



Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden.

im

Jahr 1833.

Herausgegeben

vom

Abgeordneten Dr. J. G. Duttlinger.



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

In den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg sind folgende für Badens Bewohner wichtige Schriften erschienen und zu haben:

Annalen der Großherzogl. Bad. Gerichte, herausgegeben von Beck, Merk, Bayer, Litschgi und Sander. I. Jahrg. 1833. 65 Nummern mit Titel und Register. Ladenpreis 6 fl. (Der Subscriptionspreis betrug 5 fl.) — II. Jahrgang oder 1834. 52 Nummern mit Titel und Register. Subscriptionspreis 4 fl. (Der Ladenpreis wird auf 5 fl. erhöht.)

Von dieser Zeitschrift erscheint wöchentlich eine Nummer, und es wird dieselbe von allen Postämtern und Buchhandlungen des Landes geliefert. Der Beifall, welcher ihr bis jetzt zu Theil wurde, läßt erwarten, daß sie recht bald nicht allein in den Händen aller Juristen des Landes seyn, sondern auch von den Ortsvorstehern angeschafft werden wird.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Frhrn. G. v. Weiler und J. v. Kettenaker. Subscriptionspreis für den ersten Band 5 fl. 24 kr. Subscriptionspreis für den zweiten und dritten Band 4 fl. pr. Bd. Der Ladenpreis für jeden Band ist 7 fl. 12 kr. und für jedes einzelne Heft 1 fl. 48 kr.

Bleibtreu, L. C., Lehrbuch der Handelswissenschaft, zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. 1830. 6 fl. oder 3 Thlr. 8 gr.

— Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten. Für Jedermann faßlich dargestellt. gr. 8. 1832. geh. 36 kr. oder 8 gr.

— die Visierkunst, oder theoretisch-praktische Anleitung den Inhalt der Fässer zu bestimmen. Mit 1 Steintafel. gr. 8. geh. 54 kr. oder 12 gr.

Forstgesetz für das Großherzogthum Baden. gr. 8. geh. 15 kr. oder 4 gr.

Gewerbskalender für die Jahre 1833 und 1834, herausgegeben von Professor Dr. Volz. Mit Abbildungen, gut gebunden. Jeder Jahrgang 1 fl. 30 kr. (Der Subscriptionspreis betrug 1 fl. pr. Jahrgang.)

Die Wichtigkeit dieses gemeinnützigen vaterländischen Unternehmens hat bis jetzt die schönste Anerkennung gefunden, und es wurde dasselbe von Seiten des hochpreißl. Ministeriums des Innern, beider Kirchensectionen, zur Anschaffung für Schulen, Lehrer rc. empfohlen. Die Gewerbsstatistik des Großherzogthums, welche aus officiellen Quellen bearbeitet und im zweiten Jahrgang enthalten ist, wird für jeden Fabrikanten u. Gewerbsmann, aber auch für Beamte und Ortsvorsteher von hohem Interesse seyn.

Handbuch für Badens Bürger. Enthaltend die Verfassungsurkunde und Wahlordnung des Großherzogthums, nebst den auf dem Landtage von 1831 zu Stande gekommenen Gesetzen und den darauf Bezug habenden wichtigen Vollzugsverordnungen. Mit der ersten Fortsetzung, welche mehrere wichtige ältere Gesetze und die neuen Gesetze bis Ende 1832 enthält. 16. geh. 48 kr. geb. 54 kr.

Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge (Bedürfniß-Etats) im Großherzogthum Baden. Officielle Ausgabe. 8. geheftet 12 kr.

Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden. Officielle Ausgabe. 2 fl. 24 kr. und auf Schreibpapier in 4. mit breitem Rand. 3 fl. 24 kr.

Weiler, Frhr. G. v., Motive dazu. geh. 48 kr.

Authentische Beiträge dazu. geh. 1 fl. 48 kr.

Stern, Lehrgang des Lautierunterrichts in Verbindung mit dem Schreiben, nach geistbildenden Grundsätzen; nebst einem Lautierwörterbuch und einer Anleitung zu den ersten Stimm- und Reibenübungen. 8. 54 kr.

— die ersten freien Sprech- und Aufschreibeübungen, als Vorbereitung für die Stylbildung und den deutschen Sprachunterricht. 8. 45 kr.

— die Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, als Vorschule zum deutschen Sprachunterricht. 8. 36 kr.

— erstes Spruchbuch für christliche Schulen rc. 8. geh. 24 kr. oder 6 gr.

— geschichtliches Spruchbuch, zum Widerholen der biblischen Geschichte für christliche Schulen rc. 8. 54 kr. oder 12 gr.

Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. gr. 8. geh. 8 kr.

Vollstreckungsordnung für das Großherzogthum Baden. Als Anhang das erste Capitel des XIX. Titels des Landrechts, von dem Gerichtszugriff und der dazu gehörigen Instruction. Officielle Ausgabe. 8. geh. 15 kr.

Wehrer, J. F., die Cameraldomainenadministration, nebst dem Cassen- und Rechnungswesen. Ein Handbuch für Schreibereicandidaten und Scribenten. Mit Formularien. gr. 8. 1833. 3 fl. 30 kr.

Dieses Werk, welches zunächst für Badische Praktiker berechnet ist, enthält 1) die verschiedenen Einnahmsquellen der Domainenwirthschaft; 2) die Lasten und Ausgaben derselben, und 3) die Verbindlichkeit der Verrechner, sammt dem Cassen- und Rechnungswesen. Für den Praktiker ist jede Zeile desselben anwendbar, und er findet darin zugleich eine systematische Uebersicht aller einschlagenden Ministerial-Instructionen.

Wildschadengesetz für das Großherzogthum Baden. gr. 8. geh. 6 kr.

Walchner, Dr. F. A., (Prof. der Chemie und Mineralogie), Handbuch der gesammten Mineralogie in technischer Beziehung, zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen und zum Selbststudium; mit besonderer Berücksichtigung der mineralog. Verhältnisse des Grossherzogthums Baden. 2 Bände. 1r Band, Oryktognosie, mit 4 Taf. 2r Band. Geognosie, mit 13 Tafeln). gr. 8. 1829 und 1832. 12 fl. oder 6 Thlr. 16 gr.

Zehntgesetz für das Großherzogthum Baden. 8. geh. 8 kr.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 1. Karlsruhe 27. Mai.

Ankündigung.

Den Verhandlungen des Badischen Landtags sieht abermals nicht allein das ganze Vaterland, es sieht ihnen auch das Ausland mit gespannter Erwartung entgegen. Ich glaube deßwegen dem Publikum eine willkommene Nachricht ertheilen zu können, wenn ich hierdurch die Erscheinung eines Tagblatts ankündige, welches unter dem Titel:

Landtags-Zeitung,

von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger redigirt, in meinem Verlage erscheint. Ueberzeugt, daß der Name des Herausgebers die beste Empfehlung für das Unternehmen ist, und allen Freunden des constitutionellen Lebens, be, sonders den biedern und verfassungstreuen Bewohnern des Großherzogthums Baden, die ihn seit 1819 als eifrigen und unerschrockenen Kämpfer für ihre verfassungsmäßigen Rechte und für die Erleichterung des Volks kennen, die sicherste Bürgschaft für die Erfüllung des in der Anzeige Versprochenen seyn wird, bemerke ich über Form und Inhalt nur Folgendes:

1) Die Landtags-Zeitung wird während des jetzigen Landtags von den Verhandlungen beider Kammern mit Treue und Genauigkeit nach jeder Sitzung Kunde geben, so daß ihre Berichte über jede Verhandlung immer in spätestens 24 Stunden erscheinen sollen, im Format des gegenwärtigen Probeblatts.

2) Die Form der Darstellung der Landtags-Zeitung wird, unbeschadet der Vollständigkeit des Wesentlichen, durch das Gesetz der Kürze bestimmt werden, und durch den Zweck, dem Leser ein sprechendes Bild, eine lebendige Anschauung von dem Gang der Debatten selbst zu gewähren.

3) Da es nicht voraus bestimmt werden kann, wie viele Nummern im Interesse der Sache wöchentlich erscheinen müssen, und eben so wenig voraus zu sehen ist, wie lange der Landtag dauern wird, so subscribirt man vorerst nur auf ein Abonnement von 36 Nummern, welches im ganzen Großherzogthum mit Postgebühr 1 fl. 36 kr. kostet.

4) Das Oberpostamt Karlsruhe hat die Hauptspedition für Auswärts übernommen, und alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen darauf an. — In Karlsruhe und der nächsten Umgebung besorge ich den Debit, und alle übrigen Buchhandlungen nehmen Bestellungen an und liefern die Zeitungen von acht zu acht Tagen.

5) Die ersten drei Nummern werden zur Probe gratis ausgegeben und sind bei allen Postämtern, so wie bei mir und in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg gegen portofreie Briefe zu haben.

6) Bestellungen bitte ich möglichst schnell zu machen, um die Auflage darnach bestimmen zu können.

Karlsruhe, 27. Mai 1833.

Ch. Th. Groos.

Als Einleitung zu den künftigen ausführlichern Mittheilungen aus den Sitzungen der Kammern selbst geben wir unsern Lesern folgende Uebersichten:

Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder beider Kammern.

A. Mitglieder der ersten Kammer: I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses: 1) des Markgrafen Wilhelm zu Baden Hoheit, Präsident, 2) des Markgrafen Maximilian zu Baden Hoheit. II. Häupter der standesherrlichen Familien: 1) der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg, Durchl., I. Vicepräsident, 2) Graf August zu Leiningen-Neudenau. III. Repräsentanten des geistlichen Standes: Hüffell, Prälat. IV. Abgeordnete des grundherrl. Adels: 1) v. Türkheim, Staatsminister, 2) Graf v. Hennin, Hofgerichtsrath, 3) v. Röder, Kammerherr, 4) v. Andlaw, Kammerherr, 5) v. Rüdt, Geh. Rath, 6) v. Rüdt, Kammerherr, 7) v. Venningen, Kammerherr, 8) v. Göler, Kammerjunker. V. Abgeordnete der Landesuniversitäten: 1) Rau, Geh. Hofrath, für die Universität Heidelberg, 2) Zell, Professor, für die Universität Freiburg. VI. Die von Sr. K. H. dem Großherzog ernannten Mitglieder: 1) v. Stockhorn, Generallieutenant, 2) v. Freystedt, Generallieutenant, 3) v. Falkenstein, Geh. Rath, II. Vicepräsident, 4) Kirn, Geh. Rath, 5) v. Theobald, Geh. Rath, 6) v. Berg, Geh. Rath, 7) v. Lassollaye, Oberst, 8) v. Neveu, Oberforstmeister.

B. Mitglieder der zweiten Kammer: 1) Armbruster, Bürgermeister in Nöttingen, für das Oberamt Pforzheim. 2) Aschbach, Hofgerichtsrath in Rastatt, für das Amt Boxberg. 3) Bader, Amtmann in Meersburg, für die Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz. 4) Bekk, Ministerialrath in Karlsruhe, für die Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen. 5) Blankenhorn, Bürgermeister in Müllheim, für das Amt Müllheim. 6) Buhl, Fabrik-Inhaber in Ettlingen, für die Aemter Rastatt und Ettlingen. 7) Dörr, Gastwirth in Rheinbischoffsheim, für die Aemter Kork und Rheinbischoffsheim. 8) v. Dürrheimb, Oberamtmann in Gernsbach, für das Oberamt Emmendingen. 9) Duttlinger, Geh. Rath und Professor in Freiburg, für das erste Landamt Freiburg und Amt St. Peter. 10) Fecht, Dekan und Pfarrer in Kork, für die Aemter Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach. 11) Föhrenbach, Oberhofgerichtsrath in Mannheim, für die Stadt Mannheim. 12) Gerbel, Hofrath und Obergerichtsadvokat in Mannheim, für das Amt Sinsheim und einige Amtsorte von Eppingen. 13) Gläß, Domänenverwalter in Rastatt, für die Stadt Offenburg. 14) Goll, Gemeinderath und Handelsmann in Karlsruhe, für die Stadt Karlsruhe. 15) Grether, Bürgermeister in Lörrach, für das Amt Lörrach. 16) Grimm, Bürgermeister und Professor in Weinheim, für die Aemter Ladenburg und Weinheim. 17) Herr, Geistl. Rath und Pfarrrektor in Kuppenheim, für die Stadt Baden. 18) Hoffmann, Finanzrath in Karlsruhe, für die Aemter Stein und Durlach. 19) v. Itzstein, Hofgerichtsrath in Mannheim, für die Aemter Philippsburg und Schwetzingen. 20) Kienle, Fabrik-Inhaber in Pforzheim, für die Stadt Pforzheim. 21) Knapp, Gastwirth in Appenweier, für das Oberamt Offenburg. 22) Köhler, Handelsmann in Mosbach, für das Amt Neckarbischoffsheim und einen Theil von Mosbach. 23) Körner, Bürgermeister in Seckenheim, für das Oberamt Heidelberg. 24) Kröll, Diakonus in Lahr, für die Stadt Lahr. 25) Lauer, Handelsmann in Mannheim, für die Stadt Mannheim. 26) Magg, Bürgermeister in Ueberlingen, für die Stadt Ueberlingen. 27) Marget, Gastwirth in Schopfheim, für die Aemter Schopfheim und Kandern. 28) Martin, Bürgermeister in Staufen, für die Aemter Staufen und Heitersheim. 29) Merk, Hofgerichtsrath in Freiburg, für die Aemter Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Löffingen und Neustadt. 30) Mittermaier, Geh. Rath und Professor in Heidelberg, für die Stadt Bruchsal. 31) Mördes, Doktor der Rechte in Heidelberg, für die Aemter Buchen und Osterburken. 32) Mohr, Obergerichtsadvokat in Mannheim, für die Stadt Mannheim. 33) Müller, Bürgermeister in Rastatt, für die Stadt Rastatt. 34) Platz, Bürgermeister in Wertheim, für die Stadt Wertheim. 35) Posselt, Apotheker in Heidelberg, für die Stadt Heidelberg. 36) Regenauer, Ministerialrath in Karlsruhe, für die Aemter Bretten und Eppingen. 37) Rettig, Regierungsdirektor in Constanz, für die Stadt Constanz. 38) Rettig, Oberamtmann in Schopfheim, für die Stadt Lahr. 39) Rindeschwender, Hofgerichtsadvokat in Rastatt, für die Aemter Achern und Bühl. 40) v. Rotteck, Hofrath und Professor in Freiburg, für die Aemter Kenzingen und Endingen. 41) Rutschmann, Finanzrath in Karlsruhe, für die Stadt Karlsruhe. 42) Sander, Hofgerichtsassessor in Rastatt, für die Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach. 43) Schaaff, Ober-

vogt in Rastatt, für das Amt Eberbach und einen Theil von Mosbach. 44) Schinzinger, Universitätswirthschafts-Administrator in Freiburg, für die Stadt Freiburg. 45) Seltzam, Geh. Referendär in Karlsruhe, für die Aemter Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim. 46) Seramin, Handelsmann in Rothweil, für das Amt Breisach und Freiburger Stadtamtsorte. 47) Sonntag, Fabrik-Inhaber und Handelsmann in Emmendingen, für das zweite Landamt Freiburg und die Aemter Waldkirch und Elzach. 48) Speyerer, Bürgermeister in Heidelberg, für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd. 49) Trefurt, Hofgerichtsrath in Rastatt, für das Amt Bruchsal. 50) Trötschler, Hammerwerks-Inhaber in Tiefenstein, für die Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg. 51) v. Tscheppe, Hofrath in Stockach, für die Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten a. k. M. 52) Vetter, Bürgermeister in Villingen, für die Aemter Villingen und Hüfingen. 53) Völcker, Fabrik-Inhaber in Lahr, für das Amt Lahr. 54) Walchner, Bergrath und Direktor der polytechnischen Schule in Karlsruhe, für die Stadt Karlsruhe. 55) Welcker, Hofrath und Professor in Freiburg, für das Amt Ettenheim. 56) Wetzel I., Hofgerichtsrath in Freiburg, für die Stadt Freiburg. 57) Wetzel II., Obervogt in Freiburg, für die Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut. 58) Weyßer, Bürgermeister in Durlach, für die Stadt Durlach. 59) Winter, Staatsrath und Ministerialchef in Karlsruhe, für das Landamt Karlsruhe. 60) Winter, Universitätsbuchhändler in Heidelberg, für die Stadt Heidelberg. 61) Witzenmann, Handelsmann in Pforzheim, für die Stadt Pforzheim. 62) Wolff, Hofgerichtsdirektor in Meersburg, für die Aemter Wertheim und Walldürn. 63) Ziegler, Domänenrath in Karlsruhe, für die Aemter Gengenbach und Oberkirch.

Karlsruhe, 18. Mai.

Die Mitglieder der zweiten Kammer, durch besondere Einladungsschreiben berufen, und bis heute fast vollzählig hier eingetroffen, versammelten sich um 9 Uhr in ihrem Sitzungssaale. Es erschien Staatsrath Winter, der zu dieser Versammlung eingeladen hatte, und begrüßte sie mit folgenden Ausdrücken: „Meine hochverehrten Herren! Da wir uns hier noch in einer Privatversammlung befinden, so werden Sie mir erlauben, daß ich Sie von Herzen, soweit es meine Person betrifft, willkommen heiße. Ich habe nun die Ehre, seit 14 Jahren in verschiedenen Verhältnissen unter Ihnen zu leben. Sie kennen meine Handlungsweise, und ich glaube, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, Sie werden mir zutrauen, daß ich mir in allen Verhältnissen des Lebens gleich bleibe. Ich werde immer suchen, Ihr Vertrauen zu erwerben, wie ich mir denn auch schmeichle, es früher erworben zu haben. Und so beginne ich den ersten Akt meines Berufes, indem ich Sie ersuche, den Alterspräsidenten so wie die provisorischen Secretäre auszumitteln, und solchergestalt Ihr vorläufiges Büreau zu bilden.“

Es wurden hierauf der Abg. v. Tscheppe als ältestes, die Abg. Sander, Walchner und Trötschler aber als die drei jüngsten Mitglieder der Versammlung bezeichnet, und daher eingeladen, der Erstere die Stelle des Alterspräsidenten, die Letztern aber die Stellen der drei provisorischen Secretäre zu übernehmen. Staatsrath Winter übergab hierauf die Protocolle über die in Folge der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Kammer stattgefundenen Wahlen der Abgeordneten der Städte Freiburg, Lahr, Baden, Karlsruhe, und Durlach, und der Aemterwahlbezirke Offenburg (20. Aemterwahlbezirk), Oberkirch und Gengenbach (21.), Baden, Gernsbach und Steinbach (25.), Bruchsal (29.), Sinsheim (33.), Buchen und Osterburken (38.), und bemerkte sodann: die Wahl des Amts Wertheim habe nochmals vorgenommen werden müssen, indem der zuerst gewählte Hofgerichtsdirector Wolff in Meersburg im Augenblick der Wahl kein steuerbares Object besessen, sondern ein solches erst nachher erworben habe. Wolff sei nach dieser Erwerbung bei der zweiten Wahl wieder erwählt worden. Er werde das heute eingekommene Wahlprotocoll demnächst vorlegen. Sodann fehle noch das Wahlprotocoll von Müllheim. Es habe der zuerst gewählte Stadtdirector Wundt in Bruchsal die Wahl abgelehnt. Bei der neu vorgenommenen Wahl sei der frühere Abg. Blankenhorn gewählt, das Wahlprotocoll aber noch nicht eingeschickt worden. Endlich machte er der Kammer noch die Anzeige, daß er ein Schreiben von dem Abg. Vetter von Villingen erhalten habe, wornach derselbe wegen eingetretener Hindernisse erst in einiger Zeit in der Kammer erscheinen könne.

Es werden hierauf durch das Loos die Mitglieder erwählt, welche nebst dem Alterspräsidenten und den Sekretären die für den Empfang S. K. Hoheit des Großherzogs be-

stimmte Deputation bilden sollen. Sie fiel auf die Abg. Lauer, Ziegler, Wetzel II., Posselt und Kröll.

Als der Alterspräsident die Kammer einlud, zum Zweck der Prüfung der Wahlen zur Bildung der provisorischen Abtheilungen zu schreiten, widersetzten sich Aschbach und Duttlinger, weil zur Zeit noch keine Kammer bestehe, sondern solche erst durch den Akt der Eröffnung ins Leben gerufen werde, und zur Beseitigung aller frühern, bei allen frühern Landtagen vorgekommenen Zweifel über die Frage, ob die Prüfung der Wahlen der Eröffnung der Kammer voraus gehen dürfe, in der 165. öffentl. Sitzung von 1831 der §. 2 der Geschäftsordnung folgende abgeänderte Fassung erhalten habe: „die Kammer beginnt auf jedem Landtage in der ersten Sitzung nach der Eröffnung desselben ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.“ Mittermaier macht darauf aufmerksam, daß die Geschäftsordnung an zwei Stellen von Bildung der Abtheilungen spreche, in §. 3 und wieder in §. 57. Die letztere Stelle handle von den definitiven Abtheilungen, und verordne, daß solche „bei Eröffnung“ der Landtage gebildet werden sollen, woraus hervorgehe, daß die provisorischen Abtheilungen zum Zweck der Prüfung der Wahlakten vor der Eröffnung Statt finden sollen. Staatsrath Winter: Es sei von jeher viel Streit über diesen Gegenstand geführt worden. Eine Geschäftsordnung erläutere sich theils durch ihren Inhalt, theils aber auch durch die Praxis. Auf allen frühern Landtagen nun sei zur Zeitersparniß beliebt worden, schon vor der Eröffnung die provisorischen Abtheilungen zu bilden, und die Wahlprotokolle vorläufig zu prüfen, die Verhandlungen über die geprüften Wahlen aber sodann erst nach der Eröffnung in öffentlicher Sitzung eintreten zu lassen. Er finde dieß auch ganz in der Ordnung, und im Interesse der Zeitersparniß begründet. Anstände würden die vorgelegten Wahlen nicht viele zeigen, und so könnte die Verhandlung darüber gleich am Tage nach der Eröffnung, nämlich am Dienstag, vorgenommen, und dadurch vielleicht zwei Tage Zeit gewonnen werden.

Duttlinger glaubt nicht, daß nur ein halber Tag, viel weniger, daß gar zwei Tage Zeit dadurch gewonnen würde, weil er überzeugt sei, daß man in einem einzigen halben Tage nach der Eröffnung die Abtheilungen bilden, die Wahlen prüfen, die Berichte erstatten, die Diskussionen und Abstimmungen darüber vornehmen könne. Man würde daher, statt zwei Tage, nur die eine Viertelstunde Zeit gewinnen, deren man zum Akte der Bildung der Abtheilungen bedürfe. Denn würde man die Abtheilungen jetzt gleich bilden, so würde er sich dem Vorschlage widersetzen, daß sie sich heute schon, oder überhaupt vor der Eröffnung mit der Prüfung der Wahlen zu beschäftigen hätten, weil dieß Verfahren in geradem Widerspruche mit der klarsten Bestimmung des §. 2. der Geschäftsordnung stünde, so wie solche auf dem letzten Landtage verbessert worden sei. Alles Abweichen von der Geschäftsordnung sei verderblich, wenn man auf das Interesse der Zeitersparniß sehe. Der Herr Regierungscommissär habe von 14jährigen Erfahrungen gesprochen. Er könne an eben so viel jährige Erfahrungen appelliren und bei dieser Appellation alle Mitglieder der frühern Landtage zum Zeugnisse aufrufen, daß alles Abweichen von der Geschäftsordnung, alle Versuche dazu, regelmäßig zu Zeitverlust, also zum geraden Gegentheil von dem führen, was man durch das Abweichen erzielen wolle. Man verliere regelmäßig mit dem vorläufigen Streit darüber, ob zur Zeitersparniß eine Abweichung Statt finden soll, mehr Zeit, als zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Hauptsache selbst erforderlich gewesen wäre. Seramin trägt auf Abstimmung über die Frage an, ob heute oder erst nach Eröffnung des Landtags die Abtheilungen gebildet werden sollen. Der Abgeordnete v. Rotteck unterstützt Duttlingers Antrag, weil er glaubt, daß das Interesse der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung und das Festhalten an eigenen Beschlüssen ein noch größeres sei, als das des Gewinnens eines halben Tages.

Bei der Abstimmung wurde mit großer Stimmenmehrheit beschlossen: die Bildung der Abtheilungen und die Prüfung der Wahlen nicht jetzt vorzunehmen, sondern beides der Geschäftsordnung gemäß bis nach Eröffnung des Landtages zu verschieben.

Der Alterspräsident verlas endlich am Schlusse das Programm über die Feierlichkeiten bei Eröffnung der Ständeversammlung, die am nächsten Montag den 20. Mai Statt finden soll.

Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe den 20. Mai.

Nachdem die Mitglieder beider Kammern dem Gottesdienste in der katholischen und in der Schloßkirche beigewohnt hatten, fand heute die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung mit glänzenden Feierlichkeiten Statt. Unter dem Geläute aller Glocken und Kanonendonner bewegte sich der feierliche Zug um 11 Uhr aus dem Residenzschlosse durch das von dem Militär gebildete Spalier nach dem Ständehaus. Dort angelangt, wurden Se. Königliche Hoheit der Großherzog von den Deputationen beider Kammern, dem Staatsministerium und dem Hofstaate empfangen. Bei seinem Eintritt in den Saal ward er von der Ständeversammlung mit dem lebhaftesten dreimal wiederholten Lebehoch begrüßt. Ihre königliche Hoheit die Frau Großherzogin wurden bei Ihrem Eintreten in die Hoftribune von der Versammlung ebenfalls mit dreimaligem Lebehoch empfangen. Folgendes ist die Rede, welche Se. königliche Hoheit der Großherzog zur Eröffnung der Versammlung vom Throne hielten:

„Edle Herren und liebe Freunde!

Ich erscheine heute abermals in Ihrer Mitte, um die Berathungen über wichtige Interessen meines Volkes zu eröffnen.

Von dem Geiste des Friedens und der Eintracht geleitet, gebe ich Mich der Hoffnung hin, den nämlichen Gefühlen bei

Ihnen zu begegnen, denn ich vertraue auf Ihre Vaterlandsliebe und auf die Treue Ihrer Gesinnung. In diesen Worten liegt alles, was ich Ihnen in Bezug auf Unser wechselseitiges Verhältniß zu sagen vermag; sie enthalten zugleich die theuersten Wünsche Meines Herzens.

Lassen Sie Uns der Vorsehung danken, daß sie im verflossenen Jahr nicht nur eine drohende Seuche von Uns abgewendet, sondern auch den Fleiß des Landmanns durch eine reiche Erndte belohnt hat.

Auch das Glück Meines Hauses ist durch die Geburt eines Prinzen in Meiner, und einer Prinzessin in der Familie Meines vielgeliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, erhöht worden.

Seit Ihrer letzten Vereinigung sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden. Die Periode ihrer Wirksamkeit ist jedoch zu kurz, um mit Sicherheit bestimmen zu können, ob jedes derselben den davon gehegten Erwartungen entspreche, und ob, wenn dieß mitunter nicht der Fall seyn sollte, der Grund hiervon blos in irriger Auslegung, oder den Verhältnissen der Zeit überhaupt, oder in den Mängeln der Gesetze selbst zu suchen sei. Weitere Erfahrungen werden hierüber Gewißheit und zugleich den Stoff zur Erwägung liefern, ob und welche Verbesserungen in Vorschlag zu bringen seien.

Nur eines dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, habe ich Mich in der Nothwendigkeit gesehen, durch die Verordnung vom 28. Juli v. J. wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und die Gründe, die Mich zu diesem Schritte bewegen mußten, Eröffnungen machen.

Die zur Vereinfachung der Verwaltung inzwischen getroffenen Anordnungen sind Ihnen aus den von Mir erlassenen Edikten bekannt.

Unsere Waldungen bilden einen Hauptbestandtheil Unseres Nationalvermögens, sie liefern die Mittel zur Befriedigung eines Unserer ersten Bedürfnisse. Demungeachtet haben Wir umfassende und zweckmäßige Bestimmungen, sowohl über die Forstpolizei, als über die Bestrafung des Eingriffs in das Waldeigenthum seither entbehrt; um diese Lücke auszufüllen, wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden. Ein weiterer Gesetzentwurf bezweckt, die Erzeugnisse des Landmanns vor Wildschaden zu sichern, und falls er dennoch eingetreten ist, dafür schleunigen und gerechten Ersatz zu gewähren. Beide Vorlagen werden Ihren auf dem jüngsten Landtage geäußerten Wünschen genügen.

Obgleich seit einigen Jahren durch Aufhebung und Herabsetzung von Abgaben, durch Uebernahme von Bezirksschulden, Aufhebung der Staatsfrohnden, Ablösung der Herrenfrohnden und des Blutzehntens die öffentlichen Lasten wesentlich vermindert, und die Ausgaben zur Befriedigung geistiger und materieller Interessen gleichzeitig vermehrt worden sind, so werden Sie doch die Lage der Finanzen befriedigend finden. Noch gewähren sie Mittel zu weiteren, theils nothwendigen, theils nützlichen Verwendungen, so wie zu Verminderung bestehender Lasten.

Die Gesetzentwürfe über die Ablösung der Zehnten, die Verminderung des Salzpreises und die Aufhebung der Ausgangszölle, die Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, sind von dem wichtigsten Einfluß auf den Staatshaushalt. Ihr Vollzug aber ist an die Nothwendigkeit geknüpft, für die Deckung des Ausfalls in andern Wegen zu sorgen. Die Veränderungen in der Steuergesetzgebung, die Ich Ihnen zu diesem Zwecke vorschlagen lasse, sind in dem wahren Interesse des Landes gegründet; um so gewisser glaube Ich auf Ihre Zustimmung zählen zu können.

Nehmen Sie diese, wie einige fernere Mittheilungen von minderem Umfange mit Vertrauen auf, und widmen Sie Ihrer Prüfung diejenige Sorgfalt, welche dem Einfluß derselben auf das Wohl Meines getreuen Volkes gebührt.

Noch einmal: Huldigen Wir dem Geiste des Friedens und der Eintracht, und der Himmel wird Unserem Streben seinen Segen nicht versagen.“

Hierauf las der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath **Winter**, die Formel des Verfassungseides vor, und rief die neu eingetretenen Mitglieder namentlich zur Eidesleistung auf und erklärte, nachdem Alle den Eid geleistet, auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung eröffnet. Als Se. königliche Hoheit der **Großherzog** den Saal in derselben Begleitung verließen, erscholl ein allgemeines vielfach wiederholtes Lebehoch.

Zu der Tafel im Schlosse, welche darauf folgte, waren außer den sämmtlichen Mitgliedern beider Kammern das diplomatische Korps, das Staatsministerium und der Hof geladen.

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 21. Mai.

Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Secretär **Walchner** 1) ein Schreiben vom Chef des großherzogl. Ministerium des Innern in Betreff des zeitigen Ausschlusses des zum Abgeordneten gewählten Hofgerichtsassessors **Sander** von der Beeidigung und dem Eintritt in die Kammer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung; 2) einen Erlaß des großherzogl. Justizministeriums im nämlichen Betreff; endlich 3) eine Erklärung des Hofgerichtsassessors Sander selbst. Wir theilen alle drei Actenstücke wegen der Wichtigkeit der Sache vollständig mit.

1) **Schreiben an den provisorischen Präsidenten der zweiten Kammer:**

„Ich habe die Ehre, Sie, hochverehrtester Herr Präsident, in Gefolge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 19. d. M. zu benachrichtigen, daß das großherzogl. Hofgericht in Rastatt unter dem 18. d. M. den Beschluß gefaßt hat,

daß gegen den Herrn Hofgerichtsassessor Sander, wegen des in öffentlichen Blättern befindlichen Schreibens des polnischen Obristen Antonini, die gerichtliche Untersuchung Statt zu finden habe, und solche von dem Oberamte Rastatt vorzunehmen sei."

„Das großherzogl. Justizministerium hat sofort unter dem heutigen aus dem Grunde, weil es die Fortsetzung des Dienstes mit einer Untersuchung, in welche der Beamte verfällt ist, unverträglich gehalten hat, den gedachten Hrn. Hofgerichtsassessor Sander auf die Dauer der Untersuchung seines Dienstes enthoben."

„Da nun Herr Sander zugleich Abgeordneter ist, und bei der vorliegenden Untersuchung ihm der Verfassungseid nicht abgenommen werden, und er seine Funktionen als Abgeordneter unter den angegebenen Umständen weder beginnen, noch fortsetzen kann, so habe ich demselben die Lage der Sache eröffnet, und er hat mir darauf erklärt, daß er bis zu beendigter Untersuchung sich aller Funktionen des Abgeordneten enthalten, auch eine hierauf gehende Erklärung an die hochverehrliche zweite Kammer der Ständeversammlung abgeben werde."

„Ich habe die Ehre, Sie, hochverehrtester Herr Präsident! zu ersuchen, diesen Vorgang zur Kenntniß der zweiten Kammer zu bringen, und schließe zugleich eine vidimirte Abschrift des, von dem großherzogl. Justizministerium an das großherzogl. Staatsministerium erstatteten Berichtes an."

Karlsruhe, 19. Mai 1833.

L. Winter.

Staatsrath und Chef des Ministeriums des Innern.

2) Erlaß des großherzogl. Justizministeriums vom 19. Mai 1833. Nr. 2811.

„Bericht des großherzogl. Hofgerichts zu Rastatt vom gestrigen, mittelst dessen auf die demselben mitgetheilte, von dem großherzogl. Ministerium des Innern eingeleitete Vernehmung des Hofgerichtsassessors Sander über den in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Nr. 127 abgedruckten Brief des polnischen Obersten Antonini angezeigt wird, daß das Hofgericht folgenden Beschluß gefaßt habe:

„dem Oberamte Rastatt werden die anliegenden Akten mit der Weisung übersendet, die Untersuchung auf den Grund der vorliegenden Akten gerichtlich zu verfolgen, und, wenn dieselbe geschlossen ist, die Akten anher vorzulegen."

„Dabei wird dem Oberamte die möglichste Beschleunigung dieser Sache empfohlen."

Beschluß:

1) „Der Hofgerichtsassessor Sander wird hiermit von seinem Amte, dessen fortgesetzte Verwaltung mit der gegen ihn erkannten gerichtlichen Untersuchung man für die Dauer der letzteren nicht vereinbarlich findet, suspendirt, und dieses dem großherzogl. Hofgerichte auf seinen im Eintrage erwähnten Bericht zur weitern Verfügung eröffnet."

2) „Da der Hofgerichtsassessor Sander unter dem zu der bevorstehenden Ständeversammlung neu gewählten vierten Theil der Mitglieder der zweiten Kammer sich befindet, die in dieser Beziehung etwa zu treffende Anordnung aber den Wirkungskreis des Justizministeriums nicht berührt, so ist unter Anschließung des hofgerichtlichen Berichtes hiervon zugleich an Se. Königl. Hoheit (zum großherzogl. Staatsministerium) unterthänigste Anzeige zu machen."

v. Gulat.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:
das großherzogliche Ministerial-Secretariat
Stemmler.

3) Erklärung des Hofgerichtsassessors Sander.

„An die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung."

„Nach einem Schreiben des Herrn Staatsraths Winter ist in Folge des bekannten in öffentlichen Blättern erschienenen Briefs eines polnischen Offiziers vom März 1832 eine gerichtliche Untersuchung gegen mich verhängt und mir von der Regierung der Eintritt in die Kammer versagt worden."

„Der Mangel eines hinlänglichen Grundes zu einer gerichtlichen Untersuchung ist aber wohl einleuchtend, denn nichts liegt mir zur Verantwortung, als daß ich jenen an einen mir unbekannten Mann in Naumburg gerichteten Brief zur Ersparung des Portos aus Besançon erhielt und nach Naumburg in Kenntnißnahme seines Inhalts absandte, ohne mich weiters in dergleichen Correspondenzbeförderung einzulassen. Dieses alles geschah im März 1832; ich hielt damals jenen Brief für ganz ungefährlich, und bin der Meinung, daß alle Bedeutung, welche ihm die Ereignisse des Jahres 1833 ausdrückten, meiner Handlung im März 1832 in keiner Weise unterlegt werden können. Nach den öffentlichen Blättern wurde ja jener Brief sogleich von dem Empfänger der preußischen Behörde übergeben; diese hatte davon also seit März oder April 1832 Kenntniß, sie hat damals nichts Gefährliches darin gefunden, sonst wären jene Schritte, wie jetzt, sogleich gegen mich geschehen, und ich weiß es mir aus Gründen meiner Handlung nicht zu erklären, warum man ihm nach Verlauf von mehr denn einem Jahre eine Bedeutung unterschiebt, nachdem man sie über ein Jahr als bedeutungslos betrachtete. Ich kann daher mit dem ruhigsten Bewußtseyn meiner gänzlichen Schuldlosigkeit dem Ergebniß der wider mich verhängten Untersuchung entgegen sehen, weiß aber nicht, ob ich den Verhandlungen der Kammer beiwohnen soll, indem es der Kammer etwa nicht erwünscht seyn mag, ein Mitglied unter sich zu sehen, auf dem auch nur der weiteste Verdacht eines Vergehens ruht."

„Ueberdieß vermag ich es nicht über mich zu gewinnen, zu der Zeit mit meiner Person und aus Gründen meines Wohlergehens der Anlaß zu einem ernstlichen Zerwürfniß zwischen der Kammer und der Regierung zu werden, wo fürwahr wichtigere, des gesammten lieben Vaterlandes Wohl und Wehe in sich schließende Fragen zur Sprache kommen,

und glaube daher mein Vorhaben dahin bestimmen zu dürfen, daß ich nach Rastatt behufs der Untersuchung und ihrer Beschleunigung zurückkehre.

Doch sind mir die Pflichten eines Abgeordneten, wenn auch noch unbeschworen, wohl bekannt und gleich heilig, es versteht sich daher von selbst, daß ich der Kammer nicht irgend ein Recht, nicht irgend einen Grundsatz aufgeben will, und aufgeben kann; schreite also die Kammer in ihren Beschlüssen rücksichtslos über meine Persönlichkeit hinweg, ich unterstelle mich ihrer Verfügung."

Karlsruhe den 20. Mai 1833.

Adolph Sander.
Abgeordneter des Amtsbezirks von Baden, Gernsbach und Steinbach.

Auf Baders, von Seramin und Andern unterstützten Antrag wurde beschlossen, diese Aktenstücke derjenigen Abtheilung der Kammer zum Vortrage zuzustellen, welche über Sanders Wahl den Bericht zu erstatten haben werde.

Die Kammer theilt sich jetzt zum Zweck der Prüfung der Wahlen provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden. Jede Abtheilung erhält, so weit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zugestellt, worauf sich die Mitglieder in die Säle der Abtheilungen zurück ziehen und die öffentliche Sitzung auf zwei Stunden unterbrochen wird.

Nachdem um 10 Uhr die Sitzung wieder begonnen hatte, berichtete

1) Namens der ersten Abtheilung der Abgeordnete Föhrenbach über die Vollmachten der neugewählten Abgeordneten Weysser von Durlach und Schinzinger und Wetzel I. von Freiburg;

2) Namens der zweiten Abtheilung der Abgeordnete v. Itzstein über die Wahlen der Abgeordneten Ziegler von Karlsruhe, Herr von Kuppenheim und Kröll von Lahr;

3) Namens der dritten Abtheilung der Abgeordnete Rettig von Constanz über die Vollmachten der Abgeordneten Knapp von Appenweier und Goll und Walchner von Karlsruhe.

4) Namens der vierten Abtheilung der Abgeordnete Rutschmann über die Wahlen der Abgeordneten Gerbel von Mannheim und Mördes von Heidelberg; endlich

5) Namens der fünften Abtheilung der Abgeordnete Mittermaier über die Wahlen der Abgeordneten Trefurt von Rastatt, Blankenhorn von Müllheim und Sander von Rastatt.

Mit einziger Ausnahme der Wahl des Hofgerichtsassessors Sander wurden alle übrigen Wahlen für gültig anerkannt und die Zulassung der Erwählten ausgesprochen.

Sanders Wahl betreffend stellte der Berichterstatter der fünften Abtheilung (Mittermaier) den dreifachen Antrag: 1) „Die Wahl, was die Formen des Wahlactes betreffe, für rechtsgültig und unbeanstandet zu erklären." 2) „Die Berathung der Frage aber: ob die gegen Sander eingeleitete gerichtliche Untersuchung denselben von dem Eintritt in die Kammer ausschließen könne? — an die definitiven Abtheilungen zu verweisen, zur Vorberathung und Ernennung einer Commission, die darüber weitern Bericht zu erstatten habe." 3) „Endlich dem erwählten Hofgerichtsassessor Sander auf allen Fall einen vierzehntägigen Urlaub zu bewilligen."

Es hatte sich jetzt zuvörderst über die Frage „ob man, da kein Regierungscommissär anwesend sei, gleichwohl die Discussion über die Anträge eröffnen könne, eine ziemlich lebhafte Debatte entsponnen, die durch das mittlerweile erfolgte Eintreten des Staatsraths Winter in den Sitzungssaal ihre praktische Bedeutung verlor. Welcker verlangt jetzt die Eröffnung der Discussion über die Frage, ob über die Sache sofort jetzt entschieden, oder ob dieselbe vorerst noch an die Abtheilungen verwiesen werden solle. Er wünscht das Erstere. Präsident: Bei der Verschiedenheit der Ansichten wird darüber abzustimmen seyn, ob die Discussion fortgesetzt werden soll oder nicht. Welcker (lebhaft): Das heißt mit andern Worten, ob der Antrag einer Minorität ohne alle Discussion verworfen werden soll! — Wenn die Kammer dieß thun will, so mag sie es! — Mittermaier wiederholt die Darstellung der Ansichten, in welche sich die Majorität und Minorität der Commission oder Abtheilung getheilt habe. Staatsr. Winter findet es unpassend, daß man von Majorität und Minorität in einer Abtheilung oder Commission spreche. Denn im Augenblick, wo eine Commission durch ihre Majorität etwas beschlossen habe, höre die Minorität auf, ein Kollegium zu bilden. Die Personen, aus welchen sie bestanden, seien als einzelne Mitglieder zu betrachten, die als solche ihre abweichenden Meinungen vertheidigen könnten, aber sich dem Beschlusse der Majorität unterwerfen müßten. Der Abg. v. Itzstein: Daß von Majorität und Minorität in den Commissionen allerdings die Rede seyn könne, zeige die längst hergebrachte Observanz. „Ich will nur an jenen Zehntbericht erinnern," fährt der Redner mit Heiterkeit fort, „wo es der Regierung sehr genehm gewesen ist, daß der Bericht der Minorität von dem Abg. Regenauer erstattet wurde" (Gelächter). In der Hauptsache selbst hält er dafür, daß es am einfachsten seyn werde, nunmehr über die zwei Anträge abzustimmen: a) die Wahl im Allgemeinen für unbeanstandet zu erklären; b) die Frage aber, welchen Einfluß die eingeleitete Untersuchung auf die Zulassung zum Eintritt in die Kammer habe, an die Abtheilungen und eine von diesen zu ernennende Commission zu verweisen. Aschbach will ebenfalls sogleich Entscheidung über die dritte Frage, die Ertheilung eines Urlaubs betreffend, so wie über die erste. Nur die zweite soll an die Abtheilungen verwiesen werden. Posselt verlangt Vertagung, weil andere Mitglieder in gleichem Fall seyn würden, wie er, in gegenwärtigem Augenblick über den Gehalt der Sache nicht hinreichend unterrichtet zu seyn. Bader, Bekk, Rettig von Konstanz, Föhrenbach, Trefurt und Andere erklären sich ausführlich gegen die Trennung, und verlangen, theils jetzt sofort definitive Abstimmung über alle drei Fragen, theils aber, daß die Wahlakten im Ganzen zur Berichterstattung an eine von den Abtheilungen zu ernennende Commission verwiesen werden. Der Abg. v. Rotteck erklärt sich ebenfalls gegen die Trennung. „Die Frage über Urlaubsertheilung" spricht er, „kann unmöglich entschieden werden, ehe die zweite Frage entschieden ist. Denn einer Person Urlaub

ertheilen, deren Zulässigkeit noch für zweifelhaft erklärt wird, indem man die Frage zur Entscheidung an eine Commission verweist, wäre meines Erachtens inconsequent. Es wurde dadurch ein Schatten auf den Abg. Sander selbst geworfen. Es wäre nicht im Interesse der Sache, vielweniger des Individuums, daß man den Uelaub ertheilte, um so weniger, da ja kein Urlaubsgesuch vorliege. Es läge darin eine Bestätigung dessen, was viele von uns nicht wollen werden, und es liegt deßhalb meines Erachtens im Interesse der Sache und des Rechts, daß zuerst uber die beiden ersten Feagen, die ich für verbunden halte, abgestimmt werde, und wenn entschieden ist, daß die Wahl gültig sei, sowohl in Bezug auf die allgemeinen gewöhnlich vorkommenden Punkte, als auf den besondern hinzugekommenen Umstand; dann erst kann die Rede davon seyn, den Urlaub zu ertheilen, wenn nämlich Sander darum einkommt, oder Einer seiner Freunde auf erhaltene Vollmacht hit darum bittet. Unter diesen Umständen aber Urlaub zu ertheilen, wo der Eintritt Sanders aus den vorliegenden Gründen noch zweifelhaft ist, hieße einen Schatten auf ihn werfen und wäre nicht hinreichend motivirt." — Knapp begehrt, die Kammer möge sich blos darübee aussprechen, ob die Wahl gültig sei oder nicht. Habe der Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften in dem gegenwärtigen Augenblick verloren, so höre er auf, Mitglied der Kammer zu seyn. Allein Sander besitze diese Eigenschaften, und sei daher zuzulassen, weshalb man sich auf die Abstimmung über die einfache Frage beschränken sollte: ob die Wahl gültig sei oder nicht? Winter von Heidelberg erklärte sich fur die Anträge des Berichterstatters der funfien Abtheilung besonders auch noch deßwegen, weil aus den Akten hervorgehe, daß der Brief des Obeisten Antonini, weßwegen eine Untersuchung gegen Sander eingeleitet worden, schon mehr als ein Jahr alt sei, und nun erst nach seiner Wahl zum Deputieten an das Licht gezogen weede. Auf Mittermaiers Voeschlag, nunmehr ubee die Frage abzustimmen, ob die Wahl im Ganzen au die Abtheilungen verwiesen werden soll, kommt Bader auf seinen Antrag zurück, jetzt sofort unbedingt die Zulassung des Abgeordneten Sander zum Eintritt in die Kammer auszusprechen. Bekk bemerkte, daß über diesen Antrag erst abgestimmt werden könne, wenn der von Mittermaier wiederholte Vorschlag verwoefen seyn würde, weil dieser für jenen präjudiciell sei. Vielstimmiger Ruf zur Abstimmung.

Die jetzt vom Präsidenten gestellte Feage: „Soll die Prüfung der ganzen Wahl des Abgeoedneten Sander, sowohl hinsichtlich der Gültigkeit dee Wahl an und für sich, als hinsichtlich der Frage der Zulassung zum Eintritt in die Kammer wegen der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an die definitiv zu bildenden Abtheilungen überwiesen werden?" — wird mit 33 gegen 24 Stimmen bejaht.

Da jetzt die definitive Bildung der funf Abtheilungen, in die sich die Kammer durch Verloosung theilt, zur Sprache kommt, stellt Knapp den Antrag, statt des §. 60 der Geschäftsordnung (welcher lautet: „Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos voezunehmen"), zu bestimmen: „Es findet jeden Monat eine neue Verloosung der Abtheilungen Statt", um hierdurch den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche ein Antrag auf neue Verloosung der Abtheilungen mit sich führe, indem gegen die Urbeber eines solchen Antrags immer der Anschein spreche, daß sie mit derjenigen Abtheilung, in der sie gerade säßeu, unzufrieden seien, und ein anderer Theil sich solchen Anteägen immer widersetzen werde. „Unsere Geschäftsordnung", schließt der Sprecher, „ist der Geschäftsordnung der französischen Deputirtenkammer nachgebildet, welche bekanntlich die Abtheilungen, der ausdrücklichen Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß, jeden Monat durch das Loos erneuert. Ich schlage deshalb voe, das nämliche Verfahren für die Zukunft auch bei uns einzuführen."

v. Rotteck und Andere bemerken, daß der Vorschlag nur im Weg einer förmlichen Motion gemacht weeden könnte.

Kröll glaubt, daß eine neue Bildung der Abtheilungen jeden Monat zeitraubend wäre, und hirdurch überdieß die Geschäfte zu sehr zereissen würden.

Gerbel wuede den Antrag des Abg. Knapp unterstützen, wenn er nicht ebenfalls dee Meinung wäre, daß er nur im Wege der Motion voe die Kammer gebracht werden könnte. Allein richtig sei, daß durch die vorgeschlagene Erneuerung ein besseres Leben in die Geschäftsbehandlung gebracht würde, und die Suprematie der Abtheilungspräsidenten wegfiele (Gelächter).

Es wurde hierauf zur definitiven Bildung dee fünf Abtheilungen mittelst Verloosuug geschritten.

Nach Beendigung des Actes zogen sich die Mitglieder sofort in die Säle der Abtheilungen zurück, um ihre Präsidenten und Secretäre zu wählen, und sich definitio zu constituiren.

Das Ergebniß der Verloosung und dieser Wahlen besteht darin, daß die fünf Abtheilungen nunmehr folgendermaßen zusammengesetzt und constituirt sind: I. Abtheilung: 1) Duttlinger, Präsident, 2) Gerbel Secretär, 3) Armbruster, 4) Bader, 5) Bekk, 6) Goll, 7) Hoffmann, 8) Köhler, 9) Posselt, 10) Seramin, 11) Völker, 12) Winter von Heidelberg, 13) Ziegler. II. Abtheilung: 1) Föhrenbach, Peäsident, 2) Rettig von Schopfheim, Secretär, 3) Döre, 4) Gläß, 5) Knapp, 6) Kröll, 7) Martin, 8) Schaaff, 9) Seltzam, 10) Sonntag, 11) Walchner, 12) Weisser, 13) Witzenmann. III. Abtheilung: 1) Heer, Peäsident, 2) Rutschmann, Secretär, 3) Buhl, 4) Geether, 5) Grimm, 6) Kienle, 7) Magg, 8) Speyeeee, 9) Trötschler, 10) Regenauer, 11) Vetter, 12) Wolff. IV. Abtheilung: 1) Mittermaier, Präsident, 2) Mördes, Secretäe, 3) Blankenhorn, 4) Fecht, 5) Marget, 6) Merk, 7) Platz, 8) Rettig von Konstanz, 9) v. Tscheppe, 10) Wetzel I., 11) Wetzel II., 12) v. Dürrheimb, 13) Rindeschwender. V. Abtheilung: 1) v. Itzstein, Präsident, 2) Mohr, Secretär, 3) Aschbach, 4) Lauer, 5) Körnee, 6) Müller, 7) v. Rotteck, 8) Sander, 9) Schinzinger, 10) Trefurt, 11) Welker, 12) Winter von Karlsruhe.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Veelag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 2. Karlsruhe 30. Mai.

Karlsruhe, 28. Mai.

Adresse auf die Thronrede, welche die große Deputation der ersten Kammer heute Mittag 12½ Uhr Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu überreichen die Ehre hatte:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ehrfurchtsvoll nahet sich den Stufen des Thrones die treugehorsamste Erste Kammer der Stände, um den gerührtesten Dank für die Gesinnungen der Huld und des Vertrauens niederzulegen, welche Eure Königliche Hoheit bei Eröffnung dieses Landtages auszusprechen geruht haben.

Empfangen Höchstdieselben mit dem Ausdrucke der Dankbarkeit auch jenen der unerschütterlichen Treue gegen Fürst und Vaterland. Unter einem hochgesinnten Fürsten, dessen edles Herz in des Volkes Glück das eigene findet, ist die Treue nicht nur heilige Pflicht, sie wird zum Bedürfniß des Gemüthes, und steht mit der Liebe zum Vaterlande in unzertrennlicher Verschwisterung.

Eure Königliche Hoheit haben auf diese Gefühle vertraut, und wir wollen es beweisen, daß wir dieses Vertrauens nicht unwürdig sind. Segnend soll, wir hoffen es, bei der Aufrichtigkeit unserer Gesinnung und bei dem Eifer unseres Strebens, der Geist des Friedens und der Eintracht die Kammern Badens verbinden; — die reinste Liebe zum Vaterlande und die unwandelbare Treue gegen den wohlwollendsten Fürsten sie beseelen und stärken; auf daß die theuersten Wünsche Euerer Königlichen Hoheit zum Wohle des Landes mit den unsern in Erfüllung gehen.

Der Allmächtige, welcher schützend und spendend auch in dem letztern Zeitabschnitt so sichtbar über Baden waltete, sei dankbar gepriesen und Ihm unsere Zukunft vertrauungsvoll anheim gestellt.

Mit je freudigerem Stolze der Badener in seinem Fürstengeschlechte das schöne Vorbild häuslicher Tugenden verehrt, desto herzlicher und dankbarer gegen die Vorsehung wurden die beiden Sprößlinge des Zähringer Stammes von dem treu ergebenen Volke begrüßt, dessen heiße Wünsche für das ungestörte Glück ihrer Familien nicht unerhört bleiben werden.

Von diesen erfreuenden Verhältnissen wenden wir uns zu den ernstern Gegenständen unseres Berufes.

In dem schnellen Vollzuge der wichtigen und umfassenden Gesetze, welche das Resultat des vergangenen Landtags waren, erkennen wir dankbarst die verfassungstreue Fürsorge Eurer Königlichen Hoheit, wodurch unsere constitutionelle Entwickelung immer mehr und mehr wohlthätige Früchte tragen wird. Nur durch eine längere aufmerksame Beobachtung des Erfolges und des Einflusses jener Gesetze wird die Regierung Eurer Königlichen Hoheit Gelegenheit haben, zu prüfen, ob darin noch erhebliche Unvollkommenheiten zu beseitigen, oder ob die wahrgenommenen nur den Schwierigkeiten zuzuschreiben sind, die den Eintritt aller Gesetze ins wirkliche Leben zu begleiten pflegen.

Mit dem vollsten Vertrauen in die Weisheit und in den guten Willen eines Regenten, der die Bedürfnisse der Zeit erkennt, und unter allen Verhältnissen das Glück des Volkes zum höchsten Ziele seiner Handlungen macht, sehen wir den Eröffnungen über die Veranlassungen und die Gründe der Veränderungen entgegen, welchen Eure Königliche Hoheit das Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafungen der Preßvergehen zu unterwerfen für nothwendig befunden haben.

Die verschiedenen Veränderungen in der Staatsverwaltung, von der Absicht geleitet, den Geschäftsgang zu be-

fördern, Ersparnisse herbeizuführen, werden von wohlthätigem Einflusse seyn.

Ein allgemein gefühltes Bedürfniß wird das zur Vorlage bestimmte umfassende Forstgesetz befriedigen. Es wird einen Hauptbestandtheil des Nationalvermögens der Nachkommenschaft dauernd erhalten, und seinen Zustand bald auf jenen Grad von Vollkommenheit erhöhen, auf welchem ihn zu sehen die fortschreitende Wissenschaft und die Cultur berechtigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Landmann die Früchte seiner mühevollen Arbeit gegen Wildschaden sichern sollen, werden ihm sehr willkommen seyn, und er wird in dieser neuen Wohlthat die väterliche Fürsorge Eurer Königlichen Hoheit dankbarst erkennen.

Wir werden diesen und allen Gesetzentwürfen, deren Vorlage Eure Königliche Hoheit befohlen haben, die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen, und sie stets der gewissenhaftesten Prüfung unterwerfen.

Mit frohem Gefühle ergreift uns die Versicherung, daß der Zustand der Finanzen, ungeachtet der bedeutenden Erleichterung der öffentlichen Lasten und der größern Unterstützung für wichtigere Landesanstalten, Mittel zu nothwendigen und nützlichen Verwendungen darbiete, und weitere Erleichterungen gestatte.

Zum größten Danke verpflichtet uns die Zusage Eurer Königlichen Hoheit, daß der Salzpreis herabgesetzt und die entbehrlichen Ausgangszölle aufgehoben werden sollen. Diese Bestimmungen müssen dem Nationalwohlstande von hohem Nutzen seyn, und werden wesentlich zur Erfüllung jenes väterlichen Wunsches dienen, über ein „opulentes“ Volk zu regieren. Wir hoffen, das Gesetz über die Ablösung der Zehnten werde die wohlthätige Absicht Eurer Königlichen Hoheit nicht verfehlen. Gerne werden wir die Hand dazu bieten, wenn an die Stelle solcher Staatsabgaben, die entweder den untern Klassen des Volkes allzudrückend sind, oder dem Gewerbfleiße schädliche Schranken setzen, andere, weniger nachtheilige Einnahmsquellen zu Hülfe genommen werden können, und jede Bemühung reichlich belohnt glauben, die dazu beitragen kann, die in ihrer jetzigen Gestalt mit manchen Uebeln verknüpften Zehnten auf eine Weise zu beseitigen, die den Forderungen der Gerechtigkeit und der Zeit in gleichem Maße entspricht.

Wenn, wie wir nicht zweifeln, die vorzuschlagenden Veränderungen in der Steuergesetzgebung eine verhältnißmäßig gleichere Vertheilung der Lasten bezwecken, so dürfen wir uns auch der tröstlichen Hoffnung überlassen, daß, wenn gleich neue Ausfälle neue Deckungsmittel erfordern, diese letztern auf die mindest drückende Weise um so eher aufzufinden seyn dürften, als durch die neuen Einrichtungen wir uns einer bedeutenden Erhöhung des Nationalwohlstandes zu erfreuen haben werden.

Nehmen Eure Königliche Hoheit die wiederholte Versicherung huldreich auf, daß Ihre erhabenen Aeußerungen in den Herzen der Mitglieder Ihrer treuen Ersten Kammer den lebhaftesten Anklang gefunden haben, und daß wir fest entschlossen sind, die Gerechtigkeit und das Vertrauen, die Wahrheit und die Eintracht, als unsere Leitsterne zu betrachten, um auf der Bahn zu wandeln, die Eure Königliche Hoheit selbst uns zu bezeichnen geruhten. Dann wird unter dem Segen des Himmels in und außer uns sich der Friede erhalten, und das badische Volk sich des vollkommenen Genusses eines Glückes erfreuen, welches Zähringens Fürsten gegründet haben, und Eure Königliche Hoheit so sorgsam zu erhalten bemüht sind.

Karlsruhe, 24. Mai 1833.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
Frhr. v. Göler.
Professor Dr. Zell.

Karlsruhe, 28. Mai.

Folgendes ist die Dankadresse auf die Thronrede, welche die aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Secretären und zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern (Blankenhorn und Martin) bestehende Deputation der zweiten Kammer heute Mittag 12¾ Uhr Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen die Ehre hatte.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Geruhen Eure Königliche Hoheit in den Aeußerungen der Huldigung, welche wir darbringen, die Gefühle Ihres treuen, seinem geliebten Fürsten unwandelbar ergebenen Volkes zu erkennen.

Die Wiederherstellung der Verfassung in Bezug auf die Landtagsperioden macht es uns möglich, schon nach einem kürzeren Zeitraume wieder vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit zu erscheinen und die Gesinnungen der Anhänglichkeit unserer Mitbürger auszusprechen.

Dadurch ist es uns vergönnt, in der Ausübung unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Wünsche des Volkes auszudrücken und die Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes mit jener Offenheit zu berathen, welche Liebe und Vertrauen erzeugen.

Die Gefühle der Treue werden dabei alle unsere Schritte leiten, Gefühle einer Treue, die unsere Herzen durch ein heiliges Band an Eure Königliche Hoheit, an das Vaterland und an seine Verfassung knüpft.

Die von Eurer Königlichen Hoheit gesprochenen Worte des Vertrauens, des Friedens und der Eintracht, am besten verbürgt durch wechselseitige Verfassungstreue, werden in allen Theilen unseres Vaterlandes wiederhallen, und heilige Gefühle wecken.

Auch unsere Blicke richten sich dankerfüllt zur waltenden Vorsehung, welche von unserm Vaterlande Unheil abgewendet, und dem Fleiße des Landmannes Gedeihen gegeben hat.

Mit inniger Theilnahme vernahmen wir die Ereignisse, welche Ihr Durchlauchtigstes Fürstenhaus durch die Geburt eines Prinzen in Eurer Königlichen Hoheit Familie, und durch die Geburt einer Prinzessin in der Familie Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm beglückten.

Als lohnendes Resultat des verflossenen Landtages erkennen wir die von Eurer Königlichen Hoheit seit unserer letzten Anwesenheit verkündeten Gesetze.

Weit entfernt, in allen Theilen dieser Gesetze die Vollkommenheit zu suchen, die selbst nur das Resultat langer Erfahrungen und wiederholter Prüfung seyn kann, freuen wir uns der Früchte, welche sie trugen.

Mit Offenheit die bemerkten Mängel darzustellen, ihre Ursachen zu erforschen, und mit der Staatsregierung über die Verbesserungen zu berathen, soll unsere Pflicht seyn, sobald länger gesammelte Erfahrungen den geeigneten Zeitpunkt bezeichnen, in welchem Verbesserungen vorgenommen werden können.

Die Wohlthaten der verkündeten Gesetze werden noch allgemeiner gefühlt werden, wenn auch andere von uns auf dem vorigen Landtage gestellte Anträge auf Gesetze, die theils nothwendige Garantieen der Verfassung enthalten, theils solche sind, auf welche die bessere Wirksamkeit anderer Gesetze berechnet war, oder die zur Ergänzung und Vervollkommnung unserer Rechtsgesetzgebung und gerichtlichen Einrichtungen unentbehrlich gehören, in das Leben gerufen werden.

Mit tiefer Betrübniß hat Ihr treues Volk die Veränderungen erfahren, durch welche das lange ersehnte zur Garantie der Verfassung so wesentliche Gesetz über Freiheit der Presse seine Grundlage verloren hat. Wir sehen den Eröffnungen entgegen, welche Eure Königliche Hoheit uns verheißen haben, deren besonnene Prüfung uns eine hochwichtige Aufgabe seyn wird, um darnach die durch unsere Pflicht gebotenen Beschlüsse zu fassen.

Auch können wir nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, welche bei Ihrem treuen Volke, dessen gesetzlichem Sinne alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königlichen Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt und dadurch jeder Zweifel gehoben würde.

In den getroffenen Anordnungen über die Verwaltung erkennen wir das Bestreben, die Verwaltung einfacher, bequemer für die Rechtsuchenden und minder kostspielig zu machen.

Die Zusicherung, zum Schutze und zur bessern Bewirthschaftung der Waldungen, als eines der wichtigsten Bestandtheile des Nationalreichthumes, einen umfassenden Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wird überall im Lande freudigen Anklang finden, und durch die Vorlage eines auf die volle Entschädigung der Beschädigten berechneten Gesetzes über Wildschaden wird einem lange gefühlten Bedürfnisse und gerechten Klagen des Landmannes abgeholfen.

Wir freuen uns, daß durch diese Vorlage Eure Königliche Hoheit den Anträgen des vorigen Landtages Allerhöchstihre Zustimmung ertheilt haben.

Mit Freude haben wir vernommen, daß die Lage der Finanzen befriedigend ist, obgleich seit einigen Jahren durch

Aufhebung und Herabsetzung von Abgaben, durch Uebernahme von Bezirksschulden, Aufhebung der Staatsfrohnden, Ablösung der Herrenfrohnden und des Blutzehnten die öffentlichen Lasten wesentlich vermindert und die Ausgaben zur Befriedigung geistiger und materieller Interessen gleichzeitig vermehrt worden sind.

In der Verheißung eines, die Interessen der Pflichtigen mit denen der Berechtigten und das hohe Interesse der Gesammtheit an der Aufhebung der Fesseln der Kultur des Bodens vereinigenden Gesetzes über Ablösung des Zehnten, so wie in der Zusage über Verminderung des Salzpreises werden unsere Mitbürger eine neue Bürgschaft für das Bestreben Eurer Königlichen Hoheit, das Wohl des Landes zu befördern, erkennen.

Möchten Eure Königliche Hoheit in allen unsern Berathungen und Anträgen unser Streben erblicken, die materiellen Interessen unserer Mitbürger zu befördern, aber auch nicht weniger die wichtigen geistigen Interessen zu begründen, weil wir überzeugt sind, daß zwischen den Interessen beider Art eine innige Wechselwirkung Statt findet, daß zur dauerhaften Begründung der materiellen Interessen es einer geistigen Grundlage bedarf und daß nur ein Volk würdig erscheint, und glücklich genannt werden kann, das neben dem Besitze der materiellen Wohlfahrt, auch im Besitze geistiger Freiheit und jener Rechte sich befindet, die seine weitere Entwickelung und Veredlung verbürgen.

Mögen Eure Königliche Hoheit in unsern Anträgen und Beschlüssen immer die Sprache der Vertreter eines Volkes erkennen, das die Ehrfurcht vor seinem Regenten dadurch am meisten kund thut, daß es in jeder Lage vertrauend mit seinen Wünschen und Besorgnissen sich an den geliebten Fürsten wendet.

Alle unsere Bemühungen werden durchdrungen seyn von dem Geiste der Eintracht, der nur auf die Erreichung des erhabenen Zieles einer treuen Bewahrung und Entwickelung verfassungsmäßiger Rechte und auf die Begründung des Wohles unseres Vaterlandes gerichtet ist; durchdrungen von dem Geiste der Eintracht mit einer Regierung, die im eigenen Gefühle der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Heiligkeit der Verfassung ehrt und — Vertrauen mit Vertrauen erwiedernd — die durch das Organ seiner Vertreter vorgetragenen Wünsche des Volkes mit weiser Prüfung achten wird.

In dieser Eintracht, die allein Macht gibt, und die Kraft stählt, liegt ein festes Bollwerk der Verfassung, und ein beglückendes Band, das um Fürst und Volk sich schlingt, und Ehrfurcht für das konstitutionelle Leben einflößt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretäre).

Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruhten darauf zu erwiedern:

„Mit den aufrichtigsten Gefühlen von Freude und Zufriedenheit nehme Ich die Ausdrücke entgegen, mit denen die zweite Kammer Meiner getreuen Stände Mich ihrer Liebe und Anhänglichkeit, und ihrer Bereitwilligkeit versichert, in allen unsern Beziehungen den Geist von Friede und Eintracht vorherrschen zu lassen, den Ich empfohlen habe, und der auch Mich stets beherrschen wird. Mit solchen Gesinnungen betreten wir eine schöne Bahn, und werden, nie von ihr abweichend, ein schönes Ziel erreichen. Nicht ganz ungetrübt von Gewölke ist zwar das Gemälde, das Sie Mir entfalten; damit unsere Freude rein sei, müssen auch diese Wolken zerstreut werden.“ —

„Sie sprechen Mir von der tiefen Betrübniß, mit dem Mein Volk die Veränderungen erfahren habe, durch welche das zur Garantie der Verfassung so wesentliche Preßgesetz seine Grundlage verloren, und von schweren Besorgnissen, welche durch die bekannten Bundesbeschlüsse hervorgerufen worden, ihrer möglichen Auslegung und dem Wunsche, alle Zweifel darüber gehoben zu sehen. Nur zu sehr aber sorgte die freie Presse selbst, von den ersten Tagen ihres Erscheinens an, dafür, die Empfindungen, mit denen man ihrer Beschränkung, noch ehe diese erfolgte, entgegen sah, wenigstens sehr zu mischen, und wenn Betrübniß darüber irgendwo die Gemüther erfüllte, so wird diese mehr und mehr der Beruhigung weichen, welche die Betrachtung der ungestörten üppigen Entwicklung des menschlichen Geistes, wo er nur immer wahrhaft Schönes und Würdiges erzeugen will, gewähren muß. Die erste Garantie einer jeden Verfassung muß in ihr selbst liegen; überhaupt aber liegt sie weit weniger in dem Geschriebenen, als dem Ungeschriebenen, in den guten Sitten des Volks, in den bürgerlichen Tugenden, ohne die es keine bürgerliche Freiheit gibt; diesem gegenüber in der Moralität der Regierungen. Der gesunde Sinn des Volks hat bereits seit der Bekanntmachung jener, in einmüthiger Uebereinstimmung aller deutschen Regierungen gefaßten Bundesbeschlüsse mehr als einen Anlaß gehabt, ihre Motive und ihre Zwecke unbefangener zu beurtheilen, sie neben Ereignisse der Vergangen-

heit und Gegenwart zu stellen, und dadurch von denen Anfangs allerdings gehegten Besorgnissen allmählig zurück zu kommen. Dem nämlichen gesunden Sinn leuchtet es ein, daß Ich jenen Beschlüssen nie hätte beitreten können, wenn in ihnen auch nur eine entfernte Absicht, die deutschen Constitutionen zu untergraben, wahrzunehmen gewesen wäre. Das Vertrauen, das Sie Mir in dieser Hinsicht ausdrücken, ist also nicht nur gerecht, sondern spricht auch gewiß die wahren Gesinnungen derjenigen aus, die zu ihren Vertretern Sie erkohren haben. Mehr als überflüssig möchte es daher scheinen, Ihnen heute erst noch eine besondere Zusicherung dafür zu geben, daß die erwähnten Bundesbeschlüsse, denen die unterstellte Tendenz nie zum Grunde gelegen, deren bundespflichtmäßiger Vollzug daher auch Meiner constitutionellen Stellung keineswegs widerstreitet, der von Meiner Seite längst angelobten treuen Aufrechthaltung unserer Verfassung, insbesondere der darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger und der Wirksamkeit der Stände je im Wege stehen werden. Zu allem Ueberflusse ertheile Ich Ihnen gleichwohl hiemit diese Zusicherung nochmals auf das Feierlichste und mit Vergnügen, weil Sie Mir sagen, daß es auch Sie freuen werde, und es soll Mir von Herzen lieb seyn, wenn Sie diese Worte, in Ihre Protokolle niedergelegt, als ein bleibendes Denkmal Meiner Gesinnungen für jetzt und die Zukunft anerkennen. Dagegen erwarte Ich aber auch im Wechsel von Meinen getreuen Ständen, daß ihnen diese einfachen und herzlichen Worte eines Fürsten, dessen Herz stets nur für das Glück seines Volkes schlagen wird, genügen — daß sie in ihnen ihre vollkommene Beruhigung finden werden."

„Für die Mir so lebhaft ausgedrückte Theilnahme an den frohen Ereignissen in Meinem Hause sage Ich Ihnen den aufrichtigsten Dank, und es ist mir vorzüglich angenehm, Sie, Meine Herren, mit der wiederholten Versicherung dieser Gesinnungen entlassen zu können."

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. Mai.

Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest Staatsr. Winter ein höchstes Rescript, wornach Staatsr. Nebenius, Geh. Kriegsrath v. Reck, und Ministerialrath Peter zu Regierungscommissären ernannt werden.

Der Finanzminister v. Böckh legt der Kammer vor:

1) Den Entwurf des Auflagengesetzes und das Staatsbudget für die Jahre 1833 und 1834. Wir werden beides, den Gesetzentwurf und das Budget, nebst der umfassenden Rede, womit der Minister die Vorlage begleitet hat, in den nächsten Blättern mittheilen.

2) Die Nachweisungen über die Verwendung der für die Schuldentilgung verwilligten Gelder, oder summarische Darstellung der Amortisationskasserechnungen von 1830 und 1831 mit folgender Rede:

„Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage habe ich die Ehre, Ihnen summarische Darstellungen der Amortisationskasserechnungen von 1830 und 1831 zu übergeben.

Beide Rechnungen hat der ständische Ausschuß, in Gemäßheit des vierten Paragraphs des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom Jahr 1831, zu gehöriger Zeit geprüft, und das Ergebniß dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgelegt. Das Finanzministerium, über die Berichte des Ausschusses von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Vortrag aufgefordert, hat die wenigen Erinnerungen, welche dieselben enthalten, beleuchtet.

Ich habe die Berichte des Ausschusses und die Vorträge des Finanzministeriums durch den Druck vervielfältigen lassen, damit wir das Unersetzliche, die Zeit, nicht verlieren.

Ohne Zweifel bin ich dadurch Ihrem Wunsche entgegen gekommen. Ihre Rechnungskommission kann sich bei dieser Vorbereitung unaufgehalten mit der Sache beschäftigen.

Sie wird sich überzeugen, daß die Staatskasse ihre Verbindlichkeit gegen die Amortisationskasse, und diese gegen die Staatsgläubiger in vollem Maße erfüllt hat.

Von besonderer Wichtigkeit für den Staatshaushalt im Allgemeinen ist die Verminderung der Schulden:

sie haben im Jahr 18³⁰/₃₁ abgenommen, um	1,021,481 fl.	24 kr.
im Jahr 18³¹/₃₂ dagegen zugenommen, um	603,528 „	34 „
in beiden Jahren sich also vermindert, um	417,952 „	50 „

Dies sind die Resultate der Rechnungsbilanzen.

In der That haben wir aber im Jahe 1830 aus Staats-Revenüen zur

Schuldentilgung	1,680,200 fl.*)	— kr.
im Jahr 1831	199,642 „	36 „
in beiden Jahren	1,879,842 „	36 „
verwendet, also	1,461,889 „	46 „

*) Tilgungsfonds . . . . . 180,200 fl.
Außerordentlicher Zuschuß . 1,500,000 fl.
1,680,000 fl.

mehr als die Schuldenminderung nach den Rechnungsbilanzen beträgt.

Um diese Summe haben sich auch die Passiven des Staats wirklich über den rechnungsmäßigen Betrag von 417,952 fl. 50 kr. gemindert, denn sie wurde verwendet, um

a) die im Laufe der Jahre 1830 und 31 liquid gewordenen Passiven, und ungiebig gewordenen Aktiven, nach Abzug der liquid gewordenen Aktiven, zu decken mit 201,819 fl. 24 kr.

b) Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle abzulösen mit . . . . . . 575,185 „ 32 „

c) übernommene Bezirksschulden mit . 196,900 „ — „

und d) den zur Rheinrektifikation in früheren Jahren bewilligten Vorschuß zu tilgen mit . . . . 487,984 „ 50 „

1,461,889 „ 46 „

Ohne den unglücklichen Ausgang eines mit den Salzadmodiateurs Böhringer et Comp. über eine Entschädigungsforderung wegen Besalzung des Landes in den Jahren 1816 und 1817 geführten Prozesses würde der Posten a, statt eines Passivums, ein Aktivum von 64,319 fl. 28 kr. darbieten, da urtheilsmäßig an diese Compagnie eine Summe von 266,138 fl. 52 kr. bezahlt werden mußte.

Durch die Posten b. c. und d. sind die Unterthanen um den Betrag der Renten, die sie darstellen, jährlich erleichtert, denn sie haben die aufgehobenen Gefälle nicht mehr zu entrichten, die Bezirksschulden und den Vorschuß zur Rheinrectifikation nicht mehr zu verzinsen.

Die Schuldentilgung ist also viel beträchtlicher, als sie die Rechnungsabschlüsse darstellen.

Der wirkliche Schuldenstand war

am 31. Mai 1830 . .	14,844,110 fl. 33 kr.
am 31. Mai 1832 . .	13,264,252 „ 58 „
also niederer um . .	1,579,857 „ 35 „

Diese Summe besteht:

a) in der Schuldenminderung, wie sie die Rechnungsbilanzen nachweisen, von 417,952 fl. 50 kr.

b) in den Zuflüssen, welche die Amortisationskasse aus dem Grundstocksvermögen erhalten hat, mit . . . . 1,161,904 „ 45 „ 1,579,857 „ 35 „

In diesen wenigen Bemerkungen glaube ich Ihnen das Wesentliche, was die Rechnungen der Amortisationskasse von 1830 und 1831 enthalten, vor Augen gelegt zu haben. Weiteres darüber zu sagen muß ich billig Anstand nehmen, denn minder wichtige Ausführungen möchten sich keiner allgemeinen Theilnahme zu erfreuen haben, auch würde es mir schwer werden, ohne in den Fehler zu fallen, schon Gesagtes zu wiederholen, da die Berichte des Ausschusses alles erschöpfen.

Ministerialrath Frey legt vor, die verfassungsmäßigen Nachweisungen über die in den Finanzjahren 1830 und 1831 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung mit vergleichender Darstellung der Budgetsätze und der korrespondirenden Rechnungsresultate aus der Budgetperiode 1828/30, sodann aus der Budgetperiode 1831/33, in einem voluminösen, gedruckten Quartband enthalten. Wir werden die Hauptresultate, welche vorzüglich das Jahr 1829 als ein unsern Finanzen besonders günstiges darstellen, indem die Rechnungen dieses Jahrs gegen den Voranschlag eine reine Mehreinnahme von 634,508 fl. 15 kr. ausweisen, ebenfalls in einem der nächsten Blätter zusammenstellen.

Ministerialrath Goßweiler übergibt der Kammer das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 nebst dem Nachtrage dazu vom 11. Oktober 1832, die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend, und setzt in einer ausführlichen Rede die Beweggründe desselben auseinander. Es geht daraus hervor, daß die Regierung der Meinung ist, daß die seit der Verkündung des provisorischen Gesetzes verlaufene Zeit für die Erfahrung, die man dadurch gewinnen wollte, nicht lang genug, daß diese überhaupt darum noch gar nicht möglich sei, weil Mezger der einzelnen Orte erst jetzt im Beginn eines neuen Verwaltungsjahres im Stande seien, durch Bestätigung oder Verwerfung ihrer früher getroffenen Wahl zwischen dem alten System und dem System der Aversen ihre eigene Erfahrung auszusprechen, und daß daher die Regierung, nicht beabsichtigend, eine so verwickelte Gesetzgebung über die Fleischaccise für alle Zukunft beizubehalten, den Kammern das bestehende provisorische Gesetz zu ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zwar unverändert vorlegt, jedoch vorerst mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die nächste Budgetperiode.

Der Abgeordnete von Itzstein berichtet hierauf über die Wahl des Hofgerichtsdirektors Wolff in Meersburg

zum Abgeordneten für die Aemter Wertheim und Walldürn im Namen der fünften Abtheilung. Er zeigt, wie die Formen des Wahlakts im Allgemeinen gehörig beobachtet worden, und der Erwählte jetzt, indem er sich seit der ersten Wahl ein steuerbares Objekt erworben, alle gesetzlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitze, und fährt dann fort: „dessen ungeachtet hat mich die Abtheilung beauftragt, die Kammer auf einen in den Akten liegenden sehr wichtigen Umstand aufmerksam zu machen und darüber die Ansicht der Abtheilung kund zu geben. Es ist nämlich in allen 35 Vorladungen an die Wahlmänner zur zweiten Wahl ein Zusatz beigefügt und von dem Wahlkommissär, Regierungsdirektor Dahmen in Mannheim, unterzeichnet, der folgendermaßen lautet:"

„Zur Erläuterung dieser wiederholten Einladung benachrichtige ich Sie, daß der am 2. April gewählte Hofgerichtsdirektor Wolff die Wahl zwar angenommen und sich auch das erforderliche Grundeigenthum gekauft, später aber aus Besorgniß, die Wahl möchte wegen dieses erst nach der Wahl Statt gehabten Kaufes durch die Kammer selbst beanstandet werden, deren Annahme widerrufen hat. Da nun aber bei einer zweiten Wahl dieser Anstand nicht mehr obwalten kann, wenn Wolff wieder gewählt wird, so ist diese zweite Wahl höhern Orts angeordnet worden."

„Die Abtheilung hat gefunden,"

„1) daß dieser Zusatz durchaus entbehrlich und ganz überflüssig war, indem nichts nothwendig gewesen wäre, als eine neue Vorladung der Wahlmänner, denen wahrscheinlich schon bekannt war, daß Wolff die Wahl nicht angenommen hatte, oder denen der Wahlkommissär bei ihrem Erscheinen dieses hätte sagen können; daß

„2) die ganze Stellung dieses Zusatzes, wenn er recht genau gefaßt wird, besonders der letzte Satz sagt, die Wahl sei angeordnet, damit Wolff wieder gewählt werde."

„3) Ist nicht zu verkennen, daß ein solcher schriftlicher Beisatz mit der Unterschrift des Regierungsdirektors in den Händen einfacher Bürger und Wahlmänner oft einen größern Einfluß ausübt, als ein schnell vorübergehendes Wort, wie er sich dieses erlaubt hätte."

„Die Wahlordnung sagt im Artikel 71:

„Der landesherrliche Kommissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlkommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen."

„Sämmtliche Mitglieder der Abtheilung, mit Ausnahme einer Stimme, glaubten in diesem Beisatz eine sehr wichtige, bedeutende, dem Gesetz widersprechende Einwirkung zu erkennen, und tragen deshalb darauf an, die Wahl für ungültig zu erklären. Die eine Stimme hat dazu nicht mitgewirkt, jedoch auf eine sehr ernste, kräftige Rüge dieses Zusatzes angetragen, damit die Wahlfreiheit erhalten werde und Präjudize aus solchen Umständen, wie sie hier eingetreten sind, wenn sie die Kammer übersehen würde, nicht hervorgehen."

Rettig v. K. möchte sich vor Allem an diese eine Stimme anschließen, nicht als ob er den Zusatz unter dem Einladungsschreiben im Allgemeinen billigen wollte, weil sehr zu wünschen sei, daß jeder Wahlkommissär auch den leisesten Verdacht von Einwirkung von sich entfernt halte, und weil sehr richtig sei, daß für den einfachen Landmann schon das Nennen eines einzelnen Namens wenigstens eine moralische Einwirkung werden könne. Allein hier sei keine Einwirkung vorgekommen durch Empfehlung oder auf andere im Gesetz verbotene Weise, indem es nicht Einwirkung genannt werden könne, wenn der Regierungskommissär den Wählern blos den Grund angebe, warum die frühere Wahl abgelehnt worden sei, und eben so wenig könne die bloße Anzeige für eine verbotene Einwirkung gelten, es sei jetzt das Hinderniß gehoben, das früher der Wahl entgegen gestanden habe. Wichtig scheine auch, daß Wolff bei der zweiten Wahl viel mehr Stimmen erhalten habe; ein Beweis, daß die Ansicht, er werde seine Verrichtungen als Abgeordneter redlich erfüllen, durch den Lauf der Zeit mehr Raum gewonnen habe. Abgesehen davon spreche er seine Ansicht von der Gültigkeit der Wahl um so lieber aus, da er den Direktor Wolff als einen sehr würdigen, redlichen und verständigen Mann kenne, welcher der Stelle eines Abgeordneten Ehre machen werde. Er schließt mit dem Antrag, die Wahl für gültig zu erklären, das Benehmen des Wahlkommissärs aber verdientermaßen zu mißbilligen.

Mohr, einverstanden damit, daß Wolff ein sehr tüchtiges Mitglied der Kammer seyn wird, spricht gleichwohl

für den Antrag des Berichts, da er in dem Zusatz unter dem Einladungsschreiben in dem Herausheben der jetzigen Eigenschaften des Erwählten allerdings eine durch das Gesetz verbotene Einwirkung, eine Empfehlung desselben erblickt, während das Gesetz dem Wahlkommissäe verbiete, von den Eigenschaften eines einzelnen Wahlcandidaten zu sprechen, ihm ausdrücklich nur gestatte, von den erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit zu sprechen.

v. Rotteck stimmt dem Abgeordneten Rettig in demjenigen, was er von den vorzüglichen Eigenschaften des Candidaten, von welchem hier die Rede ist, gesagt hat, vollkommen bei, und fährt fort: „Ich achte den Hofgerichtsdirektor Wolff wegen seiner allgemein anerkannten Vorzüge sehr hoch und glaube vollkommen, daß er ein würdiges Mitglied der Kammer seyn würde. Hier handelt es sich aber nicht um die persönliche Achtung, um das persönliche Zutrauen für ein und das andere Individuum, sondern um die Beobachtung und Heilighaltung eines Grundsatzes, über dessen Heiligkeit und Wichtigkeit im konstitutionellen Leben kein anderer steht. Ich sage, daß gerade das, was der Abgeordnete Rettig zu Gunsten dieser Wahl angeführt hat, einen Beweis für deren Ungültigkeit gibt, nämlich das Eingeständniß, daß der Wahlkommissär Dahmen eine Rüge verschuldet habe, oder sich etwas zu Schulden kommen ließ, was einer Rüge werth ist. Das ist der vollkommenste Beweis, daß die Wahl ungültig ist; denn unter allen Gebrechen, die ein Wahlgeschäft haben kann, ist keines so durchaus die Richtigkeit der Wahl bewirkend, als das, wenn der Wahlkommissär auf die Wahl einwirkt, indem es sich gerade um die Wahlfreiheit, also um das innerste Lebensprinzip der Verfassung handelt. Der Beisatz unter dem Einladungsschreiben sagt nun wirklich nach seinem Buchstaben und logisch auszumittelnden Inhalt nichts anderes, als: da die höhere Stelle eine Wiedererwählung des Hofgerichtsdirektors Wolff wünscht, so hat sie jetzt eine neue Wahl angeordnet. Diese Andeutung mußte von jedem Wahlmanne verstanden werden, und der Umstand, daß jetzt mehr Stimmen auf Wolff fielen, als früher, spricht gerade für die Richtigkeit dieser Voraussetzung. Die Zahl der Stimmen bei der ersten Wahl war nicht groß, sondern nur die nothdürftige Mehrzahl, nämlich 29 gegen 26, und hätte eine einzige Stimme gefehlt, so wäre keine Wahl vorhanden gewesen, indem alsdann nicht eine Stimme über die Hälfte auf Wolff gefallen wäre, und wer weiß, was geschehen seyn mag, um auch nur diese nothdürftige Mehrheit hervorzubringen. Es ist nämlich aus der hier aktenmäßig vorliegenden Andeutung, die der Wahlkommissär sich erlaubte, die Vermuthung zu schöpfen gestattet, daß wohl auch bei der ersten Wahl etwas geschehen seyn dürfte, was nicht in den Akten liegt. Aber“ ruft der Redner aus „das Volk von Baden und überall das Volk eines constitutionellen Staats hat ja kein anderes politisches Recht, als das Recht, seine Abgeordneten zu wählen, und es ist eine unverantwortliche Beleidigung des Volks, wenn man ihm dieses einzige politische Recht zu verkümmern sucht.“ — Der Redner preist dann die Regierung von Baden, welche bei den jetzigen, wie bei den Wahlen von 1831, sich den Ruhm erworben und behauptet habe, die Freiheit der Wahlen zu ehren und unangetastet zu lassen, wofür ihr auch der lauteste Dank des Volkes geworden sei. Sie habe das Beispiel benachbarter Regierungen, die durch eine vielfache Einwirkung auf die Wahlen ihr eigenes Volk und andere Völker betrübt, nicht nachgeahmt, und darum halte er für hochwichtig, auch den ersten geringsten Eingriff in die Wahlfreiheit als das gefährlichste Beginnen zurückzuweisen.

Schaaff findet den Zusatz unter den Einladungen seinem Inhalte nach ziemlich naiv. Es könne aber kaum die Absicht des Wahlkommissärs gewesen seyn, das zu sagen, was wirklich dastehe, weßhalb er nicht anders glauben könne, als daß es ein Redaktionsfehler sei. Eine verbotene Einwirkung auf die Wahl oder eine Empfehlung des Hofgerichtsdirektors Wolff vermag er darin nicht zu erblicken, und trägt deshalb auf die Genehmigung der Wahl an.

Staatsrath Winter erklärt sich mit dem Abgeordneten v. Rotteck, was das Allgemeine betreffe, vollkommen einverstanden. „Es gibt nichts Unwürdigeres für die Regierung“ ruft er aus, „als die Wahlfreiheit des Volks zu beeinträchtigen (Bravo!), durch Drohungen, oder Versprechungen oder überhaupt auf irgend eine derartige Weise. Das ist aber nicht geschehen, und wird, so lange ich auf meiner Stelle bin, nicht geschehen (Bravo! Bravo!). Dabei sage ich aber, daß es nicht nur unwürdig ist, wenn dergleichen von der Regierung erfolgt, sondern eben so unwürdig, wenn es von der andern Seite ausgeübt wird (allerdings!).“

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 3. Karlsruhe 31. Mai.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 22. Mai.

(Beschluß.)

Was den vorliegenden Fall betreffe, fährt St.R. Winter fort, so habe er gar keine Ahnung von Wolffs erster Wahl gehabt; beim Empfang des Berichts habe er sich Glück gewünscht, daß ein so würdiger Mann in der Versammlung zu erscheinen habe, aber er gebe nochmals sein Wort, daß er vorher nichts davon gewußt habe. Der Wahlkommissär habe sich durch den Zusatz keiner unerlaubten Einwirkung schuldig gemacht, sondern das Einzige gethan, daß er die Wahlmänner von dem Grunde in Kenntniß gesetzt, warum der Erwählte die erste Wahl abgelehnt habe, was er zu thun sogar schuldig gewesen sei, weil eine Unterlassung die Folge gehabt haben müßte, daß die Wähler auf die Meinung geführt worden wären, er wolle gar nicht eintreten, also müsse ein Anderer gewählt werden. Der Wahlkommissär habe einen Zusatz gemacht, der an sich eine logische Unrichtigkeit enthalte, indem die Wahl nicht aus dem Grunde angeordnet worden, weil Wolff jetzt wählbar, sondern einzig aus dem Grunde, weil die erste Wahl abgelehnt worden war. Er sei vollkommen überzeugt, daß der Wahlkommissär nicht daran gedacht habe, etwas Unerlaubtes sagen zu wollen, sondern, daß es seine einzige Absicht gewesen, den Wahlmännern zu eröffnen, das frühere Hinderniß sei gehoben. Also fände sich überall keine Einwirkung, kein Vorschlag, keine Empfehlung, sondern blos die Aeußerung, daß, wenn Wolff wieder gewählt werde, seinem Eintritt in die Kammer kein Hinderniß entgegen stehe. Man könne deßhalb ohne Bedenken darüber hinweg gehen, da selbst kein Wahlmann daran gedacht haben könne, daß ihm etwas Unrechtes zugemuthet werde.

Mördes spricht ebenfalls mit großer Achtung vom Hofgerichtsdirektor Wolff, den er von Jugend auf als einen sehr achtbaren Mann kenne; durch die Erklärung aber, daß hier ein logischer Fehler oder ein Redaktionsfehler vorliege, könne er sich unmöglich über den Sinn des Zusatzes weghelfen. Dazu komme noch, daß man in den Aemtern Wallbürn und Buchen bei den Wahlen sich sehr dienstfertig erwiesen habe. „Dennoch würde ich," bemerkt der Redner fernee, „den Wink des Abg. v. Rotteck beachtend, darüber weggegangen seyn, wenn ich nicht dem Amtmann Lang in Buchen versprochen hätte, ihm für seine eifrigen Bemühungen gegen meine Erwählung in der Kammer eine öffentliche Anerkennung zu verschaffen! — aus welchem Grunde allein ich mir erlaubt habe, die Geduld der Kammer auf einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen."

Merk findet den Zusatz mit dem Abg. Schaaff auch naiv, aber etwas zu naiv, denn man möge ihn deuten und drehen, wie man wolle, so enthalte er eine Empfehlung des Gewählten, leite er die Aufmerksamkeit der Wahlmänner auf diesen Kandidaten. Dazu komme noch die Form, die ebenfalls sehr bedeutend sei, weil diese Empfehlung sich auf dem Einladungsschreiben selbst befinde. Wie dem aber auch seyn möge, so sei nun die Sache beanstandet und auf eine solche Art beanstandet, daß der Gewählte selbst, der für alles Rechte sowohl in der Form als in der Materie einen sehr zarten Sinn habe, großes Bedenken tragen würde, seine Wahl anzunehmen, und daß es vielleicht für ihn selbst sehr erwünscht sei, wenn er bei der dritten Wahl mit noch größerer Mehrheit gewählt werde, was er denn auch mit Zuversicht hoffe. Er stimme daher dem Antrag der Abtheilung bei.

Knapp schließt sich den Bemerkungen des Abg. Merk an, und bedauert sehr, daß der Wahlkommissär nicht den Grundsätzen unseres Ministeriums zugethan sei. Denn wäre

dieß der Fall, so hätte er dergleichen nicht gethan. Er sehe in dem Zusatz desselben nicht blos eine Empfehlung, sondern einen Befehl. Denn es sei bekannt, daß der Landmann Alles, was ein Direktor schriftlich von sich gebe, stets als Befehl ansehe. So lange er in der Kammer sei und Wahlprüfungen anwohne, sei noch nie so stark gegen die §§. 56 und 71 der Wahlordnung gefehlt worden, und da diese Wahl von einem Direktor geleitet worden, der schon so viele Wahlen geleitet habe, so trage er darauf an, demselben die Kosten der dritten Wahl aufzubürden.

Staatsrath Winter: „Die Grundsätze dieses Mannes sind die nämlichen, wie die meinigen. Er hat schon viele Wahlen ganz richtig geleitet und es würde ein zu großes Mißtrauen in seine Grundsätze verrathen, wenn man in das, was er in dem Zusatze beigefügt hat, den Sinn legen wollte, von dem hier die Rede war!".

Winter v. H. spricht für den Antrag der Abtheilung, da er fest überzeugt ist, daß der Wahlkommissär, wenn gleich nicht absichtlich, durch die beobachtete Form besonders psychologisch auf das Resultat der Wahl eingewirkt haben müsse, wenn man an die Meinungen und Ansichten der Landleute denke, die einen Brief solcher Art von einem so hohen Staatsbeamten erhalten.

Körner erklärt sich für dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches allein für die Genehmigung der Wahl gestimmt habe und noch stimme, obwohl er den Nachsatz in dem Einladungsschreiben ebenfalls unangemessen findet. Seine Ansicht sei die, daß, nachdem der Hofgerichtsdirektor Wolff schon bei der ersten Wahl durch das Vertrauen der Wahlmänner gewählt worden, und sich jetzt bei der zweiten Wahl dieses Vertrauen aufs Neue bewährt habe, nun der Unschuldige nicht darunter leiden soll, wenn etwas Unangemessenes vorgekommen, woran weder der Gewählte noch die Wahlmänner irgend einen Theil hätten. Darum habe er blos auf eine Rüge angetragen, wodurch für die Zukunft solchen Mißständen vorgebeugt werden soll.

Gerbel findet in dem Zusatz eine absichtliche Einwirkung auf die Wahl, was er aus dem Inhalt desselben nachzuweisen sucht und dann fortfährt: „Wenn ich überhaupt die Behandlung der Wahlen, die von Mannheim aus geleitet worden sind, betrachte, so kann ich eine absichtliche Einwirkung nicht verkennen. Sie liegt zwar nicht in den Akten, ist aber doch vorgekommen und allen Betheiligten, die gegenwärtig waren, bekannt. Es würde auf halbofficiellem Wege mit Verlegung des Amts gedroht."

Staatsrath Winter widerspricht.

Gerbel fortfahrend: „Darum ist nothwendig, daß wegen künftiger Fälle die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werde." Er schließt mit der Bemerkung, daß, da die dritte Wahl wegen jenes Zusatzes nothwendig geworden, was allerdings für die Wahlmänner unangenehm sei, auch er glaube, daß der Wahlkommissär die Kosten der neuen Wahl tragen solle.

v. Itzstein: „Ich habe mit dem Hofgerichtsdirektor Wolff früher im nämlichen Collegium gearbeitet, er ist mein Freund und in jeder Beziehung ein Ehrenmann, allein es handelt sich nach der Stellung, die ich hier habe, nicht um den Eintritt der Freunde, sondern um die Handhabung des Gesetzes und der Wahlfreiheit. Nur durch die Heilighaltung der Gesetze kann vernünftige und wahre Freiheit herbeigeführt werden; nur dann können wir freie Kammern und freie Wahlen erhalten, wenn wir selbst die Wahlfreiheit festhalten. Mein Freund soll nicht durch die Verletzung der Wahlfreiheit in die Kammer kommen. Er will es selbst nicht; nur in der gesetzlichen Form soll er eintreten. Jeder wird mir aber zugeben, daß der Satz, wie er hier beigefügt ist, überflüssig und durch die Formulare, die von der Regierung sogar gedruckt hinausgegeben worden sind, nicht vorgeschrieben ist. Den fraglichen Zusatz, der mit der Unterschrift des Regierungsdirektors beglaubigt ist, kann man wohl nicht Redaktionsfehler nennen, denn der Herr Wahlkommissär ist ein zu kluger Geschäftsmann, als daß er hier Redaktionsfehler machte; er würde ihn auch bei 35maliger Unterschrift wohl bemerkt haben! Genug übrigens! er lag in der Hand der Wahlmänner, die nicht wissen konnten, ob es ein bloßer Redaktionsfehler ist, sondern darin sahen, was wir darin sehen." Der Redner antwortet dann noch auf mehrere Einwendungen, und schließt mit den Worten: „Sie sind die Geschwornen, die hier zu entscheiden haben, und lese ich diesen Zusatz, und greife ich als Geschworener in meinen Busen, so sage ich, daß er gar keinen andern Sinn haben konnte, als den: Wir wünschen, daß Dieser (Wolff) gewählt wird. Jeder von Ihnen wird sich wahrscheinlich dasselbe sagen, doch Jeder ist hier Herr seiner Stimme; ich wiederhole die meinige und trage auf Verwerfung der Wahl an."

Dieser Antrag wird jetzt zur Abstimmung gebracht, und

mit allen Stimmen gegen drei (Rettig v. K., Schaaff und Winter v. K.) angenommen.

Es erfolgt hierauf die Wahl der dem Großherzog vorzuschlagenden drei Candidaten für die Präsidentenstelle mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Eröffnung der Wahlstimmen liefert das Ergebniß, daß Mittermaier und v. Rotteck jeder 33 Stimmen erhalten, Föhrenbach 31.

Die meisten Stimmen nach ihnen waren gefallen auf Duttlinger 25, v. Itzstein 21, Rettig v. K. 9 Stimmen.

Mittermaier dankt der Versammlung in den herzlichsten Ausdrücken, verbindet jedoch damit die Bitte, ihm zu erlauben, daß er der Wahl entsage, aus Gründen, die er auf seine Dienstverhältnisse in Heidelberg stützt. „Ich bin Lehrer," spricht er, „der mehrere Collegien angefangen hat, und der verpflichtet ist, nunmehr seine Pflichten als Abgeordneter und als Lehrer zu vereinigen, d. h. durch öftern Urlaub mich von hier zu entfernen und meinen Lehrerpflichten zu genügen. Ich bin aber auch Vorstand eines vielbeschäftigten Spruchkollegiums, wo bedeutende Kriminalsachen in diesem Augenblicke vorliegen, wo ich verantwortlich bin, und wo es selbst die Pflichten der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit gebieten, besorgt zu seyn, daß jene Unglücklichen, die in Untersuchungen schmachten, nicht zu lange warten müssen. Diese Verhältnisse, abgesehen von meinen Gesundheitsumständen, von denen ich gar nicht sprechen will, würden mir kaum erlauben, den großen Anstrengungen, die doch dem Präsidenten der Kammer obliegen, mich zu widmen." Er schließt mit Wiederholung seiner Bitte.

v. Rotteck spricht seinen innigsten gerührtesten Dank aus für den unschätzbaren Beweis des Vertrauens, der Achtung und der Liebe, den er in der Wahl erkennt. „Kostbareres," sagt er, „Ehrenvolleres, und Theureres konnte mir nicht widerfahren, und glauben Sie mir, ich vermag den Werth dieses Vertrauens und dieser Anerkennung in seinem vollen Umfange zu schätzen und werde, so lange ich lebe, das Andenken daran in dankbarem gerührtem Herzen bewahren. Ich empfange dadurch zugleich ein Achtung gebietendes Anerkenntniß der Rechtlichkeit meines bisherigen Strebens, welches Anerkenntniß in der düstern Zeit, worin wir leben, mir von ganz besonderer Wichtigkeit ist, und das mir zum Schilde gegen manche Feinde, deren sich in dieser Zeit auch der Rechtlichste nicht erwehren kann, dienen wird." Er wünscht und bittet sodann, daß Mittermaiers Entsagung nicht angenommen werden möge, da bei der angeführten Collision von Pflichten die Pflicht des Abgeordneten die höhere sei, und also den minderwichtigen vorgehen müsse. Er selbst aber sehe sich verpflichtet, die wie immer ehrenvolle Wahl abzulehnen. Es gebe Verhältnisse, unter welchen eine solche Entsagung — bezöge sie sich auch auf das höchste Gut — Pflicht für den guten Bürger und rechtlichen Mann sei. Verhältnisse von zarter Berührung geben ihm die subjektive Ansicht, es sei wirklich seine Pflicht, die Kammer zu bitten, ihre Wahl statt seiner auf einen Andern zu lenken oder denjenigen Freund und Collegen, der nach den drei erstgewählten die meisten Stimmen zähle, unter die vorzuschlagenden Candidaten aufzunehmen.

Föhrenbach: Hochgeehrte Herren! Ihr Präsident von 1831, dem Sie so eben einen neuen Beweis von hoher Achtung gegeben, würde dieser Achtung nicht würdig seyn, wenn er sie nur einen Augenblick mißkennen könnte. Nein! dieser Tag wird in meinem Andenken ehrenvoll fortleben, gleich den theuersten und schönsten Erinnerungen aus dem Jahr 1831. Aber aus Gründen, die mir eine zarte Pflicht auflegen, muß ich Sie bitten, mich von der Wahl zu dispensiren. Es genügt mir, in Ihren Reihen zu sitzen, und ich habe um nichts weiter zu bitten, als um die Fortdauer Ihres Wohlwollens und Ihrer Freundschaft.

Merk schlägt vor, daß die Kammer in diese Entsagungen nicht eingehen möge.

Viele Stimmen: Unterstützt! Unterstützt!

Mittermaier wiederholt seine Bitte.

Aschbach und Winter von Heidelberg sprechen für Merks Antrag.

Rindeschwender will, daß über eines Jeden Entsagung einzeln abgestimmt werde.

Fecht bekämpft und Völker unterstützt den Vorschlag.

Buhl wünscht eine nochmalige Wahl, indem dadurch die Sache entschieden werden könnte, ohne im Mindesten das Zartgefühl zu verletzen.

Bei der Abstimmung wird Rindeschwenders Antrag verworfen und Merks Vorschlag mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Es werden demnach die Abg. Mittermaier, v. Rotteck und Föhrenbach als die drei dem Großherzog für die Präsidentenstelle vorzuschlagenden Candidaten proklamirt.

Am Schlusse kommt die Verstärkung der mit dem Ent-

wurf der Dankadresse beauftragten Kommission zur Sprache welche auf Magg's Antrag ohne Widerspruch beschlossen wird.

Die Wahl fiel auf die Abg. v. Itzstein, Buhl, Rettig v. K., Duttlinger und Winter von Heidelberg.

Karlsruhe, 30. Mai.

Se. Kön. Hoh. der Großherzog haben auf die gestern mitgetheilte Dankadresse der ersten Kammer zu erwiedern geruht:

Ich danke Ihnen von Herzen für die Gefühle, welche Sie Mir im Namen der ersten Kammer Meiner getreuen Stände ausgedrückt haben. Besonders freut Mich die Gerechtigkeit, welche Sie Meinen Gesinnungen angedeihen lassen; die nämliche Gerechtigkeit widme Ich auch den Ihrigen.

In diesem gegenseitigen Zusammenwirken werden wir, umschlungen von dem Band der Eintracht und des Friedens ein günstiges Resultat des Landtags erringen, und so zum Wohl unseres theuren Vaterlandes einem schönen Ziel entgegen gehen.

Empfangen Sie zugleich meinen verbindlichsten Dank für die Theilnahme an Meinem und an dem Glück Meines Hauses.

Karlsruhe, 29. Mai.

Gesetzentwurf der zweiten Kammer vorgelegt in der heutigen Sitzung.

Artikel 1. „Der Preis des Kochsalzes ist auf zwei und einen halben Kreuzer, der Preis des Viehsalzes auf einen und einen halben Kreuzer für das Pfund beim Einkauf auf den Salinen des Landes herabgesetzt."

„Der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf darf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Ort übersteigen."

„Die Regierung wird den Tag, an welchem die geminderten Preise eintreten, durch Verordnung bestimmen."

„Den zum Verkauf im Großen und im Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths vom Kochsalz an jenem Tag ein Kreuzer vergütet."

Art. 2. „Der bisherige Ausgangszolltarif ist aufgehoben, an seine Stelle tritt der in der Beilage I. ersichtliche."

„Die Regierung wird den Tag, an welchem der neue Tarif in Wirksamkeit treten soll, durch Verordnung bestimmen."

Art. 3. Zur theilweisen Deckung der Ausfälle, die sich in Folge der vorhergehenden Artikel ergeben, werden von den in der Beilage II. bezeichneten Waaren statt der bisherigen, die beigesetzten höhern Eingangszölle erhoben."

Art. 4. „Die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 28. Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von dem Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen." —

Beilage I.

Ausgangszolltarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	Tarifsatz. kr.
III.	Glasscherben	Centner	—	30
IV.	Eisenerz	—	—	8
	Hammerschlag und Feilspäne	—	—	4
	Altes Eisen	—	—	8
V.	Holzasche	—	—	24
VI.	Brennholz: Scheiterholz	1 fl. Werth	—	6
	Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen; Sägwaren: Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten; Werkholz: zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel,			

Ausgangszolltarif.

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
	Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne:			
	von Eichenholz	Roßlast	—	27
		1 Kubikfuß	—	1
	" Nadelholz	Roßlast	—	22
		1 Kubikfuß	—	½
	" Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast	1	20
		1 Kubikfuß	—	2½
	" nicht genannten Holzarten	Roßlast	—	24
		1 Kubikfuß	—	¾
	Stangenholz ohne Unterschied	Roßlast	—	40
	Reife, Floß-, Korb- und Flechtweiden	—	—	50
	Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne ꝛc.	1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes	—	1½
	Holzkohlen	1 fl. Werth	—	6
	Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemalen	—	—	6
	Eicheln	Malter	—	5
	Laub	Roßlast	—	24
VII.	Besen von Reisig	1 Stück	—	1
X.	Futter, frisches, als: Gras, grüner Klee, Rüben ꝛc.	Roßlast	—	12
	" getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee ꝛc.	Centner	—	2
	Stroh	—	—	2
XIX.	Rohe Häute, kleine, frisch	—	1	20
	" " " getrocknet	—	3	—
	" " große, frisch	—	—	50
	" " " getrocknet	—	2	5
	" " von Hirschen, Damhirschen, Altthieren	—	1	40
	" " " Hirschkälbern und Rehen	—	—	40
XX.	Hasenfelle im verpackten Zustande	Centner	6	40
	" " unverpackten "	1 Stück	—	2
XXI.	Roßhaare (Mähnen- und Schweifhaare), rohe	Centner	1	40
	Kuhhaare und andere ähnliche Haare	"	1	—
	Borsten	"	1	40
XXII.	Knochen, unverarbeitet	"	—	50
	Abfälle zur Leimfabrikation, andere als Leimleder	"	—	50
	Leimleder	"	1	40
XXVI.	Lumpen, Papierteig und altes Papier	Ausfuhr verboten.		

Benennung der Waaren.	Einheit.	Eingangszoll. fl.	kr.
Reiß			
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert	Centner	1	40
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen rc.			
Zucker und Kaffee	„	3	20
Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment			
Lederfabrikate			
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch			
Baumwollewaaren	„	10	—
Wollewaren, und alles Gewebe von andern Thierhaaren			
Seidewaaren, Floret und halbseidene, Wachstaffent			

Der Ministerialrath Goßweiler begleitet die Vorlage mit folgender Rede:

„Hochgeehrte Herren!"

„Was auf dem vorigen Landtag ein wohlgemeinter, lebhaft angeregter, Wunsch bleiben mußte, ist nun eine Nothwendigkeit geworden. Die Herabsetzung des Preises vom Kochsalz um einen Kreuzer vom Pfund, sowohl beim Einkauf auf den Salinen, als beim Verkauf im Kleinen, kann nicht mehr verschoben werden, nachdem die Regierungen von Würtemberg und Großherzogthum Hessen eine gleiche Herabsetzung ihren Ständen zugesichert haben, und wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß diese sie annehmen werden; nachdem wir also in ganz naher Zukunft der sichern Gefahr ausgesetzt seyn würden, durch Salzeinschwärzungen einen höchst bedeutenden Gefällverlust zu erleiden, der übrigen damit verbundenen und gewiß eben so sehr zu beachtenden, höchst nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken."

„Die Gründe für und gegen diese Maßregel sind auf dem vorigen Landtag in Ihrer Mitte, hochgeehrte Herrn, in aller Vollständigkeit zur Sprache gebracht worden; sie hier abermals zu erörtern, wäre ein unnützes Geschäft, und es genügt, die Maßregel als unvermeidlich erkannt zu haben."

„Jene Preisminderung des Kochsalzes nun wird Ihnen in dem Art. 1 des Gesetzentwurfs, welchen ich zu verlesen die Ehre hatte, vorgeschlagen, zugleich eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Preises des Viehsalzes, d. h. eine Herabsetzung um einen halben Kreuzer vom Pfund. Diese letztere wird insbesondere die wohlthätige Folge haben, daß dieses wohlfeilere Salz zum Vortheil der Viehzucht in bedeutend weitere Entfernungen von den Salinen verführt werden kann, als bisher."

„Die Bewohner des Großherzogthums erwarten wohl mit vollem Recht, daß sie alle gleichzeitig in den Genuß der ihnen zugedachten Erleichterung gesetzt werden. Der Tag aber, an welchem dies geschehen kann, läßt sich nicht im Gesetz bestimmen, wenn man ihn nicht unnöthig weit hinaussetzen will. Er muß natürlich der nämliche seyn, an welchem die Vorräthe der Salzhändler aufgenommen werden, um ihnen davon den Unterschied des früheren höheren Preises zu ersetzen."

„Dieser Ersatz ist eben so gerecht als nothwendig. Er ist gerecht, weil die Salzhändler ihre höher versteuerten Vorräthe nicht zum eigenen Verbrauch, sondern zu Deckung jedes augenblicklichen Salzbedürfnisses ihrer Mitbürger im Vertrauen auf das Gesetz angehäuft haben. Er ist nothwendig, weil ohne ihn die Salzhändler ihre Vorräthe inzwischen so sehr vermindern würden, daß auf vielen Punkten des Landes wirklicher, wenn auch nur vorübergehender Salzmangel zu besorgen wäre."

„Der Ausfall, welcher die vorgeschlagene Verminderung des Salzpreises dem Staatsschatz veranlaßt, ist auf jährlich 366,000 fl. berechnet. Die Regierung kennt wohl die ausschweifenden Hoffnungen Vieler, welche von einer solchen Preisverminderung einen außerordentlichen Mehrverbrauch an Salz mit Zuversicht erwarten. Die Regierung theilt die Hoffnungen nicht; sie hat ihre Rechnung auf einen Mehrverbrauch von jährlichen 15,000 Ctr., also von 6 Pfund auf die Familie, gegründet, und wenn sie gleich zugeben muß, daß im Verlauf der Zeit derselbe sich möglicher Weise noch steigern kann, doch sich in ihrem Voranschlag für die nächsten zwei Finanzjahre auf jene Summe beschränkt, weil erfah-

rungsgemäß die Veränderungen in den Konsumtionen der Völker nicht in grellen Unterschieden sich kund geben."

„Von der Mehreinnahme aus jenen 15,000 Ctr. mußte übrigens auch ein bedeutender Mehraufwand an Productionskosten der Salinen in Abzug gebracht werden."

„Den Aufwand für den, den Salzhändlern zu leistenden, Ersatz hat die Regierung auf 40,000 fl. angeschlagen. Ueber beide Berechnungen wird dereinst ihrer Kommission, hochverehrte Herren, nähere Mittheilung gemacht werden."

„Dieses großen Ausfalls ungeachtet, hält die Regierung es an der Zeit, eine weitere Maßregel in Antrag zu bringen, mit welcher ein weiterer Verlust für die Staatskasse verbunden ist."

„Die Regierung schlägt Ihnen im Artikel 2. des Gesetzentwurfs die Aufhebung des Ausgangszolls vor, so weit nicht wichtige staatswirthschaftliche und staatspolizeiliche Rücksichten Ausnahmen zu gebieten scheinen. Diese Ausnahmen und somit den künftigen Ausgangszolltarif zeigt die Beilage I. zum Gesetzesentwurf."

„Auch bei Begründung dieses Vorschlags glaubt die Regierung, im Vertrauen auf Ihre Einsicht, hochverehrte Herren, sich kurz fassen zu können. Wohlbemessene Eingangszölle lassen sich in zweierlei Hinsicht rechtfertigen; in staatswirthschaftlicher, indem sie der inländischen Industrie Schutz und Reiz zur weiteren Entwickelung verleihen; in finanzieller, indem sie das System der indirecten Besteuerung der inländischen Consumtion vervollständigen. Nichts derartiges aber läßt sich zu Gunsten der Ausgangszölle der Regel nach sagen. Sie sind im Widerspruch mit geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen, weil sie der inländischen Industrie den Absatz ihrer Erzeugnisse dadurch verkümmern, daß sie den Betrag ihrer Productionskosten auf dem ausländischen Markt erhöhen; eine um so nachtheiligere Wirkung, je mehr diese Erhöhung schon eine unvermeidliche Folge der Eingangszölle der fremden Staaten ist. Sie sind, abgesehen von staatswirthschaftlichen Rücksichten, der Regel nach als ergiebige Finanzquelle nicht tauglich. Denn sind sie hoch, so machen sie die Ausfuhr größtentheils unmöglich, und gewähren darum keine beachtenswerthe Einnahme; sind sie aber nieder, so geht der Ertrag größtentheils in Verwaltungskosten auf, und der Rest desselben steht in keinem Verhältniß mit den Hindernissen des Verkehrs, welche in ihrem Gefolge sind. Zu diesen Ansichten, hochverehrte Herren, bekennt sich die Regierung nicht erst jetzt, sie hat sie auch damals getheilt, als sie den Ausgangszolltarif vom Jahr 1827 bearbeiten ließ. Er ist in seiner Allgemeinheit weder auf staatswirthschaftliche noch finanzielle Zwecke begründet, sondern in der That rein auf statistische. Der Regierung, als Wächterin und Pflegerin des allgemeinen Wohls, ist eine umfassende Kenntniß des Verkehrs des Volks mit dem Ausland in allen seinen Richtungen unentbehrlich, sie hat sie durch eine sechsjährige Anwendung des Ausgangszolltarifs und die dadurch gewonnenen statistischen Uebersichten zureichend für eine längere Reihe von Jahren erhalten, und es ist nunmehr die Zeit gekommen, das dazu gewählte, beschwerliche Mittel aufzugeben."

„Daß kein anderer Zweck dem Ausgangszolltarif in seiner Allgemeinheit wirklich zum Grund lag, davon werden Sie sich überzeugen, wenn Sie den außerordentlich geringen Betrag fast aller Ausgangszölle auf die einzelnen Waaren betrachten, besonders aber wenn Sie hören, daß die Aufhebung derselben mit der vorgeschlagenen Beschränkung und nach Abzug der Verwaltungskosten nur einen jährlichen Ausfall von 16,000 fl. zur Folge hat. Sie werden sich dadurch, hochverehrte Herren, überzeugen, daß fast alle unsere bisherigen Ausgangszölle nichts weiter waren, als mäßige Controlgebühren, die eben darum für die Industrie nicht nachtheilig, obwohl beschwerlich seyn konnten."

„Ob in dem in der Anlage I. von der Regierung vorgeschlagenen künftigen Ausgangszolltarif alle und keine andere Ausnahmen aufgenommen sind, als welche durch staatswirthschaftliche und staatspolizeiliche Gründe gerechtfertigt erscheinen, dieß wird dereinst mit Ihrer Kommission im Einzelnen erörtert werden; nur so viel sei jetzt schon bemerkt, daß die Regierung Zölle auf die Fruchtausfuhr in gewöhnlichen Zeiten und in einem so gesegneten Land, wie das Großherzogthum, für unnöthig, in ungewöhnlichen Zeiten aber für angemessener hält, nach Art der Umstände das Geeignete durch provisorische Gesetze anzuordnen."

„Alle in der Beilage I. verzeichneten Zölle sind die bisherigen, mit der einzigen Ausnahme, daß die Zölle von den Sägewaaren und dem zubereiteten Werkholz auf den Tarif des Bauholzes herabgesetzt worden. Sie sind künftig, so weit sie die Zölle von ungesägtem Stammholz und unverarbeitetem Werkholz übersteigen, gänzlich unzulässig, sofern der Vorschlag der Regierung wegen Aufhebung der Ausgangszölle Gesetzeskraft erhält, da keine staatswirthschaftlichen oder staatspolizeilichen Gründe eine größere Erschwerung der Aus-

fuhr des gesägten und verarbeiteten Stamm- und Werkholzes rechtfertigen."

„Der jährliche Gesammtausfall in Folge der Vorschläge in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes beläuft sich auf die hohe Summe von 412,000 fl."

„Die Regierung hatte nun die schwierige Frage zu erörtern, wie er gedeckt werden soll, da das Budget dazu keine Mittel bietet, indem sie alle für andere Bedürfnisse, insbesondere für die Zehntablösung, in Anspruch genommen sind."

„Die Regierung ist der Meinung, daß für diesen Zweck zunächst jene Summe zu verwenden sei, um welche die Steuerpflichtigen durch Abschreibung von 300 fl. an dem Steuerkapital vom persönlichen Verdienst jedes Einzelnen auf dem vorigen Landtag erleichtert worden sind, d. h. sie schlägt vor, diese Steuerkapitalien für die Zukunft wieder um jene 300 fl. zu erhöhen, und sie dadurch auf den frühern gesetzlichen Betrag zurückzuführen; dies kann um so weniger Anstand haben, weil jene Erleichterung nur für die noch laufende Budgetperiode bewilligt worden ist, und ausdrücklich nur für den Fall, daß eine Herabsetzung des Salzpreises nicht Statt finden sollte, da man schon am vorigen Landtag darüber einig war, daß diese Maaßregel einzutreten habe, wenn sie in den Nachbarstaaten beschlossen würde. Es werden dadurch zu Deckung des berechneten Ausfalls jährlich 202,000 fl. gewonnen."

„Für den Rest von 210,000 fl. muß auf andere Weise gesorgt werden."

„Die Ansicht der Regierung ist in dem Artikel 3 des Gesetzentwurfs und in seiner Beilage II. ausgesprochen. Sie konnte sich nicht entschließen, Ihnen, hochverehrte Herren, eine weitere Erhöhung der directen Steuer zu diesem Zweck vorzuschlagen, da die Zehntablösung eine mäßige Erhöhung derselben nothwendig machen wird. Sie konnte sich nicht entschließen, die Erhöhung einer oder aller der bestehenden innern, vorzüglich auf Landeserzeugnissen ruhenden indirecten Abgaben in Vorschlag zu bringen, weil sie die Ueberzeugung hat, daß dadurch die betreffenden einzelnen Consumtionen zum Nachtheil des Ganzen zu sehr belastet würden. Sie konnte sich nicht entschließen, auf eine neue innere Verbrauchsabgabe hinzuweisen, und wüßte in der That auch keine anzudeuten, welche ohne sehr wesentlichen Nachtheil eine so bedeutende Summe abwerfen könnte."

„In dieser Lage schien es ihr am zweckmäßigsten, die erforderlichen Mittel in angemessener Erhöhung des Eingangszolles von einigen Waaren zu suchen. Sie ist sehr ungern dazu geschritten, sie hält aber diese Maaßregel für nothwendig, und glaubt, daß sie ohne staatswirthschaftlichen Nachtheil für den Wohlstand des Landes eintreten kann."

„Wenn Sie, hochverehrte Herren, die Beilage II. des Gesetzentwurfs näher prüfen, so werden Sie bald die Rücksichten wahrnehmen, von welchen die Regierung sich bei ihrem Vorschlage leiten ließ. Die Zollerhöhung soll durchaus der inländischen Industrie unnachtheilig, sie soll nichts anderes sein, als eine Besteuerung der Consumtion, also eine indirecte Einkommensbesteuerung; aber sie soll diese Consumtion nicht wesentlich beschränken und sie soll in höherm Maaße die wohlhabendern Staatseinwohner treffen; sie soll endlich keinen bedeutenden Reiz zu Einschwärzungen gewähren."

„Die vorgeschlagenen Zollerhöhungen können der Industrie des Großherzogthums in keiner Weise nachtheilig werden, da sie überall nur auf vollendete zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Waaren in Anwendung kommen sollen; einige derselben werden sogar von mehreren wichtigen Zweigen unserer Industrie als weitere Schutzmittel gegen jene des Auslandes mit Freude aufgenommen werden."

„Die Zollerhöhungen werden also nur die Consumtion treffen, und vorzüglich nur die der wohlhabendern Staatsbürgerklassen, was wohl in Bezug auf die verzehrbaren Waaren von selbst klar ist, in Beziehung auf die Fabrikerzeugnisse aber darum nicht bezweifelt werden kann, weil, so weit sie von der ärmern Klasse verbraucht werden, der Bedarf nicht im Auslande geholt werden muß, sondern von der Industrie des Großherzogthums geliefert werden kann."

„Die Zollerhöhungen werden aber die Consumtion nicht wesentlich beschränken, und zu Einschwärzungen keinen bedeutenden Reiz gewähren, weil sie überhaupt und mit besonderer Beziehung auf den Werth der Waaren sehr mäßig gegriffen sind."

(Der Beschluß folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 4. Karlsruhe 1. Juni.

Karlsruhe, 29. Mai.

Gesetzentwurf, der zweiten Kammer vorgelegt in der heutigen Sitzung.

(Beschluß.)

„Nur was die Artikel: Zucker, Kaffe und Gewürze betrifft," fährt der Reg.Com. Ministerialrath Goßweiler fort, „könnte die Erhöhung etwas stark erscheinen, und dem Zwischenhandel nachtheilig gehalten werden. Die Regierung ist aber der Ansicht, daß schon bei den gegenwärtigen Zöllen ein Zwischenhandel im wahren Sinne des Worts mit diesen Waaren nicht statt finden, der Speditionshandel aber durch Benutzung der vielen Lagerhäuser des Landes sich in seiner ganzen Ausdehnung erhalten kann, ohne daß es zum Nachtheil der Steuerpflichtigen so großer Begünstigungen bedarf."

„Uebrigens muß man nicht übersehen, daß mit unbedeutenden Erhöhungen die große Summe nicht erhoben werden kann, welche zu gänzlicher Deckung des berechneten Ausfalls nöthig ist, und daß gegen keine Verbrauchssteuer weniger triftige Einwendungen gemacht werden können, als gegen die auf Colonialwaaren."

„Es dürfte vielleicht scheinen, als könnte der Zoll von mancher andern Waarengattung mit eben so viel oder mit noch mehr Grund erhöht werden, wie jener von den bezeichneten Waaren, und es ist wirklich so, wenn man blos Werth und Bestimmung der Waaren im Auge hat. Die Regierung war aber auch von dem Bestreben geleitet, die Veränderungen des Tarifs auf die möglichst kleine Zahl zurückzuführen, und darum durfte sie nur Erhöhungen auf solche Waaren in Vorschlag bringen, welche zugleich in nicht unbedeutender Menge eingeführt werden."

„Der Ertrag der vorgeschlagenen Zollerhöhungen deckt gerade den Rest des Ausfalls, nachdem 5 Procente wegen künftiger Minderverzollung und 2½ Procente für Vermehrung der Erhebungskosten in Abzug gebracht worden sind."

„Jener Ertrag ist überall nach dem Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1829, 1830 und 1831 berechnet worden, von Zucker und Kaffe allein ausgenommen."

„Es ist Ihnen bekannt, hochverehrte Herren, wie zu verschiedenen Zeitpunkten die Einfuhr von diesen Waaren in Folge der Gerüchte von Beitritt des Großherzogthums zu Zollvereinen auf eine außerordentliche Höhe sich erhoben hat, und ganz besonders in den Jahren 1830 und 1831. Auf diesen Umstand mußte eine tiefgreifende Rücksicht getragen werden, doch werden Sie finden, daß die Regierung nichts weniger als übertriebene Vorsicht anwendet, wenn sie für die folgenden Jahre, im Verhältniß der gestiegenen Bevölkerung und des ungleich mehr gestiegenen Verbrauchs, auf eine Einfuhr von 75,000 Ctr. an Zucker und Kaffe rechnet, während die Einfuhr im Jahr 1820 mehr nicht als 40,000 Ctr. betrug."

„Hochverehrte Herren, wenn die Maaßregel, welche die Regierung Ihnen hiernach vorschlägt, ihre Früchte tragen soll, so muß sie nothwendig von da an wirksam seyn, wo die Oeffentlichkeit Ihrer Verhandlungen die erste Kunde von derselben ins Publikum bringt."

„Wollten Sie dies nicht, so würden Sie der Speculation die nöthige Zeit verwilligen, die Maaßregel vielleicht auf ein Jahr hinaus unwirksam zu machen, jedoch nur der Speculation, welche durch Vermögen und Credit in bedeutendem Grade unterstützt ist, nicht derjenigen, welche geringe Hülfsmittel mit vergrößerter Arbeit und Sparsamkeit ausgleichen muß. Dies kann Ihre Meinung nicht seyn. Sie werden daher auch, wenn Sie die in Artikel 3 vorgeschlagenen Zollerhöhungen annehmen, nicht minder der Bestimmung des

Art. 4 des Gesetzentwurfs Ihre Zustimmung ertheilen. Sie werden damit keine tadelnswerthe Härte, sondern nur Sorge für die Staatskasse, das heißt, für die Steuerpflichtigen, und Gerechtigkeit gegen das Publikum zeigen, welches sicher, ehe die um die bisherigen Zölle eingeführten Vorräthe abgesetzt seyn werden, einen dem höhern Zoll entsprechenden Preis an die Verkäufer der Waaren bezahlen muß, sich aber nicht zu Gunsten dieser besteuert wissen will. Sie werden vielleicht erwägen, daß eine ganz strenge Gerechtigkeit sogar eine Nachversteuerung der jetzt schon vorhandenen Vorräthe rechtfertigen würde, weil drr Preisaufschlag im Gefolge der Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfs auch auf diese sich ausdehnen wird."

„Ich bin deßwegen beauftragt, Ihnen zu empfehlen, über den Artikel 4 in abgekürzter Form zu berathen, und Sie aufzufordern, Sich durch einen förmlichen Beschluß so schleunig als möglich auszusprechen, ob Sie für den Fall, daß eine Zollerhöhung gesetzlich Statt finden sollte, dem Art. 4 Ihre Zustimmung geben werden, indem hierdurch die Erreichung des Zweckes bedingt ist." —

III. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 23. Mai.

Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Der Sekretär Walchner zeigt als neue Eingaben an: 1) eine Bitte des Schiffers Köhler von Heidelberg um Unterstützung aus Staatsmitteln, 2) ein Gesuch des Herausgebers des Zeitgeistes um Einräumung eines besondern Platzes im Sitzungssaale. Verweisung an die Petitionscommission.

Der Finanzminister v. Böckh legt einen Gesetzentwurf vor, in dem Artikel bestehend: „Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Eisenwerke sollen — vorerst mit Ausnahme des Werkes Zizenhausen*) — einzeln und zusammen dem Verkaufe ausgesetzt, und sofern angemessene Gebote geschehen, an den Meistbietenden veräußert werden."

Der Minister bemerkt, daß diese Werke einen vortheilhaften Ertrag gewähren, und bis jetzt eine ansehnliche Summe zu den Staatseinkünften geliefert haben, daher eine dringende Veranlassung zum Verkauf nicht vorhanden sei. In den Berathungen der Stände über das Budget sei die Sorgfalt der Administration der Eisenwerke zwar fortan anerkannt, dabei aber auch mehreremale schon die Ansicht geäußert worden, daß die Werke dessenungeachtet vom Staate nicht betrieben, vielmehr durch angemessenen Verkauf der Industrie der Staatsbürger überlassen werden sollten. Die Regierung, obwohl bei dem guten Ertrag der Werke keine dringende Nothwendigkeit zur Veräußerung anerkennend, verkenne aber auch nicht, daß die ärarischen Eisenwerke eine besondere, ins Einzelne gehende, bei den vielfachen technischen und merkantilischen Beziehungen nicht wohl für die Staatsfinanzverwaltung geeignete Administration erfordern. Sie verkenne nicht, daß der Betrieb derselben zum Gebiete des Gewerbswesens gehöre, das, wo möglich, Privathänden überlassen werden soll und von Privaten am vortheilhaftestrn besorgt werde. Sie verkenne ebenfalls nicht, daß, wenn ein angemessener, den bisherigen Reinertrag abwerfender Kaufpreis zu erzielen sei, dieser mit Vortheil zur Staatsschuldentilgung oder zur Acquisition von Domänen, zumal Waldungen, werde verwendet werden können. Dieß seien die Gründe, aus welchen die Regierung für räthlich halte, mit diesen Eisenwerken einen Verkaufsversuch zu machen.

Ministerialrath Goßweiler übergibt 1) einen Gesetzentwurf über die Ertheilung von Zollprivilegien, über die Voraussetzungen, unter welchen eine solche statt finden kann, und über die Dauer der Privilegien, 2) einen Entwurf, wornach alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder über Konstanz eingehen, und über Kehl oder eine andere unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Lautenbach an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, so wie jene Güter, welche über Kehl oder eine andere, unter diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Lautenbach eingehen, und über Zollhaus am Randen oder über Konstanz wieder ausgeführt werden, vom Transitzoll frei seyn sollen.

Staatsrath Wintrr legt der Kammer den Entwurf eines Forstgesetzes, 232 §§. enthaltend, nebst dessen Begründung in einer Druckschrift vor, und begleitet die Vorlage mit folgenden Bemerkungen: „Unsere Waldungen, die gegenwärtig einen Flächenraum von ungefähr 1½ Millionen Morgen einnehmen, sind, wie Ihnen neuerlich vom Throne

---

*) Zizenhausen ist nämlich bis Ende April 1818 verpachtet. Die übrigen Werke sind: Albbruck, Kutterau, Wehr, Hausen, Kandern, Oberweiler und Kollnau.

herab bemerkt wurde, ein Hauptbestandtheil unseres Nationalvermögens; sie sind eine reiche Quelle des Erwerbs. Der Handel, begünstigt durch die glückliche Lage des Großherzogthums im Allgemeinen und durch die Menge der Flüsse und Bäche, die sich in unsern großen Hauptstrom, den Rhein, ergießen, und die theils natürliche Floßstraßen bilden, oder künstlich dazu eingerichtet sind, zieht eine Menge Verkaufsartikel aus unsern Forsten, die er ins Ausland liefert. Ich kann nicht umhin, ein schönes Bild, das einer unserer vaterländischen Schriftsteller in kurzen Zügen entworfen hat, Ihnen zu wiederholen. Er sagt nämlich: „Das Samenkorn, das in den Gebirgen des Schwarzwaldes dem Schnabel des Vogels entfällt, nimmt die Erde auf. Es keimt und grünt. Jahrhunderte gehen vorüber, bis der Baum dasteht in seiner Kraft und Fülle. Dann wandert er hin zu dem Volk der Fremden, und wenn das Schiff an der Korallenklippe eines unbekannten Landes zerschellt, so fügt vielleicht ein Unglücklicher die geretteten Bretter, den letzten Rest des Baums im Schwarzwalde, zusammen zu einer Hütte oder einem Sarg!" Aber von weit größerer Bedeutung noch ist das Brennholz für die Bewohner des Landes, es ist eines der ersten Bedürfnisse, eine der ersten Bedingungen der Fortdauer unseres Daseyns. Auch das Geschirr- und Werkholz ist sowohl dem Landbau als den Gewerben unentbehrlich. Es ist daher eine heilige Pflicht des Staats, eine heilige Pflicht der Regierung, für die Erhöhung der Holzproduction und die Sicherheit der Waldungen zu sorgen. Diese Pflicht wird noch erhöht durch die rasch zunehmende Bevölkerung, die sich aber hier gewissermaßen in einen Gegenstoß setzt. Die Bevölkerung verlangt einen größeren Holzbedarf zur Consumtion, sie fordert also, daß die Waldungen so viel als möglich erweitert werden; aber eben diese Bevölkerung fordert auch vermehrte Nahrungsstoffe, sie verlangt also, daß die Waldungen überall ausgerottet werden, wo der Boden Nahrungsstoffe zu ihrer Unterhaltung liefern kann. Es ist demnach die Aufgabe, auf dem möglichst kleinen Raum die größtmögliche Holzproduction hervorzurufen. Dazu, meine Herren, führt die Wissenschaft. Diese sagt, welcher Boden zur Waldkultur taugt, und welche Art von Hölzern auf jedem Boden fortkommt; sie lehrt, wie gepflanzt, die Pflanzen gehegt und gepflegt werden sollen, und zu welcher Zeit sie dem Gebrauch gewidmet werden können. Aber die Gesetzgebung muß der Wissenschaft zu Hilfe kommen, sie muß den Eigenthümer anhalten können, daß er das, was die Wissenschaft ergründet, und die Erfahrung bestätigt hat, in Anwendung bringe, verschieden von der Landkultur, wo sie es dem Eigenthümer überlassen kann, ob er das, was in andern Ländern für nützlich erfunden wird, anwenden will. Nun wollen wir dankbar gegen unsere Vorfahren seyn; sie haben uns einen reichen Schatz von Waldungen überliefert, von denen wir nur die vorübergehenden Nutznießer sind. Wir sind schuldig, auch unsern Nachkommen einen reichen Schatz zu hinterlassen. In den verschiedenen Theilen, aus welchen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, namentlich in der alten Markgrafschaft Baden und auch in andern Theilen, wo ich es nicht so genau weiß, ist für die Holzkultur sehr gesorgt worden nach dem Bedürfniß, bei welchem man der Natur und dem, was sie produciren wollte, mehr überlassen konnte, und nur dafür zu sorgen brauchte, daß nicht ein Mißbrauch im Verzehren, im Holzhieb eintrat, daß der Wald gegen Eingriffe geschützt wurde. Gegenwärtig ist es aber anders. Wir müssen der Natur zu Hilfe kommen; sie allein für sich reicht nicht mehr hin; wir müssen durch künstliche Pflanzungen das große Bedürfniß, das unsere Bevölkerung fordert, ersetzen. Wir haben in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Gesetze über die Forstkultur und über die Sicherheit des Waldeigenthums bis zum Jahr 1808 gehabt. Da erschien eine Forstinstruktion, in der auf eine künftige Forstgesetzgebung hingewiesen wurde, die einige Gleichförmigkeit in die Administration der Waldungen bringen sollte. Im Jahr 1809 erschien eine weitere Verordnung über die Bestrafung der Waldfrevel, die sehr lückenhaft war, indem sie sich lediglich auf eigentliche Waldfrevel beschränkte, und alle andern Handlungen, wodurch der Holzproduktion entgegen gearbeitet wird, unbeachtet ließ. Darum hat mir der Großherzog befohlen, Ihnen ein Alles umfassendes Gesetz vorzulegen. Der Entwurf, der vor mir liegt, und den ich gleich die Ehre haben werde, unter Sie vertheilen zu lassen, enthält zwei Theile, 1) die Forstpolizei und 2) die Strafgesetzgebung, so wie überhaupt Bestimmungen über alle Arten ungesetzlicher Handlungen, die in den Waldungen vorgenommen werden. Im Anhang sind die Motive nicht nur im Allgemeinen, sondern auch beinahe paragraphenweise hinzugefügt. Es wird deßhalb nicht nöthig seyn, daß ich mich länger dabei aufhalte, da Sie Alles, was wir zu dessen Begründung vorläufig zu sagen wissen, darin finden. Es bleibt mir nur noch die Bitte übrig, daß Sie dieses Gesetz mit Wohlwollen aufnehmen, mit Umsicht und mit Nachsicht beurtheilen mögen."

Es werden die vorgelegten drei Gesetzesentwürfe zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen.

Magg bringt hierauf die Art und Weise zur Sprache, wie es bei dem gegenwärtigen Landtage mit dem Vorlesen und Genehmigen der Protokolle gehalten werden solle.

Die Geschäftsordnung verfügt darüber im §. 18: „Die Vorlesung der Protokolle geschieht von einem der Secretäre, sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung."

Knapp macht den Antrag, daß es künftig streng nach der Geschäftsordnung gehalten werden möge, und tadelt sehr die frühern Abweichungen davon.

Rettig v. K. will, daß die Protokolle, nachdem sie vom Geschwindschreiber innerhalb der ersten 24 Stunden nach jeder Sitzung übersetzt seien, vorerst durch drei Tage in dem Secretariat zur Einsicht der Mitgliedrr nirdergelegt werden, während welcher Zeit jedem Mitglied das Recht zustehen soll, das, was von ihm selbst gesprochen worden, zu prüfen und sich darüber mit dem Secretär zu benehmen. Die Erinnerungen sollen auf den Rand des Protokolls geschrieben und bei Verlesung desselben dann entschieden werden, ob drn Erinnerungen Statt zu geben sei oder nicht. Nach Ablauf der drei Tage soll die Vorlesung und Genehmigung der Protokolle in besondern öffentlichen Sitzungen Statt finden.

Nach längeren Debatten, die sich vorzüglich auf die Art und Weise bezogen, wie es mit drr Verification der Protokolle bei dem vorigen Landtage gehalten worden, und woran besonders Welcker, Wetzel II., Merk, v. Rotteck, Mohr, Speyerer, Grimm, Schinzinger, von Itzstein und Duttlinger Theil nahmen, wurde bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Knapp verworfen, dagegen drr Vorschlag des Abg. Rettig v. K. mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Duttlinger pries dabei gelegenheitlich das Talent und die Gewandtheit des Geschwindschreibers der Kammer (Winter aus Stuttgart), der die Reden mit einer Treue und Vollständigkeit auffasse, die wahrhaft in Erstaunen setzten.

Der Abg. Bader besteigt hierauf die Rednerbühne und erstattet Namens der von den Abtheilungen ernannten Commission Bericht über die Wahl des Hofgerichtsassessors Sander von Rastatt zum Abg. des 25. Aemterwahlbezirks. Der Bericht lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Aus dem Berichte, welchen Ihnen der Präsident der provisorischen fünften Abtheilung, der Abg. Mittermaier, über diese Wahl erstattet hat, wissen Sie bereits, daß bei dem Wahlakte die vorgeschlagenen Fömlichkeiten beobachtet und erfüllt wurden, und daß sich nur hinsichtlich der Person des Gewählten ein Anstand erhoben hat, der noch zu erörtern und zu berichtigen ist. Dieser Anstand ist folgender: Das Großh. Ministerium des Innern sah sich veranlaßt, den Abg. Sander über einen schon im März 1832 geschriebenen, im Laufe des letzten Monats April in der Frankfurter Oberpostamtszeitung Nr. 127 abgedruckten Brief des polnischen Obristen Antonini vernehmen zu lassen, und diese Vernehmlassung dem Großherzoglichen Justizministerium zur Verfügung mitzutheilen. Diese Stelle übergab die Sandersche Vernehmlassung dem Großherzoglichen Hofgerichte in Rastatt, welches darauf die nachstehende wörtliche Verfügung erließ:

„Dem Oberamte Rastatt werden die anliegenden Akten mit der Weisung übersendet, die Untersuchung auf den Grund der vorliegenden Akten gerichtlich zu verfolgen und, wie dieselbe geschlossen ist, die Akten anher vorzulegen."

„Der Herr Chef des Goßherzogl. Ministeriums des Innern gab der Kammer durch Mittheilung an ihren Präsidenten vom 19. d. M. Nachricht, und sprach dabei die Ansicht aus, daß dem Hofgerichtsassessor Sander bei der vorliegenden Untersuchung der Verfassungseid nicht abgenommen und er seine Funktionen als Abgeordneter unter den angegebenen Umständen weder beginnen noch fortsetzen könne. Offenbar beruht diese Ansicht auf der Unterstellung, daß gegen Sander eine peinliche Untrrsuchung durch den oben wörtlich angeführten Beschluß verhängt sey. Ihre Commission glaubt dieses nicht. Der kaum erwähnte Beschluß sagt, daß die Untersuchung auf den Grund der vorliegenden Akten gerichtlich verfolgt werden solle, er benennt weder eine Person, gegen welche die Untersuchung geführt werden soll, noch bezeichnet er ein brstimmtes bürgerliches oder peinliches Vergehen, wie es unsere Gesetze nur kennen, welches der Gegenstand der Untersuchung seyn soll."

„Wenn es sich nun darum handelt, daß über ein bestimmtes Individuum peinliche Untersuchung verfügt werde, so ist es gewiß unerläßlich, daß die zu untersuchende Person und das derselben angeschuldigte Verbrechen in der Verfügung, welche die Untersuchung verhängen soll, bezeichnet werden. Da nun in dem mehrerwähnten Beschlusse des Hofgerichts Rastatt keines von beiden geschehen ist, so ist wohl klar, daß das Großherzogliche Hofgericht durch den

allgemeinen Ausdruck, es solle die bisherige polizeiliche Untersuchung gerichtlich verfolgt werden, nichts Anderes verfügen wollte, als daß die Nachforschung nach Indicien, das Informativverfahren, vom Gerichte fortgesetzt werden solle. Erst auf die Vorlage des Resultats dieser Nachforschungen wird dann das Hofgericht weiter erkennen, ob und gegen wen eine Untersuchung verhängt werden solle, oder ob die Sache ganz auf sich zu beruhen habe. Die Voraussetzung, welche nach der Ansicht des Herrn Chefs des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die einstweilige Entfernung Sanders von der Theilnahme an den Kammerverhandlungen bedingen soll, existirt also gar nicht; bestünde sie aber auch, so würde sie Sanders Ausschluß nicht an und für sich zur Folge haben. Dieser könnte immer nur von der Kammer, welcher nach §. 41 der Verfassungsurkunde allein das Entscheidungsrecht zusteht, ausgesprochen werden. Dadurch nämlich, daß die Verfassungsurkunde die Verwicklung in eine Untersuchung gar nicht als Hinderniß der Wählbarkeit erwähnt, wie dies in vielen andern neuen deutschen Verfassungen der Fall ist, hat sie es ganz dem Ermessen der Kammer überlassen, welche Verbrechen oder Vergehen, und unter welchen Umständen diese den Eintritt in die Kammer unzulässig machen sollen. Sie hat derselben dadurch ein unbeschränktes Entscheidungsrecht hierin eingeräumt. Der Grund davon liegt klar und einfach darin, daß der Begriff, welche Verbrechen oder Vergehen entehrend seyen, und dadurch die Wirksamkeit eines Abgeordneten unmöglich machen, immer sehr schwankend ist, und nicht selten durch die verschiedenartigsten Nebenumstände bedingt wird, es somit beinahe unmöglich ist, eine erschöpfende gesetzliche Bestimmung darüber zu geben."

„Die Anordnung der Regierung, wornach sie den Hofgerichtsassessor Sander zur Ablegung des Verfassungseides nicht zuließ, kann immer nur als eine provisorische Verfügung angesehen werden, welche zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Kammer noch nicht konstituirt war, also nicht selbst verfügen konnte, und wodurch also in die Rechte dieser nicht eingegriffen wurde, und zweifelsohne auch nicht eingegriffen werden wollte."

„Unter diesen Voraussetzungen hat Ihre Commission, in Erwägung:"

„1) daß der fragliche Brief vom 13. März 1832, wenn man seinen Inhalt genau prüft und den damaligen Zustand der Polen und des Schreibers berücksichtigt, und den Inhalt des Briefes mit den Verhältnissen des Zeitpunkts, in welchem er geschrieben wurde, zusammenstellt, ziemlich bedeutungslos erscheint;"

„2) daß dieser Brief eigentlich nur allgemeine, wohl in einem etwas aufgereizten Zustand niedergeschriebene, Nachrichten über den Zustand in Frankreich und Nachfragen darüber enthält, wie es in Deutschland aussehe;"

„3) daß aber derselbe durchaus keine bestimmten Anzeigen oder Notizen über das Bestehen einer verbrecherischen Verbindung enthält, vielmehr die letzte auf Deutschland Bezug habende Stelle dieses Briefs, wo der Schreiber über den Mangel aller Nachrichten aus Deutschland klagt, für das Gegentheil spricht;"

„4) daß es sich bei den früher an verschiedenen Orten bestandenen Polenkomités leicht erklären läßt, wie Personen, die mit den Polen durchaus in keiner nähern Verbindung stehen, dergleichen Briefe erhalten können;"

„5) daß man einen solchen Brief mit dergleichen allgemeinen Nachrichten auch wohl an Dritte mittheilen kann, ohne dessen Inhalt zu billigen;"

„6) daß man in der Verfügung des Hofgerichts in Rastatt vom 18. d. M. die Verhängung einer peinlichen Untersuchung gegen Sander durchaus nicht finden kann; endlich"

„7) daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer leicht gefährdet werden könnte, wenn man in jedem leisen oder entfernten Verdacht eines politischen Vergehens den Grund zur Entfernung eines und des andern Mitglieds aus der Kammer finden wollte, daß aber die Erhaltung dieser Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer zu ihren ersten und heiligsten Pflichten gehörte;"

„nach der einstimmigen Erklärung der Commissionsmitglieder aller fünf Abtheilungen auch einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen:"

„„die Wahl des Abg. Sander für gültig zu erklären; ihm den Eintritt in die Kammer unbedingt zu gestatten, und ihn deßwegen zum baldigen Erscheinen auffordern zu lassen.""

v. Itzstein und Andere verlangen, daß die Diskussion des Berichts sofort eintrete.

Staatsrath Winter wünscht Vertagung bis morgen, weil er zur vollkommenen Information um diesen kurzen Aufschub bitten müsse, da er weder an dem Beschluß des Hofgerichts, noch an jenem des Justizministeriums Theil gehabt habe.

Merk will, daß man bei der Geschäftsordnung bleibe, die als Regel festsetze, daß die Diskussionen über die Berichte erst drei Tage nach deren Erstattung statt finden sollen, indem hier kein zureichender Grund zur Ausnahme d. i. zur Abkürzung der Formen vorhanden sey.

Seltzam und Regenauer unterstützen diesen Vorschlag.

Aschbach verlangt Trennung der Fragen und für heute Diskussion und Abstimmung über die Frage, ob die Wahl an und für sich rechtsgültig vollzogen sey.

Bader widersetzt sich der Trennung, die dem frühern Beschluß der Kammer zuwider sey.

Rettig v. K. bittet den Berichterstatter, den Brief des polnischen Obristen Antonini, von dem der Bericht spreche, den er selbst gelesen und der ihn mit Abscheu gegen die darin ausgesprochenen Grundsätze erfüllt habe, vor der Diskussion zu verlesen, da er wünsche, daß alle Mitglieder vor der Diskussion denselben kennen lernen, indem der Bericht in dieser Beziehung ein instrumentum referens sine relato sei.

Posselt bemerkt darüber, es hätten in Heidelberg zwei Ehrenmänner zu derselben Zeit denselben Brief auch erhalten.

v. Rotteck: Der Brief gehöre zum Bericht und müsse also allerdings verlesen werden. Der Abg. Rettig aber, indem er von dem durch diesen Brief in ihm erweckten Abscheu spreche, verwechsle vielleicht diesen Brief mit einem andern, indem der fragliche nicht von der Art sei, daß er uns mit Abscheu erfüllen könne, nicht in Beziehung auf den Schreiber, wenn man seine Eigenschaften und Verhältnisse ins Auge fasse, und noch weniger in Beziehung auf den Empfänger, der desselben Inhalt nicht zu verantworten habe. Der ganze Brief sey nichts, als eine erzählende Darstellung der Stimmung und Lage in Frankreich, und dann eine Anfrage über die Stimmung in Deutschland.

v. Itzstein ist nicht gegen das Vorlesen des Briefs, fragt aber, welchen Nutzen man daraus ziehen wolle? ob man wisse, daß Sander gerade diesen Brief erhalten habe? denn darum, daß es in der Frankfurter Zeitung stehe, sey es noch keine Wahrheit. Er habe schon viel darin gelesen, was mit Unwillen erfülle, viele Verunglimpfungen treuer Bürger.

Duttlinger, Aschbach und Mittermaier erklären sich ebenfalls für die Verlesung des Briefs, welche dann beschlossen und sofort vollzogen wird.

Knapp bemerkt darauf: Der ganze eben verlesene Brief liefere den Beweis, daß der Verfasser desselben weder das deutsche Volk, noch die französische Regierung kenne.

Aschbach kommt auf seinen Antrag zurück, die Fragen zu trennen und die Frage über die Gültigkeit der Wahl an sich noch heute zu erledigen.

Sein Antrag wird verworfen und beschlossen, die Diskussion auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen.

Nach der Anzeige des Präsidenten sind zur Petitionscommission von den Abtheilungen folgende Mitglieder gewählt: Bader, Rettig v. Sch., Buhl, Rindeschwender und Aschbach.

Es wird auf Aschbachs Vorschlag beschlossen, die Commission mit sechs von der Kammer zu wählenden Mitgliedern zu verstärken, und die Wahl sofort vollzogen. Sie fiel auf die Abg. Fecht, Gerbel, Grimm, Posselt, v. Rotteck und Martin.

Staatsrath Winter verliest hierauf das höchste Rescript, wodurch der Abg. Mittermaier als Präsident der Kammer bestätigt wird, und fügt hinzu, daß er der Kammer zu dieser Wahl seine aufrichtigsten Glückwünsche darbringe.

Mittermaier: „Es gibt Zeiten, wo in demselben Augenblick Schmerz und Freude zusammentreffen, und in einem solchen Augenblicke befinde ich mich jetzt. Ich kann nicht länger widerstreben, nachdem dieses höchste Rescript verkündet ist, und habe nur noch die Bitte, morgen erst die Stelle einnehmen zu dürfen, die Ihre Wahl, Ihr Vertrauen und die Gnade Sr. Königlichen Hoheit mir zugedacht haben."

Der Alterspräsident verkündet nun, daß morgen um acht Uhr eine geheime Sitzung zur Diskussion der Adresse auf die Thronrede Statt finden soll.

v. Rotteck: Es sei zwar ein Herkommen, zur Berathung der Dankadresse eine geheime Sitzung zu halten, aber kein Gesetz; er trage auf eine öffentliche Sitzung an. Es würden nur solche Gesinnungen zur Sprache kommen, die das Licht nicht zu scheuen hätten, und Wahrheiten, die vor das Licht der Welt zu bringen geeignet und gut, und in der gegenwärtigen Zeit doppelt nothwendig sey.

Duttlinger: Er könne im Augenblick den Paragraphen der Geschäftsordnung nicht anzeigen, der für die Diskussion der Adresse auf die Thronrede eine geheime Sitzung ausdrücklich vorschreibe; aber die Vorschrift bestehe, wenn er sich nicht sehr irre. Unsere Geschäftsordnung sey das treue Nachbild der Geschäftsordnung der französischen Deputirtenkammer, wo diese

Vorschrift bestehe. Man habe noch nicht erlebt, daß die Deputirtenkammer die Adresse in einer öffentlichen Sitzung diskutirt hätte; das Gesetz der Schicklichkeit gestatte es nicht. Das Gesetz der Schicklichkeit fordere, daß das Publikum Adressen, die an den König oder Großherzog gerichtet werden sollen, nicht früher erfahre, als der Regent selbst, und daß nicht vor dem Publikum Diskussionen über Ausdrücke und Worte statt haben, ob sie in dieser oder in einer andern Gestalt als Antwort an den Großherzog gerichtet werden sollen. Den Anforderungen der Publicität werde dadurch Genüge geleistet, daß die Kammer nach Ueberreichung der Adresse beschließe, das Protokoll der geheimen Sitzung dem Druck zu übergeben, was noch jedesmal geschehen sey.

Staatsrath Winter bemerkt: So lange er hier sitze, und dieß sey schon seit 1819, sey jede Dankadresse in geheimer Sitzung verhandelt worden, und der Abg. Duttlinger habe den richtigen Gesichtspunkt herausgehoben. Es wäre gegen alle Schicklichkeit, die Erwiederung der Kammer auf die Anrede des Großherzogs öffentlich zu berathen, wo der Großherzog von Stelle zu Stelle erführe, wie solche entstanden sey, und was er zu erwarten habe. Er müsse wiederholen, daß wir doch etwas Festes haben müßten, und wenn man vierzehn Jahre lang etwas Festes gehabt, und keine Gründe habe, es über den Haufen zu werfen, so soll man es beibehalten. Wenn jeder Punkt der Geschäftsordnung jeden Tag abgeändert werden könnte, blos weil ein Mitglied eine andere Ansicht von der Sache habe, so würden wir uns in das Bodenlose verlieren.

Posselt spricht für die geheime Sitzung, nicht nur weil es die Schicklichkeit so fordere, sondern gerade deßwegen, wenn politische Gründe es seyn sollen, die Sitzung öffentlich zu halten.

Rindeschwender will nicht darauf antragen, daß die Diskussion über die Adresse in öffentlicher Sitzung statt finden soll, aber Dank weiß er es dem Abg. v. Rotteck, daß er das Recht der Kammer wahrte, nach Umständen beschließen zu können, eine solche Adresse auch in öffentlicher Sitzung zu berathen, und begehrt daher die Abstimmung der Kammer, ob die Sitzung morgen öffentlich oder geheim seyn soll.

v. Rotteck erklärt, die Sache verhalte sich so: Der Herr Präsident habe vorhin verkündet, morgen sei eine geheime Sitzung, ohne den Willen der Kammer vorher eingeholt zu haben. Darauf habe er bemerkt, daß es nicht angehe, nur so einfach zu sagen: morgen sei eine geheime Sitzung, sondern daß die Kammer darüber vorerst einen Beschluß zu fassen habe, und für den Fall, daß diese Frage zur Abstimmung gelange, spreche er seine Meinung dahin aus, daß die Sitzung öffentlich sei. Seinem Hauptantrag also, daß die Kammer blos gefragt werde, könne leicht entsprochen werden, und wenn er dann, wie wahrscheinlich, mit dem zweiten Theil seines Antrags, daß nämlich die Sitzung öffentlich sei, in der Minorität bleibe, so müsse er sich es eben gefallen lassen.

Der Präsident bringt jetzt die Frage zur Abstimmung: „Ob die Sitzung für die Berathung der Dankadresse auf die Thronrede geheim seyn soll?" — welche von der Kammer mit allen Stimmen gegen zwei bejaht wird.

Die Sitzung wird um halb zwei Uhr geschlossen.

VI. öffentliche Sitzung der II. Kammer *).

Karlsruhe den 30. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

Nachdem die neuen Eingaben bekannt gemacht waren, erstattet Buhl Namens der von den Abtheilungen ernannten Commission über den vierten Artikel des in unserm gestrigen Blatte mitgetheilten Gesetzentwurfs folgenden Bericht:

„Meine Herren! Die Regierung hat Ihnen gestern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die schon längst von mehreren Seiten gewünschte Herabsetzung des Salzpreises, die Aufhebung der Ausgangszölle mit einigen Ausnahmen, und zu gleicher Zeit eine Erhöhung der Eingangszölle auf mehrere Artikel enthält, durch welche Erhöhung die Ausfälle, die durch die Herabsetzung des Salzpreises und die Aufhebung jener Ausgangszölle entstehen, zum Theil gedeckt werden sollen. Dieser Gesetzentwurf ist von großer Wichtigkeit und hat nicht unbedeutenden Einfluß auf das Interesse Aller, besonders aber des zahlreichsten Theils unserer Mitbürger, welcher der Ackerbau treibenden Klasse angehört, wegen der vorgeschlagen Verminderung; wegen der Erhöhung aber das Interesse jener Handeltreibenden, welche sich mit der Anschaffung der Colonialwaaren und der Erzeugnisse der ausländischen Webereien und Gerbereien beschäftigen; er fordert daher um so mehr eine genaue Prüfung, da er in seiner Zusammensetzung Aufhebung, Minderung und Mehrung von verschiedenen indirekten Steuern zugleich enthält; verwandte gleichen Einwirkungen unterworfene Gegenstände, die Einen von der Ausgangssteuer befreit, die Andern belastet läßt, ebenso die Consumosteuer von einzelnen Verbrauchsartikeln erhöht, von andern nicht. Sie werden deswegen den vorgelegten Gesetzentwurf und die beigelegten

---

*) Das praktische Interesse des Gegenstandes, womit sich die Kammer in dieser Sitzung beschäftigte, erklärt es, warum wir den Bericht derselben dem rückständigen Berichte über die vierte und fünfte Sitzung vorangehen lassen. Vom nächsten Montage an wird unser Versprechen, die Mittheilungen regelmäßig innerhalb 24 Stunden folgen zu lassen, keiner Ausnahme unterworfen seyn, da die Vorbereitungen, die erforderlich waren, jetzt vollkommen getroffen sind.

Tarife der nöthigen Untersuchung unterwerfen, und nach dieser baldmöglich Ihre Beschlüsse darüber fassen."

„Allein der vierte Artikel des Gesetzentwurfes, welcher provisorische Sicherungsmaaßregeln für das Interesse der Staatseinnahme, so wie für das Interesse der Privaten auf den Fall hin, daß das Gesetz angenommen wird, vorschlägt, fordert, wie die Regierungscommission richtig bemerkt, und von Ihnen anerkannt worden, eine schleunige Berathung und Beschlußnahme, um so viel wie möglich die bei solchen Gesetzen nie ganz zu vermeidende ungleiche Einwirkung zu neutralisiren, und dadurch weniger fühlbar zu machen. Ihre Commission trat deßwegen sogleich zusammen zur Prüfung des gedachten vierten Artikels und erwog alle Umstände, die für oder gegen denselben sprechen, untersuchte die von der Regierungscommission aufgestellten Motive, durch welche sie diesen Artikel vertheidigt."

„Ihre Commission hält diese Motive für wichtig und begründet. Denn sicher ist es, daß, wenn keine im Augenblick der Bekanntwerdung des Gesetzesvorschlags wirksame Vorschrift gegeben würde, Nachtheile für die Staatskasse, folglich für die Steuerpflichtigen im Allgemeinen, entstehen müßten, wenn die im Gesetze vorgeschlagenen Erhöhungen angenommen würden, und die Spekulation während der Verhandlungen die Zeit benützte, um Waarenvorräthe unter den alten niedern Zollsätzen anzuhäufen, wodurch dem Staate die zur Ausgleichung der Ausfälle nöthigen Einnahmen entgingen, und der Gewinn nicht den Verbrauchern, auch nicht dem ganzen Handelsstande, sondern nur den früher unterrichteten Spekulanten zu Nutzen käme. Im Fall aber das Gesetz nicht angenommen würde, wieder Verluste durch verfehlte Speculationen herbeigeführt würden, wie sie schon mehrmals vorgekommen, und manche sehr nachtheilige Folgen, besonders durch Erschütterung des Kredits, hatten."

„Die Nothwendigkeit zuvorkommender Maaßregeln mußte von Ihrer Commission anerkannt werden. Aber ob die in dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Mittel die angemessensten seyen, den Zweck gleichheitlicher und gleichzeitiger Besteuerung, und Verhinderung gewinnsüchtiger Uebervortheilung derjenigen zu hindern, welche durch Ortsentfernung und andere Umstände später in Kenntniß des Gesetzesvorschlags kommen, erreicht werden, dieß war besonders ernstlicher Gegenstand unserer Berathung."

„Der Gesetzesvorschlag bestimmt im Art. 4, „die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 29. Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt, oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen."

„Nach dem Wortlaute, wie er hier steht, würde die Pflichtigkeit der erhöhten Zölle heute früh in Wirksamkeit gesetzt seyn, (vorbehalten, daß der Artikel Ihre Zustimmung erhält) allein nach einer Erklärung der Regierungscommission ist in der Redaction ein Schreibfehler unterlaufen, indem statt dem 29. Mai der 28. gesetzt seyn sollte, und dadurch die Wirkung der Erhöhung von gestern Vormittag vorgesehen sey. Daß hier wirklich ein Versehen vorliege, zeigt wohl schon die Motivirung der Regierungscommission, indem sie sagt, „so muß sie (die Maaßregel) nothwendig von da an wirksam seyn, wo die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen die erste Kunde von derselben ins Publikum bringt."

„Ferner ist dieses ersichtlich aus einem uns mitgetheilten Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Mai 1833, worin allen Obereinnehmereien eröffnet wird: daß zu wichtigem Zweck dasselbe einer möglist zuverläßigen Uebersicht bedurfe aller zur inländischen Consumtion bestimmten Einfuhren, welche vom morgenden Tage an von folgenden Waaren statt finden, wobei nun alle Waarengattungen aufgeführt sind, welche in dem dem Gesetzentwurf beigelegten Tarife enthalten sind."

„Dieser Erlaß zeigt deutlich, daß die Regierung bereits unterm 28. Mai die provisorische Fürsorge getroffen habe, welche am 29. Morgens wirksam seyn soll. Auch Sie, meine Herren! werden in der gestrigen Sitzung durch die Motivirung der Regierungscommission die Ueberzeugung erhalten haben, daß die hohe Regierung den Gesetzentwurf so verstehe."

„Durch diese Anordnung treten also mit unerwarteter Schnelle die Folgen eines Gesetzes ein, ehe es eigentlich bestimmt gegeben ist, folglich hat es in gewisser Hinsicht rückwirkende Kraft und das Gepräge der Härte, allein es läßt sich nicht umgehen, wenn nicht das Interesse der Staatskasse und der Privaten, wie schon gesagt, gefährdet werden soll; denn wenige Stunden, meine Herren, geben in Städten, wo große Transitlager liegen, Zeit genug, große Quantitäten von Waaren der Wirkung des Gesetzes zu entziehen, und dieß zwar nur zum Nutzen von Einzelnen, die früher in Kenntniß waren, oder von dem Zufalle begünstigt, gerade über große Transitlager disponiren können, während andere, minder begünstigt, dadurch im Nachtheil wären."

„Ihre Commission trägt darauf an, daß der Artikel 4 mit der Verbesserung, daß die Nacherhebung der Zollerhöhung vom 29. Mai oder nach dem 28., wenn die Fassung des Artikels beibehalten werden soll, von Ihnen angenommen werden möge, jedoch mit dem Vorbehalt, der sich zwar von selbst versteht, daß die Erhöhung nur erhoben werden kann, wenn das ganze Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kömmt."

„Ihre Commission ward zu diesem Antrage um so mehr veranlaßt, da sie die Ueberzeugung bekam, daß nur auf diesem Wege, und durch schnelle Bekanntwerdung des Beschlusses die Nachtheile, welche Entferntern durch Nichtkenntniß dessen, was vorgeht, drohen, gemindert werden können, und dadurch die Härte, welche immer durch Erhöhungen indirekter Steuern hie und da vorkommen, zu mildern."

„Einen weitern beruhigenden Grund werden Sie mit Ihrer Commission darin finden, daß den Handelsleuten durch ihre bereits besitzenden Vorräthe ein ausgleichender Vortheil zu gut kömmt."

„Ihre Commission erlaubt sich hierbei, darauf aufmerksam zu machen, daß die Berathung des ganzen Gesetzes wohl ebenfalls einer baldigen Erledigung bedurfe, da, im Falle das Gesetz angenommen wird, vom gestrigen Tage an die erhöhte Zollsteuer und die Salzsteuer zu gleicher Zeit bezahlt werden, folglich die Besteuerung doppelt ist."

„Wegen Dringlichkeit der Sache stellt Ihre Commission den zweiten Antrag, daß Sie in abgekurzter Form darüber berathen mögen."

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 5. Karlsruhe 2. Juni.

VI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Mai.

(Beschluß.)

Nach Anhörung des Berichts (von Buhl) beschließt die Kammer, mit Zustimmung der Regierungscommissäre, die Berathung in abgekürzter Form sogleich eintreten zu lassen.

Der Finanzminister nimmt das Wort und spricht in folgenden Ausdrücken:

„Ich erlaube mir, einige Betrachtungen über diesen Gegenstand mitzutheilen, die ich nach nochmaliger gewissenhafter Prüfung der Sache angestellt habe. Es scheint vor Allem darauf anzukommen, ob es der Gerechtigkeit nicht zuwiderlaufe, die Zollerhöhung schon von dem gestrigen Tage an eintreten zu lassen; der Gerechtigkeit wird es entsprechen, daß wir den Handelsleuten mit dem nämlichen Maaße messen, mit dem sie dem Publikum messen; im Zweifelsfall aber, glaube ich, wäre zu Gunsten der Handelsleute zu entscheiden. Der erste Satz wird wohl durchaus keinem Zweifel unterliegen, denn darin beruht eigentlich die Gerechtigkeit, daß man Jedem mit dem Maaß messe, mit dem er Andern mißt. Für den zweiten Satz aber, daß im Zweifelsfalle zu Gunsten der Handelsleute zu entscheiden sey, glaube ich geltend machen zu müssen, daß da, wo man nicht vollkommene Gerechtigkeit üben kann, es immer zweckmäßig und räthlich sey, zu Gunsten Einzelner zu entscheiden und die möglichen Nachtheile lieber auf das ganze Volk zu übertragen. Um die Handelsleute so zu behandeln, wie sie das Publikum behandeln, glaube ich, müssen wir uns zuerst die Frage aufstellen, wie werden die Handelsleute gegen das Publikum sich benehmen? Daß die Handelsleute den Zoll, den sie bezahlen müssen, und selbst denjenigen Zoll, der sie auch nur wahrscheinlicher Weise treffen könnte, von den Consumenten wieder erheben, liegt in der Natur der Sache, und Niemand wird darüber den Handelsleuten den geringsten Vorwurf machen. Die Handelsleute werden eine Preiserhöhung eintreten lassen, von dem Augenblick an, wo sie in Kenntniß gesetzt sind, daß sie ein solcher zukünftiger Nachtheil, nämlich eine Zollerhöhung treffen könnte. Sie werden es thun und müssen es thun, nicht um einen Gewinn zu machen, sondern um sich gegen möglichen Schaden zu verwahren. Die Handelsleute können im Allgemeinen keinen Unterschied machen zwischen den Waaren, die sie vorräthig haben, und denjenigen, die sie jetzt oder in Zukunft erst einführen werden, wovon sie also wahrscheinlicher Weise den Zoll zu entrichten angehalten werden. Wollten sie einen solchen Unterschied machen, so würden sie einmal gegen das allgemeine kaufmännische Interesse handeln, und ich behaupte sogar, ein gewissenhafter Handelsmann könnte die Reflexion machen, daß, indem er einerseits das Publikum begünstigen, und ihm von den Waaren, die er verkauft, den Rest, den er erheben soll, nicht abnehmen würde, dadurch Andere, die nicht eben so viele oder gar keine Vorräthe hätten, also andere von seinen Handelsgenossen wirklich beeinträchtigen würde. Ich würde wenigstens, wenn ich Handelsmann wäre, diese Betrachtung wirklich anstellen. Bei diesem in der That der Regel nach nicht zweifelhaften Benehmen der Handelsleute wäre es nun strenge Gerechtigkeit, an dem Tage, wo sie die Preiserhöhung eintreten lassen, auch die Zollerhöhung eintreten zu lassen, sowohl von allen Waarenvorräthen, als von allen Einwohnern. Diese Regel müßte in jedem einzelnen Orte des Großherzogthums beobachtet werden, und vielleicht wäre da in jedem einzelnen Ort ein anderer Tag zur Ausführung zu bestimmen. Diese strenge Gerechtigkeit hätte aber natürlich in der Ausführung unendliche Schwierigkeiten. Die Regierung schlägt einmal nicht vor, die Vorräthe zu besteuern, sie will, daß man davon Umgang nehme, indem sie es für etwas

Odioses hält, in die Magazine der Kaufleute zu bringen. Sie haßt überhaupt jede inquisitorische Maaßregel, sie weiß auch zu gut, welche Resultate solche inquisitorische Maaßregeln haben; sie weiß, daß sie von dem gewissenhaften Mann Alles erhält, daß sie dort wirkliche Vorräthe findet; sie weiß aber auch, daß bei Andersdenkenden wenig oder nichts gefunden wird, und die Ergreifung der Maaßregel würde daher eine Besteuerung der Ehrlichkeit seyn. Ganz anders verhält sich die Sache mit den Einfuhren, indem man diese ohne alle inquisitorischen Maaßregeln constatiren kann. Da man nun alle Vorräthe eigentlich der strengen Gerechtigkeit nach der Steuer unterwerfen sollte, so wird es wenigstens da geschehen müssen, wo es geschehen kann, ohne die Nachtheile zu befürchten, die mit der Besteuerung der Waarenvorräthe verbunden wären. Die Einfuhren finden auf doppelte Weise statt: einmal unmittelbar aus dem Ausland, und diese können von der Grenze nicht so schnell an den Ort kommen, wo sie eigentlich nachher abgesetzt werden. Allein bei uns finden noch andere Einfuhren, nämlich diejenigen aus dem Transitmagazin statt."

„Eine Waare innerhalb des Lagerhauses ist im Auslande, und außerhalb der Mauern des Lagerhauses ist sie im Inlande, so daß also die Einfuhren mit der größten Schnelligkeit statt finden können, und es blos einer Viertelstunde bedarf, um ein Gut aus dem Lagerhaus, das dort Transitgut ist, zum Consumogut zu machen. Daß sich die Kunde von einer möglichen, vielleicht wahrscheinlichen Erhöhung der Eingangszölle in unserm Lande schnell verbreitet, ist wohl kein Zweifel, denn dafür bürgt uns der innige Zusammenhang und die große Aktivität unseres Handelsstandes. Ich bin überzeugt, daß nur wenige Tage nothwendig sind, um diese Kunde jedem Dorfkrämer in dem entferntesten Dörfchen des Großherzogthums zu bringen, kurz, in wenigen Tagen wird das ganze Land davon in voller Kenntniß seyn. Es fragt sich nun, ob die Handelsleute dadurch in wirklichen Schaden kommen können, wenn die nachträgliche Zollerhebung von dem 28. d. M. anfängt? Ich sage, es ist unmöglich, daß sie in größern Schaden kommen, als in denjenigen, der entsteht, wenn sie von höher verzollten Waaren in dieser Zwischenzeit einen Absatz hätten, und der höchste Schaden wird in der Quantität der Waaren bestehen, die sie in dieser Zwischenzeit absetzen, und wovon sie den erhöhten Zoll entweder bezahlt haben oder künftig bezahlen müssen. Dieses Quantum wird aber sehr unbedeutend seyn und in keinem Falle dasjenige Quantum übersteigen, das sie schon vorräthig haben, und wovon sie den Zoll in der That wirklich profitiren. Denn kein Handelsmann, der zugleich den Detailhandel treibt, läßt seine Waarenvorräthe so ganz ausgehen, daß er nicht für wenige Tage einen Vorrath hätte. Als Regel, von der sich kaum eine Ausnahme ergeben wird, können wir also annehmen, daß die Vollziehung der Vorschrift des vierten Artikels, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, den Handelsleuten keinen positiven Schaden bringt, wohl aber, daß sehr viele bei dieser Maaßregel noch einen positiven Vortheil haben werden. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn man an Handelsgeschäfte denkt, bei denen unmittelbar kein Detailleur betheiligt ist, z. B. an en gros Geschäfte, an Geschäfte, wo sich ein Handelsmann anheischig macht, einem Andern eine bestimmte Quantität solcher Waaren um einen bestimmten Preis und zwar einschließlich des Consumozolls zu liefern. Hier könnte möglicher Weise eine Beeinträchtigung des einen dieser paciscirenden Theile vorkommen. Wer aber in einem solchen Falle den Schaden zu leiden haben werde, ist eine Sache des Privatrechts, und muß durch den Richter entschieden werden; ich glaube, daß das Vertrauen in die Zweckmäßigkeit unserer Civilgesetzgebung uns dahin führen wird, daß in einem solchen Falle nicht auf denjenigen der Schaden falle, der eigentlich nicht den Vortheil von der Sache hat, und es möchte wohl überhaupt keinen Zweifel haben, daß diese Maaßregel, die in die Reihe wahrer Zufälle gehört, den Eigenthümer der Waare treffe."

Zum Schlusse setzt der Minister die Versammlung nachträglich in Kenntniß, daß gestern in Schröck allein 94387 Pfd. solcher Waaren, die nun einem höhern Zoll unterworfen werden sollen, zum Consumo verzollt worden seyen, wovon allein für eine Stadt (viele Stimmen: „Karlsruhe! Karlsruhe!") 22383 Pfd. bestimmt wären.

Aschbach ist mit dem Antrag der Commission einverstanden, jedoch mit der Fassung, daß der Anfangstermin mit dem 29. Mai zu verstehen sey. Er bestreitet die Ansicht, daß es der strengen Gerechtigkeit sogar angemessen wäre, den erhöhten Zoll nachzufordern selbst von den schon verzollten Vorräthen, sobald der Kaufmann als Folge des erhöhten Zolls auch einen höhern Kaufpreis mache, indem er einen Vortheil beziehe, der unter andern Umständen nicht statt fände. Er widerspricht, daß dieses der strengen Gerechtigkeit angemessen sey. Er finde hier nur die Wirkung eines zufälligen Ereignisses, gleich demjenigen, wenn ein Krieg entstehe, oder andere Verhältnisse eintreten, die auf die Preis-

veränderung Einfluß hätten. Er könne hier nur annehmen, der Zufall wirke zum Vortheil und Nachtheil desjenigen, der vom Zufall getroffen werde.

Knapp schlägt die Verwerfung des ganzen Gesetzes vor, indem er die Vortheile des jetzigen Zollsystems auseinandersetzt, welches durch den jetzigen Entwurf erschüttert werde.

Buhl erwiedert, der Abg. Knapp habe vergessen, daß er damit zugleich die Herabsetzung des Salzpreises verwerfe, was er wohl nicht so kurzer Hand werde thun wollen! —

Duttlinger führt die Discussion zu der Frage zurück, die allein den Gegenstand der jetzigen Berathung ausmache, nämlich die Frage, ob der vierte Artikel des gestern vorgelegten Gesetzesentwurfs anzunehmen oder zu verwerfen sey? Er erklärt sich für die Annahme des Artikels mit der erst heute hinzugekommenen Verbesserung, daß nämlich der höhere Zoll von dem Augenblicke an, wo dieses Gesetz zur Kenntniß des Publicums gekommen, bezahlt werden solle. Die Frage, ob etwa diese höhere Verzollung auch zurückbezogen werden könnte auf diejenigen Waarenvorräthe, die schon vor dem 29. d. M. in das Land eingebracht worden, sey zwar jetzt eine blos theoretische; er nehme aber kein Bedenken, sie so zu beantworten, wie der Herr Finanzminister gethan, daß es nämlich allerdings mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit übereinstimmen würde, diese höhere Verzollung auch auf jene Vorräthe zurückzubeziehen, wenn nicht die wichtigsten Gründe anderer Art durchaus dagegen wären. Denn es sey dieser Zoll nichts anders, als eine Verbrauchsteuer, und die Verpflichtung zu einer Verbrauchsteuer trete zu der Zeit ein, wo der Verbrauch eintrete, also zu derjenigen Zeit, die wir jetzt anzunehmen im Begriff seyen. Er erkennt aber das Uebergewicht der Gründe anderer Art an, die gegen die Anwendung der höhern Zölle auf die vorhandenen Vorräthe sprechen.

Goll: Die Regierung proponire die Zollerhöhung zugleich mit der Herabsetzung des Salzpreises. Die erstere solle von gestern an eingeführt werden, und die andere liege noch in weiter Ferne. Bei dem dermaligen geringen Zoll von 1 fl. 20 kr. der Centner soll, wie man höre, Contrebande getrieben werden, um wie viel größer sey der Reiz bei 3 fl. 20 kr.? Die Transitlager geben ebenfalls Veranlassung zu Contrebande; denn die Ausfertigung eines Transitscheins dürfe nur mit zwei Frachtbriefen begleitet werden, der eine unter Begleitung des Transitscheins des Auslands, der andere mit der Ueberschrift: „Handel im Lande,“ für den inländischen Waarenempfänger. Derlei Beispiele gebe es noch mehrere, daher stimme er gegen den Commissionsantrag mit Hinzufügung der Bitte, daß, wenn er durchgehen sollte, die Regierung die redlichen Kaufleute durch alle ihr dienlich scheinenden Maaßregeln gegen diejenigen schützen möge, welche bei Verzollung ihrer Waaren mit weniger Gewissenhaftigkeit verfahren.

Merk gibt zu, die Maaßregel, die vorgeschlagen sey, habe freilich das Ansehen einer Bedenklichkeit und den Schein einer gewissen Härte an sich, und möchte an gewisse Verfügungen des Jahres 1810 mahnen, die in Folge der Napoleonischen Decrete ergangen seyen. Allein sobald man die Frage entscheide, daß der Zoll für bestimmte Waaren erhöht werden soll, so werde man auch keinen Augenblick über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel im Zweifel seyn können. Man könne nicht sagen, daß das Gesetz wirklich ein rückwirkendes sey, sondern es habe bloß den Schein davon, weil hier die Vollziehungsmaaßregel dem Gesetz selbst vorangehe, aber der That nach sey es nicht rückwirkend, wie der Abg. Duttlinger bereits gezeigt habe. Es sey nämlich dieser erhöhte Zoll auf diese Artikel nichts anderes, als ein Consumozoll. Er betreffe ein Bedürfniß, das nicht nur ein Luxusartikel sey, sondern gleichsam als ein Lebensbedürfniß betrachtet werden könne. Er treffe also den Consumenten, und die Härte, die darin liege, falle nicht auf den Kaufmann, sondern auf den Consumenten, und sey eigentlich nichts anderes, als eine erhöhte Steuer. Das Einzige, was man noch weiter einwenden könnte, würde in der Frage liegen, ob wohl der Kaufmann jetzt erst mit Recht genöthigt werden könnte, den höhern Zoll zu bezahlen, und ob ihm nicht freistehe, anders über die Waare zu disponiren, mit andern Worten, ob ihm nicht freistehen solle, in dem Augenblick, wo er eingeführt habe, noch zu erklären, es solle die Waare bloß Transitgut seyn? Ob nun gleich dieses dem Grundsatz nach gerecht wäre, so habe es doch keinen praktischen Nutzen, denn es würde 1) zu großen Beschränkungen hinsichtlich der Declaration und der Ausführung Anlaß geben, und 2) sey denn doch das Meiste, was im Großen eingeführt werde, als Transitgut erklärt, und es stehe ihm frei, das, was er verkaufen wolle, zum Consumo zu nehmen und das Andere für Transitgut zu erklären. Er unterstütze daher ganz den Commissionsantrag.

Völker: Die Reclamationen der Großhändler würden sehr weit ausgedehnt werden, wenn man nicht in diejenige

Ansicht eingienge, die der Herr Finanzminister ausgesprochen habe. Zu verkennen sey aber nicht, daß durch eine Erhöhung des Eingangszolls der Reiz zum Schmuggeln gesteigert werden würde, und darum glaube er, werde der Herr Finanzminister dafür sorgen, daß die künftig eingehenden Transitgüter nicht mehr wie bisher behandelt, sondern sämmtlich aus dem Lagerhaus nur dem Stück nach verzollt würden, während sie bisher im Werth von Tausenden herausgegangen, als Transitgut erklärt und unverzollt ins Land gebracht worden seyen.

Finanzminister v. Böckh erkennt das, was verschiedene Mitglieder über die Leichtigkeit, unter dem Vorwand des Transits Güter ins Land zu schmuggeln, gesagt haben, für vollkommen richtig an. Auch die Steuerdirection habe schon lange die nämliche Meinung, und deßhalb das Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht. Es fehle auch nicht an ganz ausgearbeiteten Vorschlägen, um diesen Mißstand zu entfernen. Das Finanzministerium habe aber immer Anstand genommen, schärfere Maaßregeln in Beziehung auf den Handel überhaupt eintreten zu lassen, besonders in einer Zeit, wo man immer in einiger Ungewißheit über die definitiven Maßregeln gewesen, die in dem Zollwesen seiner Zeit überhaupt eintreten dürften. Es werde dem Ministerium übrigens angelegen seyn, diejenigen Anstalten zu treffen, die, ohne den Handel zu sehr zu belästigen, dem ehrlichen Handelsmann den nöthigsten Schutz gegen den Schmuggler zu gewähren geeignet seyen.

Trefurt, mit dem Commissionsantrag einverstanden, kommt auf den Grundsatz zurück, auf dem die Maßregel beruhe. Es habe der Abg. Aschbach gegen den Herrn Finanzminister bemerkt, der Grundsatz der Gerechtigkeit bestehe nur darin, daß Jeder nach dem Gesetz behandelt werde. Damit habe er aber blos den Standpunkt des Richters im Auge gehabt, während wir hier auf dem Standpunkt der Gesetzgebung und der Besteuernng stünden, in welcher Beziehung der Grundsatz des Herrn Finanzministers richtig sey, daß Jedem gemessen werden solle, wie er messe! — Bei Gründung neuer Steuern müßten wir dafür sorgen, daß der Handelsmann verhältnißmäßig nicht mehr gewinne, als ihm aufgelegt werde. Auf diesen Gegenstand beschränkt, sey der Grundsatz des Herrn Finanzministers richtig, wogegen der von dem Abg. Aschbach angeführte ein allgemeiner Grundsatz der Gerechtigkeit sey.

Herr erklärt sich mit dem Commissionsantrag ganz einverstanden; er müsse aber widersprechen, wenn davon die Rede sey, daß so, wie ausgemessen wurde, auch wieder eingemessen werden soll. Dieser Satz rieche freilich zu sehr nach dem allgemein bekannten Satze: „in camera non est Christus.“ Allein diesem Satze müsse er den andern entgegensetzen: „Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!“ Jedenfalls bitte er den Herrn Finanzminister, möglichst dafür zu sorgen, daß der Schmuggel nicht zu- sondern abnehme, weil, wie wir Alle wüßten, hierdurch die Moralität täglich tiefer herabsinke.

Finanzminister v. Böckh erwiedert, es liege wohl, wie er glaube, auch in dem Rechtsgefühle, daß sich Jedermann freue über einen „betrogenen Betrüger!“

Witzenmann stimmt ebenfalls für den Antrag der Commission, weil er einsehe, daß der bedeutende Ausfall, den die Herabsetzung des Salzpreises verursachen werde, durch andere Mittel gedeckt werden müsse. Allein dem müßte er sich widersetzen, wenn auf längst eingeführte und verzollte Waaren auch noch zurückgegriffen werden sollte, weil dieß zu großen Vexationen und Betrügereien Veranlassung geben müßte.

Viele Stimmen: Abstimmung! —

Buhl nimmt als Berichterstatter noch einmal das Wort. Was das Schmuggeln betreffe, bemerkt er, so habe die Regierung bereits kräftige Maaßregeln im Auge, da aus den vorgelegten Uebersichten zu ersehen sey, daß sie eine nicht unbedeutende Summe für Erhebungskosten, unter welchen auch Beaufsichtigungskosten verstanden seyen, in Abrechnung an den Einnahmen bringe. Auf die Behauptung, daß durch die Bestimmung, wornach die erhöhten Zölle auch von denjenigen Waaren, die nach dem 28. Mai und vor Anordnung der wirklichen Erhebung nachträglich zu bezahlen seyen, keine Härte entstehe, erwiedert er, in einzelnen Fällen sey doch allerdings Härte möglich, z. B. an Orten, die weit von hier, namentlich abwärts, entfernt lägen, wie Wertheim. Dort wäre der Fall möglich, daß gestern am 29. Mai Waare mit altem Zoll hereingegangen, und heute in Unkenntniß der Erhöhung, die nachbezahlt werden soll, im Verhältnisse des alten Zolles, folglich mit Verlust verkauft worden wären. Dieß seyen aber leider Fälle, die sich nicht vermeiden ließen, Nachtheile, von welchen diejenigen

hie und da getroffen würden, die nicht das Glück hätten, in der Residenz zu wohnen! —

Es wird die Discussion geschlossen, sofort der Commissionsantrag mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung gebracht, und mit allen Stimmen gegen vier (Knapp, Goll, Müller, Seeamin) angenommen.

Der Präsident bemerkt nun, daß er noch den in der gestrigen geheimen Sitzung gefaßten Beschluß bekannt zu machen habe, wornach der Archivar mit dem Archivariat der ständischen Kammern anderer deutschen Staaten in Communication treten und den wechselseitigen Austausch der Protokolle ihrer Verhandlungen zu bewirken suchen solle.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, nach der Verfassung dürfe die Kammer mit Niemand communiciren; die Regierung aber werde zuverläßig dafür sorgen, daß die Kammer die Verhandlungen der auswärtigen Stände erhalte, und sie habe sich auch deßhalb bereits mit den betreffenden Regierungen ins Einvernehmen gesetzt.

Der Präsident erwiedert, es sey blos davon die Rede, daß das Archivariat der Kammer und nicht die Kammer selbst es thun solle.

Finanzminister v. Böckh beharrt auf seinem Widerspruch und setzt hinzu, daß man von Baiern bereits Alles in der größten Ausdehnung erhalten habe, und kein Anstand obwalten werde, das Exemplar dieser Verhandlungen sogleich an die Bibliothek der Kammer abzugeben.

Mördes findet, daß diese Bedenklichkeit auf einem Mißverständniß beruhe. Denn wenn der Archivar der Kammer ermächtigt sey, Bücheranschaffungen zu proponiren und zu besorgen, so sehe er nicht ein, warum ihm benommen seyn soll, mit dem Archivar einer andern Kammer zu demselben Zwecke in Communication zu treten, da es sich ja hier von keiner Communication zwischen verschiedenen Kammern, sondern blos einer Geschäftsthätigkeit des Archivars handle, die sich hier im engsten Kreise bewege.

Finanzminister v. Böckh: „Wenn Jemand im Auftrag der Kammer handelt, so geschieht dies im Namen der Kammer."

Mördes: „Auch die Bücheranschaffungen geschehen aus Auftrag der Kammer!"

Duttlinger gibt zu, daß man allerdings im ersten Augenblick ein Bedenken haben könne, ob es nach der Verfassung angehe, daß eine Communication derjenigen Art eintrete, wie sie die Kammer gestern beschlossen habe. Allein dieses Bedenken werde sich durch die von dem Abg. Mördes aufgestellte Betrachtung vollkommen beseitigen lassen, indem es sich hier, wenn man der Sache auf den Grund sehe, doch in der That lediglich nur um eine eigentliche Haushaltungssache der Kammer, um Anordnungen und Erwerbungen für unsere Bibliothek handle. Die Besorgung des Geschäfts habe die Kammer demjenigen überlassen, der sie in der Regel besorge, dem Archivar, und ihm nicht aufgegeben, sich mit andern Kammern, sondern mit denjenigen Individuen in Communication zu setzen, die dort diese Haushaltungssachen ebenfalls zu besorgen hätten. Nachdem wir übrigens von dem Hrn. Finanzminister jetzt die erfreuliche Auskunft erhalten, daß von der Regierung bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen seyen, die zu demselben Ziele führten, zu dem unser gestriger Beschluß führen sollte, so sey zureichender Grund vorhanden, unter diesen Umständen auf dem Vollzug des gestern gefaßten Beschlusses nicht zu bestehen, sondern denselben vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, worauf er deßhalb antrage.

Mördes unterstützt diesen Antrag, indem er jedoch zugleich wiederholt, daß außerdem das Recht der Kammer nicht genommen werden könnte, ihrem Archivar den Auftrag zu ertheilen, die ständischen Verhandlungen anderer Kammern für sie zu acquiriren.

Welcker findet nicht zweckmäßig, den gestern gefaßten Beschluß aufzuheben, ehe wir gewiß wüßten, daß Alles erreicht werde, was wie dadurch zu erreichen beabsichtigt hätten.

Finanzminister v. Böckh gibt die bestimmte Zusicherung, die Kammer werde alle Verhandlungen der andern Kammern erhalten, sobald sie nur von den Regierungen der auswärtigen Staaten zu erhalten seyen, indem für die Bibliothek der Kammer vollkommen gesorgt werden soll.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Duttlinger zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer angenommen.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.

IV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 25. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

Der Alterspräsident, im Begriff, den Stuhl dem erwählten Präsidenten einzuräumen, spricht in folgenden Ausdrücken:

„Ich habe nun, vom Alter berufen, zum zweitenmal den Ehrenplatz Ihres Präsidenten eingenommen. Wenn ich ihn diesmal nicht betrat mit den freundlichen Erwartungen, die ich vor zwei Jahren hegte, so kann ich doch auch die bangen Ahnungen und Besorgnisse nicht theilen, die hie und da die Vaterlandsfreunde schreckten.

Es ist allerdings, seit wir uns nach letztem Landtage trennten, manches Bedauerliche geschehen, aber nirgends in unserm Vaterlande wurde die Ruhe gestört und nirgends würden politische Schwärmer Eingang finden, wenn sie ihre unreifen Theorien zum gewaltsamen Umsturz des Bestehenden zu verwirklichen suchten.

Wir wollen nicht bergen, es ist noch manch Mangelhaftes und Drückendes vorhanden, manch Dringendes und Wünschenswerthes wird vermißt, aber das Volk hofft und erwartet Abhilfe und Nachhilfe auf gesetzlichem Wege, und setzt in uns das Vertrauen, daß wir in Frieden und Eintracht mit einer bereitwilligen Regierung das Mögliche erstreben.

Schmerzlich dem Volk und (weil der furchtbar werden kann, den man fürchtet) Unheil drohend könnte das Mißtrauen werden, das in seine biedere Gesinnung, seine unwandelbare Treue, seine Liebe zum Fürsten, und seine Achtung für Gesetze und Verfassung gesetzt und durch ängstliche Vorkehrungen gegen seine harmlose Freuden und jede freie Bewegung kund gegeben wird. Dieses Mißtrauen ist es, das die falschen Freunde des Throns aufzuregen bemüht sind, um die Absichten einer Partei zu fördern, die dem Wohl des Volks feindselig gegenüber steht, und auf Unterdrückung der Verfassungen hinarbeitet, wodurch allein die Bewegung der Völker gefesselt, die Ruhe der Staaten und Sicherheit der Fürsten befestigt, und der alte behagliche Zustand der Zwingherrn hergestellt werden soll.

Eben diese Partei verdächtigt die Volkskammern, die sie einer vorgefaßten Opposition gegen die Regierungen beschuldigt. Eine solche Opposition hat bei uns niemals bestanden, sie wird auch jetzt unter uns nicht Raum gewinnen. Jeder von uns steht in jedem individuellen Fall in Opposition mit Allem, was seiner Ueberzeugung widerstrebt, komme es auch aus unserer Mitte, aus der andern Kammer, oder von der Regierung.

Wir haben den feierlichen Eid geschworen, nach unserer innern Ueberzeugung das Wohl des Vaterlandes zu berathen; diesem Eide getreu werden wir sprechen und stimmen, freimüthig und furchtlos.

Weder die Besorgniß, mißfällig, mißverstanden, mißkannt zu werden, noch das Streben nach Gunst und eitlem Ruhm wird unsere Handlungen leiten. Wir werden in uns selbst gegen Lob und Tadel den Lohn und die Beruhigung finden in treuer Erfüllung der beschworenen Pflicht, und das Vaterland wird erkennen, daß der Landtag vom Jahr 1833 jenem vom Jahr 1831 sich würdig anreiht. Ich habe nur noch meinen Dank auszusprechen für die gütige Nachsicht, die Sie der Schwäche des Alters bei meiner kurzen Amtsführung gewährten und hoffe mit Zuversicht auf glückliches Gedeihen unserer Arbeiten, unter der Leitung des würdigen Präsidenten, den Sie wählten, und den unser gnädigster Fürst zu bestätigen geruhte." (Allgemeines Bravo).

Der Präsident Mittermaier nimmt hierauf den Präsidentenstuhl ein.

Duttlinger stellt den Antrag, dem sehr ehrenwerthen Herrn Alterspräsidenten für die würdige Führung seines ehrenvollen Amtes den Dank der Kammer zu votiren.

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen sprechen sämmtliche Mitglieder der Versammlung ihre Zustimmung aus.

Der Präsident spricht hierauf, nachdem er der Kammer für ihr Vertrauen gedankt hatte: Es ist ein eigenes, beseligendes Gefühl, an der Spitze einer Kammer zu stehen, die weiß, daß ihre Stärke auf vier Grundpfeilern ruht, auf den Grundpfeilern der Eintracht, der Kraft, der Mäßigung und der Freiheit. Nicht jene Eintracht ist es, von der hier gesprochen werden soll, die nur das Product einer Vereinbarung ist, um irgend einen Plan, feindselig und systematisch ankämpfend, gegen eine andere Ansicht durchzusetzen, nicht das Product einer Verabredung oder Leidenschaft einiger Parteihäupter, die den Schwachen und Unselbstständigen am Schlepptau nach sich ziehen; eine Eintracht fordere ich, die gebaut ist auf den Grund wechselseitiger Achtung, auf den Grund der Gleichheit der Gesinnungen, die, wenn sie auch in einzelnen Abstufungen und Nüancen über den Umfang, über den Gebrauch der Mittel, über die Bedürfnisse der Zeit verschieden sind, doch darin übereinstimmen, daß ein gesetzliches und erhabenes Ziel mit gesetzlichen Mitteln verfolgt werden soll, eine Eintracht der Gesinnungen, die in dem Streben sich begegnen, die Verfassung aufrecht zu erhalten, sie zu entwickeln und gegen jede Beschränkung, gegen jeden Angriff, kommen sie, woher sie wollen, zu vertheidigen. Dieser Eintracht fehlt der Muth nicht, den Jeder besitzt, der gutes Gewissen und Pflichtgefühl hat; dieser Muth verleiht

die Kraft, das, was man für Recht erkennt, überall freimüthig auszusprechen; eine Kraft, die durch keine Drohung sich schrecken, durch keine Versprechungen sich einschüchtern läßt; eine Kraft, die mit ihrer Ueberzeugung nicht marktet, die nicht die Vortheile der Tugend unter dem Aushängeschilde derselben genießen will und zugleich Genossenschaft mit dem Laster macht. Diese Kraft hat auch ihre Mäßigung. Erschrecken Sie nicht vor diesem Wort, durch das der Feige so sehr seine Angst bemäntelt. Nicht eine Mäßigung, durch die der Gleichgültige so durch das Leben lavirt, jeden Augenblick sich selbst und Andere täuscht, um es allen Partien recht zu machen; nicht eine Mäßigung, bei der man sich so geistig durch das Leben bettelt, um die Vortheile des Augenblicks zu genießen. Eben so wenig rufe ich zu jener Mäßigung auf, die nur die Maske der Schlauheit ist, die nur demüthig auftritt, bis die Zeit kommt, wo die Maske abgeworfen werden und das Versäumte besser eingeholt werden kann! Jene Mäßigung fordere ich, die das Product einer innern Ueberzeugung ist, die in der Entwicklung des Menschengeschlechts das Gesetz erkennt, durch das langsam, wie die Natur ihren Gang wandelt, auch alle geistigen Früchte reifen, die jedes unwürdige Mittel verschmäht, die dem Wohl des Volks, dessen Rechte vertreten werden sollen, die Sucht zu glänzen opfert, die die wohlverstandenen Interessen des Volks nicht aus Eigensinn gefährdet, aber da, wo es gilt, vielleicht fester als Andere dasteht, wo Ehre und Pflicht es gebietet, eine Mäßigung, die — das Produkt der Ueberzeugung — da, wo Wahrheit gesagt wird, mit Schonung auftritt, und von den verschiedenen Mitteln, die gewählt werden können, die mildesten braucht.

Ein Hauptpfeiler der Stärke einer Kammer ist aber auch ihre Freiheit, eine Freiheit der Meinungen, die die anders Denkenden ehrt, weil sie fern ist, sich selbst für unfehlbar zu halten; eine Freiheit, die jede Einschüchterung Anderer verschmäht, die gerecht gegen den Feind ist, und dem anders Denkenden nicht sofort die schlechtesten Absichten unterlegt.

An der Spitze einer Kammer zu stehen, die auf solchen Grundpfeilern ruht, ist wohl ein beseligendes Gefühl. Durch Gleichheit der Gesinnungen der Mitglieder einer solchen Kammer verbrüdert zu seyn, die Wünsche dieser Kammer auszusprechen, die Berathungen derselben zu leiten, und dazu beizutragen, daß die wahren Beschlüsse der Kammer auf die gründlichste und schnellste Weise zu Stande kommen, ist eine würdige und schwierige Aufgabe. Nur durch Ihre Mitwirkung, meine Herren, kann mir die Lösung derselben gelingen. Nachdem der Redner erklärte, daß er die Freiheit der Rede ehren und schützen, aber auch alle Mittel der Geschäftsordnung anwenden werde, damit Zeit gewonnen werde, schließt er mit den Worten: Ich beginne meine Geschäfte, stark durch Ihr Vertrauen und durch die Erwartung auf Ihre Mitwirkung, besonders aber auch durch die Hoffnung, daß die Arbeiten unseres Landtags, wie die der Kammer von 1831, durch unsere Eintracht auf solche Weise endige, die der Würde unseres Berufs, der Erhabenheit unseres Ziels, den Forderungen unserer Mitbürger, unsern Pflichten und dem Ernste der Zeit entspricht. (Allgemeines Bravo). (Beschluß folgt).

VII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Juni 1831.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß gestern Mittag Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog der von beiden Kammern angenommene Art. 4 des Gesetzes, über Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Ausgangszölle und Erhöhung einiger Eingangszölle überreicht und von Höchstdenselben huldvoll aufgenommen worden sei.

Unter andern neuen Eingaben legt der Secretär Rutschmann folgende Anzeige einer Motion des Abg. Welcker vor: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog möge ehrerbietigst gebeten werden, den Ständen noch auf diesem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch wenigstens diejenigen Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlägliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern, und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren."

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Abg. Goll Bericht über den Gesetzentwurf, die Transitzollfreiheit an einigen Hauptzollstatitonen betreffend. Er zeigt die großen Vortheile, welche die Waarendurchfuhr dem Lande gewähre, und wie mäßige Transitzölle oder gänzlicher Verzicht darauf ein vorzügliches Beförderungsmittel der Waarendurchfuhr ausmachen, wie überhaupt bei weiser und milder Zolleinrichtung der materielle Vortheil mit der Sittlichkeit des Volks Hand in Hand gehe. Es seyen deßhalb die Transitzölle im Großherzogthum nicht nur sehr mäßig, sondern man habe

sogar auf sie ganz verzichtet, wenn mittelst ihrer Erhebung die Durchfuhr auf einem Straßenzuge besteuert würde, mit dem auswärtige Straßen concurriren, die mit Rücksicht auf die angeordnete Transitabgabe wohlfeiler befahren werden könnten. Die Commission glaubt, daß es räthlich sey, gleich wie in den bereits genannten Fällen auch in denjenigen völlige Befreiung vom Transitzolle eintreten zu lassen, die der Gesetzentwurf anführe, und schlägt deßhalb vor, denselben seinem vollen Inhalte nach anzunehmen. Der ehrenwerthe Berichterstatter schließt seinen Vortrag mit der Bemerkung: Die Commission glaube, bei dieser Gelegenheit die Besorgnisse nicht unerwähnt lassen zu dürfen, die wegen des Transites von Laudenbach u. s. w., und den untern Rheinhäfen bis Eimeldigen nicht selten gehegt würden. Sie wolle inzwischen deßhalb keinen Antrag stellen, indem sie der Umsicht der Staatsverwaltung vertraue, daß auch auf diesen Transitzoll werde verzichtet werden, wenn es zur Beförderung und Erhaltung des Transites für das Großherzogthum nöthig sey.

Mit Zustimmung der Reg. Commission wird alsbald zur Berathung geschritten.

Sonntag macht die im Commissionsbericht enthaltene Bemerkung zu einem bestimmten Antrag, daß nämlich der Durchgangszoll von Schröck und den mittleren Häfen nach Eimeldingen auch ins Gesetz aufgenommen werde. Die Bewohner an der ganzen Straße, von Schröck bis Kehl, sagt er, entbehren Vieles, weil die Güter von Schröck meistens zu Wasser nach Basel geführt werden, und zwar wegen des Durchgangszolls. Der Waarenzug werde sich aber mehr an die Landstraße halten, wenn der Durchgangszoll aufgehoben werde.

Martin unterstützt diesen Antrag und möchte ihn noch ausgedehnt wissen auf die andern Zollstationen rheinabwärts. Mannheim und Schröck seyen diejenigen Häfen, wo die meisten Waaren, die den Rhein aufwärts kommen, anhalten. Wenn nun diesen die Transitfreiheit bewilligt würde, so würde der Staat gar keinen Ausfall erleiden, weil die Waaren den Rhein hinauf doch an unsern Grenzen vorbeigehen, und keinen Transit oder nur eine kleine Abgabe bezahlen. Der Redner glaubt sogar, daß, wenn die Waaren in Mannheim und Schröck ausgeladen und durch das Land hinaufgeführt würden, der Staat durch die indirekten Abgaben mehr gewinnen würde, als er durch die Aufhebung des Transitzolles verloren. Sodann sey auch das Krahnengeld in diesen Häfen nicht unbedeutend, und er glaube deßhalb, daß die Finanzen keinen Ausfall erleiden würden.

Bölcker würde mit Vergnügen diesen Antrag unterstützen, sobald er finden könnte, daß der Staat auch nur den mindesten Nutzen davon hätte. Die Güter, die das Land aufwärts giengen, folgten in jedem Falle diesem Zuge, ob der kleine Transitzoll erhoben würde oder nicht. Es giengen diese Güter meistens nach der Schweiz, und müßten unser Land passiren, weßhalb er keinen Nutzen von dem Antrag sehen könne, so lange wir noch in den gegenwärtigen Verhältnissen lebten.

Duttlinger begehrt, daß sich die Diskussion zuerst mit den beiden ersten Artikeln des Gesetzentwurfes selbst beschäftige, bevor man eine Ausdehnung der Bestimmungen derselben auf andere Straßenzüge zur Sprache bringe.

Schaaff verlangt dagegen, daß Sonntags Vorschlag sofort erörtert werde, und möchte wissen, wann denn sonst?

Duttlinger: Wenn die beiden ersten Artikel des Gesetzes diskutirt sind.

Rettig v. K. glaubt, daß die beiden ersten Artikel des Entwurfs nicht getrennt, sondern miteinander zur Erörterung und Abstimmung gebracht werden sollten. Diese Handelsbeziehungen seyen unter einander so verbunden, daß die eine durch die Annahme der andern bedingt sey. Darum werde es für diejenigen, welche die Localität kennen, schwierig seyn, zu entscheiden, ohne beide Artikel zusammenzunehmen. Was den Anstand des Abg. Sonntag betreffe, so hätten wir uns wohl nicht viele Sorgen zu machen, denn die Erfahrung lehrt, daß die Regierung selbst darauf aufmerksam sey, was die Maaßregeln der Nachbarstaaten in Beziehung auf den Transit nothwendig machten. Wenn sie also wahrnehmen, daß eine Veränderung in dem Transit auch von unserer Seite nothwendig werde, so werde sie durch ein provisorisches Gesetz das Verhältniß herzustellen suchen, welches für unser Land das günstigste sey.

Duttlinger erklärt sich mit der Ansicht des Abg. Rettig über die gleichzeitige Erörterung der beiden ersten Artikel vollkommen einverstanden, noch aus einem weitern Grunde, der die Form oder Fassung des Gesetzes betreffe. Es soll nämlich für die Waaren, welche bei Zollhaus am Randen eingehen, und wovon der erste Artikel handle, nach der Intention des Gesetzes ganz eben das gelten, was von den Waaren, die bei Konstanz eingehen und von denen der zweite Artikel spreche, nämlich Freiheit vom Durchgangszoll, nicht nur wenn sie über Kehl, sondern eben so auch, wenn sie über eine andere unterhalb Kehl an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach wieder ausgeführt werden, und umgekehrt. Gleichwohl sey dieß nur in Bezug auf die bei Konstanz ein- oder ausgehenden Waaren im Artikel 2 ausgedrückt, während der erste Artikel, die beim Zollhaus am Randen ein- oder ausgehenden Waaren betreffend, von den unterhalb Kehl liegenden Stationen schweige, und daher auf die Meinung führe, daß bei diesen eine Befreiung nicht statt finden soll. Damit für diejenigen, die täglich nach dem Gesetze zu handeln haben, für die Zolleinnehmer, wie für die Pflichtigen, alle Zweifel beseitiget würden, schlägt er vor, beide Artikel in einen Einzigen zusammen zu ziehen, in der neuen Fassung, die er verliest und zur Annahme empfiehlt.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 6. Karlsruhe 3. Juni.

VII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe 1. Juni 1833.

(Beschluß.)

Finanzminister v. Böckh erwiedert, das Gesetz habe ursprünglich die Fassung gehabt, die der Abg. Duttlinger so eben wieder vorschlage. Die Regierung habe dagegen auch im Grunde nichts zu bemerken; die Trennung in 2 Artikel sey blos deßwegen beschlossen worden, weil, wie man so eben gehört haben werde, die Fassung in einem einzigen Artikel etwas schwerfällig und nicht so leicht verständlich sey. Er glaube, es werde der Entwurf Jedermann deutlicher seyn, als wenn man beide Artikel in Einen verschmelze.

Duttlinger: Blos die 2 Worte: „oder Konstanz" kommen durch meine vorgeschlagene Fassung in den zweiten Artikel neu hinein, und daß dieß die Fassungskraft unserer Handelsleute und Zolleinnehmer übersteigen soll, vermag wenigstens ich nicht zu fassen!—

Ministerialrath Goßweiler: Die Freiheit für die Straße vom Zollhaus am Randen ist schon gesetzlich ausgesprochen; diese Bestimmung müßte also im neuen Gesetz vorher aufgehoben werden, ehe sie neu gegeben werden könnte.

Duttlinger: Sie soll nicht aufgehoben, sondern nur hier wieder angeführt werden, damit die Handelsleute nicht eine ganze Anzahl von Zollverordnungen, ein Corpus juris über Durchgangszölle in der Hand oder Tasche führen müssen, um zu wissen, was sie zu thun haben.

Martin unterstützt nicht nur den Antrag des Abg. Duttlinger, sondern das ehrenwerthe Mitglied möchte auch noch vorschlagen, den Art. 3 damit zu verbinden und zu sagen: Die Transitzölle werden nach Abzug von 5 fl. zurückbezahlt.

Schaaff macht hinsichtlich der Fragenstellung darauf aufmerksam, daß der Antrag des Abg. Sonntag ein Verbesserungsvorschlag sey, der die größte Ausdehnung habe, und das vorliegende Gesetz am meisten alteriren würde, demnach auf jeden Fall zuerst zur Abstimmung zu bringen seyn werde.

Präsident: Der Antrag ist nicht aufgenommen worden, weil erklärt wurde, es soll über die beiden Artikel zuerst abgestimmt werden. Später wird es dann jedem Abgeordneten frei stehen, auch den Antrag über die Ausdehnung neu zu stellen, wo sich dann die Fassung von selbst verändern wird.

Schaaff: Manches Mitglied wird hier nicht wissen, wie es stimmen soll; es kann Jemand recht gern für die Zollfreiheit stimmen wollen, wenn sie auch auf diejenigen Häfen ausgedehnt ist, von denen der Abgeordnete Sonntag gesprochen hat, während er vielleicht nicht dafür stimmen wird, wenn es sich blos um ein Privilegium für die im Gesetz bezeichneten Häfen handelt. Vor allem wäre es gewiß gut, wenn die Regierung sich über den Antrag des Abg. Sonntag zu unserer Belehrung ausspräche, denn ich muß erklären, daß ich zur Zeit kaum begreife, warum dieses Privilegium gerade nur für diejenigen Häfen gegeben werden soll, von denen das Gesetz spricht.

Finanzminister v. Böckh: Der Transitzoll ist eine Abgabe, die von dem Ausland bezahlt wird; sie trifft das Land und die Landesbewohner gar nicht. Die Regierung hat das Princip, den Transitzoll zu erheben, wo es geschehen kann, ohne Nachtheil für den inländischen Handel und für den Transit durch das Land. Wir beobachten deßhalb nicht nur den Transit im Lande, sondern auch auf den rivalisirenden Straßen des Auslandes, und wenn wir bemerken, daß in Folge eines lebhaften Verkehrs auf rivalisirenden ausländischen Routen der inländische Transit abnimmt, so suchen wir durch Herabsetzung, und wo es nothwendig ist, auch durch gänzliche Aufhebung des Transitzolls die Durchfuhr für unser Land zu erhalten. Wir haben Transitrouten, von denen man sa-

gen kann, daß gar keine ausländische Route mit ihnen rivalisirt, nämlich diejenigen, die unser Land quer durchschneiden. Wir haben Transitrouten, wo der lebhafte Verkehr nur durch künstliche Mittel erhalten werden kann, nämlich die Route von Straßburg in die östliche Schweiz und auch die Route von den Rheinhäfen aus in die westliche Schweiz. Mit dieser Straße rivalisiren andere, was die Veranlassung war, daß wie auf dieser Straße den Transitzoll ganz aufgehoben haben, die aber überdies eine außerordentliche Begünstigung durch die Aufhebung des Straßengelds genießt. Nun haben wir noch eine Straße der Länge des Landes nach, mit welcher die jenseits des Rheins ziehende Straße durch Rheinbaiern und Frankreich rivalisirt. Der Transit auf dieser Straße konnte nie lebhaft werden wegen der großen Hindernisse, die die französische Regierung durch die Formalitäten, die ihrem Zollwesen anhängen, demselben in den Weg legt. In neueren Zeiten hat die französische Regierung den Transit etwas erleichtert, d. h. denselben für gewisse Artikel gegen einen sehr mäßigen Transitzoll erlaubt. Es sind aber so viele Formalitäten damit verbunden, daß die Frage noch nicht entschieden ist, ob auf jener Straße ein bedeutender Transit statt finden, und ob er den unseigen herabzudrücken im Stande seyn werde. Die Frage liegt gegenwärtig zur Diskussion vor; wir lassen die genauesten Untersuchungen deßhalb anstellen, und nach dem Resultat derselben wird die Regierung ihre weitern Maaßregeln treffen, und zwar, wenn wir über die Lage der Sache vollständig in Kenntniß gesetzt sind, noch durch einen Gesetzentwurf während des gegenwärtigen Landtags, und wenn wir in dieser Zeit nicht in die Lage kommen, mit Sicherheit darüber entscheiden zu können, so werden wir durch ein provisorisches Gesetz helfen. Sollten wir finden, daß gar keine Maaßregeln nothwendig sind, so wird es einstweilen bei dem gegenwärtigen Zustand bleiben, bis sich solche Veränderungen ergeben, die eine Abänderung in der Gesetzgebung motiviren können. —

Staatsrath Nebenius: Ich muß noch die Bemerkung beifügen, daß mit der Landstraße von Schröck nach Basel zugleich der Wasserrtransport von daher dorthin concurrirt, und es wird sich also fragen, ob in diesem Verhältniß ein Grund liege, eine Erleichterung für die Landstraße eintreten zu lassen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die oberländer Schiffer beinahe die einzigen sind, welche die Waaren von Mainz, Mannheim, Schröck, Freistett nach Basel führen, so daß eine Begünstigung der Landstraße auf den Wasserverkehr nach Basel und auf die Gewerbsverhältnisse der oberländer Schiffer nachtheilig wirken würde. Es läge nur dann ein Grund vor, den Transitzoll herabzusetzen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Transitzoll bedeutend höher wäre als das Octroi. Dieß ist aber auch nicht der Fall, und in dieser Hinsicht glaube ich, kann man recht wohl von einer Herabsetzung des Landtransitzolls abstrahiren, da der Wasserzoll, wenn ich nicht irre, noch um etwas bedeutender ist, als die Abgabe, die der Spediteur zu bezahlen hat.

Lauer führt aus, daß eine Erleichterung oder Aufhebung des Transitzolles, von dem die Frage sey, nur in dem Fall wünschenswerth wäre, wenn die Straße auf dem linken Rheinufer dem Waarentransport bedeutendere Vortheile darböte, in Vergleichung mit der Wasser- und Landstraße in unserm Lande.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, es wäre möglich, daß man durch Herabsetzung des Zolles nichts Anderes bewirkte als daß man, indem man die Spediteure begünstigte, unsere Wasserfuhrleute zu Grunde richtete.

Völker hofft, daß später noch der Wasserzoll, den die oberländer Schiffer zu bezahlen haben, ebenfalls zur Sprache kommen werde.

Lauer bemerkt noch, daß durch die Annahme des Vorschlags des Abg. Sonntag geradezu die allgemeine Transitfreiheit ausgesprochen wäre, was zur Folge hätte, daß man alle Eingangsstationen frei geben müßte.

Sonntag beruhigt sich bei der Erklärung des Herrn Finanzministers, indem er überzeugt sey, daß, je nachdem die Resultate der Untersuchung ausfielen, die Transitzölle, die er im Auge habe, aufgehoben werden würden.

Die Artikel 1 und 2 werden hierauf nach der von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung gebracht, und mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Die Art. 3 und 4 der Entwürfe gehen ohne Diskussion durch, worauf der ganze Entwurf, jetzt in drei Artikeln bestehend, bei der Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wird. Er lautet jetzt so:

Art. 1. „Alle Güter, welche über Zollhaus am Randen oder Konstanz eingehen und über Kehl oder eine andere unterhalb diesem Orte an der Rheingränze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach an der hessischen Gränze wieder ausgeführt werden, so wie jene

Güter, welche über Kehl oder eine andere, unterhalb diesem Orte an der Rheingränze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation Laudenbach eingehen, und über Zollhaus am Randen oder über Konstanz wieder ausgeführt werden, sind frei vom Transitzoll."

Art. 2. „Diese Zollfreiheit kann nur dann angesprochen werden, wenn von den bezeichneten Eintrittsstationen bis zu den bezeichneten Austrittsstationen das Großherzogthum nicht verlassen, und die von den Frachtfahrern zu diesem Zwecke anzugebende Route genau eingehalten worden ist."

Art. 3. „Bei dem Eintritte ist zwar der tarifmäßige Transitzoll zu entrichten, er wird aber an der Ausgangsstation nach Abzug von fünf Procent zurückbezahlt."

Der Präsident macht nunmehr die Mitglieder mehrerer Commissionen bekannt.

Es besteht hiernach die Commission für den Gesetzentwurf, den Verkauf der Eisenwerke betreffend, aus den Abg. Posselt, Walchner, Grimm, Blankenhorn und Schinzinger.

Jene für den Gesetzentwurf über Ertheilung der Zollprivilegien aus den Abg. Köhler, Walchner, Buhl, Rindeschwender und Aschbach.

Die Commission zur Prüfung der Eröffnungen der Regierung über die Abänderungen des Preßgesetzes aus den Abg. Duttlinger, Föhrenbach, Buhl, Merk, und Welcker.

Merk trägt auf eine Verstärkung dieser Commission um vier Mitglieder an.

Schaaff widersetzt sich diesem Antrage und fordert den Abg. Merk auf, die Gründe für seinen Vorschlag anzugeben.

Duttlinger: Die Wichtigkeit der Sache!

Merk: Meine Gründe bestehen in der außerordentlichen Wichtigkeit der Sache, wozu noch diejenigen Gründe kommen, die man aus den Eröffnungen der Regierung selbst hat abnehmen können, die aber jetzt, da die Sache selbst noch nicht zur Oeffentlichkeit geeignet ist, von mir auch nicht können angegeben werden. Ich überlasse es jedem Mitgliede, sich solche selbst zu sagen.

Aschbach: Nachdem der Abg. Schaaff den Abg. Merk um die Gründe seines Antrags gebeten hat, so frage ich ihn um die Gründe, aus welchen er seinerseits sich diesem Antrage widersetzte?

Schaaff: Ich würde mich berufen gefühlt haben, diese Gründe auch ohne besondere Aufforderung anzugeben.

Föhrenbach: Ich möchte dem Antrag des Abg. Schaaff einen andern Antrag unterstellen, nämlich den, die Commission mit so wenigen Mitgliedern als möglich zu verstärken. Meine Gründe hiefür werden von der Wichtigkeit seyn, daß sie ohne Zweifel Ihre Beachtung verdienen. Abgesehen davon, daß zahlreichere Commissionen den Gegenstand nicht immer am gründlichsten und ruhigsten berathen, ist besonders die Betrachtung von großer Wichtigkeit, daß, je stärker die Commissionen sind, desto mehr die Berathungen in der Kammer beeinträchtigt werden. Ja es ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine solche starke Commission einen Antrag durchsetzt, der wirklich nicht in den Gesinnungen der Kammer liegt. Noch bedenklicher wird die Sache, wenn auf Verstärkung von Commissionen angetragen wird, nachdem ein Gegenstand in den Abtheilungen schon berathen ist. Denn alsdann ist eine weitere Möglichkeit gegeben, daß vielleicht gegen die Ansicht der Abtheilungen durch eine verstärkte Commission ein Commissionsantrag zum Vorschein kommt, der wirklich nicht in den Ansichten der Abtheilungen gelegen ist. Die Geschäftsordnung sagt, daß die Verstärkungen der Commissionen aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehen können, und ich trage nun unter den obwaltenden Umständen auf zwei Mitglieder an.

Fecht glaubt, diese Behauptungen bewiesen zu viel. Denn wir hätten ja auch eine sehr starke Budgetscommission und eine starke Petitionscommission, und es wäre sehr traurig, wenn die Geschäfte, statt befördert, hierdurch verzögert würden. Er wünsche hier wegen der Wichtigkeit der Sache eine Verstärkung von vier Mitgliedern, und da bereits viele Gelehrte in der Commission seyen, daß die Kammer auch auf solche Mitglieder Rücksicht nehmen möchte, die den Gegenstand von dem Gesichtspunkt aus betrachten, den die Interessen des Volks ansprechen.

v. Rotteck: Es ist nicht zu fürchten, daß eine Commission von neun Mitgliedern einen Einfluß in der Kammer hervorbringe, welcher den Ansichten oder der Ueberzeugung der Mehrheit von 63 Mitgliedern entgegensteht. Die Zaubermittel, wodurch sie ein solches Resultat sollte hervorbringen können, sind mir unbekannt und unerforschlich. In Beziehung auf die weitere Bemerkung des Abg. Föhrenbach, daß durch die Verstärkung der Commission ein Beschluß zu Stande kommen könne, der den Ansichten der Abtheilungen entgegenstünde, muß ich erwiedern, daß die Abtheilungen nur vorläufige Ansichten unter sich besprechen, keineswegs aber Beschlüsse fassen,

oder gar eine definitive Ueberzeugung sich bilden können, indem diese erst aus einer allseitigen Erwägung der Sache hervorgehen kann, wozu eher eine aus vielen als aus wenigen Mitgliedern bestehende Commission paßt, gerade weil die aus der Kammer gewählte Verstärkung die Sache aus einem eigenen freien Standpunkte betrachten wird, während diejenigen Mitglieder, welche die Abtheilungen wählen, mehr oder weniger den Glauben der Abtheilungen mitbringen. Ich lebe also in der gewissen Hoffnung, daß, wenn eine Verstärkung in der Kammer gewählt wird, die Sachen unbefangener und vielseitiger, also auch gründlicher erwogen, und demnach auch ein auf vollkommenere und freiere Ueberzeugung der Kammer gebauter Beschluß werde veranlaßt werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk.

Merk weist die Bemerkung zurück, die der Abg. Föhrenbach gemacht habe, als seyen verstärkte Commissionen unruhig, und als werde dadurch ein gewisser Zwiespalt in der Kammer erzeugt, indem man dieses durchaus nicht behaupten könne.

Föhrenbach bemerkt, er sey von allen Rednern mißverstanden worden, indem zuerst der Abg. Fecht glaubte, er wolle behaupten, daß mehrere Mitglieder nicht mehr arbeiten könnten, als wenige. Das habe er nicht behauptet. Die Budgetcommission sey wirklich dazu geeignet, verstärkt zu werden, weil sie ein umfassendes Werk vor sich liegen habe, das wenige Mitglieder nicht erledigen könnten. Der Abg. v. Rotteck habe seine Bemerkung so aufgefaßt, als hätte er es schon als entschieden angesehen, daß stärkere Commissionen auch immer ihre Ansichten in der Kammer durchsetzen müßten. Er habe aber blos gesagt, es sey die Möglichkeit vorhanden, die sich auch nicht läugnen lasse, sondern mathematisch gewiß sey. Je stärker die Commissionen seyen, desto mehr sey die Meinung der Kammer präocupirt. Er habe auch nicht gesagt, daß verstärkte Commissionen nothwendig unruhige Berathungen haben müßten, sondern blos bemerkt, sie seyen nicht immer die ruhigsten und die gründlichsten!

Es wird hierauf von der Kammer eine Verstärkung von vier Mitgliedern beschlossen, und die Wahl derselben sogleich vorgenommen, welche auf die Abg. Bader mit 27 Stimmen, v. Itzstein mit 26, v. Rotteck mit 23 und Bekk mit 19 Stimmen fällt.

Die nächste Sitzung wird auf den nächsten Mittwoch den 4. Juni angeordnet.

IV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 25. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Es werden hierauf folgende Petitionen übergeben:

1) von dem Abg. Winter v. H. eine von Sulzbach, die Errichtung einer Schullehrerwittwenkasse betreffend;

2) von dem Abg. Müller eine solche von den Bewohnern Kehls, Entschädigungsangelegenheit betreffend;

3) von dem Abg. Knapp eine Vorstellung des 20sten Wahlbezirkes, Beibehaltung des Landgestüttes betreffend;

4) von dem Abg. Fecht eine Petition des ehemaligen Pfarrers Konrad, die Entziehung einer Pension betreffend;

5) von dem Abg. Merk eine Petition der Gemeinde Unterwangen, Aufhebung der unentgeltlichen Abgabe von Mühlholz betreffend.

6) von dem Abg. v. Tscheppe,

a) eine Petition der Gemeinde Ludwigshafen, Befreiung von einem Sustentationsgehalte betreffend;

b) eine Petition der Schupflehenleute des Spitals Ueberlingen, um Regulirung der Lehensverhältnisse;

7) von dem Abg. Duttlinger,

a) eine Petition des August Heinrich von Karlsruhe, Entschädigung betreffend;

Duttlinger bemerkt dabei, der Petent habe ein gleiches Gesuch der vorigen Kammer vorgelegt, welches damals das Interesse der Versammlung angesprochen und die Verwendung der Kammer zu Gunsten des Petenten zur Folge gehabt habe. Er glaube, daß die jetzige Kammer ein gleiches Interesse an der Sache nehmen werde, und bitte für jetzt blos noch die Petitionscommission um thunliche Beschleunigung des Berichtes.

b) Derselbe übergibt ferner eine Vorstellung des erzbischöflichen Decanates Breisach, wegen Zuziehung der Besoldungsgüter zu außerordentlichen Steuerlasten. —

Hierauf wird der neu gewählte Abg. Blankenhorn beeidiget.

v. Itzstein: Ehe der Herr Präsident zu einem andern Gegenstande übergeht, bitte ich für einen Augenblick um das Wort, um meiner Pflicht gegen die Kammer zu entsprechen. Das Loos in der Abtheilung, in der ich bin, hat zwischen mir und dem Abg. v. Rotteck entschieden und mich zum Vorsteher der Abtheilung ernannt. Schon im Jahre 1831

war ich Präsident einer Abtheilung, und bald nach dem Schlusse dieses Landtages übergab die Stadt Lahr einem jeden der Vorstände der Abtheilungen einen silbernen Ehrenpokal. Offenbar wollte diese Stadt dadurch nur die ganze Kammer ehren, ihre patriotischen Gefühle und ihre Freude über die glücklichen Resultate des Landtages dadurch aussprechen. Nur von diesem Gesichtspunkte aus habe ich den Ehrenpokal, als dessen bloßer Depositar ich mich betrachten darf, angenommen. Ich fühle mich verpflichtet, dieses der Kammer anzuzeigen, und bei dieser Gelegenheit der Stadt Lahr für ihre Gesinnungen öffentlich meinen Dank auszusprechen.

Duttlinger erklärt, daß er sich mit dem Abg. v. Itzstein in gleichem Falle befinde, und daher dessen Worte ganz zu den seinigen mache.

v. Rotteck und Mittermaier schließen sich an die nämliche Erklärung an.

Die Kammer schreitet hierauf zur Wahl der beiden Vicepräsidenten. Sie fällt auf Duttlinger als ersten Vicepräsidenten mit 35 und Merk als zweiten mit 27 Stimmen.

Die meisten Stimmen nach ihnen erhielten Bader 27, v. Rotteck 12 und Föhrenbach 9.

Duttlinger erhebt sich und dankt der Versammlung in folgenden Ausdrücken: Empfangen Sie, verehrteste Herren und Freunde, meinen wärmsten Dank für die Ehrenauszeichnung, die Sie mir durch Ihre Wahl bereitet haben. Ich würde aber dieser Ehrenauszeichnung nicht würdig seyn, wenn sich mein Dank nur auf Worte beschränkte. Ich gelobe Ihnen, denselben durch die That, nämlich durch die eifrigste und treueste Theilnahme an ihren Arbeiten auszusprechen, bei denen ich stets nur geleitet seyn werde durch das Recht, durch die Wahrheit, durch unerschütterliche Verfassungstreue und Vaterlandsliebe, welche das unabänderliche Richtmaaß meines Handelns und Wirkens unter Ihnen seyn sollen. (Allgemeines Bravo.)

Merk: In der Ehre, die mir durch die Wahl zum Vicepräsidenten zu Theil wurde, finde ich den schönsten Lohn jener Bestrebungen, die ich auf dieser Stelle dahin richtete, um die Verfassung, dieses kostbare Gut, in ihre volle Lebendigkeit und practische Anwendung zu bringen. Ich erkenne aber auch darin von Ihrer Seite das Anerkenntniß der Geradheit und der Offenheit meiner patriotischen Gesinnungen, die ich in meiner parlementarischen Wirksamkeit an den Tag gelegt zu haben glaube. Nehmen Sie dafür meinen innigsten und wärmsten Dank an, und lassen Sie uns in Einheit der Gesinnung mit gegenseitiger Nachsicht auf der Bahn des constitutionellen Lebens zwar mit Besonnenheit und Mäßigung, aber auch mit Entschiedenheit und festem Muthe fortwandeln und das begonnene Werk dieses Landtags, der besonders für einige wichtige materielle Interessen des Landes bestimmt ist, in zu hoffender Einigung mit der Regierung vollenden. (Bravo.)

Die Tagesordnung führt nun auf die Wahl der drei Secretäre. Sie fällt auf die Abgeordneten: Rutschmann mit 48, Mördes mit 32, Schinzinger mit 28 Stimmen.

Die provisorischen Secretäre verlassen sofort ihre Plätze, worauf solche die neugewählten einnehmen.

Die Erwählten danken der Versammlung für das ehrenvolle Vertrauen, das sie ihnen gewidmet, für das Wohlwollen mit dem sie auf diese ehrenvollen Plätze gerufen seyen mit der Versicherung, daß sie sich bestreben würden, den Erwartungen der Kammer möglichst vollkommen zu entsprechen.

Auf Welckers Vorschlag, unterstützt von Rindeschwender, beschließt die Kammer, auch jetzt wieder, wie bei dem vorigen Landtage, eine besondere Commission durch die Abtheilungen ernennen zu lassen, um die seit dem vorigen Landtage erlassenen provisorischen Gesetze zu sammeln, und der Kammer darüber Bericht zu erstatten.

Generallieutenant v. Schäffer legt der Kammer zwei provisorische Gesetze zur Erörterung und Zustimmung vor: 1) in Betreff der Functionsgehalte der Militärdiener; 2) in Betreff der Herabsetzung des Maaßes bei der Conscription.

Geheimerath v. Weiler legt zugleich am Ende das im vorigen Jahre erlassene provisorische Gesetz vor: Erläuterungen der Bestimmungen der Grundsteuerordnung über die Erhebungsweise der Steuer bei Schupflehen enthaltend.

Fecht erinnert bei dieser Gelegenheit an die von der Regierung vor dem Schlusse des vorigen Landtages erhaltene Zusage, daß der Kammer in Bezug auf jede an die Regierung überwiesene Petition in der Folge eröffnet werden soll, was darauf geschehen sey. Er habe mit Freuden gehört, daß wir solche Ausweise wirklich erhalten würden, nämlich ein Verzeichniß der Regierungsbeschlüsse, die in Folge der Ueberweisung von Petitionen erfolgt seyen. Er wünsche jetzt nur, daß dieß bald geschehen möchte, weil jetzt schon wieder von den nämlichen Personen über die nämlichen Gegenstände Bitten einkämen.

Staatsrath Winter erklärt: Er habe veranstaltet,

daß dieses Verzeichniß im Laufe dieses Jahres gefertiget wurde. Er habe dasselbe gestern Abend vor sich liegen gehabt, um es heute vorzulegen. Es seyen aber, wie er bemerkt, einige Rubriken noch nicht ausgefüllt. Er müsse deßhalb die Vorlage auf eine der nächsten Sitzungen verschieben. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß er hier nur von Petitionen spreche, die das Ministerium des Innern beträfen.

Herr kündet eine Motion an, den Antrag auf authentische Interpretation des Art. 30 der Verfassungsurkunde enthaltend, das Erscheinen oder Supplirtwerden des Erzbischofs auf dem Landtage betreffend.

Welcker und Staatsrath Winter bemerken, daß in der ersten Kammer eine gleiche Motion, nur von noch größerer Ausdehnung, bereits gemacht worden sey, worauf

Herr erklärt, unter diesen Umständen seine Motion auf so lange zu verschieben, bis er wisse, welche Anträge von der ersten Kammer an die zweite gelangen werden.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des von dem Abg. Bader erstatteten (in Nr. 4 der Landtags-Zeitung S. 28 und 29 bereits mitgetheilten) Berichts über die Wahl des Hofgerichtsassessors Sander zum Abgeordneten des 25sten Aemterwahlbezirkes.

Der Präsident verliest zuerst eine Eingabe des Abg. Sander vom 24. Mai des Inhaltes: „Ich hoffe die über mich verhängte gerichtliche Untersuchung durch meine persönliche Anwesenheit in Rastatt in wohl kurzer Zeit erledigen zu können. Da es mir nun in jeder Beziehung lieber seyn muß, von jedem Scheine eines Verdachtes gereiniget, in die hohe Kammer einzutreten, so bitte ich mir, Behufs meiner Rückkehr nach Rastatt, entweder einen Urlaub von 14 Tagen zu verwilligen, oder mich für diese Zeit vom Eintritte in die hohe Kammer zu dispensiren. Ich wünschte unter diesen Verhältnissen noch, daß die Discussion über meine Wahl ausgesetzt werden könnte.“

Der Präsident fordert den Berichterstatter auf, den Commissionsantrag nochmals zu verlesen, und in Beziehung auf das neue Schreiben sich zu erklären.

Bader glaubt, man sollte das Schreiben an die Commission verweisen, damit sie in der nächsten Sitzung weitern Vortrag darüber erstatte.

Fecht bemerkt, blos einem aufgenommenen Abgeordneten könne Urlaub ertheilt werden, nicht aber einem Erwählten, dessen Aufnahme noch ungewiß sey.

v. Rotteck: Es scheine, es soll ein neuer Aufschub eintreten, von dem es besser wäre, wenn er verhütet werden könnte. Die Gewährung der Bitte des Abg. Sander scheine nicht angemessen und eine Verschiebung der Discussion über seine Wahl würde abermals einen Schatten auf ihn werfen, und in Zweifel setzen, was die Kammer vielleicht nicht bezweifle; oder sie würde ein Princip in Zweifel setzen und uns die Gelegenheit nehmen, diesen Zweifel zu heben, während es doch von großer Wichtigkeit seyn müsse, gerade bei dieser Gelegenheit jenes Princip vollkommen zweifellos darzustellen. Sodann sey die Bitte schon darum nicht zu gewähren, weil ein Mitglied, dessen Wahl noch nicht als gültig anerkannt worden, keinen Urlaub begehren könne. Er sey daher für die Vornahme der Discussion, weil man, je nach dem der Beschluß ausfalle, dann die Bitte um Urlaub gleichfalls erledigen könne.

Mohr: Der Abg. v. Rotteck spricht von einem abermaligen Schatten; es muß also schon ein Schatten da seyn?

Von Rotteck: Durch die Anzeige, die geschehen ist, allerdings! und eben dieser Schatten muß verwischt werden!

Bader: Sander scheint in der Frist von 14 Tagen alle Anstände, welche seinem Eintritte noch entgegen stehen beseitigen zu können. Man könnte also die Sache auch so nehmen und behandeln, als hätte er zum Ausweis seiner Legitimation noch Belege nachzutragen, und könnte ihm, wie es in andern Fällen schon oft geschehen, dazu eine kurze Frist bewilligen.

Merk bemerkt in Bezug auf die Einwendung des Abg. Fecht, daß schon häufig ein noch nicht aufgenommenes Mitglied von Hause aus Urlaub begehrt und auch erhalten habe. Ferner komme in Betracht, daß Sander selbst verlange, er möchte von dem Eintritte in die Kammer für einige Zeit dispensirt werden, und es könne ihm auch viel daran liegen, ganz ohne mit einer Untersuchung belastet zu seyn, in die Kammer zu treten, obgleich er, der ehrenwerthe Sprecher, sich nicht scheue, den Stand der Sache für so beschaffen zu erklären, daß Sander schwerlich einen schlimmen Erfolg von unserer Berathung zu erwarten hätte. Er stimmt für Baders Antrag.

Rettig von Schopfheim: So viel er aus dem Schreiben ersehe, habe Sander eine alternative Bitte gestellt, nämlich um die Bewilligung eines Urlaubes oder um die Erlaubniß, nicht früher in die Kammer zu treten, bis über den erhobenen Anstand entschieden sey. Er schlägt vor, in das letztere Gesuch

einzugehen, weil darin nicht die Bewilligung eines Urlaubs liege, sondern nur eine Verschiebung der Zeit des Eintrittes in die Kammer, welche von einer Urlaubsertheilung wesentlich verschieden wäre.

Von Itzstein erklärt sich gegen die Zurückweisung an die Commission, wie gegen die Verschiebung der Discussion. Scheint es doch, ruft der ehrenwerthe Redner aus, als ob wir einen großen Beeg zu übersteigen hätten, um über diese Sache hinwegzukommen, die er für sehr einfach ansehe! Sander möge Interesse daran haben, noch nicht in die Kammer zu treten. Allein die Frage sey nicht blos von seinem Interesse, sondern berühre die Rechte der Kammern und des Bezirkes, der ihn gewählt habe. Es liege nicht in dem Rechte eines gewählten Abgeordneten, zu sagen, er wolle noch keine Entscheidung. Sein Walbezirk habe ihn gewählt, derselbe müsse repräsentirt werden, und wenn Sander nicht eintreten könne oder wolle, so solle er seinen Platz abgeben. Das Volk wolle Vertreter, aber der seye es nicht, der seinen Eintritt fortwährend hinauszuziehen suche.

Welcker theilt ganz die Ansicht des Abg. v. Itzstein. Er wünscht jedenfalls, daß sich die Kammer vor dem Scheine bewahre, als ob sie in irgend einer Verbindung mit dieser Verschiebung stünde. Die Commission habe einstimmig auf Sanders Zulassung angetragen. Aus der Kammer selbst seyen die Schritte nicht gekommen, die jetzt die Sache verzögern möchten, auf jeden Fall sey das, was wir zu thun haben, nicht Sache von Sander, und unabhängig von dem Princip, das die Kammer wahren werde, nemlich die Selbstständigkeit der Bildung ihrer Versammlung.

Staatsrath Winter: Diese Schritte des Abg. Sander sind von keiner Seite bewirkt worden. Sie sind sein eigener Entschluß, den er mir eröffnet hat, noch ehe er eine Eingabe an die Kammer machte.

Von Rotteck: Es sey nicht nur Sache des Bezirkes, der den Abg. Sander gewählt, um die es sich handle, sondern Sache des ganzen Volkes, und der ganzen Kammer. Ein anderes Interesse sey auch noch das, daß das hochwichtige Prinzip, welches bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen müsse, entschieden werde, indem sonst etwas im Zweifel liege, worüber früher kein Zweifel gewesen, was aber jetzt nothwendig in Zweifel kommen müßte, weil so verschiedene von innen und außen gekommene Verzögerungen die Sache bereits allzulange hinausgeschoben und fast zweideutig gemacht hätten.

Föhrenbach stimmt für Sanders Gesuch, indem er Präjudicien anführt, unter andern das Beispiel von Hüber, der bei dem vorigen Landtage 3 bis 4 mal auf sein Ansuchen Urlaub erhalten, und erst ein Vierteljahr nach Eröffnung der Kammer eingetreten sey. Er gestehe, daß er auch ungern über die Wahl entscheiden möchte, ehe die bei den Gerichten anhängige Sache beendiget sey. Manche Mitglieder dieser Kammer möchten wohl in eine große Verlegenheit kommen, über eine Sache sich auszusprechen, ehe sie ganz aufgeklärt, die Untersuchung geschlossen, und ein Erkenntniß gefällt sey.

Schaaff: Ich bin mit dem Abg. Föhrenbach einverstanden, und will nur noch beifügen, daß ich in Verhältnissen bin, die mir einen Blick in das Materielle dieser Untersuchung gestatten. Ich darf aber von meinem jetzigen Standpunkte aus keine Mittheilungen machen, wie Sie selbst Alle wissen. So viel darf ich aber sagen, daß diese Untersuchung auf alle mögliche Weise beschleunigt werde, und eine kurze Zeit nothwendig seyn wird, um das Resultat derselben zu zeigen. Gönnen Sie also Sander diese kurze Frist! Ich glaube, die Delikatesse erfordert es, daß Sie seiner Bitte entsprechen. Ich für meine Person kenne Sander seit längerer Zeit genauer, und glaube die moralische Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß er eines Verbrechens solcher Art, dessen er beschuldigt wird, kaum fähig ist.

Rindeschwender, durch Sanders Eingabe überrascht, schließt sich denjenigen an, welche dem Gesuche gemäß, die Discussion auf 14 Tage verlegen wollen.

Rettig v. K.: Zur Vermeidung von Verwicklungen dürfte es nothwendig seyn, zwei Fragen scharf zu scheiden, die meiner Ansicht nach bis jetzt durcheinander geworfen wurden. Die erste Frage ist die: Hat die Kammer das Recht, und dem Wahlbezirke gegenüber die Pflicht, über diese Wahl zu entscheiden? darüber herrscht wohl keine Verschiedenheit der Meinungen; denn jeder Abgeordnete wird der Kammer einräumen, zu jeder Stunde über die Form des Wahlprotokolles und über die Zulässigkeit des Gewählten entscheiden zu können. Die zweite Frage, die nach meiner Ansicht noch mehr Bedeutung hat, ist die: Hat der Gewählte nicht auch das Recht zu fordern, daß seine Persönlichkeit vorher ins Licht gestellt sey, ehe über ihn entschieden wird? Es könnte seyn, daß viele Mitglieder wegen der Bedenklichkeiten, die in ihnen erregt wurden, gegen Sander stimmen würden, weil die Sache noch nicht aufgeklärt ist. Darum müssen wir das zarte Gefühl des Abgeordneten achten, wenn er fordert, daß er vorher gerechtfertigt seyn wolle, ehe man über ihn den Stab breche. Ich glaube, daß eine Vertagung von 14 Tagen nicht zu weit getrieben ist, und die Kammer billigermaßen auf dieses Gesuch eingehen sollte.

Seltzam spricht aus gleichen Gründen für Bewilligung eines 14tägiger Urlaubs.

Mohr wünscht, daß die Discussion jetzt statt finde, in Folge des Gesetzes, welches gebiete, bei dem ersten Eintritt in die Kammer die Wahlen und die Gewählten zu prüfen, und daß denn der nachgesuchte Urlaub auf 14 Tage ertheilt werde.

Mördes gibt die Unterscheidung, die der Abg. Rettig aufstellte, als vollkommen richtig zu, mit dem Beisatze jedoch, daß er dem Gewählten das Recht, der Kammer gegenüber zu bestimmen, wann über seine Wahl entschieden werden solle, nicht zugestehen kann. Dieß sey Sache der Kammer, von der es abhänge, die Discussion sogleich eintreten zu lassen, oder sie zu verschieben, ohne daß das Letztere ihrem Rechte präjudiciren könnte.

Knapp spricht für Mohrs Ansicht.

Aschbach: Aus den verschiedenen Aeußerungen, die wir bisher hörten, wird leicht klar geworden seyn, daß hier verschiedene Interessen zur Berathung kommen, nämlich öffentliche und Privatinteressen. Den öffentlichen Interessen gehört an, daß die Wahl des Abgeordneten so bald als möglich geprüft, und der Eintritt desselben in die Kammer bald möglich gemacht werde, damit die Repräsentation der Gesammtheit auf das vollkommenste hier statt finde. Den Privatinteressen gehört an das Begehren des Abgeordneten um Urlaub, oder, um die Erlaubniß, den Eintritt in die Kammer verschieben zu dürfen. Ein weiteres öffentliches Interesse bildet die constitutionelle Frage, ob der Regierung die Befugniß zustehe, einem Abgeordneten den Eintritt in die Kammer zu verweigern, oder auszusprechen, daß ein Hinderungsgrund vorliege, oder ob diese Entscheidung nicht lediglich ein Recht sey, das der Kammer zustehe? Betrachte ich nun nach diesen verschiedenen Richtungen die Sache, wie sie jetzt liegt, so finde ich keinen Anstand, daß alle Punkte, die ein öffentliches Interesse zur Grundlage haben, heute entschieden werden können. Diejenigen Punkte, die ein Privatinteresse oder die Verschiebung der Discussion zum Gegenstande haben, sind zweierlei Art. Das Urlaubsgesuch wird sich auch erledigen lassen, nach vorheriger Entscheidung der ersten Frage. Der andere Punkt wird ebenfalls entweder heute schon erledigt werden können, oder, wenn wir darauf Rücksicht nehmen wollen, daß Sander für seinen Wunsch, den Eintritt zu verschieben, individuelle Gründe haben kann, die uns noch unbekannt sind, können wir auch in Betreff dieses Punktes die Discussion verschieben. Die Fragen aber, welche das öffentliche Interesse betreffen, wünsche ich so bald als möglich erledigt und wiederhole daher meinen Antrag.

Winter v. H. erinnert daran, daß er schon das vorigemal sich dafür erklärte, daß über die Wahl ohne Verschiebung abgestimmt werde, und wiederholt jetzt den nämlichen Antrag, mit der Bemerkung, daß er glaube, daß, wenn auch der gewählte Sander nicht das Recht hätte, zu verlangen, daß über seine Wahl abgestimmt werde, doch sein Wahlbezirk das Recht habe, zu erfahren, ob die Wahl für gültig erklärt worden sey, oder nicht.

Föhrenbach: Ich kenne den Assessor Sander erst seit wenigen Tagen persönlich. Sonst habe ich von ihm als Staatsdiener nur Gutes reden hören, und kann daher auch heute noch nur gut von ihm reden. Wenn aber jetzt über seine Wahl abgestimmt werden sollte, so wäre ich wirklich in der Lage, entweder gar nicht mitstimmen zu können, oder gegen ihn zu stimmen. In der nämlichen Verlegenheit möchten auch noch andere Mitglieder seyn, aus dem einzigen Grunde, weil die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist.

Nach einigen weiteren Zwischenreden über die Stellung der Fragen wird zuerst über den Antrag des Abg. Bader auf Zurückweisung der Sache an die Commission abgestimmt und derselbe verworfen, dagegen der weitere Antrag, die Discussion über die Wahl im Ganzen sogleich eintreten zu lassen, angenommen.

Nach eröffneter Discussion nimmt v. Itzstein das Wort, und untersucht zuvörderst die Frage, wem das Recht der Entscheidung über die Zulassung des Gewählten in die Kammer zukomme. Nachdem er dargethan hat, mit Berufung auf die Verfassungsurkunde selbst, daß dieses Recht, so wie überhaupt das Recht über streitige Wahlen zu entscheiden, ausschließlich der Kammer allein zustehe, so fährt er fort: Die zweite Frage ist die, ob der Abgeordnete Sander, weil die Untersuchung gegen ihn eröffnet ist, in die Kammer eintreten kann? ob ihn die Kammer nach ihren Ansichten, Grundsätzen und Rechten, da seine Wahl in den übrigen Formen gültig ist, als Abgeordneten annehmen will? Ich gestehe, daß ich auch hierüber nicht den mindesten Zweifel habe, nicht, weil ich sagen will, daß derjenige, auf dem ein Flecken haftet, gleichwohl in der Kammer sitzen könnte, nein! aber, wenn das Volk durch die Wahl sein Vertrauen zum Erwählten ausgesprochen hat, und dann eine Untersuchung gegen ihn eröffnet ist, von der Art, wie die Sache jetzt liegt, wo dem Gewählten gar kein Verbrechen zur Last fällt, dann soll darin kein Grund zum Ausschlusse aus der Kammer liegen. Die Abschickung eines Briefes, den vielleicht zwanzig Andere auch, wieder Andere aber auch nicht abgeschickt haben würden, kann also auch kein Grund seyn, mich zu bestimmen, ihn von der Kammer auszuschließen. Wenn ich nun gleich nicht glaube, daß unsere Regierung Mißbrauch zu machen geneigt ist, auch sehr bezweifle, daß die Gerichte sich zu Gefallen einer Regierung hergeben, so wäre es doch möglich, daß auf solche Art manche Untersuchung eingeleitet würde, die zwar vielleicht gar kein Resultat hätte, aber doch die Folge, daß der Staatsbürger dadurch an der Ausübung der heiligsten Rechte gehindert würde. Ich darf mich auf Beispiele der neuesten Zeit berufen, wo würdige Männer in Untersuchung und in Kerker kamen, die nachher freigesprochen, sogar in die Kammer berufen worden. Wir haben ein Mitglied unter uns, das mehrere Monate durch polizeiliche Aufsicht von dem Eintritte in die Kammer abgehalten worden. Das Resultat war endlich, daß ich als damaliger Secretär der Kammer auf Ersuchen des Ministers des Innern demselben das Urtheil der Obergerichtsstelle bekannt machen mußte, welches dahin ging: „es sey nicht der mindeste Grund zu einer Untersuchung da gewesen.“ Bei diesen Umständen bin ich keinen Augenblick in Zweifel, zu erklären, daß der Abg. Sander, der gegen ihn eröffneten Untersuchung ungeachtet, von der Kammer als Abgeordneter anzunehmen und zuzulassen sey. Ob die Kammer ihn gleich verpflichten, oder ihm Urlaub geben will, ist Gegenstand einer weiteren Berathung. Man kann das Eine, man kann auch das Andere beschließen, nämlich dem Abgeordneten gestatten, zurückzubleiben, bis seine Verhältnisse ihm erlauben, zu kommen.

(Der Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Dattlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 7. Karlsruhe 4. Juni.

IV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

v. Rotteck: Die Frage, die uns vorliegt, ist die: Ob ein Gewählter, gegen welchen eine gerichtliche Untersuchung verhängt wurde, aufnahmsfähig sey, oder nicht, — eine Untersuchung wegen des fraglichen Briefes, dessen Inhalt früher angedeutet wurde, wegen eines alten Briefes, den man wegen der Art, wie er geschrieben ist, mit ganz neu entstandenen Befürchtungen, Träumen und Imaginationen in Verbindung gesetzt hat? Das Recht der Entscheidung dieser Frage steht ausschließlich der Kammer zu. Denn, wenn auch die Regierung unmittelbar vor der Eröffnung den Anstand gegen Sanders Eintreten erhob, und wegen Unverschieblichkeit vorläufig für ganz kurze Zeit geltend machte, so hat sie dadurch der Kammer kein Recht bestreiten wollen. Die Kammer aber hat nach den Bestimmungen der Verfassung und nach allgemeinen politischen Grundsätzen zu entscheiden und darnach kann die Entscheidung nicht zweifelhaft seyn, d. h. kann der Aufnahme des Abgeordneten Sander wohl nicht das mindeste Hinderniß im Wege stehen. Die Verfassung hat unter den Eigenschaften, die zu einer gültigen Wahl erforderlich sind, oder unter den Hindernissen einer solchen durchaus kein Wort von Vergehen, Verbrechen, Untersuchung &c. gesagt, sie hat also hier Alles dieses dem vernünftigen Ermessen der Wahlcollegien und der Kammer überlassen. Und daran hat sie sehr wohl gethan; denn diejenigen Länder, deren Verfassungen etwas Anderes festsetzen, haben die übeln Früchte davon bereits empfunden. Es ist gar nicht möglich, durch gesetzliche Bestimmungen in dieser Sphäre etwas festzusetzen, woraus nicht nachtheilige Folgen hervorgiengen. Das Gesetz muß ganze Klassen nach Gattungsbegriffen ausschließen, in welchen Klassen denn doch höchst würdige, vortreffliche Männer vorhanden sind. Bei Bestimmungen dieser Art werden dann die Kammern, wenn sie nämlich mit engerm Geiste und engerm Gemüthe starr am Buchstaben festhalten, sich in die Nothwendigkeit versetzt glauben, vielleicht die Kräftigsten und Würdigsten auszuschließen, und der Böswilligkeit ist es dann leicht, durch den buchstäblichen Sinn solcher Artikel eine Ausschließung über die ihr Verhaßten zu verhängen. Betrübende Beispiele davon sind in der neuesten Zeit vorgekommen. Wenn nun schon eine allgemeine Unmöglichkeit vorliegt, durch das Gesetz eine befriedigende Bestimmung zu geben, und wenn die gute Composition der Wahlcollegien und der Kammer selbst die befriedigende Bürgschaft dafür gibt, daß nur Würdige gewählt werden — denn ein vernünftiges Wahlcollegium wird Keinen wählen, der durch Infamie befleckt ist, d. h. bei dem die öffentliche Meinung einen Verlust der Ehre erkennt, und eine gute Kammer wird einen Solchen, der in dieser Lage wäre, von sich entfernt zu halten wohl die Mittel finden. — Wenn, sage ich, das beste Gesetz nicht im Stande ist, eine befriedigende Bestimmung zu geben, so wird, wenn wir den Blick auf unsere wirkliche Strafgesetzgebung und den Blick auf politische Grundsätze werfen, unsere Ueberzeugung noch weit größer und stärker werden, daß in solchen Fällen eine Beanstandung unmöglich statt finden kann. Es wird nicht bezweifelt oder bestritten werden, daß unsere Strafgesetzgebung sich in einem sehr traurigen Zustande befindet. Hier ist von keiner Bestimmtheit auch nur von fernehin die Rede, nichts als Vages, Schwankendes und was der Willkühr den weitesten Spielraum darbietet, ist zu finden. Keine Norm für die Verhaftungsbefugniß, oder Untersuchungsverhängung, keine Unterscheidung, die irgend befriedigen kann,

zwischen peinlichen und nicht peinlichen Vergehen, zwischen infamirenden und nicht infamirenden, zwischen Generaluntersuchung und Specialuntersuchung, — kurz Alles durch die Bank ist der Willkühr der Richter und anderer Behörden in die Hand gegeben. Ich hoffe, daß sich auf diesem Landtage noch eine freiheitliebende und kräftige Stimme über diesen Gegenstand erheben und eine Motion machen werde, um diesem schrecklichen — nicht Uebelstande, sondern schweren Uebel und Unheil abzuhelfen. In unserer Gesetzgebung finden wir noch Begriffe und Satzungen aus Zeiten, in denen die heutigen constitutionellen Begriffe noch gar nicht vorhanden waren, wo man sie noch nicht einmal ahnete. Wir finden Begriffe und Satzungen, die aus barbarischen Sitten und tyrannischen Zwecken entsprangen, wir finden eine Menge von sich widersprechenden Begriffen und Meinungen von Juristen, aus denen man nach Belieben schwarz und weiß herauslangen kann unter der Firma des gemeinen Rechtes. Was ist nun die Lage eines Solchen, über den eine Untersuchung verhängt ist? Am schlimmsten aber ist es bei politischen Vergehen, oder bei Anklagen, die eine politische Natur haben, besonders, wenn, wie in der neuesten Zeit, ein grenzenloser Eifer dazu kommt, den Begriff dieser politischen Vergehen auszudehnen, wenn man ganz neue Verbrechen von seltsamen Benennungen creirt, wenn Einer wegen „demagogischer Umtriebe, oder wegen Aufreizungen u. s. w." in Untersuchung kommt, oder, wie hier, wo das Vergehen gar keinen Namen hat, sondern nur ein Brief empfangen wurde. Es ist hier nicht einmal eine Person bestimmt genannt, der etwas angeschuldigt wird, sondern die Untersuchung wurde angeordnet blos in allgemeiner Beziehung auf den empfangenen und weiter geschickten Brief. In unserer Zeit, wo sich so viele Beflissenheit zur Verdächtigung oder Anschuldigung im Interesse der Reactionspartei zeigt, wo wir das Schlimmste zu befürchten haben, selbst daß, was Gott verhüten möge, auf eine von Außen kommende Aufforderung der tugendhafte, rechtliche Mann, vollends unterdrückt werde. Tröstet man uns vielleicht mit der Hoffnung, der Angeschuldigte könne ja vollkommen freigesprochen werden? — Aber indessen hat er in der zweifelhaften Lage kummervolle Tage zugebracht, er hat in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß seinen ehrenvollen Wirkungskreis als Abgeordneter des Volkes nicht erfüllen können; sein Bezirk ist nicht vertreten, die Kammer eines edeln Mitarbeiters und das Volk eines rechtlichen Wortführers und Vertreters beraubt! Wenn der Grundsatz, auf den man sich hier allein berufen könnte, um Sander auszuschließen, anerkannt würde, dann stünde es in der Macht der Regierung, oder auch anderer Personen und Autoritäten, Jeden, der ihnen mißfällig wäre, von der Kammer zu entfernen. Es ist, meine Herren, nichts leichter, als Jemanden eine Untersuchung an den Hals zu werfen. Zum Beweise dieses Satzes will ich mich allerdings nicht auf die gegenwärtige Regierung berufen. Allein die gesetzlichen Grundsätze müssen sich richten nach dem, was im Allgemeinen möglich, was, wenn auch nur ausnahmsweise, zu befürchten, oder wenigstens denkbar ist. Ich erinnere an einen Abgeordneten, der wirklich die Ehre hat, in dieser Kammer zu seyn, welchem im Jahre 1825 durch Mitglieder der Regierung förmlich gedroht worden ist, daß, wenn er werde gewählt werden, augenblicklich eine Criminaluntersuchung wider ihn verhängt werden würde, wornach er factisch von der Kammer ausgeschlossen wäre. Dieser Mann jedoch ließ sich durch solche Drohung nicht schrecken, welche allerdings nicht von der Regierung im Ganzen, aber doch von einzelnen Mitgliedern der Regierung ausgegangen war. Er bewarb sich jetzt vielmehr selbst um die Erwählung, die ihm jedoch nicht zu Theil ward, weil damals die Angst von der einen Seite und der Terrorismus auf der andern Seite herrschte. Eine Untersuchung ward alsdann nicht verhängt, es war also kein Grund dazu vorhanden, und doch drohte man mit ihr. Wäre aber die Wahl auf ihn gefallen, so wäre das Wort der Drohung kein leeres Wort gewesen, er würde in Untersuchung oder in Verhaft gezogen worden seyn, so lange der Landtag dauerte. Später hätte man dann allenfalls gesagt, wir finden keinen Grund zur Untersuchung, gehe deiner Wege. Meine Herren, wir leben in Zeiten, wo wir alles Mögliche uns denken können und Alles zu erwarten haben, und wo bei den Betrachtungen, die uns vorschweben müssen, Besorgnisse nicht als Hirngespinnste erscheinen. Das ganze constitutionelle Leben in's Auge zu fassen und von den uns verfassungsmäßig zustehenden Rechten und Pflichten kein Haar breit abzugehen, ist unsere heiligste Verpflichtung, und das, was uns in Beziehung auf Sander zu Ohren kam und mitgetheilt wurde, ist durchaus kein Grund, seine Wahl im mindesten zu beanstanden, sondern er sey aufgenommen, und wenn später, was auch nicht undenkbar ist, das Resultat dieser Untersuchung ein ungünstiges wäre, so wird hinsichtlich seiner dasselbe statt finden, was geschehen würde, wenn man über Einen von Uns eine Untersuchung

verhängen, oder Einer von Uns künftig ein Verbrechen begehen würde. Alsdann würde sich zeigen, was unsere Kammer nach der Verfassung thun kann und darf, in Beziehung auf eines ihrer Mitglieder, welches in dieselben Verhältnisse gefallen, gegen das eine Straferkenntniß, oder überall ein ihr nachtheiliges Urtheil gefällt worden wäre. Aus diesen Gründen wiederhole ich den Antrag, die Wahl von Sander durchaus für unbeanstandet zu erklären und ihm den Eintritt in die Kammer zu gestatten, so wie er sich meldet. Will er nicht sobald erscheinen, so kann er Urlaub erhalten, da wir demjenigen, dessen Wahl als gültig anerkannt ist, unbedenklich den Urlaub gewähren dürfen.

Staatsrath Winter nimmt jetzt das Wort zur Ergänzung der Thatsachen: Sander, sagt er, wurde auf den Brief, der in öffentlichen Blättern erschien, vernommen, worauf er erklärte: „Es sei dieser Brief gar nicht an ihn geschrieben, sondern er habe von dem Verfasser ein Schreiben andern Inhaltes erhalten, nämlich ein Danksagungsschreiben für das Wohlwollen und die Aufmerksamkeit, die man den durch das Land gezogenen Polen erwiesen habe, verbunden mit der Bitte, die beiliegenden Briefe, deren es sieben gewesen, an diejenigen zu senden, an welche sie addressirt seyen. Diese Briefe seyen verschlossen gewesen, während im Schreiben gestanden habe, daß sie offen seyen und von unverfänglichem Inhalte, er möchte sie siegeln und dann weiter schicken. Nun habe er einen dieser Briefe erbrochen, und der Inhalt dieses Briefes sey mit demjenigen conform, der in den öffentlichen Blättern abgedruckt sey. Er habe den Brief wieder zugemacht und mit einem Begleitungsschreiben an denjenigen abgeschickt, an den er adressirt gewesen." Das Justizministerium hat die Sache dem Hofgerichte übergeben, welches dann eine gerichtliche Untersuchung der Thatsachen angeordnet hat. Die oberste Justizstelle hat geglaubt, daß ein Mann, auf dem der Verdacht eines Vergehens hafte, der von dem Gerichte als gegründet erkannt war, bis zum Austrage der Untersuchung nicht mehr im Gerichte sitzen und seine Stelle versehen könne. Es wurde mir dieß mitgetheilt, und ich, der ich auch glaubte, daß, wer zur Zeit nicht Richter seyn könne, auch nicht in der Deputirtenkammer Platz nehmen dürfe, habe dem Assessor Sander davon Nachricht gegeben, ihm meine Gründe auseinander gesetzt, und bemerkt, er werde wohl unter diesen Umständen seine Stelle so lange nicht einnehmen können, bis die Untersuchung beendigt sey. Er kam darauf selbst zu mir und erklärte sich, was den ersten Punkt betrifft, vollkommen damit einverstanden, und bemerkte weiter, er werde augenblicklich von hier abgehen, um den Ausgang der Sache in Rastatt zu erwarten; worauf ich dann Ihrem Herrn Präsidenten die Anzeige von dem ganzen Vorgange, nebst Angabe der Gründe, gemacht habe. Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt, man lebe in einer Zeit, wo man Alles erwarten könne. Es schien mir, als habe er diese Bemerkung nur auf Eine Seite bezogen. Ich gehe aber weiter und sage: Wir leben in einer Zeit, wo wir von allen Seiten Alles erwarten können!

Merk frägt die Herren Regierungscommissäre, ob das Hofgericht in Rastatt nicht nach der Hand eine weitere Erklärung über die Gattung der angeordneten Untersuchung abgegeben, d. h. ausgesprochen habe, entweder es sey keine peinliche Untersuchung verhängt, oder aber, es sey noch zweifelhaft, ob es eine peinliche oder eine gerichtliche Untersuchung sey.

Staatsrath Winter bejaht die Frage.

Merk führt dann zuerst aus, daß das Entscheidungsrecht hier lediglich der Kammer zustehe, mit Berufung auf den Art. 41, und auf die Analogie des Art. 46 der Verfassungsurkunde. Sodann zeigt er, in ausführlicher Rede, daß der Standpunkt, den die Kammer bei ihrer Entscheidung zu nehmen habe, wohl derselbe sey, den die hierin musterhafte sächsische Verfassung bezeichne, wornach die Frage nur die seyn könne, ob nach allgemeinen Begriffen etwas vorliege, was eine Infamie mit sich bringe, und weist hierauf nach, daß hier überall von nichts der Art die Rede sey. Endlich fragt er noch, wie es denn komme, daß dieser schon im Jahre 1832 geschriebene Brief jetzt erst in die Welt hinausgeschickt worden, wo die badische Kammer zusammentrat? Dieses habe allerdings seine Aufmerksamkeit einigermaßen erregt. Er sey weit entfernt, nur im mindesten den Verdacht zu hegen, als sey durch unsere Regierung deßhalb etwas veranlaßt worden. Er sey vollkommen überzeugt, daß nicht der mindeste Grund dazu gegeben worden, allein es gebe eine Partei, die Alles in Bewegung setze, um durch solche Einstreuungen in öffentlichen Blättern theils die Kammer mit der Regierung in Zwiespalt zu bringen, theils aber die Abgeordneten in ihrer Wirksamkeit zu verhindern; er glaube, daß man sich durch diese Imaginationen nicht solle irre machen lassen, sondern die Sache rein zu nehmen, wie sie daliege, nämlich, zu erwägen, ob der Kammer dadurch eine Unehre

zugehen könne, wenn sie den Abg. Sander zulasse? Er stimme für dessen Aufnahme.

Rindeschwender schließt sich an die Ansichten an, welche in dem Commissionsberichte und von den Abgeordneten v. Rotteck und Merk ausgeführt worden seyen. Er habe keinen Augenblick daran gezweifelt, daß das Entscheidungsrecht hier der Kammer, und nur der Kammer zustehe. Die Anschuldigung gegen den Abg. Sander, die dermalige Lage der Sache, und das Vergehen selbst, halte er nicht für wichtig genug, um über die Frage der Zulassung des Abg. Sander auch nur den mindesten Zweifel zu haben. Bei dieser Gelegenheit wolle er nur noch die Absicht seines früheren Antrages verständlich machen, nämlich des Antrages, die Discussion auf vierzehn Tage zu verschieben. Er sei dabei weder durch Aengstlichkeit, noch durch Bedenklichkeiten irgend einer Art geleitet worden, sondern nur durch den eigenen und kund gegebenen Wunsch des Abg. Sander selbst, so wie durch die Rücksicht, die er auf dessen eigenes Verlangen nehmen zu müssen geglaubt habe, und durch den Umstand, daß er die baldige Entscheidung der Sache nicht für so hochwichtig im öffentlichen Interesse angesehen habe, daß nicht noch diese Verschiebung hätte eintreten können. Er stimme demnach jetzt unbedingt für den Commissionsantrag.

Bekk: Der Commissionsantrag geht dahin, die Wahl von Sander für gültig zu erklären, ihm den Eintritt in die Kammer unbedingt zu erlauben, sodann zweitens ihn zum baldigen Erscheinen auffordern zu lassen. Ich trenne den ersten von dem zweiten Theile, indem ich gegen den letzteren Antrag bin, wohl aber für den ersten stimmen werde. Was den ersten Antrag betrifft, Sanders Wahl für gültig zu erklären und seinen Eintritt in die Kammer zu gestatten, so ist die Sache schon zu ausführlich erörtert, als daß ich mich in Wiederholungen einlassen dürfte, und ich will daher nur auf Weniges aufmerksam machen. Die Verfassung schreibt in dieser Hinsicht gar nichts vor, und es steht auch der Kammer nicht, wie ihr mehrere Redner vor mir eingeräumt haben, das unbedingte Recht zu, darüber zu verfügen, ob sie ein Mitglied, das nach den Vorschriften der Verfassung ordnungsmäßig und gültig gewählt ist, und die im §. 37 derselben vorgeschriebenen Eigenschaften hat, geradezu ausschließen wolle, oder nicht. Ich scheue diese Willkühr der Kammer eben so gut, als wenn sie der Regierung zustünde. Wenn gleich hiernach auch die Kammer selbst keine unbeschränkte Ausschließungsbefugniß hat, so glaube ich dennoch, daß es Fälle gibt, wo die Gesetze selbst dem Abgeordneten den Eintritt versagen, und zwar sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn der Gewählte schon verurtheilt worden ist, wegen eines von denjenigen Verbrechen, welche ich sogleich benennen werde. In der letztern Beziehung mache ich nur darauf aufmerksam, daß nach der Verfassung jeder Abgeordnete mit seinem Eintritte in die Kammer einen Eid auf die Constitution zu schwören hat. Nun sagt aber die Eidesordnung, daß in gewissen Fällen der Bürger eidesunfähig wird, d. h. zu Schwörung eines Eides gar nicht mehr zugelassen werden darf. In diesem Gesetze finde ich also mittelbar eine Entscheidung dafür, daß ein Abgeordneter, der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, vermöge dessen ihn die Eidesordnung von einer Eidesleistung ausschließt, auch in der Kammer nicht mehr zugelassen werden darf, indem ja eben nach der Verfassungsurkunde sein Eintritt in die Kammer an die Leistung des Eides geknüpft ist. Der §. 2 der Eidesordnung sagt, wer eidesunfähig sey, und was insbesondere die Verbrechen betrifft, so erklärt er diejenigen für verläumdete Personen, oder für unfähig, einen Eid zu schwören, die einer Gotteslästerung schuldig erkannt, und diejenigen, die wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, sowie diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsetzlicher Eidesbruch erweislich zur Last liegt, und diejenigen, die wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt sind. Wäre also gegen Sander schon ein Erkenntniß dieser Klasse erfolgt, so würde er, als gesetzlich unfähig, den Verfassungseid zu leisten, von der Kammer ausgeschlossen werden müssen. Was sodann diejenigen betrifft, gegen welche eine Verurtheilung nicht erfolgt ist, sondern die nur in Untersuchung begriffen sind, so glaube ich auch einen Fall zu erkennen, in welchem eine solche anhängige Untersuchung den Abgeordneten zum Eintritt unfähig macht, den Fall nämlich, da der Abgeordnete in Untersuchungsarrest sich befindet. Wenn der kompetente Richter das Verbrechen, das ihm angeschuldigt wurde, so groß und die Verdachtsgründe so wichtig findet, um gegen ihn den Untersuchungsarrest zu erkennen, so ist er factisch gehindert, einzutreten, und das ist ein gesetzliches Hinderniß, weil der Richter das gesetzliche Recht hat, diesen Arrest zu erkennen. Dieses sage ich nur in der Voraussetzung, daß der Arrest vor der Eröffnung des Landtages erkannt sey. Wenn nemlich erst während des Landtages dem Abgeordneten ein solches Verbrechen angeschuldigt wird, so schreibt die

Verfassung vor, daß in diesem Falle blos mit Zustimmung der Kammer Arrest gegen ihn erkannt werden könne, womit zugleich der Kammer auch das Recht gegeben ist, zu entscheiden, ob er von den Sitzungen wieder ausgeschlossen werden soll, oder nicht. Wenn die Kammer den Arrest für zulässig erkennt, so ist anerkannt, daß er ferner nicht in ihrer Mitte seyn könne. Außer diesen dreierlei Fällen der Ausschließung eines Abgeordneten, der die übrigen im §. 37 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, kenne ich keinen, und die Kammer wird sich auch keine weitere Willkühr anmaßen. Diese Gründe bestimmen mich, dem Antrage beizutreten, daß die Kammer die Wahl des Abgeordneten Sander für gültig erkläre, und ausspreche, daß seinem Eintritte kein Hinderniß im Wege stehe. Was aber den zweiten Antrag betrifft, daß Sander zum baldigen Erscheinen aufzufordern sey, so sollte dieser Antrag verworfen werden, weil Sander selbst wünscht, wegzubleiben, bis er ganz gereinigt erscheint, und bis aller Verdacht gegen ihn gehoben ist, der in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung etwa ihm anklebt, oder von dem wenigstens Einzelne glauben mögen, daß er ihm anklebe. Es ist, wie schon bemerkt wurde, eine Pflicht der Delicatesse gegen Sander selbst, ihn vor der Hand von dem Eintritte zu dispensiren, und ich will nur noch das bemerken, was er selbst zum beliebigen Gebrauche mir noch anvertraut hat. Er sey nämlich, sagt er, weit entfernt, ein Zerwürfniß zwischen die Regierung und Kammer zu bringen. Er fordere, daß seine Person nie Anlaß zu einem solchen Zerwürfnisse gebe. Dieß und die weitere Absicht, ganz gereinigt in die Kammer zu treten (was nur geschehen könne, wenn die Untersuchung weiter gediehen seyn werde) würde ihn bestimmen, daß er sogar, um ein solches Zerwürfniß zu verhindern, sich veranlaßt sehen könnte, seine Entlassung zu nehmen, wenn die Kammer ihn nöthigen wollte, sogleich jetzt schon einzutreten. Meiner Ueberzeugung nach ist dieses edel von ihm, und um so mehr müssen wir seinem eigenen Gesuche nachgeben, weßhalb ich meinen Antrag wiederhole.

Staatsrath Winter bemerkt, er müsse sich gegen eine Behauptung erklären, die dahin gegangen sey, das Schreiben des Obristen Antonini sey ganz unbedeutend gewesen, oder man könne wenigstens nicht daraus entnehmen, was daraus gefolgert worden sey; das Schreiben sey offenbar ein solches, welches zum Aufstand nicht nur anrege, sondern schon Kenntniß beim Schreiber voraussetze, daß es möglich sey, einen solchen Aufstand hervorzubringen. Es setze ferner voraus, daß er Verbindungen in Deutschland habe; denn er schreibe nicht einen, sondern sieben Briefe, und es sey alle menschliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die übrigen sechs Briefe desselben Inhaltes seyen, wie derjenige, welchen Sander eröffnet habe. Wenn Antonini heute im Lande erschiene, so würde er glauben, daß derselbe augenblicklich ergriffen, und wenn er das fragliche Schreiben anerkennen würde, in Criminaluntersuchung gezogen werden könnte. Was aber die Theilnahme von Sander betreffe, so müsse sich diese freilich aus der Untersuchung ergeben, und es sey Niemanden erwünschter, als ihm, dem Redner selbst, wenn Sander vollkommen rein aus derselben hervorgehe, und er setze als Mensch hinzu, daß er es sogar glaube. Zu läugnen sey aber nicht, daß Sander durch das Versenden der Briefe den Verdacht der Theilnahme auf sich gezogen habe, und es nun seine Sache sey, sich von diesem Verdachte zu reinigen. Der Brief von Antonini übrigens habe eine rein revolutionäre Tendenz.

Staatsrath Jolly sucht darzuthun, daß die Kammer zweckmäßig handeln würde, wenn sie ihr Urtheil lieber suspendirte durch eine kurze Vertagung der Entscheidung, nach dem eigenen Wunsche des Abg. Sander, um nicht möglicherweise mit dem, was die Gerichte nach der Untersuchung sprechen können, in Widerspruch zu gerathen

Welcker führt in ausführlichem Vortrage und mit lebhaften Farben die von den Abg. v. Itzstein und v. Rotteck aufgestellten Grundsätze zu Gunsten des Erwählten noch weiter aus, und macht dabei ferner darauf aufmerksam, daß die Besorgniß, es möchte ein Zerwürfniß zwischen der Regierung und Kammer entstehen, keinen Einfluß auf die Entscheidung haben dürfe. Es wäre gegen Pflicht und Ehre, wenn die Kammer bei klarem vollem Rechte, durch die Drohung eines Zwiespaltes mit der Regierung, sich schrecken ließe. Es wäre auch der beste Weg, diesen Zwiespalt herbeizuführen, wenn auch nicht von Seiten der Regierung, so doch von Einzelnen, die vielleicht in ihrem Sinne zu handeln glaubten. Es würde jeden Augenblick mit dem Zwiespalte gedroht werden, und der Wolf, dem man oft rufe, komme zuletzt! — Die Regierung aber würde er für schwer beleidigt halten, wenn man eine solche Besorgniß hätte, daß sie bei einer so einfachen Frage über die Zulassung eines Abgeordneten in die Kammer mit einem Zwiespalte, einer Auflösung derselben drohte. Diejenige Kammer sey nichts werth, oder könne dem Lande nichts nützen,

die man deßwegen nach Hause jagte, weil sie in so einfachem Punkte ihre Pflicht erfülle.

Geheimerath v. Weiler vertheidigt den Satz, daß nach der Landesverfassung dem Justizministerium unbezweifelt das Recht zustehe, die Dienstsuspension auszusprechen. Es seye dieses Recht in der Verfassung gegründet, und stehe dem Justizministerium in Concurrenz mit dem Gerichtshofe zu, so daß der Eine und das Andere hierin competent erscheine.

Magg erklärt sich für den Antrag des Abg. Bekk.

Gerbel verwahrt sich gegen einige Sätze, die er gehört habe, und nicht zum Princip gemacht haben wissen will. Die Eidesordnung habe nicht über den Eintritt der Gewählten zu entscheiden. Es diene hier der Kammer die Verfassung und die Wahlordnung allein zur Vorschrift, wornach sie zu entscheiden habe, ob der Eid zu leisten sey, oder nicht. Der andere Satz sey der, daß, wenn eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet sey, die Arretirung ohne Zustimmung der Kammer erfolge. Dieß sey ebenfalls nicht richtig. In Bezug auf den Antrag, über den abzustimmen sey, bemerkt er, es sey möglich, daß die Wahl für beanstandet erklärt würde. In diesem Falle aber sage er, daß die Abstimmung darum so erfolgen würde, weil diejenigen, die so gestimmt, nicht gehörig unterrichtet gewesen, und es stehe der Kammer dann frei, später nochmals die Frage zur Abstimmung zu bringen, nachdem die gerichtliche Untersuchung beendiget sey. Die Beendigung könne entweder mit einem Straferkenntnisse erfolgen, was wieder nicht wahrscheinlich sey, oder ohne ein solches. Erfolge ein Straferkenntniß, so habe der Wahlbezirk zu einer neuen Wahl zu schreiten. Er trage daher darauf an, die zur Abstimmung zu bringende Frage so zu stellen, daß die Wahl entweder für unbeanstandet, oder nur zur Zeit beanstandet, erklärt würde.

Rettig v. K. unterstützt diesen Antrag, indem es nothwendig sey, daß man den Abgeordneten nicht verurtheile, ehe er gehört sey. Es könne einem Abgeordneten durchaus nicht gleichgültig seyn, ob er vielleicht mit einer kleinen Majorität persönlich für zuläßig und unverdächtig erklärt werde, oder ob die Kammer einstimmig und zugleich das Publikum überzeugt sey von seiner gänzlichen Schuldlosigkeit. Darum scheine ihm der Antrag des Abg. Gerbel zweckmäßig, daß nämlich die zweite Frage so gestellt werde, ob vor der Hand Sander zuzulassen sey, oder nicht.

Welcker bemerkt, wenn über den ganz neuen Antrag abgestimmt werden soll, so müßte die Discussion darüber eröffnet werden. Denn eine Beanstandung zur Zeit gebe es bei uns gar nicht.

Bader faßt sodann, nachdem Duttlinger und Mördes, die sich ferner um das Wort gemeldet hatten, um für die Zulassung des Abgeordneten Sander zu sprechen, wegen des vielstimmigen Rufes um Abstimmung darauf verzichtet, als Berichterstatter die Hauptmomente der Debatte noch einmal zusammen und schließt mit folgenden Bemerkungen: Was den Antrag des Abg. Bekk betreffe, den zweiten Theil des Commissionsantrags zu verwerfen, so stütze sich dieser Antrag darauf, daß zu der Zeit, wo der Bericht erstattet worden, kein Urlaubsgesuch von Sander vorgelegen habe. Nachdem aber jetzt ein solches vorliege, werde es keinen Anstand haben, ihm, sobald die Wahl für gültig erklärt sey, den nachgesuchten Urlaub zu ertheilen, und er trage also darauf an, den Abg. Sander für legitimirt zu erklären und ihm dann noch 14 Tage Urlaub zu ertheilen.

Der Präsident bringt nun folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Soll die Wahl des Abg. Sander für gültig erklärt werden, mit dem Beisatze, daß dem Eintritte desselben in die Kammer kein Hinderniß im Wege stehe?

2) Soll der Abg. Sander noch für die Zeit von 14 Tagen vom Eintritte in die Kammer dispensirt werden?

Beide Fragen werden nach einander mit allen Stimmen gegen zwei (Föhrenbach und Winter v. K.) bejaht, und nachdem noch der Abg. Speyerer einen Urlaub auf 8 Tage erhalten hatte, die Sitzung geschlossen.

V. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 29. Mai.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer die Antwort, welche Se. Königliche Hoheit der Großherzog auf die Ihnen gestern überreichte Dankadresse zu ertheilen geruhten, und die wir in Nr. 2 der Landtagszeitung bereits mitgetheilt haben.

Gerbel übergibt zur Vervollständigung seiner Legitimation eine weitere Urkunde über den Besitz steuerbarer Liegenschaften im Betrage von mehr als 11,000 fl., nachträglich zu dem früher zu den Wahlakten gekommenen Zeugnisse über den Besitz anderer steuerbarer Güter im Betrage von 9,600 fl.

Der Abg. v. Rotteck übergibt hierauf mehrere Petitionen, darunter eine Vorstellung von den Gemeinderäthen und Bürgermeistern der Gemeinden Steinen, Hölst, Hüsingen, Hägelberg, Hauingen, Brombach, Thumringen, Haagen, Weyl und Haltingen, das in der neuesten Zeit dorthin gesendete Militär betreffend. Er bemerkt, daß er diese Petition verlesen wolle, 1) weil die Sache dringend sey und vielleicht erst wieder in einigen Tagen eine Sitzung statt finden werde, bis zu welcher Zeit auch die Petitionscommission noch nicht mit einem förmlichen Berichte auftreten könne; 2) weil diese Petition eigentlich blos auf eine Anfrage an die Regierungscommission gerichtet sey, wozu jedes Mitglied der Kammer selbst, also auch er, berechtiget sey. Er adoptire also die am Schlusse der Petition bezeichnete Anfrage, und stelle sie, wie die parlementarische Sitte es mit sich bringe, vorläufig, damit die Regierungscommission in einer der nächsten Sitzungen vorbereitet die Antwort ertheilen möge. Der Redner verließt nun die Petition und fügt dann noch hinzu, daß er die Erklärung, wie bereits bemerkt, nicht heute, sondern in einer der nächsten Sitzungen erwarte. Die Petition lautet:

Hohe zweite Kammer!

Die großherzogliche Staatsregierung hat in der letzten Zeit Maaßregeln in der hiesigen Gegend für nothwendig gefunden, welche nicht nur für viele Orte in materieller Hinsicht sehr drückend, sondern auch durch die öffentliche Meinung über die Veranlassung derselben so nachtheilig für den Ruf der hiesigen Bewohner sind, daß wir uns nothgedrungen fühlen, der hohen Kammer unsere Lage zur Beherzigung vorzulegen.

Seit 4 Wochen ist die Landesgränze von Lörrach bis Konstanz durch ein Bataillon Infanterie, zwei Escadronen Cavallerie und eine Fußbatterie Artillerie militärisch besetzt. Diese Truppen sind bei den Einwohnern der Grenzorte, der größere Theil in und um Lörrach einquartiert, wofür 15 kr. Entschädigung aus der Staatskasse täglich per Mann bezahlt wird. Ungeachtet das friedliche, im Allgemeinen höchst lobenswerthe Benehmen der Soldaten gegen ihre Wirthe und Mitbürger diesen die Last der Einquartierung um Vieles erleichtert, so bleibt sie doch immer eine Last, indem die dafür bezahlte Entschädigung bei den in den meisten Orten hiesiger Gegend, zumal in den Monaten vor der Erndte, sehr theuern Lebensmitteln die Unkosten bei weitem nicht deckt.

Mehr noch als dieser materielle Druck schmerzt uns der muthmaaßliche Grund dieser militärischen Besetzung der hiesigen Gegend. Im Anfange gab das Gerücht, so wie eine bezirksamtliche Mittheilung vom 25. April, den Uebergang eines Theiles der polnischen Flüchtlinge von der französischen nach der schweizerischen Grenze als Veranlassung zu diesen Maaßregeln an. Der Glaube an diese Veranlassung wollte aber in der Folge bei dem größeren Theile des Publikums um so weniger Eingang finden, da sich nirgends eine Bewegung jener Flüchtlinge nach unserer Grenze zeigte. Um so mehr setzte sich die Ueberzeugung fest, daß diese militärische Occupation nicht sowohl gegen die Polen, als gegen den durch falsche Gerüchte als unruhig geschilderten Geist der Bewohner hiesiger Gegend gerichtet sey, eine Ansicht, die dadurch eine besondere Bestätigung zu erhalten scheint, daß die Hauptmasse dieser Occupation auf Lörrach und dessen Umgegend fortwährend lastet, obgleich diese Gegend durch die Stadt Basel vor jedem Eindringen der Polen hinlänglich geschützt ist. Aber auch, wenn die Besetzung wirklich der Polen wegen geschehen wäre, so würde sie immer noch ein für uns sehr schmerzliches Mißtrauen der Staatsregierung gegen die Stimmung der hiesigen Bewohner verrathen. Denn wir können uns nicht denken, daß man eine solche Militärmacht, wie die genannte, zur Abwehr gegen 400 waffenlose Flüchtlinge ausschickt, wenn man nicht voraussetzt, daß die Einwohner der betreffenden Gegend sich mit jenen zu einem strafbaren Unternehmen vereinigt hätten, oder vereinigen würden. So scheint also auf jeden Fall die Besetzung der hiesigen Gegend auf einer Verdächtigung unserer Treue gegen den Landesfürsten und die Verfassung zu beruhen, eine Verdächtigung, die uns um so tiefer verletzt, als die Bewohner der hiesigen Gegend ihre gewissenhafte Treue gegen den Landesfürsten, ihr unerschütterliches Festhalten an die Verfassung, und ihre strenge Beobachtung der Gesetzlichkeit und Ordnung bei jeder Gelegenheit beurkundet haben.

Nach dieser Darstellung unserer Lage richten wir die gehorsame Bitte an die hohe Kammer, daß Wohldieselbe sich von der Großherzoglichen Staatsregierung Aufschlüsse über den eigentlichen Grund der militärischen Besetzung der hiesigen Gegend ertheilen lasse, und sich, je nach Befund jener Aufschlüsse, um baldige Entfernung der Truppen verwende.

Steinen, den 24. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

Bader schließt sich in Beziehung auf seinen Wahlbezirk

an die Anfrage an. Denn in diesem Bezirke habe das kürzlich statt gehabte Einrücken von Militär dieselben unangenehmen Gefühle und Besorgnisse hervorgerufen, und zwar um so mehr, als dieses Einrücken meistens zur Nachtzeit geschehen und ohne daß die Bewohner vorher davon in Kenntniß gesetzt worden wären.

Staatsrath Winter erklärt, er werde zu einer anderen Zeit die begehrte Auskunft geben, müsse aber zum voraus bemerken, daß der in dieser Bittschrift wehende Geist der Geist eines durchaus unverdienten Mißtrauens gegen die Regierung in jeder Beziehung sey! Man habe gar nicht daran gedacht, dieses Militär aus andern Gründen dahin zu senden, als denjenigen, die öffentlich angegeben worden seyen, und wenn er die Verhältnisse darlegen werde, unter welchen die Maaßregel getroffen worden sey, so werde man solcher eben so Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie ein großer Theil von Deutschland dafür gedankt habe, daß durch dieses Einschreiten das Eindringen der aus Frankreich ausgetretenen Polen abgewendet worden sey.

v. Rotteck: Man habe ja kein Mißtrauen geäußert, sondern nur die Besorgniß, daß etwa von gewissen Personen, die in jener Gegend wohnten, eine Verdächtigung ausgegangen sey, eine Besorgniß, die nicht nur in Lörrach, sondern auch in andern Theilen des Landes, in Stadt- und Landgemeinden nicht ohne Grund obwalte.

Staatsrath Winter erwiedert, er müsse ein für allemal darauf beharren, daß es ein durchaus unverdientes Mißtrauen sey! Es könnten die Acten jeden Augenblick vorgelegt werden, woraus klar hervorgehe, daß durchaus kein anderer Grund obgewaltet habe, als die Absicht, das Eindringen der Polen zu verhüten. Er könne auch nicht glauben, daß die Bewohner im Allgemeinen auch nur auf einen andern Gedanken gekommen seyen. Einzelne möchten Besorgnisse gehabt und verbreitet haben, aus Gründen, die er nicht untersuchen wolle.

Ministerialrath Goßweiler legt hierauf der Kammer den (in der Landtagszeitung Nr. 2 mitgetheilten) Gesetzesentwurf vor, die Herabsetzung der Salzsteuer, die Aufhebung der Ausgangszölle und die Erhöhung der Eingangszölle von verschiedenen Waaren betreffend, und trägt darauf an, über den vierten Artikel des Entwurfes in abgekürzter Form zu berathen.

Duttlinger bemerkt, daß der letztere Antrag, wenn er darauf gerichtet sey, die Berathung jetzt sofort eintreten zu lassen, als unstatthaft erscheine, indem er der klarsten Bestimmung des Artikel 70 der Verfassungsurkunde widersprechen würde, welcher wörtlich festsetze: „Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert, und darüber Vortrag erstattet worden ist.“ Es müsse also der Vorschlag der Regierung zuvörderst zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen werden, damit diese ihre Commissäre ernennen und von der Commission Bericht erstattet werde. Auf anderem Wege könne kein Beschluß der Kammer zu Stande kommen, der rechtsbeständig wäre.

Fecht unterstützt diesen Vorschlag, weil er der Ordnung gemäß sey, und die Gewährleistung enthalte, daß die Kammer nicht überrascht werden könne.

Witzenmann dankt der Regierung, daß sie durch die vorgeschlagene Herabsetzung des Salzpreises einem lange gehegten, besonders von der ärmern Volksklasse genährten, Wunsche entsprochen habe.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, es sey nicht die Absicht der Regierung gewesen, die Kammer durch einen Vorschlag zu überraschen. Sie habe vorausgesetzt, daß die Sache vorerst an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission ernannt und von dieser Bericht erstattet würde, bevor sich die Kammer selbst über die Sache ausspreche.

Der Gesetzentwurf wird hierauf an die Abtheilungen verwiesen, damit wo möglich morgen von der zu ernennenden Commission über den 4. Artikel desselben Bericht erstattet werden möge.

Staatsrath Winter übergibt ein Verzeichniß der vom Ministerium des Innern gefaßten Beschlüsse über sämmtliche Petitionen, welche bei dem vorigen Landtage von der Kammer an das Staatsministerium überwiesen und von dort an das Ministerium des Innern abgegeben worden, um hiedurch der am Schlusse des vorigen Landtages gemachten Zusage Genüge zu leisten.

Fecht spricht über dieses freundliche Entgegenkommen der Regierung seine Freude aus. Wir seyen durch diese Nachweisung nun in den Stand gesetzt, augenblicklich einen neuen Petenten zu beruhigen, der schon früher Anträge derselben Art gestellt habe.

(Der Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 8. Karlsruhe 5. Juni.

V. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 29. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß er heute noch ein gleiches Verzeichniß von dem Finanzministerium zu demselben Zwecke an die Petitionscommission abgeben werde.

Schaaff übergibt eine Petition von sämmtlichen Bürgermeistern des Oberamts Rastatt, um Beibehaltung des Landgestütes.

Kröll richtet an den Regierungscommissär, Staatsrath Winter, die Frage: Ob die protestantische Kirche in diesem Jahre die Zusammenberufung der Generalsynode zu hoffen habe? Sie sey schon für das vorige Jahr verheißen gewesen. Zu den wichtigen Gründen, die damals dafür angeführt worden, komme jetzt noch ein sehr bedeutender Grund hinzu. Auf diesem Landtage solle die große Frage über die Zehntablösung verhandelt werden, wobei die Kirche sehr betheiligt sey, und da die Standes- und Grundherrn durch die erste Kammer sehr wohl vertreten seyen, so scheine es billig, auch die Geistlichkeit darüber zu hören. Er wisse zwar wohl, daß der Herr Prälat in der ersten Kammer berufen sey, die Interessen der Kirche zu wahren, allein es kämen so viele Localverhältnisse zur Sprache, daß die Generalsynode seiner Ansicht nach nothwendig zusammen zu berufen seyn werde.

Staatsrath Winter antwortet: Es sind hier zwei Gegenstände in Anregung gebracht, 1. die Synode, und 2. die Repräsentation der Kirche wegen der Zehntablösung. Hinsichtlich der Synode gebe ich die Beruhigung, daß der Beschluß gefaßt ist, sie in diesem Jahre zusammen zu rufen, und daß die Vorarbeiten hiezu vollendet sind. Was aber die Repräsentation der Kirche betrifft, so habe ich mich darüber schon mehrmals ausgesprochen, daß eine eigentliche Repräsentation der Kirche in dieser Versammlung als solcher nicht statt finde. Es ist die Pflicht sämmtlicher Mitglieder der Kammer, alle Interessen, also auch die der Kirche zu repräsentiren. Für die Kirche, als eines der wichtigsten Institute, wird, wie sich Jedermann denken kann, schon durch das Gesetz über die Ablösung gesorgt. Es muß aber auch nachher gesorgt werden, den Ertrag, der zur Ablösung für den Zehnten bezahlt wird, so zu verwenden, daß er für die Dauer und ungeschmälert der Kirche erhalten und gesichert bleibt.

Kröll sagt für die gegebenen Zusicherungen dem Herrn Regierungscommissär seinen Dank.

Rettig v. Schopfheim stellt die Anfrage: Ob wir in Bälde eine Revision, sowohl des Brandversicherungskatasters, als auch im Allgemeinen der Brandversicherungsordnung zu erwarten haben? Es sey diese Revision ein allgemeiner Wunsch des Landes. Wenn in dieser Hinsicht von der Regierung keine Zusicherung ertheilt werden könne, so sehe er sich veranlaßt, in einer der nächsten Sitzungen eine besondere Motion anzukündigen.

Staatsrath Winter, und von ihm veranlaßt, der Abg. Regenauer, geben nacheinander die Erklärung, daß sich die Regierung in gegenwärtigem Augenblick mit dieser Revision beschäftige und daß der Entwurf, welcher wesentliche Abänderungen und Verbesserungen der Brandversicherungsordnung zum Gegenstand habe, noch bei dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden würde.

Trefurt bemerkt, daß er in dem Protokolle der letzten Sitzung unter denjenigen aufgeführt sey, die gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Sander gestimmt hätten. Er habe aber dafür gestimmt, und bitte demnach um die erforderliche Berichtigung. Genehmiget.

v. Rotteck berichtet über die Bitte des Herausgebers

des Zeitgeistes, Mathy, um die Anweisung eines besondern Platzes im Sitzungssaale zum Aufzeichnen der Verhandlungen für das gedachte Blatt. Antrag auf Genehmigung des Gesuches. Angenommen.

Wetzel II. berichtet über die von dem Archivar Rau gestellte Rechnung vom letzten Landtage.

Auf Duttlingers Vorschlag wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen. Ohne Erinnerungen dagegen werden sämmtliche Commissionsanträge angenommen, die darin bestehen: 1. dem Archivar Rau das Absolutorium zu ertheilen, und die Anerkennung der Kammer über die Genauigkeit, Pünktlichkeit und große Sorgfältigkeit, womit das Rechnungswesen besorgt worden, zur weitern Aufmunterung des Rechners im Protocolle niederzulegen; 2. die vermißten Inventurstücke im beiläufigen Anschlage von 11 bis 12 fl. in Abgang zu decretiren; 3. zwei Mitglieder der Kammer zu ernennen, welche für die Anschaffung der Meubles in der Wohnung des Präsidenten sorgen sollen.

Hierauf wurden zur Verstärkung der Budgetcommission folgende Mitglieder gewählt: Ziegler mit 32, Kutschmann mit 27, Winter v. H. mit 24, Knapp mit 19, Grether mit 18, Posselt mit 15 und Goll mit 14 Stimmen.

Der Präsident bemerkt noch, daß sich die Sitzung zur Anhörung eines Vortrages über den Druck und Verlag der Verhandlungen in eine geheime verwandeln werde.

v. Rotteck begehrt die Erlaubniß, noch in öffentlicher Sitzung den Antrag zu machen, daß die Kammer beschließen möge, einen Theil derjenigen Summe, welche durch das, von ihr beschlossene Herabsetzen der Diäten der Abgeordneten erzielt werde, dazu zu verwenden, daß die Protokolle der Kammer wohlfeiler ins Publikum kommen, also einer größern Verbreitung sich erfreuen würden. Er werde nicht nöthig haben, viele Worte zu machen, um den Antrag zu begründen, welcher demjenigen ähnlich sey, der auch in der Kammer eines benachbarten Landes bekanntlich gemacht worden wäre. Das constitutionelle Leben beruhe besonders darauf, daß das Volk an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehme. Aber Antheil könne es nicht nehmen, wenn es nicht möglichst schnell und genau von den Verhandlungen der Kammer und den Anträgen seiner Vertreter in Kenntniß gesetzt werde. Fragmentarische Nachrichten in den Zeitblättern könnten wohl zur Befriedigung einer vorübergehenden Neugierde, oder zur Belehrung über das Wichtigste dienen. Allein sie seyen nicht hinreichend, da es an derjenigen Vollständigkeit fehle, die nur durch die Protokolle selbst gewährt würde. Durch die Annahme seines Vorschlages könnte man dem Verleger es möglich machen, die Protokolle um die Hälfte des vorgeschlagenen Preises an die Gemeinden, wie an die Einzelnen abzulassen.

Staatsrath Winter bemerkt: Er erinnere sich allerdings, daß auf dem vorigen Landtage die Herabsetzung der Diäten von 5 auf 4 fl. zur Sprache gekommen sey. Allein zu einem förmlichen ausgefertigten Beschlusse sey es nicht gekommen, und habe auch um so weniger dazu kommen können, als auch die Regierung dabei betheiligt wäre, da es sich hier um die Abänderung einer Bestimmung handle, die früher von der Regierung ausgegangen und von den Kammern angenommen worden sey. Wenn es daher förmlich beschlossen werden sollte, so müßte der Beschluß der Regierung mitgetheilt werden, die bei der Größe des Betrages wesentlich interessirt sey.

Fecht tritt dieser Ansicht bei, die er ganz der Verfassung gemäß hält.

Buhl, v. Itzstein und Seltzam bemerken dagegen, daß ein förmlicher Beschluß hierüber gefaßt, und bei der Bearbeitung des Budgets die Herabsetzung der Diäten zum Grunde gelegt worden sey.

v. Rotteck: Wenn jener Beschluß nicht für diesen Landtag gültig wäre, so hätte er gar keine Bedeutung, weil er auf dem vorigen Landtage noch nicht zur Anwendung gekommen.

v. Itzstein: Die Herabsetzung sey förmlich in das Budget aufgenommen, und durch dasselbe gelaufen. Die Voranschläge, die sich hätten verändern müssen, weil mit der Wiederherstellung der Verfassung wieder zweijährige Budgetperioden eingeführt worden, seyen nach den Berechnungen des Herrn Finanzministers gemacht worden. Auch in der ersten Kammer habe eine Berathung statt gefunden, und sey ein förmlicher Beschluß gefaßt worden.

Staatsrath Winter äußert große Zweifel, ob die letzte Kammer die Befugniß gehabt hätte, der jetzigen auf diese Weise vorzugreifen. Denn die neuen Mitglieder würden wohl glauben, daß sie auch ein Wort mit zu sprechen hätten. Hätte die letzte Kammer die Sache für sich gethan, so würde kein Mensch etwas dagegen haben einwenden können. Er sey übrigens weit entfernt, nicht anerkennen zu wollen, daß eine lobenswerthe Absicht zum Grunde gelegen habe, dem Lande Kosten zu ersparen. Seine Bemerkung be-

träfe weniger die Sache selbst, als die Form, in der sie geschehen sey.

Bekk glaubt, es komme auf diesen Beschluß gar nicht an, wenn es sich davon handle, ob man den Vorschlag des Abg. v. Rotteck annehmen solle oder nicht. Es möge sich mit jener Herabsetzung verhalten, wie es wolle, so könne sich die Kammer gleichwohl bewogen finden, aus den von dem Abg. v. Rotteck angeführten Gründen den Beschluß zu fassen, die Protocolle wohlfeiler in das Publicum zu bringen. Daran müsse er aber erinnern, daß, als die erste Kammer mit dem Beschlusse der zweiten hinsichtlich der Herabsetzung der Diäten nicht zufrieden gewesen, der Herr Finanzminister hier in diesem Saale erklärt habe, er werde der nächsten Kammer eine Vorlage in diesem Betreffe machen, um die Sache in eine gesetzliche Form zu bringen. Ein Beschluß sey in der zweiten Kammer gefaßt und darum auch eine geringere Summe in's Budget aufgenommen worden. Allein im Budget selbst stehe natürlich nichts davon, warum die Summe niederer sey. Man könnte also die Minderung der Summe auch andern Verhältnissen, etwa einer kürzern Dauer des Landtags zuschreiben. Er trete daher dem Herrn Regierungscommissär bei und mache darauf aufmerksam, daß seiner Meinung nach ein Vorschlag von der Regierung ausgehen sollte.

v. Rotteck trägt für den Fall, daß keine Ersparnißsumme disponibel sey, darauf an, zur Erreichung des Zweckes andere Mittel anzuwenden. Nach einigen weitern Bemerkungen von Duttlinger und Buhl, in Betreff der Unterhandlungen über den abzuschließenden Verlagscontract, beschließt die Kammer, den Antrag des Abg. v. Rotteck der Druckcommission zur Berichtserstattung zuzuweisen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelt.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1833.

Die Thätigkeit der ersten Kammer umfaßte seit der Eröffnung der gegenwärtigen Ständeversammlung während sechs öffentlicher und zwei geheimer Sitzungen im Wesentlichen und Allgemeinen folgende Verhandlungen und Beschlüsse.

Nachdem in einer vorberathenden Sitzung den 18. Mai durch den Regierungscommissär Staatsrath Winter zwei Großherzogl. Rescripte mitgetheilt worden waren, wodurch Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu dem Präsidenten der ersten Kammer, Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg und Geh. Rath Freiherr v. Falkenstein zu den beiden Vicepräsidenten ernannt sind, wurden die Wahlacten der neu eintretenden Mitglieder der Kammer von Seiten des genannten Regierungscommissärs übergeben, und sofort der Geschäftsordnung gemäß an eine aus den sechs ältesten Mitgliedern bestehende Commission gewiesen.

Die erste öffentliche Sitzung den 21. Mai nach der wirklichen und feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung begann Se. Hoheit der Präsident mit einer Rede, worin das Vertrauen auf die Fortdauer der treuen und eifrigen Pflichterfüllung der Kammer, verbunden mit dem Geiste der Einigkeit und der Mäßigung, auf die edelste Weise ausgesprochen wurde, von welchem allein der glückliche Erfolg der allseitigen Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes zu erwarten sey. Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident erwiederte diese Rede im Namen der Kammer gleich würdig und herzlich.

Auf den Bericht der Commission zur Prüfung der Wahlacten wurden sofort die Wahlen des Freiherrn v. Röder und v. Andlaw für gültig anerkannt, worauf beide Abgeordnete ihre Plätze in der Kammer einnahmen. Die Wahl des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Geh. Hofrathes Rau, welche von der Commission gleichfalls für gültig erklärt worden war, wurde von Professor Zell beanstandet, aus dem Grunde, weil der Gewählte von 25 Stimmen 13 und somit nicht die in dem §. 27 der Wahlordnung geforderte „eine Stimme über die Hälfte" erhalten habe. Er bezog sich dabei auf die ausführlichen Verhandlungen, welche über einen ähnlichen Fall in der andern Kammer im Jahr 1831 statt fanden und zog daraus den Schluß, daß die Entscheidung jedenfalls zweifelhaft sey, weil in der Wahlordnung solche Fälle nicht berücksichtigt worden seyen, und trug darauf an, eine authentische Interpretation auf legislativem Wege von Seiten dieser Kammer in der kürzesten Zeit zu veranlassen, und bis dahin die Entscheidung über den vorliegenden Fall zu vertagen. Geh. Rath Freiherr v. Rüdt vertheidigte den Antrag der Commission, welcher bei der Abstimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben wurde, in Folge dessen Geh. Hofrath Rau sofort eintrat und in der Kammer Platz nahm.

Bei der darauf folgenden Wahl wurden als ständige Secretäre durch Stimmenmehrheit Freiherr v. Göler und Professor Dr. Zell ernannt.

Als Mitglieder der Petitionscommission werden gewählt Prälat Hüffell, Geh. Rath Kirn und Geh. Rath v. Berg.

Die Wahl der Commission zur Entwerfung der Erwiederungsadresse auf die Thronrede fiel auf folgende Mitglieder: Se. Durchl. den Herrn Fürsten v. Fürstenberg, Geh. Rath Freiherrn v. Falkenstein, Geh. Rath Freiherrn v. Rüdt, Prälat Hüffell und Geh. Hofrath Rau, für welchen letztern das Loos entschied, nachdem er und Professor Zell gleich viele Stimmen erhalten hatten.

In der zweiten öffentlichen Sitzung den 22. Mai wurde von dem hohen Präsidium ein Schreiben des Herrn Erzbischoffes Bernard von Freiburg mitgetheilt, welcher anzeigt, daß er wegen Kränklichkeit die diesjährige Sitzung nicht besuchen könne.

Darauf verliest Staatsrath Winter ein höchstes Rescript, wodurch außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, Staatsrath Nebenius, Geh. Kriegsrath v. Reck und Ministerialrath Peter zu ständigen Regierungscommissären bei beiden Kammern ernannt werden. Sofort erfolgte die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Ablösung der Zehnten, zu dessen Begründung und Erörterung durch ein von Staatsrath Nebenius verlesenes höchstes Rescript außer dem Genannten noch Ministerialrath Regenauer und Geh. Rath Eisenlohr ernannt werden.

Ministerialrath Regenauer begleitet die Vorlage des Gesetzentwurfes über die Ablösung der Zehnten mit einer kurzen Darstellung des wesentlichen Inhaltes und der Motive desselben, woraus wie Folgendes ausheben:

„Beide Kammern haben auf dem Landtage von 1831 um einen Gesetzentwurf gebeten — nicht etwa über Verwandlung der Zehnten in ständige Renten — sondern über deren Ablösung. Der Entwurf der Regierung entspricht dieser Bitte. Er läßt sich auf folgende fünf Hauptsätze zurückführen:

1) die Ablösung des Zehnten ist gestattet;

2) sie geschieht im Zwanzigfachen der mittleren jährlichen Reineinnahme;

3) vier Fünftel des Ablösungscapitals zahlen die Zehntpflichtigen, ein Fünftel entrichtet der Staat;

4) um den Zehntberechtigten die gebührende Entschädigung pünktlich zu verschaffen und den Zehntpflichtigen deren allmählige Zahlung möglich zu machen, wird eine Zehntschuldentilgungscasse errichtet;

5) mit der Zehntablösung werden die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten theils abgelöst, theils an die Gemarkungsgemeinde überwiesen — Eines wie das Andere gegen einen entsprechenden Antheil am Zehntablösungscapital."

„Nach dem ersten dieser fünf Hauptsätze also soll die Ablösung gestattet, nicht geboten werden. Es entspricht diese Bestimmung den Wünschen, welche beide Kammern in ihrer Sr. Königl. Hoheit unterthänigst überreichten Adresse ausgesprochen haben."

„Aber auch die Erlaubniß zum Abkaufe kann — im wohlverstandenen Interesse der Betheiligten — nur innerhalb gewisser Schranken statt finden, sowohl in Hinsicht auf das Object, das zur Ablösung soll gebracht werden, als in Hinsicht auf das Subject, das dieselbe verlangen will."

„Was den Gegenstand der Ablösung betrifft, so soll diese für alle Zehntbezüge, die einem Berechtigten auf einer und derselben Gemarkung zukommen, in der Regel nur zusammen statt finden, ausnahmsweise aber für den Wiesen-, Obstgarten- und Holzzehnten, dann für den Zehnten geschlossener Hofgüter eine besondere Ablösung zulässig seyn."

„Was aber das Subject betrifft, welches diese verlangen will, so soll es der Gemarkungsgemeinde, als Vermittlerin für die Zehntpflichtigen, es soll — sofern die Gemeinde dazu keine Lust hätte — der Mehrheit dieser Pflichtigen, es soll zuletzt dem Besitzer geschlossener Höfe jederzeit gestattet seyn, die Zehntablösung zu verlangen. Selbst der Zehntberechtigte soll, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1842, befugt seyn, die Ablösung zu fordern, und die Gründe, die gegen Einräumung dieser Befugniß sprechen, sind durch die näheren Bestimmungen — unter welche der Staatsbeitrag zur Ablösungssumme gerechnet wird — gehoben."

„Nach dem zweiten Hauptsatze geschieht der Abkauf mittelst eines Capitals, das dem Zwanzigfachen der mittleren jährlichen Reineinnahme gleich kömmt."

„Das Ablösungscapital soll vollständige Entschädigung gewähren. Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, glaubten eine solche Entschädigung nur im zwanzigfachen Betrage zu erblicken und die Regierung theilt Ihre Ansicht."

„Freilich kömmt es dabei besonders darauf an, wie denn die mittlere jährliche Reineinnahme bestimmt, und wie dieselbe, soweit sie aus Naturalien besteht, in Geld verwandelt wird. Der Entwurf schlägt in ersterer Beziehung vor, den Durchschnitt der Einnahme von 1821 bis mit 1830, beziehungsweise von 1811 bis mit 1830 und bei spätern Ablösungen, je nach fünf Jahren, eine Durchschnittsperiode zum

Grunde zu legen, die gegen die unmittelbar vorangegangene um fünf Jahre vorgerückt ist. Damit gewinnt man, daß der Durchschnitt dem Stande der Cultur, folglich der Größe des Zehntgefälls, zur Zeit der Ablösung möglichst nahe kömmt. Soweit inzwischen aus der zum Grunde liegenden Durchschnittsperiode vollständige Nachweisungen über den wirklichen Zehntertrag nicht vorhanden sind, soweit ferner außerordentliche Umstände die Einnahme des Berechtigten bedeutend über den muthmaßlichen Zehntertrag gesteigert oder unter denselben herabgedrückt haben, da soll eine Schätzung eintreten — je nach Umständen ergänzend oder berichtigend."

„Sicher ist ein großer, wohl der größte Theil der also gebildeten Durchschnittseinnahmen in Naturalien bestimmt, und es müssen diese Naturalien zum Behufe der Ablösung in Geld verwandelt werden. Die Regierung schlägt hiezu die Mittelpreise vor, die sich aus der Periode von 1811 bis mit 1830 ergeben, nachdem man vordersamst die beiden höchsten und die beiden niedersten Jahrespreise ausgeschieden hat."

„Allein nicht für die Roheinnahme, nur für den Reinertrag an Zehnten soll dem Berechtigten Entschädigung werden, und deßhalb müssen an Ersteren — mit Rücksicht auf die Leistungen in der Durchschnittsperiode — Steuern, Abgänge, Nachlässe und jene Kosten in Abzug kommen, die sich auf die unmittelbare Zehntverwaltung beziehen."

„Nach dem dritten Hauptsatze des Entwurfs soll ein Fünftel des Ablösungscapitals von der Staatscasse zugeschossen, der Rest von den Zehntpflichtigen getragen werden."

„Darüber, daß ein Staatsbeitrag geleistet, und dadurch die so wohlthätige Maaßregel der Zehntablösung nach Kräften gefördert werde, sind Sie — Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schon auf dem letzten Landtag mit der Regierung und der andern Kammer einverstanden gewesen. Deßhalb ist denn auch der Amortisationscasse schon für die nun zu Ende gehende Budgetperiode eine Dotationserhöhung zum Behufe der Zehentablösung zugeflossen."

„Ueber die Größe des Staatsbeitrags ist aber noch nicht entschieden und die Regierung schlägt vor, ihn auf ein Fünftel festzusetzen. Sie schlägt dieß vor, weil sie einen Beitrag von dieser Größe zur Förderung des Zweckes für hinreichend erachtet, und weil schon dadurch die Schuldenmasse des Staates beiläufig um acht Millionen Gulden erhöht, zu deren Verzinsung und allmähliger Tilgung aber ein jährlicher Aufwand von 352,000 fl. erforderlich wird."

„Der Staatsbeitrag zur Zehentablösung soll jedoch vom 1sten Januar 1832 an bis zum Zahlungstage oder längstens bis 1sten Januar 1842 zu vier Procent in Zins und Zinseszinsen laufen, um inzwischen zum Vortheil der Zehntpflichtigen zu wirken, wenn Umstände diesen nicht gestatteten, von der Ablösung sogleich Gebrauch zu machen."

„Was die Zehntpflichtigen neben dem Staatszuschusse zu erlegen haben, das mögen sie in der Weise aufbringen, die ihnen die angemessenste zu seyn scheint. Sie könnten den Zehnten mit oder ohne Modificationen, bis zur Tilgung der Schuld forterheben; sie können aber auch eine andere Erhebungsart wählen und wenn der Gesetzentwurf die Wahl einer andern Erhebungsart an bestimmte Bedingungen knüpft, so geschieht es nur, um die Minderheit gegen Uebervortheilungen der Mehrheit zu schützen."

„Damit der Zehntberechtigte pünktlich entschädigt, der Zehntpflichtige aber deßhalb nicht zu Zahlungen angehalten werde, die das Maaß seiner Kräfte überschreiten, soll nach dem vierten Hauptsatze des Entwurfs eine besondere Zehntschuldentilgungskasse gebildet werden."

„Es ist der Wunsch nicht mehr als billig, daß der Berechtigte auf die ihm gebührende Entschädigung mit Sicherheit rechnen könne, daß er sie nicht erst in langen Zeiträumen und oft unbedeutenden Stückzahlungen zu empfangen genöthigt seyn möge. Aber es ist auch die Besorgniß nahe, daß die Zehntpflichtigen das Ablösungscapital in vielen Fällen nicht so schnell aufbringen können, ohne schmerzliche Anstrengungen machen, zur Schuldenaufnahme ihre Zuflucht nehmen und wucherliche Zinse entrichten zu müssen."

„Die unter Vermittlung des Staates errichtete Zehntschuldentilgungskasse wird jenen Wunsch befriedigen und diese Besorgniß heben. Ihre Bestimmung soll seyn, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung erforderlichen Kapitalien vorzuschießen und von ihnen nebst Zins in kürzerer oder längerer Jahrenreihe — je nach den Kräften der Schuldner — wieder einzuziehen. Die Schuldner der Kasse sollen ihr an Zinsen ein Viertelprocent mehr entrichten, als sie selbst für ihre Anlehen zu zahlen gehalten ist. Dieses Viertelprocent soll die Verwaltungskosten und etwaigen Verluste des Instituts decken."

„Die Kapitalien, deren letzteres bedarf, soll es von der Grundstockverwaltung des Staates, und — so weit diese keine Mittel hat — von Privaten entleihen. Die Grundstockverwaltung des Staates, bei der Zehntablösung selbst am

meisten betheiligt, wird dabei Gelegenheit finden, die ihr zufließenden Ablösungscapitalien sogleich wieder verzinslich anzulegen, und sie wird dieß ohne Besorgnisse thun können, da der Darleiher der Ablösungscapitalien und folglich auch die Zehntschuldentilgungskasse in den Zehntbezug soll eintreten können, wenn die Pflichtigen mit Kapital und Zinszahlungen im Rückstande bleiben."

„Nach dem fünften Hauptsatze des Entwurfs endlich werden mit der Zehntablösung die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten theils abgelöst, theils an die Gemarkungsgemeinden überwiesen — Eines wie das Andere gegen einen angemessenen Antheil am Ablösungscapital." .

„Es ist Ihnen, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, wohl bekannt, daß die Zehnten mit mancherlei privatrechtlichen Lasten an Baulichkeiten, Besoldungen und anderen Bedürfnissen für Kirche und Schule, an Abgaben für Faselvieh, an sonstigen Leistungen behaftet sind. Kommt nun die Ablösung zu Stande, so wäre es manchmal nicht räthlich, niemals billig, dem Zehntberechtigten Lasten aufgebürdet zu lassen, die er denn doch nur in Folge seines Zehntbesitzes zu tragen hatte."

„Die Ablösung solcher Lasten oder deren Uebertragung an Dritte wird demnach eine unmittelbare und nothwendige Folge des Zehntabkaufs."

„Natürlich ist, daß der, dem die Last abgelöst, oder auf den sie übertragen wird, dafür einen angemessenen Theil des Zehntablösungskapitals als Entschädigung empfängt."

„Diese Entschädigung soll, wenn es sich nicht von Baulasten handelt, im Zwanzigfachen der mittlern jährlichen Leistung, und wenn es sich von Baulasten handelt, in einem Capitale bestehen, das auf Zinsen ausgeliehen, je beim Eintritte eines Baufalls dessen Kosten deckt."

„Aber nicht alle, auf den Zehnten haftende privatrechtliche Lasten können durch Ablösung entfernt werden, weil es bei einzelnen Gattungen derselben im öffentlichen Interesse liegt, daß die Bedürfnisse, die ihnen entsprechen, auch künftig unverkümmerte Befriedigung finden, und weil dies nicht mit Sicherheit zu erwarten wäre, wollte man das Entschädigungscapital überall an jene abgeben, zu deren unmittelbarem Vortheil die Lasten bestehen."

„In diesem Fall nun, kann keine eigentliche Ablösung der Lasten, vielmehr nur deren Uebertragung an Dritte statt finden, von denen erwartet werden kann, daß sie das Interesse haben, die betreffenden Bedürfnisse nicht unbefriedigt zu wissen, und daß sie im Stande sind, für nachhaltige Befriedigung zu sorgen."

„Als Lasten, die sonach an Dritte zu übertragen wären, nennt der Gesetzentwurf jene für Kirchen und Schulen, dann für die Viehzucht innerhalb der zehntpflichtigen Gemarkung."

„Lasten für die Viehzucht sollen der Gemarkungsgemeinde zugewiesen werden."

„Bei Lasten für Kirchen und Schulen innerhalb der zehntpflichtigen Gemarkung soll es der Aufsichtsbehörde von Kirche und Schule unbenommen seyn, die Entschädigungscapitalien für den bestimmten Zweck nutzbar anzulegen, wo und wie sie dies angemessen findet. Fände sie aber keine angemessene Gelegenheit, so soll die Entschädigung an die Gemarkungsgemeinden übergehen, mit der Verbindlichkeit, für die Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse künftighin zu sorgen. Und so wie rücksichtlich der Zehntlasten für Kirche und Schule, so soll auch, unter gleichen Umständen das Ablösungscapital für Zehntrenten der Ortsgeistlichen und Lehrer an die Gemarkungsgemeinde überwiesen werden, die dann die Pfründebesitzer fortan zu befriedigen hat."

„Diese Leistung der Zehntrenten, und nicht minder der unter den Lasten begriffenen Zehntcompetenzen soll von der Gemeinde in Geld geschehen, oder nach Preisen, die, je von 20 zu 20 Jahren neu gebildet, dem Pfründbesitzer eine gleichförmige gegen das Sinken des Geldwerthes gesicherte Einnahme verschaffen."

„In diesen wenigen Sätzen, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, finden Sie den Hauptinhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Die Regierung unterwirft ihn vertrauensvoll Ihrer Prüfung. Sie ist sich bewußt, mit Unbefangenheit und Sorgfalt zu Werke gegangen zu seyn und neben den Rücksichten für Förderung des Staatswohls, auch jene nicht übersehen zu haben, die ihr die Beachtung von Privatrechten zur heiligen Pflicht machen."

In derselben Sitzung wird noch beschlossen, auf den Antrag des Freiherrn v. Göler, die Protokolle nicht in den Sitzungen der Kammer verzulesen, sondern zur Anhörung und Genehmigung derselben eine alle 14 Tage zu erneuernde Commission von 5 Mitgliedern niederzusetzen.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni 1833.

Commissionsbericht, in der ersten Kammer erstattet von dem Geheimenrath Kirn, über den Antrag des Freiherrn v. Andlaw auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, wornach bei Verhinderung des Landesbischofs der Generalvicar, und bei Verhinderung des Prälaten der älteste evangelische Dekan in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt wird:

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Das geehrte Mitglied dieser hohen Kammer, Freiherr v. Andlaw, hat in der Sitzung vom 25. v. M. die Motion gemacht, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzvorschlag unterthänigst zu bitten, nach welchem

> bei Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, — bei jener des Prälaten der älteste evangelische Dekan in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde.

Den nächsten Anlaß dazu gab der eben vorhandene Fall, daß der Herr Erzbischof Bernard zu Freiburg durch die natürlichen Folgen seines hohen Alters und Kränklichkeit gehindert ist, dem gegenwärtigen Landtage beizuwohnen, und dies in einem Schreiben an das hohe Präsidium angezeigt hat.

Diese Motion, von dem Herrn Antragsteller selbst bereits wohl begründet, und von der Mehrheit der hohen Kammer bei dem Vortrag unterstützt, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Berichts, welchen ich im Namen der Commission zu erstatten die Ehre habe.

Schon nach den ältesten Verfassungen germanischer Staaten war der Geistlichkeit die Stimmführung auf Reichs- und Landtagen gestattet. Den nächsten Beweis dafür liefert unsere ehemalige deutsche Reichsverfassung, und die vor der Auflösung des deutschen Reichs bestandene Verfassung der meisten deutschen Reichsländer, welche Landstände hatten. Das Nämliche sehen wir von Jahrhunderten her in England, wo Erzbischöfe und Bischöfe Sitz und Stimme im Oberhause haben.

Wenn auch nicht überall aus denselben Ursachen, welche jenen alten Einrichtungen das Entstehen gaben, doch aber gewiß aus eben so wichtigen, und vielleicht noch edleren Motiven haben die meisten deutschen Constitutionen neuer Zeit die althergebrachte Sitte beibehalten, und mit mehr und minderer Begünstigung der Kirche gestattet, auch ihrer Seits Volksvertreter in die landständischen Versammlungen zu schicken, welche nicht allein als solche in den Angelegenheiten des Landes überhaupt, sondern gewiß vorzüglich als Sachverständige und berufsmäßige Vertreter der geistigen und materiellen Interessen der Kirche und der Lehranstalten bei den Berathungen über dieselbe mitwirken sollen. Wenn ich mir nun diese Zwecke denke, so muß ich der Einrichtung allerdings eine hochwichtige, mit dem Gemeinwohl innigst verbundene Bedeutung beilegen. Ein anderer Zweck, und zwar namentlich die bloße Bevorrechtung eines Standes oder einer Körperschaft kann es nicht wohl seyn, weil dazu nirgends ein Grund vorhanden wäre.

Unsere badische Verfassung zählt nun namentlich im §. 27 zu den Mitgliedern der hohen ersten Kammer „den katholischen Landesbischof, und einen vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten,“ und bestimmt §. 30 weiter, daß in Ermanglung des Landesbischofs der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung eintreten solle.

Beide Kirchen haben demnach ihre Repräsentation in der ersten Kammer für die oben angegebenen Zwecke, jedoch ausschließlich auch nur in dieser, und zwar die *katholische*, wenn der bischöfliche Stuhl besetzt und der wirkliche Landesbischof nicht unwillkührlich gehindert ist, den Landtag zu besuchen, — sodann in dem Fall der wirklichen Sedisvacanz durch den vorhandenen Bisthumsverweser, welcher nach der, durch die Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Vorsorge nie fehlen wird, und sogleich nach der Erledigung des bischöflichen Stuhls seine Stelle einnimmt; die *evangelisch-protestantische* Kirche durch den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog jedesmal zu ernennenden Prälaten, so lange auch bei diesem nicht gleiche Verhinderung eintritt.

Allein in Beziehung auf *beide* Kirchen erscheint in diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen ein Fall nicht beachtet, welcher doch so leicht eintreten kann, und für welchen durch eine gesetzmäßige Ergänzung der Verfassung die vorliegende Motion eine Vorsorge zu veranlassen die Absicht hat.

Es ist nämlich in Beziehung auf die katholische Kirche der eben vorliegende höchst bedauerungswürdige, wo der bischöfliche Stuhl zwar nicht erledigt, aber der würdige Vorstand dieser Kirche unwillkührlich gehindert ist, von dem ihm durch die Verfassung eingeräumten Recht Gebrauch zu machen, und zugleich die ihm damit auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Derselbe Fall ist hinsichtlich der evangelischen Kirche auf gleiche oder ähnliche Weise eben so wohl möglich. Auch der Vertreter dieser Kirche kann durch hohes Alter oder Krankheit abgehalten werden, seinen hohen Beruf als Landstand zu erfüllen, und da er auf Lebenszeit ernannt ist, so wird nicht so leicht, besonders wenn die Verhinderung nicht dauernd seyn sollte, ein Mittel gefunden werden, ihn zu ersetzen, wenn nicht durch das Verfassungsgesetz dafür im Allgemeinen gesorgt wird. Es kann auch noch ein anderer Fall eintreten, welcher sich im Jahr 1828 mit dem bei dem Beginnen des Landtags erfolgten Ableben des Prälaten *Bähr* ereignet, und zur bekannten Folge gehabt hat, daß auf dem damaligen Landtag gar kein Repräsentant der evangelischen Kirche gegenwärtig war, weil derselbe keinen zum Voraus ernannten Stellvertreter hat. Die Wiederbesetzung dieser Stelle beruht zwar ganz auf der freien Verfügung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Allein sie ist zu wichtig, als daß ihr nicht eine genaue Erwägung und sorgfältige Auswahl vorausgehen sollte, wodurch in jedem einzelnen Fall allerdings ein längerer Aufenthalt entstehen kann. Das Interesse der evangelischen Kirche ist demnach mit der Lösung der vorliegenden Frage noch inniger verbunden, als jenes der katholischen, weil bei letzterer schon durch die Kirchenverfassung für die nach der Erledigung des bischöflichen Stuhls sogleich eintretende Verwesung gesorgt ist.

Bei keinem andern Stand, und bei keiner andern Körperschaft, welchen die Verfassungsurkunde das Recht verliehen hat, Vertreter aus ihrer Gesammtheit auf die Landtage zu schicken, kann dieses Mißverhältniß in gleichem Maße je eintreten. Ihre Deputirte werden durch Wahl ernannt, und sind auch, außer den gesetzlichen Austrittsperioden, zu jeder Zeit der Ernennung fähig. Auf diese Weise können die Universitäten und der grundherrliche Adel fast ununterbrochen die Zahl der Deputirten, welche sie zu ernennen haben, auf die Landtage schicken. Warum sollte die Kirche allein, diese hochwichtige Anstalt, deren Wohlfahrt uns alle auf das lebhafteste interessiren muß, diese Begünstigung nicht ebenfalls genießen? Dies liegt, meiner Ansicht nach, nicht in dem Geiste unserer Verfassung, welche von den beiden christlichen Kirchen im Großherzogthum Abgeordnete, welche ihre Gesammtheit vorstellen, auf die Landtage berufen, und ihre Absicht, daß diese Abordnungen ununterbrochen seyn sollen, insbesondere hinsichtlich der katholischen Kirche dadurch bewährt hat, daß sie auch dem jeweiligen Bisthumsverweser den Zutritt in die erste Kammer gestattete. Da ich keine besondere Ursache kenne, warum eine weitere Vorsorge nicht gleichzeitig Statt gefunden hat, so kann ich nur unterstellen, daß ein Fall, wie der jetzt vorliegende, damals, als die Verfassung gegeben wurde, nicht vorgesehen worden ist.

Zur weitern Begründung des Antrags, welchen ich demnächst mit Einstimmung der Commission zu stellen die Ehre haben werde, erlaube ich mir auch einige Notizen, bezüglich auf die hier vorliegende Frage, aus den Verfassungen anderer constitutioneller deutscher Staaten hier anzufügen.

Vor allen hat ohne Zweifel in dem *Königreich Baiern*

die Kirche die ausgedehntesten Befugnisse zur landständischen Abordnung, welche nie unterbrochen seyn kann, sie hat sie nicht allein für die erste, sondern auch für die zweite Kammer der Reichsstände. Zu jener sind die beiden Erzbischöfe katholischer, sodann ein von dem König ernannter Bischof und der Präsident des protestantischen Consistoriums evangelischer Seits berufen. In die zweite Kammer aber hat die Klasse der Geistlichen beider Confessionen zusammen ein Achttheil der Mitglieder dieser Kammer durch Wahl zu ernennen.

In dem Königreich Würtemberg hat zwar in der ersten Kammer keine Kirche einen Repräsentanten, dagegen sind die sechs protestantischen Generalsuperintendenten von Seiten der evangelischen, und von der katholischen Kirche der Landesbischof nebst einem von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewählten Mitglied, und außer diesen noch der nach der Amtszeit älteste Dekan, Mitglieder der zweiten Kammer.

Nach der neusten Constitution des Königreichs Sachsen sind Mitglieder der ersten Kammer: a) das evangelische Stift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels, b) der Oberhofprediger, c) der Dekan des Domstifts St. Peter zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung, oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitulare des Stifts, d) der Superintendent zu Leipzig, e) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Kapitels.

Das Großherzogthum Hessen hat in der Hauptsache, und in Beziehung auf beide Kirchen dieselben Verfassungsbestimmungen aufgenommen, welche die Verfassung des Großherzogthums enthält, nur mit dem Unterschied, daß in dem Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls der Großherzog sich vorbehalten hat, einen ausgezeichneten katholischen Geistlichen selbst zu ernennen, welcher an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen hat.

In dem Herzogthum Nassau dagegen werden aus der evangelischen Kirche zwei Dekane und aus der katholischen ein Dekan durch Wahl bestimmt, welche in der zweiten Kammer Sitz und Stimme haben.

Aus diesen Notizen, für deren Richtigkeit die öffentlich bekannten Verfassungsurkunden zeugen, wird demnach hervorgehen, daß in allen benannten Staaten, mit Ausnahme des Großherzogthums Hessen, das Recht der Kirchen zur Abordnung in die Kammern der Landstände theils eine ausgedehntere, theils eine gegen Unterbrechung mehr gesicherte Wirksamkeit hat, als in dem Großherzogthum Baden.

In allen diesen Erwägungen, und da es sich hier auch nicht um eine Abänderung der Verfassung in irgend einer wesentlichen Bestimmung derselben, sondern nur um eine nähere Erläuterung oder Ergänzung einiger zufälligen Anordnungen derselben in ihrem Geist und im öffentlichen Interesse handelt, dürften demnach Gründe genug vorhanden und ausgeführt seyn, um die Zustimmung im Allgemeinen zu dem in der vorliegenden Motion enthaltenen Antrag im Namen der Commission vorzuschlagen, und von Seite der hohen Kammer zu ertheilen.

Indessen wird erforderlich seyn, den Antrag auch noch in seinen einzelnen Theilen zu beleuchten.

Derselbe geht zunächst auf ganz gleiche Behandlung beider christlichen Kirchen im Staat. Die Commission ist damit aufs vollkommenste einverstanden. Es sind überall dieselben Verhältnisse vorhanden, und das Recht ist ohnehin gleich.

Der Vorschlag, daß bei Verhinderung des Landesbischofs sein jeweiliger Generalvicar, und bei jener des evangelisch-protestantischen Prälaten der älteste Dekan seiner Kirche in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde, hat für sich, daß er Personen bezeichnet, welche, sobald der Fall eintritt, bereits befugt sind, ohne weiteres in die Kammer einzutreten. Dieser Vorschlag hat demnach die gute Eigenschaft der Stätigkeit und schnellen Ausführbarkeit. Namentlich, was die katholische Kirche betrifft, bezeichnet er als Substituten eine Person, welche nach ihren Amtsbefugnissen dem Bischof zunächst steht, und einen sehr wichtigen Einfluß auf die Kirchenregierung hat. Da sie von der Ernennung des Bischofs abhängig ist, so ist auch nicht wohl zu erwarten, daß durch gleichzeitige Verhinderung bei ihr eine neue Lücke in der Vertretung entstehen werde.

Anders dürfte es aber in der letztern Beziehung hinsichtlich des vorgeschlagenen ältesten evangelischen Dekans seyn. Eben deßwegen schon, weil er der älteste seyn soll, ist zum Voraus zu erwarten, daß bei ihm nicht selten, vielleicht gewöhnlich, dieselben Verhinderungsursachen eintreten werden, welche die Hauptperson von dem Besuche des Landtages abhalten, und daß alsdann die nämliche Verlegenheit vorhanden seyn wird, welche zu der gegenwärtigen Verhandlung den Anlaß gegeben hat. Es ist daher gewiß wünschenswerth, daß, wenn denn doch zum Vortheil der Sache die Gesetzgebung verbessert werden soll, dieses sogleich so viel möglich auf eine Art geschehe, daß eine weitere Nachhülfe in der Zukunft nicht nothwendig werde, oder verlangt werden könne. Das Mittel dazu dürfte auch leicht zu finden seyn, und darin bestehen, daß eintretenden Falles Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, von dessen freier Verfügung ohnehin die Ernennung eines Prälaten abhängt, jedesmal anheim gestellt bleibe, diejenige Person aus der evangelisch-protestantischen Geistlichkeit zu bezeichnen, welche alsdann in die Kammer einzutreten hat.

Eine solche Bestimmung wäre dann auch analog der Verfassung; die Substitution würde von der nämlichen Gewalt ausgehen, von welcher die Ernennung abhängt, und es ist kaum zu bezweifeln, daß sie auch derselben gebührt, und von ihr behauptet werden wird.

Nur auf diese Weise dürfte die Vervollständigung der gegenwärtigen Einrichtung gesichert, und dafür möglichst gesorgt werden, daß die Abordnung beider Kirchen auf die Landtage durch unwillkührliche Verhinderung der Würdeinhaber niemals unterbrochen werde.

Aus Auftrag der Commission stelle ich demnach den Antrag, daß es Einer hohen Kammer zu beschließen gefällig seyn möge, Sr. Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse um einen Gesetzvorschlag unterthänigst zu bitten, durch welchen bestimmt wird:

- daß bei unwillkührlicher Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, und bei jener des Prälaten ein von Sr. Königlichen Hoheit jedesmal zu bezeichnender evangelisch-protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 9. Karlsruhe 6. Juni.

VIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident verliest ein Rescript des großherzogl. Hofgerichts Rastatt, den Beschluß enthaltend, daß die Untersuchung gegen den Abg. Hofgerichtsassessor Sander wegen mangelnden Beweises des Thatbestandes eines Vergehens auf sich zu beruhen habe.

Sander hatte bereits seinen Platz in der Versammlung eingenommen und wurde nun als Abgeordneter beeidigt.

Welcker berichtigt einen Artikel der Karlsruher Zeitung, in welchem der Beisatz fehle, daß dem Abg. Sander bloß deßhalb, weil er speciell darum gebeten, Urlaub bewilligt worden sey.

v. Rotteck bemerkt, zur Verhütung eines andern Mißverständnisses, er hätte gewünscht, daß die erfreuliche Nachricht von Aufhebung der Untersuchung uns erst nach der Eidesleistung mitgetheilt worden wäre, weil diese in Gemäßheit der während der Untersuchung beschlossenen Aufnahme des Abg. Sander von jenem Beschlusse des Hofgerichts nicht abhängig gewesen sey.

Sander nimmt hierauf das Wort. Er spricht seine Freude aus über die Beendigung der Untersuchung, und damit die Wegräumung aller Anstände, die möglicherweise seinem Eintritt in die Kammer entgegen stehen könnten. Er verdanke die schnelle Erledigung hauptsächlich der eben so festen, als einmüthigen Abstimmung über seine Zulassung, und sage der Kammer dafür seinen innigsten Dank. Er verdanke sie aber auch der unabhängigen Rechtsansicht des Gerichtshofes, zu dem er selbst, obgleich als suspendirtes Mitglied, zu gehören die Ehre habe. Er verdanke sie der Güte seiner Sache und nebenbei auch dem Umstande, daß sich Niemand von einem Abscheu gegen den bekannten Brief habe hinreißen lassen. Indem er in die Kammer trete, könne er sich nur Glück wünschen, durch seine Person und seine Untersuchung die Veranlassung gewesen zu seyn, die Entscheidung einer in der jetzigen vielfach bewegten Zeit höchst wichtigen constitutionellen Frage herbeigeführt zu haben, der Frage nämlich, ob die Entscheidung über die Zulässigkeit eines in Untersuchung befindlichen Abgeordneten von dem unbedingten Urtheile der Kammer selbst abhänge? Sein Benehmen in dieser Lage sey vielfältig betrachtet, vielleicht auch mißdeutet worden. Als Richtschnur habe ihm aber nur die innigste Ueberzeugung gedient, daß bei allen solchen allgemeinen constitutionellen Fragen irgend eine Persönlichkeit in ihrer Durchführung verwickele, Leidenschaften anrege, in ihrer Entscheidung vielleicht auch trüge. Er habe sich deßhalb entschlossen, seine Persönlichkeit in dieser Sache zurückzuziehen, und geglaubt, der Kammer damit die allgemeine Entscheidung zu erleichtern. Der Erfolg habe seinem Benehmen entsprochen. Die Kammer habe seiner Ansicht nach nicht so sehr darüber entschieden, daß er, ungeachtet der gegen ihn verhängten Untersuchung in die Kammer zuzulassen sey, sondern sie habe allgemein den Grundsatz ausgesprochen, daß bei jeder Untersuchung, die gegen einen Abgeordneten eingeleitet, oder fortgesetzt werde, die Frage über dessen Zulassung dem unbedingten Urtheile der Kammer selbst heimgegeben sey. Er bedauert endlich, daß er in Folge seines Zurückziehens an den ersten Arbeiten nicht Theil nehmen konnte, allein er werde beweisen, daß es nicht Scheu vor den Arbeiten, und gerade vor den vorliegenden Arbeiten, gewesen sey, die ihn hiezu veranlaßt habe.

v. Itzstein fragt, ob wegen der Zurücknahme der Suspension noch keine Verfügung vom Ministerium ergangen sey.

Sander erwiedert, daß die Suspension eine Sache sey,

die ihn nur in seiner Person als Staatsdiener berühre. Er habe deßhalb eine Eingabe bei dem Justizministerium gemacht, und glaube, gewärtigen zu können, daß sie bald erledigt werde.

v. Itzstein betrachtet die Sache als eine allgemeine, und bedauert die Leichtigkeit, mit der das Justizministerium die Suspension eines Justizbeamten ausgesprochen habe, den Mangel aller schonenden Formen, endlich die Schnelligkeit, womit das Ganze betrieben worden, ganz geeignet, den Schein zu begründen, daß die Maaßregel ein Theil eines Gebäudes seyn sollte, in welchem man den Abg. Sander festhalten, und seinen Eintritt in die Kammer verhindern wollte.

Staatsrath Winter bezeichnet den Gesichtspunct als den ganz richtigen, aus welchem Sander selbst die Sache betrachtet habe, nämlich als eine Sache, die nur sein eigenes Verhältniß zu seiner vorgesetzten Dienstbehörde betreffe, weßhalb auch nur er selbst, kein anderer Mensch ohne seinen Auftrag, ermächtiget wäre, eine Beschwerde zu führen. Er widerspricht, daß das Großherzogl. Justizministerium ohne Grund gehandelt habe. Der Grund könnte allerdings angefochten, es könnte Beschwerde dagegen erhoben werden, aber nur von dem Abg. Sander selbst, wie dieser, der sich, — er müsse es freimüthig gestehen — in dieser ganzen Sache mit sehr viel Würde und Anstand benommen, selbst anerkannt habe.

Merk macht bei dieser Gelegenheit auf die Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung aufmerksam, da er über die Art und Weise des dienstpolizeilichen Verfahrens, wie über die Art und Weise, wie es bei den Verhältnissen gehalten werden soll, wenn ein Staatsbeamter in Untersuchung komme, an allen gesetzlichen Bestimmungen fehle.

Duttlinger zeigt die Gefahren für die Unabhängigkeit des Richteramts und der Rechtspflege, wenn der Grundsatz, nach welchem man gegen Sander verfahren, gegen ihn die Suspension ausgesprochen habe, zur geltenden allgemeinen Regel würde, der Grundsatz nämlich, daß die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung, ohne allen vorhandenen Beweis des Thatbestandes eines bestimmten Vergehens, hinreichender Grund wäre, gegen eine Gerichtsperson die Dienstsuspension auszusprechen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, jede Gerichtsperson in jedem Augenblick aus ihrem Wirkungskreise herauszuwerfen.

Staatsrath Nebenius bemerkt, daß die Bedingungen, unter welchen eine Gerichtsperson von ihrem Amte suspendirt werden könne, bei der Abfassung des Criminalgesetzbuchs in Berathung kommen und bestimmt werden würden. —

Der Finanzminister v. Böckh eröffnet hierauf der Kammer, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen habe, die Forterhebung der Steuern nach dem alten Budget für die ersten 6 Monate der neuen Budgetperiode anzuordnen, und verliest die deßhalb erlassene Verordnung.

v. Itzstein und v. Rotteck bemerken, zur Wahrung der Rechte der Kammer, daß keiner der beiden Fälle vorhanden sey, in welchen der Art. 62 der Verfassungsurkunde die Anordnung einer solchen Forterhebung gestatte, nämlich weder der Fall einer „Auflösung," noch der Fall der „Verzögerung der Berathung" des neuen Budgets, weßhalb die Anordnung den versammelten Kammern zur Zustimmung vorzulegen gewesen wäre. Sie berufen sich auf den Vorgang während des Landtages von 1831.

Finanzminister v. Böckh sucht darzuthun, daß der Fall vorhanden sey, der unter den Ausdruck der „Verzögerung der Berathung" im Art. 62 mit gehöre, da damit der Fall bezeichnet werde, wo das neue Budget vor dem Anfang der neuen Budgetperiode nicht zu Stande komme.

Aschbach wünscht, daß die Verwahrung, welche von einzelnen Mitgliedern ausgesprochen worden, von der ganzen Kammer ausgesprochen, und daher die Sache an die Abtheilungen verwiesen werden möchte.

Der Präsident bemerkt dagegen, daß der Vorschlag, wenn ihm eine Folge gegeben werden sollte, nach der Geschäftsordnung vorerst schriftlich angezeigt, und dann besonders entwickelt werden müßte, worauf die Kammer zur Tagesordnung übergeht.

Es werden nun mehrere neue Eingaben vorgelegt, namentlich 1. eine Motionsanzeige von Merk, den Antrag auf ein Gesetz über die Formen der persönlichen Verhaftung enthaltend; 2. von Wetzel I. eine Beschwerde der Zeug-, Huf-, Waffen- und Kupferschmiede, Büchsenmacher und Schlosser in Freiburg gegen die Eingriffe der im Lande etablirten Gesellschaft der Tyroler Eisenhändler in ihr Gewerbe; 3. von Ebendemselben eine Vorstellung des Handelsmanns Dietler in Freiburg, gegen den Hausirhandel; 4. von dem Abg. v. Rotteck eine Vorstellung des Filiallehrers Knapps in Ramsbach, „daß der 22. August, als der Tag, wo uns die Verfassung in Griesbach gegeben worden sey, zu einem allgemeinen Volksfeste zu machen, daß

alsdann an diesem Feste die Gemeindebürger den Bürger-Constitutionseid in der Kirche ablegen, und dabei die Artikel der Verfassungsurkunde mit ihrer Masse von Wahrheiten verlesen werden sollen; 5. von Mördes, eine Vorstellung von Schullehrern, die Verbesserung der Elementarschulen, und die Besserstellung der Lehrer betreffend. Er spricht sich mit Wärme für die Vorstellung aus.

Nachdem von dem Secretär Rutschmann und von den Abg. Posselt und Fecht ebenfalls mehrere Petitionen übergeben worden sind, nimmt

Ziegler das Wort, um der Kammer 7 Petitionen vorzulegen, die ihm aus dem 21. Aemterwahlbezirk, der ihm den Sitz in der Kammer verliehen habe, zugekommen seyen. Sie betreffen, 1. den Ersatz von 22,191 fl. 29 kr. an 16 Gemeinden des Amtes Oberkirch für die Straßenanlage zwischen Griesbach und Rippoltsau, 2. die Unterhaltung der für die Stadt Oppenau zu errichtenden Kniebisstraße; 3. die Rechnungsablage über die von den Gemeinden des Amtes Oberkirch an die Etappenstation Rastatt und Ettlingen bezahlten 8887 fl. 52 kr. und 35,205 fl. 41½ kr. Kriegskosten; 4. die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen und den Beitrag zu den Beförsterungskosten betreffend. Ueber den letzten Gegenstand lägen 4 Petitionen vor, welche der zur Prüfung der Forstgesetze ernannten Commission zuzuweisen seyn dürften. Er richtet an die Commission die Bitte, diesen Petitionen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, indem die Sache besonders für die Gemeinden des Renchthales von der größten Wichtigkeit sey. Durch das Harzen allein werde in diesem Thale eine jährliche Einnahme von mehr als 30,000 fl. gewonnen, welche zum großen Theile verloren gehen müßten, wenn die Desiderien der Gemeinden nicht berücksichtigt und die §§. 56, 57 und 58. des Forstgesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe unverändert angenommen würden. Die weitere Ausführung behalte er sich bis zur wirklichen Berathung des Forstgesetzes vor.

Merk machte Bemerkungen und Vorschläge in Bezug auf die Prüfung der rectificirten Pensionsliste, welche aber, nachdem der Finanzminister v. Böckh die Zusicherung ertheilt, der Budgetscommission alle verlangten Aufklärungen und Nachweisungen zu geben, keine weitere Folge hatten.

Winter v. H. berichtet hierauf Namens der ernannten Commission über die vorgelegten provisorischen Gesetze wegen Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen, und bringt die unveränderte Annahme derselben für die Dauer der nächsten Budgetsperiode in Vorschlag. Es wird die Abkürzung der Form in der Weise beschlossen, daß die Berathung sogleich eintreten soll. Nach wenigen Debatten, an welchen, außer dem Berichterstatter, und dem Finanzminister vorzüglich Wetzel II., Grimm, Martin, v. Itzstein und Döer Theil nehmen, wurden zuerst die einzelnen Artikel, und alsdann bei der Endabstimmung mittelst namentlichen Aufrufs beide Gesetze unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Abg. von Rotteck erstattet hierauf Namens der Petitionscommission über die in Nro. 7. der Landtagszeitung mitgetheilte Petition der Bürgermeister und Gemeinderäthe einer Anzahl Gemeinden des Bezirksamts Lörrach, die militärische Besetzung jener Gegend betreffend, folgenden Bericht: „Die Bitte der Vorstellung geht dahin, daß die Kammer bei der Großherzogl. Staatsregierung um Aufschlüsse über den eigentlichen Grund der militärischen Besetzung jener Gegend nachsuchen, und je nach Befund solcher Aufschlüsse sich um baldige Entfernung der Truppen verwenden möge. Aus der bereits in einer der jüngsten Sitzungen verlesenen Petition geht hervor, daß von den Truppen, welche seit Ende Aprils die Landesgrenze von Lörrach bis Konstanz besetzen (bestehend aus 1 Bataillon Infanterie, 2 Escadronen Cavallerie und 1 Fußbatterie Artillerie) der größere Theil in und um Lörrach bei den Einwohnern einquartirt ist, und daß für derselben Verpflegung je per Mann 15 kr. des Tags aus der Staatskasse bezahlt werden. Theils der dadurch entstehende materielle Druck, indem die Vergütung von 15 kr. die wirklichen Unkosten der Verpflegung bei weitem nicht deckt; theils aber und noch mehr die Muthmaßung, daß der eigentliche Grund der fraglichen militärischen Occupation oder wenigstens ein mitbestimmender Grund in den falschen Gerüchten, welche den Geist der Bezirksbewohner als unruhig schilderten, gelegen sey, bewog dieselbe zur vorliegenden Petition, wodurch sie nämlich allernächst die, wie sie glauben, auf sie geworfene Verdächtigung von sich ablehnen, und dann auch des materiellen Druckes sich zu entledigen suchen wollen."

„Gleich bei Verlesung dieser Petition in einer der letzten Sitzungen wurde von Seite der hohen Regierungscommission auf die an Wohldieselbe gestellte Anfrage erwiedert, daß man in der Bitte und ihrer Motivirung blos ein unbegründetes Mißtrauen in die Regierung erblicken könne, übrigens das Ganze nicht als aus der Gesinnung der Gesammtheit,

sondern nur als von einigen Einzelnen ausgegangen, betrachte. Den Beweis, daß blos wegen der von Seite der flüchtigen Polen zu befürchtenden Unternehmungen die militärischen Anstalten statt gefunden, sey man bereit, selbst durch Vorlage der Acten zu führen, und es sey, was geschehen, nur des Dankes, nicht aber des Vorwurfes werth. Dieselbe Erklärung wurde noch bestimmter und umständlicher der Petitionscommission durch Mittheilung an eines ihrer Mitglieder gethan, und es bleibt hiernach, da an dem Vorhandenseyn von officiellen, zumal von den französischen Behörden aus ergangenen Anzeigen und Aufforderungen, welche die Absendung des Truppencorps zu veranlassen geeignet waren, nicht gezweifelt werden kann, hierüber nichts Weiteres zu bemerken übrig."

„Was aber den Vorwurf des ungegründeten Mißtrauens, welcher den Petitionären gemacht ward, betrifft, so ist doch wohl klar, daß ja die Petitionäre keineswegs ein Mißtrauen gegen die Regierung bezeigt, sondern blos eine Besorgniß, daß die Regierung ihnen mißtraue, geäußert haben. Und diese Besorgniß ist, bei der heut zu Tage nicht selten vorkommenden übergroßen, entweder Aengstlichkeit, oder tiefgewurzelten Argwohn verrathenden Vorsicht mehr als einer Regierung, und bei den nicht seltenen Erfahrungen von der Beflissenheit, womit einzelne Uebelgesinnte die schwersten Verdächtigungen auf die Völker zu wälzen, unabläßig sich bemühen, einerseits nicht unnatürlich, und darum auch nicht tadelnswerth, anderseits aber selbst löblich, weil sie von dem gerechten Unwillen zeugt, womit das reine Bewußtseyn auch die leiseste Verdächtigung aufnimmt."

„Was aber die Ansicht betrifft, als rühre die Petition nicht von einer Stimmung der Gesammtheit oder Mehrheit, sondern blos von Einzelnen her, so zerfällt dieselbe schon bei der bloßen Betrachtung der Unterschriften. Die unterzeichneten Vorstände von eilf Gemeinden sind wohl die zuverläßigsten Zeugen von der wenigstens vorherrschenden Stimmung ihrer Gemeinden und Bezirksgenossen. Aber leider ist es eine gleichfalls sehr traurige Wahrnehmung unserer Zeit, daß man in höheren Regionen gar häufig geneigt ist, auch die unzweideutigste und lauteste Volksstimme für den Ruf einzelner Mißvergnügter oder einer kleinen Partei zu erklären, und ihr daher anstatt ernster Beachtung entweder Geringschätzung oder Unwillen zuzuwenden."

„Ihre Commission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß die vorliegenden Erklärungen der Hrn. Regierungscommissäre über den Zweck der in Frage stehenden militärischen Occupation zur Hebung der von den Petenten geäußerten Besorgnisse hinreichen dürften, und sie trägt deßhalb darauf an, daß die Kammer solche Ansicht, verbunden mit dem Ausdruck ihrer zuversichtlichen Erwartung in ihre Protokolle niederlegen möge, es werde die hohe Regierung, sobald, oder in sofern die Umstände es erlauben, die Occupation aufhören machen, oder die Truppenzahl wenigstens nach Thunlichkeit vermindern, oder endlich durch deren weitere Dislocation den gegenwärtig auf den Bewohnern des Lörracher Bezirkes lastenden Druck in einiges Gleichmaaß mit den von andern betheiligten Bezirken zu fordernden Leistungen setzen." —

Nach eröffneter Discussion erhebt sich Grether: Bei der Verlesung dieser Petition, spricht er, hat Herr Staatsrath Winter bemerkt, daß sie von einigen Partheien herrühren werde. Dieß muß ich widersprechen, denn dort ist keine Parthei. Was dort existirt, ist blos die gesetzliche Ordnung. Daß aber Männer dort, wie anderwärts, sich mehr oder weniger dem constitutionellen Leben hingeben, ist natürlich, und diejenigen, welche die Petition unterzeichnet haben, sind feste Ehrenmänner, die nur das Gute wollen, Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu ihren Aemtern berufen wurden, die man nicht Partheigänger nennen kann, und die wenigstens ebenso viel Treue und Glauben verdienen, als jeder einseitige Brief von einem befangenen Localbeamten an die Regierung. Eine andere Faction möchte es aber doch geben, die Alles aufbietet, um die obern Gegenden des Landes durch falsche Gerüchte bei der Regierung zu verdächtigen, und diese verdient allerdings, daß man mehr Aufsicht auf sie verwendet, denn sie ist schlimmer für die Regierung als alle Liberalen. (Sehr wahr! sehr wahr!) Was die Besorgniß betrifft, als wäre die Regierung gegen sie mit Vorurtheil erfüllt, so mag diese auch darin ihren Grund haben, daß die Regierung Verordnungen u. s. w. in diesem Bezirke, verglichen mit benachbarten Bezirken, mit doppelter Strenge handhabt. Daraus hat man nämlich geschlossen, die Regierung glaube ein scharfes Augenmerk haben zu müssen und das Einlegen der Truppen war ebenfalls von der Art, daß man dadurch mit solchen Besorgnissen erfüllt werden mußte!

Blankenhorn gibt als richtig zu, daß das unerwartete Einrücken der bewaffneten Macht im Oberlande Besorgnisse erregt habe. Ueber die Bestimmung der Truppen sey viel gesa-

delt worden. Allein der schlichte Bürger habe sich bald beruhigt, nachdem er erfahren, was in der Nachbarschaft vorgegangen sey. Hierin liege aber eigentlich nicht der Knoten, sondern er liege in der großen Last für den Landmann, besonders, wenn er in gegenwärtiger Zeit Einquartierung zu tragen und die Einquartierung zu verpflegen habe. Die Leute beschweren sich übrigens weniger über den Kostenaufwand, als über den Zeitaufwand, indem da, wo Einquartierung statt finde, stets Jemand zu Hause bleiben müsse, um die erforderlichen Lebensmittel zu bereiten. So viel er wisse, hätten ähnliche Truppenbewegungen jenseits des Rheins statt gefunden, die aber, wie er höre, nicht bei Bürgersleuten einquartiert, sondern in öffentlichen oder Privatgebäuden beherbergt seyen, wo sie Menage machten. Wenn ein ähnliches Verfahren bei unsern Truppen statt fände, so würde sich gewiß kein Mensch darüber beschweren, sondern man würde sogar wünschen, daß diese Soldaten recht lange da bleiben möchten, weil sie die trefflichste Mannszucht hielten. Eine andere Bemerkung müsse er aber machen, die sich darauf beziehe, daß diese Truppen bei ihrem Hinaufmarsche in einem und demselben Orte einquartiert und nicht dislocirt worden seyen, was die Folge gehabt habe, daß zwanzig und mehr Leute in einem einzigen Hause einquartiert werden mußten, die alsdann nicht gehörig verpflegt werden konnten, und wodurch für den Bürger allerdings eine Last verursacht worden, die um so drückender gewesen, als Mancher, um die Last nicht in seinem Hause zu haben, 40 kr. bis 1 fl. über Nacht per Mann bezahlen mußte. Durch all dieses hätten natürlich Unzufriedenheiten und Klagen erhöht werden müssen.

Martin: Der Herr Regierungscommissär habe früher bemerkt, es scheine, die Petenten hätten Mißtrauen in die Verfügungen der Regierung. Er glaube aber, daß der Zweck dieser Petition vielmehr der sey, das Mißtrauen, das die Regierung in die Bewohner jenes Landestheiles setze, zu beseitigen. Als Nachbar jener Gegend müsse er übrigens bestätigen, daß bei dem Landvolke allgemein das falsche Gerücht verbreitet gewesen, diese Truppen kämen nicht wegen der Polen, sondern hätten andere Zwecke, wie schon oft in neuerer Zeit vorgebliche Gesundheitscordons, Lustlager u. s. w. andere Zwecke gehabt hätten. Selbst auch von dem Militär habe man allgemein die Meinungsäußerung gehört, daß der Zweck ein anderer sey, und daß dasselbe glaubte, es seyen Unruhen im Oberlande ausgebrochen. Es habe sich deßhalb auch sehr gewundert, überall eine freundliche Aufnahme zu finden. Der Redner glaubt, daß die gegenwärtige militärische Besetzung bei weitem nicht ausreichen würde für den wirklich angegebenen Zweck, indem es wohl nicht möglich wäre, mit einer so geringen Truppenzahl, bei der großen Ausdehnung der Grenze, das wirkliche Eindringen der Polen zu verhindern; ja er zweifle sogar, ob die dreifache Truppenzahl dieses vermögte. Ich möchte deßhalb, schließt der ehrenwerthe Abgeordnete, der Regierung überlassen, zu erwägen, ob nicht weit zweckmäßiger wäre, diese Truppen an einen Ort zu bestimmen, wo sie weit angemessener wirken könnten. Ich wüßte hiezu noch außerdem einen solchen Ort, wo man diese Truppen recht gerne aufnehmen würde, wo sich ein Haus befindet, in welchem sämmtliche Truppen untergebracht werden könnten, indem es ganz zu diesem Zwecke errichtet ist, nämlich, die Kaserne in Freiburg. (Bravo! Vortrefflich!) Von hier aus würden sie überall hin ihre Bewegungen richten können, dem Landmann, dem sie jetzt zur Last sind, würden sie nicht mehr lästig seyn, und die Staatskasse ebenfalls bedeutende Ersparnisse machen (Sehr gut!).

Welcker unterstützt den Commissionsantrag, in Verbindung mit zwei Wünschen, nämlich 1) daß ein von der Kammer im Jahr 1831 fast einstimmig ausgesprochener Wunsch von der Regierung beherzigt und ausgeführt werden möchte, nämlich die Einführung einer zweckmäßigen Bürgerbewaffnung, deren große Vortheile er mit Kraft und Wärme auseinandersetzt; sodann 2) daß die Regierung besonders in diesen Zeiten, welche doppelt dazu auffordern, alles thun möchte, um Mißtrauen zwischen der Regierung und den Bürgern, besonders aber die Besorgniß der letztern, daß die Regierung sie mit Mißtrauen ansehe, zu beseitigen. Zu dem Ende werde es besonders wichtig seyn, daß die Regierung, wo sie Gelegenheit habe, den im Lande so ziemlich verbreiteten Glauben zerstöre, daß Menschen, die sich eine Freude daraus machten, ihre Mitbürger zu verdächtigen, durch falsche Berichte und Spionerie ihren Mitbürgern zu schaden, bei ihr Eingang fänden; den Glauben zu entfernen, die Regierungsmaaßregeln stünden damit im Zusammenhange, welcher Glaube durch den gegenwärtigen Vorfall aufs Neue bewiesen werde. Er könnte sich auf das Zeugniß anderer Mitglieder berufen, daß solcher Glaube gar sehr verbreitet sey. Er wohne in einer Stadt, wo man glaube, daß das Schlimmste, was berichtet werde, schneller, als was billig und gut sey, hin und wieder Eingang finde, was

sodann Spannung und Mißtrauen erzeuge und das friedliche Verhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung störe.

Rettig v. K. theilt im Ganzen die Ansicht des Abg. Blankenhorn. Die Maaßregel sey im Interesse des ganzen Landes getroffen, daher die Billigkeit fordere, daß die Bewohner jener Landestheile von der Last nicht allein getroffen werden. Es gebe dreierlei Wege, ihnen zu Hülfe zu kommen, nämlich entweder durch Erhöhung der Vergütung für die Verpflegung der Mannschaft aus der Staatscasse, oder durch einzurichtende Menage unter dem Militär, oder endlich durch eine ausgedehntere Dislocation. Daß unsere Soldaten von ihren Mitbürgern sehr gastfreundlich empfangen worden seyen, bezeugt er aus eigener Wahrnehmung. Von mehreren Orten an der Schweizer Grenze habe man sogar Klagen gehört, warum denn zu ihnen keine Truppen geschickt würden, man habe dort die Maaßregel recht gut erkannt und ihren Zweck eingesehen. Von den Bemerkungen des Abg. Welcker wolle er einige Nutzanwendungen machen. Es sey richtig, daß es immer in der Welt Menschen gegeben habe, und fortan geben werde, die sich mit Anbringen, Wohldienen und Hinterbringen beschäftigen, Menschen ohne eigenes Verdienst, darin ein Vergnügen findend, den Werth Anderer herabzusetzen. Er glaube aber, daß wir im Allgemeinen das Vertrauen zu unserer Regierung haben müßten, daß auch sie den Werth solcher Hinterbringungen zu würdigen wisse, sich dadurch nicht zum Handeln, durch solche Machinationen sich nicht in ihrem Urtheile über einzelne Gemeinden und Personen bestimmen lassen werde. Er möchte denjenigen, die in dieser Beziehung die Regierung warnen, die gleiche Warnung zurückgeben. Auch diejenigen, diese bisweilen etwas Zweifel in die Handlungsweise der Regierung setzten, sollten wohl bedenken, daß auch ihnen durch Andere Manches hinterbracht werde, sey es über die Stimmung des Landes, oder der Regierung oder über Handlungen von Regierungsbeamten, was ebenfalls in die Classe falscher Berichte und falschen Hinterbringens gehöre. Eine zweite Nutzanwendung sey die: Wenn die Abgeordneten glaubten, man müsse hinsichtlich solcher Verdächtigungen vorsichtig seyn, so würden sie auch nothwendig finden, die Regierung niemals in den Fall zu setzen, in ihren äußern Beziehungen von solchen Menschen verdächtigt zu werden. Eine weitere Bemerkung, die er nicht unterdrücken könne, sey die: Die Anbringer, wie er sie nennen wolle, arbeiten eigentlich denjenigen in die Hände, die von den entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen. Durch das Gerücht von Unruhen in einer Gegend werde die Flamme der Zwietracht und der Unruhe in einer andern aufgeregt. In der Geschichte unserer Tage komme es vor, daß die Erzählungen von Unruhen, die Gerüchte von Volksaufständen, die Gottlob bei uns nicht vorkämen, sehr emsig von einem Orte zum andern, von einem Lande in das andere übertragen würden. In Mannheim erzähle man, es brenne in Constanz, dort sage man, in Freiburg sehe es sehr schlimm aus, und so könne durch die Erzählung eines Mährchens, wegen der Freude, die man daran finde, alles mögliche veranlaßt werden. Die Geschichte weise Beispiele auf, welche Wirkungen auf die Stimmung der Menschen und auf ihre Handlungsweise durch Verbreitung solcher Mährchen hervorgebracht werden konnten. In Baden seyen wir allerdings von solchen Gefahren weit entfernt, aber auch nur ein unüberlegter Streich einer Gemeinde oder junger Leute, durch solches Hin- und Hertragen veranlaßt, wäre traurig genug für uns. Eine weitere Nutzanwendung erlaube er sich noch zu machen. Es sey zur Sprache gekommen, daß die Gemeinden die Einquartierung drückend und unerträglich fänden. Gleichwohl seyen dies die vaterländischen Soldaten, die man mit Freuden aufgenommen habe, und deren Benehmen man anpreise. Bei einer spätern Discussion könnte der Fall seyn, daß er darauf aufmerksam machen müßte, wie denn die badischen Bürger, wenn sie jetzt schon mit Schmerz ihre Einquartierung tragen, eine fremde Einquartierung ertragen haben würden, wofür nichts vergütet worden wäre!

Seramin sieht die militärische Besetzung des Oberlandes für drückend an, für kostspielig, und vielleicht aller hinreichenden Ursache entbehrend. Wäre noch in Freiburg oder Constanz Militär gewesen, so hätte man dergleichen ohne alles Aufsehen anordnen können, und er könne bei dieser Gelegenheit nicht umhin, zu bemerken, daß die Wegziehung des Regiments von Freiburg sehr übeln Eindruck gemacht, und nicht nur allein der Stadt, sondern der ganzen Gegend großen Schaden gebracht habe. Sollte auch Freiburg Fehler begangen haben, so könnten die andern Bewohner der Gegend nicht darunter leiden. Er bitte daher im Namen des Kaiserstuhls und des Oberlandes, das so viele Steuern bezahle, daß die Regierung auf diesen Umstand Rücksicht nehmen möge.

Merk vertraut ganz den Versicherungen der Regierung, über den Zweck der Expedition, stimmt aber auch der wieder-

holten Bemerkung bei, daß die einseitige Meinung in Bezug auf das Oberland von denjenigen herkomme, die sich dem Geschäfte des Verdächtigens hingäben. Diejenigen, die zu verstehen gegeben, daß die Expedition wegen der Gesinnung des Oberlandes erfolgt sey, stünden auch so ziemlich weit oben an, daß man wohl zu glauben berechtigt gewesen wäre, daß sie den wahren Zustand der Dinge kennen müßten. Wenn Rettig glaube, die Verdächtigungen seyen wechselseitig, so gebe er ihm Recht, allein es sei ein großer Unterschied, ob man bei denjenigen, welche die Macht haben, verdächtigt werde, oder bei denen die keine besitzen. Er spricht den Wunsch aus, daß die Truppen bei ihrem Rückmarsche Halt in Freiburg machen, und sich die Kameraden ihres Regiments denselben anschließen möchten. Wenn auch Ersparnißrücksichten und militärische Rücksichten dafür zu sprechen geschienen hätten, die Garnison von Freiburg wegzunehmen, und wenn auch, was ebenfalls von Verdächtigern vorgegeben worden sey, der Grund nicht in einer Züchtigung der Stadt Freiburg gelegen habe, so habe jetzt doch der gegenwärtige Fall die Nothwendigkeit einer Garnison in dem Oberlande bewiesen, um eine Grenze zu decken, die doch viele Aufmerksamkeit verdiene, und es möchte auch hinsichtlich der äußern und innern Sicherheit auffallen, daß von dem größten Theile des Landes alles Militär weggezogen, und in einem kleinern Theile desselben concentrirt worden sey, wodurch der obern Gegend auch hinsichtlich der Circulation des Geldes ein Nachtheil zugehe, der weit größer wäre, als der finanzielle Vortheil, der durch die Concentrirung der Staatskasse zufließen möchte. Er schließt mit der Hoffnung, daß sich die Kaserne von Freiburg, die jetzt verlassen und traurig dastehe, in kurzer Zeit wieder bevölkern werde, und unterstützt den Commissionsantrag.

Geh. Kriegsrath v. Reck bemerkt, die Frage, ob die Verpflegung nicht leichter geschehen könnte, wenn bei dem Militär im Oberlande die Menage eingeführt würde, sey bei der Absendung der Truppen in Berathung gezogen worden, man sey aber davon zurückgekommen, weil die Einrichtung einer Menage mit großen Kosten verbunden sey, und deßhalb nur dann angehe, wenn der Aufenthalt des Militärs längere Zeit daure. Die zu leistende Vergütung sey auf 15 kr. bestimmt worden, weil man geglaubt habe, daß dadurch der Kostenbetrag im Ganzen gedeckt seyn werde. Die über die Verpflegung eingekommenen Berichte seyen so befriedigend, daß die Verwaltung keinen Grund habe, hieran zu zweifeln. Was endlich eine ebenfalls zur Sprache gebrachte Dislocation betreffe, so würde eine solche lediglich von factischen Rücksichten abhängen, welche kein Gegenstand der jetzigen Berathung ausmachen könnten.

v. Rotteck: Wenn die Verdächtigungen wechselseitig seyen, so bestehe doch außerdem von Merk bereits bemerkten ein weiterer Unterschied darin, daß nur eine Seite das Recht oder die Macht habe, wenigstens öffentlich die Verdächtigung, Verunglimpfung oder Verläumdung auszusprechen, und nach der jetzigen Lage der Dinge auch nur eine Seite das Recht oder die Macht habe, sich gegen diejenigen zu vertheidigen, die Verunglimpfungen oder Verläumdungen ausstreuten. Nach dem Geiste, der jetzt die badische Censur durchwehe, dürften die öffentlichen Blätter über die Volksrepräsentation, über alles, was achtungswerth im badischen Vaterlande sey, ungescheut einen Strom von Verunglimpfungen, einen Geifer von Gift ausgießen, was übrigens von denjenigen, die es treffe, mit gebührender Verachtung aufgenommen werde. Wenn man sich veranlaßt sehen würde, auch wieder in gebührendem Tone zu erwiedern, würde es die Censur nicht zulassen. Der Angriff sey also einerseits über die Gebühr, über die Grenzen des Anstandes und des Rechts erlaubt, während er anderseits verboten oder durch die Gewalt verhindert sey. Er freue sich übrigens, daß bei dieser Gelegenheit der Stab der Verwerfung von allen Seiten über diese Verläumder, Ohrenbläser und Verunglimpfer gebrochen worden sey, und freue sich auch, daß er durch die Schlußbemerkung der letzten Nutzanwendung des Abg. Rettig habe die Hoffnung fassen können, es werde von der Regierung selbst erkannt werden, daß gerade diejenigen, die so viel von Unruhen und böser Stimmung in dieser oder jener Gegend sprechen, schreiben und drucken lassen, zu derjenigen Classe gehörten, die wünschen, daß da oder dort ein Aufruhr, eine unruhige Bewegung, oder eine Revolution statt finden möchte, und dann, wenn irgendwo unruhige Köpfe wären, diese zu versuchen, zu unruhigen Bewegungen zu ermuthigen, indem sie fort und fort sagten: „In Mannheim, in Freiburg, u. s. w. sieht es bös aus! Es brennt im Oberlande! u. dgl.“ Es sey dankenswerth, daß diese Bemerkungen in der Kammer gemacht worden, und er wünsche recht sehr, daß die Regierung, und zwar nicht blos die unsrige, sondern alle Regierungen, die heutzutage so ängstlich und sorgfältig auf die Unruhen hinblickten, die Bemerkung des Abg. Rettig sich

zu Nutzen ziehen, und erkennen möchten, wer eigentlich ihre wahren und gefährlichsten Feinde seyen.

Marget stimmt vollkommen dem Abg. Grether bei. Denn er kenne die Bewohner jener Gegend ganz genau und müßte bedauern, wenn je die Gesinnungen derselben auf irgend eine Art in Verdacht gezogen würden. Was die militärische Maaßregel selbst betreffe, so glaube er, daß, nachdem diese an der Schweizer Grenze der polnischen Flüchtlinge wegen nothwendig gewesen, und sich die Regierung ihren Erklärungen nach dadurch den Dank vom größten Theil Deutschlands erworben habe, diese Maaßregel im Interesse der Gesammtheit des Landes getroffen worden sei, und daher auch den Bewohnern jener Gegenden für die Einquartierung nicht bloß die unzureichende Vergütung von 15 kr., sondern vollkommene Entschädigung gebühre.

Magg erklärt ebenfalls, daß durch die Zusammenziehung der Truppen im Oberlande eine große Betrübniß hervorgebracht worden sey, weil man allerdings geglaubt habe, daß sie nicht allein der Polen wegen geschehe, sondern wegen der unzufriedenen Oberländer selbst, welche Besorgniß noch durch die Art und Weise des Einzugs der Truppen vermehrt worden sey, indem sie eingerückt seyen, wie man gewöhnlich in Feindesland einzuziehen pflege, d. h. mit vorangegangenen Recognoscirungstruppen. Dazu komme noch die Betrübniß, die durch einen andern Umstand im Seekreise erregt worden sey, durch die Wegziehung der Garnison von Constanz, und man habe nicht mit Unrecht bemerkt, daß, wenn man die Garnison dort gelassen hätte, es nicht nothwendig gewesen wäre, jetzt Truppen von so großer Entfernung herzuziehen.

Fecht erhebt sich jetzt, spricht in folgenden Ausdrücken: Ich trenne bei diesem Gegenstande dasjenige, was die Regierung von ihrem Standpuncte aus gethan hat, und dasjenige, was so viele ehrenwerthe Redner vor mir im Interesse der Erleichterung des Volkes gesagt haben. In ersterer Hinsicht bin ich gewöhnt, wie ein Engländer zu urtheilen. Wenn der englischen Nation ein Minister sagt, wir haben Ursache zu dieser Maaßregel und es ist jetzt nicht an der Zeit, alle Beweggründe zu unsern Handlungen anzugeben, so wird selbst von Seiten der Opposition kein Einwand mehr gemacht. Eine Regierung kann in ihrer Stellung zu Maaßregeln veranlaßt werden, deren Gelingen oder Mißlingen von dem Offenkundigwerden abhängt. Ich gehe also über diesen Punct weg, indem es auch der Militärbehörde rein überlassen werden muß, wo sie die Truppen aufstellen will; aber Sache der Gesammtregierung ist es alsdann, dafür zu sorgen, daß der dadurch entstehende Schaden nicht den Einzelnen zur Last fällt. Anders verhält es sich aber mit den sogenannten Nutzanwendungen, von denen ein Redner gesprochen, der sich seitdem entfernt hat (Rettig v. K.). In Folge meines Berufes muß ich oft Nutzanwendungen machen, allein hier müssen wir zwischen dem Norddeutschen und dem Süddeutschen unterscheiden. Der erstere folgt mehr der Ueberlegung, weil bei ihm der Geist mehr vorherrscht, als das Herz, während bei dem Süddeutschen das Gemüth vorherrscht, weßhalb man ihn auch oft in den norddeutschen Staaten nicht versteht. Der Süddeutsche spricht sich gerade aus und dies ist eine Erscheinung unserer Tage, die nicht genug in's Auge gefaßt werden kann; wenn dieser sagt, was in seinem Innern vorgeht, so ist er noch weit entfernt, die Ordnung zu verletzen. Und sollten auch einzelne sprudelnde Köpfe sich hinreißen lassen — das Volk und die Massen stehen fest, umgeben den Thron und schützen ihn. Aber auch in Beziehung auf unser Baden unterscheide ich zwischen dem Unterlande und meinem theuern lieben Oberlande, meinem Geburtslande. Dort in jenem Winkel zwischen der freien Schweiz und Frankreich, dort, wo von den Bergen die Freiheit weht, hat man nicht gelernt, seine innern Empfindungen so zu verhüllen, wie man es oft in der Residenz erlebt, wo ein Diener, der im Jahr 1831 nichts als die Worte, „Freiheit und Verfassung" im Munde führte, vielleicht jetzt 1833 sich in den Straßen windet und dreht, damit er ja nicht den Schein habe, als ob er mit einem Deputirten spräche, oder gesprochen habe (allgemeines Bravo und Klatschen auf den Gallerieen). Die Ereignisse unserer Tage haben mich tief betrübt. Wenn man, wie oft in den Städten der Fall ist, vermuthet, daß ein Mann, der viel gesprochen, noch mehr auf dem Herzen haben müsse, so sagt der Oberländer gerade heraus, was ihn drückt, und hat er dem Minister oder einem andern Beamten sein Herz aufgedeckt, dann ist er wieder der erste, der sich, wenn es nothwendig ist, waffnet, um seine Regierung zu schützen, wie ich denn auch aus dem Munde eines vortrefflichen Officiers in unserem Armee-Corps weiß, daß, wenn das feindliche Geschütz seine Compagnien zum Wanken brachte, er nur die Worte: „Oberländer! ihr weicht nicht!" — ausrufen durfte, um die ganze Compagnie wieder zum Stehen zu bringen. Und diese Gesinnung wollen wir zu befestigen suchen. Mit tiefer Betrübniß habe ich von einem Redner, der jetzt wieder da ist (Gelächter), Anwendungen auf diese Kammer gehört. Man sagt, unsere badische Kammer werde beobachtet. Ich wünsche dieß sehr. Denn, je sorgfältiger ein wahrer Psycholog uns beobachtet, desto mehr wird er sich überzeugen, daß von uns keine Gefahr zu besorgen ist. Diese Männer hier mit dem Briefe Gottes im Angesichte, der, wie eine deutsche Eiche in's Vaterland gewurzelt ist, lassen sich nicht zu gesetzwidrigen Handlungen hinreißen. Wenn vielleicht die Galopins in der Stunde der Noth über die Grenze fliehen, dann wird eine badische Kammer auf's Neue Treue dem Regenten schwören. Darum wünsche ich, daß Alles, was hier gesprochen wird, beobachtet werde, und die Nutzanwendung, daß, wenn je Einer im Feuer seiner Rede in seiner Freimüthigkeit etwas weiter gehe, sich die Kammer dazu hinreißen lassen könnte, weise ich zurück. (Ja! Ja!) Wir in Deutschland, in dieser verwickelten Zeit, wo es bald nöthig wäre, neue Grammatiken zu schreiben, um sich nur zu verstehen, wo Verwürfnisse in das innerste Familienleben kommen, und Herz von Herz gerissen wird, müssen uns so aussprechen, wie ich es gethan habe. (Bravo!)

(Der Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 10. Karlsruhe 7. Juni.

VIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 5. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Wetzel II. stimmt dem Wunsche des Abg. Merk bei, daß bald möglichst wieder eine Garnison in die obere Gegend komme. Denn groß sey der Mißstand, wenn eine ganze Gegend ohne Militär gelassen werde, weil der Fall eintreten könne, daß die ganze Gendarmerie zusammenberufen werden müsse (was denn auch wirklich schon geschehen), wodurch dann die Sicherheit der ganzen Gegend preis gegeben sey. Er habe die Pflicht, auch noch aus einem andern Grunde den Wunsch auszusprechen, daß wieder Militär in die obere Gegend verlegt werde, weil nämlich die ganze obere Gegend gleichmäßig zum Unterhalte des Militärs beitragen müsse, und es daher billig sey, wenigstens so viel als möglich wieder in die Quelle zurückfließen zu lassen, woraus man geschöpft habe. Er freue sich übrigens, schon früher gehört zu haben, daß die Regierung nicht wegen der Bewohner der oberen Gegend die Truppen dorthin geschickt habe. Denn er sey auch vollkommen überzeugt, daß der beste Geist dort oben herrsche. Endlich sey er mit dem Antrage einverstanden, daß die Kosten der Einquartierung verhältnißmäßig an den quartiertragenden Bürger aus der Staatskasse ersetzt werden.

Bader widerspricht der Bemerkung des Abg. Rettig, daß die Gemeinden im Seekreise die militärische Besetzung dankbar anerkannten, und daß selbst Gemeinden, die nicht besetzt seyen, eine Besetzung wünschten. Denn auch im Seekreise habe die Maaßregel die Besorgnisse erregt, es möchte die Regierung Mißtrauen in die fried- und ordnungsliebende Gesinnung der dortigen Bewohner setzen. Er habe vor seiner Abreise zum Landtage Gelegenheit gehabt, mit vielen Ortsvorständen und andern achtbaren Bewohnern der dortigen Gegend zu sprechen. Keiner sey von dem Zweck dieser militärischen Expedition unterrichtet gewesen, sondern es habe der Eine diese, der Andere jene Vermuthung ausgesprochen, jede aber sey darauf hinausgelaufen, daß die Regierung ein Mißtrauen gegen die Bewohner haben werde. Davon, daß irgendwo der Wunsch nach einer solchen Occuppation ausgesprochen worden wäre, habe er nichts wahrgenommen, ob er gleich nicht zweifle, daß, wenn die Bewohner jener Gegend die Absicht der Regierung einmal kennen würden, sie ihr für diese Vorkehr Dank wissen werden.

Staatsrath **Winter**: Ich will, wie ich immer gewohnt bin, Alles vermeiden, was verletzen könnte, wie ich dieß auch immer gethan habe, wenn ich nicht zuerst durch eine Verletzung dazu aufgefordert worden bin, mich strenge auszusprechen. Ich will also die Sache einfach vorlegen. Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, für die Sicherheit des Landes zu sorgen; sie ist dafür keinem Menschen Rechenschaft schuldig, und sie ergreift demnach die Mittel, die sie für den Zweck nothwendig hält. Kommt später der Kostenpunct zur Sprache, so mag die Kammer über die Nothwendigkeit der Ausgaben entscheiden. Ich halte mich deßhalb auch nicht verpflichtet, hierüber für jetzt weitere Aufklärung zu ertheilen. Da aber die Regierung die Oeffentlichkeit nie scheut, so thue ich es sehr gerne, um Sie mit möglichst vollständiger Erläuterung zu befriedigen. Sie wissen, Frankreich hat die Polen freundschaftlich aufgenommen. Sie sind durch unser Land gezogen und haben auch hier gastfreundliche Aufnahme gefunden, wobei ich noch die Versicherung geben kann, daß auch von der Regierung, wie man im nächsten Budget finden wird, bedeutende Summen in dieser Beziehung aufgewendet worden sind, über deren Größe vielleicht die Kammer erstaunen wird. Die Unruhen, welche die Polen in

Frankreich veranlaßten, haben die französische Regierung bewogen, sie auf einzelne Städte, auf der Oberfläche von Frankreich zerstreut, in Depots zu beschränken, aus welch' letzteren häufig Einzelne entwichen, um sich theils an andere Orte von Frankreich, theils aber auch in das Ausland zu begeben. Es kamen uns deßhalb schon früher von Zeit zu Zeit Nachrichten mit der Bitte zu, daß wir unsere Aufmerksamkeit auf solche Polen richten möchten, nicht geradezu in einer feindseligen Absicht, sondern nur um zu wissen, woher sie kamen und wohin sie zu schicken seyen. So kam uns denn auch im April dieses Jahres die Nachricht zu, daß ungefähr 300 Polen sich aus Besançon entfernt hätten, und ich gestehe, daß ich Anfangs auf diese Nachricht keinen großen Werth gelegt habe, weil ich glaubte, sie hätten sich in derselben Weise entfernt, wie die früheren. Den Tag darauf aber erhielten wir die Kunde, daß sie bei Nachtzeit in der bedeutenden Anzahl von 600 bis 700, bewaffnet, wie sie es seyn konnten, mit Pistolen und Säbeln, über die Grenze gegangen seyen, in der Absicht, sich in das südliche Deutschland zu werfen, und bei dem dort bereits bestehenden Zustande der Aufregung die Neigung zu Aufruhr und Revolution anzufachen, und zwar in der Absicht, welche die Polen alle haben und die ich nicht näher darstellen will. Ich kann bei diesem Anlasse das freundschaftliche Benehmen der französischen Regierung und namentlich des Präfecten des Niederrheins nicht genug rühmen, indem dieser uns jedesmal ausführlich die vorgelegenen Thatsachen mittheilte, keineswegs aber in der Absicht, die in der französischen Deputirtenkammer ausgesprochen worden, die Polen zu denunciren, und feindselige Maaßregeln gegen sie in Gang zu bringen. Es wurde uns nichts weiter mitgetheilt, als was uns zu wissen nothwendig war, nämlich die Zahl der Polen und ihre Absicht, welch' letztere Mittheilung sich auf die eigene Angabe der Polen, theils in Besançon, theils auf dem Marsche, gründete. An ersterem Orte haben die Zurückgebliebenen der dortigen Obrigkeit ausdrücklich erklärt, ihre Landsleute seyen in der Absicht fortgezogen, um sich in das südliche Deutschland zu werfen. Zu derselben Zeit kam von einem entfernteren französischen Präfecten die Nachricht, daß er, als er von dem Durchzuge der Polen in Kenntniß gesetzt gewesen, ihnen nachgereist sey, und unterwegs von ihnen die bestimmte Erklärung gehört habe, ihr einziger Zweck sey, den untern Theil der Schweiz und das südliche Deutschland zu besuchen. Nun wird man aber wohl begreifen, daß diese Angaben die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich ziehen mußten! Denn es kam noch die weitere Nachricht, daß alle Polen, längs der Rhone hin, bis nach Avignon, in Bewegung seyen, also nicht blos 500 bis 600, was ebenfalls schon von Bedeutung war, sondern mehrere 1000 Polen aufgebrochen seyen, um den bezeichneten Punkt zu erreichen. Die Regierung hat wohl überlegt, daß die von ihr ergriffenen Maaßregeln mit Kosten verbunden seyen, und hat sich auch nur sehr ungerne hiezu entschlossen. Sie hat auch Anfangs nur zwei Escadronen Kavallerie fortgeschickt, mit der Weisung, sie sollen unterwegs abwarten, ob nicht vielleicht schon in der Schweiz Anstalten getroffen worden seyen, die ihre Rückkehr möglich machten. Dieß ist also der Grund des Liegenbleibens auf dem Wege, dem man ebenfalls andere Ursachen untergeschoben hat. Die Umstände haben sich aber so gestaltet, daß sogar noch ein weiteres Bataillon abgesendet werden mußte. Wenn man sagt, man habe nicht gewußt, warum diese Truppen fortgeschickt würden, so antwortete ich, daß an dem Tage ihres Abgangs in der hiesigen Zeitung bestimmt angegeben wurde, es geschehe wegen der Polen!

Fecht, einfallend: Man glaubt eben der hiesigen Zeitung nicht Alles! (Gelächter).

Staatsr. Winter: Man konnte wohl sehen, daß diese Erklärung von der Regierung herkommt, und so viel wird man ihr zutrauen, daß sie nicht eine Absicht in der Zeitung ankündigen wird, die sie nicht hat! Diese Bekanntmachung ist in alle öffentliche Blätter, selbst des Auslandes, übergegangen, und es konnte sich also Jeder davon unterrichten, was der Zweck dieser Truppenabsendung sei. Wenn irgend ein Mißtrauen hätte vorhanden seyn können, so hätte es sich doch auf etwas gründen müssen. Allein in dem fraglichen Theile des Landes, so wie auch in andern Theilen, war stets Alles ruhig, und daher kein Grund vorhanden, Truppen dahin zu senden. Es liegen keine Thatsachen vor, und das Mißtrauen muß also auf andere Weise herbeigeführt worden seyn. Es hat sich bei der allgemeinen Bewegung neuerer Zeit eine Klasse von Menschen ausgelassen, die ich, weil ich keinen andern Ausdruck dafür zu brauchen weiß, politische Aufreger nennen will, eine Klasse von Menschen, die einen Beruf, und theilweise ein Vergnügen darin finden, überall einen gewissen Mißmuth ohne bestimmten Grund hervorzurufen, die bald da, bald dort, wo sie hinkommen, jeden Anlaß zu Mißbehagen, was in der Natur der Sache liegt und nicht vermieden werden kann, vielleicht auch nur eingebildet ist,

benützen, um es weiter zu verbreiten, die, wenn sie keinen andern Zweck dabei haben, in jedem Falle dahin wirken, daß die Autorität der Regierung vernichtet werde. Diese Bemerkung haben wir hie und da zu machen die Gelegenheit gehabt, und daraus entstehen dann alle die Folgen, die früher bezeichnet worden sind. Ich will nicht näher darauf eingehen, was dieß für Menschen sind; es sind Unzufriedene, die theils wirklich in einer bedrängten Lage sind, aus der sie sich nicht herausfinden können; theils aber auch ihre Zufriedenheit erlangen könnten, auf dem Wege, auf welchem jeder ehrliche Mann sie erlangt. Allein dieß ist ein Weg, den sie verschmähen, weil sie mit weniger Mühe das Ziel erreichen zu können glauben. Und gerade diese sind es, die ich bei meiner vorigen Bemerkung im Auge hatte. Es sind solche Menschen, die selbst vor dem ruhigen Bürger jede auch von der Nothwendigkeit, von der Natur der Sache gebotene Maaßregel herabwürdigen, sie in einem andern Lichte darstellen, und es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wenn man einem Menschen zehnmal sagt, er sei unglücklich, viele es am Ende glauben. Ich habe nicht daran gedacht, die große Masse der Bewohner im Großherzogthume und selbst nicht die bedeutende Zahl derjenigen Gegend, aus der die Bittschrift herkommt, ins Auge zu fassen, sondern ich habe solche einzelne Menschen, die, wie Jeder, wenn er ehrlich genug seyn will, es zugestehen wird, in jeder Gegend sich finden, gemeint, und ich glaube also auch noch, daß das Mißtrauen nur eingeimpft war und nicht aus den Menschen, selbst hervorgehe, und der Umstand, daß aus der Gegend von Lörrach eine Vorstellung kommt, die Aemter Waldshut und Säckingen aber noch nicht das mindeste Mißtrauen ausgesprochen haben, läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß hier weniger Impfer sind, als anderswo (Gelächter!).

v. Itzstein richtet an den Herrn Regierungscommissär das Ersuchen, seiner Erklärung, wenn der politische Stand der Dinge es erlaube, eine weitere beizufügen, ob, nachdem nun die militärische Besetzung mehrere Wochen lang gedauert, die Verhältnisse sich noch nicht so gestaltet hätten, daß diese nunmehr wieder aufhören könne? Eine Erklärung dieser Art wäre wohl die beruhigendste für alle diejenigen, die bisher Klage geführt hätten.

Grether kommt auf die Schlußbemerkung des Herrn Staatsraths Winter zurück. Die Klage, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, ist allerdings blos von Lörrach gekommen, allein der wahre Grund ist einfach der, weil dort die meisten Truppen einquartiert sind! —

Trötschler fügt hinzu, die Bewohner des Amtsbezirks Waldshut seyen dieser Einquartierung eben so satt, wie die Gemeinden des Amts Lörrach, und wünschten deßhalb eben so sehr, von der Last wieder befreit zu werden.

Staatsr. Winter erwiedert, daß er auch nicht von der Last, sondern blos von dem Mißtrauen gesprochen habe!

v. Rotteck: Wenn die Regierung wünscht, genaue Kenntniß von der Stimmung des Volkes zu erhalten, so hat sie das leichteste Mittel, sich darüber die sicherste Kunde zu verschaffen. Allein sie will dieses Mittel nicht anwenden. Sie verschmäht es. Das einfache Mittel wäre, Jeden seine Gesinnungen aussprechen zu lassen. Denkschriften, oder auch Reden in den Ortsversammlungen, wozu man sogar auch die Tischgesellschaften zählt, zu Mittheilungen der Gesinnungen und Gefühle sollten ungestört ihren Gang gehen dürfen. Alsdann würden auch die Gegenreden, wenn etwas Ungebührliches vorgekommen wäre, sofort das Ungebührliche strafen, und so dürfte die wahre Gesinnung an den Tag kommen. Das ist eben das Unglück der Zeit, daß wenn auch die große Mehrheit des Volks, wenn auch die Gesammtheit ein Verlangen, ein Bestreben hat und äußert, sich zu erklären, ihre Betrübniß, ihr Verlangen und ihre Beschwerden auszusprechen, so wird es ihr alsbald von dem Staate verboten, ja es werden selbst diejenigen Mittel und Wege, die in dem Worte und dem Geiste der Verfassung gegründet sind, abgeschnitten. Wenn die Masse der Bevölkerung eines Bezirks oder eines ganzen Landes geneigt ist, in einer Adresse an die Staatsregierung ihre Betrübniß und ihren tiefen Gram auszusprechen, z. B. über Bundesbeschlüsse, welche die Verfassung verletzen, wenn Adressen entworfen werden, wozu sich die Unterschreibenden aus freiem Antrieb des Herzens hindrängen, so werden sie mit Gewalt verboten und unterdrückt, und diejenigen nun, die nur die Adresse besitzen, um die Unterschriften in ihrem Hause zu empfangen, die überall keine sträflichen Umtriebe im Sinne haben, werden als solche behandelt, die Vergehen begangen hätten, sie werden verfolgt und mit Strafen bedroht, und wenn man es mit diesen gewaltigen Mitteln dahin bringt, daß nicht Hunderttausende von Unterschriften auf eine solche Petition gesetzt werden, sondern nur einige Tausende auf einer solchen Adresse erscheinen, weil viele durch Furcht und Schrecken von der Unterschrift abgehalten waren, dann sagt die Regierung, da sieht man ja klar, daß es nur eine kleine Parthie von Mißvergnügten ist, und einige „Impfer", die dazu bewogen haben! So lange die

Regierung nicht dem Ausdruck unserer Gesinnungen in schriftlichen und mündlichen Reden einen durchaus freien Lauf läßt, und nur das straft, was wirklich strafwürdig ist, so kann sie nicht von den Gesinnungen des Volkes unterrichtet seyn, und kann also auch denjenigen, die es besser wissen, weil sie doch in unmittelbarem Verkehre mit dem Volke stehen und von ihm ihre Ansichten empfangen, gar nicht widersprechen, wenn sie von den Gesinnungen des Volkes reden.

Staatsr. Winter: Statt aller Antwort verweise ich auf die öffentlichen Blätter, die in Freiburg herauskommen, und frage, ob Jemanden verwehrt wird, eine Beschwerde dort vorzubringen, sobald sie nur in einem mäßigen schicklichen Tone ausgedrückt ist. Es sind vielleicht sogar Mitglieder in diesem Saale, die nicht so günstig darüber sprechen, sondern wohl glauben mögen, es hätte Manches in diesen Blättern zum Wohl des Landes anders geschehen können. Ich erkläre hier öffentlich, daß jeder Censor ein und dieselbe Instruction erhalten hat, die sich lediglich auf das bestehende Preßgesetz gründet. Der Censor im Unterlande kann eben so censiren wie der im Oberlande, denn von Seiten der Regierung wird nirgends eingewirkt. Vielmehr ist empfohlen, jeden Aufsatz aufzunehmen, sobald er mäßig abgefaßt ist. Was die Adressen betrifft, so muß ich sagen, daß der Abg. v. Rotteck wie ein völlig unschuldiger Mann spricht! (Gelächter!)

v. Rotteck, mit Heiterkeit: Das bin ich auch!

Staatsr. Winter: Ich verstehe es in einem andern Sinne, wie man sich wohl denken kann, und ich darf sagen, daß solche Adressen nicht so ganz selbstständig aus dem Volke hervorgehen, wie der Abg. v. Rotteck glaubt, und worauf sich auch meine Bemerkung, er sey unschuldig, bezieht. Man machte die Erfahrung, daß diese Adressen nur durch Aufregung und Anstiftung entstehen, und man kann es keiner Regierung verdenken, wenn sie in einem Augenblicke der allgemeinen Aufregung nicht auch noch solche besondere Aufregungen wünscht. Ich frage aber, ob irgend eine geheime Polizei im Großherzogthum wirkt? Ob ein Mensch in Untersuchung kam oder verhaftet wurde, wenn er nicht selbst muthwilligerweise sich öffentlich auf eine Weise ausgesprochen hat, die den Charakter eines Verbrechens an sich trug? Ich frage ferner, ob in irgend einem Theile von Deutschland weniger Menschen in Untersuchung kamen, als bei uns? Niemand wird dies bestreiten können (Zeichen der Zustimmung.).

v. Rotteck: Diejenigen, die den Ausdruck der Gesinnungen mit Strenge und Gewalt unterdrücken, können durchaus nicht klagen, daß von der andern Seite Zwang oder Verleitung statt finde, um eine Sinnesäußerung vorzubringen. Denn die Anwendung der Gewalt beweist schon das Gegentheil. Wer dem Andern unmöglich macht sich auszusprechen, kann nicht sagen, wenn du dich aussprechen würdest, so würdest du durch eine andere Gewalt gezwungen worden seyn. Worin besteht denn die Gewalt, die diejenigen haben sollen, denen man den Zwang zuschreibt? Der Zwang besteht nur in dem allgemein herrschenden Gefühle und dem nothwendigen Eindrucke, den gewisse Dinge hervorbringen müssen, und denjenigen Eindruck, der statt fand, als im vorigen Jahre die bekannten Bundesbeschlüsse ergiengen, bezweifeln zu wollen, erscheint mir als noch etwas mehr, denn unschuldig! Ein Verzeichniß der Censurlücken, die in Freiburg vorkommen, und der nicht gestrichenen Stellen in andern Zeitungen, bezeugen, daß, wenn auch nicht die Instructionen verschieden sind, doch ein gewisser Instinct die Censoren dahin bringt, der einen Parthie den Mund zuzuhalten, der andern Parthie aber alles zu erlauben.

Str. Winter, einfallend: Der „Instinct„ allerdings! Der Abg. v. Rotteck hat sich vortrefflich ausgesprochen!

v. Rotteck: Das zeigt eben von der Verwerflichkeit der Censur.

Generallieutenant v. Schäffer hat mit Vergnügen vernommen, daß man mit der Disciplin der Truppen sehr zufrieden sey. Dieselben Berichte und Meldungen seyen bei ihm eingekommen. Die Soldaten könnten die bereitwillige und freundschaftliche Aufnahme nicht genug loben, die sie sowohl auf dem Marsche, als in ihren Standquartieren empfangen hätten. Daß man nie und nimmermehr von Seiten der Regierung die Absicht gehabt, gegen unsere eigene Landesbewohner militärische Gewalt zu gebrauchen, sey eine ausgemachte und allgemein bekannte Thatsache. Man habe zwar Anfangs von 300 Polen gesprochen, allein kaum 14 Tage nachher seyen es 813 gewesen, und unter diesen 374 Offiziere aller Grade. Wenn wir die Gegend nach der Schweiz nicht besetzt hätten, so wäre zu fürchten gewesen, daß sie in unser Land gekommen wären. Denn es könne nicht unbekannt seyn, daß unsere Nachbarn keinen von diesen unglücklichen und bedauerungswürdigen Menschen in das Land gelassen hätten. Wir aber hätten sie gehabt und die Auslie-

ferung hätte die Menschlichkeit verboten; alsdann aber wäre die Ausgabe für das Land so ungeheuer gewesen, daß wenn er auch für jeden Mann nur so viel rechne, als ein gemeiner Soldat bei uns koste, der jährliche Aufwand sich zwischen 90,000 und 100,000 fl. gestellt hätte. Was die Bemerkung des Abg. Grether betreffe, daß 15 kr. Vergütung nicht hinreichend und außerdem verschiedene andere Lasten mit der Einquartierung verbunden wären, so glaube doch die Regierung, im Rückblicke auf frühere Verfügungen, daß diese Summe genügend sey. Der Soldat selbst erhalte nur 7 kr. und davon müsse er leben, weßhalb er für seine Person glaube, daß 15 kr. genügend seyen. Was die ausgedehnte Dislocation betreffe, so sey diese wohl bei allen Cantonirungen, nicht aber bei einer militärischen Ausstellung nothwendig, indem hier verschiedene Punkte und Ueberfahrten ins Auge zu fassen seyen, und nach Maaßgabe derselben die Ausstellung zu machen sey. Der Bemerkung des Abg. Martin, daß das Militär selbst geglaubt habe, es marschire gegen die Bewohner des Oberlandes, müsse er widersprechen. Denn man binde einem Soldaten nie auf die Nase, warum er marschire. Nur der Commandeur sey unterrichtet. Die Andern möchten urtheilen, wie es ihnen gut dünke! Nur der Marschall Turenne habe das entgegengesetzte System befolgt. Wenn der Abg. Welcker den Wunsch wiederhole, der in der Kammer von 1831 zur Sprache gekommen, so werde sich später eine andere Gelegenheit darbieten, hievon mehr zu sprechen. Bemerken müsse er aber, daß die Gewehre allein eine ungeheure Summe kosten würden, und in drei Jahren, weil keine Aufsicht darüber geführt werden könnte, wieder verdorben wären. In Beziehung auf die Verdächtigungen sey bereits das Nothwendige gesagt worden, und er halte sich deßwegen zu keiner weitern Aeußerung verpflichtet. Was die Bemerkung des Abg. Magg betreffe, über die Märsche der Truppen, so müsse er zu ihrer Ehre sagen, daß sie ganz nach dem Reglement marschirten. Jedes Regiment, das zu den Herbstmanövern komme, marschire ebenfalls mit Arrièregarden, Avantgarden und Seitenpatrouillen, und man habe diese Gelegenheit benützt, um den Soldaten dasjenige zu lehren, was er im Kriege zu wissen brauche. Er müsse wissen, daß er da anders marschiren müsse, als wenn er zur Parade gehe. Der Abgeordnete Fecht habe von dem deutschen Norden und Süden gesprochen. Ich glaube, ruft hier der sehr ehrenwerthe General aus, daß alle deutschen Völkerstämme brav sind, und das alte Sprichwort noch gilt: „ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann," und dieß sowohl im Norden als im Süden von Deutschland! Uebrigens müsse er nochmals wiederholen, daß in allen ihm zugekommenen Berichten über den guten Geist der dortigen Landeseinwohner nur eine einzige Stimme herrsche, die ihm um so mehr Vergnügen mache, als auch er früher die Meinungsäußerung vernommen hätte, daß der Maaßregel eine andere, als die angegebene auf die Polen bezogene Absicht, zum Grunde gelegen, was er aber zum Schlusse nochmals auf das Bestimmteste widerspricht.

Vielstimmiger Ruf: Abstimmung! Abstimmung!

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag der Commission nunmehr zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

v. Rotteck berichtet dann ferner über die von dem Frhr. J. H. v. Wessenberg, ehemaligem Bisthumsverweser von Constanz, der Kammer übergebenen Wünsche, die Errichtung und hinlängliche Ausstattung der Gewerbsschulen betreffend, in folgenden Ausdrücken:

„Schon am vorigen Landtage hat, wie Sie wissen, meine Herren, der hochverdiente, allem Guten mit unermüdlich thätiger Liebe zugethane Frhr. v. Wessenberg, damals Mitglied der ersten Kammer, daselbst den Antrag auf Errichtung von Gewerbsschulen in den gewerbreichern Städten des Landes und auf jährliche Verwendung von 10,000 fl. aus der Staatskasse auf solchen wichtigen Zweck gestellt. In beiden Kammern wurde dieser Antrag mit lebhaftem Beifalle aufgenommen, und zumal in der zweiten vollkommen nach den Wünschen des ehrwürdigen Antragstellers, durch einen die Bewilligung der verlangten jährlichen 10000 fl. aus der Staatskasse, und eine dießfalls an die Staatsregierung zu richtende Bitte aussprechenden Beschluß erledigt. Auch die erste Kammer, welche Anfangs nur 5,000 fl. beantragt hatte, trat später dem Beschlusse der II. Kammer bei."

„Aber, als die Regierung bei der Vorlage des neuen Budgetentwurfs solchen Antrag unberücksichtigt gelassen, so beschränkte sich endlich auch die II. Kammer auf den Antrag, daß alljährlich wenigstens 3,000 fl. in das Budget sollten aufgenommen werden, und es fehlt zur Zeit noch die genauere Kunde, ob und in wie fern unseren Wünschen entsprechend, auch nur diese geringe Summe verwendet worden sey, für ihren gleichwohl allgemein als wohlthätig anerkannten Zweck."

„Der edle Antragsteller, wiewohl jetzo nicht mehr Mitglied unserer Ständeversammlung, erneuert nun in der Form einer Petition, seinen gemeinnützigen Vorschlag und legt zu dessen näherer Begründung und Erläuterung eine von ihm verfaßte und den badischen Landständen gewidmete Druckschrift: „„Ueber die Bildung der gewerbtreibenden Volksklassen überhaupt und im Großherzogthum Baden insbesondere,““ seiner Eingabe bei. In einem Anhange dieser Druckschrift trägt Herr Geistliche Rath und Dekan Straßer in Constanz weitere, sehr beachtenswerthe „„Bemerkungen über die Einrichtung von Gewerbsschulen, mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Constanz““ vor.“

„Ihre Commission, meine Herren, geht nicht in eine detaillirte Beleuchtung der ihr sammt der Petition zum Berichte zugestellten Druckschrift ein, sondern beschränkt sich auf den einfachen Satz: Die Druckschrift ist ihres vortrefflichen Urhebers würdig, und nimmt durch ihren reichen, theoretisch, wie praktisch gediegenen Inhalt das Interesse jedes denkenden Vaterlandsfreundes mit hohem Rechte in Anspruch. Aber die Commission erklärt zugleich, daß sie, durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und in Uebereinstimmung mit den am Landtage von 1831 von beiden Kammern ausgesprochenen Ansichten, die Petition als selbsteigenen Antrag adoptire, und demnach an die hohe Kammer die Bitte stelle, zu ihrer näheren Prüfung und Begutachtung eine eigene Commission ernennen, und von derselben sich die umständlichen Anträge über Errichtung und Dotation der als unabweisliches Bedürfniß bereits anerkannten Gewerbsschulen erstatten lassen zu wollen.“

„Sie verbindet damit den weitern Antrag, die hohe Kammer möge den Dank für die werthvolle Gabe des Herrn Bisthumsverwesers unter lebhafter Anerkennung seiner durch ihre Darbietung abermals bewährten edeln und patriotischen Gesinnung in ihrem Protokolle niederlegen.“

Nach eröffneter Discussion spricht

Merk: Der Frhr. v. Wessenberg ist ein Charakter, den er in der Zeit so vieler untergegangener bürgerlicher und Privattugenden, in dieser Zeit der Selbstsucht, der Frivolität und der Leidenschaft, als ein treffliches Muster für Jene darstellt, die dem Bessern und Höhern nachstreben. Völlig anspruchlos in seinem Leben, ausgezeichnet durch reinen Wandel und ein von dem ächten Geiste des Evangeliums durchdrungenes Benehmen trägt er in seinem Innern die heilige Flamme der Begeisterung für alles, was groß und edel ist, was der Menschheit nützt und frommt, um das Daseyn zu verschönern und zu veredeln. Der sittlich religiöse Unterricht des Volkes, dessen Ausbildung zu dem Gemeinnützigen, und Allem dem, was des Lebens Wohlfahrt begründet, in der Richtung zu dem, was das Gefühl zugleich veredelt, und das, was in des Menschen Brust wohnt, ins Leben zu rufen, war die Aufgabe des Mannes, den wir mit Stolz den Unseigen im Vaterlande nennen. Durch die uns zugesendete Schrift hat er einen neuen Beweis von seinem humanen Streben gegeben, das gleichweit von der Eitelkeit der Welt, und seines Standes entfernt ist. Die Kammer wird diese Schrift, voll Lebensansichten, Erfahrungen, aufgefaßt mit Eifer und practischem Sinne, zu würdigen wissen. Sie wird bedauern, ihn nicht mehr in der ersten Kammer auf seiner Stelle zu sehen, aber keinen Anstand nehmen, nach dem Commissionsantrage ihm für diese Schrift ihren Dank auszusprechen, wofür ich aus dem Grunde meines Herzens stimme.

Duttlinger: Ich habe mich erhoben, um von ganzem Herzen meine Zustimmung zu dem doppelten Antrage auszusprechen, der von der Commission gestellt worden ist. Ich benütze zugleich diese Gelegenheit, öffentlich und gewiß in Uebereinstimmung mit Tausenden und abermals Tausenden wohlgesinnter Mitbürger mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß die Sachen so kommen mußten, daß dieser durch Talente und Wissenschaft eben so sehr wie durch Verdienste und hohe Tugenden ausgezeichnete Mann der gegenwärtigen Ständeversammlung entzogen worden ist.

Fecht kann nicht bergen, wie es ihn befremdet habe, in der Eröffnungsrede von der so hochwichtigen Sache der Bildung des Volkes auch nicht einmal Andeutungen zu finden, die in uns hätten Hoffnungen erregen können, ungeachtet auf dem vorigen Landtage so oft und dringend gebeten worden sey, die Bildungsanstalten und zwar von der Universität an, bis zu der kleinsten Kinderschule nochmals in reife Erwägung zu ziehen und planmäßig zu reformiren. Zu seiner Beruhigung aber habe er in der huldvollen Antwort auf die Dankadresse die schönen Worte vernommen: „die Garantie der Verfassung liegt weniger in dem Geschriebenen, als Ungeschriebenen, in den guten Sitten des Volkes, ohne die es keine bürgerliche Freiheit gibt, und diesem gegenüber in der Moralität der Regierung.“ Diese Worte führt der Redner fort, bedürfen keines Commentars, sie sind ein Zeugniß, wie unsere Regierung auf den höheren

Standpunkt sich gestellt und sich überzeugt hat, daß die Verfassung und die Volksbildung einmal in Einklang gebracht werden müsse, was aber bei der jetzigen Generation kaum denkbar ist. Ein großer Staatsmann sagte: „die tiefste Wunde, die eine frühere Zeit den Völkern geschlagen hat, ist geschlagen worden durch die Unsittlichkeit und bösen Beispiele von oben!“ Jetzt leben wir in einer Zeit, wo wir diese Besorgniß nicht mehr haben dürfen. Aber es muß auch durch unerschütterliche Festigkeit und weise Maaßregeln dahin gearbeitet werden, um unsere Volksbildung zu heben. Er schlägt zu dem Ende, damit Planmäßigkeit erzielt werde, vor, eine verstärkte Commission niederzusetzen, an welche alle Gegenstände, die diesen hochwichtigen Gegenstand betreffen, zur Begutachtung verwiesen werden sollen, damit solchergestalt nicht blos die Sache von dem finanziellen Standpunkte, sondern in der Richtung betrachtet werde, was Noth thue, wenn Ordnung und Glaube des Menschen an den Menschen hergestellt werden solle und damit endlich diese Sache durch eine zweckmäßige, sittliche, und, als Kulminationspunkt, religiöse Bildung erlediget werde.

Staatsr. Nebenius führt unter den Gründen, warum seit dem vorigen Landtage die Gewerbsschulen in der gewünschten Art zu errichten nicht ausführbar gewesen sey, besonders den an, daß es zur Zeit an tüchtigen Lehrern für solche niedere technische Anstalten fehle. Diesem Mangel aber werde ohne Zweifel in kurzer Zeit die politechnische Schule abhelfen. Ueber das, was in Bezug auf die Organisation des gesammten Unterrichtswesens seit dem letzten Landtage von Seite der Regierung geschehen sey, erklärt sich der Redner der Regierung in folgender Weise: Zuerst wurde diejenige Schule, zu der Sie bedeutende Fonds bewilliget haben, nämlich die polytechnische Schule organisirt, was ein sehr weitläuftiges Geschäft war. Denn es sind vielleicht 40 Berathungen, mit sämmtlichen Lehrern, und einem Ausschusse von Lehrern, veranstaltet, gepflogen worden. Nachdem diese Schule organisirt war, erhielt sie den Auftrag, einen Entwurf über die Organisation von niedern Gewerbsschulen zu bearbeiten, welcher Gegenstand mit dem allgemeinen Unterrichtswesen zusammenhängt, weil jede technische Bildung sich auf allgemeine Vorkenntnisse stützt. Im allgemeinen Unterrichtswesen war die Regierung beschäftiget, einen Schulplan für die niedern Volksschulen zu bearbeiten. Es wurde auch ein Plan für die gelehrten Mittelschulen, für die Lyceen, Gymnasien und Pädagogien ausgearbeitet. An diesen knüpft sich ein Lehrplan für die höhern Bürgerschulen. Wir glaubten, daß der uns kürzlich vorgelegte von der Kirchensection bearbeitete Entwurf der polytechnischen Schule wegen der Verbindung der Sache mitgetheilt werden müsse, da das Unterrichtswesen ein organisches Ganzes bilden muß, wenn es seinem Zwecke gehörig entsprechen soll. Die polytechnische Schule ist gegenwärtig noch mit dieser Arbeit beschäftiget, und, um fremde Erfahrung nicht unbenützt zu lassen, und nicht eigene Erfahrung auf Kosten der jungen Leute zu machen, hat das Ministerium kürzlich vorgeschlagen, einen Lehrer der polytechnischen Schule an einen Ort zu schicken, wo nach allen Nachrichten die am besten eingerichtete niedere Gewerbsschule besteht. Der Regierungsredner schließt diese Mittheilung mit der Zusicherung, der zu ernennenden Commission über das Ganze alle weitern Aufklärungen zu geben, die man für nöthig ansehn würde.

Winter v. H. theilt im Allgemeinen Fechts Ansichten, vermißt aber von Seiten der Regierung Erklärungen über das, was für den wichtigsten Zweig des Unterrichtswesens, für die niedern Volksschulen geschehen sey, und fragt deßhalb, ob uns noch auf diesem Landtage eine Vorlage darüber gemacht werden würde?

Staatsrath Nebenius erwiedert, daß er unter den Gegenständen, denen die Regierung ihre Aufmerksamkeit gewidmet, auch die Volksschulen genannt habe, und daß ein Schulplan bearbeitet werde. Es handle sich aber nicht bloß um die Festsetzung des Planes, sondern auch um die sichere Ausführung desselben. Um nun beurtheilen zu können, ob zu dieser Ausführung bedeutende Geldmittel nothwendig seyen, habe man die Aufstellung einer Schulstatistik angeordnet, woran gegenwärtig gearbeitet werde. Dieß sey natürlich eine sehr weitläufige Arbeit, welche Zeit fordere. Er glaube jedoch, daß man auf diesem Landtage dahin kommen werde, der Regierung einen Credit zu bewilligen, für den Fall, daß die Ausführung des Planes Geldmittel nothwendig machen sollte, was denn Alles bei dem Budget zur Sprache kommen werde.

Winter v. H. wiederholt seinen lebhaften Wunsch, daß noch auf diesem Landtage von der Regierung ein Entwurf vorgelegt werden möge, um in Bezug auf die Volksschulen dasjenige, was die Kammer im Jahr 1831 mit so großer Theilnahme gewünscht habe, wenn auch nicht ganz vollständig, doch zum Theile zu erreichen.

Staatsrath Winter bemerkt, die Kammer habe allerdings seit vielen Jahren bedeutende Summen für den Schulunterricht bewilligt, aber ohne genaue Kenntniß der Sache, und er müsse ganz freimüthig gestehen, daß auch die Vertheilung ohne solche Kenntniß geschehen sey — mit andern Worten: Es seyen diese Summen in gewisser Hinsicht zweckmäßig, in anderer aber sehr unzweckmäßig vertheilt worden. Man habe eben nur darauf gesehen, wie viel ein Lehrer Einkommen habe, und dann aus den bewilligten Geldern das Einkommen ergänzt. Dieses Verfahren sey aber unzweckmäßig gewesen. Man habe darauf eine genaue Statistik erhoben, d. h. ausgemittelt, was jede Gemeinde zu dem Unterhalt ihres Schullehrers beitrage. Es sey nämlich der Fall vorgekommen, daß man z. B. einem gering besoldeten Lehrer den Gehalt erhöht habe, während die Gemeinde, in der er angestellt sey, beinahe gar nichts beitrage, und umgekehrt habe man Schullehrer, deren Besoldung größer gewesen, übergangen, die aber den größten Theil ihrer Besoldung unmittelbar von der Gemeinde bezögen. Kurz! viele Gemeinden trügen nichts bei, die sehr gut beitragen könnten. Man habe nun den Plan, ein allgemeines, verhältnißmäßiges Schulgeld festzusetzen, und dabei zu untersuchen, was jede Gemeinde, ohne sich gerade wehe zu thun, bezahlen könne, dann aber erst, wenn dieses erhoben sey, eine Summe zu bestimmen, die von Staatswegen den ärmeren Gemeinden beizuschießen wäre. Diese Arbeit werde der Kammer auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden, und dieß sey auch der Grund, warum die Regierung in diesem Augenblicke auf keine Summe angetragen habe, weil sie solche nicht bestimmen und nicht zweckmäßig verwenden könnte.

Dörr: Es würde auch eine Ungerechtigkeit seyn, wenn anders verfahren würde.

Welcker unterstützt Fechts Antrag mit weiterer ausführlicher Begründung desselben, theils weil die Schrift des edlen Petenten, obgleich speciell von den Gewerbschulen handelnd, doch von dem Schulwesen im Allgemeinen spreche, theils wegen des organischen Zusammenhangs aller Zweige des Schulwesens, theils endlich, wegen der großen Wichtigkeit der Reform der Mittelschulen, wozu ein Plan bereits entworfen sey, den er kennen gelernt habe und über welchen er sich vor der Hand kein Urtheil auszusprechen erlauben wolle, der aber auf allen Fall von der Art sey, daß es für die Kammer vom höchsten Interesse seyn müsse, vor der Ausführung Gelegenheit zur Prüfung desselben und zum Ausdruck ihrer Ansichten und Wünsche zu erhalten, besonders, da der Plan bis jetzt nicht, wie früher auf sehr zweckmäßige Weise in Baiern geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden sey. Er unterstützt zum Schlusse auch den andern Antrag der Petitionscommission, jenem edlen Manne, der eine wahre Zierde seines Standes sey, und eine Zierde der andern Kammer gewesen, die vollständigste hochachtbarste Dankbarkeit auszusprechen, in welcher Hinsicht er sich an jedes Wort der Abg. Merk und Duttlinger anschließe.

Buhl: Daß ich den Antrag der Commission unterstütze, wird man wohl von mir erwarten, weil ich schon seit 1820 stets mit regem Eifer für diese Sache gesprochen habe. Das muß ich gestehen, daß seit dem Jahre 1831 mit jeder Stunde, die ich durchlebt habe, die Ueberzeugung in mir fester begründet wurde, daß die Volksbildung von A bis Z höher getrieben werden müsse, indem ich durch die eingetretenen Zeitereignisse die Ueberzeugung gewonnen habe, daß nur allein in der Volksbildung eine Stütze der Verfassung, der bürgerlichen Freiheit, und vielleicht selbst die größte Stütze der Throne zu suchen ist. Die Zeit des Glaubens und des blinden Gehorsams ist vorbei, und unter diesen Umständen ist nur in wahrer Volksbildung, durch welche allein bürgerliche Tugenden und Moralität erzeugt werden, Sicherheit zu finden.

Winter v. H. unterstützt jetzt Fecht's Vorschlag von Neuem, indem er sich zugleich durch die erhaltenen Erläuterungen der Regierungscommissäre für beruhigt erklärt. Er spricht sich zugleich mit Wärme für den Commissionsantrag in Beziehung auf den Dank für ein Geschenk aus, das ein in ganz Deutschland, in Europa bekannter und mit Recht hochgeschätzter Mann der Kammer gemacht habe, mit dem weitern Wunsche, daß der Ausdruck des Dankes nicht blos in dem Protocolle niedergelegt, sondern dem Petenten durch das Secretariat ein Dankschreiben übersendet werden möchte.

Nach einigen weitern Bemerkungen der Abg. v. Rotteck, v. Itzstein, des Staatsr. Nebenius und des Abg. Welcker, welche sich auf die von Fecht vorgeschlagene Ausdehnung der Aufgabe der zu ernennenden Commission bezogen, wurden beide Commissionsanträge mit dem weitern von Fecht gemachten Vorschlage mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Buhl berichtet hierauf Namens der Petitionscommission a) über die Petition der Gemeinden der Bezirks-Aemter Säckingen und Lörrach, Aufhebung der Ausgangszölle vom Holz betreffend, und b) über die Vorstellung des Gerbers Neubrand, Amts Eppingen, die Zölle von Rinden betreffend. Antrag auf Ueberweisung an die Commission, welche mit der Prüfung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung oder Herabsetzung der Ausgangszölle u. s. w. beauftragt ist. Angenommen.

Am Schlusse macht der Präsident die Mitglieder mehrerer von den Abtheilungen ernannten Commissionen bekannt, darunter die Mitglieder der Commission für Prüfung des Gesetzentwurfs über die Forstpolizei, welche folgende sind: Bekk, Körner, Magg, Mördes und Rutschmann.

Auf Mohr's Antrag beschließt die Kammer eine Verstärkung dieser Commission um vier Mitglieder, die in der nächsten Sitzung gewählt werden sollen.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 11. Karlsruhe 8. Juni.

IX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der I. Kammer bekannt, wornach sie 1) dem von der II. Kammer angenommenen in Nro. 6. der Landtagszeitung mitgetheilten Gesetzentwurf über die Befreiung der Straße zwischen dem Zollhaus am Randen und Kehl, und zwischen Constanz und Kehl, und den weiter unten an der Rheingrenze liegenden Hauptstationen von den Durchgangszöllen beigetreten ist, und 2) die Motion des Frhrn. v. Andlaw, den Antrag auf einen Gesetzentwurf enthaltend, wornach bei Verhinderung des Erzbischofs der Generalvicar, und bei Verhinderung des evangelischen Prälaten ein von dem Großherzog zu bezeichnender Decan, in der I. Kammer Sitz zu nehmen berechtiget seyn solle, angenommen hat.

Herr bittet die Kammer, diesen Gegenstand bald möglich in Berathung zu ziehen, damit, wenn die Kammer dem Antrage beitrete, der Generalvicar recht bald berufen werden möge, um den Verhandlungen über das Zehntgesetz beizuwohnen.

Der Präsident bemerkt, daß sich die Abtheilungen ungesäumt mit diesem Gegenstande beschäftigen werden.

Darauf werden mehrere neu eingekommene Petitionen bekannt gemacht, darunter eine Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Philippsburg, um Beibehaltung des Landesgestüts; und eine Bitte der Gemeinden Theningen, Limburg, Bahlingen, Eichstetten und Bötzingen, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband, welche der Kammer von dem Abg. v. Dürrheimb vorgelegt wurde; endlich eine Bitte des botanischen Gärtners Künzler in Freiburg, um Pensionserhöhung, vorgelegt von dem Abg. Duttlinger.

Walchner erstattet hierauf Bericht über den in Nro. 4 der Landtagszeitung mitgetheilten Gesetzentwurf, den Verkauf der zu den Staatsdomänen gehörenden Eisenwerke betreffend. Der Antrag geht auf unveränderte Annahme desselben. Die Gründe dafür sind in folgender Darstellung des Berichterstatters enthalten: „Der Staat," sagt er, „ist der kostspieligste Administrator. Das Gewerbswesen gehört in die Hände der Privaten. Von diesen wird es am vortheilhaftesten betrieben. Sie fabriciren in der Regel wohlfeiler, und concurriren im In- und Auslande leichter und freier, als der Staat; sie können ihre Unternehmungen ungehinderter und mit günstigerem Erfolge ausdehnen und einschränken."

„Der Ertrag der ärarischen Eisenwerke ist, wie sich Ihre Commission überzeugte, allerdings von der Art, daß, wie es auch die hohe Regierung in ihrer Motivirung des Gesetzentwurfes entwickelt hat, der Verkauf derselben nicht durch eine nachtheilige Verwaltung, sondern durch einige staatswirthschaftliche Rücksichten, vorzüglich aber durch die oben ausgesprochenen Grundsätze geboten wird."

„Nach einem Durchschnitte aus den letzten fünf Jahren, innerhalb welcher die Holzpreise fortwährend stiegen, während die Eisenpreise dagegen sanken, in einer die Ertragsverhältnisse somit keineswegs begünstigenden Periode ergibt sich ein Reinertrag von 8 pCt. des Betriebscapitals, wobei jedoch der nicht wohl zu bestimmende Werth der Erzgruben und der Gewerbsberechtigungen nicht eingerechnet ist."

„Auf diesen vortheilhaften Ertrag wurden die ärarischen Eisenwerke in den letztverflossenen Jahren durch wohlerwogene und gut ausgeführte Verbesserungen in allen Theilen des Betriebes gebracht."

„Bei der Fabrication des Stabeisens wurde die kohlenersparende, in gleicher Zeit mehr producirende, Schnellfeischmethode eingeführt. Der Kohlenverbrauch zur Erzeugung eines Centners Stabeisen konnte dadurch von 25 Cubikfuß und darüber auf durchschnittlich 18 Cubikfuß herabgebracht werden."

„Durch Verbesserung in den Wasserbauten, Herstellung kräftiger Gebläse, sorgfältige Reinigung der Erze, ganz besonders aber durch die Anwendung warmer Gebläseluft, wurde der Hohofenbetrieb so bedeutend gehoben, daß die ärarischen Werke darin als Muster dienen können, und den Eisenhüttenleuten des In- und Auslandes in der That als Muster dienen. Der Kohlenverbrauch, welcher früher 12 Cubikfuß für einen Centner Roheisen betrug, ist dadurch auf 8½ Cubikfuß reducirt, und die wöchentliche Production von 250 bis 300 Centner, auf das doppelte gesteigert worden."

„Solche Fortschritt der ärarischen Werke in der Fabrikation des wichtigsten aller Metalle, können bei einem jährlichen Holzbedarfe von nahezu 30,000 Klaftern und einer beiläufigen Erzeugung von 55,000 Centnern Roheisen und 52,000 Ctr. Staab-, Streck- und Zaineisen, dem Staate nur vortheilhaft, und Ihnen, meine Herren! erfreulich seyn."

„Diese geschilderten vortheilhaften Ertrags- und Betriebsverhältnisse scheinen Ihrer Commission den guten Erfolg eines Veräußerungsversuchs der Eisenwerke zu versprechen. Sie kann in dem Verkaufe derselben keinerlei Nachtheil, wohl aber Vortheil für den Staat erblicken, und hat die vollkommene Ueberzeugung, daß derselbe keinen übeln Einfluß auf die Verwerthung des Holzertrages der Staatsforste äußern werde, die ja überdieß nur den vierten Theil des Bedürfnisses der Eisenwerke nachhaltig befriedigen, welche die übrigen drei Viertheile ihres Holzbedarfes aus den Waldungen von Privaten, Corporationen und Gemeinden beziehen."

„All dieß erwägend, hält Ihre Commission, mit Ausnahme einer Stimme, den Verkauf sämmtlicher ärarischer Eisenwerke, somit auch nach abgelaufener Pachtzeit des bis zum Jahre 1843 für die jährliche Summe von 12,163 fl. 57 kr. verpachteten Werkes Zizenhausen, für zweckmäßig, wenn er, mit Einschluß der dazu gehörigen Erzreviere, ohne irgend eine Privilegiumsertheilung, im Wege der Soummission und Versteigerung, um einen den Reinertrag abwerfenden Kaufschilling erreicht werden kann, und schlägt Ihnen vor, dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes:

„„Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Eisenwerke sollen vorerst mit Ausnahme des Werkes Zizenhausen, einzeln und zusammen, dem Verkaufe ausgesetzt, und sofern angemessene Gebote geschehen, an den Meistbietenden veräußert werden.""

Ihre Zustimmung zu geben."

Der Tagesordnung gemäß erstattet nunmehr der Abg. Rettig v. Sch. Namens der Petitionscommission Bericht, 1) über die Bitte des Philipp Rudesile von Hoffenheim, um Rechtshülfe.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

2) Ueber die Bitte des Konrad Rupp und Consorten von Eggenstein, um Anordnung einer Untersuchung in der Rechtsstreitsache des Karl Steck und Consorten gegen die Zehntbeständer Rupp und Consorten, wegen Vertragserfüllung.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

3) Ueber die Beschwerde der Wittwe Elisabetha Kist von Stein, gegen das Amt Bretten, wegen verweigerter Justiz.

Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

v. Itzstein bemerkt darauf, das Petitionsrecht sey eines der schönsten und edelsten Rechte der Bürger, und dasselbe nicht zu verkümmern, Pflicht der Kammer. Aber zu bedauern sey, wenn man drei Petitionen in Justizsachen nach einander erhalte, die zu gar keinem Resultate führen könnten. Aus diesem Grunde allein und um vielleicht durch eine öffentliche Stimme oder Belehrung, die durch die Landtags-Zeitung oder andere Blätter bekannt und verbreitet werde, die Betheiligten in Proceßsachen von dem Wahne zurückzubringen, als habe die Kammer auch in Fällen, wo nicht von Justizverweigerung die Rede sey, das Recht, sich in Justizsachen einzumischen, — nur aus diesem Grunde habe er das Wort genommen, und um damit zugleich den Wunsch auszusprechen, daß die Bürger den wahren Werth des Petitionsrechts erkennen, aber die Kammer nicht mit Gegenständen behelligen möchten, worin sie gar nicht wirken könne.

Viele Mitglieder erklären sich mit diesem Wunsche einverstanden.

Gerbel: Noch mehr zu wünschen wäre, daß ein anderes Mißverständniß unter den Bürgern verhütet würde, indem Manche eine Justizverzögerung darin sehen, wenn ihre Proceßangelegenheiten nicht schnell genug von statten geben. Auch in Fällen dieser Art seyen Petitionen an die Kammer

nicht statthaft, wenn nicht nachgewiesen sey, daß sich die Betheiligten bereits vergeblich an die höchste Behörde gewendet hätten. Auch dieses möchte zur Belehrung und zur Verhütung überflüssiger Petitionen dienen.

Duttlinger billigt sehr den Zweck, den diese Bemerkungen und Vorschläge im Auge hätten, hofft aber nicht ganz auf den gewünschten Erfolg. Die nämliche Belehrung sey bekanntlich in Bezug auf das Cabinet Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wiederholt in den öffentlichen Verkündungsblättern ertheilt worden, aber ohne merkbaren Erfolg. Die Parteien, welche in letzter Instanz verloren, hörten nicht auf, sich an das Cabinet zu wenden, oder an die Kammern.

Aschbach: Dergleichen Menschen leiden an einer Art Krankheit, die man die Proceßkrankheit nennen kann. Sie treiben ihre Sache bei allen Stellen herum und wenn sie den Kreislauf durchgemacht haben, so fangen sie wieder von vornen an.

Rutschmann glaubt, es möchte doch einigen Erfolg haben, wenn durch solche Bemerkungen, wie sie hier gemacht worden, eine Art Belehrung oder Warnung an das Publicum ergehe. Sie würden zwar keineswegs die Wirkung haben, daß die Leute alle mit Petitionen wegblieben, allein es möchten doch deren weniger einkommen.

Schaaff: Ich erlaube mir, einen Antrag in Beziehung auf das Petitionsrecht im Allgemeinen zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele frivole Petitionen in die Kammer kommen, über welche nun, mögen sie seyn, wie sie wollen, nach der Geschäftsordnung von der Petitionscommission berichtet, und von der Kammer beschlossen werden muß. Nicht nothwendig scheint mir aber, daß alle diese Petitionsberichte den Protocollen beigedruckt werden, denn dieses trägt wesentlich dazu bei, die Corpulenz der Protocolle zu vermehren und von dem Ankaufe, so wie noch mehr von dem Lesen derselben abzuschrecken. Ich trage daher darauf an, daß jedesmal nach dem Schlusse der Discussion über einen Petitionsbericht und der Abstimmung über den Hauptantrag die weitere Frage gestellt werde: „Ob der Bericht den Protocollen beigedruckt werden solle?“

Bekk: Unterstützt!

v. Rotteck erklärt sich gegen diesen Antrag. Die Petitionsberichte, wenn sie einen etwas größeren Raum einnähmen, seyen in der Regel von Bedeutung und des Druckes würdig; wogegen diejenigen, die einfach den Antrag auf die Tagesordnung enthielten, weil in der Form gefehlt sey, oder ein, gar nicht hieher gehöriger, Gegenstand darin abgehandelt werde, an und für sich zwar nicht von Interesse seyen, aber auch wenig Raum einnähmen, so, daß durch die Weglassung aller dieser Berichte kaum eine Ersparniß von wenigen Bogen bewirkt werden würde. Dagegen sey aber von Bedeutung, daß die Petenten selbst erführen, warum sie abgewiesen worden. Jeder Bericht, der aus den angegebenen Gründen auf die Tagesordnung antrage, sey eine Belehrung, die einerseits den Petenten selbst beruhige, und andererseits diejenigen, die Lust hätten, ähnliche Petitionen zu schicken, abhalte. Um dieser Ersparniß Willen sollte man also einen solchen allgemeinen Beschluß nicht fassen. Die Geschäftsordnung sage ohnehin, daß beschlossen werden könne, was nicht zu drucken, aber in der Regel soll der Druck statt finden.

Schaaff bestreitet die drei von dem Abg. v. Rotteck ausgeführten Gegengründe als nicht Stich haltend. Die erste Einwendung sey die, daß diese Berichte im Ganzen wenig Raum einnehmen würden. Ob dem so sey oder nicht, könne man noch nicht bestimmen, da wir noch nicht wüßten, wie viele solche Berichte erstattet werden müßten, und von welchem Umfang sie seyn würden. Jedenfalls solle man, wenn etwas Unnützes aus den Protocollen gelassen werden könne, es thun, es möge dann viel oder wenig seyn. — Der zweite Grund, daß die Petenten die Gründe erfahren müßten, warum sie abgewiesen worden, sey noch weniger erheblich, weil unter hundert solcher Petenten kaum Einer die Protocolle lese, sie also aus diesen in der Regel nichts erfahren könnten. Wenn man sich auf die Geschäftsordnung berufe, so spreche diese ganz für seinen Antrag, indem der §. 74 blos von dem Landtagsblatt spreche, und von dem Drucke der Protocolle gar nichts sage.

v. Rotteck: Wenn sich der Abg. Schaaff auf den §. 74 der Geschäftsordnung berufe, so spreche dieser gerade gegen ihn. Denn er sage ausdrücklich, daß alle Commissionsberichte gedruckt werden sollen, bei denen die Kammer nicht besonders das Gegentheil beschließe. Der Abg. Schaaff aber habe darauf angetragen, daß nur diejenigen gedruckt werden sollen, deren Druck die Kammer besonders beschließe. Derselbe begehre also das Gegentheil von der Geschäftsordnung, während er es bei dieser belassen möchte.

Aschbach ist mit dem Abg. v. Rotteck ganz einverstanden, und glaubt ferner, daß über den Antrag des Abg.

Schaaff in diesem Augenblicke keine Abstimmung erfolgen könnte, sondern, da er eine Abänderung der Geschäftsordnung bezwecke, vorher in den Abtheilungen berathen werden müßte.

Fecht: Gleich wie es Gutes gibt, das nur durch die Zeit zur Reife kommt, so gibt es auch Uebel, die nur durch die Zeit beseitiget werden können. Wenn wir dafür sorgen, daß das Volk über seine bürgerlichen Rechte und Verhältnisse mehr unterrichtet wird, so werden von selbst diese ungeeigneten Petitionen aufhören; und ich trete daher dem Abg. v. Rotteck bei, es in dieser Hinsicht bei dem Alten zu lassen.

Gerbel widerspricht der Behauptung des Abg. Schaaff, daß von hundert Petenten kaum Einer die Petitionsberichte lesen werde, mit Berufung auf seine entgegengesetzte Erfahrung. Er habe nicht einen Petenten gefunden, der nicht gewußt hätte, was bei dem vorigen Landtage über seine Angelegenheit berichtet und beschlossen worden. Sie hätten sich Abschriften von ihren Vorgesetzten aus dem Landtagsblatt geben lassen, und sie seyen gerade am meisten bei den Verhandlungen interessirt.

Da Bekk wegen der entgegenstehenden Bestimmung der Geschäftsordnung die Unterstützung des Antrags des Abg. Schaaff zurücknimmt, so kann derselbe, als nicht unterstützt, nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Es wird hierauf zur Wahl der Verstärkung der Forstcommission geschritten. Sie fällt auf die Abg. Dörr mit 21, Kienle mit 18, Wetzel II. mit 17, und Weyßer mit 15 Stimmen.

Am Schlusse eröffnet Staatsrath Winter ein höchstes Rescript, wornach der Geheimereferendär Ziegler zum ständigen Regierungscommissär für diesen Landtag bei beiden Kammern ernannt ist.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime zur Verlesung des Protocolls der geheimen Sitzung, in welcher die Berathung der Dankadresse auf die Thronrede statt hatte.

Karlsruhe, den 8. Juni 1833.

Rede, womit der Finanzminister v. Böckh in der Sitzung der zweiten Kammer am 22. Mai die Vorlage des Auflagengesetzes und des Staatsbudgets begleitet hat:

Hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Entwurf des Auflagengesetzes und das Staatsbudget für die Jahre 1833 und 1834 vorzulegen.

Die Regierung hat nicht nur das Budget, sondern auch sämmtlich dazu gehörige Specialetats mit den nöthigen Erläuterungen drucken lassen. Gegen die bisherige Uebung, jeder Kammer nur ein geschriebenes Exemplar mitzutheilen, dürften sich hierdurch wesentliche Vortheile ergeben.

Die Arbeiten der Commission werden schneller voranschreiten, wenn jedes Mitglied ein Exemplar der Vorlage besitzt; die Berichte, in welche bisher alles Wesentliche derselben erzählend aufgenommen werden mußte, können, da jedes Mitglied der Kammer die Vorlage der Regierung besitzt, viel kürzer gefaßt, auf Gutachten und Antrag beschränkt werden.

Ohne allen Zweifel wird diese neue Einrichtung sich Ihres ungetheilten Beifalls erfreuen.

Die Regierung geht bei ihrer Vorlage von der Voraussetzung aus, daß das Budget, soweit es auf einer am letzten Landtage nach ausführlichen und gründlichen Erörterungen statt gefundenen Vereinbarung ruht, keiner neuen Begründung bedarf, daß nur die Abweichungen von dem früheren Budget näher zu motiviren sind.

Das Finanzgesetz ist der Form und dem Inhalte nach mit dem vom 31. December 1831 im Wesentlichen übereinstimmend, mit Ausnahme der Summen, welche aus dem Budget in dasselbe aufgenommen worden sind.

Die Ueberschüsse sind im Art. 2 zur Ablieferung an die Amortisationskasse bestimmt, jedoch nur vorläufig. Ueber ihre Verwendung wird Ihnen die Regierung in Verbindung mit andern Gesetzen nähere Vorschläge machen.

Nach Art. 4 sollen der Amortisationskasse nicht nur die Revenuen der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, sondern auch die der Forste zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen werden, weil die Regierung eine Verminderung der Salzsteuer beabsichtigt.

Dem Budget liegen die bestehenden Abgabengesetze zu Grunde, und diesem Verhältniß entspricht auch der Artikel 5 des Finanzgesetzes. Die Verhandlungen gewinnen an Einfachheit und Klarheit, wenn die Veränderungen im Abgabensystem, wie dieß auch am letzten Landtage geschehen ist, zum Gegenstande besonderer Gesetze gemacht und die Resultate derselben nachträglich in das Budget aufgenommen werden. Durch den Artikel 6 werden die Artikel 6 bis 11 des Finanzgesetzes von 1831 für die künftige Budget-

periode bei Kraft erhalten. Ihre Zweckmäßigkeit wurde an dem letzten Landtage anerkannt. Eine Revision des Dieneredicts oder vielmehr eine neue Dienerpragmatik, die sie zum Theil entbehrlich machen dürfte, muß einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

Dem bereits erwähnten Grundsatze gemäß, sind nur diejenigen Positionen der Specialbudgets von 1831 abgeändert und begründet, wo zu einer Abweichung von den früheren Ansätzen eine besondere Veranlassung entweder in neuern Erfahrungen über ihre wahre Größe vorlag, oder Beschränkungen nach den gegenwärtigen Verhältnissen zulässig erachtet oder Erhöhungen im Interesse des öffentlichen Wohles als zweckmäßig angesehen wurden.

Demohngeachtet hat das Budget für die nächste Periode gegen das von 1832 so wesentliche Veränderungen erlitten, daß eine bloße Zahlenvergleichung zu den irrigsten Schlüssen führen würde.

Um solchen Mißverständnissen zuvorzukommen, muß ich mir eine nähere Ausführung über die Veranlassung der wirklichen und scheinbaren Differenzen zwischen den Budgets von 1832 und 1833 erlauben.

Von den Abweichungen des Budgets für 1834 von dem für 1833 werde ich später sprechen.

Statt einer Bruttoeinnahme von für 1832	10,597,758 fl.
finden Sie eine solche von für 1833	11,769,808 fl.
also eine Mehreinnahme von	1,172,050 fl.

An Lasten und Verwaltungskosten finden Sie im Budget

für 1832 die Summe von	3,215,106 fl.
in dem für 1833	4,056,269 fl.
also	841,163 fl.

mehr, woraus sich für 1833 gegen 1832 eine reine Mehreinnahme von nicht weniger als . . . . 330,887 fl. berechnet, während sie in der Wirklichkeit nur in 61,726 fl. besteht.

So erscheint bei der Vergleichung des eigentlichen Staatsaufwandes für 1832 und 1833 ein Mehraufwand von 437,029 fl.
der sich in der That auf . . . . 167,364 fl.
reducirt.

Diese großen, aber nur scheinbaren Unterschiede zwischen den beiden Budgets sind theils eine Folge von veränderten organischen Einrichtungen, theils von blos formellen Veränderungen in der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben. Die Aufhebung des Fiscalats, der Kassencommission, die Vereinigung der Oberforstdirection und der Direction der Salinen- und Bergwerke, die Aufhebung der Kreisdirectorien und Errichtung der Kreisregierungen gehören in die erste Klasse. Zur zweiten Klasse sind zu rechnen: Die Ueberweisung der Jurisdictionsgefälle in das Budget der Steueradministration, der Ausgaben der Rechtspolizei in das Budget des Justizministeriums, ferner die Aufnahme aller Einnahmen der Zucht- und Corectionsanstalten, der Irren- und Siechenhäuser, des allgemeinen Arbeitshauses, des Landesgestüts und der Militäradministration, die im Jahre 1832 von den Ausgaben in Abzug kamen; endlich die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben der Münze, des Schäferei-Instituts, des Holzhandlungsinstituts und der Naturalienadministration der Cameraldomänen, von welchen bisher die Einnahmen und Ausgaben nie vollständig ins Budget aufgenommen worden waren.

Die letzt erwähnten Veränderungen allein erhöhten die Einnahme und Ausgabe ungefähr um 800,000 fl.

Gerne hätte ich die blos formellen Veränderungen umgangen, wären sie nicht wesentlich um endlich die Budgets und Rechnungen in vollkommenen Einklang zu setzen, alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen Betrag aufzustellen, dadurch über alle Verwaltungszweige helles Licht zu verbreiten und ihre Beurtheilung zu erleichtern.

Um Ihnen, hochgeehrte Herren, das allerdings mühevolle Erforschen des Einflusses dieser Veränderungen auf jede Position des Budgets zu ersparen, übergebe ich Ihnen eine Zusammenstellung derselben, aus der Sie die wahren Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben gegen das frühere Budget ersehen können. Nur von diesen wahren Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben werde ich im Laufe meines Vortrages sprechen, da die scheinbaren, blos auf den Zahlen der beiden Budgets beruhenden Vergleichungen ohne praktisches Interesse sind.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand überschreiten das für 1832 angenommene Bedürfniß, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, scheinbar um 437,029 fl.
in der That aber nur um . . . . . . 167,364 fl.

Ich will es versuchen, Ihnen in möglichster Kürze die Entstehung der wirklichen Ausgabenerhöhung anzugeben.

Das Staatsministerium bedarf weniger	163,630 fl.
das Finanzministerium	66,208 fl.
beide zusammen	229,838 fl.

Mehr bedürfen:

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	15,899 fl.
das Justizministerium	25,782 fl.
das Ministerium des Innern	198,263 fl.
das Kriegsministerium	157,258 fl.
alle vier zusammen	397,202 fl.

Das Detail aller Veränderungen, welche diese Resultate geben, werden Sie aus den Specialetats für 1832 und 1833 entnehmen.

Um nicht durch eine Menge von Einzelnheiten die Uebersicht zu verwirren, das Bild, das ich Ihnen geben möchte, durch Ueberladung zu verdunkeln, muß ich mich auf den Budgetstitel beschränken; einzelner Positionen werde ich erwähnen, wenn sie von entscheidendem Einflusse sind.

Ehe ich hierzu übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung, die, wenn auch nicht alle Ministerien und Verwaltungsbranchen, doch die meisten berührt.

Am vorigen Landtag wurden für alle Stellen nur die Effectiv-Besoldungsetats in das Budget aufgenommen, zugleich aber ein Gesetz vorgelegt, das die Zahl der Staatsdiener und die Größe ihrer Besoldungen normiren sollte. Die Regierung nahm es gegen das Ende des Landtags zurück. Sie hält zwar ein solches Gesetz noch immer für nützlich, indessen nicht für dringend, und wird es erst nach Revision des Dieneredictes wieder in Vorschlag bringen. Indessen ist klar, daß die Staatsdiener, welche im Dienstalter vorrücken, und zugleich wegen ihrer Leistungen gerechte Ansprüche auf Besoldungserhöhung haben, nicht ausschließend auf Diensterledigungen verwiesen, auf den Tod oder die Pensionirung anderer Staatsdiener vertröstet werden können, die eine Besoldung beziehen, welche nicht nur die Mittel enthält, sie zu ersetzen, sondern auch andern eine verdiente Besserstellung zuzuweisen; wenigstens kann es nicht geschehen, ohne aus mißverstandener Sparsamkeit die Interessen des Dienstes selbst zu verletzen.

Im Zusammenhange dieser Thatsachen liegen die Motive für die Aufstellung des gegenwärtigen Budgets, so weit es die Besoldungen betrifft. Der Budgetsatz entspricht nicht selten weder dem Effectivetat noch dem Normaletat, den die Regierung als Maximum der Besoldungen ansieht, sondern hält gewöhnlich zwischen beiden die Mitte, um allmählig den erstern dem letztern zu nähern. Der Budgetsatz ist dem Effectivetat gleich, wenn die angestellten Diener schon angemessene, das heißt, ihrem Dienstalter und ihren Leistungen entsprechende Besoldungen haben, oder diese den Normaletat selbst übersteigen; er ist dem Normaletat gleich, wo beide wenig von einander abweichen; er übersteigt in einzelnen Fällen sogar den Normaletat, wenn mehrere Staatsdiener höhere, als die normalmäßigen Besoldungen beziehen, während andere mit geringen Besoldungen bedacht sind. Der gegenwärtige Vorschlag vereinigt mit wohlverstandener Sparsamkeit die Möglichkeit, die Budgetssätze einzuhalten, die sonst im Interesse des öffentlichen Dienstes überschritten werden müßten. Der Betrag, um welchen der Budgetsatz den Effectivetat übersteigt, ist am Schluß der Motivirung jedes Budgets zu ersehen, und ich werde der Abweichung zwischen beiden nur da erwähnen, wo sie wegen besonderer Verhältnisse bedeutend ist.

Der Minderaufwand von 163,630 fl. bei dem Staatsministerium beruht vorzüglich auf dem Heimfall der Apanage der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie Hoheit mit 120,000 fl. und auf dem Umstand, daß in dem Finanzjahr 1833 kein Aufwand für den Landtag vorkommt, daher 47,530 fl. weniger in Ausgabe stehen als für 1832.

Von allen übrigen Positionen ist nur die für außerordentliche Ausgaben von 5000 fl. auf den alten Satz von 10,000 fl. erhöht, den die Erfahrung als angemessen darstellt.

Das Finanzministerium bedarf im Ganzen für 1833 66,208 fl. weniger als für 1832. Diese Summe ist aus einer Minderausgabe von 86,348 fl. und einer Mehrausgabe von 20,140 fl. zusammengesetzt. Weniger sind erforderlich:

für das Ministerium mit Branchen wegen Aufhebung der letztern	7,814 fl.
für die Centralkassen wegen Aufhebung der Kreiskasse Karlsruhe	1,040 fl.
für den Centralbau-Aufwand	30,000 fl.
für Schuldentilgung	46,494 fl.
für außerordentliche Ausgaben	1,000 fl.
Zusammen	86,348 fl.

Dagegen mehr:

für die Oberrechnungskammer	9,200 fl.
für die Baubehörden	2,950 fl.
zu Pensionen	7,990 fl.
	20,140 fl.

Der Mehraufwand für die Oberrechnungskammer beruht auf der Erweiterung ihres Geschäftskreises und einer zweckmäßigern

Organisation derselben; der Mehraufwand für die Baubehörden auf Erhöhung der zu kärglich bemessenen Voitureaversen und des früher zu nieder bestimmten Diätenaufwandes.

Der höhere Aufwand für Pensionen ist eine natürliche Folge der seit dem letzten Landtage stattgehabten Zuruhesetzung vieler Staatsdiener, zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung, eine Folge vieler von Ihnen selbst geäußerter Wünsche, und der Pensionen für die Dienerschaft der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie Hoheit.

Ueber das Resultat der Revision der Pensionsliste wird Ihrer verehrlichen Commission eine besondere Uebersicht gegeben werden auch wird sich der Abschluß der Pensionsliste am Ende des Etatsjahres bei definitiver Bestimmung der für Pensionen wahrscheinlich erforderlichen Summe noch benützen lassen.

Mehr als den Budgetsbetrag für 1832 bedarf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und zwar

für den Ministerialetat	1,900 fl.
für die Gesandtschaften	10,000 fl.
für den Bundes-Aufwand	3,999 fl.
	15,899 fl.

Der Mehraufwand für das Ministerium hat seinen Grund in dem für 1832 zu sehr beschränkten Betrag der Repräsentationskosten, welche die Regierung auf 4000 fl. bestimmt hat. Die Gesandtschaftskosten wurden vermindert, so weit es die Verhältnisse erlaubten, konnten aber auf die Summe von 50,000 fl. nicht herabgesetzt werden, weil hiebei Rücksichten zu nehmen waren, die wegen einer im Ganzen nicht bedeutenden Mehrausgabe im wahren Interesse des Landes nicht geradezu verletzt werden durften.

Die Reduktion der Bundeskosten war unter vorliegenden Verhältnissen eben so wenig räthlich.

Was in der Zukunft möglich ist, wird geschehen; übrigens ist der Aufwand für die auswärtigen Verhältnisse verglichen mit dem anderer Staaten, sehr mäßig.

Das Ministerium der Justiz nimmt als Mehrausgabe in Anspruch:

für das Ministerium selbst	1,500 fl.
für die Hofgerichte	12,682 fl.
für verschiedene außerordentliche Ausgaben	500 fl.
für die Zucht- und Correctionshäuser	4,545 fl.
für die Rechtspolizei	6,525 fl.
	25,752 fl.

Der bedeutende Mehraufwand für die Hofgerichte hat vorzüglich in dem Vorschlag, das Personal zu vermehren und die Besoldungen zu erhöhen, seinen Grund. Der Budgetssatz übersteigt den bisherigen um 13,319 fl. Hier tritt der Fall ein, daß selbst der Normal-Etat überschritten wird; demungeachtet sieht die Regierung diese Erhöhung als nothwendig an, da mehrere Diener aus früheren Verhältnissen höhere als normalmäßige Besoldungen beziehen, was kein Grund seyn kann, diejenigen, die offenbar zu nieder bezahlt sind, darunter fortdauernd leiden zu lassen.

Von dem Mehraufwand für die Correctionshäuser sind 1200 fl. für 2 Buchhalter bestimmt, die man zu Einführung und Erhaltung besserer Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen für nothwendig hält; der übrige Aufwand ist eine Folge vieler Mehr- und Minder-Ausgaben, deren besondere Erwähnung ohne Interesse wäre.

Auch unter dem Aufwand für die Rechtspolizei sind 2125 fl. für Besoldungsaufbesserungen begriffen, weil viele Amtsrevisoren im Verhältniß zu ihren Dienstleistungen offenbar zu gering besoldet sind. Der Rest des Mehr-Aufwandes ist nothwendig für Dienstversehung in Krankheitsfällen, da die Amtsrevisoratsgeschäfte keine Unterbrechung zulassen; sodann für Zugs- und Visitationskosten, welche bisher gar nicht oder zu nieder im Budget vorgesehen waren.

Der Mehraufwand des Ministeriums des Innern im Betrag von 198,263 fl. bildet sich aus einer Mehrausgabe

von	221,681 fl.
und Minderausgabe von	23,418 fl.

Die Mehrausgabe berechnet sich unter

Tit. I.	Ministerium auf	3,238 fl.
„ IV.	Sanitäts-Commission	750 fl.
„ VII.	Bezirks-Justizpolizei	44,896 fl.
„ VIII.	Allgemeine Sicherheitspolizei	44,697 fl.
„ XI.	Cultus	1,058 fl.
„ XII.	Milde Fonds und Armenanstalten	8,000 fl.
„ XIII.	Siechenanstalt	1,139 fl.
„ XVI.	Wasser- und Straßenbau	100,890 fl.
„ XVII.	Landesgestüt	17,013 fl.
	zusammen	221,681 fl.

Dagegen der Minderaufwand unter

Tit V.	General-Landesarchiv	922 fl.
„ VI.	Kreisdirectorien resp. Regierungen	15,692 fl.
„ IX.	Lehranstalten	468 fl.
„ XIV.	Irrenanstalten	1,326 fl.
„ XV.	Allgemeines Arbeitshaus	5,010 fl.
	zusammen	23,418 fl.

Der Mehraufwand unter Titel I. und IV. berührt blos den Etat der Besoldungen und Gehalte.

Der bedeutende Mehraufwand unter Titel VII. Bezirks-Justiz- und Polizei ergibt sich vorzüglich unter folgenden Positionen:

1) Besoldungen der Beamten	11,200 fl.
2) Actuariatsgehalte der Aemter	6,000 fl.
3) Aufwand für das Localpolizei-Personal	2,000 fl.
4) Untersuchungs- und Legalinspections-Kosten	20,000 fl.
5) Verpflegung unehelicher Kinder	6,500 fl.
6) Landes-Cultur-Kosten	2,300 fl.
	48,000 fl.

wogegen unter andern Positionen Minderausgaben vorkommen, die indessen im Einzelnen von keiner besondern Erheblichkeit sind.

Die Besoldungen der Beamten bedürfen nothwendig einer Erhöhung.

Die Vermehrung der Actuariatsgehalte ist eine Folge der immer zunehmenden Geschäfte; die Vermehrung des Aufwandes für die Localpolizei, für Cur- und Legalinspectionskosten und für Verpflegung unehelicher Kinder ist, abgesehen von der wachsenden Bevölkerung, eine Folge von Verhältnissen, die sich nur allmählig wieder bessern dürften. Nur eine kräftige, auf Ordnung und Sittlichkeit haltende Ortspolizei wird dem Fortschreiten des Uebels Einhalt gebieten und damit dem Anwachsen der Ausgaben, die nur ein Accessorium sind. —

Die Landesculturkosten erhöhen sich wegen Transposition der bisher zur Hälfte auf dem Etat der Bergwerke gelegenen Besoldung des Maschinenbaumeisters und der Uebernahme der bisher von den Gemeindskassen bezahlten fixen Gehalte der Plantage-Inspectoren.

Dem Mehraufwand für die Gensdarmerie im Betrag von 44,697 fl. liegt der Plan zu Grunde, die Mannschaft um 24 Brigadiers und 96 Gensdarmen zu vermehren. Die Lage und die Gestalt des Landes spricht eben so sehr für diese Vermehrung, als die Vergleichung mit der Gensdarmerie anderer Staaten, auch kann man sich der Hoffnung hingeben, daß die beabsichtigte Mehrausgabe für das Sicherheitscorps auf die Verminderung mehrerer Ausgabsrubriken in dem Etat der Justiz und Polizei, wenn auch nicht sogleich, doch später einen wesentlichen Einfluß haben wird, da die an den ausgedehnten Grenzen von Außen eindringenden heimaths- und nahrungslosen Menschen einen nicht unbedeutenden Theil des steigenden Aufwandes für die Criminal-Justiz veranlassen.

Die für milde Fonds und Armenanstalten eintretende Erhöhung von 8000 fl. ist eine Folge der immer noch im Wachsen begriffenen Zuschüsse zur Civil-Wittwenkasse. Die Ausgabe ist verfassungsmäßig.

Sehr bedeutend ist auch im Jahr 1833 der Aufwand für den Wasser- und Straßenbau. Kein deutscher Staat hat vergleichungsweise einen solchen. Die Lage des Landes erzeugt denselben und er befördert in einer Hinsicht seine Wohlfahrt.

Für außerordentliche Straßenbauarbeiten sind aufgenommen . . . . 78,250 fl.
also . . . . 8,250 fl.
mehr als für 1832.

Für außerordentliche Flußbauarbeiten . . 268,280 fl.
und unter diesen 50,000 fl. für den Rheinhafen in Mannheim,
also . . . . 41,530 fl.
mehr als für 1832.

Auch die Administrationskosten erhöhen sich vorzüglich wegen der außerordentlichen Ausgaben um 12,063 fl.

Von der Totalsumme der Plusausgaben gehen circa 10,000 fl. als Minderausgabe für die Straßenunterhaltung ab.

Nicht alle diese Ausgaben sind schlechthin nothwendig, aber alle werden zum Vortheil des Landes gereichen, alle werden als fructificirende Kapitalverwendungen zu betrachten seyn.

Den nämlichen Character trägt der unter Titel XVII. vorgeschlagene Mehraufwand für das Landesgestüt, das seine Wirksamkeit künftig auf das ganze Land ausdehnen soll. Die wichtigen Vortheile, welche aus einer sachgemäß geleiteten Veredlung der Pferdezucht für den Landmann entspringen, bedürften keiner Auseinandersetzung. Das Gestüt, von dem Marstall gänzlich getrennt, soll künftig in Bruchsal, wo schon ein Theil sich befindet, vereinigt werden. Bei dem dortigen Schloß finden sich die nöthigen Stallungen für die Pferde, die erforderlichen Wohnungen für das Personal, die Futterpreise sind in dieser Gegend die wohlfeilsten im ganzen Lande, und ein Theil des Schloßgartens kann ohne bedeutende Kosten in einen Fohlenhof umgewandelt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 12. Karlsruhe 9. Juni.

Karlsruhe den 8. Juni 1833.

Rede, womit der Finanzminister v. Böckh in der Sitzung der zweiten Kammer am 22. Mai die Vorlage des Auflagengesetzes und des Staatsbudgets begleitet hat.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Der Minderaufwand unter den Titeln V. VI. XIV. XV. wenn auch nur im Betrag von 22,950 fl. ist immer eine erfreuliche Erscheinung, da die Ersparnisse nicht auf Kosten der Zwecke, die durch die Ausgaben erzielt werden sollen, eintreten.

Unter dem Titel IX. Lehranstalten erscheint ein Minderaufwand von 468 fl.

Dieses Minus ergibt sich, wenn man von dem Budgetsatz für 1832 ad . . . . 247,386 fl.

folgende Posten abzieht:

a) den einmaligen Zuschuß für die Universität Heidelberg mit . . . . 3,000 fl.

b) den einmaligen Zuschuß zum Bau des evangelischen Schullehrer-Seminars mit . . 2,000 fl.

c) den einmaligen Zuschuß zu Pensionen der Schullehrer . . . . 15,000 fl.

d) für das Pädagogium in Pforzheim . . 500 fl.

zusammen 20,500 fl.

und dem Rest von . . . . 226,886 fl.

wieder hinzuschlägt:

a) einen jährlichen Zuschuß für die Universität Heidelberg mit . . . . 3,000 fl.

und eine einmalige Unterstützung von 28,300 fl. oder für jedes Jahr . . . . 14,150 fl.

244,036 fl.

Uebertrag 244,036 fl.

b) eine Erhöhung der Dotation des polytechnischen Instituts von . . . . 1,550 fl.

und einmaligen Zuschuß für dasselbe von . . . 600 fl.

c) einen jährlichen Zuschuß für das Gymnasium in Wertheim . . . . 500 fl.

d) für die Schullehrer-Convente . . . . . 225 fl.

e) wegen Verwandlung von Naturalien in Geld 7 fl.

246,918 fl.

Die Gründe für diese neuen Anforderungen im Betrag von 20,032 fl. finden Sie in den Motiven zu diesen Rubriken angeführt, und das großherzogliche Ministerium des Innern wird Ihrer verehrlichen Commission darüber noch nähere und ausführlichere Nachweisungen mittheilen

Der Mehraufwand des Kriegs-Ministeriums im Betrag von 157,258 fl. gegen den Budgetsatz von 1832 hat lediglich darin seinen Grund, daß dieser an dem letzten Landtage zu nieder angenommen worden ist.

Die Regierung hat für die laufende Budgetsperiode die möglichsten Beschränkungen zugesichert, und dieser Erklärung entsprechend ist auch der neue Etat berechnet.

Sie werden aus der Begründung desselben die Ueberzeugung schöpfen, daß der complete Stand an Mannschaft und Pferden ohne Verletzung der Bundespflichten niederer nicht angenommen werden kann, und der Dienststand mehr als geschehen nicht vermindert werden darf, soll das großherzogliche Armeecorps in der Reihe der Bundestruppen seine bisherige ehrenvolle Stellung behaupten. Sie werden dieß gewiß eben so sehr als die Regierung wünschen. Aber nicht blos die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, nicht blos die Ehre unserer Waffen, auch die wohlverstandenen Interessen des Landes fordern gebieterisch, von übertriebener Beschränkung des Militär-Etats abzustehen.

Unsere Soldaten sind die Kinder unserer Mitbürger, an dem Aufwand für ihre Kleidung und Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, an dem Aufwand für ihren Unterricht wollen Sie keine Ersparnisse machen. Auch die Gagen der Stabsofficiere werden Sie nicht für zu hoch finden, wenn Sie erwägen, mit welchen Vermögens-Aufopferungen oder harten Entbehrungen sie erkauft werden müssen. Viele leben von Hoffnungen, die nur Wenigen erfüllt werden. Diese lassen sich nicht zerstören, ohne dem Militärstande eine tiefe Wunde zu schlagen, dem Stande, der mit Enthusiasmus das Vaterland nach Außen vertheidigen, mit unerschütterlicher Treue die Ordnung im Innern aufrecht erhalten soll, wenn sie von Feinden gesetzmäßiger Freiheit bedroht wird; der uns Güter zu bewahren berufen ist, die unendlich kostbarer sind, als die Mittel durch die wir sie erkaufen.

Eine Vergleichung des Aufwandes, den der neue Militär-Etat als nothwendig nachweist, mit dem Budget für 1832 zeigt, daß

für das Armeecorps	98,941 fl.
für Invaliden und Pensionärs mit Einschluß der Ordens- und Medaillen-Zulagen . .	54,136 fl.

über den Etat von 1832 erforderlich sind.

Unter dem Aufwand für das Armeecorps von

		1,291,873 fl.
sind vorübergehende Ausgaben im Betrag von	16,581 fl.	
enthalten, und die aus der Administration entspringenden Einnahmen betragen	14,050 fl.	
		30,631 fl.
nach deren Abzug der eigentliche bleibende Aufwand auf		1,261,242 fl.

herabsinkt.

Die Pensionen, Ordens- und Medaillenzulagen und der Aufwand für das Invalidencorps ist allerdings eine bedeutende Last, aber keine bleibende, zum größten Theil eine Folge der früheren Kriege, eine heilige Schuld.

Die Vermehrung des Pensionsetats seit dem letzten Landtage war nothwendig, um den bleibenden normalmäßigen Friedensstand, auf welchen der gegenwärtige Etat berechnet ist, herzustellen.

Der Aufwand für die Landesvermessung berührt den Militäretat im Grund nicht, obgleich die Leitung dieses Instituts der Militärbehörde übertragen ist. Der Mehraufwand bezweckt die Beschleunigung der Landesvermessung, die in vielfacher Hinsicht sehr zu wünschen ist.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten sind so innig mit den Einnahmen verbunden, daß beide im Zusammenhange betrachtet werden müssen. Ich will hierbei der Ordnung des Budgets folgen, mich übrigens, wie bei dem eigentlichen Staatsaufwand, auf die Hauptmomente beschränken, und in der Regel nur auf die Abweichungen zwischen dem vorigen und gegenwärtigen Budget rücksichtlich der Reineinnahme.

Die Postadministration gewährt für 1833 eine reine Mehreinnahme von 22,125 fl. bei einer Pluseinnahme von 48,120 fl. und einer Plusausgabe von 22,995 fl. Die fortschreitenden Verbesserungen unserer Posteinrichtungen steigern natürlich den Aufwand. Die Ausgabenvermehrung, welche den Verkehr erleichtert, wäre selbst dann nicht zu tadeln, wenn der Reinertrag dadurch nicht mehr erhöht würde, was jedoch bis jetzt nicht der Fall war.

Die Einnahme von

den Zucht- und Correctionshäusern mit	13,564 fl.
dem Siechenhaus mit	412 fl.
den Irrenanstalten mit	8,592 fl.
dem allgemeinen Arbeitshaus mit . .	3,317 fl.
dem Landesgestüt mit	1,925 fl.
der Militäradministration mit . . .	14,050 fl.
erscheinen mit der Gesammtsumme von . . .	41,860 fl.

zum erstenmale im Einnahmebudget und erhöhen dasselbe im Vergleich mit dem von 1832 um diesen Betrag. Sie waren übrigens indirect auch ins Budget von 1832 aufgenommen durch Abzug von den Ausgaben und zwar mit einer den gegenwärtigen Betrag um 5297 fl. übersteigenden Summe, daher verwandelt sich das scheinbare Plus von 41,860 fl. in Beziehung auf das Endresultat des Budgets in ein wirkliches Minus von 5297 fl. Nur das Minus bei der Kriegsadministration ist von Bedeutung. Es beträgt 5750 fl. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Aufwand für die erwähnten Anstalten um ihre eigenen Einnahmen geringer ist, da sie beinahe ausschließend eine Folge der Ausgaben sind.

Die Einnahmen der Amtskassenverwaltung betragen im Budget 1833 — 21,150 fl. und die Einnahme der Justiz- und Polizeirevenuenverwaltung des Budgets von 1832 — 870,300 fl.

Die Justiz- und Polizeirevenuenverwaltung nach ihrer frühern Einrichtung hat aufgehört. Die Amtskassen haben

jetzt nur die Ausgaben der Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung zu bezahlen, und nur die mit den Ausgaben unmittelbar verbundenen Einnahmen zu beziehen. Die Justiz- und Polizeirevenuen sind an die Steuerdirection übergegangen. Mit der älteren Einnahme von 870,300 fl. ist daher die Einnahme der Amtskasse von 21,150 fl. + der Einnahme der Steueradministration von Jurisdictionsgefällen mit 791,100 fl. = 812,250 fl. zu vergleichen. Sie betragen 58,050 fl. weniger. Der Hauptgrund dieses Minus liegt in der Abnahme der Taren und Sporteln, an welchen durch Aufhebung der Bürgerannahmstaren — eine Folge der Gemeindeordnung — 40 bis 50,000 fl. in Verlust gefallen seyn dürften; übrigens haben auch die Strafen, die Zunftgelder und Hundstaren abgenommen.

Die Ausgaben der Amtskassenverwaltung betragen für 1833 nur 4,100 fl. in zwei Posten, die mit ihren eigenen Einnahmen in Verbindung stehen, Abgang, Steuern und Umlagen, und sind nur ein kleiner Theil der in dem Budget von 1832 stehenden Lasten und Verwaltungskosten im Betrag von 296,290 fl. An ihrer Stelle erscheinen jetzt die ebenerwähnten 4,100 fl.; im Budget der Steueradministration 104,250 fl.; — unter den Ausgaben des Justizministeriums Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung 180,590 fl.; unter den Ausgaben für die Kreisregierungen wegen der Amtskassenrevision 5,750 fl. und auf dem Etat der Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung wegen der Verrechnungskosten 5,700 fl. im Ganzen 300,390 fl. also 3,830 fl. mehr. Diese Veränderungen entsprechen dem, bei der Einnahme erwähnten Systeme.

Die Ausgaben, welche mit der Erhebung und Verrechnung der Jurisdictionsgefälle verbunden waren, müssen nothwendig diesen folgen, also auf den Etat der Steueradministration übergehen. Eine weitere Verbesserung ist es, daß die Ausgaben für die Rechtspolizei, welche das Justizministerium ausschließend respicirt, von dem Aufwand für die ungetrennte Justiz- und Polizeiverwaltung — von dem Aufwand, den das Ministerium des Innern beaufsichtigt, nicht nur getrennt, sondern auch alle Ausgaben der Rechtspolizei, die bisher ungeeignet unter den Lasten und Verwaltungskosten aufgeführt waren, auf den eigentlichen Staatsaufwand überwiesen wurden, von dem sie einen Theil ausmachen. Hieher gehört besonders die Auflösung der Rubrik „Ersatz" mit einer Summe von 203,000 fl., unter welcher die Abhörgebühren der Amtsrevisoren mit 14,000 fl., die Gebühren der Theilungscommissäre mit 121,000 fl., die Copialgebühren mit 39,000 fl. und die Siegelgebühren der Amtsrevisoratsdiener mit 3,600 fl. zwar nicht verborgen, aber doch ungeeignet als durchlaufende Posten behandelt waren.

Diese Veränderungen werden nicht ohne Nutzen seyn, sie werden später zu Verbesserungen führen, ich sage später, denn der größte Feind gründlicher Reformen, ist das Uebereilen derselben.

Die Einnahmen der Fluß- und Straßenbauverwaltung haben sich um 200 fl. erhöht.

Die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung stehen gegen 1832 um 1664 fl. höher. Unter diesem Plus ist eine neue Einnahme von 1296 fl. aus 108 Actien der Dampfschifffahrtsgesellschaft am Bodensee im Capitalbetrag von 32,400 fl.

Die Uebernahme dieser Actien, die sich jetzt schon zu 4 pCt. verinteressiren, wurde nothwendig im Interesse unseres Handels. Die ganze Unternehmung wäre ohne diese Theilnahme der Regierung wahrscheinlich nicht, oder wenigstens erst später zu Stande gekommen. Uebrigens werden diese Actien zum Theil wieder veräußert, und nur so viele beibehalten, um der Regierung den zum Besten unseres Handels nöthigen Einfluß auf die Beschlüsse der Gesellschaft zu sichern.

Die Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung haben sich gegen 1832 um 4247 fl. erhöht. Die ganze Mehrausgabe schreibt sich ebenfalls von der Dampfschifffahrt her. Diese Ausgaben stehen aber mit Ausnahme von 150 fl. in keiner Verbindung mit der Betheiligung des Aerars an der Dampfschifffahrtsgesellschaft. Sie sind Folge des Privilegiums, welches dieselbe erhalten hat, der Befreiung von den Schifffahrtsmonopolien verschiedener Gemeinden und Privatpersonen am Bodensee, die, ob sie gleich ursprünglich überall auf keinem privatrechtlichen Titel beruht haben, doch ohne eine billige Entschädigung nicht aufgehoben werden können, wenigstens nicht ohne eine Härte, die sich mit den Grundsätzen, die wir bisher in allen ähnlichen Fällen beobachtet haben, nicht vereinbaren ließe, ich meine mit den Grundsätzen über die Aufhebung der alten Abgaben überhaupt.

Die reine Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung hat sich hiernach um 2583 fl. gemindert.

Die Cameraldomänenadministration, deren Einnahme sich von 1,415,912 fl. auf 1,558,000 fl. erhöht hat, deren Ausgabe von 716,155 fl. auf 906,508 fl. gestiegen ist, erscheint im Budget von 1833 mit einer um 48,265 fl. geringeren Reineinnahme als die von 1832.

Das Plus der Einnahme und Ausgabe beruht im Allgemeinen darauf, daß nun alle Naturaleinnahmen und Ausgaben nach den Aufrechnungspreisen berechnet ins Budget aufgenommen worden sind. Früher war nur der zur Verwerthung gekommene Naturalienüberschuß in Einnahme vorgetragen. Auch die Einnahmen und Ausgaben des Schäfereiinstituts, das früher als keinen reinen Ertrag gewährend ganz außer Anschlag blieb, ist in das gegenwärtige Budget aufgenommen. Die Aufstellung des Budgets der Cameraldomänen mit Berücksichtigung der Naturalienrechnung verbreitet über diesen Revenuenzweig ein neues Licht. Es zeigt sich, daß die Lasten über ein Drittheil aller Revenuen absorbiren und zugleich einen bedeutenden Theil der Verwaltungskosten veranlassen. Der Aufwand für Kirchen und Schulen beläuft sich auf 423,000 fl.

Auf das Detail der zahlreichen Abweichungen zwischen den früheren und gegenwärtigen Budgetspositionen einzugehen, wäre zwecklos. Sie beruhen auf Rechnungsresultaten.

Die Mindereinnahme von 48,265 fl. geht aus der fortdauernden Schwächung des Stockvermögens der Domänenadministration hervor. Die compensirende Einnahme findet sich in der Grundstocksverwaltung der Amortisationskasse und vermindert die Zinsen der Staatsschuld.

Die Zinsen vom Grundstock unter den drei Rubriken
von Activcapitalien,
von Güterkaufschillingen, und
von Gefällablösungsbeträgen

stehen im Budget von 1833 um 50,200 fl. niederer als in dem von 1832; alle übrigen Einnahms- und Ausgabepositionen produciren also ein Plus von 1,935 fl. und der reine Ertrag der Domänen ist hiernach im Ganzen unverändert geblieben.

Die jetzt vereinigte Administration der Forste, Salinen-, Berg- und Hüttenwerke und der Münze ist für 1833 mit einer das Budget von 1832 um 109,520 fl. übersteigenden Reineinnahme aufgenommen.

Von dieser Summe fallen auf die Administration

der Forste	35,016 fl.
der Salinen	39,281 fl.
der Berg- und Hüttenwerke	35,554 fl.
	109,851 fl.
wovon	331 fl.
abgehen, um welche die Centralverwaltungskosten über dem Budget von 1832 stehen .	109,520 fl.

Von dem Plus der Reineinnahme der Forstverwaltung kommen 10,278 fl. auf den Karlsruher Holzhof und 24,748 fl. auf die eigentliche Forstadministration.

Die Erhöhung der Bruttoeinnahme von . . 230,724 fl. und die Erhöhung der Ausgabe von . . . . 195,708 fl. ist zu einem bedeutenden Theile die Folge der Aufnahme von Einnahmen und Ausgaben, die bisher als durchlaufend nicht beachtet wurden. Diese Vervollständigung des Budgets ist als eine Verbesserung anzusehen.

Auf die wichtigen Veränderungen, welche diesem Verwaltungszweig noch bevorstehen, ist bei Aufstellung des Budgets keine Rücksicht genommen. Ihre Folgen lassen sich noch nicht in Zahlen aussprechen. Auf Ersparnisse läßt sich dabei vorläufig nicht rechnen. Die Zahl der Forstmeister und der Förster ist seit dem letzten Landtage vermindert worden, und wird noch mehr vermindert werden. Damit fallen aber die Ausgaben nicht sogleich hinweg, sie werden, wenn auch in einem geänderten Betrag, auf andern Positionen als außerordentlicher Aufwand erscheinen. Es ist daher weder der gegenwärtige vorübergehende noch der künftige Stand des Personals, der Besoldungen und Gehalte ins Budget aufgenommen, sondern der budgetmäßige Betrag von 1832 beibehalten worden.

Große Arbeiten sind noch erforderlich, um in dieser Verwaltungsbranche die der Einfachheit und Klarheit entgegenstehenden alten verwickelten Einrichtungen zu entfernen, ein Geschäft, das sich, ohne neue Verwirrungen zu veranlassen, durchaus nicht übereilen läßt.

Die Mehreinnahme der Salinenverwaltung beruht vorzüglich auf dem gestiegenen Absatze des Salzes, sowohl im Lande als durch Verkauf ins Ausland. Der Ertrag des Absatzes von Koch- und Viehsalz ist um 88,817 fl. höher als für 1832 angeschlagen, der Verkauf ins Ausland um 19,000 fl. Dagegen stehen aber auch die Salzproductionskosten um 71,070 fl. im Ausgabenbudget höher. Davon fallen 62,300 fl. auf Geräthschaften, Materialien und Fuhrlöhne, Kosten, die mit der höheren oder geringeren Production im engsten Verhältniß stehen, auf die zugleich der Preis der Materialien den größten Einfluß äußert. Dieses veränderliche Element läßt sich aus dem Ueberschlag nicht beseitigen, überhaupt ist es nicht möglich, bei so großen Etablissements Alles vorauszusehen, und es werden hierin immer bedeutende Abweichungen vorkommen. Viele neue Verwendungen sind von den Localsalinenbehörden vorgeschlagen worden. Einiges

muß immer geschehen, will man nicht zurückkommen. Die Direction hat sie übrigens in solche Grenzen zurückgewiesen, daß zu diesem Zweck im Ganzen nur 15400 fl. in das Budget aufgenommen worden sind. Wegen der Frachtvergütungen wurden die an dem letzten Landtage geäußerten Wünsche berücksichtigt. Nach den sorgsamsten Untersuchungen wurde übrigens gefunden, daß sich darüber keine allgemeinen Vorschriften geben lassen, daß vielmehr, um eine wahre Gleichheit zu erzielen, alle Localverhältnisse, und besonders die Transportgelegenheiten dabei in besondere Betrachtung kommen müssen.

Wegen Verpachtung des Salinenbetriebs hat die Salinendirection die nöthigen Aufträge erhalten. Die neuesten Vorgänge in Frankreich zeigen übrigens, daß solche Contracte gewöhnlich nur dann von Dauer sind, wenn die Pächter dabei gut bestehen, und andernfalls wieder aufgelöst werden müssen, will man dieselben nicht ruiniren. Die Frage ist also: ob die eigene Administration einen Mehraufwand veranlaßt, der den Gewinn, den man den Pächtern für ihre Industrie überlassen muß, übersteigt. Die Antwort beruht wohl wesentlich auf der Meinung, die man von der Einsicht und Rechtlichkeit der Administrationsbehörden hat.

Der Reinertrag, welcher sich für die Berg- und Hüttenverwaltung nach dem Budget von 1833 auf 118,715 fl. berechnet, und den von 1832 um 35,554 fl. übersteigt, rührt von den Eisenwerken und der Erdgrube bei Balg her, von welcher 1800 fl. Reintrag berechnet ist.

Auf das einzige Berg- und Hüttenwerk, welches wir noch im Münsterthal besitzen, soll auch im nächsten Jahre die ganze Einnahme wieder verwendet werden, und 3500 fl. über diese. Man hegt fortdauernd gute Hoffnungen von diesem Bergwerk, es soll deßwegen schwunghafter als bisher betrieben werden. Unter den Ausgaben sind für jedes Jahr 6000 fl. zu Vermehrung des Grundstocks in Gebäuden bestimmt. Da dieses keine jährliche fortdauernde Ausgabe ist, so wirft das Bergwerk nach dem Voranschlag einen Reinertrag von einigen tausend Gulden ab.

Diesen Hoffnungen und Aussichten ungeachtet hat die Direction den Auftrag erhalten, dasselbe zu veräußern, und es sind bereits Gebote darauf geschehen, die Berücksichtigung verdienen dürften. So sehr auch der Regierung daran gelegen seyn muß, den Bergbau in Aufnahme zu bringen, so hält sie es doch nicht gerade für nothwendig, ihn selbst zu betreiben.

Das ganze Budget über den eigentlichen Bergbau ist nur für den Fall aufgestellt, daß die Veräußerung nicht zu Stande kommen sollte. Dem allgemeinen Grundsatze gemäß, den eigenen Betrieb von Gewerben überall aufzugeben, wo es ohne klaren erheblichen Nachtheil für die Finanzen geschehen kann, ist auch der Verkauf der Eisenwerke nach höchstem Staatsministerialrescript vom 6. Februar d. J. bestimmt. Da aber die Veräußerung einzelner Werke mit Ausnahme von Zizenhausen und Kollnau nicht wohl thunlich ist, und der Käufer wenigstens über eine Summe von 2 Millionen zu Bestreitung des Kaufschillings und Betriebscapitals zu disponiren haben müßte, so ist vorauszusehen, daß sich wenig oder gar keine Concurrenten zeigen dürften.

Da jedenfalls diese Veräußerung nicht zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Administration eintreten soll, denn die Eisenwerke werfen über 8 pCt. reinen Ertrag ab, so ist die Zustimmung der Stände dazu erforderlich, und es wird Ihnen zu diesem Zweck ein eigener Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

Die Münzverwaltung, die in dem gegenwärtigen Budget mit einer Einnahme und Ausgabe erscheint, welche die des Jahres 1832 um 515,968 fl. übersteigt, gewährt keinen reinen Ertrag, da die Münze auch in der nächsten Finanzperiode dem längst fest stehenden Grundsatz gemäß, nicht auf Gewinn betrieben werden soll. Der Gewinn an Scheidemünzen ist zu Ausgleichung des Verlustes bestimmt, welchen die Ausprägung grober Sorten zur Folge hat. Die eine halbe Million übersteigende Einnahme und Ausgabe wirkt also auf das Endresultat des Budgets gar nicht, sie steht nur im Budget, um dieses mit den Rechnungen in Uebereinstimmung zu setzen.

Ich komme nun zu dem letzten und wichtigsten Revenuenzweig — den Steuern.

Von den Jurisdictionsgefällen, die in dem gegenwärtigen Budget unter der Steueradministration stehen, habe ich bereits bei der Amtskassenverwaltung gesprochen.

Die Bruttoeinnahme der directen und indirecten Steuern zeigt ein Plus von . . . . . 85,590 fl.

Die Lasten und Verwaltungskosten haben sich vermehrt um . . . . 37,720 fl.

Die Reineinnahme ist gestiegen um . . . 47,870 fl.

Die Bruttoeinnahme der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer hat um . . . . 21,190 fl.

zugenommen, die Klassensteuer steht aber um . 21,000 fl.

niederer, vorzüglich wegen des Heimfalls des Wittums der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie Königl. Hoheit.

Accise und Ohmgeld haben sich um	6,194 fl.
erhöht; diese werden aber durch eine Ausgabenerhöhung von	6,000 fl.
wieder absorbirt, dagegen zeigt sich bei den Zollrevenuen eine Einnahme Plus von	78,300 fl.
ein Mehraufwand von	30,500 fl.
größtentheils durch Rückvergütungen veranlaßt, und eine Erhöhung der Nettoeinnahme von . .	47,800 fl.

Die übrigen nicht bedeutenden Plus- und Minus-Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus.

Die eigentliche Mehreinnahme der Steueradministration beruht also auf den Zollrevenuen, über deren nachhaltigen Ertrag sich freilich manche Bedenken erheben. Dieser Theil des Budgets dürfte übrigens wesentlichen Veränderungen unterliegen. Die Regierung beabsichtigt, Ihnen einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, wornach der Ausgangszoll mit wenigen Ausnahmen ganz aufgehoben und zu Deckung des dadurch und durch die Verminderung der Salzsteuer entstehenden Ausfalls der Eingangszoll erhöht werden soll. Die Regierung zweifelt nicht, daß Sie diesen Vorschlag den wahren Interessen des Landes entsprechend finden werden.

Noch bleibt mir die Differenz zwischen den Budgets von 1833 und 1834 zu erläutern.

Die Einnahmen für 1834 stehen um . . . niederer als die für 1833.	6,321 fl.
Bei dem Landesgestüt ergibt sich ein Plus von	25 fl.
unter der Rubrik „Accise und Ohmgeld" ein solches von	11,100 fl.
	11,125 fl.

und dieses beruht auf der Voraussetzung, daß der Weinaccis, das Weinohmgeld, der Bier- und Fleischaccis mit der Bevölkerung wachsen.

Ein Minus ergibt sich:

1) bei der allgemeinen Kassenverwaltung von	146 fl.
2) bei der Cameraldomänenadministration von	2,500 fl.
3) bei der Grund-, Häuser- u. Gewerbsteuer von	11,300 fl.
4) bei den außerordentlichen Einnahmen der Steueradministration von	3,500 fl.
	17,446 fl.

Der erste Posten beruht auf der Abnahme an Wittwenkasseneintrittsgeldern; der zweite auf der geringern Schätzung der Einnahme vom Schäfereiinstitut, weil die Zahl der Schafe im Laufe des ersten Budgetjahres noch mehr als schon geschehen ist, vermindert werden soll; der dritte beruht auf der im Jahr 1834 wirksam werdenden Abnahme des Steuercapitals in Folge der Erledigung der Steuerreclamationen. Von circa 5,000,000 fl. Kapital wird die Steuerminderung 15,833 fl. betragen, woran durch Zunahme der Häuser- und Gewerbsteuer 4533 fl. wieder ersetzt werden dürften.

Von unbegründet erfundenen Steuerreclamationen möchten im Jahr 1833 noch einige tausend Gulden eingehen, diese Einnahme fällt für 1834 weg, daher die Minderung der außerordentlichen Einnahmen im Betrag von 3500 fl.

Bei den Lasten und Verwaltungskosten ergibt sich einzig bei der Steueradministration unter der Rubrik „Accise und Ohmgeld" eine Mehrausgabe von die eine Folge der obenerwähnten Zunahme der Accisrevenuen ist.	500 fl.
Die Minderausgaben bestehen bei der Postadministration in	3,500 fl.
Zu Anschaffung von Postwagen sind weniger erforderlich	2,000 fl.
und an verschiedenen Ausgaben	1,500 fl.
weil im zweiten Budgetsjahre die Kosten wegen Unterhandlung neuer Postverträge wegfallen.	
Die allgemeine Kassenverwaltung bedarf weniger wegen Minderung des Entschädigungsaufwandes für die Schifffahrtsberechtigungen am Bodensee.	357 fl.
Die Lasten und Verwaltungskosten der Cameraldomänenadministration vermindern sich um .	3,308 fl.
Sie hat im nächsten Jahre den Miethzins für das Bureau der Hofdomänenkammer, welcher für 1833 noch mit einem halben Jahresbetrag von in Ausgabe steht, nicht mehr zu bezahlen; sodann vermindern sich wie die Einnahmen, auch die Ausgaben des Schäfereiinstituts aus dem bereits angeführten Grund um	608 fl.
	2,700 fl.
	3,308 fl.

Die Erhebungskosten der allgemeinen directen Steuer vermindern sich um 400 fl. wegen der eintretenden Steuerminderung.

Die Lasten der verschiedenen Einnahmen der Steueradministration stehen für 1833 um 200 fl. niederer, weil keine Gebäude zu reädificiren sind.

Endlich stehen die Kosten der Obereinnehmereidienste niederer um 100 fl., eine Folge der Zunahme der Accise und der Abnahme der direkten Steuer.

Im Ganzen stehen die Lasten und Verwaltungskosten im Jahr 1834 um 9683 fl. niederer, als für 1833.

Unter dem eigentlichen Staatsaufwand ergibt sich für das Jahr 1834 ein Mehraufwand unter dem Titel „Landstände" von 50,000 fl., weil in dieses Etatsjahr ein Landtag fällt; für das Landesgestüt von 7,007 fl. um die erforderliche Anzahl Pferde, welche zu Herstellung des künftigen Normalstandes erforderlich sind, im zweiten Jahr der Budgetsperiode ankaufen und verpflegen zu können.

Zur Schuldentilgung sind 2168 fl. mehr erforderlich, weil sich der Tilgungsfonds nach der seit 1820 bestehenden Norm jedes Jahr um 5 Procent erhöht, während an Zinsen nur 4 Procent des Tilgungsfonds erspart werden.

Die Minderausgaben betragen:

1) bei der Sanitätskommission . . 100 fl.
der Betrag einer Hausmiethe, die künftig wegfällt.

2) bei den Lehranstalten . . . . . 300 fl.
Um diesen Betrag vermindert sich der einmalige Zuschuß von 600 fl. für das polytechnische Institut zu Anlegung einer Forstplantage.

3) für den Wasser- und Straßenbau 63,280 fl.
Es fällt nämlich der Aufwand für die Rheinrectification weg mit . . . . . . 113,280 fl.
Dagegen sollen für den Hafenbau in Mannheim, der für 1833 mit 50,000 fl im Budget steht, im Jahr 1834 — 100,000 fl. also . 50,000 fl.
mehr verwendet werden, und hierdurch entsteht im Ganzen für 1834 die angegebene Minderausgabe von . . . . . . 63,280 fl.

4) bei dem Militäretat unter dem laufenden Aufwand . . . . 1,205 fl.
durch das Aufhören vorübergehender Ausgaben; unter dem Aufwand für frühere Dienste durch Verminderung der Pensionen . . . 4,047 fl.

5) bei den Civilpensionen ist für 1834 ein Minderaufwand von . . . . . 31,400 fl.
berechnet.

Im Ganzen beträgt der Minderaufwand für 1834 100,331 fl.
und nach Abzug des Mehraufwandes noch 41,155 fl.

Wenn ich Ihnen, hochgeehrte Herren! durch meine Bemerkungen die Uebersicht der Veränderungen, durch welche sich das Budget für 1833 von dem für 1832 und das von 1834 von dem für 1833 unterscheidet, erleichtert habe, so ist mein Zweck erreicht.

Die zweite Beilage des Finanzgesetzes, über das ich mir noch einige Worte erlauben muß, der Etat über den Betriebsfond, weist auf den 1. Juni 1832 eine Summe von 4,413,033 fl. 51½ kr. nach. Diese ganze Summe soll zur Disposition der Verwaltung gestellt werden. Sie werden fragen: ob dieß nothwendig sey?

Um nicht zu wiederholen, muß ich mich auf meinen am letzten Landtage über diesen Gegenstand erstatteten ausführlichen Vortrag berufen. (36. Heft pag. 279 — 303). Sie waren auf den von ihrer Commission erstatteten Bericht mit uns einverstanden, daß der Betriebsfond auf 4,157,243 fl. für 1831 und 1832 zu bestimmen sey.

Jetzt fordern wir . . . . 255,790 fl.
mehr. Der jetzt berechnete Betriebsfond enthält aber auch die Bedürfnisse einer Verwaltung, die früher ganz isolirt war, die Betriebsfonds der Kriegsverwaltung mit . 242,345 fl.
Die gegenwärtige Summe ist also gegen die frühere nur um . . . . 13,445 fl.
höher; ein Betrag, der gegen die Totalsumme kaum erwähnt zu werden verdient.

Die schwebende Schuld hat sich von 783,946 fl auf 497,324 fl., also um 286,622 fl. vermindert, was Sie mit mir gewiß für eine Verbesserung in der Verwaltung betrachten.

Die Activreste nach Abzug der Passivreste haben nach dem Finanzgesetz von 1831 betragen . . . . 1,762,024 fl.
jetzt betragen sie, wenn man den Betriebsfond der Kriegsverwaltung wegläßt . . 1,715,538 fl.
also . . . . 46,516 fl.
weniger.

Die Naturalienvorräthe waren für 1831 und 1832 berechnet zu . . . . 1,558,000 fl.
sie sind es jetzt zu . . . . 1,270,437 fl.
also niederer . . . . 287,563 fl.

Die Activreste und Naturalienvorräthe stehen zusamm niederer um . . . . . 334,080 fl.

Die Geldvorräthe bestunden am 1. Juni 1832 in . . . . 1,350,928 fl.
und nach Abzug des Kassenrestes der Kriegsadministration ad . . . . 166,214 fl.
in . . . . 1,184,714 fl.
sie waren für 1831 u. 1832 auf . . . . . 837,190 fl.
festgesetzt, also am 1. Juni 1832 höher um 347,524 fl.
nämlich in den Betrag, um den sich die Activreste nach Abzug der Passivreste vermindert haben, Plus dem Betrag der Erhöhung des Betriebsfonds von 13,445 fl.

Am letzten Landtag habe ich die Ehre gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Aktivreste mit 2,456,000 fl. ihr Minimum erreicht haben dürften, und daß die Verwaltung darin überall keine Resourcen zu Deckung laufender Ausgaben mehr finden werde. Die letztere Bemerkung haben die Rechnungsresultate von 1830 und 1831 bereits bestätigt, denn wir haben der Restenrechnung überwiesen . . . . 1,569,847 fl. 12¼ kr.
unsere Einnahmen aus derselben
waren aber nur . . . . . 1,481,907 fl. 6½ kr.
also in 2 Jahren geringer um . 97,940 fl. 5¾ kr.
die aus der laufenden Rechnung entnommen werden mußten. Wenn dieß in den Jahren 1830 und 1831 der Fall war, was haben wir in ungünstigen Jahren zu erwarten? Wenn demungeachtet die Activreste jetzt viel niederer stehen, so ist dieß eine Folge nicht ihrer Minderung durch erfolgte Zahlungen, sondern durch bedeutende Abgangsdecreturen. Wir werden für Aktivreste aller Wahrscheinlichkeit nach mit der jetzigen Summe von 2,288,993 fl. künftig kaum reichen. Der fünfjährige Durchschnitt von 1827 bis 1831 im Betrag von 2,669,618 fl. macht es im höchsten Grade wahrscheinlich. Das Plus der Kassenvorräthe ist daher als ein momentaner Zustand anzusehen, der in der eben so momentanen Abnahme der Activreste und der Naturalienvorräthe seinen Grund hat. Auch die letzteren können und werden nach dem Stand am 1. Juni 1832 nicht als bleibend anzusehen seyn. Sie betrugen bei der Cameraldomänenadministration nur 127,000 fl., weil Keller und Speicher so entleert waren, daß sie nicht mehr die nöthigen Vorräthe zu Deckung der laufenden Naturalausgaben enthielten. Die Früchte wurden bekanntlich alle zur Disposition der Regierungen gestellt, um sie an die Unterthanen gegen einen um 10 pCt. geminderten Preis abzugeben. Der fünfjährige Durchschnitt erfordert eine Summe von 261,437 fl. Auch in die Rechnung der Naturalvorräthe wird sich also wieder ein Theil des höhern Kassenvorrathes verlieren.

Aktiven, Naturalvorräthe und baares Geld sind immer als eine gemeinschaftliche Masse zu betrachten, deren einzelne Bestandtheile sich nur dadurch unterscheiden, daß die ersten am schwersten, die zweiten nur unter günstigen Verhältnissen mit Vortheil mobilisirt werden können, und die dritten — leicht beweglich — schnell auf jeden Punkt zu leiten sind, wo es die Umstände erfordern. Die Totalsumme des Betriebsfonds pro 1833 und 1834 ist aber nur unbedeutend höher als die für die gegenwärtige Finanzperiode, und jedenfalls um mehrere 100,000 fl. niederer, als nach der Erfahrung der fünf letzten Jahre, die allein in dieser Materie entscheidet. Auf eine Verminderung des Betriebsfonds, auf eine Verwendung eines Theiles desselben zu andern Zwecken können wir also nicht stimmen, da hierdurch offenbar die Ordnung in den Finanzen gefährdet würde.

Nicht Sie, meine hochgeehrte Herrn, aber andere mit den Verhältnissen der Finanzverwaltung weniger vertraute Personen könnten in der irrigen Meinung stehen, als ob in den Staatskassen das ganze Jahr eine Summe Geldes, gleich dem Betrag der Kassenvorräthe, todt liege. Sie wissen, daß dieß nicht der Fall ist. Die Kassenvorräthe erreichen im letzten Quartal des Jahres ihr Maximum und vermindern sich von Anfang des neuen Rechnungsjahrs während der ersten 5 bis 6 Monate bis auf die Hälfte, weil in dieser Periode die Revenuen zum Theil gar nicht, zum Theil nur sparsam fließen, und während dieser Zeit die Bezirkskassen, die früher die Kreis- und Hauptstaatskasse füllten, von diesen wieder gespeist werden müssen. Die Centralkassen, die am 1. Juni 1831 einen Vorrath von 648,000 fl. hatten, waren am 1. November nur noch mit 206,000 fl. vorgesehen. Die Naturalvorräthe der Domänenadministration, die am 1. Juni 1831 — 238,000 fl betrugen, waren am 1. November auf 83,000 fl. gesunken. Die Finanzverwaltung hat wie die Landwirthschaft ihre Erndtezeit, und wenn sie in dieser keine Vorräthe sammelte und sie nicht aufbewahrte für die Monate, wo ihre Ausgaben die Einnahmen weit überschreiten, so würde sie wie ein unbesonnener Privatmann handeln, der sich auf fremde Hülfe verläßt, und nicht erwägt, wie theuer diese in der Noth gewöhnlich zu stehen kommt. In diesen Zustand der frühern Zeit wollen wir nicht zurückkommen, und um nicht durch die Gewalt der Umstände dazu genöthigt zu werden, den Betriebsfond, den die Erfahrung als nothwendig darstellt, ungeschmälert erhalten.

Die nöthigen documentirten Belege über die Größe des Betriebsfonds bei allen Verwaltungsbranchen finden Sie den gedruckten Rechnungen von 1830 und 1831 angehängt.

Vorschläge zu anderweiter Vertheilung unter dieselben umgehen wir als zwecklos; denn die Activ- und Passivreste und Naturalienvorräthe lassen sich nicht willkührlich vertheilen und die Geldvorräthe müssen nach dem verschiedenen Stand der ersteren zu- und abfließen.

Der ganze Organismus des Finanzwesens, das ununterbrochene Streben jeder Verwaltung, ihre budgetsmäßige Verbindlichkeit zu erfüllen, verhindert von selbst jede Anhäufung des Betriebsfonds über das wahre Bedürfniß.

Mit dem Ersuchen, Ihre Budgetscommission baldgefällig zu activiren, verbinden wir die Versicherung, daß wir derselben in jedem Fall, wo sie nähere Erläuterungen oder Belege zur genügenden Beurtheilung unserer Vorschläge nöthig findet, mit gewohnter Offenheit und Bereitwilligkeit entgegen kommen werden, damit wir das gemeinschaftliche Ziel — das Wohl des Vaterlands — bald und sicher erreichen.

Tagesordnung der II. Kammer für Mittwoch den 12. Juni 1833 Vormittags 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Begründung der Motion des Abg. Merk, enthaltend den Antrag auf einen Gesetzentwurf über die Bedingungen und die Form des persönlichen Untersuchungsarrestes.
3) Begründung der Motion des Abg. Welcker, enthaltend den Antrag auf einen Gesetzentwurf, wodurch Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt werden, welche unentbehrlich sind, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.
4) Erstattung mehrerer Berichte Namens der Petitionscommission von Rindeschwender und v. Rotteck.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 13. Karlsruhe 11. Juni.

Karlsruhe, den 8. Juni 1833.

Entwurf des Auflagengesetzes, der II. Kammer vorgelegt in der Sitzung vom 22. Mai.

Art. 1. Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1833:

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7,615,529 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,056,269 fl.
Zusammen	11,671,798 fl.

für das Finanzjahr 1834.

zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	7,574,374 fl.
zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,047,086 fl.
Zusammen	11,621,460 fl.

die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2. Zu Deckung dieser Credite werden die in den angebogenen Etats verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche für das Finanzjahr 1833 auf . . . . . 11,769,808 fl.
und für das Finanzjahr 1834 auf . . . 11,763,487 fl.
angeschlagen sind.

Die Einnahmsüberschüsse von 1833 im Betrag von 98,010 fl.

Die Einnahmsüberschüsse von 1834 im Betrag von 142,027 fl.

sind an die Amortisationskasse abzuliefern.

Art. 3. Ueber die Betriebsfonds, welche auf den 1. Juni 1832 zu 4,413,033 fl. 51½ kr. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 4. Der Amortisationskasse werden die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrag der für das Finanzjahr 1833 auf 889,869 fl. und für das Finanzjahr 1834 auf . . . . 892,038 fl. bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen.

Art. 5. Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze, so weit sie nicht auf gegenwärtigem Landtage aufgehoben oder abgeändert werden, bleiben bei Kraft.

Die Artikel 6. 7. 8. 9. 10 und 11 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1831 werden für die gegenwärtige Budgetsperiode in Wirksamkeit erhalten.*)

---

*) Sie lauten wie folgt:

Art. 6. Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil-Staatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt.

Von Besoldungen über 1500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe, und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt.

Der Functionsgehalt über 1500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zulässig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem ersten Januar 1832 verliehen werden.

Art. 7. Von dem, in vorstehendem Artikel bestimmten Zeitpunkt an, kann keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung, bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension, nicht berücksichtiget werden soll.

Art. 8. Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen, haben dieselbe 1/10 ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, so fern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig schon angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist. Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich sind.

Art. 9. Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 10. Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Art. 11. Pensionen, über den in dem Dieneredikt bestimmten Betrag, können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn, und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Hauptfinanz-Etat für 1833 & 1834.

Einnahme.	1833.				1834.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
Postadministration	520,920	.	520,920	.	520,920	.	520,920	.
B. Justizministerium,								
Zucht- und Correctionsanstalten	13,564	.	13,564	.	13,564	.	13,564	.
C. Ministerium des Innern.								
I. Amtskassenverwaltung	21,150	.			21,150	.		
II. Siechenanstalt	412	.			412	.		
III. Irrenanstalt	8,592	.			8,592	.		
IV. Allgemeines Arbeitshaus	3,317	.			3,317	.		
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	10,900	.			10,900	.		
VI. Landesgestütsadministration	1,925	.	46,296	.	1,950	.	46,321	.
D. Kriegsministerium.								
Militäradministration	14,050	.	14,050	.	14,050	.	14,050	.
E. Finanzministerium.								
I. Allgemeine Kassenverwaltung	11,564	.			11,418	.		
II. Cameraldomänenadministration	1,558,000	.			1,555,500	.		
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:								
1) Forstdomänenadministration	1,107,150	.			1,107,150	.		
2) Salinenverwaltung	1,527,150	.			1,527,150	.		
3) Berg- und Hüttenverwaltung	651,000	.			654,000	.		
4) Münzverwaltung	520,338	.			520,338	.		
	3,808,638	.			3,808,638	.		
IV. Steueradministration:								
1) Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,432,230	.			2,420,930	.		
2) Klassensteuer	180,000	.			180,000	.		
3) Accise und Ohmgeld	1,311,900	.			1,323,000	.		
4) Zollgefälle	1,046,000	.			1,016,000	.		
5) Jurisdictionsgefälle	791,100	.			791,100	.		
6) Verschiedene Einnahmen	35,546	.			32,046	.		
	5,796,776	.	11,174,978	.	5,793,076	.	11,168,632	.
Summa aller Einnahmen		.	11,769,808	.		.	11,763,487	.

Lasten- und Verwaltungskosten.	1833.				1834.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
Postadministration	298,400	.	298,400	.	294,900	.	294,900	.
B. Justizministerium.								
Zucht- und Correctionsanstalten	..	.	..	.	..	.	..	.
C. Ministerium des Innern.								
I. Amtskassenverwaltung	4,100	.			4,100	.		
II. Siechenanstalt	..	.			..	.		
III. Irrenanstalt	..	.			..	.		
IV. Allgemeines Arbeitshaus	..	.			..	.		
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	..	.			..	.		
VI. Landesgestütsadministration	..	.	4,100	.	..	.	4,100	.
D. Kriegsministerium.								
Militäradministration	..	.	..	.	..	.	..	
E. Finanzministerium.								
I. Allgemeine Kassenverwaltung	5,717	.			5,372	.		
II. Kameraldomänenadministration	906,508	.			903,200	.		
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:								
1) Forstadministration	555,260	.			555,260	.		
2) Salinenverwaltung	437,445	.			437,445	.		
3) Berg- und Hüttenverwaltung	535,285	.			535,285	.		
4) Münzverwaltung	520,338	.			520,338	.		
5) Centralverwaltung	12,916	.			42,916	.		
	2,091,244	.			2,091,244	.		
IV. Steueradministration:								
1) Lasten der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	205,200	.			204,800	.		
2) Lasten der Klassensteuer	6,600	.			6,600	.		
3) " " Accise und des Ohmgeldes	80,500	.			81,000	.		
4) " " Zollgefälle	126,500	.			126,500	.		
5) " " Jurisdictionsgefälle	97,150	.			97,150	.		
6) " " verschiedenen Einnahmen	21,300	.			19,300	.		
7) Gemeinsame Lasten	213,020	.			212,920	.		
	750,270	.	3,753,769	.	748,270	.	3,748,086	.
Summa der Lasten und Verwaltungskosten	..	.	4,056,269	.	..	.	4,047,086	.

Eigentlicher Staatsaufwand.	1833.				1834.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium.								
Tit. I. Civilliste	650,000	.			650,000	.		
" II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	120,000	.			120,000	.		
" III. Appanagen der Prinzen u. Prinzessinnen	97,000	.			97,000	.		
" IV. Landstände	2,170	.			52,470	.		
" V. Großherzogliches geheimes Kabinet	9,500	.			9,500	.		
" VI. Staatsministerium	13,500	.			13,500	.		
" VII. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	10,000	.			10,000	.		
			902,470	.			952,170	.
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.								
Tit. I. Ministerium	29,550	.			29,550	.		
" II. Gesandtschaften	60,000	.			60,000	.		
" III. Bundeskosten	25,125	.			25,425	.		
" IV. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	12,000	.			12,000	.		
			126,975	.			126,975	.
III. Justizministerium.								
Tit. I. Ministerium	23,500	.			23,500	.		
" II. Oberhofgericht	45,250	.			45,250	.		
" III. Hofgerichte	123,515	.			123,515	.		
" IV. Rechtspolizei	265,090	.			265,090	.		
" V. Zucht- und Correctionsanstalten	73,316	.			73,316	.		
" VI. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	1,800	.			1,600	.		
			532,301	.			532,301	.
IV. Ministerium des Innern.								
Tit. I. Ministerium	11,658	.			11,658	.		
" II. Evangelische Kirchensection	11,000	.			11,000	.		
" III. Katholische Kirchensection	11,000	.			11,000	.		
" IV. Sanitätscommission	4,850	.			4,750	.		
" V. General-Landesarchiv	12,258	.			12,258	.		
" VI. Kreisregierungen	135,500	.			135,500	.		
" VII. Bezirksjustiz und Polizei	688,456	.			688,456	.		
" VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	137,697	.			137,697	.		
*) " IX. Lehranstalten	246,918	.			246,618	.		
" X. Künste	23,893	.			23,893	.		
" XI. Kultus	65,131	.			65,131	.		
" XII. Mildefonds und Armenanstalten	77,391	.			77,394	.		
" XIII. Siechenanstalt	13,959	.			13,959	.		
" XIV. Irrenanstalten	66,374	.			66,374	.		
" XV. Allgemeines Arbeitshaus	19,250	.			19,250	.		
**) " XVI. Wasser- und Straßenbau	1,036,701	.			993,124	.		
" XVII. Landesgestüt	75,553	.			82,560	.		
" XVIII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	10,000	.			10,000	.		
			2,703,598	.			2,616,925	.
Uebertrag	. .	.	4,265,344	.	.	.	4,258,671	.

*) Lehranstalten:

	1833	1834
höhere	139,[illegible]	[illegible]
mittlere	65,311	65,311
untere	41,456	41,456
	246,918	246,618

**) Für den

	1833	1834
Straßenbau	524,250	524,150
Flußbau	456,280	395,000
Administrationskosten	74,174	74,174
	1,056,704	993,484

Eigentlicher Staatsaufwand.	1833.				1834.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	. .	.	4,265,344	.	. .	.	4,258,671	.
V. Kriegsministerium.								
Tit. I. Militäretat	1,291,873	.			1,290,668	.		
„ II. Pensionen	226,884	.			222,838	.		
„ III. Landesvermessung	14,181	.	1,532,938	.	14,181	.	1,527,687	.
VI. Finanzministerium.								
Tit. I. Ministerium	35,252	.			35,252	.		
„ II. Centralkassen	11,306	.			14,306	.		
„ III. Oberrechnungskammer	31,850	.			31,850	.		
„ IV. Baubehörden	31,170	.			31,170	.		
„ V. Centralbauaufwand	5,100	.			5,100	.		
„ VI. Zu Beförderung des Bergbaues	10,000	.			10,100	.		
*) „ VII. Zur Schuldentilgung	889,869	.			892,038	.		
„ VIII. Pensionen	782,100	.			750,700	.		
„ IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	17,000	.	1,817,247	.	17,000	.	1,788,016	.
Summa des eigentlichen Staatsaufwandes	. .	.	7,615,529	.	. .	.	7,571,974	.
Hiezu:								
Lasten und Verwaltungskosten	. .	.	4,056,269	.	. .	.	4,047,086	.
Summa aller Ausgaben	. .	.	11,671,798	.	. .	.	11,621,160	.
Bilanz.								
Einnahme	. .	.	11,769,808	.	. .	.	11,763,187	.
Ausgabe	. .	.	11,671,798	.	. .	.	11,621,160	.
Ueberschuß	. .	.	98,010	.	. .	.	142,027	.

*) Schuldentilgung:

	1833	1834
Administrationskosten	10,850	10,850
Zinse	649,906	640,619
Tilgungsfond	229,113	240,569
	889,869	892,038

Etat

über den am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{31}/_{32}$ vorhandenen Betriebsfonds und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1833 und 1834.

	fl.	kr.
Stand des Betriebsfonds am 1. Juni 1832.		
1. An Activresten	2,288,993	$1^{6}/_{8}$
2. An Naturalvorräthen	1,270,437	$24^{4}/_{8}$
3. An Kassenvorräthen	1,350,927	$38^{6}/_{8}$
Summa der Activreste	4,910,358	5
Hierauf haften:		
Passivreste	497,324	$13^{4}/_{8}$
Rest des Activstandes	4,413,033	$51^{4}/_{8}$
Disposition für die Budgetsjahre 1833 und 1834.		
1. Zu Deckung der Activreste	2,288,993	$1^{6}/_{8}$
2. „ „ „ Naturalvorräthe	1,270,437	$24^{4}/_{8}$
3. „ „ „ Kassenvorräthe	1,350,927	$38^{6}/_{8}$
	4,910,358	5
Hievon ab:		
Zu Deckung der Passivreste	497,324	$13^{4}/_{8}$
Rest des Activstandes	4,413,033	$51^{4}/_{8}$
Bilanz.		
Der Activstand am 1. Juni 1832 beträgt	4,413,033	$51^{4}/_{8}$
Zum Betriebsfond sind bestimmt	4,413,033	$54^{4}/_{8}$
Rest	..	.

X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Urlaub des Präsidenten. — Fecht berichtigt die Karlsruher Zeitung. — Vorlage eines Gesetzes über das Etappengeld. — Aschbachs Bericht über den Gesetzentwurf, Zollprivilegien betreffend. — Discussion des Entwurfs über Verkauf der Eisenwerke. Zurückweisung desselben an die Commission. — Bericht über die Petition des A. Wagner, Belohnung für Entdeckung der Mörder Maisch betreffend. — Anfrage von Gerbel, die künftige Gerichtsverfassung, Strafgesetzgebung und Strafprozeßordnung betreffend. — v. Rotteck's Antrag, das Anmelden zum Sprechen betreffend.)

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß der Präsident Mittermaier, durch Berufsverhältnisse zu Heidelberg bestimmt, auf einige Tage Urlaub genommen habe.

Er legt sodann eine Eingabe von E. Giavina aus Freiburg vor, welcher als Mandatar des Herausgebers des „Zeitgeistes“ bittet, den diesem zum Behuf des Aufzeichnens der Verhandlungen bewilligten Platz im Sitzungssaale statt desselben einnehmen zu dürfen. Genehmigt.

v. Tscheppe und Rindeschwender legen Petitionen vor, die an die Petitionscommission verwiesen werden.

Fecht erhält dann das Wort, und äußert: Als neulich im Laufe der Debatten ein Regierungscommissär sich auf die Karlsruher Zeitung berief, erwiederte ich, „es sey nur fatal, daß diese Zeitung nicht immer Glauben fände,“ und ich hätte gerne hinzugefügt, nicht finden könne. Diese Zeitung sorgte nun selbst dafür, daß in wenigen Tagen darauf meine Bemerkung auffallend bestätigt wurde. Sie ließ mich nämlich, als von der Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg die Rede war, und ich darauf antrug, die Commission zur Prüfung des Vorschlags zu verstärken, um alle Bildungsanstalten des Volks vorzuberathen, in Nro. 157 sagen: „diese Bildung des Volks dürfe nicht gerade in kirchlicher Form gemacht werden, es sey nicht nothwendig, daß das Volk seine Lehrbücher nach den verschiedenen Confessionen kenne, sondern die Hauptsache sey, dem jungen Menschen bürgerliche Tugenden einzuimpfen.“ Ich verglich damit, erstaunt, über eine solche Mißdeutung, ich mag nicht sagen absichtliche Entstellung meiner Behauptung, das Protokoll, welches, ohne daß ich ein Wort daran geändert habe, sagt: „Es ist nicht immer genug, daß die Leute in kirchlicher Form unterrichtet werden, daß das Volk seine Lehrbücher nach den verschiedenen Confessionen kennt, sondern es müssen ihm auch bürgerliche Tugenden eingeprägt werden.“ Wer unter Ihnen wird mir nicht beistimmen und sagen, daß es damit allerdings nicht genug sey, allein wie ganz anders erscheint es, wenn man mich sagen läßt, es sey nicht nothwendig, daß das Volk seine Lehrbücher kenne? Und dann wurde noch statt des von mir gebrauchten Ausdrucks „einprägen“ das für den Unterricht höchst unschickliche Wort „einimpfen“ gebraucht. Wer mich kennt und weiß, was ich nach meiner Stellung und meinem Wirken in Staat und Kirche für die religiöse und sittliche Bildung des Volks gethan habe, weiß, daß meine frühere Behauptung, man dürfe der Karlsruher Zeitung nicht immer glauben, bestätigt wird. So lange ich nun bei einem Menschen nicht offenbar sehe, daß etwas dieser Art aus einer bösen Gesinnung fließt, so werde ich es auch nie auf die Gesinnung schieben, aber das muß ich sagen, daß es unbegreiflich leichtsinnig gehandelt ist, vor den Augen des Volks über einen Abgeordneten so zu urtheilen; ja es ist noch mehr, es ist eine wahre Kränkung der ganzen Kammer! Denn was müßte man von einer Kammer denken, die eine solche unsinnige Behauptung ungeahndet und unerwiedert ließe, von einer Kammer, die bei jeder Gelegenheit zu zeigen hat, daß auch sie die Religion als die höchste Garantie alles Wahren, Sittlichen und Guten betrachtet! Aber, nicht genug! diese Zeitung entstellt nicht nur die Behauptung eines Abgeordneten, sondern sie entstellt sogar ganze Beschlüsse. Es wurde nämlich damals beschlossen, daß der erweiterte Antrag des Abg. Fecht: Es möchte eine Commission ernannt werden, die alle Bildungsanstalten des Volks zu prüfen habe, angenommen werden solle. Nun sagt aber die Karlsruher Zeitung, die Kammer habe beschlossen, den Antrag des Abg. Fecht anzunehmen, und von dieser Commission sich ausführliche Anträge über Errichtung und Dotation der als unabweisliches Bedürfniß bereits anerkannten Gewerbsschulen erstatten zu lassen. Was wird nun das Volk dazu denken, daß wir für einen solchen untergeordneten Zweig eine verstärkte Commission niedersetzen? Durch die Censur ist uns die Spitze der Waffen abgebrochen, wodurch wir uns gegen Angriffe dieser Art vertheidigen könnten, und ich bitte deßhalb die Regierungscommission dringend — da wir geistig entwaffnet sind, und hier noch der einzige Fleck, auf dem wir uns frei-

müthig, und ohne daß unsere Gedanken gestrichen werden können, aussprechen dürfen — sich bestimmt zu erklären, daß sie mit diesem Blatt in gar keiner Verbindung stehe, oder wenn, wie es scheint, dieses Blatt ein halb officielles ist — und jedes Halbe ist unvollkommen — gefälligst dafür zu sorgen, daß solche Entstellungen, Beleidigungen und Kränkungen nicht mehr statt finden. Ich glaube, daß ein großer Theil der Kammer diese Ansichten und Wünsche mit mir theilen wird.

Knapp findet die Bedenklichkeit seines Freundes, der vor ihm gesprochen, nicht gegründet, und hält es der Kammer für unwürdig, sich mit Zeitungsschreibern einzulassen. Sollten je Ehrenkränkungen vorkommen, so sey es das Beste, darüber wegzugehen. Wenn es sich von Berichtigungen handle, so wäre auch er schon in Bezug auf eine andere Zeitung im Falle gewesen, dergleichen zu machen, allein er habe es unter seiner Würde gefunden. Das Beste sey, Alles so zu nehmen, wie es sey. Es sey — ein Zeitungsartikel!

Fecht erwiedert: Ich wunschte, mich zu dieser Würde meines Freundes erheben zu können, allein unsere Wurzel ist im Volk, und mir wenigstens so wie vielen Andern kann es nicht einerlei seyn, für einen Geisteskranken gehalten zu werden. Denn wenn ich wirklich eine solche Behauptung aufgestellt hätte, wie sie in der Zeitung enthalten ist, so müßten meine besten Freunde wirklich in große Besorgniß gerathen, es möchte der arme Fecht verrückt geworden seyn (Gelächter). Wer als Decan und Landstand sagen kann, das Volk brauche seine Lehrbücher nicht zu kennen, könnte nicht mehr in der Kammer sitzen. Sodann hat der Abg. Knapp einen Umstand ganz vergessen, den ich vorsichtig berührte, daß nämlich den Abg. manche Waffe genommen ist. Hätten wir Preßfreiheit, dann würde ich dem Abg. Knapp Recht geben; aber wenn ich fürchten muß, daß meine Vertheidigung gestrichen wird, dann bin ich genöthigt, hier an dieser Stelle nicht nur meine, sondern der Kammer Ehre zu vertheidigen.

Schaaf bemerkt, die Karlsr. Zeitung, welche in der Kammer keinen Vertheidiger habe, und demnach hier auch nicht auf jeden Angriff der Abg. antworten könne, werde es wahrscheinlich in ihrem Blatte thun. Daß ein Irrthum statt gefunden, sey richtig, und diesen Irrthum werde sie gewiß berichtigen. Davon aber könne keine Rede seyn, daß sie absichtlich eine Ehrenkränkung üben, oder beleidigen wollte. Ueberhaupt könne ein Zeitungsschreiber gar leicht etwas irrig auffassen, und wenn Alles wahr wäre, was über unsere Kammerverhandlungen geschrieben und gedruckt werde, dann würde nicht nur der Abg. Fecht, sondern mancher Andere in unserer Mitte als ein Verrückter erscheinen.

Fecht widerspricht, daß er von absichtlicher Beleidigung gesprochen. Er lasse sich daher auch diesen Ausdruck nicht unterschieben.

v. Rotteck: Auch ich habe Gegenheit gefunden, mich über die Unrichtigkeit einiger Ausdrücke in einem Blatte der Karlsruher Zeitung zu wundern; ich beschränke mich aber bloß auf die Erklärung, daß ich gar keine meiner Aeußerungen, wenn je eine in der Karlsruher Zeitung erscheinen sollte, als die meinige anerkenne, sondern die Leser auf die Protocolle verweise.

Aschbach glaubt, der gerechte Wunsch des Abg. Fecht könnte leicht dadurch erfüllt werden, daß derselbe eine Berichtigung in die Zeitung einrücken ließe, und er fürchte nicht, daß das sonst scharfe Messer der Censur sich auch gegen die Berichtigung einer Thatsache wenden werde.

v. Rotteck: Es sey schon demüthigend, sich dem Messer der Censur unterwerfen zu müssen; es geschehe aber wirklich, daß reine Thatsachen gestrichen würden, wovon bei Gelegenheit ein großer Vorrath von Beispielen aufgestellt werden solle (Hört!).

Geh. Kriegsrath v. Reck legt hierauf der Kammer zur Erörterung und Zustimmung das provisorische Gesetz vom 6. Sept. 1832 über das Etappengeld vor, lautend:

„Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet." —

Das Gesetz wird zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen.

Aschbach erstattet Namens der niedergesetzten Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend. Wir theilen zuvörderst den Entwurf selbst mit, welcher so lautet:

Art. 1. „Die, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes von der Regierung verliehenen, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern bestehenden Privilegien haben gesetzliche Kraft, unter den Beschränkungen, welche der nachfolgende Artikel festsetzt."

Art. 2. „Die Befreiung vom Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes."

„Die Dauer eines Privilegiums darf sechs Jahre nicht überschreiten, kann aber nach Ablauf derselben auf weitere sechs Jahre und sofort erweitert werden, sofern nicht vorher eine der beiden Kammern Einsprache dagegen erhoben hat."

Art. 3. „Jede solche Befreiung und ihre Dauer muß innerhalb vier Wochen nach ihrem Anfang durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden."

Art. 4. „In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden."

„Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besonderen Oertlichkeit zulässig."

Art. 5. „Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern dergleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann."

„Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brückengeldbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen."

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 14. Karlsruhe 12. Juni.

X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Nach einer allgemeinen Einleitung über Privilegien überhaupt, und ihr Verhältniß zum constitutionellen Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger insbesondere, macht der ehrenwerthe Berichterstatter (Aschbach) die Anwendung der aufgestellten allgemeinen Grundsätze auf seinen eigentlichen Gegenstand, die Ertheilung von Zollprivilegien. Er geht dabei von dem Grundsatze aus, zu dem sich ausdrücklich auch die Regierung bekenne: „Daß keine Ausnahme vom allgemeinen Zollgesetze den Charakter einer bloßen Gnadenbewilligung haben solle; daß jede Ausnahme vielmehr nach den Forderungen des Gesammtinteresses zu rechtfertigen sey; daß ihre Bestimmung überall in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, dem zu Folge von der Regierung einseitig nur im Wege eines provisorischen Gesetzes bis zur nächsten Landtagsperiode verfügt werden dürfe.“ Alles dieß stehe mit der in der Kammer von 1831. ausgesprochenen Ansicht in völliger Uebereinstimmung. Die Regierung halte aber aus Gründen des commerciellen Interesses diesen beschränkten Weg der provisorischen Gesetzgebung nicht für hinreichend, jedoch nicht in Beziehung auf alle Gewerbsprivilegien, sondern nur in Beziehung auf die Zollprivilegien. Sie fordere hier eine zweifache Erweiterung des Rechtes zur einseitigen Gesetzgebung; einmal, daß es nicht auf die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage beschränkt bleibe; sodann, daß das Eintreten eines gewissen Zeitpunktes und die damit einzuholende ständische Genehmigung nicht die Fortwirkung bedinge, sondern nur ausdrückliche Einsprache von Seiten einer der beiden Kammern. Nach einer weitern, scharfsinnige Bemerkungen und wohlbegründete Wünsche in Bezug auf die Gesetzgebung über Gewerbsprivilegien enthaltenden Ausführung geht der Bericht auf die specielle Prüfung des Gesetzentwurfs über, die er in folgender Weise durchführt:

„Der gegenwärtige Gesetzentwurf,“ sagt er, „muß von zwei Seiten geprüft werden, einmal von dem Standpunkte des commerciellen Interesses, sodann aber und vorzüglich von dem Standpunkte einer Verfassungsfrage, der Frage nämlich, ob in der Ausdehnung, worin hier die Regierung die Macht der Privilegienverleihung begehrt, nicht die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung auf eine der Verfassung widerstreitende Weise beschränkt werde, und ob eine solche Modification der Verfassung rathsam sei.

Nach der bereits früher geschehenen Anerkennung eines commerciellen Interesses, wird die Erörterung der Verfassungsfrage als die Hauptaufgabe Ihrer Prüfung erscheinen.

Die Regierung verlangt hier eine auf Zeit beschränkte Ordonnanzgewalt, und gibt hiebei nur das einzige nach, daß auch durch die Einsprache Einer der beiden Kammern die Fortwirkung auf längere Zeit gehemmt werden könne. Sie zieht damit diesen Zweig der Gesetzgebung aus dem Kreise der provisorischen Gesetze, und somit ausschließend an sich, indem sie eine längere Fortdauer des Privilegiums nicht von der Genehmigung, sondern nur von dem Stillschweigen der Kammern abhängig macht, und dafür das Veto einer Kammer nur als Hinderniß zur Erneuerung des einseitig gegebenen Ausnahmsgesetzes wirken läßt.

Meine Herren, wenn wir auch anerkennen müssen, daß nicht alle Ausnahmsgesetze zu den dem Gesammtwohle nachtheiligen und deßhalb verwerflichen Privilegien gehören; ja,

daß für das Gesammtinteresse zuweilen solche Ausnahmsgesetze kaum entbehrlich sind; so muß eine gute Staatsverfassung doch sorgfältig darauf berechnet seyn, daß Privilegien nur unter den Voraussetzungen, worunter sie dem öffentlichen Interesse entsprechen, ertheilt werden; diese Wachsamkeit muß aber den Landständen, in ihrer Eigenschaft als Wächter der Verfassung, und vorzüglich diesen obliegen. Es ist daher sehr bedenklich, hier ihre Theilnahme an der Gesetzgebung in dem Grade aufzugeben, wie die hohe Regierung vorschlägt, besonders in einem Zeitpunkte, wo zwei sehr wichtige Garantien der verfassungsmäßigen Verwaltung: Preßfreiheit und Verantwortlichkeit der Minister, — noch gar nicht ausgebildet sind.

Die Regierung verlangt in der fraglichen Beziehung ein beschränktes Ordonnanzrecht; — sie wäre daher nicht an die beiden Bedingungen zur provisorischen Gesetzgebung: Gebot des Staatswohles und Gefahr der Vereitlung durch Verzug — gebunden; sie könnte auch wegen alleiniger vermeinter Nützlichkeit Zollprivilegien geben, die nur eine persönliche Begünstigung enthielten. Solche Begünstigungen können in 6 Jahren, besonders, wenn nach Art. 5 allen, welche gleiche Verhältnisse nachweisen, dasselbe Privilegium ertheilt werden müßte, so viel schaden, daß das landständische Veto alsdann vergebens nachkäme.

Ihrer Commission scheint es dem Gesammtinteresse angemessener, hier von dem Verfassungsgesetze, wonach Gegenstände, die ihrer Natur nach zur ständischen Berathung gehören, nur im Wege provisorischer Gesetze einseitig von der Regierung regulirt werden können, nichts zu vergeben, und davon nicht mehr nachzulassen, als die Rücksicht auf Industrie und Handel dringend fordert.

Dieses besteht nach unserm Erachten nur darin, daß der Regierung das Recht eingeräumt wird, Zollprivilegien unter den Bedingungen eines provisorischen Gesetzes auf gewisse Jahre einseitig zu ertheilen, daß sie schon dem nächsten Landtage vorzulegen sind, zur Prüfung, ob sie auch den Voraussetzungen eines provisorischen Gesetzes nach Maßgabe des jetzigen Gesetzes, und mit der ferneren Bestimmung, daß sie mit Ablauf des Endzieles ohne Weiteres erlöschen, wenn nicht die Genehmigung der Kammern für eine längere Dauer eingeholt wird.

Nur so ist die allseitige Wachsamkeit, daß hier in dem Privilegienwesen nicht wieder verderblicher Mißbrauch einschleiche, gehörig verbürgt; die zeitige Entdeckung, daß das Privilegium den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspreche, beugt auch der Ausdehnung vor, die sonst nach dem Art. 5 gewährt werden müßte, dessen Bestimmung ohne die baldige Revision leicht statt zur Wohlfahrt, zur Plage führen könnte.

Aber auch den Gewerbsinteressen geschieht hiemit kein Eintrag. Die Regierungsverfügung ist, sofern nicht eine gefährdevolle Erschleichung bestimmt nachgewiesen wird, jedenfalls bindend für die gesetzlich eingeräumte Zeit, und den Interessenten hindert ja nichts, zur gehörigen Zeit, die Erneuerung nachzusuchen, so, daß solche mit Beistimmung der Kammern ertheilt werden kann.

Es wäre in der That eine sonderbare Stellung, wenn die Kammern den Privilegien nachgehen müßten, um zu prüfen, ob eine Einsprache zu begründen wäre? Wie viel könnte hier Uebersehen, Mangel an Einsicht, oder gar der Umstand, schaden, daß die Privilegirten selbst in der Kammer säßen, dort ihren Einfluß üben, und ein negatives Verhalten bewirken könnten, was nicht so leicht möglich ist, wenn durch Vorlagen die Kammern zum positiven Handeln aufgefordert werden! —“

Von diesen allgemeinen Sätzen ausgehend unterwirft der Berichterstatter in dem letzten Theile seiner gründlichen Abhandlung die einzelnen Artikel besonderer Beurtheilung, und schließt mit dem Vorschlage folgender neuen Fassung des Entwurfs:

Art. 1.

Ganze oder theilweise Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern kann die Regierung bestimmten Personen zum Vortheile ihres Gewerbes in dem Falle, wenn es dem Gesammtinteresse entspricht und Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, einseitig mit der Kraft eines provisorischen Gesetzes unter den nachfolgenden Bestimmungen verleihen.

Art. 2.

Die Befreiung von Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren, nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3.

Solche Privilegien können höchstens für die Zeit bis zum Schlusse der dritten nach ihrer Verwilligung Statt findenden regelmäßigen Ständeversammlung ertheilt werden.

Art. 4.

Mit Ablauf dieser Zeit treten sie ohne weiters außer Wirksamkeit, wenn sie nicht nach der Verleihungsurkunde früher erlöschen, oder im Falle der Verleihung auf unbestimmte Zeit von der Regierung zurückgenommen werden. — In dem letzten Falle soll auf die Einsprache Einer Kammer diese Zurücknahme geschehen.

Art. 5.

Die Verlängerung solcher Privilegien kann nur mit Beistimmung der Stände erfolgen.

Art. 6.

In keinem Falle kann die Regierung sie in der nächsten Landtagsperiode erneuern, wenn Eine der Kammern dagegen Einsprache erhoben hat.

Art. 7.

Es müssen alle solche Privilegien dem auf ihre Verleihung folgenden Landtage vorgelegt werden, zur Prüfung, ob sie die Voraussetzungen haben, unter welchen sie nach diesem Gesetze ertheilt werden dürfen.

Art. 8.

Jedes solches Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb 6 Wochen nach seiner Verwilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 9.

In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten grösserer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt, aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zuläßig.

Art. 10.

Die einer größeren Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, und Brückengeldbefreiungen überhaupt können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Sobald auch nur eine der Kammern zeigt, daß ein Privilegium nicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ertheilt worden, tritt die Verfügung dieses Artikels für spätere Anmeldungen um die gleiche Befreiung außer Wirksamkeit.

Art. 11.

Dieses Gesetz ist einer Revision zu unterwerfen, wenn die jetzigen Zollgesetze eine wesentliche Veränderung erleiden sollten.

Auf Welckers Vorschlag wird der Druck des Berichts beschlossen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion des von Walchner erstatteten Berichts (mitgetheilt in der Landtags-Zeitung Nr. 11) über den Gesetzentwurf, den Verkauf der zu den Staatsdomänen gehörenden Eisenwerke betreffend.

Schinzinger spricht gegen den Commissionsantrag und gegen den Entwurf. Als Mitglied der Commission, beginnt er, muß ich bedauern, daß ich, durch Dienstverhältnisse veranlaßt, einige Tage abwesend seyn mußte, und solchergestalt der einzigen Commissionssitzung gar nicht anwohnen konnte. Ich bin deßhalb in der Lage, meine entgegengesetzte Ansicht jetzt erst geltend machen zu können. Er versucht nun, die bei der Vorlage des Entwurfs von dem Finanzminister, und die von dem Berichterstatter aufgestellten Gründe zu widerlegen. Er erkennt den Grundsatz an, daß Gewerbe nicht in den Händen des Staats seyn sollen, allein es sey keine Regel ohne Ausnahme, und diese Ausnahme dürfte hier begründet seyn, und sie liege auch in dem Vortrag des Herrn Finanzministers selbst, so wie in dem Bericht der Commission. In den Motiven des Herrn Finanzministers werde ausdrücklich bemerkt, daß der Verkauf nicht durch staatswirthschaftliche Rücksichten geboten sey, und in dem Commissionsbericht werde bemerkt, daß die Hüttenwerke auf einen solchen Punkt gediehen und so vervollkommnet seyen, daß sie nicht allein dem In- sondern auch dem Auslande zum Muster dienten, und daß ferner die wöchentliche Production auf 250 Centner, also auf das Doppelte sich vermehrt habe. Gerade darin finde er einen Grund, warum diese Werke nicht verkauft werden sollen. Denn nachdem der Staat so große Summen ausgegeben, nachdem von dem niedersten Beamten bis zu der Direction hinauf mit so großer Uneigennützigkeit, so großem Fleiß und Eifer die Sache betrieben und besorgt werde, glaube er durchaus nicht, daß die Werke in den Händen von Privaten einen höhern Ertrag gewähren würden. Sollte dies aber auch der Fall seyn, so glaube er, daß, wenn so fortgefahren werde, auch der Staat künftig noch mehrere Procente, als jetzt berechnet sind, daraus ziehen könne. Beim Verkauf würden die Werke an eine Actiengesellschaft kommen. Die Erfahrung lehre aber, wie solche Gesellschaftsunternehmungen in Folge von Streitigkeiten,

Sterbfällen u. s. w. häufig in Stocken geriethen, in welchem Falle ein großer Theil der Bevölkerung brodlos würde. Ein Mittel, den Ertrag der Werke noch höher zu bringen, findet er endlich darin, daß man den dabei neu anzustellenden Beamten nur 2/3 des Gehaltes als Fixum bestimmen, das andere 1/3 dagegen von dem Ertrag der Werke abhängig machen würde.

Marget stimmt zuvörderst dem von dem Abg. Schinzinger ausgesprochenen Lobe des Fleißes, der Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit der bei den Werken angestellten Diener in vollem Umfange vollkommen bei. Was aber den Verkauf der Werke selbst betrifft, so vereinigt er sich ganz mit der Commission, indem er gern zugibt, daß der Staat der kostspieligste Verwalter sey, und daß es gar nicht anders seyn könne, aus Gründen, die er für überflüssig halte, zu entwickeln. Er würde sehr bedauern, wenn durch den Verkauf der Fortbestand der Werke gefährdet würde, da dann 1000 und 1000 Menschen ihr Brod verlören, das sie jetzt in diesen Gewerbsanstalten fänden. Allein er sey in dieser Beziehung ohne alle Sorgen. In Betreff der Art des Verkaufs glaubt er, daß der Weg der Soummission, obschon bei vielen Versteigerungen anwendbar, weil keine Complotte dabei statt finden könnten, und noch andere Vortheile für die Kauflustigen damit verbunden seyen, gleichwohl nicht der geeignete seyn möchte. Hier werde der Weg der öffentlichen Versteigerung der beste seyn, weil man mehr Kaufliebhaber erhalte, wenn ihnen das Mittel zum Nachbieten nicht genommen werde. Einen Versuch im Einzelnen zu machen, könnte für zweckmäßig angesehen werden. Er glaube aber, daß dabei wenig erzielt werden würde, weil die Werke im Oberland, besonders in Kandern, Hausen ꝛc. nicht wohl von einander getrennt werden könnten, indem sie das nämliche Interesse beim Bergbau und bei dem Einkauf der Brennmaterialien hätten, so wie auch bei dem Absatz des Eisens sich meistens auf denselben Verkaufsplätzen begegneten. Er stimmt daher für den Verkauf im Ganzen, jedoch in öffentlicher Versteigerung.

v. Tscheppe: Die Beurtheilung des in Antrag gebrachten Verkaufs der Eisenwerke kann von zweierlei Gesichtspunkten ausgehen, 1. von dem Standpunkt der Finanzen, und 2. von dem der Staatswirthschaft oder des Nationalwohlstandes. Der Commissionsbericht geht unter der Firma des zweiten Standpunktes einzig von dem ersten Standpunkt aus. Er zeigt die Möglichkeit einer vermehrten oder doch unverminderten Revenue, verbunden mit der Ersparniß der Aufsichtsbehörde und der Vereinfachung des Rechnungswesens. Er gesteht, daß sich die Eisenwerke des Staats in einem musterhaften Zustand befinden, der aber ohne große, jetzt kaum mehr nachzuweisende Ausgaben nicht erreicht worden seyn würde. Er begründet aber doch die Veräußerung durch die abgedroschenen Gemeinplätze, der Staat sey der kostspieligste Verwalter, und Gewerbe würden von Privaten am vortheilhaftesten betrieben! — Ich will zugeben, daß die Privaten mehr gewinnen, als der Staat, obgleich bei großen Unternehmungen ein bescheidener Zweifel erlaubt seyn möchte. Es scheint mir aber doch, daß noch mehrere Rücksichten hier eintreten müssen, namentlich der Reichthum des Staats. Er besteht nicht in der vollen Staatskasse, sondern in der Wohlhabenheit der Staatsbürger, und zwar nicht in Beziehung auf Einzelne, durch Reichthum hervorragende, sondern in Beziehung auf die Masse des Volks, nämlich den Mittelstand. Eisen ist unentbehrlich für die Landwirthschaft und für die Gewerbe und Künste. Eine unverhältnißmäßige Höhe des Preises desselben würde verderblich wirken auf alle diese Zweige. Die Anstalten des Staats konnten bisher und können, so lange sie noch bestehen, dieser Steigerung begegnen. Wie aber, wenn die Concurrenz der Staatsanstalten wegfällt? Wird wohl die wohlfeilere Production der Privateigenthümer dem Publikum zu gut kommen? Und wie, wenn diese kostbaren Werke oder einige davon zerfallen? Dann werden wir von anderwärtigen Staaten oder von wucherlichen Speculanten abhängig! — Noch mehr! wenn durch Unbilden der Zeit, wenn durch Kriegsunglück auch das Kapital des Erlöses verloren gienge? Dann wäre unwiderbringlich eine sichere und ergiebige Revenue des Staats verloren! — Der Ankauf von Domänen, den der Commissionsbericht als ein Auskunfts- und Deckungsmittel vorschlägt, kann mich nur wenig beruhigen. In Consequenz mit dem aufgestellten Grundsatze kann ein künftiger Finanzminister zur Ersparung und Vereinfachung der Verwaltung, zur Entfernung von Verlusten und um möglichen Ausfällen auszuweichen, auch noch auf die Veräußerung dieser Domänen verfallen. Denn man kann nicht läugnen, daß die Salinen und die Forste in Privathänden auch mehr ertragen würden, als jetzt! Allein wer wird auf den Gedanken kommen, auch die Forste und Salinen zu verkaufen? Ist aber das Eisen weniger Bedürfniß, als Salz und Holz? Das Werk zu Zizenhausen ist nicht darunter, weil der Pachtvertrag noch 10 Jahre dauert.

Dieses Werk, das jetzt mehr als 12,000 fl. erträgt, hat unter der österreichischen Herrschaft kaum etwas mehr als 500 fl. jährlich ertragen, und zwar nicht aus Mangel an Kenntnissen, Fleiß, oder wegen untreuer Verwaltung, sondern aus Staatsgrundsätzen, indem die österreichische Regierung dem Landmann das absolut nothwendige Eisen in möglichst wohlfeilem Preis zukommen lassen wollte, und weil man auf der andern Seite das nothwendige Holz durch stärkern Betrieb, als das eigene Bedürfniß zur Deckung erforderte, nicht vertheuern wollte, mit einem Wort: Oesterreich suchte seinen Gewinn aus Eisenwerken und Forsten nur in dem Wohlstand der Bürger, und darin finden Sie zugleich das Geheimniß, warum in diesem, oft verkannten, absoluten Staat die Liebe der Unterthanen an die wahrhaft väterliche Regierung so innig geknüpft war, und warum jetzt noch bei angestellten Vergleichungen zwischen Ehemals und Jetzt trotz der anerkannten Fortschritte der Zeit und der zeitgemäßen trefflichen Einrichtungen doch zuweilen ein stiller Seufzer entsteht! Indem ich Sie bitte, mir — als ehemaligem österreichischem Beamten — diese kleine Abschweifung zu vergeben, trage ich darauf an, den Verkauf der Eisenwerke als verderblich nicht zuzulassen.

Merk spricht ebenfalls gegen den Entwurf, vorzüglich aus zwei Gründen. Er halte den Verkauf dieser Werke nicht für zuläßig im Interesse des Staatscredits, indem es nicht angemessen sey, daß nach und nach alles Staatseigenthum, das zur Hypothek für die Staatsschuld dienen könne, verschwinde, und nur die immer sich schwächende Kraft der Steuerpflichtigen als Hypothek übrig bleibe. Es könnten Zeiten kommen, wo der Staat gerade da, wo er es am nöthigsten hätte, kein Geld erhalten könne, blos auf seinen Staatscredit hin, wenn nicht durch Einsetzung solcher Werke als Specialhypothek die Gläubiger bestimmt würden, Geld darzuleihen. Der zweite Grund sey der: Er könne nicht begreifen, warum man ein Gewerbe aus den Händen geben solle, das ein so nothwendiges Material, dessen der Staat selbst bedürfe, liefere, das wichtigste Material für Kriegsbedürfnisse. Die Zeit des Kriegs sey auch die Zeit der Blüthe für die Eisenwerke, indem die Preise des Eisens dann besonders in die Höhe giengen. Warum wolle sich nun der Staat der Speculation anderer Besitzer aussetzen? Warum es wagen, schlechtes Material für sein nothwendigstes Bedürfniß gegen außerordentliche Preise zu erhalten? Diese Folgen aber würden eintreten, da die Besitzer solcher Werke ohnehin große Kapitalisten seyn würden. Endlich bemerkt das ehrenwerthe Mitglied, es sey nichts dabei verloren, diese Eisenwerke noch ferner zu behalten, da es sich nicht um Abwendung eines wirklichen Verlustes handle, sondern der Ertrag von der Art sey, daß der Staat dabei wesentlichen Vortheil habe. Er stimmt daher unbedingt gegen das vorgelegte Gesetz.

Walchner vertheidigt den Entwurf mit Wärme und Nachdruck. Die Grundsätze, von welchen derselbe ausgehe, und die er nicht mit jenem Epitheton bezeichnen möchte, das vorhin gebraucht worden, seyen allgemein anerkannte Wahrheiten. Jeder Techniker und jeder Staatsbeamte werde gern damit übereinstimmen, daß das Gewerbswesen von Anfang bis zu Ende in die Hände der Privaten gehöre. Wenn man frage, warum die Eisenwerke jetzt veräußert werden sollen, wo sie doch 8 pCt. trügen, so wolle er nur bemerken, daß sie in einer frühern Zeit schon 15 und 18 pCt. getragen, wo nämlich der Holzpreis geringer und der Eisenpreis höher gestanden habe. Der Ertrag habe sich seit jener Zeit nicht vermehrt, sondern vermindert, die Kapitalzinse seyen niederer geworden, und er sehe also auch nicht voraus, daß, wenn diese Werke jetzt 8 pCt. tragen, sie in der Folge noch mehr tragen werden! Ja, er sehe nicht einmal voraus, ob sich diese 8 pCt. immer als Ertrag herausstellen werden. Denn während die Holzpreise immer stiegen, fielen die Eisenpreise, und die Concurrenz werde jeden Tag schwieriger. Wenn gegen den Verkauf der Grund angeführt worden, daß diese Werke in den Händen der Privaten leichter dem Wechsel der Zeiten ausgesetzt wären, und leichter zum Stillstand gebracht, daß sehr viele Menschen um ihren Verdienst kommen könnten, so sprächen hundert tausend Beispiele dagegen. Man sehe nach Scandinavien hin, ruft der Redner aus, nach dem Lande des Eisens, das jährlich 300,000 Schiffspfunde ausführt. Dort finden Sie alle schwedischen Eisenhütten ohne Ausnahme in den Händen der Privaten, und erst, als sie nicht mehr Kronwerke waren, als sie im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert nach und nach in die Hände von Privaten gekommen waren, da bildete sich später jene große Gesellschaft des Eisencomptoirs, die den Betrieb so hoch steigerte, und die sich ein bleibendes Verdienst um die Eisenhüttenkunde erworben hat. In den Händen der dortigen Privaten ist der Betrieb so hoch geworden, daß der Name: „schwedische Eisenhütten" die Bezeichnung eines guten Eisenhüttenbetriebs involvirt. Wenn er nun jene Grundsätze als richtig anerkennen

müsse, wenn ferner nur von einem Verkaufsversuch die Rede sey, ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß ein den jetzigen Reinertrag abwerfender Kaufschilling erlöst würde, so seyen hinreichende Gründe vorhanden, für den Verkauf zu stimmen.

Posselt: Die staatswirthschaftlichen Gründe, die für die Veräußerung der Eisenwerke sprächen, seyen kurz, wahr und bündig in dem Commissionsbericht entwickelt, so wie auch von dem Redner vor ihm aufs Neue ausführlich dargelegt worden. Sie seyen zwar von einem frühern Redner als „abgedroschen" erklärt worden, allein diesen Ausdruck finde er, besonders auf einen Commissionsbericht angewendet, etwas unparlamentarisch! Unser Hauptbestreben, unsere größte ständische Wirksamkeit müsse dahin gerichtet seyn, für Vereinfachung der Verwaltung zu sorgen, weil dadurch allein es möglich werde, die Steuerlast, die auf die Steuerpflichtigen so schwer drücke, zu erleichtern! Und daß die Veräußerung dieser Werke auch zur Vereinfachung beitragen würde, sey wohl nicht zu widersprechen. Es sey von der Gefahr gesprochen worden, daß diese Werke in Verfall kommen, oder gar eingehen könnten, wenn sie in die Hände von Privaten kämen. Diese Besorgniß könne er nicht theilen. Denn eine Gesellschaft oder ein Einzelner, der ein so großes Kapital auf die Erwerbung so kostspieliger Eisenwerke verwende, werde selbst besser dafür sorgen, daß dieser Fall nicht eintrete. Die Art der Veräußerung betreffend, stimmt der ehrenwerthe Redner dem Antrag des Abg. Marget auf öffentliche Versteigerung bei, und wünscht ferner, damit nicht die Pensionsliste einen unerfreulichen Zuwachs erhalten könnte, die Kaufsbedingung, daß die Käufer die bei diesen Werken auf Lebenszeit angestellten Diener mit zu übernehmen hätten.

Welcker fragt, was an Pensionen schon jetzt durch den Verkauf auf den Staat fallen werde? Die Summe werde sehr groß seyn, und bei der Frage, ob wir bei dem Verkauf einen Gewinn machen, wohl in Anschlag gebracht werden dürfen.

Walchner: Wenn ich nicht irre, beträgt die Summe 2400 fl.

Regenauer, auf den Sitzen der Regierungscommissäre: Die Summe werde sich leicht ausmitteln lassen. Die Regierung glaube, daß die Beamten allerdings nicht, wie der Abg. Posselt gemeint habe, an die Käufer der Eisenwerke mit übergeben, allein großentheils oder fast ganz bei andern Zweigen der Staatsverwaltung untergebracht werden könnten. Es seyen durchaus tüchtige Männer, die sich jedenfalls zu andern Stellen gut eignen würden.

Finanzmin. v. Böckh: Ich zweifle nicht, daß die Käufer der Hüttenwerke diese Beamten gerne übernehmen würden, wegen der besondern Kenntnisse in ihrem Fache und allen Localverhältnissen. Die Bedingungen werden von der Regierung so gestellt werden, wie sie am vortheilhaftesten für das Aerar sind. Die Beamten können wir allerdings nicht gerade den Privatleuten zuweisen, denn sie sind Staatsdiener und wir können ihnen nur die Erlaubniß geben, in die Dienste dieser Privaten zu gehen, müssen ihnen aber den Rücktritt in den Staatsdienst offen lassen. Ein solcher kann in einzelnen Fällen später Statt finden, wir werden aber in keine Verlegenheit gerathen, weil die gegenwärtigen Verwalter der Eisenhütten durchaus ganz besonders tüchtige Beamte sind, die wir zu andern Stellen im Rechnungsfache gebrauchen können. Es läßt sich also nicht sagen, wie weit die Pensionslast durch den Verkauf vermehrt werden könnte. Gegenwärtig haben wir 2130 fl. als Pension an Eisenhüttenbeamte und ihre Relicten zu bezahlen, was ebenfalls keine bedeutende Summe ist.

Welcker äußert nach dieser Aufklärung das weitere Bedenken, daß in Folge des Verkaufs der Werke eine andere Einnahme verloren oder verkleinert werden würde, — die Einnahme aus dem Holzverkauf. Wenn die Eisenhütten nicht verkauft würden, so werde wohl der Holzpreis nicht sinken; wenn aber dieselben in den Händen der Privaten seyen, so wäre es möglich, daß der Ertrag der Forste sich verminderte. Von den weitern Gründen, die ihn bestimmten, sich gegen den Commissionsantrag zu erklären, wolle er nur den herausheben, daß ihm von der größten Wichtigkeit scheine, daß das Staatsgut gegen allen Wechsel gesichert sey, theils des Credits, theils des Besitzes wegen, und für ihn in dieser Hinsicht ein festes unbewegliches Eigenthum von großer Bedeutung sey. Sodann hält er die Besorgniß für nicht ganz ungegründet, daß besonders die Verhältnisse der ärmern Klasse, die jetzt ihren Verdienst aus den Eisenhütten ziehe, verschlimmert werden könnten, da diese Werke gewöhnlich in ärmern Gegenden seyen. Er werde also gegen den Antrag der Commission stimmen, und wenn dies nicht die Ansicht der Majorität der Kammer seyn sollte, so wünsche er durchaus, daß dieser Verkauf auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung Statt finden möchte, indem darin eine wesentliche

Controle liege, und daß die aus den Werken erlöste Summe wieder auf Grundeigenthum verwendet werde.

Buhl fragt vor Allem, warum in dem Commissionsbericht die Verhältnisse wegen Zizenhausen nicht näher bezeichnet worden seyen, indem dies nothwendig gewesen wäre, um über diese Ausnahme urtheilen zu können. Er verstehe darunter die Verhältnisse des Pachts und den Pachtschilling selbst.

Walchner antwortet, der Pachtschilling sey genannt und die Dauer der Pachtzeit angegeben. Von weiterem Eingehen in den Pachtvertrag von Zizenhausen habe die Commission auch darum abstrahiren können, weil die Budgetcommission schon 1831 den Pachtschilling in ihren Bericht aufgenommen und die betreffenden Acten eingesehen habe, welche auch jetzt der Budgetcommission wieder vorgelegt werden würden.

Buhl wiederholt gleichwohl seine Frage an die Regierungscommission, was denn für Bedingungen, die etwa dem Pachtvertrag anhiengen, es nicht räthlich machen sollten, dieses Werk zu verkaufen?

Regenauer: Die Regierung hat allerdings wichtige Gründe gehabt, bei dem Verkauf das Eisenwerk Zizenhausen auszuschließen. Zunächst hat sie, berathen durch die betreffende Behörde, anerkannt, daß Zizenhausen für sich allein bestehe und mit keinem der übrigen Werke verbunden sey. Sodann aber hat sie sich überzeugt, daß der jetzige Pacht für den Staat so vortheilhaft sey, als die Rente einer Kaufsumme es nie seyn würde. Endlich aber ist der Pacht selbst bis zum Jahr 1843 abgeschlossen. Die einzelnen Pachtbedingungen kann ich nicht herzählen, denn der Vertrag ist sehr groß. Allein die Acten sind vor 2 Jahren der Budgetcommission, und diesesmal dem Herrn Berichterstatter auf sein Begehren mitgetheilt worden.

Buhl: Ich glaube vorschlagen zu müssen, Zizenhausen nicht auszuschließen, indem ich dies für den Staat ebenfalls für vortheilhafter hielte, da es sehr leicht möglich ist, daß dadurch Preise erreicht werden, die besser sind als diejenigen, die später zu erwarten wären. Ich will nur einige Fälle der Möglichkeit anführen, wobei ich jedoch das nicht voraussetze, was der Abg. v. Tscheppe bemerkt hat, daß die Werke zerfallen oder vielleicht aufhören könnten. Ich setze vielmehr das Gegentheil voraus, und glaube daß, wenn sie in Privathände kommen und mit Umsicht behandelt werden, ihre Production sich steigern wird; und wenn dies der Fall ist, so hat das Eisenwerk in Zizenhausen an den Eigenthümern der andern Werke eine so mächtige Concurrenz, daß vielleicht nur mit Bedenken Jemand die Erwerbung von Zizenhausen wagen könnte. Im andern Fall könnte aber auch eine Gesellschaft, die das Werk kaufen wollte, Ursache haben, zu wünschen, gleich die Erwerbung von Zizenhausen mit zu machen, um ihre Einrichtungen gleich von Anfang nach einem bestimmten Maaßstaabe treffen zu können, und da würde wieder der Fall seyn, daß diese Liebhaber zu dem Eisenwerk im Augenblick mehr dafür geben würden als später. Glückt ihnen ihr Unternehmen, so sind sie über den Preis von Zizenhausen Meister, weil sie dann darauf dringen, daß dieses Werk neben der größern Concurrenz nicht bestehen könne. Ich glaube daher, die Regierung sollte noch näher prüfen, ob nicht auch der Verkauf mit Zizenhausen zu versuchen wäre. Was den von dem Abg. v. Tscheppe gebrauchten Ausdruck wegen der „abgedroschenen" Gemeinplätze betrifft, so gibt es in gewissen Fällen nie etwas Abgedroschenes. Denn wenn es Wahrheiten sind, so bleiben sie ewig stehen und ewig neu! — Man hat auch gesagt der Satz: „die Preßfreiheit sey eine Garantie der Verfassung" — sey ein „abgedroschener;" allein ich erinnere ebenfalls an einen abgedroschenen Gemeinplatz von Cato: ego autem censeo etc. Dieser hat gewirkt, und unsere Gemeinplätze werden auch wirken (Sehr gut!).

Regenauer: Wenn Zizenhausen ausgeschlossen wurde, so geschah es deßwegen, weil die technische Behörde dieses gerade für zweckmäßig hielt. Inzwischen hat aber der Abg. Buhl allerdings Bemerkungen gemacht, welche die Regierung veranlassen werden, den Verkaufsversuch mit und ohne Zizenhausen zu machen! —

Walchner: Die Concurrenz von Zizenhausen kann nicht durch unsere jetzigen ärarischen Werke leiden, welche unterhalb Schaffhausen liegen. Es wird besonders durch die Werke im Ludwigsthal und am Harras im Würtembergischen gedrückt.

Völckee: Wenn man den Verkauf an die Bedingung knüpfe, daß der Reinertrag daraus erlöst werden solle, so werde die Concurrenz nicht sehr bedeutend seyn, besonders wenn man noch berücksichtige, daß wenigstens in diesem Augenblick die Eisenwerke im ganzen Lande sehr gedrückt seyen, und daß für die Folge sehr wahrscheinlich der Eingangszoll von Eisen herabgesetzt werden dürfte. Das ehrenwerthe Mitglied fragt endlich den Berichterstatter, welcher bemerkte, die Werke werfen 8 pCt. ab, ob auch das Häusersteuerkapital darunter begriffen sey? —

Walchner: Der stehende und der umlaufende Betriebsfond sey eingerechnet, aber nicht eingerechnet sey der Werth der Erzgruben und der Werth der Gewerbsberechtigungen.

Völcker will sich freuen, wenn man in Zukunft noch 8 pCt. daraus ziehen könne, und darum rathe er sehr, diese Werke wo möglich in Privathände zu bringen, um dadurch wenigstens dem Publicum gute und wohlfeile Waare zu verschaffen.

Sander nimmt hierauf das Wort gegen den Comissionsantrag. Bis jetzt, sagt er, wurden nur zwei Gründe für den Verkauf vorgebracht; der erste ist der, daß die Kammer von 1831 gewünscht habe, es möchte der Verkauf statt finden. Das ist aber kein innerer Grund. Denn hätte die Kammer diesen Wunsch nicht ausgesprochen, so würde die Sache in statu quo geblieben seyn, und wenn daher die Kammer von 1833 beschließt, die Werke sollen nicht verkauft werden, so zerfällt dieser Grund in sich selbst. Der andere Grund bezieht sich auf den bekannten Satz der Nationalöconomie, der Staat soll keine Gewerbe treiben. Ihm steht aber die Erfahrung entgegen, daß alle Staaten Gewerbe treiben, und wir selbst haben die Münze, die Post und sogar den Holzhandel. Mir scheint, es solle bei solchen Fragen immer speciell unterschieden werden, ob das Gewerbe, das abgeschafft werden soll, ein Monopol ist, was man von dem fraglichen nicht sagen kann, oder ob es seiner Natur nach gehässig ist, was aber ebenfalls nicht der Fall zu seyn scheint, da von allen Seiten anerkannt wird, daß in diesen Eisenwerken eine bedeutende Zahl unserer Mitbürger Brod und Nahrung finden. Es scheint also kein Grund vorhanden zu seyn, den Verkauf dieser Eisenwerke einzuleiten, und zudem weiß ich eigentlich gar nichts von denselben, als was ich aus dem Commissionsbericht und den Motiven zu dem Gesetzentwurf ersehen habe. Hieraus ergibt sich aber, daß die Eisenwerke in einem blühenden Zustande sind, was mich nicht für den Verkauf bestimmt, und daß durch diese Werke viele Bürger genährt werden, was mich ebenfalls nicht dafür bestimmt. Ich finde ferner, daß diese Werke später noch vortheilhafter verkauft werden können, oder daß in Zizenhausen durch die Verpachtung ein größerer Preis erzielt worden ist, als im Wege eines Verkaufs zu erzielen wäre, so daß man also diese Werke verpachten könnte. Eine eigentliche Beschreibung dieser Eisenwerke aber vermisse ich, ich kenne nicht einmal ihren approximativen Werth, sondern habe bloß gehört, sie sollen an 2 Millionen werth seyn, was allerdings ein Betrag ist, über den man nicht so leicht wegsehen kann. Ich habe weiter aus dem Commissionsbericht ersehen, daß auch die Erzgruben verkauft werden sollen, während in dem Vorschlag der Regierung bloß von den Eisenwerken die Rede ist. Unter Eisenwerken verstehe ich aber gar nichts, als die Einrichtung, worin das Erz in Eisen verwandelt werden soll. Sollen nun die Erzgruben auch verkauft werden, so weiß ich nicht einmal wo sie liegen und ob der Grund und Boden des Staats mitverkauft wird oder bloß das Recht, Erz zu schürfen. Ich weiß nicht, ob der Grund und Boden, der aufgeschürft ist, wieder dem Staat oder aber dem Käufer heimfällt; mit einem Wort, ich weiß vielleicht mehr von den Bergwerken in Scandinavien, als von den unsrigen, und unter diesen Umständen wünschte ich daher einen umfassenden Bericht über diese Verhältnisse zu erhalten. Es sind auch heute so viele Fragen über die Eisenwerke erhoben worden, daß es wohl der Mühe werth wäre, etwas näher über die Sache unterrichtet zu werden, und ich trage also darauf an, die Commission mit dieser Arbeit zu beauftragen. Sollte dieß nicht geschehen, so muß ich gestehen, daß ich nicht für den Verkauf stimmen kann, und bemerke nur noch, daß aus diesen Eisenwerken in Verbindung mit den Erzgruben eine Masse von unseren Mitbürgern ihre Nahrung und ihren Erwerb zieht, während durch einen Verkauf an Privaten dieser Nahrungszweig unsicher wird. Wir haben aber der Unsicherheiten genug in unserem Lande und wollen nicht auch noch diese hinzufügen. Wir sind im Zeitalter des status quo, wir wollen ihn auch hier beibehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer, für die Sitzung am Freitag den 14. Juni früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und neuer Motionen.

2) Commissionsbericht, erstattet von Witzenmann, über das provisorische Gesetz, das Etappengeld betreffend.

3) Discussion des Commissionsberichts, erstattet von Aschbach, über den Gesetzentwurf, Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.

4) Antrag des Abg. Aschbach, daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Dienstreid zu modificiren.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 15. Karlsruhe 13. Juni.

X. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Hoffmann spricht in gleichem Sinne. Der Abgeordnete Sander habe so ziemlich seine Ansicht ausgesprochen. Der Antrag der Budgetscommission von 1831, den er verliest, sey nicht geradezu darauf gerichtet gewesen, die Eisenwerke möchten verkauft werden, sondern nur darauf, daß darüber vorerst eine nähere Untersuchung gepflogen würde. Diese nähere Untersuchung, sagt er, ist nun wohl gepflogen, aber uns nicht offen dargelegt worden, und es geht mir, wie dem Abg. Sander. Ich weiß nicht, welchen Umfang und Betrieb diese Werke haben; ich weiß nicht, welches Kapital auf ihre Herstellung verwendet worden ist, und welchen Ertrag sie im Einzelnen liefern; ich weiß ihre Concurrenzverhältnisse nicht, und ob nicht Gefahr vorhanden ist, daß Monopole entstehen, wenn sie in Privathände kommen. Kurz ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander, den Gegenstand nochmals an die Commission zur näheren Untersuchung der Verhältnisse jedes einzelnen Werkes zurückzuweisen, und wenn dieses nicht genehmigt wird, so stelle ich den weitern Antrag, die gesetzliche Genehmigung des ständischen Ausschusses vorzubehalten.

Finanzm. v. Böckh: Ich muß diesem Antrag als der Verfassung zuwider laufend widersprechen. Wenn die Eisenwerke verkauft werden sollen, so wird es im Wege der Concurrenz und der Oeffentlichkeit geschehen. Der Verkauf ist aber Sache der Regierung, weil er lediglich Sache der Vollziehung ist. Wenn der Abg. Hoffmann nur davon spricht, was auf dem letzten Landtage über die Eisenwerke vorkam, so hat er vergessen, zugleich zu bemerken, was auf allen Landtagen, seitdem wir Stände haben, von denselben in dieser Hinsicht ausgesprochen wurde. Immer kam zur Sprache, die Regierung möchte doch solche Gewerbe aufheben. Jetzt wo sie den Ständen mit einem solchen Vorschlag entgegenkommt, zeigen sich viele entgegengesetzte Ansichten, und die Regierung hat, wie sie schon gesagt hat, gar keinen besondern Grund gehabt, dieses Gesetz vorzulegen, als den oft wiederholten Wunsch der Stände, und wenn die allgemeinen Gründe, die dafür sprechen, nichts taugen, so wird aus allen Specialitäten, die man über diese Eisenwerke herzählen kann, nichts weiter hervorgehen. Die allgemeinen Gründe entscheiden, und werden diese nicht anerkannt, so wäre das Gesetz, und somit auch das zu verwerfen, was die Stände seit dem Bestehen der Verfassung in Bezug auf den Gegenstand desselben begehrt haben.

Schinzinger sucht den Berichterstatter zu widerlegen. Wenn man sage, daß in Privathänden keine Stockung zu befürchten sey, und in Scandinavien alle diese Werke in der Blüthe seyen, so verweise er dagegen auf das Oberland, wo die Werke in Privathänden wirklich ins Stocken geriethen. Im Uebrigen unterstützt er den Vorschlag des Abg. Hoffmann, daß die Genehmigung des ständischen Ausschusses vorbehalten werde.

Rettig v. Sch. stimmt im Allgemeinen für die Veräußerung der Eisenwerke, und zwar theils aus den schon angegebenen Gründen, theils auch, weil er die Besorgniß seines Nachbars (Merk) nicht theile, als wenn dadurch nachtheilig auf den Credit des Staates gewirkt würde. Die Art der Veräußerung betreffend, stimmt er dem Abgeordneten Marget bei, der den Weg der Versteigerung wolle. Auf dem Wege der Soummission, glaubt er, würde die gewünschte Concurrenz nicht eintreten, weil Mancher durch die Unbekanntschaft mit diesem Verfahren, welches man hauptsächlich nur im benachbarten Auslande, z. B. in der

Schweiz, kenne, von der Concurrenz abgehalten werden würde.

Rettig v. K.: Der bisherige Gang der Discussion hat wohl ziemlich klar gezeigt, daß die Meinungen über diesen Gegenstand verschieden sind, und derselbe Fall wird auch wohl bei dem Publikum eintreten, wo es denn doch in der Regel räthlicher ist, lieber das Unternehmen nicht zu wagen, weil das Unterlassen einer Speculation in keinem Fall einen Vorwurf bringt. Aber auch ohne diese Meinungsverschiedenheit wäre ich aus den vorgetragenen staatswirthschaftlichen Gründen der Meinung, daß wir unsere Bergwerke behalten sollten. Die staatswirthschaftlichen Gründe unterstütze ich mit einer weitern Bemerkung: Es ist eine bekannte Thatsache, daß die meisten Eisenwerke in Rheinbaiern und Rheinpreußen in sogenannten festen Händen sind, d. h. es sind die Namen Stumm und Gienant, von deren Entschließung so ziemlich der Preis des Eisens auch im Badischen abhängt. Denn es ist bekannt, daß die Reisenden dieser Häuser sogar mit den größten Eisenhändlern in Mannheim und Karlsruhe die Preise einiger Maaßen bestimmen. Dieses jetzt schon mißliche Verhältniß würde besonders für das Oberland sehr drückend seyn, wenn auch die Badischen Eisenwerke in solche feste Hände kämen. Denn diese festen Hände sind nicht immer milde Hände. Es könnte leicht ein Einverständniß zu Stande kommen, wodurch die Badischen Eisenwerke zu Grunde gehen, d. h. ihr Gewerbe ganz aussetzen müßten, damit diejenigen, die nun ihre Werke nothwendig brauchten, genöthigt wären, die höhern Preise ihrer Genossen anzuerkennen. Wir könnten sonach in den schlimmen Fall kommen, von dem Auslande, oder von einer bestimmten Zahl von Speculanten abhängig zu werden. Ein anderer Grund ist der, der allerdings unsern Eisenwerken und ihrem Betrieb Ehre macht. Es ist bekannt, daß das beste Eisen aus unsern ärarischen Werken kommt, weßhalb es auch etwas theurer ist. Dieses beste Eisen ist aber manchem Gewerbsmann sehr erwünscht und beinahe nothwendig, wogegen die Werke, die in Privathände kämen, weniger auf die Ehre sehen würden, das beste Eisen zu machen, als auf das, was einträgt. Wir kämen also in eine Lage, daß demjenigen Theil der Gewerbsthätigkeit, der von uns geschützt werden will, hierdurch ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Sollte jedoch mein Antrag nicht die Genehmigung der Kammer erhalten, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Marget, daß nämlich die Werke nicht auf dem Wege der Soummission, sondern im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden möchten, womit ich jedoch den weitern Wunsch verbinde, daß die Versteigerung an Ort und Stelle vorgenommen werde. Denn einer Versammlung von gewerbsthätigen Männern ist es immer angenehmer und befriedigender, wenn sie das lebhafte Bild der Gewerbsthätigkeit vor sich sehen. Ich will nur an die Wasserwerke, an so verschiedene örtliche Verhältnisse, an den Unterhalt der Wege von Seiten der Gemeinden erinnern. All dieß läßt sich bei der Versteigerung an Ort und Stelle besser beurtheilen, und in Ordnung bringen. Mein Antrag ist also der, von dem Verkauf abzustehen, und wenn dieß nicht beschlossen werden sollte, den Verkauf an Ort und Stelle vorzunehmen. Schließlich unterstütze ich eventuell den Antrag des Abg. Buhl, daß wenn ein Verkauf statt finden soll, auch Zizenhausen aufgenommen werde, damit diejenigen, die das Unternehmen machen, nicht später willkührlich den Preis bestimmen können.

Finanzmin. v. Böckh: Jedes Werk wird auf dem Werke selbst versteigert werden, jedoch nicht aus den von dem Abg. Rettig angegebenen Gründen. Denn man glaube ja nicht, daß diejenigen, welche Liebhaber zu unsern Werken sind, erst bei der Versteigerung sich über das Werk selbst orientiren. Denn die Sache ist zu wichtig, als daß nicht vorher an Ort und Stelle die genaueste Erkundigung eingezogen würde.

v. Rotteck spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Commissionsbericht von den Ansichten des dissentirenden Mitglieds keine Notiz genommen, oder das Zurückkommen des aus legalen Gründen abwesend gewesenen Mitgliedes nicht abgewartet worden sey, um sich mit ihm zu verständigen, weil überall keine Gefahr auf dem Verzug gehaftet hätte. Desto mehr danke er diesem Mitgliede, daß es seine Ansichten hier in der Sitzung vorgetragen, und er sey auch durch das, was dasselbe bemerkte, und die richtigen Aeußerungen des Abg. Merk, Tscheppe und Anderer wirklich auf die Ueberzeugung gebracht oder in seiner Ansicht bestärkt worden, daß der Verkauf nicht räthlich sey; ja er halte ihn wirklich für gefährlich, da möglich sey, daß nach Veräußerung der Werke an Privatpersonen entweder eine Verschlechterung des Produkts oder eine monopolistische Vertheuerung einträte. Sollte von dem Verkauf gleichwohl nicht abstrahirt werden, so trete er dem von dem Abg. Hoffmann geäußerten Wunsche bei, daß wenigstens noch eine weitere Berichterstattung dasjenige ins Klare setze, was auch ihm nach Anhörung des Berichts noch unklar geblieben sey.

Buhl: Mit dem letzten Antrag des Abg. v. Rotteck bin ich, da so viele Bedenklichkeiten erhoben wurden, auch einverstanden, daß nämlich die Commission noch nähere Aufklärungen über das Ganze gebe. Was aber die Rücksicht auf den Nahrungsstand der jetzt vorhandenen Arbeiter betrifft, so dürfte die Beruhigung hierüber in dem Beispiele liegen, das der Hr. Berichterstatter von Scandinavien angeführt hat, wo die Arbeit nicht nur nicht vermindert, sondern sehr vermehrt worden ist. Ich verweise aber auch noch auf ein anderes Beispiel, nämlich auf das von Altengland, wo alle Unternehmungen dieser Art rein von Privaten ausgehen, und die Production des Eisens auf eine solche ungeheure Höhe gehoben ist, daß es beinahe bis ins Unglaubliche geht. Von dorther sind wir auch noch vor einer andern Gefahr, nämlich der Vertheuerung geschützt, weil das Eisen aus England so wohlfeil kommt, daß es der Deutsche kaum um diesen Preis liefern kann. Wenn also auch die Eisenwerke Privatpersonen gehören, so liegt es doch in der Hand der Regiernng, vor übertriebenem Wucher zu schützen, da sie nur den Eingangszoll herabsetzen darf.

Walchner citirt in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. v. Rotteck, daß in dem Commissionsbericht die Ansicht der Minorität hätte aufgeführt werden sollen, die Geschäftsordnung, wornach der Berichterstatter nach dem Beschluß der Mehrheit der Commission vorzutragen habe. Auf die Bemerkung, daß keine Beschreibung der Bergwerke beigefügt sey, erwiedert er, daß eine gute Beschreibung dieser Werke in den Protocollen von 1831 enthalten und ausdrücklich aufgeführt sey, was jedes einzelne Werk ertrage. Wenn also die Mitglieder im Augenblick nicht wüßten, wie es sich mit dem wahren Bestand der Sache verhalte, so zeige sich nur, daß sie die Protokolle nicht nachgelesen hätten. Was die Frage betreffe, ob die Erzgruben auch zum Verkauf kämen, so verstehe sich dies von selbst, und es sey im Bericht auch ausdrücklich angeführt. Auf die weitere Bemerkung, daß der Holzertrag aus den ärarischen Waldungen nicht mehr derselbe seyn möchte, wie jetzt, erwiedert er, daß gerade die Eisenwerke bisher die meiste Mühe gehabt, ihr Bedürfniß aus den Domanialwaldungen zu beziehen. Seyen diese Werke in den Händen der Privaten, so concurrieten dann diese, wie bisher der Staat, so daß das Verhältniß in dieser Beziehung unverändert bleibe.

Hoffmann erwiedert auf die Bemerkung, die Protokolle seyen nicht nachgelesen worden, daß er solche sogar in der Hand habe, und darin allerdings viele Notizen finde, die zur Aufklärung der Sache beitragen möchten, nicht aber, daß sie von der Regierung anerkannt worden wären. Im Gegentheil finde er einen Widerspruch zwischen den jetzigen Behauptungen der Regierung und den damaligen Bemerkungen der Commission. Es sey nämlich damals nur ein Reinertrag von 6 pCt. berechnet worden, während jetzt 8 in Anschlag kämen. Was den Vorwurf betreffe, den der Hr. Finanzminister seinem Antrag gemacht, daß solcher der Verfassung zuwider sey, so sey er im ersten Augenblick darüber betroffen gewesen, und habe deßhalb sogleich die Verfassung nachgelesen. Er finde aber darin keine ihm widersprechende Stelle, sondern vielmehr in dem §. 51 die Bestätigung seines Antrags, indem es dort heiße: „Es besteht ein ständischer Ausschuß, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.“

Finanzmin. v. Böckh antwortet: Daß man dem Ausschuß diesen Auftrag geben könne, leide keinen Zweifel, allein daß die Regierung nicht dazu einwilligen werde, eine rein administrative Handlung in den Kreis der Gesetzgebung hineinzuziehen, oder dem Ausschuß zuzuweisen, — das habe er erklärt, und erkläre es wiederholt.

Mehrere Stimmen: Abstimmung! Abstimmung!

Winter v. H. beschwert sich, daß ihm so oft, wenn er lange genug gestanden, der Ruf: zur Abstimmung, entgegenschalle! Das Volk habe ihn nicht hieher geschickt, um zu schweigen. Wenn die Kammer die Abstimmung beschließe, so habe er alle Achtung; aber solchen Ruf Einzelner halte er für einen Eingriff in seine Rechte, wogegen er sich verwahren müsse. In der Hauptsache selbst ist er der Meinung, daß der Hauptgrund der vielen gegen den Verkauf gemachten Einwendungen in einer gewissen Unsicherheit der Ansichten über den fraglichen Gegenstand liege, weßhalb er sich dem Antrag der Abg. Sander und Hoffmann anschließt.

Geh. Rath v. Weiler gibt als Grund des Ausschließens von Zizenhausen die Bestimmung des Landrechts an, wornach der Verkauf die Miethe nicht breche, daher dem Pächter von Zizenhausen die Pachtzeit ausgehalten werden müßte.

Gerbel zeigt, daß dieß nichts hindern könne. Es komme sehr häufig der Fall vor, daß verpachtete Gegenstände verkauft würden. Der Käufer kenne dieses Verhältniß, und eben so die Bestimmung des Landrechts. Hier, im vorliegenden Fall, müsse der Pachtvertrag dem Käufer willkommen seyn,

und er werde also den Pacht fortdauern lassen, oder sich mit dem Pächter abfinden, womit die Sache im Reinen sey.

Der Präsident schließt die Discussion, führt sodann der Kammer sämmtliche Anträge ins Gedächtniß zurück, die im Lauf der Debatte von verschiedenen Mitgliedern gestellt wurden, und bringt zuvörderst den Antrag des Abg. Sander zur Abstimmung: „Die Sache an die Commission zurückzuweisen, mit dem Auftrage, einen weitern umfassenden Bericht in dem von dem Antragsteller bezeichneten Sinn und Umfang zu erstatten."

Der Antrag wird mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abg. Aschbach erstattet jetzt Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Bäckers Wagner von Karlsruhe, Belohnung wegen Entdeckung der Raubmörder Maisch betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium.

Geh. R. v. Weiler, Str. Winter und Geh. Ref. Ziegler geben Auskünfte über die Sache, und suchen die frühern Verfügungen, wornach dem Petenten nur die Hälfte der Belohnung mit 15 Louisd'or, die andere Hälfte aber andern Personen zugetheilt worden, zu rechtfertigen

Merk führt aus, daß nur die Gerichtsstelle, welche in der Hauptsache das Urtheil gesprochen habe, die competente Behörde sey, welche auch über die Ansprüche des Petenten zu entscheiden hätte, und schlägt deßhalb die Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium vor, damit die Sache von dort dem Großherzogl. Hofgericht Rastatt zur Erledigung zugewiesen werde.

v. Rotteck findet, daß es betrübend sey, wenn derjenige, der zur Entdeckung eines gefährlichen Mörders geführt, also der öffentlichen Sicherheit einen so wesentlichen Dienst geleistet habe, sich so mühselig und langwierig um die Ertheilung einer Belohnung bewerben müsse, die ihm durch eine öffentliche Bekanntmachung der Staatsbehörde zugesichert worden sey. Es sey von großer Wichtigkeit, solche Verheißungen genau zu erfüllen, eher zu viel, als zu wenig zu thun, dem Versprechen eher eine erweiterte als eine beschränkende Auslegung zu geben, d. h. im Zweifelsfall sich eher der Gefahr auszusetzen, noch etwas mehr zu thun, als das strenge Recht sprechen würde, als etwas weniger. Denn sonst könnte leicht im Volke eine Stimme erklingen, die da sagte: „so! so! dem Entdecker eines Mörders verkümmert man den verheißenen Lohn! Hätte er einen flüchtigen Polen oder einen wegen politischer Vergehen Verhafteten oder irgend eine mißfällige Person dieser Art, oder auch nur einen Zolldefraudanten entdeckt, so würde ihm die Belohnung nicht verkümmert worden seyn!" Er unterstützt daher den Commissionsantrag.

Mohr zeigt in ausführlicher Rede, daß die Ansprüche des Petenten auf einem Rechtsverhältnisse beruhten, welches vor den Civilrichter gebracht und im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden könnte, indem der Staat, wenn er durch öffentliche Verkündung für den Fall einer Entdeckung dem Entdecker eine Belohnung verspreche, sich dadurch in ein Privatrechtsverhältniß setze, und sich in der nämlichen Lage befinde, wie jeder Privatmann, der für den Fall einer Entdeckung Zusicherungen gemacht habe.

Trefurt glaubt, gegen Merk, daß die Entscheidung der Polizeibehörde zustehe, und wenn derjenige, der die ganze Belohnung fordern zu können glaub', damit nicht zufrieden sey, so möge er sich an den Civilrichter wenden.

Sander: „An des Kaisers Worten soll man nicht drehen und nicht deuten!" — Davon ausgehend würde er an der Stelle der Regierung der betreffenden Person die verheißene Belohnung gegeben haben. Er müsse aber gestehen, daß es in ihm ein unangenehmes, ja! ein schauerliches Gefühl erwecke, wenn er sehe, daß hier ein Mann eine Belohnung verfolge, die ihm versprochen worden, um Spuren von einem Verbrechen zu entdecken, das am Ende auf das Schaffot führen konnte. Er gestehe, er halte überall solche Belohnungen und Versprechungen von Seiten der Regierung nicht für geeignet. Jeder soll in seiner Lage und nach seiner Pflicht Verbrechen verfolgen, aber auch nicht den Schein entstehen lassen, daß er es aus Eigennutz thue. Eine Empfehlung von Seite der Kammer, daß einem solchen Mann, bei welchem Eigennutz möglicherweise geherrscht haben könne, die fragliche Belohnung gegeben werden solle, halte er nicht für angemessen, und trage deßhalb auf die Tagesordnung an.

v. Rotteck bestreitet Sander's Grundsatz durchaus, wenn von Verbrechen die Rede sey, an deren Entdeckung im Interesse der öffentlichen Sicherheit dem Staate gelegen sey, gibt ihn dagegen zu bei andern Verbrechen, wo der Fall eintrete, daß der Entdecker in der Regel weit schlechter sey, als derjenige, den er entdecke.

Nachdem Aschbach als Berichterstatter zur Vertheidigung der Ansichten der Commission noch einmal das Wort genommen hatte, schließt der Präsident die Discussion und bringt nacheinander die Vorschläge des Abg. Sander und

Merk zur Abstimmung, welche verworfen werden, wogegen der Commissionsantrag mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wird.

Gerbel bittet hierauf um das Wort, um Anfragen an die Commissäre der Regierung zu richten. Ich erlaube mir, spricht er, mehrere wichtige Fragen an die Regierungscommission zu richten, denen ich jedoch diese voranschicken muß, ob wir je die Hoffnung haben dürfen, den Herrn Präsidenten des Justizministeriums in diesem Saale zu sehen, in welchem Fall ich alsdann meine Fragen an diesen stellen würde?

Staatsrath Winter: Es ist ein Regierungscommissär vom Justizministerium hier (Geh. Referendär Ziegler), an welchen jede Frage gerichtet werden kann.

Gerbel: Ich finde es mit den Grundsätzen eines constitutionellen Staats nicht vereinbar, daß der Präsident eines Ministeriums, der ein Portefeuille trägt, nicht in diesem Saale erscheint.

Geh. Ref. Ziegler: Wenn der Präsident eines Ministeriums durch Unpäßlichkeit oder andere Hindernisse, deren sich viele denken lassen, und die mit dem Geschäftsgange in Verbindung stehen, abgehalten ist, in der Kammer zu erscheinen, so sehe ich nicht ein, warum man ihm deßhalb eine Art von Vorwurf machen soll.

Gerbel: Ich gebe zu, daß er im Speciellen, aber nicht im Allgemeinen entschuldigt ist. Auf dem letzten Landtage hat die Kammer den definitiven Beschluß gefaßt, daß die Administration von der Justiz getrennt werden solle. Es ist selbst von der Regierung eine Vorlage hierüber versprochen und noch weiter zugesagt worden, daß eine Gerichtsverfassung auf diesem Landtage wiederholt vorgelegt werden solle, wie sie auf dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, womit zugleich ein Criminalcodex und eine Criminalprozeßordnung versprochen worden ist. Von allem diesem ist nun noch keine Spur vorhanden! — Es ist aber in unserer ersten Abtheilung der einstimmige Beschluß gefaßt worden, diesen Punkt in die Adresse auf die Thronrede aufzunehmen und genau zu bezeichnen, was zu wünschen sey, und was man mit Recht und mit Grund vermisse, weil auf keine Weise eine Spur davon zu sehen ist. Dieser Antrag, so wie er gestellt war, hat jedoch in der Adresse keine Aufnahme gefunden, indem man sich auf die allgemeine Bemerkung beschränkte, daß noch mehrere Gesetze zu wünschen seyen, die in das Justizfach einschlagen. Meine Herren, wenn wir in der Justiz nicht fortschreiten, so gehen wir rückwärts, was auch bis jetzt geschehen ist! Ich will sagen, wenn von der obersten Justizbehörde nicht mehr geschieht, als bis jetzt, so sind wir auf dem Wege, von dem Punkte zurückzutreten, den wir auf dem letzten Landtag erreicht hatten. Ich frage also, ob man die genannten Gesetze auf diesem Landtage erhalten werde? Ich erwarte die Antwort hierauf nicht in dieser, sondern in einer der nächsten Sitzungen.

Geh. Referendär Ziegler gibt die Zusage, daß die verlangte Antwort allerdings in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden soll! —

Der Präsident bemerkt hierauf, daß nun noch ein im Laufe der Debatten von dem Abg. v. Rotteck gemachter Antrag zur Abstimmung zu bringen seyn werde, der dahin gehe, daß diejenigen, die sich durch Aufstehen zum Sprechen gemeldet haben, und sich, ehe sie zum Wort kommen, wieder setzen, eben dadurch das Recht zum Wort verlieren, und solches nur wieder erlangen können, wenn sie sich durch Wiederaufstehen zum Wort melden, mit Ausnahme der Secretäre, die sich wegen ihrer Geschäfte wieder setzen müßten, und solcher Mitglieder, bei welchen Ebendieß der Fall sey, z. B. wegen Aufzeichnungen für öffentliche Blätter, für die Landtags-Zeitung u. s. w.

Merk, Knapp und Schaaff verlangen die Verweisung dieses Antrags an die Abtheilungen, da er eigentlich eine Abweichung von der Geschäftsordnung begründe.

v. Rotteck erwiedert: Sein Antrag begehre keine Abweichung von der Geschäftsordnung, sondern nichts anderes als ein Verlangen, daß man zu der Ordnung zurückkehre, die man, so lange er Erinnerungen an diesen Saal in sich trage, beobachtet habe, und nur ausnahmsweise davon abgegangen sey. Er setzt sodann die Gründe des Vorschlags ausführlich auseinander. Wenn man das Wort dadurch erhalte, daß man aufstehe und schnell wieder niedersitze, nachdem der Präsident den Namen aufgeschrieben habe, so könne es geschehen, daß 20 Redner sich gemeldet hätten, von denen ein anderer, der zu sprechen gedenke, und aufstehe, gar nichts wisse, und darum stundenlang stehen müsse, bis alle diejenigen aufgerufen worden, von denen der Stehende gar keine Kenntniß gehabt habe. Es sey weiter zu berücksichtigen, daß, wenn diejenigen, die sich wieder gesetzt, zum Sprechen aufgerufen würden, eine Menge von Vorträgen statt finden würden, die vielleicht, wenn die alte Ordnung beobachtet worden wäre, nicht Statt gefunden hätten, weil, sobald acht stünden, nicht leicht Einer sich wieder zum Sprechen er-

heben werde, wenn er nicht etwas Wichtiges zu sagen habe. Sey er dagegen unter der Reihe derjenigen, die sich gemeldet und wieder niedergesetzt hätten, so werde er schon Ehren halber sprechen, und es gehe dann, wie in andern Kammern, wo der Reihe nach die Mitglieder zum Sprechen aufgefordert würden. Im Interesse der Kürze also und im allgemeinen Interesse dessen, was zweckmäßig und gut sey, wiederhole er seinen Antrag, mit dem Beisatze, daß man Ausnahmen zu Gunsten Eines oder des Andern gestatten könnte, der etwa durch ein der Kammer bekanntes und mit dem Interesse der Kammer verwandtes Interesse sich zu setzen oder sitzen zu bleiben veranlaßt seyn könne, also z. B. für diejenigen Mitglieder, die zum Behuf der Einsendung in öffentliche Blätter, oder für die Landtagszeitung Aufzeichnungen machen müßten. Denn es sey im Interesse der Kammer, daß öffentliche Blätter aus sicherer Quelle Nachrichten erhielten.

Knapp bekämpft den Vorschlag aufs neue. Es sey nicht Jedem gegeben, Stunden lang hinzustehen, um Stunden lange Reden zu hören.

Winter v. H. hält den Antrag des Abg. v. Rotteck blos für eine Herstellung der alten Ordnung und bemerkt, daß, wenn es das Aussehen habe, daß man Stunden lang stehen müsse, dem Präsidenten die Anzeige gemacht und dann Platz genommen werden könne.

Rettig v. K. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, um einige andere Wünsche daran zu knüpfen. Es wird zu Abkürzung unserer Discussionen beitragen, wenn derjenige, der sich zum Reden entschließt, vorher überschauen kann, wie viele Personen er abzuwarten hat, und es wird ihn, wenn er sich durch die Zahl derselben doch nicht abhalten läßt, dann eine Art von Conventionalstrafe (des langen Stehens) treffen! Daran knüpfe ich auch den Wunsch, daß diejenigen Redner, denen ein natürlicher Fluß der Rede verliehen ist, nicht allzulange sprechen, und nicht manche Redner sich von einer gewissen Lebhaftigkeit hinreißen lassen möchten, mehr als den Drang ihrer Ueberzeugung auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß das nicht Usurpation ist, sondern blos Lebendigkeit, und unsere ausgezeichnetsten Redner sind oft hierin die größten Sünder (Gelächter). Ich möchte auf den Fall aufmerksam machen, daß der Abg. Winter v. H. oft Stunden lang stand und Mitglieder gesprochen haben, die nachher aufgestanden sind, dabei auch eine kleine Ausnahme für unsern Alterspräsidenten eintreten lassen. Denn dieser hat das Recht zu sitzen, wenn die Jüngern stehen bleiben.

Es wird hierauf der Vorschlag des Abg. v. Rotteck mit den von ihm und andern Mitgliedern vorgeschlagenen Ausnahmen angenommen, die Sitzung geschlossen und die nächste auf übermorgen angekündigt.

XI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Merks Motion über Bedingung und Form des Untersuchungsarrestes. — Welckers Motion über das Pensioniren der Staatsdiener. — Berichte der Petitionscommission. — Buhl, über Postgebühren für Versendung der ständischen Verhandlungen. — Schaaffs Anfragen über die Auszeichnung der Bürgermeister, und die Aufruhracte.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet. Nachdem der Secretär Rutschmann, und die Abg. Merk, Gerbel, Schaaff und Schinzinger verschiedene Petitionen vorgelegt haben, erhält

Merk das Wort zur Begründung seiner Motion über die gesetzlichen Bedingungen und die Form des persönlichen Untersuchungsverhaftes. In dem Eingang seiner mit großem Beifall aufgenommenen Rede zeigt er die große Wichtigkeit des Gegenstandes seiner Vorschläge, und geht dann sofort zur Darstellung der Gründe über, auf welchen dieselben beruhen. Er leitet die Nothwendigkeit alsbaldiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bedingungen und die Form des Untersuchungsarrestes aus zwei Hauptgründen ab. Der erste Grund ist ihm der, daß es überhaupt an einer festen und geregelten Vorschrift fehle, wann und wie der Verhaft statt finden dürfe. Der Richter sey bei uns hierin lediglich an das gemeine Recht gewiesen, wie sich solches durch die Praxis in sehr schwankender Weise gebildet habe, und wobei fast Alles dem Ermessen desselben überlassen bleibe. Die Darstellung des andern Grundes, so wie die ganze übrige Ausführung, geben wir mit des ehrenwerthen Antragstellers eigenen Worten, um ihnen nicht durch bloße Auszüge von ihrer Stärke zu entziehen. „Den andern Hauptgrund für meinen Antrag," sagt derselbe, „nehme ich aus der Verfassung selbst her, welche festsetzt, daß der

Verhaft nur in gesetzlicher Form verhängt werden dürfe. Wir haben aber, wie ich schon ausführte, keine bestimmte gesetzliche Form. Wir haben diesfalls nur ein schwankendes Gerichtsherkommen, welches zudem, daß solches an sich nicht geordnet genug ist, mit dem Geiste der Verfassung unverträglich erscheint. Nach diesem Geiste nämlich ist der Angeklagte in den Augen des Gesetzes bis zur Ueberführung noch für unschuldig zu halten, die Verhaftung nur als eine durch die Nothwendigkeit bedingte Sicherungs-Maßregl, nicht als ein gewöhnliches Mittel zur Untersuchung anzusehen. Es hat die Freilassung gegen Caution nicht als Ausnahme, sondern die Einsperrung als diese zu gelten, wo erstere nicht mit Sicherheit anwendbar sich zeigt. Unsre veraltete, hinkende Gerichtspraxis hat aber meistens das Gegentheil hievon festgesetzt.

Es wird zwar ohne Zweifel das zu erwartende neue Criminalgesetzbuch die Lehre vom Verhaft nach der Grundlage der Verfassung und dem Fortschritt der wissenschaftlichen Critik aufstellen. Es scheint jedoch die Gesetzgebungscommission in den Zustand der Ruhe gesetzt worden zu seyn. Auf jeden Fall dürfte noch eine ziemlich lange Zeit hingehen, bis der Entwurf eines Criminalcodex zum wirklichen Gesetz erhoben seyn wird. Es ist aber, meine Herren! die gegenwärtige Zeit nicht so gestaltet, um sich mit Vertröstungen auf das, was einen so höchst dringlichen Punkt der Befestigung unseres Rechtszustandes betrifft, abfinden zu lassen, vielmehr darf die verfassungsmäßige Vorsorge zur Sicherung der individuellen Freiheit keinen Augenblick mehr ausgesetzt bleiben. Ich will, wie gesagt, der Unpartheilichkeit unserer Gerichte nicht zu nahe treten, aber ich behaupte, daß in Zeiten solch' politischer Partheiung wie die jetzigen, es gefährlich sei, die Entscheidung über persönliche Freiheit bereits nur der Praxis eines Richters überlassen zu wissen, wie er sich solche nach dieser oder jener Theorie gebildet haben mag, weil bei Beurtheilung politischer Vergehen die Meinung, zwar meistens subjectiv unwillkührlich, doch psychologisch einwirkend, einen unabwendbaren Einfluß ausübt, wenn nicht oft noch eine schlimmere Absicht dabei zu bemerken wäre. Anderwärts in neuerer Zeit vorgekommene Beispiele von Verhaftungen mußten hierüber wirklich aufmerksam machen. Dann will ich Sie, meine Herren! an die Aufforderungen der Blätter der immer kühner vertretenden Reactionspartie erinnern. Jene Aufforderungen an die Regierungen nämlich, gegen politische Vergehen ausserordentliche Maßregeln zu ergreifen, Specialgerichtshöfe einzusetzen, summarisches Verfahren anzuordnen, eine hohe Bundespolizei einzuführen ꝛc. Diese Provocationen, sich von Tage zu Tage erneuernd und steigernd, sind um so mehr zu beachten, als eben jene Blätter, in welchen solche enthalten sind, schon Unglaubliches angekündigt haben, was dann leider wirklich eintrat. Dies, so wie noch manche andere trübe Zeichen der Zeit machen es nothwendig, ohne Säumen jene Gewährleistungen in das Leben zu rufen, wie solche das Wort und der Sinn der Verfassung dem Volke verheißen. Es hat aber der Art. 15 der Verfassung keine rechte Bedeutung und Wirksamkeit, wenn ihm nicht eine gesetzliche Vorschrift zum Verhaft und die Art dessen Vollzuges beigefügt wird.

Habe ich Sie meine Herren von der Nothwendigkeit meiner Motion überzeugt; so erübrigt mir zur weiteren Begründung derselben nur noch, einige Hauptgrundzüge, auf welche nach meiner Ansicht das über den Verhaft zu gebende Gesetz gebaut seyn sollte, in Kürze und so weit es der Umfang einer Motion gestattet, anzudeuten.

Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen einem provisorischen Sicherheits- und dann dem wirklichen Untersuchungsarrest. Diese Unterscheidung hat sich überall da, wo die Gesetzgebung ihn eingeführt hat, als zweckmäßig bewiesen.

Der provisorische Verhaft ist ein bloßer Civilarrest, der nur dann eintritt, falls gelindere Mittel, z. B. Stadtarrest, Polizeiaufsicht, Beschlagnahme von Päßen den Zweck der Sicherheit nicht erreichen sollten. Der Angeschuldigte ist entweder in einem eigenen, von gemeinem Gefängniß getrennten und anständigen Locale, oder aber in seiner Wohnung, wenn der Hausarrest in Anwendung kommen kann, zu verwahren.

Gründe für dessen Anordnung sind:

1) Betrettung bei einem Verbrechen, auf dem wenigstens Zuchthausstrafe steht oder wenn der Betretene eine unbekannte Person ist.

2) Wenn die Verhütung der Fortsetzung eines Vergehens es nothwendig macht.
3) Wenn der muthmaßliche Thäter heimathslos ist, oder
4) auf der Flucht begriffen war, oder hiezu Anstalten macht.
5) Bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen im Tumult, wenn wegen großer Zahl von den am Ort der That gegenwärtig Gewesenen die Ausmittlung des Verdächtigen nicht gleich möglich ist.
6) Zur Verhütung von Collussion hat der provisorische Arrest nur in dem Fall Statt, wenn gegründeter Verdacht eines zur Verübung einer schweren verbrecherischen That bestandenen Complots vorliegt. Aus dem Grund der Collussionsverhütung geschieht viele Ungebühr bei Verhaftungen, und mir ist ein Fall bekannt, wo sogar ein Zeuge unter diesem Vorwand in Arrest genommen wurde.

Der Sicherheitsarrest kann in den ersten vier Fällen auch von der Polizeibehörde verfügt werden, welche aber innerhalb 24 Stunden den Arretirten an das Gericht übergibt. Liegt aber ein Vergehen in der Mitte, das die Polizei-Behörde zu bestrafen hat; so ist der weitere Arrest als polizeilicher Untersuchungsarrest nur zuläßig, wenn der vermeinte Thäter ein Vagabund oder ein wegen liederlichem Lebenswandel interdicirter, ein der Flucht verdächtiger Ausländer, der Inländer aber auf die ergangene Ladung beharrlich ungehorsam ist. Der Untersuchungsrichter hat sogleich ohne Verzögerung zu erkennen, ob der provisorisch Verhaftete in Untersuchungsverhaft zu nehmen sei oder nicht. Ueber 4 Wochen darf der provisorische Arrest nie andauern.

Der wirkliche Untersuchungsarrest beruht nicht auf dem Satze, als berechtige die Verübung eines Verbrechens an sich schon, die Freiheit des Urhebers zu beschränken. Vielmehr muß, wenn volle Sicherheit da ist, daß der dessen Verdächtige sich vor Gericht stellen werde, diese genügen. Ist aber einmal der Untersuchungsverhaft nothwendig, so ist diesfalls jede Verfügung, welche in Bezug auf solchen drückender ist, als es der einzelne Fall nach den Umständen erfordert, für ungerecht zu halten.

Die erste Bedingung des Untersuchungsarrestes ist eine gewisse Größe des Verdachts. Es müssen, um mich des Ausdrucks der Carolina zu bedienen, glaubwürdige, redliche, genugsame Anzeigen gegen den zu Verhaftenden vorliegen. Bei einem üblen Leumuth des Angeschuldigten, und wenn er etwa schon ein ähnliches Verbrechen begangen hat, können entferntere Inzichten, oder eine nahe Anzeige genügen.

Der zweite Hauptgrund liegt in der Gefahr der Flucht. Für deren Unterstellung sollen immer specielle Gründe vorhanden seyn, welche theils in der Natur der bevorstehenden Strafe, theils in der persönlichen Lage des Angeschuldigten beruhen. Kurz! es muß das Verhältniß der Größe des zu erwartenden Strafübels gegen den Entgang der Vortheile, welche durch die Flucht zugehen, überwiegend erscheinen. Sieht man hiebei auf die Natur der Strafe, so läßt sich nach solcher höchstens bei einer Lebens- und langjährigen Zuchthausstrafe ein unbedingter Grund zur Vermuthung der Flucht annehmen, weil in der Regel ein Angeschuldigter bei deren Erwartung lieber alle Vortheile seiner Lage wird hingeben, als eine solche schwere Strafe erdulden wollen. Bei minder großen Strafen kommt es hingegen auf die Erwägung der bei einer Flucht entgehenden speziellen Vortheile an, wobei nicht nur das Vermögen, vorzüglich das liegenschaftliche, sondern auch Vorzüge des Amts, Gewerbsbetrieb ꝛc. und Familienverhältnisse mit zu rechnen sind. Bei dieser gegenseitigen Erwägung hat man aber nicht gerade unbedingt auf die Benennung des Verbrechens und die darauf in thesi stehende Strafe zu geben, sondern mehr darauf, welche Strafe es in concreto treffen dürfte. So könnte z. B. zwar Jemand wegen Tödtung in Untersuchung seyn, es aber sogleich erhellen, daß die That aus Nothwehr geschehen sei. So wird noch auch die kleinste Injurie gegen den Regenten mit der schwerklingenden Benennung Majestätsverbrechen bezeichnet, und ich weiß ein Beispiel, wo gegen einen Bürger, der im Rausche gegen den Amtsexequenten sich äußerte, man sollte diesen Plager sammt seinem Hundsbleche hinauswerfen, der ganze Untersuchungsapparat der Majestätsbeleidigung in seiner vollen Schwere angewendet werden wollte. Eben so werden oft politische Vergehen bei der Unbestimmtheit ihrer Begriffe und Schwierigkeit ihrer Subsumtion unter ein bestimmtes Verbrechen, gleich Capitalverbrechen behandelt, und unnöthiger Weise hiebei zum Verhaft geschritten. Zur Vorsorge des Gesetzes über den Verhaft ist daher sehr wichtig, daß nicht die Benennung eines Vergehens in abstracto, oder einer beliebigen Klassificirung desselben, sondern mehr die nach den Umständen muthmaßlich einzutretende Strafgröße in Betracht käme, und daß, wenn sich im Verlauf der Untersuchung eines an sich auch schweren Verbrechens ergeben sollte, daß solches nur in einem geringen Grad in Zurechnung fallen könne, man es hinsichtlich der Fortsetzung des Verhafts wie ein geringes Vergehen ansehe, und diesen aufhören mache, wenn sonst keine besondere Fluchtgefahr vorhanden ist. Insbesondere wird oft nach geschlossener Untersuchung bis zur Urtheilsfällung aus dieser Rücksicht der Verhaft aufgehoben werden dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 16. Karlsruhe 14. Juni.

XI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Ueberhaupt möchte die Bemerkung richtig seyn, fährt der Redner (Merk) fort, daß man bei Untersuchungen die Gefahr einer Flucht viel zu leicht unterstelle. Ehemals, als man in Deutschland die Polizei so gut wie gar nicht kannte, und ein Verbrecher sich nur in ein anderes von den vielen leicht zu erreichendes Reichsgebiet begeben durfte, um vor der Nacheile sicher zu seyn, hatte die Besorgniß der Flucht mehr auf sich, als jetzt, wo nach der in allen Ländern bestehenden Staatspolizeieinrichtung Niemand mehr ohne gehörigen Nachweis fortkommen kann. Darin, daß man der Fluchtbesorgniß zu viel Raum gibt, und den Verhaft fortdauern läßt, wenn gleich Gründe vorliegen, welche eine nur geringe Strafe voraussehen lassen, liegt hauptsächlich das Fehlerhafte der gegenwärtig über den Verhaft bestehenden Praxis.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Klage über unverhältnißmäßige Arrestverlängerungen durch Verzögerung der Untersuchungen leider nur zu gegründet sei. Zwar gehört die gesetzliche Vorsorge dagegen zu einem andern Theil des Untersuchungsverfahrens als dem über den Verhaft an sich. Indeß ist diesfalls eine Abhülfe dringend erforderlich, und so kann dem vorgeschlagenen, ohnehin nur bis zur Einführung eines neuen Criminalgesetzbuchs, interimistischen Gesetze diese Vorsorge beigefügt werden, und zwar, weil vor der Hand eine andere organische Einrichtung des Gerichtswesens nicht erfolgen kann, dadurch, daß

1) die oberen Gerichtsbehörden ermächtigt werden, den zu einer Zeit mit zu vielen Untersuchungen, die Verhaft nach sich ziehen, belasteten Aemtern aus der Zahl der hiezu fähigen Pensionäre gegen eine, wenn sie nicht am Orte sich aufhalten, vorläufig festzusetzende mäßige Vergütung der Reise- und der durch den Aufenthalt anderwärts etwas vermehrten Unterhaltskosten zuzutheilen;

2) daß gegen die säumigen Untersuchungsrichter eine eindringliche Legalstrafe nach einigen Gradationen festgesetzt, und den Obergerichten eingeschärft werde, solche im Falle, daß eine Untersuchung gegen einen Inhaftirten länger, als es der gesetzmäßige Gang der Untersuchung mit sich bringt, unnachsichtlich von Amtswegen eintreten zu lassen, daß endlich

3) für denjenigen, der wegen ungerechter, oder zu lang fortgesetzter Verhaftung den Untersuchungsrichter auf Genugthuung belangen will, ein einfacher Weg hiezu, etwa der Weg der Beschwerdeführung unsres Prozeßrechts vorgeschrieben werde.

Ich füge dem Bisherigen nur noch Einiges über die Form des Verhafts, und die Befreiung von solchem mittelst Cautionsleistung bei.

Die Verhaftung eines Individuums soll außer dem Fall der Betretung auf frischer That, oder wenn der Thäter selbst sich stellt, es ein Vagant oder Landstreicher ist, nur auf einen in gehöriger Form ausgefertigten Verhaftsbefehl der Gerichtsbehörde geschehen können; der Vollzug mit möglichster Schonung und Vermeidung des Aufsehens, und in der Regel nicht bei Nacht bewirkt, der Arretirte nicht vermischt mit gemeinen Verbrechern in ein Strafgefängniß gesetzt, nicht wie ein schon Schuldiger behandelt werden. Es soll ihm die Nahrung gestattet seyn, wie er sich solche ohne Störung der Hausordnung verschaffen kann, ihm eine Beschäftigung, die ihm zur Flucht keine Mittel verschafft, nicht verwehrt, und dem

Untersuchungsrichter bei schwerer Verantwortung verboten seyn, den Arrest als Erforschungsmittel der Wahrheit, wie wohl hie und da auf verdeckte Art geschieht, zu mißbrauchen.

Die Cautionsleistung zur Befreiung von der Verhaftung soll eigentlich als das erste Sicherheitsmittel angesehen werden, und nicht blos eine Ausnahme machen. Die römischen Rechte, so wie der ältere teutsche Strafprozeß begünstigten die Caution als Mittel des Angeschuldigten, sich von der Haft zu befreien, ausnehmend. Solche wird auch bei schwereren Verbrechen, wiewohl nicht so leicht Statt finden, sobald durch die Stellung der Caution mit andern die Vermuthung einer Flucht ausschließenden Gründen es höchst wahrscheinlich macht, daß der Angeschuldigte durch Stellung zur Untersuchung die Nachtheile vermeiden werde, welche ihn bei einer Flucht treffen werden. Die Größe der Caution bedingt sich ebenfalls durch Vergleichung der Wahrscheinlichkeit des Interesses, sich eher zu stellen, als der, die Caution zu verlieren. Als Cautionsarten wird man nur die Real- oder bürgschaftliche Sicherheitsleistung für angemessen erachten können. Letztere muß so eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte den Nachtheil, der dem Bürgen bei dessen Entweichung zugienge, vermög besonderer Verhältnisse, gleich diesem empfinden würde. Auch auf die bei Verhaftungen oft statt findenden Nebenacte der Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere muß sich die Vorsorge des Gesetzes erstrecken, damit diese blos außerordentliche, daher nicht zu begünstigende Mittel nur mit großer Vorsicht und Schonung in Anwendung kommen. Nie darf letztere in eine endlose Neugierde erregende Inquisition ausarten, und nur dann statt finden, wenn nahe Inzichten vorliegen, daß in den Papieren der Thatbestand eines Verbrechens zu finden sei.

Meine Herren! Lassen sie sich hinsichtlich meines Antrags nicht durch die Entgegnung irre machen, als sei ein so vereinzeltes Criminalgesetz zu geben, und in das bestehende Criminalverfahren einzupassen, nicht räthlich, ein solches auch nicht so dringlich nothwendig. Ich habe mir die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht blos aus der theoretischen und wissenschaftlichen Kritik der Mangelhaftigkeit des bestehenden Systems an sich, sondern aus der Erfahrung einer gefährlichen Anwendung derselben abstrahirt. Exempla sunt odiosa! — daher ich die Begründung meiner Motion nicht durch Beispiele würzen wollte. Aber jeder von Ihnen wird über viele in neuerer Zeit, wenn nicht gerade bei uns, doch anderwärts, vorgekommene und hier einschlagende Erfahrungen nachgedacht, und sich überzeugt haben, daß bei der so großen Unbestimmtheit der Gesetzgebung, zu einer Zeit, wo Leidenschaftlichkeit der Gesinnung so sehr das Recht bedroht, es für jeden Staatsangehörigen eine große Beruhigung, und erwünschenswerth seyn müsse, sein höchstes Gut, die persönliche Freiheit, durch ein möglichst bestimmtes, und den Verfassungsprincipien entsprechendes Gesetz ohne Verzug gesichert zu sehen (Vielstimmiger Bravoruf).

v. Rotteck unterstützt den Vorschlag, der die Absicht habe, die kostbarste und heiligste nicht nur constitutionelle, sondern allgemeine bürgerliche und persönliche Freiheit zu schirmen, sie denjenigen Gefährdungen zu entziehen, denen sie heut zu Tage unterliege. Er fügt den Ausdruck des Wunsches oder der Hoffnung bei, daß die Regierung, ohne die leicht zu verzögernde Verhandlung der Kammer abzuwarten, die Sache beherzigen und ihr jene Erfüllung angedeihen lassen möge, die für sie eine Ehrenpflicht und eine Rechtspflicht sey. Er sage, es sey Ehrenpflicht und Rechtspflicht der Regierung, dem Antrag des Abg. Merk zu entsprechen, weil die Verfassung in einem wesentlichen Punkte unerfüllt sey, so lange nicht diesem Antrag entsprochen werde. Der §. 15 gebe uns keinen Trost, wie schon der Antragsteller bemerkt habe. Denn was es heißen solle: „es soll Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden;" wenn wir keine gesetzliche Form haben? Und was der Satz nütze, daß Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß seyn dürfe, ohne über den Gegenstand der Untersuchung gehört worden zu seyn, wenn man ihn zwar vernehme, aber dann in das Gefängniß zurückschicke, und lange Zeit keine Notiz mehr von ihm nehme? Es sey Ehrenpflicht der Regierung, dem Antrag des Abg. Merk zu entsprechen. Denn es sey doch ein auffallender und schmerzlicher Contrast, der aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Classen von Staatsbürgern hervorgehe. Die Minister selbst könnten — um von allen möglichen Dingen zu sprechen, und den allgemeinen Zustand ins Auge zu fassen, gefahrlos sogar die Verfassung umstürzen, und die Unabhängigkeit des Staats aufgeben, während der treueste und redlichste Bürger Tag für Tag in Gefahr stehe, auf geheime Anschuldigungen,

Angebereien von Bösen, von Feinden, von Reactionsmännern, vielleicht gar auf eine Aufforderung von auswärts, um das kostbare Gut der Freiheit gebracht, und durch langwierige Verhaftungen schrecklich geplagt und mißhandelt zu werden. Es sey diese Sorglosigkeit oder Unthätigkeit, die in dieser wichtigen Sphäre der Staatsverwaltung Platz greife, um so beklagenswerther, wenn wir den weitern Contrast ins Auge faßten, daß in andern Zweigen schon seit langer Zeit mit der größten Sorgfältigkeit gearbeitet werde, was allerdings Lob verdiene, um einen fortwährend höhern Grad der Vervollkommnung zu erreichen. Das Militärwesen, wenn gleich kostspielig und nach dem Umfang unseres Staats zu ausgedehnt, sey doch an und für sich als Militärwesen trefflich und mit der größten Sorgfalt geordnet. Unser Finanzwesen sey in Beziehung auf den nächsten Zweck, nämlich eine hinreichende ergiebige und reiche Einnahme aus den Quellen des Staats und dem Beutel der Bürger zu sichern, trefflich und mit der größten Sorgfalt und Umsicht regulirt, und der Eifer, es zu vervollkommnen, ruhe keinen Tag! Auch in verschiedenen andern Zweigen der innern Verwaltung, im Ministerium des Innern, lasse sich ein fortschreitender Vervollkommnungsgeist, ein lobenswürdiger Eifer, und zwar mit Dank erkennen. Aber nur nicht im Fache der Justiz, die gerade die ersten und heiligsten Zwecke des Staats umfasse, wegen welcher wir in den Staat getreten seyen! Diese heilige Justiz müsse eine solche außerordentliche Vernachläßigung empfinden, daß bei deren Anblick uns eine Trostlosigkeit anwandle. Hier giengen Jahrzehnte, und dort noch ein Menschenalter vorüber, bis die so dringend geforderte Abhülfe eintrete. Er wisse zwar wohl, daß die Abhülfe nicht so schnell geschehen könne. Man habe zu lange gezögert und ein Augenblick könne nicht all das gut machen, was durch die Sünden der Vergangenheit unterlassen geblieben sey. Einzelne Zweige gebe es aber, wo die Abhülfe nicht länger verschoben werden dürfe. In Zeiten, wie die unsrigen, wo eine Reactionspartei feindselig dem guten Bürger entgegen stehe, wo das Schwert über dem Haupte eines jeden patriotischen Mannes an einem Haare hänge, sey es dringend nothwendig, durch gesetzliche Bestimmungen sich dagegen zu schirmen, daß nicht feindselige Aufforderungen, und was das Schlimmste sey, Aufforderungen, die von außen kommen, den rechtlichen Mann gefährden und ins Unglück stürzen mögen! Es sey dieß um so nothwendiger, da das einzige Schutzmittel, das etwa noch außer einer strengen gesetzlichen Vorschrift über die willkührlichen Verhaftungen gedacht werden könne, nämlich die freie Presse, uns in Folge des Machtworts der Fremden entzogen sey. Hätten wir diese, dann möchte die Ausführung des Antrags bis zum folgenden Landtage verschoben bleiben können. Ohne diese Freiheit seyen wir so lange rechtlos, bis jener Antrag die ihm gebührende und entsprechende Willfahrung erhalte, d. h. unser Loos sey in Verbindung mit dem Zustand der gefesselten Presse das der wirklichen Rechtlosigkeit. „Rechtlosigkeit aber," schließt der Redner, „ist ein revolutionärer Zustand, und diejenigen, die einen Rechtszustand fordern, sind die Gegner der Revolution, wogegen diejenigen, die sich der Herstellung des Rechtszustandes entgegensetzen, Freunde der Revolution sind. Die Bastille und die Lettres de cachet waren eine Hauptursache der französischen Revolution. Ich unterstütze, auf diese Betrachtungen gebaut, die Motion im Allgemeinen aus innerstem Herzen, füge aber wiederholt den innigsten und lebhaftesten Wunsch bei, ja ich spreche die wohlbegründete Hoffnung aus, daß ohne Unterschied, ob die Motion den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen spiralförmigen Gang gemacht hat, die Regierung doch unverweilt sich mit der Abfassung eines Gesetzes beschäftige, das den Absichten des Herrn Antragstellers entspricht, und wodurch die wohlgesinnten Bürger, die im Vaterland sind, befriedigt werden."

Seltzam unterstützt die Motion ebenfalls von ganzer Seele. Er sieht in der Lösung der gestellten Frage vorzugsweise einen Hauptfortschritt zur Verbesserung unserer Strafgesetzgebung. Könnte damit freilich eine solche selbst nach dem schon so lange und so allgemein gefühlten Bedürfniß vollständig ins Leben treten, so würde er dem Lande nur um so mehr Glück wünschen. Als das sich selbst so nennende provisorische Normativ, nämlich das achte Organisationsedict von 1803, die Verwaltung der Strafrechtspflege betreffend, erlassen worden, möge man sich diesen Zeitpunkt nicht so ferne gedacht haben. Dieses Provisorium bestehe nun aber volle 30 Jahre, und es lasse sich leicht denken, daß auch auf diesem Landtage ein umfassender Criminalcodex nicht zu Stande kommen werde. Aber eben so klar scheine ihm, daß die Ausfüllung anerkannter Hauptlücken nicht bis zur Erschaffung des Ganzen verschoben werden solle. Eine solche Hauptlücke habe der Antragsteller klar und deutlich nachgewiesen, und gegen die Willkühr und die Mißgriffe in Ausübung des Richteramts, besonders in Beziehung auf die

persönliche Freiheit, könne nicht zeitig genug ein Gesetz gegeben werden.

Wetzel II. unterstützt den Antrag ebenfalls, und fühlt sich besonders verpflichtet, dem Antragsteller öffentlich seinen Dank für die lichtvolle Darstellung auszusprechen, die derselbe über den hochwichtigen Gegenstand, die kostbarste Garantie der persönlichen Freiheit, die wichtigste für jeden Staatsbürger, gegeben habe. Es sey nicht zu mißkennen, daß der bisherige Mangel gesetzlicher Bestimmungen dem Ermessen des Richters einen Spielraum gelassen habe, der aus Mißverstand oder Irrthum dem Staatsbürger leicht verderblich werden könne. Es würden auch die Richter selbst dem Antragsteller Dank wissen, wenn eine bestimmte gesetzliche Norm an die Stelle der bisherigen Willkühr treten, und so ihre Verantwortlichkeit gemindert werden würde. Er wünscht endlich ebenfalls mit dem Abg. v. Rotteck, daß das Gesetz möglichst bald in das Leben gerufen werden möchte.

Trefurt verbindet mit der Unterstützung des Antrags den Ausdruck des Wunsches, es möchte doch die Regierung endlich einmal dafur sorgen, daß die Criminalgefängnisse ebenfalls in einen bessern, er möchte sagen, menschlichen Zustand, versetzt würden. Es werde fur die Strafanstalten mit anerkannter Humanität gesorgt. Allein dahin kämen doch immer nur Verbrecher, während in die Criminalgefängnisse Menschen aufgenommen würden, bei denen noch kein Verbrechen erwiesen sey, und die man also bis zu diesem Beweis für unschuldig halten müsse. Er kenne aber nicht bloß seit kurzer Zeit, sondern seit 20 Jahren Gefängnisse, in denen ein Aufenthalt nur von wenigen Tagen für die Gesundheit gefährlich sey, und diese Gefängnisse seyen jetzt aus Oeconomie immer noch nicht besser geworden.

Schaaff unterstützt die Motion im Allgemeinen aus vollem Herzen, und verbindet damit den Antrag, daß dieselbe gedruckt werden möge.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Erwägung zu ziehen und zur Vorberathung nach vorherigem Druck und Vertheilung derselben in die Abtheilungen zu verweisen.

Der Tagesordnung zufolge begründet nunmehr der Abg. Welcker die von ihm angekündigte Motion, den Großherzog ehrerbietig zu bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch Abänderungen in der Staatsdienerpragmatik bewirkt würden, welche unentbehrlich seyen, um eine hinlängliche Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer zu sichern und zugleich das Land vor Ueberlastung mit Pensionen zu bewahren.

Er besteigt die Rednerbühne, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Kann bei einem öffentlichen Vortrag die Wichtigkeit des Gegenstandes und das, daß der Vortragende von dieser Wichtigkeit innig durchdrungen ist, eine nachsichtige und günstige Stimmung der Zuhörer bewirken, so durfte ich bei Ihnen jetzt diese Stimmung zu finden hoffen. Schon auf dem Landtage von 1831 hatte ich eine Motion auf Abänderung mehrerer Bestimmungen unserer Dienstpragmatik angekündigt. Ich unterließ damals diese Begründung; ich sah nämlich die Kammer mit Geschäften überhäuft, ich sah zugleich das Anerkenntniß der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Abänderungen mir entgegen kommen, selbst von Seiten unserer Regierung. Theils legte dieselbe einen hierher gehörigen Gesetzesentwurf, nämlich den uber den Normaletat der Besoldungen der Kammer vor, theils ließ sie in nächster Zukunft andere Vorlagen hoffen, weßhalb wir auch bei der Berathung der Militärdienerpragmatik mehrere Punkte auf diejenigen Abänderungen aussetzten, die in der nächsten Zukunft in dem Civildieneredict wurden gemacht werden. Zu meiner Bestürzung höre ich jetzo, daß wir auch auf diesem Landtage nur auf die Zukunft vertröstet werden, und daß selbst der von der Regierung zwar vorgelegte, aber auch wieder zurückgenommene Vorschlag uber den Normaletat gegenwärtig als kein dringendes Bedürfniß erklärt und in unbestimmte Ferne hinausgeschoben wird. Dagegen erfolgten gegen den Wunsch der Stände, daß vor Vereinbarung uber einen Normaletat demselben nicht durch neue Besoldungen vorgegriffen werden möchte, viele neue Besoldungszulagen, hier und da selbst ganz unerwartete und besonders in dem Militär mehrfache Pensionirungen. Die seit dem vorigen Landtage eingetretenen Zeitereignisse aber, und diejenigen, die sich vielleicht für die Zukunft befurchten lassen, haben keineswegs das dringende Bedürfniß mehrerer Abänderungen in unserer Staatsdienerpragmatik vermindert, sie haben dieses Bedurfniß vielmehr umgekehrt, im höchsten Grade gesteigert.

Die Staatsdienerpragmatiken in der Art, wie sie in den constitutionellen Staaten seit einer Reihe von Jahren eingeführt wurden, sind besonders in Vergleichung mit den früheren deutschen Staatsdiener-Verhältnissen etwas ganz Neues. Man darf sich also nicht wundern, wenn die Erfahrung nicht eines, sondern mehrerer Staaten große, sehr große Mängel in denselben hat erkennen lassen, so große Mängel, daß, so lange dieselben nicht ergänzt sind, ich nicht einen Augenblick Anstand nehme, diese Staatsdienerpragmatiken für ein höchst zweideutiges Gut zu erklären. Früher unter der Herrschaft des deutschen Reichs waren in der Regel jede Dienstentlassung, jede Versetzung und jede Zuruhesetzung oder Pensionirung eines Staatsdieners gegen dessen Willen, ganz dem Belieben der Regierung entzogen. Sie waren nur bei gerichtlich erkannter Untauglichkeit oder Strafwürdigkeit möglich. Die Reichsgerichte schützten gerade in diesem Punkt besonders kräftig gegen Willkühr, sie schützten selbst Minister bis in den neueren Zeiten, wie z. B. noch den hessendarmstädtischen Minister Friedr. Karl v. Moser, in ihren Stellen. In vielen nicht constitutionellen Staaten, wie z. B. bis vor wenigen Jahren wenigstens in Preußen und Kurhessen, war noch lange nach Auflösung des deutschen Reichs, auch die nach unsern Dienstpragmatiken von der Willkühr der Regierungen abhängige Pensionirung und Versetzung gegen den Willen der Diener ausgeschlossen.

In den constitutionellen Staaten dagegen hat man geglaubt, der Minister unbeschränktem Belieben oder ihrer

Discretion die außerordentliche Gewalt beilegen zu müssen, nicht blos die Diener beliebig anzustellen, zu befördern, oder auch in der Beförderung zurückzusetzen, sondern ohne alle Angabe eines Grundes, ohne alle Vernehmlassung des Dieners durch einen Federstrich zu pensioniren und nur mit Voraussetzung der Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes beliebig zu versetzen.

Man führt als Grund für diese ganz neue Theorie des Staatsdienstes die nothwendigere strengere Handhabung der Ordnung, die Verantwortlichkeit der Minister, die Nothwendigkeit eines Gegengewichts gegen die constitutionelle Freiheit, und endlich wohl auch das Beispiel von England und Frankreich an. Irrig aber oder durchaus ungenügend erscheinen mir diese Gründe.

Die strengste Ordnung des Dienstes läßt sich offenbar handhaben, ohne diese große ministerielle Willkühr, sie läßt sich handhaben durch strenge Aufsicht und streng angewendete dienstpolizeiliche und criminalrechtliche Strafen bei Nichtbefolgung der Gesetze und der höheren Befehle. So hielten z. B. ohne alle von ministerieller Willkühr abhängigen Versetzungen und Pensionirungen Karl Friedrich, der verstorbene Kurfürst von Hessen, so die preußische Regierung die Staatsdiener vortrefflich in Ordnung; ja sie hielten sie zum Theil ungleich besser in Ordnung, als oft die Minister unserer constitutionellen Staaten. Hier greifen nämlich die Minister, statt jene sorgfältige strenge Aufsicht und jene gerechte und wohlthätige Strenge gegen verkehrte Diener anzuwenden, fast immer nur zu dem allzubequemen und verführerischen Mittel der Pensionirung. Dadurch aber werden alle besseren Staatsdiener in einen Zustand gänzlicher Willkühr und Abhängigkeit gesetzt, die Niederträchtigen und Trägen dagegen am wenigsten erschreckt. Das Land aber, der unschuldige Bürger, gegen welche der schlechte Diener frevelte, wird mit einer außerordentlichen Pensionslast gestraft und dem schuldigen Diener zum Lohn für sein unwürdiges Benehmen ein großes Capital zur Leibrente ausgesetzt. Hiezu kommt noch, daß dieses beliebige Pensioniren und Versetzen ein Mittel der Gunstschleicherei und des Nepotismus, ein Mittel, die Selbstständigkeit und die politische Unabhängigkeit zu strafen und zu untergraben, werden muß. Werfen Sie doch nur, meine Herren, den Blick in die Erfahrung. Nehmen wir hier die Fälle aus, wo wegen offenbarer Untauglichkeit und Strafwürdigkeit auch durch das Gericht entsetzt werden kann, so werden wir finden, daß überall hundertmal noch mehr böser und staatsverderblicher, als guter und heilsamer Gebrauch jener ministeriellen Rechte zu Tage kam.

Schon aus dem bisherigen erhellt zur Genüge, daß auch zur Verantwortlichkeit der Minister jene Willkühr durchaus nicht nothwendig und heilsam ist. Für diese Verantwortlichkeit ist nur nothwendig, daß die Minister die Mittel haben, den Diener in Ordnung zu halten, und diese haben sie ohne jene Willkühr. Ueberhaupt aber denkt Niemand daran, einen Minister für dasjenige verantwortlich zu machen, was nicht von seiner eigenen Schuld abhängt. Wenn er also alle gesetzlich ihm zustehenden Mittel gebraucht hat, um den Diener in Ordnung zu halten, dann wird Niemand ihn verantwortlich machen wollen. Wenn ohne seine Schuld ein Diener Verkehrtheiten macht, so denkt man eben so wenig daran, ihn verantwortlich zu machen, als man den Finanzminister verantwortlich machen will, wenn ein ihm untergebener Diener ohne seine Schuld Eingriffe in die Staatskassen macht.

Zum besondern Gegengewicht gegen die politische Freiheit der Bürger bedarf es ebenfalls bei uns in Deutschland einer solchen Willkühr durchaus nicht. Wahrlich unsere politische Freiheit ist noch lange nicht übermächtig und die Regierungsgewalt durchaus nicht unmächtig. Wir wollen auch dieselbe nicht unmächtig haben. Am wenigsten aber dürfte doch für diesen Zweck eine dem Staat und der Regierung selbst höchst verderbliche Willkühr und Gewalt, eine Gewalt zum Bösen geschaffen werden. Das wahre und nothwendige Gegengewicht, das was man ehrlicherweise unter diesem Namen verstehen kann, kann hier nur darin bestehen, daß die Regierung ihre Diener streng ihren gesetzlichen Befehlen unterwerfen und streng von denselben abhängig machen kann. Dieses aber hat die Regierung, wie schon erwiesen ist, auch ohne willkührliches Pensioniren und Versetzen.

Uebel erzeugen freilich auch hier wieder Uebel, und wenn man einmal angefangen hat, willkührlich zu pensioniren und zu versetzen, dann kann neue Willkühr nothwendig seyn. Wenn z. B. in Frankreich die Minister Decazes, Villele, Martignac, Polignac und Guizot jedesmal die ganze Armee der Beamten absetzten und ihre Creaturen einsetzten, so mußten nothwendig die neuen Nachfolger wieder die Creaturen der Vorgänger entfernen. Ist aber dieß ein Glück für die Nation, ein Glück für die Regierung, welche in den abgesetzten Beamten eine Armee erklärter Feinde und in den neuen nur Creaturen erhält, die dennoch nach der Windfahne der vielleicht nächstens auftauchenden Macht hinblicken und durch Erpressungen aller Art ihr unsicheres Schicksal zu sichern suchen? Ist dieß ein Glück? ich halte es für das größte Unglück in der französischen Verwaltung, und so wie wir von dorther nur Gutes aber nicht die Fehler, z. B. nicht das Centralisationssystem annehmen wollen, so wenig wollen wir jenes von dorther nehmen.

Man muß sich überhaupt in diesem Punkte sehr hüten vor unbedingter Berufung auf die wesentlich verschiedenen Verhältnisse von England und Frankreich. In England z. B. ist fast der ganze Staatsdienst das, was wir so nennen, der Verwaltung des Volks überlassen; in England sind vielleicht nicht so viel bezahlte Beamte für 17 Millionen Menschen, als in Baden für 1 Million; in England ist neben unbeschränkter Preßfreiheit der wesentlichste Theil der Gerichtsbarkeit in den Händen unabhängiger Geschworenen; dennoch ist in England und Frankreich, wenigstens bei dem Staatsrichter, eine willkührliche Pensionirung und Versetzung nicht gegründet.

Von allen Nachtheilen unseres gegenwärtigen fehlerhaften Systems will ich hier nur folgende bezeichnen, die bei uns in Baden, wie ich gern bekenne, jetzt noch nicht sämmtlich in dem hohen Grade eingetreten sind, wie in manchen andern Staaten, die aber ohne neue gesetzliche Garantieen, die ich Ihnen vorschlagen werde, auch bei uns in erhöhtem Grade nur zu leicht und sogar auf gesetzlichem Wege eintreten können.

Am meisten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Belastung des Landes mit ungeheuren Abgaben. Um Ihnen dieses zur vollen Anschaulichkeit zu bringen, brauche ich Sie nur auf die ständischen Verhandlungen zu verweisen; hier ersehen Sie, wie diese Pensionslast von Jahr zu Jahr sich mehrte, wie selbst die so höchst geduldigen und friedlichen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müssen glaubten und jedesmal ein nicht zu überschreitendes Maximum für die Pensionen festsetzten, ein Maximum, das aber jedesmal wieder überschritten wurde. Sie dürfen nur in unser neuestes Budget blicken, auf die Summe von 782,100 fl. Civilpensionen, die in Verbindung mit 226,884 fl. Militärpensionen, eine Pensionssumme von 1,008,984 fl. ausmachen; eine Pensionslast für dem Staat nicht dienende Männer, größer als die Summe für die Dienenden, eine Summe für das bloße Ausruhen, die ein Siebentel unseres ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 bildet. Da, wo bloße Zahlen zu so ungeheueren Resultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüssig.

Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwande aber ist der, daß derselbe bei weitem zum größten Theile, weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkühr der Pensionirung geübt und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maaßregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt und nur mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theil der Besoldung pensionirt werden könne, ihm kein Uebel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm theueren Heimath, etwa aus der heiteren Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder leicht erzieht, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe einsame Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er 11 Monate im Jahr einheizen muß, wird er sich nicht eben so unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in seinem Tomi? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Beamten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner, Folgendes zu erwägen: Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der also sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberuf sich zu widmen, als dem seiner Amtsthätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht die zerstörte natürliche billige Erwartung weiteren Vorrückens, vor Allem aber das schmerzliche Gefühl auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nichts mehr nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann noch die ministerielle Willkühr nicht durchschaut wird, so kann der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkühr bedeutend herabsinken, so daß der Staatsdiener noch mehr blos gestellt ist, als früher.

Für die Staatsdiener im Allgemeinen aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz aller scheinbaren constitutionellen Sicherheit, und mitten im constitutionellen Staat, wo überall Willkühr ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkühr der Minister abhängig. Diese Willkühr hängt wie das Schwert des Damocles über ihren Häuptern. Müssen sie sich nun nicht unsicher und durch diese Unsicherheit weniger glücklich fühlen? Erscheinen nicht Manche in dieser Lage oft fast als Creaturen der Willkühr und in ihrem Schicksal von jeder Nichtswürdigkeit abhängig, gegen die sie sich nicht vertheidigen können? Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne Angabe aller Gründe, bald aus Ungunst, bald in Folge falscher Denunciationen, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um einigen Günstlingen Platz zu machen, ja bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge.

Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkühr schädlich und der größte Theil des Aufwands für Pensionen noch außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmählig durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkühr, von Ohrenbläserei und Augendienerei, die selbstständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der willkührlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlichen nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkühr und sclavische Abhängigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Ueberall, wo Willkühr und sclavische Abhängigkeit Statt findet, wohnt kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird eben so wenig das monarchische Princip der Unerschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkühr abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen — man kann nicht aufmerksam genug darauf seyn — in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimulation. Ferner wird durch solche Willkühr und Abhängigkeit an die Stelle fester objectiver Rechts- und Staatsgrundsätze und auf sie gegründeter förmlicher ehrlicher

Dienstbefehle, die der Staatsdiener verwirklichen soll, die wechselnde subjective Minister- und Günstlingswillkühr und Augendienerei gesetzt. Das allerinconstitutionellste, subjective Laune und Willkühr nämlich, bestimmt die Beamten und diese verwandeln sich gegen ihre Untergebenen in Pascha's. So verliert dann aber auch natürlich der Staatsdienerstand die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkühr und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volke immermehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes.

Vor Allem verderblich ist aber das, daß so auch die Justiz ihre ganze Selbstständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste constitutionelle Sicherheit aller Güter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit der Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zerstört. Oder wollte man etwa die Gerichte noch für unabhängig halten, wenn ministerielles Belieben, nicht bloß ministerielle Creaturen anstellen und befördern, wenn es Besoldungszulagen und Beförderungen, so wie die ehrenkränkendsten und schädlichsten Zurücksetzungen gewissermaßen in legitimen Formen als Bestechungsmittel für den Richter gebrauchen kann: nein, wenn die Richter in ihrem ganzen Lebensschicksal abhängig sind von einem Federstrich beliebigen Pensionirens und Versetzens, wenn wenigstens jeder unabhängige und der Regierung verhaßte selbstständige Richter augenblicklich aus dem Gerichtshof entfernt werden kann, wenn möglicherweise zwei bis sechs Richter auf einmal aus dem Collegium gestoßen und durch Creaturen ersetzt werden können? Wollte man vollends in politischen Streitigkeiten und bei politischen Vergehen noch von selbstständiger unabhängiger Justiz sprechen, hier wo die Regierung die eine betheiligte Parthie ist, wo sie vielleicht bei der Anklage der Minister selbst vor den Gerichtshof als Angeklagter treten muß? Nenne solche Justiz unabhängig und selbstständig; wer da will. Ich kann sie nun und nimmermehr so nennen, sie nie als eine nach dem Sinne unserer Verfassung, nach Artikel 14 derselben unabhängige und selbstständige Justiz anerkennen. Wenn zufällig auch in einem Gerichtshof noch eine Mehrheit ausgezeichneter fast heroischer Männer sich finden sollte, die lieber ihr Schicksal und Familienglück preisgeben, als sich bewußt oder unbewußt von der Regierungswillkühr, von ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen Wünschen derselben abhängig zu machen, oder wenn zufällig heute die Minister ihre Gewalt noch nicht so verderblich gebraucht haben, aber morgen selbst nach dem Gesetze sie brauchen können, wenn sie morgen auch nur durch das Schicksal eines einzelnen Richters alle anderen schrecken, und das ganze Personal nach Willkühr verändern können, so wird man wenigstens nicht mehr sagen, daß diese Justiz eine constitutionelle Sicherheit ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit genieße.

Aber leider auch die Volkskammer selbst verliert in solchem Zustande ihre Unabhängigkeit, es wird die selbstständige Repräsentation des Volks der Regierung gegenüber gefährdet. Es liegt nämlich in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß hier stets ein großer, durch juridische Bildung und Geschäftskenntnisse einflußreicher Theil der Volkskammer aus Beamten bestehen wird. In unseren kleinen Staaten läßt sich zu Bildung einer Volkskammer eine so große Wahl unter reichen Privatleuten, Kaufleuten und Fabrikanten nicht treffen, als etwa unter den 32 Millionen der großen französischen Nation. Fassen wir nun auch diesen Umstand, um uns selbst von jedem Schein einer Befangenheit oder Partheileidenschaft rein zu halten, ganz allgemein ins Auge, ohne weder lobend noch tadelnd von unserem gegenwärtigen Ministerium oder unserer gegenwärtigen Volkskammer zu reden! Denken wir nur an dasjenige, was ohne bessere constitutionelle Sicherheit sogar auf dem Wege des Gesetzes möglich ist, ja vielleicht in naher Zukunft bei sehr zu befürchtenden Mehrungen der politischen Reibungen und Reactionen nur allzuwahrscheinlich ist! Ist alsdann unter solchen Verhältnissen wohl von einer genügend unabhängigen Volksrepräsentation, gegenüber der Regierung, zu reden? Ist wenigstens von einer, in ihrer Unabhängigkeit verfassungsmäßig gesicherten Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil der Mitglieder der Volkskammer sich sagen muß, daß nicht bloß ihre Beförderung oder Zurücksetzung von der Gunst oder Ungunst der Minister abhängig ist, nein, daß bei ihrer gewissenhaften kräftigen Vertheidigung der Volksrechte gegen den Minister, vielleicht bei einem durch die Verfassung gebotenen Gebrauche der Anklage der Minister ihr ganzes Lebensschicksal von einer beliebigen Versetzung oder Pensionirung von Seiten derselben angeklagten Minister abhängig ist? Bei uns ist, wie ich zugebe, lange noch nicht das möglichst Schlimme geschehen. Sollte es vielleicht deßhalb noch nothwendig seyn, durch Hindeutung auf das, was jeden Tag in zehnfach höherem Grade geschehen kann, die Sache anschaulich zu machen? Bietet nicht auch unsere 15jährige Verfassungsgeschichte wenigstens einzelne Beispiele solcher Bestrafungen unabhängiger ständischer Wirksamkeit, durch Pensionirung und Versetzung dar — Beispiele, die vielleicht auch für die Zukunft Schrecken einflößen könnten. Und, was ist denn, um nur noch ein Moment anzudeuten, der Sinn jener tiefbedauerlichen Regierungsrescripte, die bei dem gegenwärtigen Landtage zum erstenmal die Staatsdiener, welche Mitglieder dieser Kammer sind, ausdrucklich warnen, daß sie in ihrer beschworenen Wirksamkeit, also in ihren Abstimmungen als Volksrepräsentanten, keineswegs wie wir bisher glaubten, blos als Volksrepräsentanten ihre Pflichten zu erwägen, sondern vielmehr auch zugleich nach ihren Pflichten als Regierungsdiener zu handeln und zu stimmen hätten, daß sie, wenn sie dieses letztere nach dem Urtheil des Ministers nicht genügend thun, alsdann sich die übeln Folgen, d. h. doch wohl Pensionirung und

Versetzung selbst zuzuschreiben hätten? Könnten niemals durch solche Vorgänge schwächere Männer bestimmt werden, da wo sie ohne Scheu blos als Repräsentanten nöthigenfalls gegen die Minister stimmen sollten, auf Kosten der Verfassung ihr Beamtenverhältniß und ihr bedrohtes Lebensschicksal zu beherzigen? Könnten nicht die Stärkeren sich einem herben Schicksal aussetzen? Könnten sie nicht selbst da, wo sie nach gewissenhafter Ueberzeugung auf die Seite der Mäßigung und der Milde treten, dem ihre Wirksamkeit lähmenden Schein ausgesetzt seyn, sie thäten dieses nicht aus freier Ueberzeugung, sondern aus feiger Rucksicht auf ihr Privatglück und auf die gemachten Drohungen? Der Schmerz, den Sie, meine Herren, uber diese ministerielle Maßregel empfinden, burgt mir dafur, daß ich nicht weiter daruber reden darf, sondern auf Ihre Zustimmung rechnen kann, daß auch fur die Sicherung einer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Volkskammer, eben so wie fur die der Gerichte und dafur, daß nicht zum Unglück der Beamten und zum Nachtheil des Staatsdienstes das Land ferner mit Pensionen furchtbar uberlastet werde, einige ergänzende Bestimmungen unserer Dienerpragmatik absolut unentbehrlich sind.

Ich beschränke mich bei meinem Vorschlage auf diejenigen ergänzenden Bestimmungen der Dienstpragmatik, die absolut wesentlich sind, und überlasse es ganz Ihrer Einsicht und Ihrem reiferen und besseren Urtheil, ob Sie meinen Vorschlag durch einen besseren ersetzen, oder ob Sie ihn auch ausdehnen möchten, etwa durch die Bitte, um gleichbaldige Vorlegung des Normaletats und einiger sichernden Bestimmungen über Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung der Beamten. Der Vorschlag aber, den ich fur den einfachsten und zweckmäßigsten halte, ist weit entfernt, die Regierungs-Entschließung wieder so weit zu beschränken oder auszuschließen, wie sie es in den Zeiten des deutschen Reichs gewesen ist. Mein Vorschlag will der Regierung im Ganzen nicht ein einziges Recht nehmen, sondern nur die Ausübung dieses Rechts an sichernde, der Regierung und dem Volke heilsame Normen binden. Ich verlange keine Veränderung des Rechts der Regierung nach der bisherigen Weise, abgesehen von der nur gesetzlich zu bewirkenden Gerichtsorganisation, ganze Dienststellen aufzuheben und zu verändern, ich verlange keine Abänderung in dem Recht der Regierung, strafrechtliche und dienstpolizeiliche Entlassung der Diener auf dem gesetzlichen Wege zu bewirken. Ich glaube auch, daß in Beziehung auf den Ihnen sogleich mitzutheilenden Vorschlag einzelne näher zu prufende Ausnahmen Statt finden können, z. B. in Beziehung auf die Minister, auf diplomatische Personen, auf die Chefs der Provinzial-Regierungen. Ich glaube, daß hier unsere bisherigen Gesetze und Rechte unverändert bleiben können. Im Uebrigen aber wünsche ich, daß mit Ausnahme der unter alle diese Gesichtspunkte gehörigen Fälle, die Pensionirung sowohl als die Versetzung von Staatsdienern gegen deren Willen, nicht anders Statt finden könne, als unter folgenden Bedingungen:

1) sie dürfen nicht Statt finden, ohne daß der betreffende Diener zuvor gehört worden ist,

2) nicht ohne daß durch die Mehrheit des zunächst vorgesetzten Dienst-Collegiums, sodann durch die Stimmenmehrheit der Ministerialräthe in dem betreffenden Ministerium, und endlich durch die Mehrheit der Votanten im Staatsministerium, die Pensionirung und Versetzung dem Großherzog als nothwendig vorgeschlagen und von ihm ausgesprochen worden ist, sowie daß

3) diese Mehrheitsentscheidung sowohl als die Entscheidungsgründe für die Maaßregel selbst in der Verfugung angegeben werden.

Wenn über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern neue Lasten aufgeladen werden, dann darf man wohl im constitutionellen Staat, dessen Seele Gesetzlichkeit und Oeffentlichkeit ist, eine Burgschaft fordern, daß diese Verfügungen nur von collegialisch berathener Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlägigen Staatsgrundsätze ausgehen, alsdann darf man wohl offene Vorlegung der Gründe einer solchen Maaßregel fordern. Sind sie dem Diener schimpflich, so soll er wenigstens nicht auf Kosten der Bürger pensionirt, sondern gestraft und nöthigenfalls entlassen werden. Waren sie fur die Minister unrühmlich, so muß vollends zum Besten des Landes und des Dieners die Maaßregel unterbleiben. Auch fur das Militär in Friedenszeiten glaube ich, daß rücksichtlich der Pensionirung analoge Bestimmungen eintreten, und, was aber nicht absolut nothwendig wäre, vielleicht die collegialische Mittelbehörde ersetzt werden könnte durch Offiziere, die zweckmäßig ähnlich den Militärgerichten, zu einem Collegium gebildet würden. Ich weiß wohl, daß dieses vielleicht für Kriegszeiten weniger angemessen gefunden werden wird, obgleich der größte Feldherr unserer Zeit auch im Kriege selbst die Anstellung der Offiziere zum Theil ähnlich bestimmen ließ. Was ich aber gewiß zu wissen glaube, ist das, daß wir außerordentlich länger Friedenszeit, als Kriegszeit haben, und daß in Friedenszeiten gar keine Gefahr für den Staat vorhanden ist, wenn eine ganz große Reihe von Pensionirungen, wie wir sie jetzt bei uns und anderwärts vor uns sehen, erschwert oder suspendirt wird. Kommt der Krieg, so müssen sehr häufig diejenigen wieder als untauglich ausgeschieden werden, die man an die Stelle der Pensionirten setzte. Die außerordentliche Wichtigkeit, so wie die Möglichkeit, wenigstens durch irgend welche zweckmaßige Mittel das größte Gebrechen in unserem Staatsdiener-Verhältnisse abzuwenden, und noch größeren Gefahren vielleicht in naher Zukunft vorzubeugen, — diese erkennen Sie gewiß mit mir an. Ich hoffe daher mit Vertrauen Ihre Unterstutzung für meinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzes, wodurch wenigstens die Unabhängigkeit der Gerichte und der Volkskammer, wodurch das Lebensschicksal aller guten Staatsdiener und die Herrschaft der wahren Staats- und Rechtsgrundsätze gesichert, wodurch endlich unsere Pensionslast bedeutend vermindert wird, und ich glaube auch nach einer oberflächlichen Vergleichung mit ähnlichen Ausgaben in Preußen und Churhessen sagen zu können, daß eine halbe Million in kurzer Zeit an dem Pensionsetat erspart werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 17. Karlsruhe 16. Juni.

XI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Aschbach unterstützt die Motion des Abg. Welcker und dankt dem ehrenwerthen Redner, daß er einen Gegenstand zur Sprache gebracht habe, der in dieser Kammer wechselseitige Besorgnisse erregen und unser Volk mit noch größern Besorgnissen erfüllen müsse, ob es nämlich auch durch seine Abgeordneten gehörig hier repräsentirt sey, und ob sich dieselben in dem gehörigen Zustand der Redefreiheit befinden! Er meine die Hindeutung auf das Regierungsrescript, das vor dem Beginnen dieses Landtags den Abgeordneten, welche Staatsdiener seyen, zugekommen, und worin sie unter Bedrohung mit den Folgen, die sie sich selbst zuzuschreiben hätten, aufmerksam gemacht würden, daß sie ihren Eid als Abgeordnete nach Maaßgabe des Eids, den sie als Diener geschworen, zu modificiren hätten, und worin ihnen ferner bemerkt sey, daß die Modification dieses Eides dahin führe, daß sie beobachtete Mißbräuche der Verwaltung nicht der Oeffentlichkeit preis geben sollen, ehe sie der Regierung ihre Ansichten hierüber mitgetheilt hätten. Er erklärt, daß er in einer der nächsten Sitzungen einen besondern Antrag in dieser Hinsicht stellen werde, den er für unerläßlich halte, wenn Eintracht, Friede und Vertrauen nicht nur in der Kammer, sondern auch im Volke bestehen sollen.

Trefurt stimmt Welckers Antrag, wenn auch nicht mit allen seinen Gründen einverstanden, doch im Ganzen bei, und was die erwähnten Regierungsrescripte betreffe, so sey vielleicht der Mehrheit der Kammer angenehm, den Inhalt kennen zu lernen. Er habe ein solches bei sich, und sey bereit . . . . . .

Staatsrath Winter (einfallend): Erlauben Sie, meine Herren! Unsere Geschäftsordnung sagt, daß, wenn eine Motion begründet ist, solche unterstützt werden muß, wenn sie zur weitern Berathung kommen soll. Es bedarf also weiter nichts als der Frage, ob sie unterstützt wird oder nicht, und Alles, was weiter darüber gesprochen werden wollte, muß zu jener Zeit gesagt werden, wo die Motion auf der Tagesordnung ist; für jetzt kann dergleichen zu nichts führen, als die Gemüther für oder gegen eine Maaßregel zu präoccupiren, und ich muß um so mehr Einsprache gegen eine alsbaldige Discussion machen, als hauptsächlich über denjenigen Punkt, der jetzt in Anregung gebracht ist, Ihnen seiner Zeit die erforderlichen Erläuterungen mit den Thatsachen gegeben werden sollen. Ich bitte Sie also, bis dahin gefälligst zu warten.

v. Rotteck erklärt sich zuvörderst gegen die Behauptung, daß, wenn eine Motion begründet sey, die Kammer sich darauf zu beschränken habe, nur ein: „Unterstützt!" auszurufen, und dann die Motion an die Abtheilungen gehen zu lassen. Das liege nicht im Sinne der Geschäftsordnung und der Natur der Dinge, die vielmehr als nothwendig oder zweckmäßig fordere, daß, ehe die Kammer die Entscheidung fasse, ob eine Motion in Berathung zu ziehen sey, oder ob sie vertagt werden, oder auf sich beruhen solle, eine Discussion statt finde. Er zeigt die Wichtigkeit dieser Verfahrungsweise, die man, obwohl auch früher schon Einwendungen gegen diese Freiheit der Erörterung vorgekommen, bis jetzt auch immer beobachtet und behauptet habe. Er werde diesesmal von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern sich auf die einfache Unterstützung der Motion beschränken, und bloß dem Antrage des Abg. Aschbach den Wunsch beifügen, er möchte, damit die Kammer nicht mit zu vielen Anträgen überhäuft werde, wegen der Verbindung

der Dinge in denselben auch dasjenige aufnehmen, was sich sagen lasse über die andern ministeriellen Briefe, die nicht an Staatsdiener, wohl aber an bürgerliche Deputirte ergangen seyen, um ebenfalls ihre Freiheit der Abstimmung zu beschränken und durch Vorhalten von allerlei Dingen sie in eine Richtung zu bringen, die einer freien und selbstständigen Bewegung nicht angemessen sey. Es sey sehr wichtig, solchen Eingriffen entgegen zu arbeiten. Denn unsere Verfassung, die ohnehin schon von so vielen Seiten gefährdet sey, und unsere Redefreiheit, die schon durch die Aufstellung einer Commission des hohen Bundestags eingeschüchtert zu werden drohe, könne nicht auch noch durch solche ministerielle Schreiben untergraben werden.

Fecht: Der Redner vor mir hat bemerkt, daß schon auf frühern Landtagen die Frage, ob eine Motion bloß durch Zuruf oder durch das Eingehen in den Gegenstand selbst unterstützt werden dürfe, erörtert worden sey. Er hat aber nichts von dem Resultat dieser Erörterungen gesagt, weßhalb ich dasselbe bezeichnen will. Die Kammer kam, selbst mit Zustimmung der Regierung, darin überein, daß es jedem Redner zustehen müsse, in gedrängten Momenten zu bemerken, warum er unterstütze, daß aber ausführliche Darstellungen und Entwicklungen unterbleiben sollen, bis durch die Abtheilungen die Sache selbst vorbereitet und auch die Regierung in den Stand gesetzt sey, ihre Ansichten auf demjenigen Wege, der so großen Werth hat, und den so viele Mitglieder in einer benachbarten Kammer leider vergeblich wünschten, ihre Ansichten der Kammer mitzutheilen, und ich glaube, obgleich der Mittelweg nicht immer der beste seyn mag, daß er in diesem Fall der beste seyn möchte.

Rindeschwender schließt sich, indem er im Allgemeinen den Antrag des Abg. Welcker unterstützt, zugleich den Bemerkungen der Abg. v. Rotteck und Fecht an. „Es kann", sagt er, „in der Geschäftsordnung durchaus nicht gefunden werden, was Hr. Staatsr. Winter uns vorgehalten hat. Ein Redner, den wir jetzt auf dem Präsidentenstuhl erblicken (Duttlinger), hat bei einer frühern Veranlassung sich der nämlichen Behauptung nachdrücklich widersetzt, indem die Mitglieder dieser Versammlung nicht in der Art beschränkt werden dürften, einen Vorschlag bloß durch eine einfache Körperbewegung zu unterstützen, sondern in jedem Falle berechtigt seyen, zugleich die Hauptmomente ihrer Abstimmung zu bezeichnen." Er schließt mit dem Antrag auf den Druck der Motion.

Föhrenbach bemerkt, die Uebung sey nicht immer gleich gewesen. Denn während des ersten Landtages habe man sich bei jeder Motion, wenn sie unterstützt worden, ohne weitere Erörterung auf die Abstimmung über die Frage beschränkt, ob sie berathen werden soll oder nicht? Erst während des Landtags von 1831 hätten sich darüber Anstände ergeben, und er habe als damaliger Präsident an der frühern Uebung fest halten zu müssen geglaubt. Allein die Kammer habe sich dahin ausgesprochen, daß die Mitglieder berechtigt seyn sollten, kurz die Motive zu bezeichnen, aus denen sie eine Motion unterstützten, was auch allerdings angehe. Discussionen aber über Anträge, für welche erst Commissionen ernannt werden sollen, führten zu weit, und seyen offenbar gegen unsere Geschäftsordnung und gegen unser eigenes Interesse in jeder Hinsicht. Denn wir erhielten dadurch zwei Discussionen über denselben Gegenstand, und die Berathungen in den Abtheilungen und Commissionen würden zum Theil präocupirt, d. h. einzelne Mitglieder schon vorläufig zu Meinungen bestimmt, und so die Freiheit der Berathung, wo nicht abgeschnitten, doch wenigstens beschränkt werden. Dazu komme noch das Interesse der Zeitersparniß. All dieß sey oft bemerkt worden, und sollte nie außer Acht gelassen werden.

Merk kann diese Bemerkungen, obschon im Allgemeinen richtig, hier nicht abwendbar finden. Denn es würde nicht discutirt, da sich Jeder nur auf die Darstellung der Hauptgründe beschränke. Wenn also je etwas Ueberflüssiges vorgekommen, so sey es der Vorwurf, als habe man sich in Discussionen verloren. Er unterstützt übrigens den Antrag des Abg. Welcker, weil er jede Gelegenheit ergreifen werde, wodurch dahin gewirkt werden könne, in unser Pensionswesen die erforderliche Ordnung zu bringen.

v. Rotteck behauptet, daß wirklich discutirt werden könne, nämlich nicht über die Frage, in wie fern der Gegenstand der Motion schon in die an den Großherzog zu bringende Adresse aufzunehmen sey oder nicht; sondern über die Frage, ob die Motion überhaupt in Berathung gezogen werden solle oder nicht. Diese Frage sey eine hochwichtige und könne, je nach dem Inhalt der Motion, eine Lebensfrage für die Kammer, eine Lebensfrage für die Verfassung, und eine Lebensfrage für unsere Ehre seyn. Ueber eine Frage von dieser möglichen Wichtigkeit uns verurtheilen wollen, ohne irgend ein Wort für oder dagegen zu sprechen, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben zu entscheiden, finde er nicht in der Geschäftsordnung und nicht in der Natur der Dinge gegründet, sondern

beiden widersprechend. Das Recht zur Discussion über diese Frage behaupte er, und überlasse es dem gesunden Urtheil eines jeden Mitgliedes, wie viel er zu sagen gut und zweckmäßig finde.

Staatsr. Winter: Niemand sey weniger, als er, geneigt, die Freiheit der Rede der Kammer zu beschränken, und man werde auch davon kein Beispiel aufzuweisen haben. Hier handle es sich aber davon, was unsere Geschäftsordnung gewollt habe. Er versucht dann, aus dem Geiste der Geschäftsordnung im Ganzen, namentlich aus der Einrichtung der Abtheilungen, in welchen die Mitglieder die Gelegenheit fänden, bei den statt findenden Vorberathungen ihre Ansichten ohne alle Beschränkung auszusprechen, ausführlich darzuthun, daß die Motionen zur Abkürzung der Zeit nach ihrem Vortrage in der Kammer nur unterstützt, und dann in den Abtheilungen näher berathen werden sollen. Wenn man dagegen den Abgeordneten das Recht geben wollte, schon über die Frage zu discutiren, ob die Motion zu unterstützen sey oder nicht, so wäre es gar nicht anders möglich, als daß man auf die Motion selbst eingehen, und sich gewissermaßen darüber entscheiden müßte. Er könne dabei nicht bergen, daß die Regierung in eine sehr unangenehme Lage käme. Denn, sagt er ferner, wir sind nicht immer im Stand und berechtigt, augenblicklich unsere Meinung auszusprechen. Wir hören blos die Anträge, kennen vorher die Gründe nicht, wissen nicht, auf was sie sich stützen, und welche Thatsachen der Redner zu seiner Begründung anführt. Diese Thatsachen werden hier auf eine Weise dargestellt, daß die Zuhörer nothwendig glauben müssen, sie seyen vollkommen richtig, weil die Regierungscommissäre im Augenblick sie nicht bestimmt widerlegen können, sondern sich nur mit einem allgemeinen Widerspruch begnügen müssen. Und dann weiß man nicht, ob bei der nächsten Discussion dieselben Zuhörer da sind. In dieser Hinsicht hat also die Regierung ein Interesse dabei, daß nicht früher verhandelt wird, als sie in der Lage ist, auch von ihrer Seite ihre Gründe anzugeben, und ich fodere also nicht zu viel, wenn ich Sie bitte, diesen Gründen billiges Gehör zu schenken.

Gerbel bemerkt, was die Zeitersparniß betreffe, worauf man hingewiesen habe, so sey an die Motion des Abg. Merk der Wunsch geknüpft worden, daß die Regierung davon Kenntniß nehmen und noch ehe die Sache den langen Weg durch die Abtheilungen gemacht habe, einen Gesetzentwurf vorlegen möge. Er finde nun die Motion des Abg. Welcker wenigstens eben so wichtig oder noch wichtiger, weßhalb er eben diesen Wunsch auch hier anknüpfe, indem die Erfüllung dieses Wunsches das sicherste Mittel gewähre, Zeit zu ersparen.

Mohr unterstützt die Motion des Abg. Welcker, und tritt der Behauptung des Abg. v. Rotteck bei, daß eine Discussion in seinem Sinne nicht allein nothwendig, sondern durch die Geschäftsordnung bestimmt sey. Denn diese sage im §. 51: „Wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Berathung gezogen werden soll, oder nicht." Die Kammer müsse sich durch Abstimmung darüber entscheiden, und Niemand werde den Mitgliedern zumuthen, ohne vorgängige Discussion eine Entscheidung zu geben. Wenn nun der Abg. Föhrenbach bemerkt habe, daß die Berathung deßwegen nachtheilig sey, weil die Meinung der Mitglieder präoccupirt werden könnte, so glaube er geradezu das Gegentheil. Denn wenn eine solche Berathung vorangehe, so würden nicht blos Meinungen für die Annahme der Motion, sondern auch dagegen ausgesprochen werden. Man werde also von den Gründen für und gegen dieselbe unterrichtet, und könne dann in den Abtheilungen sich vollkommen frei darüber aussprechen.

Staatsr. Winter erklärt darauf: Es hängt von Ihnen ab, was Sie thun wollen, und ich will nur dem Abg. Gerbel antworten. Wenn wir ein Gesetz über Abänderungen im Dieneredict vorlegen, so legen wir es in einem ganz andern Sinne vor, als der Abg. Gerbel glaubt. Wir werden es nicht blos im Sinne oder Interesse der Staatsdiener, der Verwaltenden, sondern auch im Sinne und Interesse der Verwalteten vorlegen, die den Beamten untergeben sind, und dann wird sich fragen, ob dieselben verlangen, daß die Staatsdiener solche Unabhängigkeit genießen, ob sie ihnen solche geben wollen? Denn es werden sich Stimmen dagegen erheben, und sie müßten kein Gefühl für ihr eigenes Interesse haben, wenn sie verlangen könnten, die Gewalt der Staatsdiener so auszudehnen, wie man die Absicht hatte! —

Knapp erinnert, daß schon 1819 eine Motion in Welckers Sinne gemacht, aber schon damals verworfen worden sey. Denn man habe dort schon gefunden, daß das Dieneredict zu nachtheilig für die Staatsbürger oder die Staatskasse sey. Man sey dort schon über die große Last der Pensionsliste erstaunt gewesen, und habe gefunden, daß es viele Beamte gebe, die sehr gerne auf diese Liste zu kommen suchten; z. B. wenn der Beamte von einem Ort gegen seine Wünsche versetzt werden soll, von der Stadt auf das Land u. s. w. Dann

biete er Alles auf, um auf die Pensionsliste zu kommen. Was den andern Gegenstand betreffe, so stimme er der Ansicht des Abg. Mohrbei, der richtig bemerkt habe, daß man über eine Motion nicht abstimmen könne, ohne die Gründe zu kennen.

Föhrenbach begegnet einem Mißverständniß, welches er in einer Bemerkung des Abg. Merk wahrgenommen habe. Derselbe scheine seine Erklärung auf die heutige Verhandlung bezogen, und darin einen Vorwurf gefunden zu haben. Er spreche aber nicht Vorwürfe aus, sondern rede immer nur von der Sache. Er spreche nicht von Personen und Individuen, sondern im Allgemeinen. Da nun aber doch in das Materielle der Motion eingegangen worden, so erlaube er sich auch noch eine Bemerkung darüber. Er habe sich oft als Richter überzeugt, daß die schwächste Seite der Dienerpragmatik diese sey, daß die Regierung sich so zu sagen die Möglichkeit genommen habe, pflichtuntreue, schlechte und nachlässige Beamte von ihren Diensten zu entfernen, ohne ihnen eine Pension oder eine andere Entschädigung zu geben. Er sey selbst Staatsdiener, aber sehr geneigt, diese Seite herauszuheben, die auf seiner innersten Ueberzeugung beruhe. —

Es wird hierauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit der Beschluß gefaßt, die Motion des Abg. Welcker in Berathung zu ziehen, und dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß, berichtet sofort, Namens der Petitionscommission, der Abg. Rindeschwender 1) über die Beschwerde mehrerer Bürger in Vörstetten, Zurückweisung von Uebernahme der Jagdpacht betreffend. Antrag auf die Tagesordnung, weil sich die Petenten zur Zeit noch nicht an die oberste Staatsbehörde gewendet haben.

Seltzam unterstützt den Commissionsantrag um so mehr, als die Petenten sich nicht einmal an die Direction der zunächst übergeordneten Stelle, welche das Finanzministerium gewesen wäre, gewendet hätten.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

2) Ueber die Beschwerde des Tobias Golderer in Oeschelbronn wegen Justizverweigerung. Antrag auf die Tagesordnung.

Welcker unterstützt den Commissionsantrag, und fügt den Wunsch hinzu, daß die Petitionen, die an die Kammer gelangten, durch Sachkundige verfaßt werden möchten. Denn oft verlören die Betheiligten ihr Recht gerade dadurch, daß sie sich an Winkeladvokaten hielten, und es könne demnach kein besserer Rath gegeben werden, als der, sich an sachkundige Schriftverfasser zu wenden.

Geh. Ref. Ziegler gibt Auskunft über die Sache aus einem Berichte des Hofgerichts zu Rastatt, woraus sich ergibt, daß die Angelegenheit des Petenten längst schon (1821 und 1826) durch rechtskräftig gewordene gerichtliche Urtheile erledigt sey.

Staatsrath Winter: Der Fall gehört zu denen, von welchen neuerlich der Abg. von Itzstein gesprochen hat. Sie machen übrigens hier Erfahrungen, die wir 100mal machen. Derselbe Mann, wenn sie ihn auch abweisen, wird sich vielleicht noch auf diesem Landtage wieder an Sie wenden. Denn Sie werden ihm die Idee nicht aus dem Kopfe bringen, die in allen denjenigen Leuten herrscht, bei denen es eine fixe Idee geworden ist, daß sie einen Prozeß bis an ihr seliges Ende fortführen müßten! —

Der Commissionsantrag wird angenommen.

(8 Ueber die Bitte des Paul Jakob Gimpel in Neudenau, Rechtsstreitsache betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Nachdem der Geh. Ref. Ziegler bemerkt hatte, daß sich auch dieser Mann schon seit dem Jahr 1822 mit seiner Beschwerde bei allen Stellen umhertreibe, und es sich bloß um die Frage handle, ob ein Zeuge abgehört werden soll, — wird der Commissionsantrag angenommen.

Der Abg. v Rotteck berichtet Namens derselben Commission I. über mehrere Petitionen einer Anzahl Gemeinden im Renchthal, verschiedene Wünsche rücksichtlich der Bewirthschaftung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen, und einiger damit verwandter besonderer Interessen aussprechend, nämlich: 1) über die Bitte, daß a) den Gemeinden im Renchthal ihre eigenthümlichen Gemeindewaldungen mehr zur Selbstbewirthschaftung überlassen werden möchten; daß b) ihnen erlaubt werde, ihre jährlichen Gabhölzer nach ihrer Bequemlichkeit fällen und hauen zu dürfen, endlich c) daß den Bürgern die Veräußerung der Rinde ihres Gabholzes und also auch die Fällung zu der hiezu geeigneten Zeit wie früher gestattet werde. Antrag auf Ueberweisung an die zur Begutachtung des in Berathung befindlichen Forstgesetzes erwählte Commission mit Empfehlung zu möglichster Berücksichtigung.

Angenommen nach vorherigen Debatten, bei welchen Rettig v. K. und Regenauer sich für die Ueberweisung, aber gegen die Empfehlung ausgesprochen haben.

2) Ueber die Bitte, daß den Renchthaler Gemeinden gestattet werde, ihre Gemeindewaldungen nach Köpfen zu vertheilen, oder dieselben in Zukunft wie Privatwaldungen

frei zu bewirthschaften. Antrag auf Ueberweisung an die nämliche Commission.

Angenommen.

3) Ueber die Bitte um Befreiung von den Beförsterungskosten u. s. w. Gleicher Antrag.

Angenommen.

4) Ueber die Bitte gegen die Beschränkungen, welchen in neuester Zeit das seit Jahrhunderten ungestört ausgeübte Harzschorren von den Fichten unterworfen worden. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an ebendieselbe Forstgesetzcommission.

Angenommen, des Widerspruchs gegen die Empfehlung ungeachtet, der von den Abg. Körner, Magg und Andern entgegengesetzt wurde.

Posselt bemerkte dabei, es seyen auch ihm vor Kurzem von einigen Gemeinden des untern Landestheils sehr dringende, auf die Natur ihrer Verhältnisse gegründete, Wünsche mit der Auflage zugestellt worden, solche der Kammer, und beziehungsweise der Forstgesetzcommission zu empfehlen, was er auch gethan habe. Die Verhältnisse der verschiedenen Landestheile seyen so verschieden, daß die nämliche Bestimmung für die Einen von den heilsamsten, und für die Andern von den verderblichsten Folgen seyn könne. Er habe der Forstgesetzcommission die Zuschrift besonders in der Absicht und mit der Bitte übergeben, es möchte dem Gesetz eine solche Allgemeinheit gegeben werden, daß den Gemeinden für die Verschiedenheit der Verhältnisse der erforderliche Spielraum übrig bleibe.

Dörr bezeugt, das Harzen sey allerdings ein Hauptnahrungszweig der Einwohner in jenen Gemeinden, und die Commission, von der er selbst Mitglied sey, werde auch dieses Verhältniß genau berücksichtigen.

II. Ueber die Bitte der Gemeinden Kappelwindeck, Neusatz, Altschweier, und Waldmatt, die Abgabe des Bürgergabholzes betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an die Forstgesetzcommission.

Der Berichterstatter (v. Rotteck) bemerkt dabei, wenn die vorgeschlagene „Empfehlung" nicht angenommen werden sollte, so müßte er darauf antragen, daß die Petitionscommission einen ausführlichen Bericht abfasse und das Drückende der in der Petition dargestellten Lage besonders herausstelle. Wenn aber, wie er glaube, kein Anstand gegen die Empfehlung erhoben werde, so werde dieser Ausdruck den nämlichen Sinn haben, wie vorhin, daß nämlich die Forstgesetzcommission aufgefordert werde, daß sie auch dieser Petition, in welcher sehr beherzigungswerthe Verhältnisse vorkämen, ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich bei den betreffenden Paragraphen des Forstgesetzes widmen möchte.

Merk wendet dagegen ein, dieser Zusatz gebe zu einer Begriffsverwirrung Anlaß, indem die Kammer denselben bei solchen an das Staatsministerium überwiesenen Petitionen gebrauche, welche sie wegen ihres materiellen Gehalts für begründet erachte, und also damit den Wunsch an die Regierung richte, sie möchte der Petition entsprechen. Dadurch habe sich also schon der Begriff festgestellt, daß in dieser Empfehlung wirklich die Billigung der Petition, d. h. die Anerkennung des materiellen Grundes liege, worauf die Petition gebaut sey. Die Kammer könne aber von der vorliegenden nicht sagen, ob sie nur im mindesten begründet sey, und ob sie somit in dem Sinne zu empfehlen sey, daß darauf Rücksicht genommen werden solle. Er glaube also, daß es bei der bisherigen Uebung zu belassen, und die Ueberweisung einfach, jedoch, wie sich von selbst verstehe, zu dem Zweck geschehe, daß die Gründe für und gegen erwogen würden.

v. Rotteck: Es wäre ein sonderbares Mißverständniß, wenn man die Empfehlung dahin deuten wollte, daß die Kammer schon die Absicht habe, der Bitte zu willfahren. Man empfehle den Inhalt der Petition bloß zur Beachtung, Untersuchung und Würdigung, was ebenfalls auf eine ganz einfache Weise geschehe. Man verlange nur, das diejenige besondere Aufmerksamkeit der Sache gewidmet werde, die den besondern Thatumständen gebühre. Durch diese Erklärung sey demnach jedes Mißverhältniß gehoben.

Der Antrag auf die empfehlende Ueberweisung wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag auf einfache Ueberweisung angenommen.

v. Rotteck: Nach diesem Beschlusse schlage ich vor, diese Petition an die Petitionscommission zurückzuweisen (Viele Stimmen: Nein! Nein!), damit diese zuerst ihrer Pflicht genüge, den Inhalt davon ausführlich darstelle, und die Kammer in den Stand setze, einen eigenen Beschluß hierüber zu fassen, indem die Petitionscommission in der Voraussetzung, daß die empfehlende Ueberweisung statt finden werde, der Petition nicht diejenige sorgfältige Begutachtung zugewendet hat, die sie in Anspruch nimmt.

Schaaff: Das heißt nichts anderes, als der Kammer vorschlagen, ihren so eben gefaßten Beschluß zurückzunehmen! . . . . . .

Mehrere Stimmen, darunter Schinzinger, fallen dem Sprecher unterbrechend in's Wort.

Der Präsident: Keine Unterbrechung des Redners! Der Abg. Schaaff allein hat das Wort!

Schaaff, gleichzeitig einfallend, mit angestrengter Stimme: Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich im Wort zu schützen, oder ich schütze mich selbst! —

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Schaaff das Recht hatte, mit dieser Vehemenz gegen den Präsidenten zu donnern, in dem nämlichen Augenblick, wo dieser die ordnungswidrige Unterbrechung nachdrucksam rügt, und ihn augenblicklich im Besitze des Wortes schützt! —

Schaaff: Ich habe blos meine Ansicht mit einigen Gründen unterstützen wollen, aber stets muß ich einen Kampf kämpfen, um nur zum Wort zu kommen. Statt, daß ich über die Sache, worüber ich sprechen will, nachdenken kann, habe ich mich nur zu wehren, daß mir der Mund nicht gestopft wird! — Nicht Einer unter Ihnen ist in einer solch mißlichen Lage, wie ich, was ich nicht weiter ausführen will! — Wenn Sie auch auf meine Person keine Rücksicht nehmen wollen, so bedenken Sie, daß der 37ste Wahlbezirk durch mich repräsentirt ist, und dieser seine Stimme so gut zu führen hat, wie jeder andere Bezirk!

v. Itzstein. Der Präsident schützt im Wort, nie aber der Abgeordnete sich selbst!

Schaaff: Von dem Präsidenten allein lasse ich mir eine Verweisung zur Ordnung gefallen, nicht aber von einem andern Mitgliede der Kammer. — Mein Antrag war der, auf den Vorschlag des Abg. v. Rotteck nicht einzugehen, weil die Kammer wieder das aufheben würde, was sie beschlossen hat.

Viele Stimmen: So ist's! Abstimmung!

Der Präsident bemerkt, der Antrag des Abg. v. Rotteck sey nicht unterstützt, und könne daher auch nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Schinzinger: Ich unterstütze ihn!

Posselt: Das Hauptbestreben soll doch auf Ersparung der kostbaren Zeit gerichtet seyn! Aber diesem würde die Kammer gewiß nicht nachkommen, wenn alle auf das Forstwesen bezügliche Petitionen von der Petitionscommission ausführlich behandelt werden sollten, und es würde ein großes Mißtrauen gegen die Forstgesetzcommission verrathen, wenn man nicht voraussetzen wollte, daß sie ohne große Empfehlung jeder ihr zugewiesenen Petition die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken werde.

v. Rotteck nimmt, um der Kammer keine Discussion zu veranlassen, seinen Antrag zurück, indem er dadurch, daß er ihn gestellt, sein Gewissen beruhigt habe, und die Forstgesetzcommission, nachdem die Sache für und wider besprochen worden, sie gewiß für wichtig halten, und derselben ihre Aufmerksamkeit schenken werde.

Aschbach berichtet ebenfalls Namens der Petitionscommission über die Bitte des Siechenhauschirurgen Osiander in Pforzheim um Wiederanstellung. Antrag auf Ueberweisung an die Abtheilung der Budgetcommission, welche über das Pensionswesen zu berichten hat.

Angenommen, nach kurzen Erläuterungen von Witzenmann und Staatsr. Winter.

Buhl legt hierauf der Kammer eine an den Buchhändler Groos ergangene Erklärung der Oberpostdirection in Betreff der Speditionsgebühr für das Versenden der ständischen Verhandlungen vor. Diese Behörde verlangt hiernach $^{1}/_{4}$ Kreuzer für den Bogen, sowie ein Freiexemplar von den Verhandlungen. Der Sprecher fügt bei, daß Groos mit diesen Bedingungen nicht zufrieden sey, und daß namentlich die Postdirection sich zu Abnahme der vollständigen Verhandlungen verbindlich machen möchte, und bemerkt ferner, daß, da der Kammer an der möglichsten Verbreitung der Verhandlungen sehr gelegen sey, auch die möglichst billigen Bedingungen von Seiten der Post, dem Empfänger gegenüber, der nach dem Vertrag mit Groos das Porto zu bezahlen habe, zu wünschen seyen. Er schlägt vor, dahin zu wirken, daß von der Großherzogl. Oberpostdirection als Versendungsgebühr statt $^{1}/_{4}$ kr. für den Bogen, die Gebühr von 16 kr. für 48 Bogen bestimmt werden möchte.

Nach mehrfachen, den Vorschlag in der Hauptsache unterstützenden, oder die Art der Ausführung betreffenden Bemerkungen der Abg. Winter v. H., Welcker und Rutschmann, und des Staatsr. Winter, welcher die Zusage ertheilt, daß von dem Großherzogl. Staatsministerium ungesäumte Resolution erfolgen werde, wird Buhls Vorschlag mit dem Beisatze angenommen, daß deßhalb ein schriftliches Gesuch an das Großherzogl. Staatsministerium gerichtet werden solle.

Schaaff erhält hierauf vom Präsidenten das Wort, um an die Herrn Regierungscommissäre zwei Fragen zu richten. Er erinnert daran, daß er bei Gelegenheit der Discussion der Gemeindeordnung auf dem letzten Landtage den Antrag

gestellt habe, es möchte der Regierung gefallen, den Bürgermeistern eine in die Augen fallende Auszeichnung zu geben, womit sie in dem Fall angethan seyn sollen, wenn sie Dienstgeschäfte zu verrichten hätten. Er habe diesen Antrag bei Gelegenheit der Discussion des Gesetzentwurfs über die Bestrafung der Widersetzlichkeit nochmals wiederholt, die Gründe hernehmend vom Interesse der Bürgermeister selbst, des öffentlichen Dienstes und jedes einzelnen Staatsbürgers. Die Kammer habe seinen Wunsch in ihren Protokollen zu dem ihrigen gemacht, und auch damals von der Regierungscommission die Zusicherung erhalten, daß es geschehen solle. Bis jetzt sey es aber nicht geschehen, und er frage deßhalb, ob nicht zu erwarten sey, daß diesem Wunsch werde entsprochen werden?

Staatsr. Winter antwortet: was ich versprochen habe, habe ich auch gehalten! Es ist ein Antrag an das Staatsministerium gerichtet worden, worauf eine Resolution erfolgen wird.

Schaaff dankt für diese Auskunft. Es bleibe darnach nichts übrig, als die Entschließung des Staatsministeriums abzuwarten. — Seine zweite Frage betrifft das Gendarmeriegesetz, worin es heiße, daß ehe man Waffengewalt gegen eine versammelte Menge brauchen dürfe, die Aufruhracte verlesen werden müsse. Allein diese Aufruhracte suche man vergeblich. Die Liebe unserer Bürger zu einem verfassungstreuen Regenten, ihr Vertrauen zu einer weisen und gerechten Regierung werde uns vor einem Aufruhr im Sinne des Gesetzes bewahren. Wir hätten ihn nicht erlebt, und würden ihn nicht erleben! — Andere gefährliche Versammlungen aber, von denen das Gesetz spreche, hätten allerdings statt gefunden, und in solchem Falle wäre der Executiv-Beamte in großer Verlegenheit, auf welche Weise er die Aufruhracte verlesen solle, weil sie nicht existire! Er frage deßhalb auch hier, ob nicht zu erwarten sey, daß eine solche Acte gegeben werde?

Merk: In einer officiellen Nachricht von Mannheim habe es geheißen, „die Aufruhracte sey verlesen worden.“ Es müsse also doch eine existiren! (Gelächter)

Schaaff: Ich kenne sie nicht.

Staatsr. Winter: Es ist auch hier geschehen, was ich auf die erste Frage zu erwidern hatte. Es ist ein Antrag ans Staatsministerium gerichtet worden, wo man aber einige Anstände gefunden hat. Es wird übrigens nächstens auch in dieser Hinsicht eine Entschließung erfolgen.

Schaaff erwiedert, daß er sich dabei vor der Hand beruhigen könne.

Rettig v. K. erinnert daran, daß in den frühern Bestimmungen für die Gendarmerie die Formel enthalten sey, wornach die Aufruhracte verlesen werden solle. Sie laute ungefähr so: „Die bewaffnete Macht ist im Fall, von ihren Waffen Gebrauch zu machen! Darum wird jeder Recht liebende Bürger aufgefordert, sich zu entfernen!“ —

Schaaff: Das frühere Gesetz sey durch das neue aufgehoben, und wenn jenes angewendet worden, so sey es eben darum geschehen, weil man keine andere Acte habe.

Fecht: Mich freut, daß die Regierung zu spät darauf dachte, diese Acte zu entwerfen. Es liegt darin der schöne Beweis, daß sie keinen Aufruhr in diesem schönen Lande fürchtet! —

Aschbach: Ich wünschte, daß diese Stimme bis nach Frankfurt schallte!

Es wird sofort zur Wahl der vier Mitglieder geschritten, wodurch die aus den Abgeordneten Buhl, Duttlinger, Fecht, Kröll und Welcker bestehende Unterrichts-Commission verstärkt werden solle. Sie fällt auf die Abg. Regenauer mit 36, Grimm mit 30, Winter v. H. mit 30 und Seltzam mit 26 Stimmen.

Herr fragt die Kammer, ob nicht die von den Abtheilungen gewählte Commission für Begutachtung des Antrags der ersten Kammer, die Substitution für den Erzbischof und den protestantischen Prälaten betreffend, mit zwei Mitgliedern verstärkt werden sollte, da von den Abtheilungen zufällig bloß Katholiken in dieselbe gewählt worden seyen? Er trägt darauf an.

Schinzinger u. Winter v. H. unterstützen den Antrag.

Magg ist dagegen, indem er bemerkt, daß die Katholiken in der Kammer gut evangelisch seyen.

Viele Stimmen erklären die Verstärkung für unnöthig. Bei der Abstimmmung wird der Antrag mit großer Stimmenmehrheit verworfen.

Winter v. H. bittet die Kammer, ihn von der Commission für die Schulsache zu dispensiren, und die Stelle demjenigen zu überlassen, der die meisten Stimmen nach ihm erhalten habe. Es sey bekannt, daß die Lehrer und mehrere Geistliche seiner Arbeit auf dem vorigen Landtage eine große Auszeichnung hätten wiederfahren lassen. Er überlasse der Kammer, ob er sie verdient habe. Er selbst habe sie mehr der herzlichen Theilnahme der Kammer, als seinem eigenen

Benehmen zugeschrieben. Damit es aber nicht den Schein haben könnte, als ob er in dieser Commission mit vieler Wärme zu dieser oder jener Sache gerathen habe, so würde ihm eine Last abgenommen seyn, wenn man ihn dieser Stelle entheben würde. Er verspreche, an der Discussion selbst den nämlichen Antheil zu nehmen, und wolle sich lieber eine andere Arbeit übertragen lassen.

Fecht widersetzt sich diesem Gesuch, weil der Abg. Winter gerade in diesem Fache viele Kenntnisse besitze. Ueberhaupt sollte man es nicht aufkommen lassen, daß ohne die wichtigsten Gründe ein Mitglied von einer Commission dispensirtwerde.

Knapp unterstützt den Antrag, weil der Abg. Winter bei mehreren Commissionen beschäftigt sey.

Mördes bemerkt, so sehr er geneigt wäre, dem Abg. Winter persönlich beizustimmen, so wenig könne er sich entschließen, seinen Antrag zu unterstützen. Denn er habe bei der rühmlichen Arbeit über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage Kenntnisse an den Tag gelegt, welche beurkundeten, daß er die tiefsten Einsichten in Beziehung auf diesen Gegenstand habe, und es ein Verlust für die Commission wäre, wenn sie ihn entbehren müßte.

Winter v. H.: Ich weiß meinem alten Freunde Knapp vielen Dank, daß er mich unterstützt hat. Denn was ich hier gesprochen habe, wird mir kein Mitglied als Ostentation auslegen können.

v. Rotteck: Man kann in seiner eigenen Sache gar keinen Antrag stellen. Es ist der Abg. Knapp, welcher darauf angetragen hat, der Bitte des Abg. Winter zu willfahren und dieser Antrag ist nicht unterstützt, und kann daher nicht zur Abstimmung kommen.

Der Präsident zeigt die neu ernannten Commissionen an. Es besteht hiernach die Commission für Prüfung des provisorischen Gesetzes in Betreff der Etappengelder aus den Abg. Seramin, Witzenmann, Völker, Blankenhorn und Sander.

Die Commission für Prüfung des Antrags der ersten Kammer, die Substitution des Erzbischoffs und des evangelischen Prälaten in Verhinderungsfällen betr., aus den Abg. Baader, Seltzam, Mördes, Merk und Schinzinger.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Uebermorgen angesetzt.

XII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 14. Juni.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Motionsanzeigen von Magg und v. Rotteck. — Witzenmann berichtet über die Etappengelder, und Hoffmann über die Functionsgehalte der Militärdiener, und die Herabsetzung des Militärmaaßes. — Discussion des Gesetzentwurfs über die Ertheilung von Zollprivilegien.)

Unter andern neuen Eingaben, mit deren Vorlegung die Sitzung eröffnet wird, erscheint 1) eine Motionsanzeige von Magg, des Inhalts, daß er in einer der künftigen Sitzungen den Antrag zu begründen wünsche: „Se. Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, gnädigst zu genehmigen, daß für den katholischen Landestheil ein zweites Schullehrerseminar im Seekreise eingerichtet werde; und daß ferner alsdann beide Anstalten eine durchaus gleichförmige, dem Zwecke der allseitigen Volksbildung entsprechende Einrichtung erhalten mögen.“ —

2) Eine Anzeige des Abg. v. Rotteck, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion einzubringen gedenke, dahin gehend: „Daß die hohe Kammer eine Commission ernennen möge, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der Kammer vorzulegen.“ —

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer, für die Sitzung am Dienstag den 18. Juni früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und neuer Motionen;

2) Antrag des Abg. Aschbach, daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen, aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren.

3) Commissionsbericht, erstattet von Buhl, über den Gesetzentwurf, Herabsetzung der Salzpreise, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle, und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betreffend.

4) Discussion des Commissionsberichts von Hoffmann über das provisorische Gesetz, die Functionsgehalte der Militärdiener betreffend.

5) Discussion des Commissionsberichts von Hoffmann über das provisorische Gesetz, die Verminderung des Militärmaßes betreffend.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 18. Karlsruhe 17. Juni.

XII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 14. Juni 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Witzenmann erstattet den Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 6. Februar 1832, lautend: „Das Etappengeld wird den Berechtigten vor dem Abgang in und aus Urlaub für die ganze Route entrichtet.“ Er bringt die unveränderte Annahme des Gesetzes in Vorschlag, indem er mit Sachkenntniß und Klarheit darthut, daß bei dieser Einrichtung alle jene vielfachen Beschwerlichkeiten wegfallen, mit welcher die frühere Einrichtung, wornach das Etappengeld der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten auf jeder Station entrichtet werden mußte, in der Ausführung sowohl für die Beurlaubten als für die Verwaltungsbehörden verbunden gewesen sey.

Seltzam schlägt vor, die Discussion jetzt sogleich eintreten zu lassen.

Der Vorschlag wird vielstimmig unterstützt, und von der Kammer angenommen.

Nach eröffneter Discussion nimmt Rutschmann das Wort: Die Erfahrungen, spricht er, die das Kriegsministerium in dieser Sache gemacht hat, liefern uns einen erfreulichen Beweis davon, daß es in gar manchen Fällen nicht nothwendig ist, die Staatsbürger zu bevormunden. Unsere Soldaten haben einen schönen Beweis davon gegeben, daß es durchaus nicht nothwendig war, ihnen für jede Station das Geld anzuweisen. Denn sie haben gezeigt, daß sie mit der Summe, die ihnen für die ganze Route von der Militärkasse bezahlt wird, zu wirthschaften verstehen, und ich trage deßhalb auf Annahme des Gesetzes an.

Wetzel II. spricht im nämlichen Sinne für das Gesetz. Er habe selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß das, was in dem Commissionsbericht auseinander gesetzt werde, sich wirklich so verhalte. Die Beurlaubten hätten gezeigt, daß sie des Zutrauens würdig seyen, welches die Regierung in sie gesetzt habe, und wüßten recht gut mit dem Gelde zu haushalten, das ihnen auf die Hand gegeben werde. Dessen ungeachtet findet er aber den Betrag von 18 kr. für den Tag höchst nieder, wenn man bedenke, daß der Beurlaubte Mittags und Nachts doch eine Erfrischung haben müsse.

Martin bemerkt, daß die Commission, die im Jahr 1831 in Beziehung auf diesen Gegenstand ernannt gewesen, die Schwierigkeiten, die mit der theilweisen auf jeder Station geschehenden Bezahlung verbunden seyn würden, recht wohl eingesehen habe. Sie habe sich nicht verhehlt, daß die Einlieferung der Billette große Geschäftsvermehrung herbeiführen müsse. Allein die oberste Militärbehörde habe die Commission selbst auf die Meinung gebracht, daß es nicht räthlich sey, den Soldaten gleich das ganze Reisegeld zu geben. Denn ohne dieses hätte die Commission schon damals diesen Antrag gestellt. Er sey demnach mit dem Gesetz vollkommen einverstanden.

Seltzam erklärt sich ebenfalls für die durch das vorliegende Gesetz eingeführte Einrichtung, für welche allerdings schon im Jahr 1831 viele Stimmen gewesen seyen.

Nach geschlossener Discussion wird bei der Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs das Gesetz mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hoffmann erstattet hierauf den Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1832, welches also lautet: „In Erwägung, daß das Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825, §. 14, die Größe der Kriegsdienstpflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch bestimmt, daß diese Größe nach dem neubadischen Maaße 5 Schuh, 3 Zoll, 1⁰⁰⁷⁰/₁₀₀₀₀

Linien beträgt, daß aber die Beachtung solcher Bruchtheile zu nutzlosen Erörterungen führt, haben Wir auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Der §. 14 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2. Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf 5 Schuh, 3 Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt.

Art. 3. Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

Die Commission hat dem wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Prüfung gewidmet, deren Ergebnisse der Berichterstatter in folgender Ausführung darstellt:

„Die Erfahrung zeigt," sagt er, „daß in vielen Gegenden des Landes ein allzugroßes Mißverhältniß besteht zwischen der Zahl der zum Militärdienst tauglich Erfundenen und der Zahl jener, welche das erforderliche Alter erreicht haben. In mehreren Gegenden war das Mißverhältniß so groß, daß nicht einmal der vierte und fünfte Theil derer, welche das erforderliche Alter erreicht haben, als tauglich erfunden, daß die begehrte Anzahl Recruten nicht gestellt werden konnte. Sind die dabei entdeckten Mängel von der Art, daß sie nicht allein gesetzlich, sondern auch der Sache nach untauglich machen, so läßt sich nichts dagegen erinnern; ist aber das Letztere nicht der Fall, so wird dadurch die Last der Militärdienstpflicht allzu ungleich vertheilt, und es erhält eine Gegend gegen die andere, ein Ort gegen den andern, ein Individuum gegen das andere gerechte Veranlassung zur Unzufriedenheit.

Es ist anzunehmen, daß ein großer Theil dieses Mißverhältnisses durch das gesetzlich gebotene Militärmaaß hervorgerufen wird, und die Commission glaubt, daß die Bestimmung des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes auf 5 Schuh 3 Zoll neubadischen Maaßes in der Natur der Sache nicht ganz begründet ist.

Im Jahr 1822 wurden über diesen Gegenstand sehr gründliche Verhandlungen gepflogen. Die Regierung begehrte damals bei Vorlage des neuen Conscriptionsgesetzes eine Erhöhung des Militärmaaßes von 5 Schuh rheinisch, anfangs auf 5 Schuh 2 Zoll, später auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch. Die Kammer aber beschloß mit großer Majorität (nur gegen 12 Stimmen), das alte Maaß beizubehalten. Das Gesetz kam damals nicht zu Stande, im Jahr 1825 wurde es mit der Erhöhung des Maaßes auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch*) angenommen.

Die Gründe, mit welchen die Regierungscommission damals ihren Antrag vertheidigte, lassen sich unter folgende Hauptmomente in Kürze zusammenfassen:

1) Die Erhöhung des Maaßes um 1 Zoll entspricht der ebenfalls in Antrag gebrachten Steigerung des Alters von 19 auf 20 Jahren. Durch Messungen ist dargethan, daß von den Soldaten, welche mit 19 Jahren und einer Größe von 5 Schuh zum Dienst kamen, nach zurückgelegtem 20. Jahre nur wenige das Maaß von 5 Schuh 1 Zoll rheinisch nicht erreicht hatten.

2) Wollte man nun bei Annahme der Erhöhung des Alters auf das erhöhte Maaß nicht eingehen, so würde man effectiv unter das bisherige kommen. Die Erfahrung lehrt aber, daß kleinere Leute in der Regel auch schwächlich sind, und die Strapazen des Militärdienstes nicht zu ertragen vermögen.

3) Zudem sind die Dimensionen der Waffen und Ausrüstungsgegenstände so bemessen, daß sie von allzukleinen Leuten nicht gehörig gebraucht werden können, daß namentlich der Tornister nicht so befestigt werden kann, daß er auf dem Marsch nicht schädlich auf den Körper des Soldaten einwirkt.

Die Gegengründe wurden im Jahr 1822 von dem Abg. v. Itzstein im Bericht der Commission und mit mehreren andern Mitgliedern bei den Debatten ausführlich und, wie die jetzige Commission glaubt, siegreich vorgetragen.

Was den zuerst angeführten Grund betrifft, daß die Erhöhung des Maaßes um 1 Zoll im Verhältniß stehe mit dem erhöhten Alter um 1 Jahr, so kann man dieß in der Allgemeinheit nicht zugeben. Wenn auch angestellte Messungen dieß beim Militär erkennen ließen, so kann man dabei doch nicht unterscheiden, wie viel davon der bessern Haltung zuzuschreiben ist, welche der Soldat im ersten Dienstjahr gewinnt, und außerdem befördert auch die dem Körper zuträgliche militärische Uebung das Wachsthum desselben weit mehr als die oft zu starken Anstrengungen des Landwirths oder die sitzende Lebensart der Handwerker und anderer Milizpflichtigen.

Wenn man aber auch den ersten Grund zugeben wollte, die zweite Behauptung, daß die kleinern Leute in der Regel

*) 5 Schuh 1 Zoll rheinisch ist gleich 5 Schuh 3 Zoll 1⅘ Linien neubadischen Maaßes.

auch schwächlich sind, ist nicht stichhaltend. Man kann dem Begriff der Größe nicht nothwendig den der Stärke und dem Begriff der Kleinheit nicht nothwendig den der Schwächlichkeit an die Seite setzen. Die Erfahrung lehrt im Gegentheil, daß kleinere gedrungene Männer oft fähiger sind, Strapazen auszuhalten, als die großen Leute. Selbst sogar wenn die Behauptung zugegeben würde, daß kleine Leute in der Regel schwächlich sind, so kann dieß doch nicht als Grund angeführt werden, die kleinern Leute alle vom Militär auszuschließen, da ein schwächlicher Körper ohnehin schon ein besonderer Grund ist zur Befreiung vom Militärdienst. Bei Errichtung der Landwehr wurden auch bei uns kleinere Leute, als das jetzige Militärmaaß begehrt, angenommen, und bei anhaltenden Kriegen muß man auch jetzt wieder auf kleinere Leute greifen, da die bei der Ziehung übrig bleibenden tauglichen Leute in den meisten Bezirken zur Ergänzung des Armeekorps nicht hinreichen werden. Wenn man aber im Kriege die kleinern Leute brauchen kann, so wird dieß weit eher im Frieden geschehen können, und um so mehr geschehen sollen, als die militärischen Uebungen zur Stärkung des Körpers, selbst der schwächern Leute wesentlich beitragen.

Eine Gränze der Größe wird nun zwar wohl angenommen werden müssen, wenigstens ist dieß in allen Staaten der Fall. Daß aber das angenommene Maaß von 5 Schuh 3 Zoll neubadisch die richtige Grenze bezeichnet, wird man bezweifeln dürfen, wenn man wahrnimmt, daß das Conscriptionsgesetz vom Jahr 1812 bei einem Alter von 19 Jahren 5 Schuh 2 Zoll und die Vorschrift in dem benachbarten Würtemberg bei einem Alter von 20 Jahren 5 Schuh 2½ Zoll neubadischen Maaßes festsetzen.

Nach Ansicht der Commission sollte die Bestimmung des Alters nicht von wesentlichem Einfluß auf die Bestimmung der Größe seyn. Wenn ein junger Mann mit 19 Jahren bei einer Größe von 5 Fuß 2 Zoll tauglich erfunden worden ist, die Beschwerden des Militärdienstes zu ertragen, so ist er dieß mit 20 Jahren bei derselben Größe noch viel eher, weil sein Körper im Uebrigen sich mehr ausgebildet hat. Der Eine ist mit 19 Jahren bereits ausgewachsen und deßhalb bei gleicher Größe tauglicher als ein Anderer, der mit 21 Jahren noch wächst.

Was den oben angegebenen dritten Grund der Regierungscommission vom Jahr 1822 anbelangt, daß allzu kleine Leute die Waffen und Ausrüstungsgegenstände nicht gehörig gebrauchen könnten, so gehört dieser Grund nicht hierher, weil es sich nicht darum handelt, unter das Maaß zu gehen, welches das Conscriptionsgesetz von 1812 auf 5 Schuh 2 Zoll bestimmt. Wer aber mit 19 Jahren diese Gegenstände gebrauchen konnte, kann dieß bei derselben Größe mit 20 Jahren noch besser.

Diese Gründe und Gegengründe wurden in der Sitzung Ihrer Commission, welcher der Hr. Präsident des Kriegsministeriums beiwohnte, gegen einander abgewogen, und das Resultat war, daß die Commission den Hrn. Präsidenten bat, ihre Ansicht auf eine Herabsetzung des Maaßes auf 5 Schuh 2 Zoll neubad. oder wenigstens auf die Größe des würtembergischen Maaßes von 5 Schuh 2½ Zoll neubad. der hohen Regierung mitzutheilen.

Die Commission ist der Ueberzeugung, daß die Herabsetzung des Maaßes auf 5 Fuß 2½ Zoll bei der Regierung keinen Anstand finden wird, da das Beispiel Würtembergs alle Bedenklichkeiten beseitigt. Sie ist aber auch der Meinung, daß die militärischen Zwecke bei dem Maaß von 5 Fuß 2 Zoll erreicht werden können. Um jedoch keinen Antrag zu stellen, der irgend Anständen unterworfen werden kann, welche die Belassung des bisherigen Zustandes herbeiführen möchte, bringt sie in Vorschlag:

1) Den Art. 2 des vorgelegten Gesetzes wie folgt zu fassen: „Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh zwei und einen halben Zoll neubadischen Maaßes festgesetzt."

2) Die übrigen Artikel des Gesetzes unverändert anzunehmen.

Im Fall der Genehmigung dieser Anträge wäre dann auch der Eingang des Gesetzes abzuändern, was jedoch lediglich der Regierung zu überlassen ist." —

Hoffmann erstattet ferner Namens derselben Commission Bericht über das provisorische Gesetz, den Functionsgehalt der Militärdiener betreffend, in folgenden Ausdrücken:

„Meine Herren!"

„Das provisorische Gesetz vom 19. Mai 1832, welches Ihnen zur Genehmigung vorgelegt wurde, lautet wie folgt:

Einziger Artikel.

„„Die im Art. 6 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1831 ausgesprochenen Bestimmungen über die Funktionsgehalte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit einziger Ausnahme der Besoldungen der Premier- und Secondlieutenants, in Anwendung zu bringen.""

Der angerufene Artikel 6 des Finanzgesetzes enthält nachstehende Bestimmungen.

Art. 6.

„„Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civilstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe uberschreitende Betrag Funktionsgehalt.

Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Funktionsgehaltes zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung, so weit dieses nach den Statuten zuläßig ist, aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen werden.""

Dieses Provisorium wurde in Folge eines Wunsches, den die Kammer von 1831 zu Protocoll niedergelegt hatte, zur gleichmäßigen Behandlung der Militär- und Civildiener erlassen.

Die Ausnahme rücksichtlich der Gehalte der Premier- und Secondlieutenants findet die Commission in dem Vortrag des Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums vollkommen begründet. Man kann bei der Pensionirung junger Militärs nur jene im Auge haben, welche durch den Dienst selbst untauglich geworden sind. Andere Fälle können nur höchst selten vorkommen. Für diese ist es aber ohnehin ein allzu hartes Loos, auf alle Beförderung und Besserstellung für die noch so lange Zukunft verzichten zu müssen. Zudem ist der gesetzliche Abzug nach der Zahl der Dienstjahre für diese jungen Männer schon sehr bedeutend. Man darf denselben durch Anwendung des Funktionsgehaltes nicht noch vermehren.

Die Commission ist hiernach mit dem Inhalt des provisorischen Gesetzes einverstanden, nur bedauert sie, daß dasselbe erst unterm 19. Mai 1832 und nicht gleichzeitig mit dem Finanzgesetz und der Militärdienerpragmatik und in einer Fassung erlassen wurde, in welcher es auf die bereits bewilligten Gehalte unanwendbar wurde. Das Pensionsreglement der Militärdiener war vor ihrer neuesten Pragmatik weit geringer als jetzt, auch mit Einrechnung der Bestimmungen wegen der Funktionsgehalte. Es war daher kein Grund vorhanden, jene Militärs, welche bereits in hohen Besoldungen standen, günstiger zu behandeln als die früher pensionirten, und als jene Militärs, welche erst in die höhern Besoldungen einrücken werden. Dieses Mißverhältniß ist wohl als eine der Hauptursachen zu betrachten, warum der jetzige Pensionsetat der Militärdiener um die enorme Summe von 54,000 fl. höher steht, als der Etat im Jahr 1831. Es wäre nämlich nicht allein der fünfte Theil von der Pension hinweggefallen, sondern es wäre wohl auch manches Pensionsgesuch nicht eingegeben worden, wenn der Funktionsgehalt hätte in Abzug kommen müssen. Der Militärdiener erreicht in der Regel dem physischen Alter nach, weit früher das vierzigste Dienstjahr, in welchem bei Pensionirung kein Gehaltsabzug mehr gemacht werden darf, als der Civildiener; in einem Alter, in welchem er wenigstens für den Garnisonsdienst noch recht wohl diensttauglich ist. Ist aber einmal dieses Ziel erreicht, so wird auch der Reiz zur Pensionirung stärker, als so lange noch ein Gehaltsabzug zu gewärtigen ist.

Der Form nach glaubt die Commission, daß der Inhalt des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes dem Finanzgesetz einverleibt werden sollte, indem dadurch die störenden Rückweisungen vermieden werden. Sie stellt daher den Antrag:

1) den Inhalt des provisorischen Gesetzes vom 19. Mai 1832, über die Functionsgehalte der Militärstaatsdiener zu genehmigen, und

2) dasselbe der Budgetscommission zur Aufnahme in das Finanzgesetz zuzuweisen." —

Der Druck beider Berichte wird auf die Anträge von Possett und Knapp beschlossen, und die Discussion derselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des von Aschbach erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.

Nachdem der Präsident die allgemeine Discussion für eröffnet erklärt hat, nimmt der Finanzminister v. Böckh das Wort und spricht: Ob wir gleich bestimmt mehreren Verbesserungsvorschlägen Ihrer Commission bei der speciellen Discussion beitreten werden, so können wir doch den Gesetzentwurf, der dem Commissionsberichte am Schlusse angehängt ist *), im Allgemeinen unsern Beifall nicht schenken. Denn er enthält einige Bestimmungen, die in der Folge zu verschiedenen Verwickelungen führen könnten, und einige weitere, die wenigstens eine Geschäftsausdehnung bei jedem Landtage

*) Abgedruckt in Nr. 14 der Landtagszeitung.

zur Folge haben würden. Diese Bestimmungen sind theils in dem ersten Artikel, theils in dem Art. 3 und 4 des Commissions-entwurfs enthalten. Nach dem ersten Artikel soll ein Privilegium nur dann ertheilt werden dürfen, wenn es dem Gesammtinteresse entspricht, und eine Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich macht, so wie es auch ferner die Kraft eines provisorischen Gesetzes haben soll. Nach den Art. 4 und 5 soll statt des Vorschlags der Regierung, daß eine Erneuerung eines Privilegiums statt finden könne, wenn von keiner der beiden Kammern eine Einsprache gemacht wird, eine förmliche Vorlage jedes einzelnen Privilegiums zur Zustimmung beider Kammern eintreten. Die Zollprivilegien, welche die Großherzogl. Regierung an einzelne Personen seit dem Bestehen unserer Verfassung gegeben hat, und künftig nach diesem Gesetzentwurf geben kann und soll, lassen sich nicht wohl unter die Theorie der provisorischen Gesetzgebung stellen. Ein provisorisches Gesetz kann nach dem Art. 66 der Verfassung nur dann gegeben werden, „wenn es das Staatswohl dringend fordert, und ein vorübergehender Zweck durch eine Verzögerung vereitelt würde." Diese Vorschrift auf die Zollprivilegien angewendet, würde die Regierung sehr oft in den Fall setzen, Zollprivilegien verweigern zu müssen, die an sich mit wahrem Nutzen für das Interesse der Gesammtheit gegeben werden können. Der Unterschied zwischen einem provisorischen und einem definitiv gegebenen Gesetz liegt ferner darin, daß das Eine fortdauert, bis Regierung und Stände es aufheben oder abändern, während das andere nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags dauert. Ihre Commission hat selbst gefühlt, daß die Vorschrift des §. 66 in ihrer ganzen Strenge auf die Zollprivilegien nicht wohl Anwendung finden könne, und hat deßwegen statt der Worte: „Zollprivilegien, die das Staatswohl dringend erfordert," den mildern Ausdruck gesetzt: „die dem Gesammtinteresse entsprechen," anstatt des Ausdrucks: „deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde," die Worte: „wenn die Verzögerung den Verlust der Vortheile wahrscheinlich machen würde." Daraus geht hervor, daß Zollprivilegien auch von ihr selbst nicht für Provisorien im Sinne unserer Verfassung angesehen werden. Noch mehr geht dies aber aus dem Art. 3 hervor. Denn ein solches Zollprivilegium soll nicht nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags, sondern bis zum Schlusse des dritten Landtags nach seiner Bewilligung dauern. Daraus ist wohl klar, daß die Zollprivilegien keine provisorischen Verordnungen im Sinne unserer Verfassung seyn können, und auch nach der Meinung der Commission nicht seyen sollen, so daß also diese Zollprivilegien im Grunde Provisorien ganz eigener Natur wären. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl einfacher und klarer seyn, in dem Gesetze allein zu bestimmen, wozu die Regierung ermächtigt ist in Ertheilung der Zollprivilegien, und weder von definitiven noch von provisorischen Gesetzen zu sprechen. Ohne Zweifel hat der Ausdruck, dessen sich die Regierung in dem ersten Artikel ihres Entwurfs in Beziehung auf die Kraft der Provisorien bedient, wo es heißt: „sie haben gesetzliche Kraft" — Ihre verehrliche Commission zunächst veranlaßt, zu sagen: „sie haben nur die Kraft eines provisorischen Gesetzes." Diese Schwierigkeit wird sich aber leicht beseitigen lassen, und zwar zum wahren Vortheil, d. h., zur größern Klarheit des Gesetzes, wenn man den Ausdruck substituirt: „die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen ɪc. Privilegien zu ertheilen." Alsdann ist ganz klar, daß die Kraft dieser Privilegien keine andere ist, als diejenige, die ihr durch das Gesetz über die Zollprivilegien beigelegt wird.

Aschbach erwiedert: Der Hr. Finanzminister glaube, daß auch nach der Meinung der Commission nicht behauptet werden könne, daß den zu ertheilenden Zollprivilegien die Natur eines provisorischen Gesetzes einzuräumen sey. Er glaube, es sey von der Regierung zugegeben, daß die Ertheilung eines Zollprivilegiums als ein Ausnahmsgesetz von Finanzgesetzen in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Aus dem §. 66. der Verfassung folge aber, daß alle Gegenstände, die in den Kreis der Gesetzgebung gehörten, nur im Wege des provisorischen Gesetzes einseitig von der Regierung behandelt werden könnten. Nun liege aber hier ein Gegenstand der Gesetzgebung vor, und fordere also die Regierung das Recht, einseitig darüber zu verfügen, so sey der einzige in der Verfassung bezeichnete Weg der des provisorischen Gesetzes. Daraus nun, daß die Verfassung den Grund zu provisorischen Gesetzen auf zwei Bedingungen stelle, also den Umfang, worin sich die Regierung hier bewegen könne, an gewisse Grenzen knüpfe, folge nicht, daß diese Grenzen nicht ausgedehnt werden könnten, und daß eine Ausdehnung der Schranken die Folge hätte, daß es sich von gar keinem provisorischen Gesetze mehr handeln würde. Wenn die gesetzgebende Gewalt ermesse, daß Umstände vorhanden seyen, unter denen es der Regierung erlaubt

seyn müsse, über einen Gegenstand der Gesetzgebung freier zu verfügen, nicht innerhalb der bestimmten Grenzen, welche die Verfassung bezeichne, nämlich „dringendes Gebot des Staatswohls“ und „Gefahr der Vereitlung des Zwecks durch Verzögerung“ — scharf stehen zu bleiben; wenn die gesetzgebende Gewalt ermesse, daß es dem öffentlichen Wohle angemessen sey, die Verfügungsgewalt der Regierung auf eine bestimmte Zeit auszudehnen, dann thue sie weiter nichts, als daß sie die Macht zu provisorischen Gesetzen erweitere, d. h. die engern Schranken in weitere verwandele. Das sey der Sinn der Commission, und daraus werde sich rechtfertigen lassen, daß hier lediglich der Gesichtspunkt der provisorischen Gesetzgebung festgehalten, und aus diesem obersten Grundsatze alle übrigen Bestimmungen abgeleitet werden müßten. Die Commission habe nichts anderes für nothwendig gehalten, als in der Hand der Regierung die Macht der provisorischen Gesetzgebung auszudehnen.

Merk verwirft das ganze Gesetz. Er sey kein Freund von Privilegien, und werde denselben niemals im eigentlichen Sinne das Wort reden. Allein er sehe Zollprivilegien nicht als Privilegien im eigentlichen Sinne an, sondern halte solche blos für Modificationen der Zollordnung, die bei der Vielartigkeit der industriellen und commerciellen Verhältnisse ganz nothwendig seyen. Seiner Ansicht nach könne also auch nicht davon die Rede seyn, daß solche Privilegien gegen den Sinn der Verfassung seyen, vorausgesetzt, daß bei der Ertheilung in jedem Fall das Gemeinwohl in Betrachtung gezogen werde. Er werde sich deßhalb auch nicht in juridische Discussionen über das Wesen und die Natur der Privilegien, über ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit in einem constitutionellen Staate u. s. w. einlassen. Wenn er aber auch anerkenne, daß solche Zollmodificationen ein natürliches und nothwendiges Ausgleichungsmittel des Gewerbsbetriebs für Beförderung des allgemeinen Interesses seyen, so könne er sich doch von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über Zollprivilegien und deren Ertheilung nicht überzeugen, nicht einmal von einer besondern Zweckmäßigkeit derselben! Was denn durch das Gesetz, wie es von der Commission vorgelegt sey, gewonnen werden solle, was nicht schon durch die der Regierung zustehende provisorische Gesetzgebungsgewalt erreicht werden könne? Er habe kein Bedenken, der Regierung hinsichtlich der Zollmodificationen die provisorische Gesetzgebungsgewalt wirklich einzuräumen, ohne genaue weitere Beschränkung. Denn man müsse den Maaßstab, den man von dem allgemeinen Wohl annehme, nicht so sehr im Großen anlegen. Es handle sich ohnehin nur um eine Art von Vollziehungsverordnung, und weniger von einer legislatorischen Bestimmung. Es werde auch darum nichts gewonnen, weil die Commission den Gesetzentwurf der Regierung eigentlich doch im Grunde in das provisorische Gesetz zurückgewiesen habe. Das Einzige, was dadurch noch weiter erreicht werden sollte, bestehe in der Ausdehnung der Wirkung eines solchen Privilegiums auf eine längere Zeit, als durch ein gewöhnliches provisorisches Gesetz verordnet werden könne. Als Motiv dazu sey geltend gemacht worden, daß sich nicht leicht Einer in einen großen Gewerbsbetrieb einlassen werde, wenn er nicht hinsichtlich dieser Privilegien auf mehrere Jahre gesichert seyn würde. Er müsse bekennen, daß er diesem Motiv keinen recht practischen Werth beilegen könne. Es dürfe gewiß jeder Unternehmer sicher seyn, daß das ihm beim Daseyn zureichender Gründe ertheilte Privilegium, wenn es dem nächsten Landtage vorgelegt wird, auch die Zustimmung der Kammer erhalte. Im Grunde werde eigentlich der Vorschlag eines solchen Zollprivilegiengesetzes auf der Unterstellung beruhen, daß die Kammer nicht so vernünftig seyn werde, ein gehörig begründetes Zollprivilegium anzunehmen, welche Voraussetzung er aber nicht theilen könne. Er sey gewiß, daß Keiner, der ein Gewerbsunternehmen gründen wolle, das ein Zollprivilegium erfordere, sich durch Unterstellungen davon abhalten lassen werde. Im Gegentheil werde es ihm erwünscht seyn, sobald als möglich sein Privilegium von der gesetzgebenden Gewalt definitiv sanctionirt zu sehen, wodurch dann um so bälder sein Privilegium die erwünschte Stabilität erhalte. Ueberhaupt aber seyen ja unsere Eingangszölle nicht von der Art, daß es jetzt noch viele Fälle geben werde, wo sie von einem Unternehmen abschrecken könnten. Er glaube deßhalb, daß gleichsam eine vorläufige Fürsorge für die Erhöhung der Eingangszölle, die ihm eigentlich nicht wünschenswerth seyn könnte, in diesem Gesetze, wie auch in der neuerlich getroffenen Maaßregel liegen werde! Seines Erachtens bedürfe es deßhalb nichts weiter, als was wir schon hätten, nämlich das Recht der Regierung zu Erlassung provisorischer Gesetze. Warum man, was man auf einfachem Weg erreichen könne, auf weiteren neuen Wegen suchen solle? Unsere Administrativgesetzgebung sey ohnehin verwickelt genug! Man sollte also die schon überfüllte Rüstkammer der Gesetze in diesem Fach nicht noch mit diesem vielfach verwickelten und ver-

clausulirten Gesetzapparat beschweren, sondern die Sache beim Alten lassen. Die Regierung gebe da, wo sie es nach den dargelegten Grundsätzen für nothwendig halte, Privilegien, sie werde solche der nächsten Kammer vorlegen, die, wie die bisherige Erfahrung lehre, ihre Genehmigung nicht versagen werde. Sollte der Fall ohne zureichenden Grund verliehener Privilegien vorkommen, so würden diejenigen, die solche erhalten, über deren Entziehung sich nicht beklagen können. Nach diesen allgemeinen Ansichten könne er nicht für das Gesetz stimmen.

Lauer ist vollkommen mit dem Abg. Merk einverstanden, der den Begriff der Zollprivilegien bezeichnet habe, den auch er zu bezeichnen die Absicht gehabt habe. Der Behauptung aber, daß unsere Zollgesetze in ihren niedern Sätzen ohnehin wenige Ausnahmen nothwendig machen könnten, müsse er vollkommen widersprechen. Die Zollprivilegien, die im Jahr 1831 der Kammer vorgelegt worden, und worüber der Abg. Buhl mit gewohnter Sachkenntniß berichtet habe, würden auch die Kammer hinlänglich davon überzeugt haben. In der Hauptsache möchte er aber weiter gehen. Da ohnehin wirklich eine Hauptabänderung in den Zollsätzen bevorstehe, und eine Commission in dieser Hinsicht ernannt sey, wozu auch der Abg. Buhl gehöre, und da die meisten der Zollprivilegien wirklich Modificationen der Zollordnung seyen, die bei dieser Gelegenheit durch weitere Modificationen in den Zollsätzen gewiß dem größern Theile nach beseitigt werden könnten, so trägt er darauf an, daß sämmtliche bestehende Zollprivilegien dieser Commission zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Aenderung der verschiedenen Zollsätze zugewiesen werden möchten, damit dann in Betreff der noch übrigen aber gewiß kleinen Zahl dieser Ausnahmen dem Zollgesetze etwa ein Zusatzartikel beigefügt werde.

Finanzminister v. Böckh erwiedert auf Merk's Bemerkung, wornach derselbe in der Vorlage dieses Gesetzes eine Vorbereitung für künftige Zollerhöhungen erblicken wolle: Dieß sey durchaus nicht der Fall! Denn wer die Geschichte der Sache kenne, wisse, daß durch eine auf dem vorigen Landtage beschlossene Adresse die Regierung gebeten worden sey, ein solches Gesetz über die Zollprivilegien vorzulegen. Der Abg. Merk werde sich aber noch mehr überzeugen, daß dieses Gesetz keine Vorbereitung für solche Fälle seyn soll, indem am Schlusse des Gesetzes von einem Artikel die Rede seyn werde, wornach das Gesetz einer Revision unterworfen werden soll, sobald wesentliche Veränderungen in den Zollgesetzen eintreten würden.

Seltzam spricht für Wiederherstellung der Hauptsätze des Regierungsentwurfs. Ihm scheint für unsern praktischen Gebrauch wirklich der Ausdruck „Zollprivilegium" etwas zu volltönend. Mustere er die wirklich verliehenen derartigen sogenannten Privilegien etwas näher, so finde er, daß sie gegeben seyen für Artikel, welche für bestimmte Fabriken oder Gewerbe nothwendig und doch im Lande gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden seyen, für Artikel, die bloß zum Absatz für das Ausland fabricirt würden, für Waaren, die in Ermangelung inländischer Einrichtungen im Auslande gemacht und wieder eingeführt werden würden, für Waaren, die auf ausländische Märkte giengen, dort nicht verkauft würden, und wieder ins Land kämen, von Gegenständen, die vom Ausland auf inländische Märkte kämen, und theilweise wieder ausgiengen. Er führt als Beispiele die Privilegien für Köchlin, Kapferer, und Lauer an. Da inzwischen aus dem Gesetzentwurf und dessen Motiven, so wie auch aus dem Commissionsvortrag deutlich zu ersehen sey, in welchem Sinne man hier den Ausdruck „Privilegien" zu verstehen habe, so wolle er diesen Wortstreit ebenfalls fallen lassen. Das scheine ihm klar aus der Sache hervorzugehen, daß es sich hier von einer Verfassungsfrage nicht handle, und jedenfalls das ständische Einwirkungsrecht durch die Hauptsätze des Regierungsentwurfs genügend gewahrt wäre. Er zeigt sodann, welche große Geschäftsvermehrung für die Regierung und die Kammern die Folge von der Annahme des Commissionsentwurfs seyn müßte. Und doch habe die Bitte der letzten Kammer um einen bestimmten Gesetzesvorschlag rücksichtlich der Zollprivilegien vorzüglich den Zweck gehabt, eine Geschäftsvereinfachung für die Kammern sowohl als für die Regierung dadurch möglich zu machen. Diesen Zweck sehe er aber viel bestimmter in den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs gewährleistet, als in den wohl etwas zu ängstlichen Abänderungen des Commissionsberichts. Die Deutung aus dem §. 66 der Verfassungsurkunde in der adoptirten provisorischen Gesetzeseigenschaft scheine ohnehin, wie bereits von Andern gezeigt worden, viel zu künstlich, und nicht ganz richtig. Er gibt daher wiederholt den Hauptsätzen des Regierungsentwurfs vor den Ansichten der Commission den Vorzug.

Regenauer spricht ebenfalls gegen den Commissions-

entwurf, weil er die Absicht, die durch den Regierungsentwurf erreicht werden soll, und welche die Kammer von 1831 gehabt habe, und die man hier haben soll, in der That vereiteln würde. Jede Zollordnung werde nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten abgefaßt, die Hauptvorschriften seyen nach staatswirthschaftlichen Richtpunkten gegeben, und allerdings auch nach finanziellen, sofern eine Zollordnung als Steuergesetz anzusehen sey. So weit diese staatswirthschaftlichen Rücksichten allgemeine seyen, hätten sie Einfluß auf die Bestimmung der einzelnen Zollsätze; so weit sie aber besondere seyen, hätten sie Einfluß auf die Bestimmung von Ausnahmsgesetzen. Man würde nie eine Zollordnung finden, die nicht solche Ausnahmsgesetze enthalte, wie es denn der unsrigen auch an solchen nicht fehle. Man finde in unserer Zollordnung im siebenten Abschnitt besonders ein Ausnahmsgesetz für Stoffe, die vom Auslande kämen, und im Inlande näher verarbeitet würden, und wieder ins Ausland giengen u. dgl. m. So gut nun über diese Bestimmungen das Nähere in der Zollordnung selbst enthalten sey, so gut könnten auch nähere Sätze darin vorkommen über die durch das Gesammtinteresse gebotenen Begünstigungen inländischer Gewerbsetablissements. Wenn dies nicht geschehen sey, so sey der Grund davon der, weil man in dem allgemeinen Gesetze die Menge einzelner Fälle nicht habe übersehen können, und lieber also durch einzelne Bestimmungen nachhelfen wollte. Jede einzelne Bestimmung dieser Art habe einen doppelten Charakter. Sie spreche einerseits eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze aus, und sey also gesetzlicher Natur. Sie spreche anderntheils eine Anwendung dieser Ausnahme auf den gegebenen Fall aus, und sey in so fern lediglich Sache der Verwaltung. Statt dieser bisher zwar nicht regellos, aber nicht nach einer allgemeinen Norm ertheilten Zollprivilegien soll in einem Gesetze eine Norm bestimmt werden, nach welcher in allen folgenden Fällen solche Privilegien zu geben seyen. Es scheine ihm durchaus eine solche Form nichts anderes, als ein Zusatz zur Zollordnung. Wollte man sie unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes bringen, so würde es entweder in allen Fällen oder in keinem Fall ein Privilegium geben können. Es würde in allen Fällen geben können, weil man in allen Fällen die Begünstigung oder den Art. 1 wie ihn die Commission redigirt habe, zu Grunde zu legen im Stande wäre! Und es würde in keinem Fall geben können, weil man in jedem Fall die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes auf den gegebenen Fall bestreiten könnte! — Er erklärt sich deßhalb für den Regierungsentwurf.

Buhl erwiedert gegen den Abg. Merk, er müsse auf die Verhandlungen von 1831 zurückgehen, wo die Zollcommission, bei Durchgehung der Zollliste auf die Privilegien aufmerksam gemacht, darauf angetragen habe, daß durch einen Gesetzentwurf die künftige Ertheilung von Privilegien regulirt werden solle, da sie die Zollprivilegien überhaupt, und diejenigen, die in Frage gewesen, mit Recht als einen Gegenstand der Gesetzgebung und die Vorlage der von der Regierung ertheilten einzelnen Privilegien für nothwendig angesehen habe. Die Regierung habe nämlich früher die Privilegien ohne alle Kenntniß der Kammer ertheilt, was nach der richtigen Meinung nicht so hätte geschehen sollen, und weßhalb dann die Kammer die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes gebeten habe. Der Abg. Merk glaube nun, daß durch dieses Gesetz nichts gewonnen werde, oder daß es im Grunde zwecklos sey. Er müsse ihm aber entgegenhalten, daß seiner Ansicht nach viel dadurch gewonnen werde, indem durch dasselbe die Ertheilung von Privilegien auf die Zölle allein beschränkt werde, während der Abg. Merk sich erinnern möge, daß früher Privilegien gegeben worden, die nicht allein Zollbefreiung, sondern noch andere Befreiungen, und sogar Rechte zu Ausübung von gewissen Gewerben ertheilt hätten. Die Regierung habe sich dagegen in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur darauf beschränkt, Privilegien für Zölle zu geben, und zwar nur hinsichtlich der zum Betrieb nothwendigen Materialien und Geräthschaften. Es werde noch weiter dadurch etwas gewonnen, was die Natur des Privilegiums eigentlich ganz aufhebe, daß nämlich dergleichen nicht mehr einem Einzelnen gegeben werden könnten, sondern auf Jeden ausgedehnt werden müßten, der es fordere, insofern er in demselben Verhältnisse sich befinde. — Uebrigens müsse er, als Mitglied der Commission, auf den Vortrag des Herrn Finanzministers erklären, daß er von der Fassung der Commission im Art. 1 in Ansehung des Ausdrucks „provisorisch" zurücktrete, und wünsche, daß die andern Verbesserungen, die von der Commission, vorgeschlagen, und von dem Herrn Finanzminister zugegeben worden, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden mögen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 19. Karlsruhe 18. Juni.

XII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Karlsruhe, den 14. Juni 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Rindeschwender: Ich bin dasjenige Commissionsmitglied, das in der Minorität stand, indem ich wie der Abg. Merk von der Ansicht ausgieng, daß die schwächste Seite der Motive der Regierung für das Gesetz, so wie der Motive, womit die Commission uns einen neuen Gesetzentwurf vorlegt, gerade darin bestehe, uns nicht klar gemacht zu haben, es sey absolut nothwendig, das Bewilligungsrecht der Privilegien ausschließlich, wenn auch mit Modificationen, in die Hände der Regierung zu legen. Ich glaube vielmehr, wir würden um einer Kleinigkeit willen einen großen Grundsatz aufgeben, und das, was die Verfassung uns vor wenigen Jahren gegeben hat, auf ewige Zeiten ohne hinreichenden Grund uns nehmen lassen. Ich war deßhalb der Meinung, gegen das Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Nachdem ich aber nochmals Gelegenheit hatte, mit der Regierungscommission zusammen zu treten, und solche dem Vorschlag eines Commissionsmitgliedes nachgab, der darin besteht, dem Gesetze den Zusatz zu geben, daß die Regierung berechtigt sey, an jedem Landtage das Gesetz zurückzunehmen, und daß eben so dieses Gesetz auf den Antrag beider Kammern sogleich wieder zurückgenommen werden müsse, fielen mir die Bedenklichkeiten weg, die ich sonst in der Kammer zu entwickeln mir zur Pflicht gemacht hätte, und ich behalte mir jetzt nur vor, bei der Discussion der einzelnen Artikel meine Meinung auszusprechen. Der Grundsatz des Abg. Buhl, rücksichtlich der Ertheilung der Privilegien und der Vortheile, die das Gesetz im Allgemeinen hat, paßt allerdings als beherzigenswerther Grundsatz für den Gesetzgeber selbst. Allein das schließt die Bedenklichkeit nicht aus, von der ich vorhin gesprochen, daß nämlich dasjenige gerade in den Händen der Regierung allein bleiben müsse, was nunmehr in die Hand der Regierung gegeben wird.

Rutschmann: Indem ich für den Entwurf der Regierung spreche, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, nachdem mehrere Mitglieder, die in gleichem Sinne gesprochen, das Wesentliche für die Sache herausgehoben haben. Es handelt sich hier von einem Gegenstande von 8984 fl. 39 kr., die man im Etat des Finanzministeriums unter der Rubrik: „Rückersatz von Eingangszöllen in Folge von Privilegien“ findet. Ich muß hier auf die Bemerkung des Abg. Lauer zurückkommen, indem auch ich glaube, daß in Folge einer Prüfung des Zolltarifs, wenn nach seinem Antrag die Sache in der Commission, die den Vorschlag der Regierung zu berathen hat, verhandelt wird, manches Privilegium, das jetzt unter diesem Namen das den Ständen seiner Zeit zu übergebende Verzeichniß anschwellt, aus demselben herausgerissen werden könne. Wir haben vier Krappfabriken im Lande, wovon zwei im Unterlande frei von dem Einfuhrzoll des rohen Krapps sind. Was hält uns ab, die andern zwei in den hiesigen Gegenden liegenden Krappfabriken ebenfalls von dem Zolle zu befreien, wonach alsdann bereits zwei Privilegien verschwinden? — Ferner besteht ein bedeutender Theil der von der Regierung berechneten Summe im Rückersatz des Eingangszolls von roher Baumwolle, die bei uns nicht producirt wird. Was hält uns also ab, im Allgemeinen auszusprechen, der Eingangszoll von roher Baumwolle sey aufgehoben? Die nämlichen Fabrikanten, denen der Eingangszoll von roher Baumwolle rückerstattet wird, genießen Begünstigungen in Beziehung auf Färbestoffe, Oel ꝛc., die sie nur aus dem Auslande beziehen können. Der Eingangszoll von diesen Materialien wird ihnen ebenfalls

rückerstattet. Man untersuche daher bei der Berathung des Zolltarifs, ob nicht etwa Gründe vorhanden seyen, einen oder den andern dieser Artikel auch im Allgemeinen zu befreien, wozu man gewiß Veranlassung finden wird, und die Summe, um die es sich handelt, wird sich bedeutend vermindern. Ich spreche also für die Annahme des Regierungsentwurfs und unterstütze zugleich den Antrag des Abg. Lauer.

Mohr: Die Gründe des Abg. Rindeschwender können mich durchaus nicht bestimmen, dem Regierungsentwurf oder auch nur dem Commissionsentwurf beizutreten. Vielmehr glaube ich nach der Bemerkung des Abg. Aschbach, daß wir in der Gesetzgebung von einem festen Standpunkte ausgehen müssen. Davon ausgehend, wird uns hier der feste Standpunkt allein durch die Verfassung gegeben, die im Art. 7 vorschreibt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht gleich seyn sollen, und im Art. 8 ausdrücklich bestimmt, daß alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben aufgehoben bleiben. Dies sind Verfassungsgrundsätze, und Verfassungsgrundsätze soll die Gesetzgebung nicht aufheben, und es kann dies auch nach Art. 64 auf keine andere Weise als durch Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel einer jeden Kammer geschehen. Wenn ich nun davon ausgehe, so behaupte ich, daß die Regierung durchaus nie das Recht hat, mittelst eines provisorischen Gesetzes Ausnahmen von diesem Verfassungsgrundsatz aufzustellen, oder Bewilligungen zu geben, Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben, sey es hinsichtlich des Zolls oder irgend einer andern Last, einzuräumen. Dagegen müssen wir auf der andern Seite bekennen, daß die Ermunterung zur Industrie und zum Gewerbfleiß, so wie die Belohnung von nützlichen Erfindungen das Staatswohl allerdings befördern. Um dieß nun auf gesetzliche Art thun zu können, möchte ich eher vorschlagen, statt von dem festen Standpunkt der Gesetzgebung abzugehen, statt unsere Verfassung hierin abzuändern, die Regierung zu ermächtigen, für diejenigen, die aus Rücksicht des Staatswohls irgend eine solche Anstalt gründen, irgend eine Erfindung zum Besten des allgemeinen Wohls machen, oder einen Industriezweig auf zweckmäßige Art befördert haben, eine Begünstigung eintreten zu lassen, die demjenigen, was er an Zoll und Brückengeld erleichtert würde, gleichkäme; ich meine die Ertheilung von Prämien, die nicht unter dem Werthe der fraglichen Privilegien stünden. Durch diese Prämien würde sich die Regierung dem Vorwurf entheben, daß etwa andere Rücksichten eingetreten seyen, und auf der andern Seite dem Anstand begegnen, daß Privilegien zu andern unterlaufenden Zwecken mißbraucht werden können. Ich spreche mich deßhalb gegen die Zollprivilegien aus.

Trefurt sieht sich veranlaßt, einen Einwurf des Abgeordneten Merk zu widerlegen, der dahin gegangen, daß die Provisorien genügten, um die Zollprivilegien zu reguliren, und es eines besondern Gesetzes deshalb nicht bedürfte. Er gründe nämlich diese Meinung auf den Satz, daß wenn die Regierung bei Ertheilung der Privilegien immer die Grundsätze streng einhalte, die sie im Gesetz bezeichnet habe, oder die durch unsern Vorschlag bezeichnet würden, die Kammer alsdann immer das Privilegium genehmigen werde. Dieses möchte er aber nicht für genügend halten; denn die Subsumtion der einzelnen Fälle unter die gesetzliche Vorschrift bleibe immer Sache der Ansicht, und da könne die Ansicht der Kammer von der Ansicht der Regierung himmelweit verschieden seyn, und Derjenige, der ein Privilegium habe, wäre nicht sicher, daß ihm die Stände dasselbe lassen würden.

Buhl bemerkt gegen Rutschmanns Aeußerung, daß durch Ausstreichung mancher Eingangszölle auf dem kürzesten Wege die Privilegien vermindert werden könnten: Er wolle besonders hinsichtlich der rohen Baumwolle darauf aufmerksam machen, daß er dadurch dem Staat wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Summe von Transitzoll entzöge. Denn wenn die Baumwolle frei ein und ausgienge, so würde der Staat gar keinen Zoll mehr erhalten, und dadurch, wie der Abg. Rutschmann aus Erfahrung wissen werde, eine nicht unbedeutende Summe verlieren. Was die von dem Abg. Mohr vorgeschlagenen Prämien betreffe, so würde der Zweck dadurch nicht erreicht werden. Denn Prämien müßten im Voraus versprochen werden, um zum Gewerbfleiß aufzumuntern. Wenn sie aber versprochen seien, wer habe dann die Gewißheit, daß das Etablissement, wie es dem Staat nützlich sei, ausgeführt werde? Die reinste Prämie sei die Begünstigung im Zoll; denn nütze sie dem Gewerbe viel, so arbeite es viel. Es werde also nach Verdienst belohnt und die Gleichheit sei am besten hergestellt.

Knapp beginnt: Der Abg. Mohr hat dasjenige bereits bemerkt, was ich bemerken wollte, und ich schließe mich daher ganz ihm an. Ich schaudere vor dem Wort Privilegium (Gelächter). Wir sind immer bereit, Privilegien abzuschaffen, und der Staat hat auch dergleichen schon abge-

schafft, während wir heute neue ertheilen wollen. Wenn er, fährt er fort, die Berechnung des Abg. Rutschmann in Erwägung ziehe, so glaube er nicht, daß eine so unbedeutende Summe die Industrie heben werde, oder ein Fabrikant, wenn er diese kleine Unterstützung nicht erhielte, sein Geschäft aufgeben müßte. Er finde überhaupt in der Art und Weise, wie die Privilegien ertheilt worden seyen, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen. Es komme auch wirklich der Fall vor, daß Einer oder der Andere, der die Begünstigung genieße, zu keinem höhern Flore komme, sondern Derjenige, der sie nicht genieße, mit den Privilegirten vollkommen concurriren könne, wie es z. B. bei den Krappfabriken der Fall sey. Ein Fabrikant, der nicht im Stande sey, unsern kleinen Zoll zu zahlen, soll lieber sein ganzes Geschäft aufgeben.

Finanzminister v. Böckh erwiedert: Der Abg. Knapp scheine blos Privilegien für größere Gewerbsunternehmungen im Auge gehabt zu haben. Wir hätten aber auch ganz unbedeutende Privilegien, die auch berücksichtigt werden müßten, Privilegien, die auf ganz örtlichen Verhältnissen beruhten, wie z. B. ein Müller an der Grenze des Landes das Privilegium habe, daß diejenigen Ausländer, die ihre Früchte auf seine Mühle brächten, den Eingangszoll nicht bezahlen dürften, wenn sie das Mehl wieder ins Ausland führten. Durch dieses Privilegium erhalte der Müller Kunden, was dem Lande gewiß nicht schade, da durch die Einfuhr der Frucht und die Wiederausfuhr des Mehls unserer inländischen Agricultur kein Nachtheil zugehe, für den Müller aber ein bedeutender Vortheil daraus erwachse. Wir hätten überhaupt viele Privilegien, von denen man sagen könne, daß sie den Einzelnen zum Vortheil gereichen und der Gesammtheit durchaus nicht nachtheilig seyen.

Knapp antwortet, daß er allerdings blos Fabriken im Auge gehabt habe.

Wetzel I.: Es sey anerkannt, daß bei allgemeinen Zollgesetzen Ausnahmen Statt finden müßten, und es werde nur darüber gestritten, auf welchem Wege diese bestimmt werden sollen. Die Regierung, die die beste Uebersicht habe, um erwägen zu können, welche Gründe zu Ausnahmen vorhanden seyen, würde auch die Stelle seyn, die hier am richtigsten urtheilen könne. Mit dieser Bestimmung der Ausnahmen sey ihrer Natur nach auch nothwendig die Bedingung verbunden, daß dieselben Demjenigen, der sie nachsuche, auf längere Zeit eingeräumt werden könnten, indem er unmöglich mit Sicherheit handeln könne, wenn die Ausnahme erst der folgenden Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Er stimme in dieser Hinsicht für den Vorschlag der Regierung, wofür er noch einen weitern Grund darin finde, daß man die Ertheilung solcher Privilegien zum Theil für eine Administrativ-Handlung ansehen könne. Zur Klasse der provisorischen Gesetze könne er sie nicht zählen. Ein provisorisches Gesetz möchte er es nicht nennen, weil die Sache definitiv bestimmt werde. Was der Abg. Mohr hinsichtlich der Prämien vorgeschlagen habe, möchte freilich ein Ersatz seyn, aber er zeigt die Schwierigkeiten der Ausführung, und erklärt sich daher für den Vorschlag des Herrn Finanzministers.

Völker: Wenn man auf das Geschäftsleben zurückblicke, so seyen Zollbegünstigungen durchaus nothwendig, ohne welche wir auch in Zukunft keine bedeutenden Etablissements in unserem Lande erhalten würden. Denn es sey nicht möglich, daß sie sonst mit den ausländischen Etablissements concurriren könnten. Wenn diese Begünstigungen von einem Landtage zum andern provisorisch gegeben würden, so läge es allerdings in der Macht der Regierung oder der Kammer, sie seiner Zeit zurückzunehmen. Allein man werde doch wohl nicht verkennen, daß einem bedeutenden Etablissement sehr daran gelegen seyn müsse, wenigstens auf einige Jahre seine Aufträge ins Ausland geben zu können, welche Aufträge vielleicht erst nach vier Jahren ins Land kämen, weßhalb der Fabrikant wenigstens auf ein Privilegium von einigen Jahren zählen können müsse. Er stimmt aus diesen Gründen für die Beibehaltung des Entwurfs der Regierung, und kommt zum Schlusse noch auf die Ansicht des Abg. Rutschmann zurück, wonach der Krapp frei gegeben werden sollte. Gerade weil diese Fabrikanten seit langer Zeit auf die Fortdauer des Privilegiums gerechnet, seyen von ihnen auf Jahre hinaus Aufträge gegeben, auf Jahre hinaus mit den Pflanzern im Auslande Verträge geschlossen, so daß ihr Privilegium ohne die nachtheiligsten Folgen für sie unmöglich zurückgenommen werden könnte.

Rutschmann: Der Zoll beträgt bloß 5 kr. vom Centner.

Finanzminister v. Böckh: Der fabricirte Centner koste darnach 35 kr., weil man dazu 7 Centner rohen Krapp brauche; deßhalb sey auch nur die Ausnahme für die Krappfabriken in Mannheim und Heidelberg gemacht. Es liefere übrigens schon diese Discussion den Beweis, daß über solche Privilegien verschiedene Ansichten bestehen könnten, und die Inhaber nicht gesichert wären, wenn die Regierung nicht auf

mehrere Jahre ein Privilegium geben könnte. Besonders bei den Krappfabriken sey sehr nothwendig, daß sie auf mehrere Jahre wegen des Privilegiums gesichert seyen, weil der meiste Krapp auf Accord gebaut werde, und zwei Jahre zu seinem Wachsthum brauche, so daß die Fabrikanten den Landleuten Preis und Abnahme des Krapps wenigstens für zwei Jahre sichern müßten.

Lauer: Es könnte scheinen, als hätte er bei seinem Antrage, die Zollprivilegien an die Zollgesetzcommission zu weisen, sein eigenes Interesse im Auge gehabt. Er habe aber an eine Fabrik im Oberland, welche die Zierde jener Gegend sey, gedacht. Diese erhalte den Eingangszoll vom fabricirten Krapp rückvergütet, während er selbst so viel Krapp fabricire, daß er für dieses und noch für andere Etablissements hinreichend wäre. Dessenungeachtet wünsche er, daß der Eingangszoll aufgehoben werde, weil der Grundsatz anerkannt sey, daß die Materialien dieser Art nicht besteuert werden dürften, und weil die strengsten und consequentesten Zollgesetzgebungen, wie z. B. die preußische und östreichische, auch diesen Grundsatz anerkannt hätten, und diese Materialien ganz frei eingehen ließen. Er wiederholt seinen Antrag auf Verweisung an die Zollgesetzcommission, weil wirklich bedeutende Modificationen der Zollsätze im Vorschlag seyen.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung habe nicht vorgeschlagen, die Eingangszölle überhaupt einer Revision zu unterwerfen, sondern nur gewisse Eingangszölle zu erhöhen. Sie werde aber, wenn die Commission weitere Anträge machen sollte, diese in nähere Erwägung ziehen. Wenn nun der Abg. Lauer besonders hinsichtlich des Krapps gesagt habe, daß man den Eingangszoll ganz aufheben sollte, so könne er diesem nicht beistimmen. Für den gewöhnlichen Krapp brauchten wir ihn nicht aufzuheben, indem dieser im Lande in großer Menge und Güte erzeugt werde. Allein für denjenigen Krapp, der von Köchlin aus Avignon bezogen werde, eine Zollrückerstattung leisten zu lassen, liege im Interesse der Industrie.

Lauer bemerkt darauf, daß bei der Verschiedenheit des Krapps auch Köchlin allerdings mit weit mehr Nutzen den fremden Krapp anwenden könne. Hier aber sey die Eigenthümlichkeit und die Lage des Landes so sehr zu berücksichtigen, daß er selbst ganz auf den Verkauf im Lande verzichte, und nichts dagegen hätte, wenn der Eingangszoll völlig aufgehoben würde.

Nachdem der Finanzminister noch erklärt, daß ohne allen Anstand in ganz kurzer Zeit die Zollprivilegien vorgelegt werden würden, und der Abg. Merk geäußert hatte, daß er keine Abstimmung über seinen Antrag mit Umgehung der Discussion der einzelnen Artikel verlange, wird die allgemeine Discussion geschlossen.

Die specielle Discussion der einzelnen Artikel, an welcher außer dem Berichterstatter, dem Finanzminister v. Böckh und dem Ministerialrath Goßweiler, die Abg. Schaaff, Posselt, Knapp, Wetzel II., Speyerer, v. Rotteck, v. Itzstein, Bekk, Bader, Fecht, Buhl, Rettig v. K., Merk, Sander, Rindeschwender, Martin und Walchner Theil genommen haben, lieferte das Ergebniß, daß bei der Endabstimmung mittelst namentlichen Aufrufs der Entwurf in folgender sehr veränderten Fassung mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit von der Kammer angenommen wurde:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, bestimmten Personen zum Vortheil ihres Gewerbes, in ganzen oder theilweisen Befreiungen von Zöllen und Brückengeldern, welche die Staatskasse bezieht, bestehende Privilegien zu ertheilen, unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen.

Art. 2. Die Befreiung vom Zoll- und Brückengeld auf eingehende Waaren darf nur auf solche sich erstrecken, welche zum Betrieb des betreffenden Gewerbes nothwendig sind, und im Inlande gar nicht oder nicht in hinlänglicher Menge und Güte erzeugt werden; die Befreiung auf ausgehende Waaren nur auf die eigenen Erzeugnisse des Gewerbes.

Art. 3. Die Dauer eines Privilegiums darf die Zeit bis zum Schlusse der dritten nach ihrer Verwilligung stattfindenden regelmäßigen Ständeversammlung nicht überschreiten. Es kann aber nach Ablauf derselben auf eine gleiche Zeit und sofort erneuert werden, sofern nicht vorher die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise Einsprache dagegen erhoben haben.

Art. 4. Jedes Privilegium muß seinem ganzen Inhalte nach innerhalb sechs Wochen nach seiner Ertheilung oder Erneuerung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die in jeder Budgetperiode ertheilten oder erneuerten Privilegien sollen an dem folgenden Landtage den Ständen vorgelegt werden.

Art. 5. In der Regel sollen solche Privilegien nur zu Gunsten größerer Gewerbsunternehmungen gegeben werden.

Ausnahmsweise sind sie zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen, so wie Brückengeldbefreiungen überhaupt aus Gründen einer besondern Oertlichkeit zulässig.

Art. 6. Die einer größern Gewerbsunternehmung bewilligte Zollbefreiung muß auf Anmelden jeder andern der gleichen Art in gleichem Umfange zugestanden werden, soweit sie im Wesentlichen gleiche Gründe geltend machen kann.

Zollbefreiungen zu Gunsten einzelner Landwirthe, kleiner Gewerbe und einzelner Handelsunternehmungen und Brükkengeldsbefreiungen überhaupt, können von Personen gleichen Gewerbes nur dann in Anspeuch genommen werden, wenn sie gleiche Gründe der Oertlichkeit geltend zu machen vermögen.

Im Fall die Kammern in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise gegen die Erneuerung eines Privilegiums Einsprache erhoben haben, kann dasselbe keinem Andern mehr ertheilt werden, wenn er gleich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses anzusprechen hätte. —

Nach vollendeter Abstimmung begehrt v. Rotteck das Wort, und trägt Folgendes vor: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der, wenn auch nicht in einer unmittelbaren, doch in einer indirecten Verbindung mit dem verhandelten Gesetz steht, weßhalb ich auch den Lauf der Discussion nicht unterbrechen wollte; ich sage, ich werde eines Gegenstandes erwähnen, welcher der Anregung nicht unwerth ist. Wir sind gewöhnt, in den Vorträgen des Herrn Finanzministers immer Grundsätze zu finden, die ächt constitutionell sind, und also den Freunden des constitutionellen Lebens viele Freude verursachen. Ich finde auch hier einen solchen Grundsatz ausgesprochen, für welchen die Regierung allerdings den aufrichtigsten Dank verdient. Es heißt nämlich in den Motiven der Regierung: „Alle Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz können nur in sehr begründeten Fällen ertheilt, und bloß als Korrektive der allgemeinen Gesetzgebung gerechtfertigt werden. Niemals sollen sie den Charakter einer bloßen Gnadenbewilligung haben, sondern sie gehören unzweifelhaft in den Kreis der Gesetzgebung.“ — Dieser hier ausgesprochene, vollkommen wahre, einleuchtende und unläugbare Grundsatz steht meiner Ansicht nach im Widerspruch mit einigen Artikeln des Landrechts, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der mit dem heute besprochenen in wirklich naher Verbindung steht, nämlich mit dem Gegenstande der Gewerbsprivilegien, wovon die Zollpivilegien nur eine besondere Gattung sind. Der Redner verliest nun die in den Artikeln 577 d a. bis 577 d h. des Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Schrifteigenthum, wovon der letztere so lautet: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg stehen.“ Er fähet dann fort: Der „Gnadenbrief,“ den ein Verleger erhält, kann nichts anders seyn, als ein Gewerbsprivilegium. Diese gehören nach dem Anerkenntniß, das in den Motiven zum Gesetz liegt, in den Kreis der Gesetzgebung; ein Gesetz aber ist kein Gnadenbrief, und ein Gnadenbrief kein Gesetz. Es ist demnach diese Festsetzung in dem Landrecht eine anticonstitutionelle, und gehört zu denjenigen, die nach Einführung der Verfassung wohl hätten abgeschafft oder modificirt werden sollen. Ich stelle nun keinen eigenen Antrag im Wege der Motion, um der Kammer, die ohnehin mit vielen andern hochwichtigen Dingen beschäftigt ist, keine Zeit zu rauben. Ich glaube auch, daß die Anregung, die ich hier gebe, wenn sie einen Werth hat, doch vielleicht eine Wirkung hervorbringen kann, ohne daß sie den weitläufigen Weg einer Motion durchwandert. Wenn wir nämlich consequent seyn und die Grundsätze, die wir heute über Zollprivilegien aufgestellt haben, auf die ganze Sphäre von Gewerbsprivilegien anwenden wollen, so ist klar, daß die „Gnadenbriefe,“ von denen die Verlängerung des Schrifteigenthums für den Verfasser abhängen soll, nicht statt finden können. Denn Gnadenbriefe werden von der Regierung ertheilt, und es sollte doch wenigstens eine nachfolgende Bestätigung von Seiten der Kammer statt finden, wie wir heute in Beziehung auf die Zollprivilegien beschlossen haben. Statt aber diese nachträgliche Zustimmung oder Mißbilligung zu verlangen, wäre es doch besser, den ganzen Artikel in der Art abzuändern, daß er mit dem Begriffe eines wahren Eigenthums in einige Uebereinstimmung käme. Hier findet ein außerordentlicher Unterschied statt, und klar ist auch, daß durch eine so große Beschränkung des Schrifteigenthums eine auffallende Ungleichheit geschaffen ist, für die sich keine Rechtfertigungsgründe werden aufstellen lassen. Da kann Einer auftreten, dessen jugendliche Phantasie vielleicht einen Roman schreibt, der das Glück hat, zu gefallen, und in-

40 Jahren viele Auflagen erlebt. Dieses ist wirklich sein Eigenthum. Ein Anderer dagegen setzt die schönste Zeit seines Lebens, alle seine kräftigen Jahre daran, um ein ernstliches, der Gesellschaft zum Vortheil gereichendes Werk auszuarbeiten. Die Vollendung findet aber erst am Vorabend seines Todes statt, und sein Schrifteigenthum hat für ihn fast gar keine Bedeutung und soll nun auch seiner Familie keinen Nutzen bringen. Daß hierin eine offenbare Ungleichheit, und in Beziehung auf diesen letzten Fall eine Härte liegt, wird wohl ohne weitern Beweis einleuchten. Wenn ich also den Wunsch ausspreche, daß dieser Punkt eine Abänderung erleide, oder daß das Schrifteigenthum nach Grundsätzen der Billigkeit und Gleichheit durch das Gesetz und nicht durch einen Gnadenbrief verlängert werde, so hoffe ich, die Zustimmung einiger meiner Collegen zu erhalten. Es ist freilich klar, daß durch die Abschaffung dieser Gnadenbriefe und die selbstständige Verlängerung des Schrifteigenthums durch ein Gesetz die Regierung hier ein Recht verliert, das sie bisher ausübte, und von dem sich nach Umständen eine gute Anwendung machen läßt. Nach der Bedeutung, die einem Gnadenbrief inwohnt, wird er nach Gunst oder Ungunst ertheilt, und es ist also allerdings ein Mittel mehr in den Händen der Regierung, auch auf Personen in gewissen Fällen und Lagen, wo deren Einfluß nicht sehr wünschenswerth ist, zu wirken. Darin liegt gerade aber ein Hauptgrund, eine Modification dieses Gesetzes zu wünschen, aber auch ein Hauptgrund für die Regierung, diese Modification vorzuschlagen, damit ja Niemand im Volk denke, daß die Regierung ein Recht auch nur wolle, das sie in den Stand setzt, Gunst oder Ungunst zu vertheilen in einer Weise, wie es mit dem Interesse des Ganzen oder des öffentlichen Wohls nicht in Harmonie steht. Dieß sind einige summarische Betrachtungen, die mich dazu bestimmt haben, den Gedanken anzuregen, daß diese Artikel des Landrechts einer Abänderung unterworfen werden möchten. Ich verzichte darauf, eine Motion einzubringen, und will auch die Kammer nicht zu einer eigenen Beschlußfassung veranlassen, weil die Sache nicht reif ist, hoffe aber wenigstens durch die Zustimmung einzelner Mitglieder geehrt und erfreut zu werden.

Aschbach unterstützt den Antrag.

Gerbel: Ich finde diesen Gegenstand so wichtig, daß die Regierung allerdings darauf Rücksicht nehmen dürfte. Er wird sich ohne Zweifel durch die Hände des Justizministeriums vor diejenige Commission eignen, die auf einem frühern Landtag aufgestellt wurde, um die Gesetze zu berathen, die dem Lande Noth thun. In dem Budget ist eine Summe dafür ausgesetzt, allein die Commission ist factisch aus dem Leben getreten, und hat wenigstens seit dem letzten Landtage keine Thätigkeit entwickelt, obgleich es keineswegs an Materialien gefehlt hätte. Am geeigneten Orte werde ich noch Einiges darüber sagen. Allein in Beziehung auf den vorliegenden Punkt stelle ich wenigstens den Antrag, daß die Regierung denselben der Gesetzgebungscommission zur Beachtung zuweisen möchte.

Buhl unterstützt ebenfalls den Antrag des Abg. v. Rotteck; er vereinigt damit zugleich den von ihm schon früher ausgesprochenen Wunsch hinsichtlich der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Patente.

Mördes unterstützt ebenfalls die von dem Abg. Gerbel und v. Rotteck ausgesprochenen Wünsche, so wie alle Wünsche, die in diesen Kreis gehören.

Fecht äußert sich in gleichem Sinne.

Welcker tritt um so lieber dem Antrage bei, weil er nicht glaubt, daß wir so bald von der Bundesgesetzgebung her Abhülfe erhalten würden.

Posselt bemerkt, es werde nicht nothwendig seyn, daß sich Einzelne zur Unterstützung erheben, sonst würden wir wohl Alle aufstehen.

Viele Stimmen: Ja gewiß!

Bekk: Es kommt bei dem Wunsche des Abg. v. Rotteck in Betracht, daß in Gemäßheit des vor einigen Monaten bekannt gemachten Bundesbeschlusses in allen übrigen deutschen Ländern den badischen Schriftstellern dasselbe Recht gestattet werden muß.

v. Rotteck: Nein, die Sache verhält sich so, daß die Schriftsteller von andern deutschen Ländern dasselbe Recht haben sollen, und dieses würden wir erhalten haben, auch ohne einen vorausgegangenen Bundesbeschluß.

Nachdem nun noch der Präsident der Kammer bekannt gemacht hatte, daß die Mitglieder der Kammer von der Direction des landwirthschaftlichen Vereins eingeladen seyen, einer am nächsten Montag Vormittags abzuhaltenden Generalversammlung des Vereins beizuwohnen, wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Dienstag anberaumt.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — Wolff's abermalige Wahl. — Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betr. — Discussion der Gesetze a) über die Funktionsgehalte der Militärdiener, b) über das Militärmaaß.)

Der Präsident eröffnet eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Gesetze über die Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen ebenfalls beigetreten ist, und legt eine Druckschrift des Dr. Böhmer von Göttingen vor, die Gleichstellung der Juden mit den Christen betreffend.

v. Itzstein berichtet über die abermals auf den Hofgerichtsdirector Wolff gefallene Wahl des 41. Aemterwahlbezirks. Antrag auf Gültigkeitserklärung. Angenommen.

Sodann werden von Rutschmann, Fecht, Gerbel, Rindeschwender, Sonntag und Goll verschiedene Petitionen vorgelegt, darunter

1) Bitte der Gemeinde Ihringen, Bickensohl, Mördingen und Wasenweiler (Amts Breisach) um Unabhängigkeitserklärung der Theilungscommissäre von den Amtsrevisoraten (Gelächter), und um Besserstellung und Aufhebung der Tagsgebühren. 2) Bitte des Advocaten Denkinger Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Rastatt, um Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung. 3) Bitte der Schullehrer der Diöcese Kork, Schulgeld betr. (Uebergeben von dem Abg. Fecht.) 4) Bitte des Dr. Wolff Oberlehrer an der Israelitischen Schule zu Mannheim, die Verbesserung des Israelitischen Volksschulwesens betreffend (vorgelegt von Gerbel, der sich dabei mit Wärme für den Gegenstand der Petition aussprach). 5) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung der Accise und des Ohmgelds in ein Aversum (übergeben von dem Abg. Rindeschwender). 6) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, die Aufnahme der dortigen Thalstraße in den Straßenverband betreffend (übergeben von dem Abg. Sonntag). 7) Bitte der Mezgermeister zu Karlsruhe, den Zoll von Schlachtvieh und rohen Häuten betreffend (übergeben vom Abg. Goll). 8) Bitte der Gemeinde Bötigheim (Amts Buchen), willkührliche und übermäßige Abgaben an die Ortsgrundherrschaft betreffend, übergeben von Mördes, welcher dabei an die Commissäre der Regierung die Frage richtet, ob man erwarten dürfe, daß von der Regierung während dieses Landtages ein von der Kammer bei dem vorigen Landtage begehrter Gesetzentwurf über die Entrichtung des Handlohns u. s. w. den Kammern vorgelegt werde?

Staatsr. Winter: Ich glaube nicht! —

Mördes: So bitte er, daß die Petition möglichst bald berücksichtigt werde, wegen der großen Wichtigkeit der Sache für seinen Wahlbezirk.

Aschbach erhält hierauf das Wort zur Begründung seines Antrags, die Urlaubsrescripte betreffend. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Mit diesem Antrage erlaube ich mir einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht im Stillen bleiben dürfte, ohne die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern einer Beeinträchtigung auszusetzen, ohne den Ständen den Vorwurf zuzuziehen, die Grundbedingung aller ständischen Wirksamkeit, das Recht der freien und rücksichtslosen Gedankenäußerung, nicht mit Sorgfalt bewacht zu haben; ja ohne einer ehrenwerthen Klasse von Staatsbürgern, den Staatsdienern, das erste Volksrecht, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte aller Badener, in einer großen Beziehung zu vergeben. Stillschweigen wäre hier um so gefährlicher, da von Seiten der Großh. Regierung im Jahr 1831 die unterlassene Einsprache der Kammer gegen einseitige Regierungsverfügungen als Anerkennung oder Rechtsbegebung ausgelegt werden wollte.

Ich meine die vom Abgeordneten Welcker in seiner Motion erwähnten Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind, mit Hindeutung auf selbstverschuldete Folgen, Belehrung gegeben und eingeschärft wird, wie sie ihren Ständeeid in Vereinbarung mit ihrem Dienereid zu bringen, und dem zu Folge Aeußerungen des Tadels über wahrgenommene Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nur in gewissen Schranken vorzutragen haben, in solcher Beschränkung nämlich, daß dabei dem Ansehen und der Würde der Regierung nicht zu nahe getreten werde.

Diese Rescripte kamen kurz vor Eröffnung dieses Landtages allen, oder doch den meisten Abgeordneten vom Staatsdienerstande zu, mit Ausnahme der Pensionäre, nicht in Form einer allgemeinen Verfügung, sondern in Form einer speziellen Weisung an die bestimmte Person, als sollte es diese allein gelten. Auch war damit meistens die Ertheilung eines Urlaubs zum Landtage verbunden, selbst bei solchen, die nicht darum nachgesucht hatten; einigen wurde dieser Urlaub nicht einmal unbedingt bewilligt.

Ich verlese das Rescript welches mir zukam; es lautet wörtlich also:

Justiz-Ministerium.

Karlsruhe, den 3. Mai 1833.

Nr. 2419. Dem Hofgerichtsrath Aschbach zu Rastatt wird nachträglich zu dem ihm unterm 23. v. M. Behufs seines Eintritts in die Ständeversammlung ertheilten Urlaub in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. M. Nr. 1006 bemerklich gemacht, daß man sich zu demselben versehe, er werde während der Dauer der Verhandlungen, in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordneter abgelegten (und abzulegenden) zweifachen Eides durch sein Benehmen weder die eine noch die andere der übernommenen gleichheiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung seines Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen, sondern solche entweder seiner vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhülfe anzeigen, oder aber, wenn er ihrer zur Begründung seiner Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachtet, solches in gemäßigter Weise, und nicht um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, thun; und überhaupt in seinen Reden und Aeußerungen alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihm sein Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht macht, im Inlande oder Auslande nachtheilig werden, oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte.

Hiermit verbinden Seine Königliche Hoheit keineswegs die Absicht, im Gegentheil Höchstdieselben sind weit davon entfernt, die Freiheit der Rede zu beschränken, so fern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt werden. Umgekehrt wird aber auch der Staatsdiener aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung, oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgeht, die Folgen die sein Benehmen haben kann, sich selbst zuzuschreiben haben. v. Gulat. vdt. Schachleiter.

Diese neue Präventivmaßregel gegen freie Gedankenäußerung fordert gewiß zu einer strengen Prüfung der Fragen auf, ob sie nothwendig, nicht verfassungswidrig, nicht gefährlich sei.

Die Staatsdiener aber, nicht nur die in jener Kammer, sondern alle müssen zunächst wünschen, daß diese Prüfung geschehe, nicht nur weil die Schmälerung eines staatsbürgerlichen Rechtes ihnen droht, sondern auch wegen des erklärten kränkenden, ja herabwürdigenden Mißtrauens, als sei zu besorgen, daß die Abgeordneten dieser Klasse ihren Ständeeid vergessen, und Verträge in der eidesbrüchigen Absicht halten möchten, um feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen.

I.

Ich beginne mit der Untersuchung der Nothwendigkeit jener Rescripte.

Die Staatsdiener werden aufgefordert, ihr Benehmen in der Kammer so einzurichten, daß dadurch weder ihr Diensteid noch ihr Verfassungseid verletzt werde. Dies führt zu der Frage: Sind denn beide Eide so beschaffen, daß die Möglichkeit einer Verletzung des einen durch die strenge Beobachtung des andern vorhanden ist? Es führt aber im Falle dieser zugestandenen Möglichkeit auch zu der weitern Frage: Welcher der beiden Eide hat den nächsten Anspruch auf die vollständigste Beobachtung, welcher muß in den Hintergrund treten, der Ständeeid oder der Diensteid?

Um hier durchaus klar zu sehen, wie einer ruhigen Prüfung geziemt, ist es unerläßlich, die beiden Eide zuerst ihrem Inhalte nach zu vergleichen.

Der Staatsdienereid, wie ich ihn 1831 in meiner Motion auf einen Verfassungseid dargestellt habe, geht dahin:

1) S. K. H. dem Großherzog getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden;
2) die jetzt übertragenen oder künftig weiter zu übertragenden Dienstverrichtungen nach den bestehenden und nach zu erfolgenden Gesetzen und Instruktionen und andern Vorschriften redlich und gewissenhaft zu besorgen;
3) so wie auch alle von den vorgesetzten Stellen sonst zu ertheilende Aufträge;
4) überhaupt aber alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthan eignet und ziemt.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Donnerstag den 20. Juni früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben;
2) Bericht von Buhl über den Gesetzentwurf, Herabsetzung der Salzpreise u. s. w. betreffend;
3) Bericht von Herr über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des evangelischen Prälaten in Verhinderungsfällen betreffend.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 20. Karlsruhe 19. Juni.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Ständeeid besteht aber aus folgenden Sätzen:

1) Treue dem Großherzoge;
2) Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung;
3) in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen.

Der erste Satz des Ständeeides steht mit dem ersten Satze des Dienereides, seinem Sinne nach, in völligem Einklange; denn der Beisatz: „des Regenten Nutzen zu fördern, Schaden aber abzuwenden," ist nur eine Folgerung dieser Treue, welcher Beisatz wegen der Möglichkeit einer Mißdeutung zum Nachtheile der Verfassung, deren Handhabung dem Staatsoberhaupte das höchste Interesse seyn soll, aus dem Ständeeid ganz schicklich weggeblieben ist, und auch aus dem zu regulirenden Dienereide wegbleiben sollte. Niemand wird doch auf den Gedanken kommen, daß ein Staatsdiener dem Staatsoberhaupt mehr zur Treue verpflichtet sei, als ein ständischer Abgeordneter!

Der zweite Satz stimmt überein mit dem vierten des Dienereides, weil der Inbegriff der getreuen und geziemenden Handlungsweise eines rechtschaffenen Beamten und Unterthanen gewiß darin besteht, daß er dem Gesetze gehorcht, die Verfassung treu beobachtet, und für ihre Aufrechthaltung besorgt ist.

Der dritte Satz endlich steht mit dem zweiten und dritten Satze des Dienereides nicht im Widerspruche. Diese letztern haben nur speciellen Bezug auf den gewöhnlichen Dienst und außerordentliche Aufträge, abgesehen von der Funktion eines ständischen Abgeordneten. Letztere liegt neben und außer dem Dienstverhältnisse; ihr Grund liegt auch nicht in einem Auftrage von vorgesetzter Behörde, sondern in einem Auftrage des Volkes. Es ist ein eigener staatsbürgerlicher Dienst, den nach der Verfassung auch der Staatsdiener übernehmen darf, und dessen Pflichten ihm ein eigener Eid vorzeichnet, und ihm hiebei das Handeln nach eigener freier Ueberzeugung nicht blos gestattet, sondern zur heiligen Pflicht macht.

Nach diesen Betrachtungen, m. H., wird die Frage, ob es möglich sei, daß der eine von beiden Eiden durch die strenge Beobachtung des anderen verletzt werden könne, durchaus verneint, und daher auch die Nothwendigkeit einer Aufforderung, wie die vorliegende in Abrede gestellt werden müssen.

Allein in den fraglichen Rescripten wird ein Umstand erwähnt, der für die Beantwortung dieser Frage eine andere Voraussetzung geben könnte; es ist dies die Stelle, welche ausdrückt:

> dem Staatsdiener mache sein Eid zur besondern Pflicht, das Ansehen und die Würde der Regierung zu erhalten, und Alles zu vermeiden, was diesem entgegen seyn könnte, folglich auch den Tadel.

In der mir bekannten oben angegebenen Eidesformel für den Staatsdienereid wird diese Pflicht nicht bezeichnet; dieser Satz ist weder wörtlich darin zu finden, noch kann er aus andern Sätzen abgeleitet werden. Aus dem ersten Satze, der den Huldigungseid erneuert, kann man sie nicht folgern, denn die verantwortliche Regierung ist mit der unverantwortlichen und heiligen Person des Staatsoberhauptes nicht identisch. Eben so wenig aus dem letzten Satze, der da sagt: „Der Diener habe Alles zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthanen sich eigne und gezieme." Dulden und Schweigen, wenn die Regierungsstellen die Schranken ihrer Befugnisse übertreten, kann im constitutionellen Staate nicht als die Handlungsweise erscheinen, die dem

Bürger und Beamten geziemt. Aber eine constitutionelle Regierung kann auch nicht darin ein Mittel der Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Würde suchen, daß sie die Kritik ihrer Handlungsweise verbietet. Nichts erhöht mehr das Ansehen und den Ruhm einer Regierung, als wenn sie es versteht, Mißgriffe und Fehler bald wieder gut zu machen; dazu ist aber nichts geeigneter, als die laute und lautere Vernehmung dessen, was das Volk drückt. Wenn es auch die Gesetze des Anstandes und der Schicklichkeit heischen, daß Beamte nicht im Privatverkehr durch öffentlichen Tadel die Regierung antasten, so ist dies doch keine Eidespflicht; das Entgegenhandeln keine Eidesverletzung, kein Bruch des Diensteides.

Könnte aber auch eine solche Eidespflicht aus dem Dienereid abgeleitet werden, so würde sie doch nur für das gewöhnliche Dienstleben des Beamten beschränkt seyn. Der Staatsdiener, sobald er Abgeordneter ist, erhält eine neue und höhere Dienststellung; kraft dieser geziemt es ihm, ja es ist ihm Pflicht, alle Mißbräuche der Verwaltung, die er als solche erkannt hat, gleichviel ob in seiner eigenen Dienstsphäre, oder in andern Verwaltungszweigen, zur Sprache zu bringen. Wenn man die §§. 67 und 69 der Verfassung gelesen hat, so kann man nicht daran zweifeln. Also auch hier steht der Diensteid dem Ständeeid nicht im Wege.

In jedem Falle müßte aber der Diensteid vor dem Ständeeid in den Hintergrund treten. Denn indem die Verfassung ohne Vorbehalt von allen Deputirten denselben Eid fordert, legt sie auch den abgeordneten Staatsdienern dieselben Befugnisse und Pflichten bei, wie anderen Volksvertretern; daraus folgt, daß sie von den Dienerpflichten losgezählt seyn müssen, welche der vollständigen Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten im Wege seyn könnten. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden in der Kammer so viele Regierungscommissäre sitzen, als Abgeordnete aus dem Beamtenstande in ihr sind.

Das Verhältniß des Diensteides zum Ständeeid hat also ganz gewiß nicht die Nothwendigkeit eines solchen Rescriptes begründet.

Ganz unbegreiflich ist aber, daß die hohe Regierung es sogar für nöthig fand, die Staatsdiener abzumahnen, daß sie nicht in der Absicht, feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, Vorträge über Verwaltungsgebrechen halten möchten! Der deutliche Inhalt des Ständeeides garantirt gegen solches verwerfliche, dem Gesammtwohl nachtheilige Streben! Ueberdies wird der Vernünftige den Unfrieden niemals suchen, weder als Mittel, noch als Ziel.

II.

Allein die Frage über die Nothwendigkeit ist hier nicht die Hauptfrage. Könnte auch irgend ein Grund zu diesen Rescripten dargethan werden, so kann er nicht rechtfertigen, sobald gezeigt werden kann, daß dabei der Verfassung zuwider gehandelt worden ist.

Prüfen wir nun zunächst die Gesetzlichkeit jener Rescripte, so finde ich keinen Anstand, sie als verfassungswidrig zu bezeichnen, verfassungswidrig nach Form und Materie.

Der Zweck dieser Rescripte ist kein anderer, als bei der Klasse der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande, das Recht, mit dem Ausdruck der inneren Ueberzeugung, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden anzuklagen, Beschwerden zu erheben, nach Maßgabe angeblicher Dienerpflichten, zu beschränken; dadurch zu beschränken, daß nicht die vollständige innere Ueberzeugung und das Bedürfniß des Gesammtwohls ohne Rücksicht auf besondere Stände, wie es der Ständeeid gebietet, sondern die angebliche Dienerpflicht und die dadurch gebotene Rücksicht auf die Erhaltung des Ansehens und der Würde der Regierung, das Gewissen des Abgeordneten ängstlich bestimmen soll.

Ist dies nicht eine Modification des §. 48 der Verfassung, der erklärt, alle Ständeglieder seyen berufen, nach eigener Ueberzeugung abzustimmen; ist es nicht eine Modification des §. 67, welcher ohne Vorbehalt der Kammer, also auch jedem einzelnen Gliede, das Recht der Vorstellung und Beschwerde, sowie der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung — einräumt? Ist es nicht eine Erläuterung des in §. 69 festgesetzten Ständeeides, der dem Volksvertreter zur Pflicht macht, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu handeln?

Nun kann aber nach der klaren Vorschrift des §. 64 der Verfassung kein Satz der Verfassung anders erläutert, oder ergänzt oder abgeändert werden, als im Wege der Gesetzgebung, und zwar nur mit Einstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern.

Der Weg eines Regierungsrescriptes ist also hier verfassungswidrig; diese Rescripte sind also nichtig und unverbindlich.

Aus dem eben Gesagten folgt denn schon, daß auch der **Inhalt** der fraglichen Rescripte verfassungsmäßigen Bestimmungen widerstreitet. Ich finde zu allernächst eine Verletzung des §. 7 der Verfassung, welcher sagt:

die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Das Recht der Abgeordneten auf **freie, rücksichtslose** Gedankenäußerung, Abstimmung, Vorstellung, Beschwerdeführung rc., das wichtigste und höchste aller staatsbürgerlichen Rechte, ist nach den klaren Bestimmungen der Verfassung keiner Ausnahme unterworfen; es muß also auf gleiche Weise **allen** Abgeordneten zustehen. Und doch soll es in jenen Rescripten bei den Abgeordneten aus dem Beamtenstande beschränkt werden, indem ihnen zugemuthet wird:

1) Gebrechen der Verwaltung, die sie in ihrem Amte wahrgenommen haben, nicht anders als Gegenstand eines öffentlichen Tadels zu bezeichnen, als wenn sie es zur Begründung ihrer Ansichten sich für verpflichtet hielten, es zu thun; dann aber in **gemäßigter** Weise:

2) ihre Aeußerungen so einzurichten, daß sie dem Ansehen und der Würde der Regierung nicht nachtheilig würden, ihr nicht unangenehme Verwickelungen verursachen könnten.

Wie kann die **Rücksichtslosigkeit** der Rede mehr beschränkt seyn? besonders unter so vieldeutigen, unbestimmten Ausdrücken? Wo fängt jene Pflicht der Beschwerde an? Was gilt für eine gemäßigte Weise? Soll sich die Mäßigung auch auf den Inhalt beziehen? Was hält die Regierung ihrer Würde nachtheilig? Was für unangenehme Verwickelungen sind hier gemeint? Oder was kann dafür gelten? Die Masse von Fragen führt in ein Labyrinth von Rücksichten, und muß allen freien Aufschwung einer selbstständigen Ueberzeugung hemmen.

Aber was die **Freiheit** der Rede vollends ganz vernichtet, ist die Andeutung, daß sich die durch diese Rescripte Gewarnten selbst die aus dem Entgegenhandeln hervorgehenden Folgen zuzuschreiben haben.

Was kann hiermit anders gemeint seyn, als nachtheilige Folgen in Bezug auf die Dienststellung des Dieners, Zurücksetzung, Versetzung, Pensionirung; Vergeltungsmittel, die 1823 nur zu bekannt geworden sind?

Wer kann läugnen, daß hierdurch das Gewissen der Abgeordneten aus dem Beamtenstande umstrickt ist; wer kann läugnen, daß unter der Aengstlichkeit, welche die Gefährdung der Privatexistenz bedroht, auch dem braven Manne, in seiner freien Ueberzeugung Fesseln angelegt werden können, zumal da die Frage, ob dem Sinne des Rescriptes entgegengehandelt worden sei, lediglich von der Regierung selbst im Geheimen und ohne vorgängiges Gehör entschieden wird.

Die Bemerkung, daß die Regierung hierbei nicht die Absicht habe, die Freiheit der Rede zu beschränken, kann nicht beruhigen, denn diese Bemerkung ist mit der Beschränkung verknüpft, „sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen (?) dadurch nicht offenbar gekränkt werden.“ Ob dies der Fall sei, oder nicht, beurtheilt die Regierung selbst und allein; dies ist hinreichend zur Einschüchterung. Diese Bemerkung, in Verbindung mit dem Vorausgehenden, sagt im Grunde nichts, als daß die Freiheit, der Regierung Angenehmes zu sagen, nicht beschränkt seyn solle.

Sie werden, meine Herren! nach diesen Betrachtungen an der Verfassungswidrigkeit dieser Rescripte nicht zweifeln, und dies würde schon hinreichen, meinen Antrag zu begründen

III.

Allein ich halte es auch noch für nützlich, ja nothwendig, ihre Blicke auf die **Gefährlichkeit** dieser Maßregel zu lenken.

Wenn die Abgeordneten aus den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, die Justiz-, Administrativ-, Finanzbeamten, die Professoren, Pfarrer u. A. nicht mehr unbeschränkt und frei reden können, so ist, bei der bisherigen großen Anzahl dieser Kammerglieder, der Kammer die Ausübung ihrer Pflicht, die Regierungs- und Verwaltungshandlungen vollständig kennen zu lernen und zu prüfen, sehr erschwert, besonders nach der Wiedereinführung der Censur. Wie viele Beobachtungen, die diesen Männern vermöge ihrer Stellung und ihres Berufes sich **aufdrängen**, entgehen dem entfernter Stehenden, oder werden ihm nicht so erkennbar? Es darf alsdann nur noch das verderbliche Geheimregieren hinzukommen im Wege schriftlicher Anordnungen, und vieles Tadelnswerthe und Verwerfliche wird der öffentlichen Kunde entzogen bleiben, lange im Dunkeln verderblich fortwirken! Die gegenwärtigen Rescripte selbst könnten zum Beweise dienen. Gerade aus dem Grunde, weil der gesunde Volkssinn bei wackeren Staatsdienern voraussetzt, daß ihre Stellung sie zur Beurtheilung der Regierungshandlungen vorzüglich tüchtig mache, sind stets aus der Klasse der Beamten so viele Abgeordnete gewählt werden, ja selbst dann wieder, als der

Servilismus von 1825 und 1828 die Beamtenklasse sehr verdächtig gemacht hatte.

Sodann wird bei der bedeutenden Anzahl der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande auf diesem Wege die freie rücksichtslose Berathung der Kammer selbst gestört. Die Kammer besteht alsdann zum Theil aus halbfreien, aus amphibienartigen Wesen, die ein Mittel zwischen Volksvertretern und Regierungscommissären sind, und nur halbe Redefreiheit haben, und zum Theil aus solchen mit rücksichtsloser Redefreiheit. Wenn nicht das böse Beispiel nachzieht, was auch nicht selten ist, so führt dies unselige Verhältniß zur Mißachtung der von Dienerpflichten Abhängigen, entzieht ihnen alles Vertrauen, und macht es ihnen unmöglich, zum wahren Besten der Gesammtheit zu wirken. Ein Hinblick auf die Männer, welche sich in freier Rede auf den Landtagen um die Gesammtheit verdient gemacht haben, wird die Größe des Verlustes erkennen lassen, der hier droht.

Die nächste Folge wird aber seyn, daß vernünftige Wähler sich hüten, Staatsdiener zu Abgeordneten zu wählen, denn wer wollte Männern, die den Ausspruch ihrer inneren Ueberzeugung nach Rücksichten auf die Regierung unterdrücken oder doch ängstlich modificiren müssen, wer wollte diesen Leuten mit einem Maulkorbe das heilige Amt des Volksrepräsentanten anvertrauen, des Volksrepräsentanten, der furchtlos, ohne Rücksichten, frei, nach seiner innersten Ueberzeugung nur zum allgemeinen Besten hinwirken soll? Vertrauen nähert den Staatsdiener dem Bürgerthume, Mißtrauen entfernt ihn davon, und in dem Grade, wie die Staatsdiener von den staatsbürgerlichen Interessen entfernt werden, entsteht wieder der verderbliche Kastengeist, und der knechtische Sinn, der in seiner Ausbildung auf die Volksfreiheit so zerstörend wirkt. Ein Staatsdiener, der sich nicht als Staatsbürger fühlt, wird seinem Vaterland ein Fremdling, ihm gilt dafür sein vorgesetztes Ministerium, nach dem Gemeinspruche: **ubi bene ibi patria!**

Aber auch die Regierung büßt alsdann das ein, ohne welches keine Regierung sich gesichert ansehen kann, ich meine das Band des Vertrauens zwischen den Regierenden und den Regierten.

Betrachten wir diese Rescripte nach dem wahrscheinlichen Grunde ihrer Entstehung, so erheben sich neue Besorgnisse.

Man kann diese Maßregel nur mit den beklagenswerthen Vorgängen in Verbindung setzen, welche die Zerstörung der Preßfreiheit zur Folge hatten.

Was bürgt uns dafür, daß man hiebei stehen bleibt, daß man nicht demnächst noch einen Schritt weiter geht, und auch den Abgeordneten, die pensionirte Staatsdiener sind, ja den Volksvertretern aus dem Bürgerstande ähnliche Fesseln, auf dem Wege einer Eidesinterpretation anlegt, indem man sagt, sie haben nach ihrem Huldigungseid den Ständeeid zu verstehen, und da in ersterem angelobt werde:

> des Regenten Nutzen zu fördern, Schaden hingegen zu warnen und abzuwenden,

in ihren Aeußerungen und Anträgen alles zu vermeiden, was die Regierung, und somit den Regenten im Ansehen gefährden und in unangenehme Verwickelung bringen könne!

Diese Besorgnisse, m. H., sind nicht ungegründet. Zwei Erscheinungen erregen sie, welche deutlich von dem Bestreben der Regierung zeigen, sich allmählig die Mittel zu verschaffen, die geistige Bewegung nach Gestalt der Umstände in den Kammern zu lenken, wo nicht gar zu hemmen.

Es ist bekannt geworden, daß mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer vor der Eröffnung dieses Landtages Briefe eines Ministerialchefs erhielten, worin ihnen Wünsche ans Herz gelegt wurden, wie sie sich auf dem jetzigen Landtage benehmen sollten.

Weit bedeutender ist aber, daß die Großh. Ministerien, was 1831 nicht geschah, jetzt zum Behuf des Eintrittes in die Ständeversammlung von den Staatsdienern Urlaubsgesuche forderten, oder auch diesen Urlaub ertheilten, ohne daß darum gebeten wurde. Darin liegt die Vorbereitung zur künftigen Urlaubsverweigerung, der großen Maßregel, wodurch in andern Staaten indirect die Volkswahlen verkümmert und vereitelt wurden, und die auch bei uns im Jahr 1822 versucht, aber auf die Einsprache der Kammer wieder aufgegeben wurde. In diesen Staaten ruht jedoch dies unheilbringende Verfahren auf unglücklichen Verfassungssätzen, bei uns aber steht es mit der Verfassung im Widerspruch. Unsere Verfassung knüpft den Eintritt der zu Deputirten erwählten Staatsdiener nicht an eine Urlaubsbewilligung, indem sie unbeschränkt erlaubt, Staatsdiener zu wählen, erlaubt sie diesen auch ohne weiteres einzutreten. In der Einberufung der Stände liegt der Befehl einzutreten, und was befohlen wird, muß auch erlaubt seyn; so bedarf der auswärts commandirte Offizier zum Antritt des Commandos keines Urlaubs, sondern nur einer Meldung, und der mit richterlichem Zahlungsbefehl gedrängte Schuldner nicht noch die Erlaubniß, zu zahlen!

IV.

N. H. Ich glaube Sie durch diese Ausführung überzeugt zu haben, daß hier nicht die Angelegenheit eines Standes, des Beamtenstandes, sondern eine Angelegenheit der ganzen Kammer, ja des ganzen Volkes, in Frage ist, daß es gilt, eine verfassungswidrige Maßregel abzuwehren, die durch Verkümmerung der freien rücksichtslosen Rede der Volksrepräsentation unaussprechliche Beeinträchtigung droht!

Ich für meinen Theil erkläre, daß ich mich durch das mir zugekommene Rescript nicht verpflichtet ansehe, sowohl weil es in seinen Voraussetzungen irrig, als weil es verfassungswidrig ist; ich erkläre jedoch, daß ich bei Aeußerungen gegen die hohe Regierung die Gesetze des Anstandes nie vernachläßigt habe und nie vernachläßigen werde, weil ich es eines Mannes, der nur Recht und Wahrheit will, für unwürdig achte, in die Sprache unanständiger Gereiztheit sich zu verlieren.

Hiernach werde ich handeln und ich glaube nicht zu irren, daß meine sämmtlichen Herren Collegen vom Staatsdienerstande dieselbe Gesinnung theilen!

Dem Einzelnen dürfte dieses schon genügen! Aber die hohe Kammer darf nicht dabei stehen bleiben, sie muß selbst bei dem vollsten Vertrauen, daß auf diesem Landtage diese Rescripte keine schädliche Folgen haben werden, jetzt, wo es am leichtesten geschehen kann, für die Zukunft sorgen.

Da die fraglichen Rescripte über einen Gegenstand verfügen, der nur im Wege der Gesetzgebung behandelt werden kann, so fallen sie unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes; die einfache Einsprache auch nur Einer Kammer reicht hierbei hin, sie außer Wirksamkeit zu setzen.

Ich stelle daher meinen Antrag dahin:

> Die hohe Kammer möge diese Rescripte, als in Form und Inhalt verfassungswidrig, und deshalb wirkungslos erklären, und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständereides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande nachdrücklichst verwahren!

Ob auch hinsichtlich der Urlaubsertheilungen jetzt schon eine Verwahrung ausgesprochen werden wolle, überlasse ich dem weisen Ermessen der hohen Kammer.

N. H. Wenn die hohen Gewässer eines Stromes dem Lande Ueberschwemmung und Verderben drohen, so hängt es oft von der zeitigen Wahrnehmung einer kleinen Rinne ab, um in schneller Vorkehr mit kleiner Mühe Unheil abzuwenden, das kurze Zeit später keine Bemühung mehr hätte abweisen können.

Möge diesem Beispiele hier eine Nutzanwendung werden!

Nach Beendigung des Vortrags ertönt ein vielstimmiges Bravo.

Der Präsident erinnert die Mitglieder der Kammer daran, daß es sich jetzt lediglich darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden solle.

Winter v. H. erklärt sich dafür, und behält sich vor, bei der künftigen Discussion seine Gründe anzugeben.

Trefurt, im Ganzen mit der Ausführung des Abg. Aschbach einverstanden, glaubt jedoch hinsichtlich seines Antrags einige Modificationen eintreten lassen zu können. Er sey mit ihm darin einverstanden, daß eine scharfe Abscheidung zwischen den Staatsdienerpflichten und den Deputirtenpflichten, so wie sie die fraglichen Rescripte anzunehmen schienen, nicht statt habe. Er könne diese Abscheidung nur in Beziehung auf wahre Dienstgeheimnisse anerkennen, und wenn sich der Diener im Besitz solcher befinde, so sey es seine Pflicht, sie unter allen Verhältnissen als Heiligthum zu bewahren. Er werde dieses auch in der Volkskammer thun. Daß er aber auch die Pflicht habe, Mängel und Gebrechen in seiner Dienstpflicht zu verschweigen, könne mit seiner Pflicht als Abgeordneter nicht vereinigt werden. Denn es werde besonders von den Wählern darauf Rücksicht genommen werden, daß er gerade in diesem Zweige der Staatsverwaltung mehr Kenntniß als Andere besitze, und demnach auch hier vorzugsweise etwas leisten könne. Wenn aber die Regierung weiter von dem Staatsdiener fordere, daß die Form seines Handelns nicht von der Art seyn solle, daß die Regierung über die Gebühr wegen einzelner Gebrechen verletzt werde, so finde er dieß natürlich. Denn es liege dieß in der Pflicht eines jeden Staatsdieners, wie überall eines braven Bürgers, so daß sich also in dieser Hinsicht nichts einwenden lasse. Die unangenehmste Parthie sey diejenige, die am Schlusse des Rescripts zu ersehen sey. Wenn es schon jeden zartfühlenden Mann verletzen müsse, sich über Pflichten ermahnt zu sehen, die er so gut kennen müsse, als der Ermahner, so müsse es ihn in seinem Innersten mit Indignation erfüllen, wenn er damit eine Drohung verbunden sehe, falls er diesen Ermahnungen kein Gehör gebe. Dieses Gefühl sey auch in ihm erregt worden, weßhalb er sich verpflichtet fühle, in Beziehung auf dieses Rescript dieselbe Erklärung wie der Abg. Aschbach zu geben, daß er näm-

lich demselben, soweit es die verfassungsmäßige Redefreiheit zu beeinträchtigen scheine, keine Rücksicht schenke. Er werde in allen Angelegenheiten unbekümmert und gleichgültig gegen Lob oder Tadel, woher solche auch kommen möchten, bloß nach seiner Ueberzeugung handeln, alles Uebrige aber nichtachten. Wenn er diese Ansicht von dem Rescript habe, so könne er dagegen die Ansicht nicht theilen, daß darin wirklich schon eine Verletzung oder Abänderung der Verfassung enthalten wäre, wovon der Herr Antragsteller gesprochen habe. Das Rescript habe nicht die Form eines Gesetzes, und sey auch nicht im Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern es handle sich bloß um ein Privatverhältniß zwischen der Regierung und ihren Beamten, und werde auch fortan nur ein Privatverhältniß zwischen diesen bilden. Von einer Bedrohung der Redefreiheit, einer Schmälerung der Achtung der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande in den Augen der Committenten, könnte nur alsdann die Rede seyn, wenn sie zeigten, daß solche Maaßregeln in der That auf sie einwirkten. Sey dagegen ihre Haltung männlich und unerschrocken, wie bisher, so werde Niemand daran denken, sie in den Verdacht der Schwäche oder der Abhängigkeit zu ziehen. Es werde demnach genügen, wenn diejenigen, die dabei zunächst betheiligt seyen, wenn auch nicht die Kammer selbst, ihre Ansicht über die Ungültigkeit der fraglichen Rescripte aussprechen und dieser ihrer Ansicht eine practische Bedeutung geben werden. —

Wetzel II.: Der Redner vor mir hat im Wesentlichen dasjenige ausgesprochen, was ich im Begriff war, vorzutragen. Ich halte es ebenfalls für meine Pflicht, meine Ansicht von der Sache öffentlich auszusprechen. Das Vertrauen des Volks hat die Staatsdiener dieser Kammer, so wie alle übrigen Mitglieder beehrt, und diesem Vertrauen werden wir sämmtlich, unseres Eides und unserer Pflichten eingedenk, entgegenkommen. Ich meinerseits finde nicht, daß zwischen dem Eid als Staatsdiener und dem Eide als Abgeordneter ein wesentlicher Unterschied sey. Als Staatsdiener bin ich verpflichtet, die Gesetze zu ehren, und darauf zu sehen, daß dieselben vollzogen werden, und die mir anvertrauten Geschäfte zum Besten des Ganzen und der einzelnen Bürger zu besorgen. Der Eid des Abgeordneten schließt dasselbe in sich; nur ist er ausgedehnter als derjenige der Staatsdiener. Allein wer diese Pflicht verletzt oder verletzen kann, ist nicht würdig, Staatsdiener zu seyn, und eben so wenig würdig, hier als Volksrepräsentant in dieser Kammer zu sitzen.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß es sich hier nur darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden solle.

Wetzel II.: Ich unterstütze hiernach den Antrag, daß die Motion nicht in Berathung gezogen, sondern eine entsprechende Verwahrung zur Beruhigung der Kammermitglieder und des Volks in das Protocoll niedergelegt werden möge.

v. Itzstein unterstützt den Antrag des Abg. Aschbach, weil er ihn für hochwichtig halte in jeder Beziehung, wichtig für die Erhaltung der Verfassung, für die Stellung der Regierung, und für die Wahrung der Rechte der Kammer. Er begehrt daher, denselben zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen, dort die Berathung vorschriftsmäßig eintreten zu lassen, und von einer Commission Anträge zu hören, die der Wichtigkeit der Sache und der verschiedenen Punkte, die die Motion enthalte, angemessen seyen. Er glaube daher auch, daß vor förmlicher Berathung über das Materielle der Sache die Staatsdiener ihre Erklärung, daß sie ihre Pflicht thun wollten, woran er, die Männer der frühern Kammer kennend, nie gezweifelt habe, nicht abgeben, sondern solche bis zur Berathung über den Commissionsbericht verschieben sollten.

v. Rotteck erklärt sich für die Ueberweisung an die Abtheilungen aus dem einfachen Grunde, weil hier keineswegs blos eine Privatsache derjenigen Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener seyen, und solche Rescripte erhalten hätten, vorliege, sondern es sich um eine allgemeine Sache der Verfassung und des Volks handle, — um die Freiheit der Rede, also um eine Frage von der größten Wichtigkeit. Es möchten Einzelne nach subjectiven Ansichten dieses Rescript so oder anders beurtheilen, und in dasjenige einstimmen, was die Abg. Aschbach, Trefurt und Wetzel in Beziehung auf ihre eigene Person darüber gesagt hätten, aber darum bleibe doch das Rescript, das von der Regierung als solcher an die Abgeordneten, als solche, wenn sie zugleich Staatsdiener seyen, also eine doppelte Eigenschaft in sich vereinigten, erlassen sey, eine allgemeine Sache der Kammer, und die Frage von der Redefreiheit einer sorgfältigen Erörterung, und das hier in Frage stehende Recht einer sorgfältigen und nachdrücklichen Wahrung bedürftig. Indem ich diese Ueberzeugung ausspreche, fährt er fort, wiederhole ich den Wunsch, den

ich früher gegen den Abg. Aschbach, als er seine Motion ankündigte, ausgesprochen habe, — ich sage, ich halte mich verpflichtet, diesen Wunsch jetzt gegen die Abtheilungen und die von denselben zu ernennende Commission auszusprechen, daß nämlich neben den Rescripten an die Staatsdiener und der ebenfalls hochwichtigen Frage von der Urlaubsertheilung auch noch diejenigen Briefe erwogen werden, die von einem hohen Mitgliede der Regierung (Winter) an viele Abgeordnete, die nicht Staatsdiener, sondern vom bürgerlichen Stande sind, erlassen wurden. Allerdings ist zwar ein solcher Brief in unmittelbarer Beziehung auf diejenigen, die ihn erhalten haben, eine Privatsache für sie, es steht ihnen frei, den Inhalt desselben nach ihrem persönlichen Standpunkt und ihrer Ansicht zu würdigen und aufzunehmen. Allein er ist zugleich auch eine Sache der Kammer, weil diese Briefe nicht an jene Personen und Männer als Individuen, sondern als Volksabgeordnete erlassen worden, und weil sie bloß deßwegen an sie erlassen wurden, um auf ihre Stimmung und Wirksamkeit in der Kammer einen Einfluß auszuüben. Ich halte also gerade auch dieses von der höchsten Wichtigkeit und von bedenklicher und gefährlicher Natur. Ich gestehe zwar, daß gegen den buchstäblichen Inhalt der Verfassung dadurch nicht gefehlt würde, wohl aber gegen den Geist derselben, und gegen den Geist derselben anstoßen ist — keine Sache, die wir als Privatsache ansehen können. In diesem Schreiben ist ein Bestreben ausgesprochen, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen......

Staatsrath Winter: Ich muß gegen diesen Ausdruck des Abg. v. Rotteck protestiren. Ein allgemeines Menschenrecht kann er mir nicht rauben. Es handelt sich hier blos um eine Sache der Mitglieder, an die ich geschrieben habe, und wenn diese ihm den Auftrag dazu gegeben haben, dieses Schreiben einer Erwägung zu unterwerfen, so muß ich die etwaigen Erklärungen abwarten. So lange aber keines von diesen Mitgliedern dieses selbst thut, so steht mir das Recht zu, an jeden Menschen zu schreiben, an wen ich will und was ich will! Wenn dieser sich nicht beleidigt findet, so geht es Niemand etwas an, und findet er sich beleidigt, so ist es lediglich Privatsache.

v. Rotteck: Nach der Geschäftsordnung darf nicht einmal ein Regierungscommissär den Redner unterbrechen.

Staatsrath Winter: Ich mußte es thun, um meine Rechte zu wahren. Der Inhalt des Schreibens ist auch gar kein Geheimniß, und ich habe nichts dagegen, wenn diejenigen, an die es gerichtet war, solches bekannt machen wollen, wie ich überhaupt in Beziehung auf alle, — alle meine Handlungen ohne Unterschied die Oeffentlichkeit nicht scheue!! — Dagegen protestire ich aber, ein Privatschreiben öffentlich bekannt zu machen!

v. Rotteck: Auch ein Privatschreiben kann eine hochwichtige, öffentliche und politische Bedeutung haben, und ein Privatschreiben eines Ministers an viele Abgeordnete als solche ist mit nichten ein reines Privatschreiben! —

Staatsrath Winter: Ich bin ja auch Mitglied dieser Kammer, und kann an meine Collegen schreiben was ich will.

Präsident: Ich habe von dem Abg. v. Rotteck nichts gehört, weßhalb ich ihn hätte zur Ordnung rufen können, und darum hätte der Redner auch nicht unterbrochen werden sollen.

Staatsrath Winter: Es ist nicht davon die Rede, sondern ich habe bloß unterbrochen, weil der Abg. v. Rotteck etwas, was mich persönlich betrifft, zur Kenntniß der Kammer bringen wollte, und wenn er es einmal zur Kenntniß gebracht hätte, so wäre alsdann meine Protestation zu spät gekommen! —

v. Rotteck: Der Redner kann zur öffentlichen Kenntniß bringen, was er will. Wenn er ungebührlich handelt, so kann er deßhalb belangt werden. Er darf aber nicht gehindert werden an der Erklärung dessen, was er zu erklären hier im Sinne hat.

Staatsrath Winter: Ich darf meine Rechte wahren.

v. Rotteck: Ich die Meinigen, um so mehr, weil es sich hier zugleich um ein Recht der Kammer handelt. Unbegreiflich ist mir, daß dieser Brief, der, wie ich höre, schon in öffentlichen Blättern abgedruckt ist, noch als ein Geheimniß behandelt werden kann. Ich will übrigens dessen Inhalt hier nicht mittheilen, da er allen Mitgliedern der Kammer wohl bekannt seyn wird, sondern blos bemerken, daß dessen Inhalt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber gegen den Geist der Verfassung meiner Ansicht nach anstoßt, weil er durch Vorhaltung von Versicherungen wirklich auch eine Art von Drohung in sich schließt, und durch verschiedene andere Stellen die Unbefangenheit der Abstimmung zu beeinträchtigen oder zu vernichten droht, weil er zugleich auch Verdächtigung gegen andere Mitglieder der Kammer ausspricht, und weil er namentlich eine unbedingte Unterwerfung schon darum fordert, weil von den Abgeordneten verlangt wird, sie sollen

um jeden Preis die Auflösung der Kammer zu verhindern suchen. Das ist kein Privatbrief, denn ein Privatmann kann nicht mit der Auflösung der Kammer drohen, und ein Privatmann kann nicht von den Abgeordneten verlangen, daß sie um jeden Preis der Auflösung der Kammer entgegen wirken sollen. Ich beschränke mich auf diese einzige Bemerkung, und sage, daß, wenn nach unserer Verfassung die Abgeordneten keine Instruction von ihren Committenten annehmen dürfen, so steht es auch den Regierungsmitgliedern nicht zu, ihnen solche Instructionen zu geben. Ich habe diese Bemerkungen für nothwendig gefunden, um meinen Wunsch zu motiviren, daß die Abtheilungen und die zu bildende Commission ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf die Rescripte an die Staatsdiener, nicht blos auf die Urlaubsgesuche, sondern auch auf diese Briefe richten, und ihre Anträge auf alle diese Punkte insgesammt ausdehnen sollen.

Der Präsident verweist den Abg. v. Rotteck auf §. 49 der Geschäftsordnung, woraus er sich überzeugen werde, daß er hier einen neuen Antrag mache, welcher einer vorherigen schriftlichen Anzeige bedurft hätte.

v. Rotteck: Der Abg. Aschbach hat diese Sache mit in seine Motion eingeschlossen, aber nur nicht gehörig bezeichnet, und mein Wunsch ist also blos eine Motificirung des Antrags des Abg. Aschbach.

Fecht: Wenn die See furchtbar hoch geht, und der Schiffer durch verschiedene entgegengesetzte Winde das Segel faßt, dann kann es auch einem geübten Steuermann begegnen, daß er im Augenblick der dringenden Gefahr ein Tau einziehen läßt, das die Gefahr, statt solche zu vermindern, vermehrt. Als Berichterstatter über den nämlichen oder doch sehr ähnlichen Gegenstand, der im Jahr 1820 verhandelt wurde, glaube ich mir die Erlaubniß erbitten zu dürfen, vielleicht zu einem besondern Zweck, den ich am Ende nennen werde, etwas ausführlicher zu reden. In dem Frühling unserer Verfassung wurde bekanntlich das Adelsedict ertheilt. Der Abg. Knapp machte deßhalb eine Motion, und der Abg. der Stadt Durlach (Staatsrath Winter) übernahm die Berichterstattung, ein Meisterwerk für ganz Deutschland und Europa. Es kam zu einer ernsten Schlacht. Der Berichterstatter, muthig, unbeengt durch solche Rescripte in der Tasche, sprach kräftig und freimüthig nicht nur für die Rechte des Volks, die ihm verkümmert schienen, sondern für das monarchische Princip. Durch ihn besonders und durch die Commission erlitt die damalige Regierung am ersten Tage des Kampfes schon eine halbe Niederlage, so daß sie für nothwendig fand, die Schlacht abzubrechen. Sie brachte den andern Tag neue Munition (Gelächter), Verstärkungen durch Recruten und Veteranen und selbst Invaliden (neues Gelächter). Als sie bemerkte, daß ihr schweres Geschütz demontirt war, nahm sie zu den Congrev'schen Raketen ihre Zuflucht, wie auch in den fraglichen Rescripten geschehen ist. Sie sprach von Geringschätzung der Regierung, Herabwürdigung, Aufreizung, und ließ auch selbst die Drohungen durchblicken, die in dem Rescripte enthalten sind. Wenn wir nun, meine Herren, damals ein solches Rescript, einen solchen Kappzaum, gehabt hätten, würden nicht die Furchtsamen unter uns in ihrem festen Entschlusse, der Verfassung treu zu bleiben, wenigstens augenblicklich erschüttert worden seyn? Und würden nicht die kühneren Naturen, unter welche ich den damaligen Berichterstatter zähle, gerade durch dieses Mittel aufgereizt worden seyn, die Schranken der Mäßigung, die sie damals so schön beobachtet hatten, zu überschreiten? Denn nichts ist eher im Stande, einen kräftigen Menschen aus seiner ruhigen Haltung zu bringen, als wenn man ihm ein heiliges Recht verdeckt oder offen entziehen will. Die Regierung wurde an jenem zweiten großen Tage, dessen Sieg in Deutschland gefeiert wurde, geschlagen, und noch in dieser Stunde freuen wir uns der Folgen jenes schönen Sieges. Wie nun aber, wenn damals solche Rescripte ergangen wären, was wäre die Folge davon gewesen, nicht blos für das Volk allein, sondern — was einem Minister besonders geltend sein muß, und wofür er verantwortlich ist — was wäre die Folge für den Thron und den Regenten selbst gewesen? — Ich wünschte daher, was damals geschah, und was später bei einer ähnlichen Veranlassung geschehen ist, wo ich als Berichterstatter über die Verweigerung der Urlaube auftrat, die ihren Grund in der freien Aeußerung mancher Abgeordneten in der Kammer hatte, und zwar jene in dem Berichte niedergelegten Gründe die Regierungs-Commission so sehr überzeugten, und welche Ueberzeugung der damalige Regent so sehr selbst theilte, daß Er darauf den Befehl gab, die Maaßregel schnell wieder zurückzunehmen, und den Frieden in der Kammer herzustellen. Ich mache daher absichtlich hierauf aufmerksam, und bitte die Regierung, daß es ihr gefällig seyn möchte, diese Rescripte zurückzunehmen, wodurch viele Zeit erspart und ein harter Kampf vermieden würde, aus dem die Kammer doch siegreich hervorgehen wird. Denn wir streiten in einer gerechten Sache. Was die andern Briefe betrifft, so haben diese für mich kein Interesse, und ich würde als Regierungscommissär hierüber durchaus nicht in Hitze gerathen. Ein englischer Minister würde lachen, wenn man ihm vorwürfe, er habe einem Deputirten einen Brief geschickt. Anders aber verhält es sich mit diesen Rescripten, und ich wiederhole nochmals meine Bitte an die Regierung. Damals opferte ich meinen Bericht, und damals sprach ich im Namen der Kammer und von ihr aufgefordert meinen Dank dafür aus, daß die Regierung so schön und so bald von ihrem Mißschritt zurückkam, und es würde mich jetzt wieder sehe freuen, wenn die Regierung alle diese Dinge, die zu nichts Gutem führen können, zurücknähme, und würde ich den Dank dafür nicht aussprechen, so würde ich ihn doch im Herzen tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 21. Karlsruhe 20. Juni.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Präsident: Mittermaier.

Karlsruhe, den 13. Juni 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Finanzminister v. Böckh: Das Rescript wird nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden! Es wird aber nicht nöthig seyn für jetzt weiter von Seiten der Regierungscommission auf die Sache einzugehen, da sie an die Abtheilungen verwiesen und ein Bericht darüber erstattet werden wird.

Welcker hält die Sache für so wichtig, daß sie durchaus an die Abtheilungen gehen müsse, und hier kein Beschluß improvisirt werden dürfe. Er hält sie zuvörderst für unendlich wichtig, weil in diesem Rescript das Wort Regierung in einem doppelten Sinne gebraucht werde. In einem Sinne genommen, würde die Sache unschuldig seyn, im andern aber sey sie gefährlich. Wenn von dem Regenten die Rede wäre, dann wäre die Sache ganz in Ordnung, daß man die vollkommenste Unterordnung, die Absicht, ihn durchaus niemals anzugreifen, fordere, und daß man auch die Staatsbeamten besonders dazu ermahne. Regierung heiße aber im constitutionellen Sinne so viel als Ministerium, und die Minister könnten nicht fordern, daß wir sie jeder Zeit in Ehren hielten. Denn es gebe ja Fälle, wo es möglich sey, Beschwerde zu führen, und sie anzuklagen. Er halte dies für den traurigsten Fall, den es geben könne. Aber darin könne dem Urtheil der Abgeordneten nicht vorgegriffen werden, und es sey daher von der höchsten Wichtigkeit, daß eine Theorie, wie die von der Regierung ausgesprochene, die durchaus zu den falschesten Folgerungen führen würde, gründlich beseitigt werde. Der zweite Grund, der ihm die Sache als sehr wichtig erscheinen lasse, liege darin, daß es sich hier offenbar von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen handle, und daß die Wirksamkeit in der Kammer und die Wirksamkeit der Beamten als Beamten mit einander vermischt seyen. Im Dienste gelte der Diensteid, und in der Kammer der Kammereid, welche beide nichts mit einander gemein hätten. Er erinnert an den analogen Fall, wo die Richter in Sachen gegen den eigenen Regenten Recht zu sprechen hätten, und durch den allgemeinen Staatsdienereid nicht gehindert wären in treuer Beobachtung des Richtereides. Die Verweisung in die Abtheilungen werde zu Anträgen führen, durch welche die hier zum Grunde liegenden Mißverständnisse beseitigt würden. Was die in der Motion des Abg. Aschbach mitbemerkten Ministerialschreiben betreffe, so sey er zwar der Ueberzeugung, daß sie juristisch nichts Verletzendes und Angreifbares enthielten, ohne daß er jedoch der Meinung des Abg. v. Rotteck widerspreche, daß diese Schreiben, besonders da sie durch öffentliche Blätter vielleicht zu früh eine Oeffentlichkeit erhalten hätten, nicht einen reinen Privatcharakter an sich trügen, sondern ein Gegenstand der Besprechung in der Kammer werden könnten. Er schließt mit dem Antrag des Drucks der Motion. Oeffentlichkeit, sagt er, und möglichst große Oeffentlichkeit in allen, auch den delicatesten Verhältnissen, ist das beste Mittel, Vertrauen herzustellen.

Winter v. H.: Wenn er auch nicht annehme, daß die Regierung die Absicht gehabt, durch dieses Rescript die Verfassung zu verletzen, oder den Staatsdienereid über den Abgeordneteneid zu setzen, so müsse er doch gestehen, daß er bei der allermildesten Beurtheilung von seiner Seite immerhin dieses Rescript als eine Art von Präventionscensur für die Redefreiheit und die Abstimmung vieler seiner hochgeehrten Collegen, die zugleich Staatsdiener seyen, betrachtet habe. Ich fühle mich aber berufen, sagt der ehrenwerthe Redner, als Mitglied aus dem Bürgerstande die Rechte der von mir in der Kammer von 1831 und jetzt hochverehrten und freisinnigen

Mitglieder vom Staatsdienerstand zu wahren, und ich glaube, daß wir bürgerliche Mitglieder besonders hiezu verpflichtet sind, weil ich mich wohl auf alle Mitglieder von meinem Stande werde berufen dürfen, wie oft wir mit Freude die freimüthige und anständige Sprache von Seiten der Staatsdiener gehört haben. Es handle sich, fährt er fort, um einen Eingriff in ihre schönsten Rechte. Schön sey es, eine gute einträgliche Stelle zu haben, das Vertrauen des Regenten und der Regierung zu besitzen, aber der schönste Lohn für den Staatsdiener sey der, wenn er außer diesem Vertrauen auch noch das Vertrauen des Volks und der Bürger genieße. Er glaube nicht, daß es eine schönere Stellung, ein schöneres Recht gebe! Wenn man bemerkt habe, die Sache scheine nicht so gefährlich, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sey, so liege für ihn gerade in dieser Geheimhaltung eine um so größere Gefährlichkeit. Er hätte sich nichts daraus gemacht, wenn die Regierung im Regierungsblatt gesagt hätte, sie versehe sich besonders zu den Staatsdienern, daß sie im Hinblick auf unsere jetzige Zeit in Beziehung auf ihre Aeußerungen in der Kammer, wie es bisher auch geschehen, er wolle nicht sagen den Anstand, sondern die erforderliche Klugheit, welches Wort man so oft und so gerne brauche, wenn man nicht recht wisse, wie man die Sache nennen soll, beobachten möchten, so würde es Niemand beleidigt haben. Und eine noch größere Gefährlichkeit liege darin, daß die Staatsdiener mit keiner bestimmten, sondern mit einer unbekannten und unangemessenen Strafe bedroht würden, auch nicht gesagt sey, wer darüber entscheiden soll. Die Kammer sollte daher erklären, daß sie von diesen Rescripten keine Notiz nehme, und ihre Wirksamkeit nicht anerkenne. Der Abg. Fecht habe von „Furchtsamen" unter uns gesprochen. Er glaube, daß dieser Ausdruck ihm bloß entfallen sey; denn derselbe werde so gut als er wissen, daß es keine furchtsamen Mitglieder unter uns gebe. —

Fecht: Ich habe von den damaligen Mitgliedern der Kammer (von 1820) gesprochen.

Rettig v. K.: Ich stimme gegen die Verweisung der Motion an die Abtheilungen aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die hier angeregten Fragen klar und deutlich schon durch die Verfassung beantwortet sind, und es deßhalb genügt, die Sache öffentlich zur Sprache gebracht zu haben. Die erste und wichtigste Frage betrifft den Urlaub. Darüber ist man im Jahr 1820 nicht ins Reine gekommen, und hat jetzt Aufklärung hierüber gesucht. Sie ist aber einfach zu beantworten, so bald man sie nur klar ins Auge faßt. Es ist hier zwischen der Frage zu unterscheiden, ob die Regierung das Recht habe, von dem Staatsdiener ein Urlaubsgesuch zu fordern, und zwischen der, was ihre Pflicht ist, bei der Ertheilung des Urlaubs in Beziehung auf die Verfassung. Jeder Staatsbeamte, sein Wirkungskreis sey groß oder klein, bildet ein Rad in der Staatsmaschine, er kann für sich nicht allein austreten, ohne daß mehr oder weniger Störung entsteht. Darum ist natürlich, daß die ihm vorgesetzte Behörde davon wissen und Cognition nehmen, oder — mit andern Worten — einen Urlaub geben muß. Eine andere Frage ist aber die, ob die Regierung willkührlich einen solchen Urlaub versagen kann? Sie kann ihn nicht versagen aus Gründen der Persönlichkeit des Gewählten, aus Rücksicht auf die Richtung, die er vielleicht früher in der Kammer genommen, oder die er voraussichtlich nehmen werde. Sie kann ihn nur versagen aus hochwichtigen Gründen, die auf seinen Dienstverhältnissen und den augenblicklichen Bedürfnissen seines Dienstes beruhen. Thut sie es doch, so muß sie sich nothwendig der Kritik und der Beschwerde der Kammer unterwerfen, und dieß ist die Schutzwehr, welche die Kammer gegen willkührliche Versagung des Urlaubs hat. Sie hat gar nicht nothwendig, die Urlaubsertheilung zu bestreiten, weil sie das Recht und die Pflicht hat, zu sorgen, daß kein Mißbrauch entsteht. — Was das Rescript betrifft, so stimme auch ich in das schmerzliche Gefühl ein, das mehrere meiner Collegen geäußert haben. Auch ich hätte sehr gewünscht, man hätte es nicht erlassen. Jedenfalls ist der Ausdruck des Mißtrauens gegen diejenigen, an die es ergangen ist, schmerzlich. Denn die Regierung hat keinen Grund, Mißtrauen in die Beamten zu setzen, welche Mitglieder dieser Kammer sind. Sodann läßt sich wohl die Verfassungstreue der Abgeordneten mit der Treue gegen eine verfassungstreue Regierung vereinigen. Aber auch die Kammer hat keinen Grund, wegen dieses Rescripts Mißtrauen gegen die Regierung zu fassen. Sie selbst hat das beste Mittel, zu verhüten, daß nicht einzelne Abgeordnete wanken. Es besteht darin, den wahren Geist und selbst den Geist der aufrichtigen Mittheilung, den Geist der gegenseitigen Achtung unter den einzelnen Mitgliedern zu erhalten. So lange die Kammer selbst diesen Geist des freien Muthes, der Gegenseitigkeit, und diese compacte Stellung behauptet, so lange wird nicht leicht ein einzelner Abgeordneter wanken, und sollte dieß auch je der Fall seyn, so werden ihn gewiß seine Collegen mit liebender Hand auf

den rechten Weg zurückführen. So lange also ni ht wirkliche Erscheinungen für die Kammer Ursache zu Besorgnissen sind, wird dieser Gegenstand nicht vor das Tribunal derselben gehören, sondern lediglich Sache der Abgeordneten seyn, die solche Rescripte erhalten haben, zu erklären, daß sie nach wie vor festen und getrosten Muthes bei ihren Pflichten als Abgeordnete stehen bleiben werden. Ungern, sehr ungern habe ich die Privatschreiben nennen hören. Nicht wegen der Empfänger! Denn ich bin überzeugt, diese Männer wissen, was sie davon zu halten haben, und werden sich vielleicht auch nicht scheuen, dieses öffentlich auszusprechen, worauf auch der Herr Briefsteller schon hingedeutet hat, indem er bemerkte, daß er die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauche. Es ist mir leid um den Herrn Proponenten (v. Rotteck). Es hat mich in der That überrascht, selbst aus dem Munde des Abg. v. Rotteck zu hören, er widersetze sich der freien Gedankenmittheilung, gleichsam den Vorschlag zu verneh men, Schlagbäume und Riegel gegen die freie Mittheilung der Gedanken und der persönlichen Ansichten zu errichten. Ich kann mir nicht denken, diesen Abgeordneten, als Vorstand eines Censurcollegiums, hier in der Kammer, zu verehren. Es ist wohl hier blos augenblickliche Aufregung gewesen! Denn er weiß zu gut, welch' großes Heiligthum die Privatcorrespondenz ist! Er weiß, daß darin unser höchstes Eigenthum besteht, und kein Mensch in der Welt, den traurigen Fall ausgenommen, wo der peinliche Richter vom Nothrecht Gebrauch macht, das Recht hat, darein einzugreifen! — Ich sehe also auch hierin keinen Grund, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, sondern trage darauf an, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Föhrenbach erklärt sich im Wesentlichen über die Frage der Urlaubsbewilligung im nämlichen Sinne, wie der Redner vor ihm, und bezeichnet ferner die Thatsache als bemerkenswerth, daß die Regierung den Urlaub Keinem versagt, ihn Allen, wie sie von den verschiedenen Bezirken gewählt seyen, bewilligt habe. Ueber die Rescripte erklärt er, man könne etwa mit der Form und mit dem Ton derselben nicht einverstanden seyn, allein jene verletzenden Zumuthungen oder Anmuthungen an die Staatsdiener, die der Abg. Aschbach darin gefunden, habe er nicht finden können, d. h. er habe nicht gefunden, daß die Regierung etwas gethan hätte, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstoße. Der Abg. Aschbach habe selbst ausführlich erörtert, daß der Diénereid und der Abgeordneteneid in einander fließen, daß die Pflicht, die der Abgeordnete habe, auch in der Pflicht allgemein enthalten sey, die der Staatsdiener habe. Damit sey er vollkommen einverstanden. Allein gerade in Folge dieser Behauptung habe die Motion des Abg. Aschbach allen Boden verloren. Die Regierung sage den Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt seyen, sie sollten nicht vergessen, daß die doppelte Pflicht als Staatsdiener und Abgeordnete ihnen gleich heilig seyn müsse. Die Regierung fordere von den Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener seyen, nichts, als daß sie eben so heilig ihre Pflichten als Staatsdiener, wie jene als Deputirte erfüllen sollen. Was weiter aus dem Rescript gefolgert werden könnte, verschwinde schon in dieser einzigen Bemerkung. Würde er in den Fall kommen, über sein Benehmen zur Rede gestellt zu werden, so würde er sich auch an diese Stelle halten, und sagen, beide Pflichten seyen ihm gleich heilig gewesen und er habe keine davon verletzt. Die Regierung fordere in Folge dieses Vordersatzes, daß die Staatsdiener die Mängel und Gebrechen der Verwaltung, die ihnen in ihrem Amt bekannt würden, nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadels hinstellen möchten. Ein rechtlicher Beamter, der seine Pflicht erfülle, werde nie Mängel der Regierung blos dazu benützen, Scandal zu verbreiten, öffentlichen Tadel auf die Verwaltung zu ziehen. Die Regierung erkläre aber in dem Rescript selbst, daß wenn der Abgeordnete in die Lage komme, in der Kammer zur Vertheidigung seiner Ansichten auch die Gebrechen der Verwaltung und ihre Mängel zu bezeichnen, ihm dieses nicht verwehrt sey, nur soll er es auf eine anständige und der Würde der Regierung angemessene Weise thun. Er solle nicht diese Gelegenheit dazu benützen, eine der Regierung widrige Stimmung zu erzeugen. Er sehe nicht ein, was hierin Unrechtes liege. Er werde es nie thun, und kein Abgeordneter werde es thun. Wenn ihn aber seine Pflicht dazu auffordere, von Mängeln in der Verwaltung zu sprechen, so werde er es thun, und sich nicht durch das fragliche Rescript daran hindern lassen. Wenn das Rescript damit schließe, daß derjenige Staatsdiener, der offenbar das Ansehen der Regierung verletze, der seinen Pflichten zuwider handle, es sich selbst zuschreiben müsse, wenn üble Folgen daraus für ihn erwachsen, so verstehe sich dieß wieder von selbst. Wenn er etwas thue, was dem Ansehen und der Ehre der Regierung zuwider sey, so könne sie ihn zur Verantwortung ziehen, und er müsse sich gefallen lassen, was ihm widerfahre. Ich werde mich nicht abhalten lassen, schließt er, so wie ich als Beamter handle, auch als Abgeordneter zu handeln. Ich werde als Beamter absichtlich auch nichts thun, was diese Pflicht verletzt, und eben so wenig als Abgeordneter, so, daß hiernach das ganze Rescript unnöthig ist, denn es sagt nichts mehr und nichts weniger, als was ich früher schon wußte. Ich vereinige mich also mit dem Abg. Rettig, die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Duttlinger spricht für die Verweisung der Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen, nicht aber deßwegen, weil er die Rescripte, wovon die Rede sey, zum Kreise provisorischer Gesetze zähle, indem er in diesem Punct die Ansichten des Abg. Aschbach nicht theile, sondern aus andern Gründen, die er mit wenigen Worten darlegen wolle. Der erste Grund sey ihm folgender. Die Rescripte, von deren vollem Inhalt er heute zum erstenmal Kenntniß erhalten habe, obgleich auch er zum Stande der Staatsbeamten gehöre, seyen einer zweifachen Deutung empfänglich, nämlich einer Auslegung, wonach sie als ganz unschuldig erscheinen mußten, und einer anderen dagegen, wonach er ihnen ebenfalls die Prädikate beilegen müßte, die der Hr. Antragsteller ihnen beigelegt habe, nämlich sie ebenfalls für nicht nothwendig, für verfassungswidrig, und für gefährlich erklären müßte. Nun hätten sich die Hrn. Commissäre der Regierung heute über das Rescript und dessen Interpretation nicht erklärt, sondern vielmehr bemerkt, daß sie sich erst später nach den geschäftsordnungs-

mäßigen Vorberathungen in den Abtheilungen, darüber erklären würden, und darum halte er für nothwendig, daß die Motion an die Abtheilungen verwiesen werde. Er habe erst heute Kenntniß von diesen Rescripten erhalten, weil, wie er aus der allersichersten Quelle, nämlich von dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern erfahren habe, wegen eines Canzleiversehens keine Ausfertigung an ihn ergangen sey. Er habe heute, da das Rescript verlesen worden, zu bemerken geglaubt, daß dasselbe eigentlich seinen Ursprung nicht dem Jahr 1833, sondern dem Jahr 1825 verdanke. Er werde sich darin nicht irren. Es seyen nämlich im Jahr 1825 an diejenigen Abgeordneten, die zur Classe der Staatsbeamten gehört hätten, auch solche Rescripte, er glaube ganz gleichlautende, erlassen worden, namentlich an das verehrte Mitglied, welches die Kammer so eben vor ihm gehört habe, so wie auch an ihn, und ohne Zweifel an alle übrigen Staatsbeamten, die damals Mitglieder der Kammer gewesen seyen. Wie er, wie Andere das Rescript dazumal ausgelegt hätten, davon gebe ihr ganzes Thun und Lassen auf dem damaligen Landtag Zeugniß, z. B. der 12. März 1825, der Tag, an welchem gerade 3 Staatsbeamte (Föhrenbach, Grimm, und er selbst) die Einzigen in der Versammlung gewesen, die sich dem der Verfassung an jenem Tage von der Regierung zugedachten Todesstoße widersetzt hätten, und zwar in einer Weise, fährt er fort, daß Sie, meine Herren eben diesen 3 Mitgliedern im J. 1831 die größte Auszeichnung zugewendet haben, die ihnen zugewendet werden konnte, indem Sie ihnen im Namen des Landes den Dank für jenen Tag votirt haben! — Er setze voraus, daß alle Mitglieder vom Staatsdienerstand, die er heute hier verehre, diesem Rescript in ihrem Wirken eine gleiche Auslegung geben werden. Aber auch bei solcher Auslegung und Voraussetzung müsse er das Rescript ein für allemal, um den allermildesten Ausdruck zu gebrauchen, für etwas sehr unangemessenes erklären, weil in diesem Fall und bei dieser Auslegung und Anwendung, wornach den Mitgliedern nicht zugemuthet seyn soll, von irgend einem Rechte keinen Gebrauch zu machen, oder irgend eine Pflicht nicht zu erfüllen, das Rescript überflüssig, und ebendeßhalb als unangemessen erscheinen müßte. Der zweite Grund, aus dem er die Verweisung an die Abtheilungen wünsche, liege darin, daß der Herr Antragsteller eine sehr wichtige Frage mit zur Sprache gebracht habe, nämlich die Frage der Urlaubsertheilung, also die Frage von einem Regierungsrechte, von welchem in der Ausübung so oft Mißbrauch gemacht werde, fast ebenso oft, als die Ausübung in einer Urlaubsverweigerung bestehe. Es sey der Fall der Urlaubsverweigerung für einige Mitglieder in unserm Lande nur ein einzigesmal (1820) vorgekommen, und zwar auch da als großer Mißbrauch, wofür die Maaßregel nicht nur von ihm selbst, der er zu denjenigen gehört habe, denen der Urlaub verweigert worden sey, und nicht nur von den übrigen Gefährten des nämlichen Schicksals, einem Mitgliede, welches wir heute noch in unserer Mitte verehrten (Föhrenbach), und einem andern Mitgliede, welches der Kammer und dem Lande durch zu frühen Tod entrissen worden (Frhr. v. Liebenstein), sondern wofür sie von dem damaligen Berichterstatter (Fecht), und von der ganzen Versammlung einstimmig erklärt worden sey. — Was nun die Frage betreffe, ob der Regierung ein Recht zukomme, einem gewählten Staatsbeamten den Urlaub zu verweigern, so erkläre er, daß er es nicht wagen würde, sie unbedingt zu verneinen. Wenn ein Staatsbeamter in die Kammer gewählt sey, so entstehe für ihn eine Collission von Pflichten, nämlich der Pflicht, den Landtag zu besuchen, und der Pflicht, sein Staatsamt zu verwalten. Ueber diese Collission müsse entschieden werden. Und da seyen Fälle möglich, wo die Pflichten des Staatsbeamten, bei seinem Amte zu bleiben, durchaus den Vorzug haben müßten. Denke man sich, daß der ausgezeichnetste General im Armee-Corps zum Abgeordneten gewählt werde, und denke man sich weiter, daß dieß in Kriegszeiten geschehe, wo er gerade an der Spitze des Heeres vor dem Feinde stehe. Man werde keinen Augenblick zweifeln, daß das Recht vorhanden seyn müßte, diesem General den Urlaub für den Landtag zu verweigern. Er stimmt wiederholt für die Verweisung der Motion zur Vorberathungen an die Abtheilungen, und schließt sich, was die von dem Abg. v. Rotteck zur Sprache gebrachten Briefe betreffe, vollkommen den Ansichten an, welche der Abg. Rettig ausgesprochen habe.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur einige Worte gegen den Abg. Rettig, dem der Abg. Duttlinger sich angeschlossen hat. Der Abg. Rettig hat sich verwundert, daß ich die Freiheit der Gedankenmittheilung bezweifle oder bestreite. Mit Nichten! Ich habe nicht gegen die Freiheit der Gedankenmittheilung, sondern gegen die mitgetheilten Gedanken selbst habe ich mich erklärt (Gelächter) und was die Freiheit der Gedankenmittheilung betrifft, so muß doch die Beurtheilung der von Andern mitgetheilten Aeußerungen auch statt finden. Ich verlange für mich allerdings die Freiheit der Aeußerung meiner Gedanken, gewähre aber auch dem Abg. Duttlinger und Rettig die Freiheit, meine Gedanken zu beurtheilen.

Bader stimmt für die Berathung des Antrags in den Abtheilungen. Die Redefreiheit in der Kammer sey eine der wichtigsten Garantien, die uns bis dahin für Erhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit geblieben sey. Die Frage also, ob durch einen Akt der Regierung die Freiheit der Rede beeinträchtigt worden, oder werden wollte, sey von solcher Wichtigkeit, daß die Kammer ihre Berathung nicht wohl von der Hand weisen könne.

Possel: Ich bin bürgerliches Mitglied dieser Kammer, und gehöre nicht den Verhältnissen eines Staatsdieners an, habe auch keines von den Schreiben erhalten, worüber ich mich gefreut habe, weil ich darin den Beweis finden mußte, daß der Briefsteller mir Selbstständigkeit, Verfassungstreue und Klugheit genug zutraute ....

Viele Stimmen: Den Andern auch! — (Allgemeine Bewegung im Saale.)

Possel: Ich habe mich noch darüber gefreut, daß ich mich deßhalb mit Unbefangenheit über den Inhalt des Schreibens selbst aussprechen könnte!....

Der Präsident: Die gefallene Aeußerung wird Erklärungen nach sich ziehen, und ich bitte daher den Abg.

Posselt, seine Bemerkung genügend zu berichtigen, um Mißverständnisse zu beseitigen, und keinen Schatten auf Andere zu werfen.

Müller: Ich will nur erklären, daß ich mir meine Aeußerungen hierüber für die Discussion vorbehalte.

Posselt erklärt, einen Schatten auf Andere zu werfen sey überall nicht seine Absicht gewesen. Er habe sich erhoben gehabt, um den Antrag des Abg. Fecht zu unterstützen, der aber durch die Regierung von der Hand gewiesen worden, nämlich das Rescript wieder zurückzunehmen. Der Gegenstand sey aber so wichtig, daß er keinen Anstand nehme, für die Verweisung derselben in die Abtheilungen zu stimmen.

Mohr bedauert den Mißgriff, den er in dem Rescript erblickt, und dessen Inhalt und Tendenz er mit Ernst und Nachdruck tadelt, den Antrag auf Verweisung an die Abtheilungen ebenfalls unterstützend.

Regenauer spricht gegen die Verweisung. Er erkennt der Regierung das Recht zu, dem Staatsdiener Urlaub zu ertheilen, oder solchen unter Umständen auch zu verweigern, niemals aus Gründen, die von der Wirksamkeit des Staatsdieners in der Kammer hergenommen seyen, wohl aber da, wo entschieden dringende Dienstverhältnisse die Verweigerung des Urlaubs erheischten, und wo es dann nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Regierung sey, den Urlaub zu verweigern. Was das Rescript betrifft, fährt er fort, so muß ich sagen, daß es meiner Ansicht nach keine weitere Erwartung ausspricht, als eben die Pflicht und das Schicklichkeitsgefühl in jedem Abgeordneten. Ich setze voraus, und darf voraussetzen, daß jeder Abgeordnete diese Grenzlinie nicht überschreiten werde, und glaube daher auch, daß der Schlußsatz im Rescript unnöthig war, sehe aber auch nicht ein, wie dieß einen Abgeordneten bestimmen könnte, von seiner Pflicht abzuweichen. Ich für meine Person glaubte die Kammer zu beleidigen, wenn ich nur annehmen könnte, daß irgend ein Mitglied so schwach an Character wäre, um sich in völliger Mißdeutung der klar ausgesprochenen Ansichten der Regierung von der Bahn abbringen zu lassen, die der Eid und sein Gewissen ihm vorzeichnen. Wenn der Herr Antragsteller bei dieser Gelegenheit einer Gattung von Amphibien erwähnt hat, so habe ich diese neue Gattung eben so wenig in der Naturgeschichte, wie in einer der letzten Sitzungen die Theorie von den Mitteldingen in der Verfassung vorgezeichnet gefunden. Wenn er freilich diejenigen Männer zu Amphibien rechnet, die bald dort (auf den Sitzen der Regierungscommissäre), bald hier (in den Reihen der Abgeordneten) zur Förderung des Guten mitwirken, so rechne ich mir zur Ehre, zu dieser Classe von Amphibien zu gehören, und wenn ich hundertfache Kräfte hätte, und in hundert Gestalten zur Förderung des Guten mitwirken könnte, so würde ich mir zur hundertfachen Ehre rechnen, in hundert Gestalten dabei mitzuwirken (Sehr gut!). Was die Schreiben betrifft, die der Chef des Ministeriums des Innern an verschiedene Abgeordnete erlassen hat, so danke ich dem badischen Volksblatt, daß es dieses Schreiben zur öffentlichen Kenntniß brachte. Meiner Ansicht nach ist es ein höchst ehrenvoller Beweis von den ächt constitutionellen Gesinnungen der Regierung, die man nicht immer da findet, wo man es sich zur Angelegenheit macht, jeden Schritt der Regierung bitter zu tadeln. Ich wiederhole also meine Erklärung, daß ich gegen die Verweisung an die Abtheilungen stimmen werde.

Rettig v. Sch. eben so, da er die Sache nach der bisherigen Verhandlung für erschöpft ansehe. Um aber nicht mißverstanden zu werden, da auch er ein solches Rescript erhalten habe, müsse er bemerken, daß er sich ebenfalls mißbilligend darüber ausspreche, aus dem einfachen Grunde, weil er glaube, daß durch solche Rescripte nicht allein gleich von Anfang sehr nachtheilig eingewirkt werde, sondern auch gegen einen solchen zum Abgeordneten gewählten Staatsdiener ein gewisses Mißtrauen sich einschleiche, das nur nachtheilig wirken könne. Auf die Wahlen werde nachtheilig eingewirkt, weil Niemand den Gedanken werde aufgeben können, daß ein solches Hinweisen auf die Dienststellung des Staatsdieners ihn für die Ansichten der Regierung gleichsam bestechen oder gewinnen solle. Ein Mißtrauen bei den eigenen Committenten werde in allen Fällen, die doch leicht vorkommen könnten, einen solchen Staatsdiener treffen, wo er sich für eine von den Ansichten derselben verschiedener Ueberzeugung ausspreche, da man es nicht für seine Ueberzeugung, sondern für die Folge der von der Regierung ausgesprochenen Ansicht ansehen werde.

Aschbach sucht ausführlich die Einwendungen zu widerlegen, die gegen ihn erhoben worden, und fährt sodann fort: Endlich habe ich noch auf eine persönliche Bemerkung des Abg. Regenauer zu antworten. Es hat mir leid gethan, daß er durch ein Bild aus der Naturgeschichte, aus der Classe der unschuldigen Amphibien, sich verletzt fühlt. Es ist meine Weise nicht, absichtlich zu verletzen, aber Jedem geschieht es, daß er, ohne daran zu denken, in die Brust eines Andern sticht, der dann die Sache aus seiner eigenen Stellung aus Mißverständniß anders ansieht . . . . . .

Regenauer: Ich habe nicht gewußt, daß der Herr Abgeordnete gestochen hat! (Gelächter!) —

Aschbach: Ich habe nicht gesagt, daß die Regierungscommissäre Amphibien seyen, sondern erkläre vielmehr, daß diejenigen, die von der Regierung dazu aufgestellt, kein zweideutiges Wesen seyen. Denn sie sind angewiesen, einer gewissen Instruction nachzugehen, und die Kammer weiß, woran sie ist. Aber wenn den Staatsdienern zugemuthet wird, dieses zu thun, ohne daß die Regierung es öffentlich erklärt hat, wenn dieser oder jener bloß ins Geheim dazu angewiesen oder aufgefordert ist, so haben wir so viele Regierungscommissäre als Staatsdiener in der Kammer, und derjenige kann sich nicht verletzt fühlen, dem die Regierung die Ehre erzeigt, einen einzelnen Gegenstand in ihrem Interesse zu verfechten. Wenn sich also der Abg. Regenauer nicht gestochen gefühlt hat, so wird er sich auch nicht verletzt fühlen dürfen! — In der Hauptsache wiederholt er den

Antrag auf Verweisung an die Abtheilungen zur reifen Berathung sogar im Interesse der Regierung selbst. Wir hätten gehört, daß sie dann ihre Erklärungen geben werde. Er würde gegen die erste Regel, die er nach seiner Richterstellung zu befolgen gewohnt sey, verstoßen, wenn er ohne diese Erklärung vorher zu hören ein Urtheil geben sollte. Nichts würde ihn mehr freuen, als wenn er anerkennen könnte, daß sich die Regierung immer auf dem Wege der Verfassung bewege, und alle ihre Maaßregeln einen gesetzlichen Grund hätten. Wenn durch die erwarteten Erklärungen die Kammer und das Volk beruhigt werde, dann sey er zufrieden.

Magg: Bloß eine frühere Aeußerung eines ehrenwerthen Mitgliedes habe ihn veranlaßt, das Wort zu nehmen, um kurz zu erklären, wobei gewiß alle diejenigen beruhigt seyen, die mit ihm Briefe von dem Herrn Ministerialchef erhalten hätten, daß er nicht glaube, daß die Regierung ihnen nicht eben so viele Selbstständigkeit zugetraut habe, als dem Abg. Posselt. Auch wir Bürgerlichen, ruft er aus, dürfen eben so sehr an der Ehre Theil nehmen, im Jahr 1831 unsere Selbstständigkeit an den Tag gelegt zu haben, wie alle übrigen Mitglieder jener Kammer! (Mehrere Stimmen: Allerdings!) In der Hauptsache schließt er sich an diejenigen an, die glauben, daß dieser Gegenstand jetzt hinreichend erschöpft seyn dürfte, besonders wenn in einer künftigen Sitzung eine Erklärung der Regierung erfolgen werde, wovon der Herr Finanzminister gesprochen habe.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden glauben, daß ein hoher Grad von Zurückhaltung dazu gehört, auf so viele Vorwürfe, die uns gemacht wurden, nicht zu antworten, und zwar auf so viele Vorwürfe, die wir für ganz ungegründet halten. Wir haben es indessen vermieden, um auch nicht den Schein zu haben, als wollten wir der reiflichen Berathung dieses Gegenstandes entgegen treten. Wir wollen in keiner Weise zu verhindern suchen, daß die Sache in die Abtheilungen gehe, und Commissionsbericht darüber erstattet werde. Aus einer weitern Rücksicht endlich wollten wir uns nicht in die Discussion einlassen, weil wir glaubten, es sey nicht angemessen, bei der Vorfrage, ob die Sache in Berathung zu ziehen sey oder nicht, ein Mehreres zu sprechen.

Staatsrath Winter: Es würde von uns, die wir verpflichtet sind, besonders die Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten, selbst gefehlt gewesen seyn, wenn wir der Discussion vorgegriffen hätten, die erst später eintreten soll. Wir hätten dadurch ein Beispiel gegeben, das wir nicht nachgeahmt wünschen, und hieraus allein müssen Sie es erklären, daß wir auf alle Aeußerungen nicht geantwortet haben. Es sind indessen noch einige Bemerkungen gefallen, die mich persönlich treffen, und auf diese muß ich wenige Worte erwiedern. Es ist vollkommen richtig, daß ich im Jahr 1819 hinsichtlich eines Punkts in der Opposition gewesen bin, und damals bemerkt habe, daß die Regierung durchaus irre geleitet sey. Ich habe früher und später das Möglichste gethan, um sie auf den rechten Weg zurückzubringen, und mich demnach auf eine Weise, die mir hinsichtlich der Form auf keiner Seite einen Vorwurf zugezogen hat, in die Opposition gestellt, und zwar im Interesse der Regierung, das übrigens bei mir stets das Interesse des Volks ist (Bravo!). Ich habe zum voraus vermuthen können, daß man mir dieß übel deuten werde, und es sind auch Schritte gegen mich geschehen. Ich hätte aber nicht das Mindeste dagegen einzuwenden gehabt, wenn die Regierung von jedem ihrer Rechte gegen mich Gebrauch gemacht hätte. Ich hätte Alles, Versetzung und Pensionirung, mit der größten Resignation ertragen, ohne die Regierung anzufeinden, indem ich geglaubt hätte, die Regierung thue nichts, als was in ihrem Beruf liege. Die Zeiten haben sich indessen geändert, und die Meinungen der Regierung auch, welche letztere mir vielleicht später gedankt hat, daß ich so gehandelt habe. Dieß hat aber darauf keinen Einfluß. Der Abgeordnete Duttlinger hat gesagt, das Rescript sey ihm nicht zugekommen, wornach er hätte um Urlaub einkommen sollen. Ihm persönlich allerdings nicht, aber der ihm zunächst vorgesetzten Stelle, und ob ihn diese Verfügung nicht mehr erreicht hat, weiß ich nicht. Es liegt also bloß in einem Versehen von mir, daß ich nicht Achtung gab, ob die Urlaubsgesuche alle einkamen. Da sie übrigens von allen Seiten eingekommen sind, so glaubte ich, es sey auch von dem Abg. Duttlinger ein solches eingekommen.

Duttlinger: Es konnte von mir kein Urlaubsgesuch einkommen, weil ich keines gestellt habe! —

Kröll spricht als seine Ueberzeugung aus, daß die Regierung durch diese Maaßregel die Staatsdiener in der Kammer nicht einschüchtern wollte. Aber jedenfalls findet er diesen Schritt höchst bedauerlich. Die Regierung habe keine Veranlassung zum Rescript vom Landtage von 1831 hernehmen können. Denn es sey wahr, was der Abg. v. Rotteck von dem Landtage von 1831 erklärt habe: „Es gebe keine loyalere Kammer als die badische Volkskammer im Jahr 1831!" — Die Badischen Staatsdiener, die jetzt in dieser Kammer säßen, würden auf dem Landtage von 1833 mit eben der männlichen Unerschrockenheit und Freimüthigkeit die Rechte des Volks wahren, wie auf dem Landtage von 1831, treu unserm theuern Fürsten, aber unerschütterlich wandelnd auf dem festen Boden unserer freisinnigen Verfassung. Er finde übrigens keinen Unterschied zwischen dem Diensteid und dem Verfassungseid. Ja! wenn er einen fände, so würde der Verfassungseid höher stehen! Denn der constitutionelle Staatsdiener sey gewiß gewissenhaft in seinem Amt. Der Staatsdiener in constitutionellen Staaten sey in andern Verhältnissen, als der in der absoluten Monarchie. Hier sey er dem unbeschränkten Willen des Fürsten hingegeben; dort habe er mit dem constitutionellen Fürsten und der constitutionellen Regierung zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt werde. Jedenfalls würde die Regierung am schnellsten und glänzendsten ihre Gegner schlagen, wenn sie die Motion, die ein Mitglied auf dem Landtage von 1831 über den Verfassungseid gestellt, als Gesetzentwurf uns vorlegte. Sie würde dadurch nicht allein den Beifall aller Gutgesinnten erhalten, sondern sich in der Liebe und in dem Vertrauen des Volks befestigen.

Merk: Die Regierungs-Commission habe bemerkt, sie

hätte deßwegen ihre Erklärung nicht abgegeben, um nicht die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zu verhindern. Es sey aber darauf angetragen, diese Motion nicht zu berathen, sondern es bei der Erklärung zu lassen, die in dem Antrag des Abg. Aschbach liege. Dieser Antrag sey auch vielfach unterstützt worden, und daher zweifelhaft, ob die Motion in die Abtheilungen gehen werde. Alsdann aber werde die Erklärung der Regierungscommission nicht mehr zu rechter Zeit kommen. Ueberdieß würde solche natürlich von Einflußauf die Abstimmung einzelner Mitglieder seyn. Sodann müsse er noch hinsichtlich des Antrags auf Beeweisung an die Abtheilungen auf etwas aufmerksam machen. Wenn die Motion diesen Weg gehe, so werde sie auch an die erste Kammee gelangen müssen. (Viele Stimmen: Nein! Nein!) Er glaube auch, daß es nicht nothwendig sey und habe blos darum der Sache erwähnt, damit, wenn die Sache an die Abtheilungen verwiesen werde, die betreffende Commission sich zugleich über dieses Verhältniß verbreite und die Gründe darstelle, warum die Sache nicht den Weg in die erste Kammer zu nehmen habe.

v. Tscheppe: Ich sehe das Regierungs-Rescript gerade so an, wie die bekannten Bundesbeschlüsse. Beide könnten nur dann gefährlich werden, wenn die Abgeordneten ihre Stellung mißkennten, und es ihnen an Muth fehlen würde! Da er nun voraussetze, daß dieses nicht der Fall sey, so stimme er für die Tagesordnung. —

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Antrag auf die Tagesordnung gemacht wird, so könnte von einer Erklärung der Regierung allerdings vorher die Sprache seyn, und ich will sie nun kurz geben! Die Regierung glaubt nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu haben, Urlaub zu geben und Urlaub zu verweigern. Sie hat nach Umständen das Recht, Urlaub zu verweigern, weil sie die Pflicht hat, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierung, welche die Verbindlichkeit hat, für die Besorgung des Staatsdienstes zu sorgen, nicht jedem Diener frei stellen kann, seinen Posten nach Gefallen zu verlassen. Sie hat von ihm ein Begehren hierüber zu erwarten, und dann zu entscheiden, ob die Verhältnisse es gestatten, einem Diener Urlaub zu geben. Kein Fall, er mag seyn, welcher er will, berechtigt den Diener, ohne Erlaubniß der ihm vorgesetzten Behörde seinen Posten zu verlassen, und auch nicht seine Wahl zum Abgeordneten. Es könnten Fälle eintreten, wo durch einen Zufall z. B. das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt würde. Wer möchte wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung erlaube, das Oberhofgericht aller seiner Räthe berauben zu lassen, das Oberhofgericht aber mit Praktikanten intirimistisch zu besetzen? Die Professoren einer Universität könnten sämmtlich zu Abgeordneten gewählt werden! — Wer wird wohl glauben, daß es die Pflicht der Regierung gestatte, allen diesen Männern Urlaub zu geben, und die Universität zu schließen, damit den Unterricht von vielen 100 Menschen zu unterbrechen und ihre Eltern in die Lage zu setzen, ihre Söhne auf andere Universitäten schicken zu müssen? Der Abg. Duttlinger hat eines andern Falles von einem General erwähnt. Ich will einen weitern angeben. Es könnte ein Diplomat in die Kammer gewählt werden, gerade zu einer Zeit, wo die Regierung seiner Dienste zu einer auswärtigen Verhandlung wesentlich bedürfte. Ich glaube sie würde ihrer Pflicht nicht genügen, wenn sie ihm nicht befehlen würde, den Auftrag, den sie ihm gab, ohne Weiteres zu vollziehen. Dies sind die Gründe, warum die Regierung fordert, daß die Diener den Urlaub begehren. Die Regierung hat aber nicht nur die Pflicht, Urlaub zu verweigern, sondern auch die Pflicht, Urlaub zu geben (hört!). Sie hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht das dringendste Interesse des Dienstes, nämlich des Landes selbst, eine solche Verweigerung motivirt. Die Verfassung sagt, der Staatsbeamte könne gewählt werden. Dies soll kein leeres Wort seyn! Und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in einzelnen Fällen aus persönlichen Rücksichten irgend einem Diener die Annähme der Abgeordnetenstelle verweigern wollte. Sie hat es nicht gethan, und wird es auch in Zukunft nicht thun. Was den Inhalt des Rescripts betrifft, so war der Zweck der Regierung nur der, die Staatsdiener darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Grenzen der Schicklichkeit in ihren Aeußerungen gegen die Regierung nicht verletzen sollen, und ich glaube, die Regierung hat das Recht dazu, dieses zu fordern. Es dürfen keine feindseligen Elemente zwischen den Organen der Regierung seyn, und wenn sich dergleichen zeigt, so hat die Regierung die Pflicht, entgegen zu treten, und solche Organe endlich ganz auszustoßen; denn keine Regierung kann bestehen, wenn ein Widerstreit zwischen ihren Organen herrscht. Die Staatsregierung ist ein Organismus, und ein Organismus kann keine feindseligen Elemente in sich haben. Eine andere Deutung läßt sich diesem Rescripte nicht geben, und wenn die Regierung sich dazu veranlaßt sah, so beruht es wohl darauf, daß unter vielen Staatsdienern ein gewisser Schwindel herrscht, als ob sie andere Personen seyen in der Geschäftsstube und andere im gewöhnlichen Leben! (Zeichen der Zustimmung.) Sie werden mir Beifall geben, daß sich der Mensch nicht trennen läßt in zwei, drei, vier verschiedene Personen. Er kann nicht in der einen Form so, und in der andern anders handeln. Es würde dies offenbar ein Widerspruch in dem Menschen selbst seyn, und solche widersprechende Menschen taugen zu Staatsdienern nichts.

v. Itzstein stimmt nun wiederholt für die Verweisung der Sache in die Abtheilungen, weil der Hr. Finanzminister Namens der Regierung ein Recht fordere, das er in der Verfassung nicht finde, ein Recht für die Regierung, das man zwar sehr plausibel hinstelle, aber wie die Erfahrung und ein Blick auf andere deutsche Ständeversammlungen zeige, auf die gefährlichste Art gebraucht werden könne, das der Kammer die Kraft nehme, und sie (— ohne daß er deshalb den Bürgern zu nahe treten wolle —) in manchen constitutionellen Staaten, wo die Intelligenz noch nicht so weit sey, als in Baden, zu stummen Werkzeugen machen würde. Darum handle es sich hier von einer Frage, die das Lebensprinzip

der Verfassung und der Kammer ausmache. Darum solle man dieselbe berathen, und sich nicht dazu verleiten lassen, ohne reifere Prüfung über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit abzustimmen. Der Hr. Finanzminister habe dem Rescript in Beziehung auf den übrigen Inhalt auch eine Deutung gegeben, die ebenfalls beruhigend erscheinen würde, wenn sonst der Inhalt des Rescripts nicht von einer andern Seite wahrscheinlich Tadel verdiente, nämlich hinsichtlich der Aeußerungen, die immerhin den Staatsdiener schrecken müßten. Er selbst habe kein solches Rescript erhalten. Der Hr. Finanzminister spreche davon, daß die Regierung darauf wachen müsse, daß in den Reden die Grenzen des Anstandes nicht überschritten würden. Er spreche vom Ausstoßen solcher Männer, die sich in dieser Weise äußerten. Er kenne aber nicht das Recht der Regierung, die Männer in der Kammer, welche die Grenzen des Anstandes überschritten, auszustoßen! Denn die Kammer allein habe zu urtheilen und nicht die Regierung, und er glaube auch nicht, daß der Hr. Finanzminister dieses Recht der Kammer nehmen wolle. (Mehrere Stimmen: Mißverständniß! — Nicht aus der Kammer! — Aus dem Staatsdienst!)

v. Itzstein fortfahrend: Ja ich glaube nicht einmal, daß die Regierung das Recht hat, nur so ohne Weiteres aus dem Staatsdienst auszustoßen. Wenn der Mann in der Kammer, wo er frei nach Ueberzeugung sprechen soll, etwa die Grenzen des Anstandes verletzen sollte, wovon übrigens bei uns kein Beispiel vorgekommen, und keines vorkommen wird, so glaube ich nicht, daß die Regierung das Recht haben kann, den Abgeordneten für dasjenige, was er hier gesprochen hat, zur Rede zu stellen! Auch diese Behauptungen sind mir ein neuer Grund, warum ich inständig bitte, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen.

Finanzminister v. Böckh erwiedert: Der Abg. v. Itzstein habe ihn aus Mißverständniß sagen lassen, daß die Regierung solche Diener ausstoßen müsse, welche in ihren Reden in der Kammer die Grenzen der Schicklichkeit überschritten. Er habe gesagt, die Regierung müsse feindselige Elemente aus dem Staats- und Regierungsorganismus ausstoßen und dieses wiederhole er! Allein dazu gehöre vielmehr, als eine Aeußerung in der Kammer, die vielleicht die Grenzen der Schicklichkeit von Seiten des Staatdieners gegen die Regierung überschreite. So streng habe er die Sache nicht genommen!

v. Rotteck: Da der Herr Regierungscommissär das Prinzip aufgestellt habe, daß die Regierung berechtigt sey, den Urlaub der Staatsdienern zu verweigern, so würde die Tagesordnung als eine stillschweigende Genehmigung, als ein stillschweigendes Anerkenntniß dieses Princips von Seiten der Kammer betrachtet werden, und dieses hielte er für einen Todesstoß für die Verfassung. Der Herr Regierungscommissär habe zwar seine Grundsätze in einer Weise erläutert, die mit Dank aufzunehmen sey, indem er anerkannt und behauptet habe, die Regierung sey schuldig und berechtigt, nur da den Urlaub zu verweigern, wo ein hochwichtiges Interesse des Staatsdienstes vorliege, also eine Unentbehrlichkeit des Dieners vorhanden sey, nicht aber da, wo der Dienst durch einen andern ersetzt werden könnte. Ja, wenn wir die vollkommene Gewißheit hätten, daß in diesem Sinne überall werde gehandelt werden, dann wäre es schon gut. Allein das müsse man doch demjenigen, der in der Welt herumsehe, und etwas zurückblicke, nicht zumuthen, daß er so kindliches Vertrauen habe! Schon von einem frühern Jahre habe er die lebhafte Erinnerung, daß einem Abgeordneten, der Staatsdiener gewesen, der Urlaub ertheilt, und er selbst noch in die Kammer hineingefordert worden, ob er gleich selbst erklärt habe, er sey durchaus unentbehrlich und es würde eine hochwichtige Lehrkanzel leer stehen, wenn er nicht an seiner Stelle bleibe! Andererseits sey Abgeordneten der Urlaub verweigert worden, obgleich nachgewiesen gewesen, daß der Dienst gehörig versehen werde, also kein Hinderniß vorhanden sey. Es sey also möglich (und in andern Staaten sey es leider geschehen) daß man zweierlei Staatsdiener habe, solche, denen man den Urlaub gebe, und Andere, denen man ihn verweigere. Allein der Grund des Unterschieds beruhe nicht auf der absoluten Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit, sondern es geschehe nach der Persönlichkeit. Darum unterstütze er den Antrag des Abg. v. Itzstein aus ganzer Seele, daß die Kammer doch ja nicht diese hochwichtige constitutionelle Frage plötzlich durch einen improvisirten Beschluß entscheiden und durch stillschweigendes Uebergehen zur Tagesordnung einen Grundsatz anerkennen möge, der für uns ein Todesstoß wäre. —

Die Discussion wurde jetzt geschlossen, und der Antrag: „die Motion in Erwägung zu ziehen, und zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen," — mit großer Stimmenmehrheit angenommen, so wie dann auch der fernere Antrag auf den Druck der Motion.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 10 Seite 77 der Landtagszeitung ist statt der ganz unrichtigen Stelle: „Nur der Marschall Türenne habe das entgegengesetzte System befolgt" — zu lesen: „Der Redner der Regierung (Herr Generallieutenant v. Schäffer) erläutert dieß mit einem Beispiele aus der Geschichte der Feldzüge des Marschalls Türenne."

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Samstag den 22. Juni früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben;

2) Discussion über den Bericht, die Stellvertreter für den Landesbischof und den Prälaten zur ersten Kammer bei deren Verhinderung betreffend.

3) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 22. Karlsruhe 21. Juni.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Die Tagesordnung führte darauf zur Discussion über das provisorische Gesetz, die Functionsgehalte der Militärdiener betreffend und den von Hoffmann darüber erstatteten Commissionsbericht (mitgetheilt in der Landtags-Zeitung Nr. 18 S. 139 ff.).

Die Debatten, an welchen außer dem Berichterstatter und den Regierungscommissären Generallieutenant Frhr. v. Schäffer, Finanzminister v. Böckh und Geh. Kriegsrath Frhr. v. Reck, die Abg. Duttlinger, Welcker, Merk, Bekk, Mördes, Seltzam und Bader Antheil nahmen, hatten den Beschluß zur Folge: „Die Erörterung des Gegenstandes zu vertagen bis zur Berathung des Finanzgesetzes, in sofern nicht die Regierung vorher einen besondern Gesetzentwurf über die Functionsgehalte der Civil- und Militärdiener vorlegen würde.“

Nach jetzt eröffneter Discussion über das provisorische Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Militärmaaßes und den darüber erstatteten Bericht von Hoffmann (Landtagzeitung Nr. 18 S. 137 ff.), fragt

Mördes, welche Antwort der Herr Kriegsminister in Beziehung auf den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, die Herabsetzung des Militärmaaßes betreffend, erhalten habe? —

Generallieutenant v. Schäffer erwiedert, daß ihm der Auftrag geworden sey, der Kammer zu überlassen, ob sie das provisorische Gesetz annehmen oder verwerfen wolle. Im erstern Fall bleibe ihr aber unbenommen, im gesetzlichen Weg an die Regierung eine weitere Bitte zu stellen.

Mördes hofft, daß das Gewicht der Gründe für die Herabsetzung Eingang finden, und das Maaß um einen halben Zoll gemindert werden würde. Er sey selbst ein Zögling einer Militärschule, habe früher dem Militärstand angehört, und alle die Gründe, die in früherer Discussion über diesen Gegenstand allerdings sehr scharfsinnig von dem Kriegsministerium geltend gemacht worden, erwogen, und selbst mit demjenigen verglichen, was er auf wissenschaftlichem Wege sich angeeignet habe. Er habe aber immer nur Gegengründe gefunden, welche die Regierung nicht unbeachtet lassen werde.

Im Laufe der Debatten sprechen außer dem Berichterstatter die Abg. v. Itzstein, Merk, Mördes, Welcker, Seltzam, Goll, Duttlinger, Knapp, Schaaff, Walchner, Kröll, Wetzel II., Völker, Magg, und Rutschmann für den Commissionsantrag, mit Kraft und Sachkenntniß, aus der vielseitigsten Erfahrung gewonnen, alle Gründe für die Herabsetzung des Maaßes erschöpfend.

Grimm verlangt eine größere Herabsetzung. So oft er der Recrutenaushebung vermöge seines Dienstes anzuwohnen im Fall gewesen, habe er immer beobachtet, daß das jetzige Maaß zu groß genommen sey. Denn häufig seyen junge Leute unter das Maaß getreten mit einem starken, wohlgebildeten, kernhaften, besetzten Körperbau, die aber als dienstunfähig ausgestoßen worden, weil sie wenige Linien unter dem Maaß geblieben, und daher die gesetzliche Bestimmung ihre Annahme nicht gestattet habe. Er sey nun aber überzeugt, daß diese Leute in wenigen Wochen in Folge der Waffenübung und der bessern Haltung das gesetzliche Maaß erreicht hätten, und noch fester sey er überzeugt, daß diese Leute eben so leicht den Pflichten, die der Dienst in der Garnison und im Feld auflege, eben so gut und noch besser hätten nachkommen können, als andere, die bei einem hochaufgeschossenen Körperbau etwas Schwächliches in ihrer

Constitution hätten, aber doch nach dem Gesetz aufgenommen werden müßten. Er bringt daher die Herabsetzung auf 5 Schuh 2 Zoll in Vorschlag.

v. Dürrheimb, Wetzel II., und mehrere Andere sprechen für den Vorschlag.

Staatsrath Winter begehrt wiederholt, daß, wenn man eine weitere Herabsetzung wünsche, der Weg einer an den Großherzog zu richtenden Bitte gewählt werden möchte, nicht aber der Weg einer Abänderung des vorgelegten Gesetzes, da sie die Zustimmung dazu zu ertheilen nicht ermächtigt seyen.

Posselt kommt auf den Antrag zurück, welchen auf dem letzten Landtage der Abg. v. Itzstein gestellt habe, dahin gehend, das Conscriptionswesen jeweils im Wege des Gesetzes erledigen zu lassen, und bedauert, daß solcher ohne Erfolg geblieben. Wir versammeln uns alle zwei Jahre, sagt er, um das Recht der Bewilligung der Geldsteuer auszuüben. Ein viel wichtigeres, alle Verhältnisse viel mehr berührendes Steuerobject, ist aber die Menschensteuer, die daher auch nicht genug controlirt werden kann. Wenn daher, wie vorauszusehen ist, die Bitte um Herablassung des Maaßes an die Regierung gebracht wird, so wünschte ich, daß der Antrag des Abg. v. Itzstein damit verbunden würde.

Generallieutenant v. Schäffer wiederholt im Laufe der Verhandlung, daß er von der Regierung nur beauftragt sey, es der Kammer zu überlassen, ob das provisorische Gesetz angenommen oder verworfen werden soll? Im erstern Fall stehe es der Kammer frei, im gesetzlichen Weg an die Regierung weitere Bitten zu stellen.

Gerbel begehrte Erläuterungen über einen Mißbrauch, der bei der Verhandlung von mehrern Seiten zur Sprache gebracht, und gerügt worden sey. Man habe nämlich vielstimmig angeführt, daß gediente Leute bei dem Einstehen so vorgezogen würden, daß, so lange gediente Leute sich fänden und zum Einstehen bereit seyen, andere gar nicht angenommen würden. Er frage daher, ob die Ordre, worauf dieß beruhen soll, noch jetzt wirklich bestehe? —

Generallieutenant v. Schäffer antwortet: Dergleichen mag früher der Fall gewesen seyn, allein jetzt sagt das Gesetz das Gegentheil! — Wenn das Kriegsministerium davon Kenntniß erhält, so wird streng nach dem Gesetze gehandelt.

Possel t und Andere wünschen, daß diese Erklärung zur Belehrung der Mitbürger durch die Landtagszeitung denselben bekannt werden möge.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Antrag des Abg. Grimm, daß das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen Leute auf 5 Fuß 2 Zoll neu badischen Maaßes festgesetzt werden solle, zur Abstimmung gebracht, und angenommen, mit welcher Aenderung sodann auch das vorliegende Gesetz die Genehmigung der Kammer erhält.

Verhandlungen der I. Kammer.

In der IV. öffentlichen Sitzung vom 25. Mai begründete der Tagesordnung gemäß Freiherr v. Andlaw seine angekündigte Motion auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Repräsentation der beiden Landeskirchen in der ersten Kammer betreffend, mit Folgendem:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Art. 27, §. 3. der V. U. zählt unter die Mitglieder der ersten Kammer auch den Landesbischof und einen vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten.

Sodann bestimmt der Art. 30 der Verfassungsurkunde „in Ermanglung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.“

Aus diesen beiden §§. geht klar hervor, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, zu jeder Zeit der katholischen, wie der protestantischen Kirche in diesem Hause ein Organ zu leihen, und nicht etwa einen bloßen Ehrenplatz der hohen Würde eines Bischofs oder Prälaten. Die Bestimmungen der Verfassung erfüllen aber die Absicht des Gesetzgebers nicht. Die Fälle dringender Verhinderung, schwerer Krankheit, die Gebrechen eines hohen Alters sind darin nicht vorgesehen. Der letzte Fall tritt gegenwärtig ein.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Bernard, durch sein hohes Alter abgehalten, kann die Arbeiten der hohen Kammer nicht mehr theilen. Sollte durch diesen Umstand, den die hohe Kammer mit mir beklagen wird, die katholische Kirche den Verlust ihres natürlichen Vertreters, wir aber bei unserer ohnehin beschränkten Anzahl den eines Mitarbeiters bedauern müssen?

Es lassen sich Gesetzvorschläge denken, welche das kirchliche Interesse nahe berühren; ein solcher liegt bereits der hohen Kammer vor, die Ablösung des Zehntens anlangend.

Alles blickt mit gespannter Erwartung auf die Entscheidung dieser hochwichtigen Frage. Glück oder Unheil erfolgt

durch ihre Lösung für Tausende; sie greift in das innerste Leben der Kirchenverfassung ein. Die hohe Kammer dürfte es der Gegenwart, den künftigen Geschlechtern, sie dürfte es ihrer eigenen Ehre schuldig seyn, diese wichtige Frage ihrem vollen Umfange nach, nach allen Richtungen zu beleuchten. Jedes Interesse, das sich an dieselbe knüpft, sollte daher in diesem Hause mit specieller Sach- und Localkenntniß erörtert und vertheidigt werden können, das Interesse der katholischen Kirche, wie jedes andere.

Dieß mußte die Absicht des Gesetzgebers seyn, sie war es offenbar, sie ist, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! ich hoffe es mit Zuversicht, nothwendig auch die Ihrige. Ich glaube daher einem Wunsche der hohen Kammer zu entsprechen, wenn ich, ein Neuling zwar in der Reihe so hochverdienter Männer, in deren Mitte ich, selbst verdienstlos und schüchtern trete, durch die Wichtigkeit des vorliegenden Falles, durch die Möglichkeit künftiger, ähnlicher Fälle in Beziehung auf die katholische, wie die protestantische Kirche bestimmt, mir den Antrag zu stellen erlaube:

„Es möge der hohen Kammer gefallen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag unterthänigst zu bitten, nach welchem bei Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, bei jener des Prälaten der älteste evangelische Dekan in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde."

Auf vielfache Unterstützung dieses Antrags beschloß die Kammer, denselben vorberathend in Erwägung zu ziehen.

Die V. Sitzung vom 30. Mai wurde von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg mit der erfreulichen Mittheilung eröffnet, wie höchst wohlwollend Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Deputation dieser Kammer bei Ueberreichung der Dankadresse auf die Thronrede zu empfangen geruht haben.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige von nachstehenden, in letzter Vorberathung gewählten Comissionen:

1) zur Prüfung des Budgets die Herrn: geh. Hofrath Rau, geh. Rath v. Therbald, Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, geh. Rath v. Falkenstein, Professor Zell, geh. Rath v. Rüdt, Generallieutenant von Stockhorn und Freiherr v. Röder.

2) Zur Begutachtung der vorerwähnten Motion des Freiherrn v. Andlaw die Herrn: geh. Rath Kirn, Prälat Hüffel, geh. Rath Frhr. v. Falkenstein.

Das hohe Präsidium verlas sodann 2 Mittheilungen der 2. Kammer, betreffend die Wahl der dortigen Vicepräsidenten und Secretäre, und ferner eine Petition mehrerer Gemeinden des Oberamts Bruchsal um Aufrechterhaltung und feste Begründung des Landesgestüts, die an die Petitionscommission verwiesen wurde.

Gemäß der Tagesordnung erstattete geh. Rath Kirn über die Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Stellvertretung der beiden Landeskirchen in der ersten Kammer den in Nr. 8 der Landtagszeitung mitgetheilten Bericht.

Auf eine Eröffnung des Regierungscommissärs Ministerialrath Goßweiler, daß der Art. 4. des der 2. Kammer Tags zuvor vorgelegten Gesetzesentwurfs über Verminderung des Salzpreises, Aufhebung der Ausgangszölle bis auf wenige Ausnahmen und Erhöhung der Eingangszölle verschiedener Waaren, bereits von dieser berathschlagt werde, und auf die mit einer kurzen Motivirung (einer Wiederholung des Vortrags in der 2. Kammer) eben dieses Artikels verbundene Bitte, denselben sofort auch hier in abgekürzter Form zu prüfen und als provisorische Maaßregel zu genehmigen, trat die Budgetscommission zusammen, und da bald darauf Regierungscommissär Finanzminister v. Böckh die Anzeige von der Genehmigung jenes Artikels durch die 2. Kammer machte, so erstattete geh. Hofrath Rau den Commissionsbericht hierüber, wie folgt:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen das Resultat der Berathung kurz mitzutheilen, welche die Budgetcommission vorläufig für den Fall angestellt hat, daß die 2. Kammer dem fraglichen Artikel 4 des vorgelegten Gesetzentwurfs ihre Zustimmung ertheilen würde.

Die Commission hat die Gründe, auf welchen dieser Artikel beruht, in Erwägung gezogen und als gewichtvoll anerkannt. Es kommt bei der Erhöhung eines Zolls immer darauf an, den Zeitpunkt, in welchem sie eintreten soll, so zu bestimmen, daß der Kaufmann sich nicht in der längern Zwischenzeit bedeutende Vorräthe verschaffen kann. Es würde die vollkommenste Einrichtung seyn, wenn es sich bewirken ließe, daß nur diejenigen Vorräthe vertheuert werden, von welchen der erhöhte Zoll schon bezahlt worden ist, und wenn folglich der Kaufmann nicht auf Kosten der Käu-

fer fixiren kann. Dieses würde buchstäblich nur ausgeführt werden können, wenn man die vorhandenen Vorräthe bei allen Kaufleuten aufnehmen wollte. Eine Aufnahme der Vorräthe ist aber nicht zu billigen; auch die Commission ist dieser Meinung. Es würde jedenfalls eine veratorische Maaßregel seyn. Auch ist es wahrscheinlich, daß die Kaufleute nicht große Vorräthe zu sich nehmen, weil sie ein Interesse dabei haben, den Zoll nicht lange vor dem Verkaufe zu entrichten, sondern sie werden nur so viel aus den Lagerhäusern herübernehmen, als sie in Kurzem verkaufen können. Wenn nun auf die Aufnahme der Vorräthe nicht beliebt wird, so wird wohl nichts zweckmäßiger seyn, als den Zoll an dem fraglichen Tage, neimlich am 28 Mai d. J. eintreten zu lassen. Wollte man einen spätern Tag wählen, so wird der Gewinn der Handelsleute größer seyn; sie hätten Zeit, größere Massen herbeizuschaffen, wovon sie nur den bisherigen Zoll entrichten, wogegen das Publikum von der Promulgirung des Gesetzes an den höhern Zoll bezahlen muß. Wenn übrigens dieses Gesetz angenommen wird und diese Maaßregel vom vorgestrigen Tage beginnt, so ist es nicht die Absicht, daß sogleich dieser größere Zoll, sondern nur der bisherige bezahlt, dabei aber alles notirt werde, was vom Ausland eingeführt, oder was vom Lagerhaus zur Consumtion herübergebracht wird, um später den Betrag der Zollerhöhung nachfordern zu können. Sollte das Gesetz nicht zu Stande kommen, so wird es bei der Entrichtung des bisherigen Zolles sein Bewenden haben, und die jetzt ergriffene Maaßregel ohne weitere Folge wieder aufhören. Ich trage daher im Namen der Commission auf die Annahme dieses Artikels an. —

Auf die Anfrage des hohen Präsidiums beschloß die Kammer die summarische Berathung über diesen Gegenstand. Die Discussion hierüber wurde somit eröffnet, und nachdem Finanzminister v. Böckh die Unausführbarkeit einer Aufnahme aller vorhandenen Vorräthe, so wie die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und theilweise Nothwendigkeit der im Art. 4 des vorgelegten Entwurfs enthaltenen Maaßregel nochmals auseinandergesetzt hatte, ertheilte die Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme (des Freihern v. Andlaw) jenem Artikel vorläufig ebenfalls ihre Zustimmung. —

VI. Sitzung vom 3. Juni. — Die Sitzung wird eröffnet mit der Vorlage einer Mittheilung der II. Kammer, über das von dieser angenommene Transitzollfreiheitsgesetz, welches an die Budgetscommission verwiesen wurde. Der Tagesordnung gemäß fand sodann die Discussion des Commissionsberichts statt über die Motion des Freiherrn v. Andlaw, die Vertretung des Erzbischofs und des evangelischen Bischofs in Verhinderungsfällen betreffend.

Der Motionssteller selbst und Freiherr v. Falkenstein unterstützen im Wesentlichen mit wenigen Worten den Commissionsantrag. Dagegen bemerkt

Prof. Zell: Es sey hier, wo es sich um eine Ergänzung der Verfassung handle, zweierlei zu berücksichtigen, nämlich ob ein solches Gesetz überhaupt nothwendig, und ob der Antrag dazu dem Geist und Sinn der Verfassung entspreche. Für den gegenwärtigen Fall, der die Motion veranlaßt habe, müsse zwar gesorgt werden, allein ob deswegen eine allgemeine Bestimmung für alle künftigen Fälle getroffen werden solle, könne Zweifel erregen. Die geistlichen Herren könnten sich's alsdann wohl hübsch bequem machen, und gar blos ihre Stellvertreter in die Kammer schicken; überdies seyen die Verhältnisse der Vorsteher beider Landeskirchen selbst wieder verschieden, der Bischof nämlich wohne nicht, wie der Prälat, am Orte der Ständeversammlung, und der Bischof sey gewöhnlich ein alter Mann, daher könnten bei diesem leichter Verhinderungen eintreten. Doch müsse er, dieser Bedenken unerachtet, die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes anerkennen, und stimme daher in dieser Beziehung dem Commissionsantrage bei. In Betreff der andern Frage, ob der Antrag im Einklang mit der Verfassung stehe, unterliege die Stellvertretung des Bischofs durch den jeweiligen Generalvicar keinem Anstande; dagegen käme es bei jener des Prälaten bei der obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten, darauf an, einen mit dem Repräsentanten möglichst gleichartigen Substituten aufzufinden. Der Prälat werde von dem Großherzog auf Lebenslang ernannt, und nehme kraft seiner Würde Platz in dieser Kammer, daher werde auch Gleiches für dessen Vertreter nöthig seyn. Dagegen bringe der Antrag des Motionstellers offenbar ein ganz anderes Element zum Vorschein; es würde hiernach die Stellvertretung nicht durch den Großherzog, sondern durch Wahl in diese hohe Kammer realisirt, und somit hinsichtlich dieses Mitglieds die Zusammensetzung der Kammer wesentlich modificirt werden. Dasselbe, obschon

in geringerem Grade, habe er an dem Antrage der Commission auszustellen, wonach der Supplent ein in jedem **einzelnen Fall** des Zusammentritts der Kammer zu ernennendes Mitglied der protestantischen Geistlichkeit seyn soll. Demnach würde der Großherzog 9, und nicht mehr blos 8 Mitglieder für jeden Landtag zu ernennen haben. Er wünsche daher folgende Aenderung des Commissionsantrags, daß es hieße:

„Bei Verhinderung ꝛc. des Prälaten soll ein vom Großherzog **auf Lebenszeit** ernanntes Mitglied der evangelischen Geistlichkeit dessen Stelle vertreten."

Geh. Hofrath **Rau**: Auch er hege Bedenklichkeiten bei der hier **in** Frage stehenden Sache, und zwar für's Erste: Ob eine Veränderung der Verfassung räthlich sey? Den entgegengesetzten Grundsatz habe die Kammer von 1831 mit Nachdruck aufgestellt, und mit tausend Gründen unterstützt; er brauche sich hierüber also nicht weiter auszulassen, da er überzeugt sey, daß die Kammer von 1833 diesen Grundsatz nicht fallen lassen werde, um so mehr, da man über Verfassungsangelegenheiten nicht die großen Regierungsangelegenheiten, auf die die Wünsche des Volkes hauptsächlich gerichtet seyen, aus dem Gesicht verlieren dürfe. Es handle sich im vorliegenden Fall zudem um keine Verfassungsänderung, sondern um einen Zusatz zu derselben, der völlig unnöthig wäre, wenn man alle Möglichkeiten hätte voraussehen können. — Ein zweites, wichtigeres Bedenken liege darin: Ob nach unserer Verfassung und nach dem Eide, den sie jedem Abgeordneten auferlegt, von Vertretern eines einzelnen **Standes** noch die Rede seyn könne, und ob nicht alle speziellen Verhältnisse der Landtagsmitglieder in der allgemeinen Bürgereigenschaft sich auflösen müssen? Hierin liege der Hauptunterschied unserer heutigen Constitutionen von den alten landständischen Verfassungen, wobei man aber doch stets beachten müsse, daß jene aus diesen hervorgegangen seyen, denn es gebe keine Sprünge. Allerdings spreche das Wesen unserer Verfassung in diesem Eide aus, der strenge jedes Landtagsmitglied verpflichte, sich nur an das gemeine Wohl zu halten, und kein persönliches Interesse, das diesem widerstreitet, zu verfolgen. Allein nichts desto weniger hätten wir keine Bürger im abstracten Sinne, sondern immer nur Mitglieder einzelner Stände, deren hohe Bedeutung bei jedem Volke von selbst hervorleuchte. Es scheine ihm auch nach unserer Repräsentativverfassung diese Gliederung verschiedener Stände nicht unbeachtet; man könne patriotischer Bürger, und doch zugleich ein anhänglicher Genosse seines Standes seyn. Ueberhaupt sey diejenige Repräsentation die beste, wo alle Bedürfnisse, Rücksichten und Interessen zur Sprache gebracht, eines aber mit dem andern in Einklang gesetzt werde. Nun könne gerade bei uns zeigen, wie eine große Mannigfaltigkeit solcher persönlicher Verhältnisse durch den gesunden Verstand der Wähler zusammengekommen sey, wie in den Kammern großes und kleines Grundeigenthum, städtische Betriebsamkeit, und die mit Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes beschäftigten Staatsbürger Gelegenheit gefunden hätten, sich auszusprechen und zum Wohle des Ganzen beizutragen. Deshalb dürfe man wohl auch von Vertretung kirchlicher Angelegenheiten sprechen, und es werde, da sie ohnehin in unserer Verfassung bedacht sey, räthlich seyn, sie zu vervollkommnen. Dem Commissionsantrag trete er bei, weil er dem evangelischen Kirchenrechte entspreche, nach welchem der Landesherr zugleich oberster Bischof sey. Das Amendement des geehrten Redners vor ihm könne er nicht unterstützen, weil es in der protestantischen Kirche keine Stelle gebe, die der des Generalvicars in der katholischen entspreche, und weil eine Stellvertretung auch nur für den Landtag nöthig, wo der Prälat zu erscheinen verhindert sey. Uebrigens wolle er noch auf einen Fall aufmerksam machen, für den zwar in Bezug auf die Katholiken durch die Verfassung (§. 30) selbst schon gesorgt, der aber für die Protestanten ganz unberücksichtigt geblieben sey, nämlich der Fall der Erledigung der obersten Kirchenstelle, ein Fall, der sich im Jahr 1828 ereignet habe, und er trage daher darauf an, nach den Worten: „und bei jener (Verhinderung) des Prälaten" noch hinzuzufügen: „oder in dessen Ermanglung." — Endlich wünschte er das Wort: „**unwillkührlich**" vor: „Verhinderung" gestrichen zu sehen, weil er sich keine willkührlichen Verhinderungen denken möge und könne.

Geh. Rath v. **Rüdt**: Allerdings hätten alle Mitglieder der Kammer nach ihrem Eide die Pflicht, für das **allgemeine** Interesse, und somit auch für das **kirchliche** zu sprechen. Allein daraus folge noch keineswegs, daß die fragliche Ergänzung überflüssig sey. Er glaube vielmehr, die Verfassung habe eben den einzelnen Ständen ein Repräsentationsrecht eingeräumt und zugestanden. Das Geheimniß der Kraft der Corporationen, Einzelnen gegenüber, liege in der Zahl und Vereinigung ihrer Mitglieder; demnach sey es von dem höchsten Interesse für jede Versammlung, die Zahl ihrer

Mitglieder keineswegs beeinträchtigt zu sehen. Man nehme es bei der zweiten Kammer wahr, mit welcher Sorgfalt darauf hingearbeitet werde, daß kein Mitglied fehle, und wie sehr man bemüht sey, alle Anstände deßhalb bald möglichst zu beseitigen. Bei der ersten Kammer sey es noch dringender, weil die Zahl der Mitglieder ohnehin gering, und weil ein Theil derselben, als mit dem Recht der Landstandschaft persönlich begabt, nicht genau den Gesetzen des Erscheinens unterworfen sey. Hiernach sowohl, als aus dem nachfolgenden Gesichtspunkt müsse die Repräsentation der beiden christlichen Kirchen in dieser Kammer betrachtet werden. Beide Repräsentanten seyen Kraft eines Amtes hieher berufen. Sollte der Inhaber eines Amtes aber verhindert seyn, seiner Verpflichtung nachzukommen, so sey es natürlich, daß ein Anderer als Stellvertreter für ihn eintrete. Es liege dieß auch in der Absicht der Verfassung, da ja für den einen Fall, nämlich der Ermanglung des Landesbischofs durch sie Vorsorge getroffen worden sey. Demnach müsse für Verhinderungsfälle gleichfalls gesorgt werden und er halte dieß selbst dem Interesse der Regierung für angemessen. Uebrigens sey er der Meinung, daß die Kammer bei eintretenden Verhinderungen allein zu bestimmen habe, ob nur ein Urlaub zu ertheilen, oder ob die Abwesenheit auf längere Zeit als gerechtfertigt erscheine. Aus diesem Grunde erlaube er sich noch folgenden Zusatz vorzuschlagen:

„daß bei einer von der I. Kammer anerkannten, und zu einer Urlaubsertheilung sich nicht eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, und bei jener ꝛc.“

Prälat Hüffel: Er halte sich an die ganz einfache Voraussetzung, daß man doch wohl einen Grund gehabt habe, warum man den Landesbischof und den Prälaten in der Verfassung als Glieder der I. Kammer aufführte; — ja man müsse einen besondern Grund gehabt haben, da unsere Verfassungsurkunde in einem andern §. festsetze, daß in Ermanglung des Erzbischofs der Bisthumsverweser eintreten solle. Fehle also nun eines der beiden Glieder, so sey nichts natürlicher, als daß es durch ein anderes ersetzt werde. Der Großherzog habe das Recht, den Prälaten zu ernennen, daher könne auch eben so gut eine gleichartige Substitution statt finden, ohne daß irgend eine Veränderung in der Verfassung vor sich gehe. — Schließlich erklärt sich der Redner noch gegen die Lebenslänglichkeit des Substituten, so wie gegen die Substitution des Prälaten durch den ältesten Decan.

Geh. Rath v. Berg: Gleich wie der Großherzog nach der Verfassungsurkunde das Recht habe, einen evangelischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten für die I. Kammer zu ernennen, so finde er auch dessen Befugniß, bei Ermanglung oder Verhinderung des Prälaten einen Stellvertreter zu ernennen, schon in der Unionsurkunde, besonders in deren Beilage B, §. 2 bestätigt; und die evangelische Kirche könne Niemanden mit mehr Vertrauen dieses Substitutionsrecht anheimstellen, als dem Staatsoberhaupt, in welchem sie zugleich ihr kirchliches Oberhaupt verehre. — Auch er glaube, daß noch der Fall der Erledigung der Prälatenstelle zu berücksichtigen übrig bleibe, und unterstütze daher in dieser Beziehung ganz den Antrag des geheimen Hofraths Rau.

Freiherr v. Gölee: Er sey damit einverstanden, daß der Commissionsantrag lediglich eine Ausbildung und keine Aenderung der Befassung sey. Eine einzige Einwendung könnte noch etwa aus dem §. 47 der Verfassungsurkunde hergenommen werden. Allein dieser sage blos, daß die Mitglieder, der Kammer ihr Stimmrecht nicht durch andere, vielleicht durch Mitglieder, die schon in der Kammer sitzen, ausüben können, er stehe daher dem Commissionsvorschlage nicht entgegen, wie er ferner darauf nicht bezogen werden dürfe, wie einzelne Corporationen in der Kammer vertreten werden. — Er unterstützt gleichfalls den Verbesserungsvorschlag des geheimen Hofraths Rau.

Professor Zell nimmt hierauf nochmals das Wort, um in Kurzem seinen Antrag zu rechtfertigen. In Betreff aber der aufgeworfenen Frage: in wiefern der Landesbischof und Prälat das kirchliche oder das allgemeine Interesse vertreten, verweist er zu seiner Verwahrung auf den §. 69 der Verfassungsurkunde, nach welchem der Deputirteneid die ganze Sache entscheide.

Freiherr v. Andlaw: Dem Antrag des Professors Zell könne er nicht beipflichten, indem durch eine lebenslängliche Substitution stillschweigend eine Anwartschaft auf die Prälatenstelle begründet, und so das Ernennungsrecht des Großherzogs beeinträchtigt würde. Im Uebrigen sey es seines Dafürhaltens, daß jedes Kammermitglied dem Eide gemäß ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach seiner Ueberzeugung stimmen solle; daneben halte er aber auch den Art. 13 der Verfassungsurkunde. — Aus den in diesem Artikel enthaltenen Ausdrücken: „Eigenthum und persönliche Freiheit“ flößen alle Rechte der Badener und die gesammte Wohlfahrt des Landes, deren Grundlage

nur die Gerechtigkeit seyn könne, und deren Verletzung daher, auch nur in Beziehung auf eine Classe, zugleich eine Verletzung der Verfassung wäre. Die Bemerkungen des geheimen Raths v. Rüdt über das Entscheidungsrecht der Kammer bei Verhinderungsfällen theile er; dagegen scheine ihm der aus §. 47 der Verfassungsurkunde hergenommene Einwurf dadurch widerlegt, daß der Stellvertreter nicht sowohl ein fremdes, als sein eigenes Stimmrecht ausüben würde.

Staatsminister v. Türkheim unterstützt den Commissionsantrag und geh. Rath Kirn als früherer Berichterstatter faßt alles bisher Gesagte nochmals in eine Uebersicht kurz zusammen, um die ungeänderte Fassung des Commissionsantrags zu retten.

Des geh. Raths v. Rüdt Antrag, wie er oben angegeben ist, wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen; ebenso die Vorschläge des geh. Hofraths Rau, zu setzen: „oder in dessen Ermanglung" nach den Worten: „und bei jener des Prälaten", so wie das Wort: „unwillkührlich" vor Verhinderung auszulassen, genehmigt. —

Endlich wurde mit 18 gegen 1 Stimme das Ganze angenommen, das nun so lautet!

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wonach bei einer von der ersten Kammer anerkannten, und zu einer Urlaubsbewilligung sich nicht eignenden Verhinderung des Landesbischofs der jeweilige Generalvicar, und bei jener des Prälaten oder in dessen Ermanglung ein von dem Großherzog jedesmal zu bezeichnender protestantischer Geistlicher in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt werde."

Regierungscommissär Staatsrath Winter legte sodann der Kammer zur Erörterung das provisorische Gesetz vor, das Verbot der Errichtung von Vereinen enthaltend. Er begleitete die Vorlage mit folgender Rede:

„Hochgeehrte Herren!"

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, Ihnen den Entwurf einer Verordnung, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung, so wie das Tragen von Abzeichen, namentlich farbiger Bänder, Cocarden ꝛc. betreffend, welche Höchstdieselben nach §. 66 der Verfassung unterm 5. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXXI. S. 290 provisorisch zu erlassen Sich bewogen gefunden haben, zu Ihrer Zustimmung vorzulegen. Die Gründe, welche diese Verordnung veranlaßt haben, sind im Eingang zu derselben näher bezeichnet. Ich finde nicht für nöthig, denselben etwas weiteres beizufügen, beschränke mich daher lediglich auf solche, und erlaube mir nur, sie hier anzuführen. Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, unter sich besondere Vereine zu Beförderung geistiger und materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, vorher von den Statuten solcher Vereine Einsicht genommen und dieselben genehmigt habe. Diese Einsicht und Genehmigung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht Staat im Staat selbst, und dadurch Verwirrung entstehen soll. Denn nicht selten maßen sich solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, eine Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über ihre Mitglieder an; sie üben eine leitende Macht auf sie aus, welche dem Staatszweck häufig entgegen ist, legen ihnen oft Verbindlichkeiten auf, die mit den Bürgerpflichten unvereinbar sind, und erheben Beiträge, über deren getreue Verwendung und Verrechnung keine höhere Autorität wacht. Auf diesen unläugbaren, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden, staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen die landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar 1804, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. März, Regierungsblatt Nr. XI. und vom 5. November, Regierungsblatt Nr. XL. desselben Jahres. Keine spätere Verordnung, kein späteres Gesetz, namentlich nicht die Verfassungsurkunde, hat einzelnen Bürgern und einzelnen Classen derselben, die Befugniß ertheilt, solche Vereine ohne Genehmigung der Staatsregierung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten. Diese Norm wurde auch bisher beobachtet, und es ist constante Thatsache, daß in dem Großherzogthum kein Verein je in Wirksamkeit getreten ist, ohne Staatsgenehmigung. Hiernach sind alle Vereine, sie seyen öffentlich oder geheim, politischer oder nicht politischer Art, schon an und für sich unstatthaft, und weiter noch gesetzlich unerlaubt, ehe sie die Staatsgenehmigung erhalten haben. Was nun insbesondere die Vereine, die einen politischen Zweck haben, betrifft, so ist ein solcher darauf gerichtet:

a) entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken.

Dieser Zweck wäre schon an und für sich ein Verbrechen; oder

b) den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern.

In diesem Falle würde sich der Verein Rechte anmaßen, die offenbar nur Attribute der höchsten Staatsgewalt sind, und welche schlechthin nicht ohne eine völlige Umkehrung der Staatsordnung, ohne Verletzung heiliger Pflichten und ohne Aufhebung aller Rechtsgleichheit in die Hände der Privatpersonen gelegt werden können. Daher muß ein solcher Verein als eine Gesellschaft betrachtet werden, welche einen Theil der Staatsgewalt usurpirt, und nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung als strafbar erscheint; oder

c) darauf, um verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen.

Das einzige verfassungsmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt besteht in dem, den Ständen gegebenen Recht der Beschwerde und der Anklage. Jedes andere Mittel ist verfassungswidrig, ein Eingriff in die Rechte der Stände, eine unerlaubte strafbare Selbsthülfe, oder endlich

d) daß ein solcher Verein glaubt, der Staatsregierung zu Hülfe kommen müssen.

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn die Staatsregierung, welche allein die drohende Gefahr, und ihre Mittel und Kräfte dagegen kennen kann, dazu auffordert, und in dieser Aufforderung würde die Genehmigung zum voraus liegen. Ihr allein steht es zu, die bewaffnete Macht zu bilden und zu gebrauchen. Alle Einzelne, die sich zu diesem Zweck eigenmächtig zusammen thun, wie gut gemeint auch ihre Absicht seyn mag, usurpiren ein Recht der Staatsgewalt, abgesehen davon, daß sie durch unzeitige und unvorsichtige Maaßregeln die Staatsgewalt in unauflösliche Verwickelungen und in Gefahren, die leicht größer seyn dürften, als die, welchen sie begegnen wollen, bringen können. Außer diesem Allem sind die Nachtheile solcher willkührlich und eigenmächtig in Wirksamkeit getretener Vereine auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger, so wie auf den Gang der Staatsverwaltung von unberechenbaren Folgen; der stete unaufhörliche Kampf der letztern mit derartigen unbefugten Gesellschaften macht es ihr unmöglich, auf der Bahn der Verbesserung fortzuschreiten, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger so zeitig zu erfüllen, als es ohne diese Hemmungen geschehen würde."

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand vorberathend in Erwägung zu ziehen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelte. —

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Vorlage neuer Eingaben. — Buhls Bericht über Herabsetzung der Salzpreise, und der Ausgangszölle u. s. w. — Herr's Bericht über die Vertretung des Erzbischofs u. s. w.)

Der Präsident legt der Kammer zwei Mittheilungen der ersten Kammer vor, wornach dieselbe den Gesetzen beigetreten ist, 1) in Betreff des Verbots schwärmerischer Secten, und 2) über die Art der Entrichtung der Etappengelder für die beurlaubten Soldaten.

Es werden hierauf mehrere Petitionen vorgelegt, namentlich

1) eine Beschwerde mehrerer Bürgermeister und Gemeinderäthe der Aemter Heidelberg und Schwetzingen in Betreff ihrer Stellung zu den verschiedenen Staatsstellen, vorgelegt von Speyerer und als ein Gegenstand von allgemeinem Interesse zu bester und baldiger Erledigung mit Wärme und Nachdruck empfohlen.

2) Eine Petition, die Verbesserung der Schulen und Besserstellung der Schullehrer betreffend, vorgelegt von Winter von Heidelberg.

3) Eine Vorstellung, die weltliche Feier der Sonntage betreffend, vorgelegt von Herr.

4) Eine Bitte des pensionirten 45 Jahr alten physisch und geistig gesunden Kreissecretärs Hall in Constanz, um Wiederanstellung, vorgelegt von Merk.

5) Vorstellung der Gemeinden im Bühlerthal, die Benutzung des Bürgergabholzes betreffend, vorgelegt von Rindeschwender.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 23. Karlsruhe 22. Juni.

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

6) Eine Petition des Amtsrevisors Sonntag in Gernsbach, den Vorschlag enthaltend, „die Regierung auf verfassungsmäßigem Wege um ein Gesetz zu bitten, welches a) die Amtsrevisorate in unabhängige Notariate verwandle; b) die Tagsgebühren bei den sogenannten Rechtspolizeigeschäften sogleich abschaffe; c) die tüchtigsten Theilungscommissäre für Staatsschreiber erkläre, und zwar jene, welche schon über 10 Jahre tadellos arbeiteten, mit der Eigenschaft als Staatsdiener," — vorgelegt von Duttlinger, welcher dabei äußert: Der Petitionär sey ein Staatsbeamter, der mit gründlichen theoretischen Kentnissen des Fachs, über das er hier schreibe, die im practischen Berufsleben gesammelten Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts verbinde, der sich überdieß als denkender verdienstvoller Schriftsteller über dasselbe Fach seit langer Zeit bekannt gemacht habe. Er berühre hier ein Institut, das, wie man seit 1819 allgemein anerkenne, so mangelhaft sey, daß wohl eine Verbesserung oder Umgestaltung desselben nicht länger verschoben werden dürfe — eine völlige Umgestaltung in der Weise, wie hier der Petitionär vorschlage, d. h. nicht eine Abschaffung der Amtsrevisoren, wie man wohl in früherer Zeit da und dort begehrt habe, sondern das Gegentheil, nämlich eine Vermehrung, Verdoppelung derselben mit Umwandlung ihrer Stellen in unabhängige Notariate, indem dieß auch nach seiner Ansicht, wie er sie gelegenheitlich beim Landtage 1831 ausgesprochen, der einzige sichere Weg sey, der zu der gewünschten Verbesserung führe. Er bittet die Petitionscommission, die Berichterstattung über diesen wichtigen Gegenstand so viel möglich zu beschleunigen, indem er sonst, der frühern Absicht treu, veranlaßt seyn würde, den Hauptvorschlag des Petitionärs, die Umwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate betreffend, im Wege der Motion selbst vor die Kammer zu bringen. Der Petent habe ihm ferner 5 Exemplare seiner Druckschrift von 1832, „Die Abschaffung der Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften und die Emancipation der Theilungscommissäre betreffend," — zustellen lassen, um solche den Abtheilungen der Kammer zu übergeben, weßhalb er die Herrn Secretäre bitte, für die Niederlegung in den Sälen der Abtheilungen besorgt zu seyn. —

7) Eine Beschwerde der Bürgermeister und Wahlmänner des Amts Achern, die Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft in Achern von Seiten der Obrigkeit betreffend, vorgelegt von Welcker, welcher dabei bemerkt: Er habe den besondern Auftrag erhalten, einen achtbaren Beamten vor einem seiner Ehre nachtheiligen Mißverständnisse zu schützen. Die Veranlassung zu dieser Petition sey nämlich folgende: Die Bürgermeister und Wahlmänner des genannten Wahlbezirks hätten sich mit ihrem Abgeordneten, den man in der Kammer mit Vergnügen sehe (Rindeschwender), verabredet, in Achern ein freundschaftliches Mahl zu halten, um sich dort zugleich über die Angelegenheiten des Landes mit Beziehung auf den nächsten Landtag zu besprechen und ihre Ansichten und Wünsche gegenseitig mitzutheilen. Als aber diese Wahlmänner und Bürgermeister an Ort und Stelle gekommen, seyen sie plötzlich aufgefordert worden, sich durchaus jedes politischen Gesprächs, jeder Instructionsertheilung an ihren Abgeordneten zu enthalten, und ohne allen Verzug den Saal zu verlassen, wo dieses vorgehen sollte, mit dem Beifügen, daß das Bezirksamt angewiesen sey, die Versammlung als eine ungesetzliche sogleich aufzu-

lösen und aus einander zu treiben. Darüber beschwerten sich nun diese Wahlmänner und würden wohl nicht Unrecht haben, wenn sie glaubten, daß der §. 48 der Verfassung, der die liberale Bestimmung enthalte, daß die Abgeordneten nicht von der Instruction ihrer Wahlmänner abhängen sollen, nicht dahin ausgelegt werden dürfe, daß die Abgeordneten mit den Bürgermeistern und Wahlmännern ihres Bezirks nicht über Landesangelegenheiten sprechen dürften. So sey er aber interpretirt worden und es würde aus dieser Interpretation, wie diese Männer richtig sagten, folgen, daß kein Abgeordneter mehr mit den Wahlmännern seines Bezirks über die Bedürfnisse und Wünsche desselben sprechen dürfte! Ja! es würden die achtbarsten und für die Ruhe am meisten interessirten Bürger des ganzen Districts nicht mehr über vaterländische Angelegenheiten sprechen dürfen, wenn die getroffene Verfügung gegründet wäre.

Der Präsident erinnert den Redner daran, daß er all dieß bei der Discussion vorbringen könne, und daß es gut seyn werde, sich lediglich daran zu halten, die Petitionen zu übergeben.

Welcker: Ich bitte zu bedenken, daß ich den besondern Auftrag erhalten habe, einen Beamten vor einem seiner Ehre nachtheiligen Mißverständniß zu schützen und daß ein anderes Mitglied vor mir viel länger für eine Petition gesprochen hat als ich. (Duttlinger: Dieß ist ein großer Irrthum!) Ich will übrigens nun nur noch der Thatsache erwähnen, daß diese Wahlmänner und Bürgermeister erklären, daß sie mit Unrecht dem Amt Achern den Vorwurf gemacht hätten, indem sie durch einen ihnen mitgetheilten Bericht unterrichtet worden, daß die Sache nicht von dem ihnen als würdig und achtbar bekannten Beamten des Amts Achern, sondern von dem Vorstande des Amts Bühl ausgegangen sey.

Staatsrath Winter, der eben eingetreten war, bemerkt, er habe den Inhalt der Petition nicht gehört, sondern nur so viel vernommen, daß von einem Vorgang in Achern die Rede sey, wovon er jedoch nichts wisse, und er trete daher der Bemerkung des Herrn Präsidenten bei, alles, was noch zu sagen wäre, auf die Discussion zu verschieben, indem durch solche vorläufige Bemerkungen die öffentliche Meinung doch immer präocupirt werde.

Herr besteigt die Rednerbühne, und erstattet Bericht über die Adresse der ersten Kammer, die Vertretung des Landesbischofs und des evangelischen Prälaten in der Ständeversammlung in Fällen ihrer Verhinderung betreffend. Die lichtvolle Darstellung schließt mit dem Commissionsantrag:

Dem Antrag der ersten Kammer im Ganzen beizutreten, aber den Antrag also zu fassen, daß es

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog gefällig seyn möge, durch einen Gesetzesentwurf die §§. 27 und 30 der Verfassungsurkunde dahin zu erläutern, daß bei einer, von der ersten Kammer anerkannten und sich nicht zu einer Urlaubsertheilung eignenden Verhinderung

a) des Landesbischoffes der jeweilige vorsitzende Generalvicar und bei erledigtem bischöflichen Stuhl der jeweils erwählte Capitelsvicar (resp. Bisthumsverweser),

b) bei Verhinderung des Prälaten aber, oder bei dessen Ermangelung der Decan eines von der Regierung ein für immer zu bezeichnenden protestantischen Decanatsbezirks in der ersten Kammer Sitz zu nehmen berechtigt sey.

Buhl berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des Salzpreises, Minderung oder Aufhebung der Ausgangszölle, und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betreffend,*) und bemerkt dabei, daß er über den zweiten Artikel desselben, der von Aufhebung ꝛc. der Ausgangszölle handle, erst in der nächsten Sitzung berichten könne, da er durch Unpäßlichkeit von der Vollendung abgehalten gewesen sey. Er trägt auf die Annahme des Entwurfs an, mit wenigen unwesentlichen Aenderungen.

Wir theilen das Wesentliche des gründlichen mit Sachkenntniß, Fleiß und Umsicht entworfenen Vortrags, dessen Druck von der Kammer beschlossen wurde, hier im Auszuge mit.

Nach einer allgemeinen Einleitung begründet der Berichterstatter die vorgeschlagene Annahme der Herabsetzung der Salzsteuer und der Erhöhung verschiedener Eingangszölle in folgender Weise:

Die Herabsetzung des Salzpreises wurde schon seit Entdeckung der reichen Salzlager in allen Landestheilen mit großer Lebhaftigkeit begehrt, und die hohe Salzsteuer als eine harte, drückende, selbst wegen ihrer Ungleichheit ungerechte Last betrachtet, welche so schnell wie möglich verschwinden müsse. Unser ehrenwerther College, der Abgeordnete Duttlinger, hat auf dem Landtage von 1831 in einer Motion die Wünsche des Volkes mit Umsicht und Scharfsinn in der Kammer zur

*) Mitgetheilt in Nr. 3 der Landtagszeitung S. 20 f.

Sprache gebracht, in welcher Motion er den Antrag auf Verminderung der Salzsteuer mittelst Herabsetzung des Salzpreises auf den Salinen auf 2½ kr. stellte; dieser Antrag, vielseitig unterstützt, wurde zur geschäftsordnungsmäßigen Prüfung an eine Commission verwiesen, in welcher Namen unser ehrenwerther College Rutschmann in seinem, mit vieler Sachkenntniß und Liebe für die Sache geschriebenen, Commissionsbericht die Annahme des Antrags der Kammer vorschlug, welcher Vorschlag dahin angenommen wurde: „Seine Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes ehrerbietigst zu bitten, wodurch der Salzpreis auf den Salinen von 3½ kr. auf 2½ kr. vermindert werde."

Diese Bitte, welcher die hohe erste Kammer mit Ausnahme einer Stimme beitrat, finden Sie durch den ersten Artikel des vorgelegten Gesetzentwurfs von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhört, da dieser Artikel den Salzpreis um 1 kr. per Pfund vermindert. In der Motivirung des Abgeordneten Duttlinger, in dem auf Sachkenntniß gegründeten Berichte des Abgeordneten Rutschmann und den Verhandlungen der beiden Kammern sind die Gründe für die Herabsetzung so umfassend dargestellt, daß Ihre Commission für erlaubt, ja für geboten hielt, ganz allein auf jene Verhandlungen hinzuweisen (welche Sie im Interesse einer klaren Uebersicht des bereits Geschehenen wieder durchsehen werden), wenn nicht durch die im Art. 3 vorgeschlagene theilweise Deckungsweise des Ausfalls, nicht selbst die Hauptfrage, die Verminderung des Salzpreises, in eine Lage gerückt wäre, die von der früheren sehr verschieden ist. Im Jahr 1831 war die Aussicht und die Möglichkeit vorhanden, die Verminderung der Salzsteuer durch Ueberschüsse der Revenuen ganz, oder wenn, wie nachher geschehen, ein Theil derselben zu andern nützlichen Zwecken verwendet werden sollte, durch andere (einer Wahl, welche die zweckmäßigsten seien), ganz frei gelassenen Mittel zu decken. Jetzt aber ist in dem Gesetze die Verminderung der Salzsteuer an eine bestimmte Erhöhung einer andern indirecten Steuer gebunden. Jetzt steht nicht mehr die reine Frage vor uns: Soll unter den Erleichterungen, welche möglich sind, die Verminderung der als drückend und wegen ihrer Ungleichheit als ungerecht anerkannten Salzsteuer, als die wohlthätigste ausgesprochen und die zur völligen Deckung des Ausfalls etwa nöthigen Gelder durch andere zu bestimmende gerechtere Mittel aufgebracht werden? Diese Frage ist nun:

1) Sind die Nachtheile der hohen Salzsteuer so überwiegend, daß es nöthig ist, sie durch andere Steuern zu ersetzen?

2) Ist die zur theilweisen Deckung des Ausfalls vorgeschlagene Zollerhöhung das zweckmäßigste Mittel; oder wenn es dieses auch nicht wäre, sind keine Folgen bei seiner Annahme zu fürchten, welche gleich große, oder vielleicht noch größere Nachtheile herbeiführen würden, als in der hohen Salzsteuer selbst liegen?

3) Ist die Herabsetzung auch dann nöthig oder räthlich, wenn die Betrachtungen über beide vorhergehende Fragen zur Gewißheit führen sollten, daß durch die Umänderung der Steuer keine reelle Vortheile erreicht würden?

Für die Bejahung der ersten Frage, in so weit es den Charakter der Salzsteuer betrifft, daß nämlich diese, wenn sie nicht gänzlich abgeschafft werden könne, doch vermindert werden müsse, ist in den früher angeführten Motivirung, Berichten und Verhandlungen alles vorgetragen, was sich wohl dafür anführen läßt. Es ist dort gezeigt worden, daß diese Steuer ungleich sei, weil sie sich nicht auf das Vermögen und das Einkommen gründe, sondern in allgemeiner Richtung den Charakter einer Kopf- oder Personalsteuer habe, und deshalb alles rechtlichen Princips ermangle. Es ist weiter gesagt: In einer andern Richtung erscheine die Salzsteuer als eine Verdopplung der Gewerbsteuer in Bezug auf alle Gewerbe, welche das Salz zu ihrer Gewerbsthätigkeit gebrauchen; daß das Maaß dieser Ungleichheit von ungeheurer Größe sei, weil die Steuer beinahe gleich dem dreifachen Werthe des Objektes sei; sie wirke nachtheilig auf den Landbau und viele Gewerbe. In mehreren uns umgebenden Staaten werde das Salz, und zum Theil Salz von unsern Salinen, wohlfeiler abgegeben als bei uns, wodurch nachtheilige Einschwärzungen veranlaßt werden. Der Arme consumire unendlich mehr als der Reiche ꝛc. Es wäre zeitraubend, wenn wir die Ausführungen wiederholen würden, durch welche diese Sätze begründet wurden, und wir weisen nur

darauf hin, daß die Salzsteuer von vielen Schriftstellern, von der öffentlichen Meinung im Allgemeinen als ungerecht bekämpft wird, daß überall und vor langer Zeit schon die Aufhebung oder Minderung der Salzsteuer begehrt und wiederholt begehrt wird, in Frankreich, wie diesseits des Rheines, daß die Salzsteuer auch von unserm Herrn Finanzminister auf dem Landtage von 1831 beziehungsweise als ungerecht und unräthlich erkannt wurde, wo er sagte: „Die Salzsteuer wird immer für eine solche erkannt werden, welche ungerecht und unräthlich ist; in einem milderen Lichte wird sie aber erscheinen, wenn man sie im Zusammenhang mit den directen Steuern betrachtet.“ Wir weisen ferner darauf hin, daß die Regenten der benachbarten Staaten, Würtemberg und Hessen, unter den Erleichterungen, die sie ihren Ständen vorschlagen, die Verminderung der Salzsteuer nennen. Alles dieses, besonders das Letztere, wie die Beantwortung der dritten Frage zeigen wird, spricht für die Verminderung des Salzpreises, wenn auch eine andere Steuer dafür erhoben, oder eine andere erhöht werden müßte.

Auf die der Herabsetzung entgegengesetzten Einwendungen erwiedern wir: Es ist allerdings richtig, daß durch die abgeschriebenen fl. 300 Steuercapital, wenn diese fernerhin nicht wieder erhoben werden, der Salzsteuer der Character als Kopfsteuer entzogen ist, allein dadurch ist für den Mehrbedarf des Salzes, welchen nur einzelne Klassen bedürfen, die Ungleichheit gar nicht gehoben, und sie bleibt; da die Steuer, obschon sie mit dem größten Umfange des Gewerbes, folglich mit dem präsumtiven Vermögen steigt, nur auf den ohnehin am meisten belasteten Klassen der Ackerbautreibenden, und einigen der industrielle Gewerbe Treibenden liegen bliebe, auf welchen sie nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen um so weniger lasten sollte, wenn man annimmt, was von allen Seiten zugegeben ist, daß durch eine Herabsetzung dieser Steuer die Viehzucht, die befruchtende Kraft des Landbaues, wo nicht vermehrt, doch gewiß verbessert, und die zu ihren Erzeugnissen Salz bedürfenden industriellen Gewerbe, welche durch die auswärtigen Besteuerungen gedrückt, durch unsere Zollsätze gegen fremde Einfuhr wenig geschützt, eine wohlthuende Unterstützung erhalten würden.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1838.

Wir theilen aus den neuesten Sitzungen vorläufig folgende Berichte mit:

I. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, das Verbot schwärmerischer Secten betreffend, erstattet vom Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin in der Sitzung vom 13. Juni.

„Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!“

„Seit mehreren Jahren schon hat sich in einigen südlichen Gegenden unseres Vaterlandes, hauptsächlich aber in einigen zu den Bezirksämtern Waldshut und Säckingen gehörigen Ortschaften eine Verbindung von theils religiösen, theils politischen Schwärmern gebildet, welche sich auf verschiedene Weise bisher hartnäckig der Befolgung der Staatsgesetze und Anordnungen widersetzten, und denselben keinen Gehorsam schuldig zu seyn behaupteten, und daher mit allem Recht die Aufmerksamkeit der hohen Regierung in Anspruch nahmen.

An dem südlichen Abhang des Schwarzwaldes, an beiden Ufern der Alb, längs dem Rheinufer und den Grenzen der Schweiz, lebt nämlich in der ehemaligen Grafschaft Hauenstein ein rüstiges, jedoch von jeher unruhiges und etwas abergläubisches Gebirgsvolk, welches im Charakter viel Aehnlichkeit mit den benachbarten Schweizern hat, und von jeher viele Anhänglichkeit an ihre alten Gebräuche, Sitten und Kleidungen zeigte.

Als ein altes Besitzthum der Grafen von Kiburg und der Grafen von Habsburg blieb diese Gegend ungefähr sechs Jahrhunderte hindurch und bis zum Jahr 1806 ein Eigenthum des Erzhauses Oestreich, welches derselben verschiedene Rechte und Freiheiten bewilligte. Ein Theil der besagten Landschaft stand nun unter unmittelbarer österreichischer Landeshoheit, und zwar unter dem ehemaligen Waldvogteiamt Waldshut, ein anderer aber gehörte der Abtei St. Blasien als Grundherrschaft zu.

Schon gegen Ende des siebenzehnten und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts lebten die der Abtei St. Blasien unterstehenden Ortschaften häufig in Streit mit ihrer Grundherrschaft, behaupteten, daß diese die ihnen vom Haus Oestreich bewilligten Freiheiten verletzt habe, und kündigten ihr zuletzt den Gehorsam auf; welches letztere veranlaßte, sich an das

damalige Waldvogteiamt Waldshut, und zuletzt an die kaiserliche Regierung in Freiburg zu wenden, welche hierwegen eine Untersuchungscommission an Ort und Stelle abordnete. Nachdem sich die Behauptungen der Beschwerdeführer als ungegründet gezeigt hatten, diese aber dem Ausspruch der Commission zuwider ihrer Obrigkeit keinen Gehorsam leisten wollten, wurde der Einungsmeister Friedolin Albiez, Salpetersieder von Buch, ihr Haupträdelsführer, gefänglich eingezogen und nach Freiburg abgeführt, wo er bald darauf im Gefängniß starb, und dadurch die Ruhe wieder einige Zeit hergestellt wurde. Bald darauf, nämlich im Jahr 1725, starb aber auch der Fürstabt Franz II. in St. Blasien, und da sein Nachfolger, der neuerwählte Abt hergebrachtermaßen von seinen Unterthanen die Huldigung verlangte, verweigerten die Hauensteinischen Ortschaften dieselbe, behaupteten, sie seyen Niemanden, als dem Kaiser Gehorsam schuldig, und wollten Nichts von ihrer Grundherrschaft wissen.

Nachdem nun auch eine von der Regierung in Freiburg abgesendete Commission nichts gegen die Aufrührer vermochte, welche im ganzen Land die Waffen ergriffen, so wurde endlich im Jahr 1728 ein Commando von 1200 Mann Militär abgeschickt, welche die bei Dogern nicht weit von Waldshut versammelten Bauern nach kurzer Gegenwehr aus einander trieben, und die Haupträdelsführer arretirten, wovon mehrere auf dem Schaffot büßen mußten, worauf das Land wieder beruhigt wurde. Aber schon nach ungefähr zehn Jahren kündigten diese Orte ihrer Grundherrschaft wiederholt den Gehorsam auf und ergriffen wieder die Waffen, worauf das kaiserliche Militär im Jahr 1739 wieder einschreiten mußte, welches auch nach einem kleinen Gefecht bei Tiefenstein die Aufrührer zerstreute, worauf wiederholt sechs der Rädelsführer in Albbrug zum Tod verurtheilt wurden.

Diese Gegend genoß nun wieder einige Zeit die Ruhe, bald aber behaupteten einige Aufrührer, der Geist des Fridolin Albiez und anderer Hingerichteten sey ihnen im Traum erschienen, und habe sie ermuntert, bei Strafe der ewigen Verdammniß ihrer Obrigkeit fortan den Gehorsam zu verweigern, und standhaft in ihrer Gegenwehr zu beharren, weßwegen von Zeit zu Zeit Executionsmannschaft in das Hauensteinische abgeschickt werden mußte, um die gestörte Ruhe wieder herzustellen, und die Ungehorsamen zu bestrafen; dieses geschah namentlich in den Jahren 1745 und 1754. Da nun dieser aufrührerische Geist in jener Gegend nicht allgemein war, und sich meistens nur in wenigen Orten, hauptsächlich aber bei den Verwandten und Abkömmlingen ihres Propheten Fridolin Albiez zeigte, so wurden aus Auftrag der östreichischen Regierung endlich im letztern Jahre ungefähr 20 dieser Familien sammt allen ihren Angehörigen nach Siebenbürgen deportirt, und seither die Ruhe in dieser Gegend völlig hergestellt.

Erst in neuern Zeiten, nämlich im Jahr 1815 stand ein neuer Prophet auf, Namens Egid Riedmatter von Kuchelbach, Amts Waldshut, welcher gleichfalls behauptete, daß der Altvater Fridolin Albiez ihm erschienen sey, und ihm eröffnet habe, daß die Grafschaft Hauenstein auf keine gültige Weise vom Erzhaus Oesterreich an den Großherzog von Baden gekommen sey, und das Land demselben daher keinen Gehorsam schuldig sey.

Diese Lehre fand nun großen Eingang bei den von jeher zur Empörung sehr geneigten und sehr reizbaren Bewohnern jener Gegend, welche sich gleich bereit zeigten, dem Rath und dem Beispiel Riedmatters zu folgen; die Klugheit veranlaßte jedoch die Großherzogliche Regierung, sogleich mit Kraft einzuschreiten; der Prophet Riedmatter wurde bald arretirt, und nach gepflogener Untersuchung zur Zuchthausstrafe sowohl, als zum Ersatz der Kosten verurtheilt; allein aus angeborner Milde Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Karl wurde ihm schon nach kurzer Zeit die ihm zuerkannte Zuchthausstrafe nachgelassen, und ihm sogar die schon bezahlten Untersuchungskosten wieder erstattet.

Diese von Sr. Königlichen Hoheit den Aufrührern gezeigte Nachsicht wurde nun von manchen als Schwäche angesehen, und obgleich die meisten Bewohner zu ihrer Pflicht und zum Gehorsam zurückkehrten und alle Verbindung mit den Unruhestiftern und ihren Lehren aufgaben, blieben noch immer mehrere Einwohner der drei Kirchspiele Hochsal, Görwiehl und Rotzel diesen Lehren getreu, behaupteten, nicht auf gültige Weise vom Erzhaus Oestreich an das Großherzogthum Baden abgetreten worden zu seyn, und verweigerten daher nach dem Absterben des Großherzogs Karl standhaft die Huldigung dem neuen Regenten und den Gehorsam den Gesetzen, und wollten weder von den neuen Steuern, von der Militärconscription, der vorgeschriebenen Einimpfung der Kinder, noch endlich von dem Schulbesuch etwas wissen; erstere, weil diese erst von der badischen Regierung eingeführet worden, und sie daher nicht berühren könne; letzteres aber, weil protestantische Schulbücher eingeführt worden, und

man dadurch ihre Kinder vom katholischen Glauben abbringen wolle.

Einige glaubten zwar, daß durch einige Strenge auch noch dieser letzte Keim der Widerspenstigkeit zu ersticken und diese Unzufriedenen mit Gewalt zum Gehorsam und Unterwerfung unter das Gesetz zurückzubringen seyen; allein weil auch etwas religiöse Schwärmerei dabei obwaltete, und die hohe Regierung der Meinung war, daß dieser am wirksamsten durch zweckmäßige Belehrung und durch vernünftigen Zuspruch der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten entgegen gearbeitet werden könne, ordnete sie nur gütliche Mittel an, und verbot die Anwendung jeder Zwangsmaßregel.

Allein sey es, daß diese Belehrungen nicht mit der gehörigen Klugheit und Bescheidenheit vorgetragen, oder daß diese Maßregeln von Seiten der Bethörten nur für Schwäche angesehen wurden, oder endlich, daß die Aufregung und die Unruhen, die mittlererweile in der benachbarten Schweiz ausbrachen, auch auf die dießseitigen Bewohner nachtheilig einwirkten; diese Maaßregeln hatten bisher nur schlechten Erfolg, da nach dem eingekommenen Bericht der oberrheinischen Regierung vom 13. November v. J. diese Verblendeten fortan noch den Gesetzen den Gehorsam verweigern, und die meisten Schulen daselbst noch immer leer stehen, auch diese Schwärmer, die bisher blos in den Kirchspielsgemeinden Hochsal, Görwiehl und Rotzel bekannt waren, sich nunmehr auch in der Gemeinde Hänner und einigen andern verbreiteten, und von zehn Familien, die sich ursprünglich zu dieser Widersetzlichkeit und Schwärmerei bekannten, deren Zahl sich seither auf 100, nach dem spätern Bericht aber vom 6. Februar d. J. sich sogar auf 200 Familien vermehrte, welches ein schleuniges und wirksameres Einschreiten der Regierung erforderte.

Nach der Ansicht derselben sollen zwar bloße Meinungen der Menschen, wenn sie auch noch so irrthümlich sind, für sich selbst kein Gegenstand gerichtlicher Verfolgung seyn, und erfordern nur dann die Dazwischenkunft des Staats, wenn es nicht mehr bei diesen Meinungen bleibt, sondern diese zur That werden, und ihre Richtung den Staatsgesetzen entgegen ist; oder wenn, wie das erste Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 sich ausdrückt, diese Meinungen und Grundsätze der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun.

Da nun diese von den Behörden bisher gezeigte Nachsicht und Milde sich wirkungslos zeigte, und dieselben dadurch nicht bewogen werden konnten, zum Gehorsam unter die Gesetze zurückzukehren, es auch wegen der Nachbarstaaten höchst nachtheilig und bedenklich wäre, diese nur zu lange schon angedauerten Unordnungen und Gesetzlosigkeiten in den genannten Gemeinden noch länger fortdauern zu lassen, so war es höchst dringend, strengere Maaßregeln gegen diese mehr politischen, als religiösen Schwärmer anzuordnen, um den Gesetzen endlich wieder Achtung und Gehorsam zu verschaffen.

Weil aber unsere Strafgesetzgebung hierüber etwas mangelhaft war, und bei Behandlung und Beurtheilung der Sache daher eine große Verschiedenheit hätte eintreten können, und zum Nachheil der Sache wirklich vielleicht manches der Willkühr des Richters und seiner individuellen Ansicht hätte überlassen werden müssen, so sah sich wegen der Dringlichkeit der Sache die hohe Regierung veranlaßt, wegen diesen schwärmerischen Secten unterm 14. März d. J. ein provisorisches Gesetz zu erlassen, worüber ich Ihnen nunmehr aus Auftrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, berichten soll.

Was nun die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des erlassenen Gesetzes selbst betrifft, so kann ich mich zu dessen Begründung, zu Abkürzung der Sache, theils auf die in meinem Bericht vorausgeschickte Geschichte, und die Vorgänge, welche das Gesetz veranlaßten, theils auf die von dem Herrn Regierungscommissär uns mitgetheilten Motive beziehen, und gleich zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Bei dem ersten §., welcher diese schwärmerische Verbindungen verbietet, und bei den Stiftern und Rädelsführern eine Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, bei den Theilnehmern aber eine bis auf zwei Monate andauernde Gefängnißstrafe festsetzt, findet Ihre Commission nichts zu erinnern; wegen der Verschiedenheit der vorkommenden einzelnen Fälle sowohl, als der Theilnahme hieran, mußte nothwendiger Weise hierin dem urtheilenden Richter ein größerer Spielraum bei der zuzuerkennenden Strafe gelassen werden.

Auch bei dem zweiten §., welcher sagt, daß die betreffenden Hofgerichte hier die urtheilenden Richter seyen, und daß die im §. 1 bestimmten Strafen nur nach vorangegangener zweimaliger polizeilicher Bestrafung als Besserungsversuche erkannt werden sollen, findet Ihre Commission nichts zu erinnern; derselbe rechtfertigt sich dadurch, daß die strengere

Strafe nur nach versuchten mildern angewendet werden solle, um den Inculpaten noch Zeit zum Besinnen und zu seiner Erkenntniß zu verschaffen; auch wenn hier gleichwohl von politischen Vergehen die Rede ist, so übersteigt dennoch die im §. 1 festgesetzte Strafdauer die durch die vorliegenden Gesetze den Administrativstellen eingeräumten Befugnisse, weßwegen allerdings die Sache der Entscheidung der Hofgerichte zugewiesen werden mußte.

Eben so wenig findet Ihre Commission bei dem §. 3 zu erinnern.

Nur bei dem vierten §., welcher auf die Wiederholung des obigen Vergehens die Verdopplung der erstern Strafe setzt, wurde von Ihrer Commission die Besorgniß geäußert, ob bei der hieraus hervorgehenden Halsstarrigkeit der Inculpaten, und bei dem aus diesem wiederholten Verbrechen theils für die Inculpaten selbst, theils auch für ihre Mitbürger entstehenden großen Nachtheil, theils endlich, weil ohnehin schon eine dreimonatliche Correction vorangegangen seyn muß, statt der verlängerten Arbeitshausstrafe hier nicht auf eine angemessene Zuchthausstrafe hätte erkannt werden sollen? Allein die Betrachtung, daß es bei diesen Menschen mehr Verblendung und Verirrung als Bosheit ist, diese daher einige Nachsicht verdienen, bewog Ihre Commission, auch diesem §., wie er von der Regierung entworfen wurde, beizustimmen.

Ihre Commission trägt daher auf Annahme des vorgelegten Gesetzes anmit an."

II. Commissionsbericht über die Motion des Geh. Hofrath Rau: „die hohe Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu bitten, welcher die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel zu beseitigen diene." Erstattet vom Professor Zell in der Sitzung vom 15. Juni.

„Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!"

„Der Gegenstand der Motion, worüber ich im Namen der Commission zu berichten die Ehre habe, ist während des vorigen Landtages bei Gelegenheit eines vorkommenden Falles in der andern Kammer ausführlich erörtert worden (s. Verhandlungen der zweiten Kammer v. J. 1831, Bd. I., S. 18 ffg.): der Herr Antragsteller hat ihn klar und bündig in der Motionsbegründung auseinandergesetzt; endlich ist die Sache an und für sich einfach und ohne besondere Schwierigkeiten. Aus diesen Gründen wird es genügen, wenn die Commission zur Begründung ihres Antrags nur die wesentlichen Momente des Gegenstandes in gedrängter Uebersicht zusammenfaßt.

Die Wahlordnung setzt in den Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten (§. 27) und über die Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter (§. 79) fest, daß „wenn bei der ersten Abstimmung auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, eine zweite Wahl vorgenommen werden soll."

Wenn die Gesammtzahl aller Stimmenden eine gerade Zahl ist, so kann über den Sinn dieser Bestimmung kein Zweifel entstehen, und es ist dieselbe für diesen Fall offenbar nur ein erklärender Zusatz in dem Sinne der durch die Wahlordnung geforderten absoluten Stimmenmehrheit. Wenn aber die Zahl der Stimmenden eine ungerade Zahl ist, so entsteht die Frage, ob die Hälfte der Stimmen streng nach dem arithmetischen Verhältniß bestimmt werden soll, wobei denn in solchen Fällen die Hälfte jedesmal eine Zahl mit einem Bruchtheil ist; oder ob, da die stimmenden Personen keine theilbaren Größen sind, in der fraglichen Bestimmung lediglich nichts als ein tautologischer Ausdruck sey für die geforderte absolute Stimmenmehrheit. Bei keiner dieser beiden möglichen Auslegungen kann jedoch das in der Wahlordnung angegebene Minimum der gesetzlichen Stimmenzahl („wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen") dem Wortlaut nach statt finden. Denn nach der einen Auslegung erhalten wir eine halbe Stimme, nach der zweiten $1\frac{1}{2}$ Stimmen über die Hälfte. So z. B. von 13 Stimmen das eine mal 7, das andere mal 8.

Wenn dieser Zweifel nur im Gebiet der Theorie wäre, so könnte man ihn doch auf sich beruhen lassen; auch dann wäre man einer besondern Behandlung dieser Frage enthoben, wenn durch constante Uebung die Sache entschieden, oder wenn auch nur die Aussicht vorhanden wäre, daß sie auf diesem Wege entschieden würde. Allein keine dieser Bedingungen tritt ein. Es sind in der Wirklichkeit schon Wahlen, die dieser Controverse unterliegen, in beiden Kammern vorgekommen, sie sind in einem entgegengesetzten Sinne ent-

schieden worden, und es ist nicht vorauszusehen, daß sich eine gleiche Uebung in beiden Kammern, ja auch nur in einer und derselben Kammer bilden werde.

Soll man nun diese Verschiedenheit der Ansichten fortbestehen, und jeder der beiden Kammer die Entscheidung für jeden einzelnen Fall frei lassen? Oder soll man zur Erreichung einer übereinstimmenden Entscheidung für alle hiehergehörigen Fälle auf legislativem Wege einschreiten?

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist mit dem Herrn Antragsteller der letzteren Ansicht. So richtig der Grundsatz ist, daß man im Allgemeinen die Anwendung und Auslegung der Verfassung mehr der natürlichen Entwicklung durch die Zeit und die Verhältnisse überlassen, als bei jeder Gelegenheit Alles durch Gesetze bestimmen und erläutern soll, so ist dennoch nicht abzusehen, warum man es vermeiden soll, Schwierigkeiten und Zweifel auf dem Wege der Gesetzgebung zu heben, wenn es auf eine so leichte und so einfache Weise, wie in dem gegenwärtigen Falle geschehen kann, und wenn nicht unbedeutende praktische Nachtheile sich zeigen bei der Fortdauer dieses Zustandes der Ungewißheit und Unentschiedenheit. Diese Nachtheile berühren in den betreffenden Fällen zunächst den Gewählten, welcher auch bei dem Vorhandenseyn aller andern gesetzlichen Bedingungen vor der jedesmaligen Entscheidung der Kammer, in die er einzutreten hat, in der Ungewißheit schwebt; sie berühren das allgemeine öffentliche Interesse, da leicht die Kosten und Bemühungen neuer Wahlen dadurch veranlaßt werden können, und da die Unentschiedenheit solcher Wahlen den Einflüssen der persönlichen Gunst oder Ungunst gegen den Gewählten, in möglichen Fällen sogar der Parteisucht freien Spielraum läßt.

Auf welche Weise der obschwebende Zweifel durch die Gesetzgebung entschieden werde, ist nicht von so großer Bedeutung, als daß er überhaupt nur entschieden werde. Doch ist die Commission übereinstimmend mit dem Urheber der Motion der Ansicht, daß es am geeignetsten wäre, den Zusatz, welcher „wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Stimmenden“ fordert, zu streichen, und nur den nicht bestrittenen und unzweifelhaften Ausdruck der absoluten Stimmenmehrheit zur Richtschnur zu nehmen. Dann wäre in allen Fällen die Wahl entschieden, so oft auf einer Seite auch nur ein Stimmender mehr sich für einen zu Wählenden erklärte, als die Zahl derjenigen zusammengenommen ist, welche nicht für denselben zu Wählenden stimmen.

Gegen diese ohne Zweifel auch im Sinne des Gesetzgebers liegende Auslegung und Anwendung der Wahlordnung ließe sich nur das Bedenken erheben, daß auf diese Weise Fälle vorkommen können, wo der Gewählte, wenn er zugleich Wahlmann ist, durch seine eigene Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Da es indessen weder gesetzlich verboten ist, noch verhindert werden kann, daß einer der Wählenden sich selbst seine Stimme gebe, und da man in dieser Beziehung auch in allen andern Fällen der Delicatesse der Wählenden vertrauen muß, so wird für diese speciellen Fälle keine Ausnahme zu machen seyn, und jenes Bedenken kann nicht so erheblich scheinen, daß man darum bei ungerader Zahl der Stimmenden noch eine Stimme mehr als im andern Falle zur Gültigkeit der Wahl verlange.

Obgleich die Commission diese bestimmte Ansicht über die Lösung des vorliegenden Zweifels hat, so ist sie dennoch nicht der Meinung, daß die hohe Kammer in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den materiellen Inhalt des verlangten Gesetzentwurfes zur näheren Bestimmung der Wahlordnung näher angeben soll. Da nämlich hierüber, wie aus den vorhergegangenen Fällen erhellet, in den beiden Kammern eine entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht worden ist, so würde man sich so nicht leicht über den Inhalt der Adresse vereinigen.

Diese Schwierigkeit fällt jedoch hinweg, wenn man, ohne in das Materielle einzugehen, von Seiten dieser hohen Kammer nur im Allgemeinen eine Entscheidung dieser Controverse auf legislativem Wege in Anregung bringt.

Die Commission hält aus diesem Grunde die von dem verehrten Mitgliede, welches die Motion erhoben hat, in Antrag gebrachte Fassung für die zweckmäßigste, und schlägt Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! vor:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes unterthänigst zu bitten, welcher die über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige.“

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Montag den 24. Juni früh 11 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben;
2) Begründung der Motion v. Magg, die Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars im Seekreis betreffend;
3) Berichte der Petitionscommission.

Vor der öffentlichen Sitzung findet eine geheime statt.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 24. Karlsruhe 24. Juni.

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Das Princip, fährt der Berichterstatter (Buhl) fort, die Gewerbe durch Erleichterung der Anschaffung der rohen Stoffe zu heben und aufzumuntern, ist von der Regierung bereits in den meisten niederen Eingangszollsätzen von rohen Stoffen zum Bedarf der Gewerbe befolgt, die einseitige hohe Besteuerung eines rohen Stoffes, den der eigene Boden in reicher Fülle liefert, soll gewiß nicht fortdauern! Auch hat die hohe Regierung bereits mehreren einzelnen Gewerbsunternehmern den Salzpreis für das Salz zu ihrer Fabrikation noch unter dem im Gesetze vorgeschlagenen Preis verwilligt, um inländische Industrie dem Auslande weniger zinsbar zu machen und Gewerbe hervorzurufen, die ohne dieses in unserem Lende nicht bestehen würden.

Durch die Bewilligung der Herabsetzung des Salzpreises für den Ackerbau und die Gewerbe erfüllen Sie, was der von dem Abgeordneten Duttlinger angezogene englische Finanzminister beabsichtigte; Sie vermindern eine Steuer, um die betreffenden Steuerpflichtigen in Stand zu setzen, mehr Steuer zahlen zu können; denn die Consumtion für die menschliche Nahrung wird nicht, oder nur wenig zunehmen, aber für den Verbrauch durch die Gewerbe und den Ackerbau wird und muß er sich vermehren, und dadurch wird wieder ausgeglichen, was einige Gewerbetreibende durch die Herabsetzung gewinnen können, welche übrigens bei der einmal Einzelnen gegebenen Verminderung gleiche Ansprache auf dieselbe haben.

Der zweite Absatz des ersten Artikels bestimmt, daß der Preis des Kochsalzes im Kleinverkauf drei Kreuzer für das Pfund an keinem Orte übersteigen darf.

Durch diese Bestimmung ist für Fracht und andere Kosten den Salzhändlern ein halber Kreuzer per Pfund oder 50 kr. per Centner bewilligt, eine Bewilligung, die bei dem bisherigen Verhältnisse ebenfalls bestand, und gegen welche ihre Commission nichts zu erinnern hat, da dieses Verhältniß einmal geordnet ist, und obschon durch nähere oder weitere Entfernung einige Ungleichheit in der Frachtvergütung entsteht, diese, ohne Unterschleifen Raum zu geben, nicht vermieden werden kann.

Wir tragen deßwegen darauf an, die hohe Kammer möge den zweiten Absatz des Art. 1, „der Preis des „Kochsalzes im Kleinverkauf darf 3 kr. für das Pfund in keinem Ort übersteigen,“ annehmen.

Der dritte Absatz überläßt der Regierung, den Tag durch Verordnung zu bestimmen, an welchem die geminderten Preise eintreten sollen.

Wenn die Stände das Gesetz annehmen, so wäre zu wünschen, daß dasselbe so schnell wie möglich in Wirksamkeit träte, besonders wenn die vorgeschlagene Zollerhöhung zur theilweisen Deckung des Ausfalls angenommen wird, da in diesem Fall und durch die vorläufige Annahme des vierten Artikels, die Zollerhöhung schon vom 29. Mai an erhoben wird, während die Salzsteuer fort entrichtet wird, welche Doppelsteuer aufs schnellste aufhören muß. Ihre Commission würde deswegen für angemessen halten, daß durch einen Zusatz eine kürzest mögliche Zeit für den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestimmt würde. Da aber zweckmäßig ist, daß die Verminderung aller Orten zugleich eintrete, und die Rück-

vergütungen an die Salzhändler vorbereitende Anordnungen erfordern, und die Regierung durch ihren Regierungscommissär uns erklären ließ, „daß sich der Tag der Wirksamkeit im Gesetz nicht bestimmen lasse, wenn man ihn nicht unnöthig weit hinaussetzen wolle, „woraus wir die Ueberzeugung schöpfen, daß die hohe Regierung selbst den möglichst kurzen Termin zum Eintritt der Wirksamkeit setzen will, so schlagen wir vor, diesen Absatz unverändert anzunehmen; auch tragen wir darauf an, die hohe Kammer möge den letzten Absatz des ersten Artikels, welcher also lautet:

„Den zum Salzverkauf im Großen und Kleinen berechtigten Salzhändlern wird auf jedes Pfund ihres Vorraths an jenem Tag vom Kochsalz ein Kreuzer vergütet," mit dem weiteren Zusatz: „und vom Viehsalz ein halber Kreuzer," welcher vor dem letzten Wort „vergütet" einzurücken wäre, anzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrags dürfen wir wohl außer der Bemerkung, daß wir es für billig halten, daß auch der Abschlag auf das vorräthige Viehsalz dem Salzhändler vergütet werde, nichts beifügen, da die Gründe in dem Regierungsvortrage aufs klarste die Billigkeit der Vergütung für die Kochsalzvorräthe darthun, eine Vergütung für jene des Viehsalzes aber auf den nämlichen Grundsätzen beruht. —

Wir gehen nun über zur Beantwortung der zweiten Frage: ist die zur theilweisen Deckung des Ausfalls vorgeschlagene Zollerhöhung das zweckmäßigste Mittel; oder wenn es dieses auch nicht wäre, sind keine Folgen bei seiner Annahme zu fürchten, welche gleich große oder vielleicht noch größere Nachtheile herbeiführen würden, als die sind, die in der hohen Salzsteuer selbst liegen?

Daß ein bedeutender Ausfall durch die Verminderung des Salzpreises um den vierten Theil des bisherigen entstehen muß, ist ganz natürlich, das Ministerium der Finanzen berechnet denselben auf 366,000 fl. Die Commission von 1831 berechnete denselben von 218,000 Centner Kochsalz auf 363,333 fl. 20 kr., ohne den Ausfall auf das Viehsalz zu rechnen, hegte aber die Hoffnung, daß die durch niederen Preis vermehrte Consumtion wenigstens die Hälfte des Ausfalls decken soll. Das Finanzministerium theilt diese Ansicht nicht, und rechnet nur auf eine Vermehrung des Verbrauchs von 15,000 Centner. Obschon wir ebenfalls die Meinung haben, daß der Verbrauch um mehr, als die von Seiten der Regierung erwarteten Summen steigen werde, so können wir uns doch nicht zu den Hoffnungen jener Commission erheben, da wir den Mehrverbrauch, wie schon gesagt, hauptsächlich nur durch den Ackerbau und einige Gewerbe erwarten; denn zur menschlichen Nahrung möchte er denkbarer Weise nur bei ganz armen Familien vorauszusetzen seyn.

Obschon wir, da die Berathung dieses Gesetzes aus schon im Eingange unseres Berichts angegebenen Gründen vor der Prüfung des Budgets vorgenommen werden mußte, nicht bestimmt wissen können, ob und welche Ueberschüsse oder Ersparnisse etwa zur Deckung dieses Ausfalls verwendet werden können, so haben wir doch die Voraussicht einerseits, daß ohne einen starken Zuschuß auf jeden Fall derselbe nicht gedeckt werden kann, und andererseits, daß, wenn je noch Ueberschüsse sich zeigen würden, diese zu anderen sehr nöthigen Erleichterungen verwendet werden können, worunter wir nur die große Operation der Zehentablösung, die Liegenschaftsaccise, die Ohmgeldssteuer nennen.

Ihre Commission hat daher die Ueberzeugung, und Sie werden diese mit ihr theilen, daß die Verminderung der Salzsteuer ohne Einführung einer neuen Auflage oder Erhöhung einer bestehenden, da der Ausfall mit Zuzug desjenigen der Ausgangszölle, wenn die Aufhebung derselben angenommen wird, die Summe von 412,000 fl. erreicht, nicht ausgeführt werden kann.

Die hohe Regierung hat zu dieser Deckung, nebst jener Summe, welche die am vorigen Landtage jedem Steuerpflichtigen abgeschriebenen 300 fl. Steuercapital abwerfen, die im Art. 3 des Gesetzes vorgeschlagene Erhöhung der Eingangszollsätze von den am meisten consumirt werdenden ausländischen, zur Gattung der Commestibilien oder als Nahrung verzehrbaren Gegenständen und den ausländischen Erzeugnissen stark verbraucht werdender Gegenstände der Industrie, gewählt, da dazu keine Mittel durch das Budget geboten würden, indem dieselben alle für andere Bedürfnisse, insbesondere für die Zehentablösung in Anspruch genommen seyen.

Der Berichterstatter führt jetzt im Auszuge die Gründe an, welche die Regierungscommissäre in der in Nr. 3 der Landtagszeitung mitgetheilten Rede als Motive des Art. 3 geltend gemacht haben, und fährt dann fort: Meine Herren! bei der

Prüfung dieses Artikels stand lebhaft der Warnungsruf des Herrn Finanzministers vor unserem Auge, den er bei den Verhandlungen über die Verminderung der Salzsteuer im Jahre 1831 aussprach, als er sagte: „im Steuersystem ist schnell etwas abgeändert, allein wir werden nicht auf einem Landtage Steuern abschaffen, und auf dem andern neue decretiren wollen."

Wir prüften deßwegen diesen Theil des Entwurfs auf das Gewissenhafteste nach allen Richtungen, und erwogen, da einmal von uns erkannt wurde, daß es angemessen sey, die Salzsteuer, wenn es nöthig, mittelst einer anderen Auflage herabzusetzen: Ob nicht irgend noch nicht oder zu wenig besteuertes Vermögen zu finden wäre, auf welches gerechtermaßen eine Auflage gelegt werden könnte, als die vorgeschlagene Zollerhöhung? Diese Nachforschungen führten uns auf die so oft und vielseitig angeregte Kapitaliensteuer, welche so viele Vertheidiger neuerer Zeit gefunden hat, und welche so anziehend wird durch die oft aufgestellte Ansicht, daß eine Masse von Besitzern, welchen das jetzige Princip der Staatshaushaltungen, das Anlehenssystem einerseits und die Noth der Grundbesitzer und der arbeitenden Klasse andererseits täglich ihren Reichthum ohne alle Mühe von ihrer Seite mehrt, die einen großen Theil der Staatseinkünfte in den empfangenden Zinsen an sich ziehen, in neuen Anleihen aufhäufen, wegen der Leichtigkeit, ihre Gelder in Staatspapieren zu verwenden und zu bewegen, dieselben dem Bereiche der Agricultur und Industrie entziehen und dadurch die Verlegenheit derselben vermehren; — daß die Last der Abgaben auf den Pächtern jenes Besitzthums, der Kapitalien, ruhe, während die Eigner desselben frei von Lasten blieben. Allein wir überzeugten uns, daß, so viele Wahrheit darin liegt, daß es nicht gerecht ist, diese Klasse der Besitzenden von allen directen Steuern frei zu lassen, es doch die Gebrechen des jetzigen Steuersystems vermehren würde, wenn man demselben jetzt auch noch eine Capitaliensteuer aufpfropfen wollte. Eine Radicalreform des Steuerwesens, begründet auf den Ertrag des Vermögens, bestehe es in liegendem Besitzthum, in beweglicher Habe oder productiver Kraft, kurz eine Einkommenssteuer im wahren Sinn allein kann die Ungleichheiten möglichst ebnen; dieses System wird dann ergriffen werden, wenn es in die öffentliche Meinung, von der Zeit gereift, übergegangen ist, bis dahin aber mag es angemessen seyn, den Auflagen jene Richtung zu geben, daß sie einestheils die Früchte des Bodens und der Arbeit möglichst gleichheitlich besteuern, und rücksichtlich des Verbrauchs den freiwilligen Verbrauch mehr belasten, als den gezwungenen, wodurch sie eine indirecte Einkommenssteuer werden, da zu vermuthen, daß freiwilliger Verbrauch sich nach dem Einkommen richte. Die Regierung hatte bei Aufnahme des dritten Artikels des Gesetzes die gleichen Ansichten über die Besteuerung des Verbrauchs, wie sie aus den Ihnen vorgetragenen Motiven vernommen haben. Wir fanden in denselben die Resultate umsichtiger Ueberlegung, und müssen die Auswahl der Deckungsmittel eine sowohl weise als glückliche nennen.

Bedenklichkeiten, die sich allerdings gegen dieselbe erheben lassen, Bedenklichkeiten von Wichtigkeit sind:

1) Die allgemeine, sich vor jeder neuen Steuer oder Steuererhöhung zu hüten, wenn nicht dringende Verhältnisse oder Noth sie gebieten.

Beide Bedingnisse liegen aber hier vor, dringend ist die Verminderung des Salzpreises geboten durch die bestimmte Voraussicht, daß sie von den Nachbarstaaten in Anwendung gebracht wird. Nothwendig ist sie, weil die Salzsteuer als höchst ungleich drückend einmal anerkannt, und dies Anerkenntniß laut ausgesprochen ist, und die Bedenklichkeit wird gemindert, durch die Gewißheit, daß keine Steuererhöhung im Ganzen im Antrage ist, sondern nur eine, bei der Unmöglichkeit des gänzlichen Nachlasses, räthliche Uebertragung einer Consumtionssteuer von einem gezwungenen Verbrauchsgegenstande auf eine Anzahl anderer, größtentheils freiwilliger Verbrauchsgegenstände, das heißt, Gegenstände, deren Verbrauch geschehen oder unterlassen werden kann, durch welche mehr auf die vermögliche Klasse gegriffen wird.

2) Gehört unter die wesentlichen Bedenklichkeiten, daß das bisher als für unser Land unter den gegebenen Verhältnissen so vortheilhafte, von unserem Herrn Minister der Finanzen oft mit Wärme vertheidigte System niederer Zölle verlassen werde, wodurch die Gefahr entstehe, daß die Einnahme sich mindere, und durch den Reiz zu Einschwärzungen eine gefährliche Demoralisation herbeigeführt werde. Diese Bedenklichkeiten wären, wenn sie in der Wirklichkeit gänzlich gegründet wären, von solcher Wichtigkeit, daß Ihre Commission Ihnen anrathen müßte, den ganzen Artikel zu verwerfen. Allein so sehr es zu wünschen wäre, daß diese Erhöhung der Zölle vermieden, und eine andere zweckmäßige Steuer aufgefunden werden könnte, so ist die Erhöhung nicht von der Art, daß sie sich als Verlassung des bisherigen Systems niederer Zölle characterisire. Denn eine Abgabe von zwei Kreuzern auf ein Pfund Kaffe, von einem

Kreuzern auf ein Pfund Reis, von sechs Kreuzern auf ein Pfund Tuch, ist keine hohe, keine drückende.

Möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, daß der Verbrauch sich bedeutend wegen der im Grunde mäßigen Erhöhung mindern werde. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde es auf die Einnahme keinen reellen Nachtheil haben, da der unterlassene Verbrauch dieser Gegenstände durch den anderer inländischer ersetzt würde, welche direct oder indirect vielleicht höher besteuert sind. Einschwärzungen fanden, wie Sie vielfach gehört haben, bei den bisherigen Zöllen Statt, und werden also denkbarer Weise bei den erhöhten mehr versucht werden. Ob eine große Vermehrung der Demoralisation mit Recht hier zu fürchten, steht noch in Frage, da sich einwenden läßt, daß bei der mäßigen Erhöhung nur Wenige einschwärzen werden, welche sich diesem Geschäfte nicht schon ergeben haben, und überdies wird die Regierung zum Schutze der rechtlichen Staatsbürger, die sich nicht den rechtmäßigen gesetzlichen Steuern entziehen, Mittel ergreifen können, um die List ungerechter Gewinnsucht unschädlich zu machen. Dagegen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß, wenn die Salzsteuer in den benachbarten Staaten herabgesetzt würde, ohne bei uns ebenfalls herabgesetzt zu seyn, eine sehr ausgedehnte Einschwärzung Statt finden, folglich eine große Demoralisation einreißen würde; da nach psychologischen Erfahrungen es gewiß ist, daß ein Reiz in dem Menschen liegt, Steuern, wenn sie von der öffentlichen Meinung einmal verdammt sind, feindlich zu bekriegen, und sich berechtigt, wenigstens entschuldigt zu halten, sie auf alle Weise zu umgehen.

Meine Herren! Zum Beweise der Richtigkeit unserer Befürchtungen erinnern wir Sie nur an die Salzcordone.

Die militärische Gewalt selbst konnte die Einschwärzung nicht hindern, nur ein Vertrag unter den Eignern der Salinen hob das Uebel. Durch diese Betrachtung ist unsere dritte aufgestellte Frage ebenfalls bejahend beantwortet, sie bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Einer weiteren Bedenklichkeit, daß der Zwischenhandel durch die Erhöhung der Zölle nachtheilig gestört werde, ist in der Darstellung der Regierungscommission entgegnet. Dem Zwischenhandel ist in der Einrichtung der Lagerhäuser eine gebührende Stütze gegeben, indem der Handelsmann dort seine Güter, ohne die Consumtionsgebühren zahlen zu dürfen, zum Absatz ins Ausland lagern kann und ihm freisteht, bei Gelegenheit dazu, hierüber zu verfügen.

Ihre Commission hält, in Anbetracht der durch die Regierung entfalteten Gründe, und der dargestellten eigenen Betrachtung, sich überzeugt, daß sie verpflichtet sei, die in dem Art. 3. vorgeschlagene Zollerhöhung als das zweckmäßigste und wenigst belästigende Deckungsmittel zu erklären, und Ihnen die Annahme des Art. 3 unverändert vorzuschlagen, zu welcher Ansicht und Antrag sie noch durch folgende Betrachtung bestärkt wird, welche sie der Begutachtung über die in dem zu Art. 3 gehörigen und einen Bestandtheil desselben ausmachenden Tarif Nr. II.*) enthaltenen einzelnen Waarengattungen und einzelnen Zollsätze vorausschickt.

Alle Erzeugnisse des heimischen Bodens und der Arbeit der inländischen Industrie steuern zu den Bedürfnissen des Staates. Die Erstern sind besteuert durch die Grundsteuer, den Zehnten, die indirecten Steuern selbst; die Letztern durch die Häusersteuer, die Versteuerung der Betriebskapitalien, die Versteuerung des Verdienstes der Arbeiter und des persönlichen Verdienstes des Unternehmers, und wieder durch die indirecte Steuer, in so weit sie auf gezwungenem Verbrauch liegt.

Beide, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sind vielfach beschwert und besteuert durch auswärtigen Zoll und Consumtionssteuern. Es mag deßwegen der Gerechtigkeit gemäß seyn, ja sie fordert es, daß fremde Erzeugnisse, die in dem Lande verbraucht werden, einen Theil der Lasten übernehmen, welche die Bedürfnisse des Staates hervorrufen, und die ohnedies auf dem eigenen Fleiße allein lasten müßten. Dies ist gerecht, so lange nicht das große Ausgleichungskartel abgeschlossen ist, vermöge welchem in einem Staate einmal versteuerte Waaren in dem andern nicht mehr versteuert werden dürfen, nämlich die gegenseitige Zollfreiheit. Wir gehen nun auf den Tarif über. Die in demselben zur Erhöhung vorgeschlagenen Artikel theilen sich in zwei Theile:

1) verzehrbare Erzeugnisse des Bodens und durch Fischerei gewonnene,

2) Erzeugnisse der Industrie in völliger Vollendung zum Verbrauch.

Die Ersten concurriren, als Nahrungsmittel betrachtet, mit den Erzeugnissen des Landes, die zu gleichem Gebrauch, der Nahrung, dienen.

Die Zweiten, die Erzeugnisse der Industrie, concurriren mit dem Gewerbfleiße des Landes und wirken zum Theil sehr, durch Verhältnisse unterstützt, zur Niederdrückung desselben.

*) Mitgetheilt in Nr. 3 der Landtagszeitung S. 22.

beide können, mit wenigen Ausnahmen, entbehrt, das heißt, durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden, sie sind also keine gezwungene Verbrauchsgegenstände.

Alle Verzehrbaren sind, mit Ausnahme einiger Gewürze, des Zuckers und Kaffes, welche in einigen Gegenden zur Nahrung auch des Armen geworden, in der Regel ein Verbrauch der Vermöglichen. Getheilter ist der Gebrauch der Gegenstände der Industrie, hierunter sind viele, an deren Gebrauch auch der minder Vermögliche Theil nimmt, diese können aber nicht ausgeschieden werden, und sind durch inländische Erzeugnisse zu ersetzen. Immerhin ist der größere Verbrauch durch die Vermöglichen. Wir müssen daher in jeder Rücksicht die Auswahl als ganz den vorgesetzten Absichten entsprechend, erklären. Wir machten es uns zur Aufgabe, nachzusuchen, ob wir nicht Gegenstände fänden, welche eher der Erhöhung unterworfen werden sollten, um andere, allenfalls den Reis, frei geben zu können, aber wir fanden keine unter den verzehrbaren. Liqueure, Rhum und Branntwein, die wir im Auge hatten, mußten wir wieder aufgeben, da wir uns überzeugten, daß sie bereits einschließlich der Accise einer sehr hohen Consumtionssteuer unterworfen sind, nämlich mit Zoll und Accis:

Branntwein in Fässern per Ohm	7 fl. 10 kr.
Kirschenwasser, Ruhm, Liqueure	9 fl. 40 kr.
in Krügen und Beuteillen per Centner Brutto	7 fl. 30 kr.

Wenige Gegenstände, welche mit den in dem Tarif aufgenommenen in Verbindung stehen, werden wir Ihnen zur Aufnahme in den Tarif vorschlagen, nachdem wir Ihnen über die einzelnen Tariffätze Anträge gemacht haben werden, womit wir nun beginnen:

Zuerst ist Reis in dem Tarife aufgeführt mit einem Zollsatz per Centner . . . . 1 fl. 40 kr.

Der jetzige Zollsatz ist 50 kr., folglich eine Erhöhung auf das Doppelte, oder das Pfund von ½ auf einen ganzen Kreuzer. Obschon wir diesen Artikel in der Betrachtung, daß er oft als Krankenkost dient, gern weggelassen und durch andere, namentlich gebrannte Getränke ersetzt hätten, so mußten wir dieses aus angegebenen Gründen aufgeben, und der Hauptansicht zu Folge müssen wir nun darauf antragen, diesen, als mit den inländischen Nahrungsstoffen concurrirend, mit dem erhöhten Zollsatze von 1 fl. 40 kr. per Centner anzunehmen, welches Sie um so eher thun werden, da eine Erhöhung von ½ kr. auf das Pfund den Verbrauch nicht stören kann. Durch die Nichtannahme würde ein ziemlicher Ausfall entstehen, da der Verbrauch in dem Zwischenraum von 18²⁰/₃₁ auf 18³¹/₃₂, also einem Jahr, von 3257 Ctr. auf 8569 Ctr. gestiegen ist.

2) Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert per Ctr. . . . . 1 fl. 40 kr.

Der jetzige Zollsatz dieser Gegenstände ist ebenfalls 50 kr. per Centner; die Erhöhung auf das Doppelte möchte um so weniger bedenklich seyn, als die betreffenden Artikel rein freiwillige Verbrauchssache großentheils der vermöglichen Klasse sind, und überdies die Erhöhung von ½ kr. auf das Pfund unbedeutend ist; wir tragen auf Annahme des Tariffatzes, wie er gegeben, an.

3) Südfrüchte, frisch und getrocknet, Citronen, Pomeranzen rc. . . . . 3 fl. 20 kr.

Der jetzige Zollsatz ist 1 fl. 40 kr., folglich die Erhöhung doppelt, und zwar von 1 kr. auf 2 kr. per Pfund. Auch diese Gegenstände gehören zu der Kathegorie derjenigen Verbrauchsartikel, die auf dem Tisch der Vermöglichern vorzüglich erscheinen, bei denen die Erhöhung auf 2 kr. per Pfund ohne Störung des Handels Statt finden kann. Wir tragen auf die Annahme des Tariffatzes an.

4) Zucker, Kaffe, Gewürze, gemeiner Ingwer, Pfeffer, Piment . . . . 3 fl. 20 kr.

Früherer Zollsatz 1 fl. 20 kr., Erhöhung 2 fl. per Centner oder 1⅕ kr. per Pfund.

Die ersteren zwei Artikel, Zucker und Kaffee, sind in allgemeinen Verbrauch übergegangen und diejenigen, welche in größter Menge eingeführt werden, auf welche hauptsächlich bei der Anschaffung der nöthigen Deckungsmittel gerechnet wird, indem deren muthmaßliche Einfuhr auf 75,000 Centner angenommen ist, eine Quantität, bei deren Annahme das Ministerium der Finanzen sich nach unserm Dafürhalten keiner Gefahr eines Deficits ausgesetzt hat, da nach den Einfuhrlisten

von 18²⁹/₃₀	die Einfuhr beider Artikel rund	93,000 Ctr.
„ 18³⁰/₃₁	„ „ „ „ „	115,000 „
„ 18³¹/₃₂	„ „ „ „ „	128,000 „

betragen hat.

Wahr ist, daß in den letzten drei Jahren die größere Einfuhr zum Theil in den mehrmaligen Gerüchten eines nahen Beitritts zu Zollvereinen Grund hat. Allein auch die zunehmende Consumtion bei niedern Preisen, besonders des Zuckers, hat ebenfalls viel zu dieser größern Einfuhr beigetragen, und wird sie ferner hochhalten.

Kaffe und Zucker sind Verbrauchsartikel, die nicht mehr allein zu jenen der Consumtion der Vermöglichen gerechnet werden dürfen, sie werden von allen Ständen verzehrt, am meisten von

den Vermöglichen, den Städtebewohnern und vielen Armen. Der wenigste Verbrauch ist bei der untern Klasse des Mittelstandes der Landbewohner.

Der Umstand, daß diese überseeischen Produkte zum Bedürfniß der minder bemittelten Klasse der Städtebewohner und vieler Armen des Landes geworden, deren Erhöhung ihnen den Gewinn aus der Salzverminderung absorbiren kann, könnte Bedenken erregen, für die höhere Besteuerung zu stimmen, allein wenn man erwägt, daß der Genuß dieser ausländischen Nahrungsmittel leicht durch inländische ersetzt werden kann, die Vermehrung des Verbrauchs derselben in mehrfacher Beziehung nicht unter die zu wünschenden gehört, und vor lange schon von der öffentlichen Meinung zu denjenigen Gegenständen gezählt wird, die am ersten einer indirekten Steuer unterworfen werden könnten, wenn das Bedürfniß es fordert, und der stärkere Verbrauch immer der des Vermöglichen ist, so glauben wir die Erhöhung des Tarifsatzes begründet, und tragen auf die Annahme desselben an.

Die letzte Position des Tarifes enthält die Artikel der fremden Industrie, deren Erhöhung er vorschlägt. Sie lautet:

Lederfabrikate	10 fl. per Ctr.
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	
Baumwollenwaaren	
Wollenwaaren und alles Gewebe von andern Thierhaaren	
Seidenwaaren, Floret und halbseidene, Wachstaffent	

Diese Position umfaßt eine große Menge Erzeugnisse der Industrie, besonders aber diejenigen, welche in den uns umgebenden Staaten, ausgenommen der Schweiz, sämmtlich mit sehr hohen Zöllen belegt sind, wodurch unsere Erzeugnisse gleicher Art von jenen Märkten ausgeschlossen und auf den innern Verkehr zurückgewiesen sind, und diese Verhältnisse hätten schon längst gefordert, durch eine Erhöhung des Eingangszolls die eigenen Gewerbe zu unterstützen, welches auch geschehen wäre, wenn die Regierung es für angemessen gehalten hätte, durch einseitige Erhöhung das angenommene finanzielle Zollsystem zu alteriren, wozu sie jetzt in erweitertem Maße durch den Bedarf der in Frage liegenden Deckungsmittel veranlaßt ist. Durch die Annahme der vorgeschlagenen Erhöhung, welche 3 fl. 20 kr. auf den Centner oder 2 kr. auf das Pfund beträgt, welche sehr klein erscheint, wenn man bedenkt, wie viel der meisten dieser Waaren auf ein Pfund geht, werden Sie sich den Dank vieler bedrückter Gewerbetreibenden erwerben, welche oft die Bitte um Schutz an die Kammer richteten. Danken werden Ihnen besonders die sämmtlichen Schuster, die sich mit Fertigung sogenannter Marktarbeit beschäftigen, die Leinenweber, die Baumwollenweber, die Tuchfabrikanten und besonders die armen Tuchmacher von Schönau, deren klägliche Bitten um Schutz die Kammer, durch die Umstände abgehalten, nicht berücksichtigen konnte.

Die Commission trägt in Erwägung all dieser Umstände auf Annahme der Position nach ihrem ganzen Inhalte an.

Ihre Commission fand, daß mehrere Artikel, welche mit dem in der letzten Position zur Erhöhung vorgeschlagenen in genauer Verbindung stehen oder vielmehr aus Bestandtheilen derselben bestehen, nicht mit diesen zugleich zur Erhöhung vorgeschlagen wurden. Dies sind Kleidungsstücke, Weißzeug und Modewaaren. Es wäre nicht folgerichtig, wenn diese Gegenstände mit dem alten Zollsatze belegt blieben, da alle Verhältnisse eher eine Erhöhung über den Zollsatz der Fabrikate, aus denen sie bestehen, forderten. Auch Sie werden dies anerkennen, und in dieser Voraussetzung tragen wir darauf an, die hohe Kammer möge beschließen, daß

> Kleidungsstücke, Weißzeug neue und Modewaaren der letzten Position des Tarifes II. angereiht, und folglich der Zoll davon auf 10 fl. per Centner erhöht werden soll.

Da Conditoreiwaaren unter den erhöhten Gegenständen nicht aufgeführt sind, so würden dieselben auf dem alten Zollsatze stehen bleiben, und mit dem Zucker, dem rohen Stoffe, aus welchem sie gefertigt sind, auf gleicher Höhe stehen. Ihre Commission findet ebenfalls, der Consequenz wegen, angemessen, daß diese Artikel einer Erhöhung unterworfen werden. Die Größe der Erhöhung glaubten wir zweckmäßig bestimmt, wenn dieselbe auf 6 fl. 40 kr. gesetzt würde, welcher Satz gleich ist mit dem Zollsatz für Chocolade, da bei beiden Gegenständen gleiche Verhältnisse in jeder Beziehung vorhanden sind. Wir tragen deßwegen darauf an, die hohe Kammer möge beschließen, daß Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien in den Tarif II. aufgenommen und der Zollsatz auf 6 fl. 40 kr. bestimmt werde.

Ihre Commission vermißt ferner in dem Tarife Bestimmungen über den Zoll derjenigen Waaren, welche mit dem Postwagen eingeführt werden. Nach dem jetzigen Zollgesetze sind für die Waaren, welche auf den Postwägen transportirt

werden, drei Tarifsätze aufgestellt, unter welchen alle eingereiht sind:

1) Gegenstände der Literatur und Künste, als Bücher, Landcharten, Zeichnungen, Kupferstiche ꝛc.
2) Consumtibilien mit ein Kreuzer per Pfund.
3) Alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren vier Kreuzer per Pfund.

Würden die Tarifsätze 2 und 3 nicht verändert, so würde in vielen Fällen der Zweck, die Genüsse des Vermöglichen höher zu besteuern, verfehlt werden, und die Zölle auf dem Postwagen eingeführter Waaren niederer stehen, als jene, die auf der Frachtfuhr eingeführt werden. Würde die zweite Rubrik: Consumtibilien, nicht erhöhet, so blieben von der neuen Belastung frei: Die Gansleberpasteten, die Truffes de Perigord, die Perdrix rouges, die Chapons de Bresse, die Turbots, die Cabliau, die Austern, die Seekrebse ꝛc., während der Häring, an dem sich auch der Arme labt, die erhöhte Steuer bezahlen muß. Wird die dritte Rubrik nicht erhöht, so erreichen Sie mit der neuen Besteurung nicht einen großen Theil der Gegenstände des Luxus und des Putzes, Sie erreichen nicht einen großen Theil kostbarer Seidenwaaren, nicht die Kleider von den Kleiderkünstlern in Paris verfertigt, nicht die Shawls und die Putzwaaren des Modehandels, der Bijouterie, welche fast ausschließlich auf dem Postwagen verführt werden. Da Sie diese gewiß alle erreichen wollen, so tragen wir darauf an, daß in dem Tarife II., rücksichtlich der auf dem Postwagen eingeführten Waaren, die Bestimmungen vom 11. Mai 1826 aufgenommen werden, jedoch die zweite Rubrik: Consumtibilien von 1 kr. auf 2 kr. per Pfund; — die dritte: alle übrigen declarirten und nicht declarirten Waaren, von 4 auf 6 Kreuzer erhöhet werde, wodurch Sie die Zölle der auf dem Postwagen eingeführten Waaren mit jenen der auf den Frachtfuhren eingeführten, gleichstellen. Dies sind die Zusätze, welche wir zu machen für nöthig hielten. Wir würden noch mehrere Erzeugnisse der Industrie zum Schutze empfohlen haben, wenn wir nicht ebenfalls auf dem Wege zu bleiben, welchen das Finanzministerium betreten, für zweckmäßig gehalten hätten, nämlich hauptsächlich nur die nöthige Deckung des Ausfalls anzuschaffen zu suchen. Weiter zu gehen, war uns nicht aufgegeben. Soll dieses geschehen, so kann es nur vermittelst einer Revision des ganzen Zolltarifes, welche allerdings zu wünschen wäre, ausgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Vorlage neuer Eingaben. — Gerbel's Anfragen, Gegenstände der Gesetzgebung betreffend, und Antwort vom geh. Ref. Ziegler. — Buhl's Bericht über die Ausgangszölle. — Discussion des Berichts von Herr).

Rutschmann, Herr, Kröll und Aschbach übergeben verschiedene Petitionen *).

*) Wir werden in den nächsten Blättern das vollständige Verzeichniß der sämmtlichen bis dahin eingekommenen Petitionen mittheilen.

v. Tscheppe legt eine Petition der Gemeinde Schönach (Amts Ueberlingen) vor, die Bitte enthaltend, die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute durch ein allgemeines Gesetz zu reguliren. Er führt aus drei Petitionen zum Beweise der Nothwendigkeit eines solchen bald zu erlassenden Gesetzes als auffallendes Beispiel den Fall der Familie Fenkee zu Schönach an. Der Vater habe ein Schupflehen von der Stadt Ueberlingen besessen, bei seinem Tode 10 Kinder hinterlassen, die sich um Wiederbelehnung bei der Stadt gemeldet hätten, aber damit zurückgewiesen worden seyen, worin eine schreiende Härte liege.

Buhl trägt den weitern Theil seines Berichts vor, den Gesetzentwurf über die Ausgangszölle betreffend. Die Commission schlägt die Annahme des Entwurfs (d. i. des 2. Artikels desselben) ebenfalls vor, mit wenig nicht wesentlichen Abänderungen.

Gerbel erneuert seine früher gestellte Anfrage über verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung.

Geh. Referendär Ziegler antwortet in folgenden Ausdrücken! „Ich habe die Ehre die in der 10. öffentlichen Sitzung gemachte Zusicherung zu erfüllen, indem ich auf die von dem Hrn. Abgeordneten Gerbel gestellte Anfrage erkläre: Die Gesetzgebungscommission wird zur Berathung der Entwürfe des Strafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Staffachen einberufen werden, sobald der größtentheils bearbeitete Entwurf des das Verfahren betreffenden Gesetzes gänzlich vorgelegt seyn wird. Die Gerichtsverfassung betreffend, ist ein Entwurf auf die Grundlage der Trennung der Justiz von der Administration ausgearbeitet, der gegenwärtig zur Berathung einer aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Gesetzgebungscommission ernannten Commission übergeben ist. Die große Wichtigkeit der Arbeiten, und die Nothwendigkeit ihrer sorgfältigsten Prüfung machen es unthunlich, sie früher als bis zur künftigen Landtagsperiode zu vollenden. Hiezu kommt noch eine wichtige Rücksicht auf unsere finanziellen Verhältnisse. Die eintretenden Veränderungen im Steuersysteme erfordern nämlich, daß die nächste Landtagsperiode abgewartet werde, ehe neue mit bedeutenden Kosten und fortwährender Erhöhung des Staatsaufwands verbundene Einrichtungen getroffen werden."

Gerbel glaubt, im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn er sage, daß diese Antwort sehr ungenugend sey. Es sey auf dem letzten Landtag der Beschluß gefaßt worden, daß die Administration von der Justiz getrennt und Collegialität in erster Instanz eingeführt werden soll, so daß man zu erwarten berechtigt gewesen sey, die Regierung werde auf dem nächsten Landtage die entsprechende Vorlage deßhalb machen, oder sie werde, was zu wünschen gewesen wäre, schon vorher diese Einrichtung selbst provisorisch in Wirksamkeit treten lassen. Nun sey aber durchaus nichts geschehen, es sey die Zeit von dem einen Landtage zum anderen so zu sagen verloren gegangen! Es sey zwar richtig, daß die Gesetzgebungs-Commission nicht versammelt worden, ob man gleich den Grund davon nicht kenne. Allein es sey hier bloß die Rede von der Maaßregel der Trennung

der Justiz von der Administration und der Collegialität in erster Instanz, also von einem Entwurf von einigen §§., wozu man keiner Gesetzgebungscommission bedürfe, und gerade, weil diese nicht versammelt gewesen, hätten die Diener des Justizministeriums um so mehr Zeit gehabt, den fraglichen Entwurf auszuarbeiten. Er stellt die Bitte, daß die Vorlage noch auf dem gegenwärtigen Landtag geschehen möchte, von der Kammer erwartend, ob sie derselben beistimmen werde, erklärt dann sein abermaliges Bedauern darüber, daß der Chef des Justizministeriums nicht anwesend sey. Es seyen so viele Mängel und Mißbräuche dieses Ministeriums zur Sprache zu bringen. Allein diese könnten nur gegenüber dem verantwortlichen Ministerialchef vorgebracht werden. Nach der Verfassung der Ministerien werde bureaukratisch verfahren, wobei Manches geschehe, wovon das Collegium nichts wisse. Der Chef eines jeden Ministeriums sey daher verpflichtet, Rede zu stehen über Gebrechen und Mißbräuche seiner Dienstführung, und er könne sich nicht dem Verdacht entziehen, daß, wenn er keine Aufklärung ertheilen wolle, er sich nicht über seine Handlungsweise verantworten könne. Es liege darin einiges Surrogat für den großen Mangel in unserm constitutionellen Leben, daß wir nämlich noch kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister hätten, oder wenigstens nur ein solches, welches keinem gleich sehe. — Der Redner stellt endlich noch die weitere Frage, ob wohl über die Revision des Amtsrevisoratswesens eine Vorlage zu erwarten sey. Er erinnert an das, was seit 1819 auf allen Landtagen über den wichtigen Gegenstand vorgekommen. Es sey aber ebenfalls bis jetzt nichts geschehen und doch sey es ein höchstwichtiger Gegenstand, der von keiner andern Behörde erledigt werden könne, als von diesem Ministerium. Er stelle diese einzige Frage, weil andere seiner Collegen noch mehrere daran reihen würden. Er erwarte die Antwort von dem Herrn Chef des Justizministeriums. Würde übrigens eine definitive Erklärung erfolgen, daß er nicht erscheinen wolle, so behalte er sich seine weitere Erklärung vor.

Schaaff theilt die Ansicht des Redners vor ihm im Allgemeinen, was die Vorlage der Gesetze betreffe, — ist aber abweichender Ansicht darin, daß er nicht glaubt, es sey durchaus nothwendig, daß der Chef des Justizministeriums hier erscheine, indem es genüge, sobald dieses Ministerium hier durch ein anderes Mitglied repräsentirt sey. Eine weitere Frage stellt er selbst an das Justizministerium, ob wir nicht ein Gesetz zu erwarten hätten über das Verfahren in Ehescheidungssachen? Wir hätten in dieser Beziehung die Eheordnung von 1807, das neue Landrecht, zwei Einführungsedicte, eine erläuternde Verordnung von 1812 und dazu komme noch die neue Prozeßordnung, wo die Ansichten verschieden seyen, ob sie in dieser oder jener Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse Anwendung finde oder nicht? Er glaubt, es sey an der Zeit, daß eine Revision dieser verschiedenen Bestimmungen statt finde, damit sie in ein einziges Gesetz zusammengefaßt würden, und die Confusion wegfalle, die bisher in den Ehescheidungsprozessen statt gefunden habe.

Geh. Ref. Ziegler erwidert auf die Anfrage des Abg. Schaaff, daß bis jetzt noch keine Beschwerde von irgend einer Behörde zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen sey, das Verfahren in Ehescheidungssachen betreffend. Es sey aber natürlich, daß, wenn die neue Gerichtsordnung eingeführt, und Collegialität bei erster Instanz damit verbunden sey, eine Veränderung nothwendig vorgehen müsse, nämlich die, daß die durch unsere besondere Verfügungen eingetretene Abänderung des Landrechts, wornach jetzt der Ehescheidungsprozeß als Polizeisache betrachtet und im Untersuchungsweg verhandelt werde, aufhöre, und im Allgemeinen die Verhandlung sich so gestalten müsse, wie sie das Landrecht selbst bestimme, mit Anwendung der Prozeßordnung, soweit sie für jede Art des Verfahrens gelte. Der Abg. Schaaff werde auch wissen, daß in der französischen Procedurordnung nichts Eigenes über die Ehescheidungsprocesse bestimmt sey, sondern das Landrecht dabei gelte, welches auch das unsrige sey, und ganz hergestellt werden würde, sobald Collegialität in erster Instanz bestehe, und nicht mehr Einzelnrichter vorhanden seyen. Auf Gerbel's Frage in der Hauptsache zu antworten, wolle auch er zuwarten, bis die übrigen Mitglieder, die sich zum Sprechen erhoben, sich ebenfalls ausgesprochen haben würden, sich vorderhand auf 2 andere Erwiederungen beschränkend. Zuerst in Betreff des Frage-Rechts. Es sey dieß kein Recht, und die behauptete Verbindlichkeit, Rede zu stehen, keine Verbindlichkeit, sondern eine Gefälligkeit. Solche Verbindlichkeit sey nur vorhanden bei Motionen. Allein gerne würden die Commissäre der Regierung überall antworten, wo sie dieß zu thun sofort im Stande seyen. Was das Amtsrevisoratswesen betreffe, so sey es ebenfalls eine Aufgabe der Gesetzgebungscommission, einen Entwurf vorzulegen, wodurch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit regulirt werde. Die Gesetzgebungscommission sey in ihren Ansichten kaum zweifelhaft gewesen, daß man Notariate errichten soll, daß man der Theilungscommissäre womöglich nicht mehr bedürfe, sondern jeder tüchtige Arbeiter selbstständig seyn soll. Es könnten aber nicht 20 Mitglieder in der Gesetzgebungscommission seyn. Es seyen nur Wenige, von denen die meisten auch noch mit andern Geschäften sehr belastet seyen, und dann könne man auch nicht auf einmal alles Neue machen.

(Beschluß folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer, für die Sitzung am Dienstag den 25. Juni früh 9 Uhr.

1) Beeidigung des Abgeordneten Wolff.

2) Maggs Motion, Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars betreffend.

3) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 25. Karlsruhe 25. Juni.

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der Berichterstatter (Buhl) befolgt zur Darlegung der Gründe für die vorgeschlagene Annahme des zweiten Artikels, die Aufhebung der meisten Ausgangszölle aussprechend, einen gleichen Gang, indem er ebenfalls zuerst an die Motive des Regierungsredners (vergleiche Landtagszeitung Nr. 3 S. 23) erinnert, und dann so fortfährt: „Diese Motive sind klar und gegründet. In staatswirthschaftlicher Hinsicht sind Ausgangszölle im Ganzen nicht allein unzweckmäßig, sondern selbst schädlich, und die Nachtheile derselben in dem Maaße steigend, als dieselben höher gestellt sind.

Die Interessen der Gesammtheit und ihr Wohlstand erfordern, daß in einem Staate durch die Arbeit viel producirt, und von diesen Producten so viel als möglich in's Ausland abgesetzt werde, um andere nöthige Producte einzutauschen, oder den Werth in Geld, dem die Werthe repräsentirenden Tauschmittel, dafür zu empfangen. Die Ausfuhr der Producte des eigenen Fleißes zu befördern, muß also Zweck seyn; Mittel hiezu ist mögliche Befreiung von Lasten. In industriellen Staaten ist dieses System längst befolgt; um so viel Arbeitsgewinn als möglich der Bevölkerung des Staates zuzuziehen, und das Nationalvermögen zu vermehren, sind dort nicht allein die Ausfuhren der Industrieerzeugnisse von Ausgangssteuern befreit, sondern oft sind noch Prämien für die Ausfuhr gegeben, wenn es im Interesse des Allgemeinen für vortheilhaft gehalten wird, einen oder den andern Zweig der Industrie zu heben oder zu gründen.

Unsere Regierung hat, wie Sie aus der Angabe ihrer Motive zu diesem Gesetze vernommen, sich schon längere Zeit für diese Ansichten entschieden, und unsere Ausgangszölle sind im Allgemeinen wirklich nichts anderes, als eine Controlgebühr; allein sie sind ohngeachtet ihrer Niedrigkeit zur Abolition reif, sobald die Controle nicht mehr nöthig ist; und sie sind noch weiter verwerflich, da trotz ihrer niederen Sätze viel erhoben werden muß, um dem Staate wenig einzubringen, indem die Erhebungskosten außer Verhältniß zu der Einnahme sind. Das Ministerium der Finanzen rechnet von dem noch ferner nach der Tarifsbeilage I fortzubestehenden Ausgangszoll 10 pCt. Erhebungskosten. Beachten Sie nun, daß die fortbestehenden Zollsätze gerade die höheren sind, so werden Sie zugeben, daß man auf die ausfallenden, die nur reine Controlgebühren sind, wohl 20 pCt. annehmen kann, da die Itemgebühren bei kleinen Einnahmen einen großen, vielleicht den größten Theil derselben absorbiren. Beachten Sie ferner, daß die uns umgebenden Staaten Würtemberg, Baiern und Hessen, im Vereine mit Preußen, den Ausgang vollendeter Industrieerzeugnisse im Allgemeinen ganz frei gegeben haben, dagegen die Einfuhr derselben hoch besteuerten, so werden Sie erkennen, daß wir durch dieses Verhältniß allein schon gedrungen sind, rücksichtlich des Ausgangszolls Gleiches zu thun, wenn auch andere Rücksichten uns bewegen, bei Festhaltung des niedern Eingangszollsystems nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Durch Annahme des Artikels 2 entziehen Sie, wie gezeigt, dem Staate nur eine kleine Einnahme, geben der Industrie und dem Ackerbau und dem Zwischenhandel nur eine kleine pecuniäre Erleichterung, befreien sie aber von anerkannt nicht nöthiger beschränkender Belästigung, welche letztere einen um so unangenehmeren Eindruck macht — weil sie als nicht mehr nöthig anerkannt ist.

Alle Ausgangszölle aufzuheben, wäre jedoch in staatswirthschaftlicher, in staatspolizeilicher und finanzieller Hinsicht nicht zweckmäßig, einige müssen in Hinsicht auf diese fortbestehen. Die hohe Regierung hat diejenigen Artikel in dem Tarife I aufgestellt, welche sie ferner einer in dem Tarife angegebenen Ausgangssteuer zu unterwerfen für zweckmäßig hält; es sind dies Gegenstände, welche größtentheils in das Bereich der rohen Stoffe gehören, welche die Industrie durch ihre Arbeit in völlige Vollkommenheit zum Verbrauche tauglich bringt, und deren Entbehrung dem Gewerbefleiß nachtheilig wäre, oder deren Besteuerung deswegen angerathen ist, weil von andern Staaten die Ausfuhr ebenfalls belastet ist, wodurch die Anschaffung derselben aus dem Auslande unseren Gewerben erschwert wird.

Ferner Erzeugnisse des Ackerbaues, deren Selbstbenutzung vortheilhafter wäre, als die Exportation.

Endlich die Produkte der Forste, bei welchen der nämliche Fall wie bei den eben erwähnten Erzeugnissen des Ackerbaues eintritt, und bei welchen auch die Verhältnisse erlauben, aus finanziellen Rücksichten eine Steuer zu erheben.

Ihre Commission hat den Ansichten der Regierung hierüber aus Ueberzeugung im Allgemeinen sich beistimmend erklären müssen. Die einzelnen Abänderungen, Zusätze und Weglassungen in dem Tarife aber, welche sie Ihnen vorzuschlagen für zweckmäßig hält, wird sie Ihnen bei Erläuterung des Tarifes mit den Motiven, welche sie dazu veranlaßt haben, vortragen.

Da auch für den durch Annahme dieses Artikels erscheinenden Ausfall die Deckungsmittel, die Annahme des ganzen Gesetzes, vorausgesetzt, bereits seit dem 29. Mai erhoben werden, folglich auch hier eine doppelte Besteuerung vorhanden und keine Verhältnisse hier obwalten, welche andere Vorbereitungen erfordern, ehe der Tarif, welcher die ferneren Ausgangszölle bestimmt, in Wirksamkeit treten kann, als die Verkündung selbst, so schlägt Ihre Commission vor, den zweiten Absatz des zweiten Artikels zu streichen, und dafür zu setzen:

„der neue Tarif tritt 8 Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit."

Durch die hier bestimmte Frist glaubt sie die gehörige Zeit gegeben, in welcher alle Landestheile in Kenntniß des Gesetzes seyn können.

Ihre Commission trägt deswegen darauf an, die hohe Kammer möge den zweiten Artikel des Gesetzesentwurfs mit dieser Abänderung annehmen.

Wir gehen nun zur Erörterung des Tarifes Beilage I über.

In diesem Tarife sind, wie Sie ersehen, aus dem jetzigen Tarife bei den in denselben aufgenommenen Artikeln die alten Zollsätze mit Ausnahme bei Sägwaaren und verarbeitetem Werkholz beibehalten, welche auf den gleichen Zoll mit unverarbeitetem Bauholz herabgesetzt sind. In dem jetzt noch bestehenden Tarife sind dieselben auf 54 kr., folglich das Doppelte des neuen Satzes gestellt, die Gleichstellung mit dem unverarbeiteten Bauholz werden Sie um so angemessener finden, da es in keiner Hinsicht gerechtfertigt ist, daß das Holz, worauf der Arbeitsgewinn im Lande bleibt, mehr bezahlen soll als dasjenige, worauf dieser Arbeitsgewinn auswärts gewonnen, also dem Lande entzogen wird.

Die Sätze des Tarifes, denen wir unsre vorzuschlagende Abänderungen an ihrer Stelle beisetzen, sind folgende:

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.

III.

Glasscherben . . . . Ctr. 50 kr.

IV.

Eisenerz . . . . Ctr. 8 kr.
Hammerschlag und Feilspäne . . . . . „ 4 „
Altes Eisen . . . . „ 8 „
Hierzu beizusetzen schlagen wir vor
Altes Kupfer mit . . . . „ 30 „
„ Messing . . . . „ 30 „
„ Zinn . . . . „ 30 „

Wir hielten uns veranlaßt, diese Artikel beizusetzen, da dafür die nämlichen Gründe sprechen, wie bei den voranstehenden Gegenständen, nämlich den Gewerben, welche diese Metalle umarbeiten, dieselben zur Verarbeitung zu erhalten, um so mehr, da die Ausfuhr dieser Metalle von den Nachbarstaaten ebenfalls beim Ausgang belastet sind.

Wir tragen auf Annahme dieser Tarifsätze an:

V.

Holzasche . . . . 24 kr.

VI.

Brennholz, Scheiterholz, 1 fl. Werth . . . . 6 „
Bauholz, Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen, Sägwaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten, Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als Faßdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeit, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne
von Eichenholz { Roßlast . . 27 kr.
{ 1 Cubikfuß . 1 „

von Nadelholz	Roßlast	22	„
	1 Cubikfuß	½	„
von Nuß- und Kirschbaumholz	Roßlast	1 fl. 20	„
	1 Cubikfuß	2⅓	„
von nicht genannten Holzarten	Roßlast	24	„
	1 Cubikfuß	¾	„

Stangenholz ohne Unterschied . . . Roßlast 40 „
Reife, Floß-, Korb- und Flechtweiden . „ 50 „
Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne, 1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes 1⅓ „
Holzkohlen, 1 fl. Werth . . . . 6 „
Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen, 1 fl. Werth 6 „
Eicheln . . . . Malter 6 kr.
Laub . . . . Roßlast 24 „

Der erste Artikel: Holzasche, ist ein nothwendiges Bedürfniß vieler Gewerbe, als der Pottaschesieder, der Glasmacher, Seifensieder, Bleicher ꝛc.

In Würtemberg ist der Ausgang belastet mit 50 kr.
In Hessen . . . . 31 „

Diese Verhältnisse begründen unsern Ansatz wohl völlig.

Die übrigen Sätze begreifen die Erzeugnisse unsrer Forste, alle sind Bedürfnisse theils für Alle, wie Brenn- und Bauholz, theils, mit weniger Ausnahme, beinahe aller Gewerbe; von einem reichlichen Vorrathe und nicht übertriedenen Preise des Brennholzes hängt der Betrieb und die Ausdehnung der Eisenwerke, die bedeutende Hervorbringung von Metallarbeiten, der Betrieb der Glasmachereien, bedeutender Färbereien, der Ziegelbrennereien, der dem Landbau nützlichen Brandweinbrennereien, und ein lebhafter Betried der Salzwerke zur Fabrikation für das Ausland besonders ab.

Die Benutzung des Werkholzes giebt vielen Gewerben Beschäftigung, die aber noch nicht zu der Ausdehnung gekommen, deren sie fähig sind, und welche unsre Holzproduction gestattet.

Die Rinden sind nothwendiges Material für unsre Gerbereien, welches wir in einigen Landestheilen in vorzüglicher Güte besitzen, und welches wir denselben erhalten müssen. Alles dieses fordert zum Schutze des inländischen Verbrauches eine Besteuerung, welche auch in finanzieller Hinsicht gestattet ist, da bei dem auswärtigen Bedürfen diese Steuer auf den Käufer fällt. Wir tragen in Folge dieser Betrachtungen auf Annahme der Tarifsätze dieser Gegenstände an.

VII.

Besen von Reisig . . . . 1 Stück 1 kr.

Dieser Gegenstand der Beschäftigung und Nahrungszweigs armer, oft zu anderer Arbeit unfähiger Leute soll hier wieder mit einer Steuer meist gleich dem Werthe belegt werden, wozu wohl forstliche Rücksichten bewogen haben mögen; da diese Rücksichten aber durch den vorgelegten Forstcoder beseitigt werden können, bei einer nöthigen Verminderung des Tarifsatzes aber die Erhebungskosten die Einnahme oft aufzehren würde, und das benachbarte Würtemberg und Bayern den Ausgangszoll von 100 Stück nur auf 3 kr. gesetzt hat, so trägt Ihre Commission darauf an, die Besen aus dem Tarife zu streichen.

X.

Futter, frisches, als Gras, grüner Klee, Rüben ꝛc. Roßlast 12 kr.
„ getrocknetes, als Heu, getrockneter Klee pr. Ctr. 2 „
Stroh . . . . 2 „

Ihre Commission trägt darauf an, die erste Zeile „frisches Futter u. s. w." zu streichen, da dieses nur Gegenstand des ganz eigentlichen Grenzverkehrs ist, die beiden nachstehenden aber stehen zu lassen, da es in den meisten Fällen nicht angerathen ist, diese Ausfuhr zu begünstigen, da der Verbrauch durch die innere Landwirthschaft mehr Vortheile bringt.

XIX.

Rohe Häute, kleine, frisch, pr. Ctr.	1 fl.	20 kr.
„ „ „ getrocknet	3 „	— „
„ „ große, frisch	— „	50 „
„ „ „ getrocknet	2 „	5 „
„ „ von Hirschen, Damhirschen, Altthieren	1 „	40 „
„ „ von Hirschkälbern und Rehen	— „	40 „

Obschon die Häute der rohe Stoff zu einem der nothwendigsten Erzeugnisse, des Leders, sind, welche noch in bedeutender Menge aus dem Auslande eingeführt werden, so trägt Ihre Commission dennoch darauf an, die zu hohen Zollsätze jener Häute, welche von dem Viehstande herkommen, besonders der kleinen, herabzusetzen; da ein zu hoher Zoll auf die Viehzucht nachtheilig wirkt. Sie glaubt, daß es zweckmäßig wäre, die großen und kleinen Häute in einen Zollsatz zu nehmen, und denselben auf 1 fl. 40 kr. für die trockenen und 50 kr. für die frischen pr. Ctr. zu setzen, wodurch die Abtheilung XIX. so gestellt würde:

Häute, rohe, frisch, pr. Ctr.	— fl.	50 kr.
„ getrocknet	1 „	40 „
„ von Hirschen, Damhirschen, Altthieren	1 „	40 „
„ von Hirschkälbern und Rehen	— „	40 „

und trägt auf die Annahme dieses Antrags an.

XX.

Hasenfelle in verpacktem Zustande	6 fl.	40 kr.
„ unverpackt, pr. Stück	— „	2 „

XXI.

Roßhaare, (Mähnen- und Schweifhaare), rohe, pr. Ctr.	1 „	40 „
Kuhhaare und andere ähnliche Haare	1 „	— „
Borsten	1 „	40 „

Die Hasenfelle sind nach unserer Ansicht mit 6 fl. 40 kr. zu hoch belastet, besonders wenn man den Umstand berücksichtigt, daß der Werth derselben seit so sehr verbreitetem Gebrauche der Seidenhüte gesunken, sie glaubt deswegen auf die Herabsetzung des Zolles auf die Hälfte antragen zu müssen, wodurch der Tarifsatz dahin verändert würde:

Hasenfelle in verpacktem Zustande, pr. Ctr.	3 fl.	20 kr.
„ unverpackt, pr. Stück	— „	1 „

Die Commission trägt auf Annahme dieser so veränderten Abtheilung, so wie der Zollsätze für die sub XXI genannten Haare an. Letzterer Antrag ist dadurch gerechtfertigt: Diese Haare werden eines Theils im Lande zu vielfachen Bedürf-

nissen verbraucht, sind nicht in hinlänglicher Menge vorhanden, wie die Einfuhr zeigt, sie werden zum Theil zubereitet und mit Gewinn auf die Arbeit ausgeführt.

Es sind an Roßhaaren im Jahr $18^{31}/_{32}$ roh eingeführt 129 Ctr.
zubereitet . . . . 210 „
dagegen zubereitet ausgeführt . . . . 109 „
gleiche Verhältnisse finden bei den Borsten Statt, wovon 287 Ctr. eingeführt sind und der angetragene Ausgangszoll bringt keine Nachtheile.

XXII.

Knochen, unverarbeitet, pr. Ctr. — fl. 50 kr.
„ Abfälle zur Leimfabrikation — „ 50 „
„ Leimleder . . . . 1 „ 40 „

Da durch die Erfindung des Knochenleims einerseits und andere Stoffe als Leimleder zum Leimen des Papiers durch die Papierfabrikanten vielfältig angewendet werden, welche früher das Leimleder hiezu beinahe allein, und in beträchtlicher Menge verbrauchten, durch welche Umstände das Leimleder sehr gedrückt ist, so daß dessen Preis wenigstens um ein Drittheil gesunken, so halten wir es für nöthig, den Zollsatz desselben auf die Hälfte herabgesetzt in Antrag zu bringen, wodurch sich diese Abtheilung so stellt:
Knochen, unverarbeitet, Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrikation pr. Ctr. . . . . — fl. 50 kr.

XXVI.

Lumpen, Papierteig und altes Papier, Ausfuhr verboten. Diese Bestimmung ist unverändert aus dem jetzigen Zolltarife übergetragen.

Meine Herren! die Vertheidigung dieser Position aus meinem Munde, der ich bei dieser Bestimmung als Papierfabrikant betheiligt bin, würde mich geniren, wenn nicht die Sache zu sehr für sich selber spräche.

Die Papierfabrikation ist eine der wichtigen unsers Landes, sie liefert, troß der sehr drückenden fremden Zölle, einen großen Theil ihrer Producte ins Ausland und bringt dem Lande dadurch einen großen Arbeitsgewinn ein; der unverhältnißmäßig geringe Werth des Stoffes zum Gewichte übertheuert ihn, durch Herbeischaffung aus weiter Ferne; in Frankreich ist die Ausfuhr bei großer Strafe verboten, in den Staaten Würtemberg mit 3 fl. 20 kr. und in Hessen und Preußen mit 3 fl. 26⅔ kr. belegt, während auf die Einfuhr des Papiers in diesen Staaten sehr hohe Zölle liegen. Nur die Erhaltung dieses in unserm Lande zur Papierfabrikation besonders tauglichen Stoffes kann das Bestehen der inländischen Fabriken erhalten, da sie den im Lande vorkommenden Stoff allen verarbeiten, aus dem Auslande aber keinen beziehen können.

Ihee Commission trägt in Erwägung dieser Umstände auf die Annahme des Verbots der Ausfuhr an.

Mit dieser Position ist der neue Tarif der Ausgangszölle geschlossen. Ueber den Ausgang der Früchte will sich die hohe Regierung nöthige Bestimmungen für die Ausgangszölle vorbehalten, da in geregelten Zeiten die Ausfuhr frei seyn soll. Ihre Commission ist der nämlichen Ansicht, daß nur in Zeiten eigenen Bedarfs dieser Erzeugnisse der Ausgang erschwert werden soll, und für diesen Fall der Regierung zu bestimmen überlassen werden muß; aber sie glaubt, daß für die Einfuhr in gewöhnlichem Stande der Fruchtpreise ein Eingangszoll gesetzlich bestimmt werden sollte. Ihre Commission hält es angemessen, darauf anzutragen: die hohe Regierung zu bitten, sie möge Bestimmungen uber den kunftigen Eingangszoll der Getreide zur Berathung vorlegen.

Der Art. 4 des Gesetzes ist bereits von Ihnen angenommen, er braucht daher von unserer Seite keine weitere Erörterung; deßwegen tragen wir nun auf die Annahme des ganzen Gesetzes mit den Ihnen vorgeschlagenen Abänderungen an.

Die Petitionen, Zollsachen betreffend, die uns zur Berichterstattung zugewiesen wurden, bedurfen eines besondern Berichtes, da nur eine, die der Mezger, von hier, theilweis berücksichtigt werden konnte, dieselben aber begutachtet werden müssen, um ihren Grund besonders untersuchen und nach Befund daruber beschließen zu können."

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Gerbel: Ich kenne auch kein definitives und gegründetes Recht zu fragen, weiß aber, daß es Praxis ist, und wenn wir die Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, so ist dieses Frage-Recht ein sehr nützliches Recht! — Denn wie viele Motionen müßte ich machen, um alle die Dinge, die bei dem Justizministerium fehlen, ins Leben zu rufen? (Gelächter.) Die Regierung muß mit den Ständen wünschen, daß die Motionen unterbleiben, und dieß geschieht, wenn die Gesetze zur rechten Zeit vorgelegt werden.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Gerbel, und will bloß auf die Frage des Abg. Schaaff bemerken, daß nicht bloß in Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse, sondern in Beziehung auf das ganze Landrecht zu wünschen wäre, daß eine Revision desselben vorgenommen werde. Uebrigens erlaube ich mir noch die weitere Frage, ob man keine Hoffnung haben kann, uber das Tax- und Sportelwesen eine genugende Gesetzgebung zu erhalten, wovon der Abg. Rettig v. Sch. auf dem Landtage von 1831 die Gründe dringend auseinander gesetzt hat?

Sander unterstützt die gestellten Fragen, und fügt weiter bei: Es sey bekannt, daß bei der Einführung der Prozeßordnung auf dem vorigen Landtage eine Revision auf dem jetzigen Landtage vorbehalten worden sey. Nach der Thronrede zu schließen, scheine aber diese Revision nicht vorgenommen werden zu wollen, und er glaube auch selbst, daß es nicht an der Zeit sey, eine durchgreifende Revision zu veranstalten. Allein es bestehe doch der Beschluß der Kammer, und es könne ihr nicht gleichgultig seyn, die Gründe zu erfahren, warum die Revision nicht geschehen soll. Ueberdies hätten sich im Verlaufe dieses Jahrs doch schon einige Paragraphen herausgestellt, deren Einfluß auf den Gang der Prozesse sehr hemmend und sehr störend sey. Diese Paragraphen stünden so ziemlich allein und könnten herausgehoben werden, und es befänden sich auch in den Händen des Justizmini-

steriums Gutachten von den Gerichtshöfen. Er erlaube sich daher die erste Frage an den Herrn Regierungscommissär: Ob nicht eine Vorlage von dem Justizministerium deßfalls werde gemacht werden, da hierin baldige Abhülfe Noth thue? — Die zweite Frage leite sich aus der Prozeßordnung ab: Die Regierung habe zu Vollziehung der Prozeßordnung eine Instructivverordnung erlassen, die sich in manchen Punkten als höchst unvollständig und zuweilen ebenfalls als störend zeige. Auch darüber lägen Gutachten in den Händen des Justizministeriums. Es seyen auch auf diesem Landtage Richter und Advocaten versammelt, die am besten wissen müßten, wo die Sache zu verbessern sey. Er glaube, daß diese Erfahrungen benutzt werden könnten. Denn eine Revision dieser Instructivverordnung werde einzig und allein zu einer guten Revision der Prozeßordnung selbst führen, wenn man diese nicht ins Unendliche verzögern wolle. Es wäre gut, wenn man mit der Revision der Instructivverordnung anfienge, und das Gutachten der Gerichtshöfe und die Erfahrungen mehrerer Kammermitglieder selbst benützte. Er stellt daher die Frage: Ob man nicht von Seiten des Justizministeriums bald eine Revision der Instructivverordnung, die auch manches Legislatorische enthalte, zu erwarten habe?

Geh. Ref. Ziegler: Es sind alle Gerichtshöfe zum Bericht aufgefordert worden über diejenigen Abänderungen, die nach der Erfahrung etwa in der Prozeßordnung nothwendig seyn möchten. Die Berichte sind erstattet worden mit Ausnahme eines einzigen; allein was ich aus diesen Berichten entnommen habe, schien mir das Resultat zu liefern, daß man nicht einig ist, ob diese oder jene Artikel einer Abänderung unterworfen werden sollen. Es gibt gewisse Artikel, bei denen das eine Hofgericht wünscht, daß eine Abänderung vorgehen möchte, das andere aber das Gegentheil verlangt. Eine durchgreifende Revision ist auf diesem Landtage nicht möglich. Denn die Erfahrungen sind noch zu kurz, als daß man etwas Sicheres darauf bauen könnte. Wenn es einzelne Artikel geben sollte, die dringend eine Abänderung erforderten, so zwar, daß noch auf diesem Landtage eine Vorlage nothwendig wäre, so wird jedenfalls diese Sache für so lang auf sich beruhen können, bis der Gerichtshof, der noch mit seinem Bericht zurück ist, solchen eingeschickt haben wird, was in den nächsten Tagen geschehen dürfte. Was die Abänderung der Instructivverordnung betrifft, so ist diese auf leichterm Wege zu bewerkstelligen. Allein ich weiß nicht, daß die Gerichtshöfe Ausstellungen gegen dieselbe gemacht haben.

Sander nennt das Gutachten des Gerichtshofs von Rastatt, wo über diese Abänderung allerdings etwas gesagt sey.

Geh. Ref. Ziegler: Dieß könnte im Weg der Verordnung bewirkt werden. Allein die Begriffe darüber, was zum Kreise der Gesetzgebungsgegenstände gehöre, seyen sehr schwankend. Denn es gebe Leute, die behaupten, es stehe der Regierung nicht einmal zu, auch nur die Advocatentaren im Mindesten zu verändern, so daß am Ende die Meinung entstehen möchte, auch nur die kleinste Veränderung könne bloß im Wege der Gesetzgebung gemacht werden, und da würde man der Vorlagen im Fache der Gesetzgebung kein Ende sehen.

Welcker unterstützt im Wesentlichen das, was der Abg. Gerbel gesagt, und bittet den Herrn Regierungscommissär, die schon gestellte Frage zu beantworten, ob die auf dem vorigen Landtage durch beide Kammern gegangene Motion über das Sportelwesen in soweit ihre Erledigung finden werde, daß die Regierung noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber vorlege?

Geh. Ref. Ziegler antwortet: Es sey ein Vorschlag gemacht worden, und auch in der Bearbeitung ziemlich weit gekommen, alles auf den Stempel zu legen, und Niemand werde diesen Vorschlag für unausführbar halten. Ob er aber noch auf diesem Landtage als Gesetz vorgelegt werden könne, sey ihm unbekannt. Er wolle es aber übernehmen, über den Stand dieser Sache nähere Auskunft zu ertheilen.

Welcker dankt dem Herrn Regierungscommissär für diese Antwort, wünscht aber sehr, daß, wo immer möglich, dieses Gesetz noch auf diesem Landtag vorgelegt werden möchte. Was die Criminalgesetzgebung betreffe, so könne gewiß Niemand im Lande sein Bedauern darüber unterdrücken, daß die Gesetzgebungscommission nicht zusammen berufen worden sey. Wie er äußerlich gehört, sey der Entwurf einer Criminalgesetzgebung schon lange bearbeitet, und hätte vielleicht diesem Landtage vorgelegt werden können. Er gibt zu erwägen, ob, wenn wirklich ein Gesetzentwurf über das Criminalverfahren — gewiß das wichtigste Bedürfniß unserer ganzen Justizeinrichtung — schon größtentheils bearbeitet sey, nicht sehr zu bedauern wäre, wenn die Vorlage noch zwei ganze Jahre verschoben würde! — Ferner, ob es wohl nicht zweckmäßig seyn würde, einen so wichtigen Gesetzentwurf nicht unter den andern Arbeiten des Landtags zur Berathung vorzulegen, sondern daß dafür, wie in den Niederlanden und in Bayern, entweder ein besonderer Landtag zusammengerufen, oder eine zu ernennende ständige Gesetzgebungscommission die Sache, wenn auch nur vorbereitend, einleiten würde? Denn sonst würden wir noch einige Jahre warten müssen, bis wir dieses Gesetz erhielten, und wir würden entweder nur illusorisch unser Gesetzgebungsrecht ausüben können, oder auf eine Weise lange beisammen bleiben müssen, die weder für den Geschäftsgang der Regierung, noch der Stände vortheilhaft wäre. Er unterstützt jetzt noch den dringenden Wunsch des Abg. Gerbel, daß, wenn es besonders so wichtige Fragen betreffe, der Chef des Justizministeriums nicht anstehen möchte, in der Kammer selbst sich über seinen Verwaltungszweig zu verständigen. Die Gründe des Abg. Gerbel lägen so nahe, seyen so klar und bestimmt, daß sie keiner weitern Unterstützung bedürften, und wenn dieser Wunsch im Allgemeinen gegründet sey, so müsse er es doppelt seyn in Beziehung auf einen Verwaltungszweig, in welchem schon durch das Wenige, was so eben vorgetragen worden, sich so viele Mängel und Bedürfnisse herausgestellt hätten. Ein solcher Verwaltungszweig bedürfe eines Chef's, der nach allen Seiten kräftig und thätig in der Wirksamkeit sich zeige, und demnach auch die Thätigkeit und Wirksamkeit, sich mit den Ständen über die Bedürfnisse zu verständigen, nicht verschmähe! —

Aschbach: Auf dem vorigen Landtage sey besonders bei Berathung der Prozeßordnung als dringendes Bedürfniß anerkannt worden, daß das Advokatenwesen auf eine andere zeitgemäßere Weise regulirt, und diesem ehrenwerthen Stande, dem wahren Schutzer der Rechte für diejenigen, die sich im Recht gekränkt glauben, eine würdevollere Stellung gegeben werde, wodurch es ihm allein möglich sey, seinen schönen Beruf zum wahren Heil der Rechtsbedürftigen zu erfüllen. Es habe geschienen, daß die Regierung von der Dringlichkeit der Sache ebenfalls durchdrungen sey. Denn alsbald seyen Aufträge von Seiten des Justizministeriums an die Hofgerichte ergangen, einen Ausschuß der Advokaten zu bilden, um von diesen Vorschläge zu hören, über die zweckmäßigste Art und Weise, wie die Sache regulirt werden könnte. Auch die Gerichtshöfe selbst seyen aufgefordert worden, sich gutächtlich zu äußern, und es seyen auch, so viel er wisse, umfassende Vorschläge und Berichte eingesendet worden, die das Bedürfniß nach allen Seiten beleuchtet hätten. Er könne auch nicht zweifeln, daß dem Gegenstande von Seiten der Regierung inzwischen die gebührende Würdigung zu Theil geworden seyn werde. Er stelle die Frage, ob man auf diesem Landtage einer Vorlage überden bezeichneten Gegenstand entgegensehen oder darüber in Bälde eine Anordnung erwarten dürfe? —

Staatsrath Winter: Ich antworte zuvörderst auf die erste Frage, ob nämlich ein Regierungscommissär schuldig sey, zu antworten, wenn er gefragt wird. Ich sage, jeder Abgeordnete hat das Recht zu fragen, und der Regierungscommissär hat das Recht, nicht zu antworten. Er wird aber davon in der Regel keinen Gebrauch machen, sondern gefällige Erläuterung geben, wenn ihm nicht auf einmal Fragen von solcher Ausdehnung hingeworfen werden, daß er gar nicht im Stande ist, im Augenblick vollständige Auskunft zu geben. Ich habe daher schon oft gebeten, wenn Mitglieder Fragen an mich stellen wollen, mich einige Zeit vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit ich darüber nachdenken kann, was ich zu antworten habe. Die Mitglieder der Kammer können in dieser Hinsicht sprechen, was ihnen gefällig ist. In dieser glücklichen Lage bin ich nicht. Denn meine Antworten müssen bestimmt seyn, und Zusicherungen oder Verweigerungen enthalten. Alle Mitglieder in der Kammer werden aber so billig seyn, einzuräumen, daß ein Regierungscommissär für seine Person nicht jedesmal die bestimmte Versicherung oder Verweigerung aussprechen kann, wie denn auch schon einige Mal mehrere Mitglieder so gerecht gewesen sind, dieses zu billigen. Die zweite Frage betrifft das Verlangen, daß jedesmal der Vorstand der Stelle, die er zu verwalten hat, hier anwesend sey. Darüber besteht keine Verordnung und kein Gesetz. Denn es ist bloß von Regierungscommissären die Rede. Man kann dieß auch in der Allgemeinheit nicht einmal verlangen. Denn es kann Jemand ein ganz trefflicher Vorstand einer Stelle, ein sehr guter und fleißiger Arbeiter seyn, er besitzt aber die Gabe der öffentlichen Rede nicht, weil er in seiner Jugend nicht darin geübt worden ist. Wie kann man ihm also zumuthen, daß er hier öffentlich auftreten, und mit stotternder Stimme, mit unterbrochenen Worten eine Erklärung geben soll, die ihn nur compromittiren würde? Es soll jedesmal ein Regierungscommissär da seyn, der Ihnen Antwort gibt, und der anwesende Regierungscommissär gilt dafür, daß er den Auftrag habe, die erforderlichen Erläuterungen bei den Verhandlungen zu geben und die Gesetze der Regierung zu vertheidigen. — Was sodann die Vorlage der Gesetze betrifft, die heute gefordert worden sind, so muß ich Sie doch bitten, auf den Stand der Dinge, wie er ist, und wie er der Natur nach nicht anders seyn kann, einige Rücksicht zu nehmen. Wenn Sie fordern, daß in dem Zeitraume von einem Landtage zum andern die Gesetze in der Fülle bearbeitet werden, wovon heute die Rede war, so müssen Sie nothwendig eine eigene Gesetzgebungscommission bezahlen, und ganz unabhängige Männer aufstellen, die sonst gar nichts zu thun haben, als Gesetze zu machen. Alsdann können Sie fordern, daß solche Personen im Jahr mehr Gesetze ausarbeiten, als wir vorzulegen im Stande sind. Der Landtag ist am letzten December 1831 geschlossen worden, und ich glaube, 30 Gesetze wurden auf dem letzten Landtage vorgelegt, genehmigt, und bekannt gemacht. Zum Vollzug dieser Gesetze war auch Zeit nothwendig; die Instructionen mußten entworfen, und zwar von Männern ausgearbeitet werden, die sämmtlich die laufenden Geschäfte noch daneben besorgen, und diesen können Sie doch nicht zumuthen, daß sie auch noch eine Menge von neuen Gesetzen hätten bearbeiten sollen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, es kann Einer ein ganz treffliches Collegialmitglied seyn, und die Gesetze mit allem Scharfsinn und aller Gewissenhaftigkeit anzuwenden wissen; er ist aber nicht dazu gemacht, Gesetze selbst zu entwerfen, er hat den schaffenden Genius nicht erhalten, der dazu gehört, um ein Gesetz selbst zu entwerfen, kurz, er besitzt kein Productionsvermögen. Es gibt hiernach gewöhnlich bei einer Stelle nur eines oder zwei Mitglieder, welche die Gabe haben, zu schaffen und hervorzubringen. Die Bemerkung eines Mitglieds der Kammer finde ich sehr gegründet, daß größere Gesetze auf einem gewöhnlichen Landtag nicht erledigt werden können, wenn sie nicht übereilt werden sollen, und darum bin ich auch der Meinung, daß, wenn Gesetze von größerem Umfange zur Vorlage reif sind, ein besonderer Landtag einberufen werden muß. Ein weiterer Grund aber, warum wir nicht mehr Gesetze vorlegen, ist der, weil wir nicht alle zwei Jahre einen Landtag von sechs Monaten haben können, indem sonst die ganze Staatsverwaltung ins Stocken geräth, was Sie Alle so billig seyn werden, nicht zu verkennen. Man legt so viel Gesetze vor, daß man glaubt, es werden drei Monate zu deren Erledigung gebraucht werden, und so viele Zeit haben wir für jeden Landtag gerechnet. Der Billigdenkende wird mir hierin ganz oder theilweise beistimmen. Was nun die einzelnen Gesetze betrifft, so ist besonders der Trennung der Justiz von der Administration erwähnt worden. Dieß ist aber einer der tief eingreifendsten Gegenstände, die nur in einem Lande vorkommen können, weßhalb jede Regierung, und besonders eine Regierung wie die unsrige, die zwar nach und nach fortschreitet, aber besonnen und ruhig ihren Weg geht, die nicht gern etwas auf die Spitze stellen, und wo

möglich die Erfahrungen anderer Länder benützen möchte, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist zwar wahr, daß dieser Gegenstand auf mehreren Landtagen zur Sprache kam, und die Mehrheit der Kammer, so lange die Frage allgemein war, beigestimmt hat. Wir haben aber die Erfahrung mehrmals gemacht, daß wenn auch solche allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, und nachher ein Gesetz in diesem Sinne vorgelegt wurde, alsdann jedes Mitglied genauer gesehen hat, worauf es ankommt, und dann die Ansichten ganz verschieden ausgefallen sind. Dieser Fall würde gerade bei der Trennung der Justiz von der Administration eintreten. Denn diese greift so tief in die Localverhältnisse ein, sie hängt so sehr mit örtlichen, besonders öconomischen Verhältnissen zusammen, daß ich zum voraus sehe, daß, wenn ein solches Gesetz hier vorgelegt wird, fast möchte ich sagen, der Apfel der Zwietracht in die Kammer geworfen würde. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß ein solches Gesetz nicht so früh als möglich vorgelegt werden müsse, sondern will nur die Folgerung daraus ziehen, daß Sie es der Regierung nicht übel nehmen mögen, wenn sie sich vorher wohl besinnt, da die nämlichen Zweifel, die in dieser Kammer entstehen werden, wenn das Gesetz vorgelegt wird, auch bei der Regierung obwalten, und sie selbst noch zweifelhaft ist. Man kann die Sache auf diese oder jene Weise einrichten; allein wir sind nicht gewiß, wie sie ausfällt, wenn wir sie auf diese oder jene Weise machen, und besonders, da jährlich über 100,000 fl. mehr erfordert werden, so wird ein großer Theil von Ihnen so billig seyn, der Regierung nicht zu verdenken, wenn sie sich Zeit dazu nimmt. — Was die Amtsrevisorate betrifft, so ist eigentlich bei der ganzen Einrichtung bloß ein Punkt, der dem Landmann dieselben verhaßt macht, nicht die Einrichtung derselben, selbst nicht die Theilungscommissäre an und für sich, sondern der Gulden, der in die Staatscasse bezahlt werden muß! Und wenn es möglich ist, hier eine Abänderung eintreten zu lassen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob noch viele Klagen gehört werden! — Man hat in einem Nachbarstaate die Amtschreibereien aufgehoben, und Notariate dafür aufgestellt. Allein ich sage Ihnen aus bestimmten Erfahrungen, daß die Klagen noch viel größer sind, als vorher. Wenn man nun solche Klagen hört, so kann man nicht auf Theorien hin, wie die Sache seyn könnte, bauen, sondern man kommt zurück und fragt, ob das Alte, das wir haben, und an das Jedermann gewöhnt ist, nicht besser sey, als das Neue, dessen Erfolg Niemand voraussehen kann? — Was das Sportelwesen betrifft, so habe ich schon auf dem vorigen Landtage bemerkt, daß das Ministerium des Innern zwei Entwürfe, deren Bearbeitung viele Zeit kostete, dem Staatsministerium vorlegte. Man hat sie aber nicht für zweckmäßig gefunden, und man konnte im Augenblick nicht einen andern Entwurf bearbeiten. Nun ist auch eine Veränderung eingetreten, indem das Amtscassenwesen als ein Theil der indirecten Steuerverwaltung zum Finanzministerium kommt. Taxen und Sporteln sind ein Gegenstand der Steuergesetzgebung, und es wird nun dieser Stelle überlassen bleiben, ob sie einen bessern Vorschlag machen kann, als wir. Darüber werden Ihnen auf dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht werden. — So nun glaube ich alle vorgelegten Fragen auf eine genügende Weise beantwortet zu haben.

Aschbach: Ich bin ohne Antwort geblieben auf meine Frage wegen des Advocatenwesens, und wünschte wenigstens zu wissen, ob sie vielleicht in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden will. Mir ist undenkbar, wie in einer guten Justizpflege, besonders an dem Leitfaden einer neuen Proceßordnung, wohlthätig soll gewirkt werden können ohne einen verbesserten Advokatenstand. Es wird zu großer Beruhigung Aller dienen, wenn sie hören, daß in diesem wichtigen Fache die Regierung unverweilt die Sache einer definitiven Regulirung unterwirft.

Bader schließt sich an die nämliche Frage an, Gerbels Fragen zugleich unterstützend.

Gerbel: Die Tendenz bei allen unsern Fragen ging eigentlich bloß dahin, die Antwort in der nächsten Sitzung zu erhalten.

Geh. Ref. Ziegler: Ich kann allerdings später darauf antworten, muß aber doch darauf aufmerksam machen, wie schwer es seyn mag, eine veränderte Advokatenordnung zu machen, so lange nicht die Gerichtsverfassung im Ganzen definitiv festgestellt ist.

Aschbach: Ich kann demnach erwarten, daß in Beziehung auf meine Frage in einer der nächsten Sitzungen Eröffnungen geschehen werden.

v. Rotteck: Ich habe mich bloß darum erhoben, um mit einigen Worten meine vollkommene Zustimmung zu dem Vortrag des Abg. Gerbel auszusprechen. Ganz besonders schließe ich mich aber an seine Behauptung an, daß die Kammer mit Recht verlange, daß die Vorstände der Ministerien, wenn nicht immer, doch mitunter, in unserer Mitte erscheinen. Ich dehne aber dieses Verlangen nicht bloß auf die Vorstände besonderer Ministerien, sondern auf den Vorstand des Ministeriums überhaupt oder auf den Prinzipal-Minister aus. Es ist dieß zwar nicht aus dem Buchstaben der Verfassung, wohl aber aus dem Geist und der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, wie denn auch diesem Verlangen sonst überall, wo Verfassungen bestehen, entsprochen wird. Ganz besonders stimme ich mit der Bemerkung überein, daß bei der bisherigen Versäumniß des uns schon in der Verfassung verheißenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wir um so nachdrücklicher auf dem Wunsche bestehen müssen, die Minister und Departementsvorstände mitunter in unserer Mitte zu sehen. Es ist dieß sehr nothwendig, indem wir in Beziehung auf das, was an einem Landtage geschieht oder nicht geschieht, hierdurch uns bestimmt fühlen können, von einer Motion oder einem Antrage abzustehen oder nicht, was auf den Geschäftsgang wohlthätig wirkt. Was die Ursachen betrifft, welche die Verzögerung der Vorlage der fraglichen Gesetze herbeigeführt haben oder rechtfertigen sollen, will ich nur bemerken, daß jene Ursachen eigentlich im Ganzen nichts beweisen; denn daß die Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden sind, mag anerkannt werden, allein mit denselben Gründen, mit denen man die Verzögerung der Vorlage von Gesetzen, die schon im Jahr 1840 als nothwendig anerkannt wurden entschuldigt, kann

man sich noch Jahrzehnte hindurch rechtfertigen. Es ist übrigens zwischen Gesetz und Gesetz wohl zu unterscheiden. Das eine mag eine Verzögerung erleiden können, und wegen besonderer Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die sich entgegenstellen, allerdings erst später vorgelegt werden. Andere aber sind von so dringender Natur, daß ihre Vorlage nicht versäumt werden kann, und darunter gehören besonders diejenigen, die zur Abhülfe der Mängel und Gebrechen in der Gerichtsverfassung nothwendig sind, weil gerade dieses Fach der erste und heiligste Zweck des Staats ist, und weil gerade in andern Zweigen der Administration Fortschritte geschehen sind, fällt es um so mehr auf, daß gerade in der Justiz, wo die Mängel am größten sind, beinahe nichts geschieht. Ich wiederhole daher bei dieser Gelegenheit den Wunsch, den ich schon aus Veranlassung der Motion des Abg. Merk stellte, daß die Criminaljustiz und die Mängel und Gebrechen, die gerade hier am auffallendsten und schreiendsten sind, unverweilt oder so schnell als möglich verbessert werden, indem sonst die öffentliche Meinung entweder eine Geringschätzung dessen, was den Bürgern das Kostbarste und Wichtigste seyn muß, oder gar noch etwas Schlimmeres darin erkennen würde.

Merk spricht in Beziehung auf die Anwendung des Ehrenkränkungsgesetzes von mehreren Anständen, deren Lösung höchst wichtig sey, wie er aus Erfahrung gelernt habe. Wenn diese Lösung noch nicht erfolgt sey, so sollte dieß bald geschehen, hinsichtlich der Einwendungen, die gegen die Trennung der Justiz von der Administration gemacht worden, sey er in Verwunderung gerathen, weil man eine Proceßordnung habe, die ganz darauf berechnet sey, folglich diese Frage nicht mehr so ganz zweifelhaft zu seyn scheine. Wenigstens hätte man nicht vorher ein Gesetz geben sollen, das auf dieser ganzen Basis beruhe.

Föhrenbach bemerkt, es sey wohl jedem Sachverständigen begreiflich, daß die Regierung nicht auf jedem Landtag ein Gesetzbuch vorlegen könne. Wer die Geschichte der Gesetzbücher kenne, wisse, wie viel Zeit es koste, solche zu Stande zu bringen. Er habe den entgegengesetzten Wunsch, und möchte bitten, in dieser Sache nichts zu übereilen. Denn wir hätten schon mit Organisationen und Versuchen in der Gesetzgebung Experimente genug gemacht, die gar nicht glücklich ausgefallen seyen.

v. Itzstein will das Register der Fragen, die dem Herrn Regierungscommissär des Justizministeriums vorgelegt worden, nicht vermehren. Sie zeigten, daß in Beziehung auf die Justiz, das höchste Gut des Volks, noch gar manche Mängel vorhanden seyen. Er wolle die Fragen nicht vermehren, weil er bemerke, daß sie den Herrn Regierungscommissär genirten, und beschränke sich daher bloß darauf, sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß das Justizministerium noch nicht der Mühe werth gefunden, auf einen wichtigen, wahrscheinlich von allen Bürgern getheilten Wunsch einzugehen, den er schon im Jahr 1822 gestellt, und der die Zustimmung der ganzen Kammer erhalten habe, daß nämlich ein Gesetz das Verhältniß in Recursen von den Urtheilen der Hofgerichte in Strafsachen an das Oberhofgericht reguliren möge. Dort müsse, wenn ein Bürger gestraft sey, und den Recurs an das Oberhofgericht nehme, und er sich durch die Strafe beschwert finde, der Mann beweisen, daß er völlig unschuldig sey. Er dürfe sich z. B. nicht beschweren, wenn er glaube, zehn Jahre Zuchthausstrafe seyen für ihn zu hart, und es dürften zwei Jahre für seinen Fehler genügen. Er müsse beweisen, daß er ganz unschuldig sey, während doch gewiß eine eben so gerechte Beschwerde darin bestehe, wenn der Bürger zu hart gestraft worden sey.— Wenn er eine Strafe erhalten, die sein ganzes Lebensverhältniß und seine Ehre für immer vernichte, so sey er genöthigt, sich an die Gnade zu wenden, was zu einem reinen Justizgang gewiß nicht gehöre. Fasse er überhaupt alle die Mängel, Wünsche, Bedürfnisse und Fragen zusammen, die heute an das Justizministerium gestellt worden, so sey ihm nicht zu verargen, wenn er auf den Gedanken komme, das Justizministerium sey bis jetzt nicht die Stelle gewesen, die den Forderungen der öffentlichen Meinung und der Zeit zu entsprechen vermöge. Es schreite nicht, wie die andern Ministerien, in dem Geiste fort, den die jetzige Zeit gebiete. Es scheine ihm also ein hinderndes Princip vorzuherrschen! Allein gerade in dem, was dem Bürger das Heiligste sey, sollte demjenigen entsprochen werden, was die Zeit gebieterisch fordere! —

Geh. Ref. Ziegler erwiedert, man könne solche wichtige Gegenstände doch nicht immer abgesondert behandeln. Man habe erwarten dürfen, daß im Ganzen das Gesetz über das Criminalverfahren zu Stande komme, und sey dieß der Fall, so werde der von dem Abg. v. Itzstein berührte Mißstand, daß, wenn man von den Urtheilen des Hofgerichts Recurs an das Oberhofgericht ergreife, der Beweis der vollkommenen Unschuld geführt werden müsse, aufhören. Bis dahin aber dürfe er doch immer die Frage stellen, ob Jemand im Lande sey, der wirklich sagen könne, man habe, da er zu hart gestraft gewesen, doch das Urtheil gegen ihn in seiner Strenge vollzogen? — Es bedürfe nur eines Recurses zur Gnade, wo denn immer eine Milderung eintrete. Ferner dürfe er hinsichtlich der Abänderung des Verfahrens bei den Verhaftungen die Frage stellen, ob Jemand im Lande auch nur mit Unrecht verhaftet worden sey?

v. Itzstein: Er wolle nur kurz erwiedern, daß der Herr Regierungscommissär selbst zugebe, daß die Bestimmung in Beziehung auf die Recurse eine Abänderung erleiden dürfte, daß aber dieses seit 13 Jahren nicht geschehen, und 13 Jahre nicht hingereicht hätten, etwas ins Werk zu setzen, was längst für nothwendig erkannt worden sey! —

Geh. Ref. Ziegler: Es ist aber gleichwohl seit 13 Jahren Niemand Unrecht geschehen! —

v. Rotteck: Es ist keine Gnade, wenn ein schreiendes Unrecht nicht wiederfährt, und ob die Gnade immer eintritt, ist höchst zweifelhaft. Wir Alle in diesem Saale sind nicht sicher, daß uns kein Unrecht geschehen kann, weil man nicht die Ueberzeugung haben kann, daß jedesmal durch Gnade das Unrecht aufgehoben wird. Es kann im Gegentheil etwas anderes geschehen.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 26. Karlsruhe 26. Juni.

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion über den Antrag der I. Kammer, die Vertretung des Erzbischofs und des protestantischen Prälaten in der Ständeversammlung in Verhinderungsfällen betreffend.

Merk zeigt zuvörderst die Unrichtigkeit der Vorstellung, als wenn der Erzbischof und der Prälat die Kirchen zu repräsentiren hätten, da die Verfassung keine Repräsentation der Stände, sondern nur eine Volksrepräsentation kenne, die durch die beiden Kammern geschehe. Gleichwohl hält er den Antrag der I. Kammer für nützlich und wohlbegründet, durch welchen bewirkt werden soll, daß die geistlichen Mitglieder immer und ohne Unterbrechung da seyen. Denn, da häufig wichtige Angelegenheiten des geistlichen Standes zur Sprache kommen könnten, so sey nothwendig, daß nicht nur eine allgemeine Intelligenz zu deren Beurtheilung vorhanden sey, sondern auch Männer von Sachkenntniß und vom Fach da wären, von denen man voraussetzen könne, daß sie mit jenen besondern Kenntnissen zugleich jene Liebe zur Wahrheit und zum Recht verbänden, die eben so wesentlich sey. Er empfiehlt die Annahme des Antrags mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen*), die er ausführlich zu rechtfertigen sucht.

Grimm stimmt für den Commissionsantrag, sofern er sich auf die Stellvertretung des Landesbischofs bezieht, mit einer vorgeschlagenen Aenderung in der Wortfassung, aber gegen den Antrag in Bezug auf den evangelischen Prälaten. Bei Ermanglung desselben soll nicht ein Stellvertreter eintreten, da die Ernennung des Nachfolgers in seiner Würde nicht mehr Zeit erfordere, als die Ernennung eines Stellvertreters. Als Bestimmung für die Fälle der Verhinderung aber zieht er den Vorschlag der I. Kammer vor, wornach ein jedesmal von dem Großherzog zu bezeichnender protestantischer Geistlicher in der I. Kammer an der Stelle des Prälaten zu sitzen berechtigt seyn soll.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Welcker schlägt mehrere Aenderungen in der Fassung vor, stimmt dem Hauptantrag in Bezug auf den katholischen Landesbischof vollkommen bei, verlangt dagegen in Bezug auf den evangelischen Prälaten, daß man den Satz so fasse: „daß es dem Großherzog gefallen möge, mit den Kammern gemeinschaftlich ein bestimmtes Decanat festzusetzen, von dem dann der jeweilige Inhaber der regelmäßige Stellvertreter sey."

Fecht: Der Herr Berichterstatter erkläre, daß, so schön auch die Gelegenheit hier wäre, über Verhältnisse der Kirche zu sprechen, er dieses doch ganz umgehen werde. Er glaube aber, es könne nicht ganz mit Stillschwrigen übergangen werden, wenn man seine Stimme, die man in dieser Sache geben wolle, gehörig motiviren möchte. In dem Berichte der I. Kammer finde er einen abermaligen Beleg von den außerordentlichen Verwirrungen der Begriffe, welche über das Verhältniß beider Kirchen gegen den Staat herrschten. Diese Verwirrungen seyen so groß, daß er nur einige davon bezeichnen, und zuvörderst von der „Abordnung beider Kirchen auf den Landtag" sprechen wolle. Wer werde behaupten, daß die Kirchen „Abgeordnete" auf den Landtag schickten? Wohin dieses führen würde, und wo spreche sich die Staatsverfassung und die Kirchenverfassung dahin aus? Ein Abgeordneter müsse gewählt werden! Denn sonst enthielte ja das Wort schon einen Widerspruch! Die Bestimmung unserer Verfassung, daß zur Belehrung über Kirchen- und Schul-

*) Mitgetheilt in Nr. 23 der Landtagszeitung S. 178.

sachen aus beiden Kirchen je ein Mitglied, oder ein von dem Großherzog ernannter Geistlicher da sey, — sey weise. Allein, so wie wir diese als „Abgeordnete der Kirche" betrachten wollten, so verwickelten wir uns in unzählige Schwierigkeiten und Widersprüche. Ja! fährt der Redner fort, wir würden selbst diesen sogenannten Abgeordneten eine schwere Verantwortlichkeit aufladen. Ich fasse von meinem Standpunkt aus vorerst und hauptsächlich die evangelische Kirche ins Auge. Diese Kirche besitzt ein Kleinod, eine Kirchenverfassung, die im Jahr 1821 feierlich ertheilt wurde. Diese Kirchenverfassung gewährt der Kirche heilige Rechte, und ist auf zwei Systeme, nämlich das Presbiterial- und das Episcopalsystem gebaut. Diese zwei Systeme wurden schön und zeitgemäß in der Verfassung vereinigt; kaum gegeben, wurde die Verfassung aber factisch angegriffen. Wer hätte in diesem Fall dann auftreten müssen, die Rechte der Kirche zu wahren? Die so bezeichneten Abgeordneten der Kirche haben geschwiegen, und blos die Gemeinden und Geistlichen mußten seit 12 Jahren um ihre Rechte ringen. Wie traurig wäre es nun gewesen, wenn man uns hätte entgegen rufen können: Ihr müßt schweigen, denn hier sind eure Abgeordnete! Ich rede hier keineswegs von etwas Persönlichem. Einer der Männer, welcher schwieg, wo er hätte öffentlich reden sollen, war einer meiner besten Freunde; auch die andern Geistlichen, welche hätten in der I. Kammer reden sollen, als die Regierung ihr Wort, eine Generalsynode zusammenzuberufen, so lange nicht löste, achte ich in manchen andern Beziehungen. Allein hier muß ich deutlich und bestimmt erklären, daß wir nie diese geistlichen Herren in der I. Kammer als Repräsentanten der Kirche anerkennen werden. Oft wird etwas unvermuthet gleichsam erschlichen, und am Ende, wenn es oft gebraucht wird, denkt Mancher, es müsse doch etwas ander Sache seyn. „Principiis obsta" — rufe ich auch in diesem Fall, und deßwegen werde ich hinsichtlich des ersten Punktes, um der eigenthümlichen Verfassung der katholischen Kirche willen, dem Bericht der Commission beitreten; aber um alle Consequenzen für die Zukunft zu vermeiden, und um nicht beide Systeme zu verwechseln, hinsichtlich des zweiten Punktes mit dem Bericht der I. Kammer stimmen. Wählte das Volk Geistliche, wie in Dänemark, wo ein Drittheil des dortigen Storthing's aus Geistlichen besteht, die dieser Versammlung Ehre machen, so würden auch diese in der Kammer für das Wohl der Kirche sowohl, wie für das Wohl des Volkes sprechen. Allein das warnende Beispiel in manchen andern Ländern, in welchen der Geistliche von Standeswegen als Repräsentant aufgenommen ist, kann uns nicht ermuntern, den kleinsten Schritt zu thun, noch einem Geistlichen diesen Weg zu eröffnen. Nach diesen Grundsätzen werde ich stimmen.

Seltzam erklärt sich ebenfalls gegen die Vorstellung, als wenn die Kirchen durch die geistlichen Mitglieder der I. Kammer repräsentirt würden, und spricht dann mit Ausführlichkeit für die Anträge der Commission. Eine Abweichung von dem Antrag der I. Kammer liege darin, daß dort nur ein Generalvicar genannt sey. Der Generalvicar soll Stellvertreter seyn, wenn eine unwillkührliche Verhinderung eintrete. Für diesen Fall würde er dem Antrag der I. Kammer beitreten. Allein, es wäre alsdann nicht für den Fall gesorgt, wenn der Bischof mit Tod abgehe. Hier müsse eine andere Bestimmung eintreten. Nach Abgang des Bischofs gehe nämlich die Verwaltung des Bisthums nach dem canonischen Recht auf das Kapitel über, und in dieser Absicht soll auch das Kapitel innerhalb acht Tagen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Kirchenraths zu Trident einen Generalvicar wählen, der wenigstens Licenciat des canonischen Rechts seyn soll, oder aber, es soll der bisherige Generalvicar bestätigt werden. Anders sehe man die Sache in Rom an, wo durchaus verlangt werde, daß bei Erledigung eines Bisthums ein apostolischer Vicar aufgestellt werde, weil man glaube, daß die bischöfliche Gewalt mit Abgang des Bischofs erloschen sey. Wir sollten bei dem canonischen Rechte stehen bleiben, und den Generalvicar als Stellvertreter des Bisthums anerkennen, wie er denn auch glaube, daß wir diesen Generalvicar mit dem Prädicat: Bisthumsverweser bekleiden können, ohne uns in staatsrechtliche Verlegenheiten zu verwickeln, wie der Herr Berichterstatter fürchte; denn er wolle ihn auf eine Bekanntmachung im Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt in Beziehung auf das Bisthum Mainz verweisen, wornach neulich dort nach dem Tode des Bischofs Burg ebenfalls ein Bisthumsverweser ernannt worden sey. Hier spreche die Uebung in einem andern Staate ebenfalls für die schon in unserer Verfassung liegende Absicht, so daß der Generalvicar oder Kapitelvicar wirklich der Bisthumsverweser in spiritualibus sey. Für den zweiten Abschnitt des Commissionsvorschlags, den Fall der Verhinderung oder der Ermanglung des evangelischen Prälaten betreffend,

führt der ehrenwerthe Redner endlich noch die analogen Bestimmungen anderer Verfassungen an, z. B. der Sächsischen, wo es namentlich heiße, daß der Superintendent zu Leipzig in der Kammer zu sitzen habe, also ebenfalls ohne Rücksicht auf die Person. Es sey dieß auch analog mit der Bestimmung in Preußen, wo die Stellen der Superintendenten sogar auf bestimmte Pfarreien gegründet seyen.

Duttlinger erklärt sich zuvörderst für den Antrag, der Adresse der ersten Kammer, und zwar unverändert beizustimmen, und macht den fernern Vorschlag, daß die abweichenden Ansichten, welche diese Kammer habe, nur in der Form von Beschlüssen zu Protocoll ausgesprochen, nicht aber als Abänderungen in die Adresse selbst aufgenommen werden sollen. Er baue diesen seinen Antrag auf das Interesse der Beschleunigung. Denn wir wünschten nicht nur eine Ergänzung der Verfassung für die Zukunft, sondern noch für den gegenwärtigen Landtag zu erhalten, weil der Verhinderungsfall für den Erzbischof wirklich vorhanden sey. Wenn wir die Beschlüsse in der Form von Abänderungen der Adresse der I. Kammer fassen würden, so müßte sie dorthin zurückgehen, und so würde dadurch eine solche Verzögerung in den Gang dieser Angelegenheit gebracht, daß nicht mehr zu hoffen wäre, auf dem gegenwärtigen Landtage noch zu einem Gesetze, viel weniger noch zu der Vollziehung desselben zu gelangen. Was die in Bezug auf den Erzbischof von dem Antrag der ersten Kammer abweichenden Ansichten betreffe, so erklärt er sich für den Commissionsvorschlag mit der von Grimm vorgeschlagenen Aenderung; in Bezug auf den evangelischen Prälaten hingegen theilt er die Meinung derjenigen, die da glauben, daß ein Stellvertreter auf Lebenszeit zu ernennen sey, daß wir nicht das Princip verlassen dürften, auf den die Bestimmung der Verfassung in dieser Beziehung beruhe. Wir sollten uns nicht täuschen. Es sey zwischen der Stellung eines Mitglieds der ersten Kammer, das auf Lebenszeit ernannt wäre, und der Stellung desjenigen, das nur für Einen Fall, nur für Einen Landtag ernannt wurde, ein großer Unterschied! Die Stellung des Erstern gewinne wesentlich an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und von eben dieser Ansicht sey die Verfassungsurkunde ausgegangen, da sie den Landesbischof und den auf Lebenszeit ernannten Prälaten zu Mitgliedern der ersten Kammer berufen habe. In Bezug auf die Frage, ob die beiden geistlichen Mitglieder in der ersten Kammer die beiden christlichen Kirchen repräsentirten, könne er nur der verneinenden Meinung beistimmen. Sie, wie alle Mitglieder der ersten Kammer, hätten durchaus die nämlichen Interessen zu repräsentiren, wie wir; seyen eben so, wie die Mitglieder der zweiten Kammer, Repräsentanten des badischen Landes, wie der Eid beweise, den sie beim Eintritt leisteten wie wir, nach der nämlichen im Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formel: „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen.“ —

Bader bemerkt, der Landesbischof habe nicht immer, oder nicht nothwendig einen Generalvicar, und in diesem Falle wäre also durch das Gesetz wieder nicht gesorgt.

Herr: Der Erzbischof hatte gleich von Anfang an einen Generalvicar, sobald das Capitel constituirt war.

Bader fragt, ob er einen Generalvicar haben müsse?

Herr: Nein!

Bader gründet darauf den Antrag, daß nach dem Worte „Generalvicar“ gesetzt werde: „oder in Ermanglung desselben der erste Dignitar des Bisthums.“ Im Uebrigen erklärt er sich für den Verbesserungsvorschlag von Duttlinger.

Kröll spricht in Bezug auf den Landesbischof für den Commissionsantrag, in Bezug auf den Prälaten dagegen für den Antrag der ersten Kammer, und gegen Grimm's Vorschlag.

Schaaff nimmt wiederholt Grimm's Vorschlag in Schutz. Er glaubt überhaupt, daß es ein Eingriff in die Rechte des Großherzogs in seiner doppelten Eigenschaft, einmal als Souverän, und dann als oberster Landesbischof der evangelischen Kirche, seyn würde, wenn man das Recht der Ernennung des Stellvertreters des evangelischen Prälaten nicht anerkennen wollte. Für den Fall, daß Grimm's Vorschlag nicht angenommen würde, schlägt er die Fassung vor: „bei Verhinderung des Prälaten dessen durch den Großherzog auf Lebenszeit zu ernennender Stellvertreter.“

Mohr spricht unbedingt gegen den Antrag der ersten Kammer, da er sich weder von der Nothwendigkeit, noch von der Zulässigkeit einer solchen Stellvertretung überzeugen

könne. Wir dürfen nicht übersehen, sagt er, daß die Gesetzgebung, indem sie den Ständemitgliedern Rechte und Pflichten gegeben hat, die Zeit und die Verhältnisse wohl erwog, unter denen der §. 30 seine Entstehung erhielt. Dieser sagt: „In Ermanglung des Bischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung" — und wurde zu einer Zeit verfaßt, wo wir noch keinen Bischof hatten. Der Gesetzgeber mußte deßhalb für den Landesbischof, der einst in die Kammer treten sollte, Vorsorge treffen in der Art, daß Jemand da ist, der in dieser Beziehung in dessen Rechte eintritt. Nehmen wir dieses nicht an, so müssen wir zugeben, daß der Gesetzgeber überhaupt den hier leicht erkennbaren Fall übersehen habe, daß eine Verhinderung durch Krankheit oder andere Zufälle eintreten könne, und überhaupt von allen denjenigen, die Mitglieder der ersten Kammer seyn sollen, rücksichtlich dieses Punkts keine Notiz genommen habe. Denn so gut der Bischof über die allgemeinen Interessen des Staats zu berathen hat, so sind alle Mitglieder der ersten Kammer auf gleiche Art berechtigt und berufen, die gleichen Interessen zu vertheidigen. Würde nun hier dem Prälaten aus besondern Gründen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden müssen, so würden auch die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten des grundherrlichen Adels dasselbe Recht in Anspruch nehmen dürfen aus denselben Gründen, die wir hier geltend machen, um einen Repräsentanten für den Bischof in der Kammer zu haben. Habe ich aber die Ueberzeugung, daß hier, wo allgemeine Intressen vertreten werden, das Gesetz kein Surrogat im Fall der Verhinderung eintreten lassen wollte, so glaube ich auch nicht, daß die Motion von uns angenommen werden kann, und trage deßhalb auf deren Verwerfung an, um es bei der Verfassung zu lassen. Meine Herren, wir dürfen nicht die Neigung zu erkennen geben, an der Verfassung in einer Zeit zu rütteln, wo wir uns bemühen müssen, die vielen Angriffe zu unterdrücken, die gegen dieselbe gemacht werden.

Aschbach spricht ausführlich für die Commissionsvorschläge, und gegen Duttlinger's Antrag, der Adresse der ersten Kammer beizutreten, weil er das Bedürfniß nicht für so dringend ansehe, und die Wichtigkeit der Sache fordere, daß man sie nicht oberflächlich, sondern mit sorgfältigem Hinblick auf die Zukunft regulire, damit nicht wieder neue Lücken entstünden, und die Sache wiederholt zur Sprache gebracht werden müßte.

Bekk stimmt in Betreff des Bischofs dem Commissionsantrag bei, mit der von Bader vorgeschlagenen Verbesserung, in Betreff des Prälaten oder dem Antrag der ersten Kammer, daß der Stellvertreter in jedem einzelnen Fall von dem Großherzog ernannt werde. Die Gründe, welche gegen diesen Antrag vorgebracht worden, daß nämlich die erste Kammer mehr das Princip der Stabilität bewahren müsse, möchten, glaubt er, eher in der ersten Kammer Eingang gefunden haben, als bei uns. Die von der Regierung in die erste Kammer ernannten 8 Mitglieder würden auch nicht auf Lebenszeit gewählt, und das Princip sey also in der ersten Kammer schon darum nicht consequent durchgeführt. Er sey auch überzeugt, daß es im Interesse der zweiten Kammer, und also im Interesse des Volks liege, daß diese Mitglieder auf die erste Kammer einen größern Einfluß hätten, und es wäre gewiß nicht vortheilhaft, wenn die Regierung ihre 8 Mitglieder definitiv und auf Lebenslang zu ernennen hätte, statt sie bei jedem Landtag aufs neue zu ernennen. Dieselben Gründe, die dafür sprächen, daß die Regierung diese 8 Mitglieder nicht auf Lebenslang, sondern nur für einen einzelnen Landtag ernenne, sprächen auch dafür, ihr das Recht zu geben, den Stellvertreter des Prälaten nur für einen einzelnen Fall zu ernennen. Wenn aber dieser Antrag nicht angenommen würde, und man von einem bestimmt zu bezeichnenden Stellvertreter ausginge, so möchte er doch dem Antrag nicht beistimmen, daß gerade ein bestimmter Decanatssitz gewählt werden möchte. Denn es liege darin etwas so Sonderbares, daß gerade ein Bezirk im Lande in dieser Beziehung ein solches Privilegium haben sollte. Es gliche dieß sehr den englischen Borroughs, und darum glaube er, daß, im Fall der Verwerfung des Antrags der ersten Kammer, Grimm's Antrag anzunehmen wäre, daß der Stellvertreter von der Regierung unbedingt und ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz zu ernennen sey.

v. Itzstein vereinigt sich mit den Ansichten des Abgeordneten Mohr, und hält mit ihm den Stellvertreter für überflüssig und unzulässig, weil überhaupt der Verfassung das System der Stellvertretung ganz fremd sey. Wenn nicht verkannt werden könne, daß alle, Kraft der Verfassung, in der ersten Kammer sitzenden Mitglieder, dieselbe Pflicht hätten, wie Jeder, der hinein gewählt sey, wie wir Alle, so werde auch klar, daß ein Stellvertreter wegen einer zeitigen Verhinderung z. B. für den Fall der Krankheit, nicht noth-

wendig sey. Der Fall würde demnach nur eintreten bei einer Ermanglung des Bischofs oder des Prälaten, und für diesen Fall beruhige er sich im Hinblick auf die Fürsorge der Regierung, die Plätze zu besetzen, und auf den Wunsch Vieler, Bischof oder Prälat zu werden. Es würde nicht lange dauern, bis die Stelle wieder besetzt sey. Er bringe aber mit seiner Ansicht und der des Abg. Mohr noch einen Artikel der Verfassung in Verbindung, der in ihm Bedenken errege, nämlich den Artikel 47, welcher sage: „die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben." Alle Stellvertretung sey also ausgeschlossen. Denn wer ersetze auch den Fürsten von Löwenstein, von Salm? Niemand! sondern die übrigen Mitglieder der ersten Kammer übernehmen Kraft ihrer Pflichten das Recht, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen, wenn auch jene Männer nicht da seyen. Eben so bei dem Bischof und dem Prälaten. Er wiederholt daher den Antrag, der Motion keine Folge zu geben.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Itzstein sagt, der §. 47 verlange, daß jeder in Person auf dem Landtage zu erscheinen habe, d. h. so viel, als: es wird ihm nicht erlaubt, willkührlich einen Stellvertreter für sich zu schicken, seine Stelle einem Andern in der Kammer zu übertragen, der nun nicht in eigenem Namen, sondern im Namen dessen, der ihm seine Stimme übertragen hätte, abstimmen würde. Davon ist aber hier nicht die Rede; es handelt sich nicht darum, daß der Bischof oder der Prälat willkührlich einen Stellvertreter schicke, sondern es ist davon die Rede, daß dieses gesetzlich bestimmt werden soll, was einen wesentlichen Unterschied ausmacht.

Sander erklärt, nach dem, was der Abg. v. Itzstein gesagt habe, bleibe ihm nicht mehr viel zu sagen übrig. Er schließt sich seiner Ansicht an, indem er eine Reihe weiterer Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die vorgeschlagene Stellvertretung entwickelt, und damit schließt: Es würde durch die Annahme des Vorschlags ein Grundsatz der Verfassung verletzt, wornach Niemand in der Gestalt eines Stellvertreters in der Kammer erscheinen, Niemand im Namen eines Andern stimmen könne, sondern Jeder selbst stimmen müsse. Es sey dann der Grundsatz der Stellvertretung überhaupt hineingelegt, und dieser könne ausgedehnt werden. Man könne alsdann dem Fürsten von Fürstenberg nicht mehr verweigern, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn er Krankheit oder andere Hindernisse vorgebe, was beides möglich sey. Der Grundsatz der Stellvertretung sey bis jetzt in unserer Verfassungsurkunde nicht angenommen; er würde aber damit angenommen, und es sey bekannt, wohin er anderwärts geführt habe. Es sey eine Abänderung, und zwar eine totale Abänderung des Grundsatzes der Verfassung hinsichtlich der Repräsentation des Volks, und deßhalb könne er nicht für die Motion oder den Vorschlag der I. Kammer stimmen.

Merk widersetzt sich dem Antrag des Abg. Mohr, indem er zeigt, daß die Stellvertretung, von der hier die Rede sey, durchaus nicht in die Classe derjenigen Art von Stellvertretung gehöre, die durch den Art. 47 der Verfassung ausgeschlossen werde.

Mohr erwiedert, wenn er einem Gesetz zutrauen dürfe, daß es Allgemeinheiten enthalten soll, so könne er auch behaupten, daß die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, die Abgeordneten der grundherrlichen Familien, die auf gleiche Art vermöge ihres Standes in der I. Kammer seyen, so wie auch die Abgeordneten der Universitäten, im Verhinderungsfall fordern könnten, Stellvertreter schicken zu dürfen, und dann hätten wir den Grundsatz der Stellvertretung in die Verfassung eingeführt, und unsere ganzen Verhältnisse verändert.

v. Rotteck spricht für den Antrag der Commission im Allgemeinen. Es sey bemerkt worden, daß die geistlichen Mitglieder nicht Abgeordnete, Repräsentanten der Kirche seyen, und zwar auf den Grund der Bestimmung der Verfassung, wornach bloß die allgemeinen Interessen und nicht die der besondern Stände vertreten werden sollen. Das sey aber seiner Ansicht nach ein bloßer Wortstreit. Denn er glaube allerdings, daß neben diesen allgemeinen Interessen des ganzen Landes doch noch die besondern Interessen von Städten und Bezirken repräsentirt werden müßten, und auch repräsentirt würden. Das liege in der Natur der Dinge, und könne durch keinen Buchstaben, wenn er dagegen spräche, jemals verwischt werden. Jeder Bezirk habe seinen Vertreter, und neben den allgemeinen Landesinteressen kämen auch noch die besondern des Bezirks zur Sprache; und die Verfassung habe auch dafür gesorgt, indem aus allen Gegenden Repräsentanten auf dem Landtag erschienen. Darum glaube er allerdings, daß der Bischof und der Prälat natürliche, wenn auch nicht durch den Buchstaben der Verfassung so genannte, Repräsentanten der Kirche seyen. Ob es hinreichend wäre, sey eine andere Frage. Allein sie seyen die natürlichen Wort-

führer für die Kirche. Eine andere Bemerkung sey gemacht worden, die dahin gegangen, in der I. Kammer seyen dreierlei Mitglieder, wovon nämlich die einen durch Geburt und Würde, die andern durch die Ernennung des Fürsten und die dritten durch Wahl berufen würden. Dies sey aber nicht der wesentliche Unterschied, den er zwischen den verschiedenen Mitgliedern der I. Kammer erkenne, sondern er glaube, daß bei der Zusammensetzung unserer I. Kammer ein ganz eigenthümliches Princip beobachtet, oder eine ganz besondere Idee ausgeführt worden, daß nämlich dort das aristocratische Princip vorherrsche. Daß dieses in der Adelskammer naturgemäß sey, bestreite er nicht. Aber unsere Verfassung habe nicht gewollt, daß dieses Princip ausschließlich in derselben herrsche, sondern sie habe solches durch zwei andere Principien zu mildern gesucht, denen es naturgemäße Repräsentanten und Wortführer gegeben, nämlich das monarchische oder das Interesse der Regierung. Das monarchische Princip sey übrigens vielfacher, schwankender und weiterer Auslegungen fähig. Allein das Regierungs-Interesse sey wirklich repräsentirt durch die von dem Fürsten für jeden einzelnen Landtag ernannten Mitglieder, wenn auch der Buchstabe der Verfassung es nicht ausdrücklich gesagt habe. Sodann sey aber noch ein Interesse in der I. Kammer naturgemäß vertreten, nämlich das demokratische, — und dieß geschehe durch die Vertreter der Kirche und Schule. Die Kirche und die Wissenschaft seyen nicht aristocratisch. Er glaube, in Beziehung auf das, was er wegen der Repräsentation gesagt habe, daß es allerdings dem Geiste der Verfassung gemäß sey, daß diese Repräsentation niemals aufhöre, daß also bei Verhinderung und bei Ermanglung ein Anderer eintrete; sey aber dann der Meinung, daß diese Stellvertretung, wenn man sie so nennen wolle, in der Art zu geschehen habe, daß sie jener natürlichen Art der Repräsentation möglichst nahe komme, die bei dem Bischof und dem Prälaten Statt finde, also nicht so, daß der Großherzog ihn bei jedem einzelnen Landtag ernenne, indem sonst neun Mitglieder, und nicht nur acht ernannt würden, wovon unsere Verfassung nichts wisse. Freilich sey der Prälat auch von dem Fürsten ernannt, aber nicht als Abgeordneter, sondern als Prälat und zwar auf Lebenslang, was in Bezug auf die Selbstständigkeit der Stellung einen großen Unterschied mache, da die Selbstständigkeit bei demjenigen, der durch das Gesetz für Lebenslang das Wort erhalten habe, gesicherter sey, als bei demjenigen, der nur für jeden einzelnen Landtag ernannt werde. Dem Abg. Sander, welcher die Stellvertretung etwas bedenklich gefunden, indem sie alsdann auch allgemein angewendet werden könnte, antwortet er: Wenn wir das Princip der Stellvertretung in diesem Sinn ausdehnen wollten, so wäre es allerdings nicht gut. Allein hier sey ein heilbringendes Verhältniß vorhanden, und man könne es anwenden. Man könnte sogar eine Stellvertretung ohne Weiteres dort einführen, ohne daß diese deßhalb als Regel gälte. In der II. Kammer sey es anders; wenn hier ein Abgeordneter mangle, oder gehindert sey, so werde sich deßhalb doch im Allgemeinen die Richtung der Kammer nicht verändern, wogegen in der I. Kammer alles genau auf die Zahl berechnet sey, und jede Alterirung schon eine Veränderung des Geistes und der Richtung herbeiführen könne. Er schließt mit dem Vorschlag mehrerer Aenderungen in der Fassung des Commissionsantrags.

Sander vertheidigt nochmals den Antrag auf Verwerfung der Motion, gegen die Einwendungen der Abg. v. Rotteck und Merk, und bemerkt zuletzt: Was man gesagt habe, daß durch Beschränkung des Grundsatzes der Stellvertretung auf die Kirche allein vorgebeugt werden könne, wäre wohl möglich. Allein, man werde nicht ins Gesetz setzen können oder wollen, daß die Stellvertretung nur allein auf die zwei Geistlichen sich beziehe. Die Gefahr der Ausdehnung bleibe immer. Der Abg. v. Rotteck habe bei einer andern Gelegenheit gesagt: „Principiis obsta!" — Er sage heute: „Principiis obsto," — und stimme gegen die Motion.

Rettig v. K. unterstützt den Antrag des Abg. Mohr, mit Ausführung weiterer Gründe für denselben.

Aschbach nimmt, durch die Ausführungen der Abg. v. Itzstein und Sander bewogen, seine Meinung zurück, und erklärt sich ebenfalls für unbedingte Verwerfung der Motion.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1833

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 23.)

III. Commissionsbericht über das zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsge-

nehmigung betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Das zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, worüber ich aus Auftrag und im Namen der ernannten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, hat keinen andern Zweck, als die Verfassung, die Ruhe und Ordnung zu erhalten, und eben so die Autorität des Staatsoberhaupts, wie die Gerechtsame der Stände zu schirmen.

Wenn den Staatsbürgern die Befugniß zustehet, unter sich besondere Vereine zur Beförderung geistiger oder materieller Interessen zu schließen, so muß jedoch an diese Befugniß die Bedingung geknüpft werden, daß die Staatsregierung von den Statuten solcher Vereine vorher Einsicht zu nehmen, und dieselben zu genehmigen habe.

Es ist Pflicht des Staats den Mißbräuchen vorzubeugen, welche solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, in ihrem Gefolge haben können.

In den Motiven, welche die hohe Regierung zur Vorlage dieses provisorischen Gesetzes veranlaßt haben, sind treffende Beispiele solcher Mißbräuche aufgeführt.

Sie beweisen die Nothwendigkeit der Einsicht und Genehmigung der Vereins-Statuten.

Mit dieser, in der Natur der Sache gegründeten, richtigen Ansicht stehen auch die ältern landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar, 9. März und 5. November 1804 in den Regierungsblättern Nr. 4, 11 und 40 desselben Jahres, im Einklange. Die zweite dieser Verordnungen verbietet den badischen Staatsbürgern den Eintritt in Vereine, welche ohne vorgängiges Staatsgutheißen gestiftet wurden, aus Gründen, welche eben so wahr, als bündig sind.

Diese älteren Verordnungen sind durch keine anderen aufgehoben. Eben so wenig ertheilt die Verfassungsurkunde die Befugniß, solche Vereine ohne Staatsgenehmigung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten. Hiernach erscheinen alle Vereine, öffentliche oder geheime, politische oder nicht politische, so lange sie die Staatsgenehmigung nicht erhalten haben, als gesetzlich unerlaubt.

Die Vereine, welche einen politischen Zweck haben, werden in den Motiven zur Vorlage des provisorischen Gesetzes in vier Classen abgetheilt. Wäre der Zweck derselben darauf gerichtet, entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken, so würde ein solcher Zweck schon an und für sich ein Verbrechen seyn.

Die Absicht, den Vollzug der Gesetze, und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern, würde eine strafbare Usurpation eines Theiles der Staatsgewalt involviren.

Ginge der Zweck des Vereins dahin, verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche er von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen, so würde er gegen das einzige verfassungsmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, das den Ständen gegebene Recht der Beschwerde und der Anklage, verstoßen.

Glaubte endlich ein solcher Verein der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen, so würde er, um in den gesetzlichen Schranken zu bleiben, deren Aufforderung dazu abzuwarten haben.

Außerdem werden in den Motiven die Nachtheile erwähnt, welche solche willkührlich und eigenmächtig in Wirksamkeit getretene Vereine auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse ihrer Genossen sowohl, als auf den Gang der Staatsverwaltung äußern. Sie sind unverkennbar. Ihre Commission theilt die Ansichten, welche in den Motiven über die Zwecke solcher politischer Vereine, deren Schädlichkeit, Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit entwickelt sind, und beruft sich auf die in denselben enthaltene nähere Ausführung, um eine ermüdende Wiederholung zu vermeiden. Sie theilt sonach auch die Ueberzeugung, daß sämmtliche Vereine, politische wie nicht politische, welche die Genehmigung der Staatsregierung nicht erhalten haben, unerlaubt und verfassungswidrig seyen. Sie hält daher das vorgelegte provisorische Gesetz im Allgemeinen für nothwendig, zeit- und zweckgemäß und wohlthätig.

Was die einzelnen Artikel desselben betrifft, so geht aus der Fassung des Art. 1, wornach alle ohne Staatsgenehmigung möglicherweise bereits errichteten Vereine sich auf der Stelle aufzulösen haben, hervor, daß der Regierung von wirklich im Lande bestehenden derartigen Vereinen noch zur Zeit nichts bekannt ist. Im Uebrigen ist gegen die Fassung dieses Artikels nichts zu erinnern.

Der Art. 2 stellt die Strafen fest, in welche jeder verfällt, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündigt, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches

Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen. Diese Strafen sind arbiträr von 15 bis 25 Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichen Gefängniß bestimmt. Diese Strafbestimmung ist dem verpönten Vergehen angemessen, und erscheint, wenn man die möglichen schlimmen Folgen derartiger unerlaubter Vereine in das Auge faßt, eher zu gelinde, als zu strenge. Daß das gewöhnliche Verhältniß zwischen Geld- und bürgerlicher Gefängnißstrafe, wornach 24 Stunden Gefängniß einem Gulden Geldstrafe gleichgestellt wird, nicht eingehalten worden ist, gereicht dem Entwurf nicht zum Tadel, indem bei arbiträren polizeilichen Strafen dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum eingeräumt werden muß, um nach den sich heraus stellenden besondern Verhältnissen in den einzelnen Fällen die geeignete Strafe zu erkennen.

Der Vorbehalt einer höheren Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint, ist den strafrechtlichen Bestimmungen angemessen, und dagegen nichts zu erinnern.

Die Bestimmung des Art. 3, daß diejenigen in eine gleiche Strafe verfallen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung nicht genehmigt sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen, ist eine natürliche Folge des diesseits angenommenen Grundsatzes, welcher die Theilnahme diesseitiger Staatsangehöriger an jedem ohne diesseitige Staatsgenehmigung errichteten Verein für unerlaubt und verfassungswidrig erklärt.

Durch den Art. 4 wird alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, untersagt. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verbotes leuchtet ein, wenn man in Erwägung zieht, daß diese Abzeichen das Erkennungsmittel der Theilnehmer an gesetzwidrigen Vereinen, besonders geheimer Vereine sind, und die Gelegenheit darbieten, unerlaubte Verbindungen im Lande anzuknüpfen. Die festgesetzte polizeiliche Strafe von 5 Gulden, in welche derjenige verfällt, der ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so oft er zur Anzeige kommt, und überwiesen wird, ist an sich sehr mäßig, und in dem Betrachte gelinde, daß im Wiederholungsfall kein höheres Strafmaaß eintritt.

Mit dem Verbote des öffentlichen Tragens von Abzeichen in farbigen Bändern möchte das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, die nicht die Farben des Landes tragen, in nicht entfernter Verbindung stehen. Durch das Aufpflanzen von dergleichen Fahnen, wovon die Obrigkeit keine Kenntniß erhalten, und wozu sie keine Erlaubniß gegeben hat, kann die öffentliche Ordnung leicht gestört werden. Ihre Commission erlaubt sich deßhalb zu dem vierten Artikel noch den Zusatz:

> „Unter gleicher Strafe ist auch das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, welche nicht die Farben des Landes tragen, verboten."

in Vorschlag zu bringen.

Indem Ihre Commission sonach gegen die 4 Artikel des zur Zustimmung dieser hohen Kammer vorgelegten Gesetzes nichts zu erinnern findet, hat dieselbe noch schließlich zu erörtern, ob die provisorische Verkündigung desselben unterm 5. Juni 1832 in dem Regierungsblatte desselben Jahres Nr. 31 S. 290 dem §. 66 der Verfassung entspreche? Nach diesem Paragraph kann der Großherzog auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Erinnerung an einen Vorgang, der sich um jene Zeit in einem benachbarten Land ereignete, und alle Freunde des Rechts und der Moral mit tiefem Kummer erfüllte, nämlich an das Hambacher Fest, der in Verbindung mit solchen Vorfällen schwindende Zweifel an der Möglichkeit von bestehenden Verbindungen, deren Tendenz auf die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, ja selbst auf den Umsturz der deutschen Verfassungen gerichtet seye, und die wahrzunehmende allgemeine Aufregung, welche in geheimen politischen Vereinen besondere Nahrung findet, waren eine ernste Mahnung der Zeit, nicht nur diesen, sondern überhaupt allen Vereinen, welche, ohne vorhergehende Staatsgenehmigung abgeschlossen, dem öffentlichen Wohl leicht gefährlich werden können, unverzüglich mit Ernst und Kraft entgegen zu treten, und durch eine solche provisorische Maaßregel die in dem geliebten Vaterlande bestehende Ruhe und öffentliche Ordnung ungestört zu erhalten; die Ergreifung derselben lag, unter solchen Umständen, wohl unbezweifelt in den verfassungsmäßigen Befugnissen der Regierung.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 28. Juni früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.

2) Discussion des Berichts von Buhl über den Gesetzentwurf, Herabsetzung der Salzpreise, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betreffend.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 27. Karlsruhe 27. Juni.

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Herr: Als Berichterstatter habe ich nur noch Weniges zu bemerken. Man hat mir, scheint es, den indirekten Vorwurf machen wollen, als hätte ich den Bericht zu kurz gefaßt. Das Kurzfassen war immer meine Sache, und wenn ich Alles hätte anführen wollen, was dazu gehört, und was damit in Verbindung gesetzt werden kann, wie so manche Mitglieder zu thun pflegen, wenn von staatsrechtlichen Fragen die Rede ist, so wäre mein Bericht zu einem ganzen Folianten angeschwollen, den ich in drei Tagen nicht hätte schreiben können. Ich hatte über nichts zu berichten, als was die Commission mir aufgetragen hat, und wozu die Motion zunächst Veranlassung gab. Auf die frühere Frage, ob der Erzbischof einen Generalvicar haben müsse, antworte ich mit Nein. Allein bei der Ausdehnung des Erzbisthums wird er wohl welche haben müssen, besonders da er, so viel ich weiß, wenigstens zwei nothwendig hat, nämlich einen Generalvicar in spiritualibus und einen in pontificalibus, um in der ganzen Diöcese das zu besorgen, was zu besorgen ist. Wollte man die Stellvertretung in der Kammer dem ihm zunächst stehenden Dignitär übertragen, so wüßte ich nicht, wie das anzufangen wäre. Denn man müßte dann aus dem Kreise des Ordinariats heraus, und in den Kreis des Capitels treten. Dort sitzt Einer, der Dombecan ist, und es kann der Fall seyn, daß er mit der Leitung des Bisthums nichts zu schaffen hat. Er ist zwar darin, weil das Capitel so kurz zusammengedrängt ist, daß nicht viel vacante Plätze da sind. Ueberhaupt hat man uns seit 1802 manchen Weg abgeschnitten, indem man uns durch die Secularisation in die nicht zu beneidende Armuth versetzt hat. Was den Antrag betrifft, das Gesetz ganz fallen zu lassen, weil es eine große Abänderung in der Verfassung bewirkte, so muß ich dagegen bemerken, daß ja selbst in der Verfassungsurkunde bereits für einen Fall Vorsehung getroffen ist, indem in Ermanglung eines Erzbischofs der sogenannte Bisthumsverweser alsdann eintreten soll. Der Bischof kann aber auf zweierlei Art verhindert seyn, entweder temporär, oder durch den Tod. Ich gebe übrigens Ihrem Ermessen anheim, was sie beschließen wollen. Wegen des Worts: „Bisthumsverweser" habe ich der Commission meine Ansichten vorgetragen. Ich habe gegen dieses Wort nichts zu erinnern, so lang es deutsch bleibt. Uebersetzt man es aber, wie es geschehen ist, in das lateinische Wort Administrator der Diöcese, so sind es noch keine hundert Jahre, daß es uns in große Verwicklungen hinein führte, die von den unangenehmsten Folgen waren. Vorhin hat ein Mitglied bemerkt, daß von dem geistlichen Stande Einer eingeschoben werden könnte, wie denn auch auf dem vorigen Landtage ein vorzüglicher Mann erschienen sey. Das katholische Prälatenwesen hat ein Ende, und künftig gibt es nichts mehr als einen Bischof, ein Paar Capitulare und einige arme Pfarrer (Gelächter).

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, reassumirt die darin gestellten Anträge, und bringt solche nach der Zeitfolge, wie sie gestellt wurden, zur Abstimmung.

Diese erstreckte sich zuvörderst auf den ersten Theil des Commissionsantrags, in Beziehung auf welchen sämmtliche Anträge der Mitglieder verworfen, der Vorschlag der Commission dagegen angenommen wurde.

Der Präsident leitet nun die Abstimmung auf die verschiedenen Verbesserungsvorschläge zum zweiten Theil des Commissionsantrags, welche nach einander eben so, wie

zuletzt der Commissionsantrag selbst, insgesammt verworfen werden. —

Es ließen sich jetzt mehrere Stimmen hören, welche nun die Verwerfung der ganzen Motion begehrten, weil nach diesen Beschlüssen auf unbillige Weise nur für eine Kirche gesorgt, und die andere hintangesetzt wäre, worauf der Präsident die Frage zur Abstimmung bringt, ob die ganze Motion verworfen werden soll? welche mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht wird.

Der Präsident bemerkt darauf, daß der Bericht über die Eröffnungen der Regierung, das Preßgesetz betreffend, fertig sey und zum Vortrag bereit liege, die Commission aber einstimmig nach dem §. 45 der Geschäftsordnung beschlossen habe, daß der Bericht öffentlich vorgetragen werden solle. Es könnte also nach der Geschäftsordnung der Bericht zwar auf die Tagesordnung kommen, allein er sey in einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vom 21. Juni aufgefordert worden, ehe er den Gegenstand auf die Tagesordnung bringe, eine geheime Sitzung für Eröffnungen anzuordnen, welche die Regierungscommissäre zu machen hätten. Er thue dieß nun, und erkläre daher jetzt (12 Uhr) die öffentliche Sitzung für geschlossen.

Nach Entfernung des Publicums begann die geheime Sitzung, die bis gegen 2 Uhr dauerte.

XVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Wolff's Beeidigung. — Anzeige neuer Eingaben. — Magg's Motion. — Berichte der Petitionscommission.)

Nach eröffneter Sitzung leistet der Abg. Wolff, welcher heute in die Kammer eingetreten, den Verfassungseid.

Der Secretär Rutschmann verliest folgende Adresse, welche die erste Kammer der Zweiten zur Zustimmung mittheilt:

„Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

„Die Vorschriften, welche die Wahlordnung in den §§. 25 und 27 für die Wahl der Abgeordneten beider Landesuniversitäten, und gleichlautend in §. 75 und 79 für die Wahl von Deputirten der Städte und Aemter aufstellt, sind nicht bloß einer zweifachen Auslegung fähig, sondern haben dieselbe auch schon wirklich gefunden. Die Erwägung der Schwierigkeiten und Nachtheile, welche aus der Unbestimmtheit jener Gesetzstellen, sowohl in Bezug auf das Verhalten der Wählenden und der Wahlcommissäre, als auch in Hinsicht auf den Erfolg der Wahlen entspringen müssen, und der Wunsch, daß für die Wahl in beiden Kammern, in so fern sie unter gleichen gesetzlichen Bestimmungen stehen, eine feste, jeden Zweifel ausschließende Regel vorhanden seyn möge, haben die erste Kammer Höchstihrer getreuen Stände, nach dem Vorschlage eines ihrer Mitglieder, in der zwölften öffentlichen Sitzung am 21. d. M. bewogen, an Ew. Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte zu richten: „„daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten, einen Gesetzvorschlag vorlegen zu lassen, welcher die, über die §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung obwaltenden Zweifel beseitige."" Karlsruhe den 21. Juni 1833." —

Trefurt, Marget und v. Rotteck legen mehrere Petitionen vor.

Mördes übergiebt und empfiehlt eine Petition von Schullehrern um Besserstellung. Ermuthigt durch einen vorausgegangenen Beschluß der Kammer, spricht er, wornach die Bedürfnisse der Volksschulen durchgreifend ermittelt werden sollen, erlaube ich mir, im Namen von vier und dreißig Lehrern aus dem Amte Buchen u. s. w. eine Petition zu überreichen. Neben einer wahrheitsgetreuen Darstellung ihrer trostlosen Verhältnisse, indem sie hinter dem Gehalte eines Gensd'armen oder Straßenwärters zurückbleiben, zeigen die Petenten auf anspruchslose Weise die Mittel zur Abhülfe, und weisen besonders auf die Errichtung eines Schullehrerwittwenfonds hin, und ich müßte mich in Wiederholungen des längst besser Gesagten verlieren, wenn ich Ihnen mehr ans Herz legen wollte, als geschehen ist. Ich bitte Sie blos, diese Petition der besondern Aufmerksamkeit würdigen zu wollen.

Magg besteigt die Rednerbühne und begründet seine Motion auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für den katholischen Landestheil im Seekreis. Er sagt im Wesentlichen: Ein Staat, welchem es mit der ächten Volksbildung Ernst ist, muß kein Opfer scheuen, diesen Zweck zu erreichen. Er kann dieses nicht anders, als durch allgemeine Einführung guter, zweckmäßig eingerichteter Schulen; und diese werden nur erlangt durch allseitig, theoretisch und praktisch gebildete Lehrer. Da nun die Bildung der Schullehrer Sache des Staats ist, so geschieht sie am besten und vollständigsten in Landes-

schullehrerseminarien; und diese Institute, als die Urquelle aller ächten Volksbildung, sind es auch vorzüglich, auf welche der Staat in allen Beziehungen sein Hauptaugenmerk zu richten hat, damit sie ihrem Zwecke entsprechen: solche Lehrer zu bilden, welche — wie unser würdiger Winter v. H. in seinem Schulberichte sich ausdrückt — stets die Bildung des ganzen Menschen ohne Einseitigkeit, nach den Hauptrichtungen der Unterweisung in den Volksschulen, leiten, dieselben vor allem auch selbst wohl verstehen, und den rechten Sinn und Takt dafür haben müssen. „Die zwei Schullehrerseminarien zu Rastatt und Karlsruhe" — sagt der edle Verfasser der aus der tiefsten Seele eines jeden Badners gesprochenen „Wünsche des badischen Volkes" — „sind Anstalten, denen der Dank aller Badner gebührt." Er fügt aber auch bei: „Das katholische zu Rastatt ist jedoch für das Bedürfniß der ganzen katholischen Volkszahl unzureichend. Einige Beihülfe leistet hie und da der Eifer wackerer Schuldekane, die mehrere Candidaten um sich versammeln. Doch wäre ein zweites Seminar in der Nähe des Bodensees (er erwähnt hier der Stadt Meersburg) sehr zu wünschen." Im gleichen Sinne haben sich die um die Volksbildung hochverdienten Schulmänner, Professor Stern und Dekan Straßer in öffentlichen Schriften ausgesprochen. Die hohe I. Kammer hat in Ihrer achten Sitzung vom 22. April 1831 den dort gestellten Antrag des edlen von Wessenberg auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für den katholischen Landestheil einstimmig zum Beschlusse erhoben. Inzwischen ist der Wunsch nach Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars dem katholischen Landestheile zum wahrhaften Bedürfnisse geworden. Nach statistischen Notizen über das Großherzogthum Baden berechnet sich die Anzahl der katholischen Einwohner in demselben auf etwas über zwei Drittheile der gesammten Bevölkerung. Daraus ist wohl klar, daß die Katholiken bedeutend mehr Volksschulen, also auch mehr Schullehrer nothwendig haben, als die Protestanten. Der Beweis hiefür ergibt sich auch ganz unbestreitbar, wenn man sieht, daß 1340 katholische, und nur circa 500 protestantische Schulstellen im Lande sind, und daß den erstern zur Aushilfe alter und kränklicher Schullehrer und auch zur Unterstützung der Lehrer bei allzu zahlreichen Schulen ungefähr 300 Provisoren beigegeben werden müssen. Es drängen sich auch von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr Candidaten zum Lehrfache, so daß das Institut in Rastatt, das bei seiner Errichtung im Jahr 1809 in Hinsicht auf die Unterrichtsertheilung, so wie auf ökonomische Einrichtung und die zu gestattenden Freiplätze oder darzureichenden Stipendien auf 40 bis 50 Candidaten berechnet war, gegenwärtig 140 Zöglinge zählt. Dieses allzugroße Uebermaß der Präparanden erschwert, ja, man kann wohl sagen, macht es dieser einen Anstalt, schon wegen dieser großen Ausdehnung, unmöglich, das zu leisten, was gefordert wird, wenn ein solches Institut seinem Zwecke vollkommen entsprechen soll. Es handelt sich hier um die wichtigsten Momente der Erziehung für das Leben, um die praktische Befähigung und individuelle Ausbildung derjenigen Klasse von Staatsbürgern, deren Unterricht die Gründung des wahren Glücks kommender Generationen anvertraut wird. Der Charakter dieser Jünglinge ist es daher vorzüglich, worauf der Vorstand und die Lehrer einer solchen Bildungsanstalt einwirken sollen; sie müssen sich deßwegen eine genaue Kenntniß der Anlagen und Fähigkeiten eines jeden einzelnen Candidaten verschaffen, um in den Stand gesetzt zu werden, jeden derselben als Selbstzweck zu behandeln, zu leiten, zu beaufsichtigen und ihm, wo er es bedarf, nachzuhelfen. Dies alles ist nicht möglich bei einer Anstalt, welche eine so große Zahl von Zöglingen aufnehmen muß, und an welcher überdies nicht Lehrer genug angestellt sind, die nur ausschließlich für diese Anstalt leben, sich den Unterricht derselben zur Lebensaufgabe machen und ihr ihre ungetheilte Kraftanstrengung widmen können. Denn in dem Seminar zu Rastatt nehmen zwar gegenwärtig mehrere ausgezeichnete Männer an dem Unterrichte der Präparanden Antheil; allein dieselben sind entweder angestellte Professoren an der dortigen Mittelschule, die daneben wöchentlich einige Stunden im Schullehrerseminar über einzelne Fächer Collegien lesen, deren Beruf und Hauptbeschäftigung also der gelehrte Unterricht ist; oder sie sind solche, welche der geringen Besoldung wegen gezwungen sind, mit getheilter Kraft beiden Instituten — dem Lyceum nämlich und dem Schullehrerseminar — zu dienen, wie z. B. die Musiklehrer. Unter allen diesen Lehrern ist einzig und allein der Director ausschließlich für das Seminar angestellt.

Wenn aber auch eine hinlängliche Zahl von Lehrern angestellt und dadurch das Institut ausgedehnt und erweitert werden wollte, um nicht noch ein zweites errichten zu müssen, so würde dadurch der Zweck nicht erreicht, indem nach wie vor eine unverhältnißmäßig große Zahl der Zöglinge dieses eine Institut zu besuchen genöthigt wäre, deren praktische Ausbildung aus den schon angeführten Gründen Noth leiden müßte. Für die Errichtung eines zweiten Seminars, spricht auch ferner die Thatsache, daß von Seiten der Regierung vielen Candidaten aus dem

Seekreise die Nachsicht ertheilt wurde, den vollständigen Unterricht bei einem der ausgezeichnetsten Schulmänner, Dekan und geistlichen Rath Straßer in Konstanz, und bei dem Musterlehrer Blanche in Bräunlingen, zu nehmen. Es ist also selbst dieses Privatunternehmen, dessen Existenz lediglich von dem Leben und der physischen und moralischen Kraft dieser patriotischen Männer abhängt, ein Beweis für das Bedürfniß einer solchen zweiten Staatsanstalt. Dieser Beweis ergibt sich noch ferner aus der Betrachtung der Curse, welche die Schulpräparanden im Seminar zu durchlaufen haben, in Vergleichung mit der Anzahl der alljährlich als befähigt austretenden Alumnen. — Der Abgang wirklich schon angestellter Lehrer und Provisoren, welcher durch Tod, Pensionirung, Conscription, freiwilligen oder durch besondere Verhältnisse veranlaßten Rücktritt vom Schulfache herbeigeführt wird, macht einen Ersatz nothwendig, welcher durch die Zöglinge des Rastatter Seminars geleistet wird, und der sich im Durchschnitte jährlich auf 60 — 80 Individuen berechnet. Allein die Erfahrung zeigt, daß in manchem Jahre 100 bis 120 erforderlich sind. Es müssen also in der Regel alle Jahre 60 — 80 junge Leute, vollkommen befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in Volksschulen, aus dem Institute hervorgehen. Fürwahr, eine schwere Aufgabe! Die Anstalt zählt — wie wir oben gehört haben — 140 Zöglinge. In der Regel vollendet der Candidat in zwei Jahrscursen die ihm zu seiner Ausbildung im Seminar angewiesene Laufbahn; es trifft also auf jeden der beiden Curse 70 Präparanden.

Ich will weder der anerkannten Geschicklichkeit der Lehrer, noch dem Fleiße und den Fähigkeiten der Zöglinge nur im Geringsten nahe treten; allein ich frage, wie ist es möglich, daß jene bei der übergroßen Schülerzahl, in einem Zeitraum von zwei Jahren mit dem gewünschten Erfolge unterrichten, diese mit praktischem Nutzen lernen können, was sie tüchtig machen soll zur zweckgemäßen Anwendung im Unterrichte für das Leben? Wenn es sich handelte um Vorlesung gelehrter Gegenstände, wie z. B. auf Universitäten, so möchte die Zahl der Candidaten auch noch so groß seyn, die systematische Ausbildung würde ihren ungestörten Gang nehmen; allein, ganz anders verhält es sich mit den Schullehrerpräparanden. Nicht alle treten mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehen in das Institut, um dort selbstständig und mit der nöthigen Urtheilskraft dem Studium der ihnen vorgetragenen Lehrgegenstände obliegen zu können.

Diejenigen, welche wissen, wie schwer es ist, auch nur bei einer Anzahl von 40 bis 50 Zöglingen, solche Einrichtungen zu treffen, daß jeder Einzelne hinlänglich beachtet, und daß für seine sittlich-religiöse und intellectuelle, mit einem Worte, für seine persönliche praktische Ausbildung nach Erforderniß gewirkt werden kann, pflichten mir gewiß darin bei, daß diese Schwierigkeiten in eben dem Maße sich steigern, in welchem sich die Schülerzahl erhöht; und hauptsächlich aus diesem Grunde konnte die Anstalt in Rastatt, welcher wir übrigens manche trefflichen Subjecte verdanken, bisher noch nicht zu jener vollständig befriedigenden Ausstattung gelangen, wodurch sie in den Stand gesetzt würde, mit dem hiesigen protestantischen Seminar in jeder Hinsicht gleichen Schritt zu halten.

Die Unzulänglichkeit einer einzigen solchen Anstalt haben auch andere deutsche Staaten anerkannt, und mit Vergnügen sieht der Volksfreund in Baiern und Würtemberg mehrere Seminare für Schullehrer aufblühen unter sorgsamer Pflege, und ein Hinblick auf Preußen, welches über 30 große und viele kleine Schullehrerseminarien enthält, muß uns die vollkommene Ueberzeugung verschaffen, daß die Errichtung einer zweiten Anstalt dieser Art im Großherzogthum ein wahrhaftes Bedürfniß geworden ist.

Ich halte es aber auch für ein gerechtes und billiges Verlangen von Seiten des katholischen Landestheils, daß diesem Bedürfnisse entsprochen werde. Wie in geistiger, so auch in materieller Beziehung gibt die gesetzliche Parität der Confessionstheile den Katholiken gleiche Ansprüche wie den Protestanten, auf eine verhältnißmäßige Theilnahme an den Mitteln, welche der gesammte Staat zu den Bildungsanstalten aufwendet. Hieraus ergibt sich, daß in Anbetracht der bei weitem größern Seelenzahl der Katholischen im Lande, die Gerechtigkeit und Billigkeit es fordern, daß für die befriedigende Ausbildung ihrer Schullehrer ein bedeutend größerer Aufwand von Mitteln Statt habe, als für die übrigen Confessionstheile. Aber auch den Protestanten wird und muß die Ausgleichung der bisherigen Differenz zwischen ihnen und ihren Glaubensverwandten in diesem Punkte erwünscht seyn. Sie selbst besitzen eine vortreffliche Anstalt für die Bildung ihrer Schullehrer, welche wohl ausgestattet ist, ein geräumiges und zweckmäßiges Local hat und durch ausgezeichnete Schulmänner geleitet wird.

Das gerechte und billige Verlangen nach Errichtung eines zweiten Seminars stützt sich ferner auf eine höchste Staatsministerialentschließung vom 20. März 1809, verkündet durch das Regierungsblatt Nr. XV. S. 151, des Inhalts: „Daß bis zur künftigen Errichtung eigener Bildungsanstalten in jeder Provinz alle katholischen Schullehrlinge, welche hinlängliches Vermögen oder Unterstützung aus Staatsmitteln

und milden Fonds besitzen, vom 1. November 1809 an, das Präparandeninstitut zu Rastatt besuchen sollen." Durch den klaren Wortlaut dieser Verordnung wird unzweideutig ausgesprochen, daß es schon unter Karl Friedrichs glorreicher Regierung im Plan lag, in jeder Provinz eine eigene Bildungsanstalt für Schullehrlinge zu errichten; und ich glaube bewiesen zu haben, daß jetzt das Bedürfniß noch dringender ist, als damals, obwohl man dasselbe gleich Anfangs fühlte, als die verschiedenen entfernten Gebiete in ein Großherzogthum vereinigt wurden.

Dieses unterstellend, hat auch die Kathol. Kirchen-Ministerial-Section vor noch nicht langer Zeit den Antrag auf Errichtung eines zweiten Seminars an das Großherzogl. Ministerium des Innern gestellt, welchem Antrag aber höchsten Orts, aus mir unbekannten Gründen, nicht Statt gegeben wurde. Allein, demungeachtet ist die Verwendung der Kirchenministerial-Section, als oberste Aufsichtsbehörde über das Schulwesen, gewiß ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit, so wie das gerechte und billige Verlangen des katholischen Theils.

Dieses sehnliche Verlangen äußert sich auch vorzüglich, und ist besonders begründet im Seekreise. Dieser oberste Theil des Landes zählt auf 62 □ Meilen, 175,000 Einwohner, von denen 173,000 Katholiken sind. Diese bedeutende Anzahl Bürger, die Lage und Gestalt des Kreises, und die weite Entfernung von dem Orte, in welchem sich gegenwärtig die fragliche Bildungsanstalt befindet, begründet wohl hinlänglich den Wunsch, das zweite Institut dorthin zu setzen. Aber nicht nur der ganze Seekreis, sondern auch ein großer Theil des Schwarzwaldes und des Oberlandes sind dabei betheiligt. Die große Entfernung dieser Landestheile von der Stadt Rastatt, bringt für jene mancherlei ungleiche Beschwerden hervor, wenn sie alle genöthigt sind, in einer und derselben Anstalt den nöthigen Unterricht zu genießen. Auch möchten die genannten Landestheile eine nicht unverdiente Berücksichtigung in der Betrachtung des Umstandes anzusprechen haben, daß sie durch mancherlei Drangsale der Zeit große Verluste erlitten, die den übrigen Gegenden des Landes zum Theil ganz fremd geblieben, zum Theil nicht in dem drükkenden Maaße fühlbar geworden sind, wie jenen. —

Der Redner geht hierauf zur Bezeichnung der Hauptgrundsätze über, auf welche nach seiner Ueberzeugung die innere Einrichtung dieser Anstalten gebaut seyn sollte. Er sagt unter Anderm: Die große Aufgabe, welche eine Anstalt zur Bildung künftiger Lehrer zu lösen hat, besteht in der Tendenz der Entwickelung eines sittlich-religiösen Characters, in der Ausbildung des Menschlichen im Menschen, in der Gründung und Befestigung des steten Strebens nach der Erkenntniß dessen, was wahr, recht, schön und gut ist. Die Mittel dieser Lehrerbildung sind — wie sich Gruner in seinem Werke über Volksbildung und Volksveredlung (Wiesbaden 1833) ausdrückt — „der Unterricht und das Leben; der lebendige, durch unmittelbare Anschauung der Natur belebte Unterricht, das unterrichtende Leben; der Unterricht in dem Leben und durch dasselbe." Die Grundlage alles Menschenglücks und aller Menschenveredlung ist die Religion. „Bei aller Erziehung" — sagt Franke — „muß eine lebendige Erkenntniß Gottes und ein rechtschaffenes Christenthum der letzte Zweck seyn. Ohne ächte Frömmigkeit ist alles Wissen, alle Klugheit, alle Weltbildung mehr schädlich als nützlich, und man ist vor ihrem Mißbrauche nie sicher." In vollständiger Klarheit werde die ächte, reine Christusreligion als Grundstein alles Wissens in das Herz der Jünglinge gelegt; als vorzüglichste Quelle diene die Bibel; und wo der Kirchenglaube sein Ansehen geltend machen zu müssen glaubt, da geschehe die Lehre von dem Unterschied, mit zarter Schonung und mit Achtung vor beiden, ja, vor allen Confessionen der Erde. Denn — sagt Basedow — in dem Hauptbegriffe der Erkenntniß des Allvaters und seiner Verehrung durch Rechtthun, begegnen sich die Religiösen aller Zeiten und Völker. Hierauf gebaut, sei der Unterricht in den Gegenständen für Geistesbildung und Gemüthserweckung, durch Wissen, Kenntniß und Erkenntniß, einfach, naturgemäß, populär. „Regeln und Theorien" — sagt Gedike — „bilden keine Erzieher und Lehrer, Erfahrung und Versuche müssen das meiste thun." — Der wissenschaftliche Kreis beider Anstalten umfasse vorzüglich: Erziehungskunde, Unterrichtskunde, vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache, Größenlehre, Naturgeschichte, Erdkunde, allgemeine Menschengeschichte, Geschichte der Deutschen und Vaterlandsgeschichte, Technologie, Zeichnen, französische Sprache, Turnübungen und Musik, welche, da sie die Sprache der Seele ist, mit besonderer Sorgfalt und Thätigkeit gelehrt werden sollte. —

Viele halten die theilweise Verbindung des Schullehrerseminars mit höheren Bildungsschulen, z. B. mit Lyceen oder Gymnasien für vortheilhaft und ziehen es vor, den Unterricht durch eine vermehrte Lehrerzahl, und vorzugsweise durch Professoren an Mittelschulen ertheilt zu sehen, indem dadurch der Unterricht umfassender gegeben, die Kenntnisse vielseitiger und in einem erhöhten Grade wissenschaftlicher Vervollkommnung erworben; und so manche Hilfsmittel benützt werden könnten, welche zur geistigen Ausbildung zum Theil wesentlich nothwendig, zum Theil sehr nützlich seyen; und weil in einem Orte, wo sich eine Mittelschule befindet, auch in ökonomischer Hinsicht mancher Vortheil sich darbiete, der an einem andern Orte nicht so leicht erlangt werden könne. —

Ich trete der Ansicht derjenigen bei, welche das Schullehrerseminar als eine, von anderen Schulinstituten völlig abgeschlossene Anstalt betrachtet wissen wollen. Nicht mehr als höchstens vier, zum Volksunterricht practisch gebildete Lehrer, mir gleichviel, ob Professoren der Mittelschulen, die ich von der Theilnahme an dem Unterrichte künftiger Lehrer, wenn sie sich diesem allein widmen wollen, nicht ausschließen möchte, oder ob andere Lehrer, ich sage, nur höchstens vier zum Volksunterrichte practisch gebildete Lehrer, sollten für das Seminar allein ausschließlich angestellt seyn, nach einem Systeme lehren, die gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen in dem Erziehungs- und Unterrichtsgeschäfte und an ihren Zöglingen einander freundschaftlich mittheilen, gemeinsam berathen und so mit ungetheilter Kraft nach bestmöglichster Vervollkommnung der ihnen anvertrauten Anstalt in aller und jeder Beziehung wie treue Freunde streben. Zur Unterstützung dieses Antrages wende ich, um nicht weitläufig zu seyn, alles das, was der vortreffliche von Wessenberg in seiner Druckschrift über die Bildung der gewerbtreibenden Volksklassen auf Seite 39 und 40 bei der

Verbindung der Gewerbsschulen mit den gelehrten Mittelschulen sagt, auf die Einrichtung der Schullehrerseminarien an, und berufe mich darauf ausdrücklich, so wie auf das Beispiel Preußens und anderer Staaten, in welchen diese Anstalten ebenfalls getrennt von allen andern bestehen. —

Nach meiner Ansicht müßte die neue Anstalt in einem dazu vorhandenen Staatsgebäude eingerichtet, und mit einem geistlichen Director als erstem Hauptlehrer, einem zweiten weltlichen Haupt-, und einem oder zwei Hilfslehrern versehen seyn. Ganz gleiche Einrichtung müßte natürlich alsdann auch das schon bestehende Seminar zu Rastatt erhalten. Von dem Grundsatze ausgehend: daß der Director eines Seminars in gleichem Verhältnisse zu seinen Zöglingen stehen soll, wie der Vater zu seinen Kindern, wünschte ich freilich, daß die Direction in die Hände eines verheiratheten Mannes und Familienvaters gelegt werden könnte; allein, da es in mancher Beziehung von Vortheil seyn mag, die oberste Leitung des Instituts einem geistlichen Vorstande zu übertragen, diesem aber ein naturwidriges Gesetz den ehelichen Stand verbietet, so möchte ich doch sehr wünschen, daß wenigstens die Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung der Unterrichtsanstalt, insofern sie technische Fragen über das Erziehungsgeschäft betreffen, nur nach gemeinsamer Berathung beider Hauptlehrer gemacht werden, wie solches von Rastatt aus mittelst collegialischer Berathung der Professoren und der Direction bisher immer gehalten worden ist.

Ein unbedingt nothwendiges Erforderniß für beide Seminarien ist eine eigene Probeschule, in welcher all der Unterricht, den die Zöglinge erhalten, von diesen selbst practisch ausgeübt wird. Diese Schule dürfte 80 bis 100 Schüler zählen, und müßte in Abtheilungen von den Candidaten, welche im zweiten Jahr die Anstalt besuchen, abwechslungsweise unter Aufsicht der Hilfslehrer besorgt werden. Dieser Vorschlag bedarf keiner Begründung, da der günstige Erfolg mehrjähriger Ausübung desselben an dem hiesigen protestantischen Schullehrerseminar den trefflichsten Beweis für seine Zweckmäßigkeit liefert.

Was nun die pecuniären Mittel betrifft, so sind dieselben, im Verhältniß zu dem dringenden Bedürfnisse, den gerechten Anforderungen und dem voraussichtlich zu erwartenden Nutzen keineswegs von übertriebenem Belang. Nach meiner Berechnung würde sich der jährliche Aufwand folgendermaßen darstellen:

Einem Director freie Wohnung im Seminar, und an baarem Geld	1,100 fl.
Dem zweiten Hauptlehrer nebst freier Wohnung im Seminar, an baarem Geld	900 —
Zwei Hilfslehrer, jedem 200 fl. nebst freier geheizter Wohnung im Seminar	400 —
Zur Fortsetzung der Bibliothek und des erforderlichen Lehrapparats	100 —
Für Holz	200 —
Einem Diener des Seminars nebst freier geheizter Wohnung	150 —
Zusammen	2,850 fl.

Die gleiche Summe für ein zweites Seminar dazu geschlagen, würde einen jährlichen Bedarf von 5,700 fl. abwerfen; folglich kaum 300 fl. mehr, als der jährliche Aufwand nach dem Budgetsatz für $18^{33}/_{34}$ für das hiesige protestantische Seminar beträgt. Die Kosten für die erste Einrichtung der Gebäulichkeiten ꝛc. werden durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt, und können daher voraus nicht genau angegeben werden.

In Bezug auf die Wahl des Orts will ich, ohne bestimmte Bezeichnung einer Stadt, nur mit wenigen Worten des Schuldirectors Ries (uber Errichtung des Schullehrerseminars in Bensheim, Darmstadt 1832) an die freundlichen Gestade des Bodensees erinnern. „Unvermerkt, aber im Gesetze der Natur begründet" — sagt Herr Ries — „gewährt ein milder und freundlicher Himmelsstrich in somatischer und intellectueller Hinsicht Vortheile, welche man in düstern Bergklusten, in ganz heißen und sehr nördlichen Zonen vergebens aufsucht."

Der Redner wiederholt seinen Antrag: „Se. Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, gnädigst zu genehmigen, daß für den katholischen Landestheil, im Seekreise, ein zweites Schullehrerseminar auf Staatskosten eingerichtet werde, und daß alsdann beide Anstalten eine durchaus gleichförmige, dem Zwecke der allseitigen Volksbildung entsprechende Einrichtung erhalten," — und schließt mit den Worten: Erlauben Sie mir, Ihnen, edle Volksvertreter! mit Gruner zuzurufen: „Falle den Völkern das Loos des Krieges oder des fortdauernden Friedens, nichts möge die Volksvertreter abhalten, ihren Regierungen geradsinnige Vorschläge zur naturgemäßen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, zur Anbahnung der Volksveredlung überhaupt zu machen, und diejenigen Mittel dazu, welche nicht schon die Natur von selbst gibt, nämlich die materiellen und numerären, denselben freudig darzubieten."

Walchner unterstützt den Antrag des Abg. Magg. Denn es sey erwiesen, daß das bestehende Seminarium dem Zweck nicht entspreche. Es sey bewiesen, daß dem Zweck der Lehrerbildung nicht entsprochen werde, und solchergestalt könne also auch nicht dem Zweck der Volksbildung entsprochen werden. Jene Volksbildung aber halte er mit dem Abg. Buhl für eine der besten Garantieen der Verfassung. Denn aus guten Volksschulen würden moralisch gebildete, tüchtige Bürger hervorgehen, und diese seyen die edelsten Wächter für Freiheit, Gesetz und Ordnung. Er schließt mit dem Antrag, daß die Motion gedruckt werde.

Rettig v. K.: Auch ich unterstütze den Antrag, denn er kommt einem längst und tief gefühlten Bedürfniß entgegen. Er ist von Interesse für das ganze Land, weil er zugleich die Mittel darbieten wird, der bereits bestehenden Anstalt in mancher Hinsicht eine bessere Einrichtung zu geben. Im Augenblick ist zwar theilweise durch edle und uneigennützige Bestrebungen des von dem Hrn. Antragsteller schon genannten Dekans Strasser abgeholfen, allein diese Abhülfe ist nur zeitweise, und in keinem Fall wird der Staat fordern, daß der Patriotismus des einzelnen Mannes die Verpflichtungen auf sich übernehme, die auf dem ganzen Staate liegen. Nur einen Wunsch möchte ich bei dieser Gelegenheit aussprechen, nämlich den, es möchte der Kammer

gefallen, die Motion nicht an die schon bestehende, allgemeine Schulcommission, sondern an eine besondere Commission zu weisen, nicht als ob ich glaubte, die Sache stehe damit nicht in Zusammenhang, noch weniger aus Mißtrauen gegen die Thätigkeit dieser Commission, sondern weil ich einen besondern Werth darauf lege, daß dieser Gegenstand möglichst bald zur Berathung kommen und der ersten Kammer zur Beschlußnahme mitgetheilt werden könne, damit wo möglich noch vor Bearbeitung des Budgets dieser Gegenstand erledigt wird.

Trefurt unterstützt ebenfalls den Antrag.

Winter v. H. dankt dem verehrten Antragsteller, daß er diesen hochwichtigen Gegenstand für die Bildung der Schullehrer aufgefaßt habe. Er unterstütze, obgleich er nicht in allen Theilen seinen Motiven beitreten könne, mit Freuden seine Bitte um eine gründliche Prüfung seines Antrags. Neben vielen andern Gründen, die ihn hiezu bestimmten, wolle er nur kurz den anführen, daß in öffentlichen Blättern der Commission von 1831 bekanntlich der Vorwurf gemacht sey, daß sie nicht mehr Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zugewendet, und eine bessere Schilderung des Zustandes und der Wirksamkeit unserer Seminarien mit in den Bericht aufgenommen habe. Die Kammer wisse aber, daß damals die Commission keinen Auftrag dieser Art gehabt habe, und sich also nicht weiter in die nähere Prüfung solcher Anstalten einzulassen berufen gewesen sey. Er wiederholt daher seine Empfehlung zu einer gründlichen Prüfung.

Fecht: Wer, wie er, nach seinem Berufe so oft Gelegenheit habe, zu bemerken, wie durch ungebildete Lehrer der Geist und das Gemüth der Kinder verkruppelt werde, daß in der Folge alle Bemühungen der Lehrer, nachzuholen, was ein solcher Lehrer versäumt habe, scheitern müssen, — wer diese betrübte Erfahrung gemacht habe, könne nicht anders, er müsse eine Motion unterstützen, die darauf hinarbeite, daß noch mehr, und zwar auch in der entfernteren Gegend des Landes, wo es doppelt nothwendig sey, dergleichen Anstalten errichtet würden, diesem Bedurfnisse abzuhelfen. Er sey daher entschlossen, diese Motion mit aller Kraft zu unterstützen.

Duttlinger unterstützt den Vorschlag in der Hauptsache ebenfalls von ganzem Herzen. Unter der Hauptsache verstehe er den Vorschlag der Errichtung eines zweiten Schullehrerseminariums im obern Landestheil, abgesehen von der vorgeschlagenen Einrichtung der Anstalt, wovon der Hr. Antragsteller ebenfalls gesprochen habe. Er theile den Wunsch des Abg. Rettig v. K., daß die Erledigung dieser Motion möglichst beschleunigt werden möchte, und daß deßhalb diese Motion nicht an die Unterrichtscommission, sondern ganz der Geschäftsordnung gemäß an die Abtheilungen verwiesen, und von diesen eine besondere Commission ernannt werde, welche sich lediglich auf die Berathung der Frage zu beschränken hätte: Ob das Bedürfniß der Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminariums in dem obern Landestheile anzuerkennen sey? — Die Prüfung der weitern Vorschläge hingegen über die innere Einrichtung der Anstalt wäre dann allerdings an die bestehende allgemeine Unterrichtscommission zu verweisen. Den Gründen, die der Hr. Antragsteller und andere Mitglieder einstweilen für die Motion aufgestellt, werde er einige weitere beifügen, wenn künftig die Berathung selbst statt finde, noch einige staatswirthschaftliche Gründe, so wie auch den besondern Grund, daß schon das bloße Daseyn einer zweiten Anstalt vortheilhaft auf die Verbesserung der schon vorhandenen Anstalt einwirken werde. Alle Monopole taugten nicht, ohne daß er durch seine Bemerkung dem Ruhm und den Verdiensten der Anstalt zu Rastatt zu nahe treten wollte.

Seltzam, Wetzel II. und v. Tscheppe unterstützen die Motion ebenfalls mit Nachdruck.

Aschbach sieht in dieser Motion als die Hauptsache die Vervollkomnung der Seminarien an, und in so fern, als sie den Anstoß gebe, fur eine bessere Organisation dieser Anstalten besorgt zu seyn, unterstutze er sie von ganzem Herzen. In so fern aber, als diese Motion die Errichtung eines zweiten Seminariums für das Oberland beabsichtige, könne er sich nicht entschließen, sie zu unterstutzen, sondern müsse sich ihr vielmehr widersetzen. Denn er würde darin eine Ungleichheit vor allen Dingen gegen das Unterland sehen. Sollte der Grund Anerkennung finden, daß die Entfernung der Oberländer von Rastatt jenen zur bessern Bequemlichkeit eine Anstalt dieser Art nothwendig mache, so trete dasselbe ein in Beziehung auf den Tauber- und den Neckarkreis. Aber auch abgesehen davon würde es nicht von Vortheil seyn, wenn zu viele Anstalten dieser Art bestünden. Wir möchten machen, was wir wollten, so würde sich im Laufe der Zeit in jeder Anstalt eine andere Art und Weise des Unterrichts bilden, was alsdann die so wohlthätige Einheit in der Bildung dieser Lehrer störe, und nachtheilig auf den ganzen Unterricht wirke. Dieser hohe und schöne Zweck lasse sich erreichen, durch eine Anstalt in der Mitte des Landes, die, durch ihre Lage Allen gleich zugänglich, gehörig ausgestattet würde. Es komme aber nun noch der finanzielle Gesichtspunkt dazu. Um eine neue Anstalt zu gründen, brauche man natürlich mehr Mittel als zur Vervollkommnung der alten. Die Zahl von 140 Zöglingen sey auch nicht so groß, daß nicht mit Hinzufügung einiger Professoren der Zweck erreicht werden könnte. Der Abg. Duttlinger habe von einem Monopol gesprochen. Er könne aber nicht begreifen, wie dieses Prädicat von einer Staatsanstalt gebraucht werden könne. Wenn Privaten ein ausschließliches Recht gegeben wurde, dann würden sie es allerdings als Monopol benutzen, aber bei öffentlichen Anstalten sey dieß nicht der Fall. Jeder müsse thun, was seine Pflicht sey, er sey beaufsichtigt, und müsse über sein Walten öffentliche Rechenschaft ablegen. Wenn man consequent seyn, d. h. eine solche Anstalt nicht allein bestehen lassen wollte, so müßten wir auch für ein zweites evangelisches Seminar stimmen, das an einem andern Ort zu errichten wäre, um auch dasjenige in Karlsruhe zu ermuntern. Er stimmt übrigens für die Verweisung an die allgemeine Unterrichtscommission.

Wolff freut sich, seine parlamentarische Laufbahn mit der Unterstützung einer Motion beginnen zu können, die so großen Einfluß auf die Förderung der Volksbildung habe. Er glaubt um so mehr, dieses thun zu müssen, als von einem

Landestheil die Rede sey, der es mehr verdiene, als andere. Er beschränke sich für jetzt auf diese Bemerkung, sich die Darlegung seiner Ansichten über den Unterricht selbst für die künftige Discussion vorbehaltend.

Föhrenbach: Ich will nur den Antrag des Abgeordneten Duttlinger unterstützen, daß diese Motion, die übrigens wegen ihres hohen Interesses keiner besondern Unterstützung mehr bedarf, an eine eigene Commission gewiesen werde.

Welcker unterstützt ebenfalls die Motion.

Staatsrath Winter: Ich muß eine Bemerkung beifügen, die weder in der Motionsbegründung, welche ich übrigens für sehr gelungen halte, noch auch in den Aeußerungen der einzelnen Mitglieder liegt. Es kommt nämlich auf die Frage an, ob die Zöglinge in einem Hause beisammen leben, und darin Wohnung und Kost bekommen sollen; welch letzteres auf ihre Kosten, oder auf öffentliche Kosten, theils ganz unentgeltlich, theils zur Hälfte und theils zu einem Drittheil geschehen kann! Man kann wohl denken, daß dieß einen bedeutenden Unterschied hinsichtlich der Kosten macht. Der Abg. Magg hat bloß angeführt, was die Lehrer etwa kosten könnten. Allein die weitere Frage hat er nicht berührt, worauf die Commission besondere Rücksicht zu nehmen haben wird, ob die Anstalt so eingerichtet werden soll, daß die Zöglinge vereint in einem Hause zusammenwohnen oder daß nur die Lehrer angestellt werden und jedem Einzelnen überlassen wird, das Institut zu besuchen, seine Wohnung aber in der Stadt, wo das Seminarium errichtet wird, zu nehmen. Hier bei dem protestantischen Seminarium besteht die Einrichtung, daß sämmtliche Zöglinge in einem Hause beisammen wohnen, was auch in einer größern Stadt durchaus nothwendig ist. Wir haben nämlich schon über fünfzig Jahre lang Seminarien gehabt. Allein die früheren waren anders eingerichtet. Die Zöglinge haben in der Stadt gewohnt. Die Folge war aber, daß man endlich die Anstalt aufheben und eine ganz neue gründen mußte. Es ist vielleicht möglich, daß in einem kleinern Orte, wo nicht so viele Gelegenheit zur Verführung auf Abwege vorhanden ist, eher zugegeben werden könnte, daß die Zöglinge im Orte selbst wohnen; allein dieß ist in einer etwas größern Stadt nicht räthlich. Man muß nämlich bedenken, daß diese Zöglinge von Dörfern kommen, daß es großentheils wieder Söhne von Lehrern sind, die noch nicht Reife genug haben, um den Verführungen einer größern Stadt zu widerstehen, dabei aber auch das Vermögen nicht besitzen, sich an bessere Gesellschaften zu halten, sondern sich eben in niedern Wirthshäusern herumtreiben müssen, wo sie nichts Gutes lernen.

Buhl unterstützt den Antrag, widersetzt sich aber dem des Abg. Rettig v. K. Es seyen Verbesserungen in der Einrichtung der Seminarien nothwendig. Ehe die Gewißheit vorhanden sey, daß diese eintreten, werde wohl die Kammer nicht geneigt seyn, weitere Summen zu bewilligen.

Magg theilt den Grundsatz, den der Herr Regierungscommissär ausgesprochen habe. Er sey in der Motion nur deßwegen nicht ausgeführt, weil dieß nicht zu seinem Zwecke gehört habe.

Herr: Ich muß die Motion des Abg. Magg im Ganzen unterstützen, was aber die einzelnen Theile betrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich mich zu den Details, die er angegeben hat, nie verstehen kann. Das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, scheint dahin zu deuten, daß er der Meinung ist, daß ein solches Seminarium nach demjenigen, was man sonst in commune viventes nannte, errichtet werden könnte. Allein die neuesten Ereignisse bei dem Seminarium zu Rastatt scheinen der Ansicht geradezu zu widersprechen, indem dort diejenigen, die aus den Stiftungen und auf Staatskosten commune viventes waren, erst vor zwei Monaten aus einander gejagt wurden, und diese Einrichtung aufgehoben worden ist.

Staatsrath Winter: Der Grund davon war nicht der, daß es nicht nützlich sey, sondern daß keine Mittel da waren. Ich bin immer für solche Einrichtung, wenn es sich thun läßt, indem ich es für weit zweckmäßiger halte, wenn die Leute zwei Jahre lang, versteht sich unter der gehörigen Aufsicht, zusammenleben, wo sie die erforderliche Freiheit haben, aber daneben nicht die öffentlichen Wirthshäuser willkührlich besuchen können.

Herr: Ich freue mich über diese Ansicht. Denn sie ist auch die meinige, und ich würde dem Lande sehr Glück wünschen, wenn sie ausgeführt werden könnte, ohne zu große Lasten auf das gemeinschaftliche Vaterland zu legen. Insbesondere bedaure ich, schon zu alt zu seyn, als daß ich vielleicht noch als Director dieses Instituts angestellt werden könnte, welchem durch die Motion des Abg. Magg die schönsten Aussichten in der Welt eröffnet wurden (Gelächter.)

Aschbach führt an, was den Zustand der Erweiterung des Rastatter Convicts betreffe, so sey es nicht der Mangel an Mitteln gewesen, der die Auflösung veranlaßt habe, sondern die Ueberzeugung, daß es weniger zweckmäßig sey. Denn dieselben Präparanden erhielten eine Unterstützung, daß sie anderwärts leben könnten, woraus hervorgehe, daß es an Mitteln nicht fehle.

Winter v. H.: Da der Antrag in der Kammer gestellt worden, eine besondere Commission zur Begutachtung dieser Motion zu ernennen und ihre Prüfung nicht etwa der allgemeinen schon ernannten Schulcommission zu überlassen, so müsse er seine frühere Bitte wiederholen, die ihm jedoch damals nicht bewilligt worden sey, daß es nämlich der Kammer gefällig seyn möchte, die schon bestehende Schulcommission mit demjenigen Mitgliede zu vermehren, das nach ihm die meisten Stimmen erhalten habe. Bei dieser Gelegenheit müsse er bemerken, daß es in der Landtagszeitung heiße, die Kammer möge ihm diese „Last“ abnehmen, er habe aber bloß gesagt, sie möchte ihn dieser „Stelle“ entheben, und er bitte nun dasjenige Mitglied, das Einfluß auf dieses Blatt habe, diesen Irrthum zu berichtigen.*) —

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt, die Motion in Berathung zu ziehen, dieselbe an die bestehende Schul- und Unterrichtscommission zu verweisen, und den Vortrag des Antragstellers dem Drucke zu übergeben.

(Beschluß folgt.)

*) Was hiemit bereitwilligst geschieht, da die erste Regel der Redaction das Gesetz der treuesten Wahrheit ist.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 28. Karlsruhe 28. Juni.

XVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Es werden hierauf im Namen der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

I. Von Rettig v. Sch., über die Bitte des Georg Biegel von Kleinsteinbach, Heimatsverhältnisse betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

II. Von dem Abg. v. Rotteck über den Antrag des Filiallehrers Knapps in Ramsbach, dahin gehend, a. daß der 22. August als der Tag, an dem uns die Verfassung in Griesbach gegeben ward, zu einem allgemeinen Volksfesttag erhoben werde; b. daß alsdann an diesem Feste die neueintretenden Gemeindebürger den Constitutionseid in der Kirche abzulegen hätten; c. daselbst die Verfassungsurkunde verlesen werden solle. —

Die Commission bringt in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse die Tagesordnung in Vorschlag.

Aschbach fragt bei dieser Veranlassung die Regierungs-Commissäre, ob wir erwarten dürften, daß dem Antrag, den er im Jahr 1831 in dieser Kammer gestellt, und der so glücklich gewesen, allgemeine Unterstützung zu finden, nämlich dem Antrag auf die Einführung eines Verfassungseides, von der Regierung in der Art werde stattgegeben werden, daß wir auf diesem Landtage darüber eine Vorlage erwarten dürften? Er bemerke dabei, daß er glaube, der größte Anstand, der in dieser Beziehung hätte herrschen können, nämlich die Frage über die Zweckmäßigkeit eines Verfassungseides bei dem Militär, durchaus nicht im Wege stehen könne, weil sein Antrag getrennt gewesen, und zunächst bloß dahin gegangen sey, den Verfassungseid für die Staatsbürger bei dem Antritt ihres Bürgerrechts zu reguliren, und hiernach auch den Dienereid zu stellen, so daß der Verfassungseid mit dem Huldigungseid verbunden wäre. Die Frage, ob der Verfassungseid auch von dem Militär geleistet werden soll, könnte vor der Hand unbeantwortet bleiben. Allein der andere dürfte seiner Ansicht nach ein dringendes Bedürfniß seyn.

Staatsrath Winter: Ich bin in der unglücklichen Lage, heute von dem Rechte Gebrauch zu machen, das ich mir neulich vorbehalten habe, nämlich von dem Recht, auf eine Frage — keine Antwort zu geben.

Aschbach: Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Antwort des Hrn. Regierungcommissärs dahin auslege, daß wir vielleicht in einer der nächsten Sitzungen, oder in einer nicht sehr entfernten Zeit Auskunft erwarten dürfen, wie dieß auch gewöhnlich geschehen ist, und ich glaube doch, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit eine beruhigende Antwort am Platze wäre.

v. Rotteck: Keine Antwort ist auch eine Antwort! —

Fecht glaubt, wenn der Abg. Aschbach die in England herrschende Sitte nachgeahmt, und den Hrn. Regierungs-Commissär vorher unterrichtet hätte, daß er diese Frage stellen wolle, so würde er auch eine Antwort erhalten haben.

Aschbach: Das Stillschweigen des Hrn. Regierungs-Commissärs deutet auf eine verneinende Antwort, und darum erkläre ich, daß ich meine Motion erneuern werde.

Merk: Es werde unter den gegenwärtigen Zeitumständen freilich nichts anderes übrig bleiben, als dem Commissionsantrag über diese Petition beizustimmen. Allein er könne nicht läugnen, daß es traurig sey, daß man die Zeit so gestaltet finde, daß man einen Tag, wie derjenige, der uns die Verfassung gegeben, nicht als einen Tag der Weihe und der Erinnerung durch die Veranstaltung eines Volks-

festes feiern könne. Hierin, sagt er, verstanden es die Alten eigentlich besser. Sie waren sehr beflissen, die Tage großer Ereignisse durch Stiftung von Festen zu verewigen, und das Andenken an große Thaten zu erhalten, wodurch auch bei dem Volk stets ein lebhaftes Gefühl rege blieb. Jetzt in einer Zeit der bloßen Vernunft und der kalten Berechnung will man nicht mehr durch das Gefühl wirken, das Gesetz allein soll den strengen Maaßstab geben. Das Gefühl soll todt bleiben, und die Moral zu keiner Richtschnur dienen, obgleich durch diese oft mehr gewirkt werden kann, als durch das Gesetz. Hat man sogar in dieser Zeit das Beispiel erleben müssen, daß in einem Orte eines benachbarten Staates selbst der Schuljugend die Feier des ersten Mais unter dem Vorwande des Verbots der Volksversammlungen untersagt wurde. Man will also schon in diesen zarten Gemüthern den Keim der Fröhlichkeit unterdrücken. Ich hatte im Jahr 1831 die Absicht, eine Motion anzukündigen, wornach an dem Tage, wo uns die Verfassung gegeben wurde, der Grund zu einem großen Nationaldenkmal zur Erinnerung an denselben gelegt werden solle. Ich habe aber diese Motion aus besondern Gründen nicht vorgetragen, und halte sie auch jetzt nicht an der Zeit, hoffe übrigens, daß bald Zeiten kommen werden, wo ein solcher Antrag von diesem Saale ausgehen wird.

Welcker unterstützt den Antrag der Petitionscommission ebenfalls, jedoch nicht aus dem von ihr zunächst angegebenen Grunde wegen des betrübenden Verbots der Volksversammlungen und der Reden an das Volk, das, wie er glaube, nach diesem Landtage keine Gültigkeit mehr haben werde, sondern darum, weil, wenn selbst auch diese ganz dem Geist des constitutionellen Lebens widersprechende Verfügung aufhöre, doch noch so vieles übrig bleibe, was geeignet sey, für diesen Augenblick die Freude an der Verfassung zu schmälern. Er hoffe aber auch, wie der Abg. Merk, daß bessere Zeiten kommen werden, und wünsche, daß sie bald kommen möchten, wo man dann mit Freude einen solchen Antrag unterstützen könne, über den man jetzt mit traurigem Gefühl zur Tagesordnung übergehen müsse.

Fecht erinnert an einen ähnlichen Antrag, den er im Jahr 1819 gestellt habe, mit dem Zwecke, das Verfassungsfest mit dem Geburtsfeste des Regenten zu vereinigen. Wie es aber oft gehe, so sey auch besonders wegen eines damaligen unglücklichen Zeitereignisses seine Idee nicht ausgeführt worden, und statt daß nun ein solches Volksfest zu Stande gekommen, wie zu Karl Friedrichs Zeiten, wo man auf den Oberländer Bergen 8 bis 10,000 Menschen vereinigt gesehen, wo der Unterschied zwischen den Ständen in diesem schönen Augenblick niedergefallen — denn nie sey der Mensch herrlicher, als wenn die Freude sein Herz öffne! — sey von den beiden Kirchenbehörden ein Decret erlassen worden, wornach nicht nur jedes Jahr das Geburtsfest, sondern auch das Namensfest des Regenten gefeiert werden sollte, wogegen man an ein Fest der Geburt unserer Verfassung nicht gedacht habe. Den Staatsdienern habe obgelegen, in die Kirche zu gehen, das Volk aber, das alle Gebote dieser Art geringschätze, wenn man nicht wisse, sein Gemüth zu ergreifen, keinen Antheil genommen, und dasjenige, was zu einer Erhebung werden sollte, die den bürgerlichen Bund gleichsam an den Himmel knüpfe, sey geringschätzend behandelt worden. Im Augenblick glaube er auch, bei den jetzigen Wirren der Zeit, daß manches Freudenfest dieser Art, wäre es auch zu noch so schönen Zwecken eingeführt, vielleicht zu einem Trauerfest werden würde, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Duttlinger, indem er sich für den Commissionsantrag erklärt, bemerkt zugleich, daß er einen andern Wunsch, den der Petent ausgesprochen habe, von ganzem Herzen theile, nämlich den, daß dem hochherzigen Gründer unserer Verfassung, dem hochherzigen Großherzog Karl, zu Griesbach, wo er die Urkunde unserer Verfassung unterschrieben habe, ein Denkmal errichtet werden möge, und er kenne in der That die Gründe nicht, warum die Commission in ihrem Berichte von diesem Theil der Petition keine Erwähnung gemacht habe.

v. Rotteck: Es ist nicht eigentlich seine Bitte, sondern er hat bloß im Laufe der Petition gelegenheitlich von diesem Wunsche gesprochen.

Staatsr. Winter: Der Abg. Merk bedauert, daß sich die Zeit so gestaltet habe, wie sie ist. Auch ich bedauere es, und die Gestaltung dieser Zeit hat mir schon viele Sorgen gemacht. Wir müssen aber die Zeiten nehmen, wie sie sind; wir sind ihre Kinder, und müssen uns des Guten, das sie uns gibt, erfreuen, das Böse bedauern, und so viel möglich verhindern. Ich glaube, daß wir auch hier, so wie in so vielen Fällen des Lebens, mit dem ehrlichen Bruder Bonafides in Lessing's „Nathan der Weise“ sagen müssen: „Wenn etwas Gutes gar zu nahe an etwas Schlimmes grenzt, so thue ich das Gute lieber nicht, weil ich das Schlimme erhalte, selten aber das Gute.“ —

Die Discussion wird geschlossen, und der Commissions-Antrag angenommen.

III. Bader berichtet hierauf:

1) über die Petition der Gemeinde Unterwangen um Befreiung von der auf ihr lastenden unentgeltlichen Abgabe des für die dortige Mühle erforderlichen Bauholzes. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

2) Ueber die Vorstellung der Walburga und Barbara Jörger in Gengenbach, sodann des Martin Jörger von Reichenbach, Ansprüche an den Spitalsond in Gengenbach wegen einer Erbschaft betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

3) Ueber die Bitte des Handelsmanns Dominik Dietler in Freiburg, Beschränkung des Hausierhandels betreffend. Antrag auf die Tagesordnung, da die bestehenden Gesetze gegen den Hausierhandel zureichend seyen, wenn sie beobachtet würden.

Völker erhebt sich gegen den Antrag der Commission. Noch auf allen Landtagen, sagt er, sind von allen Seiten des Landes über diesen Gegenstand Klagen erklungen, denen bis auf heute noch nicht abgeholfen ist. Durch das Gesetz von 1815 sind durchaus nicht die gehörigen Schranken gesetzt, und ich bin überzeugt, daß auch auf den künftigen Landtagen immer dieselben Klagen werden erhoben werden, wenn man diesem Uebelstand nicht abzuhelfen sucht, was nur dadurch auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, wenn man sagt: „Aller Hausierhandel höret auf!“ Ich schlage daher vor, die eingekommene Petition an die Abtheilungen zu verweisen, damit von diesen eine besondere Commission erwählt werde, die das Gesetz von 1815 untersucht, und so weit es mangelhaft gefunden wird, der Kammer die nöthigen Anträge vorlegt.

Welcker glaubt nicht, daß eine Abänderung des Gesetzes nothwendig seyn werde. Da indessen die Commission selbst sage, sie habe sich überzeugt, daß dieses Gesetz nicht überall mit der erforderlichen Festigkeit gehandhabt werde, da auch die Klagen des Petenten sich darauf beziehen, daß die Verordnung nicht gehörig gehandhabt werde, so sehe er nicht ein, warum man nicht in diesem Sinne die Petition der hohen Regierung empfehlen könne, daß sie dafür besorgt seyn möge, daß das Gesetz genügend gehandhabt werde.

Rettig v. Sch. vertheidigt den Antrag der Commission, und bemerkt zum Schlusse, daß eine wiederholte Einschärfung des bestehenden Gesetzes allerdings zweckmäßig seyn möchte.

Duttlinger widersetzt sich dem Vorschlag des Abg. Völker. Denn das, was derselbe wünsche, sey auf allen Landtagen geschehen. Auf allen Landtagen sey dieses Gesetz untersucht worden, und das Resultat der vielen Prüfungen und Discussionen darüber immer darin bestanden, daß es an dem Gesetz nicht fehle, daß dasselbe trefflich sey, und die stets erneuerten Klagen nur von der Mangelhaftigkeit der Vollziehung desselben herkämen. Er schlage daher vor, die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, daß es demselben gefällig seyn möge, aufs Neue die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Hausierhandel einzuschärfen.

Martin: Ich wollte auch gegen den Antrag des Abg. Völker sprechen. Da dies aber schon geschehen ist, so halte ich beinahe für unnöthig, etwas Weiteres zu sagen, und will daher blos bemerken, daß ich im Jahr 1822 auch gegen den Hausierhandel gesprochen habe, seit eilf Jahren aber die Erfahrung machte, daß der Hausierhandel bei uns sehr abgenommen hat. Die Verordnung wird zwar nicht überall gehörig gehandhabt, hat aber doch so viel bewirkt, daß man wenig mehr von dem frühern Unfug bemerkt.

v. Rotteck: Wenn man alles dasjenige sammelte, was auf allen unsern Landtagen in den beiden Kammern über den Hausierhandel gesprochen worden, so würde es einige dicke Bände füllen. Das Resultat aller dieser Verhandlungen sey gewesen, daß man sich überzeugt habe, die bestehende Verordnung sey streng genug, ja sie sey nur zu streng, in Beziehung auf diejenigen Interessen, die man gegen diese Verordnung gewöhnlich geltend machen möchte, nämlich weit strenger, als man im Interesse der Kaufleute anzuordnen sich bestimmt gefunden hätte — zu streng in Bezug auf das Interesse der Gewerbefreiheit; — daß aber polizeiliche Rücksichten jene Beschränkungen forderten, die man eingeführt habe. Er wisse zwar wohl, und gebe dem Abg. Völker durchaus Recht, wenn er sage, daß für und für auf allen Landtagen neue Beschwerden oder Petitionen gegen den Hausierhandel einkommen würden. Sie würden aber so lange einkommen, so lange nicht die Hausierer geradezu todt geschlagen seyen. Das könne ihn aber nicht bestimmen, von derjenigen Ansicht abzuweichen, die er auch schon bei allen frühern Verhandlungen, besonders im Jahr 1822 in der I. Kammer, ausgesprochen habe, und er sey deßhalb überzeugt, daß der Commissionsantrag alles dasjenige enthalte, was zu verfügen sey, näm-

lich zur Tagesordnung über zu gehen. Es sey kein Grund vorhanden, die strengere Beobachtung der Verordnung auch nur einzuschärfen, denn wir fänden in der Petition nichts anderes, als allgemeine Klagen, durchaus aber kein besonderes Factum, das uns überzeugen könnte, es sey die Verordnung nicht streng genug vollzogen worden, und das, was der Abg. Martin bemerkt habe, müsse ein neuer Grund seyn, uns zu überzeugen, daß es gar nicht Noth thue, die Verordnung einzuschärfen.

Kröll: Seit 1819 sind so viele Petitionen in dieser Hinsicht eingekommen, daß man wohl nicht ohne Grund glauben möchte, die darüber bestehende Verordnung sey unzulänglich. Ich unterstütze daher die Ansicht des Abg. Völker, und glaube, daß man, wenn man die Nachtheile und Vortheile des Hausierhandels alle zusammenstellt, den Gegenstand allerdings dem Staatsministerium empfehlen kann.

Bader bemerkt, im Jahr 1831 seyen ungefähr 40 Petitionen über und gegen den Hausierhandel eingekommen, und mit dem Antrag an das Großherzogliche Staatsministerium übergeben worden, dasselbe möge von den darin bezeichneten Mißbräuchen Kenntniß nehmen, und denselben durch einen sachgemäßen Vollzug der bestehenden Verordnungen Abhülfe verschaffen. In der vorliegenden, von einem einzelnen Handelsmann eingegebenen Petition, die auf eigennützigen Beweggründen beruhen könne, seyen keine Thatsachen bezeichnet, wornach diese Verordnungen irgendwo nicht gehandhabt worden wären, und die Commission habe daher geglaubt, nicht jetzt schon wieder Anlaß daraus nehmen zu können, die Sache wiederholt dem Staatsministerium zu übergeben.

Völker erwiedert, den Petenten leite sein eigenes Interesse durchaus nicht, und gegen den Abg. Martin habe er zu bemerken, daß es ihm sehr erwünscht wäre, wenn der Hausierhandel abgenommen hätte. Allein nach den von ihm gemachten Erfahrungen, und den ihm zugekommenen Nachrichten könne er versichern, daß gerade das Gegentheil Statt finde.

Seramin: Ich muß die Bemerkung des Abg. Völker bestätigen. Denn ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Hausierhandel eher zu- als abgenommen hat.

Körner stimmt dem Abg. Martin bei, und widersetzt sich dem Antrag des Abg. Völker. Allerdings würden auf allen Landtagen wegen des Hausierhandels Bitten in die Kammer kommen. Allein sie müßten kommen, weil man den Hausierhandel durchaus abgeschafft haben wolle, was bei uns nicht zulässig sey, indem ganze Landestheile dadurch in eine üble Lage kämen.

Staatsrath Winter: Das, was der Abg. v. Rotteck bemerkte, ist vollkommen wahr, und ich erinnere mich, daß ich selbst im Jahr 1820 über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen, und das Interesse der Handelsleute, das dahin geht, allen Hausierhandel zu verbieten, und das Interesse des Publikums und der Gewerbe, welche möglichste Handelsfreiheit verlangen, gegen einander abgewogen und zu beweisen gesucht habe, daß das bestehende Gesetz vollkommen genüge, ja daß es in mancher Hinsicht wirklich zu streng sey. Was die Klagen betrifft, so sind uns nicht nur von der Kammer, sondern auch von andern Seiten welche zugekommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, einzelne Beamte, aus deren Bezirken die Beschwerden einkamen, zu fragen, warum sie denn dem Mißbrauch des Hausierhandels nicht steuern, und ich erhielt zur Antwort, daß ihnen noch keine Klage zugekommen sey. Auf meine weitere Frage, worin denn der Grund liege, antworteten sie mir, daß die Kaufleute selbst daran schuld seyen, die es viel bequemer fänden, im Allgemeinen Klagen zu erheben, als die einzelnen Fälle zur Anzeige zu bringen, weil sie sich, wie gesagt wird, schämen, als Denuncianten aufzutreten. Wo kein Kläger ist, ist auch überall kein Richter. Es ist zwar der Polizei aufgegeben, selbst ohne Klagen nachzusehen, ob der Hausierer gerade mit denjenigen Artikeln handelt, die er anbieten darf. Allein wir haben kein so großes Polizeipersonal, daß nicht besonders in Waldgegenden hie und da sich Einer mit andern Artikeln einschleichen kann, und diese zum Kauf anbietet. Die Krämer wissen dieß sehr gut. Allein das Klagen ist ihrer Bequemlichkeit entgegen, indem sie zugleich fürchten, sie müßten mit dem Hausierer vor Amt stehen, und damit ihre Zeit versäumen. So fern die Kaufleute den Behörden die einzelnen Fälle zur Anzeige bringen, wird der Mißbrauch im Hausierhandel von selbst aufhören.

Duttlinger nimmt auf diese Erklärung seinen Vorschlag zurück. Es sey darnach Sache der Handelsleute, sich selbst zu helfen, oder es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne Hülfe blieben.

Seramin erklärt, er wisse, daß manche im Einzelnen

geklagt hätten, denen aber gleichwohl nicht geholfen worden sey! —

Staatsr. Winter: Für diese Krankheit weiß ich kein Mittel! — Wenn der Beamte seine Schuldigkeit nicht thut, so mag man sich bei der höhern Behörde beschweren, aber immer einzelne Fälle zur Anzeige bringen, da mit allgemeinen Beschwerden nichts auszurichten ist.

Martin: Wir sollten auch mit unsern Empfehlungen ans Staatsministerium nicht so freigebig seyn, damit sie ihren Werth nicht verlieren, vielleicht gerade da, wo das Gegentheil sehr zu wünschen wäre.

Bei der jetzt eingetretenen Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Völker verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

4) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, die Benutzung des Gabholzes betreffend. Antrag auf Ueberweisung an die Forstgesetzcommission. —

Angenommen. —

IV. Martin berichtet über mehrere Petitionen, die Beibehaltung des Landgestüts betreffend. Antrag auf Ueberweisung an die Budgetcommission.

Angenommen. —

V. Grimm berichtet über die Bitte des Schiffers Köhler in Heidelberg, Ersatz wegen entzogener Pension betr. Antrag auf die Tagesordnung.

Martin spricht dagegen. Das Unglück dieses Mannes sey so ausgezeichnet groß, daß er sich wirklich in der Commission veranlaßt gesehen habe, sich für sein Schicksal zu interessiren. Der Mann wohne entfernt von ihm, er kenne ihn nicht, und könne daher um so unpartheiischer für ihn in die Schranken treten. Dieser Schiffer habe sein ganzes Leben mit der Flußschiffahrt zugebracht. Sein ganzes Vermögen habe in seinen Schiffen bestanden, wie es bei dem Landfuhrmann in Wagen und Pferden und bei dem Landmann in Gütern bestehe. Mit diesen gebrechlichen Brettern habe dieser arme Mann eine lange Reihe von Jahren gegen Stürme und Wetter gekämpft; am Ende aber sey er vom Sturme des Schicksals zertrümmert worden. In den 90r Jahren habe er alle seine Schiffe dem Kriegsheere opfern müssen. Er habe sich aber durch seinen Muth und seine Thätigkeit so weit erholt, daß er wieder in den Besitz mehrerer Schiffe gelangt sey. Die Russen aber hätten ihm auch diese Schiffe weggenommen bloß zu dem Zweck, um die Feinde unseres Vaterlandes abzuwehren. Durch dieses doppelte Unglück sey nun der Mann so sehr herabgekommen, daß selbst die Schiffergilde, deren Mitglied er gewesen, und die sein Unglück nicht verschuldet, ihm eine monatliche Pension von 25 Franken bezahlt habe. Mit dieser kleinen Pension habe er seit langer Zeit kümmerlich gelebt. Allein diese Pension habe nun, da die Gilde aufgelöst worden, auch aufgehört, so daß dieser Mann noch am Rande des Grabes vom Unglück verfolgt werde. Er wisse nun nicht mehr sein Leben zu fristen. Er streckt uns, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, noch vor seinem Tode den Bettelstab entgegen, jene Hülfe suchend, die Sie, meine Herren, ihm gewiß nicht verweigern werden. Das Unglück dieses Mannes begann schon in seiner Wiege. Denn wäre er nicht als Deutscher geboren, wäre er ein Engländer oder Franzose gewesen, und hätte er sein Vermögen zum Besten des Landes geopfert, so würde er nicht um eine so armselige Unterstützung jetzt flehen müssen. Ich trage darauf an, die Petition empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium zu weisen.

Posselt: Wenn, wie der Commissionsbericht sagt, diesem armen, ohne sein Verschulden in so großem Elende seufzenden Greis auch nicht absolute Rechtsgründe zur Seite stehen, was denn doch noch eine Frage wäre, so sprechen doch die Gründe der größten Billigkeit für ihn. Er kam in seine hülflose Lage nicht, wie im Bericht gesagt ist, etwa gleich einem Kutscher, der durch andere Einrichtungen in seinem Gewerbe niedergedrückt wird, sondern er ist ein Opfer unabweisbarer Gefahren und Kriegsdrangsale gewesen, und selbst das letzte Ereigniß, nämlich die Aufhebung der Schiffergilde, ist eine Folge anderer Staatseinrichtungen, die in einem höhern Interesse nothwendig waren, so daß es gewiß eine heilige Pflicht für den Staat ist, wenigstens seiner Seits dasjenige zu thun, was die Schiffergilde that, die nicht einmal eine Verpflichtung gegen ihn hatte, weil der Verlust seines Vermögens nicht durch die Schifffahrt an sich erfolgte, sondern durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Ich stimme daher sehr gerne für die Verweisung der Bitte an das Großherzogliche Staatsministerium, und hoffe, daß diese höchste Landesstelle diesen über alle Beschreibung beklagenswürdigen Mann in seinem sehr hohen Alter nicht werde unerhört lassen.

Winter v. H.: Dieser Mann hat allerdings kein eigentliches strenges Recht zu einem Anspruch an die Staatskasse, und ich weiß von der ganzen Sache, über welche der Abg. Speyerer, der im Augenblick abwesend ist, die vollkommenste Auskunft zu ertheilen vermögen wird, nur so viel,

daß er auf seine Eingaben an die Regierung immer an die Stadtgemeinde Heidelberg gewiesen worden ist, die auch schon etwas für ihn gethan hat.

Speyerer (der in diesem Augenblick in den Saal eingetreten) erklärt: Der arme Schiffer Köhler hat früher von der Gildkasse in Mainz eine Unterstützung genossen. Als aber die Rheinschiffahrt frei gegeben wurde, hörte diese Kasse auf, und der Staat hat also dadurch, daß er eine Veränderung in der Gesetzgebung machte, diesen armen Mann um seine Pension gebracht, und es würde mir hart scheinen, wenn er nicht wenigstens eine Entschädigung für diese Pension, die bloß in 25 Franken monatlich bestand, gewähren wollte, wenn er durch seine Gesetzgebung einen Mann um eine Pension gebracht, in deren Besitz er lange gewesen, und ohne diese Veränderung für seine Lebenszeit geblieben wäre. Ich glaube daher auch, daß die Petition dem Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen seyn möchte.

Buhl widersetzt sich diesem Antrag. Denn nach seiner Ueberzeugung lägen keine Gründe für den Staat vor, die ihm zur Pflicht machten, dem Mann eine Unterstützung zu geben. Die Aufhebung der Schiffergilde komme nicht in Betracht. Denn wenn einst die Gewerbefreiheit, und noch so viele andere Dinge, die nicht ausbleiben dürften, eingeführt würden, so würde dann der Staat die Verpflichtung erhalten, allen Handwerksgenossen diejenige Unterstützung zu geben, die die Zünfte bis jetzt an ihre dürftigen Collegen gegeben hätten? Die Schiffergilde sey nichts anderes als eine Zunft, die den Schiffer Köhler als dürftigen Collegen unterstützt habe! Allein er sey überzeugt, daß alle diese Unterstützungen von den Gemeinden gegeben werden müßten, weil im andern Fall auf die Staatskasse ein zu großes Opfer fallen würde, indem man weit lieber dazu komme, aus der allgemeinen Kasse, als aus seiner eigenen, zu geben.

Speyerer erwiedert, die Stadt thue, was sie thun könne, indem sie dem Manne die höchste Unterstützung gewähre, welche einem Armen gewährt werden könne, es könne aber dabei keine Rücksicht auf den Stand des Mannes genommen werden. Wenn übrigens der Abg. Buhl von schon bestehenden Unterstützungen bei den Zünften spreche, so glaube er auch hier unbedenklich, daß bei deren Aufhebung der Besitz solcher Unterstützungen geachtet werden solle.

Rettig v. Sch. stimmt für den Commissionsantrag, weil von der rechtlichen Seite betrachtet, wie schon auseinander gesetzt worden, dem Staat durchaus keine Pflicht obliegen könne, hier eine Entschädigung zu leisten. Was die angeführten Billigkeitsgründe betreffe, so könnten diese nur die Folge haben, den Mann nicht bei dem Staatsministerium, sondern überhaupt irgend einer Milde zu empfehlen, die aber nicht von der Staatsregierung ausgehen könne. Habe er wirklich durch die Wegnahme seiner Schiffe von den russischen Truppen einen Verlust erlitten, so eigne sich seine Entschädigung eigentlich auf jene Kasse, die für allgemeine Kriegserlittenheiten bestehe. Wenn dort der Petent leer ausgehe, so bleibe nichts anderes übrig, als ihn an seine Gemeinde anzuweisen, die für ihre Armen soegen müsse.

Rettig v. K.: Es gibt zweierlei Staatsdienste, einen besoldeten und einen unbesoldeten. Der besoldete Staatsdienst bildet die Regel für die ruhigern und bessern Zeiten. Allein in den Zeiten der Noth und Gefahr reicht dieser besoldete Staatsdienst nicht mehr aus, sondern der Staat sucht seine Hülfe auch bei den unbesoldeten Staatsdienern, und dieser unbesoldete Staatsdienst ist allerdings derjenige, der am meisten unsere Brrücksichtigung und Beachtung verdient, gerade deßwegen, weil er unbesoldet ist. In diesem Falle scheint der Petent zu seyn; er ist in den ruhigen Zeiten seinem Gewerbe nachgegangen, und hat sich und seine Familie ernährt. Nun hat ihn aber die Zrit der Noth zum unbesoldeten Dienst aufgerufen, er hat ihn geleistet, er kam ins Unglück und der Lohn dafür ist Armuth. Ich müßte mich wirklich als hochbesoldeter Staatsdiener schämen, wenn ich nicht das Wort für ihn reden wollte; er ist in der Lage gewesen, seinen Mitbürgern ein Beispiel der Aufopferung für das Vaterland zu geben und ich wünschte nicht, daß er seinen Nachkommen ein Beispiel von dem Lohn gebe, den solche Opfer bringen. Unverschuldet ist er nach dem Anerkenntniß seiner Gewerbsgenossen. Wir wollen diese Schuld, die seine Collegen nicht mehr bezahlen können, mit Freuden auf die Staatskasse übernehmen, und ich stimme daher für die Verweisung an das Staatsministerium mit Empfehlung.

Buhl fragt, ob Köhler für den Verlust seiner Schiffe Entschädigung erhalten habe?

Mohr: Als die Russen ihren Uebergang bei Mannheim ausgeführt, seyen alle Schiffe dazu erforderlich gewesen, und es sey auch Entschädigung dafür geleistet worden. Allein für die dem Köhler später abgenommenen Schiffe habe er nichts erhalten. Denn man habe nicht gewußt, ob sie für den Feind oder für den Freund genommen wären, indem

Baden sich damals noch nicht entschieden gehabt habe, welche Parthei es ergreifen sollte! —

Körner: Er ist für den Verlust der Schiffe nicht entschädigt worden, und wenn auch, so ist es bei dem Schiffer Köhler nicht in dem Maaß geschehen, in welchem er Verlust erlitt. Ich kenne ihn als redlichen Bürger, der allerdings die Achtung aller derjenigen verdient, die ihn kennen. Daß er durch den Krieg sein Vermögen verlor, ist bekannt, und er ist bloß ein unglücklicher Mann darum, weil ihm gar keine Hülfe mehr geleistet wird. Der Mann ist nun am Rande des Grabes und befindet sich in Noth und Kummer, und ich stimme ebenfalls gern für die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Staatsrath Winter: Ich weiß zwar keinen Fond, worauf Köhler einen rechtlichen Anspruch machen könnte. Allein bei den dringend vorgestellten Gründen glaube ich eine Ausnahme machen zu können, und ihm eine Unterstützung aus irgend einem Fond anweisen zu dürfen, damit der Mann in seinem hohen Alter nicht darbt! —

Marget möchte wünschen, daß in Beziehung auf Heidelberg rücksichtlich des vorliegenden Gegenstandes dasselbe Verfahren beobachtet würde, das bei der Stadt Schopfheim angewendet worden, wo die arme Wittwe des Amtsdieners Pfeiffer geradezu zur Versorgung auf die Stadtkasse gewiesen worden sey! —

Grimm freut sich der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs. Denn es sey ihm schwer gefallen, den Antrag zu stellen, den er im Namen der Commission zu stellen gehabt habe.

Es wird hierauf beschlossen, die Petition mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß der Abg. Aschbach die schriftliche Anzeige gemacht habe, wornach er seine Motion, die Einführung eines Verfassungseides betr., wiederholt begründen wolle.

Ferner legt Derselbe ein Urlaubsgesuch des Abg. Müller vor, welches von der Kammer genehmigt wird.

Zum Schlusse werden die von den Abtheilungen neu ernannten Commissionen angezeigt. Es besteht hiernach 1) die Commission für Prüfung der Motion des Abg. Welcker, Abänderungen in der Staatsdienerpragmatik betreffend, aus den Abg. Hoffmann, Seltzam, Herr, Rettig v. K. und v. Rotteck. 2) Die Commission für Begutachtung der Motion des Abg. Merk, den Untersuchungsarrest betreffend, aus den Abg. Gerbel, Föhrenbach, Regenauer, Rindeschwender und Sander. 3) Die Commission für Prüfung der Motion des Abg. Aschbach in Beziehung auf die an die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener erlassenen Ministerialrescripte aus den Abg. Gerbel, Schaaff, Rutschmann, Fecht und v. Itzstein. 4) Die Commission für Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Verbot schwärmerischer Secten, aus den Abg. Bader, Kröll, Regenauer, Merk und Welcker.

Die öffentliche Sitzung wird jetzt (nach 12 Uhr) in eine geheime verwandelt, welche sodann bis halb 4 Uhr gedauert hat.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni 1833.

VII. öffentliche Sitzung der I. Kammer.

Das Secretariat kündigt eine Motion des Geh. Hofraths Rau an, eine authentische Interpretation der §§. 25, 27, 75 und 79 der Wahlordnung betreffend. Dasselbe macht ferner bekannt, daß in letzter Beberathung folgende Commissionen gewählt worden seyen: a) zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, Geh. Rath v. Berg, Frhr. v. Göler und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin; b) zur Begutachtung der Eröffnungen über das Preßgesetz: Frhr. v. Rüdt d. J., Geh. Rath v. Rüdt, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Prälat Hüffell, und Geh. Rath Kirn. —

Staatsrath Winter legt der Kammer das provisorische Gesetz vom 14. März d. J. vor, lautend wie folgt:

„§. 1. Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern,

sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

§. 2. Diese Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als

Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernerhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 4. Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitern Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt." —

Der Regierungsredner begleitet die Vorlage mit folgendem Vortrag:

„Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!"

„Aus höchstem Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs übergebe ich Ihnen das provisorische Gesetz, welches die Großherzogl. Regierung unterm 14. März d. J. in Betreff schwärmerischer Secten, die sich den Staatsgesetzen nicht fügen wollen, zu erlassen und zu verkünden sich veranlaßt gesehen hat.

Es lautet nach der Anlage folgendermaaßen:

Bei Erlassung dieses provisorischen Gesetzes ist die Regierung durch die Ueberzeugung geleitet worden, daß die bloßen Meinungen der Menschen, seyen sie auch noch so irrthümlich, für sich selbst nie Gegenstand gerichtlicher Verfolgung seyn dürfen.

Der Glaube ist des Menschen Eigenthum; nur durch Belehrung und Aufklärung soll auf Entfernung der Irrthümer hingewirkt werden.

Wenn aber die Meinungen nicht nur irrthümlich sind, sondern wenn sie zugleich, die äussern Verhältnisse betreffend, in ihrer Richtung den Staatsgesetzen entgegen sind, und dabei zur That werden, so reichen Belehrungen nicht mehr aus, und es genügt nicht einmal mehr, die bereits geschehenen Verletzungen eben so, als wenn sie einzeln da ständen, zu ahnden, sondern es liegt in der Schwärmerei, womit die den Staatsgesetzen zuwiderlaufenden Meinungen und Bestrebungen verbreitet und verfolgt werden, eine besondere Gefahr für die öffentliche Ordnung und für die Sicherheit, und eben in dieser Gemeingefährlichkeit liegt die Rechtfertigung besonderer Maßregeln, der Grund für eine strengere Bestrafung.

Die Mangelhaftigkeit unserer Strafgesetzgebung in dieser Beziehung hatte schon sehr verschiedene Beurtheilungen von Seiten der Gerichte zur Folge.

Darum und wegen eines neueren sehr dringenden Vorfalles worüber ich Ihrer Commission besondere Mittheilung machen werde, sah sich die Regierung genöthigt, durch ein provisorisches Gesetz die Zweifel zu beseitigen, und gleich gewissenhaft die Freiheit der Meinungen zu schonen, als gegen wahre Rechtsverletzungen und Gefahren wirksam, jedoch mit thunlichster Nachsicht, einzuschreiten.

Was insbesondere den

§. 1 betrifft, so dürfte die darin angedrohte Strafe wenigstens nicht zu hoch erscheinen, wenn man die Voraussetzungen erwägt, durch welche diese Strafe bedingt ist.

Es werden

a) Verbindungen gefordert, denn bei dem Einzelnen, welcher, wenn auch aus irrigen Grundsätzen, staatsbürgerliche Pflichten verletzt, ist die oben erwähnte besondere Gefahr nicht vorhanden, und er mag für seine Verletzungen eben so bestraft werden, als wenn er sie sonst aus böser Absicht oder aus Fahrläßigkeit sich hätte zu Schulden kommen lassen.

Ferner wird gefordert, daß diejenigen, welche in Gemeinschaft handeln,

b) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie den Staatsgesetzen keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und daß sie

c) in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten wirklich beharrlich verweigern; — denn, fehlt das Letztere, so sind die Grundsätze, den Act ihrer Verbreitung abgerechnet, nur Meinungen ohne äußere Rechtsverletzung; — das Erstere aber deutet an, daß die Verbindung selbst auf den Staatsgesetzen widersprechenden Lehren beruhen muß, da nur in dieser Richtung die verabredete Verletzung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten die oben bezeichnete besondere Gefährlichkeit hat.

Daß der §. 1 in seiner Strafbestimmung zwischen denjenigen, welche solche Verbindung stiften, oder Anhänger dafür werben, und den übrigen Theilnehmern einen großen Unterschied macht, ist in der Natur dieser Vergehen gegründet, da die eigentliche Gefahr nur in der Verbreitung der Lehren und Aufreizung zur Gesetzwidrigkeit, und nicht in der passiven Theilnahme und Verletzung einzelner staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten an und für sich selbst liegt.

§. 2. Daß die Strafe nur von dem Hofgerichte erkannt werden dürfe, bedarf keiner Rechtfertigung, und die weitere Bestimmung, daß vergebliche polizeiliche Besserungsversuche vorausgegangen seyn müssen, und auch alsdann erst auf Requisition der Polizeimittelbehörde gerichtlich einzuschreiten sey, hat zum Zwecke, daß solche Verirrte, so lang die öffentliche Sicherheit es zuläßt, geschont, und wo möglich, ohne strenge Strafe wieder auf den Weg des Gesetzes gebracht werden.

Der §. 3 ist nöthig, um dem Gesetze keine rückwirkende Kraft zu geben; und der

§. 4 wegen Bestrafung des Rückfalles ist mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang. Bei einem Rückfalle muß wegen der dadurch beurkundeten größern Verstocktheit des Verbrechers der Richter zur Schärfung der Strafe berechtigt, oder wegen der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle dazu nicht verbunden seyn." —

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 29. Karlsruhe 29. Juni.

Verhandlungen der I. Kammer.

VII. öffentliche Sitzung der I. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juni.

(Beschluß.)

Freiherr v. Andlaw verlas hierauf den von ihm verfaßten Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, wegen Vertretung des Landesbischofs und des evangelischen Prälaten in der ersten Kammer in Verhinderungsfällen. Dieselbe wurde mit einigen unbedeutenden Wortänderungen einstimmig genehmigt und die Absendung an die zweite Kammer beschlossen.

Der Tagesordnung gemäß, erstattete geh. Hofrath Rau Namens der Budgetcommission Bericht über das von der andern Kammer angenommene Gesetz, die Transitzollfreiheit auf einigen Hauptzollstationen betreffend (vergl. Nr. 5 und 6 der Landtagszeitung). Derselbe lautet wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Transitzoll ist eine der Abgaben, die uns das Ausland entrichtet, und die, wenn auch nicht gerade ungerecht, doch wenigstens in vielen Fällen unsicher, in manchen offenbar schädlich sind. Wenn man es als einen Vortheil ansehen muß, daß Waaren, die weder im Lande producirt worden sind, noch zur Consumtion desselben dienen, über unsere Straßen ihren Weg nehmen, daß unsere Fuhrleute, Vorspannbesitzer, Spediteure, Gast- und Schenkwirthe, Wagner, Schmiede, Sattler rc. in Nahrung gesetzt werden, und hiedurch mittelbar wieder andern Gewerbsleuten Absatz verschafft wird, daß ferner der durch das Staatsgebiet gehende Zug fremder Waaren allmählig auch Gelegenheit zur Ausfuhr mancher Landesproducte darbietet, die bisher noch nicht ins Ausland giengen, — so ist man auch genöthigt, alle Hindernisse dieser Waarenbewegung als nachtheilig anzuerkennen, und die Entfernung solcher Transitzölle, die zu einem Hindernisse dieser Art werden, für zuträglich zu halten. Dies tritt offenbar in dem Falle ein, wo der Spediteur zwischen mehreren Straßen die Wahl hat, unter denen er sich natürlich für die wohlfeilere entscheidet, sollte sie auch nicht die kürzere seyn. Den Wetteifer, den wir öfters bei den Regierungen von Nachbarstaaten finden, die Waarensendungen durch Güte und Wohlfeilheit der Straßen in ihre Grenzen zu lenken, ist wohlthätig, weil er nicht Fesseln, sondern Beförderungsmittel des Handels hervorruft. Eine Aufhebung der Durchgangszölle auf einzelnen Straßen ist im Großherzogthum Baden schon mehrmals erfolgt, und namentlich im Jahr 1831 wurden mehrere hierauf sich beziehende provisorische Gesetze definitiv bestätigt. Der jetzt vorliegende Entwurf bezweckt eine Ausdehnung dieser Maaßregel auf einige andere Straßen unter gleichen Bedingungen, wie bisher. Da über den allgemeinen Grundsatz, der hier in Anwendung kommt, kaum ein Zweifel obwalten dürfte, so ist hauptsächlich darauf zu achten, ob die Straßen, auf denen der Transitzoll wegfallen soll, dieser Begünstigung werth sind und derselben bedürfen. Die Budgetscommission hat sich, nach den von dem Finanzminister erhaltenen Mittheilungen völlig überzeugt, daß beides wirklich der Fall sey, und hält demnach die Annahme des Entwurfs für vollkommen rathsam.

Der Redner legt sodann den Inhalt der einzelnen Artikel aus einander mit der Bemerkung, daß die zweite Kammer den Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfes verschmolzen habe, und zwar mit einer materiellen Aenderung oder eigentlich Ausdehnung, die jedoch mehr nur scheinbar, indem dasselbe schon durch ein früheres Gesetz angeordnet sey. Er trägt

schließlich wiederholt auf Annahme des Entwurfs nach der Fassung der zweiten Kammer an. —

Es wurde mit Zustimmung der Regierungscommission beschlossen, in abgekürzter Form über diese Sache zu berathen und demnach die Discussion im Allgemeinen sofort eröffnet.

Freiherr v. Falkenstein unterstützt den Commissionsantrag, indem jede Erleichterung im Zollwesen eine wahre Wohlthat sey, insoferne nicht dadurch zu starke Ausfälle in den Staatsrevenuen entstehen, oder nach den jeweiligen Verhältnissen die Einfuhr von Gegenständen begünstigt werde, die der eigenen Industrie und Production schaden. Zudem führe die Route, für welche die Transitzollfreiheit vorgeschlagen sey, über eine bergige Gegend, wo dem Waarentransport ohnehin schon vielerlei Hindernisse im Wege stehen, und für deren Bewohner, die nur wenig Ackerbau treiben könnten, eine Vermehrung des Verdienstes durch Begünstigung und Erleichterung des Waarendurchzugs daher um so wünschenswerther seyn müsse.

Hierauf eröffnete das hohe Präsidium, da nichts weiter mehr bemerkt wurde, die Discussion über die einzelnen Artikel. —

Zu Artikel 1 bemerkte der Finanzminister v. Böckh dasselbe, was schon im Commissionsbericht über die Verschmelzung der Artikel 1 und 2 des Regierungsentwurfs gesagt ist und fügte hinzu, daß er, eben weil diese Aenderung nichts Neues enthalte, sich derselben, obwohl sie keine Verbesserung sey, nicht widersetze.

Die Kammer erklärte sich mit diesem Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer für einverstanden.

Der zweite Artikel wurde ohne Discussion angenommen.

Zu Artikel 3 bemerkt Freiherr v. Göler: Er glaube, daß hier ein Widerspruch im Gesetze liege, denn in Artikel 1 heiße es, die Güter seyen vom Transitzoll befreit, nach diesem dritten Artikel aber werde er dennoch erhoben, und, obgleich eine Rückvergütung erfolge, so werden dennoch 5 pCt. hieran abgezogen, also bleibe noch immer ein Transitzoll.

Finanzminister v. Böckh: Der Abzug von 5 pCt. sey blos für die Erhebungskosten; er glaube übrigens nicht, daß es ein Widerspruch sey, wenn man in einem Satze eine Regel aufstelle, und dieselbe durch einen andern beschränke.

Freiherr v. Andlaw: Man solle eine Erläuterung dem Artikel beifügen, wozu die 5 pCt. erhoben werden.

Finanzminister v. Böckh erklärt dies für unnöthig.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Bestimmung des Art. 2 und 3 gehörten eigentlich als bloße Instruction nicht in das Gesetz

Finanzminister v. Böckh: Eine Bestimmung der Art sey nothwendig, damit der Pflichtige wisse, woran er sey.

Die Kammer beschloß, den Art. 3 nach dem Entwurfe der zweiten Kammer unverändert anzunehmen, wie denn auch das ganze Gesetz einhellig genehmigt wurde.

Finanzminister v. Böckh machte noch eine bereits im Regierungsblatt erschienene Verordnung bekannt, wornach die Steuer für die ersten sechs Monate der laufenden Budgetsperiode ausgeschrieben wurde, worauf sich die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelte.

XIV. öffentliche Sitzung der I. Kammer v. 26. Juni.

(Inhalt: Verlesung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Verwerfung der v. Andlaw'schen Motion betreffend. — Verlesung des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesetzentwurfs, über die Errichtung von Vereinen. — Discussion über den Gesetzentwurf wegen der Zollprivilegien).

Die Sitzung wird eröffnet mit der Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, wonach diese der Addresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wegen Vertretung der Stelle des Landesbischofs und des Prälaten in der ersten Kammer bei Verhinderungsfällen, nicht beigetreten ist. —

Der Secretär Frhr. v. Göler verlas sodann den nach den Beschlüssen der letzten Sitzung über die einzelnen Artikel redigirten Gesetzentwurf, die Errichtung von Vereinen betreffend, seinem ganzen Inhalte nach.

Derselbe lautet nun:

Art. 1. „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind verboten. Alle andern bereits errichteten, oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jederzeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, insofern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.

Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.

Art. 2. Jeder, der einen verbotenen Verein errichtet, oder daran Theil nimmt, so wie Jeder, welcher dem Gebot der

Auflösung eines Vereins nicht unverzüglich Folge leistet, endlich Jeder, der eine Ankündigung eines verbotenen oder des Fortbestehens eines aufgelösten Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, verfällt in eine Strafe von 15 — 25 fl. oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem, bürgerlichem Gefängniß.

Art. 3. In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung verboten sind, oder werden, auf irgend eine Weise Theil nehmen, vorbehaltlich einer höhern Strafe in den Fällen dieses Artikels, so wie der des Artikels 2, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergl., die nicht in dem Lande zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so wie der, welcher eigenmächtig eine Fahne aufsteckt, die nicht die badischen Landesfarben trägt, oder durch Herkommen, so wie besondere Verordnungen autorisirt ist, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl., vorbehaltlich einer höhern Strafe, wenn die That als besonderes Vergehen, oder Verbrechen erscheint." —

Geh. Hofrath Rau, Geh. Rath Freiherr v. Falkenstein und Geh. Rath v. Berg motiviren ihre Abstimmung insofern, als sie als Mitglieder der ehemaligen Majorität der Commission deren Vorschläge zwar fortan für die bessern halten, dagegen sich dennoch, weil sie den jetzt eingeschlagenen Weg keineswegs für schlimm ansehen, und weil sie wünschen, daß wenigstens etwas zu Stande komme, mit der obigen Fassung jetzt für einverstanden erklären.

Das Gesetz wurde somit in dieser Fassung bei der Abstimmung einhellig angenommen und dessen Mittheilung an die zweite Kammer zur Zustimmung beschlossen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Zollprivilegien betreffend. —

Geh. Rath v. Falkenstein: Da die Gründe über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzes im Commissionsberichte erschöpfend auseinandergesetzt seyen, so unterstütze er im Allgemeinen den Antrag auf Annahme desselben; nur möchte er dieses Gesetz nicht für ein Finanzgesetz angesehen wissen, und behalte sich vor, die Gründe deßhalb bei der Discussion der einzelnen Artikel näher zu bezeichnen.

Freiherr v. Göler: Ob er gleich die absolute Nothwendigkeit dieses Gesetzes nicht einsehe, so wolle er doch im Allgemeinen nicht dagegen sprechen, nur müsse er sich einige Fragen an den Hrn. Regierungscommissär erlauben. Es seyen nämlich der zweiten Kammer bei dem letzten Landtage alle schon bestehenden Privilegien vorgelegt worden, wie es komme, daß die Vorlage der nämlichen Actenstücke an die erste Kammer unterblieben sey? Die zweite Kammer habe diese Privilegien gutgeheißen, während, wenn eine solche Genehmigung überhaupt nöthig gewesen wäre, man dazu doch auch der Zustimmung der ersten Kammer bedurft hätte? Ferner sey bei derselben Gelegenheit eine Adresse oder ein Erlaß an das Großherzogl. Staatsministerium von der zweiten Kammer einseitig beschlossen worden, worin gerade um die Vorlage eines solchen Gesetzes gebeten worden. Er halte ein solches Verfahren für verfassungswidrig und namentlich gegen den §. 67 der Verfassungsurkunde. Er begreife zwar nicht, warum man sich damals an das Staatsministerium gewendet habe, da dieses doch nur eine berathende Stelle sey. Wenn aber ein solches Verfahren weiter um sich greifen sollte, so würde dadurch die eben angezogene Bestimmung der Verfassung geradezu umgangen. Er bitte daher um Auskunft, warum das Staatsministerium jenen Erlaß angenommen habe?

Finanzminister v. Böckh: Die Zollprivilegien seyen allerdings der zweiten Kammer vorgelegt worden, wohin sie auch zunächst gehörten; die Berathung sey aber verspätet und der Beschluß erst am 28. Dezember 1831, also zwei Tage vor dem Schluß des Landtags gefaßt worden. Der Erlaß sey nun freilich nicht ganz in der Form, weil es an der nöthigen Zustimmung der ersten Kammer fehle; allein die zweite Kammer habe ja keine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gelangen lassen, sondern wegen Kürze der Zeit bloß die Sache dem Staatsministerium zur Berücksichtigung empfohlen. Es sey auch dieß nicht ganz dem Geschäftsgange gemäß, aber das Staatsministerium hätte nach dem Schlusse der Ständeversammlung die zweite Kammer nicht mehr darauf aufmerksam machen, noch weniger den Erlaß zurückgeben können.

Freiherr v. Göler verliest den Beschluß der zweiten Kammer, wornach die fragliche Adresse an die „Regierung" gerichtet sey, und bemerkt: die Regirung sey seiner

Meinung nach Se. Königl. Hoheit der Großherzog, und die Bitte sey daher bloß auf einem Umwege an Ihn gelangt. Durch diese Verfahrungsweise seyen aber die verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer verletzt.

Finanzminister v. Böckh: Er lasse es der hohen Kammer anheimgestellt, was sie deßhalb beschließen wolle.

Frhr. v. Andlaw: Der Hr. Finanzminister scheine doch selbst jenem Erlasse den Character einer Adresse beigelegt zu haben, wenn anders eine Aeußerung in der zweiten Kammer wie sie die Landtagszeitung Nr. 18. S. 143 mittheile, und die er verliest, die seinige sey.

Finanzminister v. Böckh: Wenn er dort gesagt habe: „auf eine beschlossene Adresse", so sey dieß ein Irrthum gewesen, und er gestehe, daß er keine Zeit habe, die langweiligen (Lachen), er wolle sagen die großen Landtags-Protokolle wieder zu lesen.

Professor Zell: Es sey dankenswerth, die Rechte der Kammer mit Sorgfalt zu wahren, aber sie seyen im vorliegenden Fall nicht angegriffen. Der Beschluß der zweiten Kammer sey ein Wunsch und keine Adresse. Solche Wünsche seyen auch hier in diesem Saale schon ausgesprochen, und solche auf ähnliche Weise an das Staatsministerium gebracht worden.

Geh. Rath v. Falkenstein unterstützt hierin den Prof. Zell, und fügt noch bei, die Mittheilung jenes Erlasses an die erste Kammer hätte auch wegen Kürze der Zeit nicht mehr erfolgen können.

Geh. Rath v. Rüdt: Die Erhaltung constitutioneller Rechte und Verhältnisse sey von wesentlichem Interesse, weil aus deren Nichtbeachtung im einen Fall leicht eine Consequenz für andere Fälle gebildet werde. Das Staatsministerium hätte also jenen Erlaß nicht annehmen sollen. Einseitige Eingaben an dasselbe seyen nur für Petitionen geeignet, nicht aber für Bitten um einen Gesetzesentwurf. Eine Entschuldigung liege übrigens in der Kürze der Zeit und dem damaligen Gedräng der Geschäfte. Eine Verwahrung zur Sicherung der Rechte der Kammer für künftige Fälle in's Protocoll niederzulegen, werde jedoch nichts schaden.

Freiherr v. Göler: Er glaube nicht, daß man es hier mit der andern Kammer zu thun habe, sondern mit dem Staatsministerium, das diese Adresse nicht hätte annehmen sollen. Seiner Meinung nach sey dieser Fall geeignet, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Beschwerde zu führen, und er würde den Antrag darauf stellen, wenn er Unterstützung hoffen könnte, besonders da man in derlei Puncten nicht gelinde auftreten dürfe.

Finanzminister v. Böckh: Ganz recht, wofern nämlich das Großh. Staatsministerium eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, und nicht einen bloßen Erlaß an ebendasselbe, einen bloßen Wunsch angenommen hätte. Zum Ueberfluß berufe er sich noch auf §. 75 der Verfassungsurkunde, wobei gar nicht gesagt sey, was die Kammern an das Staatsministerium erlassen dürften.

Es entspann sich noch eine kürzere Debatte zwischem dem Prof. Zell und Freiherrn v. Falkenstein einerseits, so wie dem Frhrn. v. Rüdt d. J., G. R. v. Rüdt, und Prälat Hüffell andrerseits darüber, ob wohl schon gleiche Fälle in der ersten Kammer sich ereignet hätten. Letztere läugneten es.

Geh. Hofrath Rau hält die Rechte der Kammer durch die gegenwärtigen Verhandlungen für hinlänglich gewahrt.

Der Antrag des Geh. Raths v. Rüdt, wegen Niederlegung einer Verwahrung zu Protocoll, findet jedoch mehrfache Unterstützung, wird daher zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme von 4 Stimmen angenommen.

Die Discussion ging nun auf die einzelnen Artikel über.—

Art. 1

wird ohne weitere Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen. — Zu

Art. 2.

Finanzminister v. Böckh: Die Commission sage in ihrem Bericht (S. 7 desselben), sie finde nichts zu erinnern, wenn die Regierung für jetzt nur zu Ertheilung von Privilegien für die in Art. 2 bezeichneten Waarenermächtigung begehre. Dieß sey nun durchaus nicht der Sinn des Gesetzes, und die Regierung habe daran gar nicht gedacht, sondern sie verlange eine ganz allgemeine Ermächtigung zu Ertheilung von derlei Privilegien, und der Art 1 spreche sich allgemein dahin aus. Der Art. 2 verlange auch nicht eine auf eingehende Waaren beschränkte Ermächtigung, sondern er sage vielmehr, daß wenn ein Privilegium für eingehende Waaren gegeben werden soll, dieses für diese Waaren nur unter der dort enthaltenen Beschränkung ertheilt werden dürfe und der Artikel spreche bloß von Eingangsgütern im engsten Sinn, ohne die Ermächtigung der Privilegiumsertheilung, z. B. für sogenannte Wiedereingangsgüter, und andere Fälle der Art auszuschließen,

die ohnehin durch Art. 1 hinlänglich der Regierung gesichert sey. —

Geh. Hofrath Rau: Dieser Erklärung könne er sich nicht anschließen. Der Art. 1 gebe überhaupt die Ermächtigung, Privilegien von Zoll- und Brückengeldern zu ertheilen. Für welche Fälle aber? — Dieß sey eben in Art. 2 erst enthalten. Der Art. 2 sey somit lediglich eine nähere Bestimmung des Art. 1, und von der Unterscheidung in Eingangsgüter im engern und weitern Sinn sey nichts gesagt, er nehme daher das Wort „eingehende Güter" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, und glaube, daß die Ermächtigung sich auf die Fälle des Art. 2 beschränke.

Finanzminister v. Böckh: Wie schon gesagt, der Art. 2 gehe bloß auf Eingangsgüter im engsten Sinn, d. h. auf solche Producte fremder Industrie, die zum inländischen Gewerbsbetrieb nothwendig seyen, und im Inland entweder gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Menge erzeugt würden. Hätte damit die Ermächtigung für Wiedereingangs- und Wiederausgangsgüter ausgeschlossen werden sollen, so hätte die Fassung der Artikel schon ganz anders seyn müssen. Es hätte dann heißen müssen: die Regierung dürfe kein solches Privilegium ertheilen, als auf Eingangsgüter unter den fraglichen Bestimmungen. So aber heiße es in Art. 1: die Regierung ist ermächtigt .... unter den Beschränkungen, welche die nachfolgenden Artikel festsetzen. In Art. 2 komme nun eine solche Beschränkung, und diese sage: wenn Befreiungen auf eingehende Waaren gegeben werden, so sollen sie sich nur auf solche erstrecken rc. — Dieß sey etwas ganz Verschiedenes und nach der Interpretation der Commission müßten ja sogar jetzt Privilegien für unzuläßig angesehen werden, welche die Regierung bisher unbedenklich ertheilt habe.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Finanzminister habe diese beiden Artikel demnach in einem weitern Sinn genommen, als die Commission; er berufe sich aber auf die Mitglieder der Kammer, ob, wenn sie dieselben lesen, ihnen die gemachte Unterscheidung klar in die Augen springe. Er finde jedenfalls räthlich, dieselbe noch besonders auszusprechen.

Ministerialrath Goßweiler: Wollte man der Ansicht der Commission folgen, so wäre ja die Regierung ermächtigt, die wichtigsten Privilegien zu ertheilen, Zollprivilegien für ausgedehnte Gewerbsunternehmungen rc., unbedeutendere aber nicht. Dieß könne man schwerlich bei der Fassung des Art. 2 beabsichtigt haben.

Bei erfolgter Abstimmung nimmt die Kammer den Art. 2 unverändert an.

Art. 3.

Geh. Rath Frhr. v. Falkenstein: Er habe folgende Gründe, warum er dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz betrachtet wissen wolle. Alle Zollgesetze hätten seines Dafürhaltens zwei Hauptrücksichten, die finanzielle und die staatswirthschaftliche. Welche von beiden im jedesmaligen Fall besonders hervortrete, sey freilich schwer zu entscheiden und oft zweifelhaft. Im vorliegenden Fall handle es sich aber ganz bestimmt um eine Begünstigung der Gewerbe im Gesammtinteresse des Nationalwohlstands; die Staatseinnahme sey hier von keinem Belang, indem es sich bloß um einen Ausfall von etlichen 1000 fl. handle. Deßhalb gehöre das Gesetz nicht unter die Finanzgesetze und eben deßhalb scheine ihm auch die Bestimmung des Art. 3, wegen der Dauer dieser Privilegien, nach der Fassung der zweiten Kammer bedenklich. Darnach hätte bloß die zweite Kammer das Recht der Einsprache; er aber glaube, daß es jeder der beiden Kammern zustehen müsse. Um aber hierdurch bei der sonstigen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes keinen Aufenthalt zu verursachen, oder gar das Zustandekommen desselben zu hindern, halte er dafür, daß eine Aenderung von keinem großen praktischen Belang seyn dürfte, und daß eine Verwahrung der Rechte der Kammer zu Protocoll genüge.

Geh. Rath v. Rüdt: Er stelle den Antrag, daß der zweite Satz des Art. 2 des Regierungsentwurfs, wonach sechs Jahre schlechtweg für die Dauer dieser Privilegien festgesetzt seyen, an die Stelle des Art. 3 des von der zweiten Kammer angenommenen Entwurfs wieder hergestellt werde. Einen Termin nach den Ständeversammlungen anzuordnen, sey ohnehin unsicher und unbestimmt. Die Hauptsache sey ein fester Termin für den Berechtigten, damit er seine Einrichtungen darnach treffen könne, und dafür sorge der Regierungsentwurf. Dann habe er noch ein Bedenken zum Schlusse dieses Artikels 3. Er wisse nämlich nicht, wie Einsprachen nach der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise zu geschehen hätten. Er kenne hiefür keine besondere Form. Einsprachen gegen Finanzgesetze seyen überhaupt nicht denkbar, sondern nur gegen vorkommende Bewilligungen, und diese Einsprachen konnten nur als Petitionen oder Motionen in die Kammer kommen. Warum sollte aber alsdann der ersten Kammer das Recht genommen seyn, den geeigneten Beschluß hierauf zu fassen. Dieß heiße derselben ein verfassungsmäßiges Recht

entziehen, und deßhalb bestehe er jedenfalls auf einer Aenderung des letzten Satzes des Art. 3.

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 26.)

IV. Zweiter Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend. Erstattet von dem Geh. Rath v. Berg, in der Sitzung vom 22. Juni.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach dem in der Sitzung der hohen Kammer vom 13. d. M. gefaßten Beschluß hat die durch zwei Mitglieder verstärkte Commission das von der Großherzogl. Regierung zur Zustimmung der Stände vorgelegte provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend, in Beziehung auf die bei der ersten Discussion erhobenen Anstände in Gegenwart der Herren Regierungscommissäre nochmals in reife und umständliche Berathung genommen.

Sie fand einen Haupteinwand in der zu allgemeinen Fassung des Gesetzes begründet. Dasselbe verbietet alle Vereine, welche ohne zuvor eingeholte Staatsgenehmigung errichtet werden, bei Vermeidung von Geld- und Gefängnißstrafen. Die Absicht des Gesetzes kann jedoch nur auf solche Vereine gerichtet seyn, welche möglicherweise der öffentlichen oder Privatsicherheit Gefahr drohen, oder überhaupt gemeinschädlich werden können. Sie konnte sich nicht auf solche Vereine beziehen, welche bloß gesellige Unterhaltung und Erholung zum Zweck haben. Der Staat kann nicht erwarten, daß zu Errichtung solcher durchaus unschädlicher Vereine seine Genehmigung eingeholt werde. Die allgemeine Fassung des Gesetzes könnte aber leicht die Polizeibehörde auf die Idee hinleiten, daß auch bei Errichtung solcher Vereine die gesetzlich vorgeschriebene Formalität zu beobachten, und die Unterlassung derselben mit den vorgeschriebenen Strafen zu belegen seye. Diese Ausdehnung des Gesetzes würde allerdings die staatsbürgerliche Freiheit in Eingehung an sich erlaubter gesellschaftlicher Verbindungen ohne alle Nothwendigkeit zu sehr beschränken. Ihre Commission glaubt, daß diese Besorgniß gänzlich beseitigt werden könnte, wenn zwischen den dritten und vierten Artikel des Gesetzes nachfolgender Zusatzartikel eingeschaltet würde:

„Ausgenommen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch alle die Vereine, welche einen rein geselligen, literarischen, artistischen oder technischen Zweck haben, in so ferne sie nicht eine andere unerlaubte Richtung annehmen,"

und gibt sich die Ehre, auf dessen Annahme ihren Antrag zu stellen.

Bei nochmaliger genauer Prüfung des vorgelegten provisorischen Gesetzes hat Ihre Commission die weitere Ueberzeugung gewonnen, daß der erste Artikel desselben, welcher also lautet:

„Alle ohne Staatsgenehmigung möglicher Weise bereits errichteten Vereine haben sich auf der Stelle aufzulösen, oder die Genehmigung bei der Bezirkspolizeibehörde nachzusuchen. Alle, die dagegen handeln und solche ohne Genehmigung fortsetzen, verfallen in die in dem nachstehenden Artikel festgesetzte Strafe,"

jetzt als überflüssig erscheine, und in den zur Zustimmung der Stände vorgelegten auf den 1. dieses letzten Monats datirten Gesetzentwurf nicht mehr gehöre. Das unterm 5. Juni 1832 erlassene provisorische Gesetz ist durch das Regierungsblatt vom 7. desselben Monats Nr. XXXI. verkündigt worden, und hat bis jetzt Gültigkeit gehabt.

Es ist also anzunehmen, daß wenn Vereine vor der Erlassung und Verkündigung des provisorischen Gesetzes ohne Staatsgenehmigung bereits errichtet waren, dieselben sich indessen aufgelöst, oder die Genehmigung bei der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht haben. Wären solche verpönten Vereine aber auch gegen alle Vermuthung fortgesetzt worden, so unterlägen sie jedenfalls den Strafbestimmungen, welche in dem zweiten Artikel des provisorischen enthalten sind. Aus diesem Grunde erscheint die Aufnahme eines transitorischen Artikels in das definitive Gesetz als überflüssig. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, macht daher unter Beistimmung der Herren Regierungscommissäre den Vorschlag, daß das Gesetz so gefaßt werden möge:

Art. 1. Jeder, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündigt, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen, verfallen in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höhern

Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 2. In eine gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die nicht von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung genehmigt sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

Art. 3. Ausgenommen von diesen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch alle die Vereine, welche einen rein geselligen, literarischen, artistischen oder technischen Zweck haben, in so ferne sie nicht eine andere unerlaubte Richtung annehmen.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Art. 5. Unter gleicher Strafe ist auch das eigenmächtige Aufstecken von Fahnen, welche nicht die Farben unsers Landes tragen, verboten.

Schließlich wird bemerkt, daß der verlesene Commissionsbericht nach dem Beschlusse der Mehrheit der Commissionsglieder abgefaßt worden ist, und die Minorität der Commission sich vorbehalten hat, ihren abweichenden Antrag und dessen Begründung der hohen Kammer selbst vorzutragen.

V. Bericht der Minorität der Commission über denselben Gegenstand. Erstattet von dem Frhrn. v. Rüdt dem Jüngern.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nachdem Sie die Ansichten der Majorität Ihrer Commission und deren Vorschläge über das Ihrer Berathung unterlegte Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, vernommen haben, erlaube ich mir, Ihnen nunmehr auch die Antäge der Minorität Ihrer Commission, und deren Begründung vorzutragen. Ich brauche hierbei nicht die Gründe zu wiederholen, die Ihre Commission im Allgemeinen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß einige Aenderungen in der Fassung des Regierungsentwurfs nothwendig seyen. Sie haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! bei der ersten Discussion über diesen Gegenstand aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs und Chefs des Ministeriums des Innern vernommen, wie die Regierung dieses Gesetz gedeutet, dessen Bestimmungen gehandhabt wissen will; Ihre Commission war hiermit vollkommen einverstanden, und würde Ihnen nur die unbedingte Annahme des Gesetzes vorschlagen können, wenn sein Wortlaut den Intentionen der Regierung entspräche; daß dieses nicht der Fall ist, geht schon aus der eben erwähnten Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs hervor, wornach die Regierung selbst nicht einmal beabsichtigt, das Gesetz in seinem ganzen Umfange und mit derjenigen Strenge und Consequenz zu handhaben, wie dessen klarer Wortlaut es vorschreibt.

Die Minorität der Commission konnte sie jedoch mit dem von der Majorität gewählten Ausweg nicht einverstanden erklären. Nach dem Gesetze, wie es Ihnen eben vorgeschlagen wurde, soll die Errichtung aller Vereine, ohne vorher eingeholte Staatsgenehmigung, verboten, hievon jedoch wieder einzelne Arten von Vereinen ausgenommen werden. Schon das Verbieten an sich erlaubter Dinge schien uns einer richtigen Gesetzgebungspolitik nicht zu entsprechen, weil wohl nichts dem Ansehen der Gesetze mehr schadet, als wenn man das als gesetzlich unerlaubt bezeichnet, was der Gesetzgeber selbst nicht so behandelt wissen will; sodann mußte der Umstand, daß man in der Commission erst nur zwei Gattungen von Vereinen als ganz unschuldig bezeichnete, und von der Bestimmung des Gesetzes auszunehmen vorschlug, denen später eine dritte und vierte Gattung beigefügt wurde, und daß noch eine große Anzahl möglicherweise denkbarer Vereine mit durchaus löblichen und eben so unschädlichen Zwecken auf jene Ausnahme Anspruch zu machen berechtigt sind, immer mehr die Ansicht begründen, daß solche Distinctionen und Ausnahmen nur zu Inconsequenzen führen, abgesehen davon, daß es erst noch einer bestimmten Bezeichnung dessen bedürfte, was man eigentlich z. B. unter rein literarischen oder rein technischen Vereinen versteht.

Endlich wird durch solche Ausnahmen die der Regierung nothwendig zustehende Befugniß, jeden in irgend einer Beziehung unstatthaften Verein aufzulösen, augenscheinlich beschränkt, indem Vereine mit an sich unerlaubten und strafwürdigen Zwecken, sich unter den Aushängschild solcher anscheinend unschuldiger und ohne Staatsgenehmigung erlaubter Vereine verbergen werden, und die Regierung dann, nach dem vorgeschlagenen Gesetze, solche Vereine nicht auf-

lösen, ja nicht einmal die Vorlegung des Verzeichnisses ihrer Mitglieder verlangen darf, so lange sie nicht im Stande ist zu beweisen, daß der Verein einen andern als den angegebenen Zweck verfolgt.

Wir erinnern uns hier daran, daß gerade in der neuesten Zeit unter dem Deckmantel von sogenannten literarischen Vereinen die staatsgefährlichsten Zwecke verborgen waren.

Diese in möglichster Kürze angedeuteten Gründe sind es, welche uns bewogen, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! eine andere Fassung des Gesetzes vorzuschlagen, die, wie wir hoffen, dem Zweck des Gesetzes, wie die Regierung ihn beabsichtigt, so wie den Ansprüchen der Gerechtigkeit, der natürlichen Freiheit, der Politik und den bestehenden Verhältnissen entsprechen dürfte. Dieselbe ist am Schlusse dieses Berichts angehängt.

Wir wollen zur Begründung dieses Vorschlags das nicht wiederholen, was schon bei der ersten Discussion hiefür von einigen Rednern angeführt wurde, und sich kurz dahin zusammenfassen läßt:

Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, Vereine zur Beförderung geistiger und materieller Interessen zu gründen, insoferne sie nicht mit bestehenden Rechten, Gesetzen, oder Staatseinrichtungen im Widerspruche stehen. Das Errichten von Vereinen, die nicht bereits bestehenden Gesetzen unterliegen, und keine unerlaubte Zwecke verfolgen, kann sonach an und für sich nicht schon als strafwürdig erscheinen, wohl aber muß die Staatsregierung dennoch die Befugniß und die Mittel haben, auch solche Vereine, wenn sie dieselben aus staats- oder privatrechtlichen, staatspolizeilichen oder staatswirthschaftlichen Gründen für unstatthaft hält, sogleich auflösen zu können.

Dagegen war die Minorität Ihrer Commission vollkommen mit der Regierung dahin einverstanden, daß das Errichten von politischen Vereinen, selbst mit an und für sich löblichen Absichten, durchaus unstatthaft, und sonach durch ein Gesetz zu verbieten sey; sie mußte in dieser Ansicht noch durch den Umstand bestärkt werden, daß fast in allen deutschen Staaten, wo nicht schon durch frühere Verordnungen das Errichten von politischen Vereinen verboten war, dasselbe in der neuern Zeit allgemein verboten wurde.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, schlägt die Minorität Ihrer Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Fassung des ersten Artikels des Gesetzes vor, wie ich ihn eben verlesen habe, der zwar dem Wortlaut nach von dem des Regierungsentwurfs abweicht, aber, wie wir glauben, den Intentionen der Regierung vollkommen entspricht.

Was die übrigen Artikel betrifft, so ist hier die Fassung des Regierungsentwurfs und der Majorität der Commission im Wesentlichen beibehalten, und nur die aus der veränderten Fassung des ersten Artikels nothwendig gewordene unwesentliche Aenderung vorgenommen worden.

Indem die Minorität Ihrer Commission diesen Vorschlag dem Ermessen der hohen Kammer anheimstellt, muß sie sich vorbehalten, ihre Ansichten im Laufe der Discussion noch näher zu beleuchten.

Entwurf der Redaction des Gesetzes, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend.

Art. 1. Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind verboten.

Alle andern bereits errichteten oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jeder Zeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, in so fern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.

Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.

Art. 2. Jeder, der einen verbotenen Verein errichtet, oder daran Theil nimmt, so wie Jeder, welcher dem Gebot der Auflösung eines Vereins nicht unverzüglich Folge leistet, endlich Jeder, der eine Ankündigung eines solchen verbotenen oder aufgelösten Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, verfällt in eine Strafe von fünfzehn bis fünf und zwanzig Gulden, oder vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höhern Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Art. 3. In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Staatsregierung verboten sind oder werden, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, so wie der, welcher eigenmächtig eine Fahne aufsteckt, die nicht die badischen Landesfarben trägt, verfällt, so oft er zur Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 27 Seite 216 Zeile 1 von oben ist statt der Worte: „der es mehr verdiene, als andere" — zu lesen: „der in dieser, wie in mancher andern Hinsicht, weniger begünstigt sey, als andere." —

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 30. Karlsruhe 30. Juni.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Anzeige neuer Eingaben. — Discussion und Annahme des Gesetzentwurfs über die Herabsetzung der Salzsteuer und der Ausgangszölle, und Erhöhung der Eingangszölle.)

Der Präsident eröffnet zwei Mittheilungen der ersten Kammer wornach dieselbe 1) den von der zweiten Kammer ihr mitgetheilten Gesetzentwurf wegen der Zollprivilegien*) mit zwei Abänderungen, und 2) das provisorische Gesetz über das Verbot von Vereinen ebenfalls mit Abänderungen angenommen hat.**) Die erstere wird an die bestehende Commission, und die andere an die Abtheilungen verwiesen.

Ferner bemerkt der Präsident, daß der Kammer eine anonyme Druckschrift „über die Abschaffung der Gebühren der Theilungscommissäre u. s. w." zugeschickt worden sey, die aber nach der Geschäftsordnung wegen der Anonymität nicht berücksicht werden dürfe.

Der Secretär Rutschmann macht mehrere neue Eingaben bekannt.

v. Itzstein übergibt ebenfalls eine Petition von 4 Gemeinden seines Wahlbezirks (Aemter Philippsburg und Schwetzingen) und bemerkt dabei, daß diese Petition einen in der Gegend dieser Gemeinden anzulegenden Rheindurchschnitt betreffe, von dem sie behaupteten, daß er ihr Interesse sehr gefährde, und wovon sogar Rheinhausen behaupte, daß er die Existenz des Orts bedrohe. Es sey dieser Petition ein seiner Ansicht nach genauer Riß beigefügt, und sie sey von allen Gemeinderäthen und Ausschußmitgliedern unterschrieben. Es hätten diese Gemeinden in einer Vorstellung an das Großherzogl. Staatsministerium das Gefährliche dieses Durchschnitts für sie ausgeführt, worin sie sich unter anderm auf §. 18 der Verfassung berufen, mit der Erklärung, daß sie eben deßhalb gegen die Ausführung dieses Rheindurchschnitts so lange protestiren, und den Weg Rechtens ergreifen müßten, bis die Entschädigung auf gehörige Weise ausgemittelt sey. Diese Vorstellung sey in Abschrift beigelegt, nicht als eine Beschwerde gegen die Regierung, von der sie erwarteten, daß sie die Wichtigkeit dieser Sache prüfen und darüber zu ihren Gunsten entscheiden werde. Es würden aber in dieser Petition Fragen berührt, die von hoher Wichtigkeit für die Kammer selbst und ihre verfassungsmäßigen Rechtsbefugnisse seyen. Es sey zu erwägen, ob zu der Ausführung solcher Rheindurchschnitte nicht eben so, wie zu neuen Straßenanlagen, die Bewilligung der Kammer erforderlich wäre, indem es sich hier wesentlich darum handle, Antheile des Badischen Staatsgebiets abzutreten, Baierisches Territorium an sich zu bringen, große Eingriffe in das Privateigenthum der Bürger zu machen, und bedeutende Summen aus dem Staatsvermögen aufzuwenden. Er empfiehlt daher die genaue Prüfung der Sache.

Trefurt übergibt der Kammer eine Schrift über die Unterrichtsmethode des Pfarrers Welte in der Schule zu Steinbach, mit der Bitte, daß sie der Unterrichtscommission zur Prüfung mitgetheilt werde. Es handle sich hier davon, wie eine neue angeblich bessere Methode in den Unterricht gebracht werden soll. Der Pfarrer Welte in Steinbach habe viel hierin geleistet, und man sey auf der Seite der Regierung der Meinung, daß diese Methode die Schule in Steinbach so blühend gemacht habe; es zeige sich aber, daß nicht diese Methode, sondern der Eifer dieses wackern Schulmannes dieß bewirkt habe, und es werde

*) Abgedruckt in Nr. 14 S. 106 und ff. der Landtagszeitung.

**) Abgedruckt in Nr. 29 S. 226 und ff. der Landtagszeitung.

gut seyn, wenn die Regierung diese ausgezeichnete Schrift berücksichtige, da, wie man höre, ein Schüler des Pfr. Welte wirklich zum Director an dem Schullehrerseminar zu Rastatt bestimmt seyn soll, indem die Methode, von der die Rede sey, uns mit Rückschritten zu bedrohen scheine.

Winter v. H. erklärt, er kenne den Verfasser dieser Schrift als einen unserer ersten Schulmänner, was er zu bemerken für nothwendig halte, damit nicht auch diese Schrift für eine anonyme angesehen werde.

Schaaff übergibt eine Petition der Gemeinden Ober-Mittel- und Unterschefflenz, die Schaafübertriebsgerechtsame betreffend, und bemerkt: die Nachtheile eines solchen Uebertriebs für die Landwirthschaft völlig anerkennend, habe die Regierung schon im Jahr 1818 ein Gesetz erlassen, das die gänzliche Abschaffung dieser Berechtigung vorbereiten und den Loskauf möglich machen sollte. Dieses Gesetz aber habe eine große Lücke, indem es den Maaßstab nicht bestimme, wonach dieser Abkauf zu geschehen habe. Es hätten daher schon auf dem vorigen Landtage mehrere Gemeinden des 26. Wahlbezirks eine Petition in diesem nämlichen Betreff eingebracht. Die Sache sey von der Kammer erwogen und mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium übergeben worden, aber bis jetzt ohne Erfolg. Er bitte nun die Petitionscommission, dafür zu sorgen, daß recht bald ein Bericht darüber erstattet werde, um den Hoffnungen dieser Gemeinden zu entsprechen, daß noch auf diesem Landtage der Kammer ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden möchte.

Körner meint, man sollte diese Petition im Motionsweg an die Abtheilungen verweisen, da der Gegenstand von großer Wichtigkeit sey.

Mördes übergibt von den sämmtlichen Gemeinden des Bezirkamts Adelsheim verschiedene Petitionen, mit dem Vorbehalt, seine Meinung darüber, um die heutige Tagesordnung nicht aufzuhalten, bei Gelegenheit der Berichterstattung über dieselben näher auszusprechen.

Merk nimmt das Wort, um einen Irrthum in der Karlsruher Zeitung zu berichtigen. Bei Gelegenheit der Berichterstattung über die Petition des Schullehrers Knappe, die Veranstaltung eines Constitutionsfestes betreffend, habe er unter Anderm gesagt, daß „in dem Orte eines benachbarten Landes“ der Schuljugend die Feier des ersten Mai untersagt worden sey. Nun habe aber gerade die Karlsruher Zeitung die Worte „benachbarten Landes“ weggelassen, so daß es jetzt den Schein haben könnte, als sey dieses Verbot in Baden selbst geschehen. Da er nun nicht den Anlaß zu der Vermuthung geben wolle, als finde in Baden so etwas statt, so bemerke er dieß mit dem Wunsche, daß doch ein Blatt, das halbofficiell genannt werden könne, solche factische Bemerkungen nicht verstümmeln möchte.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berathung des Gesetzentwurfs, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Ausgangszölle und Erhöhung des Eingangszolls von mehreren Artikeln der Einfuhr betreffend.

Welcker, als eingeschriebener Redner, betritt die Rednerbühne und spricht:

Der Ihnen vorgelegte kleine Gesetzcoder schlägt Ihnen drei, und mittelbar fünf Hauptveränderungen in unserm bisherigen Steuersystem vor. Es soll 1) die bisherige Salzsteuer herabgesetzt, 2) ein großer Theil der Ausgangszölle aufgehoben werden. Dagegen soll 3) eine Erhöhung mehrerer Eingangszölle statt finden, 4) wird in Aussicht gestellt, daß die 300 fl., die auf dem vorigen Landtage an dem Steuercapitale für den persönlichen Verdienst den Einzelnen abgeschrieben wurden, wieder versteuert werden sollen, und 5) wird die Aussicht eröffnet, daß in nächster Beziehung auf die Zehntablösung eine Erhöhung der directen Steuer eintreten soll. Für die Herabsetzung des Salzpreises, und die Aufhebung der Ausgangszölle stimme ich, wie wahrscheinlich Sie Alle, aus voller Seele, erlaube mir aber nicht ein einziges Wort des Zusatzes zu den klar und geistreich entwickelten Gründen des Hrn. Finanzministers und unseres trefflichen Hrn. Berichterstatters. Was aber die drei letzten Punkte betrifft, so kann ich meine Zustimmung nicht geben. Was die Erhöhung der Eingangszölle betrifft, so können selbst der Hr. Finanzminister und unser Berichterstatter nicht bergen, daß sie nur ungern dazu schreiten. Und gewiß mit Recht. Denn diese Erhöhung hat vielfache Nachtheile. Der erste ist der, daß bei unsern Mitbürgern dadurch eine Vereitlung der Freude über den herabgesetzten Salzpreis entsteht. Ja! es könnte sich diese Freude für Viele in Betrübniß verwandeln, die bei dieser Veränderung, statt erleichtert, vielmehr härter gedrückt würden. Wir haben auf dem letzten Landtage die 300 fl. von der Steuer abgeschrieben, indem dieses ein vollkommener Ersatz für die nicht eingetretene Erleichterung im Salzpreise sey. Diese legen wir nun wieder auf, fügen aber noch die neue Last hinzu, die durch die erhöhten Zollsätze auch wohl die

Aermern treffen wird, indem ich keineswegs die Meinung theilen kann, daß diese Zollerhöhung nicht den Aermern treffen werde. Zu den ärmern unserer Mitbürger rechne ich aber besonders eine Classe, deren möglichste Erleichterung schon aus richtigen, staatswirthschaftlichen und finanziellen Gründen ganz besonders geboten ist. Ich meine nämlich nicht die schon hülfsbedürftig Gewordenen, sondern jene große Classe von Familienvätern, die noch ein erträgliches Auskommen, und eben noch so viel haben, daß sie mit Freude und Lust arbeiten können, in der Hoffnung, die Früchte ihres Fleißes zu ärndten und einen einigermaßen erträglichen Zustand ihrer Familien zu gründen, — nicht die Classe der trägen, ihren Mitbürgern zur Last fallenden, und oft sich moralisch verschlechternden Bettler. Hüten wir uns vor Allem, jene erste Classe zu drücken, und sie über die Grenzlinie zwischen ihnen und dem Hülfsbedürftigen hinüber zu stoßen! Eilen wir vielmehr, auf jede nur mögliche Weise ihre Lasten zu erleichtern! — Diese Classe ist wahrlich nicht klein in unserm Lande! Es ist diejenige Classe, aus deren Mitte in unsern Tagen ganze Schaaren in Verzweiflung das von Gott gesegnete Vaterland verlassen und in einem fernen Welttheile die Erhaltung der letzten Trümmer ihrer Habe zu suchen, und um dort diese kleine Habe und ihre persönlichen Kräfte zur anständigen Versorgung ihrer Familien anzuwenden! Es ist nun wohl gewiß, meine Herren, daß z. B Kaffee, Zucker, Reiß, alle Arten von Seefische, Häringe, Stockfische, Baumwolle, Wolle, Leinen- und Seidenwaaren, die die ärmste Bürgers- und Bauerstochter bei ihren Bändern und seidenen Tüchern nicht entbehrt, — es ist gewiß, sage ich, daß durch Erhöhung der Zölle von diesen Gegenständen jene große Classe von Familien sehr stark, und drückender, wie die Reichen, getroffen wird. Die Surrogate, von denen man spricht, sind theils, wie manche Surrogate des für Viele zum Lebensbedürfniß gewordenen Kaffee's, ungenügend, theils werden sie auch weder in der bisherigen Güte nach Wohlfeilheit geliefert. Es trifft also gewiß durch die Summirung der verschiedenen an sich ganz kleinen Erhöhungen eine bedeutende Steuererhöhung auf jene große Classe von Familien. Der größte Nachtheil der Zollerhöhung aber ist nicht bloß dieser, sondern es kommt noch der zweite Nachtheil dazu, daß der Schmuggel sehr vermehrt werden wird. Der Herr Finanzminister selbst bringt aber schon bedeutende Kosten in Anrechnung, um dem Schmuggel zu begegnen, und es ist wohl keine Frage, daß auf diese Weise sogar durch die Erhebungskosten und den Schmuggel selbst ein Theil der auf unsere Mitbürger gelegten Abgaben für die Staatskasse verloren geht. Was läßt sich aber wohl irgend moralisch, öconomisch und politisch Verderblicheres denken, als einen gesteigerten Schmuggel? Ohne die äußersten Gründe würde ich daher auch nie mein Gewissen mit dem Vorwurf beladen, zu einer Vermehrung des Schmuggels und der Schmuggler beizutragen. Ganz besonders aber bestimmt mich der folgende dritte Grund. Die Verhältnisse bringen es nämlich mit sich, daß bald eine neue Aufforderung wird gemacht werden, mit Aufgebung unseres ganzen bisherigen Zollsystems uns an ein Zollsystem mit sehr viel erhöhten Zollsätzen anzuschließen. Ich fürchte, daß die gegenwärtige Maßregel, absichtlich oder nicht absichtlich, nicht blos eine Vorbereitung zu diesem Schritt, sondern eine Vorbereitung dazu seyn möchte, daß dieser Schritt unter nachtheiligen Bedingungen wird gethan werden. Ich bin und muß dieß zu Verhütung von Mißverständnissen sagen, keineswegs jener andern Maßregel unbedingt feindselig entgegen. Ich weiß vielmehr die großen und starken Gründe zu ehren, die uns zu einem möglichst ausgedehnten Zoll- und Handelsverein mit andern deutschen Staaten anrathen. Ich weiß aber meinen deutschen Patriotismus so weit in den Hintergrund zu stellen, daß ich unserm lieben badischen Vaterlande keine unverhältnißmäßig großen Opfer auflegen möchte. Ich wünsche vor Allem, und zunächst in Beziehung auf die vorgeschlagene Maßregel der gegenwärtigen Zollerhöhung, daß unser Zustand zur Zeit jenes Beitritts, wenn er uns zugemuthet wird, so vollkommen, günstig, frei und selbstständig sey, daß wir die günstigen Bedingungen uns erhalten können, die durch unsere ganz besondere eigenthümliche Lage an der Grenze von Frankreich und der Schweiz für uns unerläßlich sind, wenn wir nicht bedeutend im Nachtheil seyn sollen. Zu einem solchen freien, selbstständigen Standpunkte aber gehört es doch wohl gewiß, daß bei uns die Zollsätze möglichst nieder sind, daß zugleich die Zufriedenheit der Bürger mit dem Zollsystem möglichst groß ist, daß der Schmuggel wenigstens gering, und, in Beziehung auf benachbarte Zollverhältnisse unsere bisherige Lage uns vortheilhaft ist, und für diese Nachbarn ohne unsere Schuld und unseren Willen ein Nachtheil begründet wird. Dieses Alles wird nun durch die vorgeschlagene Zollerhöhung wesentlich alterirt. Zwar nähern sich, was ich wohl weiß, unsere Zollsätze auch mit dieser vorgeschlagenen Erhöhung noch lange nicht den bekannten

preußischen Zollsätzen. Allein es wird unser bisheriges System, es wird die Zufriedenheit mit demselben, sowie das Verhältniß des Schmuggelns verändert, und ein weniger günstiger Standpunkt gegründet. Bleiben wir also, so lang es nur immer möglich ist, in unserer gegenwärtigen glücklichen und befriedigenden Lage, bis die deingendsten Gründe uns zu einer Abänderung auffordern. Helfen wir nicht unserm verehrten Herrn Finanzminister, sein eigenes, erproptes, glückliches Kunstwerk auch nur theilweise zu zerstören. Wagen wir es nicht, aus einem solchen zusammenhängenden System einzelne Posten herauszureißen, und an demselben zu rütteln! — Fürchten wir vielmehr alsdann den baldigen Einsturz! — Aber wie, so werden Sie mich ungeduldig fragen, es möglich machen, die Herabsetzung des Salzpreises, die Aufhebung der Ausgangszölle und später die Zehntablösung möglich machen, ohne daß jene dreifache Steuererhöhung, die ich bezeichnet habe, Statt finden soll? — Ich könnte Ihnen antworten, daß wenigstens einige Hauptpunkte in dem uns vorgelegten Budget eine solche Möglichkeit der Ersparniß darbieten, so daß schon dadurch der beste und vortrefflichste Ersatz für die aufzuhebende Steuer gefunden werden könnte. Allein ich weiß nicht, ob in dieser Beziehung unsere Ansicht eine gemeinschaftliche seyn wird; wenigstens ist es noch ungewiß und problematisch. Dagegen aber gibt es ein sicheres, vortreffliches Auskunftsmittel, das, was sehr zu beachten ist, an sich schon der Gerechtigkeit und der wahren Staatsweisheit entspricht, das an sich schon mehr ein Gut als ein Uebel ist. Ich meine nämlich eine mäßige, wohl eingerichtete Besteuerung des bis jetzt noch nicht besteuerten Vermögens, 100,000fach in allen Theilen des Landes und nachdrücklich auf allen Landtagen gewollt. In einer großen Reihe von Petitionen, auch auf diesem Landtage wieder, ist die Volksstimme laut geworden, daß wir endlich dem constitutionellen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger in der Besteuerung gemäß, nicht bloß einen Theil der Bürger mit directen Steuern belasten, sondern vor Allem eine große Klasse zu den directen Steuern beiziehen mögen, damit diese nicht schwelgerisch genieße, und vielleicht durch die Zinsen von der Staatsschuld täglich neu erwerbe, und dabei von aller Last feei bleibe, während ein anderer Theil der Bürger von Steuern erdrückt wird! Diese Forderung sprach sich in vielen Petitionen in Beziehung auf die Einführung einer Capitalsteuer und auch in Bezug auf die Einführung einer Luxussteuer aus. Beide Steuern haben aber für sich allein etwas so Nachtheiliges, daß man schwer für sie allein stimmen kann. Die Capitalsteuer bestraft nämlich durch die dem Capitalisten aufgelegte Steuer ihn dafür, daß er sein Geld zum Nutzen seiner Mitbürger, zum Nutzen armer Landleute ausleiht und spart, während die schreckliche Ungleichheit bleibt, daß der karge und träge Geldbesitzer, der das Geld in seine Kiste verschließt, oder derjenige, der sein Geld in Luxus steckt, von der Abgabe frei bleibt, daß vollends vielleicht gar derjenige, der, statt das Geld seinen Mitbürgern und der inländischen Circulation zu gönnen, auswärtige Staatspapiere kauft, ebenfalls von der Steuer frei bleibt. Sie hat auch die fernere Bedenklichkeit, daß sie bei unsern, zum Theil unaufkündbaren unter der Versicherung bestimmter Zinsen angeliehener Staatsschulden mit Verletzung des Credits und mit der Verletzung der Verpflichtungen von Seiten des Staats die Staatsgläubiger treffen würde. Die Luxussteuer hat außer vielem Andern den Nachtheil, daß sie die Gewerbe trifft. Alle diese Nachtheile fallen nun weg, und die gewünschten Voetheile beider Steuern treten ein und vermehren sich bei der ihnen von mir vorzuschlagenden Besteuerung alles bis jetzt nicht besteuerten Vermögens, mag es nun im Kasten liegen oder ausgeliehen seyn, mag es sich im Inland oder im Ausland befinden, in Geld oder in Edelsteinen, in Kutschen oder Pferden, oder in kostbaren Mobilien bestehen. Alles dieß soll nach meinem Antrage getroffen werden, nicht darum, als sollte ein Capital besteuert werden, weil es an hulfsbedürftige Bürger ausgeliehen, sondern weil es noch nicht direct besteuert ist, und entwender unmittelbar, oder, wie bei den ins Ausland geliehenen Geldern, durch den Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten mittelbar, den Staatsschutz in Anspruch nimmt, und weil es in sich eine Krast trägt, zu den Staatslasten beizutragen. Nicht bloß darum, weil Jemand sein Geld in Luxusgegenstände steckt, soll er besteuert werden, sondern weil auch dieses, soweit es Vermögen ist, den Staatsschutz fordert, und in sich die Möglichkeit eines Beitrags zur Staatslast enthält. Am wenigsten aber würde ich das Bedenken theilen, das Vermögen dürfe deßwegen nicht besteuert werden, weil der Eigenthumer, statt es nutzbar zu machen, und statt Geldrenten davon zu ziehen, die Rente in dem Vergnügen, Luxus zu treiben, oder sein Geld im Kasten zu zählen, sucht. Fordert er nicht auch für diesen Genuß den Staatsschutz, und ist nicht auch bei diesem Vermögen noch eine Keaft vorhanden, zur Staatslast für diesen Schutz beizutragen? Daß sich allmählig dieses Geld verzehrt, das macht mich nicht im Mindesten irre. Denn ist es nicht eine anerkannte und wahre Grundlage aller erprobten Staatswirthschaft, daß das Princip festgehalten werde, der träge Genießer und Schwelgrr müsse allmählig sein Capital verzehren, wobei es aber nicht für den Staat zu Grunde geht, sondern nur in andere Hände komint, während umgekehrt der fleißige, tüchtige und sparsame Arbeiter zum Lohn seiner Arbeit, zum Lohn für die Vortheile, die er dem allgemeinen Staatswohl bringt, sein Vermögen vermehren muß. Ich als Laie in der Finanzwissenschaft will am wenigsten in die finanziellen Widerlegungen eingehen, die gegen diese Stener gemacht wurden. Sie sind meiner Ueberzeugung nach von den allergründlichsten Staatsmännern widerlegt worden. (Forts. folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Dienstag den 2. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.

2) Commissionsbericht vom Abg. Speyerer über die Nachweisungen der Amortisationskasse der verflossenen Budgetsperiode.

3) Zweiter Commissionsbericht vom Abg. Walchner — den Verkauf dee Eisenwerke betreffend.

4) Commissionsbericht vom Abg. Rutschmann über Abänderung einiger Paragraphen der Wahlordnung.

5) Berichte der Petitionscommission: a. über die Bitte des Dr. Heinrich von hier um Entschädigung, und

b. übee die Bitte der Muttee des J. Garnier von Rastatt, Erledigung seiner Untersuchung betreffend.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 31. Karlsruhe 1. Juli.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni.

(Fortsetzung.)

Welcker fährt fort: Auf zwei Einwendungen aber, die mir wahrscheinlich Viele von Ihnen entgegen setzen werden, muß ich antworten. Sie werden sagen, diese Art der Besteuerung des bisher unbesteuerten Vermögens werde veratorischen Maaßregeln aussetzen, und werde Gelegenheit zu großen Unterschleifen geben, also nicht ausführbar seyn. Der Hr. Finanzminister hat auf den edeln Antrieb der Kammer vom Jahr 1819 einen ausführlichen Plan über eine allgemeine Vermögensteuer ausgearbeitet, und schon allein durch sein Zeugniß den Beweis geliefert, daß sie nicht allein der Gerechtigkeit entspreche, sondern auch ausführbar sey, und eine geistreiche und kenntnißreiche Schrift von Matthy hat diese Grundzüge auf eine eigenthümliche Weise weiter ausgeführt. Um aber eine theilweise Realisirung der Gerechtigkeit noch leichter zu machen — da auch eine unvollkommene Realisirung der Gerechtigkeit besser ist als gar keine, habe ich gewagt, in einer der ersten Sitzungen des vorigen Landtags den Vorschlag so zu machen, wie ich jetzt wieder gemacht habe, es möge nämlich, nicht wie nach jenen beiden genannten Planen, die Vermögensteuer zur Hauptsteuer gemacht, und darum in sie das schon besteuerte Vermögen hineingezogen, und das ganze übrige Steuersystem alterirt werden. Vielmehr möchte ich, daß ohne alle solche Veränderung des bisherigen Steuersystems diese Ergänzung hinzutrete. Ich möchte, zweitens daß durch Fassionen, gut controlirt, durch zweckmäßig zusammengesetzte Steuerdeputationen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und der Regierung mit Zuziehung der Amtsrevisorate, und unter Mitwirkung der Strafdrohung für Verheimlichung der Bestandtheile des bis jetzt unbesteuerten Vermögens, nach einem Maximum und Minimum in Classen abgeschätzt; und drittens, daß bis auf eine bestimmte Summe hin, z. B. einige hundert Gulden des Vermögens, dasselbe ganz frei bliebe. Bei einer solchen Einrichtung, meine Herrn, sind Unterschleife und veratorische Maaßregeln gewiß eben so gut zu vermeiden, als bei unsern gegenwärtigen Steuerdeputationen zu Ausmittlung des Betriebscapitals, als bei unsern Fassionen des zur Classensteuer gehörigen Vermögens. Wollen Sie gar keine Möglichkeit von Unterschleifen, gar keine Plage durch die Steuer haben, dann müssen Sie alle Steuern aufheben! Statt jeder weitern Ausführung zur Beseitigung der Einwendungen, die mir von Ihnen oder dem Hrn. Finanzminister entgegengesetzt werden möchten, will ich auf eine sichere, unverwerfliche Instanz mich berufen. Ich berufe mich auf desselben Hrn. Finanzministers bewundertes und bewunderungswürdiges Talent. Beschließen Sie zur Deckung des Ausfalls in unsern Steuern und zur Realisirung der dringenden Gerechtigkeit eine solche Ergänzungssteuer, so bin ich gewiß, daß sie so trefflich ins Leben gerufen werde, daß man sich darüber wundere! Durch Ihre eigenen patriotischen Gesinnungen wird aber zuletzt ein Einwand wohl entfernt werden, den mir ein weltkundiger Mann gegen meinen Vorschlag machte. Er meint nämlich, diese Besteuerung, die vorzugsweise viele bis jetzt nicht direct besteuerte reiche Leute treffen werde, welche ungefähr zum juste milieu gehörten, würde diese Leute gegen die Verfassung unfreundlich gesinnt machen. Wahr ist es freilich, daß die heutige Modelehre, welche unbegreiflicher Weise auch so viele Regierungsmänner als das politische Evangelium ausrufen, nämlich: „Berücksichtigt nur die materiellen Interessen!" —

in Wahrheit zum Materialismus und Egoismus hinführt, und den Menschen Tugend, Recht und Ehre als untergeordnet erscheinen läßt! — Wahr ist es eben deßwegen, daß in einer bekannten juste-milieu-Kammer darum alle Forderungen einer gerechten Besteuerung zur Erleichterung der Armen und zu Beiziehung der Reichen unbarmherzig gescheitert sind. Doch, auch abgesehen von der Geringfügigkeit der von mir vorgeschlagenen Steuer für die Reichen, würde ein solcher Grund in dieser Kammer keine Kraft und keinen Nachdruck haben. Denn hier finden sich solche in diesem Sinne tadelnswerthe juste-milieu-Gesinnungen nicht, und ein Antrag auf Beiziehung der Reichen zur Erleichterung unserer armen gedrückten Mitbürger wird hier immer Anklang finden. Die Forderung der verfassungsmäßigen Gerechtigkeit einer gleichen Vertheilung der Lasten unter alle Bürger, diese Forderung, die für mich jedes finanzielle Bedenken durchaus überwiegt, und die mich als Laie in dem Finanzfache allein bestimmen konnte, mich auf dieses Fach einzulassen, kann nicht mehr vergeblich laut werden; lauter aber wird sie immer werden, bis sie realisirt wird. Diese Forderung kann vollends nicht länger vergeblich ertönen, wenn besonders in Zeiten wie die unsrige auch die Politik dringend dazu auffordert, den mit Steuern hart bedrückten Staatsbürgern, welche die große Mehrheit des Staats ausmachen, die Beruhigung und das stärkende Vertrauen zu geben, daß sie nicht ungerecht und in verfassungswidriger Ungleichheit besteuert werden, daß nicht der Reiche sich der Steuerlast, die für die Staatsbedürfnisse und Staatsanstalten, welche ihm zunächst zu gut kommen, nothwendig ist, entziehe, daß vielmehr der Reiche, statt im Wohlleben von dem Raube seiner armen Mitbürger zu zehren, treu nach den Grundsätzen der Gleichheit die große Last für die Bedürfnisse des Staats mittragen helfe.

Finanzminister v. Böckh nimmt hierauf das Wort, um über den Entwurf im Allgemeinen zu sprechen, zuerst von den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen, alsdann von dem Plane, den die Regierung bei diesem Gesetze im Allgemeinen habe, endlich von den Hauptfragen, die noch zu erörtern seyn möchten. 1) In Betreff des ersten Punktes erinnert er daran, daß die Stände auf dem vorigen Landtage Se. Königliche Hoheit den Großherzog gebeten hätten, die Salzsteuer um einen Kreuzer herabzusetzen; daß die Regierung über diesen Punkt schon damals unter der Voraussetzung mit der Kammer einig gewesen, daß ähnliche Maßregeln von andern Nachbarstaaten getroffen würden; — daß sie für diesen Fall sogar ermächtigt gewesen, auch zwischen einem Landtage die Salzsteuer herabzusetzen, und die wegen der nicht eingetretenen Herabsetzung dieser Steuer auf dem vorigen Landtage beschlossene Verminderung des persönlichen Steuercapitals wieder aufzuheben. Die Regierung habe die Ueberzeugung, daß die Ausgangszölle mit wenigen Ausnahmen nicht ferner bestehen sollen, weil die Gründe, die dem Ausgangszolltarif überhaupt zum Fundamente gedient, im Laufe der Zeit ihre Wirkung verloren hätten, und der Zweck, warum dieser Ausgangszolltarif im Jahr 1827 aufgestellt worden, erreicht sey. Ferner erinnert er daran, daß die Stände den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes über die Ablösung des Zehnten gebeten, worin ausgesprochen seyn solle, daß der Staat einen gewissen Beitrag zur Ablösung leiste. Das Gesetz sey vorgelegt, und dadurch den Wünschen der Kammer entsprochen worden. Dasselbe spreche aus, daß die Staatscasse den fünften Theil des Ablösungscapitals übernehmen solle. Aus den Vorlagen über das Budget sey bekannt, daß sich im Durchschnitt von beiden Finanzjahren ein Ueberschuß von 120,000 fl., ergebe. Der Steuerausfall, der durch die Herabsetzung der Salzsteuer entstehe, betrage ungefähr 366,000 fl., der Steuerausfall, der durch die Aufhebung der Ausgangszölle entstehe, 46,000 fl., also zusammen eine Summe von 412,000 fl. Der Betrag, der zur Zehntablösung nothwendig werde, mache eine Vermehrung der Dotation der Amortisationscasse im Betrage von 352,000 fl. durchaus nothwendig. Wenn also diese drei Vorschläge auf dem gegenwärtigen Landtage durchgehen sollten, so ergebe sich eine Mindereinnahme und eine Mehrausgabe von 764,000 fl. Zu ihrer Deckung hätten wir die 202,000 fl. von dem herabgesetzten persönlichen Steuerkapital, und den Ueberschuß von 120,000 fl., im Ganzen also 322,000 fl., so daß noch zu decken wären 422,000 fl. Davon sollen 210,000 fl. durch die Erhöhung der Eingangszölle gedeckt werden, so daß am Ende noch 232,000 fl. nothwendig wären. Dieß seyen thatsächliche Verhältnisse, von denen man bei Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs nothwendig ausgehen müsse. 2) Was ist nun, fährt der Redner fort, der Plan der Regierung im Allgemeinen? — Sie will erstens die Bitte der Stände um Herabsetzung des Salzpreises von 1 Kreuzer entsprechen; sie will zweitens die Ausgangszölle sogleich aufheben; drittens den hierdurch entstehenden Ausfall von 412,000 fl. durch erhöhte Eingangszölle

zu einem Theile, nämlich mit 210,000 fl. zu erhalten suchen; und will viertens den Etatüberschuß von 120,000 fl. einstweilen zur Deckung der Zehntablösung oder vielmehr zur Vermehrung der Dotation der Amortisationskasse vorbehalten, und Ihnen, wenn das Gesetz über die Zehntablösung durchgegangen ist, und das Budget seine Erledigung eehalten hat, alsdann weitere Vorschläge machen, wie der Bedarf von 232,000 fl. zu decken seyn möchte. 3) Ich komme nun zu dem dritten Punkt, zur Betrachtung der Hauptfragen, welche bei der gegenwärtigen Discussion zu erörtern seyn möchten. Ich will zuerst von denjenigen handeln, die man wahrscheinlich aufstellen wird, von denen ich aber in der That glaube, daß sie keiner weitern Erörterung bedürfen. Die erste Frage, die vielleicht aufgestellt werden dürfte, ist die: Ob die Salzsteuer herabgesetzt werden soll? Allein diese Frage ist auf dem vorigen Landtage gründlich erörtert worden, und eine nochmalige Discussion derselben wäre nichts, als eine Wiederholung des Gesagten. Eine große Stimmenmehrheit in beiden Kammern hat sich füe die Herabsetzung des Salzpreises entschieden, und die Regierung war mit Ihnen einverstanden für den Fall, daß Aehnliches in unsern Nachbarstaaten geschehen sollte. Nun ist bekannt, daß die Regierungen von Hessen und Würtemberg ihren Ständen ebenfalls die Herabsetzung der Salzsteuer vorgeschlagen haben. Man kann nun freilich fragen, ob die Stände den Vorschlag ihrer Regierungen annehmen werden? Ich glaube, meine Herren, die Stände dieser Länder befinden sich in derselben Lage wie Sie! — Die Hessischen und die Würtembergischen Stände haben ihre Regierungen mehr als einmal um die Herabsetzung der drückenden Salzsteuer gebeten. Glauben Sie, meine Herren, daß diese Stände jetzt von der Hand weisen werden, was ihnen die Regierung bietet? Glauben Sie, daß sie sich dem Vorwurf der Inconsequenz und jenem Vorwurf aussetzen würden, daß man ihnen nur darbringen dürfe, was sie begehren, um sie zu veranlassen, von ihren Bitten zurückzugehen, als ob es gefährlich sey, auch ein Geschenk der Regierung anzunehmen? — Die zweite Frage, welche aufgrstellt werden könnte, ist die: Ob das Zehntablösungsgesetz zu Stande kommen und der Zuschuß für die Amortisationskasse nothwendig seyn werde? Ich wünsche aber, und die Regierung wünscht, daß das Gesetz, welches die Kammer mit Eifer begehrt hat, nun zu Stande kommen möge, und ich würde es für eine traurige Vorbedeutung ansehen, wenn in dieser Kammer der Zweifel, ob ein solches Gesetz zu Stande komme, sich festsetzen sollte! — Die dritte Frage, welche aufgestellt werden könnte, ist die: Ob die Ausgangszölle aufgehoben werden sollen? Ich glaube aber, dieser Vorschlag der Regierung ist so sehr in den Agricultur- und industriellen Verhältnissen unseres Landes gegründet, daß er in dieser Versammlung durchaus keine Einwendung finden wird! Eine weitere Frage könnte seyn: Ob denn der Ausfall durch die Salzsteuer und der Ausfall durch die aufzuhebenden Ausgangszölle so viel betragen werde, als die Regierung berechnet hat? — und die Erhöhung der Eingangszölle mehr, als der Voranschlag annimmt, einbringen werde? Ich gestehe Ihnen offen, daß ich nicht im Stande bin, daß Resultat dieser Veränderung auf 30, 40 oder 50,000 fl. hin richtig zu berechnen. Man kann bei solchen Berechnungen nur von bestimmten statistischen Notizen ausgehen. Allein gerade diese Veränderungen im Steuersystem ändern auch wieder das Verhältniß selbst, und man muß sich damit begnügen, dieses abzuschätzen, um zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung zu gelangen, welche Resultate eintreten dürften. Ja! ich glaube, daß es auf diese Genauigkeit hier zunächst gar nicht ankommt, sondern es wird das Weitere bei der Berathung des Budgets zur Sprache kommen. Dort werden wir erörtern, wie viel die Einnahmen auf der einen Seite herabzusetzen, und auf der andern zu erhöhen seyn dürften. Ich glaube demnach, daß es zwecklos wäre, sich über diese Berechnung hier in weitläufige Erörterungen einzulassen, die ohnehin zu keinem Ziel führen dürften. Denn in der Kammer läßt sich nicht gut rechnen. Es läßt sich dieß nur in einer Commission machen, wo man sich näher verständigen und wirklich mit einander rechnen kann. Mir scheint, die Hauptfrage ist die: Ob die Erhöhung der Eingangszölle von den Colonialproducten und von den Gewerben ein guter Tausch sey gegen die Herabsetzung der Salzpreise, und gegen die Aufhebung der Ausgangszölle? Ob diese Veränderung unseres Steuersystems als zweckmäßig anzuerkennen seyn möchte oder nicht? Ich glaube, meine Herren, dieß ist so klar wie der Tag! Ich glaube, Sie haben Sich schon davon vor vier Wochen überzeugt, indem Sie sonst vor vier Wochen den Art. 4 des Gesetzes über die Eingangszölle, obgleich nur eventuell, nicht angenommen haben würden! Ich glaube, die öffentliche Meinung hat sich auch für diese Steuerveränderung schon längst ausge-

sprochen, wenn ich es auch nur daraus abnehmen will, daß gegen eine solche wichtige Veränderung in unserm Steuersystem weder bei der Regierung noch bei den Kammern eine einzige Reclamation eingekommen ist. Ich weiß zwar wohl, daß mit dieser Abänderung nicht Alles zufrieden ist! Ich weiß wohl, daß es besonders der Classe der Handelsleute unangenehm seyn kann! — Allein daraus, daß auch diese nicht reclamirt haben, schließe ich, daß dieß in einer wahren Besorgniß unterblieben ist, sie möchten dadurch der öffentlichen Meinung entgegen treten. — Ich muß eilen, Ihnen auch zu sagen, was nach meiner Ansicht mehr zu erörtern seyn möchte, damit ich mich nicht dem Vorwurf aussetze, als ob ich sagen wollte, es sey gar nichts mehr zu discutiren, es wäre alles entschieden, theils durch die Beschlüsse der Kammer auf dem vorigen Landtage, theils durch den Beschluß auf dem gegenwärtigen. Nein, meine Herren, dieses ist nicht meine Meinung. Ich glaube, es sind noch wichtige Fragen zu erörtern, nämlich die Abänderungen des Eingangszolltarifs und die Abänderungen der Ausgangszölle. Bei der Abänderung des Eingangszolltarifs werden zwei Fragen zu erörtern seyn, nämlich diese, ob wir in der Wahl der Gegenstände, wovon der Eingangszoll erhoben werden soll, glücklich waren oder nicht, ob wir nicht Gegenstände weggelassen haben, die vielleicht besser noch, oder eben so gut höher besteuert werden könnten als diejenigen, die im Gesetzentwurf aufgenommen sind? Sodann glaube ich, wird es ein wichtiger Gegenstand der Discussion seyn, zu bestimmen, ob wir in dem Maaß der Erhöhung zweckmäßig verfahren sind? ob die Erhöhung nicht zu bedeutend; oder auch in einzelnen Fällen zu unbedeutend sey? Bei dem Ausgangszolltarif wird sich eben so fragen, ob wir alle Gegenstände, die aus besondern Gründen doch einer Besteuerung unterworfen seyn sollten, aufgenommen haben, oder, ob nicht unter denjenigen, welche wir aufgenommen haben, noch manche sind, die man auch ganz steuerfrei ausgehen lassen sollte? — Und die weitere Frage, ob die Zölle, die nun erhoben werden sollen, den Verhältnissen angemessen sind? — Darüber, meine Herren, hätte ich Ihnen noch Manches im Allgemeinen zu sagen. Ich werde aber davon durch den Bericht der Commission abgehalten, der alle Verhältnisse so sorgfältig erwogen, von allen Seiten so gründlich beleuchtet, ihre Ansichten darüber so überzeugend dargestellt hat, daß ich fürchten müßte, Sie durch eine weitere Ausführung über den einen oder andern Punkt zu ermüden. Ihre Commission hat aber nicht allein unseren Vorschlägen ihren Beifall gezollt, sondern auch Abänderungen vorgeschlagen, oder nach der parlamentarischen Sprache Verbesserungsvorschläge gemacht. Nicht immer sind Verbesserungsvorschläge im parlamentarischen Sinn auch wirkliche Verbesserungsvorschläge. Von denjenigen aber, welche die Commission gemacht hat, muß ich dieses behaupten. Ich habe mich überzeugt, daß sie wirkliche Verbesserungsvorschläge sind, und bin ermächtigt, zu allen die Zustimmung der Regierung zu geben (Bravo!).

Merk erörtert die mancherlei dem Entwurfe entgegenstehenden Bedenklichkeiten. Man habe im Jahr 1831 die Herabsetzung des Salzpreises eigentlich nur in der Voraussetzung gewünscht, daß die Deckung des Ausfalls aus den Ersparnissen hergenommen werden könnte; jetzt sey der Vorschlag an die Bedingung geknüpft, daß eine andere Steuer erhöht werden solle. Er sehe es eigentlich für kein großes Meisterstück der Finanzwissenschaft an, auf der einen Seite eine Steuer herabzusetzen, zugleich aber wieder eine andere zu erhöhen. Auf diese Art treibe sich die Finanzkunst seit langer Zeit in Europa im Zirkel herum, und werde sich auch noch lange so herumtreiben müssen, so lange nämlich, als man alles von dem Kriege her und auf den Krieg berechne. Diese Berechnung sey gegenwärtig besonders die Aufgabe der größern Mächte, und die kleinern Staaten müßten darin nachfolgen, mit dem Unterschied jedoch, daß ihnen die für diesen Zustand erforderlichen Mittel viel schwerer und lästiger seyen. So lange dieser Zustand in Europa dauere, den man Frieden zu nennen beliebe, der aber nichts anderes sey, als die ungeheuerste Vorbereitung zum Kriege, so lange werde es freilich den Finanzmännern nicht gelingen, eine große Erleichterung in dem Abgabensystem herbeizuführen. Man beschränke sich deßhalb auf die sogenannte Peräquationsmethode, auf die gleichere Vertheilung, und glaube damit sehr viel bewirken zu können, ob man gleich dabei sehr häufig von Unterstellungen ausgehe, die dann nicht eintreffen, z. B. von den Unterstellungen, daß diese Steuer mehr den Reichern als den Aermern treffe, daß die inländische Industrie gehoben werde ꝛc. Bei solchen Vorschlägen bringe man dann immer alle die Peräquationssätze her, stelle sie künstlich gegen einander über, wäge ab und zu, und am Ende zeige die Erfahrung, daß sie meistens nur in der Luft

hiengen. So habe es eine Zeit gegeben, wo man z. B. geglaubt, auf die Colonialwaaren einen schweren Zoll legen zu müssen, um den Verbrauch derselben zu vermindern, damit nicht alles baare Geld aus dem Land hinausgehe, und er erinnere sich wohl noch der ungeheuern Berechnungen über den Passiv- und Activhandel von Europa, wodurch gezeigt werden sollte, daß in 10 Jahren kein Kreuzer mehr in Europa seyn müsse. Die Erfahrung habe auch diese Berechnung zu Schanden gemacht. Gegenwärtig wolle man nun die höhere Besteuerung der Colonialwaaren aus dem Gesichtspunkt einer Consumtionssteuer betrachten, die dann auch mehr den Reichern als den Aermern treffen solle. Von der Salzsteuer wolle man das Gegentheil behaupten, und in der Herabsetzung des Salzpreises in Verbindung mit der Erhöhung der Eingangszölle von solchen Artikeln, wie sie vorgeschlagen seyen, eine Art Ausgleichung zum Vortheil der gedrückten ärmern Classe finden. Er halte aber die Sache nicht für so ausgemacht! Wenn man bedenke, daß die Fabriken und Gewerbe sehr viel Salz brauchen, daß unter den Consumenten eine große Zahl von Dienstleuten reicher Personen begriffen sey, daß große Landwirthe sehr viel Salz bedürfen, und noch viele andere Verhältnisse hier eintreten, die schon im Jahr 1831 besprochen worden seyen, so frage es sich, ob im Ganzen genommen wirklich eine Erleichterung für den ärmern Theil entstehe? Es werde dieß um so zweifelhafter in Verbindung damit, daß jetzt der Zuschlag des abgeschriebenen Steuercapitals von 300 fl. und eine Erhöhung der Eingangszölle für Artikel hinzukommen soll, unter denen sich auch nothwendige Bedürfnisse befänden. Es sey nämlich nicht zu läugnen, daß nach dem jetzigen Stande der Dinge Kaffee und Zucker zu den Bedürfnissen gehören. Denn die Gewohnheit habe sie dazu gemacht, und man habe auch selbst gesehen, daß sie zu einem eigentlichen Nahrungsstoff dienten, in welcher Beziehung er sich nur auf die Hungerjahre von 1816 und 1817 berufe, wo viele Menschen sich damit geholfen hätten. Der Redner sucht durch Berechnungen zu zeigen, daß eine arme Familie durch die Herabsetzung des Salzpreises nicht erleichtert werde, wenn dafür die Befreiung mit einem persönlichen Steuercapital von 300 fl. aufhören, und die Zollerhöhung eintreten würde; beklagt die Zollerhöhung, während die Begünstigung des Handels durch niedere Eingangszölle sich bei uns auf die wohlthätigste Art bewährt habe, und fügt dann hinzu: Eine weitere Bedenklichkeit scheine noch auf dieser ganzen Operation zu liegen, ob nämlich wirklich der Ausfall, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entstehe, durch die vorgeschlagenen Mittel gedeckt werde; denn wäre dieß nicht der Fall, so würde durch die Herabsetzung der Salzpreise für die Zehntablösung eine größere Schwierigkeit entstehen. Von allen für die Maaßregel angeführten Gründen habe keiner ihm die Ueberzeugung von deren Rathsamkeit abgewinnen können, und es sey bloß noch einer übrig, der ihn bestimmen könnte, für das Gesetz zu stimmen, sobald nämlich gewiß sey, daß in den Nachbarstaaten der Salzpreis auch herabgesetzt werde. Denn alsdann hätten wir keine andere Wahl mehr, als denselben ebenfalls herabzusetzen. Er wolle nicht an die großen Nachtheile erinnern, die dann bei einem höhern Salzpreis bei uns hinsichtlich der Moral entstehen könnten, sondern auch an die Gefahren, die für die öffentliche Ordnung entstünden. Es sey aber kaum zu zweifeln, daß die Stände von Würtemberg, welche früher auf Verminderung der Salzsteuer angetragen, sie jetzt auch annehmen werden, weil, so viel er wisse, ihnen diese Wohlthat ohne irgend eine andere Erhöhung von Abgaben gegeben werde, was doch einen kleinen Unterschied in der Sache mache. In dieser Hinsicht sey also seine Meinung lediglich durch dieses Verhältniß bedingt, und er würde deßhalb wünschen, daß die Regierung nur für den Fall zur Vornahme der ganzen Operation ermächtigt werden sollte, da andere Staaten auch dazu schritten. Seine Abstimmung sey also an diese Bedingung geknüpft. Er erklärt sich zum Schlusse, obschon er im Jahr 1831 auf der Seite gestanden habe, die gegen die Herabsetzung der Salzsteuer gestimmt, im Allgemeinen und vorbehaltlich der nähern Modificationen, für das Gesetz.

v. Dürheimb spricht gegen das Gesetz im Allgemeinen, und gegen die Herabsetzung der Salzsteuer insbesondere. Es werde hier auf der einen Seite ein Kreuzer gegeben, auf der andern Seite aber schon wieder die Hand geöffnet um zwei zu nehmen. Er glaubt, daß man eher wieder zu dem Beschluß greifen sollte, den die Kammer im Jahr 1831 gefaßt habe, und der dahin gegangen, daß 300 fl. von dem Personalsteuercapital frei gegeben werden sollen, und der Regierung das Recht gegeben werden möchte, für den Fall, daß es nothwendig werde, zu einer Maaßregel zu greifen, die ihm jetzt nicht nothwendig zu seyn scheine, jene 300 fl. wieder zu besteuern. Die Motive, die zu jener Zeit die Kammer bewogen, diesen Beschluß zu fassen, lebten noch in ihrer vollen Wirksamkeit, und die Motive, die damals die Regierung bestimmt, der Kammer das zu verweigern, was die Motion des Abg. Duttlinger zu bewirken gesucht, schienen auch noch nicht

alterirt worden zu seyn. Die Motive der Kammer seyen keine andern gewesen, als die große Operation der Zehntaufhebung, die Herstellung der Trennung der Justiz von der Administration, also auch einer veränderten Organisation in der Gerichtsverfassung. Wir würden, wie er höre, in einigen Tagen den Gesetzentwurf über die Zehntablösung vor uns haben, und bedeutende Summen brauchen, um dem Landmann, den wir überall unterstützen wollten, dabei kräftig zu Hülfe zu kommen. Dieses bestimme ihn, auf eine Herabsetzung des Salzpreises nicht einzugehen, um so weniger, als in den Motiven zu dem Gesetz auf die Einführung einer directen Steuer hingewiesen sey, was eine allgemeine Sensation erregen würde, besonders bei dem gewerbtreibenden Theile in den Städten, die ohnehin so viel zu Erleichterung des Landmanns beigetragen, wobei er nur an die Entschädigung für die aufgehobenen alten Abgaben erinnern wolle. Er sey auch der Meinung, daß eine schon angewöhnte Steuer leichter bezahlt werde, als eine neue. Wir sollten daher bei der gegenwärtigen Salzsteuer bleiben; und wenn die Noth es erfordere, lieber zu einer Zollerhöhung greifen, wie sie vorgeschlagen sey. Er hält es endlich für zweifelhaft, ob in Würtemberg und Hessen die Herabsetzung der Salzsteuer so geradezu durchgehen würde, und es wäre also, glaubt er, ein gewagter Schritt, jetzt hier ein Dictat auszusprechen, das jene Kammern bestimmen müßte, ebenfalls den Salzpreis herabzusetzen. Wir würden jene in eine unangenehme Lage, und uns in keine bessere setzen.

Seramin wünscht zwar, daß der Salzpreis herabgesetzt werden könnte, hält aber für angemessen, auf einige Umstände aufmerksam zu machen: 1) sehe er den bisherigen Salzpreis als eine Steuer an, die mit keinen Vexationen verbunden und ohne alle Kosten zu erheben sey; sodann 2) würde seiner Ansicht nach durch die Herabsetzung des Salzpreises der Reiche, und nicht der Arme begünstigt; — 3) frage er, ob der bedeutende Ausfall, der durch Herabsetzung des Salzpreises entstehe, nicht etwa auf eine andere, mehr drückende Art zu decken seyn würde? — Denn in Folge der vielen geforderten Erleichterungen, und projectirten Ueberweisungen auf die Staatskasse, z. B. in Folge der von unsern Mitbürgern so dringend geforderten Maaßregel der Zehntablösung, der Erleichterung in der Accisabgabe u. s. w. müßte vielleicht der Salzpreis wieder hinauf gesetzt werden. Das ehrenwerthe Mitglied bittet deßhalb die Kammer, genau zu erwägen, in welcher Summe die Erleichterungen statt haben sollen, und solche bei denjenigen Gegenständen eintreten zu lassen, die in der Erhebungsart sehr drückend seyen, und daher vor allen andern beseitigt werden sollten.

Knapp spricht gegen das ganze Gesetz. Es handle sich bei der vorgeschlagenen Herabsetzung der Salzsteuer um das Aufgeben einer Nettoeinnahme von 366,000 fl., und da gebe er zu bedenken, daß, wenn wir diese Summe auf eine andere Art herbeischaffen wollten, die Erhebungskosten vielleicht 100,000 fl. ausmachen würden, so daß am Ende keine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung der Steuer heraus käme. Man sage, die Salzsteuer sey für die Armen drückend. Er gebe dieß gewissermaaßen zu, und Niemand nehme mehr Antheil an dem Schicksal des Armen, als er. Allein dieser Druck sey nicht so groß. Denn er bezahle jede Woche 1½ kr. und es vertheile sich die Abgabe auf 52 Wochen auf eine unmerkliche Weise. Erlasse man ihm aber an dem Steuercapital 3 bis 400 fl., so erweise man ihm eine große Wohlthat schon darum, weil ihm diese Erleichterung auf einmal zu gut komme. Man habe gesagt, daß durch die höhern Zölle ein Theil des Ausfalls werde gedeckt werden. Allein er glaube dieß nicht. Denn die Erfahrung lehre, daß bei niedern Zöllen das Einkommen bedeutender sey. Die Zolleinnahme werde nach der Erhöhung sehr geschwächt seyn durch die Masse der anzustellenden Personen. Auch sey er der Ueberzeugung, daß wir auf dem nächsten Landtage nicht von einem Ueberschusse, sondern von einem Deficit würden zu sprechen haben. Er stimmt für die Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Finanzminister v. Böckh glaubt zwar, die Behauptung des Abg. Knapp, daß 366,000 fl. auf eine andere Weise erhoben, 100,000 fl. Verwaltungskosten verursachen könnten, werde keinen Eindruck gemacht haben, hält aber dennoch für nothwendig, solche außerordentliche Uebertreibungen nicht ohne Antwort zu lassen. Ich war schon oft im Fall, sagt er, dem Abg. Knapp bemerken zu müssen, daß er in seinen Berechnungen unglücklich sey, und hier ist er es wieder! Denn die Erhebung der 366,000 fl. wird, weil es sich um keine neue Steuer, sondern nur um eine Erhöhung der bisherigen Steuer handelt, wenig neue Ausgaben, oder eigentlich gar keine verursachen, außer den Tantiemen, die sich bekanntlich auf keine 5 pCt. belaufen. Es wird wegen dieser Erhöhung keine einzige neue Anstellung nothwendig seyn. —

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 29.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geh. Rath v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Unter der großen Menge von Gegenständen, welche während des langen und denkwürdigen Landtags von 1831 von den Kammern in Berathung genommen wurden, nimmt die Zehntfrage eine wichtige Stelle ein, nämlich die Frage, ob und unter welchen gesetzlichen Normen der Zehnte von Producten des Pflanzenreichs ablösbar erklärt werden solle. Es vereinigten sich beide Kammern in einer Adresse, Se. Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst um Vorlage eines Gesetzes zu bitten,

„wodurch der Zehnte in der Art für ablösbar erklärt „wird, daß die Berechtigten durch einen angemesse„nen Betrag entschädigt werden, und daß die Ent„schädigung theilweise durch Beitrag der Pflichtigen, „theilweise durch Beitrag des Staats beigebracht werde."

Die erste Kammer umging jedoch eine förmliche Schlußnahme über den Beitritt zu den der Adresse von der zweiten Kammer beigefügten Bestimmungen, die nähern Grundlagen des Gesetzes betreffend, weil sie hierbei das Recht der Initiative der Regierung für beschränkt ansah, und mit solchen sich in mehreren wesentlichen Punkten nicht einverstanden erklären konnte.

In Folge dieser Adresse und der von der Staatsregierung ertheilten Zusicherung ist in der zweiten öffentlichen Sitzung des Jahrs 1833 der Entwurf eines Zehntablösungsgesetzes unter Beifügung der Motive und statistischen Notizen über den Zehnten im Großherzogthum übergeben worden, welchen die von Ihnen ernannte verstärkte Commission unter Theilnahme der großherzoglichen Regierungscommissäre einer genauen und gewissenhaften Prüfung unterworfen hat.

Ich habe die Ehre, durch gegenwärtigen Bericht das Resultat dieser Prüfung aus Auftrag der Commission vorzutragen.

Sie werden, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, nach den angeführten und gründlichen Erörterungen, welche in beiden Kammern, auf dem Landtag von 1819 und 1831, über die Entstehung und die Natur des Zehntrechts gepflogen wurden, und bei der Menge von Druckschriften, welche während dieses Zeitraums und jüngst über den Zehnten erschienen sind, eine nähere, nochmalige Erörterung in jener Hinsicht gewiß nicht für geeignet halten, da sie nur zu Wiederholungen führen müßte, auch für den vorliegenden Zweck nicht erforderlich seyn kann.

Unbestreitbar steht das Zehntrecht dermalen auf dem Boden des Privatrechts, es hat dasselbe unbezweifelt allen den Schutz, alle die Sicherheit innerhalb dem Staatsgebiet anzusprechen, welche die Verfassung und die Gesetze dem Eigenthum der Staatsbürger feierlich verheißen und schuldig sind.

Wenn auch ursprünglich die Zehnten zum Theil für öffentliche Zwecke eingesetzt worden wären, so sind sie zum Theil eben so gewiß aus Privatverträgen hervorgegangen, und haben erstere längst die Natur der Steuern verloren.

Seit Jahrhunderten wurde das Verhältniß zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen innerhalb Deutschland als ein privatrechtliches anerkannt, durch Gesetze und Gerichte als solches behandelt und geschützt.

In gleicher Weise hat die badische Gesetzgebung den verjährten Besitz und die auf Herkommen, wie auf Rechtstiteln ruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zehntberechtigten und Pflichtigen sanctionirt.

Gehen wir hiervon aus, erkennen wir in dem Zehnten ein wohlerworbenes und nicht weniger, als jedes andere, gesichertes und beschütztes Eigenthum, so sind nur zwei Fälle rechtlich möglich, unter welchen die Staatsgewalt dessen Abtretung fordern kann, wenn nämlich entweder schon frühere Gesetze vor Erscheinen der Verfassung den Zehnten für ablösbar erklärt hatten, oder, wenn das öffentliche Wohl solches forderte, nach Maßgabe der §§. 11 und 14 der Verfassung, immer aber nur gegen Entschädigung, welche dem Werth des Eigenthums gleichkommt.

Vergebens wird man in der ältern Gesetzgebung bis zum Erscheinen der Verfassung eine Bestimmung aufsuchen, welche die Zehnten namentlich für ablösbar erklärt (und wenn sie auch vorhanden wäre, so würde die Eigenschaft der Zehnten und der bisherige Mangel eines Ablösungsgesetzes doch immer die Anwendung des §. 14 der Verfassung, nämlich die vorgängige Entschädigung unbedingt erfordern), es bleibt daher nur der zweite Fall übrig, nämlich die gezwungene Abtretung in Gemäßheit des §. 14 der Ver-

fassung, und diese führt auf die Frage: ob öffentliche Zwecke solche erfordern.

Man kann den Gegnern der Zehnten sicher nicht den Vorwurf machen, daß sie ihre Sache nicht mit aller Kraft und unter Anwendung aller Hülfsmittel zur Erreichung des Zwecks verfolgten. Genug ist geschehen, um gegen dieses Institut Mißtrauen und Widerwillen zu erregen, dessen Rechtsstellung in seinen Grundlagen zu erschüttern, und dessen Beseitigung nicht nur den Pflichtigen, sondern auch den Berechtigten als wünschenswerth, ja dringend darzustellen. Indessen, wenn man auch manche übertriebene Behauptungen derselben über die Grundlage und das Nachtheilige der Zehntlast nicht als richtig anerkennen will, so stehen ihnen wichtige und entscheidende Gründe zur Seite, welche auch die beharrlichen Anhänger des Zehntens nicht zu widerlegen vermögen, oder welchen sie doch wenigstens nachgeben müssen. Das Zehntwesen hat jedoch auch für sich mehr geltend zu machen, als das Alter allein, das man gerne als morsch und hinfällig bezeichnet, und jetzt nach dem Sinne des um sich greifenden Nivellirungssystems nicht schnell genug dem Neuen seine Stelle einräumen kann.

Unbefangene Forscher werden in der Geschichte Deutschlands vollgültige Beweise finden, daß man diesem häufig das Aufkommen und den Fortgang der Landescultur verdankt, noch mehr aber, daß solches auf Erhaltung und Beförderung des Kirchen- und Schulwesens, auf die Versorgung Armer und Nothleidender einen wesentlichen und wohlthätigen Einfluß geübt hat und noch übt. In den Zeiten, als Deutschland in eine Menge einzelner oft sehr kleiner Staaten und Herrschaften verfiel, wo die Staats- und Finanzkunst noch fremd war oder sich erst mühsam Eingang verschaffte, um einst durch Vindicirung der Rechte der Staatsgewalt, durch Ermittlung und Vereinigung der Staatskräfte, eben so die Macht wie die Mittel darzubieten, mit welchen jetzt jede Vorsorge im Staatszweck möglich und ausführbar gemacht ist, die andern kleinern Hülfsmittel entbehren kann; in jenen Zeiten hat die Hingabe der Ländereien zum Genuß oder Eigenthum gegen Zehnten die ersten Fortschritte im Landbau herbeigeführt und mitgewirkt, daß Deutschland sich nach und nach als Ackerbau treibend vor den meisten Ländern erhob. Das Interesse der Zehntherren mit dem der Pflichtigen hat gemeinschaftlich gewirkt, daß der nur auf wenige Fruchtgattungen anfänglich beschränkte Anbau sich immer mehr erweitert hat und nutzbringend wurde. Die Erträgnisse der Zehnten in den Händen der Fürsten, der Geistlichkeit und größerer Güterbesitzer haben in den sturmvollen und finstern Zeiten, welche Deutschlands ältere und mittlere Geschichte uns darstellt, wesentliche Mittel für die Erhaltung und Bedürfnisse der Kirchen und Schulen dort gereicht, wo die Staaten selbst zu klein oder zu schwach waren, um die Schranken einer unzulänglichen Besteuerung zu durchbrechen und für solche Zwecke größere Hülfe zu fordern.

Der fromme Sinn, die Theilnahme an den Leiden der Armen und Kranken, die der Deutsche nie verläugnete, haben eine beinahe unzählige Reihe von Stiftungen an und aus Zehnten für solche Zwecke hervorgebracht; geschützt von der Verfassung wirken solche selbst jetzt noch auch in unserm Lande wohlthuend.

In Jahren des Mangels gaben die Erträgnisse des Zehntens sichere und schnelle Hülfe, die wirksamsten Gegenmittel zu Abwendung des Wuchers und großen Elendes, wie selbst in neuern Zeiten in den drangvollen Jahren von 1816 und 1817 eine gewiß sprechende Erfahrung vorliegt.

Eine nicht unbedeutende Zahl unbemittelter Einwohner findet noch jetzt Beschäftigung und Nahrung durch die Behandlung der Zehnten.

Vergleicht man die Leistung der Zehnten mit jeder andern Belastung gleichen Umfangs, so erscheint sie in den Formen einfach und den Verhältnissen des Landmanns vor allen angemessen, man bedarf keine künstliche Anschläge, nicht Folianten von Hebregistern, sie steigt und fällt mit dem Verhältniß des Erwachses, sie wird zu einer Zeit und so in der Regel erhoben, daß Rückstände und Nachträge nicht vorkommen können, und es ist nicht unmöglich, daß wenn sie als Privatlast beseitigt seyn wird, ein neues Steuersystem sie als öffentliche für den Staat wieder in größerem Umfang aufleben lassen könnte, wie das Beispiel von Neugriechenland ergiebt.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 32. Karlsruhe 2. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 31.)

Geheimerath Freiherr v. Rüdt fährt fort:

Soll der Zehnte ableben, so mag daher sein Andenken keineswegs den Fluch, nein er mag als ein der Vorzeit nützliches Institut, welches noch bis auf unsere Tage wohlthätig in vielen Beziehungen wirkt, ein ehrenwerthes Andenken verdienen.

Wenn es von dem wichtigsten und nützlichsten Interesse für den Staat ist, die Zunahme einer kräftigen und arbeitsamen Bevölkerung zu begünstigen, welche nach Außen, von Staat zu Staat ihm eine seinen Verhältnissen angemessene Stellung sichert, im Innern das Nationalvermögen und Einkommen entfaltet und erhöht, auch die steigenden Bedürfnisse für den Staatshaushalt beizubringen vermag, so hat er auch eine hochwichtige Pflicht in der Vorsorge zu erfüllen, daß diese Bevölkerung Arbeit und Nahrung finde, damit deren Kraft gut und nützlich verwendet und erhalten werde.

So lange jedoch noch ein richtiges Verhältniß zwischen der Production und Consumtion besteht, oder erstere Ueberschüsse gewährt, so lange wird das Bedürfniß einer unmittelbaren kräftigen Einwirkung nicht sichtbar seyn, und kann es genügen, wenn wenigstens keine Hindernisse durch nachtheilige Operationen des Staats herbeigeführt werden, die den gewohnten Gang der Thätigkeit und des Betriebs stören, wenn aber einmal die Bevölkerung bis zu dem Grade angewachsen ist, daß sich der Zeitpunkt nahet oder schon eingetreten wäre, wo sie entweder nicht mehr genügende Beschäftigung findet, oder der Ertrag der Arbeit unter dem Bedürfnisse steht, und wo der Staat selbst bedeutende Hülfsmittel für sich fordern muß, dann wird diese Pflicht zu einer dringenden Forderung des Handelns nicht allein zur Abhülfe für die Gegenwart, sondern zur Beseitigung größerer Gefahr der nächsten Zukunft, um die gefährlichsten innern Feinde des Staats, den Mangel und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und Ruhe wie Ordnung gegen eine leicht bewegliche Masse auf zweckmäßige Weise zu sichern.

Ein ackerbautreibender Staat wird hier nothwendig zunächst darauf hinwirken müssen, die Hindernisse zu heben, welche der möglichst freien und ergiebigen Benützung des Bodens noch entgegenstehen, damit jedes culturfähige Land in Anbau genommen werden kann, die Cultur durch Verwendung größerer Betriebsfonds möglichst vervollkommt, der Ertrag durch Vermehrung der Arbeit gesteigert, und alle Zweige der Landwirthschaft, welche unter sich in innigem Zusammenhang und Wechselwirkung stehen, empor gehoben werden. Er wird noch weiter für die Erleichterung des Absatzes der Producte überhaupt, deren Veredlung und Verarbeitung im Lande, so weit sie als Material der Fabrikation gewidmet sind, und endlich für die Beförderung eines, der Handelsbilanz nützlichen Umtausches, mit dem Ausland sorgen.

Unläugbar hängt von solchen Maßregeln hauptsächlich das Wohl der Gesammtheit und die Sicherheit der Staatsbürger ab, es ist daher die Staatsgewalt berechtigt, nicht allein von der ersten, sondern auch von jedem einzelnen Staatsbürger die zu Erreichung des Zwecks angemessene Beihülfe zu verlangen, die, wenn sie nicht auf allgemeine, aus dem Steuerrecht fließende, Beiträge beschränkt bleibt, sondern individuelle Opfer, namentlich Abtretung von Eigenthum umschlösse, nach Maßgabe der Verfassung und bürgerlichen Gesetze, jedoch in einer vorgängigen Entschädigung des Einzelnen durch die Gesammtheit bedingt ist. Sie

kennen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die innere Lage und Verhältnisse unseres Landes, welches zu den ackerbautreibenden Staaten gehört, indem der größte Theil des Bodens der Landwirthschaft gewidmet ist, und seine Einwohner in überwiegender Mehrzahl Beschäftigung und Nahrung in solcher suchen.

Bereits ist, so weit nach den bestehenden Verhältnissen und Belastungen ein Ertrag zu erwarten war, der culturfähige Boden überall in Anbau gezogen, ja die Waldungen, jener kostbare und unentbehrliche Schatz, haben einen namhaften Theil ihres Gebiets zu gleichem Zwecke schon abtreten müssen.

Wenn das Zunehmen unserer Bevölkerung, so wohlthätig solche auf die Verbreitung der Landwirthschaft wirkte, schon seit einiger Zeit die Staatsgewalt zur Vorsorge auffordern konnte, und solche bewog, die Auflage auf die Consumtion der Früchte, ohnerachtet ihrer Ergiebigkeit, wegen des nachtheiligen Einflusses auf jene, so wie später einige minder bedeutende Auflagen auf die innere Production aufzuheben oder zu mindern, wenn ferner zum Theil aus gleichen Gründen die Ablösbarkeit verschiedener Grundlasten ausgesprochen, ja erleichtert wurde, und erst neuerdings, zu schneller Beseitigung der Frohnden und des Blutzehnten, sogar Staatsmittel verwendet worden sind, so stellt sich das Bedürfniß weiterer durchgreifender Maßregeln, bei dem in neuester Zeit auffallend schnellen Anwachsen der Bevölkerung und dem Steigen der Staatsbedürfnisse für die Gegenwart, noch mehr aber für die Zukunft, als nothwendig dar.

Diese Maßregeln werden zuerst die Hindernisse beseitigen müssen, so dem Anbau und zweckmäßiger Benützung des Bodens überhaupt, sodann der freiern und nutzbringenden Bearbeitung des bisher schon der Landwirthschaft gewidmeten Gebiets entgegen stehen, und hier begegnen wir zunächst dem Zehnten.

Der culturfähige Boden, an und für sich, so ergiebig er unter den Händen eines verständigen, mit den erforderlichen Mitteln versehenen Landwirths werden kann, gewährt als Capital betrachtet, nur eine beschränkte Rente, welche von seiner absoluten Ertragsfähigkeit bedingt ist, die Landrente — die Bearbeitung des Bodens, erfordert die Kraft von Menschen, also ein Arbeitscapital, welches möglicherweise nur dann verwendet werden kann, wenn neben der Landrente der Ertrag der Production eine verhältnißmäßige Verzinsung dieses Capitals abwirft, den Arbeitslohn.

Zur Gewinnung eines Products muß aber noch ein weiteres Capital angewendet werden, aus welchem die nothwendigen Bedürfnisse zum Betrieb des Landbaues zu bestreiten sind, nämlich zu Anschaffung der Geräthe, des Viehstands, der Gebäude, der Samen, Düngung ɪc., des Betriebscapitals, welches seine Verzinsung aus der Production erwartet, die zugleich auch den Ersatz für die Minderung am Capital, durch Abnutzung, Verluste ɪc. enthalten muß.

Dieses Capital kann durch Zuschüsse zu zweckmäßigen Verbesserungen und Erweiterung landwirthschaftlicher Industrie in dem Grade erhöht werden, als solches eine genügende Vergütung zu erwarten hat.

So lange die Production die dem Gutswerth angemessene Landrente, den verhältnißmäßigen Arbeitslohn und die Zinsen des Betriebscapitals darbietet, so lange wird die Landwirthschaft als nutzbringend erscheinen, es wird ferner, da die Landrente schon mehr fixirt ist, ein höherer Ertrag der Production, dem Arbeitslohn und der Verzinsung des Betriebscapitals zu gut kommen, so wie bei Abnahme derselben jene, besonders die Arbeiter, den Nachtheil eher fühlen.

Die Staatssteuern, als nothwendige und unabwendbare Lasten, nehmen einen Theil des reinen Ertrags der Production weg, hierbei hat die Staatsgewalt sorgfältig zu wachen, daß sie nicht zu hoch gestellt, und daß sie direct oder indirect so vertheilt werden, damit die Theilhaber an dem Ertrag verhältnißmäßig beitragen, denn im entgegengesetzten Fall, bei zu hoher Besteuerung, werden Alle leiden, und der Fortgang der Production gehemmt, bei ungleicher Vertheilung wird, da der Capitalist zunächst seine Vorschüsse zurücknimmt und anderwärts verwenden kann, der Arbeiter, der immer mehr oder weniger vom Eigenthümer des Bodens abhängt, die Nachtheile tragen müssen.

Noch tiefer wirken die Zehnten auf die Production und deren Resultat, indem hier ein Dritter voraus einen bestimmten, meist den zehnten Theil des Rohertrags zu erheben berechtigt ist, ohne Rücksicht auf die größern oder geringern Verwendungen der Producenten, und ohne für erstere einen Ersatz zu leisten. Der Antheil des Zehntherrn steigt vielmehr in dem Verhältniß, als die Production durch solche zunimmt, er vermindert also progressiv die Landrente, den Arbeitslohn und den Zinsertrag des Betriebscapitals.

Die Richtigkeit dieses Satzes läßt sich durch ein einfaches Rechnungsexempel zur Evidenz nachweisen, sie verurtheilt

den Zehnten, als der Nationalökonomie jedenfalls nicht mehr angemessen, ihrem Fortschreiten hinderlich, zuletzt gemeinschädlich. Denn je mehr die Landrente dadurch vermindert wird, um so mehr fällt der Preis des Bodens und somit des Grundvermögens der Landwirthe, dessen Benutzung meist von fremden Capitalien abhängt, die er nicht mehr sichern kann, und von fremder Arbeitskraft, deren Zahlung sein eigenes nothwendiges Einkommen bis zur Absorbirung vermindern kann. Je weniger Capitalvorschüsse sicher und nutzbringend auf den Landbau verwendet werden können, desto eher wird der Capitalist sie zurückziehen, oder in anderer Weise mit geringerem Vortheil für die Nationalökonomie, oder ohne Nutzen für solche unterzubringen suchen. Dasjenige Land, was nur durch Anwendung eines Capitals zum Anbau zugerichtet, und dadurch nutzbringend gemacht werden kann, wird verödet bleiben, dasjenige, was durch solche zu einer höhern Cultur und Ertrag befördert werden könnte, wird derselben entbehren müssen.

Je geringer endlich der Arbeitslohn an und für sich durch den steigenden Bezug des Zehntherrn an der Production wird, um so eher werden die Arbeiter, wenn es möglich, den Landbau aufgeben, und sich andere ergiebige Beschäftigung suchen; wo aber solche entweder wegen zunehmender Concurrenz der Arbeiter, oder wegen Mangel an anderer Beschäftigung nicht zu finden, also der Arbeiter an den Landbau ausschließlich angewiesen ist, da wird der immer fallende Arbeitslohn oder der Mangel an Arbeit sonst gemeinnützige Kräfte verkümmern, oder ihnen eine gemeinschädliche Richtung geben. So lange unbebauter fruchtbarer Boden dem vermehrten Bedürfniß des Anbaues zu Hülfe kam, war das in dem Wesen des Zehnten liegende Hinderniß den Fortschritten der Landwirthschaft weniger fühlbar, und ist auch noch jetzt nicht so augenfällig, da sich die Folgen erst nach und nach entwickeln, allein nichts desto weniger wirken sie schon jetzt (dem Berichterstatter selbst sind Fälle bekannt, daß angebautes Land, wegen der Größe der Belastung, wieder aufgegeben wurde, und nun öde liegt), und wenn man anerkennen muß, daß, um weiter zu schreiten, vermehrte Anstrengung und eine zweckmäßige Verwendung von Capitalien nothwendig seie, daß wir gleichsam auf unsere Industrie verwiesen sind, ein Stillestehen oder Rückgang nachtheilig und gefährlich wären, so müssen wir auch einräumen, daß die Beseitigung der Zehnten vom Staatszweck dringend geboten sei. Es ist dieses jetzt um so nothwendiger, als das Bedürfniß höherer Cultur bereits ein Bestreben auf Erweiterung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse, ein verdienstliches Bemühen der wissenschaftlichen Forscher, wie der Landwirthe, zu Bereicherung des landwirthschaftlichen Gewerbes in seinem größern Umfang erweckt hat, aber in der Benutzung der Hülfsmittel auf das Hinderniß der Zehntlast geräth. Es treten aber auch noch weitere Gründe hinzu, welche wir nicht übergehen dürfen.

Die Einheimsungskosten, so wie die Verwaltungskosten der Zehnten, erstere so weit sie größer, als der hiefür von dem Producenten selbst zu machende Aufwand wären, gehen zwar der Gesammtheit in so ferne nicht verloren, als Staatsangehörige hieraus wieder Nahrung finden, allein sie sind nur ein durch das Zehntinstitut bedingter Aufwand, welcher mit dessen Beseitigung, ohne Nachtheil für die Entschädigungsansprüche des Zehntberechtigten, den Producenten wieder zu gut kommt, und den reinen Ertrag erhöhen wird.

Häufig bestehende Zehntordnungen und Zehntverträge beschränken noch den freien Gebrauch und Anbau der Güter, so wie den Bezug des Erwachses nach der Willkühr der Producenten, und wirken in so fern in verschiedener Weise nachtheilig.

Endlich wirkt der Zehntbezug, wo er den Geistlichen und Schullehrern als Pfründgenießern zukommt, nach vielfältigen Erfahrungen schädlich auf ihre Verhältnisse zu den Gemeinden, die Pflicht der Fürsorge für ungeschmälerte Erhaltung der Pfründe, die Nothwendigkeit, bei einem oft beschränkten Einkommen zur eigenen Lebsucht alle zustehende Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen, führen öfters über an sich geringfügigen Zehnterträgnissen Verwicklungen herbei, die jede nützliche und segensreiche Einwirkung auf das sittlich Religiöse und auf die Bildung der Jugend stören oder unfruchtbar machen. Vielleicht ist man auch geneigt, die Verminderung der Domänenadministration als einen Nutzen, der durch die Beseitigung der Zehnten erwächst, anzusehen, allein diese Sache hat zwei Seiten, und es sind Manche bedenklicher darüber, daß die früher so bedeutenden Domänen immer fort vermindert und diese Abgänge durch ein Capital repräsentirt werden, was wir uns selbst schuldig sind, mithin im Falle der Noth nicht angreifbar ist.

Ist man nun darüber einig, daß die als Privateigenthum dermalen noch bestehenden Zehnten des Pflanzenreichs im wohlverstandenen öffentlichen Interesse beseitigt werden sollten, so entsteht zunächst die Frage, in welcher Weise dieses

bewirkt werden kann, und diese führt zu dem Gesetzentwurf selbst, dessen §. 1 ausspricht, daß diese Zehnten abgelöst werden können.

§. 1.

Vorausgesetzt, daß nur der ruhige und gemessene Gang einer geordneten Gesetzgebung in unserer Lage allein als möglich gedacht werden kann, sind überhaupt nur zwei Wege zur gänzlichen Beseitigung der Zehnten, also nicht blos einer Verwandlung in eine ständige Geld- oder Fruchtrente offen:

1) Aufhebung derselben gegen vorgängige Entschädigung aus Staatsmitteln,

2) auszusprechende Ablösbarkeit für oder durch die Zehntpflichtigen, mit oder ohne unmittelbare Staatshülfe.

Auf dem erstern würde man gewiß schnell und allgemein zum Ziel gelangen, und eine Menge von Schwierigkeiten umgehen können, allein es stehen hier wichtige Gründe entgegen.

Die Zehnten sind eine das Grundeigenthum belastende Rente, die der Staat nicht an sich ziehen kann, um sie zu benutzen, sondern die zu beseitigen zweckmäßig erscheint, damit die Production, von ihr entledigt, einen freiern und höhern Aufschwung nehmen kann; es ist also hier nicht der gleiche Fall, wie bei der Abtretung eines Eigenthums, das der Staat an sich zieht, um es einem öffentlichen Zweck zu widmen, wobei die Staatsbürger nur den allgemeinen Vortheil, wie von jeder andern Staatsmaßregel gleich theilen, sondern es gewänne durch den Abkauf des Staats und nachfolgende Aufhebung ein Theil der Staatsbürger (nämlich die Besitzer der zehntbelasteten Güter) eine bisher nicht besessene Vermehrung ihres Vermögens, während alle übrigen nur in den Folgen, die hieraus dem Staate und der Gesammtheit erst durch die Thätigkeit der erstern hervorgehen sollen, einen indirecten Vortheil zu erwarten hätten. Das Interesse und der Vortheil wären also höchst ungleich, und es möchte hier, wie überall, an einem genügenden Grund fehlen, aus gemeinsamen Mitteln einer Anzahl von Staatsbürgern eine Vermögensvermehrung in diesem Umfange zu erwerben.

Sodann ist das Capital, welches dieser Einkauf der Zehnten erforderte, da auch die Domänenzehnten mit einem Capital belegt werden müßten, so bedeutend, daß das Opfer für die Gesammtheit jedenfalls zu drückend seyn wurde.

Die gesetzlich auszusprechende Ablösbarkeit der Zehnten, wie sie auch in mehreren andern Staaten bereits besteht, erscheint daher allein übrig und maßgebend, wenn sie auch in ihrer Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und ein Resultat in größerem Umfange an und für sich erst nach und nach zu erwarten ist. Sie wird in dem Grade beschleunigt, als die Gesetzgebung durch klare und den Verhältnissen anpassende Bestimmungen die Formen der Operation abzukurzen weiß, als man ferner den Pflichtigen Vortheile zuzuwenden vermag, die unter allen Umständen den Abkauf möglich oder meist vortheilhaft machen, als man endlich unter dieser Voraussetzung auch den Zehntberechtigten mit weniger Beschränkung ein Aufkündigungsrecht einräumt.

Die erste dieser Bedingungen hat, wie es die Commission gerne anerkennt, der gründlich durchdachte und mit eben so viel Sorgfalt als Umsicht gefaßte Gesetzentwurf der Staatsregierung zu erfüllen sich bemüht, er hat die vorkommenden schwierigen Fragen, von denen die Möglichkeit der Ausführung der Zehntablösung bedingt war, zweckmäßig beantwortet.

Auf die zweite und dritte Bedingung wird später zurückgekommen werden, da mehrere Paragraphen speciell von ihnen handeln.

Hier mag nur die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß, nachdem über die Machtvollkommenheit der Gesetzgebung kein Zweifel besteht, auch privatrechtliche Leistungen im öffentlichen Interesse für auffkundbar zu erklären, die es vorher nicht waren, hierunter auch das Recht begriffen seie, dem Pflichtigen, wie dem Berechtigten zu gebieten, daß er eine Aufkündigung annehmen und vollziehen muß, daß aber, da die Folgen derselben sehr verschiedene Wirkung gegen die einen und die andern haben, dem Pflichtigen ungleich beschwerlicher fallen können, es nicht nur billig, sondern gerecht erscheint, seinen Nachtheil durch pecuniäre Vortheile auszugleichen, daß ferner dem Berechtigten, als dem ein Aufkündigungsrecht mit Grund nicht versagt werden könne, wenn der Pflichtige in seinen Verhältnissen hierdurch mehr gleichgestellt ist, wenn ferner durch ein allgemeines Gesetz, das gegen ihn gilt, und durch die verfügte Ablösbarkeit seine Nutzungsrechte auf eine nachtheilige Weise alterirt werden.

Die Commission trägt auf die Annahme des §. ohne Abänderung an.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 33. Karlsruhe 3. Juli.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Fecht erklärt sich für die Herabsetzung der Salzsteuer, obschon die Maßregel, wie Alles in der Welt, auch ihre unvollkommene Seite habe. Sobald andere Staaten die nämliche Maßregel treffen, könne sie bei uns unmöglich abgelehnt werden. „Es gibt ein Wort," sagt er, „welches Sie, meine Herren, mit Recht hochachten, weil es eines Volkes Zierde ist, nämlich die Moral. Wenn wir aber diesen höhern Salzpreis lassen, und andere Staaten ihn herabsetzen, so wird nicht blos, wie bei andern Gegenständen des Handels, wo der Rhein einen Damm bildet, zwischen einzelnen Personen, sondern zwischen einzelnen deutschen Volksstämmen wegen des Salzes ein wahrer Krieg entstehen. Haben wir nicht früher schon Erfahrungen in diesem Fach gemacht, ist nicht Bürgerblut um dieses Productes Willen vergossen worden?" Der ehrenwerthe Redner wünscht aber daneben die Beibehaltung der Befreiung eines persönlichen Steuercapitals von 300 fl. Diese Erleichterung habe der ärmern Klasse wohl gethan, und Zufriedenheit im Volke hergestellt. Sie habe bewirkt, daß Mancher nicht ausgewandert sey, weil er darin einen rührenden Beweis erkannt, daß die Regierung auch den Armen helfen wolle. Es komme die Zeit, und er sehe sie kommen, und mit ihm Mancher, der tiefer in die Grundlage aller dieser Verhältnisse sehe, wo kein Kampf mehr seyn werde zwischen monarchischen, aristocratischen und democratischen Principien, sondern eine Zeit, die uns die Geschichte Rom's schon dargestellt, wo ein Kampf seyn werde zwischen denen, die etwas haben, und denen, die nichts haben. Diese arme Klasse nicht versinken zu lassen, sey die Aufgabe jeder Staatsregierung, und jeder Kammer. Almosen zu geben, sey etwas Schönes, aber Armuth zu verhüten, etwas Großes, und dazu führe die fragliche Maßregel. Wenn schon der Abg. Knapp bemerkt habe, es falle dem Armen nicht so schwer, wochenweise etwas zu bezahlen, so habe er, der er in dessen Nähe auch unter den Armen lebe, andere Erfahrungen. Der Arme wisse oft keinen Kreuzer für das Salz aufzutreiben. Ja! es sey ihm ein Fall bekannt, wo eine arme Mutter Eier verkaufte, aber hinzufügte, man möge ihr einstweilen das Geld geben, bis das letzte gelegt sey! — Er stimmt daher theils für den Regierungsantrag, theils aber auch dafür, daß die Befreiung von 300 fl. den Armen erhalten werde, die nicht fortzögen, weil sie nichts hätten, also gleichsam an den Boden gefesselt seyen. Nur diejenigen gingen, die etwas hätten, die aber oft weniger durch die Noth, als — durch die leeren Blätter in den Zeitungen fortgetrieben würden, durch die Täuschung ihrer Erwartungen und Hoffnungen, durch die Ahnung, was die Reactionsparthei gegen das constitutionelle System noch anfangen werde. Dadurch vorzüglich würden sie bestimmt, lieber ein anderes Vaterland zu suchen.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann dem Redner zum Troste sagen, daß, wenn die Salzsteuer um einen Kreuzer herabgesetzt wird, der ärmere Mann besser daran ist, als bei der Herabsetzung des persönlichen Dienstcapitals. Die Rechnung ist einfach. Auch die ärmste Klasse braucht ein gewisses Quantum Salz, und man kann unter sechzehn Pfund für den Kopf nicht annehmen. Wenn man also eine Familie von nur fünf Personen annimmt — und es ist bekannt, daß die ärmsten Leute gewöhnlich die meisten Kinder haben — so werden diese sechzehn Pfund für fünf Personen 1 fl. 20 kr. ausmachen, um welche der Arme auf jeden Fall erleichtert wird. Beides kann nicht zugleich geschehen. Allein unsere

Armen sind auch nicht gedrückt. Ein Mann, der kein Haus und kein Gut hat, der nur von seiner Hände Arbeit lebt, hat monatlich 10 kr. zu bezahlen. Sagen sie mir einen Staat, wo er so wenig zu bezahlen hat? Gehen Sie in die hochgepriesenen goldenen Zeiten zurück und Sie werden finden, daß die Taglöhner meistens mehr bezahlten, und selbst in der Markgrafschaft Baden monatlich 1 fl. 30 kr. entrichten mußten!

Fecht: Sie durften aber keine so hohen indirecten Abgaben bezahlen, und nicht jeden Schoppen Wein versteuern, wie jetzt!

Finanzminister v. Böckh: Wenn Sie die Weinabgabe unter die drückenden rechnen, — dann habe ich nichts mehr zu sagen!

Posselt spricht gegen das Ganze des Entwurfs. Er widerspricht, daß die Salzsteuer eine Kopfsteuer, und als solche, den Armen wie den Reichen treffend, verwerflich sey. Der Arme mit fünf Kindern bezahle zwar wohl aus seinem Sack die Steuer, die auf dem Salz ruhe; der Reiche aber mit seinem großen Hauswesen, mit seinem dem Einkommen angemessenen Dienstpersonal, bezahle aus seiner Tasche die Steuer von dem Salze, das eine Menge anderer Personen verzehre. Man sage, die Steuer drücke den Landmann. Sie drücke allerdings wie manche andere Last, und vielleicht noch härter. Aber nicht so hart, wie manche der übrigen, unter denen die Landwirthschaft noch seufze, und deren Abnahme so sehr zu wünschen sey, wie z. B. die Last des Zehnten, der Liegenschaftsaccise rc. Auch bei der Landwirthschaft vertheile sich diese Salzsteuer gleich nach dem Maßstabe des Vermögens. Man sage mit Unrecht, die Salzsteuer drücke die Gewerbe, sie hemme die Gewerbsthätigkeit. Der Gerber, der Seifensieder, und andere Gewerbe, die das Salz in großer Quantität forderten, machten nur die Vorauslage, die ihnen von den Consumenten des Fabrikats zurückerstattet werde. Man könnte der vorgeschlagenen Einrichtung eben so wohl zum Vorwurf machen, daß fortan die Zuckerbäcker übel daran seyen. Denn sie müßten eine mehrfache Steuer bezahlen, weil der Zucker theurer sey. Wenn er auf die Mittel hinsehe, die angewendet werden sollen, um den Ausfall zu decken, so werde er in seiner verneinenden Stimme noch viel mehr bestärkt. Er habe wohl nicht zu bemerken, daß Zucker und Kaffee keine Luxusartikel mehr seyen, sondern daß sie ein hohes Lebensbedürfniß aller Klassen geworden, das sich in den Hungerjahren von 1816 und 1817 bei den ärmern Klassen der Städtebewohner als wohlthätig bewährt habe. Die Erhöhung der Zollsätze, einmal begonnen, werde verderblich um sich greifen, die Controlmaßregeln werden sich verstärken und in deren Gefolg alle Plackereien und Schmuggeleien, kurz Unglück jeder Art, ins Land gebracht werden. Die Demoralisation des Volks, auf welche hingewiesen worden, werde nicht ausbleiben. Könnten wir eine Herabsetzung des Salzpreises erhalten, ohne Verzicht zu leisten auf andere, uns näher liegende Erleichterungen, und ohne neue in ihrer Folge so schwer uns drückende Lasten, so würde er mit Freuden beistimmen. Wenn er aber darauf hinsehe, daß wir dafür die Liegenschaftsaccise, die hohe Sportelordnung unverändert beibehalten, und die große Maßregel der Zehntablösung nicht ausgeführt sehen sollen, dann könne er nicht anders als „Nein!" sagen. Sollte freilich in Würtemberg oder Darmstadt die Herabsetzung des Salzpreises statt finden, dann verstehe sich von selbst, daß wir leider, er sage leider, diesem Beispiel folgen müßten. Nur in diesem Fall also wünsche er eine Ermächtigung für die Regierung, spreche sich aber in allen übrigen Beziehungen verneinend aus.

Völcker stimmt für den Gesetzvorschlag. Die Salzsteuer könne dem Urtheil, daß sie eine wirkliche Kopfsteuer sey, nicht entgehen, und müsse also in Rücksicht der armen Klassen in jedem Fall herabgesetzt werden. Die Zölle, die man, um den Ausfall decken zu helfen, auflegen wolle, seyen bei weitem nicht so groß, als man sie dargestellt habe. Denn, wenn man annehme, daß es oft in einer Woche dahin komme, daß ein Aufschlag von 6 fl. Statt finde, und eben so ein Abschlag von gleicher Größe eintreten könne, so werde man finden, daß im Kleinverkauf auf denjenigen Aufschlag, der durch die vorgeschlagenen Zölle herbeigeführt werde, durchaus keine Rücksicht zu nehmen sey. Wenn wir die ärmere Klasse, wenn wir den Landmann und die Viehzucht ins Auge faßten, so könnten wir nicht zaudern, den Antrag der Regierung anzunehmen, durch dessen Realisirung er dem Lande eine große Wohlthat zu erweisen glaube.

Ministerialrath Goßweiler: Ich bin überrascht, so viele Stimmen gegen den Artikel 1 und besonders gegen die innere Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der Salzsteuer zu hören. Diese Zweckmäßigkeit glaube ich nicht vertheidigen zu dürfen, denn sie findet ihre Vertheidigung in der Kammer selbst, und besonders in den Vorgängen des Landtags von 1831, wo die Kammer die Frage über Herabsetzung des Salzpreises so eifrig auffaßte, daß sie nicht einmal den An-

trag genehmigte, die finanzielle Ausführbarkeit durch die Budgetcommission prüfen zu lassen, sondern den directen Antrag an die Regierung richtete. Namentlich ist auch damals in der Kammer das Verhältniß des Großherzogthums zu den Nachbarstaaten in Beziehung auf die Salzsteuer erörtert worden, und man hat ausdrücklich die Regierung aufgefordert, die Initiative zu ergreifen, d. h. nicht zu warten, bis die Nachbarstaaten mit dieser Maßregel vorangegangen seyn würden. Der Herr Finanzminister hat nun, glaube ich, Gründe angegeben, die überzeugend genug sind, annehmen zu können, daß Würtemberg und Darmstadt diese Herabsetzung des Salzpreises werden eintreten lassen. Denn es haben nicht nur die Stände darum gebeten, sondern es hat insbesondere auch der König von Würtemberg in der Thronrede diese Herabsetzung seinem Volke zugesichert, so daß es also kaum denkbar ist, daß dieses Versprechen nicht werde gelöst werden. Absolute Gewißheit ist natürlich darüber nicht möglich, allein die Wahrscheinlichkeit ist so groß, daß sie der absoluten Gewißheit möglichst nahe kommt. Da wir übrigens keine absolute Gewißheit haben, so haben einige Redner sich für bedingungsweise Herabsetzung des Salzpreises erklärt. Eine solche individuelle Ermächtigung aber zu einer so starken Steuerherabsetzung könnte die Regierung nicht anwenden, wenn sie nicht zugleich auch eine eventuelle Ermächtigung zu Deckung des Ausfalls erhielte. Man müßte also über die Frage, ob die Deckungsmittel durch Erhöhung der Eingangszölle geschaffen werden sollen, den Handelsstand des Landes in einer langen Ungewißheit lassen, und dieser Zustand würde so nachtheilig, als irgend eine andere nachtheilige Folge, welche von der Erhöhung der Eingangszölle besorgt wird, die ich übrigens nicht theilen kann. Ich möchte sagen: Schon bis jetzt dauert die Ungewißheit für den Handelsstand zu lang, und es ist nothwendig, daß einmal entschieden wird, ob die Zollerhöhungen, wie sie vorgeschlagen sind, und eventuell von der Kammer angenommen wurden, eintreten sollen oder nicht. Ich glaube deßhalb, daß es sich nicht mehr darum handeln kann, die Regierung eventuell zu ermächtigen, sondern die Kammer entschieden aussprechen muß, entweder sie genehmige die Herabsetzung, oder nicht. Die Nothwendigkeit ist aber meiner Ansicht nach vorhanden, die Herabsetzung der Salzsteuer zu genehmigen, und dann wird natürlich auch die Frage wegen der Deckung eine nothwendige werden.

Duttlinger freut sich, daß ein Vorschlag, den er im Jahr 1831 zu machen für Pflicht gehalten habe, heute im Begriffe stehe, zur Ausführung zu kommen. Er freut sich, daß der Herr Finanzminister sich entschlossen habe, einen bedeutenden Theil einer Steuer aufzugeben, die für jeden Finanzminister, für jeden Finanzkünstler, den größten Reiz habe, äußerst verführerisch sey. Die Salzsteuer habe für den Finanzkünstler die angenehmen Eigenschaften: Sie werde in kleinen Theilen, also nur allmählig und ganz unbemerkt erhoben; man nehme dem armen Mann seine Kreuzer und Groschen nach und nach ab, so daß er es im Augenblick selbst kaum bemerke. Diese Steuer erfordere ferner nicht die Arbeit, nicht die Kosten der Umlegung auf die Provinzen, Aemter, Gemeinden und Individuen, — sie lege sich von selbst um. Sie rege nicht die verschiedenen Privatinteressen der Bezirke, oder Gemeinden oder Individuen auf; die Zahlung, welcher der Eine ausweiche, falle keinem Andern zur Last. Es entstehe keine Feindschaft unter den Bewohnern der verschiedenen Orte, keine Beschwerde über ungleiche Vertheilung; Executionen seyen auch nicht nöthig, und — was für den Finanzminister eine Hauptsache sey — es gebe keine Rückstände. Dieß seyen aber auch die einzigen guten Eigenschaften, die diese in jeder andern Beziehung schlechte Steuergattung an sich trage. Sie sey schlecht, weil sie dem ersten Grundsatz der Gerechtigkeit in der Steuergesetzgebung, dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit in Tragung aller öffentlichen Lasten widerspreche; sie sey auch schlecht, weil sie den ersten Grundsätzen der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft entgegen sey. Es sey heute zu seinem Erstaunen behauptet worden, es sey die Salzsteuer keine Kopfsteuer. Er gebe diese Behauptung in Beziehung auf einen kleinen Theil dieser Steuer zu, nämlich in Bezug auf das Salz, das man als Stoff bei Gewerben oder Fabriken verbrauche. Hier sey sie eine Gewerbesteuer, aber eben deßhalb ebenfalls verwerflich und ungerecht nach unserm Steuersystem, weil sie da, wo sie in dieser Form auftrete, den Gewerbsmann doppelt besteuere, d. h. den Gewerbsmann, der schon seine Gewerbsteuer bezahle nochmals mit einer Gewerbsteuer belege. In allen andern Fällen oder Beziehungen aber sey sie durchaus eine Kopfsteuer, weil sie auf das nothwendigste Lebensbedürfniß der Personen, nicht aber auf das Vermögen oder das Einkommen gelegt sey. Derjenige, der 50000 fl. Einkünfte habe, esse nicht 50 mal mehr Salz, als derjenige, der nur 1000 fl. habe. Man habe heute ferner bemerkt, für die Gewerbe könne diese Steuer nie

drückend seyn, weil der Gewerbsmann hier nur die Vorauslage mache, und sich diese Steuer von dem Abnehmer seiner Waaren zurückbezahlen lasse. Er gebe auch diese Behauptung wieder bis zu einem gewissen Punkte zu, d. h. für alle diejenigen Fabrikate, die im Lande verkauft würden, in alleiniger Concurrenz mit dem Inland; bestreite sie aber durchaus, in wie fern unsere Gewerbsleute mit dem Ausland in Concurrenz zu treten hätten. Denn bei der Concurrenz mit dem Auslande könne er den Preis nicht nach der Steuer einrichten, sobald er mit Gewerben concurrire, die nicht auf die gleiche Weise ebenfalls besteuert seyen. — Auf den Vorwurf, daß der durch die Minderung der Salzsteuer entstehende Ausfall durch erhöhte Zölle gedeckt werden solle, die ebenfalls auf nothwendige Lebensbedürfnisse, wie z. B. auf Zucker und Kaffee gelegt würden, antwortet der Sprecher: Er könne die Wahrheit oder Unrichtigkeit der Behauptung, daß diese Producte allgemein zu nothwendigen Lebensbedürfnissen geworden seyen, nicht gerade zu läugnen, weil er sich nicht zutrauen dürfe, daß er in dieser Beziehung die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner vollständig kenne. Aber er zweifle gar sehr an der Wahrheit und Richtigkeit, wenn von den Armen auf dem Lande die Rede sey. Es möge wahr seyn in Beziehung auf die Armen in den Städten, aber nicht wahr, wenigstens insofern von den Armen auf dem Lande, namentlich im Oberlande die Rede sey. Man habe gesagt, daß es viel nothwendiger seyn würde, zuerst im Sportelwesen Erleichterungen zu beschließen, ehe man hier Erleichterungen eintreten lasse. Darauf wiederhole er eine Bemerkung, die er im Jahr 1831, als Welcker seine Motion über das Sportelwesen in die Kammer gebracht, gemacht habe. Es sey nämlich richtig, daß die Sporteln in Baden, wenn man die Totalsumme in Anschlag nehme, durchaus nicht zu hoch seyen, sondern das Uebel nur in der Ungleichheit liege, in welcher die Sportelansätze gemacht würden, in der Unordnung und Verwirrung, die in der Sportelordnung herrsche, und sie zur Sportelunordnung mache! — Sie habe nämlich Mängel, die in die Kathegorie derjenigen gehören, die in der Zollordnung von 1812 vorgekommen seyen, wo der Zoll von Kastanien mit C geschrieben ein anderer sey, als der Zoll von Kastanien mit K geschrieben. Ganz gleiche Fehler kämen in unserer Sportelordnung vor, indem z. B. „Befehle" andere Sporteln zahlten, als „Bescheide," oder „Decrete," — „Mandate," — „Verfügungen" u. s. w., während alle diese Worte für synonim betrachtet würden. In einem Nachbarstaate betrage die Totalsumme der Sportel-, Tax- und Stempel-Gebühren verhältnißmäßig bedeutend mehr als bei uns. Wenn er nicht irre, so betrügen die Einnahmen unserer Gerichtskassen so viel, daß beiläufig $^{1}/_{6}$ der Summe, die auf die Gerichte verwendet werden müsse, damit bestritten werden könne, und die übrigen $^{5}/_{6}$ aus der Staatskasse bezahlt würden, während im Großherzogthum Darmstadt die Gerichtsgebühren gerade so viel ausmachten, als der ganze Staatsaufwand für die Gerichte, nach dem Zeugniß eines verdienstvollen Schriftstellers (Linde), der zugleich Mitglied des Ministeriums sey. Man könne daher hier nicht davon sprechen, daß man zuerst Sportelabänderungen eintreten lassen möge, ehe man die Salzsteuer herabsetze. Man habe von der Liegenschaftsaccise gesprochen, und auch ihre frühere Abschaffung verlangt. Er habe im Jahr 1831 auch diesen Vorschlag zu machen für Pflicht gehalten, solchen aber auf dem gegenwärtigen Landtage aus zwei Gründen nicht wiederholt, 1) weil die Gründe für und gegen im Jahr 1831 so gründlich erörtert worden seyen, daß er voraussetzen dürfe, man habe sie zur Zeit nicht vergessen, und weil er 2) gezweifelt habe, ob jetzt, bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen, es möglich seyn werde, auf einem einzigen Landtage zwei so große Schritte, Herabsetzung der Salzsteuer und Aufhebung der Liegenschaftsaccise, zur Verbesserung unseres Finanzsystems auf einmal zu machen. Was die in dem Entwurf vorgeschlagenen Zollerhöhungen betreffe, so betrachte er dieselben als ein nothwendiges Uebel. Daß sie ein Uebel seyen, sey gewiß; daß sie aber ein nothwendiges Uebel seyen, habe der Herr Berichterstatter auf die überzeugendste Weise dargethan. Er erkläre sich daher im Ganzen für den Gesetzentwurf der Regierung mit den von der Commission gemachten Verbesserungsvorschlägen.

Witzenmann spricht ebenfalls mit Nachdruck für die Verminderung der Salzsteuer. Es sey schmerzlich, zu hören, daß unsere Landsleute an den Grenzen der Schweiz genöthigt seyen, das Salz dort zu holen, weil sie das eigene Landesproduct dort bedeutend wohlfeiler erhielten, als im Vaterlande selbst. Was die Zölle betreffe, so habe er als Kaufmann zu seinem eigenen Nachtheil für die Erhöhung derselben gestimmt, weil er überzeugt sey, daß da, wo das Wohl des Vaterlandes in Anspruch genommen werde, das

Privatinteresse schweigen müsse. Er stimme also für den Commissionsantrag.

v. Tscheppe erklärt sich für den Gesetzentwurf in seinem ganzen Umfange, mit dem Vorbehalt der Modificationen, die er bei den einzelnen Zollsätzen vorschlagen werde. Der kleine Aufschlag auf Zucker und Kaffee u. s. w., welche an sich so außerordentlich gering besteuert seyen, könne gar nicht in Berechnung kommen. An der Wahrheit des Vorgebens, daß Zucker und Kaffee zum allgemeinen unentbehrlichen Lebensbedürfniß auch für die ärmere Classe geworden seyen, habe Duttlinger mit Recht gezweifelt. Allerdings seyen die Armen gezwungen gewesen, Kaffee mit Surrogaten einer Suppe oder einem Habermuß vorzuziehen, weil sie das Salz dazu nicht aufgebracht hätten. Das sey der Grund, warum sie ein erschlaffendes Getränk einem gesunden und nährenden vorgezogen! Man habe entgegen gehalten, daß die an der persönlichen Steuer abgeschriebenen 300 fl. eine größere Erleichterung seyen, als die Herabsetzung des Salzpreises. Er müsse nicht nur Kraft der von dem Hrn. Finanzminister vorgelegten Berechnungen wider sprechen, sondern behaupten, daß diese Ausgleichung keine Gleichheit bewirke, weil sie nicht Alle gleich treffe, weil mehrere davon theils durch Dienstverhältnisse, theils durch andere Umstände ausgeschlossen seyen. Was man von der Demoralisation in Folge der Zollerhöhung gesagt habe, glaube er nicht. Denn wer nicht für 50 kr. seine Moral verletze, werde sie auch für 3 fl. nicht verletzen. Die Einwendung, daß die Salzsteuer leicht zu erheben sey, könne kein leitender Grundsatz seyn. Denn sonst würde er sagen, man solle das Pfund um 30 kr. verkaufen, und die andern Steuern alle aufheben. Dem Vorschlage, die Entschließung so lange auszusetzen, bis man gewiß wisse, ob die Nachbarstaaten dasselbe thun würden, setzt er entgegen, daß daran nicht zu zweifeln sey, daß die dortigen Stände, die schon früher auf die Maaßregel ebenfalls angetragen, jetzt mit Freuden dafür stimmen werden.

v. Rotteck spricht für die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Frage, ob nach dem Antrag der Regierung die Salzsteuer herabgesetzt werden soll, müsse bejaht werden, wenn sich nicht die Mehrheit der Kammer eines Widerspruchs oder einer Inconsequenz schuldig machen wolle. Ja es wäre noch mehr als Inconsequenz, weil es in der That etwas Seltsames wäre, wenn eine Kammer, nachdem sie um Herabsetzung einer Steuer sich bemüht, deßhalb Bitten an die Regierung gestellt hätte, alsdann wenn die Willfahrung einträte, dieselbe zurückweisen würde. Er sage die Willfahrung, nicht aber das „Geschenk", wie der Hr. Finanzminister diese Willfahrung genannt habe, weil er überhaupt bei keiner Steuerherabsetzung oder Aufhebung den Begriff einer Schenkung von der Regierung anerkennen könne, und am wenigsten in diesem Fall, wo statt einer herabgesetzten Steuer eine andere, die eben so viel eintrage, eingeführt werde. Obgleich er nun bei dem vorigen Landtage für die Herabsetzung des Salzpreises darum nicht gestimmt, weil er die Ablösung des Zehnten im Auge gehabt habe, so stimme er doch jetzt für die Annahme dieser Willfahrung, einmal um nicht selbst Theil zu nehmen oder nicht beizutragen zu dem etwa der Kammer als Ganzem zu machenden Vorwurf des Widerspruchs, und zweitens zur Anerkennung unserer Schuldigkeit, das zu thun, was wirklich die große Mehrheit des Volks wünsche oder verlange. Denn wem in der Welt sollte die öffentliche Meinung mehr Gesetz seyn, als uns, deren eigentliche Vollmacht dahin gehe, die öffentliche Meinung, sofern sie nicht unverständig sey, er wisse aber nicht, ob dieß bei einem verständigen Volk der Fall seyn könne, — soweit es unsere Verhältnisse erlaubten, zu achten? — Er stimme also für die Annahme des ersten Artikels, und eben so für die Bedingungen, die uns gesetzt seyen, weil man hier keine freie Wahl habe, und es eine Zurücknahme der Bewilligung wäre, wenn man nicht auch den Bedingungen beiträte. Er thue es freilich nicht sehr gerne, und habe große Bedenken dabei, indem er wünschte, statt der uns gesetzten Bedingungen andere Bedingungen zu erhalten. Die Erhöhung der Eingangszölle für die genannten Waaren, welche großentheils Consumtionsartikel seyen, unterliege allen den Vorwürfen, Bedenklichkeiten, die man überhaupt den indirecten Steuern entgegensetzen könne. Denn er sey noch immer derjenigen Meinung, die selbst ein östreichischer Schriftsteller, dessen übrigen Ansichten er gleichwohl nicht wünschte, daß sie in die Praxis übergiengen, in dem Wunsch ausgesprochen habe, daß die östreichische Monarchie von den Zöllen durchaus keinen Kreuzer Einnahme ziehen möchte. — Diese nämliche Ansicht sey auch bis jetzt das System unserer eigenen Regierung gewesen, weil sie das System der niedern Zölle dem der hohen Zölle, die sonst überall herrschten, entgegengesetzt habe, und wofür ihr auch allerdings das Anerkenntniß aller Verständigen und Wohldenkenden geworden sey. Jetzt trete eine Col-

lission ein, oder ein Zwang, einen Theil der Salzsteuer aufzuheben, welches unabweisliche Gebot die absolute Nothwendigkeit der Deckung durch andere Einnahmen herbeiführe. Die Erhöhung der Zölle habe alles dasjenige gegen sich, was der Abg. Welcker mit Klarheit und vielem Scharfsinn entwickelt habe, und ob er gleich mit ihm fast vollkommen einverstanden sey, so könne er sich doch nicht bestimmt fühlen, für die unbedingte Verwerfung des uns gemachten Antrags zu stimmen. Er erkenne an, daß aus der Erhöhung des Eingangszolls im Ganzen nichts Gutes für die Mittelclasse und die ärmere Classe hervorgehe, und ferner, daß überhaupt solche indirecte Steuern ins Blaue hinein giengen, berechnet auf den Grundsatz des Habhaftwerdens oder Packens, wie er auch in öffentlichen Schriften auszusprechen sich die Freiheit genommen habe. Kein Grundsatz der Gerechtigkeit sey hier vorherrschend. Allein der Grundsatz der indirecten Steuern sey so tief in das practische Finanzsystem und in die Meinung von Vielen eingedrungen, daß es Vermessenheit wäre, sich auf die Aufhebung oder Berichtigung dieser Vorurtheile oder dieser Ansicht auch nur eine Hoffnung zu machen. Am wichtigsten sey für ihn die auch von dem Abg. Welcker aufgestellte Idee gewesen, daß durch die Erhöhung des Zolls eine Art von Annäherung an ein bekanntes Zollsystem bewirkt würde, was uns nothwendig erschrecken müßte. Wenn wir denken könnten, daß eine noch größere Annäherung, vielleicht gar Anschließung an jenes System die Folge davon seyn könnte, — dann würde er lieber sagen, daß auch die Salzsteuer fortbestehen solle! — Dann würde er glauben, daß, wenn man auch den dadurch am meisten Gedrückten nur einigermaaßen die Verhältnisse klar machte, aus denen die von ihm geäußerte Besorgniß fließe, sie lieber eine doppelt so hohe Salzsteuer zahlen, als eine Annäherung zu einem System wünschen würden, woraus eine Anschließung an ein noch weiter reichendes allgemeines System hervorgehen könnte, das er für das größte Unglück halten würde! — Im weiteren Sinne also, als der Abg. Welcker, betrachte er diese Besorgniß für wichtig, hoffe aber, daß die mäßige Erhöhung doch noch kein Verlassen unseres Systems, und keine Annahme des andern Systems der hohen Zölle sey, und überlasse sich ferner der Betrachtung, daß das Annähern oder Anschließen an das allgemeine System jenes Staats durch ganz andere größere und mächtigere Mittel herbeigeführt oder befördert, aber auch durch weit mächtigere Mittel abgestoßen oder zurückgestoßen werde, als diejenigen seyen, die in dem bloßen Zollsysteme lägen; — er wolle sagen, die Erhöhung des Zolls von Zucker und Kaffee werde bei diesem Kampfe der großen Interessen, die hier anziehen und abstoßen, die Entscheidung nicht geben! — Er werde also dem Entwurfe seine Zustimmung geben. Eine Capitalsteuer wäre ihm allerdings lieber, wogegen er aber mit jener allgemeinen Besteuerung alles bis jetzt noch nicht besteuerten Vermögens, die der Abg. Welcker vorgeschlagen, nicht einverstanden seyn könnte, aus Gründen, deren Entwicklung hier zu weitläufig wäre, aus Gründen, die dahin abzielten, daß er dem Herrn Berichterstatter vollkommen beypflichte, daß diese Steuer nur dann gut seyn würde, wenn es wirklich zu einer allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer käme. Neben unserm jetzt bestehenden Steuersystem aber könnte dieselbe nicht eingeführt werden. Wir hätten auch für jetzt nur zu begehren, daß wenigstens ein Hauptfactor des Vermögens, nämlich die Activcapitale nicht außer der Steuer seyen. Hier lohne es sich der Mühe, eine Steuer umzulegen. Da werde ein schreiendes Unrecht aufgehoben, und dem Princip gehuldigt, daß Einer zahlen soll, wo er zahlen könne! — Die Vorurtheile gegen die Capitalsteuer seyen aber so tief gewurzelt, und so weit verbreitet, besonders an jenen Stellen, von wo aus die Heilung kommen sollte, daß er sich gar keine Hoffnung mache, seinen Antrag genehmigt zu sehen. Er schließt daher mit der Wiederholung seiner Erklärung, daß er dem Gesetz seine Zustimmung gebe, und wünscht zugleich, daß das, was über den Nachlaß von 300 fl. an dem persönlichen Steuercapital bemerkt worden, nicht jetzt, sondern bei der allgemeinen Berathung des Budgets erwogen werde, indem sich dort die beste Gelegenheit zeigen müsse, von diesem hochwichtigen Punkte zu sprechen.

Finanzminister v. Böckh dankt dem Abg. v. Rotteck für sein praktisches Votum. Es befremde ihn nicht, daß derselbe zugleich für eine Steuer das Wort genommen, die uns der Abg. Welcker empfohlen habe. Er sey überzeugt, daß dieß lediglich darauf beruhe, weil er eine Steuer dieser Art für gerecht halte. Er glaube aber, derselbe würde diese Meinung verändern, wenn er sich einmal überzeugen könnte, daß eine solche Steuer in der Ausführung die ungerechteste sey. Das englische Volk sey ohne Zweifel in dieser Materie praktisch, und man werde sich erinnern, daß das reformirte Parlament von dem Ministerium veranlaßt worden sey, eine

Abstimmung zurückzunehmen, aus Furcht, es möchte zu einer Einkommensteuer kommen.

Buhl beginnt mit der Erwiederung auf den Vortrag des Abg. Welcker. Allerdings habe die Commission ungern diese Zollerhöhungen vorgeschlagen, allein das ganze Motiv ihres „Ungern" habe darin bestanden, daß sie es immer für etwas Unangenehmes halte, Steuern erhöhen zu müssen, sie möchten Namen haben, welche sie wollten. Die Commission selbst habe auch auf eine Capitalsteuer hingewiesen, auf eine Steuer ungefähr in der Idee des Abg. Welcker, habe aber gefunden, daß sie in der jetzigen Zeit gar nicht ausführbar wäre, während die Herabsetzung des Salzpreises ohne Verzug eintreten müsse. Die Vorbereitungen zur Erhebung einer solchen Steuer würden auf diesem Landtage gar nicht möglich seyn, und sie könnte daher auch nicht in Wirksamkeit treten, wenn auch bloß von einer Capitalsteuer die Rede wäre. Die Steuer übrigens, die der Abg. Welcker sehr ausführlich beleuchtet, habe doch einiges an sich, was gegen sie spreche. So wolle er z. B. denjenigen besteuern, der sein Geld in Luxus stecke. Gerade umgekehrt in Hinsicht auf das Steuersystem sollte man demjenigen, der sein Geld in Luxus stecke, eher eine Prämie geben, als eine Taxe auflegen. Denn er belebe die Gewerbe, und zahle indirekte Steuern. Denn wenn die Zölle eingeführt seyen, so gebe es bekanntlich keinen Luxusartikel, der nicht davon getroffen werde, und es komme nur das dabei in Betracht, den Luxus so zu leiten, daß er stets auf inländische Produkte falle. Der Abg. Welcker wolle ferner alle Mobilien besteuern. Er gebe aber gewiß zu, daß jede Steuer fehlerhaft wäre, die das Capital angreife. Eine Steuer auf Mobilien greife aber nicht nur das Capital an, sondern fresse das ganze Capital weg. Denn wenn die Möbel fortdauerten, so würde der ganze Werth am Ende in die Steuercasse fallen. Der Abg. Welcker glaube ferner, auch die Rente des Vergnügens müsse versteuert werden. Es gebe aber solche, die mit dem Steuerarm nicht zu fassen seyen. Die andern Renten des Vergnügens aber würde er aus demselben Grunde, wie den eigentlichen Luxus, nicht besteuern. Es sey, glaube er, in dem Gang der Natur schon vorgeschrieben, daß die Vermöglichen sich wenigstens der großen Zahl nach mehr dem Vergnügen hingeben, worin das allein mögliche Mittel der Compensation liege, welches verhindere, daß das Vermögen sich nicht zum Uebermaße aufhäufe, und wenn dieses Vergnügen besteuert würde, so würde wahrlich für die ärmere Classe nichts Gutes geschehen, indem sie die Hoffnung verlöre, auch zu solchen Vergnügungsrenten kommen zu können. Was die Bedenklichkeiten wegen der Zollerhöhung betreffe, so beruhten sie darauf, daß das moralische Verderben dadurch gesteigert werden könnte. Allein die Commission sey davon ausgegangen, daß es hier sich hauptsächlich davon handle, den Salzpreis herabzusetzen, und so verlören sich alle Bedenklichkeiten, die sich auf das Schmuggeln im Fall der Zollerhöhung bezögen. Dasjenige Verderbniß nämlich, welches dadurch herbeigeführt würde, wenn das Salz bei uns theurer wäre, als im Ausland, würde die andern Nachtheile unendlich übersteigen. Hier brauche man blos auf die Salzcordons zurückzuweisen. Und unter allen Motiven, die der Bericht enthielte, sey — er dürfe es wohl gestehen — die Herabsetzung des Salzpreises in den Nachbarstaaten, die sich voraussehen lasse, das Hauptsächlichste, weßhalb nothwendig sey, daß wir diese nicht abwarteten, besonders bei der Natur der Deckungsmittel, die wir anwenden wollten. Denn wenn diese durch die Zölle geschaffen werden sollen, so könne man mit der Maßregel nicht auf das Ungefähr hin warten, bis in Würtemberg oder Hessen der Salzpreis herabgesetzt sey, indem man sonst alle Kaufleute bis auf diesen Augenblick hin einer doppelten Steuer aussetzte. Denn der Zoll würde erhöht, und die Salzsteuer würde fortbezogen bis auf diesen Punkt. — Der Redner antwortet sodann eben so ausführlich auf die Einwendungen des Abg. Posselt. Was insbesondere den Viehstand betrifft, so betrachtet er den Salzverbrauch aus dem Gesichtspunkt von Productionskosten. Denn es seyen Kosten, die gleich dem Futter aufgewendet werden müßten, um das Vieh zu mästen. Je mehr also Lasten darauf lägen, desto theurer müsse der Eigenthümer verkaufen. Bestehe dieser Zustand im Auslande nicht, so könne er nicht concurriren. Es lägen Petitionen vor, worin geklagt sey, daß so viel Vieh aus dem Auslande hereingebracht werde. Dieses würde aber noch mehr der Fall seyn, wenn die Last noch größer wäre, so daß die Unsrigen die Concurrenz nicht mehr aushalten könnten. Ebenso verhalte es sich bei den Gewerben. Hier handle es sich um eine Steuer, die auf der Fabrication liege; sie erschwere die Fabrication, und gebe bei der Concurrenz mit dem Ausland der eigenen Industrie einen empfindlichen Stoß. Sobald anerkannt werde, daß wir im Fall einer Herabsetzung des Salzpreises in den Nachbarstaaten nachgeben müßten, so glaube er, daß jetzt nichts

Anderes übrig bleibe, und es besser seyn werde, wenn wir die Initiative ergreifen. Denn das sey unzweifelhaft, daß die Annahme in den genannten Ländern um so wahrscheinlicher sey, da dort die Wohlthat nicht gegen eine andere indirecte Besteuerung eingetauscht werden dürfe, indem dort der Zustand der finanziellen Verhältnisse eine wirkliche Erleichternng erlaube. —

Rutschmann: Als Berichterstatter im Jahr 1831 über denselben Gegenstand erlaube ich mir nur wenige Worte: Populäre Maaßregeln sind leider in unserer gegenwärtigen Zeit nicht an der Tagesordnung. Heute hat man in der That einen populären Antrag auf die Tagesordnung gebracht. Ueber alle Zweifel erhaben ist es, daß ein populärer Antrag Ihnen vorliegt. Ich freue mich von Herzen über die Herabsetzung des Salzpreises, und bin gewiß, daß meine Freude von dem größten Theile unserer Mitbürger getheilt werden wird.

Winter v. H.: Nach der reiflichsten Prüfung des vorliegenden Gesetzes kann ich nur für seine Annahme stimmen und zwar aus Gründen, die ich ganz kurz aussprechen werde. Ich muß mich wundern, daß auf diesem Landtage Stimmen in der Kammer gegen dieses Gesetz laut wurden, nachdem die Kammern von 1831 mit so großer Mehrheit den Wunsch an die Regierung brachten, uns ein solches Gesetz vorzulegen oder vielmehr in einem gewissen Fall die Sache sogar in der Zeit zwischen den Landtagen auszuführen. Ich sehe in diesem Gesetz nur eine Ausführung des großen Grundsatzes unserer Verfassungsurkunde, daß alle Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beitragen und alle Befreiungen aufgehoben seyn sollen. Ich hätte nur gewünscht, daß es dem Herrn Finanzminister gefällig gewesen wäre zu Deckung des Ausfalls eine Steuer zu ersinnen, die uns nicht in die Noth gesetzt hätte, gerade diejenigen, die wir erleichtern wollen, mit einer andern Last zu belegen. Ich habe auch außerdem, daß ich in der Vorlage dieses Gesetzes eine Ausführung des großen Grundsatzes der Verfassung gewahr werde, mit Vergnügen ersehen, daß die Regierung und besonders das Finanzministerium in dieser Hinsicht wenigstens auf die öffentliche Meinung Rücksicht genommen hat, die sich schon seit einigen Jahren über diesen Gegenstand kund gab. Ich hätte indeß gewünscht, daß die Regierung in der Ausführung jenes Grundsatzes noch weiter gegangen wäre. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß es noch geschehen werde, wodurch die einzige Bedenklichkeit, die ich überhaupt bei dem Antrag auf die Annahme dieses Gesetzes habe, mir genommen seyn wird. Alle übrigen weniger bedeutenden Bedenklichkeiten, die sich mir aufdrangen, hat der aus der Feder eines Mannes geflossene Commissionsbericht beseitigt, von dem wir alle überzeugt sind, daß er sich nicht so leicht von dieser oder jener Seite bestimmen läßt, von seiner gründlichen Ansicht und Meinung abzugehen. Indem ich also für die Annahme der §§. 1 und 2 stimme, habe ich nur noch meine Meinung dahin ausgesprochen, daß ich auch glaube, daß die sogenannte Deckung des Ausfalls wegen Aufhebung der Ausgangszölle und Herabsetzung des Salzpreises auf eine Weise bewerkstelligt werde, die nicht einmal fühlbar ist, indem sich wohl Niemand über die Erhöhung des Zolls auf Colonialwaaren beschweren wird.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 34. Karlsruhe 4. Juli.

XVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der Redner (Winter v. H.) zeigt hierauf das Unausführbare des von einem andern Mitgliede gemachten Vorschlags, die Regierung zur Herabsetzung der Salzsteuer nur für den Fall zu ermächtigen, da die Herabsetzung auch in den Nachbarstaaten erfolgen würde, und antwortet dann auf Posselt's Bemerkung, als wenn die öffentliche Meinung da, wo, wie hier, von Abschaffung einer Steuer die Rede sey, nicht immer zu beachten wäre: Die öffentliche Meinung habe nicht nur dafür gestimmt, den Salzpreis herabzusetzen, sondern sich auch für etwas anderes ausgesprochen, was er erst andeuten werde, wenn er sich einen Wunsch auszusprechen erlaube, der uns vielleicht aus der schlimmen Alternative wegen des Wiederzuschreibens des persönlichen Steuercapitals von 300 fl. retten werde. Er habe schon im Jahr 1819, und jedesmal, so oft er die Ehre gehabt habe, hier zu seyn, immer die Ansicht ausgesprochen, daß es eine Ungleichheit und verfassungswidrig sey, daß eine gewisse Classe von Staatsbürgern wenigstens von einem großen Theile ihres Vermögens gar keine Steuer bezahlen, nämlich die Capitalisten. Er glaube, daß, wenn die Kammer sich dafür ausspreche, und die Regierung endlich dahin komme, auch hierin den gerechten Wünschen des Publicums entgegen gekommen und ein weiterer Schritt zur Ausführung unseres großen Grundsatzes der Verfassung gethan werden würde. Auch hier habe die öffentliche Meinung im Gegensatz von dem, was der Abg. Posselt gesagt habe, laut ausgesprochen, daß man endlich diese Classe von Staatsbürgern auch zu den Staatslasten beiziehen möge. Würde dieses geschehen, so hätte er auch nicht das mindeste Bedenken mehr, für das ganze Gesetz zu stimmen, glaube aber, daß der Gegenstand durch Petitionen an die Kammer später wieder zur Berathung kommen werde. Zum Schlusse könne er bloß den Ausdruck seiner Freude nochmals wiederholen, daß die Regierung selbst erklärt habe, sie hätte auf die öffentliche Stimmung des Publicums Rücksicht genommen, und wolle nur noch den Wunsch beifügen, daß dieß auch von andern Ministerien in andern Dingen geschehen möchte! —

Goll will sich in Beziehung auf den ersten Artikel des Gesetzes nicht weiter verbreiten, sondern bloß zu seinem Bedauern bemerken, wie er sich aus den bis jetzt gehaltenen Reden nicht habe überzeugen können, daß wir gerade diejenige Classe erleichterten, die wir zu erleichtern beabsichtigten. Mehrere Redner vor ihm hätten mit Recht von Fabrikanten, von Gewerbsleuten, von großen Oeconomen gesprochen, denen besonders der Vortheil dieser Erleichterung zukäme, nicht dem Landmann, nicht der ärmern Classe. Was die Zollerhöhungen betreffe, so gebe er dem Abg. Winter zu, daß in Beziehung auf die Consumenten die Erhöhung nicht drückend sey. Allein in Beziehung auf den Handel sey sie sehr drückend, und wir hätten zu befürchten, daß unser Zwischenhandel, der ohnehin in neuern Zeiten sehr gelitten habe, sich nach und nach in die Schweiz ziehe, wo gar kein Zoll statt finde, und man in Beziehung auf das Geld weit billiger handeln könne, als bei uns. Wenn er später von der Herabsetzung des Salzpreises eine bessere Ueberzeugung erhalte, so werde er mit Freuden seine Zustimmung dazu geben. Allein die Gründe müßten besser entwickelt werden, als es bis jetzt geschehen sey. Sollte das Gesetz durchgehen, so wünschte er wenigstens, daß es dem Herrn Finanzminister gefällig seyn möchte, da er ohnehin bis zu diesem Augenblick den alten Preis des Salzes zu 4 kr. habe bestehen lassen, auf diejenigen

Leute Rücksicht zu nehmen, die am 28. Mai ihre Waaren verzollt hätten! Denn ein Gesetz könne doch nicht eher ausgeführt werden, als es gemacht sey. Daß er nicht als Cicero pro domo spreche, dafür bürge ihm das Verzeichniß, das der Herr Finanzminister zu jener Zeit in Händen gehabt habe. Denn er habe nichts verzollt. Von dem Herrn Berichterstatter wünscht er noch Erläuterung, in Beziehung auf den Etat der Salinenadministration, woher die Differenz komme, daß bei einem Preise von 3½ kr. 260,000 fl. und bei einem Preise von 2½ kr. 276,000 fl. materieller Aufwand angenommen sey? —

Finanzminister v. Böckh antwortet: Diese Differenz lasse sich leicht erklären, wenn er bemerke, daß wegen der Herabsetzung des Preises eine Erhöhung der Consumtion, also eine Vermehrung der Fabrication angenommen worden sey! —

Ministerialrath Goßweiler bemerkt auf die Besorgniß des Abg. Goll in Beziehung auf das künftige Bestehen des Zwischenhandels, daß unser Zwischenhandel von den Zollerhöhungen gar nicht berührt werde. Unser Zwischenhandel finde durch die Lagerhäuser statt, und gehe von da weiter, ob nun die Eingangszölle hoch oder nieder seyen. Wie also schon in den Motiven der Regierung gesagt werde, so habe das Ganze auf den Zwischenhandel im wahren Sinne des Worts keine Beziehung, wogegen allerdings ein anderer Zwischenhandel an Bedeutung etwas abnehmen könne.

Goll: Die Lagerhäuser sind eine privilegirte Versorgungsanstalt für den Schmuggel! —

Gerbel, im Jahr 1831 bei der Berathung über die Herabsetzung des Salzpreises in der Minorität, erklärt sich jetzt aus dem einzigen Grund für die Herabsetzung, weil es so viel als gewiß sey, daß die nämliche Herabsetzung in Hessen und Würtemberg eintrete. Er unterstützt zugleich den Wunsch des Abg. Fecht, daß seiner Zeit auf die fraglichen 300 fl. Rücksicht genommen werde, indem er durch diese Maaßregel den Armen nicht erleichtert sehe, weil das hier entstehende Loch durch die Erhöhung der Zölle auf der andern Seite wieder ausgeglichen werde. Es trete somit die auf dem vorigen Landtage beschlossene Erleichterung für die Armen wieder außer Wirkung, während es so sehr zu wünschen wäre, daß sie wieder ins vorige Leben träte. Es sey dieß freilich kein Gegenstand, der hierher gehöre, wohl aber in der Budgetcommission in der Berathung mit dem Finanzministerium berücksichtigt werden könnte.

Schinzinger stimmt mit großer Freude für die Aufhebung der Ausgangszölle und die Erhöhung der Eingangszölle, jedoch nicht in dem Betrage, den die Regierung vorgeschlagen habe. Er wünsche sehr, daß der Antrag des Abg. Fecht mehr Unterstützung erhalte. Was den weitern möglichen Ausfall wegen der Zehntablösung betreffe, so stimme er ganz dem Abg. Welcker bei. Der oberste und erste Grundsatz einer Finanzgesetzgebung, sagt er, ist die verhältnißmäßige Gleichheit des Beitrags eines Jeden zu den öffentlichen Lasten, nach dem Maaß seiner Theilnahme an dem Wohl und dem Schutz des Staats. Auf dieses Princip hat sich der Entwurf zu stützen, den der Herr Finanzminister uns vorlegen wird. Wenn es uns nicht möglich ist, das Vollkommene zu erreichen, so müssen wir uns wenigstens demselben annähern, und darum schlage ich die Einführung einer Capitalsteuer vor, die schon auf dem letzten Landtage in mehreren Petitionen verlangt, und worüber auch ein Bericht erstattet worden ist, die Discussion aber nur darum nicht mehr statt fand, weil die Zeit zu kurz und der Gegenstand zu wichtig war. Es wurde die Vertagung beschlossen, gegen welche damals Viele gestimmt haben, und ich bitte daher den Hrn. Präsidenten, diesen Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen (Gelächter).

Körner erklärt sich für das Gesetz, aus dem einfachen Grunde, weil es den Bedürfnissen der Zeit und der öffentlichen Meinung entspreche. Er habe sich zwar im Jahr 1831 gegen die Herabsetzung des Salzpreises erklärt, weil er die große Maaßregel der Zehntablösung im Auge gehabt. Jetzt seyen aber die Verhältnisse anders geworden, die Aussichten nicht so erfreulich und günstig, als wir gehofft hätten, daß sie nach der Ansicht der Regierung vom Jahr 1831 erscheinen würden. Er glaube daher, daß der hohe Betrag zur Dotation der Amortisationscasse nach diesem Entwurfe nicht so nothwendig sey, und daher auch der Salzpreis herabgesetzt werden könne. Was die Zollerhöhungen betreffe, so stimme er auch dafür, und glaube nicht, daß sie den Armen drücken, indem nur der Wohlhabende die süßen Genüsse habe, für den Aermern aber die sauern bestimmt seyen, an die er auch längst gewöhnt sey. Sein Lebensbedürfniß bestehe in Kartoffeln, wozu er Salz und keinen Zucker brauche. Was sodann die 300 fl. Gewerbsteuercapital betreffe, so meine er doch, wir seyen der Gerechtigkeit schuldig, diese wieder hinzuzuschlagen. Denn nur unter dieser Bedingung

hätten wir die 300 fl. abgezogen, weil die Herabsetzung des Salzpreises nicht habe geschehen können.

Gläß: Was die 300 fl. Gewerbsteuercapital betrifft, so kann ich darüber einige Erläuterungen geben. Ich habe als Geschäftsmann außer der Kammer 236 Kataster und eben so viele Register zu durchgehen gehabt, und mit Wehmuth gefunden, daß das Abschreiben dieser 300 fl. Gewerbsteuercapital viele Ungleichheiten herbeigeführt hat. Der Redner führt Beispiele an und schließt mit der Bemerkung, daß, wenn auch die Herabsetzung des Salzpreises nicht durchgehen sollte, er nie darauf antragen würde, wegen der großen Ungleichheit zwischen den Steuerpflichtigen selbst, diese 300 fl. abzuschreiben, sondern lieber den Vorschlag machte, etwas an der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer herabzusetzen, damit die Wohlthat wenigstens allen Steuerpflichtigen zu gut komme.

Viele Stimmen: Abstimmung! — Abstimmung! —

Die allgemeine Discussion wird jetzt geschlossen, und zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Zu Artikel 1.

Winter v. H.: Mit Recht hat die badische Kammer im ganz Deutschland Anerkennung dafür gefunden, daß sie für materielle und geistige große Dinge gleich sehr gesprochen und gehandelt hat. Ich bin zwar ein geborner Würtemberger, man hat mir aber schon zur Last gelegt, ich wäre ein eingefleischter Badener geworden. Als solcher will ich nur den Wunsch aussprechen, daß in dieser Hinsicht die badische Kammer andern Kammern vorangehen und zuerst für diese Volkserleichterung stimmen möchte.

Ziegler: Der Vorschlag der Regierung wegen Herabsetzung des Salzpreises hat mich mit wahrer Freude erfüllt, weil ich die Befriedigung eines Wunsches darin sehe, der überall laut wurde. Die Besteuerung und besonders die hohe Besteuerung von durchaus nothwendigen Lebensbedürfnissen wie das Salz, erscheint als verwerflich, weil sie von dem Princip abweicht, wornach jeder Staatsbürger nach dem Maaßstab seines Einkommens zu den Bedürfnissen beigezogen werden soll. Huldigen wir dem Princip der Einkommenssteuer, und ich stimme daher für den Vorschlag der Regierung.

Seltzam stimmt für den Commissionsantrag. Die Gründe seyen schon früher und heute genügend entwickelt worden. Er glaube, daß er dadurch einen der Hauptwünsche seiner Committenten erfülle, und der öffentlichen Meinung eine Huldigung darbringe.

Knapp stellt den Antrag, daß die Regierung gebeten werden möchte, die Anstalt zu treffen, daß das Viehsalz im ganzen Lande zu demselben Preise abgegeben werde.

Sonntag unterstützt den Antrag, weil die Viehzucht begünstigt werden müsse.

Dörr ebenfalls, weil sonst die von den Salinen entfernteren Landestheile an dieser Wohlthat nicht participiren könnten.

Körner: Der Vortheil wird nicht so groß seyn, denn dieses Salz wird gewöhnlich mit Asche und andern Theilen vermischt, so daß man besser thut, anderes zu kaufen.

Marget: So wie der Antrag des Abg. Knapp gestellt ist, wird nicht darüber abgestimmt werden können, indem es auch auf das Kochsalz ausgedehnt werden müßte.

Rutschmann: Es wird nur so viel Viehsalz verkauft, als gelegenheitlich der übrigen Fabrication fabricirt werden darf. Es wird ferner vom Viehsalz keine Fracht vergütet, während die Frachtvergütung allein die Verwaltung in die Lage setzt, überall gleiche Preise eintreten zu lassen.

Der Antrag des Abg. Knapp wird hierauf verworfen, der Artikel selbst aber von der Kammer mit Ausnahme von 5 Stimmen angenommen.

Schaaff verlangt die Bemerkung im Protocoll, daß er für die Annahme des Artikels gestimmt habe. —

Zu Artikel 2

werden verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht, von Posselt und Körner in Bezug auf den Ausgangszoll vom Tabak; vom Abg. v. Tscheppe in Bezug auf die Holzasche, indem er wünscht, daß der Ausgangszoll davon von 24 auf 50 kr. erhöht werde, und ferner eine Erhöhung des Zolles von Brennholz auf das Doppelte begehrt; von Bölker und Kröll, welche den Antrag stellen, den Zoll von Rinden auf 12 kr. zu erhöhen, da sie für die Gerbereien ein nothwendiges Bedürfniß seyen, und besonders im Oberland nicht immer das erforderliche Quantum erhalten werden könne; von den Abg. Marget, Rettig v. K., Grether, Duttlinger und v. Rotteck, welche eine Minderung des Ausgangszolls von Brennholz in den Gegenden an der Schweizergrenze verlangen; von dem Abg. Platz, welcher in Bezug auf die Häute darauf anträgt, den Ansatz der Regierung beizubehalten.

Alle Anträge werden verworfen, und der Artikel sammt

dem Ausgangszolltariff unverändert nach dem Commissionsvorschlag angenommen.

Zu Artikel 3 nebst dem Eingangszolltarif stellt Welcker den Antrag, die Berathung und Entscheidung auszusetzen bis zur Discussion über das Budget, und also die Sache vorerst an die Budgetscommission zu verweisen, damit die vielfachen Wünsche und Interessen, die zur Sprache gebracht seyen, wie der Wunsch einer Capitalsteuer, der Beibehaltung der Befreiung von 300 fl. persönlichem Steuerkapital u. s. w. vor der Entscheidung zu gebührender reiflicher Erwägung kommen möchten.

Finanzminister v. Böckh und Buhl widersetzen sich dem Aufschub. Der Antrag auf eine andere Steuer könne bei der Deckung des Bedarfs für den Zehnten noch ausführlich zur Sprache kommen. Die Entscheidung über die Zölle könne nicht länger ausgesetzt werden, da jede Stunde des Verzugs bis jetzt nachtheilig gewesen sey. Wenn man heute eine Vertagung ausspreche, so setze man die ganze Handelswelt in neue Zweifel, was nur neue Nachtheile bringen könne.

Welcker erwiederte darauf, unter diesen Umständen verwandle er seinen Antrag in die Erklärung, daß er nicht beistimme.

Goll zweifelt nicht, daß die Erhöhung der Zölle angenommen werde, und bittet den Herrn Finanzminister wiederholt, nur dafür zu sorgen, daß diejenigen Kaufleute, die ihre Zölle redlich entrichten, vor den andern geschützt werden, die weniger gewissenhaft zu Werke giengen. Insbesondere wünscht er, daß auf die Lagerhäuser Rücksicht genommen werde, und die Waaren, die ins Ausland bestimmt seyen, und mit einem andern Frachtbriefe im Lande bleiben könnten, einer Plombage unterworfen würden.

Finanzminister v. Böckh gibt darüber beruhigende Erklärungen.

Kröll, Völker und Seramin machen Anträge wegen Abzug einer gewissen Tara bei den Eingangsgütern.

Mohr spricht für unbedingte Herabsetzung der Salzsteuer, aber statt der Erhöhung der Zölle von Zucker, Kaffee und Reiß soll die Deckung aus der Vorrathscasse für den Zehnten entnommen werden.

Goll spricht gegen die Erhöhung des Zolles von eingehendem Reiß, und begehrt die Beibehaltung des bisherigen niedern Zollsatzes. Der Vorschlag wird vielstimmig unterstützt, namentlich von den Abg. Schinzinger, v. Tscheppe und Sonntag, und bei der Abstimmung von der Kammer angenommen.

Alle andern Abänderungsvorschläge in Bezug auf Seefische, Stockfische, Häringe und Südfrüchte (vom Abg. v. Tscheppe), in Bezug auf die Austern u. s. w. (von Welcker), in Bezug auf Eisenblechwaaren, Schwerdtfegerwaaren, Waffen-, Messerschmied- und Messing-Waaren (von Goll), — werden theils verworfen, theils zurückgenommen.

Hingegen erhält Rutschmanns Vorschlag einer Bitte um Revision des Zolltarifes im Ganzen, die Zustimmung der Kammer, nachdem er von Walchner, Körner und Andern unterstützt worden war.

Hierauf wird der Artikel 3 nebst dem Eingangszolltarif mit der einzigen in Bezug auf den Reiß beschlossenen Aenderung nach dem Commissionsvorschlag angenommen, und eben so dann auch der Artikel 4 des Entwurfs.

v. Dürrheimb erklärt jetzt: Er habe zwar gegen den ersten Artikel gestimmt, werde nun aber gleichwohl für das ganze Gesetz stimmen, weil, wie sich die Sache jetzt darstelle, der Grund nicht mehr bestehe, aus dem er gegen jenen Artikel zu stimmen sich bewogen gesehen habe.

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs wird der ganze Entwurf mit allen Stimmen gegen sechs angenommen, und die Sitzung um halb 4 Uhr geschlossen.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 32.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdt in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

§. 2.

Der Gesetzentwurf ist mit Ausnahme eines einzigen Falls, nämlich bei einem Theil der zu den Kirchen- und Schulpfründen gehörigen Zehnten auf die vielfältig angerühmte und von mehreren deutschen Gesetzgebungen angenommene Fixirung der Zehnten in Geld oder Fruchtrente nicht eingegangen, sondern hat die wirkliche Ablösung in einem Act nach dem Nettovertrag als durchgreifende Regel aufgestellt, was sicher den Vorzug verdient.

Die ausgesprochene und wohlbegründete Absicht ist: den

Zehnten baldmöglich zu beseitigen und die Güter von dieser Last zu befreien; offenbar wird dies aber durch eine fixe Zehntrente nicht so erreicht, da hier zwar die Form der Leistung eine Aenderung erleidet, aber die Belastung, obschon gleichförmig und minder lästig für die Erweiterung der Landwirthschaft, fortbesteht. Sie ist nicht nur der Ablösung hinderlich, sondern kann an und für sich zuweilen beschwerlicher, als die Fortentrichtung der Zehnten in der bisherigen Weise werden. Ersteres, indem bei einer Zehntrente verschiedene Kosten gar nicht in Abzug gebracht werden können, welche bei einer spätern Ablösung alsdann nur schwieriger zu eruiren sind, auch nach der ersten beschwerlichen Operation man ungerne zu einer zweiten sich entschließt, letzteres, indem nicht alle möglichen Fälle einer merklichen Ertragsvermehrung oder Minderung berücksichtigt werden können, sonach häufig entweder der Berechtigte, oder der Pflichtige einen wesentlichen Nachtheil erleiden können, sodann weil es ungleich schwieriger für die Pflichtigen unter sich ist, eine fixe Rente unter vielen Theilhabern, besonders in Geld, beizuschaffen, als den Zehnten in natura zurückzulassen.

Die Ablösung soll durch den 20fachen Betrag der mittleren jährlichen reinen Zehnteinnahme geschehen, also durch ein 5procentiges Capital.

Füglich kann man die außerhalb dieser hohen Kammer vorgekommenen Vorschläge über den Entschädigungsbetrag übergehen, welche aus irrigen Unterstellungen und aus der Absicht, die Beseitigung der Zehnten durch Minderung der Entschädigungssumme zu befördern, entstunden, aber das Princip der Verfassung tief verwunden würden.

Der im Jahr 1831 in dieser Kammer erstattete Commissionsbericht und die Verhandlungen derselben haben ausgeführt und anerkannt, daß der zwanzigfache Betrag der Nettoeinnahme die angemessene, und die Berechtigten in keiner Weise begünstigende, aber auch die Rücksicht auf die Pflichtigen möglichst schonende Entschädigung sei, welche das Gesetz auszusprechen hätte. Zwar ist augenfällig, daß an und für sich für den durch das belastete Gut gesicherten, und durch die eigenen nächsten Interessen der Pflichtigen in seinem Ertrag eher einer Vermehrung als einer Verminderung fähigen Zehnten, überhaupt ein Geldcapital, das nur auf den bisherigen Ertrag berechnet ist, nicht als vollgültiges Surrogat angesehen werden kann; es ist ferner für jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, daß ein großer Theil der Entschädigten ¹/₅ seiner Rente sogleich verliere, oder wenn er das Capital zu Liegenschaftserwerbungen verwendet, ebenfalls bei dem Steigen der Güterpreise einen Einkommensverlust erwarten kann; allein die Commission glaubt, nach den im Jahr 1831 hier ausgesprochenen Ansichten, dennoch die Annahme dieser Bestimmung, welche in mehreren andern Ländern bereits gesetzlich besteht, anrathen zu können, weil einmal der angenommene übliche Zinsfuß der von 5 Procent doch noch ist, es auch nicht ganz unmöglich ist, besonders bei eintretendem größern Geldbedürfniß, doch eine zweckmäßige Anlage oder andere Verwendung solcher jetzt oder in Bälde zu erhalten, wie ja lange Zeit die Capitalien 6 Procent abwarfen, weil ferner der Besitz von Grundstücken an und für sich selbst, wenn beim Ankauf ein Verlust an der Rente erlitten würde, eine höhere Sicherheit und Werth gegen Grundgefälle hat, bei welchen doch immer ein guter oder böser Wille der Pflichtigen wesentlich einwirken kann, während der letzte nach den schweren Verdammungsurtheilen über den Zehnten häufig schon vorherrscht; endlich mögen auch die Zehntberechtigten die Minderung einer Abhängigkeit, welche vielfältig das Zehntverhältniß zur Folge hatte, in Anschlag nehmen, so wie, wenn sie Güterbesitzer oder zugleich Zehntpflichtige sind, die aus der Zehntablösung zu erwartenden Vortheile höherer Güterpreise und der Zehntentlastung selbst.

Aber es hängt die Entscheidung darüber: ob der capitalisirte Nettoertrag als angemessene Entschädigung zu betrachten, noch von der weitern Vorfrage ab, welche Abzüge von dem Bruttoertrag eintreten können, bevor er als Reineinnahme erscheint, denn, je größer diese sind, je geringer muß das Entschädigungscapital ausfallen. Natürlich ist hier nur von solchen die Rede, die der §. 2 generell bezeichnet, sodann der §. 31 näher behandelt, nämlich Verwaltungskosten, Steuerabgänge und Nachlässe, nicht aber von den eigentlichen Lasten der Zehnten, die besonders vorkommen werden. Demnach scheint es angemessen, den §. 34 gleich jetzt zu prüfen, wegen seines unmittelbaren Einflusses auf die Abstimmung über den §. 2.

§. 34.

Der Gegenstand ist übrigens von doppeltem Interesse, einmal, wie eben bemerkt wurde, weil er auf die Größe des Ablösungscapitals wesentlich einwirkt, sodann weil alle die Abzüge, welche am Bruttoertrag gemacht werden können, den nächsten und sichersten Gewinn der Belasteten bei der

Zehntablösung bilden, ohne daß der Staat hiebei schon etwas aufgewendet.

Zuerst sind die Verwaltungskosten aufgeführt, bei welchen als allgemeine Regel anzunehmen ist, daß alles dasjenige hieher gehört, was von Seiten der Zehntberechtigten unmittelbar, oder ausschließlich zur Bewirkung des Einzugs und der Aufbewahrung ihrer Zehntgefälle aufgewendet werden mußte, und aufgewendet wurde. Die Verwendung von dem Zehntberechtigten, welche bei allem Selbsteinzug sich von selbst versteht, muß bei Verpachtungen als Grund der Aufrechnung hinzutreten, weil dort häufig die Kosten der Zehntabschätzung der Verpachtung und der Einfuhr (Ablieferung) von den Zehntpächtern übernommen werden, und somit schon bei dem Pachtgebot in Anschlag kommen, mithin vom Bruttoertrag abgerechnet sind. Es wird dieses nicht bezweifelt werden, allein da ohnedieß die Zehntablösungen in ihrer Ausführung noch manche Streitigkeiten erwarten lassen, so soll das Gesetz keinem Anstand hier Raum geben; deßhalb wird mit Zustimmung der Regierungscommission darauf angetragen, daß der Anfang des Satzes 1 a so gefaßt werde:

„die von dem Zehntberechtigten bestrittene Kosten ꝛc."

Die unmittelbare oder ausschließliche Verwendung auf den Zweck des Zehnteinzugs und der Verwahrung liegt in der Natur der vorkommenden Verhältnisse. Häufig ist der Zehntbesitzer nicht allein auf dieses Gefäll beschränkt, sondern zugleich Güterbesitzer, es sind Personen, Gebäude, Keller und andere Einrichtungen für die Vermögensverwaltung und den Betrieb der Landwirthschaft vorhanden. Erstere verändern ihre Lage nicht durch die Beseitigung der Zehnten, letztere haben die Bestimmung, den eigenen Gutserwachs, erkaufte Vorräthe, und die Zehnterträgnisse, wenn sie in natura erhoben werden wollen, aufzunehmen, und können letztere wegfallen, ohne daß hierdurch diese Einrichtungen und Localitäten aufhören nöthig zu seyn; der zufällige Umstand einer Mitbenützung kann also eine Aufrechnung nicht rechtfertigen.

Dieses ist in dem Entwurfe auch anerkannt, indem der allgemeine Verwaltungsaufwand für Personal und Gebäude, einschließlich der Speicher und Keller, nicht vorkommt. Daraus wird auch folgen, daß, wo Kosten für Zehnteinzüge und andere Geschäfte zugleich vorkommen, nur der Theil, der nach Verhältniß ersterer eintritt, berechnet werden kann.

Noch weniger können Vereinigungskosten und Kosten für etwa vorgekommene Zehntstreitigkeiten in Anschlag kommen, da theils die Vorsorge für Sicherung der Entschädigungscapitalien hiefür eintritt, und die Kosten für Streitigkeiten überhaupt hier nicht als unmittelbarer Verwaltungsaufwand angenommen werden können.

Die Kosten des Einzugs, wie sie in ihrem ganzen Umfang unter lit. a genannt werden, sind hiernach richtig aufgeführt, und die zum Grund zu legenden Durchschnittsperioden sind dieselben, welche für Berechnung der Durchschnittspreise gewählt sind (§. 30).

Bei den Kosten der Aufbewahrung kann nur der Aufwand für die dem Zehnten ausschließlich gewidmeten Gebäude, also die Zehntscheuern in Betracht kommen, wie ihn der Satz b bestimmt, woneben noch wegen des Weinzehntens die Keltern, als zur Zubereitung erforderlich, aufgeführt sind. Es wird diesem Satze beigetreten und nur zur Erläuterung weiter beigefügt, daß man hier die Aufrechnung der Steuern und Brandgelderbeiträge für zulässig hält, weil die betreffenden Gebäude, die durch Aufhebung des Zehnten ganz der Disposition ihres Besitzers anheim fallen, von solchen zu jedem andern nutzbringenden Zwecke verwendet oder veräußert werden können.

Bei dem Satz 2 a und b, wonach die Staats- und Gemeindesteuern von den Zehnten selbst in Aufrechnung gebracht werden sollen, haben sich in der Commission verschiedene vielleicht nicht ungegründete, Bedenken erhoben.

Für den Abzug der Staatssteuer am Bruttoertrag werden im Allgemeinen folgende Gründe angeführt:

Die Erfahrung, daß in den meisten Zehntablösungsgesetzen dieser Abzug als Regel angenommen seie, den man auch bei Berechnung des Kaufwerthes anderer Realitäten zur Ermittlung des Nettoertrags mache.

Die unbezweifelte Thatsache, daß die Steuer von dem Ertrag der Zehnten für die Berechtigten abgegangen, und auch künftig, wenn die Zehnten fortbestehen, abgehe, würde hieraus die eben so klare Folge, daß der Berechtigte niemals von dem Capital, dessen Zinsen der Steuer vom Zehnten gleichkommen, also solche repräsentirt, je einen Genuß zu erwarten habe, sonach ihn auch nicht ansprechen könne.

Die Behauptung, daß, wenn eine Zehntsteuer nicht mehr vorkömmt, die Gesammtheit den Ausfall der Staatsrevenuen doch trage, und diese also die Aufrechnung des Steuerbetrags vom Zehnten als eine geringe Vergütung für die wegen Ablösung der Zehnten zu bringenden Opfer ansprechen könne, welche sie den Pflichtigen als weitere Hülfe abtrete.

Dagegen wurde angeführt, daß die Bestimmung auswärtiger Zehntablösungsgesetze von der Voraussetzung ausgehe, wie die Steuerlast der Berechtigten mit der Ablösung auf die Pflichtigen übergeht, wo denn allerdings Grund zur Aufrechnung des Anschlags der bisher bezahlten Steuer vorhanden ist, daß aber diese Voraussetzung im vorliegenden Falle fehlt. Es haben nämlich die Motive der Regierung zum §. 11 (S. 11) bereits den Aufschluß gegeben, daß der Staat die Zehntsteuer verlieren werde, welche ausschließlich der von Domänen, so wie Pfarr- und Schulzehnten 17000 fl. beträgt; sie hat demnach die Absicht, die Zehntsteuer aufzugeben. Eine weitere Erörterung der Verhältnisse hat dieses und die Gründe hiefür noch näher herausgestellt. Die Grundsteuerordnung unterscheidet zwischen zehntfreien und zehntpflichtigen Gütern, und verfügt, daß ersteren ein im §. 98 näher bestimmter Steueranschlag für die Zehntfreiheit zugelegt werden solle. Da aber die Zehntpflichtigkeit die Regel, und nach dem Ergebniß der Peräquation in der größeren Zahl der Gemarkungen des Landes entweder gar keine oder nur einzelne zehntfreie Güter vorhanden, so sind für viele Gemarkungen entweder gar keine Schätzungen der Zehntfreiheit, oder nur für einzelne Güter oder Gewanne vorgekommen. Es würde daher die Einschätzung zehntpflichtiger Güter als zehntfreie an und für sich eine beschwerliche und kostspielige Arbeit seyn, noch mehr aber das Zuschreiben bei einer ungeheuern Menge von Item, in welche die eingeschätzten Grundstücke zerfallen, erschwert und vertheuert werden.

Deßhalb scheint es angemessen und im Interesse des Staats zu demselben Resultat führend, wenn seiner Zeit, nach Beendigung des Ablösungsgeschäfts in den betreffenden Gemarkungen die Zuschläge für die Zehntfreiheit gestrichen und hierdurch die Güteranschläge ausgeglichen würden.

Hierbei ist für jetzt nichts zu erinnern, da die Hauptsache der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, so viel wird aber klar seyn, daß sich hiernach zu Beurtheilung der vorliegenden Frage an das Beispiel anderer Staaten nicht gehalten werden kann; daß bei Verkauf von Realitäten die zu zahlende Steuer in Anschlag komme, sei natürlich, da der Käufer mit solchen auch wieder die Steuerlast übernehme, was aber hier nicht der Fall ist.

Richtig sei zwar, daß das Zehntcapital bisher von den Berechtigten versteuert, und so lange sie solches noch besitzen, zu vertreten seyn werde, obgleich von den Domänenzehnten, welche die Hälfte aller Zehnten umschließen, keine Staatssteuer bezahlt worden; allein es folge nicht daraus, daß mit Ablösung der Zehnten der Berechtigte die Steuer davon im eigentlichen Sinn fortentrichten müsse, und zwar an den Zehntpflichtigen, dieser somit für ein Staatsgefäll die Entschädigung ohne einen statthaften Grund erhalte, wofür er nichts leiste. Vielmehr werde die aufhörende Besteuerung lediglich dem zu gut kommen dürfen, der sie bisher getragen, und sich gefallen lassen muß, wenn die Gesetzgebung für gut findet, eine Capitalsteuer einzuführen, sein Ablösungscapital zu versteuern.

Was die Ansprüche der Gesammtheit betreffe, so könne diese aus Gründen sich veranlaßt sehen, für die Zehntablösung Opfer zu bringen, an welchen alle Staatsbürger, also auch die Zehntberechtigten jetzt und künftig nach Verhältniß des Steuercapitals beitragen werden, allein sie könne von Einzelnen nichts Ungebührliches erheben, um einem Anderen damit ein Geschenk zu machen.

Es wird noch hinzugefügt, daß die Steuern nie als Verwendung für den Zweck des Zehntens anzusehen, auch nicht aus dem erst eingehenden Rohertrag, sondern nach den besondern Regeln der Steuergesetzgebung aus dem schon eingegangenen wirklichen Ertrag wieder ausgegeben werden. Jedenfalls werde übrigens die Steuer nicht ganz, so wie es der Durchschnitt ergiebt, zur Aufrechnung gebracht werden können, da bekanntlich die Zehnteinnahme nach einem zehnjährigen Durchschnitt 25fach zu Capital angeschlagen, während jetzt nur der 20fache Betrag des Reinertrags entschädigt wird, sondern es müßte 1/5 in Abzug kommen.

Die Majorität der Commission hält die Gründe für die Aufrechnung der Staatssteuer unter Abzug von 1/5 als Regel für überwiegend, mit den später folgenden Ausnahmen, die Minorität aber glaubt, daß eine solche nicht Statt finden könne.

Durch ein auf dem Landtag von 1828 zu Stand gekommenes Gesetz sind bis auf weiteres die Pfarr- und Schulpfründen in die Klassensteuer überwiesen worden, wonach also auch die zugehörigen Zehnten nicht mehr gleich andern Zehnten, sondern in einem geringern Betrag besteuert sind, der sich nach der durch das Gesammteinkommen bemessenen Classification richtet.

Da hier im Falle der Ablösung der Ertrag des Capitals an die Stelle des Zehntertrags tritt, so blieb dem Pfründgenießer fortwährend die Steuerlast, und deßhalb wird für

solche die Ausnahme angesprochen, daß bei ihren Zehntablösungen die Staatssteuer nicht in Abzug komme, oder daß nur so viel abgezogen werde, als die Klassensteuer nach Verhältniß beträgt, gegen gleiche Minderung der Klassensteuer. Hierbei glaubt man von der Voraussetzung ausgehen zu können, daß die durch Anwendung der Klassensteuer, besonders für geringere Pfründen, beabsichtete Erleichterung den genannten Ständen nicht sobald entzogen werden will, und mußte denn allerdings anerkennen, daß die vor 1828 bezahlte Staatssteuer (gleich andern Zehntbesitzern, jedoch mit Rücksicht auf eine Congrua) in jedem Falle nicht mehr in Betracht kommen könne. Die Minderung des Klassensteueranschlags aber scheint nicht anwendbar, da die für solche bestehenden gesetzlichen Regeln und die Vereinfachung der Berechnung, so wie des Einzugs benachtheiligt werden würde, sodann weil die Pfründgenießer, wenn an die Stelle der Zehnten Güter treten würden, doch wieder von solchen die Klassensteuer zahlen müßten, es bleibt also nur übrig, daß bei diesen Zehnten für die Staatssteuer gar kein Abzug eintreten darf. Dieses ist der Antrag der Commission, doch muß sie anerkennen, daß hierdurch für die betreffenden Gemeinden, oder Zehntconsortien eine ungleiche und nachtheilige Behandlung erwachse, sobald nach der Ansicht der Majorität in allen übrigen Fällen, und sogar bei den Domänenzehnten, wo die Steuer nur in Rechnung durchlief, die Staatssteuer ausgerechnet wird, und findet ein mögliches Ausgleichungsmittel darin, daß der Staat seinen Zuschuß um den entgehenden Steuerbetrag zu Capital angeschlagen erhöht, worauf jedoch ein Antrag nicht gestellt wird, indem, wie weiter unten zu ersehen, die Gesammtheit schon eine bedeutende Last übernimmt.

Ueber den Abzug der Gemeindeumlagen und die Bestimmung des Verhältnisses derselben erheben sich nicht weniger Schwierigkeiten. Als allgemeine Regel besteht, daß nur diejenigen Objecte, die der Staat innerhalb der betreffenden Gemarkung als direct steuerbar behandelt, auch bei Gemeindeumlagen angezogen werden können; so wie also der Staat ihre steuerbare Eigenschaft aufgiebt, oder solche nicht mehr vorhanden sind, so hört auch der Anspruch der Gemeinde auf. Der Abgang des Zehntsteuercapitals ist aber hier von größerem Belang, weil die beitragspflichtige Concurrenz schon an sich beschränkt, hierdurch einen oft fühlbaren Verlust leidet, den sie nur durch höhere Beiträge ausgleichen kann. Es werden daher die Gründe für den Abzug der Gemeindebeiträge, welche aber für den der Staatssteuer angeführt worden, und zum Theil mit größerem Gewichte geltend gemacht; allein auch wieder, wie dort bemerkt, gegen diesen Abzug, so weit es in dem veränderten Verhältniß anwendbar geltend gemacht, sodann noch der Umstand, daß die Zehntpflichtigen nicht allein die Gemeindeumlagen tragen, sondern die steuerbaren Besitzer der Gebäude, die Gewerbstreibenden ebenfalls Theil nehmen, wobei das Steuercapital der Erstern häufig das geringere ist, also nicht jene, sondern die gesammte Concurrenzschaft Ansprüche auf den Ersatz des Zehntsteuercapitals habe, wenn ein solcher Platz greifen könnte. Es theilen sich auch hier die Ansichten der Commission, da die Mehrheit den Grundsatz der Abrechnung anerkennt, die Minderheit nicht.

Auch hier ist das Verhältniß der Pfarr- und Schulzehnten ein besonderes. In dem Dienstsitz des Pfründgenießers hat nach der neuen Gemeindeordnung §. 72 in der That die Beitragspflicht aufgehört, da das Steuercapital innerhalb der Gemarkung schwerlich in einem Falle die Congrua übersteigt, oder wo dies gegen Erwarten noch der Fall wäre, kann man nicht behaupten, daß gerade der Zehnte den belastbaren Ueberschuß darstelle; in andern Orten gehören die Pfarrer und Schullehrer unter die Ausmärker. Um nun hier nicht noch größere Schwierigkeiten herbei zu ziehen, glaubt die Commission, daß bei solchen Zehnten im Dienstsitz dieser Pfründgenießer gar kein Abzug für Gemeindesteuer eintreten könne, und hiernach der Satz b, wenn er beibehalten wird, ergänzt werden müßte.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 5. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.

2) Begründung einer Motion des Abg. v. Rotteck, die Ernennung einer Commission betreffend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vatertandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der Kammer vorzulegen.

3) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 35. Karlsruhe 5. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

XIV. öffentliche Sitzung vom 26. Juni.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Freiherr v. Göler: Den ersten Antrag des Geheimen Raths v. Rüdt, die Dauer der Privilegien auf 6 Jahre festzusetzen, unterstütze er, den zweiten dagegen nur eventuell, indem er dafür selbst vorschlage, im zweiten Satze des Art. 3 zu setzen: sofern nicht vorher die Kammern Einsprache erhoben haben, mit Hinweglassung der Worte: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise.“ Denn es bedürfe der Zustimmung beider Kammern zur wirksamen Einsprache gegen solche Privilegien. Die Gründe dafür habe der Geh. Rath v. Rüdt schon hinlänglich entwickelt, und er füge nur noch bei, die Regierung lasse sich eigentlich durch dieses Gesetz ein Recht beschränken, das sie vorher ziemlich unbeschränkt besessen habe. Er halte es ferner für gefährlich, die Grundsätze, die in der Verfassung für Finanzgesetze aufgestellt seyen, und welche die Rechte der ersten Kammer ohnehin sehr beschränkten, erweitern zu wollen, und werde sich einer solchen Ausdehnung stets widersetzen. Endlich, wenn der Commissionsbericht (S. 11) sage: „Es würde also nicht auffallen, wenn diese Einsprache nicht wie der Widerspruch gegen ein provisorisches Gesetz schon von einer Kammer allein wirksam erfolgen könnte x. x.“ — so scheine ihm dieß auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Denn ein anerkannt provivisorisches Gesetz müsse die Regierung den Kammern zur Zustimmung vorlegen, und sie habe dieß auch immer gethan; dagegen wenn es zweifelhaft, ob etwas eine bloße Verordnung oder ein provisorisches Gesetz sey, so könnten darüber nur beide Kammern entscheiden. Es könne daher nie gesagt werden, daß es jeder Kammer allein für sich zustehe gegen ein provisorisches Gesetz Einsprache zu erheben.

Professor Zell: Er stimme für den Commissionsantrag. Er bedauere zwar, daß die Rechte der ersten Kammer in Betreff der Finanzgesetze beschränkt seyen, aber es sey nun einmal so, und man müsse deßhalb alle einschlagenden Fälle darnach beurtheilen. Der vorliegende Fall gehöre unstreitig darunter. Denn er sehe in diesem Gesetz nichts Anderes, als die Aenderung einer Position des Budgets.

Finanzminister v. Böckh: Er habe vorausgesehen, daß aus Anlaß dieses Gesetzes hier, wie in der zweiten Kammer constitutionelle Fragen zur Sprache kommen würden, und namentlich auf die Frage, ob der von der zweiten Kammer gemachte Zusatz nicht den Rechten der ersten Kammer zu nahe trete? Einer Collission beider Kammern im Voraus zu begegnen, sey ihm nicht gelungen. Den Vorschlag, daß beide Kammern, statt nur eine, Einsprache machen müßten, habe er nicht von der Hand weisen dürfen. Denn die von der Regierung gegebenen Privilegien gewinnen dergestalt mehr an Stabilität. Den gemachten Zusatz: „auf die für Finanzgesetze vorgeschriebene Weise“ habe er durch die Erklärung, daß er ihn für überflüssig halte, zu beseitigen gesucht, was er auch in der That sey. Die Sache selbst anlangend, habe die Commission erklärt, sie könne die Ertheilung von Zollprivilegien für keinen legislatorischen Act ansehen. Die Regierung habe in den Motiven zu dem Gesetzentwurf bereits das Gegentheil behauptet, und erklärt, daß sie in den Bereich der Gesetzgebung gehörte und mit Recht. Denn ein Privilegium sey nichts anderes, als ein besonderes Gesetz, ein Ausnahmsgesetz. Was sollte es nützen, daß Gesetze nur mit Zustimmung der Kammern zu Stande gebracht werden können, wenn die Regierung unbeschränkte Befugniß habe, solche Ausnahmsgesetze einseitig zu erlassen? Könnte sie nicht dadurch alle Gesetze unwirksam machen? Schon Pütter und alle Staatsrechtslehrer nach ihm hätten es anerkannt,

daß die Ertheilung von Privilegien (als Ausnahmen von Gesetzen, nicht als Ausnahmen von Verordnungen) auch zur Gesetzgebung gehören. Der Anschein sey zwar entgegen, weil sie nur auf bestimmte Fälle gehen und sich nur auf einzelne Personen erstrecken. Allein dieß sey bloßer Schein, der verschwinde, wenn man die in jedem Privilegium vereinigten Acte, nämlich den gesetzgebenden und den des Vollzugs gehörig unterscheide. Nur in der letzten Beziehung sey es persönlich, an und für sich aber gar nicht. Wenn nun aber ein Privilegium ein Act der Legislatur sey, so müsse den Kammern nothwendig in Beziehung auf dasselbe auch das Recht zustehen, das ihnen in Betreff der Gesetze zukomme, von denen das Privilegium eine Ausnahme statuire. Denn was von der Hauptsache gelte, gelte auch von der Nebensache. Hieraus ergebe sich, daß Zollprivilegien Zollgesetze seyen. Der Redner frägt weiter, ob Zollgesetze, also Zollprivilegien, Finanzgesetze seyen? Antwort: Ja; denn wer ein solches Privilegium nachsuche, verlange einen Nachlaß von Abgaben und hierdurch entstehe ein Ausfall für die Staatskasse. Zweck und Folge seyen also finanzieller Natur; auf die Größe des Ausfalls komme es nicht an. Von jeher habe man die Zölle als eine Quelle von Staatseinnahmen angesehen. Denn ohne dieses wäre schon längst Zollfreiheit über den ganzen Erdboden verbreitet; namentlich seyen unsere Zölle rein finanziell. Andere staatswirthschaftliche Rücksichten kämen freilich auch dabei in Betracht, die Regierung habe bei den Zöllen wie bei allen Steueranlagen zu sorgen daß die Quelle, aus der sie schöpfen wolle, durch die Art der Erhebung nicht vertrockne, vielmehr die Industrie wo möglich noch gehoben werde. Dieß seyen aber Nebenrücksichten, wodurch die Zölle nicht aufhörten, in den Kreis der Finanzen zu gehören. Er schließe mit Wiederholung des bisher Ausgeführten: Daß Zollprivilegien Zollgesetze, Zollgesetze aber Finanzgesetze daher auch als solche zu behandeln seyen.

Geh. Hofrath Rau: Er könne sich mit der Ansicht des geehrten Redners vor ihm nicht vereinigen, daß Zollprivilegien oder eine Einsprache dagegen legislatorische Acte seyen. Ausnahmsgesetze könnten nicht selbst Gesetze seyn. Privilegien seyen rein persönlich, und es könne kein Vierter darauf Anspruch machen, weil man sie einem Dritten bewilligt habe. — Die zweite Frage: Ob das vorliegende Gesetz als Finanzgesetz erscheine, sey schwieriger, und der Artikel 60 der Verfassungsurkunde gebe allerdings Zweifeln Raum. Es komme dabei hauptsächlich darauf an, ob man aus der Zollgesetzgebung einzelne Puncte herausnehmen und nach ihren speziellen Zwecken beurtheilen, oder ob man dieselbe als untheilbares Ganzes betrachten wolle. Die Kammer werde gut thun, sich auch diesmal an die Grundsätze des im Jahr 1828 vom Frhrn. v. Türkheim erstatteten vortrefflichen Comissionsberichts, die sie damals angenommen, zu halten. Dort sey ganz richtig von den Zöllen bemerkt, daß sie einen doppelten Zweck hätten, einen finanziellen und einen nationalökonomischen. Beide laufen zwar genau in einander, fänden sich aber auch oft getrennt. Und bei dem vorliegenden Gesetz sey der letztere so vorherrschend, daß er es unmöglich für ein Finanzgesetz ansehen könne. Doch rathe er, keine Aenderung an demselben zu machen, weil sonst dasselbe ganz zerschellen könnte. — Was die gemachten Verbesserungsvorschläge betreffe, so sey allerdings für's Erste der Schluß einer Ständeversammlung ein etwas schwankender Termin für die Dauer solcher Privilegien, allein für eine Maßregel, die gerade von dieser Versammlung ihr Urtheil erwarte, ob sie fortgesetzt werden dürfe, oder nicht, dennoch passend. — Die Einsprache nach der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise sey etwas ganz Neues, und man habe sich dabei an nichts Altes zu halten. Er glaube übrigens mit Professor Zell, daß hierdurch den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer nichts vergeben werde. Denn es erübrige ihr noch immer in Bezug auf unzweckmäßig scheinende Privilegien der Weg der Motion und der der Petition. Nur hätten diese nicht die Folge, eo ipso schon die Verlängerung der Privilegien zu verhindern.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Göler, und eventuell den des Geh. Raths v. Rüdt. Wenn er die Sache recht verstehe, so scheine ihm das Wort: Privilegium nicht glücklich gewählt, da es sich nur um die Beseitigung einer Ungleichheit handle, die aus örtlichen Verhältnissen entspringe. Sollte die hohe Kammer das Gesetz als ein Finanzgesetz betrachten, so könnte er demselben nicht beistimmen. Ueberhaupt aber gehe aus der Verwerfung desselben kein großes Mißgeschick hervor. Denn die Regierung könne ja nach wie vor Privilegien ertheilen und aufrecht erhalten, sofern sie sich nur keine Partheilichkeiten rc., die eine Einsprache begründen könnten, zu Schulden kommen lasse.

Geh. Rath v. Rüdt: Er sey noch keineswegs überzeugt, daß das fragliche Gesetz ein Finanzgesetz sey. Ein solches sey nach dem usus der Kammer blos das Budget, und was

dazu gehöre. Wollte man es aber als ein Finanzgesetz ansehen, so gäbe es wenige Gesetze, die nicht Finanzgesetze wären, indem sie ebenfalls einen Einfluß auf die Finanzen ausüben, so daß in der Folge stets nur eine Kammer zu entscheiden hätte. Ja hiernach müßte sogar sonst noch Manches in den Bereich der ständischen Verhandlungen gezogen werden, was bisher die Regierung allein habe vornehmen können, z. B. Abgangsdecreturen ꝛc. Es handle sich im vorliegenden Fall rein um das Staatswirthschaftliche, und das Uebrige sey bloß ein Verzicht zu Gunsten der Industrie. Was übrigens den zweiten Satz des Artikels 4 anbelange, so sage dieser bloß, daß die erlassenen Privilegien vorgelegt werden sollen, spreche aber durchaus nicht von einer nöthigen Zustimmung. Er wiederhole daher seinen frühern Antrag.

Freiherr v. Göler verliest eine Stelle aus des Herrn v. Türkheims Commissionsbericht vom Jahr 1828, woraus sich klar ergebe, daß gerade das vorliegende Gesetz, als lediglich die inländische Production befördernd, kein Finanzgesetz sey. Es sey jedoch, fährt er fort, keineswegs unerwartet, wenn der Herr Finanzminister fremdartige Dinge in sein Ressort ziehe; ihm (dem Freiherrn v. Göler) stehe es umgekehrt zu, dasselbe zu beschränken. Einnahme oder Ausgabe des Staats characterisire noch nicht einzig und allein ein Finanzgesetz, denn sonst wäre sogar das Gesetz über die Wiederherstellung der Verfassung ein solches Finanzgesetz, weil es allerdings auf die Finanzen einen Einfluß ausübe. Des Geh. Rath v. Falkenstein Bemerkung, daß im vorliegenden Gesetz eine Beschränkung der Rechte der ersten Kammer enthalten sey, sey richtig, dagegen genüge aber eine bloße Verwahrung zu Protocoll nicht, sondern man könne eine Verwahrung dadurch umgehen, daß man diesen Artikel nicht annehme, oder nur in der Fassung, wie er ihn vorgeschlagen habe. Ohnehin müsse man im Hergeben nicht so splendid seyn, sondern so lange möglich zuwarten; es sey noch Zeit genug, wenn einem etwas genommen werde.

Finanzminister v. Böckh: Er wisse wohl, daß fast alle Fragen in der Welt Geldfragen seyen, und daß es wenige Gesetze gebe, die nicht die Finanzen berührten, aber zwischen einem solchen directen oder indirecten Berühren und dem eigentlichen Betreffen sey ein Unterschied. Freiherr v. Göler irre sich, wenn er glaube, der Finanzminister suche seinen Wirkungskreis auszudehnen: sein Grundsatz sey das Suum cuique! und er habe an dem Seinigen hinlänglich genug. Herr v. Türkheim hätte bei seinem Bericht wahrscheinlich ganz andere Zollprivilegien vor Augen gehabt, als die badischen. Denn diese seyen, wie schon bemerkt, rein finanzieller Natur, gerichtet auf niedere Zölle und große Einnahmen. Man könne die Gesetze nicht spalten nach ihren verschiedenen Motiven, es komme nur auf das Wesentliche an. Das Wesentliche eines Zollgesetzes sey aber dessen Steuernatur, es müsse deßhalb als Finanzgesetz behandelt werden, und eben so das Ausnahmsgesetz. Er könne auch dem Geh. Rath v. Rüdt nicht zugeben, daß in der Verfassungsurkunde bloß von Finanzgesetzen im engsten Sinne die Rede sey. Denn sonst wäre ausdrücklich bloß das Budget genannt, und auch damit wäre wieder nicht viel gewonnen. Schließlich appellire er an die Consequenz der hohen Kammer, die noch vor wenigen Tagen ein ähnliches Gesetz als Finanzgesetz anerkannt habe.

Freiherr v. Falkenstein wiederholt Priora.

Finanzminister v. Böckh: Er habe nicht davon gesprochen, in keinem Fall behauptet, das vorliegende Gesetz sey ein Finanzgesetz. Ueberhaupt werde sich die Regierung in einen durch die Meinungsverschiedenheiten beider Kammern in dieser Hinsicht entstehenden Conflict nur dann einmischen, wenn er practische Folgen haben sollte. Er habe nur behauptet, daß Zollprivilegien Finanzgesetze seyen, daher die zweite Kammer keineswegs ihre Befugnisse überschreite, wenn sie sie als solche behandelt wissen wolle.

Freiherr v. Rüdt d. J.: Im Jahre 1831 sey der Streit über Finanzgesetze auf eine ähnliche Weise vorgekommen; der Herr Finanzminister habe dieselbe Erklärung abgegeben und die Kammer habe damals, wo es sich um Wahrung ihrer Rechte handelte, ihre Stellung nicht verkannt. Auch jetzt sehe er mit Freuden, daß nur eine einzige Stimme sich dafür erhoben, daß das fragliche Gesetz als Finanzgesetz zu behandeln sey. Wenn aber einige Mitglieder die von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen dennoch annehmen wollten, damit das Gesetz zu Stande komme, so bilde dieß für ihn keinen Grund der Annahme, denn man müsse überall die Principien wahren, und auch er sehe kein so großes Unglück darin, wenn dieses Gesetz falle, weil die Regierung ja die Privilegien, wie schon bemerkt worden sey, fortan ertheilen könne. Er stimme deßhalb den Anträgen des Geh. Raths v. Rüdt und des Frhrn. v. Göler bei. —

Professor Zell: Er halte es für die Pflicht eines jeden Mitglieds der Kammer, den Rechten der Kammer die größt-

möglichste Ausdehnung zu geben, und sie zu wahren. Dagegen könne er seinen Verstand doch nicht dergestalt seinem Glauben unterwerfen, daß er von einer Ansicht abgehe, die ihm ganz einleuchtend sey; was der Herr Finanzminister gesprochen, sey ihm aber allerdings ganz und gar einleuchtend. Wenn übrigens dieses Gesetz nicht durchginge, so wäre dieß allerdings ein Uebelstand, theils in nationalwirthschaftlicher Rücksicht, theils auch deßwegen, weil die Regierurg durch Vorlage desselben in der That großen Dank verdiene.

Finanzminister v. Böckh: Wenn auch nach der Ansicht des Frhrn. v. Rüdt d. J. diese hohe Kammer auf ihre Theilnahme an der Gesetzgebung in Bezug auf diese Privilegien verzichten sollte, so werde doch die zweite Kammer nie ein Gleiches thun und deßhalb sey die Regierung fortan nicht mehr in Stand gesetzt, solche Privilegien nach Gefallen zu ertheilen.

Geh. Hofrath Rau als gewesener Berichterstatter macht eine kurze Recapitulation, und drückt nochmals sein Bedauern aus, wofern dieser Artikel nicht angenommen werden sollte. Man müsse überhaupt bei unbedeutenden Dingen, die ohnehin kein Präjudiz für die Zukunft begründen, nie so hartnäckig seyn.

Der Antrag des Geh. Raths v. Rüdt, die Dauer der Privilegien auf sechs Jahre festzusetzen, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht. Die Stimmen waren 9 gegen 9, worauf das hohe Präsidium für den Antrag den Ausschlag gab.

Der Vorschlag des Freiherrn v. Göler wurde mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen. —

Zu Art. 4.

Geh. Rath v. Rüdt: Er stelle den Antrag, den zweiten Absatz dieses Artikels zu streichen, weil, was einmal im Regierungsblatt veröffentlicht worden, als auch den Ständen bekannt, anzusehen sey.

Professor Zell: Es sey denn doch gut, wenn den Kammern, denen das Recht einer Einsprache zustehe, noch eine besondere offizielle Mittheilung gemacht werde. Er stimme daher für Beibehaltung dieses Satzes.

Geh. Hofrath Rau, eben so.

Freiherr v. Röder und Generallieutenant v. Stockhorn unterstützen den Antrag des Geh. Raths v. Rüdt; auf erfolgte Abstimmung wurde derselbe aber verworfen. —

Zu Art. 5

wurde nichts bemerkt und derselbe also angenommen. —

Zu Art. 6.

Freiherr v. Göler: Consequent dem Beschlusse zu Art. 3 müsse man hier die Worte: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise" gleichfalls weglassen.

Es fand dieser Vorschlag Unterstützung und wurde angenommen.

Das hohe Präsidium brachte endlich den ganzen Entwurf mit den vorgeschlagenen Aenderungen zur Abstimmung; derselbe wurde mit 11 gegen 7 Stimmen genehmigt.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 34.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdt in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

Die Gemeindeordnung, fährt der Berichterstatter fort, hat bekanntlich hinsichtlich der Deckung der Communalbedürfnisse ein neues, wenigstens von den früheren Bestimmungen abweichendes System aufgestellt, welches jedoch mehr als ein Versuch, die schwierige Frage aufzulösen, betrachtet werden muß, da die Revision ausdrücklich vorbehalten wurde. Seine Wirksamkeit hat erst mit dem Juni 1832 formell begonnen, und in der That wird es erst im gegenwärtigen Jahr zur Anwendung gebracht. Es fehlt also dermalen noch an aller Erfahrung und an jeder Grundlage, um nur mit einiger Verlässigkeit einen Anschlag, wie hoch sich künftig die Umlage, das einzelne Zehntsteuercapital des Ausmärkers belaufen werde, zu machen. Allein die Commission glaubt, daß für den Fall, wenn solche Umlagen in Abrechnung kommen sollten, die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung nicht anwendbar sind, weil, wie gesagt, es an jedem sichern Anhaltpunkte fehlt, auch die Schätzung schwierig, ungenügend, und wahrscheinlich nicht möglich ist, ohne große Kosten und Streitigkeiten zu veranlassen.

Denn, nachdem nunmehr den Gemeinden die Vermögensverwaltung unter Staatsaufsicht überlassen ist, tritt im Grund eine ganz neue Periode ein, deren Resultat sich nur nach und nach entwickeln kann, wie nämlich die wahren Interessen mehr die Oberhand gewinnen, was jetzt noch nicht überall der Fall ist. Die neuesten Bedürfnißetats sind noch Folge der alten Verwaltung, häufig ohne Theilnahme der

Ausmärker und ohne gehörige Anwendung der ergangenen Instruction aufgestellt, sie werden sicher von den nachfolgenden bedeutend abweichen; endlich wird zur Abschätzung ein Beizug von Rechnungsverständigen neben andern Schätzern nöthig, und ungeachtet großer Kosten ein richtiges Resultat nicht hervorgehen.

Darum scheint nur übrig, die Ergebnisse der frühern Jahre, nämlich von 18²¹/₃₀ anzunehmen, mit Ausscheidung der Kriegskosten, die hier überhaupt nicht in Anschlag kommen können.

Der Ausdruck: „Gemeindesteuer" möchte passender mit dem: „Gemeindebeiträge" zu vertauschen seyn, da die Gemeinden ein Steuerrecht selbst nicht haben.

Noch glaubt die Commission schließlich bei der gewiß richtigen Voraussetzung, daß nicht die Zehntpflichtigen, sondern alle Steuerpflichtigen in der Gemarkung gemeinschaftlich, wenn man die Abrechnung der Gemeindebeiträge von den Zehntcapitalien für zulässig hält, Anspruch daran haben, darauf aufmerksam machen zu müssen, wie diese Theilnahme dadurch gesichert werden könnte, wenn das Capital, welches die Gemeindebeiträge ergeben, dem Gemarkungsverband zugewiesen, und für das von allen Steuerbaren zu tragende ¹/₃ der Gemeindebürfnisse sogleich verwendet würde.

Nach der Ansicht der Majorität wäre der Satz 2 a. b. in folgender Weise zu fassen:

„2) die Steuern, nämlich:

a. Die Staatssteuern zu ¹/₅, im mittlern, aus der Periode von 18²¹/₃₀ erhobenen Jahresbetrag nach dem Steuercapital der Zehnten, mit Ausnahme der Zehnten, die den Pfarr- und Schulpfründen angehören, bei welchen die Staatssteuer nicht in Abzug kommt.

b. Die Gemeindebeiträge mit Ausschluß der Kriegskostenumlagen eben so im mittlern, aus der Periode von 18²¹/₃₀ erhobenen Jahresbetrag. Die Zehnten der Pfarr- und Schulpfründen unterliegen dort dem Abzug nicht, wo der Nutznießer seinen Dienstsitz hat." Nach der Ansicht der Minorität wäre aber der ganze Satz zu streichen.

Bei dem Abzug der Abgänge und Nachlässe, nach dem Durchschnitt von 18¹¹/₃₀ wird nichts zu erinnern gefunden, weil man ohne große Schwierigkeiten zwischen nothwendigen oder gutthatsweisen Nachlässen nicht unterscheiden kann, die einen wie die andern als nicht eingegangene Theile des Rohertrags erscheinen.

Die weiteren Bestimmungen dieses §. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Hiernach, zum §. 2 zurückkehrend, wäre solcher nach der Meinung der Majorität unverändert anzunehmen, und nur der Deutlichkeit wegen am Ende auf den §. 34 zu verweisen, nach der der Minorität, mit Streichung des Worts „Steuern", wonach sodann das: „und," von Nachlässen zu setzen ist, mit gleicher Verweisung.

§. 3.

Der §. 3 gestattet den Betheiligten, die mittlere jährliche Zehnteinnahme durch freiwillige Uebereinkunft fest zu setzen; das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmen die §§. 52 bis 55, deren Prüfung vorbehalten bleibt; nur muß angeführt werden, daß die Finanzbehörde, als betheiligt, ihre Zustimmung zu geben oder zu versagen hat.

Bei Ermanglung einer Uebereinkunft tritt zur Entscheidung durch den Richter das in den §§. 56—68 vorgezeichnete Verfahren ein.

Die unveränderte Annahme des §. 3 unterliegt keinem Zweifel.

§. 4.

Der Gesetzentwurf hat zur wesentlichen Beförderung des Ablösungsgeschäfts der Zehnten solches von der Ablösung der auf Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten getrennt, und solches im §. 4 ausdrücklich ausgesprochen, der zu keiner weitern Bemerkung Veranlassung giebt.

§§. 5. 7. 45. 46. 47.

Die Vorschriften über den Anschlag der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten und künftige Bestreitung dieser Lasten sind in den §§. 35—47 zusammen gestellt, da aber die über letztern Gegenstand mit den §§. 5 und 7 über die aus dem Abkauf der Lasten, sodann der Pfarr- und Schulpfründzehnten hervorgehenden Capitalien und deren Sicherung in unmittelbarer Verbindung stehen, so werden die §§. 45, 46, 47 hier geprüft.

Die bei Zehnten vorkommenden Lasten sind:

Kirchen- und Schulbaulasten, einschließlich der Friedhöfe,

Kirchen- und Schulbesoldungslasten,

Kirchen- und Schulbedürfnißabgaben, so wie dergleichen für besondere fromme oder milde Zwecke.

Lasten für die Viehzucht.

Reine Privatlasten, welche aus besondern Verträgen hervorgegangen.

Die Gestattung der Ablösbarkeit derselben ist eine recht-

liche und nothwendige Folge der gesetzlich auszusprechenden Ablösbarkeit der Zehnten, weil der Zehntberechtigte, der eines öffentlichen Zwecks wegen sein Eigenthum gegen Entschädigung aufgeben muß, schon an und für sich das Recht hat, zu fordern, daß es mit seinen anklebenden Belastungen übergehe; sie ist auch darum nothwendig, weil das Object der Belastung, nämlich der Zehnten, aufhört, und man nicht unterstellen darf, daß das Subject anders zur Sicherung der Belastung geeignetes Vermögen neben solchem Besitze, zuletzt auch die Gesetzgebung nicht berechtigt ist, solche selbstständige Belastung willkührlich zurück zu weisen. So lange jedoch der Zehnten nicht abgelöst ist, so lange kann im einzelnen Falle auch die Last nicht ohne gegenseitig freie Zustimmung vom Zehnten abgelöst werden.

Einige Schwierigkeit wird sich jedoch dort ergeben, wo neben dem Zehnten auch andere Liegenschaften besessen werden, und die Lasten, ohne genaue Unterscheidung des speciell belasteten Objects, getragen wurden, sich mithin solche verloren hat.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden: ob nicht hierwegen in dem vorliegenden Gesetzentwurf Vorsorge zu treffen sei, zumal, da namentlich das vormals reformirte und das katholische Kirchenvermögen der Rheinpfalz hierbei wesentlich betheiligt sind, weil nämlich in Folge der Confessionsänderungen und der summarischen Kirchenvermögenstheilungen viele, sicher aus dem Zehntbesitz hervorgegangene Belastungen nur aus der gesammten Vermögensmasse eines oder des andern Religionstheils bestritten werden, und auf ihr ruhen, deren Fortdauer bei der bedeutenden Minderung des rentablen unbeweglichen Vermögens durch Ablösung der Zehnten beschwerlich fallen wird.

Allein, es schien bedenklich, sich hierauf weiter, als in den §§. 69 und 70 vorgesorgt ist, einzulassen, da dieses Gesetz sich nicht mit Feststellung der Zehntrechte und Verbindlichkeiten zu befassen hat, und im einzelnen Fall der Berechtigte wie der Pflichtige richterliche Entscheidung einholen kann, der Richter aber in den bestehenden Gesetzen die genügende Anleitung findet, um über die vorzulegenden Beweise ein Urtheil zu fällen. Zwei Regeln müssen bei Ablösung der Lasten unterstellt werden, nämlich

1) daß jede erweislich auf einem Zehnten ruhende Last mit dessen Ablösung ebenfalls abgelöst werden kann oder muß;

2) daß die Entschädigungscapitale der Lasten, oder was gleichbedeutend, ein liegenschaftliches Aequivalent nach Uebereinkommen dem Kostenberechtigten ausgeliefert werden müssen, unter der bei den drei ersten Rubriken zur Sicherung ihres anklebenden Zwecks nothwendigen Vorkehr der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden.

Diese letztere Bedingung geht aus der Eigenschaft der Lasten hervor, und aus dem Aufsichtsrechte des Staats auf öffentliche Anstalten, Kirchen und Schulen, so wie deren Vermögen.

Der Gesetzentwurf bestimmt nun

a. daß die Lasten für die Viehzucht (nämlich für Haltung des Zuchtviehs) an die Gemarkungsgemeinden mit dem entsprechenden Ablösungscapital überwiesen werden.

Hierbei ist nichts zu erinnern; die Gemarkungsgemeinde ist die Berechtigte, sie hat mit dessen Empfang die Last zu vertreten. Eine besondere Sicherung ist hier nicht nöthig, da diese Last unter die übrigen Gemeindsbedürfnisse für Emporbringung der Viehzucht aufgenommen und vorschriftmäßig bestritten wird.

b. Daß die Lasten für Kirchen und Schulbedürfnisse, worunter hier die Baulasten inbegriffen, so wie für Friedhöfe gleichfalls an die Gemarkungsgemeinden gegen genügende Sicherheit übergehen sollen, wenn nicht die Kirchen- und Schulbehörde vorzieht, solche an geeignete Kirchen- und Schulfonds zu überweisen. (Von den Pfarr- und Schulgehalten aus Zehnten ist unter c. zu handeln.) Hiermit, nämlich der vorangestellten Regel der Ueberweisung an die Gemarkungsgemeinden, konnte sich die Commission nicht einverstanden erklären.

Die Motive der Staatsregierung zu den §§. 5, 7 rc. des Gesetzentwurfs geben die Ansichten an, von welchen sie bei Behandlung dieser Lasten ausgehen zu müssen glaubte, da das vorzügliche Augenmerk hier Sicherheit für künftige Tragung der Lasten seyn muß. Man erkennt auch an, daß unter den Wegen, welche in dem Vortrag zur Wahl als offen bezeichnet sind, der im Entwurf gewählte der zweckmäßigere seie, und sich die Commission eben so unbedenklich gegen eine Ueberweisung an den Staat, der sich nicht ohne dringenden Grund mit Privatlasten beschweren soll, so wie gegen Er-

richtung eines gemeinen Kirchenbeutels, in welchen alle die Entschädigungscapitalien zur Bestreitung ihrer anklebenden Lasten eingeworfen werden sollen, erklären würde; sie räumt endlich ein, daß auf dem gewählten Weg die Sicherung des Zwecks in der Regel möglich ist, allein sie hat hierbei folgende Bedenken:

Es bestehen bei uns Gemarkungsgemeinden, Kirchspiels- und Religionsgemeinden. Erstere gehen aus der politischen Eintheilung des Staaatsgebiets hervor, letztere aus der christlich kirchlichen, und sind wieder unter sich verschieden, da unter Kirchspielsgemeinde der kirchengesellschaftliche Verband eines Confessionstheils verstanden wird, der ein und dieselbe Pfarr- oder Mutterkirche besitzt; unter Religionsgemeinde der kirchliche Verband eines Confessionstheils innerhalb eines politischen Gemeindebezirks, im Gegensatz zu dem Verband der politischen Gemeinde. Schon nach dieser Definition, noch mehr aber gemäß der nach den Kirchenverfassungsedicten, und der vom Staate genehmigten innern Einrichtung kirchlicher Gemeinden ergiebt sich, daß diese Verbände, jeder für sich bestehend, gewisse Rechte und Verbindlichkeiten haben, in deren Umfang sie von einander unabhängig sind, wenigstens nicht vermischt werden können, ohne den einen oder andern zu benachtheiligen, oder zarte Verhältnisse zu stören, von denen Ordnung und Beruhigung der Gemüther abhängt.

Gerade aber in Beziehung auf kirchliche und Schulbaulichkeiten und Bedürfnisse sind die Gemarkungsgemeinden am wenigsten betheiligt, selbst die Baulasten für Friedhöfe, so weit sie auf Zehnten ruhen, berühren eher die kirchlichen Gemeinden, da sie als Regel in der Unterhaltung der Mauern und Zugänge bestehen, die entweder die Vorhöfe der Kirchen bilden, oder zur baulichen Sicherheit der Kirche nöthig waren; sie sind eigentliche Kirchenbaulasten.

Häufig hat in Gemarkungsgemeinden nur ein Religionstheil Bauberechtigungen, während der andere ohne alle Beihülfe die Bau- und kirchlichen Cult- rc. Lasten aus eigenen Ersparnissen oder Umlagen auf die Religionsgenossen selbst bestreiten muß.

Wenn es somit an dem Hauptgrunde zu Ueberweisung der Last an die politische Gemeinde fehlt, nämlich dem des nächsten Interesse, so wird eine solche in Bezug auf die Verhältnisse der politischen und kirchlichen Gemeinden gegen einander gar bald Nachtheil und Unfriede herbeiführen, denn erstere werden die Belastung in dem Interesse der Kostenminderung beurtheilen, und jede Verwendung besonders da erschweren, wo nur ein Religionstheil berechtigt ist, der andere nicht, oder das Kirchspiel über die Gemarkung reicht, es wird eine dem Zweck nachtheilige Bevormundung entstehen.

Es ist ferner aber auch bedenklich, den Gemeinden neue mit Sicherheitsleistung verbundene Belastungen zuzuweisen, indem das dafür eingehende Capital nach und nach zu Gemeindezwecken aufgeht, wird die Last fortwährend das Gemeindeeigenthum drücken, wenn dergleichen noch unbelastet vorhanden ist, sonst aber wird der Zweck häufig gefährdet, auch wird auf die steuerbare Concurrenz hierdurch eine Last gewälzt, für welche die Ausmärker wenigstens nichts erhalten, öfters Fälle eintreten werden, daß solche, die als Zehntbesitzer Belastungen abgekauft, nichts desto weniger als Güterbesitzer an solchen noch forttragen müssen. Endlich darf man nicht übergehen, daß bereits häufig baubelastete Fonds vorhanden sind, wo die Zehnten nur hülfsweise eintreten, daß ferner eben so häufig mit solchen Fonds getheilte Baulasten bestehen, wo dann durch Uebergang der Zehntlasten an die Gemeinden die Verhältnisse nur schwieriger würden.

Diese Gründe sind auch meist auf andere Lasten für kirchliche und Schulbedürfnisse anwendbar.

Die Commission glaubt deßhalb den nachfolgenden einfachen Weg als die einzige Regel in Vorschlag bringen zu müssen, den der Gesetzentwurf in die Wahl der Behörden gegeben hatte, und welcher der Wahrung des Rechtsverhältnisses zuträglicher scheint.

Nach der als zweckmäßig sich bewährten, der Kirchenverfassung angemessenen Einrichtung hat jede Kirchspiels- und Religionsgemeinde ihre Localfonds, das heißt, all das besitzende Vermögen, welches zur Bestreitung religiöser, kirchlicher Schul- und milder Zwecke für ihren Verband ausschließlich bestimmt ist, selbst zu verwalten. Bei dem evangelischen Theil geschieht dieß durch die Kirchengemeinderäthe, bei dem katholischen durch die Stiftungscommissionen mit gewissen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß unter Aufsicht der Staatsbehörden, welche auf Erhaltung des Vermögens und Sicherung der Stiftungszwecke überhaupt und insbesondere durch Prüfung der Rechnungen wachen.

Die Capitalien, welche für die hier behandelten Kosten gegeben werden, sind im Grunde nichts anders, als ein Theil des bisher unaufkündbar gewesenen Localvermögens der Religions- und Kirchspielsgemeinden; sie haben daher ein Recht auf dessen Einzug und Verwaltung, sobald es durch die Bestimmung des Gesetzes aufkündbar geworden, was ohne alle Schwierigkeit geschehen kann. Denn da, wo bereits Fonds für Baulasten vorhanden, werden die für die subsidiären oder getheilt eingehenden Capitalien vereinigt zu gleichem Zweck, eben so wo, was größtentheils der Fall ist, für kirchliche, zuweilen auch Schulbedürfnisse Fonds vorhanden, gleiche Vereinigung der für gleiche Lasten abgetragenen Capitalien eintreten können, die übrigen werden als selbstständige Localfonds für ihren bestimmten Zweck in Verwaltung genommen. Noch wird, um gleichen Zweifeln zu begegnen, hier bemerkt, daß die nach den bestehenden Gesetzen ausgesprochenen oder in der innern kirchlichen Einrichtung begründeten Hülfeleistungen bei einstiger Unzulänglichkeit dieser älteren und neuern Fonds, die durch Unglücksfälle und Verluste möglich wäre, vor wie nach mit der Abänderung fortbesteht, daß von dem Zehnten keine Rede mehr ist.

c. In Ansehung der Ablösungscapitalien der Pfarr- und Schulpfründzehnten und von Pfarr- und Schulbesoldungen aus Zehnten bestimmt der Gesetzentwurf:

„daß der Kirchen- oder Schulbehörde zuerst überlassen sei, solche für die Pfründe nutzbringend zu verwenden, wo nicht, daß solche der Gemarkungsgemeinde, in welcher der Pfründgenießer seinen Dienstsitz hat, wenn die Bezüge innerhalb der Gemarkung fallen, mit der Verbindlichkeit überantwortet werden, dem Pfründgenießer unter Sicherheitsleistung den abgelösten Zehntertrag zu reichen, so fern sie die Pfründe nicht ein- für allemal in Gütern oder Gefällen abfindet."

„Es soll die volle Zehntrente, so weit die Competenz nicht früher schon in Geld bestand, nach den Fruchtreluitionspreisen in Fruchtanschlag verwandelt, und dieser Anschlag im Mittelpreis der vorgehenden zwei Decennien von zwanzig zu zwanzig Jahren zu Geld regulirt und berichtigt werden."

Die Motive der Regierung zu §. 5—7 (S. 5—8) und zu § 46, 47 (S. 43) unterstützen diese Vorschläge mit wichtigen Gründen, sie gehen dahin, daß man den Pfründen, in deren Sicherung die ökonomische Existenz der Pfarrer und Schullehrer liegt, besondere Aufmerksamkeit schuldig seie, und daher dieser Haupttheil derselben sicher und im reinen Ertrag ungeschmälert bewahrt werden müsse.

Dabei sei aber Rücksicht zu nehmen, daß durch ungünstige Stimmung der Gemeinde das Einkommen nicht verkümmert und jede zu Zerwürfnissen leicht führende Naturalienverwaltung beseitigt werde, endlich daß bei sinkendem Werthe des Geldes das Einkommen nicht zu sehr herabgedrückt werden kann. Die Majorität der Commission glaubt, daß diese Bestimmungen anzunehmen seien, weil der Kirchen- und Schulbehörde hiernach die Befugniß zustehe, für nutzbringende und sichere Unterbringung der Entschädigungscapitalien zu sorgen, und nur da von der Verbindlichkeit der Gemeinden Gebrauch zu machen, wo die sichere Verwendung von ihr nicht bewirkt werden kann; sie sieht darin die nothwendige Vorsorge erreicht, damit die Diensteinkommen vieler Geistlichen und Schullehrer nicht plötzlich herabkommen, oder ein Verlust am Capital befürchtet weeden müsse. Doch wünscht sie, daß der Kirchen- und Schulbehörde auch später, wie sich Gelegenheit zur nützlichen Anlage, vorzüglich zu Erwerbung von Gütern findet, zustehen solle, mit einjähriger Aufkündigungsfrist, das Capital zurücknehmen zu können, weßhalb am Ende des §. 46 beizufügen wäre: „die Kirchen- und Schulbehörde kann jederzeit gegen einjährige Aufkündigung das Ablösungscapital wieder zurückziehen."

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 36. Karlsruhe 6. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

XV. Sitzung vom 1. Juli.

(Inhalt: Verlesung einer Mittheilung der zweiten Kammer; — Anzeige der zur Rücknahme des Gesetzentwurfs, die Herabsetzung des Militärmaaßes betreffend. — Vorlage des Commissionsberichts über das Zehntgesetz. — Berichte der Petitionscommission.)

Das hohe Präsidium verlas eine Mittheilung der zweiten Kammer, womit diese den Gesetzentwurf auf Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Aus- und Erhöhung der Eingangszölle von verschiedenen Waaren, so wie er von ihr angenommen worden, zur Zustimmung vorlegt. Derselbe wurde an eine Vorberathung verwiesen.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer zeigte hierauf der Kammer an, daß die Regierung beschlossen habe, das von der zweiten Kammer abgeänderte Gesetz, die Herabsetzung des Militärmaaßes betreffend, zurückzunehmen.

Der Tagesordnung gemäß legte Geh. Rath v. Rüdt den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Ablösung der Zehnten vor, mit dem Antrag, die Verlesung desselben wegen seiner Ausführlichkeit zu umgehen, was auch von der Kammer genehmigt wurde. Sie beschloß deßhalb, diesen Bericht, sofort drucken zu lassen, um in der Folge die Discussion darüber eröffnen zu können.*)

Geh. Rath v. Berg erstattete endlich folgende Berichte Namens der Petitionscommission:

1) Ueber die Bitte des Instrumentenmachers Vogel zu St. Blasien, Forderung an den ehemaligen Domänenverwalter Vogel betreffend. — Antrag auf die Tagesordnung. — Angenommen.

2) Ueber die Bitte des Joh. Mang von Fiedrichsthal, Entschädigungsforderung an Vogt Gorenflo und Pfarrer Ernst daselbst betreffend, mit dem Antrag, dieselbe wegen darin enthaltenen lebensgefährlichen Drohungen des Impetranten gegen die Impetraten an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, um hiernach das Geeignete verfügen zu können.

Freiherr v. Göler: Derlei Drohungen müsse man nicht so wörtlich und nicht so ernst nehmen, wie dieß die Commission thue. Er sehe deßhalb keinen Grund einer Verweisung dieser Petition an jene Stelle. Die Behörden hätten ohnehin dafür zu sorgen, daß keine Verbrechen begangen werden. Der Bittsteller scheine ihm verwirrt zu seyn und polizeilicher Aufsicht zu bedürfen. Er trage deßhalb auf die Tagesordnung an. —

Professor Zell: Was der geehrte Redner vor ihm bemerkt, sey nicht unrichtig. Allein es stehe nicht in der Befugniß der Kammer, mit den Polizeibehörden in Verkehr zu treten, und es bleibe deßhalb kein anderer Weg, als der von der Commission bezeichnete, übrig, daher stimme er auch deren Antrag bei.

Nachdem sich noch mehrere Mitglieder auf ähnliche Art theils für, theils gegen den Commissionsantrag ausgesprochen, wurde derselbe vor der Mehrheit genehmigt.

3) Ueber die Bitte ebendesselben, Entschädigungsforderung an den gewesenen Förster Werner zu Friedrichsthal betreffend. — Antrag auf die Tagesordnung. — Angenommen. —

*) Wir haben die vollständige Mittheilung dieses wichtigen Berichts in Nr. 31, 32, 34 und 35 begonnen, und werden sie in zwei folgenden Nummern vollenden.

XVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — Berichte: 1. von Speyerer über die Nachweisungen der Amortisationscasse; 2. von Walchner über den Verkauf der Eisenwerke; 3. von Rutschmann über Auslegung der Wahlordnung; 4. von Bader über die Petition von Dr. Heinrich; 5. von v. Rotteck über die Petition der Wittwe Garnier.)

Der Secretär Rutschmann macht mehrere neue Eingaben bekannt.

v. Tscheppe übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden des Amts Mößkirch, Aufhebung der Bann- oder Zwangmühlen betreffend, und bemerkt:

Schon auf dem letzten Landtage sey die Nothwendigkeit, diese Last abzunehmen, ausgesprochen worden; die Regierung habe auch Einleitungen dazu getroffen, von denen er aber nicht wisse, wie weit sie gediehen seyen. Wahrscheinlich seyen Uebertreibungen auf der einen und Mißverständniß der Behörden auf der andern Seite der Sache nicht förderlich gewesen. Er bittet deßhalb die Petitionscommission, hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Sache wegen ihrer besondern Wichtigkeit bald zu erledigen.

Seramin übergibt eine Petition sämmtlicher Landgemeinden und Theilungscommissäre des Amts Breisach, die Verwandlung der Amtsrevisorate in Notariate, und die Aufhebung der Tagsgebühren betreffend. Er unterstützt die Petion auch deßwegen, weil er deren Verfasser (Gerhardt) genau kenne, und wisse, daß er ein eben so rechtlicher als im Theilungssache sehr erfahrener und geschickter Mann sey. Uebrigens schließe er sich ganz dem an, was der Abg. Duttlinger unlängst bei der Vorlage einer gleichen Petition vorgetragen habe.

Schaaff übergibt mehrere Petitionen der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterscheslenz, und bemerkt: Was die Kapitalsteuer betreffe, so werde der Gegenstand vielleicht noch vorkommen. Die Zehntfrage sey von der Regierung erledigt, und was das Gesuch um Befreiung von einigen alten Abgaben angehe, so sey dieser Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen; die Sache sey mit Empfehlung an die Regierung gegeben worden, bis jetzt aber nichts darauf erfolgt, und die Petitionscommission werde daher in der Lage seyn, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Sonntag übergibt eine Bitte der Gemeinden Prechthal, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Gutach, Sieusbach, Kollnau und Buchholz, das Büergergab- und Bauholz betreffend. Er bemerkt: Die Gemeinden haben das Recht gehabt, das Gabholz auf dem Stamm abzugeben, wenn es von dem Forstmeister angewiesen worden war. Nach einer neuern Verordnung aber ist ihnen dieß untersagt, indem sie das Holz klafterweise aufmachen müssen, so daß es jetzt unmöglich gemacht ist, solches Holz etwa zu Bauten zu benützen. Sie beschweren sich nun darüber, und bitten um Abhülfe. Die Forstgesetzcommission, an welche die Sache zu verweisen seyn mag, wird die geeignete Rücksicht darauf nehmen.

Völker übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden des Oberamts Lahr, die Beibehaltung des Landgestüts betreffend, und führt aus, wie wichtig und nothwendig dieses Institut für unser Land sey. Er empfiehlt die Petition, die im Sinne und Wunsch des ganzen Landes sey.

Fecht knüpft an die Vorlegung einer Petition, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, den Wunsch, daß es der Regierung gefällig seyn möge, der Kammer die eingekommenen Materialien in Bezug auf das Schulwesen möglichst bald mitzutheilen, um einmal diese so wichtige Sache der Besserstellung der Schullehrer auf eine gründliche und umfassende Weise zu erledigen, und bittet die Regierungscommissäre, diesen Wunsch, den er als ältestes Mitglied der Schulcommission sich erlauben dürfe, zu berücksichtigen.

v. Rotteck macht den Antrag, der Commission, welche zur Abschließung des Vertrags über den Druck der ständischen Protocolle niedergesetzt worden, den Auftrag zu ertheilen, die strenge Vollziehung des Vertrags zu controliren, indem sonst der Wunsch der Kammer und der ganze Zweck jener Veranstaltung vereitelt würde, die im Interesse der Beschleunigung des Drucks beschlossen worden. Wir seyen nun schon sechs Wochen beisammen, und noch sey kein Bogen von den Verhandlungen ausgegeben. Sollten Hindernisse in dieser Hinsicht vorhanden seyn, so müßten diese mit dem größten Eifer aus dem Wege geräumt werden, weil sonst auch die finanziellen Opfer, die wir gebracht, um ein möglichst zahlreiches Publicum mit dem Inhalt der Verhandlungen recht bald bekannt zu machen, vergeblich gebracht worden seyn würden.

Buhl antwortet: Die Commission war nicht damit beauftragt, allein weil ich denselben Mangel fühlte, habe ich dasjenige aus eigenem Antrieb gethan, was der Abg. v.

Rotteck wünscht. Ich habe übrigens erfahren, daß Niemand die Versendung bogenweise verlangte. 19 Bogen waren in der letzten Woche bereits gedruckt, und es wird demnach in den nächsten Tagen ein Heft erscheinen. Uebrigens wünsche ich selbst, daß die Commission beauftragt werde, für die strenge Erfüllung des ebenfalls sehr streng gemachten Vertrags zu sorgen.

v. Rotteck sieht keinen Grund ein, die Hefte so stark zu machen. Auf die Protocolle der ständischen Verhandlungen hätten die Bundesbeschlüsse keinen Einfluß. Man brauchte da keine Hefte von 20 Bogen. Es könnten ohne allen Anstand auch Hefte von 10 Bogen ausgegeben werden.

Buhl: Daß die Hefte größer gemacht würden, sey eine kleine Oeconomie, weil jeder Umschlag bekanntlich 6 kr. koste.

v. Rotteck: Schnelligkeit der Verbreitung sey die Hauptrücksicht! —

Mördes erklärt als Secretär der Kammer: Ohne einen besondern Auftrag erwarten zu müssen, habe das Secretariat geglaubt, die Beschleunigung des Drucks in den Kreis seiner Pflichten ziehen zu müssen. Die beiden andern Secretäre würden gleich ihm mit Vergnügen den Auftrag übernehmen, und jetzt, wo Material genug da sey, über strenge Vollziehung des Vertrags wachen.

Der Präsident bemerkt, es werde gewiß den Wünschen der Kammer entsprechen, wenn man dem Secretariat die Sache überlassen wolle, womit sich dann auch der Abg. v. Rotteck und Duttlinger einverstanden erklären.

Duttlinger zieht ebenfalls das Secretariat zu diesem Geschäft vor, weil eine Commission zu schwerfällig sey und das Secretariat allein die Notizen besitze, die dazu gehörten, um über die Sache zu urtheilen.

Der Präsident bemerkt, daß er selbst die Oberaufsicht über die Vollziehung führen werde.

Winter v. H. erklärt noch in Bezug auf die Bemerkung, daß Niemand die bogenweise Versendung verlangt hätte, er habe kürzlich in Heidelberg mit großer Betrübniß erfahren, daß diejenigen, welche die bogenweise Lieferung verlangten, doch noch keinen Bogen erhalten hätten! —

Speyerer berichtet im Namen der Budgetcommission über die Nachweisungen der Amortisationskasse in der verflossenen Finanzperiode. Die Anträge gehen dahin:

1) Daß das Guthaben der Staatscasse auf den Dotationsconto der Amortisationscasse im Betrag von 363,441 fl. 6 kr., als zu Gefällentschädigungen bestimmt, dort ab-, und einem neu zu bildenden Conto für Gefällentschädigungen zugeschrieben werde. 2) Daß die Kammer eine Verwahrung wegen des Verkaufs von Domänen und gemachten Acquisitionen in Beziehung auf die Mitwirkung der Stände beschließen möge. Endlich aber, 3) daß die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller auf den Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen als genügend anerkannt werden.

Walchner erstattet weitern Bericht über den Gesetzentwurf, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend. Der Commissionsantrag geht auf den Verkauf aller dem Staate gehörenden Eisenwerke, mit Einschluß von Zizenhausen, im Wege öffentlicher Versteigerung.

Rutschmann berichtet über die (in der Landtagszeitung Nr. 27 S. 210 mitgetheilte) Adresse der ersten Kammer, die Abänderung einiger Paragraphen der Wahlordnung betreffend. Die Commission schlägt vor, der Adresse die unbedingte Zustimmung zu ertheilen, und die Discussion darüber in abgekürzter Form, d. h. jetzt sogleich eintreten zu lassen.

v. Rotteck, Schaaff, Mohr, und Mördes sprechen gegen die vorgeschlagene Abkürzung, die Abg. Wetzel I., Bader und v. Tscheppe für dieselbe.

Der Vorschlag wird angenommen, und darauf die Discussion sofort eröffnet.

Duttlinger spricht für die Zustimmung zur Adresse, wie sie die erste Kammer der zweiten mitgetheilt habe. Die Frage betreffend, in welchem Sinn die Artikel der Wahlordnung, von denen die Rede sey, erläutert werden sollen, theilt er die Meinung derer, welche fordern, daß bei ungleicher Zahl der Wähler unter zwei Candidaten derjenige, der gültig gewählt seyn soll, drei Stimmen mehr haben müsse, als der Andere, wie er bei gerader Zahl der Wähler immer zwei Stimmen mehr, als der Andere, haben müsse. Dadurch sey dafür gesorgt, daß Niemand sich selbst zum Abgeordneten machen könne, wenn er selbst Mitglied des Wahlcollegiums sey. Wenn aber die Zahl der Wähler z. B. in 31 bestehe, und wir wollten bestimmen, was jetzt in Vorschlag gekommen sey, daß nämlich absolute Mehrheit entscheiden solle, so würden wir die Einrichtung treffen, daß sich ein Mitglied des Wahlcollegiums dadurch, daß es für sich selbst stimmte, sich selbst zum Abgeordneten zu machen die Macht hätte, weil, wenn 15 Stimmen für ihn, und 15

für den andern Candidaten abgegeben würden, er seine Stimme hinzufügen könne, und dann Abgeordneter sey.

Schaaff: Der Abg. Duttlinger führe als einzigen Grund für seine Meinung an, daß Einer sich selbst zum Abgeordneten machen könnte. Dieses könne er aber auch nach dem Vorschlag des Abg. Duttlinger, und es sey wahrlich auch nirgends verboten. Die Wahlordnung sage: der Wahlmann solle demjenigen die Stimme geben, den er in jeder Beziehung für den tüchtigsten halte. Wenn nun ein Wahlmann sich selbst für den tüchtigsten halte, so sey er nicht nur berechtigt, sondern durch sein Gelübde verpflichtet, sich selbst die Stimme zu geben.

v. Rotteck theilt die Meinung, die der Abg. Duttlinger zur Sprache gebracht habe, indem auch er glaube, daß die fraglichen Paragraphen der Wahlordnung in dem von ihm angegebenen Sinne gedeutet werden müßten. Außer dem richtigen Grunde, den er selbst vorgebracht habe, sey auch dasjenige zu berücksichtigen, was im Jahr 1831 gesagt worden.

Fecht: Ich stimme für das Einfache, weil das Volk das Einfache liebt, und seinen Ansichten wird am besten entsprochen werden, wenn wir sagen, daß eine Stimme über die Hälfte entscheide.

Duttlinger: So lauten ja gerade die Paragraphen, die man im Fall der ungeraden Zahl zweifelhaft findet! —

Bader spricht für die Fassung, wornach zur Gültigkeit der Wahl „mehr als die Hälfte" gefordert werde, indem man so am besten mit dem Begriffe der absoluten Mehrheit in Uebereinstimmung bleibe, wie man auch in der Gemeindeordnung bestimmt habe, daß zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses eine die Hälfte übersteigende Mehrheit nothwendig sey.

Welcker spricht für die nämliche Ansicht, die er auch schon 1831 vertheidigt habe.

Wetzel I. erklärt sich im nämlichen Sinn. Er huldige bei Gesetzen den Begriffen des gemeinen Sprachgebrauchs, und darum trete er diesem Antrage bei, den er schon in der Commission angenommen habe, weil das Volk am besten begreifen werde, was unter absoluter Mehrheit zu verstehen sey, wenn es heiße, es müsse Einer mehr als die Hälfte der Stimmen haben.

Buhl: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger ganz aus denselben Gründen einverstanden, die er selbst auseinander gesetzt hat. Der Hauptgrund für mich ist der, daß nicht eine Person sich durch ihre eigene Stimme zum Deputirten machen kann, indem ich die Ueberzeugung des Abg. Schaaff nicht theile, daß man in der Meinung, man sey der Beste, sich selbst die Stimme geben soll. Ich halte die Ueberzeugung, daß man der Tauglichste unter allen Staatsbürgern im Großherzogthum sey, für eine sehr starke Ueberzeugung! Denn diese Ansicht würde man wirklich haben, weil alle Staatsbürger im Großherzogthum zu Deputirten wählbar sind.

Posselt: Der Abg. Schaaff hat wahrscheinlich nur den Fall eines Wählers im Auge gehabt, wenn der Mitconcurrent nach seiner Ueberzeugung unter ihm steht. Hier könnte die Pflicht, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, nöthigen, sich selbst die Stimme zu geben.

Merk erklärt sich für diejenige Meinung, die eine Stimme weiter haben wolle, indem er dieß für naturgemäß halte, und den Zufall nicht in Anschlag bringen könne, daß Einer sich selbst eine Stimme gebe, und Zufall wäre es wirklich, wenn diese für ihn entscheiden sollte.

Staatsrath Winter: Es kann sich Einer unter allen Umständen die Stimme geben. Denn wenn auch auf der einen Seite 15, und auf der andern 16 sind, und es hat sich Einer selbst die Stimme gegeben, so ist er, falls die Wahl auf ihn fällt, durch seine Stimme Deputirter geworden.

v. Rotteck: Er hat allerdings dazu beigetragen, er ist ein Element in der Sache, allein nicht der einzige Urheber! Wogegen, wenn 14 gegen 14 stehen, und er für die eine Seite die 15te Stimme gibt, er sich allein zum Deputirten macht. Wenn ich auch anerkenne, daß ihm das Recht oder die Pflicht zukommt, sich in einem gewissen Fall selbst die Stimme zu geben, so ist doch in der Regel der Mann nicht competent, seinen eigenen Werth am besten zu beurtheilen, und der Gesetzgeber hat sehr wohlgethan, daß er hier eine größere Sicherheit aufstellen oder haben wollte, daß der Gewählte wirklich im Sinne der Mehrheit oder wenigstens im Sinne der Hälfte des Wahlcollegiums gewählt worden sey.

Bekk: Es macht sich Einer nicht allein zum Abgeordneten. Denn er muß ja in jedem Fall noch 14 Stimmen daneben haben, und wenn er diese nicht erhält, so kann er durch seine Stimme nichts ausrichten. Nun hat aber nach dem §. 80 der Wahlordnung da, wo auf jeden der beiden Candidaten die Hälfte fällt, das Loos zu entscheiden und keine neue Wahl einzutreten. Es kann demnach einer mit der Hälfte der Stimme nicht Abgeordneter werden, wenn ihm das Loos nicht dazu hilft, und wenn er noch eine Stimme mehr hat,

als die Hälfte, so sollte man glauben, daß er um so eher als legitimirt erschiene. Ich bin deßhalb mit der Commission einverstanden.

Knapp hält die Ansicht des Abg. Duttlinger für die richtige, und solche allein auch für die im jetzigen Gesetz begründete.

Nach weitern Bemerkungen von Fecht, Posselt, Duttlinger, Geh. Ref. Ziegler, Schaaff und v. Rotteck wird die Discussion geschlossen, und von der Kammer die Zustimmung zur Adresse der ersten Kammer einstimmig ausgesprochen.

Buder berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Beschwerde des Dr. Heinrich von Karlsruhe, wegen Kränkung in seinen verfassungsmäßigen Rechten durch unerlaubte Gefangenhaltung *) und deßwegen angesprochener Entschädigung. Er stellt den Antrag: Die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Untersuchung der darin vorgetragenen Beschuldigungen mitzutheilen, und die Bitte um Unterstützung zur Gewährung zu empfehlen.

Staatsrath Winter: Ich hätte gewünscht, daß die Commission uns diese Bitte mitgetheilt oder wenigstens einen Auszug aus den Acten verlangt hätte. Ich würde ihr diesen gegeben haben, und bin auch noch jetzt erbötig, ihr alle Acten mitzutheilen, woraus sie ersehen kann, was es für eine Bewandniß mit der Sache hat. Es liegt weder in meinem Beruf, noch in meinem Character, über einzelne Personen mich öffentlich zu erklären, und ich wünsche daher, daß die Commission die Acten durchgehen möchte. Es wurde allerdings in der Form anfänglich gegen diesen Mann gefehlt. Allein diejenigen, die diese Form überschritten haben, sind alle todt. Später wurde für den Petenten gesorgt, so weit man sorgen zu müssen sich verbunden glaubte. Etwas mehr zu thun, als man ihm anbot, kann man nicht, und was man ihm anbot, kann man aus den Acten ersehen.

Buder: Die Petitionscommission hat von der Großherzoglichen Regierung die Acten verlangt, solche aber nicht erhalten.

Duttlinger macht den Antrag auf Zurückweisung der Sache an die Commission zu besserer Aufklärung derselben. Er habe der Kammer diese Petition selbst vorzulegen die Ehre gehabt, und bekenne, daß er beim Lesen derselben in Staunen gerathen sey über die Vorgänge, die er in Baden nimmermehr für möglich gehalten hätte. Der Bericht, der solche mit Genauigkeit anführe und also zur Oeffentlichkeit bringe, mache die weitere Aufklärung nothwendig, damit nicht im großen Publicum die Meinung entstehe, es gehe in Baden zuweilen auf eine Weise zu, wie kaum — in der Türkei! —

Staatsrath Winter: Es ist allerdings keine förmliche Untersuchung vorangegangen, allein aus den Acten wird erhellen, was der Grund der Arretirung war. Der Petent wurde nicht als Correctionär in das Correctionshaus gebracht, sondern aus andern Gründen, und hätten wir ein Arbeitshaus gehabt, so wäre er dorthin gekommen.

Duttlinger: Ich wünsche, daß die Angelegenheit nochmals an die Commission zurückgegeben werde, und zwar im Interesse der Ehre unseres Landes, seiner Gesetze und seiner Behörden.

Mördes unterstützt den Antrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für diesen Antrag. Man sieht, daß hier sehr Arges geschehen ist, ohne daß man sich ein sicheres Urtheil bilden kann. Man muß deßhalb erst aus den Acten ersehen, wo wirklich gefehlt worden ist.

Winter v. H.: Ich unterstütze schon darum den Antrag des Abg. Duttlinger, weil diejenigen, die bei diesem Vorgang thätig waren, nicht alle gestorben sind! —

Welcker erklärt sich ebenfalls für den Antrag, und will seine Ansicht über diesen Vorfall zurückhalten, bis durch die Acten nähere Aufklärung gegeben sey, obgleich er sich wohl erinnere, daß dieselbe Geschichte schon auf dem vorigen Landtag vorgekommen sey, ohne daß die Hauptsache habe widerlegt werden können.

Fecht: Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter und fand auch ohne Actenvorlage in einer trefflichen Vertheidigungsschrift, die mir übergeben wurde, daß unbestreitbar sehr gefehlt worden ist. Ich forderte insbesondere darüber die Acten,

*) Die Petition erzählt darüber Folgendes: „Man ließ mich den 1. Juni 1819 auf das Polizei-Bureau rufen, wo ich Vormittags um 9 Uhr erschien, ohne jedoch zu wissen warum. Sogleich bei meinem Eintritte in die Amtsstube las mir der damalige Polizeiamtmann Häffelin, jetzt Obervogt zu Bühl, einen Befehl der Regierung vor, nach welchem ich arretirt sey, und mich auf der Stelle in die im Hofe bereitstehende Kutsche zu setzen habe, in welcher mich zwei Polizeidiener in's Correctionshaus nach Bruchsal auf unbestimmte Zeit zu bringen hätten, und wenn ich nicht gutwillig diesem Befehl Folge leiste, so werde Gewalt angewendet. — Die Klugheit ließ mir in diesem Fall keine Wahl, ich mußte mich der Gewalt fügen. Der Beweggrund meiner Arrestation, hieß es, sey: Daß ich mir bittere Aeußerungen gegen die oberste Staatsbehörde erlaubt habe." —

auf wessen Befehl und warum dieser Verfolgte ins Gefängniß kam, konnte aber solche nicht erhalten, weil es hieß, es seyen über diese Hauptfragen keine Acten vorhanden. Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß Heinrich nicht als Corectionär, sondern aus andern Gründen in das Correctionshaus gekommen sey, so will ich nur bemerken, daß es für einen Mann von Ehre schon etwas Erschreckliches ist, wenn er sich nicht zur Strafe, sondern blos, um ihn in Sicherheit zu bringen, in eine solche Anstalt versetzt fühlt. Ich unterstütze übrigens auch den Antrag, die Sache zur nochmaligen Prüfung an die Petitionscommission zurückzuweisen.

Staatsrath Winter: Ich wiederhole, daß es nicht in meinem Beruf, und nicht in meinem Character liegt, mich öffentlich zu erklären, und in das Detail der Sache einzugehen, obgleich der Petent den Weg der Oeffentlichkeit betreten hat.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die Sache zu weiterer Berichterstattung, nach genommener Einsicht der Ministerialacten, an die Commission zurückzuweisen.

Der Abg. v. Rotteck erstattet Namens der Petitionscommission folgenden Bericht über die Bitte des Advokaten Denkinger in Rastatt Namens der Wittwe Garnier daselbst, die Erledigung der gegen ihren Sohn, Joseph Garnier, anhängigen Untersuchung betreffend.

Sie werden mir erlauben, meine Herrn, dieser Petition, welche, nach ihrer gedrängten Fassung und nach der Bedeutsamkeit aller darin angeführten Umstände, keinen Auszug gestattet, Ihnen nach ihrem vollen Inhalte vorzulesen. Sie lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung."

„Joseph Garnier wurde, dem Vernehmen nach am 5. April d. J. von der Polizei zu Karlsruhe ergriffen, und in das Gefängniß geworfen, sofort dem dortigen Stadamte zur Untersuchung überliefert."

„Dessen Mutter ist über den Grund seiner Verhaftung nichts Näheres bekannt, nur aus der gegen ihn bezweckten Verfahrungsweise muß sie schließen, daß ihm irgend ein politisches Vergehen zur Last gelegt werden will, denn sie wurde nicht allein angehalten, alle von ihrem Sohn herrührenden Papiere dem Gerichte auszufolgen, sondern es ist überdieß die Anordnung getroffen, daß auswärtige an sie gerichtete Briefschaften auf der Post in Beschlag genommen und ebenfalls dem Gerichte ausgeliefert werden."

„Abgesehen hievon, so sind es bereits 10 volle Wochen seit ihr Sohn im Kerker umhergeschleppt wird, und noch nirgends zeigt sich ein Resultat bezüglich seiner Person; sie ist daher der festen Ueberzeugung, daß ihm jedenfalls durch diese Verfahrungsweise Unrecht geschieht, daß er constitutionswidrig behandelt wird und sie muß dieß um so mehr glauben, als selbst hochpreißliches Hofgericht in Rastatt, an welches ich mich aus Auftrag der Wittwe Garnier gewendet und um Beförderung der gegen ihren Sohn eingeleiteten Untersuchung gebeten habe, mir unterm 11. (et insinuirt den 12. dieses Nr. 2005. ersten Senats) folgende Verfügung zugehen ließ:"

„„Da von dieser Sache diesseits nichts bekannt ist, und wahrscheinlich höhern Orts deßhalb Anordnung getroffen wurde, so legen wir Einem hochpreißlichen Justizministerium oben allegirte Eingabe zur geeigneten weitern hochgefälligen Verfügung ehrerbietig vor:""

„Ich kann mich nicht überzeugen, wie höchstpreißliches Justizministerium bei dieser Sache einzuschreiten vermag, und noch weniger, wie in einem constitutionellen Staate Jemand durch höhere Anordnung seinem ordentlichen Richter könne entzogen werden und dieß ist hier unverkennbar der Fall, sobald hochpreißliches Hofgericht den Grundsatz ausspricht, daß es sich schon deßhalb mit dieser Sache nicht befassen könne, weil solche die Folge höherer Anordnung sey."

„Die untröstliche Mutter, welche auf die angeordnete Weise ihrem Sohne nicht geholfen sieht, hat mich ersucht, mich, in ihrem Namen und in ihrer kummervollen Lage an Eine hohe zweite Kammer der Ständeversammlung zu wenden, mit der ehrerbietigsten Bitte:"

„Durch kräftiges Einwirken das Stadamts Karlsruhe zur Angabe zu veranlassen, warum Garnier in Verhaft gekommen und warum die angeblich gegen ihn eingeleitete Untersuchung durch diese Länge der Zeit noch nicht beendigt, sofort deren unaufgehaltene Erledigung zu erzwecken. Rastatt d. 14. Juni 1833."

Diese Petition, meine Heern, lehrt uns zwar nichts Neues, aber sie macht uns doch auf's Neue aufmerksam auf den trostlosen Zustand unserer Criminalrechtspflege und auf die unverantwortliche Verwahrlosung, auf die völlige Schutzlosigkeit der persönlichen Freiheit in einem Staate, welcher sich rühmt, ein constitutioneller zu seyn. Ohne den bestehenden Gesetzen förmlich entgegen zu handeln, kann es geschehen — und geschieht leider nicht selten — daß auf rein willkührliches, von jedem triftigen Grunde entblöstes Ermessen eines Individuums, eines Amtmanns oder Amtsverwesers, zumal auf ein Machtgebot oder auf einen Wink von Oben ein Staatsbürger gefänglich eingezogen und Monate lang

— möglicher Weise selbst Jahre lang — in Haft gehalten und als in peinlicher Untersuchung stehend brhandelt werde, ohne daß die eigentliche Gerichtsstelle, nämlich die in dergleichen Fällen aburtheilende Stelle, das Hofgericht, davon Kenntniß erhalte oder Notiz nehme und ohne daß weder über die Triftigkeit der Verdachtsgründe oder Inzichten noch über die Nothwendigkeit des Untersuchungshafts, noch über die wirkliche Verhängung einer peinlichen Specialuntersuchung ein eigentliches Erkenntniß oder Urtheil gefällt werde. Alles diefrs ist factisch in die Gewalt des Amtmanns gegeben und von desselbrn alleinigrm Ermrssen, von seiner Laune, Gunst oder Ungnnst, Verkrhrtheit oder Leidenschaft, Servilität oder selbsteigener Befangenheit oder endlich von den aus höhrrn Regionen kommenden Machtgeboten hängt der langwierige Verlust der Freiheit, die gedenkbar schwerste Kränkung des — oft völlig Unschuldigen, oft wenigstens nur mit geriuger Schuld behafteten — Staatsbürgers ab.

Freilich wird bei eigentlichrn Kapitalveebrechen die amtliche Anzeige an die hofgerichtliche Macht, freilich wird an eben dieselben ein vierteljähriges Verzeichniß der voegekommenen oder anhängigen Untersuchungrn eingesendet: aber der Brgriff jener Capitalverbrechen umfaßt nur die schwersten Fälle; und was dir virrteljährigen Verzeichnisse betrifft, so wissen wir, daß sie gar häufig von den Referenten beim Hofgericht nur mit flüchtigen Blicken durchsehen, daß manche Willkührlichkeiten dabei nicht einmal bemerkt, und auch die entdeckten Mängel, Verzögrrungrn oder Härten nicht mit grbührender Strenge gerügt oder geheilt werden. Und außerdrm ist ja schon die uncontrollirte dreimonatliche Haft eine furchtbare Bedrohung allee Bürger. Ueberhaupt ist Alles, was einem Staatsbürger Bedrückendes von Seiten der Staatsgewalt widerfährt oder widerfahren kann, zugleich eine Keänkung, weil Bedrohung Aller.

Von diesem Standpunkt ist auch der vorligende Fall zu betrachten; ob dem verhafteten Joseph Garnier wirkliches und materirlles Unrecht widerfaheen, daeüber steht uns, da wir keine Acten vor uns haben, kein Urtheil, nicht einmal eine Meinnng zu: aber was vor uns liegt, ist gleichwohl hinweisend, um uns auf ein wesentliches Gebrechen der Gesetzgrbung aufmerksam zu machen; ja es erschrint nebenbei auch noch ein begangener höchst bedenklicher Fehler der Form, und eine, möge sie als Folge eines Princips oder als bloß für den concreten Fall beliebte Handlungsweise gedacht werden, jedenfalls schwer verantwortliche Unterlassung von Seiten des Hofgerichts. Wenn auch das Gesetz dem Untersuchungseichter nicht ausdrücklich zur Pflicht macht, die vorkommenden bedeutenden Fälle (und wo einmal eine dreimonatliche Untersuchung und Gefangrnhaltung nöthig ist, kann der Fall nicht unbedeutend seyn) dem Hofgericht speciell anzuzeigen, so ist es doch die natürliche sich von selbst verstehende Obliegenheit des letztern jedesmal, wo im Wege der Brschwerde des Inculpaten oder seiner Angehörigen die Sache demselben bekannt gemacht wird, davon auch wirklich Notiz zu nehmen und Behuf der zum Schutze des gefährdeten Rechtes zu ergreifenden Maaßregeln allernächst das Amt zur Beeichterstattung aufzufordeen. Anstatt dessen entschlägt sich das Hofgericht bei der ihm von Seite des Inculpaten gemachten Anzeige von der bereits langen Dauer einer gegen ihren Sohn verhängten Unterfuchung und Gefangruhaltung jedes Einschreitens und zwar darum, „weil von dieser Sache diesseits nichts bekannt und wahrscheinlich höheen Orts deßhalb Anordnung grtroffen sey.“ Es will sich in das, was es hiernach nämlich in der Voraussrtzung oder bei der Wahescheinlichkeit einer höhern Orts getroffenen Anordnung nicht mehr für seines Amtes hält, nicht einmischen, sondern legt die Beschwerde über die amtliche Justizverzögerung lediglich „Einem hochpreißlichen Justizministerium zur geeigneten weitern hochgefälligen Vrrfügung ehrerbietig vor.“

Das Hofgericht, die in seinem Sprengel allein competente oder ordenliche Behörde zur Entscheidung von Criminalfällen, und welchem in solcher Eigenschaft die Wahrung aller dabei in Frage kommenden Rechte des Inculpaten als heilige Amtsobliegenheit zusteht, anerkennt durch obigen Bescheid, die der seinigen vorangehenden Autorität einen „wahrscheinlich“ (also nicht einmal gewiß) von „höhern Ort getroffenen Anordnung.“ Es anerkennt also eine Cabinets-, oder Staats-, oder Justiz-Ministerial-, oder gar diplomatische Justiz und stellt den ihm zu seinem eigenen amtlichen und pflichtgemäßen Einschreiten vorgelegten Fall der „weitern hochgefälligen Entscheidung des Justizministeriums anheim! — Dergestalt beschaffen ist der Zustand der Strafrechtspflege in Baden! und zwae nicht nur dee factische, sondern selbst der gesetzliche! Denn man kann nicht einmal sagen, daß das Hofgericht duech seinen hier in Frage stehenden Beschluß den

Buchstaben eines Gesetzes verletzt habe, wiewohl es dadurch dem Sinn und Geist der Verfassung wesentlich zuwider handelte und von Principien sich lossagte, welche sonst wenigstens die Praxis als maaßgebend anerkennt! — In letzter Beziehung fällt allerdings das vorliegende Factum unter den Begriff von „Mißbräuchen," deren Anzeige an die Regierung den Kammern nach §. 69 der Verfassungsurkunde zusteht.

Die Petitionscommission stellt auch wirklich den Antrag auf solche Anzeige und äußert dabei den heißesten und bestbegründeten Wunsch, daß doch möglichst schnell, wenigstens die auffallendsten und für den Rechtszustand gefährdendsten Mängel der Strafgerechtigkeitspflege durch ein den Kammern vorzulegendes (wenn auch nicht umfassendes, doch zur Zeit wenigstens das Dringlichste befriedigendes) Gesetz möchte gehoben werden. Schon ist ein Menschenalter umflossen, seit das sogenannte „achte Organisationsedikt" (von 1803) als „provisorisches Normativ" und unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichst bald herzustellenden definitiven Gesetzgebung für Strafsachen erlassen ward; und noch ist bis auf den heutigen Tag seiner heiligen Nothwendigkeit, keine Rechnung getragen worden; und während man über das Eichen der Bierkessel und die Aufzeichnung der Hunde, ja über Zeit und Maaß der Eckerichs-Benützung zur Mast und des Sammelns von Waldbeeren die sorgfältigsten und genauesten Bestimmungen längst getroffen hat oder trifft, bleibt der Rechtszustand der Menschen, bleibt die Wahrung des heiligen Rechts der persönlichen Freiheit vergessen!! —

Geh. Refr. Ziegler: Ich kann nur bedauern, daß es der Commission nicht gefällig war, Auskunft darüber zu verlangen, was das Justizministerium geantwortet hat, und ich erbitte mir darüber eine Antwort, warum es nicht geschehen ist? —

Staatsrath Winter: Sie wollte keine Auskunft! —

v. Rotteck: Darum nicht, weil das, was vorliegt, hinreicht, um wesentliche Fehler und Gebrechen der Gesetzgebung in ein grelles Licht zu setzen und den Formfehler, den das Hofgericht begangen hat, und worauf sich der Bericht bezieht, vor Augen zu stellen. Mögen die Akten sagen, was sie wollen, wir haben nicht über den concreten Fall zu entscheiden. Ein weiteres Einschreiten von unserer Seite wegen einer materiellen Kränkung kann nur dann statt finden, wenn alle Instanzen von dem Petenten durchgangen sind. Hier aber haben wir auf eine klare und überzeugende Weise Kenntniß von einem begangenen, höchst bedauerlichen Formfehler, von einem verwahrlosten Recht der Staatsbürger und einer Entschlagung des möglichen Einschreitens von Seiten des Hofgerichts erhalten, das die Sache lediglich zur „hochgefälligen" Verfügung des Justizministeriums übergeben hat. Ich zweifle nicht, daß von dem Justizministerium eine befriedigende Entscheidung gegeben werden wird. Allein darauf kommt es nicht an, sondern bloß auf den Schritt des Hofgerichts, und darauf, ob ein Staatsbürger drei Monate oder länger in einem Gefängniß bleiben kann, ohne daß ihm selbst oder seinen Angehörigen das Recht zusteht, sich bei der eigentlichen Richterstelle wegen Abwendung der vermeinten Justizverzögerung — um ein wohlthätiges Einschreiten zu verwenden, und darauf bezieht sich der Bericht.

Geh. Ref. Ziegler: Alles, was hier vorgetragen worden ist, enthält nichts, was zur Sache gehört. Hier ist nicht die Rede davon, allgemeine Anträge zu stellen, sondern wenn aus diesem einzelnen Fall ein allgemeiner Antrag abstrahirt werden soll, so muß es im Wege einer Motion geschehen. Sodann läßt sich der Bericht der Petitionscommission auf einen Beschluß des Hofgerichts ein. Allein von diesem etwas zu sagen, liegt außer ihrer Competenz. Diese Beschwerde hat nur bei dem Justizministerium statt, kann aber keinen Gegenstand zur Discussion in der Kammer abgeben. Hätte die Commission irgend eine Anfrage an das Justizministerium ergehen lassen, so hätte man ihr darauf sogleich geantwortet. Was den bisherigen Erfolg betrifft, so höre ich, daß die Akten des Hofgerichts schon eingekommen und mit einer Instructivverfügung wieder zurückgegangen seyen, welch beide Punkte ich aber nicht verbürgen, wohl aber in einer der nächsten Sitzungen darüber bestimmte Auskunft geben kann.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Montag den 8. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Weiterer Commissionsbericht über den Gesetzentwurf die Zollprivilegien betreffend.
3) Discussion über den Bericht des Abg. Speyerer, die Nachweisungen der Amortisationskasse der verflossenen Budgetperiode betreff.
4) Discussion über den Bericht des Abg. Walchner, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend.
5) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 37. Karlsruhe 7. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 34.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdt in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

Die Minorität, fährt der Berichterstatter fort, ist einer abweichenden Ansicht. Zuvörderst scheint ihr durch diese Maßregel ein für die Nachtheile des Zehntbezugs geltender Grund, nämlich die möglichen Zerwürfnisse zwischen Pfründgenießern und ihren Gemeinden nicht beseitigt, sondern öfterer herbeigeführt, indem eine Menge von Bezügen, bei welchen diese bisher sich nicht gegenüber stunden, da ein Dritter sie leistete, nun zwischen solche geschoben werden, indem ferner, wenn auch kein Naturalbezug mehr besteht, die Verpflichtung zu einer höhern und steigenden Rente, als die das Capital in der Regel abwirft, dafür eintritt, also ein Zuschuß aus eigenen Mitteln, indem endlich die ganze jährlich zu leistende Summe öfters so bedeutend wird, daß sie einen wesentlichen Beitrag der Einzelnen erfordert, die zum Theil bisher hierin gar nichts trugen. Anlässe, die das ökonomische Interesse der Gemeindeangehörigen umsonst berühren, zumal wenn man mit der Zeit vergessen will, daß dafür ein Capital eingelegt wurde.

Wesentlicher scheinen folgende Bedenken:

Da nicht alle Pfarreien oder Schuldienste Zehnten oder Gefälle aus solchen beziehen, so wirkt die vorgeschlagene Maßregel nur gegen einen Theil der Gemeinden, die also ihre bisherigen Leistungen, im Nettobetrag, nur in Geld verwandelt forttragen müssen, oder ihnen bisher fremde Leistungen innerhalb der Gemarkung zu übernehmen haben, sie spricht also eine Rechtsungleichheit aus. Anerkannt muß werden, daß eine feste Verzinsung zu 5 pCt., und deren Steigen nach Maßgabe künftiger Durchschnittsberechnungen, eine Belastung sei, die Niemand freiwillig sucht. Sie ist um so drückender, als auch das Verhältniß der Summen höchst verschieden seyn wird, und die Belastung vorzugsweise solche Gemeinden heimsucht, welche Sicherheit leisten, also etwaige Anlehen überall geringer erhalten können.

In den gemischten Orten, wo die Religionsgemeinden zunächst Interesse für ihre Geistlichen und Schullehrer haben, und das der politischen Gemeinde sich theilt, muß letzterer für eine oder die andere der ersteren eine Last tragen, die doch eher jene berührt.

Nach den für die Gemeindeumlagen dermalen geltenden Regeln würde die jährliche Rente mit andern Gemeindebedürfnissen vereinigt behandelt, demnach nicht nur eine wesentliche Erhöhung der Umlagen überhaupt, besonders aber der Ausmärker, die Folge seyn, welche letztere das Capital nicht theilen noch genießen, und gegen welche die Gründe meist nicht anwendbar sind, welche man gegenüber der Gemeinde geltend macht. Unläugbar würden hier Zehnten auf eine lästige Weise constituirt werden. Hierauf gestützt, und in der weitern Erwägung, daß bei einer allgemeinen Staatsmaßregel durchaus gleiche Normen gelten müssen, daß ferner die umsichtigen Kirchen- und Schulbehörden, unterstützt durch das Interesse der Pfründgenießer und die Theilnahme wohlgesinnter Gemeinden, die eher freiwillig zu Hülfe kommen, als sich einem Zwang unterworfen sehen, für die nützliche Unterbringung der Ablösungscapitalien eben so gut sorgen werden, als es die Einzelnen oder Corporationen zu thun vermögen; endlich daß alle neu zu bestimmenden

Belastungen der Gemeinden für Pfarrer und Schullehrer nur nachtheilig für ihre Wirksamkeit seyn werden, glaubt die Minorität, daß jene Capitalien an die Behörden zur nutzbringenden Verwendung auszufolgen seien, sobald eine Ueberlassung von Gütern oder Gefällen für solche nicht zu Stande kommt. Vielleicht könnte, um die Verliegenschaftungen oder sonst sichere Unterbringung der Capitalien durch einen größeren Zeitraum zu erleichtern, durch einen vorübergehenden Beitrag der Gemarkungsgemeinden auf zehn Jahre geholfen werden, welcher den 5 pCt. nicht erreichenden Capitalzinsertrag auszufüllen hätte; dieses Opfer wäre geringer.

Es sind nach dem bisher Gesagten und den Vorschlägen der Majorität, resp. der Commission, folgende Fassungen in Antrag zu bringen.

§. 5.

„Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo diese nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist. Betreffen sie Kirchen- oder Schulbedürfnisse in der Gemarkung, oder Friedhöfe, so ist deßhalb nach §. 45 zu verfahren. Beziehen sie sich auf die Viehzucht, so werden sie an die Gemarkungsgemeinden nebst dem Entschädigungskapital überwiesen, andere, auf den Zehnten haftende, rc."

§. 7.

Nach dem Entwurf der Regierung (mit Berichtigung der Zahl 47 in 45).

§. 45.

Die obere Kirchen- und Schulbehörde hat die Ablösungskapitalien der Lasten für Kirchen und Schulen, so wie für Friedhöfe, als für diese speciellen Zwecke bestimmte Localfonds, nach den für kirchliche und milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und beaufsichtigen zu lassen. Will sie die Ablösungskapitalien rc. wie im Entwurf.

§. 46.

Wie im Entwurf, mit dem Zusatz am Ende:

„Die obere Kirchen- und Schulbehörde kann jederzeit gegen eine jährige Aufkündigung das Ablösungscapital wieder einziehen."

§. 47.

Wie im Entwurf.

§. 7.

Die Minorität würde die Fassung des §. 7 dahin vorschlagen:

„Die Ablösungscapitalien, welche die Pfarr- und Schulpfründen anzusprechen haben, sind an die von den obern Kirchen- und Schulbehörden zur Empfangnahme legitimirten Verrechnungen oder Personen abzuliefern."

§. 45.

Wie ihn die Commission vorgeschlagen, bis zu den Worten:
„Will sie die Ablösung rc."

§. 46.

„Die Gemarkungsgemeinde kann die betreffende Pfarr- oder Schulpfründe gegen Bezug des Entschädigungscapitals für die ihr gebührenden Zehntcompetenzen und Zehnten durch Ueberlassung von Gütern und Gefällen, im Wege des Vertrags und unter hinzutretender Genehmigung der Staats- und Kirchenbehörden abfinden.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat die obere Kirchen- und Schulbehörde durch die möglichst sichere und nutzbringende Verwendung des Capitals mittelst Ankauf von Liegenschaften oder Darleihen für die Pfründe Vorsorge zu treffen."

Der §. 47 würde wegfallen.

§. 6.

Da die Fälle nicht nur denkbar, sondern bereits vorgekommen, daß die Lasten eines Zehnten im Durchschnitt größer als sein Ertrag, z. B. in Gebirgs- und Waldgegenden, wo der Feldbau gering, und ein größerer Theil der Einwohner von andern Gewerben lebt, so ist die Bestimmung des §. 6 nöthig, welche dem Richter die Vertheilung des Ablösungscapitals vorbehält, den Lastenübernehmer aber wegen seines Anspruchs auf volle Entschädigung an jenen verweist. Die Commission glaubt ihn unverändert annehmen zu können.

§§. 8 und 9.

Eben so nimmt sie die §§. 8 und 9 an, da ersterer zu keiner Bemerkung Anlaß giebt, bei letzterem aber die Aufklärung genügen wird, daß die Verzinsung des Ablösungscapitals, den in dem betreffenden Jahre fallenden ganzen Zehntbetrag vorstellt, mithin ebenfalls einen ganzen Jahrszins erfordert.

§§. 10 und 44.

Der §. 10 läßt zehn Jahrszieler, wenn das Ablösungscapital 10,000 fl. beträgt, oder darüber, und da das erste Ziel ein Jahr, vom Tag der Ablösung an gerechnet, fällig wird, so müßte also mit Anfang des elften Jahrs solches getilgt seyn, von geringern Ablösungscapitalien soll jede Jahrzahlung nicht unter 1000 fl. seyn. Hier erhob sich das Bedenken, daß diese Zieler zu lange gesetzt scheinen, und dem Berechtigten nicht nur beschwerlich fallen muß, obgleich er unverbunden, sein Eigenthum auf vorgängige Entschädigung abzutreten, über den angemessenen Capitalbetrag nicht nach der Ablösung sogleich verfügen zu können, da er theils nach §. 44, wenn er Lasten abzulösen hat, solche im Ablösungsjahre abführen sollte, wozu er Geld bedarf, und die öfters sehr bedeutend seyn können, theils gehindert ist, eine bedeutende, den Zehnten ersetzende Realität, bald oder minder nachtheilig mit baarem Gelde zu erkaufen. Zudem erhalte der Pflichtige jedenfalls einen bedeutenden Staatszuschuß und sei, wegen des weitern Capitals durch das Institut der Zehntschuldentilgungskasse gesichert, es werde ihn also eben so wenig Opfer kosten, den Staatszuschuß sogleich zu verwenden, als aus der genannten Kasse den weitern Bedarf beizubringen, da sein Interesse selbst die Beförderung der Abzahlung fordere, um der Verzinsung des Ablösungscapitals zu 5 pCt. enthoben zu seyn. Zwar wurde diesem entgegen gehalten, daß es auch zuweilen für den Berechtigten wünschenswerth seyn könne, nur nach und nach in mäßigen Posten das Capital zu erhalten, weil es dann leichter unter zu bringen ist, und daß man dem Pflichtigen einen längeren Zeitraum gönnen solle, da er nur dann möglicher Weise ohne Schulden seine Ablösung vollziehen könne, was einem auch nicht besonders beschwerlichen Anleihen vorzuziehen seyn dürfte. Es schienen aber die Gründe für eine Abkürzung vorwiegend, die auf 5 Jahreszieler vorgeschlagen wird. Hiernach wäre im ersten und zweiten Satz des §. statt zehn „fünf" zu setzen. Die aufzustellenden Verträger für den Einzug und die Ablieferung haben eine wichtige und auf die Erledigung der Zehntablösung wesentlich einwirkende Function; sie ziehen fremde Gelder ein, verwahren solche, und liefern sie in vollen Beträgen an einen Dritten, darum scheint es auch nöthig, daß sie handgelübdlich auf ihre Functionen verpflichtet werden, nämlich auf gehörigen Einzug nach den Hebregistern und getreue Verwahrung wie Ablieferung. Die Commission glaubt daher noch, daß zu Ende des letzten Satzes beigefügt werde: „und amtlich zu verpflichten," unter welcher Aenderung auf Annahme des Paragraphen angetragen wird. Sodann scheint es, um bei Ablösung der Lasten gleichförmiges Verhältniß zu erhalten, zweckmäßig, daß in dem §. 44 am Ende eine Zurückweisung auf den §. 10 beigefügt werde, die so zu fassen wäre:

„Hinsichtlich der Tilgung der Lastenentschädigungscapitalien finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung."

§. 11.

Der §. 11 führt auf die Frage: ob und welcher Staatszuschuß zur Erleichterung und Beförderung der Zehntablösung eintreten solle. Die mit vieler Sorgfalt gesammelten, mit dem Gesetzentwurf vorgelegten statistischen Notizen über den Zehnten im Großherzogthum werden Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! alle jene Aufschlüsse gegeben haben, die nöthig sind, um im Allgemeinen den Umfang der Zehntoperationen überblicken zu können. Sie haben solche gewiß nicht ohne Interesse gelesen.

Um dem Zehnten den Stab zu brechen, hat man künstliche Berechnungen über die großen Verluste aufgestellt, welche sich bis zu dem Zeitpuncte ergeben, wo er im Reinertrag hervortritt, man hat beim großen Zehnten den Körnerverlust der Einheimsung auf 33 pCt. gesteigert, die Administrationskosten auf 30 pCt. ꝛc. berechnen wollen ꝛc.

Wäre alles dies richtig, so hätte man die Zehntberechtigten nicht so sehr zu beneiden, denn es bliebe ihnen sehr wenig übrig; würde durch die Ablösung an und für sich schon für den Zehntpflichtigen ein solcher Gewinn hervorgehen, so wäre jeder Staatszuschuß zur Beförderung der Ablösung überflüssig, ja Verschwendung; allein in der Wirklichkeit verhält es sich nicht so; die Wahrheit liegt in der Mitte.

In der Regel nimmt man auf dem Lande an, daß

a. beim großen Zehnten der Strohertrag den Aufwand für Einsammeln, Einführen und Ausdreschen ausgleiche, und daß der Zehntpächter bestehen könne, wenn er das bedungene Fruchtquantum oder Pachtgeld aus den gewonnenen Früchten rein ausliefern kann, das Stroh aber übrig bleibe. Das Werthverhältniß des Strohes zu der Frucht aus derselben Garbenzahl schlägt man zu 15 pCt. an, wozu bei Zehntgarben, wegen Körnerverlust beim Einsammeln und Einführen, noch einige Procente kommen. In den statistischen Notizen ist das Werthverhältniß zu 20⅕ pCt. angesetzt.

Die Zehntverpachtungskosten und die für die Abschätzung,

für Unterhaltung der Zehntscheuern rc., werden dort nach Maßgabe der Domänenrechnungen sehr mäßig zu 1⅔ pCt. angesetzt, was aber für die übrigen großen Zehnten aus zwei Gründen zu gering erscheint, einmal, weil die Domänenzehnten durchgängig sehr bedeutend sind, da der Durchschnitt auf 700 fl. Ertrag von einer Gemarkung sich belauft, während sonst häufig kleinere Bezüge und getheilte Zehnten vorkommen, bei denen jener Aufwand an Verpacht- und Abschätzungskosten höher nach Procenten kommt; sodann weil man schon längere Zeit consequent auf Beseitigung der Naturalspeicherung und entbehrlichen Gebäude bedacht war, durch Verpachtung der Zehnten in Geld die Zehntscheuern entbehrlich wurden, und nach und nach verkauft oder zu andern Zwecken verwendet worden sind, während andere Zehntbesitzer den Naturaleinzug entweder für nützlicher halten, oder ihn wegen Naturalabgaben, wie eigener Oekonomie, gar nicht entbehren können, somit auch die Zehntscheuern, welche man auch zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen nützlich hielt. Im Durchschnitt werden 3 pCt. nicht zu hoch gegriffen seyn.

Die Staatssteuer wird zu 8⅓ pCt. angenommen, die Gemeindesteuer zu 2 pCt.

Abgänge und Nachlässe können nicht ganz außer Anschlag gelassen werden, theils als Folge von Streitigkeiten, theils bei Verpachtungen auf längere Zeit, die auf 6 und 9 Jahre, wegen des Dreiflurenbaues, in vielen Gegenden üblich sind; man kann sie auf ein volles Procent berechnen. Im Ganzen wären also vom Bruttoertrag beim großen Zehnten rund 35 pCt. in Abzug zu bringen, wenn man den Nettoertrag berechnet.

Allein diese 35 pCt. sind nicht reiner Gewinn, welchen der Ablösende machen würde, weil ja auch er die Früchte aufladen, einführen und dreschen lassen muß, was, wenn es gleich nicht mehr ein besonderes Geschäft ist, doch wenigstens mit 5 pCt. wieder in Abzug kommt; ferner würden, wenn die Steuern nicht berechnet werden können, weitere 10 pCt. abzuziehen seyn; es bleiben in einem Falle 30, im andern 20 pCt. in der Rundzahl.

b. Bei dem kleinen Zehnten fällt zum Theil der Aufwand des Einsammelns, zum Theil der des Ausdreschens weg, er ist aber in einigen Haupttheilen größerm Verderben und Verlusten beim Einsammeln ausgesetzt, dieses selbst öfter kostspieliger; man wird daher im Ganzen hiefür wohl 20 pCt. ansetzen können. Verpachtungs- und Schätzungskosten sind nach Verhältniß gleich denen des großen Zehnten, wogegen die Zehntscheuern hier nicht nöthig sind, also nicht in Anschlag kommen, es werden also 2 pCt. angesetzt. Steuern, Abgänge und Nachlässe aber, wie beim großen Zehnten, 8⅓, 2 und 1 pCt., hiernach also im Ganzen 33 pCt. Der hiervon abzurechnende Betrag des eigenen Aufwandes für den Producenten ist geringer als beim großen Zehnten, weil er mit dem Einsammeln des Mehrbetrags wenig Mühe hat, ihm auch weniger auf dem Felde zu Grunde geht, er kann 3 pCt. nicht übersteigen; es bleiben also auch hier 30 pCt., resp. 20 pCt. Gewinn.

c. Bei dem Weinzehnten sind die Einheimsungskosten an und für sich größer. Einschließlich der Kelter- und Transportkosten, Unterhalt der Keltern und Geräthe, der Abgänge bei der Trotte und Kelter rc. betragen sie wenigstens 30 pCt., hiezu die Steuer zu 8⅓ und 2 pCt., macht in der Rundsumme 40 pCt., weil Abgänge und Nachlässe nach dem Herbst hier nicht in Anschlag kommen können. Der Producent aber kann seinen Aufwand mit 5 pCt. bestreiten, da der Zehnten meist entweder von der Kelter oder von der Trotte abgegeben wird, die Kosten der ganzen Weinlese bisher schon trägt, jene Procente mithin nur auf die Kelter- und Transportkosten kommen. Es bleiben somit 35 resp. 25 pCt.

d. Der Holzzehnte wird im Lande nur auf drei Gemarkungen bezogen, nämlich zu Hochstetten, Deutschneureuth und Wittenweier, er fällt vom Erlös des Holzes, wird also nur die Steuerlast vom Rohertrag in Aufrechnung bringen lassen. Diese Berechnung der Abzüge am Rohertrag ist übrigens nur eine summarische, da bei jedem einzelnen Zehnten so viele Verhältnisse denkbar sind, die eine Mehrung oder Minderung derselben hervorbringen können, aber gewiß ist es, daß durch die Ablösung dem Zehntpflichtigen Vortheile von selbst zufallen werden, sobald der Reinertrag, wie nothwendig, ihnen zum Grund gelegt wird. Daraus dürften die Freunde des Zehnten und sparsame Staatsökonomen den Schluß ziehen, daß es eines Staatsbeitrags nicht bedürfe, um die Ablösung durchzuführen; allein wir glauben das Gegentheil darthun zu können, wenigstens sprechen hierfür wichtige Gründe.

Es ist anerkannt worden, daß die Ablösung im öffentlichen Interesse nöthig ist, daß aus solcher wesentliche Vortheile für die Industrie, für Landwirthschaft zunächst, und in Folge derselben für das Einkommen aller arbeitenden Klassen erwartet werde. Aus diesen Vortheilen vergißt die Staatsge-

walt nicht, auch ihrerseits Nutzen zu ziehen, der mittelbar und unmittelbar das Staatseinkommen erhöht und sichert. Dieses Interesse rechtfertigt die Verfügung der Ablösbarkeit, bei welcher der Berechtigte einem ungleich weniger lästigen Zwang unterworfen wird, als der Zehntpflichtige; denn ersterer hat nur die Verbindlichkeit der Abtretung gegen Entschädigung, letzterer aber die des Abkaufs seiner Belastung, der Staat zwingt ihn, in seinem Interesse für eine privatrechtliche Verbindlichkeit ein Capital hinzugeben, dessen Zinsen und Abzahlung er eigentlich aus dem Product seines Fleißes schöpfen muß. Wenn sich ein solcher Zwang rechtfertigen soll, so muß nothwendig auch der Staat in das Mittel treten, schon um den Zwang auszugleichen, den er hier nicht gegen alle Staatsbürger zugleich übt, den er aber für alle für nöthig und nutzbringend erklärt.

Diese Ausgleichung aber kann nicht darin gefunden werden, daß die aus der Auflösung des Verhältnisses des Berechtigten und des Pflichtigen gegen einander abfallende Vortheile in Ausrechnung gebracht werden, denn diese Vortheile könnte sich der Letztere auch ohne Zuthun der Staatsgewalt durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten verschaffen, wenigstens giebt sie der Staat nicht, sondern diese Ausgleichung kann nur in einem wirklichen Zuschuß des Staats zu dem Ablösungscapital gefunden werden, in einem Verhältniß, wodurch die Ablösung selbst dem Pflichtigen ohne Mühe möglich und leicht wird, und der Berechtigte für seine Befriedigung gesichert erscheint, was er vom Staate fordern kann. Die in der Abweichung des Rohertrags vom Reinertrag liegenden Vortheile, wenn sie vom allgemeinen Gesichtspunkte genommen werden, sind nach gewissen Procenten allerdings anzuschlagen, sie werden solche im Ganzen abwerfen, allein bei einer Betrachtung der innern Verhältnisse der Zehntpflichtigen mag sich ein sehr abweichendes Resultat ergeben; dort fallen solche sehr ungleich aus, sie können nach der bessern oder geringern Cultur, nach der Lage des Bodens und nach manchen natürlichen Bedingungen in einzelnen Fällen für den einen Güterbesitzer sich um ein Bedeutendes heben, für den andern sehr herabsinken, während doch alle auf die Erleichterung im Abkauf Anspruch haben. In jedem Falle aber, da die Zehntablösung allgemein gestattet seyn soll, müssen unter allen Voraussetzungen die Güterbesitzer daran Theil nehmen können. Nur die Reicheren vermögen dieses durch Verwendung eines Geldcapitals ohne Hülfe, es erscheint aber solche zum Theil als ein gezwungener Vorschuß im Staatsinteresse, zu dem der Staat zu concurriren oder ihn zu ersetzen verbunden ist, die Mehrzahl der Landwirthe, denen kein Geldcapital zu Gebot steht, die also, wie gesagt, das Ablösungscapital und seine Verzinsung aus dem Producte ihres Fleißes schöpfen müssen, auf welchem bereits die Versorgung einer Familie, die Tragung der Staatslasten und meistens noch überdem Schulden und deren Verzinsung ruhen, ist in der absoluten Unmöglichkeit, irgend einen Vorschuß zu leisten, wenn ihm nicht durch einen Staatszuschuß Zeit und Aufforderung gegeben ist, einen solchen erst zurückzulegen.

Man wird zwar entgegen halten, jeder Zehntpflichtige gewinnt die Mittel zur Ablösung des Zehnten durch den Einzug desselben; allein der Staat so wenig als der Zehntberechtigte kann befehlen, wie weit der Zehntpflichtige seine Arbeit und Mühe für Gewinnung eines Products anwenden soll, er muß sein Interesse dafür erwecken, indem er ihm Vortheile darbietet, die seinen Fleiß belohnen, sonst reiht er Zwang an Zwang. Auch sind eine Menge von Fällen denkbar, wodurch der Gütertrag des Einzelnen auf längere oder kürzere Zeit sich mindern kann; bei dem Naturalzehnten war dieß nicht von sichtbaren Folgen, weil dieser sich nach dem richtet, was vorhanden ist. Bei der Verzinsung und Tilgung einer Capitalschuld kann solches große Verlegenheit herbeiführen, und ein Zuschuß des Staats, der vorausgeht, um das Capital und die Zinslast so zu mindern, daß minder ergiebige Production dadurch ausgeglichen werden kann, wird allein sichern.

Ist man nach dem bisher Bemerkten darüber einig, daß den Zehntpflichtigten zur Realisirung und Erleichterung der Zehntablösung ein Staatsbeitrag gebühre und nöthig seie, so wird nur noch das Verhältniß seiner Summe festzusetzen seyn, damit er dem Zweck entspreche, und im Einklange mit den Rücksichten für den Staatscredit und die Staatskräfte stehe.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom Jahre 1831 sollte in der Voraussetzung, daß die Entschädigung des Berechtigten nur den 15fachen Betrag der jährlichen Reineinnahme erreiche, $^1/_3$, also der fünffache Betrag, vom Staat zugeschossen werden. In der ersten Kammer beschränkte man sich auszusprechen, daß der Beitrag des Staats höchsten Falls $^1/_5$ der Ablösungssumme erreichen sollte. Nach dem Regierungsentwurfe wird die Staatskasse $^1/_4$ des Ablösungsbetrags, also das Vierfache der jährlichen Reineinnahme übernehmen,

mit Zins und Zins vom Zins zu 4 pCt. vom 1. Januar 1832 an bis zum Tag der Ablösung, oder, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 1842 erfolgen sollte, bis dahin. Die in Folge der statistischen Notizen aufgestellten Berechnungen ergeben, daß die jährliche Reineinnahme der sämmtlichen Zehnten im Lande auf zwei Millionen anzuschlagen seie, das Capital also 40 Millionen, somit der Staatszuschuß 8 Millionen betrage.

Nach den mit dem Budget übergebenen Uebersichten betrugen die Staatsschulden, unter Abzug der Activen auf letzten Mai 1832 — 23,546,569 fl. 55 kr., worunter die Forderung des Grundstocksvermögens mit 10,282,316 fl. 57 kr. begriffen ist. Will man letztere abziehen, da der Staat sich solche selbst schuldig ist und hieraus keine wirkliche Zinslast hervorgeht, so bleibt eine verzinsliche Staatsschuld von

13,264,252 fl. 58 kr.

Hierzu sind aber an im Jahre 1832 bezahlten und in den folgenden Jahren noch zu realisirenden Gefällentschädigungen wenigstens anzusetzen 1,500,000 fl., wonach solche zu 14,800,000 fl. angenommen werden kann. Der Zuwachs von 8 Millionen wird sie auf 22,800,000 fl. erhöhen oder unter Beischlag der Forderung des Grundstocksvermögens auf 33,000,000 fl. Die Zinsen von 22,800,000 fl. betragen zu 4 pCt. 912,000 fl., abgesehen von einem nach Verhältniß der Schuld nöthigen Tilgungsfond. Vergleichen wir den Stand unserer Staatsschulden und die Hülfsquellen des Staates mit denen von andern deutschen Staaten, so wird selbst mit dem Zuwachs jener 8 Millionen kein für uns nachtheiliges Verhältniß hervorgehen, zumal da man sagen kann, daß mit der Zehntoperation die Reihe der Ausgleichungen aus staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Gründen, die eben so nöthig als wohlthätig waren, sich schließen wird, oder nur noch unbedeutende Nachträge möglich sind, während man in jenen großentheils dieselbe Bahn noch zu durchlaufen hat.

Diese Schuldvermehrung kann auch in keiner Weise beunruhigen, weil sie aus rechtlich begründeten Ansprüchen hervorgeht, und nutzbringend seyn wird. Zudem wird die Vermehrung successiv in einem längeren Zeitraum eintreten, wo schon die Vortheile daraus der Staatskasse wieder zufließen können, und den materiellen Tilgungsfond bilden, und wenn die Reihe der Verwendungen, welche seit Jahren für andere Landesbedürfnisse gemacht worden sind, durchgegangen wird, so mag diese Verwendung für den wichtigsten Zweig des Nationalvermögens und Einkommens nicht zu hoch erscheinen.

Die Verzinsung des Verwendungscapitals vom 1. Jan. 1832 an führt eine besondere Belastung nicht herbei, sobald man die Aufnahme des Capitals selbst für nöthig anerkennt, da die Amortisationskasse die Zinse genießt und nur ersetzt.

Aber auch für den Zweck der Beförderung der Ablösung wird dieser Beitrag, abgesehen von dem Vortheil seiner Zins und Zins von Zins tragenden Administration für den Ablösenden genügend seyn, besonders wenn man noch auf das in dem §. 12 vorkommende Schuldentilgungsinstitut Rücksicht nimmt. Nimmt man an, daß der Zehntpflichtige im Durchschnitt durch die Zehntablösung an der Bruttoleistung bei dem großen und kleinen Zehenten 30 resp. 20, bei dem Weinzehnten 35 resp. 25 pCt. gewinnt, so beträgt der Staatszuschuß nach dem Rohertrag 14 resp. 16 pCt. bei erstern, und 13⅓ resp. 15 pCt. bei letztern, und kommen also demselben an dem ihm heimfallenden Zehntenhundert zu gut 44 resp. 36 oder 48⅓ resp. 40 pCt., er hat also selbst zu tragen 56 resp. 64 oder 51⅔ resp. 60, und dieses mag ihn schon an und für sich vollkommen für die vom Staate geforderte Ablösbarkeit entschädigen, wenn auch keine weitere Vorsorge hinzutreten würde.

Der Verlust der Zehntsteuer, welcher in so ferne bei weitem die jährliche Summe von 47,400 fl. übersteigt, als nach Ablösung der Domänen und Pfrundzehnten die Steuerlast von solchen auf Privatgüterbesitzer übergehen, und also eine volle Leistung zur Folge haben würde, kann übrigens als Opfer des Staates für den Zweck nicht angesehen werden, sondern als eine Folge der Finanzgesetzgebung. Wie diese, auch früher gewisse steuerbare Objecte befreit, oder Steuergattungen aufgegeben hat, weil sie lästiger oder nachtheiliger als andere, oder in ihrer Erhebung kostspieliger waren, so giebt sie jetzt die Zusätze für die Zehntfreiheit auf, welche allgemein folgt, da die Belastung des Zehnten mit ihrem Aufhören von selbst wegfällt.

Die Beschränkung der Zins und Zins von Zinsberechnung bis zum 1. Januar 1842 begründet sich in der Absicht, die Zehntablösungen in einem angemessenen nächsten Zeitraum zu realisiren, sodann erfordert solche die Rücksicht auf die Verwaltung der Amortisationskasse, die schon durch 10 Jahre eine beschwerliche Arbeit zu übernehmen hat, welche durch eine weitere Ausdehnung immer lästiger werden würde. Auch steigt bis zum Jahr 1842 schon der Staatszuschuß im Grunde von 20 auf 29 bis 30 pCt.

Die Commission trägt auf die Annahme des §. 11 an, indem sie jedoch vorschlägt, den Nachsatz von den Worten: „und erhält rc.“ zu streichen. Die Bestimmung der Dotationserhöhung der Amortisationskasse in Zahlen, gehört an und für sich dem Budget an, und wird dort in dieser Beziehung näher berathen werden müssen.

§. 12.

Der erste Satz des §. 12 überläßt den Besitzern der zehntpflichtigen Güter, das weiter erforderliche Ablösungscapital in beliebiger Weise beizubringen, wobei nur darauf aufmerksam zu machen ist, daß die §§. 21, 22 für die Fälle, wo entweder die Gemeinde, oder die Mehrheit von Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, vorsorgen, welche Erhebungsarten zuverläßig sind, um das Ablösungscapital zu decken resp. zu tilgen.

Der zweite Satz sichert die Entlehnung aus der Zehntschuldentilgungskasse zu, welches Institut unter §. 75 — 79 näher aufgeführt ist, und jetzt schicklich beurtheilt werden kann.

Bei den Zehntverhandlungen wurde in beiden Kammern im Jahr 1831 die Idee ausgesprochen, daß seiner Zeit zur Beförderung der Zehntablösung eine Creditanstalt unter Staatsaufsicht errichtet werden möchte, aus welcher die erforderlichen Capitalien um ermäßigte Zinsen vorgeschossen

werden könnten (5. Band, S. 121 und Bericht der Minorität in der zweiten Kammer).

Diese Idee ist bei Entwerfung des Gesetzes von der Staatsregierung in nähere Erwägung gezogen worden, sie hat sich, wie die Motive zu dem 5. Titel näher ergeben, überzeugt, daß eine solche Creditkasse, wenn sie vom Staate selbst ausgeht, für die Ablösungen vortheilhaft seyn könne, da die Schwierigkeit, größere Capitalien aufzutreiben, sonst die Ablösenden in Verlegenheit setzen und große Kosten verursachen würde; sie hat ferner in den, dem Grundstockvermögen eingehenden Geldern, die durch Ablösungen der Domänenzehnten noch bedeutend vermehrt werden, die hinreichenden Mittel zur Fundirung dieser Kasse gefunden, ohne daß bedeutende Opfer auf die Ablösenden bei Bewirkung ihrer Anlehen zurückfallen werden.

Die Commission glaubt, daß dieses Institut aufs wesentlichste nicht nur für das Gelingen der Zehntoperation wirken, sondern auch alle die Besorgnisse beseitigen wird, welche die Größe der erforderlichen Summe und die Verhältnisse vieler Gemeinden und Zehntverbände sonst mit Grund erregen könnten, daß es endlich die Zehntpflichtigen so unterstütze, damit sie unter allen Umständen die Ablösung als vortheilhaft wünschen und unternehmen können.

§. 75.

Nach dem §. 75 wird diese Kasse unter Leitung des Großherzoglichen Finanzministeriums von den Beamten der Amortisationskasse verwaltet, die darüber geführte besondere Rechnung aber den Ständen vorgelegt werden. Die genaue Trennung dieser Kasse von der Amortisationskasse hinsichtlich der Comptabilität erfordert das Statut der Amortisationskasse und das Gesetz vom 31. December 1831, Art. 1, während kein Gesetz hindert, daß die Beamten derselben diese Rechnungsführung als Nebengeschäft übernehmen können. Da die Zahlungen aus der Grundstocksverwaltung hauptsächlich geschehen, so wird das Geschäftsverhältniß zwischen beiden Kassen hierdurch erleichtert.

Es wird auf unveränderte Annahme dieses §. angetragen.

§. 76.

Durch den §. 76 ist vorgesorgt, daß die erforderlichen Capitalien, so weit die Gelder der Grundstocksverwaltung nicht hinreichen, durch Anlehen beigebracht werden können.

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 31. December 1831 ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, Staatsanlehen zu contrahiren, außer der Amortisationskasse; es dürfte jedoch dieses hier die Zulassung von Anlehen für die Zehntschuldenkasse nicht hindern, wenn sie gleich ihrer Form nach als Staatsanlehen anzusehen sind, weil einmal eine Ausnahme von dem Gesetz, wo sie zweckmäßig und nöthig, auch hier der gesetzgebenden Gewalt unter den verfassungsgemäßen Formen nicht bestritten werden kann, sodann weil eine Staatsschuldenvermehrung daraus bleibend nicht hervor geht, sondern diese Anlehen Vorschüsse sind, deren Rückzahlung vollkommen gesichert wird. Diese Sicherheit wird in demselben §. durch Einräumung der im §. 13 ausgesprochenen Rechte gewährt, welche überhaupt für Zehntablösungsforderungen und Darleihen gegeben sind.

Der Staat übernimmt die Geschäftsführung, er will hiefür keine besondern Vortheile, er darf aber auch keine weitere Belastung übernehmen, weil er solche schon durch den Zuschuß des vierfachen Betrags der Reineinnahme leistet, und deßhalb müssen ihm auch die Kosten der Geschäftsführung erstattet werden, wofür 1/4 pCt. des dargeliehenen Capitals vom Darleiher bezahlt werden soll.

Diese Provision ist so mäßig, daß die Kasse keinen Gewinn daraus ziehen wird.

Die unveränderte Annahme dieses §. unterliegt keinem Anstand, eben so wenig die des

§. 77.

der zu keiner Bemerkung Anlaß giebt.

§. 78.

Der §. 78 gewährt den Schuldnern alle mögliche Erleichterung, um auf der einen Seite ihre eigenen disponibeln Mittel zur Zehntablösung zu verwenden, und um so weit und zur erforderlichen Zeit Darleihen zu beziehen. Der Vorbehalt für die Kasse, wegen Festsetzung anderer Bedingungen, nach Maßgabe der mit ihren Gläubigern eingegangenen Verbindlichkeiten, geht aus der Natur und Stellung dieser Kasse hervor; er wird übrigens keinen nachtheiligen Einfluß befürchten lassen, da die Grundstocksverwaltung ohne Zweifel alle erforderlichen Geldmittel darbieten kann, und der Staatscredit ein nachtheiliges Anlehen nicht befürchten läßt.

Die weitere in diesem §. gegebene Regel, daß jeder Schuldner neben der Verzinsung 1 1/2 pCt. vom Capital zur Schuldentilgung wenigstens abzutragen habe, erscheint für solche, nämlich die Schuldner, von großem Vortheil, weil so durch kleinere Summen ohne wesentliche Einschränkung, auch Wenigbemittelte ihre Schuld abtragen können, und die Tilgung nicht zu sehr in die Länge gezogen bleibt.

Vortheilhaft ist die Bestimmung, daß neben Einhaltung der erst erwähnten Bedingung größere oder kleinere Abzahlungen (über 100 fl.) angenommen werden.

§. 79.

Der §. 79, welcher eine bei allen Darleihen gleicher Form geltende Vorschrift mit der Erleichterung ausspricht, daß die der Zehntgemarkung, also den Schuldnern nächstgelegene Staatsverrechnung, die Zahlungen empfangen kann, sodann Rückzahlungen unter 100 fl. erst bei der Endabrechnung angenommen werden, dürfte sich von selbst mit dem §. 78 zur Annahme empfehlen.

Hiernach würde nun auch §. 12 unverändert beizubehalten seyn.

§. 13.

Es ist nothwendig, daß der Zehntberechtigte, dessen Bezug mit der Ablösung aufhört, hinsichtlich des an die Stelle des Zehnten tretenden Capitals und der Zinsen eine gesetzlich bestimmte genügende Sicherheit genieße. Eine gleiche gebührt dem Darleiher des zur Ablösung verwendeten Capitals, sei es die Zehntschuldenkasse oder ein Dritter. Der §. 13 verfügt hierüber.

Das Landrecht erkennt dem Zehntherrn kein Eigenthumsrecht am zehntpflichtigen Boden zu, selbst bei unverzehnter Abführung des Erwachses räumt es (L. R. Satz 710 c. v.) ihm wegen des Ersatzes keinen Anspruch an das Gut oder dessen dritte Besitzer, sondern an die eingeärnteten Früchte gleich Pachtherren ein.

Durch die Ablösung der Zehnten entsteht aber eine Capitalschuld, welche an und für sich die dem Zehnten zugewiesenen gesetzlichen Sicherungsmittel nicht genießt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgesprochen oder vertragsmäßig eingeräumt werden, dagegen könnte all dasjenige bedungen werden, was landrechtlich für alle Geldentleiher zulässig ist, worunter also die unterpfändliche Sicherung auf Liegenschaften der Zehntpflichtigen und der Vorträger insbesondere wegen Zahlung des Capitals und der Zinsen, letztere wegen richtiger Einlieferung begriffen wäre.

Allein die Bedingung von Unterpfandsrechten auf die Güter der Zehntpflichtigen dürfte bei der zahllosen Menge der Betheiligten nicht nur an und für sich wegen der einzelnen Einträge eine endlose Arbeit herbei führen, selbst wenn sie kostenfrei zu geschehen hat; sie würde wegen der bereits bestehenden Vorzugsrechte und Verpfändungen sehr schwierig, für die Vermöglichen lästig und gefährlich werden, da sie für die Aermeren einstehen mußten, die Vorzugsrechte auf das liegenschaftliche Vermögen der Vorträger würden wenig fruchten, und endlich möchten durch alle diese Schwierigkeiten die Ablösungen selbst meist verzögert, öfters vereitelt werden.

Hinsichtlich der Gült- und der Zinsablösungscapitalien ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 ein ohne Eintrag wirksames und vorgehendes Vorzugsrecht eingeräumt, was freilich, wenn es auch für Zehntablösungen anwendbar erklärt würde, alle jene Schwierigkeiten beseitigen könnte, allein es muß der Anspruch hieran bezweifelt werden, indem nach der gesetzlichen Unterstellung des Landrechts die Gülten für den Genuß eines Guts gegeben werden, die Zehnten aber nicht, erstere also ein reales Fundament haben. Es bleibt daher nur übrig, zu untersuchen, ob und wie weit die Bestimmungen des §. 13 für die Betheiligten genügende Sicherheit geben, oder welche anderweitige Vorkehr nöthig wäre.

Es sind folgende Fälle denkbar und benannt:

1. Einzelne Zehntpflichtige bleiben mit ihren Zahlungen an die Vorträger im Rückstand; hier soll der Gemeinde resp. der Gesammtheit das bisher dem Zehntherrn zugestandene Vorzugsrecht für den nicht verjährten Rückstand zustehen. Der bisherige Zehntherr ist hier nicht als betheiligt anzusehen, da seine Forderung, wo immer die Gemeinde oder eine Gesammtheit ablöst, von dieser und nicht von den Einzelnen ihm gegenüber vertreten werden muß. Dieses Vorzugsrecht wird aber als sichernd angesehen werden können, zumal da es Capital und Zinsen, so weit sie nicht verjährt sind, umfaßt, weil es nicht nur auf einen jedenfalls größern Fahrnißtheil, als die Forderung ist, greift, sondern auch nach L. R. S. 2102 und 2218 a. den übrigen der zweiten Klasse vorgeht.

2. Die Vorträger bleiben im Rückstand

a. gegen den Zehntberechtigten mit Abführung des Ablösungscapitals oder Zinsen, oder mit beidem, oder

b. gegen den Darleiher des zur Befriedigung des Berechtigten aufgenommenen Capitals mit der bedungenen Rückzahlung an Capital und Zinsen.

Hier soll nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 4 — 12 Wochen ohne Erfolg die Zehnterhebung vom Gerichte angeordnet werden.

Hierbei erheben sich Bedenken, indem, wenn die Zehntleistung einmal aufgehört hat, manche Schwierigkeiten bei einer Wiederherstellung derselben eintreten würden, indem ferner, wenn der Zehntberechtigte in den Zehntgenuß wieder eingewiesen werden sollte, dieser mit unangenehmen schwierigen Verhältnissen verknüpft seyn würde, zumal, da mit dem Aufhören die Zehntscheuern auch veräußert werden und die sonst zum Einzug nöthigen Einrichtungen erst wieder getroffen werden müssen. Es wird aber dagegen bemerkt werden können, daß dieser Rückgriff auf den Zehnten an und für sich der natürliche und auch der wirksamste Weg ist, um die Befriedigung zu sichern. Die Perioden der Abzahlungen sind, wenn sie 5 oder 10 Jahre umschließen, immer nicht zu lange, um dem Umfang des Zehntrechts nachzukommen, der bei den Ablösungsverhandlungen ohnedieß näher beschrieben wird; es kann also in dieser Beziehung eine wesentliche Schwierigkeit nicht vorkommen; sodann erkennt der Richter die Zehnterhebung; es ist also solche wie ein anderer Zugriff, und nicht mehr, noch weniger Anstoß, wie in andern Fällen, wo eine rechtlich begründete Forderung geltend gemacht wird.

Eine Wiedereinweisung des Berechtigten oder Einweisung des Gläubigers ist aber in jedem Falle nicht passend, aber auch nicht beabsichtigt, vielmehr ein gerichtlicher Zugriff und Masseadministration, die nach dem gerichtlichen Erkenntniß den Berechtigten befriedigt und dem Gerichte Rechnung stellt. Die Beschwerlichkeiten und Kosten, welche aus dieser Maßregel hervorgehen können, treffen also nur die Zehntpflichtigen, und da sie zusammen die Befriedigung aufbringen müssen, so liegt in dieser Maßregel ein wirksames Mittel, daß sich keiner seiner Leistung zum Nachtheil der übrigen entziehen kann, und die Beförderung der Befriedigung des Forderungsberechtigten von allen gewünscht werden muß. Diese Maßregel ist sicherer und einfacher, als jede andere, namentlich die der Unterpfandsvormerkung und des Zugriffs auf Unterpfänder. Doch glaubt man, daß, damit kein Richter darauf verfalle, den Zehntberechtigten in die Zehnterhebung einzuweisen, zu Ende des zweiten Satzes noch beizusetzen:

„und nach §. 971 und 72 der Proceßordnung vollziehen zu lassen."

Eines Falles erwähnt übrigens der §. nicht, nämlich, daß der Zehntberechtigte wegen Nichteinhaltung der bedungenen Zins- und Capitalzahlung, z. B. eines vierten oder fünften Ziels, zugleich aber auch der Darleiher zu Abführung eines zweiten Ziels wegen unterlassener Zins- und Rückzahlung zugleich Klage erheben, wo dann beide ihre Befriedigung aus dem administrirten Zehnten zugleich zu erhalten hätten.

Es kann aber solcher hier umgangen werden, weil beiden, nämlich jedem für sich, schon der gesetzliche Vorzug eingeräumt ist, und der Richter nach Maßgabe des Zeitpuncts der Klagen, und nach Inhalt der Verträge über den Rang unter beiden, resp. über das Verhältniß der Befriedigung zu erkennen hat.

Hiernach werden die Bestimmungen dieses §. mit jenem Zusatz anzunehmen seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 38. Karlsruhe 8. Juli.

XVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

v. Rotteck: Alles, was seit der Einbringung der Petition weiter geschehen ist, ändert an dem Factum, wovon die Petition spricht, gar nichts, und es ist mit nichten so anerkannt, daß die Kammer gar keine Beschwerde oder keine Anzeige von einem Mangel oder Gebrechen empfangen darf, der bei dem Hofgericht sich bemerklich gemacht hat, sondern daß man sich an die höhere Instanz zu wenden habe. Dieß würde der Fall seyn, wenn es sich um eine empfehlende Uebergabe der Petition an das Staatsministerium handelte. Allein die Commission hat ihren Antrag nicht darauf gestellt, sondern den §. 67 der Verfassung beachtet. Wenn diese Petition auch nicht vorläge, sondern die Kammer auf einem andern Wege Kenntniß von der angeblichen Verzögerung der Justiz erhalten hätte, so würde sie das Recht gehabt haben, nach dem §. 67 der Verfassung diesen Mißbrauch der Justizverwaltung der Regierung anzuzeigen.

Merk: Es steht natürlich der Kammer nicht zu, sich in das Materielle der Sache einzulassen, d. h. auszusprechen, ob hier ein Unrecht geschehen sey, oder nicht, wohl aber das Recht, einen Blick auf die Verfügung des Hofgerichts zu werfen. Ich gestehe, daß ich diese Verfügung mit den allgemeinen Grundsätzen des Criminalverfahrens und der Gerichtspraxis, wie sie bei uns besteht, nicht recht in Einklang bringen kann. Denn es ist doch unbestreitbar, daß jeder Verhaftete sich über seinen Verhaft beschweren kann. Eben so unzweifelhaft ist es, daß das Hofgericht über diese Beschwerde zu erkennen hat. Damit aber bloß die Petenten abzuweisen, daß man sagte, man kenne die Sache nicht, scheint wirklich nicht in der Ordnung gewesen zu seyn, und es muß die Aufmerksamkeit der Kammer allerdings dadurch erregt werden, daß in dieser Verfügung davon gesprochen wird, man könne sich deßhalb nicht so darum kümmern, weil es auf Maßregeln einer höhern Behörde beruhe. Eine höhere Behörde hat allerdings mit Recht auch ausdrückliche Veranlassung geben können, daß der Verhaft geschah, eine höhere politische Behörde hat dem Richter die Anzeige von dem Stand der Sache machen können, um den Verhaft anzuordnen. Allein nur dem ordentlichen Richter steht die Entscheidung darüber zu, ob der Verhaft zu verfügen und fortzusetzen sey. Man kennt keine politische Behörde, die über einen Arrest zu verfügen hätte; selbst der Polizeiarrest steht unter der Aufsicht der Gerichtsbehörde, obgleich hier von einem Polizeiarrest gar nicht die Rede ist, der auch nicht so lange sich hinschleppen konnte. Es mußte ferner die Aufmerksamkeit der Kammer erregen, daß gesagt ist, die Sache sey dem Justizministerium zur Erledigung zugegangen. Ueber eine solche Beschwerde kann das Justizministerium nicht erkennen, sondern es hätte dasselbe etwa nur in dem Fall einschreiten können, wenn das Hofgericht erkannt hätte, der Arrest sey aufgehoben, und das Justizministerium der Meinung gewesen wäre, es sey kein hinreichender Grund hierzu vorhanden, und es würde eine Verletzung des Gesetzes statt finden. Alsdann wäre es Sache des Justizministeriums gewesen, die Sache an das Oberhofgericht gelangen zu lassen. Es mag allerdings der Fall seyn, daß von Seiten des Justizministeriums die geeignete Verfügung darüber ergangen ist, was das Hofgericht zu thun hat, und ich zweifle auch nicht, daß die Sache jetzt in Ordnung kommt. Allein das war im Augenblick nicht bekannt, als diese Beschwerde hierher kam. Ich hätte übrigens gewünscht, daß man vorher die Acten gefordert hätte, um jetzt den Stand der Sache ganz, wie er ist, beurtheilen zu können. Auf der

andern Seite aber bleibt doch diese Beschwerde gegen eine Verfügung des Hofgerichts in so weit, als ich die Sache aus einander gesetzt habe, gegründet, was auch das Justizministerium immer verfügt haben mag, und ich wünsche daher, daß bei dieser Petition es gehalten werden möchte, wie bei der vorigen, daß nämlich die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von dieser nach Einsicht der an sie kommenden Erläuterungen der Regierung ein nachträglicher Bericht erstattet werden möchte, um ganz darüber ins Klare zu kommen, was vorgegangen ist.

Staatsrath Winter: Diese Aufklärung kann man Ihnen gleich geben: Garnier ist von der hiesigen Polizei auf hinreichende Anzeige arretirt worden; er wurde vernommen, und gleich den andern Tag an das Criminalamt zur Untersuchung abgegeben. Von diesem Augenblick an hatte die Polizei nichts mehr damit zu thun, und auch mich hat von da an die Sache weiter nichts mehr angegangen. Die Untersuchung ist gerichtlich gepflogen. Das Hofgericht hat seinen Bericht an das Justizministerium erstattet, von welchem darauf verfügt worden ist, was die Lage der Sache erfordert hat.

Wolff bemerkt: Ob ein Mißgriff von einer Behörde in dieser Sache geschehen sey, darüber müsse er sein Urtheil billig suspendiren, weil die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt sey. Nur die Vermuthung wolle er aussprechen, daß wahrscheinlich das Hofgericht in Rastatt die Sache deßwegen an das Justizministerium gegeben haben werde, weil aus der Vorstellung selbst hervorgegangen seyn möge, daß hier von keiner wegen eines peinlichen Vergehens geschehenen Verhaftung, sondern bloß von einem polizeilichen Gegenstand die Rede sey, und in dieser Hinsicht das Hofgericht seinen Bericht an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu geben gehabt habe. Es seyen übrigens im Commissionsbericht mehrere Aeusserungen enthalten, die auf die Gerichtsverfassung einen Schatten werfen könnten, und darum müsse er bemerken, wie es rücksichtlich der Untersuchung und der Verhaftung gehalten zu werden pflege. Es würden bekanntlich alle Vierteljahre die Tabellen über die zur Untersuchung gekommenen Vergehen und Verbrechen vorgelegt, und gäben über den Stand der Sache, so wie über den Gegenstand der Untersuchung die erforderliche Auskunft. Sehe das Hofgericht, daß eine Untersuchung noch nicht erledigt sey, so werde dem Amt ein kurzer Termin zur Vorlage der Sache oder zur Berichterstattung gegeben. Bei der Strenge, die von den Hofgerichten dabei beobachtet werde, lasse sich nicht wohl denken, daß Jemand im Lande unschuldig in Verhaft gehalten werde. Was den Commissionsantrag selbst betreffe, so könne er ihm vor der Hand nicht beitreten, sondern wünsche mit dem Abg. Merk, daß die Sache an die Commission zurückgehe.

Welcker enthält sich um so mehr, ein schlimmes Urtheil über den vorgebrachten Formfehler zu fällen, weil er glaube, daß der unterstützte Antrag angenommen werde, und weil er aus demjenigen, was er bis jetzt vernommen, nicht genügend unterrichtet sey. Er könne aber auch nicht umhin, überhaupt von ganzer Seele dem Bedauern und den Wünschen sich anzuschließen, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen worden seyen. Es sey schon zu sehr bedauerlich, daß ein Mann ein Vierteljahr lang sitzen könne, ohne daß seine nächsten Angehörigen, ohne daß seine Eltern das Recht hätten, mit ihm zu sprechen. In England, wo man doch sehr bedenkliche und große politische Verbrechen zu untersuchen habe, viel mehr als im Großherzogthum Baden, wäre dieß etwas ganz Undenkbares. Es könnte Fälle geben, wo die Furcht vor Collusionen vielleicht so etwas zu rechtfertigen schiene. Allein selbst da würde es in England nicht geschehen. Hier aber sey diese Besorgniß nicht anwendbar. Ueber die Schuld oder Unschuld des Verhafteten wage er noch weniger ein Urtheil zu fällen. Dem allgemein menschlichen Gange nach, und nach den subjectiven Aeußerungen, die er gehört, sey er freilich veranlaßt, zu glauben, daß er freigesprochen werde. Er habe aber auch andere Gründe, zu glauben, daß es wohl möglich sey, ein Vierteljahr lang bei uns verhaftet zu seyn, ohne daß irgend eine Schuld vorliege. Er bemerke noch, um zur Unterstützung des Commissionsantrags, das Justizministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es in einer Untersuchung, die vor einiger Zeit hier im Lande geführt worden, wichtige Motive erhalten könne, den Wunsch der Petitionscommission zu erfüllen, — er meine die Untersuchung, die von dem Amtmann Riegel geführt worden, welcher von einer Centralstelle den Auftrag erhalten, eine ganze Reihe angeblich demagogischer oder politischer oder hochverrätherischer Geschichten zu untersuchen. Er habe die Acten, soweit sie einen der Betheiligten betrafen, vollkommen gelesen, und sich überzeugt, daß der ganze Grund der Verhaftung ein bei dem andern Verhafteten weggenommener Brief gewesen. Dieser Brief sey deutlich geschrieben gewesen, und habe, wie sich gezeigt, so gut wie nichts enthalten. Am Schlusse der Untersuchung habe der Untersuchungscommissär gesagt: Es sey

zwar nichts herausgekommen, aber es sey gut, daß diese politische Parthei die Macht der Regierung gefühlt habe. In den Acten habe sich eine Instruction zur Erkenntniß dessen gefunden, was eigentlich Revolutionär oder Hochverräther sey, wie es geschienen, von einer höhern Stelle gekommen, aber ohne Namensunterschrift. Hier würden die Revolutionäre characterisirt, auf die man durch Verhaftungen, Papierbeschlagnahme und dergleichen fahnden müsse. Mehrere dieser Characteristiken wären von ganz eigener Art. Denn es werde unter anderm als Hauptzeichen der Revolutionäre angegeben, es seyen Leute, die den Grundsatz aufstellten: Alles sey erlaubt, was nicht verboten sey (Gelächter). Aehnliche Characteristiken fänden sich noch mehrere, und es seyen damals eine große Reihe von Verhaftungen und Papierbeschlagnahmen theils erfolgt, theils in Antrag gebracht worden. Der Untersuchungsrichter habe selbst mehrere Verhaftungen gewünscht, aber gezögert, auf dem Justizwege vorzuschreiten, und bemerkt, es könnten ja von der Polizeistelle diese Leute arretirt werden, was auch geschehen sey. Man sey auf diese Weise fortgefahren. Mehrere Amtleute hätten sehr würdig und vollkommen juristisch gegründet es abgelehnt. Andere aber habe es gegeben, die gegen sehr achtbare und hochgeachtete Männer den Befehl vollzogen. Das Justizministerium werde, wenn es sich diese Acten vorlegen lasse, wichtige Gründe finden, um Fürsorge zu treffen, daß solche Mißgriffe nicht mehr geschehen. Eine Verhaftung, wie sie hier bei einem jungen Manne statt gefunden, ohne Licht, sey keine Kleinigkeit; und dergleichen zu verhüten, sey im Interesse des Staats und der Regierung von der größten Wichtigkeit.

Staatsrath Winter weiß nicht, wen der Abg. Welcker meint; nur so viel sey ihm bekannt, daß zwei von diesen Untersuchten von dem Gerichtshof ins Correctionshaus verurtheilt worden seyen, so daß also doch nicht so oberflächlich ohne gegründete Veranlassung verfahren worden seyn müsse. Daß vielleicht Andere mit hineinverwickelt gewesen, denen man die Sache nicht so genau zu beweisen vermocht habe, sey leicht möglich. Daß sie aber damit in Verbindung gestanden, glaube er. Er habe neuerlich schon bemerkt, daß die politischen Vergehen nicht mit grober Hand so greifbar seyen, sondern daß man, wenn gegründeter Verdacht und erforderliche Indicien da seyen, recht auf dem Fuße nachgehen müsse.

Merk: Immer aber auf gesetzlichem Wege!

Staatsrath Winter: Versteht sich! Uebrigens kenne ich die Sache recht gut, und es ist nicht nothwendig, daß man sie hier an den Tag bringt! —

Welcker: Es sey Einer der früher Verhafteten auf freiem Fuße, und in Staatsgeschäften thätig. Das Justizministerium werde sich aus den Acten überzeugen, daß kein dringender Verdacht vorhanden gewesen, daß aller Verdacht sich bloß darauf gegründet habe, daß der Eine an den Andern geschrieben: „Diesen mußt du kennen lernen! Das ist ein tüchtiger Mann!“ —

Duttlinger: Der Commissionsbericht hat einen doppelten Inhalt. Es wird darin zuerst die Mangelhaftigkeit unserer gerichtlichen Einrichtungen dargestellt, soweit von Strafrechtspflege die Rede ist, und auf diese Darstellung der Wunsch gebaut, daß dem Mangel in möglichster Bälde abgeholfen werde. Ich theile die Ansichten, welche die Commission in dieser Hinsicht aufgestellt hat, bis zu einem gewissen Punkt hin vollkommen, bin aber doch der Meinung, daß einige Rügen darin vorkommen, die keinen hinreichenden Grund haben werden. Es sind einige Einrichtungen hier gerügt worden, die ich immer für sehr zweckmäßige Einrichtungen angesehen, und von denen ich die Erfahrung gemacht habe, daß sie wirklich eine wahre Schutzwehr gegen Justizverzögerung für diejenigen bilden, die in Untersuchung kommen. Ich zähle hieher die so genannten Gefangenen-Tabellen oder die vierteljähigen Verzeichnisse, die jedem Gerichtshof vorgelegt werden müssen von allen denjenigen Untergerichten, die im Sprengel sich befinden. Man hat gesagt, diese Verzeichnisse werden nur so oben hin angesehen von denjenigen Mitgliedern der Hofgerichte, zu deren Dienstzweig das Respiciat dieser Sachen gehöre. Wenn dieß allgemein der Fall wäre, so wäre es zu beklagen, allein die Schuld läge dann nicht in unsern Einrichtungen, sondern an einzelnen Männern, die pflichtvergessen wären. Ich habe aber nie erfahren, daß die Respicienten bei diesem Theil der gerichtlichen Geschäfte nachläßig gewesen wären, sondern bei einem Gerichtshof, bei dem ich selbst längere Jahre thätig war, gesehen, daß die Besorgung dieser Sache in den Händen von Mitgliedern war, die sich für diesen Zweig der Rechtspflege am meisten interessirten, und daß es möglich ist, durch diese Tabellen die schärfste Controle über die Thätigkeit der Untersuchungsbeamten zu führen. Ich möchte daher lieber den Mangel in etwas anderem finden, nämlich darin, daß die Justiz noch immer nicht von der Administration getrennt ist, woher es kommt, daß wir da oder dort Staatsbeamte

treffen, die Criminaluntersuchungen führen müssen, ohne dazu ein Geschick zu haben. Non omnia possumus omnes. Weil diese Trennung noch nicht geschehen, so ist es auch gar nicht möglich, daß das Justizministerium eine vollständige Controle über Ordnung und Dienstbeflissenheit seiner Gerichte führe, und ein Bezirksamt über Verzögerung einer Untersuchung mit Erfolg zur Verantwortung ziehe, weil es zur Antwort erhalten möge, es seyen andere Geschäfte zu besorgen gewesen, z. B. das Ministerium des Innern habe seine Thätigkeit in Anspruch genommen u. dgl. Sodann können wir doch nicht sagen, daß solches Verzögern einer Criminaluntersuchung bloß allein von der Laune und Willkühr eines Bezirksbeamten abhänge. Ich glaube kaum, daß in unserm großen Nachbarstaat, wo die Schutzwehren für persönliche Freiheit cumulirt sind, so viele Anstalten sich befinden, wie bei uns, um ein träges Gericht in Bewegung zu setzen. Es steht nämlich demjenigen, der über Verzögerung zu klagen hat, der Weg der Beschwerde offen bei der Kreisregierung, ferner zugleich beim dem Hofgerichte, und zugleich bei dem Justizministerium, ja sogar zugleich bei unserm Großherzog selbst, der bekanntlich in jeder Woche einen Tag dazu verwendet, um den letzten Bettler eben so anzuhören, wie den ersten Standesherren des Landes. Der zweite Theil des Berichts bespricht den concreten Fall, nämlich den Formfehler bei dem Hofgericht in Rastatt, und baut darauf den Antrag, eine Anzeige wegen wahrgenommenen Mißbrauchs in der Verwaltung bei dem Staatsministerium zu machen. Ich habe den Muth nicht, für diesen Antrag heute schon zu stimmen, sondern theile in dieser Hinsicht die Meinung des Abg. Merk und stimme seinem Vorschlag bei, ehe die Kammer über diesen Antrag definitiv abstimmt, die Sache nochmals an die Commission zu geben. Die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium gegen den Gerichtshof in Rastatt ist ein Strafurtheil über diesen Gerichtshof, welches wir nicht fällen können, weil wir nicht genügend unterrichtet sind. Wir kennen die Beschwerde oder die Vorstellung, welche die Wittwe Garnier bei dem Hofgericht eingegeben hat, nicht, und vermögen daher auch nicht mit vollständiger Sicherheit darüber zu urtheilen, ob der Beschluß, den das Hofgericht auf den Grund dieser Vorstellung gefaßt, der Ordnung gemäß sey oder nicht. Wir würden aber jetzt schon aussprechen, es sey der Ordnung nicht gemäß, sondern das Hofgericht habe einen Mißbrauch begangen, wenn wir jetzt schon den Commissionsantrag annehmen würden. Ich glaube nicht, daß die Ehre der Kammer es gestattet, sich der Gefahr auszusetzen, durch einen solchen Beschluß einem Gerichtshof des Landes Unrecht zu thun oder der Ehre desselben zu nahe zu treten. So viel scheint freilich schon klar zu seyn, daß das Hofgericht der Ordnung nach etwas zu thun gehabt hätte, was es nicht gethan hat. Denn wahrscheinlich ist hinreichender Grund in der Vorstellung des Petenten für das Hofgericht gelegen, zu verfügen, das Stadtamt habe unverzüglich über den Stand der Sache Bericht zu erstatten, damit der Gerichtshof im Stande sey, das Weitere zu verfügen. Wenn hinreichender Grund zu einem solchen Beschluß vorgelegen hat, so muß ich die Unterlassung für einen Fehler ansehen, getraute mir aber selbst dann nicht, davon als von einem Fehler von solcher Wichtigkeit zu sprechen, daß wir deßhalb eine Anzeige oder Klage über Mißbrauch in der Verwaltung bei dem Staatsministerium erheben sollten, sondern ich möchte glauben, daß auf allen Fall die Rüge in dieser Versammlung vor unsern Mitbürgern öffentlich ausgesprochen, eine hinreichende Rüge für den Gerichtshof wegen eines solchen Formfehlers seyn müßte. Ich schließe mit Wiederholung der Erklärung, daß ich dem Antrag des Abg. Merk beitrete.

Sander: Es sind hier zwei Anträge zu unterscheiden, nämlich der des Abg. Merk, und der der Commission. Der erste geht darauf hin, die Acten einzufordern, die nicht näher beschrieben sind. Die Untersuchungsacten gegen Garnier werden nicht wohl darunter verstanden seyn, sondern bloß die Beschwerde, die von der Mutter bei dem Gerichtshof eingegeben worden ist, und die beiden Acte sind uns bekannt, nämlich der Beschluß des Hofgerichts, der auf diese Eingabe ihr ertheilt worden ist und verlesen wurde, und eben so hat auch der Herr Regierungscommissär Ziegler uns die Antwort des Justizministeriums an das Hofgericht verlesen.

Geh. Ref. Ziegler: Ich besitze keine beglaubigte Abschrift eines Beschlusses. Denn ich zweifle, ob es eine solche ist. Man hätte Alles erfahren können, wenn es gefällig gewesen wäre, es zu fordern. Allein man hat es nicht gewünscht. Man will damit einen andern Zweck erreichen, als bloß denjenigen, über diese Sache Auskunft zu erhalten! —

Sander: Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Commission war, einen Antrag zu stellen, und dabei zu unterlassen, sich zu Unterstützung des Antrags die Acten zu verschaffen, und zwar um einen Antrag zu machen, dem

eine andere Absicht unterlegt wird, als der Kammer vorgetragen wurde. Ich überlasse dem Herrn Berichterstatter, sich selbst zu vertheidigen, glaube übrigens, daß das Einfordern von Acten nicht zu einem Resultat führen wird. Die Bittschrift ging nur dahin, eine Beschleunigung der Untersuchung zu bewirken. Allein diese lauft fort, ohne daß die Kammer die Acten einfordert, die sich auf das frühere Verfahren, hinsichtlich seiner Verhaftung durch die Polizei oder das Justizministerium beziehen. Wir können freilich daraus entnehmen, ob ein Mißbrauch hier unterlaufen ist. Allein ein Mißbrauch scheint doch in keiner Weise vorzuliegen. Denn es ist kein Gesetz vorhanden, welches vorschreibt, daß in einer Sache, wovon das Obergericht keine Kenntniß hatte, das Stadtamt zum Bericht aufgefordert werden müsse. Nur darin läge dann ein Mißbrauch, wenn ein solches Gesetz vorhanden wäre. Das Hofgericht könnte immer sagen, wenn wir es wegen Mißbrauch anklagen wollten, wir sollten das Gesetz nennen, das dazu verbindlich mache. Es gibt zwar eine Praxis, die dieses bestimmt, allein es handelt sich hier vielleicht mehr um ein Versehen, daß es den gewöhnlichen Weg nicht betrat. Das Hofgericht konnte vielleicht vermuthen, daß das Justizministerium ihm darüber Auskunft ertheilen werde. Es hat dem Petenten nichts abgeschlagen, sondern ihm bloß bemerklich gemacht, es habe die Sache an das Justizministerium gegeben, um von dort aus weitere Aufklärung zu erhalten. In dieser Hinsicht scheint nichts von Seiten des Hofgerichts vorzuliegen, was zu einer Beschwerde wegen Verletzung eines bestehenden Gesetzes Anlaß gibt, und man könnte deßhalb zur Tagesordnung übergehen. Da übrigens Mängel vorliegen, so scheinen diese doch das zu bestätigen, was ein Mitglied in seiner Motion über den Untersuchungshaft uns dargestellt hat, daß wir nämlich gar kein Gesetz haben, das irgend die persönliche Freiheit des Bürgers schützt, und ich glaube, daß man diese Petition als concreten Fall dazu benutzen kann, um die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes über persönliche Freiheit zu erlangen und möglichst zu beschleunigen.

v. Rotteck: Der Abg. Merk hat darauf angetragen, die Sache nochmals an die Commission zurückzuweisen, um dort die betreffenden Akten einzusehen, gerade so, wie es bei der letzten Petition auch gehalten wurde. Wenn sich aber der Abg. Merk auf eine Aehnlichkeit mit dieser letzten stützt, so hat er eine falsche Ansicht aufgestellt, indem hier eine wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Man hat sich veranlaßt gesehen, die Sache von Heinrich nochmals an die Commission zurückgehen zu lassen und von den Akten Einsicht zu nehmen, weil daraus Facta zu ersehen seyn sollen, die der Sache eine andere Form geben, und einen andern Antrag bewirken könnten. Mit dem vorliegenden Fall verhält es sich aber anders, denn hier ist das Factum, über welches allein der Commissionsbericht sich verbreitet, theils in der Petition selbst, theils in der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs vorgetragen, indem letzterer selbst anerkannt hat, daß das Hofgericht auf die Bitte um Beschleunigung die Sache lediglich an das Justizministerium zur weitern Verfügung gegeben hat, ohne daß das, was seine Schuldigkeit gewesen wäre, nämlich die Einforderung des Berichts von dem Stadtamt zu beschließen. Was also die Akten sagen mögen oder nicht, so kann es auf den Gegenstand des Berichts durchaus von keinem Einfluß seyn, denn es handelt sich bloß von der Begutachtung des Factums, das der Petent bei uns vorgebracht hat, und dieses erwiesene Factum ist nach der Meinung der Commission genügend gewesen, um nur von einem hier vorliegenden „Mißbrauch" zu überzeugen und die Anwendung des §. 67 der Verfassung zu rechtfertigen. Nach meiner Ansicht ist also die Kammer vollkommen im Stande, über diese Berichterstattung zu entscheiden, und einen Anlaß zu einer wiederholten Zurückgabe an die Commission vermag ich nicht zu erkennen. Der Abgeordnete Duttlinger hat sich gegen mehrere Stellen des Commissionsberichts, wie ich glaube, nicht mit Recht erklärt. Er hat der Commission vorgeworfen, sie tadle die Einrichtung, daß vierteljährige Untersuchungstabellen an die Hofgerichte gegeben werden. Die Commission hat aber nicht daran gedacht, diese Einrichtung zu tadeln, sondern sie anerkennt vielmehr, daß, wenn diese Einrichtung nicht bestünde, der Zustand noch schlimmer wäre. Daß aber diese Einrichtung besteht, beweist noch nicht, daß der Zustand gut ist. Es ist der Zweck dadurch nicht hinreichend realisirt oder garantirt, und factisch geschieht es, daß diese von Vierteljahr zu Vierteljahr eingesendeten Untersuchungstabellen nicht für wichtig betrachtet werden, und das Collegium oder der Referent keine bedeutenden Beschlüsse darüber faßt, sondern die Sache lediglich in die Kanzlei zurückgehen läßt. Daß dieß nicht immer geschehe, glaube ich wohl, aber ich weiß, daß es oft geschieht, doch würde es unbescheiden seyn, wenn ich hier Namen als Quellen meiner Kenntniß

davon nennen wollte, überhaupt ist es nicht gut, wenn man unsere bestehende Justizeinrichtung unaufhörlich rühmt, als ob in Baden die größte Sicherheit der Personen statt finde, was durchaus nicht wahr ist, wie der Abg. Merk in seiner Motion anerkannt hat, wiewohl er es aus Collegial- und andern Rücksichten in den mildesten Formen, die zu finden sind, ausgesprochen hat. Es gibt aber Niemand, der da glaubt, daß eine genügende Garantie für die persönliche Freiheit der Bürger bei uns vorhanden sey, und wenn der Abg. Duttlinger von der Beschwerdeführung spricht, und sagt, daß man von einer Stelle zu der andern und selbst zum Großherzog in die Audienz gehen könne, so sage ich, daß derjenige, der im Gefängniß sitzt, nicht in die Audienz gehen kann. Auch sonst hat er vielleicht das Geld nicht zur Reise oder es sind andere Hindernisse im Weg und dieses Recht wird solchergestalt zu einem flebile beneficium. Man kann auch dem Fürsten nicht zumuthen, daß er sich in die Gerichtsverwaltung einläßt. Die Gerichte sollen gehörig instruiet seyn, daß ein solcher Fall gar nicht eintreten kann. Es ist davon gesprochen worden, daß in Baden die Untersuchungen viel schneller vor sich gehen und von Justizverzögerung weniger die Rede sey, als in anderen Staaten. Dann muß es freilich in diesen andern Staaten schlecht aussehen. Es sind überhaupt von mehreren Seiten und besonders auch von der Regierungscommission Lobreden auf die Badische Justiz und die großen Garantien über die Freiheit gehalten oder mit großer Heftigkeit dasjenige, was dagegen tadelnd angeführt wurde, zurückgewiesen, allein ich berufe mich auf die öffentliche Meinung und das laute Anerkenntniß dessen, was darüber von mir gesagt worden. Was besonders die politischen Vergehen betrifft, so hat uns der Hr. Regierungscommissär auf eine etwas undeutliche Weise, welche Bedenklichkeiten erregen kann, bemerkt, daß man da nicht so grob verfahren könne. Ich wünschte aber lieber, daß man grob verführe, als zu fein. Es ist dieß ein unbestimmter und schwankender Begriff, der demjenigen, welcher das Unglück haben möchte, durch verschiedene Verdächtigungen in diesen Fall zu kommen, sehr schwer fallen würde, und ich möchte den Abg. Duttlinger selbst fragen, ob ihm nicht bekannt ist, daß zwei ehrenwerthe Männer deßhalb in eine Untersuchung hineingezogen wurden, die Anfangs unter so ernsten Formen bei dem Hofgericht und dem Ministerium, vielleicht gar bei der Diplomatie betrieben wurde, weil der Eine bei einem Gastmahl den Trinkspruch ausgebracht hat: „Auf die Selbstständigkeit Badens" und der Andere darauf gesagt hat: „Er stimme mit der Ansicht, die der Redner vorgetragen, vollkommen überein?" (Gelächter). Ich bemerke aber weiter, daß diese schwere Untersuchung, obgleich dieser Trinkspruch wirklich in eine Druckschrift überging, drei Vierteljahre lang gedauert hat, was kein Beweis von der Schnelligkeit der Untersuchungen ist. — Der Hr. Regierungscommissär hat einen Schatten auf die Absicht der Commission zu werfen gesucht, als ob nämlich dasjenige, was hier in Antrag gebracht wurde, nicht die eigentliche Absicht gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß es sehr zu rechtfertigen ist, wenn man die Absicht einer ganzen Commission sofort in ein ungünstiges Licht stellen will. Es ist dem Hrn. Regierungscommissär so wenig als uns gegeben, die Herzen und Nieren zu durchschauen, und die Absicht zu erkennen, und wenn ohne einen greifbaren Beweis von einer übeln Absicht gesprochen wird, so setzt man sich in die Gefahr, dem Andern Unrecht zu thun, und der Hr. Regierungscommissär hat auch wirklich Unrecht gethan, da der Berichterstatter keine andere Absicht hatte, als hier in der heiligen Sache der persönlichen Freiheit, für welche in dem Badischen Staat keine hinreichenden gesetzlichen Garantien sind, ein eindringliches Wort zu sprechen, und die Commission würde sich für pflichtvergessen gehalten haben, wenn sie diese Gelegenheit nicht dazu ergriffen hätte. Wenn der Hr. Regierungscommissär bemerkt hat, man müsse bei politischen Vergehen mit großer Feinheit und regem Eifer dem Verdächtigten auf dem Fuße nachgehen, so würde mit Recht entgegengehalten, daß dieses nur auf gesetzlichem Wege geschehen dürfe, was derselbe Hr. Regierungscommissär sofort auch anerkannt hat. Ich sage aber, daß wir keinen gesetzlichen Weg haben, er ist bloß eine Idee und nirgends bezeichnet, und gegen den Mangel einer solchen Bestimmung, woraus nothwendig eine baare Willkühr folgt, geht die Klage und Beschwerde derjenigen, welche die persönliche Freiheit für ein kostbares Gut achten, dessen Schutz dem Staate obliegt. Dieses sagte ich im Bericht, und glaube durchaus, hier den Antrag der Commission nochmals vertheidigen zu dürfen, und den Antrag des Abg. Merk, daß die Akten gefordert werden sollen, für zweckwidrig zu erklären, ja es wäre dieß noch bedenklicher, weil, wenn die Sache nochmals zur Berathung käme, doch in Beziehung auf das alte Factum nichts verändert würde. Es würde nur ein neuer Anlaß seyn, Mißfälliges auszusprechen, um dann

die Absichten derjenigen, die dieses Mißfällige aussprechen, abermals zu verdächtigen.

Minister v. Türkheim: Ich weiß nicht, was den Herrn Berichterstatter zum zweitenmal bewogen hat, von Veranlassungen zu sprechen, die auf diplomatischem Wege entstehen, und Untersuchungen herbeiführen könnten! Ich weiß davon nichts. Es kann zwar, weil alle Berührungen mit dem Auslande in der Regel auf diplomatischem Wege statt finden, geschehen, daß auf demselben Wege die Einleitung irgend eines Verfahrens von Seiten einer inländischen Behörde veranlaßt wird, und wenn der Abg. v. Rotteck mit seiner Bemerkung nichts anderes hat andeuten wollen, so ist sie zum Mindesten überflüssig. Wenn aber damit hat gesagt werden wollen, daß damit vielleicht ein Einfluß auf das Verfahren unserer Behörden statt finde, so weiß ich nicht, was zu einer solchen Voraussetzung berechtigt! —

Staatsrath Winter: Um von dem langen Umwege wieder zur Hauptsache zurück zu kommen, muß ich bemerken, daß der Antrag der Commission nicht angenommen werden kann, wenn man nicht selbst eine große Ungerechtigkeit begehen will. Denn in der ganzen Welt ist es Sitte, daß, ehe man einen Tadel ausspricht, derjenige gehört wird, den man beschuldigt. Das Hofgericht ist aber darüber nicht gehört worden, warum es diesen Bericht an das Justizministerium erstattet hat, und die Vorstellung, auf welche dieser Beschluß erlassen wurde, ist Ihnen auch nicht bekannt. Sie würden also einmal über eine Thatsache urtheilen, die Sie nicht kennen, und dann würden Sie Jemand ungehört verurtheilen. Zum Schlusse aber muß ich noch eine Bemerkung machen. Wenn man den Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört hat, so sollte man glauben, das ganze Großherzogthum sey mit Gefangenen und besonders mit politischen Gefangenen angefüllt. Es ist aber für mich, ruft hier der Regierungsredner mit gesteigerter Stimme aus, ein herzerhebendes Gefühl, in diesem Augenblick der Kammer sagen zu können, daß im ganzen Großherzogthum nur ein einziger badischer Bürger wegen politischer Vergehen im Verhaft ist, und dieser hat sich vorher 5 Jahre im Ausland, und selbst nur 2 Monate im Inlande aufgehalten. — Es gereicht dieß dem Volke zur großen Ehre, daß solchem jeder Treubruch ein Gräuel ist. Es gereicht aber auch der Regierung zur Ehre, weil sie versichert seyn darf, das Vertrauen des Volks zu besitzen, mithin der außerordentlichen Maaßregeln, der Verfolgung von Menschen, welche ihrer politischen Gesinnungen wegen verdächtig sind, entbehren kann, deren sie auch mit Freuden entbehrt! (Bravo!).

Wetzel I.: Ich fühle mich nicht berufen, den Beschluß des Hofgerichts zu Rastatt zu beurtheilen. Aber als Mitglied eines gleichen Gerichts kann ich nicht unbemerkt lassen, daß, wenn die Mutter über den dreimonatlichen Verhaft ihres Sohnes sich an das Gericht wendet, ich darauf angetragen hätte, die betreffende Stelle über den Stand der Untersuchung zu hören, um die Beschwerdeführerin wenigstens darüber beruhigen zu können, daß ihrem Sohn kein Unrecht geschehe. Da hier der eigentliche Gang der Untersuchung nicht verzögert, sondern aufs Neue fortgesetzt wird, so glaube ich auf die Tagesordnung antragen zu dürfen, indem ich nicht einsehe, was Erhebliches und Entscheidendes aus einer weitern Berichterstattung hervorgehen soll. — Was die Bemerkung des Abg. Welcker über einen Untersuchungsfall bei dem Hofgericht in Freiburg betrifft, so muß ich erwiedern, daß die Hauptmomente, die er bezeichnet hat, in Folge hofgerichtlicher Verfügung, also in Folge competenter gerichtlicher Verfügung, geschehen sind. Zur Zeit, als ich zum Landtag gereist bin, war diese Untersuchung kaum urtheilsreif, und ich muß mich eben deßhalb wundern, wie der Abg. Welcker zur Kenntniß der Acten gekommen ist.

Rettig v. K. ist mit der Commission einverstanden, daß das vorliegende Rescript des Hofgerichts zu Rastatt uns schon Aufklärung genug gebe, um unsern Tadel darüber auszusprechen. Wir seyen aber dadurch noch mehr von der Sache unterrichtet worden, daß der Herr Regierungscommissär die Freundlichkeit gehabt habe, uns zu eröffnen, was das Justizministerium dem Hofgericht geantwortet habe. Es habe das Hofgericht angewiesen, das zu thun, was es als Gerichtshof selbst hätte thun sollen. Die Meinung theile er nicht, daß die vierteljährige Einforderung von Tabellen eine genügende Schutzwehr gegen Willkühr und gegen allzu lang dauernden Verhaft sey, und es sey sehr zu wünschen, daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte vervollkommnet werde. Er stimme indessen doch dem Abg. Sander bei, weil er glaube, daß unsere Adresse an die Regierung nichts anderes wollen könne, als was schon geschehen sey, nämlich eine Verfügung, daß das Hofgericht sich von der Sache Notiz nehmen solle, was, wie wir gehört hätten, schon erfolgt sey, und was den Wunsch im Allgemeinen betreffe, so sey

durch die Motion des Abg. Merk bereits dafür gesorgt, daß das wichtige Begehren der Kammer erfüllt werden könne.

Es wird nunmehr auf vielfältiges Verlangen die Discussion geschlossen, und der Antrag des Abg. Sander auf die Tagesordnung angenommen.

Es wird hierauf dem Abg. Völker auf vierzehn Tage Urlaub bewilligt.

Welcker kündigt an, daß er in einiger Zeit so frei seyn werde, eine, die Auswanderung nach Nordamerika betreffende Frage dahin zu stellen, ob das Ministerium die Wichtigkeit der Anstellung von Consuln an den Seeplätzen in Europa und Amerika zur Unterstützung der armen Auswanderer in Erwägung gezogen habe?

Minister v. Türkheim: Ich kann schon jetzt die Erklärung geben, daß vor wenigen Tagen die Anstellung eines Consuls einstweilen in Newyork, nachdem man sich lange nach einem Individuum umgesehen hat, beschlossen worden ist. Sollten wir in den Fall kommen, nach und nach in andern bedeutenden Städten von Nordamerika ähnliche Consuln aufzustellen, so werden wir es gerne thun. Allein einstweilen ist für das dringendste Bedürfniß gesorgt, weil die meisten unserer Auswanderer in Newyork landen.

Welcker: Es wird besonders wichtig seyn, auch in europäischen Seehäfen solche Männer anzustellen, weil die Leute aus Mangel an Ortskenntniß rc. so sehr betrogen werden, und es von großer Wichtigkeit ist, solche arme Staatsbürger, so viel nur immer möglich, zu unterstützen. Die Anstellung von Consuln ist das verhältnißmäßig billigste und wohlfeilste Mittel, weil dieselben keinen großen Gehalt brauchen. Ich will nicht davon sprechen, was die Humanität in dieser Hinsicht fordert, sondern davon, daß es das eigene Interesse des Staats gebietet, dafür zu sorgen, daß die Leute nicht um ihre Habe kommen, und dem Staat als Bettler zurückfallen.

Minister v. Türkheim: Auch dafür ist Fürsorge getroffen, indem in Amsterdam, London, Rotterdam, Hamburg und Triest Consuln angestellt sind, ferner die vorläufige Anfrage gemacht worden ist, in wie fern der in Newyork angestellte Consul mit Havre de Grace in Verbindung gebracht werden könne.

Welcker: Diese Auskunft wird in so fern von Vortheil seyn, weil ich die öffentliche Bemerkung daran knüpfen werde, daß die Auswanderer auf diese Weise eine Unterstützung von der eigenen Regierung noch an dem Punkte erhalten können, von wo aus sie in ferne Welttheile ziehen. Sie wissen nicht, daß diese Consuln beauftragt und verpflichtet sind, in dieser Weise die Zwecke der Humanität und der Staatspolitik zu erfüllen.

Minister v. Türkheim bemerkt endlich noch, daß die von ihm bezeichnete Anordnung, wozu noch manche andere Einleitungen zu treffen seyen, erst in diesen Tagen ins Leben treten werde, und in diesem Augenblick noch nicht bestehe.

XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Verkündung des Beschlusses in der Preßsache. — Neue Eingaben, besonders wegen Wildschaden. — v. Rotteck's Motion über den Zustand des Vaterlandes, und Berathung und Beschluß der Kammer darüber. —)

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß er in Folge vielseitiger Wünsche von Mitgliedern der Kammer sich aufgefordert fühle, den in der vorgestrigen geheimen Sitzung über die Zurücknahme des Preßgesetzes gefaßten Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit er in das Protocoll der öffentlichen Sitzung niedergelegt werde. Dieser Beschluß lautet: „Der Großherzogl. Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffenen Abänderungen des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege weitern Vorlagen der Regierung entgegen sehe.“ —

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt.

Rettig v. K. übergibt ebenfalls mehrere Petitionen aus seinem Wahlbezirke (Stadt Konstanz) und bemerkt dabei, daß er mit Vorbedacht sage: „aus seinem Wahlbezirke,“ weil diese Petitionen in ächt constitutioneller Weise in der versammelten Gemeinde freimüthig berathen und beschlossen worden seyen, nämlich

1) eine Bitte um Wiederherstellung einer Garnison zu Konstanz. Ich würde fürchten, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, die Kammer zu beleidigen, wenn ich auch nur ein Wort zur Empfehlung eines Gegenstandes reden wollte, der in hohem Grade die Aufmerksamkeit nicht allein des obern Landestheils, sondern des ganzen Landes auf sich gezogen hat.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 39. Karlsruhe 9. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 37.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdt in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

§. 14, 71—74.

Mit der Ablösung der Zehnten, fährt der Berichterstatter fort, ist die Vorsorge für die darauf ruhenden Pfandrechte, statutarische Leistungen und Verbindlichkeiten ꝛc. nothwendig, es sind ihr die §§. 14, sodann 71 bis 74 gewidmet. Unbezweifelt muß hier die Regel voranstehen, daß das Ablösungscapital an die Stelle des Zehnten trete, und für alle die Ansprüche und Rechtsverbindlichkeiten hafte, die an letzteren rechtsgenügend geltend gemacht werden könnten. Dabei muß weiter als Regel angenommen werden, daß, wo solche Ansprüche und Rechtsverbindlichkeiten in den öffentlichen Büchern eingetragen, oder im Gesetzblatt (Staats- und Regierungsblatt) verkündet sind, wie Stammgutsverträge, sie von dem Gerichte als bekannt anzusehen, alle andere aber von den Betreffenden nach vorangegangener Kundmachung der Ablösung selbst angemeldet werden müssen, widrigenfalls das Gericht sie als unbekannt nicht zu beachten verbunden ist.

Diesem gemäß spricht sich der §. 14 im Allgemeinen aus, dessen unveränderte Annahme die Commission empfiehlt.

In dem §. 71 ist die öffentliche Bekanntmachung endgültig abgeschlossener Ablösungsverträge durch das Anzeigeblatt verfügt. Da die Absicht einer Verkündung im Lande unbezweifelt vorliegt, solche auch nothwendig scheint, so möchte statt: „Das Anzeigeblatt,“ — „die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter,“ zu setzen seyn.

Die im §. 72 offen gelassene Frist von dem Zeitpunct der Bekanntmachungen von 3 Monaten scheint genügend, sie ist auch nicht für eine peremtorische erklärt, da es möglich und zuläßig seyn kann, in einzelnen Fällen auf gehörige Bescheinigung eine weitere Frist zu eröffnen. Für die Erledigung lehensherrlicher, agnatischer Ansprüche auf Sicherung und Erhaltung der Capitalien als Surrogate lehenbarer Zehnten, ferner derer von Stammgutsberechtigten an solche Capitalien für die dem Stammgut einverleibten Zehnten, wofür ein besonderes Verfahren nicht nöthig scheint, werden Fristerstreckungen ohnedies in einzelnen Fällen nicht umgangen werden können, unbeschadet der Betreibung in der Hauptsache.

Bei der Hinterlegung der nach §. 73 mit Zahlungssperren behafteten Theile der Ablösungssumme wird nach Maßgabe des §. 685 a. der Proceßordnung zu verfahren seyn, hier aber deßhalb es keines Zusatzes bedürfen, da solche ohnedies nach Vernehmung der Parthien erst verfügt werden kann.

Der §. 74 bedarf eines Zusatzes, weil er in seiner generellen Fassung zu Mißverständnissen führen könnte. Die Hinterlegung für die in Grund- und Pfandbüchern eingetragenen Ansprüche wird nämlich auch in dem Falle nicht nöthig seyn, wo sich über solche gütlich verglichen ist. Zwar versteht sich dieses im Grunde in Verbindung mit dem §. 72 von selbst; allein es scheint doch nicht ohne Nutzen, wenn solches ausdrücklich ausgesprochen würde, weßhalb darauf angetragen wird, zu Ende des §. zu setzen:

„ausgenommen, wenn die gütliche Erledigung der Ansprüche nachgewiesen würde.“

Unter diesen Zusätzen trägt die Commission auf Annahme der §§. 71—74 an. Sie kann hiebei die Bemerkung nicht

unterdrücken, wie nothwendig die Vollziehung der im L. R. S. 577 c b ausgesprochenen Landtafelerrichtung jetzt werde, wo ein wichtiger Theil des bestehenden Stammguts, nämlich die Zehnten, abgekauft werden können, und durch Verliegenschaftungen wieder ersetzt werden sollen, die vielfältig dem Stammgut ohne diese gesetzliche Controle entgehen, oder in rechtsungültiger Form behandelt werden.

§. 15.

Eine nothwendige Folge der Ablösbarkeit der Zehnten ist auch die Bestimmung über die bestehenden oder bis zur Ablösung selbst eingegangen werdenden Zehntpachtverträge, damit der Eigenthümer, welcher einem allgemeinen Gesetze Folge leistet, dadurch nicht besondere Nachtheile leide, die ihm der Staat zu ersetzen nicht gesonnen ist, eben so wenig der Ablösende.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß überall, wo die Zehntpflichtigen selbst Zehntpächter sind, sie dann keine Entschädigung ansprechen können, wenn sie den Zehnten zur Ablösung aufkündigen, indem sie den Vertrag selbst aufgeben; eben so steht ihnen keine Entschädigung zu, wenn die zur Vertretung gesetzlich zugelassene Gemeinde nach dem Beschlusse der Mehrzahl, also dem formell ausgesprochenen Willen der Zehntpflichtigen, den Zehnten aufkündigt, denn sie handelt in ihrem Namen und aus ihrer Vollmacht.

Auch die Gemeinde, wenn sie den Zehnten pachtete, kann aus gleichen Gründen keine Entschändigung für den, durch ihre Aufkündigung zugehenden Verlust fordern.

Weiter ist man damit einverstanden, daß Gemeinden und Zehntpflichtige, welche die Zehnten bestanden haben, dann keinen Entschädigungsanspruch erheben können, wenn seiner Zeit der Zehntberechtigte die Aufkündigung ausspräche. Denn überhaupt werden, es mag das Aufkündigungsrecht derselben für 10 oder nur für 5 Jahre hinausgeschoben werden, wenige Fälle übrig seyn, wo ein Pachtvertrag noch nicht abgelaufen wäre, und selbst dann haben die vertretenden Gemeinden resp. die Zehntpflichtigen ungleich größere, in der Ablösung durch das Gesetz gegebene Vortheile, so den etwaigen Nachtheil eines aufhörenden Zehntpachts vollkommen ausgleichen, oder es wird eine Beschädigung nicht zu behaupten noch weniger zu erweisen seyn.

Bei dritten Zehntpächtern, denen man also die Vortheile der Zehntablösung nicht entgegen halten kann, ist aber nicht gleiches Verhältniß. Diese hätten zunächst die Einhaltung des Pachtvertrags zu fordern. (L. R. S. 1743.)

Allein durch den Zwischeneintritt eines neuen allgemeinen Gesetzes, welches die Ablösbarkeit der Zehnten ausspricht, und den Zehntberechtigten wie Zehntpflichtigen legitimirt, solche zu verlangen, während man bisher eine solche Bestimmung nicht kannte, ist gleichsam die Bedingung dieser Gattung von Verkauf allen bestehenden Zehntverträgen nachgetragen, und aus dem Umstand, daß das Gesetz dem Zehntberechtigten nicht gestattet, eine Ablösung, wie sie vor dem Richter verlangt wird, zu verweigern, folgt von selbst, daß er für die Fortdauer der Pachtung nicht haften kann. Aber auch in dem Fall, da nach Ablauf der Aufkündigungsfrist für die Berechtigte diese die Ablösung fordern würden, kann der etwa noch nicht beendigte Pachtvertrag nicht mehr die im Satz 1743 angegebene Folge haben, sondern Satz 1744 Anwendung finden, weil die allgemeine Gesetzgebung, durch ihre Verfügung den Stand des Rechtsverhältnisses geändert hat; im einen wie im andern Fall muß die Bedingung des Verkaufs dieser Ablösung als hinzugetreten angenommen werden.

Hieraus würde nun folgen, daß in jedem Falle der Pachtvertrag nicht fortgesetzt werden, sondern nur eine Entschädigung eintreten kann, welche die Ablösenden tragen müssen, zu deren Vortheil das Gesetz verfügt hat.

Nach dem Entwurf wird dieses ausgesprochen, aber dem Pächter zur Sicherung seiner Ansprüche gestattet, vor dem dritten Pachtjahre nicht abzutreten, wenn die Entschädigung verweigert oder noch nicht bestimmt ist. Es ist die Regierung von dem Grunde geleitet worden, daß ein dreijähriger Pachtgenuß hier jeden möglichen Verlust oder Aufwand wieder ausgleichen werde.

Die Commission glaubt diese Fassung annehmen zu können; sie glaubt ferner, daß es überflüssig ist, hier über die nach Erscheinen des Gesetzes geschlossen werdenden Pachtverträge etwas zu verfügen, indem solche hierher nicht gehören, wo es sich bloß darum handelt, die Wirkung des Gesetzes auf schon bestehende Vertragsverhältnisse zu bemessen.

Das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und Pächter zehntpflichter Güter im Fall einer vor sich gehenden Zehntablösung scheint es mit sich zu bringen, daß ersterem für die Dauer des dermaligen Pachts der Zehnte selbst, so wie er bisher von dem Pächter geleistet wurde, zufalle, da er ihn erkauft und der Pächter in seinen Verhältnissen zu einer Aenderung nicht mitwirkt; auch ist hier kein staatswirthschaftlicher Grund für die augenblickliche Einstellung der Zehnten vor Ablauf der Pachtjahre anwendbar, und in der

Regel jede Störung jener Verhältnisse dem einen oder andern Theil nicht zuträglich. Nur wenn der Eigenthümer auf dem Fortbezug in bisheriger Weise, wegen etwaiger Schwierigkeit des Einzugs, nicht bestehen wollte, und auch der Pächter zustimmt, kann das im 2. Satz angedeutete Verfahren eintreten. Es wäre daher nach den Worten: „Zehntablösung“ einzurücken:

„den Zehnten in bisheriger Weise und Umfang an die „Pachtherrschaft, oder wenn diese es vorziehen sollte ꝛc.“

Die Bestimmungen des letzten Satzes dieses Paragraphen sind in dem Rechts- und Genußverhältnisse der Erb- und Schupflehen begründet, nur bei der Fassung wird eine Veränderung vorgeschlagen, indem der Ersatz der Auslagen nicht bezeichnend ist, der Erb- und Schupflehenmann hat bei dem Heimfalle den Ersatz des Ablösungscapitals, so weit er es selbst trug, also ohne Zuschlag des Staatsbeitrags, er hat ferner den Ersatz der bei dem Ablösungsgeschäfte vorkommenden sonstigen Auslagen zu fordern; demnach wäre das Wort „ihrer nach Ersatz“ zu streichen, und dafür zu setzen:

„des Ablösungscapitals nach Abzug des Staatsbeitrags, und einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslagen“

unter welchen Modificationen auf die Annahme des §. 15 der Antrag gestellt wird.

§. 16, 17.

Die Motive der Regierung zu den §§. 16 und 17, auf welche hier zuvörderst verwiesen werden kann, rechtfertigen die in jenen gegebenen Vorschriften, welche davon ausgehen, daß in der Regel die Zehntgefälle eines und derselben Zehntberechtigten in einer Gemarkung zusammen abgelöst werden müssen, unter Ausnahmen, die er entweder selbst bewilligt oder die in der Eigenschaft gewisser Gattungen begründet sind.

Bei dem im §. 16 aufgeführten Wiesenzehnten wird es sich übrigens von selbst verstehen, daß wenn nach der Ablösung Aecker zu Wiesen umgewandelt werden, der Zehnte von solchen entweder fortentrichtet, oder mit dem Ackerzehnten abgelöst werden muß.

Die Anwendung des §. 17 wird in den Fällen Schwierigkeiten herbeiführen, wo mehrere Theilhaber an der Zehntberechtigung allenfalls am großen Zehnten zu gleichen oder ungleichen Theilen vorhanden sind, z. B. zu ³/₈ und ⁵/₈, oder wo sich Zehntberechtigte in Fruchtgattungen theilen, weil hier der nicht abgelöste Theil ohne den abgelösten in natura gar nicht mehr oder doch nur unter großen Schwierigkeiten eingezogen werden könnte. Es dürfte nothwendig seyn zu bestimmen, daß hier sämmtlichen Betheiligten zugleich aufgekündigt werden muß, und wenn die Berechtigten aufkünden können und wollen, die Aufkündigung im Ganzen geschehen muß, über welche die Majorität der Theilhaber, nach dem Genußverhältniß entscheidet.

Der Zusatz würde in folgender Weise zu fassen seyn:

„Ist ein großer, kleiner, oder Weinzehnten unter zwei, nicht zur gleichen Hälfte, oder unter mehreren Berechtigten vertheilt, oder theilen sich mehrere Berechtigte in einzelne Fruchtgattungen, so kann die Ablösung nur vom ganzen Zehnten oder der Fruchtgattung Statt finden.“

Es ist alsdann allen berechtigten Theilhabern zugleich aufzukündigen, so wie im Falle der Aufkündigung durch die Berechtigten die Zustimmung der Mehrzahl, nach Verhältniß der Antheile, vorausgehen muß.

Mit diesem Zusatz werden die §§. 16 und 17 zur Annahme empfohlen, eben so der §. 18.

§. 18.

Daß der Gemeinde das Ablösungsrecht nach solchem eingeräumt werde, ist zweckmäßig, da hierbei die Mehrzahl ihrer Angehörigen oder doch ein wichtiger Theil interessirt erscheint; aber auch dem Consortium der Zehntpflichtigen muß solche da zustehen, wo die Gemeinde die Vertretung versagt, weil es ihre eigene Sache ist. Der, der Minderzahl auferlegte Zwang, dem Willen der Mehrzahl sich zu fügen, wird durch die Staatsrücksicht, und die wegen solcher vom Staate bewilligten Zuschüssen und Erleichterungen gerechtfertigt. Bei der Ungleichheit des Güterbesitzes kann eine Majorität nur dann der Kopfzahl nach gelten, wenn sie nicht die Minorität an zehntbarem Gut ist. Den Besitzern geschloßner Hofgüter kann überdem die Befugniß, für sich die Ablösung zu verlangen, nirgends beanstandet werden.

§. 19.

Da die Beseitigung der Zehnten im Zweck der Gesammtheit als nothwendig erkannt ist, so ist alles das dem Zweck beförderlich, was auf die baldige Ablösung hinwirkt, und hierunter wird, zunächst den Staatszuschüssen und Erleichterungen bei Anschaffung der Capitalien, die Ausdehnung der Ablösungsbefugniß auf die beiden Theile, die Berechtigten wie die Pflichtigen, zu rechnen seyn.

Diese Befugniß der Berechtigten begründet sich aber einmal in der vom Staate verfügten Ablösbarkeit überhaupt, da er nämlich die Zehnten selbst nicht einlöst, sondern sie im Wege des Vertrags ablösbar erklärt, kann er ohne Verletzung der Rechtsgleichheit nicht einen Theil der Interessenten von dieser Befugniß ausschließen, sie begründet sich ferner in dem durch die Ablösbarkeit wesentlich veränderten Verhältniß der Zehntberechtigten. Niemand kann wohl daran zweifeln, daß bei dem hohen Belang der Zehnten in der Benützung selbst die Ungewißheit, ob nicht in Bälde eine Ablösung gefordert wird, Nachtheile herbeiführe, wie bei jedem der Dauer nach unbestimmten Genußrecht, welches an die Stelle eines für immer bestimmten tritt; noch mehr aber werden die Folgen vor sich gehender Ablösungen in denselben Gemarkungen Schwierigkeiten für den vollen und ungestörten Genuß der nicht abgelösten herbeiführen, und den Belasteten Mittel darbieten, um das einseitige Ablösungsrecht zum Nachtheil der Berechtigten geltend zu machen.

Das an und für sich nachtheiligere Verhältniß der Pflichtigen, was man anerkennen mußte, ist durch den Staatszuschuß, die Grundbestimmungen der Ablösungen und die Hülfe der Zehntschuldenkasse nicht nur vollkommen ausgeglichen, sondern jene Maßregeln müssen die Pflichtigen in ihrem eigenen Interesse auffordern, die Ablösungen recht bald zu unternehmen; wo sie dieses nicht wollten, kann nur Mißverstand oder tadelnswerthe Absicht zum Grunde liegen, die die Gesetzgebung nicht unterstützen soll, zumal wenn sie dem erklärten Staatsinteresse entgegentreten; sie im kürzesten Weg zu beseitigen, mag das Aufkündigungsrecht der Zehntbesitzer dienen.

Ohne dieß bietet das Ergebniß der Ablösung überall, wo der Zehntgenuß in seinem bisherigen Umfang ungestört vorhanden ist, keine Vortheile für den Berechtigten gegen letztern, vielmehr wegen der Schwierigkeiten der nutzbringenden Verwendung oder Verliegenschaftungen der Zieler in einem Zeitpunkt, wo viele Capitalien disponibel sind, meist Verluste dar, es werden also die Berechtigten in allen diesen Fällen keinen Grund zu einer Veränderung haben; aber da, wo sie Verationen und Verkürzungen sich preisgegeben sehen sollten, müssen sie durch die Ablösungsbefugniß das gesetzliche und erlaubte Mittel besitzen, sich solchen zu entziehen, so wie sie auch nicht erwarten können, daß eine Revision des Gesetzes auf ihre Kosten erst nachträglich Hülfe schaffe.

Wie nun hiernach den Berechtigten ein gleiches Aufkündungsrecht, wie den Pflichtigen mit Grund nicht abgesprochen werden könnte, so scheint es doch in mancher Beziehung für den Hauptzweck rathsam, wenn den Belasteten ein mäßiger Zeitraum gegönnt wird, innerhalb welchem eine unvorgesehene Aufkündung sie nicht in ihren eigenen Vorbereitungen und Sammlung von Mitteln unterbrechen kann.

Die Regierung hat zu diesem Zweck das Aufkündungsrecht der Zehntbesitzer auf den 1. Januar 1842 zurückgerückt, die Commission findet diesen Termin zu entfernt, und glaubt, daß derselbe auf den 1. Januar 1837 genüge, indem alsdann der Staatszuschuß durch fünf Jahre mit Zins und Zins vom Zins herangewachsen seyn wird, und mit geringerem Zuschuß zwei Ziele von fünf decken kann, weil ferner in diesem Zeitraum sich der Wille der Zehntpflichtigen über die Abkündung von ihrer Seite schon ausgesprochen haben wird, und weil endlich theilweise Aufkündungen oder Mißhelligkeiten dem Berechtigten die Nothwendigkeit von Aufkündungen schon aufdringen können. Auch beginnt mit dem 1. Januar 1837 eine neue Liquidationsperiode, und somit kann hier passender das Aufkündungsrecht derselben seinen Anfang nehmen. Der §. 19 wäre also mit Veränderung der Jahrzahl 1842 in 1837 anzunehmen.

§. 20.

Bei dem §. 20, welcher sich von selbst erläutert, ist nichts zu erinnern, nur hält man das Wort: „verlangender" statt „veranlassender" bezeichnender, und trägt auf dessen Austausch an; eben so erklärt sich die Commission mit dem Inhalt der

§§. 21 und 22,

unter Hinweisung auf die Motive der Regierung, einverstanden, da die Anwendung einer geeigneten Erhebungsart zu Deckung der Auslagen nebst Zinsen, welche die Gemeinde vorschoß, durch die Begutachtung eines Sachverständigen, amtliche Prüfung und Anerkenntniß gesichert scheint.

§. 23.

Die Bestimmung des Ablösungscapitals, welches der §. 2 als Entschädigung für die Berechtigten aussetzt, erfordert eine Reihe von Operationen, welche in dem §. 23 aufgezählt sind, und in den §§. 25 — 34 näher vorgezeichnet werden; sie sind einzeln theils schon geprüft, theils jetzt zu prüfen, und da sie in der angemessenen Reihenfolge im §. 23 aufgeführt sind, so ist bei solchem nur zu erwähnen, wie nach der Ansicht der Minorität über den §. 34 im Satz Nr. 3 das Wort: „Steuern" zu streichen, sofort das Bindungswort: „und" vor Nachlasse zu setzen wäre.

Die Definition, was mittlerer jährlicher Rohertrag seie, giebt
§. 24.
§. 25—28.

Zur Eruirung des Rohertrags, welcher die §§. 25 — 28 gewidmet sind, soll sich der vorliegenden Rechnungen, Pachtcontracte, oder sonstiger urkundlicher Nachweisungen über Zehnteinnahmen zuerst bedient werden, und nur so weit solche fehlen oder mangelhaft sind, Schätzung eintreten. Vollkommen sachgemäß erscheinen diese Bestimmungen, indem die derartigen Urkunden auf einfache und verlässige Weise und mit Beseitigung großer Kosten zum Zweck führen. Fehlt jedoch die glaubwürdige Form, oder umfassen sie nicht den erforderlichen Zeitraum zum Theil oder im Ganzen, so wird eine Schätzung allein übrig bleiben, wenigstens eidliche Bestätigung einer Ertragsberechnung von der einen oder der andern Seite vorzuziehen seyn.

Als Durchschnittsjahre bei Getreidezehnten sind die zehn Erndtejahre von 18²¹/₃₀, bei andern Zehntgattungen die zwanzig Erndtejahre von 18¹¹/₃₀ gewählt, was durch die Motive der Regierung hinreichend gerechtfertigt scheint, zumal da der §. 28 für die Fälle vorsorgt, wo der Zehnte im Laufe jener Jahre an Ausdehnung gewonnen, oder abgenommen haben sollte.

Je von 5 zu 5 Jahren einer vom 1. Jänner 1832 sich entfernenden Ablösung sollen gegen die 5 ältesten Durchschnittsjahre 5 neue hinzutreten. Diese Bestimmung erscheint zweckmäßig, da sie auf der einen Seite die Eruirung des dem Termin der Ablösung angemessenen Durchschnittsertrags sichert, ohne durch allzu häufigen Wechsel der Jahrgänge die Berechnungen zu vervielfältigen und zu erschweren. Nur scheint es nöthig, daß überall bei Früchten eine Reduction in das neue Maaß bestimmt werde, weil die Berechnung der Geldpreise der Früchte ebenfalls nach solchem geschehen muß, und sonst leicht bedeutende Verstoße wie Verkürzungen möglich wären. Die überall nun vollendeten Reductionstabellen werden diese Arbeit erleichtern. Es wird daher zu Ende des §. 25 zu setzen seyn:

„In allen Fällen soll das neubadische Maaß durch Reduction des früher angewendeten angegeben werden. Endlich soll, wo erwiesenermaßen Umstände vorwalten, nach welchen der gebildete Durchschnitt, nicht als mittlerer Rohertrag angesehen werden kann, dieser durch Schätzung berichtigt werden, was in sechs besonders bezeichneten Fällen immer zu bewirken ist."

Gegen den Grundsatz selbst, daß erwiesene Benachtheiligungen des einen oder andern Theils ausgeglichen werden müssen, wenn ein richtiger mittlerer Ertrag hergestellt werden will, ist nichts einzuwenden, aber schwierig bleibt dessen Anwendung im Einzelnen. Die Fälle unter 3, 4, 5, 6 lassen sich aber nicht wohl anders behandeln, weil die unter 3. aufgeführten Nebenvortheile und Lasten an und für sich nur durch Taxation festgestellt werden können, die unter 4. und 5. aufgeführten Verhältnisse aber von der Art sind, daß sie, um Streitigkeiten und schwierige Ausscheidungen zu umgehen, kürzer durch Schätzung abgethan, die unter 6. endlich ihrer Natur nach allein in dieser Weise gehörig eruirt werden können.

Bei dem ersten Satz dagegen, der die Fälle umschließt, wo z. B. durch hinzu gekommenen Neurottzehnten Culturveränderung oder durch Rechtserkenntnisse das zehntbare Areal nahmhaft vergrößert, oder durch Streitigkeiten, Culturveränderungen, Verwendung zehntbaren Feldes zu andern Zwecken das Areal im Laufe der Durchschnittsjahre bedeutend vermindert worden, schien es häufig zweckmäßiger, sobald wenigstens durch 6 Jahre das Ergebniß dieser Veränderung urkundlich dargestellt werden könnte, wie im §. 26 bestimmt ist, nur eine Ergänzung der Schätzung eintreten zu lassen; die hierin ohnedieß den sichern Anhaltspunct hat. Dennoch könnte dem ersten Satz zu Ende beigefügt werden:

„Kann das Ergebniß dieser Veränderung für wenigstens 6 Jahre der Durchschnittsperiode urkundlich nachgewiesen werden, so findet nur eine Ergänzung durch Schätzung nach Maßgabe des §. 26 Statt."

Die Beibehaltung des zweiten Satzes schien bedenklich, wenigstens in der vorliegenden Fassung, theils weil die Bezeichnungen „bedeutend," „wesentlich," so wie die Worte: „zum öftern" so vag sind, daß hier der Willkühr und Streitsucht ein großer Spielraum geöffnet wäre, theils weil die Erfahrung nicht bestritten werden kann, wie sich ein vorkommendes Ueberbieten durch nachfolgende geringe Angebote und Verabredungen wieder ausgleicht, man auch endlich nach Ablauf mehrerer Jahre selten mit Bestimmtheit behaupten kann, ob und wie weit nach dem wirklichen Zehntertrag eines gegebenen Jahrs hierdurch eine Beschädigung entstanden sei. Indessen glaubt die Commission, da doch Fälle einer auffallenden Verletzung denkbar sind, nicht auf die Streichung, wohl aber darauf antragen zu können, daß solche Beschädigung wenigstens ¹/₃ des wirklichen Ertrags

erreichen muß. Es wäre daher nach den Worten: „bedeutend" und „wesentlich" zu setzen: „nämlich um 1/3."

Unter diesen Zusätzen wird auf die Annahme der §§. 25 bis 28 angetragen.

Bei Festsetzung der Zehntreluitionspreise der in den Zehnten begriffenen Naturalien, von welchen die

§. 29 — 33

handeln, sind zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen nöthig.

Da der Zehnten an einem bestimmten Orte bezogen, und dort abgelöst wird, so ist es richtig, daß die Preise zum Grund gelegt werden müssen, welche aus dem Verkauf der Zehnterträgnisse an Ort und Stelle hervorgehen würden; es ist ferner richtig, daß nicht die Preise eines oder einiger wenigen Jahre für sich zum Grunde gelegt werden können, weil daraus entweder gar kein, oder doch nur ein sehr schwankender Mittelpreis hervorgehen würde, vielmehr das Ergebniß einer angemessenen Reihe von Jahren, die der Gegenwart zunächst vorangingen, aufgesucht werden muß.

In der Regel nimmt man an, daß die Preise der Halmfrüchte eines Bezirks sich nach den Preisen des Marktorts richten, der zum Absatz und Umtausch erübrigter Vorräthe dient, der Ortspreis derselben sich daher durch Abrechnung des Transportaufwandes von dem Orte der Production zum Markt durch Rücksichtsnahme auf das Verhältniß des innern Gehalts derselben zu der mittleren Güte der Marktfrüchte, endlich mit Rücksicht auf den mehr oder weniger bedeutenden Erwachs der Gemarkung herausstelle.

Diese Berechnung der Ortspreise verdient den Vorzug vor einer Constatirung derselben nach den Ortsverkäufen, weil auf den Märkten verlässige und fortdauernde Einrichtungen getroffen sind, um die Preise zu constatiren, was in den einzelnen Orten fehlt, weil ferner in letztern durch ganze Jahrgänge Verkäufe aus eigenem Fruchterzeugniß mangeln können, die Preise der Einfuhren in solche aber nicht maßgebend sind.

Man hält daher mit dem Gesetzentwurf für angemessen, daß die Marktpreise in Durchschnitten auch hier im Allgemeinen zu Grund gelegt werden.

Bei den übrigen Felderzeugnissen, die in der Weise nicht auf Märkte verbracht, aber auch häufig in den Orten nicht im gewöhnlichen Detailverkauf gefunden werden, ist eine Schätzung der einzig maßgebende Weg zu Eruirung des Mittelpreises. Auch der Wein, welcher bei uns nicht auf Märkte zum Verkauf in Quantitäten verführt wird, kann nur nach den Preisen im Orte selbst mit Rücksicht auf etwaigen Minderwerth des Zehnten gegen selbst producirten Wein angeschlagen werden. Für Halmfrüchte und Wein sind 16 Jahrgänge, aus den 20 von 18¹¹/₃₀ nämlich unter Abzug der zwei höchsten und der zwei niedersten zur Bildung der Durchschnittspreise vorgeschlagen, jedoch bei Halmfrüchten mit der beschränkenden Bestimmung, daß nur die Preise vom 1. Nov. bis 1. März denselben zum Grund gelegt werden sollen.

Wenn man die Durchschnittsjahre nun nicht beanstanden möchte, da sie der Gegenwart nahe liegen, obgleich man die von 18¹³/₃₂ als näher hätte nehmen können, so fiel doch die Beschränkung innerhalb solchen auf die genannten vier Monate auf, indem man allgemein zugestehen muß, daß in diesen Zeiträumen in der Regel die verhältnißmäßig niedersten Preise sich herausstellen werden, weil der Drang der Zinsenlasten, Schuldenzahlungen und Grundgefällleistungen, die entweder um Martini bis Lichtmeß fällig, oder so weit sie im Rückstand waren, um jene Zeit eingetrieben werden, sodann der Steuerrückstand und doppelte Steuermonate vereinigt, die Zufuhr aller jener veranlaßt, welche aus Noth und daher wohlfeil verkaufen, und wenn man auch keine Speculationspreise für die Zehntberechtigten gelten lassen wolle, doch auch nicht diejenigen anwenden dürfte, welche man als die niedersten ansehen müßte. Es schien daher zur Ausgleichung angemessen, daß noch zwei Monate, nämlich März und April hinzugefügt würden, wodurch der Preis noch immer mäßig bleiben würde.

Allein es wurde dagegen eingewendet, daß durch diese Erweiterung offenbar Speculationspreise in die Anschläge mit hineingezogen würden, weil die vom Monate März und April schon das Ergebniß einer Speicherung und besonderer Verwaltung seien; daß ferner die Preise vom November bis März hier allein maßgebend seyn könnten, weil sie zunächst nach dem Empfang resp. gewöhnlichen Einlieferung oder Ausdreschen der Fruchtzehnten genommen sind, und genommen werden müssen; endlich daß, wenn man zwei weitere Monatspreise zuschlagen wollte, man auch einen verhältnißmäßigen Betrag der allgemeinen Speicherungs- und Verwaltungskosten, des Speicherabgangs ꝛc. wieder abschlagen müßte, wodurch nicht nur der etwaige Vortheil ausgeglichen sondern auch eine schwierige Berechnung herbei geführt werden würde. Diesen Einwendungen glaubte man die An-

erkennung nicht versagen zu dürfen, zumal da häufig vor dem 1. Nov. die Preise eben so nieder stehen.

Die Commission hat sich daher vereinigt, diese Bestimmung beizubehalten, und auf die unveränderte Annahme der §§. 29 und 30 anzutragen. Es wird übrigens nicht zu befürchten seyn, daß der Durchschnitt anders, als zu $^1/_{18}$ gezogen werde. Bei dem §. 31 wurde erinnert, daß manche Gegenden des Landes einen angrenzenden ausländischen Marktort besuchen, z. B. Heilbronn, somit alsdann die Preise inländischer Marktorte nicht maßgebend wären. Da es nun nöthig ist, daß auch die Durchschnittspreise dieser Märkte festgestellt und angewendet werden, so wäre nach den Worten: „des Kreises" beizufügen: „und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Marktorte dienen."

Auch diese Preisberechnungen müssen, wie schon früher vorgeschlagen wurde, nach dem neuen badischen Maße aufgestellt werden; es rechtfertigt sich hiernach der vorgeschlagene weitere Zusatz.

Bei den §§. 32 und 33 findet man nichts weiter zu bemerken.

§. 35 — 37.

Der §. 35 führt die auf den Zehnten haftenden Lasten auf, und überläßt den Betheiligten, den Capitalanschlag durch gütliches Uebereinkommen festzusetzen; hierbei und bei den nachfolgenden §§. 36 und 37 hat die Commission nichts zu erinnern, da die Motive der Regierung solche hinreichend rechtfertigen.

§§. 38 — 43.

Die §§. 38 — 43 handeln von einem eben so schwierigen, als wichtigen Gegenstand, nämlich der Berechnung und Capitalisirung der auf den Zehnten ruhenden Baulasten, sowohl an Reparaturen als Neubauten.

Die Regierung hat in den vorgelegten Motiven denselben so umfassend geprüft und ihren Entwurf so gründlich gerechtfertigt, daß der Commission, indem sie auf solche hinweist, nur Weniges zu sagen erübrigt.

Die erste Hauptregel, von welcher hier ausgegangen werden muß, kann nur seyn, den wahren Baubedarf möglichst genau auszumitteln, damit die hiernach zu leistende Entschädigung nach gewöhnlicher Erfahrung hinreiche, ohne einen Gewinn, aber auch ohne Verlust für den Uebernehmer, wenn er die gewöhnliche Sorgfalt bei Beaufsichtigung des Gebäudes und bei der verzinslichen Verwaltung der Bauentschädigung beobachtet, denn wenn die Ablösung der Zehnten als nothwendige Folge die der Lasten herbeiführt, so kann der Berechtigte zu mehrerem nicht gehalten seyn, als seine Verbindlichkeit ihm auflegte; der Uebernehmer hat aber, da er in Folge eines Gesetzes eine Verbindlichkeit übernehmen muß, eine Entschädigung anzusprechen, die solcher gleichkommt.

Es sind nur drei Wege denkbar, auf welchen der Anschlag der Baulasten hergestellt werden könnte.

Einmal durch Erhebung des bisherigen Bauaufwands jedes betreffenden Gebäudes nach den vorhandenen Rechnungen und sonstigen Nachweisungen durch einen möglich langen Zeitraum, dessen Ergänzung, soweit nöthig, durch Abschätzung und Ziehung eines Durchschnitts, welcher zwanzig- oder fünfundzwanzigfach capitalisirt auszuliefern wäre.

Allein dieser würde offenbar ein unrichtiges Resultat herbeiführen, selbst vorausgesetzt, daß sich Rechnungen oder sonstige Nachweisungen über den wirklichen Bauaufwand für den erforderlichen Zeitraum fänden oder ergänzen ließen, indem dort, wo für die angemessene oder gute Unterhaltung gesorgt, oder wo Neubauten bestritten wurden, die künftige Last sich höher berechnen würde, als sie nach dem guten Stande der Gebäude wirklich kommen kann; dort aber, wo die Unterhaltung vernachlässigt oder sehr eingeschränkt wurde, wo man Neubauten oder Hauptreparaturen verschob, die künftige Last sich niederer als der eigentliche Bedarf stellen würde; diejenigen, welche ihren rechtlichen Verbindlichkeiten genügt wären hiefür durch Auflage einer höhern Summe bestraft, die Säumigen und Kargen aber für ihre Saumseligkeit belohnt.

Ein zweiter Weg ist der in den Motiven zuerst behandelte, nämlich, durch Aufstellung von Normalanschlägen für jede unter Zehntkosten vorkommende Gattung von Gebäuden, sowohl hinsichtlich der Unterhaltungskosten als der Kosten des Neubaues, und hiernach gleichförmige Classificirungen.

Auch dieser ist hier nicht anwendbar, selbst wenn durch Vermehrungen der Unterabtheilungen der Gebäude einer Gattung geholfen werden wollte, hauptsächlich aus dem Grunde, daß ein Anschlag hier nur maßgebend seyn kann, wenn er die Baubedürfnisse für das einzelne Gebäude, mit Berücksichtigung seines Zustandes, darstellt.

Der dritte Weg, nämlich der von der Regierung angenommene, ist durch Veranschlagung jeder einzelnen Baulast, sowohl in Absicht auf das einzelne Gebäude, als auf die Unterhalts- resp. Neubaulast, mit Rücksicht auf die, die

Größe der einen wie der andern modificirenden factischen Verhältnisse.

Diese Behandlungsweise hat die Einwendungen nicht gegen sich, welche die beiden früher ausgeführten unräthlich machen, sie erfüllt die aufgestellte Hauptregel; nur ist es nothwendig, daß, um sie in ihrer Anwendung zu sichern und den Nachtheilen schwieriger Berechnungen zuvorzukommen, die maßgebenden Instructionen für die Bauverständigen und Schätzer, und Hülfstabellen für die Zins- und Zins von Zinsberechnungen dem Gesetze nach seiner Promulgation folgen, wie solches bereits zugesichert ist.

Ihre Anwendung und die Natur der Sache führt darauf, daß die Anschläge für die Unterhaltung und deren Capitalisirung getrennt von den Neubauten, also jede für sich bewirkt werden müsse:

1) die Anschläge der Reparaturen sollen dazu führen, den Unterhaltsbedarf nachhaltig von und nach dem nächsten Neubau durch ein angemessenes Capital zu sichern, mit Rücksicht auf den nach jenem Neubau etwa steigenden oder fallenden Betrag; zu dem Ende sind die im §. 39 unter Nr. 1 aufgeführten Schätzungen nöthig.

Ist nun der Aufwand von dem Neubau demnach solchem gleich, so bildet er im einfachen jährlichen Betrag die Rente, deren Capital dem Lastenübernehmer gebührt, um die Belastung ohne Nachtheil tragen zu können, denn dessen Zinsen ergeben so viel, als der Aufwand fordert.

Ist aber der Aufwand von dem Neubau höher als nach solchem angeschlagen, so würde die gemäß letzterm angesetzte Rente, welche durch ein Capital zu belegen, nicht zu erreichen, wenn nicht so viel zugeschossen wird, als erstere mehr erfordert, durch ein Capital, das mit successiver Verwendung seines Ertrags und des Stocks selbst, sich bis zum Neubau aufzehrt, denn es muß nach dem Neubau das vordere Capital und seine Rente übrig bleiben. Umgekehrt wird dann zu verfahren seyn, wenn der seltene Fall eines größern Unterhaltbedarfs nach dem Neubau eintreten würde. Hier ist nämlich erforderlich, daß dem für das Bedürfniß bis zum Neubau berechneten Capital ein den künftigen Mehrbedarf ergänzender Betrag beigeschlagen wird.

Dieses Verfahren ist in den Motiven durch Beispiele belegt, welche solches anschaulicher machen. Die Berechnungen von Zinsen und Zinsen von Zinsen aber nur zu 4 pCt. bei diesen ergänzenden Zuschüssen, scheint angemessen, da die Zinsen wieder dem Capital zugehen, so lange sie nicht zu verwenden sind, und also wieder zinslich benützt werden, weil ferner bei kleineren Capitalien, wenn auch ein höherer Zins zu erlangen, er doch nicht als Regel angenommen werden darf.

2) Die Anschläge der Neubauten sollen dahin führen, ein Capital zu eruiren, welches nutzbringend angelegt, zur Bestreitung der künftigen Neubauten genügen wird. Der §. 40 enthält die gesetzlichen Bestimmungen. Klar ist es, daß das Lastencapital bei der Ablösung nur so gefordert werden kann, damit es zur Zeit jeden künftigen Neubaues die hiezu nöthige Summe als Zinsertrag darbietet, ohne das Capital selbst zu absorbiren, weil aus dessen fortgesetzter Verzinsung auch für nachfolgende Neubaue vorgesorgt werden muß, darum sind die unter 1 bestimmten Abschätzungen der Dauer des jetzigen und eines künftigen Gebäudes und der Kosten des Neubaus nöthig, um auf solche gestützt die Berechnungen der Capitalbeträge und Zuschüsse richtig herstellen zu können, welche, bei der Ablösung der Last erlegt, das künftige Bedürfniß sichern werden.

Wo die Dauer des vorhandenen und künftigen Baues gleich lang bestimmt wird, soll nach dem Satz 2 der 20fache Betrag der Summe als Lastencapital angesehen werden, welche während einer, dieser gleichen Jahresreihe jährlich abgereicht mit Zins und Zinses-Zinsen zu 2½ pCt. dem geforderten Capital gleich kommt, denn hierdurch wird für den nächsten und sofort alle künftigen Fälle der Capitalstock zur Sammlung der Bausumme erhalten, diese aber auf den erforderlichen Zeitpunkt erübrigt. Ist die Dauer des künftigen Gebäudes länger, so muß (Satz 3) dieser Summe noch das zugeschoben werden, was in dem kürzern Zeitraum bis zum Neubau erforderlich ist, um den erstmaligen Baubedarf ohne Minderung des Capitalstocks zu decken, denn ohne dieß müßte solcher angegriffen werden und für künftige Baufälle unzureichend seyn; ist sie kürzer (Satz 4) so ist nur eine Summe erforderlich, die während der Jahre, um welche die Dauer des stehenden Gebäudes die des Neubaus übertrifft, durch Zinsenzuwachs zu dem bei gleicher Dauer erforderlichen Baucapitalstock sich erhebt, weil durch diese Gleichstellung alsdann die Bedingungen des Satzes 2 hervortreten.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 40. Karlsruhe 10. Juli.

XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Rettig v. K. übergibt ferner:

2) Eine Petition in Betreff des unbeschränkten Verkaufs des selbst erzeugten Weines. Er setzt bei: In der 146. Sitzung des Jahrs 1831 ist bereits die Sache vorgekommen. Eine ausführliche Darstellung der Localverhältnisse wird hinreichen, nicht bloß eine, sondern mehrere Stimmen für diesen Gegenstand zu gewinnen.

3) Eine Vorstellung in Betreff der Einführung einer Capitalsteuer. Es ist dieß, bemerkt er, ein Zweig der öffentlichen Meinung, welcher der Budgetcommission nicht entgehen wird. Ich knüpfe an diese drei Vorlagen eine Frage an die Regierungscommission: Es ist in der 149. Sitzung mein Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben worden, daß die Regierung die Ansprüche der Stadt Konstanz auf Entschädigung für verlorene Domanialgefälle einer nähern Prüfung unterwerfen möge. Ich bin nun beauftragt, die Frage zu stellen, ob die Kammer im Laufe der dießjährigen Sitzung einer Erledigung dieses Gegenstandes entgegen sehen könne?

Staatsrath Winter: Es werden der Kammer einige Gesetzentwürfe über Entschädigungen der nämlichen Art vorgelegt werden; so viel ich aber weiß, ist Constanz nicht darunter begriffen.

Schaaff übergibt sieben Petitionen der Gemeinden Robern u. s. w. die Aufhebung alter Abgaben, sodann Petitionen der Stadt Eberbach und der Gemeinden Lindach, Pleutersbach, Gerach, Schollbrunn, Wimmersbach und Igelsbach, den Wildschaden betreffend, und bemerkt: Was die ersteren Petitionen betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich bei Uebergabe ähnlicher Gesuche in der letzten Sitzung gesagt habe. Hinsichtlich der letztern Petitionen, die das Wildschadengesetz zum Gegenstand haben, erlaube ich mir, einige Worte beizufügen: Der Wildstand hat in dem Fürstlich Leiningenschen Gebiet so überhand genommen, daß die Produkte der Landwirthschaft völlig Preis gegeben sind. Den Fleiß einer Familie, die Hoffnung eines Jahres zerstört die Mahlzeit eines Rudels Hirsche. Ich erlaube mir, Ihnen einige nähere Details in Beziehung auf die Stadt Eberbach mitzutheilen. In gleichem oder ganz ähnlichen Verhältniß befinden sich die übrigen Petitionäre .....

Der Präsident unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß das Weitere bis zur künftigen Berathung selbst auszusetzen seyn werde.

Schaaff: Er wolle die Kammer fragen, ob sie ihn nicht hören wolle? —

Viele Stimmen: Ja! Gewiß! Wir wollen ihn hören! —

Schaaff fährt fort: In der Markung von Eberbach sind 2250 Morgen Ackerland, worauf sich mehr als 3000 Seelen zu nähren haben. Auf diesem Ackerland, denjenigen Schaden nicht gerechnet, der in den sogenannten Hackwaldungen und den jungen Anpflanzungen der Hochwaldungen statt fand, haben sich vom 1. Januar d. J. bis 24. Juni nicht weniger als 600 Wildschäden ereignet (Zeichen des Staunens). Sie fragen, wie die Beschädigten zum Ersatz ihres Schadens gelangen? Sie sind hingewiesen auf die Bestimmungen unserer Civilprozeßordnung, d. h. es muß jeder einzelne Beschädigte in einer abgesonderten Klage die Standesherrschaft bei dem competenten Richter, nämlich bei dem Hofgericht in Mannheim belangen. Was bei diesen Klagen herauskommen kann, sieht Jeder leicht ein. Bis darüber verhandelt ist, bis es dahin kommt, daß eine Expertise

angeordnet werden kann, ist der Schaden entweder nicht mehr sichtbar oder es läßt sich nicht mehr erkennen, ob er von Wild oder etwas Anderm herrührt. Bei weitem die meisten dieser Klagen können bei dem besten Recht keine andere Folge haben, als daß der Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird (Bewegung in der Kammer und auf den Gallerieen). Dieser Zustand ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, denn wenn mir mein Recht so hoch gestellt ist, daß ich es nicht erreichen kann, so ist es in der Wirkung gleich mit der Rechtlosigkeit. In dieser verzweifelten Lage sind diese Gemeinden zum äußersten Mittel geschritten, sie haben in diesen Tagen eine Deputation hieher geschickt, welche die baldige Vorlage des in der Thronrede zugesagten Wildschadengesetzes bewirken, und dem Gesetzentwurf in beiden Kammern eine günstige Aufnahme bereiten sollte. Die Deputation kehrt zu ihren Mitbürgern zurück, und bringt ihnen die tröstlichen Verheißungen, die sie an den Stufen des Thrones vernommen; sie bringt ihnen die Zusagen der Regierung, die ermuthigenden Zusicherungen des hohen Präsidenten der ersten Kammer, und mehrerer edlen Mitglieder jener, wie dieser Kammer. Die Bewohner jener Gegend werden sich also der Hoffnung hingeben, daß bald ein Gesetz erscheinen wird, gestützt auf diejenigen Grundlagen, die sie in ihren Petitionen bezeichnet haben. Sie werden dieses abwarten, bis dahin dulden und schweigen. Aber, meine Herren! wenn sie sich in dieser Hoffnung täuschen sollten, wenn ein solches Gesetz nicht zu Stande käme, wenn es nicht möglich wäre, sich darüber in beiden Kammern zu vereinigen, was würde dann die Folge seyn? Die Bewohner jener Gegend müßten dann den Glauben aufgeben, daß es in der Macht der Staatsgewalt liegt, ihr Eigenthum gegen die Gefräßigkeit der wilden Thiere zu schützen. Sie würden sich aufgefordert fühlen zur Selbsthülfe zu schreiten; — beklagenswerthe Ereignisse würden die Folge seyn. — Diesen Folgen vorzubeugen, würde alsdann die Pflicht der Regierung seyn, das Mittel dazu gibt ihr die Verfassung in die Hand. Der §. 66 gibt ihr die Macht, in solchen dringenden Fällen durch ein provisorisches Gesetz Rechtsbefriedigung zu verschaffen und ich habe das Vertrauen zu der Regierung, daß sie von der Vorschrift jenes Paragraphen Gebrauch machen werde. Meine Herren! die freien Männer der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen seufzen unter dem Druck der Leibeigenschaft der wilden Thiere, sie rufen Ihre Hülfe an, und — sicher nicht vergebens! — Es ist an der Zeit, daß diese Fessel der Leibeigenschaft zerbrochen wird! — (Allgemeiner Beifall.)

Knapp will Ansichten über denselben Gegenstand vortragen.

Präsident: Dieser Gegenstand steht heute nicht auf der Tagesordnung.

Körner theilt, als Abgeordneter eines Wahlbezirks, der in denselben Verhältnissen sich befinde, ganz die Ansichten des Abg. Schaaff. Er bedauert, daß wir auf dem Landtage von 1831 nicht so glücklich gewesen, ein Gesetz über einen so wichtigen in die Interessen des Volks so tief eingreifenden Gegenstand zu erhalten, und wünscht um so mehr, daß dieß auf diesem Landtage geschehen möge, als nach Zeitungsnachrichten in einem Nachbarstaate ein ähnliches Gesetz in sehr humanem Geiste gegeben worden sey.

Mördes, Rutschmann, Buhl und Andere erheben sich, um zu sprechen, der Präsident verweist sie aber zur Discussion über den zu den Petitionen zu erstattenden Bericht.

Gerbel übergibt eine Petition um Abschaffung der Censur und Herstellung der freien Presse. Diese Petition, bemerkt er, übergebe ich mit der bestimmten Versicherung, daß sie von der Gemeinde selbst ausgegangen ist. Es ist dieß ein sprechender Beweis, daß auch das Volk die höhern Interessen des Landes kennt, und zu schätzen weiß. Es spricht sich diese Petition besonders darüber aus, daß, je mehr Heimlichkeit über Preßangelegenheiten statt findet, desto mehr die Neugierde über das Resultat wächst. Durch die heute geschehene Veröffentlichung des Beschlusses der letzten geheimen Sitzung wird allerdings dieser Neugierde ein Ziel gesetzt. Diese Petition spricht ferner die treuesten und loyalsten Gesinnungen gegen Regierung und Stände aus, und enthält die bescheidene Bitte um Preßfreiheit für inländische Angelegenheiten mit der Erwartung, daß diese auf dem gegenwärtigen Landtage werde zu Theil werden.

v. Itzstein: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierungscommission, die sie mir wahrscheinlich wird beantworten können: Ob nämlich die Regierung der Kammer einen Gesetzentwurf über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken vorlegen wird? Es ist dieß um so nothwendiger, als es in die jetzt zur Berathung vorliegende Forstordnung tief eingreift, indem hier oft diese Frage zur Sprache kommt, und dieses Gesetz schon auf den frühern Landtagen dringend verlangt wurde.

Geh. Rath v. Weiler: Es ist darüber Vortrag von dem Justizministerium erstattet, zugleich aber in demselben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sehr wünschenswerth sey, das Zustandekommen des französischen Gesetzes über diesen Gegenstand abzuwarten, um die Erfahrungen unseres Nachbarstaates benützen zu können. Darauf beruht nun die weitere Bearbeitung der Sache, die dem Justizministerium aufgetragen ist.

Duttlinger: Das französische Gesetz ist jetzt bereits erschienen! —

Geh. Ref. Ziegler: Ja! aber erst vor wenigen Tagen;

Der Präsident zeigt eine Motion des Abg. Trefurt an, dahin gehend: „Den Großherzog zu bitten, daß künftig auf allen Landtagen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens der Kammer vorgelegt werden möchten."

Der Tagesordnung gemäß begründet nunmehr der Abg. v. Rotteck seine Motion, die Ernennung einer Commission betreffend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten, Anträge der Kammer vorzulegen. *)

Nach Beendigung des Vortrags Stimmen im Saale, und auf den Gallerien: Bravo! Bravo! — und Anfang von Klatschen von der Gallerie.

Andere Stimmen: Stille! — Stille! —

Der Präsident fordert Stille und Ordnung, mit Verweisung auf die Geschäftsordnung, welche alle Zeichen des Beifalls wie der Mißbilligung untersage.

Duttlinger: Ich bitte den Herrn Präsidenten um Erlaubniß, dem ehrenwerthen Redner, der so eben von der Bühne herabstieg, zuvörderst meinen Dank für die Mäßigung aussprechen zu dürfen, mit der er Stoffe behandelt hat, die so leicht der Gefahr aussetzten, über diese Grenze hinauszuschreiten. Ich nenne es Mäßigung, wenn ein Redner in diesem Saale sich darauf beschränkt, objective Wahrheiten auszusprechen, oder mit andern Worten, nur das zu sagen, was ihm als Wahrheit erscheint. Sodann bitte ich um die fernere Erlaubniß, über den Gegenstand selbst, den er abgehandelt hat, oder vielmehr über die Behandlung desselben, die ich für die allein angemessene halte, meine Meinung kurz und einfach ausdrücken zu dürfen.

*) Wir werden die Rede aus den amtlichen Verhandlungen der Kammer nachtragen.

Der Präsident erinnert daran, den §. 51 der Geschäftsordnung streng im Auge zu behalten, wornach nur darüber berathen werden könne, ob die Kammer die vorliegende Motion in Betrachtung ziehen, vertagen oder auf sich beruhen lassen wolle.

Duttlinger: Ich bitte den Herrn Präsidenten, eben so wenig zu besorgen, daß ich gegen die Vorschrift des Art. 51, als gegen die Vorschrift irgend eines andern Artikels der Geschäftsordnung fehlen werde. Ich habe ja ausdrücklich und bestimmt angekündigt, daß ich meine Meinung über die Behandlung der Sache, über diejenige Art der Behandlung, die ich für die angemessenste halte, aussprechen werde. — Die Motion, deren Entwicklung wir so eben angehört haben, schließt eigentlich zwei große Fragen in sich, nämlich Erstens in Beziehung auf den gegenwärtigen rechtlichen oder factischen Zustand in Deutschland, und Zweitens in Beziehung auf eine Reihe von Handlungen unserer Minister von der Zeit des Schlusses des vorigen Landtags bis jetzt. Ich betrachte zuerst diesen letzten Theil der Motion. Der Herr Antragsteller hat eigentlich in dieser zweiten Beziehung keinen bestimmten Antrag gestellt, wie in der ersten auch nicht, sondern fordert von der Kammer, daß durch die Abtheilungen eine Commission ernannt, und von dieser erst in Folge ihrer Berathungen Anträge gestellt werden mögen. Dieß Verfahren ist gegen die Geschäftsordnung, nach der wir zu handeln verpflichtet sind. Denn diese will, daß jedes Mitglied, welches einen Gegenstand in der Form von Motionen hier erörtern will, bestimmte Anträge stelle. Sie fordert ferner zugleich von ihm, und macht ihm zur Pflicht, daß es in einer frühern Sitzung diese Anträge ihrem ganzen Inhalt nach schriftlich der Kammer anzeige, und zwar sehr weislich, damit nicht die Kammer durch unvorhergesehene Anträge überrascht werden möge, nicht in Gefahr komme, Beschlüsse zu fassen, die nicht hätten gefaßt werden sollen. Ich habe hier keinen Antrag auf eine Anklage der Minister vernommen, keinen Antrag auf eine Dankadresse, keinen Antrag auf eine Beschwerdeführung, und auch keinen Antrag auf eine Verwahrung gehört, sondern, wie gesagt, nur den Vorschlag vernommen, die Kammer möge eine Commission ernennen lassen, die dann in Erwägung ziehen soll, ob sie irgend einen Antrag dieser Art zu stellen für nöthig finde. Schon darum glaube ich, daß die Kammer veranlaßt seyn muß, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung über zu gehen. Der zweite

Hauptgegenstand der Motion, der zuerst zur Sprache gebracht wurde, betrifft den jetzigen Zustand von Deutschland. Die jetzigen öffentlichen Zustände von Deutschland, mag die Rede seyn von den finanziellen, von den commerciellen, oder den politischen Zuständen, sind allerdings, ich darf es frei und ohne Rückhalt aussprechen, so beschaffen, daß sie auf die Dauer unmöglich so bleiben können. Daß die Lenker der Schicksale dieser edlen Nation, die in den sturmbewegten Zeiten der letzten 18 Jahre nichts gewollt hat, und jetzt noch nichts haben will, als die Herrschaft verfassungsmäßiger Gesetze unter dem Schutz der Throne ihrer angestammten Fürsten, es nicht verkennen möchten, daß jene Zustände der Verbesserung bedürfen, wenn nicht die Schicksale dieser Nation Wechselfällen preisgegeben werden sollen, die zu schauderhaft sind, als daß ich sie näher bezeichnen will — zu schauderhaft in den furchtbaren und unermeßlichen Folgen, die sie haben könnten! — Wenn nämlich nicht endlich einmal diejenigen Zustände in Deutschland eintreten, die der wahre Freund des Vaterlandes hofft, so werden zuletzt diejenigen Ereignisse und Zustände kommen, die der wahre Freund des Vaterlandes fürchtet! Um aber zu der Frage zurückzukehren, die uns zunächst berührt, zur Frage der Bundesbeschlüsse, die eigentlich von dem Hrn. Antragsteller der Erörterung in Beziehung auf die Untersuchung des jetzigen rechtlichen oder factischen politischen Zustandes von Deutschland zu Grund gelegt sind, so können wir auch hierüber wie ich glaube, zur Tagesordnung schreiten, und müssen es thun, wenn wir die eigenthümliche Lage betrachten, in welche die Sache bei uns durch frühere Vorgänge gekommen ist. Wir haben nämlich in unserer Dankadresse auf die Thronrede unter Anderm Sr. K. Hoheit dem Großherzog gesagt: „Wir können nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, die bei Ihrem treuen Volk, dessen gesetzlichem Sinn alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen, und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königl. Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt, und dadurch jeder Zweifel gehoben würde." Darauf haben wir in der Antwort auf die Dankadresse aus dem Munde Sr. K. Hoheit des Großherzogs folgende Zusicherung erhalten, die ich wörtlich vorlese, nämlich: „die auf das Feierlichste gegebene Zusicherung dafür, daß die erwähnten Bundesbeschlüsse der von Seiner Seite längst angelobten treuen Aufrechthaltung unsrer Verfassung, insbesondere der darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger und der Wirksamkeit der Stände niemals im Wege stehen werden." — Wir haben diese beruhigenden Worte mit Freude und Dank vernommen, und auf diese fürstlichen Worte bauend, werden wir für alle Zukunft jede Maaßregel für rechtsungültig erklären und als rechtsungültig behandeln, die mit Berufung auf jene Bundesbeschlüsse gegen den Buchstaben oder den Geist unserer Verfassung getroffen würde. Alles in der Welt hat seine Zeit. Die Berathung der Motion, die wir heute gehört haben, hat gegenwärtig, wie ich glaube, in den Sälen dieses Hauses ihre Zeit nicht. Ich schlage daher die Tagesordnung vor.

v. Tscheppe und viele andere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Merk: Ich glaube allerdings, daß in der Motion des Abg. v. Rotteck wirkliche Anträge liegen, zwar nicht streng nach der Form, aber doch nach ihrer Bedeutung und ihrem Sinn. Wenn wir also zur Tagesordnung übergehen wollen, so muß es aus einem andern Grunde geschehen. Ich werde deßhalb nur darüber das Wort nehmen, um meinen Antrag zu motiviren, den ich in Beziehung auf die Frage, ob die Motion in Berathung zu ziehen sey oder nicht, stellen werde. Der Abg. v. Rotteck hat uns ein Gemälde von vielen großen Wahrheiten und kräftigen Zügen geliefert, aber auch von Zügen al fresco. Das Tableau ist in seiner Rede meisterhaft, mit einer gewissen politisch-grandiosen Phantasie entworfen, aber es ist auch darin ein gewisser düsterer Sinn erkennbar.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 39.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüdt in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Die Berechnung der Capitalanschläge im 20fachen Betrag, fährt der Berichterstatter fort, ist eine nothwendige Folge der

Bestimmung der Ablösung der Zehnten mit der 20fachen jährlichen mittlern Zehnteinnahme, da der Zehntberechtigte nach Verhältniß nicht mehr leisten kann, als ihm selbst wird. Die Berechnung der Zinsen und Zins von Zins aus dem, dem Capitalanschlag unterlegten einfachen Betrag nur zu 2½ pCt. ist aber eben so gerecht, weil hier ganz kleine Beträge vorkommen, und nur nach und nach, wie sie gesammelt sind, zinstragend gemacht werden können.

Die Commission trägt auf die unveränderte Annahme der §§. 38—41 an, da der letzte keiner Erläuterung bedarf, noch zu einer Bemerkung Anlaß giebt, und hinsichtlich getheilter Baulasten das Erforderliche bei §. 43 zu erwähnen ist.

Auch der §. 42 wird von der Commission zur Annahme empfohlen; doch darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth schiene, wenn bei primario baupflichtigen Fonds, die aber noch zugleich andere Lasten nach ihren Stiftungszwecken tragen müssen, eine besondere Instruction über die Berechnung der für Bauzwecke auszuscheidenden Mittel, erlassen würde, weil bisher hierin ein zu großer Spielraum bestand; in dieser Instruction könnte auch die Verwaltungsbehörde näher bezeichnet werden, wenn man nicht vorzieht, im §. 42 solches letztere durch Versetzung des Wortes: „mittleren" vor: „Verwaltungsbehörde" sogleich zu bewerkstelligen.

Die Bestimmung des Satzes 2 im §. 43, wonach auf die zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnisse, und wiefern hiernach das betreffende Bauwesen noch zur Zeit seiner Bestimmung genügt, gesehen werden soll, ist eben so gerecht, als nothwendig, damit nicht auf Vermuthungen oder Möglichkeiten hin, Anforderungen gemacht werden, welche dem Belasteten um so weniger zugemuthet werden können, als er ja nicht für den künftigen, durch Vermehrung der Bevölkerung und Verbesserungen der Landwirthschaft steigenden Zehntertrag entschädigt wird, sonach auch künftiger Lastenzuwachs ihn nicht berühren kann.

Bei dem Satze 4 dürfte ausdrücklich auf die getheilten Baulasten aufmerksam zu machen seyn, weil bei solchen nicht allein die Gebäude im Ganzen, sondern einzelne Theile einer Abschätzung hinsichtlich der Dauer und Unterhaltungslast und Neubausumme unterworfen werden müssen, weßhalb statt: „Baulast", gesetzt werden dürfte: „ungetheilten oder getheilten Baulasten."

Hiernach wäre der Paragraph anzunehmen.

§. 48 — 51.

Da die Gemarkungsgemeinde gleich dem Verband der zehntpflichtigen Güterbesitzer berechtigt seyn soll, die Zehntablösung zu begehren oder anzunehmen, man auch darüber einverstanden ist, daß die Majorität in einem wie im andern Falle unter den früher berührten Bedingungen der Minorität die Pflicht, ihren Beschlüssen über die Ablösungsfrage Folge zu geben auflegen kann, so ist im Wesentlichen bei dem Vorbereitungsverfahren, wie es die §§. 48 — 51 bestimmen, nichts weiter zu erinnern, es beschränken sich die Vorschläge der Commission nur auf die Redaction. In dem §. 48 glaubt man, daß statt: „zehntpflichtige Gemeindeglieder," passender „zehntpflichtige Güterbesitzer" gesagt werden könne, weil die Gemeinde an und für sich nicht zehntpflichtig ist, sondern ihre Glieder, so weit sie Güterbesitzer sind, nachdem der Blutzehnte aufgehört hat, und weil man auch den übrigen Güterbesitzern hier die Befugniß nicht versagen kann, eine Gemeindeversammlung für den bestimmten Zweck zu verlangen. Zur Erläuterung des letzten Satzes wird noch beigefügt, daß, nach §. 37 der Gemeindeordnung, der Gemeindebeschluß dann gültig ist, wenn die sämmtlichen stimmfähigen Gemeindebürger vorschriftmäßig eingeladen worden, wenigstens ⅔ erschienen sind, und mehr als die Hälfte aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden hat.

Bei dem §. 50 wurde die Bemerkung gemacht, daß auch eine geringere Zahl als ¼ der Güterbesitzer dann ihr gleichgehalten werden dürfte, wenn sie zusammen ¼ des zehntbaren Feldes der Gemarkung besitzen, weil sie das wirkliche ¼ nach dem Object, um dessen Entlastung es sich handelt, repräsentiren, und daher vorgeschlagen, in die erste Zeile auf Seite 21 nach den Worten: „in der Gemarkung," einzurücken: „oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ¼ der zehntpflichtigen Feldgemarkung besitzen." Die Commission hält diesen Vorschlag für gegründet und nimmt ihn an.

Das im Eingang des §. 51 gebrauchte Wort: „dereinst" bezeichnet eine weite Zukunft, die den Bestimmungen des §. 19, besonders wenn der von der Commission dort gemachte Verbesserungsvorschlag die Billigung der hohen Kammer erlangt, nicht anpaßt, es wird daher dessen Streichung in Antrag gebracht, wogegen zu setzen wäre: „nach Ablauf der im §. 19 bestimmten Frist." Weil in solchen Fällen der Aufkündung die Versammlung der Gemeinde hinsichtlich des Zeitpunkts nicht ganz in die Willkühr eines Gemeindevorstehers

gelegt werden darf, der, als etwaiger Gegner der Ablösung, sie unter manchem Vorwand verzögern kann; so scheint es rathsam, wenn nicht eine bemessene Frist zu bestimmen, doch wenigstens in das Gesetz die Verbindlichkeit der baldigen Versammlung der Gemeinde durch Einrückung des Worts: „sofort," in dem zweiten Satz, nach „dieser versammelt" zu legen, wonächst die Commission auf die Annahme der §§. 48 bis 51 den Antrag stellt.

§. 52 — 55.

Bei der Zehntablösung sind der Berechtigte und die Belasteten die unmittelbaren Parthien, weßhalb sie an und für sich gültige Uebereinkunft abschließen können. Allein, da die Staatskasse bei jeder Ablösung ein Fünftheil des Ablösungscapitals, so wie es gesetzlich zu berechnen, beiträgt, so muß ihr auch das Recht zustehen, durch ihre Vertreter, also die Finanzbehörde, sich vor der Zahlung mittelst eigener Prüfung davon zu überzeugen, daß die Uebereinkunft ihr keine höhere Anforderung herbeiführe, und in diesem Fall die Schritte zu thun, welche auf das gesetzliche Maaß ihres Beitrags führen. Darum gebührt ihr nicht nur die Mittheilung der gütlich geschlossenen Ablösungen und der dabei nothwendigen Auskünfte zur Erklärung in angemessener Frist, sondern auch die Befugniß über die Feststellung ihres Beitrags, wo sie sich für verkürzt hält, gerichtliche Entscheidung zu fordern, unbeschadet der Verbindlichkeit des Ablösungsvertrags zwischen dem Berechtigten und Belasteten.

Allein es können bei den Ablösungen noch Dritte einen Rechtsanspruch an das Capital selbst haben, nämlich Lastenberechtigte im engen Sinn, so wie solche, die aus besondern Titeln einen Rechtsanspruch an den Zehnten erworben haben. Auch dieser muß richtig gestellt werden, bevor dem Berechtigten das Capital zur freien Disposition ausgefolgt, und der Vertrag öffentlich ausgefertigt werden kann.

Die §§. 52 — 55 geben nun die Vorschriften für dieses zur Sicherung aller unmittelbar oder mittelbar bei den Ablösungen Betheiligten im gütlichen Weg. Die im §. 52 der Finanzbehörde gesetzte unerstreckliche Frist ist nicht zu lange, um den Fortgang des Ablösungsgeschäfts aufzuhalten, da die amtliche Behörde nach §. 55 ohne dieß noch weitere Aufforderungen zugleich erlassen kann, nicht zu kurz, um eine begründete Erklärung abzugeben.

In dem §. 53 dürften auf der zweiten Zeile des ersten Satzes die Worte: „alle Theile" und die nachfolgenden Klammern zu streichen seyn, weil es genügt, wenn die Betheiligten sämmtlich genannt sind.

Die Folgen des von der Finanzbehörde versagten Beitritts zum Ablösungsvertrag, oder was dasselbe ist, ihres Anspruchs auf gerichtliche Entscheidung sind für den Zehntberechtigten sehr lästig, indem er das Verfahren vor Gericht wegen eines ihm jedenfalls von den Pflichtigen schon anerkannten, oft nur geringen Theils des Ablösungscapitals (nämlich einen Theil an $^1/_5$ des Capitals) gerade so durchführen muß, als handle es sich um das Ganze. Indessen mag dieses wohl nicht anders vermieden werden können, als durch umsichtige Behandlung der Uebereinkunft mit dem Pflichtigen.

Die Vorschriften des §. 54, so wie des §. 55, sind der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, besonders ist es zweckmäßig, daß nach letztem eine protokollarische Schlußverhandlung über die anerkannten Ansprüche und sonach Vertheilung des Ablösungscapitals eintreten muß, welche der urkundlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrags durch das Amtsrevisorat vorausgeht.

In dem §. 54 wird übrigens vorgeschlagen, in der zweiten Zeile der Seite 23 statt: „gesetzliche Verfahren" zu setzen: „weitere Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes", indem auch das gütliche Uebereinkommen ein gesetzliches Verfahren ist, und hier auf das nachfolgende gerichtliche hingewiesen werden soll.

Auch glaubt die Commission, daß durch die zu ertheilenden Instructionen die Behörde noch specieller bezeichnet werden wird, welche als Finanzbehörde im einzelnen Falle handelt, so wie es zweckmäßig seyn dürfte, wenn für die Ausfertigung der Ablösungsverträge, Formularien ertheilt würden, damit nicht hier und da ein Fehler in der Form oder eine Lücke Anlaß zu nachfolgenden Streitigkeiten giebt. Sie trägt übrigens mit jenen Aenderungen auf Annahme der §§. 52 — 55 an.

§. 56 — 68.

Die Rubrik dieser Unterabtheilung des Gesetzes, welche das Verfahren von und durch den Richter in seinem Umfang und Formen bestimmt, hält man bezeichnender durch richterlich ausgedrückt, als durch gesetzlich, weil dieses Prädicat auch dem gütlichen Uebereinkommen und dem schiedsrichterlichen Verfahren zukommt.

Es ist bei dem richterlichen Verfahren darauf vorzüglich zu sehen, daß solches möglichst vollständig bestimmt seie, daß die Fristen nicht zu kurz aber auch nicht zu lange seien, damit die Parteien nicht übereilt, aber auch die Erledigung

der Sache nicht zu sehr verzögert werde, endlich, daß alle vorkommenden Interessen geltend gemacht werden können.

In erster Beziehung hat die Commission bei Prüfung des Entwurfs eine Lücke gefunden, indem für die Fälle, in welchen die Berechtigten aufkünden, aber zur Geltendmachung der Aufkündung genöthigt sind, den Richter anzugehen, keine Vorschrift ertheilt ist, welche ergänzt werden muß. Es tritt hier noch der besondere Umstand hinzu, daß diese in jedem Fall diejenigen Nachweisungen vorzulegen haben, welche der §. 58 bezeichnet, mithin ihre Stellung nicht mit der der Pflichtigen, wenn sie die Aufkündigung fordern, wechselt. Es wird daher bei den §§. 58 und 60 ein besonderer Zusatz nöthig, welcher unten in Antrag gebracht werden soll.

Der Zuzug von Landwirthschaftsverständigen, welche die Aemter und Berufungsbehörden mit schriftlichem Gutachten vor der Entscheidung vernehmen sollen, ist eine zweckmäßige Bestimmung, da es sich hier von Fragen handelt, deren wissenschaftliche und sachgemäße Auflösung man von dem Richter nicht fordern kann; sie wird das Verfahren vervollständigen. An Fristen bei den Verhandlungen in erster Instanz sind eingeräumt, für die Vorlage des Zehntberechtigten 3 Monate, für die Erklärung auf solche 6 Wochen, allein für die Bestellung und Beeidigung der Schätzer, die Abgabe ihres Gutachtens und die Ergänzung desselben nicht, wogegen für die Erklärung der Finanzbehörde die oben bestimmte Frist von 3 Monaten gilt. Endlich ist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens des Landwirthschaftverständigen (§. 67) und für die Ertheilung des amtlichen Endurtheils, keine Frist vorgeschrieben.

Wenn schon vorauszusehen ist, daß bei einer prompten Behandlung mehr als ein Jahr bis zur Entscheidung des Amts hingehen wird, so ist es leicht möglich, daß solche Jahrelang herumgezogen werden könne, wo überhaupt eine solche nicht an der Tagesordnung ist, was um so nachtheiger seyn kann, sobald die Belasteten der Zehntentrichtung gerne enthoben seyn möchten, und versucht wären, solche theilweise oder im Ganzen einstweilen zu unterlassen. Dagegen ist es schwierig, hier überall passende Termine im Voraus zu bestimmen, weil die Fälle äußerst verschieden seyn können, und daher möchte dem §. 63 nur im Allgemeinen die Aufforderung beizufügen seyn, wie sie unten vorgeschlagen werden wird.

Die in dem Gesetz ausgesprochenen Fristbestimmungen hält man übrigens für angemessen.

Für die Anbringung der bei einer Zehntablösung vorkommenden Interessen sorgte zunächst der §. 65 wegen der Lasten, sodann noch die später zu prüfenden §§. 69 — 70; in streitigen Fällen endlich die bereits früher erörterten §§. 71—74. Die Bedingung des §. 56, daß jedenfalls vor Anrufen des Richters der wegen gütlicher Vereinbarung über Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanschlags der Zehntlasten versucht werden müsse, hat den Beifall der Commission, da sie theils zu Vermeidung unnöthiger Kosten, theils zu minderer Belästigung der Richter führen wird.

In vielen Ablösungsfällen ist das Bezirksamt, unter welchem dieses Gesetz den ordentlichen zuständigen Richter versteht, nach den Verhältnissen des noch bestehenden privilegirten Gerichtsstandes, nicht competent, es fordert aber die Sache selbst, daß solches die ersten gerichtlichen Ablösungsverhandlungen leite, weil kein Obergericht solche übernehmen kann, darum muß hier angenommen werden, daß das Amt aus höherem Generalauftrag handle, und die Privilegirten auf dessen Entscheidung prorogiren; es möchte aber statt: „ordentliche zuständige Richter," „das Bezirksjustizamt" zu setzen seyn.

Bei dem §. 57 ist nichts zu bemerken.

Zu dem §. 58 wird am Ende folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die in vorstehendem §. unter 1 — 4 bestimmten Nachweisungen, mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen, und damit den Vorschlag eines Schätzers (§. 57) zu verbinden."

Dieser Zusatz ist bereits oben gerechtfertigt.

§. 59.

Der §. 59 gibt zu einer besondern Bemerkung keinen Anlaß.

§. 60.

Im §. 60 müßte in Folge des Zusatzes zu §. 58 auf der ersten Zeile nach: „Zehntberechtigten" gesetzt werden „auf die Eingabe der Gemeinde oder Zehntpflichtigen" (§. 56, 58) sodann im zweiten Satz nach: „Erklärung" „oder belegte Eingabe," und am Ende: „Ueber den von der Gemeinde oder Zehntpflichtigen vorgeschlagenen Schätzer, ist der Berechtigte übrigens mit Frist von 14 Tagen im zweiten Fall zu hören."

Unter den im §. 61 aufzuführenden §§., nach welchen eine

Schätzung für nöthig erachtet werden kann, ist auch §. 28 zu nennen, und §. 37.

§. 63.

In dem §. 63 würde der oben vorgeschlagene, am Ende beizufügende Zusatz also lauten:

„Das Bezirksamt hat überall, wo nicht von dem Gesetze selbst bemessene Fristen gesetzt sind, die Verhandlungen durch geeignete Fristbestimmungen möglichst zu beschleunigen und selbst, so weit es an ihm liegt, darauf hinzuwirken."

§. 64.

Der §. 64 enthält in Kürze die Bestimmung wegen der Berufungsinstanzen und dort zulässigen Fristen. Eine Oberappellation wird gestattet, wenn in zweiter Instanz das unterrichterliche Erkenntniß abgeändert wird. Zwar ist dem Sinn dieser Bestimmung gemäß dann eine Oberberufung unzulässig, wenn eine Parthie das Urtheil zweier Instanzen gegen sich hat, allein in der Fassung des §. liegt solches nicht klar ausgesprochen. Um alle Zweifel zu beseitigen, trägt die Commission an, den Satz „wird hiernach ꝛc. ꝛc. bis zulässig" folgender Weise zu fassen:

„Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde."

Es könnte übrigens hier noch die Frage aufgeworfen werden, warum im andern Fall der weitere Rechtszug nicht Statt finden soll, da nach der bestehenden Obergerichtsordnung der dritte Rechtszug, soferne die Oberappellationssumme vorhanden, auch dort zugelassen ist. Man glaubt die Beantwortung nur für den vorliegenden Gegenstand darin zu finden, daß das darin über die Ablösung der Zehnten und Zehntlasten durch den Gesetzentwurf vorgeschriebene Verfahren in erster Instanz bereits die Materialien zur Entscheidung in einer Form und Umfang liefern, welche die Besorgniß der unrichtigen Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall entfernt, sobald auch das übereinstimmende Urtheil einer zweiten Collegialinstanz hinzutritt, sodann daß es unter dieser Voraussetzung zweckmäßig erscheint, jede Verzögerung der einmal geforderten Ablösung zu entfernen, so weit sie nicht durch den Zweck selbst sich rechtfertigt.

§. 67.

In dem §. 67 hält man in der Voraussetzung, daß die in den Amtsbezirken und bei den Gerichten zweiter Instanz aufzustellenden Landwirthe im Stand seyn sollen, über die vorkommenden landwirthschaftlichen Fragen Belehrung und schriftliches Gutachten zu ertheilen, eine engere Bezeichnung durch Verwandlung des Worts: „Landwirth" in „Landwirthschaftsverständiger," für angemessen, damit nur solche gewählt werden, welche wissenschaftlich gebildet sind, und nicht gerade den Feldbau im gegenwärtigen Augenblick selbst betreiben oder betreiben müssen. Auch könnte in demselben §. weiter unten zu Umgehung der dreimaligen Wiederholung, statt: „die Bezeichnung dieser Landwirthe," gesagt werden: „die Bezeichnung derselben." Unter diesen Bemerkungen und Zusätzen wird die Annahme der §§. 56 bis 68 empfohlen.

§. 69. 70.

Bei obschwebenden Streitigkeiten über Zehntrechte und Genüsse kann in Hinsicht auf die Ablösungen der betreffenden Zehnten, unbeschadet weiterer Ansprüche und deren gerichtlicher Abwandlung, das Ablösungsgeschäft nur den Theil des Zehnten umschließen, über den entweder kein Streit besteht, oder der von dem Berechtigten nach gerichtlich anerkanntem Besitzstand zur Zeit der Aufkündigung besessen und genossen wird. Weil aber im letztern Falle ein Anspruch in petitorio dennoch bestehen und gerichtlich durchgesetzt werden kann, so ist auch die Ausfolgung des Capitals nur dann zulässig, wenn solcher Anspruch rechtskräftig erledigt, und dadurch ein unbestrittenes Eigenthumsrecht hergestellt wird, auch nur an den, welchem letzteres zusteht.

Hiernach spricht sich §. 69 aus, dessen Annahme, so wie des nachfolgenden §. 70, wonach bei Streitigkeiten über Daseyn und Umfang von Lasten der bestrittene Theil besonders bemessen und hierüber von dem Richter verfügt werden soll, in Antrag gebracht wird.

Indem die Commission hiermit die ihr aufgetragene Berichterstattung schließt, fügt sie zur Erleichterung der Berathung eine Uebersicht ihrer Anträge bei, und bittet Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die etwa sich zeigenden Mängel des Berichts, wegen des Umfangs und mancher Schwierigkeiten des Gegenstandes, nachsichtig zu beurtheilen.

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 12. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Erstattung mehrerer Petitionsberichte.
3) Commissionsbericht über Aschbachs Motion, die Ministerialrescripte betreffend.
4) Commissionsbericht über Merk's Motion, den persönlichen Untersuchungsverhaft betreffend.
5) Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 41. Karlsruhe 11. Juli.

XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Merk fährt fort: Es ist Wahrheit und Dichtung zugleich, die der Antragsteller (v. **Rotteck**) kunstreich vermischt, dabei aber auch Vieles in das Große getrieben hat. Ich erkenne sehr dankbar nicht nur die Wahrheiten, die er ausgesprochen, sondern die Mäßigung, mit der es geschehen ist, aber auch dankbar die Vertheidigung des Geistes der Kammer von 1831. Des vielen Wahren und Guten, das in dieser Begründung liegt, ungeachtet, glaube aber auch ich, daß es keine practische Aufgabe für eine Commission seyn würde. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der Blick auf die Bundesbeschlüsse, obgleich auch die Verfügungen der Regierung damit verbunden werden. Jeder von Ihnen wird aber zugleich überzeugt seyn, daß in letzterer Beziehung die Niedersetzung einer ganz eigenen Commission und eine solche Abweichung von dem ordentlichen Geschäftsgang nicht nothwendig sey. Denn die zur Prüfung der provisorischen Gesetze niedergesetzte Commission wird diese Untersuchung vornehmen, wo dann jedem Abgeordneten überlassen ist, das freie Wort zu reden, an welches der Abg. v. **Rotteck** appellirt hat. Eben so verhält es sich mit den Mißbräuchen, von denen im Laufe der gewöhnlichen Geschäfte des Landtags gesprochen werden kann, und es blieben somit nur noch die Bundesbeschlüsse übrig, die einer eigenen Commission übergeben werden könnten. Ich will mich keineswegs in eine Erörterung dieser Beschlüsse einlassen, indem jetzt nicht die Zeit dazu ist, aber Jeder von Ihnen hat schon darüber nachgedacht, und den Zustand, den sie herbeigeführt haben, erwogen. Die tiefe Sensation, die sie in Deutschland erregten, ist nicht zu läugnen, und diese Sensation war auch ganz natürlich, die Besorgniß mußte schon wegen ihrer künstlichen Fassung entstehen, die eine gewisse Parthei, welche dem constitutionellen System feindselig gegenüber steht, alsbald so zu deuten und zu wenden suchte, um die constitutionellen Verfassungen in Deutschland zu paralisiren und ihre Wirksamkeit zu hemmen. Das deutsche Volk aber, das durch die Erfahrungen schwerer Zeiten einen gewissen politischen Takt, ich möchte sagen, einen Instinkt dafür erlangt hat, dasjenige zu erkennen, woraus für sein Recht durch irgend einen Mißbrauch Nachtheil entstehen kann, hat diese Besorgniß fassen müssen. Sie wurde vermehrt durch gewisse Betrachtungen, durch die Verfassung des Bundes, wornach mächtige Staaten mit kleinern verbunden sind, und ein natürliches Uebergewicht vorherrscht, durch die Betrachtung, daß gerade diese großen Staaten das Repräsentativsystem nicht kennen und ihm auch nicht besonders günstig zu seyn scheinen, durch die Betrachtung vieler Ereignisse des Landes, und die Besorgniß, daß die Machthaber die Regierung veranlassen, auf den Grund dieser Beschlüsse die Verfassung zu beeinträchtigen oder wenigstens eine Kunst zu üben, die jetzt hie und da zu bemerken ist, nämlich die Kunst, zwar den Grundsatz der constitutionellen Freiheit zuzugeben, auch selbst darüber Zusicherungen zu ertheilen, jedoch durch einen gewissen Mechanismus der Verwaltungsorganisation deren Wirksamkeit zu lähmen. Viele Regierungen, die den durch diese Bundesbeschlüsse hervorgebrachten Eindruck merkten, haben auch gleich die Verkündung derselben mit einer Versicherung über die Unnachtheiligkeit für die Verfassung begleitet, und es hätte natürlich dieser Zusatz auch seine gute Wirkung nicht verfehlt, ja vielleicht allgemein beruhigt, wenn nicht die Erklärung des Bundes vom 8. November die Besorgnisse wieder neu angefacht hätte, indem man diese Art von Contestation, welche

in dieser Erklärung gegen den fraglichen Zusatz liegt, gar nicht begreifen konnte. Man hätte vielmehr erwarten können, daß zur allgemeinen Beruhigung für Deutschland gerade der Bund selbst eine Erläuterung nachgetragen hätte. In unserm Lande ist bei der Verkündigung dieser Beschlüsse kein solcher Zusatz gemacht worden. Allein es hat sich nun während dieses Landtags die Sache selbst glücklich gewendet, durch die ewig denkwürdige Antwort auf die Dankadresse der Kammer, eine Antwort, die so feierlich gegeben, und so bestimmt ist, die, wie ich selbst Zeuge davon zu seyn das Glück hatte, so sehr aus dem innersten Gemüth des Regenten selbst hervorging, daß ich auch in Beziehung auf die Regierung für die Sicherheit unserer Verfassung rücksichtlich dieser Bundesbeschlüsse volle Beruhigung finde. Kein Minister, und die gegenwärtigen schon vermöge ihrer Denkungsart nicht, wird auf solche Worte hin diese Beschlüsse nachtheilig für unsere Verfassung deuten. Ich finde in dieser Antwort aber auch noch weiter eine große Beruhigung in Beziehung auf außen, da ein Beschluß, der gegen unsere Verfassung eine nachtheilige Richtung haben soll, demnach als ein jus singulorum betreffend, nur durch Stimmeneinhelligkeit erfolgen könnte, von Baden aus in Gemäßheit der fürstlichen Worte nie die Zustimmung erhalten würde. Ich sehe also keine Nothwendigkeit ein, besondere Maßregeln in dieser Hinsicht zu ergreifen, die nicht einmal in unserm gewöhnlichen Geschäftsgang durch Niedersetzung einer außerordentlichen Commission liegen. Diese Form ist aus einem andern Lande entlehnt, wo sie aber etwas ganz Anderes bedeutet. Ich fürchte vielmehr, daß, wenn wir uns der Berathung dieser Motion unterzögen, wir uns in Weiterungen, in Mißdeutungen und Anstände verwickeln könnten, die für das Schicksal des Landtags höchst bedenklich werden möchten. Jedenfalls würde auch bei einer Berathung nicht viel herauskommen können, indem, wie gesagt, Jeder schon die Sache wegen ihrer Wichtigkeit längst mit sich selbst berathen und darüber im Reinen seyn wird. Man wird Jeden, der den Zustand, welcher durch diese Beschlüsse entstehen kann, zu übersehen im Stande ist, weder durch Berichte, noch durch Reden, noch Discussionen auf eine andere Meinung bringen. Ich fürchte also hier etwas, was auf uns selbst und unsern Standpunkt hinsichtlich der Verfassung höchst nachtheilig zurückwirken könnte. Wenn je aus diesen Beschlüssen eine Gefahr für die Verfassung zu fürchten wäre, so glaubte ich, daß man durch fruchtlose Discussionen, durch einen staatsrechtlichen Streit darüber, der sich durch eine weitere Discussion nothwendig entspinnen müßte, gerade eine Gefahr herbeiführen könnte. Nicht Alles, was groß erscheint, was Aufsehen erregt, ist auch erfolgreich, und den eigentlichen und wahren Interessen des Landes angemessen, von denen wir durch diese staatsrechtlichen Weitläufigkeiten, wie ich fürchte, nur abgezogen würden. Es ist nun zwar der Antrag auf unbedingte Tagesordnung gestellt, allein ob ich gleich selbst nicht darauf antrage, diese Motion in Berathung zu ziehen, so kann ich doch jenem Antrag auf unbedingte Tagesordnung nicht beitreten. Denn gerade aus dem Grund, warum dieß geschehen soll, weil wir nämlich unsere Gesinnungen schon ausgesprochen hätten, halte ich, Deutschland gegenüber, für nothwendig, daß wir diese Gesinnungen, warum wir die Motion auf sich beruhen lassen wollen, wiederholt aussprechen, damit es nicht den Schein gewinne, daß Gleichgültigkeit gegen die großen Wahrheiten, die wir hörten, sich in uns finde. Ich appellire überhaupt hinsichtlich dieses Punkts an Ihr inneres Gefühl, ob wir auf unserem Standpunkte so geradezu über eine so inhaltreiche Motion zur Tagesordnung übergehen können. Ich kann dieses Gefühl nicht theilen, und stelle deßhalb den andern Antrag, den Gegenstand mit der zu Protocoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort auf die Dankadresse anschließe, und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche: daß eine — die Verfassung verletzende und die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse vom Juni 1832 rechtsgültig nie geschehen könne. Ich erlaube mir nun noch einige Worte hinsichtlich der Form meines Antrags. Man könnte vielleicht einwenden, daß, da die Geschäftsordnung nur drei Formen, nämlich Berathung, Vertagung oder Nichtberathung für die Behandlung einer Motion bestimme, hier keine Modification gemacht werden könne. Ich glaube aber nicht, daß die Geschäftsordnung ein so strenges Formularienbuch für uns ist, daß wir sclavisch dem Buchstaben so unterthänig sind, um nicht in außerordentlichen Fällen, wohin ich diesen zähle, eine kleine Ausnahme machen zu können, durch die ja nichts Positives bestimmt und angeordnet wird, also um so leichter hier statt finden kann. Man wird mir auch nicht einwenden können, daß etwa hier von einem improvisirten Antrag hinsichtlich dieser Modification die Rede sey. Denn, wie gesagt, Jeder ist mit sich selbst darüber zu Rathe gegangen, und es kann

dieser Antrag keine Ueberraschung seyn, noch weniger eine Ueberraschung, als ein schneller Uebergang zur Tagesordnung. —

Viele Mitglieder unterstützen den Antrag.

Fecht: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls, denn er ist ganz den Zeitverhältnissen angemessen; er sichert unsere Ehre, und ist gleichsam das Siegel auf die Versicherung, daß diese Beschlüsse unsere Rechte nie kränken sollen.

Minister v. Türkheim: Der Herr Antragsteller hat sich bemüht, den kläglichen Zustand, den er von unserm Lande entworfen hat, theils auf die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J., theils auf dasjenige zu gründen, was seit dieser Zeit von der Regierung geschehen ist. Es ist bekannt, daß die Kammer selbst bei Gelegenheit der Dankadresse nach der Eröffnung der Ständeversammlung ihre Besorgnisse hinsichtlich denkbarer Mißverständnisse, wozu die Bundesbeschlüsse Veranlassung geben könnten, ausgesprochen und die Folge war: Eine vollkommen beruhigende Erklärung des Regenten. Nachdem nun die Kammer durch den von ihr ausgedrückten Wunsch dazu Veranlassung gegeben, und nachdem diese beruhigende Zusicherung von dem Regenten erfolgt ist, so kann wohl, wie ein Mitglied der Kammer selbst bemerkte, von einer weitern Discussion hierüber nicht die Rede seyn, und in keinem Fall würde bei dem Gang, welchen die Kammer selbst in dieser Angelegenheit einmal eingeschlagen hat, von Seiten der Regierung jetzt auf diese Motion eines Ständemitglieds eingegangen werden können. Der Regent hat, veranlaßt durch die Kammer, diese Erklärung gegeben, er konnte sie auch zu voller Beruhigung und mit Ueberzeugung geben, weil er, seiner Treue gegen die Landesverfassung und die Bundespflichten bewußt, die feste Entschließung gefaßt hat, nie weder die eine noch die andere zu verletzen, da er weiß, daß die oft künstlich erregten Besorgnisse, daß die Einen und die Andern in Collusion kommen könnten, keinen Grund haben. Die Gesetzgebung des Bundes und die Verfassung des Landes herrschen jede in ihrem Bereich. Ich wiederhole daher, daß nach dem, was bis jetzt geschehen ist, von einer weitern Discussion nicht die Rede seyn kann, da die Kammer auf die Versicherung des Regenten vertrauen muß, und die Regierung sich nicht über den Antrag eines einzelnen Mitglieds in mißliche und hier nicht an der Zeit scheinende Discussionen einlassen kann. Ebenso wenig wird dieß von Seiten der Mitglieder der Regierung in Beziehung auf den zweiten Gegenstand, der die Critik des bisherigen Benehmens der Regierung betrifft, geschehen, sondern wir werden erwarten, was die Kammer hierüber beschließt.

v. Itzstein: Ich widerspreche vor Allem der Bemerkung des Abg. Duttlinger, daß der Antrag und die Motion des Abg. v. Rotteck der Geschäftsordnung geradezu entgegenstehe. Der §. 49 der Geschäftsordnung macht mir wenigstens diese Behauptung nicht klar. Der Gegenstand, den der Abg. v. Rotteck zur Sprache gebracht hat, ist gewiß ein Gegenstand, der zur Wirksamkeit der Kammer gehört. Es wäre wenigstens traurig, wenn man den Zustand des Landes nicht als einen Gegenstand ansehen würde, womit sich die Kammer zu beschäftigen hat. Sein Antrag ist hinreichend angedeutet, er überläßt der Commission, darüber zu berathen. Nach dieser Bemerkung gehe ich zu dem andern Antrag über, den der Abg. Merk gestellt hat. Dieser Antrag entspricht den Gefühlen, die meine Brust erfüllen, seitdem die Bundesbeschlüsse und die vielen Verfügungen, wovon die Motion spricht, ergangen sind, durchaus nicht. Mein Antrag würde weiter gehen, und ich opfere meine Ueberzeugung nur, wenn sich die Kammer in dem Wunsche vereinigt, auch diesen schwierigen Gegenstand auf eine Art zu erledigen, wodurch unangenehme Discussionen vermieden werden. Ich opfere sie nicht aus Furcht vor der gedrohten Auflösung. Denn ich habe schon früher erklärt, daß ich sie nicht fürchte, weil alsdann das Volk zu Gericht sitzen und urtheilen würde, ob die Kammer Recht gethan habe oder nicht. Ich will aber nicht zeigen, daß ich der Mann bin, der an Mißhelligkeiten und Zerwürfnissen mit der Regierung seine Freude findet, und dem Volk die Wohlthaten eines Landtags rauben will, so lange solcher erhalten werden kann. Nach diesen Vorbemerkungen unterstütze ich also den Antrag des Abg. Merk, weil er näher und kürzer zu dem Ziele führt, das die Kammer erreichen, nach dem sie streben muß. Der Gegenstand, den die Motion des Abg. v. Rotteck betrifft, ist von der Art, daß das Herz eines jeden Badeners, eines jeden Deutschen, ihm willigen Eingang erlauben wird. Denn er betrifft den Zustand des Landes, über dessen Wohl und Wehe zu berathen die Kammer hieher berufen ist. Aus dem Gemälde, das der Abg. v. Rotteck aufgestellt hat, und das allerdings ein unfreundliches Bild darbietet, treten, wie der Abg. Merk schon anführte, hauptsächlich die Bundesbeschlüsse hervor. Ihr Inhalt und die gefährliche Interpretation, die ihnen gegeben werden kann,

ist uns bekannt! Bekannt ist, welchen erschütternden Eindruck sie auf ganz Deutschland machten! Bekannt ist, daß bei ihrer Erlassung jeder Freund der Verfassung und des Vaterlandes mit Schrecken die Kraft und die Wirksamkeit der Verfassung bedroht sah! Es ist bekannt, daß von der Zeit an, wo diese Bundesbeschlüsse erschienen sind, ein allgemeiner Unmuth, ein Mißtrauen, eine Unbehaglichkeit in allen deutschen Gauen sich gezeigt hat — Erscheinungen, die nie zum Guten führen können! Der deutsche Bund wollte durch seine Beschlüsse die Völker beruhigen. Allein der Zweck ist verfehlt! Die Motive, von denen diese Beschlüsse ausgegangen sind, und ihre Fassung thaten dem deutschen Volk zu weh, als daß es mit diesen Beschlüssen zufrieden seyn konnte; und ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, daß in diesen Beschlüssen die Hauptquelle des Mißvergnügens in Deutschland liegt, wovon wir leider so traurige Ausbrüche gesehen haben. Ist es deßwegen zu wundern, wenn bei solchen Gefühlen, die nicht mich allein, sondern die größere Menge der Bewohner von Deutschland beseelen, wenn bei solchen Eindrücken in den Kammern von Würtemberg, Hannover und Darmstadt Anträge gegen diese Bundesbeschlüsse gemacht, und die Rechtsgültigkeit derselben bestritten worden ist? — Der Gegenstand der Motion des Abg. v. Rotteck betrifft dasselbe für Baden, was der Antrag des Abg. Merk deutlich gezeigt hat. Wenn ich die Abgeordneten des Volks, die hier versammelt sind, betrachte, und wenn ich in ihnen die Männer erkenne, die schon so oft einen reinen kräftigen Willen und ächt patriotische Gesinnungen gezeigt haben, dann kann ich nicht zweifeln, daß Sie, meine Herren! die hohe Wichtigkeit des Gegenstands erkennen, und ihm jene Aufmerksamkeit widmen werden, die er in jeder Beziehung verdient. Die Badische Kammer wird thun, was die übrigen Kammern zu thun für hohe Pflicht gehalten haben, sie wird wissen und weiß, daß es sich hier um die Ehre der Kammer, um die Ehre des Landes gegenüber von Deutschland handelt. Ich sage: Die Ehre der Kammer, und damit sage ich zugleich die Ehre der Regierung, weil die letztere nur würdig und in kleinen constitutionellen Staaten kräftig bestehen kann, wenn die Volkskammer geachtet und geehrt ist. Die Ehre der Kammer gebietet, die Verfassung zu erhalten, jene Verfassung, die, ich darf es wohl aussprechen, und wer die Geschichte Badens kennt, wird mich verstehen, und auch die Minister werden mich verstehen, das Land gerettet hat. Eben deßhalb bin ich gewiß, daß Sie in Berathung ziehen werden, was heute vorgekommen ist, und was der Abg. Merk in Antrag gebracht hat. Sie werden den Weg ergreifen, der kurz und schnell dahin führt, was die Kammer will, nämlich zu einer schützenden Erklärung gegen mögliche Eingriffe in die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte. Der Abg. Merk hat Ihnen mit Recht dargestellt, daß er nichts weiter vorschlage. Jeder greife in seinen Busen und er wird fühlen, daß durch diese Bundesbeschlüsse die Verfassung nie verletzt werden dürfe. Es ist aber auch das, was der Abg. Merk vorschlägt, nur jene Erklärung, die die Kammer einstimmig in ihrer Dankadresse niedergelegt hat, es sind nur jene Worte, die in der Antwort auf dieselbe an uns ergangen sind, allein es ist nothwendig, daß, um ein Ganzes zu bilden, und um den höchst widrigen Eindruck zu entfernen, den es machen würde, wenn die Kammer über eine Motion, wie die heutige, zur Tagesordnung übergienge, auch die Vertreter des Volks sich dieser Erklärung anschließen und sagen, daß jede Interpretation der Bundesbeschlüsse, so weit sie eine Verletzung der Verfassung oder Beschränkung verfassungsmäßiger Rechte herbeiführen könnte, als nicht ergangen und als rechtsungültig werde betrachtet werden.

Welcker: Ich kann mich dem Antrag des Abg. Merk nur bedingt anschließen, und denselben nur eventuell unterstützen, falls nämlich ein Antrag, den ich vorschlagen werde, so unglücklich seyn sollte, nicht angenommen zu werden. Ich füge einen nothwendigen Zusatz, der mir unentbehrlich scheint, dem Antrag bei. In jener so mäßig als möglich abgefaßten Verwahrung sind nur die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni genannt, es gibt aber eine Reihe von Bundesbeschlüssen, die am 5. Juli gefaßt sind, die ihrem Princip nach unmittelbar verletzender für die Verfassung sind, als jene Beschlüsse vom Juni. In diesen Beschlüssen ist uns Allen der Geist und die Tendenz auf eine Weise klar geworden, daß uns das Gefährliche derselben nicht hat entgehen können. Doch sagen diese Beschlüsse wenigstens an ihrer Spitze, sie wollen die Verfassung nicht verletzen. Allein die Julibeschlüsse greifen in unsere Rechte ein. Es handelt sich hier um zehn Beschlüsse in Beziehung auf die innern Verhältnisse des Staats, auf Volksversammlungen, auf Vereine, auf eine ganze Reihe von Gegenständen, die rein der innern Verwaltung angehören, worüber der Bund nichts zu verfügen hat, sondern bloß die souveräne Regierung selbst. Ich glaube, daß durch

die Zustimmung zu diesen Beschlüssen das Ministerium unsere Rechte nicht bloß gefährdet, sondern verletzt hat. Zwar sind diese Beschlüsse in Baden nicht publicirt, allein auch die erneuerten Karlsbader Beschlüsse wurden nicht publicirt, und doch ist diese Erneuerung die Grundlage der Zurücknahme unseres Preßgesetzes. So wie sich hier die Regierung auf ihre Pflichten gegen den Bund beruft, so wird sie es auch in Beziehung auf diese Beschlüsse thun. Das ist also der Zusatz, den ich eventuell für nothwendig finde, in die Verwahrung aufzunehmen. Ich muß aber offen gestehen, daß mir jener Antrag nicht genügt, sondern daß ich den Antrag unterstütze, den der Abg. v. Rotteck selbst stellte. Ich brauche nicht zu bemerken, mit welchem Gefühl des Dankes auch ich die nicht bloß höchst mäßige, sondern auch höchst würdige Sprache gehört habe; er hat nicht bloß in lebhaften, sondern unübertreffbaren Farben gesprochen, und die Berathung darüber wird uns keine Gefahr bringen. Ich muß aber meine Ansicht nothwendig mit einigen Gründen unterstützen; weil mir um so mehr ein Mißverständniß entgegen treten könnte, da meine Collegen nicht so weit haben gehen wollen. Ich wünsche nicht durch eine zu strenge Sprache aufzuregen, ich wünsche nicht, daß diese Motion und ihre vollständige Berathung einen aufregenden Einfluß weder in unserm Lande, noch in dem übrigen Deutschland ausüben möchte. Nein, meine Herren, Empörungen, hochverrätherische Verschwörungen, habe ich nie gebilligt, und nie gewünscht, und ich sage es laut, hochverrätherische Verschwörungen sind nicht der heilsame Weg, um zum Rechte zu gelangen. Allein mit derselben Ueberzeugung spreche ich aus, daß die freieste Berathung über die Mängel und Gebrechen der vaterländischen Angelegenheiten, die vollkommenste Oeffentlichkeit des Worts nicht ein Saame der Zwietracht, keine Quelle der Aufregung, sondern ein Heilmittel für dieselben ist; und ich darf, um vollkommen verstanden zu werden, nur fragen: Wann und wo in unserm Deutschland hochverrätherische revolutionäre Bestrebungen und Gedanken zu Tag gekommen sind, so lange das Wort frei, so lange man sich in Schriften und Versammlungen öffentlich aussprechen durfte? In den Jahren 1814, 1815 und 1816 hat man nichts von hochverrätherischen Unternehmungen und meichelmörderischen Gedanken gehört. Als aber vom Jahr 1816 an Schritt für Schritt das offene Wort genommen wurde, da erschien jene unglückliche That von Sand und jene betrübenden Erscheinungen. Im Jahr 1831 war das Wort auf eine Weise bei uns frei geworden, wie es vorher nicht war. So lange das Wort frei war, hat man von Verschwörungen, von Hochverrath und unglückseligen Planen nichts gehört, wohl aber hatte kurz vorher in Braunschweig, Hessen und Sachsen die Fackel des Aufruhrs geleuchtet. Als aber das Wort freier wurde, ertönte die Liebe der Gesetzlichkeit, Ordnung und Ruhe, und in diesem Staate, wo das Wort an die Volksversammlungen, unter der freien Presse, am freiesten war, ist nach einer öffentlichen Anerkenntniß eines Ministers die geringste Zahl von Verhaftungen wegen politischer Verbrechen vorgekommen. In dem gefürchteten Freiburg, an derjenigen Universität, die man als den Focus der revolutionären und aufrührerischen Gesinnungen bezeichnete, hat sich nicht ein einziger Jüngling gefunden, der an den Frankfurter Unruhen Theil nahm. Erlangen und andere Universitäten haben dieses Glück nicht gehabt, und darin liegt wohl eine klare Bestätigung meiner Ansicht, daß die Freiheit des Worts, die freie Discussion unserer Interessen keine gefährliche, störende und verderbliche Aufregung herbeiführen werde. Wir hatten selbst nicht einmal betrübende Gefühle, nicht einmal mißmuthige Gedanken zu bekämpfen oder zu bedauern, so lange bei uns das Wort ganz frei war. Es hat sich dergleichen erst gezeigt, als jene Maßregel, die der Herr Antragsteller bezeichnet hat, den festen Glauben an die Fortdauer des gesetzlichen Zustandes erschütterte, aber auch da noch nicht eine bedenkliche Gestalt angenommen, weil wir noch nicht das Vertrauen auf unsere Regierung aufgegeben haben. Wir wollen es möglichst festhalten, und uns mit ihr vereinigen zur Wahrung der Verfassung und zur Herstellung gekränkter Rechte, und darum wünsche ich öffentliche Berathung. Denn ich halte sie zur Abwendung von Gefahren im Innern unseres kleinen Landes für nothwendig. Man kann sagen: Der Deutsche ist beharrlich — ja er wird beharrlich seyn in seiner Freiheitsliebe, in seinem Wunsche für Erhaltung der Verfassung und der Verbesserung, so wie in seinem Wunsche einer organischen Ausbildung der Bundeseinrichtungen. Woher die Gefahren uns drohen mögen, man wird sie nicht unterdrücken, weder durch das Verbot des Tragens von Zeichen deutscher Nationalität, noch durch andere Maßregeln, und ich glaube, daß die Beharrlichkeit dieses Wunsches in einem sehr grellen Widerspruch mit jenen Maßregeln unserer Regierung und jenen Bundesbeschlüssen steht, ich glaube, daß der Widerspruch so groß ist, daß uns daher große und dringende Gefahren drohen, wenn wir kein Wort über diese Bundesbeschlüsse selbst sagten, um diese

wirkliche Verletzung, die, wie ich glaube, nicht bloß mit einigen Worten abgemacht werden könnte, darzustellen. Damit ich nun selbst kein hartes Wort darüber sage, damit ich ganz kurz bin, erlaube ich mir, Ihnen die Worte eines englischen Staatsmannes über diese Bundesbeschlüsse zu verlesen, welche in einem der ministeriellen Journale, nämlich in den Times vom Juli vorigen Jahres, enthalten sind. Dieses Blatt gilt in ganz Europa dafür, daß es von der tiefgehendsten Politik und den gemäßigtsten und tüchtigsten Stimmführern der englischen Nation ausgeht, und wer diesem Zeitblatt nicht glauben wollte, der könnte ähnliche Aeusserungen in dem englischen Courrier und im Parlamente finden. Ich will diese Worte nicht ganz verlesen, denn ein Theil davon ist zu stark, als daß er nicht unangenehme Gefühle erregen könnte. Dieses Zeitblatt führt aus, daß die Bundesbeschlüsse nicht bloß gefährden die Existenz der Verfassungen, sondern die Existenz der Throne, daß Deutschland durch diese Beschlüsse einer polnischen Theilung früher oder später ausgesetzt werde; es sagt, daß der Friede von Europa gefährdet und der Kampf der absolutistischen Prinzipien mit den constitutionellen Staaten unvermeidlich werde, und dann sagt es Folgendes in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse: „Jeder freie Inländer, jeder Mann in ganz Europa, der darnach strebt, frei zu seyn, wird die neuesten Maßregeln des Bundestags für den furchtbarsten Angriff gegen die menschliche Unabhängigkeit und die gesellschaftliche Glückseligkeit erklären, der je in Europa vorgekommen ist. Dieses Verfahren muß man mit einer Allianz bezeichnen, zu dem Zweck, um in jedem einzelnen Bundesstaat selbst die zartesten Keime der Freiheit allmählig zu unterdrücken. Unter dieser Allianz kann nichts mehr bestehen, was aus redlichen Versuchen aufgeklärter Staatsbürger zur Verbesserung der vaterländischen Institutionen hervorgeht. Ihr offenbarer Zweck ist, unbeschränkte Herrschaft über die Handlungen, und was das Schlimmste ist, über die Gedanken der Menschen auszuüben. Wenn die Deutschen sich unterwerfen.....“

Staatsrath Winter: Was weiß ein Engländer von Deutschland! —

Welcker fährt lesend fort: „Wenn sich die Deutschen bücken vor dieser gigantischen Schmach, dann werden sie das Staunen und die Verachtung der Welt erregen u. s. w.“ Wenn auch diese Ausdrücke, sagt der Redner, nicht Jedermann gefallen, wenn sie Vielen nach ihrem Standpunkte zu stark scheinen, so viel wird klar daraus hervorgehen, daß die Ehre der Nation gekränkt, und unsere Rechtsverhältnisse durch die Beschlüsse vom Juli verletzt worden sind. Ich stimme für die Verweisung der Sache an die Abtheilungen. In der gegenwärtigen Zeit ist nur Eines, was retten kann, nämlich die Erfüllung des der deutschen Nation feierlich gegebenen Fürstenworts zur Zeit als Ströme von Blut die bedrängten Fürsten retteten, und der kräftige Widerstand der Bürger gegen alles Unrecht, gegen jede Verletzung ihrer Freiheit — ein Widerstand, nicht auf dem Wege der Empörung, sondern auf dem Wege der gesetzlichen Mittel, und diese gesetzlichen Mittel reiflich zu berathen, dazu sind wir aufgefordert, und werden wohl nicht in einer Viertelstunde darüber weggehen.

Staatsr. Jolly: Es wird wohl kein Engländer über die Interessen seines Vaterlandes von einem Deutschen belehrt seyn wollen, und besonders nicht nach einer Flugschrift greifen, wie sie der Zufall, oder die Leidenschaft hervorgebracht hat, um sich zu unterrichten. Wir Badener thun auch wohl, uns nicht nach einer solchen Quelle umzusehen, um über unsere Rechte belehrt zu werden. Was die Sache selbst betrifft, so ist von dem Abg. Duttlinger und nachher von dem Abg. Merk mit einer, wie mir scheint, kleinen Modification darauf angetragen worden, über die Motion des Abg. v. Rotteck zur Tagesordnung zu gehen. Sie haben Bedenklichkeiten und Zweifel vor möglichen Auslegungen der Bundesbeschlüsse. In der Dankadresse, die Sie dem Regenten übergaben, haben Sie gebeten, beruhigende Zusicherungen zu erhalten. Diese Zusicherungen sind Ihnen nach Ihrem eigenen Anerkenntniß, und es kann auch nach dem Wortlaut derselben kein Zweifel seyn, zu Theil geworden, und es wird nichts übrig bleiben, als sich an diese Zusicherungen des Regenten anzuschließen, und von jeder weitern Discussion dieses Gegenstandes abzugehen, so lange nicht irgend eine Veranlassung vorhanden ist, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Schaaff: Ich lasse dahin gestellt seyn, ob bei der Motion des Abg. v. Rotteck ein kleiner Formfehler unterlaufen ist, oder nicht; bei einem solchen hochwichtigen Gegenstand bin ich geneigt, über die Geschäftsordnung etwas hinauszusehen. Der Hauptgegenstand der Motion sind die sogenannten Juni-Beschlüsse des Bundestags. Hätte ich nun die Meinung des Herrn Antragstellers, daß durch diese Beschlüsse die Souveränität unseres Großherzogthums beeinträchtigt oder unsere Verfassung verletzt worden wäre, oder hätte ich die Meinung jenes Engländers, den der Abg. Welcker citirt hat, dann würde ich für die Verweisung in

die Abtheilungen und die Bildung einer Commission stimmen, welche die sachthunlichen Anträge zu stellen hätte, und hätte ich dann die Ehre, Mitglied jener Commission zu seyn, so würde ich darauf antragen, eine Anklage gegen die Minister zu votiren, wenn sie die Selbstständigkeit unseres Regenten preisgegeben und durch die Verkündung der Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt hätten. Diese Härte finde ich aber in jenen Beschlüssen nicht. Ich sehe wohl, daß sie nicht aus einer constitutionellen Feder geflossen sind. Sie sind der Mißdeutungen fähig. Ich glaube aber nicht, daß sie absichtlich so gefaßt sind, daß man sie zum Nachtheil der Verfassungen drehen und wenden kann. Denn hätte es jener Macht, welche die Bundesbeschlüsse erlassen hat, gefallen, an den Verfassungen etwas zu ändern, so würde sie sich nicht hintrr zweideutige Beschlüsse geflüchtet haben, sondern offen und frei zu Werk gegangen seyn. Da ich nun ferner auch die Erklärung des Großherzogs vor mir habe, wornach durch diese Beschlusse unsere Verfassung nun und nimmermehr alterirt werden solle, so kann ich mich vollkommen beruhigen und den Antrag des Abg. Merk unterstützen.

Trefurt: Ich habe den Antrag des Abg. Duttlinger auf unbedingte Tagesordnung unterstützt, und fühle mich verpflichtet, in dieser wichtigen Sache meine Unterstützung zu begründen. Der Abg. v. Itzstein hat zunächst die Meinung des Abg. Duttlinger bekämpft, als ob die Motion des Abg. v. Rotteck nicht den vorgeschriebenen Formen widerspreche. Er hat uns einen Paragraphen (§. 49.) der Geschäftsordnung verlesen, den ich abermals zu verlesen mir erlauben muß. Er lautet: „Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen, in den Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen. Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Secretariat eingegeben werden. Diese Anzeige gibt Kenntniß von dem Gegenstande und dem Antrag.“ Der Abg. v. Itzstein glaubt, daß die Anzeige des Abg. v. Rotteck sowohl von dem Gegenstand, als von dem Antrag Kenntniß gegeben habe. Ich kann dieß nicht glauben, denn der Gegenstand ist zwar bezeichnet, aber nicht genügend. Eine solche Bezeichnung muß bestimmt sagen, was man will. Der Zustand des Vaterlandes ist jeden Tag der Gegenstand unserer Berathung und auch die Regierung befaßt sich damit das ganze Jahr. Der Herr Antragsteller sagt noch dazu selbst, er mache keinen Antrag, und seine Anzeige war demnach nicht geschäftsordnungsmäßig, und wir sind allerdings sehr überrascht, daß wir von dem Zustande des Landes nichts weiter gehört haben, als die Bundesbeschlüsse. Der Abg. v. Itzstein hat ferner von den Opfern gesprochen, die er bringe, wenn er sich dem Antrag des Abg. Merk anschließe. Es kommt darauf an, was der Abg. v. Itzstein hier unter Opfern versteht. Wenn er Opfer seiner Persönlichkeit meint, so kann ich mich davon nicht überzeugen, daß ein Abgeordneter in dieser Hinsicht von Opfern sprechen kann. Wir sind wohl Alle jeden Tag entschlossen, wenn es das Wohl des Landes gilt, auf unsre persönlichen Interessen zu verzichten, ohne daß uns beifallen wird, solche ein Opfer zu nennen. Der Abg. v. Itzstein hat uns mit Begeisterung auf Deutschland hingewiesen und auf das Beispiel der Kammern in den Nachbarstaaten, so wie er auch die Ehre unserer Kammer als Richtschnur unserer Handlungen vorgestellt hat. Es ist an der Zeit, daß wir uns verständigen, was unter dieser Ehre zu verstehen ist. Wenn man sie als gleichbedeutend mit der Pflicht dieser Kammer ansieht, so bin ich einverstanden; wenn aber, wie ich doch glauben muß, etwas anderes darunter verstanden seyn soll, so denkt sich Jeder, der von Ehre redet, darunter nichts anderes, als den Beifall Anderer, und zwar derer, die mit ihm dieselbe Gesinnung haben, denn um den Beifall derer, die anderer Meinung sind, kümmert sich Keiner; wo Partheien sich gegenüber stehen ist Ehre und Schande immer in derselben Handlung vereinigt, denn diese preisen was jene tadeln. Bei unserm verfassungsmäßigen Handeln sind wir lediglich auf die Pflicht verwiesen, und wenn ich mich an diese halte, so finde ich in dem Antrage des Abg. v. Rotteck selbst die wichtigsten Gründe für meinen Antrag. Der Abgeordnete v. Rotteck hat uns viel Schönes, Herrliches und Dankenswerthes gesagt, aber auch ein düsteres, trauriges Gemälde von unserm Zustande vorgemalt; er hat nicht unsern Rechtszustand geschildert, sondern nachgewiesen, daß wir dem deutschen Bunde gegenüber gar kein Recht mehr haben; er hat uns als rechtlos hingestellt, und wenn wirklich unser Zustand so traurig wäre, wenn es sich mit den von ihm angeführten Thatsachen wirklich so verhielte, dann könnte ich keinen von allen Vorschlägen des Abg. v. Rotteck unterstützen, sondern müßte einen andern machen, d. h. das ganze Badische Land bitten, auszuwandern, in dem Lande nicht zu bleiben, wo nur die rohe Gewalt herrscht, und gar kein Recht mehr gilt. So trostlos sieht es aber bei uns bei Weitem nicht aus, und das Bewußtseyn jedes Einzelnen wider-

legt wohl am Besten alle Uebertreibungen und Unrichtigkeiten in der Motion. Der Abg. v. Rotteck verweist uns auf eine Parthei, von der er glaubt, sie werde der Regierung für ihr Benehmen ihren geziemenden Dank abstatten. Ich bin anderer Meinung, und glaube im Gegentheil, sie würde der Regierung gedankt haben, wenn sie entweder eine noch energischere Haltung angenommen, oder aber auch noch mehr nachgiebig gewesen wäre, und so auf die eine oder andere Weise sich und das Vaterland in Verlegenheit gebracht hätte. Dagegen sind wir aufgefordert, der Regierung für ihr besonnenes Benehmen in der Sache zu danken. Dieses besonnene Benehmen der Regierung ist unserm Staatswohl ganz zuträglich gewesen, was der Abg. v. Rotteck selbst anzuerkennen scheint, indem er zwar von Anklagen und Beschwerden gegen die Minister spricht, von all dergleichen aber wieder zurückgeht. Der Abg. Duttlinger und Merk haben bemerkt, es sey nicht an der Zeit, über diesen Gegenstand zu berathen, und gerade weil es nicht an der Zeit ist, müssen wir zur Tagesordnung übergehen. Der Antrag des Abg. Merk könnte von mir eben so gut unterstützt werden, denn meiner Ansicht nach sagt er nichts Neues. Er will, daß wir der Regierung erklären, wie wir uns an die Erklärung des Großherzogs anschließen, und dieselbe Verfassungstreue zusichern, die er uns zugesichert hat. Meine Herren! wir haben den Verfassungseid geschworen, und mit demselben Grunde könnte man bei jeder Gelegenheit auf eine Erneuerung dieses Eides kommen, was ich keineswegs wünschte. Ich halte also den Beisatz für unverfänglich, aber auch für nichts Neues.

Winter v. H.: Ich habe den Antrag des Abg. Merk unterstützt, und will diese Unterstützung nur mit wenigen Worten rechtfertigen. Nach den Beobachtungen, die ich als ruhiger Bürger und Geschäftsmann machen konnte, ist es mir zur evidentesten Klarheit geworden, daß gerade die Maaßregeln, die man von Seiten des deutschen Bundes für die Ruhe und Sicherheit im Vaterland beschlossen, die Unruhe in den Gemüthern erst recht erregt haben. Im Jahr 1831, als die Kammer — begleitet mit dem dankbaren Anerkenntniß selbst ihres Fürsten — nach Hause ging, war ganz Deutschland hocherfreut über das in der Geschichte selten erlebte Beispiel von einer wahrhaft aufrichtigen Eintracht zwischen Fürst, Volk, Regierung und Kammer. Nun erschienen aber das Jahr darauf die Bundesbeschlüsse und die Unruhe nahm da und dort zu, und war endlich überall. Die großen Wahrheiten, die der Abg. v. Rotteck ausgesprochen, haben gewiß auf jeden Zuhörer einen tiefen Eindruck gemacht, aber auch gewiß die Herzen mit Furcht und Besorgniß erfüllen können. Ich will aber noch eine Bemerkung machen, die man wohl als einen Gegenstand in den Vordergrund des Gemäldes des Abg. v. Rotteck stellen könnte, und die mich beruhigt hat. Ich habe gefunden, daß unsere Regierung an moralischer Stärke und Kraft seit dem Jahr 1831 sehr gewonnen hat, und ich will auch den Grund angeben, warum. Im Jahr 1831 hat die Regierungscommission Anstand genommen, eine, ich darf wohl sagen, weniger wichtige Motion in diesem Saale zu hören. Heute aber hatten wir die Freude, daß sie einen hochwichtigen Antrag mit großer Ruhe angehört hat.

Staatsrath Winter: Die Zeiten ändern sich!

Rettig v. K.: Mehr als je glaube ich Ihnen den Zuruf schuldig zu seyn: Einem Jeden das Seine! Der Abg. v. Rotteck hat seine Meinung entwickelt, und wir Alle wissen vollkommen, was er will. Wir Alle sind gewiß auch so billig, daß wir in ihm nicht bloß den Abgeordneten, daß wie in ihm auch den verletzten Privatmann, den verletzten Lehrer an der Universität Freiburg achten (v. Rotteck: Darum kann es sich nicht handeln!) Wegen des ruhigen Tons seiner Darstellung haben auch die Redner, die nach ihm gesprochen haben, denselben Ton angenommen, sich aber dennoch freimüthig über dasjenige ausgesprochen, über was sie es für nothwendig hielten. Aber auch der Kammer gebührt das Ihrige, auch sie hat das Recht, über eine Frage, die sie nun seit längerer Zeit beschäftigt, hinüber zu kommen. Auch sie hat das Recht, wenn sie glaubt, daß die Frage genügend erörtert sey, und Jeder genügende Gelegenheit gehabt habe, sich auszusprechen, zu sehen, wie die Sache endlich einmal beseitigt werde. Auch unserm Fürsten gehört das Seinige! Auch er hat das Recht zu fordern, daß, wenn er sich einmal über diese Frage ausgesprochen habe, seine Worte nicht ferner gedreht oder gedeutet werden. Ungeachtet mich der Abg. v. Rotteck so eben unwillig unterbrochen hat wegen einer Bemerkung in Bezug auf ihn selbst, so muß ich doch die Bemerkung von ihm unterstützen, daß es nicht so gefährlich sey mit den Revolutionen. Ich glaube dasselbe, wie es ein vielleicht nicht genug bekannter Schriftsteller ausdrückt: „Die Revolutionen lassen sich nicht machen; sie erscheinen nur, wenn es die Umstände dringend gebieten." Die Abg. Duttlinger und Welcker sind daher in ihren Besorgnissen zu weit gegangen. So gefährlich sieht es bei uns nicht aus. Ich würde gerne den Antrag des Abg. Merk unterstützen, wenn ich nicht die Ansicht eines andern Redners theilte, daß nämlich dadurch nur ausgesprochen würde, was wir in der Dankadresse schon gesagt haben. Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, daß unsere Abstimmung so einstimmig als möglich ausfallen möge, frage ich den Abg. Duttlinger, ob er nicht etwa selbst entschlossen sey, seinen Antrag zurückzunehmen, weil sich viele Mitglieder für den des Abg. Merk ausgesprochen haben, und eine solche Einmüthigkeit der Stellung der Kammer nach Außen gut seyn dürfte? —

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 42. Karlsruhe 12. Juli.

XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Fecht: Nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa, befindet sich in diesem Augenblicke, nicht etwa bloß in einem krankhaften, sondern in einem sehr kritischen Zustande. Wenn man es aber eine Krankheit nennen wollte, so möchte ich's eine Entwicklungskrankheit nennen, welche Viele, die sich für Aerzte dieser Krankheit ausgeben, nicht zu verstehen scheinen. Auch ich beurtheile die Ereignisse nicht nach englischer Weise, nicht nach französischer Sitte, und am wenigsten nach spanischem Ton, sondern als Deutscher. So weit die Geschichte reicht, war in Deutschland ein heiliges festes Band zwischen den uns angestammten Fürsten, und ihren Völkern. Selbst kein Unfall, keine noch so schwere Prüfung konnte diese Völker von den Fürsten, oder die Fürsten von jenen trennen. In unsern Tagen scheint man diese schöne Treue nicht genugsam beachtet zu haben, und so manche betrübende Erscheinung unserer Zeit läßt sich nur aus dem Verkennen dieses schönen Nationalcharakters der Deutschen erklären. Von einer Stelle, die ich die unaussprechliche nennen möchte, weil es so gefährlich scheint, sie zu nennen, wird gerade, weil sie vielleicht aus Ständen besteht, die nicht in die untere Volksklasse reichen, oder weil sie solche vielleicht nicht so kennt, die Freiheit beschränkt, und darauf hingearbeitet, den Freiheitssinn, der in seiner Entwicklung in unsern Tagen ist, niederzuschlagen, aus welchem einzigen Umstande sich so manches Traurige in unserer Zeit ableiten läßt. Darum steigert sich auch bei der jungen Nachwelt dieser Sinn, der erst gesetzliche Freiheit wollte, bis zur wüthenden Schwärmerei, die nichts mehr achtet, die aber, ich sage es gleichsam vor den Augen Deutschlands, durch Mittel, wie sie jetzt angewendet werden, nicht geheilt wird. Auch bei uns war etwas von diesem Geist, aber im Verhältniß gegen andere Staaten sehr wenig, gerade weil das Volk so eng an seinem Regenten hängt, gerade weil sein ganzes Wesen so ganz die Herzen seines Volks in Anspruch nahm; und darum thut es auch den edlern Gemüthern so weh, daß der Schein auf Ihn geworfen wurde, als ob Er auch handle, wie so manche Regenten in unsern Tagen gehandelt haben, und was die Geschichte einmal mit ihrem heiligen Ernst beurtheilen wird. Jetzt kam Er uns aber entgegen, und erklärte Sich, daß Er nie eine Mißdeutung eines Bundesgesetzes dulden werde. Er bewies, wie treu Er ohne Unterlaß an seinem Volke hänge in allen Verwicklungen der Zeiten. Er gab uns Seine Antwort. In unserer Kammer erhoben sich Stimmen, daß man nun darauf Ihm auch wieder eine feierliche Versicherung ertheilen solle, und darüber zur Tagesordnung zu schreiten, ist gegen mein Herz, und es wird mir, wie einem Menschen, der in seinem Blut erwärmt ist und mit kaltem Wasser begossen wird. Karl Friedrichs Sohn, aus dem Stamm der Zähringer, spricht zu uns, der Fürst, der die Geschichte eines Georg Friedrich vor Augen haben wird, wenn es gelten sollte, für sein Volk zu kämpfen. Er sagt uns: „Mitten in den Wirren dieser Zeit, in dem Kampfe zwischen Regenten und Regierten, sichere Ich euch meine Gnade und Treue zu. Und sollten selbst Meine Diener in einer so verhängnißvollen Zeit gefehlt und geirrt haben, so wird es gut gemacht werden!" — Und nun sey die Antwort nach dem Antrag des Abg. Merk: „Edler Fürst! wenn auch Andere nicht immer Wort halten, Du wirst es halten! Wir trauen Dir mit erneuter Liebe und Gehorsam, und wenn es gefordert würde, oder wenn man die Volksrechte angreifen wollte, so winke, und es wimmelt

auf unsern Bergen von Kriegern, die Alles opfern für Deine und Deiner Mitfürsten in Deutschland gerechte Sache!" Wird in diesem Geiste gehandelt, so wird auch bald wieder Ruhe und Friede auf Deutschlands Fluren zurückkehren. Ich wiederhole nochmals, daß eine solche Erklärung von unserer Seite, daß auch wir beistehen und mitwirken wollen, daß unsere Verfassung nie durch Mißdeutungen der Bundesbeschlüsse untergraben werden könne, gleichsam die Hand ist, die das Volk wieder dem Regenten reicht, die Hand, die wir ihm geben werden, wenn es nothwendig ist. Denn Er hat aufs Neue unsere Herzen! —

Mördes: Sehr war hat der Redner vor mir gesprochen, und ich besitze nicht die Geistesgewandtheit eines Mitglieds, dem es möglich ist, dem Abg. Merk beizutreten und ihn zugleich zu bekämpfen. Meine Ueberzeugung ist dahin gerichtet, daß bei einem so wichtigen Gegenstand, der den Nerv der deutschen Nation berührt, die Kammer nie mit zu großer Sorgfältigkeit verfahren könne. Es bedarf keines Drehens und Deutens der Worte vom Thron, die mir so heilig sind, als dem Abg. Rettig v. K.; aber es thut Noth, daß die Kammer ihre Stellung behaupte, und gegenüber den Bundesbeschlüssen sich klar und unumwunden ausspreche. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk.

Mohr: Ich bin von der hohen Wichtigkeit der Motion des Abg. v. Rotteck ganz durchdrungen, und bekenne, daß er mir aus der Seele gesprochen hat. Mein Hauptaugenmerk bei unserer Bundeseinrichtung setze ich auf Gleichheit der Verfassung. Denn selbst die Bundesacte sichert im Artikel 13 ausdrücklich zu: „In allen Bundesstaaten werde eine ständische Verfassung statt finden." Nur diese Grundbestimmung und deren Vollziehung macht unverkennbar allein eine gleichförmige Beurtheilung, eine gleichförmige Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse in Bezug auf alle Bundesstaaten möglich, während ein Zusammenbestehen constitutioneller Staatsregierungen mit absoluten Staatsregierungen, ein Bund von so heterogenen Bestandtheilen unmöglich auf den nämlichen Zweck hinwirken kann. Ich mache daher unsere Regierung darauf aufmerksam, bei dem Bunde auf die Vollziehung dieser wesentlichen Grundbestimmung der Bundesacte hinzuwirken, indem wir offenbar gestehen müssen, daß die constitutionellen Regierungen — diesen heterogenen Staaten gegenüber — niemals für den Bund selbst und für das Volk mit dem für beide erforderlichen Vertrauen wirken können. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Antrags des Abg. Merk vollkommen überzeugt bin, und demselben beitrete.

Föhrenbach: Ich wollte die Gründe meines Beitritts zu dem Antrag des Abg. Duttlinger der Kammer vortragen; sie sind aber von ihm selbst und von dem Abg. Trefurt so ausführlich entwickelt worden, daß ich zur Ersparung der Zeit nicht weiter darauf eingehen zu müssen glaube. Im Allgemeinen will ich meine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß ich die Motion des Abg. v. Rotteck nicht zur Verweisung an die Abtheilungen und an eine Commission für geeignet halte. In Beziehung auf den Antrag des Abg. Merk habe ich zu bemerken, daß ich ihm gerne beistimmen würde, wenn er gemacht worden wäre, ehe wir die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse erhalten haben. Jetzt aber gestehe ich aufrichtig, daß ich ihm keine rechte Seite abzugewinnen weiß. Entweder soll er nur das sagen, was in der Antwort des Großherzogs schon gesagt ist, und dann ist er ganz überflüssig. Denn wir haben damals schon, als diese Antwort in der Kammer verlesen wurde, unsere Beruhigung und unsere Freude darüber ausgesprochen. Oder es soll dieser Antrag mehr sagen. Dann kann ich ihn nicht mit den Worten des Großherzogs in eben dieser Antwort vereinbaren. Der Redner verliest jetzt noch einmal den Schluß dieser Antwort und bemerkt sodann, daß er in diesen Worten seine Beruhigung finde, und dem Antrag des Abg. Merk nicht beistimme.

Aschbach: Jedes Fürsten Wort bindet nicht den Nachfolger in der Regierung, und dieß ist der einfache Gesichtspunkt, weßhalb ich nicht mit dem Abg. Föhrenbach mich vereinigen kann, daß nämlich die tröstliche Zusicherung des Großherzogs in der Antwort auf unsere Adresse schon eine genügende Beruhigung zu geben vermöge. Das Volk blickt auch auf seine Vertreter. Es fordert von diesen einen lauten und lautern Ausdruck seiner Gesinnungen, und eben deßhalb halte ich für nothwendig, daß wir zu diesem beruhigenden hochverehrten Fürstenwort auch unsere Gesinnung aussprechen und damit die Besorgniß wegen einer gefährlichen Zukunft entfernen. Dieß ist der Grund, warum ich dem Antrag des Abg. Merk beistimme. Wenn der Abg. Duttlinger bemerkt hat, daß in der Motion des Abg. v. Rotteck ein Fehler gegen die Geschäftsordnung liege, so kann ich dieß nicht anerkennen. Der Titel der Motion, den der Abg. v. Rotteck gewählt hat, enthält die Bezeichnung des Gegenstandes und des Antrags in einem Satz. Der Gegenstand heißt: Betrachtungen über den Zustand des Landes, und der

Antrag liegt in dem Wort „Prüfung," welch' letztere nur in Folge der Ernennung einer Commission geschehen kann. Dieß mag dazu dienen, um die Ansicht, die von einem Redner als unfehlbar ausgesprochen wurde, zu widerlegen. Der Redner untersucht hierauf die Frage, ob Merk's Antrag an die Abtheilungen zu verweisen, oder ob auf kurzem Wege jetzt sofort darüber abgestimmt werden soll. Er sucht das letztere darzuthun, und schließt dann mit den weitern Bemerkungen: Es wird auf allen Fall kein Hinderniß da seyn, auch den Druck dieses schönen und mäßigen Antrags des Abg. v. Rotteck zu beschließen, worauf ich schon darum antrage, weil gerade diese höchst mäßige Darstellung und Grundlage unserer heutigen Abstimmung die zahlreichen Feinde der Bestrebungen dieser Kammer überzeugen wird, daß es diesen Männern möglich ist, selbst diejenigen Gegenstände, wo man leicht in herbe Ausdrücke übergehen könnte, mit jener Mäßigung zu behandeln, die man den Zeitverhältnissen angemessen glaubt.

Duttlinger: Mein Antrag ist so unglücklich gewesen, zum Theil mißverstanden zu werden, indem, wie ich bemerkte, viele Redner der Meinung zu seyn schienen, mein Antrag weiche ganz wesentlich von dem des Abg. Merk ab. Er weicht aber von diesem nur darin ab, daß ich die Motive meiner Abstimmung ihr selbst vorangeschickt habe, während der Abg. Merk glaubt, die Motive der Abstimmung sollten ihr nachgesetzt, und in den Beschluß selbst aufgenommen werden. Der Abg. Merk legt großen Werth auf diesen letzten Umstand, wie noch viele andere Mitglieder, und deßwegen nehme ich kein Bedenken, seinem Vorschlag ebenfalls beizutreten, und glaube, daß auch die verehrten Freunde, die meinen Antrag unterstützt, und sich gegen den Antrag des Abg. Merk erklärt haben, sich noch entschließen werden, ihm beizustimmen. Es will nämlich dieser Antrag nichts Anderes, als daß die Kammer in feierlicher Weise das abermals thue, was sie schon zweimal gethan hat, nämlich, daß sie nochmals ausspreche, was sie in der Dankadresse ausgesprochen hat, und daß sie nochmals feierlich an die Zusicherungen des Großherzogs beruhigt sich anschließe, was sie bei der Vernehmung derselben schon gethan hat. Noch eine Bemerkung nur muß ich mir nebenher erlauben über die Darstellung des Abgeordneten v. Rotteck von dem ganz rechtlosen Zustande, in dem wir uns befinden sollen, die Bemerkung nämlich, daß der Herr Antragsteller doch in der That die Behauptung gänzlicher Rechtlosigkeit auf die glänzendste Weise durch seine Rede selbst widerlegt hat. Dieser Rednerstuhl, diese Säle widerlegen jeden Tag die Behauptung, daß wir kein Recht mehr haben. Wir haben und üben das kostbarste Recht, das ein civilisirtes Volk haben kann, nämlich das Recht der freien Rede über alle Interessen des Landes vor diesen gefüllten Gallerieen, so lange wir innerhalb derjenigen Schranken bleiben, welche von dem Recht und der Wahrheit gezogen werden. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich dem Antrag des Abg. Merk beitrete.

Föhrenbach: Der Abg. Duttlinger hat mich versichert, daß der Antrag des Abg. Merk im Wesentlichen mit dem seinigen übereinstimme. Ich habe ihn anders betrachtet. Wenn es aber so ist, wie der Abg. Duttlinger mich versichert, so kann ich mir auch gefallen lassen, etwas Ueberflüssiges zu thun, wofür ich den Antrag des Abg. Merk ansehe.

Duttlinger: Ich habe meinem Antrag auf Tagesordnung die Worte unseres Großherzogs vorangeschickt, und dann beigefügt: „Diese beruhigenden Worte hätten wir mit Freude und Dank empfangen, und auf diese fürstlichen Worte bauend, würden wir für alle Zukunft jede Maaßregel für rechtsungültig erklären und als rechtsungültig behandeln, die mit Berufung auf jene Bundesbeschlüsse gegen den Buchstaben oder gegen den Geist der Verfassung getroffen werden würde," — und der Abg. Merk schlägt vor, zur Tagesordnung über zu gehen, mit der im Protocoll niederzulegenden Erklärung, daß die Kammer sich an die Antwort auf die Dankadresse anschließend ihre Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtsgültig nicht geschehen könne.

Buhl: Ich würde jedenfalls vorschlagen, von den Bundesbeschlüssen überhaupt zu sprechen, nicht bloß von den Beschlüssen vom 28. Junius. Ich unterstütze übrigens den Antrag des Abg. Merk aus denselben Gründen, aus denen der Abg. Föhrenbach ihn nicht unterstützen will, nämlich ich unterstütze ihn darum, weil ich durch die Erklärung des Großherzogs beruhigt bin, wenn der vorgeschlagene Zusatz hier beigefügt wird. Das ganze badische Volk hat mit Erwartung dem entgegen gesehen, was von der Regierung auf unsere Dankadresse für eine beruhigende Erklärung kommen

werde. Diese Erklärung ist nun da, und ich glaube, wir haben die Pflicht, gegen das Volk auszusprechen, daß wir durch diese Erklärung beruhigt seyen, und diese Beruhigung von unserer Seite kann auf keine andere Weise erfolgen, als daß wir uns an die Erklärung des Großherzogs anschließen, und zwar in der Form, wie vorgeschlagen ist.

Merk erwiedert dem Abg. Buhl, daß die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli im Großherzogthum nicht verkündet worden seyen, also auch nicht in den Antrag aufgenommen zu werden brauchten.

Buhl nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

v. Rotteck: Ich erlaube mir einige Worte, um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche über den Sinn oder die Richtung meiner Motion vielfach entstanden zu seyn scheinen. Wenn man gesagt hat, meine Motion enthalte gar keinen Gegenstand und könne schon darum nach der Geschäftsordnung nicht berücksichtigt werden, so ist mir dieses ganz unbegreiflich, da sehr klar und deutlich ausgesprochen ist, was ich wollte. Mein Gegenstand ist die Erwägung des Zustandes des Vaterlandes oder der unmittelbare Antrag ist: daß die Kammer eine Commission ernennen möge mit dem Auftrag, den Zustand des Landes in Erwägung zu ziehen, und also auch zu prüfen, zu untersuchen oder zu forschen, auf welchem Wege und durch welche Mittel dem gefährdeten oder vielfach bedrohten Zustand abzuhelfen sey. Dieß ist doch wohl ein eben so klarer, als wichtiger Gegenstand, und was ich unter dem Zustand des Landes verstanden habe, konnte auch wirklich demjenigen, der die Sache nur einigermaaßen in Betrachtung zog, nicht zweifelhaft bleiben. Daß ich nicht den commerziellen oder finanziellen oder landwirthschaftlichen Zustand in's Auge faßte, und eben so wenig den literarischen und artistischen darunter verstand, das hat sich gewiß selbst der Abg. Trefurt vorgestellt, er hat ganz gewiß die Ueberzeugung gehabt, daß ich den politischen Zustand des Landes, besonders in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten, ins Auge gefaßt habe, und es war demnach ein allzu ängstliches Kleben am Buchstaben, wenn man hier einen Formmangel erblicken wollte. Daß aber der Zustand des Landes in Erwägung gezogen zu werden verdiene, glaube ich in meiner Begründung bewiesen zu haben; daß ich jedoch keinen ganz bestimmten Weg vorschlug, wie diesem Zustand einigermaaßen abzuhelfen sey, oder wie wenigstens eine Bahn der Hoffnung eröffnet werden könne, das ist natürlich und selbst lobenswerth. Denn es wäre anmaßend gewesen, einen solchen bestimmten Vorschlag zu machen, weil unter den verschiedenen Mitteln, die sich mit einiger Hoffnung ergreifen lassen, immer das gute und beste und von mir selbst gebilligte seyn würde, welchem die Mehrheit dieser Kammer und zwar eine möglichst große entschiedene Mehrheit beigetreten wäre. Dieses kann ich aber durch keine Eingebung von oben erfahren, sondern es kann nur aus der eigenen Berathung, aus der wechselseitigen und allseitigen Mittheilung und Austauschung von Ideen hervorgehen. Aus den vielen Mitteln also, die möglich sind, um dem bedrängten Zustand des Landes abzuhelfen, würde ich immer dasjenige vorziehen, dem die möglichst größte Mehrheit der Kammer beistimmte, und mein einziger Zweck war auch bloß der, in Folge der zu veranlassenden Erwägung der Lage des Vaterlandes einen Antrag im Sinne der Mehrheit zu Stande zu bringen, was sehr leicht möglich wäre, weil die Commission aus den ächten und sichern Vertretern der Gesinnungen der Mehrheit gebildet werden würde, und die aus dieser Commission hervorgegangenen Vorschläge sich der Hoffnung erfreuen dürften, von einer großen Mehrheit der Kammer gebilligt zu werden. — Der zweite Punkt, den ich berichtigen wollte, betrifft die Behauptung, daß durch die Antwort des Großherzogs auf unsere Dankadresse die ganze Sache schon beseitigt, oder der ganze Wunsch, der hier zur Sprache komme, befriedigt sey. Dem ist mit nichten also, denn die betreffende Stelle der Dankadresse hat durchaus nicht alle unsere Gedanken und Gefühle und Wünsche, in Beziehung auf jene Bundesbeschlüsse, ausgesprochen, sondern sie hat bloß vorläufig angekündigt oder zu erkennen gegeben, daß wir diese Sache zum Gegenstand unserer Berathung machen werden. Eine Dankadresse, die unmittelbar an den Fürsten geht, ist nicht geeignet, Gegenstände dieser Art erschöpfend zu behandeln. Hier ist ein ganz anderes Verhältniß der Kammer, als wenn sie mit der Regierung in Berührung kommt; hier kann sie eine ganz andere Sprache führen, und darum kann auch die Antwort des Großherzogs auf unsere Adresse die Sache durchaus nicht definitiv erledigen. Es ist eine persönliche Antwort des Fürsten gegen uns, wie wir auch persönlich unsere Dankadresse an ihn brachten. Aber jetzt wollen wir mit dem Ministerium verhandeln. Jene Antwort hat uns nichts anderes gesagt, als was wir früher schon wußten. Es hat nämlich Keiner von uns die Absichten des Fürsten bezweifelt, Keiner daran gedacht, daß der Fürst selbst wissentlich die Verfassung verletzen werde. Es war daher

zwar dasjenige, was er uns in seiner Antwort sagte, eine erfreuliche und trostreiche Bestätigung dessen, was wir schon wußten, aber nichts Neues. Es ist daher bei der vollsten Ueberzeugung von der Entschlossenheit des Fürsten, mit Wissen und Willen die Verfassung nicht verletzen zu lassen, unsere Besorgniß nicht gehoben, weil auch schon der Fall vorgekommen ist, daß die tugendhaftesten, weisesten und besten Fürsten durch ihre Minister in Irrthum und auf Abwege geführet wurden. Dieser Fall ist möglich und es ist gar nicht parlamentarisch, wenn man mit Hinweisung auf die Persönlichkeit des Fürsten jede weitere Discussion und Erwägung abschneiden will! — Ich sage, der Fall ist möglich, und ich glaube nicht, daß mir Einer widersprechen wird. Sodann ist auch noch auf eine andere Weise die Verletzung der Verfassung gedenkbar, etwa durch eine übermächtige äußere Gewalt, die dann aller guten Gesinnungen des Fürsten und der Regierung ungeachtet, derselben Wirksamkeit vereiteln kann. Die Erklärung des festen Willens, die Verfassung nicht verletzen zu lassen, hebt ferner auch dasjenige nicht auf, was schon geschehen ist, und unsere Ueberzeugung, daß schon dergleichen geschehen, hat sich in dem bekannt gemachten Beschlusse über das Preßgesetz bereits hinreichend ausgesprochen. Sodann gibt es noch andere Dinge als die Bundesbeschlüsse. Ich meine den Zustand der großen Abhängigkeit unseres Landes, der gefährdeten Selbstständigkeit der Regierung, überhaupt die Unsicherheit vor dem Auslande, welches alles zwar gleichfalls nah oder fern mit den Bundesbeschlüssen zusammenhängt, aber jedenfalls eine Erwägung nothwendig macht, weil solche Dinge nicht beschwichtigt und nicht niedergeschlagen sind durch die Antwort des Fürsten, die sich bloß auf die Bundesbeschlüsse bezieht, und nur von seinen eigenen persönlichen Gesinnungen handeln konnte. Darum, meine ich, wird eine nachdrückliche und energische Verwahrung und eine Erklärung unserer Werthschätzung der constitutionellen Rechte und unserer Entschlossenheit, alle Kräfte aufzubieten, um diese kostbaren Güter zu erhalten, gar nicht überflüssig seyn, und ich glaube gerade, die Regierung und die Person des Fürsten werden in dieser Erklärung ein weiteres Mittel finden, den Beschluß, die Verfassung zu handhaben und unangetastet zu erhalten, wirklich auszuführen, weil der mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß der Kammer, welche als treues Abbild eines edeln Volks zu betrachten ist, Achtung einflößt, und daher auch der verwahrenden Stimme der Regierung einen größern Nachdruck gibt. Wenn alle Kammern der constitutionellen Staaten in Deutschland auf eine ähnliche Weise energisch und kräftig und einstimmig eine Verwahrung gegen die Bundesbeschlüsse und Eingriffe irgend einer auswärtigen, wenn auch großmächtigen Macht, kund thäten, so würde selbst diese anstehen, so unbedenklich mit den Verfassungen und Freiheiten der Völker zu spielen und so unbedenklich das Verhältniß der Selbstständigkeit in das der Subjection zu verwandeln. Darum hat mein Antrag seine hochwichtige Bedeutung, allein dessen ungeachtet werde ich dem milder klingenden Antrag des Abg. Merk selbst beistimmen, ob mir gleich die Fassung etwas zu beschränkt und gar zu rücksichtsvoll vorkommt. Wenn wir aber auch bloß zu der also gefaßten Erklärung unsere Zustimmung aussprechen, so ist doch schon Vieles geschehen. Denn nicht das Wort, sondern die Gesinnung entscheidet hier. Man wird leicht erkennen, daß die Erklärung von derselben Gesinnung, wie meine Motionsbegründung, ausging und es genügt, wenn man sich zwar in Betrachtung der obwaltenden Verhältnisse behutsam und rücksichtsvoll, doch jedenfalls rechtlichwirksam und bedeutungsvoll ausspricht. — Ich fühle mich nun noch gedrungen, ein weiteres Mißverständniß aufzuklären, das aus persönlichen Verhältnissen entstanden seyn mag. Ich bin dem Abg. Rettig ins Wort gefallen, als er von persönlicher Gereiztheit des Abg. Rotteck sprach. Denn ich verstand seine Rede dahin, daß er die finstern Züge meines Gemäldes oder überhaupt meinen Antrag zum Theil dieser Gereiztheit zuschreibe. Darum habe ich ausgerufen: Nein! Nein! denn ich kann versichern, daß kein persönliches Interesse hier obwaltet, indem ich mit lachendem Angesicht und fröhlichem Herzen alles dasjenige aufnahm, was von Seite der Gewalt über mich ergangen ist. Ich bin reichlich auf andere Weise dafür entschädigt worden, und die ganze Sache hat mir gar nichts geschadet. Mein Herz aber war bewegt, über die Leiden und die Schmach des Vaterlandes und über die Schläge, die über dasselbe hereinzubrechen drohten. — Endlich ist gesagt worden, daß der Rednerstuhl in dieser Kammer den besten Beweis liefere, daß wir nicht rechtlos seyen, ich mich also selbst widerlegt hätte. Ich frage aber den Abg. Duttlinger, ob denn dieses Recht so sicher, ob es so unantastbar und fest ist? Was aber nicht gesichert ist, erscheint gar nicht als wahres oder wirksames Recht. Ich hätte schon oft diesen Rednerstuhl gerne bestiegen, aber ich habe nicht gedurft,

d. h. die Verhandlung durfte nicht öffentlich seyn, und es kann geschehen, daß von Frankfurt aus noch ein Beschluß ergeht, der unsere Oeffentlichkeit bis aufs Aeusserste beschränkt, und endlich factisch die Wirkung hat, daß wir nur alsdann öffentliche Sitzungen haben dürfen, wenn gewisse Diplomaten es erlauben. Jetzt ist es noch nicht so weit, aber möglich ist es, wie alles andere, und die Rechtlosigkeit, von der ich sprach, besteht eben in dieser Möglichkeit.

Fecht: Im Jahr 1823 ist dieser Rednerstuhl in Gegenwart der Kammer abgebrochen worden!

Staatsrath Winter: Ich gehöre nicht zu der Zahl derjenigen, die glaubten, daß der Abg. v. Rotteck in seiner Motion den innern Zustand des Landes einer Beurtheilung unterwerfen werde, indem er sich selbst schon den Weg dazu abgeschnitten gehabt hat. Er hat neuerlich in dieser Versammlung erklärt, daß das Militär, wenn es auch etwas kostspielig sey, doch eine zweckmäßige und gute Einrichtung habe. Er hat anerkannt, daß die Finanzen in gutem Zustande seyen; er hat erklärt, daß das Ministerium des Innern im Fortschreiten begriffen sey, und wenn Beschwerden gegen das Justizministerium vorzubringen waren, so ist dieß wahrlich auch schon in reichlichem Maaße geschehen (Gelächter). Es blieb somit in Beziehung auf die innere Verwaltung gar kein Gegenstand mehr übrig, über den er sich noch weiter ein besonderes Urtheil erlauben wollte. Ich habe demnach schon zum Voraus gewußt, daß er bloß den politischen Zustand des Landes in Erwägung ziehen und und darüber seine etwas galligte Laune ausleeren werde (Gelächter). Ich habe es nicht hindern wollen, und bin sogar froh, daß er dieser Last einmal los ist. (Neues Gelächter), wünsche aber dabei nur, daß er sich vollständig ausgeleert haben möge. Im Uebrigen erkläre ich schließlich im Namen der Regierung, daß wenn die Kammer dem Antrag des Abg. Merk beistimmt, ich der vollen und wahren Ueberzeugung bin, daß sie es in redlicher und ehrlicher Absicht, so wie es die Regierung nimmt, nämlich in dem Sinn thun wird, daß sie sich bei der Erklärung des Großherzogs beruhigt.

Vielstimmiger Ruf: Allerdings! — Allerdings! —

Bader: Ich unterstütze die Anträge der Abg. Buhl und Welcker hinsichtlich der Aufführung der Bundesbeschlüsse, wenn sie dieselben dahin modificiren, daß in dem Merk'schen Vorschlage kein Bundesbeschluß namentlich aufgeführt, sondern das Wort „Bundesbeschlüsse“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht werde; denn auch ich möchte mich gegen alle und jede Beschlüsse, die unsere Verfassung beeinträchtigen können, verwahren. Im Uebrigen stimme ich dem Antrag des Abg. Merk bei. Wenn man es auch den Verhältnissen angemessen findet, auf den Antrag des Abg. v. Rotteck jetzt weiter nicht einzugehen, und ihn nicht einer besondern Berathung durch die Abtheilungen und eine Commission zu unterstellen, so enthält der Vortrag doch so viele und hochwichtige Wahrheiten, daß sie die Kammer nicht mit Stillschweigen übergehen kann, sondern auf irgend eine Weise sie laut anerkennen muß, was durch die Annahme des Antrags des Abg. Merk wenigstens einigermaaßen geschieht.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt, nachdem diejenigen Mitglieder, die Anträge gestellt, sich mit dem Antrag des Abg. Merk vereinigt hatten, den letztern zur Abstimmung, der mit Ausnahme einer Stimme (Winter v. K.) von der Kammer angenommen wird, und also lautet:

„Den Gegenstand mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort Sr. K. H. des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe, und die in der letztern ausgedrückten Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne.“

Endlich wird noch Abstimmung über den Antrag auf den Vorausdruck der Motion begehrt.

Staatsrath Winter widersetzt sich, weil es gegen die Geschäftsordnung wäre, eine Motion besonders oder zum voraus drucken zu lassen, über die man zur Tagesordnung übergegangen sey.

v. Tscheppe erhebt sich ebenfalls dagegen.

Winter v. H. erbietet sich, den Druck auf seine Kosten besorgen zu lassen.

Staatsrath Winter: Ja! wenn Sie die Erlaubniß der Censur erhalten! —

Rettig v. K., Regenauer und Andere begehren die Eröffnung der Discussion.

Andere Stimmen: Nein! Nein! Abstimmung! Große Bewegung im Saale.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag auf den Vorausdruck der Motion zur Abstimmung, welcher von der Mehrheit angenommen wird.

Ferner wird den Abg. Mohr und Trötschler auf ihr Ansuchen Jedem für vierzehn Tag Urlaub ertheilt.

Zum Schluß zeigt der Präsident noch an, daß die von den Abtheilungen erwählte Commission für die Prüfung der Frage: „In welcher Weise der durch die Verordnung vom 28. Juni v. J. mangelhaft gewordene Zustand der Preßgesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege regulirt werden soll?“ — aus den Abg. Duttlinger, Merk, v. Rotteck, Schaaff und Wolf bestehe.

Aschbach trägt auf eine Verstärkung von vier Mitgliedern an, weil der Gegenstand von großer Wichtigkeit sey.

Der Antrag wird angenommen, und alsbald zur Wahl geschritten, welche auf die Abg. v. Itzstein mit 32, Bader mit 29, Bekk mit 27 und Buhl mit 25 Stimmen fällt.

XX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juli.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Buchhändler Groos und die ständischen Verhandlungen. — Discussion der Berichte a. von Speyerer über die Nachweisungen der Amortisationscasse; b. von Walchner über den Verkauf der Eisenwerke. — Verbot des Drucks der v. Rotteck'schen Motion.) —

Der Präsident bringt folgende Zuschrift des Buchhändlers Groos über Druck und Versendung der Verhandlungen zur Kenntniß der Kammer:

An
die hohe zweite Kammer des Großherzogthums.

In Ihrer achzehnten öffentlichen Sitzung vom 2. d. M. wurden mehrere Bemerkungen über den Druck und die Versendung ihrer Protocolle gemacht, welche auf irrigen Voraussetzungen beruhen, und den Verdacht auf mich wälzen, als erfülle ich meine contractlichen Verbindlichkeiten nicht, während ich bis jetzt mehr geliefert habe, als ich streng genommen schuldig war. —

In dem Bewußtseyn, allen Verpflichtungen gegen die hohe Kammer pünktlich nachgekommen zu seyn, muß mich eine solche ganz grundlose Beschuldigung um so mehr schmerzen, als daraus neben der Kränkung der Ehre des Geschäftsmannes auch der Nachtheil hervorgehen müßte, daß der Verbreitung der Verhandlungen selbst geschadet wird. Ich sehe mich deßhalb genöthigt, dieselbe zurückzuweisen, indem ich mir erlaube, die hohe Kammer mit den wahren Verhältnissen selbst bekannt zu machen. — Was den Druck betrifft, so sind damals nicht nur 19 Bogen, sondern 41 Bogen vom ersten und zweiten Heft der Protocolle und vom ersten Beilagenheft fertig gewesen, und es befinden sich unter diesen 8 Bogen Tabellen in Quart- und größerem Format, wovon der Satz eines jeden mehr als die doppelte Zeit eines gewöhnlichen Bogens erfordert, ausserdem wurden alle Arbeiten, die ich zum Vorausdruck erhielt, zur rechten Zeit geliefert, und es sind in diesem Augenblick 50 Bogen der Protocolle fertig. — Was die Versendung anbelangt, so geschieht diese, so wie es die Besteller, welche das Porto zahlen müssen, verlangen, wobei ich übrigens zu meinem großen Leidwesen bemerken muß, daß bis jetzt erst wenige Exemplare in wöchentlichen und monatlichen Lieferungen bestellt sind, und noch kein einziges Exemplar in Bogen von der Post verlangt wurde. Hat nun, was ich natürlich nicht bezweifeln will, der Herr Abgeordnete Winter in Heidelberg gehört, daß Jemand die Verhandlungen in Bogen bestellt, und nicht erhalten hat, so ist dieß allerdings ein Fehler, aber nicht der meinige. Es wird mir hierbei die Bemerkung erlaubt seyn, daß ich es für billig angesehen hätte, wenn der öffentlichen Rüge die Nachforschung vorangegangen wäre, von wem der Fehler begangen sey, statt solches ohne alle Nachforschung, ohne Weiteres auf den Verleger zu wälzen.

Nach diesem darf ich mit der gehorsamsten Bitte schließen, diese meine Rechtfertigung eben so, wie die Beschuldigungen gegen mich, in ihr Protocoll aufnehmen zu wollen, und verharre mit vollkommenster Hochachtung und Verehrung

Karlsruhe den 2. Juli 1833.

Einer hohen zweiten Kammer

gehorsamster Diener
Ch. Th. Groos.

Nach Verlesung dieser Zuschrift bemerkt Winter v. H.: Was die Behauptungen des Buchhändlers Groos über die allgemeine Versendung und den Druck der Verhandlungen betrifft, so ist mir nicht eingefallen, mir ein Urtheil darüber zu erlauben, weil ich nicht Mitglied der Druckcommission bin und überhaupt keine Aufsicht über die Sache habe. Es thut mir aber leid, daß ich das früher von mir angeführte Factum heute wiederholen muß. Ich kam gestern Abend von Heidelberg, und habe dort gehört, daß auch diejenigen, welche die Verhandlungen bogenweise zu erhalten wünschten, solche nicht erhalten können. Zu untersuchen, wer daran schuldig ist, kann meine Sache nicht seyn.

Der Präsident zeigt an, daß der auf der heutigen Ta-

geordnung befindliche Bericht über die Zollprivilegien erst in der nächsten Sitzung erstattet werden könne, weil sich bei einem nochmaligen Zusammentritt der Commission mit der Regierungscommission Anstände ergeben hätten.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Speyerer Namens der Budgetcommission erstatteten Berichts über die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, und die Berichte des ständischen Ausschusses darüber.

Nach umfassenden Debatten, an welchen außer dem Finanzminister von Böckh, und dem Berichterstatter Speyerer besonders die Abg. Buhl, Winter v. H., Hoffmann, v. Itzstein, Regenauer, Martin, Lauer, Rettig v. K., Mohr, v. Tscheppe, Gerbel, Mördes, v. Rotteck, Fecht, Knapp, Goll und Seltzam Theil nahmen, wurden die drei Anträge des Berichts (mitgetheilt in Nr. 36 der Landtagszeitung S. 275) von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, und zwar die zwei ersten unverändert, der dritte aber mit der einzigen Aenderung, daß das Wörtchen „etwa" eingeschaltet wurde, wornach dieser dritte Beschluß jetzt so lautet: 3) „Daß die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller etwa auf den Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen, als genügend anerkannt werden." —

Der gelegenheitlich von Martin gestellte, von Posselt, Walchner und Andern unterstützte Antrag: „Die Regierung zu bitten, den in öffentlichen Blättern angekündeten Verkauf des Bergwerks im Münsterthal und der Hüttenwerke den Kammern zur Zustimmung vorlegen zu lassen," — wurde zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen. —

Der Präsident eröffnete hierauf die Discussion des von Walchner erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, den Verkauf der zu den Domänen gehörigen Eisenwerke betreffend.

Auf den Vorschlag des Präsidenten werden jetzt zuvörderst von dem Secretär Rutschmann zwei in der heutigen Sitzung eingekommene Petitionen mehrerer Gemeinden des Oberlandes gegen den Verkauf der Eisenwerke verlesen.

v. Tscheppe, als eingeschriebener Redner, nimmt hierauf zuerst das Wort, und spricht mit Kraft und Nachdruck auch heute wieder gegen den Verkauf. Er sucht zuerst alle Gründe zu widerlegen, welche man bisher für den Verkauf geltend gemacht hat, und fährt dann so fort: Ich erlaube mir nun noch mit wenigen Worten die Nachtheile zu erwähnen, welche aus der Veräußerung der Eisenwerke uns bedrohen. 1) Es scheint mir ein verderblicher Grundsatz, zur Vereinfachung der Verwaltung, zur Ersparung der Kosten und Vorbeugung möglicher Verluste die Realitäten des Staats zu veräußern, und die hauptsächlichste Deckung der Bedürfnisse in den directen und indirecten Steuern zu suchen, wodurch sich der Staat der reelsten Hülfsmittel in Fällen der Noth beraubt, und sich von Zufällen, die einer nähern Entwicklung nicht bedürfen, abhängig macht. Ohne auf prophetische Gabe Anspruch zu machen, glaube ich voraussagen zu können, daß solche Schritte über kurz oder lang, leider aber zu spät bereut werden dürften! Heute geben wir die Eisenwerke weg, morgen die Salinen, bald darauf die Forste, endlich alle Domänen und Regalien, Alles in gleicher Consequenz! — 2) Durch die Veräußerung der Eisenwerke begibt sich der Staat eines wirksamen Einflusses auf den Preis eines unentbehrlichen Bedürfnisses, und überläßt die Bestimmung desselben der Speculation und dem Wucher der Privaten, was um so drückender werden kann, als nach den Andeutungen der Commission sowohl, als einzelner letzthin gehörter Redner, alle Werke zusammen an eine große Gesellschaft kommen können, die in Verbindung mit auswärtigen Unternehmern sich ganz des Preises bemeistern, und die Privatbesitzer der Hammerwerke unterdrücken kann. Die Hülfe, die von der Regierung durch Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Einfuhrzölle erwartet wird, möchte abgesehen davon, daß dadurch wieder eine Einnahmsquelle des Staats versiegt, in vielen Fällen zu spät kommen, durch ausgedehnte Einverständnisse ganz vereitelt werden, jedenfalls die Privatwerke nicht schützen. Eine solche Gesellschaft könnte eher räthlich finden, unsere Werke eine Zeit lang ganz still stehen zu lassen, um über Holz- und Arbeitslohn zu gebieten, mittlerweile aber einen vortheilhaften Handel mit fremdem Eisen treiben, das nach der Aeußerung eines verehrten Redners, dessen Umsicht und praktischen Blicken wir gerechte Anerkennung schuldig sind, aus England wohlfeiler eingebracht wird, als es bei uns dargestellt werden kann. —

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 43. Karlsruhe 13. Juli.

XX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Redner (v. Tscheppe) fährt fort:

3) Die Eisenhütten sind Staatseigenthum, das Recht aber, das Eisenerz zu Tage zu fördern, wo es sich findet, gehört unter die Regalien, das der Staat gegen Entschädigung des Eigenthümers der Oberfläche für die ihm entgehende Benutzung, so lang bis der eingeebnete Boden wieder Früchte trägt, ausüben kann. Ohne gleichmäßige Uebertragung dieses Rechts können die Hochöfen nicht bestehen. Es scheint mir aber bedenklich, ein solches Regal Privaten zu übertragen, und ich besorge Prozesse ohne Zahl, die zwischen habsüchtigen Eigenthümern und dem Eigenthümer der erzhaltigen Grundstücke entstehen dürften. — 4) Wenn auch die Käufer der Werke die jetzt bei denselben angestellten Staatsdiener übernehmen können, so steht es in Frage, ob dieß geschieht, und ob die patentisirten Staatsdiener bei ihnen eintreten wollen. In beiden negativen Fällen kommen sie auf die ohnehin unverhältnißmäßig begabte Pensionsliste, wenigstens so lang, bis Stellen offen werden, die ihnen verliehen werden können. Wie aber ist es mit jenen, die mit Patenten noch nicht beglückt wurden, und die im Vertrauen auf den jetzigen Bestand und dereinstigen Vorrückens ihr Leben und Vermögen diesem Fache widmeten? — 5) Noch prekärer ist der Zustand der zahlreichen Arbeiter bei diesen Werken. Sie, die bisher ihren tarifmäßigen Lohn erhielten, selbst einen bestimmten Theil desselben bei temporärem Stillstand der Werke zurückließen, oder die bei Unfähigkeit zu weiterm Verdienst Unterstützung zu erwarten hatten, von denen viele auf dem Werk geboren und erzogen sind, nirgends anderswo Bürgerrecht besitzen, — diese stehen in Gefahr, nahrungslos oder Sclaven der Privateigenthümer zu werden, die sie benutzen, so lang sie ihrer Dienste benöthigt, die ihnen den Lohn nach Willführ abdrücken, und wenn sie verarmen, dem Elend und dem drückendsten Mangel zur Beute lassen, wie uns gerade jene Länder Beispiele liefern, deren florirende Eisenwerke uns angerühmt werden. Es ist dort Triumph des Reichthums und Fluch der Armuth! — Ich stimme für die Verwerfung des uns vorgelegten Gesetzentwurfs. —

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich die Ehre habe, einige Worte über diesen Gegenstand an Sie zu richten, so geschieht das durchaus nicht in der Absicht, Sie für die Annahme des Gesetzes stimmen zu wollen. Ich bemerke dieß, weil es gegen meine Gewohnheit ist, einen solchen Entwurf nicht ihrer Zustimmung zu empfehlen. Die Verhältnisse, worüber ich zu Ihnen sprechen will, berühren die der Regierung zu der Kammer in Beziehung auf diesen Gegenstand. Ich werde dabei diejenige Aufrichtigkeit beobachten, die ich mir bei allen Verhandlungen der Kammer zum Gesetz machte, und so sage ich Ihnen offen, daß die Regierung durch die Vorlegung dieses Entwurfs Ihrem Wunsche entsprochen hat, um einen langen Streit zu entscheiden. Lesen Sie die Verhandlungen der Kammer vom Anfang bis zu 1831, so werden Sie finden, daß jedesmal bei den Budgetsnachweisungen der Regierung gesagt wurde, die Verwaltung des Staats rücksichtlich der Eisenwerke tauge nichts, aus dem allgemeinen Grunde, weil es überhaupt nicht räthlich sey, daß der Staat Gewerbe treibe. Der Staat solle die Gewerbe den Bürgern überlassen. Diese wüßten sie besser zu betreiben, diese betrieben sie im eigenen Interesse. Ihrer Betriebsamkeit, ihrem Speculationsgeist gelinge viel, was die Staatsverwaltung vergeblich zu erreichen strebe. Die besten Beamten, an Formen und Con-

trolen gebunden, seyen nicht im Stande, das zu bewirken, was ein Privatmann bewirke. Denn ihre Bewegung sey zu schwerfällig. Auf jedem Landtage wurde uns gesagt, die Aufhebung dieses eigenen Betriebs werde viele Beamte überflüssig machen, es werde die Verwaltung vereinfachen, und dahin müsse man arbeiten, weil daraus ein großer Gewinn entstehe. Um diesen lange dauernden Widerspruch endlich beizulegen, hat sich die Regierung entschlossen, auf den im Jahr 1831 von der Kammer wiederholt ausgesprochenen Wunsch einer Vorlage über den Verkauf der Eisenwerke Ihnen einen solchen Gesetzentwurf zu übergeben. Wenn Sie demselben beistimmen, so ist damit die Sache noch nicht erledigt. Denn es wird wesentlich darauf ankommen, was dann der Verkaufsversuch für ein Resultat hat. Lange und große Geschäfte werden sich gewiß ergeben; ob aber ein Kaufspreis erzielt wird, der uns das procentliche Capital liefert, das erlaube ich mir vorläufig zu bezweifeln. Wenn indessen der Versuch gemacht ist, so wird der Streit zu Ende seyn. Geben Sie Ihre Zustimmung nicht, so wird die Regierung darin durchaus keine Verwerfung ihres Gesetzentwurfs finden, — nein! — sie wird dasjenige darin sehen, was es eigentlich ist, nämlich eine Zurücknahme der Bitte der Kammer, die Eisenwerke zu verkaufen. Und auch dieses hat für die Regierung Werth, weil sie darin die Erklärung finden wird, daß die Kammer sich eines Besseren überzeugt habe, daß sie jetzt glaube, die Beibehaltung der Eisenwerke sey für das Land nützlicher, — der möglicherweise höhere Ertrag sey nicht in Anrechnung zu bringen gegen anderwärtige Nachtheile, die mit der Veräußerung verbunden seyen. Die Regierung wird darin die Erklärung finden, daß die Sache künftig auf sich beruhen solle, und selbst dieses wird für die Zukunft ein Gewinn seyn. Wir werden uns dann nicht mehr bei jedem Landtage mit einer und derselben Frage zu befassen haben, — kurz! die Sache wird entschieden für lange, für so lange, als die Verhältnisse ungefähr dieselben bleiben werden.

Blankenhorn: Ich gehöre zur Minorität. Früher schien mir der Verkauf der Eisenwerke dem allgemeinen Interesse als vortheilhaft, einmal, weil ich glaubte, daß sie in den Händen von Privaten eine größere Ausdehnung erlangen, und mehr Verdienst, mehr Producte hervorgebracht werden könnten; sodann aber auch, weil ich glaubte, daß der Staat so wenig als möglich Gewerbe treiben solle, und weil ich hoffte, sie würden einzeln verkauft werden können. Nun aber habe ich mich überzeugt, daß eine solche Veräußerungsart nicht thunlich ist, und habe unter diesen Umständen die Besorgniß, sie möchten in die Hände großer Speculanten fallen, und es könnte eine Zeit eintreten, wo wir nur theures Eisen erhalten könnten. England und Schweden z. B. kommen hier nicht in Betracht, da bei uns ganz andere Verhältnisse obwalten. Sodann habe ich auch das Bedenken, daß für unsere Staatswaldungen Gefahr daraus hervorgehen könnte. Großen Compagnien stehen große Mittel zu Gebot, und es geht hier zuweilen, ohne Jemand zu nahe treten zu wollen, auf eine Weise zu, wie man es nicht immer wünscht! — Endlich glaube ich auch, man sollte die Domainen möglichst zu erhalten suchen, besonders solche, die acht Procent tragen, ob ich gleich wünsche, daß sie nicht mehr so viel abwerfen möchten, d. h., daß der Staat seinen Profit mehr darin suchen möchte, den Bürgern wohlfeileres Eisen zukommen zu lassen.

Lauer erinnert daran, daß er im Jahr 1831 als Berichterstatter über diesen Gegenstand in Folge eines einstimmigen Beschlusses der Budgetcommission den Antrag auf den Verkauf dieser Eisenwerke zu stellen gehabt habe, und sucht dann in ausführlicher, vollkommene Sachkenntniß beurkundender Darstellung alle Einwendungen zu widerlegen, die jetzt gegen die frühere Ansicht aufgestellt werden.

Welcker spricht mit Nachdruck gegen die Veräußerung der Eisenwerke, indem er alle Gefahren und Nachtheile aus einander setzt, die für die öffentlichen Interessen, für den Staat, für die dabei angestellten Arbeiter und für die Landwirthschaft und Gewerbe, die des Eisens bedürfen, daraus hervorgehen würden, und ebenso die Vortheile beleuchtet, welche der eigene Betrieb des Staats gewähre, sich dabei auf eine gedruckte Abhandlung des jetzigen Berichterstatters (Walchner) selbst berufend, die er theilweise vorliest. Er schließt mit den Worten: Diese und andere Gründe machen mich zweifeln, und wenn ich einen solchen Zweifel habe, besonders wenn die Existenz und das Schicksal von ganzen Familien armer Bürger gefährdet ist, so halte ich es durchaus für räthlich, die Sache beim Alten zu lassen und nichts abzuändern.

Ziegler: Meine Abstimmung wegen Verkaufs der Eisenwerke geht aus folgenden Betrachtungen hervor: 1) Der Grundsatz, daß der Staat kein Gewerbe treiben solle, findet keine Anwendung, wo der Staat mit Vortheil und ohne Unterdrückung der Privatindustrie wirthschaftet. Dieser Fall ist bei den Eisenwerken vorhanden. 2) Die Erfahrung zeigt

uns, daß die ärarischen Eisenwerke in unserm Lande wenigstens eben so gut, ja vielleicht noch besser betrieben werden, als jene Eisenwerke, welche sich in den Händen der Privatleute befinden, und daß also eine Vervollkommnung des Betriebs bei dem Verkauf nicht zu erwarten ist. 3) Die in Aussicht gestellte Ausgabe von 200,000 fl. zur Erbauung von Walzwerken kann nach meinem Bedünken auf die Frage wegen des Verkaufs der Eisenwerke nicht influiren, weil die etwaigen Kaufliebhaber bei Bestimmung ihrer Gebote ebenfalls hierauf abheben müssen. 4) Das bedeutende Capital, welches zum Ankauf der Eisenwerke nöthig ist, wird besser für den Landbau oder zur Erweiterung anderer bestehenden, oder zur Einrichtung neuer Gewerbe verwendet werden, wenn es nicht in der Acquisition und in dem Betrieb der Eisenwerke seine Anwendung finden kann. Denke ich mir dabei auch nur noch einige Wahrscheinlichkeit für Auffindung von Steinkohlenlagern, so muß ich gegen den Verkauf der Eisenwerke stimmen.

Fecht und Schinzinger sprechen nach einander ebenfalls gegen den Verkauf, der Erstere die Sache von der moralischen und politischen, der Andere dieselbe von der finanziellen und staatswirthschaftlichen Seite betrachtend.

Winter v. Heidelberg spricht für den Verkauf, und schließt mit den Worten: Die Bemerkung, die ich von dem Hrn. Finanzminister in Bezug auf den Eindruck hörte, den es auf die Regierung machte, wenn die Kammer einen früher gefaßten Beschluß abänderte, oder zurücknähme, hat einen tiefen Eindruck auf mich gemacht, und ich hoffe, es wird dieß auch bei der Kammer der Fall gewesen seyn. Ich schätze es sehr, daß uns der Herr Finanzminister dieses gesagt hat.

v. Rotteck: Schon bei der ersten Discussion habe ich mich gegen den Verkauf erklärt, und zwar größtentheils aus denjenigen Gründen, die heute durch die uns verlesenen Bittschriften betheiligter Gemeinden kräftig unterstützt wurden, so wie auch aus andern während der heutigen Discussion angeführten Gründen. Ich bin zwar nicht ganz der Meinung, die ein Redner vorgetragen hat, daß man im Zweifel die Sache beim Alten lassen müsse, sondern bekenne mich zur Bewegungsparthei, und sage, daß es oft sehr gut ist, selbst wenn noch einige Zweifel obwalten, jedoch die Wahrscheinlichkeit für den gewünschten Erfolg ist, einen Versuch zur Verbesserung zu machen. Alles in der Welt kann möglicherweise bezweifelt werden, und dieser Grundsatz in einer gewissen Ausdehnung ausgelegt, könnte gefährlich werden und zum völligen Stillstand führen. Wenn ich aber auch in vorliegendem Fall einen Zweifel hätte haben können, so würde mich der Hr. Finanzminister vollkommen für die Verneinung bestimmt haben, zwar nicht durch dasjenige, was er in Bezug auf diesen Gegenstand, aber durch dasjenige, was er früher über die Nachweisungen der Amortisationscasse sagte, als er nämlich behauptete, daß der Satz des §. 58 der Verfassung. „Der Erlös der Domainen müsse zu neuen Erwerbungen verwendet werden," so zu verstehen sey, daß die Regierung durchaus freie Hände habe, den Erlös zu Anschaffungen zu verwenden, ohne irgend eine Theilnahme der Stände. Wir haben zwar diesen Satz nicht anerkannt, allein es kann doch factisch die Interpretation so geschehen, und demnach muß die Kammer sehr bedachtsam seyn, der Veräußerung einer Domaine beizustimmen. Denn sie könnte in den Fall kommen, daß eine Domaine, die zwar vielleicht minder vortheilbringend als andere wäre, oder für deren Veräußerung einige andere scheinbare Gründe sprächen, wirklich veräußert, aber dann dafür etwas Anderes angeschafft würde, was für die Interessen des Volks noch weniger vortheilhaft wäre. Die übrigen Gründe, die vorgetragen wurden, verdienen zwar Anerkennung, allein ich würde doch noch wankend seyn, wenn der Hr. Finanzminister nicht dieses behauptet hätte. Ich stimme daher gegen den Verkauf.

Buhl: Wer für den Verkauf der Eisenwerke stimmen will, steht auf einem sehr ungünstigen Platz für seine Vertheidigung. Denn alle Gründe zu entwickeln, die dafür sprechen, erlaubt die Klugheit nicht, wie der Hr. Finanzminister richtig bemerkt hat. Wer etwas verkaufen will, steht auf demselben Platze, wie derjenige, der eine Disposition zu einer Schlacht macht. Wenn er sagt, wo er angreifen wolle, so kann er nie Sieger werden, außer durch Uebermacht. Die Hauptmotive, die zum Verkauf bewegen, kann man nicht dem Käufer ins Gesicht sagen. Ich halte mich aber bloß an die Widerlegung desjenigen, was von der andern Seite als nachtheilig hervorgehoben wurde. Der Abg. v. Tscheppe glaubt, daß die Arbeiter sehr in Gefahr kämen durch Herabdrückung des Arbeitslohns oder durch Aufhören der Unternehmungen selbst, wenn sie in Privathände kommen. Ich bin von dem Gegentheil überzeugt, und der Abg. v. Tscheppe wird sich auch davon überzeugen können, wenn er sich in Privatwerken umsieht, und fragt, wie die

Leute bezahlt seyen. Der Private bezahlt besser, als der Staat, und es besteht dabei nur der einzige Unterschied, daß der Private mehr Leistungen fordert, als sie auf dem anderen Wege gefordert werden. Auch ist der Private in der Wahl der Leute strenger, als der Staat. Daß die jetzige Verwaltung gut ist, will ich gerne zugeben. Aber daß es möglich ist, sie noch besser zu machen, daran zweifle ich auch nicht. Und daß dieses in Privathänden eher möglich ist, als unter der Verwaltung des Staats, ist ganz einfach darzuthun. Kein Finanzminister kann die Verantwortlichkeit übernehmen, das Staatsvermögen so zu wagen, wie ein Privatunternehmer sein eigenes Vermögen wagen kann. Wenn es gut geht, so steht dem Finanzminister allerdings ein Lob bevor; wenn er aber unglücklich ist, so befindet er sich in einer um so schlimmern Lage, wogegen der Private lediglich sich selbst verantwortlich ist, und darin liegt der Hauptgrund, warum die Verbesserungen bei den Privaten schneller von statten gehen. Der Abg. Welcker hat von Sachsen angeführt, daß die dort in Privathänden befindlichen Eisenwerke so weit zurück seyen. Es ist möglich, daß in Sachsen Manches zurück ist, allein ich will Beispiele von der Westseite von Deutschland anführen, z. B. von Rheinpreußen und Rheinbayern, wo der fragliche Fabricationszweig weit höher steht als bei uns, indem gerade die chemischen Laboratorien, wovon der verlesene Zeitungsartikel spricht, dort eingeführt sind. Ich habe übrigens auch alles Vertrauen zu den Privaten, die unsere Eisenwerke kaufen. Denn derjenige, der ein Kapital von 2 Millionen aufwendet, hat gewiß recht ernstlich im Sinn, etwas damit verdienen zu wollen, und das Object so viel als möglich emporzubringen suchen. Diese 2 Millionen würden sonst bald verloren gehen. Und wenn dieß aber auch wäre, so würde dieses kein so großes Unglück für den Staat seyn, indem nach finanziellen Ansichten eben Andere heraufsteigen. Wenn der erste Unternehmer fällt, so ist der Zweite desto blühender, als Phönix aus dem Feuer neu erstehend. Der Zweite erhält die Werke um einen geringern Preis, und bei der Größe des Verkaufsobjects ist nicht zu fürchten, daß die Werke in Verfall kommen, indem nicht Einer allein sein Vermögen hineinstecken, sondern wahrscheinlich eine Actiengesellschaft das Ganze kaufen wird, wo Jeder, der daran Theil nimmt, einen gewissen Theil von seinem Vermögen darauf verwendet. Wie weit aber durch solche Actiengesellschaften Fabricationen dieser Art in England kommen, ist schon hinreichend ausgeführt worden. Was dagegen die von England angeführte Armuth, und die Bemerkung betrifft, daß die Arbeiter dort herabgedrückt würden, so ist dieß irrig. Denn die Armentaxe und das Elend der Fabrikarbeiter kommt nicht daher, daß sie der Fabrikherr im Preise herabdrückt, sondern weil ihnen derselbe keine Arbeit geben kann, und sie entlassen muß, was aber bei den Eisenwerken nicht geschehen kann. Wenn die Leute tauglich sind, werden sie ihr Brod fort haben, und sind sie nicht tauglich, so ist es ihre Schuld. Denn wenn man die Untauglichkeit fort und fort belohnen wollte, so wäre bei uns eigentlich schon eine Armentaxe eingeführt, da ich es Armentaxe nennen muß, wenn ich untaugliche Leute anstellen und pensioniren soll. Ich muß also unter allen diesen Voraussetzungen dafür stimmen, daß die Eisenwerke zum Verkauf ausgesetzt werden, um so mehr, da es mit diesen 8 pCt. noch nicht so ganz richtig zu seyn scheint. Davon können wir erst sprechen, wenn wir wissen, was sie werth sind, und dieses können wir nur dadurch erfahren, daß wir sie zum Verkauf aussetzen.

Martin: Der Herr Finanzminister hat als Ursache der Vorlage dieses Gesetzes den lauten Wunsch angeführt, der sich in den Budgetcommissionen und allen bisherigen Kammern hören ließ, daß nämlich alle Selbstverwaltung des Staats aufhören möchte. Ich bedauere, daß der Herr Finanzminister nur in diesem Punkt den Wünschen der Budgetcommission willfahrt hat. Die Budgetcommissionen haben jeweils viele Wünsche ausgesprochen, welche die Verminderung der Steuern betrafen, und eben so gut hätte also der Herr Finanzminister uns ein Gesetz vorlegen können, das die Steuer wesentlich vermindert hätte. —

Auf vielstimmiges Verlangen wird die Discussion geschlossen, und nun noch dem Berichterstatter das Wort gegeben.

(Beschluß folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Dienstag den 16. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Erstattung des Commissionsberichts vom Abg. Sander über Merks Motion den persönlichen Untersuchungsverhaft betreffend.
3) Discussion des vom Abg. Gerbel erstatteten Berichts über Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend.
4) Berichte der Petitionscommission:
   a. über die Eingabe des erzbischöflichen Decanats zu Breisach, Besteuerung der Besoldungsgüter betreffend.
   b. über die Bitte der Stadt Constanz um Wiederverleihung einer Garnison.
5) Nach geschlossener öffentlicher Sitzung geheime Sitzung wegen des Drucks des Protokolls der geheimen Sitzung über die Dankadresse.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 44. Karlsruhe 14. Juli.

XX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. Juli.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

Walchner: Alle die Gründe, die in der ersten und zweiten Discussion gegen den Verkauf der Eisenwerke vorgebracht worden sind, haben mich in meiner Meinung nicht im Mindesten schwankend gemacht, und es freut mich, daß ich ganz die nämliche Ansicht habe, wie der in technischen Dingen höchst erfahrene und sehr gründlich urtheilende Abg. Buhl. Ich will das früher Gesagte nicht wiederholen, sondern hauptsächlich auf die Einwendungen des Abg. Welcker Einiges antworten, indem dieser mir eine Inconsequenz nachgewiesen zu haben glaubt. Dieß läugne ich aber ganz und gar; denn in jener Schrift habe ich bloß davon gesprochen, daß man dem Bergbau Unterstützung zuwenden müsse, nicht aber dem Hüttenwesen. Zum Bergbau braucht man besondere Capitale, zum Bergbau ist eine besondere Kenntniß neben dem Capital nothwendig, für den Bergbau sind die Staatsprämien ausgesetzt. Wenn erwiedert wurde, daß in Sachsen gerade das Gegentheil von dem statt finde, was ich früher behauptet habe, weil dort bei Privaten das Eisenhüttenwesen so schlecht stehe; so nenne ich das Eisenwerk Lauchhammer, das dem Grafen von Einsiedel gehört, als ein vorzügliches, und bemerke dabei, daß dort die Werke, an deren Betrieb die Regierung Antheil nimmt, beinahe noch übler stehen, als jene, die ganz in Privathänden sind. Ich führe als einfachen Beweis dafür nur den Freiberger Bergkalender von 1833 an, worin zu lesen ist, daß man durch die Fortschritte im Eisenhüttenwesen bereits dahin gelangt sey, daß man jetzt zum Ausschmelzen eines Zentners Roheisen nur noch 33 Cubikfuß Kohlen brauche! Wir schmelzen auf unseren Eisenhütten den Zentner Roheisen mit 8½ Cubikfuß Kohlen aus. Man kann Sachsen bei der vorliegenden Sache gar nicht anführen. Wenn man behauptet, daß solche Eisenwerke, die nicht mit Steinkohlen arbeiten, mit unseren Werken nicht wohl concurriren können, so habe ich ja angeführt, daß in der Schweiz, in Frankreich, in Nassau wirklich solche Werke bestehen, die, ohne Steinkohlen benützen zu können, mit uns concurriren, und es ist somit jene Behauptung factisch widerlegt. Daß man an den Eisenwerken ein gutes Mittel habe, um in den Zeiten der Noth schnell eine Geldsumme herbeizuschaffen, muß ich läugnen, und beklagen müßte ich unsern Finanzhaushalt, beklagen fürwahr unsere Finanzverwaltung, wenn sie in einem Nothfall darauf beschränkt wäre, Gelder von dorther nehmen zu müssen. Jene Eisenwerke sind nicht so immobil; sie haben etwas sehr Bewegliches, etwas sehr leicht Zerstörbares, und gewähren weitaus nicht jene Sicherheit, welche wahre liegende Güter, z. B. Forste geben, Waldungen, die fortwährend im Werthe steigen, und ich muß also auch in dieser Hinsicht die Inconsequenz läugnen, welche aus meinen Worten gezogen werden wollte. Nur da hat wohl der Staat die Aufgabe, selbst ein Gewerbe zu treiben, wo dazu Mittel nothwendig sind, die der Private nicht beibringen kann, wo Kenntnisse erforderlich sind, die der Private noch nicht besitzt, und darum bin ich auch gegen den Verkauf des Blei- und Silberwerks im Münsterthal, während ich für den Verkauf der Eisenwerke bin. Im Münsterthal besteht die einzige Blei- und Silberhütte im Lande, und der einzige streng nach bergmännischen Regeln betriebene Bergbau. Dort also können alle Privaten, die Blei- und Silberbergbau treiben, ihre Erze verhütten lassen; dort können alle Privaten leicht Unterricht und Anleitung erhalten, und von dort können sie

Arbeiter beziehen. Geht das Münsterthäler Werk in Privathände über, dann werden die übrigen, durch die Staatsprämie aufgemunterten, Blei- und Silberbergbau treibenden Privaten, so lange sie keine eigene Hütte haben, deren Herstellung ein weiteres großes Capital erfordert, genöthiget seyn, ihre Erze dem Besitzer des Münsterthals zu überlassen, in dessen Hand es alsdann steht, die Erze zu übernehmen, wie es ihm convenirt, oder sie gar nicht abzunehmen, und er kann somit, wenn ihm der Bergbau eines Privaten eine unangenehme Concurrenz bereitet, sich diese leicht vom Halse schaffen, den Bergbau der übrigen Privaten zum Erliegen bringen und diesen großen Schaden zufügen. Es ist sonach bewiesen, daß der Münsterthäler Berg- und Hüttenbetrieb nützlich auf den Bergbau der Privaten wirkt. Ein ganz anderes Verhältniß stellt sich bei den Eisenhütten heraus. Wenn man von einem zu befürchtenden Monopol gesprochen hat, so ist ja gerade der Staat in diesem Fall, indem er 2 fl. 5 kr. Eingangszoll nimmt, und dadurch vorzüglich seine eigenen Eisenwerke schützt. — Wenn man aber endlich noch die Grundsätze der Humanität gegen den Verkauf der Eisenwerke anwendet — ich wende selbst diese Grundsätze immer sehr gerne an — so sehe ich gar nicht ein, durch was die Humanität hier verletzt werden könnte. Jene Arbeiter werden, wenn sie fleißige und brave Arbeiter sind, recht gut ihre Nahrung erhalten, fortwährenden Verdienst haben, und jederzeit eine humane Behandlung von den Privaten erfahren. Es ist ein harter Vorwurf, meine Herren! wenn man sagt: die Arbeiter würden von den Privaten übel gehalten, gequält, oder gar wie Sclaven behandelt. Wenn man dafür einen Beweis aus Norwegen herbeiholt, so antworte ich: jene Leute arbeiten bei Werken, welche keine solche Concurrenz auszuhalten haben; jene Werke liegen nicht in so bewohnten Gegenden, sie befinden sich in einem nicht so constitutionellen Lande. Da ich also auch von dieser Seite kein Bedenken habe, so kann ich meine Meinung nur dahin aussprechen, daß ich für den Versuch eines Verkaufs, somit für den Gesetzentwurf, in der von der Commission vorgeschlagenen Weise, stimme.

Es wird hierauf der Gesetzentwurf nach dem Commissionsantrage mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung gebracht, und mit 32 gegen 22 Stimmen angenommen.

Marget bemerkt jetzt noch: Im Interesse der bei den Eisenhütten angestellten Beamten und Arbeiter spreche ich den Wunsch aus, daß der schwankende Zustand so kurz als möglich seyn, und daher der Verkauf möglichst schnell statt finden möchte. Ich glaube, daß die Werke nicht verkauft werden, ob sich gleich die Kammer dafür ausgesprochen hat. Allein es wird zu einer großen Beruhigung wenigstens für die Arbeiter gereichen, wenn sie recht bald die Gewißheit erhalten, daß sie in ihrer jetzigen Stellung verbleiben.

Finanzminister v. Böckh: Das Gesetz ist noch nicht angenommen. Denn es gehört auch noch die Zustimmung der ersten Kammer und der Regierung hiezu. Wenn es aber wirklich zum Gesetz wird, so gebe ich Ihnen die Versicherung, daß die Eisenwerke fort verwaltet werden, wie wenn sie nie verkauft würden. Wir werden die Beamten behalten, die wir gegenwärtig haben, und in keiner Beziehung wegen eines möglichen Verkaufs zurücksetzen; allein ich zweifle auch sehr, ob ein solcher Versuch gelingen werde. —

Der Präsident bringt hierauf folgende Zuschrift des Buchhändlers Groos sammt deren beiden Beilagen zur Kenntniß der Kammer:

An das

hohe Präsidium der zweiten Kammer.

In der Anlage erlaube ich mir, eine so eben erhaltene Verfügung vorzulegen, wodurch mir der besondere Druck der Motion des Herrn Abg. v. Rotteck auf das strengste untersagt wird, und bitte gehorsamst: „die obwaltenden Hindernisse recht bald aus dem Wege zu räumen, da der Satz der besagten Motion vollendet und zum Druck bereit ist; auch wegen der Förderung der übrigen Arbeiten für die hohe Kammer nicht lange stehen bleiben kann."

Mit Hochachtung und Verehrung

Karlsruhe den 8. Juli 1833. Ch. Th. Groos.

Karlsruhe, den 8. Juli 1833.

Großherzoglich Badisches Polizeiamt der Residenz, an die Groos'sche Buchhandlung dahier.

Nr. 3295. Derselben wird in Beziehung auf rückstehend abschriftliche hohe Ministerialweisung der Druck der von Rotteck'schen Motion, die Untersuchung des Zustandes des Großherzogthums betreffend, anmit auf das strengste untersagt. Picot.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 6. Juli 1833.

Nr. 7746. Man veranlaßt das hiesige Polizeiamt, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der in der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände von Hofrath v. Rotteck vorgetragenen Begründung seiner Motion, die Ernennung

einer Commission zur Untersuchung des Zustandes des Großherzogthums betreffend, nicht in irgend einem in hiesiger Residenz erscheinenden öffentlichen Blatte zur Kenntniß des Publicums komme, oder einzeln gedruckt werde.

L. Winter.

Mördes nimmt das Wort: Da dem Secretariat besonders obliege, über den Fortgang des Drucks der Verhandlungen zu wachen, so halte er sich für verpflichtet, zu Beseitigung dieses Mißverständnisses seine Ansicht über dieses Rescript auszusprechen. Ihm scheine, daß dieß bloß ein gegen den Buchhändler Groos gerichtetes Verbot sey, die Rotteck'sche Motion als gewöhnlichen Verlagsartikel ins Publikum zu bringen, könne sich aber nicht überzeugen, daß in diesem Rescripte zugleich ein Verbot des Drucks für die Kammer enthalten seyn solle.

Finanzminister v. Böckh wünscht, daß die Sache bis zur Anwesenheit des Chef's des Ministeriums des Innern verschoben werden möchte, indem er selbst gar keine Kenntniß von der Sache habe.

Der Präsident bemerkt, so viel er aus mündlichen Mittheilungen des Buchhändlers Groos wisse, sey diese Verfügung allerdings so verstanden, daß auch der Vorausdruck für die Kammer nicht statt finden soll.

v. Itzstein: Dieß scheint nicht in dem Rescript zu liegen, und ich kann auch nicht glauben, daß das Ministerium des Innern einen Beschluß an die Polizei ergehen ließ, wodurch ein Kammerbeschluß annullirt würde. In keiner ständischen Kammer von ganz Deutschland wird so etwas erhört worden seyn, und ich nehme daher im Interesse der Regierung selbst an, daß sie nur die Bekanntmachung der Motion als Verlagsartikel verboten hat, wofür sie allerdings Entschuldigungsgründe haben könnte. Einen Beschluß der Kammer aber, den sie innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gefaßt hat, durch die Polizei umzustoßen, wäre etwas Unerhörtes.

Mördes: Im Zweifelsfall also dürfte der Vorausdruck kein Hinderniß erfahren.

Schaaff: Wir werden die Interpretation dem Buchhändler Groos überlassen müssen, denn er hat es zu verantworten, wenn er etwas thut, was nicht im Sinne der Regierung liegen sollte, und die Kammer wird bis zur nächsten Sitzung warten können, wo sie vom Herrn Staatsrath Winter Auskunft erhalten wird.

Aschbach: Groos hat uns dasjenige zu leisten, was er uns zugesichert hat, und indem wir darauf dringen, nöthigen wir ihn, die Interpretation nachzusuchen.

Welcker: Ich bitte den Herrn Präsidenten, dafür zu sorgen, daß diese Erörterung mit dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern möglichst bald vor sich geht. Denn wir Alle wissen, daß in den Nachbarstaaten unendlich viel weniger sorgfältige und weniger wohlabgewogene Vorträge mit Zustimmung der Regierungen gedruckt worden sind, und es wird daher kaum begreiflich seyn, daß eine solche mäßige Darstellung bei uns unterdrückt werden kann. Im Interesse der Regierung stelle ich also den Antrag, daß diese Sache möglichst bald über jeden Zweifel erhoben werde, indem es auf die Kammer und das Land einen Makel werfen würde, wenn man dieses duldete.

v. Rotteck: Da meine Motion, wie ich glaube, hinreichend begründet ist, und keiner weiteren Begründung bedarf, so wird allerdings der fragliche Befehl nicht anders zu verstehen seyn, als ihn die Abgeordneten Mördes und v. Itzstein erklärt haben. Hätte der Befehl wirklich jenen andern Sinn, so wäre er selbst die allerstärkste Begründung meiner Motion.

Knapp: Wenn die Regierung gewünscht hätte, daß der Druck nicht für die Kammer statt finden sollte, so würde ohne Zweifel ein Rescript an die Kammer ergangen seyn.

Winter v. H.: Ich habe zwar gelernt, an das Mögliche, nicht aber an das Unmögliche zu glauben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht der Regierung ist, die Kammer unter Censur zu setzen. Sie hat den Druck beschlossen, und niemals sind die Beschlüsse der Kammer auf eine Art von Erwerb hinausgegangen. Uns kann es gleichgültig seyn, ob Groos besondere Abdrücke für das Publicium macht oder nicht, und es geht daher unser Beschluß auch nur darauf, daß die Mitglieder der beiden Kammern Exemplare erhalten. Dabei bemerke ich, daß ich hauptsächlich darum auf den Druck gedrungen habe, weil ich in der That nicht wüßte, wie ich mich vor meinen Committenten rechtfertigen wollte, daß ich nicht auf die Tagesordnung ohne weiters angetragen habe. Ich habe sogar im Sinne der Regierung gesprochen, und würde mich schämen, wenn ich jetzt diesen Beschluß fallen lassen sollte.

Nach kurzen weitern Debatten, an welchen Rutschmann, Schaaff, Winter v. H., Wolff, v. Rotteck, Bader, und v. Itzstein Theil genommen, bemerkt der Präsident, daß kein Antrag vorgekommen, der Unter-

stützung gefunden hätte, weßhalb sich die Kammer vor der Hand damit beruhigen werde, daß sie die Besorgung des Weitern mit dem Drucker und Verleger ihren Secretären überlasse.

Allgemeiner Zuruf: Allerdings! — Allerdings! — Die Sitzung wird geschlossen, und die nächste auf Morgen angekündigt. —

XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Petition von Dr. Jäckle. — Trefurt's Motion, über die Aufsicht über das Stiftungsvermögen. — Welcker's Bericht über das Gesetz, die Schwärmer betreffend. — Aschbach's Bericht über die Ertheilung von Zollprivilegien. — Rescript in Bezug auf den Beschluß der Kammer über v. Rotteck's Motion. — Schreiben des Staatsraths Winter, das Verbot des Drucks der v. Rotteck'schen Motion betreffend.) —

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt Magg eine Petition des practischen Arztes Dr. Jäckle von Ueberlingen, und des Landchirurgen Maier daselbst, die Bildung einer ärztlichen Assecuranz im Großherzogthum Baden betreffend, und bemerkt dabei, dieser Gegenstand sey noch zu wenig allgemein bekannt, als daß er ohne Widerspruch überall gleichen Anklang finden dürfte. Uebrigens könnte diese Petition doch Veranlassung geben, über die Verbesserung des Zustandes der Aerzte im Großherzogthum überhaupt näher zu berathen, und darum empfehle er die Bitte der Petitionscommission zur besondern Berücksichtigung.

Trefurt besteigt die Rednerbühne zur Begründung seiner Motion auf Realisirung des zufolge des Art. 20 der Verfassungsurkunde erforderlichen Aufsichtsrechts der Stände über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Es ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, welche festsetzt, „daß das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zweck nicht entzogen werden dürfen.“ Es liegt darin zunächst eine Gewährleistung für die Erhaltung eines öffentlichen Vermögens, welches die wichtigsten Staatsbedürfnisse befriedigt; darin aber und in dem damit angeordneten Schutz der Stiftungszwecke liegt zugleich die beste Bürgschaft für die Vermehrung dieser Gattung von Staatsvermögen; denn die, welche zur Wohlthätigkeit, zu gemeinnützigen Stiftungen geneigt sind, werden in dem Rechtsschutz, welchen die Verf. Urk. ihren Anordnungen zusichert, die beste Ermunterung, die kräftigste Unterstützung ihres menschenfreundlichen Sinnes finden. Allein das beste Gesetz ist noch nichts als ein todter Buchstabe. Damit es Wirksamkeit erlange, müssen Anstalten ins Leben gerufen werden, welche seine kräftige Handhabung verbürgen; und in dieser Beziehung scheint mir die Bestimmung des §. 67 der Verf. Urk., welche den Kammern das Recht der Beschwerde wegen Verwaltungsmißbräuchen gibt, für sich allein nicht zu genügen. Bleibt es dem blinden Zufall überlassen, den Kammern von Mißbräuchen in der Verwaltung der Stiftungen Kenntniß zu geben, so werden sie nur selten in den Fall kommen, solche rügen zu können; und dennoch glaube ich, daß es in dem Geist unserer Verfassung und überhaupt in dem Zweck der guten Verwaltung eines constitutionellen Staates liegt, daß auch dieser Theil des größtentheils zu Staatszwecken bestimmten öffentlichen Vermögens einer geregelten Controle der Stände unterworfen werde. Was in dieser Beziehung auf allen bisherigen Landtagen über die Zweckmäßigkeit einer solchen Controle im Allgemeinen anerkennend gesagt wurde, scheint mir auch hier zu gelten; ich enthalte mich deßhalb aller Ausführung und mache Sie nur auf unsere bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Mißbräuche in der Verwaltung des Stiftungsvermögens aufmerksam. Ich erinnere Sie an die auf allen Landtagen eingekommenen Beschwerden wegen stiftungswidriger Verwendungen von Stiftungsvermögen, und an die auf einem früheren Landtage von dem Abg. Fecht wegen des Korker Schulfonds gemachten Motion. Von der am letzten Landtage durch den Abg. Bordolo wegen des Rastatter Lyceumsfonds gemachten Motion erwähne ich nur die Resultate: a) daß 15,500 fl. in den Jahren 1823 — 1825 auf den Seminariumsbau in Freiburg verwendet wurden; b) daß 38,000 fl. an die Universität dahin abgegeben wurden; c) daß 20,000 fl. Erlös aus dem Jesuitencollegiumsgebäude in Baden dem Lyceumsfond entzogen wurden; d) und daß von den Revenuen jährlich 1,100 fl. in die Regiekasse der Großh. Kirchensection abgeliefert werden. Ich erwähne noch die Styrum'sche Stiftung, wegen welcher Sie am verwichenen Landtag von der Stadt Bruchsal eine Petition erhalten haben, welche Sie dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung übergaben, und worauf die Ent-

schließung noch im Ausstand ist. Der Fürstbischof Styrum bestimmte nämlich in seinem 1796 errichteten Testamente ein Capital von 20,000 fl. als Fond für eine von den Jesuiten zu gründende Lehranstalt, wenn dieselben innerhalb 10 Jahren, von dem zu erwartenden Frieden an, wieder ins Leben treten sollten; auf den Fall aber, daß dieses nicht geschähe, verordnete er, daß das Capital vorerst zehn Jahre lang durch Beischlagung der Zinse vermehrt, und sodann der Ertrag des ganzen Capitals zur Errichtung von Freischulen in den dürftigsten Ortschaften des Hochstiftes unterhalb der Queich verwendet werden solle. Dieses Kapital wurde nun zwar seither in vorgeschriebener Art verwaltet, allein anstatt die Zinse der Stiftung gemäß zu verwenden, anstatt in den zum Theil sehr armen Gemeinden des Hochstifts Freischulen zu errichten, anstatt der Intention des Stifters gemäß, aus dem etwaigen Revenuenüberschusse die ärmlich besoldeten Lehrer des Bruchsaler Gymnasiums, welche das leisten, was der Stifter von den Jesuiten erwartete, besser zu stellen; statt alles dessen hat man 12,000 fl. auf die Schulen von Durlach und Karlsruhe verwendet, für welche zu sorgen niemal in der Absicht des Stifters liegen konnte. Und soll ich Ihnen sagen, wie im Uebrigen die reichen Bruchsaler Stiftungen verwaltet wurden? Ich kann nur von dem Theil derselben sprechen, dessen Stiftungszweck Unterstützung der Nothleidenden ist. Diese Unterstützungen wurden häufig auf unzuverläßige Empfehlungen, mehr nach Gunst als nach festen Normen gegeben. So fehlte es nicht, daß arbeitsscheue, daß sogar wohlhabende Leute sich milde Gaben erschlichen, während die wirklich Bedürftigen, die im Elend Schmachtenden, oft ungehört blieben! Ich übergebe den Mißstand, daß man die Interimsrevenuen erledigter Pfarreien, deren Stiftungszweck stets ein örtlicher ist, in die Centralregiecasse zieht, und daß in eben diese Kasse aus allen oder den meisten Stiftungen des Landes Beiträge fließen, mit welchen die Oberaufsicht der Staatsbehörde übertheuer bezahlt wird, und schließe mit der Bemerkung, daß ich wegen der bisherigen Mißbräuche, wegen der Eingriffe, welche die Fonds bereits erlitten haben, keinen Antrag stelle, weil ich das Vertrauen zu unseren Gerichten hege, daß sie, von den Betheiligten angegangen, gegen die unbefugten Besitzer oder gegen die Aufsichtsbehörden, welche sich die Eingriffe zu Schulden kommen ließen, nach der Strenge des Gesetzes entscheiden werden. Was dagegen die Sorge für die Zukunft angeht, so kann ich mich damit nicht beruhigen, daß die gegenwärtigen Vorsteher der Aufsichtsbehörden Männer von anerkannter, von ausgezeichneter Redlichkeit sind, sie sind Menschen und können deßhalb irren, sie können von Andern ersetzt werden, welche unser Vertrauen nicht in gleichem Grade verdienen, ich muß deßhalb auf eine Einrichtung dringen, welche unsere Kenntniß der Mißbräuche in diesem hochwichtigen Zweige der Staatsverwaltung nicht von dem Muth einzelner Rechnungsbeamten, oder andern gleich ungewissen Ereignissen abhängig macht, ich muß auf eine Einrichtung dringen, welche die Handhabung des §. 20 der Verfassungsurkunde nicht länger dem blinden Zufall überläßt, eine Einrichtung, welche den redlichen Beamten unterstützt, den unredlichen schreckt, und mit dem Schwert der Oeffentlichkeit Diejenigen zurückscheucht, welche gewissenlos genug sind, um die zum Trost der Unglücklichen bestimmte milde Gabe in Wohlbehagen zu verzehren, oder in Lüsten zu verprassen!! Mein Antrag ist, die hohe Kammer möge eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, in deren Folge künftig auf allen Landtagen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens uns zur Prüfung vorgelegt werden sollen."

v. Dürrheimb unterstützt die Motion mit aller Lebhaftigkeit. Denn er habe manche bittere Erfahrungen gemacht, die in ihm die Meinung begründeten, daß es nothwendig sey, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, damit die milden Stiftungen verfassungsmäßigen Schutz erhalten.

Fecht: In keinem Zweige der Regierung haben sich so viele Mißbräuche eingeschlichen, als in diesem, und gerade in einem Zweige, wo die Folgen für den Armen, und für die heilsamen Anstalten, welche die frommen Vorfahrer für künftige Jahrhunderte gestiftet haben, so drückend werden. Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag des Abg. Trefurt.

Gerbel unterstützt ihn ebenfalls und trägt auf den Druck der Motion an.

Staatsrath Winter, während der letzten Bemerkungen in den Saal eingetreten, erwiedert: Ich habe hier im Allgemeinen von Mißbräuchen sprechen gehört, und möchte denn doch wissen, worin sie bestehen? —

Gerbel: Es ist von Mißbräuchen in der Verwendung des Stiftungsvermögens die Rede.

Schaaff: Wenn Herr Staatsrath Winter solche Mißbräuche erfahren will, so bin ich erbötig, ihm außer der Kammer dergleichen mitzutheilen! —

Rutschmann: Sie sind sehr zahlreich!

Es wird hierauf beschlossen, die Motion zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen, und sie dem Druck zu übergeben. —

Welcker berichtet hierauf über den Gesetzentwurf, das Verbot schwärmerischer Secten betreffend, und bringt Namens der Commission mehrere Verbesserungen in Vorschlag, welche in folgender neuen Redaction des Entwurfs zusammengestellt sind:

„§. 1. Schwärmer, welche entweder

a) in organisirter Verbindung oder sonst in Folge getroffener Verabredungen handeln, und in solcher Verbindung zugleich

b) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staates keine Folge schuldig zu seyn behaupten, welche ferner zugleich

c) in Folge solcher Lehren die Erfüllung verfassungsmäßiger staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, und welche zugleich

d) hierdurch eine wirkliche Gefahr für den Staat oder die öffentliche Ruhe begründen,

werden, sofern sie zugleich Anhänger werben, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu einem Jahr, sonst mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten bestraft, vorbehaltlich der weiteren Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

§. 2. Die Strafen werden von den Hofgerichten erkannt. Die Einleitung, die gerichtliche Untersuchung zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf die Requisition der betreffenden Kreisregierung.

§. 3. Die Strafen haben nur gegen Diejenigen Statt, bei welchen zuvor von den geistlichen und weltlichen Behörden zweckmäßige Belehrungen versucht waren, und gegen welche vorher die Polizeibehörden schon zweimal vergeblich polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, wovon wenigstens die letzte in Gefängnißstrafe bestanden haben muß.

§. 4. Bei Denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch eineinmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

§. 5. Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitern Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden." —

Aschbach erstattet den zweiten Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ertheilung von Zollprivilegien betreffend. Die Commission stellt folgende Anträge:

1) daß in Bezug auf den Termin der Privilegienverleihung der in der anderen Kammer beschlossenen Aenderung, welche heißt: „Die Dauer eines Privilegii darf sechs Jahre nicht überschreiten," beigetreten werden könne;

2) daß dagegen in die von der ersten Kammer beschlossene Weglassung des in Art. 3 und 6 vorkommenden Zwischensatzes: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise" — nur unter der Bedingung eingewilligt werde, daß aus dem Endsatze des von der ersten Kammer vorgeschlagenen Art. 3, welcher sagt: „sofern nicht vorher beide Kammern Einsprache dagegen erhoben haben" — das Wort „beide" wegbleibe, und durch das Wort „die" ersetzt werde, und daß hiebei sich die zweite Kammer ihre aus den §§. 60 und 61 folgende Rechte durch Erklärung zu Protocoll vorbehalte. —

Beide Berichte sollen gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Der Präsident bringt jetzt folgendes höchstes Rescript, welches ihm während der Sitzung zugekommen sey, und auf den über die Motion des Abg. v. Rotteck gefaßten Beschluß Bezug habe, zur Kenntniß der Kammer:

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die zweite Kammer Unserer getreuen Stände in ihrer Dankadresse auf Unsere Eröffnungsrede eine über den Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. beruhigende Zusicherung von Uns erbeten, und nachdem Wir hierauf diese Zusicherung mit einer keinem Zweifel Raum lassenden Bestimmtheit und mit der beigefügten Erwartung gegeben haben, daß die Kammer hierin ihre vollständige Beruhigung finden werde, konnten Wir in keiner Weise annehmen, daß irgend ein Mitglied dieser Kammer auf öffentlichem oder verdecktem Weg auf diesen Gegenstand zurückkommen werde, und mußten voraussetzen,

daß, wenn es gegen alles Vermuthen doch geschehen sollte, die Kammer im Vertrauen auf Unser gegebenes Wort unbedingt zur Tagesordnung übergehen werde. Unser Vertrauen ist getäuscht, und dieser Gegenstand auf eine Weise, die wir nicht näher bezeichnen wollen, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, darauf ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erhoben worden, der nach seiner zur Oeffentlichkeit gelangten Fassung, sofern hierin auf die Dankadresse Bezug genommen ist, eine Mißachtung Unseres fürstlichen Wortes in sich schließt. Könnten Wir die Ueberzeugung haben, daß solche ursprünglich beabsichtigt gewesen, ja! hätten Wir nicht die vollständige Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer dem Vorschlag nur darum beigetreten sey, weil sie in der Meinung stand, daß er lediglich eine Beruhigung bei der von Uns ertheilten Zusicherung enthalte, was auch von einem großen Theil der Mitglieder öffentlich und von allen Seiten ausgedrückt worden ist, und könnte es endlich bei dem Gang der mündlichen Verhandlung nicht so leicht geschehen, daß ein Vorschlag mehr nach seinem Endzweck als nach der Wortstellung, die bei genauer Erwägung einen verschiedenen Sinn darbietet, aufgefaßt, und dadurch ein den Absichten zuwiderlaufender Beschluß herbeigeführt werde, so würden wir die Mittel zu ergreifen uns aufgefordert glauben, welche im andern Fall die Pflicht uns geboten hätte. Aber auch bei dieser Ueberzeugung sehen wir uns veranlaßt, den Nachsatz des gedachten Beschlusses, besagend:

„und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne" —

als mit den frühern Vorgängen unverträglich und ein widriges Mißtrauen offenbarend, schlechthin ungeeignet zu erklären. Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Ständen, daß sie nunmehr sich mit den ihnen von Uns gemachten, das wahre Interesse des Landes berührenden Vorlagen hauptsächlich beschäftigen, und ihre Berathung so beschleunigen werden, daß Wir mit dem letzten August dieses Jahres die Sitzung schließen können. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Groherzogl. Staatsministerium den 7. Juli 1839. Gez. Leopold. Contrassignirt L. Winter. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. Büchler.

Magg: Der Inhalt dieses höchsten Rescripts spricht in Beziehung auf die Absicht des neuesten Kammerbeschlusses vollkommen meine Ueberzeugung aus. Meiner Abstimmung lag das unbedingte Vertrauen in die Worte des Fürsten, die in der Antwort auf die Dankadresse enthalten sind, zu Grund, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch die Kammer, wenn nicht allgemein, doch in ihrer Mehrheit von dieser Absicht geleitet war, als sie jenen Beschluß faßte.

Viele Stimmen: Allerdings! — So ist's! —

Magg fährt fort: Bei dieser vielseitigen mit mir übereinstimmenden Erklärung bedarf ich keiner weitern Motive, um meinen Antrag zu begründen, der dahin geht, nunmehr über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

Vielstimmiger Ruf: Unterstützt! — Unterstützt! —

Welcker: Ich muß den entgegengesetzten Antrag stellen. Ich bin überzeugt, daß auch nicht ein Mitglied der Kammer bei jenem einstimmig gefaßten Beschluß nur entfernt die Möglichkeit geahnt hat, daß dabei irgend ein Mißtrauen in die königlichen Worte des Großherzogs zu Grunde liege, und gefunden werden könnte, und bedauere es tief, daß dieses Mißverständniß durch die Berichte über diese Sitzung entstanden ist. Obgleich aber von einem Mißtrauen nicht im entferntesten Sinne die Rede war, so hat doch jener Vorbehalt, der in dieser Sitzung gemacht wurde, nach der ausdrücklichen Erklärung sehr vieler Redner nicht bloß und allein den Charakter, der ihm in diesem Rescript beigelegt ist, sondern es herrscht auch in dieser Hinsicht ein Mißverständniß. Wollten wir nun unter diesen Umständen die nothwendige richtige Ansicht der Sache feststellen, so würden wir in eine Discussion kommen, die so schnell nicht beendigt werden könnte. Auf jeden Fall würde es sehr unangemessen seyn, in Beziehung auf ein mit dem Namen des Großherzogs unmittelbar versehenes Rescript so improvisirt und ohne genaue und sorgfältige Berathung eine Erklärung zu geben. Ich muß also durchaus darauf antragen, daß dieses Rescript an die Abtheilungen verwiesen werde.

Viele Stimmen: Unterstützt! — Unterstützt! —

Schaaff: Ich habe den Antrag des Abg. Meek, der später von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde, unterstützt, und aus der Rede, womit ich meine Unterstützung begleitet habe, ging offenbar hervor, daß ich nichts Anderes wollte, als mich vertrauensvoll an die Zusicherungen des Großherzogs anschließen, die mir vollkommene Beruhigung gewähren mußten. Wenn nun der Beschluß der Kammer

anders interpretirt werden will, so ist dies wenigstens, was meine Stimme betrifft, ein Mißverständniß. Denn ich wollte nichts Anderes darein gelegt wissen, als daß die Kammer sich der Erklärung, die wir vom Throne gehört haben, anschließe, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Magg.

Winter v. H.: Ich kann mir durchaus nicht begreiflich machen, wie es möglich war, dem Beschluß der Kammer eine Deutung dieser Art zu geben, wie sie gegeben zu werden scheint. Ich hatte nicht von ferne einen Gedanken von Mißtrauen in die Worte des Großherzogs, als ich den Antrag des Abg. Merk unterstützte. Meine Meinung war bloß die, zur Tagesordnung über zu gehen, und die Motion zu beseitigen, weil ich glaubte, daß die Regierung und die meisten Mitglieder der Kammer dieses selbst wünschen werden, und weil mir schien, daß zu einer nähern Erwägung aller in der Motion vorgetragenen Gegenstände wenigstens jetzt nicht die rechte Zeit sey. Ich muß aber gestehen, daß ich den Antrag des Abg. Magg darum nicht unterstützen kann, weil mir darin eine Art von Zugeben irgend eines Mißtrauens zu liegen scheint. Um für jetzt nicht näher in die Sache einzugehen, und weil ich wünsche, daß wir auf derselben Bahn der Eintracht, des Friedens, der Liebe und des Vertrauens ruhig beharren, unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker.

v. Tscheppe: Die Absicht, die wir bei dem Beschlusse hatten, ist allerdings deutlich. Schon in der geheimen Sitzung habe ich mein volles Vertrauen in die Worte des Großherzogs auf unsere Dankadresse ausgesprochen, und mit denselben Gesinnungen bin ich am 5. wieder in die Kammer gekommen, und habe nichts Anderes aussprechen wollen, als daß ich im Vertrauen auf die gegebenen Zusicherungen hin zur Tagesordnung übergehen könne, indem ich durchaus keine Besorgniß hegte, daß der Großherzog je im Sinne habe oder zugeben werde, daß die Verfassung verletzt werde. In den Aeußerungen, die in der Kammer selbst gefallen sind, in den Motiven des Abg. Merk, zu Unterstützung seines Antrags, habe ich nichts Anderes gefunden, als daß bloß das Vertrauen gegen den Großherzog ausgesprochen werden wolle. Allein bei näherer Prüfung, bei den Aeußerungen, die man außer diesem Hause hörte, muß ich gestehen, daß der Beschluß, wie er in dem Protocoll steht, und in der Zeitung bekannt gemacht wurde, doch einer verschiedenen Interpretation fähig ist, und daß die Bezugnahme auf die Dankadresse, worin Besorgnisse ausgesprochen worden sind, also die Wiederholung dieser Besorgnisse in Verbindung mit dem Ausdruck des Vertrauens mir unschicklich und widersprechend scheint. Eben deßhalb aber, weil wenigstens unsere Absicht nicht zweifelhaft seyn kann, finde ich eine weitere Erörterung der Sache nicht nothwendig, und unterstütze daher den Antrag des Abg. Magg.

v. Rotteck: Ich bin nicht mit dem Abg. Magg einverstanden. Denn ich halte den Vorschlag des Uebergangs zur Tagesordnung auf ein von dem Großherzog in einer so wichtigen Sache erlassenes Rescript nach meinem Gefühl selbst der schuldigen Ehrerbietung zuwiderlaufend. Ueber ein Rescript des Großherzogs kann die Kammer nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern es ist ein Beschluß darüber zu fassen, oder irgend eine Erklärung zu geben, möge sie auch bestehen, worin sie wolle. Es ist der Würde des Großherzogs und seiner Erhabenheit, so wie auch der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen, und mit der Würde der Kammer nicht verträglich, hier zu improvisiren. Was wir hier beschließen, erklären oder thun, ist von großer Wichtigkeit für das Land, und es wird die öffentliche Meinung sehr wohl dasjenige prüfen, erwägen und streng beurtheilen, was wir hier thun oder nicht thun. Von Improvisiren kann hier nicht die Rede seyn, und es muß also der Gegenstand an die Abtheilungen verwiesen werden. Gesetzt wir wollten hier eine Erklärung geben, die eine Abänderung unseres frühern Beschlusses ausspricht oder involvirt, so wäre damit ein schlimmer Grundsatz ausgesprochen, indem dann gesagt wäre, daß in einer folgenden Sitzung ein Beschluß, der in einer frühern förmlich genehmigt wurde, abgeändert werden könne, was doppelt bedenklich ist, wenn in einer spätern Sitzung weniger Mitglieder anwesend sind, als früher, und gerade diejenigen nicht da sind, von denen der Beschluß, der gefaßt wurde, als Antrag ausging, oder besonders unterstützt wurde. Der Abg. Merk insbesondere, der die Fassung, die von uns zum Beschluß erhoben worden ist, in Antrag gebracht hat, ist nicht hier. Wenn man uns auf Beispiele hinweisen wollte, wornach erst kürzlich in der Kammer eines großen Landes ein Beschluß abgeändert wurde, der in einer frühern Sitzung gefaßt worden ist, so besteht hier keine Aehnlichkeit der Verhältnisse, und damals war der erste Beschluß von einer sehr kleinen Zahl gefaßt, das Haus war nicht zum vierten Theil vollzählig, und so konnte wohl in der spätern Sitzung bei vollem Hause der Beschluß abgeändert werden. Will man aber den Vorschlag machen, daß wir unsern Beschluß interpretiren oder erklären sollen, so ist dieß höchst bedenklich und schwer. Hier ist ein Factum. Der Beschluß ist im Protocoll und liegt dem Publicum vor Augen, und kann nicht mehr geändert werden. Jeder für sich mag diesen Beschluß interpretiren oder erklären, wie er nach seinen persönlichen Ansichten will. Aber das ist nicht möglich, daß die Kammer ihn auslegt. Sie kann nicht den Sinn, die Absicht und Bedeutung interpretiren, die diese Erklärung haben soll. Das ist bloß Sache des Individuums. Jeder Einzelne in der Kammer müßte etwa aufgerufen werden, um seine Erklärung zu Protocoll zu geben, welchen Sinn er mit den Worten des Beschlusses verbunden habe. Was aber auch überall geschehen möge, es ist keine Sache des Improvisirens! — Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Welcker, dieses Rescript an die Abtheilungen zu verweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 45. Karlsruhe 15. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

XVI. öffentliche Sitzung vom 4. Juli.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wornach diese der von der ersten Kammer beschlossenen Adresse, wegen Abänderung einiger Paragraphen der Wahlordnung, beigetreten ist. Die Kammer beschloß, dieselbe nunmehr zu überreichen.

Der Geh. Hofrath Rau erstattet sodann Namens der Budgetcommission Bericht über das von der zweiten Kammer angenommene Gesetz, die Herabsetzung des Salzpreises, die Verminderung oder Aufhebung der Ausgangszölle, und Erhöhung einiger Eingangszölle betreffend. Der gründliche und lichtvolle, seinen dreifachen Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfende, Vortrag bringt die unveränderte Annahme des Entwurfs in Antrag, wie er von der zweiten Kammer die Zustimmung erhalten hat.

XVII. öffentliche Sitzung vom 10. Juli.

(Inhalt.) Vorlage zweier Mittheilungen der zweiten Kammer. — Discussion über den Gesetzentwurf, die Minderung des Salzpreises betreffend. — Anfrage des Frhrn. v. Göler über baldige Berichterstattung in Betreff der wegen der Preßangelegenheit von der Regierung gemachten Mittheilungen.)

Das hohe Präsidium legte zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vor, nämlich:

a) deren Beschlüsse auf die Nachweisungen der Amortisationscasse für 1830 und 1831;

b) den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend. —

Beide Gegenstände sollen vorberathend in nähere Erwägung gezogen werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde sodann die Discussion über das Allgemeine des Gesetzentwurfs, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der meisten Ausgangs- und Erhöhung mehrerer Eingangszölle betreffend, eröffnet.

Geh. Rath v. Falkenstein: Der lichtvolle Commissionsbericht hat den Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung so erschöpfend und umfassend auseinander gesetzt, daß es wohl ein vergeblicher Versuch wäre, die Sache von einer neuen Seite beleuchten zu wollen, und ich erlaube mir daher als Mitglied der Commission nur wenige Worte zur Unterstützung des Commissionsantrags.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der, wie ich hoffe, durch die Zustimmung dieser hohen Kammer zum wirklichen Gesetz erhoben werden wird, bringt unserm Vaterlande durch die Herabsetzung des Salzpreises und die Aufhebung der Ausgangszölle mit wenigen Ausnahmen, zwei Wohlthaten von sehr großer Bedeutung. Durch die Herabsetzung des Salzpreises wird ein längst gehegter allgemeiner Wunsch in Erfüllung gebracht, und diese Maaßregel wird gewiß in dem ganzen Lande die größte Freude und Beruhigung hervorbringen.

Ein ganz besonderer Vortheil wird dadurch der ärmern Volksklasse, der Landwirthschaft und vielen Gewerben zugehen. Auch wird dieses ein Mittel zur Verhütung des verderblichen Schmuggels seyn, der nun leicht eintreten könnte, da bereits mehrere unserer Nachbarstaaten die Wohlthat eines wohlfeileren Salzes genießen. Der Aufhebung der Ausgangszölle werden wir einen schwunghafteren Absatz unserer Landeserzeugnisse zu verdanken haben.

Freilich haben diese wohlthätigen Maaßregeln auch wieder ihre Schattenseite darin, daß dieselben Ausfälle in den Staatseinnahmen veranlassen, welche auf die bedeutende

Summe von jährlichen	412,000 fl.
und zwar beim Salz auf	366,000 fl.
bei den Ausgangszöllen auf	46,000 fl.

berechnet sind.

Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn diese Ausfälle durch etwaige Ersparnisse beim Budget gedeckt werden könnten. Allein, da nicht alles Wünschenswerthe möglich und ausführbar ist, und da die allenfalls sich ergebenden Ersparnisse ihre gute Verwendung bei einer andern, noch größern und wohlthätigern Maaßregel, nämlich bei der Zehntablösung finden dürften, so kann die Wahl der Mittel zur Deckung der hier in Frage stehenden Ausfälle nur eine glückliche genannt werden. Das eine dieser Deckungsmittel, die Erhöhung der Eingangszölle, verdient darum gerechten Beifall, weil diese Erhöhung im Detail sehr unbedeutend ist, und weil dadurch größtentheils nur die wohlhabendere Classe in Anspruch genommen wird.

Bedenklicher scheint die Wiederherstellung der Besteuerung von 300 fl. persönlichen Gewerbscapitals. Allein auch hier tritt der günstige Umstand ein, daß sehr viele dürftige Familien und Einzelne theils ganz, theils zur Hälfte von dieser Steuer befreit sind, und daß jene, welche durch sie getroffen werden, in dem wohlfeilern Salz nicht nur eine hinlängliche Entschädigung, sondern selbst einen überwiegenden pecuniären Vortheil finden.

In Erwägung alles dessen stimme ich wiederholt für den Gesetzentwurf nach dem Antrag der Commission.

Professor Zell: So wünschenswerth die Herabsetzung des Salzpreises und Aufhebung der Ausgangszölle ohne Einführung einer neuen Steuer gewesen wäre, so mache dieß doch die Lage unserer Finanzen unmöglich. Es handle sich somit nur um einen Tausch von Steuern und um die Frage, ob dieser Tausch vortheilhaft und für das Land ersprießlich sey. Nach allem bisher Vorausgegangenen trete er der Ansicht bei, daß dieß der Fall sey, sowohl in Beziehung auf die Gegenstände der Besteuerung, indem es doch zweckmäßiger und vernünftiger erscheine, die Steuer auf einem ganz unentbehrlichen Gegenstand zu vermindern und sie auf Gegenstände zu legen, die leichter entbehrt werden könnten, als auch ferner in Bezug auf die Zahl der Individuen, welche davon Nutzen ziehen, denn der Genuß des Salzes berühre Alle, während die Erleichterung hinsichtlich der Abschreibung von 300 fl. am Gewerbsteuercapital, wie bekannt, nicht so umfassend sey. Endlich erhelle es von selbst, daß der ärmste Theil der Bevölkerung bei diesem verminderten Salzpreise vorzüglich gewinne, und deßwegen könne er nur für die Annahme des Gesetzes stimmen. Doch würde er dieß nicht thun, wofern auf der andern Seite die Erhöhung der Eingangszölle von dem Betrage wäre, und unter Umständen geschehen würde, daß sie eine Aenderung unseres bisherigen, für das Volk und die Staatscasse gleich vortheilhaften, Zollsystems bezweckte. Allein die Erhöhung selbst sey so unbedeutend, daß dieß darnach nicht zu befürchten stehe, und die Aeußerungen der Regierung deuteten auch nicht darauf hin, deßhalb bleibe er bei seiner Unterstützung des Commissionsantrags stehen. —

Oberst v. Lassolaye: Die Regierung sey durch die Vorlage dieses Gesetzentwurfs einem auf dem Landtag von 1831 allgemein geäußerten Wunsche entgegengekommen, und verdiene deßhalb den vollen Dank der Kammer. Zwei Zweifel seyen damals zwar hauptsächlich gegen die Ausführbarkeit der Herabsetzung des Salzpreises geäußert worden, nämlich die Rücksicht auf den Salzpreis im benachbarten Würtemberg und Hessen, und ferner die Frage: ob nicht die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuercapitals als Surrogat für die Herabsetzung des Salzpreises zweckmäßiger sey. — Beide Zweifel seyen aber jetzt gelöst, der erste dadurch, daß diese auswärtigen Regierungen ähnliche Vorschläge gemacht, und wir daher weniger das eben so verwerfliche Hinausschwärzen, als vielmehr das ohnehin nachtheilige Hereinschwärzen zu befürchten hätten; der zweite dadurch, daß bei uns gar viele Personen von der Erleichterung in der Besteuerung des Gewerbscapitals gar nicht getroffen würden. Daher stimme er mit voller Ueberzeugung für die Annahme dieses Gesetzes.

(Fortsetzung folgt.)

XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Wolff: In dem uns verlesenen höchsten Rescript wird von der Unterstellung ausgegangen, daß die Kammer bei der Fassung des Beschlusses keine andere Absicht hatte, als die Meinung auszusprechen, sich bei der in der Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse gegebenen Zusicherung zu

beruhigen. Es kommt hier besonders darauf an, ob wirklich dieß die Ansicht und der Wille der Mehrheit der Kammer gewesen sey oder nicht. Jedes Mitglied der Kammer hat darüber sich selbst zu prüfen und zu fragen, ob der Großherzog sich in dieser Erwartung und Unterstellung getäuscht habe oder nicht. In mir hat Er Sich nicht getäuscht. Denn ich war bloß der Meinung, im Vertrauen auf die höchsten Zusicherungen zur Tagesordnung überzugehen, und darum war ich auch fest entschlossen, mich dem Antrag des Abg. Duttlinger auf unbedingte Tagesordnung anzuschließen, und nur, weil ich im Laufe der Discussion gehört habe, daß der motivirte Antrag des Abg. Merk im Grunde keinen andern Sinn als diesen haben solle, habe ich demselben beigestimmt. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne habe ich diesen Antrag angenommen, und in diesem Sinne beharre ich auch jetzt dabei, weßhalb ich den Antrag des Abg. Magg unterstütze.

v. Itzstein: Ich möchte abermals mit dem deutschen Dichter Uhland sprechen:

„Und wieder schwankt die ernste Waage,
Der alte Kampf belebt sich neu!“ —

Wir haben gehofft, als wir in einer der neuesten Sitzungen den Beschluß auf den Antrag des Abg. v. Rotteck faßten, alle Zerwürfnisse zu beseitigen, indem wir einen Beschluß faßten, der nur ausspricht, was, deute es Jeder wie er will, klar und offen vor den Augen der Welt steht und klar vor meiner Seele stand. An dem, was ich gesagt und gemeint, kann keine menschliche Gewalt mir deuteln. Mir muß es klar seyn. Unser Beschluß hat anerkannt, und ich glaube, mit Dank anerkannt, daß wir eine beruhigende Erklärung von Seiten des Großherzogs erhalten haben. Darüber war nie Zweifel, und wird auch keiner statt finden. Wir haben aber auch unserer Seits Pflichten. Wir stehen als die Vertreter des Volks da, und als solche mußten wir erklären, was uns nothwendig schien, um die Verfassung zu schützen. Auch wir wollten vereint mit dem Großherzog aussprechen, was der Großherzog selbst ausgesprochen hat. Auch wir wollten sagen: Wir werden nie eine Interpretation der Bundesbeschlüsse für rechtsgültig anerkennen, welche unsere Befassung verletzen oder Beschränkungen der verfassungsmäßigen Rechte herbeiführen könnte. Wer von Ihnen kann etwas Anderes wollen? Wer will, wenn er seinem Eide getreu ist, zugeben, daß die Bundesbeschlüsse auf eine Art interpretirt werden sollen, welche die Verfassung verletzte? Ich könnte es nicht, denn ich habe geschworen, treu die Verfassung zu beobachten, und treu der Verfassung zu leben! Und wenn ich gesagt habe, ich werde eine Interpretation der Bundesbeschlüsse nie für rechtsgültig erkennen, die die Verfassung verletzt, so habe ich nur gethan, was der Eid mir gebietet, und keine menschliche Gewalt kann mich davon abbringen, wie es denn auch nicht im Sinne des Rescripts liegt, daß ich davon abweichen solle. Da aber dieses Rescript von einer Wichtigkeit ist, von der vielleicht selten Rescripte an eine Kammer kommen; da es Ausdrücke und Bestimmungen enthält, über welche allerdings eine Berathung nothwendig ist, und ich nicht glaube, daß man sich in der heutigen Sitzung darüber aussprechen kann, da es auf wohl zu erwägende Ausdrücke ankommt, in denen die Kammer zu antworten hat, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker auf Verweisung an die Abtheilungen.

Mördes: Die schönen herrlichen Resultate des Landtags von 1831 sind ein Product der Eintracht der Kammer unter sich und mit der Regierung. Wenn uns heute gelingen soll, was damals so schön ausgeführt wurde, so müssen wir vor Allem streben, den Geist der Eintracht zu befestigen. Ich fürchte aber, wir möchten einen Fehler begehen, wenn wir über einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit in der Eile einen Beschluß faßten. Darum besonders trete ich dem Antrag des Abg. Welcker bei, den Gegenstand an die Abtheilungen zu verweisen. Auch ich war unter denjenigen, die sich für den Antrag des Abg. Merk erhoben haben, in der Absicht, die Jeder von uns hatte, das Vertrauen, das der Großherzog gegen uns ausgesprochen hat, uns anzueignen. Ich habe aber unbeschadet der Ehrfurcht, die wir dem Großherzog schuldig sind, eine selbstständige Ansicht ausgesprochen, eine Ansicht, die man um so weniger mißdeuten kann, als sie, genau erwogen, nichts enthält, als einen concludenten Schlußsatz aus der Versicherung des Großherzogs selbst. Se. K. Hoheit sagen uns, Sie seyen weit entfernt, je eine Deutung der Bundesbeschlüsse zuzulassen, die unsere Rechte beschränken könnte. Und darauf sagen wir: Wir eignen uns die Worte in anderer Form an, und behaupten, gestützt auf diese Worte, daß wir aus diesem Gesichtspunkt unsere Rechte schirmen und wahren werden. Ob ich nun gleich nicht einsehe, wie es möglich wäre, den Beschluß in seiner jetzigen Fassung einer solchen Mißdeutung zu unterwerfen, so muß ich doch darauf zurück-

kommen, den Gegenstand an die Abtheilungen zu verweisen.

Posselt: Daß die Gesinnung der Kammer, als sie den Abg. *Merk* unterstützte, die loyalste und redlichste war, dieses Zeugniß wird man nicht versagen können. Keiner von uns Allen hat von ferne daran gedacht, in die königlichen Worte, in die tröstliche Zusage, alle Anfechtungen von der Verfassung abzuwehren, den mindesten Zweifel zu legen, und die ganze Veranlassung zu diesem Rescript mag auf einem Mißverständniß beruhen, worauf auch einzelne Stellen des Rescripts selbst hinzudeuten scheinen. Es ist nämlich in unserer Erklärung auf die Dankadresse an den Großherzog hingewiesen, während man auf die uns zu Theil gewordene Allerhöchste Antwort hätte hinweisen sollen. Wenn es statt „letzterer" hieße „ersterer", so wäre eine falsche Deutung oder Interpretation gar nicht mehr möglich. Da indeß solche Redactionsveränderungen kein Gegenstand einer inprovisirten Berathung seyn können, und ich ferner überzeugt bin, daß durch eine Berathung in den Abtheilungen das Mißverständniß zur allgemeinen Zufriedenheit und selbst zur Beruhigung der Regierung leicht sich lösen wird, so unterstütze ich den Antrag des Abg. *Welcker*.

Fecht: Uns trifft das Loos des Sisiphus! Kaum ist ein Fels mühsam den Berg hinaufgeschoben, so wird ein anderer losgelassen, den wir wieder fortschieben müssen. Hier haben wir den erhabenen Namen des Regenten unter dem Rescript, allein der Regent gehört nicht in unsere Discussion, sondern wir haben es bloß mit denjenigen Männern zu thun, die den Regenten berathen. Und ich glaube, sie haben ihn in diesem Fall nicht gut berathen. Seit 1819 trage ich immer dieselbe Farbe, und habe mich nie nach den Verhältnissen verändert. Ich war stets streng constitutionell im Grundsatz, und gemäßigt liberal in der Anwendung. Nach diesem Grundsatz ergriff ich jede Veranlassung, und thue dieß auch bei der Berathung dieses Gegenstandes, um das heilige Band zwischen Regent und Volk, so viel in meinen Kräften stand, immer fester knüpfen zu helfen, was ein Rückblick auf die Protocolle bestätigen wird. Wegen dieses Strebens wurde mein Handeln sogar hie und da mißdeutet, was mich übrigens nicht wankend machen konnte. Eben so unerschütterlich fest bleibe ich aber treu der Verfassung, auf die ich geschworen, und nichts in der Welt soll mich bewegen, auf irgend eine Weise von dieser Verfassung etwas nachzulassen. Ich kann bei der Anwendung ab- und zugeben, nicht aber, wenn es Principien gilt. Da müßte ich vor mir selbst erröthen, wenn ich dazu mitwirken wollte, dieses Princip aufzugeben und so vollends zum Verlust unserer Freiheit beizutragen. Die Rathgeber des Regenten haben von Mißtrauen gesprochen, welches sich in unserm Beschluß offenbare. Ich wünschte aber, daß man in den kleinsten Dörfern die Leute unsere Erklärung lesen ließe und dann fragte, ob wir ein Mißtrauen geäußert hätten. Was thaten denn die Abgeordneten? Sie boten mit Rührung ihrem Fürsten auch bei dieser Gelegenheit die Hand, und gewiß im Namen des Volks, und sagten: So wie Er der Verfassung treu bleiben werde, und nie eine Deutung zugeben könne, durch welche die Verfassung untergraben werde, so wolle auch das Volk im gleichen Sinne sich aussprechen, und, was Gott verhüten wolle, wenn er je die Kraft des Volks fordern müsse, so werde es Gut und Blut für diese Seine Erklärung, für Seinen schönen, hochfürstlichen Sinn opfern. Dies war der Geist, in dem ich sprach. Wie muß es daher eine Versammlung schmerzen, die bisher bei jeder Gelegenheit so viel Mäßigung zeigte, und dem Spruch nachkam: *So viel an Euch ist, nämlich mit eurer Pflicht übereinstimmt, habt Frieden und bietet den Frieden*, — wenn man ihrem Beschluß jetzt eine solche Unterstellung geben will. Das lag nicht im Sinne des Regenten, und die Minister werden es bedauern, wenn sie die Sache näher prüfen, daß sie solche dargestellt haben, als hätte die Kammer ein solches Mißtrauen ausgesprochen. In einer so wichtigen Sache, die vielleicht in ihren Folgen, vor denen ich jedoch nicht zittere, noch wichtiger ist, muß ich dringend darauf bestehen, daß die Sache an die Abtheilungen kommt.

Staatsrath *Winter*: Es thut mir leid, daß der Abg. *Fecht* in das Materielle eingegangen ist. Kein Mensch hat gesagt, daß ein Mißtrauen gegen die Kammer herrsche. Das Mißtrauen liegt in den Worten, welches der, der nicht gegenwärtig war, oder die Verhandlungen nicht kennt, daraus ziehen kann und muß. Es ist klar im Rescript ausgesprochen, daß die *Absicht* der Kammer nicht beschuldigt wird. Allein die Regierung hat erklärt, daß sie diesen Beisatz nicht für angemessen halten könne, und hat dieß auch aus guten Gründen erklärt. Die Kammer hat, um den Hergang der Sache darzustellen, den Großherzog in ihrer Dankadresse um eine Zusicherung gebeten. Sie hat darin Besorgnisse ausgesprochen, die sie gehoben zu sehen wünschte, was dann auch durch die Antwort auf die Adresse auf eine über allen Zweifel

erhobene Weise geschehen ist, und darum glaubte auch der Großherzog, die Kammer werde nicht wieder auf dieselben Besorgnisse zurückkommen. Von einem Mißtrauen gegen die Kammer ist also keine Rede. Durchaus unrichtig ist es aber, wenn gesagt wurde, es könne der Ehrfurcht gegen den Regenten widersprechen, wenn die Kammer über dieses Rescript zur Tagesordnung übergehe. Wenn die Mehrheit, die in dem Rescript gemeint ist, erklärt, sie habe den Beschluß in keinem andern Sinne verstanden, als in demjenigen, den das Rescript bezeichnet, und gehe deßhalb zur Tagesordnung über, so ist nicht die mindeste Verletzung des Regenten dabei denkbar. Wollen Sie aber die Sache zu einem Gegenstand weiterer Verhandlungen machen, so ist allerdings eine Verweisung desselben an die Abtheilungen nothwendig.

Fecht: Wir haben allerdings Besorgnisse, aber nicht in Beziehung auf unsern hochverehrten Regenten, sondern so manche betrübende Zeiterscheinungen, so manche Tendenzen gegen die constitutionellen Verfassungen erregen gerechte Besorgnisse, und legen uns die Pflicht auf, unser Vertrauen gegen den Regenten auch dahin auszusprechen, daß wir nur durch seine theuern Zusagen uns über diese äußern Besorgnisse beruhigen können.

Rettig v. K.: Es gibt Gegenstände der Berathung, die sich uns, wie in einem bösen Fiebertraum, an die Fersen heften, deren wir trotz aller redlichen Bemühungen beinahe nicht los werden können. In solchen Fällen ist nothwendig, daß wir selbst erwachen. Ein solcher Fall scheint mir heute vorzuliegen. In der Regel haben die Gegenstände der Thronrede ein Ende mit der Dankadresse. Dießmal hat die Letztere eine Antwort des Regenten gleichsam provocirt, d. h. den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß sie erfolgen möge. Schon damals haben wir geglaubt, die Sache werde zu Ende seyn. Dem war aber nicht so, sondern der Gegenstand kam noch einmal zur Sprache. Es ist ein Beschluß, ich darf es wohl sagen, improvisirt worden, der uns nun den Gegenstand zum sechsten Mal an die Fersen hängt. Ich bin mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck einverstanden, daß der Beschluß, der nun einmal, unglücklicher Weise darf ich sagen, improvisirt wurde, ein Factum ist, an dem nichts mehr geändert werden kann. Davon wird es sich auch heute nicht handeln, und eben so wenig davon, einen Beschluß der Kammer herbeizuführen, der eine Interpretation jenes Beschlusses enthielte. Denn auch das ist richtig, daß sich Jeder die Interpretation selbst machen muß. Heute handelt es sich bloß davon, daß jedem Abgeordneten die Gelegenheit gegeben werde, wie sich denn auch die Redner vor mir die Gelegenheit genommen haben, auszusprechen, was sie sich bei jenem Beschluß dachten. Es handelt sich also heute nur davon, ob sich die Kammer bei den von der Regierung erfolgten Erklärungen, und bei den Erklärungen, die die einzelnen Abgeordneten ins Protocoll niederlegen, beruhigen will. Ich bin mit dem Hrn. Redner der Regierung davon überzeugt, daß wir die Besorgniß nicht zu hegen haben, die Ehrfurcht gegen den Regenten durch die Tagesordnung zu verletzen, und ich möchte beinahe annehmen, daß diese Bemerkung, die hier gemacht worden ist, mehr eine Empfehlung des Antrags des Abg. Welcker, als eine ängstliche Besorgniß war. Ich hatte schon, ehe die heutige Sitzung eröffnet wurde, mir zum Vorsatz gemacht, abgesehen von einem Rescript, von dessen Erscheinen ich nichts wußte, und nur in Beziehung auf die verschiedenen im Publikum erschienenen Interpretationen des Beschlusses, eine Erklärung im Protocoll zu meiner persönlichen Rechtfertigung niederzulegen. Diese Erklärung lege ich hiermit in der Art nieder, daß ich durch meinen Beitritt zu dem Vorschlag des Abg. Merk in der neunzehnten öffentlichen Sitzung habe sagen wollen und hiermit sage: „Ich finde mich durch die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse vollkommen beruhigt, und mache die in jener Antwort ausgesprochene Ueberzeugung zu der meinigen, daß unsere Verfassung, besonders die darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger und die Wirksamkeit der Stände dadurch niemals beeinträchtigt werden können," — aus welchem Grunde ich mich dem Antrag des Abg. Magg anschließe.

Grimm tritt der Erklärung des Abg. Rettig vollkommen bei.

Föhrenbach: Das Protocoll der betreffenden Sitzung beurkundet für mich am allerdeutlichsten und überzeugendsten, in welchem Sinne ich damals dem Antrag des Abg. Merk meine Beistimmung gegeben habe, und ich will nicht weitläufig die Erörterungen in Ihr Gedächtniß zurückführen, die ich mit dem Herrn Vicepräsidenten Duttlinger in Beziehung auf den Antrag des Abg. Merk hatte, sondern nur kurz erwähnen, daß der Herr Vicepräsident, nachdem ich seinem Antrag auf unbedingte Beseitigung der Motion des Abg. v. Rotteck beigetreten war, und hierauf der Abg. Merk seinen Antrag gestellt hatte, eine Interpretation dieses Antrags sich angelegen seyn ließ, und gegen mich, den Abg.

von Mannheim, die Erwartung aussprach, ich würde beruhigt seyn, und mich nunmehr dem Antrag des Abg. Merk ebenfalls anschließen können. Ich hatte nämlich in Beziehung auf den Antrag des Abg. Merk erklärt, daß ich ihm darum nicht beitreten könne, weil ich ihn nicht zu vereinigen vermöge mit den Worten des Großherzogs, die mich in Beziehung auf diesen Gegenstand unbedingt beruhigten. Auf die Bemerkung des Herrn Vicepräsidenten aber, daß sein Antrag mit dem Antrag des Abg. Merk im Wesentlichen übereinstimme, antwortete ich, wenn dem so sey, so finde ich den Antrag des Abg. Merk ganz überflüssig, doch könne ich mir bei der von Duttlinger erhaltenen Versicherung wohl gefallen lassen, auch etwas Ueberflüssiges zu thun. So wie nun aber der Beschluß in dem Protocoll des Geschwindschreibers erschienen ist, und wie ihn öffentliche Blätter enthalten haben, hätte ich ihm nimmermehr beitreten können, ohne gegen meine Ueberzeugung zu handeln und ohne mit mir selbst in Widerspruch zu kommen, und das Vertrauen aufzugeben, das ich früher ausgesprochen habe. Der Beschluß, wie er wirklich lautet, spricht von einem Anschließen an die Worte des Großherzogs. Nun gibt es aber nur ein Anschließen oder keines. Man kann nicht von Anschließen an die Worte des Großherzogs sprechen, wenn man sich zugleich auf die bekannte Stelle unserer Dankadresse bezieht. Ich erkläre also wiederholt, ich habe lediglich in dem Sinn gestimmt, daß ich mich bei der Erklärung des Großherzogs vollkommen beruhige, und will nur noch daran erinnern, daß ich damals ausdrücklich bemerkte, entweder sage der Antrag des Abg. Merk mehr, als in den Worten des Großherzogs liege, und dann könne man ihn nicht damit vereinigen, oder er sage eben dasselbe, und dann sey er unnöthig.

Trefurt: Der Abg. v. Rotteck hat gesagt, der Beschluß der Kammer sey ein Factum, das nicht verändert, und besonders hinsichtlich der zu Grunde liegenden Absicht nicht anders bestimmt werden könne. Das ist richtig. Denn Absichten sind individuell und nicht Sache der Kammer, und deßhalb handelt es sich davon, daß die einzelnen Mitglieder aussprechen, welche Absicht sie hatten, wozu es aber keiner Berathung und keiner Verweisung an die Abtheilungen bedarf. Eine Verhandlung von Seiten der Kammer in den Abtheilungen könnte vielleicht eher eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Regenten genannt werden, falls überhaupt von einer solchen die Rede seyn kann, als das Uebergehen zur Tagesordnung, wobei die Kammer nicht handelt, sondern bloß die Einzelnen aussprechen, was sie bei der Zustimmung für Absichten hatten. Alle Mitglieder aber, die ich hörte, haben nichts Anderes erklärt, als daß bei ihnen die redlichste Absicht zu Grunde lag. Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag auf unbedingte Tagesordnung unterstützt, am Schlusse meiner Unterstützung aber dem Vorschlag des Abg. Merk beigestimmt, weil ich ihn für gleichbedeutend hielt, und in dem Antrag nichts weiter fand, als die Wiederholung eines verfassungsmäßigen Eides, was ein anderer Redner zwar etwas sonderbar fand, allein der Abg. v. Itzstein selbst findet nichts darin, als eine Versicherung, daß wir den verfassungsmäßigen Eid treu halten werden. Wäre unser durchlauchtigster Großherzog in dieser Versammlung gewesen, so würde Er aus den hier gehaltenen Reden, aus der unumwundenen Erklärung des Abg. Buhl, daß er hierin nur ein Anschließen an den Großherzog erkenne, und aus der Rede des Abg. Fecht, und der Begeisterung, mit der er von dem Fürsten sprach, vollkommen überzeugt worden seyn, daß man nichts Anderes als ein festes Vertrauen in sein fürstliches Wort aussprach. Allein Er las nur den todten Buchstaben unseres Beschlusses, der, wie ich gestehen muß, nicht ganz so abgefaßt ist, daß man unser Urtheil daraus mit Sicherheit entnehmen kann. Ich war auch überrascht. Denn ich hatte die Redaction nicht vor mir liegen, als ich abstimmte, und wenn man den geschriebenen Buchstaben nicht vor sich liegen hat, so kann man sich leicht irren. Es heißt hier: „den Gegenstand mit der zu Protocoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß sich die Kammer an die Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe, und die in letzterer ausgedrückten Gesinnungen wiederholend — sich dahin ausspreche ꝛc." — Es hat bereits ein Abgeordneter vor mir bemerkt, das „in Letzterer" sey nur auf die Dankadresse zu beziehen. Es steht aber nicht ein Wort davon in der Dankadresse, welche Ansichten wir von der Sache haben, und welche Pflichten wir als Abgeordnete in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse erfüllen wollten, sondern es ist dort bloß gesagt: „Wir können nicht mit Stillschweigen die Besorgnisse übergehen u. s. w." — Von Gesinnungen in Bezug auf eine unsere verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation ist demnach in der Adresse mit keiner Sylbe die Rede. Wir konnten ferner dasjenige, was wir nicht vorher ausgesprochen haben, nicht wiederholt aussprechen. Denn wenn ich etwas

wiederholt aussprechen will, so müßte ich es bereits ausgesprochen haben. Wenn wir den Verfassungseid zu wiederholen für nothwendig gefunden hätten, welcher Meinung ich aber nicht bin, so hätten wir erklären müssen, wie schließen uns dem Großherzog dahin an, daß eine beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne. Der Redner schließt mit der Bemerkung, daß nichts zu thun übrig bleibe, als zur Tagesordnung überzugehen.

Wetzel II.: Das so eben verlesene Rescript gibt mir Gelegenheit, dasjenige ganz in der Kürze zu sagen, was ich in der letzten Sitzung sagen wollte, wo ich aber nicht mehr zum Worte kam. Schon damals wollte ich mich dahin aussprechen, daß ich volle Beruhigung für das Badische Volk in der Antwort des Großherzogs finde, und daß dem Wunsche der Kammer durch die beruhigenden fürstlichen Worte vollkommen entsprochen worden sey. Nur in diesem Sinne nahm ich den Antrag des Abg. Merk, als ich ihm meine Zustimmung gab. Ich halte es für meine Pflicht, dieß hiemit öffentlich auszusprechen, indem ich zugleich den Antrag des Abg. Magg unterstütze.

Geebel erklärt sich gegen die Verweisung an die Abtheilungen. Er wisse nicht, zu welchem Ende dieß geschehen sollte, da ja das Rescript gar keine Erklärung verlange. Die Regierung sage von ihrer Seite, wie sie die Sache ansehe, und wie sagten, wie wir sie ansehen. Der Beschluß gehe in die Welt, und Jeder möge nun darüber denken, was er wolle. Nur ein Ausdruck im Rescript müsse schwer fallen, indem es darin heiße, der Großherzog habe sich in seinem Vertrauen auf die Stände getäuscht. —

Staatsrath Winter: Es heißt bloß, der Großherzog habe erwartet, daß kein Ständemitglied diesen Gegenstand wieder zur Sprache bringen werde, und darin sey sein Vertrauen getäuscht worden. Es fordert übrigens die Regierung von Ihnen nichts. Sie will keine Abänderung Ihres Beschlusses, sie hat bloß ihre Ansicht geäußert, und ausgesprochen, daß sie sich durch die Fassung des Beschlusses verletzt fühle.

Aschbach: Als ich ich dem Antrag des Abg. Merk beitrat, leitete mich einestheils das vollkommene Vertrauen auf das hochverehrte Fürstenwort, sodann aber auch die Betrachtung, daß ein Fürstenwort nur denjenigen Fürsten verpflichtet, der es gegeben hat, nicht aber auch seinen Regierungsnachfolger, und letzteres war der Hauptgrund, warum ich für den Beisatz stimmte, der jetzt für ungeeignet erklärt wird. Ich will durch diese Erklärung meine persönliche Abstimmung gegen jede nachtheilige Interpretation verwahrt haben. Was die Frage betrifft, wie das höchste Rescript behandelt werden soll, so finde ich mich gerade durch das, was der Abg. Rettig v. K. vorgetragen hat, bewogen, nicht für den Antrag des Abg. Magg zu stimmen. Der Abg. Rettig hat uns nämlich darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sey, einen Beschluß zu improvisiren, woraus ich eine Nutzanwendung für den jetzigen Fall ziehe. Es ist von hoher Wichtigkeit, daß wenn der Kammer auch nur der mindeste Vorwurf wegen Nichtachtung des der höchsten Person des Fürsten schuldigen Vertrauens gemacht werden, wenn auch nur der leiseste Zweifel darüber herrschen könnte, dieser beseitigt werde, und darum halte ich die Sache nicht für eine geringfügige, sondern für eine wichtige Angelegenheit, und für nothwendig, daß der Beschluß nach genauer Erwägung gefaßt werde. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich mir den Verfassungssatz gegenwärtig halte, die Person des Fürsten sey heilig und unverletzlich, denselben aber auch auf das Fürstenwort ausdehne, und sage: auch das Fürstenwort ist mir heilig.

Mehrere Mitglieder verlangen die nochmalige Verlesung des Rescripts.

v. Rotteck: Der Abg. Trefurt hat behauptet, er habe den Merk'schen Antrag nicht recht im Gedächtniß gehabt, obgleich derselbe wenigstens viermal verlesen worden ist. Wie können wir nun dieses ganze, bloß einmal verlesene Rescript im Kopfe behalten? Auch ich wünsche daher die nochmalige Verlesung.

Der Präsident verliest hierauf das Rescript noch einmal.

Mördes: Sie haben daraus vernommen, daß das Vertrauen sich auf einen andern Gegenstand bezieht, nämlich sich darauf beschränkt, daß der Gegenstand nicht wiederholt werde zur Sprache gebracht, sondern unmittelbar zur Tagesordnung übergegangen werden. Unser letzter Beschluß wurde von der ganzen Kammer gefaßt, und dadurch ist also das Vertrauen erschüttert, das man zu der ganzen Kammer haben sollte.

Staatsrath Jolly: In dem Rescript ist gleich nachher das Gegentheil von dem gesagt, was der Abg. Mördes aus dem erstern Theil folgern will, indem es heißt, daß der Großherzog die Ueberzeugung habe, die Mehrheit der Kammer habe dieses nicht gewollt, was aus der wörtlichen Fassung sich hätte ableiten lassen.

Mördes: Wer hat das Recht, sich zur Majorität oder zur Minorität zu rechnen? Ich möchte fragen, ob es eine tiefere Kluft zwischen den Kammermitgliedern geben kann, als die hier bezeichnete? — Wir Alle sind von gleichem Geiste beseelt, und es wäre eine traurige Spaltung zwischen uns, wenn Einer, der dem Andern begegnete, diesen fragen könnte: Bist Du derjenige, der Vertrauen oder der Mißtrauen eingeflößt hat?

Staatsrath **Winter**: Der Großherzog hat gesagt, er habe die Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer diese Absicht nicht gehabt habe, spricht aber nicht von einem Mißtrauen gegen die Andern. Der Großherzog sagt ganz bestimmt, er habe das Vertrauen gehabt, daß Niemand mehr in dieser Kammer nach der von ihm gegebenen festen Erklärung diesen Gegenstand nochmals und zwar auf offenem oder verdecktem Wege zur Sprache bringen werde.

Knapp: Diesrr Gegenstand ist von beiden Seiten so hinreichend erörtert worden, daß ich meine Ansicht nur ganz kurz aussprechen will. Ich habe dreierlei Redactionen des Beschlusses vor mir, nämlich die der Karlsruher Zeitung, die einer andern Zeitung und endlich meine eigene, welch letztere mit der des Abg. **Mördes** übereinstimmt. Wenn ich aber diese drei mit einander vergleiche, so fehlt mir eine vierte und zwar die Hauptrrdaction. Wäre diese vorher berichtigt worden, so wäre die ganze Discussion unnöthig gewesen, ich meine nämlich die Anerkennung des Protocolls. Das Protocoll von jener Sitzung ist noch nicht veelesen, und nicht anerkannt. Es kann sonach ein Streit über die wahre Fassung zur Zeit noch rechtlich gar nicht bestehen, weil erst bri Vorlesung und Anerkennung des Protocolls eine anderr Fassung hätte beliebt werden können. Ich trage übrigens darauf an, daß man jetzt zur Tagesordnung übergehe.

Rettig v. Sch.: Auch ich habe dem fraglichen Kammerbeschluß keinen andern Sinn unterlegt, als er von den Abg. **Trefurt** und **Gerbel** bezeichnet wurde. Die Dankadresse spricht in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse von schweren Besorgnissen, die diese herbeiführten, zugleich von dem Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von dem Großherzog weit entfernt sey und endlich von der Freude, wenn in dieser Hinsicht eine für die Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt würde. Die Antwort auf diese Dankadresse enthält in den bestimmtesten Ausdrücken eine solche Versicherung mit der fürstlichen Aufforderung, daß jene als ein bleibendes Denkmal seiner Gesinnungen in dem Protocolle der Kammer niedergelegt werden soll. Wenn ich daher beides, nämlich die Dankadresse und die gegebene Antwort zusammenhalte, so kann mir gar kein Zweifel übrig bleiben, daß die in dem fraglichen Beschluß von der Kammer bezeichneten Gesinnungen nur auf die in der Antwort selbst und nicht auf die in der Dankadresse ausgedrückten Gesinnungen Bezug nrhmen können, und zwar um so weniger, da sich die Kammer zugleich an die erstere angeschlossen hat. Ich vereinige mich daher mit Denjenigen, die für die Tagesordnung stimmen, zugleich aber auch mit der Erklärung, welche der Abg. **Rettig** v. K. zu Protokoll niedergelegt hat.

Winter v. H.: Ich halte in meiner Hand eine mir vom Secretariat zugestellte und nach der Versicherung desselben mit diplomatischer Genauigkeit gefertigte Abschrift des von dem Abg. Merk gestellten Antrags. Wenn ich aber denselben noch so oft lese, so ist mir nicht begreiflich, wie Jemand in der Kammer seyn kann, der von einer Majorität oder Minorität oder von verschiedenen Gesinnungen der Abgeordneten sprechen mag. In dieser Fassung liegt nach meiner Ansicht gar nichts, was irgend Jemand veranlassen könnte, auch nur über seine Absicht etwas zu sprechen. „In **Letzterer** ausgesprochenen Gesinnungen" — heißt die in der **Antwort** des Großherzogs ausgesprochenen Gesinnungen.......

Viele Stimmen: Nein! — Nein! —

Winter, fortfahrend: Man kann ja nicht sagen, man wolle sich an die Dankadresse anschließen, indem dieß gar nicht logisch wäre, und auch von Niemand so verstanden werden wird. Ich habe so gut wie jeder Andere, das größte Vertrauen in die Gesinnungen und die Worte des Großherzogs, und wünsche, daß derselbe das höchst mögliche Lebensalter erreichen möge. Wir Abgeordneten sind aber nach unserm Eide verpflichtet, auch über die Lebensdauer hinüber uns auszusprechen, und da, wo es sich von der Verfassung und dem Recht handelt, genügt es nicht, daß man bloß von Vertrauen spricht, sondern man muß weiter gehen, und darum habe ich dem Antrag des Abg. **Merk** beigestimmt. Zugleich muß ich aber bemerken, daß es einen großen Eindruck auf mich und wahrscheinlich auf die ganze Kammer machte, daß Herr Staatsrath **Winter** selbst bei Abfassung des Beschlusses den Antrag des Abg. **Merk** in Schutz nahm (Staatsrath **Winter**: Nein! — Nein! —), zuletzt aber dennoch nicht dafür gestimmt hat.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 46. Karlsruhe 16. Juli.

XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli.

Präsident: Der Vizepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Mördes, der Herr Regierungscommissär hat erklärt, daß der Antrag fast identisch sey mit dem Uebergang auf die Tagesordnung.

Staatsrath Jolly: Nachdem die beiden Anträge von den Abg. Duttlinger und Merk gestellt waren, habe ich noch erklärt, der Abg. Duttlinger hätte seinen Antrag in Beziehung auf die Abänderung des Abg. Merk auf eine Weise modificirt, daß ich glaubte, es sey hierin in der That kein Unterschied zu finden; der Antrag auf die Tagesordnung liege eben so wohl in dem Antrag des Abg. Merk, als in dem des Abg. Duttlinger. Ich habe diesen Schluß gezogen, nachdem ich vorausgesetzt hatte, daß in der That der Kammer nach der Antwort des Großherzogs nichts zu wünschen übrig bleibe.

Bekk: Man muß, wenn man überhaupt die Frage lösen will, ob in dem Beschluß der Kammer eine zweifelhafte oder dunkle Stelle sey, zwischen dem Mittelsatz und dem Schlußsatz wohl unterscheiden. Es ist nämlich gesagt, daß sich die Kammer anschließe, sodann daß sie ihre in der Dankadresse ausgesprochenen Gesinnungen wiederhole, und endlich, daß sie ihre Meinung dahin ausspreche, daß eine Verletzung der Verfassung durch die Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne. Der Mittelsatz unterliegt nun allerdings einer Mißdeutung, obgleich der Abg. Winter glaubt, daß das Wort: „letzterer“ sich auf die Antwort des Großherzogs zurückbeziehe; das ist nun aber nicht der Fall, weil das Wort: „Dankadresse“ nach dem Wort: „Antwort“ folgt, weßhalb sich auch das Wort: „letzterer“ auf die Dankadresse bezieht. Daraus folgt aber nur, daß etwas Zweideutiges in der Fassung liegt, nicht aber, daß deßhalb die Fassung anders werden sollte. Wenn man sich an die Antwort anschließt, und doch erklärt, man wiederhole das, was in der Dankadresse gesagt sey, so liegt hierin, wenigstens dem ersten Anschein nach, gewissermaßen ein Widerspruch. So wie man aber die Dankadresse wirklich mit dem Beschluß vergleicht, so wird sich dieser Zweifel wohl lösen lassen. Die Adresse enthält in Bezug auf die Bundesbeschlüsse drei Momente. Zuerst wird die Besorgniß ausgesprochen, daß durch diese Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt, oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkt werden könnten, sowie auch, daß sie einer zweideutigen Interpretation fähig seyen. Sodann wird beigefügt, die Kammer hege das tiefe Vertrauen, daß der Gedanke jeder Verfassungsverletzung von dem Großherzog weit entfernt war, und endlich folgt der dritte Satz, man werde sich freuen, wenn eine beruhigende Zusicherung erfolge. Nun ist aber in unserm Beschluß von Gesinnungen der Dankadresse die Rede, und es ist daher die Frage, was für Gesinnungen in diesen drei Momenten liegen? Hier werden wir nur das Vertrauen auf den Großherzog finden. Der erste Punkt, der von den Besorgnissen spricht, drückt keine „Gesinnungen“ der Kammer, sondern eine Thatsache aus. Es ist auch keine „Gesinnung“ ausgesprochen, wenn es am Schluß heißt, die Kammer werde sich freuen, wenn der Großherzog eine beruhigende Zusicherung gebe, denn damit ist nur eine Hoffnung oder ein Wunsch ausgedrückt. Wenn sie aber sagt, „sie hege das tiefe Vertrauen, daß der Großherzog von jedem Gedanken einer Verfassungsverletzung weit entfernt geblieben sey,“ so ist dieses allerdings seiner Natur nach eine „Gesinnung,“ nämlich der Ausdruck des Vertrauens auf die Verfassungs-

treue des Großherzogs. Wenn man also streng prüft, so liegt in dieser dritten Beziehung keine Zweideutigkeit, keine Verletzung und kein Mißtrauen, sondern es wird im Gegentheil das Vertrauen wiederholt, das in der Dankadresse ausgesprochen worden ist. Der Beschluß enthält aber nach dessen Mittelsatz noch einen Nachsatz, der dahin geht, daß eine Verletzung der Verfassung durch jene Bundesbeschlüsse rechtsgültig nicht geschehen könne, und dieser Nachsatz enthält nun allerdings noch etwas Weiteres, als was behauptet wurde, das in dem ganzen Beschluß liegen solle. Man hat gesagt, in dem Regierungsrescript sey es angedeutet, man habe mit dem Beschluß mehr nicht aussprechen wollen, als daß sich die Kammer bei der Antwort des Großherzogs beruhige. Ich gebe zu, daß dieß buchstäblich der Fall ist, allein es gibt auch einen engeren Sinn. Es enthält nämlich wörtlich der Beschluß eine Beruhigung bei der Antwort des Großherzogs, indem die Kammer durch ihren Beschluß sich anschließt an die Erklärung des Großherzogs, womit, nach den eigenen Ansichten der Kammer selbst, ausgesprochen wird, es könne rechtlich gar nicht geschehen, daß die Verfassung durch jene Beschlüsse verletzt werde. In diesem Zusatz liegt, wie ich schon bemerkte, eine eigene Ansicht der Kammer, aber eine Ansicht, die von der Antwort des Großherzogs gar nicht abweicht, sondern vielmehr in jener Antwort selbst auch schon liegt. Daher kann man allerdings sagen, daß, weil dieser Schlußsatz schon in der Antwort des Großherzogs liege, im Allgemeinen durch den Beschluß mehr nicht gesagt sey, als die Kammer beruhige sich bei der Antwort des Großherzogs. Wenn man aber dieses trennt, wenn man von dem weiteren Umfang jener Beruhigung abstrahirt und auf den Wortlaut sieht, so kommt allerdings noch etwas Weiteres außer der Beruhigung in Betracht, nämlich eine eigene Erklärung der Kammer, die übrigens damit dem Großherzog weder feindselig entgegen treten, noch Mißtrauen zeigen wollte, sondern abermals ihren Dank und ihr Vertrauen damit aussprach, daß sie sagt: Wir haben dieselbe Gesinnung und Meinung ....

Viele Stimmen: Ja! So war es auch gemeint! —

Bekk fortfahrend: Was nun aber die Nebenfrage betrifft, ob zur Tagesordnung überzugehen, oder die Sache an die Abtheilungen zu weisen sey, so stimme ich für die Tagesordnung, und zwar besonders aus eben den Gründen, aus denen der Abg. v. Rotteck gegen die Tagesordnung stimmt. Der Abg. v. Rotteck sagte nämlich, es sey schwierig, wenn die Kammer einen Beschluß, den sie früher gefaßt hat, abändern oder auch nur erläutern sollte, indem sie eigentlich eine Erläuterung, eine doctrinelle Erklärung gar nie geben könne, sondern nur eine authentische, worin der Act des Willens die Hauptsache sey. Ich bin damit einverstanden, aber eben deßwegen wollen wir eine solche Erklärung und nochmalige Discussion und Abstimmung über die zarte Frage vermeiden. Indem wir aber zur Tagesordnung übergehen, haben wir keineswegs auf unsern Beschluß verzichtet, sondern er liegt da, wie er ist, und die einzelnen Mitglieder sprechen nur ihre Ansicht aus. Endlich behaupte ich im Allgemeinen, daß gar keine wesentliche Meinungsverschiedenheit obwalte, und ich unterstütze also den Antrag des Abg. Magg.

Speyerer schließt sich dem Antrag des Abg. Rettig v. Konstanz vollkommen an. Er brauche keine Zeit dazu, um zu sagen, wie er den Beschluß verstanden habe, und unterstütze deßhalb den Antrag des Abg. Magg ebenfalls.

Welcker spricht abermals gegen diesen Antrag. Er erinnert unter Anderem daran, daß in einem Nachbarstaate die Stände sich schon ½ Jahr lang mit diesen Bundesbeschlüssen beschäftigt hätten, und verschiedene Anträge gestellt worden seyen, theils dahin gehend, selbst den hohen deutschen Bund zur Zurücknahme zu bewegen, theils Beschwerde zu führen, theils eine kräftige Verwahrung einzulegen. Wir aber, sagt er, haben in dieser Hinsicht den mildesten Weg betreten, den irgend eine deutsche Kammer betreten hat. Wir haben an einem einzigen Tage jene große und schwere Frage abgemacht, und müssen nun, statt daß wir Dank dafür ärnteten, die große Frage des Anstoßes so beseitigt zu haben, uns auf eine Weise in Versuchung geführt sehen, die mich innig betrübt. Der Abg. Merk hat in Beziehung auf diese Bundesbeschlüsse darauf angetragen, daß es eine genügende Verwahrung seyn solle, wenn die Kammer erkläre, sie werde nie eine aus diesen Bundesbeschlüssen hervorgehende Verletzung der Verfassung als rechtsgültig anerkennen. Wir faßten dann diese Erklärung in den mildesten Worten ab, deren Sinn sonnenklar vor Augen liegt. Diese Erklärung war lediglich in der Absicht gegeben, daß auch wir, als ein selbstständig verfassungsmäßiges Corpus im Staat, unsererseits eben so gut, wie die Regierung, unsere Rechte zu wahren hätten, und unsern rechtlichen Standpunkt gegen mögliche falsche Auslegung, gegen mögliche Eingriffe und Verletzungen verwahren müßten. Diese Absicht steht durchaus nicht im Widerspruch mit dem größten und innigsten

Vertrauen zu dem Fürsten, und nicht im Widerspruch mit seinen Erklärungen. Was Er gethan hatte, haben auch wir gethan. Auch wir haben von unserm selbstständigen Standpunkte aus unsere Ansicht ausgesprochen, und keiner von uns würde sich scheuen, auch wenn die höchste Gewalt der Erde gegenüber stünde, zu sagen, daß er seine verfassungsmäßigen Rechte nicht als rechtsgültig aufgehoben ansehen könne. Ich stelle die Aufforderung an meine Collegen, das Ihrige zu thun, um die Achtung vor dieser Kammer und unsern Beschlüssen zu bewahren. Bekannt ist, daß Aeußerungen unter uns herumgetragen worden sind, die so lauteten, als wenn der unwillige Herr den Diener bei jeder Gelegenheit aufs neue bedrohe, daß er fortgeschickt würde! — Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wir dadurch uns nicht mehr dürfen bestimmen lassen. Wenn wir es auch noch so redlich meinten, so erwägen Sie, meine Herren, wie eine veränderte Erklärung des Sinnes unserer Abstimmung im Publicum aufgenommen werden würde. Drei- bis viermal ist dieser Beschluß feierlich und förmlich verlesen worden, und gewiß haben meine Collegen denselben ganz verstanden. Jetzt gewinnt es aber das Ansehen, daß wir durch eine Andeutung, durch eine theilweise, halbe oder viertelsweise Zurücknahme dieses Beschlusses diese Sache erledigen sollten. Ich gestehe, daß ich eine Zurücknahme, eine Umdeutung, nicht für möglich halte (mehrere Stimmen, davon ist ja keine Rede). Ich bin fest überzeugt, daß wir nur dann, wenn wir auf dem Wege der Kraft und Entschiedenheit unsere Rechte behaupten, und nicht zu weichherzig jeder kleinen Bedenklichkeit nachgeben, unsere physische Existenz als Kammer behaupten können. Denn man führt uns immer wieder die Auflösung vor, selbst in dem gegenwärtigen Rescript, wo von der Anwendung gewisser Mittel die Rede ist. Ich sage daher nochmals, je mehr wir in die Lage kommen, auch nur den Schein anzunehmen, als wenn wir uns durch diese sehr unangenehmen Ausdrücke bestimmen ließen, um so schneller werden wir den physischen Tod erleiden. Der physische Tod der Kammer ist mir aber nichts, im Vergleich mit dem moralischen Tod, und ich sage in dieser Hinsicht, daß wir vermeiden müssen, daß man von uns sage: Aus Angst zu sterben sind sie gar gestorben! —

Staatsrath Winter: Es ist allerdings wahr, was der Abg. Welcker sagt. Dieser Gegenstand ist schon in mehreren Kammern und bis zur Uebersättigung, wahrlich bis zur Uebersättigung verhandelt worden. Er ist nicht die Zeit und das Geld werth, die darauf verwendet worden sind! Ich muß aber dem Abg. Welcker ins Gedächtniß zurück rufen, daß er zwar zu denjenigen gehört hat, die gegen die Dankadresse gestimmt haben, allein die Mehrheit, die der Dankadresse beigestimmt, hat doch gewiß gewußt, was sie that. Sie hat die Frage an den Großherzog gestellt, oder Ihn gebeten, Er möge ihre Besorgnisse, ihre Zweifel über diese Bundesbeschlüsse heben. Sie hat also gewissermaaßen das Vertrauen zu Ihm gehabt, daß Er es thun, und zweitens daß Er Seinen Worten Kraft zu geben im Stande seyn werde. Sie hat demnach damit ausgesprochen, daß, wenn ihr diese Zusicherung gegeben werde, es einer andern Erklärung nicht bedürfe. Denn wenn sie diese Zusicherung nicht gewollt, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß Er sie geben werde und nöthigenfalls derselben Kraft zu geben vermöge, so würde sie selbst einen andern Weg betreten, und ausgesprochen haben: Wir haben das Recht, uns über diese Bundesbeschlüsse zu beschweren; wir haben das Recht, unsere Rechte zu wahren, ungeachtet sich auch hierüber viel sagen läßt. Wenn ich frage, wer ist denn derjenige der die Bundesbeschlüsse vollzieht? — Es ist der Regent, und nur in dem einzelnen Falle, wo durch die Bundesbeschlüsse die Verfassung verletzt wird, kann eigentlich ihr Widerspruchsrecht eintreten. Ein allgemeines Widerspruchsrecht würde auch gar keinen Zweck haben, weil Streit entstehen würde, ob im gegebenen Falle auch wirklich die Verfassung verletzt sey. Sie haben nicht gegen allgemeine Grundsätze zu protestiren, sondern gegen die Facta, die in den Bereich ihrer Berathungen kommen. Die Bundesbeschlüsse liegen aber, nämlich in ihrer Allgemeinheit, außer dem Bereich ihrer Berathung. Dadurch, daß sie hintendrein, wie der Abg. Welcker erklärte, nachdem er bereits die Meinung des Großherzogs vernommen, auch noch ihre Verwahrung wegen derselben anknüpfen, wird das wahrhaft Verletzende begangen. Wenn ich mich z. B. an Jemand wende und ihm sage: „Diese Einrichtung, die du getroffen hast, scheint mir gefährlich, und meinem Rechte nachtheilig, und ich bitte mir darüber eine Erklärung aus, ob dieß wirklich die Absicht und der Zweck gewesen ist,“ — und es wird nun dem Anfragenden die schriftliche Versicherung gegeben, die er in seinem Hausarchiv niederlegen solle, daß es ihm zu keiner Zeit nachtheilig seyn soll, und er kommt nun und sagt: „Das ist gut, aber ich werde meine Verwahrung noch gehörigen Orts einlegen,“ — so werde ich ihm sagen:

Das hättest du vorher thun können, falls du mir nicht getraut hast. Man lasse ein Kind kommen, das fähig ist, diese Begriffe zu fassen, und auch dieses wird sagen, entweder sey die Frage überflüssig oder die folgende Handlung verletzend gewesen.

Welcker: Ich will der Stelle eine Deutung geben, die jeden Vorwurf beseitigen wird. Die Kammer ist bei der Adresse von dem Grundsatz ausgegangen, Störungen auf diesem Landtage entfernt zu halten, da es in der Möglichkeit läge in Beziehung auf einen Bundesbeschluß eine Anklage der Minister oder eine Beschwerde gegen dieselben zu führen, oder solche Motionen, wie sie anderwäets gestellt worden sind, zu stellen. Weil dieß aber die Regierung in Verwicklungen führen könnte, so wollte die Kammer den Großherzog nur um die Erklärung bitten, wie wie sie erhalten haben, daß er nämlich nicht die Absicht hatte, die Verfassung zu verletzen. Diese Erklärung des Großherzogs nahmen wir dann dankbar mit der Gegenerklärung an, daß wir uns nun dabei beruhigen können, indem wir das einfache Woet aussprechen, daß auch wie niemals eine solche Verletzung zugeben können. Darin bestand der gute Sinn der Dankadresse und unseres letzten Beschlusses.

Staatsrath Winter: Sobald der Beschluß als ein Vorbehalt erscheint, so stellt er sich allerdings als eine Verletzung dar.

Staatsrath Jolly: Das, was dee Abg. Welcker bemerkte, hätte dann einen angemessenen Sinn und volle Bedeutung, wenn iegend ein Bundesbeschluß ohne Genehmigung des Regenten je zum Vollzug gelangen könnte. Da dieß aber nicht möglich ist, so glaube ich, ist auch die Nothwendigkeit, die er zu beweisen sucht, daß auch die Kammer noch nachträglich eine Erklärung abgeben müsse, durchaus nicht einzusehen.

Mördes zeigt hierauf aus der Besprechung, die zwischen ihm und Merk vor jener Sitzung statt gefunden, daß die Absicht durchaus keine andere gewesen sey, als — durchdrungen von Ehrfurcht gegen den Geoßherzog — sich dessen Worte anzueignen, mit dem Ausspruch, daß auch wir, im Einklang mit Seinen Grundsätzen, die Sache nur so und nicht anders betrachten könnten.

Geheimerath v. Weiler: Was der Abg. Mördes über die Absicht des Abg. Merk gesagt hat, ist als richtig anzusehen. Es war dieß seine Absicht und die Absicht der Kammer, wie denn diese Ueberzeugung auch in dem Rescript des Großherzogs ausgesprochen ist. Daß aber auch andere Ueberzeugungen und Erklärungen bestehen können, davon hat der Abg. Welcker die Probe gegeben. Denn er spricht aus, daß in dieser Erklärung der Kammer eine Verwahrung liegen soll, die der Zusicherung des Großherzogs nachfolgt, sich also dabei nicht beruhigt. Daß demnach solche Erklärungen möglich sind, hat die Wirklichkeit bewiesen, und deßhalb ist das Rescript selbst geechtfertigt. Es wird aber auch zugleich die Absicht der Kammer gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nach den heute geäußerten Ansichten auch durch ihren Beschluß sich aussprechen wird.

Regenauer: Der Kammerbeschluß, der zur heutigen Discussion die unmittelbaee Veranlassung gibt, ist, wie schon mehemals bemerkt wurde, ein Factum, bei dem nichts zugegeben und nichts weggenommen werden kann. Dessen ungeachtet läßt sich nicht läugnen, daß derselbe eine — ich will mich der Worte eines Redners vor mir nicht bedienen — doch wenigstens eine — recht unglückliche Deutung zuläßt. Man kann unter dieser Einkleidung den Sinn verstehen, den wenigstens die Mehrheit der Kammermitglieder hineingelegt hat. Man kann aber auch einen ganz andern Sinn darin finden, und jedem Dritten, der unsern Verhandlungen nicht anwohnte, wird gerade der Letztere, als der nach der grammatikalischen Fassung angemessenste, zuerst auffallen. Es hat des Scharfsinns unseres Abg. Bekks bedurft, um zu erläutern, daß wirklich nur die sehr guten Gesinnungen in dem Beschluß liegen. Da ich auf meinem Standpunkt nicht läugnen kann, daß sich der Beschluß auf diese oder jene Weise interpretiren läßt, so habe ich gleich den Woeten des Abg. Magg beistimmen zu müssen geglaubt, die nach und nach von Mehreren wiederholt worden sind. Ich glaubte, die ganze Kammer werde diese Ansicht theilen, und die ganze Kammer deßhalb auch den Antrag des Abg. Magg unterstützen, der auf die Tagesordnung gerichtet ist. Ich wae erstaunt, mit großem Nachdruck eine Menge von Geünden dagegen vorbringen zu hören. Man hat von dee Ehrerbietung gespeochen, die wir dem Regenten schuldig seyen, und welche fordere, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen. Man hat von der Uebereilung gesprochen, wenn man augenblicklich zur Tagesordnung übergehen würde. Man hat von den Pflichten gesprochen, die wir als Abgeordnete haben, ferner von einer Ehrensache, und von der Eintracht dieser Versammlung, welche erhalten oder wiederhergestellt werden solle, so wie man auch

noch den Grund der Besorgniß geltend gemacht hat. Was den ersten Grund, nämlich die Ehrerbietung betrifft, die wie unserm hochverehrten Regenten schuldig sind, so ist von der Regierungscommission und von verschiedenen Mitgliedern der Kammer schon hinreichend auseinander gesetzt worden, daß, da die Regierung eine Erklärung nicht verlangt und nicht erwartet, keineswegs der Ehrerbietung gegen den Regenten zu nahe getreten wird, wenn man zur Tagesordnung übergeht. Ja! ich möchte sagen, wie würden, wenn wir das Rescript an die Abtheilungen zur weitern Berathung verwiesen, ein Mißtrauen zeigen, das ich nicht zeigen mag. Wir würden erklären, daß in der That die Voraussetzungen keinen Grund hätten, von denen das Rescript ausgegangen ist, und die bei mir eingetroffen sind. Was das Motiv der Pflicht betrifft, so wird oft daran erinnert. Allein ich bedarf dieser Erinnerung nicht, denn wo ich handle, handle ich pflichtgemäß, was Jeder thun wird. Ich habe ferner von der Ehre sprechen hören. Ich will den Argumenten dagegen nichts weiter hinzufügen, die neulich von einem Redner ausführlich geltend gemacht wurden, dessen Ansichten in Beziehung auf die Ehre ich ganz theile, und meine Ehre ist gerettet, wenn ich meine Pflicht gethan habe! — Man hat von der Eintracht gesprochen, die hier erhalten werden soll. Diese wird aber am besten erhalten werden durch den entscheidenden Schritt, den der Abg. Magg vorgeschlagen hat und dem ich beistimme. Man hat das Motiv der Besorgniß geltend gemacht, und davon gesprochen, daß eine Auflösung der Kammer erfolgen könne. Man hat uns mit dem moralischen Tod bedroht, der viel gefährlicher, viel ärger sey, als der physische. Mich hat niemals in meinem Leben ein Grund der Besorgniß wankend gemacht, und von dem Ziel abgeführt, dem ich nachzueilen für meine Pflicht hielt. Was den moralischen Tod betrifft, so bin ich überzeugt, daß wir ihn nicht erleiden werden, so lange wie den physischen Tod nicht erleiden, und jeder mit der Hand auf dem Herzen sagen kann, ich habe meinem Gewissen gefolgt (Vielstimmiges Bravo!).

Rindeschwender: Wie gefährlich und mißlich es sey, in einer so wichtigen und zugleich zarten Angelegenheit leichten Fußes zur Tagesordnung über zu gehen, und improvisirt zu discutiren, zeigt unsere heutige Berathung. Wir kennen nicht genau und klar den Sinn, sogar nicht einmal die Worte des Rescripts, das uns zweimal verlesen wurde, und Viele sind gewiß mit mir zweifelhaft, ob sie den Sinn vollständig und richtig aufgefaßt haben. Wenn ich ihn recht begriffen habe, so liegen in diesem Rescript Vorwürfe für die Kammer, Mißbilligungen gegen dieselbe, und Erwartungen, denen sich die Kammer vielleicht hinzugeben im Augenblick nicht gemeint seyn dürfte. Ueber solche Vorwürfe, Mißbilligungen und Erwartungen wegzugehen durch eine bloße Berufung auf die Tagesordnung, halte ich immer für sehr gefährlich. Nicht die Ehrerbietung, die wir unserm Regenten schuldig sind und nie verletzen werden, sondern die Ehre der Kammer und die Pflichten, die wir beschworen haben, fordern mich auf, dieses Rescript näher ins Auge zu fassen, und nicht darüber zu improvisiren. Zur Tagesordnung übergehen, heißt nichts anderes, als den Beschluß, den wir gefaßt haben, wiederholen, und wenn dieß die Ansicht des Antragstellers ist, so habe ich bei der Tagesordnung nichts zu erinnern. Denn der Beschluß, den die Kammer faßte, ist mit Ueberlegung gefaßt worden, und ich bin gewiß so wenig, als die Kammer selbst, in der Lage, das, was wir beschlossen haben, dadurch zu verläugnen, daß wir ihm jetzt eine Interpretation geben, dem Beschluß einen Sinn beilegen, den er nicht hatte. Im Wesentlichen stimme ich dem bei, was der Abg. Welcker erklärt hat, und bin eben deßhalb der Meinung, daß unsere Stellung von uns fordert, seinem Antrag beizutreten.

Magg erläutert nochmals ausführlich den Sinn seines Antrags, schließt sich zugleich der Erklärung des Abg. Rettig v. K. an, und wünscht, daß man endlich über diese politischen Gegenstände, welche ihm mehr als erschöpft zu seyn scheinen, hinaus wäre, und zu den wahren Interessen des Vaterlandes übergehen möchte.

Buhl erwiedert, er kenne kein größeres und wahreres Interesse des Landes, als die Sicherheit der Verfassung......

Viele Stimmen: Allerdings!

Buhl fährt fort: Sobald also gegründete oder ungegründete Besorgnisse da sind, daß dieselbe in Gefahr seyn möchte, so ist dieses das wichtigste und wahrste Interesse, über das wir zu berathen haben. Der Abg. Trefurt hat bemerkt, ich hätte unumwunden die Beruhigung ausgesprochen, die seiner Ansicht auch zum Grunde liege, und hierüber muß ich mich erklären. Ich habe allerdings mich unumwunden ausgesprochen, daß ich die größte Beruhigung in der Zusicherung des Großherzogs finde, und gerade wegen dieser Beruhigung für den Antrag des Abg. Merk stimme. Ich habe aber dabei auch erklärt, daß es in der Pflicht der Kammer liege, diese Beruhigung öffentlich auszusprechen, weil wir dem

Volk eine Erklärung schuldig seyen. Ich habe weiter erklärt, daß es auch in unserer Pflicht liege, unsere Ansicht kund zu geben, die wir rücksichtlich der Bundesbeschlüsse haben, und ich habe geglaubt, daß in dieser Erklärung des Abg. Merk — denn Verwahrung nenne ich sie nicht — das liege, daß wir, indem wir uns der Antwort des Großherzogs anschließen, zugleich uns aussprechen, daß wir von unserer Seite, wenn es je möglich wäre, daß die Bundesbeschlüsse auf eine Art interpretirt würden, die unsere Verfassung verletzen oder beschränken könnte, wir diese nie als zu Recht bestehend anzuerkennen vermöchten. Ich glaube, daß dieß auch der Sinn derjenigen gewesen seyn wird, die noch weiter mit uns gestimmt haben.

Posselt bemerkt, der Verlauf der Discussion habe seiner Ansicht nach klar bewiesen, daß der Grund dieses höchsten Rescripts nur auf einem Mißverständniß beruht habe, das aber jetzt durch die verschiedenen Aeußerungen aufgeklärt worden sey. Bei dem Beginnen dieser Discussion habe er von einer Verweisung an die Abtheilungen gesprochen, allein nach den verschiedenen stattgehabten Erklärungen, und in der Voraussetzung, daß die Sache völlig beleuchtet sey, so wie von dem Wunsche durchdrungen, endlich einmal von dieser Materie los zu werden, stimme er für die Tagesordnung.

Mohr erklärt, der Abg. Bekk habe größten Theils dasjenige bemerkt, was er auszuführen die Absicht gehabt habe. Er wundert sich, jetzt von den Commissären der Regierung so viele Einwendungen gegen jenen Beschluß zu vernehmen, gegen welchen man damals kaum einige Worte gehört habe. Er zeigt sodann aus der frühern Verhandlung und aus der Fassung des Beschlusses selbst, daß solcher überall nichts Verletzendes enthalte, und schließt mit dem Antrag auf die Tagesordnung.

v. Rotteck erklärt sich nun ebenfalls über den Sinn, in welchem er dem Abg. Merk beigestimmt habe. Ich will erstens der Betrachtung beitreten, spricht er, die der Abg. Fecht am Anfang seiner Rede aufstellte, der einleuchtenden Betrachtung, daß das vorliegende Rescript bloß als ein Rescript der Regierung, nicht aber der Person des Großherzogs selbst, von uns betrachtet werden könne. Diese Identificirung der Person des Großherzogs mit der Regierung wird so oft versucht, und kann zu nichts Gutem führen, sondern bloß die Wirkung haben, unsere Freiheit bei der Berathung und Abstimmung zu stören. Durch dieses Rescript der Regierung aber kann ich mich durchaus nicht in der Freiheit meiner Abstimmung und meiner Sinneserklärung hindern oder beschränken lassen! Es sind in diesem Rescript Ausdrücke und Stellen enthalten, die mir, und gewiß einem großen Theile der Kammer, Betrübniß einflößen. Das Rescript der Regierung hat sich unumwunden dahin erklärt, es sey der Großherzog im Vertrauen auf die Kammer getäuscht worden. Es ist zwar ein späterer Ausdruck in dem Rescript, der diesen allgemeinen Vorwurf dadurch beschränkt, oder zu beschränken scheint, daß es ihn nur auf die Minorität hinwirft, indem dann die Ueberzeugung ausgesprochen wird, es werde wenigstens die Majorität jenen guten Sinn bei Fassung des Beschlusses gehabt haben, der nothwendig sey, um von der Täuschung nicht mehr zu sprechen. Dadurch nun ist eine Spaltung in der Kammer hervorgebracht, wir haben hiernach eine Majorität in Folge der Ansicht der Minister, die das Vertrauen des Fürsten nicht getäuscht hat und Pflicht getreu ist, und eine Minorität, die nicht pflichtgetreu ist und das Vertrauen getäuscht hat. Und dieser Vorwurf ist zunächst Demjenigen geworden, der den Antrag stellte, nach dessen Berathung der Beschluß in der letzten Sitzung erfolgte. Ich appellire von diesem Ausdruck, ich appellire von diesem Rescript, das von den Rednern der Regierung dem Fürsten unterlegt, und als in seinem Namen ergangen dargestellt wird, ich appellire hier von dem in diesem Punkte durch seine Minister nicht gut unterrichteten Fürsten an den besser zu Unterrichtenden, und zwar durch mich und die Minorität, die mit mir verdächtigt worden ist, besser zu unterrichtenden. Ich möchte nicht zu einer Majorität gehören, die auf einen solchen Vorwurf hin sich von einer Verdächtigung lossagen, und sich gewissermaaßen ausscheiden möchte aus der Mitte der hier angeblich allein pflichtuntreuen Minorität, und würde für ein Unglück halten, wenn in einer Kammer zwei Classen von Deputirten bestünden, — die eine, die von dem Ministerium als gute pflichtgetreue, und des Vertrauens würdige, anerkannt würde, und die andere, die nicht pflichtgetreu wäre und das Vertrauen des Fürsten getäuscht hätte! — Solche Erklärungen tasten die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit der Rede und Abstimmung der Mitglieder der Kammer an. Die Mitglieder der Kammer sind schuldig, und haben ihren Eid darauf geleistet, nach ihrer Ueberzeugung abzustimmen, und ich habe sowohl bei der Stellung meines Antrags als bei dessen Motivirung und bei der Zustimmung zum Merk'schen Antrag diesen Eid im Auge gehabt, und ich schwöre wieder-

holt, daß ich dabei aus innerster Ueberzeugung nichts anders gesagt und gethan habe, als was ich im Sinne der entschiedenen Mehrheit des Volks, der Masse des denkenden Volks, so wie meinen eigenen Gesinnungen angemessen und auszusprechen für eine heilige Verpflichtung hielt. Nach dieser vorläufigen Erklärung muß ich bemerken, daß, wenn nun von der Aufnahme der Sinnesäußeruug oder Sinneserklärung jedes Einzelnen, der zum letzten Beschluß mitwirkte, die Rede seyn kann, oder seyn muß, so muß diese Sammlung von Aeußerungen noch ergänzt werden, wenn diejenigen zurückkommen, welche gerade jetzt unglücklicher Weise in Urlaub sind, damit man sieht, wie groß etwa die Majorität oder Minorität, oder wie groß der Unterschied der Aeußerungen von beiden ist. Man wird abermals dann finden, daß weder der Unterschied der Meinungen, noch der Unterschied der Zahl so bedeutend seyn wird, als vielleicht die Redner der Regierung wähnen. Ich sage aber, wenn auch diese einzelnen Erklärungen da sind, und es dann gelingen wird, eine Majorität herauszubringen, diese doch kein Beschluß seyn, und wie ich wiederholt mit großem Nachdruck sage, an der Wahrheit des Factums des früheren Beschlusses nicht das Mindeste ändern würde. Es hat die Kammer mit Nichten in Ueberraschung, sondern nach Ueberlegung der Sache sich einstimmig ausgesprochen. Das, was in dem Beschluß liegt, wird Jeder deuten, welcher der deutschen Sprache mächtig ist. — Was nun den eigentlichen Sinn betrifft, den ich bei meiner Zustimmung hatte, so ist er der, daß ich fürs Erste, wie alle Mitglieder der Kammer und das ganze Volk, das innigste Vertrauen zu dem Großherzog in mir trage! — Das versteht sich von selbst, und es ist mir unbegreiflich, wie man es jemals mißdeuten konnte. Es war und ist Keiner unter uns, der in die persönlichen Absichten des Fürsten, die Verfassung unverletzt zu erhalten, den mindesten Zweifel setzt. Denn an diesem zweifeln, heißt an der Sonne zweifeln, wenn sie des Mittags am Himmel steht. Ich habe aber schon früher gegen Redner der Regierung und der Kammer erklärt, daß nicht aus den Gesinnungen des Fürsten unsere Besorgniß und Betrübniß herstammten. Denn es handelt sich nicht bloß von der Zukunft, sondern von der Vergangenheit und Gegenwart. Ich habe deutlich unterschieden, und es hat hier Beifall gefunden — zwischen der Person des Fürsten, und den Ministern. Ich habe bestimmt gesagt, — und es wurde nicht widersprochen, obgleich ich dazu provocirte — daß der tugendhafteste, weiseste und beste Fürst doch in der Möglichkeit sey, von der Regierung und den Ministern in Irrthum geführt zu werden. Ich habe ferner bemerkt, daß eine Verletzung der Verfassung durch auswärtigen Einfluß denkbar sey, und man aus Gefahr und Besorgniß einer unausweichlichen Gewalt nachgeben könnte. Ich habe angeführt, daß durch diese Zusicherung des Großherzogs, blos in Bezug auf Seine persönlichen Gesinnungen gegeben, diese Besorgniß so wenig als die Möglichkeit aufgehoben oder niedergeschlagen worden sey. Darum habe ich dem Antrag des Abg. Merk beigestimmt, noch weiter aber in dem Sinn, daß ich ihn für das Mildeste oder Wenigste erklärte, was die Kammer nach der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse thun könne. Der Abg. Merk hat, als er seinen Antrag stellte, durch die Motivirung desselben dessen Sinn so klar entwickelt, daß unmöglich ein Zweifel darüber seyn konnte, und wer sich diese Motivirung vergegenwärtigt, der wird auch das, was ich hier sage, anerkennen. Er hat ausdrücklich bemerkt, daß der Antrag auf die Tagesordnung schlechthin, wenn er von der Kammer angenommen würde, auf die öffentliche Meinung den nachtheiligsten Einfluß haben müßte, und daß ein Gegenstand von der Wichtigkeit und tiefgehenden Bedeutung, wie ihn wirklich meine Motion enthält, durch eine Kammer vom Jahr 1833 nicht bloß durch die Tagesordnung beseitigt werden könne. Er hat auch mit großem Nachdruck auf die Wirkungen aufmerksam gemacht, die ein solcher Beschluß hervorbringen würde, und wie er nicht mit den Handlungen anderer Kammern und den im Volk herrschenden Gesinnungen in Harmonie stünde. Dieser motivirte Antrag des Abg. Merk ist von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben worden, und zwar deßwegen, weil die Tendenz des Abg. Merk durch die Form, wie er den Antrag gab, in die innigste Vereinigung gesetzt wurde mit dem Ausdruck der tiefsten Verehrung und des vollkommensten Vertrauens in den Character, die Treue, die Liebe und den Edelmuth des Fürsten. Ich selbst habe den Antrag angenommen, weil ich noch beifügte, daß, obgleich die Form sehr schonend und milde sey, doch dieser Antrag das bedeute, was ich in meiner Motivirung selbst ausgesprochen habe. Alles dieses wurde gesagt, ehe der Beschluß ins Protocoll kam, ehe er gefaßt und genehmigt wurde. Ich sage, ich habe

dem Antrag des Abgeordneten Merk beigestimmt, da ich ihn wohlverstanden und überzeugt war, daß er nicht nur nichts Verletzendes enthalte, sondern mit der möglichsten Schonung und Berücksichtigung abgefaßt sey. Ich glaube zwar, daß er dasjenige nicht so streng und kräftig erreiche, was ich gewünscht, und die Natur der in Frage stehenden Verhältnisse allerdings gefordert hätte, allein dann hoffte ich, daß die Einstimmigkeit des Beitritts zu dieser obgleich mildern Erklärung die Strenge ersetzen, nämlich das jenige ergänzen werde, was den Worten selbst an Nachdruck, Kraft und Entschiedenheit gebrach. Ueber die Erklärung des Merk'schen Antrags oder die in dem Protokolle niederzulegende Erklärung desselben schließe ich mich an den Abg. Bekk an. Ich wünschte, ich könnte diesen Gegenstand zur nochmaligen Discussion bringen, damit dann die etwaige Minorität Gelegenheit hätte, sich im Ganzen gegen die auf sie geworfene Verdächtigung zu vertheidigen, wie dann jedenfalls dieser Minorität überlassen bleiben muß, hinsichtlich dessen, was nachtheiliges über sie gesagt ist, einzeln oder in ihrer Gesammtheit sich zu verwahren. Ich wiederhole nochmals meine Unterstützung des Abg. Welcker.

Bader: Ich bekenne, daß mir das verlesene Rescript nicht so gegenwärtig ist, um den Sinn jeder einzelnen Stelle und jedes einzelnen Worts aufzufassen und beurtheilen zu können. Ich verkenne nicht, daß im Laufe der Discussion viele Gründe vorgebracht wurden, die für die Tagesordnung sprechen, und ich werde vielleicht in der Folge selbst dem Beschluß beistimmen, der die Sache auf sich beruhen läßt, allein ich will nicht entscheiden, ohne die Acten, die ich beurtheilen soll, genau zu kennen. Ich stimme also für die Verweisung der Sache an die Abtheilungen, und da sich so viele Mitglieder über den Sinn, in dem sie in der letzten Sitzung gestimmt, ausgesprochen haben, so bemerke auch ich kurz, daß ich zu denjenigen gehöre, die es für nothwendig, zweckmäßig und pflichtgemäß halten, daß die Kammer ihre eigenen Ansichten ausspreche, was meiner Meinung nach in dem Antrag dadurch geschehen, daß der Zusicherung des Großherzogs, die allerdings mit großer Freude und Dank aufgenommen wurde, die Erklärung beigefügt worden ist, daß eine die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte beschränkende oder verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtsgültig nie geschehen könne. Ich glaube, dieser Satz ist klar und bedarf keiner weitern Erklärung.

Hoffmann: Ich theile vollkommen die Meinung des Abg. Bekk, die er über den Sinn unseres Beschlusses entwickelt hat. Allein für die Tagesordnung kann ich mich nicht erklären. Denn ich finde in dem Rescript eine Betrübniß ausgesprochen, die durch eine Antwort von unserer Seite aufgeklärt werden sollte.

Körner spricht ebenfalls für die Verweisung an die Abtheilungen, weil er, ohne sich in die Deutung des Beschlusses einzulassen, doch bedenklich finde, über einen so hochwichtigen Gegenstand, wie den des Rescripts, zur Tagesordnung überzugehen. —

Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen, und bringt den Antrag des Abgeordneten Magg: „Ueber das Rescript zur Tagesordnung überzugehen" — mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung, welcher mit 28 gegen 26 Stimmen angenommen wird. —

(Beschluß folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Freitag den 19. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.

2) Erstattung des Commissionsberichts von dem Abg. v. Rotteck über Welckers Motion, Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik betreffend.

3) Erstattung des Commissionsberichts von dem Abg. Wolff über das provisorische Gesetz, das Verbot von Vereinen betreffend.

4) Erstattung des Commissionsberichts von Walchner über Martins Antrag, die Veräußerung des Bergwerks im Münsterthal und der Hüttenwerke betreffend.

5) Bericht über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des Militärmaaßes betreffend.

6) Discussion des Commissionsberichts von Welcker über das provisorische Gesetz, schwärmerische Secten betreffend.

7) Berichte der Petitionscommission:
   a. über die Eingabe des erzbischöflichen Decanats Breisach, Besteuerung der Besoldungsgüter betreffend.
   b. über die Bitte der Stadt Konstanz, um Wiederverleihung einer Garnison.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 47. Karlsruhe 17. Juli.

XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Der Präsident (Vicepräsident Duttlinger) zeigt der Kammer jetzt ferner an, daß ebenfalls im Laufe der gegenwärtigen Sitzung in Bezug auf das Verbot des Drucks der Motion des Abg. v. Rotteck eine an ihn persönlich gerichtete Zuschrift des Herrn Chefs des Ministeriums des Innern in seine Hand gelegt worden sey, welche der Secretär Rutschmann verlesen werde. Sie lautet wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Geheimer Rath,
Hochzuverehrender Herr Vicepräsident!

Der Inhalt und die Tendenz der Motionsbegründung des Herrn Abg. v. Rotteck hat die Regierung in ihrem Innersten verletzt, aus Gründen, die ich hier zu wiederholen unterlasse. Es lag außer der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung, diese Begründung zu verhindern; deßwegen wurden Schritte gethan, den Herrn v. Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von solcher abzustehen, es wurde ihm alles gesagt, was ihm im Interesse des Landes gesagt werden konnte, es wurde ihm vorgestellt, daß er selbst dem Interesse dessen, was er die gute Sache nenne, schade, indem er nur die Leidenschaften aufrühren und weitere unangenehme Maaßregeln hervorrufen, daß er möglicherweise die Regierung gegen die Kammer, und die Kammer gegen die Regierung aufregen, daß er für nichts und wider nichts Zwist, und am Ende gänzliche Spaltung herbeiführen könne, und zwar gegen den Willen des Volks, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und der Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten. Alle Bemühungen waren umsonst; die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte. Nun blieb ihr nur noch ein Mittel übrig, den gefährdevollen Folgen dieses Vorgangs zuvorzukommen, nämlich den besondern Druck dieser in der Kammer selbst gefallenen Motion zu untersagen. Sie gründet diese Befugniß auf den Bundesbeschluß vom 16. August 1824 und auf das Gesetz über die Polizey der Presse. Zu diesen gesetzlichen Gründen kommt noch hinzu, daß die verehrliche Kammer die Motion des Herrn v. Rotteck auf sich hat beruhen lassen, mithin deren besondern Druck zum Behuf ihrer Berathungen nicht braucht, derselbe daher zu diesem Zweck überflüssig ist. Es kommt ferner hinzu, daß der Beschluß der Kammer, der ihren Druck angeordnet hat, ohne alle Discussion, welche von mehreren Mitgliedern dringend verlangt worden, am Schluß einer langen Sitzung in Eile gefaßt worden ist. Endlich gewinnt dieser Beschluß in den Augen der Welt einen Schein, den ich nur berühre, weil ich überzeugt bin, daß die wenigsten Mitglieder im Augenblick sich die Möglichkeit einer gewissen Deutung gedacht haben. Den Druck der Motion in den Kammerprotocollen in den vorschriftmäßigen Wegen (der ordnungsmäßigen Folge) wird die Regierung nicht hindern. Aus diesen Gründen gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer sich bei dieser Erklärung beruhigen werde, und bitte ich zugleich um gefällige Nachsicht, daß ich im Geschäftsdrang erst heute dieses Schreiben an Sie erlasse. Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener

Karlsruhe den 9. Juli 1833. L. Winter.

Mördes nimmt das Wort, um den Antrag zu begründen, das Schreiben wegen der Wichtigkeit der Sache an die Abtheilungen zu verweisen.

Winter v. H. unterstützt den Antrag. Es scheint ihm, man wolle die Kammer des badischen Volks nicht nur unter die Schere der Censur, sondern auch unter die Schere der Polizei setzen.

v. Rotteck: Ich erlaube mir einige Worte zu sprechen, weil ich durch den Inhalt dieses Rescripts der Regierung oder desjenigen Mitglieds der Regierung, das dieses Rescript erlassen hat, in Staunen gesetzt bin. Dieses Mißfallen, diese Verdächtigung, dieser Vorwurf, die man auf die ganze Kammer, wenigstens auf die Minorität zu werfen versuchte, hat sich nun endlich auf meiner Person concentrirt. Ich scheue dieses Mißvergnügen, diese Verdächtigung, diesen Vorwurf nicht. Mein Bewußtseyn hebt mich über alle Vorwürfe empor. Meine Motion und ihre Begründung war nicht nur durchaus tadellos, sondern verdient Lob, und hat bereits ein Urtheil empfangen, das ich weit, weit mehr achte, als dasjenige, welches das Rescript ausspricht. Ich habe von ganz competenten Stimmen dieses Urtheil erhalten, während die Regierung das Recht nicht hat, die Begründung von Motionen, und das Thun der Abgeordneten als solcher zu beurtheilen oder zu verwerfen. Die hohe Kammer hat meine Motion mit Beifall aufgenommen und am Schluß meiner Motion hat ein vielfaches Bravo ertönt; ja, viele ausgezeichnete Mitglieder haben sogar ihr Lob ausgespendet für die Mäßigung, Besonnenheit und Schonung, womit ich diese Verhältnisse auseinandergesetzt habe. Mit diesem Ausspruch der Kammer bin ich zufrieden. Ich weise die Vorwürfe, die mir in diesem Rescripte gemacht sind, gleichgültig von der Seite. Meine Motion war durchaus tadellos und selbst löblich, und kann in ihrer Eigenschaft nicht verkleinert werden durch die Bemerkung, die Regierung habe alle Mühe angewendet, um mich von meinem Vorhaben abzuschrecken. Ich bin nicht gewohnt, meine Belehrung über dasjenige, was ich hier zu thun oder zu lassen habe, von den Regierungsmitgliedern zu empfangen, sondern ich empfange sie von mir selbst. Mein guter Geist gibt sie mir ein, und wenn ich weitere Belehrung brauche, so sehe ich auf das Volk hin, und ich weiß vielleicht besser als die Regierung, was der denkende Theil des Volkes will und wünscht. Wenn die Regierung aus dem Inhalt meiner Motion oder ihrer Begründung einen Anlaß nehmen zu können glaubt, den Druck zu verbieten, so erschrecke ich, wenn ich an die Wirkungen denke, die dieses Verbot in der öffentlichen Meinung hervorbringen wird. Meine Begründung wird doch früher oder später gelesen werden. Denn es ist nicht möglich, etwas, das in einer Kammer öffentlich verhandelt wurde, wovon die vorläufige Kenntniß schon in die Welt gelangt ist, zu unterdrücken. Die Welt wird gerade jetzt meine Begründung lesen, weil man ihr die Wichtigkeit beilegt oder vor ihr zittert. Die Welt wird fragen, was ist es denn für ein Gegenstand, was ist es für eine Macht, die vor dieser Begründung zittert, die den Druck nicht gestatten zu können glaubt? Die öffentliche Meinung wird auf meiner Seite seyn. In meiner Begründung ist nichts anderes ausgesprochen, als was der denkende Theil des Volks und der Nation schon längst gedacht, und überall ausgesprochen hat, wo nicht physische Gewalt es unmöglich machte, es auszusprechen. Was die Einwendung betrifft, daß der Druck dieser Begründung darum nicht statthaft sey, weil die Sache abgemacht wäre, so verweise ich die Kammer auf dasjenige, was im Jahr 1831 geschehen ist, wo nämlich solche Vorträge und Berichterstattungen auch lange vor der Reihe, in der sie eigentlich zum Druck kommen sollten, dem Druck übergeben wurden, wenn die Kammer aus irgend einem Grund es für zweckmäßig ansah. Ich will besonders an den Bericht erinnern, den ich selbst im Namen der Petitionscommission über Adressen aus allen Theilen des Landes erstattet habe, worin der Kammer gedankt wurde für diejenige Verwahrung und Protestation, die wir am 2. Decbr. 1831 gegen den Bundesbeschluß eingelegt haben. Der Bericht, den ich damals vortrug, wurde von der Kammer zum Druck decretirt, und die Regierung hat nicht das Mindeste entgegengesetzt, ob er gleich in sechsfacher Anzahl im Druck erschien. Indem ich mich auf diese wenigen, mir in dem Augenblick in den Sinn kommenden Bemerkungen beschränke, behalte ich mir jede weitere Erklärung vor, und unterstütze den Antrag des Abg. Mördes auf Ueberweisung dieses so wichtigen Gegenstandes an die Abtheilungen.

Wolff glaubt, daß, da es sich um eine Verfügung handle, welche die Regierung in der Eigenschaft als vollziehende Gewalt getroffen habe, solche kein Gegenstand des Urtheils der Kammer sey, sondern nur etwa Grund zur Beschwerde geben könne, wenn man glaube, daß die Rechte der Kammer verletzt seyen, in welchem Fall aber ein Antrag

darauf gestellt seyn müßte, wenn eine Verweisung an die Abtheilungen statt finden sollte.

Fecht spricht für die Verweisung an die Abtheilungen. Gestern hätten wir aus Achtung vor der Regierung noch für unmöglich erklärt, daß ein solcher Versuch gemacht würde, uns das Recht, das wir bisher in allen Ständeversammlungen genossen, auf eine so überraschende Weise zu nehmen. Aus allem aber, was vorgehe, sehe man, daß eine Probe herbeigeführt werden solle. Der Redner deutet auf eine Auflösung der Kammer, oder den Zurücktritt der Minister. Dieß scheint ihm nach allem, was vorgehe, stets mehr unvermeidlich zu werden. Mit dem heiligen Willen, sagt er, alles Gute zu befördern, und in einer so verwickelten Zeit der Regierung freundlich die Hände zu bieten, erschienen wir in dieser Kammer, und es ist eine brave Kammer, worüber die Nachwelt richten wird. Eine solche Kammer aber sollte nicht so behandelt werden! — Das Rescript und so manche andere Schritte, die man sich in furchtbarer Progression gegen uns erlaubt, deuten auf den Hauptschritt hin. Ich bin ein alter Mann, aber meine Laufbahn will ich wenigstens nicht mit Schmach beschließen, und fordere daher die Kammer auf, diesen wichtigen Schritt, dem wahrscheinlich noch andere folgen, wohl zu überlegen, und in den Abtheilungen zu berathen.

Staatsrath Winter: Nein! Herr Abg. Fecht! das ist nicht der Zweck der Regierung! Sie brauchte nicht verdeckt zu handeln, wenn sie den Vorsatz hätte, den Sie ihr zuschreiben. Sie ist seither immer auf geradem Weg gewandelt. Sie wird es auch künftig thun. Man hat gesagt, es sey dieß eine brave Kammer. Erlauben Sie mir, daß ich mit Stolz entgegne: Es ist dieß eine loyale, es ist eine ehrliche Regierung, und hat noch nie den mindesten Nebenweg gebraucht, wenn sie von der Kammer etwas zu erhalten suchte! Es ist eine loyale Regierung, und ich glaube, sie besitzt das Vertrauen des Volks! — Aber diese loyale Regierung muß es bedauern, es muß sie tief kränken, wenn sie in Verhältnisse, die ich nicht weiter auszuführen brauche, hineingezogen werden soll, aus denen sie sich kaum herausgewunden hat, und in die sie auch durch den Fall gekommen ist, wovon der Abg. v. Rotteck gesprochen, und der uns wahrlich keine Rosen gebracht hat. Wir sind nicht im Stande, aus diesen Verhältnissen herauszukommen, wenn uns nicht die Kammer auf die Weise, wie wir es wünschen, unterstützt. Ich habe das, was wir wünschen, von Anfang an öffentlich und gegen einzelne Mitglieder schon ausgesprochen. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete glaubt, es sey fremder Einfluß der die Regierung zu ihren Schritten bestimme, so muß ich dieß durchaus widersprechen. Die Regierung hat bloß den Wunsch, daß sie die Stellung wieder einnehmen könne, die ihr gebührt. An Auflösung, oder was man sonst glaubt, denkt die Regierung nicht, wenn sie nicht dazu genöthigt wird.

Fecht: Daß ich nicht persönlich gegen ein Mitglied der Regierung gesprochen habe, davon kann sich am besten der Herr Präsident des Ministeriums des Innern überzeugen. Er ist unter meinen Jugendbekannten hier in dieser Kammer der älteste. Allein hier gilt es die große Sache, und ich glaube allerdings, daß die Regierung mit diesen Maaßregeln ihren Zweck nicht erreicht. Mag entstehen, was da will, mich wird man nie dazu bewegen, Verfassungsrechte aufzugeben. Ich habe mit Ehre gelebt, ich will mit Ehre sterben! —

Staatsrath Winter: Die Regierung wird in allen Umständen ihre Pflicht thun, nämlich dasjenige thun, was dem wahren Interesse des Landes angemessen ist, und die Interessen des Landes in dieser Hinsicht kann Niemand besser kennen, als die Regierung.

Mohr: Alsdann sollte aber die Regierung zuerst dahin streben, daß am Bundestag der große in der Bundesakte ausgesprochene Grundsatz, daß in allen Staaten ständische Verfassungen seyn sollen, eingehalten werde. Denn so lange noch Staaten im Bunde sind, die noch keine Verfassung haben, kann die Regierung die Stellung nicht behaupten, die nothwendig ist.

Staatsrath Winter: Ich habe nur für das Wohl unseres Landes zu sorgen, und für das Wohl des Regenten, der mir meine Stelle anvertraut hat. Ich fühle nicht so viel Kraft in mir, als ich wünsche, um dieses Wohl besorgen zu können. Für das Wohl anderer Länder habe ich nicht zu sorgen. Diese mögen für sich selbst sorgen. Wenn sie das Bedürfniß fühlen, ständische Verfassungen zu haben, so mögen sie solche für sich einführen. Allein ich kann sie nicht dazu zwingen. Sie werden auch erklären, wie achten euere Verfassung, wir achten alles, was ihr habt! Benützt es nur nicht gegen uns! Wir bedrohen euch nicht, wir sind aber von euch bedroht. Bleibt innerhalb der Grenzen, die euch angewiesen sind, schafft und bringt etwas Nützliches hervor, und wenn es bei euch die Probe bestanden hat, so werden wir es bei uns nachahmen. Allein wir lassen es uns nicht aufbringen. Meine Herren! erlauben Sie mir, nur noch ein

Wort zu sprechen, von dem ich wünschte, daß es zu Aller Herzen dringen möge: Der Baum der Freiheit läßt seine goldenen Früchte nur selten, und nur sparsam in den Schooß der Völker fallen, — aber das Unglück ist, daß auch diese, in deren Schooß sie gefallen sind, sie nicht mit Mäßigung zu gebrauchen wissen! — Sie haben keine Ruhe, bis sie sich entweder selbst darum bringen oder von Andern darum gebracht werden! —

Viele Stimmen: Sehr wahr! —

Welcker spricht nochmal für die Verweisung an die Abtheilungen. Auf dem Wege der unendlichen Nachgiebigkeit kämen wir nicht zum Ziele. Mäßigung zu behaupten sey wahrlich diese Kammer und jeder Einzelne Willens gewesen, wie das ganze Verfahren zeige. Man fordere aber jetzt mehr als Mäßigung, nämlich Zustimmung zu Maaßregeln, die man früher nicht angemuthet habe, und nicht anmuthen solle. Man nehme nur zu deutlich wahr, daß wir an der Krankheit einer Doppelregierung leiden, — daß Beschlüsse, zu denen dieselben Regierungscommissäre stillschweigend zugestimmt, den andern Tag angefochten werden, daß Maaßregeln, die unmöglich aus ihren Ansichten hervorgehen könnten, die sie selbst für nachtheilig halten müßten, von ihnen gefordert und vorgeschlagen würden. Das könne nur von einem andern Orte herkommen! — Er glaube, der Abg. Wolff habe Unrecht, wenn er meine, wir hätten über eine Vollziehungsmaaßregel der Regierung vor der Hand nicht zu berathen. Es sey wesentlich nothwendig, daß diese Sache reiflich erwogen werde, daß wir endlich uns besinnen, wo wir anhalten wollen, auf dem Wege des Schritt für Schritt fortgehenden Umsturzes der verfassungsmäßigen Freiheiten. Möge also der Gegenstand an die Abtheilungen gehen, damit dort die Grenze unserer Nachgiebigkeit berathen werde! —

v. Itzstein: Der Baum der Freiheit, von dem der Herr Regierungscommissär sprach, und den die deutschen Fürsten gepflanzt haben, hat noch nicht viele Früchte in den Schooß der Völker fallen lassen, weil sie immer an den Stamm schlagen, und ihn gerne wieder wegtragen möchten, nachdem sie ihn im Jahr 1815 gesetzt haben! Als gestern das Rescript verlesen wurde, das den Druck der Rotteck'schen Motion verboten, erklärte ich mich mit Heftigkeit dagegen, und war von Unwillen erfüllt, daß die Regierung durch die Polizeibehörde einen Beschluß der Kammer sistirt, und nicht den würdigern Weg einer Zuschrift an den Präsidenten gewählt hat. Ich habe erklärt, daß noch keine deutsche Kammer eine solche Schmach erlitten habe, und heute noch, nach ruhiger Ueberlegung und reiflicher Erwägung des Gegenstandes, die ich mit mir gepflogen, bin ich derselben Meinung. Ich erkenne in dem Verbot des Drucks, namentlich desjenigen Drucks, der innerhalb unserer verfassungsmäßigen Grenze, zum Vortheil der Mitglieder der beiden Kammern, und nicht des Buchdruckers, beschlossen worden ist, eine Kränkung der Rechte der Kammer, eine tiefe Kränkung, die wichtiger als die Frage selbst ist, ob die Motion gedruckt werden soll. Denn darüber bin ich ruhig. Sie wird um so mehr zu Tausenden gedruckt werden, weil die Regierung es verboten hat! — Es ist also eine Inconsequenz der Regierung. Sollte aber die Regierung die Beruhigung darin finden, daß sie dem Bund gegenüber sagen kann, sie habe es nicht gethan, es sey ohne deren Wissen und Willen geschehen, dann bedauere ich die Regierung, daß sie diese Stellung angenommen! — Ich bedauere sie, weil ich in einer würdigern Haltung der Regierung im Verein mit Volk und Fürst mehr Kraft sehen würde, als in einer solchen Stellung, wie man sie anzunehmen beliebt. Der Herr Chef des Ministeriums des Innern, der, so viel ich weiß, dieses Schreiben erließ, berief sich darin unter anderm auch darauf, daß der Druck nicht nothwendig gewesen sey, weil die Motion schon berathen worden. Darüber ist aber die Kammer dem Ministerium keine Rechenschaft schuldig. Denn es ist schon vielfach hier erklärt worden, daß die Kammer in den Hallen dieses Hauses und in Beziehung auf ihre innern Verhältnisse souverän sey. Und sie ist es, wenn sie für nothwendig findet, eine Motion dem Druck zu übergeben, die wichtig, aber so mäßig und ruhig abgefaßt war, daß die Regierungscommission selbst dieses dankbar anerkannte ....

Staatsrath Winter: Wer? —

v. Itzstein: Einer der Herrn Regierungscommissäre!

v. Rotteck: Fordern Sie, daß der Herr Regierungscommissär stillschweige! —

v. Itzstein: Die Regierungscommission war mit der Behandlungsart zufrieden! —

Staatsrath Winter: Ich habe keinen Beifall gegeben! —

v. Rotteck, lachend: Beifall gewiß nicht! (Gelächter.)

v. Itzstein: Beifall habe ich von den Regierungscommissären nicht gefordert zu der Motion, welche die Sünden vorgezählt hat, die nach der Ansicht des Motionstellers die Regierung begangen habe (Gelächter). Ich komme auf den Gegenstand zurück, daß die Kammer in ihrem Recht den

Druck beschlossen, und darüber keine Rechenschaft zu geben hat. Sie hat beschlossen, den Gegenstand nicht zu berathen, aber die Rede drucken zu lassen, und indem ich für den Druck stimmte, wollte ich mit dieser Motion einem jeden Abgeordneten ein Monument in die Hände geben. Ich hätte übrigens geglaubt, daß die Regierung vor der Erlassung dieses Verbots das Herkommen in der Kammer befragt hätte, wovon sie selbst Zeuge war, und niemals Einsprache machte. Ich erinnere an den Druck der Motion des Abg. Bordolo, die freilich der Regierung unschuldig schien, weßhalb sie auch nicht protestirte. Ich erinnere an den Druck des Berichts von Mohr, der gar nicht einmal in der Kammer verlesen wurde, nämlich über den Normaletat, nachdem der Herr Finanzminister das Gesetz im Namen der Regierung zurückgenommen hatte. Die Kammer hat in dem Gefühl der Wichtigkeit dieses Berichts, und der Nothwendigkeit, solchen in den Händen zu haben, um sich zu unterrichten, den Druck beschlossen, und der Regierung ist es nicht eingefallen, dagegen zu protestiren. Ich bedauere abermals, daß die Regierung glaubt, die Motion des Abg. v. Rotteck werde Aufregung im ganzen Lande oder Deutschland hervorbringen! Denn alsdann wäre es um die Ruhe Deutschlands übel bestellt! Alsdann bedauerte ich die Throne sämmtlich, wenn sie zusammen zu fallen glauben, sobald ein Redner der Kammer in einer Motion ausspricht, es seyen Schritte geschehen, welche die Rechte der Völker beeinträchtigen! Nicht dadurch fallen die Throne zusammen, sondern dadurch, daß Tag für Tag und immer mehr die Rechte der Völker beschränkt werden, und eben dadurch auch alles Vertrauen vernichtet wird, was der Bürger zu der Regierung und zum Fürsten haben muß. Es verschwindet, was sonst bestand, nämlich Achtung, Anhänglichkeit und Liebe zu allen Regierungen! — wie sich denn auch jetzt überall ein Mißtrauen und eine Unbehaglichkeit bildet, die wahrlich zu nichts Gutem führen kann, wodurch also mehr, als durch die Motion des Abg. v. Rotteck, Gefahr erzeugt wird. Nach allem diesem trage ich auf die Verweisung an die Abtheilungen an.

Staatsrath Jolly: Der Abg. v. Itzstein beschuldigt die Regierung der Inconsequenz, weil sie den Druck im Lande nicht erlauben wolle, während er doch im Auslande etwa statt finden könnte. Ich vermag hierin keine Art von Inconsequenz zu finden. Die Competenz und das Einschreiten jeder Regierung kann nicht weiter wirken, als ihre Macht geht. Wenn die Regierung in dem Lande den Druck nicht zuläßt, und dazu ihre Gründe hat, so hat sie ihre Pflicht erfüllt. Wenn nachher der Druck doch statt finden sollte, so kann sie weder sich selbst, noch irgend ein Anderer ihr einen Vorwurf machen! — Ich habe schon mehrmals behaupten hören, es sey eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, daß der Druck der Motion nicht statt finden solle. In der Verfassung sind die verfassungsmäßigen Rechte bezeichnet. Allein man wird darin nichts finden, was der Kammer ein besonderes Recht gibt, Motionen und Berichte drucken zu lassen. Es ist wahr, daß dieß in der Regel geschieht, und es mag auch vorgekommen seyn, daß man in Fällen, wo der Geschäftsbedarf der Kammer den Druck auch nicht mehr nothwendig machte, doch ausnahmsweise denselben verordnet hat. Allein dieß schließt nicht aus, daß die Kammer in einem besondern Fall, wie z. B. hier den Ansichten und Wünschen der Regierung nicht nachgeben könne. Ueber den Erfolg, den es haben könnte, wenn die Motion gedruckt würde, hat sich der Herr Chef des Ministeriums des Innern bereits in dem Schreiben ausgesprochen. Der Abg. v. Itzstein sagt, die Throne fallen nicht über jeder Aufregung zusammen. Dieß ist allerdings nicht der Fall, und dem Himmel sey es gedankt, daß es nicht so ist! Allein darum ist die Aufregung doch ein Uebel und es läßt sich nicht voraussehen, was am Ende der Erfolg seyn könnte, wenn man diese Aufregung nicht beachtete, wenn man sie nicht beschwichtigte und zu verhüten suchte.

Mohr sucht darzuthun, daß die unbeschränkte Befugniß der Kammer, Motionen und andere Vorträge drucken zu lassen, allerdings zu den verfassungsmäßigen Rechten gehöre.

Martin: Ich war bei der Berathung der vorigen Frage keinen Augenblick zweifelhaft, wie ich stimmen sollte, denn ich betrachtete die ganze Sache als eine Appellation an unser Gedächtniß, was wir mit unserm Beschluß am letzten Freitag haben sagen wollen. Die Entscheidung dieser Appellation glaubte ich nicht in der Abtheilung suchen zu müssen, sondern habe mir Selbstständigkeit genug zugetraut, um im Augenblick sagen zu können, was ich damals dachte und wollte. Ganz anders verhält es sich hier, wo es sich davon handelt, was wir in Zukunft thun und beschließen werden. Es handelt sich um eine wichtige Frage, die noch nie in der badischen Kammer vorgekommen ist, indem die Regierung noch nie einen Beschluß der Kammer für den Druck einer Motion umgestoßen hat. Auch ich erkläre mich daher für die Verweisung an die Abtheilungen.

Winter v. H.: Ich habe zuerst den Antrag des Abg.

Aschbach auf den Druck der Motion des Abg. v. Rotteck unterstützt, und die Kammer hat sofort denselben zum Beschluß erhoben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht einer loyalen Regierung seyn kann, so weit in die Rechte der Kammer einzugreifen, daß sie der Vollziehung dieses Beschlusses die Polizei entgegensetzt. Ich halte dieß gar nicht für möglich. Indem ich den Antrag auf den Druck unterstützte, war ich weit entfernt davon, durch diesen Druck irgend eine Aufregung hervorbringen zu wollen. Denn ich erkläre hier offen, daß ich alle Aufregungen und dahin gerichteten Bestrebungen hasse, sie mögen herkommen, wo sie wollen. Ich erkläre aber auch frei, daß ich eine tiefverletzende Empfindung fühle, so oft ich eine Aufregung auf der Regierungsbank bemerke, und die fragliche Maaßregel betrachte ich bloß als Folge einer solchen Aufregung, und bitte deßhalb den Hrn. Chef des Ministeriums des Innern, uns zu erklären, ob die Absicht wirklich so weit geht, daß die Kammer für ihren Bedarf keinen Abdruck dieser Motion haben sollte? Wenn die Regierung den Druck zum Verkauf nicht dulden will, so ist es ihre Sache und nicht die Sache der Kammer. Allein die Vertheilung an die Kammermitglieder ist eine Nothwendigkeit. Ich will bei meinen Committenten mein Votum auf die Tagesordnung rechtfertigen, welches Votum der Regierung und besonders den Hrn. Ministern sehr angenehm seyn mußte, weil ja die Motion nichts enthält, als ein Sündenregister, das den Hrn. Ministern vorgehalten wird. —

Der Antrag des Abg. Mördes auf Verweisung des Schreibens des Herrn Staatsraths Winter an die Abtheilungen wird jetzt zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer mit allen Stimmen gegen Eine angenommen, darauf die Sitzung geschlossen, und die nächste auf den Freitag angeordnet. —

XXII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Anzeige von übergebenen Gesetzen und Adressen an Se. K. Hoheit den Großherzog. — Mittheilung der ersten Kammer, die Herabsetzung des Salzpreises ꝛc. betreffend. — Motionsanzeige des Abg. v. Itzstein wegen Recrutenaushebung. — Berichte der Petitionscommission. — Der Abg. Welcker und der Amtmann Riegel. — Discussion des Gesetzentwurfs über Zollprivilegien.)

Nach Eröffnung der Sitzung bemerkt der Präsident, daß die Deputation der zweiten Kammer gestern Sr. K. Hoheit dem Großherzog folgende von beiden Kammern angenommene Gesetzentwürfe überbracht habe, 1) das provisorische Gesetz über die Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend; 2) jenes über die Entrichtung der Etappengelder an die beurlaubten Soldaten und Unterofficiere; 3) den Gesetzentwurf über Aufhebung der Transitzölle auf der Straße zwischen Kehl und Zollhaus am Randen und zwischen Konstanz und Kehl; 4) das Gesetz über Herabsetzung des Salzpreises ꝛc.

Es wird hierauf eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt gemacht, wornach sie dem Gesetzentwurf über Herabsetzung des Salzpreises ꝛc. beigetreten ist.

Der Präsident legt Urlaubsgesuche der Abg. Marget, Vetter und Föhrenbach vor, welche ohne Erinnerung bewilligt werden.

Derselbe läßt eine Zuschrift des Dr. Schmidt verlesen, womit letzterer einen Lehrcursus für Gegenstände der populären Philosophie an den höhern Realschulen übergibt. — Auf den Antrag des Präsidenten wird die Schrift an die Schul- und Unterrichts-Commission verwiesen, und dem Secretariat aufgegeben, dem Herrn Verfasser mit dem Ausdruck des Danks den Empfang anzuzeigen.

Rutschmann macht eine Motionsanzeige des Abg. v. Itzstein bekannt, Se. K. Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wornach künftig die jährlichen Recrutenaushebungen nur mit der im verfassungsmäßigen Wege erhobenen Zustimmung der Stände statt finden könne.

Grimm übergibt eine ihm zugekommene Petition mehrerer Gemeindevorstände des Unterrheinkreises um Beibehaltung und Erweiterung des Gestüts-Instituts. Er bemerkt dabei, es liefere diese Petition den Beweis, daß selbst solche Bezirke, wo noch zur Zeit keine Stationen für dieses Institut bestehen, die Nützlichkeit desselben erkennen. Er sage nichts zur Empfehlung dieser Petition. Es seyen mehrere gleichen Inhalts bereits eingekommen. Die Petitionscommission werde sie ohne Zweifel der Budgetcommission überweisen, diese werde den Gegenstand nochmals reiflicher Erwägung unterwerfen, und wie er hoffe, die Bitte der Petenten berücksichtigen.

v. Tscheppe übergibt eine Petition und stellt bei diesem Anlaß die Frage, ob das Archivariat berechtigt sey, oder berechtigt werden könnte, Originaldocumente, die nicht aus

Staatsministerium gehen, auf Verlangen den Petenten wieder zurückzugeben?

Der Präsident erklärt: Sobald die Documente mit diesem Vorbehalt dem Archivariat übergeben werden, so kann dieß keinen Anstand haben, weil dann das Eigenthum solcher Urkunden ausgemacht den Petenten verbleibt.

v. Tscheppe: Die Landschaft Nellenburg hat schon in den Jahren 1822, 1825, 1828, 1831 um Uebernahme eines Theils ihrer Landschaftsschulden gebeten. Bei dem letzten Landtage ist dieser Gegenstand zwar von dem Berichterstatter Regenauer in Anregung gebracht, aber zurückgewiesen worden, weil damals die Vorlagen nicht genügend waren. Unter dem 12. August v. J. ist aber dieser Gegenstand abermals bei der Regierung eingegeben und mit den nothwendigen Berechnungen belegt worden, und ich stelle daher die Frage, ob darauf Rücksicht genommen worden sey, und ob man auf dem gegenwärtigen Landtage eine dießfallsige Vorlage zu erwarten habe.

Staatsrath Winter: Es wird Ihnen in diesen Tagen ein Gesetz über einige Entschädigungen vorgelegt werden, über Nellenburg jedoch nicht. Denn man hat die Gründe hier nicht für hinreichend gefunden, um auf weitere Entschädigung anzutragen, oder es ist die Sache nicht erledigt.

Sander: Es ist mir der Auftrag geworden, der Kammer eine Schrift des Dekans Welte in Steinbach über die Zweckmäßigkeit der dortigen Lehrmethode zu überreichen. Es wurde Ihnen eine anonyme Schrift überreicht, worin die Lehrmethode in Steinbach angegriffen, und etwa ein Rückschritt dadurch erwartet wurde, obgleich anerkannt worden ist, daß die Schule in Steinbach in blühendem Zustande sey. Ich bitte, diese Schrift der Schulcommission zu übergeben, wohin auch das andere Tractätlein gewiesen wurde.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung folgender Berichte der Petitionscommission.

Posselt berichtet über die Petition des Handelsmanns J. Würzweiler in Mannheim, die Leipziger Mobilien-Versicherungsanstalt betreffend. Der ehrenwerthe Berichterstatter spricht sich in seiner ausführlichen und lichtvollen Darstellung über die Vortheile einer allgemeinen auf gegenseitige Versicherung gegründete vaterländische Mobilienassecuranz aus, und schlägt im Namen der Mehrheit der Petitionscommission vor, über das Gesuch des J. Würzweiler um Zulassung einer Agentschaft für die Leipziger Versicherungsanstalt zur Tagesordnung über zu gehen, da für ausländische Assecuranzen bereits hinlängliche Concurrenz vorhanden sey.

v. Itzstein spricht für die Petition, und gegen die Tagesordnung, und stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Kienle unterstützt diesen Antrag.

Posselt, obwohl als Berichterstatter zur Minorität der Commission gehörig, ferner Aschbach und Rettig v. K. sprechen in gleichem Sinn. Der Letztere insbesondere begehrt eine Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem auszudrückenden Wunsche, daß überhaupt den auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gebauten Versicherungsanstalten der Vorzug eingeräumt werden solle.

Lauer erklärt: Ich war auch gesonnen, gegen die Tagesordnung zu stimmen. Nachdem ich aber höre, daß auf die Zulassung der Leipziger Gesellschaft noch fünf bis sechs andere folgen dürften, erkläre ich mich dagegen. Der Zweck der Concurrenz ist ohnehin erreicht. Wir genießen die nämlichen Prämien, die in Frankreich bedungen werden. Von der Wohlthat dieser Gesellschaften bin ich indessen vollkommen überzeugt, und glaube im Gegentheil, daß bei unserer Immobilienversicherungsanstalt weit größere Mängel bestehen. So sind mir in der Ebene Häuser um den doppelten Werth versichert bekannt — während das neuliche Brandunglück in Weißenbach im Murgthale Häuser in Asche legte, die nur mit 50 fl. Capital in der Brandcasse stehen. —

Rettig v. Sch., Fecht, Gerbel und Bader sprechen für die Ansichten der Mehrheit der Commission.

Staatsrath Winter gibt der im Berichte empfohlenen allgemeinen auf Wechselseitigkeit gegründeten Anstalt seinen Beifall, bemerkt aber dabei, daß die Regierung Versuche gemacht habe, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen. Diese Versuche seyen aber nicht geglückt, weil sich Unternehmer mit hinlänglichen Fonds nicht gefunden hätten, befürchtend, daß sie, nachdem das bedeutende Mobiliar bereits fünf im Lande licencirten ausländischen Assecuranzen versichert sey, mit einem derartigen Unternehmen nicht aufkommen könnten

Der Antrag des Abg. v. Itzstein wird verworfen und der Commissionsantrag beinahe einstimmig angenommen. —

Gerbel berichtet über das Gesuch des Jos. M. Schorle von Jöhlingen, Forderungen von dem Bürgermeister Becker daselbst betreffend. Der Bericht drückt den Wunsch aus, daß sich die Petenten stets ordentlicher Schriftverfasser

bedienen möchten, damit die Kammer nicht mit formwidrig abgefaßten und unverständlichen Vorstellungen, wie hier der Fall, behelligt werde, und schlägt die Tagesordnung vor, welche von der Kammer angenommen wird.

Martin berichtet über die Bitte des F. P. Malsch von Blankenloch, Forderungen an die dortige Gemeindecasse betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. — Angenommen, nach einigen Bemerkungen von Fecht, welcher eine faßliche Belehrung des Volks über das Petitionsrecht wie über andere Gegenstände der Landesverfassung durch einen wohl geschriebenen Landescalender als wünschenswerth darstellte.

Aschbach berichtet über die Bitte des Nicolaus Nägele von Heidelberg, Vermögensauslieferung betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Trefurt, Geh. Referendär Ziegler und Staatsrath Winter widersetzen sich dem Antrag, indem sie darzuthun suchen, daß nur auf dem Rechtswege Heil für den Petenten zu finden seyn könne.

Aschbach und Winter v. H. sprechen mit Nachdruck für den Commissionsantrag, welcher, nachdem sich noch Rettig v. Sch., v. Rotteck und Merk dafür ausgesprochen, von der Kammer angenommen wird.

Welcker erhält hierauf das Wort, um sich gegen einen, wie er sagte; plumpen Angriff des Amtmanns Riegel zu Kenzingen zu rechtfertigen. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

In unserer achtzehnten Sitzung bat ich, um den heißen patriotischen Wunsch der Petitionscommission nach jener Sicherung möglichst zu unterstützen, das Justizministerium, es möge sich die Acten der kürzlich vom Oberamtman Riegel im Oberlande, hauptsächlich in Beziehung auf eine angebliche große staatsverbrecherische Verbindung, geführten und veranlaßten Untersuchungen vorlegen lassen, um daraus neue Gründe zur Unterstützung unserer Bitte zu entnehmen. Nach den Acten Eines dieser Inculpaten z. B., welche ich eingesehen, sey derselbe einer sehr langen Criminaluntersuchung und Freiheitsberaubung unterworfen worden, bloß wegen eines Briefes, der nach meiner vollen Ueberzeugung so gut wie Nichts enthalte. Die angeblich allgemeine hochverrätherische Verschwörung in Baden aber sey ganz und gar nicht zu Tage gekommen. Bloß nebenbei erwähnte ich zugleich laut Inhalts unserer Protocolle: 1) daß zuletzt der Untersuchungsrichter in seinem Berichte an die höhere Stelle selbst habe zugeben müssen, es sey zwar (in Beziehung auf jene hochverrätherische Verbindung) das, was er erwartet habe, nicht herausgekommen, doch sey es gut, daß jene Parthei die öffentliche Macht habe fühlen lernen. 2) Auch habe eine bei den Acten befindliche, wie es scheine von höherer Stelle herrührende Characterisirung der Revolutionärs unter andern merkwürdigen Characteren auch den angegeben oder den Richtern eingeschärft, diese Leute stellten den Grundsatz auf: „Es sey Alles erlaubt, was nicht verboten sey.“ In Beziehung nun auf jene Bitte und Angabe von mir enthält die Nummer 188 der Freiburger, und die Nummer 189 der Karlsruher Zeitung eine Erklärung des Herrn Riegel, welche in einem so rohen Tone abgefaßt ist, daß schon ehe ich sie zu Gesicht bekam, sich eine allgemeine Indignation selbst in öffentlichen Blättern darüber ausgesprochen hatte. Herr Riegel gibt in dieser Einen Erklärung so viele und so große Blößen, daß, wäre es wirklich, wie er mir andichtet, meine Absicht gewesen, seine richterliche Ehre und Tüchtigkeit anzugreifen, nichts mich hätte besser unterstützen können. Unverzeihlich und bei einem Richter höchst gefährlich ist schon die entschiedene Unterschiebung solcher böslichen Absicht bei Ausübung öffentlicher Pflichten, und wo so klar ausgesprochen und durch den ganzen Zusammenhang unterstützt ein patriotischer Zweck als Motiv vorliegt, und zur Unterstützung dieses Zwecks eine Thatsache erwähnt wird, und zwar schonend und ohne persönliche Gehässigkeit erwähnt wird. Das Letzte aber war wirklich der Fall. Ich deutete nicht einmal an die bekannten harten öffentlichen Urtheile über Hrn. Riegel, diese öffentlichen Urtheile, nach welchen er durch seine Vorstellungen von einer erträumten großen hochverrätherischen Verschwörung im badischen Oberland eine Bevollmächtigung zu einer Art von Centraluntersuchung zu erhalten wußte, die er dann nicht mehr in Kenzingen, sondern mit großen Kosten an Diäten u. s. w. in Freiburg und andern Orten — nach dem Ausdruck des Volks großinquisitorisch — so vollzogen habe, daß zwar von der erträumten allgemeinen Verschwörung in Baden Nirgends etwas zu Tage kam, wohl aber für Einzelne und Familien tiefe Trauer und Kränkung entstand, ja für den Landestheil unnöthige Beunruhigung, bei der Regierung aber, so wie auch im Auslande, eine höchst nachtheilige Vorstellung, welche insbesondere auch für Freiburg so schädlich wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 48. Karlsruhe 18. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli.

Der von dem Abgeordneten Gerbel in der 23. Sitzung erstattete Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Aschbach, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre, in Bezug auf die „Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, „welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit „unangenehmen Folgen aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Dienstєid zu „modificiren," lautet wie folgt:

Meine Herren!

Von Ihrer Commission wurde ich über den vorliegenden Gegenstand zum Berichterstatter erwählt.

Die Discussion, welche auf die Begründung der Motion erfolgte, enthält bereits vielseitige Ansichten über die Sache, und es wird sich um so weniger mehr etwas Neues darüber sagen lassen, da die Debatten beinahe zum Ende geführt wurden und nur die verschiedenen Erklärungen der Herren Regierungscommissäre eine weitere Beleuchtung der Sache hervorgerufen haben mögen.

Drei Gegenstände sind es, die bei diesem Anlaß zur Sprache gebracht wurden, und welche in Betracht zu ziehen, Aufgabe der Commission ist, nämlich:

1) das Staatsministerialrescript vom 25. April 1833 Nr. 1006, welches den eigentlichen Inhalt der Motion ausmacht;

2) das von der Regierung angesprochene Recht der Urlaubsertheilung;

3) die an mehrere Deputirte von einem Ministerialchef erlassenen Privatschreiben.

Was nun I.

das Rescript betrifft, so hält die Commission dafür, daß diese Regierungshandlung, wenn sie auch nicht geradezu verfassungsverletzend genannt werden kann, doch mindestens dem Geist der Verfassung zu nahe tretend erachtet werden muß. Sie kann in gar mancher Beziehung nachtheilige Folgen nach sich ziehen, ohne daß auch nur eine einzige — das Staatswohl fördernde Seite davon aufgefunden werden kann.

Das schönste Recht und die heiligste Pflicht eines jeden Staatsbürgers besteht in der Theilnahme an der Gesetzgebung und den damit weiter verbundenen politischen Rechten der Ständeversammlung. Der Verfassungseid, den der Abgeordnete zu schwören hat, enthält in allgemeinen Sätzen die Pflichten, welche jeder brave Bürger in steter Erinnerung haben und zu jeder Zeit zu erfüllen bereit seyn soll. Es sind diese Pflichten in der Wohlfahrt des Staats so tief gegründet, daß sie durchaus mit keinem andern Eid in Widerspruch kommen können, und gerade der Staatsdienereid enthält in genauern Bestimmungen dasselbe, was der Verfassungseid in Umrissen auferlegt, wie in der Motion sehr einleuchtend gezeigt ist. Wie sich aber nicht wohl annehmen läßt, daß die Regierung den — über allen andern — stehenden Verfassungseid durch den Staatsdienereid zu beschränken die Absicht haben konnte; so lag es doch auch nicht in ihrer Befugniß, das allen Staatsbürgern ohne Ausnahme verfassungsmäßig zustehende Recht, Deputirter zu werden, und dessen Befugnisse unbeschränkt auszuüben, in Beziehung auf die Staatsdiener nur im mindesten zu beeinträchtigen. Es fragt sich, ob eine solche Rechtskränkung in dem fraglichen Rescript zu finden ist. Bei dieser Betrachtung läßt sich nun nicht verkennen, daß für den rechtlichen Mann schon darin eine Verletzung liegt, daß man ihn an die Erfüllung seines abgelegten Eides ohne allen äußern Anlaß erinnert, was einen Zweifel an seine Gewissenhaftigkeit voraussetzt; damit in Verbindung gesetzt die specielle Aufforderung an den Staatsdiener, die ihm im Dienst zur Kenntniß gekommenen Mängel und Gebrechen entweder gar nicht oder doch mit äußerster Schonung der Würde und des Ansehens der Regierung zur öffentlichen

Kunde zu bringen, so läßt sich nicht verkennen, daß hier eine Auflage erfolgte, welche die Rechte des Staatsdieners, die ihm als Staatsbürger zur Seite stehen, einiger Beschränkung unterwarf. Das Ermessen, wann der Staatsdiener hiergegen gefehlt hat, behält sich die Regierung vor, und droht für den, nach ihrem Dafürhalten vorgekommenen Uebertretungsfall mit unangenehmen Folgen, welche wohl in nichts anderm, als in Versetzung und Pensionirung bestehen können. Die erlassenen Rescripte können leicht die Staatsdiener im Vertrauen ihrer sie erwählenden Mitbürger gefährden und der Besorgniß Raum geben, daß der eine oder andere — der besondern Auflage und der speciell gedrohten Ahndung eingedenk — sich in seinen Aeußerungen zurückhalten und nicht mit dem Nachdruck und ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, wie es dem tüchtigen Deputirten ziemt, die Rechte des Volks gegen ungesetzliche oder verfassungswidrige Eingriffe der Regierung in Schutz nehmen und vertheidigen werde. Hierin liegt allerdings eine ganz einleuchtende Benachtheiligung der Rechte nicht nur aller Staatsdiener, sondern auch des ganzen Volks, da möglicherweise man sich in der Wahl derselben zurückhalten lassen könnte, wodurch die Ständeversammlung selbst an Intelligenz und mannigfaltigen Erfahrungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung Bedeutendes einbüßen würde.

Es sind noch weitere Betrachtungen hier denkbar, die zur Ueberzeugung führen, daß die Rescripte selbst auch dem nähern Interesse der Regierung und ihrer Vertreter nicht frommen. Leicht könnte sich der Einzelne, im Besitz eines solchen Rescripts, versucht fühlen, um allen Verdacht einer Einschüchterung durch dieselbe von sich abzuwenden und sich im Vertrauen in seinem Wahlbezirk und überhaupt bei seinen Mitbürgern festzuhalten, bei irgend einem Vorwurf gegen die Regierung um so rigoröser das Wort gegen sie zu ergreifen, oder auch bei dem innern Aufruf zur Vertheidigung der Handlungen der Regierung sich zurückhalten zu lassen.

Bei diesen Erwägungen der Sache halten die fraglichen Rescripte, welche schon wegen der Zeit ihres ersten Ursprungs, das ist das Jahr 1825, etwas Ominöses an sich tragen, in keiner Beziehung die Probe, und sind durchaus verwerflich, um ihnen aber auch möglichst ihre, der Verfassung zuwiderlaufende Wirkung zu benehmen, und die constitutionellen Rechte des Staatsdieners, so wie des ganzen Volkes dagegen zu verwahren, so schlägt Ihnen die Commission vor:

in Anbetracht ihrer vorausgeschickten Ansichten dem ersten Theil des Antrags des Proponenten zwar nicht beizutreten, dagegen möge die hohe Kammer durch Niederlegung in ihr Protocoll aussprechen:

daß sie die ergangenen Rescripte für wirkungslos erkläre, und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstand nachdrücklich verwahre.

Wir gehen ad II zum Urlaub über, welcher dadurch zum wichtigsten Theil dieses Berichts geworden ist, weil die bei der letzten Diskussion über diesen Gegenstand ausgesprochenen Erklärungen der Herren Regierungscommissäre gefahrdrohend sind und eine nähere Beleuchtung und Widerlegung erfordern.

Ehe die Sache aus dem Gesichtspunct der Verfassung und Wahlordnung rechtlich beleuchtet wird, soll das factische Verhältniß derselben seit dem Erscheinen der Constitutionsurkunde vorangeschickt werden.

Zur ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 wurden nicht wenige Staatsdiener erwählt, dieselben fanden sich auf die ergangene Einberufung ohne Ausnahme sammt und sonders auf dem Landtag ein, ohne daß sich darüber, ob sie Urlaub nachsuchten und derselbe ihnen ertheilt worden, irgend eine Spur aus den Verhandlungen ergiebt. Erst im Jahre 1820 wurde die Frage über die Urlaubsertheilung durch die Zurückhaltung der Deputirten Fetzer, Föhrenbach, v. Liebenstein und Duttlinger in Zweifel gezogen, wobei die Regierung einen Gesetzesvorschlag über die jedesmalige Wahl eines Ersatzmannes vorlegte. Auf die von den übrigen Deputirten gegen die Urlaubsverweigerung erhobene Einsprache nahm indessen in Folge der Verhandlungen zwischen den Herren Regierungscommissären und der Commission der Kammer die Regierung ihren Gesetzesvorschlag wieder zurück und legte gegen die Einberufung der fehlenden Mitglieder keinen weitern Widerspruch ein. Auf den Landtagen von 1822, 1825, 1828 und 1831 war weder von einem Gebot zur Nachsuchung des Urlaubs, noch von dessen Ertheilung die Rede, und es fand dadurch der gesetzlich sanctionirte Satz, daß ein Urlaub zum Erscheinen auf dem Landtag nicht erforderlich sei, praktische Bestätigung. Erst für den jetzigen Landtag erging von der obersten Staatsbehörde an sämmtliche Staatsdiener das Verlangen, Urlaub nachzusuchen, ohne daß er auch nur einem Staatsdiener, welcher der Auflage Folge leistete, verweigert worden wäre. Hierdurch ist zwar für die Gegenwart keine aus einem speciellen Fall hervorge-

hende Beschwerde vorhanden, aber doch erhielt das Princip über die Urlaubsfrage eine Anfechtung, gegen welche die Commission eine Verwahrung einzulegen für nothwendig erachtet.

Die rechtliche Seite der Sache nun betreffend, so kann es nach §. 37 der Verfassungsurkunde und nach §. 65 der Wahlordnung keinen Zweifel leiden, daß alle Staatsdiener ohne Ausnahme wählbar sind, und es sprechen diese Gesetze für die Lokaldiener die einzige Beschränkung aus, daß sie nicht von den Wahlbezirken gewählt werden können, wozu ihr Amtsbezirk gehört, es ist damit das Wahlrecht für den ganzen Staatsdienerstand ohne eine weitere Ausnahme als die angegebene gesetzlich ausgesprochen. Nun sagt man zwar, daß das Verlangen der Urlaubseinholung hiedurch nicht ausgeschlossen sei, sondern aus dem Dienstverhältniß abfließe, weil sonst leicht der dem Diener übertragene Dienst durch seine Entfernung von demselben vernachläßigt werden könne, und somit das immer zuerst zu berücksichtigende Staatswohl gefährdet sei. Abgesehen davon, daß eine solche Gefahr bei der großen Zahl von disponiblen Dienstaspiranten, welche jeden Augenblick zu einer provisorischen Dienstversehung verwendet werden können, nur höchst selten eintreten wird, so würde durch consequente Anwendung dieses Satzes das ganze Wahlrecht und in dessen Folge das ganze constitutionelle Leben gefährdet werden, weil es dann lediglich in das willführliche — durch kein Gesetz normirte Ermessen der Regierung gelegt wäre, jeden ihr nicht angenehmen Deputirten aus dem Stand der Staatsdiener zu beseitigen und dadurch die Intelligenz in der Kammer sehr zu beschränken.

Muß man nun wohl auch anerkennen, daß jedem Staatsdiener die Pflicht obliegt, zur nöthigen Vorsorge für seinen Dienst der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde von der ihn getroffenen und von ihm angenommenen Wahl die ungesäumte Anzeige zu machen, so liegt doch darin noch lange nicht das Recht der Regierung, den gewählten Staatsdiener auf seinem Posten zurückzuhalten, und ihm dadurch indirekt den Eintritt in die Kammer zu verbieten.

Der §. 41 der Verfassungsurkunde spricht aus, daß die Kammer über die Wahlen ihrer Glieder zu erkennen hat. Es enthält dieser Satz keine Ausnahme und keine Beschränkung, und doch würde eine solche hinein gelegt werden, wenn man der Regierung das Recht zugäbe, über den Eintritt der gewählten Staatsdiener in die Kammer nach der Urlaubstheorie zu entscheiden. Diese Entscheidung soll zwar nach der Natur der Sache nur durch das dringendste Bedürfniß des Dienstes normirt werden, aber wo ist die Grenzlinie für diesen Maßstab? Ist hier nicht alles rein in das willführliche Ermessen der Regierung gelegt, und was erübrigt den Ständen bei Mißbrauch dieser Befugniß?

Das vage und sehr unsichere Recht der Beschwerde giebt dafür gewiß keine ausreichende Gewährleistung, da immer wieder die Regierung selbst es ist, welche über den Grund oder Ungrund dieser Beschwerde sich das Entscheidungsrecht beilegt.

Nach §. 42 der Verfassungsurkunde ruft der Großherzog die Stände zusammen. Diese Einberufung, welche durch das Regierungsblatt erfolgt, ergehet auch an die Staatsdiener, ohne Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß. Sollte nun irgend einer Behörde im Staat das Recht beigelegt werden, den Staatsdiener zurück zu halten, so würde sie sich über den Großherzog setzen, und dessen Einberufung eine Beschränkung geben, welche der Staatsordnung zuwider läuft und durch die Verfassung nicht gestattet ist.

Die Natur des constitutionellen Staates bringt es mit sich, daß die Factoren der gesetzgebenden Gewalt ganz selbstständig aus sich selbst hervorgehen und daß sie sich in dieser ihrer Selbstständigkeit erhalten. Dieser unumstößliche Satz findet sowohl in unserer Verfassungsurkunde, als auch in dem integrirenden Theil derselben, der Wahlordnung, seine gesetzliche Bestätigung. Das Volk wählt seine Abgeordneten, und diese haben selbst und ausschließlich über die Wahlen zu entscheiden. Der Geist des constitutionellen Lebens bringt dies so mit sich, und es würde letzteres alle Haltung und Grundlage verlieren, wenn von Außen eingewirkt und dieses Recht von einem Dritten, hier die Regierung — gegenüber der Kammer — durchaus vereitelt werden könnte.

Die Staatsdienerpragmatick, welche im §. 24 der Verfassungsurkunde als ein integrirender Theil derselben erklärt wurde, läßt den Punkt der Urlaubsertheilung schon im Allgemeinen unberührt, und beschränkt eben so wenig die in der Verfassungsurkunde und Wahlordnung darüber vorkommenden Bestimmungen. Es steht somit der vollkommenen Kraftäußerung der angeführten Stellen dieser Grundgesetze und der damit verbundenen Auslegung nichts Positives im Weg und die Sache hat damit ihre gesetzliche Erledigung. Anders ist dies in mehreren benachbarten constitutionellen Staaten.

Im Königreich Baiern besteht bekanntlich die gesetzliche Einrichtung der Wahl von Ersatzmännern, wodurch alle Diejenigen des höchsten Rechts des Staatsbürgers, Platz in der Ständeversammlung zu nehmen, verlustig

sind, über welche die Regierung ihr Anathema ausgesprochen. Im Königreich Würtemberg findet sich in der Verfassungsurkunde vom 22. Novbr. 1816 bei dem den Staatsdienern ertheilten passiven Wahlrecht der Beisatz: „insofern ihre Dienstverhältnisse es gestatten.“

Ein reiner Vorbehalt der Willkühr, wie neuere warnende Beispiele sprechenden Beweis geliefert, und mehrere Staatsdiener zur Einholung ihrer Dimission bewogen haben.

Die kurhessische und königl. sächsische Verfassungs-Urkunden von 1831 enthalten die Vorschrift für die Staatsdiener, daß, wenn sie in die Ständeversammlung gewählt werden sollten, sie ihrer vorgesetzten Behörde zum Zweck der Ertheilung der Genehmigung Anzeige zu machen haben. Auch über die Ausübung dieser durch die Verfassung vorbehaltenen Befugniß hat die neueste Zeit Stoff zu Bereicherung der Erfahrungen gegeben.

Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt sind die Staatsdiener in der Verfassungsurkunde ausdrücklich angewiesen, Urlaub nachzusuchen.

Die hier angeführten Beschränkungen in den Constitutionen anderer Staaten, welche sich in der badischen Verfassungsurkunde nicht finden, bestätigen für uns nach dem Beispiel von Frankreich den Satz, daß der Kammer selbst und ausschließlich die Befugniß der Entscheidung über die getroffenen Deputirtenwahlen zukommt, und daß sie hieran die Regierung unter der Firma einer Urlaubsertheilung nicht hindern darf. Wenn die Regierung sagt, sie werde dieses Recht nicht mißbrauchen, so ist dies eine Zusicherung, welcher nicht für alle Zeiten und in dem Grad Vertrauen geschenkt werden kann, daß man schon in dieser Zuversicht ihr ein Recht, das ihr die Verfassung nicht einräumt, faktisch oder stillschweigend zugestehen könnte. Denn wo zur Macht die Willkühr treten kann, ist ohnehin der Mißbrauch eher möglich, als wo es an Ersterer gebricht, wenigstens ist gegen denselben nirgends sichere Bürgschaft. Die denkbaren und durch die Erfahrung in andern Staaten bestätigten Mißbräuche sind auch so auffallend vorhanden, daß man nicht mit Unrecht die Besorgniß hegt, es möchte durch die der Regierung zustehende Befugniß der Urlaubsertheilung die Verfassung in ihren Hauptgrundpfeilern erschüttert und das Wahlrecht des Volks zu einem bloßen Schattenbilde herabgewürdigt werden.

Die für den Staatsdienst möglicher Weise zu befürchtenden Gefahren, wie sie an verschiedenen Orten berührt und besonders bei der letzten Diskussion vom Herrn Finanzminister mit etwas zu grellen Farben geschildert wurden, haben sich in der Wirklichkeit auch noch nicht ergeben, da es z. B. wohl in der Möglichkeit, aber nicht von ferne in der Wahrscheinlichkeit liegt, daß das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt werden, und der beispielsweise angeführte General oder der, auf seinem Posten unentbehrliche Diplomat, seine Unentbehrlichkeit selbst erkennend, die Wahl ausschlagen wird, welches Recht jedem Gewählten zusteht, wenn er nicht vorzieht, bis zum Wegfallen des Verhinderungsgrundes bei der Kammer um Urlaub nachzusuchen, oder aber, wenn es an allen andern Mitteln gebricht, welcher Fall wohl denkbarer Weise nie oder doch nur höchst selten eintritt, die Regierung von dem ihr nach §. 42 der Verfassungsurkunde unbedingt zustehenden Recht der Auflösung der Kammern Gebrauch machen kann.

Meine Herren!

Es ist gegenwärtig nicht an der Zeit, ausgezeichnete Acquisitionen und größere Ausbildung im constitutionellen Recht zu machen; aber an der Verfassung und ihren klaren Sätzen festzuhalten, ist zu allen Zeiten heilige unverbrüchliche Pflicht der Volksvertreter.

Die Commission schlägt Ihnen in Beziehung auf die Urlaubsfrage vor:

> die hohe Kammer wolle durch Aufnahme in ihr Protocoll aussprechen, daß sie das Recht der Regierung, einem zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten zur Ständeversammlung einen Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, nicht anerkenne, und dagegen feierliche Verwahrung einzulegen sich bewogen fühle.

Was nun aber ad III.

die in der Motion berührten an verschiedene Deputirte geschriebenen Briefe des Herrn Chefs des Ministerium des Innern betrifft, so hält zwar die Commission mit Ausnahme einer Stimme dafür, daß sie nach ihrem Inhalt in Verbindung gesetzt mit den Rescripten und in ihrer Generalisirung für beinahe sämmtliche bürgerliche Deputirte, als von einem Beamten auf so hohem Standpunkt ausgegangen, immer in so fern einen Nachtheil erzeugen können, weil es in der Möglichkeit liegt, daß sie einige Einwirkung auf den innern Menschen und somit die beim Deputirten nothwendig zu beseitigende Befangenheit besorgen lassen. Die Commission hält übrigens die Kammer nicht für berufen, darüber zu einer Beschlußfassung zu schreiten und beschränkt sich auf den Wunsch, sie möchten nicht geschrieben worden seyn.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 49. Karlsruhe 19. Juli.

XXII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juli.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Denn, fährt Welcker fort, sie und die von Hrn. Riegel bewirkte so handgreiflich unkluge Versetzung des lange verhafteten, wegen seines liebenswürdigen Privatcharakters aber allgemein beliebten Dr. Herr in die Universitätsstadt, veranlaßten bekanntlich die Suspension der Universität und andere Nachtheile. Selbst über die tadelnswerthen Einzelnheiten dieser traurigen Criminaluntersuchung gieng ich hinweg, weshalb es sehr wunderlich, wenn nicht insidiös klingt, daß die drei allgemeinen Sätze der Erklärung des Hrn. Riegel mir vorwerfen, ich hätte vergessen, das und das zu ihrer Entschuldigung Gereichende zu erwähnen. Eben so verschwieg ich z. B. auch, daß unter andern Opfern, welche Hr. Riegel in seine erträumte Verschwörung und die wirkliche Criminaluntersuchung hineinzuziehen kein Bedenken trug, ein hochachtungswürdiger Geistlicher, zugleich Gatte und Familienvater, jetzt ein verehrtes Mitglied unserer hohen Kammer, sich befand. So offenbar leicht und ohne Grund aber war auch hier der furchtbare Beschluß einer Criminaluntersuchung und der Beschlagnahme und Durchsuchung aller Papiere gewagt worden, daß der dazu requirirte Beamte der offenbar grundlosen Requisition zu folgen sich weigerte, Hr. Riegel denselben aber weder durch Beschwerde dazu nöthigen konnte, noch auch selbst während der ganzen Untersuchung auch nur eine Zeugenfrage an den Bedrohten für nöthig fand. Dennoch aber hat er denselben Mann auf so viel schwerere Weise in die Untersuchung hineinziehen wollen, auf eine solche Weise, daß seine und seiner Familie Ruhe und seine Achtung und Wirksamkeit als Geistlicher und Lehrer, wahrscheinlich sein ganzes Lebensglück, ohne die Männlichkeit und Rechtschaffenheit jenes andern Beamten auf das tiefste erschüttert worden wären. Wahrlich aber solches ist doch keine Kleinigkeit! Es ist keine Kleinigkeit, daß ein Bürger und Beamter öffentlich als der furchtbarsten Verbrechen verdächtig hingestellt, dem so höchst, höchst unsicheren Schicksal unsrer heutigen Criminalprocesse mit Ehre und Freiheit preisgegeben werde! Es ist doch für sich allein schon keine Kleinigkeit, die gewaltsame Störung des Hausfriedens achtbarer Bürger und jene barbarische Maaßregel der Papierdurchsuchung, welche das römische Recht selbst noch nach fünfhundertjähriger Imperatorendespotie als verwerflichen Zwang zum Zeugniß gegen sich selbst und als Entweihung des Heiligthums aller eignen und anvertrauten Geheimnisse verschmähte. Alles dieß darf doch ein gewissenhafter Richter nicht leichtfertig, er darf es rechtlich gar nicht, ohne vollen Beweis des Thatbestandes eines wahren Verbrechens, und ohne die allerdringendsten Verdachtsgründe der persönlichen Schuld des Betroffenen beschließen, wenn von bürgerlicher Freiheit und Sicherheit auch nur eine Rede seyn soll. War es nun nicht schonend, daß ich alles dieses und vieles Aehnliche, z. B. die von einem andern requirirten Beamten gegen den kranken Arzt Dr. Schilling wirklich vollzogene Papierbeschlagnahme mit der glaubwürdig erzählten, jedes edlere Gefühl verletzenden Mißhandlung der unschuldigen Briefe seiner Braut stillschweigend übergieng, und lediglich zu jenem patriotischen Zweck Einsicht dieser Acten von dem Justizministerium erbat? Wo aber soll ich nun schonende Worte finden, wenn Hr. Riegel neben andern groben Schmähungen meine obigen unter 1 und 2 erwähnten Angaben des wesentlichen Inhalts zweier Stellen in den Acten nicht bloß geradezu ab-

läugnet, sondern auf unbegreiflich rohe Weise sie als gemeine Lügen bezeichnet? Die eigentlichen Thatsachen, worauf es ankam, nämlich daß jene lange Freiheitsberaubung und Criminaluntersuchung eines Inculpaten ohne Beweis eines andern objectiven Thatbestandes eines Verbrechens jenen Brief zur Grundlage hatte, und daß die ganze Verschwörung in Baden, die Grundlage so großer Criminaluntersuchungen und Verletzungen gegen badische Bürger, ein Traumbild des Hrn. Riegel war und blieb — dieses kann er selbst nicht widersprechen. Hierneben bilden nun jene zwei Aeußerungen, wovon die erste nach meiner Darstellung ihn selbst nicht einmal betraf, offenbar bloße unentscheidende Nebenpunkte. Wenn ich nun hierbei selbst etwas Irriges referirt hätte aus Acten, die ich vor einem halben Jahre las, und gelegenheitlich gerade nur zu dem Zweck erwähnte, damit sie das Justizministerium prüfen möge, so war sicherlich die Unterschiebung wissentlicher Wahrheitsfälschung nicht bloß für einen Richter, sondern für jeden Mann von achtungswerther Denkart unerlaubt. Aber was soll man nun vollends sagen, wenn ich mich auf die öffentlichen Acten selbst, welche jetzo dem Gerichte vorliegen, auf alle, welche sie lasen und lesen werden, hoffentlich wegen ihrer Merkwürdigkeit bald gedruckt lesen werden, berufen kann, daß dieselben auch jene beiden Aeußerungen so, wie ich sie oben nach unseren Protocollen referirte, ihrem wesentlichen Inhalt und Zusammenhang nach vollkommen klar enthalten? Denn jeden einzelnen unwesentlichen Buchstaben zu verbürgen, darauf machte natürlich mein gelegentliches bloß mündliches Referat aus dem Gedächtniß von einem halben Jahre her, keinen Anspruch. Ein Beweismittel aber auch für diese wesentliche Treue meines Referats liefert mir schon jetzt der gestern unerwartet erhaltene wörtliche Actenauszug, welchen ein zuverlässiger Mann, im Besitze jener Actenstücke, und zwar ein Anderer, als der, welcher dieselben früher mir mittheilte, mir zusendet, und den ich als genau übereinstimmend mit den früher eingesehenen Acten erkenne. Jenes Schreiben und der darin enthaltene genau wörtliche mit Anführungsstrichen gegebene Actenauszug lautet folgendermaaßen: Hochgeehrtester Herr Hofrath! Ich weiß nicht, sind Sie im Besitze der Beweismittel gegen Riegel. Ich schicke Ihnen darum, wenn auch zum Ueberfluß, die eigenen actenmäßigen Worte Riegels. Im Schreiben des Bezirksamts Kenzingen an das von Lörrach vom 16. August heißt es unter den Notizen, welche Riegel über eine Revolutionirung Deutschlands sammelte, also: „Den Leuten wurde die Achtung vor dem Gesetz und den aus dem Staatsrecht fließenden Verordnungen zu schwächen gesucht. Man wollte ihnen begreiflich machen, daß nur Gesetze im Staate verbindlich seyen; Gesetze aber könnten nur mit Zustimmung der Landstände gemacht werden, und Niemand sey verbunden, einer andern, als auf diesem Wege zu Stande gekommenen Verfügung Gehorsam zu leisten. Es wurde der Satz aufgestellt, daß Alles, was nicht durch ausdrückliche Gesetze verboten ist, erlaubt sey; und jede Verordnung, besonders wenn sie das Treiben dieser Parthei angriff, wurde als Verfassungsbruch erklärt. Dieses war nun vorzüglich der Fall, als die Verordnungen wegen Volksversammlungen und insbesondere das provisorische Gesetz wegen Stimmensammlen von Petitionen und Adressen an Seine Königliche Hoheit erschien."

Weiter sagt Riegel in seinem Bericht ans Hofgericht vom 23. Oct., womit er die Acten übergab, also:

„Wenn auch diese beiden Untersuchungen nicht jene Ausdehnung bekommen konnten, die bei ihrem Entstehen zu vermuthen war, und sie namentlich nicht zu jenem Centralpunkte führten, von dem — mag man auch dagegen sagen, was man will, und alles nur als Folge eines gewaltigen Umschwungs der Ideen für Freiheit und Gestaltung einer vollkommen democratischen Verfassung und eine rein geistige Verbindung erklären — alle diese Bewegungen ausgehen, immerhin haben sie doch den großen Nutzen gestiftet, daß jene Bewegungsmänner, welche sich über alle Gesetze erhaben glaubten, doch es fühlen lernen, auch für sie seyen sie geschrieben und auch sie erreiche der Arm der Gerechtigkeit." Waren nun nicht diese beiden Stellen, jene Characterisirung der Revolutionärs nach unschuldigen theoretischen Sätzen und diese Tröstung wegen der Verfehlung des eigentlichen Resultats der Untersuchung, diese Beruhigung am Schlusse der Acten einer langen Untersuchung, in welcher nach meiner festesten rechtlichen Ueberzeugung überall gar nichts, nicht einmal der Beweis des Thatbestandes irgend eines Vergehens sich fand, im Wesentlichen ganz das, was ich anführte? Was soll man nun urtheilen von einem Manne, von einem Strafrichter, der sich solcher Fehler schuldig macht, von einem Manne, der, um einen Volksabgeordneten in seiner pflichtmäßigen Ausübung seines Berufes geradezu wissentlicher, offenbarer, tüchtiger, gemeiner Lügen und Verläumdungen zu zeihen, gegen die

selbst gefertigten Actenstücke mit Verläugnung aller Schaam feierlich und wiederholt erklärt, „diese Acten enthielten auch „nicht einmal die entfernteste Andeutung" von dem, was sie doch wirklich vollkommen deutlich enthalten? Ich aber glaube, daß meine Deputirtenehre gegen alle groben Schmähungen und Angriffe jener Erklärung keines Injurienprozesses bedarf. Ich glaube, daß ich Herrn Riegel und seine Handlungsweise ruhig dem öffentlichen Urtheil überlassen und eine Sprache des Pöbels, die ich nicht zu reden verstehe, verachten darf. Dagegen aber verspreche ich, mich auch später durch keine Anfeindungen und Gehässigkeiten abhalten zu lassen, wenn es gilt, durch Rügen öffentlicher Verkehrtheiten, die freilich Mißfallen erregen, Freiheit, Ehre und Sicherheit meiner Mitbürger nach Kräften zu schirmen.

Staatsrath Winter äußert hierauf: Mit dieser Antwort des Amtmanns Riegel ist diese Sache noch nicht erledigt. Ich sehe mich verpflichtet, den Bericht, wovon der Abg. Welcker eine Stelle verlesen hat, zur Ehre eines sehr würdigen, rechtlichen Mannes, der nichts als seine Schuldigkeit gethan hat, in der Zeitung ebenfalls abdrucken zu lassen ......

Welcker: Das ist sehr gut! —

Staatsrath Winter, fortfahrend: Damit die Welt sehe, daß dieser Mann ganz seiner Pflicht gemäß gehandelt hat. Es hat übrigens der Abg. Welcker etwas gethan, was er als Abgeordneter nicht hätte thun sollen. Er hat einen abwesenden Mann öffentlich in dieser Versammlung angeklagt, einen öffentlichen Beamten, der ihm ebenfalls wieder öffentlich geantwortet hat. Wie er ihm geantwortet hat, ruht auf der Verantwortlichkeit dessen, der die Erwiederung geschrieben. Glaubt sich der Abg. Welcker dadurch beleidigt, so hat er das Recht, bei dem zuständigen Gericht eine Klage auf Genugthuung anzustellen. Der Abg. Welcker wiederholt nun abermals seine einseitige Darstellung, und beschuldigt aufs Neue diesen Beamten, welch letzterer sich jedoch hier nicht verantworten kann. Und was sollen Sie dazu sagen, ist es Ihnen möglich, ein Urtheil zu fällen? Sind Sie deßwegen da, daß der Herr Abgeordnete seiner Leidenschaft hier Luft macht? Sind Sie deßwegen da, um diese Sprache der Leidenschaft zu hören? Ich will mich nicht darauf einlassen, was dieser Beamte geschrieben hat. Den Satz, der von diesen Bewegungsmännern behauptet wird, man dürfe Alles thun, was das Gesetz nicht verbiete, erkenne ich in gewissem Sinne an, kann ihn aber nicht anerkennen, wie ihn diese Bewegungsmänner in Anspruch nehmen, und zur Anwendung bringen. Ich erkenne nicht an, daß bloß dasjenige verboten ist, was ein öffentlich durch den Druck bekannt gemachtes Gesetz für verboten erklärt hat, also bloß dasjenige, was schwarz auf weiß als verboten da steht, — sondern ich behaupte, daß auch das nicht geschriebene Gesetz, das Gott in jedes menschliche Herz geschrieben hat, Verbote enthält, die beobachtet werden müssen! — Ja! Nicht nur dieß! Es müssen auch die Gesetze der conventionellen Schicklichkeit beobachtet werden! — Wenn ich z. B. alle Gesetze des Großherzogthums durchgehe, so finde ich kein Gesetz über Handlungen auf öffentlicher Straße, welche die Schamhaftigkeit beleidigen, und doch wird derjenige, der sich solche beigehen läßt, bestraft. Wenn übrigens der Abg. Welcker ferner sagt, der Thatbestand sey nicht erwiesen gewesen, so beschuldigt er das Hofgericht. Denn die Angeschuldigten sind zu sechs und mehrmonatlicher Correctionshausstrafe verurtheilt worden, so daß demnach das Hofgericht seine Pflicht verletzt haben müßte. Dieses Hofgericht aber kann sich ebenfalls hier nicht verantworten, und so muß Jedermann annehmen, es sey diesen Leuten förmlich Unrecht geschehen. Dazu kommt man aber, wenn man, so wie er, solche Aufregungen als ein ganz honettes Gewerbe ansieht, solche Aufregungen und Aufreizungen als ein ganz honettes Gewerbe......

Welcker mit ungestümer Heftigkeit einfallend: Ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Hrn. Regierungscommissär wegen seiner unschicklichen ...... beleidigenden Ausdrücke zur Ordnung zu rufen ...... (Große Aufregung in allen Reihen des Saals, und auf den gedrängt erfüllten Gallerieen.)

Schaaff, auffahrend: Und ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Abg. Welcker wegen dieser Sottise, die er dem Hrn. Chef des Ministeriums des Innern machte, zur Ordnung zu rufen. Es scheint, der Herr Präsident neige sich hier zu einer gewissen Art von Partheilichkeit hin. (Vielfacher Ruf: Schaaff zur Ordnung!) Soviel ist gewiß, Einer wird zur Ordnung gerufen, und das bin ich.

Der Präsident: Der Abgeordnete Schaaf hat keinen Grund, dem Präsidenten einen solchen Vorwurf zu machen. Ich bin mir bewußt, niemals irgend eine Parteilichkeit verschuldet zu haben, und die Kammer läßt mir diese Gerechtigkeit wiederfahren. — Während der Herr Commissär der Regierung den letzten Theil seiner Rede sprach,

hatte ich dem mir zur Seite gestandenen Diener der Versammlung eine Weisung zu ertheilen, so daß ich nicht sicher bin, die Worte des Herrn Regierungscommissärs vollkommen genau aufgefaßt zu haben. Die Worte, wie ich sie hörte, schienen mir allerdings von einem Inhalt und einer Form zu seyn, daß ich der Meinung seyn muß, es hätten Inhalt und Form anders gewählt werden können, um den parlamentarischen Sitten angemessen zu seyn! — Die Form, welche der Abg. Welcker gewählt hat, um den Präsidenten aufzufordern, den Herrn Commissär der Regierung zur Ordnung zu rufen, war auch eine Verletzung der Gesetze des Schicklichen, — und für unschicklich erkläre ich endlich auch die Ausdrücke und die Art und Weise, womit der Abg. Schaaff begehrt hat, daß der Abg. Welcker zur Ordnung gerufen werde! —

Schaaff: Vielleicht habe ich in der Form gefehlt, in der Sache selbst hatte ich Recht! —

Staatsrath Winter: Ich kann auf dieser Stelle hier nie zur Ordnung gerufen werden, sondern man kann sich bloß bei der Regierung über mich beschweren.

v. Itzstein: Im Jahr 1822 haben wir gezeigt, daß, wenn die Regierungscommissäre in den Saal treten, sie auch unter der Polizei dieses Hauses stehen.

Staatsrath Winter: Ich stehe nicht unter der Polizei der Kammerpräsidenten.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommissäre stehen im Namen des Großherzogs hier, und sind der Polizei der Kammer nicht unterworfen.

Der Präsident: Ich halte nicht für angemessen, diesen bestrittenen Grundsatz hier einer theoretischen Erörterung zu unterwerfen. Ich werde Niemanden das Wort geben, um jetzt darüber zu sprechen.

Welcker: Der Herr Regierungscommissär hat geglaubt, es sey unangemessen gewesen, diese Sache im öffentlichen Hause vorzubringen, und solche heute wieder vor Augen zu stellen, wie das erste Mal. Ich erinnere dagegen, daß es eine heilige Pflicht des Abgeordneten ist, öffentliche Mißbräuche, öffentliche Verkehrtheiten zu rügen und durch die öffentlichen Rügen zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Hier habe ich dieß auf die schonendste Weise in der Welt gethan, und zwar bloß, um meine damalige Bitte zu begründen, und jenen großen Zweck, den wir im Auge haben müssen, die gesetzliche Sicherheit zu erhalten, zu erreichen. Daß ich mir gegen den Angriff des Amtmanns Riegel das Wort erbat, ist auf die ausdrückliche Aufforderung mehrerer meiner Collegen, und zwar in Folge der regelmäßigen Art in diesem Hause geschehen, wo selbst anonyme Artikel und Angriffe über dasjenige, was der Abgeordnete hier sagt, immer wieder berichtigt werden. Ich war es aber meiner Abgeordneten-Ehre schuldig, durch die actenmäßige Mittheilung nachzuweisen, daß ich in jeder Beziehung gewissenhaft, rechtlich und wahr gehandelt habe. Ich bin ferner von dem Herrn Regierungscommissär darüber getadelt worden, daß ich dem Hofgericht einen Vorwurf mache. Dieses habe ich nicht gethan, denn, wenn bemerkt wurde, daß die Schuldigen verurtheilt worden seyen, so muß es im Geheimen geschehen seyn, da die neuesten Briefe aus Freiburg nichts davon wissen.

Staatsrath Winter: Aber ich weiß es!

Welcker: Ich wiederhole, daß es im Geheimen geschehen ist. Ich aber hatte das Recht, öffentliche, zur Vertheidigung ausgestellte, Acten, die man an alle Juristenfacultäten zur Begutachtung hätte schicken können, zu lesen, und meine Meinung auszusprechen. Ich wiederhole auch meine Ueberzeugung in der gewissenhaften Ansicht, daß, wenn dieses wahr ist, und nicht neue Facta vorgekommen sind, auf jeden Fall dieser Prozeß das dringendste Motiv wird, unsere Criminalrechtsgesetzgebung zu verbessern. In Beziehung auf den Grundsatz, was gesetzlich nicht verboten ist, ist erlaubt, will ich nicht mit dem Herrn Regierungscommissär streiten. Ich habe auch keinen Werth darauf gelegt, wohl aber darauf, daß ein in den Criminalacten befindlicher geheimer Steckbrief, der dem Beamten zugeschickt wurde, und angebliche Kennzeichen des Hochverraths enthält, diese dahin bestimmt, daß die Aufstellung irgend eines theoretischen Satzes der Beweis eines revolutionären Characters seyn solle. Dieß ist eine sonderbare Erscheinung. Allein ich habe dem Amtmann Riegel erst keinen Vorwurf deßhalb gemacht. Jetzt aber scheint diese Charakterisirung von Riegel selbst herzukommen, während ich dieselbe von höherer Stelle ausgegangen glaubte. Jedenfalls würde diese Instruction das Publikum sehr interessiren, wenn sie im Druck erschiene! —

Staatsrath Winter: Demnach hat der Abg. Welcker die höhere Stelle ungerechter Weise beschuldigt! — Er hat Dinge vorgetragen, wovon er keine genaue Kenntniß besaß! — Dieß ist der Loyalität eines jeden Abgeordneten entgegen! — Ich sehe nicht ein, was die Kammer mit dieser Sache machen soll! —

Viele Stimmen: Tagesordnung! Tagesordnung! —

Schaaff (welcher sich schon länger erhoben): Ich wollte

den Antrag auf die Tagesordnung stellen, und kurz motiviren, da ich aber sehe, daß die Kammer sehr bereit ist, über diesen Gegenstand weg zu gehen, der nicht hieher gehört, so bedarf es einer weitern Motivirung nicht. Er gehörte nicht hieher, weder das erste Mal noch jetzt. Auf den Angriff des Amtmanns Riegel zu antworten, wäre die Zeitung der Weg gewesen, oder aber noch besser, wenn der Abg. Welcker eine Injurienklage gegen Riegel vor den Richter gebracht hätte. Alsdann würde das Urtheil gezeigt haben, wer gelogen hat! —

Welcker: Wenn die Ordnung dieses Hauses gehandhabt werden soll, so bitte ich, den Abg. Schaaff zur Ordnung zu rufen. Er kann für sich jede weitere Untersuchung anstellen, aber er kann nicht einen Abgeordneten auch nur in einem solchen Zweifel einer Lüge zeihen! Hier stehe ich vor dem Publikum, vor der ganzen Kammer, und die Ehre dieses Hauses wird erfordern, den Abg. Schaaff zur Ordnung zu rufen.

v. Rotteck unterstützt diesen Antrag.

Winter v. H. ebenfalls, mit dem Bemerken, daß er so etwas noch nie von einem Abgeordneten gehört habe.

Schaaff: Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß Jemand gelogen habe, allein der Beweis ist nicht geliefert, daß nicht gelogen worden sey, dadurch, daß man es hier behauptet.

Viele Stimmen: Tagesordnung! — Tagesordnung! —

Auf der Gallerie hört man Stampfen mit den Füßen.

Fecht: Ich brauche ein Gleichniß: Ein Gewitter steht schon mehrere Tage über uns, und erfüllte Manchen mit Besorgniß, es möchte sogar ein Hagelwetter entstehen, und die Früchte auf den Feldern zerschlagen. Andere sagen dagegen: Blicket an den Himmel, das Gröbste ist vorüber! — (Heiteres Lachen im Saale und auf den Gallerien).

Der Präsident: Auf die Aufforderung des Abg. Welcker habe ich zu bemerken, daß ich den Abg. Schaaff darum nicht zur Ordnung gerufen habe, weil ich glaubte, daß in dem Inhalt seiner Worte kein genügender Grund hiezu liege, indem er, wenn ich ihn richtig vernommen, bloß bemerkte, „er bedauere, daß die Sache nicht gerichtlich ausgemacht worden sey, indem sich alsdann gezeigt haben würde, wer gelogen habe,“ ohne Jemanden einer Lüge zu beschuldigen.

Welcker: Das ist von dem Abg. Schaaff eine gemeine Art, sich auszusprechen! —

Schaaff: Was sagt der Abgeordnete gegenüber?

Welcker: Ich wollte sagen, daß sich dieses nicht nach parlamentarischer Sitte aussprechen heißt! —

Schaaff: Der Abg. Welcker citirt so oft das englische Parlament, allein dort fallen noch ganz andere Scenen vor! —

Der Präsident: Ich erkläre, daß der Abg. Schaaff verdient hätte, zur Ordnung gerufen zu werden, wenn er den Abg. Welcker einer Lüge beschuldigt hätte. Allein ich habe nicht vernommen, daß dieß geschehen, und ihn ebendeßhalb auch nicht zur Ordnung gerufen.

Wiederholter stürmischer Ruf: Tagesordnung! — Tagesordnung! —

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion des von Aschbach erstatteten Commissionsberichts über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzentwurfs über Zollprivilegien.

Nach längerer Debatte, woran hauptsächlich der Finanzminister und die Abg. Aschbach, v. Rotteck, Buhl, Mördes, Welcker, Rettig v. K., Wolff, Merk und Trefurt Theil genommen, wird der von Welcker unterstützte Antrag des Abg. v. Rotteck

„den Gesetzentwurf über die Zollprivilegien als Finanzgesetzentwurf zu betrachten, daher die Fassung desselben nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen, sofort auf der Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern zu bestehen“,

verworfen und der Vorschlag der Commission, wie er in Nr. 44 S. 338 der Landtagszeitung mitgetheilt ist, angenommen mit allen Stimmen gegen drei (v. Rotteck, Schinzinger, Welcker).

Es folgen nun noch einige Petitionsberichte.

Gerbel berichtet über die Bitte des Johann Berberich von Buchen, Forderungen an die Gemeindscasse betreffend. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Mördes — Tagesordnung.

Martin, über die Petition der Gemeinde Berwangen, Zehntablösung betreffend. Nachdem sich Merk geäußert — an die seiner Zeit zu wählende Zehntcommission.

Rettig v. Sch., über die Ansprüche des H. Mößner in Herzingen, Testamentsansprüche betreffend. — Tagesordnung.

Derselbe, über die Petition des Straußwirth Ignaz Renner von Ursaul, Amts Stockach, wegen Schließung seiner Wirthschaft.

Nach längeren Debatten, woran hauptsächlich Geh. Ref. Ziegler, dann die Abg. Merk, Posselt, v. Rotteck, Rettig v. Sch. und Tscheppe, Letzterer eine ausführliche Relation über die ganze Sache liefernd und mit Wärme so wie mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit die Interessen des Petenten vertheidigend — Theil nehmen, wird der Antrag des Abg. v. Tscheppe auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium angenommen mit allen Stimmen gegen Eine (Merk), sofort auf Verlangen der Kammer gegen 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

XXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Gesetzvorlage über die Schupflehen. — Bericht des Abg. Gerbel über Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend. — Motion des Abg. v. Itzstein, die Zustimmung zu der Recrutenaushebung betreffend. — Erstattung und Discussion des Berichts von Mördes, wegen Verbots des Vorausdrucks der Motion des Abg. v. Rotteck. — Berichte der Petitionscommission. —

Geh. Rath Frhr. v. Weiler legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, die Wiederverleihung von heimgefallenen Schupflehen betreffend, indem er zugleich die Motive desselben in ausführlicher Rede auseinandersetzt. Der Entwurf lautet, wie folgt:

§. 1. Wo heimgefallene Schupf-, (Leib oder Fall-) Lehen in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaf in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens 10 Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder an andere Verwandte des letzten Besitzers unter gleichen Bedingungen oder nach einer gleichförmigen Regel wieder verliehen worden sind, da ist diese Uebung zu Gunsten der Kinder, beziehungsweise der Wittwe und der Geschwister des jeweiligen letzten Besitzers auch künftig maaßgebend.

§. 2. Eben dieselbe Wirkung sowohl in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Wiederverleihung im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Bedingungen derselben, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe ein Jahrhundert hindurch, von Verkündung dieses Gesetzes zurück gerechnet, bei jedem Heimfalle an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers unter gleichen Bedingungen, oder nach einer gleichförmigen Regel wieder verliehen wurde, auch der jeweilige Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloser Nutznieser nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 3. Wurde in den Fällen der vorhergehenden beiden §§. bei dem einen oder andern erst seit dem 1. Dezember 1802 statt gehabten Heimfalle von der vorherigen gleichförmigen Uebung der Wiederverleihung abgegangen, so ist eine solche Abweichung der rechtlichen Wirksamkeit jener vorherigen Uebung unnachtheilig; die in §§. 1 und 2 geforderte Periode gleichförmiger Uebung ist aber alsdann von demjenigen Heimfalle an, bei welchem eine solche Abweichung erstmals statt hatte, zurückzurechnen.

§. 4. Wenn da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmungen geschieht, der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschatzes, nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherren, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem Einzwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Zur Ausmittlung des Pachtwerthes wird abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte; der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise v. 1. Januar 1810 bis dahin 1830 mit Weglassung der 2 Jahre des höchsten und der 2 Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5. Wenn ein heimgefallenes Schupflehen, dessen Wiederverleihung nach §. 1 oder nach §. 2 nicht verweigert werden kann, seit dem 1. Decbr. 1802 an die Wittwe oder an Abkömmlinge, oder andere Verwandte des letzten Besitzers unter veränderten Bedingungen wieder verliehen wurde, so müssen diese Bedingungen auch für künftige Wiederverleihungen gelten, unbeschadet übrigens des nach den §§. 1, 2 und 3 zu beurtheilenden Rechts auf Wiederverleihung an sich.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr im Besitze der Angehörigen

des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde, oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung ꝛc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 6. Sowohl die Schupflehenherrn als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 7. Sind weder die Voraussetzungen des §. 1 noch jene des §. 2 vorhanden, so bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtsatz 1831 a h verliehene Recht, Kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehenverhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 8. Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte der Letztern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinne des Lehenvertrags von größerem Umfange sind, als sie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun. —

Gerbel erstattet sodann den in Nr. 48 der Landtagszeitung bereits mitgetheilten Bericht über Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend.

v. Itzstein erhält hierauf das Wort zur Begründung seiner Motion, um einen Gesetzvorschlag zu bitten, wornach zur Recrutenaushebung die einzuholende Zustimmung der Kammern erforderlich seyn soll. Er besteigt den Rednerstuhl, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Der Antrag, daß die Recrutenaushebungen künftig nur mit Zustimmung der Landstände geschehen sollten, wird nun zum dritten male von mir in die Kammer gebracht.

Er mußte zwar im Jahr 1822, wie viele andere zweckmäßige Anträge, ohne Erfolg bleiben, erhielt aber auf dem Landtage 1831 in der 99. Sitzung der zweiten Kammer die einhellige Zustimmung derselben.

Der damals gefaßte Beschluß lautet: die hohe Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten,

„nach welchem künftig die zur Ergänzung der Truppen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Recrutenaushebungen mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des jeweiligen Bedarfes die Zahl der auszuhebenden Recruten von den Ständen bewilligt wird.“

Dieser Beschluß ist unter dem 19. September 1831 mit dem weitern Zusatze an die erste Kammer abgegangen, Se. Königliche Hoheit ferner zu bitten,

„das Gesetz für ein, die Verfassung ergänzendes oder erläuterndes zu erklären, wozu nach §. 64 der Verfassung die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern erfordert wird.“

Bei diesem Stande der Dinge wäre es offenbare Verschwendung Ihrer so vielfach in Anspruch genommenen Zeit, wollte ich heute abermals die hochwichtigen Gründe umständlich wiederholen, welche für meinen, nun nach den Beschlüssen der zweiten Kammer erneuerten Antrag sprechen. Sie sind in den gedruckten Verhandlungen umfassend niedergelegt, und von Ihnen schon damals reiflich erwogen worden. Ich kann daher auf dieselben verweisen.

Das Recht der Mitwirkung bei den zur Ergänzung der Truppen erforderlichen Aushebungen der jungen Leute, welches ich für die Kammern begehre, fließt aus der Verfassung und ihrem Art. 65, ist durch die Natur der Sache, durch die Gerechtigkeit, durch die dem Bürger schuldige Rücksicht geboten. Ist einmal das Volk durch seine politische Bildung dahin gekommen, daß die organische Einrichtung des Staates ihm durch freigewählte Kammern eine Theilnahme an der Gesetzgebung, an allen Auflagengesetzen, an allen die Persönlichkeit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gegenständen zuweiset, da kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß auch das weit wichtigere und dem Volke näher liegende Recht, das Recht, die Söhne der Bürger und ihr Leben für den Dienst des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen, durch dieselbe Verfassung an die Zustimmung der Volksvertreter geknüpft werden sollte.

Wo aber der klare Buchstabe fehlt, oder eine gegentheilige

Uebung bisher noch bestanden haben sollte, wie bei uns, da wird eine gerechte und humane Regierung nicht ferner zögern, den Anforderungen der Zeit, den gegründeten Erwartungen des Volkes und seiner Vertreter zu entsprechen.

Unmöglich kann eine solche Regierung das Verfügungsrecht über die Söhne des Vaterlandes für ein ihr allein zustehendes Hoheitsrecht ansehen, und ihrer so oft wiederholten Versicherung aufrichtigen Willens für die reine und wahre Ausbildung der Verfassung würde es widerstreben, eine Verschleuderung der Rechte des Thrones darin zu erkennen, wenn die Kammern in diesem Falle ein Mitwirkungsrecht in den verfassungsmäßigen Grenzen überlassen wird. — Ich kann daher keinen Augenblick zweifeln, daß die hohe Regierung schon auf dem Landtage von 1831 dem einstimmigen Antrage der zweiten Kammer, durch ein, ihren Wünschen genügendes Gesetz entsprochen haben würde, wenn nicht der am 19. Sept. 1831 an die erste Kammer gebrachte Beschluß dort unerledigt liegen geblieben wäre.

Warum dieß geschah, bei einem Antrage geschah, welcher jeden Bürger und Familienvater so nahe berührt, ist mir unbekannt.

Ich muß jedoch annehmen, daß es der ersten Kammer an der nöthigen Zeit zur Bearbeitung gefehlt hat, obgleich der Gegenstand einfach ist und die Erörterung kurz seyn dürfte.

Die Motion tritt nun auf diesem Landtage abermals frühzeitig in die Kammer, damit, wenn mein Antrag von Ihnen, meine Herren, angenommen seyn wird, der doppelte Zweck erreicht werde: der ersten Kammer hinreichende Zeit zur Berathung zu lassen, und der Regierung die Ueberzeugung zu geben, daß die Bitte, wie ich sie stellte, fortwährend zu den dringenden Wünschen des Volkes gehöre.

Schon in der frühern Begründung habe ich angeführt, daß in Würtemberg, wie in Frankreich, die Kammern in jeder Sitzung die zur Ergänzung der Armee erforderliche Mannschaft bewilligen und daß dort nicht, wie bei uns, eine bloße Verordnung der betreffenden Ministerien die Zahl der unter die Waffen zu rufenden jungen Leute bestimme.

Demungeachtet bestehen diese Staaten recht gut und die Organisation ihres Militärs ist durch dieses Recht der Kammern nicht gefährdet. Aber! die Bürger sind beruhigt, weil der Aufruf durch ihre Repräsentanten, auf die ihnen geschehene Nachweisung des wirklichen Bedarfes und kraft eines Gesetzes erfolgt.

Von diesem Gesichtspunkte gingen auch jene Männer aus, welche in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom Jahre 1817 das Recht, den jährlichen Rekrutenbedarf zu bewilligen, für die Stände in Anspruch nahmen.

Ich nenne hier nur drei der ausgezeichnetsten Deputirten, Roger Collard, nachherigen Präsidenten der Kammer, sodann Bignon und Camille Jordan. Diese vereinigten sich in der Erklärung, daß das Recht der Kammern, den jährlichen Rekrutenbedarf zu bewilligen, das einzige Mittel sey, frei und mit voller Wirksamkeit das Budget des Krieges zu prüfen und daß gerade dieses Recht zu den unbestreitbarsten und vorzüglichsten Prärogativen der Kammern in jedem Repräsentativstaate gehöre. Die Deputirtenkammer trat mit großer Mehrheit dem Antrage bei und auch die Pairskammer, von den nämlichen Ansichten durchdrungen, vereinigte sich mit demselben.

Indem ich dieß Beispiel anführe, möchte ich nicht mißverstanden werden.

Ich bin weit entfernt, Sie zu einer bloßen Nachahmung der französischen Kammern aufzufodern, und um Annahme meines Antrages deswegen zu bitten, weil die Kammern in Frankreich den gleichen Antrag angenommen haben.

Nein! ich kenne den Geist und die Selbstständigkeit der badischen zweiten Kammer zu gut! Aber, ich weiß auch, daß sie das wirklich Gute überall, wo sie es findet, bereitwillig auffaßt, und in das Leben zu führen sucht.

Ich wollte übrigens durch dieses Vorbild und dadurch, daß das französische Ministerium keinen Anstand nahm, einen den Wünschen der Kammern entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen, auch beweisen, daß durch das Mitwirkungsrecht der Stände der bewaffneten Macht des Staates, ihrer Bildung und Kraft nicht der mindeste Nachtheil zugehe.

Die französische Regierung, welche wohl wußte, daß in einem Lande, wie Frankreich, die Armee und ihre gute oder schlechte Beschaffenheit auf die Erhaltung des Staates und auf seine Stellung gegen die Nachbarreiche, überhaupt auf die größere Politik den tiefsten Einfluß habe, würde besonders in jener Zeit eifersüchtig Alles vermieden haben, wodurch jener Einfluß geschwächt werden konnte; sie würde also, wenn sie auch nur den geringsten Nachtheil aus dem von den Kammern geforderten Mitwirkungsrecht gefürchtet, oder in demselben eine Beschränkung der Rechte des Thrones gesehen hätte, gewiß jenes Gesetz nicht vorgelegt haben. —

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 50. Karlsruhe 20. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juli.

Der von dem Abgeordneten **Sander** in der 24. öffentlichen Sitzung erstattete „Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten **Merk**, in Betreff des Untersuchungsverhaftes" lautet wie folgt:

Meine Herren!

Die Gesetze und der Gerichtsgebrauch über das Strafrecht und das Strafverfahren haben wohl am längsten von allen das Gepräge der Härte und der Rechtsungleichheit beibehalten, welche das Mittelalter allen seinen Gesetzen und Einrichtungen aufgedrückt hatte. Für die persönliche Freiheit und Sicherheit der Bürger sind aber diese Gesetze von jeher die wichtigsten gewesen, allein die wilde Kraft der Eroberer, die Finsterniß der Ignoranz, die willkührlichen Eingriffe der ununschränkten Gewalt, und leider in neuerer Zeit Vorwände des öffentlichen Wohls haben fort und fort die persönlichen Rechte, die Freiheit und Sicherheit der Staatsbürger unterdrückt, erstickt, verkümmert und vorenthalten. Das Ende des vergangenen Jahrhunderts fand die beinahe erloschenen wahren Grundsätze des Strafrechts leider auf. Muthige Rechtslehrer und Richter, aufgeklärte Philosophen, und überall mit Gut und Blut theuer bezahlte Erfahrungen bahnten menschlichern Criminalgesetzen den Weg, und so wurde auch bei uns im Jahre 1803 ein milderes Edict zum gemeinen deutschen Strafrecht erlassen. Es nennt sich aber selbst nur provisorisch und unvollständig, und wer den kurzen, aber an Ereignissen, Fortschritten, leider auch Rückschritten furchtbar reichen Zeitraum von 1803 bis heute überblickt, muß sich sagen, daß das im Jahre 1803 unvollständige Criminaledict jetzt noch viel unvollständiger geworden ist, und daß jeder Vorschlag zur Verbesserung unseres peinlichen Rechtszustandes in dessen täglich fühlbarer werdendem Verfall wohl begründet ist. Der Vorschlag des ehrenwerthen Abg. **Merk** ist aber um desto mehr begründet, als er das erste, das natürlichste, das heiligste Recht des Menschen im Staat, seine persönliche Freiheit, betrifft, als er sich auf die Durchführung eines in unserer Verfassung geheiligten Grundsatzes bezieht, und uns endlich leider einen vollkommenen Mangel an Gesetzen in diesem wichtigsten Punkt vor unsere Augen stellt. Ja, meine Herren! die persönliche Freiheit des Staatsbürgers ist sein heiligstes, erstes Recht. Der Mensch ist frei geschaffen, und kann seine persönliche Freiheit nicht aufopfern, ohne nicht sein ganzes Daseyn mit aufzugeben, er muß in der Staatsgesellschaft dieses nothwendige Recht seines Wesens und Seyns beibehalten können, und hat davon nicht mehr zurückzulassen, als was die Möglichkeit der gleichmäßigen persönlichen Freiheit seiner Mitbürger erheischt. Die persönliche Freiheit ist die Grundbedingung aller seiner Rechte, denn er kann kein Recht auf Vermögen, auf Gewerbe, auf Ehre ausüben, und keines sich versichert halten, wenn er nicht seiner persönlichen Freiheit versichert ist. Da er ein körperliches Wesen ist, so ist all sein Seyn und Wirken an den Körper gebunden, und ist dieser schutzlos, ist dieser den Ketten und Banden blos gestellt, so ist jedes Recht ein leerer Schall. Seine Gedanken sind zwar frei, aber er ist nicht frei, seine Gedanken zur That zu führen. Deshalb hat auch nicht eine, die natürlichen Menschenrechte anerkennende Verfassung dieses aus den Augen und aus ihrem Inhalt gelassen, und so hat auch unsere Verfassung im §. 15 ausgesprochen, daß Niemand anders als in gesetzlicher Form in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und verhaftet werden könne.

Dabei ist es denn aber auch geblieben, und nirgends haben wir ein Gesetz, welches die Form des Untersuchungsverhaftes, seinen Eintritt, Dauer und Ende desselben bestimmt, nirgends haben wir ein Gesetz, welches gegen unrechte, willkührliche Verhaftung schützt, welches dem Verhafteten, seinen Freunden, seinen Verwandten dagegen Rechtsmittel und Klagen eröffnet, mit einem Wort, wir befinden uns hinsichtlich der persönlichen Freiheit in einem vollständigen gesetzlosen Zustand. Der §. 38 des Gensdarmeriegesetzes bestimmt nur wenige Fälle des Vollzugs des Untersuchungsverhafts, geht mehr auf den polizeilichen Sicherheitsarrest und gilt jedenfalls nur den Gensdarmen als Vorschrift, für alle andern Beamten des Staats besteht keine solche. Das sogenannte gemeine Strafrecht enthält in einigen Gesetzesstellen des römischen Rechts, und in den Art. 11, 22, 218 der Carolina nur wenige, hin und her gestreute, bald in Vergessenheit gerathene, bald wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen über den Untersuchungsverhaft, und hat durch fehlerhafte, insbesondere im Interesse der Willkührherrschaft gelegene Ausbildung des Inquisitionsprozesses den Mangel gesetzlicher Bestimmungen um so mehr vergrößert, als es selbst wieder durch Abgehen von seiner wahren und allein richtigen Grundlage des Anklageverfahrens jedes sichern Haltpunkts hinsichtlich der persönlichen Rechte entbehrt. Es bestehen zwar bei uns einzelne Verordnungen über die Art und Weise des ausgesprochenen Untersuchungsverhaftes, über Verköstigung der Gefangenen, allein sie sind alle nur schriftlich, und beziehen sich auf unbedeutende Nebenpunkte. Vergebens beruft man sich auf die

Criminaltabellen, wo in einer Rubrik derselben die Aemter alle Vierteljahre den Hofgerichten die Zahl der Gefangenen anzeigen müssen. Auch sie setzen den schon vollzogenen Untersuchungsverhaft voraus, und abgesehen davon, daß hiernach in der Zwischenzeit der Einsendung irgend ein Bürger ein Vierteljahr ohne alle Ursache und ohne alle Kenntniß des urtheilenden Oberrichters im Verhaft gehalten werden kann, so sind diese Tabellen selbst viel zu kurz und unvollständig, um dem Oberrichter eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Untersuchungsverhaftes zu verschaffen, sie gehen von dem diesen Verhaft selbst anordnenden Beamten aus, und wenn er in der Einsendung säumig ist, oder vor der Einsendung noch eine weit hergeholte Correspondenz mit einer ausländischen Behörde anknüpft, so liest der Oberrichter in der Rubrik Bemerkungen: „steht noch Antwort von da oder dort aus", er muß sich dabei beruhigen, und der Verhaft dauert wieder ein Vierteljahr länger. Wenn sich auch ein Verhafteter bei hohen und höheren Behörden beschweren kann, so ist diese Beschwerde kein bestimmtes, an gewisse Formen gebundenes, genau begrenztes Rechtsmittel, sondern es ist eben die allgemeine Befugniß des Staatsbürgers, um sein Recht zu bitten, gegen Unrecht sich zu beklagen, allein solche Bitte kann unberücksichtigt liegen bleiben, solche Webklage kann zurückgewiesen werden, ohne daß darin wieder eine Rechts- und Gesetzesverletzung liegt, denn auch hierüber besitzen wir keine Gesetze. Vergebens beruft man sich auf den Gerichtsgebrauch, denn abgesehen davon, daß es ein ungeheuerer Widerspruch ist, diesen Gerichtsgebrauch im bürgerlichen Recht als Erkenntniß- und Entscheidungsquelle für den bürgerlichen Richter ausdrücklich zu verbannen, und ihn in dem wichtigern, Leben, Freiheit und Ehre umfassenden peinlichen Recht zuzulassen, so ist dieses Mittel nur ein anderes schlimmeres Uebel, indem es am Ende immerhin darauf hinausführt, daß das ganze peinliche Recht, also auch die Fragen über den Untersuchungsverhaft willkührlich vom Richter verstanden, erläutert und entschieden werden können. Was uns hierin der Gerichtsgebrauch nützt, wie unser gesetzlicher Stand hierbei beschaffen ist, konnten wir neulich aus der Petition der Mutter des J. Garnier entnehmen, wo ein ganzer oberer Gerichtshof es weder den Gesetzen noch dem Gerichtsgebrauch widerstrebend fand, anzunehmen, daß Jemand auf höhere Anordnung ohne Wissen des Gerichtshofs ein Vierteljahr verhaftet ist. Wenn unsere Gerichte selbst, und zwar ohne Verletzung eines Gesetzes, dahin den Gerichtsgebrauch auslegen, so wird Jeder zugeben, daß wahrlich in diesem Gerichtsgebrauch kein Schutz für unsere persönliche Freiheit liegt.

Ist aber dieses der Fall, ist unser erstes, unser heiligstes Recht, ist die persönliche Freiheit schutz- und gesetzlos der Willkühr jedes dienstfertigen Beamten, dem Haß, der Verläumdung jedes im Finstern schleichenden Feindes preisgegeben, ist der in unserer Verfassungsurkunde nur in allgemeinen Umrissen anerkannte Grundsatz der persönlichen Freiheit nirgends ausgeführt und nirgends gesichert, so wird die dringende, die laut aufschreiende Nothwendigkeit eines alsbaldigen Gesetzes Jedem einleuchten, welcher Recht und Gesetz liebt, Willkühr und Unordnung aber haßt. Wahrlich, die sorgsamste, die gewissenhafteste Ehrfurcht vor den persönlichen Rechten des einzelnen Staatsbürgers ist eine der ersten, der heiligsten Pflichten der Gesetzgebung eines geordneten, eines wohlgesitteten Staates, es reicht nirgends aus, daß die allgemeinen Umrisse der Verfassung die politischen Rechte des Staatsbürgers benennen und bestimmen, es müssen alle abgeleiteten, alle secundären Staatseinrichtungen und Gesetze auf die Sicherheit der persönlichen Rechte gerichtet und berechnet seyn, und der gute Bürger muß ruhig unter dem Schutze des Gesetzes leben können. Die politischen Rechte des Bürgers sind nur die Schildwache seiner persönlichen Rechte und Freiheiten, letztere sind die Grundbedingung des Staats, und sind sie nicht gesichert, sind sie nicht geschützt, so ist der Staat eine Zwangsanstalt, und die Verfassung eine Täuschung.

Der dringenden Nothwendigkeit eines Gesetzes über die persönliche Freiheit kann nicht entgegnet werden, daß man es nicht aus dem Zusammenhange mit dem übrigen peinlichen Recht reißen könne, und daher sich bis zu der ohnedies bald zu erwartenden vollständigen peinlichen Gesetzgebung gedulden solle. Denn vorerst haben wir gegenwärtig auch kein eigentliches Gesetz über das Strafverfahren, wohin der uns vorliegende Gegenstand gehört, wir reißen daher ein neues Gesetz darüber nicht aus dem Zusammenhang mit den übrigen Gesetzen, denn diese bestehen ja nicht, hängen also auch nicht damit zusammen, sondern wir reißen eines der wichtigsten aber noch gesetzlosen Rechte aus dem rein thatsächlichen aber gesetzlosen Zusammenhang mit andern ebenfalls gesetzlosen Rechten, und dieses ist ein Fortschritt. Die Gesetzlosigkeit eines andern Rechts mag dadurch noch fühlbarer werden, allein es wird denn doch jedenfalls der ganze Umfang der Gesetzlosigkeit vermindert. Daß wir uns aber auf die demnächstige gesammte peinliche Gesetzgebung gedulden sollen, ist schon seit langen Jahren die immer wiederkehrende Antwort auf unsere dringenden Wünsche. Daß am jetzigen Landtage die gesammte peinliche Gesetzgebung vorgelegt wird, ist schon verneint, unsere Geduld wird also jedenfalls wieder auf zwei weitere Jahre in Anspruch genommen, ob aber bis dahin, bis zum nächsten etwaigen Landtag, das peinliche Gesetz vorgelegt wird, ist ungewiß, aber das ist gewiß und wahrhaft begründet, daß unsere Engelsgeduld schon überlange währte, daß sie erschöpft ist, und daß wir mit Fug und Recht jetzt schon ein Gesetz über die persönliche Freiheit erwarten, verlangen und fordern können. Es läßt sich solches sehr gut für sich allein ertheilen, denn da die persönliche Freiheit ein Urrecht des Menschen ist, so besteht sie einfach und gewiß in jedem Staat, in jeder und unter jeder Staatsverfassung, sie kann also auch zu jeder Zeit und in jeder Lage dem Staatsbestand als ein eigenes Statut angereiht und angepaßt werden. Zur Zeit haben wir darüber kein Gesetz, das spätere peinliche Gesetzbuch wird es umfassen, allein wir können jetzt schon dessen Grundsätze errathen, ein Gesetz hiernach alsbald aufstellen, und erreichen damit noch den großen Vortheil, daß wir in alsbaldiger Einführung eines besondern Gesetzes über persönliche Freiheit schon bis zur Einführung des allgemeinen Gesetzbuchs Erfahrungen sammeln, welche wir dann sogleich zur Verbesserung desselben benutzen können. Ueberdies greift das gewünschte Gesetz nicht in das innere peinliche Strafrecht ein, sondern es gehört zum Strafverfahren, es ergreift nur immer einen individuellen augenblicklichen Fall, es läßt keine Fort-, keine Rückwirkung zu, und kann also jeden Tag in Kraft, jede Stunde wieder außer Anwendung gesetzt werden.

Jedenfalls wird es Jenem, der uns zugeben muß, daß wir jetzt gar kein Gesetz, also gar keine Rechtssicherheit über die persönliche Freiheit besitzen, übel anstehen, wenn er behaupten wollte, daß das verlangte besondere Gesetz die Rechtsunsicherheit vermehren würde. Man glaube auch nicht, daß das Gesetz deshalb nicht dringend sei, weil man wenig Klagen hierüber höre, die beiden Petionen des Dr. Heinrich und der Wittwe Garnier haben allein schon genügend die Nothwendigkeit eines Gesetzes dargethan, es gibt auch sonst noch genug gegründete Klagen in dieser Beziehung, und jedenfalls stützen wir unser Verlangen nicht auf besondere Fälle, sondern wir klagen darüber, daß über unsere persönliche Freiheit kein Gesetz, daß für sie keine Garantie besteht, und daß also jeden Tag sich Fälle der Willkühr gegen jeden Bürger ereignen können. Haben sich seither im gesetzlosen Stand wenige solcher Fälle ereignet, so werden im gesetzlichen Stand gar keine vorkommen, und dieses zu verlangen, ist unser Recht, dieses zu erreichen, ist unsere Pflicht.

Wenn nunmehr wohl über allen Einwand erhaben die hohe Noth eines Gesetzes über die persönliche Freiheit dargethan ist, so ließe sich nur noch bezweifeln, ob es möglich sei, in kurzer Zeit ein solches aufzustellen. Um nun auch diesen letzten Einwurf aus dem Weg zu räumen, hat Ihre Commission beschlossen, Ihnen alsbald einen Versuch, eine Skizze eines Gesetzes in dieser Frage vorzulegen. Er und seine Begründung ist zugleich die Form der Erörterung der dankenswerthen Motion des ehrenwerthen Antragstellers, dieser Versuch ist die Zusammenstellung der letzten Hauptsätze unserer Erörterung, und in kurzer Zeit abgefaßt, ist er der beste Beweis der Möglichkeit eines alsbaldigen Gesetzes.

M. H. Die Strafen für Vergehen sollen auf die sichersten Beweise der Schuld des Angeklagten gestützt seyn, wollte man aber zu seiner Verhaftung die Herstellung des sichersten Beweises verlangen, so würden die meisten Verbrecher dem strafenden Arm der Gerechtigkeit entrinnen, und es ist daher unbedingt nothwendig, daß ein Angeschuldigter vor seiner vollkommenen Ueberweisung verhaftet werden kann. Es ist dies ein Opfer, welches er der Staatsgesellschaft bringt, und indem dadurch die Ruhe, Sicherheit und Freiheit Aller geschützt wird, erhält jeder selbst wieder im ruhigen Genuß dieser Güter gegen Andere den reichlichen Ersatz für das augenblickliche Opfer seiner Freiheit. Die Verhaftung vor dem Strafurtheil ist eine zwar nothwendige, aber immerhin eine harte Maßregel, und es muß daher alles beitragen, diese Maßregel zu mildern, sie in bestimmte Formen einzupassen, auf die nothwendigen Fälle zu beschränken, und ihre Dauer genau zu begrenzen.

Es ist nun freilich der Untersuchungsverhaft nur ein Mittel, eine Untersuchung einzuleiten, in so fern ist er also, da ihm die Nothwendigkeit einer Untersuchung vorausgeht, nichts Primäres, nichts für sich Bestehendes, sondern etwas Secundäres, welches die Bestimmungen über Untersuchung überhaupt voraussetzt. Auch darüber fehlen uns gesetzliche Vorschriften, und wünschenswerth ist es, sie zu erhalten; da aber diese Bestimmungen im genauesten Zusammenhang mit dem ganzen Strafverfahren stehen, so werden sie jetzt nicht erreicht werden können, und das Gesetz über den Untersuchungsverhaft muß also dem bestehenden Verfahren dahin angepaßt werden, daß man den Untersuchungsverhaft an die Aussprache des Untersuchungsrichters knüpft, welche sich aus Bedingungen und Voraussetzungen des ihn begründenden Vergehens ableiten muß; es ist damit vorgeschrieben, daß der Untersuchungsverhaft nur von der kompetenten gerichtlichen Behörde ausgesprochen werden kann. Als erster und wohl auch als richtigster Grund der Verhaftung besteht nun die Besorgniß der Flucht des Angeschuldigten, allein in einer Masse von Fällen ist die auf das Vergehen gesetzte Strafe, also die wahre Ursache der Flucht, gar nicht im Vergleich mit den nothwendigen Folgen der Flucht selbst, mit dem Verlassen des Vaterlands, des Heerds, der Familie, des Gewerbes; es ist daher bei geringern Strafen die Vermuthung der Flucht eines Staatsangehörigen nicht begründet, und sonach als Regel anzunehmen, daß der Untersuchungsverhaft nur auf Vergehen ausgesprochen werden kann und soll, welche eine mehr denn halbjährige Gefängnißstrafe, oder eine andere dieser gleichstehende Strafe nach sich ziehen. Einige Gesetze, z. B. das Baiersche, Art. 113, haben unbedingt, oder das Hannöversche als Regel, Art. 54, mehrere Verbrechen benannt, wo ein Untersuchungsverhaft Statt finden muß, allein dies geht zu weit, denn die Vielseitigkeit der Fälle läßt die Anschuldigung des schwersten Verbrechens oft alsbald als ein leichtes Vergehen beurtheilen, es kann bei einem Angeschuldigten eine solche Fülle persönlicher Verhältnisse eintreten, daß ein Untersuchungsverhaft sogleich unnöthig erscheint, und es ist daher vorzuziehen, wenn keine Bestimmung getroffen wird, wo ein Untersuchungsverhaft hinsichtlich der Größe des angeschuldigten Vergehens eintreten muß. Dagegen ist es von allen neuern Gesetzen anerkannt, daß zur Anordnung des Untersuchungsverhafts die Wahrscheinlichkeit eines begangenen bestimmten mit Strafe bedrohten Vergehens, und ein gegründeter Verdacht der That gegen eine Person erforderlich, und als Grundbedingung des Untersuchungsverhafts unerläßlich ist. Wollte man die Wahrscheinlichkeit des Thatbestands eines gewissen Vergehens nicht verlangen, so könnte auf ganz allgemeine Verdächtigung hin, auf den in neuerer Zeit erfundenen Verdacht eines Verdachts eine Verhaftung erkannt, solche als Mittel benutzt werden, vom Verhafteten selbst den Thatbestand seines Vergehens zu erfahren, und damit wäre der Willkühr wieder Thür und Angel eröffnet. Alsdann dauert der Untersuchungsverhaft auch am längsten, denn bei dem Nichtdaseyn eines bestimmten Vergehens ist die Untersuchung vorerst auf die Herstellung eines Thatbestands gerichtet, und dafür ist eine Schmälerung der persönlichen Freiheit nicht erforderlich. Der Thatbestand eines Vergehens, der Verdacht gegen eine Person, ist aber bei der Ergreifung auf handhafter That, oder bei der Verhaftung in der unmittelbaren Nacheile auf handhafte That so sehr schon wahrscheinlich, daß beides den Untersuchungsverhaft begründet, und nur dafür zu sorgen ist, daß der Verhaftete sogleich vor den Untersuchungsrichter geführt wird, welcher binnen 24 Stunden das Nöthige anzuordnen hat. Da die Ergreifung auf handhafter That eine schnelle Erledigung der Untersuchung in den meisten Fällen bedingt, weil sie ja die Zeugen des Verbrechens voraussetzt, so ist die Wahrscheinlichkeit der Schuld überwiegend, und es kann daraus eine Ausnahme abgeleitet werden, daß hier der Untersuchungsverhaft auch bei geringern Vergehen Statt findet. Die alsbaldige, der Unthat auf dem Fuße nachfolgende, Strafe ist die erste Bedingung ihrer Wirksamkeit. Was aber handhafte

That ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch ist zu bemerken, daß die Bestimmung des Art. 41 des Code d'instr. crim. zu weit geht. Wer wegen eines gegen ihn ruchbar gewordenen Verdachts eines Vergehens geflohen ist, und wird eingefangen, kann eine Befreiung vom sonst gegen ihn nicht begründeten Untersuchungsverhaft fürder nicht verlangen.

Als einen Hauptgrund des Untersuchungsverhafts hat man weiters den angeführt, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verheimlichung seines Vergehens benutzen, und die Spuren desselben vertilgen werde. Dieser Grund, die Verhütung von Collusion ist aber so allgemein, und so unbestimmt, daß er am Ende jede Verhaftung rechtfertigt, und er ist daher in neuerer Zeit von den meisten Rechtslehrern, z. B. von unserm hochverehrten Präsidenten in einer Abhandlung über das Gesetz des Cantons Zürch vom Untersuchungsverhaft, mit Recht verworfen worden. Daß der Angeschuldigte die Spuren seines Verbrechens vertilgt, dem kann durch schnellen Augenschein leicht vorgebeugt werden, daß er Zeugen beredet, besticht, dem kann schnelle Vernehmung der Zeugen entgegnen; das Gesetz kann dieses als Grund der Verhaftung nicht annehmen, da es auf der Schlechtigkeit Anderer beruht, welche kein Gesetz voraussetzen soll. Nur wenn eine verbrecherische Verbindung Mehrerer den Grund der Untersuchung abgibt, kann eine Verabredung der Mitschuldigen jede Untersuchung zu nichte machen, und nur diese Gefahr einer Collusion begründet für sich allein einen Untersuchungsverhaft.

Ausländer, welche nicht im Lande angesessen sind, unbekannte Personen, Landstreicher sind dem Untersuchungsverhaft überall verfallen, denn bei ihnen ist die Besorgniß ihrer Flucht die überwiegende.

Die Einleitung und Erkennung des Untersuchungsverhafts muß aber an gewisse Formen gebunden seyn, damit der Untersuchungsrichter zu einer sorgfältigen Betrachtung desfalls gezwungen werde. In dieser Beziehung haben sich in Frankreich die stufenweisen mandats de comparution, d'amener und d'arret sehr bewährt, denn sie geben dem Untersuchungsrichter die Mittel an die Hand, schon bei kleinerm Verdacht den Angeschuldigten zu vernehmen, und er sieht sich nicht sogleich gezwungen, zur Verhaftung zu schreiten, deren Unnöthigkeit er alsdann leicht durch Fortdauer, und durch damit bedingten Zwang des Geständnisses zudecken will. Die Stufenfolge dieser Befehle, und ihre verschiedenen Formen nöthigen den Richter zu einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse, doch dürfen der Formen nicht viele seyn, indem sie sonst dem hier doppelt nöthigen Gebot der Schnelle widersprächen. Die Formen dieser Erscheinungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle sind in dem angeschlossenen Versuch des Gesetzes enthalten, sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit befolgt seyn, und vertheidigen sich von selbst. Wollte man gegen die vorgeschriebene Nennung des Vergehens im Verhaftsbefehl einwenden, daß man damit dem Angeschuldigten sein Vergehen benenne, und ihn in die Lage setze, es eher zu verschweigen, so ist dieser Einwand gerade ein Lob, denn die neuern Criminalisten sind denn doch endlich von dem aus den heimlichen Gewölben des Inquisitionspallastes zu Madrid, aus den Bleikammern zu Venedig entlehnten Grundsatz zurückgekommen, daß man dem Angeschuldigten sein Vergehen nicht benennen, sondern ihn vielmehr so lange mit Fragen quälen solle, bis er selbst es benennt. Der Angeklagte soll in der ersten Minute wissen, wessen er angeklagt ist, das ist der Geist des die alsbaldige Vernehmung anordnenden §. 15 unserer Verfassung, und jede Verheimlichung des Grunds der Anklage ist ein Unrecht. Der Verhaftete ist in seiner Einsamkeit, in seiner Abgeschlossenheit von Freunden und Bekannten genug in den Mitteln und Wegen seiner Vertheidigung beschränkt, man muß nicht noch mit den Waffen der Hinterlist gegen ihn zu Feld ziehen. Die Folgen dieser Befehle der Erscheinung und der Vorführung, ihre Verwandlung in die höhere Stufe sind ebenfalls im Gesetzversuch enthalten, und von selbst versteht es sich, daß der Widerstrebende mit Gewalt zum Gehorsam gezwungen werden kann, denn in einem wohl eingerichteten Staat ist es unmöglich, daß dem Gesetz kein Gehorsam geleistet, und daß der ungesetzliche Widerstand eines Einzelnen nicht durch die öffentliche Gewalt besiegt werde.

Damit wäre das Interesse des Staats zur Habhaftwerdung der Verbrecher hinreichend gewahrt, es muß aber auch das Recht des Angeschuldigten gesichert, und es müssen Maßregeln getroffen werden, welche den willkührlichen Verhaft und überhaupt alle die persönliche Freiheit antastende Schritte verhindern und erschweren. Es ist zu diesem Zweck dem Angeschuldigten vor allem ein Rechtsmittel gegen seine Verhaftung an das Obergericht des Untersuchungsrichters zu gestatten, welches er binnen acht Tagen von seiner Verhaftung an einzulegen und auszuführen hat, und welches binnen acht Tagen vom Obergericht mit je einem weitern Tag für sechs Stunden Entfernung vom Untersuchungsrichter zu erledigen ist. Es ist dieses Rechtsmittel nichts Neues, sondern die alte, leider in Vergessenheit gerathene, defensio pro avertenda captura. Um es aber jedem Angeschuldigten zu erleichtern, so muß ihm eine Ausfertigung des Verhaftsbefehls zugestellt, und die Natur des Rechtsmittels im ersten Verhör auseinandergesetzt werden. Sind die ersten acht Tage des Verhafts ohne Einlegung des Rechtsmittels, welches man zu Protokoll ausführen, oder wozu man sich eines Anwalts bedienen kann, verflossen, so ist es versäumt, und der Angeschuldigte kann alsdann nur noch die andern Mittel zur Beendigung seines Verhafts ergreifen. Als weiterer Maßregel zum Schutz der persönlichen Freiheit ist noch zu bestimmen, daß von jeder Verhaftung dem Obergericht besondere Nachricht zu erstatten ist, und daß jeder Gefangenwärter nur auf einen förmlichen Verhaftsbefehl hin Jemanden länger als 24 Stunden im Gefängniß halten kann. Es ist diese Zeit deshalb festzusetzen, weil ihm ja die auf der That Ergriffenen auch Nachts zur Bewahrung gebracht werden können, wo er sich keinen Verhaftsbefehl mehr verschaffen kann, was ihm aber des andern Tags durch Vorführung des Gefangenen möglich ist. Als nothwendiger Schlußstein des Schutzes der persönlichen Freiheit dient aber die Bestimmung, daß jeder, welcher eine ungesetzliche Verhaftung anordnet, vornimmt, dazu beihilft, in eine Strafe von 5 — 200 fl., und von einem Tag Gefängniß bis zu einem Jahre Correctionshaus vorbehaltlich des Schadenersatzes verfällt, wegen Verletzung der persönlichen Freiheit eines Angeschuldigten, in so weit nicht seine Handlung in ein schwereres Vergehen ausartet.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 51. Karlsruhe 21. Juli.

XXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Gegenstand meiner Motion, fährt v. Itzstein fort, führt mich heute, wie früher, auf das mit demselben in enger Verbindung stehende Einstandswesen.

Ich deutete dort Abweichungen von dem hierüber bestehenden Gesetze an, welche die öffentliche Stimme beklagte, weil die Militärgewalt bei den vorkommenden Einstandsfällen nur dahin zu streben suche, den ihr vorgeführten Einsteher, wenn er nicht ein noch dienender Mann sei, zurück zu weisen.

Ich hatte ferner einen wirklichen Mißbrauch dahin bezeichnet, daß man Leuten, deren Dienstzeit noch nicht abgelaufen war, zur offenbaren Benachtheiligung der künftigen Altersklasse das Einstehen erlaube.

Diesem Mißbrauche, welchen das von mir angetragene Gesetz jedenfalls beseitigt haben würde, soll aber, wie ich vernommen, schon jetzt durch geeignete Verfügungen abgeholfen worden seyn, und, wo es noch nicht wäre, wird es sicher geschehen.

Aber! die Klage, daß der Einsteller gegen die Bestimmungen des Gesetzes fast nur dann sicher und schnell zum Ziele kommen könne, wenn er einen noch dienenden Mann stellt, und meistentheils höher bezahlt, als ihn der andere Einsteher gekostet haben würde, diese Klage ertönt noch vielfach im Lande.

Wohl wird und kann man mir entgegnen: „das Gesetz spricht klar, und wenn dagegen gehandelt wird, so bedarf es nur einer Beschwerde bei den höhern Behörden; geschieht es nicht, so ist dieß die eigene Schuld des Bürgers."

Doch! meine Herren! Sie, welche wissen, wie ungern der Bürger und vorzüglich der Landmann, solche mit Kosten und Zeitverlust verbundenen Beschwerden erhebt; Sie, welchen bekannt ist, daß der badische Bürger zwar der Verfassung und dem Gesetze treu ist, aber in der Mehrheit seine Stellung als Bürger eines constitutionellen Staates noch nicht dahin erfaßt hat, daß er allenfallsigem gesetzwidrigem Ansinnen den gesetzlichen Widerstand durch furchtlose Berufung auf das Gesetz entgegenstellt, Sie werden mir solchen Einwand nicht entgegensetzen; Sie werden mir vielmehr zugeben, daß der Bürger sich in den bezeichneten Fällen eher fügt, als Beschwerden erhebt.

Aber! er bedauert denn auch, daß das Gesetz keine Wirksamkeit habe und ihn nicht zu schützen vermöge, und dieß Gefühl soll in dem Bürger nie aufleben, vielmehr wird eine weise Regierung Alles thun, damit das Gesetz überall geachtet und befolgt werde.

Deswegen bin ich des festen Vertrauens, unsere Regierung werde aus meiner Bemerkung Anlaß nehmen, zur Beseitigung der angeführten Klagen den strengen Vollzug des Gesetzes über das Einstandswesen allen jenen Stellen und Personen einschärfen zu lassen, welche mit diesem Gegenstande zu thun haben.

Meine Herren! Sie haben auf dem Landtage von 1831 meinen Antrag mit allen Stimmen genehmigt; Sie haben mit mir um ein Gesetz gebeten, welches in jeder Beziehung von unendlichem Werthe, welches zugleich die sicherste Bürgschaft gegen jede willkührliche Ueberschreitung der Truppenzahl ist, die der Staat zu halten die Pflicht hat.

Ich bin gewiß, daß Ihre Ansichten über diesen Gegenstand auch heute noch die nämlichen sind.

Mögen die Umstände auch minder günstig für die Entwickelung der verfassungsmäßigen Rechte seyn, Ihre Liebe

für die Verfassung und verfassungsmäßige Freiheit, Ihre Pflicht für das Wohl des von Ihnen vertretenen Volkes sind doch ungeschwächt dieselben geblieben. Erklären Sie durch Ihren Beitritt, daß mein Antrag begründet sei und nichts seiner Ausführung entgegen stehe, so wird die Regierung in Ihrem einstimmigen und wiederholten Beschlusse den Ausdruck der Wünsche des ganzen Volkes erkennen, und von gleichem Pflichtgefühl, wie Sie erfüllt, diesen gerechten Wünschen gewiß entsprechen.

Die Motion wird vielstimmig unterstützt, von dem Abg. Merk mit Berufung auf seine Abstimmung von 1831.

Die Kammer beschließt den Druck der Motion und die Berathung und Verweisung derselben an die Abtheilungen.

Mördes erstattet jetzt über die Untersagung des Vorausdrucks der v. Rotteck'schen Motion, die Untersuchung des Zustandes des Vaterlandes betreffend, folgenden Commissionsbericht:

Meine Herren!

Obgleich Sie, geleitet von den bereits hinreichend erörterten Beweggründen, die Motion des Abg. v. Rotteck — über den Zustand des Vaterlandes — mit einer zu Protocoll niedergelegten Erklärung auf sich beruhen ließen, hielten Sie es doch für angemessen, durch einen, in der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 5. l. M. gefaßten Beschluß den Vorausdruck dieser Motion zu verfügen. Unerwartet und auf eine bis jetzt nirgend versuchte Weise stellten sich dem Vollzug dieser Anordnung aber Hindernisse entgegen, indem das hiesige Polizeiamt, unter Berufung auf einen Erlaß vom Großherzogl. Ministerium des Innern, dem Verleger der Kammerverhandlungen, Buchhändler Groos, den Druck der fraglichen Motion auf's Strengste untersagte. Als die Kammer, durch Anzeige des Verlegers, von diesem Verbot Kunde erhielt, glaubte sie demselben eine andere Deutung unmöglich beilegen zu können, als daß die Rotteck'sche Motion nicht zum Gegenstande einer merkantilischen Speculation benutzt, und so dem größern Publicum als Verlagsartikel übergeben werden dürfe. Deßhalb fand die Kammer keine Veranlassung, einem solchen Verfahren sich zu widersetzen und überließ dem Secretariate die Handhabung ihres Beschlusses nach dem bestehenden Verlagscontracte. Die an den Buchhändler Groos alsbald gerichtete Aufforderung, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, führte aber noch am nämlichen Tage die Gelegenheit herbei, über die wahre Tendenz der polizeilichen Einschreitung sich zu vergewissern und zwar durch einen wiederholt an Groos erlassenen Befehl des Polizeiamtes, wonach sogar auch für den Gebrauch der Kammer der Druck dieser Motion im Einzelnen nicht gestattet seyn sollte. Bevor noch von dieser Lage der Dinge durch das Bureau der Kammer die Anzeige gemacht werden konnte, enthüllte Ihnen das, in der 21sten öffentlichen Sitzung durch das Präsidium verlesene Schreiben des Herrn Staatsrath Winter die bestimmte Absicht der Regierung, „den besondern Druck der Rotteck'schen Motion zu verhindern.“ Noch, meine Herren! lebt der betrübende Eindruck dieser Eröffnung in frischer Erinnerung. Sie erkannten die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und beschlossen, auf den Antrag eines Ihrer Mitglieder, „die Verweisung zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung in die Abtheilungen.“ Die aus den letztern erwählte Commission hat mich beauftragt, ihre Ansichten der hohen Kammer in möglichster Gedrängtheit darzulegen. Mit ihren Betrachtungen alsbald zu der Hauptfrage sich wendend, vermag Ihre Commission dennoch nicht die Bemerkung zu unterdrücken, daß schon die Form eines, an die Person des Präsidenten gerichteten Privatschreibens zur Communication mit der Kammer, besonders in einer so hochwichtigen, die Rechte derselben so nahe berührenden Verwicklung, als unpassend erscheine. Weit mehr aber als diese Abweichung von einer anerkannten parlementarischen Sitte bleibt es zu bedauern, daß Herr Staatsrath Winter in seinem gedachten Briefe Veranlassung genommen hat, durch Anführung einer Privatunterredung persönlich mit Vorwürfen gegen einen Mann aufzutreten, der in der langen Dauer seines ständischen Wirkens stets als eines der ausgezeichnetsten Mitglieder unverkennbare Beweise von warmer Vaterlandsliebe gegeben hat. Doch mag es dem Motionssteller selbst überlassen bleiben, seine Vertheidigung dagegen zu führen. Bei Untersuchung der Quellen, aus welchen die Regierung ihre Befugniß zur Verhinderung des, von der Kammer beschlossenen, Vorausdrucks ableiten will, war es Ihrer Commission nicht möglich, auch nur eine einzige Bestimmung aufzufinden, wodurch einem so wichtigen Rechte der Kammer, wie das in Frage liegende, die versuchte, beschränkende Deutung gegeben werden könnte. Nach §. 71 der Geschäftsordnung, welche über die Rechte der Kammer in dieser Beziehung feste Normen gibt, steht derselben das unbedingte Recht zu, den Druck aller bei ihr zur Sprache kommenden Gegenstände zu verfügen, wo nicht besondere Ausnahmen bestehen. Streng innerhalb dieser Grenzen hielt sich aber der Beschluß vom 5. d. M., wornach der Vorausdruck der Rotteck'schen Motion nur zum eigenen Gebrauch der Kammer angeordnet, keineswegs aber für den Buchhandel bestimmt war. Da nun das Gesetz über die Polizei der Presse nur auf Schriften der letztern Art sich erstreckt, so gebricht es zur Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall durchaus an allem Objecte. Noch weniger aber scheint Ihrer Commission der angerufene Bundesbeschluß vom 16. August 1824 für die Maaßregel der Regierung zu sprechen. Ohne die Streitfrage über dessen Wirksamkeit für Baden hier aufzunehmen, erhellt aus dem Wortlaute jenes Dictates der erlauchten Versammlung, daß hierdurch mehr nicht vorgeschrieben wurde, als

die Einführung einer entsprechenden Geschäftsordnung für die Ständekammern. Genügend, vielleicht besser als in irgend einem anderen unserer deutschen Repräsentativstaaten ist aber, wie bemerkt, diesem Bedürfniß bei uns abgeholfen. Daher weiß Ihre Commission auch hier den Gesichtspunkt nicht aufzufinden, aus welchem die Verweigerung des Vorausdruckes sich vertheidigen ließe. Ueberall vermißt sie vielmehr die nothwendige gesetzliche Grundlage für eine solche Vorkehr der Regierung, wobei überdieß die Art der Vollziehung durch die Polizeistelle nicht geeignet war, in den Augen der Kammer den Eindruck zu mildern. Die Weise endlich, wie der mehrberührte Beschluß der Kammer zu Stande kam, entsprach völlig dem Herkommen in dieser Versammlung, weßhalb auch von dieser Seite für den Widerspruch der Regierung kein Anlaß vorlag. Der Beschluß, welchen Ihre Commission, gestützt auf diese kurze Beleuchtung, zu beantragen sich für verpflichtet gehalten haben würde, durfte durch die, kurz bevorstehende, Vertheilung des die beanstandete Motion enthaltenden Protocollheftes indeß dahin eine Aenderung erleiden, daß für den gegenwärtigen Fall von Ergreifung der, der Kammer verfassungsmäßig zustehenden, Mittel zur Sicherung Ihrer vollen Wirksamkeit Umgang zu nehmen seyn möchte. Die Commission schlägt Ihnen deßhalb vor:

„es möge der Kammer gefallen, auszusprechen, daß sie, nach §. 71 der Geschäftsordnung das Recht, über den Druck und Vorausdruck aller ihrer Verhandlungen zu bestimmen, stetshin als unantastbar und gegen jeden Eingriff in Anspruch nehme, und dasselbe eintretenden Falls auf geeignetem Wege zu schützen entschlossen sey.“

So wie Ihre Commission die Ansicht hegt, daß ihr Vorschlag zur Wahrung der Rechte der Kammer ausreichen werde, spricht sie anderseits zugleich aber die Zuversicht aus, die hohe Regierung werde dabei nicht verkennen, wie sehr die Kammer selbst bei solch bedrohlichen Berührungen nach Erhaltung der Eintracht strebe, soweit es ihre eigene Ehre, ihr Eid und die heilige Pflicht gegen ihre Committenten nur immer zulassen.

v. *Itzstein* schlägt vor, die Discussion des Berichts sofort eintreten zu lassen.

Viele Stimmen: Unterstützt! — Unterstützt! —

Der *Präsident* erklärt: Der Abg. v. *Rotteck* habe verlangt, daß ihm unmittelbar nach dem Vortrag des Berichts das Wort eingeräumt werden möchte. Da die Sache die Persönlichkeit des Abg. v. *Rotteck* unmittelbar mit berühre, so fordere Recht und Ordnung, daß er seinem Verlangen vor Allem entspreche. Er ertheile daher dem Abg. v. *Rotteck* das Wort.

v. *Rotteck* spricht in folgenden Ausdrücken: Obgleich ich nach Verlesung des Rescripts oder des Schreibens des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern vorläufig eine Erwiederung darauf gegeben habe, so behielt ich mir doch damals ausdrücklich vor, nach Durchlesung jenes mir in dem Augenblick zuerst bekannt gewordnen Rescripts und nach genauer Erwägung der Sache dasjenige etwa nachzutragen, was noch weiter darüber zu erklären mir nothwendig scheinen möchte. Zwar hat die verehrliche Commission meine Vertheidigung und Rechtfertigung auf eine mir höchst schmeichelhafte und mich zum Dank verpflichtende Weise übernommen, und hat schon früher die hohe Kammer, als ich meine Motion begründete, diese Motion als durchaus tadellos, ja selbst wie mehrere ausgezeichnete Stimmen erklärten, als lobenswerth wegen ihrer Mäßigung anerkannt, und mich dadurch über jeden Vorwurf erhoben, der mir von irgend einer andern Seite darüber gemacht werden könnte, dessen ungeachtet halte ich mich für verpflichtet, mich als Volksvertreter, als ein wegen eines in dieser Kammer in meiner Amtsfunction als Volksvertreter gehaltenen Vortrags Angegriffener zu vertheidigen, d. h. meine *Stellung* zu vertheidigen gegenüber dem einzelnen Regierungscommissär oder Mitgliede der Regierung, der, wie ich glaube, durch das Rescript mich wesentlich in meinem Recht gekränkt und verletzt hat. Der Inhalt dieses Rescripts ist, ich möchte fast sagen, unerhört. Ich gewähre jedem einzelnen Mitgliede der Regierungscommission eine unbedingte Freiheit, gegen mich in der Discussion auch Persönlichkeiten vorzubringen, so viel es für geeignet oder gut findet, und ich dehne daher zu seinen Gunsten die parlamentarische Freiheit weit mehr aus, als ich sie je für mich selbst fordere, oder wenigstens gebrauchen werde. Ich verwahre mich aber höchlich dagegen, daß mir von seiner Seite mit *Autorität* ein Vorwurf oder eine Zurechtweisung ertheilt werde. Mit *Autorität* können die Regierungscommissäre nicht gegen ein Mitglied der Kammer sprechen, denn es besteht in den Discussionen der Kammer zwischen allen Theilnehmenden das Verhältniß der Gleichheit. Ueber der Regierungscommission und über der Kammer schwebt die gemeinschaftliche höhere oder höchste Autorität des Fürsten. Ja, wenn ein Unterschied zwischen beiden wäre, so würde wohl eher die Kammer in ihrer Gesammtheit eine höhere Stelle in Anspruch nehmen dürfen, als die Regierungscommissäre, weil die einzelnen Minister und Regierungscommissäre der Kammer verantwortlich sind, die Kammer aber und ihre einzelnen Mitglieder der Regierung oder den Regierungscommissären hinwider *nicht*, was auch ganz natürlich ist, indem die Kammermitglieder bloß Meinungen und Ueberzeugungen aussprechen, dagegen die Regierung oder Regierungsmitglieder auch *handeln* und dieses Handeln zu Beschwerden Veranlassung geben kann. Das Ministerium oder die Regierung kann die Kammer auflösen, allein die Minister können kein mißbilligendes oder strafendes Urtheil fällen über das, was irgend ein Abgeordneter in dem Kreise seines pflichtgemäßen Wirkens gethan hat. Er ist unverantwortlich und durch die Verfassung aufgefordert, berechtigt und verpflichtet, nach freier Ueberzeugung zu sprechen, und nur von der Kammer selbst oder von ihrem Präsidenten hat er, im Fall gewisse Schranken übertreten würden, die Zurechtweisung zu empfangen. Hieraus folgt von selbst der nach äußerem oder formellem Rechte zu ermessende Werth der gegen mich vorgebrachten Anschuldigung. Ich will aber noch einen kurzen Blick auf ihren *innern* Werth werfen. Es ist kaum je in der parlamentarischen Geschichte vorgekommen, daß Anschuldigungen, so wie ich sie hören mußte, gegen einen Abgeordneten ergangen, weil er eine den Ministern mißfällige Motion gestellt und begründet hat. Der Hauptinhalt meiner Motion geht gegen

die Minister. Sie stellt eine Reihe von Beschwerden gegen sie auf, und selbst der Punkt der Bundesbeschlusse und der bedrohten Unabhängigkeit des Landes geht gegen die Minister, weil die Motionsbegründung behauptet, daß die Zustimmung zu jenen Beschlüssen und etwa die Gefugigkeit in die angesonnene Abhängigkeit des Landes Gegenstand einer gerechten Beschwerde sey, und nun sage ich, daß ich, wenn ich Minister wäre, mit meinem Stolz nicht vereinigen könnte, auf eine gegen mich dergestalt erhobene Beschwerde, statt sie zu widerlegen, mit Vorwürfen zu antworten oder gar sie zu unterdrücken, d. h. ihren Druck zu verbieten, damit sie ja nicht zur Kenntniß des Volkes komme. Dieß ist jedoch Sache des subjectiven Gefühls, ich verfolge die Betrachtung nicht weiter; aber ich behaupte, daß man mich durch die wider mich vorgebrachten Anschuldigungen in meinem Recht, meinem Interesse und meiner Persönlichkeit wesentlich und tief verletzt hat. Dieses Rescript will mich darstellen als einen Störer der Ruhe und des Friedens, als einen Mann, der die Eintracht der Kammer in sich selbst und gegenüber der Regierung zu trüben suche, dem das Wohl des Volks und die Besorgung seiner wesentlichen Interessen nicht heilig sey, der um Nichts und wider Nichts Zwist und Spaltung herbeiführe, kurz, der seiner Leidenschaft alle Rücksichten aufopfere. Diese Vorwürfe sind, von zweierlei Standpunkten aus betrachtet, für mich tief verletzend und schwer kränkend. Auf der einen Seite werde ich dadurch der Reactionspartheí gewissermaaßen preis gegeben, der Reactionspartheí, deren Gewalt und Furchtbarkeit in der heutigen Zeit so augenscheinlich vorliegt. Der Reactionspartei wird dadurch gleichsam gesagt: „diesen Mann geben wir euch hin; wir Selbst führen Krieg gegen ihn, seiner werden wir uns nicht besonders gegen euch annehmen. Wir haben ihn euch früher schon preis gegeben, als Schriftsteller, als öffentlichen Lehrer, als von seiner Vaterstadt gewählten Bürgermeister. Nun geben wir ihn euch auch preis, als Mensch und als Bürger.“ — Sey dieses! ich stehe aufrecht. — Aber es wird weiter gesagt zum Volke: „Dieser Mann, den Ihr bisher mit Vertrauen und Liebe beehrt habt, ist eures Vertrauens und eurer Liebe nicht würdig, denn er ist ein Störer des Friedens und der Ruhe.“ Das Rescript sucht mir also auch dasjenige zu rauben, worin der einzige wurdige Lohn eines pflichtgetreuen Deputirten besteht, das Vertrauen, die Achtung und die Liebe meiner Committenten und des Volks. Das Rescript raubt mir aber zugleich noch, oder will mir rauben, mein einziges Mittel der Vertheidigung gegen die Anschuldigungen, die es enthält, indem es den Druck meiner Motion, meines geistigen Eigenthums und meines rechtlichen Schildes verbietet. Diese Unterdrückung, dieses Verbot des Drucks ist besonders merkwürdig, wenn man es in Verbindung bringt mit demjenigen, was die Censur sich auf erhaltene höhere Instruktion noch weiter erlaubt. Hier habe ich ein Blatt des Zeitgeistes vor mir, ein leeres, weißes Blatt wie Sie sehen, auf dem nur derjenige Vortrag stund, den ich den Einwendungen entgegensetzte, die man nach der Begrundung meiner Motion über die etwaigen Mängel derselben, vom Standpunct der Geschäftsordnung aus, vorgetragen. Bei meinen Gegenbemerkungen handelte es sich durchaus nicht mehr um die Bundesbeschlüsse, hier war gar nichts mehr, was von irgend einem Standpunkt aus Verwicklungen hätte veranlassen können. — Es wurde also nur deßhalb gestrichen, weil ich es vortrug. Ich bin also gewissermaaßen mundtodt und rechtlos. Eine andere halb officielle Zeitung unterdrückt gleichfalls meine Aeußerungen in der Kammer oder verfälscht sie, d. h., stellt sie in einem Lichte dar, wo kein Leser den wahren Sinn derselben erkennen kann. Dessen ungeachtet aber wird das Volk, dessen bin ich gewiß, mich nicht verwerfen; das Volk kennt zu lange schon meine treue Anhänglichkeit an seine Sache, und die Redlichkeit meiner Gesinnungen. Es wird mich nicht verwerfen, es wird in dem gegenwärtigen Fall insbesondere das Zeitgemäße meiner Motion und ihrer Begründung erkennen. Wer weiß, ob nicht nach dem Schlusse dieses Landtags jedes auch nur halb freie Wort wird verboten und unterdrückt werden? Wer weiß — solche Besorgnisse sind natürlich — ob nicht das Reich der Gewalt mit allen seinen Schrecken alsdann hereinbrechen wird? Alsdann wird man anerkennen, daß es gut und pflichtgemäß war, in der Zeit, wo noch ein halbfreies Wort konnte ausgesprochen werden, die Rechte und die Interessen des Volks, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte möglichst eindringlich und möglichst wiederholt zu verwahren, daß es heilige Pflicht war, die kostbare Zeit zu benützen. — Wenn man mir in dem Rescript vorwirft, daß ich die materiellen Interessen, nämlich überall die Interessen des Volks gegen solche Bestrebungen, die zu Nichts und wider Nichts führen, hingebe, so antworte ich darauf mit einem ganz nahe liegenden Gleichniß, das ich schon bei anderer Gelegenheit anführte, aber hier wieder anzuwenden mich aufgefordert fühle. Wenn der Strom hoch angeschwollen ist, wenn das wilde Gewässer die Fluren bestürmt, und die Dämme, die sie schützen sollen, einzureißen droht, und schon unterwühlt hat, dann ist es nicht mehr Zeit für den Landmann, seine nächstliegenden materiellen Interessen zu besorgen, nämlich zu pflugen und zu säen, sondern er muß zuerst den Damm in Stand setzen, damit der Fluß ihm nicht, wenn der Damm niedergerissen ist, den Acker sammt der Saat hinwegführe. Die Bemühung also, den Damm herzustellen oder zu vertheidigen, die man gern mit dem Namen eines ideellen oder geistigen Interesses belegt, und sie den materiellen Interessen des Pflügens und Säens u. dgl. entgegensetzt, ist mit nichten eine eitle Bemühung, sondern verdienstlich und gut und mittelbar selbst auch den materiellen Interessen gewidmet. Denn, wenn der Acker weggespült ist, kann man nicht mehr pflugen und nicht mehr säen. Wenn ein Feuer das Haus ergriffen hat, so handelt es sich nicht mehr darum, in den Werkstätten zu arbeiten, um der nächstgelegenen materiellen Interessen zu pflegen, man muß vor Allem den Brand löschen, um später seinem Gewerbe mit Ruhe und Vortheil obliegen zu können. Und wenn das Schiff auf hoher See vom Sturme gepeitscht wird, dann thut es oft Noth, selbst kostbare Waaren hinauszuwerfen, also das Opfer einiger nächstgelegenen materiellen Interessen zu bringen, um das Schiff zu erleichtern und vor Untergang zu bewahren. So viel für den nächsten Zweck meiner Erklärung. — Wenn ich übrigens die Form des vorliegenden Rescripts oder Schreibens erwäge, unterzeichnet bloß von Staatsrath Winter, jedoch ohne Character und ohne Beisetzung seiner

Eigenschaft, als Minister des Innern, so muß ich mich allerdings wundern, daß auf diese Weise das Rescript an die Kammer kam. Denn für die Kammer und nicht bloß für den Präsidenten ist es eelassen. Nach §. 95 der Verfassung stehen aber die Kammern nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und ich muß daher annehmen, daß dieses Rescript ungeachtet seiner einfachen Briefform aus einem Beschluß des Staatsministerinms hervorging. Ja! ich nehme es gerne an, weil es mir wirklich noch mehr wehe thäte, wenn ich dasjenige, was das Rescript über mich sagt, als unmittelbaren Ausfluß aus dem Gemüthe des mir verehrten Mannes betrachten müßte, der es unterzeichnete. Aber gerade dieser Umstand und die Erwägung einiger Stellen in einem andern, gleichzeitig erlassenen Rescripte, so wie die Erwägung verschiedener anderer Verordnungen, Verfugungen oder Einwirkungen, die von dem Gesammtministeeium uber uns ergangen sind, und nicht in vollkommener Harmonie standen mit demjenigen, was die hier anwesenden Regierungscommissäre aussprachen, dieses regt in mir das Bedauern auf, daß derjenige, von dem besouders diese Verhältnisse abzuhängen scheinen, daß der an der Spitze der Regierung Stehende, ein unsichtbarer Mann ist, daß er aus — uns unbekannten Gründen für bedenklich oder fur unbequem hält, in unsere Mitte zu kommen. Der Grund, aus dem dieß geschieht, ist mir unbekannt. Denn diejenigen Gründe, die man jüngst für den Justizminister geltend machen wollte, wird er wohl für sich selbst nicht in Anspruch nehmen. Auch sind diese Gründe unhaltbar gegen diejenigen, aus denen die Kammer veranlaßt ist, zu wünschen, ja zu fordern, daß er erscheine. Ich will nur mit wenigen Worten diesr Gründe andeuten. Zuvörderst würde der Hr. Peincipalminister durch sein Erscheinen in der Kammer der Volksrepräsentation diejenige Achtung beweisen, welche ihr zu erzeigen einem jeden Minister, also auch dem Principalminister, wohl ansteht. Zweitens würde die wechselseitige Verständigung zwischen der Kammer gewiß weit leichter statt finden, wenn der Herr Principalminister, statt sich auf gelegenheitliche Mittheilung Einzelner, die etwa im Privatweg ihn besuchen, sich zu beschränken, die Mittheilungen der Volksabgeordneten als solcher von ihren Bänken aus in diesem Saale vernähme, und hier unmittelbar auch mit der Gesammtheit der Kammer sich in Wechselwirkung setzte. Endlich würde die Kammer, welcher auch der Principalminister, wie alle übrigen nach der Verfassung verantwortlich ist, durch sein unmittelbares Erscheinen und unmittelbare Verhandlung mit ihm, darüber mehr ins Klare gesetzt werden, welches seine allgemeine Richtung sey und welchen Antheil er an allem Demjenigen habe, was von Seite der Regierung in Beziehung auf die höchst wichtigen und bedeutungsvollen Interessen der Kammer und des Volks geschieht oder veefugt wird. Derjenige, der in Nr. 95 des Freisinnigen den aus meiuee Feder geflossenen Artikel nachliest, der überschrieben ist: „Das Ministerium Reizenstein“ wird fühlen, mit welchee Betrübniß ich jetzt erfüllt seyn muß, da ich also spreche. Damals habe ich die Meinung des Volks, und meine eigenen hoffnungsreichen Erwartungen ausgesprochen, heute drücke ich Kümmerniß und Besorgnisse aus. Man wird aber darin einen neuen Beweis erkennen, daß ich mir stets zum Gesetz machte, rückhaltslos, frei und frank meine auf die jedesmal vorliegenden Erscheinungen und Thatsachen gegründete Ueberzeugung auszusprechen. Damit schließe ich die Erklärung oder Rechtsveewahrung, die mir Ehre und Pflicht gebot. Einen Antrag habe ich nicht zu stellen. Die Kammer hat mie schon so ehrenvolle und kostbare Beweise ihres Wohlwollens und insbesondere auch ihre Zufriedenheit mit meiner Motionsbegründung gegeben, daß mir nichts Weiteres zu wünschen bleibt. Ich danke also bloß der hohen Kammer für die Gewogenheit und Nachsicht, womit sie diesen meinen Vortrag anhörte.

Staatsrath Winter: Die Regierung hat sich genöthigt gesehen, gegen den Druck der Begründung der Motion des Abg. v. Rotteck über den Zustand des Landes Schritte zu thun. Es geschah wegen des Inhalts der Begründung, über welchen ich, wenn ich nicht aufgefordert werde mich darauf einzulassen, hingehen, und nur das einzige bemerken, will: Man hat ihr Mäßigung in den Ausdrücken beigelegt, man hat behauptet, in anderen Ständeversammlungen sey diesee Gegenstand unendlich greller dargestellt worden. Ich sage in beiden Beziehungen ja und nein, und füge nur an, daß diese Begründung weniger auf unsere Kammer, als auf den großen Haufen berechnet zu seyn scheint, auch daß ich für das nicht verantwortlich sey, was in andern Kammern gesprochen wird. Es ist mir vorgeworfen worden, die Regierung habe diese Schritte aus Furcht gethan. Dieser Vorwurf ist nicht nur ungegeündet, sondern auch lächerlich. Die Regierung ist im Lande geachtet, sie ist, was auch schon in dieser Kammee ausgesprochen wurde, gerecht, gemäßiget und sparsam, sie kennt die Zeit und ihre Bedürfnisse, sie weiß ihe mit Besonnenheit zu folgen; Sie besitzt das Vertrauen des Volles, und ich darf auch sagen der Kammer; das Volk ist in einem Zustand der Ruhe und der Zufriedenheit wie zu iegend einer Zeit. Wenn wir nun ferner unsere Bundespflichten erfullen, die wir erfüllen müssen, wenn wie mit unseren Nachbaren in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, und diese fortdauernd pflegen, so möchte ich doch fragen, wer in aller Welt uns was anhaben will, voe wem in der Welt wir uns zu furchten haben sollten? Ich weiß zwar sehr wohl, daß auswärts eine Menge nachtheiligee Gerüchte über uns verbreitet werden, ich weiß daß und warum es geschieht. Ich bekümmere mich nicht darum, denn die tausend und aber tausend Reisende, die jährlich das Großherzogthum nach allen Richtungen durchziehen, werden alle diese Gerüchte Lugen strafen, sie werden bezeugen, daß sie kein ruhigeres und verhältnißmäßig glücklicheres Land gefunden haben. Es ist möglich, und vielleicht wirklich, daß das Volk einen noch besseren Zustand wünscht. Allein wir Alle, in welchen Verhältnissen wir uns auch befinden, wir wünschen und hoffen bis zum Grab, und selbst am Grab pflanzen wir noch die Hoffnung auf. Es ist übrigens die Angelegenheit der Regierung, alle gerechten Wünsche, so wie es geschehen kann, nach und nach zu befriedigen. Aber, meine Herren, wir haben Pflichten gegen den Bundestag zu erfüllen, und wenn wir dieses thun, so thun wie es nicht aus Furcht,

sondern im Gefühl dieser Pflichten. Hierüber muß ich zur Rechtfertigung meines Verfahres mich etwas ausführlicher verbreiten. Die Bundesversammlung behauptet, daß die einzelnen deutschen Ständeversammlungen nicht befugt seyen, die Bundesbeschlüsse als solche, ihrer Beurtheilung und ihrer Controle zu unterwerfen, sondern daß die Stände sich lediglich nur mit den Handlungen ihrer eigenen Regierungen zu beschäftigen hätten. Ich will diese Behauptung, um nicht weitläufig zu werden, nicht weiter erörtern, sondern nur meine eigene Ueberzeugung aussprechen. Ich glaube, die Bundesversammlung hat vollkommen Recht und die Stände sollten es nicht thun. Indem ich aber auf eine frühere Aeußerung des Hrn. Abg. Welcker zurückkomme, will ich gelegenheitlich den practischen Werth dieser Beurtheilungen von Seiten der Stände würdigen. Der gedachte Herr Abgeordnete hat neuerlich geäußert: Eine gewisse deutsche Kammer beschäftige sich seit sieben Monaten mit den Bundesbeschlüssen, eine andere sey wegen solchen aufgelöst worden, und es wäre möglich, daß wir uns auch noch lange damit beschäftigen könnten, was aber glücklicherweise nicht geschehen ist. Ich habe nicht zu loben oder zu tadeln, was in andern Ständeversammlungen geschehen ist, aber das Recht steht mir zu, über Erscheinungen und Thatsachen meine Meinung zu sagen, und diese geht in vorliegendem Falle dahin, daß auf diesen Gegenstand viel zu viel des edelsten, was der Mensch hat, nämlich viel zu viel Zeit, ferner viel zu viel Geld verwendet, und unnöthiger Weise Aufregung und Zwiespalt hervorgerufen worden, daß die Freiheit und die Wissenschaft dadurch nicht um eine Linie vorgerückt seyen, und daß endlich auch nicht einem einzigen Staatsbürger nur der Werth eines Fruchtkorns durch diese Verhandlungen in die Tasche gefallen sey. Ja! ich getraue mir zu behaupten, daß, die Sache von dem practischen Standpunct aus betrachtet, alle Verhandlungen und Beschlüsse in den Kammern über die Bundesbeschlüsse sich am Ende als Seifenblasen darstellen. Wenn es erlaubt ist, sich auf die süddeutschen Kammern zu berufen, so wird es auch mir vergönnt seyn, auf eine oder die andere ihrer Schwestern im nördlichen Deutschland meinen Blick zu werfen, und da führe ich die hannöverische Ständeversammlung an. Ich bin, so weit es meine Zeit gestattete, ihren Verhandlungen gefolgt, theils in allgemeinem Interesse, theils in Rückerinnerung der Jahre, die ich vor langer Zeit in diesem Lande zugebracht habe.

Auch die dortige zweite Kammer hat sich mit diesem Gegenstand beschäftiget, und wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, den Beschluß gefaßt: die Bundesbeschlüsse seyen kein Gegenstand ihrer Verhandlungen, dagegen erkläre sie, daß sie jeden Minister, der die Verfassung verletze, es möge aus einem Grund geschehen aus welchem es wolle, in Anklagestand versetzen werde. Dieser Beschluß, wenn er wirklich so gefaßt wurde, ist wahrhaft practisch. Gesetzt eine süddeutsche Kammer sey nach endlosen Verhandlungen zu dem Beschluß gekommen, eine förmliche und feierliche Protestation, Reservation, oder wie man es heißen mag, gegen die Bundesbeschlüsse, entweder in ihre Protocolle niederzulegen, oder solche der Regierung zu übergeben, oder gar vor die Stufen des Throns zu bringen, was hat sie dadurch vor der Hannöverschen Kammer voraus? Antwort: Gar nichts. Man nehme den Fall, daß eine solche süddeutsche Kammer ihre Verfassung für verletzt halte, daß sie sich bei den Erläuterungen der Regierung nicht beruhigen, sondern die Sache auf das äußerste treiben wolle, was bleibt ihr zu thun übrig? Sie muß bei dem Richter, dieser sey wer er wolle, gegen die Minister Klage erheben, ich sage bei dem Richter, denn die Kammer ist Klägerin, nicht Richter. Man nehme an, die Beklagten erwiedern auf die Klage: Ja wir haben die uns angeschuldigte Handlung begangen, wir haben sie aber in Conformität der Bundesbeschlüsse gethan. Nun hat der Richter den Grund der Anklage und die Einreden der Beklagten zu prüfen, und nach seiner rechtlichen Ueberzeugung das Urtheil zu fällen. Gesetzt nun der Richter spricht die Angeklagten frei, dann wird die süddeutsche Kammer ein gewaltiges Geschrei erheben und sagen: Wir haben Protestationen, Reservationen, und was sonst noch gegen die Bundesbeschlüsse eingelegt, das Urtheil kann nicht gelten. Darauf wird der Richter ruhig erwiedern: Euere Protestation mag gelten so viel sie will und kann, bei mir zum Beispiel gilt sie nichts. Was ist nun mit der Protestation gewonnen? Oder aber der Richter verurtheilt die Angeschuldigten, weil er die Ueberzeugung hat, daß sie troß der Bundesbeschlüsse schuldig seyen. Dann hat er es aus diesem Grund gethan, und nicht wegen der Protestation, denn diese kann an und für sich kein bestehendes Recht ungültig machen, oder wo keines besteht, ein solches hervorrufen, sie ist überflüssig. Und welches Recht durch eine solche Protestation be- oder verwahrt werden solle, ist schwer abzusehen, denn das einzige Recht, das in dieser Hinsicht den Ständen im äußersten Fall zusteht, ist das Anklagerecht. Dieses ist aber nicht bestritten, und kann, weil es verfassungsmäßig ist, nicht bestritten werden. Wegen dessen Bewahrung aber soll, so viel ich weiß, auch keine Protestation eingelegt, sondern solche soll gegen die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse gerichtet werden, in dieser Hinsicht aber ist sie, wie bereits gesagt, ein überflüssiges Außenwerk. Wie wird sich die Sache umgekehrt in der hannöverschen Kammer, die keine Protestation eingelegt hat, gestalten? Nicht um ein Haar anders als in der Süddeutschen, die zu diesem Mittel gegriffen hat. Was hat aber die hannöverische Kammer dadurch gewonnen? Einmal hat sie nichts unnützes und nichts überflüssiges gethan. Das ist im Leben etwas. Sie hat ferner ihre Regierung nicht mit dem Bundestag, sich selbst mit ihrer Regierung nicht unnöthig in Verwicklungen gebracht, sie hat keine Spaltungen hervorgerufen, und nicht viel Geld und Zeit verschleudert. Das ist im Leben viel. Von diesem Standpunkt aus sind daher alle vorläufigen Erörterungen und Verhandlungen über Bundesbeschlüsse, in den ständischen Kammern in das weite Blaue hinein, ehe ein concreter Fall vorhanden ist, meiner Ansicht nach durchaus überflüssig und ohne practische Folge. Eine solche Erörterung im Allgemeinen mag in der Schule und in der Wissenschaft an ihrem Ort seyn, in die Kammern aber gehört sie nicht, da diese sich nicht mit der Theorie und der Speculation zu beschäftigen, sondern einzelne Fälle zu beurtheilen und auf diese alsdann

anzuwenden haben, was die Speculation zu Tage gefördert hat, wenn sie es nämlich für gut finden. Nach dieser kurzen Abschweifung, komme ich wieder zur Hauptsache zurück. Die Bundesversammlung behauptet ferner: Die Ständeversammlungen hätten sich nicht mit der Zusammensetzung des deutschen Bundes und mit dessen innerer Einrichtung zu beschäftigen. Ich will auch hier nur meine Meinung aussprechen: der Bundestag hat Recht, die Sache ist klar. Die Bundesversammlung will endlich nicht dulden, und findet es ahndungswürdig, wenn ihr für die bürgerliche Freiheit und die Erhaltung der Verfassungen gefährliche Motive und Absichten untergelegt werden, um dadurch die Völker ihr abgeneigt zu machen, und ihr Ansehen und ihre Würde zu schwächen. Ich sage wieder: Die Bundesversammlung hat Recht, sie hat zehnmal Recht, denn jeder M e n s ch kann dieses fordern. Es ist nicht wahr, daß diese Versammlung die Freiheit und die ihr gesetzlich zur Bewahrung anvertrauten Verfassungen untergraben oder umstürzen will. Wer dieses wollte, der könnte und vermöchte es nicht, ohne einen Zustand herbeizuführen, der eben so arg oder noch ärger wäre, als die, welche wir bereits erlebt haben, darum kann es kein vernünftiger Mensch wollen. Die Bundesversammlung will nur gegen den Mißbrauch der Freiheit schützen, die Ruhe und den Frieden in Deutschland erhalten, und zu diesem Zweck hat sie die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. erlassen, die ich von Anfange an als Dehortatorien betrachtet habe, Dehortatorien, hervorgerufen durch die Erscheinungen der Zeit, und denen zugleich die Mittel beigefügt sind, ihrem Inhalt Kraft und Nachdruck zu geben. Wenn man die gedachten Beschlüsse aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, und nur auf ihren Zweck sieht, so wird man sich nicht an einzelne Worte hängen, und nicht grübeln und deuteln, welch versteckter und gefährlicher Sinn möglicher Weise darunter verborgen seyn könne. Darauf wird man mir vielleicht erwiedern: Ja! der Bundestag will die Ruhe und den Frieden, aber er will die Ruhe des Todes, den Frieden der Gräber, und der, welcher dieses sagt, glaubt am Ende etwas recht geistreiches gesagt zu haben. Ich antworte wieder: Der Bundestag kann dieses nicht wollen, und wer es wollte, der könnte, der vermöchte es nicht. Ich möchte doch einmal sehen, wer die Aufgabe lösen wollte, alle die politischen Ideen, die seit etlich und vierzig Jahren sich in den Köpfen gelagert haben, und auf die allersonderbarste Weise bald so, bald anders, in dem einen Kopf in Gas, in dem andern in phantasmagorischen Gestalten liegen, ich möchte den sehen, der im Stand wäre, alle diese Ideen, ich will nicht sagen auszutreiben, sondern zu entwirren, zu berichtigen, und auf die Grundsätze des gesunden Menschenverstandes zurückzuführen. Wer das könnte, der hätte wahrhaft den Punkt des Archimedes gefunden, und der vermöchte vielleicht den angegebenen Zustand der Ruhe herzustellen. Vor der Hand hat es aber damit gute Wege. Die Bundesversammlung will nicht die Ruhe und den Frieden der Gräber und des Todes, sie will etwas anderes, sie will, wenn die vorgedachten Ideen durch die That zu Tod und Grab zu führen drohen, dieser That zuvorzukommen, oder wenn sie wirklich in letztere übergegangen sind, die Thäter bestraft wissen. Mit einem Wort: Die Bundesbeschlüsse sind gegen die H a m b a ch e r gerichtet, und unter diesem bezeichnenden Wort begreife ich alle Revolutions- und Bewegungsmänner, die seit Jahr und Tag aufgetaucht sind, oder im Stillen gewirkt haben. Diesem Treiben sollte Maaß und Ziel gesteckt werden. Aber, wird man mir entgegen halten, die Bundesbeschlusse sind lange vor der Hambacher Katastrophe berathen und gefaßt gewesen, sie konnten also nicht gegen Hambach gerichtet seyn, sie hatten einen anderen Zweck. Ganz richtig, ich selbst habe solche mehrere Monate vorher in der Hand gehabt. Allein es wird auch mir auf meiner Seite zu fragen erlaubt seyn: War denn das Hambacher Fest der Anfang, oder war es das Ende vom Anfang? Sind die Menschen, die sich in Hambach zusammengethan, vom Wirbelwind zusammen geweht, oder zufällig vom Himmel heruntergefallen? Wie haben der Westbote und der Rheinische Bote, der Preßverein und wer sonst noch arbeiten und schüren müssen, bis diese Zusammenkunft statt finden konnte? Jeder Vernünftige und mit klarem Blick um sich schauende mußte voraus sehen, daß es bei dem damaligen Zustand der Aufregung zu irgend einer Katastrophe, gleich viel wo und zu welcher, kommen musse, und daß die Noth dringend gebiete, Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen. Daß diese vor der Katastrophe beschlossen, aber erst später verkündet worden sind, beweist nur, daß die frühere Ansicht die richtige war. Aus eben diesem Grund haben auch wir, noch vor dem Bundestag, Maaßregeln ergriffen, und gerade die, welche der Herr v. R o t t e c k so bitter getadelt hat. Sie finden aber ihre vollkommene Rechtfertigung in der Zeit eben so wie die Bundesbeschlüsse. In diese letztere ist freilich eine Stelle eingeflossen, die viel Bewegung verursacht, an welche alle Mißvergnügten sich angeklammert haben, und die auch vielen rechtlichen und besonnenen den Kopf verrückt hat. Ich gestehe freimuthig, daß diese Stelle meinen Freunden und mir von Anfang an und ehe sie gedruckt war, bedenklich vorgekommen ist, wiewohl wir selbst fühlten, daß wenn man bei der Verschiedenheit der Verfassungen in Deutschland sich im allgemeinen ausdrucken wolle, eine richtige und angemessene Fassung sehr schwierig, und in das Einzelne einzugehen und nach der Verschiedenheit der Verfassungen Unterschiede zu machen, sehr unrathsam sey. Ich habe daher gewünscht, daß diese Stelle weggeblieben seyn möchte, obgleich, wenn man redlich und leidenschaftslos seyn will, der wahre Sinn derselben leicht herausgefunden werden kann. Es ist dieses die Stelle, worin bestimmt ist, daß dem Souverän durch die Landstände, die zu einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden durfen. Aus diesen Worten hat man gefolgert, daß, da die Frage, ob und wann eine Regierung zweckmäßig geordnet, schwer zu beantworten, und daher einer willkuhrlichen Regierung Macht und Gewalt in die Hand gelegt sey, ihre Forderungen nach ihrer Ansicht von der Zweckmäßigkeit auf das Uebermaaß zu spannen, dadurch das Steuerrecht der Stande vernichtet, und das Volk der Willkühr Preis gegeben sey. Kein vernünftiger Mensch konnte eine solche Absicht unterstellen, und ich meines Orts habe solche um so weniger voraussetzen dürfen, als es auf der andern Seite unter Umständen auch dahin kommen könnte,

daß uns, nämlich der Regierung, der Bedürfnißetat von auswärts regulirt und festgesetzt werde. Diesr Ansicht habe ich nicht gehabt, und keine Regierung in Deutschland hat sie gehabt, weder daß ihe dadurch die Befugniß eingrräumt werde, ihreu Bedarf nach Willkuhr festzusetzen, noch daß durch diesr Bestimmung in ihre eigenen Rechte eingegriffeu werden könne. Finden wir doch auch in unserrn Civilgesetzen ähnliche etwas vage Bestimmungen, über welchr noch kein Mensch drn Stab gebrochen hat. Wir finden unter andern die Bestimmung, daß diesem oder jenem ein standesmäßiger Unterhalt ausgeworfen werden soll. Das Wort „standesmäßiger Unterhalt," ist eben so uubestimmt, als drr Ausdruck das „Bedürfniß riner geregelten Regierung", der Unterhalt kann in viel, er kann in wenig bestehen. Dagegen wird man einwenden: Ja frrilich, aber wenn der Fall streitig wird, so entschridet der Richter. Nuu gut, was thut dann der Richter? Er uutersucht das Einkommen desjenigen, 'welcher den standesmäßigeu Unterhalt zu empfangen hat, er untersucht die Zahluugskräfte dessru, der ihn abreichen, und bestimmt endlich nach srinem vernünftigen Ermessen dir Summe, die gegeben werdrn soll. Wir sind zwar beiderseits keine Richter, aber übernehmen wir stillschweigend dirses Richteramt, uutersuchen wir, was das Bedürfniß der Regierung ist, untersuchen wir dir Zahlungskräftr der Pflichtigen, und wenn wir dieses ohne Leidenschaft, ohne Vorurtheil ehrlich und rrdlich thun, so werden wir, und wir müssen sogar zu einem Uebereinkommen gelangen, das alle ganz lediglich zufrieden stellrn wird, und dann wird weder der Bnndestag noch irgend rin Mensch in der Welt sich darum bekümmern. Die Bundesbeschlüssr haben endlich bestimmt, daß die Stände die Steuern aus dem Grund uicht verweigern können, weil die Regierung in anderer Hinsicht nicht thun will, was die Stände wünschen und verlangen. Diese Bestimmung ist bereits in unserer Verfassung enthalten, und der Bundestag hat sie wiederholt, von seinem Standpunkt ausgehend, nicht gerade im Juteresse der Staatscassr. Eine fracte Verweigerung der Steuern, dir trockenr Erklärung, daß keine Struern bewilliget würden, führt nothwendig zu Aufruhr und Rebellion und ist der Anfang der Revolution, darum hat der Bundestag diesen Beschluß gefaßt, nämlich um den Friedeu und dir Ruhe zu erhalten. Wenn man so die Bundesbeschlüsse betrachtet, wenn man nicht Schlangen, Ottern und Viperu im Gras sucht, so werden die großen Bedrnklichkeiten und Beschwerden, welche man dagegen erhoben hat, in ihr Nichts zerfallen, vorzüglich aber, wenn man die Geduld hat, abzuwarten, ob irgend einr Regieruug so von Gott verlassen sey, daß sie diese Beschlüssr in dem Sinn iu Anwendung bringen werde, welchen mau denselben unterlegt hat. Alles dieses habr ich vorauszuschicken zu müssen geglaubt, um ihnen darzuthun, welche Verpflichtungen wir gegen den deutschrn Bund zu rrfüllen haben. Wir, die obersten Räthe des Großherzogs, sind verhältnißmäßig in einer weit peinlichern Lage, als selbst die Minister in Frankreich und Großbritanien. Wir haben nicht nur die Verantwortlichkeit dem Regenten gegenüber, nicht nue dir Verantwortlichkeit den Ständen gegenuber, sondern auch die Verantwortlichkeit mittelbar gegrn die Bundesversammlung, und diese letztere Verantwortlichkeit erschwert unsere Stellung mehr, als nicht die anderu beiden zusammen genommen. Es kann nicht geläugnet werden, daß in dirser Kammer gegen die gerechten Anforderungrn des Bundes nicht selten angestoßen worden sey, daß namentlich über Bundesbeschlüsse dem Bund directr oder indirecte Absichteu untergelegt worden, die er nicht gehabt, Vordersätze aufgestellt, dir nicht rrwiesen, daraus Consequenzrn bis in das Unendliche gezogen, die als auf unerwiesenen Vordersätzen beruhend, unrichtig, endlich Möglichkeitrn voransgesagt sind, derrn Verwirklichung abzuwarten gewesen wäre. Und wenn nun dir Bundesversammlung fragt: Was habt ihr grthan, um diesen Ereignissen zuvorzukommen, und wenn ihr dieses nicht konntet, wenigstens die Verbreitung der Aeußerungen zu verhindern? Dann müssen wir antwortrn könnrn, wir haben in beiden Hinsichtrn alle verfassungsmäßigen Mittel angewendet, die in unserer Gewalt lagen. Und darum, und darum allein schon warrn wir verpflichtet, dir allgemeine Verbreitung der Motionsbegründung des Herru v. Rotteck, was wir thun konnten und durften, zu untersagen. Der Bundesbeschluß v. 16. Angust 1824, der hier zur Sprache kommt, ist in der Sitzung vom 26. Februar 1825 beiden Kammern mitgetheilt worden, und es ist darin vrrordnet, daß die Regirrungen dafür Sorge tragen sollen, daß zu Abhaltung aller Mißbräuche, die durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen oder durch den Druck begangen werden können, eine, den brzeichneten Bestimmungen der Schlußacte entsprechendr Geschäftsordnung eingeführt und dir genaue Beobachtung derselben strrng gehandhabt wrrdr. Dieser Beschluß wurde damals der Kammrr mit drm Rescript mitgetheilt, welches in dem Protollr der Sitzung der zweiten Kammer v. 26. Febr. 1825 abgedruckt ist. Dir Regierung hat also nur darum keine Abänderung in der Geschäftsordnung getroffen, weil sie selbst zu den Ständen das Vertrauen hatte, daß sie alles dasjenige vermeiden werden, was dir Regierung auf eine unangenehme und selbst in ihren Folgen verderblichr Weise compromittiren könnte. Wenn endlich der Abg. v. Rotteck gefragt hat, von wem der vorliegende Beschluß ausgegangen sey, so muß auch ich ihm bemerken, daß mir mehrerr Aeußerungen von ihm wehe gethan haben, nämlich nicht in Beziehung auf meine Person, sondern Aeußrrungen, dir sich auf einen von mir seit virlen Jahren verehrten und hochgeachteten Mann bezogen! Ich will darüber hingehen, und auf die gestellte Frage nnr das bemerken, daß das Schreiben oder der Beschluß mit meiner Unterschrift versehen ist, in meiner Eigenschaft als Chef des Mitisteriums des Innern, und daß ich mit meiner Unterschrift zugleich meine Verantwortlichkeit ausgesprochrn habe. Der Beschluß mag gefaßt seyn, wie er will, und von wem er will, ich bin dafür verantwortlich! —

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammrr für dir Sitzung am Montag den 22. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Commissionsbericht vom Abg. Walchner über den Antrag des Abg. Martin, die Veräußerung des Bergwerks im Münsterthal und der Hüttenwerke betreffend.
3) Discussion über den Commissionsbericht von Sander, den persönlichen Untersuchungsrerhaft betreffend.
4) Berichte dee Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 52. Karlsruhe 22. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe den 22. Juli 1833.

(Schluß des Berichts in Nr. 50.)

Ueber die Dauer des Untersuchungsverhafts, fährt Sander fort, können nur wenige Bestimmungen vorgeschlagen werden. Bei uns besteht keine Trennung der Untersuchung vom Anklagestand, und ein Verhafteter bleibt gewöhnlich vom Anfang der Untersuchung bis zum Urtheil sitzen, ohne daß zwischen seinem Verhaft als Untersuchungsverhaft oder Anklagehaft ein Unterschied besteht. Nicht zu verkennen ist es, daß unser unseliges formelles Beweisverfahren, welches hauptsächlich auf das Geständniß gebaut ist, mehrentheils die übertriebene Länge des Untersuchungsverfahrens herbeiführt, indem man den Angeschuldigten durch Länge des Untersuchungsverhafts zum Geständniß zwingen will, oder aber, durch die Masse von dringenden Indicien moralisch von seiner Schuld überzeugt, an ihm der Sache nach durch Verlängerung des Untersuchungsverhafts die Urtheilsstrafe vollzieht. Man könnte diesem am besten mit Einführung des Indicienbeweises entgegenwirken, und damit einen großen Fortschritt im Strafverfahren weiters erreichen, allein Ihre Commission wagt nicht, dieses Ihnen vorzuschlagen, indem sie befürchtet, durch Verbindung dieses tief eingreifenden Grundsatzes mit der vorliegenden Frage die Hoffnung auf das einfachere Gesetz über persönliche Freiheit zu vermindern. Dagegen ist im Gesetz einzuschalten, daß der Untersuchungsverhaft nicht zur Erzwingung eines Geständnisses angeordnet, oder verlängert werden dürfe, der Untersuchungsrichter ist damit hinreichend beschränkt, indem er im Fall einer solchen Erzwingung alsdann der Strafe für ungesetzlichen Verhaft verfällt. Allein der Untersuchungsrichter kann auch noch durch Nachläßigkeit, Trägheit, den Untersuchungsverhaft verlängern, er kann etwas für wichtig halten und es erforschen wollen, was der urtheilende Richter gar nicht beachtet, und es wird daher dem Verhafteten das Recht zu gönnen seyn, daß er sich bei dem Obergericht über die Verzögerung der Untersuchung, so wie über harte Behandlung beschweren kann, welche Beschwerde an die Form des Rechtsmittels gegen die Erkennung des Verhafts gebunden ist. Wird dadurch zwar selbst wieder die Untersuchung wegen Versendung der Acten verzögert, so liegt darin zugleich der Zaum und die Strafe gegen leichtfertige Benutzung dieser Beschwerde, und wollte man daraus eine Geschäftsüberhäufung bei den Obergerichten befürchten, so ist zu bedenken, daß dergleichen Beschwerden keinen schriftlichen Vortrag verlangen, und jedenfalls ist es besser, daß ein Richter jeweils eine Stunde länger arbeitet, denn daß ein Bürger ungerecht, und ohne Noth vier Wochen länger im Verhaft ist. Zweckmäßig wird es auch seyn, wenn man bestimmt, daß der Untersuchungsrichter selbst den Untersuchungsverhaft nach eigenem Ermessen aufheben kann, denn versteht sich dieses zwar von selbst, so hält sich ein untergeordneter Richter oft nur da für unabhängig, wo er ein ausdrückliches Gesetz für sich anführen kann, und da er vielfach nicht das Urtheil spricht, so sieht er den Verhafteten so zu sagen als das Eigenthum des urtheilenden Oberrichters an, und entläßt den Verhafteten erst auf dessen spätere Anordnung.

Ueber die Art und Weise des Untersuchungsverhaftes bestehen jetzt schon Vorschriften, und sie hier zu ertheilen, erscheint überflüssig, um so mehr, als von unserer menschenfreundlichen Regierung zu erwarten steht, daß sie von selbst den Untersuchungsverhaft gelind, und ohne unnöthige Härte und grausame Maßregeln vollziehen wird. Ueberdies ist aber dem Verhafteten das Recht zu ertheilen, mit seiner Beschwerde über die Dauer des Untersuchungsverhafts auch die über harte Behandlung zu verbinden. Das wichtigste Mittel des Verhafteten zur Beendigung seiner Haft ist aber sein Recht, gegen Bürgschaft seine Freilassung zu erlangen. Dieses ächt germanische Institut ist leider beinahe ganz zu Grunde gegangen, und wenn auch eine neuere Verordnung es wieder etwas auffrischte, so thut es dieses doch nur als Ausnahme, und jedenfalls nicht mit gesetzlicher Kraft. Wenn nun schon gegen die Besorgniß der Flucht des Angeschuldigten die allgemeinen Gründe sprechen, daß Niemand so schnell und leichtfertig sein Vaterland, seine Familie verläßt, so werden durch Stellung einer Bürgschaft, daß er sich dem Strafverfahren nicht entziehen werde, die gegen die Flucht des Angeschuldigten sprechenden Gründe oft so sehr verstärkt, daß der längere Verhaft fürwahr eine harte, eine ungerechte Maßregel wird. Findet der Angeschuldigte insbesonders noch andere tadellose Mitbürger, welche für ihn die Bürgschaft übernehmen, so liegt darin ein so gewichtiges Zeugniß für den guten Ruf des Angeschuldigten, für seine Unschuld, wenigstens für seine Entschuldbarkeit, daß man dem Angeschuldigten um so weniger seine Freilassung verweigern kann, als ja der Staat

durch die natürliche Aufsicht, welche die Bürger in ihrem eigenen Interesse über ihren Verbürgten führen, abermals eine weitere Sicherheit gegen die Flucht des Angeschuldigten gewinnt. Eben deßhalb kann auch die Freilassung nicht wie z. B. in Frankreich Art. 113, 114 Code d'instr. crim., Preußen, Crim. Ordg. Art. 208, 224; Baiern, Strafgesetzbuch, Art. 134, 135; durch die Art des von Anfang herein angeschuldigten Vergehens, durch die muthmaßliche Höhe der dafür zu erwartenden Strafe ausgeschlossen werden, denn auch das von vornen herein als das schwerste vermuthete Verbrechen kann durch den Lauf der Untersuchung gemindert, als ein kleineres, als ein entschuldbares dargestellt werden. Die Art des Vergehens wird durch den ersten Verdacht bestimmt, und da ist es bekannt, daß man eher das höchste Verbrechen vermuthet, und darnach seine Maßregeln trifft. Wenn sich nun in der zahllosen Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle leichtere Vergehen, Milderungs- Entschuldigungsgründe herausstellen, so ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man das Freilassungsgesuch nach den ersten vergangenen, später als unrichtig bewiesenen Umständen, und nicht vielmehr nach der Lage und Zeit beurtheilt, wo es gestellt wird. Da diese Lage der Untersuchungsrichter am besten kennt, da er die persönlichen Verhältnisse des Verhafteten, so wie der etwaigen Bürgen am meisten zu beurtheilen weiß, so verfügt er die Freilassung gegen Caution; damit jedoch nicht persönliche Abneigung gegen den Verhafteten, übertriebener Untersuchungseifer eine Freilassung abschlägt, welche sonst gegründet ist, so wird auch hier gegen die Verwerfung der Freilassung ein kurzes Rechtsmittel zu gestatten seyn. Als Caution ist aber alles zuzulassen, was Sicherheit gewährt, baare Hinterlegung von Geld, Staatspapieren, Schuldscheinen, Stellung guter, zahlbarer Bürgen, aber auch handgelübdliche Versicherung ist nicht auszuschließen, indem sonst der Arme, welcher kein Geld, und damit auch keinen Bürgen auftreiben kann, zur Strafe der Armuth von der Freilassung gegen Caution ausgeschlossen wäre, die doch bei ihm meistens zur Unterhaltung seiner Familie doppelt nöthig ist. Auch der Arme kann ein Ehrenmann seyn, und sein Wort kann Gold aufwiegen. Eben deßhalb läßt sich auch nicht, wie z. B. in Frankreich, eine bestimmte Cautionssumme festsetzen, denn bei einem Unbemittelten können 50 fl. mehr Sicherheit gewähren, denn 1000 fl. eines Reichen, und es muß daher das billige Ermessen des Richters die beste Entscheidungsquelle der Art und Größe der Caution seyn. Die Caution wird dafür gestellt, daß der Angeklagte sich jederzeit zur Untersuchung und zum Vollzug der Strafe stelle, und sie ist verfallen, wenn der Angeklagte auf eine Ladung vor den Untersuchungsrichter sich ohne Entschuldigung nicht stellt, sondern entweicht. Aus der Caution sind alsdann vorerst die Untersuchungskosten zu berichtigen, und das Uebrigbleibende verfällt dem Beschädigten, oder dem Fiscus, doch hat der Beschädigte kein Recht, die Cautionssumme zu bestimmen, sonst würde durch den Einfluß dieser Bestimmung auf den Untersuchungsverhaft derselbe den Schein eines persönlichen Verhafts für die civilrechtliche Verbindlichkeit des Schadenersatzes annehmen.

Bis daher wäre nun der eigentliche Untersuchungsverhaft für bestimmte, mit Strafe bedrohte Verbrechen festgestellt, und es würden darunter alle Arten von Vergehen, bürgerliche, polizeiliche und peinliche fallen, ohne daß zwischen ihnen in dieser Beziehung ein Unterschied Statt fände, allein es gibt noch Fälle genug, wo eine Verhaftung eintritt, und selbst nöthig wird, ohne daß ein bestimmtes Vergehen bekannt ist, oder ein bestimmter Verdacht gegen eine Person vorliegt, solche aber denn doch dem Gemeinwohl gefährlich erscheint. Es gehören hierher die polizeilichen Verhaftungen unbekannter Personen, die Verhaftungen bei Raufhändeln, Tumulten, öffentlichen Ruhestörungen, wo augenblickliche Verhaftungen aller anwesenden Personen zur Herstellung der Ruhe nöthig ist, es gehört endlich hieher die Verhaftung Jener, welche im Verdacht irgend eines Complotts stehen, welches augenblicklich verfolgt und unterdrückt werden muß. In solchen Fällen muß augenblicklich eingeschritten werden, es geschieht dieses nicht sowohl vom Untersuchungsrichter, als vielmehr vom Polizeibeamten, und wenn zwar bei uns beide Stellen mehrfach vereint sind, so gibt es darin doch auch getrennte Beamte, und jedenfalls ist der Untersuchungsverhaft vom polizeilichen Sicherheitsverhaft darin verschieden, daß jener ein bestimmtes, schon geschehenes Vergehen voraussetzt, und dafür eine Strafe herbeiführt, während dieser eher ein Vergehen befürchtet, und seine Unternehmung verhindern will. Der erste ist repressiv, der letztere präventiv. Bei dem polizeilichen Sicherheitsverhaft muß der Verhaftete auch binnen 24 Stunden von der seine Verhaftung anordnenden Behörde vernommen werden, und der Gefangenwärter ist dafür verantwortlich, daß er Niemanden unverhört länger als 24 Stunden gefangen hält, er muß auch binnen dieser 24 Stunden den Verhafteten in eine eigene für diesen polizeilichen Sicherheitsverhaft bestehende Liste eingetragen haben. Ist das Polizeiamt getrennt vom criminellen Untersuchungsamt, so muß diesem binnen 24 Stunden die Anzeige der Verhaftung geschehen, sind beide Stellen vereinigt, so muß die Anzeige dem vorgesetzten criminellen Obergericht geschehen. Auch hier kann sich der Verhaftete bei dem vorgesetzten criminellen Obergericht der verhaftenden Behörde beschweren, und vor Allem ist vorzuschreiben, daß der polizeiliche Sicherheitsverhaft gegen bekannte Staatsangehörige in keinem Fall länger als acht Tage dauern darf, denn in ihnen muß sich die Unschuld oder die Schuld eines bestimmten Vergehens herausgestellt haben, und also die Entlassung oder die Abgabe an den Untersuchungsrichter unbedingt die Folge seyn. Im letztern Fall verfügt alsdann der Untersuchungsrichter das Geeignete zum Anfang des Untersuchungsverhaftes. Unbekannte Personen können im polizeilichen Untersuchungsverhaft nur bis zur Bekanntschaft mit ihrer Person, oder bis zur Darstellung eines bestimmten Vergehens und Verdachts der Theilnahme daran beibehalten werden. Jede ungerechte Verhaftung, und insbesondere jede ungesetzliche Verlängerung des polizeilichen Sicherheitsverhafts wird gegen die sie anordnenden, vollziehenden, daran theilhabenden Beamten mit einer Geldstrafe von 5—200 fl. und von einem Tag Gefängniß bis einem Jahr Correctionshaus, vorbehaltlich des Schadenersatzes, gestraft. Wenn es nun zwar richtig ist, daß mit diesem polizeilichen Sicherheitsverhaft mancher Unfug getrieben, und viele Willkühr geschehen kann, so ist er denn doch nicht zu

umgehen, und kann bei der mangelhaften Gerichtsverfassung für jetzt nicht näher bestimmt werden, jedenfalls ist aber nicht aus den Augen zu verlieren, daß gegenwärtig gar kein Gesetz über den gerichtlichen oder den polizeilichen Verhaft besteht, und also noch mehr Unfug und Willkühe geschehen kann. Da der polizeiliche Sicherheitsarrest höchstens nue acht Tage dauert, und alsdann in Freilassung oder in den genau bestimmten gerichtlichen Unteesuchungsverhaft übergehen muß, so ist wenigstens dem Unfug eine Schranke gesetzt, und die persönliche Freiheit gegen längere Dauee einer Willkühr geschützt.

Was der ehrenwerthe Antragsteller noch über Verzögerung der Untersuchungen, sodann übee Haussuchung und Beschlagnahme dee Papiere bemerkt hat, ist zwar höchst beachtenswerth, allein dasselbe greift mehr in das allgemeine Strafverfahren ein, und Ihee Commission hat daher geglaubt, es neben liegen lassen zu müssen.

Die Militärverfassung ist bei den vielfachen Privilegien des Militärstandes von dee hiee zu Grunde gelegten allgemeinen Staatseineichtung so sehe verschieden, daß der angeschlossene Versuch eines Gesetzes auf das Militär nicht wohl bezogen werden kann. Es wäee zwar nicht überflüssig, auch in dieser Beziehung ein Gesetz zu schaffen, denn bei dem Militär ist der Arrest überall die Regel, und so zu sagen, Untersuchung und Verhaftung gleich bedeutend, allein es scheint sich das Militär der allgemeinen Landesgesetze überhaupt nicht erfreuen zu wollen, indem z. B. die bürgerliche Prozeßordnung, und das Gesetz über Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei ihm noch nicht in das Leben getreten ist, und man muß ihm daher überlassen, ob und was es von einem etwaigen Gesetz hieein, wenn es in das Leben teeten sollte, gebrauchen will.

Somit hat nun Ihee Commission, m. H., ihre Aufgabe gelöst, sie hat damit die dankenswerthe Motion Ihees ehrenweethen Antragstellers überall verfolgt, erörtert und sogleich in das Gewand des Versuchs eines Gesetzes eingekleidet. Sie hat damit nachgewiesen, daß man in kurzer Zeit ein Gesetz über den Untersuchungsverhaft aufstellen, solches sehr wohl dee bestehenden Staatseinrichtung anpassen, und darin eecht gut das heiligste Recht des Staatsbürgers, seine persönliche Freiheit, mit den gerechten Foederungen dee ganzen Staatsgesellschaft und der Regierung vereinigen kann. Ihre Commission besteht nicht sowohl auf den einzelnen Bestimmungen dieses Versuchs, als vielmehe darauf, daß jedes Gesetz über diesen Gegenstand, es seie welches es wolle, ein Fortschritt ist, indem es uns aus dem Zustand der Gesetzlosigkeit reißt. Ihre Commission besteht darauf, daß man ein Gesetz in diesee Beziehung sehe wohl binnen acht Tagen schaffen, und ohne Gefahr voelegen und einführen kann. Ihee Commission hat in der vollkommenen Gesetzlosigkeit die dringendste Nothwendigkeit eines Gesetzes dargethan, und zu jenee Zeit, wo wir theure politische Rechte verloren haben, wo uns erfreuliche Aussichten auf fernere Fortschritte in der Bahn der verfassungsmäßigen Freiheit verdunkelt, oder gar verschwunden sind, zu dieser Zeit mag man gewiß von einer das wahre Wohl des theuern Vaterlands im Auge behaltenden Regierung erwarten können und dürfen, daß sie wenigstens im Weg der innern Gesetzgebung ungehemmt fortschreitet, und dem Volk jenes Recht vollständig schützt und gesetzlich garantirt, welches die Grundbedingung jedes geordneten Staats ist, und welches sogar in absoluten Staaten gesetzlich bestimmt ist. Ihre Commission trägt daher darauf an, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge:

> Se. Königliche Hoheit den Großherzog um die Voelage eines Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, etwa nach den Geundlagen des anliegenden Versuchs, zu bitten.

Versuch eines Gesetzes über persönliche Freiheit.

§. 1. Der Untersuchungsverhaft kann von dem zuständigen Untersuchungsrichter nue dann mittelst eines schriftlichen Verhaftsbefehls erkannt werden, wenn die Existenz eines bestimmten, wenigstens mit einer halbjährigen Gefängniß- oder einer andern ihr gleichstehenden Strafe bedrohten Vergehens wahrscheinlich ist, und gegen Jemand der gegründete Verdacht dieses Vergehens vorliegt. Binnen 24 Stunden von der Verhaftung an muß der Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung vernommen werden.

§. 2. In allen Fällen des Verdachts eines Vergehens kann, in den leichtern Fällen des §. 1 muß der Untersuchungsrichter vorerst gegen einen Verdächtigen einen Ladungs- oder einen Vorführungsbefehl erlassen.

§. 3. Der Ladungsbefehl enthält den Namen des Vorgeladenen, Zeit und Ort dee Ladung, und die Unterschrift des Untersuchungseichters mit Datum. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 4. Der Vorführungsbefehl enthält den Auftrag des Untersuchungsrichters an einen zu benennenden öffentlichen Beamten, die zu benennende Person dem Untersuchungsrichter voezuführen, so wie die Unterschrift des Untersuchungsrichters mit Datum, Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 5. Bleibt der Voegeladene auf den Ladungsbefehl aus, so kann gegen ihn nach Lage dee Sache ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen werden. Weigert sich dee Vorzuführende der Befolgung des Vorführungsbefehls, so kann ee dazu duech die öffentliche Gewalt gezwungen, und gegen ihn ein Verhaftsbefehl auch in den geringern Fällen des §. 1 erlassen werden,

§. 6. Binnen der ersten 24 Stunden muß der auf Ladung Erschienene oder dee Vorgeführte vom Untersuchungseichter vernommen, und je nach Ergebniß dee Vernehmung das Weitere gegen ihn angeoednet werden.

§. 7. Der Verhaftsbefehl enthält den Namen des zu Verhaftenden, die Benennung des ihm zur Last gesetzten Vergehens, die Unterschrift des Untersuchungsrichters mit Datum. Er muß dem Veehafteten sogleich zugestellt, und vom Gefangenwärter sogleich in ein eigenes Gefangenbuch eingetragen werden. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 8. Wer auf handhafter That, oder in der unmittelbaren Nacheile auf handhafte That von irgend einem öffentlichen Beamten oder einem Staatsbürger ergriffen wird, muß binnen der

ersten 24 Stunden dem Untersuchungsrichter vorgeführt, und von diesem das Nöthige nach Lage der Sache angeordnet werden. Der Untersuchungsverhaft ist in diesem Fall auch bei den geringern Vergehen des §. 1 zulässig.

§. 9. Der Untersuchungsverhaft ist ebenfalls in diesen geringern Vergehen zulässig, 1) gegen die auf den Verdacht eines Vergehens hin entflohenen und mit Steckbriefen verfolgten Personen; 2) gegen unbekannte eines bestimmten Vergehens verdächtige Personen; 3) gegen Landstreicher.

§. 10. Kein Gefangenwärter darf einem ihm zur Bewahrung übergebenen Gefangenen länger als 24 Stunden festhalten, ohne ihn nicht dem zuständigen Untersuchungsrichter vorgeführt, und von diesem einen Verhaftsbefehl erwirkt zu haben.

§. 11. Von jeder Verhaftung hat der Untersuchungsrichter das zuständige criminelle Obergericht in besondere Kenntniß zu setzen.

§. 12. Kein Untersuchungsverhaft kann zum Zwang eines Geständnisses erkannt oder fortgesetzt werden. Die Besorgniß vor Collusion kann nur dann einen Grund zur Erkennung oder Fortsetzung eines Untersuchungsverhafts abgeben, wenn der Verhaftete mit andern Personen des Vergehens verdächtig ist, und eine Verabredung unter ihnen zu fürchten wäre.

§. 13. Gegen jeden Untersuchungsverhaft hat der Verhaftete den Recurs an das criminelle Obergericht des Untersuchungsrichters. Dieser Recurs ist in den ersten acht Tagen von der Verhaftung anzuzeigen, und binnen derselben entweder zu Protocoll, oder vom Verhafteten selbst, oder durch einen Anwalt schriftlich auszuführen. Das Obergericht erledigt ihn binnen weitern acht Tagen unter Zurechnung eines weitern Tags für je sechs Stunden Entfernung vom Untersuchungsrichter unter Beifügung kurzer Entscheidungsgründe. Nach Verfluß der ersten acht Tage der Haft ist der Recurs versäumt, und ein höherer Rechtszug findet nicht Statt.

§. 14. Der Untersuchungsrichter hat den Verhafteten binnen der ersten 24 Stunden seiner Verhaftung über diesen Recurs zu belehren. Unterläßt er dieses, oder ist er in dessen Aufnahme und Verhandlung säumig, so verfällt er in eine Geldstrafe von 5 — 100 fl.

§. 15. Gegen jede Verzögerung der Untersuchung, gegen jede unbegründete Verlängerung des Untersuchungsverhafts, so wie gegen jede vorschriftswidrige Behandlung im Verhaft hat der Verhaftete das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Obergericht, welches nach den Vorschriften des §. 13 und 14 zu behandeln ist.

§. 16. Der Untersuchungsrichter kann jeden im Untersuchungsverhaft Befindlichen zu jeder Zeit nach seinem Ermessen entlassen.

§. 17. Jede unrechtmäßige, unförmliche Verhaftung oder Fortdauer des Untersuchungsverhafts ist das Vergehen der verletzten persönlichen Freiheit, und wird an allen jenen, welche dazu mitgewirkt haben, je nach Ermessen mit einer Geldstrafe von 5 — 200 fl., und mit einer Gefängnißstrafe von einem Tag Gefängniß bis ein Jahr Correctionshaus bedroht, vorbehaltlich des Schadenersatzes, und der weitern Strafe, wenn die That in ein schwereres Vergehen übergeht. Die Hinterhaltung und Unterdrückung der Rechtsmittel des §. 13 und 15 können das Vergehen der verletzten persönlichen Freiheit begründen, und das zuständige Obergericht muß die Untersuchung deshalb in allen Fällen von Amtswegen einleiten, und die Strafe aussprechen.

§. 18. Jeder im Untersuchungsverhaft Befindliche kann in jedem Stand seiner Untersuchung seine persönliche Freiheit fürsorglich gegen Stellung einer Bürgschaft erlangen, wofür Hinterlegung von baarem Geld, Staatspapieren, guten Schuldscheinen, Stellung zahlbarer Bürgen und handgelübdliche Versicherung angenommen wird. Die Art und Größe der Bürgschaft bestimmt der Untersuchungsrichter, und gegen die Verwerfung der deshalb vom Verhafteten gestellten Anträge hat der Verhaftete das Rechtsmittel des Recurses nach den Bestimmungen des §. 13.

§. 19. Die Bürgschaft wird dafür geleistet, daß der Angeschuldigte sich zu jeder Ladung wegen der Untersuchung und wegen des Strafvollzugs stelle. Sie ist verfallen, wenn der Angeschuldigte auf eine Ladung des Untersuchungsrichters ohne Entschuldigung ausbleibt. Ihr Betrag ist zuerst der Zahlung der Untersuchungskosten, sodann etwaiger Ersatzforderung des Beschädigten, und endlich dem Staatsschatz verfallen. Bei dem Bruch der handgelübdlichen Bürgschaft ist gegen den Angeschuldigten die Strafe des Handgelübdebruches zu erkennen.

§. 20. Gegen unbekannte Personen, bei augenblicklichen Noth- und andern außerordentlichen Fällen, z. B. Raufhändeln, Tumulten, kann die Polizeibehörde einen polizeilichen Sicherheitsverhaft anordnen, welcher gegen bekannte Staatsangehörige nicht länger als acht Tage dauern, und entweder Freilassung, oder Abgabe an den zuständigen Untersuchungsrichter zu Folge haben muß.

§. 21. Jeder dem polizeilichen Sicherheitsverhaft Verfallene ist in den ersten 24 Stunden zu vernehmen, und es ist ihm binnen dieser Zeit ein schriftlicher, den Grund seiner Verhaftung benennender, Sicherheitsverhaftsbefehl zuzustellen. Binnen gleicher Zeit ist von seiner Verhaftung dem betreffenden Untersuchungsrichter, oder im Fall der Vereinigung beider Stellen des Untersuchungsrichters und des Polizeibeamten, dem criminellen Obergericht Anzeige zu erstatten.

§. 22. Kein Gefangenwärter darf eine ihm zum polizeilichen Sicherheitsverhaft überbrachte Person länger als 24 Stunden festhalten, ohne nicht einen schriftlichen polizeilichen Sicherheitsverhaftsbefehl erhalten zu haben, welchen er bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 — 100 fl. in ein eigenes dafür geführtes Buch einzutragen hat.

§. 23. Eine im polizeilichen Sicherheitsverhaft befindliche unbekannte Person kann nur bis zur Bekanntschaft mit ihr, oder bis zur Darstellung eines Verdachts eines bestimmten Vergehens darin festgehalten werden.

§. 24. Jeder im polizeilichen Sicherheitsverhaft Befindliche hat das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige criminelle Obergericht, und jede unrechtmäßige, unförmliche Erkennung oder Verlängerung des polizeilichen Sicherheitsverhafts wird nach den Bestimmungen des §. 14 und 17 behandelt.

Verbesserung.

In Nr. 50, Seite 377, Spalte 1, Zeile 21, ist statt „leider" zu lesen „wieder."

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 53. Karlsruhe 23. Juli.

XXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Nach dem Schlusse der Rede (des Staatsrath Winter), welche mit ununterbrochener Aufmerksamkeit angehört und sichtbarem Interesse von der Versammlung aufgenommen wurde, bringt der Präsident den Antrag des Abg. v. Itzstein: „Die Discussion des Commissionsberichts jetzt sofort eintreten zu lassen," — zur Abstimmung, welcher mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wird. —

Nach Eröffnung der Discussion erhält Welcker das Wort, um für den Commissionsantrag zu sprechen. Er sucht zu zeigen, daß weder im Inhalt der Motion, noch in der Form der Darstellung irgend ein Grund zu finden sey, welcher das Druck-Verbot rechtfertigen könnte, und antwortet dann auf diejenigen Behauptungen des Regierungsredners, die zu grell gegen die Rechte der Kammer gerichtet seyen, zuerst auf die Aeußerung, daß der Bund in seiner Gesammtheit keine Controle den ständischen Kammern zugestehe. Er wolle dahin gestellt seyn lassen, ob ein deutscher Staatsbürger, der als solcher dem großen Vaterlande angehöre, und bei der Wahrung der Rechte eines besondern deutschen Volksstammes mitzuwirken habe, nicht in dem Recht stehe, auch diese allgemeinen deutschen Maaßregeln zu controliren. Er glaube dieß, wolle es aber, wie gesagt, dahin gestellt seyn lassen. Ganz entschieden aber könne angenommen werden, daß die Kammer das Recht der Beurtheilung jedes Bundesbeschlusses von dem Standpunkte aus habe, als die eigene Regierung zur Fassung desselben mitwirkte, und die eigenen verantwortlichen Minister dazu ihre Zustimmung gegeben hätten. Und wenn ein solcher Beschluß, durch die verantwortlichen Minister bekannt gemacht, mit den verfassungsmäßigen Rechten des Staats im Widerspruch stehe, so müßten wir das Recht haben, ihn zu prüfen, darüber zu discutiren und zu beschließen, und dieß allein sey schon genug, um die Ausführung der Motion zu rechtfertigen. Es habe der Hr. Regierungscommissär ferner die Behauptung aufgestellt, der Bund gestehe den ständischen Kammern das Recht nicht zu, über seine innere Organisation zu berathen. Eine solche Bestimmung finde sich in keinem Bundesgesetze. — In einem Nachbarstaat, wo auf die Verfassung des Bundes wohl auch gehalten werde, nämlich in dem Darmstädtischen Staate, habe der ehemalige Bundestagsgesandte, nämlich der Freiherr von Gagern eine Motion gemacht, auf Ausbildung der Bundesorganisation durch Errichtung eines Bundesgerichts, welchen Antrag keine von beiden Kammern verhindert habe. Es sey also dort anerkannt, daß dergleichen Gegenstände sich zur Berathung für die ständischen Kammern eignen. Der Herr Regierungscommissär habe bemerkt, der Bund habe mit Recht, als eine Fürsorge zur Erhaltung der innern Ruhe, das Steuerverweigerungsrecht untersagt. Er müsse fürs Erste gestehen, daß diese Erklärung aus dem Munde des Hrn. Regierungscommissärs ihn erschreckt habe. Denn dadurch werde ja den Bundesbeschlüssen eine Deutung gegeben, die sie selbst nicht einmal buchstäblich enthielten. Jener Artikel über die Steuerverweigerung sage nämlich gar nicht unbedingt, daß das Steuerverweigern verboten sey, sondern der wörtliche Inhalt des Artikels gehe dahin, die Steuerbewilligung solle nicht an Bedingungen geknüpft werden, so wie es unsere Verfassung mit ungefähr denselben Worten auch ausspreche. Von einem unbedingten Gebot der Steuerverweigerung spreche der Artikel nicht, und dieß werde auch nun und nimmermehr behauptet werden können. Er wolle sich hier auf die Autorität des Chefs unserer Regierung be-

ziehen. Der Hr. Principalminister gebe in einem Schreiben an ihn, das er noch habe, das aber bestimmt gewesen, seinen Collegen, Freunden und Bekannten mitgetheilt zu werden, das Recht der Steuerverweigerung, als eine gelindere Form der Anklage der Minister, der Kammer, als eine ultima ratio zu, und damals habe der Bund bestanden, wie jetzt. Der Hr. Regierungscommissär meine, die Ruhe und der Friede würde dadurch gestört. Die Steuerverweigerung sey ein practisches Mittel zur Anklage, welches die Kammern im schlimmsten Falle hätten, und Ruhe und Ordnung müßten damit nicht im mindesten gestört werden. Sechs Monate lang würde die alte Steuer erhoben, diese sechs Monate gehe alles in Ruhe und Ordnung zu, und der Souverän habe das Recht, entweder das Ministerium abzusetzen, oder eine andere Kammer zu rufen, wodurch sich die Sache ohne Störung beilege. Der Herr Regierungscommissär habe sich ferner, was die Bundesbeschlüsse betreffe, auf die Autorität der Kammer in Hannover berufen, wo doch auch eine vollkommene bürgerliche Freiheit herrsche! — Er wolle gewiß Hannover nicht angreifen, müßte aber sagen, daß er unsere Freiheit nicht für die hannöverische hingebe! — und dann befinde sich der Herr Regierungscommissär in einem großen Irrthum, wenn er uns die hannöverische Kammer in Bezug auf die Behandlung der Bundesbeschlüsse zum Muster aufstelle. Wir hätten die Sache in einer einzigen Sitzung abgemacht, und es würde dabei sein Bewenden gehabt haben, wenn wir nicht durch die Maaßregeln der Regierung, die wir beklagen, aufs Neue darauf zurückgeführt worden wären. Die hannöverische Kammer habe eine Reihe von Sitzungen deßhalb gehabt, es sey zwischen beiden Kammern hinüber und herüber verhandelt worden, endlich aber die Sache liegen geblieben, weil man sich nicht über einen gemeinschaftlichen Beschluß habe vereinigen können. Der Vorzug sey also auf unserer Seite. Er schließt mit der Bemerkung, er wolle in die von dem Commissionsberichte bezeichneten Vorwürfe gegen den Abg. v. Rotteck nicht weiter eingehen, und glaube nur, daß, wenn die Minister den Vertheidigern von Freiheit, Wahrheit und Recht den Vorwurf machen, sie regen auf, sie sich niemals in die Lage setzen sollten, diesen Vorwurf zurück zu erhalten! — denn, wenn es eine Aufregung sey, durch die Vertheidigung constitutioneller Grundsätze und durch die Wahrheit Verfassungsverletzungen entgegen zu treten, so sey es gewiß die viel gefährlichere und schlimmere Aufregung, die zuletzt zum Schlimmsten führen könnte, welche entstehe, wenn die Wahrheit unterdrückt oder das verfassungsmäßige Freiheitsrecht bedroht, angegriffen, oder verletzt werde! —

Staatsrath Winter erläutert hierauf seine Aeußerung über das Steuerbewilligungs- oder Verweigerungsrecht. Er habe in dieses Recht der Stände durchaus nicht eingreifen wollen, und auch der Bund nicht. —

v. Itzstein setzt allen Ausführungen des Herrn Regierungscommissärs den in einer der letzten Sitzungen gefaßten Beschluß entgegen, „daß die Kammer nie eine Interpretation der Bundesbeschlüsse, wodurch die Verfassung verletzt oder verfassungsmäßige Rechte beschränkt würden, als rechtsgültig anerkennen werde.“ Ueber die Frage, ob den Kammern die Befugniß zustehe, Bundesgegenstände zu besprechen und zu berathen, theilt er die Ansichten des Abg. Welcker. Es liege nicht im Reiche der Möglichkeit, wenn man einen Theil eines Staatenbundes ausmache, nicht über dasjenige zu sprechen, was von dieser Staatengesellschaft entweder wohlthätig oder tödtend für die Verfassungen verfügt werde. Ueber die Sache selbst, nämlich das Verbot des Vorausdrucks wolle er sich kurz fassen, weil sie durch den Bericht und die frühere Berathung schon so ziemlich erschöpft sey. Die klare Bestimmung des Artikels 71 der Geschäftsordnung könne keinem Zweifel Raum lassen, daß durch die Verfügung der Regierung ein schwerer Eingriff in die Rechte der Kammer geschehen sey. Der Eingriff sey auf eine Art geschehen, welche habe wehe thun und verletzen müssen! — und das Mittel, das wir dagegen anzuwenden Grund hätten, wäre Beschwerde oder Anklage gegen den Minister des Innern. Es gebe aber Verhältnisse, wo man nicht immer das Mittel ergreifen müsse, das als das gerechteste, aber auch als das schwerste erscheine. Durch die seither eingetretenen Verhältnisse habe sich die Sache so gestaltet, daß ohne Störung des zum Heil für das Land erforderlichen Friedens die Rettung der Rechte der Kammer möglich werde, indem in der ordnungsmäßigen Folge der Verhandlungen der Kammer inzwischen dasjenige Heft schon gedruckt sey, in welchem neben andern Berichten und Motionen auch jene des Abg. v. Rotteck liege. Dieses Heft werde in unserm Rechte vertheilt werden, und es wäre also kein zureichender Grund mehr da, wenn die Kammer gleichwohl jetzt noch den besondern Druck haben wollte, und darum genüge es, den Commissionsantrag zum Beschluß zu erheben, welcher für diesen Fall und alle künftige Zeit das Recht der Kammer wahre. Das

sey das Höchste, was wir wollten, und das Andere sey ebenfalls erreicht.

v. Tscheppe: Ich habe gegen den Druck der Motion gestimmt, nicht um einer Partei zu huldigen, ich gehöre keiner an, ich kenne auch keine, sondern ich sehe nur dissentirende Meinungen in einzelnen Fällen, aber keine Opposition von Person gegen Person; auch nicht aus Besorgniß gefährlicher Wirkungen, weil ich in der Motion nur eine Theorie, eine gelehrte Dissertation erblicke. Ich stimmte gegen den Druck auf die Gefahr hin, in öffentlichen Blättern als Obscurant dargestellt zu werden, einzig aus der Ueberzeugung, daß es unnöthig sey, eine Motion zu drucken, und unter die Mitglieder zu vertheilen, deren Gegenstand nicht zur Berathung kommen soll, wo man zur Tagesordnung übergegangen ist. Wurde denn die Welcker'sche Motion in Bezug auf den Bundestag beim vorigen Landtage gedruckt? War sie in einiger Beziehung nicht vom nämlichen Interesse, ich möchte sagen, von höherem, weil von der Regierung der Vortrag nicht einmal gestattet werden wollte, die Spaltung also größer war? Wir Alle haben den Rotteck'schen Vortrag gehört und die gefüllten Gallerien haben ihn vernommen. Er wird in unsern Protocollen gedruckt, und wer ihn nachlesen will, wird wohl erwarten können, bis sie erscheinen. Zur Nutzanwendung in unsern Kammerverhandlungen bedürfen wir den hoffentlich ein für allemal beseitigten Gegenstand nicht. Vielleicht würde mir die Majorität beigetreten seyn, wenn das hohe Präsidium die von mir und einigen Andern verlangte Discussion nicht versagt hätte. Vielleicht wäre auch im Verlaufe der Discussion meine Ueberzeugung anders geleitet worden; denn ich gestehe, daß ich jetzt eine ganz Andere Ansicht habe, und die schnellste und weiteste Verbreitung der Motion wünschen möchte. Es hat nämlich ein verehrter Redner hinter mir (Winter v. H.) bemerkt, daß er verpflichtet sey, sich bei seinen Committenten zu rechtfertigen, warum er in einer so wichtigen Sache der Tagesordnung beistimmte, diese Rechtfertigung aber nur durch die Motion erreichen könne. Der verehrte Redner hat Recht. Die Erwägung des Zustandes unseres Vaterlandes, das noch so viele kranke und wunde Stellen hat, ist gewiß von solcher Wichtigkeit, daß die Darstellung desselben, wie man sie von dem durchdringenden Geist eines Rotteck erwartete, nothwendig alle Aufmerksamkeit gewinnen mußte, daß es daher unseren Committenten auffallen kann, wenn ihre Vertreter eine so wichtige Sache mit Uebergehung zur Tagesordnung leichthin beseitigen. Der verehrte Redner hat auch Recht, daß wir vor dem Volk vollständig gerechtfertigt seyn würden, wenn es den Inhalt der Motion kennen lernte; wenn es statt dem, was es erwartete, nur Beziehungen fände, theils auf persönliche Interessen des Antragstellers, theils auf den deutschen Bund und seine Beschlüsse, die schon zum Ueberfluß besprochen wurden, und wegen deren gefürchtetem Einfluß auf unsere Verfassung wir die gewünschte und beruhigende Zusicherung erhalten haben. Gewiß würde dann das Volk unsere Verweisung zur Tagesordnung als zweckmäßig anerkennen, und uns Dank wissen, wenn wir mit diesem Gegenstand die kostbare uns vorgesteckte Zeit nicht mehr verlieren, viel weniger wegen desselben immer wiederholten Kampf, und zuletzt Zerwürfnisse zwischen der Kammer und der Regierung, und dem Bunde herbeiführen. Dieß ist der Grund, warum ich jetzt den Druck der Motion wünsche. Was den Druck der für die Abgeordneten der beiden Kammern bestimmten Exemplare betrifft, so kann das Recht dazu so wenig zweifelhaft seyn, als es das Recht gewesen wäre, eben so viele Abschriften davon zu nehmen. Indessen hat sich seit diesem Beschlusse die Sache anders gestaltet. Die ganze Motion ist in den Landtagsprotocollen bereits gedruckt, und wird in wenigen Tagen in die Hände sämmtlicher Mitglieder kommen; der Vorausdruck hat also alle Veranlassung verloren, und wäre nun völlig zwecklos. Ich vereinige mich daher mit dem Commissionsantrag. Diejenigen Mitglieder, die ernstlich die möglichste Verbreitung unserer Protocolle wünschen, werden in der Veranstaltung, daß die vollständige Motion nur in diesen Protocollen zu finden ist, einen Reiz sehen, denselben einen guten Absatz zu verschaffen, der ohnedieß nicht wohl zu erwarten wäre, weil sich das Publicum mit der gedrängten, und alles Wesentliche doch treu und vollständig darstellenden Landtagszeitung begnügt, und sie den voluminösen, und — wie letzthin in der anderen Kammer geäußert wurde — langweiligen Protocollen vorzieht. —

Winter v. H. spricht für den Commissionsantrag, und schließt mit der Bemerkung, daß er geglaubt hätte, es würde unsere loyale Regierung einen andern Weg wählen, um den Druck der Motion zu verhindern. Er hätte erwartet, daß sie den gewöhnlichen Weg einer Mittheilung an den Präsidenten der Kammer, und nicht den schimpflichen Weg der Polizei betretrn würde!

Staatsrath Winter: Es ist nicht durch die Polizei, sondern durch mich unmittelbar geschehen. Ich habe den Buch-

händler Groos gefragt, und er hat mir gesagt, daß er den Auftrag erhalten habe, 600 Exemplare zu drucken. Ich habe den Druck untersagt. Man antwortete mir darauf, der Satz sey schon fertig und es komme nur noch auf den Druck an. Da mir nun dabei noch Einiges unaufgeklärt schien, so blieb mir, da ich nicht selbst die Polizei ausübe, nur das übrig, der Stelle, die zugleich die Censur auszuüben hat, den erforderlichen Auftrag zu geben, so daß also hier nicht bloß die Polizei gehandelt hat.

Winter v. H.: Ich will bei dieser Gelegenheit bloß die Kammer versichern, daß ich nicht bei dem Buchhändler Groos war, und kein Exemplar für mich forderte, aber wehe hat es mir gethan, in den Gasthäusern, wo ich speiste, zu hören, die Polizeidiener hätten selbst in diesen Häusern gesagt, eben um 5 Uhr seyen sie bei Groos gewesen, um dem Druck der Verhandlungen der zweiten Kammer Einhalt zu thun.

Merk: Der Hr. Regierungscommissär habe den Beschluß der hannöverischen Kammer über die Bundesbeschlüsse sehr herausgehoben! Allein er behaupte, daß in diesem Beschlusse der hannöverischen Kammer eben so viel liege und gesagt sey, als in dem unsrigen. Wenn nämlich die hannöverische Kammer sich schon bestimmt dahin erklärt habe, daß sie das Ministerium alsbald in Anklagestand versetzen werde, wenn es eine Interpretation der Bundesbeschlüsse gegen die Verfassungsrechte annehmen werde, so setze dieß auch voraus, daß sie die Gültigkeit einer solchen Interpretation oder eines solchen Beschlusses, wodurch die Verfassung verletzt werde, nicht anerkenne. Es sey also eine Voraussetzung einer Handlung, die sie schon zum Voraus angekündigt habe. Wir hätten diese Handlung nicht zum Voraus angekündigt, ob sie gleich auch im eintretenden Falle nicht ausbleiben würde! —

Staatsrath Winter: Die hannöverische Kammer hat gesagt: „Wegen jeder Verfassungsverletzung, sie möge auf einem Grund beruhen, auf welchem sie wolle, seyen die Minister in Anklagestand zu versetzen," — und dieß ist practisch! — Die zweite Kammer ist nie Richter, sondern nur Kläger. Sie muß bei dem Richter klagen, und wenn sie klagt, und sagt: die Verfassung ist verletzt, und das Ministerium die Einwendung macht, es sey geschehen in Folge der Bundesbeschlüsse, und es ist vorher eine Verwahrung von der Kammer ausgegangen, wornach jede solche Interpretation nicht als rechtsgültig anerkannt werden soll, so würde der Richter, der einer andern Meinung wäre, sagen: Diese Verwahrung mag gelten, so viel sie will, bei mir gilt sie nichts! Ich spreche den Minister frei. Sie hat also mit dieser Verwahrung gar nichts gewonnen, und wenn die hannöverische Kammer anklagt, so klagt sie aus demselben Grunde an, indem sie sagt, die Thatsache liegt vor uns, die Verfassung ist verletzt. Jedenfalls hat die hannöverische Kammer einen Weg gewählt, wobei sie weder die Regierung mit dem Bundestag noch mit sich selbst in Verwicklungen gebracht, sondern bloß erklärt hat, wir setzen den Minister in Anklagestand, und ob er dann gegründete Einwendungen dagegen machen kann, muß der Richter erkennen.

v. Rotteck nimmt endlich noch das Wort, um für den Commissionsantrag zu sprechen, und gegen mehrere Behauptungen des Herrn Regierungscommissärs. Der Herr Regierungscommissär, sagt er, hat behauptet, daß der Bund durchaus nicht dulde, daß über seine Organisation, also auch über seine Beschlüsse, über das, was von ihm vermöge seiner Machtvollkommenheit ausgeht, in der Kammer verhandelt, oder irgend eine Art von Controle geübt, oder Tadel oder Zweifel darüber ausgesprochen werde. Wenn dieß wirklich wahr ist, dann sage ich — und man wird mich nicht widerlegen können! — daß wirklich dasjenige eingetreten ist, was ich als einen ungewöhnlichen Fall in meiner Motionsbegründung voraussetzte! Wir haben keinen Rechtszustand mehr gegenüber dem Bund! Ich behaupte, daß, wenn es eine Macht in der Welt gibt, hinsichtlich deren Beschlüsse, Thun und Wirken auf unseren Rechtszustand, auf unsere Interessen, uns nicht erlaubt ist, ein Wort zu sprechen, — dann sind wir rechtlos! — In einem solchen Verhältnisse können wir aber bloß gegen eine Kriegsmacht seyn, die in unserm Lande factischen Besitz hat und das unbedingte Kriegsrecht, das eine Aufhebung aller Rechte ist, gegen uns ausübt, uns einer jeden Beschränkung unterwirft. Das ist aber kein Rechtszustand, sondern ein factischer Zustand. Vor der Macht des deutschen Bundes aber habe ich eine zu große Verehrung, als daß ich sie für eine bloß factische achten sollte, sondern ich halte sie für eine rechtlich bestehende Gewalt, und spreche demnach jedem Einzelnen, und auch dieser Versammlung, das Recht zu, über Alles, was von dieser Macht ausgeht, freilich mit Mäßigung und Ehrerbietung, zu urtheilen, und möglicher Weise Vorstellungen, Bitten und Beschwerden dagegen einzugeben, je nachdem es die Eigenschaft der Beschlüsse im gegebenen Falle mit sich

bringt. Dieses Recht kann man uns nicht nehmen, ohne uns rechtlos zu machen! — Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkt oder behauptet hat, es seyen die Bundesbeschlüsse nichts anders als Dehortatorien gewesen, so wird hier doch ein Begriff in diesem Wort gefunden, den ich nicht wohl fassen kann. Auf diese Weise könnte man auch sagen, daß, wenn man Einem den Kopf abschlägt, es für denjenigen, dem er abgeschlagen wird, ein Dehortatorium sey. Wenn ein Bundesbeschluß ohne Angabe der Gründe, ohne Vernehmung des Betheiligten, ohne eine Anklage gegen ihn, und ohne Vertheidigung desselben ein Blatt, eine Zeitung unterdrückt, oder todt schlägt, so ist dieß doch wohl kein Dehortatorium! Viele schöne, lehrreiche und gehaltreiche, von der Nation mit Wohlwollen, Liebe und Achtung gelesene Blätter sind auf diese Art todt geschlagen worden, was allerdings ein Dehortatorium für Andere war, nämlich ein Abschreckungsmittel von einer ähnlichen Darstellung oder Mittheilung. Allein für diejenigen, die es betraf, war es kein Dehortatorium. Eben so kann die Behauptung oder die Lehre, daß die Bundesbeschlüsse in unsere Rechte nicht eingreifen wollen, daß alle in meiner Motion aufgestellten Besorgnisse nicht gerechtfertigt seyen, weil der Bund bloß die Ruhe und den Frieden wolle, mich ebenfalls nicht beruhigen. Denn ein so vager Titel zur Ausübung der Macht, in welchen alles eingeschlossen werden kann, läßt uns kein Recht übrig. Es gibt keinen gefährlichern Titel als diesen, denn man kann vermöge desselben alles und alles thun, während gerade dasjenige auf die Seite gesetzt werden kann, um dessen Erhaltung Willen allein Ruhe und Frieden etwas werth sind. Es folgt aus allem diesem ganz unzweifelhaft, daß solche Ansprüche des Bundestags, oder solche Bestimmungen seiner Verfassung, wenn man sie interpretirt, wie sie der Herr Regierungscommissär interpretirt, und wie er daraus gewisse Pflichten der Regierung abgeleitet hat — ich will sagen, daß eine solche so interpretirte Verfassung des Bundes mit den Verfassungen einzelner Länder, und selbst mit dem allgemeinen natürlichen Rechte aller Völker, die auch keine Verfassung haben, durchaus unvereinbar ist! Es ist ein unauflöslicher Widerspruch, der gehoben werden muß, was bloß dadurch möglich ist, daß jene Verfassung des Bundes auf eine solche Art gedeutet wird, wie sie mit dem unwidersprechlichen Rechte der Verfassungen und der Völker verträglich ist. Diese Tendenz hat auch meine Motion, und diese Tendenz haben auch die Schriften jener ausgezeichneten Rechtsgelehrten, Publicisten und Freunde des Vaterlands und der Volksfreiheit, die sich die Vertheidigung der Nation, gegenüber dem Bundestag, zur Aufgabe gemacht und sie glänzend gelöst haben. Endlich hat der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß ja das Rescript vom Jahr 1825, wodurch der damaligen Kammer der Bundesbeschluß vom 16. August 1824 verkündigt, und daraus noch einige Folgerungen und Nutzanwendungen gezogen worden, ein weiterer Titel oder ein Beweis für das Recht der Regierung sey, welches sie in Beziehung auf meine Motion geübt habe. Ich erwiedere darauf, daß dieß eine sehr bequeme Weise ist, irgend ein Recht zu erhalten, eine bequeme Weise, wodurch man alles und jedes, was man fordert, wünscht und begehrt, auch jeden Augenblick erhalten kann. Die Regierung erläßt heute ein Decret und morgen beruft sie sich auf das Decret, und sagt, sie habe das Recht. Das Decret in dem Sinn, wie es damals gegeben wurde, und besonders in derjenigen Anwendung, die der Herr Regierungscommissär ihm heute zu geben versuchte, ist ebenfalls eine Ueberschreitung des Regierungsrechts gewesen, und gegen dieses Rescript gelten dieselben Einwendungen und rechtlichen Bedenklichkeiten, die ich im Allgemeinen gegen ähnliche Handlungen vorgebracht habe. — Schließlich will ich noch eines Irrthums oder einer Unrichtigkeit erwähnen, die ich in demjenigen Bericht fand, welchen die Karlsruher Zeitung über den in der Kammer letzhin gefaßten Beschluß machte. Sie sagt dort, der Beschluß der Tagesordnung in Beziehung auf das damals vorgelegte Rescript sey mit 28 gegen 26 Stimmen gefaßt worden, und deute auf eine Zurücknahme der früher beschlossenen Rechtsverwahrung. Dieß ist eine Unrichtigkeit, die sonnenklar aus dem einzigen Umstand hervorgeht, daß unter den 28 Stimmen der Majorität wenigstens 4 Stimmen waren, die, wie aus den in dem Protocoll liegenden Motiven ihrer Abstimmung sich ergibt, keineswegs für die Tagesordnung in dem Sinn stimmten, als ob sie diese Rechtsverwahrung zurücknehmen wollten, sondern im Gegentheil darauf beharrten, oder die Ueberzeugung hegten, daß durch dieß Rescript und das Uebergehen zur Tagesordnung an jener Rechtsverwahrung durchaus gar nichts geändert und solche in ihrer Kraft nicht beeinträchtigt werden solle. Wie viele Mitglieder nach diesen ausgesprochenen Motiven stimmten, kann ich nicht wissen, aber ich vermuthe, die meisten.

Viele Stimmen: Ganz wahr! —

Es wird hierauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Namens der Petitionscommission werden folgende Berichte erstattet:

1) von Martin über die Bitten des M. Frei von Oberschefflenz, um Minderung der Gewerbsteuer, und Ohmgeldsnachlaß für die eigene Weinconsumtion. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

2) Ebenfalls von Martin über die Bitte der Gemeinden des Oberamts Lahr, um Beibehaltung der Landesgestütsanstalt. Antrag auf Ueberweisung an die Budgetcommission.

Angenommen. —

3) Von Ebendemselben über die Bitten der Staabsgemeinde Sinsheim, um Minderung der Tagsgebühren des Forstpersonals, und Ueberlassung der Forstfrevelstrafen an die Gemeinden. Antrag auf Ueberweisung an die Forstgesetzcommission. —

Angenommen. —

4) Posselt ist bereit, Bericht zu erstatten über die Bitte der Gemeinden des Bezirksamts Adelsheim, um Verminderung der Hundstaxen. Der Vortrag des Berichts unterbleibt auf die Erklärung der Regierungscommissäre, daß der Kammer in den kommenden Tagen ein Gesetzentwurf wegen Verminderung der Hundstaxen vorgelegt werden soll.—

5) Endlich berichtet Gerbel über die Beschwerde des Regierungssecretärs Heunisch in Mannheim, in Betreff der Dienstverhältnisse zwischen den Assessoren, Practicanten und Secretären. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt. Neue Eingaben. — Gesetzvorlage über Herabsetzung des Militärmaaßes. — Sander berichtet über Merk's Motion. — Discussion des Berichts von Gerbel über Aschbachs Motion. —)

Mördes begleitet die Vorlage einer Petition der Lehrer des Decanats Adelsheim mit folgenden Worten: Als einen weitern Beitrag zur Beleuchtung des traurigen Zustandes unseres Volksschulwesens, erlaube ich mir, hiemit eine Vorstellung von sämmtlichen Lehrern des Decanats Adelsheim zu überreichen. Die in der jüngsten öffentlichen Sitzung von einigen Mitgliedern unserer verehrlichen Schulcommission gegebenen Erklärungen, über das Beginnen ihrer Arbeit, wird auf die Petenten sowohl, als auf ihre zahlreichen Leidensgenossen des beruhigenden Eindrucks nicht verfehlen. Deßhalb wende ich mich an den Herrn Redacteur der Landtagszeitung mit der Bitte, in einem seiner nächsten Blätter dieser Zusicherungen Erwähnung zu thun.

Generallieutenant Frhr. v. Schäffer legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, wodurch das Militärmaaß auf 5 Fuß 2½ Zoll herabgesetzt wird.

Sander erstattet den in Nr. 50 und 52 der Landtagszeitung bereits mitgetheilten Commissionsbericht über Merk's Motion in Betreff des persönlichen Untersuchungsverhaftes. Der Druck des Berichts wird beschlossen.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des in Nr. 48 mitgetheilten Commissionsberichts von Gerbel über Aschbach's Motion in Betreff der Urlaubsrescripte.

Vor den eingeschriebenen Rednern, Fecht und Welcker, nimmt der Finanzminister das Wort, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren! Ihre verehrliche Commission hat schon in dem Eingang ihres Berichts sehr richtig bemerkt, daß der Gegenstand ihrer gegenwärtigen Berathung schon bei der Discussion über die Motionsbegründung des Abgeordneten Aschbach nach allen Seiten so ausführlich besprochen worden sey, daß sich darüber kaum noch etwas Neues sagen lasse. Nur die Aeußerung von unserer Seite, sagt sie, hätten eine neue Beleuchtung der Sache herbeigeführt, was wohl nur so viel heißen soll: Hätte die Regierungscommission den Antrag des Abg. Aschbach stillschweigend oder ausdrücklich angenommen, so wäre die ganze Sache erledigt gewesen. Ich zweifle daran keinen Augenblick, obgleich ein anderes verehrliches Mitglied der Kammer, der Herr Abg. Fecht, einen Antrag stellte, der noch näher zum Ziele geführt hätte. Ich will ihn nicht wiederholen, denn ich habe ihn schon damals beantwortet. Durchdrungen von dem Recht der Regierung, von dem guten Recht der Regierung, konnten wir solchen Anträgen kein Gehör schenken, sondern mußten sie schlechthin von der Hand weisen. Ihre verehrliche Commission behandelt den Gegenstand ihrer heutigen Berathung in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung ihres Berichts spricht sie von dem Ministerialrescript, in der zweiten von dem Recht der Regierung, Urlaub zu geben und

zu verweigern. In dem ersten Theile sagt sie, dieses Ministerialrescript enthalte eine Erklärung des Deputirteneides, und eine Beschränkung der freien Gedankenäußerung der Abgeordneten aus dem Beamtenstande; sie schließt ihre Erörterung mit dem Antrag: Das ergangene Ministerialrescript für wirkungslos zu erklären und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande zu verwahren. Vor allen Dingen widerspreche ich, daß das Ministerialrescript eine Erläuterung des Abgeordneteneides enthalte. Ich widerspreche ferner, daß dieses Ministerialrescript die freie Gedankenäußerung von Seiten der Abgeordneten aus dem Beamtenstande zu beschränken suche. Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung schwört der Abgeordnete. Glauben Sie, meine Herren! in dem Dienereid liege irgend Etwas, was mit diesem Eid des Abgeordneten unvereinbarlich sey? Gewiß nicht! Glauben Sie, der Diener sey nicht auch verpflichtet, die Landesverfassung zu beobachten? Sie können es nicht glauben, denn sie dürfen nur den §. 7 in der Verfassung lesen, wo die Beobachtung der Landesverfassung allen Staatsdienern zur Pflicht gemacht ist. Der Abgeordnete schwört aber weiter, in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf irgend einen Stand, oder eine Classe von Staatsbürgern, nach seiner inneren Ueberzeugung zu berathen. Glauben Sie, meine Herren! der Staatsdiener der zum Rathen berufen ist, habe eine andere Pflicht? Gewiß nicht! Glauben Sie, man könne dem Staatsdiener, der zum Rathen berufen ist, zumuthen, gegen seine innere Ueberzeugung Rath zu geben? Gewiß nicht! Der Staatsdiener hat also außer der Ständeversammlung den nämlichen Beruf, wie in der Ständeversammlung. Also auch in dieser Beziehung liegt zwischen dem Eid und den Pflichten des Staatsdieners und des Abgeordneten durchaus nichts Unvereinbarliches. Der Staatsdiener hat aber allerdings auch noch andere Pflichten, — Pflichten, die er jedoch sehr gut mit denen eines Abgeordneten vereinigen kann, Pflichten die nur aus seiner Stellung zur Regierung, die daraus hervorgehen, daß er ein Organ derselben ist. Es sind mehr Pflichten des Anstandes, die er in seinen Aeußerungen, in Beziehung auf die Handlungen der Regierung zu beobachten hat. Ein großer Irrthum ist es übrigens wenn man glaubt, der Abgeordneteneid entbinde von irgend einem andern Eid, den die Gesetze zulassen; er entbindet nicht von dem Staatsdienereid, er entbindet von keinem Eid. Alle Eide sind gleich heilig, und wer mehrere Eide schwört, muß mehrere Eide zugleich halten! Wenn die Regierung die Staatsdiener auf diesen Umstand aufmerksam machte, so ist sie durchaus nicht außerhalb der Grenzen ihrer Rechte getreten; sie hat nicht nur ein Recht geübt, sie hat auch eine Pflicht erfüllt. Die freie Gedankenäußerung, glaubt ihre Commission, sey durch dieses Rescript an die Abgeordneten aus dem Staatsdienerstand beschränkt worden. Das Recht der freien Gedankenäußerung ist kein Vorrecht der Abgeordneten, dieses Recht haben auch die Staatsdiener, dieses Recht haben alle Staatsbürger überhaupt. Daraus folgt aber nicht, daß sie dieses Recht ohne alle Rücksicht ausüben dürfen. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, in den Deputiertenkammern könne man rücksichtslos sprechen was man wolle, ohne irgend Jemand verantwortlich zu seyn. Niemand darf durch die Redefreiheit einen Dritten beleidigen, Niemand darf durch den Gebrauch der freien Rede die Rechte irgend eines Dritten kränken, er mag hier in dieser Versammlung, er mag in dem Rathsaale einer Stadt, er mag irgendwo an einem anderen Orte auftreten. Jeder Staatsbürger, der sich durch den Mißbrauch der Redefreiheit in seinem Recht gekränkt fühlt, ist berechtigt, denjenigen, der ihn gekränkt hat, vor dem Richter zu belangen, also auch den Abgeordneten, und ich glaube, meine Herren, es wäre sehr gefährlich, für Sie selbst gefährlich, einen andern Grundsatz aufzustellen! Denn wollte man dieses, so frage ich, was die Folge wäre? Die nächste Folge wäre das Faustrecht gegen die Abgeordneten. Dieses, meine Herren, können Sie nicht wünschen, und dieses kann auch die Regierung nicht wünschen. Und bei diesem Rechte jedes Staatsbürgers sollte es der Regierung nicht zustehen, von den Staatsdienern, von ihren Organen zu fordern, daß sie in ihren Aeußerungen alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung schaden könnte? Ihr sollte es nicht zustehen, den Diener zu ermahnen, die Grenzen des Anstandes nicht zu überschreiten, die ihr besonderes Verhältniß fordert? Nein, meine Herren, die Regierung hat dieses Recht, die Regierung kann und muß in dieser Hinsicht Ansprüche an die Staatsdiener machen, Ansprüche, die ihren Pflichten, als Diener, als Abgeordneten nicht zuwiderlaufen, die aber mit ihrer Stellung gegen die Regie-

rung, die mit ihren Pflichten, als Organe derselben, innig verbunden sind, ja die von ihrer eigenen Ehre, als Organe der Regierung, unzertennlich sind, wollen Sie nicht dem Publicum das ärgerliche Schauspiel einer desorganisirten Verwaltung geben, und ein solches Schauspiel werden wir nicht dulden, wir würden es in eintretenden Fällen ahnden. Wenn die Regierung den Staatsdienern, die diese Rücksicht, ich möchte sagen, diese natürliche Pflicht vernachlässigen, sie auf eine grobe, auffallende Weise verletzen, erklärt, sie werde dieß nicht ungeahndet lassen, so liegt darin eine keinem Tadel unterworfene Offenheit. Was nun den Antrag der Commission, das Rescript für wirkungslos zu erklären, betrifft, so muß ich Ihnen bemerken, daß die Gründe, worauf sie denselben stützt, an und für sich unzulässig sind; daß der Kammer die Competenz fehlt, ein Rescript der Regierung für wirkungslos zu erklären, und die Macht, dieser Erklärung irgend eine Folge zu geben! Die Wirkung dieses Rescripts, meine Herren, beruht in der Rücksicht, die die Staatsdiener darauf nehmen, und diese können sie nicht verhindern, denn die Staatsdiener sind unabhängig von der Kammer. Die Wirkung dieses Rescripts beruht weiter auf den Handlungen der Regierung, die in Folge desselben möglicherweise eintreten können, und auch diese sind sie nicht zu verhindern im Stand, wenn die Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse bleibt, und ich habe sie zu versichern die Ehre, daß wir diese nicht überschreiten, daß wir keine Maaßregeln gegen die Staatsdiener ergreifen werden, wozu wir der Zustimmung der Kammer bedürfen. In dem zweiten Theil spricht ihre Commission von dem Recht der Regierung, Urlaub zu geben oder zu verweigern. Sie spricht zuerst von den factischen Verhältnissen über die Urlaubsgesuche oder von der Geschichte der Urlaubsverweigerung; sie sucht sodann rechtlich zu begründen, daß die Regierung nicht befugt sey, Urlaub zu verweigern; sie sucht endlich dieses noch durch Anführung der Gesetze fremder Staaten zu belegen. Was nun das Geschichtliche betrifft, so verweist sie zunächst auf das Jahr 1820, und sagt, auf den Landtagen von 1822, 1825, 1828 und 1831 sey weder von einem Gebot zur Nachsuchung des Urlaubs noch von dessen Ertheilung die Rede gewesen, und findet dadurch den gesetzlich sanctionirten Satz, daß ein Urlaub zum Erscheinen auf dem Landtag nicht nothwendig sey, practisch bestätigt. Ich habe vergeblich nach der gesetzlichen Sanctionirung eines Satzes gesucht, der nirgends ausgesprochen ist, nicht vergeblich habe ich aber gesucht, rücksichtlich dessen, was Ihre verehrliche Commission über die Geschichte der Urlaubsertheilung sagte. Ich habe gefunden, daß diese Geschichte durchaus nicht bewährt, was die Commission glaubt, ich habe durchaus keine Bestätigung Ihres Satzes oder Ihrer Ansicht gefunden, daß der Regierung kein Recht zustehe, Urlaub zu geben und zu verweigern. Ich will mir erlauben, Ihnen die Geschichte der Urlaubsertheilung und Verweigerung mit actenmäßiger Treue zu geben. Auf dem ersten Landtag im Jahr 1819 wurde kein Urlaub ertheilt; im Jahr 1820, der Fortsetzung des Landtags von 1819, machte das Oberhofgericht in Mannheim die Anzeige, es sey mit dem ordentlichen Fortgang der Justizpflege unvereinbarlich, daß zugleich drei Mitglieder des obersten Gerichtshofs ihren Posten verließen, und das Ministerium des Innern machte die Anzeige, daß es sich mit der Ausführung des Lehrplans nicht vertrage, wenn zwei rechtsgelehrte Professoren zugleich ihre Catheder leer stehen ließen. Diese Anzeigen veranlaßten die Regierung, vier Mitgliedern der Kammer keinen Urlaub zu geben, und zugleich in der zweiten oder vielmehr ersten Geschäftssitzung der Kammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, wornach für Individuen, die in Folge eines Dienst- oder Contractverhältnisses zum Besuch des Landtags die Einwilligung eines Dritten bedürften, ein Ersatzmann gewählt werden solle. Dieses Gesetz fand, wie zu erwarten war, durchaus keinen Anklang, und es erhob sich zugleich ein Streit über diese Urlaubsverweigerung, und die Kammer beschloß, den Gesetzentwurf an die Abtheilungen zu verweisen, unter dem Vorbehalt aller ihrer Rechte. Sie beschloß ferner, daß in der Commission erörtert werden solle, ob wegen Zurückhaltung der vier Abgeordneten nicht eine Beschwerde zu erheben sey. Bei der kurzen Discussion, die gelegenheitlich dieser Vorlage statt fand, wurde von der Regierungscommission ausdrücklich bemerkt, daß dieses Gesetz nur vorgelegt werde, um die Verzögerungen zu vermeiden, die sich in Zukunft noch ergeben könnten, wenn die Regierung glaube, von ihrem Recht der Urlaubsverweigerung Gebrauch machen zu müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 54. Karlsruhe 24. Juli.

XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Finanzminister v. Böckh fährt fort: Was war nun die Folge dieses Beschlusses? In der Sitzung vom 6. Juli 1820 wurde die Sache weiter verhandelt, und ich will die Ehre haben, Ihnen diese kurze Verhandlung vorzulesen. Der Redner verliest das Protocoll jener Sitzung und bemerkt sodann weiter: Was geht nun aus diesen Verhandlungen hervor? Das, was Ihre Commission daraus ableiten will? Geht daraus hervor, daß die Regierung auf ihr Recht der Urlaubsverweigerung verzichtet habe? Keineswegs! man könnte eher auf eine andere Meinung kommen. Das nakte Factum ist: Die Kammer bat die Regierung, den Mitgliedern, denen sie keinen Staatsurlaub gegeben hatte, solchen nachträglich zu ertheilen, damit sie in die Versammlung eintreten könnten. Die Regierung entsprach dieser Bitte, und die Kammer drückte dafür ihren verbindlichen Dank aus. Ich will aus dieser ganzen Verhandlung nichts weiter ableiten, als daß die Regierung auf ihr Recht, Urlaub zu geben und zu verweigern, im Jahr 1820 nicht verzichtet hat, und daß alle Folgerungen, die Ihre verehrliche Commission aus diesem Acte ziehen will, in der That irrig sind. Was nun die weiteren Behauptungen der Commission betrifft, so sind sie ebenfalls nicht ganz richtig. Sie sagt, im Jahe 1825 sey von Urlaubsnachsuchung und Bewilligung keine Rede gewesen. Damit verhält es sich aber ganz anders. Im Jahr 1825 mußten alle Staatsdiener um Urlaub einkommen, und haben solchen auch auf ihre Bitte erhalten, und zwar unter Anfügung eines Rescrips, gleichlautend mit dem gegenwärtig in Frage liegenden. Im Jahr 1828 und 1831 haben alle Staatsdiener ausdrücklich Urlaub von der Regierung erhalten, allein sie wurden nicht veranlaßt, vorher darum einzukommen, sondern die Regierung wählte ein kürzeres Verfahren. Die Regierung hat demnach im Jahr 1825 gethan, was sie im Jahr 1833 thut, sie hat im Jahr 1828 und 1831 ebenfalls Urlaub ertheilt, und dadurch ihr Recht, Urlaub zu geben und zu verweigern, ausgeübt. Sie hat dieß abgekürzte Verfahren von 1831 im Jahr 1833 nicht beobachtet, weil sie von manchen Seiten unterrichtet wurde, daß einzelne Staatsdiener in dem irrigen Wahne stünden, als ob sie auf dem Landtag erscheinen könnten, ohne vorher Urlaub zu haben. Ihre Commission war in dem geschichtlichen Theil auf einem für ihre Behauptungen sehr ungünstigen Terrain, und diesem Umstand schreibe ich es besonders zu, daß sie mit schnellen Schritten darüber hineilte. Die Behauptung, die sie aufstellte, war, wie Sie wohl einsehen, eine durchaus gewagte Behauptung, nämlich durch die Geschichte der Urlaubsertheilung habe der gesetzlich sanctionirte Satz, daß ein Urlaub zum Erscheinen auf dem Landtage nicht nothwendig sey, practische Bestätigung erhalten. Ich komme nun zu dem zweiten Theil des Commissionsberichts, der die Ertheilung der Urlaubsgesuche betrifft, nämlich zur rechtlichen Begründung der Ansicht ihrer verehrlichen Commission. Was sie in dieser Hinsicht sagt, spricht durchaus nicht gegen das Recht der Regierung, aber auch nicht für den Satz, den sie durch ihre Deduction gerne beweisen möchte. Sie sagt in ihrem Bericht: Nach §. 37 der Verfassung und nach §. 65 der Wahlordnung leide es keinen Zweifel, daß alle Staatsdiener ohne Ausnahme wählbar seyen, es sprächen diese Gesetze nur für die Localdiener die einzige Beschränkung aus, daß sie nicht von den Wahlbezirken gewählt werden können, wozu ihr Amtsbezirk gehöre, und damit sey das Wahlrecht für den ganzen Staatsdiener-

stand, ohne weitere Ausnahme, als die bezeichnete gesetzliche ausgesprochen. Meine Herren! es bestreitet Niemand, daß die Staatsdiener nach §. 37 der Verfassung wählbar sind, es bestreitet Niemand, daß sie gewählt werden können. Daraus folgt aber nicht, daß ein Staatsdiener die auf ihn gefallene Abgeordnetenwahl annehmen müsse; noch weniger folgt daraus, daß er die Wahl ohne weiteres annehmen und den Landtag besuchen könne mit Verletzung seiner übrigen Pflichten, d. h. der Staatsdienerpflichten, nach denen er gehalten ist, seinen Dienst zu versehen, nach denen er seinen Posten nicht verlassen darf, ohne Genehmigung und Einwilligung seines Dienstherrn. Auch standes- und grundherrliche Rentbeamte sind nach der Verfassung wählbar. Glauben Sie, meine Herren, daß ein Standes- oder Grundherr deßwegen gehalten sey, seinem Rentbeamten auf ein halbes Jahr Urlaub zu geben, weil es einem Wahlbezirk gefallen hat, denselben zum Abgeordneten zu wählen? Nein, meine Herren, die Verpflichtung dieses Mannes gegen seinen Dienstherrn kann durch die Wähler, die ihn gerne zum Abgeordneten machen möchten, nicht beschränkt werden, so wenig als die Verbindlichkeit irgend eines andern Privatmannes. Es kann sich ein wählbarer Privatmann contractmäßig verbindlich machen, für einen Andern eine Reise nach Rußland zu unternehmen, um dort seine Geschäfte zu besorgen. Glauben Sie, daß er dieser vertragsmäßigen Verbindlichkeit enthoben sey, wenn es einem Bezirk einfällt, ihn zum Abgeordneten zu wählen? Die Wählbarkeit hat gar keine andere Folgen, als daß man gewählt werden kann. Die Commission beruft sich zur Unterstützung ihrer Meinung noch auf einige andere Paragraphen der Verfassung, nämlich auf die §§. 41 und 42, wovon der Erstere sagt: Die Kammer erkennt über die streitigen Wahlen ihrer Mitglieder; und der Andere: Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. Die Berufung, das Zurückgehen ihres Commission, auf diese beiden bei der Entscheidung der gegenwärtigen Frage ganz irrelevanten Paragraphen beweist hinlänglich, daß sie in ihrer Noth alle Mittel zusammenzuraffen suchte, um ihrer Behauptung wenigstens einigen Anschein zu geben; sie sucht sich, wie Einer, der am Ertrinken ist, an jedem Strohhalm zu halten, indem sie sich sonst auf diese beiden Paragraphen gewiß nicht berufen hätte. Sie geht indessen noch weiter und sagt: Das Dieneredict läßt den Punkt der Urlaubsertheilung schon im Allgemeinen unberührt, und beschränkt eben so wenig die in der Verfassungsurkunde und Wahlordnung darüber vorkommenden Bestimmungen. Dieß ist richtig und sehr natürlich. Das Dieneredict läßt die Frage unberührt, denn die Regierung brauchte es nicht in das Dieneredict zu setzen, daß sie das Aemterrecht und die mit dem Aemterrecht verbundene Dienstpolizeigewalt habe; es ist sehr natürlich, daß darin keine Beschränkung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Wahlordnung über die Urlaubsertheilung vorkommt, weil in der Verfassungsurkunde selbst und in der Wahlordnung darüber gar nichts steht. Aus diesen Vordersätzen zieht ihre Commission den Schluß: Es steht somit der vollkommenen Kraftäußerung der angeführten Stellen dieser Grundgesetze und der damit verbundenen Interpretation nichts Positives im Wege, und die Sache hat damit ihre gesetzliche Erledigung. Diese Argumentation kann ich nicht zugeben, ich kann sie durchaus nicht concludent finden, ich habe mich vergeblich bemüht, darin einen kunstgerechten Schluß zu finden. Ihre Commission geht endlich auf die Gesetzgebung anderer Staaten über, und erwähnt, daß in andern Verfassungen Bestimmungen über den Urlaub der Staatsdiener, die zu Ständemitgliedern gewählt werden, vorkommen, in unserer Verfassung dagegen nicht. Darin glaubt sie einen weitern Grund zu finden, daß die Regierung kein Recht habe, den Dienern Urlaub zu geben und noch weniger zu verweigern. Auch diese Schlußfolge kann ich nicht zugeben, ich möchte eher das Gegentheil daraus ableiten. Kein Regierungsrecht ist beschränkt, das nicht ausdrücklich die Verfassung beschränkt. Der Großherzog vereinigt nach §. 5 der Verfassung alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und übt sie unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus. Zu den Rechten der Regierung gehört das Aemterrecht, das der Großherzog ohne irgend eine Mitwirkung der Kammer auszuüben hat; zu dem Aemterrecht gehört das Recht der Polizei über die Beamten, und zu dem Recht der Polizei über die Beamten das Recht, ihnen Urlaub zu geben oder zu verweigern, und wo die Verfassung dieses Recht nicht beschränkt, da ist es unbeschränkt. Die Regierung wird es wie bisher auch künftig unbeschränkt ausüben, in Beziehung auf die Abgeordneten aber gewiß ihre verfassungsmäßige Stellung nie verkennen, sie wird, wie ich bereits bei der Discussion über die Motionsbegründung gesagt habe, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zur Ständeversammlung verweigern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Dienstes solche Verweigerung rechtfertigen, wenn sie

es nicht für ihre Pflicht halten muß, den Urlaub zu verweigern. Es gibt Fälle, wo der von der verehrlichen Commission vorgeschlagene Ausweg der Dienstversehung durch Practicanten und Aspiranten nicht genügend ist. Gegenwärtig sind zwei Mitglieder des Finanzministeriums in dieser hochverehrlichen Versammlung. Ich versichere Sie, daß ich, wenn noch ein Mitglied in diese Kammer gewählt werden sollte, demselben den Urlaub verweigern, und darauf im Interesse des Dienstes bestehen müßte. Ich würde diese Verweigerung in dem besten Glauben aussprechen, weit entfernt, den verfassungsmäßigen Rechten irgend eines Staatsbürgers zu nahe zu treten. Meine Herren! Mißbräuche sind überall möglich, auch in dieser Versammlung sind sie möglich; wegen möglicher Mißbräuche kann man aber nicht jeden guten Gebrauch aufheben, wegen möglicher Mißbräuche kann man nicht jedes gute Recht opfern. Gegen Mißbräuche gibt es Mittel. Die Verfassung gibt Ihnen in dieser Hinsicht, wie hinsichtlich aller andern Mißbräuche der Staatsverwaltung, hinreichende Mittel. Die Kammer hat das Mittel der Vorstellung, der Beschwerde, der Anklage, und darauf müßte ich Sie verweisen, wenn je in einem einzelnen Fall ein Mißbrauch von Seite der Regierung rücksichtlich der Urlaubsertheilung eintreten sollte. Dem Antrag der Commission muß ich durchaus widersprechen, ob ich gleich überzeugt bin, daß er dem Rechte der Regierung überall nicht schaden kann. Solche Verwahrungen sind papierne Schanzen, hinter denen man sich verstecken, aber bei einem Angriff nicht halten kann. Es scheint fast, als ob der gegenwärtige Landtag ein Landtag der Verwahrungen werden soll. Ich bitte Sie, dieses System nicht zu verfolgen, denn es führt zu nichts. Man sagt in der Sprache des gemeinen Lebens, das Papier sey geduldig, und man kann auch in der That in die Protocolle setzen, was man will.

Fecht besteigt die Rednerbühne, und vertheidigt in einer Rede voll Wärme und Nachdruck die Commissionsanträge. Er wirft ebenfalls zuerst einen Blick auf das Jahr 1820 zurück. In jenem Jahre, sagt er, wo ich als Berichterstatter ernannt wurde, ward in unserer Kammer, was mir immer gefährlich scheint, etwas diplomatisirt, zwischen der Regierung und den Kammermitgliedern, was notorisch ist. Mir muthete man zu, im Sinne der Regierung den Bericht zu machen. Man kam damals auf mein Zimmer, wie noch hier anwesende Mitglieder der Kammer von 1819 bezeugen können, und bat mich mit Thränen in den Augen, doch ja nicht in dieser Versuchung zu wanken, und alles anzuwenden, um den verderblichen Gesetzentwurf in seiner Blöße und seinem staatsverderblichen Zweck darzustellen, und ebenso alles anzuwenden, damit schnell die Abgeordneten eingerufen werden. Ich handelte nun in dem Sinne und Geiste des größten Theils der Kammer, und erst nachdem ich meinen Bericht in der Commission mündlich vorgetragen, nachdem die Regierungscommission durch die Kraft der Wahrheit in Noth gerathen, und den Regenten selbst bestimmt hatte, aus Gründen, die ich nachher anführen werde, von diesem Versuch abzugehen, erst dann gab die Commission ihre Einwilligung dazu, um des Friedens Willen, welcher Grund so oft von der Regierung gebraucht wird, um ihre Zwecke zu erreichen, uns aber nun eine Warnung gegeben ist, die Mäßigung und das Streben nach Frieden nicht zu weit zu treiben. Um des Friedens Willen opferte ich, wie ein Abraham seinen Sohn, meinen Bericht, und erst als der Regent es selbst wünschte, daß man seine richtige Ansicht, — denn er wurde überzeugt, — anerkennen möge, und ich die Kammer gefragt hatte, ob ich in ihrem Sinn handle, wenn ich dem Regenten den gewünschten Dank dafür ausspreche, sprach ich diesen Dank aus, dessen der Herr Regierungscommissär mit einem etwas eigenen Tone hier erwähnt hat. Meine Person und meine Sache ist gerechtfertigt, wenn ich in dieser Angelegenheit dankte. Auf die Sache selbst zurückkommend, besteht meine Aufgabe darin, zu beweisen, daß dieses Bestreben der jetzigen Regierung, die Staatsdiener, die als Kammermitglieder gewählt werden, gleich nach der Wahl durch das Recht der Verweigerung des Urlaubs in ihrer Gewalt zu haben, sowohl gegen das Wohl des Volks und seine Rechte, gegen die heiligen Rechte der Staats- und der Kirchendiener, als auch gegen die Wirksamkeit der Regierung und gegen den wahren Vortheil der Minister selbst streitet. Denn auf dem jetzigen Standpunkte der politischen Bildung, auf dem unser Volk steht, bedarf es durchaus der Mitwirkung der Staatsdiener bei den Kammerverhandlungen. Was ist, damit wir etwas tiefer gehen, der Zweck der von England entlehnten deutschen constitutionellen Verfassungen? Es kann kein anderer seyn, als Vereinigung der Macht mit dem Recht, Beförderung der höhern Interessen der Menschheit, die ganze Ausbildung des innern Menschen, die bei einem im Fortschreiten begriffenen Volk nur durch Freiheit möglich ist, Sicherung der Throne gegen die Gefahren früherer Zeiten, wo Re-

gentenmord, Meuterei und Aufruhr immer wiederkehrten.— Um diese großen Zwecke zu erreichen, mußte unser Volk Theilnahme an der Gesetzgebung, entscheidende Einwirkung auf die Finanzen, das Recht der Controlirung der Minister bis zur Anklage, das Recht der Bitte und der Anträge haben. Durch Wen nun soll die Kammer der Repräsentanten diese großen Rechte mit Erfolg üben? Die erste Eigenschaft zu einem wackern Deputirten ist Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe. Aber sie ist nicht nur die einzige, und selbst auch ein großer Verstand, den die freundliche und unpartheiische Mutter unter allen Ständen vertheilt hat, reicht nicht allein hin, sondern bei dem künstlichen Maschinenwerk unseres Staats muß man auch Männer haben, die in das innere Getriebe der Staatsmaschine blicken, um dann die Andern aus dem Bürgerstande in den Stand zu setzen, eben so wohlthätig für das Volk als billig selbst gegen den Regenten zu urtheilen, da Niemand besser, als solche Staatsdiener, auch die Schwierigkeiten erkennt, die bei einer jeden Regierung, besonders in der Mitte eines hochgebildeten Volks, eintreten. Diese Erforderniſſe finden sich bei den Staatsdienern. Ohne unser Selbstgefühl zu steigern, müssen wir doch sagen — und wenn wir es nicht sagten, so sagte es Deutschland, und selbst über das Meer hinüber ist die badische Kammer geachtet — daß durch die badische Kammer schon Herrliches und Großes geschehen ist, und sie vereinigte bis jetzt Kraft mit Mäßigung. Durch Wen aber ist es geschehen? — Das Meiste durch Staatsdiener! — Ja! meine Herren! Sie aus dem Bürgerstande sind so billig, dieses anzuerkennen, und zu sagen: „Selbst dasjenige, was wir wirkten — und es ist ebenfalls viel — war uns nur möglich durch die Mitwirkung dieser Staatsdiener!" — und Sie wollten nun so undankbar seyn, in dem Augenblick, wo man diesen Sprechern gleichsam Bande anlegen will, Ihre Stimme dazu zu geben, und dadurch dem Volk ein heiliges Recht rauben, das es in seiner Wahlfreiheit besitzt? — Das Volk würde dieses Attentat auf seine Freiheit tief empfinden, und wie in diesem Augenblick der Aufregung unter so vielen deutschen Stämmen die Regierung dazu kommen konnte, nun, nachdem man Alles anwenden sollte, um die Mißverständnisse zwischen Regierung und Volk zu heben, eine neue Wunde zu schlagen, begreife ich nicht. Sie handelt offenbar gegen das wahre Wohl des Volks, und will dem Stande der Staatsdiener, der Geistlichen und Lehrer, eines ihrer heiligsten Rechte entreißen. Was haben wir denn verbrochen, könnten sie die Regierung fragen, daß man uns ein so wichtiges Recht rauben will? Sollten wir darum unser Vermögen und unsere Kräfte aufgewendet haben, um ein Recht zu verlieren, das der Niedrigste im Volke hat? Sollen wir gleichsam bloß Handlanger der Regierung werden, und um unseres Brodes Willen unsere Selbstständigkeit als Staatsbürger aufgeben?" — Die Handlanger, welche Holz und Steine zu einem Bau herbeischaffen, haben ein größeres Recht, als die Staatsbeamten noch hätten. Denn, wer ein Weinpatent versteuert, und ein kleines Stück Gut besitzt, kann, wenn er auch einen Zwillichkittel trägt, aber vom Volk gewählt wird, nicht von der Versammlung ausgeschlossen werden. Und was wird unsere Jugend dazu sagen, die sich den Studien der Wissenschaften des Staats und der Kirche widmet? — Welche Wirkung muß es auf Euch machen, auf das warme Vaterlandsgefühl in Eurer jugendlichen Brust? In einem constitutionellen Staate könnt Ihr das Vergnügen, den edlen Ehrgeiz befriedigen, in einem großen Wirkungskreise für das Vaterland zu wirken; Ihr könnt ohne Rücksicht auf Geburt Minister werden; Ihr könnt in die Kammer gewählt werden! — Allein durch dieses Gesetz, wenn es ins Leben treten soll, wornach unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit Jeder von der Versammlung fern gehalten werden könnte, würde auch diesen jungen Männern aller Muth geraubt, — sie würden unter die Niedrigsten im Volke gestellt und zu Abhängigkeit und Fesseln bestimmt! Denn, wenn der Herr Finanzminister sagt, es werde nicht leicht Mißbrauch gemacht werden, so darf man ja wahrlich nicht in den Urkunden der Vorzeit nachsehen, da ja die Geschichte um uns her und in der neuesten Zeit lehrt, daß, wenn man einmal von einem Recht abweicht, die Mißbräuche unendlich überhand nehmen. — Unsere Verfassungen sind der englischen nachgebildet, die einen geschichtlichen Ursprung hat, und daher auch so volksgemäß ist. Die Regenten jenes Staates schlugen den Weg ein, durch die Minister zu regieren, welche abtreten, wenn sie die Stimmenmehrheit im Parlamente verloren haben. Diese Einrichtung ist aber nicht deutsch, und bei uns will das Volk von seinem Regenten durch die Verfassung nicht getrennt seyn. Ach wie oft hört man nicht die rührende Sprache der deutschen Stämme: „Wenn dieß der König oder der Großherzog wüßte, so würde es gewiß ganz anders seyn!" — Aber auch selbst unsere deutschen Fürsten wollen mit den Geschäften vertraut

seyn, und die Beispiele ihrer herrlichen Vorfahrer schweben ihnen immer vor Augen. Zu dem Reichstag kamen die deutschen Fürsten in Person, und sprachen vor Kaiser und Reich, und wahrten dort ihre geheiligten Rechte in ihrem und ihres Volkes Namen, wie sie denn auch jetzt noch wenigstens immer wissen wollen, was in ihrem Lande vorgeht. Woher sollen sie es aber erfahren? Nicht durch Höflinge! Auch unter diesen finden sich gute Menschen; allein es ist ein Grundsatz des Hofmannes, sich nie in die Politik zu mischen! — oder sollen sie es erfahren durch Journale und Zeitungen? Die deutschen Journale haben aber meistens ein so ernstes, pedantisches Gewand, daß sie nicht in die königlichen Häuser eindringen;—und nun vollends die Zeitungen? Die Ministeriellen sind die Kinder der jüngsten Laune der Minister, und die freiern Blätter werden verdächtigt. Was sie sagen, muß nach der Meinung so mancher Menschen zu Aufregung und Empörung führen. Ihre leeren Seiten könnten am Lehrreichsten oft werden. Denn sie sind gleichsam das Leichentuch über den gemordeten Gedanken! Woher, frage ich nochmals, soll ein deutscher Regent, der nicht bloß von seinen Ministern wissen will, wie es geht, sondern wissen will, ob sein Volk diese Minister segnet oder ihnen flucht, das, was er zu wissen nothwendig hat, erfahren? Dieser heilige Saal ist es, wo die Stimme der Wahrheit erklingen, und Männer, sich stützend auf ihre Verfassung, auf ihr heiliges Recht, und nicht fürchtend den Richter, vor den man sie zu stellen droht, wenn Jemand sich beleidigt glaubt, sich über den Zustand des Vaterlandes aussprechen sollen. Werden sie es wohl mit Erfolg können, wenn unter ihnen nicht Staatsdiener sind, die genauer in das Innere der Verwaltung blicken? Diese zu entfernen, heißt dem Körper die Zunge ausreißen. Es bliebe sodann dem Volke nichts übrig, als eiserne Männer zu wählen, die schroff und starr sich aussprechen: „Wir thun es eben nicht!" —ohne sich in weitere Erörterungen einzulassen. Wie es aber dann um das Band zwischen Regent und Volk stehen, und zu welchem Erfolg dieses führen müßte, will ich nicht entwickeln, sondern Ihrem eigenen Nachdenken überlassen. Endlich ist auch dieses Wagstück, dieser Versuch, äußerst nachtheilig für das wahre Wohl der Minister, die mir in diesem Punkte jenem Manne in der Fabel zu gleichen scheinen, der den Ast abhieb, auf dem er saß! Denn, was der große Pitt sagte, ist eine bleibende Wahrheit. „Ich habe durch die Opposition am Meisten gelernt," und auch unsere Minister sind noch nicht aus der Lehre! (Gelächter). Wenn sie einen Verstand besitzen, so glänzend wie der Orion, so können doch auch Nebelflecke entstehen, und ich glaube, daß ihr Versuch in diesem Streitgegenstande darunter gehört. Auch in der Brust eines mit vielen Orden geschmückten Mannes können sich arge Gedanken regen, und auch der Geist eines kräftigen Menschen hat Augenblicke, wo er der Stärkung bedarf, und oft der Stärkung aus dem Volk und seinem Wissen. Daher, glaube ich, handeln die Minister gegen sich selbst, indem sie sich des Mittels berauben, durch die Regierungsbeamten, die in die Kammer kommen, wohlthätig auf das Ganze und auf die Kammer einzuwirken, und ich hätte aus allen diesen Gründen sehnlich gewünscht, keine solche Antwort auf meinen Antrag erhalten zu haben, wie ich sie erhielt. Die Regierung braucht es nicht als ihren sehnlichen Wunsch herauszustellen, die Staatsdiener, oder, wie man sie genannt hat, ihre blosen Organe stets in ihrer Faust und Gewalt zu haben. Die Cometen, oft furchtbar durch ihren Schweif, finden bei ihrer eliptischen Bahn, wenn sie sich noch so weit zu entfernen scheinen, doch wieder den Weg zu ihrer Sonne, und — wie Astronomen behaupten — geben nicht selten ihren regellosen Gang auf, und bewegen sich als Planeten um ihre liebe Sonne. — Noch eine Warnung möchte ich, wenn es mir erlaubt ist, an die Minister ergehen lassen. Ich meine es mit allen Menschen gut, also auch mit ihnen, und glaube, sie meinen es auch mit mir gut, wenn ihnen auch vielleicht meine Freimüthigkeit im Augenblick nicht gefallen möchte. Sie erreichen ihren Zweck nicht. In unsern Zeiten entwickelt sich das Volk in einem Jahr mehr, als sonst in zehen. Unser Volk würde, wenn man Männer, die es wünscht, ausschließen oder ihnen nur Rescripte in den Sack geben wollte, wie wir sie kennen, nicht abgeschreckt werden, diese Männer zu wählen. Edle Staatsdiener, wenn es nur immer ihre Lage erlaubt, gehorchen dem Rufe in die Kammer, und bringen ihren Staatsdienst und ihre Besoldung zum Opfer; aber mit oder ohne Vereine bietet dann das Volk Entschädigung, und wenn nicht ein edler Sinn das verführende Rachegefühl in der Brust solcher Menschen hemmt, so sind diese der Minister gefährlichste Feinde! — Meine Herren! es hat sich vom Bodensee an bis an Werthheims Hügel das Gerücht verbreitet, daß in der Kammer von 1833 nicht ganz mehr jener Geist und jene Eintracht herrsche, wie im Jahr 1831. Heute ist der Tag, wo wir beweisen müssen, daß dieß eine leere Muthmaßung ist, indem wir unser Recht bewahren. Sollte das Wort „bewahren" in dem Sinne des Herrn Mi-

nisters genommen, sollte dieses ernste Wort eines Volks bloß als ein verächtliches Papier betrachtet werden, so haben wir noch ein Wort, um solche Minister von diesen Eingriffen, und gleichsam von dieser Herabwürdigung einer Kammer abzuhalten. Es ist das Wort der **Anklage**. Sie werden durch ihre Abstimmung beweisen, daß sie noch immer erfüllt sind von dem Geiste für Recht, für Billigkeit und auch für Mäßigung, die aber ihre Schranken hat, und wenn sie dieses beweisen, so werden Sie Ihre Stellung sichern, die Achtung des Landes erhalten, und, was doch immer das Höchste bleibt, die Ruhe ihres Gewissens bewahren. Ich habe gesprochen (Bravoruf im Saale und auf den Gallerien).

Welcker betritt ebenfalls als eingeschriebener Redner die Rednerbühne und spricht im Wesentlichen wie folgt:

Meine Herren!

Wir hörten vorhin aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs ein Wort, das auch in Ihnen wohl dieselben schmerzlichen Gefühle erregt hat, die es in mir erregte. Es war das, ich weiß nicht, ob ironisch gemeinte, aber leider der Sache nach fast ironisch klingende Wort: „Dieser Landtag sey ein Landtag der Verwahrungen!“ Ja! meine Herren! so wird er schon auswärts genannt. — Allein warum kann dieß ein Landtag der Verwahrungen heißen? Aus zwei Gründen, und ich glaube, die Minister sollten nicht auf eine Weise daran erinnern, die uns wehe thun könnte. Es ist der ernste, thatsächlich bewiesene Wille, der fast an seine Grenzen gekommene **Wille, im Frieden mit der Regierung zu bleiben**, und bei dem gelindesten Mittel der Verwahrung in der pflichtgemäßen Ausübung der Rechte stehen zu bleiben, wo wir vielleicht über jene Grenze hätten hinaus gehen können oder sollen. Es wird uns ferner **viel Anlaß** gegeben, die wichtigsten und heiligsten Rechte der Verfassung auf diesem Landtage zu **verwahren**. Ich will nicht untersuchen, woher es kommt, daß diese vielen Veranlassungen uns gegeben werden, allein eines ernsten Nachdenkens sind sie wohl würdig. Diese gegenwärtig hier versammelten Mitglieder der Regierung haben auf den Landtagen von 1825, 1828 und 1831 nicht daran gedacht, uns diese Anlässe zur Verwahrung zu geben, die sie uns jetzt gegeben haben. Woher kommt es, daß wir jetzt in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Deputirtenkammer in doppelter, ja in dreifacher Hinsicht uns verwahren müssen? Kommt es von dem Principalminister her, der an die Spitze der Regierung trat, oder von geheimen Verabredungen mit fremden Regierungen, da man auch in andern Staaten ähnliche Maaßregeln wahrnimmt? Ich will nicht tiefer in die Sache eingehen, aber es ist Ihrer ernsten Erwägung würdig, daß man der Anlässe so viele zur Verwahrung gibt! Es wankt der Boden der Verfassung, und es ist nothwendig, ernst und kräftig die verfassungsmäßigen Mittel zu ergreifen, um sie zu behaupten. Ob ich nun gleich, als Mittel der Verwahrung, der Commission in diesem Falle gerne beistimme, so kann ich doch nicht umhin, zu wünschen, daß dieses Mittel mit der gehörigen Würde geübt, also nicht nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters, sondern des Antragstellers, die Verwahrung ins Protocoll mit der ausdrücklichen Erklärung niedergelegt werde, wie sie in dem Antrag enthalten war. Die Kammer muß diese Rescripte **als in Form und Inhalt verfassungswidrig** erklären. Daß nicht die Milde übertrieben werden dürfe, hat der Herr Finanzminister bewiesen, indem er gerade den Umstand, daß die Kammer bei ihrer Wahrung verfassungsmäßiger Rechte milde Formen wählte, und auf die mildeste Weise mit der Regierung sich zu vereinigen suchte, und über die schwierigsten Gegenstände mit der höchsten Ehrerbietung hinüber ging, sie also nichts that, als die verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, als Beweismittel gebraucht hat, daß die Kammer dieß als eine Art von Gnadensache ansehe! Die Kammer dankte aber damals nicht wegen der vier Männer, die in die Kammer gerufen wurden, wie vortrefflich sie auch seyn mochten, sondern sie dankte, weil die Regierung durch die Zurücknahme des Gesetzes und die schnelle Berufung das Princip fallen ließ und anerkannte, daß die Kammer in ihrer Beschwerde Recht hatte. Sie kam überdieß zuvor, und es stand wirklich, wie der Commissionsbericht bemerkt, damals das Princip fest, und ist anerkannt geblieben. Denn jene später gegebene Urlaubsertheilung, wo sie zum Theil gar nicht gesucht wurde, wie z. B. von mir, habe ich als eine Form betrachtet, welche die Regierung wählte, um in Beziehung auf die Verwaltung des Dienstes durch Andere die gehörige Anzeige zu erhalten, um die Dienstpolizei in so fern zu handhaben, daß der Beamte auf jeden Fall in der gehörigen schicklichen Anzeige sich an die Regierung wende. Der Redner spricht dann in der vom Commissionsbericht befolgten Ordnung zuerst von den **Rescripten**, dann von dem Rechte der **Urlaubsertheilung**, und endlich von den **Briefen**. Er zeigt in der ersten Beziehung, wie die Stellung des Staatsdieners von der des Deputirten sehr wesentlich

verschieden sey, wie der Erstere lediglich nach der Instruction seiner freien Ueberzeugung, der Letztere nach der Instruction der ihm in der Hierarchie des Staatsdienstes vorgesetzten Stelle zu handeln habe u. s. w. — Ueber den zweiten Punkt spricht er: Es ist klar, daß eine ganze Reihe von unsern Gesetzen die Beamtenverhältnisse in Beziehung auf die Verfassung berührt, aber durchaus nicht entfernt die Beschränkung enthält, daß der Beamte hier an den Urlaub gebunden sey, und noch viel weniger könnte je eine solche Theorie Raum finden, wie sie der Hr. Finanzminister und dieser allein in dem Rescript an die Finanzbeamten aufgestellt hat. Denn er hat nicht bloß das Recht in Anspruch genommen, dem gewählten Diener den Eintritt in die Kammer zu versagen, sondern das weitere Recht, ihm während der Ausübung der Deputirtenpflichten den Urlaub wieder zu nehmen, was ungefähr so viel heißt: „Sey recht brav, und stimme wie wir wollen! denn in dem Augenblick, wo du dich gegen uns erklärst, werden wir den Urlaub zurücknehmen!“ Der Herr Finanzminister wird diese Absicht nicht haben, allein dieß ist die natürliche Folgerung. Die Urlaubsertheilung hat der Hr. Finanzminister aus dem allgemeinen Recht der Dienstpolizei, das nicht beschränkt sey, abgeleitet. Dieß ist aber nach seinem eigenen Geständniß allerdings beschränkt, indem unsere Verfassung im Allgemeinen sagt, der Beamte müßte als Beamter nach dem Dieneredict seine Schuldigkeit thun. Unsere Verfassung macht aber wieder eine große Ausnahme. Es gibt gewisse Fälle, wo die Beamten nicht als Beamte im Dienst zu stehen brauchen, wo sie durch die Wahl ihrer Mitbürger Mitglieder dieser Kammer werden, und daß sie dieses werden können, und daß die Verfassung diese große Ausnahme macht, ist zugegeben und anerkannt. Nun räsonnire ich so: Die verfassungsmäßigen Freiheiten der Bürger bestimmen, daß jeder Beamte gewählt werden kann, und dieß ist eine allgemeine Beschränkung des Dienstverhältnisses. Hier bei dieser Bestimmung gilt der Grundsatz der Freiheit und des Rechts der Gleichheit aller Bürger, also auch der Beamten, so weit die Verfassung keine Beschränkung ausspricht, und nun blättere man in allen Theilen unseres öffentlichen Rechts herum, und suche die Beschränkung, daß bloß der Staatsbeamte nicht das Recht haben soll, nach seinem freien Urtheil das höchste Recht des Bürgers, nämlich die Repräsentation anzunehmen, wenn er diese durch das Vertrauen seiner Mitbürger erhält. Ich lasse mich natürlich auch dadurch nicht irre machen, daß man mir Verlegenheiten vorstellt, die etwa eintreten könnten. Ein Beamter wird, wenn er ein Ehrenmann ist, durchaus nicht von seinem Posten weichen, wenn er dort unentbehrlich und nothwendiger ist, als in der Eigenschaft eines Abgeordneten. — Der Redner spricht endlich von dem an mehrere Deputirte erlassenen Schreiben des Staatsrath Winter. Ich will über den Punkt weggehen, sagt er, der allerdings der Finalzweck dieses Schreibens zu seyn scheint, daß nämlich gerathen wird, man solle um jeden Preis die Auflösung der Kammer verhüten. Man könnte dieß auch so übersetzen: Gebt um jeden Preis da nach, wo wir Etwas absolut fordern! Denn sonst wird aufgelöst! Zweitens vermeidet die Beschwerde und Anklage, denn sonst wird ebenfalls die Auflösung erfolgen! So übersetzt klingt diese Aufforderung etwas naiv, ich finde sie aber in dem Wunsche des Hrn. Ministers ganz natürlich gegründet, und setze nichts hinzu, als daß die Kammer erwägen wird, daß z. B. nur ein Mann, der pflichtvergessen oder leichtsinnig handelt, eine Auflösung der Kammer oder einen Bruch mit der Regierung herbeizuführen wünschen wird, daß aber für die Abgeordneten, und z. B. für die Abgeordneten dieser gefahrvollen Zeit, doppelt heilige Pflicht ist, höher als den Bruch mit der Regierung die Erhaltung des Rechtes zu setzen. Die höchste Gefahr ist vorhanden. Wenn der Strom der Reaction über die Saaten unserer freien Verfassung hinausgehen sollte, so kann unser einziges Bestreben nur darin bestehen, die moralische Kraft der Verfassung nicht sterben zu lassen. Der augenblicklichen Unterdrückung oder augenblicklichen Vernichtung der Ausübung eines Rechts kann der Schwächere allerdings nie widerstehen, aber es kommen Zeiten, wo das Recht wieder auflebt, wenn es gewahrt ist, und in Achtung fortlebt. — Es ist aber noch ein anderer Punkt in diesem Schreiben, den wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen dürfen, dieses Schreiben enthält nämlich eine harte Anklage gegen die Kammer von 1831. Ich glaube, meine Herrn! daß wir, indem wir den Landtag von 1831 gegen so herbe Anklagen vertheidigen, wir nicht etwa unsere persönliche Ehre, ja nicht einmal zunächst die Ehre dieser Kammer, sondern bloß die moralische Achtung und die Kraft des ganzen constitutionellen Systemes vertheidigen. Denn das dürfen wir uns immerhin sagen, daß der Landtag von 1831 das constitutionelle System in Deutschland, ja in den europäischen Nachbarstaaten gehoben, und das constitutionelle Volk zu Ehren gebracht hat. Wer mit der ausländ-

bischen Litteratur bekannt ist, daß noch kurz zuvor in England und Frankreich mit großer Verachtung vom deutschen Volk gesprochen wurde, indem es hieß, daß das ihm durch die Beschlüsse von 1819 aufgelegte Joch zu gleichgültig gegen seine Rechte von demselben ertragen weede. Diese Sprache in Worten ausgedrückt, die Jedem bis in das innerste Mark des Herzens gehen mußten, — diese Sprache von den bedeutendsten Organen der Nation gesprochen, — diese herbe Sprache hat sich besonders in Folge der Wirkungen des Landtags von 1831 verloren, und in Deutschland und in Baden insbesondere war dieser Landtag der Gegenstand des gerechtesten Stolzes. Wer es weiß, welche Kraft es einem Volke gibt, Vaterlandsstolz in sich zu nähren, welche Kraft in einem Volke das Bewußtseyn der ehrenvollen Existenz gegenüber den Fremden gewährt, der wird diesen Stolz nicht gern getrübt sehen, sondern das Seinige thun, um die Trübung zu entfernen. Nun sage ich, und ich berufe mich auf das Zeugniß aller Sachkundigen: Es hat nicht leicht weder in England, noch in Frankreich, noch in Deutschland einen Landtag gegeben, der reicher an guten Resultaten für das Land gewesen ist, als der Landtag von 1831, was auch die Verkleinerer in öffentlichen Blättern darüber haben sagen wollen. Wir haben treu gearbeitet und förderten glänzende und glorreiche Resultate zu Tag, in materieller und intellectueller Hinsicht, in Beziehung auf die Reinigung des Staatshaushalts von jahrelangen Mißbräuchen, und in Beziehung auf die Grundlagen desselben, und ich glaube, daß das, was in diesem Schreiben getadelt worden ist, wesentlich zu diesen glänzenden Resultaten beigetragen hat. Man spricht immer von materiellen und intellectuellen Interessen. Sie werden ihre Ueberzeugung festhalten, die Sie auch dieses Mal wieder in der Dankadresse ausgesprochen haben, daß die materiellen und intellectuellen Interessen in unzertrennlichem Zusammenhange stehen. Jene kräftigen Worte der Rechtsverwahrung, jene kräftigen begeisternden Worte für Freiheit und Recht, jene ächt patriotischen Aeußerungen und Reden — sie haben dem Landtag von 1831 moralische Kraft im Innern und nach Außen gegeben. Wir wissen, wie unser Ministerium gezögert hat, wie wir ihm haben abdringen müssen, was wir haben erhalten wollen! — Wir wissen, wie viel Ihre Kraft gethan hat, um diese Resultate zu erringen, und ich erinnere mich der unschicklichen und verderblichen Aeußerungen keineswegs und eben so wenig der verderblichen und voreiligen Motionen, — es müßte denn, wenn ich diesen Vorwurf besonders auf mich beziehe, jene Motion seyn, die darauf hingieng, unser Ministerium aufzufordern, die Ministerien absoluter Staaten nicht in unsere inneren verfassungsmäßigen Verhältnisse einwirken zu lassen, ohne jenen entgegen zu setzen, daß sie von ihrer Seite die Bundesverfassung erfüllen und sich auf den gleichen verfassungsmäßigen Standpunkt stellen möchten, — jene Motion, welche sagt, daß unser Ministerium der feierlichen Erklärung gemäß, um mich der Worte der preußischen Regieeung zu bedienen, welche lauten, es müssen die Stände Vertreter bei dem Bundestag haben, auch wirklich seine Bestrebungen dahin richten möge. Selbst diesen Antrag bereue ich nicht, denn er hat die Zustimmung der deutschen Nation in einer Art gefunden, wie vielleicht wenige Voeschläge, die je in einer geoßen Nation gemacht wueden, und ich will nichts weiter hinzusetzen, als daß die Geschichte diesen Antrag gerechtfertigt hat. Das, was geschehen ist, und was immer noch geschieht, Erschreckendes, Trauriges und Betrübendes, von beiden Seiten, nicht von einer allein, sondern auch von derjenigen, die im Namen des Volks ein Mandat zu haben behauptet, mußte diesen Antrag rechtfertigen, und wird ihn auch in Zukunft rechtfertigen, diesem Hause aber hat er auch keinen Schaden gebracht. Denn es heißt in der geschichtlichen Darstellung eines nicht zur Kammer gehörigen Mannes über den Landtag von 1831, daß, als nach dem Fall von Warschau durch das Wachsthum der Reaction die moralische Kraft in Deutschland, und in diesem Staate zu sinken anfieng, durch das würdige Benehmen dieser Kammer in dieser großen Krisis, durch die Weise, wie sie den Stahl geschwungen, die moralische Kraft wieder erwachte, und das Mittel war, den Landtag so glücklich zu beendigen. Ich hätte also nicht geglaubt, daß diesee Landtag zwei Jahre nach seinee glücklichen Beendigung ein Gegenstand des öffentlichen Tadels hätte werden sollen. Wenn man vielmehr gerecht und wahr seyn wollte, so müßte man den Tadel den Herrn Regierunnscommissären zurückgeben. Sie haben zu sorgen gehabt, sie sind in eine schlimme Lage gerathen, und noch daein, aber durch wessen Schuld? — Nicht durch unsere Schuld, nicht dadurch, daß wir das Peeßgesetz annahmen, welches sie selbst für gut und recht erklärt haben, sondern dadurch, daß sie es zurückgenommen haben, daß sie nicht den höhern moralischen Schwung und die Kraft hatten, die Verfassungsrechte des Landes zu behaupten. Ich muß dieß mit zwei Woeten rechtfertigen, weil sie mich sonst der Schwärmeeei zeihen möchten.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 55. Karlsruhe 25. Juli.

XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

Sie erinnern sich der Zeit, fährt der Redner (Welcker) fort, wo die Zurücknahme statt fand. Es war die Zeit, wo die größten Potentaten in Europa es geschehen ließen, daß die feierlichsten Tractate wegen Errichtung des Königreichs der Niederlande gebrochen wurden, und die es geschehen ließen, daß der Thron eines durch doppelte Verschwägerung mit ihnen verwandten Hauses umgestürzt und auf den Grundsatz der Volkssouveränetät gebaut wurde, die geschehen ließen, daß sie selbst zustimmten im absoluten Widerspruch gegen ihr Princip. Wer, in Europa, wird, wenn er die Augen offen hat, glauben, daß, wenn eine Regierung im vollsten innigsten Einklang mit ihrem Volk, bewundert und geachtet in Europa, erklärt hätte, sie wolle nicht die Andern feindlich angreifen, sondern nur ihr Recht behaupten, sie wolle die Garantie von Frankreich und England ansuchen, um dieses Recht zu schützen, und dem allgemeinen Fürstenwort Kraft zu verschaffen, — wer, sage ich, würde glauben, daß der Anfang zum Blutvergießen damit gegeben worden wäre? Das Höchste würde gewesen seyn, daß man eine Quarantäne um die Blätter von Baden gezogen, und vielleicht auf wenige Tage die Communication einiger Gesandten entbehrt hätte, worauf ich nicht sehr eifersüchtig bin! — Wir würden aber unser Recht glorreich behauptet, und mehr gethan haben, als was nur in der fortbestehenden Preßfreiheit gelegen wäre. Wir hätten die stärkste Stütze des constitutionellen Systems in Europa erhalten. Wir hätten andere Verfassungsstaaten in Europa ermuthigt, und genöthigt, auf derselben Bahn fortzuschreiten. Wir hätten die Kraft gezeigt, die uns nothwendig ist, wenn die Tage der Gefahr kommen, wenn das absolute und constitutionelle Princip in einen feindlichen Conflict gerathen. Der Tadel muß also zurück gegeben werden. Denn er lastet nicht auf uns. — Der Redner wiederholt den Ausdruck seiner Zustimmung zum Commissionsantrag mit der von ihm bezeichneten Modification, glaubt, daß die Regierung in die von Fecht ausgesprochene Bitte eingehen sollte, und schließt mit den Worten: Es hat der Herr Minister des Innern ein wahres Wort gesprochen, als er neulich bemerkte, man dürfe nicht in das Rad der Zeit eingreifen, denn es sey nicht möglich, die Verfassungen aus dem Geiste und den Gemüthern der Menschen zu vertilgen! — Man setze sich also nicht in Widerspruch mit den Ansichten der Masse, weil es ein „eitel und vergeblich Wagen ist, zu greifen in das bewegte Rad der Zeit!" —

Nach dem Schlusse der Rede bemerkt der Präsident: Er habe von dem Redner, der von der Rednerbühne herabsteige, eine Aeußerung vernommen, von der es ihm lieber gewesen wäre, wenn er sie nicht zu vernehmen gehabt hätte, weil er erklären müsse, daß sie dem Gesetz der Schicklichkeit in diesem Hause widerspreche, — er meine die Worte des Redners, „in einem gewissen Fall würde man hier auf einige Zeit einige fremde Gesandte entbehrt haben, worauf er nicht sehr eifersüchtig sey!" —

Welcker erwiedert zu seiner Rechtfertigung, er habe nicht von den Personen, sondern nur von diplomatischen Communicationen gesprochen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Welcker hat seine letzte Ausführung gemacht, um Ihnen zu zeigen, daß er kein politischer Schwärmer sey. Er sagte nämlich, sie könnten ihn für einen Schwärmer halten, wenn er die kurze Behauptung nicht weiter ausführe. Ich glaube aber, seine Ausführung wird Sie überzeugt haben, daß er wirklich zu den politischen Schwärmern gehört, die alles überschätzen — sich

selbst und mit sich die Kraft des Landes, dem sie angehören! —

Welcker: Ich weiß nicht, ob es parlamentarisch ist, daß der Herr Finanzminister einen solchen Ausdruck gegen mich gebraucht, will aber nur entgegensetzen, daß ich leider sehe, daß der Herr Finanzminister in dieser Sache nicht zu den politischen Schwärmern gehört! (Eine Stimme: Bravo!)

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Welcker sagt, kein Minister in Deutschland sey in Beziehung auf die Urlaubsertheilung so weit gegangen, als ich. Ich weiß nicht, wie weit andere Minister in Deutschland in dieser Beziehung gegangen sind, sondern weiß nur, daß ich nicht weiter gegangen bin, als das Recht der Regierung gieng. Urlaub, meine Herren, wird ertheilt, wenn es die Dienstverhältnisse nur immer möglich machen, und er wird verweigert, wenn es die Dienstverhältnisse durchaus nicht erlauben. Es ist also ganz consequent dem Princip entsprechend, daß wenn sich während eines Landtags die Verhältnisse auf eine Weise verändern sollten, welche die Urlaubsverweigerung selbst begründet haben würde, alsdann auch der Urlaub zurückgenommen werden muß. Sie werden nie von mir fürchten, daß ich auf einen Staatsdiener oder Finanzbeamten als Abgeordneten einzuwirken suche. Ich habe es mir nie erlaubt, und werde es mir nie erlauben. Ich ehre die Unabhängigkeit der Abgeordneten. Wenn es aber der Dienst durchaus fordert, daß ein Beamter auf seinem Platz seyn muß, dann weiß ich, daß man auch Abgeordnete im Lande finden kann, die keines Urlaubs bedürfen! —

Merk: Ich sehe dieses Rescript als einen politischen Mißgriff an, weil es den Schein hat, als könnte die Regierung hier Etwas thun, was sie doch nicht thun will. Denn offenbar ist doch der Geist der Regierung nicht dahin gerichtet, das Bedrohungs- und Züchtigungssystem, welches man durch leichte Deutung der Worte in dieses Rescript legen kann, wirklich zur Ausführung zu bringen. Dasselbe hat deßhalb auch keinen besondern Eindruck auf mich gemacht, und ich habe es gleichsam als ein kanzleimäßiges Monitorium angesehen, wodurch man an Dinge erinnert würde, die sich gewissermaßen von selbst verstehen. Denn nie hätte man es als etwas anderes ansehen können, da ein solches Rescript der Regierung kein neues Recht geben, und auch den Staatsbeamten keine Verpflichtung neu auflegen konnte! Wollte man annehmen, daß ein solches Bedrohungs- und Züchtigungssystem in dem Rescript liege, wie man es hat hineindeuten wollen, so müßte man auch annehmen, daß unsere Regierung von der französischen Verwaltung Grundsätze in dieser Hinsicht angenommen hätte, wornach bekanntlich von einem Abgeordneten, der zugleich Staatsbeamter ist, gefordert wird, daß er, ohne Rücksicht auf seine innere Ueberzeugung und auf sein Gewissen, unbedingt für die Meinung des Ministers stimme, und zwar in der Art, daß er in derselben Sitzung seine Stimme sogar verändern muß, Falls ein anderer Minister an die Stelle des frühern tritt, und dessen Grundsätze verläßt, — ein System, welches in meinen Augen eine große Immoralität in sich schließt, und von der deutschen Redlichkeit nie angenommen werden kann, indem sich der Deutsche in eine solche Doppelrolle und zweideutige Stelle nie wird fügen können, und dem auch eine solche nie wird zugemuthet werden. Es beruht jene Uebung auch auf dem Grunde, weil in den größern Kammern stets eine systematische Opposition besteht, und die Regierung darauf rechnet, ihre Beamte als Agenten der Gegenwirkung da zu sehen. Bei uns gibt es aber keine systematische Opposition. Wir kennen nur eine Opposition in concreto, wo der Fall selbst es fordert, wo Rechte angegriffen sind. — Wir haben übrigens durch die Erklärungen, die jetzt über diese Rescripte gegeben werden, gehört, daß eigentlich von dem Rescript nichts übrig bleibt, als jene allgemeine Bestimmung, die jeden Abgeordneten treffen kann, die Forderung, die man an einen Abgeordneten, der nicht Staatsbeamter ist, eben so gut machen kann, als an einen, der in dem Amt sich befindet. Dadurch ist meine frühere Ansicht nur noch mehr bestätigt worden, daß eigentlich nichts darin liegt, was man dem Wortlaut nach hätte darin finden können. Ich trete demnach der Commission ganz bei, und bin der Meinung, daß, wenn man diesem Rescript die schon oft gegebene Deutung beilegen wollte, allerdings etwas Rechtswidriges dadurch bezweckt werden würde. Den Antrag aber, es für „wirkungslos" zu erklären, finde ich nicht ganz angemessen, d. h. den Begriffen, die hier statt finden, nicht angemessen, weil die Kammer nicht competent ist, darüber zu erkennen. Nur die Vollziehungsgewalt kann darüber erkennen, ob etwas unwirksam seyn soll, nicht aber ein einziger Factor der Gesetzgebung. Man kann auch nicht wissen, welche Wirkung auf das innere Gemüth eine solche Aufforderung machen wird. Man kann es psychologisch nicht behaupten, und wenn die Regierung nach Beendigung eines Landtags einen Beamten pensionirt, so möchte ich wissen, wer da sagen kann, das

Rescript sey wirksam gewesen, oder nicht. Wenn es in dem Kreise des Dieneredikts geschieht, so kann man nicht einmal den Weg der Beschwerde dagegen betreten, weil die Regierung nach dem Dieneredict pensioniren kann, ohne darüber Jemand eine Rechenschaft zu geben. Eher wäre es angemessen, zu sagen, die Rescripte seyen verfassungswidrig. Allein die Commission hat selbst anerkannt, daß das Rescript nicht so weit gehe, und nach den gehörten Interpretationen wird man um so weniger glauben können, daß hier eine Verfassungsverletzung vorhanden sey, und es wird daher nur noch die Verwahrung übrig bleiben, worüber ich mich aussprechen werde, wenn die einzelnen Anträge zur Berathung kommen. —Der ehrenwerthe Redner erklärt sich sodann ebenfalls ausführlich über die Frage der Beurlaubungen, indem er den Grundsatz aufstellt und durchführt, daß die Verfassung den Eintritt eines zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten an gar keine eigenen Bedingungen knüpfe, sondern nur an die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit, namentlich nicht, wie andere Verfassungen, an eine Urlaubsbedingung, weßhalb ihm der Urlaub niemals verweigert werden könne. Er sage „Urlaubsbedingung" im Allgemeinen, ohne zu sagen Urlaubsertheilung oder Verweigerung. Denn die Ertheilung könne eintreten, und der Grundsatz fest stehen bleiben, daß der Staatsbeamte gehalten sey, anzuzeigen, daß er gewählt sey, — und die Regierung darauf sage, es sey nichts dabei zu bemerken. Das ändere den Grundsatz nicht, der nur dahin gehen müsse, daß der Urlaub nicht verweigert werden dürfe, und der Grund der Verweigerung gehöre dann zur gemeinschaftlichen Discussion, wenn je ein solcher Fall eintrete. Ob deßhalb eine besondere Verwahrung nothwendig sey, behalte er sich vor, bei der weitern Berathung anzugeben.

v. Rotteck spricht im Wesentlichen: Was das Rescript betrifft, so theile ich vollkommen die Ueberzeugung, daß es durchaus auf einem Mißverständniß oder einer Mißkenntniß oder Verwechslung derjenigen Stellung beruht, die der Beamte als Staatsdiener und als Mitglied der zweiten Kammer hat, und daß, wenn man diese beiden Stellungen zusammenfaßt, und besonders, wenn man die Betrachtung aufstellt, daß der Beamte, der hier in diese Kammer tritt, nicht Beamter hier ist, sondern Abgeordneter und Repräsentant, man nichts weiter von ihm verlangen kann, als nur im Allgemeinen dasjenige, was die Pflicht jedes Abgeordneten ist. Das ist zwar allerdings richtig, daß, was der Herr Finanzminister bemerkte, unsere Verwahrung gegen das Rescript practisch von keiner großen Bedeutung seyn wird, weil die Kammer nicht hindern kann, was geschieht, so lange die Regierung gegen einen Beamten, der durch seine Vorträge in der Kammer das Mißfallen der Regierung erregte, nichts Anderes verordnet, als was sie nach dem Gesetz zu verordnen äußerlich berechtigt ist. Die Kammer kann nichts thun, wenn ein der Regierung mißfälliger Stimmenführer versetzt oder pensionirt wird. Allein später wird sich die Gelegenheit ergeben, diesem Uebelstand approximativ oder theilweise abzuhelfen, wenn nämlich über die Motion des Abg. Welcker verhandelt wird, der gerade auf eine deßfallsige nothwendige Verbesserung des Staatsdienerzustandes einen Antrag gestellt hat, und worüber in einer der nächsten Sitzungen Bericht erstattet werden wird. Ich gehe zu dem zweiten, unendlich wichtigern Gegenstand über, nämlich der Urlaubsertheilung. Einer der Redner, der vom Rednerstuhl so kräftig gesprochen hat, nannte mit großem Recht diese Frage eine Lebensfrage, was allerdings richtig ist, und die Kammer hat im Laufe dieser Sitzung schon mehrere solcher Lebensfragen verhandelt. Dieses Princip ist mit nichten ein so ganz einfaches und gefahrloses, wie man es damit darstellte, daß hiernach die Regierung bloß in diesem Fall den Urlaub verweigern werde, wenn der Diener auf seinem Posten unentbehrlich ist. Das sind sanfte, wohlklingende Worte! Allein sehen wir uns in der Welt um, und blicken wir auf dasjenige, was in andern Staaten unter diesem Titel geschah, fassen wir auf, was in unserm eigenen Staat geschehen ist! Das erste Mal, als von der Urlaubsertheilung die Rede war, war man gegen diese süßklingenden Worte etwas unempfindlich. Dieses behauptete Recht der Urlaubsertheilung kann keinen andern Zweck haben, schon der Natur der Dinge nach, als den, daß man die Staatsdiener in Abhängigkeit erhält, und sich die Möglichkeit und Leichtigkeit verschafft, Jeden, der mißfällig ist, und Jeden, von dem man fürchtet, er werde mißfällig sprechen, von der Kammer auszuschließen, und wenn einmal diese Behauptung auch nur in einem einzelnen Fall in Ausübung gesetzt wird, so gibt es keine Grenzen mehr, und sie kann so weit ausgedehnt werden, daß die Kammer todt bleibt oder unthätig ist. Wenn wir in der Kammer herumblicken, so werden wir so viele Staatsdiener sehen, daß, wenn allen der Urlaub verweigert würde, die Kammer gar nicht oder kaum vollzählig wäre, sofern auch nur eine noch so kleine Zahl anderer Abgeordneter durch ein

zufälliges Hinderniß vom Erscheinen abgehalten seyn würde. Haben wir ja gesehen, daß man in einem Nachbarstaat das Recht, Urlaub zu geben, sogar auf Pensionäre ausgedehnt hat, während doch, wenn ein solcher zum Landtag geht, der Staatsdienst nicht Noth leidet. Man hat es auch auf die Advocaten ausgedehnt. Dieß ist ein edler Dienst für das Gemeinwohl, wovon aber der Staat, ihr angeblicher Dienstherr, keinen Vortheil bezieht, und die nun mit der großen Beschwerde gedrückt werden sollen, nicht einmal frei ihrem eigentlichen Beruf, Vertreter des Volks zu seyn, sich widmen zu können. Man könnte das Recht sogar noch dahin ausdehnen, daß man einem Mitgliede aus dem Bürgerstande, welches sich in einer frühern Sitzung durch eine freisinnige, aber der Regierung mißfällige, Rede ausgezeichnet hätte, einen Staatsdienst an den Hals würfe. Man könnte aus dem allgemeinen Aemterrecht das Recht abstrahiren, ihm ein Amt zu geben, nämlich ein Amt aufzuzwingen und zu sagen: Jetzt bist du Staatsdiener und bleibst zu Haus! Etwas Aehnliches ist in einem andern Staate auch bereits geschehen, indem man einen Diener, der in einem solchen Verhältniß stand, wo ihm nach dem buchstäblichen Ausspruch der Verfassung der Urlaub nicht von einer gewissen Stelle verweigert werden konnte, an einen andern Posten setzte, wo ihm der betreffende Minister sofort den Urlaub verweigern konnte. Dieses Princip ist also höchst gefährlich, und könnte in seiner weitern Ausdehnung unserer Verfassung den Tod bringen, wenigstens auf lange Zeit hinaus ihre Lebenskraft lähmen. Man könnte es damit so weit treiben, bis sich das Volk selbst entschlösse, von dem Mittel, das ihm die Verfassung gibt, auch Staatsdiener zu Abgeordneten zu wählen, gar keinen Gebrauch mehr zu machen, wovon weder das Volk noch die Regierung Vortheil ziehen könnte. Man hat schon früher gesagt, die Regierung sey gegenüber dem Staatsdiener der Dienstherr, und gleichwie nun ein im Privatdienst Stehender, wenn er von dem Volk gewählt werde, doch von seinem Privatdienstherrn die Erlaubniß haben müsse, wie z. B. der Buchhalter von seinem Prinzipal, so müsse auch der Beamte von dem betreffenden Ministerium Urlaub haben. Dieses Gleichniß findet aber hier seinen Platz durchaus nicht. In dem ersten Verhältniß handelt es sich um dreierlei Personen, und in dem zweiten nur um zwei. In dem ersten Verhältniß ist es der Gewählte und das Volk, das ihn wählt; das Volk hat das Recht auf den Gewählten, allein er hat seine Privatverpflichtungen gegen eine dritte Person, die ihn zurückhält, und die mit dem Landtag nichts zu schaffen hat. Hier aber ist es die Regierung, die den Landtag zusammenruft, und die die Schuldigkeit hat, auf jedem Landtag mit möglichst vollkommener Volksrepräsentation in Unterhandlung zu treten. Allein eben diese Regierung verweigert dann einem Andern den Urlaub, wodurch sie mit sich selbst völlig in Widerspruch kommt. Nach der Verfassung ist es der Großherzog, welcher die Stände zusammenruft. Wer will aber den Urlaub verweigern? Der Minister, oder etwa auch der Präsident einer Mittelstelle. Ich sage also: Wenn der Großherzog seine Abgeordneten zum Landtag ruft, so hat kein Minister das Recht, irgend Einem den Urlaub dazu zu verweigern. Der Befehl des Großherzogs macht jedes andere Bestreben unwirksam. Ich habe sonst immer nach diesem Grundsatz gehandelt, und noch nie Urlaub begehrt, so oft ich in diese Versammlung durch das Volk oder den akademischen Körper berufen worden bin. Ich würde es auch nicht thun, weil ich dadurch der Verfassung und meinen Pflichten entgegen zu leben glaubte, selbst wenn ich noch wirklicher Staatsdiener, und nicht bloß Pensionär wäre. Der Herr Finanzminister gibt freilich die Zusicherung, daß dieses Recht nie anders werde geübt werden, als in ganz unschädlicher Art. Im Jahr 1820 wurde vier Abgeordneten der Urlaub verweigert. Allein sie wurden nicht deßwegen zurückgehalten, weil sie in ihrem Dienst unentbehrlich waren! Denn wenn dieses gewesen wäre, so würde die Regierung auf ihrer Behauptung bestanden haben, oder aber es wäre das Oberhofgericht oder die Juristen-Facultät in Freiburg zu Grunde gegangen. Aber mit nichten, das Oberhofgericht bestand fort. Und was den Andern nicht mit Urlaub Begnadigten betrifft, so waren von dem akademischen Körper keine Einwürfe dieser Art gemacht, sondern die Anstalten zu Versehung seines Dienstes waren getroffen, während umgekehrt ein anderes Mitglied, das der andern Universität angehörte, streng einberufen wurde, ob es gleich selbst in wiederholten und eindringlichen Vorstellungen auseinandersetzte, daß es unentbehrlich sey, wenn nicht eine ganze Facultät für ein Semester wirkungslos seyn soll. — Ich habe heute mit Betrübniß einige Aeußerungen aus dem Munde des Herrn Finanzministers vernommen, und werde heute eben so freimüthig meine Antwort darauf geben, wie ich bei vielen Gelegenheiten die Freude hatte, ächt constitutionelle Aeußerungen aus seinem Munde mit dem gebührenden dankbarem Lobe zu begleiten. Der Herr Finanzminister hat zwar eine Aeußerung gegeben, die wir

nützlich annehmen können, indem er bemerkte, daß der Gesetzentwurf von 1820, der theils auf den verweigerten Urlaub einiger Staatsdiener, theils auf das System von Ersatzmännern sich bezog, bei der zweiten Kammer, wie zu erwarten gewesen, keinen Anklag gefunden habe. Dieß zeigt ein eigenes Bewußtseyn, daß dieser Gesetzentwurf nicht im Sinne des Volks und der Verfassung gewesen sey. Es hat aber der Abg. *Fecht* und ein anderer Redner bemerkt, daß der Herr Finanzminister aus der Form und Weise, womit man im Jahr 1820 den Handlungen der Regierung zustimmte, abzuleiten gesucht, es habe doch die Regierung auf kein Recht verzichtet, sondern es sey eine freiwillige Gewährung gewesen, wofür man den Dank empfangen habe. Allein es brauchte die Regierung auf ihr Recht nicht zu verzichten, weil sie keins hatte. Sie hat aber factisch die Behauptung eines Rechts, die sie ausgesprochen hatte, wieder fallen lassen, und die Form, welche die Kammer sich für und für zum Gesetz macht, bestand in der Verehrung und der Dankbarkeit gegen den Regenten. Man dankt dem Staatsoberhaupt zuweilen auch selbst für die *Form*, womit etwas, sey es auch das heiligste Recht, gegeben wird. Denn so weit ist es nicht gekommen, daß man in der That eine Dankbarkeit für die bloße Gewährung eines *Rechts* aussprechen müßte. Die Art und Weise der Rechtsgewährung kann Danksagung erfordern, so wie die Nachgiebigkeit, womit man die Ausführung dieses Rechts bewerkstelligt. Das hat mich aber am meisten betrübt, daß der Herr Finanzminister unserm Landtag den Vorwurf machte, er sey ein *Landtag der Verwahrungen*. Das sollte die Regierung dem Landtag recht gut aufnehmen, indem derselbe sehr leicht ein *Landtag der Beschwerdeführung* hätte seyn können. Es ist seit dem letzten Landtage so Manches geschehen, bei dessen Betrachtung in vielen Abgeordneten der Gedanke aufstieg, es könne nicht ohne *Beschwerdeführung*, vielleicht nicht ohne *Härteres*, hingehen, obgleich freilich nach unserer Verfassung, und den Formen, nach welchen diese Dinge zu behandeln sind, wenig Aussicht auf einen practischen Erfolg eines Vorschlags solcher Art vorhanden gewesen wäre. Ein Landtag der *Verwahrungen* ist leider dasjenige, was nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bestehen kann. Eine *Wahrung des Rechts für die Zukunft* ist das Höchste in einer Zeit, wo so vielfache Angriffe auf das zu Verwahrende, nämlich auf unsere heiligsten Rechte gemacht werden. Der Herr Finanzminister sagte, das Papier sey geduldig! Das war ein nicht achtungsvoller Ausdruck gegen die Beschlüsse der Kammer. Auch diese Beschlüsse und Verwahrungen müssen die Minister achten, und es ist durch die gegebene Aeußerung eine schlimme Aussicht hinsichtlich dieser Verwahrungen eröffnet worden. Ungeachtet dieser ungünstigen Erklärung aber, die doch vielleicht nur in der Schnelligkeit geschah, und von dem Herrn Finanzminister nicht nach ihrem vollen Gewicht gewürdigt wurde, habe ich doch die zuversichtliche Hoffnung, daß unsere Verwahrungen nicht unwirksam seyn werden. Denn sie sind ein Beweis, daß das badische Volk seine Rechte nicht aufgegeben, und nicht darauf verzichtet hat, und es wird früher oder später eine Zeit kommen, wo man auf diese Verwahrungen zurückkommen, und wo man der Kammer Dank sagen wird, die solche Verwahrungen ausgesprochen hat. Wenn diese Verwahrungen unbedingt schon zum voraus für nichtig erklärt würden, so wären wir genöthigt, zu dem härtern Mittel der *Beschwerdeführung* zu schreiten. — Der letzte Gegenstand ist der *Brief*, den ich selbst zuerst in Anregung brachte. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, er möchte nicht geschrieben worden seyn, theile, und mich damit begnüge. Es ist eine Anerkennung der Wahrheit dessen, was ich gesagt habe. Denn es ist klar, wie hier das Verhältniß ist. Die Regierungscommissäre sind Anwälte der Regierung, und die Volksvertreter sind Anwälte des Volks, und es wäre nicht ganz angemessen, und würde gerechten Tadel begründen, wenn der Anwalt des A zu dem des B ins Geheim mit einem Privatbrief käme und ihn auffoderte: Stimme und spreche dich so aus! Leide, verzichte, und sey nachgiebig gegen mich! — Es würde weit besser und zweckmäßiger seyn, wenn dieser Anwalt das öffentliche und weite Feld der parlamentarischen Verhandlung gewählt hätte! — Hier ist der Platz, wo diese Einwirkung auf den Geist, das Gemüth und die Ueberzeugung der Advocaten des Volks am Orte ist. Hier spricht man sich frei und frank aus. Hier spricht man ebenfalls vor dem Richter, nämlich der öffentlichen Meinung. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, und füge noch im Allgemeinen bei, daß dieser Antrag mich befriedigt. Sollte übrigens im Laufe der Discussion ein Vorschlag gemacht werden, dem ich beistimmen, und den ich wirklich als Verbesserungsvorschlag betrachten kann, so werde ich mich auch noch dafür zu erklären das Recht haben. —

Finanzminister v. *Böckh*: Ich habe die Urlaubsverweigerung auf dem Landtag von 1820 nicht zu rechtfertigen, eben

so wenig die Gründe anzugeben, warum sie die Regierung zurückgenommen hat. Ich rechtfertige nur die Urlaubsverweigerungen, die im wahren Interesse des Dienstes geschehen, und ich hoffe, solche werden nun und nimmer mehr zurückgenommen werden, sobald die Regierung sich einmal davon überzeugt hat, daß sie durchaus nothwendig sind. Der Hr. Abgeordnete hat eine Bemerkung darüber gemacht, daß ich mich dahin aussprach, der Gesetzentwurf von 1820 habe voraussichtlich bei der zweiten Kammer keinen Anklang finden können. Ich will mich darüber erklären, warum ich dieses äußerte. Ich habe es gesagt, weil ich weiß, und schon damals wußte, daß die Theorie der Ersatzmänner überhaupt in dieser Kammer keinen Beifall finden kann, und keinen finden wird, wie ich denn Ihnen offen gestehe, daß ich auch nicht für diese Theorie bin. Der Abg. v. Rotteck hat sich ferner über meine Aeußerung ausgesprochen, deren ich mich rücksichtlich der Verwahrungen bedient habe. Ich ehre die Verwahrungen, wenn sie Rechtsverwahrungen sind; allein ich kann sie nicht billigen, wenn man sich verwahren will in Beziehung auf Rechte, die man nicht hat. Ich kann die Interpretationen nicht billigen, die man der Verfassung geben will, und die dahin gehen, daß die Regierung zuletzt gar keine Rechte mehr hätte. Wir sind berufen, die Rechte der Regierung zu wahren, und wir werden es nur thun im Geist und Sinn der Verfassung. Erwarten Sie von uns durchaus nicht, daß wir die Rechte der Regierung auszudehnen suchen. Das ist nicht unsere Absicht. Allein wir haben allen Grund, darauf zu achten, daß diejenigen, die sie hat, nach der Verfassung erhalten werden. Es ist, man braucht es nicht zu verhehlen, die Tendenz aller Stände, ihre Rechte so viel als möglich auszudehnen. Die Regierungen, die dieser Tendenz nicht widerstehen, sind verloren. Die Verfassung wird abgeändert, sie wird vernichtet, und nicht zum Wohl des Volks.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion über das Allgemeine, und eröffnet sie über die einzelnen Anträge.

Zum ersten Commissionsantrag:

v. Itzstein: Indem ich beginne, über diesen Antrag zu sprechen, erkläre ich, daß ich es für dieses Mal mit einer ganz besondern Unbehaglichkeit und einem ganz eigenen Gefühl thue, welches Gefühl durch die Rede des Hrn. Finanzministers entsteht — durch eine Rede, in welcher ein gewisser Geist der Bitterkeit, der Ironie und des Scepticismus lag, der mir wehe gethan hat, und, wie ich glaube, auch den meisten übrigen Mitgliedern wehe that (Ja! Ja!), und wenn ich nach dem Eindruck urtheile, den diese Rede auf mich machte, so hat der Hr. Finanzminister sein Ziel verfehlt. Statt die Meinungen für sich zu gewinnen, hat er sie zurückgestoßen, und uns gezeigt, wie nothwendig es ist, hier auf einem Rechte zu beharren, das der Kammer heilig seyn muß, und wie sehr es ihre Pflicht ist, sich nicht selbst den Todesstoß zu geben. Es ist bedauerlich für mich gewesen, zu hören, daß der Hr. Finanzminister fast höhnend der Verwahrungen der Kammer erwähnte, von einem Landtag der Verwahrungen spricht, und sich eines Ausdrucks bedient, der nach meinem Gefühl nicht parlamentarisch ist, nämlich: „das Protocoll ist geduldig!“ Es ist bedauerlich, dieß zu hören, wenn die Kammer in dem guten Streben und dem guten Sinne, den Geist der Eintracht zu erhalten, der allein diesen Landtag zu einem nützlichen machen konnte, zu sanfteren Mitteln schritt, als der Rechtsboden der Kammer geboten hätte, nämlich Anklage und Beschwerdeführung, wozu meiner Ueberzeugung nach nie mehr Grund vorlag, als auf diesem Landtage, wenn, sage ich, ein solcher Geist, in welchem die Kammer durch Verwahrungen ihr Ziel erreichen wollte, jetzt als etwas Lächerliches hingestellt wird. Welches Gefühl soll dieß in den Abgeordneten erzeugen? Mir war es doppelt schmerzlich, weil es in mir den Augenblick zurückrief, in welchem die letzte Sitzung des letzten Landtags geschlossen wurde, wo erhebende Gefühle in der Brust eines Jeden lebten, daß wir nach zehnmonatlichem Streben einen Landtag beendigt hatten, mit einer Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen, die vielleicht nie statt fand. Damals sprach ich, ergriffen von Gefühlen, die sich in jenem wichtigen Momente in mir regen mußten, gegen die Hrn. Staatsräthe Winter und Nebenius: „In Ihre Hände lege ich die Verfassung! Bewahren Sie sie rein, damit wenn wir wiederkehren, Sie sagen können: Wir haben sie geschützt!“ Wie kommt uns aber nun diese Verfassung entgegen, verkümmert, entstellt, dahin sterbend, und wenn wir heute, wo abermal ein Schlag gegen die Verfassung geführt werden soll, glauben, wir müssen sie durch Verwahrungen schützen, so sagt man: Euere Verwahrungen stehen auf dem Papier, und dieß ist geduldig! — Ich konnte diese Bemerkungen nicht unterdrücken. Mögen sie dem Hrn. Finanzminister wehe thun, — auch mir that seine Rede weh! Das Rescript anbelangend, so habe ich keines erhalten, und ich halte auch die Erlassung des-

selben für überflüssig, für unzweckmäßig, und dem Geist der Verfassung zu nahe tretend. Es ist zu bedauern, daß man eine Maaßregel ergriff, die der Regierung nur schaden konnte, und welche ein wiederholter Beweis ist, wie sehr man den Geist verkennt, der unsere Zeit und die Menschen durchdringt. Was konnte und wollte die Regierung mit dem Rescript? Der kräftige, seine Stellung als Abgeordneter erfassende Staatsdiener, mußte sich gekränkt fühlen, daß man ihn für fähig hielt, er werde seinen Grundsätzen untreu werden, — daß man glaubte, er werde die jedem Abgeordneten heilige Grenze des Anstandes verletzen. Gerade dieses Rescript muß ihn nach einem gewissen Gefühl der Ehre, das in ihm leben wird, auffordern, nun sich stärker auszusprechen, als er früher gethan haben würde, damit die Welt sehe, er sey der Mann nicht, auf den ein solches Rescript wirke. Der schwache und furchsame Beamte wird dagegen bleiben, was er ohne dasselbe auch war. Die Regierung hat aber durch dieses Rescript jedenfalls ihrer Stellung gegen ihre Beamten geschadet. Es ist sogar der Verfassung zu nahe getreten, indem sie gleichsam den Dienereid dem Abgeordneteneid gegenüberstellt, und den Abgeordneteneid auf eine Art deutelt, wie er nicht in der Verfassung steht. Daß dieser Abgeordneteneid dem Dienereid nicht entgegenstehe, hat uns der Herr Finanzminister so trefflich bewiesen, daß dadurch die Unnöthigkeit des Rescripts in dieser Hinsicht sehr klar und besser dargethan worden ist, als ich es gekonnt hätte. Wenn nun aber der Diener nach der Verfassung, die höher steht als der Regent und die Minister, das Recht hat, in die Kammer zu treten, wenn ihn das Vertrauen der Bürger in die Kammer ruft, und wenn er den Abgeordneteneid in die Hände des Regenten geschworen hat, sollte er ihn nicht in seinem ganzen Umfange erfüllen, der ihm gebietet, nach seiner Ueberzeugung ohne Rücksicht auf die Verhältnisse und die Personen sich auszusprechen? Oder ist dadurch, wenn er dieses thut, eine Pflicht verletzt? Er ist nicht Diener des Fürsten, nicht Diener der Minister, sondern Diener des Staats, und wenn er den Abgeordneteneid in der Kammer treu und gewissenhaft erfüllt, dann erfüllt er auch treu die Pflichten des Staatsdieners. Von dieser Seite also glaube ich, daß wie ich schon auseinander gesetzt habe, das Rescript durchaus unnöthig war. Wenn nun aber das Rescript ferner einen Ausdruck enthält, wornach die Beamten, welche Mitglieder der Kammer sind, bedroht werden, falls sie eine kräftige Sprache ertönen lassen, so halte ich dieses für einen in jeder Beziehung bedauerlichen Ausdruck. Die Regierung hat dabei verkannt, daß sie mit den Kammern die drei Gewalten des Staats bildet, daß die Kammern neben ihr stehen, und daß sie also eben daher nicht in dem Fall ist, an die Kammer und die Abgeordneten Drohungen erlassen zu können. Der Staatsdiener, wenn er in der Kammer sitzt, ist, wie schon bemerkt wurde, bloß der Abgeordnete, und dieser hat, wie der Finanzminister auch aussprach, dieselbe Rücksicht zu nehmen, wie der Diener, nämlich die Rücksicht der Würde, des Anstandes und der Wahrheit. Andere Rücksichten werden auch die Diener nicht haben sollen, und sie würden dieselben, auch ohne die Ermahnungen, die ihnen durch das Rescript zugekommen sind, beobachtet haben. Es bedurfte also nicht, wie der Herr Finanzminister bemerkte, einer Aufforderung an die in der Kammer befindlichen Diener, sondern ihre eigene Pflicht würde sie dazu veranlaßt haben. Darum glaube ich, daß der Antrag der Commission sich rechtfertigt, und bemerke nur noch gegen einen von dem Hrn. Finanzminister einigen andern Rednern, rücksichtlich des Antrags, das Rescript für wirkungslos zu erklären, gemachten Einwand, daß ich auch glaube, es könnte dieser Ausdruck, besonders wenn man ihn so deutet, wie er gedeutet worden ist, daß wir nämlich nicht Herr darüber seyen, welche Wirkung dieses Rescript auf die Diener macht, hier wegbleiben. Der Hr. Berichterstatter hat aber den Ausdruck gar nicht so genommen, sondern er wollte bloß damit sagen, daß es wirkungslos seyn solle, insofern es die Verfassung verletzen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich über diese Sache genügend erklärt, und sie ist auch schon so weit beleuchtet, daß sich kaum mehr etwas darüber sagen läßt. Bloß in Beziehung auf dasjenige, was der Abg. v. Itzstein über meine Person sagte, muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Es wäre mir leid, wenn auch auf andere Mitglieder dieser Kammer meine Rede denselben Eindruck gemacht haben sollte, den sie, nach der Aeußerung des Abg. v. Itzstein, auf ihn machte. Ich freue mich dabei des innern Bewußtseyns, diesen Vorwurf nicht verdient zu haben. Ironie, Scepticismus sind meinem Character so fremd, daß ich mich in dieses Gebiet schwerlich verirren werde. Ich glaube, ich habe in meiner Rede Facta herausgehoben, ich habe dieß aber auf keine ironische und sceptische Weise gethan. Es ist mir freilich leid gewesen, verschiedene Aeußerungen ihrer Commission widerlegen zu müssen. Allein darin liegt

wohl kein Grund, zu irgend einer Empfindlichkeit. Die Regierungscommissäre sind in der schlimmen Lage, daß jedes freie, vielleicht nicht ganz abgewogene Wort, leicht von den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung empfindlich aufgenommen wird, während wir uns nie zu einer solchen Empfindlichkeit veranlaßt finden, ob wir gleich vielleicht eben so oft oder noch öfter die Gelegenheit dazu hätten! —

v. Tscheppe hält den Antrag, wie er von der Commission gefaßt sey, für überflüssig, unnöthig und unschicklich. Wenn ein Staatsdiener, sagt der sehr ehrenwerthe Alterspräsident, in dem Rescript den Sinn vermuthete, daß dadurch seine freie Gedankenäußerung in der Kammer beschränkt werden sollte, so hat er nur zwei Wege. Er müßte entweder den Ruf für die Kammer ablehnen, oder auch durch die Pflichterfüllung als Abgeordneter das Rescript an sich schon wirkungslos machen. Er braucht keine Erklärung, daß es wirkungslos sey, sondern er zeigt selbst, daß es die Wirkung nicht habe. An dem Muth der Staatsbeamten hat die Kammer nie gezweifelt. Denn sie haben auf allen bisherigen Landtagen bewiesen, daß sie das Zutrauen mit Recht erhalten haben, das Zutrauen nämlich, aus welchem die Wahlmänner die Staatsbeamten wählen. Wer in dem Rescripte Instructionen, oder Drohungen zu finden glaubt, und sich dadurch einschüchtern läßt, der wird wohl auch aus andern Rücksichten, um der Regierung gefällig zu werden, seine Pflicht nur halb erfüllen. Aber solche Muthlose, solche Pflichtvergessene haben wir nicht in unserer Mitte. Wenn der Commissionsbericht weiter sagt, daß die Staatsbeamten sich veranlaßt sehen könnten, gegen die Regierung aufzutreten, oder wie der Abg. v. Itzstein gesagt hat, daß Einer dadurch veranlaßt werden könnte, zu den Stärkeren über zu gehen, um seinen Committenten seine Unbefangenheit zu zeigen und zu beweisen, daß er sich nicht einschüchtern lasse, so kann ich auch dieses nicht annehmen. Der Staatsbeamte als Abgeordneter wird dasjenige thun, was seiner Ueberzeugung gemäß ist. Er wird das Wohl des Landes beachten, und weder eine Rache üben, noch als Starker glänzen wollen. Er wird finden, daß der Abgeordneteneid ihm höher stehe, als der Dienereid, insofern, als, so lange er bei den Abgeordneten ist, seine besondern Pflichten, die er als Staatsdiener hat, ruhen. Darum finde ich eine Verwahrung für unschicklich und unnöthig, und bin deßhalb gegen den Antrag.

Martin sieht in dem Rescript, das an die Staatsdiener erlassen worden, weit entfernt, solches als klug oder als zweckmäßig zu erklären, doch nicht das Verletzende, das Verfassungswidrige, das Manche darin sehen, sondern hält es vielmehr für eine Ermahnung, innerhalb der Grenzen der Mäßigung zu bleiben, für eine Erinnerung an die Staatsdiener, die im Laufe von einem Landtag zum andern Gelegenheit haben, viele Mängel und Gebrechen der Regierung kennen zu lernen, solche nicht auf eine schonungslose Art in öffentlicher Kammer aufzudecken, sondern sie der Regierung sonst anzuzeigen, und erst wenn dieß keine Folgen habe, solle ihnen gestattet seyn, sie öffentlich vorzubringen. Nur in diesem Sinne habe er die Rescripte betrachten zu müssen geglaubt, und könne sonach auch nicht dafür stimmen, daß die Kammer sie als wirkungslos erklären solle. Denn er sehe gar keine Wirkung von dieser Wirkungslosigkeitserklärung, sondern glaube vielmehr, daß es lediglich Sache der Staatsdiener sey, die solche Rescripte erhalten haben, diesen keine verfassungs- oder pflichtwidrige Wirkung zu gestatten. —

Rettig v. K.: Ich befinde mich in einer ähnlichen Lage wie der Abg. v. Itzstein, und muß um die Erlaubniß bitten, von dem Eindruck zu sprechen, den der Anfang der Discussion auf mich machte. Von dem Eindruck der Rede des Herrn Finanzministers ist schon vielfach die Sprache gewesen, und ich gestehe freimüthig, daß mich die wenigen nachträglichen Worte, die wir so eben erst hörten, in dieser Hinsicht sehr erfreut haben, weil sie gleichsam eine Art von Balsam auf die Wunde waren, die eine frühere etwas harte Aeußerung geschlagen hatte. Ich bin aber auch durch die folgenden Reden in mancher Beziehung beinahe eben so stark verletzt worden.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

Aus einem Mißverständniß sind dem Herrn v. Rotteck in Nr. 47 S. 360 die Worte in den Mund gelegt: „Fordern Sie, daß der Herr Regierungscommissär stillschweige!“ — Die Sache verhält sich vielmehr so. Nachdem Herr v. Itzstein von der Anerkennung der Tadellosigkeit der Motionsbegründung durch die Regierungscommissäre gesprochen, so fragt Herr Staatsrath Winter: Wer? —

v. Itzstein: Einer der Herrn Regierungscommissäre! —

Staatsrath Winter: Nein! —

v. Rotteck: Stillschweigend haben Sie die Tadellosigkeit anerkannt. (Allseitiges Gelächter.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 56. Karlsruhe 26. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juli.

Der Commissionsbericht über den Antrag des Abg. Welcker, die Bitte um einen Gesetzentwurf vorschlagend, wodurch in der Staatsdienerpragmatik die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, so wie auch zur Verhinderung der Ueberlastung des Landes mit Pensionen nothwendige Veränderungen bewirkt würden, erstattet von dem Abg. v. Rotteck in der 25. öffentlichen Sitzung, lautet wie folgt:

Die gesetzliche Feststellung der Staatsdienerverhältnisse ist eine der wichtigsten aber zugleich auch der schwierigsten Aufgaben für die Staatskunst. Nicht nur die unmittelbaren Interessen des Dienstes an sich und nach den verschiedenen Gattungen oder Sphären desselben, und zwar einerseits gegenüber der Regierung oder höchsten Administrativgewalt und anderseits gegenüber den Bürgern oder, wie man sie mitunter heißt, den Administrirten, kommen hier in Betrachtung, sondern auch mancherlei allgemeine, mit jenen Verhältnissen in mittelbarer, näherer oder entfernterer Verbindung und Wechselwirkung stehende constitutionelle und staatsbürgerliche Interessen und Ansprüche, und dann zumal der Zusammenhang des Staatsdienerverhältnisses mit allen übrigen in einem gegebenen Staate bestehenden Einrichtungen, Bedürfnissen und Hülfsmitteln, Sitten, Volkscharacter und Bildungsstufen.

Es war nicht die Absicht des Herrn Antragstellers und kann daher auch nicht jene der Commission seyn, unser Staatsdieneredict nach allen jenen Gesichtspunkten und nach seinem ganzen Inhalt zu prüfen, behufs einer etwa daraus abzuleitenden Nothwendigkeit oder Räthlichkeit einer allgemeinen Revision. Ohnehin wird so ziemlich anerkannt, daß unser Edict im Ganzen oder überhaupt die nächstliegenden Forderungen befriedige; es kann sich also blos um Hebung einiger etwa daran aufzufindenden theilweisen Mängel oder um einige ihm beizufügende einzelne Verbesserungen handeln.

Der ehrenwerthe Herr Antragsteller hat für solchen Zweck allernächst zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, nämlich die Bewahrung des Landes vor Ueberlastung mit Pensionen und sodann die Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer. Beide Punkte sind hochwichtig, der letzte jedoch offenbar der wichtigste.

In Bezug auf die Verminderung der Pensionslast oder auf die Verhütung der Ueberlastung mit Pensionen schlägt der Herr Antragsteller keine andern Mittel vor, als welche zugleich oder ganz eigends auf seinen Hauptzweck, Sicherung der für die constitutionellen Interessen wünschenswerthen Selbstständigkeit der Staatsdiener durch Beschränkung der über dieselben gegen ihren Willen zu verhängenden Pensionirung berechnet sind, und von welchen gleich unten die Rede seyn wird. Ihre Commission jedoch hat es mit zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet, ihr Augenmerk auch auf die Pensionirung mit dem Willen oder auf eigenes Bitten des Staatsdieners zu richten, und demnach bei ihren Vorschlägen die Rücksicht auf beide Gesichtspunkte zu vereinbaren, und sie findet sich in Beziehung auf letzt bemerkten Punkt insbesondere verpflichtet, dasjenige, was am Landtag von 1831 der Abgeordnete Speyerer in seinem von der Kammer mit einstimmigem Beifall aufgenommenen Bericht „die Pensionen der Budgetperiode von 18²⁷/₂₈ bis 18²⁹/₃₀ betr.,“ über die zu Verminderung der Pensionslast anzuwendenden Mittel gesagt hat, sich anzueignen oder die dort ausgesprochenen und von der Kammer adoptirten Wünsche, wenigstens nach ihrem Hauptinhalt, zu wiederholen.

Ueber diese Wünsche, die auch der hohen Regierung bekannt sind, kann übrigens wenig Streit seyn, und ihre Erfüllung kann, ohne Aenderung des Staatsdieneredicts, durch sorgsame Beobachtung dessen, was sein Buchstabe oder sein Geist mit sich führt und in die Hand der Regierung Selbst legt, statt finden. Ueber die Grundsätze ist man hier im Reinen, es fehlt blos mitunter an ihrer gehörigen Anwendung oder Festhaltung.

Ganz anders verhält es sich mit den auf die vom constitutionellen Standpunkt zu fordernde größere oder geringere Selbstständigkeit der Beamten sich beziehenden. Hier herrscht schon theoretische Meinungsverschiedenheit, und was noch weit schlimmer ist, ein schwer zu schlichtender Zwiespalt der Interessen, eine naturliche und darum niemals vollständig zu heilende Entgegensetzung der Tendenzen. Wir wollen die hochwichtige Sache mit aller Unbefangenheit nach ihren verschiedenen Hauptseiten beleuchten.

Fur's erste ist wohl klar, daß der Beamte nicht eigentlich aus selsteigenem Recht oder aus einem aus der Natur des Verhältnisses ihm persönlich erwachsenden Anspruch jene Selbstständigkeit, d. h. die hier in Frage stehende, nämlich die Sicherstellung gegen Versetzung oder Entlassung mit Pension, verlangen könne. Der Staat, welcher seine Diener anstellt, kann denselben auch beliebige Bedingungen setzen und sobald solche Bedingungen freiwillig von dem Anzustellenden übernommen werden, so ist vom Standpunkt seines Rechtes, dagegen nichts zu erinnern. Es kann also blos gefragt werden, in wie fern jene Selbstständigkeit dem öffentlichen Interesse entsprechend oder von demselben gefordert sei? —

Ein dem Beamten zu gewährendes sicheres Loos ist allerdings schon darum der Staatsklugheit gemäß, weil es Lust nach dem Staatsdienst erweckt, demnach die Zahl der Candidaten so wie ihren Eifer der Ausbildung vermehrt, und folglich dem Staate die Besetzung seiner Dienststellen mit tüchtigen Männern erleichtert. Indessen hängt hier Alles von besonderen Umständen und Verhältnissen ab. Es kann geschehen und wird vielleicht auch einmal bei uns statt finden, daß weit weniger Staatsdienste, als jetzt vorhanden sind, nöthig erscheinen, und daß von denjenigen, welche übrig bleiben, manche vereinbarlich gemacht werden mit andern burgerlichen Beschäftigungen und daher gerne, wenigstens zeitlich, von Freiwilligen, ohne Gehalt Dienenden, versehen werden. Fur jetzt jedoch und wohl noch fur eine geraume Zeit wird der Staatsdienst als eine besondere Widmung, und welche von andern Erwerbswegen ausschließt, zu achten und das Loos der Staatsdiener in Gemäßheit dieser Betrachtung dergestalt zu bestimmen seyn, daß man ohne Selbstaufopferung oder allzugroße Gefährdung des Lebensglucks die Bahn jenes Dienstes betreten könne.

Doch nicht eigentlich als Mittel, zum Staatsdienst anzulocken oder zu ermuntern (denn es ließen sich wohl noch andere Mittel dazu auffinden), sondern wegen der unmittelbaren Interessen des Dienstes und wegen der Verbindung der fraglichen Selbstständigkeit der Staatsdiener mit constitutionellen Interessen wird dieselbe gefordert. In wie fern geschieht dieses mit Recht? —

Das allernächste Interesse des Dienstes oder des Dienstherrn scheint eine Abhängigkeit des Dieners zu fordern. Es soll dieser in der Aussicht auf das für sein Schicksal wichtige Wohlgefallen oder Mißfallen des Herrn einen Sporn der Treue und des Eifers, eine Abschreckung von Pflichtverletzung und Trägheit finden; und es ist selbst eine unnaturliche Stellung, welche denjenigen oder diejenigen, welchen gedient wird, nöthigt, sich auch gegen Willen und wenn sie kein Vertrauen mehr zum Diener haben, gleichwohl noch die Dienste leisten zu lassen.

Aber es fragt sich, wer ist der eigentliche Dienstherr des Staatsdieners? Wem oder Wessen Wohl oder Interesse ist eigentlich sein Dienst geweiht? — Allernächst freilich der Regent oder die Regierung welche ihn anstellt, in Pflichten nimmt, beaufsichtigt, als Gehülfen oder als Werkzeug braucht, durch Befehle lenkt, zur Verantwortung zieht, zum Theil Selbst auch die Verantwortlichkeit für des Dieners Verrichtungen auf sich hat. Aber alles dieses geschieht am Ende doch nur des Volks wegen; und dieses Volk, d. h. die Gesammtheit der Burger oder der Regierten, das Volk, um dessen willen auch der Regent Selbst oder die Regierung vorhanden ist und wirkt, das auch den Diener bezahlt, und auf welches dessen Dienstleistungen ihren ganzen oder ihren Haupteinfluß äußern, ist also wohl gleichfalls oder vorzugsweis als sein Dienstherr zu achten. Unabhängig gegenuber dem Dienstherrn soll der Diener nicht seyn. Aber das Mißvergnugen des Volks oder der zunächst betheiligten Burger mit demselben kann launenhaft, ungerecht, aus Irrthum oder Leidenschaft fließend seyn; und eben so kann die Regierung bei der Spendung ihrer Gunst oder Ungunst von unlautern Motiven getrieben, die Interessen der eigenen Willkuhr jenen des Gesammtwohls vorziehend, von augenblicklichen Eindrücken oder von persönlicher Gereiztheit bestimmt, hier zu hart, dort zu nachsichtig seyn. Hier wie dort also ist gleiche Unzuverläßigkeit fur den concreten Fall. Doch im Allgemeinen oder in der Idee stimmt dasjenige, was das Volk mit Vernunft wollen muß oder kann, uberein mit jenem, was die Regierung wollen soll oder darf, und die zwei Dienstherren, der mittelbare und der unmittelbare, oder der nähere und der entferntere, finden ihre vernunftigen und gerechten Interessen befriedigt und gewahrt durch eine gesetzliche, mithin den im concreten Fall zu treffenden Verfügungen die vorausgehende allgemeine Norm gebende Bestimmung, uber die im dienstpolizeilichen oder im gerichtlichen Wege wider den untauglichen oder trägen oder untreuen, uberhaupt unwürdigen Diener anzuwendenden Besserungsmittel oder zu verhängenden Strafen, von dem Verweise bis zur Entsetzung. Unser Staatsdieneredict hat diese Forderung erfullt und durch seine mit Umsicht getroffenen Bestimmungen uber Sache und Form dem Dienstherrn — allernächst also der Regierung, an welche auch die betheiligten Burger beschwerdefuhrend oder klagend sich zu wenden haben — die Mittel zur Handhabung der Dienstpflicht, so wie fur Entlastung des Staats von unwurdigen Dienern gereicht, und der Härte und Willkuhr befriedigende Schranken gesetzt. Genaue Beobachtung dieses Edicts, wofur jedenfalls die freie Presse (wenn wir eine hätten) und die landständische

Controle bürgen könnten, wird hinreichen, die hier in Frage stehenden Zwecke zu erfüllen.

Aber es erübrigt noch der constitutionelle Standpunkt. Von solchem aus erscheint der Staatsdienst, oder erscheinen wenigstens gewisse Arten desselben oder auch das Recht, ihn zu verleihen oder zu behaupten, zugleich als eine neben oder zwischen den beiden Hauptgewalten, Regierung und Volk, bestehende und in dieser Eigenschaft eine angemessene Selbstständigkeit ansprechende besondere Gewalt oder Autorität, oder auch als ein politisches Gewicht, welches, je nach Umständen, in die Schale der Regierungsmacht oder der Volksrechte gelegt, das nöthige Gleichgewicht derselben zu erhalten oder zu sichern geeignet seyn kann. Selbst in absoluten Staaten, ja in diesen ganz besonders nothwendig oder heilsam, erscheint solches Verhältniß; und es giebt dergleichen Staaten, wo die Regierung ohne Mißvergnügen oder Eifersucht — weil jedenfalls ihrer Allmacht oder entschiedenen Präponderanz sicher — die zur Wahrung der Volksrechte erhobenen — gewissermaßen als Surrogat eines landständischen Einschreitens erscheinenden — Bitten, Anträge, Vorstellungen, Reclamationen ihrer eigenen Beamten anhört und achtet.

Freilich sind hier die besonderen Gattungen oder Sphären des Staatsdienstes von einander wohl zu unterscheiden. In ganz vorzüglichem Grad und ohne Unterschied der Verfassung spricht die Unabhängigkeit an und erscheint daher als eine selbstständige Macht oder Autorität — das Richteramt. In der heiligen Sache des Rechts soll nimmer die eigentliche Gewalt oder der Wille was irgend für eines Menschen oder Machthabers entscheiden, sondern blos der unabhängige Ausspruch der durch möglichst lautere und zuverläßige, also erkennbar möglichst unbefangene, des Rechtes kundige und blos an ihre freie, eigene Ueberzeugung gewiesene Organe redenden rechtlichen Vernunft. Sobald nun die Richter ihre Anstellung, Beförderung, Besserstellung von der Regierung zu empfangen, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung von ihr zu befürchten haben, so ist ihre Unabhängigkeit dahin, und damit auch die Zuverläßigkeit ihrer Entscheidung in allen Dingen, wo die Regierung dabei unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist. Solche Fälle aber treten in constitutionellen Staaten weit häufiger ein als in absoluten, schon darum, weil in den letzten die Competenz der Gerichte in der Regel beschränkter als in den ersten ist, und dann, weil in constitutionellen Staaten naturgemäß politische Partheien sich bilden, zwischen welchen die Regierung oder das Ministerium selten die ihm ziemende neutrale Stellung zu behaupten weiß, sondern gewöhnlich Selbst Parthei wird und eben darum eine Opposition wider sich aufregt, die es dann haßt und anfeindet. Hieraus entsteht alsdann gleichfalls naturgemäß die Versuchung, die Tribunale sich als mächtige Alliirte zu verbinden, oder vielmehr dieselben zu beherrschen und als furchtbare Waffe wider die politischen Gegner zu gebrauchen. Das Unheil, welches hieraus entsteht, wenn die Constitution keine wirksamen Gegenmittel darbietet, hat der ehrenwerthe Herr Antragsteller kräftig und wahr geschildert. Sie sind überzeugt, meine Herren, daß, wenn ein wahrer Rechtszustand bestehen soll, die Gerichte selbstständig und unabhängig, und zwar nicht nur nach der äußern Erscheinung der ihnen zukommenden Amtsfunctionen, sondern auch nach der persönlichen Stellung ihrer Mitglieder seyn müssen. Es ist entsetzlich, wenn in der Absicht, für die das Regierungs- oder ministerielle Interesse berührenden Prozesse (schon in Civil-; doch ganz vorzüglich in Strafsachen) einer erwünschten Entscheidung sicher zu seyn, die Richterstellen vorzugsweis mit Männern besetzt werden, welchen man so viele Willfährigkeit oder eine so befreundete selbsteigene Gesinnung zutrauen kann, daß an der verlangten Richtung ihrer Aussprüche nicht zu zweifeln ist, oder wenn in derselben Absicht, die standhaften Männer des Rechts ihren Gerichtssitzen entrissen, die Wankenden durch die, fortwährend ihr Lebensglück bedrohende, ministerielle Machtvollkommenheit von der Pflichterfüllung abgeschreckt werden. Alsdann nämlich ist das ganze Richteramt in seiner Wesenheit zernichtet; es ist eine Anstalt, nicht mehr zur Handhabung des Rechts, sondern zur Heiligung des Unrechts durch eine mißbrauchte Form, und selbst die Entscheidung der der Regierung gleichgültigen Rechtsfälle erscheint unzuverläßig, weil ausgehend von Männern, welchen das öffentliche Vertrauen gebricht.

Ein Anderes findet allerdings bei den Administrativdiensten Statt, in der Sphäre nämlich, wo wirklich der Regierungswille zu entscheiden hat, oder wenigstens, wenn auch die Entscheidungsnorm im Gesetze vorgeschrieben ist, doch in Bezug auf dessen Anwendung, die Staatsgewalt nicht auf das Erkenntniß von eigends dafür aufgestellten, von ihr selbst unabhängigen Kunstverständigen kompromittirt, sondern dieselbe ihrem eigenen Ermessen vorbehalten hat. Hier kann nicht derselbe Grad der Unabhängigkeit wie bei den Richtern verlangt werden. Die Amtsfunctionen selbst unterstehen ja hier den Befehlen und Weisungen von oben, und daher kann auch die persönliche Abhängigkeit nicht von so gar großem Nachtheil seyn.

Indessen ist bei uns die Trennung der Justiz von der Administration in der ersten Instanz noch nicht ins Werk gesetzt, sodann haben oft auch die Administrativstellen manche eigentliche Rechtssachen zu entscheiden, z. B. kleinere Strafsachen; und es kömmt dazu das große Gebiet der, mit dem zweideutigen Namen „Administrativjustiz" belegten Verwaltungssphäre, überhaupt das große Gebiet derjenigen Angelegenheiten, worin das wahre oder angebliche öffentliche Wohl mit den Rechtsansprüchen oder Interessen Einzelner im Streite ist, und unter solchem leicht zu mißbrauchenden Titel, den Letzten eine vielfache Verkümmerung zu Theil werden kann. In allen diesen Sphären führt allerdings die allzugroße persönliche Abhängigkeit der Beamten manche Gefahren für die „Verwalteten" mit sich; und noch größere entstehen dadurch, daß die Abhängigkeit von der Regierung gar leicht oder fast unvermeidlich zur Abhängigkeit von einzelnen Regierungsgliedern wird, so zwar, daß die letzten die untergeordneten Beamten, selbst in außerofficiellem Wege, durch Privatbriefe, Worte oder Winke ihrem etwa unlautern Willen dienstbar machen, und doch die Verantwortung für das

hiernach Geschehene von sich abwälzen können. Was nützt z. B. in solchem Falle selbst die in einem gewissen Paragraph unseres Gemeindegesetzes als Garantie gegen die ministerielle Willkühr angeordnete „kollegiale Berathung" einer ganzen Mittelstelle bei der Bestätigungs- oder Nichtbestätigungsfrage eines von der Gemeinde gewählten Buergermeisters, wenn Privatbriefe aus der Residenz die Weisung z. B. der Nichtbestätigung enthalten? — Und wie preisgegeben ist die Wahlfreiheit bei Deputirtenwahlen, wenn der Amtmann durch Versprechungen oder Drohungen des Ministers zum maßlosen Eifer, zum verwerflichsten Mißbrauch seines amtlichen Ansehens und Einflusses, Behufs einer zu bewirkenden oder zu verhindernden Wahl, aufgestachelt wird??

Ja, wenn die Verfassung die in ihrem Geiste gelegene und meist ausdrücklich in ihrer Urkunde verheißene Ausbildung bereits erhalten hätte, das Volksrecht demnach mit zureichenden andern Garantien versehen, und hierdurch gegen Regierungswillkühr genugend geschützt wäre, wenn wir das Heiligste aller Rechte, und dessen Versagung ein tödtlicher Angriff auf alle übrigen ist, wenn wir die Preßfreiheit besäßen, wenn die ministerielle Verantwortlichkeit etwas mehr als ein bloser Schall wäre, wenn eine Volksbewaffnung bestünde, wenn alle Staatsdiener den Verfassungseid zu leisten hätten, wenn das Verfahren in Strafsachen ein öffentliches wäre u. s. w.; alsdann möchten die Administrativbeamten und selbst die Justizbeamten ohne allzugroßen Nachtheil in jener Abhängigkeit bleiben, worein das gegenwärtige Edikt sie versetzt; so lange aber jene andern Forderungen nicht erfüllt sind, muß auf Verringerung derselben gewissermaßen als auf einen Nothbehelf gedrungen werden.

Man kann noch weiter gehen, und selbst für den, leider! noch nicht so bald vorauszusehenden Fall der Verfassungserfüllung jene größere Selbstständigkeit der Staatsdiener aller Klassen darum fordern, weil eben diese Verfassung alle Staatsdiener ohne Unterschied (wofern sie die im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, und mit einziger Ausnahme der Lokaldiener in ihrem Amtsbezirk) für wahlfähig zur Deputirtenstelle erklärt. Hiedurch hat die Verfassung selbst die Unabhängigkeit der Staatsdiener — in Allem was nicht wirkliche Dienstsache ist, also die volle persönliche Unabhängigkeit, d. h. die Sicherheit vor unverschuldetee schwerer Benachtheiligung durch ministerielle Gewalt — ausgesprochen. Ein Unfreier kann nicht Volksvertreter seyn, ein von der Willkühr eines Dienstherrn in Bezug auf sein Lebensglück Abhängiger ist unfrei, ohne Unterschied, ob der Dienstherr hoch oder nieder stehe; und der Staat, welcher obschon Dienstherr, die Wahlfähigkeit seiner Diener zur Stelle der Volksvertreter aussprach, hat dadurch allen Rechten über den Diener entsagt, welche im Widerspruch mit jener Berufung seyn könnten.

Die kläglichen Folgen der Abhängigkeit der Beamten, welche Volksvertreter sind, von ministerieller Willkühr, hat der verehrliche Herr Antragsteller so wahr und einleuchtend uns vor die Augen geführt, daß Ihrer Commission darüber nichts Weiteres zu sagen erübrigt. Das Wesen der Volksrepräsentation, ihre ganze Bedeutung und Wirksamkeit hängt von der freien Stellung der Deputirten ab, von einer solchen Stellung nämlich, welche die Erfullung ihrer Pflicht, d. h. das Aussprechen ihrer Ueberzeugung, fur sie gefahrlos macht. Wenn ich sage gefahrlos, so verstehe ich darunter nicht eben die Sicherheit vor irgend einer fur sie nachtheiligen Folge der ministeriellen Ungunst. Eine solche Stellung ist gar nicht möglich, und sie wäre nicht einmal gut, da sie der Charakterstärke keinen Raum der Entwicklung gäbe. Aber ich verstehe darunter die Sicherheit wenigstens vor solchen Folgen, welche je nach Umständen das ganze Lebensgluck zerstören, das Loos der Familie preis geben, und dergestalt eine Kollision von Pflichten hervorrufen können, unter welcher es wenigstens menschlich ist, wenn eine Selbsttäuschung Statt findet und man die entferntere obgleich höhere Pflicht der nähern obgleich geringern aufopfert. Und wenn auch dieses nicht wäre, wenn alle durch Volkswahl in diesen Saal berufene Staatsdiener fur und fur unzuganglich der aus der Abhängigkeit ihrer Stellung hervorgehenden Versuchung bleiben sollten; so wäre es darum nicht minder unsere Pflicht, darnach zu streben, daß durch die in diesem Punkt zu erwerkende Verbesserung des Staatsdieneredikts jene gleich wackern Volksvertreter als Staatsdiener von der grausamen Alternative befreit wurden, entweder ihre Deputirtenpflicht mitunter hintan setzen oder ihre Familie um das Lebensgluck bringen zu mussen.

In Erwägung dieser Verhältnisse und in dem nach unserem Staatsdieneredikt der Regierung ganz unbeschränkt zukommenden Recht der Versetzung und Pensionirung der Beamten, einen mit schweren Nachtheilen verknupften Uebelstand erkennend, glaubt Ihre Commission Ihnen, meine Herren, vorschlagen zu mussen, dem Antrag des Abg. Welcker im Allgemeinen beistimmen, und ihn in der Weise zum Kammerbeschlusse erheben zu wollen, daß

Se. Königl. Hoheit der Großherzog ehrfurchtsvoll um einen Gesetzvorschlag gebeten werde, wodurch das Recht der Regierung, einen Staatsdiener ohne oder gegen dessen Willen zu pensioniren oder zu versetzen, in der Regel (als vorbehaltlich der Ausnahmen, welche nach der Eigenschaft gewisser im Gesetz bestimmter aufzufuhrender Dienststellen als nöthig erscheinen möchten) an die Bedingung geknupft werde, daß

a) der Staatsdiener zuvöderst gehört worden sey,

b) daß von dem Dienstkollegium, welchem der Betheiligte zunächst untersteht oder angehört, ein motivirter Bericht daruber erstattet, und, wenn es ein Richterkollegium ist, durch zwei Drittheile der Stimmen ein wirklich dahin lautender Antrag beschlossen, sodann durch Stimmenmehrheit der Ministerialräthe in dem betreffenden Ministerium die Nothwendigkeit der Pensionirung oder Versetzung anerkannt und auch im Staatsministerium gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen der dahin lautende Vorschlag beschlossen worden sei, endlich

c) daß solche Mehrheitsentscheidung sammt den Gründen derselben in der Verfugung ausdrücklich angegeben werde.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 57. Karlsruhe 26. Juli.

XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

Bei den Discussionen, fährt der Redner (Rettig v. K.) fort, ist es leider schon oft der Fall gewesen, daß einzelne Redner, von der Lebhaftigkeit ihrer Ideen ergriffen, eine Art von Trumpf auf ihre Meinung setzen, und zum Voraus diejenigen, die es wagen sollten, anderer Meinung zu seyn, nicht allein vor dem Tribunale der Kammer, sondern vor der ganzen Welt verurtheilen. Ich halte ein solches Vorgreifen für die Meinung der Abgeordneten — sollte sie auch die unrichtige seyn, denn wir wollen gegenseitige Toleranz zeigen — nicht für parlamentarisch. Es ist vielleicht möglich, den Einzelnen vollends dadurch schüchtern zu machen, den Mund nicht zu öffnen, wo es gilt. Ich will Niemand beschuldigen, daß er eine böse Absicht dabei habe, wünsche aber, daß man ein andermal damit verschont werde. Noch schlimmer war der Eindruck, den die zweite Rede von der Tribune auf mich machte. Ich glaube mir und der Kammer schuldig zu seyn, gerade zu auszusprechen, daß ich nicht durch stillschweigende Genehmigung gut heißen will, was hier gesagt wurde. Allerdings hat der badische Landtag 1831, wenn man will, in der Geschichte der Landtage Epoche gemacht. Wir müssen uns dieser Wirkungen gewissermaaßen freuen, und können auch im Stillen stolz darauf seyn. Allein es wird mir Niemand Unrecht geben, wenn ich beifüge, daß gerade das laute Triumphgeschrei, das Frohlocken über die Resultate dieses Landtags, einen großen Theil desselben wieder vernichtet hat. Das Gute gedeiht am besten im Stillen. Anspruchlos im Stillen am Guten fortzuarbeiten, und auf die Ausbildung der Verfassung hinzuwirken, wird sicherer, wenn gleich vielleicht später, zum Ziele führen. Noch schmerzlicher war mir, die Resultate unseres Landtags von dem Fall von Warschau abhängig machen zu hören. Jeder ist dem Schicksale Polens mit Theilnahme gefolgt, aber auf die Resultate des badischen Landtags hat eine solche Weltbegebenheit keine Beziehung, und gerade heute, wo wir mit der Regierung in einem Geschäftsconflict sind, solcher Beispiele zu erwähnen, halte ich auch nicht für parlamentarisch. Ich wollte sagen, daß unsere Urlaubsertheilung mit dem Fall von Warschau nichts zu thun hat, so wie ich auch nicht gerne dem Bund beitrete, den der Redner der badischen Regierung zur Rettung der Unabhängigkeit des badischen Landtags vorgeschlagen hat. Das Großherzogthum Baden bildet einen integrirenden Theil des deutschen Bundes, und nach der Bundesacte kann kein einzelner Theil sich freiwillig lossagen, wenn er auch wollte, was aber auch wahrscheinlich für einen kleinen Staat nicht räthlich wäre. Darum erkläre ich abermals, daß ich nicht zu dem Bündniß mit zwei auswärtigen großen Mächten rathen würde. Dem Beispiel des Abg. v. Rotteck, der sich an die Sache hielt, will auch ich hier folgen. Dieses Rescript erlaubt allerdings zwei ganz verschiedene Interpretationen; bei der einen ist es verletzend, bei der andern nicht; und ich glaube, wie der Abg. Merk, daß nach der nachgefolgten Erklärung über die Ansichten dieses Rescripts für die Beamten keine Verletzung mehr übrig bleibt. Ich gehe aber noch weiter, und behaupte, jeder Staatsbeamte ist im Augenblick seines Eintritts in die Kammer nicht mehr als Beamter zu betrachten, aber damit versenkt er keineswegs in den Lethe dasjenige, was er als Beamter wahrgenommen hat. Er ist im Geheimniß von vielen Gegenständen, die keineswegs sein Privateigenthum sind, und dann glaube ich, verletzt er das anvertraute Gut, wenn er von solcher Wissen-

schaft in der Kammer Gebrauch macht. Was er als Beamter weiß, davon soll er schweigen; was er als Abgeordneter weiß, davon spreche er für oder wider die Regierung. Man kann der Regierung nicht übel nehmen, wenn sie in dem Augenblick, wo ich noch nicht in der Kammer bin, zu mir als Beamter sagt: Wir erwarten von dir, daß du als Abgeordneter deine Schuldigkeit thun, aber auch den Beamten nicht in die Kammer tragen, und die Richtung, die du als Beamter genommen hast, auf der Seite liegen lassen wirst, bis du wieder zu Hause bist. Es ist daher rein die Sache der Beamten, zu beurtheilen, wie sie das Rescript zu nehmen haben.

Gerbel: Ich habe von dem Abg. v. Itzstein schon so ziemlich das erklären hören, was ich erklären wollte. Der Herr Finanzminister hat wirklich mit einer ihm nicht eigenen und bis jetzt nicht gehörten Art offenbar mit einer ironischen Bitterkeit den Commissionsbericht angegriffen. Ich habe mich selbst gefragt, ob denn dieser von allen Mitgliedern der Commission genehmigte Bericht wirklich so beschaffen sey, daß er diese Critik verdiene. Als ich aber hörte, was der Herr Finanzminister darauf zu sagen wußte, habe ich mich auch wieder beruhigt. Denn aus seinem Munde habe ich nichts gehört, als: petitiones principii, oder zu Deutsch: Machtsprüche. Für alle Sätze, die er aufgestellt hat, habe ich keine Grundlage gefunden. Es heißt: Das Recht der Regierung besteht, folglich übt sie es aus! Allein dasjenige, worauf dasselbe beruht, hat er nicht deducirt, und daraus habe ich mir abgeleitet, daß, wenn ein Anwalt vor dem Richter auf petitiones principii sein Recht baute, er freilich immer den Prozeß gewinnen würde! — Der Herr Finanzminister hat allerdings durch seine frühere Erklärung: Das Rescript werde nicht zurückgenommen, sondern gehandhabt werden, — weitere Berathung nothwendig gemacht. Die Erklärung über den Eid, welche er gab, und die Identität des Dienereids mit dem Verfassungseid, steht eigentlich im Widerspruch mit seiner weitern Erklärung, wo er sagt, die Eide seyen zwar identisch, aber dessen ungeachtet habe der Staatsdiener weitere Pflichten, was sich nicht mit einander verträgt, wie der Abg. Welcker bereits bemerkt hat. Ein Redner hat angeführt, bloß das Pensioniren werde die Diener treffen, wenn sie sich gegen die Regierung verfehlten, und das Rescript nicht gehörig beachten. Allein das Dieneredict gibt der Regierung gefährlichere Mittel, um die Staatsdiener zu verfolgen, nämlich die Besserungsversuche. Als Berichterstatter war ich der Meinung, daß das Rescript für verfassungswidrig erklärt werden solle. Allein die Commission ist davon abgegangen, wollte aber doch im Zweifel, ob die Regierung gegen die Verfassung anstreben wollte oder nicht, eine Erklärung zu Protocoll legen, wodurch wenigstens diese gewahrt würde. Hinsichtlich des Urlaubs habe ich zu bemerken, daß, wenn der Herr Regierungscommissär angibt, das Geschichtliche sey durchaus irrig vorgetragen, die Commission die Sache nicht anders angeben konnte, als sie aus den Verhandlungen hervorgeht. Nach der Erzählung des Herrn Finanzministers selbst aber, und mehreren Bemerkungen der Kammermitglieder, würde aber eine große Unfolgerichtigkeit aus den Acten sich ergeben. Die eine Parthie hat um Urlaub gebeten, die andere nicht, kurz es ist Alles willführlich zugegangen. Allein das bleibt fest, daß im Jahr 1819 ohne Urlaubsbewilligung die Staatsdiener eingetreten sind. Damals war die Verfassung noch neu, und man hat noch nicht daran gedacht, mit Deuteleien und Interpretationen, die nachtheilig werden könnten, ihr zu schaden. Der Gesetzentwurf von 1820, der von der Regierung ausgieng, spricht ebenfalls gegen ihre jetzige Auslegung. Denn, wenn sie es damals so verstanden hätte, wie es der Herr Finanzminister jetzt auslegt, dann hätte es dieser Gesetzvorlage nicht bedurft, sondern man hätte willführlich den Urlaub ertheilt oder verweigert. — Es kann zwar der Herr Finanzminister die allerbesten Versicherungen geben, allein dafür besteht keine Garantie, und dabei kann sich die Kammer nicht beruhigen, wenn es sich von einem constitutionellen Recht handelt. Auf jeden Fall ist richtig, was der Abg. Merk über den Urlaub sagte. Es können keine Verwicklungen im Staatsdienst entstehen, und Keiner kann den Dienst verlassen, ohne Fürsorge getroffen zu haben. Es soll nur das Recht gewahrt werden, daß die Regierung den Urlaub nicht abschlagen darf. — Die Bestimmungen in andern Verfassungen, welche den Regierungen ein gewisses Recht der Urlaubsverweigerung geben, haben zu gräßlichen Mißbräuchen geführt, der Willkühr der Regierung Thür und Thor geöffnet, und wir wollen diese nicht auch bei uns einheimisch machen. Der Herr Finanzminister hat aber bemerkt, wir führten eine papierne Schanze auf! Das ist freilich traurig, und die Rücksicht, die uns dazu bewegt, hätte wenigstens beachtet werden sollen. Wir wollen nichts weiter thun, aus Furcht vor der Gefahr eines schlimmern Zustandes, und darum hätte dieser papiernen Schanzen nicht auf eine solche ironische Weise gedacht werden sollen. Eine Wahrung heißt eine Verwahrung für

künftige Zeiten, und wenn die Besorgnisse vorüber sind, dann werden auch die Verwahrungen ein Ende haben, und Beschwerden und Anklagen eintreten.

Finanzminister v. Böckh: Was der Herr Abgeordnete über seinen Bericht gesagt hat, mag auf sich beruhen bleiben! Meine Rede wird gedruckt, und mit dem Commissionsbericht verglichen werden können. Ich will dem Abgeordneten auch auf dasjenige nicht antworten, was schon früher gesagt wurde, und was er bloß wiederholt hat. Wenn er aber weiter bemerkte, daß in der Gesetzvorlage im Jahr 1820 schon das Bekenntniß der Regierung enthalten sey, daß sie den Urlaub nicht habe geben und verweigern können, so muß ich mit dem Protocoll der Sitzung antworten, in welcher der Entwurf vorgelegt wurde, und wo klar und bestimmt das Gegentheil steht. (Er verliest die betreffenden Stellen).

Gerbel: Es ist nur Schade, daß es factisch anders ist, als damals die Regierungscommission sagte.

Staatsrath Winter: Ich muß es immer als ein Geschenk oder einen Einfluß einer bösen Fee betrachten, wenn allgemeine Grundsätze oder allgemeine Fragen, über welche die Verfassung oder ein anderes Gesetz nicht entscheidet, oder worin beide unbestimmt entscheiden, in diese Kammer gebracht werden. Denn es führt am Ende immer einen unnützen Streit herbei, bei dem jeder Theil auf seiner Meinung beharrt, und der Schluß immer der ist, daß beide im Widerspruch blieben. Sie haben ein Recht, das nie genommen werden kann, nämlich das verfassungsmäßige Recht der Vorstellung, der Beschwerde und der Anklage. Gegen allgemein ausgesprochene Grundsätze oder Ansichten aber können Sie weder eine Vorstellung, noch eine Beschwerde, noch eine Anklage erheben, sondern hiezu gehört immer ein bestimmter Fall, wo die Verfassung übertreten worden ist, was nicht durch eine ausgesprochene Ansicht oder einen ausgesprochenen Grundsatz, sondern nur durch eine Thatsache möglich ist. Es wäre also immer wohl das Beste, wenn man diese Streitigkeiten bis dahin sparte, wo wirklich eine Thatsache vorliegt. Wenn Sie nun auch jetzt eine Verwahrung zu ihren Acten legen, so sagt diese Verwahrung bloß, wir erkennen das Recht nicht an, während die Regierung sagt, wir erkennen das Recht an. Im Grunde genommen heißt diese Verwahrung also nichts, als wir wollen uns das Recht der Beschwerde nicht vergeben, was aber die Kammer auf ewige Zeiten hat, und wenn ein Fall vorkommt, so können Sie immer eines dieser Mittel ergreifen. Ich habe gegen die Verwahrung nichts einzuwenden, halte sie aber für überflüssig, denn sie giebt der Kammer nicht mehr, als sie schon hat. Das Recht selbst ist Ihnen nie bestritten worden. Sie können demnach über die Verwahrung weggehen oder sie auch einlegen, ohne daß jedoch etwas dabei gewonnen wird. Was das Verhältniß der Staatsdiener betrifft, so will ich nur einen einzigen auffallenden Punkt herausheben. Es gibt unter vielen tausend rechtlichen, ehrlichen und gutgesinnten, wohl auch böswillige, feindselige und gehässige Charactere. Man nehme nun an, es werde ein Mann mit einem solchen Character von den Bürgern gewählt, und er erscheine in dieser Kammer. Er wird zwar vielleicht im Allgemeinen seinem Character treu bleiben, allein er hat keine besondere Veranlassung, mit der Regierung Hader anzufangen, denn er steht in keinem nahen Verhältniß zu ihr. Die Regierung nämlich in ihrer obersten Stellung gedacht. Er kann mit seinem Beamten wohl zerfallen, es kann ihm auch von der Regierung ein Gesuch oder ein Verlangen abgeschlagen worden seyn, was ihn aufgeregt hat, — es wird nie große Folgen haben. Nun denke man sich aber einen solchen Bösartigen oder Feindseligen bei einem Staatsdienst, der unaufhörlich mit der Regierung in unmittelbarer Berührung steht, der von ihr eine bessere Anstellung, Gehaltsvermehrung, oder was sonst noch verlangt, was man ihm, sey es aus welchem Grunde, nicht bewilligen zu können glaubt, — und gerade solche Menschen sind es, die man nie zufrieden stellen kann, und die sich gewöhnlich überschätzen. Ein solcher Character könnte die Regierung auf die feindseligste und hinterlistigste Weise angreifen, alles herausheben, was sie nur in den Augen der Welt herabwürdigen kann. Sie werden mir vielleicht antworten: Die Regierung kann unbesorgt seyn, denn wir werden seinen Zweck bald durchschauen, und ihm kein Vertrauen schenken! Darauf antworte ich: Das ist schön von Ihnen, und wir danken es Ihnen! Aber nun fordern Sie, daß die Regierung ferner zu einem solchen Manne Vertrauen haben soll, dem Sie selbst kein Vertrauen schenken, wo der Unterschied noch viel größer ist! — Die Regierung muß vertrauenswürdige Beamte haben, und nun wollen Sie ihr zumuthen, daß sie einem solchen gehässigen Menschen fernerhin ihr Vertrauen schenken soll! — Dieß ist eine schwere Zumuthung, und wenn die Regierung Mittel dagegen ergreift, so wird kein Mensch glauben, daß sie irgend etwas gethan habe, was das Ansehen von Gewalt, oder Rachsucht, oder dergleichen ausdrücken

könnte. Ich könnte Ihnen noch viele Fälle anführen, beschränke mich aber auf diesen. Eine Warnung an den Staatsdiener also, er möge sich nicht auf diese Weise benehmen, — denn nur von diesem ist die Rede, — kann der Regierung demnach nicht übel genommen werden, und wenn sie nicht auf Willkühr und Gewalt gebaut ist, so wird es ihr nie einfallen, einem Staatsdiener es nachzutragen, wenn er seine Meinung auf schickliche Weise ausspricht.

Aschbach: Der besorgliche Fall, wovon der Herr Regierungscommissär gesprochen, und als den Grund zu solchen Rescripten dargestellt hat, scheint eben so selten zu seyn, als derjenige, daß Diplomaten oder der commandirende General in diese Kammer gewählt werden, und das Land dadurch Gefahr liefe, seine Vertheidigung zu verlieren. Ich sehe also darin durchaus keine Rechtfertigung für dieses Rescript. Denn gibt es solche feindselige Staatsdiener, wie hier einer hingestellt wurde, so würde die Regierung auch ohne dieses Rescript beweisen können, welches Vertrauen sie zu ihm habe, wie dieß jeden Tag geschieht. Nach dem Maaß der anerkannten Kenntnisse und der Treue eines Staatsdieners wird ihm gemessen. Er wird entweder befördert, oder nicht, und die große Pensionsliste zeigt, daß man auch zu rechter Zeit zu pensioniren versteht. Ich kann also keinen Grund für dieses Rescript finden, oder dafür, daß wegen eines höchst seltenen kaum denkbaren Falles, der nicht einmal gefährlich ist, weil die Kammer einem solchen feindseligen Menschen nicht vertrauen würde, allen Staatsdienern bedeutet wird, sie sollen sich in Acht nehmen, indem sonst unangenehme Folgen eintreten könnten. Der Antrag der Commission weicht von meinem Antrag darin ab, daß die Commission vorschlägt, es soll die Stelle „als in Form und Inhalt verfassungswidrig" weggelassen werden, weil der Inhalt des Regierungsrescripts nicht geradezu als verfassungsverletzend anerkannt werde. Meiner Ansicht nach ist verfassungswidrig nicht allein dasjenige, was einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung wörtlich widerstreitet, sondern unter diese Bezeichnung alles zu ziehen, was Verfassungsbestimmungen zuwider ist, oder dem Geiste der Verfassung widerstreitet. Nun gibt die Commission in der letztern Beziehung selbst zu, daß der Inhalt des Rescripts dieses Prädicat verdiene, indem die Commission bemerkt, daß eine ganz einleuchtende Benachtheiligung der Rechte des ganzen Volks hier zu erkennen sey. Die Commission bemerkt ferner, daß diese Rescripte von einem Inhalt sind, daß sie der Verfassung zuwiderlaufende Auslegungen zuließen. Nach allem diesem hängt die Ansicht der Commission jedenfalls mit der Meinigen zusammen, daß nämlich der Inhalt dieser Rescripte die Verfassung gefährde. Wenn aber dieß wirklich so ist, so glaube ich nicht, daß diese Stelle aus der Verwahrung weggelassen werden könne, die den Character der Verfassungsgefährdung bezeichnet. Meiner Ansicht nach würde die ganze Verwahrung in der Luft schweben, wenn dieses nicht ausgedrückt wäre. Denn wir hätten nicht angegeben, warum wir uns verwahren, und warum diese Rescripte wirkungslos seyn sollen. Ich stelle also den Verbesserungsvorschlag, der dahin geht, daß die Kammer das ergangene Rescript „als dem Geist der Verfassung zu nahe tretend" ansehe. Mein zweiter Verbesserungsvorschlag geht dahin, das Wort „wirkungslos" näher zu bestimmen. Denn dadurch, daß dieser Ausdruck ohne näheren Beisatz gelassen wurde, ist das Mißverständniß entstanden, als glaube die Kammer durch diese Erklärung dem Rescript jede Anwendung benehmen zu können, was freilich etwas ganz unmögliches wäre. Der Begriff wird hier darin bestehen, daß diese Rescripte keinen Rechtszustand begründen sollen, wenn ihnen irgend eine Anwendung gegeben würde. Um dieses Verhältniß nun richtig auszudrücken, wird es genügen, das Wort „rechtlich" hinzuzusetzen, also die Rescripte für rechtlich wirkungslos zu erklären. Im Uebrigen wiederhole ich den Antrag, daß die Kammer ihr Recht in der Form einer Verwahrung zu erhalten suche. Verwahrungen sind papierne Schanzen, allein das einzige Rettungsmittel, wo das Recht im Kampf mit der Gewalt, oder mit ungünstigen Verhältnissen steht — das einzige Mittel, wenn die übrigen Mittel nicht in Bewegung gesetzt werden können. Wir haben das Mittel der Beschwerde. Allein da es der Zustimmung der andern Kammer bedarf, und nothwendig ist, daß die Regierung und Stände die Beschwerde für gegründet erklären, so ist dieß ein sehr armseliges Mittel. Denn wenn die Regierung erklärt, sie halte die Beschwerde nicht für gegründet, dann stehen wir an der Mauer. Das Recht der Anklage der Minister ist ebenfalls einer besondern Schwierigkeit ausgesetzt, da es uns noch immer an einem Gesetze über das Verfahren in Fällen der Anklage fehlt, und es bleibt daher nur die mildeste Form übrig, nämlich die Verwahrung, die ich mit den vorgeschlagenen Modificationen wiederholt in Antrag bringe. —

Winter v. H.: Der Abg. Rettig v. K. hat gesagt, daß

Gute gedeihe am besten im Stillen. Ich aber sage, nichts gedeiht besser im Stillen als das Böse, und darum will ich nicht still seyn. Mit dem vorliegenden Rescript scheint es mir eine ganz eigenthümliche Bewandtniß zu haben, und durch die Rede des Herrn Finanzministers bin ich in der Ansicht noch mehe bestärkt worden, daß die Regierung aus diesen Rescripten machen kann, was sie will, und sie solche auslegen kann, wie sie es füe gut findet, was mir gerade ihr gefährlichster Character zu seyn, und am meisten ihee Verderblichkeit zu beurkunden scheint. Diese Rescripte scheinen die Wirkungen wie gewisse narkotische Amuletten zu haben, die man ebenfalls unbeschrieen und im Geheimen sich umhängt, und welche auf den Einen mehr auf den Andern weniger wirken, die aber wenigstens auf den Schwachen mehe wirken, als auf den Starken. Ich hatte Gelegenheit, die Wirkung eines solchen Rescripts zu beobachten. Es hat sich ein Staatsdiener gegen mich mit größter Betrübniß dahin geäußert, daß er noch nie in seinem Leben — und er ist nicht mehe jung — so tief verletzt worden sey, als durch diese, — wie ee sich ausspeach, und selbst verantwoeten mag, — Schülerlection, — es empöre alle seine Empfindlichkeit, — kurz er schien ganz desperat! — Nach vier Wochen, in welchen er dieses Amulett in dee Tasche trug, mußte ich eestaunen, aus seinem Munde ganz Entgegengesetztes zu hören. Dieses Rescript, sagte er, enthalte im Mindesten nichts Kränkendes, und nichts Beleidigendes, ja nicht einmal etwas Erhebliches, es enthalte eigentlich gar nichts, als was sich von selbst verstehe! — Eine sonderbaee Erscheinung! — Mir sind dadurch meine Bedenklichkeiten nicht gehoben woeden. Dieses Rescript hat einige Aehnlichkeit mit einer Einrichtung in einer gewissen alten Reichsstadt, Ulm genannt. Dort befinden sich 9 Geistliche, und wenn Jemand stirbt, so begleiten sie die Leiche. Die Familie des Gestorbenen hat die Erlaubniß, sich von diesen 9 Einen zu erbitten, der die Rede hält, wogegen die übrigen 8 die Leiche wie gewöhnlich mit niedergesenkten Blicken bis an das Grab begleiten, aber nicht die Erlaubniß haben, am Grabe zu reden, wogegen diese Stummen einen sogenannten Schweigethaler erhalten! (Gelächter.) Mir scheinen nun die Rescripte die Wirkung haben zu sollen, daß die Abgeordneten in dieser Volkskammer, die zugleich Staatsdiener sind, wenn etwa unangenehme Motionen, Anträge, oder Rechte, die vielleicht, wenn sie am Leben bleiben, incommodiren würden, zue Sprache kommen, stumm sitzen bleiben, und solche schweigend zu Grabe geleiten helfen sollen. Mein Glaube wurde zwar bis jetzt nicht erschüttert, daß unter den Abgeordneten hier in der Kammer, auch selbst unter den Staatsdienern, Männer seyn werden, die sich in der Weise einschüchtern lassen, daß wenn irgend eine bedeutende Frage zue Abstimmung kommt, wenn sie nicht gerade speciell den Vorgesetzten oder Minister betrifft, mit ihren übrigen Collegen abstimmen werden. Jedenfalls ist aber in dem Respript etwas enthalten, was mie als der gefähelichste Inhalt desselben erscheint. Den Staatsdienern, die zugleich Abgeoednete dieser Kammer sind, ist zur Pflicht gemacht, Gebrechen und Mißbeäuche, die ihnen im Gange der Staatsverwaltung und in ihrem Amte zue Kenntniß kommen, nue der betreffenden Behörde, also vor allem dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen. Dieß scheint mir auf jeden Fall gefährlich. Denn man kann sich wohl denken, daß ein untergeordneter Beamter, oder, wie man sich ausgedrückt hat, ein Ministerialagent seinem voegesetzten Minister die Mißbräuche in seiner eigenen Verwaltung nicht voehalten wird. Denn Jedermann ist bekannt, daß man sich mit solchen Angaben schlecht empfiehlt. Hat aber auch Einer diese Characterstärke, und ich traue sie meinen Collegen hier zu, was wird die Folge davon seyn? Es kommt aber noch Wichtiges hinzu, indem nämlich bei allem diesem die Hauptsache nicht erfüllt wird, die eigentlich in der Verfassung liegt. Der Fürst wird solche Gebrechen und Mißbeäuche nicht hören, und bei einem solchen System ist es möglich, daß, ich will nicht sagen unter der jetzigen Regierung, dasjenige wiederkehrt, wovon wie hier unterrichtet wurden, daß nämlich ein Staatsbürger ohne Recht und Urtheil stillschweigend aufgepackt, und zwölf Jahre lang in den Corrections- und Irrenhäusern herumgeschleppt wird. Ich will dasjenige, was ich hier gesagt habe, nue mit einem Beispiel aus dem Voegegangenen beleuchten. Eines unserer Mitgliedee, das, so lange es in der Kammer ist, sich stets consequent blieb, und dem es auch nicht an Muth fehlt, hat bei Gelegenheit der Trefurt'schen Motion den Hrn. Chef des Ministeriums des Innern, dee nicht an Mißbräuche glauben wollte, zugerrufen, ee weede ihm eine Menge solcher Mißbräuche außer der Kammer mittheilen. Ich frage aber, ob man mit solchen außerkammerlichen Mittheilungen eine Motion unterstützen kann, und ob es unseree Verfassung angemessen ist, daß ein Abgeordneter das, was er von Gebrechen weiß, nur dem Ministee ins Haus bringt? Wird man nun noch mehe Beweise fordern, welche Folgen diese

Rescripte haben? Für mich sind keine mehr nothwendig. Ich weiß noch mehrere, behalte sie aber für mich. Ich erkenne aber noch außerdem in diesen Rescripten eine Art von wiederbewegter Batterie gegen das kostbare Gut der Verfassung, nämlich die Redefreiheit und Oeffentlichkeit, welche aufrecht zu erhalten, unsere heilige Pflicht ist. Ich bitte Sie daher, diese Batterie, so wie andere, die bisher gegen uns gerichtet wurden, zu demontiren, und zurückzuweisen. Allein dazu ist es nicht genug, daß wir sagen, das Rescript sey wirkungslos. Denn die Regierung wird thun, was sie will, wie denn der Hr. Finanzminister auch bemerkt hat, die Erklärung werde nichts helfen. Mein Antrag geht also dahin, es möchte die Kammer beschließen, die Regierung zu bitten, auf angemessene Weise diese Rescripte zurück zu nehmen, oder, wenn dieß nicht wäre, so hätten wir bei der Erklärung, die man über unsere Verwahrungen im Allgemeinen machte, daß sie papierne Schanzen seyen, nach denen nichts gefragt werde, keine andere Wahl, als eine Beschwerde zu motiviren, obgleich ich überzeugt bin, daß wenn die Macht den Ministern zu Seite steht bei ihren papiernen Schanzen, die öffentliche Meinung eine stärkere Macht ist, und daß diese uns zur Seite steht.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter hat eine Stelle des Rescripts auf eine Weise angegriffen, die einer Erläuterung bedarf. Er hat nämlich bemerkt, daß ein Staatsdiener diejenigen Mängel und Gebrechen, die er in der Ausübung seines Amts wahr zu nehmen Gelegenheit hat, seiner vorgesetzten Behörde anzeigen soll. Diese Ermahnung an die Staatsdiener hält er für einen Angriff in Betreff der Ständemitglieder. Jeder Staatsdiener ist Kraft seines Amtes verpflichtet, den Nutzen des Staats zu befördern, und Schaden zu verhüten. Jeder Staatsdiener hat die Mißbräuche, wenn er solche bemerkt, seiner vorgesetzten Stelle anzuzeigen, — und was also in dieser Hinsicht in dem Rescript steht, ist ganz der Ordnung gemäß, und kann mit Recht überall nicht angefochten werden. Wenn er aber weiter sagt, der Abgeordnete soll dadurch gehindert werden, Mängel und Gebrechen zur Sprache zu bringen, so hat er vergessen, in dem Rescript weiter zu lesen, indem darauf unmittelbar folgt: — „oder aber, wenn er ihrer zu Begründung seiner Ansicht und Meinung öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet halte, solches in gemäßigter Weise und nicht um feindselige Gesinnungen in der Kammer zu erregen, thun werde." — Dadurch also, daß die Regierung gesagt hat, er solle Mängel und Gebrechen, die er in seiner Amtsführung bemerkt, seiner vorgesetzten Stelle anzeigen, hat sie nicht zugleich gesagt, er solle sie in der Kammer nicht zur Sprache bringen, sondern nur, er solle sie auf eine Weise zur Sprache bringen, wie es einem Staatsdiener Kraft seiner Stellung gegen die Regierung gezieme.

Fecht: Als Freund der Ordnung in diesem Hause muß ich den Hrn. Präsidenten bitten, mich nachträglich zur Ordnung zu rufen, wenn die Behauptung des Abg. Rettig v. K. gegründet ist, daß meine Rede unparlamentarisch war, wie die des Abg. Welcker noch unparlementarischer gewesen seyn soll. Weder die Regierungscommissäre noch ein Mitglied der Kammer hat etwas eingewendet, und wie ich bisher immer bemerkte, hat der Herr Präsident Ordnung und Recht gehandhabt. Habe ich diese verletzt, und war ich unparlamentarisch, so will ich zur Ordnung gerufen seyn. Aus Großmuth oder Schonung setzte der Hr. Abgeordnete (Rettig) noch hinzu, es sey „nicht aus böser Absicht" geschehen. Hätte er auch noch dieses behauptet, so wäre es in das Graue gegangen. —

Der Präsident erklärt, er habe keinen Grund gefunden, den Herrn Abg. Fecht zur Ordnung zu rufen, sonst würde er diese traurige Pflicht auch gegen ihn erfüllt haben. —

Bader unterstützt den Antrag des Abgeordneten Winter v. Heidelberg.

Der Präsident erklärt jetzt die Discussion des ersten Commissionsantrags für geschlossen, und bringt den Verbesserungsvorschlag des Abg. Aschbach zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß die Kammer die ergangenen Rescripte, als dem Geist der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu nahe tretend, für rechtlich wirkungslos erkläre u. s. w. Der Antrag wird von der Kammer angenommen. —

Schaaff erhält hierauf das Wort, und bemerkt: Vor Allem danke er seinem Freunde Winter v. H., daß er ihm Muth und Characterstärke zutraue. Ein Zeugniß aus dem Munde eines solchen Ehrenmannes sey für ihn Gold werth. Was aber seine angeführte Aeußerung betreffe, so könne er nicht glauben, daß Winter die Ueberzeugung habe, sie sey von ihm so geschehen aus irgend einer Reminiscenz an das ihm zugekommene Rescript. Durchaus nicht! — ruft er aus — denn ich hätte damals eben so gut sagen können, ich werde dem Herrn Minister des Innern solche

Mittheilungen in oder außer der Kammer machen. Ich dachte aber nicht, daß es der Sache gerade förderlich wäre, wenn ich sie in der Kammer selbst vortrage. Hätte ich diese Ueberzeugung gehabt, so würde mich ein ganzer Fascikel solcher Rescripte nicht davon abgehalten haben! —

Zum zweiten Antrag der Commission.

v. Tscheppe: Die Intelligenz der Staatsdiener muß der Kammer sehr erwünscht seyn, denn diese können in ihrem Kreise Bemerkungen machen, die Andern entgehen. Aber sie sind unentbehrliche Räder in der Maschine des Staatsorganismus. Es liegt dem Staate und den Einzelnen eben so viel daran, daß die Staatsgeschäfte keine Stockung erleiden, als daß sie hier in der Kammer sitzen. Es kommt darauf an, ob hier in einzelnen Fällen solche Dienstgeschäfte vorkommen, daß der Beamte unentbehrlich ist. Es kommt darauf an, ob Stellvertreter da sind, die ohne Nachtheil für den Staat den Beamten zu ersetzen vermögen. Wer anders aber, als die Regierung, kann beurtheilen, ob diese beiden Bedingungen zu erfüllen sind, sie, die verantwortlich ist für den ungestörten Gang der Administration? Wie soll die Kammer beurtheilen können, ob die Dienstverhältnisse geradezu in allen Fällen erlauben, daß der Beamte, der den Posten begleitet, sich entferne? Wie kann die Kammer beurtheilen, ob eine tüchtige Person da sey, die seine Stelle ausfüllen kann? Ich glaube daher, daß die Versagung oder Bewilligung des Urlaubs von der Regierung abhängen muß. Der Kammer kann bloß daran liegen, daß der Staatsbeamte nicht bloß willkührlich, vielleicht aus dem Grunde, weil er der Regierung mißliebig ist, entfernt, sondern nur in solchen Fällen der Urlaub ihm versagt werde, wo durchaus gültige Gründe vorhanden sind, die auf dem Staatswohl beruhen, welche der Kammer vorzulegen seyn dürften, und worüber sie sich entweder verständigt, oder, wenn sie es nicht zu können glaubt, eine Anklage oder Beschwerde beschließt. Ich trage daher darauf an, zu erklären, daß jeder Staatsbeamte, der in die Kammer berufen wird, verbunden sey, den Urlaub bei der vorgesetzten Staatsbehörde nachzusuchen, daß aber dieser Urlaub nur da verweigert werden könne, wo die Dienstverhältnisse nach der Abwesenheit von seinem Posten die interimistische Versehung desselben durch einen Stellvertreter ohne Nachtheil des Dienstes durchaus nicht gestatten; in welchem Fall der Kammer die Gründe zu eröffnen seyen, welche sie zu prüfen habe, und wenn die Kammer sich nicht dabei beruhigen zu können glaubt, zur Beschwerdeführung befugt seyn soll.

Auf vielseitiges Verlangen wurde die Discussion geschlossen.

Gerbel nimmt das Wort, um über die Stellung der Frage zu sprechen, und begehrt, daß aus dem Antrag der Commission, lautend: „Die Kammer wolle durch Aufnahme in ihr Protocoll aussprechen, daß sie das Recht der Regierung, einem zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten zur Ständeversammlung einen Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, nicht anerkenne, und dagegen feierliche Verwahrung einzulegen sich bewogen fühle," — die Worte: — „ertheilen oder" — weggelassen werden.

v. Rotteck widersetzt sich. Die Regierung habe kein Recht, Urlaub zu ertheilen, und der gewählte Staatsbeamte keine Pflicht, um Urlaub anzusuchen, sondern er habe bloß anzuzeigen, daß er gewählt sey. Er begehrt daher eine Fassung des Commissionsantrags, die ausspreche, daß die Kammer das Recht der Regierung, die Urlaubsnachsuchung von den Beamten zu verlangen, nicht anerkenne.

Gerbel vereinigt sich jetzt mit dem Antrag des Abg. v. Rotteck, weil dieser Vorschlag das Ertheilen und Verweigern in einem einzigen Wort auffasse.

Rettig v. K. nimmt dagegen den frühern Antrag des Abg. Gerbel wieder auf, worin er von dem Abg. Trefurt und Andern unterstützt wird.

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung wird

1) Der Antrag des Abg. Rettig v. K. mit großer Stimmenmehrheit verworfen, dagegen

2) Der Commissionsantrag in der von dem Abg. v. Rotteck modificirten Fassung mit beiläufig gleicher Mehrheit angenommen: „Daß die Kammer das Recht der Regierung, von einem zum Abgeordneten erwählten Staatsdiener die Nachsuchung eines Urlaubs zu verlangen, nicht anerkenne." —

Schaaff begehrte hierauf, daß im Protocoll erwähnt werde, daß über den dritten Gegenstand des Commissionsberichts, das Schreiben des Chefs des Ministeriums des Innern, keine Discussion eröffnet worden sey, ihm also, oder demjenigen Mitgliede der Commission, das von der Mehrheit abgewichen, hiedurch die Gelegenheit genommen sey, seine Ansicht in der Kammer geltend zu machen. —

— Die Sitzung wird um 3 Uhr geschlossen.

XXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — v. Rotteck's Bericht über Welckers Motion. — Wolff's Bericht über das Verbot von Vereinen. — Hoffmann's Bericht über Herabsetzung des Militärs. — Berichte der Petitionscommission. —)

Duttlinger übergibt und empfiehlt eine Petition des Ambros Stiegeler von Grafenhausen, seine Proceßsache gegen Vogt Mareth betreffend.

Grimm übergibt eine Petition der Gemeinderäthe des Amtsbezirks Neckargemünd, Aufhebung oder Abänderung der die Viehverstellung gestattenden Landrechtssätze betreffend, und begleitet die Vorlage mit folgender Ankündigung: Dieser Gegenstand hat mich schon seit längerer Zeit beschäftigt. Die Mitglieder der zweiten Abtheilung werden mir bezeugen, daß ich die Absicht aussprach, eine Motion dießfalls in diesen Saal zu bringen. Ich ergreife nun diese Gelegenheit, um die Sache zu meiner eigenen Motion zu erheben. Ich bitte demnach den Herrn Präsidenten, diese Petition als die schriftliche Anzeige meiner Motion zu betrachten, und mir zu erlauben, in einer künftigen Sitzung dieselbe zu begründen. Der Gegenstand ist für den ärmern Theil unserer Landwirthe von der höchsten Wichtigkeit, und die Zeit, die man demselben widmet, zuverläßig nicht verloren.

Duttlinger kündigt an, daß er, veranlaßt durch ehrwürdige Geistliche und Ortsvorsteher seines Wahlbezirks, namentlich von Opfingen, Thiengen, Mengen und Wolfenweiler, in einer der kommenden Sitzungen an die Commissäre der Regierung von dem Großherzogl. Ministerium des Innern in Bezug auf die Anstalt und Verwaltung des Landallmosens in den altbadischen Landestheilen folgende Fragen richten werde:

1) Ob der Ertrag dieser Stiftung nur zum Besten der dürftigen Glieder derjenigen Gemeinden verwendet werde, welche Ansprüche daran zu machen haben, vermöge des §. 90 c der Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797? —

2) Ob die vor ungefähr 10 Jahren versprochene, aber nicht zur Ausführung gekommene, Zurückgabe der Landallmosenstiftungsgelder nach Maaßgabe der im Jahr 1761 geleisteten Beiträge der evangelischen Gemeinden bald zu erwarten sey, oder ob derselben unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen? —

Schaaff übergibt mehrere Petitionen der Gemeinde Bienau, und bittet um Beschleunigung des Berichts über die von ihm vor einigen Wochen in die Kammer gebrachten Petitionen von Auerbach, und einiger andern Odenwälder Gemeinden, die Ablösung der Schäfereiübertriebs-Berechtigungen betreffend.

Mördes: Dieser Gegenstand berührt auch meinen Bezirk nahe, und ich habe den Abg. Bader, der zum Referenten bestimmt ist, gebeten, die Berichterstattung möglichst zu beschleunigen, was er mir auch zusagte.

Knapp übergibt eine Petition von Aerzten, Verbesserung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse betreffend, und bemerkt, daß diese um so mehr zu berücksichtigen seyn werde, da sie von einem Stand ausgehe, dessen Gesinnung sich völlig zum constitutionellen Leben hinneige, der aber hier nicht repräsentirt sey. Es sey zu wünschen, daß auch ein solcher nicht repräsentirter Stand dieselbe Theilnahme finde, als wenn er hier repräsentirt wäre.

v. Rotteck berichtet hierauf über die Motion des Abg. Welcker, die Abänderungen der Staatsdienerpragmatik betreffend.

Der Druck des Berichts (mitgetheilt in Nr. 56 der Landtagszeitung) wird verordnet. Die Discussion soll auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Wolff berichtet über das provisorische Gesetz, das Verbot von Vereinen betreffend. (Wir theilen den Bericht in Nr. 58 vollständig mit.) Der Druck wird ebenfalls beschlossen, und verkündet, daß die Discussion auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden solle.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Samstag den 27. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Commissionsbericht über den Forstgesetzentwurf.
3) Discussion des Commissionsberichts vom Abg. Walchner, Verkauf der Münsterthaler Erzgrube betreffend.
5) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 58. Karlsruhe 27. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1833.

(Beschluß des in Nr. 56 abgebrochenen Berichtes).

Der Redner (v. Rotteck) fährt fort:

Kaum werden jedoch andere Gründe für triftig zu erkennen seyn, als was die Pensionierung betrifft, eine erweislich vorliegende Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Altersschwäche, und sodann eine organische Veränderung bei den Dienststellen, welche ein oder das andere Subjekt entbehrlich macht. Im letzten Fall wird in der Regel auch eine Versetzung als gerechtfertigt oder selbst nothwendig erscheinen. Eine Pensionierung zur Strafe streitet gegen alle Prinzipien (im dienstpolizeilichen oder im gerichtlichen Wege sollen die strafwürdigen Diener behandelt werden) und „höhere politische Gründe" dafür können kaum anders gedacht werden, als unter der traurigen Voraussetzung der geschmälerten Unabhängigkeit des Staates.

Inzwischen wird die Aufnahme bestimmter, ausschließlich als triftig anzuerkennender Gründe ins Gesetz nicht wohl verlangt werden können. Es dürfte die Festsetzung, daß die Gründe jedesmal angegeben werden müssen, in Verbindung mit den übrigen in Antrag gebrachten Punkten zur Erreichung des auf Beschränkung der ministeriellen Willkuhr gehenden Zweckes genügen, in so weit überhaupt dieser Zweck nach den jetzt bestehenden Verhältnissen erreicht werden kann.

Eine wirksamere Maßregel allerdings zur Erhaltung oder Hervorbringung der Selbstständigkeit der Beamten und vorzugsweise der Tribunale würde in Festsetzung und Beobachtung entsprechender Principien für die Anstellungen bestehen, und es würden dieselben zugleich auch dem andern Zweck, nämlich Verminderung der Dienstuntauglichkeitsfälle, dienen. Wenn vor der Anstellung eines Candidaten jedesmal die Vorgesetzten der betreffenden Stellen oder Kollegien müßten gehört werden und günstig über die Fähigkeit des Candidaten sich müßten ausgesprochen haben; und wenn bei Auswahl immer nur auf erwiesene Tüchtigkeit, nicht aber auf andere Umstände oder gar auf die wirkliche oder zu vermuthende politische Farbe des Anzustellenden Rücksicht genommen würde: alsdann würden die Fälle der Dienstuntauglichkeit bei noch kräftigen Jahren selten eintreten, und das Vertrauen in die partheilos gebildeten oder besetzten Stellen würde größer werden. In Zeiten politischer Entzweiung und Aufregung ist es ein trostloser Zustand für die eine Parthei, wenn sie die Richterstühle vorzugsweis oder fast ausschließend mit Männern der andern Parthei besetzt, die Gegenparthei also selbst gewissermaßen zum Richter gemacht sieht. Hier, nämlich bei der Besetzungsweise der Gerichtsstühle, fordert das constitutionelle System noch eine wesentliche Verbesserung; aber die gegenwärtige Zeit scheint leider! nicht geignet, sie mit Erfolg zu verlangen.

Einige andere Wünsche jedoch, und welche sich mehr nur auf Ersparnisse als auf höhere politische Interessen beziehen, dürfen wir wohl, mit einiger Hoffnung, daß sie Berücksichtigung finden werden, zur Niederlegung ins Protokoll vorschlagen. Sie gehen dahin:

1) daß (unter Voraussetzung der Verwirklichung unserer voranstehenden Hauptanträge) eine bleibende gesetzliche Bestimmung wegen der Functionsgehalte ins Leben trete;

2) daß Pensionirungsgesuche nur alsdann bewilligt werden sollen, wenn der Bittsteller eine wirkliche und unverschuldete Dienstunfähigkeit nachweist;

3) daß solcher Beweis nur denjenigen erlassen werde,

welche bereits 40 Dienstjahre zurückgelegt haben und 65 Altersjahre zählen, oder welche, ohne Unterschied der Dienstzeit, 70 Jahre alt sind;

4) daß Beamte, welche für die ihnen übertragene Dienststelle untauglich, dagegen für einen geringeren Dienst noch tauglich wären, nicht sofort pensionirt, sondern (versteht sich nach den oben vorgeschlagenen Formen und Bedingungen) auf einen geringern Dienstposten — jedoch ohne Gehaltsverminderung — zu versetzen seien.

Meine Herren! Ihre Commission fühlt wohl, daß noch mehrere andere, mit den vorgeschlagenen in natürlicher Verbindung stehende Punkte sind, deren Aufnahme ins Staatsdieneredikt zur befriedigenden Erreichung des von dem ehrenwerthen Antragsteller aufgestellten Zweckes nöthig wäre. Allein sie hat geglaubt, in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sich auf so wenige und so gemäßigte Vorschläge beschränken zu müssen, daß ihre Annahme, unter Voraussetzung eines aufrichtigen und billigen Entgegenkommens, mit begründeter Zuversicht erwartet werden kann.

Der Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend, erstattet von dem Abg. Wolff, in der 25. Sitzung, lautet wie folgt:

Meine Herren!

Die Ereignisse, welche das provisorische, die Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung verbietende Gesetz veranlaßt haben, sind spurlos bei uns vorüber gegangen. Sie haben die Ruhe unseres Vaterlandes nicht getrübt, und auch anderswo sind die Besorgnisse, welche sie erregt haben, wieder verschwunden. Die erste Frage, welche Ihre Commission unter solchen Umständen an sich zu richten hatte, war daher die: ob nicht eben deswegen, weil die bedenklichen Symptome, in welchen wir zunächst den Entstehungsgrund dieses provisorischen Gesetzes aufzusuchen haben, wieder verschwunden sind, die von der großh. Regierung verlangte Zustimmung der Stände zu demselben zu versagen sei? Wenn Ihre Commission Bedenken trägt, diese Frage unbedingt zu bejahen, so liegt der Grund davon in der Betrachtung, daß im Falle der Zustimmungsversagung derjenige Zustand wieder eintreten würde, welcher vor der Erscheinung des in Frage stehenden provisorischen Gesetzes Statt gefunden hat, ein Zustand, der weniger wünschenswerth erscheinen möchte, als derjenige, welcher sich in dem Falle gestaltet, wenn das vorgelegte Gesetz unter einigen Modificationen, welche wir vorschlagen werden, angenommen wird.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß in den Motiven der Regierung von der Ansicht ausgegangen wird, daß die Errichtung von Vereinen ohne vorgängige Staatsgenehmigung schon nach allgemeinen, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden staatsrechtlichen Grundsätzen als unerlaubt erscheine; Sie werden sich ferner erinnern, daß eben diese Grundsätze von Seiten der Regierung als die Grundlage der landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar 1804, sodann vom 9. März und 5. Novbr. desselben Jahres betrachtet werden; und was dabei am reiflichsten erwogen werden muß, ist der Umstand, daß diese Grundsätze, wenigstens in Beziehung auf politische Vereine, im Art. 9 des zweiten Constitutionsedictes vom 14. Juli 1807, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend, ihre Sanction finden. — Der angezogene Artikel enthält nämlich die allgemeine Bestimmung, daß jede Gesellschaft, deren Zweck zugleich ein Theil des Staatszwecks ist, einer eigenen landesherrlichen Bestätigung bedürfe, und ohne diese ein strafbares Unternehmen sei. Diese Bestimmung ist durch kein späteres Gesetz wieder aufgehoben worden, und würde mithin, in so fern nicht das gegenwärtig unserer Berathung unterliegende Gesetz zu Stande kommt, und etwas Anderes verfügt, für die Zukunft wieder als gesetzliche Norm gelten müssen.

Ihre Commission kann das Wiederaufleben und die Fortdauer der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht für wünschenswerth halten. In einem constitutionellen Staate, dessen Verfassung dem Volke das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung und das Petitionsrecht einräumt, kann es schon nach der Natur der Sache nicht anders zu erwarten seyn, als daß den Staatsbürgern auch eine regere Theilnahme am Staatsleben zum Bedürfniß werden muß, und es würde eben deswegen dem Geiste des Repräsentativsystems widerstreben, wenn Privatvereine, welche den Zweck haben, dieses Bedürfniß zu befriedigen, den Zweck, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten näher vertraut zu machen, um nach Umständen auf irgend einem verfassungsmäßigen Wege zu deren gedeihlicher Beförderung mitwirken zu können, schon an sich für unerlaubt und strafbar erklärt werden wollten. Weit entfernt, dergleichen Vereine schon von vornherein für gefährlich, und deren Unterdrückung für nothwendig zu halten, müssen wir vielmehr im Gegentheile die Ueberzeugung aussprechen, daß solche, in so fern sie darauf abzwecken, die Vereinsmitglieder und andere über öffentliche Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten insbesondere wahrhaft aufzuklären, nur wünschenswerth und von erfreulicher Wirkung seyn können, denn je mehr dieser Zweck erreicht wird, je gründlicher die Staatsbürger über ihr wahres Interesse belehrt werden, desto mehr werden sie sich überzeugen, daß wir einzig und allein nur in der gesetzlichen Ordnung Heil finden können, und diese Ueberzeugung wird uns zugleich die sicherste Bürgschaft für deren Erhaltung gewähren.

Dieser Betrachtung zufolge glauben wir uns für berechtigt halten zu dürfen, den von der Minorität der Commission der ersten Kammer ausgesprochenen Satz: daß das Verbieten an sich erlaubter Dinge einer richtigen Gesetzgebungspolitik nicht entspreche: nicht nur auf Vereine überhaupt, sondern auch auf politische Vereine insbesondere anzuwenden; und um so mehr halten wir uns hierzu für berechtigt, als der vage Ausdruck „politisch" keine so genau bezeichnende Begriffsbestimmung zuläßt, um nicht am Ende bei jedem Vereine, worin auch immer dessen Zweck bestehen möchte, durch eine nähere Analysirung dieses letztern zu dem Resultate zu gelangen, daß er in irgend einer Hinsicht mit diesem oder jenem Zweige der Staatsverwaltung, mit diesem oder jenem Theile des Staatszweckes mehr oder weniger in Beziehung stehe. Wie leicht könnte auf solche Weise jeder Verein von einer etwas sorgsamen Polizeibehörde zu einem politischen gestempelt werden.

Wir vermögen demnach keinen zureichenden Grund dazu aufzufinden, der Ansicht, daß selbst das Errichten politischer Vereine mit an und für sich löblichen Absichten durchaus unstatthaft, und somit durch ein Gesetz zu verbieten sei, unsern Beifall zu schenken. Der in der ersten Kammer zur Rechtfertigung dieser Ansicht unter anderm zur Sprache gekommene Umstand, daß dieses Verbot fast in allen deutschen Staaten bestehe, kann wohl keineswegs einen hinreichenden Beweggrund abgeben, solches auch bei uns zu ertheilen, oder fortbestehen zu lassen. Wir verkennen zwar keineswegs, daß unsere Verhältnisse nach Außen etwas beengt, und mit ungewöhnlicher Behutsamkeit zu behandeln sind. Allein die besondern Rücksichten, welche in dieser Beziehung die Klugheit gebietet, können und dürfen uns nicht hindern, unsere innern Angelegenheiten auf die zweckmäßigste, die individuelle Freiheit am wenigsten beschränkende Weise zu regeln. Je mehr diese Freiheit nach allen Seiten hin, und also namentlich auch in Beziehung auf politische Vereine beachtet wird, desto entschiedener und wirksamer wird die Staatsgewalt gegen jeden Mißbrauch derselben einzuschreiten vermögen; denn je sorgfältiger und gewissenhafter die Regierung die politischen Rechte der Staatsbürger beachtet und schützt, je weniger sie die freie Entwicklung und Geltendmachung derselben hindert, desto fester wird sich das Vertrauen des Volkes zu ihr begründen, und je höher dieses steigt, desto freier vermag sich auch die Kraft der Regierung zu entwickeln.

Erwägen wir endlich noch, wie viel Gutes überall durch Privatvereine schon bewirkt wurde, und noch täglich bewirkt wird; erwägen wir die längst anerkannte Wahrheit, daß manche und mitunter selbst die erhabensten Zwecke leichter und sicherer durch Vereine als durch die Staatsregierung erreicht werden können, ja, daß die erstern sogar manches Gute zu bewirken vermögen, was die letztere nimmer bewirken kann; erwägen wir dieses, so können wir nicht einsehen, warum die wohlthätige Wirksamkeit von Vereinen gerade in Beziehung auf unsere wichtigsten Angelegenheiten, in Beziehung auf unsere öffentlichen Verhältnisse und Institutionen geradezu ausgeschlossen und verboten seyn soll; wir können dieß besonders rücksichtlich unseres Vaterlandes um so weniger einsehen, je fester wir überzeugt sind, daß bei dem guten Geiste, bei der Ruhe, welche im Volke herrschen, und bei dem hohen Vertrauen, welches dasselbe der Staatsregierung widmet, nicht das mindeste davon zu besorgen seyn kann, wenn den Staatsbürgern gestattet wird, sich einzeln oder im Vereine mit andern, in so weit es innerhalb den Grenzen der gesetzlichen Ordnung geschehen mag, mit unsern öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen.

So sehr wir übrigens wünschen, daß auch die politischen Vereine nicht als schon an sich unerlaubt betrachtet und verboten werden, so weit sind wir auf der andern Seite davon entfernt, der Regierung das ihr zustehende Recht der Beaufsichtung aller Vereine bestreiten zu wollen, im Gegentheile, wir betrachten diese Beaufsichtung nicht sowohl als ein Recht, als vielmehr als eine heilige Pflicht der Regierung. Wir räumen ihr eben deswegen auch gerne alle diejenigen Befugnisse ein, welche ihr zustehen und zustehen müssen, um diese Pflicht erfüllen, um jedem gesetzwidrigen, das Wohl des Staates in irgend einer Beziehung gefährdenden Streben eines oder des andern Vereines begegnen und vorbeugen zu können. Zu dem Ende muß die Staatsregierung vor Allem im Stande seyn, sich die erforderliche Kenntniß von dem Zwecke und der Wirksamkeit, so wie von dem Bestande und der Einrichtung eines jeden Vereines zu verschaffen. Es versteht sich daher von selbst, daß ihr die Vereinsstatuten und das Verzeichniß der Mitglieder des Vereins jederzeit vorgelegt werden müssen. Eben so versteht sich ferner von selbst, daß die Staatsregierung stets befugt und beziehungsweise verpflichtet bleibt, jeden Verein, dessen Zweck schon an sich gesetzwidrig ist, oder dessen Wirken in dem Maße störend und hemmend in irgend einen Zweig der Staatsverwaltung eingreift, daß er die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährdet, kurz, dessen Bestehen aus irgend einem Grunde mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbarlich ist, jederzeit aufzulösen und zu verbieten.

In der Loyalität unserer hohen Regierung finden wir die sicherste Gewährleistung dafür, daß sie von diesen Befugnissen nie einen zu strengen Gebrauch machen, daß sie das Recht, zur Erreichung gemeinnützlicher Zwecke Vereine zu bilden, niemals mehr, als es gerade nothwendig ist, beschränken werde.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wird mir über die einzelnen Artikel des vorgelegten Gesetzes nur Weniges zu bemerken übrig bleiben.

Der Artikel 1 des uns mitgetheilten Gesetzesentwurfs lautet nach der Fassung, welche derselbe in der ersten Kammer erhalten hat, also:

„Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind verboten."

„Alle andern, bereits errichteten oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jederzeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, in so fern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben."

„Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen."

Indem Ihre Commission sich lediglich auf die oben im

allgemeinen Theile dieses Berichts entwickelten Ansichten bezieht, glaubt sie, Ihnen vorschlagen zu müssen, den ersten Absatz dieses Artikels, welcher alle politischen Vereine geradezu verbietet, ganz zu streichen. Einer weiteren Begründung dieses Antrages, als derjenigen, welche sich aus dem oben Vorgetragenen ergiebt, wird es nicht bedürfen.

Auch der zweite Absatz dieses Artikels wird so, wie er wirklich formirt ist, nicht bestehen können, sondern eine andere Fassung erhalten müssen. Das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Staatsregierung, bereits bestehende oder künftig zu errichtende Vereine aufzulösen und zu verbieten, kann einzig und allein nur durch die sich ergebende Gefährlichkeit derselben bedingt seyn. Ist diese Bedingung aber wirklich vorhanden, so muß die Auflösung des Vereines jedenfalls erfolgen, ohne daß der Umstand, daß derselbe schon bestehenden Gesetzen unterliegt, oder die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde erhalten hat, solche aufzuhalten oder abzuwenden vermöchte.

Bei dem dritten Absatze dieses Artikels, welcher von der Vorlage der Vereinsstatuten und der Verzeichnisse der Vereinsmitglieder handelt, erlaubt sich ihre Commission die Bemerkung, daß diese Vorlage den politischen Vereinen, aber auch nur diesen, zur besondern Obliegenheit zu machen seyn möchte, weil nur diese einer sorgsameren Aufsicht von Seiten der Staatsbehörde bedürfen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß es der Regierung oder der betreffenden Polizeibehörde unbenommen bleibe, gleiche Vorlage, wenn sie dieselben für nöthig erachtet, auch von andern Vereinen zu verlangen, ohne daß dieses besonders ausgedrückt zu werden braucht. Uebrigens wird die Unterlassung oder Verweigerung dieser Vorlage die Befugniß der Regierung involviren, die Wirksamkeit des Vereins in so lange, bis solche erfolgt ist, zu behindern.

Hiernach schlägt Ihre Commission Ihnen vor: dem Artikel 1 diejenige Fassung zu geben, welche er in dem diesem Berichte angehängten Entwurfe der Redaction des zu erlassenden Gesetzes erhalten hat.

Ist die Kammer mit der von uns vorgeschlagenen Abänderung des ersten Artikels des Gesetzes einverstanden, so folgt von selbst daraus, daß auch der Artikel 2 desselben eine, übrigens nicht besonders wesentliche Abänderung erleiden muß. Giebt es nämlich keine Vereine mehr, die vermöge des Gesetzes als schon an sich verboten zu betrachten sind, so kann auch nicht mehr von der Bestrafung derer, die einen an sich verbotenen Verein errichten, die Rede seyn, sondern es kann nur noch denen eine Strafe angedroht werden, welche dem von der Staatsbehörde ertheilten Gebote der Auflösung eines Vereins nicht Folge leisten, oder einen Verein, dessen Errichtung die Regierung wegen seiner schon gleich anfangs constatirten Gefährlichkeit verboten hat, dieses vorgängigen ausdrücklichen Verbotes ungeachtet, dennoch in Wirksamkeit treten lassen wollen. Auch glaubte Ihre Commission wegen der Art und Weise dieser Zuwiderhandlung und der Theilnahme daran eine etwas umfassendere Bestimmung in diesen Artikel legen zu müssen.

Was sodann die in diesem Artikel angedrohten Strafen von 15 bis 25 fl., oder von vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichen Gefängniß betrifft, so weiß Ihre Commission rücksichtlich dieser gewiß milden Strafbestimmung eben so wenig etwas zu erinnern, als in der ersten Kammer etwas dagegen zu erinnern für nöthig erachtet wurde.

Die Fassung, welche wir diesem Artikel zu geben vorschlagen, werden Sie ebenfalls aus dem diesem Berichte angefügten Entwurfe entnehmen.

Der Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen auch diejenigen treffen sollen, welche an auswärtigen Vereinen, welche von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Regierung verboten sind, Theil nehmen. Ihre Commission findet in der Hauptsache um so weniger etwas hiergegen zu erinnern für nöthig, als es schon die Natur der Sache und das freundschaftliche Verhältniß mit andern Staaten nicht zuzulassen scheint, diesseits eine Theilnahme an verbotenen auswärtigen Vereinen zu gestatten.

Uebrigens sind wir in Anbetracht, daß für die diesseitigen Staatsbürger nur das Verbot der diesseitigen Regierung entscheidend seyn kann, der Meinung, daß des Verbots der betreffenden auswärtigen Regierung im Gesetze nicht zu erwähnen sei, und daß eben so die in dem Entwurfe der ersten Kammer nach den Worten „verboten sind" folgenden weitern zwei Worte „oder werden" wegzulassen seien, weil zufolge des von uns unterstellten Grundsatzes, daß nicht jeder politische Verein schon an sich verboten sei, das Verbot der Anwendung der Strafe immer vorausgehen muß.

Der diesem Artikel beigefügte Vorbehalt der höheren Strafe für den Fall, wenn der Verein vermöge seines Zweckes als Vergehen oder Verbrechen erscheint, versteht sich eigentlich schon von selbst, und kann uns daher zu keiner besondern Bemerkung Anlaß geben.

Die Bestimmungen des Art. 4, welcher das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen verbietet und bestraft wissen will, scheinen uns im Allgemeinen überflüssig geworden zu seyn, weil, wie schon im Eingange dieses Berichts bemerkt wurde, die Besorgnisse, welche dieses Verbot hervorgerufen haben, längst wieder verschwunden sind. Zudem liegt ohnehin auch etwas Gehässiges darin, weil leicht Anlaß zu Plackereien für schuldlose Personen daraus entstehen könnte.

Nach unserm Dafürhalten kann dieses Verbot höchstens nur wegen des Tragens oder Aufsteckens von Abzeichen besonders verbotener Vereine noch fortbestehen, und zwar einzig und allein aus dem Grunde, weil in diesem Falle das Tragen oder Aufstecken solcher Abzeichen schon als eine Mißachtung, beziehungsweise als eine theilweise Uebertretung des ergangenen Verbotes zu betrachten ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen vor, den Artikel 4 blos auf das Tragen oder Aufstecken von Abzeichen besonders verbotener Vereine zu beschränken.

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 59. Karlsruhe 28. Juli.

XXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Hoffmann berichtet über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des Militärmaaßes betreffend, in folgenden Ausdrücken: Das vorgelegte Gesetz enthält genau den Antrag, den die frühere Commission über das vorgelegt gewesene provisorische Gesetz gestellt hatte. Der frühere Beschluß der Kammer bei der Discussion über das vorgelegt gewesene provisorische Gesetz gieng dahin, das Maaß noch um einen halben Zoll weiter herabzusetzen, als das neue Gesetz vorschlägt. Die jetzige Commission erkennt die Gründe, die für eine weitere Herabsetzung sprechen, vollkommen an, und theilt besonders die Meinung der frühern Commission, glaubt aber eben so, wie jene, daß jetzt wohl schwerlich mehr zu erreichen seyn werde, und fleht eine Bestätigung dieser Meinung in der Vorlage dieses Gesetzes selbst. Im Ganzen vermindert sich nach dem vorgelegten Gesetz das Maaß gegen das frühere um nahe 7 Linien, was wesentlich zur bessern Vertheilung der Last der Conscription beitragen wird. Die Regierungscommission hat bereits bemerkt, es werden bei den 2 Linien, die damals herabgesetzt werden sollten, ungefähr 200 Mann mehr in die Conscription kommen, und bei den weitern 5 Linien wird sich diese Zahl wohl auf 600 steigern, weßhalb die Commission auf Annahme des Gesetzentwurfs anträgt.

Mehrere Mitglieder tragen auf alsbaldige Berathung an, welche, nachdem die Regierungscommission ihre Zustimmung dazu gegeben, sogleich eröffnet wird.

Grimm, Welcker, Mördes, v. Dürrheimb, Knapp und Wetzel II. sprechen nacheinander für den Commissionsantrag, welcher darauf bei der Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs einstimmig angenommen wurde. —

Gerbel berichtet sodann über die Petition des erzbischöflichen Decanats Breisach, die Zuziehung der Besoldungsgüter zu außerordentlichen Steuerlasten betreffend, und die Bitte enthaltend, jene in der Besteuerung den Competenzen, Natural- und Geldbesoldungen ganz gleich zu stellen. Er trägt auf die Tagesordnung an.

Duttlinger widersetzt sich dem Antrag, und spricht ausführlich und nachdrucksam für die Petition. Der ehrwürdige Stand, dessen Angelegenheit sie betreffe, verdiene es, daß man den erhobenen Beschwerden endlich einmal abhelfe, wenn sie gerecht erfunden würden, oder daß man denselben überzeuge, daß sie nicht gegründet seyen. Er erhebt daher die Petition zur eigenen Motion, und begehrt deren Berathung und Verweisung an die Abtheilungen.

Staatsrath Winter unterstützt Duttlingers Antrag.

Fecht, Martin und Seltzam sprechen ebenfalls ausführlich und nachdrücklich für denselben, Bekk, v. Tscheppe, Bader und Gerbel aber dagegen.

Grimm, Schaaff, Merk, Rutschmann, und Wetzel II. begehren Vertagung des Gegenstandes bis zur Revision der Gemeindeordnung.

Nach geschlossener Discussion wird Duttlinger's Antrag zur Abstimmung gebracht, und von der Mehrheit verworfen, der Commissionsantrag auf die Tagesordnung hingegen angenommen. —

Posselt berichtet über die Bitte der Stadtgemeinde Konstanz um Wiederverleihung einer Garnison. Nach Angabe des Hauptinhalts der Petition fährt der ehrenwerthe Berichterstatter fort: Konstanz liefert den traurigen Beweis, wie eine bevölkerte, blühende, reiche Stadt nach und nach, durch Ereignisse, die außer ihrer Macht lagen, sinken

und in Verfall gerathen kann. Das Unglück scheint sie bis in die neueste Zeit verfolgen zu wollen. Die Großherzogliche Regierung hat, wahrscheinlich zum Theil aus dem Grunde, um dieser unglücklichen Stadt wieder einigermaaßen aufzuhelfen, um ihr wenigstens einigen Ersatz zu geben für den vielfältigen und unverschuldeten Verlust, den sie im Verlaufe der Zeiten erlitten, derselben im Jahr 1819 eine Besatzung verliehen. Die wohlthätigen Folgen dieser Verfügung für Stadt und Umgegend sind, wie die Bittsteller darthun, nicht ausgeblieben. — Es wurde dadurch eine vermehrte Circulation des Geldes, ein stärkerer Zufluß von Auswärtigen veranlaßt, die Gewerbethätigkeit begünstigt, es stieg der Häuserwerth, und die finanzielle Lage nicht nur der Stadt Konstanz selbst, sondern der ganzen Seegegend verbesserte sich. Die Stadt erkannte mit Dank alle diese ihr zu Theil werdenden Vortheile und brachte manches Opfer, was die Unterbringung und Verpflegung der Garnison erforderte. Ganz unerwartet aber wurde ihr diese Wohlthat im Mai vorigen Jahres wieder entzogen. Ueber den Punkt der Ersparniß im Militärhaushalte und eines Antrages, der deßhalb von den Ständen auf dem vorigen Landtage auf Verminderung der Garnisonen ausgegangen seyn soll, äußern sich die Petenten dahin: Daß sie nicht die Ueberzeugung gewinnen könnten, daß die hohe Kammer der Volksabgeordneten die Ausführung der vorgeschlagenen Ersparnisse in der Art wünschte, wie dieselbe wirklich geschah, nämlich, daß dadurch ein so entscheidender Schritt zum Verderben einer nicht unbedeutenden aber durch unverhältnißmäßige, außerordentliche Verluste bezeichneten Stadt und eines beträchtlichen Landestheiles gethan werden solle. Wenn wir uns, meine Herren, in den Protocollen des Landtages von 1831 umsehen, so finden wie zwar häufig darin den so wohlbegründeten, dringenden Wunsch ausgesprochen, daß Ersparungen in dem Militärhaushalte eintreten möchten; es blieb aber auf dem Landtage nicht bloß bei diesem auch auf den frühern Landtagen ausgesprochenen Wunsche, sondern die Kammer wurde zum erstenmale durch den ihr erstatteten vortrefflichen Bericht über den Militäretat in den Stand gesetzt, selbst den Bedarf zu berechnen, und die Ersparnisse, die zu machen seyen, zu bezeichnen. Einen Antrag auf Verminderung der Garnisonen, auf Concentrirung des Armeecorps können wir in den Verhandlungen des Landtages von 1831 nirgends auffinden. Der Bericht der Budgetcommission, den Militäretat betreffend, äußert sich hierüber wörtlich folgendermaaßen: „Da das badische Militär keine Festungen zu bewachen hat, so ist der nothwendige Dienst desselben in Friedenszeiten auf die seltenen Fälle, wo es zur innern Polizei verwendet wird, und auf die ständigen Sicherheitswachen in einigen Orten beschränkt. Dieser Dienst wird wohl überall bei jener Präsenz geleistet werden können, welche durch die erforderliche Bildungszeit der Soldaten hervorgerufen ist. Sollten in einigen größern Städten, was nicht zu erwarten ist, die Sicherheitswachen allein eine größere Mannschaft erfordern, als die Präsenz nach der erforderlichen Bildungszeit des Soldaten beträgt, so würde eher daraus folgen, daß man die Zahl der Garnisonen vermindert, als daß man den Aufwand durch eine größere Präsenz vermehrt. Die Commission würde dann zwar die Städte beklagen, welche ihre Garnison verlieren, allein sie würde darin sogar einen neuen Grund zu Ersparungen finden, indem die Administration vereinfacht würde. Keinen Falls aber möchte sie den Vortheilen, welche eine Stadt von einer Garnison bezieht, bei ihren Vorschlägen auf Ersparungen ein höheres Gewicht beilegen, als ihnen schon jetzt in dem Opfer einer einfacheren Administration gewährt ist.“ Dieses ist in dem Berichte selbst die einzige Stelle, welche sich hierauf bezieht, in welcher zwar eine Hindeutung auf die Möglichkeit einer Verminderung der Garnisonen, aber kein Antrag darauf enthalten, vielmehr darauf hingewiesen ist, daß sich, wenn eine solche Verminderung beliebt werden wollte, noch weitere Ersparnisse ergeben müßten. Dieses wird noch deutlicher, wenn man die Erklärung liest, welche der Vorstand der Budgetcommission in der 168. Sitzung vom 17. December 1831 gab, worin er sagt: „Wir haben (bei Berechnung des Militärbudgets) nicht auf die Möglichkeit gerechnet, die Garnisonen zu vermindern.“ Hieraus wird es klar werden, daß kein Antrag auf Verminderung der Garnisonen gestellt, daß in der Berechnung des Bedarfes für das Militär gar keine Rücksicht darauf genommen worden ist. Wenn aber auch wirklich von Einziehen einer Garnison, Behufs der Ersparung, die Rede hätte seyn sollen, so ist uns nicht recht erklärlich, wie man dann eine neue bestellen konnte, an einem Orte, wo bisher keine war. Ihre Petitionscommission findet sich außer Stande, zu beurtheilen, ob und welche Ersparungen durch die vorgenommene Wegnahme der Garnison von Konstanz und Freiburg und durch die Bildung einer neuen Besatzung dem Staate wirklich zu Theil wurden, die gründliche Beurtheilung hievon muß der Budgetcommission vor-

erhalten bleiben, die es sich, auf unsere Einladung und durch gegenwärtige Petition veranlaßt, zum angelegentlichen Geschäfte machen wird, zu prüfen, welche Ersparungen damit beabsichtigt und welche wirklich erreicht worden sind, sie wird dagegen in Rechnung bringen, was die Occupation der Südgrenze des Großherzogthums jetzt gekostet hat und was sie gekostet haben würde, in welchem Maaße sie nothwendig gewesen wäre, wenn die Garnison in Konstanz geblieben wäre. Hier können wir uns nur erlauben, uns im Allgemeinen die Frage vorzulegen, welche Garnison wohl am geeignetsten gewesen wäre, eingezogen zu werden, wenn es sich denn doch wirklich um Verminderung derselben gehandelt hätte. Hier scheint uns denn doch die Garnison von Konstanz die am wenigsten geeignete zu seyn. Die Verhältnisse der Stadt selbst, die wir oben kurz berührt haben und die von der hohen Regierung doch sicherlich nicht unberücksichtigt bleiben werden, hätten vorerst schon Veranlassung geben sollen, daß diese auf den Nahrungsstand einer an sich nahrungslosen Stadt so höchst nachtheilig einwirkende Maaßregel nur im äußersten Nothfalle und Wirksamkeit hätte gesetzt werden sollen. Während man in Folge des jetzt beliebten Centralisirungssystemes alle Anstalten und Behörden, soweit es sich nur immer thun läßt, in der Residenz zusammenhäuft, nimmt man jener unglücklichen, an den äußersten Grenzen des Staats liegenden Stadt das letzte Hülfsmittel, und entzieht ihr und der Umgegend die einzig mögliche Weise, wodurch ein Theil der von ihr bezahlten Steuern in jenem Landestheile selbst wieder in Umlauf kommt. Bedenkt man nun aber gar, daß durch diese Maaßregel und durch die Wegziehung der Garnison von Freiburg, einem Besatzungspunkte von vielleicht noch größerer militärischer Wichtigkeit, der ganze obere Landestheil des Großherzogthums von Truppen entblöst wurde, daß, wie denn auch wirklich ein neueres Ereigniß gezeigt hat, gar leicht eine Veranlassung eintreten kann, die dort die Gegenwart einer größeren oder geringeren Menge von Truppen unumgänglich nothwendig macht, was nur mit einem unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand geschehen kann, so ist es schwer zu begreifen, wie jene Besatzung weggezogen werden konnte. Wie möchten uns die Behauptung erlauben, daß es für eine längere Dauer gar nicht möglich ist, jene obern Landestheile ganz ohne Besatzung zu lassen, und daß aus diesem einzigen Grunde schon Konstanz die seinige bald wieder erhalten wird. Es ist ferner von militärischen höhern Rücksichten die Rede, welche zu dieser Besatzungsveränderung mitgewirkt hätten. Diese sind zur Zeit Ihrer Petitionscommission unbekannt, sie ist deßhalb außer Stande, darüber zu urtheilen. Es wird auch dieses ein Gegenstand seyn, womit sich Ihre Budgetcommission beschäftigen, worüber sie von der höheren Militärbehörde sich Auskunft ertheilen lassen wird, um auch hierüber gründlich und unter Berücksichtigung aller Umstände urtheilen zu können. Die Commission stellt einstimmig den Antrag, daß diese Petition empfehlend an das Großherzogliche hohe Staatsministerium überwiesen und eine Abschrift derselben unserer Budgetcommission zu dem im Berichte angegebenen Zwecke zugefertigt werden möge.

Wetzel I. erhebt sich zuerst, und spricht: Die Petition der Stadt Konstanz begreift einen Gegenstand, welcher eine gleich wichtige Angelegenheit auch des Theiles des Oberlandes berührt, der über Freiburg gegen Basel hinauf sich zieht, da aus dieser Gegend das Garnisonsregiment weggezogen worden ist, welches ihr zum Schutze, und zum besseren Nahrungsbetriebe seit 1819 gegeben worden ist. Die obere Hälfte des Großherzogthums ist dadurch ihres bewaffneten Schutzes entblöst, und der Quelle beraubt, aus welcher seinem Gewerbsbetriebe wieder ein Theil seiner Abgaben und Steuern zufließen soll. Betrachtet man zunächst den Zweck der so kostspieligen stehenden Heere, so ist für solchen wohl nur die innere und äußere Sicherheit angegeben; die Schweiz und Frankreich umschließen aber gerade das Oberland als fremde Staaten, indessen die anderen Seiten des Großherzogthums überall nur von den verbündeten deutschen Staaten umgeben sind. Die neueste Zeit hat es auch gelehrt, daß gerade an jenen fremden Grenzen besondere Maaßregeln der Sicherheit nothwendig gefunden worden sind, welche man an diesen Grenzen der deutschen Nachbarstaaten nicht bedurfte. Es erheischt es aber auch die Klugheit der Staatswirthschaft, und ich darf es sagen, auch die Gerechtigkeit, daß dafür vorgesorgt werde, daß die öffentlichen Abgaben der Staatsangehörigen möglichst wieder dahin zurückgeleitet werden, woher solche genommen worden sind. Dieser den Contribuenten des Staates schuldigen Rücksicht ist es aber in Beziehung auf die oberen Landestheile entgegen, wenn das Militär des Großherzogthums in der Mitte des Landes, auf den Flächenraum von wenigen Stunden im Umkreise zusammen gezogen, garnisonirt ist. Nebstdem wird aber auch weiter in gerechte Betrachtung gehören, daß die beiden

Städte des Oberlandes, welche bei dem Besitze der nöthigen Gebäude zur Kasernirung die Garnison von zwei Regimentern theilen, in der sicheren Aussicht immer solche Garnisonen zu besitzen, nicht nur aus den Gemeindsmitteln für die Wohnungen der Commandanten und sonstige angemessene Einrichtungen sich minder oder mehr großen Aufwand gefallen lassen mußten, sondern auch ihre Privaten Bauten und Einrichtungen in Wohnungen und in ihren Gewerben unternommen haben, in deren Berechnung sie sich nun leider getäuscht finden. Um so empfindlicher, ich darf es sagen, um so schmerzlicher ist es in Stadt und Land den Bewohnern dieses Landestheils gefallen, die bisherigen Garnisonsregimenter, welche aus ihren Söhnen gebildet sind, wegziehen, und sich zumal der Vortheile beraubt zu sehen, welche ihnen zugleich zur Ausgleichung ihrer Staatslasten bisher gewährt gewesen sind. Zwar sollte dem Gerüchte nach diese Maaßregel darin den veranlassenden Grund haben, daß das 1831 von den Kammern zu beschränkt ausgeworfene Militärbudget solche geboten habe. Die Bewohner des Oberlandes können aber hierin unmöglich die beruhigende Ueberzeugung für die gerechte Nothwendigkeit eines solchen Opfers finden, welches in ihre Verhältnisse so vielfach eingreift, und zwar um so weniger, als eines Theils bei der Berathung des Budgets die Aufhebung dieser Garnisonen nicht in Erwägung gebracht worden, und noch weniger in Folge der aufgestellten Berechnung beschlossen worden ist; andern Falls aber, wenn in der Ausführung der berathenen Vorschläge das Budget für die Beibehaltung dieser Garnisonen unzureichend erschienen wäre, für eine dießfallsige Ueberschreitung des Aufwandes unzweifelhaft mit gerechtem Grunde die nachträgliche Genehmigung der Kammer hätte erwartet werden dürfen. In Erwägung dieser Verhältnisse kann ich demnach auch nur den Antrag der Commission über die Petition der Stadt Konstanz mit dem Wunsche unterstützen, daß die gleiche Empfehlung an das hohe Staatsministerium auch in Rücksicht der der Stadt Freiburg entzogenen Garnison von den verehrten Mitgliedern dieser Kammer beschlossen werden möge.

Rettig v. Konstanz erhebt sich jetzt, und spricht in folgenden Ausdrücken: Auch ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission, und war wirklich im Begriff, ihn heute zu stellen, in der Voraussetzung, daß die Verweisung an die Budgetcommission beschlossen sey. Ich glaube, daß dieser wichtige Gegenstand von sehr vielen Seiten eine Betrachtung verdient, und nicht bloß von der öconomischen Seite gewürdigt werden kann. Die erste und wichtigste Rücksicht ist ohne Zweifel die Rücksicht der Strategie, und ich erkläre unverholen, daß ich hier nicht auf meinem Felde bin, da ich die schwere Kunst des Kriegs weder theoretisch noch practisch gelernt habe. Ich weiß nicht einmal, wo nur der Sammelplatz des achten Armeecorps des deutschen Bundes ist. Nur so viel weiß ich, daß Baden ungefähr den dritten Theil zu diesem Corps stellt, und daß in Kriegszeiten ein Theil der Garnison von Landau von dem badischen Militär gebildet wird. Das lese ich aber in der Militärverfassung des deutschen Bundes, die bekanntlich durch einen Beschluß vom 9. April 1821 zum Bundesgesetz erhoben wurde, daß binnen vier Wochen, von dem Tage der Verfügung des deutschen Bundes an, die Contingente sich versammeln müssen. Nun nehme ich an, der Sammelplatz werde doch nicht außerhalb der Grenze von Würtemberg oder Baden seyn, und dann kann ich versichern, daß es physisch leicht möglich ist, von Constanz aus binnen vier Wochen, auf diesem Sammelplatz zu seyn, und der Unterschied wird auch nicht so groß seyn, ob erst die Ordre zur Einberufung der Beurlaubten von Karlsruhe und Rastatt nach Konstanz kommt, oder ob das Regiment sogleich nach erhaltener Ordre von Konstanz ausmarschirt, und auf dem Wege die einzelnen Beurlaubten an sich zieht, und in Masse eintrifft. Ich glaube auch, daß die Lage jener Garnisonsstadt in Beziehung auf die Depots nicht mißlicher ist, als die Lage der Garnisonsstädte am Rhein. Nach den Bestimmungen des deutschen Bundes ist doch die nächste Vermuthung eines auswärtigen Kriegs in Beziehung auf unsere westlichen Nachbarn, und da möchte es leicht seyn, daß die Vorräthe von Artillerie, Munition, Armatur und Montur, die die Vorsicht in den andern Garnisonsstädten gesammelt und aufgehäuft hat, einer größern Gefahr der schnellen Wegnahme ausgesetzt seyn dürfte als diejenigen, die jenseits des Schwarzwaldes aufbewahrt werden. Eine andere Rücksicht ist die militärisch technische, wo ich abermals nicht auf meinem Felde bin und nichts davon verstehe; allein nach den Bestimmungen über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes ist für die kleinern Contingente die Vorschrift gegeben, daß sie zu Evolutionen sich mit andern vereinigen sollen. Baden ist nicht in dieser Lage, und wenn es auch nothwendig ist, zu dem vollständigen Exercitium jedes Jahr ein solches Regiment ausrücken zu lassen, so wird es kaum mehr Kosten verursachen, als die Zulagen für die einzelnen Beurlaubten, die sich zu dem Re-

giment begeben, erfordern. Es ist vielleicht auch von der Militärbehörde erwogen worden, daß hinsichtlich des militärischen Geistes, jenes freundlichen Ernstes, der dem Soldaten so wohl ansteht, es zuträglich sey, das Corps so ziemlich zu centralisiren, daß man verhüten will, der Soldat möchte zu sehr an einen Ort gewöhnt, oder, um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen, verspiesbürgert werden. Diese Besorgniß wird, glaube ich, bei dem gemeinen Soldaten nicht leicht eintreten, er wechselt von sechs zu sechs Jahren, er ist auch zu kurze Zeit in der Garnison selbst, und hat in dieser kurzen Zeit zu viel mit dem Exercitium und mit sich selbst zu thun, als daß er sich mit Oertlichkeiten befassen könnte. Diese Besorgniß wäre also höchstens bei einzelnen Officieren und Unterofficieren, die sich in die Verhältnisse des Orts mischen, anwendbar. Dagegen gibt es aber das einfache Mittel, daß man Einzelne, von denen man glaubt, sie werden dadurch dem ächt militärischen Geiste entzogen, von dem einen Regiment zu dem andern setzt, was sich der Soldat wohl gefallen läßt. Eine dritte Rücksicht ist die Sicherheit. Man hat bereits gesagt, daß in Beziehung auf äußere Sicherheit zu wünschen sey, daß kein Theil des Landes ohne Garnison seyn möge. Die neuere Erfahrung hat diesen Wunsch zum Theil schon gerechtfertigt, und es ist allgemein bekannt, daß unsere südlichen Nachbarn wirklich von Zeit zu Zeit unter sich in Wirren gerathen, die es wünschenswerth machen, daß die badische Grenze durch eine militärische Macht gesichert sey. Es handelt sich nicht bloß vom Zuschlagen, sondern von dem Eindruck, den die Ueberzeugung macht, daß Militär in der Nähe ist. Es sind bekanntlich die mitlern Landesstellen ermächtigt, in Nothfällen, wo sie es auf ihre Verantwortlichkeit nehmen können, Militär zu fordern. Es muß aber in der That keine dringende Gefahr seyn, wenn es einer Civilbehörde möglich seyn soll, auf 30 Stunden Wegs Truppen herbeizurufen. Eine vierte Rücksicht ist die staatswirthschaftliche, worüber kaum gestritten werden kann. Bekannt ist, daß die obere Landesgegend, besonders jene, wovon es sich heute handelt, einen großen Theil ihrer Steuer in der Ueberzeugung hingibt, daß sie nicht mehr zurückfließt. Sie gibt sie gerne, weil sie es für ihre Pflicht hält, aber der Wunsch ist natürlich, daß das Blut, das zum Herzen strömt, auch theilweise in die Glieder zurückströmen möge. Eine viel wichtigere staatswirthschaftliche Rücksicht ist die: man macht dem Seekreis hie und da, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, den Vorwurf, daß er in der Gewerbsthätigkeit vor andern Gegenden des Landes zurückstehe, woraus natürlich folgen wird, daß man Alles anwenden muß, um diesem Zurückstehen vorzubeugen, und der Gegend vorwärts zu helfen, damit die Bürger jenes Kreises mit ihren Mitbürgern auf gleicher Stufe stehen, wozu allerdings die Gewerbsschulen wesentlich beitragen werden. Aber auch eine Garnison ist hiezu sehr geeignet. Der Soldat, der Officier ist vermöge seines Dienstes an eine gewisse Pünktlichkeit und Accuratesse gewöhnt. Wenn er etwas bei dem Gewerbsmann bestellt, so begnügt er sich nicht damit, daß er demselben sagt: so und so will ich es haben, sondern er schreibt ihm bestimmt vor, und sagt: ich bezahle was gefordert wird, allein ich will die Arbeit so haben, wie ich sie bestelle. Der militärische Takt, womit der Officier dem Gewerbsmann vorschreibt, wirkt auf den letztern wohlthätig ein, er lernt pünktlich arbeiten, und das, was er versprochen hat, pünktlich erfüllen, was dann die Folge hat, daß Jedermann gerne bei einem solchen Gewerbsmann arbeiten läßt, den der Soldat gewissermaaßen militärisch dressirt hat, weil man weiß, daß dieser Mann die Sachen so liefert, wie sie bestellt sind. Ohnehin gibt auch die Gelegenheit, mehr zu verkaufen und zu verwerthen, im Allgemeinen demjenigen, der sich mit einem Geschäft abgibt, einen Reiz, sich darin zu vervollkommnen. Auch hinsichtlich der Landwirthschaft und des Bauerngewerbs ist es von Interesse, daß eine Garnison in Konstanz sey. Es wird manche Stunde und mancher Tag, welcher nützlichen Arbeiten gewidmet werden könnte, dadurch versäumt, daß nunmehr unsere Soldaten einen sehr weiten Marsch zur Garnison zu machen haben; denn es handelt sich nicht bloß um das Marschgeld, sondern davon, daß die Söhne des Landes länger, als zur Waffenübung nothwendig ist, aus dem Schooß ihrer Familie entfernt sind. Die letzte Rücksicht bleibt bei mir die finanzielle, und ich glaube auch, daß in dieser Hinsicht der Unterschied nicht so groß seyn wird. Ich gebe gern zu, daß es in Konstanz etwas theurer zu leben ist, als in vielen andern Garnisonsstädten, besonders was Brod und Fourage betrifft, allein die Gebäude sind da, und stehen leider jetzt leer. Die Kosten, die das Hin- und Hermarschiren der einberufenen Soldaten ausmacht, decken jedenfalls einen großen Theil der vermehrten Kosten, und wenn auch einige tausend Gulden mehr ausgegeben werden müßten, so würden doch wohl die andern Rücksichten von so großem Uebergewicht seyn, daß auch die Kammer und die Budgetcommission ein

keines Opfer bringen, wenn es sich davon handelt, einen Act der Gerechtigkeit zu üben. Ich bin für die empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium.

Magg: An die Ausführung, die wir so eben hörten, schließe ich mich vollkommen an. Der Bericht bezeichnet aber ebenfalls auch treffend und wahr den Zustand, in welchen die Stadt Konstanz durch die Entziehung der Garnison kam. Während die Garnison dort war, war der Besuch von Fremden groß, der Absatz der Producte des Bodens und der Industrie vermehrt, und überhaupt der Verdienst einer jeden Classe von Bürgern ausgedehnt. Jetzt steht aber die Stadt, man kann es wohl sagen, wie verödet da, und die ganze Umgegend diesseits und jenseits des See's, ja der ganze Seekreis fühlt es näher und entfernter. Denn von Konstanz aus verbreitete sich die Quelle des Verdienstes. Besonders wohlthätig war die Einrichtung, daß die Söhne der Bewohner des Seekreises zu dem Regiment eingetheilt wurden, das in Konstanz lag, wodurch den Bewohnern des Seekreises viele verschiedene Vortheile zu gut kamen, die ihnen nun entzogen sind, weil sie ihre Söhne und ihr Geld in einen entfernten Landestheil schicken müssen. Daß aber der Staat jetzt auch einen großen Kostenaufwand machen muß, ist nicht zu bezweifeln, wenn man nur annimmt, daß jetzt schon die Etappengelder einen größern Aufwand verursachen. Schon früher, als es sich um die Zusammenziehung der Truppen im Oberland handelte, habe ich bemerkt, daß eine große Kostenersparniß hätte statt finden können, wenn das Regiment in Konstanz geblieben wäre. Ich stimme also aus vollem Herzen und in der festen Ueberzeugung, daß eine Garnison nirgends nothwendiger sey, als im Oberlande, für den Antrag der Petitionscommission.

Martin trägt im Wesentlichen Folgendes vor: Der ehrenwerthe Abgeordnete gegenüber (Rettig v. K.), welcher außerhalb der Kammer zugleich der Civilgouverneur jener Stadt und Landesgegend ist, wovon die Petition ausgegangen, hat den Gegenstand in militärischer Hinsicht schon so hinlänglich erörtert, daß ich nicht darauf zurückkommen, sondern nur dasjenige hinzufügen will, was sich in staatswirthschaftlicher Beziehung noch anreihen läßt. Das seit zwanzig Jahren befolgte System, nach und nach Alles zu centralisiren, hat unserm Lande schon tiefe Wunden geschlagen. Laute Klagen erschallen darüber im ganzen Vaterlande, daß nach jeder neuen Organisation die Behörden sich in der Residenz anhäufen, während sie in andern entfernteren Landestheilen weggezogen werden. Der Odenwald und überhaupt der ganze Main- und Tauberkreis besitzt nicht ein einziges Collegium mehr. Der über 150,000 Seelen zählende Seekreis hat noch eine Regierung von vier Räthen, und ein Hofgericht, ebenfalls nicht stärker besetzt. Bisher waren die vier Linienregimenter doch noch so vertheilt, daß das eine in Konstanz, das andere in Freiburg, ein drittes in Karlsruhe und das vierte in Mannheim in Garnison lag, aber nunmehr haben die zwei obern Kreise gar keine Garnison mehr, mithin ist die Hälfte des Landes ohne Militär, und von den 1,600,000 fl., welche dasselbe kostet, wird in den obern Landestheilen nichts mehr consumirt. Ich kann ein solches System, welches alles in der Mitte des Landes concentrirt, nur ein schädliches, ein unheilbringendes nennen, ein System, welches die entfernten Landestheile aller Geldmittel beraubt, da die Zuflüsse den Rückweg dahin nicht mehr finden, wo sie hergekommen sind. Wenn alles Blut aus den Gliedern zu dem Herzen strömt, so erregt dies Uebelkeiten und zuletzt Erstickungszufälle. Ich stimme nicht nur dem Commissionsantrag bei, daß wieder ein Regiment nach Konstanz verlegt werden möge, sondern ich stelle den weiteren Antrag dahin, daß ein zweites Regiment nach Freiburg in Garnison komme. Dann erst, wenn auch dieses geschehen sollte, ist das Verhältniß noch immer sehr ungleich, dann kommen den beiden obern Kreisen erst $^2/_{11}$, dem Neckarkreis $^2/_{11}$ und dem Unterrheinkreis $^7/_{11}$ des ganzen Militäraufwandes zu, eine Austheilung, die noch immer die Kreise am See und am Oberrhein im Nachtheile läßt.

Geheimer Kriegsrath v. Reck: Die Abberufung der Garnison von Konstanz, Hochgeehrte Herren, beruht, wie der Kommissionsbericht richtig angibt, auf zweierlei Gründen: 1) auf finanziellen und 2) auf militärischen. Was die ersten betrifft, so bedarf es wohl keines Beweises, daß die Administration theurer wird, wenn die Truppen in vielen Garnisonen zerstreut liegen. Jede Garnison muß ihre Kommandantschaft, ihr Militärgericht, ihre Kasernverwaltung und ihr Spital haben. — Wenn auch einzelne dieser Functionen den bereits bestehenden Chargen als Nebengeschäft unentgeldlich übertragen werden können, so ist dieß doch nicht bei allen der Fall, sie müssen theilweise bezahlt und überall der Aufwand für die Bureaus besonders bestritten werden. Eben so tragen die bauliche Unterhaltung der Kasernen, Spitäler, Magazine u. s. w., die in keiner Garnison entbehrt werden können, so wie endlich der Transport der Waffen, Monturen und Requisiten zu den von dem Hauptmagazin entfernten Regi-

menten, und die Revisions- und Inspectionsreisen wesentlich zu Vermehrung des jährlichen Aufwandes bei. Außer diesen allgemeinen finanziellen Rücksichten treten aber ein Konstanz noch die zwei weitern Gründe ein, daß 1) die Brod- und Fourragepreise dort, so wie auch in Freiburg immer weit höher stehen, als in den untern Landestheilen, und 2) die eine der beiden Kasernen in Konstanz sich in einem so baulosen Zustande befindet, daß sie ohne großen Kostenaufwand fernerhin nicht mehr brauchbar ist. Ihre Budgetscommission hat im Jahr 1831 in ihrem Bericht den größten Werth auf die Einschränkungen beim Militär gelegt, sie hat in dieser Beziehung auf die Verminderung der Garnisonsstädte hingewiesen und zum Voraus die Städte beklagt, welche ihre Garnisonen dem allgemeinen Interesse zum Opfer bringen müßten. Demungeachtet aber ist sie auf ihren dringenden Forderungen von Ersparnissen beharrt und in der Kammer selbst wurde der verantwortliche Minister mit einer Anklage bedroht, wenn Mehrausgaben statt finden würden. Dieß ist der klare Inhalt der Protocolle. Wenn Ihre verehrliche Commission ihnen eine andere Auslegung gibt, so ist dieß individuell. Die Militäradministration ihrer Seits hat die frühere Ansicht nicht geändert und hält die getroffenen Maaßregeln noch für zweckmäßig. Die finanziellen Gründe allein hätten indessen die hohe Regierung nicht vermocht, der Stadt Konstanz die Vortheile der Garnison zu entziehen, und ich muß freimüthig gestehen, daß der Rückblick auf die gesunkene Größe dieser ehrwürdigen Stadt und die Erkenntlichkeit für die freundliche, zuvorkommende Aufnahme, welche die Truppen seit vierzehn Jahren dort fanden, lauter zu ihren Gunsten gesprochen haben würden, als die Besorgnisse wegen der gedrohten Anklage gegen sie sprechen konnten. Für die Verwaltung wären die militärischen Gründe, die Rücksichten nämlich auf die taktische Ausbildung der Truppen und die Belebung des militärischen Geistes in ihnen die überwiegenden, und diese Ansichten würden schwer zu beseitigen seyn, wenn man auch die pecuniären Opfer nicht scheuen wollte, den alten Zustand wieder herzustellen. So lange nämlich die Regimenter in den auf den Schlachtfeldern gebildeten Unteroffizieren und Soldaten einen Stamm befaßten, welcher den neu eintretenden Rekruten zum Vorbilde und Anhaltspunkt dienen konnte, ist die Isolirung der einzelnen Regimenter mit weniger Nachtheil verbunden gewesen. Diese gedienten Leute sind mit der Zeit aus den Reihen entschwunden, die Ausbildung des Soldaten ist durch die Abkürzung der Capitulationszeit und die Reductionen des präsenten Dienststandes sehr erschwert worden, während auf der andern Seite in allen Staaten durch systematische Erziehung des Soldaten, durch Anlegung von Militärschulen, Recognoscirungsreisen der Generalstaabsoffiziere, und endlich durch zeitweise größere Manöver ganzer Armeecorps die Schlagfertigkeit der Truppen durch alle Grade auf das Höchste ausgebildet wird. Das Großherzogliche Armeecorps ist, ungeachtet die Geldmittel in neuerer Zeit fortwährend beschränkt worden sind, hinter den übrigen Staaten nicht zurückgeblieben; allein alle Beschränkungen in den Mitteln haben ihre Grenzen, wenn sie nicht den Zweck verrücken, vielleicht ganz vernichten sollen. Sachkundige Männer, Offiziere, welche die Truppen führen, und für den Erfolg der badischen Waffen einstehen müssen, wenn es einst gilt, sie zu brauchen, erklärten, daß es nothwendig sey, die Truppen zu concentriren, wenn man sie auf den gehörigen Grad der Ausbildung bringen wolle. Nach ihrem Ausspruch wird aus dem Recruten nur dann ein Soldat, wenn er größern Massen einverleibt ist, in ihnen lebt, den Bewegungen combinirter Corps folgt, und sich mit dem Anblick und der Wirksamkeit aller Waffengattungen vertraut macht. Auch die Militäradministration theilt diese Ansicht und würde es für eine schwierige Aufgabe halten, einer isolirten Garnison in Konstanz diejenigen Mittel zur Ausbildung zu verschaffen, welche sich bei einer concentrirten Stellung von selbst darbieten.

Merk sucht den Regierungsredner zu widerlegen, und bemerkt dabei: Die kriegslagermäßige Zusammenziehung der Truppen im Frieden halte er für eine unbestreitbar verderbliche Maaßregel. Er wolle den Soldaten nicht getrennt sehen vom Bürger. Er bezweifelt, daß eine wesentliche Ersparniß erzielt werde; auf allen Fall würde dieser Vortheil überwogen durch die großen staatsöconomischen Nachtheile, die daraus hervorgehen müßten, wenn von den aufgewendeten Geldmitteln nichts mehr in jene Landestheile zurückfließe, aus welchen sie gekommen seyen. In Bezug auf militärische Ausbildung fragt er: Ob denn beim Armeecorps, als die zerstreuten Garnisonen bestanden, etwas zu wünschen übrig gewesen? — Der Redner führt dann Beispiele anderer Staaten an. Nicht zum Dienst der Parade in der Residenz, sondern für die Handhabung der innern und äußern Sicherheit sey das Militär bestimmt. Die Abänderungen, setzt er hinzu, die man hier gemacht hat, fallen schwer, thun wehe, schwächen das Vertrauen, und erzeugen einen geheimen Mißmuth,

indem man glaubte, daß in solchen Maaßregeln, deren Grund man eigentlich nicht recht entdecken kann, eine verdeckte Züchtigungsmaaßregel begriffen sey, was ich zwar vor der Hand nicht behaupten will, was aber auf den Geist des Volks sehr nachtheilig wirkt, wie ich denn auch versichern kann, daß die Wegziehung dieses Regiments den Landestheil außerordentlich geschmerzt hat, und ihn natürlich fort während schmerzen muß. (Viele Stimmen: Allerding!) Das ehrenwerthe Mitglied schließt seine Rede mit dem Wunsche, daß die Kammer die Petition mit Ausdehnung auf den obern Landestheil überhaupt aufs Kräftigste unterstützen möge.

Geh. Kriegsrath v. Reck bemerkt, die Hauptconsumtion machten eigentlich die Brodfrüchte aus, für welche aber der Seekreis so vielen Absatz habe, daß es für denselben das nämliche Resultat gewähre, ob diese Producte an ausländische Käufer gegeben, oder von inländischen Consumenten verzehrt würden. Zur Hebung der Zweifel gegen die Richtigkeit der aufgestellten Berechnungen könne er jeden Posten einzeln nachweisen, wobei er jedoch wiederhole, daß die finanziellen Gründe für sich allein nicht entscheidend gewesen seyen. Endlich müsse er noch bemerken, daß die ganze Stellung des Militärs, und er glaube auch die Militärverwaltung, von der Art sey, daß man sich nicht so aussprechen sollte, wie wenn hier die Paradirung die Hauptsache wäre! —

Seramin schließt sich vollkommen an das an, was im Commissionsbericht und von dem Abg. Merk auseinandergesetzt worden sey, und weiset auf das zurück, was er in der achten Sitzung wegen des Abzugs des Regimentes von Freiburg gesagt, daß nämlich die Wegziehung des Regiments von Konstanz, so wie desjenigen von Freiburg besonders den Landgemeinden außerordentliche Nachtheile gebracht habe. Er hofft, die Regierung werde das Uebel wieder gut machen, und schließt mit dem Antrag, daß auch in Bezug auf Freiburg die nämliche Bitte an die Regierung gerichtet werde.

Wetzel II. spricht ebenfalls ausführlich für Konstanz, und den zu dessen Gunsten gestellten Commissionsantrag, indem er die vielfachen Nachtheile schildert, welche die nothwendige Folge des Wegziehens alles Militärs aus den obern Landestheilen seyn müßten. Er dehnt den Antrag ebenfalls auch auf Freiburg aus, und hofft, daß die Regierung demselben gewiß entsprechen werde. —

v. Rotteck: Es ist nicht leicht eine Petition in diese Kammer gekommen, die so einleuchtende und eindringliche Gründe für sich hat, als diese, und es ist mir, mit so vielen Personen ich auch schon gesprochen habe, noch keine vorgekommen, die nicht mit Mißbilligung und Bedauern von dieser Maaßregel gesprochen hat, die auf das Centralisiren der Garnisonen berechnet ist. Ich bin auch überzeugt, daß, da bis jetzt bloß Abgeordnete aus der oberen Gegend gesprochen haben, sich auch Abgeordnete aus den untern Landestheilen erheben werden, um die Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Ansprüche zu bestätigen. Die Gründe, die für diese Petition sprechen, sind so handgreiflich und in der Petition selbst, wie im Commissionsbericht so eindringlich entwickelt, und ans Herz gelegt und ferner noch vermehrt durch die herrlichen Vorträge mehrerer Mitglieder, besonders der Abg. Rettig und Wetzel, daß ich mir nicht erlaube, etwas hinzuzufügen, indem ich bloß wiederholen oder zweimal vortragen müßte, was die Andern vorgetragen haben. Ich habe mich auch bloß erhoben, um dem Drang meines Herzens zu genügen, nämlich meine innige Theilnahme an dem unverdienten Schicksale, das diese Stadt traf, auszusprechen, und wenigstens meine schwache Stimme mit denjenigen zu vereinigen, die eine Besserung dieses unverdienten Schicksals wünschen. Mir war es immer unbegreiflich, wie diese Maaßregel hat beschlossen werden können. Die Stadt Konstanz, die so viel Ansprüche auf positive Unterstützung und Förderung von Seite der Regierung hat, diese Stadt, die durch die Natur und durch die früheren geschichtlichen Erinnerungen berufen scheint, einen so naheliegenden Anspruch an uns machen zu können. Durch Gesetze, durch besondere Privilegien sollte man ihr aufhelfen, und sie wieder in den Stand setzen, wohlhabend zu seyn, und der Gegend zu nützen. Statt dessen aber wird ihr noch das letzte Hülfsmittel, das sie hatte, genommen, und zwar aus Gründen, die Niemand einleuchten werden, die zwar schon vorgetragen wurden, aber mir immer unbegreiflich erschienen. Das, was die Budgetcommission vor zwei Jahren andeutete, daß die Garnisonen vermindert werden könnten, ist nie zum Kammerbeschluß erhoben worden.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 60. Karlsruhe 29. Juli.

XXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Abg. v. Rotteck fährt fort: Es war bloß eine Andeutung, daß, wenn die nothwendigen Ersparnisse nicht auf anderm Wege bewirkt werden könnten, auch noch dieses Mittel gewissermaaßen übrig sey. Daß die Anwendung dieses Grundsatzes zuletzt auf Konstanz hätte passen können, ist im Commissionsbericht mit guten Gründen nachgewiesen worden. Es ist natürlich, daß auch zugleich das nämliche Anliegen für die Stadt Freiburg gilt, worauf auch der Herr Berichterstatter hindeutete, und von mehrern Rednern der natürliche Wunsch ausgesprochen wurde, daß das, was für die Stadt Konstanz wieder geschehen möchte, auch für Freiburg geschehen solle. Rücksichtlich des Bedürfnisses steht allerdings Konstanz mit seinen Ansprüchen oben an, aber wegen Localverhältnissen und Umständen, die in öffentlichen und allgemeinen Interessen liegen, kann Freiburg nicht längere Zeit ohne Garnison bleiben, ohne daß die Vaterlandsfreunde in Bekümmerniß gerathen. Durch die Wiederverlegung der Garnisonen in die obere Gegend wird auch die Regierung am leichtesten die fatalen, und, — ich möchte sagen, — abgeschmackten Gerüchte widerlegen, die sich seit der Zeit verbreitet haben, und zum Theil noch bestehen, als wäre der Grund der Verlegung der Garnisonen nicht die Sparsamkeit, sondern die Ungunst und das Mißfallen der Regierung gewesen, und als ob man die Vorfälle, die sich dort ereignet, damit habe strafen wollen. Ich glaube nicht daran, sondern ich habe für und für meinen Unglauben hierüber betheuert. Wenn es mir auch von sehr hoch stehenden Personen versichert würde, so würde ich dennoch meinen Unglauben hieran aussprechen, und meine Mitbürger sind auch so verständig und vertrauend in die Gerechtigkeit der Regierung gewesen, daß sie, einige wenige ausgenommen, jenen Gerüchten keinen Glauben beigemessen haben. Wenn sie ihnen aber auch Glauben beigemessen hätten, so würden sie doch nicht von dem Wege abgewichen seyn, den sie gehen wollten, und es würde ihnen nicht eingefallen seyn, bei der Wahl des Stadtvorstandes jemand Anderm ihre Stimme zu geben, als dem sie solche nach ihrer Ueberzeugung zu geben sich verpflichtet hielten, weil sie die Pflicht, die ihnen das Wahlgesetz als allgemeine Bürgerpflicht auflegt, höher schätzen, als daß sie um materieller Interessen Willen sie verletzt hätten. Ich bin übrigens vollkommen überzeugt gewesen, und die große Mehrheit meiner Mitbürger ist es auch, daß, obgleich Mitglieder der Regierung solche Gerüchte durch eigene Erklärung zu bestärken schienen, doch dieses nicht die Absicht der Regierung war, sondern haben immer die Ueberzeugung, daß unsere Regierung immer so gerecht seyn werde, nicht zu Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die freilich in einigen Nachbarstaaten gebraucht wurden, wo man nämlich einer Stadt oder Gemeinde, die sich das Mißfallen eines Ministers, also nur einer vorübergehenden Persönlichkeit, und nicht der Regierung, die ja die bleibende Persönlichkeit ist, zugezogen, diese oder jene Anstalt weggenommen hat. Ein solches Verfahren heißt mit andern Worten: Wenn etwa mehrere Bürger, oder die Majorität der Bürger das thut, was ihnen ihre Ueberzeugung eingibt, so will man nicht nur die Stadt selbst, sondern die ganze Gegend umher strafen, ja man will die ganze Staatsgesammtheit dafür strafen, weil von dem Wohlstand einer Stadt oder Gegend auch das Wohl des Ganzen mit abhängt, oder eine Benachtheiligung einer Gegend auch den übrigen Theilen Schaden zufügt. Das wird in unserm Staat niemals geschehen! Denn eine solche Maaßregel hieße einen Fluch über die Bürger

aussprechen, und welcher Bürger, der sich seiner Stellung als constitutioneller Bürger bewußt ist, der die Heiligkeit seiner Wahlpflichten kennt, wird sich durch solche Drohungen, wenn sie auch in Erfüllung giengen, von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten lassen? Ein trauriges Bestreben wäre es aber, sie dadurch einschüchtern zu wollen! — Dieses Gerücht ließe sich also am besten durch die Zurücknahme dieser Maaßregel widerlegen. Ich setze nichts weiter zur Unterstützung des Antrags der Petitionscommission, dem ich mich als Mitglied derselben ebenfalls angeschlossen habe, bei, und bitte nur die Abgeordneten aus dem Unterlande, ihre gütige Unterstützung ebenfalls zu gewähren, die aus ihrem Munde eindringlicher wirken wird, als aus dem unsrigen.

Duttlinger: Ich erkläre mich ebenfalls von ganzem Herzen für die Ueberweisung der vorliegenden Petition mit nachdrücklicher Empfehlung an das Staatsministerium, mich zugleich dem Wunsch und der Hoffnung überlassend, daß dieselbe Frage in Beziehung auf Freiburg zugleich bei der Regierung erörtert, und auf gleiche Weise entschieden werden wird, wie die Frage in Beziehung auf Konstanz. Ich habe den Vortheil, daß ich kurz seyn kann, weil die Gründe dafür auf siegreiche Weise von den bis jetzt angehörten Mitgliedern aus einander gesetzt, und von der andern Seite nicht widerlegt worden sind durch die wie immer wohlgestellten Ausführungen meines verehrten Freundes (v. Reck), der von den Sitzen der Regierungscommissäre aus gesprochen hat. Die militärischen Zwecke namentlich, von denen derselbe gesprochen, können gewiß auch bei den früheren Einrichtungen der Garnisonen auf einem andern einfachen Wege, nämlich durch wiederholten Wechsel derselben erreicht werden, und der Bemerkung, daß es gleichgültig sey, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, ob jene Gegenden ihre Landesproducte künftig in das Ausland verkaufen, oder ob ihnen solche von unsern Garnisonen abgenommen werden, kann ich meine Zustimmung ebenfalls nicht geben, besonders nicht, wenn von Freiburg die Rede ist. Hier fällt schwer ins Gewicht, was der Abg. Seramin sagte, daß es sich nämlich dort nicht um das Interesse der Stadt Freiburg zunächst oder allein handelt, sondern um das Interesse des ganzen Landestheils, der Freiburg umgibt und seinen Markt daselbst hat. Freiburg, ich sage es hier laut, ist die einzige Garnisonsstadt im Großherzogthum, wo der Soldat alle seine Lebensbedürfnisse aus dem eigenen Vaterland allein bezieht! Wenn übrigens im Ganzen von staatswirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten die Rede ist, so werde ich nie zugeben, daß vernünftige Grundsätze der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft es verlangen oder gestatten, aus der einen Hälfte des Großherzogthums alles Militär ganz wegzuziehen. Ein solches Verfahren, finanziell und staatswirthschaftlich betrachtet, gleicht in der That dem Verfahren jenes Mannes, von dem neulich ein hochwürdiges Mitglied dieser Kammer (Fecht) gesprochen, dem Verfahren des Mannes, der den Ast absägt, auf dem er sitzt, oder dem Verfahren der Wilden in Louisiana, welche den Baum umhauen, um die Früchte zu erhalten, die er trägt! — Jener Theil des Großherzogthums, wo wir jetzt keinen Soldaten mehr sehen, bezahlt zum Militäretat beinahe die Hälfte, also gegen 800,000 fl., von welcher Summe jetzt auch nicht ein Kreuzer mehr in jene Landestheile zurückgeht. Wie lange glauben Sie wohl, daß ein solcher Zustand dauern könne, wie lange es jenen Landestheilen möglich seyn wird, Steuerlasten zu tragen wie die übrigen Bewohner des Großherzogthums? — Ich beschränke mich auf diese wenigen Betrachtungen, um den Mitgliedern aus andern Landestheilen ebenfalls Gelegenheit zu lassen, die gerechte Bitte von Konstanz zu unterstützen. —

Hoffmann: Zuvörderst muß ich meine Verwunderung über die Bemerkung des Abg. Wetzel aussprechen, daß der im Jahr 1831 bewilligte Militäretat zu niedrig gestellt gewesen sey. Er hat diese Bemerkung nicht mit Gründen unterstützt, weßhalb ich auch nicht darauf antworten werde. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so muß ich ebenfalls meine Verwunderung über die Antwort aussprechen, welche die Stadt Konstanz auf ihre frühere Bitte an die Regierung erhalten hat, und welche dahin ging, daß die Anträge und Wünsche der Kammer von 1831, wegen Ersparnissen, Ursache gewesen seyen, die Garnisonen zu vermindern. Der Herr Regierungscommissär hat dafür Gründe angegeben, allein ich halte sie nicht für stichhaltig. Er hat viele Zweige aufgezählt, in denen Ersparnisse eintreten könnten, wenn die Garnisonen vermindert würden, an welche Ersparnisse ich auch glaube, worauf aber die Kammer von 1831 keine Anträge gestellt hat. Sie hat keinen Kreuzer an den Kosten der Commandantschaften, Auditorate, Requisitentransporte, Monturen rc. gestrichen. Wenn die Brodpreise in Konstanz höher sind, als in andern Orten, so hat dieß auf das Militärbudget keinen Einfluß. Denn die höhern Preise über die Etatspreise werden von der Staatscasse der Militärcasse

ersetzt. Ein bedeutender Grund, der für einen Layen im Militärwesen schwer zu widerlegen ist, besteht darin, daß die Ausbildung der Truppen bei dem beschränkten Dienststande, der bewilligt wurde, Noth leiden könnte. Allein so sehr ist der Dienststand nicht beschränkt worden, daß deßhalb die früheren Verhältnisse eine Aenderung hätten erleiden sollen, und wenn man sich darauf berufen will, so entsteht die Frage, warum die Mannheimer oder Rastatter Garnison nicht auch diese Ausbildung erhalten soll? Dieser Ausbildung wird vollkommen genügt, wenn in jedem Jahr einmal, wie früher, die Truppen von dem ganzen Lande zusammenkommen, welche Kosten die Kammer, wie früher, gerne bewilligen wird. Ich schließe damit, daß ich mich mit dem Commissionsantrag vollkommen vereinige und durchaus keine Besorgniß habe, als müßte der Militäretat höher gestellt werden, als im Jahr 1831. (Sehr gut!)

v. Tscheppe stimmt mit der Commission für die Ueberweisung an das Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung, beifügend, daß er aus seinem Wahlbezirke mehrere Petitionen zu erwarten habe, die sämmtlich darauf antrügen, daß man der Stadt Konstanz die Garnison wieder verleihen möchte, zum Beweise, daß es sich nicht bloß von dem Localinteresse der Stadt, sondern dem Interesse der ganzen Landschaft handle, und es dem Seekreis sehr schmerzlich falle, daß alle Nahrungsquellen nach Karlsruhe gezogen würden, und nichts mehr zurückkomme. Er schließt sich ferner, was den Finanzpunkt betreffe, an die Bemerkung des Abg. Hoffmann an, daß in dem Budget schon auf den Fortbestand der Garnison von Konstanz Rücksicht genommen worden, und die Ersparnisse nicht hier, sondern anderwärts hätten eintreten sollen, aber nicht berücksichtigt worden seyen! —

Schinzinger unterstützt ebenfalls den Antrag, daß die Regierung gebeten werden möchte, bald möglichst wieder Garnisonen nach Konstanz und Freiburg zu legen. Wären diese beiden Garnisonen nicht zurückgezogen worden, so wäre die Absendung eines so bedeutenden Truppencorps an die Schweizergrenze nicht nothwendig gewesen, wodurch ein Aufwand von mehr als 30,000 fl. verursacht worden sey. Sodann habe er als ganz gewiß erfahren, daß, seitdem diese zwei Regimenter abgezogen, die Etappengelder weit mehr betragen hätten, als früher, worin ein weiterer Grund für den Antrag liege.

Mördes: Nach den vielfachen Erörterungen dieses Gegenstandes, namentlich hinsichtlich des finanziellen und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkts bleibt mir nur noch eine Seite übrig, worüber ich einen Beitrag zur Beleuchtung der Sache liefern zu können glaube. Es ist dieß die technisch militärische Seite. Die Regierung selbst hat für diese Maaßregel der strategischen Gründe nicht erwähnt, und ich will sie deßhalb auch nicht einladen, mir auf diesem Felde zu folgen. Was dagegen die tactische Ausbildung der Truppen betrifft, so hat der Herr Regierungscommissär einige Anmerkungen hierüber gemacht, denen ich einige andere entgegensetzen will. Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß der Grund, den die Administration des Kriegsministeriums von sachverständigen Staabsoffizieren sich hat an die Hand geben lassen, allerdings große Beachtung verdient. Es leidet keinen Zweifel, daß, wie in allen Fächern, so auch hier, eine größere Uebung eine größere und sichere Fertigkeit zur Folge hat. Allein ich glaube mit dem Abg. Hoffmann, daß, wenn man diesen Gesichtspunkt ausschließlich festhalten wollte, die Garnisonen in andern Städten in großen Nachtheil gegen ihre Kameraden von den übrigen Garnisonen gerathen würden. Meiner Ueberzeugung nach, — und ich spreche hier nach den Lehren der Wissenschaft — besteht die Grundlage aller militärischen Ausbildung und Uebung in guten Unteroffizieren. Man hat dafür zur sorgen, daß die Leute die gehörige Vorbildung erhalten, und dann wird es ihnen leicht seyn, wenn man sie in größern Truppenmassen zusammenstellt, den Anfoderungen zu entsprechen, die man an sie macht. Dazu gehören aber als Schlußstein Vorlesungen in dem Offiziercorps, damit der Offizier, wenn er aus der Militärschule tritt, statt sich in der Garnison zu verlieren, stets in Athem gehalten wird, und dadurch immer mehr die Fertigkeit erhält, seinem Corps dasjenige beizubringen, was dasselbe zu den betreffenden Functionen tüchtiger macht. Wenn die Truppenmassen, die ein Regiment bildet, gehörig geübt und in der fortwährenden Kenntniß aller kleinen Bewegungen, die im Kriege vorkommen, erhalten wird, dann ist es allerdings möglich, durch die jährliche Zusammenziehung von Uebungslagern ein Corps ganz gut in schlagfertigem Zustande zu erhalten. Denn wenn dieses nicht genügend wäre, so würden besonders in Baiern, wo die Garnisonen so weit auseinander liegen, daß sie sich nicht einmal jedes Jahr zu größern Massen versammeln können, in die nachtheilige Lage gebracht, dasjenige nicht leisten zu können, was man von ihnen fordert. Und doch steht das baierische Militär in dem Rufe, daß

es im Fall der Noth gut wäre. Ich stimme deßhalb für die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium, und wünsche, daß ihr recht bald entsprochen werden möge! —

Bader erklärt sich nachdrucksam für den nämlichen Antrag. Bei der künftigen Budgetvorlage werde man sich überzeugen, daß durch diese Maaßregel wirklich keine Ersparnisse herbeigeführt worden seyen, wenn man die Kosten in Anschlag bringe, die das Hin- und Herwandern der Beurlaubten, und die zeitweis nothwendig werdende Absendung von einzelnen Corps in diese Gegend verursachten. Was die militärischen Rücksichten betreffe, sey ihm so viel klar, daß dieselben wo nicht ganz, doch großentheils hätten gewahrt werden können, wenn man die Regimenter von Konstanz und Freiburg in Einer Stadt vereinigt, oder ein Regiment von der untern Gegend hinaufgezogen hätte. Jedenfalls liege in diesem Verhältniß kein hinreichender Grund, den ganzen obern Theil des Landes von allem Militär zu entblößen. Zum Schluß müsse er noch bemerken, daß durch die Entfernung der Garnison aus diesem Landestheil, dem die Mannschaft der Garnisonen angehöre, unser Militärdienst- und Recrutirungssystem eine größere Last für das Volk werde. Bis dahin sey es den einzelnen zum Militär gezogenen Söhnen möglich gewesen, ihren Eltern, oder Familien, da sie in der Nachbarschaft der Garnisonsstädte wohnten, in dringenden Fällen an die Hand zu gehen, was aber jetzt, bei einer Entfernung von 50 Stunden, nicht mehr möglich sey. —

v. Itzstein: Es ist mir lieb, daß bereits ein im Unterland wohnender Abgeordneter, nämlich Mördes, das Wort für die Petition nahm, weil sonst wirklich Provincialgeist, der in dieser Kammer gewiß nicht herrscht, hätte vorausgesetzt werden können, falls nämlich nur Abgeordnete des Oberlandes für die Sache gesprochen hätten. Ich, als ebenfalls im Unterland wohnend, spreche mich daher auch für diese Petition aus. Weitere Gründe, als die schon vorgetragenen, hinzuzufügen, wäre Zeitverschwendung, und ich erlaube mir daher nur noch einige Bemerkungen auf den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, der auf Punkte eingegangen ist, die zur Berathung des Budgets, also nicht hierher gehören. Er hat von dem Schaden gesprochen, den das von der Kammer beschlossene Beurlaubungssystem für die Ausbildung des Militärs hervorbringe, obgleich dieses Beurlaubungssystem auf die Militärbundesgesetze sich gründet, also bundesgesetzlich ist — ein Wort, vor dem sich in heutiger Zeit Alles beugen soll! Bei Berathung des Budgets wird übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs näher geprüft werden. Er hat bemerkt, es sey wirklich zu bedauern, daß der Stadt Konstanz die Garnison habe genommen werden müssen, weil Konstanz seinen Localverhältnissen und dem Character seiner Bewohner nach Berücksichtigung verdiene. Er hat deßhalb erklärt, daß die Garnison, trotz der von der Kammer gedrohten Anklage des Ministers, doch nicht wäre weggenommen worden, wenn nicht andere Gründe vorhanden gewesen wären. Allerdings hat die Kammer mit der Anklage des Ministers gedroht, wenn in der nächsten Budgetperiode Ausgaben vorkommen werden, die dem Zweck so fremd seyn würden, wie jene, die wir rügen mußten. Es ist aber, wie schon der Abg. Hoffmann ausführte, nicht zur Bedingung gemacht worden, daß eine Garnison verlegt werde, sondern es ist bloß bemerkt worden, daß im äußersten Fall auch dazu geschritten werden könne. Auch ist es mit den finanziellen Vortheilen, welche die Regierung durch die Verminderung der Garnisonen erreicht haben will, nicht so weit her. Denn man hat ja Durlach als neue Garnison geschaffen, demnach die Zahl der Garnisonen nur um Eine vermindert. Den Vortheil hat es freilich, daß man das Militär hübsch um die Hauptstadt beisammen hat. Ueberhaupt scheint es — und dasjenige, was ich jetzt aussprechen will, ist nicht mein Glaubensbekenntniß, sondern nur das, was in dem Publikum über die Maaßregeln der Regierung verlautet hat, — daß die Verlegung der Garnisonen von Konstanz und Freiburg, und die sonderbare Erscheinung in Mannheim, die in Karlsruhe, so viel ich weiß, nicht beobachtet wurde, zu allerlei Schlüssen Veranlassung geben kann. In Mannheim hat man nämlich das Beurlaubungssystem so einwirken lassen, daß man sogar die Hauptwache und die Bewachung der Gefängnisse den Bürgern übertrug, indem man erklärte, es seyen nach diesem System gar nicht mehr Soldaten genug da, um diesen wichtigen Dienst zu versehen, und hie und da Stimmen laut wurden, die Stände könnten die Wache thun, denn die Stände hätten es ja so beschlossen. Alle diese Maaßregeln haben im Publikum die Meinung verbreitet, als wolle man durch solche sonderbare Verfügungen die Beschlüsse der Kammer, wodurch der allerdings zu hochgeschienene bisherige Militäraufwand wesentlich beschränkt werden sollte, anfeinden, und in ein gewisses lächerliches Licht stellen. In Mannheim ist man aber, so viel ich weiß, wieder zu Besinnung gekommen.

Denn jetzt wird die Wache von Soldaten versehen, was man früher für unmöglich hielt. Freilich datirt sich jene Maaßregel von einer Zeit her, die auch wieder sonderbar war, nämlich von der Zeit, wo man glaubte, in Mannheim werde jeden Tag ein Aufruhr ausbrechen, wovon kein Bürger geträumt, vielweniger daran gedacht hat, — von der Zeit, wo man den Verdacht hatte, dieser oder jener sey verdächtig, einer Verbindung anzugehören! — wo man nothwendig fand, Feste des Volks, die gefeiert wurden zu Erinnerung an den Tag, an welchem der Großherzog einst in Mannheim war, zu bewachen, und die ganze Gegend gleichsam in Belagerungsstand zu setzen, zu welchem Zweck man für gut fand, Soldaten einzuziehen. Viele tausend Menschen haben diesen Aufwand für sehr unnöthig gefunden! — Aber sehe nothwendig wäre es gewesen, anderwärts die Garnisonen zu lassen, und nicht den Städten den bedeutenden Schaden zuzufügen. Dieß sind die wenigen Bemerkungen, die ich dem Hrn. Regierungscommissär entgegen zu setzen hatte, bis die Berathung des Budgets Stoff darbieten wird, weitere Bemerkungen zu machen.

Geh. Rfrdr. v. Reck: Daß das Militär in Maanheim im Stande ist, zu gewissen Zeiten mehr Wachen zu versehen, klärt sich dadurch auf, daß in gewissen Jahrszeiten der Stand der Truppen stärker ist, wie z. B. im Winter die Compagnie nur 20 Mann, im Sommer aber 40 Mann stark ist, in welchem Umstand der einzige Grund liegt, warum damals in Mannheim weniger Posten versehen werden konnten. Wenn übrigens im Publicum die Meinung verbreitet seyn sollte, als hätte die Regierung eine andere Absicht gehabt, als eine finanzielle, so muß ich durchaus widersprechen! —

Aschbach: Die militärischen Gründe des Hrn. Regierungscommissärs haben mich nicht von der Nothwendigkeit der Maaßregel zu überzeugen vermocht, daß man zwei Städten ihre Garnisonen genommen und solche in der Residenz concentrirt hat. Die beiden Regimenter, die im Oberland waren, sind immer als solche anerkannt worden, die allen Anforderungen an das Militär entsprechen können. Von dem Einen, das gegenwärtig in Rastadt garnisonirt, kann ich aus eigener Erfahrung sprechen, Haltung, Reinlichkeit, Mannszucht, Exercitium, kurz Alles, ist bei dem Regiment in so augenscheinlicher Trefflichkeit, daß man nichts besseres wünschen kann. Und doch hat sich dasselbe an der Grenze des Landes gebildet. Daß übrigens Truppen sich ihrem Zweck gemäß in auseinander liegenden Garnisonen trefflich bilden können, zeigt das Beispiel eines Staats, dessen ganze Basis auf dem Militär beruht, nämlich Preußen, das auch hinsichtlich seiner geographischen Lage unserm Staat in sofern ähnlich ist, als es ein auseinander geworfenes langes Land ist. Preußen hat seine Garnisonen von der russischen Grenze an bis an die französische, und doch ist das System trefflich ausgebildet, und nicht zu zweifeln, daß es dieser Staat sich zur Aufgabe gemacht hat, das Militär bis zum höchsten Grad der militärischen Brauchbarkeit zu bringen, weil von dem Militärsystem die Erhaltung des Staats abhängt. Wenn es auch wahr ist, daß man durch Centralisirung der Truppen dieselben zu einer noch höhern Stufe militärischer Ausbildung bringen kann, so sehe ich die Nothwendigkeit für uns nicht ein, unser Militär noch auf eine höhere Stufe zu bringen, als Preußen, Oestreich und Frankreich. Denn reicht es dorthin, so wird es auch bei uns genug seyn. Ich kenne wenigstens kein Bundesgesetz, welches den kleineren Staaten zur Pflicht machte, ihr Contingent noch auf einen höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen, als die Hauptstaaten. Angenommen übrigens, daß solche Annäherung der einzelaen Truppencorps dazu dient, die militärische Vollkommenheit zu erhöhen, so läßt sich dieß ohnehin auch durch Garnisonswechsel erreichen, welches Mittel in Frankreich angewendet wird. Dort werden die Garnisonen alle zwei Jahre gewechselt, das Militär wird zum Theil in größere zum Theil in kleinere Städte gelegt, und jene Einheit erreicht, die wahrscheinlich hier das Ziel seyn soll. Ich komme noch auf eine andere Rücksicht, worauf mich die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs führt, daß die höheren Getreidepreise ein entscheidender Grund gewesen seyen, die Truppen ins Unterland zu legen. Es ist aber auch eine nicht zu bezweifelade Erfahrung, daß wenn die Bevölkerung besonders durch Garnisonen in einer Gegend vermehrt wird, dieses auch wieder Einfluß auf die Preise hat. Die Preise werden im Unterland steigen und im Oberland herabgehen. Ein anderer Punkt betrifft das Verhältniß, das in der neuesten Zeit nothwendig gemacht haben soll Truppen in das Oberland zu schicken. Ich meine nämlich, das Zusammenkommen polnischer Flüchtlinge in der Schweiz, die noch dort sind und dem Anschein nach sich auch dort halten werden. Diese haben durch die Wahl dieses Zufluchtsorts andere wegen politischer Vergehen Verfolgte veranlaßt, dort ihre Freistätte zu suchen. Schon ist eine Anzahl flüchtiger Sardinier dort ein-

getroffen. Wenn die Regierung in dem gegenwärtigen Augenblick wegen der Ansammlung solcher Flüchtlinge in der Schweiz Besorgnisse hat, so werden dieselben so bald nicht schwinden, sondern immer erneuert werden können. Auch diese Rücksicht sollte Beweggrund seyn, die so große Grenze am Oberrhein und gegen die Schweiz hin nicht ohne alles Militär zu lassen, um die vermeintlich von dieser Seite dem Vaterlande drohenden Gefahren zeitig und mit dem wenigsten Kostenaufwand abzuwehren, die Vorsorge gegen solche Gefahren müssen doch alle finanziellen Rücksichten überwiegen, was auch ein Regierungscommissär mit der Aeußerung ausgedrückt hat: Die Regierung würde sich die größten Vorwürfe von dem badischen Volk, den Nachbarstaaten und von dem Bunde selbst zugezogen haben, wenn sie nicht schnell für die Abwendung des drohenden Unheils vom Lande gesorgt hätte. Sorge die großh. Regierung also jetzt dafür, daß solchem Unheil nur durch dauernde Vorkehr vorgebeugt werde.

v. Dürheimb bestätigt die Bemerkungen des Abgeordneten Duttlinger in Bezug auf die Interessen der Orte in der Nachbarschaft von Freiburg, und unterstützt deßhalb den Commissionsantrag ebenfalls. —

Gerbel: Ich habe in der Commission für den Antrag gestimmt, und glaube, daß dem Wunsche des Abg. v. Rotteck durch die Abstimmung so ziemlich entsprochen werden wird, da an Einstimmigkeit wenig fehlen durfte. Es hieß, daß diese Garnison auch für die innere Sicherheit nothwendig sey. Dieses bestreite ich, und glaube, daß es oft gut wäre, wenn man das Militär 30 Stunden her requiriren müßte, indem alsdann mancher eingebildete Auflauf unterbleiben würde. Ohnehin reicht hiezu das bürgerliche Militär hin, mit welchem wir uns ohnehin begnügen müssen, wenn das Militär activirt wird, und abmarschirt. In Beziehung auf die Motive der Verlegung der Garnisonen muß ich bestätigen, daß, wenn gleich nicht in den Rescripten und offenen Erlassen die Schuld auf die Stände geschoben wird, man doch bei solchen Anlässen den Leuten eine Abneigung gegen das constitutionelle Leben einpflanzt, indem man ihnen auf ihre dagegen erhobenen Vorstellungen sagt, das haben eure Stände gethan, sie sollen jetzt die Wache selbst versehen.

Posselt: Ich freue mich, daß der Commissionsantrag so viele Unterstützung fand, und sich nicht eine Stimme dagegen erhob. Diese seltene Erscheinung spricht für die Gerechtigkeit der Sache und erscheint mir als Bürgschaft dafür, daß ihre Bitte eine günstige Willfahrung finden werde. Den Antrag, der von mehreren Seiten gestellt worden ist, daß diese Bitte auch auf die Stadt Freiburg ausgedehnt werde, unterstütze auch ich.

Es werden hierauf folgende einstimmigen Beschlüsse gefaßt: 1) Die Petition der Stadt Konstanz empfehlend an das Staatsministerium zu verweisen, und eine Abschrift derselben an die Budgetscommission zugeben. 2) Den Wunsch und die Bitte beizufügen, daß nach Freiburg ebenfalls wieder eine Garnison verlegt werde. —

Es wird hierauf den Abg. Rindeschwender, Blankenhorn, Lauer und Körner auf 14 Tage Urlaub ertheilt. —

Merk fragt den Vorstand der Budgetcommission, ob die am vorigen Landtag zugesicherten Rechnungen über das Arbeitshaus zu Pforzheim zur Prüfung vorgelegt worden seyen? —

v. Itzstein: Die Budgetcommission hat sie nicht erhalten, ich zweifle aber nicht daran, daß sie solche erhalten wird, indem der Herr Finanzminister erklärt hat, daß alle nothwendig scheinenden Papiere ihr werden vorgelegt werden.

Merk: Da der Schluß des Landtags auf den 30. August angekündigt ist, so muß die Budgetcommission sich diese Rechnungen noch bei Zeiten verschaffen.

Staatsrath Winter: Es liegen nicht nur die Rechnungen, es liegt sogar der Gesetzentwurf hierüber parat, der sogleich vorgelegt werden kann.

Knapp: Auch ich habe schon auf dem letzten Landtage eine Petition von allen Gemeinden des Kinzigkreises eingebracht, worin sie sich über zu viel bezahlte 45,000 fl. beschweren, allein sie sind bis jetzt ohne Bescheid geblieben.

Welcker fragt, ob nicht auch die Wittwencasse-Rechnungen vorgelegt worden seyen.

v. Itzstein: Sie stehen zur Einsicht bereit, und die Budgetcommission wird davon Gebrauch machen, so wie auch die Rechnungen des Arbeitshauses verlangen.

Aschbach stellt die Frage, bis wann man einen Bericht von der zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission zu erwarten habe.

Der Präsident antwortet, der im Urlaub befindliche Abg. Mohr werde in der Mitte der nächsten Woche den Bericht der Commission vorlegen.

XXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt. Walchner's Bericht über den Verkauf des Münsterthals. — Discussion des Berichts von Sander über Merk's Motion. — Bader's Bericht über die Stellung der Bürgermeister und Discussion desselben. —)

Walchner erstattet den Commissionsbericht über den Antrag des Abg. Martin: „Die Regierung zu bitten, den in öffentlichen Blättern ausgeschriebenen Verkauf des Blei- und Silberbergwerks im Münsterthal, ebenso wie die Veräußerung der Eisenwerke, den Ständen vorlegen zu lassen, um die verfassungsmäßige Zustimmung zu erwirken.“ — Der Bericht, eine gründliche und lichtvolle die vollkommene Sachkenntniß des ehrenwerthen Verfassers beurkundende Arbeit, erklärt sich unbedingt gegen die Veräußerung, und schließt mit dem Antrag: „Die Regierung zu bitten, den Verkauf des Münsterthäler Bergwerks einzustellen und jenen Betrieb noch so lange fortzuführen, als durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 den Privaten die Bergbauprämie zugesichert ist; ferner auszusprechen, daß dasjenige, was von der für Prämien ausgesetzten Summe übrig bleibt, zur Deckung allenfallsiger Zuschüsse bei jenem Betriebe verwendet werde, und daß zur Vorbereitung eines künftigen Verkaufs, bei vorkommenden Erledigungen der betreffenden Localstellen die hohe Regierung keine ständige Wiederbesetzung mehr eintreten lassen möge.“

Martin: Ich will nur vorläufig meinen Dank der Commission für die würdevolle Darstellung aussprechen, mit der sie sich über meinen Antrag geäußert hat. Diesen meinen Dank spreche ich mit dem Gruße aus, der aus dem Munde der Bergleute kommt, wenn sie in die Grube fahren: „Glück auf!“

Es wird hierauf zur Discussion des Commissionsberichts von Sander über Merk's Motion geschritten, die Bedingungen und Formen des Untersuchungsverhafts betr.

Geh. Ref. Ziegler nimmt zuerst das Wort, und spricht im Wesentlichen wie folgt: Ich habe es als eine verdienstliche Bemühung der Commission betrachtet, daß sie ihre Wünsche in der Form von bestimmten Artikeln aussprach, wodurch die Beleuchtung und Prüfung erleichtert wird. Der wichtigste Gegenstand ist unverkennbar das von dem Abg. Merk in Antrag gebrachte Gesetz selbst, das er im Allgemeinen so bezeichnet, daß die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchugs-Arrests darin enthalten seyn sollen. Seine Meinung ist, es sey zwischen einem provisorischen Sicherheitsarrest und einem wirklichen Untersuchungsarrest zu unterscheiden, und der Untersuchungsarrest nur dann zu verhängen, wenn eine gewisse Größe des Verbrechens vorhanden sey, oder wenn Gefahr zur Flucht vorliege. Diese Gefahr der Flucht beruht aber auf verschiedenen Gründen, meistens aber auf den besondern Verhältnissen der beschuldigten Personen. Es soll aber überhaupt keine Verhaftung fortdauern, sobald Gründe vorliegen, die das Vergehen, welches früher als ein schwereres erschien, unter einem milderen Gesichtspunkt darstellen. Diese Meinung, denke ich, wird einer künftigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand wohl zu Grunde gelegt werden, vorausgesetzt, daß die Strafgesetzgebung überhaupt davon ausgeht, daß alle schweren Verbrechen auch mit Strafen belegt werden, die einer lange währenden Zuchthausstrafe gleich sind. Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung möchte ich aber nicht für gut finden, daß ein Mann, der wegen Diebstahls mit Einbruch eine Zuchthausstrafe von 1⅓ Jahren zu erwarten hat, gegen Caution entlassen werde. Es ist nämlich hier noch eine Rücksicht zu nehmen, die darin besteht, daß man aus den gewöhnlichen Verhälnissen des Lebens denjenigen entfernen muß, von dem zu fürchten ist, er werde bald durch Richterspruch aus dem Kreise der Unbescholtenen auf lange sich entfernen müssen. Ich will damit bloß zeigen, wie leicht man in Gefahr ist, wenn man allgemeine neue Bestimmungen einem bestehenden Gesetze hinzufügen will, auf Fälle zu stoßen, die man nicht im Stande ist, vorauszusehen. Ueberhaupt dürfen Theile eines neuen Ganzen nur dann einzeln eingeführet werden, wenn man zuvor die ganze Sache übersehen hat, und sieht, daß sie dazu passen. Es ist aber auch noch eine weitere Gefahr mit der Bearbeitung eines einzelnen Theiles verbunden, die darin besteht, daß man diesem eine unverhältnißmäßige Wichtigkeit beilegt, und unverhältnißmäßig starke Mittel zur Erreichung des Zwecks, der nicht der Hauptzweck ist, also zum Schaden des Hauptzwecks, anwendet. Es scheint mir, daß der Herr Antragsteller diese Klippe nicht ganz vermieden hat, indem er als einstweilige gesetzliche Bestimmungen die Maaßregeln vorschlägt, die ich verlesen will, von denen aber nur die Dritte eigentlich in Frage kommt. Der erste Vorschlag lautet, „daß die obern Gerichtsbehörden ermächtigt werden, den zu einer Zeit mit

zu vielen Untersuchungen, die Verhaft nach sich ziehen, belasteten Aemtern aus der Zahl der hiezu fähigen Pensionäre gegen eine, wenn sie nicht am Orte sich aufhalten, vorläufig festzusetzende mäßige Vergütung der Reise- und der durch den Aufenthalt anderwärts etwas vermehrten Unterhaltskosten, zuzutheilen.“ — Dieß ist eine Maaßregel, die oft ergriffen wird, wenn der höhern Behörde es bald klar wird, daß Aushülfe nothwendig ist. — Der zweite Vorschlag geht dahin, „daß gegen die säumigen Untersuchungsrichter eine eindringliche Legalstrafe nach einigen Gradationen festgesetzt, und den Obergerichten eingeschärft werde, solche im Falle, daß eine Untersuchung gegen einen Inhaftirten länger dauert, als es der gesetzmäßige Gang der Untersuchung mit sich bringt, unnachsichtlich von Amtswegen eintreten zu lassen.“ — Dieses System der Legalstrafen besteht schon, und die Gerichte wenden es an. Ob es aber in einer künftigen Gesetzgebung bleiben wird, möchte ich bezweifeln. Wenigstens ist die neue Proceßordnung keineswegs in dem Sinn abgefaßt, daß man glaubt, die Würde des Richteramts dadurch höher zu stellen, daß man den Richter zur Erfüllung der Pflichten hiedurch auffordert. Ich glaube vielmehr, die ganze neue Einrichtung muß darauf berechnet werden, daß Nachlässigkeiten nicht möglich sind, oder daß sie so klar sich herausstellen, daß gar keine Entschuldigung paßt. Sind die Nachlässigkeiten grob, so müssen andere Mittel ergriffen werden; wenn aber nur kleinere Versehen zu ahnden sind, so muß die Einrichtung so seyn, daß nicht der Richter, sondern der Actuar getroffen wird, wo überhaupt leichter zu verfahren ist, und das System der Geldstrafen müßte durch alle Stufen der Hierarchie der Gerichte fortgeführt werden. — Als dritte Maaßregel ist vorgeschlagen, „daß für denjenigen, der wegen ungerechter, oder zu lang fortgesetzter Verhaftung den Untersuchungsrichter auf Genugthuung belangen will, ein einfacher Weg hiezu, etwa der Weg der Beschwerdeführung unsres Proceßrechts vorgeschrieben werde.“ — Was diese Maaßregel betrifft, so glaube ich, daß die Gesetzgebung nicht leicht in einen schlimmern Fehler verfallen kann, als Bestimmungen zu geben, wodurch die Vermuthung pflichtwidriger Handlungen auf die Beamten überhaupt, und insbesondere auf die mit der Justizverwaltung Beauftragten geworfen wird. Und hätte nicht eine Bestimmung diesen Character, die in Fällen, wo das, was dem Beamten das Wichtigste ist, seine Amtsehre angegriffen wird, solche Formen einführte, welche man für unbedeutende einfache Dinge, die man mehr schlichtet als richtet, für genügend hält? — Und müßte dann nicht mit demselben Recht das, was man von Beamten sagt, auch von den Mitgliedern der Gerichtshöfe durch alle Stufen gelten? — oder welcher Grund wäre vorhanden, sie auszunehmen? — Ich glaube daher, daß, wenn auch die Anträge des Abg. Merk scheinbar sehr nützlich sind, sie bei der Bearbeitung des neuen Gesetzbuchs über das Strafverfahren eher Schaden als Nutzen bringen würden. — Ich wende mich nun zu dem Antrag der Commission, welche sich die verdienstliche Mühe gegeben hat, ihre Anträge in die Form von Artikeln zu bringen, wodurch die Prüfung sehr erleichtert wird, und sollte sich die Discussion darauf ausdehnen, so könnte man sie allerdings beleuchten, allein ich will nur die Hauptpunkte herausheben, wozu ohne Zweifel der Art. 13*) gehört. Ich glaube, diese Bestimmung würde den Gang der Untersuchung lähmen, ja oft diese selbst vereiteln. Die Sache selbst, den Recurs, so weit er bei der jetzigen Gerichtsverfassung möglich ist, haben wir bereits. Es kann sich jeder Verhaftete, der mit Unrecht verhaftet zu seyn glaubt, an den höhern Richter wenden. Der Untersuchungsrichter wird zum Bericht gezogen, und wie Recht ist, erkannt; allein das, was hier beabsichtigt zu seyn scheint, würde die Mittheilung der Gründe der Verhaftung nach sich ziehen, was nicht zugegeben werden könnte. Man überzeugt sich immer mehr, daß das Verfahren gegen denjenigen, der in Untersuchung ist, nicht sowohl darauf gegründet seyn soll, von ihm selbst die Beweise eigener Schuld oder Geständnisse zu erlangen, als vielmehr auf die Ueberführung durch die stummen Zeugnisse der Thatsachen und der Verhältnisse, welche zum Thatbestand gehören, durch Zeugniß gebende Handlungen, und die Aussagen der Zeugen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Siehe Nr. 52 der Landtagszeitung S. 392.

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Dienstag den 30. Juli früh 9 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Begründung der Motion des Abg. Grimm um Abänderung des Gesetzes in Betreff der Viehverstellung.
3) Commissionsbericht vom Abg. Mohr, die Aufhebung provisorischer Gesetze betreffend.
4) Commissionsbericht vom Abg. Bader über das Schupflehengesetz.
5) Discussion über den Commissionsbericht des Abg. v. Rotteck, Abänderung der Staatsdienerpragmatic betreffend.
6) Berichte der Petitionscommission.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 61. Karlsruhe 30. Juli.

XXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Geh. Referendär Ziegler fährt fort: In diesen liegen die Gründe zur Verhaftung, und diese dürfen nur erst, wenn die Voruntersuchung geschlossen ist, dem Angeschuldigten bekannt werden. Es wird auch kaum eine Proceßordnung so liberal seyn können, daß sie gleich am Anfang der Untersuchung die Communication mit einem Sachwalter zuläßt, sondern es wird auch da wohl das Ende der Voruntersuchung abgewartet werden müssen. Es wird eine neue Gesetzgebung vorzüglich dahin wirken, daß die Voruntersuchung ohne Unterbrechung fortgeführt, und über die Freilassung oder Versetzung in den Anklagestand ohne Verzögerung erkannt werde. Nicht in willkührlicher Verhaftung liegt irgend eine begründete Beschwerde, — wo ist eine laut geworden? — sondern mehr Grund dazu findet man in einer zu langen Dauer, welchem Uebel aber nur durch eine gänzliche, und nicht durch eine theilweise Veränderung der Gerichtsverfassung und der Art des Verfahrens abgeholfen werden kann. — Der Art. 17 bildet ebenfalls einen Hauptpunkt. Er betrachtet jede unrechtmäßige, unförmliche Verhaftung oder Fortdauer des Untersuchungsverhafts als das Vergehen der verletzten persönlichen Freiheit, und will, daß darauf eine Geldstrafe von 5 — 200 fl., und eine Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu einem Jahr Correctionshaus gesetzt werde. Es gilt diese Strafbestimmung natürlich sowohl für den Untersuchungsrichter, als für die urtheilenden, die niedern wie die höhern. Diese Strafe trifft dann jeden Beamten, einen Richter, der einen Formfehler begeht, einen Richter, der nachlässig war, den Richter, der nach dem Urtheile eines andern Richters geirrt hat, indem er einen geringen Verdacht für einen großen gehalten, und endlich auch denjenigen, der in böser Absicht eine Verhaftung unter dem Vorwand des Verdachts eines Verbrechens vornimmt. Die Ansicht des Antrags ist, daß die Strafe bei einem Versehen immer klein seyn solle. Sie ist aber exorbitant, wenn sie blose Versehen mit Gefängniß belegt, — sie ist dagegen zu klein, wenn von Verbrechen die Rede ist. — Den Art. 18 könnte ich nur so verstehen, daß jeder Angeschuldigte, wessen Verbrechens er immer angeschuldigt sey, gegen Caution frei zu lassen sey, und der Untersuchungsrichter diese Caution zu bestimmen habe; daß dagegen zwar ein Recurs statt finde, jedoch nur an das criminelle Obergericht des Untersuchungsrichters und nur von Seiten des Angeschuldigten, nicht auch von der Staatsbehörde. Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung den Beifall der Kammer erhalten könnte. Man wird nicht in allen Fällen gegen Caution den Angeschuldigten loslassen, und wird auch nicht in schweren Criminalfällen lediglich dem Richter die Bestimmung der Caution anheim geben können. Ueberhaupt glaube ich, daß die Commission bei ihren Anträgen die französische Gesetzgebung im Auge hatte, was ich daraus schließe, daß einer Art von Befehlen Erwähnung geschieht, der Vorführungsbefehle, die keine deutsche Gesetzgebung kennt, sondern die französische Gesetzgebung in einer Reihe von Paragraphen, die sich auf die Form des Verfahrens beziehen, abhandelt. Ich erlaube mir aber, zu bemerken, welchen Raum die auf diesen Gegenstand bezüglichen Stellen dort einnehmen, — im Gesetzbuch über das Strafverfahren von Art. 91 bis 126 und von Art. 483 bis 503, — sodann im Strafgesetzbuch einen guten Theil des zweiten Capitels, und die Art. 41 bis 44, — im Ganzen einen nicht unbedeutenden Theil beider Gesetzbücher. Es ist daher sehr zu bezweifeln, daß es möglich seyn solle, einen umfassenden Gesetzentwurf

in so kurzer Zeit zu bearbeiten, als Ihre Commission meint, ja es scheint mir sogar, daß die bloße Prüfung eines solchen in Beziehung auf die endliche Redaction mehr Zeit erfordern würde, als der Hr. Berichterstatter für die ganze Arbeit nöthig erachtet. Es würde aber noch dazu eine zweckwidrige Arbeit seyn, sich jetzt damit zu beschäftigen, da das Ganze von der Gesetzgebungscommission bearbeitet, und ohne allen Zweifel auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden wird. Dabei hat man nicht zunächst die Rücksicht vor Augen, um der Willkühr bei Verhaftungen vorzubeugen, indem darüber keine Klagen laut geworden sind, sondern es sind viel weiter gehende Rücksichten. Veränderungen in der Gerichtsverfassung, eine veränderte Form des Verfahrens, neue Bestimmungen über die Strafen, und über die Beweise in Strafsachen werden den Mängeln in diesem wichtigsten Theile der Gesetzgebung abhelfen. Die Untersuchungen dauern bei dem jetzigen Verfahren zu lange. Man dehnt sie zu weit aus, und die Zwischenzeit von der geschlossenen Untersuchung bis zur Urtheilsfällung kann ebenfalls abgekürzt werden. Es kommt aber hiezu noch ein weiterer materieller Punkt. Es ist vielen Mitgliedern der Kammer bekannt, daß unsere Gesetzgebung den Sinn hat, daß bei mangelndem Geständniß nur auf bestimmte Beweise hin eine Verurtheilung erfolgen kann, nicht auf den Grund bloßer Indicien, oder wie man auch sonst sagt, nicht auf künstlichen Beweis. Es befindet sich in dieser Versammlung einer meiner Freunde, der alle diejenigen, die nach dem bestehenden Gesetz das Gegentheil behaupten zu können glauben, darüber nach meiner Ansicht bis zur Evidenz widerlegt hat. Allein es ist einmal der allgemeine Gang der Jurisprudenz, den Indicienbeweis zuzulassen, und diese Meinung findet in den Gerichtshöfen unseres Landes auch Anhänger, und es hängt jetzt in dieser Beziehung von dem Zufall ab, ob ein Angeschuldigter, der nicht gestanden hat, freigesprochen oder verurtheilt wird. Die Abwesenheit oder Anwesenheit eines Mitglieds in einer Collegialsitzung kann die Folge haben, daß man den Indicienbeweis zuläßt oder verwirft. Auch dieser Zustand wird eine Abhülfe in der Gesetzgebung erfordern und finden, und ich wiederhole also, daß die Gesetzgebungscommission den Auftrag hat, sich ununterbrochen dieser Arbeit zu unterziehen, damit sie auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden kann. —

Merk bespricht und behauptet zuvörderst die Möglichkeit, das Gesetz noch auf dem jetzigen Landtage zu Stande zu bringen, und geht dann über auf die Prüfung der einzelnen Vorschläge. Es genüge nicht, daß im §. 1 von „gegründetem Verdacht" gesprochen werde. Der Begriff sey zu unbestimmt. Das Gesetz müsse Bestimmungen darüber geben, was unter gegründetem Verdacht zu verstehen sey, wie es denn auch in mehreren Gesetzgebungen geschehe, wo von dem Verhaft die Rede sey, daß nämlich ein außergerichtliches Geständniß vorhanden seyn müsse, daß ein vollgültiger Zeuge sich ausgesprochen, oder mehrere nicht vollgültige Zeugen übereingestimmt haben müssen, daß mehrere entferntere Indicien in ihrem Zusammenhange vorlägen, so daß sie als ein wirklich gegründetes Indicium betrachtet werden könnten. Diese Bestimmungen müßten darum ins Gesetz aufgenommen werden, um dem Richter einen Anhaltspunkt in der Sache zu geben. Am allerwichtigsten sey ihm aber die Bestimmung, in wie weit die Erkennung des Arrests durch die Flucht bedingt sey. Der Bericht selbst sage, daß es eben nicht gut sey, dieses zu bestimmen. Er sey aber anderer Meinung. Bei großen Verbrechen, wo eine große Strafe zu erwarten sey, werde man nicht viel Mißbräuche in Beziehung auf den Verhaft, und nicht viel Grund zu Beschwerden finden. Desto mehr aber bei ganz kleinen Vergehen. Sobald dem Richter überlassen bleibe, bei einer halbjährigen Strafe den Verhaft vorzunehmen, und es bloß dem Ermessen desselben heimgegeben sey, dieses zu beurtheilen, so müsse er gestehen, daß durch ein solches Gesetz nicht viel gegen den jetzigen Zustand gewonnen würde. Seiner Ueberzeugung nach sollte eine genau unterscheidende Bestimmung in dem Gesetz gegeben werden, daß nur bei einer Lebensstrafe, bei einer Ketten- oder Zuchthausstrafe von längerer Dauer, als Regel der Verhaft eintreten könne, aber auch dann aufhöre, wenn ganz specielle Gründe vorlägen, welche die Besorgniß einer Flucht wirklich ganz beseitigten. Denn nicht das Begehen des Verbrechens bedinge den Arrest, sondern bloß der Umstand, daß sich Einer dem Richter entziehen, und deßhalb der verdienten Strafe entgehen werde. Bei kleineren Verbrechen aber wäre umgekehrt der Verhaft nicht als Regel anzunehmen, hauptsächlich nicht bei solchen Personen, die im Lande angesessen seyen, Liegenschaften besitzen, ein Amt bekleiden, Familie haben, kurz, wo alle diejenigen Verhältnisse eintreffen, die im Zusammenhang die Gefahr der Flucht ausschließen, oder wenigstens nicht in diesem Grade besorgen lassen. Sollte alsdann wider Verhoffen die Besorgniß

der Flucht eintreten, so habe ja auch hier der Richter das Mittel in der Hand, den Verhaft eintreten zu lassen, und finde sich der Verhaftete dadurch prägravirt, so stehe ihm der Weg der Beschwerde offen. Diesem System des *Untersuchungsarrestes* gegenüber habe er aber, eben um das Interesse des Staats wegen Habhaftwerdung von Verbrechern gehörig zu wahren, den *provisorischen* Arrest gestellt, und gestattet, daß, wie auch der Bericht bemerke, bei denjenigen, die *auf der That betreten* werden, bei *Vagabunden* rc., wo der Verdacht der Flucht vorliege, und auch Indicien vorhanden seyen, der provisorische Arrest statt finde, ja, auch auf diejenigen, die ein Verbrechen begangen, worauf Lebensstrafe, Ketten- oder Zuchthausstrafe stehe, und wo der Verdacht noch nicht so ganz vorhanden sey, um den Untersuchungsarrest zu erkennen, das Recht eines provisorischen Arrestes ausgedehnt werden könne, jedoch mit der Beschränkung, daß ein solcher provisorischer Arrest nie über 4 Wochen dauern dürfte, und innerhalb dieser Zeit entschieden werden müßte, ob die Person frei zu geben, oder dieser provisorische Arrest in einen Untersuchungsarrest zu verwandeln sey. Dadurch würde das gehörige Gleichgewicht in diesem Systeme hergestellt, nämlich zwischen der Sicherheit für die persönliche Freiheit und dem Interesse des Staats, derjenigen Verbrecher, die sich einen Verdacht zugezogen haben, habhaft zu werden. —

Der ehrenwerthe Redner erklärt sich hierauf auch gegen die Ansicht des Berichts in Beziehung auf den Arrest wegen *Collusionen*. Die Besorgniß von Collusionen dürfe nur bei *großen* Verbrechen als Grund des Arrestes zugelassen werden, wobei zugleich noch der Verdacht eines *Complotts* vorliege. So sey die Sache auch in den neuern Gesetzgebungen bestimmt worden. Der neue *Bairische* Entwurf verwerfe den Arrest wegen Collusionen, und, so viel er wisse, seyen auch die Meinungen bei unserer Gesetzgebungscommission wenigstens darüber getheilt, und es sey vielleicht noch nicht bestimmt entschieden, wie es in dieser Hinsicht bei der künftigen Gesetzgebung gehalten werden soll. — Dieß seyen die Grundlagen, worauf seiner Ansicht nach das Gesetz ohne Schwierigkeit gebaut werden könne, und es sey dringend nothwendig, daß solches inzwischen, bis die neue Gesetzgebung eintrete, zum Schutze der Staatsbürger gegeben werde. Was nun die übrigen Vorschläge betreffe, sey er doch besonders hinsichtlich der Form in Beziehung auf die Erkennung des Arrestes, nämlich mit dem *Vorführungsbefehl*, ganz einverstanden, indem er für sehr zweckmäßig finde, sich hier an bestimmte Formen zu halten. — Betreffend dagegen die Einwendungen des Herrn Regierungscommissärs, so hätten sich diese besonders auf dasjenige bezogen, was nicht mit der Motion eng zusammenhänge, sondern nur in Verbindung damit gebracht sey, d. h. auf diejenigen drei Anträge, die er gestellt habe, um die Untersuchungen, wie sie nach dem jetzigen Gang geführt werden, mehr zu beschleunigen. Die Commission habe darüber ihre Ansichten ausgesprochen. Die Sache lasse sich aber wohl nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze verbinden. Er habe deßhalb auch nicht nothwendig, etwas weiteres zur Vertheidigung dieser drei Anträge zu sagen. Er halte sie für gegründet, weil hinsichtlich der *Legalstrafen* der Herr Regierungscommissär selbst zugegeben habe, daß sie bestehen. Sie bestünden allerdings! Allein in der Art, wie so vieles Andere bestehe, — sie kämen nicht zum Vollzug, oder nicht mit der erforderlichen Energie zum Vollzug! — Der Herr Regierungscommissär habe den Artikel 13 bedenklich gefunden, besonders hinsichtlich des Recurses, der durch einen *Anwalt* ausgeführt werden soll. Er wolle sich darüber nicht entscheiden, ob die hier gegebene Recursvorschrift ganz zweckmäßig sey oder nicht; er glaube selbst, daß es überhaupt genügen werde, wenn der Weg der Beschwerde einem Verhafteten zu jeder Zeit offen stehe. Denn dadurch könne er seinen Recurs so gut ausführen, als bei der Unterscheidung, die hier zwischen Recurs und Beschwerdeführung gemacht werde, besonders weil hier der Recurs so beschränkt sey, daß der Verhaftete in der Regel keinen Gebrauch werde davon machen können. Insbesondere werde wegen des Anwalts die Commission selbst gar nicht geglaubt haben, daß demselben die Einsicht der Acten gestattet werden solle. — Was die Einwendungen gegen den Artikel 17 betreffe, so sey ja hier ein großer Spielraum gegeben, und kein Obergericht werde da auf Gefängniß erkennen, wo nur in der *Form* gefehlt worden, sondern es werde die geringste Strafe in Anwendung bringen. Die Commission habe geglaubt, dem Urtheil der Obergerichte überlassen zu müssen, die Strafe den Umständen des einzelnen Falles anzupassen. Was die *Cautionen* betreffe, so würde der Einwand richtig seyn, wenn es hieße, es *müsse* Einer gegen Caution freigegeben werden; allein es heiße bloß: er *könne* freigegeben werden, wenn nach der Ansicht des Richters die Voraussetzungen vorhanden seyen, wodurch die Stellung einer Caution bedingt sey. Hinsichtlich dieses Artikels müsse er aber noch bemerken, daß er nur

die Real- und die bürgschaftlichen Cautionen, nicht aber die handgelübdlichen für zweckmäßig achte. — Er schließt mit dem Vorschlag der Aenderung des Commissionsantrags, daß die Bitte auf die Vorlage eines Gesetzes gerichtet werden soll, nicht „nach dem beigefügten Entwurf," sondern „nach den in der Motionsbegründung, dem Commissionsbericht und der Discussion vorgetragenen Grundsätzen." —

Mehrere Stimmen: Unterstützt! —

Geh. Rath v. Weiler: Nur im Interesse der Zeit, und um die Discussion möglichst bald zum Ziele zu führen, erlaube ich mir, einige Worte hinzuzufügen. Ihre Commission stellt den Antrag, den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, etwa nach den Grundlagen des anliegenden Versuchs, zu bitten. Diese Bitte wird nicht allein gewährt werden, sondern sie ist zum Theil schon gewährt, da ein Gesetz zum Schutz der persönchen Freiheit bereits vorliegt, nämlich unter den Arbeiten der Gesetzgebungscommission, als eigener Abschnitt des Verfahrens in Strafsachen, und es könnte sich also nur darum handeln, ob diese Bitte den Beisatz erhalten solle: „nach den Grundlagen des anliegenden Versuchs." Dieß würde aber zu weitläufigen Discussionen, und dahin führen, daß sämmtliche Mitglieder über alle einzelnen Theile des Versuchs sich verbreiten müßten, was, so viel ich aus der bisherigen Discussion vernommen habe, keineswegs die Absicht der Kammer ist. Es kann sich noch darum handeln, ob durch ein provisorisches Gesetz, oder durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs geholfen werden solle. Der letztere muß mit dem Strafproceßgesetz vorgelegt werden, und daß dieß auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr geschehen kann, darüber kann kein Zweifel seyn. Die Zeit ist zu kurz, als daß auch nur ein theilweises Gesetz über diesen Gegenstand mit der gehörigen Umsicht nach dem ganzen Stande der Gesetzgebung bearbeitet und durch beide Kammern geführt werden könnte. Ob aber ein Provisorium zwischen dem Landtag eingeführt werden soll, wird die Regierung in Erwägung ziehen, und dabei besonders darauf Rücksicht nehmen, ob die Noth eines solchen Provisoriums wirklich so dringend ist? Ich glaube, sie ist es nicht! Denn Klagen über Kränkung persönlicher Freiheit in dem Untersuchungsverhaft sind gar nicht vorhanden. Selbst die zwei Beispiele, die der Berichterstatter nannte, sind von der Art, daß sie, wenn man die Acten einsieht, was zu jedem gründlichen Urtheil gehört, nicht so grell dastehen. In der einen Sache ist Ihnen schon in einer früheren Sitzung die Einsicht der Acten angeboten worden, um sich hievon daraus selbst zu überzeugen, und in der andern Sache liegen die Acten vor dem Richter, der die Sache zu beurtheilen hat, und nach deren Beendigung das Publicum auch darüber wird urtheilen können. Ich glaube sonach, daß, wenn man sich einfach auf den Antrag der Commission beschränkt, die Discussion sehr kurz seyn kann, da der Wunsch der Kammer schon befriedigt ist.

Trefurt leitet aus den bisherigen Erklärungen ab, es wäre jetzt nur noch zu beschließen, daß wir die Vorlage des Gesetzentwurfs noch auf diesem Landtage wünschen, da die Möglichkeit jetzt ausgemacht sey, und man über das Einzelne des Entwurfs der Commission keine Discussion eintreten lassen wolle. Was die Grundsätze über die Bedingungen des Untersuchungsarrestes betrifft, theilt er die Ansichten des Antragstellers. Denn es seyen dieselben, welche auch unser Herr Präsident in seinem classischen Werke über das Strafverfahren aufgestellt habe. Der Commissionsbericht spreche von einem provisorischen oder vielmehr von einem polizeilichen Arrest als Ausnahme in bestimmten Fällen, was ihm aber nicht zu genügen scheine, indem er für angemessener halte, einem provisorischen Polizeiarrest statt zu geben, und eben so, wie der Abg. Merk, die Verwandlung des provisorischen Arrestes in einen wirklichen Criminalarrest nur durch ein Urtheil aussprechen zu lassen. Die Anstände, welche Einer der Herren Regierungscommissäre gegen das Rechtsmittel des Recurses erhoben, könne er nicht gegründet finden. Es müsse allerdings auch demjenigen, der eines Verbrechens verdächtig sey, ein Advocat gestattet werden, wenigstens in allen den Fällen, wo er gegen Caution entlassen werden könnte, wenn er Geld hätte. — Der ehrenwerthe Abgeordnete erklärt sich ferner gegen den Commissionsbericht, und für die Ansichten des Antragstellers, daß über die Art des Untersuchungsverhafts genauere Bestimmungen gegeben werden möchten, zum Schutz gegen die Mißbräuche und Nachlässigkeiten der Beamten, hauptsächlich der Unterbeamten, der Gefangenwärter u. s. w., und daß der zur Begründung des Arrestes erforderliche Grad der Verdächtigkeit in dem Gesetz genau bestimmt werden solle, was freilich, so lange wie nicht die vollständige Proceßordnung hätten, höchst schwierig seyn werde. Was endlich die Cautionen betrifft, glaubt er, es könne, wenn die Besorgniß einer Flucht nicht statt finde, die Entlassung allerdings gegen Caution geschehen, wie der Commissionsbericht auch

anführe, allein dieses müsse freilich auch Ausnahmen erleiden, indem in gewissen Fällen dem Staat mit der stärksten Caution nicht gedient seyn könne. In Betreff der Art der Sicherheitsleistung kann sich der Redner nicht mit dem Antragsteller und der Commission vereinigen, indem er nicht glaubt, daß man das Handgelübde unbedingt allgemein ausschließen, und nur durch Realcautionen oder tüchtige Bürgen die Caution leisten lassen dürfe. —

Wetzel II. wünscht, daß der begehrte Gesetzentwurf, dessen möglichst baldige Vorlage der Herr Regierungscommissär zugesichert habe, auf diesem Landtage noch vorgelegt werden möchte. Er spricht von den Einsichten der Regierungsmitglieder, von einem großen Criminalisten in unserer Mitte, von den Vorarbeiten der Schriftsteller, und zweifelt deßhalb nicht am Gelingen des Werks. Zum Schlusse nimmt er den gegenwärtigen Rechtszustand in Baden, und die wirklichen Untersuchungsrichter gegen den Tadel in Schutz, der so oft gegen sie ausgesprochen werde. —

Geh. Rath v. Weiler erklärt, er müsse einen Irrthum berichtigen, in welchem einige Redner befangen zu seyn schienen, indem sie glaubten, daß wirklich schon ein Gesetzentwurf von Seiten der Regierung genehmigt sey. Dem sey nicht so, sondern er habe bloß gesagt, der Entwurf über das Verfahren bei persönlichen Verhaftungen liege als eigener Abschnitt des Gesetzes über das Strafverfahren bei der Gesetzgebungscommission vor.

Welcker: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und die in der Motion und in dem Commissionsbericht enthaltenen Bestimmungen, die wirklich sichernd und liberal sind; allein zum großen Theil sind sie mir nicht liberal und sichernd genug, und da es doch besser seyn wird, bloß im Allgemeinen die Hauptgesichtspunkte aufzustellen, als jetzt schon einzelne Artikel ausführlich zu critisiren, so will ich nur diese Hauptgesichtspunkte mit einigen Worten zu unterstützen suchen. Ich finde es nämlich als etwas ganz außerordentlich Hartes, die persönliche Freiheit der Bürger durch den Untersuchungsarrest so zu beschränken, wie es neuerlich nicht bloß in Baden, sondern in Deutschland geschieht. Es ist eine bekannte Sache, daß dieses ganz außerordentlich absticht gegen das Verfahren in andern freien Staaten, gegen das Verfahren, das selbst unsere Carolina kennt. Auf das Verfahren in den frühern deutschen Verhältnissen, soweit nicht das Faustrecht herrschte, auf das Verfahren in Griechenland und Rom muß man die Augen richten, wenn man im Ganzen und Allgemeinen angemessene Bestimmungen treffen will. Ich sage, dieser Untersuchungsarrest ist außerordentlich hart in den meisten Fällen, und dabei noch zwecklos. Hart ist er, denn man kann auf diesen Untersuchungsarrest die furchtbar schweren Worte des Beccaria anwenden, die so große Wirkung machten: „In dem Untersuchungsarrest sitzt ein Bürger und leidet, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß!“ — Und ich glaube, daß die Gründe, die man gewöhnlich anführt, um diesen Untersuchungsarrest so leicht zu verhängen, als er in unserer jetzigen Praxis verhängt wird, nicht Stich halten. Denn sie beruhen auf der bürgerlichen Sicherheit, auf der Sicherung der Freiheit und der Rechte der Bürger. Es ist aber eine schlimme Sicherheit, wenn ich um denselben Willen in Gefahr gesetzt werde, als ehrlicher Mann in den Untersuchungsarrest geworfen zu werden. In vielen Fällen, und in der Ausdehnung, wie es gegenwärtig statt findet, ist die Sicherheit zerstört. Ich spreche nicht davon, wenn Polizeiarrest, um Verbrechen zu verhindern, im Falle von Unordnungen statt findet. Denn solche Sicherheitsarreste sind sehr wohlthätig. Hier ist die Sache bald abgemacht, wenn nur die Form gut gehandhabt wird, wie sie im Bericht vorgeschlagen ist. Ich spreche von Untersuchungsarresten, welche statt finden, um einen Angeschuldigten von der Flucht abzuhalten. Man legt auch hier zu großen Werth darauf, daß der Mensch gestraft werde, und nicht entfliehe. Ich sage, viel zu großes Gewicht, und werde dieß durch ein argumentum ad hominem beweisen. Es ist bekannt, daß in Griechenland und Rom in den besten Zeiten der dortigen Republiken jeder Verbrecher, wenn er angeschuldigt war, bis zu dem gefällten Urthrilsspruch das Recht hatte, mit seinem ganzen Vermögen davon zu gehen. Und dieses waren doch geordnete und ausgebildete Staaten. Sie haben aber kein so großes Gewicht darauf gelegt, daß die Bürger gerade diese oder jene bestimmte Strafe erleiden, sondern glaubten, es wäre dem Gesetz schon Genüge geschehen, wenn dieser Mann für immer aus dem Staat entfernt werde, und solchergestalt sich immer von der Gemeinschaft losgesagt hätte. Ich gebe zu, daß man gegen Vagabunden, von denen man fürchtet, sie kommen wieder, strenger seyn muß. Allein ich glaube, daß man selbst bei Vergehen, die man am wenigsten billigen wird, nämlich bei Majestätsbeleidigungen, weßwegen in Baden mehrere Verhaftungen vorgekommen sind, so verfahren könnte, wie die römischen Kaiser gethan haben, die das

flüchtig ausgesprochene Wort so wenig achteten, daß sie keine Untersuchung deßhalb haben wollten, und glaubten, daß bei solchen Vergehen Genüge geschehe, und die verletzte Achtung vollkommen wieder hergestellt werde, wenn ein angesessener Bürger deßhalb landflüchtig wird. Es ist also nicht nothwendig, ihn zum Voraus zu verhaften. — Sodann darf ich daran erinnern, daß Jeder, der die Carolina, dirses als barbarisch verschrieene Gesetz, kennt, der es gründlich studirt, finden wird, daß hundertmal bei uns Verhaftungen eintreten, wo sie nach der Carolina nicht nöthig sind, so daß wir also in unserer Praxis hinter dieser Gesetzgebung weit zurück sind, womit ich jedoch den Richtern in unserm Lande keinen Vorwurf machen will. Ich klage ja über den Mangel der Gesetze, und wo die Gesetze fehlen, sind die Richter durch eine Art von Verantwortlichkeit und Besorgniß bestimmt, Verhaftungen vorzunehmen, weil sie nicht wissen, ob man das Gegentheil nicht mißbilligen werde. Wenn aber der Herr Regierungscommissär und ein Mitglied der Kammer erklärten, über diese Verhaftungen finden bei uns keine Klagen statt, so möchte ich nur an die Stimmen in der Kammer bei dem Vortrag der Merk'schen Motion erinnern. Die Klage findet bei den Gerichten nicht statt, weil sie nicht durchgeführt werden kann, allein daß Verhaftungen vorkommen, wo sie nach guten Gesrtzen nicht vorfallen sollten, ist keine Frage. — Was die Bedingungen betrifft, so will ich bloß beispielsweise einige derselben rechtfertigen. Ich glaube auch, daß, wie in der trefflichen Abhandlung unseres Präsidenten ausgeführt ist, und von mehreren Gesetzgebern anerkannt wird, aus bloßer Furcht vor Collusion kein Bürger seiner Freiheit beraubt werden sollte. Wenn auch Einige ein Wort mit einander gesprochen haben, und ein Lügenplan geschmiedet worden ist, so gibt dirß gerade das brstr Mittel an die Hand, um hinter die That zu kommen. Die erste Bedingung eines Verhafts bei einem Vergrhen sollte immer die sryn, daß ein Vergehen wirklich da ist, und dann erst muß die zweite Frage erwogen werden, ob eine bestimmte Person dieses Vergehens verdächtig ist. Dieß ist die große Grundlage des frühern deutschen Rechts und des römischen Rechts, und die Carolina fordert Beides. Wer die ganze Reihe von Artikeln in derselbru gelesen hat, die von den Indicien handeln, weiß, daß diese Carolina hier gut ist, indem sie wahren, juridischen Beweis fordert. Später hat es geheißen, einen nicht ganz vollen Beweis, allein ein mehr als halber Beweis gefällt mir immer noch besser, als bloße Wahrscheinlichkeit, indem unter dem Schilde dieses Worts Alles geschehen kann. Es gleicht einem Irrwisch, der im Kopfe herumfliegt. Ich verlange nicht subjective Wahrscheinlichkeit, sondern Beweise, wenn sie auch nicht ganz voll sind. Also diese beiden Dinge, daß durch strenge Beweisgründe wenigstens ein Beweis vorhanden sey, fordere ich sowohl in Beziehung auf den Thatbestand, als den Verdacht. Sodann aber würde ich als ganz besondere Bedingung außerdem, daß der Mensch der Flucht verdächtig seyn muß, ins Gesetz selbst aufgenommen wünschen, daß das Gericht genau zu erwägen habe, ob in dem vorliegenden Fall der Nachtheil, daß drr Mensch landflüchtig werde, und sich dadurch der bestimmten Strafe entziehe, so groß erscheint, daß es nothwendig ist, ihn seiner Freiheit zu berauben, ob nicht dadurch das Interesse aufgehoben wird, daß der Mensch seine Strafe duldet. Wenn der Staat ein Straferkenntniß fällt, und ein Mensch das Vaterland verläßt, so wird es in den meisten Fällen genügen. — Nun kommen wir aber auf einen Punkt, wo es klar wird, daß es nothwendig ist, den Antrag oder den Wunsch der Commission weiter auszudehnen, indem hier die Sache mit der Bestimmung zusammenhängt, wann die Specialuntersuchung erkannt werden soll. Auch darüber enthält die Carolina eine ganz treffliche Bestimmung, die aber in unserm gemeinen deutschen Recht verwischt worden ist. Bei uns besteht zwischen der General- und Specialuntersuchung ein bloß formeller Unterschied, während nach der Carolina ein förmliches Erkenntniß auf Specialuntersuchung nothwendig war, und erst durch diese Specialuntersuchung wurde die Bedingung gegeben, den Menschen speciell als verdächtig hinzustellen. Vorher durfte ich Niemand speciell als verdächtig hinstrllen, ich durfte nicht seine Papiere in Beschlag nehmen, oder ihn überhaupt gefangen setzen. Wenn er sich durch die Flucht verdächtig machte, so war dieß selbst schon eines jener Indicien, und es sollten also die Bedingungen, unter denen ein Bürger speciell vor seinen Mitbürgern als verdächtig hingestellt werden kann, als Gesetz aufgenommen werden. Alsdann würde auch der Antrag des Motionsstellers Beachtung finden können, den die Commission selbst berücksichtigt hat, der Antrag nämlich, daß in Beziehung auf dieses barbarische Mittel der Papierbeschlagnahme Bestimmungen getroffen werden sollten. Ich erinnere auch hier an eine treffliche Abhandlung unseres Herrn Präsidenten, auf die ich mich beziehe, und nur das noch behaupte, daß mit dieser Maaßregel der größte Miß-

brauch in vielen Theilen von Deutschland getrieben wird, und unsere römischen Gesetze von diesem Mißbrauch nichts wissen, sondern ihn perhorresciren. Endlich muß ich noch durchaus wünschen, daß in dieses provisorische Gesetz einige kleine Bestimmungen aufgenommen werden, die wesentlich sind zur *Sicherung* unserer Mitbürger vor *Willkühr* und *Verletzungen* in Criminalsachen. Der erste Punkt ist der, daß für *richtige Protocolle* nicht bloß durch den guten Glauben, sondern die Jurisdiction gesorgt werde. Wenn Leben, und Alles, was dem Menschen werth ist, auf der Aussage eines Protocollisten beruhen soll, der gewissermaaßen Richter und Ankläger in einer Person ist, so ist dieß eine schreckliche Unsicherheit. Der achtungswürdigste Mann, wenn er eine Criminaluntersuchung anfängt, hat ein Interesse, den Menschen schuldig zu finden. Er hat eine vorgefaßte Ansicht von seiner Schuld, und glaubt, man möchte ihm später Vorwürfe machen, wenn er ihn loslasse. In dieser Ansicht führt nun der Einzelnrichter das Protocoll, oder ein Mensch, der von dem Richter ganz abhängig ist, ein Rechtspracticant, dem er oft sagen kann, was er will, oder es ist der Rechtspracticant selbst, noch ein unerfahrener Mann, der Richter und Actuar in einer Person. Es sollten deßhalb alle Criminalprotocolle in *Gegenwart* eines selbstständigen und auf dieses Geschäft *beeidigten Actuars* geführt werden. — Ein anderer Punkt ist noch wichtiger. Es ist ein fürchterlicher Gedanke, sich in die Möglichkeit hineinzusetzen, daß ein Bürger von einem Gerichtshof verurtheilt werden soll, vielleicht auf eine ganz einseitige, unvollständige Relation hin. Diesem könnte wenigstens dadurch vorgebeugt werden, daß das *Schlußverhör* des Angeklagten und seine *Vertheidigung* in Gegenwart des Angeschuldigten vorgetragen werde. — Es ist endlich der Punkt von der größten Wichtigkeit, daß Alles, was auch nur entfernt den Schein von *Cabinetseinfluß* hat, beseitigt werde. Wenn nämlich das hofgerichtliche Urtheil dem Justizministerium eingeschickt wird, das selbst nur einen Theil der allgemeinen Verwaltungsstelle der Regierung bildet, und dieses mit dem Staatsministerium über die Sache communicirt, und dann, ohne daß nur der Betheiligte etwas davon erfährt, die Sache ans Oberhofgericht geschickt wird, so ist dieß ein Einfluß des Ministeriums auf Rechtsstreitigkeiten, der zur Cabinetsjustiz gehört. Denn hier spricht sich die Ansicht des Ministeriums aus, an dessen Spitze eine außerordentliche moralische Gewalt steht, daß der Richter hier mehr thun solle. Der Betheiligte wird nicht gehört, er vertheidigt sich nicht, und wenn dieses keinen Einfluß auf das Urtheil ausübt, so gibt es keine Cabinetsjustiz mehr. Ich wünsche also, daß dieses in den Entwurf aufgenommen werde, und spreche zum Schluß noch den Wunsch aus, daß entweder ein solches Gesetz auf diesem Landtag noch vorgelegt werde, oder aber der Entwurf des Criminalprozesses, der schon im vorigen Herbst ausgearbeitet war, auf einem besondern Landtage im nächsten Winter berathen werde, damit endlich dem großen und dringenden Bedürfniß einer Verbesserung unseres Rechtszustandes in Criminalsachen abgeholfen werde. Wenn ich diese Versicherung erhalte, dann will ich auf das provisorische Gesetz verzichten. Wenn ich noch zwei Jahre lang oder noch viel länger in Beziehung auf diesen für Ehre und Freiheit unserer Mitbürger so wichtigen Punkt warten sollte, so fände ich es auf das Tiefste bedauerlich. Ich denke mich in Gegenwart aller derjenigen, die den Criminalzustand unseres Landes, nämlich den gesetzlichen Zustand kennen, und ihn vergleichen, nicht bloß mit demjenigen anderer freien Staaten, sondern anderer deutscher Länder. Jeder wird sagen, daß es vielleicht kein Land in Deutschland gibt, wo dieser Zustand mangelhafter ist. Es gehört gewiß zur Ehre der Regierung, daß diesem Mangel abgeholfen werde, und eine heilige Pflicht ist es für uns, mit allen Kräften darauf hinzuarbeiten.

Duttlinger: Die Lösung einer Frage wird dadurch wesentlich erleichtert, wenn sie zuerst mit Klarheit und Bestimmtheit gestellt ist. Ich werde daher zuvörderst die Fragen auszuscheiden und mit Bestimmtheit festzustellen suchen, um die es sich heute eigentlich handelt. Die Spanische Inquisition ist wegen zwei Dingen so verschrieen, nämlich wegen der *Willkühr* in der Verhaftung, und der grausamen *Härte* und ungebührlicher *Dauer* des Verhafts selbst. Von diesen beiden Uebeln ist das eine in unserer Strafrechtspflege in hohem Maaße vorhanden, das andere dagegen weniger sichtbar, indem die *Willkühr* der Verhaftungen bei uns nicht in dem Maaße herrscht, daß man von außerordentlichen Mißbräuchen sprechen könnte. Das andere Uebel aber, nämlich die *ungebührlich lange Dauer* des Untersuchungsverhafts und die *große Härte* desselben trifft uns allerdings in sehr hohem Maaße. Die Motion aber, die jetzt den Gegenstand unserer Berathung ausmacht, beschäftigt sich bloß mit der Frage, welche Mittel angewendet werden sollen, um der *Willkühr des Verhaftens* ein Ende zu

machen? — und viel weniger, oder bloß nebenher mit der weitern Frage, welche Mittel anzuwenden sind gegen die *ungebührlich lange Dauer* des Untersuchungsverhafts und die *Härte* und *Grausamkeit* desselben? Diese letztere Frage ist aber bei uns die wichtigste, und wir werden sie nicht mit vollkommenem Erfolg bei dem gegenwärtigen Landtag lösen können, weil diese Lösung die Abänderung unser Gerichtsverfassung voraussetzt. Unsere Criminaluntersuchungen dauern so außerordentlich lang, weil noch immer die Justiz nicht von der Administration getrennt ist, und weil in der Justiz die Criminalrechtspflege nicht getrennt ist von der Civilrechtspflege. Non omnia possumus omnes. So kommt es, daß wir Beamte sehen, welche ausgezeichnete Administrativbeamte, oder auch ausgezeichnete Civiljustizbeamte, aber unfähige Untersuchungsrichter sind. Der Untersuchungsrichter muß ganz eigenthümliche Eigenschaften haben, die keineswegs das Gemeingut aller Juristen sind, sondern nur bei wenigen gefunden werden. Er muß neben den allgemeinen Eigenschaften insbesondere ein mehr als gewöhnliches Maaß von *Scharfsinn* haben, *Klugheit*, den Kopf voll *Menschenkenntniß* und das Herz voll *Menschenliebe*, so wie ferner einen beharrlichen und unermüdeten *Fleiß*, ohne welche Eigenschaften er nie mit Erfolg die großen Pflichten erfüllen kann, die seinen Beruf ausmachen. Diese Eigenschaften finden sich nicht bei *allen* Juristen und *allen* Staatsbeamten in einer Person vereinigt. Sie können sich daher nicht bei all denjenigen finden, die nach unsern jetzigen Staatseinrichtungen die Criminaluntersuchungen zu führen haben, und die nach diesen Einrichtungen Alles in Allem seyn sollen. Daher kommt es, daß die Criminaluntersuchungen bei uns Jahre lang dauern, die ein Untersuchungsrichter mit den dargestellten Eigenschaften in einigen Tagen ans Ende geführt hätte, daß Thatsachen, die jeder schlichte Bürger in drei Tagen vollkommen aufklären würde, einen Criminalrichter 19 Monate lang beschäftigen können. Ich will ein Beispiel dieser Art anführen, wo das Verbrechen darin bestand, daß ein Soldat eines Morgens zwischen sieben und acht Uhr mit einem Rasiemesser in die Dienstwohnung eines Mädchens trat, und ihr mit demselben einen Schnitt in den Hals machte, woran sie starb. Er gestand die That in der nämlichen Stunde, und an Zeugen fehlte es auch nicht. Hier ist von einer Thatsache die Rede, von der ich behaupte, daß es möglich gewesen wäre, sie in 2mal 24 Stunden vollkommen aufzuklären, — und doch sind in der Wirklichkeit von dem Tage des Verbrechens bis zum Urtheilsspruch 19 Monate verflossen. Um das Hauptübel zu heben, müssen wir also damit anfangen, unsere *Gerichtsverfassung* abzuändern, und zwar in der Weise, die auf dem vorigen Landtage in Antrag gebracht worden ist. Wir müssen die Justiz von der Administration *trennen*. Wir müssen den Grundsatz der *Oeffentlichkeit* auch in unsere Criminalrechtspflege einführen. Der Gedanke des Untersuchungsrichters an die *Oeffentlichkeit*, die *nach* der Untersuchung eintritt, wirkt mächtig auf ihn, mahnt am wirksamsten ab von Nachlässigkeiten und Willkührlichkeiten, die nachher dem Tageslicht der Oeffentlichkeit ausgesetzt werden. — Was die andere Frage betrifft, die uns eigentlich heute allein beschäftigen soll, die Frage nach den *Bedingungen* und *Formen* des Untersuchungsverhafts, so wird sie ganz einfach, wenn wie sie in die mehrern Fragen auflösen, in welche sie zerfällt. Und deren sind es drei. Wir haben nämlich, um alle Willkühr bei Criminalverhaftungen abzuwenden, zu bestimmen 1) die *Fälle*, in denen allein ein Verhaft statt finden kann; 2) die *Personen* und *Behörden*, die allein einen Verhaft verfügen können, und die Personen, durch welche allein der verfügte Arrest oder Verhaft vollzogen werden darf; endlich 3) die *Formen* des *Verhaftbefehls* und der *Vollziehung* desselben. Diese drei Fragen in einem klaren einfachen Gesetze zu lösen, scheint mir noch auf dem gegenwärtigen Landtage möglich. Denn schwierig ist nur die Bestimmung der Fälle, wo ein Verhaft eintreten soll, und diese Fälle hat der Vorschlag der Commission recht wohl bezeichnet und erschöpft, nicht in einem Artikel, sondern in mehreren. Die Bestimmung dieser Fälle muß nämlich hergenommen werden, theils von der *Größe des Verbrechens* und der *Strafe*, wie die Commission in dem Artikel 1 ihres Entwurfs die Sache wirklich betrachtet hat, theils von der *Eigenschaft* der *Personen*, ohne daß man auf das Verbrechen Rücksicht nimmt, z. B. von der Eigenschaft, daß die Person *flüchtig*, oder *unbekannt*, oder ein *Landstreicher* ist, und endlich drittens noch von einem *Umstande der That selbst*, wo z. B. von dem Ertappen eines Verbrechers auf *frischer That* die Rede ist. —

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 62. Karlsruhe 31. Juli.

XXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Duttlinger fährt fort: Bei der Beantwortung einer andern zur Sprache gekommenen Frage, wie lange der Verhaft zu dauern habe, namentlich ob er nicht gegen Cautionsleistung wieder aufhören dürfe, habe ich schon bei einer frühern Berathung, an der ich in einer andern Eigenschaft Theil zu nehmen hatte, eine Meinungsverschiedenheit bemerkt, jedoch bereits dazumal die Meinung derjenigen getheilt, die als Regel annahmen, daß der Verhaft nicht fortdauern soll, sobald keine Besorgniß der Flucht vorhanden ist, daß also in der Regel gegen Caution, wenn der Verlust derselben für den Verbrecher ein größeres Uebel wäre, als das Uebel, das Land zu verlassen, der Verhaft aufgehoben werden solle. Es gibt aber auch noch ein anderes Princip, von dem Einer der Herrn Regierungscommissäre gesprochen hat. Man kann nämlich sagen, es gebe Fälle, wo das Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit und das Interesse der öffentlichen Moral fordere, daß ein Ehrloser, von dem wie wissen, er werde das Land nicht verlassen, dennoch aus dem Kreise der Unbescholtenen zurückgehalten bleibe, weil wir wissen, daß er bald in einer Strafanstalt eine entehrende Strafe zu erdulden habe, und auf längere Zeit aus dem Kreise der Unbescholtenen entfernt werden müsse. Wenn wir einen reichen Dieb, der mittelst Einbruchs sein Verbrechen ausgeführt hat, gegen Caution im Publicum, d. h. im Kreise der Unbescholtenen herumlaufen lassen — was wird das Publicum dazu sagen? — „Die reichen Diebe läßt man laufen, die armen aber hält man fest!“ — Der moralische Sinn des Volks wird dadurch beleidigt. — Ich möchte deßhalb das Princip, wornach nur da der Verhaft fortdauern solle, wo die Besorgniß zur Flucht fortdauert, nicht ohne alle Beschränkung gelten lassen, sondern einige Ausnahmen beifügen. — Es ist die Frage verschieden beantwortet worden, ob die Besorgniß vor Collusionen jemals ein rechtlicher Grund seyn könne, den Untersuchungsverhaft gegen einen einzeln Angeschuldigten fortdauern zu lassen? Hier antworte ich mit dem Commissionsbericht mit: Ja! Und es wird wohl fast Jedermann so antworten, der schon im Falle war, Criminaluntersuchungen führen zu müssen. Dieser wird wissen, daß Fälle vorkommen, wo es für den Untersuchungsrichter nicht möglich bleibt, die Wahrheit aufzuklären, wenn er die Verbrecher ganz ordentlich zusammenkommen lassen muß, um den Plan zu besprechen, nach welchem sie den Criminaluntersuchungsrichter belügen und betrügen wollen. Dieser Untersuchungsarrest muß aber auf eine Weise eingerichtet werden, wie er leider im Großherzogthum noch fast nirgends eingerichtet ist. Fast nirgends nämlich sind die Gefängnisse, in welche der zu untersuchende Verbrecher gebracht wird, so menschlich eingerichtet, wie es vor 300 Jahren eine Gesetzgebung, die man als barbarisch verschrieen, vorgeschrieben hat. In dem Art. 11, den der Herr Berichterstatter aus der Criminalgerichtsordnung Carls V. angeführt hat, und in dem Art. 218 kommt die Bestimmung vor: „Auch sind die Gefängnisse überall so einzurichten, daß nur allein diejenigen Uebel den Inquisiten treffen, die nothwendig sind, um ihn zu behalten, nicht aber, ihn zu peinigen.“ Bei uns aber ist der Untersuchungsarrest so eingerichtet, daß er viel schwerer ist, als der Strafarrest, daß der Untersuchungsrichter, wenn er die Untersuchung geschlossen hat, möglichst dafür Sorge trägt, daß der Inquisit zur Erleichterung seines Schicksals ins Zuchthaus gebracht wird, weil dieses weniger peinlich ist, als der Untersuchungsarrest. Dieß ist aber ein

Punkt, den wir durch ein Gesetz nicht ändern können, den aber das Ministerium des Innern künftig ändern wird, wenn die Gerichtsverfassung einmal feststeht. Es scheint mir immer nämlich, daß die Gefängnisse darum noch immer nicht in dem Zustande sind, in den sie kommen müssen, weil immer noch Ungewißheit darüber vorhanden ist, wo nach der künftigen Gerichtsverfassung die Criminalgefängnisse seyn werden, in welche Orte und Städte sie kommen müssen. — Ich kehre zum eigentlichen Gegenstand des Berathung, nämlich dem Vorschlag der Commission zurück, und erlaube mir, die Abänderung vorzuschlagen, daß die Worte: „Etwa nach den Grundlagen des anliegenden Versuchs" weggelassen werden. Die Bitte wird an den Großherzog gerichtet, und den Großherzog können wir nach der Natur der Sache, wie nach der Verfassung und Geschäftsordnung, nicht auf unsere Protocolle oder Berichte verweisen. Sondern wir setzen voraus, und haben das Recht, vorauszusetzen, daß von dem Inhalt unserer Protocolle, unserer Berichte, und unserer Entwürfe die Räthe des Großherzogs Kenntniß nehmen, diesen Inhalt würdigen, und wenn sie denselben gut finden, dem Großherzog hiernach Vorschläge machen. — Ferner wünsche ich, daß auch statt der Worte: „Ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit" — die Worte des Herrn Antragstellers selbst genommen werden, welche so lauten: „Ein Gesetz, welches die Voraussetzungen und Formen des Untersuchungsverhafts bestimmt." Es ist auch hier von gar nichts Anderm die Rede, und diese Fassung ganz den Gedanken und Wünschen des Herrn Berichterstatters selbst angemessen. — Wenn wir auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf erhalten hätten, den wir erwartet haben, nämlich über Einführung von Landräthen, so würde ich jetzt noch einen weitern Vorschlag machen, daß wir nämlich ein Mittel, um dafür zu sorgen, daß der Untersuchungsarrest nicht ungebührlich lang dauere und hart sey, in dem Institut der Landräthe aufsuchen sollten, indem wir gewissen Mitgliedern in jeder Provinz ein gewisses Aufsichtsrecht über die Gefängnisse übertragen würden, in welchen die Angeschuldigten gefangen gehalten werden. Weil wir aber diesen Gesetzentwurf auf diesem Landtage nicht gesehen, und vielleicht auch nicht mehr sehen werden, so muß ich natürlich von diesem Vorschlag abstrahiren, und kann bloß meinen andern Antrag wiederholen, den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch die Voraussetzungen und Formen des Untersuchungsverhafts, und zwar wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage bestimmt werden sollen.

Viele Stimmen: Unterstützt! —

Bader: Was meine Ansicht darüber betrifft, unter welchen Bedingungen ein Verhaft statt finden könne, so stimme ich mit wenigen Ausnahmen der Meinung des Abg. Merk bei, und gehe davon aus, daß der Verhaft mehr als eine nothwendige Sicherheitsmaaßregel denn als ein Mittel der Untersuchung anzusehen sey, und derselbe besonders niemals als ein Erforschungsmittel der Wahrheit angewendet werden dürfe. Ich spreche mich daher besonders für folgende Sätze aus, 1) daß der Untersuchungsarrest nur statt finden könne, wenn die dringende Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens und ein gegründeter Verdacht der That gegen eine Person vorliegt, und wenn dann durch die zu besorgende Flucht die Nothwendigkeit vorhanden ist, sich der Person des Angeschuldigten zu versichern; 2) daß der Verhaft nur so lange dauern darf, als der Grund zu dessen Verfügung fortdauert, und 3) daß der Verhaft wegen zu befürchtender Collusionen niemals statt finden dürfe. — Ich gebe zwar zu was der Abg. Duttlinger bemerkt hat, und weiß aus eigener Erfahrung, daß bei Vergehen, wo Mehrere mitgewirkt haben, es dem Richter höchst schwer, ja unmöglich würde, ein Geständniß herauszubringen, überhaupt den Thatbestand eines Verbrechens zu erheben. Diese Nachtheile aber wiegen dasjenige, was aus dem Mißbrauch mit den Collusionsverhaftungen hervorgehen könnte, nicht auf, denn ich weiß Beispiele, daß Personen Jahre lang im Verhaft waren, die als Mitschuldige an einem Vergehen im Verdacht standen, bei denen sich aber am Ende gezeigt hat, daß man nicht einmal eine Voruntersuchung gegen sie anstellen konnte. Eben so richtig ist, daß durch die Tortur manche Untersuchung gefördert, und manches Geständniß herausgebracht wurde. Allein sie beruht auf denselben Grundsätzen und ich möchte sie eben deßhalb nicht wieder eingeführt haben, weil die Nachtheile die Vortheile weit überwiegen. Zur Beurtheilung, ob die Nothwendigkeit da sey, sich einer angeschuldigten Person zu versichern, kenne ich keinen sicheren und richtigeren Maaßstab, als die Strafe, die der Angeschuldigte in concreto zu erwarten hat, und diesen Maaßstab angewendet, würde ich, wenn ich ein solches Gesetz zu machen hätte, die Strafen in zwei Classen theilen, nämlich in höhere und niedere, in die höhere Classe die Lebensstrafe und Zuchthausstrafe bis auf 4 bis 5 Jahre, und alle dieser Classe gleich-

kommende, in die zweite Classe aber alle übrigen geringern Strafen setzen. Bei der ersten Classe würde ich annehmen, daß der Grund zum Verdacht der Flucht schon in dem Vortheil liege, der durch dieselbe mittelst Vermeidung des Strafübels erreicht wird, und also sagen, daß Verhaftungen bei diesen Fällen, wo Strafen erster Classe in concreto zu erwarten sind, Regel seyen. Wenn ich jedoch von Regel spreche, so will ich damit nicht sagen, daß dieser Verhaft jedesmal angewendet werden müsse. Denn es können in den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten Gründe liegen, die völlige Sicherheit gewähren, daß er nicht entweiche, also auch in solchen Fällen eine Ausnahme von der Regel gemacht werden müßte. Bei der zweiten Classe würde die Untersuchung des Angeschuldigten auf freiem Fuße die Regel seyn, und die Ausnahme auch nur durch persönliche Verhältnisse des Angeschuldigten, z. B. bei Landstreichern, durch Versuche zur Flucht, begründet werden. Ich würde weiter festsetzen, daß andere Sicherheitsmaaßregeln, wie z. B. die Cautionen, Hausarrest, Stadtarrest, Polizeiaufsicht bei der ersten Classe von Verbrechen in der Regel nicht, bei der zweiten aber in der Regel anwendbar seyen. — Was nun den Hauptantrag betrifft, so stimme ich der Ansicht des Abg. Merk und Duttlinger bei, und wünsche ebenfalls, daß von allen weitern Bedingungen, welche die Rücksichtsnahme auf die Discussion und die darin aufgestellten Grundsätze rc. betreffen, Umgang genommen werden möchte, weil sich dieses eigentlich von selbst versteht, und weil auch die erste Kammer ihre Ansichten hat, in deren Folge der Antrag dort wieder einen Zusatz erleiden würde.

Aschbach: Nachdem schon so viele Vorschläge über den Inhalt des gewünschten Gesetzes gemacht wurden, beschränke ich mich zuvörderst auf die Erklärung, daß ich dem Antrag, wie ihn der Abg. Duttlinger gebildet hat, beistimme, und mich nur noch in Beziehung auf die Dringlichkeit dieses Gesetzes kurz ausspreche. Der Herr Regierungscommissär hat geäußert, daß der Zustand unserer Justizpflege seiner Ansicht nach nicht so beschaffen sey, daß wir so großen Besorgnissen Raum geben dürften, als würden so bedeutende und viele Mißbräuche in Beziehung auf die Erkennung des Untersuchungsverhafts statt finden. Ich bedauere sehr, daß ich dieser Ansicht nicht beitreten kann. Wer in dem Fall ist, in die vorkommenden Untersuchungen tiefer zu blicken, wie dieß die Mitglieder der obern Gerichtshöfe sind, muß bezeugen, daß Mißgriffe nicht selten eintreten, und daß man eine ganze Sammlung von Fällen machen könnte, die auf der einen Seite viel Trauriges, und auf der andern Seite viel Lächerliches darbieten. Ein einziger Umstand schon wird das Daseyn großer Mißbräuche bestätigen, indem es nicht selten ist, daß der Untersuchungsrichter in die Atzungskosten verurtheilt wird, weil die Untersuchung ohne Grund erkannt, oder ohne Rechtfertigungsgrund verlängert worden ist. Der Abg. Duttlinger hat sehr richtig bemerkt, ein Hauptgrund so vieler Mißstände sey der, daß die Justiz von der Administration nicht getrennt sey; er liegt aber nicht allein in der Ueberhäufung der Geschäfte, die dadurch veranlaßt wird, sondern besonders darin, daß der Richter durch die Ausübung der Administration, und besonders der Polizei, zum Richter verdorben wird, daß er den richterlichen Takt verliert, und sich an die polizeilichen Grundsätze gewöhnt! — Gewiß ist es, daß die meisten Mißgriffe durch die Meinung entstehen, es müßten Collusionen verhindert werden. So weiß ich, daß ein Untersuchungsrichter bei einer Injurienklage, um Collusionen zu vermeiden, den Angeklagten eingesperrt hat. Andere Fälle sind ebenfalls sehr häufig, daß nämlich der Untersuchungsrichter selbst, um zum Ziele zu kommen, um den Inquisiten mürbe zu machen, den Verhaft unter dem Vorwand verlängert, daß Collusionen verhindert werden müßten, indem er die Sache immer so wird stellen können, daß noch etwas aufzuklären ist. Unter diesen Umständen ist der Nothstand vorhanden, in welchem die Verfassung die Regierung ermächtigt, eine provisorische Maaßregel eintreten zu lassen, um so schnell als möglich dem Uebel zu steuern, dem großen Uebel, daß der Einzelne der Gefahr ausgesetzt ist, auf Jahre lang seiner persönlichen Freiheit beraubt zu werden, während bei einer zweckmäßigen Regulirung die Sache sich in wenigen Tagen zum Ende führen ließe. —

Gerbel bedauert, daß wir abermals in die weite Zukunft hingewiesen werden sollen. Er sieht in den Verhandlungen von 1822 alle dieselben Wünsche und Rügen von Gebrechen in der Gesetzgebung, die an diesem Landtage schon in einer ganzen Litaney vorgetragen worden seyen. Man habe schon damals alle möglichen Zusagen ertheilt, aber leider sey nach 11 Jahren noch nichts geschehen, und es scheine, daß, wenn man nicht außerordentliche Wege betrete, wir immer auf demselben Fleck stehen bleiben werden. Das fragliche Gesetz sey um so nothwendiger, da von Seite der Localbeamten sich eine ordentliche Eifersucht zeige, in der jetzigen Zeit

Staatsverbrecher aufzufangen, und sie der Regierung, um ihr gefällig zu seyn, hinzuliefern. Man sey keinen Tag sicher, von Soldaten und Gendarmen überfallen, mit Papieruntersuchungen gequält, und endlich am Kopfe genommen zu werden. Eine einzige mißfällige Broschüre, die man im Hause habe, könne alle diese Mißstände gegen uns heranziehen. Unser Recursrecht sey ohne alle gesetzliche Formen. Es sey lediglich in das willkührliche Urtheil der Behörden gestellt, die treiben könnten, was sie wollten. Es sey ein Mangel unserer neuen Proceßordnung, daß man nur auf den faden Weg der Beschwerdeführung verwiesen werde. Dieß sey ein elender Weg für den Kläger. Denn er komme gewöhnlich in eine schlimmere Lage, als seine frühere gewesen. Ein Vorzug der französischen Gesetzgebung sey, daß alle von dem Richter begangenen Vergehen mit einem Nachtheil belegt würden. Er könnte ein Beispiel von einem solchen Untersuchungsarrest anführen, wo Leute mit schweren Ketten und Eisen in unterirdischen Gewölben festgehalten worden, und er als Officialdefensor Beschwerde geführt habe. Allein es sey nur darüber berathen worden, ob dem Richter ein Verweis gegeben werden soll, während die Deliquenten mit ihrer Last belegt geblieben seyen. Hätte ein Gesetz bestanden, wodurch für den Richter eine Strafe von 100 fl. ausgesprochen worden wäre, so würde er ohne Zweifel solche Gewalthandlungen unterlassen haben. Der Abg. Welcker habe einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der ihm nicht hieher zu gehören scheine, nämlich den Recurs in Strafsachen nach gefälltem Urtheil. Allein hier sey eine so außerordentliche Gesetzlosigkeit vorhanden, daß man die Sache nicht oft genug zur Sprache bringen könne. Die Staatsbehörde habe alle möglichen Vortheile; sie sende die von dem Hofgericht ausgegangenen Urtheile an das Oberhofgericht, ohne daß dem Angeschuldigten etwas von dem Urtheil oder dem Versenden bekannt gemacht werde, während dem Verurtheilten kein anderes Mittel zustehe, als der Beweis völliger Unschuld. Die Staatsbehörde habe gegen alles Princip der Gerechtigkeit zehnfaches Recht, während der Angeklagte kaum ein halbes habe.

Martin: Bis jetzt haben nur Juristen über diesen Gegenstand gesprochen, und ich bitte deßhalb, es nicht als anmaßend zu betrachten, wenn ein Nichtjurist auch Einiges vorbringt. Sie dürfen schon im Voraus nicht fürchten, daß ich Stellen aus dem römischen Recht oder der Carolina citiren werde, sondern ich mache bloß einige Bemerkungen, die ich im Gebiete der Erfahrung und des practischen Lebens sammelte. Ich finde nämlich, daß, wenn man zu viele Formen in dieses Gesetz legt, weit größere Nachtheile entstehen würden, als man Vortheile davon erwartet. Ich habe häufig darüber klagen gehört, daß von vielen mit Geschäften überladenen Aemtern sehr verdächtige Personen, die eingeliefert wurden, darum freigelassen worden sind, um nicht eine große Untersuchung herbeizuführen, und dadurch die vorhandene Masse der Geschäfte noch mehr zu vermehren. Man sollte daher die Formen nicht so sehr vervielfältigen, und die Bezirksämter nicht noch mehr in die Lage setzen, sehr verdächtige Personen frei zu lassen, wodurch manches Unheil in dem Lande entsteht. Ich glaube ferner, daß der §. 16 oder eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz kommen könnte, und finde dagegen in dem ganzen Entwurf auch nicht die mindeste Strafbestimmung für einen Richter, der voreilig, ohne daß er sich zu verantworten vermag, einen Verhafteten entläßt, welche Strafbestimmung gewiß sehr wünschenswerth wäre. Mit dieser Bemerkung will ich jedoch nicht aussprechen, daß ein Zustand fortdauern soll, wie der gegenwärtige ist, wo gar keine Bestimmungen vorhanden sind, wie lange einer im Verhaft bleiben soll. — Kürzlich ist mir ein Vorgang von glaubwürdiger Quelle erzählt worden, der beinahe lächerlich klingen würde, wenn nicht einige Personen dabei bedeutend beeinträchtigt worden wären. Es hat nämlich bei einem Bezirksamte im Oberlande, nicht in meiner unmittelbaren Nähe, eine Untersuchung über vorgefallene Raufhändel statt gefunden, in deren Folge ein Mensch getödtet wurde. Die Acten wurden an das Hofgericht geschickt, und nach Verlauf von mehreren Monaten kam das Urtheil zurück, das denjenigen, der am meisten bei dem Todtschlag betheiligt war, auf mehrere Jahre ins Zuchthaus sprach. Das Bezirksamt hat das Urtheil in aller Form publiciren wollen, und zu diesem Behuf die zwei Urkundspersonen bestellt, und den Inquisiten vorgerufen, der jedoch bei Verlesung des Publicationsprotocolls den Kopf schüttelte, und sprechen wollte. Der Richter hieß ihn aber schweigen, bis er fertig sey. Nachdem man ihm eröffnet hatte, daß er ins Zuchthaus kommen solle, erklärte der Inquisit, er sey nicht derjenige, der ins Zuchthaus soll, denn er heiße Michel, und nicht Hans. — Der Beamte sieht den Irrthum ein, und läßt den Hans rufen, in dessen Gegenwart nun das nämliche Verfahren statt findet. Allein auch dieser erklärte, er sey nicht der Hans, der den Todtschlag begangen. Der

Richter hatte sich demnach abermals geirrt, und die Personen verwechselt. Er ließ sodann denjenigen Hans holen, der wirklich der Thäter seyn. — Allein der Amtsdiener erklärte, daß dieser schon seit einigen Wochen freigelassen worden. Es ergibt sich hieraus, welche Absurditäten vorgehen können, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Duttlinger.

Aschbach: Solchen Fällen von richterlicher Inhabilität kann kein Gesetz vorbeugen! —

Geh. Referendär Ziegler: Ich bitte in diesem Fall recht ernstlich um die Nennung des Namens! —

Martin: Ich kenne ein Mitglied der Kammer, das nähere Beweise darüber beibringen wird. Ich wollte nur zeigen, daß solche Vorgänge statt haben können! — Allein eine Untersuchung sollte durch meine Bemerkung nicht veranlaßt werden, und würde auch von keinem Nutzen seyn, da der Beamte nicht mehr an seiner Stelle ist. —

Knapp bestätigt die Bemerkungen des Abg. Martin. Es geschehe deßhalb wirklich, daß Untersuchungen nicht statt fänden, die statt finden sollten, und es habe sich auch darum die Stimmung im Volke sehr für eine neue Gesetzgebung über das Criminalverfahren ausgesprochen, welcher Volkswunsch auch durch die Nähe von Frankreich Nahrung finde. Wenn man einen Blick auf die letzten Assisen von Straßburg werfe, so finde man, daß sie in einen Zeitraum von 10 Tagen gegen 60 Urtheile gefällt, worunter Urtheile auf Todesstrafen und auch Galeeren begriffen seyen. Es sey also nothwendig, daß man die Gesetzgebung in diesem Fach regulire, und die Gesetzgebungscommission in fortwährender Thätigkeit erhalten möchte, damit den Abgeordneten des Volks bei ihrer nächsten Zusammenkunft die betreffenden Vorschläge gemacht werden könnten. —

v. Itzstein will, nachdem der hochwichtige Gegenstand durch die bisherige Discussion vielseitig beleuchtet worden, jetzt nur auf die Bemerkung der Herren Regierungscommissäre, daß bei uns keine schreienden Fälle von Mißbrauch vorkämen, einige Vorgänge von willkührlicher Verhaftung andeuten. Ich bekenne, sagt er, daß ich mich in Baden sicherer und besser finde, als in andern Staaten, und daß mich in Baden durchaus nicht das Grauen, das Manche überfallen hat, befällt, wenn ich im weiten Deutschland die jeweiligen Arretirungen und Verhaftungen betrachte, wozu ich keinen hinreichenden Grund einsehe. Aber so ganz ohne Grund ist es doch wohl nicht, wenn sich auch bei uns Klagen erheben wollen. Denn neuere Vorgänge haben gezeigt, daß man Männer arretirt hat, die durchaus der Flucht nicht verdächtig waren, sondern als Bürger angesessen sind, blos weil man eine Flugschrift bei ihnen fand, die sie in den Verdacht brachte, sie hätten an dieser oder jener Verbindung Theil. Man ließ sie nachher wieder gehen, und die Strafe, die erfolgen soll, wird schwerlich rechtfertigen, daß man sie vorher in Arrest nahm. Ich hörte ferner von einem Fall, über den ich in einer andern Sitzung sprechen werde, wo ein Mann arretirt, und lange Zeit hingehalten worden seyn soll, dem man gar nicht eröffnete, warum er arretirt wurde, der dann aus dem Arrest ging, und sich an die Regierung selbst wendete, worauf eine Untersuchung wegen mehrerer, unordentlicher Vorfälle gegen den Beamten angeordnet worden sein soll. Ich will aber einen actenmäßigen Fall vorlegen, um zu zeigen, wie gut und nothwendig es ist, wenn auch bei uns gesetzliche Bestimmungen eintreten. Denn da, wo kein Gesetz besteht, wenn auch nicht häufige Fälle der Willkühr eintreten, finde ich mich dennoch nicht behaglich, weil die Willkühr eben doch möglich ist. In Mannheim wurde ein Mann wegen eines Preßvergehens zu einer Strafe von einigen Wochen oder Monaten verurtheilt. Der urtheilende Gerichtshof fand nicht nothwendig, ihn zu arretiren, weder bei der Untersuchung, noch nach gefälltem Urtheil, gegen welches er bei dem Obergericht Recurs eingelegt hatte. Der Recurs schwebte. Inzwischen erhielt der junge Mann einen Brief von seiner im Auslande wohnenden Schwester, die auf dem Sterbebett lag, und ihrem Bruder noch einige Verfügungen über die noch bei ihr befindlichen Kinder eröffnen wollte. Der junge Mann that, was das Gesetz geboten hat. Er wendete sich an die Regierung und forderte einen Paß. Die Regierung, der es bekannt war, daß ein Urtheil gegen ihn ergangen, verwies ihn an den Präsidenten des Gerichts, wohin er sich auch verfügte. Allein in Folge dieser wechselseitigen Eröffnungen kam es dahin, daß, was mir ganz unbegreiflich schien, der Mann, der gethan hatte, was er nach den Gesetzen zu thun schuldig war, nunmehr in Arrest genommen, und hingehalten wurde. Die traurige Folge dieser Arretirung war, daß das Volk lebhaften Antheil wegen dieser Gewaltthat an dem Mann nahm, daß man ihm einige Vivats brachte, daß man ihn ordnungswidrig zu befreien suchte, und daß die Obrigkeit das Militär einschreiten lassen zu müssen glaubte, in dessen Folge viel Bürgerblut vergossen wurde. Von dem Erfolg der Untersuchung wurde mir nichts bekannt, aber nach zwei Tagen der Arrest wieder auf-

gehoben, den das Gericht zwei Tage vorher verhängt hatte, weil der Mann um einen Paß bat! — Inzwischen war die Schwester gestorben, ohne daß sie in den Busen ihres Bruders dasjenige legen konnte, was sie ihm zum Besten der noch unmündigen Kinder sagen wollte. Dieser Fall wird denn doch auch beweisen, daß, wenn ein Gesetz dagegen wäre, das dem Richter gesagt hätte, in welchen Fällen er arretiren solle, er gewiß nicht da arretirt hätte, wo einer einen Paß forderte! — Was von der Untersuchung der Papiere und den Haussuchungen überhaupt gesagt worden ist, so glaube ich, daß in diesem künftigen Gesetz auch darüber einige Sicherheitsmaaßregeln eingeführt werden sollten. Denn auch die Haussuchungen werden jeweils mit einer Willkühr betrieben, die schwerlich statt finden würde, wenn ein Gesetz darüber bestünde. Auch darüber will ich der Kammer einen Fall vorlegen, der sich ebenfalls in Mannheim zutrug; — nicht daß ich deßhalb die Untersuchungspolizei beschuldigen will, sondern nur um anzudeuten, wie wichtig auch hier gesetzliche Bestimmungen sind. Es wurde ein Mensch verhaftet, weil er im Rausch, so viel ich weiß, sich sehr starke Aeußerungen über den Regenten selbst erlaubte. Vielleicht wäre es besser gewesen, dieses gar nicht zu untersuchen, weil solche Untersuchungen nie zu etwas Gutem führen. Er wurde bei dem Amt vernommen, und bei dem Herabgehen von der Amtsstube stieß er den Polizeidiener bei Seite, und entwich. Die Polizei entdeckte, daß er sich in dem Haus eines Bürgers finde, mit dessen Tochter er eine Bekanntschaft hatte. Das Haus ist ein Eckhaus, und in einer Straße gelegen, wo man es unendlich leicht bewachen, und mit Vorsicht visitiren konnte, ohne großes Aufsehen zu machen. Dessenungeachtet drang die Polizei Morgens in das Haus, und zwar zur Bestürzung des Bürgers selbst, wie eine Bekanntmachung von ihm in einem öffentlichen Blatt sagt. Die Folge davon war, daß, wie dieß bei solchen Fällen häufig geschieht, sich böse Zungen darüber hermachten, und nun eine strafwürdige Verbindung des Mädchens mit dem jungen Menschen auspofaunten. Das Mädchen, unschuldig und rein wie sie immer war, konnte diese Vorwürfe nicht ertragen, sondern stürzte sich ins Wasser, und die Untersuchung zeigte, daß sie eine reine Jungfrau war. Ich wollte die Polizei nicht beschuldigen, aber derselbe Zweck hätte erreicht werden können, wenn die Polizei dem Vater des Hauses zuerst gesagt hätte, sie finde für nothwendig, das Haus zu untersuchen. Der Vater würde dann die Tochter davon unterrichtet haben, und dieser große Ausbruch, der den Tod eines Menschen herbeiführte, vermieden worden seyn. Indem ich also den Antrag der Commission mit der Modification des Abg. Duttlinger und Merk unterstütze, wünsche ich, es möchte auch dafür gesorgt werden, daß künftig die Visitation der Häuser nicht mehr auf eine so willkührliche Art geschehen könne. —

Geh. Rath v. Weiler: Der Abg. v. Itzstein hat durch zwei Fälle einen Schatten auf unsere Rechtspflege, oder auf unsere Polizeipflege zu werfen gesucht.

v. Itzstein: Nein! —

Geh. Rath v. Weiler: Ich nehme die Fälle an, die er erzählt hat, und schließe daraus, daß die Polizei gerade in diesen Fällen gerechtfertigt da steht. In dem einen Falle ist der junge Mann, der mit großem Unrecht in Untersuchungsverhaft genommen worden seyn soll, wirklich, nachdem das Urtheil gegen ihn ausgesprochen war, entflohen, so daß es sich also hier durch den Erfolg bewährt hat, wie nothwendig und zweckmäßig der Untersuchungsverhaft gewesen wäre. Im andern Fall hat dasselbe Subject, das hier auch mit Unrecht und ohne Noth verhaftet worden seyn soll, bei seiner Arretirung selbst dadurch, daß er der Polizei entsprungen ist, bereits seine Tendenz zur Flucht an den Tag gelegt, und auch selbst nach allen gesetzlichen Bestimmungen wäre der Untersuchungsarrest gerechtfertigt gewesen; denn derjenige, der die Flucht selbst unternimmt, ist gewiß der, den man am ersten festhalten muß.

v. Itzstein: Ich bedauere, daß ich den beiden Widerlegungen des Herrn Regierungscommissärs widersprechen muß. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich der Polizei keinen Vorwurf machen, sondern nur beweisen wollte, wie nothwendig es sey, bei der künftigen Gesetzgebung hierauf Rücksicht zu nehmen. Derjenige Mann übrigens, der wegen Preßvergehen verurtheilt wurde, ist nicht in Folge des Urtheils in jener Sache entflohen, sondern hat das Urtheil abgewartet, und es sind nachher mehrere Urtheile gegen ihn ergangen. Als aber die Regierung für gut fand, die Oeffentlichkeit des Preßverfahrens zu unterdrücken, hat er sich entfernt, und bekannt gemacht, daß, wenn die Regierung das thue, was das Gesetz verordnet habe, und letzteres wiederherstelle, dann werde er erscheinen. Was den andern Mann betrifft, der arretirt wurde, so habe ich dessen Festhaltung nicht für Unrecht erklärt, sondern im Gegentheil bemerkt, es sey ihm Recht geschehen, ob ich gleich den

Wunsch wiederhole, daß, wenn ein Besoffener über den Regenten schimpft, er nicht arretirt werden möge, weil ich nicht wünsche, daß ein solcher Mensch in Wechselwirkung kommen möge, und nicht glaube, daß dadurch, daß man einen solchen straft, dem Regenten eine größere Hoheit gegeben werden kann. Ich habe auch nicht gesagt, daß man nicht weiter arretiren solle, sondern bloß ausgesprochen, dieselbe Form wegen der Hausvisitation hätte milder seyn können.

Staatsrath Winter: Ich hätte gewünscht, der Abg. v. Itzstein hätte beide Fälle nicht erwähnt. Denn sie haben sich zu einer Zeit ereignet, wo ein Zustand in Mannheim war, auf den ich nicht zurückkommen will. Ich will nicht untersuchen, wer diesen Zustand herbeigeführt hat, und durch welche zufällige oder absichtliche Verhältnisse er bewirkt wurde, allein ein Zustand war es, wo man es keiner Polizei Uebel nehmen kann, wenn sie vielleicht etwas strenger war, als sie es in ruhigen Zeiten gewesen seyn würde.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger, und bin überhaupt mit seinem Vortrag mit Ausnahme eines einzigen ausgesprochenen Wunsches, den ich nicht theile, einverstanden. Er sagte nämlich, daß, wenn das Institut der Landräthe bei uns ins Leben trete, als dann diesen die Gefängnisse zur Visitation geöffnet werden sollten. Das wäre aber das beste Mittel, um die Gefangenen stets in der gehörigen Berührung mit der Außenwelt zu halten, und auch dem geschicktesten und klügsten Untersuchungsrichter es unmöglich zu machen, eine Untersuchung zu einem gedeihlichen Ende zu führen......

Fecht: Das müßten schöne Landräthe seyn!

Schaaf: Die Landräthe sind Menschen! Ich bitte also die Regierung um ein entsprechendes Gesetz, wie es in der Motionsbegründung des Abgeordneten Merk bezeichnet ist. Wenn ich sage ein entsprechendes Gesetz, so wünschte ich, daß dabei dreierlei beobachtet würde, einmal, daß nichts hineinkomme, das gegen unsere Verfassung wäre, oder wodurch unsere Verfassung abgeändert würde, was durch den §. 1 des vorgeschlagenen Commissionsentwurfs geschehen müßte, weil unsere Verfassung bloß sagt, daß innerhalb zweimal 24 Stunden ein Verhafteter vernommen werden müsse. Dadurch ist also ganz kurz eine wesentliche Bestimmung unserer Verfassung abgeändert, wofür ich nicht stimmen könnte. Ich fordere zweitens, daß dieses Gesetz Bestimmungen enthalte, die auch zur Ausführung gebracht und gehandhabt werden können. Denn wir wollen practische Gesetze, und nicht solche machen, die bloß glorios auf dem Papier stehen. Wenn aber hier der §. 1 sagt, daß innerhalb 24 Stunden der Verhaftete bei schwerer Ahndung für den Untersuchungsrichter vernommen werden soll, so sage ich, daß dieses in vielen Fällen gar nicht möglich ist. Denn ich weiß einen Fall, wo fünf und siebzig Gefangene, begleitet von einem Salzcommando, dem sie sich widersetzt haben, mit einander eingebracht wurden. Sie hatten mit dem Cordon eine Schlacht geliefert, wovon man als corpus delicti halbe Ohren und Nasen mitgebracht hat. Wie wäre es nun möglich gewesen, diese 75 Personen innerhalb 24 Stunden zu vernehmen? — Ich fordere drittens, daß dieses Gesetz nicht nur Rücksicht nehme auf die Inculpaten, und gegen diese die möglichste Schonung vorschreibe, sondern auch auf die Gesammtheit des Staats und die übrigen Bürger, daß ihre Sicherheit nicht gefährdet werde durch zu große Schonung eines Menschen, der in die Hände der Gerechtigkeit gerathen ist. Es sollen bei Abfassung des Gesetzes nicht jene Ansichten zu Grunde gelegt werden, die ich aus dem Munde eines Mitglieds hier gehört habe, welches glaubt, daß, wenn der Hochverräther sich einmal auf flüchtigen Fuß begeben, den Forderungen der Gerechtigkeit hinreichend Genüge geleistet werde, sondern ich bitte die Regierung dieses Gesetz auf solche Grundsätze nicht zu bauen. Man hat auch bei dieser Gelegenheit, wie es gerne geschieht, fremde Länder citirt, hauptsächlich hat der Abg. Knapp uns vorgestellt, daß von den Assisen zu Straßburg innerhalb zehn Tagen sechzig Verbrecher gerichtet worden seyen. Weiß er aber auch, wie lange diese vorher im Untersuchungsverhaft herumgezogen worden sind? Man muß warten, bis die Assisen zusammenkommen, wo dann mancher seine Strafe von acht Tagen Arrest erhält, nachdem er ein halbes Jahr lang gesessen hat. Hat ferner der Abg. Knapp auch die Gefängnisse der Stadt Straßburg schon gesehen und die dort im Untersuchungsverhaft befindlichen Personen in ihren braunen Habiten, langen Bärten und bleichen Gesichtern erblickt? Ich bitte diesen Herren Abgeordneten, Frankreich nicht als Muster für den Untersuchungsverhaft vorzuführen! —

Duttlinger erwiedert auf die Bemerkung in Bezug auf die Anstalt der Landräthe, daß er sich darunter eine Anstalt denke, deren Mitglieder mindestens dasselbe Interesse für die

Gerechtigkeit haben werden, als die Untersuchungsrichter. Ferner tritt er den Bemerkungen, welche sein verehrter Freund, der Geh. Referendär Ziegler, den Artikeln 13, 17 und 18 des Entwurfs der Commission entgegengesetzt hat, vollkommen bei, mit der weitern beigefügten Bemerkung in Bezug auf den Art. 13, daß, wenn er in der vorgeschlagenen Fassung jemals zum Gesetz würde, das Recht des Recurses gegen einen verfügten Verhaft auf die Frist von acht Tagen beschränkt wäre. Dieß sey jetzt nicht der Fall, und dürfe auch künftig nicht seyn. Ein Verhaftsbefehl dürfe durch keinen Zeitablauf jemals rechtskräftig oder unabänderlich werden! — vielmehr, je länger ein für ungerecht angesehener Arrest bereits gedauert habe, desto mehr sey für den Gesetzgeber Grund vorhanden, dem Verhafteten Mittel zur Hand zu geben, davon los zu werden! —

Merk spricht zum Schlusse seine Freude aus über die Theilnahme, die seine Motion gefunden, über die Anerkennung der Grundsätze im Allgemeinen, wie sie die fortschreitende Wissenschaft und die Humanität aufgestellt habe, — besonders auch über die Aeußerungen, die so vielfach gegen den Arrest wegen Collusionen erklungen seyen, weil er aus Erfahrung wisse, daß hierin der meiste Mißbrauch liege. Dagegen ist ihm bedauerlich, in den Aeußerungen der Herren Regierungscommissäre so wenige Zuversicht zu finden, daß wir auf dem gegenwärtigen Landtage noch ein Gesetz erhalten würden. Es sey dieß um so mehr zu bedauern, als selbst ein Mitglied der Gesetzgebungscommission (Duttlinger) die Möglichkeit anerkannt habe, daß ein solches Gesetz jetzt gegeben werden könne. Der Redner schließt mit der Bemerkung, daß, wie schon mehrere Discussionen über das Justizwesen, so auch diese heutige wieder gezeigt habe, wie nothwendig es sey, daß in solches mehr Leben und Kraft gebracht werde, damit wir, die wir in andern Gegenständen des öffentlichen Lebens, wenn nicht voraus seyen, so doch auf gleicher Stufe mit andern Staaten stünden, auch in diesem Punkt nicht zurückbleiben.

Sander nimmt jetzt als Berichterstatter das Wort, beseitigt die wahrgenommenen Mißverständnisse, antwortet auf die gegen verschiedene Punkte des Berichts erhobenen Einwendungen, und erklärt dann über den Antrag des Abg. Duttlinger, die Berufung auf den Commissionsbericht aus der Adresse wegzulassen, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, allein bloß zu sagen, es soll der Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Bedingungen und Formen des Untersuchungsverhafts gebeten werden, drücke denn doch nicht genügend den Sinn der Kammer aus, der in der Discussion sich kund gegeben habe. Die Bedingungen und Formen des Untersuchungverhafts bezögen sich nämlich bloß auf den wirklichen peinlichen Untersuchungsverhaft, und somit wäre die Frage über den polizeilichen Sicherheitsarrest ganz hinausgeschoben. Es gehört ferner zu den Bedingungen des Untersuchungsverhafts nicht so ganz unmittelbar die Frage über den Recurs, besonders über die etwaige Strafwürdigkeit derjenigen Personen und Beamten, welche die persönliche Freiheit verletzten, und er glaube demnach, daß der Antrag wenigstens so lauten sollte: „Den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, und die Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsverhaftes zu bitten.“ Was die Hoffnung betreffe, noch auf dem jetzigen Landtage das Gesetz zu erhalten, so bedauere er selbst, daß er sie in ihm verschwunden sey. Er glaube aber, daß wir es erhalten könnten, wenn die Regierung es uns geben wollte. Denn er glaube selbst, daß sie, indem sie diesen Gegenstand in einen besondern Entwurf gebracht habe, sie schon damals die Absicht gehabt habe, ihn besonders einzubringen, und er habe den festen Glauben, daß er auch so abgefaßt sey, daß er in kurzer Zeit dem jetzigen Verfahren gemäß abgeändert werden könne. Man wolle uns kein Gesetz geben, und schütze vor, man könne es uns nicht geben.

Merk vereinigt sich mit dem Antrag des Berichterstatters.

Der Präsident schließt die Discussion, und bringt den Vorschlag des Abg. Sander zur Abstimmung, der mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Donnerstag den 1. August früh 8 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
2) Discussion über den Entwurf des Forstgesetzes.

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 63. Karlsruhe 1. August.

XXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Bader berichtet über die Petition mehrerer Bürgermeister hinsichtlich ihrer Stellung zu den Staatsbehörden. Es entstand nämlich die Frage, ob die Großherzoglichen Domainenverwaltungen, Obereinnehmereien, Forstverrechnungen, Forstämter, Amtsrevisorate, Physicate u. s. w. zu den nach dem §. 41 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorgesetzten Staatsbehörden gehören. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat diese Frage verneinend, das Großherzogliche Staatsministerium aber bejahend beantwortet, nämlich, nach einer der Petition anliegenden lithographirten Eröffnung der Regierung des Unterrheinkreises vom 2. März d. J., verfügt, daß die Bürgermeister und Gemeinderäthe, die Domänenverwaltungen u. s. w. nach dem Organisationsedicte vom Jahre 1809 §. 3 lit. b. auch künftighin in allen amtlichen Verfügungen als ihre vorgesetzten Behörden anzusehen, und sich in ihren Communicationen darnach zu benehmen haben. Gegen diese Verfügung ist die Petition gerichtet. Es wird darin ausgeführt, 1) daß diese Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums dem §. 41 der Gemeindeordnung entgegen, und die angerufene Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809 durch diesen §. aufgehoben sey; ferner 2) daß es nicht nothwendig und nicht zweckmäßig sey, die bürgerlichen Behörden wieder in ihre alte Stellung zurückzusetzen. Der Bericht sieht die Petition für gegründet an, und schließt seine gründliche Ausführung mit dem Antrag: Indem darnach Ihre Commission ihre Ansicht dahin ausspricht, daß nur diejenigen Behörden, welchen gemeinderechtlich eine Amtsgewalt über die Gemeinden und ihre Angelegenheiten zusteht, also das Amt, Kreisregierung u. s. w. und das Forstamt in der oben angegebenen Beschränkung (oder wie dieses durch das neue Forstgesetz etwa bestimmt wird), als die dem Bürgermeister und Gemeinderath vorgesetzten Behörden angesehen werden können, muß sie in der ergangenen Verfügung eine auf ungeeignete Weise verkündete Erläuterung oder Abänderung des bestehenden Gesetzes, die als solche immer der Mitwirkung und Beistimmung der Kammern bedarf, erblicken, und schlägt Ihnen in ihrer Mehrheit vor, die vorliegende Petition an die zur Untersuchung für provisorische Gesetze bestellte Commission zum weitern Vortrage zu überweisen.

Speyerer spricht für den Antrag. Das Staatsministerialrescript, sagt er, das zu der vorliegenden Beschwerde Veranlassung gegeben hat, ist auch mir in meiner Eigenschaft als Bürgermeister, seiner Zeit zugekommen, und hat mich unangenehm überrascht, weil es die Unterordnung der bürgerlichen Behörden wieder auf andere Fundamente baut, als auf den Grund der Gemeindeordnung. Darum weiß ich es den Petenten Dank, daß sie den Gegenstand, den ich außerdem im Wege der Motion anzuregen mich verpflichtet gefühlt haben würde, zur Sprache gebracht haben. Die Aufmerksamkeit, womit der Bericht der Commission diese Sache verhandelt, beweist Ihnen, daß sie nicht so unbedeutend ist, als sie es auf den ersten Blick vielleicht zu seyn scheint. Wenigstens müssen sie auch jene ehrenwerthen Staatsbeamten dafür angesehen haben, als sie deßhalb bis zur höchsten Staatsstelle recurrirten, nachdem von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern gegen sie entschieden worden war. Nicht auf die neue Gemeindeordnung aber stützt sich die Abänderung, wie sie das höchste Staatsministerium beschlossen hat, sondern sie führt, wie der Bericht nachweist, die bürgerlichen Behörden noch unter-

das Jahr 1809 zurück, indem sie alle Bezirksstaatsstellen ihnen als vorgesetzte Stellen bezeichnet. Jeder Staatsstelle steht in einer Instanz nur Eine Stelle vor, von jeder andern dagegen wird sie „ersucht,“ wenn sie gleich ihr dienen muß, und nirgends wird ein Nachtheil für die Staatsmaschine aus diesen Verhältnissen sichtbar. Verdienen aber die Bürgermeister weniger Vertrauen, welche dem Staate die wesentlichsten Dienste, und zwar ohne jede Belohnung von seiner Seite, willig leisten? Oder ist es klug, eine solche Zurücksetzung gegen Stellen auszusprechen, die mehr als jede andere, Einfluß üben? Nein, meine Herren, weder recht noch billig, weder klug noch zweckmäßig, werden Sie es auch heute erkennen, wie Sie es vor zwei Jahren nicht dafür erkannt haben, als Sie mit gutem Vorbedacht in dem §. 41 der Gemeindeordnung eine dem Geiste derselben und der Zeit angemessene andere Form beschlossen haben! — Es genügt dieser Zeit keineswegs, aus herrschaftlichen Dienern Staatsdiener geschaffen zu haben! Auch auf den Bürger, und seine Behörden erstrecken sich ihre Forderungen! Keine Unterordnung mehr, wo sie die Staatsordnung nicht nothwendig macht! Wo dieß aber der Fall ist, da will sie solche auch gesichert wissen durch die Zwangsbefugnisse oder Strafgewalt, weil jeder Befehl einer Stelle, der dieser Nachdruck fehlt, mehr die Ordnung zu stören, als zu befördern geeignet ist! — Und wollen Sie endlich, meine Herren, daß Männer an der Spitze der Gemeinden stehen, wie die neue Gemeindeordnung voraussetzt, für die eine kleine Besoldung, die ohne andere Nachtheile nicht verlassen werden darf, keinen Reiz hat, so versagen Sie dieser Beschwerde Ihre Unterstützung nicht, und Sie werden das Gefühl der Ehre wohlthätig heben, das heute nicht mehr entbehrt werden kann. Ich vertraue übrigens der hohen Regierung auch hier, wie ich ihr im Allgemeinen vertraue, und hoffe, daß sie mit einer Erklärung eine so begründete Beschwerde beseitigen werde, unterstütze jedoch eventuell den Antrag der Commission.

Geh. Rath v. Weiler vertheidigt die Staatsministerialverfügung, welche nach der Ueberzeugung der Regierung den §. 41 der Gemeindeordnung nicht abändere, sondern damit vollkommen im Einklang stehe. Dieser Paragraph, sagt er, spricht allerdings von „vorgesetzten Behörden.“ Fragt man aber, wer diese vorgesetzten Behörden sind, so muß man auf die Organisation zurückgehen, die in dem Augenblick, wo dieses gesetzlich ausgesprochen wurde, bestand. Die Organisation, wie sie im Jahr 1809 festgesetzt wurde, besteht noch. Denn es ist in dem eigentlichen Organismus der Staatsverwaltungsstellen seitdem nichts verändert worden. Es besteht also auch die Stufenfolge noch, die in dem Organisationsedict von 1809 festgesetzt worden ist, und hierin stehen die Ortsbehörden auf der untern Stufe, und aufwärts stehen die Forstämter und Bezirksämter in gleicher Kathegorie. Man muß also auch damit einverstanden seyn, daß die Stellung noch wirklich dieselbe ist. Die Gemeindevorsteher haben die Gemeinde zu repräsentiren, und in dem nämlichen Verhältniß also, in welchem der Staat zu den Untergebenen, zu den Gemeinden, steht, stehen auch seine Agenten, die Staatsbeamten in jeder Kathegorie, sofern sie die Befehle des Staats selbst vollziehen, sofern sie ihn vorstellen, zu den Gemeindevorständen. Es muß demnach die Staatsstelle, wenn der Staat durch seine Agenten zu befehlen hat, sich auch befehlsweise aussprechen dürfen. Denn es wäre wahrlich eine leere Form, wenn man dasjenige, was man befehlen kann, bittweise fordern sollte. Ersuchen und Befehlen paßt nicht zusammen, oder es ist überhaupt eine leere Form, da die Sache doch so viel heißt als Befehlen. Jeder von uns wird es auch practisch so üben, weil es ein Ergebniß der practischen Uebung ist. Das Verhältniß des Gemeindevorstandes ist ja selbst ein wechselseitiges Verhältniß. Die Gemeindebehörden, wenn sie die Ortspolizei üben, befehlen selbst gerade wechselsweise wieder dasselbe, was ihnen im andern Falle, wenn sie als Staatsbehörde handeln, befohlen wird. Ich als Staatsdiener bin ausgenommen von dem Strafbefehl des Gemeindevorstandes. Denn so will es die Gemeindeordnung. Ich werde aber jeden Tag einen andern Befehl ehren, den der Gemeindevorstand der hiesigen Stadt mir zuschickte. Ich würde jeden Befehl ehren von dem Redner vor mir, wenn er als mein Bürgermeister mir zu befehlen hätte. Dieß ist die Stellung, die jeder Vorstand zu seinen Untergeordneten hat. Dieß ist die Stellung der Staatsbeamten zu den Gemeindevorständen, und die Stellung, die der Gemeindevorsteher zu den Einwohnern seines Bezirks hat. Dadurch ist der Organismus des Staats und der Gemeindebehörden aufrecht erhalten, und die Regierung muß, wenn sie nicht in Widerspruch mit sich selbst gerathen, wenn sie nicht ihre Befehle und Bitten herabsetzen will, bei dieser Stellung bleiben. Die Achtung im Allgemeinen wird nicht darunter leiden. Denn jeder vernünftige Beamte wird gerade die Ueberzeugung haben, daß er mit Anstand und Würde seinen Worten Nach-

druck geben könnte, und nicht mit Anmaßung, die vielleicht hie und da als Mißbrauch vorkommt. Der Mißbrauch hebt aber den Gebrauch nicht auf.

Müller: Es wird nicht leicht eine Petition in die Kammer gekommen seyn, welche die Aufmerksamkeit derselben so sehr in Anspruch nimmt, wie diese. Die Petenten sind Bürgermeister verschiedener Gemeinden des Unterlandes, und behandeln in dieser Beschwerde nicht eine Privatangelegenheit, sondern eine Angelegenheit, die zugleich die der Bürgermeister des ganzen badischen Landes ist, und eine Angelegenheit, die zugleich die Kammer betrifft. Es handelt sich hier nicht darum, daß ein verlorenes Gut wieder errungen, sondern ein schon bestehendes nicht verkümmert und verloren werde. Der §. 41 der Gemeindeordnung theilt auf eine ganz unzweideutige Weise, die gewiß keiner andern Interpretation fähig ist, die Beamten, denen der Bürgermeister zu gehorchen hat, in zwei verschiedene Classen, in Stellen, von denen die Bürgermeister als vorgesetzte Stellen Befehle anzunehmen haben, und in andere Stellen, die an die Bürgermeister nur Ersuchschreiben zu erlassen haben. Unter den ersten Stellen kann ich mir bloß die unmittelbar vorgesetzten Beamten vorstellen, und alle übrigen Behörden muß ich in die zweite Kathegorie bringen. Man spricht so oft davon, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn eine Stelle der andern diejenige Achtung bezeugte, die ihr gebührt, und ich sehe nun nicht ein, warum das Staatsministerium den Bürgermeistern hier eine Achtung entziehen will, worauf doch jeder würdige Bürgermeister Anspruch zu machen hat. Es würde auch gewiß keine Stelle herabwürdigen, wenn sie statt in befehlendem Tone den Ausdruck brauchte, „der Bürgermeister wird ersucht.“ — Ich bin selbst Bürgermeister, und will nicht als Cicero pro domo sprechen, aber ich finde keine Selbstständigkeit darin, die der Gesetzlichkeit gefährlich werden könnte. Denn ich weiß dem Gesetz zu gehorchen. Allein ich will keine Stellung aufgeben, auf die ich rechtlicher Weise Anspruch machen zu können glaube, und die mir der §. 41 der Gemeindeordnung auf eine so unzweideutige Weise giebt. Durch die neue Gemeindeordnung haben wir die Gemeinden auf eine höhere Stelle gesetzt, wir haben die Staatsbürger emancipirt, und unzweifelhaft sollten auch besonders nach § 41 die Bürgermeister emancipirt werden. Halten Sie also an dieser Bestimmung fest, und setzen Sie die Bürgermeister nicht der Gefahr aus, daß sie unterworfen werden.

Knapp: Ich bin stets geneigt, zu demjenigen Mann vom Fach zu gehen, der sein Gewerbe am besten versteht, und bei meinem Nachbar zu lernen, wenn er sein Geschäft gut eingerichtet hat. Würde ich zwischen dem Niemen und der Weichsel wohnen, so würde ich meine Beispiele aus Preußen holen. So wohne ich aber am Rhein, und muß also mit Ihnen wieder über den Rhein hinüber gehen. Ich habe schon Ausschreiben von französischen Präfecten gesehen, die so beginnen: „Mein Herr Maire! Sie werden gebeten, dieses oder jenes zu thun,“ — und ich habe noch nie gehört, daß Etwas nicht vollzogen worden ist. Bei uns ist es anders. Jeder Beamte würde glauben, sich etwas zu vergeben, und die Beamtenwelt würde sich herabgewürdigt sehen, wenn sie gegen einen Andern das Wort „Herr“ gebrauchte! — Ich sehe aber nicht ein, warum ich mich nicht auch zu dem System jenseits des Rheins bequemen könnte, und unterstütze daher den Antrag der Commission. —

Staatsrath Winter bemerkt, daß bekanntlich das Wort „Herr“ in unserer Geschäftssprache überhaupt nicht üblich sey. —

Buhl unterstützt unbedingt den Commissionsantrag, weil das Staatsministerialrescript den §. 41 der Gemeindeordnung wirklich verletze, und also zur Classe der provisorischen Gesetze gehöre.

v. Tscheppe sieht die Sache eben so an, obschon er an und für sich den Unterschied zwischen Befehl und Ersuchschreiben nicht für so wichtig ansehen würde. Wir haben allerdings mehrere Beweise, sagt er ferner, daß Anmaßungen von Mittelstellen, z. B. Forstverrechnungen, sogar ins Lächerliche gehen, wodurch aber die Gemeindevorstände in den Augen ihrer Untergebenen in der That nicht herabgewürdigt werden könnten. Eine solche Abänderung der Gemeindeordnung erfüllt aber unsere Mitbürger mit Mißtrauen gegen die ganze Gemeindeordnung. — Denn sie denken, wenn willkührlich Aenderungen getroffen werden, wie es der Vortheil fordert, und unter Berufung auf alte Gesetze, die schon lange als obsolet betrachtet worden sind, am Ende die ganze Gemeindeordnung umgestoßen werden könnte. —

Welcker spricht ebenfalls für den Commissionsantrag. Es sey schon an sich nicht unwichtig, wie der Ton in öffentlichen Verhältnissen laute. Denn es spreche sich dadurch eine gewisse Achtung oder das Gegentheil aus, und ganz besonders wichtig sey, was der Abgeordnete v. Tscheppe bemerkt habe. Die vorgesetzten Behörden der Bürgermeister

seyen nur die Beamten, die Kreisregierungen, das Ministerium des Innern und das Staatsministerium. Es sey also von Wichtigkeit, daß das Gesetz in der natürlichen Interpretation erhalten werde.

v. Itzstein: Ich freue mich der trefflichen Gesinnungen, welche die Männer ausgesprochen haben, welche die Petition an uns brachten. Sie haben dadurch bewiesen, daß sie würdige Bürger sind, und die Stellung begriffen haben, die das Gesetz ihnen als Beamten der Gemeinden einräumen wollte — als Beamten der Gemeinden, von denen der Herr Chef des Ministeriums des Innern bei der Berathung über die Gemeindeordnung so wahr gesagt hat, sie seyen für die Regierung eigentlich die wichtigsten Männer des Staats, weil sie denjenigen Uebergangspunkt bilden, durch den alle Gesetze und Verfügungen der Regierung in dem Volk selbst verbreitet, ausgeführt und ins Leben gebracht werden sollen. Ich bedauere daher, daß das Staatsministerium den §. 41 der Gemeindeordnung, der mir und wahrscheinlich noch einer Menge Menschen sonnenklar war, auf eine Art gedeutet hat, die ich mir nicht erklären kann, und wie mich denn auch die ganze Ausführung des Hrn. Geh. Raths v. Weiler durchaus nicht bekehrt hat, indem ich darin nichts als die Ausführung des Satzes finde: Wir befehlen, also sollen alle anderen Stellen ebenfalls den Bürgermeistern befehlen. Aber es ist ein außerordentlicher Unterschied zwischen den Stellen, die befehlen wollen, und die mit den Bürgermeistern gar nicht mehr im Verhältniß stehen, nachdem die neue Gemeindeordnung, mit Zustimmung der 3 Factoren der Gesetzgebung, zu Stande kam. Es ist nämlich klar und bedarf nur eines Blickes in die Verhandlungen der Commission und der Kammer, um zu erkennen, welches die Absicht der Versammlung war. Die Kammer wollte nämlich die Bürgermeister entheben jener unwürdigen Stellung, die sie bis jetzt hatten. Sie wollte sie entziehen dem oft barschen und immer befehlenden Ton, an dessen Stelle eben so gut und mit demselben Erfolg für den Dienst ein höflicher Ton treten könnte. Es ist dieß öffentlich in den Verhandlungen ausgesprochen. Es sind damals auch mehrere Beispiele angeführt worden, wie sich z. B. ein Cameralbeamter, den die Bürgermeister gar nichts angehen, erlaubt, einen Bürgermeister für den Vollzug eines Befehls für verantwortlich zu erklären, während jener vergessen hat, daß er auf den Bürgermeister gar keine Verantwortlichkeit legen kann. Mir kommt es vor, als wenn die Regierung, besonders nach der Erklärung des Herrn Staatsrath Winter, sich selbst ehrte, wenn sie die Bürgermeister ehrt, d. h. die Männer, von denen das wahre Wohl der Gemeinden ausgeht, von denen auch eine ganze Gemeinde ruinirt werden kann, wenn Einer unwürdig oder mißmuthig über eine Behandlung ist, wenn er sieht, daß er nichts als ein folgsamer Diener jedes beliebigen Herrn seyn soll. Zur Unterstützung des Antrags der Commission füge ich nichts weiter bei, sondern mache bloß noch darauf aufmerksam, daß, wenn keine Abänderung hier geschieht, unangenehme Folgen eintreten, sich nämlich viele würdige Gemeinderäthe bedanken würden, unter solchen Formen länger die Verwaltung der Gemeinde auf sich zu haben. Ich zweifle nicht, daß man Bürgermeister findet, aber nicht mehr so würdige Männer, wie diejenigen sind, die hier unterschrieben haben, und viele andere noch seyn mögen.

Magg spricht ebenfalls für den Commissionsantrag. Durch die Organisation von 1809 seyen die Bürgermeister die Universalknechte aller Großherzoglichen Behörden, und die Absicht des §. 41 der neuen Gemeindeordnung sey offenbar keine andere, als diese Knechtschaft aufzuheben, nämlich diejenigen Behörden, die nicht als unmittelbar den Bürgermeistern vorgesetzt betrachtet werden sollten, in diejenigen Schranken der Höflichkeit einzuweisen, die, so viel er wisse, so viele Beamte noch während der frühern Organisation freiwillig beobachtet hätten. Man könne auch wirklich von manchen Behörden, die den Bürgermeistern nicht unmittelbar vorgesetzt seyen, mehr Höflichkeit fordern, als man manchmal angetroffen habe. Wenn man im Amt stehe, bemerke man überhaupt fast alle Tage, daß die Höflichkeit zunehme, je höher die Stelle stehe, und daß die höchsten Behörden immer auch die höflichsten seyen. Warum sollte man nun von den andern Behörden, die nicht vorgesetzt seyen, nicht verlangen können, daß sie höflich wären? Dieses benehme der Regierung nicht nur nichts an ihrem Ansehen, sondern es erhöhe dasselbe, und er bitte daher, die Verfugung zurückzunehmen. —

Staatsrath Winter: Wenn von Höflichkeit und Aufrechthaltung derselben die Rede ist, so kann darüber kein Zweifel seyn. Denn die Regierung hat es selbst in ihrer Weisung vorausgesetzt, indem darin von Befehlen gesprochen wird, die mit Würde und Anstand erlassen werden sollen. Sodann habe ich aber ein weiteres Mißverständniß selbst in dem Antrag der Commission vernommen, in dem hiernach diese Verfügung als ein provisorisches Gesetz an

gesehen, oder wenigstens in dieser Eigenschaft an die Commission für Prüfung der provisorischen Gesetze verwiesen werden soll. Als provisorisches Gesetz hat es die Regierung nicht betrachtet, und kann es nicht so betrachten, indem ihr das Recht zusteht, den Staatsorganismus, d. h. die verschiedenen Abstufungen der Staatsagenten oder der Staatsbehörden zu ordnen. In dieser Hinsicht wird sie also eine Anordnung dieser Art weder als wirkliches Gesetz noch als prov. Gesetz vorschlagen, sondern rein nach ihren Rechten handeln. Wenn übrigens immer darauf zurückgekommen wird, daß in dem §. 41 etwas an diesem Organismus abgeändert worden sey, so möchte ich fragen, ob es möglich ist, dieses darin zu finden, indem dort nichts gesagt ist, als daß die vorgesetzten Behörden sollen befehlen dürfen. Die vorgesetzten Behörden sind aber immer diejenigen, die nach der bestehenden Ordnung die Vorgesetzten sind. So war es im Jahr 1831 und so ist es noch. Was sich hie und da Jemand darunter gedacht haben mag, ob nämlich die Forstämter darunter begriffen, oder ob bloß die Bezirksämter gemeint seyen, darauf kommt es nicht an, sondern man hat sich lediglich an den Ausspruch des Gesetzes zu halten, und in dieser Hinsicht kann also durchaus kein Mißklang mit dem Organismus behauptet werden.

Grimm, Gerbel, Fecht, Trefurt, Merk, Schaaff und Knapp sprechen nach einander ebenfalls für den Commissionsantrag.

Merk findet es sonderbar, daß man aus der Organisation von 1809 die Interpretation für die Gemeindeordnung von 1831 herholen wolle, da doch die Grundlagen beider verschieden seyen. Die Organisation von 1809 sey für die Minderjährigen gemacht, die an allen Fäden des Staatsorganismus gegängelt werden müßten. Die Gemeindeordnung von 1831 dagegen habe die Selbstständigkeit der Gemeinden ganz hergestellt und es könne die erste, nicht die Auslegungsquelle für die letzte seyn. Betrachte man aber die Natur der Sache, so werde sie auch für die Bitte der Petenten sprechen. Denn in einem Staate könne nur Eine Behörde in ihrer Stufenfolge die ausübende Gewalt darstellen, nicht aber auch noch die Nebenbehörden, die nur in einer gewissen Geschäftsverbindung mit derselben stünden. Denn sonst gäbe es wirklich eine Art von Verwirrung, und das Ansehen der wirklichen Vollzugsbehörde würde dadurch geschwächt. Im Grunde sey die Sache freilich nur eine Form. Wenn man sie aber auch als Form betrachte, so spreche sie doch für die Bitte der Petenten. Denn wenn er befehle, und ihm nicht das Recht der Bestrafung des Ungehorsams zustehe, so sey der Befehl auch nur eine Form, und und demnach diejenige Form vorzuziehen, wornach nur diejenige Behörde, welcher das Strafrecht selbst zustehe, in einem befehlenden Tone sprechen soll. —

Duttlinger ist mit den bis jetzt ausgesprochenen Meinungen in der Hauptsache einverstanden, weicht aber in Beziehung auf die Behandlung der Sache von der Ansicht der Commission ab, indem er sich der Verweisung der Sache an die Commission für die provisorischen Gesetze widersetzt, weil er gern spare mit dem, was unersetzlich sey, mit dem kostbaren Gut der Zeit. Zu welchem Zwecke denn die Sache an jene Commission verwiesen werden soll? Um sie zu prüfen, und uns darüber aufzuklären? — Ob wirs nicht bereits hinreichend seyen? — Die Commission könnte uns nichts Neues sagen, uns nichts Anderes vorschlagen, als wir heute schon zu beschließen vermöchten, und worauf er daher antrage, nämlich eine an Se. K. Hoh. den Großherzog zu richtende Vorstellung zu beschließen, des Inhalts: „Das Großh. Staatsministerium habe am zweiten Januar dieses Jahrs ein Rescript erlassen, wodurch der §. 41 der Gemeindeordnung erläutert worden sey. Die Kammer sehe die Erläuterung für eine Abänderung dieses Paragraphen an, und Abänderungen eines Gesetzes könnten nach unserer Verf. nicht von dem Großh. Staatsministerium, sondern nur im Weg der Gesetzgebung mit Zustimmung beider Kammern erfolgen. Die Kammer bitte daher Se. K. H. den Großherzog, jenes Staatministerialrescript entweder außer Wirksamkeit zu setzen, oder aber einen Gesetzentwurf in die Kammer bringen zu lassen, der eine Erläuterung oder Abänderung jenes Paragraphen der Gemeindeordnung enthielte.“ —

Nach kurzen Debatten über diesen Vorschlag zwischen dem Antragsteller und den Abg. Welcker, Aschbach, Trefurt, Merk und Buhl nimmt der Berichterstatter (Bader) das Wort, und bemerkt: Ich könnte dasjenige, was der Herr Regierungscommissär gegen den Vorschlag der Commission angeführt hat, mit Stillschweigen übergehen, als schon durch den Commissionsbericht hinreichend widerlegt. Allein er hat unter anderm auch gesagt, das Organisationsedict von 1809 bestehe jetzt noch, und da frage ich ihn, ob auch jener Theil über die Organisation der Ortsvorstände noch bestehe? —

Geheimerath v. Weiler: Es besteht in Allem, worin es nicht aufgehoben ist! —

Bader: Ich möchte wissen, was wir mit der neuen Gemeindeordnung thun sollten, wenn jenes Edict noch bestünde? Das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden v. J. 1809, ein Theil des Hauptedicts, ist aufgehoben, und daraus folgt klar, daß, wenn ein solcher Theil des Edicts nicht mehr besteht, auch die Stellung zum Ganzen aufgehoben seyn muß.

Geh. Rath v. Weiler bestreitet diese Ansicht. Der entscheidende §. 3 des Edicts, der den Organismus aller Staatsbehörden darstelle, habe mit dem Gemeindewesen nichts gemein. —

Bader fährt fort: Der Hr. Regierungscommissär hat bemerkt, die bezeichneten Stellen wären die Agenten, durch welche die Regierung ihre Befehle zu erlassen habe. Dieses widerspreche ich aber. Denn die Agenten, durch welche die Regierung befiehlt, sind nur diejenigen Stellen, die eine Executivgewalt haben. Die Domänenverwaltungen sind einzig und allein die Repräsentanten der privatrechtlichen Interessen des Aerariums, und ich würde mich bedanken, wenn mir ein Domänenverwalter etwas befehlen wollte. Dagegen werde ich Befehle und Verfügungen des Bürgermeisters als Privatmann willig annehmen. Der Hr. Regierungscommissär hat ferner gesagt, die Regierung habe das unbeschränkte Recht, den Staatsorganismus zu ordnen. Ich gebe dieß zu. Wenn aber ein Theil des Organismus durch Gesetze bestimmt ist, so kann die Regierung ihn nicht abändern. Wenn wir das Glück haben, eine Gerichtsverfassung auf gesetzlichem Wege zu erhalten, so würden wir uns bedanken, wenn die Regierung, nachdem wir diesen Saal verlassen, Abänderungen darin machen wollte. Was den Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so habe ich schon in der Commission eine ähnliche Ansicht gehabt, und darum spricht auch die Commission von der Majorität. Ich glaubte nämlich, daß bei dem Zweifel, ob man dieses Rescript als prov. Gesetz ansehen könne, man bälder zum Ziel kommen würde, wenn man den Weg der Mittheilung an das Staatsministerium wählte, habe mich aber um so bereitwilliger dem Commissionsantrag angeschlossen, als ich glaubte, es werde bei der Klarheit der Sache nichts weiter als eines Vortrags in der Kammer bedürfen, um von dem Hrn. Regierungscommissär die Zusage der Abhülfe zu erlangen.

Gerbel bemerkt, der Abg. Bader habe in der Commission eine andere Meinung gehabt, als die Mehrheit, aber nicht ganz die nämliche, wie jetzt der Abg. Duttlinger, sondern sie sey dahin gegangen, daß die Petition mit einer solchen Vorstellung an das Staatsministerium abgegeben werden solle. —

Nach einer weitern Debatte, an welcher vorzüglich Welcker, Duttlinger, v. Itzstein und Rettig v. K. Theil nahmen, und welche die Stellung der Fragen vorzüglich betrafen, wurden die beiden Fragen gesondert zur Abstimmung gebracht:

1) Ob die Vorstellung der Petenten und ihre Beschwerde für gegründet anzusehen sey? — Mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

2) Ob die Petition mit einer Vorstellung des Inhalts, wie Duttlinger und Bader vorgeschlagen, an das Großherzogl. Staatsministerium abgegeben werden soll? — Mit großer Stimmenmehrheit ebenfalls bejaht. —

Mehrere Urlaubsbewilligungen machen den Schluß der Sitzung. —

XXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 24. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier, dann Duttlinger.

(Inhalt. Neue Mittheilungen und Eingaben. — Rettig's Bericht über Itzstein's Motion, und Beschluß. — Discussion des Berichts von Wolff über das Verbot von Vereinen.)

Der Präsident eröffnet der Versammlung zwei Mittheilungen der ersten Kammer, wornach dieselbe dem Gesetzentwurf über die Zehntablösung beigetreten ist, den Gesetzentwurf über den Verkauf der ärarischen Eisenwerke aber mit großer Stimmenmehrheit verworfen hat. —

Duttlinger übergibt eine Vorstellung der Obergerichtsadvocaten in Mannheim, Verbesserung der Stellung des Advocatenstandes betreffend. Er bemerkt: Die Petition weise auf eine Petition des gleichen Inhalts von 1831 zurück, die er ebenfalls der Kammer vorzulegen die Ehre gehabt habe. Er habe bei jener Gelegenheit ausgesprochen, daß er die Grundsätze und die Wünsche der Petenten theile. Er erkläre heute, daß seine Meinungen die nämlichen geblieben seyen, und beschränke sich deßhalb auf die Ankündigung, daß er die Vorschläge und Wünsche der Petenten aus allen Kräften unterstützen werde, und füge nur noch die Bitte bei, daß die Petitionscommission die Berichterstattung thunlichst beschleu-

nigen möge, damit es möglich werde, die Wünsche der Petition noch auf dem jetzigen Landtag zu erfüllen. — Er begehrt ferner, daß sich die Commission von dem Großherzogl. Justizministerium die Vorarbeiten mittheilen lasse, die in der Zwischenzeit von dem vorigen Landtag bis jetzt über den Gegenstand gepflogen worden seyen. —

v. Tscheppe, Fecht und Winter v. H. übergeben ebenfalls Petitionen, wobei der Letztere die Kammer bittet, sie möchte seinem Wunsch beitreten, das Publikum in einer Anzeige in der Landtagszeitung darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Eingaben an die Ständeversammlung kein Stempelpapier nöthig sey, indem dieses nicht gesetzlich vorgeschrieben und für manche Petenten es doch hart sey, wenn sie sich noch Stempelpapier anschaffen müßten.

Rettig v. Sch. berichtet hierauf über die Motion des Abg. v. Itzstein, die Einholung der ständischen Zustimmung zu den Recrutenaushebungen betreffend. Er bringt die unbedingte Annahme des Antrags der Motion in Vorschlag. —

Duttlinger trägt auf alsbaldige Berathung an, indem die Sache schon zweimal ausführlich und gründlich berathen worden sey, und alle Mitglieder im Stande seyn werden, über die vorliegende Frage ohne alle weitere Discussion abzustimmen. —

Durch die Zustimmung der Regierungscommission wird hierauf die Form der abgekürzten Berathung beschlossen, und sofort ohne alle weitere Discussion der auf die Annahme der Motion*) gerichtete Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Commissionsberichts des Abg. Wolff über das provisorische Gesetz das Verbot zur Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend.

Der Präsident ersucht den Vicepräsidenten Duttlinger, den Vorsitz zu führen, da er von dem ihm nach der Geschäftsordnung zustehenden Rechte an der Discussion Theil zu nehmen, Gebrauch zu machen wünsche. Nachdem der Vicepräsident Duttlinger den Präsidentenstuhl eingenommen, gibt er dem als Redner eingeschriebenen Abgeordneten Mittermaier das Wort, welcher folgendes vorträgt: Nachdem der Redner gezeigt hat, daß es bei der Berathung des vorgelegten Gesetzes eigentlich auf die Frage ankomme, ob die Bürger berechtigt sind, Kraft ihres angebornen Rechts ohne erst einer Erlaubniß des Staats hiezu zu bedürfen, sich moralisch religiös, wissenschaftlich, künstlerisch und politisch zu entwickeln, und dieß in vereinten Kräften mit ihren Mitbürgern zu thun, weist er nach, daß nur ein Mißtrauen, das seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts rege geworden, den Satz aufgestellt habe, daß zu jeder Vereinigung der Staatsbürger, sie möge einen Zweck haben, welchen sie wolle, die Genehmigung des Staats eingeholt werden müsse. Es gibt Leute, erklärt der Redner, die wenn zwei Personen allein mit einander sprechen, schon ängstlich auf sie hinblicken, weil sie glauben, daß von ihnen die Rede sey, und daß etwas Böses geredet werde. Das böse Gewissen ist es, das diese Leute so ängstlich macht, und ich weiß nicht, ob man oft glauben soll, daß auch die Regierungen aus einem ähnlichen Gefühle, wenn sie sehen, daß Menschen sich zusammen vereinigen und sprechen, wähnen, daß auch von ihnen Böses geredet werde. Der Satz, daß an die Genehmigung des Staats die Bildung jedes Vereines gebunden sey, ist offenbar das Product einer unseligen Meinung, die annimmt, daß alle Rechte, die der Staatsbürger habe, nur ein Geschenk des Staats seyen. Es liegt eine Verwechslung schlimmer Art zu Grund: der Staat schützt allerdings alle Rechte der Bürger, die in dem Staat geübt werden sollen, allein er gibt nicht diese Rechte. Es liegt aber auch dem Satz eine tadelnswerthe Ausdehnung der nothwendigen Oberaufsicht des Staats, und eine Verwechslung derselben mit einer gewissen Obervormundschaft zu Grund, die den Staat in eine Kinderwärterin verwandelt, die den Bürger ewig als unmündig betrachtet, die glaubt, daß der Bürger stets am Gängelband geführt werden müsse, weil er nicht selbst Kraft und Einsicht genug besitze, um das Rechte zu thun — eine Meinung, die eigentlich die Menschen in chinesische Drathpuppen verwandelt, die nach dem Willen der Regierung an dem Drathe der Gesetze gezogen werden sollen. Es besteht in einem deutschen Staate der Entwurf einer Polizeistrafgesetzgebung, worin Beispiele dieser Art vorkommen, worin steht: „wer dem Regenten ein Buch dedicirt, ohne zuvor die Erlaubniß des Regenten eingeholt zu haben, leidet eine Strafe von so vielen Thalern; jede Deputation, die an das höchste Hoflager sich begibt, ohne vorher die Erlaubniß der Regierung zu haben, leidet eine Strafe von so vielen Thalern; Jeder, der sein Kind in eine auswärtige Erziehungsanstalt schickt, ohne eine Erlaubniß der Regierung zu haben, leidet eine Geldstrafe von

*) Mitgetheilt in Nr. 40 und 41 der Landtagszeitung.

so vielen Thalern." Nachdem der Redner das tadelnswürdige solcher gesetzlichen Bestimmungen gezeigt hat, entwickelt er die Verwechslung, die man dadurch begeht, daß man von dem civilrechtlichen Gesichtspunkte, nach welchem allerdings derjenige Verein, der vor den Staatsbehörden die Rechte einer moralischen Person in Anspruch nehmen will, die Anerkennung durch den Staat nachweisen muß, den Sprung darauf macht, daß jeder Verein, wenn er nicht vom Staate anerkannt ist, strafbar sey. Der Redner fährt dann fort: Das ist das Unglück unsrer Zeit, daß wir so viele Strafgesetze haben, bei denen das Unrecht der Handlungen nicht schon vermöge eines in der Brust des Menschen geschriebenen Gesetzes von allen Bürgern erkannt wird, das ist das Unglück, daß nach der Strafgesetzgebung, wie sie in manchen Staaten beschaffen ist, das Land einem Boden gleicht, der mit einer Reihe von verdeckten Fallgruben versehen ist, wo in jedem Augenblick Jemand mit den redlichsten Absichten in die Grube fallen kann, die das Gesetz ihm gegraben hat. Der Redner prüft nun die von der Staatsregierung angegebenen Motive des provisorischen Gesetzes, welches den Verein verbietet. Er zeigt, daß dem Motive, nach welchem der Verein nur erlaubt seyn sollte, wenn der älteste und wichtigste Verein, der Staat selbst, vorher den Verein genehmigt hat, eine irrige Ansicht vom Staate zum Grunde liege, nach welcher der Staat als ein Product des Vertrags betrachtet wird, und wobei man nicht berücksichtigt, daß der Staat als der große Kreis, in welchem die vereinigten Bürger die Zwecke der Menschheit selbst zu realisiren streben, aus einer Reihe von kleinen Kreisen besteht, und daß durch das Zusammenwirken dieser Kreise zu einer großen Entfaltung eigentlich der Staat erst selbst entstehe. Der Redner fährt fort: Der Staat besteht aus Familien, aus Gemeinden und aus Corporationen, die alle die der Menschheit vorgesetzten Zwecke zu erreichen suchen, der größte bedeutendste Verein ist die Familie, und wer mag zweifeln, daß in einer fruchtbaren Familie von zwanzig Kindern und dreißig Enkeln der Chef der Familie anordnen kann, daß zu gewissen Zeiten alle diese Familienglieder zusammenkommen, und sich über Familienangelegenheiten berathen. Das, was ich hier sage, besteht sogar in einigen norddeutschen Gegenden, z. B. in Schleswig, wo sogenannte Vetterschaften vorkommen, deren Beschaffenheit der Redner näher schildert. Der Redner zeigt, daß die Motive der Regierung den wahren Werth der Associationen verkennen. Diese Vereine, sagt er, haben den großen Werth, daß eben durch die Vereinigung die Kräfte selbst wachsen, daß dasjenige, was Einzelne für sich in ihrer Isolirtheit nicht zu Stande bringen könnten, ausgeführt werden kann; daß viele Ansichten durch die Besprechungen klarer werden und Manches leichter zum Ziele geführt wird, daß selbst durch diese Vereinigung eine Begeisterung des Schwachen eintritt. Der Redner schildert dann Englands Verhältnisse, wo alle großen Unternehmungen und Fortschritte nur durch Associationen bewirkt würden. Er weist dann nach, zu welchen Consequenzen man' kommen würde, wenn man das Princip des badischen provisorischen Gesetzes annehmen wollte. Der Redner gibt einzelne Beispiele an. Es versammeln sich z. B. Musikfreunde, um regelmäßig zu gewissen Zeiten Musikübungen zu halten, und gerade in diesem regelmäßigen Zusammentritt liegt das Merkmal des Vereins. Selbst dieser Verein könnte nach dem provisorischen Gesetze nicht bestehen, wenn ihn die Regierung nicht genehmigt hätte. Es bildet sich der Verein, um die Kinder armer Handwerker und dürftiger Familien zu erziehen; auch dieser könnte nicht bestehen, wenn er nicht zuvor die Genehmigung der Regierung hätte. Die Naturforscher kommen in Deutschland schon seit mehreren Jahren regelmäßig im Jahr zusammen, und so gut diese es können, so gut könnte es auch den Theologen einfallen, zusammen zu kommen, um die großen Angelegenheiten der Kirche zu berathen. Es könnte den Juristen, den Oeconomen, den Weinbauern rc. in den Sinn kommen, auf gleiche Weise einen solchen Verein zu gründen. Nach dem badischen Gesetze bedürften sie der Staatsgenehmigung; ich sage, das Princip ist irrig, daß Staatsgenehmigung nothwendig sey, und es ist dieß die Folge der Ausdehnung der Idee der Obervormundschaft, einer Verwechslung der Oberaufsicht mit Obervormundschaft, eine Folge des Mißtrauens und der Meinung, daß alles dasjenige, was die Bürger thun wollen, ihnen speciell durch ein Gesetz erlaubt seyn müsse. Die Bürger nehmen sich die Freiheit, allerlei zu thun, was ihnen durch kein Gesetz erlaubt ist, sie kommen in gewissen Zeiten zusammen, verlieben sich und schließen Freundschaftsbündnisse ohne Erlaubniß des Staats.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 64. Karlsruhe 2. August.

XXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Redner (Mittermaier) widerlegt dann die einzelnen Ansichten, die den Regierungsmotiven zum Grunde liegen. Der Redner prüft die Ansichten, nach welchen die Regierung in ihren provisorischen Gesetzen vorzüglich die vier Classen von politischen Vereinen characterisirt. Der Redner fährt hierauf wörtlich fort: zuerst erklären die Motive des Gesetzes, ein politischer Verein könne darauf gerichtet seyn, der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken; ein solcher Verein wäre schon an und für sich ein Verbrechen. Ja, er ist Verbrechen, wenn der rechtmäßigen Gewalt mit illegalen Mitteln entgegengewirkt werden soll; allein in der Allgemeinheit der Fassung ist zu viel gesagt. Es kann Vereine geben, die der illegalen Gewalt entgegen wirken wollen, darin liegt doch kein Unrecht. Es kann dieß Entgegenwirken durch Belehrung, durch die Kraft der öffentlichen Meinung geschehen, wo also meiner Ansicht nach nicht auf verbrecherische Weise entgegengewirkt wird. Der Verein, der in England in Beziehung auf die Todesstrafe besteht, wirkt der Gesetzgebung entgegen, indem er wünscht, daß durch die Kraft der öffentlichen Meinung und der Aufklärung eine Strafe, die der fortschreitenden Zeit nicht zu entsprechen scheint, aufgehoben oder doch wenigstens vermindert werde. Die Regierung erklärt, eine zweite Classe von Vereinen sey die, welche die Vollziehung der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt sichern wolle, und ein solcher Verein enthalte eine Anmaßung der Rechte des Staats. Unglückliche Ansicht! möchte ich rufen, die da vergißt, daß es eine Gewalt gibt, die allein den Gesetzen Nachdruck und Kraft verleihen kann; — eine Gewalt der Sitten, die Gewalt der öffentlichen Meinung. Diese zu beleben und zu stärken und recht kräftig zu machen, ist keine Usurpation. Die Regierung selbst muß eine solche Bestrebung kräftig wünschen. Es gibt in einem norddeutschen Staate einen Verein in einer Gegend, der die Obstbaumzucht gern fördern wollte. Es wurden viele Baumfrevel verübt, und die Bürger bildeten nun einen Verein, durch welchen Jedem, der einen Baumfrevler anzeigte, eine Belohnung von einigen Thalern ausgesetzt wurde. Dieser Verein ist offenbar dazu bestimmt gewesen, die Vollziehung der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern. Man denke sich einen Verein, der sich bildete, um Dienstboten zu unterstützen und zu belohnen, die lange Zeit treu gedient haben. Ein solcher Verein würde höchst wohlthätig seyn, er diente dazu, um die Gesetze zu halten, und den Bestand der Ordnung zu sichern, und doch sollte er eine Usurpation seyn? Jene Mäßigkeitsvereine, wie sie in England bestehen, müßten an die Regierungsgenehmigung gebunden seyn. Jene Mäßigkeitsvereine sind aber offenbar Vereine, die die Sitten des Volks bilden, und eben darum, weil die Sittlichkeit die beste Grundlage des Staats ist, selbst für die Staatsgewalt wirken wollen. In England wird bekanntlich ferner von Amts wegen, wegen keines Verbrechens eingeschritten, sondern es muß jeder Betheiligte selbst als der Ankläger auftreten; nun kostet aber die englische Justiz sehr viel, und es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Zunahme der Verbrechen auch ihren Grund darin hat, daß die Leute gar nicht klagen können, weil sie durch die Kosten abgeschreckt werden. Nun besteht aber ein Verein, welcher die Kosten bezahlt, den Advocaten honorirt, der im Namen desjenigen, der klagen will, die Klage erhebt. Es ist dieß ein Verein, der die Vollziehung der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der

Staatsgewalt sichern will, jener Verein, an dessen Spitze die verehrlichsten Mitglieder des Parlaments stehen, denkt an keine Usurpation der Staatsgewalt. Die dritte Classe von Vereinen soll diejenige seyn, welche die verfassungsmäßigen Mittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt in Anwendung bringt. Es gibt aber noch ein Mittel, nämlich das der Petition, welches jedem Staatsbürger zusteht, und diese Petition kann eben so gut von Vielen, wie von einem Einzelnen eingebracht werden. Dadurch sollen die Stände erst aufmerksam gemacht, und die Staatsgewalt von Manchem in Kenntniß gesetzt werden. So gut nun dem Einzelnen dieses erlaubt seyn muß, eben so gut muß es erlaubt seyn, Vereine zu bilden, in welchen die darauf bezüglichen Fragen besprochen, und Petitionen vorbereitet werden können. Als eine vierte Classe von Vereinen ist diejenige dargestellt, welche glaubt der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen. Auch hier sprechen die Motive von Usurpation. Warum will aber die Regierung, die in außerordentlichen Zeiten mit Begeisterung dargebotene Hülfe der Bürger zurückstoßen, warum denjenigen, der mit den redlichsten Absichten, glühend für sein Vaterland, Gut und Blut — es versteht sich freilich, daß er dieß schuldig ist, allein es kommt darauf an, ob er es mit Begeisterung thut — darbieten, für einen Usurpator erklären? Der Redner erklärt, daß schon die erste Kammer durch ihren Beschluß gezeigt habe, daß sie den Ansichten der Regierung nicht huldige. Er zeigt aber, daß der Beschluß der ersten Kammer, nach wechem die Vereine zu politischen Zwecken verboten seyn sollen, nicht wohl zu billigen sey. Der Redner fährt dann fort: Gerade diese politischen Vereine haben eine Bedeutung, meine Herren! die nicht genug gewürdigt werden kann. Ich will ihre Schatten- und ihre Lichtseite gleich ehrlich herausheben. Diese politischen Vereine sind das herrlichste Mittel der politischen Bildung des Volks, der Aufklärung und Berichtigung der öffentlichen Meinung. Ich will mich nicht auf England berufen, sondern einen Schriftsteller aus einem Nachbarstaate sprechen lassen, nämlich den bekannten Publicisten Mohl in Würtemberg, einen Mann, dem man nicht vorwerfen kann, daß er zu den excentrischen Köpfen und zu den Feinden der Ordnung gehört, sondern vielmehr ein edler, zwar liberaler aber streng gesetzlicher Schriftsteller ist. Er sagt: „je weiter ein Volk in der politischen Bildung, sowie in der Kenntniß und dem Gefühle seiner Rechte kommt, desto häufiger und kräftiger, aber auch desto gesetzlicher wird es über allgemeine Angelegenheiten sich berathen.“ Wenn die erste Kammer Vereine verbieten will, welche polinsche Zwecke haben, so scheint mir der Ausdruck: „politische Zwecke“ sehr unbestimmt. Denken Sie sich einen Verein, der sich in einem Staate, wo die Staatsdiener, wenn sie zu Deputirten gewählt werden, einen Urlaub von der Regierung haben sollten, dazu bilden wollte, denjenigen Staatsdienern, denen der Urlaub versagt wird, eine Entschädigung zu geben, wenn sie, um in die Kammer treten zu können, ihren Staatsdienst niederlegen. Ein solcher Verein besteht in einem deutschen Staat und die Strafbarkeit ist von den Gerichten keineswegs ausgesprochen worden, ungeachtet die Sache schon zur Sprache kam. Wer möchte auch glauben, daß der Verein ohne Weiteres ein gefährlicher und deßhalb ein zu verbietender sey? Denke man sich ferner einen Verein, der sich bildete, um die Anzeigen wegen Verbrechen, wegen gewisser Handlungen, die man besonders unterdrücken will, zu unterstützen. Ein solcher Verein hätte auch eine politische Richtung, und doch wird ihn Niemand einen gefährlichen, verbrecherischen nennen. Ich weiß, es gibt einen Verein von Israeliten, die sich verpflichtet haben, die Schriften, die in allen Theilen Europas und außer Europa zu ihrem Vortheil und im Interesse der Emancipation erscheinen, bekannt zu machen und auf ihre Kosten drucken zu lassen. Ein solcher Verein hat auch eine politische Seite, sollte er aber darum strafbar seyn? Wenn ein Verein sich bildete, um einzelnen verdienten Männern eine Auszeichnung zu geben, würde dieser Verein, der auch politisch ist, ein strafbarer seyn, oder wenn ein Verein sich bildete, um das Verfassungsfest jährlich zu feiern, um die Landtagsverhandlungen vorzulesen oder zu erläutern, würde er wohl strafbar seyn? Mir aber, meine Herren! ist vor allem eines in der Gesetzgebung die Hauptsache, daß nämlich der Bürger immer belehrt werde und wisse, was verboten ist. Nur jenes Gesetz ist weise, das den Bürger klar über den Umfang seiner Pflichten, und das, was er zu vermeiden hat, belehrt, und es ist ein eigenes beseligendes Gefühl, in einem Staate zu leben, in welchem man sich Morgens beim Aufstehen sagen kann: wenn ich heute nicht eine Handlung verübe, die im Gesetze verpönt ist, so werde ich mich eben so ruhig am Abend wieder niederlegen können, und darf nicht befürchten, den Tag über als Verbrecher vor Gericht geschleppt zu werden. Dieß ist aber nicht möglich, wenn ein unbestimmtes Gesetz besteht, das verschiedene Interpretationen zuläßt, weil man

dann nie weiß, was man zu vermeiden hat, und weil man solche Gesetze gegen diejenigen, gegen die man sie anwenden will, leicht anwenden kann; der Staat hat aber auch gar nicht nothwendig, ein solches allgemeines Verbot aller politischen Vereine zu erlassen. Ich behaupte alles ist ungerecht, was überflüssig ist, und wenn sich ein Mittel finden läßt, das auf einem einfacheren, die Freiheit weniger beschränkenden Wege dasselbe erreicht, so muß dieses Mittel gewählt werden. Ein solches Mittel findet sich. Es führt uns aber freilich auf die Schattenseite der Vereine. Diese existirt, wie sich nicht läugnen läßt. Vereine werden leicht der Deckmantel des Egoismus, der Deckmantel eines Strebens nach Aufregung, unter deren Schutz Einzelne ihre oft nicht edeln Zwecke zu erreichen suchen. Es läßt sich nicht läugnen, daß bei vielen Vereinen mit dem unschuldigsten Namen immer Einige sind, die einen engern Verein bilden, und wissen, was sie wollen, während die andern Gutmüthigen zum Zahlen bestimmt sind, die auch mitlaufen, allein die Geheimnisse des Vereins nicht kennen. Wer möchte Vereine verderblicher Art in Schutz nehmen? Sodann läßt sich auch nicht läugnen, daß, so wie der Verein im Stande ist, die Kraft zu stählen und zu vermehren, und darum wohlthätig zu wirken, wenn er auf gute Zwecke gerichtet ist, er eben so gefährlich und doppelt gefährlich wird, wenn er auf einen bösen Zweck hinausläuft, und in dem freien Staat England, wo alle Associationen erlaubt sind, besteht das Gesetz, daß jeder Verein, von zwei Personen auch nur, um Unrecht zu thun, nach dem Strafgesetz conspiracy genannt, ein schweres strafbares Verbrechen ist. Ich glaube auch, daß es Vereine gibt, die der Regierung nie gleichgültig seyn dürfen, jene Vereine, die auf die Vereitlung der Wirksamkeit der Gesetze und auf die Lähmung der Staatsgewalt selbst hinzielen. Man denke sich in dieser Hinsicht einen Verein, der den Zweck hätte, alle diejenigen, die Verbrechen verüben, wenn sie aus den Gefängnissen kommen, glänzend dafür zu entschädigen. Schwerlich möchte ein solcher Verein je Ihre Billigung finden, denn es wäre ein Verein, der der Staatsgewalt, und damit den wohlverstandenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaften schadete. Darum bedarf es einer Aufsicht über die Vereine. Weise ist nur die Einrichtung, nach welcher ein Gesetz besteht, bei dem der Bürger weiß, was verpönt ist, und nicht fürchten muß mit den redlichsten Absichten Etwas zu thun, wofür man ihm eine Strafe zuzuerkennen für angemessen findet. Alles wird erreicht, wenn gesagt wird, der Staat habe das Recht, gewisse Vereine aufzulösen und zu verbieten, und wenn man die Merkmale scharf im Gesetz bezeichnet, die der Verein an sich tragen muß, wenn er aufgelöst und verboten werden darf. Auf diese Art erfährt der Bürger, was er zu wissen braucht, und er ist dann, wenn er dennoch am verbotenen Verrine Theil nimmt, gewarnt, und kann sich dann nicht mehr mit Unwissenheit entschuldigen. Der Redner zeigt dann, daß die Commission das Princip nicht consequent durchgeführt habe. Denn, wenn sie erkläre, alle bereits bestehenden oder künftig zu errichtenden Vereine, deren Streben und Wirken auf äußere oder innere Verhältnisse des Staats, oder überhaupt auf öffentliche Zwecke gerichtet sind, seyen gehalten, ihre Statuten der betreffenden Staatsbehörde vorzulegen, so hebt die Commission offenbar diese Arten von Vereine aus der Classe der Uebrigen hervor und legt ihnen eine belästigende Pflicht auf, indem die Commission zugleich bei diesen Vereinen ein indirectes Verbot des Staats ausspricht. Der Redner zeigt, daß die von der Commission gewählten Ausdrücke so unbestimmt seyen, daß man sich dabei denken könne, was man wolle. Wenn der von der Commission gefaßte Artikel auch Vereine dahin rechnet, die die innern Verhältnisse betreffen, so gehöre dahin Alles, was im Staate und in den bürgerlichen Verhältnissen vorkommt. Ein Verein zur Sittlichkeit der Dienstboten betrifft ein inneres Verhältniß; ein Verein zur Beförderung der Gewerbskenntisse, ein Verein zur Veredlung der Obstbaumzucht, zur Verbreitung gemeinnütziger Ansichten rc. bezieht sich auf innere Verhältnisse. Sodann ist aber auch noch von öffentlichen Zwecken die Rede. Das Wort: „öffentlich" hat aber einen dreifachen Sinn. Oeffentlich kann ich heißen, Alles, was öffentlich vorgeht. Wenn sich z. B. mehrere Personen zu einem Scheibenschießen, zu einem großen Musikfeste vereinigen, so ist dieß ein öffentlicher Zweck. Man weiß von einem Verein in Holland, der sich zu einer gewissen Zeit versammelt, um die schönsten Blumen aufzustellen. Man wird mir aber sagen, öffentlich sey das, was auf das ganze Publikum berechnet sey. Wenn man einen Verein errichten will, um populäre gut geschriebene Bücher zu verbreiten und zu vertheilen, so ist der Zweck auf das ganze Publikum berechnet. Oder man wird sagen, es ließe sich der Ausdruck auf die Angelegenheit des Staats beziehen; darauf sage ich aber, ein Verein, der die als Deputirte gewählten Staatsdiener entschädigen will, wenn sie ihre Stelle niederlegen; ein Verein, der die Verbesserung des Armenwesens zum Zweck hat, der Blinde und Taubstumme unterstützen

oder verdiente Männer auszeichnen will, ist auch ein Verein, der sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht. Der Redner schließt: Lassen Sie uns ein Gesetz machen, das die Beförderung der Freiheit der Bürger mit der Forderung der bürgerlichen Sicherheit und den Interessen der Gesammtheit vereinigt, und ich bitte Sie deßhalb, das Princip anzuerkennen: Jeder Verein ist erlaubt, der nicht ausdrücklich von der Staatsregierung verboten ist, aber auch der Satz muß bestehen: der Staat hat das Recht, Vereine, die auf eine gewisse Weise, über die ich in der speciellen Discussion mich erklären werde, charakterisirt werden, im Gesetz als strafbar zu erklären und aufzulösen. Es gibt ein Mittel, das die beste Schutzwehr gegen jene im Finstern schleichenden Versuche, die Ordnung zu untergraben und die Gewalt des Staats zu lähmen, darbietet. Es ist die Oeffentlichkeit. Je mehr alles, was vorgeht, öffentlich geschieht, je weniger durch ungerechte Beschränkungen die freie Entwickelung gehemmt ist, desto weniger ist Gefahr. Die Regierung hat dann im gesunden Sinn des Volks, in dem Willen aller verständigen Bürger, die gleiches Interesse mit ihr haben, die alle verbrecherischen Bestrebungen hassen und verfolgen, die größte und treueste Unterstützung. Das Licht der Oeffentlichkeit ist wie die Sonne, wenn sie der Nebel verjagt; sie zerstreut und vernichtet die Bestrebungen, die nur bedeutend und gefährlich werden, wenn sie im Finstern schleichen.

Merk: Das provisorische Gesetz, das Verbot von Vereinen, so wie ähnliche Verordnungen, die in Deutschland zu gleicher Zeit erschienen sind, haben die größte Aufmerksamkeit erregt und auch erregen müssen, weil sie ein so menschliches und natürliches Recht, das selbst in der Verfassung des Staats liegt, nämlich das Recht, zur moralischen und bürgerlichen Ausbildung mit einander zusammen zu treten, vorhinein im Allgemeinen verbieten, weil diese Verordnungen das untersagen, was von jeher der deutschen Freiheit gemäß, und in der frühern Zeit so allgemein üblich war. Wirft man einen Blick auf die früheren Zeiten, so findet man in Deutschland die größte Freiheit, theils zur Abhaltung von Versammlungen, theils zur Schließung von Vereinen, die sich in den mannigfaltigsten Verhältnissen und Formen gestalteten, die auf das öffentliche Leben auf das mächtigste einwirkten, und wie man gestehen muß, den Volkssinn der Deutschen auch kräftig ausgebildet haben. Ein Gesetz, das allgemein und zum Voraus alle Vereine verbietet, widerspricht deßhalb ganz unsern geschichtlichen Erinnerungen, und beleidigt das offene Gemüth des Deutschen, der gerne sich anschließt, und unverfänglich mittheilt, und an eine solche Zwangsjacke, wie ihm hier eine angezogen wird, nicht gewöhnt ist. Der Redner tadelt sodann auch die Form der Verordnung, wornach ihr die Motive gleichsam wie Entscheidungsgründe vorausgeschickt seyen. Die Motive selbst findet er unrichtig oder unzureichend. Sie bestünden in den zwei Hauptsätzen, 1) daß dasjenige verboten sey, was nicht speciell erlaubt sey, daß der Staat die Handlungen der Bürger durch die Polizeigewalt Schritt für Schritt regeln müsse, und daß die Ausübung der natürlichsten Rechte nur ein Geschenk des bevormundenden Staates sey; sodann 2) daß der Staat zur Wirksamkeit seiner Gesetze der besondern Mithülfe der Staatsbürger nicht bedürfe. — Er halte diese beiden Sätze für grundfalsch. Der Staat dürfe nicht den Polizeimechanismus auf jede Bewegung seiner Bürger ausdehnen. Einer der Herrn Regierungscommissäre habe neulich hier ausgerufen, es gäbe Gesetze, die in keinem Gesetzbuch sich fänden, aber in der Brust eines jeden Menschen geschrieben seyen. So, sage er, gebe es auch natürliche Rechte, wobei Jeder fühle, daß deren Beschränkung ohne Noth eine Verletzung sey. Der Staat besteht darum, fährt der Redner fort, daß der Mensch an den Menschen, der Bürger an den Bürger sich anschließe, und daß sich im Verein von gleich Verbrüderten die Kräfte entwickeln können, die einem Einzelnen abgehen, da ja der einzelne Mensch nichts zu leisten vermag, kurz daß ich die Aufgabe meines Daseyns um so bestimmter und richtiger zu lösen vermag. — Man kann sogar so weit gehen, zu behaupten, daß ein solches allgemein zum voraus gegebenes Verbot die natürliche Denkfreiheit vernichte. Denn das ist klar, daß die Denkfreiheit eben nicht gerade darin besteht, daß ich für mich allein etwas denke, sondern eigentlich darin besteht, meine Gedanken nicht bloß etwa in einem vertrauten Kreise, sondern öffentlich an Andere, die mir nahe stehen, und mit mir verbrüdert sind, die ich für gleichgesinnt halte, mittheilen zu können. Ohne eine solche Freiheit und ohne einen innigen Geistesverkehr kann natürlich gar kein Fortschreiten statt finden. Es steht dieses Verbot auch dem Geiste unserer Verfassung in jeder Beziehung entgegen, namentlich auch darin, weil es klar ist, daß dadurch das Petitionsrecht, das jeder Bürger hat, beschränkt wird. — Was nun den zweiten Punkt betrifft so müßte ich den Staat bedauern, der zur Wirksamkeit der Gesetze nicht der Mithülfe seiner Bürger bedürfte. Soll denn die Furcht des

Zwangs allein der Grund der Handlungen der Bürger seyn? Ehemals hatte man solche Ideen, und der Senat von Venedig hatte solche zu seinem herrschenden Grundsatze gemacht. Unsere Regierung will dieß nicht, und deßhalb ist es auch unnöthig, solche Maaßregeln zu ergreifen. Die Gesinnungen des Volks müssen den Gesetzen die gehörige Kraft geben, und wenn ihnen auch die Regierung Stärke verleiht, so würde es doch in dieser Zeit ein vergebliches Beginnen seyn, ohne die Sympathie der Völker regieren zu wollen. Man ist den politischen Vereinen deßhalb so auf den Leib gerückt, weil man glaubte, daß sie ganz neue Glieder seyen, die zugleich mit der Staatsgewalt in den Staatsorganismus einwirken wollten. Dieß ist aber eine ganz unrichtige Vorstellung, die man sich von ihnen macht. Es ist allerdings richtig, daß sie folgeweise einen Einfluß auf den Staatsorganismus, auf die Wirksamkeit der Gesetze äußern können. Allein um dieser Folgen Willen, die eintreten können, schon zum vorhinein jeden Verein auflösen, geht zu weit, und es kann sich diese Maaßregel bloß auf diejenigen Vereine beziehen, die den Staatsorganismus entweder zerstören oder aber ihn wirklich zu hemmen drohen. Nur dieser Umstand rechtfertigt alsdann, daß in einem einzelnen Falle ein Verein aufgelöst wird, nicht aber die allgemeine Besorgniß, daß etwa aus künftig sich bildenden Vereinen diese Folgen hervorgehen könnten, um so weniger, als hier wirklich auf eine einfache Art dem Mißbrauch gesteuert werden kann. Die Regierung hat das Mittel hierzu schon durch ihre Vollziehungsgewalt in der Hand, weil sie das Recht hat, jeden Verein, der gefährlich ist, oder wegen seiner factischen Verhältnisse gefährlich zu werden droht, aufzulösen. Man wendet vielleicht ein, die Regierung komme nicht gleich in Kenntniß davon, daß solche Vereine bestehen, es könnte zu spät seyn, um ihre Vorsichtsmaaßregeln eintreten zu lassen. Inzwischen ist aber doch das Verbot besonders gegen die großen politischen Vereine gerichtet, die, wenn man nur einige Aufmerksamkeit hat, nicht geheim bleiben können, sondern schon vermöge ihrer Einrichtung und ihrer Zusammensetzung offenkundig werden müssen. Es kann Zeiten geben, wo es allerdings nothwendig wird, daß solche große politische Vereine, wenn ihre Einrichtung und Zusammensetzung dahin gerichtet ist, dem Staat Gefahr zu drohen und die Wirksamkeit der Gesetze zu lähmen, oder gar selbst einen Aufruhr zu erzeugen, unterdrückt werden müssen, und dem Staat das Recht zusteht, dieses auf einige Zeit zu thun. Jedes Verbot aber, das darüber hinausgeht, lauft in ein für die Bürger lästiges Vielregieren hinaus und ist ein ganz anstößiges Mittel. Ich muß mich deßhalb gegen dieses Verbot, wie es gefaßt ist, aussprechen. Was nun aber das Princip betrifft, von dem die Commission ausgegangen, und das im Art. 1 ausgesprochen ist, so hat dieser Grundsatz keineswegs den Sinn, als wollte man die Bürger der Verbindlichkeit unterwerfen, die Genehmigung für diese Vereine eigentlich nachzusuchen. Denn diese Verbindlichkeit existirt darum nicht, weil ihr keine Strafe correspondirt, wenn die Vorlage der Statuten nicht geschieht, sondern der Zweck war nur der, solchen Vereinen, die auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, wo sie zugleich mitwirken wollen, eine gewisse Offenkundigkeit zu geben, die man selbst für den Verein räthlich hielt, und weil man dadurch die Bürger nicht einer Maaßregel unterworfen glaubte, die im Mindesten nur etwas Bedenkliches haben könnte. Was die weiteren Sätze betrifft, so behalte ich mir das Nähere hierüber zu sagen vor.

v. Itzstein: Ich erkläre mich gegen das Gesetz, so wie es von der Regierung vorgelegt worden ist. Die Regierung mag bei Erlassung des provisorischen Gesetzes zu jener Zeit, wo es ergangen ist, allerdings ihre Gründe dafür gehabt haben. Allein ich kann mich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß dasselbe jetzt fortwährend bestehen solle, nicht mit der Ansicht, die solchem zum Grund liegt, nicht mit der Form, wie es durch die Beschlüsse der ersten Kammer zu uns herübergekommen. Ich blicke in die Vergangenheit und in die Gegenwart und überall tritt mir die Ueberzeugung entgegen, daß aus den Vereinen der Staatsbürger zu einzelnen oder allgemeinen öffentlichen Zwecken Großes hervorgegangen ist, daß manche herrliche Einrichtung, manche Quelle des Wohlstandes und der Kraft der Staaten nicht bestünde ohne diese Vereine, besonders in verfassungsmäßigen oder Repräsentativstaaten, wo die Verfassung dem Bürger und dem Volk eine Mitwirkung bei der Gesetzgebungen, eine Mitwirkung zu vaterländischen allgemeinen Angelegenheiten einräumt. Hier halte ich es für eine verfassungsmäßige Beschränkung der Bürger, zu verbieten, ihre Kräfte zur Beförderung allgemeiner Interessen und vaterländischer Angelegenheiten zu vereinigen. Es tritt der Natur entgegen, wenn man den Geist der Menschen und sein Streben überall gewaltsam in Schienen spannen und überall beschränken will. Eine weise Regierung lenkt, leitet und beaufsichtigt diesen Geist und dieses Streben, tritt aber nicht gewaltsam dem Strom entgegen

sondern wird, wie Herr Staatsr. Winter bei einer andern Gelegenheit gesagt hat, auf beiden Seiten Schutzdämme bauen und dem Strom dadurch die Bahn bezeichnen, in welcher er künftig schadlos dahin rollen kann. Nach diesen Grundsätzen ist meine Theorie über die Vereine einfach. Wie die Redner vor mir, so kann auch ich nicht finden, daß in den Vereinen der Bürger etwas Verbotenes liege, daß der Verein als solcher etwas Verbotenes sey. Nur die Tendenz, nur das Streben eines Vereins kann Verbrechen werden und den Staat gefährden. Kennt die Regierung einen solchen gefährlichen Verein, dann steht ihr Kraft des Oberaufsichtsrechts auch das Recht zu, den Verein aufzulösen, jedoch nur durch eine provisorische Verfügung, weil sie dadurch ein den Bürgern zustehendes heiliges Recht beschränkt. Der nächsten Kammer müßte alsdann die Vorlage geschehen, daß dieser Verein verboten sey. Und ist ein solcher Verein durch ein Gesetz verboten, dann halte ich denjenigen allerdings für strafbar, der ferner dem Verein beitritt oder ihn unterstützt. Alsdann soll das Gesetz die Strafe aussprechen, die diesen trifft. Nach dieser Ansicht werde ich bei den einzelnen Artikeln stimmen.

Mördes: In der sehr reichhaltigen Sammlung von vorgetragenen Beispielen ist meiner Ueberzeugung nach schon genügend gezeigt worden, wie bedenklich ein Gesetz werden kann, das im Allgemeinen gegen jeden Verein der Bürger gerichtet ist, und wie wenig diese Bedenklichkeit durch die Hinzufügung des Worts „politisch“ gehoben wird. Denn es ist dieß ein Ausdruck, der jedenfalls vag und schwankend ist. Mir scheint es eine höchst widernatürliche Verkehrung der Ansichten von den Rechten eines Staatsbürgers, wenn man ihm nur so viel davon geben will, als der Regierung beliebt. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, und glaube, daß der Bürger, der sich in den Staatsverband begibt, von seinen Rechten alles dasjenige für sich behalten muß, was er nicht der gemeinschaftlichen Erreichung der Staatszwecke wegen nothwendig aufopfern muß. Es ist mehr als genügend von den Rednern vor mir gezeigt worden, daß es keineswegs die Absicht desjenigen ist, der sich in einen solchen Staatsverein begibt, bei jedem Schritt und Tritt sich ein Gängelband um den Hals legen zu lassen, sondern nur um die Kraft sich anzueignen, durch Mitwirkung seiner Staatsgenossen die Zwecke seines Daseyns besser zu erreichen. Ein Schriftsteller aus unserm Lande, dem man übertriebene Vorliebe für freisinnige Einrichtungen nicht zum Vorwurf machen kann, sagt, daß in constitutionellen Staaten das Recht zu Associationen, die nicht gerade auf gesetzlich verbotene Zwecke gerichtet sind, als eine aus dem Wesen solcher constitutionellen Staatseinrichtungen von selbst fließende Befugniß, auch ohne specielle Einräumung zu betrachten sey. (Viele Stimmen: Zachariä.) Der Redner erklärt sich für die nämliche Ansicht, die er weiter ausführt, indem er zeigt, wie wichtig für diejenigen, welche berufen wären, die Interessen des Volkes zu repräsentiren, Vereine seyen, um mit den wahren Bedürfnissen und Anliegen der Bürger vollkommen bekannt zu werden. Aus diesen Gründen erkläre er sich gegen das Gesetz, wie es vorgelegt sey. —

Welcker: Auch ich bin gegen das provisorische Gesetz, und muß mich selbst gegen die Fassung der Commission zum Theil erklären, brauche aber die Gründe, die mich dazu bestimmen, zum Theil nicht auszuführen, weil sie schon ausgesprochen sind, besonders auch nicht dasjenige, was ich gegen die im provisorischen Gesetz enthaltenen Motive zu sagen haben möchte. Jedoch will ich keineswegs eine Mißbilligung gegen die Verbindung der Motive mit dem Gesetz aussprechen, denn ich finde es im Gegentheil löblich und freier Bürger würdig, wenn die Regierung in solcher Verordnung, worin sie die persönliche Freiheit der Bürger angreift, diesen ihre Gründe offen darlegt. Von den Momenten, die mich bestimmen, gegen das Gesetz zu sprechen, will ich nur ganz kurz die einzelnen Hauptpunkte herausheben. Ich halte eine solche Verordnung dem allgemeinen Recht, dem ewigen Urrecht der Menschen und freien Staatsgesellschaften entgegen, es gibt kein höheres, kein heiligeres Recht, als das der freien Verbindung der Menschen mit Menschen, und was Jedem erlaubt ist für sich zu thun, ist ihm eben so erlaubt, wenn er es in Verbindung mit seinen Mitbürgern thut. Nur durch gegenseitige Verbindung wird der Mensch gestärkt werden, die höheren und edleren Zwecke mit Leben und Kraft befördern. Es kommt der Mensch aus dem Egoismus heraus und wird hingeleitet auf ein gemeinschaftliches vereintes Leben und auf die Bahn zur Erreichung der höheren Zwecke der Menschheit. Es ist klar, daß solche Verbote zuletzt immer nur aus Principien gerechtfertigt werden können, die den despotischen Principien einer fatalen Vielregiererei, einer Unmündigkeitserklärung der Bürger, in consequenter Ausbildung angehören. Ich bemerke ein zweites Moment, das mich bestimmt, den Ansichten der Commission nicht ganz beizutreten, die mir in der wohlthätigen würdigen Absicht einen

besseren Zustand als den bisherigen zu begründen, eine Hauptbeschränkung hat stehen lassen wollen. Ich will übrigens die Gründe, die auch in der ersten Kammer ausgeführt worden sind, nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß die Gesetze vor 1804 nicht einmal alle Landestheile binden, z. B. das Breisgau nicht, denn ich halte die sonst vorkommende Behauptung, daß alle altbadischen Gesetze auch für die neuen Provinzen gelten, dem ersten Grundsatz zuwider, wornach die Gesetze verkündigt seyn müssen, wenn sie gelten sollen. Was nun unsere Hauptgrundlage in Beziehung auf das positive Recht betrifft, so ist diese die Verfassung, die im §. 13 persönliche Freiheit und im §. 67 das Recht verleiht, daß kein Gesetz, das die persönliche Freiheit beschränkt, ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könne, und ich glaube auch, daß durchaus keine dauernde bleibende Beschränkung der Freiheit von der Regierung angeordnet werden darf, ohne Zustimmung der Stände, darum kann ich auch selbst das Verbot einzelner Vereine durchaus nur dann gültig finden, wenn es entweder in der Form der Verfassung provisorisch erlassen oder durch die Stände genehmigt wurde. Ich gehe zu dem dritten Moment, aus dem ich glaube, daß wir das Gesetz wenigstens wesentlich abändern müssen, nämlich zu dem politischen Moment, worüber mir ebenfalls wenig zu sagen übrig bleibt. Ich glaube, daß es die Kraft der Bürger weckt, ausbildet, stählt, daß es auch besonders die Kraft für gesetzliche Erhaltung der Freiheit ausbildet und befestigt, wenn die Bürger in Beziehung auf alle Interessen des Staats und der Menschheit in freien Verein treten. Ich möchte, weil ich nicht ausführlich seyn darf, wenigstens eine Autorität für meine Meinung anführen, die in ganz Europa einen guten Klang hat, nämlich die treffliche Schrift des preußischen Ministers von Vinke über die Staatsverwaltung von Großbrittanien, welche von Niebuhr herausgegeben wurde. Dieser führt nach Jahre langem Aufenthalt in England aus, daß das freie Associationsrecht daselbst die Grundlage des Wohlstandes und der inneren Ordnung von England, so wie auch die Grundlage der großen Macht dieses Staates sey. Alle Zwecke der Menschheit und des Staates werden dort durch freie Vereine besorgt, und freie Vereine haben sich hundertfach gebildet, wie sie jetzt im Großen bewundert dastehen. Ein freier Verein war es, der dem Staat hundert Millionen Menschen erwarb, nämlich die ostindische Compagnie, und ich erinnere an die große Bibelgesellschaft, die die Einkünfte von einem Königreiche besitzt, und die, wenn sie auch kein anderes Verdienst hätte, als in die Quelle von einer großen Menge von Sprachen eingedrungen zu seyn, solche verbreitet und zu einer großen Reihe von Völkern die Grundlage der Cultur gebracht zu haben, ewig ein glänzendes Denkmal für die Trefflichkeit dieses großen Grundsatzes seyn würde. Sehr richtig führt aber auch jener preußische Staatsmann aus, daß nur der Umstand die eigentliche Federkraft den englischen Vereinen gebe, daß keine Polizei sich einmische. Denn wo man bevormundet wird, wo man willkührlichen Verboten und Hemmungen, wo man willkührlichen Gängeleien ausgesetzt ist, unternimmt der Bürger nichts mit Lust und Freude, und darum ist Freiheit in dieser Hinsicht von dem höchsten Interesse. Ich glaube aber auch, daß ein anderer Gesichtspunkt von großer Wichtigkeit ist, nämlich ein politischer Gesichtspunkt für die Regierung, aus dem sie die Vereine begünstigen, und nicht durch Gesetze hemmen und beschränken sollte. Ich meine nämlich die Oeffentlichkeit der Vereine. Die Regierung sollte die öffentlichen Vereine begünstigen, damit nicht geheime Vereine, die ich immer für schädlich oder höchst gefährlich halte, entstehen mögen. Alle Kräfte, und wie es natürlich ist, alsdann auch die nicht guten Kräfte oder nicht guten Richtungen, mögen sich unter Gottes Sonne öffentlich zeigen. Denn sind sie gesetzwidrig, so bricht sie der Arm des Gesetzes. Unterdrückt die Regierung die Bemühungen der Menschen in ihrer öffentlichen Form, so wird der einmal erwachte Thätigkeitstrieb, der patriotische Trieb der Bürger in das Dunkel des Geheimnisses sich verlieren, und dort werden Egoismus und Willkühr in allen schlechten Gestalten ihr verderbliches Spiel treiben. Wenn ich aber auf dasjenige sehe, was meiner Ansicht nach ganz besonders Ursache gewesen ist, daß man von diesen Vereinen in Deutschland in der letztern Zeit eine solche Scheu hatte, so glaube ich diese nur in einem Mißverständniß zu finden, das in Beziehung auf das ganze constitutionelle Streben und Leben, wie es sich neuerlich durch verschiedene Verhältnisse und verschiedene falsche Theorien gebildet hat, entstanden ist. Es haben entweder zu mißtrauische und zu ängstliche oder Freiheit hassende Schriftsteller die Meinung ausgesprochen, es gehe unser constitutionelles Leben Schritt für Schritt über die Schranken unserer repräsentativen monarchischen Verfassung hinaus. Ich glaube nicht, daß dieses Mißtrauen gegründet ist, da ich in ganz Deutschland keine einzige constitutionelle Kammer kenne, die über

die Schranken der Verfassung hinauswollte. Ich kenne Bestrebungen, theoretische Grundsätze, republicanische und andere Maximen, die außer den Kammern laut wurden, allein das ist eine natürliche Sache. Wo Freiheit der Menschen herrscht, werden sich immer entgegengesetzte Theorien und Bestrebungen äußern. So ist es in England und in Frankreich, und diese Staaten stehen fest. Wir wollen nicht über das monarchische constitutionelle System hinaus, sondern verlangen bloß das, was durch die Verfassung verbürgt ist, und wer etwas anderes den deutschen ständischen Kammern vorwirft, der wirft etwas Unbewiesenes und Ungegründetes vor, und aus dieser Scheu und Angst darf keine Regierung glauben die politische Freiheit beschränken zu müssen. Ich aber bin der Ueberzeugung, daß wir diese verfassungsmäßige Freiheit allerdings in ihrer ganzen Entwicklung ungehindert durch naturwidrige und inconstitutionelle Schranken selbst zum Besten der Regierung verlangen müssen. Halbe Maaßregeln taugen nichts, und wenn die verfassungsmäßige Freiheit mit der einen Hand gegeben und mit der andern wieder davon geschnitten wird, so entsteht Mißtrauen, Unzufriedenheit und Unbefriedigung in den Gemüthern der Menschen, erst dann entsteht ein Streben, über die gesetzlichen Schranken hinauszugehen, und die Gefahr ist da. Es ist also auch hier wahr, daß der ewig richtige Grundsatz, daß in den gesetzlichen Dingen diejenigen, die zu wenig fordern, durchaus die Gehülfen und die Genossen der Bösen werden, welche zu viel fordern. Wenn das Recht ganz gegeben ist, dann wird das Unrecht selbst mit seiner Schwäche dastehen, und ich stimme daher für vollkommene constitutionelle Durchführung des Grundsatzes der Freiheit aller und auch der politischen Vereine.

Kröll: In einem constitutionellen Staate können sich staatsgefährliche politische Vereine nicht auf die Dauer behaupten. Wo aber Fürst und Regierung in dem Vertrauen des Volkes stehen, wird sich nicht leicht ein solcher Verein gründen oder zu halten vermögen. Die Treue eines Volkes läßt sich selbst durch Stürme nicht erschüttern, und davon haben wir selbst einen glänzenden Beweis. Während im Jahr 1830 in allen Ländern Europas unruhige Bewegungen statt fanden, feierte unser Fürst seinen Triumphzug durch die gesegneten Gauen des Vaterlandes. Wenn aber die constitutionellen und absoluten Regierungen von dem Boden des ewigen Rechts gewichen sind, wenn man mit geschworenen Eiden spielt oder Versprechungen nicht hält, die man in den Zeiten der Noth gegeben hat, dann ist es kein Wunder, wenn sich wahre Vaterlandsfreunde vereinigen, um der Gewalt entgegenzu treten. Denn der Verein der Schlechten kann nicht auf eine längere Dauer rechnen. Wenn in dem verdorbenen und tiefgesunkenen Rom die Catilinarische Rotte sich nicht halten konnte, so würde, wenn bei uns ein solcher Verein seine unheilvollen Plane durchsetzen könnte, der Staat durch seine Schlechtigkeit all dieses Unheil mit Recht verdienen. Aber es kann in constitutionellen Staaten politische Vereine geben, die an sich löblich und heilsam sind. Ich will hier nur an zwei Fälle erinnern, die in der Geschichte unseres verfassungsmäßigen Lebens vorgekommen sind. Wenn es z. B. wieder einem Beamten einfiele, seinen Einfluß auf seine Amtsangehörigen so zu mißbrauchen, daß dieselben eine Adresse an den Fürsten, um Zurücknahme der Verfassung richteten, — glauben Sie nicht, daß es die Pflicht verfassungstreuer Bürger wäre, sich gegen ein solch gefährliches Beginnen zu vereinigen? oder wenn ein Minister sich wieder so weit vergessen könnte, die Wahlen zu beherrschen, — würden Sie nicht das Streben eines Vereins, diesem Unternehmen einen Damm entgegenzusetzen, lobenswerth und dankenswerth halten? Wenn die Regierung die Vorlage der Statuten eines Vereins verlangt, so hat sie recht. Denn sie muß wissen, was in ihrem Haus vorgeht, und wehe dem Verein, der sich scheut, seine Statuten vorzulegen. Das Wahre und Gute scheut das Licht nicht, und wer einen edlen Zweck verfolgt der darf mit seinem Plane hervortreten. Nur das Schlechte und Böse schleicht im Finstern und gehört unterdrückt. Wenn aber besonders dieses provisorische Gesetz gegen den frühern sogenannten Preßverein gerichtet war, so glaube ich, daß dies unnöthig gewesen ist. Denn dieser Verein trug in seinem Entstehen schon den Keim der Auflösung in sich, das Band war zu locker, der Zweck zu unbestimmt und die Opfer zu groß. Ich muß gegen dieses Gesetz stimmen, wenn es im Laufe der Discussion nicht anders gefaßt wird, und ich behalte mir daher vor, meine Anträge zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 65. Karlsruhe 3. August.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Juli 1833.

Wir theilen hier den Gesetzentwurf über die Zehntablösung in der Fassung mit, wie er von der I. Kammer angenommen wurde. Die meisten Paragraphen des Entwurfs der Regierung sind unverändert angenommen worden. Die Paragraphen, welche Aenderungen in der Fassung oder im Inhalt erfahren haben, sind hier mit * bezeichnet.

Minder wesentliche, zum Theil nur die Redaction betreffende Aenderungen finden sich in den §§. 7, 13, 15, 18, 20, 22, 25, 28, 29, 31, 33, 36, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 58, 60, 63, 64, 66, 67, 71, 74, 77.

Wesentlicher sind die Abänderungen in den §§. 2, 5, 10, 17, 19, 23, 30, 32, 34, 45.

Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, bei Bildung des Ablösungscapitals am Zehntrohertrage vordersamst auch die Staats- und Gemeindesteuern abzuziehen, die der Zehntberechtigte vom Zehnten entrichten muß; die erste Kammer hat die betreffenden Stellen in den §§. 2, 23, 34 gestrichen.

Der Regierungsentwurf hatte bestimmt, daß die Zehntgefälle eines Beziehers ohne Rücksicht auf die anderer Berechtigten in derselben Gemarkung abgelöst werden können; die erste Kammer hat dieser Regel für Zehnten mehrerer Berechtigten — die bisher gemeinschaftlich eingesammelt wurden — in den §§. 17 und 19 eine Ausnahme beigefügt.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Zehntablösungspreise durchaus aus der Periode von 1811 bis mit 1830 genommen werden, während die erste Kammer nach den §§. 30 und 32 beschlossen hat, die Preisperiode je von 5 zu 5 Jahren um fünf Jahre vorrücken zu lassen.

Nach den §§. 5 und 45 des Regierungsentwurfs sollte die obere Kirchen- und Schulbehörde die Ablösungscapitalien für die in Kirchen- und Schulbedürfnissen bestehenden Zehntlasten für den betreffenden Zweck nutzbar verwenden, oder zu diesem Behufe an die Gemarkungsgemeinde überweisen, während die Beschlüsse der ersten Kammer nur in Bezug auf die in Besoldungen der Geistlichen und Lehrer bestehenden Zehntlasten den Entwurf beibehielten, im übrigen aber besondere Localfonds zu bilden anordneten.

Im §. 10 endlich hatte der Regierungsentwurf den Zehntpflichtigen zur Zahlung des Ablösungscapitals nicht fünf, sondern zehn Zieler gestattet.

Der Entwurf selbst lautet, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

* §. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht Statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungscapitals, bleiben privatrechtliche, auf den Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

* §. 5. Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft und, wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

Betreffen sie Kirchen- und Schulbedürfnisse, oder Fried-

höfe, so ist deßhalb nach §. 45 zu verfahren, und was die unter diesen Lasten begriffenen Zehntcompetenzen für Pfarr- und Schulstellen in der Gemarkung insbesondere angeht, deren Ueberweisung an die Gemarkungsgemeinde vorzunehmen, falls die obere Kirchen- und Schulbehörde dieß angemessen findet.

Beziehen sich die Zehntlasten auf die Viehzucht in der Gemarkung, so werden sie an die Gemarkungsgemeinde mit dem entsprechenden Capital überwiesen.

Andere auf dem Zehnten haftende privatrechtliche Lasten werden gegen gleichmäßige Vergütung an den, zu dessen Gunsten sie bestehen, abgelöst.

§. 6. Reicht das Zehntablösungscapital zur Leistung dieser Vergütungen nicht hin, so wird der Richter entscheiden, wie es unter jene zu vertheilen sey, welchen privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten zugewiesen werden. Den Uebernehmern der Lasten bleiben aber, so weit ihnen hiernach nicht volle Entschädigung, nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu Theil wird, ihre etwaigen Ansprüche an den Zehntberechtigten auf Ergänzung des Entschädigungsbetrags vorbehalten.

* §. 7. Ablösungscapitalien, welche die Pfarr- oder Schulpfründe der zehntpflichtigen Gemarkung als Zehntberechtigter anzusprechen hat, werden, vorbehaltlich der im §. 45 erwähnten Ausnahme, der Gemarkungsgemeinde mit der Verbindlichkeit überantwortet, dem Pfründnießer fortan den abgelösten Zehntertrag nach den folgenden Bestimmungen (§. 46 u. 47) zu verabreichen, auch ihn für fortwährend pünktliche Leistung sicher zu stellen.

§. 8. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder entgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 9. Das Ablösungscapital ist vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an jenen, der nach §. 55 und 66 zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

* §. 10. Das Ablösungscapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 55 und 66) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. Statt; die vollständige Abtragung des Ablösungscapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

Die Zahlung geschieht aus einer Hand und kostenfrei.

Zum Behuf des Einzugs und der Ablieferung der Capital- und Zinsbeträge sind Vorträger zu bestellen und amtlich zu verpflichten.

*§. 11. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatscasse ein Fünftel des Ablösungscapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu 4 pCt. vom 1. Januar 1832 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1842, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationscasse leistet die Zahlung.

§. 12. Die zur Abführung des Ablösungscapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter in beliebiger Weise beizuschaffen.

Sie können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungscasse nach den unten (§. 75 — 79) folgenden Vorschriften entlehnen.

* §. 13. Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Capital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Rückstände auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.

Bleiben aber die Vorträger der Ablösenden mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungscapital Anspruch hat, verlangen, daß für die verfallenen Capital- und die noch nicht verjährten Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten sonst auf der Gemarkung zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen und nach §. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu lassen.

Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungscapitals eingeräumt ist, soll auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im Fall des Verzugs, für Capital und Zinse zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 14. Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungskapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 71—74 folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

* §. 15. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab. Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publication dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten sein, vor Ende des dritten Pachtjahres abzutreten, so fern ihnen nicht eine gütlich oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben vom Zeitpunkte der Ablösung an den Zehnten in bisheriger Weise und Umfang an den Bestandgeber zu entrichten, oder sich mit ihm für diese Leistung in beliebiger Weise abzufinden."

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablösungscapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungscapitals nach Abzug des Staatsbeitrags einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Zweiter Abschnitt.
Specielle Bestimmungen.

Erster Titel.
Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 16. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

* §. 17. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder des Gesammtzehnten in einzelnen Districten einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

* §. 18. Die Ablösung kann

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und

2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als der Hälfte der Zehntpflichtigen, sofern diese Mehrheit nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten in der Gemarkung zehntbaren Güter besitzt;

3) von den Besitzern der im §. 17 erwähnten geschlossenen Hofgüter

jederzeit verlangt werden.

* §. 19. Geschieht dieß nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 17 zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hierfür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

* §. 20. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenen Kosten zu tragen.

§. 21. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die Mehrheit der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Mehrheit in die Rechte des Zehntbeziehers.

Sie kann den Zehnten so lange forterheben lassen, bis sie für ihre Auslagen nebst Zinsen entschädigt ist; sie kann aber auch zu diesem Behuf eine andere Erhebungsart festsetzen.

* §. 22 Eine andere Erhebungsart kann aber nur dann in Anwendung kommen, wenn die Besitzer von wenigstens

zwei Drittheilen aller zehentpflichtigen Güter damit einverstanden sind, und das Bezirksamt nach Vernehmung des nach §. 67 bestellten Sachverständigen erklärt hat, daß die gewählte Erhebungsart das Interesse der nicht zustimmenden Zehntpflichtigen nicht verletze.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals.

* §. 23. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vordersamst der mittlere jährliche Zehntertrag festzusetzen (§§. 24—28);

2) derselbe, so weit er in Naturalien besteht, in Geld zu verwandeln (§§. 29—33); dann

3) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe zu erheben (§. 34); endlich

4) dieser Gesammtaufwand (Satz 3) von dem nach Satz 1 und 2 berechneten Zehntrohertrag abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

§. 24. Als mittlerer jährlicher Zehntrohertrag ist der Ertrag anzusehen, wie er nach dem dermaligen Stande der Cultur in der betreffenden Gemarkung, nach dem Umfange der Zehntberechtigung und nach den Verhältnissen der Localität im Durchschnitte jährlich angenommen werden muß.

* §. 25. Er wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der neuern Zeit Rechnungen, Pachtcontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus dem Durchschnitt dieser Einnahme gebildet, und zwar bei Getreidezehnten aus dem Durchschnitt der Einnahme von den Erndtejahren 1821 bis mit 1830; bei anderen Zehntgattungen aber aus dem Durchschnitt der Einnahme der Erndtejahre 1811 bis mit 1830.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Januar 1837 verlangt, so tritt an die Stelle des Durchschnitts von 1821 bis mit 1830, beziehungsweise 1811 bis mit 1830, jener von 1826 bis mit 1835, beziehungsweise 1816 bis mit 1835, und in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgerückt.

In allen Fällen soll das neue badische Maaß durch Reduction des früher angewendeten angegeben werden.

§. 26. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisung des wirklichen Ertrages mangelt, durch Schätzung zu bestimmen.

§. 27. Ist der wirkliche Zehntertrag aus der im §. 25 vorgeschriebenen Periode oder einzelnen Jahren derselben zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen der gebildete Durchschnitt nicht als mittlerer Zehntrohertrag angesehen werden kann, so soll dieser Durchschnitt durch Schätzung berichtigt werden.

* §. 28. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung bedeutend zu- oder abgenommen hat.

Kann das Ergebniß dieser Veränderungen wenigstens für die letzten sechs Jahre der Durchschnittsperiode urkundlich nachgewiesen werden, so findet nur eine ergänzende Schätzung nach Maßgabe des §. 26 Statt;

2) wo der Zehnte in der Durchschnittsperiode versteigert und hierbei die Einnahme zum Oeftern entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist;

3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weinzehnten, wenn der Durchschnitt auch den Zehnten enthält, den Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Durchschnitt den Zehnten nicht enthält, den Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

* §. 29. Naturalien, die sich unter dem nach den §§. 25—27 bestimmten mittlern Zehntrohertrage befinden, sind nach den, den §§. 30 bis 33 gemäß gebildeten Zehntablösungspreisen in Geld zu verwandeln.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 66. Karlsruhe 3. August.

Verhandlungen der I. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Juli 1833.

(Fortsetzung und Beschluß.)

* §. 30. Diese Zehntablösungspreise werden für Getreide aus den Preisen gebildet, welche in der Periode von 1811 bis mit 1830 auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte bestanden haben.

Zu diesem Ende wird für jede Fruchtgattung der Durchschnitt der mittleren Marktpreise vom 1. November 1811 bis 1. März 1812 und sofort jährlich, letztmals aber vom 1. November 1830 bis 1. März 1831 erhoben; dann werden aus dieser Reihe von zwanzig Jahrespreisen die zwei höchsten und zwei niedersten weggelassen, sofort wird aus den übrigen 16 Preisen der Durchschnitt gezogen.

An diesem Durchschnitt wird ein verhätnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides oder weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstiger Ursachen in der Regel höher sind als die Preise des Marktes.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Januar 1837 verlangt, so tritt an die Stelle des Durchschnitts von 1811 bis 1830 jener von 1816 bis 1835, und in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgerückt.

* §. 31. Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maßgebend sei, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 63).

Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise nach neubadischem Maaß, durch die Amtsrevisorate von fünf zu fünf Jahren nach §. 30 genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

* §. 32. Der Ablösungspreis für den Wein ist der Durchschnitt der Herbstpreise des Orts von 1811 bis mit 1830, nach vorgängiger Beseitigung der beiden höchsten, so wie der beiden niedersten Jahrespreise, und nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Jahre, in welchen kein Wein erzeugt, also auch kein Herbstpreis gebildet ward, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtiget.

Mangeln die Herbstpreise der Durchschnittsperiode ganz oder zum Theil, so wird der Ablösungspreis mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

Je von fünf zu fünf Jahren rückt die Preisperiode wie im §. 30 vor.

*§. 33. Der Ablösungspreis für andere unter dem mittlern Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird durch Schätzung festgesetzt.

* §. 34. An dem hiernach zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht

gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspectoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, nach dem Durchschnitt von 1811 bis mit 1830.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag ausgemittelten Ablösungspreisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b) Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

Ward eine Zehntkelter zugleich zur Kelterung sonstigen Herbsterwachses gegen Entrichtung eines Kelterweins benützt, so kommt der Aufwand für die Kelter hier nur so weit in Betracht, als er den mittleren Ertrag an Kelterwein übersteigt.

2. Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1811 bis mit 1830, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehntrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter vorstehenden Rubriken Statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen, und zu berichtigen; auch sind bei Ablösungen nach dem ersten Januar 1837 die verordneten Durchschnittsperioden dem §. 25 gemäß abzuändern.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 35. Der Capitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,

2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern, dann für Friedhöfe,

3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,

4) an Faselvieh,

5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

* §. 36. Der Jahresbetrag ständiger, in ihrer Größe unveränderlicher Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Zehntablösungspreisen (§. 29 bis 33) in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist.

§. 37. Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 35 Satz 3, 4 und 5 zu berechnen.

§. 38. Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem sie blos die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder blos jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 39. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) durch Schätzung wird bestimmt,

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein Neues muß ersetzt werden,

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1. a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

§. 40. Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1) durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten und

c) auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrages, der, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen à 2½ Procent zur Bausumme (1. b.) anwächst, (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung.)

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,

a) wie im Satze 2 das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins zu 2½ Procent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à 2½ Procent hierzu noch unzulänglich wäre.

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt als die des dermal Vorhandenen (1. a.) so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die Erstere übersteigt, mit Zins à 5 Procent und Zinseszins à 2½ Procent zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 41. Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 39 und 40 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 42. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 39, 40 und 41 kapitalisirt, aber

2) von der Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtswegs bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

* §. 43. Bei den nach §§. 39 und 40 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) Die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein Neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens

die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

* §. 44. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kömmt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungcapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

* §. 45. Die obere Kirchen- und Schulbehörde hat die Ablösungscapitalien der Lasten für Kirchen und Schulen, so wie für Friedhöfe als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds nach den für Kirchen und milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben, und beaufsichtigen zu lassen. Will sie die Ablösungscapitalien für die den Pfarr- und Schulstellen gebührenden Zehntcompetenzen (§. 5) und Zehnten (§. 7) in sonstiger Weise für die betreffende Pfründe nutzbar verwenden, so ist ihr dieß unbenommen.

* §. 46. Findet eine solche anderweite Verwendung rücksichtlich der den Pfarr- und Schulstellen gebührenden Ablösungscapitalien nicht Statt, gehen demnach diese Capitalien nach §. 5 und 7 an die Gemarkungsgemeinde über, so hat dieselbe — so fern sie die betreffende Pfründe nicht etwa durch Ueberlassung von Gütern oder Gefällen ein- für allemal abfindet — die volle Zehntcompetenz, beziehungsweise die fünfprocentige reine Zehntrente, wie sie bei der Ablösung ausgemittelt wurde, fortan jährlich zu verabreichen, und, damit die Abgabe nie ins Stocken komme, dafür die bereitesten Gemeindeeinkünfte für immer anzuweisen.

Die obere Kirchen- und Schulbehörde kann das Ablösungscapital nach einjähriger Aufkündigung jederzeit wieder einziehen.

* §. 47. Die Zehntrente ist in dem Falle, wenn das Ablösungscapital der Gemarkungsgemeinde zugewiesen wurde (§. 46) so weit sie nicht etwa von ständigen Zehntsurrogaten in Geld herrührt, nach den Zehntablösungspreisen in die auf dem maßgebenden Markt vorkommenden drei Hauptgetreidegattungen — je zu einem Drittel — zu verwandeln und hiernach als die der Pfründe gebührende Zehntrente anzusehen.

Die jährliche Verabreichung dieser Rente, so wie der Zehntcompetenz, geschieht jedoch durchaus in Geld, und zwar — so weit die Rente, beziehungsweise Competenz in Naturalien besteht — bis zum Jahre 1850 einschließlich nach den bei der Ablösung zum Grund gelegten Zehntablösungspreisen, von 1851 bis 1870 nach den auf dieselbe Weise erhobenen Mittelpreisen von 1831 bis incl. 1850, und sofort jedesmal zwanzig Jahre lang nach dem Mittelpreise der nächst verflossenen zwei Decennien.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

* §. 48. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer,

daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen,

ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung sowohl darüber, ob sie die Zehntablösung verlange, als auch darüber, nach welcher Erhebungsart das Ablösungscapital von den Zehntpflichtigen eingezogen werden wolle, einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die in §. 37 der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 49. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

* §. 50. Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so kann der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Viertheils der dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Viertheil der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, oder aber, wenn die Zahl der zehntpflichtigen Güterbesitzer über 80 wäre, auf das Ansuchen von 20 derselben veranlaßt werden, diese Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen und wie sie das Ablösungscapital von den einzelnen Zehntpflichtigen erheben wollen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 18 Satz 2 angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte

wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen, auch als Vorträger zu handeln haben.

* §. 51. Macht nach Ablauf der im §. 19 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

Kann sich in diesem Fall die Mehrheit der Zehntpflichtigen (§. 22) nicht über einen Repartitionsfuß vereinigen, so kommt der im §. 21 erwähnte in Anwendung.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 52. Ist das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Partheien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

* §. 53. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatscasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen.

Eben so, wenn die blos formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt aber diese Behörde hinsichtlich des Ablösungscapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, so ist zwar die Zehntentrichtung einzustellen, auch der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen verbindlich, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

* §. 54. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 9 die einstweilige Verzinsung des Ablösungscapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrages durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 14) die Vorschriften der §§. 71 und 74 beobachtet worden sind.

§. 55. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, zu deren Gunsten die Lasten bestehen oder an die sie im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 72 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungscapital unter den Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sey, ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

* §. 56. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 57. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch

zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde, oder die Mehrheit der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

Zugleich ist auf den Fall, daß der Richter eine Schätzung für nöthig erachten sollte, ein landwirthschaftskundiger, bei der Ablösung nicht betheiligter Schätzer aus einer andern Gemeinde vorzuschlagen.

* §. 58. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;

2) eine Berechnung des Ablösungscapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere

a) den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 25 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen,

b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach §. 28 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen,

c) die nach den §§. 30, 31, 32 und 33 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 31 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maßgebend erachteten Marktortes;

d) die nach §. 34 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungscapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen;

5) auf den Fall, daß es bei Berechnung des Zehntablösungscapitals zur Schätzung kommen sollte, einen Sachverständigen zu bezeichnen, auch gegen den vom andern Theile vorgeschlagenen Schätzer etwaige Erinnerungen vorzutragen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungscapitals eingeleitet werde.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen, und damit den Vorschlag eines Schätzers (§. 57) zu verbinden.

§. 59. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1. 2 und 5 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen sechswöchentlicher Frist, und mit demselben Präjudiz zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, zu deren Gunsten die Last besteht oder an die solche überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen gleicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

* §. 60. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 56, 58) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungscapitals mittelst Abschätzung schreiten, und deßhalb für ihn einen Schätzer bestimmen.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 59 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

Ueber den im Falle einer Aufkündigung durch den Berechtigten von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen vorgeschlagenen Schätzer ist übrigens Ersterer mit Frist von 14 Tagen zu hören.

§. 61. Ist eine Schätzung nach §§. 26, 27, 31, 32, 33, 34, 36 für nöthig erachtet, und sind die gegen den Schätzer des einen oder des andern Theils vorgebrachten Erinnerungen durch Bezeichnung andrer Experten gehoben, oder aber von Gerichtswegen verworfen, so wird das Amt einen dritten Schätzer als Obmann bestellen, und alle drei auf gewissenhafte Ausmittlung des Zehntertrags beeidigen.

§. 62. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit specieller Bezeichnung — in wie fern hiernach das Bezirksamt die Schätzung für nöthig erachte — zur Einsicht zugestellt.

Sie haben, wo nöthig, von der Zehntflur, so wie von den bei den Partheien etwa sonst noch beruhenden Notizen Einsicht zu nehmen, die Partheien, so weit sie dieß für dienlich erachten, um nähere Erläuterung anzugehen, sofort ihr Gutachten abzugeben. Es wird nach der Ansicht der Mehrheit,

und wo es sich von Größenangaben handelt, nach dem Durchschnitte der drei Angaben abgefaßt.

* §. 63. Das Bezirksamt wird das Gutachten, sofern es unvollständig wäre, durch die Schätzer noch vervollständigen lassen, sofort, wenn es sich nicht von Ablösung eines der Staatscasse gehörigen Zehnten handelt, die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Acten hören, demnächst aber das Zehntablösungscapital festsetzen, und den Partheien, so wie der Finanzbehörde eröffnen.

Das Bezirksamt hat überall, wo nicht von dem Gesetze selbst bemessene Fristen gesetzt sind, die Verhandlungen durch geeignete Fristbestimmungen möglichst zu beschleunigen, und, so weit es an ihm liegt, darauf hinzuwirken.

* §. 64. Ist der eine oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm binnen vier Wochen die Berufung an das Gericht zweiter Instanz offen. Dieses wird die übrigen Betheiligten unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von sechs Wochen hören, nöthigenfalls eine zweite Schätzung anordnen, sofort über das Ablösungscapital erkennen. Oberappellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 65. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungscapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Capitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

Sind Schätzungen nöthig, so werden sie — wenn es sich nicht von Baulasten handelt — den bereits aufgestellten Schätzern, und wenn es sich von Baulasten handelt, bauverständigen Experten übertragen, deren Einen der belastete Zehntberechtigte, den andern der, zu dessen Gunsten die Last besteht, den dritten das Amt ernennt.

Nach erstattetem, nöthigenfalls vervollständigtem Gutachten der Schätzer erkennt das Amt vorbehaltlich der dem einen und andern Theile zustehenden Berufung an das Mittelgericht. Oberappellation ist in dem, im vorigen §. bezeichneten Falle auch hier zuläßig.

* §. 66. Ist hiernach über das Zehntablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten endgültig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 71 bis 74 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 55, zu veranlassen.

Sobald nach §. 64 über das Zehntablösungskapital endgültig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 10, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

* §. 67. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk ein gebildeter Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Akten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei gebildete Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Die Bezeichnung derselben geschieht auf den Vorschlag der Kreisregierung durch das Ministerium des Innern.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 68. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge stattfindenden richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnehmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 69. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungskapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungskapitals treten (§. 9).

Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 70. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

E. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

* §. 71. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 72. Von diesem Zeitpunkte der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an ist denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 14 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 73. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 53 gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen. —

* §. 74. In Rücksicht auf jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.

Von der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 75. Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen vorgelegt.

§. 76. Die Zehntschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege von Pravatanleihen aufzunehmen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 13 dem Darleiher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht.

* §. 77. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 78. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen, sofern nicht die Zehntschuldentilgungskasse, in Folge der von ihr gegen ihre Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, in dieser Beziehung andere Bedingungen festzusetzen veranlaßt ist.

In keinem Falle aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei Viertel Procent dieses Kapitals.

§. 79. Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächst gelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 67. Karlsruhe 4. August.

XXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung und Beschluß von Nr. 64.)

Buhl: Ich betrachte diesen Gegenstand in dem Interesse der Regierung, und gerade im Interesse der Regierung muß ich gegen das Gesetz stimmen. Die Regierungen, und besonders aber die Regierungen in kleinern Staaten, haben ihre Hauptstärke in der öffentlichen Meinung, und wenn sie diese nicht zu gewinnen suchen, so verlieren sie die Grundfeste, auf die sie sich verlassen können. Diese öffentliche Meinung kann sich aber auf keinem Wege wahrer und besser aussprechen, als durch Vereine, besonders in den Zeiten der Gefahr, wo das Volk glaubt, daß die Regierung selbst gefährdet sey. Ich will hier an eine Zeit zurück erinnern, in der selbst unsere Regierung geglaubt hat, nichts besseres thun zu können, als in einer sehr wichtigen Angelegenheit an die öffentliche Meinung zu appelliren, welch letztere sich durch Vereine ausgesprochen, und wie ich glaube, großentheils zum guten Erfolg beigetragen hat, den die Regierung für ihre Sache hatte. Wie aber das Gesetz vorliegt, würde die Regierung diese mächtige Stütze nicht mehr haben können. Denn wenn ein solcher Verein vor seinem Entstehen erst die Genehmigung einholen soll, alsdann ist seine Wirkung in solchen Fällen ganz verloren. Denn man wird diese Vereine nicht mehr für die wahre öffentliche Meinung, sondern leicht für eine hervorgebrachte Meinung halten, vor der man keine Achtung hat, und die folglich wirkungslos ist. Ich beantworte also die Frage, ob man vor Errichtung eines Vereins die Erlaubniß dazu einholen müsse, mit Nein! —

Staatsrath Winter: Die Ereignisse der Zeit haben das fragliche Gesetz hervorgerufen, und die Ursachen dieser Ereignisse sind noch nicht verschwunden. Ob ähnliche Folgen zum Vorschein kommen werden, liegt im Dunkel der Zukunft verborgen. Diese Ereignisse sind freilich nicht von der Art gewesen, daß sie Staaten umgestürzt, Völker gegen Völker aufgebracht haben. Allein sie waren immer traurig genug! Jede Zeit hat ihre Gebrechen, und ihre Krankheiten, und die Krankheit der unsrigen kommt wahrlich nicht vom Mangel der Freiheit, sondern dem Mißbrauch derselben her, und darum kann es keiner Regierung verargt werden, wenn sie in solchen kritischen Augenblicken diesem Mißbrauch zu steuern sucht. Mögen in ruhigen und weniger aufgeregten Zeiten die Vereine ihre wohlthätigen Folgen haben, und mögen sie selbst alsdann von der Regierung unabhängig seyn! Allein in derjenigen Zeit, in der wir gegenwärtig leben, wird man es wohl billig finden, wenn die Regierung ihr Augenmerk mehr darauf richtete, als sie vielleicht zu einer anderen Zeit gethan haben würde. Wahr ist es, daß im Großherzogthum keine Bewegungen statt fanden, wie in andern Staaten. Wahr ist es, daß das Volk in seiner Mehrheit sich immer treu und besonnen benommen hat. Eben so wahr ist aber auch, daß Einzelne, und viele Einzelne, sich mehr oder weniger in Verbindungen eingelassen haben, die, wenn sie auch nicht gerade öffentlich geworden sind, doch immer ihre nachtheiligen Folgen geäußert haben. Dem sey übrigens wie ihm wolle, im gegenwärtigen Fall kann die Regierung nicht mehr von diesem Gesetze abgehen! Bekanntlich haben die Vorgänge, die in dem vorigen Jahr statt fanden, zu diesem Gesetze veranlassung gegeben. Insbesondere ist es der Preßverein, über den noch ein großes Dunkel herrscht. Sein angegebener Zweck war freilich Erhaltung der Preßfreiheit. Was aber eigentlich im Geheimen bewerkstelligt werden sollte, wo die Gelder herkamen, zu welchem Zweck diese verwendet wurden, ist eine andere Frage. Die Regierung hat sich deßhalb veranlaßt

gesehen, alle Vereine, und insbesondere alle politischen Vereine, zu verbieten. Bald darauf erschien aber ein Bundesbeschluß, in welchem theilweise diese Verordnung übergieng. In diesem Bundesbeschluß sind alle politischen Vereine, ohne allen Unterschied, untersagt, und wir haben denselben nur darum nicht zur öffentlichen Kunde gebracht, weil unser eigenes Gesetz vorausgegangen war. Wenn nun also letzteres, und besonders der Punkt, von dem ich hier allein spreche, nämlich der erste Artikel des Gesetzes verworfen wird, so bleibt der Regierung nichts übrig, als das Gesetz fallen zu lassen, und dagegen den Bundesbeschluß zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen. Darauf müssen wir fest bestehen, und ferner darauf fest bestehen, daß, was die übrigen Vereine betrifft, die Statuten der Regierung unter Angabe der Zahl und der Namen der Mitglieder vorgelegt werden. Wir müssen fest darauf bestehen, daß es der Regierung in die Hand gelegt wird, alle Vereine, wenn sie ihr verderblich scheinen, aufzulösen. Wir haben vielleicht mehr als 25 Vereine im Großherzogthum. Aber keinem ist je in seinem Fortbestand etwas in den Weg gelegt worden. Alle haben um Anerkennung gebeten, und auch ohne Weiteres die Erlaubniß erhalten. Nie wird auch eine verständige und gerechte Regierung einem unschädlichen Vereine eine solche Erlaubniß versagen, und für eine willkührliche Regierung ist kein Gesetz gemacht.

Wolff: Ich habe als Berichterstatter hinsichtlich der bisherigen allgemeinen Discussion um so weniger etwas zu erinnern, als die Ansichten der Commission, insbesondere aber die Ansicht, daß die Forderung, es müsse jeder Verein vor seinem Entstehen die Staatsgenehmigung einholen, mit den Rechten der Staatsbürger unvereinbarlich sey, von keinem der Redner, welche sich auf diesen Bänken erhoben haben, angefochten wurde. Es fragt sich aber, ob nicht, nach der so eben gehörten Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, die Regierung werde das Gesetz fallen lassen, wenn der erste Satz verworfen werde, jede weitere Discussion überflüssig ist. Wenn sich die Kammer dazu nicht entschließt, den ersten Artikel des Gesetzes so, wie er abgeändert werden will, anzunehmen, so ist das Gesetz zurückgenommen, und es wird daher nothwendig seyn, zuvörderst diese Präjudicialfrage zur Abstimmung zu bringen.

Mördes: Ich widersetze mich diesem Antrag. Denn es fragt sich, ob bei der Discussion der einzelnen Artikel nicht Bestimmungen zum Vorschein kommen, welche die Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs verändern können? Und dann wäre es schon an sich eine gar zu abgekürzte Form, wenn man schon auf die Andeutung eines Regierungscommissärs hin Umgang von einer Discussion nehmen wollte.

Welcker: Der Hr. Regierungscommissär hat des Preßvereins als eines Hauptgrunds des vorliegenden Gesetzes erwähnt. Dieser Preßverein hat aber diese gefährliche Tendenz, und diese noch unbekannte gefährliche Tendenz, erst von dem Augenblick an erhalten, wo er durch das Verbot des öffentlichen Auftretens geheim geworden ist. Was das Argument hinsichtlich des Bundesbeschlusses betrifft, so ist dasselbe für mich kein beruhigendes. Denn es ist jener Bundesbeschluß nicht einmal für die Regierung der Form nach bindend, indem er ausdrücklich nur dahin lautet, daß in den augenblicklich bewegten Zeiten keine solche Vereine von der Regierung geduldet werden sollen. Wenn daher für unser Land diese gefährliche bewegte Zeit vorüber ist, so ist auch alle Verbindlichkeit der Regierung gegenüber dem Bund aufgehoben, und sie hat mit Zustimmung der Kammer das Recht, eine andere Verfügung zu treffen. Ich glaube auch, daß Sie der Verfassung einen Todesstoß geben, und das gefährlichste thun würden, was Sie thun könnten, wenn Sie auf dieses Argument hin eine nach der Meinung der Commission selbst verfassungswidrige Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit bestätigen wollten. Sie haben Alle erklärt, daß die Worte des Großherzogs auch eine Wahrheit für uns seyen, daß unsere verfassungsmäßigen Rechte nicht durch einseitig gefaßte Bundesbeschlüsse beschränkt werden können. Wenn aber ein nicht einmal bekannt gemachter Bundesbeschluß mit noch zehn andern Beschlüssen ganz in das Materielle des Staats und die verfassungsmäßigen Rechte eingreifen soll, so nehmen wir doch dem Volke das Geld nicht ab, sondern eilen nach Haus, weil alsdann von unsern verfassungsmäßigen Rechten der Gesetzgebung kein Gebrauch mehr zu machen ist. Ich werde also niemals dadurch mich bestimmen lassen, selbst wenn, was ich nicht hoffe, die Regierung darauf bestehen sollte, einen solchen verfassungswidrigen Eingriff in unsere Freiheit durchzuführen, und durch die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses ihm Nachdruck zu geben. Ich würde alsdann, wenn ich nicht Beschwerde erheben wollte, mich lieber der Gewalt fügen, als durch meine Zustimmung dieses zu einem bleibenden Gesetz zu machen.

Staatsrath Winter: Alle diese Behauptungen kommen

davon her, daß man einen deutschen Bundesstaat immer als etwas ganz Abgesondertes betrachtet. Baden ist ein Theil des großen Ganzen, des deutschen Bundes, und es kann nicht statt finden, daß solche Vereine, die für die Gesammtheit als gefährlich erscheinen, in einem einzelnen Staat geduldet werden, denn dieses hieße den letzteren Staat zum Feuerheerd alles des Unheils machen, das nachher über die Uebrigen verbreitet werden könnte, indem gerade dahin, wo die Freiheit in Frechheit ausartete, sich alle Andern hinwenden würden. Es liegt deßhalb auch in der Macht des deutschen Bundes, sobald die Ruhe und Sicherheit des ganzen Staats, den wir den deutschen Bund nennen, durch irgend einen Mißbrauch gefährdet werden kann, diesem Mißbrauch zu steuern. Was die übrigen Vereine betrifft, die nicht politischer Natur sind, so verhält es sich allerdings damit anders.

Wolff: Die Bemerkung des Abg. Mördes bestimmt mich, meinen vorhin gestellten Antrag zurückzunehmen. Im Uebrigen behalte ich mir meine weiteren Aeußerungen bis zur Discussion über die einzelnen Artikel vor.

Buhl: Nach der Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs müßte ich voraussehen, es liege in der Möglichkeit, daß bei uns alle unsere Rechte zertrümmert werden, da möglicher Weise in Deutschland es einen Staat geben könnte, der Grundsätze aufstellte, wodurch alle unsere Rechte unterdrückt würden. Um also gewiß zu seyn, daß dieser Staat in seinen Gesinnungen und Grundsätzen nicht gestört werden könnte, müßte bei uns alles unterdrückt werden, was je Gefahr für das System jenes Staates hervorbringen könnte. Ich glaube, daß wir dazu nicht verpflichtet seyn können, indem für uns nur allein die organischen Beschlüsse, oder welche das allgemeine Interesse von Deutschland betreffen, nach unserer Verfassung verbindlich sind. Die Beschlüsse aber, um die es sich handelt, sind einmal keine organischen, und noch weniger solche, die das allgemeine Interesse von Deutschland betreffen. Ich glaube demnach, daß wir nicht verpflichtet sind, hierauf Rücksicht zu nehmen, und es selbst in unserer Pflicht läge, zur Beschwerde und vielleicht zur Anklage über zu gehen, wenn auf diesem Wege unsere Rechte und unsere Freiheiten in Gefahr kommen sollten.

Fecht: Der hohe deutsche Bund hat seinem Beschluß die Bedingung angehängt, daß wenn Unruhen in einem Lande statt finden, die Vereine aufgelöst werden sollen. Wir als badische Volkskammer erklären aber laut und feierlich vor ganz Deutschland, bei uns ist Ruhe, also falle das Gesetz, wornach solche Vereine nicht statt finden sollen! — Cessante causa cessat effectus.

Staatsrath Winter: Der Abg. Buhl nimmt den Fall an, es könne in Deutschland ein Staat so verwirrt seyn, Grundsätze bei sich aufzustellen, die aller Gerechtigkeit und aller Freiheit entgegen wären. Um diese Grundsätze habe ich mich nicht zu kümmern, und daraus allein kann nicht gefolgert werden, daß wir schuldig seyen, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch sein Zustand erhalten würde. Es handelt sich aber hier von einer allgemeinen Maaßregel für ganz Deutschland. Denn, wenn von Interessen die Rede ist, so frage ich, was für ein größeres Interesse seyn kann, als die Ruhe und den bestehenden politischen Zustand zu erhalten? — Das ist das Interesse aller Bürger, vom Bodensee bis an den Belt. Alle haben Eine und dieselbe Pflicht, und ich darf auch sagen, Einen und denselben Wunsch. Die gemachte Einwendung kann also nicht gelten. Wenn es übrigen bei uns ruhig ist, so folgt daraus nicht, daß deßhalb allgemeine Maaßregeln nicht anwendbar sind, weil wir uns vom Ganzen nicht trennen können. Wir können nicht sagen, wir heben die Maaßregel auf, weil sie bei uns schwerlich zur Anwendung kommen wird, — was ich zwar hoffen, aber nicht verbürgen kann, — wenn gerade bei unsern Nachbarn irgend solche Ereignisse eingetreten sind, oder angeblicher Weise eintreten können, die diese Maaßregel hervorgerufen haben.

Mördes kann als Jurist den Grundsatz des Abg. Fecht nicht billigen, und theilt in der Hauptsache Buhls Ansichten, die durch die gemachten Einwendungen nicht widerlegt seyen.

v. Itzstein: Es ist ein trauriges Gefühl für den Abgeordneten des Volks, wenn ihm, hieher gerufen, um für das Recht und die Freiheit zu sprechen, und dahin zu wirken, daß die Verfassung ins Leben geführt werde, in jenes Leben, das ihr selbst der Regent bei dem Antritt seiner Regierung feierlich zugesichert hat, von der Regierungscommission entgegnet wird: Die Freiheit, die ihr auf den Grund eurer Verfassung fordert, können wir euch nicht geben, weil der Bund einen Beschluß gefaßt hat, daß ihr sie nicht haben sollt! Ich erkläre, daß ich mich durch diese Eröffnung in meiner Abstimmung nicht irre machen lassen werde, glaube aber auch, daß im Lauf der Berathung solche Vorschläge in Beziehung auf die Fassung des Gesetzes werden gemacht werden, die den Herrn Regierungscommissär überzeugen müssen, daß es gar nicht darum zu thun ist, der Regierung jenes Recht zu nehmen,

das sie haben muß, um dem Zweck zu entsprechen, den der Bund will, und die Regierung will, nämlich das Recht, Vereine aufzulösen, die dem Staat gefährlich werden, Vereine, von denen zu fürchten ist, daß sie auch die Nachbarn gefährden. Nur dieses kann der Bund wollen, und wenn er etwas Weiteres will, so will er etwas, was nicht mit der Vernunft übereinstimmt.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Itzstein zieht eine Folgerung, wovon er erst den Vordersatz beweisen müßte. Er sagt, das Recht, Vereine zu bilden, sey ein verfassungsmäßiges Recht. Allein in der Verfassung steht nichts davon, wie überhaupt noch vieles nicht darin steht, was von Gott und Rechtswegen bewilligt werden muß. Wenn es aber darin stünde, so hätte deßhalb kein Verbot erlassen werden können, weil wir nicht gewohnt sind, gegen den klaren Ausspruch der Verfassung Verordnungen vorzulegen. Nur wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist, und sobald die Zeitereignisse fordern, daß Maaßregeln ergriffen werden, können wir ein Gesetz darüber vorlegen. Diesen Einwurf kann ich also nicht gelten lassen. Wenn indessen im Laufe der Verhandlung Vorschläge gemacht werden, wodurch der Zweck erreicht werden kann, den der Bund erreicht haben will, und den wir schon früher erreicht haben wollten, so wird die Regierung erwägen, ob sie diese Vorschläge annehmen zu können glaubt.

Es wird hierauf die allgemeine Discussion geschlossen, und zur Discussion der einzelnen Artikel übergegangen, die nun die ganze Sitzung ausfüllte. Die Debatten, an welchen außer dem Regierungscommissär Staatsrath Winter und dem Berichterstatter Wolff, die Abg. Mittermaier, Winter v. H., Sander, v. Itzstein, Welcker, Trefurt, Mördes, v. Tscheppe, Merk, Gerbel, Martin, Wetzel I., Bader, Buhl, Schaaff, Kröll, Posselt und Aschbach Theil nahmen, machten jetzt von den bei der allgemeinen Discussion vertheidigten Grundsätzen die Anwendung auf die einzelnen Artikel des Commissionsentwurfs, von welchen nur der vierte unverändert blieb, während die drei ersten, in Folge der Vorschläge von Mittermaier, die wesentlichsten Abänderungen erfuhren.

Der Entwurf, wie er am Ende mit allen Stimmen gegen Eine (Welcker) angenommen worden, lautet jetzt wie folgt:

Art. 1. Die Staatsregierung kann jeder Zeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Strafbar sind nur die Theilnehmer an Vereinen, die durch ein ausdrückliches durch das Regierungsblatt bekannt gemachtes Verbot der Staatsregierung untersagt worden sind.

Art. 2. Die Theilnehmer an solchen von der Staatsregierung verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint.

Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern wird mit Geldstrafe bis zu 10 fl. bestraft.

Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen besonders verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt, so oft er dessen angeschuldigt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

XXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben v. Itzstein und Duttlinger. — Berichte der Petitionscommission. — Discussion des Berichts von Walchner über Martin's Motion gegen den Verkauf des Münsterthals.)

Der Präsident macht eine Mittheilung der I. Kammer bekannt, in Betreff der Nachweisungen der Amortisationskasse, welche an die Budgetcommission verwiesen wird. —

Staatsrath Winter besteigt die Rednerbühne, um die Motive eines Gesetzentwurfs über die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden aus einander zu setzen. Der Entwurf selbst lautet wie folgt:

Art. 1. Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Danchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisationskasse

zur Abzahlung ihrer Betreffniß an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von 9920 Gulden, welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2. Die Amortisationskasse wird diese Summe in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu 4 pCt. vom 1. Juni laufenden Jahres, die andern den 1. Juni 1834 und 1835, beide ohne Zins, baar bezahlen.

Art. 3. Von der Kriegskosten- und Contributionshauptkasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisationscasse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die ersten 113,404 Gulden 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 Gulden 51½ kr. und auf unliquide 17,731 Gulden 29 kr. annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1. Juni des laufenden Jahres.

v. Itzstein übergibt eine Petition einer großen Zahl von Gemeinden der Aemter Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jestetten, um Wiedereinführung der Preßfreiheit und Aufhebung der Censur. Er spricht dabei: Die Petition zählt gegen 800 Unterschriften, und kommt aus Waldorten, von denen man so gerne glauben möchte, daß sie kein Gefühl und keinen Sinn für Preßfreiheit haben. Um den Geist zu bezeichnen, der diese Petition hervorgebracht hat, will ich nur einige Zeilen derselben verlesen: „Kein Ergebniß des denkwürdigen badischen Landtags vom Jahre 1831," heißt es darin, „wurde von Stadt zu Stadt, von Thal zu Thal mit größerem Jubel begrüßt, als die errungene freie Presse. Denn auch in jedem Dörflein fanden sich einige, in den meisten viele Männer, die ihren Werth kannten, und denen Wahrung ihrer Menschen- und Verfassungsrechte mehr galt, als einige, bloß ihrem thierischen Daseyn fröhnende, gnädigst bewilligte Erleichterungen. Aber auch dem größten Theile des Volkes wurde sie durch den kurzen Gebrauch ein theures Gut u. s. w." — Es wird diese Petition den Freunden des Vaterlandes einige Beruhigung geben gegen eine andere Petition, die vor einigen Tagen sonderbarer Weise in der Karlsruher Zeitung erschien, ehe sie in der zweiten Kammer vorgetragen wurde,— eine Petition, worin jene Bewohner erklären, daß sie kein Gefühl für die Preßfreiheit, daß sie keinen Nutzen davon gefühlt, und also auch nicht nöthig hätten, darum zu bitten.

Derselbe übergibt ferner eine Petition der nämlichen Gemeinden, um Einführung einer allgemeinen Bürgerbewaffnung, als Mittel zur Beseitigung der zu kostspieligen Militäreinrichtungen. —

Fecht: Ich erlaube mir einige Worte über eine Petition, die im Gegensatz von derjenigen steht, welche ich in der letzten Sitzung vortrug. Diese gedruckte Petition wird meinem ganzen Wahlbezirk sehr wehe thun, denn er erklärte mir gleich nach meiner Wahl feierlich, daß es einer seiner sehnlichsten Wünsche sey, daß die Preßfreiheit in Baden errungen werden möchte. Ueber andere Gegenstände dieser Art, die mehr in die Principien der Staatsverfassung einschlagen, erklärten mir die Bewohner meines Wahlbezirks, daß sie sich im Gefühle der Beschränktheit ihrer Einsichten nicht darauf einlassen, sondern mir anheimgeben, wie ich die Sache beurtheilen werde. Wenn sie nun aber sehen, daß aus ihrem Wahlbezirk eine solche auffallende Petition gedruckt wird, und, wie ich glaube, nicht auf Verlangen der Petenten, sondern auf einem eigenen Wege, von dem ich doch wünschte, daß er offenbar würde, so kann es sie nur schmerzen. Daß sie sich in jener Adresse im Allgemeinen erklären, die Zeit in ihren traurigen Erscheinungen und daraus entstandenen Besorgnissen habe sie in ihren glücklichen Thälern nicht berührt, daß sie herausheben, wie sie sich freuten über Eintracht zwischen Regierung und Ständen, ist das Wesentliche der Adresse. Als ich den wirklich schönen Schluß dieser Petition absichtlich vorlas, weil ja kein Bericht über diese Adresse zu erstatten, sondern nur die Anzeige zu machen war, übergieng ich einen Punkt, daß nämlich ein Geistlicher sogar seine Priesterpflicht zum Unterpfand setzte, das seyen die Gesinnungen jener Leute. Er griff in die Wirksamkeit Gottes ein, denn nur Gott weiß, was in den Herzen steht. Wie unangenehm muß es nun diesem Manne seyn, daß das, was er vielleicht in der Uebereilung schrieb, durch die Zeitung im ganzen Land bekannt wird. Mir war es sehr unangenehm, genöthiget zu seyn, jetzt dieses sagen zu müssen.

Staatsrath Winter: Ich muß die Bemerkung wiederholen, die ich schon vor zwei Jahren machte. Alle diese Adressen sind keine taube Nuß werth! — Ja! Sie sind gar nichts werth, wenn man weiß, wie sie gemacht werden! Wie diejenige gemacht wurde, von welcher der Abg. Fecht sprach, weiß ich nicht, sondern ich weiß nur, daß sie noch anderwärts eingeschickt worden ist, und zum Druck kam. Wie aber diejenige gemacht wurde, von welcher der Abg. v. Itzstein Stellen verlesen hat, weiß ich! —

v. Itzstein: Ich weiß es nicht, und habe auch erst heute

die Adresse erhalten. Sie sagen aber darin, daß nicht jene „Impfer" daran schuldig gewesen seyen, von denen der Herr Staatsrath Winter unlängst gesprochen hat! —

Staatsrath Winter: Freilich sind auch Impfer dort! (Gelächter.)

Fecht: Taube Nüsse mag es mitunter geben, allein es sind auch kernhafte darunter! —

Goll überreicht und empfiehlt eine Vorstellung der hiesigen Bierbrauer, worin sie den Wunsch wiederholen, daß es der Kammer gefällig seyn möge, sich bei der hohen Regierung dahin zu verwenden, damit die Versiegelung der Brauöfen aufgehoben, und die Bieraccise in Aversen verwandelt werden möge. —

Duttlinger begleitet die Vorlage einer Petition des erzbischöflichen Decanats Breisach, an welche sich 30 andere Decanate mit 623 Pfarreien angeschlossen haben, mit folgenden Worten: Ich habe vor längerer Zeit eine Vorstellung des erzbischöfl. Decanats Breisach, die Besteuerung der geistlichen Besoldungsgüter betreffend, der Kammer übergeben. Die Petitionscommission berichtete darüber und die Discussion fand vor kurzer Zeit in der Versammlung statt. Bei jener Gelegenheit waren aber die Meinungen über den Grund oder Ungrund dieser Vorstellung getheilt. Einige Mitglieder haben sie für gegründet angesehen, und haben deßhalb gewünscht, daß dieselbe noch während des gegenwärtigen Landtags in der Form einer Motion behandelt und berathen werden möge. Wieder andere haben geglaubt, es werde angemessen seyn, den Gegenstand zu vertagen bis zur Revision eines gewissen Artikels der Gemeindeordnung. Allein die Mehrheit der Kammer hielt es für angemessen, über den Gegenstand zur Tagesordnung über zu gehen. Seit jener Beschlußfassung und zum Theil veranlaßt durch dieselbe, hat das nämliche Decanat nun eine weitere Eingabe an die Versammlung gerichtet, welche die frühere Bitte wiederholt, mehrere neue Actenstücke hinzufügt, und zum Theil eine weitere Darstellung der Sache liefert. Ferner haben sich an dieselbe Vorstellung 30 andere Decanate angeschlossen, die zusammen nicht weniger als 623 Pfarreien umfassen. Ich richte demnach an die Petitionscommission die Bitte, diese Angelegenheit einer nochmaligen reiflichen Erwägung zu unterwerfen, damit der Beschwerde, sofern sie gegründet ist, endlich einmal abgeholfen, oder aber der ehrwürdige und zahlreiche Stand, von dem sie herkommt, überzeugt werde, daß er nicht Recht habe. Wir sind es diesem Stande wegen seiner Würde, wegen seiner wichtigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, wie wegen der Zahl seiner Mitglieder schuldig, die Sache auf diese gründliche Weise zu behandeln und zu erledigen, damit den Petenten endlich einmal zu Theil wird, was ihnen gebührt, nämlich — Recht, wenn sie Recht haben, oder die Ueberzeugung von der Grundlosigkeit ihres Verlangens, wenn sie nicht Recht haben sollten. —

Bekk legt den Commissionsbericht vor über den Entwurf des Forstgesetzes, dessen Druck beschlossen wird. —

Es fand hierauf die Discussion des Berichts von Walchner statt über die Motion des Abg. Martin gegen die Veräußerung des Bergwerks im Münsterthal und der Hüttenwerke. Wir haben die Anträge der Commission in Nr. 60 der Landtagszeitung mitgetheilt. Der Berichterstatter setzte im Laufe der Berathung die Gründe nochmal auseinander. Er erklärt, daß ihm von der Direction der Forste und Bergwerke die den fraglichen Verkauf betreffenden Acten mitgetheilt worden, und daß aus diesen die Angaben entnommen seyen, welche der Commissionsbericht enthalte. Aus den Acten sey entnommen, daß die Verwaltung im Ganzen bisher eine nachtheilige gewesen, die Zuschüsse aber nicht durch den Betrieb der Hauptgrube Teufelsgrund und der Schmelzhütte herbeigeführt worden seyen, welche in der Periode von 1820 bis 1832 einen jährlichen Ertrag von 1200 fl., somit bei einem Betriebscapital von 30,000 fl. 4 pCt. rentirt haben, sondern durch Versuchsbaue, namentlich durch die Wiederaufnahme der Grube Riggenbach und den Betrieb des Sehringer Stollens, so wie durch einige neue Einrichtungen. Aus den Acten ergebe sich, daß die hohe Regierung bei dieser Frage vorzüglich die finanziellen Rücksichten ins Auge gefaßt habe; die Commission setze aber diesen die staatswirthschaftlichen vor, welche entschieden gegen den Verkauf des Münsterthaler Werks sprechen. Zu dem, was der Commissionsbericht über die Production jenes Werkes enthalte, wolle er das Neueste nachtragen. Im Jahr 18³²/₃₃ sey die Silberproduction um 100 Mark gestiegen; man habe nämlich statt der gewöhnlichen 600 Mark Silber 706 Mark gewonnen, und der ganze Geldwerth der Producte betrage in diesem Jahre 27,000 fl. Wenn man nun, bei steigender Production, auf der Grube Riggenbach nur die erzreichsten Puncte in Weilarbeiten abbauen, den Sehringer Stollen eingestellt lasse, und den Betrieb auf die Grube Teufelsgrund beschränke,

welche bisher mit einem kleinen Nutzen betrieben wurde; so habe man für die Folge keine Zubußen zu befürchten, es müßten denn solche nur durch Bauten und neue Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung des Werkes temporär erforderlich werden, diese aber könne man leicht decken, wenn man ausspreche, daß dasjenige, was von der zur Beförderung des Bergbaues ausgesetzten Summe von den Privaten nicht in Anspruch genommen wird, dorthin verwendet werden solle. Der Münsterthaler Bergbau, fährt der Rednee weiter fort, ist für die Bergwerksunternehmungen der Privaten von großer Wichtigkeit. Noch haben diese nicht die zu einem vortheilhaften Betriebe uneeläßlichen Kenntnisse und Erfahennge. Jener ärarische Bergban dient ihnen als Muster und Vorbild, als Schule, in der sich Officianten, so wie Gruben-, Halden- und Hüttenarbeiter für ihre bergmännischen Unternehmungen bilden und practisch befähigen können. So lange der Privatbergban in unserm Lande noch keinen festen Fuß gewonnen, keine Selbstständigkeit errungen, so lange er noch des Rathes und der Anleitung von Seite der herrschaftlichen Beamten bedarf, und nur im Münsterthale, auf der zur Zeit einzigen eingerichteten Silber- und Bleihütte im Lande die gewonnenen Erze verhüttet werden können; so lange wird auch der Staat den dortigen Betrieb zum Nutzen des gesammten Privatbergbaus foetfüheen, und ein großer Nachtheil würde diesem zugefügt werden, wenn er das Münsterthaler Week jetzt aus den Händen gäbe, da man alsdann keine Garantie für dessen Fortbestand hätte, und der Privatbesitzer wenig Inteeesse haben dürfte, die bergmännischen Unternehmungen der vorhandenen Gewerkschaften besonders zu berücksichtigen und zu begünstigen, so wie die Wirksamkeit der polytechnischen Schule hinsichtlich dee Bildung von Bergleuten zu unterstützen. Die Beegbauprämie endlich würde zum großen Theile wirder unwieksam gemacht. Wenn man den finanziellen Nachtheil als Grund des Verkaufes heraushebt, so kann ich diesen in der That nicht so hoch anschlagen. Vom Jahr 1823 bis 1832 wurde auf die Grube Riggenbach 18,000 fl. verwendet; berechne ich nun, was von dieser Summe auf ein Jahr kommt, so dringt sich mir die Frage auf, ob der Nutzen dabei nicht viel größer sey, als wenn man sie für das Syrische, Koptische, Chaldäische oder Arabische verwendet hätte? — Von dee Ansicht ausgehend, daß es Pflicht der Regierung sey, die Industrie der Bürger aufs beste zu unterstützen, hat die Commission den vorliegenden Gegenstand bearbeitet, wie es der Bericht zeigt.

Nach dem Schluß der Debatten, woran die Abg. Duttlinger, Fecht, Gerbel, v. Itzstein, Martin, Mördes, Mohr, Posselt, Regenauer (als Regierungscommissär), Rettig v. K. und v. Sch., Rutschmann, Schaaff, Tresuet, Welcker u. a. Antheil genommen, wurde der Antrag des Abg. v. Itzstein, die Regierung vor allen Dingen um die geeigneten Vorlagen über die beabsichtigte Veräußerung des Münsteethaler Bergwerks und der Hüttenwerke zu bitten, angenommen. —

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl von 6 Mitgliedern zur Verstärkung der von den Abtheilungen ernannten Zehntgesetzcommission. Die Commission besteht darnach jetzt aus den Abg. Dörr, Duttlinger, Fecht, Grether, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Rettig v. K., v. Rotteck und Speyerer. —

Aschbach berichtet Namens dee Petitionscommission über die Bitte des gewesenen Brückenwagmeisters Carl Bühler in Feiesenheim um Wiederanstellung oder Unterstützung aus irgend einem Fonds. Antrag auf die Tagesordnung. —

Völker spricht für den Petenten, und gegen den Commissionsantrag. Er begehrt empfehlende Ueberweisung der Bitte an das Großherzogl. Staatsministerium, damit dem Petenten eine Unterstützung zu Theil werde. Derselbe sey ohne zureichende Gründe von seiner Stelle in Kehl entfernt worden, und falle jetzt mit sechs Kindern der Gemeinde Friesenheim sehr zur Last. —

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf die Tagesordnung angenommen. —

Fecht beeichtet über die Bitte der Gemeinde Ludwigshafen um Verwendung, daß die Gemeindekasse und die Schulkasse von einem dem ehemaligen Lehter Hama zu leistenden Sustentationsgehalt befreit werde. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großheezogliche Staatsministerium.

Angenommen, nachdem v. Tscheppe, Rettig v. K., und Duttlinger sich nachdrucksam für die Gemeinde Ludwigshafen, und für Hama ausgesprochen haben. —

Fecht berichtet ferner über die Eingabe des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Egringen, Rechtsgewährung in Hinsicht auf die Generalsynode betreffend.

Der hochwürdige Berichterstatter, ferner die Abg. Rettig v. K., Winter v. H., Duttlinger, Posselt und mehrere Andere sprechen nachdrücklich für die Vorstellung.

Duttlinger kündigte bei dieser Gelegenheit an, daß er in Bezug auf die früher in Aussicht gestellte Synodalversammlung der katholischen Kirche in einer der kommenden Sitzungen Anfragen an die Herren Regierungscommissäre richten werde. —

Die Kammer hat darauf beschlossen: 1) Nach dem Antrag der Commission die Petition mit dringender Empfehlung an das großherzogliche Staatsministerium zu verweisen; 2) Auf den Antrag des Abg. Rettig v. K.: Die Budgetcommission zu veranlassen, schon die Mittel zur Zusammenberufung der Generalsynode in das Budget aufzunehmen.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt. Grimm's Motion auf Abschaffung des Viehverstellens. — Merk's Anfrage wegen einer Hagelversicherungsanstalt. — Mohr berichtet über die provisorischen Gesetze, und Bader über die Schupflehen. — Discussion des Berichts v. Rotteck über Welcker's Motion. —)

Nach der Bekanntmachung mehrerer neuen Eingaben besteigt Grimm die Rednerbuhne, um seine Motion zu begründen, das Verbot oder die Beschränkung des Viehverstellungsvertrags betreffend. Er spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

In Ihrer 25. Sitzung hatte ich die Ehre, eine Petition einzureichen, in welcher sämmtliche Gemeinderäthe und viele Privaten des Bezirksamtes Neckargemünd um Aufhebung derjenigen Landrechtssätze bitten, welche die Viehverstellung gestatten. Ich habe Sie um die Erlaubniß gebeten, diese Petition aufnehmen, ihren Gegenstand zur Motion erheben und den darin gestellten Antrag in einer künftigen Sitzung begründen zu dürfen. Hierzu ist mir heute das Wort verliehen worden.

Der Gegenstand, über welchen ich sprechen werde, ist zwar keiner jener hochwichtigen, allgemein interessanten, die Grundlagen des Staates oder seine Verhältnisse zu andern Staaten beruhrenden, welchen sich das Ohr des Hörers schon bei der bloßen Erwähnung mit Vorliebe zuwendet. Er bewegt sich vielmehr in einem sehr engen Kreise, er dreht sich, als um seinen Mittelpunkt, um ein kleines materielles Interesse des Landmannes, und führt uns gerade zu dem ärmeren Theile unserer Mitbürger.

Da aber die Classe der Landleute, welche dieser Gegenstand berührt, ziemlich zahlreich ist, und da er in vielen, ja den meisten Fällen das ökonomische und mittelbar durch dieses auch das moralische Verderben dieser unserer Mitbürger bedingt, so bin ich gewiß, keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Sie ersuche, meinem Vortrage einige Aufmerksamkeit zu schenken. Er soll so kurz seyn, als es der Gegenstand gestattet; und er soll einfach seyn, wie es dem Gegenstande entsprechend ist.

Nach der Beschaffenheit des Bodens unseres Landes ist die Viehzucht eine der wesentlichsten Bedingungen unserer Landwirthschaft. Diese kann ohne sie nicht bestehen, und je blühender der Viehstand des Bauern ist, je üppiger werden in der Regel seine Saaten stehen, je reicher werden seine Ernten ausfallen. Das Hauptbestreben des wohlstehenden Landwirthes ist darum dahin gerichtet, seinen Viehstand nach dem Verhältnisse seines Grundbesitzes möglichst zu erhöhen, und selbst der ärmere Landmann, der nur wenige kleine Stückchen Feld baut, sucht sich eine Kuh, oder, wo möglich, auch 2 Stücke Rindvieh anzuschaffen, um seinem Felde die nöthige Düngung geben zu können, seine Nahrungsmittel durch die Milch zu vermehren und zu verbessern, und selbst davon das Entbehrliche zu verkaufen, um aus dem Erlöse andere nothwendige kleine Anschaffungen zu bestreiten.

Aber gerade dem armen Landmanne fällt es oft schwer, die erste Anschaffung des Viehes zu machen. Was Wunder also, wenn er nach einem Mittel greift, das ihm zwar scheinbar vortheilhaft ist, das aber in den meisten Fällen der erste Schritt zu seinem ökonomischen Verderben wird, in welches es ihn zwar langsam aber sicher hinabreißt! Es ist dieses die Viehverstellung, eines der wucherlichsten und zugleich eines der verderblichsten Gewerbe, die in einem Lande getrieben werden können, zu dessen Bewohnern eine große Zahl kleiner Grundeigenthümer gehört.

Dieses Gewerbe ist bei uns, wie in vielen andern Ländern, gesetzlich gestattet, ohne daß jedoch hier zugleich gesetzliche Formen bestehen, welche die bei seiner Ausübung eingeschlichenen Mißbräuche gehörig beschränken.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 68. Karlsruhe 5. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Grimm fährt fort:

Unser Landrecht enthält in den Art. 1800 bis 1831 d. die Sätze, welche von der Viehverstellung handeln. Sie zerfallen in fünf Abschnitte. Der erste setzt in den Art. 1800 bis 1803 allgemeine Bestimmungen fest; der zweite handelt von der einfachen, der dritte von der halbtheiligen Viehverstellung; der vierte Abschnitt spricht von der Viehverstellung an den Zins- oder Theilpächter, und endlich der fünfte Abschnitt enthält im Art. 1831 und in vier Zusatzartikeln die gemeine oder uneigentliche Viehverstellung.

Gegen die ersten Arten der Viehverstellung geht weder die Petition, welche meiner Motion zu Grunde liegt, noch bin ich gesonnen, meine Motion selbst darauf auszudehnen, da sie größtentheils in unserm Vaterlande nicht in Uebung und jedenfalls nicht so großem Mißbrauche ausgesetzt sind. Die von den Gemeinden des Amtsbezirkes Neckargemünd eingereichte Petition, so wie meine Motion sind vielmehr einzig gegen den im fünften Abschnitte von der gemeinen oder uneigentlichen Viehverstellung handelnden Artikel 1831 und seine vier Zusatzartikel gerichtet.

Diese Artikel lauten also:

„1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat."

„1831. a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig seyn, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern."

„1831. b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf."

„1831. c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen."

„1831. d. Die Zeit der Einstellung kann willkührlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht."

Bei der oberflächlichen Prüfung dieser Artikel scheinen sie gar nicht bedenklich, und es läßt sich von ihnen gar nicht erwarten, daß sie dem Versteller einen Gewinn abwerfen, der durch das dabei zu übernehmende Risiko nicht ausgeglichen würde. Wie hoch sich dieser Gewinn aber durch das herkömmliche Verfahren bei dieser Viehverstellung wirklich steigert durch ein Verfahren, welches zwar nicht ausdrücklich in den Bestimmungen dieser Artikel liegt, das aber auch nicht ausdrücklich durch sie verboten ist — das wird ein Beispiel darthun. Ich entlehne dieses Beispiel aus dem Vortrage, welchen ein thätiges Mitglied der Weinheimer Unterrheinkreisabtheilung des landwirthschaftlichen Vereines, ein praktischer Beamter, über diesen Gegenstand gehalten hat.

Der Antragsteller zeigt in diesem Beispiel, wie der Einsteller bei der Uebernahme eines fünfjährigen Rindes, das zu 10 fl. angeschlagen wird, bis es zu Dreyen steht

an Futter den Werth von 155 fl. verwendet, wie der Ertrag in der Zwischenzeit für Dünger und Milch nur zu 52 fl. anzuschlagen sey, und der Mehraufwand immer noch 103 fl. betrage. Hierauf fährt er fort:

Kommt es nun zur Abtheilung des Viehes, so hat der Einsteller zwar die Wahl zwischen dem ältern oder den beiden jüngern Thieren. Sie werden zu diesem Behufe taxirt, was gewöhnlich der Versteller besorgt, obgleich auch der Einsteller seine Zustimmung zu der Preisbestimmung geben muß. In der Regel wird der Einsteller die ihm bereits nützlich gewordene Kuh wählen, die ihm für die Folge fortdauernden und noch wachsenden Nutzen verspricht. Er hat darum selbst eine Vorliebe für dieses mit so manchen Opfern aufgezogene Thier, und läßt sich, von dieser Vorliebe bestochen, gerne eine im Verhältnisse zu den jüngeren Thieren zu hohe Schätzung gefallen.

Wird nun die Kuh zu 50 fl. angeschlagen, das einjährige Junge zu 20 fl. und das Kalb zu 6 fl., so beträgt der Gesammtwerth des theilbaren Viehes 76 fl., wovon jedem Theile 38 fl. zukommen müssen. Behält der Einsteller, wie vorausgesetzt worden, die Kuh, so hat er dem Versteller auf die beiden jungen Thiere die zu 26 fl. angeschlagen wurden, noch 12 fl. herauszuzahlen. Dazu kommt wahrscheinlich noch die vom Anfange des Vertrags stehende Schuld von 5 fl. nebst dreijährigen Zinsen für die Hälfte des einzustellenden Rindes. Er wird dem Versteller also noch 17 fl. 45 kr. schuldig seyn, und wie man annehmen darf, auch diese Summe als Schuldenlast auf sich behalten.

Der Versteller hat bei diesem Contracte, nach der Grundlage der aufgestellten Berechnung, mit 5 fl. 33 fl. gewonnen, oder ein Geschäft gemacht, das ihm jährlich 220 pCt. getragen hat. Treibt er solche Geschäfte ins Große, so tragen ihm 2000 fl. Betriebscapital eine Einnahme von 4400 fl., und jedenfalls, wenn man auch wegen des Risiko, weil zuweilen ein eingestelltes Thier verunglückt, den eilften Theil des Gewinnes abschlägt, doch immer noch 4000 fl.

Wie sehr sich dieses Gewerbe verbreitet hat, erhellet aus einem Auszug aus den Viehkaufprotokollen einer kleinen Landgemeinde, die nur 77 Bürger zählt. Von diesen 77 Bürgern hatten zu der Zeit, als dieser Auszug gemacht wurde, 41 mit ausländischen Juden Viehverstellungsverträge geschlossen, und waren ihnen davon noch 906 fl. Geld, 6 Malter Hafer, 3 Malter Kartoffeln und 200 Wellen schuldig.

Meine Behauptung, daß dieses Gewerbe eines der wucherlichsten sey, wird durch das Gesagte gerechtfertigt seyn.

Daß das Gewerbe des Viehverstellens aber auch eines der verderblichsten sey, zeigt leider die Erfahrung.

Der Einsteller wird bei jedem Vertrage dieser Art übervortheilt. Es geschieht ihm dieß schon bei der ersten Schätzung, weil der Schätzer kein für dieses Geschäft eidlich verpflichteter Mann ist, sondern weil der Versteller die Schätzung selbst, und voraussichtlich zu seinem Vortheile macht.

Beim Einstellen hat der Einsteller selten das Geld, um die ihn treffende Hälfte zu bezahlen, und der Versteller gibt ihm Credit; allein es wird zur Erkenntlichkeit dafür dann immer noch etwas einbedungen, ein Paar Reste Mehlfrucht, ein Paar Stützen Most vom nächsten Herbste, oder etwas dieser Art. Was an Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Mehl, Kartoffeln oder dergleichen aus dem Haushaltungsvorrathe in kleinen Quantitäten gleichsam als Aufgeld gegeben wird, kommt gar nicht in Anschlag, und doch vermehrt dieß Alles die Zinse des Verstellers und erhöht die Leistung des Einstellers.

Am nachtheiligsten wirkt die willkührliche Abschätzungsart bei der Abtheilung der Thiere. Wie oben angedeutet, wird der Versteller in der Regel wissen, wie der Einsteller wählen wird, und darnach wird sich auch die Schätzung richten.

Eine weitere Benachtheiligung des Einstellers rührt daher, daß ihm der Versteller oft krankes oder durch früher schlechte Behandlung verkümmertes und daher kümmerlich gedeihendes Vieh einstellt, wodurch er zu größerem Aufwande für Heilung und Pflege desselben veranlaßt wird, und geringern Nutzen davon zieht.

Ueberdieß wird das Geschäft des Viehverstellens zwar nicht ausschließlich, aber doch meistens von Handelsjuden getrieben. Diese finden durch einen solchen Viehverstellungsvertrag Eingang bei der Familie. Der Vorwand, daß sie nach dem gemeinschaftlichen Vieh sehen wollen, gibt ihnen zu jeder Zeit Zutritt in dem Hause; sie spüren dabei leicht die Verlegenheiten des Hausvaters, der Hausfrau, der Kinder auf, und benutzen sie zu wucherlichen Händeln und Hülfsleistungen u. dgl. mehr.

Am schlimmsten aber ist es, daß der Vertrag in zehn Fällen gewiß neunmal mit einer Schuld endigt, die dem Einsteller auf dem Nacken bleibt, und die sich immer stei-

gert. Der Gläubiger wird nämlich gewöhnlich dann am dringendsten an die Zahlung mahnen, mit einer Klage drohen, wenn er weiß, daß der Schuldner nicht im Stande ist, die Zahlung zu leisten. Um den Mahner zu beschwichtigen, die Klage abzuwenden, wird dann aus der Haushaltung gegeben, was oft kaum entbehrt werden kann, was später mit größeren Kosten und schlechter wieder angeschafft werden muß, wird eine höhere Schuld anerkannt, wird neuerdings von der bevorstehenden Ernte, von dem Ertrag des Herbstes eine Abgabe bewilligt.

Sieht der Gläubiger am Ende alle diese Quellen erschöpft und will ihm keine derselben mehr fließen, dann sorgt er für andere Sicherheit. Er klagt auf seine Forderung, erhält ein Liquiderkenntniß, läßt es ins Pfandbuch eintragen, wartet wieder einige Zeit, klagt dann wieder, und bringt so die kleine, meist ohnehin schon mit einer Kapitalschuld belastete Liegenschaft zur Versteigerung, diese wird, wie es bei Zwangsversteigerungen häufig der Fall ist, unter dem Werthe zugeschlagen, und er zieht nun aus dem Ruin der Familie sein Darlehen, welches inzwischen durch seine verschiedenen Manipulationen oft über das Doppelte der wahren Schuld angewachsen ist.

Die Familie befindet sich im ökonomischen Verderben durch die Viehverstellung.

Ich frage: „Wäre es nicht besser, wenn das Gesetz dieses verderbliche Gewerbe gar nicht erlaubte, sondern verböte?"

Hätte sich der Landmann, von dem dieses Beispiel genommen ist, noch ein halbes Jahr, ein Jahr beholfen; hätte er weislich alles dasjenige zusammengehalten, was er auf die Ernährung des Rindes verwenden mußte, das ihm 23 Monate lang außer dem Dünger keinen Nutzen gewährte; hätte er die Zeit zur Arbeit benutzt, die er oder die Seinigen auf die Pflege des Thieres, auf das Einsammeln des Futters, der Streue u. s. w. verwendet, so würde er sicher das nöthige Geld zu dem Ankaufe eines Thieres von gleichem Werthe als das eingestellte zusammengebracht haben. Ist er überdieß ein ehrlicher Mann und fleißiger Arbeiter, so wäre es nur ein unglückliches Verhängniß, wenn er nicht im äußersten Falle einen wohlhabenden Freund gefunden haben sollte, der ihm die Hälfte der Kaufsumme gegen mäßige Zinsen vorgeschossen haben würde, zumal wenn er ihm für diese Summe ein Miteigenthumsrecht auf das erkaufte Thier in das Protokoll hätte eintragen lassen. Es gibt der Mittel mehrere, wodurch sich auch ein armer Mann nach und nach in den Stand setzen kann, eine solche Anschaffung zu machen. —

Ich räume zwar ein, daß die Aufhebung des Art. 1831 und seiner Zusatzartikel im Landrechte anfänglich die Verhältnisse mancher armen Landbewohner in etwas alteriren werde, daß sich mancher einige Zeit länger, als bisher, ohne Vieh oder nur mit einer Kuh wird behelfen müssen; ich kann aber nicht zugeben, daß dieß nachtheiliger sey, als dieses Wuchergewerbe selbst auf sie wirkt. Ueberdieß gebe ich mich der Hoffnung hin, daß durch die Aufhebung dieser Landrechtssätze die meisten Gemeinden endlich dahin gebracht werden, gegenseitige Viehversicherungsgesellschaften zu gründen. Und sind diese einmal ins Leben gerufen, so können die von der Gemeinde oder von andern Fonds gebildeten Viehleihkassen, oder auch jeder Privatmann ohne Gefahr die Hälfte, ja zwei Drittel des Werthes auf jedes Stück Vieh darleihen. Hierdurch wird die Alteration der Verhältnisse wieder auf eine Art beseitigt, die dem gegenwärtigen Zustande bei Weitem vorzuziehen ist. Wollten wir aber abwarten, bis diese höchst wohlthätige Einrichtung der Viehversicherungsgesellschaften im ganzen Lande eingeführt ist, so müßten wir den jetzigen Zustand noch auf späte Zeiten fortbestehen lassen; ja die Ur-Urenkel bis ins sechste und zehnte Glied würden noch nach den jetzt bestehenden Landrechtssätzen über Viehverstellung durch gesetzlich geschützten Wucher ins Verderben gerathen. Solche Anstalten treten nicht allgemein ins Leben, trotz gutem Beispiel, trotz der Ermunterung und Belehrung und Aufforderung von Seiten der Regierung, wenn nicht das dringende Bedürfniß, die Noth hinzukommt. Die Erfahrung bestätigt dieß in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens. Ich unterlasse es, Beispiele als Belege hierzu anzuführen.

Daß die Viehverstellung nicht durchaus nothwendig sey, ist leicht zu beweisen, da sie und diese Landrechtssätze in vielen Ländern nicht bestehen, da selbst in unserm Lande manche Gegenden angetroffen werden, wo man dieses von Manchen für nothwendig gehaltene Uebel gar nicht kennt. Und doch wissen sich dort auch ärmere Grundbesitzer nach und nach das nöthige Vieh anzuschaffen.

Mein Antrag geht demnach, wie der der Petition dahin, den Art. 1831 und seine vier Zusatzartikel im Wege der Gesetzgebung lediglich aufzuheben, wobei

freilich für die bereits abgeschlossenen Viehverstellungs-contracte modificirte Ausnahmen für ihre laufende Dauer festgesetzt werden müßten.

Sollte dieser Antrag aber Ihrer Unterstützung sich nicht erfreuen dürfen, so müßte ich jedenfalls auf einem zweiten bestehen, den ich jedoch nur eventuell für diesen Fall stelle; nämlich daß gegen die eingerissenen Mißbräuche in Anwendung dieser Landrechtssätze über die gemeine oder uneigentliche Viehverstellung schützende Formen eingeführt werden, welche den Einsteller gegen allzugroße Uebervortheilung sicher stellen.

Ich rechne zu diesen schützenden Formen ausdrücklich folgende Bestimmungen:

1. Daß nur ein von dem Gemeinderathe in Vorschlag gebrachter und von dem Bezirksamte eidlich verpflichteter Schätzer in jeder Gemeinde die Schätzung des Viehes bei Schließung des Einstellungsvertrages, sowie bei der Abtheilung des Viehes am Ende des Vertrages, und zwar auf Kosten des Verstellers besorgen darf.

2. Daß ein solcher Vertrag nur dann gültig abgeschlossen werden kann, wenn der Schätzer erkennt, daß das einzustellende Thier völlig gesund und wenigstens ein Jahr alt sey.

3. Daß außer der Hälfte des von dem Schätzer erkannten Werthes nichts einbedungen werden darf, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder was immer sonst.

4. Daß der Einsteller zu jeder Zeit, selbst dann, wenn das Thier noch allein oder zu Zweit steht, das Recht hat, die Schätzung und Abtheilung zu begehren, und daß ihm bei dieser frühern Theilung das Recht der Wahl zusteht, entweder das einzeln stehende Thier zu behalten, und dem Versteller die Hälfte des Schätzungspreises zu zahlen, oder das Thier dem Versteller zu lassen und von ihm die Zahlung der Hälfte zu verlangen. (Steht das Thier aber zu Zweit, so muß er eines derselben nach nämlichen Verhältnissen, wie dann, wenn es zu Dritt steht, übernehmen.)

5. Daß da, wo von dem Einsteller früher die Theilung nicht begehrt wurde, diese Abtheilung längstens 6 Wochen nach der Geburt des zweiten Kalbes geschehen muß

6. Daß in dem Falle, wenn das Thier erkrankt und stirbt, der Einsteller nur die Hälfte des ursprünglichen Schätzungspreises, er mag diese schon bezahlt haben oder noch schuldig seyn, als Verlust zu tragen hat.

7. Daß die Entdeckung eines der gesetzlichen Hauptmängel an dem eingestellten Thiere, wenn in der gesetzlichen Zeit die Anzeige davon gemacht worden, den Vertrag auflöst, in welchem Falle der Versteller ein billiges Futtergeld für die seit Anfang des Vertrags verflossene Zeit zu bezahlen hat.

8. Daß jede Umgehung dieser Bestimmungen für den Versteller eine verhältnißmäßige Strafe, die nicht unter fünf und nicht über fünfzehn Gulden betragen darf, nach sich zieht, die von dem Richter zu bestimmen ist, und wovon ⅔ dem Einsteller, ⅓ aber der Amtskasse zufällt.

Der Antragsteller motivirt hier noch diese Bestimmungen und schließt dann mit folgenden Worten:

Meine Herren! alle diese Bestimmungen sind nothwendig und wesentlich, wenn das nachtheilige Institut des Viehverstellens noch fortdauern soll. Ganz abwenden können sie aber die Nachtheile nicht, welche der Einsteller erleidet; er bleibt immer der Intrigue eines mit wucherischen Gewerben vertrauten Mitcontrahenten preisgegeben.

Ich kenne nur einen Ausweg, nur eine Hülfe; ich wiederhole meinen Antrag, beschließen Sie:

S. K. Hoheit den Großherzog in einer Addresse unterthänigst um einen Gesetzvorschlag zu bitten, wodurch der Art. 1831 und seine Zusatzartikel 1831 a. b. c. und d. des Landrechtes unter den für noch laufende Verträge nöthigen Modifikationen aufgehoben werden.

Nur eventuell für den Fall, daß Sie diesen Antrag verwerfen, stelle ich den andern:

Sie möchten eine unterthänigste Addresse um einen Gesetzentwurf beschließen, wodurch gegen die eingerissenen Mißbräuche in Anwendung der Landrechtssätze 1831 und 1831 a. b. c. d. bei der uneigentlichen Viehverstellung schützende Formen eingeführt werden, welche den Einsteller gegen allzugroße Uebervortheilung sicher stellen.

(Fortsetzung und Schluß der Sitzung im nächsten Blatt.)

Redakteur Dr. Buttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 69. Karlsruhe 6. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Witzenmann unterstützt den ersten Antrag der Motion von ganzem Herzen, weil er aus Erfahrung wisse, welch großer Wucher dadurch getrieben werde. In einem der dießjährigen landwirthschaftlichen Wochenblätter zeigten sich auch einige Beispiele von der Art, wie sie der Herr Antragsteller angeführt habe, woraus hervorgehe, wie schrecklich der arme Landmann um sein Geld betrogen werde, und es sey deßhalb durchaus nothwendig, diesem verderblichen Gewerbe ein Ende zu machen.

Seramin unterstützt den Antrag ebenfalls mit Nachdruck und knüpft daran eine andere Bitte. Er sey nämlich vielfach angegangen worden, einen Wunsch des armen Landmanns zur Berücksichtigung vorzulegen, wonach in der Folge nur solche an Juden ausgestellte Schuldscheine und Handschriften als gültig anerkannt werden sollen, welche vor dem Ortsgericht ausgefertigt worden wären, wodurch dem Wucher, wenn auch nicht ganz, doch großentheils gesteuert würde. —

Nördes: Die Schilderung, die der Herr Antragsteller von dem tief eingreifenden und traurigen Nachtheil dieses krebsartigen Instituts machte, ist fürwahr treu aus dem Leben gegriffen, und ich selbst habe längere Zeit Gelegenheit gehabt, mit blutendem Herzen die Erfahrung zu machen, daß der Landmann in vielen Gegenden bloß durch dieses Institut auf Abwege geräth, und seinem Verderben immer mehr entgegen geht. Ich könnte ganze Bezirke als Beispiele nennen. Die traurigste Seite ist, daß der Landmann, der einmal in dieser Schlinge gefangen liegt, nimmermehr sich derselben entwinden kann. Bei jeder Acquisition, bei jedem häuslichen Geschäft, bei jedem Gewerbe, bei jeder Einrichtung in der Wirthschaft ist es immer wieder dieser ehrliche Mann, der Viehversteller, der um Rath und That angegangen wird. Das Palliativmittel, das der Herr Antragsteller nur eventuell vorgeschlagen hat, ist daher meiner Ansicht nach nicht geeignet, diesen Nachtheil zu beseitigen, und ich unterstütze daher seinen erstern und durchdringenden Antrag von ganzem Herzen.

Magg spricht ebenfalls für diesen letztern Antrag, der allein geeignet sey, diesem Wuchergewerbe zu steuern, dessen Schimpflichkeit und schädliche Folgen er ebenfalls lebhaft schildert.

Rutschman unterstützt die Motion ebenfalls, und trägt auf den Druck derselben an, um thunlichste Beschleunigung der Berichterstattung, um noch bei diesem Landtage zu einem Gesetz zu gelangen. —

Gläß kennt ebenfalls traurige Fälle des Viehverstellens, und unterstützt daher ebenfalls die Motion, wobei besonders dasjenige zu berücksichtigen seyn möchte, was der Abg. Seramin angeführt habe.

Fecht führt zur Unterstützung an, ganze Bezirke seyen durch die verderbliche Sitte des Viehverstellens nicht nur verarmt, sondern entsittlicht worden, und es sey deßhalb dringend nothwendig, diesem Uebel einmal abzuhelfen.

Wetzel II. bestätigt aus eigener Erfahrung die Anführungen der Motion, und bemerkt hinsichtlich des Wunsches des Abg. Seramin, daß solcher durch Republication der früher hierüber bestandenen Verordnung am einfachsten erfüllt werden könnte. —

Blankenhorn bemerkt, er repräsentire einen Bezirk, wo man das Uebel bis jetzt nicht gekannt habe; dessen ungeachtet aber unterstütze er den Antrag des Abg. Grimm, damit dieses Uebel nicht auch dort einkehre.

Geh. Referendär **Ziegler:** Dieser Gegenstand hat bereits

die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern auf sich gezogen, welch letzteres sich mit dem Justizministerium ins Benehmen setzte. Die Frage war aber bloß darauf gerichtet, Sicherheit gegen den Mißbrauch zu finden. Die Aufhebung der Landrechtssätze ist noch nicht erwogen worden. Man darf auch nicht übersehen, daß es mit der bloßen Aufhebung nicht gethan wäre. Man müßte diese Verträge verbieten, für ungültig erklären, und diese Maaßregeln durch Strafen sichern, was vielleicht die Grenzen der Möglichkeit überstiege. Auf jeden Fall wird es von großem Nutzen seyn, wenn die Berathung bald vor sich geht, weil man dadurch zu der entscheidenden Meinung kommen wird, ob mit einer Modification auszureichen, oder ob ein gänzliches Verbot nothwendig sey. —

Es wird hierauf beschlossen, die Motion in Berathung zu ziehen, und sie dem Druck zu übergeben. —

Merk erbittet sich das Wort und trägt vor: Nach der Beilage zur Freiburger Zeitung vom 16. December v. J. ist eine Gesellschaft zu Gründung einer vaterländischen Hagelversicherungsbank zusammen getreten. Sie hat ihre Statuten bekannt gemacht, und angekündigt, daß sobald die Genehmigung der Regierung erfolgt sey, sie ihre Wirksamkeit beginnen werde. Diese Ankündigung hat die Theilnahme mehrerer Landwirthe erregt, und insbesondere haben sich mehrere Gemeinden aus meinem Wahlbezirk entschlossen, dieser Gesellschaft beizutreten, und sich daher nach dem Bestand derselben erkundigt, über deren wirkliches Daseyn aber keine gehörige Auskunft erhalten können, indem von einer Staatsermächtigung nichts bekannt seyn will. Sie haben sich deßhalb an mich mit der Bitte gewendet, anzufragen, ob die projectirte Hagelversicherungsbank von der Regierung genehmigt und warum diese nicht ins Leben getreten sey. Von der Wichtigkeit und Nützlichkeit einer solchen Anstalt in unserm Lande will ich nichts sagen, sondern nur noch das bemerken, daß der Geist der Association nicht so verbreitet ist, daß ohne Hülfe der Regierung solche Gesellschaften leicht zu Stande kommen könnten, indem besonders die Theilnehmer hinsichtlich der Formen, denen die Errichtung einer solchen Anstalt unterworfen ist, sich nicht recht zu benehmen wissen. Es wäre daher zu wünschen, daß, da noch viele andere Gemeinden bereit seyn werden, beizutreten, die Regierung durch ihre Kreisbehörden die Einleitung treffen möchte, daß solche Anstalten wirklich zu Stande kommen. Ich zeige daher an, daß ich in einer der nächsten Sitzungen die Frage stellen werde, ob eine solche Hagelversicherungsgesellschaft sich wirklich gemeldet habe, und ob eine Genehmigung etwa schon erfolgt sey, oder ob, wenn sich eine solche melde, die Genehmigung gehofft werden dürfe? —

Mohr erstattet hierauf den Commissionsbericht über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, welcher lautet, wie folgt:

Meine Herren!

Dem bestehenden Beschluß zufolge wurde auch für diesen Landtag eine Commission ernannt, um von jenem Zeitpunkte an, an welchem die Commission von 1831 ihre Prüfung und Begutachtung der provisorischen Gesetze beschloß, die Untersuchung und Berichterstattung sowohl über die weitern bisher erschienenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, als auch über die einzelnen Bestimmungen derselben, welche in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und in dieser Hinsicht an die Zustimmung der Stände gebunden sind, vorzunehmen.

Die von Ihren Abtheilungen gewählte Commission hat mich beauftragt, in ihrem Namen diesen Vortrag zu erstatten.

Als Grundlagen desselben glaubt Ihre Commission die in den Berichten der Abgeordneten Bekk und Regenauer, welche den Verhandlungen vom 16. Mai 1831 in den Beilagen 3 und 4 beigeheftet sind, und in denen darüber statt gehabten, im 18. Heft S. 303 enthaltenen Discussionen aufgestellten Grundsätze hieher aufnehmen, und unter Beziehung auf dieselben sich auf die Bemerkungen beschränken zu können, daß, wenn auch über den Begriff der Gesetze im engern und weitern Sinn, und in so fern über die Entscheidung der Fragen:

1) Welche Gesetze und Verordnungen, oder welche einzelne Punkte derselben zur Competenz der Kammer gehören, oder
2) welche derselben die Regierung unabhängig von der ständischen Mitwirkung rechtsgültig erlassen dürfe?

noch Bedenklichkeiten bestehen, dieselben als vernünftige und nothwendige Folgerungen aus den obersten, durch die Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsätzen sich ergeben müssen.

Die Aufgabe Ihrer Commisson ist es nun, die seit dem letzten Landtag durch den Druck verkündeten Gesetze und Verordnungen unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jene nur in scriptis erlassenen, welche nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen, daher Ihrer Commission unbekannt sind, zu prüfen und zu begutachten, in wie fern dieselben,

sie mögen einfacher oder gemischter Art seyn, und ihrem ganzen Inhalt oder nur einzelnen Bestimmungen nach unter jene Voraussetzungen sich eignen, in den Kreis der Gesetzgebung, und zur ständischen Zustimmung gehören.

Ich gehe zu den einzelnen Verordnungen über, und führe Ihnen vom Jahr 1831

1.

Die Verordnung des Großherzogl. Ministeriums d. J. vom 21. November 1831 S. 243, das Verbot des Haltens von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, auf.

Wenn auch diese Verordnung als ein Ausfluß der Polizeigewalt erscheint, so enthält sie zugleich Bestimmungen, welche allgemein gebietend und verbietend sind, welche die Rechte auf Sicherung seiner Person und seines Eigenthums beschränken, und nebst dem die sonst erlaubten Handlungen mit Geldstrafen von 5 bis 30 fl. bedrohen.

Der polizeilichen Aufsicht kann das Halten derartiger Hunde nur in so fern angehören, als das freie ungebundene Herumlaufen derselben gefährlich ist; allein diese zur Sicherheit seiner Person oder seines Eigenthums auf Reisen, in Häusern, in geschlossenen oder abgelegenen Höfen zu verbieten, und dadurch selbst dem Dieb, der zu stehlen beabsichtigt, Gelegenheit zu geben, den Eigenthümer des wachsamen Hundes aus Rache für den mißlungenen Diebstahl zu denunciren, und auf diesem Weg einen Theil der Strafe zu gewinnen; dieses überschreitet auch das polizeiliche Aufsichtsrecht und veranlaßt Ihre Commission zu dem Antrag:

„Die Regierung zu bitten, jene Verordnung in einem Gesetzentwurf vorzulegen.“

Vom Jahr 1832

2.

Die Verordnung vom 17. Februar 1832 S. 141, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenkränkungen und Verläumdungen betr., schreibt vor

im §. 1,

die in den §§. 43, 44, 45, 47, 48, 49 und 50 des Gesetzes über die Polizei der Presse, so weit solche sich auf das gerichtliche Verfahren und die Befugnisse des Staatsanwalts beziehen, kommen auch bei Klagen wegen Ehrenkränkungen und Verläumdungen zur Anwendung. Dann

im §. 3

die im §. 14 des Gesetzes erwähnte Berufung an das Obergericht, unterliegt denselben Förmlichkeiten, welche die §§. 78 bis 80 des Preßgesetzes vorschreiben. Wenn nun angenommen werden muß, daß Injurien Privatrechtssachen sind, welche in der Regel nach der gemeinrechtlichen Prozeßordnung behandelt werden sollen, und daß die Fatalien nicht blos als Ordnung und Formen des Prozesses, sondern vielmehr als Rechte der Partheien zu betrachten sind, so werden durch die Annahme der §§. 41 und 45, 78 bis 80 abweichende Bestimmungen von dem gemeinen Recht gegeben, daher Abänderungen der bestehenden Gesetze vorgenommen, welches rechtsgültig zu bewirken, die Zustimmung der Stände erfordert, daher von Ihrer Commission

„auf die Vorlage dieses Gesetzes zur ständischen Berathung“

angetragen wird.

3.

Die Verordnung des großherzl. Staatsministeriums vom 29. Merz 1832 S. 225, über die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, ist nach Ansicht der §§. 1004, 1021 und 1061 der unterm 31. Dezember 1831 sanctionirten bürgerlichen Prozeßordnung beschlossen, und in so fern als Instructiv- und Vollzugsverordnung anzusehen.

Der §. 997 der Prozeßordnung gebietet, daß eine öffentliche Ankündigung der Versteigerung in der Gemeinde geschehen soll.

In so fern der §. 14 dieser Instructivverordnung die Art dieser Ankündigung durch das Wochenblatt, wenn ein solches besteht, bezeichnet, wird nichts Neues und Abweichendes, wohl aber solches in den §§. 15 und 16 allgemein vorgeschrieben, nach welchen für Gegenstände von einem Schätzungswerth unter 200 fl. eine zweimalige Bekanntmachung genügen, bei höherem Werth aber eine dreimalige nöthig seyn soll.

Weiter bestimmt der §. 224 der Prozeßordnung, daß alle Protocolle von dem Actuar und den Partheien oder deren Vertreter zu unterzeichnen sind, der §. 20 der Instructivverordnung beschränkt aber dieses Erforderniß auf das Daseyn eines Werths von 75 fl. des ersteigerten Stücks, und schließt in so fern auch eine Aenderung der bestehenden Verordnung R. Bl. 1810, Nr. 11 S. 87 aus.

Der §. 29 bestimmt eine neue Form des Verfahrens für des Schuldners Anerkenntniß über den verwendeten Steigerungserlös, und bezeichnet sogar den von dem Amte der Ladung des Schuldners anzudrohenden Rechtsnachtheil.

Durch die §§. 34 und 35 wird gegen den §. 1034 der Pro-

gesordnung das Recht des Schuldners, eine Verlängerung des Versteigerungstags von dem Richter zu erbitten, und die Befugniß des Richters, solche zu bewilligen, beschränkt und abgeändert. Die §§. 48 und 49 weichen von den gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Insinuationen ab, und dürften nicht genügend seyn, um den Act des Zuschlags mit Verläßigkeit vorzunehmen.

Da diese abändernden und abweichenden Bestimmungen, als allgemein Gebietende, zur Gemeingültigkeit der Zustimmung der Stände bedürfen, so trägt ihre Commission darauf an, die Regierung zu bitten:

„die bezeichneten §§. dieses als Instructiv-Verordnung verkündeten Gesetzes zur ständischen Berathung vorzulegen."

4.

Die Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 21. April 1832, S. 237, betrifft die organische Einrichtung der Obergerichte und deren Geschäftsgang.

Es werden dadurch Bestimmungen gegeben, welche im Allgemeinen die Zahl der Mitglieder, wie der Senat des Oberhofgerichts besetzt seyn soll, abändernd reguliren.

Die §§. 33 und 35 verordnen besonders Folgendes:

§. 33.

Verletzung der dem Gerichtshof schuldigen Ehrerbietung, Beleidigungen gegen denselben, oder gegen die Partheien und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und Arreststrafe bis zu drei Tagen geahndet.

§. 35.

Ist ein mit schwerer Strafe bedrohtes Vergehen in Frage, so kann der Präsident des Gerichtshofs und eben so ein dazu beauftragtes Gerichtsmitglied den Angeschuldigten in Verhaft nehmen lassen. Es wird über die Thatsache sogleich ein Protocoll geführt, und dieses nebst dem Beschuldigten an den ordentlichen Richter desselben übergeben.

Da diese Vorschriften von der bestehenden organischen Einrichtung der Obergerichte abweichen und diese wesentlich verändern; auch durch die §§. 33 und 35 allgemeine Vorschriften ausgesprochen werden, welche Strafbestimmungen in Arrest enthalten, und ausnahmsweise dem Präsidenten oder einem beauftragten Gerichtsmitglied gestatten, den Angeschuldigten in Verhaft nehmen zu lassen, so trägt die Commission darauf an:

„dieser Bestimmungen wegen die Verordnung zur ständischen Berathung zu reclamiren."

5.

Durch die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 19. Mai 1832 S. 265, wird verboten, Versammlungen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken.

Wenn vor der Einführung der Verfassung ähnliche Gesetze bestanden haben, so waren sie nur für eine gewisse Zeit, für einen gewissen Zweck und für gewisse Orte gegeben und haben ihre Kraft verloren.

In den constitutionellen Staaten, wo dem Volk das Recht der Mitwirkung in der Gesetzgebung und in der Verwaltung zusteht, wo den Staatsbürgern die persönliche Freiheit gewährt, und wo ihnen einzeln oder im Verein das Petitionsrecht und das Recht der freien Gedankenäußerung eingeräumt ist, sind die Volksversammlungen ein verfassungsmäßiges Recht, nämlich die Befugniß, für einen in den Gesetzen nicht verbotenen Zweck sich öffentlich zu vereinigen und Berathungen über gemeinsame Angelegenheiten zu pflegen.

Die Uebung dieser Rechte der Staatsbürger ist nur an jene besondere Schranken gebunden, welche die bestehenden Gesetze im Interesse der öffentlichen Ordnung vorgezeichnet haben.

Jede Aufhebung dieses Rechts ist eine Aenderung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte, eine Beschränkung bestehender Gesetze, besonders jener über die freie Gedankenäußerung, und in so fern ist jene Verordnung als ein neues Gesetz zur ständischen Berathung gehörig, daher ihre Comission

„auf deren Vorlage"

anträgt.

6.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1832, S. 287, spricht folgendes Verbot aus:

Wir sehen uns veranlaßt, alle öffentlichen Reden an das Volk bei üblichen Versammlungen zu verbieten, und unsern Polizeibehörden aufzutragen, Jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von 15 fl. nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesetze mit einer höhern Strafe bedrohen.

Wenn das Recht zu reden überhaupt als ein natürliches, besonders in Verfassungsstaaten vermöge der, den Bürgern eingeräumten, staatsbürgerlichen und politischen Rechte als ein wohlbegründetes anerkannt werden muß, so ist dasselbe auch allenthalben in so lang als erlaubt zu betrachten, als dasselbe nicht besonders für verbotene, drohende oder staatsgefährliche Zwecke seine Richtung nimmt, oder durch die positive Gesetzgebung beschränkt oder versagt ist.

Da ein solches Gesetz seit der eingeführten Verfassung nicht besteht, durch die angeführte Verordnung aber nicht nur eine neue und allgemeine Strafbestimmung für alle Staatsbürger gegeben, sondern auch deren persönliche Freiheit und Eigenthum dadurch bedroht wird, so trägt ihre Commission darauf an:

„daß diese Verordnung v. 5. Juni 1832 von der Regierung zur ständischen Berathung vorgelegt werde."

7.

Die Verordnung vom 10. Mai 1832, S. 269, die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend, so wie

die weitere vom 19. Mai 1832 über die Functionsgehalte der Militärstaatsdiener wurden als provisorische Gesetze verkündet, und der Kammer zur Zustimmung bereits vorgelegt.

9.

Die Verordnung vom 21. Mai 1832, S. 266, von dem Ministerium des Innern erlassen, bringt in Folge der Staatsministerialentschließung vom 5. April als Norm über die Größe der Chors, der Sakristei und der Paramenten-Kammern der katholischen Kirchen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die Länge eines Chors in einer katholischen Kirche soll in der Regel ein Drittel von der Länge des Langhauses, in jedem Fall aber auch bei kleinen katholischen Pfarrkirchen meistens 20 Fuß (von der untersten Stufe des Hochaltars bis zur obersten des Langhauses gerechnet) betragen, und

2) der Raum der Sakristei wird selbst bei kleineren Kirchen auf wenigstens 96 Quadratschuh, und jener der besondern Paramentenkammern auf eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, die Sakristei auf 200 Quadratschuh bestimmt.

Indem dadurch im Allgemeinen Rechte für die Kirchengemeinden und Verbindlichkeiten für die Baupflichtigen festgesetzt werden, welche in deren Eigenthum sehr eingreifen, so glaubt die Commission:

„diese Verordnung zur ständischen Berathung reclamiren zu müssen."

10.

Die Verordnung vom 5. Juni 1832, durch welche alle Vereine und das öffentliche Tragen von Abzeichen provisorisch unter Strafbestimmungen verboten wurden, hat die Großh. Regierung zur Berathung der Kammer vorgelegt.

11.

Durch die Verordnung vom 3. Juni 1832, S. 333, wird zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1831, so weit es die Aufhebung der Gerichtsfrohnden betrifft, in Ansehung derjenigen Arten von Diensten, hinsichtlich welcher die fernere Pflicht der Staatsbürger zur unentgeltlichen Leistung nach den eingegangenen Anzeigen einigem Zweifel unterliegen könnte, festgesetzt:

1) in Betreff des Gehalts der Amtsbezirksboten verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach derselbe von den Gemeinden des Bezirks bestritten wird.

2) Die Zustellungen in Decanatsgeschäften sollen ebenfalls durch die Amtsbezirksboten besorgt werden.

In so fern nun, da alle Frohnden gesetzlich aufgehoben und keine solche mehr in natura zu leisten sind, durch diese Verordnung demungeachtet die Gemeindsfrohnden und zwar mit unentgeltlicher Leistung für die Aemter und Decanate als fortbestehend erklärt werden sollen, so geschieht dadurch unter Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums der Staatsbürger eine Aenderung der bestehenden Gesetze, und die Commission trägt darauf an:

„dieser Bestimmungen wegen jene Verordnung zur ständischen Berathung zu ziehen."

12.

Das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1832, S. 355, über die Einführung des neuen badischen Maaßes bei der Conscription wurde von der Regierung zur ständischen Berathung vorgelegt.

13.

Durch die Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 10. Juli 1832, S. 355, wird für die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Advocatenordnung vorgeschrieben, und durch dieselbe die als Beilagen der Obergerichtsordnung vom Jahre 1803 erschienene Taxordnung der Anwälte, so wie die später erschienenen ge-

setzlichen Bestimmungen theils beibehalten, theils abgeändert.

In letzter Hinsicht wird festgesetzt:

im §. 2.

Die Vertreter der Partheien haben ihre Deservitorien beim Schluß der mündlichen Verhandlung zur Decretur einzureichen, sonst bleiben ihnen die durch spätere Einreichung entstehenden Kosten zur Last.

Im §. 3.

Neue, in der obergerichtl. Taxordnung nicht benannte Verrichtungen sind nach der Analogie derselben oder nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anzusetzen und zu decretiren.

Im § 4.

Die für die Ansätze der schriftlichen Arbeiten bestimmten vier Classen werden hinsichtlich der Summe wie folgt abgeändert:

erste Classe, wenn der Gegenstand nicht volle . . . . 150 fl.
zweite Classe, wenn der Gegenstand 150 fl. jedoch nicht volle . . . . 500 fl.
dritte Classe, wenn der Gegenstand 500 fl. jedoch nicht volle . . . . 1000 fl.
vierte Classe, wenn er eine höhere Summe beträgt, und sind diese Classen auf die mündlichen Vorträge nach den hierunter folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 sind theils abändernde, theils neue Bestimmungen, nicht nur für die Advocaten, sondern für alle Staatsbürger verbindlich, daher allgemein gebietend und verbietend, und in sofern in die persönliche Freiheit und das Eigenthum derselben eingreifend, daher Ihre Commission auf die Bitte um Vorlage dieses Gesetzes anträgt.

14.

Durch die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 28. Juli 1832 S. 371, wird das Preßgesetz vom 28. Febr. 1831, in so weit der Bundescommissionsbericht solches als der Preßgesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichnet, für unwirksam erklärt.

Diese hohe Kammer hat darüber in ihrer Sitzung ihre Einwendungen und Reclamationen bereits vorgetragen, und die gesonderte Behandlung dieses Gegenstandes beschlossen.

15.

Durch die provisorische Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15. August 1832 S. 407 wird vorgeschrieben:

Art. 1.

Für die Bestätigung eines Bürgermeisters sind künftig 3 fl. Taxen, 30 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel anzusetzen und zu erheben.

Art. 2.

Für die Entlassung eines Bürgermeisters ist da, wo er Kraft des Gesetzes austritt, nichts anzusetzen.

Art. 3.

Wird er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, sey es auf sein Gesuch, oder gegen seinen Willen entlassen, so wird dafür die nämliche Taxe, Sportel und Spempelgebühr wie für die Bestätigung eines Neugewählten erhoben.

Art. 4.

Für Anzeigen von der Bestätigung oder Entlassung eines Bürgermeisters an die Staatsbehörden wird keine Sportel und Stempelgebühr angesetzt.

Da die Art. 1, 2 und 3 nicht nur allgemeine verbindende und bleibende Bestimmungen, sondern dieselben auch von der Art sind, daß dadurch Abänderungen der frühern Taxordnung eingeführt, und neue Verbindlichkeiten der Staatsbürger, in Beziehung auf ihr Eigenthum angeordnet werden, so trägt Ihre Commission darauf an, die Regierung zu bitten:

„dieses provisorische Gesetz zur ständischen Berathung vorzulegen.“

16.

Die von dem Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 31. August 1832 S. 408 verkündete Verordnung über die Beförsterung der Gemeindswaldungen macht einen Bestandtheil des von der hohen Regierung zur ständischen Berathung bereits vorgelegten Gesetzentwurfs aus.

In der Hoffnung, daß dieses Forstgesetz auf dem gegenwärtigen Landtag von den Kammern genehmigt, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog sanctionirt werden wird, glaubt Ihre Commission über jene Verordnung um so weniger einer weitern Erwähnung hier zu bedürfen, da dieselbe als instructive mit den Grundbestimmungen der Gemeindeordnung übereinstimmt.

17.

Die provisorische Verordnung vom 11. Oct. 1832 S. 449 über die Entrichtung der Fleischaccise, dann die weitere vom 11. Oct. von dem Großherzogl. Staatsministerium erlassene, und S. 487 verkündet, die Verpflichtung der Steuerzahlung

bei Schupflehen betreffend, sind den Kammern zur Berathung schon vorgelegt.

18.

Die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 15. Nov. 1832 S. 509 erklärt den ersten Abschnitt des zweiten Capitels der Verordnung über das Executivverfahren zur Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 zugleich auf die indirecten, welche nicht sogleich bei ihrem Ansatz bezahlt werden müssen, für anwendbar.

Indem dadurch eine authentische Auslegung des bestehenden Gesetzes, und eigentlich eine Erweiterung des Steuerdirectionsverfahrens vorgenommen wird, so gehört jene Verordnung zur ständischen Berathung, daher Ihre Commission auf deren Einfoderung anträgt.

Vom Jahr 1833.

19.

Die von dem Großherzogl. Staatsministerium unterm 14. März 1833 S. 45 gegebene provisorische Verordnung über die schwärmerischen Secten wurde auf diesem Landtag von der hohen Regierung zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt.

20.

Die Verordnungen über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten Löwenstein-Werthheim, vom 19. März 1833 S. 47, und des Fürsten von Leiningen, vom 22. Mai 1833 S. 131, unterliegen denselben Anständen und Erinnerungen, welche die hohe zweite Kammer im Jahe 1831 gegen die übrigen Declarationen in der Sitzung vom 12. September 1831 im 22. Hefte S. 314 — 462 der Verhandlungen vorgetragen hat, daher Ihre Commission den Antrag stellt:

„den dort unterm 12. Sept. gefaßten Beschluß hieher zu widerholen und diese Verordnungen zur ständischen Berathung zu reclamiren.“

21.

Durch die Verordnung des großherzogl. Justizministeriums vom 2. April 1833 S. 78, werden die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Unterpfandsbücher als allgemeine Normen für alle Staatsbürger festgesetzt.

Indem durch diese Bestimmungen bestehende Gesetze theils abgeändert, theils aufgehoben, den Handlungen aller Gemeinderäthe gewisse Normen vorgezeichnet und für alle Staatsbürger solche auf ihr Eigenthum bezügliche Vorschriften gegeben werden, so trägt die Commission darauf an:

„daß diese zur ständischen Berathung gehörigen Bestimmungen dieser Verordnung von der Regierung vorgelegt werden.“

22.

Die Verordnung des Großherzogl. Justizministeriums vom 3. Mai 1833 S. 106 ordnet das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, und setzt mehrere Abänderungen im §. 1, besonders aber durch den §. 6 fest:

„daß die in den §§. 21 und 28 bis 32 der Eidesordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statt finden.“

Da Abänderungen bestehender Gesetze nur im Weg der Gesetzgebung geschehen dürfen, so stellt ihre Commission den Antrag, die Regierung zu bitten:

„diese von der Eidesordnung abweichenden Paragraphen dieser Verordnung zur ständischen Berathung vorzulegen.“

23.

Durch die Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, vom 8. März 1833 S. 69, wird über die Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurückmarschirenden k. k. östreichischen Truppenabtheilungen so wie über die Lasten des Vorspanns und der Botenlöhne bestimmt:

1) Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1810 bestimmten Vergütungsbetrag belassen werden.
2) In Ansehung des Vorspanns aber soll statt des in der obgedachten Convention festgesetzten, nachfolgender mit dem Preise der Fourrage in den Großherzoglichen Ländern mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden:

   „Für ein Pferd mit oder ohne Wagen 20 kr. auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besondern Anschlag) des Rückwegs; für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise 40 kr. und für eine vierspännige Fuhre eben so 1 fl. 20 kr.
3) Für einen Boten soll auf eine Wegstunde mit Einschluß des Rückwegs 15 kr. bezahlt werden. Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlohn ist vorschüßlich aus der Gemeindecasse den zur Erhebung Berechtigten auszuzahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das Oestreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen.

Den Mehrertrag haben die Kreisregierungen vor-

schüßlich auf die Amtscasse zu Bezahlung an die Gemeindecasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersatz aus dem außerordentlichen Fonds dieses Ministeriums einzusenden.

Da durch diese Verordnung Bestimmungen gegeben werden, welche Verbindlichkeiten für die Staatscasse mit sich führen, und in so fern das Recht der Bewilligung von Auflagen in Anspruch nehmen, überdieß auch dieselben für die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürger um so mehr verpflichtend und beschränkend sind, indem die Entschädigungen für die Verpflegung der Mannschaft, für die Vorspannsfuhren und für die Botenlöhne allzu gering festgesetzt werden, so stellt Ihre Commission den Antrag,

„diese Verordnung von der hohen Regierung zur ständischen Berathung zu reclamiren."

Bader übergibt den Bericht über das Schupflehengesetz, *) mit dem Antrag, denselben ohne vorherige Verlesung dem Druck zu übergeben. Der Bericht bringt mehrere wesentliche Aenderungen des Regierungsentwurfs in Antrag, auf die wir bei der Mittheilung der künftigen Discussion zurückkommen werden. —

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, und wendet sich dann zur Discussion des von dem Abg. v. Rotteck erstatteten (in Nr. 56 und 58 der Landtagszeitung mitgetheilten) Commissionsberichts über Welcker's Motion, die Bitte um einen Gesetzentwurf vorschlagend, wodurch in der Staatsdienerpragmatik die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, so wie auch zur Verhinderung der Ueberlastung des Landes mit Pensionen nothwendige Veränderungen bewirkt würden.

Der Finanzminister v. Böckh nimmt zuerst das Wort über die Motionsbegründung des Abg. Welcker, als die Grundlage des Commissionsberichts. Der Herr Abgeordnete habe im Eingang seiner Begründung eine tiefe Betrübniß darüber ausgesprochen, daß auf diesem Landtage ein Vorschlag der Regierung zu Abänderungen des Dieneredicts nicht zu erwarten sey. Ich theile diese Betrübniß in gewisser Hinsicht, sagt der Regierungsredner, und bin ganz mit dem Hrn. Antragsteller einverstanden, daß unser Dieneredict wesentlicher Verbesserungen bedürfe, jedoch nicht in der Richtung, die er bezeichnet hat, sondern vielleicht in einer gerade entgegengesetzten. Ich bedauere besonders, daß die Lasten, die aus dem Dieneredict hervorgehen, durch eine Abänderung desselben nicht früher vermindert werden können. Die Rücksichten, welche die Regierung bewogen haben, auf diesem Landtage die Abänderung eines sehr wichtigen Verfassungsgesetzes nicht vorzulegen, bestehen besonders darin, daß sie glaubt, es sey eine ruhigere, weniger aufgeregte Zeit nothwendig, um diesem Gesetze alle diejenigen Rücksichten zu sichern, die dabei nothwendig genommen werden müssen, — nothwendig im Interesse der Regierung, und im Interesse des Volks, nothwendig im wahren Interesse der Staatsdiener selbst. Schrecken würde mich erfaßt haben, wenn richtig wäre, was der Abgeordnete über die Pensionslast gesagt hat. Nicht richtig ist die Behauptung, daß die Pensionslast sich von Jahr zu Jahr vermehrt hätte, und bestimmt unrichtig ist dieses hinsichtlich der Civilpensionen. Sie haben sich seit dem Bestehen der Verfassung nicht vermehrt, sondern vermindert, und man hätte nur hoffen dürfen, sie würden sich weit mehr vermindern, als sie sich wirklich vermindert haben. Ganz unrichtig ist die Behauptung einer Pensionslast für dem Staate nicht dienende Männer, größer als die Summe für die Dienenden, oder die Summe sey größer für die bloß „Ausruhenden." Die 782000 fl. Civilpensionen werden nicht an „ruhende" Männer vertheilt. Nur ein Theil dieser Pensionen besteht in Ruhegehalten der Staatsdiener.

(Fortsetzung folgt.)

*) Mitgetheilt in Nr. 49. der Landtagszeitung S. 374 und 375. —

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 70. Karlsruhe 7. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Finanzm. v. Böckh fährt fort: Denn ein bedeutender Theil sind, wie man aus der Vorlage über das Budget ersehen wird, sogenannte alte Pensionen, viele reichsdeputationsmäßige Pensionen an Geistliche, männlichen und weiblichen Geschlechts, viele Pensionen, die durchaus auf Verträgen beruhen, welche Beiträge sind zu den Kassen anderer Staaten, Pensionen von übernommenen Hofdienern, die man nicht in die Classe der Staatsdiener setzen kann. Der eigentliche Aufwand für die in Ruhestand versetzten Civildiener beträgt 290,000 fl. Auch die gesetzlichen und Gnadenpensionen an die Relicten der Staatsdiener kann man nicht für Ruhegehalte an Staatsdiener ansehen. Denn es erhalten solche die Staatsdiener selbst nicht, und die Relicten können sie erst nach dem Tode der Staatsdiener erhalten. Freilich auch die Todten ruhen aus von ihren Werken, allein ich glaube, daß man sagen kann, die Pensionen, die wir an die Relicten der Staatsdiener bezahlen, seyen keine Pensionen für ruhende Diener. — Mit großer Freude würde mich dagegen der Schluß des Hrn. Antragstellers in seiner Motionsbegründung erfüllen, wenn ich ihn irgend für ausführbar hielte. Der Hr. Antragsteller sagt nämlich am Schluß seiner Motion: „Ich hoffe deßhalb mit Vertrauen auf ihre Unterstützung für meinen Antrag auf Vorlage eines Gesetzes, wodurch wenigstens die Unabhängigkeit der Gerichte und der Volkskammer, wodurch das Lebensschicksal aller guten Staatsdiener und die Herrschaft der wahren Staats- und Rechtsgrundsätze gesichert, wodurch endlich unsere Pensionslast bedeutend vermindert wird, und ich glaube auch nach einer oberflächlichen Vergleichung mit ähnlichen Ausgaben in Preußen und Churhessen sagen zu können, daß eine halbe Million in kurzer Zeit an dem Pensionsetat erspart werden könnte.“ — Ich bitte den Hrn. Abgeordneten, uns zu sagen, was diese „kurze Zeit“ ist, und was er darunter verstanden hat? Ist es vielleicht ein Gegensatz der Ewigkeit? — Alsdann wird sich die Sache ausführen lassen! — Oder ist vielleicht in dieser „kurzen Zeit“ die Lebensdauer eines Menschen verstanden? Man sagt auch, das Leben eines Menschen sey nur eine Spanne lang, — und es möchte auch alsdann noch die Sache ausführbar seyn! — Ohne eine solche nähere Erklärung ist mir aber unbegreiflich, wie der Hr. Antragsteller glauben kann, es sey eine solche Ersparniß möglich. Wenn nicht unter dieser kurzen Zeit eine so lange Zeit verstanden ist, wie ich sie bezeichnet habe, so wünschte ich recht sehr, daß der Abg. Welcker näher entwickeln möchte, wie und auf welche Weise diese Ersparniß erzielt werden könnte. Denn es wäre für mich als Finanzminister von hoher Wichtigkeit, dieses zu wissen. Ich glaube, daß vielleicht nach 20 Jahren unser Pensionsetat auf 500,000 fl. herabsinken kann; — aber in kürzerer Zeit ist dieß nicht möglich zu machen, wenn man nicht die Pensionen ausstreicht, — wodurch man freilich an einem Tag alle aufheben könnte. Welcher Plan übrigens der Idee des Abg. Welcker zu Grunde liegen mag, wenn er nicht eine lange Zeit unter der „kurzen Zeit“ verstand, so muß er sich mit dem Freund Hain besonders alliiren, indem ohne dessen Hülfe dieser Plan gewiß nicht zur Ausführung gebracht werden kann! —

Trefurt: Den Antrag des Abg. Welcker habe ich schon bei dessen Begründung unterstützt, und unterstütze ihn auch heute wieder, wobei ich nur bedauere, daß die Commission ihren Antrag nicht eben so weit ausgedehnt hat, als

ihre Ausführung. Die Ausführung hat mir bis zur Evidenz nachgewiesen, daß es im Interesse des Landes höchst wünschenswerth wäre, wenn wir für das ganze Staatsdienerrecht gesetzliche Bestimmungen erhielten, und nicht bloß für Versetzung und Pensionirung. Unsere Commission hat sich aber in ihrem Antrage nicht darauf eingelassen, und hat meiner Ansicht nach, besonders von dem verfassungsmäßigen Standpunkt aus, genügend gezeigt, daß die Selbstständigkeit der Staatsdiener allerdings wünschenswerth sey, und besonders auch für die gute Verwaltung des Rechts eine besondere Garantie wäre. Gerade in Beziehung auf diese Selbstständigkeit der Richter, die der Commissionsbericht heraushebt, sage ich mit demselben: Es ist entsetzlich, ja! meine Herren, es ist entsetzlich, wenn in einem solchen Lande ein solcher Zustand eingerissen ist! — Allein Sie wissen Alle mit mir, daß in unserem Lande, Gottlob! ein solcher beklagenswerther Zustand nicht herrscht. Wir danken dem Himmel, und unserer loyalen Regierung, daß wir einen solchen Zustand nicht zu beklagen haben. Wenn wir aber auch dieses anerkennen müssen, so ist damit unserer Gesetzgebung noch nicht genommen, durch schützende Bestimmungen für alle Zukunft einen solchen Zustand zu entfernen. In dieser Hinsicht anerkenne ich vollkommen das Verdienst des Herrn Antragstellers, und in dieser Hinsicht unterstütze ich auch den Antrag der Commission. Was den letzten Theil des Dienerrechts, nämlich das Recht der Anstellung und das Recht der Aufsicht betrifft, so wären gerade in diesem Zweige die wichtigsten Anträge von mir zu stellen, und ich erwarte besonders von den hier befindlichen Staatsdienern die Unterstützung dieser Anträge. Denn sie werden dadurch practisch beweisen, daß ihnen heute nicht um die Vertretung ihrer Standesinteressen, sondern um die Sache des Landes zu thun ist. Unsere Anstellungen sind, wie schon der Commissionsbericht von 1831 (von Speyerer) hinreichend aus einander gesetzt, in früheren Zeiten mehr, als in der jetzigen, nicht mit der Umsicht, Sorgfalt und strengen Gerechtigkeit vorgenommen worden, wie das Beste des Landes erfordert. Es sind häufig Fälle vorgekommen, die glauben machten, die Anstellung sey mehr des Dieners, als des Dienstes Willen geschehen, die glauben machten, daß nicht bloß derjenige, der um den Dienst nachsucht, sondern diejenigen, welche die Stellen besetzen, den Staatsdienst als Versorgungsmittel betrachteten. Dieses Uebel wird freilich dem größeren Theile nach dem nicht vorzubeugenden Umstande zuzuschreiben seyn, daß diejenigen, welche die Staatsdienste vergeben, selbst Staatsdiener und Menschen sind, — und die Mehrheit der Staatsdiener gehört zu den gewöhnlichen Menschen, welch letztere nur sehr schwer von Standesbefangenheit und Rücksichten auf Privatinteressen sich losreißen. Dieß ist der Uebelstand, den wir nicht heben können. Aber auch darin mag zum Theil die Ursache gelegen seyn, daß, so viel ich weiß, bis jetzt die Anstellungen mehr oder weniger in die Willkühr der Ministerialchefs gestellt, und die Bedingungen zur Staatsanstellung nicht scharf genug bestimmt waren. In dieser Hinsicht möchte eine feste Bestimmung nach dem Commissionsantrag von 1831 in Bezug auf Pensionen freilich eben so wenig als der gegenwärtige Antrag der Commission alle Mißgriffe und Willkührlichkeiten abschneiden, wohl aber vermindern, und insofern immer wohlthätig seyn. — Was die Aufsicht des Staats über die Diener betrifft, so kenne ich, wie ich gestehen muß, die Regeln nicht, nach welchen solche bisher geübt wurde. Denn sie sind nicht gesetzlich bestimmt. Allein meine Erfahrung von längeren Jahren, die ich, wenn ich um mich blicke, heute noch bestätigt finde, hat mich belehrt, daß in vielen Orten bei Bezirksstellen sowohl, als bei Collegien, bei Lehranstalten, und bei andern Anstalten Staatsdiener sind, die zur wahren Strafe des Bezirks und des Dienstes in ihrer Stelle bleiben, und nicht pensionirt, oder versetzt, oder auf andere Art versorgt werden, was mich zu der Ueberzeugung bringt, daß dort die Normen, nach denen bisher die Aufsicht des Staats auf seine Staatsdiener gehandhabt wurde, nicht genügend sind. Ich glaube, daß auch hier gesetzliche Bestimmungen nachhelfen werden, wodurch der dem Staatsdiener vorgesetzten Behörde auf sichere genügende Weise Aufklärung über den sittlichen Character, und die Kenntnisse des Dieners verschafft wird, welche nothwendig ist, um besonders den §. 10 des Dieneredicts gehörig zu handhaben. In Beziehung auf die Anstellungen habe ich vergessen, zu bemerken, daß nicht allein Bestimmungen wünschenswerth wären, wonach die Anstellungen nicht mehr von dem Ministerialchef allein geschehen, sondern auch von der Mehrheit des Ministerialcollegiums und der Mehrheit des Staatsministeriums dem Großherzog der Vorschlag zu machen wäre, wozu die weitere Bestimmung nothwendig seyn dürfte, daß künftig wenigstens bei der Anstellung des Staatsdieners außer dem gewöhnlichen Examen, das er macht, ein zweites Examen, und am Schluß der Probejahre noch ein Examen

gemacht werden soll. (Mehrere Stimmen: Nein! — Nein! —) Mein Vorschlag zu dem Commissionsantrag wäre also, in der Adresse an den Großherzog noch weiter um Bestimmungen zu bitten, daß die Diensteandidaten bei der Anstellung und am Schluß der Probejahre neuen Prüfungen unterworfen, daß die Dienstanstellungen durch Stimmenmehrheit der Ministerialcollegien und des Staatsministeriums dem Großherzog vorgeschlagen, und feste Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise gegeben werden möchten, in welcher die Behörden die Aufsicht über die ihnen untergebenen Diener zu führen haben. —

Merk: Es ist schwierig, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Beamten zu der Regierung in einem constitutionellen Staate so fest zu setzen, daß der Staatsdiener in der gehörigen Unterordnung zur Regierungsbehörde dabei bleibe, anderer Seits aber derselbe die zu seiner verfassungsmäßigen Selbstständigkeit erforderliche freie Bewegung erlange. Zwei Hauptanstände sind dabei zu vermeiden. Der Erste ist der, daß der Beamte nicht eine so große Unabhängigkeit erhalte, daß dadurch eine Beamtenaristocratie erwächst, wodurch das Land gedrückt, und die Regierung gelähmt wird. Bei den Gerichtsstellen ist eine solche Folge nicht wohl zu befürchten, denn der Richter hat sich an die positiven Gesetze zu halten, sein Verfahren ist durch genaue Vorschriften geregelt, es ist ihm der Weg bezeichnet, den er zu nehmen hat, und sein Uebergreifen in die Staatsgewalt nicht zu befürchten, während es offenbar ist, daß für eine unpartheiische Rechtspflege in der Unabhängigkeit des Richteramts die sicherste Garantie liegt. Es haben sich zwar in neuester Zeit sonderbar genug von Norden her in gewissen Blättern Stimmen erhoben, wornach ganz unabhängige Richter natürliche Feinde der Regierung seyn sollen, daß sie ihre Wirksamkeit überall hinderten, und ihre Kraft überall zu brechen wünschten. Die Veranlassungen zu solchen Declamationen liegen besonders darin, daß es in Deutschland noch unabhängige Gerichte genug gibt, welche angeklagte politische Verbrecher, weil sie dieselben nicht schuldig fanden, auch frei gesprochen haben. Auch darin haben diese Declamationen ihren Grund, weil man zu bemerken glaubte, daß die verfassungsmäßigen Rechte in der Magistratur einen Schutz finden, und daß man gerade die Processe gegen politische Vergehen nicht polizeimäßig abthun wollte. Der Richter ist aber noch kein Feind der Regierung, wenn er nach seinem Gewissen und seiner inneren Ueberzeugung von dem Rechte denjenigen nicht verurtheilt, den man von einer gewissen Seite her gern verurtheilt sehen möchte. Der stille und ruhige Schutz, der überhaupt der Verfassung durch eine unpartheiische Rechtspflege gewährt wird, dient eben so sehr zur Sicherung der Verfassung selbst, als er zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe beiträgt, weßhalb er auch der Regierung selbst willkommen seyn muß. Ganz anders verhält es sich meiner Ansicht nach bei den Administrativbeamten, die nicht auf eine solche Unabhängigkeit Anspruch machen können, wie sie bei den Gerichten statt finden sollte. Denn die Administrativbeamten müssen nach den Regierungsgrundsätzen, nach allgemeinen Grundsätzen der Polizei handeln, wo natürlich vermöge der Natur der Sache in den Ansichten viele Willkühr herrschen kann, und dann leicht eine wirkliche Beamtenaristocratie sich bilden könnte, die ihre Richtung gegen die Regierung und das Land zugleich nehmen möchte, obgleich meistens zu fürchten ist, daß das Letztere mehr der Fall seyn möchte, als das Erstere. — Der andere Hauptanstand, der bei der Regulirung eines solchen Verhältnisses herrscht, ist aber der, daß ein solcher Beamter nicht zu wenig selbstständig gestellt, und in eine Lage versetzt werde, worin er nicht ohne Besorgniß für seine Existenz in der Sphäre verfassungsmäßiger Rechte wirksam seyn könnte. Es hat nämlich erstens jeder Staatsdiener ein Recht, in Beziehung auf solche verfassungsmäßige Rechte wirksam seyn zu können, und zweitens ist dieß zur Erhaltung der Verfassung selbst nothwendig, weil sonst leicht durch den Mechanismus einer Beamtenregierung die Verfassung wenigstens in ihrem Geiste erstickt werden kann. Wenn ich nun von diesen allgemeinen Betrachtungen auf die Vorschläge der Commission übergehe, so finde ich dieselben, einzeln betrachtet, an sich richtig und zweckmäßig; aber es ist doch nicht zu läugnen, daß solche zu vereinzelt dastehen, daß sie aus dem Zusammenhang der eigentlichen Verhältnisse herausgerissen sind, und daß sie das System, das man hier aufzustellen hat, nicht abschließen. Diese Vorschläge genügen nicht, weder um die Selbstständigkeit der Justizbehörden, noch der Beamten überhaupt in Beziehung auf die Volksrepräsentation zu sichern, noch auch um zu verhindern, daß das Land mit übermäßigen Pensionen beschwert werde. In ersterer Hinsicht nicht, weil dabei immer zwei große Hauptanstände übrig bleiben, daß nämlich ein Staatsdiener innerhalb der fünf Jahre ohne Weiteres entlaßbar ist, und versetzt werden kann. Denn selbst eine Versetzung unter der Form, wie sie vorgeschlagen ist, möchte

ich für die Gerichte mit Richtern wünschen, und könnte sie nicht für ihre Unabhängigkeit zuträglich halten, sondern ich glaube, daß wir einen unbedingten Grundsatz aufstellen müssen, daß sie nicht versetzbar seyen, und nur wenige Beschränkungen hier eintreten dürfen. Sodann finde ich aber auch die Vorschläge nicht für erschöpfend genug für eine Pensionirung, in welcher Hinsicht schon im Jahr 1831 mehrere Anträge gestellt worden sind, wovon ich nur denjenigen nennen will, daß die höchste Pension 3000 fl. nicht übersteigen soll. Es müssen überhaupt, um das System abzurunden, und das Rechtsverhältniß in seinem ganzem Umfang darzustellen, die Bedingungen, unter welchen die Anstellungen zu erfolgen haben, damit verbunden werden, und in dieser Rücksicht muß ich deßhalb gestehen, daß ich sowohl hinsichtlich der Selbstständigkeit der Beamten, in Beziehung auf die Volksrepräsentation, als auch hinsichtlich der Erleichterung der Pensionslast keine genügende Sicherheit in den Commissionsvorschlägen finde. Daß noch immer Vieles zu wünschen übrig ist, und selbst neuerlich Fälle eingetreten sind, die diesen Wunsch rege machen, davon wird man in dieser Kammer allgemein überzeugt seyn, und ob ich also gleich die Nothwendigkeit einsehe, daß Maaßregeln getroffen werden, so stimme ich dennoch nicht für den Commissionsantrag, sondern stelle den umfassendern Antrag, den Großherzog um ein Gesetz zu bitten, wodurch die Bedingungen und das Verfahren über die Versetzung und Pensionirung der Beamten festgesetzt werden, und dieses Gesetz für ein Additionalgesetz zur Verfassung zu erklären.

Welcker: Ich werde zuerst die Ehre haben, dem Herrn Finanzminister auf seine Bedenklichkeiten Etwas zu erwiedern, und gehe zuerst zu denjenigen über, die, wenn sie aus seinem Munde kommen, immer am furchtbarsten sind, — ich meine nämlich die finanziellen Zahlen. Die in meinem Antrag enthaltenen Zahlen selbst hat der Herr Finanzminister nicht angegriffen, sondern er hat die Behauptung angegriffen, daß von Jahr zu Jahr die Pensionssumme gestiegen sey. Ich bitte mich aber auf die Budgets von 1825 bis 1833 beziehen zu dürfen. Zugeben kann ich, daß jetzt die Civilpensionen Etwas kleiner, dagegen aber die Militärpensionen vermehrt sind, im Ganzen aber sich eine höhere Summe herausstellen wird. Daß diese Pensionssumme ungeheuer für unsern Staat ist, wird der Herr Finanzminister selbst nicht bestreiten, und daß unter den Pensionen allerdings auch solche begriffen sind, die nicht speciell für das Ruhen gegeben werden, ist sehr richtig. Allein es kann dieß der Sache keinen Eintrag thun. Was den letzten Punkt betrifft, so glaube ich, hat der Herr Finanzminister selbst durch seine eigene Erklärung mir die besten Waffen in die Hände gegeben, indem er selbst hofft, in zwanzig Jahren die Pensionssumme von einer Million auf eine halbe Million herabzubringen, und ich habe gesagt, daß nach einer oberflächlichen Betrachtung und nach den Verhältnissen in Churhessen und Preußen, dieses in kurzer Zeit geschehen könnte, wobei ich die zuverläßige Versicherung eines Mannes im Auge hatte, daß in Churhessen die ganze Pensionssumme nicht eine halbe Million Thaler betrage, wie denn auch die Pensionssumme im Preußischen sehr klein ist, indem dort bis jetzt in der Regel die Pensionirungen nur wegen absoluter Unfähigkeit und in solchen Formen statt fanden, wie sie bei uns nicht statt gefunden haben. Dort ist nur derjenige Theil der Pensionen groß, der auch bei uns eine bedeutende Rolle spielt und die Folge von Länderveränderungen ist. Wenn aber 30 Jahre ungefähr die Durchschnittszahl für das ganze Leben sind, so ist zu erwarten, daß von den alten Pensionen vor zwanzig Jahren so viele weg sind, daß wir nur die Hälfte von denjenigen noch haben, die wir heut zu Tag bezahlen, und dieß ist gewiß genug, um alsdann die Summe so weit herabzusetzen, wie ich in Aussicht gestellt habe. Sodann handelt es sich noch um einen bedeutenden Punkt, der jedoch nicht rein finanziell ist, den aber der Herr Finanzminister berührt hat, und der meiner Ansicht nach auf einem Mißverständnisse beruht, weil ich mich vielleicht undeutlich ausgesprochen habe, und die Commission selbst muß sich undeutlich ausgesprochen haben, wenn der Herr Finanzminister mit Recht die Meinung aufstellen kann, es müßte unser Dieneredikt nach einer andern Richtung hin abgeändert, nämlich zum Vortheil des Volks die Diener weniger günstig behandelt werden. Es scheint hiernach, man sey der Meinung, als ob meine Anträge, die im Wesentlichen die der Commission sind, von dem entgegengesetzten Princip ausgiengen. Dieß ist aber durchaus nicht der Fall, und ich will mein Princip, von dem alle meine Anträge ausgehen, nochmals aussprechen, Falls ich solches in meinem Antrage nicht gehörig ausgesprochen haben sollte. Mein Princip ist, daß das ganze Staatsdienstverhältniß im Interesse des Volks oder des Staats regulirt werden müsse, und daß jeder Kreuzer, der von der Staatscasse zum Vortheil der Diener, und nicht des Volks gegeben werde, eine Ungerechtigkeit sey. Denn die Diener sind des Staats wegen und der Staat

nicht der Diener wegen da! Ich glaubte aber, daß durch das, was ich forderte, auf eine in die Augen fallende Weise die materiellen Interessen mit den intellectuellen Interessen, die Interessen des Staats mit denen der Diener vereinigt würden, und bin der Meinung, daß, wenn es nothwendig ist, die Bestimmungen des Dienerediсts zu schärfen, um die Diener in Ordnung zu halten, die Kammer gern ihre Zustimmung dazu geben wird. Ich will nicht, daß die Staatsdiener auf Kosten des Staats besser, sondern strenger gehalten werden, statt sie mit Pensionen zu entlassen, entlasse man diejenigen, die es verdient haben ohne Pension. Ich glaube dabei, daß wenn der Willkühr in der Pensionirung ein Ziel gesetzt wird, gerade für den Staat oder das Volk ein doppelter Vortheil erwächst, daß nämlich erstens im Ganzen seine Diener besser oder wenigstens vor Verschlechterung bewahrt werden, und zweitens die Staatscassen und die Steuerpflichtigen den Vortheil erhalten, daß nicht die Pensionslast so ungeheuer vermehrt wird. — Daß die Willkühr den Diener schlecht macht, daß die Bürger von dem Diener willkührlich behandelt werden, wenn ihr Familienglück Gefahren Preis gegeben ist, und sich ein Kastengeist unter den Beamten bildet, womit sie sich dem Bürger entgegenstellen, und sich auf Kosten desselben bereichern, kurz, daß zuletzt der Bürger am meisten darunter leidet, ist klar und entschieden, und daß der Staatsdiener, der willkührliche Entlassung fürchten muß, nicht handeln kann nach dem Gesichtspunkte anderer achtbarer Stände, liegt in der Natur der Sache. Wenn ein Kaufmann, ein Fabrikherr einen Arbeiter hat, der nicht thut, was er schuldig ist, so kann er ihn entlassen. Wenn er aber tüchtig ist, wenn er nicht selbst durch Untüchtigkeit sein Schicksal verschuldet hat, so findet er überall sein Unterkommen, und außerdem hat er sich vielleicht schon ein kleines Vermögen gesammelt. Setzt man aber einen Richter ab, so frage ich, was er treiben soll? — Hier ist die Lage ganz anders und wie sehr in dieser Hinsicht eine Sicherheit der Diener gegen Willkühr vortheilhaft für den Bürger sey, sucht der Redner jetzt, um nicht sich selbst zu wiederholen, durch die Verlesung einer Ausführung darzuthun, enthalten in der Schrift: „Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien,“ — und fährt dann fort: Auf eine so ausgezeichnete Weise führt dieser Staatsmann, ich möchte sagen, beinahe alle Grundsätze, die in meiner Motion und in dem Commissionsbericht enthalten sind, aus und rechtfertigt aufs Neue, was auch bei uns die Erfahrung hinreichend bestätigt hat. — Mehrere Redner vor mir hatten ganz recht, wenn sie sagten, daß unser Dieneredict noch nach mehreren Seiten hin vervollständigt werden könnte. Allein ich und die Commission hielten uns darum in engeren Grenzen, um noch auf diesem Landtage einige Bestimmungen in dieser Hinsicht zu erhalten. Unsere Forderungen sind in der That sehr bescheiden und weit unter demjenigen, was das frühere gemeine Recht gab, und was die würtembergische und hannöverische Dienstpragmatik verlieh, und es würde doch eine wahre Wohlthat für das Land seyn, wenn in dieser Hinsicht wesentliche Beschränkungen eintreten, und den Beamten und dem Volke zugleich eine Garantie gegen die Uebel, die aus dem gegenwärtigen Zustand hervorgehen, gewährt würde, wobei ich erkläre, daß ich mich gerne dem Antrag des Abg. Merk anschließe, der nur ein erweiterter Antrag des Abg. Trefurt ist, und wünsche dann bloß, daß die Sache so gefaßt werde, die Regierung zu bitten, noch auf diesem Landtage nachträgliche Bestimmungen zu dem Dieneredict zu geben, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt haben, daß aber wenigstens, wenn es nicht möglich sey, mit der Meinung der Kammer von Seiten der Regierung vorläufig überein zu stimmen, schon jetzt eine Vorlage zu machen, doch in Beziehung auf die im Commissionsbericht herausgehobenen Punkte schon jetzt wenigstens etwas geschehe, und diese Punkte für sich durch ein Gesetz erledigt werden. Ich hoffe, daß uns in dieser Hinsicht nicht, wie wir aus dem Munde des Herrn Finanzministers hörten, bewegte Zeiten entgegen gesetzt werden. Wir leben im Frieden und wollen fortan im Frieden leben, und ich sehe nicht ein, wo die Bewegung ist, die uns hindern sollte, in einem innern Theile unserer gegenwärtigen Gesellschaftsverhältnisse, wo die Leidenschaften ohnehin nicht gerade vorzugsweise den Zutritt haben, eine wichtige Abänderung zu machen. Ich bitte daher die Kammer, auf die von mir vorgeschlagene Weise den Antrag des Abg. Merk anzunehmen.

v. Tscheppe: Ich war selbst 23 Jahre lang Beamter, und kenne viele Freunde und verehrte Männer unter den Staatsdienern verschiedener Länder. Ich beachte und kenne die Stellung, die sie gegen das Volk haben sollen. Allein eben darum würde ich die Regierung und das Volk bedauern, wenn ihnen die Unabhängigkeit zu Theil würde, die der Herr Antragsteller und der Commissionsbericht ihnen zudenkt. Beamtenaristocratie ist in meinen Augen gefährlicher,

und für das Volk wohl nachtheiliger, als die Adelsaristocratie, und es scheint mir, daß die Anträge gerade auf dieselbe hinführen. Vorerst muß ich einer Unrichtigkeit erwähnen, die der Herr Antragsteller voraussetzt, in Bezug auf das frühere Verhältniß der Staatsdiener in andern Staaten, wo häufig bei den Stellen der Beamten eine Aufkündbarkeit von einem Vierteljahr bestand, wie bei einem Dienstknecht. Der Richter, der sich durch Rücksichten auf die Regierung bestechen läßt, wird auch anderwärts bestechbar seyn, und ich glaube nicht, daß ein solcher Richter am besten taugt. Es kann übrigens ein Mann als Richter ein unbescholtener Mann seyn, er kann nach dem Dieneredict gar nicht angegriffen werden, und doch auf seinen Platz nicht taugen, vielleicht wegen Familienverhältnissen, oder aus Mangel an Ansehen im Ort, oder weil er in einem kleinern Umfang eher tauglich wäre, als in einem größeren. Der Regierung würden hier sehr die Hände gebunden, und dem Volke wenig gerathen seyn, wenn ein solcher Mann auf seinem Posten gelassen werden müßte, bloß weil er selbst nicht wegverlangt. Das Wohl der Staatsbeamten, das von der persönlichen Anhänglichkeit an den Ort, von der Erziehung seiner Familie, von dem Besitz von Gütern abgeleitet ist, muß dem Wohl des Staats nachgesetzt werden, und kann keine Beachtung verdienen, weil der Staatsdiener bloß um des allgemeinen Interesses Willen da ist. Was die freie Stimme in der Volkskammer betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was früher darüber vorgekommen ist. Derjenige Staatsbeamte, der durch das Zutrauen des Volks in die Volkskammer gewählt wird, wird, wenn er seine Pflicht erkennt als Staatsbeamter, auch wenn er versetzbar bleibt, nicht gefährlich seyn. Uebrigens ist ganz richtig, daß die Pensionen vielen Bedenklichkeiten unterliegen, indem wir Beispiele haben, daß Mancher pensionirt worden ist, der vielleicht bei genauer Untersuchung cassirt zu werden verdient hätte. Es ist richtig, daß Mehrere pensionirt worden sind, die vielleicht für die Stelle, wo sie standen, nichts taugten, einen andern Posten aber wohl hätten versehen können. Ich wünsche auch, daß auf eine andere Art abgeholfen und bei den Justiz- und Verwaltungsbeamten die gleiche Vorkehrung getroffen werden möchte, wie bei den Rechnungsbeamten, nämlich auch hier Untersuchungen und Visitationen statt fänden, jedoch nicht bloß beschränkt auf die Canzlei, sondern in der Art, daß man sich bei den Ortsuntergebenen erkundigt, wie der Beamte beschaffen ist, und dann auch zugleich von den Verrichtungen auf der Canzlei Einsicht nimmt, indem Viele so schlecht beschaffen sind, daß es eine Schande ist, daß es heißt, es sey eine landesfürstliche Canzlei! — In Folge dieser Betrachtungen muß ich anerkennen, daß die Punkte, wie sie hier ausgehoben wurden, Theile sind, die nicht wohl besonders aus dem Dieneredict herausgegriffen werden können, so lange das Gesetz nicht ganz abgeändert wird. Ich trage daher darauf an, einstweilen, bis dieses Gesetz der Kammer vorgelegt werden kann, zur Tagesordnung überzugehen, bitte aber daneben die Regierung, auf zwei Punkte Rücksicht zu nehmen, erstens bei den Pensionirungen die Willkührlichkeit zu beseitigen, und der Kammer von Landtag zu Landtag die Pensionsfälle mit den betreffenden Motiven vorlegen zu lassen, und zweitens Visitatoren zu ernennen, wodurch die Aemter von Zeit zu Zeit untersucht werden sollten. —

Finanzminister v. Böckh: Im Pensionsedict ist ein Punkt befindlich, der die Veranlassung zu der großen Last ist. Es ist der, daß der Regierung nur die Eine Wahl zusteht, dem Diener entweder die volle Pension zu geben, oder ihn ganz zu entlassen. Nun kommen aber so viele Grade der Schuldhaftigkeit, nämlich der Nachlässigkeit, Trägheit, und Immoralität vor, daß oft sehr schwer das letzte Mittel, nämlich die gänzliche Entlassung ohne alle Pension vorgekehrt werden kann. In diesem Fall ist gewöhnlich eine solche Dienersfamilie der Verzweiflung Preis gegeben, und ehe man zu diesem äußersten Mittel greift, wird das andere ergriffen, nämlich der Diener nach dem Gesetz pensionirt. Es sollte hier offenbar ein Unterschied zwischen denjenigen Dienern gemacht werden, die wegen Alter und unverschuldeter Krankheit pensionirt werden, und welche man nicht zu liberal behandelt. Es sollten sodann allerdings diejenigen gänzlich entlassen werden, bei denen ein solcher Grad von Schuldhaftigkeit vorliegt, daß man ein solches Extrem rechtfertigen kann. Es würde wesentlich zur Minderung der Pensionslast beitragen, wenn ein Mittelweg, wenn eine Bestimmung im Edict wäre, welche die Regierung ermächtigte, in Fällen, die weder auf die eine noch die andere Art erledigt werden können, Sustentationsgehalte zu geben, die wenigstens die nothdürftigste Existenz einer solchen Familie sichern. Viele Fälle sind zu einer solchen Erledigung geeignet. Wir haben Beispiele, daß man nach dem jetzigen Edict Dienern die gesetzliche Pension geben muß, die ins Correctionshaus verurtheilt waren! — Unter solchen Verhältnissen,

glaube ich, wird die Pensionslast immer hoch bleiben, wird sich aber vermindern, wenn man einen solchen Mittelweg gehen kann, wornach man dem verdienten Staatsdiener die gesetzliche Pension ganz, dem wirklich strafwürdigen dagegen gar keine gibt, und demjenigen, wo ein Zwischenzustand statt findet, der weder das Eine noch das Andere erlaubt, eine Sustentation geben darf. Denn die Regierung greift nur schwer zu dem äußersten Mittel, weil es dem Gefühl widerspricht, eine Familie ganz zu vernichten.

Mördes: Wie wenig es dem Scharfsinn unsers Herrn Berichterstatters entgangen, daß unser Dieneredict noch in mehr als einer Beziehung der Besserung und Nachhülfe bedarf, findet man in seinem Berichte S. 15 ausgedrückt, wo es heißt: „Ihre Commission fühlt wohl, daß noch mehrere andere mit der vorgeschlagenen in natürlicher Verbindung stehende Punkte sind *c.*“ Von der andern Seite her wurde durch den Herrn Finanzminister die Besorgniß ausgesprochen, daß eben diese Ungunst der Zeitverhältnisse der Vorlage eines solchen Gesetzes vielleicht Schwierigkeiten in den Weg legen werde. Ich gehöre dem Staatsdienerstande nicht an, setze aber in den Patriotismus derjenigen aus unserer Mitte, welche in solchem Verhältnisse leben, das feste Vertrauen, daß sich dieselben über kleinliche Interessen erheben und willig einem Gesetze zustimmen werden, das auf die Grundlagen des Rechts und zugleich auf die Hauptrücksichten des Volksrechts gebaut ist. Ohne mich darauf einzulassen, alle Kehrseiten des Dieneredicts speciell zu beleuchten, will ich nur zwei Punkte berühren, wovon der eine die festere Stellung unserer Justizbehörden betrifft. Laut und vielseitig ist es anerkannt, daß fünf Jahre Probezeit für einen Justizbeamten eine sehr bedenkliche Vorübung und Bildungsschule für lenksame Männer ist. Man kann nichts dagegen einwenden, was der Abg. v. Tscheppe entgegenhalten zu können glaubt. Wenn wirklich ein Justizbeamter in einer Stelle wirksamer für den Staat werden kann, als in derjenigen, die er bisher inne hatte, so hat die Regierung Mittel genug, den Wunsch nach einer solchen Versetzung in ihm zu erwecken. In den meisten Staaten, selbst in denjenigen, wo man die Administrativbeamten, ich möchte sagen, fast ganz der Willkühr der Minister überlieferte, hat man die Sicherstellung der Justizbeamten unbedingt angenommen, wie namentlich in Frankreich u. a. Von dem ersten Augenblick an, wo der Justizbeamte seine Function beginnt, muß er inamovibel seyn, um fest und unerschütterlich auch in seiner rechtlichen Ueberzeugung zu beharren. Denn es können Zeiten kommen, und wir haben zum Theil schon in der letzten Zeit Erscheinungen gehabt, daß man ganze Gerichtshöfe zu corrumpiren suchte, um Urtheile durchzusetzen, die im Sinne der Minister ausfielen, und die vielleicht nicht würden ergangen seyn, wenn gegen solche Einwirkungen die Gesetze eine sichere Schutzwehr dargeboten hätten. Diesen Punkt wird also die Regierung mit ins Auge fassen, damit das frühere Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe zurückkehre. Der andere Gesichtspunkt, den ich hervorheben will, ist die Aufsicht über die Dienstführung der äußern Beamten. Ich war selbst bei dem Beginnen des Landtags gesonnen, eine Motion darauf einzubringen, das mit so vielem Glück in der Finanzverwaltung bestehende Institut der Dienstinspectoren im Justizfach ins Leben treten zu lassen. Wer Gelegenheit hatte, sich in der Geschäftsführung unserer Beamten ein wenig umzusehen, wird diesen Mangel alsbald fühlen. Viele Klagen, die bis zu der höhern Staatsstelle gelangen sollten, verstummen nur darin, weil die Leute einerseits nicht Zeit und Geld genug haben, den schwerfälligen Weg an die Oberbehörden zu durchwandern, und weil sie andererseits dem Druck der Beamten ausgesetzt sind, die ihre Ruhe gegen solche Querulanten unvermerkt zu üben so viele Gelegenheit haben. Ganz anders verhält es sich, wenn ein mit der geeigneten Vollmacht bekleideter Beamter im Bezirke erscheint, der jede Beschwerde zu vernehmen verpflichtet ist. Hier werden Klagen laut werden, welche die Regierung unter der jetzigen Einrichtung niemals vernimmt. Es ist dieß ein Institut, das wie ich höre, auch in zwei andern Nachbarstaaten eingeführt werden soll, und das gewiß auch im Justizfach die besten Früchte tragen wird. Da nun die Regierung selbst, nach der Aeußerung zweier Regierungscommissäre in einer frühern Sitzung, die Mängel des Dieneredicts eingesehen und sich vielfach schon mit dessen Verbesserung beschäftigt hat, was besonders aus mehreren von dem Hrn. Finanzminister angeführten Gesichtspunkten aufs Neue hervorgeht, so glaube ich, daß die Vorlage eines solchen Gesetzes auf diesem Landtage wohl noch erfolgen könnte. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Merk ohne Bezeichnung specieller Punkte und mit dem Beisatze, daß wo möglich noch auf diesem Landtage der Bitte entsprochen werden möchte.

(Beschluß folgt.)

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

In der dritten Sitzung vom 23. Mai 1833.

1. Bitte des Redacteurs des Zeitgeistes, Mathy in Karlsruhe, um einen besondern Platz in dem Sitzungssaale zum Nachschreiben der Verhandlungen.

2. Bitte des Andreas Köhler von Heidelberg, um Unterstützung aus Staatsmitteln.

In der vierten Sitzung vom 25. Mai 1833.

3. Bitte des August Heinrich in Karlsruhe, um Entschädigung für unter der vorigen Regierung erlittene Gewalt.

4. Beschwerde des Decan Schmid zu Kirchzarten, Decanats Breisach, gegen die Beiziehung der Dienstbeinutzungsgüter zu außerordentlichen Steuerlasten und Bitte um Steuergleichstellung dieser Güter mit den Geld- und Naturalbesoldungen der Staatsdiener überhaupt.

5. Vorschläge des Schullehrer Pfaff in Sulzbach, bei Mosbach, zu leichter und baldiger Errichtung einer Schullehrerwittwencasse.

6. Bitte der Gemeinde Unterwangen, um Aufhebung der unentgeltlichen Abgabe des Mühlholzes zur dortigen Mühle aus den Gemeindewaldungen.

7. Vorstellung der Vorgesetzten des Oberamtsbezirks Offenburg, wegen des Fortbestehens des Landgestüts.

8. Vorstellung der Lehenleute des Spitals und der Stadt Ueberlingen, in Betreff der Verhältnisse der Bauernlehen.

9. Vorstellung des Gemeinderaths zu Dorf Kehl und Suntheim, wegen Kriegskostenentschädigung vom Jahr 1796.

10. Bitte des gewesenen Pfarrers Conrad zu Efringen, in Ichenheim, um Pension.

11. Vorstellung der Gemeinde Ludwigshafen, Amts Stockach, wegen des Beitrags zur Sustentation des gewesenen Lehrers, jetzigen Theilungscommissärs Hamma.

12. Eingabe des Freiherrn von Wessenberg in Konstanz, um Beförderung der Gewerbsschulen, nebst Vorlage einer Druckschrift.

13. Beschwerde der Wittwe Elisabetha Kist von Stein, bei Pforzheim, gegen das Amt und Amtsrevisorat Bretten, wegen verweigerter und verzögerter Justiz.

In der fünften Sitzung vom 29. Mai 1833.

14. Bitte der Rheinthal- und Waldgemeinden der Aemter Säckingen und Lörrach, um Aufhebung des Ausgangszolls von Holz.

15. Bitte des beabschiedeten Hautboisten des Regiments Erbgroßherzog, Anton Klemm von Kippenheim, um Verleihung einer Pension.

16. Bitte des Jacob Bischoff und dessen Ehefrau von Kieselbronn, Oberamts Pforzheim, um Rechtshülfe in ihrer Gantsache.

17. Bitte des Conrad Rupp und Consorten von Eggenstein, Landamts Karlsruhe, um Einschreitung in ihrer Proceßsache gegen Carl Neck und Consorten.

18. Bitte des Philipp Jacob Gimpel, Bürger und Kübelermeister zu Neudenau, um Verwendung — betreffend seine Klage gegen den Bürgermeister Simon Keim, wegen Uebervortheilung.

19. Bitte des Philipp Rüdesile von Hoffenheim, Amts Sinsheim, um Rechtshülfe.

20. Bitte der Gemeinden Hägelberg und Hüsingen, Amts Lörrach, um Rückersatz eines Capitals von 2,200 fl., welches im Jahr 1822 als Ablösungssumme für eine jährliche Holzabgabe an den Revierförster in Steinen zur Forstcasse bezahlt worden.

21. Vorstellung des Diaconus Züttel in Lörrach, um Erweiterung des Pädagogiums für die Bedürfnisse der dem Gewerbs- und Handelsstande gewidmeten Schüler.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 71. Karlsruhe 8. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Gerbel beklagt, daß der auf Speyerer's Antrag im Jahr 1831 einstimmig beschlossenen Bitte um Revision des Dieneredicts, und Vorlage eines Gesetzentwurfs zu dessen Verbesserung im Jahr 1833 von Seite der Regierung nicht entsprochen worden. Bewegungen im Lande kenne er keine einzige, als diejenigen, die die Localbehörden selbst machten. Wenn aber der Finanzminister, wie er halb und halb zugegeben, ein Gesetz über die Functionsgehalte vorlege, und hier eine Bewegung im Lande es nicht hindere, so möge sie auch im Uebrigen nicht hinderlich in den Weg treten, wie er denn überhaupt nicht einsehe, wo dieses Hinderniß läge. Er geht dann auf die Prüfung der einzelnen Anträge über. In Bezug auf die Inamovibilität der Richter schließt er sich dem an, was der Abg. Mördes darüber bemerkt habe, bekämpft dagegen Trefurt's Anträge, daß den Pensionären keine Gewerbe zu gestatten seyen, und daß die Angestellten nach fünf Jahren einem nochmaligen Staatsexamen unterworfen werden sollten. Der Mensch müsse doch auch einmal der Schule entwachsen. — Zur Ausführung des dritten Antrags, „es sollen die Candidaten nur durch Stimmenmehrheit der vorgesetzten Behörde zur Anstellung gerufen werden," würde die Kenntniß des Candidaten selbst gehören, d. h. es müßte Jeder sich vorher bei der Stelle gezeigt, und da gearbeitet haben. Wenn es jede Behörde so hielte, wie das Hofgericht in Mannheim bei der Anstellung der Advocaten, dann würde es gut seyn. Dieses schlage keinen Candidaten zum Advocaten vor, der nicht in öffentlicher Sitzung gezeigt habe, daß er dem Berufe gewachsen sey. Ob dieß auch anderwärts ausführbar sey, wäre freilich eine andere Frage. Anders verhalte es sich mit den Ministerialräthen. Wenn der Minister für dasjenige verantwortlich sey, was durch sie gethan werde, so müsse er auch die Räthe nach seiner Wahl rufen können. — Den vierten Antrag, auf eine strengere Aufsicht über die Diener, billigt der ehrenwerthe Redner vollkommen. Man habe gesagt, daß man nach dem Muster der Domäneninspectoren Amtsinspectoren anstellen solle. Allerdings lasse sich leicht die Bemerkung machen, daß im Finanzfach bei weitem nicht so viele Pensionäre im Lande herum sitzen, als im Justizfach, und die strenge Aufsicht möge viel dazu beitragen. Die größte Laxigkeit herrsche im Justizfach. Denn ein Beamter könne eigentlich thun was er wolle, ohne daß eine wirkliche energische Einschreitung statt finde! — Die Klage bestehe auch unter den Bürgern darin, daß das Dieneredict gar nicht angewendet werde. Er würde gerne dem Herrn Finanzminister beistimmen, daß es in das Urtheil und Ermessen der Regierung gelegt werde, daß die Leute mit Sustentationsgehalt oder mit Pension wegzuschicken seyen. Denn so wie es jetzt sey, könne es nicht bestehen bleiben. Es sey ein unendlicher Weg, bis die Besserungsgrade durchgegangen seyen, und am Ende könne man doch die Pensionirung nicht abschlagen. Er erneuert den Antrag, daß, wenn das Civildieneredict zur Revision vorgelegt werde, dasselbe auch mit dem Militärdieneredict der Fall seyn solle, und schließt mit Unterstützung des von dem Abg. Merk gestellten Generalantrags. —

Fecht: Der Einfluß, den die Staatsdiener auf das Wohl des Landes haben, ist unermeßlich. Sie sollten die Eliten des Volks seyn, und ach! sie sind es oft so wenig. Darum machten auch die Worte des Hrn. Regierungscommissärs, wornach das Dieneredict auch im Sinne des Volks eine Ab-

änderung erleiden soll, auf mich einen sehr angenehmen Eindruck. Es wäre schon nothwendig, daß hinsichtlich der *Anstellung* manche Abänderung einträte. Denn von dort geht oft der Fehler aus. Es freut mich dabei, meine Aufmerksamkeit weniger auf den jetzigen Augenblick, als auf eine frühere Zeit, eine Zeit, wo die Anstellungen oft davon abhiengen, daß man irgend einen Zutritt bei Hof, oder einer andern angesehenen Person hatte, wo elende Schmeichelei und Kriecherei das Mittel waren, von Stufe zu Stufe emporzusteigen, wodurch das Volk mit Männern belastet wurde, die man, als ein anderer Geist die Regierung erfüllte, wieder entfernen, und nothwendig in einer andern Gestalt mittelst der Pensionen dem Volk eine Last auflegen mußte. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft das wahre Verdienst, und auch sittlicher Wandel bei der Anstellung berücksichtigt werden. Der Mensch, der schon in der Jugend seine Kraft zerstört hat, und nur noch auf einige Jahre in den Staatsdienst treten kann, um eine Frau, und ein Paar Kinder unglücklich zu machen, der als Sieche wegen Ausschweifungen und Trunkenheit auf der Universität von dem Staate pensionirt werden muß, wenn ihn nicht die Hand des Todes früher pensionirt, sollte, um einen bessern Geist für die Sittlichkeit zu erwecken, als warnendes Beispiel, nicht angestellt werden. Denn was kann ein Mensch für den Staat thun, der schon im 30. Jahre ein Greis ist, und wie sollten solche Menschen in dem 50. Jahre noch brauchbar seyn, da sie in den besten Jahren oft nicht mehr taugen, als früher Greise von 70 Jahren? Was die *Aufsicht* betrifft, so ist dieß bald gesagt, allein diese gehört unter die schwersten Pflichten der Regierung. Woher soll sie erfahren, wie die Angestellten im Lande sich betragen? Von der einen Seite erfährt sie: Dieser oder Jener sey ein Trunkenbold — exempla sunt odiosa, — und von der andern, es sey dieß eine schreckliche Verläumdung, indem er bei einer gewissen Gelegenheit vielleicht nur einen kleinen *Stich* gehabt habe! Von der einen Seite erfährt die Regierung: Dieser oder Jener schände durch seine Reden und sein Benehmen die öffentliche Schicklichkeit, er halte öffentlich eine Concubine, und von der andern Seite heißt es: Es sey bloß ein galanter Mann, der zu leben wisse. Aus der frühern Zeit kann die Regierung ihn nicht beurtheilen, weil die Menschen sich oft nach der Gegend, in der sie leben, und den dortigen Sitten sich verändern. Es muß also ein anderes Mittel vorhanden seyn. Man fand es, — es war die *Preßfreiheit*. Diese fuhr wie ein Schrecken in die Glieder mancher leichtsinnigen und liederlichen Beamten, die über die Preßfreiheit schrieen, und sagten, daß diese ein Unglück für das Volk sey, gerade weil sie selbst getroffen wurden. Da aber jetzt die Preßfreiheit beschränkt, und zweifelhaft ist, ob wir sie nur für die innern Angelegenheiten wieder ganz erhalten, wo sie auch in den Schranken der Sittlichkeit und der Ordnung gehandhabt werden würde, so müßten wir auf ein anderes Mittel sinnen, das in den *Landräthen* besteht. Wenn die Regierungsbehörden die einzelnen Bürgermeister, wenn die Beamten, die Decane und die Pfarrer sich betrügen können, so wird dieß bei einem ganzen Corps weniger der Fall seyn, das gleichsam vor den Augen des Volks handelt, das ein unbezahltes Collegium bildet, und etwa zur Hälfte aus dem Volk und zur Hälfte von der Regierung gewählt wird. Wenn dieses sich ausspricht, so hat es großen Werth, und es wird sich aussprechen, weil es eine Controle in der öffentlichen Meinung hat, welche weiß, daß der Bezirk, nämlich sämmtliche Staatsdiener, visitirt worden sind. Wenn ein solches Landrathscollegium gewissenlos handeln, wenn es die Quäler des Volks, die sich durch Geschenke bestechen lassen, und andere Uebel, die im Finstern schleichen, verschweigen wollte, so würde der ganze Bezirk sagen: „Unsere Landräthe haben ihre Schuldigkeit nicht gethan." Ich empfehle daher dringend dieses Institut, das wir in einem nachbarlichen Lande haben, das aber bei uns noch mehr der deutschen Sitte könnte angepaßt werden, und ich bin lebhaft überzeugt, daß durch dieses Mittel außerordentlich viel Gutes bewirkt, und der Gedanke des Herrn Regierungscommissärs, dem ich von Herzen beistimme, ausgeführt werden könnte. Wenn ein solcher Mann durch eine solche Stelle der Regierung bekannt würde, und dann doch nicht in sich gienge, dann würde man ihm, wenn man ihn um seiner Kinder Willen nicht ganz absetzen wollte, die halbe Pension geben, und ihn, damit er wegen seiner Liederlichkeit oder seines Leichtsinns sein Brod nicht umsonst esse, sey es auch zum Abschreiben verwenden können, falls man ihn noch brauchen kann. Auf diese Weise könnte, wenn auch nicht in ganz großer Ausdehnung, doch manches Gute geschehen, und da ich unsere Regierung geneigt sehe, Alles, was wir ihr aus dem Leben anführen, und was sie so oft nicht in der Residenz erfährt, zu beherzigen, so möchte ich sie besonders darauf aufmerksam machen, doch ja nicht Menschen zu trauen, die durch den Aushängschild, sie seyen Feinde aller Liberalität, oder sie

halten die Verfassung für Thorheit und Schwärmerei, sich kriechender Weise aber empfehlen wollen! — Ich will nicht davon reden, daß, wenn sie einen Eid schwören müßten, dieser ein Bindungsmittel wäre. Allein diese achten auch den Eid nicht. Ein solcher Mensch sprach sich einstmal in meinem Beiseyn bei einem Minister folgendermaaßen aus: „Ich wage es, vor Euer Excellenz in aller meiner Unwürdigkeit mich zu unterwinden, Euer Excellenz allerunterthänigst zu bitten, mich mit einem Dienst zu begnadigen ꝛc." Es war ein äußerst liederlicher Mensch, er erhielt aber den Dienst, und die Gegend, wo er hin kam, seufzt noch. Wie weit es gehen kann, wenn keine Controle aus dem Volke statt findet, will ich durch ein kurzes Beispiel zeigen. In einer Kirche im Badischen wurde das Namensfest des Regenten gefeiert. Ein Militär, der jetzt nicht mehr lebt, rückte mit seinen Truppen ein. Der Pfarrer predigte. Er fragte ihn, was er von der Cholera halte? Nimmt seinen Säbel, und legt ihn mit den Worten auf den Altar: „Dieser ist nur Gott und meinem Regenten geweiht!" Er geht in der Kirche herum, gibt den Soldaten die Hand, und sagt den Soldaten Verse vor. Mittlerweile bleibt der Pfarrer stecken, und der Militär verlangte, er solle fortfahren. Dann geht er wieder unter die Kanzel, und läßt den Pfarrer in Angst. All dieß fiel in unserm Lande vor, wo Fremde anwesend waren, und zu solchen Thorheiten kann es führen, wenn überall keine Controle vorhanden ist, und besonders, wenn man bei einzelnen Ständen es nicht einmal wagen zu dürfen glaubt, von solchem Unfug, der dem Land zur Unehre gereichen kann, nur eine Anzeige zu machen. Ich wünschte sehr, daß alle diejenigen, die mit Aufrichtigkeit die Regierung und das Volk lieben, auf dem höchsten Standpunkt der Ehre stehen, und davon nie etwas verloren gehen möchte, trete übrigens im Ganzen dem Commissionsantrag bei.

Wetzel II. ist im Allgemeinen mit dem Commissionsantrag einverstanden, indem er darin eine wesentliche Verbesserung des Dieneredicts erkennt, eben so mit dem Antrag in Betreff von Amtsvisitationen, da der wackere Beamte darin eine Beruhigung finden werde, und hinsichtlich derjenigen, welche diese nicht fänden, könne die Maaßregel im Ganzen für den öffentlichen Dienst nur wohlthätig seyn. Im Allgemeinen unterstütze er den Antrag des Abg. Merk, indem dadurch der Vorschlag der Commission vervollständigt werde. — Was die vorgeworfene Abhängigkeit betreffe, so wisse er nichts davon, sondern vielmehr so viel, daß der Justizbeamte, wenn er unabhängig seyn wollte, bisher auch wirklich unabhängig war, was daraus hervorgehe, daß, wie die Praxis lehre, die meisten Civilprozesse des Fiscus verloren gegangen seyen — ein Beweis, daß der Richter sich nicht vor dem Fiscus fürchte! —

Finanzminister v. Böckh: Das ist eine sehr üble Praxis! (Gelächter.) Man sollte nicht in dubio contra fiscum urtheilen, sondern gegen denjenigen, in dessen Rechte man die meisten Zweifel setzt! —

Rettig v. K.: Das Dieneredict, die Regierung, die Commission und den Herrn Antragsteller traf heute gleiches Ungemach, denn sie haben es alle den verehrten Rednern nicht recht gemacht. Ich frage mich: Woher diese Erscheinung? Sie hat zwei Gründe, einmal, weil vielleicht über keinen Gegenstand der Staatsverwaltung es so schwer ist, die Grenzlinien der einzelnen Gebiete zu ziehen, — des Gebiets der Gesetzgebung, des Gebiets der Verordnung und des Gebiets der Privathandlungen, oder, wenn man einen neuern Ausdruck haben will, der Willkühr der Minister. Es kommt bei den persönlichen Anstellungen, so wie bei der wichtigen Frage, ob sie zum Versetzen und Pensioniren reif seyen, sehr viel auf persönliche Meinungen an, und ein Gesetz, das die Fälle scharf und genau bezeichnen wollte, in welchen so oder anders zu handeln ist, würde in eine Art von Casuistik ausarten, die factisch gar nicht anwendbar wäre. Daher mag es kommen, daß die verschiedenen Anträge so von einander abweichen, daß ein Antragsteller mit dem andern nicht recht zufrieden ist, und daß doch im Ganzen die Anträge sich auf den allgemeinen Wunsch reduciren, es möge die Regierung das Dieneredict revidiren. Gerade in Beziehung auf das Dieneredict muß ich die Behauptung aufstellen, daß ich dieses Gesetz für eines der gelungensten in unserer ganzen Gesetzgebung halte. Ich glaube dazu um so mehr competent zu seyn, da ich nicht bloß passiv als Staatsdiener davon betroffen werde, sondern auch activ als Beamter es zu beobachten habe. Ich weiß, daß in verschiedenen Fällen es eine wohlthätige Richtschnur ist, und man sehr oft verlegen wäre, wenn dieses Edict nicht bestünde. Ich könnte besonders erwähnen, daß es wirklich hinsichtlich der Besserungsgrade, wenn man nur ernstlich will, anwendbar ist, und der Wunsch, den der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, daß nämlich noch ein Mittelgrad zwischen Pensionirung und Entlassung bestehe, ist bereits theilweise wenigstens befriedigt, indem in manchen Fällen eine Versetzung in deterius

erlaubt ist. Es ist eine schwere Aufgabe, zwei ganz verschiedene Richtungen gleichzeitig zu befriedigen. Die eine Richtung ist die für die Unabhängigkeit der Staatsdiener. Es soll Jeder in seinem Kreise so wirken, daß keine Willkühr der Regierung auf seine Dienstführung Einfluß haben soll. Mehrere Redner, besonders der Abg. Merk, haben sich hauptsächlich auf Justizstellen bezogen. Ich gebe dieß zu. Denn im Allgemeinen ist allerdings die Forderung hier viel größer; die Gerichte sollen völlig unabhäng von ministerieller Einwirkung seyn. Aber ich gebe es nicht in der Allgemeinheit zu, in der es ausgesprochen worden ist, und wornach die Administrativstellen so ganz abhängig seyn sollen. Die Verwaltungsbeamten sind durch ihre Stellung schon durch die Natur der Sache zu den Vertretern und Berathern derjenigen bestellt, die ihnen anvertraut sind. Sie haben so gut wie der Richter bestimmte Normen und Vorschriften, nach denen sie zu handeln haben, und wenn wir sie bloß dem ministeriellen Willen hingeben wollten, so würden wir ein zweifaches Unrecht ausuben, nämlich an ihnen selbst, und denjenigen, die ihnen anvertraut sind. Der Verwaltungsbeamte hat das Recht und die Pflicht, in den Fällen, wo er glaubt, daß höhere Verfügungen einer bestehenden Verordnung nicht entsprechen, oder auf die Localverhältnisse, die er besser kennt, nicht anwendbar seyen, seine, naturlich im Geschäftsstyl abgefaßte, Gegenerklärung zu machen, und es ist in der That ein ganz irriger Begriff, wenn man glaubt, daß er damit der ihm vorgesetzten Stelle einen Verdruß oder Nachtheil zufüge. Im Gegentheil, diese aufrichtige Sprache der Verwaltungsbeamten ist es gerade, was die höhere Stelle wünschen muß, weil sie auf dem gesetzlichen Wege sicherer zur wahren Kenntniß dessen kommt, was sie wissen muß. Es ist deßhalb auch für die Administrativbeamten eine gewisse Unabhängigkeit in ihrer gesetzlichen Sphäre nothwendig, und sie muß unter die Gesetzgebung gestellt werden. Eine andere Schwierigkeit liegt wohl auch in dem Wechsel der Zeit. Wir haben recht tüchtige Justizbeamte, die erst 25 Jahre dienen, eine gute Gesundheit haben, und die man für körperlich- und geistesstark halten kann. Sie waren zu jener Zeit ganz gute Justizbeamte, man hat ihnen zuerst das neue Landrecht gegeben, sie haben es gelesen, sie haben darin gelernt, und mit den wichtigsten §§. sich bekannt gemacht, allein sie hatten weder die Zeit noch die Gabe, mit diesem Landrecht ein tieferes Quellenstudium zu verbinden, kurz in den Geist des Gesetzes sind sie nicht mehr eingedrungen. Gleichwohl ist dieses kein gesetzlicher Grund, sie von der Stelle zu entfernen. Mancher ist ferner unserm letzten Landtage bloß wegen der Prozeßordnung Feind, denn auch in diese wird er sich nicht hineinarbeiten. Er wirft sie mit Verdruß von der Hand, und sagt: Unser Landtag und die Gesetzgebungscommission hätte uns damit verschonen können, kurz, der Geist der jetzigen Zeit spricht ihn nicht mehr an. Er ist aber nicht gerade zur Absetzung reif, sondern man muß ihn nachschleppen. Aber auch die Veränderlichkeit der Person setzt oft die Regierung in Verlegenheit. Es kann ein junger Mann nicht gerade auf die Nebenwege gekommen seyn, deren der Abg. Fecht erwähnt hat, er kann zweckmäßig seine Studien vollendet und seine practische Laufbahn ausgehalten haben, er wird angestellt, kommt von einer Stadt in ein einsames Ort, sucht eine Gesellschaft, läßt die Bücher bei Seite liegen, und unterhält sich bei einer Flasche Wein. In zehn Jahren kennt man den Menschen nicht mehr; er ist ein Anderer geworden, aber zum Absetzen nicht reif, ob er gleich nicht derjenige ist, was die Regierung bei seiner Anstellung erwartete. Darum glaube ich, müssen wir bei der Beurtheilung dessen, was die Regierung bei der Anwendung des Dieneredicts thut, billig seyn. Denn es kommen sehr zweifelhafte Fragen vor, und besonders der Vorwurf, daß das Dieneredict vielleicht zu milde in dem einzelnen Fall angewendet wurde, ist nicht so verdient, als man glaubt. Ich weiß Fälle, daß Staatsdiener nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht für definitiv angestellt erklärt wurden. Andere Fälle weiß ich, daß solche wirklich removirt worden sind. Weiter sehe ich in dem Fall, wo ein Staatsdiener, der länger als fünf Jahre angestellt war, ohne Weiteres auf die Seite geschoben wird, das öffentliche Urtheil gegen die Regierung oft gerade zu Gunsten des Bestraften richten. Ohnehin liegt es in der menschlichen Natur, daß derjenige, der leidet, sey es auch zum Theil verschuldet, das Mitleid der öffentlichen Meinung für sich hat, und deßhalb ist es auch natürlich, daß die Regierung in solchen Fällen sorgfältig ist. Der Abg. Merk hat gewünscht, und ist von dem Abg. Mördes unterstützt worden, daß angestellte Richter sogleich an dem ersten Tag ihrer Anstellung inamovibel seyen. Dieses wird zunächst auf die Assessoren bei den Collegien sich beziehen und in dieser Hinsicht könnte wohl, wenn bloß von der Selbstständigkeit der Gerichte die Rede ist, dadurch abgeholfen werden, daß man dem Votum eines solchen Mannes nur consultative, und nicht decisive Kraft beilegt, wenn er nicht fünf Jahre gedient hat. Der Wunsch des Abg. v. Tscheppe,

daß das Institut der Visitatoren eingeführt werden möge, ist schon längst der meinige; nur müßte ein solcher Visitator nicht gerade von dem vorgesetzten Collegium, am wenigsten von einem Justizcollegium ausgehen, sondern unmittelbar eine besondere Anstellung haben, und seine Function unmittelbar mit dem Ministerium in Verbindung seyn. Ich würde auch nicht wünschen, daß er zu Angaben provocirt. Denn dieß ist gefährlich für denjenigen, der visitirt, indem er solchergestalt das Ansehen eines Inquisitors annimmt, und ist gefährlich für die Beamten, deren Stelle visitirt wird, weil es dadurch leicht zu Denunciationen kommt, die mehr auf Leidenschaft, als auf Ueberzeugung beruhen. Darum kann auch die Ansicht der Commission den Beifall der Kammer wohl nicht finden, sondern die letztere wird sich auf den allgemeinen Wunsch beschränken müssen, es möge der Regierung gefallen, eine sorgfältige Prüfung des Dieneredicts zu bewirken, und diese sobald als möglich der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Rettig v. Sch. gibt dem Antrag des Abg. Merk den Vorzug, um ein Gesetz zu bitten, das im Allgemeinen die Bedingungen und das Verfahren bei Versetzungen und Pensionirungen festsetze, weil er die einzelnen, von dem Abg. Trefurt gestellten Anträge für etwas zu beschränkt halte, mit Ausnahme derjenigen Bestimmung, die auf Festsetzung der Aufsichtsnormen sich beziehe. Er ist ebenfalls der Meinung, daß eine strenge Beaufsichtigung des Staatsdienstes durchaus nothwendig, und daß eine milde Auslegung und Anwendung des bestehenden Edicts durchaus den Zweck verfehle. Wir haben, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, was ich wohl behaupten darf, sprechende Beispiele vor Augen, wo ein allzu frühes Pensioniren in Folge einer allzu sorglosen Erwägung der Gründe auf unsern Pensionsetat ungeheure Summen gebracht hat, die zum Theil an Leute gegeben werden, welche als Staatsdiener noch gut hätten Dienste leisten können. Diesen Uebelstand zu beseitigen wäre keine große Aufgabe, wenn das Dieneredict immer streng in Vollzug gebracht worden wäre, und wenn gerade da, wo ein Staatsdiener als Pensionär aufgeführt oder auf die Hälfte der Besoldung gesetzt werden soll, etwas strenger verfahren worden wäre. Durch eine solche Aufsicht wird aber auch diesem bis jetzt so laut beklagten Uebel abgeholfen werden.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung ist oft in der Verlegenheit, die Auswege, die der Herr Abgeordnete bezeichnet hat, nämlich die Versetzung auf eine andere Stelle, nicht ergreifen zu können, weil das Dieneredict sagt, der Diener dürfe nicht im Rang verkürzt werden. Das macht oft unmöglich, einen solchen Diener auf eine untergeordnete Stelle zu versetzen, wozu er vielleicht noch tauglich wäre. Ich glaube überhaupt, daß der vorzügliche Grund, warum wir so viele Pensionen haben, darin besteht, daß man einen größern Anspruch an die Staatsdiener macht, als früher, — ein Punkt, den der Abg. Rettig v. K. mehr herausgehoben hat. Denn das Privatleben der Diener, das mit ihrem Dienstleben so eng verbunden ist, nöthigt oft die Regierung, sie zu pensioniren, und weniger eine absolute Dienstuntauglichkeit. Wenn man die Pensionen wegen Alter und Kränklichkeit abrechnet, so sind es ⅔. Denn das Uebrige geschah wegen eines Privatlebens, das mit dem Ansehen und der Würde des Dienstes nicht verträglich ist. Dieß ist nicht bloß bei den Civildienern, sondern auch bei den Geistlichen der Fall, von denen ⅔ bloß darum pensionirt werden, weil sie ein Privatleben führen, das mit der Würde ihres Standes unverträglich ist.

Schaaff: Es ist über diesen Gegenstand so viel Gutes, Schönes, Wahres und selbst Humoristisches gesagt worden, daß ich die Kammer nur ermüden würde, wenn ich noch länger über den Gegenstand sprechen wollte. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Merk, und stimme besonders demjenigen bei, was der Abg. Fecht vorhin gesagt hat. Wenn er besonders davon sprach, daß eine Hauptgarantie gegen Mißbräuche in der Verwaltung, und besonders bei den Unterbehörden, so wie gegen die „Liederlichkeit" der Beamten, darin bestehe, daß die Preßfreiheit existire, was man schon in der kurzen Zeit, wo sie bei uns bestand, empfunden habe, so muß ich vollkommen beipflichten, und kann nur bedauern, daß die freie Presse, so lange wir sie hatten, sich nicht mehr damit beschäftigt hat, in jenes Feld zu gehen, wo so viel Schlimmes zu finden seyn soll, und es war wirklich auffallend, wie wenig Gebrechen in der untern Verwaltung durch die freie Presse gerügt worden sind. — Der Redner bemerkt sodann, daß er durchaus für nothwendig halte, über den in dem Commissionsbericht und in der Motion erscheinenden Ausdruck „Volkskammer" einige Worte zu sagen. Es fragt sich, fährt er fort, was man unter dieser „Volkskammer" versteht? Versteht man darunter die Kammer, die das Volk hier repräsentirt, das Volk im wahren Sinn des Worts, nämlich die Gesammtheit der Regierten, so kann ich

diesen Ausdruck gelten lassen, wenn er nicht ausschließlich für die zweite Kammer gebraucht, sondern auch der ersten Kammer beigelegt wird. Wenn man nicht sagt, die Volkskammer, sondern die zweite Volkskammer. Denn eine Kammer, wie die andere, ist Volkskammer in diesem Sinn, wenn auch unsere Verfassung diese Bezeichnung nicht kennt. Versteht man aber darunter die Kammer, die nur die Interessen der Staatsbürger zu berücksichtigen hat, welche uns in diesen Saal gesendet, versteht man unter dem Volk nur unsere Committenten, alsdann befindet man sich, wie mir scheint, in einer schlimmen Begriffsverwirrung; denn was will man dieser Volkskammer entgegensetzen? Wie will man die erste Kammer bezeichnen, und welche Interessen soll die erste Kammer in der Regel und ausschließlich repräsentiren, wenn Sie hier vorzugsweise und ausschließlich die Interessen Ihrer Committenten vertreten wollen? Ich glaube, daß Sie, meine Herren, wenn Sie diesen Begriff annehmen, dasjenige begehen, was Sie schon so oft strenge getadelt haben, wenn es nur dem Anschein nach von der Regierung geschehen wollte. Sie greifen nämlich unsere Verfassung in ihren Grundfesten an; Sie vergessen den Eid, den der Abgeordnete hier schwört .... (Mehrere Stimmen: Zur Tagesordnung! zur Tagesordnung! Andere: Er hat recht. — Der Präsident schützt den Redner im Wort, worauf er fortfährt:) Ich sage, Sie vergessen, wenn Sie diesen Begriff damit verbinden, den Eid, den Ihnen die Verfassung vorschreibt. Die Verfassung sagt, daß Sie des ganzen Landes Wohl ohne Rücksicht auf Classen und Stände vertreten sollen. Wenn Sie aber einen solchen Begriff annehmen, wie ich ihn bezeichnete, dann vertreten Sie in der Wirklichkeit nur eine Classe des Volks, und nicht die Gesammtheit, was eine Verletzung der Verfassung, eine Verletzung unseres Eides seyn würde. Niemals könnte auf diesem Wege irgend etwas für das Wohl des Landes zu Stande kommen; denn wenn Sie diesen Grundsatz annehmen, so würde die andere Kammer sich genöthigt sehen, dasselbe zu thun. Das Interesse der Committenten dort und hier ist sehr oft ein entgegengesetztes, und wenn man sich schroff entgegenstellt, dann kann für das allgemeine Wohl nie etwas zu Stande kommen. Ich wiederhole es, daß der Ausdruck „Volkskammer", wenn man diesen Begriff damit verbindet, wahrhaft inconstitutionell ist.

Duttlinger spricht für die unveränderte Annahme des Commissionsantrags. Alle weiter gehenden Anträge, welche das ganze Staatsdieneredict umfaßten, wie namentlich die Anträge auf eine Revision des ganzen Edicts, oder auf ein ganz neues Dieneredict, könnten gegenwärtig zu keiner Abstimmung kommen, sondern müßten, wenn man darauf eingehen wollte, zuvor an die Abtheilungen oder an die Commission zurückgewiesen werden. Er preist, einverstanden mit dem Abgeordneten von Konstanz, das Staatsdieneredict als eines der ausgezeichnetsten und wohlthätigsten Verfassungsgesetze im Großherzogthum, indem es dem Beamtenstand eine Selbstständigkeit sichere, ohne welche eine vernünftige Bürgerfreiheit im Staate gar nicht möglich sey. — Man habe von Amtsinspectoren gesprochen für die Beaufsichtigung der Rechtspflege, wie man Domänen-Inspectoren habe, — ferner von Amtsvisitationen. Das Recht zur Anordnung von Visitationen bestehe aber schon. Es sey ein Ausfluß des Rechts der obersten Aufsicht im Staate; — und der Aufstellung von Amtsinspectoren bedürfe es wenigstens für die Gerichtsstellen nicht, da wir viel bessere Controlmaaßregeln theils schon hätten, theils erhalten müßten. Wir hätten schon die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, und müßten noch erhalten das Institut der Staatsprocuratur. Diese beiden Institute, die Oeffentlichkeit und die Staatsprocuratur, seyen nicht nur die besten Amtsinspectoren, sondern auch die besten Hofgerichts- und Oberhofgerichtsinspectoren. — Es sey endlich noch von dem Abg. Gerbel der Vorschlag gemacht, es in das Ermessen der Regierung zu legen, ob im einzelnen Fall die gesetzliche Pension oder ein Sustentationsgehalt gegeben werden soll. Einer solchen Einrichtung würde er sich immer widersetzen, weil dadurch alle Selbstständigkeit der Staatsbeamten der Willkühr preisgegeben wäre. Er schließt mit wiederholter Unterstützung des Commissionsantrags. —

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Schaaf hat einen Gegenstand zur Sprache gebracht, den ich auch als Regierungscommissär zur Sprache bringen wollte. Ich halte nämlich den Ausdruck „Volkskammer" nicht für angemessen. Denn er ist nicht der gesetzliche Ausdruck für die zweite Kammer, und in dieser Versammlung sollte man sich so viel als möglich an die gesetzlichen Ausdrücke halten. Es ist um so weniger zu wünschen, daß solche neue Worte eingeführt werden, da sie nicht selten zu Partheinamen werden. Der Ausdruck „Volkskammer" kann etwa ge-

braucht werden, als Gegensatz von der ersten Kammer, und dieses wäre nicht zu wünschen. Ich erkläre deßhalb, daß auch ich diesen Ausdruck nicht für angemessen halte.

Welcker: Der Abg. Schaaff hat sich darüber beunruhigt, daß diejenigen, die den Ausdruck „Volkskammer" gebrauchten, ganz falsche Ansichten von den beiden Kammern hegten, und ihren Eid vergessen hätten. Ich brauche nicht die Theorie über die beiden Kammern zu wiederholen; ich hatte schon mehrmals Gelegenheit, meine Ueberzeugung in dieser Hinsicht auszusprechen, und sie ist unverändert dieselbe, wie ich sie auch bei der Motion über die Supplieung des Erzbischofs ausgesprochen habe. Hier aber ergibt sich aus dem Zusammenhang klar, in welchem unschuldigen Sinn das Wort gebraucht wird; es ist davon die Rede, daß die Volkskammer ihre Selbstständigkeit verlieren könnte. Nun liegt es, wie die Motion sagt, in der Natur der Verhältnisse unserer kleinen deutschen Staaten, daß eine größere, durch juristische Geschäftskenntnisse einflußreiche Volkskammer ohne die Staatsdiener nie bestehen könnte, indem sich in unsern kleinern Staaten eine so große Wahl unter reichen Privatleuten nicht treffen läßt. Der Ausdruck ist also offenbar nur in dem Sinn gebraucht, daß diese Kammer aus der Wahl des Volks hervorgehe, und daß in derselben der Natur der Sache nach sehr viele Beamte seyn müssen, während in der andern Kammer, wo Standesherren und Mitglieder der Ritterschaft sind, dieser Fall nicht eintritt, und ich denke eine aus dem Volk gewählte Kammer kann immerhin eine Volkskammer genannt werden. Wer sie anders nennen will, mag sie anders nennen, und ich gebe auch zu, daß in officieller Form der Ausdruck „zweite Kammer" der allein passende ist, bei andern Gelegenheiten aber werde ich mich nicht daran binden.

v. Rotteck: Als Berichterstatter liegt mir ob, die Einwendungen, die gegen die Anträge der Commission gemacht wurden, so weit es in meinen Kräften steht, zu widerlegen. Zu meiner Freude aber habe ich von solchen Einwendungen nur wenige gehört, und ich hätte mich beinahe des Worts begeben können, weil nur ein einziger Antrag gegen den Vorschlag der Commission gemacht wurde. Jener Antrag gieng auf die Tagesordnung, er wurde von dem Hrn. Alterspräsidenten gestellt, hat aber, wie es schien, wenig Anklang in der Kammer gefunden, und ich brauche mich deßhalb nicht in eine förmliche Widerlegung desselben einzulassen, um so weniger, als die Gründe, wodurch die von dem Abg. v. Tscheppe aufgestellten Betrachtungen widerlegt werden können, alle schon im Commissionsbericht klar und bündig genug enthalten sind. Ich gehe über auf einige Bemerkungen, die wenigstens theilweise, ohne jedoch mit förmlichen Anträgen verbunden worden zu seyn, gegen den Antrag des Abg. Welcker oder gegen den Commissionsbericht erhoben worden sind. Indem ich dieses thue, muß ich, ich möchte fast sagen, den Witz des Zufalls bewundern, oder mit einiger Heiterkeit betrachten, daß nämlich beide Hauptpersonen bei der Sache, nämlich der Antragsteller und der Berichterstatter, einer wie der andere, wirklich im Fall sind, Pensionäre zu seyn. Wir sprechen also hier von einer Sache, die uns auch persönlich angeht. Wenn ich dabei den Witz des Zufalls nannte, so geschah es darum, weil damals, wo der Herr Antragsteller den Vorschlag machte, oder den Gedanken faßte, eine solche Motion zu erheben, — es geschah nämlich schon am vorigen Landtage — er durchaus nicht ahnen konnte, daß ihm dieses Loos werde zu Theil werden. Was aber mich selbst betrifft, so hat weder die Abtheilung, die mich zum Commissionsmitgliede, noch die Commission, die mich zum Berichterstatter wählte, dabei an den fraglichen Umstand sich erinnert. Vielleicht ist es aber erst noch gut, oder wenigstens nicht schädlich, daß wir, obschon wirklich Pensionäre, uns besonders aufgefordert fühlen, nach der Lage der Sache an der Discussion Theil zu nehmen. Denn wir sind eben darum ganz unabhängig und unpartheiisch. Wir befinden uns jetzt in einer völlig selbstständigen Stellung und haben uns um nichts weiter zu bekümmern. Unsere Pensionirung hat, Gottlob! unter solchen Umständen statt gefunden, daß Niemand derselben eine für uns unrühmliche Ursache beimessen wird. Zwar weiß ich nicht, warum sie geschehen ist, allein Manche vermuthen, es seyen höhere politische Rücksichten gewesen, denen man sich fügen zu müssen geglaubt hat. Unsere Selbstständigkeit aber ist dadurch noch gesicherter, daß uns der liebe Gott so viele Kraft und Lust zum Arbeiten verlieh, daß wir auch ohne Staatsdienst uns einen ehrenvollen und gemeinnützigen Wirkungskreis verschaffen können. Dieß vorausgesetzt, gehe ich zu einigen Betrachtungen über, die im Laufe der Discussion vorgekommen sind. Der Herr Finanzminister hat zuvörderst bemerkt, daß, wenn eine Abänderung der Dienstpragmatik statt finden sollte, sie in einer der Tendenz des Antragstellers und der Commission entgegengesetzten Richtung, nämlich in dem Sinn werde vorgeschlagen werden, daß die Abhängigkeit des Staatsdie-

ners noch größer werde. Ich glaube nicht, daß ein solcher Gesetzentwurf in der Kammer einen großen Beifall finden, und eben so wenig, daß er den Beifall der öffentlichen Meinung erhalten würde. Allerdings wäre möglich, daß wir eine größere Abhängigkeit der Staatsdiener aus den in dem Commissionsbericht selbst angedeuteten Gründen oder Verhältnissen annehmen würden, wenn nämlich andere Garantieen der constitutionellen Interessen vorhanden wären. Wenn insbesondere diejenigen Gesetze, die nach dem Buchstaben und dem Sinn der Verfassung längst hätten gegeben werden sollen, ihnen wirklich gegeben wären. Alsdann könnte die Regierung, unbeschadet der wesentlichen Interessen, die hier besprochen wurden, vielleicht noch eine größere Unterordnung ihrer Beamten verlangen, und man könnte beistimmen, wenn wenigstens das Ministerium uns das Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit, das uns die Verfassung verspricht, wirklich auf eine solche Weise gegeben hätte, daß es von practischer Bedeutung und vollständig wäre. Alsdann würde ein großer Anstand gehoben seyn, und die etwa mißbrauchte Abhängigkeit der Staatsdiener die Anklage herbeiführen. Wenn ferner die gerichtlichen Verhandlungen in Criminalsachen öffentlich wären, wenn wir Schwur-Gerichte und Preßfreiheit hätten und überall diejenigen Garantien der Verfassung besäßen, die aus dem Begriff einer Repräsentativverfassung fließen, und größtentheils in der Urkunde selbst bezeichnet sind, dann könnte man über diesen Punkt etwas nachsichtiger urtheilen, d. h. nachgiebiger seyn, in Beziehung auf die größere oder geringere Selbstständigkeit der Beamten. Das Alles haben wir aber nicht, und darum müssen wir mit allen unsern Kräften dagegen ankämpfen, daß nicht eine weitere Gefährdung unserer verfassungsmäßigen Rechte dadurch entstehe, daß eine zu große Abhängigkeit der Beamten statt findet. Es ist auch bereits eine Abänderung oder Verschärfung des Dieneredicts von der Regierung einseitig durch eine Verordnung geschehen, die ihrer Natur nach Gesetz ist, und der Kammer hätte vorgelegt werden sollen, wornach nämlich derjenige Beamte, der fünf Jahr gedient hat, nicht gleich in den Stand der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, d. h. in den Genuß derjenigen Rechte gelangt, in deren Besitz er nach fünf Jahren kommen sollte. Nach dieser Verordnung soll er erst durch ein Gesuch darum einkommen, und von Seiten der Regierungsbehörde ein Ermessen statt finden. Dieß ist eine wesentliche Verschärfung des Dieneredicts, die ohne Zweifel die größten Nachtheile mit sich führt, und insbesondere während der fünf Jahre die Abhängigkeit der Beamten außerordentlich verschärft, und später noch, je nach dem das Ermessen ausfällt, dem Beamten auf unbestimmte Zeit hin den Genuß jener Vortheile oder jener Sicherheit vorenthalten werden könnte, worauf er nach dem Dieneredict durch den Verlauf von fünf Jahren, wenn während derselben gegen ihn keine Beschwerde erhoben wurde, Anspruch zu machen hat. Der Abgeordnete Trefurt hat bedauert, daß die Commission ihre Anträge nicht in einem ausgedehnteren Sinn gestellt habe, da doch ihre Begründung und Ausführung der Sache selbst solche ausgedehntere Anträge erlaubt hätte. Ja, die Betrachtungen, die in dem Commissionsbericht aufgestellt wurden, sind wirklich von der Art, daß sie noch mehr rechtfertigen könnten, oder motiviren würden, als in den Anträgen enthalten ist; es waren aber doch alle diese Betrachtungen nothwendig, um auch nur diese beschränkten Anträge zu rechtfertigen, und anderer Seits ist der Auftrag der Commission nur dahin gegangen, den Antrag des Abg. Welcker zu begutachten. Wenn es sich übrigens von einem ausgedehnteren Antrag, von einer tiefer greifenden Revision des Dieneredicts handelte, so würde ich dennoch Bedenken tragen, dazu zu stimmen, obgleich ich noch viele andere Punkte, die mangelhaft sind, zu erkennen glaube.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 72. Karlsruhe 9. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30.*) Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

v. Rotteck fährt fort: Unsere jetzige Zeit ist aber nicht geeignet für eine solche allgem. Revision. In unserer heutigen Zeit, in der neuesten Gegenwart, herrscht leider das Princip des Absolutismus vor, oder strebt darnach, sich vorherrschend oder alleinherrschend zu machen, und eine Revision des Dieneredicts, überhaupt jede Abänderung in der Verfassung würde ich daher in dieser Zeit für höchst gefährlich halten. Der Abg. Trefurt hat mit Recht bemerkt, daß noch wichtiger, als die Frage von der Pensionirung, die Frage von der Anstellung sey. Der Commissionsbericht hat dieß auch bemerkt, aber aus demselben vorhin angegebenen Grunde ist er nicht weiter gegangen. Besonders in Beziehung auf die Gerichtsstellen wäre es von der höchsten Wichtigkeit. Denn es ist traurig und beängstigend, wenn die Richter, die über die heiligsten Rechte der Bürger absprechen sollen, gar nicht durch ihre eigene Mitwirkung mittelbar oder unmittelbar ernannt werden, also möglicher Weise solche Personen sind, die das Vertrauen jener Bürger wenig oder gar nicht, oder das Gegentheil davon besitzen. Es ist freilich schwer, in Beziehung auf die Anstellungen ganz sichernde Grundsätze hier geltend zu machen, gegen diejenigen, welche man unter dem imponirenden Titel des monarchischen Princips überall aufstellt, und es hat auch ein französischer Schriftsteller bemerkt: „Der König müsse die Richter anstellen, weil überhaupt Jemand da seyn müsse, der sie anstelle.“ Wenn wir neben den angestellten Richtern noch die Geschwornen hätten, bei den Criminalverbrechen, so würde jene Anstellung allerdings minder bedenklich seyn, jedoch mit der Bemerkung, daß etwa dem Angeklagten das Recht der Recusation zustehen sollte, ohne Angabe bestimmter Gründe, ohne juridische Beweisführung. Solche Recusationen, wenn sie öfter wiederkehren, würden dann einen billigen Verdacht gegen die persönliche Eigenschaft, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit derjenigen Richter hervorbringen, gegen welche die Recusation erhoben worden wäre, und wenn ein Gericht größtentheils mit solchen Personen besetzt ist, so entstünde dadurch ein Fingerzeig für die Regierung, eine heilende Maaßregel eintreten zu lassen. Wenn der Abg. Trefurt im Commissionsbericht und Commissionsantrag tadelt, daß nicht von der Besetzung der Beamten da gesprochen werde, so verweise ich ihn auf S. 13, wo wirklich davon die Sprache ist. Der Abg. Trefurt hat mehrere Anträge gestellt, von denen ich mehrere für zweckmäßig achte, aber im gegenwärtigen Augenblick nicht zur besondern Aufnahme in die Adresse empfehlen möchte. Was besonders die Aufsicht betrifft, so ist der Punkt von Wichtigkeit, daß die gehörigen Maaßregeln getroffen werden, um ganz sichere Aufsichtspersonen oder Commissäre zu erhalten, und da würde ich allerdings lieber dem Abg. Fecht beistimmen, der auf Errichtung von Landräthen geht. Die Bedingung, daß die Anstellung der Beamten nur durch die Mehrheit der Ministerialräthe erfolgen soll, würde wohl auch als eine wünschenswerthe, wenn gleich nicht als genügende Garantie zu betrachten seyn. Die andern einzelnen Anträge übergehe ich. Allein gegen den allgemeinen Antrag des Abg. Merk, der sich einer ziemlich vielstimmigen Unterstützung erfreute, muß ich meine Bedenklichkeiten vortragen. Er will nämlich, daß eine allgemeine Revision des Dieneredicts statt finde, und bei der Regierung darum gebeten werden solle. Wie haben aber keinen Grund, zu erwarten, daß eine solche Revision überall von der Regierung werde vorgenommen werden,

*) In mehreren Exemplaren von Nr. 68 und 70 steht anstatt 30. unrichtig 10. und 7. Juli.

und wenn sie geschieht, daß sie in einem uns befriedigenden Sinn statt finden werde. Die Richtungen sind sich ganz diametraliter entgegengesetzt. Der Herr Regierungscommissär hat ausgesprochen, das Dieneredict müsse die Abhängigkeit der Staatsdiener schärfen, während die Commission und der Antragsteller, und, so viel ich aus den bisheeigen Vorträgen vernommen habe, auch die Kammer diese Abhängigkeit verringern, nämlich dem Beamten diejenige Selbstständigkeit sichern will, deren er sich erfreuen muß, um als Beamter wirken zu können, und um tüchtig zu seyn, in die Volkskammer, ich sage in die Volkskammer, gewählt zu werden, wenn das Vertrauen der Bürger ihn dahin ruft. Was würde die Folge seyn, wenn eine allgemeine Revision statt fände? Es würde ein Vorschlag in die Kammer kommen, der unsern Ansichten entgegenstünde, und er würde sich unserer Annahme nimmermehr zu erfreuen haben, oder in denjenigen Punkten, wo noch keine Ansichten wechselseitig ausgetauscht worden sind, würde er ins Blaue hinein gemacht werden, wodurch es dann wenigstens sehr erschwert würde, unsere eigenen Ueberzeugungen hineinzutragen. Man muß sich zuerst über die Principien, wonach ein Gesetz gegeben werden soll, verständigen, wenn man ein solches von der Regierung verlangt, wie denn auch unsere Verfassung die weise Verordnung ertheilt, daß die Kammer angeben müsse, was das begehrte Gesetz enthalten soll, indem ja sonst die Regierung ein Gesetz vorschlagen könnte, das nachher von der Kammer verworfen würde. Ueberhaupt dringt sich hier wieder die allgemeine Betrachtung auf, daß die Gegenwart zu einem solchen umfassenden Gesetze nicht günstig ist. Wir müssen froh seyn, wenn wir einzelne Punkte erhalten, und es wäre sogar möglich, daß, wenn eine allgemeine Revision des Dieneredicts statt fände, und der Kammer ein Gesetz vorgelegt würde, selbst noch auswärtige Autoritäten sich darein mischen, und uns abermals Schranken setzten, die uns wehe thun müßten. — Ich scheue mich also vor einer solchen Generalrevision, und bitte meine Collegen, sich einstweilen auf die Anträge der Commission zu beschränken, indem diese dazu bestimmt sind, den von allen Mitgliedern, die gesprochen haben, anerkannten dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, nämlich die Selbstständigkeit der Beamten wenigstens einigermaaßen gegen die Regierung festzustellen. Ich kann auf den Unterschied, den der Abg. Merk zwischen den Justiz- und Administrativbeamten aufgestellt hat, in der Ausdehnung, wie er es that, nicht gut heißen. Ich habe zwar selbst in dem Commissionsbericht den Unterschied herausgehoben, und anerkenne gern und behaupte, daß die Administrativbeamten desjenigen Grades der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht genießen dürfen, die eine unabweisliche Forderung hinsichtlich der Richter ist, allein sie bedürfen doch eines annähernden Maaßes von Selbstständigkeit, besonders in unserer Zeit der politischen Partheiung, worin Bedürfnisse entstanden sind, wovon man in früherer Zeit nichts ahndete. Es ist fast unvermeidlich, daß die Regierung eine Tendenz gegen die sogenannte Parthei der Bewegung, also gegen diejenigen ergreife, die ein Fortschreiten wünschen innerhalb der Grenzen des Rechts und des Gesetzes und im Einklang mit den Ideen der Zeit und der Vernunft. Diese naturgemäße Opposition kann sehr leicht diejenige Linie überschreiten, innerhalb welcher sie gut und heilsam wirkt. Sie kann den Character einer Parthei annehmen, denn, wenn auch nicht die Regierung selbst, als eine moralische fortlebende Person, die Eigenschaft einer Parthei annimmt, kann es die Individualität eines Ministers oder das ganze Ministerium thun, und in diesem Falle ist es für verfassungsfreie, politisch-mündige Bürger sehr traurig, wenn sie die ganze Kette der Beamten, wie ein stehendes Heer, sich gegenüber von ihnen gestellt sehen, wenn das Volk in allem guten und edlen, seinem Rechte gemäßen Streben, den Widerstand aller Beamten erfährt, und wenn jene Kette der Beamten die unerschöpflichen Mittel der Macht und Autorität gebraucht, um gegen die volksthümlichen Richtungen und die Realisirung der verfassungsmäßigen Rechte anzukämpfen, wobei ich nur auf die Wahl der Abgeordneten oder der Gemeindevorstände hindeuten will. Es ist eine traurige und auffallende Erscheinung, daß überall, wo es sich um die Ausführung irgend eines politischen Rechts des Volks handelt, in allen Sphären, die mit den verfassungsmäßigen Rechten in irgend einer Beziehung stehen, das Volk in sehr vielen Beamten solche offene Gegner in derjenigen Tendenz sehen muß, welche Tendenz ihm Recht und Pflicht scheint, und die Regierung selbst wird ihre eigene edle Tendenz am besten dadurch beweisen, wenn sie den Beamten eine größere Selbstständigkeit gewährt, und ihnen gestattet, daß sie nicht nur Staatsdiener, sondern zugleich auch Staatsbürger seyen, das werden die besten, für die Regierung selbst die tüchtigsten Beamten seyn, die zugleich auch das Vertrauen des Volks verdienen, und durch das freie Vertrauen der Bürger zu Abgeordneten gewählt werden. Eine größere Auszeichnung für den Beamten kann es gar nicht geben. Wenn

er auch mehrere Orden erhielte, so wäre es keine so große Auszeichnung, als die freie Wahl der Bürger zum Abgeordneten. Aus diesen Gründen wiederhole ich den Commissionsantrag, und will nur noch einige Worte in Beziehung auf den Vorwurf bemerken, der von Seite eines Abgeordneten im Einklang mit zwei Zeitungen gegen den Ausdruck „Volkskammer" gemacht wurde. Diesen Ausdruck adoptire ich. Denn nicht bloß derjenige Ausdruck ist ein richtiger und wahrer, der im Gesetz steht. Der im Gesetz ist auch gut, und in vollkommen officiellen Urkunden, in Gesetzen selbst, in Adressen an die Regierung, wird der Titel „zweite Kammer" allein gebraucht, aber in anderen freien Vorträgen kann der Ausdruck „Volkskammer" ganz gut und füglich angewendet werden, und er wird dasjenige, was man bezeichnen will, freier und klarer darstellen, als der Ausdruck „zweite Kammer." Man könnte auch die erste Kammer die zweite und die zweite die erste heißen. Die Zahl bedeutet also nichts, der Ausdruck „Volkskammer" hat aber noch einen viel tieferen Sinn. Diese Kammer besteht aus denjenigen Vertretern, die aus freier Wahl des Volks hervorgehen, und eben deßhalb nicht nur durch die Verfassung, sondern auch durch die Natur der Dinge den Beruf, die Eigenschaft und die Richtung hat, die allgemeinen Volksinteressen zu repräsentiren und zu vertheidigen. Die andere Kammer hat auch die durch die Verfassung gegebene Pflicht und Schuldigkeit, die Interessen aller Stände ohne Unterschied zu repräsentiren. Aber die Natur ist stärker als das Gesetz und der Buchstabe; über die Natur geht keine Macht und keine Gewalt; und mag es auch in der Verfassungsurkunde noch so deutlich ausgesprochen seyn, so sage ich, es ist nicht möglich, daß der Zehntherr eben so gut den Zehntholden, und der Leibherr den Leibeigenen eben so gut repräsentirt, als sich selbst. Es liegt dieß nicht in der Natur der Dinge, und was nicht darin liegt, kann man auch nicht fordern. Wenn eine Kammer wie die andere die naturgemäße Richtung hätte, die Volksinteressen, die Interessen Aller, zu repräsentiren, woher käme dann der Zwiespalt, der so oft zwischen beiden statt findet? Die erste Kammer könnte der zweiten unmöglich so oft widersprechen, wenn sie naturgemäß dieselbe Richtung hätte. Es ist also ungeachtet des Ausdrucks der Verfassung unsere Kammer ganz eigentlich als Volkskammer darzustellen, die durch die Natur der Dinge berufen ist, die Volksinteressen, also wirklich auch die Interessen der Mitglieder der ersten Kammer, zu vertheidigen, weil auch jene Mitglieder, wie auch ihre Standesgenossen die allgemeinen Rechte der Bürger besitzen, und sie sind also in derjenigen Repräsentation eingeschlossen, die unsere natürliche Richtung ist. Die erste Kammer dagegen hat die vorherrschende Eigenschaft, besondere Rechte zu repräsentiren; ihre Mitglieder sind die naturgemäßen Repräsentanten der Privilegien, was ich übrigens nicht unbedingt tadeln will; sie sind naturgemäß die Repräsentanten des bestehenden historischen Rechts und der Vorrechte; es ist ihre Tendenz, ihre Bestimmung, daß sie der Bewegung — und das Volk ist die Bewegung — einen Damm entgegensetzen, und dieser Damm ist das historische Recht. Jenes sind nämlich die besten Vertheidiger des historischen Rechts, die durch dasselbe begünstigt sind. Auch die übrigen Mitglieder kann man nicht naturgemäße Repräsentanten des Volks nennen. Denn die von der Regierung Ernannten haben naturgemäß eine nähere Veranlassung und Aufforderung, sich zu der Richtung der Regierung hinzuneigen. Das ist sehr heilsam, und ich habe schon in einer früheren Discussion ähnliche Ansichten aufgestellt. Nun bleiben noch die Diener der Kirche und Schule übrig, die der ersten Kammer zugegeben sind, um da eine gewisse Vermittlung, eine Vereinbarung oder Verschmelzung der andern Richtungen hervorzubringen. Nach allem diesem glaube ich, daß der Ausdruck „Volkskammer" gut ist, und ich glaube mit Nichten, daß er gegen unsern Eid läuft. Ich habe ihn gebraucht, und werde ihn, so Gott will, noch öfter brauchen.

Staatsrath Winter: Der Abg. von Rotteck hat es einen Witz des Zufalls genannt, daß zwei Männer bei dieser Motion besonders die Sprache zu führen gehabt hätten, die beide pensionirt seyen. Er hat darin vollkommen Recht, daß es ein Witz des Zufalls ist. Ich finde aber noch einen andern „Witz des Zufalls" darin, daß nämlich zufällig zwei Männer von diesem Gegenstand gesprochen haben, die der reine Gegensatz alles practischen Lebens und Wirkens sind! — Der Herr Abgeordnete hat ferner bemerkt, die Natur der Dinge sey weit mächtiger, als alle Gesetze. Ich sage wieder: Er hat Recht! — Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Regierung darauf wirken muß, daß alle ihre Beamten die Richtung nehmen, die sie nimmt, — und diese Macht der Dinge ist mächtiger, als alle Gesetze seyn werden! —

Finanzminister v. Böckh: Es ist zu bedauern, daß der Abg. v. Rotteck es seiner Natur ganz zuwider findet, irgend etwas Positives anzuerkennen! Jede positive

Einrichtung ist ihm naturwidrig, und er erkennt sie nur an, sofern sie mit seiner Ideenwelt, in der er lebt, harmonirt! In der Regel sieht er in der Regierung nichts, als eine dem Volk gegenüberstehende feindselige Macht, gegen die man nicht genug Barrieren aufführen könne! Auch diese Idee ist eine unglückliche. Denn die Regierung ist keine feindselige Macht, sondern berufen, für das Wohl des Volks zu sorgen, und wir sind uns bewußt, dieses in jedem einzelnen Fall nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen zu thun. Wie weit sich der Herr Abgeordnete durch die Idee, daß die Regierung eine feindselige Macht sey, hinreißen läßt, davon finden wir selbst Spuren in dem Commissionsbericht. In den Sätzen, wo er die Sache vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus betrachtet, läßt er sich hinreißen, eine Theorie zu entwickeln, die durchaus inconstitutionell ist. Er sagt, von solchem Standpunkte aus, nämlich vom constitutionellen Standpunkte, erscheine der Staatsdienst, oder wenigstens gewisse Arten desselben, oder auch das Recht, ihn zu verleihen, u. s. w., zugleich als eine neben oder zwischen den beiden Hauptgewalten, Regierung und Volk, bestehende und in dieser Eigenschaft eine angemessene Selbstständigkeit ansprechende besondere Gewalt, oder Autorität, oder auch als ein politisches Gewicht, welches, je nach Umständen, in die Schaale der Regierungsmacht, oder die der Volksrechte gelegt, das nöthige Gleichgewicht desselben zu erhalten, oder zu sichern geeignet seyn könne. — Wie verträgt sich nun eine solche Idee mit unserer Verfassung? Wie verträgt sich damit eine neben der Regierung oder neben den Ständen stehende dritte Gewalt, und wohin sollte dieses führen, wenn eine solche dritte Gewalt bestünde, die sich bald auf die Seite der Regierung, bald auf die Seite des Volks wendete? Wäre diese Autorität nicht die Gewalt aller Gewalten? Würde sie nicht das Uebergewicht für die eine oder andere Seite geben? Ich kann darin keine verfassungsmäßige, sondern mehr eine die Verfassung untergrabende Idee erkennen. Wenn der Staatsdiener sich auf die Seite des Volks wendet, — wie kann er dieses thun ohne der Regierung den Gehorsam aufzukündigen, wenn es im Falle eines Widerspruchs zwischen Regierung und Volk, oder den Unterthanen geschehen sollte? Wie könnten sie sich auf die Seite der Regierung wenden, wenn sie nicht berufen wären, immer auf der Seite der Regierung zu stehen, deren Organe sie sind? Sie sind keine Diener des Volks, und können es nie werden! — Denn das Volk hat keine vollziehende Gewalt irgend einer Art, und die Staatsdiener sind nichts als die Organe der vollziehenden Gewalt! Sie können, sage ich, nie Diener des Volks seyn, oder werden, ohne daß die Verfassung vernichtet wird. Der Hr. Abgeordnete sagt selbst, in absoluten Staaten hätten die Staatsdiener mehr oder weniger eine solche Stellung. Allerdings haben sie in absoluten Staaten mehr oder weniger diese Stellung, und dort ist dergleichen auch am Platze, dort, wo keine Stände sind, die das Volk repräsentiren. Aber mit einer constitutionellen Monarchie wäre eine solche Stellung der Staatsdiener rein unverträglich. In den absoluten Monarchien kann dieser Staatsdienerstand, der dort in Collegien berufen ist, die Rechte der Unterthanen zu vertheidigen, nie etwas der absoluten Gewalt Nachtheiliges seyn. Denn sie haben nur eine consultative Stimme. Sie sind keine Macht und keine Autorität. Und wenn sie ihren Wirkungskreis über diejenige Sphäre ausdehnen wollten, die ihnen die Regierung angewiesen hat, so würde es augenblicklich in dem Rechte des absoluten Regenten liegen, sie in ihre Schranken zurückzuweisen. Ich glaubte, die Theorie des Hrn. Abg. v. Rotteck oder der Commission wirklich einer näheren Betrachtung unterwerfen zu müssen. Sie hat allerdings keine Folgen auf den Antrag gehabt. Denn in diesem kann ich wenigstens nichts finden, das dieser Theorie entspricht. Es soll wahrscheinlich nur ein Same seyn, der jetzt ausgestreut wird, und von dem man hofft, er werde künftig Früchte tragen. Ich hoffe, er ist auf ein dürres Land gefallen: Er wird nicht aufgehen, und wir werden nicht in der Nothwendigkeit seyn, das Unkraut, das daraus entsprossen ist, auszureißen! —

v. Rotteck: Ich sehe mich veranlaßt, einige Vorwürfe des Herrn Finanzministers zu beantworten. Zwar finde ich diesen Saal für dergleichen Widerlegungen nicht sonderlich geeignet, sondern hielte dazu einen academischen Disputationssaal für angemessen, weßhalb ich mich auf keine weitläufige Vertheidigung einlassen will, doch ganz kurz muß ich bemerken, daß die Hälfte des von mir Gesagten von dem Herrn Finanzminister selbst anerkannt wurde, indem er den zweiten Theil des von mir angeführten Absatzes annahm und anerkannt hat, daß in absoluten Staaten die Beamten eine gewisse Selbstständigkeit, eine gewisse Macht haben könnten und müßten, um das gewissermaaßen zu ersetzen, was in constitutionellen Staaten die Stände sind. Das habe ich auch gesagt, und es steht auch in Verbindung mit dem

vorhin aufgestellten Satz, daß, wenn unsere Verfassung so ausgebildet und bekräftigt wäre, als sie nach den Versprechungen, die sie selbst gibt, seyn sollte, wir eine größere Abhängigkeit der Beamten anerkennen könnten. So lange aber dieses nicht der Fall ist, so lange in dieser Hinsicht der constitutionelle Staat noch so ein Mittelding zwischen einem absoluten Staate und einem wirklichen constitutionellen Staate ist, so muß auch die Stellung der Beamten ein Mittelding seyn, zwischen demjenigen, was sie nach der Natur der nicht constitutionellen Staaten seyn sollen, und nach der Abhängigkeit, die in näherer Verbindung steht, mit der Verantwortlichkeit der Ministee. Dieß ist auch der einzige plausible Grund für die Abhängigkeit der Beamten, daß man sagt, die Minister können nicht verantwortlich seyn, wenn ihnen nicht Organe nach ihrer Wahl zu Gebot stehen. Unsere Minister sind aber nicht verantwortlich, und daher ist es bei uns noch sehr gut, daß den Beamten ein selbstständiges Gewicht oder Autorität zukomme, wodurch sie ein Gleichgewicht zwischen den beiden Persönlichkeiten, Regierung und Volk, zu bilden geeignet sind. Ich kenne absolute Staaten, wo die Beamten die ihnen zugeschiedene Rolle verstehen, und wenn es auch gleich in der Macht der Regierung gelegen ist, mißfällige Beamte zurück zu weisen, oder selbst zu entfernen, so ist doch entweder durch die Sitten oder durch das Herkommen, oder andere historische und moralische Verhältnisse solcher Willkühr ein Damm entgegengesetzt, und Collegien vertreten zur Noth die Stelle der Stände, ja noch besser als Stände, die nicht frei gewählt werden. Was sodann den ersten Theil des Satzes betrifft, daß gewisse Classen von Beamten eine besondere Autorität seyen, so wird der Herr Finanzminister dieses gewiß nicht läugnen, wenn ich ihn auf die Gerichte verweise. Diese sind eine Classe von Beamten, die eine wirkliche Autorität neben der Regierung bilden. Denn sie haben gar keine Weisung von dieser zu empfangen, sondern bloß ihre innere Ueberzeugung anzuwenden, und keinen Befehl der Regierung zu beachten. Es ist dieß also wirklich eine neben der Regierung selbstständig bestehende Autorität, deren in Gemäßheit dieser Idee zu bestimmende Organisation unendlich heilsam und durchaus nothwendig ist, um in einem Staate Freiheit und Recht etwas mehr seyn zu lassen, als ein bloßer Name. Meinen Lehrsatz werde ich also nach wie vor behaupten, und würde mir Glück wünschen, wenn ich denken könnte, daß er ein Same wäre, der aufgehen könnte. Er ist übrigens schon aufgegangen. Denn das, was ich hier sagte, ist von allen ächt Constitutionellen anerkannt.

Finanzminister v. Böckh: Die Gerichte sind allerdings eine Autorität, und selbstständig in ihren Urtheilssprüchen. Allein auf die Gerichte kann man dasjenige, was der Herr Abgeordnete sagte, am wenigsten beziehen. Denn die Gerichte werden sich nicht nach Umständen auf diese oder jene Seite neigen, und sie handeln auch, nicht, wie er gesagt hat, nach der Vernunft, sondern nach positiven Gesetzen. —

Merk: Es scheint, daß der Herr Antragsteller meinen Antrag besser aufgefaßt hat, als der Herr Berichterstatter. Mein Antrag geht nicht auf eine Revision des Dieneredicts, sondern er geht nur auf eine nähere Bestimmung über die Bedingungen und das Verfahren bei Versetzungen und Pensionirungen, also eine Ergänzung des Dieneredicts, und zwar in der Richtung selbst, wie der Antrag der Commission lautet, dem ich bloß eine größere Ausdehnung geben wollte. Ich will nicht das Dieneredict gegen die Beamten strenger fassen, obgleich ich zugebe, daß eine gewisse Gradation statt finden sollte, z. B. durch Festsetzung eines Functionsgehaltes, durch Versetzung, oder Versetzung in deterius, die jedoch nur durch die Gerichte ausgesprochen werden könnte. Ein solcher genereller Antrag kann allerdings statt finden, wenn er dahin gienge, dem anderen Antrag selbst eine ausgedehntere Richtung zu geben, ohne daß es darin nothwendig ist, gleich bei der Entwerfung des Gesetzes auf diese Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Die Grundsätze aber, auf dem der ausgedehnte Antrag beruhen soll, sind schon im Jahr 1831 entwickelt worden, und auch heute wieder von verschiedenen Seiten auseinander gesetzt. Das Ganze beruht natürlich auf der Voraussetzung, daß das zu erwartende Gesetz auf diejenige Grundlagen hin gegeben werde, die theils in dem Commissionsbericht, theils in der Kammer ausgesprochen worden sind. So aber, wie das Gesetz gegeben werden will, würde sich vielleicht der Gesetzgeber den Vorwurf zuziehen, den er sich schon oft, und zwar nicht ganz ohne Grund, zugezogen hat, daß man nämlich Gesetze zu vereinzelt gab, und nicht in einem System den Gegenstand zusammenhängend behandelte; daß die Zeit einem solchen erweiterten Antrag entgegen sey, davon kann ich mich nicht überzeugen. Hinsichtlich unserer innern Gesetzgebung herrscht unsere Verfassung und keine auswärtige Macht, und es ist wahrlich eine falsche Politik, nur darum bloß Weniges fordern zu wollen, weil man glaubt, nach den Verhältnissen etwas weniger fordern zu können.

Das, was wir fordern können, beruht auf allgemeinen zum Theil ganz anerkannten Grundsätzen, so daß man sich wohl die Hoffnung auf deren Realisirung machen kann. Ich bleibe daher bei meinem Antrag, mit dem Wunsche, daß er noch auf diesem Landtage in Erfüllung gehen möchte. —

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Merk beschlossen: „Die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch zur Ergänzung des Dieneredicts die gesetzlichen Bedingungen und das Verfahren bei Anstellungen, Versetzungen und Pensionirungen der Staatsdiener regulirt werden möchten.“ —

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

XXX. und XXXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. und 2. August 1833.
Präsident: Mittermaier.

Die Kammer beschäftigte sich in beiden Sitzungen ausschließlich mit der Erörterung des Forstgesetzentwurfs und des von dem Abg. Bekk darüber erstatteten Commissionsberichts. Die in beiden Sitzungen angenommenen Paragraphen lauten in ihrer jetzigen Fassung wie folgt:

Erster Theil.
Von der Forstpolizei.
Erster Abschnitt.
Verwaltung der Forstpolizei.

§. 1. Die Ausübung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Auch die von Standes- oder Grundherrn, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten, sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 2. Als Forstbeamte können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3. Vor zurückgelegtem 21sten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§. 4. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Oberforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§. 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonal ist untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Oberforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden, oder Gräsereien kaufen oder pachten oder Wirthschaft treiben.

(§. 6 wurde an die Commission zur weiteren Berichterstattung zurückgewiesen.)

§. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Eigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Art und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§. 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und die Forstnutzungen an und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei, — hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet. (82 — 88.)

Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt.
Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.
Erstes Kapitel.
Von der Bewirthschaftung und Cultur der Waldungen.

§. 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besonderen Gründen ausnahmsweise nur von der Oberforstbehörde gestattet werden.

§. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung werden zur polizeilichen Haubarkeit als das geringste Alter bestimmt:

1) In Hochwaldungen:
   a. für Eichen hundert Jahre,
   b. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
   c. für Buchen und Forlen sechzig Jahre;
2) in Niederwaldungen:
   a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
   b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
   c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§. 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

§. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, soweit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§. 16. Bei den Hauungen ist zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirg müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§. 18. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 19. Jede zusammenhängende Waldung, die nach bisheriger Annahme mehr als 50 Morgen beträgt, ohne Unterschied, welchem Eigenthümer, und ob einem oder mehreren sie gehöre, muß innerhalb fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an vermessen, beschrieben, eingetheilt, zum Zwecke der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen, und mit bleibenden Grenzmarken versehen werden.

Hält die Forstbehörde dafür, daß eine bisher zu einem geringern Maaße angenommene Waldung mehr als fünfzig Morgen betrage, so kann sie dieselbe auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse vermessen lassen, und wenn sich ein größeres Maaß als von fünfzig Morgen ergibt, den Ertrag der Kosten von den Waldeigenthümern fordern, sofort die Beschreibung, Eintheilung, Begrenzung und den Anschlag der Waldungen anordnen.

Von den Urkunden über die Vermessung, Beschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse Abschriften bei dem betreffenden Forstamte niederlegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde beziehungsweise bei einem Theile desselben bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Zweites Kapitel.

Von der Benutzung der Waldungen.

§. 20. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten, Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 21. Das stehende Holz, so weit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke, selbst von starken Stämmen, dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 22. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

Werden beim Sturz eines Baumes Stangen und Gerten gebeugt, so sind sie ohne Verzug wieder aufzurichten; die entzwei geschlagenen sind dicht über der Erde glatt abzuhauen.

In den Niederwaldungen müssen die Stöcke beim Hieb unversehrt bleiben.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 23. Das Brennholz muß zu 6' Höhe, 6' Weite und 4' Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden.

Das Holz von 4" mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reiswellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von 4' und einen Durchmesser von 1' erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Kreisregierung auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als 4' aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§. 24. Zu Besenreis, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreis, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. 25. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten.

Bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürfen keine Aeste von den Bäumen abgebrochen und noch weniger Hau- oder Schneidwerkzeuge dazu angewendet werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständniß mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Distriete festzusetzen.

§. 26. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§. 27. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 28. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reisigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

In Nr. 70, Seite 519, Spalte 1, Zeile 25 und 26 muß es statt „des Volksrechts" heißen: „d. i. die des Volkswohls."

In derselben Nummer, ebenfalls Seite 519, Spalte 2, Zeile 22, muß es statt „Ruhe" heißen „Rache."

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 73. Karlsruhe 10. August.

XXX. und XXXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. und 2. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

§. 29. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzuläßig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§. 30. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§. 31. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der obern Forstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

Drittes Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§. 32. Die Waldflächen können der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a) im Laubholz ein Alter von 35 Jahren,

b) im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren

mindestens erreicht hat.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

In Niederwaldungen dagegen kann eine Weide nur im Eschen- und Erlenholze statt finden, und auch bei diesen Gattungen nicht in Schlägen unter 12 Jahren.

§. 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich statt finden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§. 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidvieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zuläßig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§. 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§. 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§. 37. Jedes Stück Weidvieh muß mit einer Schelle am Hals versehen seyn; mit Ausnahme der Schafe, so weit deren Eintreibung ausnahmsweise gestattet wird.

§. 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde führen lassen.

Wo ein Weidrecht nicht der Gemeinde zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein, oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukömmt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§. 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§. 40. Die Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maaßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§. 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von wenigstens fünf und dreißig Jahren und das Nadelholz ein solches von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen, wenn sie wenigstens zehn Jahre alt sind, in Hochwaldungen jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

§. 42. Einzelne Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§. 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§. 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§. 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen ist unstatthaft.

§. 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt gegeben sey.

§. 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§. 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn.

§. 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche zwei Drittel der im §. 10 bestimmten geringsten Umtriebsperiode zurückgelegt haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke zulässigen Lacken.

Wenn auf Antrag der Waldeigenthümer nach Anhörung des Bezirksamts und des Forstamts von der Kreisregierung erkannt wird, daß der Harzgewinn einen Hauptertrag, nämlich einen dem Holzertrag gleich kommenden oder höheren Werth hat, darf das Harzen bei jedem Alter des Holzes eintreten.

§. 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Auch eine jährliche Benutzung ist zulässig, wenn nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen der Harzgewinn einen dem Holzertrag gleich kommenden oder höhern Werth hat.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§. 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die ausgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§. 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflan-

zungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§. 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§. 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§. 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Anshäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§. 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Viertes Capitel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Gebäude, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes diesem Verbote zuwider errichtet werden, sind niederzureißen.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 50 Morgen.

§. 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Kreisregierung nur nach Vernehmung Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

XXXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Die Sitzung beginnt mit der Erstattung und Discussion mehrerer Berrichte der Petitionscommission, deren Mittheilung in den nächsten Blättern wir uns vorbehalten, ebenso wie die Mittheilung unseres Berichtes über die XXXII. Sitzung vom 3. August, um den Forstgesetzentwurf nicht zu unterbrechen. Es wurden in der heutigen Sitzung weitere 14 Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

Fünftes Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens 15 Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von 4 Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

§. 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§. 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlbrennen (§. 60 — 62), gelten auch für das Aschebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von 50 Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Eben so ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hiebei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzuläßig.

§. 66. Die Waldhüter, die Holzhauer und die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theerofens oder eines Kalkofens kann kein Platz genommen werden, der vom Walde weniger als hundert Schritte entfernt wäre.

Sechstes Capitel.

Von den Maaßregeln gegen die Angriffe der Insecten und gegen das Wild.

§. 68. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maaßregeln einzuleiten.

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reisig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose, im Walde zu verbrennen.

§. 69. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur kleinen Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten.

§. 69½. Die Maaßregeln gegen Beschädigungen durch das Wild werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Siebentes Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. 70. In dringenden Fällen kann die Kreisregierung nach Vernehmung der Oberforstbehörde und mit Zustimmung des Waldeigenthümers von der Beobachtung einer allgemeinen forstpolizeilichen Vorschrift dispensiren, sey es, daß eine Abweichung von derselben wegen der besondern Umstände des einzelnen Falles im Interesse der Forstcultur selbst liege, oder daß ein anderes diesem letztern entgegenstehendes Interesse den Nachtheil, der aus jener Abweichung von der allgemeinen Vorschrift für die Forstcultur entsteht, überwiege.

Dritter Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§. 71. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

Zweites Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§. 71½. Der jährliche Wirthschaftsplan der Gemeinden, welcher nebst Saat und Pflanzung auch die Anlage von Schutz- und Abzugsgräben, und den erforderlichen Unterhalt der Waldungen umfaßt, wird vom Gemeinderath entworfen. Die Forstbehörde genehmigt denselben, und leitet und beaufsichtigt den Vollzug.

XXXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 6. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Die Kammer beschäftigte sich ausschließlich mit fortgesetzter Berathung des Forstgesetzentwurfs, und nahm die Paragraphen 72 — 94 in folgender Fassung an:

§. 72. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe,

wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§. 73. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unaufgehalten, und spätestens noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebsstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§. 74. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§. 74½. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stocke bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

§. 75. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen, jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, so weit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

§. 76. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

§. 77. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Cubikfuß vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§. 78. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Cubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

§. 79. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens ⅔ aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebst dem

b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreis gefällt, und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatze des Werthes und weitern Schadens (§. 153) verpflichte.

c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§. 79½. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath die Anzeige zu machen, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§. 80. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Kreisregierung, auf erhobenes Gutachten der obern Forstbehörde, bewilligt werden.

Drittes Capitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§. 81. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§. 71½, 72, 73, 74, 75, 77 und 79½ sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Capitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§. 81½. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maaßgabe der §§. 82 — 88 wird durch die Staatsforst- und Polizeistellen geführt.

Fünftes Capitel.

Von den Waldungen der Privaten.

§. 82. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze, findet nur in den Fällen der folgenden §§. statt.

§. 83. An die Vorschriften des §. 19 wegen Vermessung, Beschreibung, Eintheilung, Begrenzung und Abschätzung der Waldungen, der §§. 30 und 34 wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Weiden zur Nachtzeit, — der §§. 60 — 67 wegen Abwendung der Feuersgefahr, — des §. 68 wegen Vertilgung der Insecten, und des §. 69, soweit darin vom Verbote des Meisenfangs die Rede ist, — sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des §. 23 auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

§. 84. Wenn bei einem Walde von wenigstens 50 Morgen die Bewirthschaftung des Waldbesitzers die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung des Waldes zur Folge hat, ohne daß der Eigenthümer zuvor die, ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Kreisregierung erhalten hat, so kann derselbe angehalten werden, den Bestand des Waldes durch Culturen und künstliche Aussaat, nach Vorschrift der Forstbehörde wieder herzustellen.

Kommt der Waldbesitzer der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaumt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigenthümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamt eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Culturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigenthümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Culturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

§. 85. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als fünfzig Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu cultiviren, worauf, wenn dieß nicht geschieht, das im vorhergehenden §. bestimmte Verfahren eintritt.

§. 86. Wo bei einer mit Berechtigungen belasteten Privatwaldung durch die Bewirthschaftung die Rechte des Dritten gefährdet werden, hat der Letztere den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

§. 87. Auch dem Besitzer von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen zu.

Jedoch schreiten die Staatsbehörden nicht nur in den Fällen der §§. 82 bis 86 ein, sondern sie haben schon, sobald die Bewirthschaftung eine Verwüstung des Waldes herbeizuführen droht, die zur Verhinderung derselben geeigneten Anordnungen von Amtswegen zu treffen.

Eben dieses Einschreiten findet in allen Fällen statt, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft steht.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§. 100. Abs. 2) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers als

Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§. 88. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L. R. S. 577. b. g. der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapitel.
Von den Waldungen an den Flußufern.

§. 89. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§. 90. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hievon in Kenntniß zu setzen.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§. 91. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§. 92. In den Fällen des §. 89 und des §. 90 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§. 93. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des §. 90 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbankasse nach dem im §. 153 genannten Wertharife, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§. 94. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstocken der im §. 82 genannten Buschwaldbestände, kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

XXXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. August 1833.
Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Der Abg. v. Rotteck erstattet Namens der Petitionscommission zwei Berichte*), worauf die Kammer die Berathung des Forstgesetzentwurfs fortsetzt, und folgende Paragraphen annimmt:

Zweiter Theil.
Von den Forstberechtigungen.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§. 96. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern, die Ausübung der Forstpolizei betreffenden, Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem §. 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§. 97. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

§. 98. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden

*) Die wir sammt der Verhandlung nachtragen.

§. gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§. 99. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maaßgabe der §§. 129 bis 131 abgelöst werden.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

In der fünften Sitzung vom 29. Mai 1833.

22. Vorstellung des Joseph Leimenstoll und dreier anderer Bürger zu Vörstetten, wegen entzogenen Pachtes der Jagd.

23. Beschwerde des Johann Michael Schorle für sich, und angeblich aus Auftrag seiner Mutter, zu Jöhlingen, gegen Bürgermeister Becker, wegen verweigerter Rechnungsstellung über den Erlös verkaufter Güter und dessen Verwendung.

24. Bitte der Gemeinden Steinen, Höllstein, Hüfingen, Hägelberg, Brombach, Hauingen, Hagen, Thumringen, Lörrach, Weil und Hallingen, Oberamts Lörrach, um Erläuterung der Veranlassung der militärischen Besetzung jener Gegend und um Abnahme dieser Einquartierungslast.

25. Bitte der Gemeinde Niederbühl und mehrerer andern Gemeinden des Oberamtsbezirks Rastatt, um Verwendung für das Fortbestehen der Landesgestütsanstalt.

26. Vorstellung des Tobias Golderer von Oeschelbronn, wegen seiner Ansprüche an die Schulerschen Erben daselbst.

27 ist eine in geheimer Sitzung vorgekommene Petition.

In der sechsten Sitzung vom 30. Mai 1833.

28. Vorstellung des Bürgers und Bäckermeisters August Wagner von Karlsruhe, um Verwendung wegen Auszahlung des Rests der auf die Entdeckung der Raubmörder, gebrüder Maisch, gesetzten Belohnung.

29. Vorstellung des Rothgerbers Leibbrand und Consorten von Riechen, Amts Eppingen, wegen des Zolls von inländischer, zum Mahlen aus- und als Loh wieder eingehender Gerberrinde.

In der siebenten Sitzung vom 1. Juni 1833.

30. Vorstellung des Johann Georg Dannenberger von Ehrsberg, wegen seiner Diätenforderung in Gemeindeangelegenheiten.

31. Vorstellung des Georg Biegel und seiner Mutter von Kleinensteinbach, wegen seiner Heimathsverhältnisse.

32. Vorstellung des pensionirten Oberschaffners Gutsch in Baden als Beistand der Cäcilia Siegel, in Betreff der Ansprüche Letzterer auf die Maria-Victoria-Stiftung.

33. Bitte des pensionirten Siechenhauswundarztes Osiander in Pforzheim, um Wiederanstellung oder Wiedereinsetzung in den Bezug einer früher erhaltenen Pension.

In der achten Sitzung vom 5. Juni 1833.

34. Bitte mehrerer Gemeinden im Salemer Amtsbezirk, um Aufnahme der Straße von Salem nach Stockach in den Chausseeverband.

35. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Salem, um Bestimmung einer Aversalsumme für Accise und Ohmgeld.

36. Vorstellung der Waldburga, Barbara und des Martin Jörger von Gengenbach und Reichenbach, wegen ihrer Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond hinsichtlich einer Erbschaft.

37. Bitte des gewesenen Brückenwagmeisters Karl Bühler von Friesenheim, Amts Lahr, um Wiederanstellung oder Unterstützung.

38. Gesuch des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Egringen, Amts Lörrach, um Rechtsgewährung hinsichtlich der evangelischen kirchlichen Generalsynodal-Repräsentation.

39. Bitte des Nicolaus Vögele von Heidelberg, um Ausfolgung seines väterlichen Erbtheils.

40. Beschwerde der Zeug-, Huf-, Waffen- und Kupferschmiede, Büchsenmacher und Schlosser zu Freiburg, über Gewerbseingriffe durch die im Lande etablirten Tyroler Eisenhändler.

41. Vorstellung des Kaufmanns Dominik Dietler zu Freiburg, wegen Abschaffung des Hausirhandels.

42. Anträge des Filiallehrers Knapps in Ramsbach und Oppenau, Amts Oberkirch, in Bezug auf die Verfassung.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 74. Karlsruhe 11. August.

XXXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

§. 100. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (101 bis 128) und nach den Vorschriften des Landrechts.

Die Rechte desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloßer Berechtigungen an die Vorschrift des §. 96 gebunden.

XXXVI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 8. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Der Präsident bringt folgende Motionsanzeige des Abg. Herr zur Kenntniß der Kammer: Bitte um die Erlaubniß, eine Motion vortragen zu dürfen, deren Zweck ist: „Die hohen Kammern mögen der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unsern Hochschulen gesorgt werde; daß keinem Arzte die homöopathische Heilmethode erlaubt werde, der nicht vorher die geeignete Prüfung darin erstanden, und daß Jedermann, der zur Praxis nicht befugt ist, auch die homöopathische Praxis aufs strengste verboten werde.“ —

Die Kammer setzt darauf die Discussion des Forstgesetzentwurfs fort, und nimmt die Paragraphen 101 — 130 in folgender Fassung an:

Zweiter Abschnitt.
Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Capitel.
Von dem Beholzungsrechte.

§. 101. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§. 102. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maaß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.

§. 103. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, statt finden.

§. 104. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer Distrikt dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach

der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt seyn oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§. 105. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§. 106. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lang fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Kultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweis nicht mehr abgegeben werden, so steht dem Berechtigten frei, entweder für das Mangelnde Entschädigung zu fordern, oder aber zu verlangen, daß ihm ein gleicher Werth in einer andern im Walde noch vorfindlichen Holzart verabfolgt werde.

§. 107. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schätzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalte die nöthigen Holzsorten nachweist.

§. 108. Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§. 109. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§. 110. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§. 111. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt und das Stangenholz gehauen und aufgeklaftert ist.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann statt finden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§. 112. Als Windbruchholz gelten nur einzelne vom Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die bloß umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen Bäume verstanden.

§. 113. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§. 114. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit bloßer Hand, oder mittelst hölzerner Haken ohne Anwendung anderer Werkzeuge gewonnen werden kann. *) Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über 5 Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oeconomie nöthig ist.

§. 115. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

Zweites Capitel.
Von dem Weidrechte.

§. 116. Der Förster, oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Weidberechtigten nach Maaßgabe der §§. 32 bis 39 die zur Weide geeigneten Distrikte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Land-

---

*) Um den §. 25 mit dem gegenwärtigen Paragraphen in Uebereinstimmung zu bringen, wurde jetzt wieder darauf zurückgegangen, und den beiden ersten Absätzen desselben folgende abgeänderte Fassung gegeben:

§. 25. „Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten; jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit bloßer Hand oder mittelst hölzerner Haken von den Bäumen genommen werden, dabei aber keine andere Werkzeuge angewendet werden.“

wirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalt nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Weide treiben.

§. 117. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Bronnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

§. 118. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen.

§. 119. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Drittes Capitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§. 120. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos, die Heide, die Farrenkräuter, Pfriemen (Ginster), das Rohr (Schilf) und die Binsen, so wie die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

(Hier ist noch ein in Vorschlag gebrachter Zusatz an die Commission zur nachträglichen besondern Berichtserstattung verwiesen worden).

Viertes Capitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§. 121. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§. 122. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

§. 123. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln; es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§. 124. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Walde so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

Fünftes Capitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§. 125. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

Sechstes Capitel.

Von dem Rechte zum Trüffelnsuchen.

§. 126. Der zur Gewinnung der Trüffeln (§. 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen, und sich hiezu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Siebentes Capitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§. 127. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hiezu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß der Trift zu.

§. 128. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aesten frei seyn.

Eben so soll die Trift eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§. 129. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrecht in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes, welcher nach dem Ausspruche von Sachverständigen der abgetretenen Berechtigung im Werthe gleich kommt, und seinen bishe-

rigen Holzbezug, so weit dieß ohne Zerstückelung des Waldes ausführbar ist, auch für die Zukunft deckt, als Eigenthum zugewiesen werde. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§. 130. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streue, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen, und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

XXXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 9. August.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Fortsetzung der Discussion des Forstgesetzentwurfs, wovon folgende Paragraphen angenommen werden:

§. 131. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maaßgabe des vorhergehenden §. durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§. 132. Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen derselben oder sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden;
b. Arbeitshaus (Correctionshaus).

§. 133. Eine geringere Strafe als von 15 kr., beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im übrigen gelten 40 kr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 30 kr. soll ein halber Tag, unter 10 kr. gar nichts, und über 30 kr. ein ganzer Tag angenommen werden.

§. 134. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publicums verrichtet werden können: namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitscasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitscasse hiezu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hiebei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 135. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amtes, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§. 136. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse geführt.

Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalt von der Forstgerichtsbarkeitskasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§. 137. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach

Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§. 138. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf Inländer, welche das sechzigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen. Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet; nur der Ehemann kann für seine Frau oder ein großjähriger Sohn für seine verwittibte Mutter sowohl die Strafe der öffentlichen Arbeit als des Gefängnisses erstehen.

§. 139. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden §. nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Gefängniß zu erstehen.

§. 140. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

Dunkler Arrest soll nie über acht und vierzig Stunden ohne Unterbrechung dauern, und darf vor Ablauf von acht und vierzig Stunden einfachen Gefängnisses nicht wiederholt, die Hungerkost aber, in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe bestehend, nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für vier Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage einfachen Gefängnisses.

§. 141. Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.

Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geldstrafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, nach §. 140 geschärftes Gefängniß zu erkennen.

Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.

§. 142. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolgs mehrere Personen auf vorgängige Vereinbarung zusammengewirkt, so wird gegen Jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen Jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§. 143. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§. 144. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a) die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahrs seit einer, wegen Forstfrevels oder auch wegen eines, an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten, gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat;
b) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
c) die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
d) das Mitführen von Waffen;
e) das Unerkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f) die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g) die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;
h) die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter, gehören nicht zum Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden, wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§. 145. Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen §. unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrages und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§. 146. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, so weit nicht nach §. 165 die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe (§. 141.) und ohne Anwendung der im §. 142 enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Falle mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. Nov. 1832, Reg. Bl. Nr. 62, und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter 7 Jahren findet gar keine Strafe statt.

§. 147. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitscasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§. 148. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maaßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§. 149. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b) der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;
c) der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
d) die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange die Personen unter ihrer Aufsicht sind;
f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der §§. 165 und 169.

§. 150. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen §. genannten Personen gebührt dem Civilrichter.

Nur wenn dieselben nach Maaßgabe des §. 166 zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§. 151. Die Anklage wegen Forstfrevels erlöscht binnen einem Jahr vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offenstehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

§. 152. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa stattgehabte Verfolgungen, es sey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.
Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.
Erstes Capitel.
Frevel durch Entwendung.

§. 153. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldproducten verübt, hat

a) den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurückerhält,
b) und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werths (a) der entwendeten Waldproducte wird die Kreisregierung unter Benehmen mit der Oberforstbehörde einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen

Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§. 156 — 161 enthaltenen Vorschriften.

§. 154. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes gilt als Entwendung, wenn dieselbe in gewinnsüchtiger Absicht unternommen, und von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§. 155. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts von entwendetem Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel an stehendem Holze wird die untere Stammdicke an der in §. 24 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamme noch am Stocke mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauern Maaßstab fehlt.

§. 156. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. Bei Entwendung von Standreisern in Niederwaldungen:

a) von einer Stammdicke bis 5 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b) bei einer Dicke von 5 bis 10 Zoll mit dem dreifachen,

c) und bei einem Durchmesser von mehr als einem Fuße mit dem vierfachen Werthanschlag;

II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:

a) wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,

b) und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:

a) bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,

b) außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag; sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§. 157. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen, aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach §. 171 Abs. 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des §. 45 Abs. 2 und 3 das Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder aus einander gestreut wurde.

§. 158. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im §. 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werth des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§. 159. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 45 kr. und in andern Schlägen zu 15 kr., bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 8 kr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach §. 170 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§. 160. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffeln, Torf oder Rasen gegraben und entwendet werden, so ist außer dem Werthe des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§. 161. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach §. 154 eine Stammentwendung

selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach §. 170 noch besonders bestraft.

§. 162. Als erschwerende Umstände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten:

a) das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objects oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;
b) bei den Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge statt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Daseyn dieser Erschwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 144 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§. 163. Arbeitshausstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre tritt ein:

a) wenn bei einem einzelnen Frevler oder bei den von einer und derselben Person innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten (§. 198) verübten Freveln zusammen genommen der Werth des Entwendeten (§. 153 a.) und die Hälfte des weitern Schadens (§. 153 b. verglichen mit §§. 156 — 161) 80 fl. oder darüber beträgt, oder
b) wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als 80 fl., aber doch mehr als 50 fl. ist, entweder ein Rückfall, (§. 144) vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich
c) gegen Gewohnheitsfrevler.

§. 164 Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt:

a) derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalles schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle und bei demjenigen Frevel, von welchem der erste als ein Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat,
b) und derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfalls schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle, und zugleich bei wenigstens Einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, endlich ohne die Voraussetzungen
c) derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalls schuldig machte,

überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer und derselben Thätigungsperiode (§. 198) verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens 3 fl. betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebst dem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen (§. 168 ꝛc.) gerechneten Nachtweiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens (§. 169), in Anwendung gebracht werden.

§. 165. Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachläßigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden dabei keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. nicht in Anschlag gebracht.

§. 166. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdieß für den Ersatz, nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 75. Karlsruhe 12. August.

XXXVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 9. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

§. 167. Entwendungen von verarbeitetem oder zugerichtetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

Zweites Capitel.
Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§. 168. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a) wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder von Schweinen außer der Mast 30 kr.,

b) von Geisen, Schafen oder von Schweinen in der Mast 40 kr.,

c) von Gänsen 6 kr.

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl. oder bei Gänsen 3 fl. als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des §. 119 kommt auch hier zur Anwendung.

§. 169. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben.

Die Hälfte der oben bestimmten Beträge gilt als Anschlag des Werthes und Schadens und fällt dem Ersatzberechtigten zu. Gleichwohl haften Gemeinden und Privaten für das Ganze der von ihren Hirten verwirkten Beträge.

§. 170. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt:

a) Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, oder auf andere Weise, so fern nicht nach §. 154 die Verletzung als Entwendung gilt;

b) das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten und sonstige Beschädigungen im Walde; Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen ꝛc.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheimfällt.

§. 171. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§. 60 — 67) wird mit 30 kr. bis 20 fl. und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§. 57 — 59) mit 5 fl. bis 30 fl. bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge.

§. 172. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 bis 100 fl. geahndet.

§. 173. Die Privatwaldbesitzer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach dem §. 83 unbedingt gebunden sind, gleich Andern, welche jene Vorschriften übertreten, bestraft.

Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenproducte, so verfallen sie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen sie nach §. 84 oder §. 87, so wie im Falle des §. 90, von Amtswegen, oder nach §. 86 auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 10. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Der Abg. Bekk erstattet Bericht über den §. 6 des Forstgesetzentwurfs, welcher an die Commission zurückgewiesen war, und über einen in Bezug auf die Staatswaldungen zu Gunsten bedürftiger Gemeinden bei Gelegenheit des §. 120 in der Sitzung vom 8. August von dem Abg. Rettig v. K. gemachten Vorschlag. Die Erörterung der berichtlichen Vorschläge, die sofort eintrat, hatte zur Folge, daß der §. 6 in folgender Fassung angenommen, und zum Kapitel „von den Waldungen des Staats" der weiter nachfolgende Zusatz beschlossen wurde.

Es lautet darnach der erwähnte Paragraph jetzt so:

§. 6. „Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten:

1) für die gewöhnlichen Verrichtungen

a. bei Brandholzanweisungen über 20 Klafter, oder Stammholzanweisungen über 300 Cubikfuß;

b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes;

c. bei Eckerichsbereitungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden;

d. bei dem Anweisen der Laub-, Weid- und Leseholzdistricte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge;

e. und bei Besorgung der genehmigten Culturen, — sodann

2) für außergewöhnliche Geschäfte:

a. bei Grenzberichtigungen;

b. bei Waldtaxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten;

c. bei Localaugenscheinen, in Fällen, wo die Cultur des Waldes verändert werden soll;

d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Für die unter Nr. 2 aufgeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, in so fern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten."—

Die Zusatzbestimmung zum Capitel „von den Waldungen des Staats," welche hinter dem §. 71 eingeschaltet werden soll, lautet wie folgt:

„In allen Staatswaldungen, auf welchen nicht bereits Dritten die Berechtigung zum Raff- und Leseholz zusteht, wird den dürftigen Bürgern derjenigen Gemeinden, die ihrer Lage nach davon Gebrauch machen können, und welche keine eigenen hinreichenden Waldungen besitzen, nach einer festzusetzenden Reihenordnung und unter den Bedingungen, welche die Finanzverwaltung zur Sicherung gegen Frevel nöthig erachtet, die Sammlung des Raff- und Leseholzes unentgeltlich bewilligt. Eben so und unter denselben Voraussetzungen wird denselben die Sammlung des von der Forstbehörde als entbehrlich erkannten Laubs und der Streu gestattet." —

Die Kammer setzte hierauf die Discussion des Forstgesetzentwurfs fort, und nahm die Paragraphen 174 bis 195 in folgender Fassung an:

Zweite Abtheilung.
Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevler.

Erster Abschnitt.
Von dem Forstschutze.

Erstes Capitel.
Vom Hutpersonale.

§. 174. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

§. 175. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Försters bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufs versehen seyn.

§. 176. Der Gehalt des Waldhüters wird vom Waldeigenthümer im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt, welcher im Verhältniß der auf die Hut zu verwendenden Zeit nie unter dem Verdienste eines Taglöhners bleiben darf, und vom Bezirksamte nach Vernehmung des Försters genehmigt wird. Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§. 177. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Bezirksamts, welches vorerst den Förster darüber vernimmt, zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamt ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so ernennt für ihn auf den Antrag des Försters das Bezirksamt den Waldhüter, und setzt den Gehalt desselben fest.

§. 178. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden, und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Schützengehalts an denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehalts bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

§. 179. Der Waldhüter kann vom Bezirksamt auf Anhörung des Waldbesitzers und des Försters ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit entlassen werden.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

§. 180 des Commissionsentwurfs fällt weg.

Zweites Capitel.
Dienstführung der Waldhüter.

§. 181. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hievon findet statt, so fern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt und nicht von der Art ist, daß nach den §§. 83, 84, 87, 88, 90 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§. 182. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagbuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tage abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§. 184), Pfändung (§. 185), oder Beschlagnahme (§. 189), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§. 193) ein besonderes Protocoll aufgenommen wurde, wird hievon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet seyn.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§. 183. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehülfen derselben, und die Gensd'armen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagbuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraph gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protocoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

Drittes Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§. 184. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a) wenn es ihm unbekannte Personen, oder Ausländer sind,
b) wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf 24 Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deßwegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§. 163 und 164 Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem Bezirksamte vorlegt.

§. 185. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa herbeigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände, zu Protocoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadenersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden- und Strafbetrag, unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen 24 Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protocolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§. 186. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden §. erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist gestatten.

§. 187. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem §. 149 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamt wieder freigegeben, oder, sofern die Versteigerung schon Statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§. 188. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sey, so hat der Waldhüter denselben in

fürsorglichen Beschlag zu nehmen und zu diesem Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Es hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 189. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, so wie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protocoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protocoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§. 190. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sey, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§. 191. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sey, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§. 192. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§. 193. Wenn der mit Beschlag belegte, und in Gemäßheit des vorhergehenden §. in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, so fern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Falle 15 fl. übersteigen darf.

§. 194. Zum Behuf der im §. 183 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§. 195. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitscasse.

XXXV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Nachtrag.)

Der Abg. v. Rotteck erstattete Namens der Petitionscommission folgende zwei Berichte:

1) Ueber die Petition des Pfarrers Roos von Billigheim, ein neues Gesetz über die weltliche Feier des Sonntags betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. —

Merk, Welcker, Fecht, Herr, Kröll, Marget und mehrere Andere sprechen über den Gegenstand. Marget bemerkte insbesondere, wie der Landmann oft genöthigt sey, an Sonntagen bei ungünstiger Witterung nach dem Vormittagsgottesdienst die ihm vom Schöpfer verliehenen Wohlthaten heim zu thun, um sie nicht dem schlechten Wetter und dem Verderben preis zu geben und zu Grund gehen zu lassen. Dieß habe oft Streitigkeiten in den Gemeinden verursacht, und er wisse nicht, ob es in der Macht der Geistlichen liege, die Erlaubniß zu geben oder zu verweigern, und was zu geschehen habe, wenn die Erlaubniß verweigert werde. Er sieht eine feste Bestimmung darüber für sehr wünschenswerth an.

Die Kammer beschließt, zur Tagesordnung überzugehen, da bereits ein Gesetz über den Gegenstand bestehe, das nur gehörig gehandhabt werden dürfe, und von jedem Geistlichen nach Belieben von Zeit zu Zeit von der Kanzel verlesen werden könne, auch überall kein Grund vorhanden sey, die mystisch-pietistisch melancholische Sonntagsfeier der anglikanischen Kirche in Baden einzuführen.

2) Ueber die Vorstellung der Bürgermeister und Wahlmänner des 23. Aemterwahlbezirks, die von ihnen unterm 15. Mai veranstaltete Zusammenkunft und die dagegen vom Großherzogl. Bezirksamt Achern durch die Kreisregierung veranlaßten Anordnungen betreffend. Der Berichterstatter spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Kurz vor Eröffnung des gegenwärtigen Landtags verabredeten sich die Bürgermeister, Wahlmänner und eine Anzahl anderer Bürger des obengenannten Bezirks unter einander und mit ihrem Abgeordneten, dem Herrn Hofgerichtsadvocaten Rindeschwender, dahin, daß sie am 15. Mai in Achern zu einem freundschaftlichen Mittagmahl sich versammeln und allda ihre gegenseitigen Ansichten und Anliegen einander mittheilen wollten. Das Bezirksamt Bühl, als es von solcher Verabredung Kenntniß erhielt, glaubte sich verpflichtet, davon ungesäumt dem Bezirksamt Achern die Anzeige zu machen, mit dem, daß, da der Deputirte des Wahlbezirks darum in der Mitte der Versammlung erscheinen werde, um ihre Desiderien anzuhören und Berathungen zu pflegen, der §. 48 der Verfassung aber den Ständegliedern verbiete, Instructionen von ihren Committenten anzunehmen, die besagte Versammlung als unzulässig erscheine. — Das Bezirksamt Achern theilte zwar die Ansichten und Besorgnisse des Amts Bühl nicht, hielt sich jedoch, nach der einmal von dem letzten erhaltenen Anzeige oder Aufforderung für verpflichtet, der Großherzoglichen Kreisregierung darüber einen Anfragebericht zu erstatten. In demselben (vom 13. Mai datirten Bericht) erklärte es sich dahin: „Bis jetzt ist von dieser Sache weiter nichts zu unserer Kenntniß gekommen, als daß am 15. d. Mts. (Mai) der Deputirte des 23. Wahlbezirks, Hofgerichtsadvocat Rindeschwender, dahier eintreffen und die Wahlmänner der Aemter Bühl und Achern zu einem Mittagmahl auf der Post versammelt werden, wozu er bereits die Einladung an einzelne Wahlmänner erlassen hat, welche jene Einladung den übrigen Wahlmännern mittheilten. Daß dem beabsichtigten Zusammentritt ein politischer Zweck unterliege, läßt sich wohl nur muthmaßen, wir haben wenigstens hievon noch nicht die geringste Kenntniß, sondern bloß nur aus dem Schreiben des Amtes Bühl entnehmen wir, daß der Deputirte die Desiderien der Wahlmänner anhören, oder — was übrigens nicht einmal für gewiß angegeben ist — Berathungen pflegen wolle. Aus dem §. 48 der Verfassungsurkunde kann nach unserem Dafürhalten das Gesetzwidrige einer solchen Versammlung nicht gefolgert werden. Da wir jedoch in dieser, uns nicht unwichtig scheinenden Sache auf unsere Ansicht, womit jene des Amtes Bühl nicht übereinzustimmen scheint, nur ungern uns beschränken, so sehen wir uns veranlaßt, hohe Regierung gehorsamst zu bitten, auf den Fall, wenn dem §. 48. der Verfassungsurkunde eine andere Auslegung zu geben seyn sollte, uns belehren und mit morgiger Post hinsichtlich unseres Benehmens wegen der vorhabenden Versammlung die nöthigen Verhaltungsbefehle hochgefälligst mittheilen zu wollen. Die Kreisregierung rescribirte hierauf unterm 14. Mai, daß, „da die zu Achern in der Post allda veranstaltete Versammlung zur Zeit nur den bekannten Zweck eines Gastmahles habe, so liege noch kein gesetzlicher Grund vor, solche zu verbieten. Das Großherzogliche Bezirksamt Achern habe sich daher darauf zu beschränken, den theilnehmenden Wahlmännern und etwa hinzutretenden Bürgermeistern zu bemerken, daß eine damit in Verbindung gesetzte Berathung über politische Angelegenheiten oder Instructionsertheilung an den Abgeordneten durch die Gesetze und Verfassung untersagt sey und der Versammlung den Character einer gesetzwidrigen zulegen würde, sie sonach aufzufordern, sich solcher Beathung zu enthalten, oder die Theilnahme zu verweigern, indem sie den Versammlungsort verlassen.

Gleiche Aufforderung ist auch an den Hofgerichtsadvocaten Rindeschwender bei seinem Eintreffen zu richten. Sollte demohngeachtet eine Berathung über politische Gegenstände, namentlich eine Instructionsertheilung der Wahlmänner unternommen werden, so hat das Großherzogliche Bezirksamt, welches zur gehörigen Aufmerksamkeit aufgefordert wird, auf erhaltene verläßige Anzeige die Versammlung sogleich aufzulösen und das gesetzwidrige Benehmen vorschriftmäßig zu ahnden. Nach 3 Tagen erwarte man Anzeige, was geschehen." — Dieser Regierungsbeschluß wurde gemäß der denselben begleitenden Verordnung durch die Aemter Bühl und Achern den zur Zusammenkunft gehenden und den bereits versammelten Bürgern und Wahlmännern abschriftlich intimirt; und *hierin* eben erkennen dieselben (allernächst die *acht* in der Petition Unterschriebene) eine ihnen zugefügte *Kränkung*. Sie bringen deßhalb den Vorgang zur Kenntniß der Ständeversammlung mit der Bitte: „die höchste Regierung davon zu verständigen, damit sich dieselbe überzeugen möge, wie durch derlei Vorfälle das Mißtrauen zwischen Fürst und Volk gesäet und von Wohldienern unterhalten wird, weßwegen es sehr wünschenswerth wäre, jeder Unterbehörde derlei Eingriffe in die gesetzliche Freiheit zu untersagen." — Es ist allerdings schwer begreiflich, wie eine Unterbehörde aus Anlaß einer ganz offen veranstalteten Zusammenkunft von Ehrenmännern die Besorgniß oder die Muthmaßung schöpfen konnte, diese Ehrenmänner — Wahlmänner, Bürgermeister und Abgeordnete des Bezirks — würden Ungesetzliches *vornehmen*, oder hätten selbst einen ungesetzlichen *Zweck* der Zusammenkunft sich gesetzt; und wie die voreilige, jedes Rechtfertigungsgrundes ermangelnde Verdächtigung, welche das Amt Bühl durch seine Anzeige an das Amt Achern aussprach, und dieses — wiewohl den Ungrund einsehend — durch Anfragebericht an die Kreisregierung brachte, für die letzte ein Motiv werden konnte, unbescholtenen achtbaren Männern zum vorhinein eine obrigkeitliche Warnung vor ungesetzlichem Treiben zugehen zu lassen. Hätte doch die vom Amt *Achern* angedeutete, richtigere Ansicht über den Argwohn des Amtes *Bühl* den Sieg davon tragen sollen; hätte man doch vor Augen behalten sollen, daß weder die *freundschaftliche* Zusammenkunft an und für sich, noch auch die sehr natürliche und selbst lobenswerthe, rein constitutionelle Absicht ehrenwerther Bürger, unter sich und mit dem Deputirten des Bezirks über die *Bedürfnisse oder besondern Desiderien* derjenigen Ortschaften, Gemeinden oder Individuen, deren nächst berufener Wortführer am Landtag der Bezirksdeputirte ist, sich zu besprechen, ein Vermuthungsgrund, daß dabei *Ungesetzliches* werde begonnen werden, und noch weniger ein Grund zum *Aussprechen* eines solchen Verdachts und zu einer persönlichen *Verwarnung* von Männern seyn konnte, welchen man ohne Ausnahme *Rechtlichkeit der Gesinnung* und deren größerem Theile (insbesondere dem Deputirten) man sicherlich auch eine gleich genaue Kenntniß der Verfassung als dem Amte Selbst zutrauen mußte! — Es ist aber, wie die Petenten mit Recht sich ausdrücken, „wahrlich traurig und für einen rechtschaffenen, seinem Fürsten treu ergebenen Bürger äußerst schmerzlich, wenn er sehen muß, daß jede seiner Handlungen, so offen und gesetzlich sie auch seyn mag, von Unterbeamten bei der hohen Regierung und dem Landesfürsten selbst verdächtiget wird." — Sie fahren dann fort und sagen: „durch die amtliche Anzeige und Bericht ist daher offenbar unserer Ehre zu nahe getreten, und nur übertriebene, am unrechten Ort angebrachte Aengstlichkeit oder — was noch wahrscheinlicher ist, denn dieser Behörde ist und muß der Character und der gute Wille der diesseitigen Bürger für Erhaltung der Ordnung und Ruhe bekannt seyn — Ohrenträgerei und Wohlthuerei hat diesen Bericht hervorgerufen." — Nichts kränkt und erbittert mehr, als ungerecht gefaßter und geäußerter Verdacht, und der Stolz des redlichen Mannes, des achtbaren constitutionellen Bürgers, muß sich tief verletzt fühlen, wenn ihm, da er offen und frei auf gesetzlichem Wege wandelt, der Argwohn durch *obrigkeitliche Verwarnung* und durch der Behörde *anbefohlene besondere Aufmerksamkeit*, also Beaufsichtigung und Nachforschung, entgegen getragen wird. Eine besondere Verletzung ist auch noch *darin* zu erkennen, daß derjenige, gegen welchen sie vorzugsweise ausgeübt ward, ein *Volksdeputirter* ist, und eben in *dieser Eigenschaft* von dem Amte in Verdacht gehalten, verwarnt und beaufsichtigt ward, *dergestalt* achten Staatsdiener die Würde des Abgeordneten zur Volkskammer! — So gegründet übrigens nach Voranstehendem die Beschwerde der Petenten erscheint, so glaubt Ihre Commission dennoch, daß der Endzweck der Beschwerdeführung — Bekanntmachung an die hohe Regierung und Wiederaufhebung der Kränkung — erreicht seyn wird durch eine in dieser Kammer auszusprechende *Mißbilligung* dessen, was gegen jene ehrenwerthen Bürger von Seiten des

Amts — und durch dieses veranlaßt auch der Mittelstelle — geschehen ist, und durch einen mit dem Ausdruck solcher Mißbilligung ins Protocoll niederzulegenden einfachen Wunsch, daß es der hohen Regierung gefallen möge, von dem Vorgefallenen, behufs eines beliebig darüber zu fassenden Beschlusses, Kenntniß zu nehmen. Auf beides trägt Ihre Commission zur Erledigung der Petition hiermit an. —

Nach längeren Debatten, an welchen Welcker, Föhrenbach, Knapp, Schaaff, Gerbel, der Berichterstatter v. Rotteck, Kröll, Mördes, Staatsrath Winter, Merk, Bekk, Trefurt und Aschbach vorzüglich Theil genommen, wurde der von Bekk gemachte Verbesserungsvorschlag angenommen: „Dem großh. Staatsministerium mit Ueberweisung der Petition von dem Vorgang als einem Mißbrauch Anzeige zu machen, damit es demselben gefallen möge, den der Sache angemessenen Beschluß zu fassen.“ —

Kröll äußerte dabei unter Anderm: Kränkend ist es allerdings, wenn eine freundschaftliche Zusammenkunft wie eine verrätherische Gesellschaft behandelt wird. Es ist am kränkendsten im vorliegenden Fall. Denn es ist nicht allein im Interesse der guten Sache, daß die Abgeordneten sich mit ihren Committenten besprechen, sondern ich sehe darin eine Erfüllung der Pflicht. Sie müssen die Interessen kennen lernen. In jeder Zusammenkunft will man heut zu Tage revolutionäre Bewegungen finden, wie dieß besonders rücksichtlich der Zusammenkunft in Ettenheimmünster der Fall war. In Lahr wußte man gar nichts davon, und nur Wenige würden dorthin gegangen seyn, wenn nicht plötzlich Anordnungen getroffen worden wären, welche die Neugierde erregen mußten. Die Bürger von Lahr aber wurden auf eine Art zurückgewiesen, wie es von der Regierung gewiß nicht befohlen wurde. Die Regierungsmaaßregeln, wie sie damals getroffen wurden, will ich nicht tadeln, ob ich gleich nicht weiß, ob sie nothwendig waren. Jedenfalls aber hat der Oberbeamte von Ettenheim nicht das Recht gehabt, den Bürgern von Lahr auf eine so harte Art zu begegnen, was die Letzteren um so mehr kränken mußte, als man zwischen ihnen und den Bürgern von Offenburg einen Unterschied machte, (Gelächter) — ich will sagen die Lahrer wurden zurückgedrängt, und die Offenburger zugelassen. Wollen denn diese Herren im Ernste glauben, daß im badischen Lande Revolutionäre sind? Ich glaube es nicht, und ein Regierungscommissär hat neulich bemerkt, er sage es mit erhebendem Stolze, daß im badischen Lande nur Einer wegen politischer Vergehen gefangen sitze! Deutschland und das badische Volk insbesondere hat bewiesen, daß es treu am Fürsten hängt, und hat dieß zur Zeit der Noth auf eine großartige Weise bewiesen, wo es der Krone seiner Fürsten einen strahlenden Glanz verliehen hat. — Der Redner schließt seine Bemerkungen mit der Unterstützung des Commissionsantrags.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

43. Vorstellung mehrerer Bürger in Heidelberg, wegen Errichtung einer höhern Bürgerschule.

44. Beschwerde des Damian Fitterer in Mörsch gegen das Oberamt Ettlingen in einer Prozeßsache.

45. Vorstellung der Gemeinden im Renchthale, in Betreff der Communicationsstraße zwischen den Bädern Griesbach und Rippoltsau.

46. Gesuch der Stadtgemeinde Oppenau um Herstellung und Unterhaltung der Kniebisstraße.

47. Vorstellung der Gemeinde Oppenau und anderer Gemeinden des Renchthals, wegen der an die Etappenstationen Rastadt und Ettlingen bezahlten Kriegsschuldengelder.

4 weitere Vorstellungen dieser Gemeinden

a. wegen Bewirthschaftung und Benützung ihrer Gemeindewaldungen;

b. wegen Vertheilung ihrer Gemeindewaldungen unter die Bürger nach Köpfen zu Eigenthum;

c. in Betreff der Kosten der Beförsterung ihrer Gemeindewaldungen;

d. wegen mehrerer Rücksichten bei Prüfung des Forstgesetzes;

52. Vorstellung der beiden Pfarrer Roos und Metzger in Billigheim und Waldmichelbach, wegen des Rückstandes ihrer Weincompetenz von 1829.

53. Vorstellung der Gemeinde Unterneudorf, um Besserstellung der Elementarlehrer.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 76. Karlsruhe 13. August.

XXXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Herr's Motion über das homöopathische Heilverfahren. — Fortgesetzte Discussion des Forstgesetzentwurfs. — Hoffmanns Bericht über die Nachweisungen der Militärverwaltung.)

Herr erhält nach eröffneter Sitzung das Wort zur Begründung seiner angekündigten Motion in Bezug auf das homöopathische Heilverfahren. Er besteigt die Rednerbühne, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Man könnte sich vielleicht wundern, daß ich in diesem Saale einen Gegenstand zur Sprache bringe, welcher nach seiner Grundlage in das Reich der Wissenschaft, in die Arzneikunde, gehört.

Allein eben dieser Gegenstand greift in das öffentliche Leben tief ein, die Gesundheit der Staatsbürger ist ein Theil des öffentlichen, allgemeinen Nationalvermögens. —

Die Geistlichen waren im Alterthum gar oft auch die Aerzte des Volkes, und noch jetzt hat der Geistliche den wesentlichsten Einfluß, besonders auf dem Lande, auf den Gebrauch der Aerzte und der Arzneimittel — auch jetzt noch besteht eine Hauptpflicht des Geistlichen in dem Besuch und in der Besorgung der Kranken, der Genesenden und der Sterbenden, jede Pastoral wird darüber einen Abschnitt enthalten, wenn sie vollständig ist. — Des Geistlichen Pflicht ist es, am Kranken- und Sterbebette auszuharren, wenn auch Alles und selbst die Aerzte weichen, — ohne Ansehen eigener Gefahr, Ansteckung oder Tod, so lang auszuharren bis der Patient genesen, oder ins Land der ewigen Ruhe und des Friedens hinübergegangen. — Dieß, und daß kein Arzt in dieser Versammlung Platz genommen, zu meiner Entschuldigung, daß ich es wage, Ihre Geduld, meine Herren, für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen.

Nicht auf das Doctrinelle des Gegenstandes will ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken; das sollten die Aerzte unter sich zum Wohle der Leidenden ausmachen; darüber kann ich, können wir überhaupt nicht Schiedsrichter seyn.

Die Arzneikunde ist ein Kind der Naturbeobachtung und der Erfahrung; Alles, was ihre Pfleger als Beobachtungen und Erfahrungen angeben, kann daher von den Nachkommen nur auf demselben Wege bestätigt oder widerlegt werden, auf welchem die Vorgänger ihre Beobachtungen anstellten, ihre Erfahrungen sammelten. Man braucht aber kein Arzt zu seyn, um zu wissen, daß die Aerzte das nicht immer thaten, daß ihre Systeme und Heilmethoden der Natur zuweilen Fesseln anlegten. Gewiß ist, daß, was Baco von Verulam fordert: non fingendum aut excogitandum, sed videndum, quid natura faciat et ferat, — hie und da nicht befolgt wurde, und daß manche medicinische Systeme vielmehr aus der Stubengelehrsamkeit als aus der Naturbeobachtung ihre Nahrung gezogen haben. Die Arzneikunde ist auf diese Art, nach dem Urtheile ganz unbefangener Aerzte, welche den Zweig, von dem ich sprechen werde, nicht kennen, nach und nach zu einem großen Reichthume an Hypothesen, Theorien und Satzungen gekommen, welche lebhaft an die Zeiten der Scholastiker erinnern.

Mag auch jedes System seine gute Seite gehabt haben, so ist eben dadurch, daß dieses Gute aus dem Nichtguten herausgerissen werden mußte, um es mit dem Guten der andern Systeme zu verbinden, die Medicin durch diese Verbindung, welcher die innere Gliederung, die Harmonie so häufig abgeht, eine Mustercharte geworden, welche österts zu mehr oder weniger witzigem, nicht selten gerechtem Tadel Stoff gegeben hat.

In vielen Aerzten, welche die Verwirrungen und Verirrungen einsahen, schlich sich daher ein Indifferentismus ein, welcher zum Besserwerden nichts beitragen konnte, aber wenigstens den practischen Vortheil hatte, daß er weniger schadete, als die Selbstzufriedenheit Anderer, welche den Leidenden unaufhörlich mit Heilmitteln aller Art heimsuchten.

Das Bedürfniß nach einer Umgestaltung der Arzneikunde, nach einer Vereinfachung des Heilverfahrens, wurde immer größer und fühlbarer, aber es war schwer, dieselbe zu bewerkstelligen. Die Aerzte befehdeten sich darüber wechselseitig, aber die Summe der Thatsachen nahm hierdurch in dem Maaße nicht zu, und die Bibliotheken wurden dadurch viel mehr bereichert, als die Wissenschaft. —

Wenn ich Ihnen, meine Herren, nach diesen Worten den Namen Hahnemann nenne, so werden die meisten unter Ihnen wissen, was ich damit sagen will. Zur Bestätigung oder Nichtbestätigung seiner Lehre kann und will ich Ihnen nichts sagen; nur das kann ich Ihnen vorlegen, was mein gesunder Sinn mich lehrt, was ich, ärztlicher Hülfe bedürftig, selbst erfahren habe.

Die Lehre Hahnemanns, bekannt unter dem Namen der Homöopathie, ist so einfach und schlicht, daß sie in ihren Grundpfeilern und Hauptumrissen der Gebildete jedes Standes fassen kann; dadurch läßt sich auch der Umstand erklären, daß, im Verhältnisse zu den homöopathischen Aerzten, so viele Laien warmes Interesse für dieselbe zeigen; denn eben der Laie betrachtet Manches, was seinem Fache nicht streng angehört, vorurtheilsfreier als der Arzt, welcher, gewöhnt an seine Handlungsweise, an seine Ideen, oft gar nicht daran zweifelt, daß sie wirklich die alleinrichtigen seyen.

Erlauben Sie mir, meine Herren, folgende kurze Darstellung über das Entstehen und den Fortgang dieser Lehre, entnommen aus den biographischen Notizen über Hahnemann, zu unserer allgemeineren Verständigung

Der Entwicklungsgang der Naturstudien Hahnemanns zeigt, daß er, zur Erkenntniß der Widersprüche gekommen, jenem Indifferentismus anheimfiel, und, obgleich ganz entblößt von Subsistenzmitteln, sich lieber mit seinen großen Sprachkenntnissen ernährte, als mit ärztlicher Praxis.

In den neunziger Jahren mit der Uebersetzung der Arzneimittellehre des Engländers Cullen beschäftigt, und ärgerlich über die dort aufgestellten Theorieen, wie die Chinarinde wirke, durchzuckte ihn der Gedanke, was dieses Medicament, welches man bekanntlich gegen das kalte Fieber so häufig anwendet, bewirken möge, wenn man es gesunden Menschen eingibt. Zuerst bemerkte er an sich selbst, daß es die Erscheinungen des Fiebers hervorbringe. An diesem damals so schwachen Faden spann Hahnemann fort; er versuchte viele Jahre lang ganz stille eine Reihe von Arzneimitteln an sich und andern gesunden Menschen. Durch Versuche am Krankenbette, welches für ihn wieder wissenschaftliches Interesse gewonnen hatte, kam er zu dem Erfahrungssatze, daß man gegen Krankheiten dasjenige Mittel anwenden müsse, welches im Gesunden die Krankheit, die man heilen will, oder ähnliche Erscheinungen hervorrufe, daß man zur Heilung hiernach die Arzneimittel nur in sehr geringer und seltner Menge und in ganz einfacher Form, nicht in üblichen Gemengen, anzuwenden habe.

Es war natürlich, daß dieser Erfahrungssatz, welchen Hahnemann in ein systematisches Ganze zu bringen strebte, nach und nach einen großen Kampf herbeizog. Denn er widersprach so ziemlich Allem, was bisher behauptet worden war, und bestätigte er sich, so konnte es nicht fehlen, daß er der Arzneikunde eine ganz andere Richtung geben mußte, eine Aenderung, welche zu vielen Interessen entgegen trat, als daß der Erfahrungssatz Hahnemanns sich auf irgend eine ausgedehnte Anerkennung, ja nur Prüfung, Rechnung machen durfte.

Man lies Hahnemann anfangs unbeachtet; es entspann sich aber der Kampf desto stärker, je größer im Verlauf langer Jahre die Zahl der, durch Prüfung zu Vertheidigern gewordenen heranwuchs, und je auffallender die Heilungen wurden.

Eine Menge, oft anonymer, Spott- und Gegenschriften erschien, und die Wissenschaft wurde mit einer Menge Persönlichkeiten besudelt. Ein barsches Wort gab das andere; statt die sprühenden Funken zur zweckmäßigen Beleuchtung des neuen Gebäudes zu benutzen, gab man sich nur die fruchtlose Mühe, sie zu einem, das Gebäude zerstörenden Brande, wo möglich, zur Vernichtung anzuhäufen. Weit entfernt, den, von manchen Homöopathen angestimmten Ton zu billigen, und in Allem zu rechtfertigen, muß ich doch bekennen, daß es von den Gegnern Unrecht war, Hahnemanns Herausforderung an das Krankenbett, zur thatsächlichen Prüfung seiner Lehre, geradeweg von der Hand zu weisen, und sich auf theoretische Widerlegung zu be-

schränken, welche in positiven Wissenschaften einen Kreis bildet, über den man nie hinaus kommen kann. Auffallend, daß die Gegner den viel schwereren Weg der Widerlegung einschlugen; denn der der Versuche war und ist noch der viel leichtere. Hahnemanns Lehre würde ganz unfehlbar gefallen seyn, wenn nur einige Aerzte seine Angaben am Krankenbette mit der, von ihm geforderten Genauigkeit und Redlichkeit angestellt und hierdurch den Beweis geliefert hätten, daß Hahnemann ein Lügner sey. Aber eben, weil man das nicht that, so wurde Mancher, der in dem Widerstreben mitunter das erblickte, was man das Menscheln nennt, aufmerksam, und dunkel mochte der Gedanke in ihm aufsteigen, es möge doch etwas Wahres an der Sache seyn, welcher man so arg entgegenarbeitete. Auch ist mir das ein Beweis für ihre Wahrheit, daß jeder Arzt, welcher es über sich bringen konnte, sie zu prüfen, ein Anhänger derselben geworden ist, und sie nie wieder verließ.

Widersprach die Lehre der seitherigen Medicin, so widersprachen sich die Gegner in den Gründen zu ihrer Widerlegung; man hat gar Vielerlei gesagt, was der Lehre den Garaus machen sollte, — ich will Sie, meine Herren, damit nicht behelligen. Nur so viel: Man hat Alles versucht; aber Hahnemann ließ sich dadurch nicht abhalten, seinen Weg zu verfolgen. Doch ist es zu beklagen, daß die Barschheit, allen Reformatoren eigen, auch in ihm mit den Jahren zunahm, und oft arg ausbrach.

Lassen Sie mich bei der Schattenseite dieses Streites abbrechen, — er hat sein Ende noch lange nicht erreicht; Kampf ist nöthig, er pocht das Erz aus.

Sie werden sich mit mir aus der Geschichte aller Wissenschaften erinnern, daß alle Neuerungen einen desto größern Zwiespalt hervorrufen, in je schrofferem Gegensatze die Neuerung zu dem Seitherigen sich zeigte. Ich kann auch nicht verhehlen, daß Hahnemann, nach dem Urtheile Sachkundiger, sich in der Erklärung über seine Ansichten manche Widersprüche hat zu Schulden kommen lassen, aber bis auf die Stunde, so viel ist richtig, hat man thatsächlich nicht widerlegen können, daß sein oben angegebener Erfahrungssatz falsch sey.

So manche angesehene Stimme erklärt sich nun für diese Methode, und selbst Hufeland, der Anführer der alten Schule, läßt ihr nicht Unrecht widerfahren. Ihre Grundprincipien sind durch alle Krankheiten, gewisse äußerliche, dann plötzliche Unglücksfälle durch Vergiftung ꝛc. ausgenommen, practisch durchgeführt; unsterblich wird sie nicht machen, denn auch diese Methode wird uns einen Fleck lassen, wo es uns ergehen kann, wie dem Achilles.

Aber so weit ist es doch wohl gekommen, daß man die Augen vor dem Erfolge nicht mehr verschließen, bloß so wegläugnen oder sich mit Ausflüchten helfen kann. Denn wäre die Methode wirklich so nichtig oder gar so gemeinschädlich, wie manche Uebelwollende sagen, so hätte sie seit länger denn 30 Jahren zum Untergange Zeit gehabt, oder sie wäre ohne Zweifel von den Staatsbehörden schon lange und mit Recht unterdrückt worden.

So viel mir bekannt, geschah von den Regierungen für die Sache so gut, wie nichts; doch erlaube ich mir, Ihnen anzuführen, auf welche Weise einige Fürsten ihr gewogen sich zeigten, und wie sich wenigstens die Toleranz der Regierungen kund gab. Der vorige Herzog von Anhalt-Köthen hielt es in einem Decrete vom 1. Juli 1822, wie er selbst sagte, für eine Regentenpflicht, die Heilart seinen Unterthanen zu empfehlen; der jetzige Herzog, dessen Leibarzt, wenigstens noch vor Kurzem, ein strenger Anhänger der alten Lehre war, äußerte sich in einem, neulich in öffentlichen Blättern gestandenen, Documente, daß er sich selbst von den Vorzügen der neuen Heilart vor der alten überzeugt habe; der Herzog von Lucca hat ein größeres Hospital errichtet, worin alle Kranken von zwei eigends angestellten Aerzten ausschließlich homöopatisch behandelt werden; die Königlich Sächsische Regierung hat die, aus Privatmitteln erfolgte, Errichtung eines homöopatischen Hospitals zu Leipzig genehmigt. Se. Maj. der König von Preußen hat sich auf das Anrathen seines allopathischen Arztes der Methode mit Erfolg bedient und mehrere Glieder der hohen Königsfamilie haben ihr das Zutrauen und Wohlwollen bereits zugewendet; Se. Maj. der König von Bayern hat den Dr. Roth nach Oesterreich gesendet, um dort die Documente über die homöopathische Behandlung der Cholera zu sammeln; sie liegen im Druck vor, und geben den schönsten Beweis von der Wirksamkeit der schnellen Methode in jener gräßlichen Krankheit; die bayrische Regierung steht, öffentlichen Nachrichten zufolge, im Begriff, ein Local zur Behandlung der Kranken nach homöopathischen Grundsätzen zu errichten und für Unterricht darin zu sorgen; Se. Maj. der König von Würtemberg, so wie die Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf haben gewissen Aerzten ausdrücklich die Erlaubniß gegeben, die homöopathischen Arzneien ihren Kranken selbst

zu geben. In Koppenhagen ist auf Veranlassung des Prof. Wendt in einer Anstalt ein besonderes Local bestimmt worden, worin die Kranken homöopathisch behandelt werden sollen, selbst in Stockholm hat man die Heilversuche in einem Lazareth, wenigstens nicht gehindert. — Die zweite Kammer in Darmstadt hat sich der, durch ein Decret bedrohten, Heilmethode angenommen, und den Grundsatz vertheidigt, daß eine Wissenschaft, welche dem Gemeinwesen Nutzen bringe, nicht nur nicht unterdrückt werden dürfe, sondern zu unterstützen sei. Einige Städte haben auch wirklich ihren Dank für das, was homöopathische Aerzte den Gemeinden geleistet haben, öffentlich ausgesprochen, z. B. Raab in Ungarn, und Braunschweig, dessen Magistrat zwei Aerzte, in der homöopathischen Literatur als Schriftsteller bekannt, durch öffentliche Ueberweisung werthvoller Geschenke zu ehren suchte.

Ich lege Ihnen diese Beispiele der Anerkenntniß, die ich noch mit andern vermehren könnte, darum vor, weil aus ihnen hervorgeht (was so viele bezweifeln oder bekämpfen, welche über den Gegenstand sprechen, ohne ihn nur entfernt zu kennen) daß nämlich das homöopathische Heilverfahren gemeinnützig sei und der Beförderung werth.

Erlauben Sie mir aber auch, Ihnen noch kurz anzugeben, was man dagegen gethan hat von Seiten der Regierungen. Oeffentliche Blätter meldeten vor einigen Jahren, daß Se. Maj. Kaiser Nicolaus den Dr. Herrmann, einen Sachsen, angestellt und ihm, zu homöopathischer Behandlung der Kranken, das Hospital zu Tuttschin in Podolien anvertraut habe; Herrman legte nach Verfluß der accordirten Zeit öffentliche Rechenschaft ab. Allein sie scheint nicht an den rechten Ort gekommen zu seyn, denn in der neusten Zeit wurde die Homöopathie auszuüben in den russischen Spitälern verboten, — ich sage verboten. Weiter ging man in Oesterreich, im Jahr 1819, wo es ein kaiserlicher Leibarzt dahin brachte, daß die, von einer gemischten Commission beaufsichtigten, gut ausgefallenen Heilversuche, viel früher, als Se. Maj. der Kaiser es befohlen hatte, aufgehoben wurden, worauf ein, in öffentlichen Blättern bekannt gewordenes, kaiserliches Rescript erschien, welches allen homöopathischen Aerzten auferlegte, sogleich ihre Verbindung als solche mit ihren Patienten aufzugeben, und die ganze Heilmethode für alle Zeiten verbot. Sehr muß es aber auffallen, daß trotz des, in strengen Worten abgefaßten Decrets in Oesterreich eine große Anzahl, selbst in Staatsdiensten befindlicher Aerzte ist, welche die homöopathische Methode öffentlich und ungehindert ausüben, zum deutlichsten Beweise, daß sich im Bereiche der Wissenschaft durchaus nichts verbieten läßt, und daß das Publicum die Methode in Schutz genommen hat. Denn allein in Wien sind 22 homöopathische Aerzte, wovon einer das Zutrauen sogar in dem Hause des ersten österreichischen Staatsbeamten genießt, und zwei homöopathische Apotheken. — In vielen Ländern hat man den homöopathischen Aerzten verboten, die Arzneimittel, welche nach ganz andern Grundsätzen bereitet werden, als die man bei den gewöhnlichen befolgt, an ihre Kranken unentgeltlich abzugeben.

In diesem Verbote liegt eine factische Anerkennung, wenn sie die Sache auch eben nicht fördert. In einigen Staaten, wie selbst neuerlichst in Preußen, hat man den Apothekern aufgegeben, auch diese Arzneien zu fertigen, worin also noch größere Anerkennung liegt, denn wäre die Methode schlecht, so würde man auch die Mittel und Wege ganz abschneiden, sie auszuüben. Der Streit über diese Verbote, Mittel unentgeltlich abzugeben, wird immer noch lebhaft fortgeführt. Denn man möchte das von mancher Seite gern benützen, der Methode wirklich das Ende zu bereiten. Einfach löst sich der Streit dahin auf, daß, da kein Beweis geführt worden ist, die Methode sey gemeinschädlich, keinem licenzirten Arzte verboten werden kann, die homöopathischen Mittel, von deren Aechtheit er Gewißheit hat, unentgeltlich seinen Kranken abzugeben. Denn Verschenken begründet kein Gewerbe und die Controle der Aerzte durch den Apotheker ist ein Ding, welches in der Wirklichkeit gar nicht besteht, weil es Anderes voraussetzt, was rein unausführbar ist.

Unsere hohe Regierung hat bis jetzt der Sache freien Lauf gelassen, sie hat nichts dafür und nichts dagegen gethan, was wohl vorerst das Bessere war. Ein hemmendes Eingreifen, so sehr man es auch einerseits gewünscht haben mag, hätte auch nur dann statt finden können, wenn ein Staatsinteresse gefährdet gewesen wäre. Mit Dank muß man daher erkennen, daß bei uns nicht geschah, was anderwärts, wo die Staatsgewalt von sogenannten Kunstverständigen irre geleitet worden war. Wenn ich nun sicher hoffe, die hohe Regierung werde einerseits gegen die Wissenschaft nicht interveniren, so scheint mir doch andrerseits die Zeit gekommen, wo die Regierung in der Lage ist, gewisse Bestimmungen über das Verhältniß der die neue Heilmethode Ausübenden festzustellen. Ihre Zahl ist bei uns bedeutend und wächst mehr und mehr, selbst unter den im

Staatsdienste befindlichen Aerzten; unter jener Zahl sind Männer, denen man Interesse nicht vorwerfen kann, denn sie ergaben sich der Methode auf die Gefahr hin, eine große Praxis zu verlieren; mehr als sie schon hatten, konnten sie nicht mehr gewinnen. — Sie konnten an Reputation nicht mehr gewinnen, wohl aber verlieren. Nicht zu längnen steht jedoch, nach dem Zeugnisse homöopathischer Aerzte selbst, daß sich auch in diesen Zweig der Arzneikunde unfähige Menschen gewagt haben, welche in doppelt schlechtem Rufe stehen, daß sie nämlich als Aerzte überhaupt nicht genug Kenntnisse haben, und daß sie die neue Methode als ein Terrain betrachten, wo sie den von dem Abg. v. *Rotteck* erwähnten financiellen Grundsatz des *Häbhaftwerdens* und *Packens* in die practische Ausführung bringen.

Ja! zur Praxis ganz unbefugte Menschen machen da gute Beute und obgleich hier die bestehende Medicinalordnung genügt, daß man solche Pfuscher zur Rechenschaft zieht und ihnen das ungesetzliche, gefährliche Treiben niedergelegt, so scheint man das übersehen zu haben, was in zweifacher Hinsicht übel ist. Denn 1) ist es ein Fehler der Verwaltung, wenn Gesetze nicht gehandhabt werden, und 2) wird durch das Treiben Unbefugter auf die, ohnedieß in mancher Sphäre nicht beliebte, und in andern Sphären übelgemachte, Sache ein schlechter Schein geworfen, welchen man geneigt seyn könnte auf die ganze Heilmethode und alle ihr Zugethanen auszudehnen. Um also, nebst einem gewissen Zunftgeiste, ein Haupthinderniß der freien Entwicklung und äußeren Entfaltung der homöopathischen Heilmethode zu entfernen, wäre es durchaus nothwendig, daß keinem homöopathischen Arzte die Praxis erlaubt würde, bevor er nicht von einer dazu qualificirten Prüfungscommission seine Befähigung beurkundet hätte, und daß man gegen die schlechten Jünger, die mir nicht höher stehen als jeder wandernde Arzneikrämer, die gesetzlich bestehenden Bestimmungen streng anwende. —

Sie werden mir, meine Herren, auf das Erstere vielleicht entgegensetzen, daß man die Candidaten nicht nach Methoden und Systemen examinire, sondern im Allgemeinen über das ganze ärztliche Wissen. Aber hier tritt uns der Mangel gerade entgegen, daß fast von *allen* Lehrern der Medicin die homöopathische Methode, deren wissenschaftliche Begründung sich durch alle einzelne Zweige der Medicin hinzieht, aufs Hartnäckigste zurückgestoßen wird, — eine Thatsache, deren Grund sich leicht erklären läßt.

Mir ist nur München bekannt, wo *Vorträge* darüber gehalten werden; um diese zu hören, müßten die Aerzte, welche die Methode kennen lernen wollten, dahin eilen, und um sich zur Praxis vorzubereiten, nach Leipzig, wo ein besonderes Hospital dafür ist. Allein das geht doch nicht an; die meisten Aerzte sind nur darauf angewiesen, sich die Kenntnisse zuerst aus den zahlreichen Werken zu verschaffen und nach und nach zu Heilversuchen überzugehen. Sie, meine Herren! sehen mit mir ein, daß dieser mehr autodidaktische Weg jedenfalls ein Umweg ist, welcher durch eine Menge von Zweifeln und Bedenklichkeiten zu einem Ziele führt, welches der Anfänger nur ganz in der Ferne erblickt und dem der Gewissenhafte nur ängstlich entgegen sieht.

Der Schüler an der leitenden Hand des tüchtigen Lehrers am Krankenbette, lernt in einer Stunde mehr, als in einer Woche durch eigenes Suchen. Die *homöopathische* Heilmethode setzt, wie die ältere oder *allopathische*, dieselben Vorkenntnisse voraus, was die Gegner haben längnen wollen, und meiner Ansicht nach muß der Mediciner vorerst den ganzen Curs, wie er üblich ist, durchmachen, um seine Wissenschaft nach *allen* Richtungen kennen zu lernen. Allein diese Richtung sollte ihn doch auch zu der *homöopathischen* Methode führen. Einzelne Disciplinen der Arzneiwissenschaft erhalten zwar durch sie, wie mich vorurtheilsfreie homöopathische Aerzte versichert haben, eine andere Gestalt, weil die Grundansichten, von denen die alte und die neue Schule ausgeht, divergirend sind, aber *das* sollte von dem *Lehren* nicht abhalten. Als Geistlicher glaube ich hier füglich eine Parallele ziehen zu können; man sorgt für den allgemeinen religiösen Unterricht der protestantischen und der katholischen zukünftigen Geistlichen, aber je nach den Bedürfnissen und der verschiedenen Richtung der beiden Confessionen ist der Unterricht im Speciellen sehr verschieden, und man unterwirft daher die zukunftigen Seelsorger *verschiedenen* Prüfungscommissionen; lächerlich würde es wenigstens seyn, den Katholiken vom Protestanten und umgekehrt prüfen zu lassen.

Meine Herren, es gibt auch verschiedene Wege zum *Heilen* und zum *Geheiltwerden*; wenn ich auch kein Urtheil fällen kann, welches der in der Regel bessere, der kürzere und sichere sey, so muß ich Ihnen doch nach dem, was ich mir von der homöopathischen Methode angeeignet und erfahren habe, frei bekennen, daß ich dieselbe für einen recht schätzbaren Weg halte, welcher verachtet zu werden, *durchaus* nicht verdient. Jeder auch noch so geringe Bei-

trag zur leiblichen Wohlfahrt unserer Mitbrüder soll willkommen seyn, er füllt eine Lücke in der Wissenschaft aus, die, nach dem Erkenntnisse ergrauter Aerzte, der Vervollkommnung überhaupt noch so sehr fähig ist, und darum vindicire ich diesem Beitrage, dieser neuen Methode zur Wiederherstellung der verlorenen Gesundheit, das Recht des ungestörten Beweises der Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit, das Recht öffentlicher Anerkennung, aber nicht auf jene Art etwa, wie man zur Zeit der französischen Republik decretirte: Die französische Nation erkennt einen Gott an, — sondern einer Anerkennung durch unbeschränkte Gestattung der offenen Prüfung, des freien Bekenntnisses und der Ausübung in der Form, welche die ganze Natur der Methode mit sich bringt, für welche der Maaßstab der älteren Methode nicht gelten kann. Damit ihr aber diese Anerkennung werde, gibt es nur eine Basis: Guten Unterricht und zweckmäßige Anleitung.

Wenn nun schon die strenge Wissenschaft der neuen Lehre sich nicht zu schämen brauchte und das geistige Interesse durch sie eine neue Förderung erhält, so sind ihr auch die materiellen Interessen nicht fremd, im Gegentheile, sie springen so klar ins Auge, daß selbst der Laie hier ein vollgültiges Urtheil fällen kann. Die materiellen Interessen bilden ohnedies ein weites Feld für unsere ständische Wirksamkeit, jetzt um so mehr, weil ihre Forderung, bei den großen Hemmungen überhaupt, zur unumgänglichen Nothwendigkeit wird. Wenn Sie also, meine Herren, einen Antrag unterstützen, welcher auf diese Förderung abzielt, wenn Sie Veranlassung geben, daß eine große Last gemildert und gemindert werde, so unterstützen Sie heute einen, im eigentlichen Sinne des Wortes, populären Antrag. Ich sage eine Last; denn sind auch viele Menschen selbst Ursache ihrer Körperleiden, so ist es doch nicht zu verkennen, daß es viele Krankheiten gibt, denen der Mensch auszuweichen nicht im Stande ist, und darum nenne ich Krankheiten immerhin einen Tribut, den wir dem Schicksale zahlen; sorgen wir dafür, daß er nicht zu sehr anwachse und ein Hinderniß zur Wiedererlangung der Gesundheit werde; er wächst aber wirklich bedeutend an, wenn die pecuniären Mittel, jenes Tributes los und ledig zu werden, zu sehr in Anspruch genommen sind. Daß nun die Heilmethode, von der ich hier spreche, eine bedeutende Ersparniß an Geld und Zeit veranlasse, erlauben Sie mir noch, meine Herren! Ihnen zum Schlusse kurz darzulegen.

1) Die homöopathischen Arzneimittel haben einen so höchst geringen Geldwerth, daß sie von den Aerzten ganz unentgeltlich gegeben werden können; ja selbst dann, wenn sie, vom Arzte verschrieben, vom Apotheker abgegeben werden, kann sie dieser nur um einen überaus geringen Preis anschlagen, welcher mit den gewöhnlichen Arzneimitteln in gar keinen Vergleich kommt. Die Apothekerkosten fallen also entweder ganz weg, oder sie werden bedeutend verringert.—

Ich sehe wohl ein, daß, wenn die Methode noch allgemeineren Eingang findet, der Stand der Apotheker bedeutende Verluste erleiden wird, und daß die Zahl der Apotheker selbst um vieles abnehmen muß. Ich beklage diesen Stand und diese Herrn. Allein solche Aenderungen treten bei allen Entdeckungen hervor, können und dürfen aber deren Einführung und Benützung nicht im geringsten hindern. Als die Buchdruckerkunst erfunden und für Hexerei und Zauberei ausgeschrieen wurde, hat das tausendjährige Reich der Abschreiber ein Ende gehabt; durch das neue Maschinenwesen sind eine Menge Hände, bis auf weitere Verwendung, die sich immer wieder findet, einstweilen nicht in Pensions-, sondern in wirklichen Ruhestand versetzt worden; die Dampfschifffahrt hat der Segelschifffahrt den Rang abgelaufen und die Leinpfade öder gemacht. Mein Stand hat sich Secularisation, Aufhebung der Steuerfreiheit rc. müssen gefallen lassen. Alle Stände sind seit 40 Jahren großen Aenderungen unterlegen, u. s. f.

Wenn man je den Grundsatz geltend machen würde, daß Entdeckungen und Erfindungen nur unbeschadet des Herkommens sich geltend machen dürften, dann müßten wir ein Wehe über unsere ganze Staatswirthschaft rufen. Zum Glücke sind aber die Umstände mächtiger, als die Menschen, die sich ihnen widersetzen. — Rechtsverletzungen können durch solche neue Entdeckungen und Bereicherungen nicht statt finden und daher auch keine Entschädigungen.

2) Nach dem Urtheile einer bedeutenden Zahl älterer Aerzte, welche früher der älteren Heilmethode ergeben waren, bekommen viele Krankheiten bis zur Genesung einen viel kürzeren Verlauf durch homöopathische Behandlung. Aus dieser Verkürzung entspringt der wesentliche Vortheil, daß der Kranke seinem Geschäft eher wiedergegeben wird. Welchen Einfluß das vorzüglich beim Landmanne ausübt, ist leicht einzusehen.

3) Nicht allein für den Privatmann, sondern auch für Staats- und Gemeindecassen entspringen hieraus bedeutende Ersparnisse; der Aufwand in Civil- und Militärspitälern wird um unberechenbare Summen vermindert und die oft so schwer belasteten milden Fonds werden erleichtert. Der ehrliche Arme kann sich seiner Genesung freuen, ohne sie durch den Gedanken getrübt zu sehen, wie sollst du jetzt die Medicamente zahlen? Mancher läßt sich dadurch sogar abhalten, Hülfe zu suchen, denn er scheut die Kosten für sich oder für die Gemeindecasse. Daher wird mancher Kranke ein Opfer der Vernachläßigung, wie ich so oft seit 30 Jahren mich leider überzeugte.

4) Für den Kranken ist diese Heilmethode noch um deßwillen von großem Nutzen, weil ihm der Arzt die Arzneimittel sogleich geben kann. Denken Sie sich, meine Herrn! der Arzt, wenn er im Winter Stunden weit reist, das Recept muß einige Stunden zur Apotheke getragen werden, dort wird die Bereitung wegen vielen Anforderungen aufgehalten, und dann muß der Weg zurückgemacht werden; darüber geht ein halber Tag hin, bis der Kranke seine Sehnsucht nach der Arznei befriedigt sieht. Und was kann während dem nicht all geschehen seyn! Es ist möglich, daß die Krankheit indeß eine ganz andere Richtung nimmt, so, daß das bestverordnete Mittel nun nicht mehr paßt und den Tod bereitet. Auch dieß habe ich erlebt. Zeit gewonnen, heißt in Krankheiten schon viel gewonnen. Hier ist die Zeitersparniß von größter Wichtigkeit. In der Stadt, meine Herrn! weiß man diese Verhältnisse viel weniger zu würdigen, als auf dem Lande selbst, wenn man mitten unter der Noth lebt, wo ich 26 Jahre gelebt habe.

5) Ich habe bis jetzt die Gesundheit der Menschen in Schutz genommen; ich nehme auch die der Thiere in Schutz. Wenn die homöopathische Methode, welche sich bei kranken Thieren so sehr bewährt, je mit materiellen Vortheilen verknüpft ist, so ist es hier.

Das Vermögen des Landmannes steckt in Liegenschaften und in Vieh; erstere kann er ohne dieses nicht bebauen. Man hat Feuerversicherungsanstalten, Assecuranzen für Hagelschlag, auch Viehassecuranzen — treffliche Anstalten, welche aber die wirkliche baare Vorausbezahlung von Zinsen erfordern. Der Landmann schlägt leider nur zu oft das Leben eines Stückes Vieh höher an, als sein eigenes, und doch scheut er die Curkosten, welche oft so bedeutend ausfallen, daß sie den Werth des genesenen Stückes übersteigen; oder das Thier wird während der Cur untauglich und muß getödtet oder um einen Spottpreis verkauft werden.

Wird dem Landwirthe ein Thier krank, so handelt es sich um die Erhaltung eines Capitals, so zwar, daß die dafür aufzuwendenden Kosten das Capital selbst nicht nur erreichen oder gar aufzehren, sondern, daß sie, wie ein billiger Zinsfuß zu einem Capital sich verhalten. — Es handelt sich hier um eine wichtige staatswirthschaftliche Frage, welche die homöopathische Methode uns darbietet.

Und wären es auch, meine Herren! nur diese materiellen Vortheile, welche uns im Allgemeinen durch dieses Heilverfahren zu gut kämen, so würden unsere kranken Mitbrüder, unsere unbemittelten Hülfsbedürftigen, gewiß einen Dienst der Menschlichkeit darin erblicken, sie dieser Vortheile theilhaftig zu machen. Fragen Sie die Personen, welche in ihrer Familie in ihrer Hauswirthschaft Proben der guten Wirkung dieser Methode gesehen haben, ob sie dieselbe wieder mit einer andern vertauschen wollen, und dieses Urtheil zieht auch schon in der Wage; fragen Sie sie, und sie werden Ihnen sagen: hätte diese Heilart auch keine andern Vortheile als die, daß wir uns ohne Geld- und Zeitaufwand ihre Mittel verschaffen können, daß diese Mittel, sind sie auch nicht am Platze, doch nichts schaden können und keinen Keim zu fernerem Krankseyn legen, daß sie auch dem widerspenstigen Kranken, den zartesten Kindern ohne Ekel leicht beigebracht werden können und nicht schmerzhaft sind, so haben wie damit genug; wie ihr Herren Aerzte das Alles erklärt, geht uns nichts an, wenns nur hilft. — Der ältern Heilkunst, zusammengesetzt aus mehreren Methoden, will und kann ich, der auch ihr Viel zu danken hat, an ihrer Brauchbarkeit, an ihrem Werthe überhaupt, nichts nehmen, auch ihr bleibe ihr Wirkungskreis und er wird ihr bleiben; aber wenn uns die neue Methode im Ganzen zu demselben Resultate führt, so bringt sie, die uns lehrt, mit dem geringsten Kraftaufwande die möglichst große Wirkung hervorzubringen, äußere Vortheile mit sich, welche jener großentheils abgehen. Nicht Alles wird sie gut machen und schlechte Aerzte wird es immerdar geben; die beste Gesetzgebung wird das nicht hindern können; aber was sie treiben, kann der Wissenschaft nie auf die schwarze Tafel geschrieben werden.

Meine Anträge gehen nun dahin:

1) Die Kammer möge der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und practischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unseren

Hochschulen gesorgt werde, und daß zu dem, hiezu erforderlich werdenden, Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allöopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;

2) die hohe Regierung möge keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;

3) die hohe Regierung möge durch die betreffenden Behörden Sorge tragen lassen, daß demgemäß die Verordnung, wornach jedem zur Praxis Unbefugten, auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde.

Indem ich diesen, die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung angelegentlichst empfehle, bemerke ich nur noch, daß diese Prüfung, den wissenschaftlichen Standpunkt bei Seite lassend, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht ganz frei seyn kann, zu zu welchem Behufe ich die Ehre habe, Ihnen einige Werke zu übergeben, welche, wenn Sie meinen Antrag unterstützen, und in die Abtheilungen verweisen, wohl am besten der ernannten Commission übermacht werden.

Es sind folgende:

1) die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht von Dr. Tittmann, Königlich Sächsischer Hof- und Justizrath und geheimen Referendär, — einem bekannten Schriftsteller.

2) Die Homöopathie von dem Standpunkte des Rechts und der Medicinalpolizei, von Dr. Albrecht, Advocat in Dresden. —

3) Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß zum Staate, von Dr. Groß.

4) Ueber Maaßregeln gegen die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens, von Dr. Sundheim, Advocat in Gießen.

Wie ich Ihnen diese Schriften für den Gegenstand vorlege, so würde ich Ihnen ganz offen auch deren gegen ihn vorgelegt haben; allein so viele rein ärztliche, von dem theoretischen Standpunkte aus verfaßte, Gegenschriften erschienen sind, so wenig kenne ich eine, welche das Verhältniß der Homöopathie zum Staate von dem entgegengesetzten Standpunkte als jene vier Schriften dargestellt hätte.

Zugleich bin ich beauftragt, Ihnen die, Regierung und Ständen gewidmeten, Verhandlungen über denselben Gegenstand in der Darmstädter zweiten Kammer zu überreichen, nebst den Briefen eines homöopathisch Geheilten je für die fünf Abtheilungen dieser hohen Kammer. Genehmigen Sie, meine Herren! den innigsten und herzlichsten Dank für die Geduld und die Aufmerksamkeit, die Sie meinem Vortrage zu widmen die Güte gehabt haben, ich empfehle Ihnen das Wohl des Volkes und des Vaterlandes, für welches Fürst, Regierung und Stände sich längst vereiniget haben.

Merk trägt darauf an, die Motion nicht in Erwägung zu ziehen, in einer Rede voll Geist, und heiterer Laune. Man kenne ein berühmtes Lustspiel unter dem Titel „der eingebildete Kranke." Wenn die Kammer sich mit Gegenständen dieser Art beschäftigen würde, so würde man vielleicht ein Seitenstück zu jenem Lustspiel erleben, dem der Titel gebühren möchte „der eingebildete Arzt," und worin die Kammer die Hauptrolle spielen würde! —

Schaaff, Trefurt, Sander, Winter v. H., Kröll, Knapp, Völker, v. Rotteck und Posselt unterstützen die Motion, und begehren den Druck derselben.

Die Kammer beschließt mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit, die Motion zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen, und sie gedruckt unter die Mitglieder zu vertheilen.

Es wurde hierauf die Discussion des Forstgesetzentwurfs fortgesetzt, welche die Annahme der §§. 196 — 204 in folgender Fassung zur Folge hatte:

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

Erstes Capitel.

Von dem Richter.

§. 196. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes; mit Ausschluß befreiter Gerichtsstände.

Die Entscheidung über die schwereren, in den §§. 163 und 164 genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieselben die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 77. Karlsruhe 17. August.

XXXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. August 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluß.)

§. 197. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses, und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitscasse erhalten.

Zweites Capitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§. 198. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrict jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am 1. eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§. 182) von den vorhergehenden 2 Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§. 183) für jede Gemeinde abgesondert, das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§. 153) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagbuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§. 199. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloser Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, und der Beschuldigte nicht die unaufgehaltene Erledigung verlangt, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt statt finden.

§. 200. Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im §. 183 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§. 149) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen frei stehe, der Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§. 201. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurück gesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt.

§. 202. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a) wenn der Angeklagte sich im Ausland aufhält, und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder

b) wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieses geschehen sey, zu den Acten kommen.

§. 203. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 8 Tage von der an sie geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sey denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§. 204. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im §. 183 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protocolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen sind nicht ausgeschlossen.

Hoffmann erhielt sodann das Wort, um Namens der Budgetcommission den Bericht über die Nachweisungen der Militäradministration in der frühern Budgetperiode vorzutragen.

Rutschmann schlug vor, den Bericht statt der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Hoffmann erklärt sich bereit, diesem Vorschlag zu folgen.

Viele Stimmen: Unterstützt! — Unterstützt! —

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Die Anträge der Commission lauten wie folgt:

1) Den Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration mit Ausnahme der nachstehenden Ersatzposten die Genehmigung zu ertheilen:

a. Ersatz der Ueberschreitung der Ausgaben beim Cadetteninstitut im Betrag von . . . . . 4333 fl. 47¾ kr.

b. Ersatz der Verluste an zwei Vorschußcapitalien im Betrag von 1149 fl. 17 kr. und 1856 fl. 15 kr., zusammen . . . . 3005 fl. 32 kr.

2) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

a. Die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei den Pensionirungen verfahren und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abstellen und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen; zur Ausgleichung der Vergangenheit aber die baldige Wiederactivirung jener Militärdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, so wie die Sistirung resp. Verminderung der nicht zu Recht bestehenden Pensionen befehlen zu wollen.

b. Den Verkauf des Ehrhardschen Hauses, welches zur Erweiterung des Militärhospitals ankauft aber dazu nicht geeignet erfunden wurde, anordnen zu wollen und den Erlös in die Amortisationscasse fließen zu lassen.

c. Das Capital und die Geldvorräthe der Kriegscasse, so weit sie den Betrag von höchstens 50,000 fl. übersteigen, der Amortisationscasse auf Conto der Militäradministration gegen Zinszahlung abliefern, und die Dotation der Kriegscasse in gleichen Monatsraten an dieselbe abgeben zu lassen.

Hierauf erfolgte der Schluß der Sitzung.

XL. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 13. August.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Schluß der Discussion des Forstgesetzentwurfs. — Wolff berichtet über den Gesetzentwurf, das Verbot von Vereinen betreffend. — Berichte der Petitionscommission. Verschiedene Anfragen).

Fortsetzung und Beendigung der Discussion des Forstgesetzentwurfs, welche zur Folge hatte, daß die Paragraphen 205 bis 215 in folgender Fassung die Zustimmung der Kammer erhielten:

§. 205. Das Verfahren ist summarisch, als Untersuchungsprotocoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Colonne eingetragen, und auf der Stelle eröffnet; das Protocoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§. 206. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitz, eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagpunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen.

Anklagpunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§. 207. Hat der Beschuldigte, unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Acten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§. 208. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümern oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgericht nachzuweisen habe, widrigens, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde. Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkömmt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§. 209. Hat der Beschuldigte den im §. 207 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im §. 208 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem §. 125 der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreites abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

Drittes Capitel.

Vom Recurse.

§. 210. Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts (§. 196) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der

Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Recursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden.

Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, so fern von einem Recurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Recursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Acten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

§. 211. Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit statt findet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seiten des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussetzung statt, daß er mit der Recursausführung zugleich darthue, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesetzliche Frist zur Recursausführung zu benützen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Strafvollzug.

§. 212. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

So weit binnen der im Erkenntnisse dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten, nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff, oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Recurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im §. 132 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§. 213. Die Forstgerichtsbarkeitscasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Beitreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitscasse die Zahlung von einem Posten nur theilweis beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§. 214. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, sofern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht endeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des §. 186, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

§. 215. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem . . . . . . dieses Jahrs in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

Die vor der Verbindlichkeit dieses Gesetzes verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder die Aburtheilung noch unerledigt ist, werden in Gemäßheit der alten Vorschriften von den im §. 196 genannten Stellen gethätigt. Jedoch finden die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sofern sie milder sind als die bisherigen, auch auf frühere Vergehen Anwendung. Ueberdieß kann die Verjährungsfrist für solche frühere Vergehen von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, den in den §§. 151 und 152 bemerkten Zeitraum nicht überschreiten.

Wolff erstattet Namens der Commission über den Gesetzentwurf, das Verbot von Vereinen betreffend, folgenden weiteren Bericht:

Meine Herren!

Ich habe von Ihrer Commission den Auftrag erhalten Ihnen bloß mündlich über diesen Gegenstand zu berichten, und um diesem Auftrag nachzukommen, wird es genügen, wenn ich Ihnen das Gesetz, sowie es von der ersten Kammer angenommen wurde, vortrage und Sie auf die von derselben gemachten Abänderungen aufmerksam mache. Der erste §. lautet so:

„Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen und dessen Fortbestehen verbieten."

„Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar."

Der erste Absatz dieses Artikels ist mit dem, wie er früher in dieser Kammer gefaßt wurde, wörtlich gleichlautend, der zweite Absatz dagegen ist es nicht.

Statt der Worte „durch das Regierungsblatt bekannt gemachtes Verbot" wird in der Fassung der ersten Kammer gesagt „durch ein öffentlich verkundetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind," was mehr eine Redactionsveränderung, als eine Abänderung der dispositiven Bestimmungen dieses Artikels ist.

Die Commission ist daher mit der Fassung der ersten Kammer um so mehr einverstanden, als hie und da der Fall eintreten könnte, daß ein Verein sich bloß auf eine Gemeinde oder einen Bezirk beschränkte oder bloß ein örtliches Interesse beträfe, und also andere als die Bewohner dieser Gemeinde oder dieses Bezirks keinen Theil daran nehmen oder sogar ausdrücklch ausgeschlossen seyn könnten.

Ohnehin ist die Verkündung eines solchen Verbotes bloß eine Vollzugshandlung und es wird überall dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben können, wie sie diese Bekanntmachung geschehen lassen will.

Was den zweiten Artikel betrifft, so ist in dem ersten Absatz ebenfalls rine ganz unwesentliche Abänderung vorgenommen worden, denn in dem diesseitigen Entwurf hieß es statt „die Theilnahme" „die Theilnehmer" u. s. w., was auch wieder bloß Redactionssache ist. Andrrs verhält es sich mit dem zweiten Absatz Nach der Abändrrung der ersten Kammer soll die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern der nämlichen Strafe unterliegen, die für die Theilnahme angedroht ist.

Diese Fassung des Gesetzes ändert zwar die dispositive Bestimmung des Gesetzes, aber auch nur außerwesentlich, denn ob der Richter eine geringere oder höhere Strafe eintreten lassen will, ist lediglich seinem billigen Ermessen anheimgegeben; er kann eben so gut bloß bis mit 5 fl. — als bis 25 fl. strafen, und eben so gut bloß einige Tage als vier Wochen Gefängnißstrafe gegen denjenigen, der einen solchen Verein in öffentlichen Blättern ankündigt, verhängen. Diese facultative Befugniß des Richters scheint Ihrer Commission um so unbedenklicher zu seyn, als es wirklich Fälle geben möchte, wo diese Ankündigung in öffentlichen Blättern nicht weniger strafbar erscheint, als die fortgesetzte Theilnahme an einem Verein, und die Commission trägt hiernach auch auf die Annahme dieser Abänderung der ersten Kammer an und macht Ihnen den weitern Vorschlag, die Berathung in abgekürzter Form eintreten zu lassen, da die beiden übrigen Artikel keine Arnderrung erlitten haben.

Die Kammer beschließt, in einer der nächsten Sitzungen die Discussion über diesen Brricht eintreten zu lassen.

Sodann äußert drr Abg. Aschbach, er beklage es, daß der Bericht über die Nachweisungen, hinsichtlich der Verwendung des Militäretats, in der lrtzten Sitzung nicht vorgelesen worden ist, und da die Kammer wrgen der vorgerückten Zeit beschlossen habe, daß der Bericht ohne vorgängige Vorlesung sogleich gedruckt werden sollte, da aber in der heutigen Sitzung noch genug Zeit sey, so trägt der Redner, indem er auf die Geschäftsordnung und das Interesse des Publicums an die Veröffentlichung drs Berichts hinweist, darauf an, es möge die Kammer beschließen den gestrigen Beschluß zurückzunehmen, und die Vorlesung dieses so interessanten Berichts auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen oder die Vorlesung in der heutigen Sitzung anzuordnen. Der Redner bemerkt jedoch, daß es der Würde des Gegenstandes angemessener sey, ihn auf eine besondere Tagesordnung zu setzen, damit das Publicum erfährt wie die Gelder verwendet worden sind.

Der Abg. Rettig von Sch. stimmt gegen diesen Antrag, weil es nach der Geschäftsordnung erlaubt sey von der Regel abzuweichen, und weil er überzrugt sey, daß man gerade bei Berichten dieser Art, die so viele Zahlen enthalten, von einem mündlichen Vortrag Umgang nehmen und im Interesse der Zeit Umgang nehmen müsse.

v. Rotteck erklärt: Ich halte es für eine bedenkliche Uebung die Berichte in der Kammer nicht vorzutragen, sondern ohne Weiteres dem Druck zu übergeben. Es ist etwas Anderes, ob man durch bloße Durchlesung zu Haus oder durch lebendigen Vortrag in der Kammer die Sache ins Gedächtniß erhält. Es ist zweifelhaft, ob, wenn ein Bericht bloß gedruckt vertheilt wird, alle Mitglieder wirklich die Muße finden, den Bericht so zu lesen, wie es nothwendig ist. Schon durch die Anhörung des Berichts wird man auf die interessanten Parthien desselben aufmerksam gemacht, die darin abgehandelt werden und nachher ist es um so leichter

diese mit Muße zu studiren. Wenn es aber schon für die Mitglieder der Kammer interessant ist, daß die Berichte verlesen werden, und unsere lebendige Verhandlung sich nicht bloß in bloßes Schreiben verwandeln soll, so ist noch mehr auf das Interesse des Publicums Rücksicht zu nehmen, denn unsere Verhandlungen sind nach unserm Grundgesetz öffentlich. Das ist aber keine Oeffentlichkeit, wenn am Schluß der Sitzungen die wichtigsten Berichte gedruckt vertheilt werden. Der Redner zeigt, daß durch die spätere Aufnahme des Berichts in den Protocollen oder in das Landtagsblatt der Zweck nicht erreicht werde. Der Redner schließt: Dem Antrag des Abg. Aschbach, für den ich dankbar bin, wird also nichts im Wege stehen, schon darum, weil ich nicht gehört habe, daß der Berichterstatter selbst den Antrag auf alsbaldigen Druck gestellt, sondern bloß den Aeußerungen oder dem Wunsche einiger Mitglieder nachgegeben hat. Seine Tendenz war es aber gewiß nicht, und der Berichterstatter weiß am besten wie sein Bericht beschaffen ist, er weiß die interessantesten Stellen, und kann diejenigen, die bei der Verlesung keinen Eindruck machen, von selbst überschlagen. So wurde es auch auf dem vorigen Landtag gehalten. Die Hauptheile wurden verlesen, und diejenigen Parthien, deren Verlesung keinen besondern Nutzen oder Zweck gehabt hätten, überschlagen. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Aschbach und wünsche, daß der in der Druckerei befindliche Bericht in der nächsten Sitzung verlesen werde.

Der Abg. Gerbel beruft sich auf die bisherige Praxis, nach welcher auf den Antrag des Berichterstatters, der den Inhalt seines Berichts am besten kennt, Ausnahmen von der Regel gemacht, und die Vorlesung des Berichts für unnöthig erklärt wurde.

Nachdem die Abg. Rutschmann, Regenauer, Knapp, Aschbach darüber sich erklärt hatten, ob der Berichterstatter zugestimmt oder selbst den Antrag auf Dispensation von der Vorlesung gemacht hätte, und in wie fern Ausnahmen von der Regel zuläßig seyen, und der Abg. Bader darauf aufmerksam gemacht hatte, daß man bei der Frage, ob die Kammer Zeit übrig habe, auch darauf Rücksicht nehmen müßte, daß die meisten Mitglieder an Commissionssitzungen Theil nehmen und zu Hause für die Kammer arbeiten müßten, trägt der Abgeordnete darauf an, daß man dem Berichterstatter überlassen sollte, an dem Tage, an dem die Sache verhandelt wird, die wichtigsten Stellen aus dem Berichte vor der Discussion vorzutragen.

Der Abg. Rettig v. K. erklärt dann: Es gibt Leute, welche vergessen, daß der Mensch nur einen Willen hat, woraus folgt, daß derjenige, der oft und viel und lange spricht, sich auch gefallen lassen muß oft und viel zu hören. Allein gerade diejenigen Abgeordneten, die am meisten sprechen, sind in der Regel abwesend, wenn vorgetragen wird. Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß man nicht unbedingt der Kammer aufdringen soll, sich vorlesen zu lassen, sondern zuvor den Berichterstatter zu hören, und dann zu beschließen, was mit dem Bericht angefangen werden soll. Was das Herausheben einzelner Stellen durch den Berichterstatter betrifft, so wäre ihm doch dadurch zu viel Macht eingeräumt.

Der Abg. v. Rotteck erwiedert hierauf noch: Die Bemerkung, daß diejenigen, die die längsten Reden halten, am meisten abwesend seyen, wenn die Berichte verlesen werden, kann ich nicht theilen. Ich selbst habe die Unart, zuweilen lange Vorträge zu halten, bin aber doch der Sünde nicht schuldig abwesend zu seyn.

Es wird hierauf die Frage, ob der Vortrag des ganzen Berichts auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden soll, verneint, und dagegen der Antrag des Abg. Bader angenommen.

Der Abg. Marget erklärt: Ich habe schon früher eine Frage gestellt, die jedoch unbeantwortet blieb, deren Erledigung aber in dem Interesse sehr vieler Gemeinden liegt. Ich habe nämlich gefragt, ob es in der Macht der Geistlichkeit liege, die Einheimsung von Feldfrüchten und andern dem Verderben ausgesetzten Producten bei ungünstiger Witterung an Sonntagen zu gestatten. Ich weiß Fälle, wo ein Geistlicher es ohne den mindesten Anstand gestattete, während andere Geistliche es verboten. Auch weiß ich, daß die Erlaubniß hiezu oft nur darum nicht eingeholt wird, weil man fürchtet, es möchte abgeschlagen werden, und der Landmann war im Fall die Einheimsung doch vorzunehmen. Als ich damals die Frage stellte, wurde mir von vielen Seiten entgegen gehalten, im Falle die Erlaubniß verweigert werde, so würde man es doch thun, allein bei dieser Antwort konnte ich mich nicht beruhigen ob mir gleich der Abg. Kröll die im Ganzen befriedigende Auskunft gab, es liege nicht in der Macht der Geistlichen dergleichen zu verbieten. Ich wünschte nun aber sehr, daß die Kammer sich hierüber aussprechen

oder von den Herrn Regierungscommissären Auskunft gegeben werden möchte. Auch dürfte vielleicht dieß ein Gegenstand für die künftige Generalsynode seyn. Beruhigt wäre ich, wenn der Bürgermeister die Erlaubniß zu ertheilen hätte.

Fecht: Wir haben hierüber ganz bestimmte Gesetze, und wenn Unordnungen vorgehen, so ist die Ursache nur darin zu suchen, daß dieses Gesetz nicht allgemein bekannt und befolgt wird. Den Geistlichen ist es nicht überlassen zu entscheiden, ob durch eine Sonntagsarbeit eine in Gefahr stehende Erndte gerettet werden soll, oder nicht, sondern in der evangelischen Kirche bestimmt es der Kirchengemeinderath, der zugleich aus weltlichen Mitgliedern besteht wobei folgender Gang eingehalten wird. Wenn man die Erndte in Gefahr sieht, so wird eine kurze Zusammenkunft in der Kirche gehalten und vom Geistlichen dieses bekannt gemacht. Ist es zweifelhaft, so berathet sich der Geistliche mit dem Ortsvorgesetzten, und so wie einerseits manche Gemeindeglieder bei jeder trüben Wolke gleich zur Arbeit eilen möchten, so steht der Geistliche anderseits in Gefahr, wenn er zu leicht die Erlaubniß ertheilt, wieder dem Tadel ausgesetzt zu seyn, es sey ihm die Sonntagsfeier nicht heilig genug, und darum ist es besser, bei entstehender Meinungsverschiedenheit den Kirchengemeinderath entscheiden zu lassen. Wenn der Abg. Marget sagt, daß man aus Furcht den Geistlichen zu beleidigen lieber Gefahr laufe die Erndte zu verlieren, so ist dieß eine Zartheit die man in vielen Gegenden des Landes nicht kennt. Wenn es sich davon handelt, eine Erndte zu retten, so liegt den Leuten an einem trüben Gesicht des Geistlichen nicht viel. Der Redner glaubt, daß die nächste Generalsynode Mißbräuche erledigen könne.

Kröll: Ich habe schon bei dem frühern Anlaß bemerkt, daß ich Fälle wisse, wo der Geistliche wirklich, wenn es Noth that, die Erlaubniß verweigerte. Ja ich weiß sogar, daß der größten Zahl der Gemeindeglieder die Erlaubniß nicht ertheilt, sondern bloß den Verwandten des Pfarrers dieses gestattet wurde. Wenn solche Mißbräuche vorliegen, so ist die nächste Stelle der Kirchengemeinderath, der einschreiten müßte, ich glaube ebenfalls, daß der Gegenstand bei der Generalsynode Berücksichtigung finden dürfte.

Körner: Ich glaube nicht, daß die Erlaubniß oder das Verbot zur Arbeit dem Kirchengemeinderath überlassen seyn kann, da dieses zu manchen Unordnungen führen würde, wie z. B. leicht bei verschiedenen Religionen der Fall seyn könnte. Ich glaube daher, daß der Bürgermeister die rechte Person hierzu ist, indem dieser die Ortspolizei zu üben hat, und will er sich mit dem Pfarrer darüber benehmen, so steht es ihm frei.

Staatsrath Winter: Die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage ist der Polizeistelle übertragen, es hat also der Bürgermeister die Erlaubniß zu ertheilen, nachdem er darüber mit den Geistlichen jeder Confession Rücksprache genommen hat. Willigen diese ein, so ist es gut, willigen sie nicht ein, so kann der Bürgermeister die Erlaubniß doch geben, und ist dann bloß der Gefahr ausgesetzt, daß der Geistliche ihn verklagt.

Herr bemerkt, daß ihm in seiner Gegend keine solche Fälle bekannt seyen. Im Gegentheil, so lange ich im Dienst war, sagt der Redner, ist entweder der Bürgermeister zu mir gekommen oder ich habe ihn gefragt, wie es gehalten werden solle, muß aber dabei bemerken, daß sowohl der Bürgermeister als der Pfarrer häufig in großen Mißcredit kam, besonders bei den Dienstboten und jungen Leuten, die lieber zum Tanz gegangen wären.

Staatsrath Winter: Wegen des Tanzens gibt das Gesetz genaue Bestimmungen, die aber leider nicht gehalten werden. Um darüber zu erkennen, ob ein Nothfall vorhanden ist, Producte, die eine Gemeinde schon auf dem Felde liegen hat, nach Hause zu bringen, bedarf es keiner so genauen Untersuchung, und der Pfarrer und der Ortsvorgesetzte werden, wenn sie nicht selbst mit einander in Hader leben, sich leicht verständigen. Uebrigens hat, wie gesagt, der Ortsvorgesetzte die Polizei, und darum auch die Erlaubniß zu ertheilen.

Bekk: Gerade weil es reine Polizeisache ist, wird die Generalsynode keinen Beschluß darüber fassen können.

Hiermit wurde dieser Gegenstand verlassen.

Der Abg. Völker stellt hierauf die Frage: ob der Kammer auf diesem Landtage ein Gesetz über die Einführung breiter Radfelgen vorgelegt werden wird.

Staatsrath Winter: Es sind schon zwei Entwürfe deßhalb ausgearbeitet worden, allein es ist überhaupt schwer, bei uns solche Gesetze zu machen, weil wir wenigstens für die Inländer die Freiheit so viel wie möglich erweitern wollen, und wenn wir dieß thun, bei dem Gesetz am Ende gar nichts herauskommt. Es kann höchstens die Güterfuhrleute treffen, allein dieß ist gerade die Rücksicht, die wir am meisten beachten müssen, weil unser Land für den Zwischenhandel sehr gut gelegen ist. Auf diesem Landtage kann ich

keinen Gesetzentwurf mehr vorlegen, denn man kommt immer wieder auf neue Ausnahmen, die man bewilligen zu müssen glaubt, und es ist eine große Frage, ob es für das ganze Großherzogthum nicht nützlicher ist, einige tausend Gulden mehr auf die Straßen zu verwenden, und Jeden fahren zu lassen, wie er will.

Knapp glaubt, daß eine Ordonanz der Regierung zur Erledigung des Gegenstandes genügen dürfte

Körner bemerkt dagegen, daß der Gegenstand nicht von solcher Wichtigkeit sey, daß man deßhalb eine besondere Ordonanz wünschen sollte, denn bis jetzt schon führen die meisten Frachtfuhrleute mit breiten Radfelgen, weil sie es selbst für vortheilhaft ansehen, und wenn durch ein Gesetz die Beschränkung ausgesprochen werden sollte, daß alle Wagen sammt und sonders, die auf der Landstraße gehen, mit breiten Radfelgen versehen seyn müssen, so würde für viele Gegenden eine Last und eine Verkümmerung des Verdienstes herbeigeführt werden. Es gibt nämlich Landestheile, die in gewissen Jahrszeiten sich vom Frachtfahren nähren, und die nicht gerade breite Radfelgen besitzen. Es würde also diesen die Gelegenheit entzogen werden, diesen Verdienst machen zu können.

Völcker: Es handelt sich nicht davon, diese Verordnung auf alle Gutwagen auszudehnen, sondern nur auf jene großen Frachtfuhren, die mit 120 bis 140 Centnern beladen sind, und unsere Straßen unendlich verderben. Auch in Frankreich hat man erfahren, von welcher großen Wichtigkeit eine solche Verordnung für diese bedeutenden Fuhren ist. Eine Ausdehnung auf unsere eigenen Mitbürger wünsche ich eben so wenig, wie der Abg. Körner.

Nachdem Winter v. H. anführte, daß jenseits des Rheins früher eine derartige Verordnung bestanden, allein neuerlich sie die Regierung selbst zurückgenommen habe, und Blankenhorn auf eine entgegengesetzte Erfahrung als welche Körner anführt sich berief, jedoch wünscht, daß breite Radfelgen bloß auf diejenigen Wagen beschränkt würden, die mit sechs Pferden und darüber bespannt sind, äußerte Marget, daß man diese Anordnung auf vierspännige Fuhren beschränken sollte.

Staatsrath Winter erinnert zum Schluß: Es ist hier nicht der Ort, ins Detail einzugehen, allein bemerken muß ich, daß es sehr schwer ist, ein solches Gesetz zu machen, das nicht Verationen mit sich führt, daß nämlich nicht Wagen, die ins Land herein kommen, unterwegs angehalten werden. Die Frage ist, ob man diese Wagen oder die Fuhrleute zwingen soll, neue Radfelgen einzulegen, ob man sie aufhalten soll, während sie vielleicht Waaren führen, die auf einen bestimmten Termin ankommen müssen; wie man ferner die Strafen einrichten, ob man die Fuhrleute für die ganze Strecke, die sie durchfahren, oder bis wohin man sie strafen soll. Das sind lauter Fragen, die auf Verationen und Störungen des Handels hindeuten, während unser Streben dahingeht, den Handel möglichst frei zu geben.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

In der neunten Sitzung vom 7. Juni 1833.

54. Bitte der Gemeinden Theningen, Nimburg, Bahlingen, Eichstetten und Bötzingen, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband.

55. Bitte der Gewerbsleute in Stetten a. k. M., den Ort Stetten hinsichtlich der Gewerbsteuer als Dorf zu behandeln.

56. Vorstellung des Waisenrichters Forstnegger Namens sämmtlicher Waisen zu Stetten a. k. M. um Erledigung ihrer Ansprüche an die Waisenkasse wegen verlorener 8,337 fl.

57. Vorstellung des Michael Münzer und Gemeindeverrechners Happle von Hausen und Kirchen in der Baar, um Revision der Gemeindeordnung, namentlich des Abschnitts über Berechtigung zum Almendgenusse und von Gemeindeumlagen.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung

Zu dem Protocoll der landständischen Verhandlungen und der Landtagszeitung vom 8. Aug. Nr. 71, aus der Rede vom Abg. Fecht: Der Officier fragte den Pfarrer nicht, was er von der Cholera, sondern was er von der Toleranz halte; ersterer legte seinen Säbel nicht auf den Altar, sondern lehnte ihn an den Altar. Nicht der Pfarrer blieb in seiner Predigt stecken, sondern der Militär in seinen Versen.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 78. Karlsruhe 19. August.

XLI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. August 1833.

Präsident: Zuerst Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Inhalt. 1) Bericht des Abg. Buhl, die Rechnungsnachweisung der Position „Pensionen" verflossener Budgetperiode betreffend. 2) Zweiter Bericht des Abg. Bader über das Schupflehengesetz. 3) Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Ober- und Rheinhausen, Alt- und Neulußheim, Rheindurchschnitte betreffend. 4) Discussion über den Bericht des Abg. Wolff, den abgeänderten Gesetzentwurf der ersten Kammer, über das Verbot von Vereinen betreffend.)

Nachdem der Secretär mehrere Petitionen angezeigt hatte, erstattete der Abg. Buhl den Bericht über die Rechnungsnachweisung der Position „Pensionen" verflossener Budgetperiode.

Die Anträge der Commission sind folgende:

1) Ihre Commission trägt auf Genehmigung der nachträglichen Ausgaben von 10,797 fl. 37 kr., in dem Rechnungsjahr 1829/30, auf Etatsrechnung früheerer Jahre an;

2) trägt Ihre Commission darauf an, daß es der Kammer gefallen möge, die nachträgliche Ausgabe oon 5762 fl. 48¼ kr. in dem Rechnungsjahr 1830/31 auf Etatsrechnung früherer Jahre ebenfalls zu genehmigen;

3) Sie möchten die beanstandete Pension eines abgetretenen Ministers von 6000 fl., so weit sie für das Jahr 1830 verausgabt ist, genehmigen, zugleich aber die Erklärung zu Protocoll niederlegen, daß die Genehmigung der Ausgabe für die Budgetperiode 1831/33 der Kammer von 1835 überlassen bleibe, und die Kammer sich vorbehalte, bei Berathung des Budgets für 1833/35 zu bestimmen, ob und in welchem Betrag sie Fonds für diese Pension bewilligen dürfe;

4) die neuen Appanagenpensionen in dem nunmehrigen Betrag von 6480 fl. definitiv nicht zu genehmigen;

5) die nach Abzug der nicht genehmigten Appanagen von 6480 fl. und der zur Genehmigung bereits vorgeschlagenen Nachträge von 5762 fl. 48¼ kr. noch verbleibende effective Ueberschreitung des Budgets, im Betrag von 7882 fl. 43¼ kr., zu genehmigen.

Hierauf berichtet der Abg. Bader über den Gesetzentwurf die Verhältnisse der Schupflehen, da wegen Berathung der von den Abg. Duttlinger und Rettig gestellten Anträge der Entwurf an die Commission zurückgewiesen war.

Der neu von der Commission vorgeschlagene Gesetzesentwurf lautet:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehens Abkömmlinge oder eine Wittwe hinterläßt, so ist der Lehenherr verpflichtet, einem der Abkömmlinge, oder wenn keine solche vorhanden sind, der Wittwe das heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen wieder zu verleihen.

§. 2. Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

a. wenn der Lehenherr nachweist, daß in der Periode vom 1. Dec. 1792 bis 1. Dec. 1802 die Mehrzahl der heimgefallenen Schupflehen in derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft an Fremde, mit Beseitigung vorhandener Abkömmlinge oder Wittwen des letzten Besitzers, verliehen oder ganz eingezogen wurde.

Eben so fällt jene Verpflichtung bei einem einzelnen Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen alsdann hinweg, wenn

b. der Lehenherr darthut, daß dasselbe bei einem oder dem andern der während der letzten 70 Jahre vorgekommenen Heimfälle den Abkömmlingen oder der Wittwe des letzten Besitzers entzogen und an Fremde vergeben wurde;

c. wenn der Lehenherr nachweist, daß ein Schupflehen erst nach dem 1. Dec. 1802 das erstemal schupflehenweise vergeben wurde.

§. 3. Die Angehörigen, beziehungsweise Verwandten des letzten Besitzers, können ein ausgedehnteres Recht auf Wiederverleihung, als das im §. 1 erwähnte ist, geltend machen, wenn sie nachweisen, daß in dem Zeitraum vom 1. Dec. 1782 bis 1. Dec. 1802 die Wiederverleihung der heimgefallenen Schupflehen derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft, in Ermanglung von Kindern oder Wittwen, regelmäßig an andere Verwandte des letzten Besitzers geschah.

§. 4. Da, wo von einem Lehenherrn die im §. 2 lit. a bezeichnete Rechtsübung für eine ganze Lehenherrschaft oder eine gewisse Gegend nachgewiesen ist, haben gleichwohl bei einem einzelnen Lehen die Abkömmlinge und die Wittwe des letzten Besitzers das im §. 1 bezeichnete Recht auf Wiederverleihung, wenn sie nachweisen, daß das fragliche Lehen in den drei letzten Heimfällen, oder in sämmtlichen innerhalb der letzten 70 Jahre vorgekommenen Heimfällen, jedesmal an Abkömmlinge, die Wittwe oder an andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, und dabei der jeweilige Besitzer, in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens, solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 5. Als Bedingungen des Lehenvertrags sind bei künftigen Wiederverleihungen jene anzunehmen, welche bei der letzten, vor der Verkündung dieses Gesetzes stattgehabten, Belehnung festgesetzt worden sind. Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und andrer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten, mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherrn, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten, sammt dem ein Zwölftel des Ehrschatzes nach Abzug der Gegenleistungen, drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen. Wenn die Betheiligten über ein Anderes sich nicht vereinbaren, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehenherrn abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel der jährlichen Leistungen und zu ein Drittel dem Ehrschatz, letzterem im zwölffachen Betrage zugeschlagen. Zur Ausmittlung des Pachtwerthes wird abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte; der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise vom 1. Jan. 1810 bis dahin 1830 mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 6. Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr im Besitze der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde, oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung &c. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 7. Da, wo die Angehörigen des letzten Besitzers aus diesem Gesetze keinen Anspruch auf Verleihung eines heimgefallenen Schupflehens ableiten können, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den L.R.S. 1831 a h verliehene Recht, Kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehenverhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

Der Abg. Gerbel berichtet über die Petition der Gemeinde Ober- und Rheinhausen und Alt- und Neulußheim, die Rheindurchschnitte betreffend.

v. Itzstein: Ich trete dem Antrag auf Verweisung der Petition an die Budgetscommission auch bei, damit dort berathen und geprüft werden könne, in wie weit der von der Regierung geforderte Geldbeitrag zur Ausführung dieser Durchschnitte bewilligt oder beanstandet werden solle. Es handelt sich aber hier durchaus nicht bloß um die Geldfrage, sondern um höhere Interessen, es gilt das Wohl und das Weh mehrerer Gemeinden aus meinem Bezirk, einiger Hundert fleißiger Bürger. Es gilt, wenn wahr ist, was die Bittsteller sagen, der Existenz des Orts Rheinhausen, und darum werden Sie mir, als Abgeordnter dieses Bezirks, der zugleich nähere Localkenntnisse besitzt, einige aufklärende Bemerkungen über die Sache erlauben. Die Petenten haben eine Vorstellung an die Kammer eingegeben, worin sie die wichtige Frage zur Sprache bringen, ob überhaupt solche Durchschnitte von der Regierung allein, ohne Zuthun der Kammer, ausgeführt, also Maaßregeln getroffen werden können, die nicht bloß große Geldsummen erfordern, sondern auch bedeutende Districte von unserm Territorium an Bayern und bedeutende Districte

Bayerns an uns überweisen, und die zugleich unendlich tief in das Privateigenthum der Bürger eingreifen. Wenn sie die Vorstellung an die Budgetcommission verweisen, so wird diese sich zur Pflicht machen, auf die Frage, von der die Rede ist, sich einzulassen, und sie einer reiflichen Prüfung zu unterwerfen. Die Petenten haben aber auch zugleich in ihrer Petition eine Abschrift jener Vorstellung beigefügt, die sie dem Staatsministerium übergaben, und worin sie die Beschwerden gegen die Art, wie die Rheindurchschnitte ausgeführt werden sollen, vorgebracht haben, und das Staatsministerium bitten, ihnen zu ihrer Rettung Abhülfe zu verschaffen. Sie protestiren durchaus nicht gegen die Ausführung der Rheindurchschnitte, sondern haben im Gegentheil mit der Regierung die Ueberzeugung, daß, nachdem die Rheinrectification von oben herab bis an ihr Ort, wo der Rhein die meiste Krümmung hat, vollendet ist, sie nothwendig fortgesetzt werden muß, wenn der Zweck der Rectification erreicht und nicht alle Uebel der obern Rectification ihnen in der Art zugewiesen werden sollen, daß das schnell herabfließende Wasser Ueberschwemmung verursacht. Nur gegen die Richtung, die in neuer Zeit durch die Maaßregeln der Regierung oder der Wasserbauinspection diesen Rheindurchschnitten gegeben werden soll, ist die Beschwerde erhoben, weil diese Richtung, so wie sie sagen, ihren ganzen Wohlstand und die Existenz Rheinhausens gefährdet. Es ist dieser Vorstellung ferner ein Plan beigefügt, woraus die einzelnen Mitglieder sich von der Lage der Sache überzeugen können. In diesem Plane sind mehrere Richtungen bezeichnet, die früher nach der Andeutung des Obersten Tulla diesen Durchschnitten gegeben waren, ferner zwei Plane von Durchschnitten, die die jetzige Wasserbauinspection diesen Durchschnitten geben will, und wovon der letzte der beschwerlichste ist. Alle frühern Andeutungen haben den Zweck einer Rheinrectification wirklich im Auge gehabt, das heißt, sie beabsichtigten eine gerade Richtung des Flusses, wollen aber zugleich, indem sie Theile des Terrains hinüber und herüber schneiden, die Gefahr der Orte Ober- und Rheinhausen, Alt- und Neulußheim entfernen, dadurch, daß sie das Wasser in möglichst gerader Richtung bis gegen Speyer hin fortführten. Die neue Richtung ist nun aber auf eine Art gemacht worden, die deutlich zeigt, daß man mit aller Mühe zu vermeiden sucht, irgend etwas von dem Speyrer Territorium abzuschneiden. In mehreren Richtungen wendet sich die Linie, indem sie einen großen Theil der badischen Districte hinüberschneidet, so daß sie bei Rheinhausen sich wie in das alte Bett einsenkt und dort die große Strömung, die der Rhein gegen Speyer macht, stehen läßt, wonach also eine eigentliche Rheinrectification, eine gerade Richtung des Rheins hier gar nicht vorkommt, und selbst der Nichttechniker, so lange ihm die Augen offen stehen und sein Verstand sprechen darf, sagen muß, daß man hier eine Pasquill auf die Rheinrectification machen will, denn man zieht auf diesem Puncte alles Wasser zusammen, damit ja die ganze Gegend von Ueberschwemmung und Quellenwasser vernichtet werden solle. Die Folgen dieser jetzigen Durchschnittsprojecte sind: daß der Gemeinde Rhein- und Oberhausen 1154 Morgen Feld und Almentwiesen auf die andere Seite geworfen werden, wornach klar ist, daß sobald ein neuer Fluß zwischen mein Eigenthum kommt, solches viel an Werth verliert. Es ist ferner klar, was viel zur Unterstützung der armen Leute daselbst gedient hat, daß sie sich mit dem Abholz beholzigen durften, und das wilde Obst benützen konnten. Allein dieser Vortheil ist ihnen jetzt genommen. Diese Hinüberweisung des Waldes würde aber, wenn Entschädigung für den Minderwerth erfolgen würde, eher zu ertragen seyn, wenn die Rectification nach der frühern Weise ausgeführt worden wäre, wornach nämlich auch Districte andern Landes herüber kamen, wodurch die Gemeinden Mittel erhielten, diese Güter zu erwerben, und die auf die andere Seite gefallenen nach und nach zu verkaufen. Es schneidet ferner die neue Linie durch 180 Morgen der kostbarsten Wiesen, Auwiesen genannt, die diese beiden Orte haben. Von diesen Auwiesen werden 80 Morgen durch das neue Bett verschlungen, 60 Morgen fallen auf die andere Seite und nur 40 Morgen bleiben bei den Orten. Das Futter, das sie sonst noch erzielen können, wird bei Weitem nicht das ersetzen, was ihnen durch diese fetten Wiesen entgeht, und wer zu beurtheilen versteht, welchen außerordentlichen Einfluß die Entziehung dieser Wiesen auf den Viehstand hat, wird einsehen, wie wichtig dieser Gegenstand für die Gemeinden ist. Ein dritter Nachtheil, der durch die jetzige Richtung diesen Orten zugeht, ist der, daß der Fluß Rheinhausen selbst in Gefahr bringt, wie aus diesem Plane hervorgeht, der mit übergeben und an dessen Richtigkeit in der Hauptsache ich nicht zweifeln darf, da er mit andern Karten übereinstimmt, die ich hier habe, und besonders auch mit einer zur Zeit frühern Uebereinkunft mit Baden und Bayern zu Stande gekommenen Karte, die zu Speyer lithographirt wurde.

Sie werden daraus ersehen, daß der alte Sprung sonst und jetzt noch sich in gerader Richtung auf den Ort Rheinhausen zieht, aber nur an einigen der letzten Häuser vorüberfließt, und sich sodann nach Speyer wendet. Er zieht an einer ganz nahen bei Rheinhausen liegenden Insel vorbei, die mit Wald besetzt ist, und bei Eisgang zum Schutz dieses Ortes dient, auch wie die Erfahrung zeigt, diesen schon oft vor Zerstörung rettete. Der neue Durchschnitt geht aber, durch die abgeschnittene Strecke der Auwiesen, kommt ganz nahe und längs des ganzen Orts Rheinhausen in einer Entfernung von 13 Ruthen von dem Ort vorbei, durchschneidet die Insel Wert und läßt auf ohngefähr 10 Ruthen diese Insel liegen. Dadurch wird Rheinhausen bei Eisgang, weil es ohnehin eine sehr tiefe Lage hat, und bei allen bisherigen Ueberschwemmungen fast ganz unter Wasser kam, der Zerstörung des Eises preisgegeben. Die letzte Folge dieser Rheindurchschnitte ist, daß sich alles schnell herbeiströmende Wasser bei Rheinhausen zusammendrängt, wodurch natürlicher Weise mehr Ueberschwemmung und Quellwasser herbeigeführt wird, was nicht nur diesen beiden Gemeinden, sondern auch den benachbarten Gememeinden Alt- und Neulußheim, und selbst der Steuercasse vielen Nachtheil bringt. Die Gemeinden haben nun bloß gebeten, daß es der Regierung gefallen möge, durch eine gemischte Commission, etwa bestehend aus einem Regierungscommissär, aus den Vorständen des Amts Philippsburg und Schwetzingen, dem Domänenverwalter, dem Bezirksingenieur und den Bürgermeistern und Ausschußmännern, die Sache mit einem etwa von diesen zu wählenden Inginieur einsehen zu lassen — eine Bitte, die meiner Ansicht nach so gerecht ist, als es nur seyn kann. Die Regierung wendet wahrscheinlich ein, daß sie Verträge binden, weil sie im Budget sagt, daß sie im Jahr 1825 einen Vertrag mit Bayern abgeschlossen habe, daß dieser Vertrag im Jahr 1829 auf andere Grundsätze wegen der Unterlassung verschiedener Rheindurchschnitte errichtet und nun im Mai 1830 eine neue Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, wodurch dieser Rheindurchschnitt eine veränderte und zwar die jetzige Richtung erhalten habe. Ich darf aber bei dieser Gelegenheit wohl fragen, ob denn wohl der Abschluß und die Vollziehung solcher Verträge, die das Wohl und Weh der einzelnen Bürger und das Eigenthum so nahe berühren, abgeschlossen werden dürfen, ohne daß man die Bürger davon in Kenntniß setzt, und ihnen ein Wort vor der Vollziehung des Plans sagt. Muß nicht die Regierung, wenn es das Wohl und Weh mehrerer Gemeinden gilt, in ihrem eigenen Interesse und als Schützerin dieser Gemeinden, ehe sie einen solchen Plan ausführt, und eine solche Uebereinkunft abschließt, die Vorstände dieser Gemeinden hören, um sich wenigstens zu überzeugen, welche Einwirkung ein solcher Plan auf den Wohlstand dieser Gemeinden, denen wir Schutz schuldig sind, habe, und warum hat man diese Vollziehung angefangen, ohne daß auch nur eine einzige dieser Gemeinden officielle Kenntniß davon erhielt? Warum lassen jetzt schon bay'rische Ingenieure, weil nach der Uebereinkunft Bayern diesseits und badische Ingenieure jenseits arbeiten, das Eigenthum dieser Gemeinden, die man nicht einmal darum fragt, fällen? Warum befehlen sie sogar unmittelbar den Vorständen, daß sie die ausgesteckten Linien beachten, ohne daß die Gemeinden irgend eine officielle Kenntniß davon erhalten haben? Die Regierung scheint hier andere Grundsätze angenommen zu haben, als sie früher hatte, denn ich habe eine gelegenheitlich desselben Durchschnitts an die Gemeinden erlassene Verfügung, die von vielen humanen Grundsätzen ausgeht, indem es darin heißt: die Straßen- und Wasserbauinspection wird für sich und alle ihr unterstehende Personen, jeder Einzelne, dafür verantwortlich gemacht (liest diese Verfügung). Auf diese Weise hätte also meiner Ansicht nach auch hier verfahren werden sollen und müssen, wenn wahr werden soll, was die Verfassung sagt, denn nicht schuldig sind die Bürger, ihr Eigenthum für öffentliche Zwecke hinzugeben, ehe sie volle Entschädigung haben, und zwar nicht bloß für das entzogene Gut, sondern für den Minderwerth, den ihre Güter dadurch erhalten. Ich weiß wohl, daß so, wie die Sache jetzt liegt, die Kammer keine Empfehlung an das Staatsministerium beschließen kann, weil dieses seiner Seits das Gesuch nicht abgeschlagen hat, allein die Bemerkungen, die ich hier niedergelegt habe, werden die Kammer in den Stand setzen, wenn künftig die Sache beim Budget vorkommt, klarer zu sehen, und auch die Regierung bestimmen, den Gegenstand nochmals reiflich zu berathen. Dasjenige, um was diese Bürger bei der Regierung bitten, ist von der Art, daß es Jeder von seinem Vorgesetzten fordern kann, nämlich eine nochmalige Untersuchung zur Beruhigung vieler hundert Bürger, die nicht Ursache gegeben haben, sie auf eine solche Art auf die Seite zu setzen, sie werden nicht das Opfer seyn sollen, wegen Rücksichten, die man der Stadt Speyer schenken will, denn es zeigt sich deutlich, daß man

Speyer zu schonen beabsichtigt, und dieses bei seiner Regierung Schutz gefunden hat, indem man sonst bei Speyer vorbei die Linie gezogen haben würde. Für die Stadt Speyer wäre es freilich eben so hart, wie für unsere Bürger, weil auch von ihr bessere Güter herüber fielen, und besonders die Anlagen, in denen sich die Speyerer am Sonntag gerne belustigen. Wenn aber die Speyerer Schutz bei ihrer Regierung gefunden haben, so werden auch unsere Bürger darauf rechnen dürfen, und ich bitte daher die Regierung zur Beruhigung dieser Gemeinden, die von ihnen angetragene Untersuchungscommission anzuordnen, damit diese Leute selbst, wenn das Gutachten der Commission gegen sie ausfällt, zufrieden werden und sagen können, unsere Regierung habe gethan, was sie schuldig ist, und damit sie nicht zu dem zwar sträflichen, aber sehr verzeihlichen Beginnen gebracht werden, sich mit Gewalt der Ausführung zu widersetzen.

Körner: Wenn man auch anerkennen muß, daß die Rheinrectification eine wohlthätige Anstalt ist, weil dadurch viele Flußbauten erspart werden, so scheint doch dieser Fall sehr auffallend und betrübend für jene Gegenden, die das Schicksal trifft, daß ihnen ihr Eigenthum genommen, und ihre Existenz gefährdet werden soll. Es muß dieß um so auffallender seyn, als gerade jene unglücklichen Rheinuferbewohner schon seit langer Zeit einen nicht unbedeutenden Präcipualbeitrag zu den Staatslasten haben geben müssen. Wenn sie nun sehen müssen, daß nach so vieljährigen Leistungen ihr Eigenthum über den Fluß geworfen, der Werth desselben vermindert und ihre Existenz beeinträchtigt wird, wenn ihnen ihre bessern Güter entzogen und sie nur auf schlechte Sandsteppen, worauf sie ihre Nahrung nicht gewinnen können, beschränkt werden, so müssen sie natürlich in bittere Klagen ausbrechen, wie sie denn auch schon häufig vorgekommen sind. Ja ich weiß Fälle, wo man die Leute hinderte, diejenigen Güter, die von jenseitigen Gemeinden herübergekommen sind, nur zu acquiriren, während sie ihr Eigenthum, das hinüber gefallen ist, um einen Spottpreis veräußern mußten, ohne daß sie diesseits wieder etwas erwerben konnten. Es ist Pflicht der Regierung und der Kammer, diese unglücklichen Bewohner möglichst zu schützen, damit wenigstens ihre Existenz gesichert wird, und in dieser Hinsicht empfehle ich sie zur nöthigen Berücksichtigung.

Staatsrath Winter: Der Abg. Körner scheint zu glauben, dieser Rheindurchschnitt sey bloß von der Regierung ausgegangen und liege in ihrem Interesse. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist auf dringendes Ansuchen der Gemeinden selbst geschehen, die auch die Wahrheit meiner Angabe bestätigen, indem ihre Klage nur darin besteht, daß der Rheindurchschnitt nicht so gemacht werde, wie sie wollen. Angenehm würde es mir seyn, wenn mir der Abg. Körner die Fälle angeben wollte, wo man diesseitsrheinische Gemeinden verhindert hat, Erwerbungen von Güterstücken zu machen, die durch die Rheindurchschnitte herüber gefallen sind, denn so viel ich weiß, hat man diese Ausgleichung immer sehr zu befördern gesucht. Wenn aber die Gemeinden Durchschnitte verlangen, so liegt es in der Natur der Dinge, daß sie nicht anders gemacht werden können, als daß von einer oder der andern Seite Güter herüberfallen, womit also dieser Einwurf beseitigt seyn wird. Was diese Sache betrifft, so haben sich diese Gemeinden an das Staatsministerium gewendet, der Bericht ist darüber eingekommen, und die Entschließung wird darüber ergehen. Wir haben aber in dieser Sache nicht freie Hände, wir sind nicht freie Herren beider Ufer des Rheins und nicht Oberherren der beiden Staaten, die am Rhein liegen, sondern wir müssen gemeinschaftlich mit denselben handeln und diejenigen Maaßregeln treffen, die für beide Theile als schicklich gefunden werden. Natürlich liegt es in unserm Interesse, unsere Gemeinden so viel als möglich zu schonen, und so wenig als möglich Güter hinüber zu werfen. Ganz können wir aber dieses nicht verhindern. Wir haben im Jahr 1825 mit Bayern einen Vertrag abgeschlossen, der theilweise zur Ausführung kam, allein es fanden sich Anstände, nicht sowohl zuvörderst über die gezogenen Linien, sondern weil Bayern seinen Vertrag nicht in der Periode vollzog, in der es ihn hätte vollziehen sollen. Im folgenden Jahr kam nun ein neuer Vertrag zu Stande, wornach mehrere von diesen Durchschnitten, weil man die Mittel nicht aufbringen zu können glaubte, aufgegeben wurden. Das war aber nicht das einzige Hinderniß, sondern die unterliegenden Staaten beschwerten sich über diese Durchschnitte, indem sie fürchteten, daß eine zu große Wassermasse in einem und demselben Zeitpunkt bei ihnen zusammenströmen, und deßhalb große Verheerungen anrichten möchte. Um nun alle diese Beschwerden so viel als möglich zu beseitigen, hat man außerdem, daß man vier Durchschnitte aufgab, nur sogenannte Einwendungen in die bestehenden Durchschnitte gemacht, wodurch diese Abänderung bewirkt wurde, welche, wenn auch nicht von allen Planen der beste, doch der möglich gute ist, indem der Rhein

nicht concav, sondern convex um Rheinhausen herumlauft, und durch den Durchschnitt selbst die Gefahr einer Ueberschwemmung beseitigt werden soll. Dieselben Folgen hat es überall gehabt, wo solche Durchschnitte etablirt wurden. Was nun die Beschwerde betrifft, daß bayerische Ingenieure herüberkommen, so mag dieß ein Fehler der Ausführung seyn, denn die Verfügung, welche der Abg. v. Itzstein verlesen hat, ist von mir selbst verfaßt. Uebrigens wird die Sache nun näher untersucht werden, und eine Entschließung hierüber ergehen.

Körner: Ich habe nicht daran gedacht, daß die Rheinrectification im Interesse der Regierung liegen könne, sondern bin überzeugt, daß sie im allgemeinen Interesse liegt, und wollte nur sagen, daß deßhalb einzelne Gemeinden dem allgemeinen Interesse nicht zum Opfer gebracht werden könnten, indem es für dieselben schon hart genug ist, mit Präcipualbeiträgen belastet zu seyn. Was das Verbot der Acquisition fremder Ländereien betrift, so berufe ich mich auf das Zeugniß des Abg. Marget, der mit eigenen Ohren das gehört hat, was ich bemerkt habe.

Marget: Auf diese Aufforderung hin muß ich allerdings bestätigen, daß uns ein Bürger, der meiner Ansicht nach bei der Sache betheiligt war, dieses erzählt hat. Uebrigens bemerkte er dabei, es sey ein öffentlicher Verkauf angeordnet gewesen, und man habe den Leuten gesagt, wenn sie sich einschüchtern ließen, nicht zu bieten, so sey es ihre Schuld. Gelegenheit sey aber dagewesen.

Staatsrath Winter: Von Opfern außer den gewöhnlichen, weiß ich nichts, denn das ganze Land bringt diesen Leuten Opfer, und es ist also der Fall umgekehrt. Für ihr Eigenthum werden die Leute entschädigt, und das Land, das mittelst der Durchschnitte trocken gelegt wird, fällt ihnen zu. Dabei werden sie vor den bisherigen Ueberschwemmungen gesichert, und die Kosten hiefür bezahlt das ganze Land, statt daß, wenn man es so genau nehmen wollte, sie solches selbst bestreiten müßten. Man hat zwar in einem früheren Entwurfe darauf angetragen, daß nach 10 Jahren eine Abschätzung gemacht werden soll, um wie viel ihre Markung verbessert wurde, und daß sie dann hiernach einen Beitrag liefern sollten. Man kam aber davon ab, weil man voraus sah, daß es schwer seyn möchte, zu erheben, um wie viel sich das Land nach dem Zustande, in welchem es vor 20 Jahren war, verbessert habe.

v. Itzstein bemerkt hierauf: Wenn der Herr Regierungscommissär uns die Auskunft gegeben hat, daß die untenliegenden Staaten sich gegen diesen Durchschnitt beschwert hätten, weil dadurch das Wasser außerordentlich schnell zu ihnen geführt, und dadurch die Uferbewohner gefährdet werden, so darf ich dieses nützlicher Weise auf die fraglichen Gemeinden anwenden, denn dort endet nach dem jetzigen Plan und dem einseitigen Entwurfe die Rectification; von dort an eilt die Strömung nach Speyer, und dort sammelt sich das Wasser, wovon die untenliegenden Staaten den Schaden befürchten. Der Schaden fällt jetzt auf diese vier Orte, denn man vollziehe eine Rectification, die oberhalb Rheinhausen gerade hinüber geht und den Fluß fortführt, sey es nahe oder nicht nahe der Stadt Speyer, und die Gemeinden werden zufrieden seyn. Ich glaube übrigens, im Namen dieser Gemeinden, und um zu zeigen, wie wichtig dieser Gegenstand ist, erklären zu dürfen, daß sie lieber keinen Durchschnitt wollen, als die Ausführung des Projects, wie es vorliegt, indem sie das alte Bett weit mehr schützt als der neu projectirte Durchschnitt.

Nach einigen Debatten, die zwischen den Abg. v. Itzstein, Mördes und Fecht und dem Staatsrath Winter statt fanden, beschloß die Kammer, die Petition an die Budgetcommission zu verweisen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Wolff über das von der ersten Kammer zurückgekommene Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend.

Merk, der den Präsidentenstuhl einnimmt, weil der Präsident Mittermaier an der Discussion Antheil nehmen wollte, äußert folgendes: Die Wahl, wodurch Sie mich zum Vicepräsidenten erwählt haben, verschafft mir heute zum erstenmal die Ehre, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Wenn schon jeder Anfang für sich schwer ist, so wird er um so schwieriger für mich, als ich Vorgänger nachfolgen soll, die auf eine so ausgezeichnete Art die Präsidentschaft führten, und ich fühle mich, damit der Abstand nicht so fühlbar werden möchte, genöthigt, zum Voraus Ihre gütige Nachsicht in Anspruch zu nehmen.

Nachdem der Abg. Wolff den Bericht, so weit er den §. 1 betrifft, nocheinmal vorgetragen hatte, spricht Mittermaier: Sie haben in der Sitzung, in welcher Sie den Gesetzedentwurf über die Vereine angenommen haben, drei Principien gehuldigt. Einmal dem Satz: jeder Bürger habe das Recht

ohne erst einer Autorisation der Regierung zu bedürfen, Vereine mit andern Bürgern abzuschließen; sodann dem Satz, die Regierung könne, sobald sie Vereine für gefährlich und die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl bedrohlich erkenne, die Auflösung anordnen und den Verein verbieten, woran sich der dritte Satz reiht: Derjenige, der an einem solchen speciell verbotenen Vereine Theil nimmt, ist strafbar. Damit sind die Interessen der bürgerlichen Freiheit, die freie Entwicklung des Rechts der Associationen in Einklang gebracht mit dem Interesse der bürgerlichen Ordnung und dem Interesse des Staats.

Die erste Kammer hat, indem sie diesem ersten Artikel ihre Zustimmung ertheilte, auch die Principien sanctionirt, von denen die zweite Kammer ausging, und es ist nur ein Punkt, worin eine Abweichung vorliegt. Statt daß nämlich in der Fassung der zweiten Kammer von der Bekanntmachung des Verbots durch das Regierungsblatt die Rede ist, hat die erste Kammer sich für die Ankündigung in den öffentlichen Blättern überhaupt erklärt. Mir scheint es, daß es nur auf die Sache ankommt, und diese ist nach der Fassung, wie die erste Kammer sie vorschlägt, hinreichend bewahrt. Es soll nach dem Willen der ersten Kammer nur ausgesprochen werden, daß der Bürger gewarnt, daß er von dem, was verboten ist, in genaue Kenntniß gesetzt seyn müsse, ehe er gestraft werden kann. Das hat die erste Kammer durch ihre Fassung eben sagen wollen, und es ist gleichgültig, ob die Form, in der etwas bekannt gemacht werden soll, ausgedrückt ist. Es heißt hier Ankündigung in öffentlichen Blättern, und da von Strafgesetzen die Rede ist, so entscheidet der allgemeine Grundsatz über die Entschuldigung wegen Unwissenheit, weßhalb sich von selbst versteht, daß von gehöriger Bekanntmachung die Rede seyn muß. Die Form der Bekanntmachung in dem einzelnen Gesetze zu wiederholen, halte ich nicht für nothwendig, und glaube, daß man der ersten Kammer beistimmen kann.

Welcker: Ich muß mich gegen diese Ansicht aussprechen, und glaube, daß die Abänderung nicht so ganz unwesentlich ist, muß aber den Schein einer Inconsequenz von mir abzuwenden suchen, die dadurch entstehen könnte, daß ich jetzt das Wort in Beziehung einer Abänderung ergreife, gegen welche ich selbst stimmte. Ich glaubte aber in der frühern Sitzung gegen das Gesetz stimmen zu müssen, weil ich der Ansicht war, daß so wesentlich das Freiheitsrecht der Bürger nicht beschränkt werden dürfe, ohne Zustimmung der Stände oder die nachfolgende Genehmigung derselben, wobei ich von den bekannten Grundsätzen ausgegangen bin, die in England so klar sind, wie das A B C. In England wird nun und nimmermehr anders als provisorisch der Regierung das Recht in die Hände gegeben werden, die allgemeinen Rechte der Bürger zu beschränken. Ja, ihr Recht beschränkt sich nur auf bestimmte Vereine und Verbote, und auch dieses darf sie nicht einmal provisorisch üben, sondern muß die wirkliche Zustimmung des Parlaments einholen. Es ist auch bekannt, daß die Alienbill nur auf gewisse Zeit das Recht in die Hände der Regierung giebt, gegen Fremde einzuschreiten. Ich bin der Meinung, daß die gewöhnliche Unterscheidung zwischen Vollziehungsmaaßregeln und Gesetzen, wie sie stillschweigend in dem Bericht zu Grunde gelegt wird, nicht richtig ist. Practisch und constitutionell unterscheide ich diese Begriffe nicht dadurch, daß Vollziehungsmaaßregel bloß dasjenige sey, was in einzelnen Fällen eintritt, und Gesetz dasjenige, was für alle Fälle gleich Noth gelte. Ich sehe als Gesetz dasjenige an, was die allgemein gesetzlichen verfassungsmäßigen Freiheitsrechte der Bürger bestimmt und abändert, und wenn es auch ein einzelner Fall ist, so ist es eben ein Privilegium, das aber als eine gesetzliche Maaßregel dieser Zustimmung bedarf. Es wird übrigens nicht inconsequent seyn, wenn ich, nachdem ich das Gesetz verworfen habe, weil es mir einen bedeutenden verfassungsmäßigen Grundsatz zu verletzen schien, nun auch das Meinige beitrage, es so gut zu machen, als es gemacht werden kann. Weil ich die Aufhebung des allgemeinen Freiheitsrechts zu einem Vereine aus dem allgemeinen Grunde, weil ihn die Regierung nach ihrer Ansicht für staatsgefährlich hielt, für eine Verfügung halte, die nur in der Form des Gesetzes gegeben werden kann, so kann ich auch nur glauben, daß ein solches Verbot bloß von der höchsten Staatsregierung und nicht von den untergeordneten Behörden ausgehen dürfe. Der Redner zeigt die nachtheiligen Folgen der entgegengesetzten Ansicht. Er zeigt, daß, wenn das Staatsministerium das Verbot aussprechen soll, auch keine andere Bekanntmachung statt finden könne, als die gewöhnliche durch das Regierungsblatt, worin die Staatsregierung erklärt: Hier heben wir die allgemeine natürliche Freiheit der Bürger auf, nicht weil eine Nothwendigkeit vorliegt, sondern, weil wir diesen Verein als dem allgemeinen Wohl nachtheilig halten. Der Redner schließt: Ich stimme daher für die Beibehaltung des Satzes um so mehr,

als es die erste Kammer bloß als Redactionssache betrachtet, und also keinen großen Werth darauf legen wird.

Der Abg. Sander erklärt hierauf, daß ungeachtet er den jetzt von der ersten Kammer nicht angenommenen Vorschlag gemacht habe, er jetzt doch mit der ersten Kammer sich vereinige. — Der Redner fährt fort: Der Grund, warum überhaupt hier ein öffentliches Verbot erforderlich ist, liegt wohl darin, weil durch das Verbot eines Vereins die thatsächliche Ursache des Vergehens der Theilnahme an einem verbotenen Verein herbeigeführt und eine Strafe verwirkt wird. Es kann aber meiner Ansicht nach keine Strafe für einen Staatsbürger ausgesprochen und für kein Vergehen im Lande eingeführt werden, ausser, wenn es für alle Staatsbürger gehörig bekannt gemacht ist. Das einzige Blatt nun, und die einzige Urkunde, worin die Staatsbürger nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die öffentlichen Acte der Regierung zu suchen, ist das Regierungsblatt, und wenn in diesem eine solche Verfügung nicht steht, so ist gar kein Richter berechtigt, eine allgemeine strafbare Handlung in einer Uebertretung derselben zu sehen. Ich glaube daher, daß man die öffentlichen Bekanntmachungen gar nicht erreichen kann, denn sie sind zwar dazu bestimmt, die öffentlichen Acte der Regierung zu verbreiten, aber nicht vom Staat errichtet, um die öffentlichen Acte mit Rechtskraft zu verkünden. Man hat hier ein Vergehen vor sich, worüber ein Richter zu urtheilen hat, und da nun die Kreisanzeigeblätter einen ganz andern Bezirk haben, als der Bezirk eines Hofgerichts ist, so ist es möglich, daß die urtheilende Behörde in zweiter Instanz gar nicht weiß, daß dasjenige verboten ist, worüber sie eine Strafe aussprechen soll. Es könnte also die öffentliche Bekanntmachung nicht anders erfolgen, als durch das Regierungsblatt, weil ich zweifle, ob ein Richter ein bürgerliches Vergehen statuiren würde, welches nicht im Regierungsblatt bekannt gemacht wäre. Ich trete also der ersten Kammer bei, da die von ihr gewünschte öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatt eines und dasselbe seyn wird.

Staatsrath Jolly: Es kommt darauf an, sich über einen Punkt, der, wenn er auch nicht unwesentlich ist, doch nicht zu den hauptsächlichen gehört, mit der ersten Kammer zu vereinigen. Ich glaube, es hätte wohl an sich bei dem Vorschlag der zweiten Kammer sein Bewenden behalten können, und man hat in der ersten Kammer bloß dagegen bemerkt, es könnten vielleicht auch Vereine von der Regierung verboten werden, die nur auf kleine Bezirke des Landes, vielleicht nur auf eine einzelne Gemeinde sich beziehen, wo es dann auffallend seyn würde, wenn man ein solches Verbot ins Regierungsblatt setzte. Ich will den Werth dieser Gründe nicht in Abrede stellen. Wenn ich aber voraussetze, daß Sie der Fassung der ersten Kammer beitreten, so dächte ich mir nachher die Sache so: Die Regierung wird wohl in der Regel jedes solches Verbot ins Regierungsblatt einrücken lassen, weil es ihr Zweck seyn wird, einen von ihr als nachtheilig anerkannten Verein im ganzen Lande mit der Folge zu verbieten, daß die fernere Theilnahme an einem solchen strafbar sey, und sobald die Regierung diese Absicht hegt, so wird nichts anders übrig bleiben, als das Regierungsblatt. Ich könnte mir aber auch wirklich den Fall denken, der in der ersten Kammer voraus gesetzt wurde, daß vielleicht ein Verein seinem speciellen Zwecke nach sich nur auf eine einzelne Gemeinde beschränkte, und dann wäre es allerdings möglich, daß die Regierung z. B. das Kreisanzeigeblatt, ja selbst ein Lokalblatt, das bloß für die Gemeinde bestimmt ist, wählte, um ihr Verbot bekannt zu machen. Beiläufig bemerke ich, daß ich die Ueberzeugung des Abg. Sander, daß die Kreisanzeigeblätter und selbst die Localblätter nur reines Privatunternehmen seyen, nicht theile. Ich will also annehmen, das Verbot wäre nur in einem solchen Blatt erschienen, das nur für einen District oder für eine Gemeinde gilt, so glaube ich, daß daran die rechtliche Folge zu knüpfen seyn wird, daß man nun Niemand, der außer diesem District oder dieser Gemeinde wohnt, wegen erstmaliger Theilnahme an einem solchen Verein oder der Erneuerung desselben, zur Verantwortung oder Strafe ziehen könnte. Man müßte vielmehr sagen, die Bekanntmachung dieses Verbots beschränke sich nur auf die Bewohner dieses Districts oder dieser Gemeinde. Man wird freilich einwenden, es möchte dieß häufig zu Inconvenienzen führen, indem dann in der nächsten Gemeinde ein solcher verbotener Verein von Neuem errichtet werden könnte. Die Regierung wird sich daher veranlaßt fühlen, auch wenn sie die Fassung der ersten Kammer annimmt, mit seltener Ausnahme, das Verbot durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und man wird daher wohl bei der Fassung der ersten Kammer bleiben können.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 79. Karlsruhe 20. August.

XLI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 16. August.

Präsident: Der Vicepräsident Merk.

(Beschluß.)

v. Rotteck: Ich war bei der ersten Discussion über dieses Gesetz nicht anwesend, denn sonst würde ich mit dem Abg. Welcker meine Stimme gegen dasselbe erhoben haben, da schon die Beschränkungen im Allgemeinen und dann besonders der Gedanke an den Ursprung dieses Gesetzes und zugleich an die Interessen der Selbstständigkeit diesseits des Landes mich nicht anders hätten stimmen lassen. Inzwischen werde ich nicht darauf zurückkommen, sondern mir nur zur Pflicht machen, mich auf denjenigen Standpunkt zu stellen, der nun durch die bei der letzten Discussion ausgesprochene Annahme des Gesetzes gegeben ist, und nur darüber sprechen, ob die Annahme nun auch noch statt finden soll, obgleich von der ersten Kammer einige Abänderungen in der Fassung gemacht wurden, die man als bloße Redaktionsveränderungen ansieht. Ich halte aber besonders die Abänderung im ersten Artikel durchaus nicht für unwesentlich und für eine bloße Redactionsveränderung, und zwar aus denselben Gründen, die bereits der Abgeordnete Welcker schon vorgetragen. Wie ihn die zweite Kammer annahm, hat man bereits das Höchste gethan, und noch etwas mehr zu thun, wäre ganz gegen meine Grundsätze. Es scheint mir ohnehin der erste Satz, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden ist, höchst bedenklich, und noch größere Beschränkungen der Freiheit hinzuzufügen, würde wahrlich gegen die Grundprincipien streiten, denn, daß die höchste Staatsregierung einen Verein auflösen könne, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, ist mir sehr bedenklich, weil die Worte: „Sicherheit des Staats oder allgemeines Wohl“ in neuerer Zeit gleich bedeutend genommen wird, mit allgemeiner Unsicherheit und allgemeinem Nachtheil. Noch bedenklicher würde aber dieser Satz werden, wenn der Ausdruck, die Staatsregierung könne den Verein aufheben, auch angewendet werden müßte, von allen untergeordneten Agenten der Regierung bis auf den Amtmann oder den Polizeimeister. Leider ist zwar diesen Männern die Censur anvertraut, als auch eine heillose Beschränkung der Freiheit, leider hängt es von dem Urtheil eines Individuums ab, uns die kostbarste Gedankenmittheilung, die Appellation an die öffentliche Meinung zu entziehen. Wenn ihnen nun aber auch noch das Recht zustehen sollte, nach ihrem Urtheil oder nach erhaltener schriftlicher oder mündlicher Weisung, einen Verein, der dem Staatswohl nicht gefährlich, sondern bloß aus irgend einem Grunde mißfällig wäre, aufzulösen, so würde dem Staat eine weitere demüthigendere Beschränkung der Freiheit auferlegt werden. Solche untergeordnete Mittelstellen sind ohnehin der Kammer nicht verantwortlich und wenn bei dem Verbot oder Auflösung eines Vereins auch wirklich ein Mißbrauch geschehen wäre und nachgewiesen würde, so daß man vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung dagegen nichts einwenden könnte, so würde doch die höhere oder höchste Stelle, von der der Impuls unsichtbar ausging, später das Benehmen der unteren Stelle doch nicht desavouiren, und die Verletzung der bürgerlichen Freiheit würde spurlos vorübergehen, weil diejenigen, die die Verletzung begangen hätten, nicht verantwortlich sind. Ich wünsche daher, daß eine so bedenkliche Maaßregel der Staatsgewalt wirklich nur unmittelbar von der höchsten Regierung ausgehe, daß sie das Recht habe, nicht bloß provisorisch sondern definitiv einen Verein aufzulösen, dabei aber verpflichtet sey, dem nächstfolgenden Landtage die Gründe anzugeben, warum sie diesen Verein der Sicherheit des Staats für nachtheilig hielt. Was

die Bekanntmachung betrifft, so ist das eigentliche Mittel hiezu, das Regierungsblatt, und wenn etwas Anderes an dessen Stelle kommt, so wird ein anderer Name statt finden. Ich glaube nicht, daß der Abg. Sander Recht hat, daß unter öffentlicher Bekanntmachung das Regierungsblatt zu verstehen sey, diese Auslegung ist mir zu künstlich und ich würde den Wortlaut so interpretiren, daß, wenn ein Verein bloß durch öffentliche Anschläge in den betreffenden Orten oder durch das Anzeigeblatt verboten worden wäre, alsdann der Fall des Gesetzes eintrete, und die Theilnehmer an den Vereinen gestraft würden. Ich stimme also für die Abänderung der Fassung der ersten Kammer.

Gerbel erklärt sich für die Annahme der Fassung der ersten Kammer, indem er zeigt, daß es ja auch Vereine gebe, die nur in einer bestimmten Gemeinde vorkämen, wo die Bekanntmachung des Verbots durch das Regierungsblatt unpassend seyn würde. An vielen Orten, schließt der Redner, entstehen Vereine zur Errichtung von Harmoniegesellschaften, die ebenfalls der Staatsregierung vorgelegt werden müßten, wenn sie solche verlangt. Wenn nun die erste Kammer sagt, es soll öffentlich bekannt gemacht werden, so hat sie, meiner Ansicht nach, die Fassung der zweiten Kammer verbessert. Die öffentliche Bekanntmachung ist das Genus, und das Einrücken in das Regierungsblatt die Spezies, und ich wünsche nicht, daß das Staatsministerium diejenige Behörde ist, die das Recht hat, alle Vereine aufzulösen.

Wolff: Die Besorgniß, welche die Abg. v. Rotteck und Welcker haben, daß auch untergeordnete Behörden einen Verein verbieten können, ist grundlos, denn das Gesetz, wie es auch von der ersten Kammer genehmigt wurde, erfordert ausdrücklich, daß die Theilnahme an solchen Vereinen von der Staatsregierung durch öffentlich bekannt gemachtes Verbot untersagt worden seyn müsse. Also nicht jede untergeordnete Behörde, nicht jeder Polizeimeister, wie der Abg. v. Rotteck sagt, kann einen solchen Verein verbieten, sondern nur die Staatsregierung. Ob übrigens ein solches Verbot als ein Gesetz oder nur als Vollziehungsmaaßregel zu betrachten sey, will ich vor der Hand dahin gestellt seyn lassen, weil es nicht darauf ankommt. Auf jeden Fall wird der Ausdruck auf öffentlich bekannt gemachtes Verbot genügend seyn. Ob hierunter gerade ein solches Verbot zu verstehen sey, welches durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, möchte ich bezweifeln, denn ein solches Verbot könnte zuweilen zu spät kommen. Es ist oft leicht möglich, daß die Erscheinung des Regierungsblatts nicht abgewartet werden kann, sondern zuweilen nothwendig wird, das Verbot auf der Stelle den Betheiligten zu eröffnen, und es wird demnach ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot auch da anzunehmen seyn, wo eine öffentliche Behörde z. B. der Richter die Mitglieder eines bekannten Vereins vor sich ladet, und ihnen dieses Verbot bekannt macht. Auch in diesem Fall werden die Mitglieder bestraft werden können, wenn sie den Verein fortsetzen wollten, und derjenige, der nicht auf diese specielle Weise durch eine öffentliche Behörde von dem Verbot in Kenntniß gesetzt worden ist, könnte mit rechtlichem Erfolg den Einwand dagegen erheben, daß es nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden sey. Dieß wird Sie überzeugen, daß alle erhobenen Bedenklichkeiten von keiner Erheblichkeit sind, und also die Fassung der ersten Kammer angenommen werden kann.

Staatsrath Winter: Die erste Kammer hat wohl nicht daran gedacht, daß irgend eine untere Stelle, wer es auch sey, ein solches Verbot erlassen könne, schon darum nicht, weil die Entscheidung und die Beurtheilung des Falles den Gerichten unterworfen ist, und keine untere Stelle eine Verfügung erlassen kann, woran die Gerichte gebunden sind. Es muß also jedesmal dieses Verbot nothwendig von der höchsten Staatsstelle ausgehen, wenn es bei den Gerichten wirksam seyn soll. Bei den früheren Verhandlungen war von etwas ganz anderm die Rede, was ganz füglich die untere Behörde hätte vollziehen können, denn dort war gesagt, jeder Verein, von dem nicht die Anzeige gemacht wird ꝛc. ꝛc. Wo es bloß auf das Factum ankommt, ob er zur Anzeige der Ortspolizeistelle gekommen ist, konnte allerdings die Behörde einschreiten und sagen, ich anerkenne den Verein nicht, bis er mir angezeigt ist. So aber muß das Verbot von dem Staatsministerium ausgehen.

Ferner hat die erste Kammer durchaus nicht die Absicht gehabt, die Regierung dadurch auf irgend eine Weise zu begünstigen, sondern sie hat es bloß im Interesse derjenigen, die einen Verein eingehen, vorgezogen, der Regierung auch einen andern Weg zu lassen, als den durch das Regierungsblatt, weil möglicher Weise ein solcher Verein, auch selbst in der unschuldigsten Absicht geschlossen, aber nachher erst ausgeartet seyn könnte, und weil die Mitglieder, die dabei sind, es sehr unangenehm finden würden, wenn im ganzen Land bekannt würde, sie seyen Mitglieder von einem Verein gewesen, der von der Regierung verboten worden sey. Das war der Grund, warum die erste Kammer in die Wahl der Regierung legte, es nöthigen Falls durch die Kreisanzeigeblätter, oder durch die Localblätter anzuzeigen. In

jedem Fall hat die Regierung zu sorgen, daß die Gerichte dieses anerkennen, und es muß also daher so bekannt gemacht werden, daß die Gerichte auf die gehörige Weise davon in Kenntniß gesetzt sind.

Mohr erklärt, daß er der Ansicht Sanders beistimme, und bemerkt noch: Ich glaube sogar, daß die Gründe des Abg. Welcker mit seinem Antrag im Widerspruch stehen, denn wenn wir den Ausdruck der ersten Kammer auch nur dahin annehmen, daß dadurch die bloße Bekanntmachung in den Provinzialblättern gemeint seyn könne, so müssen wir doch einiger Maaßen zugeben, daß Vereine in verschiedenen Gegenden bestehen können, die eine gefährliche Richtung gegen die Ruhe und Sicherheit des Staats annehmen, während solche in andern Provinzen nicht diese Richtung angenommen haben. Wenn nun die Regierung für gut findet, vermöge dieser Wahrnehmung, durch ein Provinzialblatt das Verbot nur für jene Provinz anzukündigen, so hat sie damit ausgesprochen, daß sie vermöge ihrer Wahrnehmung diesee Richtung nur die Bewohner jenes Bezirks und nicht die des ganzen Landes gemeint haben wolle. Sie hat ausgesprochen, daß sie die Auflösung nicht allgemein für alle Staatsbürger, sondern nur auf diejenigen annehmen wolle, die für den Staat gefährlich erscheinen. Es wird also auf diese Weise seinem Zweck näher gekommen, weil ein Verbot im Regierungsblatte eigentlich doch auf alle Landesbewohner bezogen werden müßte, für welchen Fall dann auch die Regierung dieses Blatt benützen wird. Die Vergleichung Englands mit Baden sollte man hier übrigens unterlassen, denn Vergleichungen vom Großen auf das Kleine sind schon an und für sich unangemessen, und werden es hier noch mehr, da wir nicht behaupten können, daß die Verfassung in England auch unsere Verfassung sey, und dieselben Grundsätze, die für die dortige Verfassung sprechen, auch bei uns gelten.

Staatsrath Winter: Man sollte Vergleichungen um so mehr unterlassen, als das Parlament in England eine ganz andere Stelle ist, als die Ständeversammlung in Baden. Schon ursprünglich war das Parlament zugleich eine verwaltende Stelle, und nimmt noch heut zu Tag an der Verwaltung Theil. Ja, es ist sogar Richter, an das früher Appellationen eingelegt werden konnten.

Mittermaier weist nach, daß jetzt nicht mehr darüber gestritten werden könne, ob das Gesetz nicht noch liberaler hätte seyn können, und daß gegen die Mißbräuche der Regierung, die sie von dem Verbietungsrechte mache, die Constitution Mittel gewähre, von der Regierung Rechenschaft zu fordern. Er zeigt, daß es Grundsatz seyn müsse, Niemand soll wegen Theilnahme an einem Verein bestraft werden, wenn er nicht von der obersten Staatsbehörde als ein unerlaubter, strafbarer Verein erklärt würde. Damit sind die Bedenklichkeiten widerlegt, als ob davon die Rede seyn dürfte, daß eine untere Stelle den Verein verbieten könne. Der Redner schließt: Es sollte aber auch ausgesprochen werden: Niemand dürfe wegen Theilnahme gestraft werden, als wenn er ein gehörig bekannt gemachtes Strafgesetz, das diesen Verein verbietet, übertritt, und es wird also in der Regel bestimmt das Regierungsblatt seyn, wodurch die Staatsregierung das Verbot bekannt macht. Es ist aber auch möglich, daß ein gefährlicher Verein nur unter einem gewissen Stande, der in einem gewissen Ort nur sich findet — denken Sie nur an die Universitäten, — vorkommt, warum soll jetzt durch das Regierungsblatt ganz allgemein der Verein für strafbar erklärt werden? Das hätte keinen Zweck. Würde aber ein Verein nur local wirken, und die Strafe doch auf eine andere Person gezogen werden, die gar nicht in dem Ort wohnt, und sich auch nicht um das Localblatt zu kümmern braucht, so wird das Gericht wohl auch nicht von einer Strafe sprechen, wenn das Strafgesetz nicht öffentlich der zu strafenden Person bekannt geworden ist. Ich bin fest überzeugt, daß die Kammer nichts wagt, wenn sie der ersten Kammer beistimmt.

v. Rotteck: Ich freue mich über die Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs, wornach nämlich das Verbot eines Vereins nie anders als von der Staatsregierung, nämlich dem Staatsministerium, erlassen werden soll. Eine Erklärung aber, die in das Protocoll kommt, ist noch nicht von gleicher Wirkung, wie ein in einem Gesetze ausgesprochener Satz, denn bei vorkommenden Fällen wird man nicht jene Erklärung, sondern die Worte des Gesetzes selbst für entscheidend nehmen. Der Redner zeigt, daß der Ausdruck „Staatsregierung“ nicht gleich bedeutend mit Staatsministerium ist. Er schließt dann: Daß unter dem Wort „Staatsregierung“ hier wirklich auch solche mittlere oder untere Stellen verstanden werden können, zeigen die Bemerkungen der Abg. Mohr und Gerbel, welch letzterer besonders die Behauptung aufgestellt hat, daß von solchen Localautoritäten, und nicht von der Staatsregierung Vereine sollen untersagt oder verboten werden können, weil das

Staatsministerium sich nicht um die Vereine in allen Orten des Landes kümmern könne. Ich muß mich entschieden gegen diese Ansicht des Abg. Gerbel erklären, weil ich sage: desto besser, wenn sich die Staatsregierung nicht um alle Vereine bekümmerte, das wollen wir ja gerade Alle haben, denn wenn sich die Regierung auch um alle individuellen Handlungen kümmern wollte, so würde ja vollends alle Freiheit aufhören. Die Regierung kümmert sich nur zu viel darum. Es ist aber auch die Auflösung eines Vereins im kleinsten Dorf eine solche Handlung, die meiner Ueberzeugung nach nur von der höchsten Stelle ausgehen kann, wenn es durchaus nicht gefährlich und verderblich seyn soll. Ich vergleiche den Act eines bloßen Localvereins etwa mit der Wegnahme des Eigenthums von irgend einem unbedeutenden Individuum. Allein auch hier muß die Nothwendigkeit der Abgabe des Eigenthums vom Staatsministerium selbst ausgesprochen seyn, und es ist dieß wenigstens einige Garantie dafür, daß nicht dem wahren Staatsinteresse entgegengehandelt wird. Kurz es soll diejenige Behörde sprechen, von der aus doch der eigentliche Impuls kommen wird. Freilich kann man sagen, eine Localbehörde werde Anstand nehmen, einen Verein zu verbieten, weil sie nicht auf dem Standpunct steht, zu entscheiden, ob der Verein die Sicherheit des Staats im Ganzen gefährde; allein sie erhält Belehrung vielleicht ins Geheim, und sie wird alles Erforderliche wissen. Ich kann mich also nach allem dem, was gesagt wurde, dennoch nicht von meiner Ansicht entfernen, daß dieser zweideutige Ausdruck höchst gefährlich ist, und der Fortbestand von Vereinen, die für schöne, edle, humane und wahrhaft bürgerliche Zwecke wirken, in die Willkühr der Behörden gestellt würde. Ich wiederhole also meinen Antrag auf Beibehaltung der früheren Fassung.

Aschbach schlägt vor, daß man noch den Beisatz mache: auf gesetzlichem Wege.

Staatsrath Winter: Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Wenn nun die Regierung will, daß die Theilnehmer an einem Vereine, den sie verboten hat, von der Regierung bestraft werden sollen, so muß sie die gesetzlichen Mittel ergreifen, daß die Gerichte von diesem Verbot in Kenntniß gesetzt werden. Nun wird dieses zwar in der Regel das Regierungsblatt seyn, allein es lassen sich Fälle denken, wo es der Klugheit gemäß ist, eine Ausnahme zu machen, und dieß sind die Fälle, wo geheime Verbindungen auf Universitäten bestehen. Die Regierung kann ein Interesse dabei haben, nicht der ganzen Welt zu sagen, daß ein geheimer Verein sich da gebildet habe. Sie unterdrückt und verbietet ihn, will es aber aus diesen oder jenen Gründen in dem Regierungsblatt nicht sagen. Warum soll sie nun gezwungen seyn, dadurch Nachtheile anderer Art vielleicht herbeizuführen? Es ist genug, wenn es der Universität in legaler Weise verkündigt und das Verbot an die Gerichte gegeben wird. Ich kann mir darunter kein großes Unglück oder einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit denken. Die Regierung wird immer die Mittel ergreifen, die zum Zweck führen.

Staatsrath Jolly: Es ist überhaupt nur eine Fiction, daß Vorschriften auch wirklich nur durch das Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht werden. Es ist auch eines von den Nothmitteln, das man in Anspruch nimmt, es müsse Jeder den Willen des Gesetzgebers kennen. Wenn von Universitäten die Rede ist, so ist es besser, wenn solche Verbote besonders, statt im Regierungsblatt eröffnet werden. Das Regierungsblatt lesen in der Regel die Studenten gar nicht, denn sie lesen ja kaum die academischen Gesetze, die ihnen in die Hand gegeben werden. Ich muß übrigens, was die Sache im Ganzen betrifft, nur die Bemerkung wiederholen, daß es sich von selbst versteht, daß jedes Verbot nicht weiter wirken könne, als es in der That erlassen ist. Wenn also die Regierung in einzelnen Fällen veranlaßt seyn sollte, nur den bisherigen Theilhabern das Verbot eröffnen zu lassen, so wird sie nicht der Meinung seyn, daß nun auch andere Leute, die bisher nicht Theilnehmer waren, durch künftige Theilnahme strafbar werden könnten. Wenn das Verbot sich nur auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, so wird man in derselben Weise sagen, die Strafbarkeit der Fortdauer eines solchen Vereins beschränke sich auf diese Gemeinde. Ich glaube, die ganze Sache hat kein weiteres Interesse, als das der Vereinbarung mit der ersten Kammer, weil ein Gesetz nicht die Sanction erhalten kann, über das nicht die beiden Kammern vollkommen im Reinen sind.

Welcker erklärt noch: Der Abg. Mohr glaubt, es sey ungeeignet, allgemeine constitutionelle Grundsätze von England und Frankreich hier zur Sprache zu bringen. Ich überlasse ihm, seiner Meinung zu folgen, und bitte ihn nur, mich auch der meinigen folgen zu lassen, und mir zu sagen, ob wir die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts entwickeln können, wenn wir nicht an die Quellen der constitutionellen Grundsätze zurückgehen.

Es wird hierauf beschlossen, die Anträge der Abg.

Welcker und v. Rotteck nicht anzunehmen, der Fassung der ersten Kammer dagegen beizustimmen. Zu den übrigen Abänderungen wird nichts bemerkt, worauf das ganze Gesetz nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit Ausnahme von drei Stimmen, einhellig angenommen, und damit die Sitzung geschlossen wird.

Der Entwurf des Gesetzes, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, heißt nun nach der von beiden Kammern angenomenen Fassung:

Art. 1. Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2. Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbestimmungen. Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte.

Art. 3. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwider handelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

In der neunten Sitzung vom 7. Juni 1833.

58. Vorstellung des Kameralpraktikanten und Theilungscommissairs Oberle in Engen, wegen Forderung an das Aerar von 339 fl. 10 kr.

59. Vorstellung des Franz Peter Malsch von Blankenloch, wegen Forderung an die Gemeinde für Militärverpflegung.

60. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Philippsburg, um Beibehaltung des herrschaftlichen Landesgestüts.

61. Vorstellung des Handelsmanns Jakob Würzweiler, als Agent der Leipziger Feuerversicherung, um Gestattung der Concurrenz dieser Anstalt mit den übrigen ähnlichen licenzirten Anstalten im Lande.

62. Bitte des Gärtners Joseph Künzler in Freiburg, um Pensionserhöhung.

In der zehnten Sitzung vom 10. Juni 1833.

63. Bitte des Erhard Giavina von Freiburg, zu Karlsruhe, um einen besondern Platz im Sitzungssaale zum Nachschreiben der Verhandlungen.

64. Bitte des Ignaz Renner zu Ursanl, um Wiederaufhebung des Verbots zu Betreibung seiner Wirthschaft.

65. Vorstellung der Gemeinde Kappel-Windeck, Abgabe des Bürgergabholzes betr.

In der elften Sitzung vom 12. Juni 1833.

66. Bitte des Johann Demand zu Königshofen, Amts Gerlachsheim, um Unterstützung aus irgend einem Fond.

67. Bitte des Franz Xaver Hund, vormals Soldat, in Ettlingen, um Pensionsverleihung.

68. Gesuch der Gemeinde Rudenberg und Seppenhofen, um Aufhebung alter Abgaben.

69. Eingabe des Rechtspraktikanten Hammer zu Rastadt, die Besoldungen der Rechtspraktikanten betr.

70. Vorstellung der Wirthe in Ehrstett, Aldersbach und Grombach, wegen des Accises und Ohmgelds vom Birnmost.

71. Vorstellung der Stadtgemeinde Wertheim, in Betreff der §§. 17 und 20 des Bürgerrechtsgesetzes.

72. Vorstellung der Stadtgemeinde Freiburg, wegen ihrer Ersatzforderung an die Staatskasse für zur Ungebühr geleistete Jurisdictionskosten.

In der zwölften Sitzung vom 14. Juni 1833.

73. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Blumenfeld über 9 verschiedene Gegenstände.

74. Vorstellung des Caspar Sutter in Adelhausen, Amts Schopfheim, in Betreff eines Rechtsstreits mit seinen Geschwistern.

75. Vorstellung der Gebrüder Geiser in Rastatt und Freiburg, wegen Erhöhung des Eingangszolls auf Fortepianos.

76. Vorstellung der Gemeinde Berwangen, wegen Aufhebung der Drittheilsgebühren und des Herdrechts.

77. Weitere Vorstellung der Gemeinde Berwangen, wegen Aufhebung des Handlohns, dann

78. wegen Zehentablösung.

79. Eingabe des Gemeinderaths- und Bürgerausschusses zu Zeutern, wegen der Straße über Zeutern nach Sinsheim.

In der dreizehnten Sitzung vom 18. Juni 1833.

80. Vorstellung der Hofdienerschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Hochseligen Frau Markgräfin Amalie, wegen ihrer Pensionirung.

81. Bitte des Instrumentenmachers Fidel Vogel zu St. Blasien, um Unterstützung zur Erhaltung seiner Forderung ad: 2,568 fl. 38 kr. sammt Zinsen an den ehemaligen Domänenverwalter Vogel zu Thiengen.

82. Vorstellung der Gemeinden Ihringen, Bickensohl, Mördingen und Wasenweiler, Amts Breisach, wegen Unabhängigkeitserklärung der Theilungscommissäre von den Amtsrevisoraten, Besserstellung und Aufhebung ihrer Tagsgebühren.

83. Eingabe des Advocaten Denkinger, Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Rastadt, wegen Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung.

84. Vorstellung der Schullehrer der Diöcese Kork, in Betreff des Schulgeldes. (Uebergeben durch Fecht.)

85. Eingabe des Dr. Wolf, Oberlehrer an der israelitischen Schule zu Mannheim, um Verbesserung des israelitischen Volksschulwesens. (Uebergeben durch Gerbel.)

86. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung des Accises und Ohmgeldes in ein Aversum. (Uebergeben durch Rindeschwender.)

87. Bitte des Gemeinderaths- und Bürgerausschusses zu Prechthal, um Aufnahme ihrer Thalstraße in den Chausseeverband. (Uebergeben durch Sonntag.)

88. Gesuch der Mezgermeister zu Karlsruhe, in Betreff des Aus- und Eingangszolls von Schlachtvieh und rohen Häuten. (Uebergeben durch Goll.)

89. Vorstellung der Gemeinde Bödigheim, Amts Buchen, wegen willkührlicher und übermäßiger Abgabe an die Ortsgrunderrhschaft. (Uebergeben durch Mördes.)

In der vierzehnten Sitzung vom 20. Juni 1833.

90. Vorstellung des Pfarrers Brehm zu Helmsheim, den Blutzehenten der Pfarrei Helmsheim betreffend.

91. Bitte des Georg Gehr von Obergloterthal, Amts Waldkirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in seiner Beschwerdesache wegen des Verkaufs seines Hofguts.

92. Vorstellung der Geschwister Jörger zu Gengenbach und Reichenbach wegen ihrer Ansprüche an den Gegenbacher Spitalfond.

93. Vorstellung mehrerer Bürgermeister von Schwezingen, Neckarau, Seckenheim rc. in Betreff ihrer Stellung zu den Staatsstellen.

94. Bitte des pensionirten Kreissecretärs Hall in Engen, um Wiederanstellung. (Uebergeben durch Merk.)

95. Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, wegen Benutzung des Bürgergabholzes. (Uebergeben durch Rindeschwender.)

96. Vorstellung der Schullehrer zu Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischofsheim, Moßbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, wegen des Schulwesens, insbesondere wegen der Besoldungsverhältnisse der Schullehrer. (Uebergeben durch Winter v. H.)

97. Eingabe des Pfarrers Roos zu Billigheim, die weltliche Feier der Sonntage betreffend. (Uebergeben durch Herr.)

98. Eingabe des Amtsrevisors Sonntag zu Gernsbach, wegen eines Gesetzes, welches

a. die Amtsrevisorate in unabhängige Notariate verwandelt,

b. die Tagsgebühren bei den sogenannten Rechtspolizeigeschäften sogleich abschafft und

c. die tüchtigsten Theilungscommissäre zu Staatsschreibern erklärt. (Uebergeben durch Duttlinger.)

99. Beschwerdevorstellung der Bürgermeister und Wahlmänner des Amtsbezirks Achern, wegen der Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit. (Uebergeben durch Welcker.)

100. Bitte der Katharina Christiana Lichtenfels von Karlsruhe, um einstweilige Unterstützung bis zu Ausgang ihres Prozesses mit dem Fiscus wegen der Pforzheimer Pulvermühle.

In der fünfzehnten Sitzung vom 22. Juni 1833.

101. Danksagungsschreiben der Gemeinde Greßgen, Amts Schopfheim, wegen freierer Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

102. Vorstellung des Krappsfabricanten Sievert u. Comp.

in Mühlburg, um Aufhebung des Ausgangszolls von rohem Krapp.

103. Eingabe des Regierungssecretärs Heunisch zu Mannheim, in Betreff der Dienstverhältnisse zwischen Assessoren, Practicanten und Secretären.

104. Bitte des Johann Franz Berberich zu Buchen, um Rechtshülfe in seiner Forderung für Lieferungen an fremde Truppen.

105. Bitte des Heinrich Mößner in Grötzingen, um Rechtshülfe wegen der Ansprüche an ein Testament des Hofraths Loscande.

106. Bitte der Gemeinde Billigheim, Amts Moßbach, um Ablösung der Grundgülten, der Zinsen und Zehnten.

107. Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Baden, um Regulirung der Bürgereinkaufsgelder für nicht jährlich wiederkehrende Bürgernutzungen.

108. Weitere Bitte derselben Stadtgemeinde um Zuweisung der Forstfrevelstrafen. (Nr. 107 und 108 durch Heer übergeben).

109. Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schonach, wegen Lehenverhältnissen. (Durch v. Tscheppe).

110. Vorstellung des Webermeisters Georg Zimmermann und Cons. von Lahr, wegen Forderung an die Salinen-Inspection Rappenau für gelieferte Salzsäcke. (Durch Kröll).

111. Bitte der Dienstmagd Cäcilia Siegel in Baden, um Belassung der Unterstützung aus dem Victorienfond. (Durch Aschbach).

In der sechszehnten Sitzung vom 25. Juni 1833.

112. Bitte der Bierbrauer zu Wertheim, um Verwandlung der Accise und des Ohmgeldes in Aversen.

113. Vorstellung des Michael Wagner und Cons. zu Wössingen, in Betreff eines Rechtsstreits wegen Verkürzung durch einen Ehevertrag.

114. Bitte der Wahlmänner zu Odenheim um Herstellung der Vicinalstraße über Eichelberg und den Stifterhof. (Durch Trefurt).

115. Bitte der Gemeinderäthe zu Schopfheim, Dossenbach und Schwörstädt, um Festsetzung eines Beitrags zur Herstellung der bereits projectirten Verbindungsstraße zwischen dem Wiesenthal und dem Rheinthal. (Uebergeben durch Marget).

116. Bitte der Schullehrer des Decanats Buchen, um Besserstellung. (Uebergeben durch Mördes).

117. Beschwerdevorstellung der Rheinschiffer zu Niederhausen und Weisweil, wegen der Belastung der Schifffahrt auf dem Oberrhein durch die neue Schifffahrtsordnung und Bitte um Abhülfe.

118. Vorstellung der Zollbereiter Bleymanns Wittwe zu Aßamstadt, wegen eines Besoldungsguthabens an den Herrn Fürsten von Salm-Krautheim als Rechtsnachfolger der vormaligen Abtei Schönthal und Probstei Mergentheim.

In der siebenzehnten Sitzung vom 28. Juni 1833.

119. Vorstellungen der Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen, a) um Erleichterung der Gültauslösungen. (Uebergeben durch Vetter).

120. b) wegen guthabender Kriegskostenausgleichungsgelder. (Durch Vetter).

121. c) Wegen Abschaffung der Fiscigebühren von Theilungscommissariatsgeschäften und Verpflichtung der Beistände. (Durch Vetter).

122. d) Um Aufhebung des Conscriptionsgesetzes. (Durch Vetter).

123. Vorstellung des Gemeinderechners Hirt und Gemeinderaths Münzer zu Gutmadingen in der Baar, in Betreff der Gemeindeordnung, insbesondere des Almendgenusses und der Gemeindeumlagen.

124. Vorstellung der Gemeinden Donaueschingen und Hüfingen, betreffend den Vollzug des Gesetzes, wegen Aufhebung alter Abgaben.

125. Bitte der Jacob Hauberschen Eheleute zu Dürrn, Oberamts Pforzheim, um Rechtshülfe.

126. Vorstellung der Schullehrer im Amtsbezirk Moßbach, in Betreff des Schulwesens.

127. Vorstellung des Sonnenwirths Martin Frei von Oberschefflenz, wegen der Gewerbsteuer und Ohmgeld von der eigenen Weinconsumtion.

128. Schreiben des Freiherrn von Wessenberg in Konstanz, die Maria-Victoria-Stiftung betreffend.

129. Vorstellung der Gemeinden Ober- und Rheinhausen (Amts Philippsburg), Alt- und Neulußheim (Amts Schwetzingen), wegen des Rheindurchschnitts.

129½. Vorlage der Druckschrift: „eines badischen Schullehrers: Beurtheilung des Weltelschen Lehrgangs in der Schule zu Steinbach bei Bühl.

130. Vorstellung der Gemeinderäthe und Bürgeraus-

schüsse zu Auerbach, Oberschefflenz, Rittersbach, wegen eines Abkaufsgesetzes über die Berechtigung zur Schäferei. (Uebergeben durch Schaaff.)

131. Vorstellung des Essigfabrikanten Ehrhardt zu Kork, wegen des Brantweinkesselgelds. (Durch Fecht.)

132. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, alte Abgaben, insbesondere Handlohn, Sterbfall, Gülten und Zinse betreffend. (Durch Mördes.)

133. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim
a) wegen Ausfertigung der Kaufbriefe,
134. b) wegen der Hundetaxe,
135. c) wegen der Capitalsteuer,
136. d) wegen Tragung der Kriegskosten,
137. e) wegen der Theilungscommissariate und der Aufhebung der Fiscigebühren von ihren Geschäften,
138. f) wegen Controlirung der Amtsführung der Beamten,
139. g) wegen Zehntablösung (sämmtlich durch Mördes).

In der achtzehnten Sitzung vom 2. Juli 1833.

140. Uebersendung einer Druckschrift des Großherzoglich Hessischen Directors und Professors am Schullehrerseminar, Ries zu Bensheim, — über die Errichtung, den Fortgang und Bestand des Schulseminars.

141. Bitte des Altschullehrers Johann Matt zu Strittmatt, um Aufnahme unter die Zahl der pensionirten Schullehrer.

142. Bitte des Schullehrers Hagist zu Wambach, Amts Schopfheim, um Verbesserung des so sehr geringen Schuldienstes daselbst durch Ankauf einiger Güterstücke.

143. Bitte der Gemeinde Wertheim, um Bewirkung des Anschlusses unseres Vaterlandes an ein Deutschland umfassendes Zollsystem.

144. Bitte der Bürgermeister Namens der Gemeinden Leibertingen, Krenheinstetten, Reuthe ꝛc., um Aufhebung der Bann- oder Zwangmühlen (durch v. Tscheppe).

145. Bitte sämmtlicher Gemeinden und Theilungscommissäre im Amtsbezirke Breisach, um Verwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate und Abschaffung der Tagsgebühren der Theilungscommissäre (durch Seramin).

146. Bitte der Gemeinde Brigach, Amts Hornberg, um Aufhebung der Bannrechte (durch Bekk).

147. Bitte der Bürgermeister Wicker, Braunwarth und Consorten zu Salem ꝛc. im Namen der Salemschen Lehensleute, wegen ihrer Lehensverhältnisse (durch Bekk).

148. Bitte der Wirthe im Amtsbezirke Heiligenberg, um Verwandlung der Weinaccis- und Ohmgeldsabgaben in Aversen (durch Bekk).

149. Bitte der Schullehrer zu Rickenbach, Amts Säckingen, um Aufbesserung ihrer Besoldungen (durch Trötschler).

150. Bitte der Gemeinden Strümpfelbronn, Katzenbach, Dielbach und einiger anderen Orte, Amts Eberbach, um Aufhebung alter Abgaben an die Markgräflich Badische Standesherrschaft Zwingenberg (durch Schaaff).

151. Bitten der Gemeinden Unter-, Mittel- und Oberschefflenz:
a. um Aufhebung des Herdrechtgeldes;
152. b. um Aufhebung des großen und kleinen Zehnten;
153. c. um Einführung einer Capitaliensteuer (durch Schaaff übergeben).

154. Vorstellung der Gemeinden Prechthal, Oberwinden, Niederwinden und anderer mehr, wegen Abgabe des Bürgergab- und Bauholzes auf dem Stamm (durch Sonntag).

155. Bitte der Elisabetha und Johanna Orthner in Bühl, um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond (durch v. Rotteck).

156. Bitte des Hintersaßen Melchior Scheidel in Bühl, um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond (durch v. Rotteck).

157. Bitte der Bürgermeister im Oberamtsbezirk Lahr, um Beibehaltung des Landesgestüts (durch Völker).

158. Bitte der Schullehrer des Amtsbezirks Triberg, um Besserstellung der Schullehrer (durch Fecht).

In der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1833.

159. Bitte der Gemeinden des Oberamts Lörrach, nämlich Tannenkirch, Mappach, Egringen, Schallbach, Holzen, Rümmingen, um Wiederaufnahme der Straße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den Straßenverband.

160. Vorstellung des Burkhard Häfner zu Schweinberg, Amts Walldürn, wegen Untersuchung einer Receßschuld zur dortigen Kirchenpflege.

161. Vorstellung der Maria Josepha Beck in Bruchsal, wegen ihrer Ansprüche an die Verwaltung der milden Stiftungen (durch von Rotteck).

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 80. Karlsruhe 21. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. August 1833.

Präsident: Zuerst der zweite Vicepräsident Merk, dann Präsident Mittermaier.

(Inhalt: 1) Commissionsbericht des Abg. Mittermaier, über Verbesserung der Preßgesetzgebung. 2) Discussion über den Bericht des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.)

Der Präsident Mittermaier erstattet in der Eigenschaft als Abgeordneter Namens der Commission folgenden Bericht über die Mangelhaftigkeit der Badischen Preßgesetzgebung:

Sie haben, meine Herren, in der Sitzung vom 24. Juni der von Ihnen gewählten Commission den Auftrag ertheilt, Vortrag zu erstatten, auf welche Weise der nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordene Zustand der Preßgesetzgebung im Großherzogthum Baden auf verfassungsmäßigem Wege regulirt werden soll. In der Sitzung vom 3. Juli haben Sie beschlossen, der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abänderung des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammern nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit im Großherzogthum Baden auf verfassungsmäßigem Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegen sehe. Obgleich wir bedauern, daß bisher keine Vorlagen von Seite der Regierung erfolgt sind, so erlauben wir uns dennoch nicht, länger die Erfüllung des uns ertheilten Auftrags zu verzögern. Es schwebt Ihnen aus den früher, in geheimer Sitzung mitgetheilten, Verhandlungen vor, daß durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 das Badische Preßgesetz als unvereinbar mit der bestehenden Bundespreßgesetzgebung erklärt, und daß daher ausgesprochen wurde, daß dasselbe nicht bestehen dürfe. Ein kostbares Gut, die Preßfreiheit, ein Gut, von welchem die von der Regierung dem Parlamente in England vorgelegte Bill vom 29. März 1833 sagt, daß sie eine Hauptschutzwehr und Beförderin der Freiheiten des Volkes sey, ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1832, welche den Bundesbeschluß befolgte, dem Badischen Volke einseitig entzogen. An die Stelle des Preßgesetzes, dessen Verbesserung selbst auf dem gegenwärtigen Landtage die Kammer von 1831 sich vorbehalten hatten, ist eine Verordnung getreten, bei welcher die Preßgesetzgebung als ein organisches Ganze zerstört ist. Alle Beschränkungen, in welche als Präventivmittel 1831 die Kammern in der Voraussetzung der Preßfreiheit einwilligten, sind stehen geblieben, alle Rechte, auf welche die Lasten berechnet waren, sind geraubt worden. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist aufgehoben worden. Die Censur, in ihrer vollen Ausdehnung, ist wieder eingeführt. Dem Fluge des Geistes sind Fesseln angelegt. Der Schriftsteller, welcher im Reiche der Wissenschaft Forschungen anstellen will, muß seine Schrift über zwanzig Bogen ausdehnen, wenn er von der Pflicht frei seyn will, die Genehmigung der Verbreitung seines wissenschaftlichen Erzeugnisses bei einem Manne einzuholen, der unfähig ist, über die Fortschritte der Wissenschaft zu urtheilen, bei einem Manne, der vor jeder freisinnigen Stelle erschrickt, die er mit seiner beschränkten Ansicht nicht zu vereinigen weiß, der die Stellen unserer classischen Dichter der Schere unterwirft, der ein Motto, das ein Schriftsteller aus Göthe oder Schiller wählt, wegstreicht, und, wie 1833 geschehen ist, dem Abdruck eines Liedes das Imprimatur versagt, von welchem dann nachgewiesen wird, daß es in dem vor wenig Jahren von der Regierung publicirten Gesangbuche abgedruckt ist. Der Richter, ob im freien Reiche der geistigen Entwicklung ein

Gedanke laut werden darf, ist ein Mann, der ohne Instruction handelt und dessen Willkühr daher der oberste Richter über die Unterdrückung einer Aeußerung ist; denn, daß jeder Versuch, eine gesetzliche Instruction dem Censor zu ertheilen, ein vergeblicher ist, wird von jedem Verständigen erkannt, und noch neuerlich hat der Königl. Sächsische Staatsminister in der Sitzung vom 14. Februar 1833 in der Kammer offen ausgesprochen, daß eine Censurinstruction unmöglich sey. (Sächsisches Landtagsblatt 1833 Nr. 29.) Welches Urtheil würde über eine Zollvorschrift gefällt werden, die so lautet: Keine Waaren passiren zu lassen, deren Einführung dem Wohl des Staats und der Bürger oder den guten Sitten zuwider liefe. Und doch ist jede Censurinstruction, die den Censor zum Douanier an der Grenze, in Bezug auf Geistesproducte stempelt, nicht besser, als die oben genannte Zollinstruction. Ein Amt ist wieder eingeführt, auf dessen Ausübung nach der öffentlichen Stimme eine Art von Makel zu haften scheint. Ein merkwürdiges Geständniß liegt in dieser Beziehung in der Erklärung des Churhessischen Regierungscommissärs, welcher 1831, indem er die Landstände um die Beschleunigung der Berathung des Preßgesetzes ersuchte, aussprach, daß die Regierung sich alle ersinnliche Mühe vergebens gegeben habe, zur Uebernahme des Ehrenamts des Censors geeignete Staatsdiener zu vermögen. (Churhessische Landtagsverhandlungen 1831 Nr. 103 S. 1502.) In einer Ausdehnung, welche der von der Regierung selbst 1831 uns vorgelegte Entwurf nicht kannte, in einer Ausdehnung, welche das Bundespreßgesetz von 1819 nicht fordert, ist jetzt durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 die Censur eingeführt. Es ist jetzt nicht mehr davon die Rede, daß nur die den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffenden Artikel der Censur unterliegen. Die Verordnung spricht allgemein, und jede Schrift, sie mag den Kaiser von China betreffen, oder eine der Geschichte angehörige Thatsache, die in Italien vorgeht, tadeln, oder die Gebrechen einer vaterländischen Einrichtung schildern, ist der Censur unterworfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Censur nur zu leicht einseitig und parteiisch geübt wird. Begreiflich ist der Censor am sorgfältigsten bei allen Artikeln, welche die Regierung zu tadeln, oder durch ein hartes Urtheil über das Ausland die Regierung mit auswärtigen Staaten in Verlegenheit zu bringen drohen. Je mehr ein Volk Interesse für öffentliche Angelegenheiten hat, desto freier wird sich die Stimme der Schriftsteller über politische Verhältnisse aussprechen, und in diesem Meinungskampf wird leicht ein Widerstreit der Ansichten der Regierung und des Volks über den Umfang und die Ausübung constitutioneller Rechte sich zeigen. Daß in diesem Kampfe der Censor als Beamter Parthei für die Regierungsansichten nimmt, daß er unwillig auf die entgegengesetzten Meinungen blickt oder ihre Verbreitung für gefährlich hält, liegt am Tage, und die unvermeidliche Folge davon ist, daß die Censur mit Partheilichkeit geübt wird. Wehe den Schriftstellern und der Freiheit der Aeußerungen, wenn ein nach seinen Gesinnungen der Entwickelung des constitutionellen Lebens und der politischen Freiheit feindseliger Beamter, oder ein Mann, der selbst in bösem Gewissen vor dem Rauschen des Blattes zittert, das Censoramt übt. Wir wollen gern zur Ehre der Beamten und der Regierung glauben, daß nicht ein solches Verhältniß die Regel bildet; aber die Gefahr für die Freiheit ist nicht weniger auch da begründet, wo ein nicht durch geistige Fähigkeiten höchst ausgezeichneter, oder seiner Gemüthsart nach ängstlicher Censor, das literarische Richteramt übt; auch ihm wird manche Aeußerung ein Gräuel seyn, deren Sieg in einem Jahrzehend doch allgemein seyn wird. Auf diese Art gleicht das Verhältniß derjenigen, welche mit dem redlichsten Willen für eine mit bürgerlicher Ordnung in Harmonie stehende Entwickelung des constitutionellen Lebens kämpfen, der Lage eines Mannes, welcher gegen einen übermächtigen Feind, der im Besitze aller Waffen ist, seinen Gegner sieht und überall angreifen darf, mit stumpfen Waffen im Dunkeln, wo er den Gegner nicht erblickt, kämpfen muß. Preis gegeben jedem schamlosen verläumderischen Angriffe, wird er entblößt von Mitteln, sich zu vertheidigen. Durch die Verordnung von 1832 und durch die Art, wie sie die einzelnen §§. des Preßgesetzes aufhob, andere dagegen, die mit der jetzt aufgehobenen im unzertrennlichen Zusammenhang standen, unverändert stehen ließ, ist aber auch ein Verhältniß herbeigeführt worden, bei welchem eben der Privatmann gegen Preßvergehen am wenigsten gesichert ist. Wir berufen uns zum Beweise unserer Behauptung auf den in der Verordnung von 1832 stehen gebliebenen §. 13 des Preßgesetzes, nach welchem der Verfasser und Redacteur durch die erhaltene Druckerlaubniß von aller Verantwortlichkeit frei werden sollte. Im Preßgesetz hatte dieser §. 13 eine Bedeutung durch den Zusammenhang mit dem §. 12, nach welchem alle Schriften, so weit sie die Verfassung und die Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, der Censur

unterworfen seyn sollten. Nur bei solchen Artikeln, wie die im §. 12 bezeichneten, sollten die Verfasser, wenn sie sich der Censur unterwarfen, von der Verantwortlichkeit frei werden. Da nun die Verordnung von 1832 den §. 12 aufgehoben hat, aber den §. 13 stehen ließ, so ist die Vorschrift des letzten generalisirt, und es scheint dann, daß er auch auf Fälle ausgedehnt werden muß, wo Verläumdungen gegen einen Privatmann in einem Blatte vorkamen, wo aber der Herausgeber die Censur nachsuchte, und der Censor die Druckerlaubniß gab. Klagt dann der Verläumdete wegen des in einem censirten Blatte vorkommenden Artikels, so muß er fürchten, daß der schlaue Verfasser ihm den §. 13 des Preßgesetzes entgegen hält, und sich von der Verantwortlichkeit losmacht. Ein solcher Zustand kann nicht fortbestehen; Ihre Commission, meine Herren, hat gewissenhaft die Verhältnisse geprüft; sie ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß auf den Grundlagen, welche nach der Verordung vom 28. Juli 1832 bestehen, kein Preßgesetz, zu dessen Annahme wir Ihnen rathen könnten, gebaut werden kann. Wir würden erröthen, wenn wir Ihnen vorschlagen wollten, auf eine völlig morschen Grundlage ein Gebäude zu setzen, das den Keim seines Einsturzes schon in sich bei seiner Errichtung trägt, wenn wir ein Flickwerk Ihnen anrathen würden, das etwas zu geben scheint, während es die Verwicklungen für die Schriftsteller vermehrt. Wir können einen Zustand, wie er jetzt besteht, als einen factisch vorhandenen betrachten und ihm uns unterwerfen, wie man den Naturereignissen und einer höhern Gewalt sich unterwerfen muß, aber die Ehre gestattet es nicht, dazu zu rathen, daß durch die Zustimmung der Kammern der Zustand als ein rechtlicher erscheine. Ihre Commission verkennt aber nie die rechtliche Stellung der großherzoglichen Regierung zum deutschen Bunde, und ist weit entfernt, der Regierung Anträge zu machen, durch welche sie ihre wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten verletzen würde. Dieß macht eine neue und gewissenhafte Prüfung nothwendig, in wie ferne nach der rechtlichen Stellung zum Bunde die Regierung verpflichtet ist, Censur, und selbst in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten, einzuführen. Die Commission, mit Ausnahme einer Stimme, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß für die Großherzogliche badische Regierung keine rechtliche Verpflichtung zur Einführung der Censur, und insbesondere nie in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten besteht. Ihre Commission erinnert Sie, meine Herren, an alle bereits 1831 in dieser Kammer vorgetragenen Gründe, durch welche schon überhaupt die Verbindlichkeit des provisorischen Bundespreßgesetzes von 1819 für das Großherzogthum Baden bezweifelt wurde. Wir bemerken nur, daß noch in neuester Zeit gegen die Verbindlichkeit dieses Bundesschlusses für die constitutionellen Staaten überhaupt erhebliche Gründe vorgetragen worden sind (v. Wangenheim, im Anhang seiner Schrift: die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim, S. 422 und in Reyscher, publicistische Versuche, Stuttgart 1832, S. 80. 181) und bringen nur noch in Erinnerung, daß auf jeden Fall der Bundesschluß von 1824, wodurch der auf 5 Jahre nur erlassene Bundesschluß von 1819 verlängert wurde, im Großherzogthum Baden nicht publicirt worden ist, und so ihm die Sanction fehlt, durch welche allein er nach Art. 2 der Verfassungsurkunde, wenn man auch diesen Bundesbeschluß als einen organischen betrachten wollte, für Badens Bürger verbindlich werden konnte. — Die Grundlage für unsere Anträge bleibt aber immer die Nachweisung, daß, wenn man auch die Verbindlichkeit des Bundesschlusses von 1819 zugibt, dieß Bundespreßgesetz dem 1831 zu Stande gekommenen badischen Preßgesetze nicht im Wege steht. — Wir halten uns daran, daß nach dem Bundesschlusse von 1819 nur jedem Bundesstaate die Pflicht oblag, durch Präventivmaaßregeln den Preßmißbräuchen vorzubeugen, daß aber nach dem Art. 2 des Bundesschlusses von 1819 es jedem Staate überlassen blieb, auf welche Art er nach seiner Verfassung die Mittel und Vorkehrungen zur Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses treffen will. Vergleicht man den Gang der Verhandlungen des Carlsbader Congresses und die Worte des Bundesbeschlusses von 1819, so muß man annehmen, daß der Bundesschluß von 1819 die Censur nicht als ein absolut nothwendiges, in jedem Bundesstaate einzuführendes Präventivmittel vorschrieb. Wir stellen nicht in Abrede, daß den Mächten, welche die Carlsbader Verhandlungen veranlaßten, und denjenigen, welche dem Bundesbeschluß v. 1819 beitraten, die Censur, als ein nach ihren Ansichten vorzüglich zweckmäßiges Mittel, vorschwebte. Wir geben zu, daß den Wünschen vieler Bundesglieder die Einführung der Censur entsprach, können aber nicht zugeben, daß die Censur rechtlich nothwendig vorgeschrieben war, und daß alle Bundesstaaten rechtlich sich zur Einführung der Censur verpflichteten. Es ist bereits 1831 nachgewiesen worden, daß bei den Carlsbader Verhandlungen gegen die Forderung, nach welcher alle Bundesstaaten zu einer gleichförmigen, zweckmäßigen Censuranstalt sich verpflichten sollten, von Seiten mehrerer Bundesstaaten Ein-

wendungen gemacht wurden, worauf in der 16. Sitzung der Beschluß gefaßt wurde, daß es jedem Bundesstaate vorbehalten bleibe, die angemessensten und ausreichendsten Maaßregeln zu ergreifen, um seine Verpflichtung zur Aufsicht über die Presse zu erfüllen. Es ist ferner aus den Protocollen der Carlsbader Conferenz nachzuweisen, daß das Wort: „Censur" mit Vorbedacht gestrichen wurde, und daß die Verpflichtung der Bundesstaaten nach §. 3 des Preßgesetzes von 1819 nur dahin ging: daß jeder derselben nicht bloß repressive Mittel, sondern vorbeugende Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse einführen wollte. (Müller Archiv für die neuste Gesetzgebung 4. Bd. 16. Heft, Seite 1 bis 4). Es ist nicht zu glauben, daß die Bundesversammlung, wenn sie die Censur als überall rechtlich einzuführendes, alleiniges Präventivmittel gewollt hätte, den Namen, der den Sinn und die Natur des Präventivmittels am richtigsten bezeichnet hätte, weggelassen haben würde; daß man aber den Bundesstaaten die Wahl unter mehreren Präventivmitteln lassen wollte, ergibt sich schon aus §. 3 des Bundesbeschlusses, wo von vorbeugenden Maaßregeln (also nicht bloß von der Censur) die Rede ist, und aus §. 2, wo ausdrücklich die erforderlichen Mittel und Vorkehrungen der Landesgesetzgebung überlassen wurden, was gar keiner besondern Anführung bedurft hätte, wenn man nur die Censur als einzuführendes Präventivmittel vorausgesetzt haben würde. Die Worte: ohne „Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden" — erklären sich einfach, ohne daß man Censur einführt, und der kurhessische Entwurf eines Gesetzes über Vergehungen durch die Presse hat im §. 12 u. 13 durch die Vorschrift der Hinterlegung eines Reindrucks vor dem Ausgeben und Versenden, damit rechtzeitig die Beschlagnahme einer strafbaren Schrift eintreten und die Verbreitung gehindert werden kann, ein Mittel bezeichnet, auf welches völlig die Worte des §. 1 des Bundesbeschlusses von 1819 passen, ohne daß eine Censur eingeführt ist. Daß auch die Bundesversammlung selbst nicht voraussetzte, daß vermöge des Bundesgesetzes von 1819 überall die Censur rechtlich bestehen müsse, ergibt sich deutlich aus dem Bundesbeschluß vom 15. Januar 1824 über die bei der Bundesversammlung einzureichenden gedruckten Denkschriften; denn darin ist ausdrücklich beschlossen, daß die Bundesstaaten Reclamationen und Denkschriften, welche bei der Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden, einer Censur, da wo sie noch nicht bestehe, unterziehen sollten. Nie würde der Bundesbeschluß sich der Worte: Censur, da wo sie noch nicht besteht, haben bedienen können, wenn man vorausgesetzt hätte, daß schon nach Bundesbeschluß von 1819 überall allgemein die Censur rechtlich bestehen müsse, da man sonst einen bundesgesetzwidrigen Zustand als einen zulässigen erkannt haben würde, und dadurch, daß der Bundesbeschluß nur bei den der Bundesversammlung einzureichenden Schriften absolut die Censur verlangt, erkennt er auch, daß sie in Ansehung der übrigen Schriften nicht nothwendig zu bestehen braucht. Wollte man aber, was wir nie zugeben, behaupten, daß die Censur nach dem Beschlusse von 1819 überall bestehen müsse, so kann doch nach den Worten des Bundesbeschlusses selbst nie angenommen werden, daß die Verpflichtung der Bundesstaaten so weit gegangen sey, daß auch eine Censur eingeführt werden sollte, welche alle, auf die innern Angelegenheiten sich beziehenden, Schriften umfaßt. Der Beweis, daß eine solche Verpflichtung nicht begründet war, ergiebt sich schon aus dem rechtlichen Verhältnisse des deutschen Bundes selbst, welcher als völkerrechtlicher Verein nur mit Gesammtkraft die Sicherheit Deutschlands zu begründen, dem Vereine eine im Ausland respective Stellung sichern, durch gewisse gemeinsame Maaßregeln das Wohl der deutschen Staaten befördern, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Vereinsstaaten schützen will, ohne nach seinen Grundgesetzen eine Einwirkung in die innern Angelegenheiten der Staaten sich zu erlauben. Welche Mittel und Garantieen zur Begründung und Entwicklung seiner Verfassung ein deutscher Staat wählen will, muß nach den Grundsätzen des Bundes nur diesem Staate frei gestellt seyn, und da die freie Presse, insbesondere in Bezug auf die innern Angelegenheiten, zu den trefflichsten Mitteln gehört, die öffentliche Meinung zu beleben, die Regierung selbst auf Mängel und Gebrechen aufmerksam zu machen, da eine weise Regierung selbst darin eine Hauptstütze des Vertrauens findet, wenn sie in dem reinen Bewußtseyn des redlichen Willens das Urtheil über die innern Angelegenheiten frei gibt, so kann man wohl nicht bezweifeln, daß es auch jeder Regierung frei stehen muß, die Preßfreiheit in Ansehung der innern Angelegenheiten zu sanctioniren. Betrachtet man auch den Bundesbeschluß von 1819 als eine Norm, durch welche die Bundesstaaten sich im gemeinsamen Interesse des Bundes zu vorbeugenden Maaßregeln in Bezug auf die Presse verpflichteten, so kann doch wohl die Verpflichtung nicht weiter ausgedehnt werden, als die Worte, durch die man sich ver-

pflichtete und der Zweck der Verpflichtung geht, und offenbar muß rechtlich jene Auslegung vorgezogen werden, bei welcher am wenigsten Beschränkungen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der deutschen Staaten angenommen wird. Prüft man nun den §. 4 des Bundesbeschlusses von 1819, so geht die Verantwortlichkeit, welche jeder Bundesstaat übernommen hat, in Ansehung der unter seiner Aufsicht erscheinenden Druckschriften nur dahin, daß durch solche Schriften nicht die Würde oder Sicherheit des Bundes und anderer Bundesstaaten verletze, und die Verfassung und Verwaltung derselben nicht angegriffen werden. Nur in dieser Beziehung verpflichteten sich die Staaten zu vorbeugenden Maaßregeln. Man begreift aber nicht, wie ein Staat eine Verantwortlichkeit in Ansehung der Schriften, die nur diesen Staat allein berühren, übernommen haben soll. Der deutsche Bund, oder ein einzelner Bundesstaat hat nur dann ein Recht, gegen einen Bundesstaat sich zu beschweren, wenn er durch die in letzteem Staat erschienenen Druckschriften in seiner Würde, Sicherheit, Verfassung und Verwaltung angegriffen wurde, und wenn dieser Staat die nothwendigen vorbeugenden Maaßregeln verabsäumte. Darnach muß das Fundamrnt dee Beschwerde ein dierkter Angriff auf den verletzten Bund oder den verlrtzten Bundesstaat seyn; wollte man aber behaupten, daß dadurch, daß in einem Staate gewisse Einrichtungen getadelt werden, die zufällig auch in einem andern Staate sich finden, der letzte Staat ebenfalls gefährdet werde, so würde man höchstens nur behaupten können, daß durch solchen Tadel auch die Meinung der Bürger des andern Staats veranlaßt werde, was aber noch nicht einen Angriff auf den jenseitigen Staat selbst enthält. Daß aber jeder deutsche Staat die Verantwortlichkeit wegen bloßer Veranlassungen zur Unzufriedenheit mit Einrichtungen in andern Staaten übernommrn haben soll, läßt sich nie glauben, weil man sonst auch behaupten müßte, daß die bessere Verwaltung und Regierungsform eines Staats als eine große Veranlassung zur Unzufrirdenheit mit der weniger guten Verwaltung des Nachbarstaates die Beschwerde des letztern Staates begründen könnte. Dagegen zeigen die Worte des §. 5 des Bundesbeschlusses von 1819 selbst, daß man nur Verantwortlichkeit wegen der Angriffe gegen andere Staaten übernehmen wollte; denn sonst hätte der §. 5 nicht von gegenseitigen Klagen der Staaten sprechen können, von denen dann nicht die Rede seyn kann, wenn nur die innern Einrichtungen eines einzelnen Bundesstaats angegriffen werden. Denn wer möchte behaupten, daß da, wo z. B. in Würtemberg eine Würtembergische Einrichtung heftig in einer Druckschrift angegriffen wird, das benachbarte Baden deßhalb eine Klage anstellen könne, weil etwa zufällig die nämliche Einrichtung in Baden besteht? Wenn man zwar behauptet hat, daß jede Gefahr, welche einem einzelnen Bundesstaat drohe, zugleich dem ganzen Bunde und allen übrigen Bundesstaaten bedrohlich werde, da bei der Gemeinschaftlichkrit der deutschen Sprache das Gift, welches einen Staat brdroht, auch auf andere Staaten sich verbreite, so dürfte dirse Ansicht auf der irrigen Voraussetzung beruhen, daß dre Tadel und die Unzufriedenheit des Volkes mit innern Einrichtungen nur das Product der Meinungen einzelner Männer sey, welche das Volk bestimme, während da, wo wahrhaft Grund zur Unzufriedenheit vorhanden ist, der Tadel unabhängig von jeder Aufforderung durch Schriften aus den innersten Verhältnissen und aus dem Sinn des Volkes, das den Druck fühlt, sich entwickelt. Auch schiene man darnach zu glauben, daß eine gesetzliche Einrichtung einem Kartenhäuschen gleiche, das durch jeden Luftzug des Tadels umgestoßen werden könne. Denkt man sich auch den schlimmsten Fall, daß in einem Bundesstaate Preßmißbräuche auf eine ungezügelte Weise vorkämen und geduldet würden, so folgte daraus nur, daß die übrigen Bundesstaaten gegen die Erzeugnisse der Presse des anderen Staats strenge seyn, und den Eingang der dort erschienenen Schriften und Zeitungen verwehren dürften, um die Gefahren abzuwenden. Wollte man der obigen Ansicht von der Nothwendigkeit der Censur auch für innere Angelegenheiten folgen, so würde dieß zu der Folgerung führen, daß ein Bundesstaat gar nicht dulden dürfe, daß man seine Einrichtungen, die völlig von denen des Nachbarstaates verschieden sind, mit Begeisterung in Druckschriften anpreise und lobe, oder die Vortheile der neuen Einrichtung entwickle; denn dieß Lob würde die Bürger des Nachbarstaats, in welchem die alte Einrichtung besteht, am ersten zur Vergleichung der beiden Einrichtungen, zur Einsicht der Nachtheile ihres Instituts und zur Unzufriedenheit mit dem einheimischen Staate verleiten. Wer möchte behaupten, daß die Censur eines Staates auch diese Lobpreisungen einheimischer Einrichtungen wegstreichen dürfe, weil andere Bundesstaaten dadurch leiden könnten? In der Consequenz der obigen Ansicht dürfte selbst ein Bundesstaat nicht dulden, daß in den Blättern Auszüge aus den französischen oder englischen Parlaments-

verhandlungen übersetzt mitgetheilt werden, wenn darin heftig Einrichtungen angegriffen werden, welche zufällig auch in deutschen Bundesstaaten vorkommen. Die Meinung, daß die Bundesstaaten auch in Bezug auf innere Angelegenheiten keine Preßfreiheit nach dem Bundesgesetz von 1819 gewähren dürften, würde insbesondere in constitutionellen Staaten nie vertheidigt werden können; denn überall, wo Landstände eingeführt sind, wird es diesen doch nie verwehrt seyn, die Mängel der bestehenden innern Einrichtungen zu tadeln, oder wenn Gesetzesentwürfe, die gewisse Einrichtungen vorschlagen, vorgelegt werden, die Nachtheile derselben freimüthig und kräftig, auch mit Berufung auf die Erfahrung anderer Länder, zu schildern, und da nach der Wiener Schlußacte selbst die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen anerkannt ist, so kann es nicht fehlen, daß dadurch der Tadel der Einrichtungen überall im Lande bekannt und im Auslande verbreitet wird. Soll hier dem Schriftsteller verwehrt seyn, das zu sagen, was die Volksvertreter öffentlich sagen dürfen? Ist nicht die freie Presse am meisten geeignet, die Kammern selbst mit Wünschen und Ansichten des Volks bekannt zu machen? Nie wird man behaupten wollen, daß ein Staat deßwegen Beschwerde erheben kann, weil in den Kammern eine inländische Einrichtung getadelt wurde, welche auch in dem andern Staate vorkommt. Wenn zwar die Wiener Schlußacte §. 59 verlangt, daß der Staat zu sorgen habe, damit bei dieser Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung nicht auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder Deutschlands gefährdende, Weise überschritten werden, so beweist dieß nicht, daß man dadurch die Nothwendigkeit einer Censur für die innern Angelegenheiten anerkannt habe; denn nur die gesetzlichen Grenzen sollen eingehalten werden, und solche Grenzen können nur durch die Rücksicht bestimmt werden, ob eine Aeußerung an sich, oder nach der Art ihres Vortrags, nach den Gesetzen strafbar ist. Es folgt vielmehr daraus, daß in jedem Lande Alles, was in landständischen Verhandlungen öffentlich gesagt werden darf, auch frei in Schriften bekannt gemacht werden kann. Einen Beweis dafür, daß nach dem Bundesschluß von 1819 auch für innere Angelegenheiten Censur vorgeschrieben sey, kann man auch nicht in dem Bundesschluß vom 21. Oct. 1830 finden, wenn darin §. 5 eine Wachsamkeit der Regierungen auch auf alle Tagblätter, welche bloß innere Verhältnisse behandeln, gefordert ist; denn unfehlbar beruht diese, nur nebenher geschehene, Erwähnung auf der factischen Voraussetzung, daß es Staaten gibt, in welchen auch Censur wegen innern Angelegenheiten vorkommt, ohne daß eine rechtliche Verbindlichkeit ausgesprochen ist, daß überall eine solche Censur bestehen müsse. Es darf endlich nicht unbeachtet bleiben, daß selbst einzelne Staaten den Bundesschluß von 1819 nur so auslegten, daß eine Censur in Bezug auf die Sicherstellung des Bundes und anderer Bundesstaaten nothwendig, dagegen völlige Preßfreiheit für die innern Angelegenheiten gegeben sey.

Auf diese Art hat Bayern insbesondere immer die Ansicht aufgestellt, daß, mit wenigen Ausnahmen für innere Angelegenheiten, keine Censur bestehe. In dem 1831 den Ständen vorgelegten Preßgesetze ist auf das Bestimmteste dieß ausgesprochen worden, und noch neuerlich hat die Münchner politische Zeitung versichert, daß in Bayern die Censur wegen Artikeln, die innere Angelegenheiten Bayerns betreffen, nicht ausgeübt werde. In Bezug auf das Großherzogthum Weimar erklärt sich ein Mitglied des dortigen Staatsministeriums, Staatsrath Schweitzer, in seinem öffentlichen Recht des Großherzogthums Weimar (1825 S. 56) auf ähnliche Art, nämlich dahin, daß die im Bundesschlusse von 1819 vorgeschriebene Durchsicht und Prüfung nur darauf sich erstrecke, daß in den Druckschriften nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten angreift, daß dagegen die Gedankenmittheilung, in Bezug auf innere Angelegenheiten, frei sey. Im Großherzogthum Hessen hat die jetzige Ständeversammlung, in diesem Jahre, die Censur als eine verfassungswidrige ausgesprochen, und über die Ansichten, wie die Kurhessische Regierung den Bundesbeschluß von 1819 betrachtete, liegt ein unzweideutiges Zeugniß in der Erklärung des Regierungscommissärs in der Sitzung vom 30. Jan. 1832 vor, als er die Beweggründe des Gesetzesentwurfs entwickelte, und aussprach, daß die Bundespreßgesetzgebung die Censur nicht habe unbedingt vorschreiben wollen, und daher Censur nicht nothwendig in einem Bundesstaate eingeführt werden müsse, sobald durch andere präventive Mittel der Zweck erreicht werden kann. In Bezug auf Würtemberg haben auch neuere Publicisten (Hartmayer, die Preßgesetzgebung des deutschen Bundes und Verhandlungen zur Preßgesetzgebung des Königreichs Würtemberg, Tübingen 1831, S. 35. — Reyscher, publicist. Versuche S. 188) nachgewiesen, daß die Verbindlichkeit der Bundes-

staaten zur Einführung der Censur nach dem Preßgesetze von 1819 auf jeden Fall nur in Ansehung der Artikel bestehe, welche nicht das Inland betreffen. Siehe noch Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung 4. Bd. 2. Heft S. 436 ꝛc. Gegen das Resultat dieser Entwicklung scheint freilich klar der Bundesbeschluß vom 12. Juli 1832 zu sprechen, nach welchem die badische Regierung auf das Bundescommissionsgutachten über das badische Preßgesetz hingewiesen wurde, und da dieß Gutachten von dem Grundsatze ausgeht, daß nach dem provisorischen Bundespreßgesetze von 1819 alle Bundesstaaten zur Einführung der Censur, und zwar in voller Ausdehnung, auch für innere Angelegenheiten rechtlich verpflichtet seyen, so scheint nach den Bundesschlüssen vom 5. und 12. Juli, die das badische Preßgesetz unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung erklären, kein Zweifel möglich zu seyn, daß auch die badische Regierung von der Pflicht der Einführung der Censur sich nicht losmachen könne.

Ihre Commission, meine Herren, wiederholt die Erklärung, daß sie nie Anträge stellen wird, durch welche die badische Regierung zur Verletzung wahrer Bundespflichten aufgefordert würde, dieß fordert aber zur Prüfung auf, in wie weit der Bundesschluß vom 5. Juli wirklich verbindlich erachtet werden könne? Zu diesem Behufe muß der Bundesbeschluß in zwei Theile aufgelöst werden:

1) In eine Erklärung, durch welche positive Normen für die künftige Gesetzgebung Badens vorgeschrieben wurden, wohin insbesondere auch die Erklärung gehört, daß Censur und zwar selbst Censur in Bezug auf die innern Angelegenheiten Badens, nach dem Bundesgesetz von 1819 nothwendig gewesen wäre.

2) In den Ausspruch, daß durch die im badischen Preßgesetze angeordneten Präventivmaaßregeln die badische Regierung den ihr vermöge Bundesgesetzes von 1819 obliegenden Bundespflichten nicht Genüge geleistet habe. — In Bezug auf den ersten Theil erinnert Ihre Commission daran, daß nicht die Verpflichtung jedes Bundesstaats, nothwendig die Censur einzuführen, insbesondere auch Schriften über innere Angelegenheiten der Censur zu unterwerfen, nachgewiesen werden kann. Indem nun die Bundesversammlung dennoch aussprach, daß Censur in vollem Umfange eingeführt werden müsse, indem sie daher etwas Neues, in den bestehenden Gesetzen nicht ausdrücklich Begründetes, anordnete, und selbst eine Norm vorschrieb, welche die künftige Gesetzgebung Badens enthalten mußte, kann ihr Beschluß nur aufgefaßt werden a) als ein Beschluß über jura singulorum, oder b) als eine authentische Interpretation des Bundesgesetzes von 1819. — Der erste Gesichtspunkt kann insbesondere, wenn man den Beschluß, daß auch Censur für alle, die inneren Angelegenheiten betreffenden Artikel im Großherzogthum eingeführt werden müsse, berücksichtigt, in so fern zum Grund gelegt werden, als der Beschluß in die Verfassung und Gesetzgebung des Großherzogthums eingreift, und eine rechtliche Verbindlichkeit, welche bisher noch nicht begründet war, und die bestehende badische Gesetzgebung abzuändern gebieten würde, der badischen Staatsregierung auflegte. Nach dem Ausspruche der Wiener Schlußacte §. XV. aber betrifft ein solcher Beschluß offenbar jura singulorum, weil da, wo eine neue, selbst die Landesgesetzgebung ändernde Verpflichtung einem Bundesstaate aufgelegt werden soll, die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzeln unabhängige Staaten erscheinen. Faßt man die publicistische Ansicht vom jus singulorum auf (siehe Rudhardt das Recht des deutschen Bundes S. 48, Klüber öffentliches Recht §. 129), so muß bei allen Gegenständen der innern Regierung der Art. XV. der Wiener Schlußacte angewendet werden, weil, wie Dresch in den Grundzügen des bayerischen Staatsrechts Seite 466 richtig erklärt, nur rücksichtlich der äußern Verhältnisse die Bundesglieder als politische Einheit bestehen. Daß aber die Abänderung eines Landesgesetzes, das verfassungsmäßig zu Stande kam, zur innern Regierung gehört, ist nicht zu bezweifeln, und hier wie bei allen juribus singulorum fordert die Schlußacte eine freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, so daß auch ohne Zustimmung des badischen Staats kein für ihn verbindlicher Beschluß der Bundesversammlung gefaßt werden konnte.

Geht man aber auch von dem Gesichtspunkt der authentischen Auslegung aus, so kann ohne die Zustimmung Badens die badische Regierung nicht zur Einführung der Censur im vollen Umfange genöthigt werden; denn überall, wo die Bundesversammlung ein Gesetz authentisch interpretirt, muß Stimmeneinhelligkeit vorhanden seyn, weil jede solche Auslegung nur auf dem Wege erfolgen kann, auf welchem ein organisches Gesetz zu Stande kommen kann, und daher jenes Stimmenverhältniß nothwendig ist, das nach der Bundesverfassung zur Abfassung und Abänderung eines Gesetzes gehört (Rudhardt Staatsrecht Seite 45, Klüber öffentliches Recht §. 130. Jordan Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts erster Theil Seite 316. Dresch Beiträge zum

öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, Seite 5, Reyscher public. Versuche S. 219). Da nun die Wiener Schlußacte §. XIII. zu Abfassung oder Abänderung neuer Grundgesetze Stimmeneinhelligkeit fodert, so muß dieß auch für die authentische Interpretation gelten. Wenn zwar dagegen eingewendet werden kann, daß eine authentische Interpretation nicht für einen einzigen Fall ertheilt, sondern nur als Norm für künftige Fälle aufgestellt wird, daß aber die Bundesversammlung nicht eigentlich für künftige Fälle allgemein die Einführung der Censur vorschrieb, sondern nur über das badische Preßgesetz einen Beschluß faßte, so entscheidet hier die Rücksicht, daß die Bundesversammlung eine zweifache Eigenschaft hat, nämlich als Autorität, welche Normen für die Gesammtheit aller Bundesstaaten zu erlassen befugt ist, und als eine Behörde, welche über einzelne Fälle, die zu ihrer Competenz gehören, entscheidet. Zergliedert man den Bericht der Bundestagscommission über das badische Preßgesetz, so erklärt er zuerst, daß die Censur nach dem Gesetze von 1819 überall in vollem Umfang eingeführt werden sollte, und wendete dann diese Erklärung auf das badische Preßgesetz an, um zu zeigen, daß dasselbe den Bundespflichten nicht Genüge leiste; die Bundesversammlung legte ihrem Beschluß völlig den Commissionsbericht zum Grunde und der Beschluß ist daher so anzusehen, als ob auch darin die Bestimmung der Nothwendigkeit der Einführung der Censur ausgesprochen wäre. Da aber der Bundesbeschluß von 1819, worauf man sich bezog, die Censur auf keinen Fall in der Ausdehnung auf innere Angelegenheiten vorschreibt, durch die grammatische oder logische Auslegung des Bundesbeschlusses von 1819 die Commission auch nicht zu dem von ihr aufgestellten Satze der Nothwendigkeit der Censur hätte kommen können, vielmehr vermöge der Autorität der Bundesversammlung die Auslegung von der Nothwendigkeit der Censur machte, so kann auch der durch Beschluß der Bundesversammlung als Norm erklärte Satz des Commissionsberichts, daß Censur nothwendig sey, nur als ein Satz angesehen werden, zu welchem man durch authentische Interpretation gelangte, und da hiezu die Einstimmigkeit, also auch Badens Zustimmung, gehört hätte, diese Stimmeneinhelligkeit aber fehlt, so *kann der Bundesbeschluß in sofern, als dadurch Baden genöthigt wurde, Censur im vollen Umfang einzuführen*, nicht als verbindlich angesehen werden. Wie sehr übrigens unsere Ansicht, daß der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 eine authentische Interpretation des Bundesschlusses von 1819 enthalte, gegründet ist, lehrt deutlich die Erklärung der churhessischen Regierung in den Beweggründen, mit welchen sie 1833 im Juni der Ständeversammlung den Entwurf des Preßgesetzes vorlegt. Während sie 1831 selbst umständlich ausführte, daß keine Censur nach dem Bundesbeschluß von 1819 vorgeschrieben sey, beruft sich die Regierung jetzt auf den Bundesbeschluß über das badische Preßgesetz, um zu zeigen, daß die Censur, und selbst die auf innere Angelegenheiten sich erstreckende Censur, im Sinne der Bundespflichten liege. Sie findet daher in der bei dieser Gelegenheit geschehenen Auslegung des Bundesgesetzes einen Grund, ihre frühere Meinung zu ändern. Ein anderer Gesichtspunct dagegen ergibt sich, wenn man den im Bundesbeschluß vom 12. Juli 1832 ausgesprochenen Satz, daß das badische Preßgesetz als unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung nicht bestehen dürfe, als den Ausspruch auffaßt, daß die badische Regierung durch die im Preßgesetze von 1831 aufgestellten vorbeugenden Maaßregeln ihren Bundespflichten nicht Genüge geleistet habe. Ueberall wo in einem so unbestrittenen zur Competenz der Bundesversammlung gehörigen einzelnen Fall die Bundesversammlung durch die gewöhnliche Auslegung einer von den Bundesgliedern aufgestellten Norm und durch die Anwendung auf den einzelnen Fall entscheidet, wird der betheiligte Bundesstaat den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß in so fern anerkennen müssen, als seine Handlungsweise, die als unvereinbar mit den Bundespflichten erklärt ist, von ihm in Einklang mit diesen Pflichten gebracht werden muß. Sobald man nun die Verbindlichkeit der Bundesschlüsse von 1819 und 1824 über die Presse noch für das Großherzogthum Baden voraussetzt, so muß man auch die darin übernommene Verantwortlichkeit und Verpflichtung der Bundesstaaten zur Einführung vorbeugender Maaßregeln in Bezug auf die Presse und in dieser Voraussetzung das Recht der Bundesversammlung anerkennen, darüber zu entscheiden, ob ein Staat seinen Bundespflichten in dieser Beziehung Genüge geleistet habe. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 5. July 1832 spricht dann aus, daß das badische Preßgesetz die hinreichend vorbeugenden Maaßregeln enthalte.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 81. Karlsruhe 22. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 19. August.

Präsident: Zuerst der zweite Vicepräsident Merk, dann Präsident Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Ihre Commission, meine Herren, ist berechtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß die Kammer wenigstens dasjenige in Bezug auf Preßfreiheit verlange, was die badische Regierung, bei Vorlage ihres Gesetzesentwurfs 1831 geben zu können mit ihren Bundespflichten vereinbar fand, und was andere Bundesstaaten bis zur neuesten Zeit, insbesondere noch im Jahre 1831 ihrem Volke gewähren zu können und zu müssen glaubten; und es kann hier keinen Einfluß haben, daß die Art, wie manche Regierungen 1833 sich über Preßfreiheit erklären, mit ihren klaren Aussprüchen von 1831 im Widerspruche steht. Im Jahre 1831 bestand der Bundesschluß von 1819 und 1824, und so weit damals die deutschen Bundesstaaten sich für verpflichtet hielten, Censur einzuführen, nur so weit kann auch noch jetzt ihre Verpflichtung anerkannt werden. Wenn wir auch zugeben wollten, daß die Antwort auf die Frage, ob Censur für alle Artikel, welche den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffen, durch das Bundesgesetz von 1819 vorgeschrieben sey, zweifelhaft ist, und wenn wir der Staatsregierung nicht zumuthen dürfen, ihre 1831 bei Vorlage des Entwurfs ausgesprochene Ansicht aufzugeben, so haben wir Ihnen doch oben nachgewiesen, daß die deutschen Bundesstaaten anerkannt haben, daß sie zur Einführung der Censur in Bezug auf die innern Angelegenheiten durch den Bundesschluß von 1819 nicht verpflichtet seyen. Wenn nun die Commission, mit Ausnahme von zwei Stimmen, welche sich mit dieser Beschränkung nicht befreunden konnten, darauf anträgt, daß wenigstens eine völlige Preßfreiheit in Ansehung aller Schriften, welche nicht die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten außer Baden betreffen, daß daher, insbesondere für die innern Angelegenheiten, Preßfreiheit wieder hergestellt werde, so fühlt sie wohl die Unvollkommenheit einer solchen Einrichtung, nach welcher ein Unterschied zwischen den Artikeln, die auf das Inland sich beziehen, und denjenigen, welche andere Bundesstaaten betreffen, gemacht werden soll. Sie erkennt die dadurch begründete Möglichkeit der Vexationen, welcher die Schriftsteller durch Censoren unterworfen seyn werden, die ihre Gewalt ausdehnen wollen; sie fühlt wohl, in welche unangenehme Verlegenheit oft Schriftsteller kommen werden, da das Urtheil über innere Angelegenheiten oft auf das Innigste mit der Prüfung der Verhältnisse des Auslands zusammenhängt, und der Forschungsgeist an keine Landesgränzen gebunden werden soll. Die Wahrheit gewinnt nur durch die Prüfung und Vergleichung der in andern Ländern gesammelten Erfahrungen über die Nachtheile gewisser Einrichtungen. Die Erforschung der innern Lage des Vaterlandes ist häufig nicht möglich, ohne den Blick zu werfen, auf die politische Lage Deutschlands überhaupt, und unwillkührlich wird dann die Forschung auf die Verhältnisse einzelner deutscher Staaten, auf ihren Einfluß auf Deutschlands Angelegenheiten geführt, selbst bei der Frage, in wie fern gewisse für das Inland gewünschte Einrichtungen ausführbar sind, fällt der Blick auf die Verhältnisse anderer Staaten, deren Stellung und politische Lage bedeutsam bei der Lösung dieser Frage ist. Es kann Badens Bürgern nicht verwehrt seyn, da, wo eine große Angelegenheit, z. B. das Anschließen an einen Zollverein in Frage steht, auch die Erfahrungen zu benützen, welche andere Länder sammelten, und die politischen Verhältnisse jener Staaten zu prüfen, an welche nun die vater-

ländische Regierung sich enger anschließen will. Es ist daher, sobald man die Artikel, welche andere deutsche Bundesstaaten betreffen, der Censur unterwirft, immer zu besorgen, daß unter dem Vorwande, daß der Artikel auch auf äußere Verhältnisse sich beziehe, ein ängstlicher oder böswilliger Censor seine Befugniß ausdehne, so daß zuletzt factisch alle oder die meisten Artikel der willkührlich richtenden Censur unterliegen.

Alles dieß beweist nur, daß man mit halben Maaßregeln nicht weit kommt, daß das Institut der Censur überhaupt ein so prinziploses, und nicht zu rechtfertigendes ist, daß ein Rechtszustand, nach welchem auch nur theilweise die Censur besteht, als ein nachtheiliger, und den gerechten Forderungen der Bürger nicht entsprechender betrachtet werden kann, so daß auch wir nur die Einrichtung, nach welcher die Censur für die Artikel fortdauern soll, welche die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten außer Baden betreffen, als eine provisorische, nur bis zum nächsten Landtage wirksame, als Nothbehelf anzuerkennen im Stande sind.

Ihre Commission, meine Herren, gewohnt, auch schon das minder Vollkommene zu ergreifen, wenn nach der Lage der Umstände auf die Erreichung des Vollkommenen verzichtet werden muß, und erwägend das Verhältniß der Staatsregierung zum deutschen Bunde, trägt nur deßwegen darauf an, daß wenigstens die Preßfreiheit in Bezug auf innere Angelegenheiten und auf äußere Verhältnisse, die nicht den deutschen Bund oder andere deutsche Bundesstaaten betreffen, vorläufig sanctionirt werde, weil sie auch schon in dieser Einschränkung Vortheile von der Freiheit der Bürger, innere Angelegenheiten zu berathen, erwarten darf, weil auch schon dadurch die Entwickelung des constitutionellen Lebens befördert, und wenigstens ein Theil der Rechtsstörungen, welche die unbeschränkt waltende Censur sich erlaubt, beseitigt wird, weil sie endlich darauf rechnet, daß die Censoren selbst von Anmaßungen, die Censur auszudehnen, durch den Ernst der Regierung, das Gesetz treu aufrecht zu erhalten, und durch die Furcht vor dem streng richtenden Amte der öffentlichen Meinung, abgehalten werden.

II. Nicht weniger muß die Commission Ihnen vorschlagen, daß die Kammer ihren Antrag darauf stelle, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preßsachen herzustellen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Handhabung und Wirksamkeit eines Preßgesetzes ohne Oeffentlichkeit undenkbar ist, und daß die Regierung selbst am meisten sich schadet, wenn sie Urtheile über Preßvergehen in geheimer Sitzung fällen läßt. Wir dürfen es als eine ausgemachte Wahrheit annehmen, daß nur jene Strafgesetzgebung auf die Wirksamkeit repressiver Mittel rechnen kann, welche sicher ist, daß die Strafurtheile in der öffentlichen Meinung ihre Zustimmung finden, nur dann gilt die im Strafurtheile, gleichsam im Namen der bürgerlichen Gesellschaft ausgesprochene Mißbilligung des Vergehens als ein Ausspruch aller verständigen, rechtlichen Bürger, und der Bestrafte fühlt in dem Benehmen aller Mitbürger gegen ihn, wie sehr sie dem gefällten Urtheile beistimmen. Diese Gewißheit, daß das Strafurtheil allgemeine Zustimmung finden wird, daß der Bestrafte den Tadel und die Verachtung der Mitbürger fürchten muß, ist für Jeden, der in Versuchung geräth, ein Preßvergehen zu verüben, weit abschreckender, als die im Gesetze gedrohte Gefängniß- oder Geldstrafe. Wehe dagegen, wenn die öffentliche Meinung im Widerspruch mit dem gefällten Strafurtheile ist, wenn nicht das Vertrauen zur Gerechtigkeit des gerichtlichen Ausspruchs in Aller Herzen lebt. Die öffentliche Stimme findet dann in dem Bestraften einen Märtyrer der Wahrheit, ein Opfer ungerechter Verfolgung, das Strafurtheil findet nirgends Anklang; das Volk bemüht sich vielmehr, dem Bestraften Achtung zu beweisen, und das Vertrauen zur Justiz und damit zur Staatsregierung wird immer mehr untergraben. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eben bei Preßvergehen das Volk am meisten verlangt, die dem Urtheile vorhergegangenen gerichtlichen Verhandlungen selbst kennen zu lernen, um darnach sein Urtheil über die Gerechtigkeit des richterlichen Ausspruchs zu bestimmen. Eine gerichtliche Verhandlung über ein Preßvergehen, ist eigentlich ein Kampf zwischen der bürgerlichen Gesellschaft, die durch das Vergehen verletzt zu seyn behauptet, und dem Angeklagten. Der letzte beruft sich dabei auf die öffentliche Meinung als Richterin. Erfährt nun das Volk blos das Urtheil mit magern Entscheidungsgründen, so kennt es weder im Zusammenhang den Gegenstand der Anschuldigung, noch die Vertheidigung des Angeklagten über seine wahre Meinung, und mit dieser lückenhaften Kenntniß ist der Leser des Urtheils, da er die Grundlage, worauf sich dasselbe bezieht, nicht kennt, gerne geneigt, einer in der

menschlichen Brust laut sprechenden Stimme zu folgen, Parthei für den Verfolgten zu nehmen. Das Volk lernt nur die Strafe kennen, aber es kennt das Vergehen nicht. Ohnehin hängt in Preßsachen noch so viel davon ab, welche Richter das Urtheil fällen. Da Urtheile über Preßvergehen eigentlich Urtheile der öffentlichen Meinung sind, da hier die Grenze zwischen dem Strafwürdigen, und der erlaubten, vielleicht nur zu heftigen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und der Aeußerung der freien Meinung ist, so wird man auch nur dem Urtheile derjenigen am meisten trauen, welche die Verhältnisse des Lebens und die Ansicht ihrer Mitbürger am besten kennen, am unabhängigsten sind, so daß ihr Urtheil am meisten als Urtheil der öffentlichen Meinung anzusehen ist. Daher kann auch Ihre Commission den Ausspruch der Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß die Wirksamkeit des Preßgesetzes sich erst dann recht bewähren wird, wenn Geschworne über Preßvergehen urtheilen würden; wir halten es immer für eine halbe Maßregel, wenn den aus Rechtsgelehrten angestellten Richtern das Urtheil in Preßsachen überlassen wird. Wir sind weit entfernt, der Ehre der badischen Gerichtshöfe zu nahe zu treten, es kommt aber, wie 1831 bereits gesagt worden ist, nicht darauf an, ob die angestellten Richter das Vertrauen eben so, oder noch im höhern Grade, als die Geschwornen verdienen, sondern nur darauf, ob sie dasselbe in Bezug auf das Urtheil über Preßvergehen wirklich besitzen, und es liegt hier so nahe, daß in Fällen, wo die Staatsregierung selbst Parthei ist, weil sie sich für beleidigt ansieht, wo sie daher die Untersuchung wegen des Preßvergehens fordert, und dem Angeklagten sich gegenüber stellt, wo sie auch Interesse und Mittel hat, daß durch das Strafurtheil die angestellte Untersuchung gerechtfertigt erscheine, bei den Bürgern Besorgnisse entstehen, daß das Gemüth des Richters entweder aus übertriebener Angst, oder aus dem Wunsche, die Regierung gegen Angriffe aufrecht zu erhalten, sich unwillkührlich und oft unbewußt zur Strenge neige, und eine Verurtheilung ausspreche, welche die Geschwornen, die gleichfalls Interesse an bürgerlicher Ordnung und Achtung des Gesetzes haben, aber in beständiger Berührung mit ihren Mitbürgern die Lebensverhältnisse richtiger auffassen, und die Wichtigkeit der staatsbürgerlichen Rechte fühlen, nicht erkannt haben würden.

Sind auch nur bei einem großen Theile des Volkes solche Besorgnisse rege, so werden die, von den angestellten Richtern gefällten Strafurtheile wegen Preßvergehen nie auf die Zustimmung des Volkes rechnen können, deren die Strafurtheile der Geschwornen sich erfreut haben würden. Wenn dazu noch die geheime Verhandlung vor Gericht kommt, so wächst begreiflich das Mißtrauen gegen die gefällten Strafurtheile, und die Erfahrung im Königreich der Niederlande in den Jahren 1829 und 1830 hat leider es bestätigt, daß die Staatsregierung, da, wo rechtsgelehrte Richter nach geheimen Verhandlungen Urtheile in Preßvergehen fällten, aller Vortheile entbehrt, welche sonst der Ernst und die unnachsichtliche Strenge gegen den Verbrecher, der die Presse mißbrauchte, hervorgebracht haben würde. Nur, wo Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Vertrauen des Volkes zu den gefällten Strafurtheilen begründet, wo die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der gefällten Strafurtheile lebendig im Volke ist, wird der niedrige Verläumder, der freche Unruhestifter, welcher die Bande der Ordnung durch aufregende Schriften zu zerreißen sucht, einen unerbittlichen Richter an allen verständigen Bürgern haben, welche sein Benehmen mißbilligen; eine Zeitung, die mit solchen Artikeln angefüllt ist, wird bald untergehen, weil der Beifall der Bürger ihr fehlt. Unter solchen Voraussetzungen ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein Hauptmittel für die Staatsregierung, die repressive Kraft der Strafgesetze in Preßsachen zu verstärken. Wann werden endlich die Gegner der Oeffentlichkeit einsehen, daß alles Verhüllen und die Geheimnißkrämerei i h n e n am meisten schadet, daß insbesondere in Bezug auf Gerichtsverhandlungen doch Alles, was vorgeht, bekannt wird, aber nur entstellt, aus dem Zusammenhange gerissen, und nach den individuellen Ansichten derer, die es erzählen, vorgetragen, und daß diese untreue Darstellung der Justiz und Denjenigen, welche auf das Geheimniß bauen, weit mehr schadet, als wenn die Sache rein vollständig und unentstellt zur allgemeinen Kenntniß gekommen wäre. Es liegt auch hier wieder in der Natur der Sache, daß das Publikum, wenn es von einer absichtlichen Verheimlichung hört, zu dem Glauben kommt, daß viel Schlimmeres vorgekommen seyn müsse, als wirklich vorging. —

Wir müssen daher auf der Wiederherstellung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in Preßsachen bestehen, und vergeblich würde die Regierung sich hier auf ihre Bundespflichten berufen, denn weder das provisorische Preßgesetz des Bundes von 1819, noch ein späterer

Bundesschluß enthält eine Bestimmung, daß über Preßvergehen keine öffentliche Verhandlung Statt finden dürfe. Auch die badische Regierung muß 1831 kein Bedenken darüber gehabt haben, daß die Oeffentlichkeit in Preßsachen völlig mit ihren Bundespflichten verträglich sei, weil sie sonst nicht selbst in dem von ihr vorgelegten Entwurfe des Preßgesetzes, worin doch für die, den deutschen Bund und andere Bundesstaaten betreffenden Artikel, die Censur fortbestehen sollte, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vorgeschlagen haben würde. Die Bundesgesetzgebung könnte auch gar nie darüber, ob Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in einem Bundesstaate Statt finden dürfe, durch Beschlüsse etwas verfügen, weil sie sonst in die innere Landesgesetzgebung eingreifen, und in Widerspruch mit einer, von ihr selbst 1822 aufgestellten Grundansicht kommen würde, nach welcher in einem merkwürdigen Fall, wo der Art. 12 der Bundesacte verletzt schien, und Beschwerde bei der Bundesversammlung erhoben wurde, diese entschied, daß die Regulirung der Gerichtsverfassung der Gesetzgebung eines jeden Landes überlassen werden müßte (Bundestagsprotocoll. B. XIII. S. 215). Gewiß sprechen die nämlichen Gründe, welche diese Entscheidung erzeugten, auch dafür, daß jeder Bundesregierung es überlassen werden müsse, nach dem besondern Bedürfnisse der Culturstufe des Volkes rc. die Gerichtsformen anzuordnen, und daher auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen einzuführen oder nicht. Vergebens würde man sich auch gegen den Antrag, die Oeffentlichkeit wieder herzustellen, darauf berufen, daß der Bundesschluß vom 5. July 1832 die Aufhebung der Oeffentlichkeit verlangt habe; denn ausdrücklich enthält er ohnehin nichts über den Gegenstand. Es ist zwar richtig, daß der Beschluß auf den Bundescommissionsbericht über das badische Preßgesetz zurückweist, und daß in diesem Bericht eine Andeutung in der Art vorkömmt, daß das badische Preßgesetz nach der Meinung der Bundescommission sich um so weniger vertheidigen lasse, als durch die im Gesetze vorkommende Oeffentlichkeit der Verhandlungen die strafwürdigen Artikel noch allgemeiner verbreitet würden. Eine solche Meinung der Commission kann noch nicht als ein förmlicher Bundesbeschluß betrachtet werden, und zwar um so weniger, als man sonst annehmen müßte, daß mit der Bundesgesetzgebung überhaupt die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Preßvergehen nicht verträglich sei, dieß ist aber nicht der Fall, denn in den rheinischen Provinzen, die zuvor zu Frankreich gehörten, und nun an deutsche Herrscher gefallen sind, besteht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unangefochten fort, z. B. in Rheinbayern, Rheinhessen. Es kann hier keinen Einfluß haben, daß in jenen Provinzen das französische Recht fortbesteht, und die Oeffentlichkeit nur beibehalten wurde, weil man sie schon im Gesetze fand, als die Provinz wieder an Deutschland kam, denn wäre wirklich die Oeffentlichkeit in Preßsachen im Widerspruch mit der Bundesgesetzgebung, so könnte ja in keinem Theile eines Bundesstaates die Einrichtung bestehen, da auch die rheinische Provinz nach den Bundesgesetzen sich richten muß; die Erscheinung aber, daß man sie fortbestehen ließ, beweist ja, daß man sie nicht für bundesgesetzwidrig hielt, und noch 1831 hat die bayerische Regierung in dem Entwurfe der Strafprozeßordnung die Oeffentlichkeit unbedingt vorgeschlagen. Wollte man sich darauf berufen, daß wenigstens mittelbar die Absicht der Bundesgesetzgebung die Ausschließung der Oeffentlichkeit fordere, weil sonst die Verbreitung strafbarer Stellen noch allgemeiner und da erst geschieht, wo durch den Strafprozeß die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Artikel gerichtet wurde, so beruht diese Behauptung auf irrigen Ansichten über Oeffentlichkeit. Ist der Artikel, wegen welches der Verfasser bei Gericht verfolgt wird, wirklich strafbar, so darf das Gesetz darauf rechnen, daß die Gerechtigkeit der Strafe den bleibenden Eindruck auf das Publikum macht. Wird dagegen der Aufsatz, wegen welchem die Verhandlung eintritt, vom Gerichte nicht als strafbar erkannt, so kann ohnehin aus der Oeffentlichkeit oder Verbreitung der Schrift kein Nachtheil entstehen, da sich dann ergiebt, daß die Unterdrückung oder Verhinderung der Verbreitung mit Unrecht geschehen ist. Ueberhaupt ist es ein großer Irrthum, wenn man den Eindruck, welchen ein im öffentlichen Blatt verbreiteter Artikel auf das Publikum macht, mit dem Eindruck verwechselt, der da entsteht, wo der Artikel als ein strafwürdiger in der gerichtlichen Verhandlung bekannt wird. Im zweiten Falle kommt die Schrift nicht isolirt, und durch seine Darstellung vielleicht verführerisch zur Kenntniß des Publikums, sondern dasselbe erfährt ihn mit der sogleich beigefügten Schilderung seiner Strafwürdigkeit, und als einen tadelnswerthen Aufsatz.

Keine Rücksicht kann daher die Staatsregierung abhalten, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei Preßvergehen wieder herzustellen.

III. Die Commission verkennt selbst nicht, daß manche Vorschriften des Preßgesetzes von 1831 nicht ganz zweckmäßig abgefaßt waren, und nicht so hinreichende Präventivmittel enthielten, daß nicht Mißbräuche entstehen, und die redlichsten Absichten derer, die zu dem Gesetze mitwirkten, vereitelt werden konnten. Auch wir beklagen es, wenn die Presse, statt ihren wohlthätigen Einfluß auf die Verbreitung klarer Begriffe und auf Enthüllung wahrer Mißbräuche zu benutzen, und durch den Anstand und die Würde des Tones, die das Gepräge des besonnenen Forschens nach Wahrheit an sich trägt, auch den verständigen Bürger für die Preßfreiheit zu gewinnen, nur den Samen der Zwietracht und des Mißtrauens ausstreut, ungeprüft jeder Klatschrrei Raum gibt, und durch den leidenschaftlichen schmähenden Ton den ruhigen Bürger erbittert. Wir bedauern aber auch, daß man die Zweckmäßigkeit des Gesetzes von 1831 nach den kurzen Erfahrungen von ein Paar Monaten, in denen das Gesetz in Wirksamkeit war, mit Strenge beurtheilte, und wegen einiger Mißbräuche, die jedes neue Institut nothwendig in seinem Gefolge hat, das Gesetz selbst verwarf. Wir beklagen es, daß alle Stimmen derer, die, lauernd auf jeden Mißbrauch oder Mängel des Gesetzes, oft mit erheucheltem Schmerz, aber oft mit innerer Freude jeden heftigen Artikel als Beweis der Nachtheile der Preßfreiheit anführten, nur tadelnd über das Preßgesetz sich äußerten, während man absichtlich vergißt, wie viel Uebel durch das neue Gesetz verhindert, wie viel Keime des Besseren ausgestreut, wie viel Gutes vorbereitet worden ist, was erst seine Früchte getragen haben würde, wenn die Preßfreiheit länger bestanden und feste Wurzeln gefaßt hätte. Die Weisheit des Gesetzgebers fordert, die Stimme der Erfahrung über die Wirksamkeit eines Gesetzes zu beobachten und darnach das Gesetz zu verbessern. Insbesondere wird über den Werth und die Kraft der Präventivmittel nur die Erfahrung das beste Zeugniß geben können. Nicht unbemerkt kann übrigens bleiben, daß selbst im Interesse bürgerlicher Freiheit manche Bestimmungen des Preßgesetzes verbessert werden, oder wenigstens, dem wahren Sinne derjenigen, die dazu mitwirkten, gemäß, interpretirt werden müssen. Schwerlich ist es den Kammern von 1831 eingefallen, zu bestimmen, daß die Strafe wegen Preßvergehen, auch wenn sie zwei Monate übersteigt, in dem Correctionshause abgebüßt werden sollte. Es schwebte vielmehr bestimmt die Ansicht vor, daß immer nur bürgerliches Gefängniß eintreten könnte und die höhere Freiheitsstrafe daher auf einer Festung abgebüßt werden sollte. Zu den Vorschriften des Preßgesetzes, welche der Verbesserung bedürfen, rechnen wir vorzüglich die Bestimmungen der §§. 25 — 27 über die Verantwortlichkeit. Die eigentliche Bedeutung hat die Vorschrift bei der Verantwortlichkeit des Redacteurs der Zeitschrift. Man ging bei der Berathung des Gesetzesentwurfs 1831 von dem Wunsche aus, daß in der Bildung und in der Würdigkeit des Redacteurs eine treffliche Bürgschaft liegen könne, daß der Redacteur alle Artikel nur nach sorgfältiger Prüfung aufnehmen und die Einrückung unterlassen werde, sobald er besorgen müßte, daß durch den Inhalt und die Form des Artikels die Ehre seines Blattes und damit seine eigene Ehre in den Augen der besonnen Mitbürger leiden würde. Man fand die Bürgschaft dadurch verstärkt, wenn der Redacteur selbst für alle Artikel auf eine zweckmäßige Weise verantwortlich gemacht würde, da man erwarten durfte, daß er mit der größten Sorgfalt in der Prüfung der zugesendeten Aufsätze zu Werke gehen würde, um nicht häufigen strengen Verurtheilungen sich auszusetzen. — Allein eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit einer Person, in Bezug auf strafbare Handlungen, kann nur dann zweckmäßig genannt werden, wenn auch die rechte Person verantwortlich gemacht wird, weil sonst die Wirkung der Strafe wegfallen müßte, wenn eine nach der Ueberzeugung des Publicums schuldlose Person Strafe leiden sollte, während der wahrhaft Schuldige der Strafe entginge. Auch kann es für den durch einen in einer Zeitschrift abgedruckten Artikel Beleidigten nicht gleichgültig seyn, ob nur wegen der einmal vorhandenen gesetzlichen Vorschrift der formellen Verantwortlichkeit der Redacteur die Strafe leidet, oder derjenige, dessen verläumderische Seele den schmähenden Artikel erzeugt hat. Nach dem §. 25 soll der Herausgeber haften, wenn er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit übernommen habe; diese specielle Uebernahme ist aber durchaus unnöthig, denn dadurch, daß der Verfasser einen strafbaren Artikel dem Herausgeber zur Verbreitung zustellt, ist er schon verantwortlich dafür. Nach den Worten des §. 24 könnte der Herausgeber von der Strafe sich nicht losmachen, wenn er auch den Verfasser nachweist und dieser vielleicht selbst Verfasser zu seyn gesteht, sobald nicht noch eine besondere Uebernahme der Verantwortlichkeit des Verfassers erwiesen wird. Dagegen scheint der Herausgeber von aller Verantwortlichkeit frei zu werden, wenn er nachweist, daß der Verfasser die Verantwortlichkeit des Artikels übernahm,

während doch nach richtigen Grundsätzen die Strafe, welche der Urheber leidet, die Strafbarkeit des Theilnehmers, und als solche erscheint der Herausgeber, wenn er die Strafbarkeit der von ihm bekannt gemachten Schrift kennt, nicht tilgen kann. Nach dem §. 27 des Preßgesrtzes haftet insbesondere der verantwortliche Redacteur für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften, in so fern er nicht seine Schuldlosigkeit darthut. Es ist bekannt, wie verschieden dieser Artikel bei den Hofgerichten ausgelegt worden ist, und wie man zuweilen den Redacteur als strafbar erklärte, selbst wo der Verfasser eines Artikels als solchen sich darstellte; man weiß, wie das Wort: „jedenfalls" so ausgelegt worden ist, daß immer der Redacteur einer Zeitschrift zunächst verantwortlich sey, und es keiner Nachforschung um den wahren Verfasser bedürfe, man weiß auch, in welchem verschiedenen Sinne die Worte: „in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut" ausgelegt worden sind. Am richtigsten entscheiden offenbar über die Verantwortlichkeit des Redacteurs und das Verhältniß des Verfassers die schon in Webers bekanntem Werke über Injurien 3 Thl. S. 117 aufgestellten und von der Bundescommission anerkannten (Protocolle der Bundesversammlung Bd. 6 S. 302) Grundsätze, nach welchen zunächst der Verfasser haftet, die Redacteurs von Zeitungen aber in so fern haften, als sie als Mitschuldige und Theilnehmer des in dem bekannt gemachten Artikel enthaltenen Vergehens betrachtet werden können. Das Gesetz kann dabei von der Vermuthung ausgehen, daß der Redacteur jeden ihm zur Aufnahme zugesendeten Aufsatz gelesen und geprüft haben werde, und die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, wenn ihm eine Schuld vorgeworfen werden kann. Alles kömmt in so fern nur darauf an, ob 1) der zugesendete Aufsatz nur seinem Inhaltr nach unter der Voraussetzung der Unwahrheit der darin enthaltenen und einer Privatperson vorgeworfrnen Thatsache als eine Verläumdung strafbar erschien, z. B. wenn einem Beamten eine Bestechung vorgeworfen wurde, oder 2) ob abgesehen von der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen schon in der Form und Darstellung der Aufsatz die Ehrenkränkung eines Bürgers enthielt, z. B. wenn Schimpfworte darin vorkommen, oder 3) ob der Aufsatz ein anderes gegen die bürgerliche Ordnung und Sicherheit gerichtetes Vergehen enthielt, z. B. zum Aufruhr auffordert. Im zweiten und dritten Falle bleibt die Haftung des Redacteurs neben der des Verfassers begründet, weil er durch die Prüfung des Aufsatzes sich überzeugen müßte und konnte, daß darin etwas Strafbares liege und er daher, indem er doch den Aufsatz abdrucken ließ, durch die Verbreitung das Verbrechen erst in das Leben führe, oder doch auf jeden Fall als Verbreiter strafbar wird. — Im ersten Falle dagegen ist der Redacteur straflos, sobald ihm die Unwahrheit der Thatsachen, welche die Verläumdung enthalten, nicht bekannt war, und er den Verfasser des Aufsatzes, der für die Wahrheit der Thatsachen bürgen zu wollen erklärte, nennt. Bezeichnet er also in einem solchen Falle den Verfasser auf glaubhafte Weise, so ist es jetzt nun mehr Sache des Verfassers, durch den Beweis der Wahrheit der vorgeworfenen Thatsachen von der Strafe sich loszumachen. Eine unbedingte Verantwortlichkeit des Redacteurs aber in allen Fällen festsetzen, so daß der Verfasser von Strafe frei wird, verletzt die Forderungen der Gerechtigkeit, und schadet der Wirksamkeit der Strafurtheile. Gerne wird demnach, wie wir glauben, die Kammer zustimmen, wenn die §§. 25 — 27 des Preßgesetzes in diesem Geiste geändert werden. Im Zusammenhange damit steht auch der §. 6 des Preßgesetzes, in Bezug auf die Erfordernisse desjenigen, welcher Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift werden will. Das Gesetz findet in der Persönlichkeit des Redacteurs die trefflichste moralische Garantie gegen Preßmißbräuche, sobald ein Mann Redacteur ist, welcher die nöthigr Intelligenz hat, um prüfen zu können, was der Aufnahme würdig und völlig straflos ist; und dem selbst das höchste Interesse daran zugetraut werden darf, daß sein Blatt wohlthätige Früchte bringr, zur Entwicklung der wahren Freiheit beitrage, ohne die bürgerliche Ordnung zu gefährden. Das Gesetz findet überhaupt eine Bürgschaft in einem Manne, von welchem zu glauben ist, daß er nicht durch häufige Verurtheilung wegen strafwürdiger Artikel die Ehre seines Blattes und seine eigne Ehre in drn Augen aller verständigen Mitbürger beflecke. Wir können die Erfahrungen nicht in Abrede stellen, welche im Großherzogthum der zu allgemein gefaßte §. 6 des Preßgesetzes herbeiführte. Sie entsprachen den Erwartungen derer, die zum Gesetze von 1831 mitwirkten, nicht, und schadeten dem Gesetze. Mehrere Stimmen der Commission halten es für wünschenswerth, daß im Gesetze die Erfordernisse des Redacteurs besser in dem Sinne angegeben werden könnten, daß dadurch jene oben geforderte moralische Garantie gegeben würde. Hiezu wäre passend, die Bezeichnung gewisser Eigenschaften der Intelligenz, z. B. daß Jemand, der seine Studien auf immer förmlich beendigt hat, oder Eigenschaften, die auf eine höhere Selbstständig-

keit deuten, z. B., daß Jemand das Steuercapital besitze, welches zur Wahl eines Abgeordneten gefordert wird. — Die Commission fühlt freilich die Schwierigkeit einer solchen Bezeichnung, weil es gewagt ist, die Fähigkeit eines Mannes, die in ihm schlummert, nach gewissen äußern, oft sehr zufälligen Eigenschaften, zu bemessen, sie fühlt den durch eine Beschränkung entstehenden Nachtheil, daß mancher talentvolle, nicht durch Glücksgüter ausgezeichnete, Mann, der aber Geist, Kraft und moralische Selbstständigkeit in sich vereinigt, von der Redaction ausgeschlossen und nur an gewisse Studienformen oder an Vermögensbesitz, eine Präsumtion der Intelligenz, geknüpft würde. Sie begnügt sich daher, die Aufmerksamkeit der Kammer auf diesen Gegenstand zu lenken, welcher bei den Berathungen über einen Gesetzesvorschlag der Regierung näher geprüft zu werden verdiente.

IV. Wenn die Commission den Antrag stellt, daß wenigstens für alle Schriften, welche nicht den deutschen Bund und einzelne Bundesstaaten außer Baden betreffen, — Preßfreiheit gegeben werde, so kann sie diesen Antrag selbst nur im Gefühle der Unvollkommenheit der vorgeschlagenen Einrichtung mit der Beschränkung stellen, daß nur bis zum nächsten Landtage diese Vorschrift als gültig erklärt werde. Wir rechnen auf jenen, aller ohnmächtigen Versuche der Menschen ungeachtet rastlos fortschreitenden Sieg der Wahrheit, und auf die allgemeine Anerkennung, daß die Censur ein eben so ungerechtes als unzulängliches und dem Staate selbst nachtheiliges Mittel ist, indem, wie schon ein alter, vom Vorwurfe exzentrischer politischer Ansichten völlig freier Jurist sagt, daß die Censur nur dazu dient, das Mißtrauen, welches die Regierungen durch die Censur äußern, auch gegen sie rege zu machen und zu unterhalten, und manche wohlgesinnte Bürger abhalten wird, für die Regierung selbst zu schreiben. Wahrheiten dieser Art, so laut durch die Erfahrung gepredigt, so klar aus den innersten Verhältnissen hervorgehen, können nicht lange verkannt werden. Es wird eine Zeit kommen, in der man eben so wenig, als wir jetzt begreifen, daß man einst Hexen und Zauberer verfolgen konnte, wird begreifen können, daß man die Censur vertheidigen konnte. Wir werfen einen Blick auf die Aussprüche derjenigen, welche zur Gründung des deutschen Bundes vorzüglich mitwirkten, und den Entwickelungsgang der deutschen Bundesverhältnisse, und wir wissen, daß die Zeit des Sieges der Wahrheit nahe seyn muß. Wir betrachten den von der Königl. preußischen Regierung vorgelegten Entwurf der Bundesacte (Klüber, Acten des Wienercongresses, 5. Heft, Seite 45,) und finden, daß nach §. 89 ausdrücklich alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich machen sollten, jedem ihrer Unterthanen gewisse Rechte, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich einzuräumen und zu diesen Rechten gehört nach §. 96 ausdrücklich die Preßfreiheit. Der Entwurf der Bundesacte erklärt sich im §. 96 deutlich darüber, was unter Preßfreiheit verstanden wird, wenn es heißt: auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete, und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte Preßfreiheit. Wer mag glauben, daß der Art. 18 der Bundesacte unter lit. d. etwas anderes ausdrücken wollte, als was der Entwurf der Bundesacte bezweckte?

Ueber die Absichten der einzelnen Regierungen kann auch kein Zweifel seyn, wenn wir die Abstimmungen über Preßfreiheit in der 22. Sitzung v. 1817 (Protocolle der deutschen Bundesversammlung 5. Bd. S. 204 — 207) betrachten, wenn wir erfahren, daß die Würtembergische Gesandtschaft ermächtigt war, zu erklären, wie Se. Majestät der König bereit seyen, zu den liberalsten gesetzlichen Bestimmungen über die Preßfreiheit, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, in soferne damit eine durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in außerordentlichen namentlich in Kriegszeiten verbunden sey. Mit Freude verweilt man bei der Abstimmung des Nassauischen Gesandten, wie dieser erklärt, daß bereits durch die Verfassungsurkunde vollständige Preßfreiheit eingeführt worden sey, und man daher von Nassauischer Seite den liberalsten Grundsätzen über diesen Gegenstand beizutreten geneigt sey. In ähnlichem Geiste äußerten sich alle Regierungen und an der Ernstlichkeit, die Verheißung des Art. 18 der Bundesacte wahr zu machen, darf nicht gezweifelt werden, wenn man weiß, daß die Bundesversammlung 1819 eine Commission zur Erstattung eines Gutachtens über eine gleichförmige Preßgesetzgebung niedersetzte und diesem Gutachten den liberalen, die Vortheile der Preßfreit schildernden Vortrag des Bundesgesandten v. Berg (Protocolle 6. Thl. S. 283) zum Grund zu legen auftrug (v. Mayer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung 2. Heft, S. 202). Es würde Beleidigung der hohen Mächte seyn, wenn man daran zweifeln

wollte, daß die zu seiner Zeit geäußerten Gesinnungen sie noch immer beseelen, es würde aber auch Beleidigung des deutschen Volkes seyn, wenn man glauben wollte, daß es durch sein Benehmen sich unwürdig gemacht habe, daß man die ihm in der Bundesacte zugesagten Verheißungen erfülle, oder wenn man behaupten würde, daß unsere Zeit eine außerordentliche, und zwar eine Kriegszeit sey, in welcher allein 1817 die Würtembergische Regierung die Beschränkung der Preßfreiheit für erlaubt hielt. Vertrauend auf jene Kraft, deren Werk selbst die Entwicklung des menschlichen Geistes ist, auf die Kraft, welche keine Wahrheit untergehen läßt, rechnen wir darauf, daß die Regierungen nicht länger den gerechten Forderungen ihrer Völker und der Macht der öffentlichen Meinung widerstehen können, und daß schon bis zum nächsten Landtage günstigere Verhältnisse dem Antrage auf völlige Preßfreiheit den Sieg verschaffen werden. Wir zählen darauf, daß bis dahin auch die großh. badische Regierung, im Gefühl ihrer Selbstständigkeit und in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit der Censur, bei der Bundesversammlung selbst die geeigneten Schritte thun wird, um die Hindernisse zu entfernen, welche der Erlassung eines gerechten Preßgesetzes zur Zeit noch im Wege stehen.

Möge die Ueberzeugung allgemein werden, daß die einzig wahren Präventivmittel gegen die Gefahren der freien Presse nur im festen Willen einer Regierung, welche die gerechten Wünsche des Volkes beachtet, und die Fortschritte der Zeit nicht verkennt, dadurch ihre Feinde entwaffnet, indem sie Anhänger und begeisterte Vertheidiger in allen verständigen Bürgern gewinnt, und in einer allgemein verbreiteten, auf moralischen Grundlagen ruhenden Bildung des Volkes liegen, das vertrauend auf die Regierung, alle ungesetzlichen Mittel und jeden Verführer zurückweist, weil es in der Ausübung seiner constitutionellen Rechte nicht gestört wird und mit seinem richtigen gesunden Sinne die Sprache der Leidenschaft und der Gemeinheit verachtet, und die Uebertreibung mißbilligt!

Wir stellen nun unsern Antrag dahin:

„daß die Kammer beschließen möge, Se. Kgl. Hoh. den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen die Preßfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung über Preßvergehen wieder hergestellt wird."

Am Schlusse ertönt ein vielstimmiges Bravo. Der Druck des Berichts wird beschlossen.

Der Präsident Mittermaier nimmt hierauf den Präsidentenstuhl wieder ein, und eröffnet die Discussion über den von dem Abg. Mohr erstatteten Bericht über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze mit der Bemerkung, daß es wünschenswerth sey, keine allgemeine Discussion eintreten zu lassen, weil die Principien, wornach zu beurtheilen sey, ob eine Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, in der Sitzung vom Jahr 1831 vollständig debattirt sey, und der Commissionsbericht ausdrücklich bemerke, daß er sich auf die von den Abg. Bekk und Regenauer in ihrem damaligen Berichte aufgestellten Grundlage beziehe. Er stellt die weitere Bitte, daß bei der speciellen Discussion das Eingehen in das Materielle der Verordnungen, so weit es nicht nothwendig ist, zur Beurtheilung, ob die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, vermieden werden möchte, weil es sich nur davon handle, ob eine Verordnung zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden solle, oder nicht.

v. Rotteck erklärt sich gegen diesen zweiten Wunsch, weil es nicht zweckmäßig und gut sey, nicht in den Inhalt einer Verordnung einzugehen, wenn nicht etwa die Regierung sogleich erkläre, daß sie dieselbe zur Zustimmung vorlegen werde. Er erinnert, daß sich mehrere Mitglieder der Kammer dieses vorbehalten hätten, bei Gelegenheit seiner Motion, wo insbesondere erklärt worden sey, daß ein Haupttheil derselben, nämlich die darin gegen die Minister enthaltenen Beschwerden bei Gelegenheit der Berathung über die provisorischen Gesetze zur nähern Discussion kommen würden.

Trefurt theilt diese Ansicht, weil er es nicht für möglich hält, die Frage zu entscheiden, ob etwas zur Competenz der Kammer gehöre, wenn man nicht in den Inhalt eingehe. Er bemerkt, daß die Commission gerade die im Jahre 1831 entwickelten Principien nicht vollständig auf diese provisorischen Gesetze angewendet habe, weßhalb es nothwendig werde, wenigstens so kurz als möglich über die allgemeine Sache sich zu besprechen.

Welcker unterstützt die Aeußerung Trefurts.

Die Kammer geht hierauf zur Berathung der einzelnen Anträge der Commission über.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 82. Karlsruhe 25. August.

XLII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der erste Antrag lautet: „Die Regierung zu bitten, die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1831 S. 243, das Verbot des Haltens von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, betreffend, als Gesetzesentwurf vorzulegen."

Der Abg. Trefurt spricht in ausführlicher Rede über die allgemeine Frage, welche Verordnungen die Regierung zur Zustimmung vorlegen müsse, und erkläet in Beziehung auf diese, daß er sie nicht reclamire. Es nahmen an der Discussion Theil, die Abg. Schaaff, Merk und Wetzel II;

v. Rotteck bekämpft die Ansichten Trefurts.

Welcker spricht ebenfalls im Allgemeinen seine Ansicht über das Wesen von Gesetzen und Verordnungen aus, und bedauert, daß nicht alle auf dem vorigen Landtage reclamirten Gesetze vorgelegt werden.

Körner erklärt sich gegen die Vorlage.

Regierungscommissäe Staatsrath Jolly macht darauf aufmerksam, daß es zu keinem practischen Resultat führe, wenn man sich in allgemeine constitutionelle Fragen verliere; über die angeregte Frage eine Grenze zu ziehen, werde wohl unmöglich seyn; man müsse dieß der Praxis überlassen. Es würden sich allmählig Grundsätze darüber bilden, und man würde, wenn man es auch nicht in festen Formen aussprechen könne, doch darüber einig werden, wo die Regierung für sich allein handeln und ermessen könne, in welchen Fällen sie der Kammer eine Vorlage zu machen habe.

Der Berichterstatter Mohr macht auf die verschiedene Ansicht über Gesetz und Verordnung aufmerksam, und erklärt, daß sich die Commission in der Ueberzeugung, daß man sich über diese Begriffe mit der Regierung abermals nicht vereinigen könne, enthalten habe, tiefer in diese Sache einzugehen. Er widerlegt, was gegen den Antrag der Commission gesagt worden, und macht die Gründe geltend, aus welchen dieser Antrag hervorgegangen.

Gerbel nimmt Welckers Aeußerung wegen der im Jahr 1831 reclamirten und nicht vorgelegten Gesetze auf, und spricht die Ansicht aus, daß die Commission sie auch in dem vorliegenden Berichte hätte aufführen sollen.

Der Präsident bemerkt, daß man auf diesen Gegenstand am Schicklichsten beim Schlusse der Discussion zurückkommen könne.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer mit großer Majorität, die Vorlage dieser Verordnung nicht zu verlangen.

Unter Nr. II schlägt die Commission vor, die Verordnung vom 17. Febr. 1832, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Sander spricht in einem gründlich ausgeführten Vortrage über die Nothwendigkeit der Vorlage dieser Verordnung, und schließt denselben mit folgenden Worten: Ich muß überhaupt bedauern, wie man bei uns solche Gesetze macht; sie kommen in dem Geheimniß einer Staatsbehörde zu Stande, daß kein Mensch etwas davon erfährt; sie werden den Ständen vorgelegt, und je länger sie sind, desto kürzer berathen, da aber unsere Anstalten zur Verhandlung der Kammer nicht sehr vollständig, sondern durch die Einwirkung des Preßzwangs beschränkt sind, und die Debatten sehr spät gedruckt werden, so erhalten die Gerichte, die doch die Vollzieher der Gesetze sind, über die Motive und die Begründung derselben eigentlich gar keine Nachricht. Es werden

ihnen dann gleichsam diese Gesetze an den Kopf geworfen, und ihnen überlassen, sie zu vollziehen, wie sie es gerade ansehen. In Frankreich, wo man sich auf das Gesetzmachen versteht, würde man ein solches Verfahren von Seiten der öffentlichen Meinung nicht billigen, denn dort wird keines gemacht, das nicht auch den Gerichten vorher vorgelegt ist. Sie werden vorher gefragt, und dann erst in der Commission und der Kammer die Sache berathen. Es wäre zu wünschen, daß das zuletzt versprochene Criminalgesetz auch auf diese Weise behandelt würde, daß man nämlich die Gerichte vorher zu Rath zöge, und ihre Meinung hörte.

Schaaf wünscht, daß bei Vorlage dieser Verordnung auch Bestimmungen vorgeschlagen werden möchten, wie es rücksichtlich des Kostenpunktes bei Ehrenkränkungssachen gehalten werden soll. Ein Rescript einer Kreisregierung sage nämlich: „Wenn der Beklagte, der wegen einer Injurie beklagt ist, kein Vermögen besitzt, so hat der Kläger die Kosten zu bezahlen, selbst wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt worden ist. Der Kläger hat auch die Atzungskosten zu bestreiten, wenn der Beklagte in eine Arreststrafe verurtheilt worden ist.“ Er hält es für nothwendig, daß darüber Bestimmungen getroffen werden, indem sonst einzelne Regierungen aus zu großer Vorsicht, daß die Amtscasse nicht zu viel mit solchen Kosten überladen werde, schreiendes Unrecht in Schutz nehmen könnte.

Aschbach stimmt dem Abg. Sander bei, macht auf das Schwankende der einzelnen Bestimmungen und die mögliche verschiedene Anwendung aufmerksam, und schlägt zu dem Commissionsantrag den Zusatz vor: „zu seiner nothwendigen Ergänzung und nähern Bestimmung.“

Trefurt erklärt sich mit beiden Rednern, besonders auch mit dem Wunsche des Abg. Sander in Beziehung auf die Gesetzgebung einverstanden, und zeigt, daß die gesetzliche Natur dieser Verordnung ausser Zweifel stehe, indem ein Rechtszustand dadurch in einem Verhältniß abgeändert werde, das früher gesetzlich regulirt war.

Geh. Referendär Ziegler spricht gegen die aufgestellte Behauptung von der gesetzlichen Natur dieser Verordnung und zeigt, daß man Injuriensachen nach der frühern und und neuern Gesetzgebung als solche betrachtet habe, welche im Untersuchungsweg durch alle Instanzen verhandelt würden, dieß vorausgesetzt, sey diese Verordnung ganz der allgemeinen Norm vom Untersuchungsverfahren angemessen, und scheine der Zustimmung der Kammer nicht zu bedürfen. Der allgemeinen Bemerkung des Abg. Sander, über die Art, wie Gesetze im Allgemeinen gegeben werden sollten, oder zu berathen seyen, habe er nichts entgegen zu halten, denn man suche von allen Seiten die Einsicht derer, die sich dazu eignen, einzuziehen, am meisten aber die Discussionen in der Kammer zu benützen. Daß keine Discussion über den bürgerlichen Prozeß statt gefunden habe, dafür könne die Regierung nichts, sie habe den Entwurf der Kammer im Anfang der Sitzungen vorgelegt; daß es zu keiner Discussion gekommen, sey gegen den Wunsch der Regierung gewesen.

Winter v. H. stellt die Frage, ob, wenn die Gerichte von jetzt bis zum nächsten Landtage ein Urtheil fällen, wozu sie ihre Motive aus dieser Verordnung her nehmen, ein solches Urtheil rechtsgültig sey. Er wünscht, daß sich die Kammer darüber ausspreche, weil er Fälle wisse, wo die Mehrheit eines Gerichts erklärt habe, man kümmere sich nicht, ob diese Verordnung vorgelegt worden sey, oder nicht; sie bestehe einmal und man werde die Urtheile darnach sprechen. Diese allgemeine Frage veranlaßt eine weitläufige Discussion, an welcher die Regierungscommissäre Geh. Referendär Ziegler, Staatsrath Jolly, Staatsrath Winter und die Abg. Sander, Trefurt, v. Itzstein, v. Rotteck Gerbel und Föhrenbach Theil nehmen. Ueber die Frage, ob die in Frage liegende Verordnung zur Vorlage zu verlangen sey, äußert sich noch Merk mit Verwundern, daß die Regierung den mindesten Anstand nehme, dieses Gesetz vorzulegen; ferner Föhrenbach, Mohr, Gerbel und der Regierungscommissär Geh. Referendär Ziegler.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer einstimmig für die Vorlage dieser Verordnung.

Unter Nr. III. stellt die Commission den Antrag, die Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. März 1832 über die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Güter zur Zustimmung zu reclamiren.

Geh. Referendär Ziegler erklärt sie für eine Vollziehungsverordnung, Wolff weist dieß in ausführlicher Rede nach, Trefurt, Bader und Merk erklären sich ebenfalls gegen die Vorlage; Aschbach trägt auch darauf an, von der Vorlage Umgang zu nehmen, jedoch nur bis zur Revision der Prozeßordnung.

Die Kammer beschließt, die Vorlage nicht zu verlangen.

Unter Nr. IV. trägt die Commission darauf an, die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21.

April 1832 zu reclamiren, welche die organische Einrichtung der Obergerichte und ihren Geschäftsgang betrifft.

Aschbach, Welcker und Merk sprechen sich für den Commissionsantrag unter Ausführung ihrer Gründe aus, in gleichem Sinne erklären sich auch Sander, Gerbel, Wolff und Föhrenbach. Letzterer stellt den Antrag, die Vorlage erst für jene Zeit zu begehren, wo die Revision der Prozeßordnung vorgenommen wird.

Rettig v. K. und Trefurt verlangen diese Vorlage nicht; Letzterer behauptet, als im Jahr 1831 die Prozeßordnung angenommen wurde, habe man zugleich die Regierung ermächtigt, die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Bei der Abstimmung wird Rettigs Antrag, die Vorlage nicht zu verlangen, so wie Föhrenbach's Antrag, bis zur Revision der Prozeßordnung von der Vorlage Umgang zu nehmen, mit großer Majorität verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen.

Am Schlusse der Discussion bemerkt Staatsrath Winter, daß es ihm lieb gewesen wäre, wenn die Commission einige Commissäre der Regierung zu ihren Arbeiten eingeladen hätte, indem man sich dadurch über manchen Anstand hätte vereinigen, und so die Discussion abkürzen können. Der Finanzminister v. Böckh glaubt, daß es zweckmäßig wäre, wenn hinsichtlich der noch übrigen Anträge ein solcher Zusammentritt veranlaßt würde. v. Itzstein widerspricht diesem Vorschlage, weil er gegen die Geschäftsordnung anstoße. Es entspinnt sich darüber nun eine Discussion, in welcher sich Schaaff und Mördes für, v. Rotteck und v. Itzstein aber gegen einen solchen Zusammentritt erklären. Die Kammer verwirft den Antrag und die Sitzung wird hiermit geschlossen, die nächste aber auf Mittwoch den 21. August angeordnet.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 21. August.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Inhalt: 1) Anzeige neubestellter Commissionen. 2) Anzeige neuer Eingaben. 3) Fortsetzung der Discussion über den Bericht des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.)

Der Präsident zeigt folgende Commissionen an:

1) Zu Begutachtung der Motion des Abg. Grimm, das Viehverstellen betreffend. — Bestehend aus den Abg. Bader, Weysser, Magg, v. Tscheppe, Körner.

2) Zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Uebernahme einiger Bezirksschulden betreffend, aus den Abg. Bader, Gläß, Buhl, Wetzel II., Schinzinger.

3) Hinsichtlich der Adresse der ersten Kammer, die Einführung von Jagdwaffenpässen betreffend, aus den Abg. Völker, Rettig v. Sch., Kienle, Mördes und Mohr.

4) Für die Motion des Abg. Herr, die Homöopathie betreffend, aus den Abg. Posselt, Walchner, Rutschmann, Fecht und Trefurt.

5) Für die Prüfung des Wildschadengesetzes, aus den Abg. Gerbel, Schaaff, Wolff, Rindeschwender und Körner.

Es werden hierauf die neuen Eingaben bekannt gemacht.

v. Rotteck übergibt unter anderm eine Petition der Geh. Hofrath Schmiederers Wittib in Freiburg, um Erhöhung ihrer Pension, und bemerkt dabei, er enthalte sich, dieser Bitte einer Wittwe von einem um den Staat sehr hochverdienten Mann noch etwas Besonderes zur Empfehlung beizufügen, ob er gleich von der Gerechtigkeit aus selbsteigener näherer Kenntniß der Verhältnisse überzeugt sey, behalte sich aber vor, bei der Discussion seine Meinung darüber auszusprechen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Mohr, über die provisorischen Gesetze.

Da kein dem Ministerium des Innern angehöriger Regierungscommissär noch zur Zeit anwesend war, so wird einstweilen die Discussion über Nr. XII., Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Juli 1832 Seite 355, Advocatentaxordnung für die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, eröffnet.

Gerbel: Es kommt darauf an, ob die Regierungscommission nicht selbst schon anerkennt, daß diese Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, und die Regierung demnach geneigt sey, Vorlage darüber zu machen, in welchem Fall es keiner Discussion bedarf.

Geh. Referendär Ziegler: Diese Verordnung enthält keine neue Taxordnung, als in so weit die Einführung der neuen Prozeßordnung sie nothwendig machte. Schon in dieser Hinsicht wird es keiner eigenen Vorlage bedürfen, sondern es wird bei der Revision der Proceßordnung selbst davon die Rede seyn. Auf die allgemeine Frage, ob Taxordnungen der Advocaten in den Kreis der Gesetzgebung gehören oder nicht, will ich mich jetzt nicht einlassen. Ich glaube es nicht, allein die Sache ist nicht Gegenstand der Berathung. Glaubt die Kammer, es seyen Bestimmungen in dieser Verordnung, die zur Gesetzgebung gehören, so wird man deren Vorlage nicht verweigern.

allein ich wünsche, daß die Sache bis zur Revision der neuen Preßordnung auf sich beruhen bleibe.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Verweisung auf die Zeit, wenn einmal die Revision der Gerichtsordnung statt finden soll, als hinreichender Grund für die Regierung betrachtet werden kann, ein Gesetz ohne Zustimmung der Kammer oder Kraft des Prozeßgesetzes zu erlassen. Da nun die fragliche Verordnung jedenfalls einen wichtigen, auf das Recht sich beziehenden, Gegenstand enthält, der allerdings in den Kreis der Gesetzgebung gehört, so dürfte sich doch die Regierung veranlaßt fühlen, solche zur Zustimmung der Kammer vorzulegen.

Geh. Referendär Ziegler: Ich habe in der letzten Sitzung schon erklärt, daß die Revision der Prozeßordnung auf dem nächsten Landtage statt finden werde, weil die Gerichte alle darauf angetragen haben, sie so lange zu verschieben, indem die Erfahrungen eines Jahres nicht genügend sind, um die Revision mit der gehörigen Gründlichkeit vorzunehmen.

v. Rotteck: Man nimmt sich allerlei vor, aber später treten auch allerlei Hindernisse ein.

Föhrenbach: Ich glaube auch, daß diese Verordnung für jetzt nicht vorgelegt werden sollte, denn der Beruf der Kammer ist, in der Regel die Gesetze definitiv zu machen; während sie hier nur ein provisorisches machen könnte, weil sich immer noch darum handelt, die Gerichte fest zu organisiren, weil unsere Prozeßordnung noch einer Revision unterworfen werden soll, wornach sich natürlicher Weise auch die Taxordnung dann richten muß.

Sander: Es wird kein Zweifel seyn, daß die fragliche Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und solche den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, denn die Bestimmung der Kosten eines Prozesses gehört zu dem wesentlichen Verfahren des Prozesses selbst, und ist die Regulirung des Verfahrens zu der Gesetzgebung gehörig, so muß auch die Bestimmung der Kosten dazu gehören. Ich glaube aber, daß wir die Vorlage der Taxordnung mit Erfolg jetzt nicht verlangen können. Es ist anerkannt, und diejenigen, die mit der Prozeßordnung zu thun haben, können es gewiß bestätigen, daß die Prozeßordnung vielen verschiedenen Abänderungen unterworfen werden wird, und zwar besonders in jenen Punkten, welche das Verfahren der Advocaten vor dem Gericht betreffen, was von den wesentlichsten Folgen auf die Taxordnung ist. Ich muß übrigens den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen, daß über die Taxordnung sich schon solche Anstände erhoben haben, daß es wohl möglich und auch räthlich wäre, in einer provisorischen Verordnung denselben abzuhelfen. Diese Anstände beziehen sich besonders auch auf die verschiedenen Ansätze der Advocaten in dem Betrag; denn diese Eintheilung hat gar keinen Grund, indem man nicht sagen kann, daß eine Sache, die 1000 fl. beträgt, dem Advocaten mehr zu thun macht, als eine von 500 fl. Es sind darüber von den Gerichtshöfen selbst auf Aufforderung des Justizministeriums, Gutachten erstattet worden; die Advocaten selbst haben schon verschiedene Beschwerden übergeben, und es wird thunlich und gut seyn, wenn solche schon vor der Revision der Prozeßordnung und der Taxordnung gewürdigt werden.

Trefurt: Es wird in Beziehung auf diese Verordnung auf die Unterscheidung der beiden Fragen ankommen, ob die Regierung dazu ermächtigt, und die Verordnung zweckmäßig war. — Die erste Frage wegen der Erlassung dieser Verordnung kann ich nicht so unbedingt beantworten, wie der Redner vor mir, sondern muß unterscheiden, zwischen den Fällen, wo die Verordnung neue Dispositionen macht, und denjenigen, wo sie an der alten Gesetzgebung ändert. Sofern die Verordnung alte Dispositionen über die Taxe macht, und sich bloß auf Handhabung und Vollziehung der Gerichtsordnung bezieht, war die Regierung allerdings competent; allein die Verordnung enthält auch eine Abänderung der alten bestehenden Taxordnung, und in so fern lag sie nicht in der Competenz der Regierung und es wäre daher die Verordnung zur Vorlage geeignet. Fragen wir aber weiter, ob sie zweckmäßig war, ob nicht namentlich die Taxe für das mündliche Verfahren unangemessen erscheine, so wünsche ich mit dem Abg. Sander, daß die Regierung bis zu Revision des Prozeßgesetzes im Wege der Verordnung eine Verbesserung machen möchte, weil die Regierung in dieser Hinsicht, so lange die Gesetzgebung nicht den ganzen Gegenstand an sich reclamirt, allerdings zu dieser Verordnung competent ist.

Gerbel: Es kann kein Zweifel seyn, daß die Regierung durch das Organ des Justizministeriums berufen war, nach Einführung der neuen Proceßordnung über die Taxe beim mündlichen Verfahren etwas vorzuschreiben; allein damit ist noch nicht entschieden, daß, dieses geradezu definitiv vorzuschreiben, in dem Recht der Regierung lag, sondern daß dieses durch ein provisorisches Gesetz hätte geschehen sollen. Die Regierung gibt gerade dadurch, daß sie sagt, mit der Revision der Gerichtsordnung soll auf dem nächsten Landtage

auch die Taxordnung revidirt werden, zu, daß der Gegenstand in das Reich der Gesetzgebung gehöre. Wenn aber weiter bemerkt wird, es seyen bloß nach der Analogie der frühern Taxordnung hier Vorschriften gegeben worden, und es sey die Sache gleichsam in statu quo geblieben, so muß ich dieß bestreiten, und glaube, hier auf die Ansicht der Gerichte selbst recurriren zu dürfen. Von allen Gerichtshöfen hat nur einer gesagt, daß der neuen Taxordnung, wie sie das Justizministerium vorgeschrieben hat, die alte entspreche, während alle übrigen ausgesprochen haben, die Taxen hätten eine bedeutende Aenderung erlitten und seyen bedeutend herabgesetzt worden. Ich glaube, daß hier die Gerichtshöfe zunächst die competenten Behörden wären, die über diese Dinge Gutachten zu geben haben, und wenn die Mehrzahl der Gerichtshöfe sagt, die Taxe entspreche nicht den Bemühungen, so sollte darauf Rücksicht genommen werden. Wenn der Herr Regierungscommissär in der letzten Sitzung sagte, man müsse zu viel Zeit mit Anhörung der Entscheidungsgründe zubringen, so ist dieß unrichtig, denn ich habe nie länger, als höchstens eine halbe Stunde zugehört; allein die Gerichte glauben, gleich in der Sitzung, wo das öffentliche Verfahren angeordnet ist, müsse auch das Urtheil publicirt werden. Sie lassen das Publicum 3 Stunden warten, bis sie die Entscheidungsgründe gefertigt haben, und dann werden an einem Vormittag höchstens drei Processe erledigt; während in unserm Nachbarstaat die Gerichte eine Zeit zu finden wissen, um die Entscheidungsgründe zu fertigen, ohne daß das Verfahren unterbrochen wird. Die Taxen sind bei uns so nieder gesetzt, nämlich für einen Vormittag 1 fl. 30 kr., wofür man keinen tüchtigen Anwalt erhalten wird. Ich spreche hier nicht als Cicero pro domo, denn sonst könnte ich nicht ein halbes Jahr hier bleiben, und zusehen, wie es mit den Processen in Mannheim fortgeht. Wird nicht für das mündliche Verfahren eine angemessene Taxe festgesetzt; so sagt man, die Oeffentlichkeit soll bestehen, auf der andern Seite aber wieder aufgehoben werden, weil es den Parthien heimgegeben ist, ob sie mündliches oder schriftliches Verfahren haben wollen. Dieß ist aber bloß eine Fiction, die man sich macht. Man glaubt, die Parthien bestimmen dieses, während es der Anwalt bestimmt, der unter den gegenwärtigen Umständen immer für schriftliches Verfahren seyn muß.

Merk: Ich halte auch nicht für zweifelhaft, daß der Gegenstand der Gesetzgebung angehört, und es fragt sich nur, ob es räthlich sey, die Vorlage gleich zu verlangen. Ich glaube dieß nicht, denn die Regulirung einer Taxordnung ist eine Sache, mit der man nicht leicht so ganz ins Reine kommt, da immerhin Anstände gegen dieselbe werden erhoben werden. Ich fände also nichts dabei zu erinnern, daß die Verordnung vor der Hand noch fortbestehe, weil das ewige Abändern zu nichts taugt, und weil man bei der allgemeinen Gerichtsorganisation wieder Abänderungen treffen müßte, so daß die Leute nicht mehr wüßten, wo sie daran wären. Es kommt aber hiebei noch die andere Frage zur Sprache, ob es der legislatorischen Form entspricht, wenn wir dieses Provisorium fortbestehen lassen. Als Provisorium können wir es nicht geben, und wenn wir es über den Landtag hinaus dauern lassen, so hat es dennoch die Form, als wenn wir ein Provisorium geben wollten. In dieser Hinsicht kann man aber auch wieder unterscheiden, wenn es Gegenstände betrifft, die zugleich mit der Vollziehung eines allgemeinen großen Gesetzes verbunden sind. Wenn diese auch, genau genommen, in den Kreis der Gesetzgebung gehören, so kann man sie doch so lange fortbestehen lassen, bis das Hauptgesetz auf seine ganz definitive Bestimmung zurückgeführt worden ist. Ich trage daher auch darauf an, die Vorlage des Gesetzes bis zur Revision der Proceßordnung auszusetzen.

Föhrenbach gibt noch Auskunft darüber wie es bei dem Oberhofgerichte mit der Berathung und Fassung der Urtheile und Entscheidungsgründe gehalten werde; die Berathung erfordere hie und da einige Zeit, da man nicht immer gleich einig werde; und dieß sey dann die längste Zeit, welche die Anwälte oder Parthieen abwarten müssen; die Entscheidungsgründe seyen in der Regel von dem Referenten schon zum voraus gefaßt, und wo gegen ihn entschieden werde, werde die Puplication der Entscheidung verschoben.

Bader spricht dasselbe Bedenken aus, wie der Abg. Merk, glaubt aber, daß man nicht nur gegen die Geschäftsordnung, sondern selbst gegen die Verfassung handeln würde, wenn man nicht die Vorlage der Verordnung zur Berathung der Kammer forderte, da sie, wie allgemein ausgesprochen und anerkannt werde, ihrem Wesen und Inhalte nach in das Reich der Gesetzgebung, also zur Competenz der Kammer gehöre, ohne deren Zustimmung sie nicht fortbestehen könne.

Gerbel verlangt wiederholt, daß man den schon erwähnten Gutachten der Obergerichte die erforderliche Rücksicht schenken möge; wenn auch die Taxordnung selbst vor der Hand nicht vorgelegt werde. Dem Abg. Föhrenbach be-

merkt derselbe, daß man in den Nachbarstaaten nicht 3 Stunden auf die Entscheidungsgründe warten müsse, das Urtheil werde in solchen Fällen, wo die Berathung längere Zeit erfordere, gewöhnlich Nachmittags verkündet, und die Verkündung nicht auf eine spätere Sitzung verschoben.

Wolff: Das Bedenken des Abg. Bader wird durch die Annahme des Antrags des Abg. Föhrenbach beseitigt werden, indem dadurch das Gesetz keineswegs definitiv genehmigt, sondern nur verschoben wird. Was die Bemerkung des Abg. Gerbel betrifft, daß man so lang auf die Entscheidungsgründe warten müsse, so verweise ich ihn auf eine neuere Verfügung des Justizministeriums, wornach, wenn der Aufenthalt zu groß wird, die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe auf eine der nächsten Sitzungen verschoben werden soll.

Bader: Ich antworte meinem verehrten Nachbar nur mit wenigen Worten: Es liegt außer der Befugniß der Kammer, provisorische Gesetze ohne förmliche Berathung ihres materiellen Gehalts über eine Landtagsperiode fortdauern zu lassen; sie müssen mit dem Schlusse des Landtags aufhören, wenn nicht auf demselben die verfassungsmäßige Beistimmung der Kammer dazu erfolgte.

Geh. Referendär Ziegler: Es wundert mich, daß der Abg. Gerbel von dieser allgemeinen Verfügung keine Kenntniß hat.

Gerbel: Sie nützt nichts, wenn sie nicht vollzogen wird.

Mohr: Von den meisten Mitgliedern haben wir gehört, daß die Verordnung, wie sie vorliegt, als provisorisches Gesetz anzusehen, und Bestimmungen in derselben enthalten seyen, die theils Abänderungen der bestehenden Gesetze neu bewirkten, theils ganz neue wesentliche Vorschriften enthielten. Unter diesen Umständen fordert uns die Pflicht auf, dieses Gesetz zur ständischen Berathung zu reclamiren, um uns auszusprechen, ob es künftig als definitives Gesetz gelten solle. Wollte man bloß darum eine Ausnahme machen, weil es zum Theil Bestimmungen enthält, die in die Gesetzgebung nicht eingreifen, und weil wir deßwegen jenes zu thun oder zu unterlassen Beruf haben können, so darf uns diese Verschiedenheit des Berufs nicht bestimmen, ein Recht, eine Pflicht der Kammer aus Rücksichten aufzugeben, die leicht und allenthalben auffindbar endlich dieses wesentliche Recht vernichten würden.

Die Kammer muß die strenge Vollziehung der Verfassung festhalten, und nur dadurch die gesetzliche Ordnung üben.

Die Discussion wird nun geschlossen, und nach Verwerfung des Antrags des Abg. Föhrenbach der Vorschlag der Commission angenommen.

Da inzwischen die erwarteten Regierungscommissäre in den Saal getreten waren, so wird zur Discussion der Nr. V und VI (siehe Landtagszeitung Nr. 69 S. 508) des Berichts übergegangen.

v. Itzstein: Es scheint nicht, als ob die Regierung gesinnt sey, diese Verordnung der Kammer vorzulegen, denn eine deßfallsige Erklärung würde jede weitere Discussion abschneiden. Da nun dieß der Fall nicht ist, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich habe nie gezweifelt, daß die Verordnungen, von denen hier die Rede ist, nur als provisorische Gesetze betrachtet werden können, weil sie theils natürliche, theils verfassungsmäßige Rechte der Bürger beschränken. Ich habe aber auch sogleich bei der Erscheinung derselben bedauert, daß sie erlassen worden sind, bedauert, daß Verordnungen erlassen wurden, die, indem es an dringenden Gründen dazu fehlte, durch Beleidigung und Kränkung der öffentlichen Meinung und der Bürger nur der Regierung schaden konnten — Verordnungen, zu welchen ich nach meiner Ansicht von der Stellung der Regierung und bei meinem festen Vertrauen auf die Treue und den verständigen Sinn des badischen Volks durchaus nicht gerathen haben würde. Gehe ich auf die Quellen zurück, aus welchen diese Verordnungen entstanden seyn mögen, so drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß sie entweder aus einer übermäßigen Furcht und aus einem höchst ungegründeten Mißtrauen in den guten Sinn des Volkes entsprungen seyn können, oder daß sie eine Folge äußerer Einwirkung sind, denen ich bei der Ueberzeugung, daß Baden ein selbstständiger Staat ist, und die Regierung wohl am besten beurtheilen kann, ob solche Verordnungen, ob eine solche Beschränkung der Freiheit in unserm Staate nothwendig gewesen wäre, nie in einer solchen Ausdehnung nachgegeben haben würde. Ich darf aber auch fragen, was denn diese Verordnungen frommen, welche Gefahren sie von unserm Vaterlande abwenden wollten, und ob wirklich solche Gefahren da gewesen sind? Ich habe deren keine erkannt. Die hie und da vorgekommenen Vereine wegen der sich verbreitenden Nachricht, das Preßgesetz solle mit Gewalt zurückgenommen werden, Aeußerungen, durch welche der Regierung nur Treue, Liebe und Anhänglichkeit

versichert wurden, waren doch gewiß kein Gegenstand zur Besorgniß, kein Gegenstand der Gefahr. Auch andere Adressen ähnlicher Art haben in solchen Gefahren ihr Daseyn erhalten und waren gern angenommen worden. Ist es denn auch überhaupt schädlich für eine Regierung, wenn sie durch solche Versammlungen der Bürger, die verfassungsmäßig über Landesangelegenheiten sich berathen dürfen, und durch die darin abgefaßten Adressen auch den Geist und den Wunsch der Bürger über Landesangelegenheiten kennen lernt? Ist es nicht wohlthätig für sie, die Meinung der Bürger, die Stimme der öffentlichen Meinung, auch auf einem anderen Wege als dem der oft einseitigen und befangenen Berichte ihrer Beamten zu erfahren? Wenn ich das Buch der Geschichte aufschlage, so finde ich auf den ersten Blättern auffallende Beispiele, die mir sagen, daß solche Versammlungen und der Ausdruck der Gefühle der Bürger oft mehr Nutzen gebracht haben, als man hier Schaden davon fürchten konnte. Auf dem ersten Blatt der neuesten Geschichte bietet sich mir eines der kräftigsten Beispiele dar. In England, wohin ich mich selten wende, wohin zu blicken aber hier Noth thut, haben die häufigen Volksversammlungen, die laut ausgesprochenen Wünsche des Volks, die häufigen Adressen bei Gelegenheit der großen Reformbill die öffentliche Meinung beurkundet; die Regierung hat sie beachtet, und diese allgemeine Stimme hat das Ministerium erhalten, hat England vor einer zerstörenden Revolution geschützt, und vielleicht ganz Europa vor verderblichem Krieg bewahrt. Gehe ich einige Blätter rückwärts in der Geschichte, und blicke ich in die Geschichte unseres Großherzogthums, so erkenne ich daraus, daß es eine Zeit gab, wo ein junger Fürst, der dem Lande zu früh entrissen wurde, bedroht war, einen Theil des Landes zu verlieren. Damals auch erhob sich die Stimme des Volkes, damals auch kamen Adressen ein, und versicherten Treue und Anhänglichkeit an den Fürsten; damals schöpfte die Regierung aus diesem einstimmigen Rufe der Bürger die Kraft, sich mit Würde und mit jenen Mitteln, welche das Land entwickeln konnte, dem Verlust eines Theils desselben entgegen zu setzen. Auch hier war das Land gerettet durch den kräftigen Ausdruck der öffentlichen Meinung. Eine spätere Erscheinung ähnlicher Art ging aus gleichen Gründen leicht an uns vorüber. Und welcher Schaden ging aus den Volksversammlungen, die in Baden statt hatten, hervor, welchen andern Beweis lieferten die Versammlungen in Weinheim, Badenweiler und Ettenheim, als den, daß das Volk fest an der gesetzlichen Ordnung ist, und an der Treue zur Regierung hängt, und nur auf dem gesetzlichen Wege diejenigen Verbesserungen erwartet, die es zu hoffen berechtigt ist? Und nun die größte aller deutschen Volksversammlungen, die wir in neuerer Zeit hatten, jene auf dem Hambacher Schloß, deren Feinde Aufruhr, Hochverrath, Umsturz aller Ordnung, Mord, Plünderung u. s. w. von derselben vorausgesetzt hatten — was hat sie für die Schädlichkeit der Volksversammlungen bewiesen? Nichts, als daß das deutsche Volk auch große Wahrheiten hören kann, deren Verwirklichung es aber nicht auf dem Wege der Gewalt, die auch nie gerathen wurde, sondern auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung erwarten will. Aber die Grundsätze jener Hambacher, werden Sie sagen, aller jener Hambacher, die in einer der jüngsten Sitzungen einer der Hrn. Regierungscommissäre geradezu als gefährliche Feinde der gesetzlichen Ordnung erklärte? — Blicken Sie hin auf die Assissen in Landau, auf jenes, vor den Augen Deutschlands abgehaltene öffentliche Gericht. Es hat durch sein Urtheil ausgesprochen, daß die Männer, die zu Hambach gesprochen haben, und angeklagt waren, keines peinlichen Verbrechens schuldig seyen, und die Worte, die auf dem Hambacher Schloß und auf den Ruinen desselben als die Worte Einzelner in der Luft verhallten, sind jetzt urkundlich und protocollarisch niedergelegt und solchergestalt alle die Wahrheiten, die dort gleichsam an den Zuhörern vorübergingen, nun in feierlicher Sitzung in die Herzen der Geschworenen und vieler tausend Bürger eingeschrieben. Man wollte es so haben! Ich wende mich nun zu den Adressen, und hier liegen dann bei uns Beweise genug vor, das sie jederzeit angenommen wurden. Ich erinnere daran, daß sich manche Verfügung, manche öffentliche Verkündigung der Regierung sogar auf diese Adressen und die darin ausgesprochenen Wünsche des Volkes stützen. Ich erinnere ferner an eine Zeit, von der ich jedoch nicht gern spreche, wo man Adressen annahm, die um die Zurücknahme der Verfassung baten, wo man die Adressen, obgleich sie die frevelhafte Hand an das Heiligste legen wollten, was das Volk besitzt, ob sie gleich die Aufhebung der Verfassung forderten, in öffentliche Blätter als officielle Artikel einrückte, und diejenigen belobte, welche sie veranlaßt hatten, ja sogar denselben höhere Stellen und Zulagen ertheilte!! Diese Zeit ist aber vorbei, und es soll nach unseren Hoffnungen eine bessere beginnen, und sie wird auch beginnen. Um so schmerzlicher waren aber

aber diese Verordnungen, desto schmerzlicher auch ein neuer Beweis eines Nichtfortschreitens, den ich in meiner Hand habe, und den ich mir erlauben muß, der Kammer bekannt zu machen. Es ist von dem Ministerium des Innern vor Kurzem und zwar unter dem zweitem August d. J., also während der Versammlung der Kammern, ein das Adressenwesen und Unterschriftensammeln betreffendes Rescript erlassen worden, das nunmehr von allen Regierungen an die Aemter und Bürgermeister ergangen ist. Dieses Rescript lautet nach der Fassung, die ihm die Regierung des Mittelrheines gegeben, folgendermaaßen:

„Das Hochpreisliche Ministerium des Innern hat in der neuesten Zeit zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß sich hie und da Individuen ein besonderes Geschäft daraus machen, Adressen an die zweite landständische Kammer, meistens politischen Inhalts zu Stande zu bringen, und sich hiezu des schon längst verbotenen Mittels der Unterschriftsammlung bedienen."

„Die Absichten dieser Individuen tragen selten das Gepräge der Lauterkeit, meistens sind aber Eitelkeit, persönliches Interesse und Wichtigmacherei im Spiel, ja es ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß selbst diese Individuen öfters nur als Werkzeuge von solchen Personen verwendet werden, die sich mit ihren unheilbringenden Absichten im Hintergrunde verborgen halten. Dem sey nun, wie ihm wolle, immerhin erzeugt das Adressenmachen und das Unterschriftensammeln eine Anfregung, es stört die Eintracht, hält den ruhigen Bürger von seiner gewöhnlichen Beschäftigung ab, und verschafft ihm Gelegenheit zum Besuche der Wirthshäuser, wodurch demselben Auslagen verursacht werden, die er sonst nicht gehabt haben würde. Diesem Unfug künftig zu begegnen, ist die Pflicht der Regierung. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 19. Mai 1832, Regierungsblatt Nr. 27, angewiesen, zur Handhabung der, in dieser höchsten Verordnung enthaltenen Vorschriften, die ihnen zu Gebot stehenden Mittel ohne Nachsicht in Anwendung zu bringen, insbesondere auf das Treiben der Schullehrer, junger Geistlichen, practischer Aerzte rc. ein wachsames Auge zu haben, und wenn ihnen zur Kenntniß kommen sollte, daß ein solcher, oder wer sonst sich mit Unterschriftensammeln zu irgend einem verbotenen Zwecke befaßt, denselben sogleich in Untersuchung zu nehmen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen, sofort dem Vorstand der Kreisregierung ungesäumt die Anzeige zu machen."

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Es war mir bei Durchlesung dieses Rescripts schmerzlich, daraus gesehen zu haben, wie sich die Regierung hier der Kammer entgegengesetzt, und das Vertrauen der Bürger zu der Kammer zu untergraben und zu schwächen sucht, wie sie etwas als Unfug erklärt, was verfassungsmäßig ist, und was, seitdem wir die Verfassung haben, geübt wurde, nämlich nach dem §. 67 unserer Verfassung, Adressen mit einer oder vielen Unterschriften an die Kammer zu geben. Es wäre aber wohl eine Lächerlichkeit, anzunehmen, daß in gemeinschaftlichen Interessen jeder einzelne Bürger eine einzelne Petition einbringen müsse. Es wäre dieß sogar der Gemeindeordnung schnurstracks entgegen, die ausdrücklich einen Artikel über das Zustandebringen der Adressen an die Kammer enthält, und zwar die Formen vorschreibt, in welchen die Gemeinden sich versammeln müssen, aber ferner dabei festsetzt, daß, wenn die Gemeinde in ihrer Mehrheit nicht beistimmt, diese Adresse von den übrigen Bürgern, also von mehreren Bürgern unterzeichnet, als eine Adresse der Einzelnen betrachtet werden müsse. Somit kann nicht bestritten werden, daß solche gemeinschaftliche Adressen, wenn sie ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, eingebracht werden dürfen. Es beruft sich übrigens dieses Rescript auf eine Verordnung, die bloß erlassen worden ist, um die Adressen an den Regenten und die Regierung, nicht aber an die Kammer zu verbieten, auf die also folgerichtig gar nicht verwiesen werden kann. Es spricht endlich das Rescript von verbotenen und unerlaubten Zwecken, wegen welcher die Adressen nicht erlaubt seyn sollen, ohne zu bemerken, welches denn verbotene Zwecke sind. Ist es denn ein verbotener Zweck, wenn ich, wie jungst von mir geschehen, eine Adresse mit 800 Unterschriften vorlege, worin die Bürger sich beschweren, daß ihnen ein auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz entzogen sey? Sollen denn die Burger gar kein Recht haben, die Volksvertreter aufzufordern, sich dafür zu verwenden, daß die gesetzliche Ordnung eintrete, daß die Verfassung gewahrt werde? Kann, wie in dem Rescripte geschieht, mit einer Strafe gedroht werden? und welche Strafe soll der Richter auf dieses Rescript hin erkennen? Die Kammer wird sich überzeugen, daß, wenn sie beschließt, daß die Verordnung über die Adressen zu ihrem Kreise gehöre, zu gleicher Zeit auch dieses Rescript nothwendig mit aufgenommen und seine Vorlage gefordert werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 83. Karlsruhe 27. August.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. August 1833.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Fortsetzung.)

Welcker: Ich habe ebenfalls die Verordnungen, die wir jetzt untersuchen, sehr bedauert, als Zeichen eines rückschreitenden Systems. Ich habe früher geahnet, was sich später immer deutlicher enthüllte, daß jenes in öffentlichen Druckschriften ausgesprochene Streben einer gewissen Parthei, einer großen Regierung, das, was man den democratischen Geist in unsern Repräsentativverfassungen nennt, zu unterdrücken, mehr und mehr, nicht bloß im übrigen Deutschland, sondern auch bei uns seine Ausführung und seine Unterstützung durch Regierungsverfügungen erhalten sollte. Das, was man den democratischen Geist unserer Verfassung nennt, ist die Freiheit selbst, und es soll, so scheint es, darauf hingewirkt werden, daß nichts von der Verfassung übrig bleibt, als die hohle Form und der todte Buchstabe, und wenn dieses ist, so ist nicht bloß das Gute dieser Verfassung zerstört, sondern es wird durch sie ein Same der Zwietracht ausgestreut, das Vertrauen aufgehoben. Es entsteht ein unglücklicherer Zustand, als wenn gar keine Verfassung existirte. Zu der verfassungsmäßigen Freiheit, zu dem Wesen einer Repräsentativverfassung, gehört vor Allem, daß das Volk sich besprechen darf. Wenn man dieses Recht nimmt, so ist der Lebenskeim für die freie Entwicklung des verfassungsmäßigen Lebens vernichtet. Es ist aber auch die Unterdrückung des Volksrechts, sich frei über die Landesangelegenheiten zu besprechen, eine der tiefsten Kränkungen, die man dem Volke zufügen kann. Das treue badische Volk hat diese nicht verdient, denn in diesem Lande sind keine Versammlungen zu Tage gekommen, die der Ruhe des Staats gefährlich gewesen wären. Wenn bei andern Versammlungen und überhaupt anderwärts Erscheinungen vorkamen, die man nicht billigen kann, so muß man vor Allem die zwei Punkte ins Auge fassen:

1) daß diese Versammlungen zum Theil von Menschen besucht wurden, in deren Vaterland leider Vieles nicht so war, und von der Regierung gemacht wurde, daß das Volk Hoffnung und Glauben an seine Verfassung erhalten konnte;

2) darf man nicht vergessen, daß, wenn in solchen Versammlungen, wie überall, wo die Menschen sich frei aussprechen und handeln dürfen, Erscheinungen vorgekommen sind, die nicht ganz zu billigen waren, diese nicht zum Schaden, sondern zum Vortheil der Regierungen gewirkt haben. Das, was Excentrisches in solchen Versammlungen vorging, forderte die ruhigen und friedliebenden Bürger auf, sich der Regierung anzuschließen, und solchergestalt hat das Hambacher Fest den Regierungen mehr genützt, als der Sache der Freiheit. Die Regierungen hätten sich über dieses Fest freuen, und daraus keine Gründe hernehmen sollen, in einem Lande, das wie Baden im Vertrauen mit seiner Regierung stand, die natürliche Freiheit zu beschränken. Wie sehr aber jenes unglückliche Streben, den Geist der Verfassung zu tödten, und die freie Theilnahme der Bürger in ihren Landesangelegenheiten zu unterdrücken, sey es von einzelnen Stellen oder von der allgemeinen Regierung, befördert wird, dafür muß auch ich der Kammer und der Regierung ein entsprechendes Actenstück mittheilen. Ich habe dasselbe freilich nur in Abschrift erhalten, und wollte mich sehr freuen, wenn diese Abschrift, die ich übrigens für durchaus ächt halten muß, aber keine Beglaubigung dafür habe, als unächt anerkannt würde, und noch mehr freuen, wenn diese Verfügung als eine solche erklärt würde, die bloß von einer einzelnen Behörde ausgegangen wäre, was ich

jedoch nach dem Inhalt derselben nicht glauben kann. Es lautet:

„Der Regierungsdirector des Unterrheinkreises an den Herrn Obereinnehmer N. N."

„Es ist mir von verschiedenen Seiten zur Anzeige gekommen, daß der bei Ihrer Stelle beschäftigte Scribent N. N. sich schon seit einiger Zeit dem Umgang mit unruhigen Menschen hingebe, und wenn auch, wie ich hoffe, nicht absichtlich, doch auf eine sehr unvorsichtige Weise seine Stellung als bezahlter Gehülfe bei einer Staatsbehörde compromittire."

„Ich muß Sie daher auffordern, diesen jungen Menschen wohlmeinend, aber ernstlich zu warnen, daß er sich von einer für seine Zukunft gefährlichen Einmischung in das politische Treiben enthalte, indem jede Theilnahme an demselben meiner Wachsamkeit nicht entgehen, für ihn aber die unvermeidliche Löschung in der Scribentenliste und bleibende Unfähigkeit zu irgend einem Dienste bei einer Staatsstelle zur Folge haben würde."

„Ich lade Sie ein, die geschehene Eröffnung dessen an ihren Scribenten mir demnächst anzuzeigen."

Dahmen.

Eine Note zu der mir mitgetheilten Abschrift fügt noch hinzu: Dasselbe Rescript wurde auch dem Theilungscommissär N. N. durch das Amtsrevisorat eröffnet.

Wenn ich — die Aechtheit des Rescripts vorausgesetzt — dasselbe recht verstehe, so sind folgende höchst betrübende Erscheinungen darin enthalten: Es scheint hier eine geheime Polizei, eine geheime Bewachung des Umgangs der Menschen angedeutet, nicht durch die regelmäßigen Staatsstellen, sondern durch andere Personen, deren Name nicht sehr ehrenvoll ist. Es scheint ferner, daß gewisse Leute in Verruf gethan werden, denn mir sind auch Angestellte bekannt, mit denen jener Scribent umgegangen seyn soll. Was man also sonst nur bei den Studenten thut, scheint hier von der Regierung gethan zu werden. Es scheint ferner, daß unbedingt jede Theilnahme dieser abhängigen Beamten an politischen Angelegenheiten als Grund der Ausschließung von allem Staatsdienst betrachtet wird, denn nicht wegen bestimmter verbrecherischer Unternehmungen, sondern wegen jedes politischen Strebens — man nennt es hier Treiben — wird er auf immer für den Staatsdienst unfähig. Es hat dieses Rescript in einem noch viel ausgedehnteren und traurigeren Grade dieselbe Tendenz, wie die in Frage liegenden Verordnungen. Es geht eben überall, wie die Reaction will, auf die Tödtung des Lebensprincips der Verfassung hinaus, und wenn ich die übereinstimmenden Regierungsmaaßregeln in vielen deutschen Staaten ins Auge fasse, so kann ich mich des niederschlagenden Gedankens nicht enthalten, daß nicht bloß die Motive der Bundesbeschlüsse und alle Abstimmungen uns vorenthalten werden, sondern daß es eine Reihe von geheimen Beschlüssen gibt, unter denen solche sind, die dahin gehen, geradezu das Lebensprincip unserer repräsentativen Verfassungen zu vernichten, das Petitionsrecht und die freie Stellung der Beamten, kurz, Alles, was wir hier besprochen haben, zu rauben, jedes dem Volk heilige Recht zu entziehen und nur das hohle Wort der Verfassung uns übrig zu lassen. Ich glaube, daß die Verordnungen reclamirt werden müssen, bei deren Discussion alsdann das Weitere gesagt werden kann; ich würde mich freuen, wenn es der Regierung gefällig und möglich seyn sollte, die Aechtheit solcher Verfügungen von Seiten der Staatsregierung in Abrede zu stellen.

Sander: Ich theile die Ansichten derer, welche eben diese Verordnungen in ihrer Entstehung und in ihren Folgen beurtheilt haben. Man hat uns Actenstücke vorgelegt, die auf jeden Fall beweisen, daß diese Folgen nicht zu den wünschenswerthen und nicht zu jenen gehören, worüber wir uns zu freuen haben. Ich will mich kurz auf den Beweis beschränken, daß diese Verordnungen zur Zustimmung der Kammer gehören. Wenn eine Regierung eine Verordnung erläßt, wodurch sie eine Handlung der Staatsbürger verbietet, so liegt die Beantwortung der Frage, ob sie dieses aus der ihr zustehenden Anordnungsgewalt thun kann, ob diese Handlung keine so allgemeine ist, daß ihr Verbot keinen tiefen Einfluß auf die politische und bürgerliche Freiheit ausübt, den Ständen ob, und diese Fragen können hier nicht mit Ja beantwortet werden. Es soll nach der Verordnung des Staatsministeriums verboten seyn, sich über allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen. Es gibt aber kein natürlicheres Recht der Staatsbürger, als dieses zu thun, denn es ist ihr erstes Recht und Interesse, daran Theil zu nehmen, und zu untersuchen, in wie weit die allgemeinen Interessen gefährdet werden. Es muß ihnen selbst daran liegen, die Regierung aufmerksam machen zu können, was hinsichtlich des allgemeinen Besten fehlt. Es muß ihnen das Recht gegeben seyn, gegen die Unterbehörden, die mit den Oberbehörden nicht unmittelbar in Verbindung stehen, darauf aufmerksam zu machen, wo der Schuh drückt. In dieser Hinsicht ist also

das Recht, sich über allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen, eines der natürlichsten, und das Verbot desselben eines von jenen, das die bürgerliche und politische Freiheit an ihrer innersten Wurzel angreift. Schon aus diesem allgemeinen Grunde wird die Kammer keinen Anstand nehmen, die fraglichen Verordnungen vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Ich glaube aber auch, daß, wenn die Kammer nicht ihr Werk von diesem Landtag und dem letzten vernichten will, sie dieses thun muß. Die Kammer hat bei diesem Landtage in dem Gesetz über die Vereine den Grundsatz ausgesprochen, daß politische Vereine ein freies Recht der Bürger seyen. Sie hat also ausgesprochen, daß die Bürger das Recht haben, sich zur Berathung über allgemeine Landesangelegenheiten zu vereinigen. Was ist nun aber ein Verein? Ein Verein der Staatsbürger ist eine Versammlung der Staatsbürger, und wenn daher ein Verein der Staatsbürger entstehen darf, so muß auch erlaubt seyn, ihm eine Versammlung dieser Staatsbürger vorangehen zu lassen, denn das ist das Mittel zum Zweck, und liegt auf der flachen Hand. Ich könnte mir nicht denken, wie ein Verein gegründet werden sollte, ohne daß eine Gesellschaft von Staatsbürgern zusammentritt, um über diesen Verein eine Vereinbarung zu treffen. Sodann ist aber auch auf dem vorigen Landtage in einem Paragraphen der Gemeindeordnung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß Gemeindeversammlungen statt finden können, um eine Vorstellung an den Regenten oder an die Ständeversammlung oder die höchste Staatsbehörde zu richten. Nun leuchtet es wohl ein, daß eine Vorstellung, die an den Regenten oder die höchste Staatsbehörde geht, eine allgemeine Landesangelegenheit betrifft, und es ist also eben so unwidersprechlich, daß, wenn die Bürger das Recht haben nach der Gemeindeordnung, eine solche Versammlung zu halten, ohne sich um die weitere Zustimmung der Staatsbehörde zu kümmern, die Verordnung des Staatsministeriums diesem Recht in der Gemeindeordnung entschieden entgegen ist, denn es heißt darin, daß keine Versammlung über allgemeine Landesangelegenheiten statt finden dürfe. Es ist eine Ausnahme für die Bürgerversammlungen nicht gemacht, und das von dem Abg. v. Itzstein vorgelegte Rescript beweist uns gerade, daß man besonders die Bürgerversammlungen im Auge hat, denn gerade die Adressen, wovon die Rede ist, werden von den Gemeinden eingebracht, und diese Adressen beweisen abermals, daß eine Bürgerversammlung statt finden muß. Die Verordnung des Staatsministeriums beruft sich auch, so viel ich weiß, auf eine aus dem vorigen Jahrhundert herausgehobene alte Verordnung, die aber gerade auch die Bürgerversammlungen im Auge hat, denn sie stellt den Grundsatz auf, daß ohne Erlaubniß der Staatsbehörde keine Bürgerversammlungen statt finden dürfen, die einen allgemeineren Zweck, als etwa die nächsten Interessen der Gemeinde zum Gegenstand haben. Wenn nun jene Verordnung des Staatsministeriums sich auf die Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert über Bürgerversammlungen beruft, so bezieht sich ihr Verbot der allgemeinen Versammlungen wegen Landesangelegenheiten auch wieder auf Bürgerversammlungen, und ist in dieser Hinsicht der Gemeindeordnung entschieden entgegen. Es ist also so viel klar, daß durch die Verordnung des Staatsministeriums dem von der Kammer angenommenen Grundsatz über Vereine entschieden entgegen getreten wird, und besonders durch das Rescript, welches der Abg. v. Itzstein verlesen hat, dargethan, daß die Verordnung des Staatsministeriums sich auch auf Bürgerversammlungen bezieht, und diese verbietet. Sie sind aber nach der Gemeindeordnung erlaubt, und die Kammer hat nichts Anderes zu thun, als diese Verordnungen zu reclamiren, um darüber zu berathen, ob man eine Ausnahme von der Gemeindeordnung machen, und das Gesetz über die Vereine zurücknehmen will.

v. Rotteck: So viel Kräftiges und Eindringliches auch schon über den vorliegenden Gegenstand gesprochen wurde, so kann ich mich doch nicht enthalten, auch meine Betrachtungen und Ansichten vorzutragen über diese traurigen Verordnungen, die zur Zeit ihres Erscheinens mich in dem Innersten meines Gemüthes aufregten, und auf die ich nicht zurückkommen kann, ohne dieselbe Aufregung zu empfinden. Wenn ich die beiden im Commissionsbericht auf einander folgenden Verordnungen, nämlich jene, die das Verbot der Adressen, und jene, die das Verbot der Volksversammlungen und Reden ans Volk enthält, zusammenfasse, so geschieht es darum, weil Adressen gewöhnlich bei Versammlungen berathen und ebendaselbst auch Reden oder nähere Besprechungen gehalten werden, so daß also beide Verordnungen völlig zusammenhängen. Ich glaube, kein civilisirtes Volk ist je von seiner Regierung so behandelt worden, wie in der neuesten Zeit in Baden widerfuhr. Wenn ich mich auch an Wilhelm den Eroberer in England, erinnere, welcher verbot, daß je drei Bürger beisammen stehen und bei schwerer Strafe befahl, daß Abends um 8 Uhr Feuer und Licht ausgelöscht werden mußten, weil er besorgen mußte, daß, wenn einige Eng-

länder beisammen stehen, sie von nichts Anderem sprechen werden, als von der tyrannischen Regierung, daß also Klagen aus ihrem Munde ertönen müßten, — so war dieß freilich auch keine kleine Unterdrückung; und eben so wahr ist, daß wir auch unter Napoleons Zeiten harten Druck erfahren haben, allein Wilhelm der Eroberer und Napoleon waren eben Fremde und Kriegsmeister, die die Unterjochten, d. h. das besiegte Volk, niederhalten mußten, und mit Recht fürchten konnten, daß ein Versuch zur Abschüttlung des Jochs statt finden möchte. Ich finde aber kein entsprechendes Gegenstück in der Geschichte zu demjenigen, was in unsern Tagen bei den civilisirten und freiheitswürdigen Völkern von Deutschland geschehen ist, besonders was das Verbot der Adressen betrifft, wodurch einem ganzen Volke, einer Masse von Bürgern, das Recht geraubt wurde, das schon jeder Einzelne hat, nämlich sich dem Throne des Fürsten zu nahen und seine Betrübniß und seine Beschwerden daselbst vorzubringen. Man will dieß thun in einem Zeitpunkt, wo durch die Verfassung die Rechte, die schon durch Natur und Vernunft den einzelnen Bürgern gegeben sind, ihre weitere positive Bekräftigung erhalten haben; man will es thun in förmlichem Widerspruch mit unsern Gesetzen und der anerkannten Uebung. Wenn der Abg. v. Itzstein schon einige sehr schlagende Beispiele von Adressen gegeben, die man früher auch für genehm hielt, und mit Lob und Dank aufnahm, so will ich auch an diejenigen Adressen erinnern, die aus dem ganzen Lande einkamen, als der unvergeßliche Karl Friedrich die Leibeigenschaft aufhob, und welche Adressen mit so großer Freundlichkeit aufgenommen wurden, und den Anlaß zu jener denkwürdigen, unsterblichen Antwort des Fürsten gaben, die noch jetzt in unserer gerührten Erinnerung lebt. Ich will auch aus der neuesten Zeit einer Adresse erwähnen, die nicht an die Regierung, sondern an die Kammer erging, die auch mit vielen Unterschriften bedeckt war, und nichts weniger, als das Mißfallen der Regierung erregt zu haben scheint, weil sie, noch ehe sie in der Kammer vorgetragen wurde, schon in der halboffiziellen Karlsruher Zeitung erschien, nämlich die Eingabe einiger Thalgemeinden, welche erklärten, daß sie von der Freiheit der Presse nichts wollten, und nicht denjenigen beigezählt zu werden wünschten, die um dieses Gut sich kümmerten. Daraus geht klar hervor, daß nicht die Adressen an sich es sind, die das Mißfallen der Regierung erregen, sondern der Inhalt derselben. Ich glaube aber, die öffentliche Meinung wird anders urtheilen, und diejenigen Adressen, die auf Wahrung der Verfassung und der kostbarsten Bürgerrechte gerichtet sind, einer freundlicheren Aufnahme werth achten als diejenigen, die einen Angriff auf die Verfassung enthalten, oder eine Geringschätzung derselben aussprechen. Was die Adressen an die Kammer betrifft, so ist mir ganz unbegreiflich, daß man, wie ich aus dem von dem Abg. v. Itzstein verlesenen Rescript vernahm, das Verbot der Adressen an den Fürsten nun auch auf die Adressen an die Kammer ausdehnen will. Es wurde noch kein Landtag seit dem Bestehen der Verfassung gehalten, wo nicht eine große Anzahl solcher Petitionen, mit Colectivunterschriften versehen, an die Kammer kam, welche öffentliche und allgemeine Landesangelegenheiten behandelten. Selbst auf den Landtagen 1825 und 1828 ist dieß geschehen, und nie ist es dem Ministerium eingefallen, gegen solche Petitionen irgend eine Einsprache zu thun. Es ist dem Ministerium Berstett-Berkheim nicht eingefallen, das Petitionsrecht, einen so wesentlichen Grundstein der Verfassung, anzugreifen, oder ihm den Untergang zu drohen. Es blieb dieses dem Ministerium Reizenstein-Winter vorbehalten. Ich kann mich nicht enthalten, meine tiefste Betrübniß über dieses ganz unbegreifliche, meiner früheren innern Ueberzeugung widersprechende, Ereigniß auszudrücken. Wenn nämlich keine Volksversammlungen, wenn keine Reden ans Volk gehalten, und keine Sammlung von Unterschriften statt finden darf, so ist es gar nicht möglich, Adressen oder Petitionen zu Stande zu bringen, denn wie und auf welche Art soll es denn geschehen? Es ist also dieses Verbot wirklich ein Todesstreich auf einen der wesentlichsten Bestandtheile unserer Verfassung, und es heißt nichts Anderes, als, das Volk soll mit schweigender Unterwerfung Alles und Alles aufnehmen, was von oben herab kommt. Es soll sich nicht besprechen dürfen über irgend etwas Geschehenes und über irgend eine erfahrene Rechtsverletzung und über die Mittel der Abhülfe. Es soll ihm nicht erlaubt seyn, gegen das, was die Minister thun, sich zu beklagen und sich beschwerend an die Kammer oder an den Fürsten zu wenden. Das ist ein Kriegszustand, der gegen das Volk erklärt ist, ein Zustand, der, wenn er fortdauern sollte, der Regierung möglich machte, alle und jede Rechte mit Füßen zu treten, so zwar, daß, wenn es nicht geschähe, man es lediglich der Gnade, der Mäßigung und der Klugheit, aber keineswegs irgend einer Garantie der Volksrechte zuschreiben dürfte. Die Verordnung gegen Volksversammlungen und Reden an das Volk zeichnet sich noch durch eine ausser-

ordentliche Unbestimmtheit, und vage Ausdrücke aus, unter die man subsumiren kann, was man will. Wie viel Leute sollen denn zu einer solchen Versammlung gehören? Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit bemerkt, daß man auch eine Tischgesellschaft für eine Volksversammlung und einen Trinkspruch für eine Rede ans Volk erklärt hat. Wenn es so weit geht, so wird man noch dahin kommen, daß, wenn wir zusammen sprechen, dieses auch für eine Volksversammlung gehalten wird, und allerdings nach den Grundsätzen, wornach man Reden ans Volk verbietet, kann man auch Reden an Freunde und das Reden überhaupt verbieten. Dieses Letztere wäre wirklich consequent, denn, wenn die Regierung es nicht thut, so wird sie ihren Zweck nicht erreichen, daß nämlich keine Klage laut werde. Wie kann man solche Verbote auch nur mit einem Scheine der Rechtfertigung bedecken, irgend einen Schein der Entschuldigung dafür finden? Es heißt, es sey in einem Nachbarstaate etwas Ungebührliches vorgegangen: ich gebe zu, daß, so schön und groß die Idee des Hambacher Festes war, und so trefflich der allgemeine Eindruck seyn mochte, doch von Einzelnen manches Tadelhafte und von mir selbst für verwerflich Geachtete geschah; aber was folgt daraus? Muß man denn jetzt in allen andern deutschen Staaten, wo nicht solches Ungebührliche, sondern nur Lobenswerthes und Edles statt fand, alle Volksversammlungen, alle Reden ans Volk verbieten? Es ist in einem Nachbarstaate ein Mord mit einem Messer verübt worden: sollten jetzt überall die Messer verboten werden, soll Niemand mehr in allen Nachbarstaaten ein Messer mit sich führen dürfen? Diese Verordnungen beruhen auf gar keinem andern Grunde, als dem Raisonnement, das ich hier anführte. Sie widersprechen zugleich dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung, und widersprechen dem ewigen und heiligen Rechte, das älter und höher ist, als jede Verfassung, und das wir ansprechen würden, wenn wir gar keine Verfassung hätten. Was ist denn der Geist einer Repräsentativverfassung, was ist das Princip, das in derselben obwaltet? Kein anderes, als das der Mündigkeit des Volks, das Princip der Befreundung zwischen Regierung und Volk, kein anderes, als das der Abschaffung und Verbannung aller Willkühr, alles Absolutismus von Seiten der Regierung, und dagegen des fortwährenden Einklangs und Vertrauens zwischen Regierung und Volk. Was ist aber der Geist dieser Verordnungen, wovon sich hier handelt? Der Geist derselben ist der diametrale Gegensatz von jenem; diese Verordnungen sprechen die Unmündigkeit des ganzen Volks aus; sie maßen sich an, das Volk wie einen Haufen von Kindern zu behandeln, sie setzen sich demselben entgegen, sie bezeugen eine Verachtung des Volks, oder eine Furcht vor demselben; und Beides ist gleich unselig; denn eine Regierung, die ihr eigenes gutes Volk fürchtet, ist immer im Unrecht begriffen. Diese Verordnungen tragen aber auch den Geist der Anmaßung einer Allwissenheit und der ausschließenden Weisheit in sich. Es heißt darin: Alles, was das Volk berathet, alle Adressen, die es zusammenbringt, wenn sie auch mit tausend und tausend Unterschriften versehen sind, werden auf den Gang der Regierung von keinem Einfluß seyn, was doch die Verachtung gegen das Volk in einem starken Grade ausgesprochen heißt, denn man erklärt dadurch: Alles, was von Seite des Volks geschehen mag, und wenn auch Tausende sich beklagen und gegen eine Verordnung sich beschweren, wird uns in unserm Gang nicht irre machen, wir allein wissen, was gut ist und wir werden fortfahren. Das ist der Geist dieser Verordnungen, und dieselben sind also diametral widersprechend dem Geist der Verfassung, zugleich aber auch in vollkommenstem und unheilbarstem Widerspruche gegen die ewigen und heiligen Rechte, die wir ohne alle Verfassung haben und fordern würden, wenn auch diese Urkunden nicht vorlägen. Haben wir den Staatsverein darum geschlossen, daß wir uns von einander sondern, daß wir uns der Mittheilung unserer Gedanken und Gefühle gegenseitig enthalten sollen über die kostbarsten und heiligsten Angelegenheiten? Nein, wir haben uns gerade darum in den Staat begeben, um ein innigeres Band um uns zu schlingen und wir haben durch das Eingehen der Staatsverbindung neue, gemeinschaftliche und hochwichtige Angelegenheiten erhalten, über die uns öffentlich und wechselseitig mitzutheilen wir durch keine andere Gewalt gehindert werden können, als durch eine Kriegsgewalt. Die eigene Regierung kann es nicht thun, wenn sie nicht aussprechen will, sie wolle nicht regieren, sondern despotisiren. Aus diesen Gründen ist klar, daß ich diese Verordnungen als höchst beklagenswerthe Erscheinungen betrachte, im allerhöchsten Maaß, so daß nur noch der Umstand das Maaß meiner Betrübniß vermehrt, wenn ich erwäge, daß sie mit demjenigen verbunden sind, was von einer noch höhern Autorität über Teutschland verhängt ward, wenn ich sie nämlich als integrirenden Bestandtheil einer ganzen Reihe von Beschlüssen betrachte, die von einem Ort auskommen, den man bald nicht mehr nen-

nen darf, und welchen auch nur auszusprechen, allerdings Jedem in der Seele wehe thut. Ich darf annehmen, daß, obgleich nur einige der Juliverordnungen der Centralbehörde Deutschlands in den fraglichen Verordnungen widertönen, auch die übrigen, die nicht publicirt sind, doch auch als Princip des Benehmens unserer eigenen Regierung gülig seyn sollen, und dann muß ich erschrecken, wenn ich die Nummern 6, 7, 8 und 9 der Juliordonnanzen des Bundestags ins Auge fasse. Ich will sie jetzt nicht näher beleuchten, allein jeder Leser wird erschrecken, wenn er diese Verordnungen als das Princip des Benehmens unserer Regierung gegen ein verfassungsfreies, edles, der Regierung treues, den Fürsten liebendes und die Gesetze hochachtendes Volk angewendet sieht. Ich unterstütze also nicht bloß lebhaft den Antrag der Commission, daß diese Verordnungen zur Vorlage kommen sollen, sondern würde allerdings, wenn der Zustand unserer Gesetzgebung von der Art wäre, daß man dabei auf einen practischen Erfolg rechnen dürfte, von einer Beschwerde oder Anklage gegen die Minister reden. Ich mache aber der Kammer diesen Vorschlag nicht; wohl aber rufe ich für mich eine laute und öffentliche Beschwerde gegen die Minister aus, und klage sie wegen dieser Verordnungen an vor dem Tribual der öffentlichen Meinung.

Trefurt: Ich kann nicht darauf eingehen, ob mir diese Verordnungen wehe gethan haben, oder nicht, als Jurist muß ich mich fragen, ob sie die Regierung erlassen konnte. Wenn ich den §. 66 der Verfassung betrachte, und hier lese, die Regierung sey berechtigt, alle für die Sicherheit des Staats nothwendigen Verfügungen und Verordnungen zu erlassen, so muß ich mich weiter fragen, ob hier der Fall vorhanden war, wo die allgemeine Sicherheit des Staats durch irgend ein außerordentliches Ereigniß gestört wurde. Müßte ich diese Fragen mit „ja" beantworten, so hätte ich der Regierung das Recht zu diesen Verordnungen gegeben, und müßte ich sie mit „nein" beantworten, so wäre zu untersuchen, ob diese Verordnungen dem Zweck entsprechen, und nicht zu viel in die Freiheit der Bürger eingreifen, und nicht aus diesem Grunde etwa einen Antrag auf Aufhebung oder Vorlage der Verordnungen gestellt werden soll. Ich gestehe, daß ich gleich bei dem ersten Anblick dieser Verordnungen, und bis jetzt nicht die Meinung hatte, die Verhältnisse seyen so dringend und gefährlich gewesen, besonders mit Rücksicht auf den Character der badischen Bürger, auf jenen Character der Treue und Anhänglichkeit an ihren Fürsten, den sie bei allen Anlässen hinreichend bestätigt haben, daß eine solche, in die Freiheit der Bürger allerdings eingreifende Maaßregel nothwendig gewesen wäre, und ich muß in dieser Hinsicht in der That bedauern, daß die Regierung wegen dieser auffallenden Maaßregel vielleicht die stärkste Vertheidigung, die ihr je hätte wiederfahren können, heute in diesem Saale erhalten hat. Wir verhehlen uns gewiß alle nicht, daß das Hambacher Fest es zunächst oder ausschließlich war, das die Regierung zu diesen Maaßregeln veranlaßte, und es hat sich heute, gegen mein Erwarten, eine Stimme zur Vertheidigung dieses Festes erhoben. Diese Stimme hat von ewigen Wahrheiten geredet, die dort besprochen wurden, von dem Urtheil der Assisen in Landau gesprochen, um hier in diesem Urtheile eine Rechtfertigung der Hambacher Sprecher zu finden. Die Assisen haben aber bloß entschieden, daß hier kein Criminalverbrechen vorliege, nicht aber diejenigen, die vor ihnen standen, für Engel und lobenswerthe Menschen erklärt. Wenn gleich in diesem Saale eine Stimme dieses Fest vertheidigte, so bin ich doch überzeugt, daß nicht viele Stimmen in diesen Ton einstimmen werden, wie ich denn auch schon einige gehört habe, die jenes Fest und das, war dort gesprochen wurde, nicht billigten, und ich bin überzeugt, daß die Mehrheit des ganzen badischen Volks, diesem Urtheil beistimmt, und eben darum auch überzeugt, daß diese Verordnungen nicht nothwendig waren. Ich bin gewiß, daß die Mehrheit der badischen Bürger mit mir das Hambacher Fest als ein höchst beklagenswerthes Ereigniß ansieht; ich bin gewiß, daß viele mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Männer des Hambacher Festes, wenn sie von der Reactionsparthei bezahlt gewesen wären, nicht besser in ihrem Interesse hätten handeln können, als sie gehandelt haben. Aus diesen Gründen reclamire ich auch die fraglichen Verordnungen zur Berathung.

v. Itzstein: Wenn ich wirklich gesprochen hätte, was der Abg. Trefurt gesagt hat, wenn ich wirklich meine Ausdrücke so gestellt hätte, wie er die Versammlung glauben machen will, so würde ich ihm für die Lection danken, die er mir, wahrscheinlich wohlgemeint, geben wollte. In seinem heiligen Eifer aber für die Sache, die er vertheidigt, scheint er vergessen zu haben, daß ich bloß erklärte, diese Versammlung habe bewiesen, daß das deutsche Volk fähig sey, auch große Wahrheiten zu hören, ohne zur Unordnung, zur Gewalt zu schreiten, und daß es nur auf gesetzlichem Wege erlangen wolle, was ihm Noth thue. Ich habe erklärt,

daß die Männer, die dort gesprochen haben, von jedem peinlichen Verbrechen freigesprochen wurden. Ob sie gefehlt haben, wird von dem Zuchtpolizeigerichte entschieden werden, nämlich gefehlt in einem andern Sinn, als die peinlichen Verbrechen es wären, welche von diesem Hambacher Fest verbreitet wurden, als ob man dort Hochverrath, Aufruhr, Mord, Anarchie, Zerstörung und Raub alles Eigenthums wolle. Bloß in dieser Hinsicht habe ich das Wort zu der Kammer gerichtet. Ich erkläre mich übrigens zu andern Grundsätzen, als der Abg. Trefurt schon mehrmals in diesem Saale ausgesprochen hat; ich erkläre, daß ich mich nicht zu der Meinung herabstimmen kann, als habe der Badner, weil er einem kleinen Land angehöre, keinen Anlaß, auch die größern Angelegenheiten Deutschlands ins Auge zu fassen. Ich erkläre, daß das, was auf dem Hambacher Fest, in Beziehung auf allgemeine Wahrheiten und auf die Frage, ob wir Deutsche seyen, gesagt wurde, auch mir wohl gethan hat, weil ich, obgleich Badner, auch ein Deutscher bleiben will. Ich glaube also, daß die etwas auffallend tönende Bemerkung des Abg. Trefurt hätte unterbleiben können.

Fecht: In diesem Sinn nahmen wir auch die Worte des verehrten Redners.

Regenauer: Der Abg. Fecht repräsentirt die Gesinnungen der Kammer nicht.

Merk: Ich reclamire diese Verordnungen auch zur Vorlage, und dehne den Grund dieser Reclamation allerdings auch auf die zweite Verordnung aus. Ich glaube, daß auf diese Verordnungen dieselben Gründe anwendbar sind, wie auf die Verordnung über das Verbot von Vereinen, und finde einen Widerspruch darin, daß letztere allein vorgelegt wurden. Mir scheint, daß die Regierung nicht geneigt sey, die fraglichen Verordnungen vorzulegen. Man hat sich hinsichtlich dieser Verordnungen auf frühere Verordnungen berufen, aber abgesehen, daß dieselben bloß zeitig, und nicht allgemein vorhinein jede Versammlung verbieten, so glaube ich auch, daß sie für jetzt nicht mehr passen. Damals existirte kein politisches Leben; die Theilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten war nicht bekannt, der Staatsdiener war sogar davon ausgeschlossen, und die Poilzei hatte für ihn die Thätigkeit in dieser Hinsicht übernommen. Daher eine Menge solcher polizeilicher Vorschriften, die alle Reden, jeden Schritt und Tritt, den wir zu thun hatten, vorschrieben; polizeiliche Vorschriften, die oft ganz ins Abentheuerliche gingen; wie man daher aus der Rüstkammer solcher alten Vorschriften dergleichen Verordnungen hernehmen will, kann ich nicht begreifen. Denn der Zustand ist jetzt ein ganz anderer,“ und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ist jetzt sogar Pflicht. Das Repräsentativsystem hat eine andere Staatsform ausgebildet, und vermöge dieser Staatsform ist nothwendig, daß die Bürger nicht theilnahmslos bleiben, denn sonst bleibt die Verfassung lediglich ein Stück Pergament und erhält keine Lebenskraft. Die Verfassung gibt uns doch gewiß die Denk- und Redefreiheit, und ich habe schon früher bemerkt, daß diese Redefreiheit unmöglich darin zu bestehen habe, daß ich in meinem Studirzimmer etwas denken könne, sondern darin, meine patriotischen Gefühle, in dem größtmöglichen Kreise, und wenigstens bei denen, die nach meinem Bewußtseyn eine Freude daran haben, aussprechen zu dürfen. Es ist sonderbar, daß man solche freisinnige Ergießungen gleich mit Aufruhrmachung vermischt, und wenn Einzelne zu weit gehen, alle ins gesammt gleich auf eine Linie gesetzt werden, wodurch alsdann solche Regierungsverordnungen entstehen, die hemmend in alle politische Ausbildung einwirken. Es ist daher ganz klar, daß eine solche Verordnung, die vorhinein alle Versammlung verbietet, in dem genauesten Zusammenhang mit der Ausübung unserer verfassungsmäßigen Rechte steht, und gar keinen Zweck hat, als das constitutionelle Leben zu beschränken. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung will ich mich nicht aussprechen, sondern nur bemerken, daß das Gefühl, sich verschließen zu müssen, gewiß weit gefährlichere Folgen hat, als das Gefühl der Freiheit, mich aussprechen zu dürfen. Was ist aber von solchen Versammlungen zu befürchten? Sie sind öffentlich, auch die Polizei hat Zutritt, die aufmerken kann, ob etwas Unerlaubtes geschieht, in welchem Fall die Gesetze strafen werden. Sehr richtig wurde bemerkt, daß es sogar ganz gut sey, wenn die Regierung im Allgemeinen durch solche Versammlungen kennen lernt, wie überhaupt die Stimmung ist, es hat dieß gute Folgen. Man muß von einer ganz großen Versammlung, die unter besonderen Verhältnissen statt fand, nicht gleich auf andere Versammlungen zurückschließen, die in ganz anderem Character und ganz anderen Formen statt hatten und statt gefunden haben würden, wenn sie nicht untersagt worden wären. In solchen Versammlungen benimmt man sich mit großer Vorsicht und selbst mit einer Art von Zurückhaltung, und es findet das, was zu weit geht, auch wieder seine Widerlegung. Sodann habe ich auch mit

großen Bedauern das Rescript verlesen hören, das besonders für das Petitionsrecht höchst gefährlich ist, da die Wirksamkeit desselben gerade darin besteht, daß eine gewisse Mehrheit sich für dieselbe Meinung ausspricht. Eine einzelne Stimme wird nicht geachtet, während die Stimmen von ganzen Landestheilen nothwendig von der Regierung beachtet werden müssen. Wenn aber immer nur der Einzelne eine Petition überreichen darf, so wird nicht leicht eine Uebereinstimmung zu Stande kommen, und das ganze schöne Recht wäre vernichtet. Wenn eine Adresse beschlossen wird, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß die Unterschriften dafür gesammelt werden müssen, und es müßte nach den vorliegenden Verordnungen ein Spioniren und Jagen nach diesen Versammlungen, ein Untersuchungswesen und alle die unangenehmen Folgen eintreten, die weit mehr Aufregung herbeiführen würden, als die Adressen selbst, wenn auch in einer derselben zu weit gegangen würde. Sodann bedaure ich noch insbesondere, daß in diesem Rescript eine gewisse Classe von Staatsbürgern, nämlich die Lehrer, Aerzte und jungen Geistlichen als Aufreger herausgestellt worden sind. Wenn auch aus Untersuchungen hervorging, daß Einzelne derselben sich wirklich excentrisch benahmen, so finde ich doch sehr hart, daß man jetzt alle gleichsam an den Pranger stellen und in den Augen des Volks erniedrigen will. Nach allem diesem glaube ich, daß die Kammer berechtigt ist, die Vorlage dieser Verordnungen zu fordern.

Rettig v. K.: Ich betrachte das Rescript, das der Discussion ausgesetzt ist, so wie jenes, das der Abgeordnete v. Rotteck gleich mit hinzu genommen hat, für Erzeugnisse des Augenblicks, eines wirklichen, vermeintlichen, augenblicklichen Bedürfnisses. Solche Erscheinungen haben dann ihre Eigenheit, wohin besonders gehört, daß in dem Augenblick des Erscheinens nicht Jeder, zumal jeder Privatmann, genügend von dem Standpunkt unterrichtet ist, um die Nothwendigkeit, besonders die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Erscheinung gehörig zu beurtheilen. Wenn dadurch gleichsam die Stellung der Regierung, von der solche Verfügungen ausgehen, erleichtert ist, so wird sie auf der andern Seite wieder dadurch schwerer, daß solche Kinder des Augenblicks eben dadurch, weil sie nur den augenblicklichen Verhältnissen angepaßt wurden, im Laufe der Zeit und oft in kurzer Zeit einen Theil ihrer Bedeutung, einen Theil ihrer Anwendbarkeit verlieren. Ja gerade, wenn sie geeignet wären, dem Uebel zu begegnen, gegen das sie gerichtet sind, gerade dann, wenn dieses Uebel durch sie nach und nach verschwindet, kommen sie in die Stellung, daß man hinten nach leichter sagen kann, diese Maaßregeln seyen zu streng gewesen, und hätten zu sehr die persönliche Freiheit beschränkt. Daraus folgt in der Regel von selbst, daß solche Vorschriften nach und nach etwas lauer, etwas milder angewendet und daß sie gleichsam nach und nach die Strenge verlieren, die das Bedürfniß des Augenblicks herbeigeführt hatte. Diese Eigenschaft der Verordnungen macht es für mich nicht wünschenswerth, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gezogen werden, denn durch diesen erhalten sie einen gewissen Stempel der Dauerhaftigkeit. Es wird alsdann nothwendig, sich darüber auszusprechen und zu vereinigen, ob wirklich die Verhältnisse so geartet waren, daß solche Verfügungen gegeben werden mußten, und die Discussion über das vermeintliche oder wirkliche Uebel ist dann oft schlimmer, als das Uebel selbst. Ich glaube aber übrigens tröstend die Ansicht von mehreren aussprechen zu können, daß diese Verfügungen nicht gegen das badische Volk, sondern mehr gegen das Streben einzelner Menschen gerichtet waren, deren Bemühungen freilich auch dahin gingen, das, was geschah, für den Ton des Volkes zu erklären. Ich hatte früher Gelegenheit, diese Verwechslungen zu bekämpfen und mich zu bemühen, darzuthun, daß ein Unterschied besteht zwischen der großen Masse des Volkes, besonders zwischen der Masse derjenigen, die verständig und ruhig in ihren Glücksgütern den Zustand der Dinge nicht so bedenklich finden, als Andere, die nicht mehr wünschen, als langsam und ruhig auf der Bahn der Ordnung an der Hand der Verfassung fortzuschreiten, ohne geradezu großen Spectakel und Lärm in der Welt zu machen, und zwischen jenen Einzelnen. Diese einzelnen Menschen, gegen die, wie ich glaube, die Verfügungen gerichtet waren, bin ich weit entfernt, in eine einzige Klasse zu werfen. Das sind verschiedene einzelne Leute. Ich zähle dahin müßige Menschen, die entweder wirklich, ihrer Bestimmung nach, wenig oder nichts zu thun haben, denen der Gang der Zeit zu langsam ist, sie möchten gern die Stunden mit Ereignissen ausgefüllt haben, wenn sie auch Andern nicht geradezu angenehm sind; — oder solche, die wirklich eine Bestimmung haben, aber daran keinen Geschmack finden, die ihre eigenen Berufsgeschäfte, wie man sagt, an den Nagel hängen, sich um ihre Familie wenig kümmern und dem Zeitunglesen und der Politik anhängen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 84. Karlsruhe 29. August.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 21. August.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Fortsetzung.)

Der Redner (Rettig v. K.) fährt fort:

Solchen müßigen Menschen wird es nach und nach zum Bedürfniß, selbst eine solche historische Rolle zu spielen. Es freut sie, daß ihr Name in der Zeitung steht; sie wollen einen kleinen Rumor machen, damit ihr Name in die öffentlichen Blätter komme. Es gibt ferner solche Menschen, die wegen irgend etwas erzürnt sind. Es ist ihnen von einer Behörde hart geschehen, vielleicht Unrecht gethan worden; ihren eigenen Zorn auszuführen, halten sie sich zu schwach, sie wünschen ihren Mißmuth auf Andere zu übertragen, und glauben, daß dadurch, wenn dieser Ausdruck des Mißvergnügens allgemeiner wird, auch damit für sie etwas gewonnen sey. Dahin zähle ich auch ehrgeizige Menschen. Es giebt solche, die wirkliches Talent haben, allein das Schicksal war ihnen nicht günstig, und sie konnten bei allen Bemühungen ihr Talent nicht geltend machen. Es tritt ein innerer Schmerz, ein Zorn über die Verhältnisse des Tages hinzu, die ihnen in dem Weg stehen. Sie ergreifen daher jede Gelegenheit gerne, um sich zu zeigen und aus dem verborgenen Standpunkt hervorzutreten. Auch diese Leute können die besten von der Welt seyn, allein in ihrem Streben, eine Rolle der Welt zu übernehmen, kommen sie leicht in den Fall, Andere dahin zu führen, von wo sie hintennach nicht mehr zurück können. Daß darunter auch schlechte Menschen sind, will ich nicht behaupten, aber so viel ist richtig, daß, wenn einmal durch dieses Streben, auf das Oeffentliche einzuwirken, irgend eine Aufregung entstanden ist, es gewiß früher oder später, wie an schlechten Menschen fehlen wird, die gegen den Willen der Andern sich anschließen, um schlechte Absichten ins Werk zu setzen. Ich glaube übrigens wirklich, daß die Gefahr, die die fraglichen Verordnungen hervorgerufen, nicht so groß ist, und daß wir besonders nicht in Baden in den Fall kommen werden, den Mund schließen zu müssen. Einmal ist durch unsere Gemeindeordnung garantirt, daß jeder Staatsbürger Veranlassung habe und geben kann, daß eine Gemeindeversammlung gehalten wird, um über wichtige Angelegenheiten nicht bloß der Gemeinde, sondern des Staats zu reden, und dann ist durch die Verordnung über die Vereine ein legaler Weg geöffnet, wo Jeder, der wünscht, mit Gleichgesinnten seine Ideeen auszutauschen, sich selbst den Weg bahnen kann. Ich weiß auch nicht, ob die Verordnung so zu verstehen ist, daß alle Versammlungen verboten seyen. Ich lege sie so aus: daß sie nur dann verboten seyen, wenn nicht vorher der Staatsbehörde Anzeige davon geschehen und ihre Genehmigung erfolgt ist. Man wird sagen, die Behörde, die kein gutes Gewissen hat, werde die Genehmigung versagen, allein das ist nicht so leicht, als sich Mancher denkt, denn, gerade derjenige, der ein böses Gewissen hat, ist in der Regel auch furchtsam, und er wird sich sehr bedenken, eine abschlägige Antwort da zu geben, wo er weiß, daß die Sachen mißlich stehen. Auch hat Jeder, dem eine solche Erlaubniß verweigert wird, das Recht des Recurses bis an die höchste Stelle, und daß jede so sehr ihr eigenes Interesse verkennen sollte, daß sie nicht auf einen Wunsch, wenn er gerecht ist, Rücksicht nähme, und nichts von dem Volk zu hören wünschte, glaube ich kaum. Was das Verbot der öffentlichen Rede betrifft, die mit Geldstrafe bis zu 15 fl. bedroht ist, so hat ein ehrenwerther Redner schon einmal bemerkt, im äußersten Fall könne man ja 15 fl. daran wagen; es ist aber nicht einmal so gefährlich, denn es kommt darauf an, wie der Richter, der die Strafe auszusprechen hat, die Reden taxirt. Ich,

z. B., würde manche Rede, die vorgetragen wird, nicht so hoch taxiren, sondern solchen mit 15 kr. bestrafen und sagen: Deine Rede war unschuldig, sie hat vielleicht nicht länger geklungen, als die Gläser, die dabei angestoßen wurden.

Der Abg. Trefurt hat den Eindruck zu mildern gesucht, den der Vortrag des Abg. v. Itzstein auf die Versammlung, in einer oder der andern Beziehung, je nachdem die Meinungen sind, gemacht haben möchte. Ich glaube aber doch die Bemerkung hinzufügen zu müssen, daß es Wahrheiten gibt, die den Arzneien gleichen, und ich möchte an den Vortrag desjenigen Redners, der die Homöopathie empfohlen hat, erinnern. Eine kleine Dosis zur rechten Zeit gegeben, wirkt oft sehr stark; allein die Arzneien in den Händen eines unberufenen, ungeschickten, böswilligen Arztes könnten leicht schlimme Folgen haben. Arzneien da einzugeben, wo keine Krankheit herrscht, ist ein sehr gefährliches Unternehmen, und dann, wird oft bei politischen Krankheiten, wie bei physischen auch dem Patienten selbst ein Votum zustehen. Wenn das badische Volk Arznei will, dann ist es Zeit, sie zu bereiten und einzugeben, aber solche den Gemeinden, der Kammer und dem Volke aufdringen zu wollen und gleichsam zu sagen, ihr müßt euch curiren lassen, das heißt doch die Thätigkeit und den Unternehmungsgeist zu weit getrieben. Ich glaube überhaupt, es wird in solchen Fällen am besten seyn, wenn die badische Kammer das Vertrauen, das sie auf das badische Volk setzt, auch in ihren Anträgen an die Regierung practisch macht, daß sie sie überzeuge, das Benehmen des badischen Volks sey von der Art, daß diese Verordnungen nicht zur Anwendung zu kommen brauchten, und nicht nothwendig sind. Dieß wird das beste Mittel seyn, um sie wieder aufhören zu machen. Lasse man dem Badner seinen Glauben an seinen Fürsten, lasse man ihm den Glauben an eine geordnete Regierung; und ich bin überzeugt, es ist ihm damit mehr geholfen, als durch Mißtrauen, Zwietracht, Haß und Feindschaft. Ich trage darauf an, daß diese Verordnungen reclamirt werden, bin aber überzeugt, daß sie den Beifall der Kammer finden werden.

Gerbel spricht sich ebenfalls dafür aus, daß die in Frage befindliche Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Er bemerkt gegen den Redner vor ihm, es würde ein großer Mißgriff des Gesetzgebers seyn, wenn er um einzelne Individuen, für welche der Abg. Rettig diese Verordnung gegeben glaubt, die Rechte der Gesammtheit beschränken wollte; denn vollziehenden Beamten könne es nicht zustehen, Ausnahmen von dem Gesetze zu gestatten, wo dieses ihm nicht ausdrücklich die Befugniß dazu gebe; das Hambacher Fest könne unmöglich die Veranlassung zu den Verordnungen gegeben haben, da diese vom 18. Mai seyen, das besagte Fest aber erst am 28. Mai d. v. J. statt gefunden habe. Bei diesem Feste, welchem er auch angewohnt habe, seyen vielleicht 30,000 Menschen anwesend gewesen, aber wenige haben Alles gebilligt, was dort gesprochen wurde, es würde demnach großes Unrecht seyn, wegen wenigen Personen die ganze Masse von 30,000 Menschen verdammen zu wollen. Hierauf fährt derselbe weiter fort: das Ungeeignete dieser Verordnung ergibt sich schon daraus, daß seit der Erlassung derselben vielleicht hundert Reden gehalten wurden, und noch keinem Beamten ist es eingefallen, eine Strafe anzusetzen, die nicht von oben herab wäre dictirt worden.

v. Rotteck: Ein Trinkspruch auf die Unabhängigkeit Badens wurde mit einer Strafe belegt.

Gerbel: Sonst ist aber keine Strafe dictirt worden, und es muß bei diesem Anlaß die Loyalität der Beamten gelobt werden, die dieser Verordnung den rechten Sinn beilegten. Man weiß auch in der That nicht, wo man anfangen soll, und wo die Grenze ist. Es heißt nicht, ob alles Volk versammelt seyn müsse, oder ob 20 Menschen, die ich einlade und mit denen ich spreche, schon eine Volksversammlung bilden; man weiß nicht, ob Reden, mit Pathos vorgetragen, bloß für strafbare Reden gelten, oder ob schon eine Ansicht oder Meinung im gewöhnlichen Conversationston vorgetragen, für solche genommen werden; kurz man kann alles unter die Verordnung subsumiren und alles darüber wegsetzen. Schließlich tadelt der Redner noch insbesondere die von dem Abgeordneten Welcker zur Sprache gebrachte Verfügung, mit dem Wunsche, daß er in Bezug auf dieselbe einen förmlichen Antrag stellen möchte, indem man dergleichen Dinge, welche so sehr die Freiheit Einzelner gefährden, nicht gleichgültig ansehen könne, sondern alle gesetzlichen Mittel gegen sie vorkehren müsse.

Kröll spricht ebenfalls für den Commissionsantrag, und nachdem er sich darauf berufen, daß die churhessische Verfassung diesem deutschen Volksstamme die freie gemeinschaftliche Berathung über alle Landesangelegenheiten gestatte, fügt derselbe bei: Sollte das badische Volk unwürdiger behandelt werden? hat es nicht immer seine Anhänglichkeit an das Fürstenhaus und seine Ordnungsliebe bewiesen, hat es nicht zur Zeit der Noth die größten Opfer auf den Altar

des Vaterlandes niedergelegt? Hat es nicht in neueren Zeiten, als die Integrität des Landes bedroht war, alle Opfer dargeboten, falls sie für nothwendig gehalten worden seyn sollten? Hat es nicht, während rund herum überall Unruhen ausbrachen, seine Ordnungsliebe und Treue bewährt?

Fecht bemerkt, es habe ihn durchzückt, als die Aeußerungen eines der verdienstvollsten Mitglieder, dessen Gesinnungen längst bekannt, und das ernste Proben bestanden habe (v. Itzstein), von einem andern mißdeutet wurden. In der vollsten Ueberzeugung, daß die Stellung der Kammer die Bekämpfung jeden Eingriffes in die Rechte des Volkes gebiete, und daß der oberwähnte Redner nur dieses gethan, habe er sich nicht enthalten können, die geschehene Mißdeutung durch einen Zwischenruf zurück zu weisen. Sofort geht derselbe zu einigen Bemerkungen des Vortrags des Abgeordneten Rettig v. Konstanz über, indem er sagt: der Abg. Rettig theilt die Menschen ein, in Müßige, Erzürnte und Ehrgeizige. Er erlaube mir nun, daß ich die Männer der Reaction eben so eintheile. Es sind Müßige, die zum Theil gerne müßig bleiben möchten, und darum große Besoldungen zu erhalten suchen, und genießen, ohne dem Staate etwas dafür zu leisten, es sind Erzürnte, wenn ihnen sogenannte Vorrechte genommen, oder so beschränkt werden, daß sie für die übrigen Mitbürger nicht mehr so drückend sind. Es sind Ehrgeizige, die es nicht dulden wollen, daß auch Andere ein Recht haben, oder daß auch Andere emporsteigen, oder auch bei andern sich Verstand und Tugend findet, als gerade bei denjenigen, die Titel haben, oder nach höheren Titeln streben. Auch ich will diese nicht schlecht nennen; die Geschichte wird entscheiden, in welche Classe diese Menschen gehören, und was ihre Reden werth sind; da die Reden solcher, die vor dem Volke sprechen, mit 15 fl. bestraft werden, so wird es sich zeigen, ob die Reden der Reactionsmänner, die Schimpfreden, wozu sie die öffentlichen Blätter mißbrauchen, 15 kr. Werth sind. Der Redner vergleicht die Bürger, denen die Regierung jeden Schritt ihres Handelns vorzeichnet, mit Kindern, die auch im vorgerückten Alter von dem Vater immer noch wie unmündige behandelt werden, und deßwegen immer schwache und elende Geschöpfe bleiben. So gehe es dem Bürger, dessen Wirken von der Regierung immer bewacht und beschränkt werde. Ich frage, fügt der Sprecher diesem Gleichnisse bei, ob man denn nie mehr die Kraft des Volks braucht, ob nie mehr Verhältnisse eintreten können, wo nur ein hochbegeistertes Volk Regent und Vaterland aus Gefahren reißen kann? Glaubt man den Geist dadurch auszubilden, daß man die Menschen zwinge, nur in Winkeln zu berathen, oder bildet sich der Geist nicht mehr aus, wenn man sich im Angesicht einer großen Volksmasse erheben, und die Stimme des Vaterlandes in das Herz dringen kann. Eine weise Regierung wird, ohne die natürlichen Rechte zu beschränken, Mittel finden, und so anwenden, daß solche Volksversammlungen nicht zum Verderben des Volks gereichen. Ich stimme für den Commissionsantrag.

Mördes: Der Abg. Rettig hat uns gewarnt, dem Volk den Glauben an den Fürsten zu rauben, wäre es an dem, daß wir in der heutigen Discussion an einem so heiligen Gut rütteln müßten, ich könnte mich nicht von meinem Sitz erheben. Es gilt etwas Anderes. Auch von dem aufgedrungenen Kuriren ist nicht die Rede, was der Abg. Rettig parabelweise angeführt hat. Wir sind die natürlichen Aerzte des Volks da, wo wir seine Wehen erkennen, und uns die Pflicht ruft, dem Krankenbett uns zu nahen. Da die Presse bei uns geknebelt liegt, und unsern Bürgern selbst versagt wird, in einzelnen Vereinen ihre Gesinnungen an uns, ihre Vertreter, gelangen zu lassen, hier ruft mich die Pflicht auf, das Wort gegen eine Maaßregel zu nehmen, die völlig inconstitutionell scheint. Ich habe meine Ansichten und Grundsätze schon bei der Discussion über das Gesetz wegen politischer Vereine mitgetheilt und will sie nicht wiederholen, aber zu beklagen ist in der That, daß dem Volk, von dem man selbst behauptet hat, es sey eines der ruhigsten, achtbarsten in Deutschland, es sey in ihm nur ein einziger politischer Verbrecher verhaftet, mit einer solchen Maaßregel Hohn gesprochen wird. Ich erkläre mich daher in voller Ueberzeugung für den Commissionsantrag.

Aschbach bemerkt: Er habe diese Verordnungen als ephemäre Erscheinungen angesehen, erzeugt durch die Gewitterwolken, die sich über unser Preßgesetz im Ausland gesammelt hatten. Er habe gehofft, daß diese Verordnungen nicht streng vollzogen, sondern außer Uebung gesetzt werden. Nachdem er aber zu seiner Ueberraschung ein Rescript vom 9. August d. J. habe kennen lernen, so habe er die Ueberzeugung, daß diese Verordnungen in ihrem vollsten Sinn auf eine Dauer gegründet werden sollen, die Alle doppelt auffordern muß, zu prüfen, ob die Verhältnisse vorhanden sind, daß man Verordnungen von dieser Art soll fortbestehen lassen, und ob sie Gesetzeskraft erhalten sollen. Der

Redner führt umständlich aus, daß diese Verordnungen mit dem Gesetze über Vereine im Widerspruch stehen, und bemerkt, Vertrauen errege Vertrauen, Mißtrauen dagegen Mißtrauen; die ergangenen Verordnungen zeugen von solchem Mißtrauen der Regierung, und man bringe so dem ruhigen ordnungsliebenden Volke den Glauben auf, daß ein böser Geist unter ihm herrsche, einen Glauben, der nachtheilige Folgen hervorbringen müsse, und auch schon hervorgebracht habe.

Staatsrath Winter: Als ich zu dieser Verordnung mitwirkte, habe ich alle die Exhallationen, die in der Kammer ertönen werden, im Geiste vorausgesehen. Ich habe mir die Personen lebendig gedacht, die dagegen sprechen werden, und auch ohngefähr dasjenige gedacht, was sie dagegen sagen werden. Alle die allgemeinen Sätze, die hier gesprochen wurden, habe ich zum Voraus geahnet, und sogar auch das gedacht, es werde auf Beschwerde oder Anklage gegen die Minister angetragen werden, dessen ungeachtet bin ich nicht davor zurück gescheut. Ich bin allem Despotismus und aller Willkühr, theils von Natur und aus Temperament, theils aus Grundsätzen entgegen, allein darum werde ich mich doch nicht scheuen, falls die Gesetze nicht mehr reichen, zur Gewalt zu greifen, jedoch nicht mehr und nicht länger als nothwendig ist. Es kommt hier bei diesen Verordnungen darauf an, ob die Regierung berechtigt war, sie zu erlassen, und ob sie Grund dazu gehabt hat, von dem §. der Verfassung; der ihr das Recht gibt, in ausserordentlichen Fällen zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe Maaßregeln zu ergreifen, Gebrauch zu machen; allerdings war hinreichende Veranlassung dazu vorhanden, und ich werde mich zuerst an die letzte Verordnung über die Volksversammlungen wenden. Der Grund dieser Verordnung war das Hambacher Fest, und der weitere Grund, die Nachäfferei, die im Großherzogthum statt fand. Man spricht von dem Hambacher Fest, als von einer gewissermaaßen ganz unschuldigen Sache. Sind Sie denn auch Allegenau davon unterrichtet, was das Hambacher Fest zum Zweck hatte? Wissen Sie die Ursachen, warum es den Erfolg nicht hatte, den es hat haben sollen? Können Sie über Thatsachen urtheilen, die Sie vielleicht gar nicht einmal kennen? Daß das Hambacher Fest den erwünschten Erfolg nicht hatte, lag darin, weil diejenigen, die es angeregt hatten — ich will von der Art und Weise, wie die Menschen zusammengebracht wurden, und worüber ich schon vor mehreren Wochen sprach, nicht wieder reden — sehr verschiedene Ansichten hatten, und sich zwei Partheien entgegen standen. Der zweite Grund lag darin, daß es 14 Tage zu früh kam, also Grund genug, einzuschreiten, wenn ich auch auf die Reden und Aeußerungen, die dort gefallen sind, keinen Werth legen wollte. Ein anderer Grund lag in der Nachäfferei, die im Großherzogthum statt fand. Man hat sich beeilt, zwar, wie man bemerkte, nur um zu beweisen, daß man von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehe, auch solche Feste zu veranstalten, bei deren einem der Zweck ursprünglich ein ganz anderer war, als den es nachher erhalten hat, und bei dem andern sind Grundsätze ausgesprochen worden und vielleicht auch Handlungen zu Stande gekommen, welche die Folgen hatten, daß mehrere davon nachher zu harten Strafen gezogen worden sind. Ich muß übrigens meine neuerlich gestellte Frage wiederholen, ob die Regierung in solchen außerordentlichen Zeiten warten soll, bis ein Unglück zu Stande kommt, und ob sie dann strafen, oder ob sie dem Unglück zuvorzukommen suchen soll. Die Regierung wird immer den ersten Weg wählen, und es ist eine constante Erfahrung, daß, wenn ein Unglück geschieht, man immer der Regierung vorwirft, sie sey Schuld daran, warum sie nicht früher Maaßregeln ergriffen habe. Ich wiederhole, es ist eine constante Erfahrung, daß bei allen solchen Gelegenheiten die Schuld auf die Regierung geworfen wird, in dem einen Fall, wenn ein Unglück erfolgt, warum sie nicht Maaßregeln ergriffen habe, und wenn keines erfolgt, warum sie dazu geschritten sey. Die Welt urtheilt nach dem Erfolg und die Regierung nach ihrer Ueberzeugung. Nehmen Sie den Zustand der Aufregung an, der unverkennbar nicht bloß bei uns, sondern überall herrschte. Ich berufe mich auf die Mitglieder der Kammer, die in verschiedenen Städten und Gegenden des Landes wohnen, ob sie meine Aussage nicht bestätigen werden, ob sie selbst nicht mit dem größten Widerwillen und Unmuth alles dieses Treiben mit angesehen haben? Und dann spricht man am Ende von Volksversammlungen auf eine Weise, daß man glauben sollte, sie seyen die unschuldigsten Dinge auf der Welt, und es kämen da die Leute auf den Ruf der aufgeklärtesten und redlichsten Bürger.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 85. Karlsruhe 31. August.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. August 1833.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter fährt fort: Dem ist aber nicht so, exaltirte Köpfe sind es, die diese Versammlungen veranlassen; Menschen, die der Abg. Rettig richtig bezeichnet, und denen er noch diejenigen hätte beifügen können, denen die revolutionäre Idee mehr im Magen als im Kopfe liegt; Leute, die bei einer Revolution zu gewinnen, in keinem Fall aber etwas zu verlieren haben. Darum hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, in diesem Drang der Zeiten, die Volksversammlungen und die Reden ans Volk zu verbieten, und ich glaube noch, daß sie wohl daran gethan hat, und alle Redlichen im Lande haben es ihr gedankt. Wenn man glaubt, die Regierung sey mit Leichtigkeit, mit Vergnügen daran gegangen, so irrt man sich. Keine Regierung in der Welt, wenn sie Gefühl für Recht und Gesetz hat, wird zu solchen Maaßregeln schreiten, wenn sie nicht durch die Noth herbeigeführt werden. Was die andere Maaßregel betrifft, so ist sie durch einen Vorgang im Lande veranlaßt worden, und wir haben das traurige Beispiel, daß durch diesen Vorgang Zwietracht, Uneinigkeit und Haß, nicht nur in ganze Gemeinden, sondern sogar in Familien geworfen wurde, Uneinigkeiten, die noch auf den heutigen Tag fortdauern, und wenn nicht ernstliche Maaßregeln ergriffen werden, fortdauern und zum Ruin dieser Gemeinden am Ende hinwirken, wo ich mich abermals auf Mitglieder dieser Kammer berufe, ob sie nicht die Wahrheit meiner Angabe bezeugen werden. Um den ruhigen Bürger zu bewahren, um ihn gegen den Despotismus und absolute Gewalt solcher Versammlungen zu schützen, die keine andere Meinungen anerkennen, als diejenigen, die sie für richtig und für wahr halten; um dem ruhigen Bürger in seinen häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten Ruhe zu verschaffen, sind diese Verordnungen erlassen worden. Hier ist von keinem einzelnen Minister, wenn Sie es so nennen mögen, sondern von dem gesammten Ministerium die Rede, und ich erkläre, daß ich Theil daran genommen habe, muß aber noch, was das Unterschriftensammeln zu Adressen betrifft, die Gründe berichtigen. Es ist nicht davon die Rede, daß eine gesetzliche Versammlung, wie sie die Gemeindeordnung erlaubt, nicht statt finden dürfe. Diejenigen Versammlungen und Adressen der Gemeinden, die in legaler Weise vor sich gehen, wird kein Mensch verhindern, allein diese Verordnung ist, wie ich mich schon neuerlich ausgesprochen habe, gegen die Impfer gerichtet. Man muß die Sache nehmen, wie sie im Leben ist, und sie nicht mit allgemeinen Grundsätzen und Gemeinplätzen vertheidigen wollen. 12 Menschen sind es, die sich versammeln und in einzelne Orte gehen, die Leute zu Unterschriften zwingen und ihnen sehr oft, wovon ich Beispiele weiß, das ganz Entgegengesetzte von demjenigen sagen, was in der Adresse steht. Man sagt ihnen eben, die Adresse habe diesen oder jenen Zweck, und hunderte unterschreiben dann, ohne zu wissen was. Ein weiterer Zweck war das Interesse der Kammer. Es sind hier Männer von verschiedenen Ansichten, und wenn eine Adresse in die Kammer kommt, die dem einen Theil zusagt, so ist es gewöhnlich etwas, was dem andern Theil im Innersten der Seele widerspricht, und es ist also nur geeignet, Aufregung, Mißverständniß und Mißhelligkeit in dieser Kammer selbst herbei zu führen. Sie sollten selbst darauf bestehen, daß gar keine solche Adresse einkommt, denn sie sind mir alle ein Gräuel, sie mögen nun für oder gegen die Regierung gerichtet seyn; ich mag sie alle, sogar im Interesse der Freiheit nicht. Haben einzelne Bürger in

einer Gemeinde eine Beschwerde, so haben sie den gesetzlichen Weg, und wenn eine andere Gemeinde dieselbe Beschwerde einbringen will, so hat sie wieder denselben Weg, und dann kann ich überzeugt seyn, daß ich den Willen vor mir habe, allein wenn man diese Adressen, so wie sie jetzt einkommen, und von denen ich überzeugt bin, daß die Hälfte nicht weiß, was sie unterschrieben hat, für den Willen des Volks ausgibt, so sage ich, es ist nicht wahr, sondern es ist der Wille einiger Impfer. Es gibt kein Land, in dem man sich weniger über politische Verfolgungen beklagen kann, kein Land, in dem die Regierung weniger darauf ausgeht, die Aeußerungen, die im Einzelnen oder in Gesellschaft gethan werden, auskundschaften, und zu ihrer Kenntniß bringen zu lassen, als bei uns; allein ich wiederhole, es besteht keine geheime Polizei. Wohl aber erfahre ich ohne Polizei von hundert Seiten dieses und jenes, und erfahre es zwei- und dreimal, ohne daß ich einem Menschen einen Auftrag dazu gebe, und wenn ich dasjenige, was mir auf diesem Wege zu Ohren kommt, benutze, so wird dieses Niemand geheime Polizei nennen. Was sogar das Privatschreiben, das ein Regierungsdirector an einen Beamten erlassen hat, betrifft, so erkläre ich, daß ich dieses unter ähnlichen Verhältnissen selbst erlassen haben würde. Denn was enthält es? Nichts als die Warnung an einen jungen Menschen, den ich nicht kenne, der sich diesem unfruchtbaren, heillosen und nur zu seinem eigenen Verderben führenden politischen Treiben hingab, und es sind ihm die Folgen vorgestellt, die er sich möglicherweise zuziehen könnte, so daß also die Sache gutgemeint war. Davon war nie die Rede, in die Treue des badischen Volks Mißtrauen zu setzen, es ist aber ein himmelweiter Unterschied, ob bei einer Volksversammlung, besonders in jener Zeit, wo außer der Aufregung noch ein anderes Unglück, nämlich Elend und Mangel, dazu kam, ein Redner an einen großen Haufen spricht, der unter dem Wort „Freiheit" in der Regel nichts anderes versteht, als die Anwendung roher Gewalt und die Befriedigung sinnlicher Lüste; es ist ein großer Unterschied, ob ein Redner, bei dem man wohl weiß, wo er anfängt, aber von dem der liebe Gott nur weiß, wo er aufhört, und der in der Rede sich oft selbst noch steigert, der durch den Beifall, den ihm Einzelne hinwerfen, hingerissen wird, ob dieser an das Volk spricht, und ob dieses Volk, das sich nicht mit Ideen abspeisen läßt, sondern die Wirklichkeit fordert, das, was er theoretisch ausgesprochen hat, nicht gleich praktisch anwendet, besonders wenn die Leute an Mangel und Elend leiden, während sie, wenn sie um sich herum blicken, Andere sehen, die trotz der unglücklichen und mangelhaften Jahre doch noch immer im Ueberfluß leben. Gegen solche Vorfälle muß die Regierung allerdings Vorkehrungen treffen, und ich glaube daher, daß sich die Kammer bei den Verordnungen und selbst bei der Anwendung derselben, die Niemand beschwerlich gefallen ist, beruhigen kann.

Mohr: Der Commissionsantrag hat so viele Unterstützung erhalten, daß ich kaum für nothwendig finde, etwas Weiteres hinzuzufügen. Ich will daher nur auf jene Verordnungen aufmerksam machen, die vor der Zeit bestanden haben, als wir mit der Verfassung und den dadurch enthaltenen Rechten beglückt worden sind. Eine dieser Verordnungen ist vom Jahr 1807 und spricht hinsichtlich der Volksversammlungen also: Die politische Clubs und Gemeindeversammlungen, so wie tumultuarisches Zusammenlaufen des Volks, sind ohne amtliche Anzeige verboten. Wenn zu einer Zeit, wo das Volk noch der souveränen Gewalt des Regenten unbedingt unterworfen war, zu einer Zeit, wo dem Volke noch nicht jenes Recht eingeräumt war, durch die von ihm zu wählenden Repräsentanten an der Gesetzgebung und Finanzverwaltung Theil zu nehmen, also zu einer Zeit, wo noch keine Mündigkeit verheißen und gegeben war, dem Volk das Recht zustand, sich wegen politischer Gegenstände zu versammeln, so wird doch dieses vielmehr in einer Zeit gestattet werden müssen, wo das Volk berechtigt und berufen ist, sich über die Landesangelegenheiten zu berathen, sich über seine Wünsche und die Bedürfnisse des Landes auszusprechen, und dasjenige erkennbar zu machen, was man durch die Pflicht aufgefordert ist, der Staatsregierung und dem Fürsten vorzulegen. — Der Redner führt hierauf weiter aus, wie die Staatsbürger, wenn man ihnen das Recht entziehe, sich in Gemeinschaft über die Angelegenheiten des Landes zu berathen, beinahe aller politischen Rechte beraubt, die politische Existenz des Volkes gänzlich vernichtet, und dasselbe in den Zustand völliger Unmündigkeit versetzt werde. Es seye demnach äußerst nothwendig, die fragliche Verordnung zur ständischen Berathung zu reclamiren.

v. Rotteck bekämpft und widerlegt in ausführlicher Rede die Bemerkungen des Redners der Regierung. Er sagt: Dieser habe eigentlich bloß ein Glaubensbekenntniß abgelegt,

und dadurch das Bild eines das Recht und die Milde liebenden Absolutisten vorgemalt — aber gleichwohl eines Absolutisten. Es habe unbeschränkte Fürsten, es habe Sultane gegeben, die recht väterlich und milde regierten, und nicht wissentlich ein Interesse verletzten, aber darum werde doch das Princip einer solchen unbeschränkten Regierung keineswegs ein löbliches und für ein constitutionelles Volk passendes seyn; oder derselbe habe uns das Princip einer landesväterlichen oder väterlichen Regierung aufgestellt, die etwa gut und heilsam seyn möge, da, wo man das Volk wie eine Schaar von Kindern behandeln könne — Principien, wie sie etwa, was den ersten Fall betreffe, in Spanien, in der Türkei und in China, und was den andern Fall betreffe, in Paraguay, wo die Jesuiten ihre Herrschaft üben, statt finden können. — Im Interesse der beiderlei Absolutisten, die man dargestellt habe, liege es allerdings, daß überall Ruhe und Stille herrsche, daß man sich mit Allem und Allem begnüge, was von Oben herab komme, was man dort zu befehlen oder zu gewähren für gut finde. Das seyen aber keine Principien, die für einen constitutionellen Staat passen, und kein mündiges Volk und kein mündiger Staatsbürger würde diesem seinen Beifall schenken. Der Redner bemerkt ferner, die Regierung könne und solle drohenden Gefahren zuvorkommen, aber nur wenn sie es zu thun vermöge ohne Anwendung von Mitteln, die schlimmer sind als die Uebel, denen man vorbeugen will. Die Regierungen verrechneten sich übrigens hierin häufig; statt Gefahren und Aufregungen zu verhindern, rufen sie solche hervor, und alle Maaßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in Deutschland haben nicht vermocht, den Schreckensscenen in Frankfurt zuvor zu kommen, sondern sie haben solche herbeigeführt. Nachdem der Redner den Behauptungen des Regierungscommissärs, als hätten bei den badischen Volksversammlungen viele strafwürdige Tendenzen statt gefunden, auf das Nachdrücklichste widersprochen und bemerkt hatte, daß er sich mit der Hoffnung oder der Beschwichtigung des Abg. Rettig v. K., daß jene Verordnungen nur für kurze Zeit gegeben seyen und von selbst aufhören werden, nicht begnügen könne, denn sie werden fortdauern, wie die Ordonnanzen vom Sept. 1819, die auch nur für die damaligen Zeitverhältnisse und auf die Dauer von 5 Jahren gegeben worden seyen, und gegenwärtig noch bestehen, fährt derselbe fort: Der Herr Regierungscommissär hat mit einem Ausdruck, der mich erschreckte, behauptet, alle Redlichen im Lande hätten der Regierung für die fraglichen Verordnungen gedankt, dadurch hat er mich und die andern Redner, die aufgetreten sind, und wohl auch die meisten von denjenigen, die noch nicht aufgetreten sind, beleidigt. — Ich wenigstens und meine Freunde, so viel ich überhaupt in und außer der Kammer redliche Männer kenne, haben der Regierung für jene Verordnungen nicht gedankt. Jene Verordnungen haben sie vielmehr innigst betrübt, im Interesse der Regierung, und entrüstet, im Interesse des Volks, und wenn der Herr Regierungscommissär wiederholt von den Impfern spricht, welche die Ursache von den Bewegungen seyen, die im Volk sich blicken lassen, daß sie allein jene Adressen bewirken, so möge er einmal seine eigenen Impfer, bewaffnet mit allen Hülfsmitteln der Autorität, ins Volk hinausschicken und sehen, ob er so viel Unterschriften zu Gunsten seiner Richtung zu sammeln im Stande ist, als ich allein zu Gunsten der entgegengesetzten zu sammeln im Stande bin (Staatsrath Winter: das glaube ich), ich allein, sage ich, mit Hülfe der Wahrheit und des Rechts, die mir zur Seite stehen. Ich komme zurück auf die von dem Abg. v. Itzstein und Welcker vorgetragenen Rescripte, und halte diese Dinge von der höchsten Wichtigkeit, über welche die Kammer nicht zur Tagesordnung gehen kann, sondern schlage vor, diese beiden Actenstücke an die Abtheilungen zu übergeben, damit diese darüber berathen, und eine Commission der Kammer darüber Bericht erstattet, und die letzte nach reiflicher Ueberlegung einen Beschluß fasse. Es ist eine hochwichtige Sache, die tief in das innerste Leben der Verfassung eingreift. Man will uns unser Recht der Petition rauben; überhaupt, es ist eine Maaßregel, die den Staat und das Volk mit der höchsten Gefahr bedroht. Wenn man nämlich dem Volk das Recht der Rede wegnimmt, wenn man in Verbindung mit der aufgehobenen Preßfreiheit, alle öffentlichen Reden an das Volk, wenn man die Adressen, die Petitionen und Beschwerden an die Kammer verbieten will, dann ist ja das Volk auf die Gewalt hingewiesen, denn man kann ihm doch unmöglich zumuthen, daß es sich unbedingt in Alles und Jedes ergebe, und Alles für Recht ansehe, was ihm von Oben zugeht, daß es gar keine Vertheidigungsmittel für dasjenige habe, was es für sein Recht und heiligstes Interesse hält. Wer einem Volk die Rede nimmt und alle gesetzlichen Mittel zur Vertheidigung des Rechtes raubt, der weiset es an die Gewalt hin. Ich scheue die Gewalt, ich fürchte die Volksaufregungen, aber solche Maaßregeln haben eine wahrhaft revolutionäre Tendenz

und werden die Wirkungen herbeiführen, die man verhüten will. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf die Verweisung des Gegenstandes an die Abtheilungen, und wiederhole meinen Antrag mit Unterstützung des Antrags der Commission für die zunächst und unmittelbar in Frage stehenden Verordnungen.

Staatsrath Winter: Ich frage, wo dem Volk das Recht genommen ist, sich an die Kammer zu wenden? Jede Woche kommen Petitionen ein, die kein Mensch hindert. Es ist ganzen Gemeinden gesetzlich erlaubt, ihre Wünsche und Bitten an die Kammer zu richten und nur gegen das heillose Unterschriftensammeln von Menschen, die sich in Gemeinden und ganzen Gegenden herumtreiben, ist die Verordnung gekehrt, weil diese gerade diejenigen Einwohner, die sonst ruhig und friedlich sind, aufregen, die ihnen vorsagen, wie unglücklich sie sind, und was sie für Lasten tragen, woran sie vorher nicht gedacht haben. In legaler Form abgefaßte Petitionen können einkommen so viel als wollen.

Minister v. Türkheim macht darauf aufmerksam, daß es sich eigentlich nur um die Erneuerung einer zwar alten aber noch nicht aufgehobenen frühern Verordnung handle, sofort bemerkt derselbe, daß die in Frage befindlichen Verordnungen mit den constitutionellen Verhältnissen überhaupt und dem Geiste unserer jetzigen Verfassung wohl vereinbar seyen, ja daß selbst, wie er glaube, gerade in constitutionellen Staaten solche unberufene Vereine von Privaten zur Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten einerseits vielleicht überflüssiger, als anderwärts und auf der andern Seite selbst schädlich seyen. In solchen constitutionellen Staaten seyen nämlich für die Theilnahme an allen öffentlichen Staatsangelegenheiten ganz andere Institutionen vorhanden, nämlich die Ständeversammlungen für die allgemeinen Angelegenheiten des Staates; für Gegenstände, die ein Localinteresse haben, bestehen die Gemeindeversammlungen, und selbst zum Behuf eines geregelten und gesetzlichen Zusammentritts für Gegenstände von allgemeinem Interesse fehle es nicht an Anstalten. Eben so sey das Petitionsrecht von Einzelnen durch die vorliegende Verordnung nicht im Mindesten beschränkt, so daß eigentlich nichts fehle, um auf die öffentliche Meinung, die von der Staatsgewalt unabhängig sey, einen wirklichen Einfluß auszuüben. Ein Drittes, sagt der Redner, das zwischen der allgemeinen öffentlichen Meinung, die auf alle Angelegenheiten des Staats wirkt, und zwischen den constituirten gesetzlichen Gewalten im Staate, um an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, unberufen sich hineindrängen will, ist gewiß für einen constitutionellen Staat weniger heilbringend, als für einen, der keine Repräsentativverfassung hat. Solche Versammlungen und Verbindungen sind in constitutionellen Staaten sogar vielleicht schädlich, weil sie die Bewegung der Volksvertretung, die der Regierung entgegen steht, zu umstellen droht, und offenbar die Freiheit in den Verhandlungen dadurch beeinträchtigt. Das Vorbild von England, das uns so gerne vorgehalten werde, meint der Redner, fordere in diesem Punkte nicht zur unbedingten blinden Nachahmung auf, wenn man alle Folgen, welche die Volksversammlungen dort hervorbringen, in das Auge fasse. Es habe zwar neulich ein Mitglied der Kammer behauptet, daß den großen Volksversammlungen in England die Fortschritte im gemeinen Wesen, und die Entfernung von vielen Mißbräuchen zuzuschreiben sey, aber er, der Sprecher, glaube, es könnte auch umgekehrt behauptet werden, daß dieselben es allein seyen, die im Augenblicke die Existenz dieses Staates zu gefährden und zu compromittiren drohen.

In Frankreich, worauf man sich in dieser Beziehung weniger gern berufen werde, seyen alle Versammlungen oder Vereine von mehr als 20 Personen verboten; das Petitionsrecht werde dort geübt, wie bei uns, ohne daß man Volksversammlungen dazu nöthig habe.

Regenauer bekennt sich zu den Ansichten, welche die Abg. Trefurt und Rettig v. K., sodann Staatsrath Winter ausgesprochen haben, und bemerkt, er habe wohl gehört, daß man die Bemerkungen des Abg. Rettig mit Witz und Kraft bekämpft habe, allein sie scheinen ihm, wie das Licht des Tages, eine Wahrheit zu seyn, die auch derjenige erkennen müsse, der sie in diesem Augenblick zu bestreiten scheine.

Staatsrath Jolly sucht aus dem §. 66 der Verfassungsurkunde, wonach der Regierung das Recht zustehe, die für die Sicherheit des Staates nothwendigen allgemeinen Verfügungen und Verordnungen zu geben, darzuthun, daß die Regierung zur Erlassung der beiden in Frage befindlichen Verordnungen im Allgemeinen berechtigt war. Wenn man dieses voraussetze, so fragt es sich dann nur, ob die Verhältnisse so gewesen seyen, daß die Regierung sich habe veranlaßt sehen müssen, die beiden Verordnungen ergehen zu lassen. Es ist sehr schwierig, bemerkt derselbe, sich gegen einen Widerspruch, den man in dieser Hinsicht erhebt, zu

vertheidigen. Es bliebe nämlich nichts übrig, als eine Reihe von Thatsachen zu bezeichnen, Folgerungen daraus zu ziehen und im Ganzen den Zustand als einen solchen darzustellen, der allerdings triftige Veranlassung zur Erlassung dieser Verordnungen gab. Allein es wird Derjenige, der anderer Meinung ist, diese Thatsachen vielleicht nicht geradezu bestreiten, er wird sie aber aus einem andern Gesichtspunkt ansehen, er wird andere Folgerungen daraus ziehen, und am Ende sagen müssen, die Verhältnisse waren gar nicht so gestaltet, es war durchaus keine Gefahr irgend einer Art für die öffentliche Ruhe und Ordnung vorhanden. Er sehe daher nicht ein, wie es möglich sey, auf diesem Wege zu einem Ziel zu kommen. Die Kammer könne sich nur dabei beruhigen, daß die Regierung, die wahrlich keine Neigung zur Willkühr zeige, die beste Ueberzeugung hatte, es sey nothwendig gewesen, durch diese Verordnungen einzuschreiten. Der Redner behauptet weiter, es seye kein verfassungsmäßiges und eben so wenig ein gesetzliches Recht der Staatsbürger durch diese Verordnungen beschränkt worden; die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Organe zur Theilnahme des Volkes an den Erörterungen und Berathungen der allgemeinen Landesangelegenheiten, seyen die Kammern und die Gemeindeversammlungen. Durch diese Organe könne alles zur Sprache gebracht werden, was nur immer dem Volke von Interesse sey, und niemals werde die Regierung den Staatsbürger verhindern, auf diesen Wegen für das allgemeine Wohl thätig zu seyn.

Mit dem Gesetze über die Vereine seyen die beiden Verordnungen nicht im Widerspruch, diese seyen gegen Reden an das Volk, gegen Volksversammlungen, die oft künstlich herbeigeführt werden, gerichtet; jenes handle von Vereinen, nicht von Volksversammlungen, also von einer größern Anzahl Staatsbürger, die in der Lage sind, einen und denselben Zweck zu verfolgen, und nicht von einer zufälligen Anzahl von Leuten, die gewöhnlich ganz verschiedene Zwecke haben. Der Redner macht nun noch seine Bemerkungen über den Vorwurf der Unbestimmtheit, der diesen Verordnungen gemacht wurde, und sagt in dieser Beziehung: Es ist allerdings sehr schwer, über einen Gegenstand dieser Art mit voller Genauigkeit eine Verordnung zu machen, sich so auszusprechen, daß auch die Worte nur gerade das Strafwürdige und das Gesetzwidrige bezeichnen. Dieß ist eine unüberwindliche Schwierigkeit, und es bleibt daher in der That nichts anderes übrig, als sich auf den gesunden Sinn, den Verstand und die Einsichten derjenigen, die am Ende für die Handhabung der Verordnungen zu sorgen haben, zu verlassen. Wenn in einem einzelnen Fall dabei zu weit gegangen, wenn in der Anwendung der Verordnungen geirrt wird, so bleibt der Weg der Beschwerde übrig, und ich glaube nicht, daß die höhere Behörde sich nicht davon überzeugen und Abhülfe verschaffen wird, wo etwa zu viel geschehen seyn könnte. Es ist im Allgemeinen ein trostloses Bild von dem Erfolge entworfen worden, den diese Verordnungen auf die bürgerliche Freiheit haben, es sind Ahnungen ausgesprochen, wie wenn diese mit einem sehr großen Plane zusammenhängen könnten, der auf die Vernichtung aller bürgerlichen Freiheit gerichtet sey. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, schon nach meiner Persönlichkeit nicht, und kann auch versichern, daß dazu gar kein Grund vorhanden ist. Es ist dieß eine Folge von einer einmal vorgefaßten Ansicht der Dinge, die dann wirklich dahin führt, daß man da Gespenster und Geister sieht, wo keine sind. Wenn man sich über Beschränkung der Redefreiheit, besonders bei uns, beschweren wollte, so wäre dieses meiner Ansicht nach sehr unrecht, denn diese Discussion hat nun beinahe drei Stunden gedauert und liefert den offenbarsten Beweis von dem Gegentheil.

Trefurt: In einer mehr als zwanzigjährigen Gerichtspraxis sind mir gar manche Advocaten vorgekommen, die die beste Vertheidigung ihrer Sache darin fanden, dem Gegner Thatsachen, Rechtsbehauptungen abzuläugnen, sie gingen darin häufig zu weit, und ich habe immer gefunden, daß es der schlechteste Dienst ist, den man einer Sache leisten kann, wenn man in seinen Rechtsansprüchen zu weit geht, wenn man seine Rechtsansprüche auf Rechtsfätze baut, die zweifelhaft sind. Es ist das besonders ein schlechter Dienst, wenn man Rechtsgründe hat, deren Zweifelhaftigkeit nicht bestritten ist. Wir müssen uns wohl hüten, dieses Vorwurfs uns schuldig zu machen.

Buhl: Ich würde mich nicht erhoben haben, nachdem die Sache von allen Seiten so sehr beleuchtet worden ist, wenn nicht eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, worauf eigentlich schon der Abg. v. Rotteck geantwortet hat, mich dazu bewogen hätte. Der Herr Staatsrath Winter hat nämlich bemerkt, daß alle Redlichen des Landes dem Ministerium für diese Verordnungen danken werden. Ich glaube berechtigt zu seyn, mich auch unter die Redlichen zu zählen, muß aber bedauern, dessen ungeachtet nicht für diese Verordnungen danken zu können, wenn ich das Traurige erwäge, daß durch dieselben hervorgebracht worden ist.

Diese Verordnungen, in wenigen Tagen nach einander gegeben, haben eine Glückseligkeit, eine Ruhe und eine Zufriedenheit zerstört, wovon in der Geschichte der Länder vielleicht wenig Beispiele vorhanden sind. An die Stelle der Ruhe, der stolzen Meinung der Selbstständigkeit, die im Volke herrschte — welcher Glaube den Menschen allein beglücken kann, da schon unser göttlicher Lehrer sagte: selig sind die da glauben — trat nichts als Unruhe und Unfriede, die leider noch fortdauern. Daß dergleichen Maaßregeln nicht nothwendig waren, hat die Regierung schon oft bekannt, und wird es immer bekennen müssen. Darum kann ich ihr nicht dafür danken. Wenn durch den Druck, welchen dergleichen Maaßregeln hervorbringen, Beruhigung herbeigeführt wird, dann heißt es, es herrscht ein unruhiger Geist. Diese Unruhe kommt von Menschen her, die glauben, sie könnten die Sonne am Himmel stillstehen machen, um Zeit zu gewinnen, ihre Plane auszuführen, was aber unmöglich ist, denn diese Kunst ist verloren gegangen. Sie kommt ferner von Geistersehern her, die Geister sehen, wo sie wahrlich nicht sind, die aber nicht nur Geisterseher sind, sondern Geisterhervorrufer. Die Beruhigung, die Krankheit kommt ferner von Menschen her, die sich selbst immer mit rheumatischen Uebeln behaftet glauben, und wähnen, der geringste politische Wind, der durch die Welt gehe, werde Gicht u. s. w. hervorbringen, und aus lauter Besorgniß alle Fenster des Zimmers so fest zuschließen, daß alle Uebrigen, die in dem Gesellschaftssaale sich befinden, in eine solche Beklemmung kommen, daß sie die Fenster mit Gewalt aufreißen müssen. (Bravo!)

Winter v. H.: Ehe ich dasjenige, was ich auch als Bürger und Geschäftsmann über diesen Gegenstand zu sagen habe, vorbringe, erlaube ich mir an die Hrn. Regierungscommissäre die Frage, ob diese Verordnungen werden vorgelegt werden oder nicht? Denn im erstern Fall halte ich jede weitere Discussion für unnöthig. Jedenfalls gebe ich meinem Beifall demjenigen, was der Abg. Buhl bemerkt hat, und was auch ich habe sagen wollen, das aber jener auf eine schönere Weise vorgetragen hat, als ich es, sowohl nach dem, was im Kopf, als im Herzen sich bewegt hat, hätte thun können. Die Kammer wird von mir erwarten, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, die den Aeußerungen der Abg. Rettig, Regenauer und Trefurt ihren Beifall zollen. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Kammer ebenfalls nicht dieser Ansicht ist, und habe das Vertrauen zu dem badischen Volk, daß nur eine kleine Zahl desselben solchen Grundsätzen huldigen werde. Ich wiederhole nun meine Frage.

Staatsrath Winter: Ich bin keine Antwort zu geben verpflichtet. Wenn wir die Absicht gehabt hätten, die Verordnungen vorzulegen, so würden wir sie früher vorgelegt haben.

Winter v. H.: Wenn ich den Geist der vorigen Regierung mit dem der jetzigen Regierung vergleiche, so muß es mich allerdings betrüben. Mir ist heute zufällig die Einleitung zu dem Rescript über die ersten Wahlen in unserm Lande, was doch gewiß eine große Begebenheit ist, in die Hände gefallen, und wenn ich diese lese, so kann ich kaum glauben, daß es möglich ist, daß die Regierung die Preßfreiheit zurückgenommen und die Volksversammlungen und Reden ans Volk verboten hat, — ich kann nicht glauben, daß wahr ist, was man bemerkt hat, und zwar von Feinden der Regierung, daß letztere den beabsichtigten Rückschritt so weit treiben wolle, daß zwischen dem Thier, das vor dem Pflug, und Demjenigen, der hinter demselben steht, am Ende gar kein anderer Unterschied mehr sey, als der Pflug selbst. Ich sage, die Feinde der Regierung haben es in ihrem Prognostikon so weit getrieben. Wenn die Regierung des alten Regime einen solchen Geist ausgesprochen hätte, in deren Wahlrescript von 1818, es heißt: „Es ist uns angenehm, die zuversichtliche Hoffnung nähren zu können, daß alle unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, schon bei diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ihr gründliches Zeugniß der Reife für eine Repräsentativverfassung ablegen werden ꝛc.“ Ich will die Kammer nicht weiter damit behelligen, allein wenn ich eine Vergleichung anstelle zwischen diesem Rescript und den jetzigen Maaßregeln, und auf dasjenige hinblicke, was in der Mitte gelegen hat, so kann ich allerdings nur mein Bedauern aussprechen über die Erscheinung solcher Verordnungen, wovon jetzt die Rede ist. Wundere man sich nicht darüber, wenn ich als schlichter Bürger in dieser Sache spreche. Ich glaube, daß gerade der Geschäftsmann, der einen festen Besitz hat, die Regierung etwa auf die Gefahren aufmerksam machen soll, die aus solchen Verordnungen hervorgehen können, in Zeiten, wie die jetzigen, wo gerade das Gegentheil von demjenigen herbeigeführt werden kann, was man beabsichtigt; wir müssen die Regierung vor solchen Maaßregeln warnen im Interesse des ruhigen Bürgers,

seines Besitzes, seines Geschäfts und seiner Familie. Wenn Unruhen und Aufruhr, und was wir sonst schon gesehen haben, ausbrechen, so kann der Bürger nicht, wie andere Stände zwei- und vierspännig zum Tempel hinaus fahren, und seine Juwelen und Kostbarkeiten aufpacken, sondern er muß bleiben, und wem wird er überantwortet? Einer Janhagelregierung, einer Pöbelregierung! Denn wer kann gegen die Aufwiegler reden, wenn die öffentlichen Reden ans Volk und die Preßfreiheit selbst für das Innere des Landes unterdrückt ist? Glaubt die Regierung, daß bloß die Rescripte Alles im Zaum halten? Nein! auch die Bürger unter sich tragen dazu bei; ein braver Bürger spricht gegen den Haufen, und bleibt auf dem Weg des Gesetzes. Ich habe dieß schon mehr wie einmal gethan; ich werde es auch noch thun, wenn es verboten ist, und werde gewiß nicht gestraft werden. Der Herr Regierungscommissär hat die Gründe angeführt, warum der Erfolg des Hambacher Festes nicht der gewesen sey. Einen dritten Grund hat er aber vergessen, nämlich die Gegenreden, die dort gehalten wurden, und die schon sehr viel bewirkt haben. Menschen, die mich sehr nahe angehen, waren auf jenem Feste, und ich weiß mathematisch gewiß, daß Gegenreden von Personen aus dem Großherzogthum Baden exaltierte Anträge zurückgewiesen und zurückgehalten haben. Das ist auch ein Umstand, den ich der Regierung ans Herz legen darf, um einzusehen, daß nicht die Reden an sich überall verboten seyn sollten, eben weil die Gegenreden ein Gegengewicht gegen schlechte Reden sind. Ich glaube also, daß vor allem die Bürger die Pflicht haben, die Regierung auf solche Folgen aufmerksam zu machen, und unterstütze den Commissionsantrag.

Föhrenbach: Ich werde nicht für die Reclamation dieser Verordnungen stimmen, weil ich glaube, daß die Kammer einen solchen Beschluß, die Verordnungen mögen betrachtet werden, wie sie wollen, nach der Lage der Verhältnisse nicht fassen kann. Die Kammer kann entweder nur mittelst einer Vorstellung bei der Regierung darauf antragen, daß die Verordnungen zurückgenommen werden, oder sie kann eine Beschwerde deßhalb erheben. Ich will die Gründe dieser meiner Ueberzeugung so kurz als möglich darstellen. Ich gehe von der doppelten Frage aus, ob die Regierung im Allgemeinen berechtigt war, Verordnungen dieser Art zu erlassen, und zweitens, ob sie dazu hinreichende Veranlassung gehabt hat. Es ist sich schon auf den §. 66 der Verfassung berufen, und daraus abgeleitet worden, daß der Regierung allerdings das Recht zustehen soll, Verordnungen im Allgemeinen zu erlassen, wovon ich ebenfalls vollkommen überzeugt bin. Man spricht zwar von natürlichen Rechten des Volks, vergißt aber dabei, daß wir nicht im Naturzustand, sondern in einem bürgerlichen Vereine leben. Man sagt weiter: Alles ist erlaubt, was nicht verboten ist; es ist aber nicht Alles erlaubt, was nicht durch ein besonderes Gesetz verboten ist, sondern es gibt ein Gesetz in der bürgerlichen Gesellschaft, dem alles Andere untergeordnet ist, nämlich der Zweck des Staats, das salus publica. Wenn Volksvereine störend in das öffentliche Wohl eingreifen, wenn sie die öffentliche Ordnung stören, die öffentliche Autorität in ihrem Wirkungskreise hemmen, so muß diese allerdings jede Regierung hindern, und unsere Regierung hat nicht nur das Recht, sondern ist auch verpflichtet, solche Volksversammlungen zu verbieten. Es fragt sich nun, ob hinreichende Veranlassung da war, die Verordnungen, von denen die Rede ist, zu erlassen? Wenn man aber die Zeitverhältnisse betrachtet, in denen dieselben erlassen worden sind, so wird man doch die Ueberzeugung haben, daß die Regierung manche Gründe dazu hatte. Man sagt: Das badische Volk ist ein gutes Volk und ein herrliches Volk; ich gebe zu, daß es ein wackeres und tüchtiges Volk ist, wie das ganze deutsche Volk; allein ich frage, ob das badische Volk, ob das deutsche Volk jeder Verführung, jeder Mißleitung unzugänglich ist? Nein! denn die Erfahrungen in der letzten Zeit haben das Gegentheil bewiesen.

Die Abg. Welcker, Trefurt und der Berichterstatter Mohr sprachen wiederholt und umständlich, letzterer insbesondere für den Commissionsantrag, welcher mit Ausdehnung auf das von dem Abg. v. Itzstein vorgetragene Rescript, das Adressen- und Petitionswesen betreffend, auch mit allen Stimmen gegen zwei (Föhrenbach und Gläß) angenommen wurde.

7) Die Verordnung vom 10. Mai 1832, S. 269, die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend, und die vom 19. Mai 1832, über die Funktionsgehalte der Militärstaatsdiener, sind der Kammer bereits zur Zustimmung vorgelegt.

8) Die Verordnung vom 21. Mai 1832, S. 266, von dem Ministerium des Innern erlassen, wodurch in Folge der Staatsministerialentschließung vom 5. April als Norm über die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramenten-

kammern der katholischen Kirche die dießfallsige Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Vorlage wird von der Kammer nicht verlangt.

9) Die Verordnung vom 5. Juni 1832, das Verbot der Vereine und das öffentliche Tragen von Abzeichen betreffend.

Ist bereits zur Zustimmung vorgelegt.

10) Die Verordnung vom 3. Juni 1832, S. 333, in Bezug auf die Vollziehung des Gesetzes vom 28. Mai 1831, die Aufhebung der Gerichtsfrohnden betreffend.

Die Kammer steht von der Vorlage ab.

11) Das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1832, S. 355, die Einführung des neuen badischen Maaßes bei der Conscription betreffend.

Wurde ebenfalls bereits zur Zustimmung vorgelegt.

12) Die Verordnung des Großherzogl. Justizministeriums vom 10. Juli 1832, S. 355, wodurch für die neue Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Advocatentarordnung vorgeschrieben wird.

Die Kammer beschließt die Vorlage.

13) Die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 18. Juli 1832, S. 371, wodurch das Preßgesetz vom 28. Dec. 1831 außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Es sind der Kammer hierüber bereits besondere Eröffnungen gemacht worden.

14) Die provisorische Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Aug. 1832, S. 407, die Bestimmung der Tax- und Sportelansätze bei Entlassung und Bestätigung der Bürgermeister betreffend.

Die Vorlage wird von der Regierung zugesagt.

15) Die Verordnung vom 31. Aug. 1832, S. 408, die Beförsterung der Privatwaldungen betreffend.

Ist durch die Vorlage des Forstgesetzes erledigt.

16) Die provisorische Verordnung vom 11. Oct. 1832, S. 449, die Entrichtung der Fleischaccise — dann die weitere vom 11. Oct. S. 487, die Verpflichtung der Steuerzahlung bei Schupflehen betreffend.

Sind der Kammer ebenfalls schon zur Berathung vorgelegt.

17) Die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 15. Nov. 1832, S. 509, das Executionsverfahren zur Beibringung der indirecten Steuern betreffend.

Die Kammer steht von der Vorlage ab.

Die Discussion wird hier abgebrochen.

(Fortsetzung folgt.)

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Fortsetzung und Beendigung der Discussion über den Bericht des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.)

Der Präsident übergibt ein ihm von Staatsr. Winter zugestelltes Exemplar der topographischen Karte des Rheinstroms, um solches der Budgetcommission zu übergeben, und sodann in dem ständischen Archiv aufbewahren zu lassen.

Ziegler zeigt der Kammer an, daß der von ihm Namens der Budgetcommission zu erstattende Bericht über die Rechnungsnachweisungen von 1829/30 und 1830/31 über verschiedene Branchen fertig sey, er bitte aber die Kammer, ihn von der Verlesung desselben zu dispensiren, da dieselbe wenigstens zwei volle Stunden Zeit wegnehmen würde.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschluß, und verordnet den alsbaldigen Druck des Berichts.

Wir theilen die nach den einzelnen Positionen von der Commission gestellten Anträge mit:

A. Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten

und zwar

I. Steueradministration.

Antrag: „Die Einnahme für 18$^{30}/_{31}$ ad 5,341,917 fl. 17 kr. und die Ausgabe ad 646,799 fl. 30 kr. zu genehmigen."

II. Salinenadministration.

Antrag: „Die Einnahme in der Abth. II. von 18$^{30}/_{31}$ ad 4,653 fl. 54 kr. und die Ausgabe ad 20,191 fl. 53 kr.; ferner für 18$^{30}/_{31}$ R. Abth. III. und für 18$^{31}/_{32}$ Abth. II. die Einnahme von 1,542,999 fl. 36½ kr. und die Ausgabe von 431,463 fl. 20 kr. zu genehmigen."

III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Die Commission trägt darauf an: „Die Einnahme mit . . . . 674,684 fl. 25¼ kr. und die Ausgabe mit . . . . . 579,218 fl. 35 kr. zu genehmigen."

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 86. Karlsruhe 3. Sept.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

IV. Münzverwaltung.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) „Die Ausgaben in der Abth. II von 18³⁰/₃₁ mit 666 fl. 1½ kr.; sodann die Einnahme in der Abth. III von 18³⁰/₃₁ und Abth. II von 18³¹/₃₂ mit 33,723 fl. 7 kr. eben so wie die Ausgabe ad 16,551 fl. 23 kr. zu genehmigen."

2) „Die hohe Regierung um nähere Untersuchung und Anordnung geeigneter Maaßregeln zu bitten, damit künftig die Einnahmen aus der Münzverwaltung mit den Kosten derselben und den Zinsen für den stehenden und laufenden Betriebsfond in ein günstigeres Verhältniß gebracht werden."

V. Kameraldomänenadministration mit dem Schäfereiinstitut.

Die Commission stellt den Antrag: „Die Einnahmen der Rechnungsabtheilung II von 1830/31 mit 102,251 fl. 21¾ kr., sodann die Ausgaben in der gleichen Rechnungsabtheilung im Betrage von 136,274 fl. 7¾ kr. zu genehmigen."

Die Budgetcommission schlägt weiter vor:

1) „Die im Jahr 1831 wegen Beschränkung der sämmtlichen Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt Karlsruhe gestellte Bitte dringend und mit dem Zusatze zu wiederholen, der künftigen Kammer über den Erfolg der eingeleiteten Prüfung die geeignete Vorlage mit dem Budget zu machen;"

2) „die Einnahmen der Kameraldomänenadministration für das Jahr 1830/31 in dem Betrage von 1,637,626 fl. 41¾ kr.

1,637,626 fl. 41¾ kr.

und eben so sämmtliche Ausgaben im Betrage von . . . . 940,620 fl. 40½ kr.

diese jedoch mit Abzug von 1,299 fl. 30½ kr.

und weitern 15 fl. 20 kr. und 4 fl. 28 kr., also mit 19 fl. 48 kr.

1,319 fl. 18½ kr. — 1,319 fl. 18½ kr.

Bauaufwand für die Mädchenschule in Karlsruhe zu genehmigen."

Weiterer Antrag in Bezug auf das Schäfereiinstitut: Die Einnahme von 1830/31 mit 44,351 fl. 29 kr., und die Ausgabe im Betrage von 43,263 fl. 34½ kr. zu genehmigen."

VI. Forstdomänenadministration.

Antrag: „Die Einnahme mit 1,188,937 fl. 18¾ kr. und die Ausgabe, incl. des erwähnten Nachlasses, mit 744,996 fl. 39 kr. zu genehmigen."

Holzhandlungsinstitut zu Karlsruhe und Rastatt.

Antrag: „Die Einnahme von 121,531 fl. 33¾ kr. und die Ausgabe ad 115,200 fl. 32 kr. zwar zu genehmigen, die hohe Regierung aber zu bitten, die Aufhebung des Holzhandlungsinstituts vorbereiten, und keine auf die Verlängerung seines Bestands einwirkenden Verträge mehr abschließen zu lassen."

VII. Postadministration, wird bei den von der Regierung gegebenen Erläuterungen von Seiten der Commission „die Genehmigung des ganzen Abgangs- und Nachlaßbetrags ad 1834 fl. 41½ kr. in Vorschlag gebracht."

Die Commission schlägt ferner vor: „Die Einnahme mit

191,106 fl. 11 kr. und die Ausgabe, einschließlich der oben speciell angeführten Nachlässe ad 1834 fl. 41½ kr. mit 286,880 fl. 23 kr. zu genehmigen,"

VIII. Justiz- und Polizeirevenuenverwaltung.

Antrag: Die Kammer möge

„a) Die Einnahme Abtheilung II. von $18^{30}/_{31}$ mit 21,691 fl. 28 kr.

die Einnahme Abtheilung III von $18^{30}/_{31}$ incl. Abtheilung II von $18^{31}/_{32}$ . . . . 873,251 fl. 46¾ kr.

b) die Ausgabe Abtheilung II von $18^{30}/_{31}$ . . . . 25,114 fl. 15¼ kr.

die Ausgabe Abtheilung III von $18^{30}/_{31}$ incl. Abtheilung II von $18^{31}/_{32}$ . . . . 314,825 fl. 37¼ kr.

genehmigen."

IX. Eigene Einnahmen der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin: Die Einnahme Abtheilung II von $18^{30}/_{31}$ mit . . . . 1,755 fl. 6 kr. sodann für $18^{30}/_{31}$ Abtheilung III mit Abtheilung II von $18^{31}/_{32}$ mit . . . . . 16,878 fl. 12 kr. zu genehmigen.

X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin: „Die Einnahme Abtheilung II von $18^{30}/_{31}$ mit . . . . 4,524 fl. 43 kr.
die Ausgabe . . . . 774 fl. 28¼ kr.
die Einnahme Abtheilung III von $18^{30}/_{31}$ mit Beischlagung der Abtheilung II von $18^{31}/_{32}$ mit . . . . 163,044 fl. 17¾ kr.
die Ausgabe . . . . 36,461 fl. 54½ kr.
für unbeanstandet zu erklären."

B. Eigentlicher Staatsaufwand,

und zwar

XI. Staatsministerium.

Nach der Meinung der Commission wären zwar „die bezahlten 25,904 fl. 41½ kr. in Rechnungsausgabe passiren zu lassen, allein nur mit dem Vorbehalt, daß die hohe Regierung eine Ausscheidung der Kosten vornimmt, und den auf das Allodialvermögen des höchstseligen Großherzogs Ludwig fallenden Antheil derselben wieder zur Einnahme bringt."

Kosten ad 6,739 fl. 43⅓ kr. für 3,408⅛ Ellen schwarzes Tuch, zur Decoration der Schloßkirche rc.

Von der Commission wird die Bitte beantragt: „Die hohe Regierung möge die Verwendung oder den Erlös in der Staatscassenrechnung nachweisen lassen."

Hinsichtlich der Kosten wegen Consecration des Erzbischofs stellt die Commission den Antrag: 1) „Die Ausgabe für eine Reise des frühern Vorstandes der katholischen Kirchensection nach Darmstadt, Limburg, Mainz und Wiesbaden ad 330 fl. 34½ kr. zurück zu weisen und der Regierung zu überlassen, die ganze Ausgabe einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und über die Verpflichtung der Staatscasse zur Uebernahme derselben Vorlage zu machen." 2) Die Kammer möge die ganze Ausgabe ad 94,399 fl. 59½ kr. mit der ad 1 ausgesprochenen Modification, und mit Ausnahme der Pos. 9 bemerkten 1795 fl. 44½ kr. genehmigen."

Ueberschreitung der Civilliste um 324 fl. 57½ kr.

Die Commission stellt den Antrag: Die ganze Ausgabe für die Civilliste vom 1. Juni 1830/31 ad 725,324 fl. 57½ kr. zu genehmigen.

Die Mehrausgabe von 1647 fl. 5½ kr. für die Ständeversammlung bedürfe keiner Erläuterung, weil die Größe dieser Position überhaupt bloß von der längeren oder kürzeren Dauer des Landtags abhängt.

Die Ueberschreitung von 3,902 fl. 28 kr. bei der Ordenscasse ist eine Folge der Ordensverleihungen, die beim Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs statt gefunden haben.

Die Commission schlägt die Genehmigung vor.

Die Rubrik „außerordentliche Ausgaben," welche um 71,490 fl. 48 kr. überschritten ist, besteht aus folgenden Posten:

1) Zur ersten Einrichtung Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden	16,000 fl.
2) Ausstattung Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise von Baden	14,000 fl.
3) Zum Heirathsgut dieser Prinzessin, nunmehrigen Gemahlin Sr. Hoheit des Prinzen von Wasa	40,000 fl.
4) Präsente bei der Vermählung Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden	10,460 fl.
	80,460 fl.

Uebertrag:	80,460 fl.
5) Desgleichen bei der Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise	6,842 fl.
6) Kosten der Gesetzgebungscommission	6,926 fl. 27 kr.
7) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,012 fl. 21 kr.
8) Druckkosten wegen der neuen Kirchenagende	250 fl.
	95,490 fl. 48 kr.

Die Commission schlägt vor: „die Ausgabe von 40,000 fl. mit den Pos. 1 und 2 ad 30,000 fl. zusammen 70,000 fl. zwar zu genehmigen, aber zugleich die Regierung um die Vorlage eines Apanagengesetzentwurfes zu bitten, die unter Nr. 4 und 5 bemerkten 17,302 fl. für Präsente aber zurück zu weisen."

Bei den Ausgabspositionen 6 und 7 findet die Commission nichts zu erinnern, aber bei der sub Ziff. 8 vorkommenden Ausgabe von 250 fl. für den Druck einer neuen Kirchenagende „schlägt sie vor, dieselbe wie einen frühern, ganz gleichen Aufwand (246 Prot. Heft von 1831, S. 124) nicht zu genehmigen."

Hauptantrag: „der ganzen Ausgabsabtheilung III. von 1830/31 und Abtheilung von 1831/32 ad — 1,219,777 fl. 41 kr. — exclus. der oben namentlich beanstandeten Posten die Genehmigung zu ertheilen."

Die Commission erwähnt noch, daß sie bei Durchgehung der Staatskassenrechnung mehrere tausend Gulden Vorschüsse unter der R. Abth. IV. gefunden hat. Es wurde ein solcher Vorschuß namentlich an einen Gesandten geleistet, der eine große Besoldung von der Staatskasse bezieht.

Es werde diese Bemerkung genügen, um die hohe Regierung auf die Ersatzleistung aufmerksam zu machen.

XII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Commission trägt darauf an: „die Ausgabe von 1430 fl. 27 kr. für Bureaukosten der Gesandtschaften, und vorbehaltlich der Nachweisung die verschiedenen und ausserordentlichen Ausgaben im Betrage von 4,668 fl. 31 kr., so wie die Gesammtausgabe für 1830/31 ad 166,698 fl. 30 kr. zu genehmigen."

XIII. Justizministerium mit den Gerichtshöfen.

Die Remuneration wegen des Rechtspraktikantenexamens für 1829/30 und 1830/31 ad 1800 fl. bringt die Commission zum Strich in Antrag.

Der übrige zur Prüfung vorliegende Aufwand nach Abzug dieser 1800 fl. noch 179,630 fl. $36^{1}/_{2}$ kr. betragend, wird zur Genehmigung vorgeschlagen.

XIV. Ministerium des Innern.

Die Commission schlägt vor: „1,400 fl. Remunerationen wegen der Rheingrenzberichtigung zurückzuweisen, den übrigen Aufwand der Abth. II von $18^{30}/_{31}$ aber nach Abzug dieses Betrags mit 68,668 fl. $8^{3}/_{4}$ kr. zu genehmigen."

II. Etatsjahr $18^{30}/_{31}$ mit Hinzurechnung der Abth. II. von $18^{31}/_{32}$.

1) Ministerium mit Branchen.

„Die Commission trägt, in Erwägung, daß früher schon die nämlichen Umstände vorhanden waren, darauf an, auch retro fürs Jahr $18^{30}/_{31}$ den ganzen Aufwand von 4,258 fl. 47 kr. zu genehmigen."

2) Bezirksjustiz und Polizei.

Die Ueberschreitung wird nicht beanstandet.

3) Gesundheitspolizei.

„bringt die Commission die Genehmigung des Mehraufwands von 5,948 fl. 11 kr. in Antrag."

4) Anstalten für die öffentliche Sicherheit . . . . 45,211 fl. $47^{1}/_{4}$ kr.

nämlich

a) Untersuchungs-, Kur- und Legalinspectionskosten . . . . 30,912 fl. $2^{3}/_{4}$ kr.

b) Verpflegung unehelicher Kinder . . 13,927 fl. $8^{1}/_{2}$ kr.

c) Wegen Feuersgefahr . . . . . 372 fl. 36 kr.

Antrag: „Die Mehrausgabe von 45,211 fl. $17^{1}/_{4}$ kr. zu genehmigen."

5) Landesculturkosten . . . . 892 fl. 29 kr.

Antrag auf Genehmigung.

6) Unterstützung armer Gemeinden 1,482 fl. 1 kr.

Nicht beanstandet.

7) Unterstützung Heimathsloser 1,603 fl. $10^{2}/_{3}$ kr.

Wird nicht beanstandet.

8) Rekrutenziehungs-, Transport- und Pferdeaushebungskosten . . . . . 4,233 fl. $46^{1}/_{2}$ kr.

Diese Ueberschreitung ist in den Vorlagen der Regierung erläutert.

9) Bauaufwand . . . . 2,623 fl. $4^{3}/_{4}$ kr.

Die Commission findet keinen Grund zur Beanstandung.

10) Die Rubrik „außerordentliche Ausgaben“ zeigt keine Ueberschreitung, sondern vielmehr eine Ersparniß von 3,316 fl. 23½ kr., und die Commission erwähnt hier bloß, daß die Ausgabe von 300 fl. für einen Copisten bei der Commandantschaft in Kehl ungeeignet unter dieser Rubrik verrechnet zu seyn scheine.

11) Gensd'armerie.

Antrag: „Die ganze Ausgabe mit 100,427 fl. 54½ kr. zu genehmigen.“

12) Für den katholischen Cultus wurden aufgewendet

a) für die Gedächtnißmedaille auf Errichtung des Erzbisthums	3088 fl. 33 kr.
b) für Tabatieren und Ringe zu Präsenten für die Geistlichkeit und den Geschäftsträgern in Rom, einem Bijoutier in Stuttgardt	9,020 fl. — kr.
c) Wechselersatz an einen hiesigen Banquier	11,297 fl. 16 kr.

nämlich

1) Taxen für den römischen Stuhl 5,611 fl. 40 kr.
woran indessen nach der Staatscassenrechnung von $18^{31}/_{32}$ Nassau wieder 2550 fl. 45 kr. ersetzt hat,

2) für Präsente . . 5685 fl. 36 kr.

11,297 fl. 16 kr.

d) an denselben Banquier ferner Ersatz für bezahlte Reisekosten, Pretiosen rc.	15,335 fl. 44 kr.
e) Zinsenvergütung für die sub lit. b u. d bemerkten Ausgaben	2,882 fl. 40 kr.
f) für die Anschaffung der erzbischöflichen Sigille	822 fl. 30 kr.
	42,446 fl. 43 kr.

Es wird die Genehmigung des Aufwandes sub Lit. a, b, c, d und f beantragt, allein wegen des sub Lit. e vorkommenden Postens erklärt die Commission einen gleichen Antrag nicht stellen zu können.

„Die Commission glaubt, daß die Ausgabe für Zinse ad — 2882 fl. 40 kr. — zurück zu weisen seye.“

13) Lehranstalten.

„Die Commission trägt auf Genehmigung der gesammten Ueberschreitung bei den Ausgaben für Lehranstalten ad — 3174 fl. 44 kr. an.“

14) Wasser- und Straßenbau.

Anträge:

a) die im Verhältniß zu dem ganzen Aufwand nicht bedeutende Ueberschreitung von 8101 fl. 45 kr. zu genehmigen,

b) die hohe Regierung zu bitten, wegen baldiger Herstellung einer Brücke bei Hünningen die nöthigen Einleitungen zu treffen,

15) Landesvermessung.

„Die Commission bringt die Genehmigung des ganzen Aufwandes ad 12,564 fl. 23 kr. in Antrag.“

16) Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Ausgabe für $18^{30}/_{31}$ zerfällt in folgende Rubriken:

a) Beiträge zu milden Stiftungen	21,786 fl. 37 kr.
b) Gefällentschädigung	2,617 fl. 53¼ kr.
c) an arme Handwerkslehrlinge	600 fl. — kr.
d) Gratialien	9,812 fl. 50½ kr.
e) Gratialbesoldungsquatale	14,216 fl. 37¾ kr.
f) Statutenmäßiger Beitrag zu Beneficien	21,733 fl. 58½ kr.
	73,767 fl. 57 kr.
hiezu kommen ferner nach Rechnungsabth. II. von $18^{31}/_{32}$ für das im Winter $18^{29}/_{30}$ an Arme abgegebene Holz	7,958 fl. 31¼ kr.
Zusammen	81,726 fl. 28¼ kr.
der Budgetsatz von	64,800 fl. — kr.
ist demnach überschritten um	16,926 fl. 28¼ kr.

Die Commission trägt auf Genehmigung der Ueberschreitung von 16,926 fl. 28¼ kr. hiermit an.

17) Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Diese Anstalten haben im Etatsjahr $18^{30}/_{31}$ aus Staatsmitteln wirklich empfangen, und zwar

a) die Zuchthäuser	52,700 fl. — kr.
b) die Irrenhäuser	62,476 fl. 19½ kr.
c) das Siechenhaus zu Pforzheim	14,762 fl. 39 kr.
	129,938 fl. 58½ kr.
Hieran sind aber als zur Ergänzung der Dotation von $18^{29}/_{30}$ gehörig abzuziehen	1,200 fl. — kr.
Rest	128,738 fl. 58½ kr.

welcher zerfällt:

a) in die ordentliche Dotation ad . . .	96,000 fl. — kr.
b) Ueberschreitung wegen Erbauung einer Waschküche beim Siechenhaus zu Pforzheim	1,510 fl. — kr.
c) Dotation durch das außerordentliche Budget von 18²⁹/₃₁ und Zuschuß aus der Reduction des Betriebsfonds anderer Verwaltungszweige zur Ergänzung des eigenen Betriebsfonds	31,228 fl. 58½ kr.
wie oben	128,738 fl. 58½ kr.

Die Commission findet zwar diesen Aufwand sehr groß, allein gegen die einzelnen Ausgaben lasse sich nichts erinnern, daher die Genehmigung des ganzen Zuschusses ad — 128,738 fl. 58½ kr. — beantragt werde.

Auch über das Arbeitshaus in Pforzheim seyen von der Regierung Nachweisungen vorgelegt worden. Da es sich indessen hier nicht bloß um die Administration von 18³⁰/₃₁ und 18³¹/₃₂, sondern auch um die frühere Zeit handle, so werde hier vorgeschlagen, die hohe Regierung um Realisirung der zugesicherten Vorlage zu bitten, und eine besondere Commission zu ernennen, welche der Kammer hierüber Bericht erstattet.

18) Landesgestütt.

Die Commission schlägt der Kammer vor:

1) den Wunsch in das Protocoll niederzulegen, daß künftig beim Verkauf von Gestütshengsten der Weg der Versteigerung eingehalten werden möge,

2) den Aufwand für 18³⁰/₃₁ von 65,529 fl. 41½ kr. zu genehmigen.

19) Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben.

Die Commission ist der Meinung, daß die beiden Ausgabepositionen von 585 fl. 33 kr. für den Entwurf eines neuen Gesangbuchs, und 543 fl. 59 kr. für eine Reise eines Staatsministers, bis zur bessern Begründung zurückzuweisen seyen.

Hauptantrag: den ganzen Aufwand des Ministeriums des Innern für 18³⁰/₃₁ von 2,277,008 fl. 2 kr. mit Ausnahme der durch besondere Schlußfassungen zurückgewiesenen Posten zu genehmigen.

XIV. Kriegsministerium.

Die Commission stellt den Antrag,

a) die Kammer möge den außergewöhnlichen Aufwand von 58,518 fl. 18½ kr. für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg genehmigen;

b) die Regierung zu bitten, über die Verwendung des geleisteten matrikularmäßigen Beitrags der nächsten Kammer Rechnung abzulegen."

XV. Finanzministerium.

Der Nachtrag aus der Abth. II. von 18³⁰/₃₁, um dessen Prüfung es sich noch handelt, besteht aus folgenden Posten:

1) Zugskosten	159 fl. 24 kr.
2) Provision	1226 fl. 8½ kr.
3) Ersatz zur Münzbaucasse für abgetretene 37 Ruthen Terrain zur Stephanienstraße	892 fl. 48 kr.
4) Einrichtungskosten wegen des Finanzministerialgebäudes	1 fl. 12 kr.
	2279 fl. 32½ kr.

Die Commission trägt darauf an, die ganze Summe von 2279 fl. 32½ kr. zu genehmigen.

Im Etatsjahr 18³⁰/₃₁ einschließlich der Abth. II. von 18³¹/₃₂ ist nach Abzug der Minderausgabe bei einzelnen Rubriken von 16,643 fl. 50¼ kr. der Budgetsatz um 69,016 fl. 33¼ kr. überschritten worden.

An Ueberschreitungen kommen vor:

a) beim Ministerium mit Branchen .	619 fl. 29½ kr.
b) bei den Centralcassen	1 fl. — kr.
c) bei der Oberrechnungskammer .	1280 fl. 17 kr.
d) Centralbauwesen	58,597 fl. 40½ kr.
e) Gefällentschädigung	5036 fl. 25 kr.
f) Pensionen	20,125 fl. 31½ kr.
	85,660 fl. 23½ kr.

Bei dem Ministerium ist eine Mehrausgabe nicht vorhanden, weil der Gehalt eines Secretariatspractikanten nicht aus dem Besoldungsetat, sondern aus der Bureaukostenersparniß zu 1200 fl. hätte bezahlt werden sollen.

Der Mehraufwand von 429 fl. 11½ kr. beim Fiscalat und bei der Kassencommission eignet sich nach den Erläuterungen der Regierung und nach den Verhandlungen von 1831 um

so weniger zur Beanstandung, als beide Stellen inzwischen aufgehoben worden sind.

Die den Budgetsatz überschreitende Ausgabe bei der Oberrechnungskammer wegen Abhör alter Rechnungen rechtfertigt sich dadurch, daß dieses schon so lange andauernde Geschäft mit einer Verstärkung des Personals schneller beendigt wurde.

Die größte Ueberschreitung kommt bei dem Bauwesen im Betrag von 58,597 fl. 40½ kr. vor.

Den Mehraufwand für Diäten des Baupersonals von 3057 fl. 34 kr. glaubt die Commission aus den schon beim vorigen Landtag angeführten Gründen unbeanstandet lassen zu müssen, allein bei dem eigentlichen Bauaufwand von 65,443 fl. 31½ kr. hält sie für nöthig, das Detail anzuführen. Die Ausgabe besteht aus folgenden Posten:

a) Gewöhnliche Reparaturkosten	2,536 fl. 39½ kr.	
	798 fl. 2 kr.	
		3,334 fl. 41½ kr.
b) Finanzministerialgebäude		54,386 fl. 57 kr.
c) Markgräfliche Gartengebäude	203 fl. 21 kr.	
	5 fl. 51 kr.	
		209 fl. 12 kr.
d) Polytechnisches Schulgebäude .	52 fl. 13 kr.	
	19 fl. 2 kr.	
		71 fl. 15 kr.
e) Erzbischöfliche Gebäude		12 fl. 39 kr.
f) Städtische Thorgebäude . .	2,797 fl. 32½ kr.	
	593 fl. 12½ kr.	
		3,390 fl. 45 kr.
g) Zur Karlsruher Wasserleitung		4,000 fl. — —
h) Bureauaufwand der Baudirection		38 fl. 2 kr.
	Zusammen	65,443 fl. 31½ kr.

Die Commission findet

ad a. nichts zu erinnern, indem der Aufwand unter der Bewilligung geblieben ist.

ad b. Nachdem die Kammer von 1831 die für den Ankauf des Bauplatzes damals schon ausgegebene Summe genehmigt, und für die Vollendung des Gebäudes in dem Budget von $18^{31}/_{32}$ den nöthigen Fond ausgeworfen hat, sieht die Commission die Genehmigung des Aufwandes vom Etatsjahr $18^{30}/_{31}$ ad 54,386 fl. 57 kr. nur als eine nothwendige Folge an, und stellt hierauf unbedenklich den Antrag."

Nach der Meinung der Commission hätte sich der ganze Aufwand zur Ueberweisung auf den Grundstock geeignet. Da indessen die Verwilligung für $18^{31}/_{32}$ auf laufende Revenuen durch das Budget übernommen worden ist, so geht die Commission von einem Antrag ab, welcher die Uebernahme der früheren Ausgaben auf den Grundstock beabsichtigt.

ad c. Diese Ausgabe ist nicht zu beanstanden, indem der von der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie benützte Garten sammt den Gebäuden zu dem Domänenvermögen gehört, und auch bereits der Domänenadministration überwiesen ist, auf deren Etat künftig die Ausgaben für dieses Object erscheinen werden.

ad d und e. Beide Positionen, die hinsichtlich der Verpflichtung des Aerariums wenigstens nach den beim vorigen Landtag gemachten Bewilligungen keinem Anstand unterliegen, eignen sich auf den Etat des Ministeriums des Innern, wo sie hätten verrechnet werden sollen.

ad f. Von der Ausgabe ad 3390 fl. 45 kr. fallen auf das

Karlsthor	3,163 fl. 7½ kr.
und auf das Durlacher, Rüppurrer, Ettlinger, Mühlburger und Ludwigsthor .	227 fl. 37½ kr.
	3,390 fl. 45 kr.

Die Regierung hat schon in einem Staatsministerialrescript vom Jahr 1828 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat an den Unterhaltungskosten aller Thore mit Ausnahme des Karlsthors drei Viertel, und die Stadt ein Viertel zu übernehmen habe.

Bei dem Karlsthor wurde unterschieden zwischen Wachthaus, Thor und Zollhaus.

Vom Wachthaus wurden durch obige Entschließung dem Staat zwei Drittel, und der Stadt ein Drittel, vom Thor und Zollhaus dem Staat die Hälfte, und der Stadt die andere Hälfte an den Bau- und Unterhaltungskosten auferlegt.

Der hier ausgemittelte Maaßstab, durch welchen bei den alten Thorgebäuden auf den Grund des Herkommens ein größerer Theil auf die Staatscasse übernommen wurde, scheint bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt Karls-

ruhe nicht unbillig zu seyn, die Commission beantragt daher die Genehmigung der hiernach gemachten Ausgabe von 3,390 fl. 45 kr.

ad g. Da bei dem vorigen Landtag auch für 1831 ein Beitrag von 1000 fl. zu den Wasserleitungskosten bewilligt wurde, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, die gleiche Ausgabe für 1830 zu beanstanden. Die künftige Verwilligung oder Verweigerung wird von der über diesen Gegenstand von der Regierung begehrten Vorlage abhängen.

ad h. Wird die Ausgabe ihrer Unbedeutenheit wegen nicht weiter erörtert.

Ueber die Mehrausgabe bei den Pensionen ad 20,125 fl. 31½ kr. hat die Kammer besondern Bericht erhalten.

Die Gefällentschädigungen ad 5,036 fl. 25 kr., welche über den Budgetsatz angewiesen wurden, sind nicht als eigentliche Ueberschreitung anzusehen, weil hierzu noch eine bedeutende Summe in der Amortisationscasse niedergelegt ist. Die nähere Untersuchung der angewiesenen Entschädigungen ist bei Prüfung der Amortisationscasserechnung geschehen.

Die Commission war erfreut, unter den Ausgaben des Finanzministeriums, namentlich bei den Besoldungen, Büreaukosten, außerordentlichen Ausgaben rc. Ersparnisse zu finden, allein bei der Rubrik „zur Beförderung des Bergbaues" wo dieselben für 18²⁹/₃₀ . . 6,670 fl. 22½ kr.
für 18³⁰/₃₁ . . 4,783 fl. 8 kr.
Zusammen 11,453 fl. 30½ kr.
beträgt, muß sie den Minderaufwand bedauern, weil er von dem Mangel an Bergbauunternehmungen herrührt.

Indem die Commission hier noch bemerkt, daß die beim vorigen Landtag zurückgewiesenen Ausgaben (Budgetbericht Seite 239 et sequ.), welche als Ersatz wieder in Einnahme erscheinen sollen, erst in den Nachweisungen für 18³¹/₃₂ vollständig vorkommen können, und daß demnach die Erörterung hierüber bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden dürfte, muß sie auch anerkennen, daß die hohe Regierung durch ihre Vorlagen und durch die Bereitwilligkeit bei nöthigen Auskunftsertheilungen zur Abkürzung und Beschleunigung der Rechnungsprüfung wesentlich beigetragen hat.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Mohr über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze.

Nr. 19. (Landtagszeitung S. 511, Pos. 20.)

Merk beruft sich auf die bereits 1831 angeführten Gründe, daß die Declarationen in den Kreis der Gesetzgebung gehören und verweilt nur bei zwei Einwendungen, die damals von der Regierungscommission gemacht wurden, nämlich daß von den frühern Ständen die Verordnungen umgangen und dadurch eine stillschweigende Genehmigung von ihnen ertheilt worden sey, so wie ferner, daß in dem Gesetz vom Jahr 1825 über die Entschädigung der Standesherren durch Rentenscheine die Bewilligung in dem Art. 1 auch indirekt enthalten sey, indem natürlich auf eine Verordnung, die erst später erschien, diese Einwendung nicht bezogen werden könne.

Staatsrath Jolly: Wenn der Herr Abg. Merk bemerkt, es fallen zum Theil bei dieser Verordnung diejenigen Einwendungen weg, worauf sich die Regierung im Jahr 1831 wegen ähnlicher Verordnungen berufen hat, so muß ich dagegen bemerken, daß auf der andern Seite auch die Gründe wegfallen, die von der Kammer in Beziehung auf jene Verordnungen geltend gemacht worden sind, da diese bei der vorliegenden Verordnung keine Anwendung finden. Diejenigen Thatumstände, worauf man sich in der Discussion von 1831 berufen hat, treten hier nicht ein. Die Verordnungen, die damals zur Sprache kamen, sind in der Form von Compensationen und Versicherungen verschiedener Art erlassen worden, und man hat sich von Seiten der Kammer besonders darauf berufen, daß diese Versicherungen von Seiten der Kammer nicht hätten einseitig ertheilt werden können. In den Verordnungen, die hier zur Sprache kommen, sind aber solche Zusicherungen durchaus nicht enthalten, so z. B. in Beziehung auf Gefälle, die den Standes- und Grundherrn entzogen wurden, die Berechtigungen, die sie in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse zu üben haben sollten. Die vorliegende Verordnung enthält in der That gar nichts Weiteres als die Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte in Beziehung auf zwei Standesherrn des Großherzogthums; denn es ist darin nicht mehr zugesichert, als was die Regierung nach dem Princip der Bundesacte ihnen zu gewähren schuldig ist, und darum glaubt auch die Regierung hier um so mehr, daß diese Verordnung zu einer weitern Berathung sich nicht mehr eigne, denn es könnte am Ende nicht weniger bewilligt werden, als den Standesherrn bewilligt worden ist.

v. Rotteck: Wenn die Verordnung nichts Anderes enthält, als was der Art. 14 der Bundesacte den Standesherrn gibt, so wird die zweite Kammer, wenn diese Declaration ihr vorgelegt wird, auch ihre Zustimmung dazu geben. Es ist

auch noch keineswegs eine Beschwerde darüber erhoben, daß etwas darin bestimmt sey, was über den Kreis des Art. 14 der Bundesacte geht. Unsere Behauptung aber, die wir im Jahr 1831 aufgestellt und bestimmt ausgesprochen haben, geht dahin, daß überhaupt die standesherrlichen Verhältnisse nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt werden können. Sollte die Verordnung nicht vorgelegt werden, so würden Sie sich auf das allerdings sehr ungenügende Hülfsmittel einer Rechtsverwahrung zu Protocoll beschränken, und das geduldige Papier abermals mit einer solchen Verwahrung belästigen müssen. Es kommt aber darauf an, ob nicht noch andere Mittel in dem Kreise der constitutionellen Rechte mit Erfolg angewendet werden können. Ich wiederhole übrigens, daß die Kammer ohne eine ganz außerordentliche und auffallende Inconsequenz und ohne einen Verstoß gegen die eigenen festen Principien nicht davon abgehen kann, diese Verordnung zur Berathung zu verlangen.

Merk: Das Urtheil darüber, ob die gewährten Rechte dem Art. 14 der Bundesacte so ganz entsprechen, ist eben ein Gegenstand, der eigentlich zur Gesetzgebung gehört; denn da der Art. 14 der Bundesacte, wie die Bundesacte überhaupt, nur im Allgemeinen spricht, nur im Allgemeinen gewisse Vorzugsrechte und Berechtigungen den Standesherren zuweist, so bleibt der Umfang derselben, besonders aber die Art der Vollziehung, der innern Gesetzgebung vorbehalten. Ich glaube daher, daß in dieser Hinsicht, wenn auch im Grundsatz nicht mehr nachzugeben wäre, doch die Sache zur ständischen Berathung gehört.

Staatsrath Jolly: In dieser Beziehung muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Art. 14 der Bundesacte ausdrücklich sagt, alles Nähere in Beziehung auf die Hauptbestimmung soll vollzogen werden nach Maaßgabe der Verordnung, die von der bayerischen Regierung im Jahre 1807 erlassen worden ist. Diese soll als Basis und als Vollziehungsnorm betrachtet werden. Die Regierung hat sich in diesen beiden Fällen auch an diese Vorschrift gehalten, jedoch nur in so weit, als es der Verfassung des Großherzogthums nicht entgegen ist. Ich wiederhole übrigens meine Ansicht, daß die Kammer gar nicht mit sich in Widerspruch kommt, wenn sie nicht den Beschluß von 1831 auch auf diese Verordnungen ausdehnt, denn hier ist wirklich das Verhältniß ein ganz verschiedenes. Gerade der Grund, der die Kammer im Jahr 1831 insbesondere bewogen hatte, damals auf Vorlage der Verordnungen, die bis dahin erlassen worden, zu bestehen, tritt hier nicht ein. Es handelt sich hier um eine reine Vollziehungsverordnung, da nichts Anderes bewilligt worden ist, als was die Standesherren nach der Bundesacten hätten verlangen können, worauf sie aber ihrerseits verzichtet hatten.

v. Rotteck: Ganz wörtlich und buchstäblich wird auch die bayerische Declaration nie der Text der Berechtigungen seyn können, die den Standes- und Grundherren im Großherzogthum Baden zukommen sollen. Es entsteht also wieder die Frage, ob in der Annahme der Basis der ihnen zu gebenden Rechte wirklich nicht über dieselbe hinausgegangen worden, oder ob überhaupt da, wo man davon abgieng, und Modificationen eintreten lassen mußte, dasselbe in dem Sinn geschah, wie es unsern Interessen und dem ganzen geschichtlichen Gang dieser Dinge bei uns entsprechen kann. Ueber Alles dieses hat die Gesetzgebung zu entscheiden, über alles dieses kann man der Kammer die Mitentscheidung durchaus nicht nehmen, und wenn man hier von Vollziehungsverordnungen spricht, wie der Bundestag will, so kommt die schon oft zur Sprache gebrachte Frage wieder in Anregung, und wird wieder dahin entschieden werden müssen, daß zwar der Bundestag das äußere Recht hat, zu fordern, daß seine Beschlüsse im Allgemeinen vollzogen werden, so weit die Bundespflicht es auflegt, allein die Art und Weise, wie es geschehen soll, bleibt der innern Gesetzgebung überlassen, und nur ihr allein überlassen, sofern nämlich die Vollziehung dieser Angelegenheit nur in den Kreis der Gesetzgebung gehört.

Welcker: Ich glaube auch, daß der Herr Regierungscommissär sich etwas uneigentlich ausgedruckt hat, wenn er bemerkte, die bayerische Declaration soll als Vollziehungsverordnung betrachtet werden. So ist es nicht in der Bundesacte ausgesprochen, sondern fur den Fall weiterer Contestation ist in der Bundesacte die bayerische Declaration als Basis, aber nicht als Vollziehungsverordnung anerkannt worden, welches Wort nie darin vorkommt. Ich muß besonders auf einen Umstand aufmerksam machen. Wir als Bürger stehen in gar keinem unmittelbaren Nexus zu dem deutschen Bunde, denn dieser Bund erlaubt uns ja nicht einmal mehr, Bitten der Bürger an ihn zu richten. Er erklärt sich nur im Verhältniß stehend zu den Regierungen. Diese verpflichten sich gegen den Bund in Beziehung auf die innern Verhältnisse, auf dieses und jenes, was nach dem Bundesvertrag zulässig ist. Dieses hat aber für die Bürger als solche keine verbindliche Kraft. Die Regierung hat die Bundespflicht, dieses und jenes in Wirksamkeit zu sitzen; ist es aber Gegenstand der Gesetzgebung, so muß die Regierung dieses in Vereinigung mit den Ständen ins Leben treten lassen, wie in andern Punkten auch, wo sie ebenfalls Pflichten hat. Sie muß die Mittel ergreifen, um die Rechte der Stände mit den Pflichten des Bundes zu vereinigen, und wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so wäre unserer ganzen Gesetzgebung der Boden genommen. Der Bund könnte dann auch z. B. weil er den wesentlichen Punkt der militärischen Einrichtungen zu bestimmen hat, das Gesetz uber die Recrutenaushebung verwerfen, unter dem Titel einer bloßen Vollzugsverordnung. Ich will in diesem Augenblick nicht untersuchen, ob die Regierung mehr oder weniger gegeben hat; allein weil es einen Gegenstand der Gesetzgebung betrifft, so kann der eine Factor derselben nicht allein darüber aburtheilen. Fänden wir bei der Vorlage, daß die Regierung nichts gethan hat, als rein consequent dasjenige vollzogen, was der Bund vorschreibt, so würden wir, weil wir vertragsmäßige Verpflichtungen achten, auch beistimmen, allein das Prüfungsrecht kann uns nicht entzogen werden, so lange unser ganzes Gesetzgebungsrecht noch einen Werth haben soll.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 87. Karlsruhe 4. September.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter: Wenn es sich von der Anwendung des Art. 14 der Bundesacte in Beziehung auf die bayerische Declaration von 1807, die als Basis und Norm der Anwendung vorgeschrieben ist, handelt, so ist dieses kein der ständischen Gesetzgebung unterworfener Gegenstand. Er ist es auch weder in Bayern, noch in Hessen, noch in Würtemberg je gewesen und kann es auch nicht seyn. Es ist bloß ein Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Standesherrn und dem Bund. Der Landesherr hat den Vollzug nach der bayerischen Norm anzuordnen, und wenn der Standesherr damit nicht zufrieden ist, so kann er sich bei dem Bundestag beschweren. Alles, was ich den Ständen einräumen kann, besteht darin, daß sie in einem einzelnen Fall etwa nachweisen könnten, die Regierung sey weiter gegangen, als der Art. 14 der Bundesacte oder die bayerische Verordnung von 1807 sagt, worüber Sie dann nöthigenfalls eine Beschwerde erheben könnten. Das Regulativ selbst aber kann nie der ständischen Gesetzgebung unterworfen werden, und es wäre auch überflüssig, denn wenn je etwas von den Ständen anders interpretirt und von der Regierung zugegeben würde, so würde dieß den Standesherrn nie hindern, am Bundestag eine Beschwerde darüber zu führen. Herr Staatsrath Jolly hat aber bereits ausdrücklich erklärt, daß man sich bei diesen neu erlassenen beiden Edicten streng nicht nur dem Wesen, sondern sogar den Worten nach an den Art. 14 der Bundesacte und die Declaration von 1807 gehalten habe. Man hat alles weggelassen, wovon weder in dem einen noch in dem andern die Rede ist. Der Erfolg wird übrigens zeigen, ob wir mit diesen Edicten auskommen, denn die Standesherren haben beide noch nicht angenommen, und ich weiß auch nicht, ob sie sie annehmen, und ob sie nicht bei dem Bundestag Beschwerde erheben werden. Wenn Sie glauben, daß darin etwas enthalten sey, was weiter geht, als diese beiden gesetzlichen Bestimmungen, so kann kein Mensch Ihnen wehren, Beschwerde zu erheben; allein weiter kann auch Ihr Recht nicht gehen, und es kann von der Regierung nicht einmal zugegeben werden, ohne ihre Verpflichtungen gegen den Bund zu verletzen.

v. Rotteck: Der Herr Regierungscommissär will der zweiten Kammer das Recht geben, für den Fall, daß den Standesherrn etwa zu viel Rechte eingeräumt worden wären, eine Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde dieser Art muß, wie der Herr Regierungscommissär wohl weiß, von der ersten Kammer genehmigt werden, und da frage ich, ob die zweite Kammer die Hoffnung haben kann, daß dort auch eine Beschwerde werde genehmigt werden, darüber, daß den Standesherren zu große Rechte eingeräumt worden wären. Ueberhaupt klingt die ganze Lehre, die der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, auf eine ganz auffallende, befremdende Weise in dem Munde des berühmten Berichterstatters vom Jahr 1819 über die standesherrlichen Verhältnisse. Ich habe sie mit Betrübniß gehört, und glaube auch, daß durch diese Ansicht unsere laut ausgesprochene Ueberzeugung durchaus nicht alterirt werden kann, sondern fest bleibt, wie vorher auch. Ich glaube, daß es schwierig ist, diese Angelegenheit zu reguliren, denn sie ist eines von den geheimnißvollen Dingen, die nicht dadurch erledigt werden, daß man den Knoten zerhaut; allein gleichwohl können wir auf unserer Behauptung fortbestehen bleiben, es müsse die Regulirung auf dem gesetzlichen Wege geschehen. Ehe die gehörige Anerkennung statt findet, wird die Lösung

schwierig seyn. Es zeigt übrigens doch ein auffallender und betrübender Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen, die hinsichtlich der Standesherren und denjenigen, die hinsichtlich der Völker gegenüber von dem Bundestag statt finden sollen. Die Standesherren, wenn man ihnen noch so freigebig in den Declarationen und Verordnungen Rechte einräumt, können protestiren, bei dem Bundestag Beschwerde erheben, und die Regierungen sollen des Urtheils von dort aus gewärtig seyn, ob sie noch mehr zu verleihen schuldig seyen auf Unkosten der bürgerlichen Gesammtheit und des Volks. Das Volk selbst aber soll sich alles gefallen lassen, was von Oben kommt, denn es steht ihm kein Recht zu, sich dagegen zu setzen, mit Ausnahme des Rechts der Beschwerde, das ein bloser Schall ist — nach den Bestimmungen, die in der Verfassung enthalten sind, oder nach den nothwendigen natürlichen Verhältnissen, die statt finden, und gegen welche keine menschliche Macht etwas vermag. Es bleibt also nichts übrig, als diese Declarationen oder Verordnungen von Seiten der Kammer als Gesetze zu reclamiren. Bis nicht die Gesetzgebung die Sache festgesetzt hat, wird zwar der Rechtszustand der Standesherren kein problematischer seyn, allein die Verordnungen haben eben keine Kraft.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Rotteck hat gesagt, wenn die Kammer eine Beschwerde wegen Ueberschreitung des Art. 14 der Bundesacte erhebe, so sey vorauszusehen, daß in der ersten Kammer solche durchfalle. Ich kehre aber die Sache um. Gesetzt, die Regierung legte Ihnen den Gesetzentwurf oder die Declarationen, die sie erlassen hat, nach Ihrem Sinn abgeändert vor, so muß die Sache natürlich auch an die erste Kammer und die nämlichen Folgen wären zu erwarten. Eine Beschwerde also oder dieses Verfahren würde auf eines hinauslaufen. Wenn mir der Abg. von Rotteck schon mehrmals die Ehre anthat, mich auf einen Bericht vom Jahr 1819 zurückzuführen, so wird er sich gefällig erinnern, daß davon, ob der Art. 14 vollzogen werden soll, gar keine Rede, oder nicht bestritten war, und eben so wenig bestritten worden ist, daß diese Bestimmungen, die in diesem Artikel und in der bayerischen Declaration enthalten sind, vollzogen werden sollen, sondern es war von ganz andern Dingen die Rede. Wäre die Sache geblieben, wie sie im Jahr 1818 gemacht wurde, so hätte ich kein Wort darüber gesagt, und wären die Declarationen damals so verfaßt gewesen, wie die jetzigen, so hätte ich damals das Gegentheil gethan, nämlich einen Bericht dafür erstattet. Es liegt übrigens hier ein positives Recht vor, das nicht abgeändert werden kann. Es kann Streit entstehen über die Interpretation des Art. 14, wie er auch besteht, indem die Standesherren Rechte ansprechen, die sie in diesem Artikel gegründet glauben, während wir anderer Meinung sind, und der Bundestag wird nun darüber zu entscheiden haben. Ich behaupte übrigens noch einmal, daß der Natur der Dinge nach und dem deutschen Staatsrecht gemäß diese Declarationen der ständischen Gesetzgebung nicht unterworfen werden können.

Welcker: Ich muß beweisen, daß ich vollkommen Recht hatte, wenn ich glaubte, die bayerische Declaration soll keine Vollziehungsverordnung für die deutschen Bundesstaaten seyn. Es heißt nur, bei der näheren Bestimmung der bezeichneten Rechte soll die bayerische Declaration zu Grund gelegt, es sollen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, und dabei soll sie zur Grundlage dienen. Die Hauptsache ist aber die, daß dieser ganze Passus mit vollem Unrecht in unsere Discussion gezogen worden ist, denn diese spricht bloß von den Bundesbeschlüssen. Es heißt: „bei der näheren Bestimmung der bezeichneten Rechte sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die bayerische Declaration als Basis und Norm unterlegt werden." Es hat der Bundestag hier in Beziehung auf die standesherrlichen Verhältnisse in einem besondern Art. ausdrücklich verheißen, er wolle Bundesnormen machen, wie über die Preßfreiheit, und für diese Bundesnormen soll die bayerische Declaration zu Grund gelegt werden. Jetzt ist dieses noch kein Gesetz und keine Vollziehungsverordnung. Mit demselben Recht könnte auch die Regierung in Beziehung auf die militärischen Gesetze, auf die Nachsteuer behaupten, der Bundestag habe zu entscheiden, und sie hätte bloß die Vollziehungsverordnung zu machen, wo die Stände nicht „Ja" dabei zu sagen hätten. Der Redner zeigt dann noch den Unterschied zwischen dem Verhältniß eines Dissenses mit der ersten Kammer, im Falle einer Beschwerde und dem Falle wo die Kammer einem Gesetze nicht zustimmt.

Staatsrath Jolly: Das Verhältniß der bayerischen Declaration ist nicht dasjenige, wie es der Abg. Welcker darstellte, sondern es ist folgendes: „man wollte, wie Herr Staatsrath Winter bemerkte, die Rechte der Standesherren,

genauer bestimmen, stieß aber auf so große Schwierigkeiten, daß man diesen Plan aufgeben mußte, und hat als Surrogat nachher die Bestimmung aufgenommen, daß die Bestimmung in demselben Maaß erfolgen soll, wie es die bayerische Declaration angibt" Diese ist also das individuelle Recht, so fern der §. 14 keine ausdrückliche Bestimmung enthält. Es ist übrigens aus der Verordnung, wenn sie näher betrachtet und verglichen wird, gewiß die Ueberzeugung zu erhalten, daß für die Unterthanen keine wesentliche Beschränkungen und Lasten erwachsen, denn es ist in den beiden Verordnungen ganz der Bestimmung des Art. 14 gemäß, dasjenige Recht den Standes- und Grundherren gegeben worden, was sie anzusprechen haben, und die Rechte, die hier verglichen wurden, können nicht anders geübt werden, als nach den bestehenden Gesetzen, oder denjenigen, die künftig auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Nr. 20 (Landtagszeitung S. 511. Pos. 21).

Von der Berathung über die vorgeschlagene Reclamation dieser Verordnung wurde in Bezug auf die zu erwartende Vorlage einer neuen Tax- und Sportelordnung zur Zeit Umgang genommen.

Gerbel erinnert hierauf an seinen Antrag, die Commission zur Prüfung zu veranlassen, welche Gesetze, die im Jahr 1831 von der Kammer reclamirt wurden, bisher von der Regierung noch nicht vorgelegt worden seyen, damit ein entsprechender Antrag gestellt werden könne.

Zu Nr. 21 (Landtagszeitung S. 511. Pos. 22).

Aschbach: Der Eid hat den Zweck, das Gewissen der Menschen zu ergreifen, und um diesen Zweck zu erreichen müssen die Mittel gewählt werden, die den herrschenden Religionsansichten und der Bildungsstufe des Volkes angemessen sind. Die zweckmäßige Wahl dieser Mittel, die Bestimmung der Eidesformel erscheint also nicht als Nebensache, sondern als Hauptsache. Förmlichkeiten sind hier eben so wichtig und Hauptsache, als z. B. bei einem Testament die Testamentsform. Darum ist meiner Ansicht nach die Bestimmung einer Eidesformel eine der wichtigsten Gegenstände, der zur Gesetzgebung gehört, so gut als andere Vorschriften des bürgerlichen oder peinlichen Verfahrens. Ich sehe also zu meiner Verwunderung die Sache in einer einfachen Verordnung behandelt, die auch nicht einmal auf dem Boden des provisorischen Gesetzes erlassen worden ist, denn diese Zeit und der Umstand, daß sie an demselben Tage erlassen wurde, wo die Stände zusammen kamen, wo also Gelegenheit genug war, im Wege der Gesetzgebung die Sache zu erledigen, dürfte besonders bei der Discussion über dieses Gesetz zur Sprache kommen. Ich glaube übrigens, daß diese Betrachtungen genügen werden, Sie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, die Verordnung nach dem Commissions-Antrag zu reclamiren. Wenn so geradezu in Bestimmungen hineingegriffen werden kann, worin nach den herrschenden Begriffen der Menschen eine besondere Heiligkeit liegt, so lauft die materielle Erledigung der Rechtsstreitigkeit Gefahr, weil das, was den Menschen noch heilig seyn soll, nämlich der Eid, in seinen Grundlagen erschüttert wird.

Merk: Ich glaube auch, daß dieß ein Gegenstand der Gesetzgebung ist. Ohne mich darauf einzulassen, ob die Bestimmung, wie sie jetzt gegeben worden ist, zweckmäßig sey oder nicht, will ich nur beifügen, daß die Förmlichkeiten, die vorher bestanden, mir nicht ganz angemessen schienen, und darum wohl etwas anderes hat bestimmt werden können, allein durch diese Bestimmung ist ein anderes Uebel herbeigeführt worden, daß wir nämlich zweierlei Eidesformeln haben, eine andere in Civilsachen und eine andere in Criminalsachen, wodurch eine große Verwicklung des Begriffs, besonders bei dem gemeinen Mann entsteht, den letzterer von dem Eid haben soll, und die ganze Lehre in dieser Hinsicht sehr schwankend geworden ist. Er glaubt, daß der Eid, den er ohne Förmlichkeit in Civilsachen zu leisten habe, mehr ein bloßes Versprechen sey, als ein Eid, den er als Zeuge in einer Criminalsache schwören soll, wo bestimmte Förmlichkeiten damit verbunden sind. Ich möchte übrigens auch hier darauf antragen, die Sache ausgesetzt seyn zu lassen, bis zur Einführung einer Criminalgesetzgebung, die wir doch auf dem nächsten Landtage mit vieler Zuversicht zu erwarten haben.

Geh. Referendär Ziegler: Es sind die Abänderungen in den Formen, die dem Eid vorangehen, und in der Art der Eidesabnahme, nicht von Bedeutung, und greifen das Wesen nicht an. Die einzige Abänderung von irgend einer Wichtigkeit ist diese, daß der Geistliche in dem Fall, wo er sonst der Eidesabnahme anwohnte, nun nicht mehr anwohnen soll, was darum geschehen ist, weil von einem Gerichtshof der Antrag gestellt wurde, man möge dieses abändern als mit den Formeln des öffentlichen Verfahrens

schwer vereinbarlich und weil es leicht zu unangenehmen und übeln Folgen führen könnte; in der Verordnung selbst ist auf die Revision der Eidesordnung hingewiesen und diese wird mit der Revision der bürgerlichen Proceßordnung eine Revision erleiden. Die betreffenden Stellen werden alsdann in die bürgerliche Proceßordnung aufgenommen, und wenn Bemerkungen über das Materielle oder Bestimmungen zu machen sind, so werden diese dort die beste Erledigung finden. Wenn der Abg. Merk davon sagt, daß Gleichförmigkeit der Eidesleistung in Civil- und Criminalprocessen zu wünschen sey, so stimme ich ihm bei, allein es war doch nicht viel Veranlassung dazu vorhanden, ihn auch im Criminalverfahren abzuändern, weil man auch die Ueberzeugung theilte, daß es ein Gegenstand der Gesetzgebung sey, da das Verfahren in Criminalsachen keine Abänderung erlitten hat, wohl aber das Verfahren in Civilsachen, und die Regierung veranlaßt war, durch die Gerichtstellen, welche gesagt haben, es wäre Ungeschicklichkeit, die alte Eidesformel beizubehalten.

Aschbach widersetzt sich zuerst dem Merkischen Antrage und fährt dann fort: Dem Herrn Regierungscommissär muß ich erwiedern, daß sich, meines Erachtens, die Abänderung durchaus nicht darauf beschränkt, daß die Anwesenheit des Geistlichen bei der Eidesleistung abgeschafft ist — eine Vorschrift, die ohnehin nur bei den protestantischen Eiden gegolten hat. Etwas weit Wichtigeres ist in der Eidesform abgeändert worden. Wir haben nach unserer Eidesordnung eine andere Eidesformel für die Katholiken und eine andere für die Protestanten. Die katholische Eidesformel endet: So wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen, und die andere endet: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, während es jetzt heißt, sein heiliges Wort. Die Begriffe sind aber von der Art, daß es Leute gibt, die sagen würden, der Eid sey abgeschafft, oder man habe einen andern und man fühle sich dadurch nicht gebunden. Wir müssen nicht von jedem Menschen erwarten, daß er Philosoph oder ein Heiliger sey. Die Meisten nehmen die Sache abergläubisch und mitten in den heiligsten Begriffen kommen die raffinirtesten Reservationen vor, nirgends können sie mehr geschützt werden, als in den Eiden, und darum ist der Richter angewiesen, die größte Vorsicht anzuwenden, daß keine inneren Reservationen statt finden, und der Eid nicht das Mittel zum Betrug werde, was wirklich durch diese Verordnung geschieht. Wir haben in unserm Lande zwei Drittel Katholiken, Leute, die zum Theil noch ganz alten Begriffen angehören, und auf diese Gefahr hin, hätte man eine so wichtige Abänderung im Eide nicht machen sollen. Es kann nicht verkannt werden, daß hier mit einer eigenen Leichtigkeit dabei verfahren worden ist, in einer Zeit, wo es heißt, es sey zu bedauern, daß der Eid nicht heilig gehalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, daß mir auf diesem Landtage dieses Gesetz, über dessen Zweckmäßigkeit ich mich nicht aussprechen will, berathen und als Gesetz verkünden.

Staatsrath Jolly: Das, was der Abg. Aschbach dargestellt hat, könnte am Ende dahin leiten, daß die Bestimmung, von der sich besonders handelt, nämlich über die sogenannten Stabungsformeln, gar nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist. Es kommt darauf an, eine solche Form zu bestimmen, die nach der religiösen Ueberzeugung der christlichen Confessionen eine heilige Versicherung ausdrückt. Wollte man dieses der Gesetzgebung überlassen, so müßte man zugeben, sie könne irgend willkührlich eine ihr zweckdienliche Bestimmung treffen, was aber nicht der Fall ist, denn man würde den Zweck, den man bei der Eidesleistung hat, dadurch fast gänzlich verfehlen. Der einzige Weg, den man betreten kann, ist der, daß man die beiden Confessionen selbst darüber hört, auf welche Weise nach ihren religiösen Ansichten diese Formel zu fassen sey, und diesen Weg hat die Regierung in dem vorliegendem Fall betreten, nämlich die Kirchenbehörden mit ihren ausführlichen Gutachten gehört. Sie hat sie gefragt, welche Abänderung möglich oder zweckmäßig sey, und nach den religiösen Ansichten jeder Confession eintreten könne, und diese beiden Kirchenbehörden haben darauf ihre Vorstellungen gemacht, wie sie durch die Verordnung bestätigt worden sind. Es scheint mir auch, daß es in aller Zukunft so wird gehalten werden müssen. Man wird zwar bei einer Revision der Eidesordnung auch auf diese Formel Rücksicht zu nehmen haben; aber es wird nicht thunlich seyn, eine andere zu nehmen, als diejenige, die nach den religiösen Ansichten der beiden Confessionen angenommen werden muß. Darum scheint mir also gerade die Sache der Gesetzgebung im eigentlichen Sinne des Worts ganz entrückt zu seyn. Was die andere Bestimmung der Verordnung wegen der Anwesenheit des Geistlichen betrifft, so bezieht sich diese nur auf die Eide von Protestanten. Katholische Confessionsverwandte haben Eide vor Gericht zu leisten ohne die Gegenwart eines

Geistlichen, weil man nach der Lehre der katholischen Kirche es für unangemessen hält, daß der Geistliche mit vor Gericht erscheint. Wenn nun die evangelische Kirchenbehörde der Meinung war, es könne dieß unbeschadet der Heiligkeit des Eides unterbleiben, so war dieß eine Sache, die die Regierung wohl auch zur Norm erheben konnte.

Gerbel erklärt sich für Aschbachs Ansicht.

Wolff: Meiner Ansicht nach sind die durch die vorliegende Verordnung in der Eidesordnung getroffenen Abänderungen von keiner besondern Wichtigkeit. Durch die Einführung der neuen Proceßordnung sind manche Bestimmungen der Eidesordnung obsolet geworden und mußten deßhalb abgeändert werden. So z. B. schreibt die Eidesordnung im §. 28 vor, bei der Eidesleistung sollen alle nicht bei der Sache betheiligten Personen aus dem Gericht entfernt werden, welche Bestimmung sich offenbar nicht mit der durch die Proceßordnung vorgeschriebenen Oeffentlichkeit des Verfahrens verträgt, so daß sie also von selbst wegfallen mußte. Dasselbe gilt auch von der durch die Eidesordnung vorgeschrieben gewesenen Zuziehung des protestantischen Geistlichen, der wohl in der öffentlichen Sitzung eines Gerichts auch nicht mehr bei der Eidesleistung würde anwohnen können. Darin hingegen könnte vielleicht eine wesentlichere Abänderung gefunden werden wollen, daß die für die Bekenner des evangelischen Glaubens vorgeschriebene Bestabungsformel, an deren Schluß es heißt: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ auch auf die katholische Confession angewendet worden ist, bei welcher statt der Worte: „Und sein heiliges Wort“ die Worte: „Und sein heiliges Evangelium“ oder „und seine lieben Heiligen“ üblich gewesen sind. Allein verstehen wir nicht Alle unter dem Worte Gottes das Evangelium, und ist nicht das Evangelium das Wort Gottes? Ich trage darauf an, von der Vorlage Umgang zu nehmen.

Fecht: Der Herr Regierungscommissär glaubt, diese Verordnung, die als Gesetz gelten soll, mit der Genehmigung der Kirchenbehörde entschuldigen zu können, allein die Kirchenregierung hat kein Recht, heilige Gebräuche abzuändern, sondern das ist Sache der Kirchenrepräsentation oder jener Generalsynode, die man leider so lange nicht zusammengerufen hat. Dort steht ausdrücklich, daß nie die Kirchenregierung sich das Recht erlauben dürfe in Glaubenssachen oder in Ritualsachen eine Abänderung zu machen, und gerade hier hat die Kirchenregierung etwas zugegeben, was sie nie hätte zugeben sollen, nämlich die Entfernung des Geistlichen bei der Abnahme des Eides. Man nahm der protestantischen Kirche das, was die katholische schon längst gewünscht hat. Das Heilige knüpft sich auch an Personen, und brave Beamte werden es gewiß aus der Erfahrung bestätigen, daß schon das Hereintreten des Geistlichen, wenn er sein Amt versteht, einen tiefen Eindruck auf die Gemüther der Schwörenden macht. Es sind nicht alle Beamte so religiös, wie diese, die wir hier in der Kammer verehren. Manche Beamte erscheinen des Jahrs nur einmal in der Kirche, und wie sollten nun diese gleichsam den Priester machen und das heilige Band zwischen Wahrheit und Recht und zwischen dem höchsten Wesen schließen. Es widerstrebt dieß dem Gefühl des Landmanns, und ich berufe mich auf zwei Beamte in dieser Kammer, mit denen ich in nähere Berührung komme, ob es nicht eher den Geistlichen in Verbindung mit dem Beamten gelingt, einen Menschen von der Ablegung eines Meineids, den er vielleicht schwören wollte, abzubringen. Er wird auch verhüten können, daß nicht wegen jeder Kleinigkeit ein Eid zugeschoben wird, er wird im Vereine mit dem Beamten manchem Proceß vorbeugen, und in dem Augenblick, wo es auf den Eid ankommt, einen den Frieden und die Eintracht herstellenden Vergleich zu Stande bringen. Ich bestehe also nicht nur darauf, daß diese Verordnung vorgelegt werde, sondern auch daß sie nach dem Recht und Geist der evangelisch protestantischen Kirche zur Vorlage bei der nächsten Generalsynode komme, und man die Kirche höre, ob sie sich dasjenige, was ihr allein und der Kirchenrepräsentation zusteht und was so tief auch auf die Verhältnisse des Staats eingreift, nehmen lassen will oder nicht.

Staatsrath Jolly: Dem Abg. Fecht muß ich erwiedern, daß ich keineswegs der weltlichen Kirchenbehörde das Recht vindicirte, über Gegenstände solcher Art bindende Verfügungen zu treffen. Ich habe nichts anderes gesagt, als sie seyen mit ihrem Gutachten gehört worden, und ich glaube, sie ist auch allerdings im Stande, eine Aeußerung hierüber zu geben, was wohl nach der Meinung ihrer Kirche etwa statt finden könne. In wie fern die künftige Synode darüber etwas Endliches bestimmen könne, ist eine Frage, die ich unerörtert lasse. Bekanntlich sind die Principien der protestantischen Kirche von den Principien der katholischen Kirche wohl etwas verschieden; es würde mich aber zu weit führen, wenn ich meine Ueberzeugung nicht bloß aussprechen, sondern näher begründen wollte. Ich lasse daher lieber die Sache auf sich beruhen.

Seramin spricht den Wunsch aus, daß das viele Eidschwören verhindert werden könnte. Ich weiß, sagt der Redner, eine Zeit, wo man in einer ganzen Gegend von einem Manne sprach, der einen Eid schwören mußte, denn damals war das Wort Eid ein heiliges Wort und der Meineid nicht bekannt, wogegen jetzt der Eid entheiligt und werthlos gemacht ist.

Kröll: Ich trage auch auf die Vorlage dieser Verordnung an, und zwar auf eine baldige, weil ich, wie der Abg. Aschbach, Gefahr darin finde, wenn nicht bald eine Aenderung getroffen wird. Viele Beamte haben sich dahin ausgesprochen, daß die Abnahme des Eides mit mehr Formen verbunden seyn sollte, denn es macht dieß auf den Gebildetsten, auch, wenn er noch so hoch steht, den tiefsten Eindruck. Dem Herrn Regierungscommissär muß ich widersprechen, daß die oberste Kirchenbehörde eine Form vorschreiben könne, denn dieses gehört vor die Generalsynode und wird auch von den Geistlichen, die da erscheinen, vorgetragen werden, indem die Specialsynode bereits einen Antrag darauf gestellt hat.

Staatsrath Jolly: Ich habe der Kirchenbehörde nicht das Recht vindicirt, eine Formel vorzuschreiben, sondern bloß geäußert, daß sie ihr Gutachten zu geben habe; muß aber auch wiederholen, daß ich mich nicht über die Competenz der Generalsynode aussprechen will, die vielleicht auch zu sehr ausgedehnt werden könnte.

Staatsrath Winter: Es kommt hier auf die Form und den Inhalt an. Was die Form oder das Recht betrifft, eine solche Verordnung zu geben, so komme ich auf dasjenige zurück, was ich schon früher gesagt habe. Die neue Prozeßordnung wurde erlassen, ohne die erforderlichen Bestimmungen, in welchem Maaß solche vollzogen werden könne. Ich muß mich aber wundern, daß etwas vergessen wurde, was im Jahr 1831 sehr vernünftiger Weise von der Kammer beschlossen worden ist. Sie hat nämlich in die Hände der Regierung gelegt, die zum Vollzug dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen zu erlassen, also zum Voraus genehmigt, daß die Regierung solche Verordnungen geben könne, und damit ist jeder Vorwurf beseitigt, der der Regierung gemacht werden könnte, denn sie hat keine andern Anordnungen erlassen, als diejenigen, die der Vollzug des Gesetzes nothwendig machte, und die von den Gerichten selbst in Antrag gebracht worden sind. Was nun den Inhalt der Verordnung betrifft, so frage ich, wie die Sache vorher war? Die Eidesordnung schreibt vor, Jeder müsse von seinem Geistlichen zum Eid vorbereitet werden und dieses besteht noch. Früher sind die Eide alle, entweder von dem Beamten oder von einem hofgerichtlichen Commissär, abgenommen worden, und, so viel ich weiß, ist nie ein Eid in voller Versammlung des Raths abgelegt worden, sondern es wurde dieß erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt. Erst jetzt müssen die Parthien in Gegenwart des ganzen Gerichts und aller Zuhörer den Eid ablegen, wodurch bereits eine große Veränderung entstanden ist. Die frühere Gesetzgebung hat nothwendig gefunden, bei den Protestanten den Geistlichen beizuziehen, und dieß ist lediglich eine Sache der Gesetzgebung, und zwar der weltlichen Gesetzgebung, und nicht Sache der Synode, die nicht zu bestimmen hat, ob Geistliche beigezogen werden sollen. Sie kann vielleicht darüber gehört werden, es kann aber auch jede Kirchenbehörde gehört werden, ob sie beigezogen werden sollen. Die legislatorische Pendenz muß entscheiden, ob es nothwendig ist, ob und in welcher Form Geistliche beigezogen werden sollen. Nun hat man bei der Einführung Anstände gefunden, und ich will nicht untersuchen, ob sie richtig waren oder nicht; die Behörde aber, welcher Sie selbst überlassen haben, Verordnungen zu machen, hat geglaubt, es würden manche Inconvenienzen statt finden, wenn künftig auch noch die Geistlichen in die volle Versammlung gezogen würden und hier, in Gegenwart aller Personen, noch eine Anrede an denjenigen, der zu schwören hat, halten sollen. Früher wurden auch nicht überall Geistliche beigezogen, sondern es wurde ein Unterschied gemacht, wie es auch dann wohl nicht anders hat seyn können. Die erste Frage war, warum man den protestantischen Geistlichen und nicht auch den katholischen zuzieht. Wenn zwei Personen verschiedener Confession einander gegenüber standen, so hätte der Protestant einen Zuspruch erhalten, und der Katholik nicht, was früher wohl anging, weil die übrigen Personen abtreten mußten, so, daß also schon dieser Punkt, nach der neuern Einrichtung, zu Inconvenienzen geführt hätte. Sodann wäre es aber auch für die Geistlichen sehr beschwerlich gewesen, nicht weil sie hätten erscheinen müssen, denn das wäre ihre Schuldigkeit gewesen, sondern, weil sie zu viel Zeit verloren hätten, da die Beeidigung wegen wahrscheinlicher Verzögerung der Verhandlungen nicht gleich hätte vorgenommen werden können, und der Geistliche solchergestalt vielleicht eine Stunde hätte warten müssen. Darum hat man für gut gefunden, einstweilen, bis die Sache zur

Revision kommt, beide Geistliche wegzulassen, und man hat ohne Zweifel sehr wohl daran gethan. Was nun die Eidesformel betrifft, so hat man, weil der Protestant und der Katholik zugleich schwört, für zweckmäßig gefunden, über eine Formel für beide Religionstheile übereinzukommen, die dem Zweck vollkommen entspricht. Nun hat es bei der einen Confession geheißen, „ich schwöre bei Gott und den Heiligen," und bei der andern „ich schwöre bei Gott und dem Evangelium." Die Kirchenbehörde hat aber geglaubt, daß die Worte „sein heiliges Wort" dafür substituirt werden könnten, weil doch beide Confessionen ihre Religion auf die Bibel gründen, und ob ich sage „heiliges Wort" oder „Evangelium," ist gleich gültig, denn jeder weiß, was er darunter zu verstehen hat. Soll dieser Gegenstand in Zukunft bei der Revision der Prozeßordnung, oder, wenn überhaupt diese Verordnung zur Sprache kommt, einer weitern Beschlußfassung unterworfen werden, so kann darüber Bestimmung getroffen werden. Zum Voraus aber bemerke ich, daß, was die Fassung der Formen betrifft, nur beide Confessionen solches erledigen können, und es wird das beste seyn, wenn sie über eine gemeinschaftliche Formel übereinkommen, wie auch schon geschehen ist, so daß diejenigen Personen, die den Eid schwören, ihn auf gleiche Weise schwören.

Herr: Nur mit großer Schüchternheit habe ich mich erhoben, um in dieser Sache einige Bemerkungen zu machen, weil Ihnen Allen bekannt ist, in welcher Lage man sich befinden mag, über diesen delicaten Punkt, der mit unserer Beichtanstalt so genau verbunden ist, öffentlich in einer Versammlung zu sprechen. Es sind aber hier solche Dinge zur Sprache gekommen, wo ich mir eine schwere Verantwortlichkeit zuzuziehen glaubte, wenn ich mich nicht erhoben hätte, um dieselben zu berichtigen, oder wenigstens unser Glaubensbekenntniß dadurch zu verwahren. Wenn es fortgeht, wie es jetzt im Gang ist, wo man mit Leichtfertigkeit die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen abmacht und beseitigt, so kann man sich des Eidschwörens ganz entheben und solches bleiben lassen. Wie dabei zu Werk gegangen worden ist, darauf will ich mich nicht einlassen, weil sich später noch dazu Gelegenheit darbieten wird. Nachdem der Redner dem Abg. Aschbach für seine Ausführung gedankt hat, erklärt er sich gegen die Ansichten der Regierungscommissäre, die es für zweckmäßig hielten, daß die Zuziehung der Geistlichen nicht geschehe. Ich bin, sagt der Abgeordnete, nach dreißigjähriger Erfahrung zu der Ueberzeugung gekommen, daß es absolut nothwendig ist, und, wenn es auch zu nichts weiter taugt, als die äußere Feier, der Würde des Gegenstandes gemäß, zu steigern. Ich hatte zwar nie, vermöge meines Dienstes oder Berufs, der Eidesleistung beizuwohnen, trat aber doch einmal in demselben Augenblick, nachdem sie erfolgt war, in den Gerichtssaal, und was fand ich? ein Zimmer, das so voll von Tabaksrauch war, daß ich das Crucifix vor Rauch kaum erblicken konnte, was durchaus nicht geeignet war, Ehrfurcht einzuprägen. Ich weiß nicht, wer dort geraucht hat, aber wahrscheinlicher Weise wird sich doch dieser, der es gethan, wenn auch nicht vor dem Crucifix, so doch vor dem Geistlichen in der Art genirt haben, daß er es nicht mit der heiligen Handlung verbunden, genug aber ist es, daß es ganz kurz vorher geschehen ist. Ferner besteht ein großer Mißstand, der aber unter dem jetzigen Beamten, unter dem ich als Pfarrer stehe, nicht vorgekommen ist, daß in den bedeutendsten Sachen, Gott weiß warum, meine mir Anvertrauten und auf die Seele Gebundenen anderwärts sind zum Eide vorbereitet worden. Ich bin, während meiner 26jährigen Dienstzeit, zweimal leider in die Lage gekommen, am Ende ihres Lebens Unglückliche zu finden, die, wenn ich sie zum Eid bereitet hätte, nicht geschworen haben würden. Die bösen Folgen, die daraus hervorgegangen sind, waren sie nicht mehr im Stande, gut zu machen, aber der Allbarmherzige wird ihnen verziehen haben. Hätte ich der Eidesleistung angewohnt, so wären die Leute nicht in das schreckliche Unglück gekommen, im Todeskampf auf diese Art beängstigt zu werden, und nicht mehr gut machen zu können, was ich schon vorher verhütet haben würde. Mit Schrecken höre ich, daß beide Kirchenbehörden über die Formel seyen gehört worden. Das kann ich nur wieder beklagen und muß mich wundern, daß nicht wenigstens bei der Bekanntmachung der Verordnung in einer Parenthese beigefügt worden ist „nach Anhörung beider Kirchenbehörden," denn ich muß hier meine Schuld öffentlich bekennen, daß bei den neuesten Fällen, wo meine Glaubensgenossen sagten: „das sey ja nicht mehr der alte Eid" ich sie mit großer Mühe davon zu überzeugen suchte, sie sollen diesen einstweilen ablegen, wenn sie es können, er werde vor Gott eben so gelten, wie der vorige, weil ich nicht wußte, daß meine Kirchenbehörde eingewilligt hat, Worte wegzulassen, die bei uns absolut nothwendig sind, so lange der Katholicismus besteht. Ich muß mich hoch wundern, daß der Abg. Wolff bemerkt: „wir stehen ja doch Alle unter dem Wort Gottes."

Allerdings, und die Katholiken haben Ursache, sich zu freuen, daß man ihnen endlich die Gerechtigkeit widerfahren läßt, daß auch sie die heilige Schrift achten und über Alles werth schätzen. Wir haben aber noch stärkere Gründe, die dorthin zielen, und darum heißt es: „bei den Heiligen Gottes.“ Diese Lehre werden sie nicht um einen so leichten Preis hingeben; wenn sie auch für den Gelehrten und Philosophen, für manchen Juristen und Theologen wenig Werth hat, so machen diese, ich möchte fast sagen, Gottlob! den größeren Theil nicht aus, sondern das Volk, und dieses wird sich, so lange es katholisch bleibt, an die Lehre seiner Kirche halten. So blind sind wir nicht, daß wir uns gerade jene Worte, die von so großer Bedeutung sind, so geradezu hinnehmen lassen, und wenn Sie einer solcher Eidesvorbereitung anwohnten, so würden Sie gerne den Katholiken diesen Beisatz gönnen, denn er verkleinert die Sache nicht, sondern steigert sie, und dringt tief in das Gemüth des kathol. Christen ein. Es ist für uns keine Sache, die wir außer unserer Pflicht suchen, um beigezogen zu werden, aber wenn die katholische Kirche auch bisher aus alten canonischen Satzungen glaubte, sich dazu nicht hergeben zu müssen, so hat sich bis zum Jahr 1833 gar manche canonische Satzung eine Abänderung müssen gefallen lassen, daß auch diese sehr wohl noch einer Abänderung unterworfen werden kann, wenn es auch mit der größten Beschwerlichkeit verbunden ist, weil es die heiligste Handlung, das Abendmahl ausgenommen, aber mit diesem auf gleicher Stufe stehend, bezeichnet, denn die Kirche hat nichts Heiligeres, als das Abendmahl und den Eid, und ich müßte es sehr beklagen, wenn die fraglichen Worte für die Zukunft wegblieben. Mag eingewilligt haben, wer will, so wird die Frage seyn, was das allgemeine Wohl, die eigentliche Bestimmung der Kirche und die Heiligkeit der Sache fordert. Ich muß daher sehr bitten, daß, wenn einst über den Inhalt der Verordnung sollte discutirt werden, darauf großer Bedacht genommen werden möge, diese Heiligkeit der Sache in ihrem ganzen Umfang herzustellen, jeder Confession das zu geben, was ihr gebührt, und nicht so leichthin von dem Alten abzugehen, ohne etwas besseres Neues dorthin zu geben. Es ist eine gefährliche Sache, in das Heiligste, das der Mensch hat, mit unberufener oder verwegener Hand greifen zu wollen. Wir haben es sehr zu beklagen, daß wir Manches nicht mehr haben, was wir hatten, und auch über Manches zu freuen, daß wir es nicht mehr haben; aber mit dem gemeinen Mann, der auf dem Lande lebt, läßt sich in solchen Dingen nicht spielen. Zu was soll er seine Zuflucht nehmen, wenn der Eid gering geachtet wird, und als Spielwerk der Laune, des Hasses und der Feindschaft zu nichts herabsinkt? Mit was wollen Sie ihn binden und halten, wenn der Hinblick auf denjenigen ihn nicht mehr stützt und stärkt, der am Kreuz für ihn gestorben ist, und Leib und Leben dahin gegeben hat? Ich erinnere mich aus früherer Zeit, und dahin muß es wieder kommen, daß lieber Einer einen Schaden gelitten, als sich nur mit dem mindesten Zweifel oder ohne die vollkommenste Gewißheit dieser heiligen Handlung unterzogen hat. Wenn also ein neues Gesetz gemacht wird, so sollte man die Zuziehung der Geistlichen festsetzen, um des Volkes und nicht der Geistlichen willen, denen es nur Beschwerde bringt. Wenn aber zwei Geistliche, einer von der evangelisch protestantischen und einer von der evangelisch katholischen Religion, dastehen, so werden sie brüderlich einander die Hände reichen, und kein Widerspruch sich erheben, denn sie haben nur einen Zweck, die Ehre Gottes und das Wohl des Landes, ins Auge zu fassen.

Wetzel II. und Rettig v. Sch. erklären sich für den Antrag der Commission, und der Letztere bemerkt insbesondere: daß bei der Handlung der Eidesleistung gerade die Gegenwart des Geistlichen am meisten wirke zur Festhaltung der Heiligkeit des Eides, und besonders wirke, um den Schwörenden, im Fall er vielleicht mit demjenigen, was er beschwören soll, nicht ganz im Reinen ist, vom Schwören abzuhalten, besonders wenn er vielleicht nicht mit dem besten Gewissen dieses thun kann. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der Beamte nie auf das Gemüth des Schwörenden so wirken kann, wie der Geistliche selbst. Dem Schwörenden selbst schwebt es vor, daß der Geistliche sein Seelsorger ist, der ihm die Wichtigkeit der Handlung eindringlich macht, und ich weiß Beispiele, daß Mancher gerade durch den Zuspruch des Geistlichen vom Schwören abgehalten wurde. Ich bin daher auch vollkommen damit einverstanden, daß diese Verordnung als provisorisches Gesetz behandelt und zur Berathung vorgelegt werde, besonders deßwegen, weil wohl nicht zu vermeiden ist, daß selbst darüber Streit unter den Partheien entstehen kann, ob, wenn nach dieser veränderten Form ein Eid abgelegt wurde, der Richter hierauf zu erkennen berechtigt sey. Um also auch solche Rechtsstreitigkeiten abzuschneiden, halte ich die Vorlage der Verordnung für nothwendig.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 88. Karlsruhe 5. Sept.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Sander: Der Eid ist das Ende alles Haders, und hier wird er zum Anfang gemacht. Um dem Hader ein Ende zu machen, halte ich für das Beste, wenn die Regierung die Verordnung zurücknimmt. Der Grund, der von dem Herrn Regierungscommissär angeführt wurde, daß ja die Regierung bei Einführung der Prozeßordnung auch das Recht erhalten habe, Anordnungen zu ertheilen, bezieht sich nicht auf den Eid, sondern die einzige etwa dahin einschlagende Verordnung besteht darin, weil nach der Eidesordnung Niemand bei der Eidesleistung zugegen seyn kann, während nach dem Princip der Oeffentlichkeit Jedermann soll zugegen seyn können. Das spätere Gesetz hebt allerdings das frühere auf, wo beide mit einander in Widerspruch gerathen. Die beiden andern Abänderungen der Verordnung aber, in Beziehung auf die Anwesenheit der Geistlichen bei dem Eid und die Formel desselben, sind mit der Prozeßordnung leicht vereinbarlich, denn die Prozeßordnung sagt nicht, ob die Formel so oder anders lauten soll. Ja sogar der Grundsatz, daß der Geistliche nicht anwesend seyn soll, steht mit der Prozeßordnung selbst im Widerspruch, denn hiernach sollen alle Prozeßhandlunglungen öffentlich seyn, so, daß Jedermann, also auch der Geistliche, das Recht des Zutritts hat, während er nach der vorliegenden Verordnung nicht einmal anwesend seyn soll. Die Form ist aber hier von dem höchsten Interesse, denn es ist bekannt, daß viele Katholiken, besonders unter den Landleuten, sich Heilige zu ihren Patronen gewählt haben, und daß sie unter ihren Heiligen ihren Patron anrufen. Es ist dieß bei manchen Katholiken das einzige Bindungsmittel der Wahrheit und der Heiligkeit des Eides, und durch dessen Abschaffung hat der Eid wahrlich nichts gewonnen. Daß die Verordnung ein Gesetz ist, folgt daraus, daß sie die Eidesordnung abändert, also zur Cognition der Kammer gehört. Daß sie nicht zweckmäßig ist, wird Jedermann klar seyn, und die Regierung wird am besten thun, wenn sie sie zurücknimmt. Ich muß überhaupt die unglückliche Hand des Justizministeriums bei solchen Verordnungen beklagen. Die Gerichte machen oft Vorschläge, und es geschieht nichts, und dann kommt auf einmal eine Anordnung des Justizministeriums, gegen die sich die Gerichte verwahren müssen.

Wolff: Ich muß dem Abg. Herr meinen innigsten Dank für seine gütige Belehrung sagen, übrigens aber mich auf diese Bemerkung beschränken, weil hier nicht der Ort dazu ist, auf eine nähere Erörterung über das Wesen des Eides einzugehen.

Mohr: Wir haben allseitig die Verordnung als zur ständischen Competenz gehörig, bezeichnen hören, obgleich, wie es hieß, die Abänderungen nur von der Art seyen, daß sie entweder keine Bedeutung hätten, oder durch die neue Prozeßordnung herbeigeführt worden seyen. Hier wird es aber nicht darauf ankommen, sich darüber zu entscheiden, ob die Abänderungen wesentlich seyen oder nicht, oder ob sie durch die neue Prozeßordnung herbeigeführt worden seyen, sondern der Grundsatz der Commission besteht darin, zu sehen, ob Abänderungen durch die neue Verordnung eingeführt worden seyen. Die Eidesordnung besteht nun, und diese gibt Vorschriften, und, wenn diese ausdrücklich einen Unterschied zwischen den Katholiken und Protestanten macht, so wird offenbar durch das Neue eine Abänderung bewirkt, und über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu erkennen, kann nie in dem Rechte der Regierung allein liegen, weil sonst

jederzeit in ihre Macht gegeben wäre, zu behaupten, diese Abänderung sey außerwesentlich, oder nothwendig, oder zweckmäßig, um dadurch die Competenz der Kammer aufzuheben. Unser Streben muß seyn, an dem Buchstaben der Verfassung zu halten, wenn wir die Rechte der Kammer festhalten, und nicht leichtsinnig darüber weggeben wollen. Sagt nun die Verfassung ausdrücklich, die Auslegung der Gesetze könne nicht anders, als unter Mitwirkung der Kammer geschehen, so hat die Commission auch darin ihren Beruf finden müssen, auf die Vorlage anzutragen.

v. Tscheppe: Gegen die Bemerkungen der Abg. Herr und Sander muß ich erwiedern, daß ich die Auslassung der Heiligen aus der Eidesformel gar nicht für bedenklich halte, denn in Oestreich sind sie durch eine allgemeine Vorschrift schon seit fünfzig Jahren aus der Formel geblieben, ohne daß es den mindesten Einfluß gehabt hat, denn die Eidesvorbereitung, die durch den Geistlichen geschehen soll, kann dieses Alles ersetzen. Es ist also nicht nothwendig, im Gegentheil, es ist ein Bedenken, das vielleicht erhoben werden konnte, dadurch weggeräumt.

Föhrenbach: Der Abg. Rettig hat eines Umstands erwähnt, der mir bei dieser Frage sehr entscheidend vorkommt. Bei den gerichtlichen Handlungen kommt es nicht bloß auf die Sache, sondern auf die Form an, und ist eine Form gesetzlich vorgeschrieben, so muß sie auch pünktlich und genau eingehalten werden, wenn die gerichtliche Handlung Gültigkeit haben soll. So verhält es sich auch mit dem Eide. Sind dessen Formen gesetzlich bestimmt, so müssen sie auch genau eingehalten werden, denn ein Eid, der nicht nach gesetzlichen Formen abgelegt worden, ist kein rechtsgültiger Eid. Ist aber dieses richtig, so kann auch ein Gesetz, das die Formel für den Eid vorschreibt, auch wieder nur im gesetzlichen Wege abgeändert werden, und es könnten allerdings Anstände erhoben werden, ob Eide, die nach der Verordnung des Justizministeriums abgelegt werden, gültig seyen oder nicht, weßhalb ich auch die Vorlage dieser Verordnung, oder mit dem Abg. Sander die Zurücknahme derselben wünsche.

Herr gegen v. Tscheppe: Das Beispiel Oestreichs ist nicht überall als Norm anzunehmen, denn, wenn man dieses thun wollte, müßte man auch mit den Staatsgläubigern so verfahren, wie Oestreich gethan.

Der Commissionsantrag, diese Verordnung zur Vorlage zu reclamiren, wird hierauf zum Beschluß erhoben.

Nr. 22. (Landtagszeitung S. 511. Pos. 23.)

Von der Berathung der vorgeschlagenen Reclamation dieser Verordnung wurde Umgang genommen, dagegen aber dieser Gegenstand an die Budgetscommission zur Aufnahme der geeigneten Summe in das Budget verwiesen.

v. Rotteck bringt nunmehr seinen Vorschlag zur Sprache, daß die Commission zur Vervollständigung ihrer Aufgabe, auch noch diejenigen Verordnungen vorlegen möge, die bloß in scriptis erlassen worden seyen, sofern sie sich dieselben verschaffen könne.

Staatsrath Winter: Durch die Art und Weise, wie Sie diese Sache hier behandeln, machen Sie nichts Gutes. Die Verwaltung wird künftig unterlassen, Verordnungen dieser Art, wenn sie auch noch so nothwendig sind, zu machen. Wer überhaupt lange in der Verwaltung war, weiß, daß je weniger Verordnungen ergehen, desto besser es ist, und daß man nur im äußersten Fall, wenn die Noth es erfordert, mit einer Verordnung dazwischen kommt. Die Frage, was in die Competenz der Kammer und was in das Gebiet der Verwaltung gehöre, wird in Ewigkeit nie entschieden werden. Es ist gar nicht möglich, daß auch nur die geringste Localpolizeiverordnung erlassen wird, die entweder nicht in die Freiheit, oder das Eigenthum der Bürger eingreift. Eine Verordnung, die befiehlt, daß die Straßen zu einer gewissen Zeit gekehrt werden sollen, greift in die bürgerliche Freiheit ein, denn es muß Jemand etwas thun, was er vielleicht nach dem allgemeinen Recht zu thun nicht verpflichtet wäre. Neben dieser Verordnung besteht zugleich die Pönalsanction, wonach Jemand Strafe bezahlen muß, wenn er es nicht thut, und dadurch greifen wir in das Eigenthum der Bürger ein. Es erläßt ferner die Verwaltung eine Menge Verordnungen, von denen man sogar zum voraus weiß, daß sie entweder gar nicht, oder wenigstens nur zur Hälfte oder einem Viertel befolgt werden. Sie muß es aber um ihrer Selbst willen, und ihrer Ehre und Würde wegen und um ihre Pflicht zu erfüllen, thun. Dahin rechne ich alle sanitätspolizeilichen Verordnungen. Man verordnet, daß bei ansteckenden Krankheiten die Kleider, die Betten ic. je nach Verhältniß, entweder verbrannt, oder nicht gebraucht werden sollen, wenn sie nicht ausgelüftet sind; sie verordnet, daß bei Seuchen von Thieren und Menschen diese und jene Anstalten getroffen werden sollen, ob sie gleich zum voraus weiß, daß diese Verordnungen größtentheils nicht befolgt werden. Es ist aber Pflicht der Verwaltung, sie zu erlassen, nämlich den Einwohnern zu sagen, wenn ihr dieses

nicht beachtet, so hat es diese und jene Folgen, die ihr euch dann selbst zuzuschreiben habt. Andere Verordnungen werden durch die Zeit herbeigeführt, von denen man zum voraus weiß, daß wenn sie nur ein halbes Jahr wirken, der Zweck erreicht seyn wird. Es können unbekannte, durch äußerliche Verhältnisse herbeigeführte Laster einreißen. Man wird darauf aufmerksam, läßt Beschränkungen eintreten, und nach einem halben Jahre verschwinden vielleicht die Unziemlichkeiten, und damit auch die Unwirksamkeit der Verordnung. Wenn man nun die Regierung so beschränkt, daß sie jedesmal zweifelhaft seyn muß, ob sie dieses erlassen kann, und ob sie gehalten sey, das Gesetz vorzulegen, so wird sie in diesem Zweifelsfall gar nichts thun, weil sie zum voraus weiß, daß sie eine Last von Gesetzen in die Kammer bringen müßte, die zu nichts Anderem führen könnte, als die Dauer der Versammlung zu verlängern. Es gibt aber nichts, was das Ansehen der Kammer und ihre Wirksamkeit mehr schwächt, als eine zu lange Dauer. Wenn die Kammer zu dem, was Sie in vier Monaten erledigen könnte, ein halbes Jahr braucht, so wird dieß keinen vortheilhaften Eindruck auf das Land machen, und wenn die Regierung durch solche Verordnungen auf eine längere Dauer der Sitzungen hinwirkte, so würde sie selbst zu diesem Eindruck beitragen, abgesehen davon, daß diejenigen Personen, die sich damit beschäftigen müssen, und was keine angenehme Beschäftigung ist, in eine Lage versetzt würden, die Sie selbst nicht wünschen können. Was Gesetz und Verordnung ist, das gibt so ziemlich der Instinct, wie neulich ein Mitglied bemerkt hat, und dieses Mitglied hat das damit sagen wollen, was ich sagen will. Es gibt es der gesunde Menschenverstand und die Uebung, und es wird der Regierung nicht einfallen, irgend etwas als Verordnung zu erlassen, was nach dem allgemeinen Urtheil und dem gesunden Menschenverstand offenbar in das Gebiet der Gesetzgebung gehört. Sie wird kein Gesetz über Forststrafen für sich erlassen, sondern stets den Ständen vorlegen, aber wenn sie solche Verordnungen vorlegen soll, die häufig nur gegeben werden, damit die Regierung ihre Pflicht erfüllt, und die Menschen auf etwas aufmerksam macht, oder die nur für eine gewisse Zeit gelten, und man zum voraus weiß, daß es nach dieser Zeit derselben nicht mehr bedarf, so bringen Sie die Verwaltung in ein nachtheiliges Verhältniß, worunter die Staatsangehörigen nur leiden können.

Sander: Das Versprechen des Herrn Regierungscommissairs bezieht sich auf die Zukunft und darauf, daß künftig nicht mehr so viele Verordnungen werden gegeben werden. Er hat zur Unterstützung seiner Ansicht angeführt, daß die Landtage zu lange dauern, und diese im Sinne des Volks verlieren würden. Die Erfahrung hat dieß nicht bestätigt, denn der Landtag von 1831 war der längste, den man in der parlamentarischen Geschichte von Baden zählt, und doch knüpfen sich an denselben, wie ich weiß, die angenehmsten Erinnerungen, wenn man das Volk hört. Was aber die Zukunft betrifft, so haben wir jetzt die wichtige Frage zu erwägen, was denn der Erfolg unserer Beschlüsse seyn werde, den wir über die zur Berathung vorgelegten provisorischen Gesetze zu erwarten haben, d. h. wie wir diesen Beschlüssen ein Leben geben, und einen practischen Erfolg sichern können. Es ist schon am Anfang dieser Berathung bemerkt worden, ob, wenn die reclamirten Verordnungen nicht vorgelegt würden, diese alle Kraft und Rechtsgültigkeit verloren hätten. Provisorische Gesetze werden von der Regierung für sich allein erlassen; provisorische Gesetze umfassen also den ganzen Bereich der Gesetzgebung, sie umfassen das öffentliche Recht und das Privatrecht, sie umfassen selbst, wenigstens in der Möglichkeit der Ausdehnung, die ganze Verfassung, und in sofern liegt in der Frage, was die Folge unserer Reclamation ist, die gegen solche provisorische Gesetze erhoben wird, die Lebensfrage in der ganzen Verfassung. Wir haben beschlossen, es sollen uns mehrere Verordnungen, die wir als Gesetze erklärt haben, vorgelegt werden, und das frage ich, welches der Erfolg dieses Beschlusses ist, worüber eine Untersuchung sehr nothwendig seyn dürfte. Man sagt vielleicht, es sey dieß nicht nothwendig, indem der §. 67 der Verfassung darüber Anordnungen treffe, indem er sagt, es müssen solche Reclamationen der ersten Kammer vorgelegt, und wenn diese beigestimmt, der Regierung übergeben werden, die dann nachher erwägen werde, ob denn wirklich diese Reclamationen gegründet seyen, und ob darauf hin die Vorlage der geforderten Gesetze geschehen, oder ob sie ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen, oder aber die Reclamation beseitigt werden soll. Mir scheint dieß aber in dem §. 67 der Verfassung nicht zu liegen, denn wenn man zur Interpretation eines einzelnen §. eines ganzen Gesetzes schreiten will, so muß man vor allem dafür sorgen, daß sie nicht mit andern Bestimmungen, und besonders nicht mit dem Geist des ganzen Gesetzes in Widerspruch kommt oder solches völlig vernichtet. Wenn ich aber davon ausgehe, daß behauptet wird, wenn eine Reclamation einer Kammer nicht auch von der andern bestätigt werde, so bleibe

jene Verordnung, wegen welcher Reclamation erhoben wurde, in Kraft, so wäre der Erfolg dieser Meinung ein höchst sonderbarer. Der §. 67 sagt nämlich am Ende: daß alle dergleichen Fälle, deren es mehrere sind, der Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern bedürften. Wenn ich nun annehme, die Regierung habe eine provisorische Verordnung erlassen, die die Verfassung abändert, so würde, wenn von der einen Kammer eine Reclamation erhoben und von der andern Kammer verworfen würde, zur Verwerfung der ganzen Reclamation nur die einfache Majorität einer Kammer gehören und daraus folgt, daß die Verordnung in Kraft bliebe, weil nicht von beiden Kammern reclamirt wurde, womit dann ein §. der Verfassung verletzt wäre, welcher sagt, daß ein Verfassungs-Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Stande kommen könne, während hier durch die einfache Majorität einer Kammer eine Verordnung fortbestünde. Viel schreiender würde sich aber dieß bei Finanzgesetzen darstellen. Wenn eine Steuer ausgeschrieben, und von der zweiten Kammer einmüthig mit 63 Stimmen dagegen reclamirt würde, in der ersten Kammer aber, in welcher ich 11 Stimmen als anwesend voraussetze, nur 6 Stimmen die Reclamation nicht gegründet finden, die Steuer fortbestehen würde und solcher Gestalt hätten am Ende 6 Stimmen der ersten Kammer eine Steuer ausgeschrieben, während die zweite Kammer — da nach der Verfassung die Stimmen durchgezählt werden — die Steuer allein bewilligen kann, und mit Fug, denn es ist Ihr erstes Recht. Diese Interpretation des §. 67 der Verfassung widerspricht also ganz vollkommen dem andern §., widerspricht aber auch dem ganzen Geist und der Art der Gesetzgebung, wie sie nach der Art der Verfassung besteht. Die Regierung hat das Recht der Initiative, d. h. sie legt zuerst den Ständen einen Gesetzentwurf vor. Damit dieser aber ein Gesetz werde, ist nothwendig, daß die beiden andern Factoren zustimmen. Stimmt nur einer nicht bei, so können die beiden andern ein Gesetz nicht zu Wege bringen, sondern es bleibt durch das Nichteinverstanden des einen Factors das Gesetz verworfen. Wollte man dagegen nach dem §. 67 verfahren, so könnte die Regierung nichts besseres thun, als das verworfene Gesetz auch wieder als provisorisch zu erlassen, denn jene Kammer, die das Gesetz genehmigt, würde nie dagegen reclamiren, so daß am Ende nur eine Kammer im Einverständniß mit der Regierung Gesetze geben könnte. Es heißt ferner im §. 67, es soll auf die erhobene gegründete Beschwerde die Verordnung sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden, allein dieses Begründen wird in dem Urtheil der Regierung liegen. Wenn man also den Satz auf die Spitze stellt und um sich von der Wahrheit zu überzeugen, muß man dieses thun — so würde daraus folgen, daß die Regierung die Sache abermals verwerfen kann, und am Ende ist es diese, die die Gesetze macht; in die Hände der Regierung wäre die ganze Verfassung gelegt, die dann solche, gleich wie der Wolf im Münchhausen, auffressen könnte. Das liegt nicht im Sinn der Verfassung und auch nicht in dem Willen der Regierung. Um jedem Zweifel auszuweichen, ist nothwendig, daß wir unserer Reclamation, die an und für sich nichts ist, als die Bitte um eine Vorlage, die noch gar keine Beistimmung oder Verwerfung ausspricht, den Vorbehalt beifügen, daß jene Verordnungen, die wir reclamirt haben, so weit sie uns nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, rechtsungültig und rechtsunverbindlich seyen. Es bleibt auch nichts übrig, als diesen Beschluß anzunehmen, indem, wenn er nicht angenommen wird, die Kammer in der Lage ist, anzuerkennen, daß auch die Reclamation der ersten Kammer nothwendig sey, um die Verordnungen, die sie einmal in dem Bereich ihrer Gewalt vindicirt, vor sich zu bringen. In dieser Hinsicht hat dann auch das constitutionelle Gesetzgebungsgebäude seine vollkommene Wirksamkeit. Es wird nämlich von der Regierung ein provisorisches Gesetz erlassen, eine Verordnung, wozu sie nach §. 66 das Recht hat, und dieß ist so zu sagen ihre Initiative, die sie mit der Executivgewalt verbindet. Dadurch aber, daß sie sie als provisorisch erlassen, hat sie solche den Ständen so zu sagen schon vorgelegt, und jede der Kammern hat das Recht, sich dieser Gesetze zu bemächtigen, und wir, wenn sie hier vorgelegt worden wäre, zu erklären, sie stimme nicht bei, womit dann das Gesetz verworfen ist. Das muß aber ausgesprochen werden, und ich komme daher auf meinen Vorschlag zurück, der auch dem §. 67 der Verfassung nicht im mindesten entgegen steht, worin es heißt, die Verordnung soll nur auf begründete Beschwerde außer Wirkung kommen. Der Fall dieses §. ist der, daß Verordnungen gegeben wurden, worin Bestimmungen eingeflossen sind, durch welche das Zustimmungsrecht der Kammer gekränkt worden ist. Er hat also den Fall im Auge, wo eine wirkliche Vollziehungsverordnung über ein in der Kammer genehmigtes Gesetz erlassen wurde, in welche aber neue Bestimmungen hinein kamen. Wenn dagegen ganz neue, für sich bestehende Verordnungen erlassen wurden, so gehört die Zu-

stimmung dazu. Der §. 67 sagt nämlich, sie sollen sogleich auf erhobene gegründete Beschwerde außer Wirksamkeit kommen. Nach meinem Vorschlag ist aber das Verhältniß anders. Wir fordern, daß uns eine Verordnung vorgelegt werden solle, die schon im Vollzug ist, wir kummern uns nicht um ihre Fortvollziehung, sondern sagen nur, sie gehört vor uns, und damit üben wir nichts aus, als das Gesetzgebungsrecht, nämlich das Recht eines Factors, das gerade so groß ist, als das Recht des andern und der Regierung. Wenn Verordnungen erlassen werden, die von hohem Schaden sind, wodurch die Wahlfreiheit z. B. beschränkt wird, so muß im Augenblick der Kammer daran liegen, sie außer Kraft zu wissen, und für diesen Fall sagt der §. 67, es soll eine Beschwerde erhoben werden. Mit dieser Beschwerde nämlich wollen wir die Executivgewalt des Staats in Bewegung setzen, d. h. von ihr fordern, sie soll etwas aufheben, und dazu gehört der Weg einer Beschwerde oder Vorstellung. In diesem Fall sind wir aber hier bei diesen Gesetzen nicht, denn wir sagen gar nichts weiter zu der Regierung, als daß wir dagegen reclamiren, und erklären, daß sie zu unserer Zustimmung gehören. Wir fordern eine Vorlage, aber nur in so fern, als sie zu unserer Geschäftsthätigkeit nothwendig ist, geben aber keine Beschwerde oder Vorstellung an den Regenten, wir klagen auch keinen Minister an, sondern erklären in unserer Competenz, daß wir es nicht für gesetzlich halten. Wir müssen aber dieses erklären, denn wenn wir bei den jetzt gefaßten Beschlüssen stehen blieben, so hätten wir gar nichts gethan. Wenn demnach dargestellt ist, daß wir das Recht haben, den Beschluß zu fassen, so wird auch darzustellen seyn, daß sie nothwendig, daß sie räthlich ist. Man wird freilich sagen und sich darauf beziehen, es werden künftig keine Verordnungen erlassen, allein dieser Grund ist für uns nicht stichhaltig, denn diese Verordnungen sind schon erlassen. Man wird sagen, man soll Vertrauen auf die Regierung setzen, und die Furcht sey übertrieben. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung so weit gehen werde, aber nichts desto weniger habe ich nicht das Vertrauen, daß die Regierung die von uns gefaßten Beschlüsse vollziehen werde. Man hat im Laufe dieser Discussion gehört, daß die Gerichte z. B. genöthigt seyen, die an sie erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und darin involvire ich, daß sie auch jene Verordnungen zu vollziehen hätten, die wir reclamirt haben, wenn sie auch nicht vorgelegt werden. Man hat gesagt, wenn die Gesetze nicht genügen, so werde man sich nicht besinnen, nach der Gewalt zu greifen, allein das ist ein zweischneidiges und doppelt gefährliches Schwert. Man hat gesagt, die Verordnungen seyen erlassen, und besonders auf die Frage, ob sie zurückgenommen würden, keine Antwort ertheilt. Wir müssen also befürchten, daß diese Verordnungen fortbestehen, und daher erklären, daß wir sie für rechtsunverbindlich betrachten. Ich habe diese Besorgniß noch mehr, da alle diese Verordnungen, die wir reclamirt haben, von der Regierung nicht als Gesetze betrachtet werden, worin der Beweis liegt, daß sie glaubt, wir seyen in unserer Competenz zu weit gegangen. Da wir nun aber an den Ministerrath, wo die Frage erhoben wird, ob diese Verordnungen uns vorzulegen seyen, nichts hingeben, als den leeren Beschluß und etwa einige trügerische Hoffnungen von der Rednerbühne, so muß ich auf das Bestimmteste fürchten, daß sie uns nicht vorgelegt werden. Nun hat aber ein Beschluß, wenn nicht die Kraft und der Wille dazu kommt, ihn zu vollziehen, nicht viel Eindruck, denn wenn es mit dem Beschluß allein genug wäre, so müßten wir nicht sehen, daß bei der Menge von Beschlüssen noch so wenige vollzogen wurden. Ich wiederhole also meinen Vorschlag, indem darin ein weiterer Grund für die Regierung liegt, uns doch die Vorlage zu machen, oder aber diese Verordnungen, von denen doch mehrere Gesetze sind, zurück zu nehmen, wodurch dann derselbe Zweck erreicht würde. Er hat auch noch den weiteren Erfolg, daß, wenn diese Verordnungen nicht vorgelegt und nicht zurückgenommen werden, sondern fortbestehen, wir alsdann den offenbaren Beweis eines Unrechts haben, das geschehen ist, und ein zuverlässiger Grund zur Beschwerde vorhanden ist, denn man hat alsdann Verordnungen und Gesetze vollzogen, bei denen ein Factor erklärt hat, sie seyen keine Gesetze.

Staatsrath Winter: Der Abg. Sander hat Fragen angeregt, die unauflöslich sind, die in jedem constitutionellen Staate unauflöslich sind. Das Verhältniß eines constitutionellen Staats beruht darin, daß Regierung und Stände einig werden. Das muß man als allgemeinen Grundsatz voranschicken und immer als Regel annehmen, daß die Regierung nicht weiter gehe, als sie berechtigt ist, und daß auch die Stände nicht weiter gehen. Entsteht aber ein Streit, und die Regierung behauptet das Eine und die Stände das Andere, so ist nichts möglich als eine Verwicklung, wodurch nichts zu Stande kommt, sondern die Frage unerledigt bleibt. Der Abg. Sander scheint von provisorischen Gesetzen zuerst

gesprochen zu haben. Die Regierung wird nie sich weigern, ein Gesetz, das sie als ein provisorisches Gesetz erlassen hat, den Ständen vorzulegen, denn sie hat dazu die Pflicht, und wenn sie es nicht thut, so haben Sie zwar keine physische Gewalt gegen die Regierung aber Sie haben das Recht der Beschwerde oder der Anklage. Ganz anders verhält es sich mit denjenigen Verordnungen, die die Regierung in den Kreis der Verwaltung zieht, und hier haben die Stände auch wieder das Recht zur Beschwerde oder Anklage, wenn Sie glauben, daß eine Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre. Es ist aber gar nicht denkbar, daß Sie ein anderes Mittel haben. Jede Erklärung von Ihnen, daß Sie eine Verordnung nicht für rechtsverbindlich halten, hat gar keine Wirkung. Es liegt dieß auch in der Natur der Dinge, denn außer Ihrem Saale hat Ihr Beschluß keine Kraft. Erst die Regierung muß durch ihre Vollziehungsverordnung, oder ihre Zustimmung ihm Kraft geben. Was die Verordnungen betrifft, von denen es sich hier handelt, so haben die Ministerien alle ihre Berichte an das Staatsministerium erstattet, allein es sind die Rescripte zurückgekommen, daß sie nicht in das Gebiet der Gesetzgebung, sondern der Verordnung gehören, und glauben Sie nun dadurch beschwert zu seyn, so können Sie den Weg der Beschwerde oder Anklage betreten. Auf die ganz andern Theorien lasse ich mich gar nicht ein, es wäre auch überflüssig und würde zu nichts führen. Ich lasse mich überhaupt nie gern auf constitutionelle Fragen ein, denn ich behaupte nochmals, jede constitutionelle Frage, jeder Satz unserer Verfassung, wenn er bis auf die äußerste Spitze geführt wird, hat immer eine Auflösung der Kammer oder etwas ganz anderes zur Folge. Das, was in das Gebiet der Verwaltung oder der Gesetzgebung gehört, muß die Uebung und der gesunde Menschenverstand entscheiden. Einen Richter zwischen Regierung und der Kammer gibt es nicht, und es muß daher das Interesse der Kammer seyn, nie eine Frage auf die Spitze zu stellen, so wie es denn auch nicht das Interesse der Regierung seyn kann, irgend eine solche Frage auf die Spitze zu stellen. Bringen Sie solche Gründe vor, wie es auch bei mehreren dieser Verordnungen geschehen ist, die die Regierung überzeugen, daß zu weit gegangen wurde, so wird sie diese Verordnung zurücknehmen, und wenn sie sich nicht überzeugen kann, so wird sie sie nicht zurücknehmen. So wird es in alle Ewigkeit seyn.

Schaaff: Wenn ich die klare Bestimmung eines positiven Gesetzes vor mir liegen habe, so kann mir auch die scharfsinnigste Deduction, die feinste Doctrin keine andere Ueberzeugung einhauchen, als diejenige, die ich aus diesem positiven Gesetz ohne künstliche Interpretation schöpfen muß. Es vermochte dieß auch nicht der Vortrag des Abgeordneten Sander. Unsere Verfassung hat in ihrem Wesen das Zweikammersystem, allein der Abg. Sander will die zweite Kammer allmächtig machen, denn ich frage, was er der ersten Kammer nach seiner Deduction übrig läßt? Er sagt, wenn die zweite Kammer erklärt habe, die Regierung habe eine Verordnung erlassen, die in den Bereich der Gesetzgebung gehört, so müsse sie solche vorlegen, oder die Verordnung sey außer Wirksamkeit gesetzt. Was soll nun die Folge seyn, wenn die erste Kammer auch eine Commission zu Aufsuchung der provisorischen Gesetze, und zwar über die nämlichen provisorischen Gesetze niedersetzt, welche die zweite Kammer als nichtig erklärt, wenn sie sich darüber Bericht erstatten läßt, und beschließt, die Regierung habe hier keine Verordnung erlassen, die als Vollziehungsverordnung von irgend einem bestehenden Gesetze zu betrachten sey, die nicht in den Kreis der Gesetzgebung und nicht zur Cognition der Kammer gehöre. Welcher Beschluß soll nun, bei den Richtern des Landes gelten? Der der ersten Kammer, oder der der zweiten? Die letztere hat erklärt, sie gelte nicht, und die andere hat erklärt, sie gelte. Damit glaube ich das ganze System des Abg. Sander etwas wankend gemacht zu haben. Der Redner stimmt übrigens dem Antrage Gerbels bei, erklärt sich aber gegen den Antrag v. Rotteck.

Aschbach: Ein Redner der Regierung hat auf die große Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die immer bei der Frage im Wege stehe, ob eine Verordnung ihrer Natur nach sich zur ständischen Berathung eigne, oder ob sie einseitig von der Regierung hätte erlassen werden können. Er hat mit anderen Worten zugleich die Nothwendigkeit dargestellt, daß an die Stelle des Unbestimmten, das wir in unserer Verfassung haben, etwas Bestimmtes trete. Derselbe Gegenstand ist auf jenem Landtage, der bestimmt seyn sollte, der Baumeister unserer Verfassung zu seyn, zur Sprache gekommen und reiflich erwogen worden, allein diese Blüthe ist in der andern Kammer gefallen. Mit Recht sagt der Abg. Sander, daß eine Lebensfrage darin liege, und die einfache Betrachtung überzeugt davon, daß man in die Hände der Regierung gelegt hat, unter dem einfachen Titel von Verordnungen die wichtigsten Bestimmungen zu erlassen, und wenn daraus folgen soll, daß die Einsprache einer Kammer sie nicht außer

Wirksamkeit setzen könne, so ist das ganze Recht der Gesetzgebung vereitelt. Den Punkt, der von der Regierungscommission zur Berücksichtigung vorgetragen wurde, den Gegenstand in Zukunft kürzer zu behandeln, kann ich nicht als richtig erkennen. Als den ersten Grund habe ich Zeitgewinn anführen hören, indem der Landtag dadurch sehr verlängert werde, allein die Erfahrung dieses Landtags zeigt bloß, daß er um drei Tage verlängert wird, und die Erfahrung des Landtags von 1831 war auch keine andere. Wenn aber um dieser Tage willen geklagt werden will, so erinnere ich an das Klaglied eines gewissen Ministers, dem nach 14 Tagen schon eine Klage über zu lange Dauer des Landtags entschlüpft ist. Ein zweiter Grund war, daß der Landtag selbst das Ansehen verliere. Ich kann auch diesen nicht als richtig anerkennen, denn diejenigen Landtage, die man mit dem Namen „Postulaten-Landtage" belegt, haben bekanntlich am wenigsten Ansehen. Ich kann ferner mein Vertrauen nicht so ganz unbedingt auf die Richtigkeit des sogenannten Verordnungsinstincts setzen, denn man mag sagen, was man will, so haben wir doch in dieser Kammer eine Verordnung kennen gelernt, die fast einstimmig als solche bezeichnet wurde, die in den Bereich der Gesetzgebung gehört, nämlich zur Eidesformel. Auch hier hat die sogenannte gesunde Vernunft dazu geleitet, dieses als Verordnungsgegenstand anzusehen, und die Kammer, die doch auch für sich zu fordern hat, daß sie in ihrer Gesammtheit eine gesunde Vernunft repräsentire, hat das Gegentheil ausgesprochen. Man wird durch diese Betrachtungen die Nothwendigkeit fühlen, daß unsere Verfassung in diesem Punkte ausgebaut werde, und dieses muß die Regierung dahin leiten, daß das, was auf diesem Landtage unmöglich mehr geschehen kann, bis zum nächsten Landtag vorbereitet werde, damit endlich einmal dieser Punkt, der stets zu neuen Streitigkeiten führen wird, regulirt werde.

Was die gestellten Anträge betrifft, so stimme ich ihnen bei, und glaube nur, daß sich der Antrag des Abg. Sander näher dahin wird bestimmen lassen, daß die Kammer in der Gesammtheit der Interessen davon ausgeht, daß diese Verordnungen als solche bezeichnet werden, die sich ihrer Natur nach zur ständischen Berathung eignen, und daher als provisorische Gesetze behandelt und ihre Vorlage verlangt werde, mit der Wirkung, die sonst ein provisorisches Gesetz auch hat, nämlich, daß es ausser Wirksamkeit kommt. Der Redner sucht dann die vom Abg. Schaaf vorgebrachten Gründe zu widerlegen.

Rutschmann: In Beziehung auf den Antrag des Abg. v. Rotteck finde ich für nothwendig, auf den Vorgang von 1831 zurückzukommen. Die Berichterstatter der Commission, Bekk und Regenauer, haben damals in ihren Berichten ausdrücklich bemerkt, die Lösung ihrer Aufgabe habe sich auf Aufsuchung solcher Materialien beschränkt, die in den öffentlichen Blättern vorhanden sind, und die dießmalige Commission über die provisorischen Gesetze glaubte sich ebenfalls auf diese Uebung, die im Jahr 1831 Anerkennung gefunden hat, beschränken zu müssen. Ich habe überdieß als Mitglied der Commission noch Veranlassung genommen, das Verordnungsblatt der Steuerdirection durchzugehen, mich aber nach sorgfältiger Durchgehung aller Verordnungen überzeugt, daß keine darunter ist, die Gegenstand einer Reclamation seyn könnte? Was die Bemerkung des Herrn Staatsraths Winter über die lange Dauer des Landtags betrifft, so hat diese mich sehr betrübt. Der Herr Präsident hat neuerlich das Beispiel geliefert, daß es nothwendig ist, sich hie und da Nachtruhe zu gönnen. Der Berichterstatter über das Forstgesetz ist krank, der Berichterstatter über die Militäradministration und das Zehntgesetz kann sehr leicht der großen Arbeit unterliegen, kurz, wir halten keine Tage von Aranjuez. Der Redner bringt noch eine nur schriftlich erlassene Verordnung zur Sprache. Es hat nämlich das Ministerium des Innern verfügt, daß der §. 2 des Chausseegesetzes vom Jahr 1810 neben den §§. 59 und 77 der neuen Gemeindeordnung fortbestehe. Was das Materielle selbst betrifft, so bin ich vollkommen damit einverstanden, daß das Fortbestehen Platz greifen werde, allein ich glaube, daß im Wege der schriftlichen Verfügung die Sache nicht hätte erläutert werden sollen.

Staatsrath Winter: Wenn eine Stelle anfragt, ob sie ein bestehendes Gesetz noch zu vollziehen habe, und man antwortet ihr mit „Ja," so ist dieß kein Gegenstand für ein öffentliches Blatt, und, wenn ich von der langen Dauer der Landtage sprach, so hatte ich nicht den gegenwärtigen und keinen anderen im Auge, sondern habe im Allgemeinen gesagt, daß durch eine solche Aufsuchung der provisorischen Gesetze und die Verhandlungen darüber sehr viele Zeit verloren gehe, die nützlicher zu andern Zwecken angewendet werden könnte, nicht bloß wegen der Discussion in der Kammer, sondern, weil durch die Arbeiten, die dazu erforderlich sind, die Mitglieder von ihren übrigen Geschäften

abgezogen werden. Ein solcher langer Landtag ist aber nicht bloß für die Kammer, sondern auch für die Regierung und Administration verderblich. Die Unterthanen fordern nicht bloß Gesetze, sondern sie fordern auch, daß sie vollzogen werden, sie fordern überhaupt Entscheidung in ihren Streitigkeiten, und es ist kaum möglich, daß nicht Stockungen in den laufenden Geschäften entstehen, und wichtige, das gesammte Land oder einzelne Theile desselben betreffende, Arbeiten, zum großen Nachtheil der Unterthanen unterbrochen werden. Ich habe erst neuerlich in einem französischen Blatt einen sehr gut geschriebenen Aufsatz gelesen, worin nachgewiesen ist, daß die jährlichen Kammern in Frankreich wahrlich der Tod der Verwaltung sind. Der Verfasser des Aufsatzes, der übrigens zu der liberalen Parthei zu gehören scheint, sagt: wenn Jemand zu einem Minister kommt, so erhält er die Antwort, ich kann mich nicht mit der Sache beschäftigen, ich habe mit der Kammer zu thun, und so bleibt die Sache ligen. Ist die Kammersitzung geschlossen, so sagt er, ich habe sechs Monate in der Kammer zugebracht, und muß jetzt einige Zeit Erholung haben, und später sagt er wieder, er müsse sich auf die künftige Sitzung vorbereiten. Darum ist auch in Frankreich die allgemeine Klage, daß, welche Gesetze auch die Kammern machen, solche im Volk keine Wirkung äußern, weil der Minister nicht Zeit hat, nachzusehen. Die Kammern machen Gesetze und die Bureaux vollziehen sie, weil der Minister nicht Zeit hat, selbst dafür zu sorgen. Jene aber gehen ihren alten Weg fort, so daß man schon oft die Erscheinung erlebte, daß die Verfügungen durchaus nicht mit den Gesetzen in Harmonie stehen, weil die Bureaux in ihrem alten Schlendrian fortgehen. Daß eine Kammersitzung für die Verwaltung die nachtheiligsten Folgen hat, davon kann man sich überzeugen, wenn man auch nur wenig Kenntniß von der Sache besitzt. Darum habe ich gewünscht, daß die Kammersitzungen so kurz seyn mögen, als die Verhältnisse es gestatten, und daß keine Geschäfte, die nicht unmittelbar nothwendig sind, in die Kammer gebracht werden.

Wetzel II. rechtfertigt die Commission, deren Mitglied er ist, und bemerkt die Schwierigkeiten der vom Abgeordneten Sander zur Sprache gebrachten Frage. Was den Antrag des letztern betrifft, so werde die Interpretation des §. 67 der Verfassung immer ein Zankapfel seyn, und die Aufgabe nie ganz gelöst werden, und heute könnte ohnehin nicht eine Discussion statt finden, und er beruhige sich bei denjenigen Gesetzen, die berathen worden sind und von der Regierung auch werden vorgelegt werden.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck nur in dem Sinne, wie er ihn auch verstanden haben wird, Ihre Aufmerksamkeit auch auf die in scriptis erlassenen Verordnungen zu richten, und nicht registraturmäßig alles durchzugehen, sondern sich zu besinnen, ob nicht etwas Verletzendes geschehen seyn möchte, daß ferner die Kammermitglieder ihre Mittheilung machen möchten, von dem, was etwa zu ihrer Wissenschaft gekommen ist. Den Antrag des Abg. Gerbel glaube ich nicht weiter unterstützen zu müssen, denn er hat noch keinen Widerspruch gefunden, und wird ihn auch nicht finden. Was den Antrag des Abg. Sander betrifft, so unterstütze ich ihn aus der innersten Seele, denn es ist kein wesentlicherer Grundsatz zum Schutz des Verfassungsrechts denkbar, als dieser, muß aber bemerken, daß in dieser Beziehung von der Kammer nichts Neues ausgesprochen wird, denn einstimmig hat die Kammer auf dem Landtag von 1831 den Antrag des Abg. Bekk unterstützt, daß sich dieses von selbst verstehe. Der Redner zeigt, daß der §. 66 der Verfassung in seinem ersten Absatz, daß der Großherzog Vollziehungsmaaßregeln, Sicherheitsmaaßregeln, Executionsverordnungen erläßt, und daß er das Recht hat, sie allein zu erlassen, und der zweite Satz sagt: Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete ꝛc., das sind also zwei ganz verschiedene Gegenstände. Allgemeine Vollzugsverordnungen werden der Regierung überlassen, und provisorische Gesetze kann sie auch machen, wenn es die Noth erfordert. Der §. 67 dagegen spricht nicht mehr von provisorischen Gesetzen, sondern bloß von Vollzugsverordnungen, in welche, was nicht geschehen kann, einzelne Bestimmungen eingeflossen sind, die das ständische Gesetzgebungsrecht verletzen. In Beziehung der provisorischen Gesetze, die bloß in der Noth gegeben worden sind, ist allerdings die Ansicht des Abg. Sander richtig, sie sind von selbst den Ständen vorgelegt, sobald sie zusammenkommen, wenn auch nicht die Vorlage förmlich geschehen ist, und, wenn sie in ihrem ganzen Wesen betrachtet, als Gesetzentwürfe betrachtet, die vor die Stände gehören, so haben sie ihre Kraft verloren, sobald ein Zweig der Gesetzgebung, dessen Zustimmung nothwendig ist, Widerspruch einlegt. Bei Verordnungen wäre dieß gar nicht möglich, denn, wie kann die Kammer jemals das Recht haben, eine Verordnung, die 250 Artikel enthält, und von denen 249 ganz in die Competenz der Regierung gehören, und wo nur ein einziger eine Verletzung enthält, ganz zu vernichten. Sie kann bloß der Regierung sagen, daß der einzelne Artikel zurückgenommen werde.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 89. Karlsruhe 6. September.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Richtig ist, fährt der Redner (Welcker) fort, daß geradezu alles Gesetzgebungsrecht der Kammer aufgehört hat, wenn sie auf diesen Grundsatz nicht fest hält, aber nicht wahr ist, daß es ein Bedenken hat, wenn die zweite Kammer sich über die erste setzt. Der Abg. Schaaff fragt, was werden solle, wenn die zweite Kammer sage, es sey ein provisorisches Gesetz, und die erste Kammer erkläre, es sey eine Vollzugsverordnung? Es wird das daraus, was daraus wird; wenn der Kammer die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegt, und zugleich auch der andern Kammer, und die eine Kammer zustimmt, die andere aber nein sagt; das Gesetz wird alsdann nicht gültig, und hier ist bei den provisorischen Gesetzen die gesetzliche Kraft erloschen, wenn die Zustimmung nicht erfolgt. Ich kann auch die Sache weder einerseits so bedenklich, noch andererseits so ungefährlich und leicht erachten, als der Herr Regierungscommissär gesagt hat. Daß es nicht so gefährlich ist, hat er ja selbst zugegeben, indem der gesunde Menschenverstand doch im Durchschnitt finden werde, was zur Competenz der Kammer gehöre, was Gesetz oder Vollziehungsmaaßregel sey. Ich hoffe aber, er werde der Kammer, und vollends einer fast einstimmigen Kammer, in dieser Beziehung ebenfalls gesunden Verstand zugestehen, und wenn, wie in mehreren Fällen, die Kammer so gut wie einstimmig anerkannt hat, hier seyen wesentliche Rechte der Bürger in Anspruch genommen, hier liege ein Gesetz vor, sich auch die Regierung vereinigen werde, wenn nicht ganz besondere politische Gründe, die hier nicht eintreten dürften, im Wege stehen. Wenn ferner gesagt worden ist, es werde die Berathung so lange Zeit kosten, so weise ich nur auf den guten Willen dieser Kammer hin, unnöthige Vorlagen zu umgehen. Wir haben im Bericht bezeichnete Gesetze wegen ihrer Unwichtigkeit nicht reclamiet, und auf dem vorigen Landtage die uns zur Genehmigung vorgelegten provisorischen Gesetze in einigen Stunden erledigt. Dieß hält weniger auf als unsere langen Discussionen über die Frage, ob die Regierung sie uns vorlegen soll, wenn letztere so hartnäckig ist. In jenem Bericht des Abg. Bekk wurde zugleich gesagt, daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn die eine oder die andere Kammer nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung eine Verordnung als Gesetz reclamiee, diese Reclamation gelten müsse. Denn wenn dieses von der Regierung nicht beachtet wird, wenn sie nicht im Stande ist, diese Kammer, die so gern der Regierung nachgibt, dahin zu bringen, daß sie wenigstens von der Vorlage abgeht, so ist nichts anderes möglich, als daß die Kammer ihren Verfassungseid vergißt, und die Regierung Gesetze machen läßt, und ihr gleichsam die ganze Verfassung in die Hände gibt, oder aber es muß die Kammer auf ihrem entschiedenen Grundsatz bestehen. Was sind aber für Folgen daraus zu erwarten? Ein Zustand der Rechtsunsicherheit! Die Richter werden verschiedener Meinung seyn, der eine wird ein solches Gesetz nicht vollziehen, er wird der Theorie von Feuerbach huldigen, und sagen, der Richter sey bloß ein Organ der Gesetze, und er dürfe es ohne ständische Zustimmung nicht vollziehen. Der andere wird die Theorie des französischen Cassationshofs befolgen, der die ganze Maaßregel der Regierung cassirte, als Paris in Belagerungszustand gesetzt wurde. Die Regierung selbst aber wird in einer vollkommenen Opposition gegen die Abgeordneten des Volks stehen. Diese sagen, die Regierung habe verfassungswidrig gehandelt, sey es nun, daß sie für der Mühe werth halten, Anklage zu erheben. Wenn man so

allmählig in diesem und andern Punkten die Verfassung verletzt, so muß allerdings das Maaß am Ende voll werden. Die Sicherheit des Bestehenden wird aber dadurch nicht geschützt, und die Ruhe des Landes nicht gefördert. So sehr ich also der Meinung bin, daß die Kammer das Recht und die Pflicht habe, sich mit der Regierung zu vereinigen, so muß ich auch wünschen, daß die Regierung sich mit ihr vereinige und die Kammer auf ihrem Grundsatz bestehen bleibe. Denn wenn sie ihn aufgibt, so gibt sie die ganze Vernichtung der Preßfreiheit, des Petitionsrechts, des Rechts der Volksversammlungen in die Hände der Regierung, und die Kammer muß vor ihren Augen die Verfassung zerstören sehen. Wir wissen ja, was die Beschwerde und Anklage uns helfen können. Klagen Sie ein solches Ministerium an, so frage ich, was die Folge davon ist? Das Gericht sagt nicht, das Gesetz soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, sondern es sagt höchstens, der Minister soll bestraft werden. Wenn aber ein neues Ministerium doch dabei bleibt, und die verfassungswidrige Verordnung aufrecht erhält, so kommen wir auf diesem Weg zu keinem Ziel, und man könnte zuletzt auf keine andere Weise den Zweck erreichen, als durch den traurigen Zusatz des Staatsraths Winter, den ich selbst nicht recht verstanden habe, und der gefährlicher ist, als irgend ein Hambacher Grundsatz, nämlich der Grundsatz, daß, wenn Gesetze nicht ausreichen, man Gewalt brauche, weil in einem vertragsmäßigen Verhältniß für den Einen dasselbe gilt, wie für den Andern. Wenn Gesetze nicht mehr ausreichen, so braucht Gewalt! Ich will nicht so zum Volk sprechen, aber auch nicht hoffen, daß die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs anders betrachtet wird, denn als ein flüchtiges Wort, und nur als Theorie Platz greift. Wir haben das Zustimmungsrecht zu Gesetzen, und daher behaupte ich, daß ein Gesetz ohne dieselbe rechtsungültig ist, und wenn es fortbesteht, so geschieht es auf verfassungswidrige Weise, und die Verweigerung des Budgets gegen ein verfassungswidriges Ministerium, und die moralische Verantwortlichkeit, kurz Alles, was an diesen unglücklichen Zustand sich knüpft, wird als Mittel für die Stände eintreten.

Finanzminister v. Böckh: Es ist und bleibt eine ewige Wahrheit, daß in constitutionellen Monarchieen mit einem Zweikammernsystem nichts zu Stande kommen, kein Streit entschieden werden kann, ohne die Vereinigung beider Kammern mit der Regierung. Die Regierung kann nichts durchsetzen, die eine Kammer kann nichts durchsetzen, und die andere auch nicht, und beide Kammern können für sich allein ebenfalls nichts durchsetzen. Stellen Sie die Sache auf die Spitze, versuchen Sie es in jeder Beziehung — das Endresultat wird immer seyn: die Vernichtung der constitutionellen Monarchie, die Vernichtung aller Verfassung. Der Abg. Sander will den Gordischen Knoten mit dem Alexandrinischen Schwert durchhauen; dieß führt zu nichts. Der Abg. Sander sagt, wenn die Regierung bei der Behauptung stehen bleibe, eine Verordnung sey eine Verordnung, während sie die Kammer für ein Gesetz erkenne, so führe dieses dahin, daß die Regierung unter dem Vorwand des Verordnungrechts das ganze Gesetzgebungsrecht an sich reiße. Wenn man die Sache auf die Spitze stellt, so kann man dieß allerdings behaupten. Ich will aber umgekehrt auch die Sache auf die Spitze stellen. Wenn die Kammer von jeder Verordnung, von jeder Bewegung, die die Regierung macht, behauptet, sie sey ein Gesetz, so reißt sie unter dem Vorwand ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung das ganze Verordnungsrecht, ja die ganze Verwaltung an sich, was wohl eben so wahr ist, wie die Behauptung des Abg. Sander. Wohin werden aber alle diese Dinge führen? Zu nichts, als zu der Nothwendigkeit, daß man sich vernünftiger Weise über streitige Fragen vereinigt. Diese Wahrheit, meine Herren, habe ich schon auf mehreren Landtagen behauptet; ich behaupte sie auch auf dem gegenwärtigen, und werde sie, wenn ich lebe, bei jedem künftigen Landtag behaupten. Denn es ist das Einzige, was zur Erhaltung der Verfassung führt.

Staatsrath Winter: Der Streit wäre nie auf diese Weise ausgeartet, wenn man nicht im Jahr 1831 den Beschluß gefaßt hätte, jede Verordnung, welche die Freiheit und das Eigenthum der Bürger berührte, müsse zur ständischen Berathung vorgelegt werden. So lang man auf diesem Grundsatz bestehen bleibt, wird nie eine Vereinigung zu Stande kommen. Denn es ist gar nicht möglich, daß die Regierung diesen Grundsatz je anerkennen kann, weil die ganze Verwaltung aufhören müßte. Die Regierung ist dadurch allerdings scheu geworden, und ich bin überzeugt, daß, wenn der damalige Berichterstatter heute wieder seinen Bericht zu machen hätte, ganz andere Grundsätze und mäßigere Ansichten darin aufgestellt werden würden, und wäre dieß damals geschehen, so wäre es besser gewesen.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Sander, den er so trefflich und gründlich durchgeführt hat,

daß er von meiner Seite keiner weitern Unterstützung bedarf. Indessen kann ich doch nicht allen seinen Behauptungen beistimmen, besonders derjenigen nicht am Schluß seines Vortrags, daß nämlich die Kammer, wenn sie seinen Antrag nicht genehmigen würde, durch alle ihre Beschlüsse gar nichts gethan hätte. Ich glaube zwar, daß die Annahme des Vorschlags des Abg. Sander zweckmäßig ist, und das, was wir gethan haben, bekräftigt und einschärft, daß aber auch ohne diese Beschlußnahme geschehen wäre, was von uns im Wesentlichen geschehen kann. Wir haben die Vorlage derjenigen Verordnungen reclamirt, die wir für Gesetze gehalten haben, und in Gemäßheit des schon auf dem vorigen Landtage einstimmig gefaßten Beschlusses, so wie nach der Natur der Dinge ist die Wirkung eines solchen Begehrens der Vorlage die, daß, wenn sie während des Landtags nicht geschieht, alsdann das provisorische Gesetz oder die fragliche Verordnung in nichts zerfällt und ihre Rechtskraft verloren hat, so zwar, daß die Richter, die ihre Stellung verstehen, nicht mehr darnach erkennen sollen. Das ist die natürliche vernünftige Kraft, die solche Beschlüsse haben. Sobald im Allgemeinen dieser Grundsatz feststeht, so ist nicht nothwendig, dieses für und für im einzelnen Fall auszusprechen, und wir haben auch bei jenen Verordnungen, deren Vorlage wir im Jahr 1831 forderten, nicht wirkungslos gehandelt; die Rechtswirkung ist da, aber die factische Wirkung hängt von denjenigen ab, welche die Gewalt haben. Ein Regierungscommissär, der so eben abgetreten ist, dem ich aber doch antworten muß, hat uns darauf vertröstet, daß die Regierung nie etwas Anderes auf dem Weg der Verordnung erlassen werde, als was wirklich eine Verordnung sey, daß die Regierung in ihrem Verstand und in der Uebung die hinreichende Bestimmung haben werde, um hier die geeignete Unterscheidung zu treffen. Allein der Gegenbeweis, daß im Allgemeinen dieser Versicherung nicht so unbedingter Glaube beizumessen ist, nicht ein so unbedingtes Vertrauen auf die Vollziehung gesetzt werden kann, liegt ja in der Discussion über die Verordnungen rücksichtlich der Adressen und der Volksversammlungen und der Reden ans Volk, die auch im Wege der Verordnung gegeben wurden, und wenn dieses keine Gesetze sind, so gibt es keine mehr! — Es sind Gesetze von der wichtigsten Natur und von den traurigsten und heillosesten Folgen! — Der nämliche Hr. Regierungscommissär hat beigefügt, daß er sich in keine Theorie einlassen, sondern die Sache der Erfahrung überlassen werde. Schon der Abg. Welcker hat mit Recht bemerkt, daß, wenn die Regierung mit gutem Recht sich den Verstand zuschreibe, um zwischen Verordnung und Gesetz zu unterscheiden, sie doch die Eigenschaft des Verstandes auch der Volksrepräsentation zukommen lassen muß, demnach auch der Kammer, und wenn zumal eine große Mehrheit eine Verordnung für ein Gesetz erklärt, so möchte dieses doch wirklich ein Gesetz und die Regierung zweifelhaft seyn, ob hier der Regierungsverstand der eigentliche und wahre sey, um so mehr, da die Regierung stets eine Versuchung hat, den Kreis ihrer Macht zu erweitern. In dieser Befangenheit sind alle Regierungen, denn alle streben dahin, sich unbeschränkt zu machen, mag auch die Verfassung sagen, was sie will. Wenn übrigens auch der Herr Regierungscommissär das Eingehen auf die Theorie abgelehnt hat, so hat er doch seine Theorie uns aufgestellt, nämlich ausgesprochen, es sey ein unauflösliches Räthsel, was in der Verfassung rücksichtlich der Grenze der Regierungsgewalt und der Gewalt der Kammer stehe. Dieß sey ein Geheimniß, das man nicht erforschen könne; es sey keine allgemeine Lehre, sondern es müßten sich Regierung und Stände mit einander vereinigen. Es hat auch dieser Theorie der andere Herr Regierungscommissär beigestimmt, und ähnliche Grundsätze aufgestellt. Allein diese Theorie führt zu dem größten Unheil. Einerseits ist es selbst nicht richtig, was der Herr Finanzminister gesagt hat, daß in constitutionellen Staatsverfassungen keine der politischen Gewalten allein etwas vermöge, sondern Alles zusammenwirken müsse. Denn es hat die Regierung den stärksten Gegenbeweis geliefert, daß sie sich selbst zuschreibt, für sich allein Verordnungen erlassen zu können, welche Gesetze sind, und um deren Annahme sie die Kammer keineswegs angeht. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Grundsätze des Herrn Finanzministers die Grundsätze der Regierung wären. Wir wollen nichts Anderes, als gemeinschaftlich mit der Regierung gehen, wir wollen mit ihr theilen, und die Verfassung soll sich mit der gemeinschaftlichen Domäne entwickeln. Wir lassen die Regierung gern thun, was sie nach der Verfassung allein zu thun berechtigt ist; wir vindiciren es ihr, und würden es selbst gegen Angriffe vertheidigen. Wenn aber die Regierung auf dem Grundsatz beharet, daß es von ihrem Urtheil, von ihrem ausschließlichen Regierungsverstand abhänge, Gesetze von Verordnungen zu unterscheiden, demnach als Verorordnung bekannt zu machen, was doch Gesetz ist, dann gibt es, wieder Abg. Sander klar bewiesen hat, kein

Recht der Kammer mehr, wornach Gesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden können, dann ist zwischen §. 67 und einem frühern §. ein unheilbarer und heilloser Widerspruch herbeigeführt. Die Verfassung ist zu etwas Unverständlichem und Nichtssagendem geworden, denn, was einen unheilbaren Widerspruch in sich enthält, ist nichts. Die Verfassung ist also ein bloßer Schall, oder gar eine Täuschung, und diese Idee darf man ja nicht aufkommen lassen, daß man dem Volk durch die Verfassung eine bloße Täuschung habe gewähren wollen. Wenn die Regierung Verordnungen erläßt, und diese nicht mit dem Namen von provisorischen Gesetzen bezeichnet, dann gehören sie allerdings nicht vor die Kammer, so lange sie nicht reclamirt werden. Allein dann hat die Regierung in doppeltem Maaße in die Rechte der Kammer eingegriffen. Wenn sie ein provisorisches Gesetz erläßt, ohne daß der Anlaß dazu vorhanden war, und wenn sie es alsdann gar nicht einmal richtig getauft, sondern als Verordnung schlechthin in die Welt geschickt, so hat sie doppelt gefehlt, nämlich ein Bestreben geäußert, das, was zu unserer Cognition gehört, nicht dahin zu geben. Dieser Widerspruch führt aber zu nichts Gutem. Denn die Eröffnung, die der Herr Regierungscommissär uns machte, daß am Ende, wenn die Regierung mit ihren Verordnungen nicht ausreiche, wenn die Gesetze nicht genügten, dann zur Gewalt greifen müsse, ist etwas Entsetzliches. Da hat die Kammer kein Recht mehr, denn am Ende aller Dinge gilt die ultima ratio — die Gewalt schreitet einher. Wir wollen auf der Verfassung stehen, und wenigstens mit den Worten vertheidigen, weil wir nicht zu jener ultima ratio schreiten können, welche ultima ratio, im innersten Staatshaushalt angewendet, ich aber als das Aergste und Heilloseste erkenne. Es ist nicht erlaubt, ein Grundgesetz so zu erklären, daß etwas Unvernünftiges und Widersprechendes herauskommt; man thut durch solche Erklärungen nicht nur dem Recht einen Eintrag, sondern beleidigt den Verstand und den Sinn des Volks. Man wird niemals der deutschen Nation eine Interpretation aufdringen können, wornach ein Artikel der deutschen Bundesacte so gedeutet werden kann, daß alle andern für das Volk wohlthätigen Artikel gar keine Bedeutung mehr haben. Man wird nie dem Verstand des deutschen Volks begreiflich machen können, daß die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, die als Hauptzweck des Bundes trostreich hingestellt ist, nichts sey, indem doch, nachdem so oder so der fragliche Wortlaut der Bundesacte genommen wird, den Fürsten zusteht, unter dem Titel der Sicherheit Deutschlands oder der Ruhe desselben, Alles und Alles in den Kreis ihrer Gewalt zu ziehen, und die innere Gesetzgebung jedes Bundesstaats zu Allem zu zwingen, was beliebt wird. Die ganze deutsche Nation wird niemals beistimmen, und es wird auch der Verstand des bad. Volks niemals seine Einwilligung dazu geben, daß zwar die Gesetze bloß mit Zustimmung der beiden Kammern gemacht werden können, der Regierung aber frei gestellt sey, sie doch auf ihre eigene Faust zu machen. All dieß kann man nicht mit einander vereinigen, und darum sind unsere Beschlüsse, die wir faßten, wirklich von Rechtskraft, und haben die Kraft jener Verordnungen vernichtet, wenn sie nicht während des Landtags vorgelegt, und von der Kammer genehmigt werden. Es ist aber gut, und verschärft diese Wirkung, wenn die Kammer noch ausdrücklich erklärt — mag sie dieß nun ans Staatsministerium geben, oder ins Protocoll niederlegen — daß diese Verordnungen durchaus nicht von Rechtskraft seyen. Wenn die Regierung uns die Verheißung gegeben hätte, die wichtigen Gesetze, von denen gesprochen wurde, und die unsere Rechte und unsere Freiheiten verletzen, vorzulegen, oder so zu modificiren, daß etwas ganz Anderes herauskäme, oder aber, wenn sie uns verheißen hätte, sie zurückzunehmen, dann wäre der Friede und die Eintracht hergestellt. Wenn wir aber aus dem Widerspruch der Regierungscommission den Vorsatz abstrahiren dürfen, daß sie, ungeachtet unseres Beschlusses, die Verordnungen doch nicht vorlege, dann werden wir uns veranlaßt fühlen, darüber noch in nähere Berathung einzugehen, ob es nicht nothwendig, gerathen und pflichtgemäß sey, darüber eine Beschwerde oder eine Anklage zu erheben. Denn das Verbot der Volksversammlungen und der Reden ans Volk können wir nicht so gleichgültig hinnehmen, sondern es muß dagegen ein wirksamer Schritt geschehen, zum Beweise, daß wir uns unserer Stellung und unserer Pflichten bewußt sind. Die Kammer mag sich also zugleich die weitere Beschlußfassung über diesen Gegenstand vorbehalten. Der Redner widerlegt hierauf noch die Ausführungen des Herrn Finanzministers, indem er zeigt, daß ja nicht davon die Rede sey, jede Regierungsverordnung zu reclamiren.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Rotteck hat meine Behauptung, daß in der constitutionellen Monarchie die Regierung ohne die Kammern nichts thun könne, auf eine Weise interpretirt, gegen die ich mich verwahren muß. Ich habe diese Aeußerung bloß in der Beziehung gemacht, daß im Bereich der Gesetzgebung die Regierung allein nichts thun könne, ohne die Zustimmung der Kammern, nicht

aber, daß sie überhaupt nichts thun könne, ohne die Zustimmung der beiden Kammern. Die Regierung kann Alles allein thun, wozu sie nicht durch die Verfassung an die Beistimmung der Stände gebunden ist, was ich hiemit zu Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerke.

Winter v. H.: Der Gegenstand, der die Kammer beschäftigt, ist von dem ersten Landtag bis jetzt immer ein Punkt ihrer Berathung gewesen, und, man könnte mit Recht sagen, daß er stereotyp in diesem Saale geworden ist. Dieß hat mich auch veranlaßt, in einer der letzten Sitzungen die Frage zu stellen, was herauskommen werde, wenn wir discutiren, und die Regierung doch die Verordnungen nicht vorlege, ob sie nämlich noch gültig seyn werden? Ich wurde aber damals zurückgewiesen, weil die Frage nicht gerade am Platz war. Nun hat aber der Abg. Sander diesen Gegenstand wieder zur Sprache gebracht, worin ich ihn nur unterstützen kann. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß, wenn man nach unsern Grundsätzen handeln würde, eine große Masse unbedeutender Verordnungen in die Kammer kommen könnte. Ich glaube aber, daß hierin der Instinct der Kammer sie auch dahin führen wird, welche Verordnungen sie sich erbitten soll. Der Herr Regierungscommissär hat ferner auf die lange Dauer der Landtage hingewiesen, und dieses auf eine Weise motivirt, daß man zum Theil dieses zugeben könnte. Wenn ich übrigens auch seine Motive im besten Sinne nehme, und glaube, daß es ihm damit Ernst war, so hätten bloß die Ministerien der Justiz und des Innern es so machen dürfen, wie das Finanzministerium, nämlich die Verordnungen vorlegen, dann hätten wir eine Menge Zeit erspart. Denn, wenn auch die Regierung jetzt doch thut, was wir wollen, so kommen wir doch noch zu einer abermaligen Discussion. Das beste Mittel der Zeitersparniß wird also die ungeforderte Vorlage seyn. Der Redner unterstutzt noch den Antrag Gerbels.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter hat behauptet, ich hätte der Kammer Verordnungen vorgelegt; diese Behauptung ist unrichtig. Ich habe der Kammer bloß die provisorischen Gesetze vorgelegt, die seit dem letzten Landtag auf Veranlassung des Finanzminsteriums erlassen worden sind. Verordnungen werde ich nie zur Zustimmung der Kammer vorlegen.

Winter v. H.: Es war vielleicht bloß ein Fehler von mir, daß ich diesen Ausdruck beauchte. Ich gestehe aber, daß ich schon viele solche Verordnungen gefunden habe, die wirkliche Gesetze sind, denen man aber nur den Namen von Verordnungen gibt.

Trefurt unterstützt zuerst den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck und fährt dann fort: Der Abg. Sander hat uns in den Kreis des constitutionellen Lebens eingeführt, und uns mit vielem Scharfsinn gezeigt, wohin es führen kann, wenn die Regierung das Recht der Verordnungen mißbraucht. Ich bin mit ihm vollkommen einverstanden, und werde auf die Frage, ob dergleichen auch eintreten wird, zurückkommen. Wenn übrigens der Abg. Sander uns in diesen Kreis einführte, so hat er den Zirkel nur zur Hälfte beschrieben; allein auch die andere Hälfte soll beschrieben werden. Ich bin nicht der Meinung, daß der Satz, den der Abg. v. Rotteck aussprach, die Stände werden es nie so weit treiben, der Regierung das ganze Verordnungsrecht zu entziehen, so unbedingt wahr sey. Es liegt nicht in ihrem Interesse, dieses zu thun, aber eben so sehr nicht im wohlverstandenen Interesse der Regierung, uns das ganze Zustimmungsrecht zu rauben. Beide Punkte müssen von ihrem Standpunkt aus gewürdigt werden, und die Kammer hat gerade bei der Berathung, die wir über die Provisorien bisher pflegten, Grundsätze aufgestellt, die, wie ich schon in der vorigen Sitzung sagte, mit Consequenz durchgeführt, der Regierung wirklich das ganze Verordnungsrecht vernichteten. Sie hat den Grundsatz aufgestellt, daß Alles, was die Freiheit der Bürger und des Eigenthums beschränke, ein Gesetz sey, und die Zustimmung der Stände haben müsse, und ich bin nicht der Meinung des Herrn Staatsraths Winter, daß dieser Grundsatz allein es ist, der das Verordnungsrecht der Regierung vernichtet. Wenn er unbedingt angewendet würde, wie ihn die Commission für die Kammer angewendet haben will, dann vernichtet er allerdings das Verordnungsrecht, dieser Grundsatz bildet jedoch nur die Regel, und wenn man die Regierung dahin beschränken will, daß sie nicht in diesen allgemeinen Kreis der Gesetzgebung eingreifen dürfe, auch wenn sie Verordnungen erläßt, die aus dem Verwaltungsrecht, dem Oberaufsichtsrecht und der Sorge für die Sicherheit des Staats abfließen, dann hat die Regierung kein Verordnungsrecht mehr, indem alle allgemeinen Vorschriften in die Freiheit der Person und das Eigenthum eingreifen. Es ist nicht möglich, in einem Staat Verordnungen und Vorschriften allgemeiner Art zu erlassen, die nicht diese beschränken, und wir können nicht die Ausnahmen durch die Regel vernichten. Unsere Aufgabe

besteht darin, daß wir einerseits die Rechte der Kammer vertheidigen und andrerseits die Rechte der Regierung unangetastet lassen. Ich habe freilich schon oft fragen gehört, wo die Grenze bleibt? Diese Grenze bleibt zum großen Theil dem vernünftigen Urtheil oder auch dem Instinct, wie man es auch zu nennen beliebte, überlassen, und die Lösung der Frage läßt sich nicht erschöpfend in allgemeinen Sätzen bestimmen. Das Ermessen der Kammer ist vernünftig, wie ich mit Rotteck behaupte, allein die Regierung nimmt dasselbe Prädicat auch für ihr Ermessen in Anspruch, und wenn sie behauptet, eine Verordnung sey kein Gesetz, und die Kammer das Gegentheil ausspricht, so sind die zwei Factoren mit einander im Streit, für dessen Lösung nur allein die Verfassung maaßgebend seyn kann, und was der Abg. Sander sagt, konnte dann unbedingt Anwendung finden, bei solchen Verordnungen, die ausgemacht Gesetze sind; bei diesen, aber auch nur bei diesen, muß unbedingt angenommen werden, daß wenn ein Factor der Gesetzgebung widerspricht, die Sache alsdann vernichtet ist. Es handelt sich aber hier um ganz etwas Anderes, nämlich um die Competenz. Die drei Factoren der Gesetzgebung bilden einen großen Gerichtshof, und jeder Gerichtshof hat über seine Competenz selbst zu entscheiden, wie denn auch lediglich die drei Factoren der Gesetzgebung über ihre Competenz zu entscheiden haben. Diese Frage wird man aber nie aus der Verfassungsurkunde allein, sondern auch wieder nach dem vernünftigen Urtheil entscheiden müssen. Aber nicht ein Factor des großen Richtercollegiums kann die Frage für sich entscheiden, sondern nur das ganze Collegium ist competent, und so lange kein Spruch dieses ganzen Collegiums vorliegt, hier sey die Competenz begründet, so lange bleibt die Sache factisch unentschieden. Sie bleibt aber nicht unentschieden in der Ueberzeugung der Kammer oder der Regierung und auch nicht unenschieden in der Ueberzeugung und dem Gewissen des einzelnen Richters, und darauf hin habe ich damals gesagt, das Gewissen des Richters entscheide in letzter Instanz. Jeder einzelne Fall, der ihm zur Entscheidung vorgelegt wird, muß von ihm nach seinem besten Wissen und Gewissen entschieden werden, er wird vermöge seines Rechts der Interpretation auch bis zur Verfassungsurkunde hinaufsteigen dürfen und müssen. Er wird sagen: hier liegt eine Verordnung vor, die nach den Worten der Verfassung wirklich zur Competenz der Regierung geeignet ist, oder eine solche, die der Zustimmung der Kammer bedarf. Ich frage Sie, ob Sie dem Richter dieses Recht bestreiten wollen? Soll ihm nicht das Recht zustehen, nach seinem Gewissen zu entscheiden? Uns fehlt die Gewalt, das Gewissen des Richters zu erreichen.

Merk: Ich finde die Theorie, die der Abg. Sander hinsichtlich der provisorischen Gesetze aufgestellt hat, ganz richtig, denn schon der Titel „provisorisch" setzt die Vorlage voraus, und wenn es auch nicht geschieht, so muß die nächste Ständeversammlung nothwendig annehmen, als sey es geschehen, und es bleibt, wenn die Vorlage nicht geschieht, hier nichts übrig, als die Reclamation, oder sie muß aussprechen, daß sie ihre Zustimmung dazu gebe. Wenn dieser Fall nicht eintritt, dann ist das Gesetz so gut wie nicht zu Stande gekommen. Es ist aber ein großer Unterschied hier zu beachten. Wenn Streit entsteht, ob etwas eine Verordnung oder ein Gesetz sey, so reicht die Theorie des Abg. Sander meiner Ansicht nach nicht aus, denn würde eine Kammer bei der Frage, ob etwas Gesetz sey oder nicht, allein entscheiden können, es sey Gesetz, so würde sie sich der ganzen Gesetzgebung dadurch bemächtigen, so gut wie die Regierung, wenn ihr allein zustände, ein Gesetz für eine Verordnung zu erklären, sich ebenfalls der Gesetzgebung bemächtigen würde. Hier ist also ein Conflict vorhanden, und die Frage ist, wie er gelöst werden kann. Unsere Verfassung löst ihn nicht, und er könnte bloß durch einen Staatsgerichtshof gelöst, oder aber die Bestimmung getroffen werden, daß wenn beide Kammern übereinstimmen, es sey etwas ein Gesetz, die Regierung darnach handeln und es vorlegen müsse. Von allem diesem sagt aber die Verfassung nichts, und nach der Meinung des Abg. v. Rotteck soll die Sache dadurch entschieden werden, wenn eine Kammer in ihrer Mehrheit sich dafür ausspricht, daß etwas als Gesetz anzusehen sey, die Sache damit entschieden seyn solle. Er hat diese Behauptung aufgestellt im Gegengewicht gegen die große Gefahr, die dadurch entsteht, wenn der Regierung zustünde, zu sagen, das sey eine Verordnung, und so unter diesem Vorwand die Vorlage verweigerte, und sich zugleich damit der Gesetzgebung bemächtigen könnte, wobei er noch zugleich bemerkt, es sey eher zu vermuthen, daß die Regierung dabei zu weit gehe, als die Kammer. Wenn man auch dieses so unterstellen wollte, so bildete sich doch dadurch nicht ein constitutioneller Grundsatz, vermöge dessen der Kammer das Recht zustände, durch eine Erklärung, das sey Gesetz, die Sache an sich zu ziehen, und sich wirklich in den Fall zu

setzen, durch die einfache Erklärung, die Vorschrift sey außer Wirksamkeit, die ganze Gesetzgebung an sich zu ziehen. Es ist nur vermuthungsweise zu unterstellen, daß eine solche Kammer dieses thut. Ich halte es schon bedenklich und nicht einmal für richtig. Man kann nicht voraussetzen, daß die legislatorische Klugheit dieser Kammer größer sey, als die der Regierung oder der andern Kammer. Man kann es besonders nicht in diesem Fall voraussetzen, wenn die andere Kammer der Meinung der Regierung wäre, und sagen würde, das sey eine Verordnung. Wenn man davon ausgeht, daß die Regierung darnach strebe, ihre Macht auszudehnen, was ich zugebe, so will ich dieses auch auf diese Kammer ausdehnen. Diese gegenseitige Ausdehnungssucht liegt in der Natur der Sache und dadurch kann also meiner Ansicht nach der Streit nicht entschieden werden. Der Abg. Trefurt will, wie mir scheint, oder wie er sagt, die Kammern und die Regierung mit einem Gerichtshof vergleichen, allein hier sind drei einander entgegengesetzte Gewalten, wo eine Einwilligung in dieser Hinsicht nie gedacht werden kann. Es müßte also eine dritte höhere Macht geben, die entscheidet, oder wenn man diese nicht hat, wie wir, so kann nur Vereinigung darüber eintreten, ob etwas nach den allgemeinen Grundsätzen und so entschieden zu der Gesetzgebung gehört, daß der Umstand, es nicht als Gesetz vorlegen zu wollen, bloßem Eigensinn oder bloßer Laune zuzuschreiben wäre, und ich glaube, daß wir wirklich auf diesem Punkte sind, weil die Verfassung hierüber gar nichts bestimmt, indem der §. 67 hier gar nicht anwendbar ist, der bloß von Verordnungen handelt, und es wird kein anderes Auskunftsmittel geben, um uns aus der Gefahr zu retten, daß unter dem Vorwand der Verordnungen von der Regierung Alles angeordnet werden könnte, als die Sache nach vernünftigen Grundsätzen zu entscheiden, ob nämlich etwas so entschieden in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, daß darüber nach dem vernünftigen Ermessen und der gesunden Vernunft kein Zweifel herrschen kann. Dieses kann man aber bloß bei einzelnen Gesetzen. Einer Generalclausel, die dem Beschluß beigefügt werden soll, daß, wenn die Vorlage nicht erfolgt, alle besprochenen Gesetze außer Wirksamkeit seyen, könnte ich nicht beistimmen, sondern höchstens nur dazu rathen, was man im Jahr 1831 gethan hat. Nach meiner Ueberzeugung wäre nichts Anderes zu thun, als den Antrag Sanders in die Abtheilungen zu verweisen, und dort die Frage zu berathen, ob überhaupt und bei welchen Verordnungen, die die Kammer, als an ihre Zustimmung gebunden, reclamirte, die Zusatzclausel ausgesprochen werden soll, daß diese außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Eine allgemeine Clausel aber hielte ich für höchst bedenklich und wiederhole daher meinen Antrag, wornach der Antrag des Abg. Sander bei jedem einzelnen Gesetz geprüft wird.

Sander: Der Abg. Merk ist in einem Mißverständniß hinsichtlich meines Antrags, welches Mißverständniß auch von der Regierung getheilt wird. Er betrachtet den Antrag als die Frage entscheidend, was Gesetz sey, und unter welchen Bedingungen ein Gesetz zu Ihrer Beistimmung zu ziehen sey. Dieß ist aber nicht Gegenstand meines Antrags. Diese Frage ist von der Kammer entschieden, und ich habe meinen Antrag nur für jene Fälle gestellt, die von der Kammer schon als Gesetze und für die Gesetzgebung gehörig reclamirt wurden. Kurz mein Antrag ist dieser, dem Beschluß, daß dieses oder jenes ein Gesetz sey, eine Kraft zu geben. Ob wir recht hatten, diese Verordnungen als Gesetze zu erklären, und aus welchen Gründen und Bestimmungen, das liegt nicht in meinem Antrag. Ich habe das Factum vorangeschickt, die Kammer habe sie als Gesetze erklärt, und darüber wird kein Zweifel seyn, daß, wenn die Kammer dieses Factum setzt, sie auch erklären muß, die Verordnungen seyen nichtig, wenn die Zustimmung nicht eingeholt werde. Dieß kann bei Ihnen nicht den mindesten Anstand haben, denn Sie haben bei Gelegenheit des Preßgesetzes dasselbe ausgesprochen, nämlich erklärt, daß die im Wege einer Anordnung von der Regierung geschehene Zurücknahme rechtsungültig und unwirksam sey. Sie haben damit erklärt, daß die Preßfreiheit in das Reich der Gesetzgebung gehöre, und ausgesprochen, die Regierung habe eine Verordnung erlassen, die unwirksam sey, weil sie den Ständen nicht vorgelegt worden. Ich frage nun, ob die Verordnungen wegen der Redefreiheit und der Volksversammlungen nicht eben so viel werth sind, und daher diese Beschränkung der Redefreiheit nicht rechtsungültig seyn solle, wenn sie nicht zur Zustimmung vorgelegt wird? Man könnte freilich sagen, unter denjenigen Verordnungen, die wir zur Vorlage reclamirten, seyen solche, die fortdauern könnten, es seyen solche, deren Rechtsungültigkeit und Unwirksamkeit wir streng genommen nicht behaupten wollen. Diese Streitfrage kann aber hier gar nicht mehr erhoben werden. Denn wir müßten von dem gefaßten Beschluß zurückkommen, und sagen, es seyen keine Gesetze, oder sagen, es gebe Gesetze, wozu wir

keine Zustimmung zu geben hätten. Es ist freilich von dem Herrn Regierungscommissär gesagt worden, auch meine Meinung wäre auf die Spitze zu stellen. Das ist richtig. Allein, wenn wir die Sache betrachten, wie sie uns vorliegt, wenn wir also practisch zu Werk gehen, so hat die Kammer in ihrer Discussion über die provisorischen Gesetze hinreichend bewiesen, daß sie nicht zu weit geht, sondern überall gezeigt, daß sie zwischen Vollzugsgesetzen und wirklichen Gesetzen wohl zu unterscheiden weiß. Es sind uns von der Commission mehrere vorgelegt worden, die sie als Gesetze erachtete, von der Kammer aber nicht als solche angenommen wurden. Dagegen betrachten wir diejenigen Verordnungen, die die Redefreiheit und die Volksversammlungen betreffen, ganz als Gesetze, und hier liegt das auf die höchste Spitzestellen der Regierung näher, indem sie glaubt, man könne die Redefreiheit durch eine einfache Verordnung beschränken. Wir können also recht gut auf unserem Beschlusse beharren, und ich wiederhole daher meinen Antrag. Nur zur Beruhigung des Abgeordneten Schaaff erlaube ich mir noch einige Worte. Er glaubt, meine Beweisführung damit vernichten zu können, daß er sagt, ich wolle der ersten Kammer alle verfassungsmäßigen Rechte nehmen, und solche zu gar nichts machen. Dieses Argument wäre allerdings um so widersprechender in meinem Munde, weil ich darnach strebe, die Verfassung aufrecht zu erhalten, wozu die erste Kammer so gut wie die zweite gehört, und ich glaube auch, gesagt zu haben, daß jeder der Factoren die gleichen Rechte habe, und auch die erste Kammer ihre Zustimmung geben und verweigern könne. Der Abg. Schaaf wird zu seiner Meinung dadurch verführt worden seyn, daß ich zwei Beispiele anführte, die allerdings dahin gingen, daß die erste Kammer die Beschlüsse der zweiten verhindern könne, und dadurch glaubte er, wolle ich der ersten Kammer alles Recht nehmen. Ich will ihm aber zu seiner Beruhigung ein Beispiel anführen, um zu beweisen, daß ich die erste Kammer schützen will. Angenommen, die Regierung würde in einer veränderten Zeit ein Gesetz der zweiten Kammer vorlegen, wodurch die Rechte der ersten Kammer sehr tief gekränkt würden. Die erste Kammer würde es verwerfen, und wenn es verworfen ist, und die Regierung ohne Zustimmung der ersten Kammer solches durch eine Verordnung vollziehen wollte, so würde ich der ersten Kammer das gleiche Recht geben, nämlich das Gesetz durch ihre Abstimmung für unwirksam anzusehen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Sander annehmen — was wird die Folge davon seyn? Sie erklären einzelne Verordnungen der Regierung für rechtsungültig und wirkungslos. Was wird die Regierung thun? Sie wird erklären, dieser Beschluß der Kammer sey verfassungswidrig, rechtsungültig und wirkungslos; die zweite Kammer habe ihre Competenz weit überschritten! — Ich bitte Sie, fassen Sie einen practischen Beschluß, und bleiben Sie auf dem einfachen constitutionellen Wege! — Es wird und muß Sie zum Ziele führen, wenn Sie und so weit Sie Recht haben — fordern Sie von der Regierung die Vorlage der Verordnungen, die Sie für Gesetze halten, und erwarten Sie, was von der Regierung darauf geschieht. Geschieht nichts, so erheben Sie Beschwerde, und ist die Beschwerde wirkungslos, so erheben Sie Anklage, und suchen Sie auf diesem Wege dahin zu wirken, daß ein anderes Ministerium als dieses, das Beschlüsse faßt, von denen Sie glauben, daß sie verfassungswidrig seyen, an die Stelle des gegenwärtigen komme. Dieß ist der verfassungsmäßige Weg, der Weg, der uns zum Ziele führen muß, und wenn er nicht dahin führt, so gibt es nach der Verfassung gar keinen Weg mehr, der zum Ziele führt.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In der Rede des Abg. Buhl über das Verbot der Volksversammlungen (Landtagszeitung Nr. 85 S. 634) befinden sich einige den Sinn entstellende Druckfehler. Es soll nämlich in der dreizehnten Zeile von oben statt „Beruhigung" „Beunruhigung" stehen. Der letzte Satz der Rede soll nach den amtlichen Protocollen folgendermaaßen lauten: „Die Beunruhigung, die auch Krankheit genannt wurde, kommt ferner von Menschen her, die als eingebildete Kranke sich selbst immer mit rheumathischen Uebeln behaftet glauben und wähnen, das geringste freie Lüftchen, das durch die Welt wehe, werde Gicht u. s. w. hervorbringen, und welche deßwegen aus lauter Besorgniß alle Fenster so fest zuschließen, daß alle Uebrigen, die in dem Gesellschaftssaale sich befinden und befinden müssen, frischer Luft beraubt, im Schwall in solche Beklemmung kommen, daß sie in der Beängstigung und in dem Drang nach Luft die Fenster mit Gewalt aufreißen, oder gar durchschlagen."

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 90. Karlsruhe 7. Sept.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Schaaff: Ich habe den Vortrag des Abg. Sander wohl verstanden, allein meine Meinung ist noch immer die nämliche, ungeachtet der Reden, die wir für seinen Antrag gehört haben. Der Abg. Welcker hat sich bemüht, meine Bemerkungen direct zu widerlegen, welche Folgen es nämlich habe, wenn die beiden Kammern in Widerstreit mit ihren Meinungen seyen. Er sagte, die Sache sey ganz kurz, denn es gelte eben das provisorische Gesetz nicht mehr. Ich sage, er hat vollkommen Recht, wenn beide Kammern vorher darüber einig sind, daß ein provisorisches Gesetz vorliegt, wenn aber eine Kammer behauptet, es sey kein provisorisches Gesetz, sondern eine Verordnung, die die Regierung erlassen konnte, und die andere sagt, es sey eine provisorische Verordnung, dann existirt ein Streit über Principien, und dieser wird nicht durch eine Kammer entschieden, sondern wir müssen auf den §. der Verfassung zurückgehen, den der Abg. Welcker citirt hat. Er sagt ferner, daß diese Verordnungen ungültig seyen, wenn sie nicht vorgelegt werden. Wenn weiter in diesem §. stünde, daß diese Verordnungen eo ipso außer Kraft seyen, wenn eine Kammer sie bestreite, so hätte er wieder Recht. Da aber dieses nicht im Gesetz steht, so weiß ich nicht anders zu helfen, als in jedem einzelnen Fall, mittelst Vorstellung, Beschwerde oder Anklage, die Sache vor den Thron des Großherzogs zu bringen, und dazu ist die Zustimmung der Mehrheit beider Kammern nothwendig, was die Verfassung mit klaren Worten sagt.

Trefurt: Der Abg. Merk hat bemerkt, die gesetzgebenden Factoren seyen kein Richtercollegium, und könnten schon darum nicht damit verglichen werden, weil Uebereinstimmung in einem Richtercollegium nothwendig sey. Ich finde darin etwas Wahres und etwas Falsches. Wir sind allerdings kein Richtercollegium, allein so lange auch wir nicht übereinstimmen, ist die gesetzgebende Gewalt nicht wirksam. Wenn der Abg. Merk dem Antrag des Abg. Sander widerspricht, so hat er Unrecht, indem dasjenige, was er befürchtet, nicht darin liegt. Was für Maaßregeln demnächst ergriffen werden sollen, wenn die Regierung unserm Antrag nicht entspricht, wird in dem Ermessen der Kammer stehen. Wie aber der Abg. Merk darauf kommt, eine nochmalige Prüfung der Natur dieser Verordnungen in Antrag zu bringen, begreife ich nicht; denn wie der Abg. Sander schon bemerkte, so haben wir sie entweder als provisorisch anerkannt, oder nicht. Haben wir es, so werden wir es aus genügenden Gründen gethan haben, und schwerlich von unserer Ansicht abgehen. Wenn es allein für die Bestimmung unserer künftigen Handlungen von Wichtigkeit wäre, dieses auszumitteln, ob die vorliegenden Verordnungen vor unsere Competenz wirklich gehören, dann wäre vielleicht räthlich, nochmals von vornen recht genau zu untersuchen, ob alle die Grundsätze gehörig angewendet seyen. Allein, wie schon gesagt, so können wir diese Frage hier nicht entscheiden, sondern werden bei jedem einzelnen Fall uns fragen müssen, ob der Gegenstand von der Wichtigkeit sey, daß wir die ganze constitutionelle Armatur aufmarschiren lassen sollen, um zum Ziele zu gelangen.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen, und bei der Abstimmung folgende Anträge angenommen:

1) Der des Abg. Gerbel, daß die Commission prüfen solle, welche von den auf dem letzten Landtage reclamirten Verordnungen noch nicht vorgelegt seyen, und einen entsprechenden Antrag an die Kammer stellen solle;

2) der des Abg. v. Rotteck, daß die Commission ihre Aufmerksamkeit auch auf die schriftlichen oder sonst in Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen richten solle;

3) der des Abg. Merk, die Frage zur Begutachtung an die Abtheilungen zu verweisen, ob überhaupt und bei welchen von den Verordnungen, deren Vorlage die Kammer reclamirte, für den Fall, daß sie von der Regierung nicht vorgelegt würden, der Zusatzbeschluß gefaßt werden sollte, daß solche für rechtsungültig anzusehen seyen.

Die letztere Frage wird bei eingetretener Stimmengleichheit durch das Votum des Präsidenten nach Merk's Antrag entschieden.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. August 1833.

(Beschluß.)

Der Präsident macht vor dem Schlusse der Sitzung eine Zuschrift der ersten Kammer bekannt, womit sie das von ihr angenommene Wildschadengesetz mittheilt.

Vetter erhält auf sein Ansuchen, und unterstützt von dem Abg. Fecht, einen weitern Urlaub auf 14 Tage, wegen Familienverhältnissen.

Der Präsident eröffnet ferner ein höchstes Rescript, wornach der Oberstlieutenant v. Fischer zur Vertheidigung des Militäretats als Regierungscommissär ernannt ist.

Finanzminister v. Böckh knüpft hieran die Bemerkung, daß auf Befehl Sr. Königl. Hoheit in Verhinderungsfällen des Kriegsministerialpräsidenten der Geh. Kriegsr. v. Reck der Verhandlung des Militäretats ꝛc., sowohl in der Kammer als in den Commissionssitzungen, als Regierungscommissär anwohnen werde.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Sept. 1833.

(Nachtrag zu unserm Berichte über die XXXV. Sitzung der II. Kammer vom 7. August.)

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

Nach der Abstimmung über den Commissionsantrag, die Vorstellung der Bürgermeister und Wahlmänner des 23. Aemterwahlbezirks betreffend, erhält Mördes das Wort, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Ich erbitte mir auf wenige Augenblicke Ihre Geduld, um eine mich persönlich berührende Angelegenheit vorzutragen. Durch den Abg. Föhrenbach wurde so eben die Besorgniß geäußert, die Kammer möchte durch einen Beschluß, mit dem wir den unmittelbar zuvor erledigten Gegenstand verlassen haben, ihr Censoramt zu weit ausdehnen. Bis zu welchem Grade der Anmaaßung aber ein solches Censoramt über die Aeußerungen einzelner Abgeordneten durch Privatpersonen zu üben versucht wird, davon fällt mir so eben ein Beleg durch gegenwärtiges Schreiben in die Hände. Der Redner verliest nun das Schreiben, wobei er sich mehrmals nach der Hoftribune wendet, in welcher der Hofrichter Frhr. v. Stengel gegenwärtig ist. Dasselbe lautet wie folgt:

Euer Wohlgeboren

haben, wie ich dieser Tage in der Karlsruher Zeitung Nr. 212 gelesen habe, in der 29. Sitzung der zweiten Kammer am 30. Juli gesagt:

„Man habe in der letzten Zeit die Erscheinung erlebt, daß ganze Gerichtshöfe zu corrumpiren gesucht worden, um Urtheile durchzusetzen, die im Sinne der Minister gewesen, und vielleicht nicht erlassen worden seyn würden, wenn eine solche Einwirkung unterblieben wäre."

Diese Worte lassen im Zweifel, ob diese Beschuldigung sich auf Badische Gerichtshöfe beziehen soll, und ich weiß nicht, ob und welche Beweise solchen Falls Euer Wohlgeboren besitzen, aber ich bin es der Ehre des Hofgerichts zu Mannheim schuldig, als dessen Vorstand, von Ihnen eine öffentliche Erklärung in der Karlsruher Zeitung zu verlangen: ob Sie unter jenen Gerichtshöfen das Hofgericht zu Mannheim mitverstanden haben oder nicht?

Nur höchstens acht Tage kann ich abwarten, ehe ich — bei ausbleibender Erklärung — auch meinerseits den Weg der Oeffentlichkeit betrete, um einen ganzen Gerichtshof gegen Angriffe dieser Art zu schützen.

Ich habe die Ehre zu seyn

Euer Wohlgeboren

Karlsruhe, 7. Aug. 1833. ergebener

Freiherr v. Stengel,

Hofrichter, dermalen dahier im Erbprinzen.

Nach der Vorlesung fährt der Redner fort: So weit also, meine Herren, ist es gekommen, daß wir in den Discussionen, wobei wir uns auf dem allgemein räsonnirenden

Gebiete halten, überdieß noch auf das Aengstlichste die Worte aufsuchen sollen, um nicht in der Brust des Einen oder des Andern, der sich durch eine Rüge getroffen fühlen möchte, die Angst zu erwecken, daß gerade er der Bezüchtigte sey!— Ich frage Sie, ob ich in den Ausdrücken, deren ich mich bediente, nur die entfernteste Persönlichkeit mir erlaubte?— Ich sprach bei dieser Gelegenheit unter Anderem auch von Frankreich, und ließ es unentschieden, ob und in welchem Grade anderwärts der Mangel höherer Garantieen für die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe ebenfalls sich fühlbar zeige. Ueberall aber schien es mir bedenklich, die zur Rechtspflege Berufenen einer fünfjährigen Probezeit zu unterwerfen. Mein Correspondent befindet sich in grobem Irthum, wenn er wähnt, daß ich ihm auf den Tummelplatz der Journale folgen werde. Die Publicität, welche ich meinen Ansichten bei dem fraglichen Anlasse gegeben, war keine andere, als die durch meine jetzige Stellung gebotene. So lange ich mich der persönlichen Beziehungen enthalte, werde ich Niemand außer der Kammer über meine Aeußerungen Rechenschaft ablegen, und fühle mich am wenigsten geneigt, auf ein solches Schreiben in den Zeitungen mich zu erklären.

Staatsrath Winter: Dieser Gegenstand gehört nicht in die Kammer. Jeder Abgeordnete hat hier sein freies Votum, und ist, was seine Abstimmung betrifft, Niemand verantwortlich. Wenn aber Jemand glaubt, daß durch die Aeußerung eines Abgeordneten die Ehre einer Stelle angegriffen sey, so steht es diesem frei, eine Erklärung von ihm zu fordern, wenn er sie geben will, oder ihn gerichtlich zu belangen. Dieß ist ein unbestreitbares Recht jedes Staatsbürgers. Wenn daher der Hofrichter v. Stengel von dem Abg. Mördes eine Erklärung verlangt, so ist dieß eine Privatsache zwischen beiden Herren, und wenn er sie nicht gibt, und der Hofrichter v. Stengel weitere Schritte thut, so ist es auch wieder Privatsache zwischen beiden Herren. Ich erinnere mich zwar noch, wie die betreffende Stelle in der Karlsruher Zeitung abgedruckt war, weiß aber des Zusammenhangs mich nicht mehr genau zu entsinnen. Allein, wenn sich irgend eines der Landesgerichte dadurch etwa beleidigt glaubt, so ist dieß abermals Privatsache zwischen diesem und dem Abgeordneten, worüber die Kammer nicht zu entscheiden hat. Bloß hinsichtlich der Abstimmung kann Niemand Vorwürfe machen, allein über Aeußerungen steht es Jedermann frei, den Deputirten zur Rede zu stellen.

Mördes: Ich frage den Herrn Regierungscommissär, welches Urtheil er fällen könnte, wenn dieser Mann mit einer Injurienklage gegen mich aufträte?

Staatsrath Winter: Alsdann müßte dafür gesorgt werden, daß irgend ein Gericht das Urtheil fällt. Das braucht also den Abg. Mördes nicht zu incommodiren.

Mördes: Des Erfolges wegen fühle ich mich auch im geringsten nicht incommodirt, da ich überhaupt nicht begreife, wie sich Jemand beigehen lassen kann, auf diese Weise mich anzugreifen. Ueber den Inhalt meiner Abstimmung an jenem Tage werden die Protocolle Aufschluß geben. Wie bei andern Gelegenheiten, bin ich auch hier mir bewußt, streng die parlamentarische Grenze beobachtet zu haben, und weit entfernt, durch meinen Sitz in der Kammer ein Privilegium dafür behaupten zu wollen, grundlose Beschuldigungen gegen Einzelne auszusprechen. Allgemeine Mißbilligungen aber, so lange sie gegen die Rücksichten der Schicklichkeit und des Anstandes nicht verstoßen, müssen in diesem Saale frei und ungehindert ertönen. Uebrigens mag dem Frhrn. v. Stengel eben so unbenommen bleiben, für sich zu ersinnen, ob mein Tadel gegen die französische, spanische, holländische, deutsche, oder gegen was immer für sonstige Tribunale gerichtet seyn mochte.

Staatsrath Winter: Ich muß Jedem überlassen, was er thun will, und die Sache gehört nicht hither.

Mördes: Darüber steht die Entscheidung nur der Kammer, aber niemals einem Regierungscommissär zu.

Fecht: Wenn mich jeder Schulmeister wollte zur Rechenschaft für dasjenige ziehen, was ich hier sage, so würde ich mich bedanken. Ich habe einmal gesagt, sie hätten Anlagen zur Trunkenheit, und darüber wollten sich auch wirklich einige beschweren, welche sagten, sie trinken nicht. Ich habe aber diesen kein Gehör gegeben.

v. Rotteck: Nicht nur die Abstimmung des Abgeordneten ist frei, sondern er darf auch die Beweggründe solcher Abstimmung, überhaupt alles, was er für wahr hält, frei und frank aussprechen, und ist auch in der letztern Beziehung unverantwortlich. Jeder Andere außerhalb der Kammer kann dann auch aussprechen, was er denkt, nämlich er kann in öffentlichen Blättern seine Meinung und Ansichten über die Abstimmung der Abgeordneten aussprechen, solche aber nicht belangen; und es ist ein sonderbares Verhältniß, in welches der Herr Regierungscommissär die Kammer zu setzen sucht. Die Kammer soll nicht einmal eine Mißbilligung

über irgend etwas, was außer der Kammer geschehen ist, aussprechen, und nun soll es einem Individuum frei stehen, über die Kammer oder einzelne Mitglieder derselben das schärfste Urtheil zu fällen. Es sind die allerunbeschreiblichsten, ja ich weiß nicht den gehörigen Ausdruck für diejenigen Beschimpfungen zu finden, die für und für in einer belobten Zeitung über die Kammer und ihre Mitglieder ergehen, und Alles ist in der Ordnung. Wenn aber ein Mitglied der Kammer, selbst in der Ausübung seiner geschwornen Pflichten, von Landesangelegenheiten, von Abstellung von Mißbräuchen, und von Abwendung von Gefahren spricht, so soll er alle Worte auf die Goldwaage legen, in der Furcht, es könnte Einer oder der Andere das Gesprochene auf sich selbst gehend beziehen, und Klage führen. Hier muß die Regel streng beobachtet werden, daß, zumal wenn man nicht ein bestimmtes Gericht oder bestimmte Personen genannt, sondern bloß allgemein klingende Klagen vorgebracht hat, solches durchaus nicht zum Gegenstand einer Beschwerdeführung von Seiten eines Andern gemacht werden kann. Denn darin besteht die Unverantwortlichkeit des Abgeordneten, und ohne diese ist es ihm nicht möglich, sein Amt zu üben. Es muß dasjenige, was hier gesprochen wird, gerade so beurtheilt werden, wie wenn es in geheimer Versammlung gesprochen worden wäre. Denn obgleich diese Versammlung öffentlich ist, so ist diese Oeffentlichkeit doch nichts weiteres, als eine allgemein durch die Verfassung verliehene Garantie. Die Besprechung soll aber dabei eben so frei seyn, wie in der geheimen Berathung, wie z. B. im Staatsministerium. Wenn irgend Jemand hörte, daß dort ein Mitglied über ihn oder über den Stand, dem er angehört, hart gesprochen hätte, so frage ich, ob er sofort ein Recht hat, eine Anklage gegen Denjenigen, der solchergestalt sprach, anzustellen? Gewiß nicht, und eben so wenig kann dieß geschehen, in Beziehung auf uns, wenn wir hier sprechen. Die Oeffentlichkeit macht keinen Unterschied, der öffentlichen Meinung allein sind wir verantwortlich, wenn wir ein tadelnswürdiges Benehmen zeigen, der Richter aber ist dafür nicht competent.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Rotteck glaubt also, jedem Abgeordneten stehe frei, die Ehre und den guten Namen irgend eines Menschen anzugreifen, und daß er sich dann mit dem Schilde decken könne, er sey Abgeordneter! —

v. Rotteck: Ich habe meine Meinung ausgesprochen! —

Staatsrath Winter: Diesen Grundsatz muß ich widersprechen. Denn er enthält einen Umsturz aller rechtlichen Verhältnisse. Es steht mir frei, jeden Menschen zu belangen, wer er sey, und, ob meine Klage gegründet ist, darüber hat der Richter zu entscheiden.

Mördes: Nur innerhalb der Schranken des Anstandes und der Schicklichkeit, und mit Schonung der Rechte Anderer, hat es der Abg. v. Rotteck wohl gemeint! —

v. Rotteck: Ich bestreite, daß der Richter diese Klage annehmen kann.

Föhrenbach: Ich habe früher gesagt, es stehe der Kammer keine Censur zu, und der Abg. Mördes hat daraus Veranlassung genommen, seinen Gegenstand vorzutragen. Das war es aber eigentlich nicht, was ich sagen wollte, sondern ich wollte bloß bemerken, die Kammer habe kein Urtheil über solche Gegenstände zu fällen. Was den andern Gegenstand betrifft, so glaube ich, daß zwar dem Abgeordneten so wenig verwehrt werden kann, als jedem andern Privatmann, etwas zu sagen, was die Ehre angreift, aber er muß sich gefallen lassen, wenn der Andere seine Ehre vertheidigt.

Mördes: Ja, sofern er beweist, daß er beleidigt ist.

Föhrenbach: Wenn ein Mitglied z. B. ausspricht, die Gerichte seyen corrumpirt, so darf ein Richter oder eine gerichtliche Stelle fragen, ob sie gemeint seyen.

Mördes: Und das unbefugt befragte Mitglied darf eben so gut hierauf schweigen, wenn ihm eine Antwort nicht gerade beliebt! —

Trefurt: Der Abg. Mördes hat Recht, wenn er über dieses Schreiben des Freiherrn v. Stengel überrascht ist; denn ich fand in seiner damaligen Rede nichts, wodurch sich unsere Gerichte hätten beleidigt fühlen können. Daraus wird er aber nicht ableiten wollen, daß dessen ungeachtet dieser Hofgerichtspräsident, oder ein Anderer, das Recht hatte, ihn zu fragen, ob er ihn gemeint habe. Die Meinungen der Menschen sind verschieden; dem Einen ist etwas klar, was dem Andern nicht klar ist; und so kann es noch vielen Hofgerichten nicht klar seyn, ob sie dadurch gemeint seyen, oder nicht, und da kann ihnen das Recht nicht verwehrt werden, darüber zu fragen. Ich bin weit entfernt, die Freiheit der Abstimmung, und auch der Motive beschränken zu lassen; denn beide sind frei; allein diese Freiheit kann man nicht so weit ausdehnen, daß wir das Recht hätten, Privatrechte zu verletzen, und die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen muß allerdings berücksichtigt werden. Denn es ist ein himmelweiter Unterschied, ob wir in einer geheimen Sitzung, oder

in einem Saale des Staatsministeriums sprechen. Wer Privatrechte verletzt, der wird dem Privaten Rede stehen müssen.

Sander: Es ist dasjenige Schreiben, das der Abg. Mördes erhalten hat, ein Zeichen der Zeit, und zwar eines von denjenigen, die dahin gehen, die Deputirtenkammer in ihrer Pflichterfüllung auf eine Art und Weise zu beaufsichtigen, die demjenigen nicht entspricht, was im Jahr 1831 geschah. Man sieht zu jeder Zeit in Zeitungen, besonders in solchen, die unter der Censur der Regierung stehen, scharfe Urtheile über Reden und Meinungen der Abgeordneten aussprechen, und zwar auf eine Weise, von der wirklich auffallend ist, daß die Censur sie passiren läßt. Auch dieses Schreiben des Hofrichters in Mannheim an den Abg. Mördes gehört dazu, schon darum, weil er es nicht als Privatmann, sondern als Vorstand eines Gerichtshofs erließ. Denn hierdurch hat er die Sache aus dem Character des Privativen herausgezogen, und in den Character der öffentlichen Staatsgewalt hinein gebracht. In dieser Hinsicht, glaube ich nun, könnte die Kammer beinahe gegen die Regierung sich erheben, daß eine Staatsbehörde, oder vielmehr der Vorstand derselben, gar nicht das Recht habe, einen Abgeordneten unmittelbar über eine Aeußerung anzugehen, die er in der Kammer aussprach. Denn diese Aeußerung ist vor den Regierungscommissären, also vor den Vertretern der Staatsgewalt selbst geschehen, und die Vertreter der Staatsgewalt haben dadurch, daß sie über diese Aeußerung nichts bemerkten, anerkannt, daß nichts darin lag, was im Mindesten auf unsere Gerichte hätte bezogen werden können. Der Freiherr v. Stengel hat sich aber bis jetzt nur persönlich an den Abg. Mördes gewendet, und in dieser Hinsicht kann die Kammer für jetzt noch keinen Schritt thun, sie kann sich bis jetzt darum nicht weiter annehmen, als etwa sich einzeln auszusprechen, daß dem Abg. Mördes der Rath zu geben sey, dem Freiherrn v. Stengel gar nicht zu antworten, welchen Rath ich hiemit ertheile, um dann abzuwarten, was der Verfasser des Briefs thun will. Es wird sich zeigen, wie weit ein badischer Gerichtshof das Recht hat, einen Abgeordneten über Aeußerungen, die hier gefallen sind, zur Rede zu stellen. Der Abgeordnete hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Aeußerungen gegen Manches zu thun, was im Staat vorgeht, und, wenn man ihn in dieser Hinsicht beschränken will, so wäre das Recht des Abgeordneten und des Volksvertreters im höchsten Grad bedroht.

Welcker: Ich will nur mit wenigen Worten Protestation gegen eine Aeußerung einlegen, gegen die Aeußerung, als dürfe der Abgeordnete nicht persönliche Namen in die Kammer bringen. Wir haben nach §. 67 der Verfassung das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, was oft nicht geschehen kann, ohne daß man Orte und Personen angibt; und, so gut eine Petition dazu Anlaß geben kann, so gut kann einem Abgeordneten dazu Veranlassung gegeben werden, und ich werde mir nimmermehr das Recht nehmen lassen, das alle Kammern in der Welt haben, das, was ich unrecht finde, mit Namen zu nennen, so oft ich es für Pflicht halte. Ich werde es in den meisten Fällen nur da thun, wo es ein Anderer verblümt thut. Der Offenheit entspricht es keineswegs, mit Stichelreden aufzutreten, die kränken können, sondern offen mit Namen zu nennen, was man für verkehrt und verderblich hält.

Rettig v. K.: Ich bin bekanntlich ein Freund der freien Rede, und habe damit schon manchmal nicht nur gegen die Kammer, sondern auch gegen die Regierung angestoßen. Es wird mir daher wohl auch vergönnt seyn, meine Meinung über die Sache auszusprechen, die dahin geht, daß ich zwar annehme, daß das, was der Abgeordnete hier in seiner Function sagt, nur Einen Richter hat, nämlich den Präsidenten, und über diesem die Kammer. Derjenige, der sich durch Aeußerungen verletzt glaubt, hat die Wahl, ob er sich beschweren will gegen die Commissäre der Regierung, daß sie den Präsidenten nicht zur rechten Zeit aufgerufen haben, sein Amt zu verwalten, oder gegen den Präsidenten selbst. Eine Civilgerichtsbarkeit aber über einzelne Aeußerungen der Abgeordneten dieser Kammer kann man nicht statuiren. Dagegen bin ich ganz weit von dem Glauben entfernt, daß Zeitungsartikel über einzelne Abgeordnete vor die Kammer gehören. Ich selbst bin schon in manchem Schmähblatt gehudelt worden, habe es aber nicht gelesen, und diesen Grundsatz sollte jeder Abgeordnete sich zum Gesetz machen. Die Kammer hat mehr und wichtigere Dinge zu thun, als mit Zeitungsartikeln sich herumzubalgen. Ich gönne Jedem das Recht, öffentlich ein Urtheil über dasjenige auszusprechen, was ich hier öffentlich gesagt habe, und ich glaube wirklich, daß der Abg. v. Rotteck darin im Irthum ist, wenn er unsere Kammerberathung mit einer Berathung im Staatsministerium vergleicht. Das, was ich hier gesprochen, habe ich der Publicität und der Welt preis gegeben, und Jeder ist für sein eigenes Urtheil competenter Richter über dasjenige, was ich gesagt habe. Ich bin ferner darin mit einem Abge-

ordneten nicht einverstanden, daß hier eine Handlung des Präsidenten eines Hofgerichts in seiner Function vorliegt. Denn ich kenne keine Instruction, welche die Hofrichter beauftragt, Zeitungsartikel zu schreiben. Sobald also der Vorstand eines Gerichts mit einem Zeitungsartikel droht, so steht er als Privatmann da, und in dieser Eigenschaft muß es dem Hofrichter zu Mannheim so gut zustehen, wie dem Schneidermeister zu Karlsruhe, einen Artikel über mich und jeden Abgeordneten zu schreiben. Ich wünschte sogar, daß der Artikel, er mag in einer oder der andern Richtung geschrieben seyn, in jedem gelesenen Blatt erscheine, daß in solchen einheimischen Angelegenheiten die Censur recht frei seyn, und Alles für und gegen passiren lassen möchte. Dadurch würde sich das Streben, in solchen Artikeln vorübergehende Mißstimmung auszusprechen, von selbst heben. Die Leser würde es anekeln, solche Streitigkeiten zu lesen, und die Blätter würden gar nicht mehr genommen werden. Wir wollen also ein Beispiel der Toleranz geben, und Jeden urtheilen lassen, wie er kann, und nur mit den Waffen der Gründe und der ruhigen Haltung streiten! —

v. Rotteck: Ich spreche in öffentlicher Sitzung, wie in der geheimen, und wünsche auch, daß im Staatsministerium eben so gesprochen werden möchte, als wenn die Verhandlung bei offenen Thüren statt fände. Die Vergleichung, die ich anstellte, ist daher allerdings richtig! —

Merk: Ich bin auch der Meinung, daß der Abgeordnete für dasjenige, was er hier sagt, nicht bloß in Beziehung auf seine Abstimmung, sondern auch auf die Beurtheilung des Gegenstandes unverantwortlich sey. Nur, wenn er über die Grenzen des parlamentarischen Anstandes hinaus ins rein Persönliche übergeht, und eine wirkliche Verläumdung oder Beschimpfung sich zu Schulden kommen läßt, alsdann ist er derjenigen Person verantwortlich, die beleidigt ist. Wenn er sich aber bloß an das Allgemeine hält, wenn etwa bloß beziehungs- und interpretationsweise, wo man nicht weiß, auf was es sich gründen soll, etwas Anstößiges gefunden werden könnte —, wenn er, sage ich, dafür verantwortlich seyn sollte, so möchte ich sehen, wohin es mit der Verantwortlichkeit kommen könnte! — Nach der Grundlage der Verfassung könnte der Richter eine solche Klage nicht annehmen, und die Sache wird sich daher gut erledigen lassen. Ich trete übrigens der Bemerkung des Abg. Sander bei, daß es eine traurige Wahrnehmung ist, die Kammer stets von einer gewissen Seite her angegriffen zu sehen, als ob es gleichsam ein Verdienst wäre, und als ob man dadurch etwas erreichen könnte, sich in einer feindseligen Richtung gegen die Kammer zu benehmen. Höchst auffallend muß es immer seyn, wie hier eine Klage von dem Hofrichter angestellt werden kann, welche höchstens der Regierung zugestanden wäre. Denn es wurde gesagt, man habe die Gerichte zu corrumpiren versucht, und nicht, daß sie corrumpirt seyen. Der Vorwurf trifft also nicht das Hofgericht, sondern die Behörde, die zu corrumpiren suchte, und es wäre zu wünschen, daß einmal jene Tendenz aufhören möchte, die bei den Behörden und Beamten sichtbar wird! —

Staatsrath Winter: Der Abgeordnete kann nicht zur Verantwortung gezogen werden wegen seiner Abstimmung, und auch nicht wegen seiner Rede. Aber ich kann und werde einem Privaten das Recht nicht bestreiten, wenn er durch irgend eine Aeußerung seine Ehre und seinen guten Namen verletzt glaubt, Mittel dagegen zu ergreifen. Ob der einzelne Fall hiezu geeignet ist, darüber hat der Richter zu erkennen.

Wolff: Ich kann ebenfalls nur bedauern, wenn die Worte des Abgeordneten so genau abgewogen werden wollen. Ich konnte übrigens in der Aeußerung des Abg. Mördes um so weniger eine Anstößigkeit für die Gerichtshöfe finden, als solche nicht sowohl gegen diese, als vielmehr gegen die Regierung gerichtet ist. Ich finde um so weniger Bedenken bei der Sache, je weniger ich Veranlassung habe, zu glauben, daß sich die Aeußerung des Abg. Mördes auf den Gerichtshof, dem ich vorzustehen die Ehre habe, beziehe! —

Knapp: Es ist heute ein sonderbarer Gegenstand auf die Tagesordnung gekommen. In jeder constitutionellen Kammer ist erlaubt, Mängel einer Staatsverwaltung aufzudecken, erlaubt, Verhältnisse von besondern Ständen in Anregung zu bringen. Ich selbst habe mir schon Anträge in dieser Hinsicht erlaubt, und schon viel über die hohe Arroganz der Beamtenwelt in Baden gesprochen (Gelächter). Ich frage, ob sie nicht besteht? und ich würde Jedem, der sich an mich gewendet, geantwortet haben, auch du bist einer von denjenigen, die wirklich arrogant sind, denn sonst hättest du dich nicht getroffen gefunden. Ich habe über die Vorrechte gesprochen, und die Thatsachen haben bewiesen, daß wirklich solche Vorrechte bestehen, und kein Bürgermeister hat sich dadurch beleidigt gefunden, sondern vielmehr gefunden, daß

etwas Wahres an der Sache ist. Die nämlichen Bemerkungen sind über Lehrer und Geistliche gefolgt. Man hat über die Vorrechte des Adels gesprochen, und dieser selbst hat eingesehen, daß Manches nicht mehr zeitgemäß ist, sondern ist so vernünftig und klug, von Manchem abzugehen, woran er früher hielt. Auffallend ist es daher, wie in der heutigen Zeit der Vorstand eines Gerichtshofes einen solchen Gegenstand in Anregung bringen konnte, und man sollte glauben, daß derselbe die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht so ganz kenne, oder daß er mit denselben nicht fortgeschritten sey. Ich sehe in dieser Hinsicht das fragliche Schreiben als Privatgegenstand zwischen dem Abg. Mördes und dem Freiherrn von Stengel an, und glaube auch, daß diese Sache am besten auf dem Privatweg abgemacht werden kann.

Mördes: Sie ist von meiner Seite bereits abgemacht.

Winter v. H.: Obgleich ich auch veranlaßt seyn könnte, mich zu beschweren, so unterlasse ich es doch, weil ich glaube, daß Zeitungsartikel nicht in diese Hallen gehören. Allein die Frage erlaube ich mir an die Regierungscommission, da ich die Instruction an die Censoren nicht kenne, ob denselben erlaubt ist, Schmähartikel gegen Staatsbürger, besonders aber gegen Abgeordnete, ohne Angabe der Namen, in die Blätter aufzunehmen, und ob dadurch ein Abgeordneter, der sich niemals in dieser Beziehung vergangen hat, Jemand persönlich zu beleidigen, genöthigt werden soll, gleich eine Injurienklage anzustellen? Alsdann könnte man sich in der jetzigen Zeit nicht mehr retten. Es wird nicht die Tendenz der Regierung seyn, den Censoren eine so ausgedehnte Erlaubniß gegen eine Partei zu geben, ich will nicht sagen, zu welcher ich gehöre; allein wenn von der Regierung einmal von Parteien gesprochen wird, so fordere ich auch von ihr, daß sie nicht nur eine Partei, sondern auch die andere sprechen läßt, keineswegs aber feigen Menschen gestattet, Einen schimpflicher Weise in öffentlichen Blättern anzugreifen, ohne den Muth zu haben, den Namen anzugeben, damit man sich auch an die Person wenden kann.

Staatsrath Winter: Auf die Frage, ob die Instruction dahin gegangen sey, daß ein Censor Schmähartikel gegen einen Abgeordneten passiren lassen soll, habe ich keine Antwort, und wenn man mich weiter fragt, welche Instruction gegeben sey, so sage ich, keine andere, als daß die Vorschriften des Preßgesetzes angewendet werden sollen. Für jeden Censor kann ich nicht stehen, und hat daher einer seine Vollmacht überschritten so hat Jedermann, der sich beleidigt glaubt, das Recht, sich zu beschweren, und entweder den Namen des Einsenders zu verlangen, oder aber den Herausgeber des Blattes anzuklagen.

Winter v. H.: Man ist also auf den langwierigen Schneckengang der Anklage verwiesen, über Dinge, die in andern Ländern schnell abgemacht sind. Ein Blatt, das nicht verschmäht hat, sogar unsere Regierung auf eine Art anzutasten, daß das Publicum sich darüber aufhielt, besonders unser Ministerium auf eine wirklich empfindliche Weise vor dem Volk und vor der Kammer darzustellen, kann nicht ermächtigt werden, ohne Namensunterschrift wirkliche Schimpferei gegen öffentliche Personen aufzunehmen, und über Dinge zur Verantwortung zu ziehen, die in verdrehten Zeitungsartikeln gegeben werden. Ich habe keine Zeit, mich mit solchen Dingen herumzubalgen, da ich mich ohnehin zusammennehmen muß, um dasjenige zu thun, was mir die Pflicht gebietet; aber ich verlange Schutz gegen den Schimpf. Ich werde jeder Person, die beleidigt zu seyn glaubt, die erforderliche Erklärung geben, aber anonyme Artikel sollte die Regierung nicht dulden! —

Staatsrath Winter: Wenn wir selbst dergleichen mit Ruhe ertragen, so kann es auch wohl ein Abgeordneter ertragen!

Winter v. H.: Das ist kein Grund für mich; denn es kommt darauf an, welchen Begriff man von Ehre hat. —

Staatsrath Winter: Selbst nach dem Preßgesetz, wie es bestanden hat, ist die Klage erlaubt. Ich mißbillige alle diese Artikel; nur diejenigen, die gegen mich gerichtet sind, lasse ich frei, und werde nie darauf antworten. Ich habe mich selbst um jene Artikel nicht bekümmert, die insbesondere gegen mich gerichtet waren. Das Gras ist jetzt darüber gewachsen, und kein Mensch denkt mehr daran. (Gelächter.)

Bekk: Ich kann demjenigen, was der Abg. Winter v. H. vorgetragen hat, meine Zustimmung nicht geben, sondern halte im Gegentheil dafür, daß gerade darin, daß die öffentlichen Blätter ein freies Urtheil über die Abgeordneten haben sollen, einen Grund für die Entscheidung unserer Hauptfrage liegt, die an der Tagesordnung ist, der Frage nämlich, ob der Abgeordnete wegen seiner Aeußerung in der Kammer vor den Civilrichter gezogen werden könne. In Beziehung auf diese Frage bin ich ganz mit demjenigen einverstanden, was der Abg. Rettig v. K. vorgetragen hat. Es kann ein Civilrichter über Aeußerungen, die in der Kammer

gefallen sind, nicht erkennen, und ich will demjenigen, was gesagt wurde, nur noch einen Grund beifügen. Der Abgeordnete handelt hier in seinem Amt, und über diese Handlungen kann kein Beamter vor den Civilrichter gezogen werden. Ueber die Handlungen des Abgeordneten in seinem Amt hat die Verfassung und die Geschäftsordnung einen eigenen Weg vorgeschrieben, nämlich den, daß der Präsident den Redner zur Ordnung ruft, ferner den, daß die Presse und die öffentliche Meinung denjenigen, welcher übertreibt, mit Verachtung belohnt! —

Winter v. H.: Nur in so fern, als der Abg. Bekk sich auf mich berufen hat, erlaube ich mir einige Worte; jedes Urtheil über mich steht der ganzen Welt frei, allein ich sage, daß die Censur einen schimpflichen, mit Schmähworten begleiteten, Angriff nicht passiren lassen sollte, wenn kein Name dabei ist.

Magg: Der Abg. Winter hat Recht; aber solche Schmähungen sind nicht zu vermeiden, und darum sind solche Schimpfer, die nicht den Muth haben, ihren Namen zu nennen, nur mit Verachtung zu behandeln. —

Damit verläßt die Kammer den Gegenstand, um die Discussion des Forstgesetzentwurfs fortzusetzen, deren Ergebniß wir in Nr. 73 mitgetheilt haben.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident Mittermaier, dann der Vicepräsident Duttlinger.

(Inhalt: Petition des Grafen v. Sponeck. — Gesetzentwurf über die Pensionen der Dienerschaft der Appanagirten. — v. Rotteck's Bericht über Petitionen, die Preßfreiheit betreffend. — Discussion des Berichts von Mittermaier über die Verbesserung der Preßgesetzgebung.)

Rindeschwender übergibt ein Gesuch des pensionirten Rittmeisters Grafen v. Sponeck, und bemerkt dabei: Wenn je ein Gesuch Gründe der höchsten Billigkeit für sich habe, so sey es das gegenwärtige, und die Kammer werde sich durch die Genehmigung desselben nur in Consequenz mit ihren Beschlüssen aussprechen, die sie jüngst in Beziehung auf die Soldaten, die im russischen und spanischen Feldzug verunglückt seyen, gefaßt habe. —

Staatsrath Jolly legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, die Pensionirung der Dienerschaft der Appanagirten betreffend, welcher zur Berathung an die Abtheilung verwiesen wird.

Rutschmann, Lauer und Goll legen Namens der Budgetcommission folgende Berichte vor, welche ihren Anträgen gemäß statt der Verlesung dem Drucke übergeben werden: 1) Rutschmann über die Einnahmen und Ausgaben der Postadministration; 2) Lauer über die Einnahmen und Ausgaben der Cameraldomänenverwaltung, und 3) Goll über das Amortisationsbudget für 1833/35.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des Berichts des Abg. Mittermaier, die Verbesserung des mangelhaften Zustandes der Preßgesetzgebung betreffend.

Der Vicepräsident Duttlinger nimmt den Präsidentenstuhl ein, und gibt zuvörderst dem Abg. v. Rotteck das Wort, um Namens der Petitionscommission Bericht zu erstatten

1) über die Petitionen mehrerer Gemeinden der Aemter Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jestetten, und der Gemeinden Rohrbach, Adersbach und Steinfurt, um Wiedereinführung der Preßfreiheit durch Aufhebung der Censur, und

2) über eine in entgegengesetzter Richtung an die Kammer gelangte Dankadresse der Wolfacher Thalgemeinden.

Der Bericht lautet wie folgt: Die erste dieser Adressen ist die der Gemeinde Rohrbach, Adersbach und Steinfurth, welche um Abschaffung der Censur und Wiederherstellung der freien Presse bitten. Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschüsse aus allen drei Gemeinden und aus den beiden erstgenannten noch eine große Anzahl Bürger (im Ganzen sind es 174 Unterschriften) haben die Adresse unterzeichnet, zu Urkunde der die Gesammtheit durchdringenden, und nicht bloß bei wenigen Einzelnen lebenden, Werthschätzung der Preßfreiheit und Erkenntniß des constitutionellen Rechtes. Diese Gemeinden beklagen es tiefst, daß der Baum (des „heiligsten Menschenrechts der freien Rede und Schrift") um der einzelnen schädlichen Früchte willen abgehauen, und so tausend und tausend Unschuldige wegen einzelner Schuldigen (sie hätten wohl richtiger gesagt, wegen einzelner „Mißfälligen") gemeinsam zur stummen Knechtschaft des Geistes wieder verdammt worden." Sie sprechen dabei „von einseitig fortbestehenden stillschweigenden Privilegien, welche eine badische Zeitung im Unterrheinkreis zur Schmach der wahrhaft Gutgesinnten eigenmächtig ausübt, und legen der Ständeversamlung die angelegenste Bitte vor, um Abschaffung der Censur und Wiederherstellung der Preßfreiheit, — wenn nicht anders möglich, wenigstens nur für innere Landesangelegenheiten."

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 91. Karlsruhe 8. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 4. Sept.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

v. Rotteck's Bericht fährt fort:

Die zweite Petition ist von den Wahlmännern und größtentheils zugleich Bürgermeistern des Amtsbezirks Jestetten (insbesondere von den Gemeinden Lottstetten, Grießen, Stetten, Geißlingen, Weisweil, Erzingen, Jestetten, Altenburg, Berdschingen, Bühl und Riedern). Sie führt die Rubrik: „Beschwerde der Unterzeichneten Namens der Gemeinden des Amtsbezirks Jestetten über die Bundestagsbeschlüsse, und gehorsamste Bitte um Zurücknahme derselben." Die Petenten sagen darin: „Die Beschlüsse der Bundesversammlung vom Juni v. J. waren bekanntermaaßen die Quelle der traurigen Erscheinungen in Deutschland, die Quelle der Unzufriedenheit und des Mißmuths des Volks, die Ursache der Gährungen und Volksunruhen, welche Schrecken verbreiteten. Zu welchen weitern Schritten aber dieselben führen werden, ist nicht vorauszusehen, so viel ist gewiß, daß, wenn die freie Aeußerung der Gedanken unterdrückt, und so dem Volk ein ihm eigenthümliches Recht entrissen wird, unselige Folgen unvermeidlich sind." Sie fahren fort: „Daß dieser Gegenstand die allgemeine Sprache ist, liegt hell am Tag; auch sind wir überzeugt, daß die Hochzuverehrenden Herren Landtagsdeputirten mit Eifer, mit Kraft, Nachdruck und Entschlossenheit die erwähnte Sache bei der hohen Kammer zur Kenntniß bringen und nicht säumen werden, den schweren Kampf für Freiheit und Menschenrecht rühmlich zu beginnen".... „Es würde überflüssig seyn, beleuchten und beweisen zu wollen, daß durch die Bundestagsbeschlüsse die Volksrechte verletzt wurden, es liegt hell am Tage,... wir glauben daher uns kurz fassen und den Wunsch um Zurücknahme der Bundesbeschlüsse mit unsern übrigen Collegen und sämmtlichen Vaterlandsfreunden vereinigen zu müssen" u. s. w. — Ein wohlbegründeter Wunsch allerdings, auch achtungswerth und bedeutungsvoll, doch, nach den vorhandenen Constellationen, leider einstweilen mehr nicht als ein frommer Wunsch!

Eine dritte Petition ist von einer Anzahl Gemeinden in den Aemtern Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jestetten ausgegangen, insbesondere von den Gemeinden Stühlingen, Obereggingen, Untereggingen, Löffingen, Wellendingen, Lenzkirch, Seppenhofen, Grafenhausen, Osteringen, Horheim, Bettmaringen, Bonndorf, Ebersingen, Füetzen, Epfenhofen, Schwerzen, Wutöschingen, Degernau, Küßnach, Grißen, Hohenthengen, Bechterspohl, Stetten, Herdern, Krenkingen, Erzingen, Rechberg, Kadelburg u. a. Sie ist mit 786 Unterschriften bedeckt, worunter größtentheils auch jene der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschußmänner. Die Petenten sagen darin: „Kein Ergebniß des denkwürdigen Landtags von 1831 wurde von Stadt zu Stadt, von Thal zu Thal, mit größerem Jubel begrüßt, als die errungene freie Presse; denn auch in jedem Dörflein fanden sich Einige, in den meisten viele Männer, die ihren Werth kannten, und denen Wahrung ihrer Menschen- und Verfassungsrechte mehr galt, als einige, bloß ihrem thierischen Daseyn fröhnende, gnädigst bewilligte Erleichterungen. Aber auch dem größten Theile des Volks wurde sie durch den kurzen Gebrauch ein theures Gut, indem es bald bemerkte, wie manche Beamte, die Veröffentlichung ihres Benehmens scheuend, den Bürger mehr wie früher als Mensch behandelten, und sich scheuten, Handlungen zu begehen, die, ans Licht gezogen, ihnen ver-

diente Schande und Verachtung gebracht hätten; wir Alle erkannten in ihr das einzige untrügliche Heilmittel gegen jeden Krebsschaden, der noch am Herzen des Volks frißt. Mißbräuche und Willkührlichkeiten schwanden vor ihrem Strahl, und der Bürger hing mit neuer Liebe und mit neuem Vertrauen an Fürst und Verfassung." — Sie schließen mit der Bitte an die Volksvertreter: „Dieselben möchten in gewohnter Festigkeit ihre hohe Stellung und ganze gesetzliche Kraft dazu verwenden, daß das badische Volk das höchste und heiligste Menschen- und Verfassungsrecht, das Recht der freien Gedankenmittheilung, durch Aufhebung der Censur wieder erhalte." — Allerdings, meine Herren, bedurfte die Kammer keiner Anregung oder Aufforderung von Aussen, um sie zur Reclamirung des so mühsam errungenen, und so schnell wieder verlorenen unschätzbaren Guts der Preßfreiheit zu bestimmen, aber es kann ihr nicht anders als erfreulich seyn, in Adressen dieser Art, eingehend aus verschiedenen von einander weit entfernten Bezirken, und durch Zahl und Beschaffenheit der Unterschriften die kräftigste Beglaubigung mit sich führend, den eindringlichen Beweis davon zu erkennen, daß ihr eigenes Streben mit jenem des Volks übereinstimmt, daß die vorherrschende Gesinnung des letzten die nach dem unverkümmerten Genuß der verfassungsmäßigen Rechte gerichtete, und die den Werth der geistigen Güter nicht geringer, als jenen der materiellen schätzende ist, und daß auch die politische Einsicht weit genug verbreitet und tief genug gewurzelt ist, um den innigen Zusammenhang beiderlei Güter, insbesondere aber die in der Preßfreiheit liegende, durch nichts Anderes zu ersetzende Garantie für alle anderen Rechte und Güter mit allgemeiner Ueberzeugung aufzufassen. Die drei vorliegenden Adressen mögen wohl als Ausdruck einer solchen über alle Landestheile verbreiteten Gesinnung gelten; denn sicherlich würden, so wie im Jahr 1831, bei ähnlichen Anlässen, aus allen Gegenden dergleichen eingekommen seyn, wenn nicht die Regierung gleich beim Erscheinen der ersten, mit einem freilich traurigen und verfassungswidrigen Eifer, die Verbreitung oder Unterzeichnung ähnlicher, durch Zwangsmaaßregeln gehemmt und unterdrückt hätte. Von der zu solchem Zwecke erlassenen, an alle Kreisregierungen und Aemter gesendeten, Ministerialverordnung, wornach der Ausdruck der Volksgesinnung in Collectivpetitionen an die Kammer förmlich untersagt, mit Strafe bedroht, durch den Arm der Polizeigewalt unmöglich gemacht wird, hat die hohe Kammer erst jüngst die niederschlagende Notiz erhalten, und sie wird sicherlich nicht unterlassen, gegen die daraus hervorgehende äußerste Gefährdung des constitutionellen Petitionsrechtes die ihr verfassungsmäßig zustehenden Vertheidigungsmittel anzuwenden. Die Petitionscommission will ihrerseits hier blos die Bemerkung machen, daß das Ministerium, indem es bis in alle Winkel des Landes seine Abmahnungen, Verbote und Gewaltsdiener gegen die Adressen sandte, dadurch neben der Bezeugung einer unnatürlichen Scheu vor den Aeußerungen einer verfassungstreuen Volksgesinnung und neben der unglücklichen Verschleierung solcher Gesinnung vor den Augen des Fürsten, welchem nichts wichtiger seyn konnte, als dieselbe mit Klarheit zu erkennen — auch noch den schlagendsten Beweis davon, oder das sprechendste Eingeständniß ablegte, daß ihm selbst die das ganze Land durchwehende, die Wiederherstellung der Preßfreiheit, die Unverletztheit der Verfassung fordernde und gegen die Bundesbeschlüsse protestirende Volksstimme bekannt ist, und daß es selbst von der Ueberzeugung durchdrungen ist, nur durch die Anwendung von durchgreifenden und überall aufzubietenden Gewaltmaaßregeln verhindern zu können, daß nicht aus allen Theilen des Landes Adressen im Sinn der obengedachten bei der Kammer einkämen. Wir können demnach solche Adressen als wirklich eingekommen betrachten, denn die Volksgesinnung, nicht das mit Unterschriften bedeckte Papier, ist die Hauptsache, und des letzten kann man entbehren, wenn man der ersten gewiß ist. — Ihre Commission, meine Herren, trägt nach dieser Bemerkung darauf an, die vorliegenden Adressen unter Anerkennung des edlen patriotischen Sinnes, welchem sie entflossen, zu den Acten zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir jedoch noch einer andern, in ganz verschiedenem Sinne redenden, Adresse erwähnen, welche fast gleichzeitig mit den drei oben aufgeführten einkam, und durch ihre augenblickliche Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung die öffentliche Aufmerksamkeit des Inlandes und zum Theil selbst des Auslandes auf sich zog. Es ist dieses die sogenannte „Dankadresse der Waldgemeinden des Amts Wolfach an die hohe zweite Kammer der badischen Volksvertretung," zu deren Würdigung die Vergegenwärtigung ihres vollen Inhalts Noth thut, und deren vollständigen Abdruck selbst in unseren Protocollen Ihre Commission hiermit in Vorschlag bringt, damit jeder Leser auch ein auf selbsteigene Kenntniß gebautes Urtheil darüber zu fällen im Stande sey. Sie lautet also: „Dankadresse der Wald-

gemeinden des Amts Wolfach an die hohe zweite Kammer der badischen Volksvertretung."

„Mit tiefer Wehmuth müssen wir wahrnehmen, daß auch wir gegen die Erwartungen der hohen Kammer zu jenen Landesgemeinden gehören, welche, wenn es wahr ist, durch die Maaßregel mit Betrübniß erfüllt sind, welche die Regierung wegen der Preßfreiheit ergriffen hat, dadurch unser Wohl untergraben und dem ganzen Lande geschadet haben soll. Wir kennen die Preßfreiheit und das Gute noch nicht, das man durch sie versprochen hat, wir können also auch von keinem Schaden sprechen, und darüber betrübt seyn, den uns die Regierung durch ihre Beschlüsse zugefügt haben soll. Im Gegentheil hat bei uns der Unfug Besorgnisse oft erregt, der mit derselben von unzufriedenen Menschen und jungen Leuten getrieben wurde. Noch leben wir, gleich unsern Urvätern, glücklich in unsern Thälern, freuen uns des Friedens und zahlen bei dem vollen Vertrauen auf die Gerechtigkeit unseres allgeliebten Landesvaters im Frieden lieber, was man uns fordert, als wir uns im Kriege nehmen lassen, was wir haben. Wir hassen die Julifeste von Paris, wir wollen keine belgischen Freiheiten, und es schauert uns vor den Frankfurter Apriltagen. Darum Dank Euch! Edle Vertreter des Volks, daß Ihr auf die Ruhe des Landes bedacht seyd, daß Ihr euch im Frieden mit der Regierung vereinigt, und mit derselben in Eintracht über das Wohl unseres Landes berathet. Dank Euch! Und wir danken von Herzen für die ausgesprochene und so wohlthuende Minderung des Salzpreises — wir danken für das beharrliche Bestreben, die Zehntlast minder fühlbar zu machen — und wir danken auch für die Sorge, die Euch dabei zu Gunsten der Kirchen am Herzen liegt, indem Ihr dieselben bei Aufhebung des Zehnten durch deren Vorstände vertreten wissen wollt. Wir wiederholen es noch einmal, wir kennen keine Betrübniß, in die uns die Regierung versetzt hat, wir leben zufrieden und sehen, im festen Vertrauen auf unsern Fürsten — auf seine Regierung und auf die friedliche Einwirkung der Volksvertreter, einer schönen Zukunft entgegen."

Kaltbrunn, den 8. Juli 1833.

Gemeinderath:	Gemeindeausschuß:
Bürgermeister Harter.	Jacob Hauer.
Philipp Gruber.	Martin Sprengler.
Lorenz Schmid.	Bartholomä Hauer.
Gemeindsrechner Armbruster.	

Bergzell, den 8. Juli 1833.

Gemeinderath:	Gemeindeausschuß:
Bürgermeister Haberer.	Sebastian Jehle.
Franz Harter.	Johannes Haberer.
Thomas Jehle.	Roman Heitzmann.
Martin Gebert.	Matthias Brohammer.

Schenkenzell, den 8. Juli 1833.

Gemeinderath:	Gemeindeausschuß:
Bürgermeister Vollmer.	Johann Haaser.
Augustin Hilberer.	Johann Georg Armbruster.
Roman Ledmann.	Johann Schuberer.
Simon Armbruster.	Johann Georg Herrmann.
	Johann Bühler.

Was hier geschrieben steht, ist aus dem Herzen meiner Pfarrkinder gesprochen, das verbürge ich bei Gewissen und Eid als Priester und Seelsorger.

Schenkenzell, den 8. Juli 1833.

Pfarrer Lenz.

Wittichen, den 8. Juli 1833.

Scholter, Pfarrer.

Schapbach, den 10. Juli 1833.

Gemeinderath:	Bürgerausschuß:
Bürgermeister Armbruster.	Weidele.
Waisenrichter Dieterle.	Franz Hörmann.
Dionis Faller.	Eduard Hörmann.
Johannes Dieterle.	Anton Dreher.
Innozenz Dreher.	Franz Sales Bühler.

Oberwolfach am 14. Juli 1833.

Gemeinderath:	Bürgerausschuß:
Bürgermeister Herrmann.	Joseph Rack.
Gemeindsrechner Meyer.	Nicolaus Hacker.
Johannes Herrmann.	Joseph Mayer.
Joseph Matt.	
Wendelin Bonath.	

Lehrer Thüringer.

Rippoltsau, den 15. Juli 1833.

Gemeinderath:	Bürgerausschuß:
Bürgermeister Schmid.	Simon Brüstle.
Gemeinderechner Groß.	Peter Sum.
Caspar Herrmann.	Mathäus Dieterle.
Waisenrichter Armbruster.	

Meine Herren! Im constitutionellen Leben ist gar leicht auch das Unscheinbarste bedeutsam, und das Kleinste von Wichtigkeit. Die vorliegende Adresse möchte unter diese

Rubrik gehören. Viele von Ihnen erinnern sich ohne Zweifel noch daran, daß bereits am Anfang des gegenwärtigen Landtags hier und dort das Gemurmel oder die Rede vernommen ward, diesesmal würden auch Adressen oder Petitionen eines andern Sinnes, als jene von 1831 waren, bei der Kammer eingehen. Es ließ sich hieraus entnehmen, daß — wogegen durchaus nichts zu erinnern ist, so lange nur redliche Ueberzeugungen und redliche Mittel und Wege in Sprache stehen — die den Fortschritten der Volksfreiheiten widerstrebende Partei ihre Kräfte versuchen, und den Eindruck der bisher mit imponirendem Einklang erschollenen Volksstimme durch Beimischung von Stimmen einer andern Art zu schwächen sich bemühen werde. Nichts könnte allerdings der guten Sache förderlicher seyn, als wenn im ganzen Land und durch alle Volksclassen die freien Stimmen gezählt werden könnten, wenn also Alle, die den öffentlichen Angelegenheiten einige Aufmerksamkeit und einiges Interesse zuwenden, Ihre Herzensgesinnung darüber so laut und kräftig, als sie es vermögen, aussprächen. Alsdann nämlich würde zur ganz handgreiflichen Erscheinung werden, was zwar jetzt schon die Verständigen deutlich erkennen, und die Wahrheitliebenden theils freudig behaupten theils nothgedrungen eingestehen, daß nämlich unter den Denkenden im Volk die unendliche Ueberzahl nach Licht und Recht, und also nach verfassungsmäßiger Freiheit entschieden strebe, und daß es der Denkenden unter allen Classen so viele gebe, daß die jedenfalls von ihnen in einem etwaigen Entscheidungsmoment ausgehende Richtung die der Gesammtheit seyn könne. Dürfen wir die vorliegende Adresse als eine Probe dessen, was die Gegenpartei auszurichten im Stande sey, als einen vorläufigen Maaßstab der ihr zu Gebot stehenden intellectuellen und moralischen Kräfte ansehen, so können wir sie nicht anders als mit besonderer Heiterkeit betrachten. Unter dem Titel einer „Dankadresse" an die zweite Kammer verwahren sich hier Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschußmänner von sechs Thalgemeinden, und mit ihnen zwei Pfarrer, gegen die von jener Kammer in ihrer Dankadresse auf die Thronrede Sr. Königlichen Hoheit ausgesprochene Versicherung, daß das badische Volk mit tiefer Betrübniß die von der Regierung wegen der Preßfreiheit ergriffenen Maaßregeln erfahren habe. Sie widersprechen geradezu, eine solche Betrübniß empfunden zu haben, ja sie eifern vielmehr gegen den Unfug, welchen die Preßfreiheit (welche sie übrigens gar nicht zu kennen behaupten) hervorgerufen habe, und setzen die Freunde der Preßfreiheit, oder die, welche Betrübniß über deren Zurücknahme äußern, (also die Gesammtheit der Volksvertreter in dieser hohen Kammer) in eine Classe mit denjenigen, welche den Frieden zu stören und Krieg herbeizuführen wünschen, ja welche an Revolutionen ihre Freude haben, und vor den Frankfurter Apriltagen nicht erschauern!! Sodann fahren sie fort: „Darum Dank Euch, edle Volksvertreter u. s. w."!! Sie sehen wohl, meine Herren, daß die guten Leute, welche die Adresse unterschrieben, nicht wußten, was sie eigentlich enthalte, daß sie durch die Ueberschrift „Dankadresse" und durch das am Ende über die „Verminderung des Salzpreises" und über die „Zehntlasten" Gesagte sich täuschen ließen, und dergestalt in der redlichen Meinung, ihren Vertretern einen Tribut des Dankes und des Vertrauens zu entrichten, denselben ein Pasquill überreichten. In so fern mögen wir es wohl mit Lächeln aufnehmen. Etwas ernster erscheint die Sache in Bezug auf den — übrigens gleichfalls unklaren, ja selbst der Sprache so wenig als der Logik mächtigen — Schriftverfasser oder Urheber, oder auf die mehreren Urheber, welche demnach wissen mußten, was die Adresse besage oder besagen wolle. Und es muß dabei allernächst der Eifer des Pfarrers Lenz auffallen, der da, „bei Gewissen und Eid, als Priester und Seelsorger zu verbürgen" sich vermißt, daß „das in der Adresse Geschriebene aus dem Herzen seiner Pfarrkinder gesprochen sey." Welch' ein Priester und Seelsorger, der da feierlich beschwört, was zu wissen ihm ganz unmöglich, ja was, der obigen Ausführung nach, selbst ganz undenkbar ist! — Auch der Pfarrer Scholter, der da durch seine alleinige Unterschrift eine ganze Gemeinde (Wittichen) zu repräsentiren vermeint (die Adresse ist nach ihrem Rubrum eingereicht von den Thal-Gemeinden des Amts Wolfach) hat sich dadurch als einen Haupttheilnehmer dargestellt, woraus, im Zusammenhang mit obiger beispielloser Verbürgung, ein nach unserer Meinung wenig zweifelhaftes Licht auf den eigentlichen Ursprung und Character der ganzen Adreßgeschichte fällt, aber zugleich auch für das Urtheil und das Gefühl, womit wir sie aufzunehmen haben, die Bestimmung hervorgeht.

Ihre Commission, meine Herren! nicht ohne Bedauern, einige kostbare Minuten mit dieser Darstellung hingebracht und Sie hinbringen gemacht zu haben, schlägt Ihnen über

die Adresse der Waldgemeinden von Wolfach die Tagesordnung vor.

Nach Eröffnung der Discussion über die Commissionsanträge im Ganzen nimmt Regenauer das Wort, um sich über den Bericht in Bezug auf die letzte Adresse zu erklären. Meiner Ansicht nach, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, besteht die wahre Liberalität darin, daß man auch die Meinung Anderer achtet, und, wenn meine Ansicht auch verschieden ist von derjenigen, die in der Adresse der Wolfacher Thalgemeinden ausgesprochen ist, so werde ich dessen ungeachtet die Meinung dieser Leute achten. Ich habe in dem Ausdruck dieser Ansichten durchaus nichts Uebernatürliches gefunden, so wie ich auch nicht finde, daß Diejenigen, die die Adresse unterzeichneten, dasjenige nicht verstanden haben dürften, was sie enthält. Ich glaube vielmehr, daß sie eben so gut, und vielleicht noch besser den Inhalt verstanden haben, als diejenigen, welche die Adresse im entgegengesetzten Sinne eingeschickt und unterzeichnet haben. Wenn ich auch den Inhalt der Wolfacher Adresse vielleicht nicht in allen Punkten theile, so bin ich doch in Vielem vollkommen damit einverstanden, und, wie ich nochmals sage, ich achte die Männer, die ihre Meinung frei und muthig auszusprechen wissen.

v. Rotteck: Ich überlasse jedem Mitgliede, diese Adresse so oder so zu beurtheilen, doch bin ich überzeugt, daß Diejenigen, welche sie in Schutz nehmen, wirklich den Sinn und die Bedeutung derselben, da sie auch wirklich einen inneren Widerspruch mit sich führt, nicht wohl verstanden haben können. Denn unter der Form einer Danksagung spricht sie die allerempfindlichste Beleidigung gegen die Kammer aus; sie sagt nämlich, daß die Kammer eine revolutionäre Gesinnung habe, und vor den Frankfurter Apriltagen nicht erschaudere, weil dieß aus der Betrübniß über die Entziehung der Preßfreiheit hervorgehe. Wenn nun der Redner dieses wirklich mit seiner Ansicht vereinigen kann, und die Thalgemeinden für solche hält, die wohl wußten, was sie unterzeichnet haben, so habe ich nichts dagegen: allein die Petitionscommission, in deren Namen ich sprach, darf mit Demjenigen, der diesen Bericht erstattete, getrost an das Urtheil der öffentlichen Meinung appelliren. Diese Adresse wird wie alle andern von der öffentlichen Meinung ihr gebührendes Urtheil erhalten; denn es haben ja auch die Adressen der Wasserburger und der Gaudinger ihr Urtheil erhalten.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und bemerke nur noch, daß die Aeußerungen des Abg. Regenauer für mich nichts Neues enthalten. Denn ich war im voraus von solchen Gesinnungen versichert! —

Regenauer: Es freut mich, daß der Abg. Winter diese Gesinnungen von mir voraussetzte, und zum voraus solche Ueberzeugung von mir hatte, — nur thut es mir leid, daß ich die entgegengesetzte von ihm habe! —

Winter v. H.: Mir thut es gar nicht leid!

Staatsrath Winter:

Zweifle an des Himmels Klarheit,
Zweifle an der Sonne Licht! —
Zweifle nur an meiner Meinung nicht! —

Das ist die Sprache aller Parteien, wie Sie auch heute wieder gehört haben! — Wenn eine Gemeinde hier ihre Ansichten für die eine Seite, und die andere für die andere Seite ausspricht, und wenn ich keinen Grund habe, in die Redlichkeit ihrer Gesinnungen ein Mißtrauen zu setzen, so bin ich wenigstens der Meinung, daß beide Ansichten über Gegenstände, worüber die Acten zwar in der Theorie, aber in der Praxis noch lange nicht abgeschlossen sind, auf dieselbe Weise behandelt werden sollen. Es verdienen aber solche Petitionen oder Adressen keine Beachtung, und wenn ich je eine Wahrheit ausgesprochen habe, so war es diese, daß das Adressenwesen alles nichts taugt! — Es ist lediglich nur Parteisache, und mir um so unangenehmer, wenn so verschiedene Ansichten in die Kammer gebracht werden, weil dann über die eine oder die andere ein nachtheiliges Urtheil gefällt wird, das immer zu nichts führt als zu gegenseitiger Erbitterung. Darum habe ich mich neuerlich so entschieden gegen die Adressen erklärt, und meinem Berufe und meiner Pflicht gemäß gehalten, sie zu verhindern, wo ich sie verhindern kann! —

Rettig v. K.: Wenn ich recht verstanden habe, so ist bei einer Petition ausgesprochen, man solle sie in dem Protocolle der Kammer niederlegen, welcher Antrag natürlich ist, weil sie nicht mehr an die betreffende Commission gewiesen werden kann, da deren Arbeit vollendet ist. Bei den andern heißt es, es soll eine wörtliche Abschrift den Protocollen einverleibt werden, was dasselbe heißen wird, als wenn man sie in's Protocoll niederlegt, und doch will man darüber zur Tagesordnung übergehen. Das ist ein Zusatz, der nicht mit dem ersten Vorschlag harmonirt, und wenn wir nun consequent seyn wollen, so ist es am besten, wir legen sie sämmt-

lich in das Protocoll, wo dann Jeder sein Urtheil darüber fällen, oder darnach motiviren mag, wie er will! —

v. Rotteck: Dieser Antrag hat einen guten Grund. Nicht alle Petitionen, sondern nur die wenigsten werden in den Protocollen abgedruckt; wohl aber werden die meisten Berichte gedruckt, und die Adressen selbst bleiben bei den Acten. Die Voraussetzung des Abg. Rettig ist also unrichtig. Es ist nicht verlangt worden, daß man die ersteren Adressen, ob man sie gleich einer größeren Achtung werth hält, drucken, sondern daß man sie bloß zu den Acten nehmen solle. Was aber die letzte Adresse betrifft, so hat die Commission darum vorgeschlagen, sie gedruckt dem Protocoll beizufügen, weil sie über den Inhalt dieser Adresse ein ungünstiges Urtheil gefällt hat, das, wenn die Adresse selbst nicht dem Publicum vorliegt, vielleicht als unbillig oder ungerecht erscheinen könnte. Damit also das Publicum sehen könne, wie die Waldgemeinden oder die Verfasser desselben gesprochen haben, so ist von der Commission dieser Antrag gestellt worden.

Welcker: Ich bin ein Freund der freien Meinungsäußerung, und höre gern auch entgegengesetzte Ansichten, und wünsche nie und nimmermehr, daß diese auf irgend eine Weise durch moralischen oder andern Zwang unterdrückt werden. Allein ich werde mir natürlich auch diejenige Freiheit der Meinung vorbehalten, über andere Meinungen mich auszusprechen, und die Petitionscommission hat, indem sie dieses bei dieser Adresse that, lediglich nur die einstimmige Ueberzeugung der Kammer wiederholt. Wenigstens haben diejenigen Mitglieder, die jetzt anders sprechen oder denken, seit jener Zeit ihre Meinung verändert, oder sie haben damals nicht recht gestimmt. Einstimmig wurde unsere Dankadresse angenommen, einstimmig wurde die Betrübniß ausgesprochen, und gegen diesen Ausspruch tritt die Adresse auf. Den logischen Widerspruch der Adresse hat die Petitionscommission enthüllt. Es ist übrigens, wie ich neuerlich gehört habe, in den Gemeinden eine große Zahl achtbarer Bürger zusammengetreten, um eine entgegengesetzte Erklärung abzulegen, und ob letztere auch durch den Einfluß verhindert worden ist, den die neuen Regierungsverfügungen haben, ist mir nicht bekannt, und ich will jetzt nur noch das beifügen, daß ich nicht in die Meinung der Kammer über das Verfassungswidrige dieser Verhinderung eingehen will. Denn darüber hat sie sich schon früher erklärt, und ich will nur dem Herrn Regierungscommissär für die gütige Rücksicht danken, darum die Adressen verhindern zu wollen, damit nicht Zwiespalt in der Kammer entstehe! — Wenn er sich so sehr bemüht, die Einigkeit der Kammer zu erhalten, so hat ihm schon manche Stimme Unrecht gethan, wenn sie geglaubt hat, daß der gewöhnliche Grundsatz der Regierungen: „Divide et impera!“ — zum Theil auch sein Grundsatz gewesen sey. Unsere Einigkeit wird bestehen, wenn auch Adressen einkommen, und diese Aussprüche des Volks in diesem oder einem andern Sinne, sind eines der wichtigsten Rechte desselben, und einer der wichtigsten Hebel der verfassungsmäßigen Freiheit. Denn die Ansichten des Volks werden dadurch den Abgeordneten und der Regierung bekannt. Möge also die Kammer von diesem Standpunkt aus ihrer früheren Ueberzeugung treu bleiben! —

Föhrenbach: Mir scheint der Gegenstand der Discussion einiger Berichtigung zu bedürfen. Ich glaube nämlich, daß diese Adresse der Waldgemeinden in einem wesentlichen Punkte schief aufgefaßt worden ist. Diese Waldgemeinden sprechen nicht gegen die Preßfreiheit an und für sich, sie erklären die Preßfreiheit nicht an und für sich für ein Uebel, sondern sprechen nur gegen den Preßmißbrauch, und berufen sich auf dasjenige, was in der letzten Vergangenheit durch die Presse bewirkt worden ist. Sie geben ihren Widerwillen und ihren Abscheu dagegen zu erkennen, und danken der Kammer, sofern solchen Mißbräuchen Einhalt gethan worden sey, wodurch sie mit dem Beschluß der Versammlung durchaus in keinen Widerspruch gekommen sind. Wenn wir unser Bedauern über die Aufhebung des Preßgesetzes ausgesprochen haben, so giengen wir von einem anderen Standpunkt, nämlich von dem Standpunkt unserer verfassungsmäßigen Rechte aus, und glaubten, daß da nicht alles eingetreten sey, was verfassungsmäßig hätte eintreten sollen; davon sprechen aber die Gemeinden nicht, und in sofern ist ihre Eingabe, meiner Ansicht nach, unrichtig behandelt worden. Ich gestehe übrigens auch, daß ich auf das Adressenwesen durchaus nichts halte, und kann nur staunen, daß Diejenigen, die die andern Adressen einsendeten, sich auf einmal auf diese Höhe geschwungen haben sollen (Gelächter), die aus diesen Adressen hervorleuchtet, während ich diese Gegend, als ehemaliger Beamter daselbst, sehr gut kenne! —

Schaaff: Ich bin mit dem Vortrag des Abg. Föhrenbach einverstanden, und erlaube mir nur noch einige Worte auf die Rede des Abg. Welcker. Er sagt, die Kammer habe in der Dankadresse ihre Betrübniß darüber ausge-

sprochen, daß die Preßfreiheit dem Lande wieder entzogen worden sey. Die ganze Kammer habe einstimmig diese Adresse angenommen, und es sey mithin eine Beleidigung gegen die Kammer, daß diese Waldgemeinden nun erklären, sie hätten keine Betrübniß empfunden. Ich bekenne laut, daß ich zu jenem Beschluß, durch welchen die Dankadresse votirt worden ist, mitwirkte, und daß ich die Betrübniß darüber, daß uns die Preßfreiheit entzogen wurde, heute noch hege. Wenn aber diese Thalgemeinden nicht betrübt sind — nun in Gottes Namen; wir werden doch nicht die ganze Welt betrübt machen wollen, wenn sie nun einmal nicht betrübt seyn will! — — (Allgemeines Gelächter.) Es ist übrigens auf diese Adresse nichts anderes zu beschließen, als die Tagesordnung, und, wenn ich nun auch diesem Antrag beitrete, so thue ich es mit der Verwahrung, daß ich dadurch keineswegs eine Mißbilligung gegen den Inhalt dieser Adresse ausgesprochen haben will.

Merk: Wenn man die Freiheit der Meinungen ehren, und auch die Stimmen Derjenigen hören will, die gegen die Preßfreiheit sind, so weiß ich nicht, wie man einen Unterschied in der Behandlung Derjenigen, die für die Preßfreiheit sind, und Derjenigen, die gegen dieselbe sich aussprechen, eintreten lassen kann. Es könnte dieß etwa nur wegen der Form geschehen, in welcher diese Adressen abgefaßt sind. Nun ist allerdings richtig, daß diese sogenannte Dankadresse mit uns Spaß zu machen scheint, und, entweder müssen die Leute nicht verstanden haben, was sie wollen, oder sie haben eine wirkliche Ironie gegen uns ausgesprochen. Ich gestehe aber, daß mich diese Ironie gar nicht afficirt, und ich mir nicht einmal den Schein geben möchte, eine Mißbilligung darüber auszusprechen. Man sollte daher beide Adressen mit einander laufen lassen. Denn ich finde wirklich einen Wiederspruch darin, einerseits eine ganze Adresse in das Protocoll aufzunehmen, und andererseits zur Tagesordnung über zu gehen. Die Kammer kann überzeugt seyn, daß ich den Inhalt der Adresse nicht billige, indem ich kein Feind der Preßfreiheit bin, und mich schon klar genug darüber ausgesprochen habe. Allein ich trage gleichwohl darauf an, daß diese Adressen, hinsichtlich der Behandlung, gleiches Schicksal haben.

v. Tscheppe unterstützt den Antrag.

v. Rotteck: Ich bewundere wirklich die überschwengliche Toleranz des Abg. Merk, wenn er eine Eingabe wie die andere mit gleichem Wohlwollen behandeln will. Wenn eine Gemeinde durch eigenen Antrieb oder durch Verführung eine Adresse um Wiederherstellung der Leibeigenschaft einschickte, oder wenn Adressen einkämen, wie sie im Jahr 1825 auf Abschaffung der Verfassung zu Stande gebracht wurden, so frage ich den Abg. Merk, ob er diese mit gleichem Vergnügen empfangen würde, wie diejenigen Adressen, die eine innige Liebe, eine Anhänglichkeit an die Verfassung und an die Rechte und Freiheiten des Volks und edle patriotische Gefühle verrathen? Und das ist unmöglich; einen solchen Indifferentismus habe wenigstens ich nicht. Und sollte eine Adresse, die eine Mißbilligung der von der Kammer laut und einstimmig ausgesprochenen Gesinnungen enthält, von uns eben so geehrt und geachtet, die Verfasser derselben mit denselben Augen angesehen werden, wie diejenigen, die im Interesse der Verfassung und der Freiheit, dieser kostbaren Güter sprechen? Das ist unmöglich. Aber auch abgesehen davon, wir brauchen gar nicht auf den Inhalt einzugehen. Die Einen denken so, die Andern anders, und Niemand wird ihnen deßhalb einen Vorwurf machen, wiewohl wir unsere Achtung und unsere Liebe Diesem und Jenem, je nach dem Inhalt seiner Gedanken, zuwenden. Aber wir brauchen in Beziehung auf den Antrag der Petitionscommission nicht einmal auf den Inhalt, sondern bloß auf die Form einzugehen. Die Form ist eine vollkommene Beleidigung der Kammer und ein wahres Pasquill. Jede Gemeinde kann sich gegen dasjenige erklären, was die Kammer beschlossen hat. Das, was wir aussprechen, ist deßhalb noch kein Gesetz; wir können uns geirrt haben, und jede solche Irrthumsberichtigung soll uns willkommen seyn. Wenn wir je einen Beschluß zu Gunsten des Preßzwangs faßten, so würde es allerdings gut seyn und auch sicherlich geschehen, daß Mißbilligungen statt finden; allein wenn man die vorliegende Adresse liest, ihren grammatischen und logischen Sinn zusammen nimmt, und ihn nicht absichtlich oder rabulistisch verdrehen will, so heißt sie so viel: „Die Preßfreiheit, über deren Zurücknahme ihr eure Betrübniß ausgesprochen habt, ist uns nicht kostbar, und wir wollen sie darum nicht, weil sie unsern loyalen Gesinnungen nicht entspricht, weil wir eine belgische Revolution nicht wollen, weil wir die Frankfurter Tage mit Abscheu betrachten;“ gleich als ob die Richtung der Kammer dahin gienge, den Frankfurter Tagen und der belgischen Revolution eine Huldigung darzubringen. Darin liegt die Beleidigung, und wenn man die Ueberschrift „Dankadresse“ und die dankenden Schlußworte mit den in der Mitte stehenden Vorwürfen und Beleidigungen zusammen hält, so liegt ein Unsinn und logischer Widerspruch darin,

der ganz gewiß die schonende Beleuchtung, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen ist, vollkommen verdient.

Fecht: Mehrere Mitglieder der Kammer äußerten gegen mich, daß sie diese Adresse gar nicht übergeben hätten. Ungeachtet nun von der Regierungsbank oft genug behauptet wurde, das Adressenwesen tauge nichts, und die nicht trostvolle Versicherung gegeben worden ist, daß man dieses heilige Recht des Volks sogar verhindern werde, so achtete ich dieses Recht doch so hoch, daß ich keinen Anstand nahm, auch selbst diese Adresse der Kammer zu übergeben, ob sie gleich allerdings Beleidigungen gegen dieselbe enthält. Ich sah aber das Ganze mehr für ein ungeschicktes Werk, und die Beleidigungen für zufällig und nicht für absichtlich an. Darum sprach ich auch gleich Anfangs über die Adresse mit milden Ausdrücken, und deutete auf eine schonende Weise auf die Verirrungen hin, die in derselben enthalten waren. Denn hier schließe ich mich an den Herrn Regierungscommissär an, und bin lebhaft überzeugt, daß diese Adresse „eingeimpft" worden ist. Wenn gesagt wurde, daß sich diese Leute eine Ironie, oder einen Spaß gegen die Kammer erlaubten, so glaube ich dieses nicht. Die Schwachheit bei manchen Men, schen ist oft so groß, daß man im Zweifel ist, ob sie sich im Ernst so einfältig aussprechen, oder ob sie in das Gebiet der Ironie übergehen. Das, was mir aber am bedenklichsten bei dieser Adresse vorkam, ist, daß den Geistlichen wiederholt und streng, wenigstens von der evangelischen Kirchenbehörde, eingeschärft worden ist, es sollen sich dieselben nicht in politische Angelegenheiten mischen, noch ihren Namen dazu hergeben, und daß ferner Einer derselben im Namen der ganzen Gemeinde, ohne daß eine Unterschrift dabei steht, die Versicherung gab, daß dieß die Gesinnung der Leute sey. Vielleicht ist mein Collega (Herr) im Stand, darüber Auskunft zu geben, ob bei der katholischen Kirche den Geistlichen nicht auch eingeschärft wurde, daß sie sich in nichts mischen sollen, am wenigsten aber ihren Amtseid zum Unterpfand für Gesinnungen setzen sollen, die sie nicht einmal übersehen können. Bestätigt er dieses, was ich sage, daß dieß gegen alle Ordnung sey, so hätten wir um so mehr Recht, diese Verirrung, die weniger bei dem Volk war, als bei den Geistlichen, mit gebührendem Ernst zu ahnden.

Merk: Ich habe nicht gesagt, daß ich diese Adresse mit gleicher Liebe aufnehme, wie andere; daß ich sie aber mit Toleranz aufgenommen habe, das ist ein Verdienst, und ich wünschte, daß die Toleranz sich in dieser Hinsicht etwas allgemeiner zeigte! — Wäre die Adresse einzeln zum Bericht gekommen, so würde ich allerdings für die Tagesordnung gestimmt haben. Allein sie ist in Verbindung mit andern Adressen vorgebracht worden, und da sehe ich nicht ein, warum bloß wegen der etwas kritischen Form der Einen zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Das finde ich nicht consequent, besonders wenn aus eben dieser Form nicht ganz klar ist, ob die Leute gewußt haben, daß sie beleidigten, was mir allerdings zweifelhaft scheint, obgleich ein Geistlicher, der erst sechs Wochen auf einer Pfarrei ist, die Herzen und Nieren seiner Pfarrangehörigen kennen will! (Gelächter).

Sander: Der Streitpunkt liegt darin, ob über die Petition aus dem Schapbacher Thal zur Tagesordnung übergegangen, und über die andern Petitionen ein Ausdruck der Achtung und der Billigung ins Protocoll niedergelegt werden soll? — Es wird auffallend gefunden, daß man diese zweierlei Petitionen von zweierlei Seiten behandeln will. Allein ich finde es auffallend, wenn man es nicht thun würde. Denn die letztere Eingabe ist gar keine Petition, und wünscht nichts, sondern ist bloß eine Dankadresse an die Kammer. Die ersteren sind aber wirklich Petitionen, und über diese müssen wir einen Beschluß fassen, etweder solche an die Regierung abzugeben, oder über sie zur Tagesordnung über zu gehen, und in letzterer Hinsicht können wir auch unsere Billigung der darin ausgesprochenen Grundsätze ausdrücken. Was aber die Dankadresse betrifft, so können wir darüber keinen Beschluß fassen, außer etwa den, sie zurück zu geben, oder anzunehmen. Sie zurück zu geben, hat die Commission nicht vorgeschlagen, ganz conform mit dem Grundsatze, daß jede Meinung frei ist, sondern sie hat sogar vorgeschlagen, sie wörtlich dem Protocoll beizudrucken. Es liegt also darin ein Anerkenntniß, das man dieser Petition oder Dankadresse widmet. Was aber den andern Antrag der Commisson betrifft, nämlich darüber zur Tagesordnung über zu gehen, so finde ich dieses richtig; denn, wenn mir Jemand für etwas dankt, so kann er von mir nicht fordern, ihm auch dafür einen Dank zu sagen, er kann höchstens eine Anerkennung dieses Dankes fordern.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 92. Karlsruhe 9. Sept.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Ich frage mich aber, fährt der Redner (Sander) fort, hat er Ursache zu danken, oder hat er mir auch wirklich gedankt? Das letztere ist nicht der Fall, und der Inhalt dieser sogenannten Dankadresse ist, wie ihn die Commission richtig dargestellt hat, wohl dahin zu verstehen, daß man nicht der Kammer für dasjenige, was sie im Jahre 1831 für die Presse that, sondern demjenigen danken wollte, der die Preßfreiheit aufgehoben hat. Daß diese Dankadresse wirklich gar nicht von diesen Leuten verfaßt, oder wenigstens nicht aufgegriffen ist, die sie unterschrieben haben, geht aus dem Anfang der Eingabe hervor, wo es heißt, sie wüßten nicht, was Preßfreiheit sey, und dann hintennach sagen, der Unfug habe sie nur ergriffen. Wenn aber nur der Unfug in die Thäler von Schabpach gedrungen ist, so muß ich mich sehr wundern. Denn er war nicht so groß, daß er in so weit entfernte Thäler dringen konnte, oder es wäre wenigstens zu vermuthen, daß auch einiges Gute der Preßfreiheit dorthin kam. Weil also die Tagesordnung gar nichts anderes ausdrückt, als daß die Kammer den Dank, wie er von diesen Gemeinden dargebracht ist, und den Grund desselben nicht billigt, und es im Interesse und Recht der Kammer liegt, auszusprechen, ob sie etwas billige oder nicht, so unterstütze ich den Antrag auf die Tagesordnung. Der Druck dieser Petition hat wohl keinen Anstand, wenigstens für mich nicht. Es ist mir sogar angenehm und eben so angenehm muß es denjenigen seyn, die für die Adresse stimmen wollen. Denn das Urtheil ist alsdann für Jeden um so freier.

Herr: Ich würde mich nicht erhoben haben, wenn ich nicht von meinem Herrn Amtsbruder (Fecht) dazu aufgefordert worden wäre. Die katholische Kirche braucht gar keine erneuerte Erhortationen dieser Art für ihre Geistlichen. Sie braucht nichts Neues dieser Art; es reicht das alte Canonicum, dessen Studium unsern jungen Leuten Noth thut, vollkommen hin mit seiner alten Vorschrift: „Ne se clerici immisceant secularibus!" — Wenn auch Einer etwas gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, so beweist dieß noch nichts, und es wundert mich überhaupt, daß man wegen zwei Pfarrern im Schabpacher Thal so großen Lärm macht (Gelächter). Unter tausend kann es doch auch zwei geben, die sich geirrt haben. Es geht ja andern Herrn auch nicht besser.

Fecht: Ich habe gefragt, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Geistlicher seinen Amtseid zum Unterpfand geben dürfe? —

Herr: Was verstehen Sie darunter?

Fecht: Den Priestereid! —

Herr: Auf diese Weise würden wir uns in ein Disputatorium Theologicum verlieren, was zu weit führen würde! (Gelächter.)

Merk: Was die Commissionsanträge betrifft, so spreche ich meinen Antrag nachträglich dahin aus, die Schabpacher Adresse simpliciter zu den Acten zu nehmen, indem ich nicht einsehe, warum sie gedruckt werden soll.

v. Rotteck: Daß sie gedruckt werden muß, geht daraus hervor, daß sie hier verlesen wurde und nichts davon in dem Bericht aufgenommen worden ist, während von den andern Eingaben die Hauptstellen schon in dem Bericht aufgenommen wurden, der jedenfalls gedruckt wird.

Merk: Ich will nur so viel sagen, daß das Hinnehmen zu den Acten doch eine Berücksichtigung der Gründe voraus-

setzt, während man bei dem Uebergang zur Tagesordnung gar keine Notiz von der Sache nimmt.

Föhrenbach: Es war die Rede davon, die andere Adresse enthalte ein Begehren, wovon ich nichts gehört habe, und ich muß daher den Herrn Berichterstatter fragen, ob dem wirklich so ist?

v. Rotteck: Sie bitten die Kammer, sie möchte allen Eifer und alle Kraft aufwenden, um das hohe und heilige Gut, die Preßfreiheit, wieder zu erringen. Der Berichterstatter hat aber selbst beigefügt, daß es nicht nothwendig sey, die Kammer dazu aufzufordern, indem sie dieses von selbst thue, und darum werden diese Petitionen, in der Eigenschaft als Bitten, keinen eigenen Beschluß veranlassen können, und auch der Commission für die Preßangelegenheiten keinen Stoff geben. Es bleibt daher nichts übrig, als sie unter Anerkennung zu den Acten zu nehmen.

Föhrenbach: Wenn man die Adressen der Schabpacher Gemeinden wirklich so behandeln will, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, so kann ich auch für den andern Antrag wegen der übrigen Petitionen nicht stimmen, weil ich keinen wesentlichen Unterschied in Beziehung auf das Princip finde, indem die Schabpacher Gemeinden nicht gegen das Princip der Preßfreiheit selbst, sondern nur gegen die Mißbräuche derselben sprechen.

Der Antrag des Abg. Merk wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, die Commissionsanträge dagegen angenommen, wornach die erstern Adressen, unter Anerkennung des edlen patriotischen Sinnes, dem sie entflossen, zu den Acten genommen, die Adresse der Waldgemeinden dagegen dem heutigen Protocoll beigedruckt und darüber zur Tagesordnung über gegangen werden soll.

Der Präsident eröffnet jetzt die Discussion des von Mittermaier erstatteten Commissionsberichts, dessen Hauptantrag er verliest.

Geh. Rath v. Weiler: Es war wohl nicht zu vermeiden, daß bei einem Gegenstande, der an sich schon so vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, wie die Gesetzgebung über die Presse, manche Anstände und Mängel sich ergeben werden. Die Gesetzgebung über die Presse war für Deutschland selbst etwas Neues, und dann standen ihr positive Beschränkungen im Wege, welche zu entfernen, oder mit dem Gesetz selbst in Vereinbarung zu bringen, schwierig war. Außerdem stand diese Gesetzgebung noch in genauester Verbindung mit dem Strafrecht, welches selbst noch manchen Verbesserungen bedarf, wovon Sie überzeugt sind. Alle diese Schwierigkeiten zeigten sich auch schon bei Abfassung des Gesetzes von 1831; sie zeigten sich aber auch bald durch die Erfahrung. Denn in- und außerhalb den Gerichten wurde es bald fühlbar, daß das Gesetz nicht in allen Punkten dem Zweck, den es sich vorgesteckt hat, entsprochen habe. Ihre Commission selbst hat mehrere dieser Mängel bemerklich gemacht. Es mußten sich aber noch größere Anstände zeigen, nachdem das Gesetz durch die Verordnung vom 28. Juli 1831 in seinem wesentlichen Theile eine Abänderung erlitten hat. Es mußten durch diese Abänderung nothwendigerweise Lücken entstehen, die bald fühlbar wurden, und allerdings entfernt werden müssen, was aber eine umsichtige Discussion und Erwägung fordert, welche Erwägung jedoch während dieses Landtags nicht mit der nothwendigen Gründlichkeit statt finden könnte. Die Regierung selbst hatte noch nicht hinreichende Veranlassung dazu. Es waren ihr noch nicht so viele Erfahrungen vorgelegen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Gesetzgebung wirklich so lückenhaft geworden sey, worin diese Lücken bestehen, und womit sie ausgefüllt werden könnten, um nicht in neuen Widerspruch und neue Anstände sich zu verwickeln. Selbst während des Landtags hatte sie noch nicht genügende Veranlassung dazu. Denn, wie Sie selbst wissen, erst während dieses Landtags hat Ihre Commission sich damit beschäftigt. Sie hat zwar Andeutungen gemacht, aber noch keine erschöpfende Ausführung gegeben, wie und worin das Gesetz mangelhaft sey, und womit es eigentlich zu verbessern seyn möchte. Zudem haben, wie Sie selbst wissen, die vielerlei dringenden Geschäfte, welche die Regierung vorzunehmen hatte, und die Ihnen vorgelegt worden sind, die Regierung davon abgehalten, und es wird auch während der wenigen Wochen dieses Landtags nicht mehr möglich seyn, etwas Erschöpfendes darüber vorzulegen. Sie selbst kennen den Umfang Ihrer Arbeiten, die noch zu erledigen sind, und Sie werden der Ueberzeugung der Regierung gewiß beitreten. Es bleibt demnach in diesem Fall, und in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, nichts anders übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen dem jetzigen und dem nächsten Landtag einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt ist. Denn die Mängel lassen sich nicht verkennen, und die Lücken sind auffallend. Die Regierung wird auch bei Erlassung eines solchen provisorischen Gesetzes gern Ihre Wünsche und

ihre eigene Erfahrungen nach Möglichkeit benützen. Durch diese Erklärungen, meine Herren, glaubt die Regierung Sie veranlassen zu dürfen, eine ausführliche Discussion dieses Gegenstandes zu umgehen, oder wenigstens die Discussion so viel als möglich zu beschränken, da, wie Sie selbst überzeugt seyn werden, durch die Discussionen auf dem vorigen Landtag, und während des gegenwärtigen Landtags, die Sache als erschöpft betrachtet werden kann.

Der Präsident gibt dem Abg. Welcker als eingeschriebenem Redner das Wort, um über den Commissionsantrag im Allgemeinen zu sprechen. —

Welcker besteigt die Rednerbühne.

Staatsrath Winter: Es wird wohl zweckmäßig seyn, daß Sie, meine Herren, Sich vorher darüber aussprechen, ob Sie nach dieser Erklärung nicht gesonnen sind, von einer weiteren Verhandlung des Gegenstandes abzustehen, wohin der Antrag der Regierung geht.

Welcker: Ich kann dem Antrag der Regierung, die Discussion über diesen Gegenstand für jetzt zu umgehen, nicht beitreten, nehme aber dankbar die ausgesprochene Geneigtheit an, unsern Wünschen entgegen zu kommen, wenn mir auch in Beziehung auf die Art und die Form, in welcher diese Wünsche erfüllt werden sollen, immer noch große Bedenklichkeiten übrig sind. Ich wenigstens könnte nur dann beruhigt seyn, wenn ich, in Beziehung auf gewisse Hauptpunkte, der Uebereinstimmung der Ansichten der Regierung mit den unsrigen gewiß wäre, und wenn diese übereinstimmende Ansicht im Namen der Regierung und nicht als Privatansicht eines der Herren Regierungscommissäre ausgesprochen würde. Alsdann erst könnte ich mich mit Vertrauen dem Glauben überlassen, daß unser Preßgesetz, wie es nach dem vorigen Landtage wirklich publicirt worden ist, trotz der entstandenen Zweifel, nach den Ansichten, in welchen wir einig wären, recht bald in Wirksamkeit treten werde. Ohne daß wir aber über die Hauptpunkte einig sind, ist eine solche Zusage viel zu inhaltleer und vag, als daß sie mich beruhigen könnte. Damit aber unsere Ansichten über die Hauptpunkte an den Tag kommen, ist jedenfalls eine Discussion nothwendig, und ich überlasse nun der Kammer, zu entscheiden, ob ich die Gründe, die ich aus der Natur des gesetzlichen Zustandes und unseren gegenwärtigen Verhältnisse herzunehmen habe, und die zunächst der Gegenstand meines Vortrags seyn sollten, jetzt auseinander setzen soll, oder ob man es angemessen findet, daß man über diese Vorfrage, ohne vorher in die Sache selbst einzugehen, entscheiden solle. Ich glaube aber freilich, daß es nur dann möglich wäre, das Eingehen in die Sache selbst zu vermeiden, wenn man zum voraus annehmen könnte, daß die Kammer über diesen überaus wichtigen Gegenstand nicht hinausgehen werde, mit der bloß allgemeinen Erklärung, die wir gehört haben.

v. Rotteck: Der erste Redner der Regierung hat ja selbst nicht gefordert, daß die Kammer von der Discussion Umgang nehmen solle, sondern hat seinen Wunsch darauf beschränkt, es möge die Discussion keine so ausführliche und allzu tief in die Sache eingehende seyn, als es etwa nothwendig wäre, falls diese erfreuliche und tröstende Erklärung der Regierung nicht vorläge. Es ist aber in doppelter Beziehung eine Discussion unumgänglich nothwendig. Denn erstens müssen wir uns selbst darüber verständigen, was für Punkte es sind, die wir als Bedingungen aufstellen, und die wir aufzugeben durchaus nicht im Stande sind; wir müssen uns ferner über die Opfer aussprechen, die wir in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu bringen entschlossen oder geneigt sind, insofern nämlich unter solcher Bedingung unsere gerechte Erwartung und unser dringendes Verlangen doch auf eine Weise befriediget würde, daß wir von Seiten der öffentlichen Meinungen keine Mißbilligung erfahren. Sodann müssen wir auch discutiren, um während des Laufs der Discussion uns darüber zu belehren, welche Meinung die Regierungscommission hat, und wie weit sie in unsere eigenen Ansichten einzugehen gedenkt und was sie zu gewähren geneigt ist. Bloß aus dieser wechselseitigen Verständigung kann etwas herauskommen, was uns befriedigen könnte, und aus diesen Gründen halte ich für eine fast unbegreifliche Zumuthung, und welcher nachzugeben für uns moralisch unmöglich ist, daß wir auf das bloße Versprechen hin, es werde ein provisorisches Gesetz erscheinen, das vielleicht nicht ganz so lautet, wie die Verordnung vom vorigen Jahre, von der Verhandlung dieser hochwichtigen Lebensfrage abstehen sollen.

Mittermaier: Ich nehme dankbar die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs an, daß die Regierung selbst von den Mängeln und Lücken des jetzigen Zustandes der Preßgesetzgebung überzeugt ist. Ich nehme eben so dankbar die andere Versicherung an, daß auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes die Verbesserung geschehen solle, betrachte aber den Wunsch, daß die Discussion beschränkt

werden möge, wohl nur in dem Sinn, daß die Discussion nicht mehr auf alte Wünsche, auf alte Darstellungen über die Preßfreiheit, und die Nachtheile der Censur eingehen möge. Ich glaube aber, daß dem gesunden Sinn der Kammer, und dem eigenen Gefühle der einzelnen Mitglieder, die sprechen werden, vertraut werden darf. Wenn aber gleichwohl der Wunsch der Regirungscommission dahin gienge, daß wir ohne Weiteres zur Tagesordnung übergehen sollten, so müßte ich mich diesem widersetzen. Denn ein solcher Beschluß würde sehr verschieden, und zum Nachtheile der Kammer, ausgelegt werden. Ueber den Schlußantrag der Commission kann eine Discussion nicht umgangen werden, und die Regierung selbst würde lächeln, wenn wir einen Beschluß ohne Discussion faßten. Hinsichtlich der Abkürzung der Discussion bedarf es aber nur der Appellation an das eigene richtige Gefühl der Kammer, aber nicht eines Beschlusses, daß keine Discussion eröffnet werden soll.

Staatsrath Winter: Wenn eine Berathung vorgenommen wird, so hat dieses einen Beschluß zur Folge, nämlich die Regierung um irgend etwas zu bitten, und ich fürchte, daß Sie auf diesem Wege weniger Ihr Ziel erreichen, als Sie es auf demjenigen erreichen werden, den wir Ihnen vorgeschlagen haben. Wenn Sie den Beschluß fassen, den Großherzog in einer Adresse um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, oder um die Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu bitten, so muß dieser Beschluß auch an die erste Kammer kommen, und da ist es zweifelhaft, ob diese demselben beitreten wird, und wenn sie nicht beitritt, so ist es eben so zweifelhaft, ob die Regierung alsdann einen Schritt thun werde. Man wird mir freilich, wenigstens von Seiten einiger Mitglieder, entgegen halten: „Das ist uns gleichgültig, wir haben unsere Pflicht gethan!" — Aber, meine Herren, im Leben kann man sich nicht damit begnügen, bloß seine Meinung ausgesprochen zu haben, und sich dabei zu beruhigen. Wenn man mit verschiedenen Personen und Corporationen zu thun hat, die zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zusammen wirken, so muß man sehr oft in seiner eigenen Meinung nachgeben, wenn man wirklich etwas Gutes erreichen will, sollte dies auch nicht gerade das Beste seyn, und darum glaubte ich vorschlagen zu müssen, daß Sie, nachdem Sie die Erklärung der Regierung gehört haben, und diese nicht gewohnt ist, ihre Versprechungen nicht zu halten, der Klugheit gemäß, sich damit begnügen könnten! —

Winter v. H.: Die Aeußerung des Hrn. Geheimenraths v. Weilee war mir zwar sehr erfreulich, allein ich vermisse darin die Hauptsache, nämlich die Versicherung, daß in jedem Fall die Preßfreiheit für das Innere werde hergestellt werden. Denn zu der Aufhebung von dieser hat der Bundesbeschluß unsere Regierung keineswegs genöthigt, sondern es war dieß ein freier Wille derselben, den sie daher jetzt auch in einem entgegengesetzten Sinn äußern kann. Leider bin ich allerdings überzeugt, daß es weder uns noch der Regierung möglich seyn wird, für jetzt wenigstens die volle Preßfreiheit wieder herzustellen. Allein ich zweifle daran, daß ein Mitglied in der Kammer seyn wird, welches nicht Preßfreiheit für die innern Angelegenheiten wünscht. Wenn Einer der Herrn Regierungscommissäre bemerkt hat, daß wir durch eine Discussion weniger zu einem Ziele kommen möchten, indem vielleicht die erste Kammer nicht beitrete, so macht dieser Umstand auf mich gar keinen Eindruck. Denn diese Ueberzeugung habe ich, daß die erste Kammer, die auf dem vorigen Landtag einstimmig allgemeine Preßfreiheit verlangte, jetzt wenigstens Preßfreiheit für das Inneee fordern werde, und diese ist mir vor der Hand genug.

Staatsrath Winter: Man kann verschiedene Meinungen haben. Man kann glauben, es sey nicht möglich, die Preßfreiheit im Inneren herzustellen, ohne sie ganz herzustellen; und wer nun diese Ueberzeugung hat, wird hiernach stimmen, ohne daß ich ihm einen Vorwurf machen kann. Wenn Einer für die ganze Preßfreiheit gestimmt hat, so ist möglich, daß er nachher nicht für die halbe stimmt.

Welcker: Ich bemerke zur Beruhigung, daß es nicht absolut nothwendig ist, die Sache durch eine Adresse an die erste Kammer gelangen zu lassen. Ich habe unabhängig von dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs darauf antragen wollen, bloß unsere Wünsche ins Protocoll niederzulegen, damit die Regierung sie kennen lernt, wodurch dann diese Schwierigkeit beseitigt ist. Ich glaube aber auch, daß es Keinem von uns einfallen wird, es in Beziehung auf unsere ganze Stellung für vortheilhaft zu halten, bei diesem Gegenstande einen solchen Weg zu gehen.

Staatsrath Winter: Es ist über die Preßfreiheit gesagt worden, was gesagt werden kann. Die Landtage von 1819, 22 und 31 haben in dieser Beziehung nichts übrig gelassen, und ich darf, ohne mir eine Anmaßung zu erlauben, sagen, daß die Regierung nichts Neues lernen wird. Zu dem Zweck

also, um die Regierung zu belehren, und um ihr an die Hand zu geben, was sie zu thun hat, sind die Verhandlungen überflüssig. Dazu kommt noch, daß der Herr Berichterstatter in seinem Bericht alle Hauptpunkte, wenn auch nicht ausführlich dargestellt, doch wenigstens bezeichnet hat, so daß die Regierung nicht leicht etwas übersehen kann.

v. Rotteck: Die Voraussetzung der Herren Regierungscommissäre, daß die Kammer eine Adresse an den Großherzog beschließen werde, ist, wie schon der Abg. Welcker bemerkt hat, eine sehr zweifelhafte, und darüber soll eben die Discussion eröffnet werden. Ich selbst, obgleich Mitglied der Commission, bin nach der von der Regierungscommission gehörten Erklärung gar nicht mehr geneigt, in diesen Antrag einzugehen, und würde es auch ohnedieß nicht gethan haben, wenn nicht eine besondere nähere Bestimmung dazu gesetzt worden wäre. Ich glaube nun aber, daß, nachdem die Zusage eines provisorischen Gesetzes geschehen ist, der Grund zur Annahme des Commissionsbeschlusses, so wie er lautet, ganz aufgehoben, oder wenigstens sehr vermindert worden ist. Was aber die andere Bemerkung betrifft, daß, in Beziehung auf die theoretischen Grundsätze, Alles schon erschöpft sey, so kann ich allerdings beistimmen, und, es wäre auch überflüssig, darüber etwas weiteres zu sagen. Es handelt sich aber hier von der Andeutung der Richtigkeit der Sache in den betreffenden Momenten, und um die etwa nothwendige Modification dessen, was die Verhältnisse fordern und was die Commission verlangt. Ueber diese Punkte muß man sich durchaus verständigen, und sich klar machen, in wie fern man nachgeben kann oder nicht, und wie viel man hoffen kann, zugegeben zu erhalten. Erst in Gemäßheit dieser gegenwärtigen Erklärung kann man einen entschiedenen Beschluß fassen. Diese bloß allgemein hingeworfene Verweisung auf ein provisorisches Gesetz ist mir keine bestimmte Meinung, und ich kann dazu nicht mit Ueberzeugung meine Zustimmung geben, sondern halte die freie Eröffnung einer Discussion, worin jedes einzelne Mitglied sagen kann, was es für nothwendig erachtet, für unbedingt nothwendig, und wir würden schon tief in das Materielle gedrungen seyn, wenn nicht eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre.

Mittermaier: Auch ich bin bereit, zu erklären, daß man von einer eigentlichen Schlußfassung Umgang nehmen, und die Wünsche der Kammer bloß zur geeigneten Berücksichtigung für die Regierung im Protocoll niederlegen könne, weil ich der Regierung vertraue, daß sie das Beste und Zweckmäßigste mit dem redlichsten Willen geben werde. Ich glaube aber, daß eine Discussion nicht umgangen werden kann, da doch schon früher Meinungsverschiedenheit gewesen ist, und es der Regierung selbst lieb seyn muß, unsere Wünsche kennen zu lernen.

Winter v. H.: Nur für den Fall, daß die Discussion nicht eröffnet werden sollte, möchte ich mir vorbehalten, dasjenige, was ich in der Erfahrung gesammelt habe, und, was für mich, als Buchhändler, zu wissen nothwendig ist, der Kammer vorzutragen. Wenn keine Abänderung statt finden sollte, so würde ich lieber darauf antragen, das ganze Preßgesetz aufzuheben, und uns den alten Zustand selbst unter Karl Friedrich zurückzugeben. Denn man würde es besser haben, als jetzt, da man jetzt Niemand verklagen kann.

Der Präsident gibt jetzt dem Abg. Welcker das Wort über die Commissionsanträge im Allgemeinen.

Welcker spricht im Wesentlichen wie folgt: Sehe ich auf die Sache selbst, sehe ich auf die Zeit, sehe ich auf die Verhältnisse, sehe ich auf die ganze Lage der Verhandlungen, in welche die neueste Erklärung der Regierung diese Sache versetzt hat, so erscheint mir unsere heutige Aufgabe als die wichtigste und schwierigste, die vielleicht je in unsern ständischen Verhandlungen vorkam. Es ist eine Wahrheit, so allbekannt und entschieden, wie die Wahrheit, daß die Sonne wärmt, daß die Preßfreiheit die Seele, die Lebenskraft, daß sie die Garantie der ständischen Verfassung sey. Das ist aber jetzt nicht die Hauptsache. Wir hatten diese Preßfreiheit, wir besaßen sie, beneidenswürdig und beneidet, seit dem vorigen Landtage. Diese Preßfreiheit ist uns aber genommen, und zugleich durch die Art der Entziehung unser Gesetzgebungsrecht, ja, ich bin der festen Ueberzeugung, die Souveränetät unseres Staats angegriffen worden. Es ist in dem eigentlichen schwierigen Verhältniß, worin sich gegenwärtig das constitutionelle Leben in Deutschland befindet, nicht bloß dieses constitutionelle Leben in unserm Staat, sondern das ganze constitutionelle Leben angegriffen worden. Denn, wie das gute Beispiel der bei uns gegründeten Preßfreiheit wohlthätig und ermunternd wirkte in andern Staaten, so wird das unglückliche Beispiel noch zehnmal nachtheiliger, besonders in den gegenwärtigen bösen Zeitverhältnissen, wirken. Der Antrag Ihrer Commission, den ich in Beziehung auf einige Puncte nicht theilen kann, gründet sich auf den früher öffentlich bekannt gemachten und auf Mittheilung der Regierung gefaßten Beschluß, daß unser Preßgesetz durchaus

nicht rechtsgültig auf eine bleibende Weise aufgehoben worden, und die Regierung nach unserer Ueberzeugung von dem Vorwurf einer Verletzung der Verfassung nur unter der einzigen Voraussetzung frei erklärt werden könne, wenn sie auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes sich mit uns vereinigen werde. Diese Ueberzeugung hat die Commission begründen müssen, zum Theil mit denselben Gründen, die schon in der geheimen Verhandlung vorgetragen worden sind. Die Commission hat dabei stillschweigend erklärt, daß die Momente, welche die Regierung der Kammer als geheim mittheilte, sie nicht irre machen könne in der ausgesprochenen Ueberzeugung, daß die Preßfreiheit rechtsgültig nicht aufgehoben werden konnte. Die Commission hat eine Reihe von staatsrechtlichen Gründen, die ich nicht wiederholen will. Es ist aber nothwendig, für die unbestreitbare Begründung unseres Rechts auf das alte Preßgesetz, so weit wir nicht provisorisch jetzt etwas nachlassen können, einige Hauptpunkte aus dem staatsrechtlichen Verhältniß des Bundes zu unserem Lande, besonders hinsichtlich der Gesetzgebung, zu bezeichnen. Es ist hier ein doppelter Gegensatz ins Auge zu fassen, der eine ist ein formeller, der andere ein materieller; nämlich bei dem formellen Gegensatz kommt es darauf an, ob man die Bundesgesetze so auffassen, auslegen und beurtheilen will, wie zuweilen die völkerrechtlichen Verträge in dem völkerrechtlichen oder völkerrechtslosen Zustande interpretirt werden, nämlich auf eine falsche und hinterlistige Weise. Wenn man dieses will, kann man aus schwarz weiß und aus weiß schwarz machen. Dann ist es nicht schwer, dem gesunden Menschenverstand und der Gerechtigkeit Hohn zu sprechen, mit einem scharfsinnigen, sophistischen Gewebe, das für den Augenblick auf dem Papier eine gewisse Bewunderung des Scharfsinns in Anspruch nimmt. Alsdann kann man den deutschen Nationalbund zur Sicherung des deutschen Rechtszustandes, an dem das Volk einen wesentlichen Theil hat, zu einer Verschwörung der Cabinete gegen das Volk machen. Dann kann man aus diesem Bund, der an seine Spitze die Sicherheit Deutschlands stellt, in dem einen Augenblick ein bloß völkerrechtliches Verhältniß machen, wodurch die Staatsbürger hinsichtlich ihrer Rechtsforderung zurückgewiesen werden, mit der Erklärung, die Bürger hätten kein Recht daran, denn dieser Bund gehe nur die Fürsten an. In dem andern Augenblick könnte man aber die Sicherheit des Bundes so anwenden, daß man der Bundesgesetzgebung das Recht gibt, bis in die innersten Verhälnisse der einzelnen staatsrechtlichen Zustände hineingreifen zu können. Man könnte dann auch sagen, die Preßfreiheit sey in dem Art. 18 der Bundesacte nicht gegeben, sondern Preßsclaverei durch Censur. Man kann dasjenige, was im Artikel 18 als ein Wenigstes für die Unterthanen gegeben ist, zu einem Höchsten umdrehen. Man kann so überhaupt aus jedem Artikel der Bundesacte das Entgegengesetzte ableiten. Allein dieß ist wahrlich nicht der Standpunkt, der für die Regierung heilsam ist. Dieß ist der Standpunkt der moralischen Revolution, der Standpunkt der Zerstörung von Recht und Achtung des Rechts, und von Treue und Glauben. Von diesem moralischen revolutionären Standpunkt aus muß natürlich auch die physische Revolution hervorgehen, wie es in einem demoralisirten Zustand nicht anders möglich ist. Es wird dann kein Thron, kein Bund und kein Rechtsverhältniß mehr fest seyn. Der andere Standpunkt fordert die Achtung der Gerechtigkeit, des Rechts und der Wahrheit. Er fordert eine wirkliche, auf gerechte und wahre juristische Grundsätze gegründete, Interpretation. Wenn man von diesem Standpunkte aus die deutsche Bundesacte und das Bundesrecht in Beziehung auf die Landesgesetzgebung ins Auge faßt, dann kommt man zu jenem zweiten materiellen Gegensatz, dann kommt man zu der Frage, ob der Bund und der Bundeszweck, nämlich seine Sicherheit, eine völkerrechtliche ist, und also die innere Souveränetät der Staaten nicht angreift, oder ob er ein staatsrechtlicher ist, und davon die innern staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten angegriffen werden dürfen. Das Erstere war offenbar früher der Gedanke, als man eine Herstellung des Reichs und des Kaiserthums dachte. Als auf dem Wiener Congreß 32 deutsche Staaten die Wiederherstellung des Kaiserthums forderten, als Preußen den deutschen Ständen ein Repräsentativrecht am Bundestag gab, da hatte man den Gedanken an ein staatsrechtliches Verhältniß. Dann war aber jenes Nationalreichsgericht, das man damals wollte, und jene kaiserliche Regierung und jene Repräsentation der Stände am Bundestag nothwendig, was man aber besonders auf den Widerspruch von Bayern und Würtemberg aufgegeben hat. Seit dieser Zeit wird das Bundesverhältniß durchaus nur als ein völkerrechtliches betrachtet, bei welchem der Grundsatz an der Spitze steht, daß der ganze Verein ein völkerrechtlicher sey. Es wird die „innere und äußere Sicherheit Deutschlands“ als völkerrechtliche Sicherheit für die ganze deutsche Nation nach Außen und völkerrechtliche Sicherheit der Staaten unter einander angesehen, und jene einzelnen Punkte, die innere Rechtsverhältnisse betreffen, werden als besondere Aus-

nahmsbestimmungen bloß als eine Garantie, daß nicht der ganze Rechtszustand für die Bürger vernichtet wird, dem Bund angehängt. Es wurden Rechte für die Unterthanen als ein Minimum begründet, die ihnen in keinem Lande genommen werden sollten, und unter diesen Rechten war das Recht der Preßfreiheit, die als ein Recht, das durchaus allen deutschen Völkern zukommen sollte, gegründet wurde. Es wurde hier nicht bestimmt, daß polizeiliche Maaßregeln vorgeschrieben werden, sondern es wurde bestimmt, daß die Regierungen wenigstens über eine bestimmte Größe der Preßfreiheit, die jeder Deutsche haben müsse, übereinkommen sollen, und das Andere wurde den Regierungen und den souveränen Staaten überlassen. Dieß ist also der Standpunkt, auf dem man stehen muß, wenn man unsere Verhältnisse in Bezug auf das Recht des Bundeseingriffs in unsere innere Preßgesetzgebung beurtheilen will, und hinsichtlich dieser Verhältnisse hat die Commission bereits auseinander gesetzt, daß der Bundesbeschluß in Beziehung auf die Zurücknahme der Preßfreiheit nicht rechtlich gegründet sey, sie hat dargestellt, daß selbst die Carlsbader Beschlüsse keine Censur enthalten, sie hat dargestellt, daß der Beschluß des Bundestags entweder als authentische Interpretation oder als Eingriff in das jus singulorum als rechtsunwirksam werde betrachtet werden müssen. Auch sind, wie der ehemalige Minister von Wangenheim anführt, jene Carlsbader Beschlüsse nicht einmal organische Beschlüsse, die nach unserer Verfassung allein uns verbinden. Ja sie sind selbst der Form nach nicht einmal gültig zu Stande gekommen. Man kann aber in Beziehung auf zwei Punkte weiter gehen als die Commission, oder wenigstens dasjenige herausheben, was sie hier zunächst nicht herausgehoben hat. Man kann nämlich erstens sagen, die Carlsbader Beschlüsse selbst, sofern sie irgend eine Censur oder eine bleibende Beschränkung der Preßfreiheit enthalten, seyen rechtsungültig und grundvertragswidrig. Der Art. 3 der Wiener Congreßacte sagt mit dürren Worten, daß jeder Bundesbeschluß ungültig ist, der dem Bundesvertrag zuwiderlauft. Wenn es wahr ist, was ich vorhin sagte, wenn jener Grundvertrag den Bürgern Preßfreiheit zusichert, als ein Wenigstes, was die Fürsten den Völkern geben sollten, wenn dieser Bund nur einzelne bestimmte innere Rechte den Bürgern garantirt, und übrigens die Souveränetät der deutschen Regierungen anerkennt, so konnte ein Eingriff in die innere Souveränetät der einzelnen Regierungen unmöglich dem Bundesvertrag angemessen seyn. Nur durch die Interpretation, die die Commission dem Gesetz gab, wird dasselbe alsdann von dem Vorwurf der Ungültigkeit wegen des Grundvertragswidrigen sich freisprechen lassen, und nur dann, wenn man es als eine für den Augenblick gegebene, vorübergehende Maaßregel betrachtet, wie die Commission es thut. Sonst ist aber durchaus eine Verletzung des ganzen Bundesrechts und der Souveränetät unserer Verfassung vorhanden und demnach eine Rechtsungültigkeit. Es ist jene Interpretation der Commission für den Bund selbst von Wichtigkeit, und durchaus nothwendig, diese Ansicht fest zu halten. Es gibt aber noch ein zweites Moment, wornach man die Ungültigkeit jener Verordnung v. 28. Juli für uns behaupten muß. Wenn man sie nämlich selbst als doctrinelle Interpretation betrachtet, so ist dieses Gesetz für uns nicht verbindlich. Denn darüber ist ja die Commission entschieden und einstimmig, daß die innere Rechtsverhältnisse der Staaten, die Frage, welche Gesetze über Preßfreiheit in Beziehung auf den Staat gelten sollen, zum jus singulorum gehören, daß hier also wenigstens die Regierung durchaus wie ein freier Gesellschaftsgenosse den andern Genossen gegenüber steht, und wenn dieß der Fall ist, so ist nun und nimmer mehr eine andere Möglichkeit gegeben, als die der friedlichen Vereinbarung und also der Behauptung des Rechts des Einzelnen gegen den Widerspruch der Andern, sobald die Ueberzeugungen sich nicht vereinigen können. Denn sonst ist keine gleiche Gesellschaft, keine Souveränetät mehr, was unsere staatsrechtlichen Verhältnisse betrifft. Hierin habe ich selbst die Regierung auf meiner Seite. Denn wie bekannt ist, fordert der Bundesbeschluß die gänzliche Zurücknahme unseres Preßgesetzes, allein einer der Herren Regierungs-Commissäre, Herr Geheimerrath von Weiler, hat in seiner Abhandlung gesagt: Die Regierung würde sich dazu nie entschlossen haben, da diese doctrinelle Interpretation des Bundesgesetzes ein Eingriff in die Souveränetät wäre. Die Regierung hätte weiter auch: Nein! sagen können und sollen, auch in Beziehung auf die geforderten einzelnen Beschränkungen, wenn sie überzeugt gewesen war, sie seyen den Carlsbader Beschlüssen nicht entsprechend, und dieselbe Ueberzeugung hatte die Regierung auch. Denn sie hat solche immer von Anfang bis zu Ende consequent ausgesprochen. Der Bund also bleibt in jeder Hinsicht unberechtigt, von uns eine Aufhebung unseres Gesetzes zu fordern, und sonnenklar ist es, daß, selbst wenn der Bund berechtigt gewesen wäre, jedenfalls doch die Re-

gierung nicht mehr berechtigt war, diese Abänderung der Gesetzgebung ohne Zuziehung der Stände eintreten zu lassen. In andern Beziehungen, wenn es auswärtige Verhältnisse betrifft, hat der Bund unzweifelhafte Rechte, er darf Soldaten fordern, er kann bestimmte Maaßregeln rücksichtlich der Heeresbildung treffen, und doch steht bei uns fest, daß, wenn hierdurch unser Conscriptionsgesetz und unser Budget verändert werden müßten, die Regierung dieses nicht einseitig thun könnte, indem sie die Bundespflichten nur auf dem Wege der freien Vereinigung mit den Ständen erfüllen kann. Es ist also in Beziehung auf das rechtliche Moment der Sache so klar wie der Tag, daß die Verordnung, die unsere Preßfreiheit, unser heiligstes Gut, vernichtete, durchaus keine Rechtsgültigkeit hat. In Beziehung auf die Form, wie wir überhaupt dieses unser verfassungsmäßiges Recht geltend machen mögen, muß ich nun glauben, es sey die Commission der Ansicht gewesen, daß, wie bei andern Gesetzen, z. B. wegen der Volksversammlungen und der Reden ans Volk, auch hier die Kammer zu entscheiden habe, ob dieses Gesetz als unwirksam oder als möglicher Weise für eine kurze Zeit fortbestehend erklärt werden soll, und daß in dieser Hinsicht die Kammer ihr selbstständiges Gesetzgebungsrecht behaupten wird, wie sie es in Beziehung auf andere Verordnungen behauptet hat. Ich bin also nicht der Meinung, daß man eine Adresse an den Großherzog in der Art erlassen soll, daß sie durch die erste Kammer geht, um gewissermaaßen um ein neues Gesetz zu bitten; nein! wir müssen unser Preßgesetz von 1831 als rechtsgültig fortbestehend erklären, so weit wir nicht uns provisorisch für eine kurze Zeit über einzelne Beschränkungen und Abänderungen mit der Regierung verständigen. Wenn aber nun von der Forderung gesprochen wird, die Presse theilweise oder ganz herzustellen, werde ich mich nie entschließen können, zu der nach meiner Ueberzeugung dem Princip nach schimpflichen Anstalt der Censur mich zu bekennen, sondern glaube, daß jenes präventive Beschlagnahmesystem, darum, weil es die Willkühr ausschließt, durchaus vorzuziehen ist, und, daß es die Regierung eben so vollkommen sichert, und, wenn ich auch als Schriftsteller hie und da Nachtheil davon hätte, so will ich ihn lieber als die unbedingte Willkühr der Censur. Es ist aber, wenn man überhaupt Preßfreiheit für das Innere fordert, nicht nothwendig, den Werth dieser Preßfreiheit zu beweisen, und ich will Sie damit auch nicht behelligen. Es ist aber auf verschiedene Art von der negativen Seite dieser Werth angegriffen; man hat von den Mißbräuchen der Preßfreiheit gesprochen, und in dieser Hinsicht halte ich doch einige Worte für nothwendig. Man fürchtet die Mißbräuche. Ich glaube aber nicht, daß man die Mißbräuche der Preßfreiheit, obgleich sie im Allgemeinen möglich, und hie und da wirklich sind, zu fürchten braucht. Es ist vielleicht nichts geeigneter für Diejenigen, die einen größeren Ueberblick über die politischen Verhältnisse haben, diese Gefahren der Mißbräuche der Preßfreiheit in ihrer Richtigkeit zu erkennen, als der Blick auf unsern Nachbarstaat. In unserm Nachbarstaat Frankreich wird in der That viel Mißbrauch mit der Presse getrieben. Es ist zu erklären, warum dort dieser Mißbrauch herrscht. Die Julirevolution hatte natürlich die Menschen in leidenschaftliche Partelen zersplittert, und nicht durch ein gemeinschaftliches Vertrauen, nicht durch ein gemeinschaftliches, altes, historisches Verhältniß, nicht durch Gewohnheiten in einen moralischen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens zusammen gebunden. In dieser Lage bei dem rührigen, feurigen und kräftigen Character des Volks, war kein Gesetz stark genug, die Mißbräuche zu entfernen. Von den Republicanern, Carlisten und Bonapartisten ist schmählicher Mißbrauch getrieben worden! Allein ich frage, ob durch diesen Mißbrauch Gefahr entstanden ist? Nein, sogar der Thron der Julirevolution stünde nicht mehr, wenn nicht die vollkommenste Preßfreiheit dort herrschte, denn dadurch, daß sich die Parteien aussprechen, daß sie in ihrer ganzen Vehemenz und Stärke mit allen ihren Planen hervortreten konnten, und nun auch die andern Parteien ans Tageslicht traten, wurden der Regierung alle Schwächen der Plane enthüllt. Nichts blieb zurück, und es war unmöglich für die Feinde der Regierung, Täuschungen zu verbreiten, man konnte nicht vorspiegeln: „Ihr braucht nur den Stein aufzuheben, dann wird das ganze Volk auch beistimmen;“ nein! man wußte, daß jene Justemilieu-Männer die Mehrheit hatten, und daß die Republicaner wie die Carlisten nur eine schwache Partei waren. Kurz, es stumpften sich die Nachtheile, die der Mißbrauch der Presse hat, in kurzer Zeit ab, und es gründete sich das, was das Höchste der politischen Bildung ist, ich meine, der wesentliche Mittelpunkt der politischen Bildung ist.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 93. Karlsruhe 10. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 4. Sept.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Welcker fährt fort: Denn das, was durch diese außerordentliche Freiheit in Frankreich eingetreten ist, diese politische Bildung, hatte noch vor den Julitagen die französische Nation nicht. Das Wesentlichste aber ist das, daß in allen Bürgern die Ueberzeugung wurzelte, keine Cotterie, kein Club soll dem Volk einen neuen Zustand der Dinge mit Gewalt aufdringen, sondern Alle gemeinschaftlich Alles erwarten auf dem Wege der Ueberzeugung und der Uebereinstimmung der großen Mehrheit, und auf diesem Wege, der in der gesetzlichen Bahn sich Recht schafft, sind selbst jene ausschweifenden Republicaner zur Besinnung gekommen, und auf diesem Wege steht die große Mehrheit der französischen Nation. Dieß ist auch das festeste Bollwerk gegen die Besorgnisse wegen dieser außerordentlichen Preßfreiheit in Frankreich. Ich nehme hier gern die Karlsruher Zeitung zur Hand, wo in den ihr eigenthümlichen Correspondenzartikeln aus Paris dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen ist, die ich hier ausgesprochen habe. So heißt es z. B. in der Zeitung vom 9. August, in dem Pariser Artikel: „Die durch das vereinigte Streben der Carlisten und Republikaner so sehr in Flor gebrachten Zerrbilder, worin keine der Gewalten, nicht eine der Persönlichkeiten verschont geblieben, verlieren nach und nach ihren Werth. Was sonst herzliches Lachen bis zum Seitenhalten bewirkte, wird jetzt mit Achselzucken oder gar mit Gleichgültigkeit betrachtet. Denen, welche von der Gedanken- und Schreibefreiheit Mißbrauch machen, möge dieses zur Lehre dienen rc.“ Auch Denen sage ich, welche von unnöthigen Aengsten über den Mißbrauch der Preßfreiheit geplagt werden! In einem andern Blatt vom 30. Juli: „auf den Gesichtern liest man Freude oder etwas Aehnliches, gedruckt dagegen liest man kaum verhaltenen Zorn, Kampf- und Streitlust rc.“ Dießmal zeichnen sich die Republikaner durch Rohheit und Ungebundenheit aus. Das Hauptorgan der rohen Menge, dessen öftere Angriffe durch die Wiederholung selbst spurlos vorübergehen, leistet der Regierung weit wichtigere Dienste, als ihre für sie schreibenden Freunde, denn da die Gassenrepublikaner auf die zur allgemeinen Freude bestimmten Tagen Unruhen hervorrufen und nach ihrer Art amtlich zu Werke gehen, so sind alle Gemäßigten vereint mit der Regierung und auf ihrer Hut rc. Ich glaube, daß dieses überall der Fall seyn wird, wo Preßfreiheit besteht; ich glaube, ich kann auch in dieser Hinsicht auf Baden hinweisen, von dem so oft anerkannt worden ist, daß obgleich das freieste politische Leben hier herrscht, und als wir allein in Deutschland Preßfreiheit hatten, gesetzliche Ruhe und Ordnung bestand. Ich glaube auch, daß man sehr übertreibt, wenn man von großen Mißbräuchen der Presse in Baden spricht. Ich bin weit entfernt, Mißbräuche zu läugnen, denn wo Freiheit ist, findet Mißbrauch statt, aber so groß sind sie wahrlich nicht, als man sie darstellen möchte. Hätte ich es mit dem großen Haufen und mit Menschen zu thun, die nicht nachzudenken gewöhnt sind, die kein selbstständiges Urtheil und keine edleren Gefühle haben, dann würde ich nicht die badische Presse gegen den Vorwurf eines sehr großen Mißbrauchs in Schutz nehmen; denn bei diesen Menschen ist dasjenige, was der Macht unterlegen ist, immer verurtheilt. Unsere Preßfreiheit ist unterlegen, und wird bei jenen Menschen Unrecht bekommen. Sie werden jetzt sagen: Die Schuld liegt nicht in der Macht und ihrem Gebrauch, sondern in der Preßfreiheit oder in der Preßfrechheit. So geht es in dem Urtheil

dieser Menschen Jedem, der den Streichen der Gewalt unterliegt. Bei Ihnen aber, meine Herren, bei edlen und um sich blickenden Männern, darf man eine wahre Prüfung der Sache mit Zuverläßigkeit erwarten, und ich frage, wo sind die Gefahr drohenden und entsetzlichen Mißbräuche der badischen Presse? Ein Blatt hat man besonders dessen beschuldigt, nämlich den W ä c h t e r a m R h e i n, und da ich selbst die Presse gebraucht habe, so werden Sie von mir kein Lob oder Tadel über dieß zu Grund gegangene Blatt erwarten. Es ist aber eine geschichtliche Thatsache, daß dieser W ä c h t e r a m R h e i n, nachdem er wenige Wochen bestanden hatte, so gut wie vernichtet war, wenn auch keine Beschlüsse von F r a n k f u r t gekommen wären. Durch die Strafurtheile, in die er sich verwickelt hatte, mußte das Blatt nothwendig aufhören, und die Gefahr war also beseitigt. Man wird von andern Blättern, die keinen großen Wirkungskreis in Baden hatten, dieses und jenes tadeln; denn die Ansichten über den Gebrauch der Preßfreiheit sind verschieden, aber doch wird kein schreiender oder gefährlicher Mißbrauch von einem dieser Blätter ausgesagt. Man hat auch von einem andern Blatt, das sich eines größeren und schöneren Wirkungskreises erfreute, wenigstens hindeutend aussprechen wollen, daß hier Mißbräuche statt gefunden. Das darf ich aber dem ruhig prüfenden Urtheile als Thatsache vorlegen, die durch jede Zeile des Blattes bewiesen werden kann, daß es sich von gemeinen Persönlichkeiten und Klatschereien freigehalten hat. Es hat sich frei gehalten von jeder Unsittlichkeit, jedem Hauch, der die Sittlichkeit und Religion zu gefährden drohte. Es hat sich ferner frei gehalten von Gesetzwidrigkeit. Denn der einzige Artikel, der aufgegriffen werden konnte, ist von dem obersten Gerichthof frei gesprochen worden, und daß die Regierung, wie es ihre Lage und Stellung mit sich brachte, nicht in der Verfolgung säumig war, das hat sich hinreichend herausgestellt. Dieses Blatt hat auch nicht die Persönlichkeit unserer deutschen Fürsten angegriffen; es hat auch nicht feindselig und verletzend den Bund angegriffen. Denn unsere Regierung hat eine förmliche gesetzliche Erklärung gegeben, daß von Amts wegen alle Verletzungen des Bundes verfolgt werden sollen, und es ist keine verfolgt worden. Dieses Blatt endlich hat den Tadel gefunden, daß es sich nicht genug mit den innern Landesangelegenheiten, sondern den großen europäischen Verhältnissen und der Critik derselben befaßt habe. Ich will hier nur das Eine bemerken, daß man in Sachsen das Blatt für zu badisch gehalten hat, weil es nach seiner Anlage ein allgemeines politisches Zeitungsblatt war, und die größeren badischen Verhältnisse und die Vertheidigung unserer Rechte jeden Augenblick zu seinem eifrigsten Ziel machte. Es hat aber keine großen Rügen gegen Beamten-Willkühr ausgesprochen; ich will Ihnen aber auch sagen, warum es dieses nicht gethan hat: weil uns nämlich, trotz unserer Aufforderung, es möchte uns jedes ungebührliche Benehmen der Beamten auf eine glaubhafte Weise mitgetheilt werden, nichts zukam. Die neue Preßfreiheit hat nämlich eine so außerordentliche Wirkung damals gehabt, daß man es, wie ich hundertfach hörte, überall dankbar anerkannte, wie wohlthätig diese Preßfreiheit wirke, nicht dadurch, daß sie hintennach geiselte, sondern verhinderte, was des Geiselns würdig gewesen wäre. Und dann hat man wohl auch nicht Recht, zu sagen, dieses Blatt hätte sich nicht mit den großen politischen Verhältnissen beschäftigen, und fremde politische Systeme angreifen sollen. Ich weiß nicht, ob Derjenige, der so urtheilt, den ganzen Standpunkt richtig auffaßt. Unsere deutschen Verhältnisse, das fühlen wir ja immer, hängen mit den europäischen zusammen. Unsere Freiheit wird verkümmert und die öffentlichen Lasten unserer Bürger vermehrt durch die großen politischen Verhältnisse, und soll nun Einer, der von dem freien Standpunkt der Geschichte und des politischen Raisonnements das Interesse des Vaterlands erfaßt, nicht auf diese Gefahren aufmerksam machen? Wahrscheinlich sind aber die wenigsten Mitglieder mit einem andern Umstande bekannt. Diese großen Mächte oder vielmehr die Schriftsteller und Zeitungsschreiber in diesen großen Staaten griffen und greifen bis auf den heutigen Tag uns an — unsern Fürsten, unsere Verfassung und unsere Regierung. Ich habe damals eine Reihe von censirten preußischen Blättern aus D ü s s e l d o r f, E l b e r f e l d ꝛc. in Händen gehabt, die, wenn sie von dem badischen Staat und unserer Verfassung und der Nothwendigkeit, sie aufzuheben, sprachen, bis auf das höchste Haupt des Fursten hin kaum einen andern Ton annehmen, als eine gewisse Zeitung des Landes, die ich nicht nennen mag. Es gibt aber eine andere Zeitung in Preußen, die ich in Händen habe, nämlich das Berliner Wochenblatt, das mit Verstand geschrieben ist, aber Blatt für Blatt darauf hinarbeitet, die ständischen Verfassungen herabzuwürdigen, und das ganze constitutionelle Princip zu vernichten. Blatt für Blatt enthält es die verletzendsten Angriffe auf unsern Zustand und unsere Verfassung. Ich

weiß nicht, ob es klug wäre, und ob Sie selbst, wenn Sie die Sprecher der Wahrheit seyn sollen und sind, für würdig hielten, diesen Angriffen nichts gegenüber zu setzen? Wir haben also nothwendig die Waffen der Vertheidigung gegen das dort vertheidigte absolutistische System geführt. Weil aber aus Oestrich uns auch nicht ein einziger Artikel zu Gesicht kam, der die feindlichen Waffen gegen unser System führte, so wird man den ganzen Freisinnigen vergeblich nachschlagen, um dort einen Tadel des östreichischen Systems zu finden. Man ist freilich in die Critik der Einrichtungen des preußischen Systems eingegangen, wo es mangelhaft war, weil auch sehr geachtete preußische Männer uns Zeitungsartikel schickten, und wir das Blatt zum Organ von Deutschland gemacht haben. Die Verhältnisse sind aber schonend und ohne Verletzung des Fürsten behandelt worden. Wir dürfen also nicht mit Scham auf unsere neue Preßfreiheit zurück sehen, die allerdings gehen lernen mußte, die allerdings einzelne Verirrungen darbietet, aber, ruhig und unbefangen betrachtet, der Verirrungen so wenige hat, daß man sich eher darüber, als über die Größe derselben wundern sollte. Wenn man dagegen betrachtet, welche Verletzungen, welche Ungebühr die Censur im Gegensatz gegen die Preßfreiheit gründet, alsdann wird man vollends die Preßfreiheit lossprechen, und ihre Wiederherstellung doppelt und dreifach dringend finden. Ich will nicht davon reden, daß die Censur ein vollständiges Lügensystem ist, daß es vollständig die Menschen über den ganzen Zustand der Gesellschaft in Täuschung erhält. Von dem hessischen Beobachter, der hier in einem öffentlichen Lesezirkel aufliegt, enthält das neueste Blatt den Beweis, daß in viele Zeitungen aus unsern ständischen Verhandlungen nur allein dasjenige aufgenommen wird, was die Regierungscommissäre tadelnd gegen die Kammer und einzelne Ansichten sagen, nichts aber, was zu dessen Vertheidigung vorgebracht wird. Nun frage ich aber, wie es denn hier möglich ist, daß dabei eine wahre Ansicht der Dinge entsteht? In Preußen ist die Mannheimer Zeitung den Gemeindevorstehern, wie ich mir habe sagen lassen, angerathen worden, während die andern badischen Zeitungen verboten sind. Nun soll man aber den badischen Zustand nach der Mannheimer Zeitung beurtheilen! Daß aber die Ueberzeugungen in das practische Leben eingreifen, wird Niemand läugnen. Es geht aber so weit, daß ich Briefe in der Tasche habe, wodurch ich beweisen kann, daß ich in einer Zeitung des Landes zweimal als der gröbsten, abscheulichsten Verbrechen geradezu schuldig erklärt wurde. In dem badischen Lande, wo man mich kennt, brauchte ich keine Vertheidigung, da aber die Sache in die Frankfurter Oberpostamtszeitung überging, so habe ich diesen Zeitungsartikel durch Thatsachen widerlegt, allein der Censur hat es nicht gefallen, die Widerlegung der Thatsachen aufzunehmen, und als Verbrecher bin ich durch die Frankfurter Zeitung, so weit ihre Wirksamkeit geht, verbreitet worden, allein die Wahrheit ließ die Censur nicht durch! Ich habe von einem Bayern eine Reihe von Briefen, worin in mehreren fünfzehn Gemeindevorstände und achtbare Bürger unterschrieben sind, die in Beziehung auf dasjenige, was im Nachbarstaat vorging, wo man dem Volk Beschuldigungen aufgebürdet hat, mit ihrer Namensunterschrift Berichtigungen in die Allgemeine und andere Zeitungen geschickt haben, die Anschuldigungen und falschen Darstellungen sind aufgenommen worden, die Berichtigungen dagegen nicht, und so wird man es überall finden, wo Censur ist. Der erste Minister hat uns die tröstliche Aussicht gegeben, die Censur werde in Beziehung auf innere Verhältnisse nichts streichen, außer was Gegenstand der Strafe seyn werde, falls man es ohne Censur druckte; wie wenig dieses gegründet ist, was von den Mitgliedern der Regierung uns zugesichert wurde, daß der Censor sich an unser Preßgesetz und an die dort aufgestellten Grundsätze zu halten hätte, und auf welche empörende Weise alle Freiheit der Meinungen und Thatsachen, hauptsächlich auch Rügen gegen Beamte, selbst wenn sie von namhaften Männern unterzeichnet sind, unterdrückt ist, davon habe ich Beweise, die ich später mittheilen werde. Es sind dieß lauter badische Zeitungen (der Redner weist hier auf ein vor ihm liegendes Paquet hin) und ich besitze deren drei= oder viermal so viel. Sie werden erstaunen, wenn Sie beispielsweise hören, welche Mißbräuche die Censurgewalt gegen die heiligsten Rechte der Menschen und gegen die freie Mittheilung der Wahrheit getrieben hat. Das ist auch nicht bloß ein Censor, sondern verschiedene Censoren, und es liegt hier eine solche Fundgrube von Beweisen vor, daß der Gedanke, als wäre durch die bessere Instruction der Censoren zu helfen, und die Wahrheit zu schützen, wohl Keinem mehr bleiben wird, der diese Censurlücken ansieht. Ich will aber erst bei der Discussion der Frage, ob wir auf die Censur eingehen, oder Präventivmaaßregeln wollen, Einiges davon mittheilen. Für jetzt lassen Sie mich mit dem innigsten Wunsche schließen, daß eben so einstimmig, wie die Kammer früher die große Sache der Preßfreiheit vertheidigte, sie auch jetzt

noch diese Preßfreiheit, so weit sie gegenwärtig practisch ausführbar ist, vertheidigen möge. Es ist allerdings eine schwere, ernste und gefahrvolle Zeit in dieser Hinsicht, allein darum wird es doppelt ehrenvoll für uns seyn, wenn wir die Grundsätze des Rechts und der Wahrheir nicht nach den Zeitverhältnissen aussprechen, lieben und vertheidigen. Wenn wir auch die Ausführung modificiren müssen, so wollen wir doch für die Wahrheit selbst dieselbe männliche Ueberzeugung bewahren. Lassen Sie uns in dem Beschluß, den wir heute fassen, für die Freiheit der Wahrheit wirken, sprechen und kämpfen, durch Wahrheit und nicht durch die Gewalt unsere Freiheit zu behaupten! (Vielseitiges Bravo.)

Mittermaier: Fürchten Sie nicht, daß ich die allgemeine im Jahre 1831 gegebene Ausführung über den Werth der Preßfreiheit, oder das, was in dem Commissionsbericht vorgetragen ist, wiederholen werde. Daher nur einige Worte über die Stellung der Commission hinsichtlich des Antrags, den wir Ihnen vorgeschlagen haben. Darüber, daß Preßfreiheit wieder hergestellt werden muß, und daß wir sie fordern können, kann kein vernünftiger Zweifel seyn; es ist keine Wahl zwischen Preßfreiheit und zwischen Censur, und daß die Regierung selbst diese Meinung billigt, daß sie bei der Versicherung, die der Herr Regierungscommissär uns heute gegeben hat, gewiß derselben Meinung ist, die auch die Kammer so oft ausgesprochen hat, dafür bürgen uns die Worte, die vor mehreren Monaten Herr Staatsr. Winter in diesem Saale gesprochen hat. Sie erinnern sich, daß er einmal erklärt hat, für ihn sey in wichtigen Augenblicken und bei bedeutenden politischen Fragen immer ein Leitstern in den Worten des ehrlichen Bruders Bonafides in Lessings Nathan gelegen. Er erklärte damals, daß, wenn das Gute zu nahe an etwas Schlimmes grenze, so thue er das Gute lieber nicht, weil er das Schlimme immer gewiß erhalte, das Gute selten. Wir wollen dieses Glaubensbekenntniß des Hrn. Regierungscommissärs dankbar annehmen und auf die Censur anwenden. Ich gebe zu, daß die Censur zuweilen etwas Gutes erzeugt, z. B. daß manche kränkende Aeußerungen gegen einen Privatmann, manche aufregende Aeußerungen unterbleiben. Aber sammeln Sie das Sündenregister der Censurstriche, so werden Sie sich bald überzeugen, daß bei weitem die Mehrheit aller Gebildeten im Volk, daß ein Geschwornen-Gericht von edlen, intelligenten Menschen, die Censur, wenn sie ihre Schere anwendete, der Albernheit und der Ungeschicklichkeit beschuldigt. Ja ich rechne darauf, daß selbst in der Mehrheit der Fälle, wo solche Censurstriche vorkommen, die Staatsregierung, selbst das Staatsministerium, wenn ihm der Fall vorgelegen wäre, erklärt haben würde: „Laßt der Aeußerung ihren Lauf." Das Schlimme aber, was die Censur an sich hat, ist das, daß sie die Regierung in Gefahr setzt, lächerlich zu werden. Der Censor handelt im Namen der Regierung, und Jeder, der einen Censurstrich bemerkt, muß daher glauben, daß im Namen und nach dem Willen der Regierung gehandelt worden sey. Lächerlich wird aber Derjenige, der zu ängstlich sich zeigt, lächerlich wird Derjenige, der etwas verbietet, was die öffentliche Meinung billigt, und was die Regierung selbst billigen muß, wo aber der Censor streicht, eben weil er nicht allwissend ist, und weil er oft nicht weiß, daß die Regierung dieses lange schon gebilligt hat. Fürchten Sie nicht, daß ich jetzt mit einer Reihe von Beispielen der Sünden der Censur komme, sondern ich will nur einen einzigen Fall anführen, weil mich mehrere Mitglieder fragten, was die Stelle auf Seite 3 des Berichts bedeute. Es ist vor mehreren Monaten in einem deutschen Lande ein Gedicht, das in einem öffentlichen Blatte abgedruckt werden sollte, gestrichen worden, von dem ich mir nur einige Strophen zu verlesen erlaube. (Liest solche.) Dieses Lied ist gestrichen worden, weil der Censor nicht wußte, daß wenige Jahre zuvor in dem protestantischen Gesangbuch des Landes dieses Lied gedruckt ist, und am Sontag gläubig in der Kirche gesungen wird. (Allgemeines Gelächter.) Die Censur, meine Herren, macht die Regierung auch verdächtig, und raubt ihr das nöthige Vertrauen. Der Censor wird natürlich bei solchen Artikeln am meisten einschreiten, wo ein Tadel über die Regierung enthalten zu seyn scheint. Nun wird aber, wenn die Censur hier angewendet wird, das Volk leicht Mißtrauen schöpfen, wenn Derjenige, der Tadel gegen sich fürchten muß, dem Andern, der ihn tadeln könnte, lieber geradezu den Mund verschließt. Man wird dann an das böse Gewissen dessen, der den Mund verschloß, glauben. Jeder Censurstrich läßt etwas viel Schlimmeres, als dastand, vermuthen, und schon vor 40 Jahren sagte der alte ehrwürdige Weber: „Die Regierung raubt sich durch die Einführung der Censur ihre besten Vertheidiger. Am herrlichsten würde es in jedem Staate seyn, wenn die Wahrheit frei sich aussprechen dürfte, die aus dem Kampfe der Gründe für und wider hervorgeht. Die Regierung hat nichts zu fürchten. Je mehr sie Freiheit läßt, desto mehr werden sich Stimmen der Besonnenen und der Ver-

ständigen erheben, die für die Regierung auftreten, und jede Uebertreibung mißbilligen, und die Unwahrheit und Ungeschicklichkeit der jenseitigen Aeußerungen angreifen. Wo Freiheit ist, hat die Regierung freie Vertheidiger und keine gedungene Verfechter. Sie hat die Intelligenz im Staate zum Freund, und wehe der Regierung, die diese Intelligenz nicht zum Freunde hat! Versuche sie es, und sie wird überall unterliegen! Sie unterliegt in jedem politischen Proceß, den sie gegen ihre Verfolger oder Tadler unternimmt. Sie unterliegt da, wo sie ihre Verordnungen oder Gesetze handhaben will, denn kein Gesetz gilt oder ist wirksam, das nicht in der öffentlichen Meinung geachtet ist. Die Regierung aber kommt mit der Censur in tausend Verlegenheiten mit dem Auslande. In der Regel wird der Censor nicht so leicht den ganzen Artikel streichen, sondern er wird nur bei einzelnen Beiwörtern, wo er Krämpfe bekommt, wegstreichen. Ich besitze eine Reihe von Zeitungsblättern anderer Länder, wo überall der Censurstrich nur darauf geht, das Wort: „Bundesbeschluß" zu streichen, so daß Jeder, der den Artikel liest, weiß, daß nur von dem Bundesbeschluß die Rede ist. So lesen wir auch in einer Zeitung: „Zu derselben Zeit, in der die Maaßregeln zur Unterdrückung der .... Freiheit bekannt gemacht wurden," von welcher Freiheit die Rede ist, weiß Jedermann. Das macht die Regierung lächerlich und setzt sie in Verlegenheit. Ich schließe mein Klaglied über die Censur, und will nur noch eine Stelle, nicht aus einem Schriftsteller, nicht von einem Jacobiner, sondern aus der Rede eines Regierungscommissärs verlesen, der die Ständeversammlung eines deutschen Landes eröffnete, und viele seiner Erfahrungen über die Censur mittheilte. Er erklärt sich folgendermaaßen: „Es ist unmöglich, Personen zu finden, die alle Ansprüche rc." Diese Erklärung hat der kurhessische Landtagscommissär dem kurhessischen Landtage gemacht, und es kann kein Zweifel seyn, daß eine Wahl zwischen Censur und zwischen Preßfreiheit nicht existirt; ja wir dürfen in der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß das Preßgesetz verbessert werden soll, die Ueberzeugung nun auch zu Grund liegend annehmen, daß die Regierung selbst von der Unzweckmäßigkeit der Censur überzeugt ist. Unter solchen Verhältnissen konnte die Commission wohl keinen andern Antrag stellen, als den auf Wiederherstellung der geraubten Preßfreiheit. Wenn Ihnen aber, meine Herren, unsere Anträge vielleicht, wie ein öffentliches Blatt erklärte, als Justemilieu-Anträge erscheinen möchten, so bin ich doch schuldig, zur Vertheidigung der Commission noch einige Worte hinzuzufügen. Wir mißkannten unsere Pflicht nicht, von der Regierung dasjenige zu fordern, was sie nach unserer besten Ueberzeugung gewähren muß und kann. Es ist gewiß die Aufgabe des wahren practischen Politikers, und also auch die Aufgabe der Volksabgeordneten, nur Anträge zu stellen, bei denen der Grundsatz leitet, daß die Gegenwart mit der Zukunft einen Vergleich schließen müsse, der Grundsatz, daß das, was als Ideal und Forderung der Theorie vorschwebt, mit den gegebenen unabänderlichen Thatsachen und den gebieterischen Verhältnissen eine Transaction schließen. So lange man Thatsachen und Verhältnisse beherrschen kann, so lange man sie verändern kann, ist es Feigheit, sich ihnen zu unterwerfen, und jedes Schlechte zu nehmen, weil man nicht Kräfte genug besitzt, daß Beste zu ergreifen, und den Kampf zu wagen. Sobald aber die Thatsachen und Verhältnisse so sind, daß eine Veränderung derselben unmöglich ist, dann ist es unklug und pflichtwidrig, unbekümmert um diese Thatsachen Anträge zu stellen — pflichtwidrig, wenn man dann unter den gegebenen Verhältnissen nicht das Beste, das man erhalten kann, annimmt, bloß darum, weil es nicht das Vollkommenste ist, und jenes Benehmen, wo man beharrlich bei gewissen Anträgen bleibt, gleicht dem Benehmen des Ritters Don Quixote. Von diesem Geist geleitet, haben wir geprüft, ob die Thatsachen und Verhältnisse, die vorliegen, unabänderlich geboten sind, wir haben geprüft, ob die Fesseln, die die Regierung hindern, uns volle Preßfreiheit zu geben, unabänderlich sind. Darum mußten wir die Verhältnisse der Staatsregierung zum Bunde prüfen, und das Resultat dieser Prüfung, wie es im Commissionsbericht enthalten ist, besteht darin: Die Regierung ist durch die Bundesgesetze von 1819 und 1824 nicht gebunden, Censur einzuführen, sie ist nicht gebunden, eine Censur unbedingt und besonders für die innern Landesangelegenheiten einzuführen. Meine Herren, wir können irren, aber wir irren dann ehrlich; nicht Rabulisterei war es, nicht die Absicht, die Verpflichtungen der Regierung mittelbar und absichtlich wegzuräsoniren. Widerlege sie unsern Irrthum! Ich weiche der bessern Ueberzeugung und freue mich, so oft ich belehrt werde. Die Regierung ist aber auch durch den Bundesschluß, der das badische Preßgesetz als unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung erklärte, nicht verpflichtet, Censur einzuführen, denn dieser Beschluß kann nichts weiter heißen, als: Das Preßgesetz von 1831 gibt nicht die

genügenden Präventivmittel, und die badische Regierung hat deßhalb den übernommenen Bundespflichten nicht Genüge geleistet. Wollte aber der Bundesbeschluß weiter gehen, und aussprechen, daß Censur eingeführt werden müsse, dann würde dieser Bundesbeschluß, wie die Commission darzustellen versuchte, entweder als ein Beschluß, der eine authentische Interpretation enthält, zu betrachten seyn, oder es würde dann im Sinne der Bundesgesetze ein jus singulorum verletzt werden, und in beiden Beziehungen könnte der Schluß dann nicht für Baden verbindlich seyn. Die Wiederherstellung der Preßfreiheit, die Aufhebung aller Censur, hätten wir deßhalb fordern können, und Sie werden vielleicht sagen: Es war inconsequent, daß die Commission dieses nicht gethan hat. Die Commission hat aber wohl den Auftrag gehabt, Ihnen ausführbare Vorschläge zu machen, Vorschläge, die auf dem schnellsten Wege auch bewilligt werden könnten, und gegen deren Gewährung keine vernünftige Einwendung zu fürchten war. Darum mußten wir davon ausgehen, die Regierung werde die Frage, ob Censur auch in Beziehung auf Artikel, die den deutschen Bund und die Bundesstaaten, außer Baden, betreffen, eingeführt werden müsse, für zweifelhaft erkennen, sie werde wenigstens jetzt nicht eine andere Sprache führen wollen, als sie im Jahr 1831 gethan hat. Dieses mußten wir voraussetzen, und dieß vorausgesetzt, die Anträge stellen, Anträge, daß die Regierung wenigstens dasjenige gewähre, was sie im Jahr 1831 bei der Vorlage ihres Preßgesetzes selbst gewähren zu können ausgesprochen hat. Der Zustand aber, der Abänderungen fordert, ist dringend, und die Kammer hat mit Ausnahme von zwei Stimmen einstimmig anerkannt, daß die Verordnung vom 28. Juli als eine einseitig ergangene betrachtet, und die Abänderung im Preßgesetze an die Zustimmung der Stände gebunden werden müsse, also der jetzige Zustand, wie er seit jener Verordnung besteht, nicht als definitiv und rechtlich betrachtet werden könne. Eine solche Erklärung wird nicht unberücksichtigt gelassen werden können. — Aber auch materiell kann der Zustand nicht bleiben, und die Regierung selbst verliert am meisten, wenn die Mängel fortbestehen, und das ganze organische Gebäude zerstört ist. Die Regierung verliert am meisten, wenn der Mangel der Oeffentlichkeit die Vortheile vernichtet, die allein gegeben werden können, wenn das Preßgesetz wirksam seyn soll. So, meine Herren, rechtfertigt sich unser Antrag, ein Provisorium zu treffen, wobei ausdrücklich erklärt war: wir rechnen darauf, daß im Jahr 1835 die Verhältnisse besser seyn werden. Bis zum nächsten Landtag also soll eine solche beschränkte Preßfreiheit eingeführt seyn. Die Regierung soll geben, was sie geben kann, was sie nicht verweigern darf, da die Bundespflichten sie nicht hindern, also Preßfreiheit für alle Artikel, die nicht den deutschen Bund und die Bundesstaaten betreffen, und es wird darauf gerechnet, daß bei dieser Gelegenheit auch die Fehler des Gesetzes und der Verordnung werden verbessert werden. — Unsere Anträge sind allerdings mäßig gewesen, allein diese Mäßigung ist nicht das Product der Feigheit oder der ängstlichen Halbheit, sondern das Product einer erlaubten, pflichtmäßigen Klugheit. Weil aber unsere Vorschläge mäßig sind, so sind es auch solche, denen die Regierung sich nicht widersetzen kann, es sind solche, bei denen die Kammer mit Zuversicht erwarten darf, daß wenigstens dieses Minimum, das sie fordert, bewilligt werde. Durch die Erklärung der Regierung, die am Anfang der Sitzung gegeben wurde, hat sich nun in Beziehung auf die Fassung unseres Antrags vielleicht Manches geändert, und ich behalte mir vor, später, wenn die übrigen Mitglieder sich ausgesprochen haben, mich auch darüber vollständig zu erklären, und nur vorläufig bemerke ich, daß es am besten seyn wird, wenn die Kammer am Schluß bloß erklärte, daß sie die Zusicherung der Regierung, auf dem Weg eines provisorischen Gesetzes den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, annehme, und die Kammer hiebei darauf rechne, daß die Regierung bei diesem provisorischen Gesetz die in dem Commissionsbericht sowohl, als im Laufe der Discussion von den einzelnen Rednern ausgesprochenen Wünsche möglichst berücksichtigen werde.

Minister v. Türckheim: Sie werden wohl den Standpunkt festhalten, meine Herren, auf den die Preßangelegenheit durch die letzten Verhandlungen der Kammer geführt worden ist. Die Regierung hat die Gründe angegeben, warum sie zu der Verordnung vom 28. Juli v. J. berechtigt und verpflichtet war, — verpflichtet gegen den Bund, berechtigt in Beziehung auf die Landesverfassung. Darauf zurück zu kommen hat sie durchaus gegenwärtig keine Veranlassung, und kann sich auf weitere Discussionen darüber nicht einlassen. Sie selbst werden auch in dieser Hinsicht, so wie über die Materie der Preßfreiheit überhaupt, nicht viel Neues zu hören erwartet haben. Selbst der Umstand, daß viele Mitglieder während einer ausführlichen Rede, die dieses

Verhältniß berührt hat, sich entfernt haben, bürgt dafür, daß man keine neue Aufklärung hierüber erwartet hat. Wenn man auch mit demjenigen nicht ganz einverstanden ist, was die Regierung bei den frühern Verhandlungen vorgetragen hat, so ist denn doch der Beschluß gefaßt, und sich darauf beschränkt worden, daß die Lücken auf die möglichst zweckmäßigen und liberale Art ausgefüllt werden mögen, welche Lücken in Folge von Modificationen fühlbar geworden sind. Die Art, wie dieß geschehen soll, ist früher schon discutirt worden, und es giebt hiezu zwei Wege. Es könnte seyn, daß nach der im Allgemeinen gegebenen Versicherung die Kammer es für hinreichend hielte, wie der Herr Berichterstatter selbst bemerkte, den Wunsch und die Erwartung bloß im Allgemeinen auszusprechen, ohne weiter in eine vielfache Besprechung einer längst discutirten Materie einzugehen. Wollten Sie aber auch dieses thun, so bleibt doch für die Regierung das, was früher besprochen und beschlossen wurde, fest, und es kann darüber keine weitere Discussion statt finden. Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung im Allgemeinen. Ich habe große Stöße von Zeitungsblättern gesehen, die ein Redner (Welcker) mitgebracht hat, womit er die Hemmung der freien Gedankenäußerung, und die Mißgriffe der Censur beweisen will. Bei Durchlesung solcher Blätter bemächtigt sich meiner nur ein Gefühl, daß man es nämlich in der Folge als unerklärliches Räthsel betrachten wird, wie man in Zeiten über Hemmung der Gedankenmittheilung klagen konnte, während so viele Blätter das Gegentheil davon beweisen, und die ständischen Kammern selbst das Zeugniß geben, daß man sich frei genug aussprechen kann! — Später, wenn eine ruhige Vergleichung angestellt werden wird, dürfte wohl ein auffallender Widerspruch darin gefunden werden! —

Schaaff: Als bei dem vorigen Landtage die Berathung über die Motion des Abg. Welcker auf Preßfreiheit statt fand, entwickelte ich die Ansicht, daß der bekannte Bundesbeschluß von 1819, wenn er sich auch des Ausdrucks nicht bediene, so doch nach seinem Wortlaut und dem Geist und Zweck des Gesetzes Censur fordere. Auf diese Ansicht stützte ich den Antrag, daß die Kammer beschließen möge, vor Allem Seine Königliche Hoheit zu bitten, bei dem Bunde dahin zu wirken, daß jener Bundesbeschluß von 1819 außer Wirksamkeit komme, und daß sonach der Großherzog dem Lande ein Gesetz über vollkommene Preßfreiheit verleihen möge. Ich trat sodann dem Beschluß der Kammer auf das Verlangen vollständiger Preßfreiheit bei mit der Bemerkung, daß ich in diesem Beschluß keinen Widerspruch mit meinem Antrag finde, indem ich annehmen könne, daß er stillschweigend darin enthalten sey. Meine damalige Ausführung fand in der Kammer eine sehr unfreundliche Aufnahme, sie zog mir außer derselben Verfolgungen manchfacher Art zu. — Die Regierung des Großherzogs glaubte, dem dringenden einstimmigen Wunsche beider Kammern entsprechen zu müssen; sie gewährte die Preßfreiheit mit wenigen Beschränkungen. Von Dank erfüllt über diese kostbare Gabe vereinigten sich damals die Abgeordneten dieser Kammer in einem feierlichen Momente, zu dem Gelöbniß, daß Jeder nach seiner Kraft jedem Mißbrauch entgegenwirken werde, der etwa mit dem uns verliehenen Gut getrieben werden sollte. Die Kammer erinnerte sich damals auch wohl der Worte des Urhebers der Motion in seiner Rede vom 27. Juni 1831, wo er sagte: „Unsere ganze Versammlung wird als badischen Ehrengrundsatz öffentlich aussprechen, daß die Preßfreiheit weder im Innern des Landes noch auswärts durch Mißbrauch derselben anstößig gemacht werde; und das badische Ehrgefühl wird es nie dahin kommen lassen, daß unsere Regierung durch die Preßfreiheit mit fremden Staaten je in Zerwürfnisse kommt.“ Ob und wie jenes Gelübde gehalten wurde, das mag das Gewissen jedes Einzelnen beantworten. Ich meines Orts trete vor Sie, meine Herren! mit dem Gefühl des Mannes, der sich bewußt ist, in dieser Hinsicht vollkommen seine Pflicht erfüllt, sein Wort treulich gelöst zu haben. Die Lösung dieses Worts zog mir manche Unbilden zu, aber das stört mich nicht, meinen Weg fort zu wandeln, und als das von einer geheimen Vehme gegen den Expolizeichef der Hauptstadt Freiburg als Hochverräther an der deutschen Nation ausgesprochene Bluturtheil auf der Schädelstätte zu Oberlauchringen vollzogen worden, tröstete ich mich damit, daß ich nicht dabei seyn mußte. Ehe noch unser Preßgesetz zum Vollzug kam, erfolgten Anmuthungen von Frankfurt aus an unsere Regierung, dieses Gesetz zu unterdrücken; allein unsere Regierung, die Wünsche des Volks und ihre Ehre beachtend, wies diese Anmuthungen zurück; das Gesetz trat ins Leben. Während nun die Regierung des Großherzogs im Kampfe stand, gegen die Forderungen des Bundes, während sie bemüht war, dem Bund zu beweisen und auseinander zu setzen, daß dieses dem Lande gegebene Preßgesetz keineswegs mit dem obersten Bundeszweck, — der Erhaltung der inneren und äußeren

Sicherheit Deutschlands, der Unverletzbarkeit Unabhängigkeit und Würde jedes einzelnen Bundesstaats —, in Zwiespalt stehe, erhob die jugendliche Presse muthig ihr Haupt; es begann ein Wettstreit unter den Tagblättern in Angriffen und Ausforderungen gegen den Bund, die Presse wüthete gegen das Ausland, es wurden Blitze geschleudert in die Cabinete der Großmächte, und die Journalistik eines Landes von 1,200,000 Seelen zweifelte nicht, berufen zu seyn, die Politik von Europa zu beherrschen! Die Angelegenheiten des Inlandes wurden als Nebensache behandelt, und nur hie und da widmete eines der sogenannten kleineren Blätter denselben seine Aufmerksamkeit. Die Folgen solchen Treibens konnten nicht ausbleiben, sie wurden vorhergesagt. Kaum hatte die Morgenröthe der Freiheit die frische Blüthe der Presse begrüßt, so umzogen auch schon düstere Wolken das politische Firmament; es wurde Nacht, und die Blüthe zerknickt, ehe sie zur Frucht reifen konnte. — Der Bund erklärte, das badische Preßgesetz sey unvereinbar mit der Bundesgesetzgebung, indem diese Gesetzgebung Censur verlange. Der Bund handelte hier nicht als Gesetzgeber, sondern als Richter, der mittelst logischer Auslegung das bestehende Gesetz auf den einzelnen Fall anwendet. Es kann also hier nicht, wie vorhin ein Redner bemerkte, die Verletzung von juribus singulorum in Frage seyn, und eben so wenig trat eine authentische Interpretation ein. Die Großherzogliche Regierung konnte nach ihrem Standpunkt als Bundesmitglied, nach ihren Pflichten gegen den Bund, nichts anderes thun, als den Beschluß des Bundes zum Vollzug zu bringen. Sie that es mit möglichster Schonung. Denn, statt, wie gefordert wurde, das ganze Preßgesetz zu suspendiren, setzte sie nur einzelne, freilich die kostbarsten, Artikel, außer Wirksamkeit. Wir stehen also jetzt wieder auf dem Standpunkt, auf dem wir vor zwei Jahren standen, nur mit dem Unterschied, daß wir damals gekämpft haben für ein Gut, das wir nicht hatten, und daß wir uns jetzt bemühen, ein Kleinod wieder zu erobern, das wir nach kurzem Besitz verloren haben. Unsere Lage scheint mir überhaupt bedenklicher als damals; man wirft uns jetzt vor — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahin gestellt seyn — wir hätten von dem uns verliehenen Gut nicht den rechten Gebrauch zu machen gewußt, und dann steht uns immer die von dem Bundestag geschehene Interpretation des Bundesbeschlusses von 1819 entgegen, welche Interpretation nun die Regierung bindet. Bei dem besten Willen wird sie uns das nicht geben können, was unsere allerdings bescheidenen und gerechten Wünsche fordern. Meine Ansichten über den Bundesbeschluß von 1819, der hier überall maaßgebend ist, sind heute noch dieselben, wie sie vor zwei Jahren gewesen sind. Der Artikel 1 jenes Beschlusses verfügt: Kein Tagblatt, keine Schrift bis zu zwanzig Bogen darf zum Druck kommen, ohne Vorwissen und ohne vorherige Genehmhaltung der Staatsbehörde. Analysirt man diese Bestimmung, so findet man darin gewiß alle Glieder der Censur, wenn auch das Wort nicht genannt ist, nämlich die Vorschrift: daß kein so näher beschriebenes Manuscript zum Druck gegeben werden darf, ehe das placet eines Beamten der Krone darauf steht. Und dieß ist die Censur. Was man alles vorbringen kann, um die Interpretation, die ich dem Artikel gebe, zu widerlegen, das hat scharfsinnig und in vermehrter Auflage der Commissionsbericht aufgeführt; allein ich kann nicht einsehen, daß diese Gründe wirklich das widerlegen, was ich in dem klaren Buchstaben dieses Gesetzes finde. Ich will mich nicht in die Widerlegung der einzelnen vorgebrachten Gründe einlassen, denn es würde dieß einen zwecklosen Streit erregen, und voraussichtlich zu keinem Resultat führen, da ich mir nicht schmeicheln kann, für meine Meinung Proseliten zu machen. Es sind eben die Trostgründe, die Nothbehelfe derjenigen, welche die Preßfreiheit mit dem gebührenden Enthusiasmus lieben, welche sie inbrünstig mit eifrigster Phantasie umfassen, wie etwa ein feuriger jugendlicher Liebhaber die heiß geliebte Braut umfaßt, an der er, befangen durch die Leidenschaft, manche Mängel nicht entdeckt, die Derjenige leicht findet, der sie mit kaltem Blut anschaut. Wenn ich die Dame „Preßfreiheit" anschaue, so betrachte ich sie mit der Ruhe des alten Mannes, sie erscheint mir als eine sehr schöne Dame, allein — sie hat doch auch ihre Mängel — wie jede Dame! — Wenn ich mich aber auch enthalte, auf das Detail der Motive des Commissionsberichts einzugehen, so muß ich doch der Behauptung begegnen, daß der Bundesbeschluß von 1824, welcher jenen von 1819 auf unbestimmte Zeit für permanent erklärt, bei uns keine Rechtsgültigkeit habe, weil er nicht ordnungsmäßig verkündet worden sey.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 94. Karlsruhe 11. Sept.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Schaaff fährt fort:

Mit diesem Grundsatz würde unsere Regierung auf keinen Fall vis à vis dem Bunde aufkommen. Denn, fände dieser Grundsatz dort Anerkennung, dann könnte sich jedes Bundesglied der Wirksamkeit jedes organischen Bundesbeschlusses entziehen; das Mittel wäre einfach, es dürfte nur dessen Publication unterlassen! weßhalb er wohl überall keinen Beifall finden kann. Wenn hiernächst der Herr Abg. Welcker vorhin die Behauptung aufgestellt, „der Bundesbeschluß von 1819 sey an und für sich rechtsungültig,“ so bedürfte es nur noch des Beweises dieser Prämisse, um alles Raisonnement außer Werth zu setzen, welches auf jenen Bundesbeschluß gebaut wird. Um diesen Beweis zu führen, hat er sich auf den Artikel 3 der Schlußacte berufen. Ich habe diese Acte hier vor mir, und darin nachgesehen, aber kein Wort von dem darin gefunden, was er darin finden will. — Bin ich aber auch lebhaft davon überzeugt, daß die Bundesgesetzgebung die Censur, und nichts anderes als Censur, vorschreibt, und ihr keine andern Präventivmaaßregeln genügen, so habe ich keinen Anstand genommen, als Mitglied der Commission dem Antrag der Mehrheit beizutreten. Ich konnte dieses thun, weil ich hier, wie im Jahr 1831, voraussetzte, daß die Regierung sich, wenn sie ein Gesetz nach den Wünschen der Kammer gibt, vorher vergewissert haben werde, daß der Bund nichts dagegen zu erinnern hat. Ich gehe aber noch weiter, als die Majorität der Commission. Ich bin lebhaft von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Preßfreiheit unendliche Vorzüge hat, und die größten Vortheile gewährt, nicht minder für das Volk, als für den Thron, und darum wünsche ich, daß es uns möglich wäre, zu dem Besitz der vollkommenen Preßfreiheit mit der erforderlichen Garantie gegen Mißbräuche früher oder später zu gelangen. Darum erlaube ich mir, Ihnen den Antrag vorzuschlagen: Es möge der Kammer gefallen, den dringenden Wunsch ins Protocoll nieder zu legen: „Die Regierung des Großherzogs möge mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln unablässig dahin wirken, daß die Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, die zur Zeit noch der Verleihung vollkommener Preßfreiheit entgegen stehen“ Das unglückliche Schicksal, welches der nämliche von mir in der geheimen Sitzung vom 3. Juli d. J. gestellte Antrag damals erlitten, schreckt mich nicht ab, ihn jetzt zu wiederholen, und dieß bei jeder schicklichen Gelegenheit wieder zu thun, da ich die Ueberzeugung geschöpft habe, daß auf keinem andern gesetzlichen Wege zu dem ersehnten Ziele zu gelangen ist. Von gleicher Ansicht ging auch wohl die Kammer von Darmstadt aus, als sie vor ganz kurzer Zeit einen ganz ähnlichen Beschluß gefaßt hat. Meine Herren! ich wiederhole es, ohne den Bund keine Preßfreiheit!

Merk: Wenn ich über das Wesen und den Einfluß der Preßfreiheit, über den Werth oder Unwerth, über die Censur, über den Gehalt der Bundesbeschlüsse noch ein Wort wiederholen wollte, was schon in allen Ständeversammlungen und Zeitschriften besprochen, so ginge es mir, wie mit der Erzählung der Geschichte von der großen Retirade. Ich müßte Ihnen zurufen: Es thut nichts, ihr könnt's noch einmal hören! Also nur einige Worte über die Aufgabe, die der Bericht zu lösen hatte. Als unser Preßgesetz erschienen war, dachte Niemand daran, daß es so bald ein Ende mit ihm nehmen werde, und noch am wenigsten durch eine Regierungsverordnung. Es wurde wirklich mit Freude begrüßt, weil es den Satz an der Spitze trug: Die Presse sey frei, und die Censur auf-

gehoben. Nun gibt es freilich Leute, die jetzt, nachdem es anders wurde, sich rühmen, sie hätten das voraus gesehen, und, wenn man sie zu Rath gezogen hätte, so würden sie einen andern Rath gegeben haben. Ob man aber gleich schon damals deutlich bemerken konnte, daß der Bund eine sehr ausgedehnte Auslegung annahm, und besonders auch ein Einwirken auf die innere Gesetzgebung zu bemerken war, und sich auch bald auf Erscheinen unseres Preßgesetzes hie und da das Interpretament einschlich, daß unser Preßgesetz, weil es keine Censur statuire, der Bundesgesetzgebung widerspreche, so haben doch die Publicisten von Fach und Namen ein ganz anderes Urtheil gefällt, und sie mußten es auch fällen, weil das, was offenkundig in der Preßgesetzgebung lag, nach Recht und Logik nicht dahin ausgelegt werden konnte, als sey dadurch eine wirklich suppressiv Gedanken unterdrückende, oder gar expressiv wirkende Maaßregel vorgeschrieben, sondern man hat angenommen, es sey bloß ein Präventivsystem aufgestellt. Das dachte auch die Regierung, als sie dieses Gesetz übergab, und es ist, wie der Commissionsbericht auf eine Art darstellt, wie es schwerlich widerlegt werden kann, noch so anzunehmen. Es geht übrigens mit solchen allgemeinen politischen Gesetzen oft so, daß man bei anders sich gestaltenden Zeiten und Verhältnissen etwas Anderes hineinlegt, als man bei ihrer Entstehung im Sinne hatte. Daß es anders wurde, hat der Redner vor mir auf das Unwesen geworfen, dessen die Presse sich schuldig machte. Es ist aber eine bekannte Sache, daß die Aufhebung des Preßgesetzes bei den Mächten schon beschlossen war, ehe nur die Preßfreiheit bei uns ihr Haupt erheben konnte. Sieht man nun, wie unser Preßgesetz in dieser Hinsicht verstümmelt da steht, so läßt sich auf solches füglich das Horazische „wenn ein Maler auf den Körper eines Pferdes einen Hirschkopf setzen würde" anwenden: „man hat nunmehr dem Gesetz seine Grundlagen entzogen, und sein Hauptgewicht genommen, aber das Gegengewicht gelassen, wodurch die ganze Maschine in eine falsche Richtung kam." Es sind nur noch dessen Trümmer vorhanden, solche stehen aber nicht als alte ehrwürdige Ruinen da, sondern es sind neue Trümmer eines durch mächtige Hände niedergerissenen Gebäudes. Dieses Gebäudes soll nun wieder nach einem anderen Plane, der den Nachbarländern besser zusagen sollte, aufgebaut werden, allein es ist sehr zu fürchten, daß auch gegen diesen Plan die Nachbarn neue Einsprache erheben, und das Gebäude nicht werden errichten lassen, weil sie immer fürchten werden, es möchte dessen Fundamentirung ihr nachbarliches Terrain erschüttern. Man kann allerdings demonstriren, daß in der Bundesgesetzgebung die Censur direct nicht vorgeschrieben sey, man kann anführen, daß die bayerische Regierung im Jahr 1831 die innere Preßfreiheit gegeben habe; man kann anführen, daß einige Theile deutscher Bundesstaaten verfassungsmäßige Preßfreiheit haben, daß ein Minister erst noch kürzlich in der Kammer, wo freilich manche Minister anders sprechen als im Cabinet, es anerkannt hat, es sey nicht möglich, einem Censor Instructionen zu geben. Aber alles dieses gibt mir wenig Hoffnung, daß die Anträge der Commission so durchgehen werden, wie sie hier gestellt sind. In politischen Angelegenheiten muß man immer zwischen demjenigen unterscheiden, was man mit Recht fordern kann, und demjenigen, was nach den politischen Constellationen zu erwarten seyn möchte. Denn man täuscht sich oft in dem Erfolg, der durch das Beharren auf seinem Recht nicht immer hervorgehen kann. Nun zeigt aber alles, daß in ganz Deutschland, ohne alle Rücksicht, ohne Rücksicht auf die Verfassung, die selbst in dem Lande der Freiheit die Presse gesichert hatte, nämlich in den Rheinlanden, die Censur stärker gehandhabt wird, als bei uns. Sie ist bei uns, wie es der Abg. Schaaff zu nennen beliebte, auch eine Dame, aber eine etwas sonderliche Dame, bald spröde und zurückhaltend, bald etwas zugebend und laxer, aber immer gewaltig parteiisch. Darum ist nicht zu verkennen, daß die Mächte über eine Interpretation des Bundesbeschlusses dahin übereingekommen sind, daß sie die Censur als Regel betrachten. Es ist darüber freilich kein organischer Beschluß ergangen, aber factisch wird es so gehalten. Denn es scheint überhaupt, daß man von Bundes wegen eine definitive Regulirung der Presse nicht in diesen critischen Zeitumständen herbeiführen, sondern den Zustand noch etwas schwankend lassen wolle, und es wäre daher für uns nicht viel durch Vorlage eines Gesetzes zu hoffen gewesen, sondern es ist immer erwünschter, wenn eine Ankündigung der Regierung erfolgt, vermöge der sie sagt, sie wolle durch ein Provisorium sorgen. Denn es ist doch besser, wenn man sich in den verfassungsmäßigen Vertheidigungslinien zurückhält, um zu schicklicher Zeit von da aus das Terrain zu gewinnen, das man verloren hat, als daß man eine Capitulation eingeht. Es wäre vielleicht wenig bei einer solchen Capitulation zu hoffen gewesen, wogegen der jetzige Zustand als ein bloß factischer von uns als illegal angesehen wird, und nicht so bleiben kann. Ich glaube

daher, daß unter diesen Umständen der Antrag der Commission allerdings stehen bleiben und man ihn wenigstens als hypothetisch annehmen, aber ferner der Regierung überlassen kann, durch ein Provisorium besser zu sorgen, als durch das verstümmelte Gesetz geschehen ist, wobei aber die Kammer nebenbei den schon gefaßten Beschluß festhalten, und sich vorbehalten kann, auf dem nächsten Landtage diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die ihr angemessen scheinen, wenn das Provisorium dasjenige nicht gibt, was mit der Bundesgesetzgebung vereinbarlich ist, und was wir nach der Verfassung fordern können.

v. Rotteck: Ich würde auch ohne den Wunsch des Hrn. Regierungscommissärs unterlassen haben, mich in Beziehung auf die große Angelegenheit, die wir zu besprechen haben, in eine weitläufige Ausführung einzulassen. In der badischen Kammer, in der voriges Jahr dieser Gegenstand so ausführlich und vielfach besprochen worden ist, und die durch ihren einstimmigen Beschluß ihre Durchdrungenheit von der großen Wahrheit, die in Frage steht, kund that, würde jede solche Ausführung ein baarer Ueberfluß und reine Zwecklosigkeit seyn. Sie würde es auch seyn in der Mitte des ganzen badischen Volks, wenn man es auf einen Platz vereinigte, und vernehmbar zu seiner Gesammtheit sprechen könnte. Es ist die Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Sache, die wir retten wollen, wirklich in alle Theile des Landes, in die Hütte des Landmanns und in das bescheidene Haus des geringeren Bürgers gedrungen, mit einigen wenigen Ausnahmen, die man schon darum nicht gegen die vorherrschende Erscheinung rechnen kann. Im Durchschnitt wissen sicherlich Diejenigen, die man zur Classe der verständigen Bürger zählen kann, was Preßfreiheit ist, und wissen, was der Raub der Preßfreiheit ist. Das Volk verknüpft heut zu Tage mit dem Begriff der Preßfreiheit den Inbegriff aller andern Rechte, nämlich der alleinigen Garantie aller anderen Rechte, und mit dem Wort „Preßzwang oder Raub der Preßfreiheit" wird auch sofort der Begriff eines Raubes aller andern Rechte und Güter, der materiellen wie der ideellen, verbunden. Es ist also nicht erst noch nothwendig, darüber zu sprechen, was hier zu vertheidigen oder zu wahren sey, sondern wir wollen frank und frei sagen, was wir wollen, und ich wünsche nur, daß Diejenigen, die die Preßfreiheit anfeinden, eben so frank und frei und unverhohlen ihre Tendenz aussprächen. Was wollen wir, die wir Preßfreiheit wollen? Wir wollen nichts anderes, als einen Rechtszustand, nämlich eine Garantie für unsere Rechte. Was wollen Diejenigen, die die Preßfreiheit anfeinden? Wenn sie wissen was sie wollen, so wollen sie nichts anderes, als daß wir rechtlos seyen und daß wir uns aller Garantie für unsere Rechte begeben, sie wollen den Zustand des unbedingtesten Absolutismus, d. h. von ihrer Willkühr oder ihrer Gnade soll es abhängen, zu thun, was sie wollen. Dieser Absolutismus allerdings kann schonend, milde und mäßig seyn, aber sie können ihm auch unbeschränkt und durchaus ohne irgend eine Rücksicht auf etwas, was recht und heilig und kostbar ist, üben. Das ist wirklich die Frage, ob wir ein sicheres Recht haben oder rechtlos seyn wollen. Es ist in die Hütte des Landmanns und in die kleinsten Bürgerhäuser weiter die Ueberzeugung gedrungen, daß die Preßfreiheit, wenn sie auch einige Mißbräuche und einige Uebelstände mit sich führe, im Wesentlichen nichts schaden könne, was nur des Nennens werth ist, gegenüber von dem unermeßlichen Guten, das sie herbeiführt. Die Mißbräuche sind auch leicht abzuwenden, und die Strafgesetzgebung kann insbesondere dort, wo die alleinige bedeutende Gefahr ist, nämlich in dem Feld der Injurien, leicht die gehörige Fürsorge treffen. Gegen die Throne, gegen die Regierungen und gegen die Verfassungen aber kann die Preßfreiheit nicht verderbend wirken, wie schon der Abgeordnete Welcker in seinem gründlichen Vortrag auf das einleuchtendste gezeigt hat, und wie überall die Ueberzeugung der Verständigen ist. Wie kann denn ein bloßes Wort, ein Artikel in einem Tagblatt mit beigesetztem Namen des Verfassers oder Herausgebers, also eines Mannes, der sich, wenn er frevelt, Preis gibt und sich harten Strafen aussetzt, den Thron erschüttern, der auf die Achtung und Liebe der Völker gegründet ist? Thronen stürzen, zu deren Schutz Hunderttausende von Bewaffneten, ja Millionen bereit sind! Ich sage, daß derjenige Staat und diejenige Regierung, die wirklich vor der Preßfreiheit Gefahr liefe, gar nicht werth wäre der Erhaltung, daß sie durchaus unwerth wäre, oder vielmehr einen negativen Werth hätte. Die Macht, die vor der Preßfreiheit nicht bestehen kann, ist keine gute Macht, sondern sie ist eine böse Macht und eine fürchtende Macht. Man hat aber den Machtinhabern überhaupt arglistig weiß gemacht, als ob die Preßfreiheit ihrem Fortbestehen Gefahr drohe. Nie wird sie aber dies thun, weil sie blos das Recht an den Tag gibt und blos gegen das Unrecht wirksam ist, und die Throne stehen ja blos auf dem Recht und der Gerechtigkeit, auf der Liebe, dem Vertrauen

und der Anhänglichkeit der Völker, die dazu berechtigt sind, daß man ihnen das Recht der Wahrheit lasse. Was wollen also wir, wenn wir die Preßfreiheit mit Eifer, selbst mit Heftigkeit fordern? Wir werden so oft mit dem Namen Opposition belegt. Unsere Opposition, und überall die Oppositionen in den deutschen Kammern, ist keine solche, die aus engherzigen oder selbstsüchtigen oder unlauteren Motiven zu Werke geht. Diese Opposition fließt rein aus der Ueberzeugung für dasjenige, was sie für recht und gut und wahr hält. Die Opposition in den deutschen Volkskammern strebt nicht darnach, die Minister von ihren Posten zu verdrängen, und sich etwa selbst darauf zu stellen. Unsere Opposition sieht selbst ein, wie wahr es ist, was jüngst einer der Hrn. Regierungscommissäre sprach, daß die Minister nicht auf Rosen liegen. Aber eben deßhalb sollten die Minister von der Wahrheit durchdrungen und überzeugt seyn, daß, wenn wir für Recht und Verfassung streiten, wir es mit dem Lande, dem Fürsten und mit den Ministern selbst redlich meinen, und sie sollten erkennen, daß das, was wir fordern, wirklich für den Ruhm des Fürsten und für den Fortbestand des Throns eben so wichtig ist, als für das Interesse des Volkes. Man wird sagen und hat auch gesagt, der Erfüllung dieses so billigen Verlangens nach Preßfreiheit stehen die Bundesbeschlüsse entgegen. Ich berühre diesen Gegenstand höchst ungern, und will auch nach dem, was der Commissionsbericht schon so gründlich darüber gesagt hat, nicht weiter in die Materie eingehen. Es ist sonnenklar dargestellt, daß sebst nach dem geschriebenen Recht, selbst nach dem Buchstaben dieser Bundesbeschlüsse, wenn sie nach vernünftigen und juridischen Grundsätzen interpretirt werden, dieselben durchaus das nicht wollten, was man jetzt daraus ableiten will. Es ist sonnenklar dargestellt, daß unsere Regierung, jener Beschlüsse ungeachtet, das Recht hatte, die Preßfreiheit fort zu erhalten. Aber jedenfalls ist mir doch dies Argument nicht das wichtigste. Ich sehe nämlich ein, daß wenn man darauf allein sich verläßt, man eigentlich doch den unerschütterlichen Rechtsboden verliert. Denn das kann nicht verkannt werden, daß, wenn der Bundestag nach denselben Grundsätzen, wie er bis jetzt verfahren ist, forthandelt, und wenn die Minister der constitutionellen Fürsten die Instruction den Gesandten nicht dahin geben, ihre verneinende Stimme demjenigen entgegen zu setzen, was gegen die Grundsätze der Verfassung läuft, so kann, wenn auch jetzt noch kein Bundesbeschluß vorliegt, der die Preßfreiheit definitiv und vollkommen tödtet, morgen ein solcher gefaßt werden, dem alle fürstlichen Gesandten beistimmen, und dieser würde alsdann als gültiges Bundesgesetz bekannt gemacht, wodurch wir unsere Rechte verloren hätten. Denn wenn auch das Grundgesetz des Bundes als Beschränkung der Bundesgewalt angerufen würde, und wenn man mit Wahrheit sagte, ein Beschluß sey ungültig, weil er gegen den Hauptzweck des Bundes streite, so würde dieses doch nichts nützen. Denn hier liegt abermals ein Bundesbeschluß vor, wornach der Bundestag allein und ausschließlich die Bundesgesetze auszulegen berechtigt ist. Es gilt also der Wille der Herren in Frankfurt, wenn sie einstimmig sind, und das, was sie sagen, ist recht! — Das politische Gesetz des Glaubens heut zu Tag lautet so: Recht ist, was in Frankfurt beschlossen worden ist! Allein diesem Glaubensbekenntniß unterwerfe ich mich nicht, und ich gestehe, daß ich in demjenigen, was in den Beschlüssen des Bundestages erscheint, falls dieses gegen unsere Verfassung und die Rechte, die wir auch ohne Verfassung haben, streitet, nicht die Stimme des freien deutschen Bundes, sondern die Stimme auswärtiger europäischer Mächte erkenne. Durch den Willen auswärtiger europäischer Mächte wird dasjenige angegriffen, was unserem Volke das Heiligste und Wichtigste seyn muß. Ich will zurückkommen auf eine sehr imposante und tief gehende Lehre, die wir neulich von einem der Herrn Regierungscommissäre gehört haben, auf die Lehre nämlich, daß ein Volk, das zu Grunde gehe, es sich selbst zuzuschreiben habe. Ich werde nicht die Anwendung davon auf die letzte Katastrophe Polens machen. Denn da hieng es nicht mehr von der Kraft und dem Enthusiasmus des Volkes ab, sich zu retten, aber ich wende es allerdings an auf dasjenige, was in Polen früher geschah, was ein früheres Geschlecht gethan oder unterlassen hatte, und wovon die traurigen Folgen und Nachwehen auf die Enkel kamen. Ein Volk soll dem ersten Versuch, seine Selbstständigkeit in der Verfassung zu untergraben, mit allem Eifer und Kraft, mit allen gesetzlichen Mitteln, die da sind, sich widersetzen. Wann fing das Unglück in Polen an? Es fing damals an, als sich die auswärtigen Mächte in seine Angelegenheiten zu mischen begannen, als die eigene Regierung sich diesen fremden Mächten freundlich nahte, und gegen ihre eigenen Unterthanen und Patrioten ein Mißtrauen faßte, und als die Volksvertreter, die Patrioten, welche die mißfälligen Blicke eines fremden Gewaltsboten auf sich gezogen hatten, zugleich mit Ungunst und Verfolgung von der Regierung bedroht

waren. Die Lehre, die wir gehört haben, und auf die ich zurückkam, ist von großer Bedeutung für alle deutsche Völker. Bei der ersten Andeutung einer von Außen kommenden Einwirkung in unsern innern Angelegenheiten und Beschränkung unserer verfassungsmäßigen Rechte, müssen wir sie mit aller Wachsamkeit, Kraft und Beharrlichkeit zu vertheidigen suchen. Durch die Gewaltsdictate, welche die Preßfreiheit unterdrücken wollen, sind die Völker Deutschlands nicht nur gekränkt, sondern auch beleidigt. Sie fühlen es auch, es ist eine tiefe Erbitterung in ihren Herzen, und es ist gut und heilsam, wenn man es laut ausspricht. Es läßt sich auch nicht verbergen, man mag die Presse fesseln, wie man will, und alle Reden ans Volk und alle Versammlungen verbieten, wer sehen will, wird sehen, und wer mit Händen greifen will, kann es greifen, daß dieses Gefühl der Bitterkeit über die erfahrene Rechtsverletzung in den mündigen Völkern von Deutschland verbreitet ist! — Ich will einen Blick zurück werfen auf eine schöne Zeit des badischen Landes, auf eine Zeit, wo wir noch keine Verfassung hatten, wo der badische Staat noch in enge Grenzen eingeschlossen war, und noch ohne irgend eine Macht zu seyn, dennoch einen hohen Grad von Selbstständigkeit behauptete. Ich werfe den Blick in die Zeiten des unvergeßlichen Carl Friederich, und finde, daß er in seinen Maaßregeln und Anordnungen zum Wohl seines Volks und zur Handhabung und Herstellung der allgemeinen und heiligen Bürger- und Menschenrechte keine Einsprache annahm und fand, und wenn er sie gefunden hätte, das letzte Mittel angewendet haben würde, um sie zurückzuweisen. Als er die Leibeigenschaft aufhob, hat der deutsche Kaiser keine Einsprache dagegen gethan, und auch nicht der König von Preußen und eben so wenig, als er seine milde Censurinstruction erließ, die nach ihrer eigentlichen Tendenz einer fast völligen Preßfreiheit zu vergleichen war, um so mehr, da einige Classen von Personen auch von jener milden Censur noch ausgenommen wurden, wie namentlich die höhern Staatsdiener und Professoren ganz censurfrei waren, und dergestalt durch ihre Schriften den Maaßstab desjenigen aufstellen konnten, was auch in den Schriften der Nichtbefreiten zulässig wäre. Damals ist keine Einsprache geschehen von Kaiser und Reich, und dieses, obwohl damals schon morsche Reich hat nicht gefürchtet, hierdurch über den Haufen geworfen zu werden. Es erschienen damals in Baden und sonst in Deutschland die liberalsten Schriften, und das deutsche Reich hat sie nicht unterdrückt. Damals war es, daß in Baden wirklich eine Reihe von Schriftstellern auftrat, welche, wie Schlettwein, die Menschenrechte auf die eindringlichste und kräftigste Weise in Schutz nahmen, so daß heut zu Tage ein Staatsanwalt sich veranlaßt sehen würde, sie deßhalb vor Gericht zu ziehen. Damals erschienen Schriften, die auf die öffentliche Meinung den wohlthätigsten Einfluß hatten, und ganz auf dem Vernunftrecht beruhten, das man heut zu Tage einer verbrecherischen Tendenz gleich achtet. Damals war es, als der edle Posselt seine politischen Annalen schrieb, welche die Grundsätze der französischen Revolution, in so fern dieselben wirklich gut und wahr sind, womit aber damals die großen Mächte im Kriege waren, in sehr eindringlichen Ausdrücken vertheidigten, und die wirklich als ein mächtiger Alliirter jener Grundsätze erschienen. Kaiser und Reich haben aber diese Annalen nicht geächtet. Diese Aechtung haben diejenigen Annalen erfahren, die ich herausgab, und zwar wie ich aus den geheimen Bundesprotocollen, so geheim man auch damit thut, doch gelesen habe, darum, weil in dem von dem Nassauischen Minister von Marschall darüber abgefaßten Bericht als besondere Klagepunkte dagegen aufgestellt wurden:

1) Die summarische Uebersicht der Landtagsgeschichte vom Jahr 1831, worin als ein Characterzug jener Verhandlungen die Liebe und der Eifer für das Vernunftrecht aufgestellt und der Verhandlungen über Preßfreiheit, Frohndfreiheit und Zehntfreiheit mit gebührender Verehrung und Liebe gedacht war.

2) Eben so die Uebersicht der politischen Geschichte von 1831 überhaupt, die in Freiburg in einer öffentlichen Sitzung der historischen Gesellschaft vorgelesen, und worüber daselbst von gar keiner Seite ein Zeichen des Mißfallens vernommen wurde; endlich

3) eine in der mäßigsten rein scientifischen Form gehaltene Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands, in Bezug auf das frühere Deutschland oder das Aufhören des deutschen Reiches.

Darum wurden diese Annalen todtgeschlagen, und zu diesem Beschluß hat der badische Gesandte selbst und alsogleich ja gesagt, obgleich der baierische Gesandte nicht sofort beistimmte, sondern zuvörderst noch weitere Instruction einholte. In der damaligen Zeit wurde auch die Karlsruher Zeitung in einem sehr liberalen Tone und Geist geschrieben, in einem Ton und Geist, der selbst eine nicht unbedeutende

Vorliebe für das revolutionäre Frankreich bewies, und eine Anhänglichkeit an die Principien der französischen Revolution kund gab, so zwar, daß gar manche Aeußerungen, die dort vorkamen, den damals Krieg führenden Großmächten, also dem Kaiser und Reich, nicht angenehm seyn konnten. Es ist aber kein Verbot dagegen ergangen, und man hatte also Preßfreiheit, und erfuhr das Unglück nicht, daß diese Preßfreiheit beschränkt wurde, obgleich Baden damals nichts weniger als mächtig war. Es ist freilich auch jetzt nicht mächtig, allein ein Land von 1,200,000 Menschen ist denn doch nicht so unbedeutend, nicht ein so ganz kleiner Staat, daß er nicht das Recht hätte, irgend eine Stimme zu erheben, besonders da mittelst der durch die Verfassung entwickelten moralischen Kraft und durch eine nähere, natürliche Verbindung mit einigen andern Verfassungsstaaten diese Macht erhöht wird. Dieser Staat ist jetzt selbstständig und souverän, wie seine Verfassung und die Verfassung des deutschen Bundes und die Urkunde desselben ausdrücklich sagt. Und jetzt sollten wir in das Kindesalter zurück gehen, jetzt das Gängelband annehmen, dem wir längst entwachsen sind? Auf diesem Standpunkt stehend kann ich natürlich nicht anders als aus inniger Seele das Bedauern laut aussprechen, daß unser Preßgesetz durch einen Gewaltstreich uns geraubt wurde, worüber auch die badischen Bürger, nämlich die verständigen Bürger, insgesammt klagen. Ich kann daher natürlich auch nicht anders als die Ueberzeugung theilen, daß die Verordnung gegenüber von der Verfassung materiell und formell keine innere Rechtsgültigkeit hat, und nothwendig zurückgenommen werden muß. Ich habe daher auch den Commissionsantrag, der die Bitte um eine Vorlage von Seiten der Regierung enthält, nur mit der ausdrücklich hinzugefügten Clausel genehmigt, daß in dem Bericht und in den Verhandlungen noch aufs Nachdrücklichste erklärt werde, daß wir die innere Rechtskraft dieser Verordnung nicht anerkennen, sondern sie höchstens als ein provisorisches Gesetz betrachten können, das als ein zeitlich verfassungsmäßig wirksames zwar da ist, aber von selbst aufhören muß, wenn nicht auf dem gegenwärtigen Landtage eine Vereinbarung der Stände über dasselbe zu Stande kömmt. Das ist meine vollkommenste Ueberzeugung und die Hauptsache desjenigen Antrags, den ich mache, oder derjenigen Tendenz, die ich genommen habe. Wir müssen nachdrücklich und feierlich erklären, daß wir die Zurücknahme des Preßgesetzes höchstens als provisorisches Gesetz betrachten können, wornach dasselbe fallen muß und gefallen ist, wenn nicht auf diesem Landtage von Seiten der Regierung eine Vorlage statt findet, und sich der Genehmigung der beiden Kammern erfreut. Die Bitte um eine Vorlage ist also nichts anderes, als die Bitte, zu verhindern, daß nicht der traurige Fall eintrete, daß eine von der Regierung erlassene Verordnung falle, ohne daß sie dieselbe zurückgenommen hat. Ich bin übrigens weit entfernt, zu wünschen, daß wirklich eine Adresse an den Großherzog beschlossen werde, aus dem von dem Hrn. Regierungscommissär angeführten und von mir in seinem ganzen Gewicht wohl erkannten Grunde. Es wäre nicht klug und nicht zweckmäßig, und könnte nicht zum Guten führen. Wohl aber wünsche ich, daß, da wir heute die erfreuliche Zusicherung vernommen haben, daß die Regierung selbst damit umgehe, auf dem Wege des Provisoriums wenigstens einige unserer Wünsche und Forderungen zu erfüllen, also die Verordnung, die die Preßfreiheit niederdrückt, zu mildern, die Kammer sich in eine Erörterung der einzelnen wesentlichen Punkte einlasse, die wir von einem solchen Gesetz erwarten, hoffen oder fordern, die wir nämlich als die Bedingung der Zufriedenheit des Volks mit Ueberzeugung annehmen können. Wir und unser Volk sind wohl einsichtig genug, um zu erkennen, daß nicht mehr die Zeit von 1831 ist, und anzuerkennen, daß dem Drang der Verhältnisse in etwas nachgegeben werden muß, daß man auch dem Verlangen der Großmächte und nicht bloß dem deutschen Bunde bis zu einem gewissen Punkt hin sich fügen muß; denn das gegenwärtige große völkerrechtliche System beruht nicht auf dem Vernunftrecht, sondern auf dem Recht des Stärkern. Wir müssen also etwas nachgeben, so fern es mit Ehre und mit Rettung des Wesentlichsten geschehen kann, welches Wesentliche ich ganz genau unterscheide von dem weniger Kostbaren, in Ansehung dessen man etwa bis zum nächsten Landtage sich einige Unterdrückung gefallen lassen kann. Zu Untersuchung dieser Punkte ist aber eine Discussion nothwendig, und ich behalte mir vor, bei derselben später meine Ansichten über jeden einzelnen auszusprechen.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Rotteck hat einem Wort, das ich neuerlich gesagt habe, eine Deutung gegeben, die ich in dem Augenblick nicht unbeantwortet hingehen lassen kann, nämlich in Beziehung auf die Nation, von der ich es brauchte. Ich habe gesagt: In der Regel gehen Staaten nur durch ihre eigene Schuld zu Grund, — und das habe ich in Beziehung auf Polen behauptet. So weit

ich die polnische Geschichte kenne, habe ich mich überzeugt, daß der polnischen Nation die Eigenschaft fehlte, durch welche Staaten gegründet, und dazu geschickt werden, sich bis zu einem gewissen Grad schöner Cultur zu entwickeln, und sich dabei zu erhalten, nämlich der Gehorsam. Wer die polnische Geschichte kennt, weiß, daß gerade diese erste Eigenschaft zu allen Zeiten fehlte, und wer sich nur an einen polnischen Reichstag erinnern will, der weiß zum voraus, was er sich vorzustellen hat. So lange also diejenigen Staaten, die Polen umgaben, minder mächtig waren, als die Schwärme der unruhigen Köpfe dort in Heereszügen eine Ableitung fanden, konnte sich Polen erhalten. Nachdem aber diese Staaten durch den Krieg den Krieg gelernt, die Polen in ihr Reich zurückgedrängt, und diese unruhigen Köpfe bloß mit sich zu thun hatten, zeigte sich die Folge. Es ist aber ein Unglück für diesen Staat, daß diejenige Verfassung, über die so viel gelästert wird, unter der aber alle südlichen und südwestlichen Staaten sich zu einem schönen Grad von Cultur erhoben haben, nämlich die Feudalverfassung in Polen nie eingeführt wurde. Ich bin übrigens auch der Meinung des Abg. v. Rotteck, daß es ein großes Unglück ist, wenn auswärtige Staaten sich in die innern Verhältnisse eines Landes mischen. Es ist der Anfang seines Ruins. Darum bin ich auch mit dem Abg. v. Rotteck ferner darin einverstanden, daß ich nicht wünsche, daß auswärtige Staaten sich in die innern Angelegenheiten von Deutschland mischen möchten, und ich wäre in meinem kleinen Wirkungskreise der Erste, der rathen würde, sich mit aller Kraft dagegen zu setzen. Das kann ich aber nicht anerkennen, daß auch Einer von denjenigen Staaten, die zusammen den deutschen Bund bilden, als ein auswärtiger Staat zu betrachten sey. Ich glaube im Gegentheil, daß Deutschland nur dann fest auftreten und sich erhalten kann, wenn die Regierungen in Deutschland fest vereinigt sind. Darin finde ich aber kein Mittel, diese Vereinigung zu befördern, wenn Redner in ständischen Kammern oder Schriftsteller diese einzelnen Glieder des deutschen Bundes als solche darstellen, die auf den Ruin von Deutschland und der bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit hinarbeiten. Ich würde eher rathen, wenn solche Redner auftreten wollen, die Fürsten zum festen Bunde gegen das Eindringen der auswärtigen Mächte zu ermahnen, und auf die Mittel hinzuweisen, wie dieses zu erreichen ist. Wenn diese Staaten verschiedene Gesetze haben, so ist dieß ein Umstand, der in dem deutschen Bunde gegründet ist. Aber ich habe noch nie gefunden, daß irgend ein Staat von allen denjenigen, die den deutschen Bund bilden, gesetzwidrig versucht hätte, sich in die Verhältnisse eines andern Staats zu mischen, und so lange dieses nicht bewiesen werden kann, so werden Diejenigen, die dieses reden und schreiben, nicht auf die Erhaltung von Deutschland hinwirken, sie werden nicht die Einigkeit befördern, sondern herbeiführen, daß fremde Mächte einwirken, und Deutschland das erfährt, was Polen erfahren hat! —

v. Tscheppe: Wenn ich auch nicht den Zustand der Rechtlosigkeit sehe, der nach der Ansicht des Abgeordneten v. Rotteck ohne Preßfreiheit uns bedrohen soll, so kann ich doch alles das Gute und Wünschenswerthe der Preßheit nicht mißkennen. Ich will dasjenige, was darüber schon längst gesagt worden ist, nicht wiederholen, sondern wünsche nur, dem Antrag des Hrn. Berichterstatters einen Wunsch beizufügen, daß wir nämlich innere Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Gerichte erhalten. Der Abg. v. Rotteck hat sich auf die Stimme des Volks und der Petitionen berufen, die Preßfreiheit fordern. Ich frage aber, was sich das Volk dabei denkt, wenn es Preßfreiheit will? Ich glaube, es wünscht unterrichtet zu seyn über die Staatsverwaltung und Verfassung; es wünscht freie Beurtheilung des Bestehenden, und den Tadel dessen, was tadelnswerth ist. Es fordert, daß es ihm freigegeben sey, Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzubringen, so wie endlich auch noch öffentliches Gericht über Beamte und Ortsvorgesetzte. Das wird Alles umfassen, was ihm nahe am Herzen liegt, und was in seinen Wünschen gegründet ist. Daß es an auswärtige Verhältnisse denkt, und die Welt regieren oder reguliren will, glaube ich nicht. Ich frage aber: Hat das Volk bei unserer jetzigen Censur dasjenige, was ihm am Herzen liegt? Wenn ich unsere Blätter, und die auswärtigen Blätter durchgehe, die von badischen Angelegenheiten handeln, so finde ich nicht, daß großer Rückhalt irgendwo statt findet. Es herrscht freie Aeußerung über Mängel und Gebrechen der Regierung, freie Aeußerung über das Benehmen der Beamten, und unsere Censur hat etwas an sich, was nicht jede Censur hat. Sie ändert nicht die Gedanken des Schriftstellers, sondern streicht bloß; und der einzige Mangel ist der, daß das, was gestrichen ist, der Leser nicht weiß. Dieß ist ein Nachtheil, mehr für die Regierung als das Volk. Denn bei Censurlücken fragt man,

was da gestanden seyn möge, ob es nicht etwas gewesen seyn dürfte, was gegen die Regierung ist, oder wodurch die Schwächen der Regierung aufgedeckt werden, was viel nachtheiliger ist, als wenn wirklich ein Tadel ausgesprochen wäre. Die Aengstlichkeit der Censur bringt der Regierung mehr Schaden, als wenn sich das Volk beschweren kann, und dieß ist der Grund, warum ich wünschte, daß in innern Angelegelegenheiten die freie Aeußerung statt haben möchte, daß aber dann nur um so strengere Gesetze gegen den Mißbrauch dieser Freiheit bestünden, daß besonders keine Strohmänner für Redactoren hingestellt werden, die man als Sündenböcke hingibt, wenn der wirkliche Redacteur sich einer Strafe unterwerfen soll. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die schon theils mit unserer Prozeßordnung in Uebereinstimmung steht, theils auch in andern deutschen Bundesstaaten statt findet, kann durch die Bundesgesetze nicht ausgeschlossen seyn, und es liegt auch eine Beruhigung für Jeden darin, wenn die Oeffentlichkeit hier nicht gehindert wird, so wie es umgekehrt einen Verdacht erregen muß, wenn die Oeffentlichkeit hier unterdrückt wird. Ich stimme daher dem Wunsche des Herrn Berichterstatters bei, der Regierung zu überlassen, ein provisorisches Preßgesetz vorzulegen, oder, wenn sie es während des jetzigen Landtags nicht mehr kann, in Bälde nachzutragen, so wie es nach den gegenwärtigen Verhältnissen ausführbar ist, jedoch mit Berücksichtigung der Wünsche über Freiheit der Presse im Innern, und Oeffentlichkeit der Gerichte.

Bader: Als Mitglied der Commission, welcher der vorliegende Gegenstand zur Berathung anvertraut war, erlaube ich mir nur einige Worte. Ich theilte schon in der Commission die Meinung, die der Abg. Merk ausgesprochen hat, und brachte dort, auf diese Ansicht gestützt, einen Antrag in Vorschlag, der mit dem Antrage, wie er jetzt gestellt ist, nicht in Uebereinstimmung steht. Ich wollte nämlich die Bitte um ein Gesetz dahin gestellt wissen, daß die im Gesetz vom Jahr 1831 gewählten Vorbeugungsmaaßregeln gegen Preßmißbräuche zweckmäßig modificirt oder durch andere ersetzt, die Preßfreiheit selbst aber in ihrem vollen Umfang wieder hergestellt werde. Die Motive für diesen Antrag finden sich in dem gründlichen Commissionsbericht, besonders S. 7 ff. Der Herr Berichterstatter hat dort unwiderlegbar nachgewiesen, daß durch den Bundesbeschluß vom Jahr 1819, wenn auch seine Gültigkeit anerkannt wird, die Censur nicht eingeführt werden wollte, und nicht eingeführt worden ist. Er hat ferner nachgewiesen, daß zu einem Bundesbeschluß, welcher Censur erst einführen wollte, die Zustimmung aller Bundesmitglieder nothwendig sey, daß aber Baden zu einem solchen Beschluß niemals seine Zustimmung gegeben habe. Es existirt also auch kein solcher, und daraus folgt, daß wir dem Beschluß vom 5. und 12. Juli v. J., wodurch das badische Preßgesetz mit den Bundesbeschlüssen unvereinbar erklärt wurde, wohl keine andere Deutung geben können, als daß die Präventivmaaßregeln, die das badische Preßgesetz aufstellte, nicht genügend und dem Bundesbeschlusse vom Jahre 1819 nicht vollkommen entsprechend gefunden wurden, woraus sich, meiner Ansicht nach, nichts anderes ergibt, als daß diese Präventivmaaßregeln modificirt, oder an deren Stelle andere gesetzt werden müssen. Es würde daher eine Bitte um vollkommenene Preßfreiheit der Ausführung des Commissionsberichts weit mehr entsprechen, als der Antrag der Commission selbst. Ein weiteres Motiv für meinen Antrag war die Ueberzeugung, daß die Preßfreiheit, beschränkt auf innere Angelegenheiten, eine Sache ist, die eigentlich nur dem Worte nach existirt, die aber in der Wirklichkeit sich nirgends findet. Ich habe erst in diesen Tagen Gelegenheit gehabt, Jemand aus einem Staate zu sprechen, wo die Preßfreiheit besteht, und wo die Erfahrung bestätigt, daß eine solche, auf innere Angelegenheiten beschränkte Preßfreiheit eine solche Menge von Vexationen und Beschränkungen herbeiführt, daß der Zustand hinsichtlich der Presse da nicht viel oder gar nicht besser ist, als wo die Censur im Allgemeinen besteht. Ich glaube daher jetzt noch einem Begehren, was durch eine solche Beschränkung verlangt wird, und das eigentlich einen Verzicht auf ein verfassungsmäßiges Recht enthält, meine Zustimmung nicht geben zu können. Wenn mein Antrag, wie ich ihn oben bezeichnet habe, die Billigung der Kammer nicht erhält, so will ich weit lieber dem auf die Zusicherungen der Regierung gestützten Antrag des Abg. Mittermaier beistimmen, als ein Begehren stellen, wie es durch den Commissionsantrag geschieht, das mir so präjudicirlich zu seyn scheint.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 95. Karlsruhe 12. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 4. Sept.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Welcker: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat geglaubt, daß auf das allgemeine Verhältniß zwischen der Regierung und den Ständen, rücksichtlich der Ansichten über die Preßfreiheit, jetzt nicht eingegangen werden könne. Ich glaube, daß in so weit der Sache erwähnt werden muß, daß die Kammer die Ueberzeugung ausspricht, der hohen Regierungscommission könne es unmöglich etwas anderes als ein Gegenstand der ernstesten Erwägung seyn, wenn sie sieht, daß in einer so sehr wichtigen Angelegenheit die Kammer die Verfassung verletzt glaubt, sofern nicht gewisse Maaßregeln eintreten, die man dem verfassungsgetreuen Volke schuldig ist. Daß, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, ein Theil meiner Ausführung über die staatsrechtlichen Verhältnisse zum Theil früher Gesagtes wiederholen mußte, ist nicht meine Schuld, sondern die Schuld der Regierungscommission, die sich bis jetzt der Veröffentlichung jener frühern geheimen Verhandlungen widersetzt hat, und ich konnte nicht umhin, meine Hauptansicht mit denjenigen Momenten kurz zu begründen, die ich für nothwendig hielt. Der Herr Regierungscommissär hat eine fast erschreckende Aussicht für die Zukunft eröffnet, indem er glaubt, es würden in Zukunft die Zeitungsblätter mit Censurstrichen die Leute in Verwunderung setzen, wie freisinnig die Censur gewesen sey, statt die entgegengesetzte Ansicht zu bewirken. Ich will nicht hoffen, daß eine solche Zeit kommen werde, und ich kann auch diese Censur nicht freisinnig finden. Dieses zwingt mich um so mehr, einige kurze merkwürdige Beweise zu geben, wie sehr diese Censur im Widerspruch mit dem Preßgesetz, so wie mit der Erklärung des Präsidenten der Regierung und der Regierungscommission überhaupt ist. Ich will diese Fälle zugleich als Rüge eines Mißbrauchs eines wichtigen Staatsverwaltungszweigs der Regierung zur Kenntniß gebracht haben, wobei ich aber erkläre, daß ich den Männern, welche die Censur ausüben, an sich keine großen persönlichen Vorwürfe mache. Das Censurinstitut ist so ein außerordentlich wunderliches Ding, daß es schwer zu handhaben ist, ohne Vorwürfe. Ich glaube aber, daß die Regierung hier wesentlich nachhelfen kann, und selbst, wenn die Censur auch nur noch vier Wochen bestehen sollte, so wäre es schon von großem Einfluß, wenn sie die Censur darauf aufmerksam machte, daß die bisherige Art der Verwaltung ihres Amtes ganz gegen ihre Grundsätze sey. Der Zeitgeist vom 28. März 1833 enthält einen Aufsatz von einem Mann, der auf dem Landtag von 1831 sich rühmte, in Beziehung auf die Censurstriche eine Jungfer zu seyn, jetzt aber die Jungfrauschaft verloren hat, denn so bescheiden sein Artikel ist, so hat doch die Censur eine Stelle gestrichen. Der Artikel handelte von der Stellung der Gemeindebehörden, und es heißt da: „Fern sey es von uns, den Grund in der Einwirkung einer Beamtencaste zu suchen, die der Intelligenz längst gewichen ist." — Warum es gestrichen wurde, weiß man nicht. Sodann enthält ein Beiblatt dieser Zeitung unter der Rubrik: „Verschiedenes" eine Hinweisung darauf, wie aller Widerstand gegen die Reformation nichts geholfen habe und später heißt es dann: „der wörtliche Inhalt des Reichsabschieds von 1515, in welchem Jahe der Religionsfriede abgeschlossen wurde, der aber nicht eher festgestellt werden konnte, bis die Freiheit der Meinungen erfochten war ꝛc." — Der Inhalt dieses Aufsatzes ist bekanntlich kein Verbrechen. Denn es geht darin nichts gegen den Bund oder den Bundestag, und auch nichts gegen die Sicherheit und

Würde anderer Staaten. Allein gleichwohl wurde er gestrichen. — Der Zeitgeist vom 23. April liefert ein Gegenstück zu dem vom Abg. Mittermaier erwähnten Strich des Lieds aus dem Gesangbuch, indem darin ein ganzer Aufsatz von dem frommen Schriftsteller Bossuet gestrichen wurde. (Der Redner verliest denselben.) Dieß war der legitimste Schriftsteller in der Welt. Sodann enthält der Schwarzwälder vom 12. April 1833 ein abgesondertes Gedicht von Bürger unter dem Titel: „Der Soldat," welches mit allen legitimen Ansichten, die das Gedicht enthält, gestrichen wurde. In dem Schwarzwälder vom 22. Febr. 1833 ist eine Correspondenz-Nachricht von Heidelberg gestrichen, die dort statt findende Unruhen unter den Studenten enthält. Wahrscheinlich hat der Correspondent dieselbe in die Mannheimer Zeitung nicht einrücken können, indem dort bloß üblich war, Schmähartikel gegen Freiburg aufzunehmen, während wahre Darstellungen die Censur nicht passirten. Man hat gesagt, man könne Beamtenwillkühr rügen. Das ist nicht wahr, denn in dem badischen Volksblatt (Nr. 67 vom 30. November) wurde ein Aufsatz, der weiter nichts als einfache Thatsachen, in dem bescheidensten Tone gesprochen, enthält, gestrichen. (Der Redner verliest denselben.) In demselben Blatt ist gestrichen, ein sehr schönes Gedicht unter dem Titel: „Der Censor," das von einem Mitglied der hohen Aristocratie aus Oestreich herrührte......

Seramin (einfallend): Ich frage die Kammer, ob sie bloß da ist, um nichts als Zeitungsartikel anzuhören? —

Welcker: Ich muß es thun, um der Regierung ein anschauliches Bild davon zu geben, wie die Censur geübt wird. Es kommt hier auch der sonderbare Fall vor, daß derselbe Censor in dem einen Blatt streicht, was er in dem andern passiren läßt. So ergibts z. B. die Vergleichung des ächten Schwarzwälders vom 27. April mit dem Schwarzwälder vom 5. und 9. April. Auch in dem Zeitgeist kommt häufig, z. B. Nr. 43 und 76, Nr. 27 des ersten und Nr. 2 des zweiten Jahrgangs vor, daß das, was derselbe Censor in demselben Blatte früher strich, später durchgehen läßt. Ganz unschuldige Artikel, ganze Reihen von Gedichten und Stellen aus Herder, Jean Paul, Göthe und Schiller sind gestrichen, kurz, es herrscht hier die reinste Willkühr und die Unterdrückung des Edelsten, was die deutsche Nation hat. Die badische Censur vernichtet es. Hier ist überall gte Unterdrückung des Rechts, seine Meinung auszusprechen, eine Unterdrückung des Rechts, Ansichten, Nachrichten und Rügen über die innern Landesverhältnisse vorzutragen. Es ist nicht möglich, wenn man diese Blätter vor Augen hat, die badische Censur für freisinnig zu erklären, und zu behaupten, sie vernichte nicht alles Recht der Geistesfreiheit und der freien Mittheilung. Ich will in Beziehung auf das Allgemeine nur vorläufig noch meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich nur alsdann, wenn ich von der Regierung höre, es werde auf die Hauptwünsche und Ansichten der Kammer eingegangen, mich beruhigen, und von demjenigen abgehen kann, was mir sonst nothwendig scheint zur Wahrung meiner verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, für die Erhaltung der Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit unserer Verfassung.

Staatsrath Winter: Was der Abg. Welcker sagt, reducirt sich darauf, daß die Censur ein Uebel, und die Preßfreiheit auch ein Uebel ist. Die Censur ist ein Uebel, weil, wie man auch Bestimmungen geben mag, es immer von dem Urtheile des Einzelnen abhängt, sie anzuwenden. Die Preßfreiheit ist ein Uebel, — sie ist ein zweischneidiges Schwert in den Händen des Unverständigen, und des Böswilligen. Das sind Behauptungen, die wohl nicht widersprochen werden können. Wenn der Abgeordnete Welcker hier aus Ladenhütern von Zeitungen eine Menge von Artikeln aufführt, welche die Censur strich, und von denen ich vielleicht keinen gestrichen hätte, so wollte ich ihm aus eben so vielen Ladenhütern ebenfalls eine Menge von Artikeln vorführen, die ich gestrichen haben würde, und die jetzt darin stehen. So lange das Eine und das Andere besteht, müssen wir die Uebel von Einem oder dem Andern haben. Es kann Zeiten geben, wo die Preßfreiheit weniger schädlich ist, und die Censur umgangen werden kann. Allein es gibt auch andere Zeiten, wo die Censur durchaus nothwendig ist, und solche Zeiten sind unsere gegenwärtigen! —

Welcker: Diese Zeitungen sind keine „Ladenhüter," denn sie kommen gar nicht in einen Laden. Ich habe übrigens die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs hinlänglich widerlegt, und damit auch die trostreiche Meinung, die uns täuschen will, als sey die Censur nicht gegen völlig Unschuldige gerichtet. Sie ist aber sogar gegen geschichtliche Wahrheiten und gegen das offenbare Recht gerichtet, gegen das Recht auf freie Mittheilung der Gedanken und Wahrheiten! —

Sander: Wenn es einen sichern und zuverlässigen

Maaßstab in der jetzigen Lage der verfassungsmäßigen Freiheit gibt, so ist es der Gegenstand dieser Berathung. Auf dem vorigen Landtage forderten wir volle Preßfreiheit, wir erhielten sie......

Staatsrath Winter (einfallend): Sie waren ja gar nicht dabei! (Gelächter.)

Sander (fortfahrend): — und jetzt müssen wir den Verlust beklagen, und fürchten wir, daß wir den kleinsten Theil der Preßfreiheit, um die wir bitten, nicht erhalten, so können wir mit jenem Dichter, dem ich Glück wünschen kann, daß er im vorigen Jahrhundert gelebt und geschrieben hat, weil ihn sonst die Censur gestempelt hätte, sagen: „Es geht zurück in diesem Hause!" — Es ist aber dieses wohl eine jener Fragen, die man nur mit der tiefsten Trauer und Entmuthigung aufgreift. Einige Schritte auf der Bahn der Freiheit vorwärts zu thun, eine Aussicht zu erblicken, und sich wieder zurückgestoßen zu sehen von einer Partei, die sich wie eine finstere Wand zwischen Fürst und Volk gestellt hat, das soll für und für unser Schicksal seyn?! Will die Regierung immer noch fortfahren, gegen ihre eigene Stütze anzukämpfen? Dieses thut sie in aller Uebung ihres Regierungssystems, wenn sie solches nicht auf die Rechte des Volks und die Freiheit der Menschen baut. Die Preßfreiheit, meine Herren, ist uns genommen. Wir haben also zu untersuchen, was zu geschehen habe, und um dieses thun zu können, muß ich die Lage meines Landes betrachten, wie sie sich nach dem Verluste der Preßfreiheit darstellte. Es ist keine der beneidenswerthen. Die Censur wird bei uns noch dazu nicht von eigens aufgestellten Beamten, sondern von jenen öffentlichen Dienern geübt, die zugleich alle Rechte und alle Gewalt des Staats hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und der ganzen Verwaltung im Innern umfassen, und eben deßhalb diejenigen sind, die dem Volk am nächsten stehen, und demselben am fühlbarsten sind. Dieses hat die Folge, daß alle Beschwerden, die das Volk über Mißbräuche in diesem Rechte hat, abgeschnitten sind, und der Regierung jede Controle ihrer wichtigsten, weil dem Volke am nächsten stehenden, Beamten vollkommen genommen ist. Es ist uns aber auch noch die Redefreiheit verboten worden, das Recht der Adressen wurde unterdrückt, und das der Petitionen wenigstens beschränkt. Damit hat sich die Regierung vollkommen in die Lage gesetzt, von ihrem Volke nichts zu erfahren, als was ihre Beamten in officiellen Berichten mitzutheilen für gut finden. Sie erfährt wohl nur die Hälfte von dem, was ist, und häufig das Gegentheil von dem, was wirklich ist. Diese Behauptung ist nicht aus der Luft gegriffen. Denn daraus erklärt sich, was wir hören mußten, daß das Verbot der Redefreiheit die Redlichen im Lande mit Freude erfüllt habe, während wir, die wir aus dem Volke sind, sagen mußten, es habe die Redlichen im Lande nicht mit Freude, sondern vielmehr mit tiefer Wehmuth erfüllt! — Daher kommt es, daß wir in dieser Kammer, die wir die einzigen lebendigen Organe der Rechte und Wünsche des Volkes sind, so oft mit unsern Aeußerungen den Ministern unangenehm sind, als Feinde der Regierung, als „Impfer" der Unzufriedenheit betrachtet und beurtheilt werden! — Daher kommt es, daß unsere Meinungen, Wünsche und Klagen, die wir vorbringen, als Ergüsse innerer Gereiztheit, als Plane einer Schaar Ehrgeiziger und als Mittel zum Vernichten alles Bestehenden dargestellt werden. Dem ist aber nicht so! Wir sprechen hier die Rede der Wahrheit offen aus, allein weil sie nicht immer süß und angenehm erklingen kann, so mag diese Rede der Wahrheit manchmal mißfällig erscheinen. Man kann sich bloß auf Adressen und Petitionen des Landes berufen. Allein auch diese hat man für die unlautere Volksstimme erklärt. Die Regierung selbst hat eingesehen, daß dieser Zustand nicht fortdauern könne, und deßhalb versichert, daß durch ein provisorisches Gesetz einer sehr ergiebigen Quelle der Volksstimme wieder Lauf gelassen werden soll. Mit diesem Versprechen ist aber nichts weiter verbunden. Es ist hauptsächlich nicht damit verbunden worden, in welchen Grundsätzen es ausgeführt werden soll. Man sagt freilich, man könne jetzt darüber nichts vorlegen. Allein zugleich sagt man, die Sache der Preßfreiheit sey so vielfach und wiederholt erörtert worden, es liege Alles so plan da, daß, wenn dieß richtig ist, wir auch glauben sollten, man könnte augenblicklich ein Gesetz vorlegen, besonders da wir schon ein Preßgesetz haben. Ich glaube auch, daß man dieses allerdings thun kann, und trage daher darauf an, die Regierung um ein solches Gesetz zu bitten. Die Regierung kann dieser Forderung um so mehr nachkommen, da sie nichts als die Vollziehung des frühern Preßgesetzes involvirt. Die Kammer hat sich schon hinreichend darüber ausgesprochen, daß man von einer Preßfreiheit über äußere Angelegenheiten vielleicht Umgang nehmen werde, und ich selbst sehe wohl ein, daß das Recht des Stärkern auch naturgemäß ist, und einem auch naturgemäßen Recht der Preßfreiheit vielleicht dann

die Spitze bietet, wenn man sich unter die Verhältnisse beugen muß. Die Preßfreiheit im Innern aber ist wohl unter keiner Bedingung von der Regierung zu verweigern, wie dieß in dem Commissionsbericht mit den schlagendsten Gründen dargethan ist. Es ist ausführbar. Denn darüber kann kein Zweifel seyn, daß jeder Artikel sich am Ende auf irgend etwas im In- oder Auslande beziehen muß, und durch Präventivmaaßregeln hinsichtlich der Ueberschreitung der Grenzen gesorgt werden kann. Es mag seyn, daß mancher Artikel dadurch verboten wird, der eigentlich zum Inland gehört. Allein aus der Schwierigkeit der Vollzirhung einer Maaßregel folgt nicht, daß man Alles aufgeben solle. Die Censur auch für innere Angelegenheiten zu bewilligen kann nicht in meinem Sinne liegen, und darum glaube ich, daß der Antrag des Abg. v. Rotteck, der dahin geht, einzelne Punkte herauszuheben, unter denen das provisorische Gesetz erlassen werden soll, erwogen werden dürfte. Ich für meinen Theil gehöre jeden Falls zu Denjenigen, die der Censur sich widersetzen, und wenn auch ohne Erfolg, doch mit der Beruhigung, daß mein Name kein Glied jener Fessel der Gedankenmittheilung bildet, die man meinem Vaterland anlegt! (Vielstimmiges Bravo.)

Rindeschwender: Das Gesetz über die Preßfreiheit wurde im Jahr 1831 im verfassungsmäßigen Wege durch Mitwirkung der drei Factoren der Gesetzgebung zu Stande gebracht, und die Regierung hat es ohne Wissen und Zustimmung der Stände durch eine Ordonnanz zurückgenommen, oder vielmehr zu einem abschreckenden Rumpfe verstümmelt. Wir können deßhalb dasselbe nicht für abolirt erachten, müssen den durch diese ungerechtfertigte Regierungsmaaßregel herbeigeführten Zustand als einen bloß factischen erkennen, als einen rechtlosen erklären, und indem wir dieser einseitigen Verordnung unsere Zustimmung versagen, das Preßgesetz in seiner ursprünglichen Fassung zurückfordern. Wir verkennen zwar die Macht der Umstände und Verhältnisse nicht, erkennen aber eben so wohl die Grenze der Concessionen, die durch die Ehre, das Recht und die öffentliche Moral gesteckt wird. Wenn wir daher diese Juliordonnanz als verfassungswidrig anklagen, so thun wir dieses ebenso wohl im wohlverstandenen Interesse der Regierung, als dem des Volkes. Die Festigkeit des Throns, und Ruhe und Sicherheit des Bürgers haben ihre stärkste, und ich darf mit Recht sagen, ihre einzige Garantie in der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesetze. Wir haben zwar in öffentlichen Blättern und selbst in dieser Kammer eine Art von Vorwurf gehört, der dahin geht: Berathet euch mit den materiellen Interessen des Volks und laßt einstweilen die geistigen bei Seite! Diese Meinung beruht auf Voraussetzungen, die weder ehrenvoll sind für unser badisches Volk, noch ein tiefes Eindringen in das Wesen der constitutionellen Monarchie verrathen. Gäbe es für die Menschen keine höhern Güter, als das Leben selbst, dann lohnte es sich wahrlich nicht der Mühe, es um einen Preis zu erkaufen, den die meisten dafür bezahlen; dann wüßte ich nicht, mit welchem Recht uns der Staat zu Entbehrungen, zu schweren Opfern und selbst zum Tode für das Vaterland auffordern könnte. Das Vaterland selbst wäre alsdann nur eine Chimäre, und die Gesetze des Eigennutzes und der Selbstsucht stünden als die höchsten in der moralischen Welt da. Es kann nicht genug wiederholt werden, daß der Staat nicht Zweck sey, sondern nur Mittel zu den Zwecken, welche Natur und Vorsehung mit unserm Geschlechte erreichen wollen. Dieses Gefühl wohnt selbst den rohesten Menschen bei; Auch in der Brust des Hirten, des Taglöhners, selbst in der des verwahrlosten Naturmenschen regen sich manchmal die Bedürfnisse seiner geistigen Natur, der Trieb zur Entwicklung, die Ahnung eines Daseyns, das unabhängig ist von der Erdscholle, die er bearbeitet. Hat der Mensch einmal die höhern Güter des Lebens kennen gelernt, so hält er sie fester, als das Leben selbst. Unser badisches Volk steht auf keiner so niedern Stufe der Cultur, daß es sich damit begnügen könnte, womit sich etwa zwei Pfaerherren und einige Ortsvorgesetzte in unserm Wolfacher Thal begnügen, am gefüllten Tröglein seinen Hunger und seinen Durst zu stillen, und nicht rückwärts und darüber weg zu sehen. Das aufgeklärte badische Volk, sage ich, kennt den Werth seiner Verfassung, und trägt in sich die Ueberzeugung, daß nur sie ein fester Damm sey gegen die Gefahren der Zeit und der Willkühr; Es fordert Beachtung seiner materiellen Interessen, aber es ist weit davon entfernt, ihnen seine geistigen zum Opfer zu bringen, es weiß, daß nur Bildung vor Rohheit, Aufklärung vor Gesetzlosigkeit bewahre, daß eine Verbesserung unseres Zustandes nur durch die fortschreitende Cultur gewonnen werde, und die Cultur an die freie Entwicklung gebunden sey. Diejenigen, die uns mit ängstlicher Klugheit auf die Besorgung der materiellen Interessen beschränken wollen, denken nicht daran, daß diese mit den geistigen Hand in Hand gehen. Sie gestehen aber dieses in dem-

selben Augenblick zu, indem sie mit dem andern Athemzug — Verbesserung des Schulwesens, Errichtung von Gewerbeschulen, Beförderung der Industrie und des Handels, eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens, gewissenhafte Beachtung des Staatsvermögens, einen geregelten Gang der Justiz, eine treue Liebe zum Vaterland und Achtung vor den Gesetzen verlangen. Wie wäre dieß Alles möglich ohne fortschreitende Bildung und wie wäre Bildung zu erreichen bei gefesselter Mittheilung? Die geistigen und materiellen Interessen entwickeln sich gleichzeitig in der Cultur, die Fortschritte der Industrie sind an die Urtheile unserer Kenntnisse gebunden, und die Preßfreiheit ist der belebende Strahl, der für das constitutionelle Leben seine Blüthen hervorlockt. In einer Zeit, wo die religiösen und sittlichen Motive so wirkungslos geworden, ist es die Presse allein, die, wie der Abg. Sander richtig bemerkte, die Controle der Regierung zu ergänzen, und Licht in jene Dunkelheiten zu verbreiten vermag, wo die geheimen Berichte zum Untergang des Glücks und der Ehre ganzer Familien ausgebrütet werden, und falscher Ehrgeiz und Habsucht ihr Spiel treiben. Es gibt Menschen, die nur allein durch die Oeffentlichkeit erschreckt werden, oder sollte diese Art bei uns ausgegangen seyn? Es handelt sich übrigens hier nicht bloß von Preßfreiheit, sondern davon, ob überhaupt noch eine Verfassung bestehen soll; denn, wenn jede Entwicklung des constitutionellen Lebens nieder gehalten werden kann, so bleiben uns nur noch die leeren und todten Formen zurück. Ist einmal der Rubikon überschritten — wer kann sagen, wo die Grenze seyn werde? Die Thatsachen sprechen! — Was würden Sie sagen, wenn man einem Angeschuldigten Ketten anlegte, ihm einen Wächter zur Seite stellte, und, damit er diesen Zustand der badischen Freiheit nicht mißbrauche, von ihm noch eine Caution verlangte? Und doch ist dieß das treue Bild des gegenwärtigen Zustandes unserer Presse. Nichts desto weniger sind dadurch unsere Schriftsteller gegen Proceduren nicht sicher gestellt. Stellt Sicherheit so viel ihr wollt; respectirt alle Präventiv- und Repräsivmaaßregeln, unterwerft euch den Argusaugen der Censur, gebt ihr Gedanken und nehmt gutwillig Gedankenstriche zurück, schickt euren Abonenten unschuldige, weiße Blätter, die noch keine sündhafte Druckschwärze verunreinigt hat, glaubt aber darum ja nicht, daß euch nun das Gesetz schützen müsse, weil ihr treu seine Bedingungen erfülltet! — Nein, man wird eure Blätter doch verbieten, wenn ihr verdächtig seyd einer verdächtigen Tendenz. Die Stuttgarter allgemeine Zeitung und noch andere deutsche Volksblätter sind gute Beweise! Sonst glaubte man, nur Gott richte die Absichten, jetzt werden sie auch von der Polizei gerichtet. — Meine Herren! Das ist der wahre gegenwärtige Zustand unserer Presse, herbeigeführt durch die verdienstvollen Bemühungen unserer Minister, die glauben unsern gesunden natürlichen Verstand durch eine publicistische Sophistik irre zu führen, die sich hinter die Schanzen des Bundestags flüchten, und aus allen Oeffnungen von dorther mit Worten gegen uns feuern, um uns theilhaftig zu machen folgenden Unsinns......

Rettig v. K. (einfallend): Herr Präsident!......

Der Präsident: Ich bitte den Redner, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, die das Gesetz der Schicklichkeit nicht verletzen, wie die Ausdrücke, die ich so eben hören mußte! —

Rindeschwender: Ich habe den „Unsinn" nicht auf die Personen der Regierungscommissäre bezogen, sondern nur auf deren Meinungen (Gelächter), und hätte man mich aussprechen lassen, so wäre meine Ansicht deutlicher geworden! —

Der Präsident: Ich glaube nicht, daß diese Explication den Ungrund der vom Präsidenten ausgesprochenen Rüge dargethan hat! —

Rindeschwender: Ich will also statt der gerügten Ausdrücke sagen: diese irrige Ansicht. Man will uns deduciren: „Ein souveräner Staat (das ist, ungefähr in nuce die ganze Darstellung, die uns von der Ministerbank entgegengesetzt wird) könne anderen souveränen Staaten gegenüber Partie seyn, und letztere nichts desto weniger das Richteramt über den ersteren mit allen zum Vollzug ihres Urtheils nöthigen Executionsmitteln ausüben, nichts desto weniger sey dieser erste Staat dennoch souverän. Man will uns glauben machen, solche Verkehrtheiten sanctionire das Bundesgesetz." Nein, meine Herren, diese Sünde gegen unsern Verstand ist wahrlich zu groß, als daß wir uns nicht schämen, hochroth schämen müßten, diese Behauptung nicht als eine anerkannte und nie zu verkennende Geistesverirrung anzuklagen! — Wenn unser Leben in eine Zeit gefallen ist, in der das Gute und Schlechte furchtbar gegen einander kämpfen, so wollen wir treu unserm hohen Beruf wenigstens auf der Seite stehen, wo die Ehre nicht nur im Sieg, sondern auch im Unterliegen seyn wird! Das, was wir verfassungsmäßig errungen, das dürfen wir uns einseitig von der Regierung nicht nehmen lassen. Treu dem feierlich ausgehauchten Eidschwur

müssen wir das uns anvertraute Gut unserer Mitbürger mit allen uns zu Gebot stehenden Waffen zurückfordern. Ich vindicire daher das Preßgesetz in seiner ursprünglichen Fassung, und erkläre den durch die Juliordonnanz hervorgebrachten Zustand für einen blos factischen, rechtlosen, und, wenn daher die Minister sich nicht zum Ziele legen, und noch auf diesem Landtage die einseitige Verordnung zurücknehmen, oder einen Gesetzentwurf vorlegen, der unsern gerechten Erwartungen in meinem Sinn entspricht, so halte ich sie für wissentlich treubrüchig, und eben so wenig für tauglich, als würdig zugleich, noch fernerhin das Staatsruder zu führen. Ich werde diese meine Meinung geltend machen mit allen den Mitteln, die mir gesetzlich zu Gebot stehen. Möge daraus entkeimen, was der Himmel beschließt! Meine Herren! die Folgen unserer Handlungen gehören nicht uns an. Nur ihre Beweggründe. Nur diese bestimmen unsern Werth; jene aber liegen in der Hand jener unsichtbaren Macht, die die Schicksale der Völker lenkt, und ewig ruhig über den Kämpfen der Elemente schwebt.

Staatsrath Winter: Die Form und der Inhalt der Rede des Abg. Rindeschwender war von der Art, daß ich zuverläßig Ihren Dank verdienen werde, wenn ich nicht dararauf antworte! —

Rindeschwender: Die beste Antwort, welche Dank verdient, wird die Vorlage des Preßgesetzes seyn.

Buhl: Dem Gesagten noch etwas hinzuzufügen, halte ich eigentlich für eben so überflüssig, als wenn ich von der Sonne sagen wollte, sie sey die Sonne. In dem Commissionsbericht steht aber, daß zwei Commissionsmitglieder nicht einverstanden seyen, und diese zwei Mitglieder sind: ich und der Abg. v. Itzstein. Wir haben dafür gehalten, daß wir nicht Anträge auf eine Abänderung des Preßgesetzes stellen können, wodurch nicht allgemeine Preßfreiheit gegeben wird. Wir waren aber damit einverstanden, daß stärkere und schärfere Sicherheitsmaaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse angeordnet werden, und haben besonders geglaubt, daß diese Mittel wesentlich darin liegen würden, daß man das Gesetz so einrichtet, daß es bei Vergehen oder Verbrechen den wahren Thäter erreichen kann, was jetzt zum Theil bei der Einrichtung mit den verantwortlichen Redacteuren nicht so ganz der Fall ist. Dagegen haben wir auch dann wünschen müssen, daß gegen unrechtliche Urtheile oder Verurtheilungen, wo solche vorkommen, Vorsorge getroffen werden müsse, die wir nur in der Oeffentlichkeit und den Geschwornen-Gerichten gefunden haben. Das sind die Gründe, warum wir in der Minorität waren. Auch ich wünsche, wenn ich etwas will, mit aufrichtigem Herzen, daß es möglich ist, es zu erhalten, und daß das, was versprochen ist, auch in Wirklichkeit erreicht werden könne. Solchergestalt habe ich gefunden, daß nur bei allgemeiner Preßfreiheit der Fortbestand eines Preßgesetzes erreicht werden könne. Denn ich sehe voraus, daß unter jedem andern Verhältniß der Krieg mit dem Gesetz nie zu Ende gehen werde. Denn, wo soll die Grenze seyn zwischen Artikeln für das Inland und solchen für das Ausland? Ich konnte auch nicht beistimmen im Interesse des deutschen Bundes selbst, daß ein Gesetz bestehen solle, worin es heißt: Man dürfe von Allem sprechen, nur nicht vom deutschen Bund! Es liegt im Interesse der Sicherheit des deutschen Bundes selbst, daß man von ihm sprechen dürfe, und ich glaube, daß die Ruhe für Deutschland und alles andere Gute am besten erreicht werden kann, wenn recht viel von dem deutschen Bund gesprochen wird, und ich wünsche auch noch zu erleben, daß man recht viel Gutes von ihm sprechen werde. Im Interesse der Regierung halte ich es aber auch für gut, daß die Censur aufhöre, wenn ich an die große von einem unserer ersten Dichter ausgesprochene Wahrheit denke, der da sagte: „Bedenklich ist es, wenn der Mensch anfängt zu murren; Bedenklicher aber noch, wenn er anfängt zu schweigen!" — Ich glaube, daß die Sicherheit der Regierung und des deutschen Bundes fordert, nicht durch Redenverbote in das Verhältniß zu setzen, wo man nicht weiß, wie die Völker oder Menschen eigentlich schweigen. Man benimmt sich bei diesem Verbot die Gelegenheit, zu erfahren, welcher Zustand herrscht; man setzt sich hierdurch in das Verhältniß, das der Abg. Sander geschildert hat, das ich aber noch etwas deutlicher darstellen will durch das Beispiel der Reise der großen Katharina durch die Krimm, wo ihr Potemkin gemalte Dörfer hinstellen ließ, die nicht existirten. Bei Preßfreiheit wird der Fall einer solchen Täuschung nicht eintreten können, und daher muß ich, wenn die Discussion an die einzelnen Wünsche kommen wird, meinen Wunsch dahin aussprechen, daß die Regierung so viel als möglich die Freiheit der Presse, und zwar über alle Gegenstände, jedoch mit gewissen Verwahrungen gegen Mißbräuche, die ich hasse, in Vorschlag bringen möge.

v. Rotteck: Da ich nicht weiß, ob die Kammer das thun wird, was ich wünsche, nämlich, nachdem die Redner

sich über das Allgemeine werden ausgesprochen haben, eine specielle Discussion über einzelne Gegenstände eintreten zu lassen, so finde ich mich veranlaßt, über solche specielle Gegenstände Einiges vorzutragen. Wenn aber die Kammer eine solche specielle Discussion beschließen wird, so stelle ich den Antrag, dieselbe, wenn sich die Mitglieder jetzt über das Allgemeine werden ausgesprochen haben, auf eine folgende Sitzung zu verschieben. Jedenfalls müßte ich mir die Freiheit vorbehalten, einzelne Wünsche, die mir die angelegensten sind, und die vielleicht von einem großen Theile der Kammer werden getheilt werden, vorzutragen.

Der Präsident bemerkt, der Abg. Mittermaier habe die speciellen Momente, die das Provisorium enthalten soll, in Antrag gebracht, nämlich den Beschluß vorgeschlagen, die Kammer nehme die Versicherung an, welche die Regierung durch ihre Commissäre heute gegeben habe, durch ein Provisorium den gegenwärtigen Zustand der Preßgesetzgebung verbessern zu wollen, und rechne darauf, daß die Regierung dabei diejenigen Wünsche und Anträge beachten werde, welche im Commissionsbericht ausgesprochen seyen, und die dort in vier Abtheilungen vorkämen. Alle bisherigen Redner hätten sich über diese vier Momente verbreitet, und wenn es dem Abg. v. Rotteck gefalle, es eben so zu halten, so würden wir wohl ohne eine nochmalige besondere Discussion zu Ende kommen.

v. Rotteck: Es dürfen aber nicht gerade bloß diese Wünsche, sondern auch eigene andere ausgedrückt und zur Sprache gebracht werden.

Mittermaier: Ich habe schon, nachdem der Abgeordnete Welcker von der Rednerbühne aus bemerkt hat, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn die Kammer bloß am Ende erklärte, daß die Wünsche von der Regierung berücksichtigt werden möchten, mich zustimmend ausgesprochen. Später habe ich den Antrag gestellt, die Kammer möge erklären, daß sie die Zusicherung der Regierung auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, annehme und darauf rechne, daß die Regierung die im Commissionsbericht gestellten Anträge und im Laufe der Discussion ausgesprochenen Wünsche berücksichtige. Als ich diesen Antrag stellte, dachte ich mir, daß, weil überhaupt eine allgemeine Discussion über den Werth der Preßfreiheit und über unsere Lage auch mit den speciellen Wünschen innig verbunden sey, und nachdem ohnehin die Anträge, wie die Commission sie stellte, als ein Minimum die Preßfreiheit für innere Angelegenheiten, und auf jeden Fall die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens verlangten, zweckmäßig eine specielle Discussion über die einzelnen Punkte erhoben werde. Darum, und weil wir ja nicht wünschen, daß in Form einer Adresse, die durch die erste Kammer gehen müßte, die Sache zur Sprache komme, sondern nur eine Erklärung zu Protocoll gegeben werde, dürfte es auch angemessen seyn, wenn der Abg. v. Rotteck jetzt die speciellen Punkte, über die er sich erklären will, heraushebt, was dann auch die andern Mitglieder thun mögen. Am Schluß werde ich dann darauf antworten, und den Commissionsantrag vertheidigen, da ich gegen Mehreres etwas zu erwiedern habe.

v. Rotteck: Wenn wir jetzt über alle speciellen Wünsche uns erklären, so wird darüber viele Zeit hingehen, und ich fürchte, nach bereits fünfstündiger Discussion, eine gewisse Ermattung der Kammer, und besorge, es möchte die Verhandlung über diesen hochwichtigen Lebenspunkt der Verfassung nicht mit der Würde und Kraft statt finden, die er in Anspruch nimmt. Auch wünsche ich darum die Verschiebung einer Discussion auf den folgenden Tag, weil ich denke, daß auch die Herrn Commissäre der Regierung über einen oder den andern Punkt eine bestimmte Erklärung abgeben könnten. Wir müssen hier unsere Stellung beobachten, denn die Wünsche, die wir wieder aussprechen, hören sie geduldig an, wie das Papier. Wir müssen aber wissen, ob wir Hoffnung haben können, unsere Wünsche zur Ausführung zu bringen. Ich wünsche also, daß, nachdem über das Allgemeine gesprochen seyn wird, die Verhandlung abgebrochen, und die Erörterung der speciellen Punkte auf einen folgenden Tag verschoben werde.

Winter v. H.: Ich habe mir vorbehalten, später, wenn die Kammer auf die Discussion der einzelnen Anträge eingehen will, meine Gründe anzugeben, warum ich dafür stimme oder nicht. Wenn nun diese Discussion nicht eröffnet werden sollte, so müßte ich dasjenige jetzt sagen, was ich später sagen wollte. Ich unterstütze aber den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Merk verlangt die Unterbrechung der Sitzung auf eine Stunde, und nicht die Verschiebung der Verhandlung auf einen folgenden Tag. —

Viele Stimmen: Unterstützt! Unterstützt! —

Sander unterstützt den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Rettig v. K.: Ich bin für den Antrag des Abgeordneten

Merk. Wir haben manches gehört, was wir beantworten wollen, und es wäre unbillig, uns zuzumuthen, uns morgen wieder auf dasjenige zu besinnen, was wir heute vernommen haben.

Bei der Abstimmung wird jetzt (1/4 nach 2 Uhr) der Antrag des Abg. v. Rotteck verworfen, und Merk's Antrag angenommen, welchem gemäß der Präsident die Sitzung für aufgehoben erklärt und die Wiedereröffnung auf halb 4 Uhr verkündet. —

Nach der Wiedereröffnung der Sitzung erhält der Abg. Rettig v. K. das Wort: Freunde! beginnt der ehrenwerthe Abgeordnete, befürchten Sie nicht von mir, daß ich die Sitzung mit einem Blumenkranz von Zeitungsblättern eröffnen werde. Es hat mich zwar eine dienstfertige Hand, die mir unbekannt ist, mit einem reichen Vorrath ausgestattet, allein ich vermuthete, er sey in der entgegengesetzten Richtung von Jenem, dessen Blätter wir heute kennen gelernt haben, und darum habe ich es nicht der Stellung des Deputirten entsprechend gefunden, den Pack nur zu eröffnen. Es ist nicht meines Amtes, mit Schadenfreude die einzelnen Verirrungen der badischen Presse darzustellen. Ich fühle keine Vollmacht in mir, Sie damit zu behelligen, sondern glaube, es wird dem schönen Zweck, nach dem wir streben, und ich darf wohl hinzufügen einstimmig streben, entsprechend seyn, wenn ich versuche, die neue badische Presse — und darunter verstehe ich heute ein für alle Mal die freie Presse — vor Ihnen, meine Herren, vor der Regierung, vor der Welt in Schutz zu nehmen. Unsere Presse hatte sogleich bei ihrem Entstehen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, darunter gehört vor Allem ihre Neuheit. Es ist ein trauriges Loos für jede neue Entfaltung der Freiheit, daß sie die Sünden der Vergangenheit bezahlen muß! Gewöhnlich wird dasjenige auf ihre Rechnung geschrieben, was zunächst dem vorangegangenen Zustande zugeschrieben werden sollte. Wir sehen dieß in der Geschichte aller Völker, im Großen, wir sehen es in der Geschichte jedes Jünglings im Kleinen. Je härter der Druck war, unter dem ein Volk vorher seufzte, um so viel größer sind die Ausschweifungen, die das entfesselte Volk nachher begeht, und je stärker des Vaters Zucht den Jüngling zurück hielt, je toller lebt er, wenn er der frühern strengen Aufsicht enthoben ist. So etwas ähnliches kann wohl auch unserer badischen Presse begegnet seyn. Wenn sie sich auch zuweilen mit Icarischem Flug hoch über die Wolken erhoben hat, so wollen wir nicht vergessen, es war ihr erster Flug. Eine weitere mißliche Folge der Neuheit war wohl auch die, daß sich das Talent für das Fach der freien Presse, zumal für öffentliche Blätter, erst nach und nach entwickeln mußte. Es kann ein Mann ein scharfer Denker, ein tüchtiger Schriftsteller seyn, aber darum ist er noch kein Zeitungsschreiber. Gerade wenn er sich gewöhnt hat, tief und ernst zu forschen und zu schreiben, ist seine Feder nicht geeignet, ein leichtes fliegendes Blatt mit dauerndem Erfolg zu redigiren. Auch hat der Reiz der Neuheit viele Mitarbeiter herbei gelockt, die vielleicht später bescheiden zurück getreten wären, imberbes et bene barbatos — zu Deutsch: Leute, die noch keinen Flaum am Kinn haben, oder auch solche, die sorglich ihres Bartes pflegen, damit man daran erkennen möge, daß sie zum Mann gereift sind (Gelächter). Aber nicht bloß von Seiten der Redactoren hat die Neuheit schlimme Wirkungen gehabt. Derselbe Fall trat bei den Lesern ein. Da gab es Manche, die an die herbe, strenge Kost der Wahrheit nicht gewöhnt waren, sie waren etwas verblüfft, die Göttin unverhüllt hervortreten zu sehen. Erzürnt und erstaunt erklärten sie sich daher oft zu Feinden der badischen Presse, während sie es im Herzen wahrlich nicht böse mit ihr meinten. Ein anderer Theil der neuen Leser hatte wirklich noch nicht die Bildung, die nothwendig ist, um Blätter von freisinnigem Inhalt gehörig zu würdigen. Daraus entstand eine Art von Anbetung, und alles, was diese Blätter brachten, war ihnen ein Evangelium. Sie lasen und lasen wieder, sie sprachen nach und wußten manchmal nicht, was sie nachgesprochen haben. Auch darin fehlten noch viele Zeitungsleser, daß sie mehr nach dem Pikanten, das ihrer Neugierde oder Schadenfreude Kitzel machte, als nach wahrer Belehrung suchten. Das war dann wieder ein verführerisches Mittel für manche Redactoren, die hie und da nach der Zahl der Abnehmer und Leser ihren Ruhm und vielleicht auch ihr Einkommen zu bemessen pflegen, und darum dem noch in der Kindheit liegenden Geschmack der Leser allzuviel nachgeben. Es geht mit der Oeffentlichkeit der Blätter, wie mit den Schauspielern, das Publicum muß sich seine Schauspieler erziehen, und so muß das vernünftige, rechtliche Lesepublicum seine Zeitungen bilden.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 96. Karlsruhe 13. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Rettig v. K. fährt fort: Eine andere große Schwierigkeit für unsere badische Presse war auch die, daß sie sich abgeschieden fand. Sie stand allein da, wie ein junger Baum, den Stürmen von beiden Seiten Preis gegeben, und kaum im Stande, die ungewohnte Krone zu tragen. Daraus entstand, daß in den Nachbarstaaten diese Abgeschiedenheit einen übeln Eindruck machte. Sie machte ihn bei den Regierungen, die nicht geneigt waren, ihren Völkern dieselbe Freiheit zu geben; sie machte ihn bei den Völkern, die natürlich wünschten, mit uns auf gleiche Stufe zu kommen. Daß diese Abgeschiedenheit auch Mißverhältnisse beim deutschen Bund herbeiführete, brauche ich nicht zu bemerken, es steht auch heute dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung. Das war aber noch ein besonderes Mißgeschick, das aus der Abgeschiedenheit hervorging, daß unser badisches Land der Sammelplatz von allen mißvergnügten Redactoren und Journalisten ward. Wo sich ein vertriebener, unglücklicher oder unseliger Scribent befand, dem es in seiner Heimath nicht mehr heimlich war, so suchte er Baden als sein Asyl auf. Darunter mögen Leute gewesen seyn, deren Grundsätze nicht die unsrigen sind, und dieses machte im Ausland einen tiefen Eindruck. Aber nicht bloß für Menschen war das badische Land ein Asyl. Der gleiche Fall trat auch mit den Artikeln selbst ein. Jeder verwiesene Artikel wanderte nach Baden. Wenn Jemand in übler Laune seiner Galle Luft schaffen wollte, so wendete er seine Blicke auf unsere Blätter, und daher mag es kommen, daß manche Bitterkeit, manche höchst unangenehme Erörterung bloß darum in unsern Blättern stand, weil keine ähnliche Gelegenheit da war, dem Unmuth Luft zu schaffen. Eine weitere bedeutende Folge der Abgeschiedenheit war die, daß unsere Blätter keinen wahren Maaßstab hatten, sich selbst zu messen. Sie waren dadurch in der Lage, Vergleichungen anzustellen zwischen sich und den größeren Blättern der Hauptstädte großer Reiche, wodurch sie in die Versuchung geführt wurden, sich und ihre Wichtigkeit zu überschätzen. Nicht jedes Blatt, das in die Welt geht, hat darum gleiche Wichtigkeit. Denn nicht nach dem Inhalt allein, besonders am Anfang des Erscheinens, läßt sich seine Wichtigkeit beurtheilen. Es hat so sein eigenes Forum, es hat einen Kreis von Lesern, und dieser Kreis der Leser ist es besonders, der einem einzelnen Blatte mehr oder weniger Wichtigkeit verleiht. Es mag seyn, daß hie und da auch einer von unsern Redactoren im stillen Thale seines Schreibkämmerleins seine Feder mit dem selbstgefälligen Gedanken betrachtet haben mag: Das ist ein Hebel, mit dem ich nach Belieben die Reaction oder eine andere Bewegung in Europa verbreiten kann! — Wäre in allen Nachbarstaaten die freie Presse bestanden, und hätte die bekannte Schreibseligkeit des deutschen Volkes auch in andern deutschen Staaten wie bei uns in Zeitungsblättern sich entfalten können, so hätte dieser Irrthum nicht statt gefunden. Ich wende mich nun zum Bericht, und bitte den Herrn Berichterstatter, mir zu erlauben, im Namen der Censoren des badischen Landes das Censoramt an ihm zu üben, versteht sich mit Bescheidenheit, wie es mir ihm gegenüber wohl geziemt. Auf Seite 2 und 3 ist im Allgemeinen die Lage des Schriftstellers geschildert, wie sie jetzt besteht; es ist im Allgemeinen ein Bild von der Censur entworfen, bei dem es dem Unbefangenen nicht entgehen wird, daß es das gerechte Mißvergnügen an der Sache war, welches sich gegen die Person ausgesprochen

hat. Es ist keine Ausnahme gemacht, auch nicht problematisch gesagt, es könnte einer oder der andere Censor von dieser Art seyn, und darum glaube ich doch unsern verehrten Hrn. Berichterstatter darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Verordnung, die einen Theil des Preßgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt hat, im Allgemeinen jede Polizeistelle des Orts, wo ein Blatt erscheint, ohne Rücksicht auf die Person zum Censor gestempelt hat. Das trifft ohngefähr 60 — 70 badische Beamte, und ich zweifle sehr, ob 6 — 7 darunter sind, die eine Freude an der Censur haben. Nicht jeder Beamte ist in der glücklichen Lage, seinen Beruf der Ueberzeugung geradezu zum Opfer zu bringen, und zu erklären, ehe ich dem Auftrag mich unterziehe, lege ich mein Amt nieder. Wenn nun ein Beamter sich für die Wissenschaft gebildet hat, wenn er an der Hand der Wissenschaft vernünftige und liberale Ideen gesammelt hat, und ich lese ihm vor, „du bist ein Mann, der unfähig ist, die Fortschritte dieser Wissenschaft zu beurtheilen rc. rc." Gewiß, meine Herren, es würde mir und auch dem Hrn. Berichterstatter wehe thun, wenn wir dieses einem solchen Mann sagen sollten. Auch darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht ganz einverstanden, wenn er S. 3 sagt, daß Jeder durch die Entfernung des Artikel 12, den schamlosesten verläumderischen Angriffen Preis gegeben sey. Das ist kein Compliment für unsere Richter. Jeder Richter wird das Preßgesetz, wie es unverstümmelt ins Leben trat, zur Hand nehmen und sehen, wie es sich damit eigentlich verhält, und er müßte sehr beschränkt seyn, wenn er glaubte, die Wegnahme des Art. 12 habe die Absicht gehabt, die ursprüngliche Bestimmung des Art. 13 zu verändern. Was nun die Hauptsache betrifft, so ist meine Ansicht mit der des Abg. Buhl zunächst dieselbe. Auch ich glaube, daß, so wie es nur Eine Wahrheit gibt, es auch nur Eine Preßfreiheit gibt. Sie auf das Inland zu beschränken, und dem einzelnen Censor zu überlassen, ob ein Artikel sich auf das Inland oder Ausland beziehe, scheint mir eine gefährliche und mißliche Aufgabe zu seyn. Ich wüßte auch gar nicht, warum wir uns in dieser Hinsicht so sehr beschränken sollten. Wenn die Maaßregeln, die den Mißbräuchen unserer Presse steuern, so viel als möglich darauf gerichtet sind, daß Jeder, der gekränkt und beleidigt wird, den gehörigen Schutz bei dem Richter finden kann, so paßt dieses so gut für das Inland wie für das Ausland. Es sind mehrere Vorschläge schon gemacht worden, wie unsern Wünschen Kraft und Nachdruck zu geben sey. Ich glaube noch einen beifügen zu dürfen. Es ist der Wunsch, es möge Jeder unter uns das wohl erwägen, daß derjenige Mensch zunächst die Hoffnung hat, die Freiheit zu erhalten, der ihrer am würdigsten ist. Je mehr wir uns bestreben, auf der Bahn der Aufklärung, der Wissenschaft, der sittlichen und geistigen Vervollkommnung fortzuschreiten, je mehr wir alle uns bemühen, bei diesem schönen Vorwärtsschreiten auch unsere Mitbürger mitzunehmen und aufzumuntern, je höher wir in dieser Hinsicht das badische Volk zu stellen wissen, um so näher wird der heitere Frühling seyn, der uns die freie Presse wiederbringt.

Fecht: Es ist heute über diesen wichtigen, folgereichen Gegenstand in Ernst, und zum Theil auch in Scherz gesprochen worden. Das Letztere wäre mir unbegreiflich, wenn ich mir es nicht dadurch erklären könnte, daß bei manchen Menschen der Scherz so in ihrer Natur gewurzelt ist, daß sie selbst die wichtigsten Gegenstände von dieser Seite auffassen. Mir ist es dabei heiliger Ernst, und in und mit ihm betrachte ich die Sache in dreifacher Beziehung, — in Beziehung auf das Volk, die Kammer und die Regierung. In Beziehung auf das Volk: — Es ist unläugbar, daß jene unglücklichen Beschlüsse einen tiefen schmerzlichen Eindruck auf die Gemüther unseres Volkes gemacht haben. Wenn man sagt, die Masse bekümmere sich nicht viel darum, so ist dieß nicht wahr. Ewig werden die Menschen von den Gebildeten geleitet werden, denn es herrscht hier ein gewisser geistiger Instinct. Die Beschränktheit des Geistes unterwirft sich der Intelligenz. Ich war zu jener Zeit gerade in den schönen Gegenden unseres Oberlandes, und also auch Augen- und Ohrenzeuge, wie stark dieser Eindruck auf jene Menschen war, die mit unerschütterlicher Treue am Regentenhaus hängen. Bei einer andern Gelegenheit versicherte ich beruhigend die Regierung, daß besonders Diejenigen, die in jenen Gegenden wohnen, und Jahrhunderte hindurch mit dem Regentenhaus verbunden sind, unerschütterlich in ihrer Anhänglichkeit seyen. Was aber damals sich zutrug, machte vielleicht nur einen desto tieferen und schmerzlicheren Eindruck auf jene Menschen. Sie beruhigten sich indeß, und man weiß es dort, daß Abgeordnete besonders dazu beitrugen, um sie zu beruhigen. Sie beruhigten sich mit dem Glauben an den Regenten, und mit der Aussicht, daß die Kammer in ihrer Stellung Alles thun werde, um das temporär verlorene Recht, hinsichtlich der Preßfreiheit, wieder zu erwerben. Es entschuldigten die betreffenden provisorischen Erlasse diese Leute, die in die di-

plomatischen Geheimnisse nicht eingeweiht sind, zu meinem Staunen mit demjenigen, was die Regierung hier zu ihrer Entschuldigung angeführt hatte, hauptsächlich mit der Lage der Dinge. Aber nun erwartet auch das Volk, daß von unserer Seite etwas Entscheidendes geschehe, um ihnen das genommene Recht wieder zu geben. Uebrigens nicht nur in jener Gegend, sondern im ganzen Land offenbarte sich dieser sehnliche Wunsch. Meine Herren, — sehen Sie auf die Städte! Manche aus den gebildeten Ständen rufen dem Bürger zu: „Bekümmere Dich nicht um politische Dinge, Du hast Dein Gewerb!" Es finden sich aber in diesen Städten Bürger, die oft mehr Sinn für Landesangelegenheiten haben, als Staatsdiener, und diese verlangen dann ihre Rechte. Dieses Verlangen, dieses Streben, hemmen keine Sophismen, keine verdeckten Drohungen. Die Zeit geht unaufhaltsam fort, und jeder Besuch der Landleute in den Städten ist der Stoff zu einem Collegium, das für diese Leute auf dem Land gelesen wird, und was den Menschen so recht anspricht, das faßt er schnell, selbst wenn er in der Schule auch versäumt wurde. Es ist also nicht daran zu denken, daß man das Volk mit Drohungen oder auf irgend eine andere Weise in seinem Streben aufhalten werde. Wir wollen einmal bürgerliche Freiheit, und besonders das Recht der freien Rede, und dieß kann das badische Volk fordern, denn es zahlt viel mehr als Mancher glaubt; es zahlt mehr, als da, wo Absolutismus herrscht, welchem Absolutismus es auch unmöglich wäre, solche Summen aufzutreiben. Das sind die Früchte der Freiheit, und mit dem, was in Baden in einem Jahr bezahlt wird, könnte man ein halbes Land in manchem absoluten Staat von gleicher Größe kaufen. Das sind Facta, die nicht vernichtet werden können, und es muß also die Regierung einwilligen, wenn ihr das Volk zuruft: Gebt uns das bischen Freiheit, nehmt uns nicht mit der andern Hand, was ihr mit der einen uns gegeben habt! Täuscht uns nicht, denn nichts ist schmerzlicher, als etwas gehabt zu haben und es wieder zu verlieren! — Dieß ist die Stimme des Volks, und, wie ein altes Sprichwort sagt, es ist die Stimme Gottes. — Mein zweiter Standpunkt, aus dem ich die Sache betrachte, bezieht sich auf uns selbst. Im Glauben an die Kraft und an die Umsicht der Kammer hat das Volk sich beruhigt, und wir wollen fragen, was zu thun sey? Schande auf uns, wenn wir nicht die Rechte des Volks vertheidigten, wenn wir nicht forderten, die Regierung soll jetzt thun, was möglich ist, und zwar bald, und nicht erst in ferner Zukunft. Sie hat selbst erklärt, sie kenne genau alles, was über diesen Gegenstand schon gesprochen wurde, und in kurzer Zeit kann sie daher die Hauptmomente des Gesetzentwurfes aufstellen. Ich kann die Bewilligung des Budgets verfassungsmäßig nicht an Bedingungen knüpfen, allein wenn ich es bewilligen soll, so vermag ich es bloß zu bewilligen, wenn ich mein Wort lösen kann, das ich gegen die bewegten Gemüther ausgesprochen habe: Seyd zufrieden, die Stände, in Verbindung mit der Regierung, die nur einem augenblicklichen Drang nachgeben mußte, werden euch zufrieden stellen! Ich würde mir nie vergeben, dieses Wort nicht zu lösen, mir es auch nicht verzeihen, auch in Bezug auf die Regierung meine deßfallsige Ueberzeugung auszusprechen! Ich müßte die verwickelte eigene Lage verkennen, worin sich die Regierung in jener Periode befand. Das, was ich entschuldigend und besänftigend gegen das Volk aussprach, bekenne ich auch jetzt. Allein gerade diese Milde, mit der die einzelnen Landstädte den Eingriff in die Rechte des Volks ertrugen, in der Hoffnung, es werde sich die Sache verändern, bewegt mich, die Regierung nunmehr ernstlich zu bitten, doch ja alles anzuwenden, um hier zu helfen. Glauben Sie es nicht, — ich wende mich hier an die Mitglieder der Regierung, — glauben Sie es nicht, wenn man Ihnen sagt, dieses Volk habe genug, wenn die Kartoffeln wieder gedeihen, und ihre materiellen Interessen befriedigt werden! Es will mehr, und fordert es von Ihnen, in der Ueberzeugung, daß Sie es gewähren können, und zwar jetzt schon. Das Volk will alles vergessen, wenn die Regierung jetzt etwas thut, so manches drohende oder Unglück drohende Wort, das wir während unserer Verhandlungen von jenen Bänken gehört haben, daß z. B. die Staatsdiener nur Organe der Regierung seyen, und die Regierung, wenn die Gesetze nicht reichen, mit Gewalt einschreiten werde ꝛc., ich will nicht weiter darauf eingehen, aber etwas überwinden muß ich in mir, ehe ich diese Bemerkungen mache, nämlich eine Art von Zuneigung zu einem großen Theile der Herrn Regierungscommissäre aus früheren Jahren her, und die Achtung, die ich gegen sie hege wegen ihrer Anstrengungen und der persönlichen Ehrlichkeit, womit sie für das Volk arbeiten, was ich unter allen Verhältnissen anerkennen werde. Ich überwinde es aber in mir, um Ihnen offen als ehrlicher deutscher Mann, der vielleicht nicht mehr weit vom Grabe steht, zu sagen: Auf diesem Wege arbeiten wir nicht mehr mit einander in die Länge! Vielleicht schleppen Sie uns durch von diesem Budget bis zum andern! Wenn Sie aber nicht muthiger die

Rechte des Volks vertheidigen, wie es Ihre Stellung erwarten läßt, und wie Sie thun können wegen des Rückhalts, den Sie in einer braven und muthigen Kammer haben, so wird dieses Vertrauen, das das Volk noch jetzt zu Ihnen hat, wanken! Vertrauen Sie deutschen Männern, die nicht hin und her schwanken, aber auch nichts Unmögliches von Ihnen verlangen, und nur das Beste des Volks wollen, und wünschen, daß die Liebe des Volks in dem Regenten genährt und erhalten, und Sie die von Gott gesegneten Werkzeuge werden, wodurch dieses Wohl befördert wird! Wo Güte und Treue sich begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, wo man den Menschen die Freiheit gibt, die erst nicht einmal die Sache der Gnade ist, da wird ein Volk glücklich seyn. Lassen Sie Stürme kommen, auch kleine Staaten wußten sich Achtung zu erwerben mitten in den schrecklichsten Stürmen; denken Sie an Holland, Schweiz, Griechenland und Schweden! Staaten, die in der vollen Ueberzeugung vereinigt sind: Wir thun nur, was vor Gott und der Welt Recht ist, — sind mächtig, und selbst die Mächtigsten scheuen sich, ein kleines Volk anzugreifen, wo Fürst, Regierung und Volk einig sind, und wo die große Idee, die der Allmächtige in unsre Brust gegeben hat, einen Fürsten, eine Regierung und eine Nation belebt. Ich wiederhole daher meine Bitte an die Regierung, zu geben, was nur immer möglich ist, weil nur dann unser Landtag ein erfreuliches Ende nimmt, während wir ohne dieses gebeugt und traurig nach Hause gehen. (Vielstimmiges Bravo im Saale, und Beifallklatschen auf den Gallerieen.)

Mittermaier: Als ich im Namen der Majorität der Commission Anträge zu stellen hatte, die heute schon vielfach mäßig genannt wurden, und die ich selbst mäßig nennen muß, wußte ich zum Voraus, daß ich mit zwei verschiedenen Ansichten zu kämpfen haben werde. Der Einen mochte ich zu viel, der Andern zu wenig gefordert haben. Es ist heute Morgen, als das Sündenregister der Censurlücken verlesen wurde, bemerkt worden, es wäre so übel nicht, man dürfe nur auf die Blätter blicken, und sehen, wie viele Klagen gegen die Regierung geduldet würden. Dieser Trost kommt mir wie der Glückwunsch vor, den man Demjenigen, der das Bein gebrochen, bringt, daß er den Hals nicht gebrochen habe, wobei es immer doch ein Unglück bleibt, daß ich das Bein brach! — Der Abg. Rettig hat das Censoramt über den Bericht geübt. Das wußte ich wohl! Allein ich kenne ihn von 1831 her! Es liegt hier etwas Anderes zu Grund. Dabei hat er mich jedoch verdächtig gemacht, als wenn ich eine ganz ehrenwerthe Klasse von Beamten, welchen die Regierung das Censoramt anvertraut hat, hätte als unfähig hinstellen wollen. Ich kann ihm darauf nur sagen, daß wenn er das Wort „oft" hinzufügt zu demjenigen, was er sagte, sich Alles auflöst, und gar keine Verletzung da ist. Er kennt aber den alten Satz: „Keine Regel ohne Ausnahme." Ich habe die Sache, wie sie gewöhnlich sich darstellt, entwickelt, und ich gestehe, wenn ich bedenke, daß ein einzelner Mann, in der Regel ein Polizeibeamter, und wenn er dieses nicht ist, ein Administrativbeamter, der viel zu thun hat, die Pflicht aufgelegt erhält, über alle geistigen und wissenschaftlichen Producte als Grenzwächter zu wachen, Schwierigkeiten in Menge geschaffen werden, und daß etwas erfordert wird, was in der Regel mit dem Amt, zu dem er ganz trefflich seyn kann, nicht vereinbar ist. Er soll richten, ob eine Idee ins Publikum kommen darf, und man erinnert sich, was Milton in dem englischen Parlament sagte: „Einen Menschen morden, ist ein schweres Verbrechen, aber Ideen tödten, wie der Censor thut, ist ein viel schwereres." Diese Ideen mordet wirklich der Censor. Gerne erkläre ich übrigens, daß es mir nie in den Sinn kam, allen Beamten die nöthige geistige Fähigkeit zu bestreiten. Ich gebe gerne zu, daß manche Beamte auch Eigenschaften besitzen, durch welche das Censoramt mild ausgeübt wird. Ich gestehe selbst, ich könnte mir eine idealisirte Einrichtung des Censoramts denken, wenn ich mir nämlich ein Geschwornengericht denke, zusammengesetzt aus den emminentesten, verständigsten, für das Wohl des Lands begeistertsten, aber auch freisinnigen Männern, die das Urtheil zu fällen hätten. Diesen würde ich mich gerne in Bezug auf alle meine Schriften anvertrauen. Es ist anderseits gegen den Commissionsantrag von mehreren Commissionsmitgliedern selbst bemerkt worden, man könne mit einer solchen Preßfreiheit, die auf das Innere sich beschränkt, sich nicht zufrieden geben, sondern müsse wünschen, daß die volle Preßfreiheit gegeben werde. Ich trenne meine Wünsche, die ich als Mensch habe, von den Vorschlägen, die ich als Praktiker machen muß. Meine Wünsche durchfliegen die Räume der Zukunft, und ich lebe, wie Posa sagt — ein Bürger derer, die da kommen. Meine Vorschläge aber, die ich als Berichterstatter im Namen der Commission machte, mußten auf etwas Ausführbares gerichtet seyn. Man muß die Verhältnisse annehmen, wie sie sind, und etwas fordern, wovon man sich nach Erwägung aller Umstände sagen kann, daß es auch die Regierung nicht zurückzuweisen vermag, und

im diesem Sinne sind die Anträge der Mehrheit der Commission gestellt. Ich habe heute Morgen schon erklärt, und erkläre es wieder, daß in Folge der Zusicherung der Regierung sich der Schlußantrag der Commission ändern muß. Es ist jetzt begreiflich, daß wir nicht mehr auf eine Vorlage, die auf dem gegenwärtigen Landtag berathen werden könnte, antragen, sondern ich wiederhole meinen Antrag dahin, die Kammer möge erklären, daß sie die Zusicherung der Regierung, auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes die Verbesserung des mangelhaften Zustandes der Preßgesetzgebung zu bewirken, annehme, und darauf rechne, daß sie dabei die im Commissionsberichte gestellten Anträge und die im Laufe der Discussion ausgesprochenen Wünsche berücksichtigen werde. Es ist von dem Abg. Schaaff der Antrag gestellt worden, daß die Regierung alle ihre Kräfte dahin verwenden möge, daß die Hindernisse aus dem Wege kommen, die der Regierung entgegenstehen, ein Preßgesetz mit voller Preßfreiheit zu geben. Ich glaube aber, daß in der Erklärung, die S. 40 von der Commission gegeben ist, dasselbe liegt. Wenn wir in dem Schlußantrag sagen, die Regierung möge uns wenigstens diese Preßfreiheit geben, wenn das Wort „wenigstens" durch die vorausgegangene Erklärung noch erläutert wird, wenn wir selbst das, was wir uns jetzt erbitten, als einen traurigen Nothbehelf, der nur kurze Zeit dauern soll, erklären, so ist der Antrag nichts weiter, als der laut ausgesprochene Wunsch, die Regierung möge mit aller Kraft bei der Bundesversammlung die geeigneten Schritte thun, um jene Hindernisse zu beseitigen. Der Redner zeigt endlich, daß der von dem Abg. Merk geforderte Vorbehalt überflüssig sey, und daß das, was der Abg. v. Rotteck fordert, schon durch den in der frühern geheimen Sitzung gefaßten Beschluß erfüllt sey.

Kröll: Als das Preßgesetz publicirt wurde, war mein Staunen eben so groß, als meine Freude. Mein Staunen, weil ich voraussetzen mußte, daß der Bundestag dieses Preßgesetz bestätigen werde. Bald aber erhob sich das Gerücht, daß dieses nicht geschehen solle, und nur zu bald wurde dieses Gerücht wahr. Weil aber mein Staunen damals so groß war, so konnte ich mich auch nicht über die Maaßregeln des Bundestags verwundern, ob es gleich mich im Innersten meines Herzens schmerzte, daß diesem edlen Volke ein Gut genommen wurde, das ihm in Uebereinstimmung mit den Ständen und der Regierung verliehen worden ist. Dieses badische Volk hat es nicht verdient. Es hat treu und redlich in den Stürmen ausgeharrt, und ist fest am Fürstenhaus geblieben. Man hat davon gesprochen, daß von der Presse so große Mißbräuche begangen worden seyen Ich muß es zugeben, daß die Preßfreiheit öfters in Preßfrechheit ausgeartet ist. Der Abg. Welcker hat dieß selbst zugegeben, und ich möchte selbst den „Freisinnigen" nicht ganz davon freisprechen. Glauben Sie aber nicht, daß dieses der wahre Grund ist! Man will die Preßfreiheit darum nicht, weil sie der sicherr Weg zu allen übrigen Freiheiten ist. Die Feinde der Preßfreiheit sind so gut, wie ihre Freunde, davon überzeugt, daß sie die einzige Garantie aller unserer wahren bürgerlichen und religiösen Freiheiten ist. Man hat uns wieder unter die Herrschaft der Censur zurückgebracht. Was ist aber die Censur? Der Herr Berichterstatter nennt sie principlos, und nicht zu rechtfertigen. Allein dieser hochverehrte Mann ist schon wegen dieses Berichts angegriffen, ja es kann vielleicht Leute geben, die ihn für einen zu großen Liberalen halten. Darum will ich nur auf einige Worte aufmerksam machen, die ein französischer Deputirter, der nicht unter die verschrieenen Liberalen gehört, im Jahr 1821 gesprochen hat — ein Abgeordneter, der auf der äußersten Rechten saß, und eher unter der Fahne des Absolutismus gekämpft hat. Die Censur, sagt derselbe, ist ungesetzlich, denn die Charte rechtfertigt sie nicht; sie ist despotisch, denn es kann sich ihr Nichts widersetzen; sie zerstört die ministerielle Verantwortlichkeit, denn sie bildet die bekannt gewordene Meinung des Publicums selbst, welche zuerst auf Verantwortlichkeit anzutragen pflegt. Der Minister kann unläugbar die ganze Censur leiten, wie er will. Besser wäre es, man verböte alle solche Blätter lieber ganz, als daß man sie in ministerieller Willkühr ließe. Die Sclaverei ist weniger schimpflich, als die durch Willkühr gefesselte Freiheit. Diese Worte sprach Graf Vaublanc, nicht Bignon, oder Benjamin-Constant. Es hat aber die Censur die edelsten Männer nicht gesichert gegen die Angriffe auf Persönlichkeit. Sie alle wissen, wie Männer, die in der Achtung von Europa hoch stehen, von einem badischen Blatt angegriffen werden, das ich Ihnen nicht zu nennen brauche. Ferner frage ich, ob die Censur die öffentliche Moral geachtet hat? Die hier erscheinende Karlsruher Zeitung liefert den Beweis dagegen. Als der verjagte portugiesische Prinz schon mit Blut befleckten Händen zu uns kam, wurde er als ein Engel des Lichts hingestellt, er, der an die Krone seines greisen Vaters mit verbrecherischen Händen gegriffen hatte!

Nimmermehr erfüllt die Censur dasjenige, was man von ihr erwartet. Der Herr Regierungscommissär hat sie selbst für ein Uebel erklärt, ob er gleich auch die Preßfreiheit nebenbei dafür ausgab. Ich gebe zu, daß die Preßfreiheit in ihrem Gefolge manches Mißfällige mit sich führt, aber viele Uebel abwendet, wogegen die Censur durchaus verwerflich, und zu keinem guten Ziele führen kann, und in einem Repräsentativstaate muß jeden rechtlichen Mann und Deputirten dieses Mittel, so lange es von der Regierung nicht zurückgenommen wird, empören. Denn jede ständische Verhandlung, alles repräsentative Wesen ist durch die Censur gefährdet. Ich darf nur daran erinnern, wie durch die Censur auf die Wahlen gewirkt werden kann. Einer der Herrn Regierungscommissäre bemerkte früher, es sey ein eitles Beginnen, in das bewegte Rad der Zeit zu greifen. Dieß gilt auch hier. Es ist allerdings eitel und vergeblich. Denn die Zeit hat gebieterisch die Preßfreiheit gefordert, und ich möchte eine Regierung sehen, die noch ein weiteres Jahrzehnt die Bewilligung der Preßfreiheit vorenthalten könnte. Wenn man sagt, daß die 1,200,000 Seelen in Baden in ihren Forderungen zu anmaaßend wären, so deute ich nur auf die Reformation hin. Diese ist von einem kleinen Lande ausgegangen, und ein kleiner Kurfürst hat sich Karl V. entgegenstellt. Wenn sich die kleinen Staaten vereinigen wollten, sie vermöchten wahrlich viel. Concordia res parvae crescunt, war der Wahlspruch der Niederländer, als sie gegen den spanischen Tyrannen zu Felde zogen. Ich hoffe, daß die Regierung die Wünsche der Stände berücksichtigen, und, weil wir vorderhand nicht die allgemeine Preßfreiheit erhalten können, uns wenigstens die Preßfreiheit für das Innere geben werde. (Vielstimmiges Bravo.)

Föhrenbach: Der Gegenstand unserer Tagesordnung ist von den Rednern vor mir erschöpft worden, ja man darf sagen, mehr als erschöpft worden. Es fällt mir daher auch nicht ein, Ihre Geduld aufs Neue auf eine harte Probe zu setzen, und es bliebe mir höchstens noch übrig, auch über die Schattenseite der Preßfreiheit auch einige Partieen herauszuheben. Allein auch das will ich unterlassen. Denn wozu sollte es nützen, Ihnen etwas zu sagen, was Ihnen gleichfalls hinreichend bekannt ist? Höchstens könnte ich mich dem Verdacht aussetzen, ein Feind der Preßfreiheit zu seyn, was mir wahrlich sehr leid thun würde, weil mir dadurch Unrecht geschähe! — Ich achte die Preßfreiheit, und kenne hre Wohlthaten, wenn sie ihren Beruf erfüllt; — hasse und verabscheue aber dieselbe eben so sehr, wenn sie den entgegengesetzten Weg einschlägt; — und hierin besteht mein ganzes Glaubensbekenntniß. Ich habe mich daher auch hauptsächlich nur darum erhoben, um den Antrag des Abg. Mittermaier zu unterstützen, daß wir den Beschluß fassen möchten, die Regierung möge im Wege eines Provisoriums den gegenwärtigen Zustand der Preßgesetzgebung verbessern, mit Rücksichtsnahme auf unsere in der heutigen Verhandlung ausgesprochenen Wünsche, so wie auch mit besonderer Beziehung auf den von der Commission gestellten Antrag. Ich sehe diesen Vorschlag als den einzigen Weg an, um aus dem gegenwärtigen wirklich unangenehmen Zustand herauszukommen, und ich glaube auch, daß wir diesen Weg mit Vertrauen betreten dürfen. Die Regierung wird uns geben, was sie uns geben kann. Dafür leistet uns dasjenige Garantie, was sie uns im Jahr 1831 gegeben hat, und was sie uns gewiß nicht genommen haben würde, wenn nicht unausweichliche Verhältnisse sie dazu veranlaßt hätten. Wir mögen unsere Wünsche aussprechen. Aber das, was uns die Regierung unter den obwaltenden Umständen nicht geben kann, können wir ihr auch nicht abdringen, sondern nur dasjenige verlangen, was ihr zu geben möglich ist, und was sie nach unserm eigenen Urtheil geben kann. Das sind in der Hauptsache die Gründe, warum ich den Antrag des Abg. Mittermaier unterstütze.

Trefurt: Ueber den Werth der Preßfreiheit noch etwas sagen zu wollen, wäre Thorheit. Wir schätzen sie Alle, und neue Gründe für unser Recht, die Freiheit zurückzufordern, vortragen zu wollen, wäre Anmaaßung. Andere haben dieses besser gesagt, als ich es hätte sagen können. Ich berufe mich auf den Bericht unsers verehrten Herrn Präsidenten. Ich bekenne mich zu den Rechtsgrundsätzen, die er darin entwickelte. Wir alle kämpfen ohne Zweifel um dasselbe Gut, und denselben Zweck. Nur die Waffen, mit denen wir kämpfen, sind verschieden, und gerade von diesem Standpunkt aus habe ich das Wort genommen, um mich in dieser Beziehung auszusprechen. Wir haben auch heute eine Stimme gehört, die nicht mit Gründen, sondern mit Verdächtigungen gegen die Regierung kämpfte! Der Abg. Mittermaier hat die Sache wahr und richtig dargestellt. Er hat seine Gründe vorgetragen, und seine Ueberzeugung ausgesprochen. Er weiß, er kann irren, wie wir Alle wissen, daß wir irren können. Wir fordern aber Widerlegung mit Gründen, um uns von dem Recht zu überzeugen,

und dieses Recht nehme ich für die Kammer in Anspruch, so wie ich es denn auch für die Regierung fordere. Ich werde ihr aber, wenn sie ihre Ueberzeugung durch unsere Gründe nicht abändern kann, nicht drohen. Ich werde nicht mit Schmähungen, sondern nur mit Gründen, und demjenigen, was die Verfassung gegeben hat, gegen sie auftreten, nicht aber mit solchen Ausfällen, die ich mißbilligen muß! — Wir haben in einer der letzten Sitzungen einen ähnlichen Ausfall gehört, den sich ein Abgeordneter gegen die Meinungsfreiheit, und gegen die Freiheit der Ueberzeugung erlaubte! Ich kenne aber für eine Kammer der Abgeordneten nichts Gefährlicheres, als diese Gattung von Despotismus, und ich hasse diesen, wie jeden andern Despotismus. Das Recht der Ueberzeugung ist ein eben so schätzbares Gut, wie die Preßfreiheit. Das Recht, an die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit zu glauben, ist ein allgemeines und hochheiliges Menschenrecht, das weder in dem Abgeordneten, noch in der Regierung angetastet werden darf, und nur mit solchen Waffen will ich kämpfen, die gegen dieses Recht nicht anstoßen. —

Gerbel: Es gibt keinen Gegenstand in dieser Kammer, wie den vorliegenden, der uns einen so sprechenden Beleg gibt, wie heilsam die Zeit ist. Als die Presse durch die Ordonnanz vom Juli aufgehoben wurde, war gewiß Keiner aus unserer Mitte, der nicht glaubte, die Minister müssen angeklagt werden. Ich selbst bekenne, daß ich diese Ansicht in einem öffentlichen Blatt ausgesprochen, und vor dem öffentlichen Gericht dargelegt habe, die Gerichte hätten die Verfassung gebrochen, daß sie hiernach ihre Urtheile gefällt hätten. Die Zeit hat aber in dieser Meinung viel gemindert, wozu jedoch auch die Mittheilungen Vieles beigetragen haben, welche die Regierung in einer geheimen Sitzung gemacht hat. Dieselbe ist uns nun heute mit einer Zusage entgegen gekommen. Allein diese Zusage ist nicht befriedigend, sondern nur eine halbe. Es heißt, man wolle durch ein provisorisches Gesetz die Sache beilegen, und ausmitteln. Allein über das Wie? ist man uns die Antwort noch schuldig. Daß es höchst nothwendig ist, durch ein provisorisches Gesetz eine Ausmittlung zu treffen, liegt nahe. Denn jene Verordnung hat die öffentliche Meinung so sehr gekränkt, als die Zurücknahme des Gesetzes selbst, und die Verordnungen über die Volksversammlungen und das Redenhalten. Das Vertrauen gegen die Regierung wurde durchaus erschüttert, und um so nothwendiger wäre es gewesen, gleich damals, als die Zumuthung kam, das Preßgesetz aufzuheben, durch ein provisorisches Gesetz zu helfen. Denn es war damals kein geringerer Grund vorhanden, als jetzt. Der kurze Zeitraum, in welchem unsere Preßfreiheit bestand, hat eine ganz gute Moral zurückgelassen, welche die Regierung bei ihrem provisorischen Preßgesetz benützen konnte. Wenn aber nun uns nicht zugesagt wird, daß dasjenige gegeben werde, was die Commission verlangt, so haben wir nichts, und wenn die Regierung jetzt erklärt, man könne über diese Sache nichts Neues sagen, sie wisse alles schon, so kommt sie mit sich selbst in Widerspruch, indem es auf der andern Seite heißt, es wäre für die Regierung nicht Zeit gewesen, etwas vorzulegen, was einem provisorischen Gesetz gleich kam. Das ist ein Widerspruch, und ich glaube, die Versöhnung wäre vollständig geworden, wenn statt dieser halben Zusagen von der Regierung erklärt worden wäre, was denn eigentlich das provisorische Gesetz enthalten solle, ob man besonders Preßfreiheit für das Innere und Oeffentlichkeit des Verfahrens erhalten werde. Ohne diese beiden Zusagen werden wir bei unserm Budget sehr beschränkt seyn. Denn ich gestehe offen, daß, wenn diese Zusagen nicht gegeben werden, wir genöthigt seyn werden, zu dem psychologischen Zwang der Steuerverweigerung unsere Zuflucht zu nehmen, mag dann auch in Gottes Namen damit verbunden seyn, was da will . . . .

Staatsrath Winter (den Redner unterbrechend): Herr Präsident, ich trage darauf an, den Abgeordneten Gerbel wegen dieser Aeußerung zur Ordnung zu rufen. Er sagt, die Steuer soll verweigert werden. Gegen diese Aeußerung muß ich mich verwahren, denn sie ist durchaus verfassungswidrig.

Staatsminister Freiherr v. Türkheim, der sich gleichzeitig erhoben, gibt die gleiche Erklärung.

Der Präsident erwiedert, er glaube nicht, daß ein zureichender Grund vorhanden sey, den Redner zur Ordnung zu rufen, weil dazu eine Verletzung der Ordnung dieses Hauses, der Ehrenrechte Anderer, oder der Gesetze der Schicklichkeit und des Anstandes erfordert würde. Auf Aeußerungen, die man nach ihrem Inhalt für verfassungswidrig halte, bleibe für Diejenigen, die solche andere Meinung hätten, nichts zu thun übrig, als ihnen zu widersprechen und sie zu widerlegen! —

Gerbel fährt fort: Es ist sehr wenig, was unser badisches Volk fordert. Es will Preßfreiheit im Innern des

Landes, während die Verfassung und Bundesakte übereinstimmend „Preßfreiheit“ zusagen. Meine Herren! hätten die deutschen Völker im Jahr 1814 mit ihrer Hülfe so gezögert, als jetzt die Monarchen und Regierungen in Erfüllung dessen zögern, was sie versprochen und gelobt haben, Deutschland wäre nicht gerettet worden. Was ich hier sage, ist geschichtlich, und bedarf weiter keines Commentars. Ich berufe mich statt dessen auf dasjenige, was unser jetziger Herr Präsident, Duttlinger, bei einer andern Gelegenheit bemerkte: Es gebe nichts unter der Sonne, was hier nicht zur Sprache kommen dürfe! Wenn wir unsere redlich erworbenen, verfassungsmäßigen Rechte nicht wahren können, so müssen wir nach Hause gehen. Gesetzt aber auch, die Regierung gäbe die Preßfreiheit für das Innere des Landes und schlösse das öffentliche Verfahren aus, so würde ich wieder nichts dafür geben. Denn das letztere ist ein integrirender Theil des ersteren, und ich kann nicht begreifen, wie die Regierung dazu kommen konnte, bloß auf eine mißfällige Bemerkung hin in einem Commissionsbericht zu Frankfurt, diese Oeffentlichkeit des Verfahrens zu nehmen. Noch weniger kann ich begreifen, wie die Gerichte, die selbst schon auf den Grund des bestandenen Gesetzes öffentliches Verfahren angeordnet hatten, dasselbe wieder cassirten. Ich glaube nicht, daß die Regierung hier gethan hat, was sie ihrer Würde schuldig war. Sie konnte sich an dem Recht festhalten, das sie in ihrem ursprünglichen Preßgesetz ausgesprochen hat. Man hat die Oeffentlichkeit des Verfahrens dort garantirt, und wahrlich nicht mehr garantirt, als was die Nachbarstaaten auch haben, und was die Carlsbader Beschlüsse nicht untersagen, da dort ausdrücklich gesagt ist, das Verfahren in Preßangelegenheiten bleibe jedem einzelnen Staat überlassen. Wenn die Preßfreiheit nicht mit der Oeffentlichkeit verbunden ist, so ist sie nichts werth, und ich kann überhaupt nicht begreifen, wie redliche Regierungen, wofür ich die unsrige halte, nur die Oeffentlichkeit scheuen mögen. Die Regierung hat sie zurückgenommen, ohne daß ein gesetzlicher Grund dazu da war, denn so wie sie dem Bundesbeschluß nicht in allen Beziehungen Folge gegeben hat, so hätte sie wohl auch in dieser Beziehung keine Folge zu geben nothwendig gehabt. Ich glaube, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist der beste Allierte der Staatsregierungen, die es redlich meinen, und wollen sie dieselbe nicht, so sind sie in der Lage, um doch zu erfahren, was vorgeht, Spionerie und geheimes Polizeiwesen zu creiren, wodurch die Staatsbürger zu Verräthern werden. Da gegenwärtig die Discussion auch über die einzelnen Punkte eröffnet ist, so berühre ich die mangelhafte Anstalt hinsichtlich der Staatsanwälte. Die Instruction über die Staatsanwälte hat sich die betreffende Oberbehörde selbst vorbehalten. Allein damit wissen die übrigen Behörden nicht, was sie dem Staatsanwalt schuldig sind, so daß alles der Willkühr Preis gegeben ist, und da diese aus der Mitte der Gerichtshöfe genommen werden, die den Aemtern vorgesetzt sind, so kommt ein Conflict in den Processen heraus, der unbegreiflich ist. Diese Requisitionen der Staatsanwälte werden für Mandate gehalten und Leute festgenommen, die nicht festgenommen würden, wenn feste Bestimmungen gegeben wären. Sodann ist das weitere Bedürfniß vorhanden, endlich einmal auszusprechen, was Majestätsverbrechen sind, damit es nicht einem Staatsanwalt einfällt, auch abgedruckte Bibelsprüche für Majestätsverbrechen zu erklären. Dieß ist ein dringendes Bedürfniß, wenn nicht alles in Dunkelheit und Zweifel bleiben soll. Ich stimme übrigens mit dem Abgeordneten Bader, und nicht mit der Commission. Nach der Bundesacte und nach der Verfassung haben wir Preßfreiheit zu fordern, worunter ich nicht Preßfreiheit in unserm kleinen Baden, sondern Preßfreiheit im Allgemeinen verstehe. In der Annahme des Commissionsantrags würde ich einen Verzicht auf diese allgemeine Preßfreiheit erblicken, und ich überlasse der Regierung, provisorisch anzuordnen, was sie in ihrem Wirkungskreise für gut findet, aber einen Verzicht auf die allgemeine Preßfreiheit möchte ich nicht aussprechen.

Der Präsident: Die Rechte und Pflichten des Präsidenten, in Bezug auf den Ruf zur Ordnung sind in dem Artikel 23 der Geschäftsordnung bestimmt, welcher also lautet: „Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstand der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.“ — Die Aeußerung, wegen welcher man hier den Ruf zur Ordnung verlangt hat, fällt nicht in diese Klasse. Der Präsident hatte darnach nicht die Pflicht, noch das Recht, den Sprecher zur Ordnung zu rufen! (Vielstimmiger Zustimmungsruf.)

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 97. Karlsruhe 14. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 4. Sept.
Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.
(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter: Die Kammer hat vom Anfang dieses Landtags an in allen politischen Angelegenheiten, wozu ich auch das Preßgesetz rechne, ihre Lage erkannt, die Verhältnisse gewürdigt, und ein Benehmen beobachtet, das ihr nicht nur die Regierung, sondern auch das ganze Volk gedankt hat. Ich muß daher sehr bitten, daß es ihr gefällig seyn möge, innerhalb dieser Grenzen zu bleiben; ich muß dieß um so mehr wünschen, als die Verhältnisse sich nicht nur nicht aufgehellt, sondern sich vielleicht noch getrübt haben, und da Sie alle wohl selbst überzeugt seyn werden, daß noch kein Gewitter dadurch beschworen oder vertrieben worden ist, daß man die Sturmglocke geläutet hat! — Mögen immerhin die Schriftsteller oder die Menschen im geselligen Umgang sich über öffentliche Gegenstände aussprechen, wie sie wollen, — die Folgen fallen allein auf sie zurück. Die öffentlichen Beamten aber, wozu ich in gewisser Beziehung auch die Abgeordneten des Volks rechne, haben nicht bloß ihre Person, sondern das ganze Volk zu vertreten, und sind so für alle ihre Aeußerungen dem ganzen Volk verantwortlich. Die Folgen, die aus ihren Aeußerungen hervorgehen, und nachtheilig auf das Allgemeine wirken, haben sie mit zu verantworten. Wenn ich den Abg. Gerbel deßhalb zur Rede gestellt habe, weil er gesagt hat, er wolle die Steuer nur unter der Bedingung bewilligen, daß die Regierung ein Gesetz in seinem Sinne vorlege, so ist das Verbot, die Steuerbewilligung an Bedingungen zu knüpfen, schon in der Verfassung, so wie auch in den neuesten Bundesbeschlüssen enthalten, und wir sind schuldig, sowohl die Verfassung, als auch die Bundesbeschlüsse fest zu halten. Diese Bundesbeschlüsse haben vorgeschrieben, daß die Regierungen solche Aeußerungen nicht dulden sollen, und darum fühlte ich mich verpflichtet, mich entgegen zu setzen. Es gibt übrigens keinen Gegenstand, der so geeignet ist, keinen Gegenstand, der ein so weites Feld eröffnet, sich in glänzenden und hochtönenden Phrasen auszusprechen, so das Gefühl der Zuhörer in Anspruch zu nehmen, über die gesammten europäischen Weltangelegenheiten sich auszudehnen, Beispiele aus allen Ländern herbeizuholen, als gerade dieser Gegenstand über die Preßfreiheit. Wer freilich keine bestehenden Einrichtungen anerkennen, wer sich über bestehende Gesetze wegsetzen will, der hat eine freie Wahl, sich auszusprechen, und zu bewegen, wie er will. Wir an dieser Stelle sind aber nicht in dieser Lage, wir sind durch Gesetze, die wir achten müssen, und durch Einrichtungen gebunden, die einmal bestehen, und die wir als bestehend respectiren müssen. Mag immerhin Jeder die Bundesbeschlüsse ansehen, wie er will, wir können sie nicht anders ansehen, denn als Gesetze, die wir beobachten müssen. Es ist daher eine Zumuthung, die über unsere Grenzen geht, daß wir die Beschlüsse, die in dieser Sache ergangen sind, nicht achten, und gegen ihren ausdrücklichen Inhalt Gesetze vorlegen sollen, die wir nicht verantworten könnten, und die dem Lande drückende und beschwerliche Folgen zuziehen würden. Abgesehen aber davon, so haben mehrere Redner davon gesprochen, als ob in dem Großherzogthum das Preßgesetz vernichtet, als ob jeder Gedanke, fast ehe er entstanden ist, geknickt wäre, als ob jedes Wort eine peinliche Strafe zur Folge hätte! Dieß ist nicht wahr! Denn man kann im Großherzogthum über Alles sprechen — über den deutschen Bund und über jeden andern Gegenstand, und es kommt nur auf den Ton an. Der Ton macht die Musik. Wer gelernt hat, den rechten Ton zu finden, der kann Harmonie hervorbringen, für denjenigen aber, der bloß gelernt hat, Musik

mit rußigen Kesseln und Kochlöffeln zu machen, ist es wohlthätig, wenn man ihm die Musik untersagt, und für die Schriftsteller dieser Art ist die Censur eine Wohlthat! —

Sander: Ich habe schon heute Vormittag meine Meinung über den allgemeinen Theil ausgesprochen, und ich fühle mich nun verpflichtet, mich an dasjenige zu wenden, was die Kammer zur Beendigung dieser Discussion zu beschließen haben mag. In dieser Hinsicht ist vor allen Dingen zu untersuchen, was die Kammer als Grundlage ihrer Beschlüsse betrachten will. Als die erste dieser Grundlagen ist zu betrachten, die Erklärung der Regierung, sie werde ein provisorisches Gesetz über den Zustand und die Regulirung der Presse nach Beschluß des Landtags erlassen. Als andere Grundlage ist der motivirte Antrag der Commission, oder wenigstens der Antrag des Herrn Berichterstatters, zu betrachten, daß man nämlich die Erklärung der Regierung annehmen, und dabei noch hinzufügen soll, es möge der Regierung gefallen, dieses provisorische Gesetz nach den verschiedenen Wünschen und Verlangen, die in speciellen Discussionen ausgedrückt werden, zu erlassen. Mit diesem letzteren Antrag des Herrn Berichterstatters kann ich nicht einverstanden seyn. Als der Landtag von 1831 geschlossen war, hat man die Preßfreiheit erhalten. Die Regierung hat sie durch eine Ordonnanz uns genommen, worüber schon in einer geheimen Sitzung verhandelt, und der Beschluß gefaßt wurde, daß wir jene Ordonnanz nicht für rechtsgültig ansehen. Wir haben also jene Ordonnanz selbst für ein provisorisches Gesetz betrachtet, und erklärt, daß wir dieses provisorische Gesetz nicht für rechtsgültig ansehen, also seinen Inhalt, so wie er gefaßt ist, nicht anerkennen. Die Regierung gibt uns nun die Zusicherung, daß sie ein anderes provisorisches Gesetz geben werde. Was aber solches enthalten soll, davon wird nichts gesagt, und wollte man, wie ich übrigens nicht der Meinung bin, der Regierung einige andere Gedanken unterlegen, so könnte man sogar behaupten, daß das neue provisorische Gesetz noch mehr vom frühern Gesetz nehmen könne, als die Ordonnanz. Ich bin aber nicht dieser Meinung, sondern glaube sogar, die Regierung habe im Sinne, uns durch dieses provisorische Gesetz mehr zu geben, als uns durch das frühere entzogen worden ist. Die Kammer aber ist in der Lage, den Beschluß, wenn er so gefaßt wird, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, zu einem wahren Beschluß des Vertrauens gegen die Regierung und zwar des unbedingten Vertrauens zu machen. Es können Gründe dagegen seyn, in der Form oder in der Zeit. Allein diese Gründe kann ich nicht anerkennen. Ich bin überzeugt, wenn es die Regierung will, wenn sie den guten Willen wirklich hat, daß sie das Gesetz, das sie uns nach dem Landtag versprochen hat, auch noch jetzt vorlegen kann, da über die Preßfreiheit schon so viel gesprochen worden ist....

Staatsrath Winter: Das weiß Gott! —

Sander: Der Herr Regierungscommissär hat so eben bestätigt, daß ein Gesetz vielleicht in einer Stunde fertig wäre, das die Kammer genehmigen würde. Die Punkte, worin man, hinsichtlich des vorigen Preßgesetzes gegen dasjenige, was man zu erwarten hat, in Uebereinstimmung treten will, sind bekannt. Sie betreffen den deutschen Bund, und es wird Mancher in der Kammer seyn, wie ich selbst, der freilich mit blutendem Herzen da nachgibt, wo man dazu gezwungen ist. Allein darüber wird die Discussion nicht groß werden. Wir hatten die Ehre, gestern erst eine neue Vorlage von Seiten der Regierung über die Apanagenpensionen zu erhalten, und ich sehe daher nicht ein, warum wir nicht auch noch in der letzten Zeit unseres Landtags auch ein Gesetz über die Preßfreiheit erhalten könnten? Wenn die Regierung ein Gesetz über die Apanagenpensionen für so höchst dringend erkennt, so darf man sich nicht wundern, wenn die Kammer der Abgeordneten ein Gesetz über die Preßfreiheit für eben so dringend und nothwendig hält, und ich trage daher darauf an, dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters noch beizufügen: daß man von der Regierung noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz verlange, das den Zustand der Presse regelt. Die Regierung anerkennt, daß dieser Zustand nicht fortdauern könne, und von uns ist anerkannt, daß er unter keiner Bedingung so bleiben könne. Wir müssen uns auch eingestehen, daß wir mit dem einfachen Vertrauen auf das Versprechen der Regierung nicht ausreichen, und es kann uns nicht zugemuthet werden, daß wir damit nach Hause gehen, daß wir das Budget bewilligen, während man uns sagt, man gebe nach Schluß des Landtags ein provisorisches Gesetz über die Presse. Wenn auch nur Einer der Hrn. Regierungscommissäre uns im Mindesten darüber beruhigt hätte, was das Gesetz enthalten solle, wenn auch nur Einer uns gesagt hätte: Wir wollen öffentliches Verfahren, und keine Censur für die innern Angelegenheiten, — so könnten wir dieses Vertrauen haben. Allein dieses ist nicht geschehen, und ich kann mich daher nicht bewogen finden, dem Antrag des Herrn

Berichterstatters meinen Beifall zu schenken. Ich trage daher darauf an, die Kammer möge beschließen, die Regierung zu bitten, noch auf diesem Landtage ein solches Gesetz zu geben. Ob dieser Antrag an die erste Kammer geht oder nicht, darüber will ich wenig Worte verlieren. Wenn es der Regierung Ernst ist, uns ein Gesetz zu geben, so wird sie wissen, wie weit sie zu gehen hat; sie wird erwägen, ob die erste Kammer dem Gesetz beitreten werde, und wenn sie nicht beitritt, aber die zweite Kammer beistimmt, so sey es ein provisorisches Gesetz, dem die erste Kammer ihre Zustimmung nicht gegeben hat! — Das Volk wird darüber nicht in einen Unwillen oder Unzufriedenheit kommen, daß die Regierung, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, ein Gesetz erließ, dem die erste Kammer ihre Zustimmung versagt hat! —

Fecht tritt dieser Ansicht bei.

Staatsrath Winter: Wie kann denn die Regierung ein Gesetz geben, dem die erste Kammer nicht beistimmte! Sie kann nicht ein Gesetz, das von einer Kammer verworfen ist, nachher gleichwohl als provisorisches Gesetz publiciren! —

Sander: Gegen diese Bedenklichkeit will ich nur das bemerken, daß die Regierung nicht nothwendig hat, den Beschluß, den wir jetzt fassen, auch der ersten Kammer vorzulegen. Schon heute Morgen wurde bemerkt, und der Regierung hinreichend dargethan, daß die zweite Kammer schon davon ausgehe, daß Alles, was jetzt geschieht, nicht in Beziehung auf ein neues Gesetz zu geschehen habe, sondern daß man sich auf das nach dem Landtag von 1831 erlassene Gesetz zurückbeziehe, und jenen Zustand, den die Regierung provisorisch für sich allein abänderte, auch wieder mit der einfachen Zustimmung der Regierung und einer Kammer in eine andere Lage bringen könne. Selbst dann auch, wenn ich annehmen wollte, daß die erste Kammer nicht beistimmte, kann ich nur erwiedern, daß es keine Unzufriedenheit gibt, und daß wir nirgends in der Verfassung eine Vorschrift haben, die dieses verbietet. Die zweite Kammer hat ja gegenwärtig schon erklärt, daß die Ordonnanz vom Juli 1832 nicht verfassungsmäßig sey. Sie besteht aber doch fort. Warum soll daher nicht dieses Gesetz fortbestehen können, wenn auch nur die Zustimmung einer einzigen Kammer vorliegt? —

Staatsrath Winter: Man erwägt nicht, was der Abg. Sander in diesem Augenblick zu Gunsten der ersten Kammer sagt! (Stimmen: Ja wohl!) Wenn die Regierung ein solches Recht hätte, so wäre ihr möglich gemacht, daß sie Entwürfe, die ihr angemessen wären, und der ersten Kammer, an diese brächte, und dann, nach der Verwerfung von Seite der zweiten Kammer, solche gleichwohl als provisorische Gesetze erließe! — Was hier gilt, gilt auch dort! Allein die zweite Kammer wird wohl diesen Grundsatz niemals anerkennen! (Stimmen: Gewiß nicht!)

Minister v. Türkheim: Der Abg. Sander hat vergessen, was die Natur eines Provisoriums ist; dieß ist ein Gesetz, das von der Regierung wegen dringender Verhältnisse, und in einem Augenblick gegeben wird, wo sie die Kammer nicht hören kann. Das ist aber kein provisorisches Gesetz, wenn eine Kammer sich darüber ausgesprochen hat. Denn, erlauben es die Umstände, die Ansicht der Kammer so zu hören, so kann sie die Regierung von jeder der Kammern hören. Allein ein Provisorium ist eine gesetzliche Bestimmung, die sie erläßt, wenn sie die Mitwirkung der Kammer nicht in Anspruch nehmen kann. Es ist übrigens nicht von der Regierung zugegeben worden, man wolle ein neues Provisorium statt der Verordnung vom Juli geben, sondern die Regierung hat die Gründe ausgesprochen, warum sie diese Verordnung als Vollzugsverordnung zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse erlassen hat. Nun aber hat man vorläufig gesagt, man gehe damit um, die anerkannten Lücken, die in der Preßgesetzgebung dadurch entstanden sind, weil die Kürze der Zeit nichts mehr Anderes gestatte, durch ein Provisorium zu ergänzen. Allein weiter ist nichts zugegeben worden.

Sander: Das ist auch nicht mein Antrag, daß man die Aeußerung der Regierung geradezu nur annimmt, und sich darauf verläßt, sondern sie soll es bald thun, und wenn auch in der ersten Kammer nicht beigetreten wird, so kann sie es doch thun, wenn sie ihrem Ausspruch Kraft geben will.

Geheimerrath v. Weiler: Und wenn beide Kammern den Wunsch aussprechen, daß auf diesem Landtag ein reiflich erwogenes Gesetz gegeben werden soll, so ist dieß — die Geschwindschreiberei ganz in Ehren gehalten, — im Kreise der Gesetzgebung am unrechten Ort, und die Regierung wird sich nicht dazu hergeben, in der Geschwindigkeit ein Gesetz zu übereilen. Ihre eigene Achtung und die Achtung, die sie dem Volke schuldig ist, würde dadurch leiden.

Mördes: Die Regierung würde fürwahr ihren Standpunkt verkennen, wenn sie den von so vielen Seiten vorge-

brachten Klagen über den Mißstand, der durch die verstümmelte Preßgesetzgebung im Großherzogthum herbeigeführt wurde, die Ohren verschließen wollte. Ich traue ihr aber redlichen Willen zu, und zweifle keinen Augenblick, daß sie bereit ist, die Quelle der Unzufriedenheit zu verstopfen, die hierüber gegenwärtig im ganzen Lande besteht. Nicht in der eitlen Erwartung, eines rauschenden Applauses von den Gallerien, sondern durch mein Pflichtgefühl getrieben, erhebe ich mich, um meine Ansicht über diesen wichtigen Gegenstand kurz zu erklären. Die Regierung selbst erkennt es, nach den heute früh erhaltenen Versicherungen, daß der jetzige Zustand nicht mehr länger fortdauern könne. Ohngefähr vier Wochen sind uns noch für unsere Thätigkeit zugemessen, und diese werden hinreichen, einen bereits so vielfach discutirten Gegenstand in den Kammern zu erledigen. Als eben so gewiß darf ich wohl voraussetzen, daß die Regierung in der Lage ist, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, da sie keiner weitern Vorbereitung bedürfen wird, die Lücken auszufüllen, die in der letzten Zeit kraft der Bundesbeschlüsse in unserm frühern Gesetz entstanden sind. Es ist übrigens nicht so schlimm mit der freien Presse, wie man von einigen Seiten darstellen will. Ein Redner, der seinen Gegenstand gewöhnlich von practischer Seite auffaßt, der Abg. Rettig hat es bereits nachgewiesen, daß sie die gerügten Nachtheile und Auswüchse mit allen neuen Einrichtungen gemein hat, zumal wenn solche einem lange anhaltenden Drucke folgen. Durch den fortgesetzten Gebrauch der Preßfreiheit würde sich ein großer Theil dieser Fehler verloren haben, und dann eben so unverkennbar ihr Nutzen hervorgetreten seyn. Dieselben Betrachtungen sollte auch die Regierung bestimmen, in Bälde den aus deren Unterdrückung ersprießenden Keim der Unzufriedenheit und der Zwietracht zu beseitigen. Ich bin weit entfernt, bei meinem Raisonnement über das natürliche Recht der Menschen zum freien Redegebrauch mich über die Schranken wegsetzen zu wollen, die uns in dem Staatsverhältnisse gegeben sind, namentlich in jenem zum deutschen Bunde, theile aber die Ueberzeugung der Commission, daß selbst innerhalb dieser Grenzen sich ein weit größeres Bereich für die Freiheit ergibt, als die Regierung durch die letzte Abänderung des Preßgesetzes uns bezeichnet hat. Ich wende mich daher mit der Bitte an die Regierungs-Commission, sie möge im Interesse des Landes und im wohlverstandenen Interesse ihrer eigenen Stellung, ungesäumt dazu thun, einen Zustand herbeizuführen, der es möglich macht, das Vertrauen wieder zu der Regierung zu fassen, das in der letzten Zeit durch die getroffenen Maaßregeln so sehr erschüttert worden ist. Auch ich kann es, wenn auch nur aus einem beschränkteren Kreise, bestätigen, was der Abg. Fecht erklärte, daß alle Hoffnung, alle Erwartung in dieser Beziehung auf die Zusammenkunft der Stände gerichtet war. Möge die Regierung diese Zuversicht nicht täuschen!

Staatsrath Winter: Im wohlverstandenen Interesse der Regierung und des Volks wird die Regierung eine Abänderung in der Preßgesetzgebung machen, sich aber dabei ausdrücklich auf den Sinn beschränken, in welchem wir die Bundesbeschlüsse auszulegen die Pflicht haben.

v. Rotteck: Es ist nunmehr die Reihe an die speciellen Wünsche gekommen, und ich habe mir schon heute früh bei meiner Erklärung über das Allgemeine eine nähere Auseinandersetzung vorbehalten. Wenn ich nun den Vortrag dieser speciellen Wünsche beginne, so thue ich dieß von dem Standpunkt aus, daß man nach der Erklärung der Regierung, sie werde ein anderes Preßgesetz, ein andere Ordonnanz.....

Staatsrath Winter: Wir erlassen keine Ordonnanz! Ich weiß wohl, was der Abg. v. Rotteck damit sagen will! —

v. Rotteck: Ich will jedenfalls nur etwas Gutes und Annehmbares. Die Ordonnanz der Regierung, d. h. die von ihr allein ausgegangene Verfügung, die also kein Gesetz ist, sondern ein bloß einseitig ausgesprochener Wille der Regierung, soll nun abgeändert werden durch eine andere Ordonnanz, eine wiederholt einseitig ausgesprochene Willenserklärung der Regierung, und von deren Inhalt hängt es ab, ob ich mit ihr zufrieden oder vergnügt seyn kann oder nicht, ob ich in der Eigenschaft als Volksvertreter sie annehmen oder verwerfen muß, ob ich in dieser Eigenschaft in meinen gerechten Forderungen befriedigt oder weniger befriedigt bin. Es ist hier nicht die Zeit, allzu schonend und delicat im Ausdruck zu seyn, oder nur höfliche Phrasen vorzubringen, hier thut die Wahrheit Noth, und ich sage unverholen, dieß ist der Punkt, wovon es von meinem Standpunkt aus abhängt, ob ich mit der Regierung im Kriege oder im Frieden leben soll.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

② a n d t a g s = Z e i t u n g.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 98. Karlsruhe 15. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Abg. v. Rotteck fährt fort: Ich bin recht sehr geneigt, mit der Regierung, nämlich mit dem gegenwärtigen Ministerium, zufrieden zu leben, und ihm meine Ergebenheit, meine Achtung und Liebe zu bezeigen. Ich habe es auch schon gethan, und habe nie eine größere Freude, als wenn ich ihren Vorschlägen beistimmen und eine Danksagung dafür aussprechen kann. Im Jahr 1831 habe ich hiezu öfter Anlaß gehabt, als im Jahr 1833, wünsche aber nichts sehnlicher, als daß mir ein solcher Anlaß recht oft auch in diesem Jahre werden möge. Mit derselben Freimüthigkeit erkläre ich aber, daß gerade dieser Punkt, der jetzt in Frage ist, nämlich die Preßfreiheit, für mich eine Lebensfrage bildet. Wenn die Regierung sich nicht durch eine bestimmte Erklärung geneigt zeigt, uns diejenige Preßfreiheit zu geben, die ungeachtet der Bundesbeschlüsse zu geben möglich ist, — ich will wirklich so weit herabgehen, mich mit derjenigen Preßfreiheit zu begnügen, die der Regierung nach dem vernünftig und streng publicistisch ausgelegten Sinn und Rechtskraft der Bundesbeschlüsse zu gewähren möglich ist — so erkläre ich mich in einen Kriegsstand gegen dieselbe, und wenn ich auch nicht gerade den perhorrescirten Ausdruck des Abg. Gerbel gebrauchen will, so unterlasse ich es doch nicht deßwegen, als ob ich glaubte, es sey nicht verfassungsmäßig, denn dieses glaube ich wirklich nicht. Ein einzelnes Mitglied kann sagen, was es will, es kann seine Gesinnungen vortragen, wie es will, es kann das Budget aus irgend einem Beweggrund verweigern, und es würde wahrlich kein gerechteres Motiv geben, das Budget zu verweigern, als die Ueberzeugung, die Regierung weigere sich, die gerechten Forderungen des Volks zu erfüllen. Wenn dieß die Gesinnung der Mehrheit der Kammer wäre, dann könnte die Regierung die Kammer auflösen, und bei einer neuen Kammer sehen, ob dieselben Gesinnungen darin fortherrschen, oder es könnte der Fürst aus dieser Erklärung der Kammer die Belehrung schöpfen, wie das Volk, welches durch das Organ seiner Vertreter spricht, denkt und gestimmt ist, und sodann etwa einen andern Standpunkt annehmen in Beziehung auf die Rathschläge seiner Minister. Es ist aber auch nicht nothwendig, zu sagen, man werde das Budget verweigern, wenn die Regierung nicht denjenigen Grad von Preßfreiheit verleihe, den sie ungeachtet der Bundesbeschlüsse verleihen kann. Man kann auch eine Beschwerde, eine Anklage in Vorschlag bringen. Das bleibt Alles dahin gestellt, und ich erkläre bloß, daß ich mit der Regierung, die uns den Grad der Preßfreiheit nicht gibt, den sie nach den vernünftig und juristisch zu erklärenden Bundesbeschlüssen zu ergeben berechtigt ist, mein Vertrauen nicht habe, und mich in einen Kriegsstand im verfassungsmäßigen Sinne mit ihr setze. Ungeachtet ich mich nach dieser unumwundenen Erklärung in keine besonders delicaten Redensarten einlassen kann, so hoffe ich doch, im Frieden mit der Regierung zu bleiben, und ihr meine aufrichtige Liebe und Ergebenheit zu bezeigen, und durch die That bezeigen zu können, indem ich bereit bin, ihr in solchen Punkten, welche nicht gerade das Leben der Verfassung und die heiligsten Volksrechte betreffen, so willfährig entgegen zu gehen, als die Mitglieder der Regierung irgend mit Billigkeit erwarten können. In diesem Hauptpunkt kann ich aber nicht nachgeben. Denn dieß ist die heiligste Frage. Wenn wir hier nachgeben, so werden wir Verräther am Volk. Wir haben Aufträge, wir haben Vollmachten und dringendes Verlangen des Volks mitgebracht. Ich zweifle

nicht daran, daß solche Mandate, wenn gleich nicht förmlich ausgestellt, Jeder von uns hat. Nicht die „Impfer" haben solches hervorgebracht, sondern dieses Verlangen ist mir laut von allen Bergen und Thälern entgegen gekommen, und ich habe noch mit keinem badischen Bürger gesprochen, den ich überall nach seinem Standpunkt und seiner Bildung achten und ehren kann, der nicht mit Entrüstung und Betrübniß, je nachdem sein Character war, von der Aufhebung der Preßfreiheit gesprochen hat, und mit dem größten Eifer verlangte, daß dieses Gut auf dem gesetzlichen Wege wieder errungen werden möchte. Das ist auch meine Gesinnung und meine Richtung, von der ich nicht abweichen werde, und ich habe den innigsten Wunsch, daß, was irgend für Nüancen der Richtung unter uns statt finden mögen, d. h. seyen Einzelne von uns etwas strenger oder etwas milder gestimmt, daß überall dasjenige, was die Kammer zu erklären für gut findet, einstimmig ausgesprochen werden möge. Ich wünsche dieses im Interesse der Regierung wie des Volks, weil ein einstimmiger Wunsch der Kammer oder der Ausspruch einer großen Mehrheit einer freigewählten Kammer der Volksabgeordneten einen imposanten Eindruck selbst auf die Mächtigen und auch einen imposanten Eindruck auf unsere eigene Regierung machen wird. Ich getraue mir, zu behaupten, daß, wenn im Jahr 1823 die Verschiedenheit der Abstimmung nicht bloß von 30 zu 31, sondern von 60 zu 2 oder 3 bestanden hätte, die traurigen Folgen nicht eingetreten wären, welche eingetreten sind. Ich sehe übrigens ein, wie ich heute schon bemerkt habe, daß der Drang und der Zusammenhang der Verhältnisse, daß die ganze politische Constellation von uns gegenwärtig einige Opfer fordert, und nun bezeichne ich es etwas näher, was ich etwa als ein Ultimatum betrachte, das man mit Ehre und ohne offenbare Pflichtverletzung annehmen könnte. Die Hauptfrage ist nur die Censur. Man sagt nun freilich, die Herren in Carlsbad hätten die Censur nicht gewollt. Ich zweifle aber nicht daran, daß sie dieselbe zwar nicht ausdrücklich gefordert, doch im Herzen gewollt und gewünscht haben, und wenn sie es auch damals nicht deutlich aussprachen, so haben sie es später vernehmlich genug erklärt. Für die innern Angelegenheiten jedoch haben sie sie nicht verlangt; hier ist sie also völlig unstatthaft, und es hat dieß der Herr Berichterstatter so klar dargestellt, daß selbst die im Institut zu Bruchsal Befindlichen es einsehen müssen. Censur in innern Angelegenheiten ist eine Verletzung heiliger Rechte, und eine ungerechte Interpretation, die man hier macht. Bloß in Angelegenheiten des Bundestags soll eine Censur statt haben. Dieses Privilegium möge der Bundestag und mögen die Bundesstaaten haben. Ich für meinen Theil würde dasselbe zurückweisen, und ich kann auch nicht begreifen, wie von dem Bundestag jemals ein solches sonderbares Privilegium verlangt oder behauptet werden mag. Ich sage wiederholt, daß, wenn ein solches für mich in Antrag gebracht würde, ich dasselbe, obgleich die Presse sich auch unziemlich gegen mich benahm, von mir stoßen würde. Ich glaube übrigens, wenn die Censur für die Angelegenheiten des Bundes eingeführt wird, ich für mich wenigstens diese Censur ungefähr gleich achte einem Verbot, überhaupt von ihm zu sprechen, glaube aber dabei, daß ein völliges Stillschweigen über den Bundestag und über alle Bundesstaaten für das deutsche Volk von imposanter Wirkung und von großen Folgen seyn wird. Ein großer Schriftsteller und großer Staatsmann, der die Menschen kannte, und kein bloß theoretischer Schreiber, sondern ein practischer Mann war, sagte: „Das Stillschweigen der Völker ist die Lehre der Großen." Also in Beziehung auf die Frage von der Censur bescheide ich mich für einige Zeit, ohne mich jedoch einer definitiven Entscheidung zu unterwerfen, in Beziehung auf den Bund und auf die Bundesstaaten. Ich verlange aber Befreiung davon für die einheimischen Angelegenheiten des badischen Staats, und Alles, was sonst in der Außenwelt vorgeht. Sodann verlange ich auch als eine Bedingung, ohne die nicht, die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Denn diese zu unterdrücken, dazu habe ich auch nicht einmal in den wirklich vorhandenen Bundesgesetzen eine Veranlassung gesehen, und hier ist auch durchaus nicht zu läugnen, daß die Regierung weit über die Grenzen hinausgieng, die ihr der Bundesbeschluß setzte, oder was die strengste Interpretation des Bundesbeschlusses mit sich bringen konnte. Nicht davon ist die Rede, was im Commissionsbericht des Bundestags gesagt wurde, sondern von dem Bundesbeschluß an und für sich, der sich auf den Beschluß vom 20. Sept. 1819 und die davon gemachte Interpretation bezieht, und da ist von der Oeffentlichkeit des Verfahrens keine Rede. Warum soll sie auch nicht bei uns statt finden, da sie in Rheinbaiern statt findet, und da wir doch auch ein Nachbarstaat vom Rhein sind? Wir haben nicht nothwendig, uns nach denjenigen zu richten, was nach Osten hin nöthig und räthlich scheinen möchte. Zum Bedauern der Vaterlandsfreunde hat die Regierung die Oeffentlichkeit unterdrückt,

und diese Unterdrückung sogar mit rückwirkender Kraft auf die Fälle und Anklagen, die schon früher statt fanden, angewendet. Sie hat sogar das geringe Surrogat der Oeffentlichkeit, das in dem Gesetz angeordnet war, daß man nämlich im Interesse des Anstandes, wo bei statt findender allgemeiner Oeffentlichkeit eine Gefahr für die Sitten entstehen konnte, drei Freunde oder Verwandte in den Gerichtssaal mitnehmen durfte, aufgehoben, wie wenn durch diese drei Freunde, die bei Fällung eines Urtheils über einen Zeitungsartikel zugegen wären, der deutsche Bund und das Gleichgewicht von Europa oder die allgemeine Glückseligkeit hätte gefährdet werden können! Wenn ich daher auch der Regierung zugebe, daß sie aufgefordert war, vorsichtig zu handeln, so wird doch Niemand anerkennen, daß solche Fürsorge und der Friede in Deutschland es forderte, den Beklagten zu verbieten, 3 Freunde oder Verwandte in den Gerichtssaal mit zu nehmen! Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist also auch eine unbedingte Forderung. Sodann glaube ich aber auch, daß es höchst ungerecht seyn würde, wenn man dem Schriftsteller neben dem Censor noch eine weitere Verantwortlichkeit zur Last legte, wobei ich höchstens die Verantwortlichkeit wegen der Privatinjurien ausnehme, weil der Censor hier oft nicht wissen kann, was ein künstlich gestellter Ausdruck für eine Tendenz habe. Der Schriftsteller kann falsche Namen und Orte angeben, und die, welche er meint, erst später errathen oder erkannt werden, an den Tag kommen. Was aber Staat, Religion und Sitten betrifft, da muß der Censor dafür stehen, und es wäre zu bedauern, wenn er das nicht erkennen sollte, was hier wirklich Gefahr droht. Hat sich der Schriftsteller dieser Schere und dem Urtheil des Censors unterworfen, und man wollte ihn doch noch vor Gericht stellen und strafen, so wäre dieß eine himmelschreiende Verfügung, und eine Verletzung selbst der bundesgesetzlich gewährten Sicherheit. Ich sehe auf den Bänken der HH. Rggscom. einen Redner (v. Türkheim), der im Jahr 1820, als ich in der ersten Kammer eine Motion auf Verminderung des Preßzwangs, und insbesondere auf Zurücknahme der durch eine Regierungsordonnanz verordneten Verschärfung der dießfallsigen Bundesbeschlüsse machte, mir, obgleich damals in seiner Eigenschaft als Landstand auch jene als Regierungscommissär verbindend, beistimmte, und durch seine Beistimmung vorzüglich bewirkte, daß meine Motion in Berathung gezogen und günstig erledigt wurde. Ich zähle auf die Fortdauer der nämlichen zeitgemäßen Ansichten von diesem ausgezeichneten Staatsmann, und bin nicht in Furcht, daß er die Wahrheit dessen, was ich sagte, bestreiten werde. Die Vereinigung der Censur mit der Verantwortlichkeit ist also verwerflich, mit Ausnahme der Privatinjurien. Ich verwerfe ferner, was schon im Commissionsbericht, nur nicht im Schlußantrag als verwerflich angezeigt ist, daß man nämlich das bürgerliche Gefängniß wegen eines Preßvergehens von Seiten eines ehrenwerthen Schriftstellers, der meist nichts gegen sich hat, als die Befangenheit des Richters, in Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe verwandeln dürfe. Denn, was wäre tyrannischer, als solch ein Gesetz? Wenn ein rechtschaffener Mann, der der Liebe und Achtung seiner Mitbürger mit Recht sich erfreut, und, während er schreibt, eine patriotische Pflicht zu üben glaubt, und nicht von Ferne ahnt, daß er ein Verbrechen oder eine strafwurdige Handlung begehe, von einem Staatsanwalt, einem Mann der Reaction, angeklagt wird, und nun bei verschlossenen Thüren ein Urtheil auf eine Freiheitsstrafe von drei oder vier Monaten herbeigeführt wird, das nun obendrein statt in bürgerliches Gefängniß in Correctionshaus soll verwandelt werden können, ist dieses nicht empörend? Das ist eine Rechtswidrigkeit und eine Rechtlosigkeit, der sich kein ehrliebender Mann unterwerfen kann, gleichwie überhaupt schon Geheimhaltung der Verhandlungen eine Rechtlosigkeit ist. Wenn eine Regierung wirklich darauf beharrte, daß die Preßvergehen allgemein und nicht bloß in den Fällen, wo die Sittlichkeit es etwa fordern möchte, in geheimer Verhandlung gerichtet werden sollen, so hätte sie sich in den entschiedensten Kriegszustand gegen die Vaterlandsfreunde gesetzt. Das geheime Gericht gleicht einer Mördergrube; ich denke nur mit Entsetzen daran, und perhorrescire es. Eine weitere Forderung, die auch schon der Abg. Gerbel angeführt hat, ist diese, daß das tyrannische Majestätsgesetz auf unsere Zeitungsartikel keine Anwendung leide. Wir haben dafür unser Injuriengesetz, und für wahrhaft große Vergehen, wie Hochverrath, bestehen schon andere gesetzliche Bestimmungen. Die Kammer von 1831 hat in ihrem eigenen Bewußtseyn, nur das Recht zu wollen, sich gar nicht denken können, daß man etwas Anderes wolle. Wenn man aber das tyrannische Gesetz über Majestätsbeleidigung auf solche Zeitungsartikel anwendet, dann ist der Rechtszustand aufgehoben, und die redlichen Bürger den Reactionsmännern hingegeben. Endlich will ich, was zwar nicht unmittelbar in das Gesetz über die Preßfreiheit gehört, aber doch in naher Verbindung damit steht, doch noch den Wunsch

ausſprechen, in welchen Wunſch gewiß die ganze Kammer einſtimmen wird, daß bei Beſetzung der Gerichte und der Stellen der Staatsanwälte die Regierung darauf Rückſicht nehme, daß ſie nicht mit erklärten Reactionsmännern erfüllt werden, ſofern ihr Character bekannt iſt....

Staatsrath Winter: Mit Liberalen muß man ſie beſetzen!

v. Rotteck: Allerdings mit Liberalen, d. h. mit Rechtliebenden. Der Herr Regierungscommiſſär iſt ja ſelbſt liberal! —

Staatsrath Winter: Ganz gewiß, aber in einem andern Sinn! —

v. Rotteck: Ich würde Sie jedenfalls unbedenklich oder gern als Staatsanwalt und als Mitglied eines Gerichtshofs ſehen. Viele Anſtellungen der neueſten Zeit aber gleichen wahrlich einer Kriegserklärung gegen die rechtlichen und patriotiſchen Bürger. Ich bemerke ferner, daß der Antrag des Abg. Sander auf Vorlage eines Geſetzentwurfes mich doch nicht ganz beruhigt, ſondern geſtehe, daß der Grundſatz, daß, wenn das vorgelegte Geſetz von unſerer Kammer genehmigt, und von der erſten verworfen würde, die Regierung es als ein Proviſorium bekannt machen ſoll, ein ſehr bedenklicher iſt. Ein Geſetz, das von einer Kammer als vorgelegtes Geſetz verworfen wurde, kann die Regierung nicht geben. Denn es könnte auf einmal das Nämliche, in Bezug auf die andere Kammer, geſchehen. Heute mir, morgen Dir. Ich möchte alſo dieſen Grundſatz nicht aufſtellen. Allein im gegenwärtigen Fall würde allerdings die Gefahr weniger bedeutend ſeyn, weil, wenn die Vereinigung zwiſchen der Regierung und den Ständen nicht zu Stande käme, wir das Geſetz von 1831 wieder hätten. Das iſt die Feſtung, in die ich mich begebe. Mit dem Schluß dieſes Landtags hört die Ordonnanz von 1832 auf und das Geſetz von 1831 tritt in Wirkſamkeit zurück, nach der Ueberzeugung der Kammer, die ſich am vorigen Landtag in größter Mehrheit oder gar einſtimmig für ſolchen Grundſatz ausſprach. Meine innerſte Ueberzeugung iſt, daß, wenn nicht auf dieſem Landtag ein anderes, oder unmittelbar darauf, ein uns befriedigendes proviſoriſches Geſetz erſcheint, das Geſetz von 1831 wieder in voller Kraft iſt. Denn das, was geſchah, iſt verfaſſungswidrig und durch den Widerſpruch der zweiten Kammer vernichtet worden. Ich könnte es demnach allerdings für ungefährlich halten, wenn die Regierung einen Geſetzentwurf in die zweite Kammer brächte, der von dieſer Kammer angenommen, und dann in der erſten verworfen würde. Ich glaube nicht, daß nach den jetzigen Conſtellationen dieſer Geſetzentwurf beſſer ſeyn würde, als das Geſetz von 1831 und wenn daher auch durch den Widerſpruch der erſten Kammer das Geſetz verloren gienge, ſo erhielten wir das Geſetz von 1831 wieder, und dieſe Betrachtung würde vielleicht wirkſam ſeyn, um auch diejenigen Mitglieder der erſten Kammer, welche unſerer Richtung an und für ſich entgegenſtünden, dazu zu beſtimmen, dem neuen Geſetz gleichwohl ihre Zuſtimmung zu ertheilen. Nach allem dieſem erkläre ich wiederholt, daß ich nach dem wohlgegründeten Vertrauen gegen die Regierungscommiſſion mich beruhigen werde, wenn ich von ihrer Seite eine beſtimmte Zuſicherung und, zwar dahin lautend hören werde, daß das Proviſorium, welches ſie nach dem Schluſſe der Sitzungen der Kammer zu erlaſſen im Sinne habe, dieſe und jene Gewährungen enthalten ſolle, von denen ich geſprochen habe. Wenn aber dieß nicht der Fall iſt, wenn ich mich auf Gnade oder Ungnade ergeben ſoll, wenn uns ein Proviſorium bevorſteht, wie es nicht von den hier ſichtbaren, ſondern von den unſichtbaren Regierungscommiſſären zu Stande gebracht, oder von Frankfurt aus dictirt werden dürfte, dann muß ich geſtehen, daß ich mich auf dieſe Gnade oder Ungnade nicht hingebe, ſondern dasjenige in Kraft bleibt, was ich früher ſagte. — Ich glaube, daß dieſe Erklärung die Geſinnungen des Friedens und der Eintracht und der allſeitigen Befriedigung unſerer gemeinſchaftlichen Wünſche athmet. Eine andere Erklärung aber kann ich mit meinem Pflichtgefühl nicht vereinigen. (Lautes vielſtimmiges Bravo.)

Knapp: Die gegenwärtige Discuſſion iſt nicht bloß eine Fortſetzung, ſondern faſt eine Wiederholung zu nennen, ſo daß mir, als Landmann, nicht möglich iſt, etwas Neues über den Hauptgegenſtand zu ſagen. Eine Aeußerung des Abg. Fecht hat mich beſonders angeſprochen, als er nämlich mit Wärme und feſter Ueberzeugung ſagte, daß nur dann ein Volk ſtark ſey, wenn Einigkeit zwiſchen Regierung und Volk herrſche. Auch ich theile vollkommen die nämliche Meinung. Um aber dieſe Einigkeit zu erhalten, und ſo viel als möglich zu bewahren, halte ich auch für die Pflicht eines Jeden im Volke, dahin zu wirken, daß dieſelbe nicht geſtört werde, und, wenn dieſes von beiden Seiten geſchieht, ſo können wir auch ruhig auf die Zuſicherung der Regierung trauen. Denn dieſe wird alsdann in die Lage kommen, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, und den Druck, der von der

einen oder andern Seite herkommt, besser abzuwenden wissen. Es ist daher Pflicht des Abgeordneten, die Regierung nicht in eine solche Lage zu versetzen, daß sie nicht nach ihrer Ueberzeugung handeln kann. Gehe ich davon aus, so sehe ich in der heutigen Erklärung der Regierung für mich eine Beruhigung, und nehme also mit dem Herrn Berichterstatter und unter seinen Voraussetzungen dieselbe an.

Schaaff: Ich will nicht auf die gegen mich schon vor mehr als sieben Stunden theils verschleiert, theils offen gemachten Angriffe antworten. Die Sache würde dadurch nichts gewinnen, unsere Zeit ist kostbar, und es sind noch viele Arbeiten zu erledigen. Auf Mehreres aber, was in einem Zeitraum von einer Stunde hier erklungen ist, muß ich antworten. In diesem Zeitraum haben mehrere Redner mit einer Leichtfertigkeit......

Gerbel (einfallend): Ich glaube, daß dieser Ausdruck den Ruf zur Ordnung verdient! —

Schaaff: Keine Unterbrechung! In diesem Zeitraum sind mit einer Leichtfertigkeit......

Mehrere Stimmen: Zur Ordnung! Zur Ordnung! —

Schaaff (mit Ruhe und Heiterkeit fortfahrend): — mit einer Leichtfertigkeit oder Leichtigkeit — übrigens hat der Abg. v. Rotteck gesagt, wir seyen nicht hier, um uns in den Formen conventioneller Höflichkeit zu bewegen, und ein Anderer sagte, nicht, um Complimente zu machen! —

Der Präsident: Wir sind aber eben so wenig hier, um solche Aeußerungen zu dulden. Ich erkläre: Der vom Redner gebrauchte Ausdruck Leichtfertigkeit ist gegen die Ordnung! —

Schaaff: So möge denn der Herr Präsident verstanden haben „Leichtigkeit," und ich sage also, mit großer Leichtigkeit (Gelächter) haben in diesem kurzen Zeitraum von einer Stunde drei Redner unsere Verfassung angegriffen, die sie doch sonst und zwar mit vollem Recht als unser heiligstes Kleinod zu bewahren trachten. Zuerst hat der Abg. Gerbel die Bewilligung des Budgets an die Bedingung knüpfen wollen, daß die Regierung ein Preßgesetz vorlege, wie er es gerade wünscht, und wie es vielleicht die Regierung mit dem besten Willen zu geben nicht im Stande ist. Und der §. 56 der Verfassung, der Ihnen sehr bekannt ist, sagt uns, daß die Stände die Bewilligung der Steuer nicht an Bedingungen knüpfen dürfen. Eine zweite Abänderung der Verfassung hat der Abg. Sander versucht, indem er mit wenigen Worten aus unserem verfassungsmäßigen Leben die erste Kammer heraus wies, und der Regierung vorschlug, die Gesetze zu machen, wie es ihr und uns recht sey. Drittens hat, was mich am meisten schmerzte, der Abg. v. Rotteck das Verlangen von sich gegeben, es sollen alle Mitglieder seiner Meinung beitreten. Thun Sie es nicht, so hat er die Perspective geöffnet, daß Sie entweder Verräther sind, oder nach Bedlam in Bruchsal gehören. Dadurch hat der Abg. v. Rotteck den Deputirten zugemuthet, daß sie die eigene Ueberzeugung, wonach zu sprechen und zu stimmen der Verfassungseid verpflichtet, aufgeben, und mit dem Abg. v. Rotteck stimmen. Mag nun der Abg. diese Ueberzeugung, die Jener hat, hegen oder nicht, er hat nur die Alternative, entweder dieses zu thun, oder in seinen Augen als ein Candidat des Zuchthauses oder des Irrenhauses betrachtet zu werden, — was mir nicht gleichgültig ist, indem ich in einem solchen Licht vor dem Abg. v. Rotteck nicht stehen möchte. — Sodann komme ich auf die Rede des Herrn Berichterstatters zurück, der, in Beziehung auf meinen Vorschlag, bemerkte, daß mein Antrag mit einem Wunsch zusammen laufe, den die Comission in ihrem Bericht schon ausgesprochen habe, wo sie nämlich sagt, „wir zählen darauf, daß die Regierung in Beziehung auf ihre Selbstständigkeit und in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit der Censur bei der Bundesversammlung selbst die geeigneten Schritte thun werde, um die Hindernisse zu beseitigen ꝛc." Dieß ist zwar der Wunsch der Commission, aber damit noch nicht der Wunsch der Kammer, und deßhalb habe ich ihn zu meinem Antrag erhoben, und die Kammer gebeten, sie möge diesen Wunsch für den ihrigen erklären. Und wenn Sie die letzten Reden der Herren Regierungscommissäre erwägen, wonach nicht so sehr viel anders zu erwarten ist, als was wir jetzt schon im Hinblick auf die bestehende Bundesgesetzgebung haben, so dürften Sie sich allerdings aufgefordert fühlen, die Regierung zu bitten, sie möge dahin wirken, daß diese Bundesgesetzgebung diejenige Abänderung erleide, die es der Regierung erlaubt, dem badischen Volke das zu geben, wonach es sich sehnt. Ich glaube daher, daß mein Antrag noch immer der Beachtung werth wäre.

Merk: Zuvörderst muß ich über meinen Vorbehalt einige Worte sagen, da ihn der Herr Berichterstatter etwas irrig auffaßte. Es war nicht der Vorbehalt, daß das provisorische Gesetz auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle, indem sich dieses von den provisorischen Gesetzen von selbst versteht. Mein Vorbehalt gieng bloß dahin, jedoch nicht in der Form eines Antrags, sondern bloß für mich, als Ver-

wahrung und Begründung meiner Ansicht, daß sich die Kammer die Maaßregeln vorbehalte, falls dieses provisorische Gesetz nicht in der Art gegeben werde, wie es die Bundesgesetzgebung gestattet und wir nach der Verfassung zu fordern berechtigt sind. Kurz, ich wollte eine gewisse Verantwortlichkeit aussprechen, die dadurch gegeben werden soll. Ich weiß zwar wohl, daß man den Begriff der Minister-Verantwortlichkeit in Deutschland noch nicht recht aufgefaßt hat, und daß man ihn hie und da leicht zu nehmen pflegt, allein es ist das Schwert des Damocles und es ist gut, wenn man hie und da daran erinnert, auf solches zu blicken. Daß die Regierung sich eine Verantworlichkeit hinsichtlich der Verhältnisse zum Bund und der Schritte, die sie gethan, oft schon zugezogen haben soll, sehe ich nicht ein; denn sie hat sich nicht unwürdig betragen und alles gethan, bis auf den Appel au peuple. Daß sie aber dieses unterlassen hat, besonders nach jenen Zeitverhältnissen, daran mag sie wohl gethan haben, so wie sie am Ende sich dem Beschluß des Bundes unterwarf, statt diesen Appel à son peuple zu erlassen. Mit dem Abg. Sander bin ich nicht einverstanden. Es ist nicht so leicht, die Lücken auszufüllen, die in dem Preßgesetz entstanden sind. Es ist oft leichter, ein neues Gesetz zu geben, als ein altes zu verbessern, auch müßte man die ganze politische Stellung, die gegenwärtig herrscht, verkennen, wenn man glauben könnte, die Regierung könne zum Vorhinein und geradezu diejenigen Grundlagen bewilligen, worauf wir nothwendig bestehen zu müssen glauben. Wenn wir uns auch auf die innere Freiheit der Presse beschränken wollten, was doch das Wenigste ist, was wir zugeben können, so setzt dieß eine große Unterhandlung der Regierung voraus, die sie mit dem Bundestag wird zu pflegen haben, ehe sie solche bewilligen kann. Wenn nun, wie es scheint, sich die Discussion auch über die einzelnen Bestimmungen verbreitet, so will auch ich kurz darauf übergehen. Mir ist es wirklich etwas schwierig, und man ist verlegen, theils wegen der Masse von Bestimmungen, die sich häufen, theils wegen der verschiedenen Anträge, die gestellt sind. Von einem Mitglied, das behauptet hat, daß in der Bundesgesetzgebung die Censur liege, ist eigentlich der freisinnigste Antrag ausgegangen, nämlich der, daß die Regierung alle möglichen Maaßregeln ergreifen soll, um die Preßfreiheit herzustellen, und sodann ein anderer, der so ziemlich mit demjenigen übereinstimmt, den der andere Abgeordnete gestellt hat, und der auch dahin geht, daß nur ein provisorisches Gesetz gegeben werden soll, das möglichst die Freiheit der Presse auch im Allgemeinen sichert. Die Meisten bestanden freilich nur auf der innern Freiheit der Presse und dieß ist das Wenigste, was wir fordern können. Ich kann mir aber keinen so rechten Begriff machen, wie man die innere Freiheit von der äußern Freiheit unterscheiden kann. Die Verschiedenheit der Grenzen zwischen beiden wird die Censur manchmal veranlassen, von einem Gebiet auf das andere überzugehen. Wenn freilich die Censoren von der Art wären, wie sie der Abg. Rettig schilderte, wenn sie die Männer wären, die an der Hand der Wissenschaft sich gebildet hätten, und so viele Erfahrungen besäßen, wenn nämlich die Censoren selbst diejenigen Beamten wären, die er unterstellt, nämlich die ersten Beamten und Ortsvorstände, so wollte ich dergleichen weniger fürchten. Allein diese haben sich von der Censur los zu machen gewußt, und die Censoren sind jetzt wenigstens Polizeibeamte, die nicht an der Hand der Wissenschaft, sondern durch die Schreibstube dahin kamen, oder es sind junge angehende Beamte, die noch nicht fünf Jahre auf sich haben, und manche Rücksichten eintreten lassen müssen, die sie bei einem ganz unabhängigen Zustand weniger ins Auge fassen dürften. Ich raisonnire dabei indeß folgender Maaßen: Wenn wir die innere Preßfreit erringen, so ist natürlich, daß andere deutsche Bundesstaaten solche auch erhalten, und aus der Summe dieser innern Preßfreiheiten im Ganzen muß sich alsdann die allgemeine Preßfreiheit bilden, und wir werden im Ganzen zu dem Zweck kommen, den wir erreichen wollen. Ich stimme aber auch für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Denn ich gestehe mein Bedauern daß die Oeffentlichkeit auf diese Art unterdrückt wurde. — Wenn es der Fall gewesen wäre, daß diese Oeffentlichkeit durch den Bundesbeschluß hätte unterdrückt werden sollen, so würde nichts weniger haben geschehen können, als die völlige Abolition der damals über Preßvergehen anhängigen Processe, was doch etwas Großartiges gewesen wäre, während es in der That arg war, solche hinter verschlossenen Thüren zu verhandeln. Man fürchtet diese Oeffentlichkeit so gewaltig, und sagt, es werde dasjenige verbreitet, was unterdrückt werden sollte. Ich bin nicht dieser Meinung, sondern glaube, daß gerade hierin ein großes Repressivmittel liegt gegen Mißbräuche, und die Widerlegung, die damit auf der Stelle verbunden ist. Die Oeffentlichkeit des Ausspruchs der Strafe, wenn das Vergehen gegründet ist,

macht außerordentlichen Eindruck, und man hat auch wirklich schon bemerkt, daß die Strafen, die in Preßvergehen ausgesprochen wurden, wovon freilich einige sehr hart seyn mögen, schon sehr viel gegen Preßunfug gewirkt haben, welche Wirkung aber viel bedeutender seyn wird, wenn die Oeffentlichkeit damit verbunden ist. Ich muß besonders dasjenige berühren, was der Abg. v. Rotteck hinsichtlich der Strafbestimmungen gesagt hat. Wir haben für die bloßen Preßvergehen und nicht in Beziehung auf andere Vergehen, die nach allgemeinen Strafbestimmungen gerichtet werden, Gefängnißstrafe ausgesprochen. Allein wir hatten dabei nicht im Sinne, daß dann diese Strafe die Verwandlung nach den Bestimmungen unserer Strafgesetzgebung erleiden, nämlich wenn sie zwei Monate Gefängniß übersteigt, in Correctionshaus verwandelt werden sollen, sondern wir haben eine eigene Gattung der reinen bürgerlichen Strafen im Auge gehabt, und die Sache wohl überdacht. Denn Correctionshausstrafe ist in den Augen des Volks nicht sehr verschieden von dem Zuchthaus. Es sollte daher ein Hauptaugenmerk bei dem neuen Gesetze darauf gerichtet werden, daß für bloße Preßvergehen, wenn nicht noch ein anderes Vergehen hinzukommt, keine Correctionshausstrafe statuirt werde. Hinsichtlich der Staatsanwälte muß ich bemerken, daß dasjenige eingetreten ist, was ich im Jahr 1831 hinsichtlich des Instituts bemerkt habe. Ich habe schon damals gesagt, es sey zu befürchten, daß es nicht mit jener Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geübt werden würde, die eine solche Einrichtung haben soll. Man sieht, daß hier die Neuheit auch ihre großen Fehler hatte. Ich beziehe mich nicht auf einzelne Subjecte, muß aber doch bekennen, daß, wenn die Censur in den Bundesstaaten besteht, und nur die innere Preßfreiheit eingeräumt ist, mit der Censur das Institut natürlich nicht gleich fortlaufen kann. Hinsichtlich desjenigen Theils des Preßgesetzes, für den die Censur fortbestehen bleibt, kann die Staatsanwaltschaft nicht mehr wirksam seyn, sondern muß sich auf diejenigen Fälle reduciren, für welche die Preßfreiheit gegeben ist. Was die von dem Abg. v. Rotteck in Antrag gebrachte Freiheit des Verfassers betrifft, wenn die Censur eingeführt ist, so glaube ich auch, daß dieß in dem Sinn statt finden soll, daß es sich auf die öffentliche Verfolgung von Verbrechen bezieht, wo also erkennbar ist, was der Verfasser gesagt hat. Es kann neben diesem der Verfasser nicht noch angeklagt werden, es wäre denn, daß ein besonders verdecktes Vergehen noch daneben begangen worden wäre, was allerdings möglich seyn könnte. Ich wünsche also, daß das neue Preßgesetz so weitals möglich die von mir angegebenen Rücksichten beachten möchte.

Welcker: Auch ich erlaube mir jetzt, einige specielle Punkte zu bezeichnen, die ich in Beziehung auf die Abänderung des provisorischen Gesetzes beobachtet wissen möchte, und mit Ausnahme einiger zu ministeriell gesinnter Gegner hoffe ich die Theilnahme der Kammer zu finden. Von den geflügelten Worten, die in diesem Saale zum Vorschein kamen, wäre manches zu beantworten; allein ich verzichte darauf, und beschränke mich nur auf die Erwiederung gegen die Bemerkung des Abg. Schaaff, welcher sagte, daß man verdeckt und öffentlich gegen seine Ausführung gesprochen habe. Ich glaube meinerseits, es wäre am besten, gegen seine Ausführung nicht zu sprechen. Er sagte, er habe so viel gelitten durch seinen Kampf gegen die Preßfreiheit, und auch das Uebrige, was er sagte, hat mich zu keiner Widerlegung aufgefordert, so z. B. auch das nicht, daß er glaube, Einer, der über die allgemeinen europäischen Verhältnisse eine Zeitung schreibe, begehe eine Usurpation, wenn er fürs Bessere zu wirken suche. Jeder kann von seinem kleinen Kreise aus den Zustand zu verbessern suchen, und kann zuletzt im großen Kreise wirken. Einer andern Aeußerung des Abg. Merk muß ich mit einem Wort gedenken. Er hat geglaubt, daß die Regierung in Beziehung auf die Vertheidigung des Preßgesetzes alles Mögliche gethan habe. Die Kammer hat in ihrem Bemühen, mit der Regierung so friedlich als möglich auszukommen, nie und nirgends über diesen Punkt durch Abstimmung sich ausgesprochen, weil es zu unmittelbaren praktischen Resultaten vor der Hand wenigstens nicht gehörte. Da aber früher in der geheimen Verhandlung doch zum Theil eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen worden ist, so muß ich meinerseits auch eine entgegengesetzte Ansicht aussprechen. Ich will nicht mit dem kleinsten Finger den unschuldigen Schleier lüften, der über dieser geheimen Verhandlung ruht, sondern nur behaupten, daß ich leider die Ueberzeugung habe, die Regierung habe nicht Alles gethan, was sie thun mußte, um unser Preßgesetz zu vertheidigen. Sie hätte ohne Appel au peuple und ohne Blutvergießen und ohne alle Gefahr das Preßgesetz erhalten können, und wer mir widerspricht, den verweise ich auf die geheimen Verhandlungen, wo ich die Gründe aus den Akten selbst nachgewiesen habe. Ein zweites Moment, das der Redner vor mir zur Sprache brachte, muß ich, weil es unmittelbar auf die Beschluß-

fassung Einfluß haben könnte, ebenfalls kurz berühren. Er hat geglaubt, der Abg. Schaaff habe den liberalsten Antrag gestellt, indem er gewünscht habe, die Regierung möge sich bei der Bundesversammlung für ein besseres Preßgesetz verwenden. Auch ich habe dieß schon wiederholt gewünscht, aber vor einigen Tagen gehört, daß man solche Verwendungen fast für eine Anmaaßung des kleinen badischen Staats hält. Ich erwarte vor der Hand von dieser Verwendung nicht viel, und will mich, weil ich nicht viel erwarte, auch nicht täuschen lassen, und meine Hoffnung nicht darauf bauen. Ich gehe nun auf die speciellen Anträge über, und bleibe, was die Form des allgemeinen Antrags betrifft, bei demjenigen, was ich früher erklärt habe. Ich wünsche nämlich daß die Kammer die Ueberzeugung festhalte, die sie in feierlicher Schlußfassung mit großer Mehrheit ausgesprochen hat, daß nämlich die Kammer die Verordnung vom 28. Juli als eine solche Maaßregel erkläre, die durchaus nur als provisorisch gelten konnte, und daß die Regierung von einem Verfassungsbruch nur in sofern freigesprochen werden könne, als sie sich mit der Kammer über eine Maaßregel vereinigt, wodurch der Friede hergestellt wird, und daß ohne dieses unser Preßgesetz von 1831 in seiner vollen Kraft rechtlich fortbesteht. Diese Maaßregel muß nun entweder darin bestehen, daß die Regierung die Verordnung v. 28. Juli als Provisorium mit ihren eigenen Verbesserungen vorlegt, oder aber, daß sie uns die bestimmte Zusicherung gibt, sie wolle gleich nach dem Schluß des Landtags ein Provisorium erlassen, worin wenigstens der Hauptantrag der Commission realisirt wird. Das specielle Einzelne läßt sich hier nicht vollständig besprechen. Wenn aber die Preßfreiheit im Innern gegeben wird, so wird sich die Kammer nach dem heute ausgesprochenen Gesichtspunkte dabei beruhigen, allein obsolut nothwendig ist es, daß wir an dieser Bedingung festhalten. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß sich die Regierung der Geschwindschreiberei schuldig gemacht haben würde, wenn sie nach fünfmonatlichen ständischen Verhandlungen und nachdem längst vorher bekannt war, daß dieser Zustand nicht befriedigend sey, ein kurzes Gesetz über die Preßfreiheit vorlegte. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Verlängerung des Landtags um einen Monat eine nicht zu verrückende Grenze sey; denn wenn es gilt, das Vertrauen auf die Heiligkeit der beschworenen Verfassung und auf einen festen Rechtszustand wieder herzustellen, da müssen alle andern Rücksichten nachstehen, und wenn wir auch acht Tage länger über ein Preßgesetz zu verhandeln hätten, so würde der Regierung und uns dieß nicht zum Vorwurf gemacht werden, im Gegentheil, man würde es uns vorwerfen, wenn wir flüchtig darüber weggiengen. Auch ich bin von jeher und vielleicht nur zu sehr zum Vertrauen geneigt, auch in Beziehung auf die Gesinnung derjenigen Mitglieder der Regierung, die dabei einflußreich seyn werden; allein hier handelt es sich nicht um einfache persönliche Verhältnisse von ihrer Seite, sondern um Verhältnisse zu dem Ausland, und da mögen mir die Herrn Regierungscommissäre nicht übel nehmen, wenn ich zu ihnen nicht das Vertrauen habe, daß sie in Beziehung auf das Ausland kräftig und stark genug sich benehmen werden. Haben sie mitten im Frieden unser Preßgesetz aus Rücksichten auf das Ausland zurückgenommen, wie viel mehr werden sie sich durch auswärtigen Einfluß bestimmt finden, nicht zu geben, was nicht bestimmt versprochen, sondern nur in einem allgemeinen, unbestimmten Umriß angedeutet worden ist. Wir haben von einem der Herren Regierungscommissäre aufs Neue vernommen, daß ja die Klagen übertrieben seyen, indem man von dem gegenwärtigen Preßzustand oder Censurzustand in einer Weise spreche, als wenn die Wahrheit unterdrückt sey. Ich bin aber zu vielen hundert Beweisen erbötig, deren ich auch schon mehrere mitgetheilt habe, daß durch alle Kathegorien hindurch die Unterdrückung der Wahrheit und der Interessen des Volks durch die Censur geübt werde, und daß hier gar kein Maaß und keine Schonung auch bei uns in Baden statt finde. Ich kann also durch jene Versicherung der Regierungscommission mich nicht von meinem Verlangen einer bestimmten Erklärung abhalten lassen. Eben so wenig dadurch, daß ich an die Verantwortlichkeit der Volksabgeordneten denke, woran die Regierungscommission erinnerte. Ja ich nehme dieses Wort in seinem vollen Sinne auf, ich halte mich verantwortlich, und wehe den Volksabgeordneten, die eine persönlich vorgefaßte Meinung, die irgend ein persönliches Interesse, eine persönliche Vorliebe für Preßfreiheit oder sonst etwas hier durchsetzen, und Maaßregeln darauf gründen wollten ohne die festeste und ernsteste Erwägung des Wohls des Volkes. Ich sehe aber Gefahr, so gut wie die Regierungscommission Gefahren sieht. Ich sehe die Gefahren nur von einer ganz andern Seite. Sie sind in diesem Saale schon zur Sprache gekommen, und sie erschrecken mich. Sie sind vielleicht näher als man denkt, nahe, wenn wir nicht den Glauben an die Verfassung und die Treue des Fürsten, wenn wir nicht den festen Rechtszustand, vereint mit der Regierung, zu erhalten wissen......

Staatsrath Winter (einfallend): Wir haben keine Gefahr von dieser Seite! —

Welcker: Dieß ist eine sehr beschränkte politische Ansicht, und ich berufe mich auf die allgemeine Meinung.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 99. Karlsruhe 16. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 4. Sept.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Welcker fährt fort: Wenn der Herr Regierungscommissär keine Gefahr von dieser Seite sieht, so hat er ein Wort ausgesprochen, das es sehr bedenklich macht, ob er, wenn er hierüber beruhigt ist, mit Sicherheit das Steuerruder führen kann. Ich kann mich auch dadurch von der feierlichen Erklärung nicht abhalten lassen, daß ich auf dem gegenwärtigen Landtage an diesen Punkt an die Lösung desselben die Hauptfrage geknüpft sehe, ob wir ferner einen verfassungsmäßigen Zustand haben. Ich spreche nicht von den Maaßregeln, die ich ergreifen würde, wenn in dieser Beziehung das nicht geschieht, was verfassungsmäßig ist. Solche Maaßregeln müssen reiflich erwogen werden; aber ich werde thun, was meine Pflicht ist, und spreche bloß meine Ueberzeugung aus, daß die Verfassung nicht heilig gehalten ist, daß der Rechtszustand nicht besteht, wenn in dieser Beziehung keine Vereinbarung mit der Regierung und den Ständen zu Stande kommt. Anbelangend die einzelnen Punkte, so versteht sich die Oeffentlichkeit von selbst. Ich muß aber über den andern Punkt einige Worte sagen. Ich kann mich nicht dazu entschließen, die Censur statt des präventiven Beschlagnahme-Systems, wie in Kurhessen vorgeschlagen wurde, provisorisch zu bewilligen. Dieses Beschlagnahmesystem sichert die Regierung so vollkommen als die Censur, allein es ist für den Schriftsteller wenigstens doch die Möglichkeit gegeben, gegen unbedingte Willkühr der beschlagnehmenden Behörde an die Gerichte zu appelliren, wogegen der Character der Censur darin besteht, daß das blinde Gebot der Willkühr der alleinige Richter ist. Ich bin ferner der Meinung, daß die Verantwortlichkeit des Redacteurs auf die Weise zu bestimmen sey, wie der Commissionsantrag es angibt. Auch in dieser Hinsicht ist unser Preßgesetz auf eine Weise zum Theil interpretirt worden, daß man erschrecken und glauben könnte, man müsse dem deutlich geschriebenen Gesetz für manche Richter noch hinzufügen, daß sie das Gesetz befolgen sollen. Ich bin auch der Ansicht, rücksichtlich der im Preßgesetz und Injuriengesetz bestimmten Gefängnißstrafen, daß es nichts als einer Erklärung von Seiten der gesetzgebenden Behörden bedarf, denn es ist keinem Mitgliede der Kammer eingefallen, als von Injurien die Rede war, die schon nach dem alt badischen Recht als bürgerlich bestraft wurden, unter dem bürgerlichen Gefängniß Correctionshaus zu verstehen. In Frankreich, dessen Gesetzgebung wir besonders im Auge hatten, wird selbst bei denjenigen Verbrechen, die in die peinlichen großen Verbrechen übergehen, zwar bis auf zehn Jahre Reclusion erkannt, allein es ist immer ein ehrenvolles Gefängniß. Ich weiß auch nicht, ob ein Gerichtshof in Baden diese Bestimmung verletzt hat; wenn er es aber gethan hätte, so hätte er offenbar ganz rechtsverletzend gehandelt. Sodann glaube ich, daß die Bestimmung über die verantwortlichen Redactoren so getroffen wurden muß, daß sie nicht zu weit von den Bestimmungen derjenigen Staaten abweicht, die lange Jahre hindurch die Preßfreiheit gehabt haben; denn, wie Zachariä sehr richtig bemerkt, durch die Art der Bestrafung hat man zum Theil eine Art von Cautionssystem einführen, und nicht unbedingt die gewöhnlichen Criminalgrundsätze statuiren wollen. Das hat auch unser Gesetz nicht gewollt, jetzt schlägt aber die Commission vor, etwas davon abzuweichen, und ich wünsche nur, daß es nicht zu sehr geschieht. Indem ich also lebhaft wünsche, daß die Kammer sich einstimmig vereinigen möge, in dasjenige einzugehen, was im Wesentlichen der

Commissionsantrag mit den nähern Modificationen mehrerer Redner will, will ich nichts Hartes gegen Diejenigen aussprechen, die in Beziehung auf diesen wesentlichen und wichtigen Verfassungstheil und dieses wichtige Recht unseres Volks etwa anderer Meinung sind. Nur das will ich noch sagen, daß die milden Worte auch nichts helfen werden, wenn wir noch so milde einen Zustand der Verletzung unserer Verfassung aussprechen, wenn wir uns Mühe geben, im Streben, mit der Regierung im Frieden zu bleiben, Alles in die mildesten Formen zu verhüllen, so wird die Wahrheit doch zu dem Volke dringen, und es wird leicht möglich seyn, daß diese Wahrheit zuletzt siegt, die Wahrheit, daß unsere Verfassung nicht gehalten ist, wenn nicht in Beziehung auf die Preßfreiheit eine verfassungsmäßige Vereinbarung zu Stande kommt. Aber dann könnte sie Unermeßliches mit sich führen, — Wirkungen, vor denen ich zurückschaudere, wenn ich auf die bewegten und gefahrvollen Zeiten hinblicke. Das, meine Herren, ist meine Ueberzeugung.

Staatsrath Winter: Als die Preßfreiheit eingeführt wurde, und der „Freisinnige“ erschien, so war diesem ein schönes Feld geöffnet, und er konnte beweisen, wie wohlthätig die Preßfreiheit sey. Wie wenig er es aber bewiesen hat, darüber verweise ich gleich auf das zweite Blatt, worin ein Aufsatz enthalten ist, von dessen Verfasser man hätte glauben sollen, er sey aus dem Tollhaus entsprungen. Auf diese Weise gieng es auch fort, und der „Freisinnige“ ist es hauptsächlich, der uns um unsere Preßfreiheit gebracht hat! — und der Abg. Welcker hat es mit auf seinen Schultern! — Dieß ist eine Wahrheit, von der ich durchdrungen bin, und wie hätten auch die Preßfreiheit soutenieren können, wenn der Freisinnige nicht gewesen wäre! —

v. Rotteck: Wenn der Freisinnige das Sprachorgan der Reactionsmänner gewesen wäre, dann würde er sich wohl haben halten können! —

Staatsrath Winter: Er hätte gegen die schlechten Blätter zu Felde ziehen, und erklären sollen, er erkenne sie nicht an. Das hat er aber nicht gethan, oder, wenn er es auch gethan hat, so hat er es so gethan, daß man nicht wußte, ob es ihm damit überhaupt Ernst sey oder nicht! —

v. Rotteck: Ich habe die sprechendsten Zeugnisse, daß der Freisinnige den Beifall von nah und fern erhalten hat! —

Welcker: Ich appellire an die öffentliche Meinung, und will den Streit nicht fortsetzen. Jene wird sagen, daß der Freisinnige die Preßfreiheit nicht mißbrauchte. Was aber den speciellen Aufsatz betrifft, so hat dieser den Titel: Preußenhaß in Süddeutschland, welcher Aufsatz aber nicht von mir ist......

Staatsrath Winter: Und der „Zustand der deutschen Bauern!“ —

Welcker: Dieser ist auch nicht von mir, und der andere Aufsatz fordert keineswegs zum Haß gegen Preußen auf, sondern bedauert sogar, daß in Süddeutschland eine große Mißstimmung gegen Preußen herrsche, und erinnert an die Wohlthaten, die Preußen durch seine Vertheidigung der ganzen deutschen Nation verbreitet hat. Das ganze preußische System tadelt er aber. Diesen Aufsatz hat man überall mir zugeschrieben, und da er unschuldig ist, so habe ich auch keine Veranlassung gehabt, dieß zu läugnen. Der Herr Regierungscommissär wußte sogar, von wem dieser Aufsatz ist, und nun macht er ihn mir zum Vorwurf. Ich erkläre auf mein Ehrenwort, daß er nicht von mir ist, und für die, welche mich kennen, bedarf es der Bemerkung nicht, daß mehrere Mitglieder in diesem Saale es wissen, daß dieser Aufsatz nicht von mir ist, so wenig als der andere. Allein man hatte Freude daran, Aufsätze, die Mißfallen erregten, mir aufzuladen. Weil sie aber meinen Grundsätzen nicht entsprechen, und solche wiederholt hier zur Sprache kommen, so muß ich mich dagegen verwahren.

Föhrenbach: Die Ansichten des Redners vor mir sind nicht die meinigen. Denn ich glaube, daß Preßvergehen sehr streng bestraft werden müssen, weil nur mit strengen Strafen Preßfreiheit bestehen kann. Ich berufe mich hier auf die Ansicht des berühmten Franzosen Chateaubriand, welcher sagt: „Die Preßfreiheit kann nur bestehen bei einem Gesetz, das Pflichtverletzungen mit Unterdrückung der Journale, Verläumdung mit Infamie bestraft.“ Ein deutscher Staatsmann, der gleichfalls seiner Freisinnigkeit wegen nicht verdächtig ist, nämlich der Frhr. v. Wangenheim: erklärt: „Ohne eine tüchtige Strafgesetzgebung gegen den Mißbrauch der Presse gibt es keine vernünftige Preßfreiheit, sondern nur Preßfrechheit, und mit ihr Verderbniß der öffentlichen Meinung.“ —

Winter v. H.: Ich habe mir zwar früher vorbehalten, mich weiter in den Gegenstand einzulassen, und wollte dann zugleich meine Freude über die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs aussprechen, weil sie mich am meisten beruhigt hat, und ich nicht über mein Herz bringen konnte,

den mindesten Zweifel in seine Worte zu setzen. Nachdem ich aber die Schreckensworte vernommen, daß ein Blatt des „Freisinnigen" das badische Volk, das nicht den mindesten Mißbrauch machte, um sein schönstes constitutionelles Recht gebracht habe, so erkläre ich, daß ich jetzt meine Freude und meine Hoffnung aufgebe! —

Staatsrath Winter: Ich habe nicht von einem einzigen Blatt gesprochen, sondern nur gesagt, daß gleich im zweiten Blatt gegen die Hoffnungen, die man hatte, gefehlt worden, und es so fortgegangen sey, was dann, weil er sich nicht gegen die schlechten Blätter ereiferte, die bekannte Folge gehabt habe! —

Mittermaier: Als ich meinen Antrag stellte, habe ich das Vertrauen in die Zusicherung gehabt, die die Regierung gegeben hat. Hätte ich nur einen Augenblick glauben dürfen, daß der Zusicherung der Regierung, auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes die Preßgesetzgebung zu verbessern, nur die Erklärung zum Grunde liege, daß wir unter dem Namen eines provisorischen Gesetzes die Verordnung von 1832 erhalten, so würde ich nie diesen Antrag gestellt, sondern wie der Abg. Buhl und andere Freunde gestimmt und erklärt haben: Daß ich den jetzigen Zustand als einen durchaus verderblichen, als einen solchen anerkenne, dem ich mich, wie irgend einem äußeren Ereigniß unterwerfen müsse, aber nie meine Stimme dazu geben könne, daß ein solcher Zustand in einen rechtlichen verwandelt werde. Ich bin aber überzeugt, daß im Hintergrund nichts Arges und keine Nebenrücksicht liegt, die die Kammer täuschen will. Ich bin überzeugt, daß die Regierung geben wird, was sie geben kann, und sie kann meiner Ansicht nach viel geben. Herr Staatsrath Winter hat erklärt, es werde die Regierung den Bundesbeschluß nach rechtlichen Grundsätzen interpretiren. Möge sie ihn daher auch auslegen, wie es rechtliche Grundsätze erfordern! Die Commission hat ihn bereits in ihrem Bericht hiernach interpretirt, und ich habe durchaus keine Widerlegung der Grundsätze gefunden. Ich erkläre hiermit, und wenn es die letzte Stunde meines Lebens wäre, ich würde, wenn ich überzeugt wäre, daß der Bundesbeschluß wirklich der Regierung die Censur im vollen Umfang zur Pflicht machte, dieses jetzt aussprechen, allein ich bin nicht überzeugt, daß die Regierung dazu verpflichtet ist. Ich fordere von der Regierung, was sie geben kann, und sie kann Preßfreiheit für alle Angelegenheiten geben, die nicht den deutschen Bund und die andern deutschen Bundesstaaten betreffen. Ich könnte eine Reihe von Argumenten angeben, die ich vorräthig hatte, falls mich die Regierungs-Commission zu widerlegen versucht hätte. Ich habe — und darf mit Zuversicht darauf rechnen, daß die Regierung nach diesen Grundsätzen auch den Bundesbeschluß interpretiren, und Alles thun werde, was sie nach Kräften thun kann—ich habe meinen Antrag noch gegen den Vorwurf zu vertheidigen, als ob dadurch, wenn wir Preßfreiheit für das Inland forderten, die Kammer eigentlich auf die Preßfreiheit im Ganzen verzichte. Es heißt ja aber im Schlußantrag: man bitte um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den wenigstens die Preßfreiheit für das Innere als Minimum, das wir fordern können, gegeben werde, und der ganze Bericht enthält die Ausführung, daß wir die volle Preßfreiheit fordern könnten, und die weitere Ausführung, daß wir nur provisorisch bis zum nächsten Landtag uns einen solchen Zustand gefallen lassen wollen, daß wir aber überzeugt seien, Preßfreiheit im vollen Umfang müsse und werde uns gegeben werden, in welcher Erklärung gewiß hinlänglicher Vorbehalt liegt. Der Abg. v. Rotteck hat gesagt, wir wollen ein Opfer bringen. Allerdings wegen des Drangs der Verhältnisse und um zu erklären, wie wir am 3. Juli erklärt haben, daß die Sache eine sehr fatale geworden sei, daß wir zwar diesen Zustand nur als provisorisch und nicht als definitiv betrachten können, aber dahin wirken wollen, daß im verfassungsmäßigen Wege der jetzige provisorische Zustand definitiv regulirt werde. Mehrere Abgeordnete haben bemerkt, es werde die Kammer selbst dadurch etwas Unausführbares, oder wenigstens etwas verlangen, was in der Anwendung zu Schwierigkeiten führe. Ich glaube dieß aber nicht, habe zwar selbst erklärt, daß es allerdings in der Anwendung einzelne Schwierigkeiten habe, diese Schwierigkeiten aber keine unübersteiglichen seien. Wenn man die Artikel über Bundesangelegenheiten der Schere der Censur unterwirft, wenn man dieser Censur eine weise Instruction gibt, daß diese sich hüten wird, weiter einzugreifen, und wenn man sie auf zweckmäßige Weise verantwortlich macht, und die Preßfreiheit im Innern anerkennt, also auch der öffentlichen Meinung die Kraft gibt, die Geisel über ungeschickte oder schlechte Censoren zu schwingen, so ist nichts zu fürchten. Es haben einige Abgeordnete Wünsche herausgehoben, die noch außerdem ausgesprochen werden sollten, und worüber sich der Abg. v. Rotteck am umständlichsten erklärt hat. Ich gestehe, daß ich diesen Wünschen beistimme, denn sie sind im Wesentlichen schon im Commissionsbericht

bezeichnet. Er hat insbesondere das herausgehoben, daß das Gesetz über die Majestätsbeleidigung ein zweckmäßigeres, vollständigeres und klareres seyn müsse, und bedauert, daß auf dem Landtag von 1831 nicht die §§. angenommen worden seien. Ich bedaure auch, daß ich damals für die Weglassung stimmte, denn hätte ich gewußt, was ich später erfahren habe, daß man unter der Form des gemeinen Rechts so sonderbar dasselbe anwenden, und in so sonderbare Aussprüche verfallen werde, so hätte ich freilich damals dem Antrag beigestimmt. Ich hatte das Vertrauen auf vernünftige Anwendung der geläuterten Doctrin über Majestätsbeleidigung, und dieses ist getäuscht worden. Wenn der Abg. v. Rotteck sagt, es soll das Institut der Staatsanwälte verbessert werden, so stimme ich bei, and wenn die Regierung dafür sorgt, worauf ich schon im Jahr 1831 hingedeutet habe, daß die Staatsanwälte das werden, was sie in Frankreich sind, nämlich das Auge und der Wächter des Gesetzes, Männer, die Niemand bloß aus Leidenschaft oder aus reiner Parteisucht verfolgen, die nur das Gesetz im Auge haben, mit diesen Eigenschaften Intelligenz vereinigen und sich schämen würden, schlechte Anträge zu stellen, dann ist das Institut der Staatsanwälte ein treffliches. Freilich muß dieß im Ganzen regulirt werden, und wäre der Entwurf der Strafprozeßordnung auf diesem Landtage vorgelegt worden, so würde das Institut so vorgeschlagen worden seyn, wie es den vernünftigen Forderungen gewiß auch entsprochen hätte. Da ich nun zu Beseitigung aller Zweifel meinem Antrage gern noch einige Worte hinzufügen möchte, so wiederhole ich denselben dahin: „Die Kammer möge erklären, daß sie die Zusicherung der Regierung, auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes die Mängel der Preßgesetzgebung zu verbessern, annehme und darauf rechne, daß die Regierung den im Commissionsbericht gestellten Antrag und die darin und im Laufe der Discussion ausgesprochenen Wünsche berücksichtige." Durch den letztern Zusatz erklären wir dann, in welchem Sinn wir nur die Zusicherung der Regierung annehmen können. Der Landtag von 1835, der über das provisorische Gesetz zu entscheiden hat, und der es prüfen kann, wird sich an den Sinn erinnern, in welchem die Zusicherung angenommen worden ist. Ich kann nicht glauben, daß die Regierung nicht in diesem Sinne, wie es die Kammer nur vernünftiger Weise wünschen kann, auch möglichst mit Berücksichtigung ihrer heiligen Pflicht ein Preßgesetz auf dem Wege des provisorischen Gesetzes geben werde. Ein Anstreben gegen gerechte und mäßige Forderung — ist ein gefährliches. Ich erinnere an die denkwürdigen Worte von Johann v. Müller: „Bei jeder Schwingung, bei jeder Hebung, bei jedem Umkehren des Rades der Zeit erschallt von dem Geiste, der auf dem Wasser schwebt, das Gebot der Weisheit, der Mäßigung und der Ordnung. Wer es überhört, der ist gerichtet. Wie schrecklich dieß geschehen, lehrt die Geschichte." —

Staatsrath Winter: Wir haben heute ehrlicher Weise eine Erklärung darüber gegeben, was wir thun können. Ich erkläre Ihnen aber, daß wir durchaus keine Bedingung daran knüpfen lassen! Denn, wenn wir dieses gewollt hätten, so hätten wir keine Erklärung geben dürfen. Wir werden thun, was wir können, und was die hier zur Sprache gebrachten Punkte betrifft, so wird wohl Jeder, der ein Gesetz zu bearbeiten hat, von selbst auf den Gedanken kommen müssen, sie zu berücksichtigen. Aber an Bedingungen lassen wir unser Versprechen nicht knüpfen, sonst wünschte ich lieber, daß die Erklärung gar nicht gegeben worden wäre! —

v. Tscheppe: Ich will nur noch den Antrag des Abg. Schaaff unterstützen, nämlich dem Antrag des Herrn Berichterstatters noch hinzuzufügen, daß die Regierung gebeten werde, bei dem Bundestag das Mögliche anzuwenden, um das Preßgesetz in seinem alten Zustand herzustellen. —

Staatsrath Winter: Ich erkläre zum Voraus, daß auf diesem Wege nichts zu Stande kommt! — Ich kenne die Sache genau. Was die Regierung in dieser Hinsicht thun kann, das wird sie von selbst thun.

Mittermaier: In dem Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ist dieser Wunsch schon ausgesprochen, und er liegt auch im Commissionsbericht, so daß die Regierung in den Stand gesetzt ist, auf geeignetem Wege diesen Wunsch, so weit sie es für zweckmäßig findet, zu erfüllen.

v. Rotteck wünscht, daß es in dem Antrag des Abg. Mittermaier heißen möchte, statt „berücksichtigen" „nach Möglichkeit erfüllen."

Mittermaier: So schlage ich vor, zu setzen: „möglichst entsprechen." —

v. Rotteck: Alsdann müßte das „möglichst" wegbleiben.

Schaaff: Nach der Erklärung des Abg. Mittermaier nehme ich meinen Antrag zurück. —

Sander: Ich dagegen fühle mich nothgedrungen, zu erklären, daß ich auf meinem Antrag beharre, weil ich nicht

glaube, daß auf diesem Wege, wie hier vorgeschlagen ist, ein Gesetz zu Stande kommt.

Mördes: Ich habe den Abg. Sander unterstützt und werde ihn nicht verlassen, selbst auf die Gefahr hin, mit ihm allein zu stehen.

Der Präsident faßt hierauf den Antrag des Abg. Sander in folgende Worte: „Se. K. H. den Großherzog zu bitten, einen Gesetzentwurf noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen, welcher wenigstens die Preßfreiheit für alle Artikel, die nicht die Verwaltung und Verfassung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausspreche, und die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens über Preßvergehen herstelle," und erklärt, daß er Mittermaiers heutigen Vorschlag als denjenigen, der von dem Commissionsantrag am meisten abweiche, zuerst zur Abstimmung bringen werde.

v. Rotteck fragt den Berichterstatter, wie er die Worte: „möglichst entsprechen" verstehe, ob dieß etwa in einer unbestimmten Zeit, vielleicht in 6 Jahren geschehen solle? —

Mittermaier: Meine Absicht ist, daß es möglichst schnell, aber unfehlbar vor dem künftigen Landtag geschehen möge.

Der Antrag des Abg. Mittermaier wird hierauf in folgender Fassung: „die Kammer möge beschließen, sie nehme die Zusicherung, die die Regierung heute gegeben hat, im Wege eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, an, und rechne darauf, daß sie dabei dem in dem Commissionsbericht gestellten Antrage, und den in diesem Berichte, so wie im Laufe der heutigen Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde," zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit einer Mehrheit von allen Stimmen gegen 5 (Buhl, Mördes, Sander, Welcker und Winter v. H.) angenommen.

Die von dem Abg. Winter v. H. zu Protocoll gegebene Erklärung, daß er nicht einverstanden gewesen sey, veranlaßt den Abg. v. Rotteck zu der Erwiederung, daß diejenigen, die sich mit „Nichteinverstanden" erklärt, blos darum dieß gethan haben werden, weil sie eben mehr und keineswegs weniger wollen, als der Antrag.

Mehrere Stimmen: Allerdings! — So ist es!

Der Präsident erklärt hierauf (Abends 1/4 auf 8 Uhr) die Sitzung für geschlossen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Sept. 1833.

Der Commissionsbericht über den von dem Abg. Magg in der 16. öffentlichen Sitzung d. J. begründeten Antrag auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars, und zwar im Seekreis, erstattet von dem Abg. Seltzam in der 55. öffentlichen Sitzung, lautet wie folgt:

Meine Herren!

Sie haben den vorliegenden Antrag in Ihrer 16. öffentlichen Sitzung d. J. zur Begutachtung an diejenige Commission überwiesen, welche zur Prüfung des Schulwesens niedergesetzt ist.

Da dieses der erste Vortrag ist, welcher aus dieser Commission für den gegenwärtigen Landtag hervorgeht, so glauben wir vorerst folgende kurze allgemeine Bemerkungen zur vorläufigen Kenntnißnahme nicht umgehen zu dürfen.

I.

Die gedachte Commission verdankt bekanntlich zunächst ihren Ursprung einer Eingabe unseres edeln Herrn von Wessenberg, die Errichtung von Gewerbsschulen mit Hindeutungen auf das Schulwesen überhaupt betreffend, und dem bei Behandlung dieser Eingabe in der 8. öffentlichen Sitzung d. J. hierunter gestellten extensiven Antrag unsers Herrn Abgeordneten Fecht, welcher sofort zum Kammerbeschluß erhoben worden ist.

Meine Herren, diese Commission — die geistige, sittliche und religiöse Bildung des Volks unter die höchsten Güter setzend, auch nur darin den wahren Centralpunkt zur Verwirklichung der politischen Verfassung erkennend, und sämmtlichen bloßen materiellen Interessen nur in sofern einen wirklichen Werth und Gehalt zugestehend, als sie von Geist und Gemüth beherrscht werden — war gleich bei ihrer ersten Constituirung der Meinung, daß zur allmähligen Lösung ihrer Aufgabe ein organischer Ueberblick, und zwar auch in Bezug auf das specielle Thema wegen der kath. Schulseminarien, über das bereits Bestehende oder in Vorbereitung Liegende ihr vor Allem Noth thun dürfte: denn auch sie hegte und hegt die lebhafte Ueberzeugung, daß das Unterrichtswesen ein organisches Ganzes bilden müsse; daß man aber sofort auch bei dessen Prüfung dem Organischen nur organisch sich anschließen könne.

„Omnes artes, quae ad humanitatem pertinent, habent quoddam commune vinculum, et quasi cognatione quadam inter se continentur:"

(Alle Künste [Wissenschaften], welche der Menschheit eignen, haben ein gewisses gemeinschaftliches Band, und stehen unter sich gleichsam in einem verwandtschaftlichen Zusammenhang)

sagt ja schon unser alter Freund Cicero! Wer vermöchte dieses innige Verhältniß insbesondere bei den verschiedenen Stufen der Schulen zu verkennen?

Als das erste Grundbildungsorgan scheint aber schon durch den allgemeinsten Ausdruck: Elementarschule die allgemeine Volksschule bezeichnet. Nur an diese Elementarschule, der ersten Denklehre, nachdem das Kind in der Mutterschule anschauen und sprechen gelernt, und die erste Ahnung von Gott empfangen hat, sind alle übrigen weitern Kenntnißschulen (höhere Bürger-, Gewerbs-, technische, polytechnische, Mittelschulen) anzureihen.

Dieser Standpunkt erscheint in den uns nach und nach von der großh. Regierungskommission mitgetheilten Materialien und Vorarbeiten gleichfalls aufgefaßt.

Die nähern Pläne und Umrisse, insbesondere ein Schulplan für unsere Volksschulen, kamen uns erst ganz neuerlich zu Händen, da dieselben zunächst noch bei den betreffenden großh. Behörden circulirten. Bei der obersten Regierungsstelle selbst wurde übrigens noch nichts zur Beschlußfassung gebracht. Es sind also auch noch keine eigentlichen Regierungsentwürfe vorhanden. Die deßfallsigen Desiderien der hohen Kammer werden sofort vorerst auch nur auf allgemeine Andeutungen zu beschränken seyn. Ihre Commission wird darüber ihre Ansichten in besondern Berichten nach den drei Hauptabtheilungen: Volksschulen, Gewerbsschulen, Mittelschulen, nach welchen dieselben auch wieder in sich drei vorbereitende Specialcommissionen aufgestellt hat, vorzutragen die Ehre haben. Sie wird dieses gleichfalls thun, was den ökonomischen Theil ihrer Aufgabe betrifft. Als ersten Imperativ ihrer Meinung will sie auch hier nur vorläufig die Besserstellung der Lehrer nennen. Der schönste Schulplan, das vortrefflichste Schulseminar, die besten Fortschritte der Candidaten in diesem Institut: — welche practische Fortwirkungen können Sie von dem Allem hoffen, wenn Sie dem so ausgerüsteten Schulmann so häufig nicht einmal die Sicherung der nothdürftigsten Lebsucht, und für den Fall seiner unverschuldeten Untauglichkeit, oder für sein Greisenalter — nicht selten nach einer Dienstzeit von 50 — 60 Jahren! — gar nichts anzubieten haben? Meine Herren! Noch haben wir 27 katholische und 18 evangelische fixe Schuldienste, unter einem Einkommen — jenes als Meßner dazu gerechnet — von 100 fl.; und zwischen 100 und 200 fl. 760 katholische und 210 evangelische!

Fürchten Sie übrigens bei dieser vorläufigen Andeutung gleichwohl nicht eine allzugroße Belastung der Staatskasse. Das von Ihnen 1831 verlangte Tableau über sämmtliche Schuldienste liegt, was den evangelischen Theil betrifft, wirklich vor. Um sämmtliche diese Dienste auf den projectirten Normaletat

(nicht unter 500 fl. in Orten über 3000 Seelen,
— — 400 fl. — von 1500—3000 S.,
— — 300 fl. — von 1000—1500 S.,
— — 250 fl. in allen andern Orten,
— — 200 fl. in Nebenschulen (v. 20—25 Schülern),
— — 150 fl. für einen Schulgehülfen,
überall mit freier Wohnung, und ohne Einrechnung des Meßnerdienstes, der Allmendgenüsse, Bürgergaben u. dgl.)

zu stellen, bedarf es hiernach eines Zuschusses von 34,980 fl. 46 kr., an welchen aber die Staatskasse nur mit 8700 fl. participiren soll. Das Tableau der katholischen ist noch nicht ganz gefertigt. Das Verhältniß von $^2/_3$: $^1/_3$ auch hier wieder vorläufig angenommen, würde sich der Bedarf aus der Staatskasse auf 17,400 fl., also für beide Theile auf 26,100 fl. belaufen. Dazu verlangt die evangelische Kirchensection weiters jährlich 4000 fl. für Pensionirungen: nach obigem Verhältniß wäre die Rate für die katholischen 8000 fl., also zusammen 12,000 fl., sonach die volle präsumtive Forderung an die Staatskasse 38,100 fl. Die Bauschbewilligung für die letzte Budgetperiode bestand bekanntlich in 30,000 fl., über deren Verwendung wir übrigens auch noch die näheren Nachweisungen zu gewärtigen haben. — Alle ihre Arbeiten und Anträge wird Ihre Commission seiner Zeit mit einem berichtlichen Generalconspect schließen. — Diese Vorbemerkungen — vorbehaltlich der nähern speciellen Darstellung — wie gesagt, also nur zur einstweiligen Kenntnißnahme!

II.

Wir wenden uns nun zu dem Gegenstand, über welchen wir nach der Aufforderung des hochverehrlichen Präsidiums zuerst besondern Bericht erstatten sollen, zu der Motionsbegründung des Herrn Abgeordneten Magg auf Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars und zwar im Seekreis.

Der Herr Antragsteller hat seine Aufgabe unverkennbar mit gründlicher Umsicht und zugleich mit wahrer Liebe behandelt. Und es ist für uns eine angenehme Pflicht, auch bei unserer Arbeit vor Allem auf seinem eigenen Boden mit ihm Fuß zu fassen, seiner Darstellung in ihren Grundtheilen Schritt für Schritt — die mindern wie die Hauptmomente beachtend — zu folgen, und so die Haupterörterung selbst herbeizuführen.

a) Wie auch uns die Volksbildung über Alles theuer ist, enthält sogleich unser Vorwort nicht minder, was wir hierunter auf die Volksschulen setzen. Gute Volksschulen bestehen aber nur bei guten Lehrern; und gute Lehrer gehen vorzugsweise nur aus guten Pflanzschulen hervor.

b) Der katholische Landestheil besitzt zur Zeit ein Schullehrerseminar zu Rastadt. Dieses eine soll aber nicht mehr genügen bei der verhältnißmäßig so großen Seelenzahl der badischen Katholiken, wornach 1340 katholische und nur beiläufig 500 protestantische Schulstellen im Land;

und gegenwärtig 140 Zöglinge im katholischen Seminar zu Rastadt seien,

aus welchem jährlich zum Ersatz der abgängigen Lehrer und Provisoren in der Regel 60—80 Qualificirte abgegeben werden müßten;

und sofort insbesondere bei der durch dieses Uebermaß der Präparanden erschwerten Leitung und Beaufsichtigung,

welcher Mißstand in Rastadt dadurch noch um so größer werde, als daselbst die meisten Lehrer den Unterricht der Präparanden nur als Nebengeschäft betrieben, und ihre Hauptbeschäftigung als Lyceallehrer, für den gelehrten Unterricht hätten.

Was das angegebene Zahlenverhältniß betrifft, so müssen wir — aus den eingesehenen neuesten betreffenden Uebersichten bei den Kirchensectionen — jene der katholischen Schuldienste auf 1294, jene der evangelischen auf 583, die wirkliche Zahl der Präparanden zu Rastadt aber auf 112; die Durchschnittszahl der jährlich auszusendenden Ersatzmänner aber — nach dem Zeugniß eines langjährigen Dirigenten — auf 50 berichtigen, was auch ganz dem vor uns liegenden authentischen Bedarfsverhältniß aus dem evangelischen Schulseminar zu 20—24 per Jahr — nach der beiderseitigen Zahl der Schulstellen — entspricht.

Auf die Hauptausstellung werden wir später zurückkommen.

c) Wenn uns der Herr Antragsteller rücksichtlich der Vermehrung der Schullehrerseminarien zugleich auf Vorgänge in andern Ländern, und namentlich in Preußen, Bayern und Würtemberg verweist, so hätte er vielleicht seine comparative Mensur besser von kleinern teutschen Staaten genommen.

So zählt z. B. nach Hörschelmanns Staatenkunde (von 1829) Hessendarmstadt — bei einer Bevölkerung von 700,000 Seelen — auch 2 Schullehrerseminarien (in Friedberg und Bensheim).

Eben so Hessencassel — bei einer Bevölkerung von 600,000 S. (in Cassel und Marburg).

Ja sogar Sachsenweimar — bei einer Bevölkerung von 230,000 S. (in Weimar und Eisenach).

Sachsenkoburg — bei 145,000 S. — (in Coburg und Gotha).

Sachsenmeiningen — bei 130,000 S. — (in Meiningen und Hildburghausen).

Dagegen haben wir — in dem letzten bayrischen Staats- und Adreßkalender, bei einer Bevölkerung von über 4 Millionen, nur 4 Schulseminarien (in Freising, Dillingen, Würzburg und Kaiserslautern) und in dem Würtembergischen — bei einer Bevölkerung von 1,600,000 S. auch nur 2 — ein protestantisches auf 1,100,000 S. und ein katholisches auf 500,000 S. (in Eßlingen und Gmünd) gefunden. Und auch bezüglich auf Preußen — konnten wir wenigstens für dessen ganze Rheinprovinz, oder die 5 Regierungsbezirke Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier in Hörschelmann — (doch selbst ein preußischer Schulmann, als ordentlicher Gymnasiallehrer in Berlin) — nur eines, nämlich jenes zu Siegburg (im Regierungsbezirk Cöln) entdecken.

d) Ueber die größer Theilnahme der katholischen Landestheile an den allgemeinen Mitteln, so weit es wirklich das getrennte größere katholische Schulbedürfniß erfordern würde, wird sich kaum ein Bedenken erheben. Wir glaubten deßfalls auch sogar der Zustimmung des evangelischen Theils gewiß seyn zu dürfen, wenn auch das Verhältniß der Population und Steuerconcurrenz kein so überspringendes, und nur das wirkliche Bedürfniß an sich nachgewiesen wäre; gleichwie wir hinwiederum dem katholischen Theil vertrauten, daß er zu gleichem Behuf in nöthigem Fall dem evangelischen auch noch weitere Mittel, als die bisherigen, nicht versagen würde.

Diese Gegenstellung berührten wir übrigens hier ausdrücklich nur, weil ihr auch in der Motionsbegründung eine besondere Ausführung gewidmet ist. Die hohe Kam-

mer wiegt die öffentlichen Interessen nie nach den Confessionen!

e) Die katholischen Bewohner des Seekreises, welche das Schulseminarium in Rastadt besuchen wollen, haben allerdings das Beschwerliche einer weiteren Entfernung, welche für die meisten der dortigen Gemeinden 35—45 Stunden betragen mag. Die Katholischen bilden daselbst bei weitem die Mehrzahl, wenn gleich die von dem Herrn Antragsteller angenommene Summe der Evangelischen von 2000 — nach Dittenberger's Topographie von 1825 (Zählung von 18²³/₂₄) auf 5718, und nach der so eben erschienenen von Heunisch (Zählung 18³⁰/₃₁) auf 6097 zu erhöhen ist.

Demohngeachtet möchten wir eine solche Entfernung gerade auch noch keine große nennen. Eine Gleichheit ist in dieser Beziehung — schon der Natur der Sache nach — ohnedem nie herzustellen. Vergleichen wir die nordöstlichen Punkte des Main- und Taubergrundes, so bieten sie uns ziemlich gleiche Distanzen. Und auch dieser Landdistrict zählt im Ganzen vielleicht gegen 80,000 katholische Einwohner. Errichten Sie aber z. B. ein Schulseminar in Mosbach, so gewähren Sie den katholischen Schulcandidaten nicht nur dieses Districts, sondern auch der Aemter Mosbach, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Eberbach, Neckargemünd, und damit einer Anzahl Katholischen von bei weitem über 100,000 Seelen gleichfalls eine bequemere Nähe!

Selbst viele katholische Einwohner, Freiburg aufwärts, haben mit den tiefer liegenden des Seekreises nach Rastadt gleich weit oder noch weiter. Die Evangelischen jener Gegend (aus den Aemtern Lörrach, Schopfheim rc.) müssen sogar zu ihrem Seminar in Carlsruhe noch fernere 6 Stunden zurücklegen. Das gleiche Loos trifft die Evangelischen des Seekreises im Vergleich zu den dortigen Katholischen!

III.

Gleichwohl sind wir einverstanden, daß, wenn sich ein wirkliches Bedürfniß zur Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars für die katholischen Bewohner des Großherzogthums an sich herausstellen sollte, ein solches vorzugsweise in dem Bereich des Seekreises zu etabliren seyn dürfte. Der Seekreis bildet augenscheinlich, im Verhältniß zu dem nordöstlichen Landestheil, welcher wohl doch zunächst bei dieser Frage in Rücksicht käme, bei weitem das größte und dem Hauptbestandtheil nach entfernteste Contiguum von katholischen Einwohnern, der Zahl nach jedenfalls jetzt wenigstens nahe 170,000; von den 1294 katholischen Schuldiensten schließt er schon jetzt 317 in sich, während auf den Main- und Tauberdistrict kaum viel über 130 fallen werden (der Unterrheinkreis hat deren im Ganzen 301). Durch die Anreihung der Aemter Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen und Schönau (kath. Antheils), könnte sich der Sprengel nahe auf 250,000 katholische Einwohner und die Zahl der katholischen Schuldienste nahe auf ¹/₃ der Gesammtsumme stellen. Ob aber dann auch Meersburg — so sehr wir es selbst dieser guten Stadt vergönnen möchten — trotz den Ihnen bereits bekannt gewordenen löblichen neuesten Anerbietungen, dazu die tauglichste Localität wäre, dürfte erst noch einer nähern Erwägung unterliegen.

Ist nun aber auch zur Zeit ein wirkliches Bedürfniß zur Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars schon an sich vorhanden?

IV.

Bezüglich auf die schon unter b. erwähnte Hauptausstellung gegen das Schulseminar zu Rastadt, die Erschwerung des Unterrichts und Fortgangs durch die übergroße Anzahl von Präparanden, und durch die Theilung des größten Theils der Lehrer in andere Hauptgeschäfte betr., sahen wir uns insbesondere veranlaßt, über die ganze dermalige Einrichtung und Lehrweise daselbst in ob- und subjectiver Hinsicht uns einen Ueberblick zu verschaffen.

Nach den erhaltenen Notizen, mit welchen auch ein inzwischen zu Hand gebrachtes, gedrucktes Programm zu den öffentlichen Prüfungen von 1832 übereinstimmt, theilen sich die Präparanden in zwei jährige Curse, und empfangen theils abgesondert, theils in beiden Abtheilungen von 10 Lehrern Unterricht, und zwar von dem provisorischen Direktor

in der Religion . . .	4 St. wöchentl.,	beide Abtheil. gemeinschaftl.
in der Pädagogik . .	3 St. „	die I. Abtheil.
in der Methodik . . .	4 St. „	„ II. „
in der deutsch. Sprache	4—5 St. gemeinschaftlich.	
Von einem Lycealprofessor		
in der Rechenkunst . .	2 St. wöchentl.,	die I. Abtheil.
	2 St. „	„ II. „
Von einem andern Lycealprofessor		
in der Geometrie . .	2 St. „	„ I. „
in d. Geometrie u. Algebra	2 St. „	„ II. „
Von einem andern Lycealprofessor		
in der Geschichte und Geographie	1 St. „	jede Abtheil.
Ferner von einem andern		
in der Naturgeschichte .	3 St. „	die I. „
in der Naturlehre . .	2 St. wöchentl.,	die II. Abthl.
im Feldmessen: praktische Uebungen im Sommer.		
Von einem andern		
in der franzöf. Sprache .	1 St. wöchentl.	(für die Wollenden).
Von einem andern		
in der Calligraphie . .	4 St. wöchentl.,	2 jede Abtheil.
im Gesang	2 St. „	2 „ „
Von einem andern		
im Generalbaß . .	5 St. „	
im Orgelspiel	4 St. „	
im Clavier	4 St. „	
Von einem andern		
im Zeichnen	2 St. „	beide Abtheil.
Endlich von einem Nebenlehrer		
in der Papparbeit . . .	2 St. „	beide Abtheil.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 100. Karlsruhe 17. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Sept. 1833.

Commissionsbericht über den von dem Abgeordn. Magg in der 16. öffentlichen Sitzung d. J. begründeten Antrag auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars, und zwar im Seekreis, erstattet von dem Abg. Seltzam in der 55. öffentlichen Sitzung.

(Beschluß.)

Das Provisorium des Directoriums währt leider schon 5 Jahre. Es soll für die Anstalt besonders nicht förderlich gewesen seyn. Der Director ist nach der speziellen Organisirung jenes Seminars gerade nur das einzige Organ, welches stets lehrend, leitend, beobachtend, mahnend, anregend mit den Zöglingen in Berührung stehen soll. Sämmtliche übrige Lehrer können in dieser Beziehung schon bei ihrem so seltenen Zusammentreffen mit denselben (wöchentlich 2 — 4 Stunden in der Regel), auch abgesehen davon, daß ihre Hauptrichtung als Lycealprofessoren, also für gelehrte Bildung, ganz eine andere ist, handgreiflich wahrhaft nachhaltig nicht wirken.

Wir verglichen nun auch die uns zunächst gelegene dahiesige evangelische Schulpräparandenanstalt, die in sich abgeschlossen mit keiner Mittelschule zusammenhängend ist.

Sie zählt 2 Hauptlehrer und 2 Hülfslehrer auf 44 — 50 Seminaristen; wozu dermalen noch 8 Israeliten kommen.

Der erste Hauptlehrer, zugleich Inspektor des Instituts, giebt den biblischen Religionsunterricht, Lautier-, Lese- und Sprachunterricht, Naturgeschichte, Naturlehre und Geschichte.

Der zweite Hauptlehrer den Gesangunterricht, Tonlehrunterricht und Unterricht im Orgelspiel.

Die beiden Hülfslehrer theilen sich in die tägliche Aufsicht, und ertheilen den Rechenunterricht, den Unterricht im Schreiben, im Zeichnen, in den niedern Sprach- und Aufschreibübungen, und helfen im Gesangunterricht und Orgelspiel.

Jeder Lehrer giebt wöchentlich 18 — 20 Unterrichtsstunden. Dazu leitet der erste Hauptlehrer noch die praktischen Uebungen in der mit der Anstalt verknüpften Musterschule, hält die tägliche Morgen- und Abendandacht, und am Sonntag eine Kinderlehre mit sämmtlichen Schulkindern, welcher die Seminaristen und Lehrer beiwohnen.

Den Unterricht in den beiden obern Klassen der Seminar- (Muster-) Schule geben zwei weitere Hülfslehrer; die unterste Klasse aber (oder die der Anfänger) wird unmittelbar von den zweijährigen Seminaristen, doch so, daß sie auch die andern Unterrichtsklassen der Seminarschule durchlaufen (indem ihnen in jeder Klasse einzelne Abtheilungen zur Uebung anvertraut werden) unter der Aufsicht und Leitung des Inspektors unterrichtet.

Jeder Lehrer ist mit seiner ganzen Funktion unbedingt der Anstalt zugewiesen. Jeder ist mit den Zöglingen in fortwährender lebendiger Berührung. Unter ständiger Leitung des Inspektors lernen diese selbst nach und nach an der Musterschule ihre Kenntnisse und Lehrkräfte praktisch üben. Alles erscheint schon nach der einfachen Darstellung des Durchgangs in organischer Zusammenwirkung.

Wir mögen nun rück- oder vorwärts blicken, so können wir den Wunsch nicht bergen, daß dem katholischen Institut in Rastadt in Bälde eine ähnliche Umgestaltung werde.

Bis aber die Reformation des einen gründlich vollzogen ist, und man von dem Erfolg praktische Ueberzeugung haben wird, scheint es, daß auch die Frage über die Errichtung eines zweiten wenigstens noch suspensiv behandelt werden sollte.

Was das Rastadter Seminar in einer derartigen neuen

Einrichtung zu leisten vermag, wird am besten die Erfahrung geben. Daß es aber mehr, als bisher zu leisten im Stande seyn wird, deß können wir wohl, trügt uns nicht alles, gewiß seyn.

Werfen wir zur weitern Vergleichung auch noch einen Blick auf die schon einmal berührten Nachbarstaaten Hessendarmstadt und Würtemberg. Beide haben gleichfalls je 2 Schullehrerseminarien, 1 für die Evangelischen, 1 für die Katholischen; beide solche als selbstständige — mit keiner sonstigen Lehranstalt verbundene Institute. (Wahrscheinlich ist bis jetzt auch in Rastadt nur noch das einzige Beispiel einer derartigen Verbindung!)

Das uns nächste Hessische ist jenes zu Bensheim, bemessen auf die etwa 170,000 Katholiken jenes Großherzogthums.

Das uns nächste Würtembergische ist jenes zu Eßlingen, bemessen, wie schon oben gesagt, auf 1,100,000 Evangelische. Das Institut zu Bensheim ist zugleich Convict, wie jenes dahier; es beläuft sich aber daselbst auch die Zahl der Alumnen nur auf 25 — 30. (Vergl. die uns freundlichst mitgetheilte Darstellung des Herrn Directors Ries über dieses Seminar!)

Nicht so in Eßlingen, wo freilich im Verhältniß zu der resp. katholischen oder evangelischen badischen Population die Zahl der Präparanden in der Regel nahe 150 seyn wird, die Convictseinrichtung also gleichen oder noch größern Schwierigkeiten und Inconvenienzen, wie seiner Zeit zu Rastadt, wo man deßhalb auch davon ganz abgegangen ist, unterliegen müßte.

Das Bensheimer hat einen Vorstand und drei weitere Lehrer.

Das Eßlinger einen Vorstand, 2 Hauptlehrer, wovon der eine zugleich Stadtpfarrer, 1 Conrector, 2 Unterlehrer, 2 Musiklehrer, 1 Musterschullehrer.

(Das Würtembergische katholische zu Gemünd: 1 Vorstand, 2 Oberlehrer, 2 Unterlehrer, 1 Musterlehrer).

Wir haben von diesen Instituten durchaus nur sehr Rühmliches vernommen. Wenn dieses nun insbesondere auch von jenem zu Eßlingen der Fall ist, dessen Präparandenzahl noch auf 300,000 Seelen mehr als bei uns zu Rastadt berechnet seyn muß, warum sollten wir bei ähnlicher Einrichtung — und bei einer so bedeutend mindern Concurrenz von Aspiranten — nicht Aehnliches erwarten dürfen?

Die dermalige Zahl der Präparanden in Rastadt ist erhobener Maßen 112. Nach dem wirklichen Bedarfsverhältniß (50 per Jahr) könnte diese Zahl — und zwar insbesondere durch strenge Rückweisung der minder qualificirten Aspiranten — sich noch weiters mindern.

Wenn nun für das katholische Schullehrerseminar vor Allem ein recht tüchtiger Vorstand und zugleich erster Hauptlehrer, (überall die Seele, oder das wahre Lebensprincip eines solchen Instituts!) und diesem zur Seite zwei gleichfalls rüstige Hauptgehülfen und Kollegen, ferner 2 Unterlehrer, außer 1 Musiklehrer angestellt würden, welche sämmtlich ihre volle Zeit und Muße nur für die Seminaristen zu verwenden hätten, und berufsmäßig mit denselben in beständiger Berührung wären, wenn ferner immer je ein Theil der Seminaristen unter der Leitung eines Seminariumslehrers, oder auch eines eigenen Musterlehrers in der Musterschule sich zu beschäftigen hätte, wie sollten so viele zusammenwirkende Augen ihres Zweckes verfehlen, oder des durchdringenden Umblickes ermangeln, während man bisher die ganze Inspection und Controle im Grund nur auf zwei Augen verwiesen hatte?

V.

Fänden es übrigens auch noch fernerhin einzelne Schulaspiranten ihrer Lage angemessener, ihre Lernzeit bei dafür tüchtig erkannten Meistern außer dem Seminarium zu bestehen, so möge solches, wie bisher, gestattet seyn. Nur sollen sie, wenn sie einmal im Lehrfach selbst functioniren wollen, die übrigen Eigenschaften vorausgesetzt, über ihre specielle Tüchtigkeit Ausweis geben, und daher gleich den Seminaristen examinirt, und mit einem Befähigungs-, resp. Receptionsdecret versehen werden. Eine ähnliche Vorschrift besteht bekanntlich auch für die Studiencandidaten, bezüglich auf die Mittelschulen.

Das neueste französische Gesetz vom 28. Juni d. J. (den Primärunterricht betreffend) (bekanntlich zugleich ein rühmlicher Reflex von auch in Deutschland auf officielle Anordnung gemachten Beobachtungen und Erfahrungen!) läßt ohne alle Rücksicht darauf, wo und wie ein Schulcandidat sich seine Kenntnisse erworben, dessen Lehrbefähigungszeugniß — (brevet de capacité) — außer den allgemeinen Bedingungen — lediglich von dem Resultat der vorschriftsmäßigen Prüfung abhängen!

VI.

Ueber die sonstige pädagogische, Disciplinar- und oeconomische Einrichtung des Seminars, insbesondere auch über die Unterrichtsgegenstände werden wir uns hier wohl kaum weiter zu verbreiten haben. In letzterer Beziehung wurde schon oben — sowohl rücksichtlich unseres katholischen als

evangelischen Seminars — ein näheres Detail gegeben. Das Ergebniß ist ziemlich gleich. Eine ähnliche Basis wird man auch sonst überall finden, wie wir sogleich auch wieder in dem so eben gedachten französischen Gesetz, Tit. I. (de l'instruction primaire et son objet) den Fall haben; besonders in Verbindung der dort auch noch in dem Primärunterricht gemachten Gliederung, was wir mit der geeigneten Modification von unsern Candidaten immer vollständig verlangen werden, nämlich sowohl l'instruction élementaire (l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'ecriture, les élemens de la langue francaise et du calcul, le systéme legal des poids et mesures); als l'instruction superieure: (les élemens de la géometrie, des notions des sciences physiques, et de l'histoire naturelle, applicables aux usages de la vie, les élemens de l'histoire et de la géographie, et surtout de l'histoire et de la géographie de la France.)

VII.

Was die fragliche Reformation mehr kosten wird, läßt sich dann erst genau bestimmen, wenn man über den Etat der weiter erforderlichen Lehrer im Reinen seyn wird. Unsere obige Andeutung in dieser Beziehung wird wenigstens als erster Anhaltspunkt dienen können. Was aber die Beischaffung der Kosten betrifft, so sind wir vorläufig der Ueberzeugung, daß noch weiter ersprießliche Beiträge aus verschiedenen dazu geeigneten Stiftungen geschehen können. Wir wollen deßfalls nur an die mehrfache Dispositionen der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria, z. B. an die, auch in dem Commissionsbericht zu der Tresurtischen Motion, zu und unter lit. a erwähnte erinnern. Man wird also, nach gepflogener neuerlichen Recherche, so weit es angeht, vorerst auf diese und ähnliche Stiftungsmittel zurückgreifen.

Nur so weit solche nicht ausreichen sollten, ist die Staatskasse ergänzend in Anspruch zu nehmen. Da das Wieviel? aber noch nicht bekannt seyn kann, wird vorerst nur eine allgemeine Crediteröffnung eintreten können. Im äußersten Fall dürfte aber dieser Credit schwerlich bis zu dem doppelten desjenigen, was die Staatskasse bereits leistet (2500 fl.), steigen.

VIII.

Nach nochmaliger Erwägung aller Verhältnisse glaubt nunmehr die Commission an die hohe Kammer ihren Antrag dahin stellen zu dürfen:

1) daß die Motion des Abg. Magg, auf Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars, und zwar im Seekreis, vorerst auf sich zu beruhen habe;

2) daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog in einer Adresse unterthänigst gebeten werden möge:

„die Reorganisation des katholischen Schullehrerseminars zu Rastadt — unabhängig von der dortigen Mittelschule — durch aufzustellende eigene Lehrer, nach Art des dahiesigen evangelischen, jedoch mit Weglassung der Convictseinrichtung, in möglichster Bälde anordnen;

wegen der dazu erforderlichen weitern Kosten zunächst die dazu geeigneten Stiftungsmittel in Anspruch nehmen;

soweit diese aber nicht zureichen, durch vorläufige Crediteröffnung, den geeigneten Zuschuß aus der Staatskasse schöpfen lassen zu wollen."

Meine Herren, sollte sich aber bis zum nächsten Landtag practisch zeigen, daß auch — nach dieser Reorganisation des Rastadter Schullehrerseminars — die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars wirklich wesentlich Noth thue, so werden die Mitglieder Ihrer gegenwärtigen Commission, wenn sie dann noch das Glück haben werden, in dieser Kammer zu sitzen, sich mit unter den Ersten befinden, welchen die Reproduction dieses Gegenstandes besonders angelegen seyn wird.

Inzwischen können wir, unter Rückblick auf das schon oben unter V im Allgemeinen Bemerkte, doch auch den speciellen Wunsch nicht bergen, daß die bisher bereits mit so gutem Erfolg supplirend wirksam gewesenen Lehrkräfte im Seekreis sich nebenbei fernerhin thätig äußern, und vorzugsweise das in Konstanz bisher so erfreulich bewährte Provisorium nicht unterbrochen werden möge.

Oeffentliche Ehre und Anerkennung auch hier dem edlen und uneigennützigen Hauptbildner und Schulfreund, dem Herrn geistlichen Rath und Decan Straßer! Seine freiwillige — blos durch das schöne Wirken, durch das Bewußtseyn edler That belohnte — Anstalt sei im Kleinen fortan ein heiteres Vergleichungsbild für die große; seine practische Leitung insbesondere ein wohlthätig reflectirender Spiegel für den Centralschuldirector, und zugleich ein anregendes lebendiges Muster für manche andere Schulmänner jener Gegend, denen nicht selten die Gelegenheit erwünscht seyn wird, bei ihm unmittelbar zu sehen und zu hören!

Aber, meine Herren! einige Erleichterung wird man

doch dem edlen, bis jetzt, bei einem schon an sich so mühsamen und erschöpfenden Beruf, blos auf seine eigene Kraft und Anstrengung gewiesenen, und doch auch schon über das rüstigste Lebensalter hinausgeschrittenen Mann, einige Unterstützung dem löblichen Werk, auch unverlangt, zuwenden müssen. Beides dürfte durch provisorische Aufstellung eines Hülfslehrers, welchen der Hauptlehrer, mit Vorwissen der obern Schulbehörde selbst wählen möge, und durch einigen Zuschuß zur Anschaffung weiterer Lehrmittel zu erzielen; ein und das andere aber vielleicht schon durch einen Beitrag von 600 — 700 fl. zu erreichen seyn.

Zu diesem Behuf möchten wir also den weitern

3) Antrag beifügen:

„daß dem geistlichen Rath und Decan Straßer zu Konstanz für seine provisorische Schullehrererziehungsanstalt, zum Behuf der Anschaffung weiterer Lehrmittel, insbesondere zur Aufstellung eines Hülfslehrers, bis auf Weiteres ein jährlicher Betrag von 600 — 700 fl. ausgesetzt werden wolle.“

Wir schließen, obgleich auch hier, wo ein solcher wirklich noch vorläge, gewiß nur in einem freundlichen Gegensatz stehend, mit einem Wort unseres großen Dichters:

„Wenn ihr im Suchen euch trennt, wird erst die Wahrheit erkannt.“

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1833.

Die Verhandlungen über den Zehntablösungsgesetzentwurf haben am 9. d. M. begonnen, und wurden seitdem in fünf weitern Sitzungen fortgesetzt. Wir werden nicht nur die Ergebnisse derselben, sondern auch den Hauptinhalt der Discussion selbst unverzüglich mittheilen, und machen für heute den Anfang mit der vollständigen Mittheilung der Rede des Abg. v. Rotteck über den Entwurf im Allgemeinen, in der Sitzung vom. 9. Sept. Er sprach im Wesentlichen wie folgt:

Die Entschiedenheit, womit einige Mitglieder auf der unverweilten Vornahme der Zehentdiscussion, selbst mit Zurücksetzung der vielen auf ihre Erledigung harrenden Petitionen, bestanden sind, verbunden mit den heute, beim Beginn der Discussion von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wünschen oder Aufforderungen, sich bei der Discussion nicht auf Dasjenige einzulassen, was ja schon mehr als zur Genüge auf dem Landtag von 1831 ausgeführt worden sey, würde mich vermocht haben, heute gänzlich still zu schweigen, wenn ich es nicht für eine Ehrenpflicht geachtet hätte, an dem heutigen Tag, der die Entscheidung über den von mir 1831 gestellten Antrag geben soll, wenigstens Einiges zur Unterstützung desselben in derjenigen Form, wie er nun modificirt vorliegt, vorzutragen, das heißt, einige Betrachtungen über die Natur der uns vorliegenden Gesammtaufgabe und über die ihr zu Grunde zu legenden Principien aufzustellen, Betrachtungen nämlich, die eine für die Zehntpflichtigen möglichst günstige Erledigung, so wie sie nach den freilich veränderten Zeitverhältnissen noch zu erringen ist, herbeizuführen oder zu befördern geeignet seyn dürften. Ich werde mich dabei allerdings nicht, und würde dieß auch ohne den gehörten Zuruf nicht gethan haben, ich werde mich, sage ich, nicht wieder in die alte Verhandlung über die Heillosigkeit des Zehnts, das heißt, über seine Verderblichkeit für den Staat wie für die Pflichtigen, und auch nicht in jene über die rechtliche Zehnteigenschaft und die Entstehung des Zehnten einlassen. Seit dem Jahr 1819 habe ich darüber in Kammerverhandlungen und in Druckschriften meine Ansichten ausführlich genug dargestellt; und auch die Gegner haben es gethan. Die Acten darüber sind also geschlossen, und es hat Jeder, der über die Sache nachdachte, — und wer hat es wohl nicht gethan? — seine Ueberzeugung davon sicherlich festgestellt. Es mag wiederholt werden, was immer und wie oft man will, weder Diejenigen, die die Ueberzeugung von der Steuernatur des Zehnts haben, noch Diejenigen, die das System annehmen, den Zehnt als Privatrecht zu betrachten, werden dadurch zu einer andern Ueberzeugung oder zur Annahme eines andern Systems gebracht werden. Auch ich habe meine Ueberzeugung durchaus nicht geändert, die Steuernatur des Zehntens, demnach auch seine Eigenschaft als öffentliches Recht ist mir klar geblieben, wie der Tag; und ich erkläre freimüthig, daß ich glaube, obgleich vielfach bestritten, sey doch meine Ansicht noch nicht widerlegt worden. Indessen auch abgesehen vom Rechte des Zehntpflichtigen, von einer ihm mit Unrecht aufgebürdeten Last die Befreiung zu fordern, abgesehen von der Schuldigkeit der Staatsgewalt, eine ungerechte Steuer, sobald sie in solcher Eigenschaft erkannt wird, sofort aufzuheben, und zwar ohne allen für solche Aufhebung von den

bisher Gedrückten zu verlangenden Preis — ergeben sich aus der Betrachtung auch schon der bloß factischen Zehntnatur und aus dem Blick auf die aus der Zehntaufhebung zu erwartenden Folgen, die eindringlichsten Rechts- und Billigkeitsgründe für eine den in meiner Motion entwickelten Ideen wenigstens annähernd entsprechende Norm der Ablösung, insbesondere also für die Festsetzung eines gegen die vollständige Capitalsumme des gegenwärtigen Jahresertrāgnisses wesentlich zu ermäßigenden Entschädigungsfußes und dann für eine der Gesammtheit zuzumuthende wesentliche Theilnahme an den Unkosten der Abschaffung, d. h. an dem dafür zu zahlenden Preis. Es ist nothwendig, diese Gründe sich zu vergegenwärtigen, d. h. sich deutlich zu machen, was eigentlich das Zehntrecht jetzt werth sey, und sodann wer eigentlich der Schuldner des Zehntcapitals sey, (wofern überall ein solcher Schuldner existirt) und wer von der Zehntabschaffung eigentlich den größten Vortheil ziehe. Diese Punkte jedoch stehen unter sich in wechselseitiger inniger Verbindung und können daher auch nur in Verbindung gewürdiget werden. Ich stelle darüber die nachfolgenden Sätze auf:

1) Der Zehent, selbst als durch juristische Dichtung zur privatrechtlichen Last gestempelt, ist jedenfalls nach seiner unvertilgbaren Natur weit mehr persönliche Last des jeweiligen Bauers als dingliche des Grundes. Ihr Capital also wird mit Unrecht dem Grundbesitzer als solchen oder dessen Rechtsnachfolgern als solchen zugeschrieben. Denn nicht jener oder diese, sondern nur die davon wesentlich verschiedene Reihe der auf einander folgenden Bebauer des zehentbaren Grundes sind die durch das Zehentgesetz oder durch den (gedichteten) Zehentvertrag Verpflichteten und vorzugsweise Belasteten. Weder der Kaufpreis, noch der für eine längere Dauer festgestellte Pachtschilling eines zehentbaren Grundes ist um den vollen Capital- oder Jahresbetrag des von demselben möglicher Weise zu entrichtenden Zehntens geringer als jener eines zehentfreien; denn Käufer und Pächter betrachten und berechnen die ihnen zufallende Zehentlast keineswegs als ständige Verringerung des reinen Grundertrags, sondern als Besteurung ihrer ländlichen Industrie, deren jeweiliges Maaß nämlich keineswegs nach dem Werthe des Bodens sich richtet, sondern nach der Menge der auf denselben verwendeten Vorauslagen und Arbeiten. Es seyen drei zehentbare Güter oder Gründe, von gleicher, wir wollen annehmen von ungünstiger Beschaffenheit des Bodens und der Lage, dem Schätzungs- oder Kaufpreis nach also einander ungefähr gleich. Sie werden verkauft. Der eine der Käufer (oder auch der Erben), durch Neigung oder Verhältnisse dazu bewogen, schlägt seinen Wohnsitz auf dem, bisher aus der Ferne (etwa aus dem eine Stunde davon entlegenen Dorfe) und demnach schlecht bebauten Grunde auf. Er errichtet Wirthschaftsgebäude, schafft sich einen ansehnlichen Viehstand an und erhöht dadurch und überhaupt durch zweckmäßige doch auch kostspielige Anstalten das Bruttojahrsertrāgniß auf das Dreifache. Nicht von dem angekauften oder ererbten Grunde zahlt er jetzt den gleichmäßig gesteigerten Zehnten, sondern von dem durch ihn selbst geschaffenen Capital oder von den Jahr für Jahr in den Boden gesteckten Auslagen. Das Capital des dergestalt erhöhten Zehntbetrags beträgt vielleicht mehr als früher das ganze Gut gekostet hat, oder selbst, wenn es zehntfrei gewesen wäre, würde gekostet haben.

Kann man nun in Wahrheit sagen, dieses Capital sey ein vom vorigen Besitzer übernommenes, auf dem erkauften Grunde ruhendes Passivcapital? — Nein! Es ist das Capital der gegenwärtig auf dem Bebauer lastenden persönlichen Tribut- und Frohndpflicht. Ich sage persönlichen Pflicht, weil sie je nach den persönlichen Verhältnissen oder Neigungen u. s. w. des Besitzers sich wieder verringern oder selbst aufhören kann. Wenn etwa die Wirthschafts- und Wohngebäude abbrennen, wenn dann das Gut wieder aus der Ferne und von einem mittellosen Besitzer bebaut, also größtentheils in Unbau gelassen wird, so sinkt der Zehntertrag zur früheren Geringfügigkeit oder noch tiefer herab: wie ungerecht also wäre es gewesen, wenn man zur Zeit der Blüthe des Gutes dessen Bebauer das Capital des damals factisch hohen Zehntbetrags als wahres, ständiges Passivum zur Last geschrieben hätte! Eben so mit den beiden andern Käufern oder Erben. Der eine setzt den Anbau noch eine Zeit lang eben so fort, wie ihn sein Vorfahrer trieb, später jedoch baut er theilweise zehntfreie (aus staatswirthschaftlichen Gründen mit solchem Privilegium begabte) Früchte, z. B. Handelspflanzen, oder er verwandelt einen Theil des frühern Ackerlandes in Wiesen und wird dadurch des Zehntens wenigstens annähernd quitt, er pflanzt ferner Reben auf einem andern Theil und erhält dadurch einen andern Zehntherrn oder angeblichen Gläubiger, ohne

daß doch eine Cession von Seite des vorigen statt gefunden; einen dritten Theil endlich läßt er zu Wald anfliegen, und dann hört in solchem Theile aller Zehnt auf. Ja, der dritte Käufer verwandelt das ganze Gut oder dessen allergrößten Theil in Wald und Weide, er treibt Viehzucht statt Ackerbau, und schafft zu Gunsten der Nachkommen ein, wenn auch langsam, doch sicher zunehmendes Holzcapital. Nun besteht hier kein Zehnt mehr, das angebliche Zehntcapital ist also verschwunden, ohne Heimbezahlung.

2) In Bezug auf den Zehntherrn zwar mag das hier und dort eintretende Mehr oder Minder des Zehntertrags sich gegenseitig aufheben, demnach eine Durchschnittsberechnung von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Jahrsbezugs, und also auch der dem wahren Werth der Berechtigung entsprechenden Capitalsumme allerdings statt finden, allein für die Schuldigkeit der einzelnen Pflichtigen ist solche Berechnung nicht maaßgebend. Ohne Ungerechtigkeit kann man keinem wirklichen Besitzer eines zehntbaren Ackers und eben so keinem wirklichen Bebauer eines solchen die Capitalsumme der gegenwärtigen Jahreslast aufbürden. Er schuldet zwar die jährliche Zehntabgabe so lange und in dem Maaße, als die dafür nöthigen Bedingungen vorhanden sind; aber das Capital der bisherigen oder gegenwärtigen Jahresleistung schuldet er nicht. Es tritt bei ihm ein ähnliches Verhältniß ein, wie bei dem Frohndpflichtigen, als welcher nämlich gleichfalls nur die Jahresleistungen, so lange die Bedingungen dazu bei ihm vorhanden sind, nicht aber das Capital derselben schuldig ist, d. h. nicht schuldig ist, die gegenwärtig zu tragende oder bisher getragene Last bis ans Ende aller Dinge zu tragen, d. h. durch Zahlung der Capitalsumme sie zum vorhinein — nicht etwa für seine besondern Rechtsnachfolger, sondern überhaupt für alle nachfolgenden Pflichtigen — zu realisiren. Wenn man daher dort wie hier einen wahren Schuldner des Capitals, worauf man einmal dem Berechtigten einen Anspruch gewähren zu müssen glaubt, haben will, so muß man ihn wo anders suchen; und man wird ihn nirgend sonst finden als dort, von wannen das Zehntrecht überhaupt seinen Ursprung nahm, oder dort, wohin sein bleibender Druck sich richtet, d. h. also bei dem Staat oder bei der Gesammtheit, nämlich entweder bei der Staatsgewalt, welche den Zehnt als Steuer eingeführt, oder auch durch rein positive Festsetzung mit dem Namen einer privatrechtlichen Last bekleidet und in dieser gedichteten Eigenschaft bisher erhalten hat, oder bei der Gesammtheit der Staatsbürger, als welche nämlich durch das bestehende Zehntrecht für den Fall, daß sie Grundbesitzer oder Bebauer werden, ohne Unterschied mit jener drückenden Abgabe bedroht sind. Der Staat, indem er als allgemeine, wenigstens als Regel geltende Last allen jeweiligen Grundbesitzern und Bebauern die Zehntabgabe auflegte, und das Recht zu deren Bezug wie ein Privatrecht in die Hände von verschiedenen Personen oder Persönlichkeiten übergehen ließ, hat dadurch die Gesammtheit der Staatsbürger zur Schuldnerin jener Persönlichkeiten gemacht, in so fern nämlich überall jene Statuirung und Verleihung eine wirkliche Rechtskraft anspricht. Hätte der Staat irgend einer andern Gattung des Besitzthums und der Industrie, z. B. allen mit Verarbeitung von Wolle oder von Metall u. s. w. sich beschäftigenden Manufacturen oder Fabriken eine solche Zehntlast aufgelegt, und das ständige Bezugsrecht solcher Abgabe privatrechtlich an gewisse Personen vergeben oder übergehen lassen, so würde er sicherlich, falls er die Ungerechtigkeit oder die Gemeinschädlichkeit dieser Einrichtung einmal erkannt hätte, keineswegs den wirklichen Fabrikbesitzern die Bezahlung des ganzen Capitalbetrags der Abgabe als Loskaufspreis auflegen, sondern er würde — vorbehaltlich eines etwa von diesen im Vergleichsweg oder aus Billigkeitsgründen zu erhebenden Präcipualbeitrags — die den Bezugsberechtigten etwa schuldige Capitalsumme sich selbst, d. h. also der Gesammtheit der Staatsbürger zur Last schreiben, anerkennend, daß nicht nur die wirklichen Fabrikeigenthümer oder deren besondere Rechtsnachfolger als Besitzer der mit der Abgabe belasteten Realität, d. h. der Fabrik, sondern überhaupt die jeweiligen Fabrik-Unternehmer, sonach die Gesammtheit der möglicherweise solchen Erwerbsweg wählenden Staatsbürger, dann auch alle durch die Vertheurung der Producte Benachtheiligten, bei der Abschaffung der drückenden Last interessirt seyen. Nun ist aber der Landbau gleichfalls eine Fabrication, und Grund und Boden mit den Wirthschaftsanlagen eine wahre Fabrik, warum sollte dafür ein anderes Recht gelten??

3) Wenn wir daher auch wegblicken von den absoluten Rechtsansprüchen der Zehntholde auf Befreiung von der rechtswidrigen Last, und bloß uns verdeutlichen, wer eigentlich von der Zehntabschaffung den meisten Nutzen zieht, oder in welchem Verhältniß die verschiedenen Classen

an solchem Nutzen Theil nehmen, so wird uns klar, daß die Gesammtheit, wenn sie zur Herbeischaffung des Ablösungscapitals auch einen ansehnlichen Beitrag liefert, dadurch keineswegs einen Act der Großmuth oder der puren Freigebigkeit übt, sondern daß sie dabei noch einen guten Handel trifft, und für das Opfer, das sie bringt, eine reichliche Vergütung erhält. Es sey mir erlaubt, Dieses durch einige nahe liegende Betrachtungen zu beleuchten:

a) Um die Wirkung der Zehntabschaffung nach Gerechtigkeit zu beurtheilen, muß man natürlich die Abschaffung des Neubruchzehntens mit jener des alten Zehntens in Zusammenhang bringen, d. h. beide Gesetze miteinander als ein Ganzes betrachten, obschon das eine um etwas früher erschien, als das andere. Nun ist Nichts klarer, als daß, wenn irgend Etwas die Last des Zehnts für den Pflichtigen mildern kann, solches die Allgemeinheit derselben ist, woraus nämlich eine Art von Gleichheit, wenigstens annähernder Gleichheit in der von den landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu entrichtenden Abgabe, folglich auch eine allen Landwirthen gleichmäßig nothwendige Erhöhung der Peeise entsteht. Der Zehnt, wenn er ganz allgemein entrichtet wird, erscheint gewissermaaßen — so wie auch die Gennd- und die landwirthschaftliche Gewerbsteuer — als eine Vorauslage auf den Anbau, welche demnach, wie alle andern Vorauslagen, mit in den Werth der dem Bauer zurückbleibenden Erzeugnisse steckt, und durch den Verkaufspreis — in so fern nicht anderweite ungünstige Umstände solches verhindern — wieder hereingebracht werden kann (was insbesondere alsdann geschehen würde, wenn der Zehnt allenthalben in Geld und nicht in Naturalien entrichtet, der Preis der letztern daher nicht mitunter durch den Verkauf im Großen aus den Zehntscheuern oder Kellern künstlich herabgedrückt würde). Durch die Abschaffung des Neubruchzehntes nun, wodurch eine — bei der jetzt mächtig ermunterten Beurbarung — jährlich steigende Menge von zehntfreien Gründen mit den zehntpflichtigen in Concurrenz gesetzt, mithin nicht nur eine größere Masse von Erzeugnissen hervorgebracht, sondern auch weit wohlfeiler, weil von der schwersten Abgabe frei, hervorgebracht wird, muß nothwendig der Preis jener Erzeugnisse bedeutend herabgedrückt werden, und also auch der Grundwerth des noch zehntpflichtigen Bodens sinken. Für diese große Benachtheiligung ist der Staat den Eigenthümern oder Bebauern solches Bodens den Ersatz schuldig, er muß die zu seinem eigenen Vortheil statuirte theilweise Zehntaufhebung, also die dadurch herbeigeführte Rechtsungleichheit zwischen den Gründen und ihren Bebauern wieder gut machen durch Vervollständigung der Maaßregel und durch Einrechnung des dem Altzehntpflichtigen durch das Aufhören des Neubruchzehnts zugegangenen Schadens in den von jenem für die Ablösung des Altzehnts zu zahlenden Preis. Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man jetzt, nach Abschaffung des Neubruchzehnts still stünde, oder, was auf Eines hinausläuft, wenn man jetzt für die Ablösung des Altzehnts noch den vollen Kapitalwerth forderte, wenn man demnach den Längstbedrückten eine noch weitere Bedrückung zufügen würde, während man Diejenigen, welche noch gar nichts getragen haben, aber doch in Bälde hätten tragen sollen, von solcher Verpflichtung entbunden hat. Eine Maaßregel dieser Art wäre gerade so gerecht und vernünftig, als etwa ein Gesetz, welches z. B. von allen bereits bestehenden Tuch- oder Papierfabriken u. s. w. die auf ihre Producte gelegten Steuern und Abgaben unvermindert fortzuerheben beföhle, dagegen allen neu zu errichtenden Fabriken derselben Gattung solche Abgaben erließe. Ich glaube nicht, daß gegen dieses Argument irgend etwas Haltbares kann aufgebracht werden. Nach der unentgeldlichen Aufhebung des Neubruchzehnts ist — wenn auch nicht die gleichfalls völlig unentgeldliche, doch die den Pflichtigen wesentlich zu erleichternde Abschaffung des Altzehnts schlechthin eine Rechtsnothwendigkeit geworden. Jene Abschaffnng des Neubruchzehnts hat allen übrigen Klassen der Staatsbürger wesentlichen Vortheil gebracht, und bloß jene der Altzehntpflichtigen, also gerade diejenigen, deren mit Recht geforderte Erleichterung die Gesammtmaaßregel der Zehntabschaffung ganz vorzüglich im Auge hat, gleich wesentlich beschädigt. Eine Gesetzgebung, welche auf diesen Umstand nicht entsprechende Rucksicht nähme, würde den Namen nicht nur einer sich selbst widersprechenden, sondern auch einer tyrannischen verdienen.

b) Zu einem bedeutenden Theil ist also die Abschaffung des alten Zehnts bloß die Aufhebung des den Altzehntpflichtigen durch die Abschaffung des Neubruchzehnts verursachten Schadens, noch kein positiver Gewinn. Dieser letzte, so hoch man ihn, nach vorher gemachtem Abzug jenes Schadens, auch anschlage, wird dann abermal vermindert

durch die in Folge der allgemeinen Zehntabschaffung noch weiter zu erwartende Preisverminderung der ehevor zehntbaren Producte. Denn unfehlbar wird die Menge dieser Producte in dem Maaße steigen, als jetzt die Lust und der Muth des Anbaues und die Geneigtheit zu größern Vorauslagen durch das Aufhören des schmachvollen Tributs sich erhöhen werden, und als jetzt auch die dürftigeren Gründe, von deren Reinertrag ehevor der Zehnt den größten Theil (mitunter das Ganze und noch mehr) verschlang, und die man deßwegen vielfach unbebaut ließ, dem Fleiße des Landmanns wenigstens einigen Lohn verheißen werden. Um den solcher Preiserniedrigung der Producte entsprechenden Kapitaltheil wird also auch die, sonst als natürliche Folge der Abschaffung der Zehntlast eintretende, Wertherhöhung des Bodens sich, wenigstens für die nächste Zeit, vermindern, demnach der Gewinn des befreiten Zehntpflichtigen sich um eben so viel niedriger stellen. Wie könnte man also die Bezahlung des ganzen Capitalwerths ihm zumuthen?

c) Kömmt dazu die für die Zukunft unvermeidliche Erhöhung der Grundsteuer, theils zur Deckung des Ausfalls in der Domänencasse, theils zur Bestreitung des vom Staate zu leistenden Beitrags zur Ablösungssumme, und dann die gleich jetzt anzuordnende Erhöhung des Steuercapitals der von der Zehnlast befreiten Gründe mittelst des auf sie übergehenden bisherigen Steuercapitals der Zehntherren. Auch um die, solcher doppelten Steuererhöhung entsprechende Capitalsumme verringert sich der Gewinn des zehntpflichtigen Besitzers. Dagegen nimmt er freilich auch Theil an den für die Gesammtheit aus der Zehntabschaffung entspringenden Vortheilen; aber er thut dieses nicht als befreiter Zehntpflichtiger, sondern schlechthin als Staatsbürger, und er trägt in letzter Eigenschaft gleichfalls wie alle Uebrigen bei zu den Kosten der Abschaffung. Jene Vortheile der Gesammtheit bestehen nun allernächst

d) in der unermeßlichen Vermehrung des Nationalcapitals durch die Entfeßlung des Bodens und der landwirthschaftlichen Industrie, somit auch in der Erhöhung der Steuerkräfte wie jener der Production. Die letzte hat zur natürlichen Folge eine größere Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse und mittelbar auch aller übrigen einheimischen Producte, durch beides aber eine Vermehrung des Absatzes im Inland und Ausland und eine Steigerung der Wohlhabenheit wie des Genusses.

e) Durch Abschaffung des Zehnts wird allen Staatsbürgern möglich gemacht, Grundeigenthümer oder Bebauer zu werden, ohne dadurch sich zur Tributpflicht und Frohndpflicht zu erniedrigen. Der dem wirklichen Landmann abgenommene Fluch wird Segen auch für alle Andern, so viele deren in Zukunft der natürlichen und schönen Neigung zum Landbesitz und Ackerbau sich hingeben. Selbst für Fremde wird dadurch der badische Boden anlockender werden, er wird fremde Ansiedler und somit fremdes Geld in größerer Menge herbeiziehen.

f) Ich komme auf mein schon früher angeführtes, wenn auch nicht allenthalben nach Gebühr gewürdigtes Moment zurück. Wenn der Zehnten nicht abgeschafft wird, so dauert auch die Rechtsforderung der zehntpflichtigen Landbauern an die Staatsgesetzgebung fort, die schreiende Ungerechtigkeit der allein auf die ländliche Industrie und auf das Landeigenthum gelegten enormen Zehntsteuer wenigstens dadurch zu heilen, daß man sie allgemein mache, d. h. auf jedes Besitzthum und auf jeden Industriezweig lege. Gegen die Triftigkeit dieser Forderung läßt sich mit Grund durchaus keine Einwendung erheben; und es muß entweder anerkannt werden, daß unser Gesetz, wenn es (Landrechtssatz 710 aa) ausspricht: „Jedes Grundstück, das urbar ist oder urbar wird, bringt auf seinen Inhaber die Schuldigkeit, einen gewissen (in der Regel den zehnten) Theil seiner Früchte zurückzulassen," eben so gut aussprechen konnte und kann: „Jede bestehende oder neu errichtete Werkstätte, jede Fabrik, jedes Waarenlager, jedes Haus u. s. w. bringt auf seinen Inhaber die gleiche Schuldigkeit u. s. w." und daß es Solches auch aussprechen muß, wenn es nicht Mittel findet, den auf die Grundstücke gelegten Zehnt wieder abzuschaffen, weil nur auf eine oder die andere Weise die schwer verletzte staatsbürgerliche Gleichheit wieder hergestellt werden kann. Es ist wohl eine nicht allzukostspielige Befreiung von der sonst drohenden und nicht abzulehnenden Belastung, wenn die bisher nicht belasteten Classen ein Schärflein beitragen zur Befreiung der unglücklichen Landleute.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 101. Karlsruhe 18. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1833.

(Beschluß.)

Der Abg. v. Rotteck fährt fort:

Diese und andere Gründe sprechen für die wesentliche Erleichterung des Zehntloskaufs zu Gunsten des Pflichtigen, und insbesondere für die Uebernahme eines bedeutenden Theils der Loskaufssumme auf die Schultern der Gesammtheit. Es kann und muß aber auch die Ablösung erleichtert werden durch Mindeeung der den bisher Berechtigten zuzubilligenden Entschädigungssumme. Es wäre durchaus ungerecht und alle Gränzen einer den obwaltenden Verhältnissen auch nur die kleinste Berücksichtigung zuwendenden Freigebigkeit überschreitend, wenn man ihnen den vollen Capitalbetrag ihres bisherigen oder jüngsten Bezuges dafür zuerkennte. Denn:

1) Mag man sagen, was man will, und die Stabilitätspartei mag sich so glänzende Hoffnungen machen als sie will, das Zehntrecht ist durch den tagtäglich an Kraft zunehmen, den Zeitgeist unwideeruflich zum Fallen verurtheilt. Kein verständiger Hauswirth wird jetzo mehe ein Zehntrecht um jenen vollen Kapitalbetrag ankaufen. Wer es thäte, verdiente unter Vormundschaft gestellt zu werden. Der Titel des Zehntbezugs ist, noch in der günstigsten Voraussetzung, einem unversicheeten und dabei noch im Peozeß befindlichen Schuldbeief zu vergleichen. Der Inhaber thut wohl daran, wenn er gegen eine von dem Nominalwerth des Schuldbriefs noch um etwas Namhaftes abstehende Summe sich desselben entschlägt.

2) Aber auch bei der — fast phantastischen — Voraussetzung eines bis zum Ende aller Dinge gesicherten Fortbestandes des Zehntrechts ist gleichwohl dessen Ertrag nicht gesichert. Durch Abschaffung des Neubruchzehnts ist die Aussicht auf Vergrößerung abgeschnitten; dagegen bleibt die Möglichkeit, die in dem Belieben des Pflichtigen ruhende Möglichkeit der Verringerung durch Aenderung der Cultur oder durch völlige Unterlassung des Anbaues von einzelnen Strecken, z. B. durch deren Verwandlung in Wald.

3) Auch die Staatsgewalt kann dem Zehntertrag beliebige Grenzen setzen, insbesondere durch Befreiung gewisser Arten von Keeßcencien von der Zehntpflicht, wie dieses zum Frommen des Landbaues oder zur Begünstigung, z. B. des Anbaues von Handelspflanzen schon vielfach in den meisten Ländern geschehen ist, oder auch durch die, selbst in unserem Landrecht der Staatsgewalt vorbehaltene Befugniß der Suspension des Zehntrechts über einzelne Landesstrecken auf unbestimmte Zeit. Ueberhaupt kann das Zehntrecht, als rein und unmittelbae auf dem Gesetz beruhende Berechtigung, der fortan freien Veefügung solches Gesetzes sich nimmer entziehen. In Ansehung des Zehnts, welches einmal eines andern Rechts als eines rein positiven sich erfreute, wird immer Recht seyn, was die jeweils bestehende gesetzgebende Gewalt darüber verfügt. Dieses Verfügungsrecht hat sie von jehee unbeseitten ausgeübt wie die Geschichte des Zehntrechts beweist, und wie insbesondere in Bezug auf die badische Gesetzgebung der Blick auf sämmtliche vom Zehntrecht handelnden Paragraphen unseres Landrechts darthut. So wie sie mehren konnte, kann sie demnach auch mindeen, und so wie einfüheen, also auch abschaffen. Die östreichische Gesetzgebung insbesondere hat mancherlei Milderungen der Zehntlast, manche Befreiungen von derselben, z. B. in Ansehung der meisten erst in neuerer Zeit angebauten Kreßcencien u. s. w. ohne Widerstand von

Seite der Berechtigten verordnet. Die englische Gesetzgebung hat Aehnliches schon in früherer Zeit — namentlich in Bezug auf Handelspflanzen — gethan und geht wirklich mit weit umfassenderen Beschränkungen um. Auch in Polen ist durch Kaiser Alexander die Zehntlast in eine wesentlich geminderte Durchschnittsrente verwandelt und als Basis der Berechnung — was eine unermeßliche Erleichterung bewirkt — statt des Bruttoertrags der Gründe der Reinertrag festgesetzt worden. Von der feanzösischen Gesetzgebung will ich gar nicht eeden, weil man sie als revolutionär perhorrescirt. Aber die früher erwähnten andern Gesetzgebungen verdienen gewiß und rechtfertigen vollständig die Nachahmung von Seite Badens.

4) Den Umstand, daß seit Einführung des Zehntrechts oder seit dem Ursprung der Berechtigung der Zehntherrn der Zehntbetrag unermeßlich gestiegen ist, theils durch den fortgeschrittenen Anbau früher nicht beurbarter Gründe, theils durch die Abschaffung der Brache, welche ehedem in der Regel alljährlich ein Drittel der Aecker traf, theils endlich durch die künstlicher und kostspieliger gewordene Kultur, haben schon Andere berührt, und er ist der Beachtung im höchsten Grade werth. Es fließt daraus, daß eine billige Entschädigungsnorm nicht auf den jüngsten Ertrag oder Kulturstand, sondern auf den ursprünglichen, oder wenigstens auf einen zwischen beiden die Mitte haltenden begründet werden muß. Die Forderung des vollen Kapitalbetrags des gegenwärtigen Erträgnisses erscheint hiernach als ungerecht und als absolut verwerflich.

5) Hiezu kommt noch die ungebührliche Steigerung des Zehntertrags, die erst in der neuern und neuesten Zeit in Baden statt fand durch zunehmend größere Strenge der Erhebung, welcher selbst Gesetze und Verordnungen einen willkommenen Titel darboten, und insbesondere auch durch das vervollkommte System der Zehntverpachtungen. Dieser Punkt ist von hoher rechtlicher Bedeutung. In mehreren Landestheilen, insbesondere in denjenigen, welche ehemals der östreichischen Herrschaft unterstunden, war die Zehntlast theils durch mildernde gesetzliche Bestimmungen, theils durch Herkommen und Uebung, welchen, sobald sie durch längere Zeit bestanden, das Gesetz die volle Rechtskraft verlieh, theils endlich durch die Billigkeit der verschiedenen — in dem von oben gegebenen Beispiel eine Vorschrift für sich selbst erblickenden — Zehntherren, weit unter dasjenige Maß oder Gewicht herabgefallen, welches der Name „Zehnt" ausspricht, und waren in Form und Weise des Einzugs oder der Ablieferung mancherlei, den Zehntpflichtigen äußerst günstige Gewohnheiten aufgekommen, welches Alles zusammengenommen die Last so ziemlich erträglich machte. In den altbadischen Landestheilen mag dieses minder der Fall gewesen seyn. Doch auch hier erfuhr das Zehntwesen, in dem Maaße, als die Staatsbedürfnisse durch die neu eingetretenen größeren Verhältnisse zunahmen, eine auf das Prinzip der Ertragssteigerung gebaute Reform (wovon selbst das Landrecht zeugt, neben demselben aber noch eine ganze Reihe von theils allgemeinen, theils besonderen Zehntordnungen und Verordnungen und Instruktionen rc.). Sowohl die früheren altbadischen Verordnungen als die neueren Verschärfungen wurden nun ausgedehnt über das ganze vereinigte Land, und der Umstand, daß der weitaus größte Zehntherr (denn durch die Sekularisation war eine ungeheure Masse des geistlichen Zehnts landesherrlicher Domanialzehnt geworden) zugleich Landesherr, und zwar unumschränkter Landesherr war, machte jede beliebige Schärfung leicht. Man vermischte die beiden Eigenschaften mit einander, erließ aus landesherrlicher Machtvollkommenheit fortwährend strengere Zehntverordnungen und ließ sie auf den eigenen Zehntfluren mit Autorität vollziehen durch beflissene Domanialverwalter, Zehntinspektoren und Knechte. Man schaffte die bestandenen, dem Zehntpflichtigen günstigen Gewohnheiten und Uebungen diktatorisch ab und befestigte selbst durch Strafandrohungen das einseitig zum Recht erklärte Gebot. Die übrigen Zehntherren freuten sich der ihnen so günstigen neuen Grundsätze und ahmten wetteifernd das Beispiel der landesherrlichen Zehnteinnehmer nach, oder steigerten es noch durch weitere Umgriffe. Mit der reellen Last nahm dann auch die Summe der Plackereien, Störungen, Verdrüßlichkeiten aller Art unendlich zu, und zernichtete sammt den wohlerworbenen Früchten des Eigenthums und des Fleißes auch noch alle Freude des unterdrückten Landmanns. Die Zehntverpachtungen zumal, wobei oft durch Verlockungen oder Verblendungen, oder durch wohlbenützte Leidenschaft der Steigerer, oder durch eröffnete Aussicht auf Nachlaß ein unmäßiger Pachtschilling errungen, sodann der Erlös des einen Jahres stets wieder zur Grundlage des Anschlags im folgenden Jahre gemacht ward, geben die Zehntpflichtigen der nunmehr mit einem

Scheine des Rechtes bekleideten Raublust roher, oft selbst gewaltthätiger Zehntpächter preis. — Dergestalt wurde freilich faktisch die Last der Pflichtigen und der Gewinn des Zehntherren größer, aber ein Rechtsanspruch auf Kapitalisirung des blos faktisch bezogenen Gewinns, sonach auf Verzweigerung desselben kann doch nimmer statt finden.

6) Eben so wenig kann auf die Geneigtheit mancher, zumal der wohlhabenderen Landwirthe, der gehässigen und Plackereien ohne Zahl mit sich führenden Zehntlast um jeden Preis, also auch um den vollen Kapitalbetrag, wenn es nicht anders seyn könnte, sich zu entledigen, ein allgemeiner Rechtsanspruch auf den 20fachen Betrag gebaut werden. Bedrückungen, welchen sich zu entziehen man kein Mittel hatte, oder auch welche man aus Einfalt, aus Unkunde der Verhältnisse, schweigend über sich ergehen ließ, begründen sicherlich kein Recht auf Verewigung des Drucks; und nicht die Ungeduld Einzelner, nicht die Zahlungsfähigkeit der Wohlhabenderen, nicht die Schwere der faktischen (eine objektive Werthschätzung ohnehin nicht zulassenden, sondern nur nach subjektivem Gefühl zu veranschlagenden) Plackerei kann den Maaßstab des gerechten Ablösungspreises geben, sondern blos das strenge Recht des Zehntherrn und die strenge Schuldigkeit des Pflichtigen, beide erwogen von einem, nebst der Gegenwart auch die Vergangenheit und Zukunft dem Geistesblick darstellenden Standpunkt. Aus allen diesen Betrachtungen zusammengenommen fließt, daß es den obwaltenden faktischen, wie rechtlichen und politischen Verhältnissen nicht Rechnung getragen heißt, wenn man für den Zehntentschädigungsfuß den 20fachen Betrag des gegenwärtigen oder jüngsten Durchschnittsjahrsertrágnisses, d. h. also die volle Kapitalsumme solches Erträgnisses annimmt, sondern daß das angemessene, d. h. jenen Verhältnissen entsprechende Ablösungskapital nur ein bedeutend verringertes ist, auch daß es wahre Schuldigkeit des Staates oder der Gesammtheit ist, von dem wie immer bestimmten oder zu bestimmenden Kapital einen wesentlichen Antheil auf die eigenen Schultern zu übernehmen. Um solcher gedoppelten Forderung wenigstens annähernd zu entsprechen, schlage ich — wiewohl hiedurch von meinen eigenen auf innerste Ueberzeugung gebauten Ansichten, wornach nämlich ein noch weit Mehreres zu Gunsten der Pflichtigen geschehen müßte, schon Vieles aufopfernd, — vor, zum Entschädigungsfuß den 18fachen Betrag zu bestimmen, und davon den 6fachen auf den Staat zu übernehmen. Fürwahr! wenn man die rechtlich — unvergleichbar besser begründeten und als rein privatrechtliche Schuld erscheinenden Gülten im höchsten Fall mit dem 18fachen, in den meisten Fällen aber mit einem noch weit geringern Betrag ablösen ließ, und wenn man die — wenn auch dem Ursprung nach zum Theil zweifelhaften, zum Theil offenbar öffentlichrechtlichen, jedenfalls aber nach ihrer heutigen Gestalt und Wirkung den Privatlasten oder Passivzinsen durchaus ähnlichen — alten Abgaben zwar mit dem 20fachen Betrag (worüber freilich noch heute ein gerechtes Bedauern im Lande sich ausspricht) aber ohne allen Beitrag der Pflichtigen, ganz allein aus der Staatscasse abgelöst wurden; so kann man meinen Vorschlag nicht anders als für höchst billig oder gemäßigt erklären. Sollte er jedoch — keineswegs aus Mangel an innerer Begründung, sondern wegen äußerer ungünstiger Verhältnisse und Zeitumstände — nicht durchgehen, so bitte ich wenigstens eine hohe Kammer, sich die Gründe, worauf ich ihn stützte, überall da zu vergegenwärtigen, wo es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um solche Bestimmungen handelt, welche, unabhängig von der Frage über den 18- oder 20fachen Betrag, auf eine für den Pflichtigen günstige Weise zu reguliren möglich ist. Würden aber auch diese andern Bestimmungen zur Ungunst des Zehntpflichtigen entschieden: alsdann würde mir freilich die Annahme des Gesetzes als ganz unverträglich mit meiner Pflicht, d. h. mit meiner Rechtsüberzeugung erscheinen, und ich würde alsdann die Verwirklichung meines im Jahr 1831 unter guten Vorbedeutungen gestellten, seit dem Jahr 1832 aber unter die ungünstigsten Sterne gerathenen Antrags einer wohl nicht fernen Zukunft anvertrauen, einer Zukunft keineswegs der revolutionären — wovor uns Gott bewahre — wohl aber des gesetzlichen Voranschreitens und der ordnungsmäßigen Rechtsbefriedigung, einer Zukunft, worin man die Evidenz der rechtlichen und politischen Zehntnatur und das Zeugniß der allgemeinen Zehntgeschichte, d. h. der weitaus vorherrschenden historischen Erscheinung höher achten wird, als einige einzelne — fürs Allgemeine bedeutungslose und selbst für die particulären Verhältnisse nur wenig entscheidende, überhaupt einer streitigen Auslegung unterstehende, halbvermoderte, übrigens mit einer zehnfach größern Anzahl anderer Urkunden, oder specieller Zeugnisse im

Widerstreit stehende Urkunden, und wo das Vernunftrecht den Sieg errungen haben wird über Selbstsucht, Vorurtheil, pedantische Aftergelehrtheit und engherzige Verblendung. —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

Die Frage, welche Jahre bei der Ausmittlung des Zehntertrags zum Grunde gelegt werden sollen, gehört unter diejenigen, von deren Lösung das Schicksal des Gesetzentwurfs über die Zehntablösung vorzugsweise abhängt. Im Entwurf der Regierung entscheiden darüber die von der ersten Kammer unverändert angenommenen §§. 24 und 25, welche lauten wie folgt:

§. 24. Als mittlerer jährlicher Zehntrohertrag ist der Ertrag anzusehen, wie er nach dem dermaligen Stande der Kultur in der betreffenden Gemarkung, nach dem Umfange der Zehntberechtigung und nach den Verhältnissen der Localität im Durchschnitte jährlich angenommen werden muß.

§. 25. Er wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der neuern Zeit Rechnungen, Pachtcontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus dem Durchschnitt dieser Einnahme gebildet, und zwar bei Getreidezehnten aus dem Durchschnitt der Einnahme von den Erndtejahren 1821 bis mit 1830; bei anderen Zehntgattungen aber aus dem Durchschnitt der Einnahme der Erndtejahre 1811 bis mit 1830.

Wird die Zehntablösung erst nach dem 1. Jan. 1837 verlangt, so tritt an die Stelle des Durchschnitts von 1821 bis mit 1830, beziehungsweise 1811 bis mit 1830, jener von 1826 bis mit 1835, beziehungsweise 1816 bis mit 1835, und in gleicher Weise wird je nach weiteren fünf Jahren die Durchschnittsperiode um fünf Jahre vorgerückt.

Der Entwurf nach der Redaction der Commission der zweiten Kammer hingegen setzt darüber im §. 26 Folgendes fest:

§. 26. Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vorderfamst der Zehntrohertrag eines jeden der zehen Jahre von 1821 bis mit 1830 aufzusuchen (§§. 27 bis mit 30);

2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser zehen Jahre zu bestimmen (§§. 31 bis mit 34); dann

3) der Zehntertrag jedes Jahrs, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, und

4) der zehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben (§. 35); endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungscapital muß entrichtet werden.

In der gestrigen Sitzung hielt der Staatsrath Nebenius darüber eine Rede, deren Druck von der Kammer beschlossen wurde, mit Vertagung der Berathung des §. 26 bis nach der Vertheilung der Rede. Sie lautet wie folgt:

Meine Herren!

Wenn ich mich über diesen wichtigen Gegenstand zu sprechen erhebe, habe ich die Wahl, entweder den Entwurf der Regierung mit einigen allgemeinen Behauptungen und Gemeinplätzen zu vertheidigen, und auf gleiche Weise die Vorschläge Ihrer Commission zu widerlegen, oder mich in eine sehr trockene weitläufige Erörterung einzulassen, die für Manchen vielleicht selbst sehr langweilig seyn dürfte. Gleichwohl muß ich mich für das Letztere entscheiden und um Ihre Geduld bitten, welche auf eine solche Probe zu stellen, ich nur durch die Wichtigkeit des Gegenstandes mich veranlaßt sehen kann.

Ihre Commission weicht in folgenden Punkten von den Vorschlägen der Regierung ab:

1) Zur Ausmittelung des Rohertrags aller Zehntgattungen schlägt sie als Normalperiode die Jahre 1821 — 1830 vor, während der Regierungsentwurf nur für den Rohertrag des Getreidezehntens diese Periode annimmt, für alle übrigen Zehntgattungen aber die Periode von 1811 — 1830.

2) Sie nimmt für die Preise die Periode von 1821 bis 1830 an, während der Regierungsentwurf die Preise nach den Jahren 1811 — 1830 bestimmt wissen will.

3) Ihre Commission will den Werth des Rohertrags jedes Jahrs, nach den für dieses Jahr festgesetzten Preisen und den Durchschnitt aus der Summe dieser Erträgnisse berechnet wissen; während der Regierungsentwurf festsetzt,

daß zuerst der Durchschnitt der Naturalerträgnisse berechnet und dieser sodann mit dem Durchschnittspreise multiplicirt werde, um den mittlern Geldertrag darnach zu bestimmen.

4) Giebt der Vorschlag Ihrer Commission nähere Bestimmung über die Art und Weise, wie die mittlern Marktpreise des Getreides festgesetzt werden sollen.

Dieß sind im Wesentlichen die Abweichungen, die sich in Bezug auf die Bestimmungen der Naturalerträgnisse und der Preise zwischen dem Vorschlag Ihrer Commission und dem Regierungsentwurf zeigen. Von andern Bestimmungen, die auf die Berechnung des mittlern Ertrags einen Einfluß ausüben, spreche ich hier nicht, da diese den Gegenstand besonderer Discussion bilden würden.

Eben so wenig berühre ich hier die Frage über das Fortrücken der Perioden für die Berechnung der Naturalerträgnisse und der Preise.

Vor Allem haben wir nun zu erklären, daß wir .

1) nichts dabei zu erinnern finden, wenn allgemein für die Quantitäten und für die Preise die Periode von 1811 — 1830, unter Ausscheidung der höchsten und niedersten Jahre angenommen werden (der Jahre, die das höchste und niedrigste Product geben);

2) daß wir auch nichts gegen die von Ihrer Commission vorgeschlagene Regel zu erinnern haben, wornach die Marktpreise bestimmt werden sollen; — und wir eben so zugeben,

3) daß der mittlere Ertrag auf die von Ihrer Commission unter Absatz 5 bezeichnete Weise gesucht, d. h. der Werth des Naturalzehntertrags von jedem Jahr nach den Jahrspreisen berechnet, und die Summe der Gelderträgnisse durch die Zahl der Jahre getheilt werde.

Gleichwohl sehe ich mich veranlaßt, Ihnen über die von der Regierung ausnahmsweise für die Berechnung der Getreidequantitäten vorgeschlagene Bestimmung einige Erläuterungen zu geben, weil sie scheint mißverstanden geworden zu seyn. Sie beruht auf der Unterstellung, daß unerachtet der angewachsenen Bevölkerung der Bau der Körnerfrüchte nicht zugenommen habe. Das Finanzministerium hat hierüber Untersuchungen anstellen lassen, welche zu dieser Annahme vollkommen berechtigten. Unter der bezeichneten Voraussetzung konnte daher ohne wesentlichen Einfluß auf das Resultat für die Berechnung des Körnerertrags das Decennium von 1811 — 1820 wegbleiben. Anders verhielt sich die Sache bei den Gegenständen des kleinen Zehntens und bei dem Wein.

Die von dem Finanzministerium erhobene Thatsache überraschte mich nicht; sie stimmte vielmehr mit allgemeinen Thatsachen überein, die zu ihrer Erklärung dienen. Ich wußte, daß im Jahr 1819 Frankreich eine Maßregel ergriffen hatte, die auf unsere Ausfuhr und auf unsere Production nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Der fixe Einfuhrzoll wurde bedeutend erhöht; dazu kam ein mit dem Sinken der Preise steigender Zusatz-Zoll und das Einfuhrverbot bei einem Minimum des Preises. Für den Markt von Straßburg begannen bei einem Preise von 21 Franken vom Hectoliter oder 14 fl. 12 kr. vom Badischen Malter die Zölle zu wachsen und bei einem Preise von 18 Franken vom Hectoliter oder von 12 fl. 30 kr. vom Badischen Malter war an dieser Grenze die Einfuhr verboten. Diese Maßregeln wurden im Jahr 1821 noch verschärft. Ich wußte ferner, daß mehrere Schweizer Cantone durch die Theurungsjahre in ihrem Wohlstande sehr zurückgekommen, daß in verschiedenen Cantonen bedeutende Culturausdehnungen Statt gefunden, und einzelne Cantone zeitweise Einfuhrzölle angelegt hatten, und daß alle diese Umstände auf unsere Getreideproduction und Einfuhr einwirken mußten. Das natürliche Ergebniß war, daß die ohne Zweifel nach den Theurungsjahren eingetretenen Fortschritte unseres Ackerbaues sich weniger im Getreidebau als in dem Anbau von andern Erzeugnissen zeigte, welche Gegenstände des kleinen Zehntens sind.

Dieß zur Erläuterung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Es handelt sich nun lediglich noch um die Frage, welche Periode zur Berechnung der mittlern Erträgnisse gewählt werden soll.

Bei Beantwortung dieser Frage gehe ich von dem Grundsatze aus, dem auch Ihre Commission ihre ausdrückliche Anerkennung nicht versagt hat, von dem Grundsatze einer vollständigen Entschädigung der Zehntberechtigten.

Dieser Grundsatz verbietet, das was den Zehntberechtigten gebührt, ihnen auf indirecte Weise zu entziehen, er verbietet eben so, ihnen auf indirecte Weise mehr zuzuwenden, als ihr wirklicher Verlust beträgt. Das eine oder das andere würde geschehen, wenn man eine Periode wählte, welche nicht nach allen Umständen, als möglichst sichere Basis für die Berechnung des mittlern Zehntertrags betrachtet werden konnte, sowohl in Beziehung auf

die Ergiebigkeit der Ernten, als in Beziehung auf die Preise.

Diese Frage ist nun eine reine Thatfrage, die wir zu entscheiden haben nach bestem Wissen und Gewissen, im Interesse der Gerechtigkeit, die wir den Zehntpflichtigen, den Zehntberechtigten und der Gesammtheit auf gleiche Weise schuldig sind.

Was die Zehntpflichtigen und die Zehntberechtigten anbelangt, so ist es an sich klar, daß sie bei der richtigen und umsichtigen Entscheidung dieser Frage zunächst interessirt sind.

Aber auch die Gesammtheit ist dabei betheiligt. Sie soll auf mittelbare Weise durch Vermehrung der Domanialeinkünfte nicht begünstigt, sie soll aber auch nicht auf indirecte Weise zu einem erhöhten Beitrag angehalten, und eben so wenig in ihren zartesten und wesentlichsten Interessen, durch eine Verkümmerung des Einkommens der Kirche und Schule verletzt werden. Beinahe für 17/20 des Zehnten ist die Gesammtheit bei dieser hochwichtigen Frage betheiligt.

So wie diese Frage eine der wichtigsten ist, welche der ganze Entwurf darbietet, so ist sie nach meiner Ueberzeugung auch eine der schwierigsten, vielleicht unter allen die schwierigste.

Ehe ich nun über die von der Regierung und die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Perioden spreche, sei es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist eine anerkannte, aus der Natur der Sache abfließende und durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß ein Zeitraum von nur zehn Jahren keine sichere Basis darbietet. Die Erfahrung lehrt, daß bisweilen mehrere fruchtbare Jahre in dem einen, mehrere unfruchtbare Jahre in dem andern Jahrzehent nach einander eintreten, und die Mittelpreise auffallend niedriger oder höher stellen, als sie nach einem längern Durchschnitt erscheinen. Die Fruchtbarkeit der Jahre zu bestimmen, ist äußerst schwierig, und im letzten Resultat hängt sie nicht von den Quantitäten, die man nie im Ganzen genau kennt, sondern von der Menge des Nahrungsstoffs ab, den man noch weniger genau kennt. Nur die Preise sind es in letzter Instanz, welche hierüber Aufschluß geben.

Wie unsicher eine zehnjährige Periode sey, ergiebt sich aus den Sprüngen, welche die zehnjährigen Preise in Vergleichung mit Durchschnittspreisen von längeren Perioden zeigen.

Ich will darüber nicht ausführlich sprechen und Ihnen keine Beweise vorlegen, denn es ist dieses eine bekannte Thatsache. Eine weitere unbestrittene Thatsache ist die fortwährende Neigung der Preise zum Steigen in der natürlichen ökonomischen Entwicklung jedes Landes — eine Thatsache, die sich aus der Natur der Sache erklärt und durch die Erfahrung bestätigt, so fern man nur die Durchschnittspreise von längern Perioden vergleicht.

Ich finde Getreidepreise von einem bedeutenden süddeutschen Markte (München) aufgezeichnet, die von 1637 an bis 1818 ein fortwährendes Steigen der 50jährigen Durchschnittspreise und zwar von 4 fl. 30 kr. in der ersten Periode, auf 6 fl. 8 kr. in der zweiten, auf 8 fl. 3 kr. in der dritten fünfzigjährigen Periode und auf 14 fl. 9 kr. in der vierten dreißigjährigen Periode nachweist, während in jeder dieser größern Perioden einzelne Decennien vorkommen, die niedrigere Mittelpreise haben als einzelne Decennien früherer fünfzigjähriger Perioden, oder höhere Preise als einzelne Decennien späterer Perioden von der bezeichneten längern Dauer.

Die Preistabellen eines norddeutschen bedeutenden Marktes, die bis zum Jahr 1500 zurück gehen, zeigen in Beziehung auf das allmählige Steigen der Preise ähnliche Resultate. Die fünfzigjährigen Durchschnittspreise des Braunschweiger Marktes stiegen in dem Verhältniß von 5, 11, 15, 17, 22, 27 in dem Zeitraum von 300 Jahren.

Ich will Sie durch Mittheilung weiterer Belege für die behauptete Thatsache nicht ermüden; erlaube mir aber kurz, die Ursache dieser Erscheinungen zu berühren. Diese allmählige Preiserhöhung war die natürliche Folge

1) der zunehmenden Bevölkerung, welche fortschreitend größere Schwierigkeit findet, die wachsende Nachfrage nach Naturerzeugnissen zu befriedigen; und

2) der zunehmenden Production der edeln Metalle.

Die fortdauernde Wirkung der ersten Ursache darf man wenigstens überall noch annehmen, wo die Volksmenge noch, wie fast in allen Ländern Europa's, einen jährlichen Zuwachs von 1/2, 1, 1 1/2 und selbst theilweise von 2 pCt. erhält. Wie die Erfahrung lehrt, und aus der Natur der Sache hervorgeht, überwiegt sie oder gleicht sie wenigstens aus jeden Einfluß periodischer Verbesserungen der Production.

Wenn die andere Ursache, die Vermehrung der edeln Metalle, nicht mehr in gleicher Stärke wie früher wirkt, so übt doch die Verbreitung bergmännischer Kentnisse, der man hie und da die Bearbeitung neuer Minen ver-

baut, und die Vervollkommnung des Bergbaues und der Hüttenkunde immer noch einigen Einfluß aus. Allein es ist kein Zweifel, daß diese nachhaltig wirkenden Ursachen, in ihrer ganz langsamen, nur im Durchschnitte längerer Perioden fühlbaren Wirkung, in kürzeren Perioden mannigfaltig durchkreuzt, bald verstärkt werden. Außer der größern oder geringern Ergiebigkeit der Ernten im eigenen und in fremden, durch einen regelmäßigen Handel verbundenen Ländern, sind es vorzüglich Veränderungen in der Zollgesetzgebung der Länder, sodann Kriege und endlich Veränderungen in der Geldcirculation oder der Menge des umlaufenden Metall- und Papiergeldes, welche mannigfaltige Schwankungen hervorbringen.

Schon für gewöhnliche Zeiten muß man, um nur einigermaßen eine sichere Basis zu gewinnen, eine längere als zehnjährige Periode annehmen; da schon ein zufälliges Zusammentreffen von mehreren ergiebigen oder unergiebigen Ernten den Durchschnitt so weniger Jahre bedeutend afficirt.

Allein auch andere einwirkende Umstände der bezeichneten Art darf man nicht unberücksichtigt lassen, wenn man bei der Wahl der Jahre nicht Gefahr laufen will, den einen oder andern Theil zu verletzen. Auch solche andere Einflüsse gleichen sich in längerer Periode leichter aus.

Mit Recht hat daher ein verehrliches Mitglied dieser Kammer, das gegenwärtig durch seine ehrenvollen Functionen an den Discussionen Antheil zu nehmen verhindert ist, auf dem Landtage von 1831 sich dahin ausgesprochen: Man will Gerechtigkeit und Wahrheit; — je mehr wir aber eine große Reihe von Jahren annehmen und hienach den Durchschnitt berechnen, desto sicherer kommen wir zu dem Ziele der Wahrheit und Gerechtigkeit.

In der zwanzigjährigen Periode nun, welche die Regierung gewählt hat, dürfte man nach Abzug der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahre zuvörderst annehmen, daß sich in den übrigen sechszehn Jahren die ungleiche Ergiebigkeit der Ernten ausgleiche.

Allein zwei außerordentliche Ursachen anderer Art haben eingewirkt. Der Krieg und Veränderung in den Circulationsmitteln. In unserer Nähe war der Kriegsschauplatz nur in den Jahren 1813—15. Da keine größern Magazine mittelst Aufkauf von Lebensmitteln angelegt wurden, so zeigte sich der Einfluß des Krieges weit weniger in hohen Preisen — das Jahr 1814 hatte selbst niedere Preise — als in der Verminderung der Vorräthe und in der Verstärkung der Wirkung des Mißwachses vom Jahre 1816, oder der Theuerung von 1816 auf 17. Diese beiden Jahre fallen aber als die höchsten aus dem Maßstab der Regierung hinweg.

Was die andere Ursache, die Veränderung in der Circulation selbst betrifft, so ist es eine unläugbare Thatsache, daß während der Kriegsperiode von mehreren größern Staaten eine ungeheure Menge Papier emittirt worden ist, welche nach ihrem Metallwerthe der Circulation den gleichen Dienst wie die edeln Metalle leisteten, den Werth derselben herabsetzten und folglich den Geldpreis der Dinge erhöhten.

Nach Herstellung des Friedens, und hauptsächlich von dem Jahr 1817 an erlitt aber die Circulation von Europa eine rasche und bedeutende Verminderung, theils durch Tilgung oder Verminderung des zwangsweise umlaufenden Papiers, theils auch, ehe diese Maßregeln noch eine sehr fühlbare Wirkung hervorgebracht hatten, durch den Abfluß der klingenden Münze unseres Continents nach andern Welttheilen in Folge des wieder frei gewordenen Seehandels.

Darnach kann man den Zeitraum von 1811 — 1830 in zwei Perioden, von 1811 — 1817 und von 1818 — 1830 abtheilen, nach der Natur der verschiedenen Ursachen, welche auf die Produktion und auf die Preise eingewirkt haben.

In der ersten Periode haben, abgesehen von der Fruchtbarkeit der Jahre, der Krieg, und eine ausschweifende Papiercirculation auf die Preise eingewirkt. Da aber die Jahre 1816 und 1817 aus dem Maßstab hinweg fallen, so bleiben nur fünf Jahre übrig, in welchen außerordentliche Umstände die Preise erhöhten. In der andern dreizehnjährigen Periode wirkten in den ersten neun Jahren die Störungen der Geldcirculation und die Zollgesetze eines benachbarten Staates nachtheilig auf die Preise, während erst in den letzten vier Jahren allmählig eine günstige Rückwirkung eintrat und erst am Schlusse der Periode der Einfluß der raschen Volksvermehrung, welche seit dem Jahr 1818 Statt gefunden hatte, in seiner vollen Stärke fühlbar seyn konnte.

Indem man den Maßstab aus der Periode von 1811 bis 1830 bildete, in welcher auf solche Weise ungewöhnliche Ursachen entgegengesetzter Natur einwirkten, war es zwar nicht möglich, die Größe dieser Nebeneinflüsse zu berechnen, allein jedenfalls sprach gegen die Gefahr einer zu hohen Taxation der Umstand, daß die Ursachen

einer, von der Ergiebigkeit der Ernten unabhängigen Preiserhöhung von einer weit kürzern Dauer war, als die entgegengesetzten Ursachen.

So gewiß es aber ist, daß die Periode von 1811—20 allein einen zu hohen Maaßstab geben würde, eben so wenig ist es zweifelhaft, daß die Preise von 1821 — 1830 nicht als wahre Mittelpreise gelten können.

Dieß zu beweisen, ist meine Aufgabe; diese Aufgabe zu lösen, wird mir nicht schwer fallen.

Sie werden mir, meine Herrn,

1) zugeben, daß das Decennium von 1821 — 1830 als durch seine Fruchtbarkeit ausgezeichnet allgemein betrachtet wird. Die größere Zahl fruchtbarer Ernten in einzelnen Decennien ist keine Seltenheit; ihr Einfluß auf die Durchschnittspreise ist an sich klar.

Sie werden mir

2) zugeben, daß die Theuerungsjahre zu einer Erweiterung der Production Veranlassung gab, welche dem Wachsthum der Bevölkerung günstig war. Eine durch einen solchen Antrieb, wie die hohen Preise von 1816 und 1817 bewirkte Ausdehnung der Produktion muß in den ersten Jahren niedrigere Preise hervorbringen. Diese Preiserniedrigung ist aber kurz vorübergehend, wenn ihr rasch eine Volksvermehrung folgt, und diese wird in Folge einer erweiterten Production nie ausbleiben. Noch nach jeder Theuerungsperiode wurde diese Wahrheit bestätigt gefunden, und nie werden die auf eine solche Periode zunächst folgenden zehn Jahre richtige Mittelpreise geben.

In den ersten Jahren des Decenniums, welches Ihre Commission verschlägt, äußerte

3) die Veränderung der französischen Zollgesetze über die Einfuhr des Getreides einen nachtheiligen Einfluß auf die Preise der Körnerfrüchte. Ich halte nicht dafür, daß diese Maßregel einen nur einigermaßen fühlbaren Einfluß auf die Durchschnittspreise längerer Perioden äußern wird. In der ersten Zeit pflegen solche Beschränkungen aber immer nachtheiliger empfunden zu werden, bis die Produktion sich den veränderten Verhältnissen angepaßt hat.

Ein nachtheiliger Einfluß auf die Preise war

4) mit der Veränderung verbunden, welche sich seit dem Jahr 1818 auf dem Geldmarkte ergeben hatte, und deren stärkste Wirkung in die Jahre 1820 — 25 fällt.

Wenn man zugeben muß, daß die zur Verminderung der Papiercirculation von mehreren Staaten getroffenen Maaßregeln eine Wirkung hervorbrachten, die theilweise als dauernd zu betrachten ist, so lag dagegen in der Natur der Sache, daß von dem Augenblick an, da sie ihre größte Stärke erlangt hatte, eine Rückwirkung eintreten mußte, und daß ihr permanenter Einfluß nicht so groß bleiben konnte, als er in der Periode von 1819 bis 1825 war. Die plötzliche Entleerung des Geldmarktes brachte in jener Periode mannigfaltige Störungen, Stockungen des Umlaufs, Schwächung des Credits und andere nachtheilige Folgen hervor, die nur vorübergehend nachtheilig auf die Preise wirkten, und nach überstandener zweifacher Crise mußten in natürlicher Folge die Verhältnisse der Circulation sich wieder verbessern. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Menge der Circulationsmittel im Verhältniß zum Bedürfniß dermalen größer ist, als vor dem Kriege.

Aus den angeführten Gründen kann man nun mit voller Sicherheit behaupten, daß das Decennium von 1821 bis 1830 eine Periode von 5 — 6 Jahren enthält, in welcher ein Zusammentreffen von ganz ungewöhnlichen, in Jahrhunderten nicht wiederkehrenden außerordentlichen Ereignissen und künstlichen Operationen einen unnatürlichen Einfluß auf die Preise der Dinge ausgeübt habe, und daß dieses Decennium daher für sich allein, schlechthin als Maaßstab der mittlern Preise der Ackerbauerzeugnisse nicht gelten kann.

Meine Herren, wenn man die Ursachen, welche auf die Preise eingewirkt haben, nicht kennte, wenn man die angegebenen in Abrede ziehen wollte; so würde ein Blick auf die Preise der Körnerfrüchte auf allen Märkten Europa's seit einer Reihe von Jahren allein schon zu dem Schlusse nöthigen, daß irgend eine außerordentliche vorübergehende Ursache in der Periode von 1821 — 1826 einen Einfluß ausgeübt haben müsse.

Die Erscheinungen, welche diese Jahre darbieten, sind zu auffallend, als daß sie, als im gewöhnlichen Laufe der Natur liegend, betrachtet werden könnten.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 102. Karlsruhe 19. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

(Beschluß.)

Staatsrath Nebenius fährt fort:

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Getreidepreise unseres Landes, so finden wir, daß die Durchschnittspreise von 1821 — 30 bedeutend unter den Steuerperäquationspreisen stehen. Nun wurden diese Preise, wie Sie wissen, aus den Durchschnittspreisen von 1780 — 1789 und 1800 — 1809 gebildet. Zwischen dem ersten dieser Decennien und der Gegenwart liegt ein Zeitraum von 40 Jahren, in welchem die Bevölkerung sich wohl um mehr als ein Drittheil vermehrt hat; das zweite Decennium enthält nur eine kurze Zeit, in welcher der Kriegsschauplatz in unserer Nähe war, und gerade in diesen Kriegsjahren standen die Preise größtentheils unter dem Durchschnitt der zehn Jahre von 1800 — 1809.

Aber vergebens suchen Sie auch vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1781 zurück in den Preislisten der Hauptmärkte des Landes ein einziges Jahr, in welchem die Preise den niedrigen Stand erreichten, auf welchem sie in einzelnen Jahren des Decenniums 1821 — 1830 zurückgesunken sind.

		1781—9	1821—26
Die niedrigsten Preise waren in	Durlach	I. 6. 48.	II. 6. 13.
	Heidelberg	I. 2. 42.	II. 2. 16.
	Ueberlingen	I. 7. 17.	II. 6. 58.

Der Durchschnittspreis der Jahre 1823 bis 1825 und 1826 für die Hauptfruchtgattungen auf den Märkten zu Durlach, Heidelberg und Ueberlingen ist theils niedriger, als der niedrigste Preis des wohlfeilsten Jahres in der ganzen Periode bis zum Jahre 1781 zurück, oder steht demselben ohngefähr gleich.

Es beträgt nämlich der Durchschnittspreis vom Jahre 1823—1825 auf dem Markte in Durlach 6 fl. 45 kr. das neue Malter Kernen. Der 4jährige Durchschnitt von 1823 bis 1826 — 6 fl. 52 kr.; der wohlfeilste Jahrespreis in der andern Periode von 1781 an, im Jahr 1786 — 6 fl. 48 kr.

So steht auch der vierjährige Durchschnitt der Heidelberger Preise von 1823—26 mit 2 fl. 38 kr. noch etwas niedriger, als der niedrigste Jahrespreis in der ganzen Periode von 1781 — 1820, der in das Jahr 1786 mit 2 fl. 42 kr. fällt. Die Kernenpreise des Ueberlinger Marktes der 5 Jahre von 1821—1826 mit Ausschluß von 1824 stehen mit dem 5jährigen Durchschnitt von 7 fl. 51 kr. kaum etwas höher, als der niedrigste Preis des wohlfeilsten Jahres rückwärts bis 1781, welcher mit 7 fl. 17 kr. dem Jahre 1784 angehört.

Dieselben Ursachen haben allerwärts dieselben Wirkungen hervorgebracht.

Ich habe die Preislisten von zwei französischen Departements vor mir liegen, welche von auswärtiger Zufuhr am wenigsten influirt werden. Ich finde, daß der 6jährige Durchschnitt der Waizenpreise von 1821 — 1826 in diesen beiden Departements, **Haute Garonne** und **Puy de Dome** um circa 38 pCt. niedriger stehen, als der Durchschnitt von 1803 — 1812, wo der Kriegsschauplatz in keinem Jahre der französischen Gränze so nahe gekommen war, daß die Armeeverpflegung einen Einfluß ausüben konnte.

Zum Beweise der Behauptung, daß jene Preise eine ganz außerordentliche Erscheinung sind, besitze ich noch eine Reihe von Belegen. Ich will aber nur noch von einigen Märkten sprechen, welche am Meere oder in dessen Nähe gelegen sind, und auf welchen sich die Wirkung allgemeiner Ursachen am lautersten zeigt, weil Localeinflüsse durch den Welt-

handel leichter ausgeglichen werden. Vergleicht man die Waizenpreise der Jahre 1820—1826 mit den Preisen früherer Decennien auf einer Reihe solcher Märkte, so muß man auf 6—9 Decennien zurückgehen, um so niedrige Preise zu finden, als der 7jährige Durchschnitt von 1820—1826 darbietet. Ich finde die Durchschnittspreise von diesen Jahren von einem sorgfältigen Statistiker (v. Jülich) aufgezeichnet.

Von Danzig mit	27 Sch. 1 P.	für den engl. Quart.
Von der Provinz Biscaja in Spanien	38 — 4.	
Von Hamburg	28 — 2.	
Von Dortrecht	37 — 10.	
Von Bordeaux	40 — 2.	
Von Stockholm	17 — 5.	

und ich muß in der Preisliste von Danzig auf die Jahre 1760—1769, bei Biscaja auf das Decennium von 1780—1789, bei Hambueg auf das Decennium von 1750—59, bei Dortrecht auf dasselbe Decennium 1750—59, bei Bordeaux auf die J. 1770—79 und bei Stockholm auf das Decennium von 1730—39 zurückgehen, um gleich niedrige oder niedrigere Preise zu finden. Wo diese auffallenden Erscheinungen nicht in gleich starkem Verhältnisse sich zeigen, wie namentlich in England und Frankreich, ist die Einwirkung der Gesetzgebung sichtbar, welche in diesen Ländern bei niedrigen Preisen das fremde Getreide von den Häfen und Gränzen des Landes zurückweist.

Meine Herren! Ich habe Ihnen die Ursachen eines naturgemäßen Fortschreitens der Preise in längeren Perioden angedeutet, und die Wirkungen dieser Ursachen durch Thatsachen nachgewiesen, denen ich noch mannigfaltige andere Erfahrungen beifügen könnte. Wenn die Resultate der Preistabellen von 1821—1830 widersprechen, so darf man den Grund davon lediglich dem bereits angeführten Zusammentreffen außerordentlicher vorübergehender Ursachen zuschreiben; mögen Sie diese Wohlfeilheit den künstlichen Maßregeln der Staaten, welche ihr Papiergeld reducirten, oder dem zufälligen Zusammentreffen mehrerer ungemein günstiger Ernten, oder beiden Ursachen zuschreiben, in jedem Falle erscheint diese Periode nicht als maßgebend. Denn wenigstens fünf Jahre sind darunter, in welche ganz ungewöhnliche Ereignisse eingewirkt haben.

Es wäre im hohen Grade ungerecht rückwärts auf vierzig Jahre gerade dasjenige Decennium zum Maßstab heraus zu wählen, welches unter allen die niedrigsten Preise hat, unter Umständen, welche mit aller menschlichen Wahrscheinlichkeit für die Zukunft höhere Preise erwarten lassen.

Schon die Periode von 1827 bis 1833 hat weit höhere Preise, und der Einfluß der Fruchtbarkeit der Jahre war in den Preisen weniger fühlbar als in den ersten Jahren des Decenniums von 1820 bis 1826. Ich erlaube mir eine kleine Digression, um auch diesen Punkt zu erläutern. Das Jahr 1832 war von beispielloser Fruchtbarkeit und hat die Preise dennoch nicht so tief herabgedrückt, als sie in den Jahren 1823—25 gefallen waren. Hierin finde ich in der That einen neuen Beleg für die früher Statt gefundenen außergewöhnlichen Einflüsse. Ich nenne das Jahr 1832 ein Jahr von außerordentlicher Fruchtbarkeit, weil ich nicht allein auf die Quantitäten, sondern zugleich auf die Beschaffenheit des Getreides sehe. Nach sorgfältiger Erkundigung in vier benachbarten Gemarkungen verhielt sich der Dinkelertrag von 1831 und 32, von gleich gutem Boden und bei gleicher Bestellung der Felder, nur wie 100 : 143 im Durchschnitt. Allein man erhielt beim Gerben von einer gleichen Quantität Dinkel im Jahr 1832 um 25 Procent mehr Körner als im Jahr 1831 und von einer gleichen Quantität Körner um 23 Procent mehr Mehl. Das Verhältniß der effectiven Quantität Nahrungsstoff in beiden Jahren war daher wie 100 : 246. Aehnliche Resultate erhielt ich in andern Landesgegenden. Von drei Orten, wo ich die nämlichen Untersuchungen anstellte, war das Resultat wie 100 : 260, 100 : 226 und 100 : 243. Dieß ist aber noch nicht alles; ich ließ Mehl von 1831 und 32, auf einen gleichen Grad der Trockenheit gebracht, untersuchen, und es fand sich, daß der am meisten nährende Bestandtheil, der Kleber, sich von beiden Mehlgattungen wie $12^1/_2$: $16^1/_2$ verhält, während die Differenz bei dem Stärkmehl sich ausglich. Man kann daher den Ertrag der Ernte des Jahres 1832 fast dreifach höher, als den von 1831 annehmen. Gleichwohl sind die Preise bis jetzt auf keinem einzelnen Markttage so tief gefallen, als sie z. B. auf dem Markte zu Durlach, nach dem Durchschnitt der zwei niedrigsten Jahre des Decenniums von 1820 — 30, gesunken waren.

Die Verhältnisse des Geldmarktes haben sich bedeutend gebessert und die wieder zunehmende Produktion des Goldes und Silbers verspricht fortschreitende Verbesserung.

Im Allgemeinen läßt sich Alles behaupten, aber ich sehe

nie einen Werth auf allgemeine Behauptungen, wenn man sie nicht durch Thatsachen bestätigen kann.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts brachte Europa jährlich mehr nicht als 6³/₁₀ Millionen Gold, Silber und Geld hervor. Während der Ueberfüllung des Geldmarktes mit Papier hatte sich die Production der edlen Metalle vermindert. Der Zufluß aus Amerika war in Folge bekannter Ereignisse fast ganz ausgeblieben.

Seit dem beispiellosen Sinken der Preise aller Dinge, ist die europäische Production bis zu den neuesten Zeiten wieder auf jährliche 19 — 20 Millionen Gulden gestiegen, und es wird der amerikanische Bergbau, zum Theil mit brittischen Kapitalien, wieder lebhafter betrieben.

Es droht in der jetzigen Lage der Dinge keine Gefahr, daß durch Papierreductionen die Massen der umlaufenden Circulationsmittel vermindert werden.

Frankreich, Großbrittanien, Oestreich, Preußen u. s. w. haben nur gegen klingende Münze einlösbare Zettel im Umlauf. Der Zustand des Friedens verspricht eher die Ausdehnung als die Verminderung des freien Papiercredits; ungewöhnliche Ereignisse lassen eher die Rückkehr ausschweifender Papieremissionen und in dessen Folge ein künstliches Steigen der Geldpreise und der Dinge besorgen.

Der erste Krieg kann und wird diese Gefahr hervorbringen. Diese Gefahr trifft aber nur den Zehntberechtigten als Gläubiger, nicht aber den Zehntpflichtigen als Schuldner. Die Wechselfälle, die sich in dieser Hinsicht darbieten, sind zum Vortheil der Pflichtigen und zum Nachtheil der Berechtigten. Eine andere außerordentliche Ursache der Preisveränderungen, die recht lange ausbleiben möge, die Unterbrechung des Friedenszustandes kann, abgesehen von dem Einfluß der Ergiebigkeit der Erndten, wohl nie eine Preisverminderung bewirken.

Vor Allem ist es die rasch zunehmende Bevölkerung, welche in längeren Zeitabschnitten ein, wenn auch langsames, doch sicheres Steigen hervorbringen muß. Diese nachhaltige Ursache ist geeignet, jeden andern Einfluß, die fortschreitende Cultur, die Verbesserung des Ackerbaues zu überwiegen.

Man erwartet von der Aufhebung des Zehnten in dieser Hinsicht, wie wir in der letzten Sitzung vernommen haben, ganz wunderbare Wirkungen. Es knüpfen sich aber an den Zehnten Verhältnisse, deren Beseitigung eher die Erhöhung der Durchschnittspreise erwarten läßt. Der wohlhabende Landwirth wird in seiner Berechnung nicht mehr durch die Verkäufe der Domänenverwaltungen, der kirchlichen und Stiftungsreceptionen, der standes- und grundherrlichen Verwaltungen, wie bisher gestört werden.

Ihre Speculationen werden so, wie die Speculationen des Weinhandels einen freiern Spielraum erhalten und nicht wenig dazu beitragen, die landwirthschaftlichen Producte bei gleichförmigern und die Production gehörig lohnenden Preisen zu erhalten. Dieses Resultat findet in Frankreich Statt. Ich habe Untersuchungen über das Schwanken der Preise in einer bestimmten Periode angestellt, und kam zu dem Resultat, daß die Preise in Frankreich weniger schwanken als bei uns, indem dort ein Schwanken von 100 bis 173 und bei uns von 100 bis zu 250 in der gleichen Periode sich zeigte. Dieses Resultat kann übrigens auch von der Gesetzgebung über die Getreideeinfuhr herrühren.

Der Bau der Handelsgewächse wird, weil der Zehnte diese kostbare Produktion in stärkerem Maaße afficirte, an Ausdehnung gewinnen, und jedenfalls der Gesammtwerth der Production, aus welchem die Ablösungskapitalien getilgt werden müssen, wachsen. Denn es ist wohl zu bemerken, daß der wesentliche Vortheil der Zehentablösung gerade darin besteht, daß die Zehntlast von dem Augenblick an, wo sie in eine Kapitalschuld verwandelt worden ist, nicht mehr zunehmen kann, und die Gesammtheit der Zehntpflichtigen nicht nur durch ein Steigen der Preise, sondern auch bei der Zunahme der Produkte, oder der Gesammtmasse der Produkte gewinnt, und ein Verlust auf der einen Seite leicht durch den Gewinn auf der andern aufgewogen wird. Lassen wir übrigens die Erfahrung sprechen. Wäre die Behauptung, daß die Aufhebung des Zehnten die Ackerbauerzeugnisse wohlfeiler machen müßten, richtig; so müßte ihre Wirkung vorzugsweise in Frankreich fühlbar geworden seyn, weil sie dort auf die allerwohlfeilste Weise für die Zehntpflichtigen erfolgte. Diese Wirkung ist aber in Frankreich nicht eingetreten, vielmehr ist dort, seit der Aufhebung des Zehntens der Preis der Ackerbauerzeugnisse in stärkerem Verhältnisse als bei uns gestiegen, — in so starkem Verhältnisse, daß die Gesetzgebung für nothwendig erachtet hat, das Land gegen fremde Einfuhr aus den westlichen Zehntländern zu schützen. Und doch hat die Bevölkerung Frankreichs keine so rasche Fortschritte wie die unsrige gemacht. Auch während der Theuerungsperiode standen in Frankreich die Preise höher

als bei uns. Die Preise vom November 1816 bis Februar 1817 finde ich auf dem Markte zu Freiburg zu 29 fl. 46 kr. angegeben. In Straßburg betrug vom November 1816 bis einschließlich zum ersten Markttag im Februar 1817 der Durchschnitt der mittlern Preise zu 48 Fr. 84 Cent. oder über 34 fl. vom badischen neuen Malter.

Diejenigen, welche das Sinken der Preise als eine natürliche Folge der Zehntablösung betrachten, haben daher ihre Behauptung aufgegeben, oder müssen die Ursache nachweisen, warum in Frankreich diese Wirkung nicht eingetreten ist. Vielleicht finden sie die Ursache darin; daß dort der Segen des Himmels gefehlt habe, weil die Zehntabschaffung nicht auf dem Wege der Gerechtigkeit erfolgte.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Septbr. 1833.

Die zweite Kammer hat in ihrer gestrigen (61sten) Sitzung die Discussion des Gesetzentwurfs über die Zehntablösung, mit Ausnahme der zu weiterer Berathung ausgesetzten Paragraphen, 16, 26 und 35, beendigt. Der Entwurf, in 81 Paragraphen bestehend, hat durch ihre Beschlüsse folgende Fassung erhalten:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.

§. 2. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

§. 3. Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht statt findet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.

§. 4. Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungscapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungscapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Uebereinkunft, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.

§. 5. Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse oder milde Zwecke und Competenzen, so kommen für die Fortentrichtung dieser Lasten und für die Verwaltung der entsprechenden Capitalien folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Lastencapitalien für die Competenzen der Geistlichen werden nach den bestehenden organischen Vorschriften unter Aufsicht der Staatsbehörden mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden verwaltet.

Bis über die Art und Weise entschieden ist, auf welche diese Capitalien nutzbringend gemacht werden, fließen sie in die Amortisationscasse, welche dieselben fünf Jahre lang mit fünf Prozent, dann aber nach dem Maaß verzinst, welches für ihre übrigen Passivcapitalien in Anwendung ist.

2) Die Lastencapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werden.

Diese Gemeinden haben die fünfprocentigen Renten der Lastencapitalien als Competenzen der Schullehrer fort zu entrichten und dafür die bereitesten Gemeindseinkünfte anzuweisen.

3) Die Ablösungscapitalien für Baulasten, so wie für Friedhöfe werden an diejenigen Gemeinden überwiesen, welche im Fall der Unzulänglichkeit des Capitals gesetzlich zum Beitrag verpflichtet sind.

Die Gemeinden haben diese Capitalien unter Aufsicht der Staatsbehörden gesondert zu verwalten.

4) Wenn die zur Aufsicht berufene Staatsbehörde es für die Sicherheit der Fortentrichtung der unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Lasten angemessen hält, kann sie unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden die entsprechenden Capitalien als für ihre Zwecke speciell bestimmte Localfonds verwalten lassen, oder andern bereits bestehenden Stiftungen zur gesonderten Verwaltung übergeben.

5) Zur Fortentrichtung der hier nicht besonders genannten Lasten für Kirchen und Schulen oder milden Zwecke, so wie der Competenzen der Meßner, sind die entsprechenden Capitalien als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds nach den für Kirchen- und milde Fonds bestehenden Vorschriften zu verwalten und zu beaufsichtigen.

6) Für alle in diesem §. genannte Lastencapitalien können mit Genehmigung der zur Aufsicht berufenen Staatsbehörde Liegenschaften angekauft werden. Auch können diese Liegenschaften, in sofern sie an die Stelle von Competenzcapitalien treten, den Competenzberechtigten zur Benutzung überlassen werden.

§. 6. Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Competenzen, so werden sie mit dem entsprechenden Capital an Diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7. Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungscapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Capitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Bezug auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andern Verpflichteten vorbehalten.

§. 8. Mit den Ablösungscapitalien, welche Pfarr- oder Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise wie mit den Lastencapitalien für Competenzen der Geistlichen beziehungsweise Competenzen der Schullehrer nach den Bestimmungen des §. 5 verfahren.

§. 9. Der Zehntbezug hört, wenn die Betheiligten nichts Anderes bestimmen, auf, sobald das Ablösungscapital durch gütliche Uebereinkunft oder endgültige Entscheidung festgesetzt ist. Sollte er für das betreffende Jahr schon begonnen haben, so ist er noch bis zum Ende desselben fortzusetzen.

§. 10. Das Ablösungscapital ist vom ersten Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Procent jährlich zu verzinsen.

Der Zins muß an Jenen, der nach §. 56 und 67 zum Empfange berechtigt ist, aus einer Hand kostenfrei abgeliefert werden.

§. 11. Das Ablösungscapital ist in höchstens fünf auf einander folgenden, nach Umlauf eines Jahres vom Datum der Ablösungsurkunde (§. 56 und 67) an beginnenden Jahreszielern, von denen keines unter 1000 fl. beträgt, zu entrichten.

Nur mit Genehmigung des Empfangsberechtigten finden mehr als fünf Zieler, Stückzahlungen und Jahreszahlungen unter 1000 fl. statt; die vollständige Abtragung des Ablösungscapitals, nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung, ist jedoch jederzeit gestattet.

§. 12. Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatscasse ein Fünftel des Ablösungscapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins- und Zinseszins zu vier Procent vom ersten Januar 1832 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem ersten Januar 1842, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationscasse leistet die Zahlung.

§. 13. Die zur Abführung des Ablösungscapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen und können sie von der zu diesem Behufe gegründeten Zehntschuldentilgungscasse nach den unter §. 77 — 81 folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14. In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15. Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1) Der Theil des Ablösungscapitals, welchen die Zehntpflichtigen aufzubringen haben, wird nach dem Rohertrag der zehntbaren Gründe vertheilt.

2) Zu diesem Behuf werden in jeder Gemarkung oder in jedem Zehntbezirk die zehntbaren Gründe jeder Art, als Felder, Wiesen, Weinberge rc. nach ihrer Ertragbarkeit durch Sachverständige in Klassen gebracht, und ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß und mittlerer Vorauslage und mit Berücksichtigung des Culturwechsels und Brachliegens der jährliche Durchschnittsrohertrag eines Morgens in jeder Klasse sey.

3) Hiernach nun wird, mit Berücksichtigung des Flächengehalts jedes Grundstücks, der Maaßstab gebildet, nach welchem dasselbe, beziehungsweise dessen Besitzer bei Vertheilung der Ablösungsschuld beizuziehen ist.

4) Grundstücke, welche statt des Naturalzehntens ein ständiges Aversum oder ein Surrogat entrichten, kommen dabei nur mit dem zehnfachen, beziehungsweise so vielfachen

Betrag desselben in Anrechnung, als das übliche Verhältniß des Naturalzehntens zum Rohertrag ausspricht.

5) Für Grundstücke, welche einen größern oder kleinern als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehnten zu erlegen haben, wird der nach Satz 2 bestimmte Anschlag der betreffenden Klasse und Culturart verhältnißmäßig erhöht, beziehungsweise ermäßigt.

6) Das hiernach einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedene Ablösungscapital muß in den Jahreszielern und der Zins davon in dem Betrag bezahlt werden, als dieß der Gesammtheit selbst, dem Darleiher gegenüber, obliegt.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, von welchem das Ablösungscapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

§. 16. Ist ausgesetzt und wird die Redaction nachgetragen.

§. 17. Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungscapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 73 — 76 folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

§. 18. Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) forterhoben wird — vom Zeitpunct der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungscapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommmende Ablösungscapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungscapitals nach Abzug des Staatsbeitrags einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins vom Obereigenthümer zu gewärtigen.

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familien angehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehenbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der letztere nicht vorzieht, das Ablösungscapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehenbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19. Die Zehntpflichtigen werden 16 Jahre lang von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 19½ (neu). Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 20. Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Eben so der Wein-, der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

§. 21. Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Districte einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen und denselben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb — wenn gleich abgesondert bezogen — gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, sofern nicht Einer oder der Andere der Berechtigten zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.

§. 22. Die Ablösung kann

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und

2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung beziehungsweise in dem Zehntbezirk zehntbaren Güter besitzt;

3) von den Besitzern der in §. 21 erwähnten geschlossenen Hofgüter,

jederzeit verlangt werden.

§. 23. Geschieht dieß nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 21 zusammen abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen.

§. 24. Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungscapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 25. Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 22 Satz 2 bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl in Bezug auf Diejenigen, welche nicht mit Geld ablösen wollen, und im Fall der Zehnte nach §. 14 forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungscapitals.

§. 26. In diesem und den folgenden Paragraphen ist die Zeitperiode vorderhand noch ausgesetzt. — Im Uebrigen ist dieser Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 27. Der Zehntrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen.

§. 28. Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen.

§. 29. Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch oder zu nieder angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 30. Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten

1) wo die Zehentflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigtheil im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.

2) Wo der Zehnte versteigert und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Zehntheil erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Zehntheil geschmälert worden ist;

3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, den Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, den Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle.

§. 31. Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 werden aus dem Durchschnitt der mittlern Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maaßgebenden öffentlichen Fruchtmärkte vom ersten November des betreffenden bis ersten März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben.

Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet, und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird.

Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angränzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen.

Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Markts bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptfruchtmarktes mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs auf die Entfernung

beider Orte, und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Berechtigten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen drei Monaten vorzubringen haben.

Gegen die Entscheidungen der Regierungen auf die vorgetragenen Einwendungen steht der Recurs an die höhern Verwaltungsbehörden offen.

§. 32. An dem nach vorstehendem §. bestimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides oder, weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes.

Welcher Marktort für die Zehntgemarkung maaßgebend sey, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 61).

Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maaßgebend angenommen werden.

§. 33. Der Weinpreis für jedes der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines.

Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft durch Schätzung bestimmt.

§. 34. Der Preis für andere unter dem Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der zehen Jahre von 1821 bis mit 1830 durch Schätzung festgesetzt.

§. 35. An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspectoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830.

Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag des betreffenden Jahrs ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.

Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.

b) Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu andern Zwecken dient.

c) Der Aufwand für Aufspeicherung und Einkellerung, für die dazu erforderlichen Geräthschaften, und für die Kastenknechte und Küfer nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830, so wie der Aufwand für Speicher und Keller, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerth der Gebäude, so wie im mittlern Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Alle diese Ausgaben kommen aber nur im Verhältniß des Quantums von Naturalien, welche vom Zehntertrag eingeheimst wurde, zu der Quantität, welche bei der ganzen Verwaltung eingieng, und der hiernach berechnete Aufwand für Einkellerung, Küfer und Keller nur mit dem vierten Theil davon in Anrechnung.

d) Die Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen nach Verhältniß ihrer Einnahmen vom Zehnten gegen ihre Gesammteinnahme.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 103. Karlsruhe 20. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 19. Sept. 1833.

(Beschluß.)

2) Die Steuern, nämlich

a) die Staatssteuer nach dem Steuercapital des Zehnten im mittleren in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.

b) Die Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungscassen so wie andere nach dem Steuercapital zu tragende Lasten im mittlern, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.

c) Die Gemeindeumlagen nach Schätzung, begründet auf den neuesten Stand, die besondern Verhältnisse der Gemeinde und die Vorschriften der Gemeindeordnung.

(Eine weitere Frage wegen Abzugs der Kriegskosten wurde an die Commission zurückgewiesen.)

3) Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrages in der Periode von 1821 bis mit 1830, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehntrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.

Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der letzteren, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 statt zu finden haben.

Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen, und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen.

§. 36. Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatscasse eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage geleistet und dem Ablösungscapital zugelegt.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 37. Der Capitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,

2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern,

3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,

4) an Faselvieh,

5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, wie folgt:

§. 38. Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1821 bis mit 1830 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu capitalisiren.

Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830 und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maaßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnittsgeldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags.

§. 39. Gleich dem Capitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 37 Satz 3, 4 und 5 zu berechnen.

§. 40. Baulasten werden verschieden capitalisirt, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder bloß jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen.

§. 41. Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden,

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2) Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Capitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3) Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Capitalanschlag der Last

a) im Zanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1, a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4) Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Capitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt.

§. 42. Die Pflicht zum Neubau wird capitalisirt, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten und

c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2) Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a. und c gleich lang bestimmt, so besteht der Capitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, der, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgerricht, mit Zins und Zinseszinsen à 2½ Procent zur Bausumme (1. b.) anwächst, (Reädificationsbetrag, Betrag für die Wiederbauung).

3) Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a), so begreift der Capitanschlag der Last nicht nur,

a) wie im Satze 2 das Zwanzigfache des Reädificationsbetrages, sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins zu 2½ Procent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinzeszins à 2½ Procent hierzu noch unzulänglich wäre

4) Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt als die des dermal Vorhandenen (1. a.), so besteht der Capitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins à 5 Procent und Zinseszins à 2½ Procent zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst.

§. 43. Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Capitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 39 und 40 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau.

§. 44. Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 41, 42 und 43 capitalisirt, aber

2) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Capitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mitteln des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt.

§. 45. Bei den nach §. 41 und 42 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) Die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung genügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten.

Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen würden.

§. 46. Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Capitalanschlag hiernach festgesetzt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom ersten Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt.

Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungscapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung.

Vierter Titel.
Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

§. 47. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer,

daß die Gemeinde versammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sey, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen,

ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen.

Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind die in §. 37 der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig.

§. 48. Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln.

§. 49. Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen.

Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 22 Satz 2 angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben.

§. 50. Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 20 ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 47 und 49 von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen §§. entschieden werden.

§. 51. Macht nach Ablauf der im §. 23 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden.

Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn letztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist.

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 52. Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 22 Satz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich.

Ist deßhalb das Zehntablösungscapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Parteien festgesetzt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des

bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden.

§. 53. Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen.

Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen.

§. 54. Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Parteien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatscasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten nach den Bestimmungen des §. 55 vorziehen.

Eben so, wenn die bloß formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.

Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungscapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Parteien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag fur den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 55 vorziehen, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.

Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.

§. 55. Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer nach §. 10 die einstweilige Verzinsung des Ablösungscapitals ein.

Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrages durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 73 und 76 beobachtet worden sind.

Bis dahin, wo die Lastencapitalien endgültig festgesetzt und nach Maaßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 54 den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungscapital nach gegenwärtigem §. inzwischen verzinst wird, getragen.

§. 56. Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen.

Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 74 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Parteien darüber, wie nunmehr das Ablösungscapital unter den Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu verheilen sey, ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 57. Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, welche die Zehntlasten zu übernehmen haben, über die Bestimmung des Zehntablösungscapitals oder des Capitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Parteien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten.

§. 58. Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hier-

zu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde, oder die im §. 22 Satz 2 bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.

§. 59. Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;

2) eine Berechnung des Ablösungscapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere

a) den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 27 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen.

b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach den §§. 29 und 30 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen,

c) die nach den §§. 31, 32, 33 und 34 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 31 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maaßgebend erachteten Marktortes;

d) die nach §. 35 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungscapitals letzterer Lasten — sofern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen.

Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungscapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen.

§. 60. Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der Punkte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungscapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden.

Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen.

§. 61. Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 57, 59) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungscapitals mittelst Abschätzung schreiten.

Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 60 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sey oder nicht.

§. 62. Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Parteien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partеien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

§. 63. Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partеien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partеien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partеien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 64. Das Gutachten wird den Parteien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatscasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Parteien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Acten zur Erklärung aufzufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungscapital festzusetzen, und den Bescheid den Parteien und der Finanzbehörde zu eröffnen.

§. 65. Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Proceßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zuläßig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Parteien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungscapital. Oberappellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 66. Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungscapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Capitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.

§. 67. Ist hiernach über das Zehntablösungscapital und den Capitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 73 bis 76 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 56, zu veranlassen.

Sobald nach §. 65 über das Zehntablösungscapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungscapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Parteien ausgehändigt ist, kann das Ablösungscapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.

Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.

§. 68. Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungscapitals und der Lastenanschläge unter Zustellung der Acten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.

Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, sofern es dieß für nöthig findet.

Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.

§. 69. Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungscapitals und der Lastenanschläge statt findende richterliche Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.

Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 70. Nachdem das Ablösungscapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 25.) zu versammeln, und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Capital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;

2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 u. 15 zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde, und in so fern es nöthig ist;

3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Capitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;

4) die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Capitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährig öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 71. Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungscapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und, sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungscapitals treten (§. 10).

Eine Verabfolgung dieses Capitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zulässig ist, soll nur so weit statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.

§. 72. Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Capitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 73. Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

§. 74. Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungscapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 75. Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 56 gemäß ausfertigen zu lassen.

Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungscapitale anzuordnen.

Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen. —

§. 76. In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungscasse oder in deren Ermangelung in die Zehntschuldentilgungscasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.

Von der Zehntschuldentilgungscasse.

§. 77. Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungscasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationscasse beauftragt werden können.

Ueber die Zehntschuldentilgungscasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt.

§. 78. Die Zehntschuldentilgungscasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Capitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben.

Die Amortisationscasse ist ermächtigt, die zum diesem Zweck erforderlichen Capitalien von der Grundstocksverwaltung, und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen.

Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Capitals höher seyn, als jener, den die Casse selbst zu zahlen verbunden ist.

Die Darlehen der Casse genießen das im §. 16 dem Darleiher von Zehntablösungscapitalien eingeräumte Recht.

§. 79. Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungscasse.

§. 80. Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen.

In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungscasse entliehene volle Capital nebst weitern ein und drei Viertel Procent dieses Capitals.

§. 81. Die Zahlungen zur Casse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen.

Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe den 20. Sept.

Der Commissionsbericht über den von dem Abgeordneten Trefurt in der 21. öffentlichen Sitzung d. J. begründeten Antrag auf Realisirung des zufolge §. 20 der Verfassung erforderlichen Aufsichtsrechts der Stände über die Verwaltung der Stiftungen, erstattet von dem Abgeordneten Seltzam in der 47. öffentlichen Sitzung, lautet im Wesentlichen wie folgt:

Meine Herren!

Einer der frühesten Freunde des Berichterstatters hat als Schriftsteller Natur und Zweck der milden Stiftungen unter andern also characterisirt:

„Sie sind Ausflüsse der Wohlthätigkeit, des Mitleids, der religiösen Gesinnung; Denkmäler der Dankbarkeit, des Patriotismus, und des Gemeingeistes; ..... auf Dauer und Beständigkeit berechnet, ... im wahren Gefühle der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft errichtet. ... — Die milden Stiftungen schützen, sie heilig halten, sie stets auf die einfache und gewissenhafte Erfüllung ihres erhabenen Zweckes hinleiten, heißt nichts anderes, als jene ewigen Tugenden, worauf der menschliche Verein beruht, und ohne welche er keiner höhern Ausbildung fähig wäre, befördern, erwärmen und begeistern. Eine Hintansetzung dieser Anstalten, ein wucherischer, egoistischer, überhaupt willkührlicher Gebrauch der für sie bestimmten Hülfsmittel führt auf die gerechte Beschuldigung, daß man der Religiosität Hohn spreche, der Dankbarkeit nicht achte, den Patriotismus unterdrücke. Man erschwert dadurch die Unterstützung der Armen, die Belehrung der Unwissenheit, raubt dem Alter und dem bürgerlichen Verdienst den belohnenden Trost, beschränkt den freien und edeln Gebrauch, welchen Sparsamkeit von dem erworbenen Vermögen macht....“

Meine Herren! Wir bekennen uns gleichmäßig zu dieser Schule.

Soweit wir aber die Geschichte, — die politische und ethische Entwicklung unseres Vaterlandes verfolgen, finden wir der That nach dieselben Principien (nicht ohne ein erhebendes Gefühl mögen wir es aussprechen) auch in das Regierungssystem verwebt.

So will z. B. schon der Art. 144 der badischen Hofrathsinstruction vom 28 Juli 1794 unter andern bei allen sowohl amtlichen als Immediatabhören besonders streng darauf geachtet haben:

„daß der Zweck der betreffenden Stiftung, wie er durch die Fundation, oder durch das Herkommen bestimmt ist, durchaus erreicht, keine zweckwidrige Ausgaben darauf übernommen, oder geduldet, und der Fond immer in einer seinen sämmtlichen Bestimmungen angemessenen Größe erhalten, oder wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeleitet werde.“

In gleicher Richtung erscheint die Oberverwaltung der kirchlichen und politischen milden Stiftungen in dem Art. 89 und folg. der evangelischen Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797 und in dem noch insbesondere über die Geschäftsbehandlung sehr detaillirten Abschnitt VIII. der katholischen Kirchencommissionsordnung vom 31. October 1803 klar vorgezeichnet.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 104. Karlsruhe 21. September.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Sept. 1833.

Commissionsbericht über den von dem Abg. Trefurt in der 21. öffentlichen Sitzung d. J. begründeten Antrag auf Realisirung des zufolge §. 20 der Verfassung erforderlichen Aufsichtsrechts der Stände über die Verwaltung der Stiftungen, erstattet von dem Abgeordneten Seltzam in der 47. öffentlichen Sitzung.

(Beschluß.)

Von einem Unterschied zwischen den damaligen und den erst durch den Reichsdeputationsreceß von 1803 oder noch später hinzu gekommenen Stiftungen ist hiebei natürlich durchaus keine Rede. Und sohin mag auch der §. 65 des eben gedachten Reichsdeputationsrecesses, dahin lautend:

„fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

nur als eine verstärkende Bestätigung des in Baden schon bestandenen Grundsatzes betrachtet werden!

Diesem Grundsatz gemäß mußte wohl auch in der uns so theuern Verfassungsurkunde, der schönsten und eigensten Gabe unseres Fürstenstammes, der §. 20, wornach

„das Kirchengut und die eigentlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zweck nicht entzogen werden dürfen;"

unter den Hauptbestimmungen mit seine Stelle finden.

I. Auf die Realisirung dieses Paragraphen hat nun auch der Herr Abg. Trefurt in seiner am 8. v. M. begründeten Motion speciell abgehoben, und in dieser Beziehung den Antrag gestellt:

„die hohe Kammer möge eine Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, in deren Folge künftig auf allen Landtagen belegte Nachweisungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens uns zur Prüfung vorgelegt werden wollen."

Der Herr Abgeordnete Trefurt — in dem Vermögen des §. 20 der Verfassung ein öffentliches, die wichtigsten Staatsbedürfnisse befriedigendes Vermögen erkennend — hält es eben so in dem Geist unserer Verfassung und überhaupt in dem Zweck der guten Verwaltung eines constitutionellen Staates liegend, daß auch dieser Theil des öffentlichen Vermögens einer geregelten Controle der Stände unterworfen werde, auf welche überdieß die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Mißbräuche in der Verwaltung des Stiftungsvermögens nur noch um so mehr hinleiten müßten.

II. Meine Herren! Bei der Behandlung dieses Gegenstandes schien es uns vor allem nicht unangemessen, auch einmal dessen wirklichen mathematischen Inhalt und Umfang etwas näher kennen zu lernen. Wir suchten uns über den öffentlichen Stand des Gesammtstiftungsvermögens des Großherzogthums — nach der dreifachen Cathegorie der Central-, Districts- und Localstiftungen (kirchlichen und weltlichen), von Seite der Centralaufsichtsbehörden einen Ueberblick zu verschaffen.

Von Seite des katholischen Theils erhielten wir nicht nur hierüber genügende Materialien, sondern zugleich auch eine vorläufige actenmäßige Beleuchtung der in der Motionsbegründung speciell gerügten Mißbräuche. Auf den letzten Punkt werden wir weiter unten zurückkommen.

Nach den erstgenannten Materialien besteht vorerst — gegen die Voraussetzung des Kammerbeschlusses vom 17 Oct. 1831 — noch kein allgemeines katholisches Kirchenvermögen.

Das katholische Kirchenvermögen ist vielmehr nur in den kirchlichen Districts- und Localstiftungsfonds zu suchen.

Nach der Aufnahme vom November 1832 waren dergleichen kirchliche Stiftungsfonds in der Verwaltung:

	Zahl	Bruttoertrag
1) der Seekreisregierung . . .	373	185,347 fl.
2) der Oberrheinkreisregierung .	420	127,129 fl.
3) der Mittelrheinkreisregierung	331	123,736 fl.
4) der Unterrheinkreisregierung .	275	82,418 fl.
5) der katholischen Kirchensection	122	477,895 fl.
Summa	1,721	996,525 fl.

weltliche Stiftungsfonds:

	Zahl	Bruttoertrag
1) der Seekreisregierung . . .	125	195,682 fl.
2) der Oberrheinkreisregierung .	168	88,846 fl.
3) der Mittelrheinkreisregierung	185	73,323 fl.
4) der Unterrheinkreisregierung .	195	72,867 fl.
Summa	613	430,718 fl.
Zusammen	2,334	1,427,243 fl.

oder den Bruttoertrag im 5 pCt. Capital ausgedrückt:

28,544,860 fl.

Gegenwärtig soll sich die Zahl sämmtlicher katholischer Stiftungen über 2,400 belaufen.

Ihnen schließen sich noch an, die Localarmencassen und Allmosenfonds, welche dem ausschließlichen Zweck der Armenunterstützung gewidmet sind, nach der Aufstellung von 1832, im Capitalbetrag

3,766,781 fl. 34 kr.

Dagegen hielt sich die großherzogl. evangelische Oberbehörde auf unser gleichmäßiges Ansuchen unter Hinweisung auf die evangelische Kirchenvereinigungsurkunde, Beilage B. §. 10, lit. d. und die Erklärungen der großherzogl. Regierungscommission in der auch schon von uns berührten 116. Sitzung der zweiten Kammer (wir werden uns zu dieser Hinweisung im Verlauf noch einige specielle Bemerkungen erlauben) zu ähnlichen Mittheilungen nicht ermächtigt. Auf weiteres Betreiben empfingen wir jedoch sub. rubr., Darstellung der dem evangelischen Religionstheil in dem Großherzogthum zustehenden Kirchen-, Schul- und milden Fonds und deren Bruttoertrag — auf den 1. Juni 1830 — beifolgenden Extract:

Ressort	Zahl	Bruttoertrag
	der Fonds	
A) Evang. Kirchensection .	65	370,000 fl. 12 kr.
B) Kreisregierungen		
1) Seekreisregierung . . .	6	2,788 fl. 9 kr.
2) Oberrheinkreisregierung .	116	30,856 fl. 13 kr.
3) Mittelrheinkreisregierung	154	80,255 fl. 49 kr.
4) Unterrheinkreisregierung .	262	190,710 fl. 27 kr.
	603	674,616 fl. 50 kr.

oder im 5 pCt. Capital ausgedrückt:

13,492,336 fl. 40 kr.

III. Unsere nächste Recherche ging dahin: Welche allgemeine Verordnungen — außer den Bestimmungen der Hofraths- und Kirchenrathsinstruction, so wie der Kirchencommissionsordnung — zur Verwaltung und Rechnungserledigung eines so bedeutenden, weit über 40 Millionen Gulden aufsteigenden Stiftungsvermögens — insbesondere seit Einführung unserer Verfassung bereits bestehen.

Wir stießen zuerst, bezüglich auf die katholischen Stiftungen, auf die Instructivverordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1820, welche auch schon von diesem Zeitpunkt an in Uebung war, wenn sie gleich erst mit der allerhöchsten Firma in Nr. I. des Regierungsblattes von 1827 erschienen ist.

An ihr sind besonders bemerkenswerth, die Bestimmungen über den collegialisch gebildeten Stiftungsvorstand, welcher insbesondere (§. 13) alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner zu decretiren hat, in so weit sie nicht eine höhere Bestätigung erfordern; welcher auch die höhern Verfügungen erledigt, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und im letztern Falle seine Anstände der höheren Behörde vorträgt;

über die Einwirkung der höhern Behörden: des Amts, des Kreisdirectoriums, der Kirchensection, und des Ministeriums des Innern (§. 15, 16, 21) in der Weise, daß keine der untergeordneten Stellen, auch bei der Aeußerung der höhern Competenz, übergangen werden kann;

über den bestimmt ausgeschiedenen — speciell mit auf die Controle der Bewahrung des Stiftungszweckes hingewiesenen Geschäftskreis des Stiftungsrevisors (§. 21);

über die Zeit und Sicherheit der Rechnungserledigung. Die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Bruttoeinnahme von 500 fl. und darüber haben, sollen alle Jahre, die unter

500 bis 200 fl., alle zwei Jahre, und die übrigen alle drei Jahre abgeschlossen und abgehört werden (§. 13 und 14);

sofort auf die Instructivverordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1825, von S. K. Hoheit dem Großherzog gleichfalls unter dem 16. Sept. 1828 durch Staatsministerialentschließung nachträglich sanctionirt — bezüglich auf die evang. protestantischen örtlichen milden Stiftungen (Regierungsblatt Nr. XXI. von 1828).

Sie weist die deßfallsige Verwaltung als Regel den Kirchengemeinderäthen zu. Ausnahmen sind: wo besondere Armencomissionen oder besondere Stiftungsgesetze bestehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorstand allein, oder in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderath verwaltet wird; jedoch sind auch diese Ausnahmen einer allenfallsigen nähern Bestimmung vorbehalten. (§. 1.) Hinsichtlich der Decreturen finden ähnliche Competenzgradationen, wie bei den katholischen, statt. (§. 3 und 4.)

Wegen der Ueberschüsse wurde 1820 besonders beibemerkt (ad §. 3 lit. e), daß nur genau constatirte Ueberschüsse einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieser Voraussetzung die Disposition über solche Ueberschüsse dem Ministerium des Innern auf den Vortrag der evang. Kirchensection zustehe.

Es darf gleichfalls keine Aufsichtsbehörde — ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde — eine Anweisung auf die Stiftungen ertheilen. Im Gegentheil ist der Recurs an die höhere Behörde zu nehmen. (§. 5.)

Die Rechnungen sollen in der Weise, wie bei den Katholischen, gestellt und abgehört werden. (ad §. 6.)

Als neuestes organisches Normativ hinsichtlich der Verwaltung sämmtlicher Stiftungen beider christlicher Religionstheile erscheint aber die höchste Verordnung vom 10. April dieses Jahres, Regierungsblatt Nr. XVIII. Ihr Hauptziel ist Geschäftsvereinfachung. Sie scheidet in dieser Beziehung alle den beiden Kirchensectionen durch die Verordnungen vom Jahre 1820 und 1825 noch vorbehaltenen Befugnisse an die Kreisregierungen und beziehungsweise an die Localstiftungscommissionen und Bezirksämter aus.

Alle Localstiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensectionen oder Kreisregierungen geblieben sind, sollen hiernach, den Verordnungen von 1820 und 1825 gemäß, mit Rücksicht auf die §§. 1 und 2 der neuesten Verordnung (wegen etwa erforderlicher Zustimmung der geistlichen Kirchenbehörde, und wegen der jährlich zu gebenden Nachweisungen rc.) verwaltet werden. Alle Districtsstiftungen, die sich nur auf einen Kreis oder doch nur zu einem geringern Theil noch auf einen andern Kreis erstrecken, sollen in der Regel an die Kreisregierungen übergehen: Nur die Districtsstiftungen mit kirchlichen Zwecken, oder im Haupttheil sich auf mehrere Kreise erstreckend, bei den Kirchensectionen verbleiben.

Etwaige Zweifel über Character und Umfang der Stiftung sollen durch das Ministerum des Innern oder durch höchste Entschließung entschieden werden.

Die Kreisregierungen erstatten ihre Berichte, wie die Kirchensection, unmittelbar an das Ministerium des Innern.

Nur haben die ersteren an letztere noch jährliche Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungserledigungen vorzulegen, und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision an dieselbe einzusenden, während die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchensectionen verwalteten Stiftungen durch die Oberrechnungskammer geschehen soll.

Ueberdieß steht es den Kirchensectionen und Kreisregierungen frei, auch rücksichtlich der von ihnen unmittelbar verwalteten Stiftungen einen mit ähnlichen Befugnissen, wie die Stiftungscommission und das Bezirksamt bei den Localstiftungen, oder gleich den Verwaltungsräthen bei den Schulfonds (nach §. 8 der neuesten Verordnung) versehenen Verwaltungsrath zu errichten.

Die Zweckmäßigkeit dieser h. Verordnung im Ganzen liegt wohl ziemlich klar vor.

Vielleicht wäre aber die Ausscheidung und Selbstständigkeit — dem §. 11 der h. Verordnung selbst gemäß — noch consequenter durchgeführt, wenn die nach §. 2 vorzulegenden jährlichen Ausweise, so wie von den Kirchensectionen, auch von den Kreisregierungen dem Ministerium unmittelbar abgegeben und dadurch demselben ein jeweiliger voller Ueberblick über das Stiftungsvermögen gewährt würde. Zugleich wünschten wir aber jedenfalls, daß so wie die Superrevision der von der Kirchensection verwalteten Distriktsrechnungen durch die Oberrechnungskammer geschieht, solches auch mit den von den Kreisregierungen verwalteten Distriktsrechnungen, welche sehr oft noch bedeutender als die der ersteren (blos kirchliche Districtsrechnungen) seyn werden, wenn auch nicht alle Jahre, doch wenigstens in einem bestimmten

Zeitraum von Jahren geschehen möge. Die Einforderung von Localstiftungsrechnungen zur Superrevision möge gleichwohl dem jeweiligen Ermessen oder besondern Anlässen anheim gestellt seyn. Die Anordnung über ein und das andere dürfte aber gleichfalls am besten in die Hand der Oberrechnungskammer gelegt werden. Eine der That nach doch coordinirte Stelle scheint auch schon der Form nach nicht wieder, sogar in demselben Bereich, eine übergeordnete seyn zu können, wofür denn doch eine Superrevisionsbehörde überall gelten wird. Auch dürfte — gegenüber den Kreisregierungen — die bei der Rechnungssuperrevision doch vorauszusetzende höhere Technik des Revisions- und Rechnungswesens doch wohl sicherer bei der dazu berufsmäßig ausgestatteten Behörde, der Oberrechnungskammer, als bei den Kirchenbehörden zu suchen, und daher auch Vertrauen erweckender seyn. Es würden damit auch die beiden Endabsätze im §. 1 des h. Edicts über den Geschäftskreis der Oberrechnungskammer vom 11. Oct. v. J., Reg.-Bl. Nr. LVI., bezüglich auf die Stiftungsrechnungen eine im Wortlaut ohnedem schon liegende reelle Bedeutung erhalten; die Kreisregierungen wären i n A l l e m, was die Rechnungsrevision und das Revisionspersonal betrifft der Oberrechnungskammer untergeordnet; und die Wohlthat der jährlichen Visitation der Revisionsstellen durch dieselbe käme auch den Stiftungen zu statten.

Ferner möchten wir die bloß facultative Disposition wegen Aufstellung von Verwaltungsräthen bei den von den Kirchensectionen oder Kreisregierungen unmittelbar respicirten Stiftungen im §. 10 der h. Verordnung, in eine kategorische, das Können in ein Sollen als Regel umgeändert, da die nähere Anschauung und Reflexion solcher Localorgane wohl in der Regel gewiß überall mehr von ersprießlichem, als von nachtheiligem Einfluß seyn wird.

IV. Aus der Summe der angeführten bestehenden Anordnungen dürfte sich jedenfalls ergeben, daß man es auch schon bisher von Seite der Regierung an Sicherungsmaaßregeln für das Stiftungsvermögen nicht habe fehlen lassen.

Wenn gleichwohl noch mehrfältige Mißbräuche statt gefunden haben sollen, so können solche nur in der Mißachtung der bestehenden Vorschriften, in Nachläßigkeit der Administratoren, in Mißgriffen ihren Grund haben. Es müßten aber dann die Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe, Bezirksämter, Regiminal- und Kirchenbehörden sich wohl in die gleiche Schuld theilen. Manche Rüge mag vielleicht auch nur einem irrigen oder unvollständigen Referat ihren Ursprung verdanken. Nach den uns mitgetheilten actenmäßigen Notizen soll dieses auch sogar mit den in der Motionsbegründung aufgenommenen der Fall seyn. Pflichtmäßig wollen wir dazu vorläufig und bezüglich auf dasjenige, was darüber schon in den betreffenden Discussionen von 1831 gesagt worden ist, wenigstens einige Berichtigungen andeuten. Die großh. Regierungscommission wird darüber wohl auf Verlangen noch das Nähere an Handen geben. Zu dem Herrn Antragsteller sind wir überzeugt, daß er jede beruhigende Aufklärung nur willkommen heißen wird.

ad a. (Die Verwendung von 15,000 fl. aus dem Studienfond in Rastadt auf den Seminariumsbau [nicht Gymnasiumsbau] zu Freiburg betr.)

Diese Verwendung gründet sich auf die §§. 8 und 9 des letzten Willens der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Pauline, vom 16. Januar 1782, wonach zur Fundirung eines Seminars für angehende katholische Geistliche, verbunden mit einem Alumnat, mit einer Bildungsanstalt für Schullehrer und mit einer Art Gewerbschule 100,000 fl. bestimmt, und deßfalls der jährliche vierprocentige Zins mit 4000 fl. verwendet werden sollte. Als Gebäude dazu war schon früher das sogenannte N e b e n g e b ä u d e des Jesuitencollegiums in Baden ausersehen. Das Seminarium kam in Baden selbst nicht zu Stande. Der nächste Grund mag — außer den damals noch unzureichenden Kräften — in den bald darauf eingetretenen politischen Ereignissen und Veränderungen zu suchen seyn. Das Nebengebäude wurde 1810 verkauft, und der Erlös dem Studienfond Baden — dem Particularfond des Hauptstudienfonds Rastadt — mit 13,500 fl. zugewiesen; bei Errichtung des allgemeinen erzbischöflichen Seminars zu Freiburg, wodurch endlich auch der Wille der Frau Markgräfin Maria Victoria Pauline bezüglich auf die angehenden badenbadischen kath. Geistlichen vollständig in Erfüllung ging, aber auch auf diesen Betrag zurückgegriffen; und zugleich von der Rente des Stiftungscapitals von 100,000 fl. — 2000 fl. für das Alumnat bestimmt. Nach dem Stiftungsausdruck hätte vielleicht noch eher mehr (mit Rücksicht auf die bis dahin verfallene Rentensumme) geschehen können.

ad b. (Die Verwendung von 38,000 fl. an die Universität Freiburg aus Mitteln des Rastadter Studienfonds betreffend.)

Diese 38,000 fl. (die Rechnungen sollen übrigens eine etwas geringere Summe ergeben, indem darunter auch Beiträge zur Regiecasse enthalten seyen; worauf es übrigens hier wesentlich nicht ankömmt) gehören zu jenen Beiträgen, welche auch noch von vielen andern Stiftungen an die kath. theologische Facultät zu Freiburg (früher zu Heidelberg) bis 1825 geleistet worden sind. Nach dem landesfürstlichen Schuleninstitut vom 14. Febr. 1775 bestand auch eine theologische Professur, mit einer hinreichenden Anzahl Lehrer, in Baden. Sie existirte noch 1801, wie schon die der kath. Kirchencommissionsordnung beigefügte Tafeltitelordnung v. 11. Juni 1801 nachweist. Mit dem ihm zugewiesenen Jesuitenvermögen hatte der Studienfond Baden (später Rastadt) auch diese bestimmte Verbindlichkeit übernommen. Mit Anfall der Universität Heidelberg ging auch die kleinere theologische Lehranstalt von Baden auf die umfassende Universitätsfacultät daselbst, und später auf jene zu Freiburg über. Der Zweck wurde auch fur die badenbadischen Theologen dadurch viel vollständiger erreicht, und damit wohl auch ein Beitrag aus dem früher gewiß größern Separataufwand, dem Sinn der Stiftung gemäß, begründet. Wurde später der Rastadter Studienfond gleichwohl von seiner Verbindlichkeit liberirt, so ward ihm dadurch eine besondere Wohlthat, auf welche er zunächst kaum einen bestimmten Anspruch hatte.

ad c. (Die vom Rastadter Studienfond geschehene Entziehung von 20,000 fl. Erlös aus dem Jesuitencollegiumsgebäude in Baden betr.)

Die Rechnungen weisen die richtige Verrechnung des Capitals sammt Zinsen nach, wie auch schon 1831 der aus seinen frühern Verhältnissen in der Sache besonders gut unterrichtete Herr Abgeordnete Herr ausgeführt hat.

ad d. (Die Ablieferung von jährlichen 1100 fl. von den Rastadter Studienfondrevenuen an die Regiecasse der kath. Kirchensection betr.)

Diese Ablieferung ist, wie jene der übrigen Stiftungen, eine auch den Kammern schon längst bekannte Sache. Sie haben darüber bereits im Jahr 1831 specielle Desiderien ausgesprochen. So viel ich vernommen, sind diese Beiträge vorerst nur noch bis Ende dieses Jahres angeordnet. Sie erscheinen aber auch wieder in dem neuesten Budget der kath. Kirchensection, und werden also auch bei den Verhandlungen über dieses Budget in weitere Besprechung kommen.

ad e. (Stiftungswidrige Verwendung der fürstl. Styrum'schen Jesuiten- und beziehungsweise Schulenstiftung in Bruchsal betr.)

Der Fürstbischof August von Styrum hatte durch ein Codicill vom 6. Februar 1796 für den Jesuitenorden auf den Fall seiner Wiedereinführung in seinen Landen — mit Rücksicht darauf, was dieser Orden für Erziehung und Unterricht geleistet — ein Capital von 20,000 fl. mit dem Beisatz bestimmt, daß, wenn dieser Orden binnen zehn Jahren nach geschlossenem Frieden nicht hergestellt seyn sollte, alsdann das Capital nebst Zinsen für Freischulen in den bedürftigsten Ortschaften seines fürstlichen Hochstifts „unter der Queich" verwendet werden sollte.

Der Friede wurde am 9. Februar 1801 (zu Luneville) geschlossen; der Jesuitenorden aber weder in den nächsten 10 Jahren, noch später in dem ehemals Speierischen, oder sonst in Teutschland hergestellt.

Durch denselben Frieden kamen aber zugleich die ehemals Speierschen Orte unter der Queich an Frankreich. Von nun an hatten diese Ortschaften nach dem klaren Ausspruch des §. 37 des Reichsdeputationsrecesses von 1803, dahin lautend:

„Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern.... und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der resp. Regierung überlassen:"

an die fragliche Stiftung, welche immerhin dießseits Rheins (auf der Abtei Kaisersheim) radicirt gewesen, keinen Anspruch mehr zu machen; und die dießseits Rheinischen hatten dem Wortlaut nach darauf von vorneherein keinen Anspruch, da hiernach doch nur solche ehemals Speierische Ortschaften releviren durften, welche wirklich in einer geographischen Beziehung zu dem Rayon unter der Queich waren, dieser Rayon aber bekanntlich jenseits bei Germersheim schließt; oder man müßte etwa den Gedanken des Herrn Fürstbischofs die dießseits gelegene Pfinz oder gar die Saalbach als ein Continuum der Queich beilegen wollen!

Sofort hätte also jenes Capital ohne weiteres als Staatsgut erklärt werden können, und dieser Erklärung schiene auch jetzt noch rechtlich kein besonderes Bedenken entgegenzustehen. Wenn demungeachtet daraus schon längst vielfältige Schulgehaltsaufbesserungen — und zwar größtentheils für ehe-

mals Bruchsal'sche Ortschaften, wie die Rechnungen nachweisen, geschöpft werden, wenn man damit auch — in Ermanglung anderer Mittel — dem katholischen Schulbedürfniß in Carlsruhe und Durchlach entgegengekommen ist, so wurde dadurch die Richtung des Stiftungszwecks, weil ganz unverbindlich, nur um so liberaler honorirt.

Wollte man auch annehmen (was übrigens noch insbesondere mit andern Dispositionen des Herrn Erblassers, in welchem namentlich aufgeführt ist, was man unter den Ortschaften unter der Queich verstanden hat: nämlich die Ober- und Aemter Kirrweiler, Edesheim, Marientraut und Deidesheim: nicht in Einklang zu setzen seyn sollte), daß die Marke der Queich auch dießseits als fortgesetzte Scheidungslinie supponirt worden sey, so bliebe der §. 37 des Reichsdeputationsrecesses doch immer theilweise — nämlich bezüglich auf die jenseitige vormals Speier'schen Ortschaften anwendbar, und sohin nach wie vor die anderweite landesherrliche Disposition — außerhalb jenes Rayons — gleich unanfechtbar.

Der dermalige Capitalstock soll übrigens wenigstens 42,000 fl. betragen.

ad f. (Verwendungen von Unterstützungen aus den Bruchsaler Stiftungen betreffend.)

Wenn an Unwürdige Unterstützungen verliehen worden, so müßte die Schuld zunächst auf den berichtenden und beantragenden Stellen liegen. Das weitere Urtheil wird jedenfalls erst noch von näheren Thatsachen abhängen.

ad g. (Die Verwendung der Intercallargefälle erledigter katholischer geistlicher Pfründen betreffend.)

Landesgesetzlich (nach den Wiener Hofdecreten vom 28. Februar 1782, 28. October 1783, 25. Jannar 1784 in der Josephinischen Gesetzessammlung) bildeten die Intercallargefälle vacanter katholischer geistlicher Beneficien, mit den Promotionstaxen von Pfründnießern, den Beiträgen aus aufgehobenen Beneficien und Klöstern, und den Zuschüssen von andern Stiftungen den breisgau-ortenauischen Religionsfond. Auf diesem ruhen Competenzen für Pfarreien, Baupflichten zu Kirchen und Pfarrhäusern, Vicarsgehalte, Zuschüsse zur Verwaltung vacanter geistlicher Beneficien, Messen- und Allmosenstiftungen, Kirchenerfordernisse, Deficientengehalte, ständige und unständige Unterstützungen, so wie Pensionen an Geistliche, endlich ein jährlicher Beitrag zum erzbischöflichen Alumnat und Seminar.

Nach dem Muster dieses Religionsfonds wurden auch gleiche für die übrigen Landestheile — nach Verfügung des Großherzoglichen Geheimenraths, Polizeidepartements, vom 19. Dec. 1807 — unter der Benennung: Pfarrinterimsrevenuenhauptverrechnungen — (zu Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg) errichtet.

Der wirkliche Zustand ist also längst ein gesetzlicher, und, wie es scheint, durch die oben angedeuteten Zwecke, zu welchen nur etwa noch die Sicherung der sogenannten Tafeltitel speciell benannt werden mag, auch hinreichend motivirter.

V. Möge es nun nach dem Allem in der Verwaltung der milden Stiftungen gleich nicht so unerfreulich aussehen, verdienen vielmehr insbesondere die gegenwärtigen Administratoren, Respicienten oder Dirigenten — bei ihrer anerkannten Thätigkeit, Tüchtigkeit und Redlichkeit — unser volles Vertrauen, so kann doch auch hier nicht geläugnet werden: daß gut gut, besser besser sey; daß die einzelnen Menschen vorübergehen, sichernde Institute aber dieselben überleben.

Die öffentliche Controle durch die Landstände hat im übrigen Staatshaushalt schon so vieles Ersprießliche gewirkt, so manchen Mißbrauch schon in seinem Entstehen erstickt, oft selbst die Neigung dazu durch moralische Kraft niedergedrückt, in die Wirklichkeit getretene Mißgriffe in die Schranken gewiesen: durch dieses Alles die Macht der Regierung selbst gestählt: — auch die milden Stiftungen gehören zur Gesammtstaatskraft; ihr Vermögensstock übersteigt bei weitem das Gesammtzehntvermögenscapital: sie erfüllen bezüglich auf Kirchen-, Schul-, Kranken-, Armenanstalten u. dgl. wahre Staatsbedürfnisse; sie befinden sich sohin insbesondere mit den Budgetstiteln des Cultus, der Lehranstalten, der milden Fonds, der Gnadenpensionen in wahrem Wechselverhältniß. Wo sie immer nicht bestehen, oder nicht zureichen, muß die Staatscasse für solche Institute eintreten; diese muß ihre budgetmäßigen Leistungen um so mehr steigern, je mehr die Quellen der Stiftungen versiegen.

Sollte es Noth thun, noch ausführlicher die Angemessenheit der landständischen Mitcognition über deren Bestand, oder das öffentliche Interesse für dieselben nachzuweisen? Und wie anders könnte, wie schon früher gesagt, der §. 20 unserer Verfassung seine volle Bedeutung erhalten? Welche weitere Beruhigung durch diese Mitcontrole selbst auch für die zur nächsten Obsorge berufenen Staatsbehörden bei

einem so vorzugsweise der Pietät, dem Gewissen anvertrauten Gut?

Die dagegen erhobenen Bedenken sind sonder Zweifel nur formeller, nicht sachlicher Art.

Die von Seite der obern evang. Kirchenbehörde citirte Kirchenunionsacte, Beil. B. §. 40 lit. d läßt unter andern auch die Generalsynode „in reifliche Erwägung ziehen, ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Localvermögens — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Allmosenordnung, näher bestimmt wird, zur gesetzlichen Berücksichtigung kommen mögen."

In gleichem Sinn wird auch der §. 38 des höchsten Edicts vom 30. Januar 1830 Regierungsblatt Nr. III. (die Errichtung der zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bisthümer betreffend) dahin lautend:

„Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden:"

in Verbindung mit dem §. 3 des Inhalts:

„Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus:"

aufzufassen seyn.

Wie ist aber daraus irgend abzuleiten, daß die fragliche Aufsicht als lediglich durch die Regierungsaufsicht abgeschlossen zu erachten sey? oder daß dem Staat überhaupt (und zu dem constitutionellen Staat gehören wohl auch seine Landstände!) eine Schranke in der Weise gesetzt sey, wie er diese Aufsicht zu realisiren, oder welche Controleinrichtung zur zweckmäßigsten Verwendung und Erhaltung des Stiftungsvermögens er unbedingt zu beobachten habe.

Am allerwenigsten wäre abzusehen, wie ein derartiges Bedenken sogar auf das weltliche Stiftungsvermögen ausgedehnt werden könne, von welchem überdieß nur noch ein sehr geringer Theil sich in der unmittelbaren Administration der Kirchenbehörden befindet, was übrigens auch selbst jeden Augenblick durch Uebertragung an andere Regiminalbehörden noch weiters abgeändert werden könne. Dazu möchten wir ferner erinnern, daß der That nach, und dem Geist der h. Verordnung vom 10. April d. J. gemäß, auch selbst nicht einmal die kirchlichen Districtsstiftungen, welche noch von den beiden Kirchensectionen administrirt werden, diesen nicht als geistlichen Stellen (die katholische Kirchensection hat schon an und für sich den reinen Character der Weltlichkeit, ist als Kirchenbehörde bloß mit dem landesherrlichen Aufsichtsrecht über die Kirche [jus circa sacra] bekleidet; die wahre katholische oberste Kirchen- oder geistliche Behörde ist der Bischof und sein Capitel: nach dem gleichen Verhältniß müssen auch die doppelten Functionen der evangelischen Kirchensection ausgeschrieben werden!) sondern — ganz in gleicher Richtung, wie bei den Kreisregierungen sämmtliche — bei weitem den größten Theil des Kirchenvermögens bildende — kirchliche Localstiftungen als weltlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden überwiesen worden sind.

VI. Wir kommen nun zur Schlußfrage:

Wie soll die berührte nähere landständische Controle bezüglich auf das Stiftungsvermögen ins Leben treten?

Der Antragsteller verlangte hierunter für jeden künftigen Landtag die Vorlage belegter Nachweisungen über die Verwendung dieses Vermögens zur Prüfung.

In dieser Allgemeinheit ausgedrückt, schien es, daß damit zugleich auf die Vorlage sämmtlicher Stiftungsrechnungen mit deren Beilagen und deren Superrevision durch die Kammer, respective durch die von derselben aufzustellenden Commission abgehoben sey. Denn nur sämmtliche Stiftungen stellen das Stiftungsvermögen im Ganzen dar; die Belege der Nachweisungen sind nur in den Rechnungen und deren Beilagen selbst zu finden; die Prüfung sämmtlicher Stiftungsrechnungen und deren Beilagen kann nicht ohne specielle revisorische Durchgehung derselben geschehen.

Dieses wird aber kaum die Meinung seyn.

Wie oben angedeutet, haben wir schon dermalen über 2400 kirchliche und weltliche besondere Stiftungen, also auch eben so viele besondere Rechnungen mit deren Beilagen.

Aus den Regierungsblättern ersehen wir die im Laufe des Jahres häufig wiederkehrende und erfreuliche Erscheinung, daß auch in unserer Zeit und in unserm Vaterland der Stiftungssinn für fortwirkend gute und milde Zwecke nicht erstorben ist. Wir haben also eine fortlaufende Mehrung zu erwarten. Denken Sie sich nun die Aufgabe, wenn sämmtliche diese Rechnungen auf jedem Landtag der ständischen Prüfung unterworfen werden sollten, und ob nicht jedenfalls

auch der constanteste Wille an der Ausführbarkeit scheitern müßte!

Alles auch im Detail selbst zu sehen, selbst zu untersuchen, scheint unmöglich.

Aber möglich scheint, die Kraft der öffentlichen ständischen Controle schon durch die Idee wirksam zu halten, daß solche jederzeit eintreten könne.

Als ein ausreichendes Mittel dazu dürfte dienen: wenn von der Bestimmung des §. 2 der h. Verordnung vom 10. April d. J., mit der von uns oben bezeichneten Modification, auch bezüglich auf die landständische Cognition Gebrauch gemacht, daher die dort angeordnete Vorlage der jährlichen Uebersichten über den Stand des Stiftungsfonds und über die Rechnungserledigungen mit dem Beginn jedes Landtags auch für die Kammern verlangt, und diesen, beziehungsweise den von ihnen aufzustellenden Commissionen überlassen wird, wo sich dazu besondere Veranlassung zeigt, auch die einschlägigen Rechnungen einzufordern. Es würde dieses auch durchaus der großh. Regierung kein besonderes neues Geschäft machen, da sie hiernach vor allem selbst nur zu geben hätte, was — der Ordnung gemäß — schon bei ihr vorliegt, und vorliegen muß. Die Kammern erhielten einen stetigen speciellen Ueberblick über Zu- oder Abnahme des Stiftungsvermögens, und dazu zugleich die Veranlassung, in einem bestimmten Wechsel, oder wo ihr sonst besondere Gründe bekannt werden, sich über die richtige Verwendungsweise aus den Rechnungen selbst zu überzeugen oder durch ihre Commission überzeugen zu lassen; und die Stiftungen, dieses heilige Eigenthum nicht bloß der Gegenwart, sondern der ganzen Zukunft, hätten sich einer weiteren verstärkten Garantie zu erfreuen!

VII Meine Herren! Einig in den vorgetragenen Ansichten glaubt sofort Ihre Commission den von dem Herrn Motionssteller gemachten Antrag dahin näher bestimmen und annehmen zu sollen:

„die hohe Kammer möge eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beschließen, in deren Folge künftig mit dem Beginn eines jeden Landtags von den beiden letztverflossenen Jahren Uebersichten über den Stand der Stiftungsfonds und über die Rechnungserledigungen den Kammern vorgelegt, und auf Verlangen — wo sich Veranlassung dazu findet — auch die betreffenden Rechnungen an dieselben, oder an ihre dazu ernannten Commissionen mitgetheilt werden wollen."

Dazu möchte noch der weitere Wunsch wenigstens in das Protocoll nieder zu legen seyn:

„daß es der hohen Regiernng gefallen wollte, eine ähnliche Revision, wie solche mit den Pensionen geschehen ist, auch bezüglich auf die an die Stiftungen auf ständig oder auf längere Zeit gestellten Assignationen, insbesondere bezüglich auf die Unterstützungsanweisungen bei den Kreisregierungen und beziehungsweise bei den Kirchensectionen vornehmen zu lassen."

Die Gründe scheinen ziemlich gleich nahe zu liegen. Manche Verhältnisse haben sich seit der Zeit der Decretur wohl auch hier geändert. Manche Voraussetzung von damals ist jetzt nicht mehr dieselbe; manche Ansicht über Zweck und Bestimmung ist richtiger und klarer geworden. Jedenfalls dürfte eine solche officielle Nachlese sowohl der öffentlichen Meinung als der Administration selbst eine nachhaltigere Beruhigung gewähren!

Meine Herren! Halten Sie es schließlich insbesondere der Bedeutendheit des Gegenstandes zu gut, wenn wir vielleicht da und dort auch etwas zu weit in das Detail eingegangen, und damit Ihre Geduld etwas länger in Anspruch genommen haben.

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 105. Karlsruhe 22. September.

LXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Mittheilungen der ersten Kammer. — Gesetzentwurf über die Hundstaxe. — Berathung des §. 16 des Zehntablösungsgesetzes. —)

Der Präsident zeigt zwei Mittheilungen der ersten Kammer an, wornach dieselbe den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Budgetnachweisungen, und über die zur Vorlage reclamirten provisorischen Gesetze und Verordnungen theils beigetreten ist, theils aber die Zustimmung verweigert hat. —

Staatsrath Winter legt über die künftige Entrichtung der Hundstare folgenden Gesetzentwurf vor:

Art. 1. „Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 kr., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2. Frei von der Entrichtung der Hundstare sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3. Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amts- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindscasse.

Art. 4. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 4 fl., und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Amtscasse zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5. Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6. Dieß Gesetz tritt mit dem .... in Kraft.“ —

Der Redner der Regierung trägt zur Begründung des Gesetzvorschlags im Wesentlichen Folgendes vor:

Durch die Verordnung vom 13. Febr. 1811 geschah die erstmalige Einführung der Hundstare; solche wurde jährlich auf 3 fl. für jeden Hund festgesetzt, und der ganze Ertrag den Amtscassen zugewiesen.

Von der Entrichtung dieser Taxe waren jedoch frei: die Metzger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, einschließlich der Schäfer und Feldhüter; die Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, sodann die zur Jagdberechtigten Stellen und Personen.

Vier Jahre später wurde diese Taxe durch die Verordnung vom 20. August 1815 auf 1 fl. 30 kr. heruntergesetzt, und die Taxfreiheit einzig auf die öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger (und zwar Letztere nur auf so viele Hunde, als sie diensthalber halten müssen) beschränkt.

Nach Verlauf von eilf Jahren, nämlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1826, wurde in der Unterstellung, daß nur in Folge der niedrigen Taxe von 1 fl. 30 kr. die Anzahl der Hunde sich außerordentlich vermehrt habe, wieder die frühere Taxe von 3 fl. für jeden über sechs Wochen alten Hund eingeführt, und zudem noch bestimmt, daß für jeden weitern Hund, welchen Jemand halte, eine Taxe von 6 fl. entrichtet werden müsse. — Auch sollten die Taxen nicht mehr ganz in die Amtscassen, sondern nur zu zwei Drittel in solche, das andere ein Drittel aber in die Gemeindscassen fließen.

Von dieser Taxe wurden jedoch befreit:

1) die herrschaftlichen Förster und Jäger, so wie sämmtliche Jagdeigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, für sämmtliche Hunde, welche zum Jagddienst wirklich ge-

braucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Kost, oder in fremder Verpflegung gehalten werden.

2) Jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardist, Hatschier, Gefangenwärter, so fern er im Gefängnisse wohnt, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen, von den übrigen Häusern der Gemeindseinwohner getrennt stehenden, Hauses — jedoch nur für einen Hund — und für jeden weitern Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. bezahlen.

Endlich wurde durch die Verordnung vom 9. Oct. 1828 die Taxe für Hunde, welche die Postwagen-Conducteurs, Jagdpächter, Nagelschmiede und Trüffeljäger halten, auf den frühern Betrag von 1 fl. 30 kr. wieder herabgesetzt. —

Der Zweck der obgedachten Verordnung vom 24. Mai 1826 war lediglich kein anderer, als durch die Erhöhung der Taxe auf 3 fl. und beziehungsweise 6 fl. auf die allmählige Verminderung der großen Anzahl von Hunden hinzuwirken, und dadurch den, besonders damals häufig vorgekommenen Unglücksfällen, welche durch wüthende Hunde entstanden, nachdrücklich zu begegnen.

Die bisherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß solcher nur theilweise, und in einzelnen Orten und Gegenden gar nicht erreicht wurde. Der Vortheil, den man sich von der Erhöhung der Taxe versprochen hatte, wurde anderseits durch die Gestattung der vielen Taxbefreiungen wieder aufgehoben, und gab zudem zu vielen Unterschleifen Veranlassung. Gesetzt aber auch, die Absicht der Verminderung der Hundezahl wäre durch die Erhöhung der Taxe auf 3 und resp. 6 fl. erreicht worden, so hatte dieses doch den Nachtheil, daß in einzelnen Gegenden, und insbesondere im vormaligen Main- und Tauberkreise, die Diebstähle und Einbrüche inzwischen häufiger vorgekommen sind, weil in den Ortschaften viel weniger Hunde, als früher, gehalten worden.

Es wird daher der erste Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs, wornach künftig jeder Besitzer eines Hundes jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 kr., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen muß, seine Rechtfertigung finden.

Was die geringere Betaxung der Hündinnen betrifft, so liegt dieser die Absicht zum Grunde, dadurch zu bewirken, daß mehr Hündinnen als bisher gehalten werden, indem nach glaubwürdigen Behauptungen die Hundswuth vorzüglich dem ungleichen Verhältniß der Geschlechter zuzuschreiben ist.

Der zweite Artikel befreit von der Entrichtung der Hundstaxe die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Diese Taxbefreiung gründet sich auf die Wünsche, welche die verehrliche Kammer schon in ihrer 151. Sitzung vom Jahr 1831 ausgesprochen hat.

Eben so der dritte Artikel, wornach der Ertrag der Taxen nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amts- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindskasse fließt.

Der vierte Artikel hat lediglich die Absicht, um mögliche Unterschleife zu beseitigen, und unredliche Hundsbesitzer, die ihre Hunde bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterlassen, einer Strafe zu unterwerfen. Nur wird noch ein Punkt zu erwägen seyn. Dieses Gesetz gestattet keine Ausnahme, es sind aber Personen, die ihres Dienstes wegen ein oder mehrere Hunde halten müssen, und welchen durch diese Auflage eine Dienstlast zuwächst, z. B. den Förstern, Hirten ꝛc.

Es wird billig seyn, daß diejenige Stelle, welche solche angestellt hat, diese Auflage vergüte; künftig wird deren Selbstentrichtung zur Bedingung der Anstellung gemacht werden können. Indessen dürfte dieser Gegenstand sich mehr zur Vollzugsverordnung eignen. —

Hoffmann berichtet hierauf Namens der Zehntcommission über den früher an die Commission zurückgewiesenen §. 16 des Gesetzentwurfs über die Zehntablösung. Die sofort eingetretene Discussion der Vorschläge, woran außer dem Berichterstatter und den Regierungscommissären Nebenius und Regenauer, besonders die Abgeordneten Rettig v. K., Körner, Wetzel I., Knapp, Trefurt, v. Rotteck, Buhl, Welcker, Duttlinger, Bekk, Wetzel II., Wolff, Gerbel, Föhrenbach, Mohr, Sander, Merk, v. Tscheppe, Aschbach und Rettig von Sch. Theil nahmen, führte zu folgenden Beschlüssen:

1) Im §. 14 (bereits mitgetheilt in Nr. 102 der Landtagszeitung) wurde die Bestimmung Nr. 6 so abgeändert: „Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungscapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst 1¾ Procent dieses Kapitals gleich kommt.“ „Dagegen ist jedem Einzelnen u. s. w.“

2) Der nämliche §. 14 erhielt nach Nr. 7 den weitern

Zusatz: „Das Ablösungscapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.“

3) Der §. 16 endlich wurde jetzt in folgender Fassung angenommen:

§. 16. „Bleiben einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.“

„Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 20 und 21 zulässigen Ablösungsgesammtheit mit Capital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungscapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Capital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §. 971 und 972 der Proceßordnung vollziehen zu lassen.“

„Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungscapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des L. R. S. 2103 auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Capitals, im Fall des Verzugs, für Capital und Zinse zu stehen, wenn und insofern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.“ —

Die Berathung des §. 26 wurde auf die nächste Sitzung vertagt. —

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Die auf heute ausgesetzt gebliebene Berathung des §. 26 des Zehntgesetzes, d. i. der Frage, welche Jahre bei der Ausmittlung des Zehntertrags zum Grunde gelegt werden sollen, hat die ganze Sitzung ausgefüllt, und zu dem Ergebnisse geführt, daß 1) der Commissionsvorschlag: die Jahre 1821 bis 1830 zum Grunde zu legen, — von der Mehrheit (gegen eine Minorität von 19 Stimmen), verworfen, dagegen 2) Mohr's Antrag: Die Jahre 1819 bis 1832 der Durchschnittsberechnung unterzulegen, — angenommen wurde. —

Es lautet darnach jetzt der §. 26 des Entwurfs ganz so, wie wir ihn in Nr. 101. S. 756 mitgetheilt haben, mit der einzigen Aenderung, daß darin, wie überall in den spätern Paragraphen, statt „zehen Jahre von 1821 bis mit 1830.“ — es nun heißt „vierzehn Jahre von 1819 bis mit 1832.“ —

Bei der jetzt erfolgten Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs über das ganze Zehntablösungsgesetz wurde dasselbe von allen Stimmen gegen 6 (Buhl, Herr, Hoffmann, v. Rotteck, Sander und Sonntag) angenommen. —

Wir theilen die heutige Discussion in den folgenden Blättern vollständig mit. —

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Berichte der Petitionscommission 1) über Sonntag's Petition, die Amtsrevisorate betreffend, 2) über die Petition der Gemeinde Geisingen, die Sportelordnung betreffend. — Discussion des Commissionsberichts von Gelzam über Trefurts Motion, die Aufsicht der Stände über die Verwendung des Stiftungsvermögens betreffend.)

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Mitglieder der II. Kammer zu dem am nächsten Montag abzuhaltenden landwirthschaftlichen Feste vermöge einer ihm von Herrn Staatsrath Winter zugekommenen Nachricht einzuladen geruht habe, wozu die Einlaßkarten bereits ausgegeben seyen.

Rettig von Sch. erstattet Namens der Petitionscommission über die Vorschläge des Amtsrevisors Sonntag von Gernsbach, die Amtsrevisorate in unabhängige Notariate zu verwandeln, die Tagegebühren abzuschaffen und die tüchtigsten Theilungscommissäre zu Staatsschreibern zu erklären, folgenden Commissionsbericht:

Meine Herrn!

In der 14. öffentlichen Sitzung hat Amtsrevisor Sonntag in Gernsbach — ein in seinem Fache bekanntlich ausgezeichneter Geschäftsmann — einen Gegenstand abermals

zur Sprache gebracht, der schon vor 11 Jahren, als nämlich der Abg. Duttlinger eine eigene Motion wegen Reform in der Verwaltung der Rechtspolizei, besonders in der Anstalt des Amtsrevisorats- und Schreibereiwesens begründete, die Aufmerksamkeit der damaligen Kammer auf sich zog, jetzt aber nothwendig um so lebhafteres Interesse erregen muß, als nicht nur die alten Klagen über Mängel in diesem Zweig der Verwaltung fortbestehen, wie die auf jedem Landtag häufig einkommenden Petitionen beweisen, sondern auch mit der neuen Gemeindeordnung unsre Gemeinden und deren Vorsteher eine gewisse Selbstständigkeit und eine gänzliche Umgestaltung ihres Organismus erhalten haben, welche sich mit den Einrichtungen unserer jetzt noch bestehenden Amtsrevisorate durchaus nicht verträgt; überdies aber auch die bevorstehende Trennnung der Justiz von der Administration einen wesentlichen Einfluß auf die Versehung der Rechtspolizeigeschäfte äußern wird. Mit Ueberreichung der Sonntagschen Petition hat daher gewiß mit Recht der Abgeordnete Duttlinger diesen allgemein wichtigen Gegenstand in der 14. öffentlichen Sitzung zur besondern Berücksichtigung Ihrer Commission empfohlen, einen Gegenstand, welcher die Bitte um Vorlage eines Gesetzes enthält, und daher nach §. 56 unserer Geschäftsordnung, wie eine von Seiten eines Ständegliedes vorgetragene Motion zu behandeln, daher zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen und durch eine besonders zu ernennende Commission Bericht zu erstatten seyn dürfte, wenn Sie, meine Herren, von den in der Petition und gegenwärtigem Bericht angedeuteten Hauptmomenten im Interesse der Zeit nicht die nächste Veranlassung zu einer empfehlenden Ueberweisung an das Großherzogliche hohe Staatsministerium nehmen wollten. Der Geschäftskreis des Amtsrevisorats ist durch das Organisationsedikt vom Jahr 1809 bestimmt; es fanden seither zwar einige Abänderungen statt, in der Hauptsache aber blieb der Geschäftsumfang derselbe, ohne daß jedoch eine eigene Geschäftsinstruction erschienen ist. Es gehören hieher hauptsächlich die eigentlichen Notariats- oder Staatsschreibereigeschäfte, wie solche das Landrecht bezeichnet, z. B. Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente, Erbtheilungen ꝛc., dann wieder einzelne Administrativgegenstände, wie z. B. Aufsicht über Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, die Fertigung der Gemeinds-, Pflegschafts-, Allmosen und ähnlicher Rechnungen, das Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungsanschläge, so wie die Fertigung verschiedener Tabellen, endlich die Revision der von den Theilungsscribenten gefertigten Geschäfte. Daß aber bei solchem Institut wesentliche, schon längst laut beklagte Mängel und Gebrechen bestehen, läßt sich nicht wohl in Abrede stellen. Im Allgemeinen ist nämlich nicht abzusehen, warum der Staat, zumal bei jetziger Gesetzgebung, mit sehr bedeutendem Kostenaufwand hier ins Mittel treten soll, warum da, wo die Gesetzgebung schon hinlängliche Anleitung giebt, und Sicherheit durch Bezeichnung der einzuschlagenden Wege gewährt, der Staatsangehörige und die Gemeinde immerhin gewissermaßen bevormundet bleiben, warum sie gerade an eine Dienststelle in solchen Angelegenheiten gebunden seyn sollen, deren Besorgung einer besondern Staatsbeaufsichtigung nicht unterliegen, sondern dem eigenen Vertrauen und der freien Wahl überlassen seyn soll, in Geschäften nämlich, welche unser Landrecht als eigentliche Staatsschreiberei- oder Notariatsgeschäfte bezeichnet. Zu den Gebrechen gehört dann ferner insbesondere, daß die von den Amtsrevisoraten angestellten Theilungscommissäre, abgesehen davon, daß es den meisten an der nöthigen wissenschaftlichen Vorbildung, an dem Studium der Theorie gebricht, und sie die Rechtspolizeigeschäfte auf den Schreibstuben nur mechanisch einüben, auswärts arbeiten, also in keiner Hinsicht der Beaufsichtigung ihrer Principale unterworfen sind, was häufig zur Folge hat, daß unvollständige, fehlerhafte Geschäfte vorgelegt werden, die bei eintretenden Revisionen mit Zeit und Kostenaufwand ganz umgearbeitet werden müssen, auch nicht selten ebenfalls sehr flüchtig, oder gar nicht von dem Amtsrevisorat geprüft werden.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 106. Karlsruhe 23. September.

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Rettig von Sch. fährt fort:

Dabei tritt der nicht weniger beklagenswerthe Uebelstand ein, daß diese Theilungscommissäre auf Tagegebühren gesetzt sind, nämlich auf tägliche 3 fl., wovon die Amtskasse 1 fl. 10 kr. und der Theilungscommissär 1 fl. 50 kr. bezieht; es ist daher der Träge und weniger Befähigte eben so belohnt, wie der Arbeitsame und Tüchtige, die Kosten vermehren sich oft zur großen Ungebühr für die Betheiligten durch dreifache Anrechnung, nämlich für den Commissär, den Fiscus und die Urkundspersonen. Auch wird durch solchen Gebührenbezug die nächste Veranlassung dazu gegeben, die Erledigung der Geschäfte in die Länge zu ziehen, und selbst Prozesse herbeizuführen. Warum aber neben der Gebühr des arbeitenden Theilungscommissärs die Staatskasse auch noch einen gewissen Theil beziehen soll, läßt sich nicht absehen, und wird sich auch nicht mit einer künftigen Sportelordnung, wie sie auf dem jüngsten Landtag in Antrag gebracht wurde, vereinbaren lassen. Denn der Staat leistet nicht den mindesten Beitrag zu dem Gehalt dieser Commissäre, er bezieht im Gegentheil die nicht unbedeutenden Revisoratssporteln, und findet darin reichlichen Ersatz für den Besoldungsaufwand. Will man aber den bei der Justizverwaltung geltend gemachten Grundsatz auch hier annehmen, daß nämlich der Rechtsuchende nur zu einem gewissen Präcipualbeitrag für die vorzüglich in Anspruch genommene Thätigkeit zu leisten verbunden sey, und daß im Uebrigen der Staat den mit der Rechtspflege verbundenen Aufwand zu tragen habe, dieser also von der Gesammtheit zu leisten sey, dann fällt vollends aller Grund hinweg, warum hier, wo nicht sowohl von dem Rechtsschutz, sondern von einer Handlung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit die Rede ist, der ohnedieß mit nicht geringen Kosten schon beladene Betheiligte noch eine besondere Steuer an den Staat bezahlen, warum also hier gleichsam eine Staatsrevenue auf Kosten der Einzelnen zum Vortheil der Gesammtheit geschaffen werden soll. Wenn daher hierüber, wie Sie, meine Herren, wohl wissen werden, die Klagen allgemein und laut geworden sind, so ist dieß wohl natürlich, weil der Grund dazu auf flacher Hand liegt. Auch der Umstand, daß der Theilungscommissär unter Verantwortlichkeit des Amtsrevisors arbeitet, was an sich zwar nöthig ist, so lang das Institut fortbesteht, wirkt auf der andern Seite nachtheilig auf die Controle. Denn es könnte wohl leicht der Fall seyn, daß die Rüge eines unterlaufenen Fehlers da ganz unterbleibt, wo der Fehler mit Erfolg nicht mehr zu verbessern ist, mithin die Haftbarkeit des Revisors eintreten würde, z. B. bei einem durch den Theilungscommissär formlos, also nichtig gefertigtem Testament. Den einzelnen und leicht möglichen geheimen Uebervortheilungen ist auch nicht immer und kräftig vorgebeugt. Denn so lange nach Tagesgebühren gearbeitet wird, beziehen auch die Waisengerichte und Vorsteher, welche die Geschäfte der Commissäre, und die damit zugebrachte Zeit unterschriftlich beurkunden, ihre Tagesgebühren, sie sind also mit dem Theilungscommissär gleich betheiligt, und es ist wohl Pflicht, selbst den leisesten Verdacht, den Schein einer möglichen Uebervortheilung, entfernt zu halten. Von derartigen Gebrechen sind schon längst und allenthalben, selbst auf frühern Landtagen, traurige Gemälde vor Augen gestellt worden; solchen abzuhelfen, wird aber auch jetzt um so dringender, zugleich leichter möglich, da sich das noch bestehende Revisoratsinstitut mit der Emanci-

pation unserer Gemeinden, mit der Verwaltung derselben, mit der weniger abhängigen Stellung der Gemeinderäthe, und mit der weit beschränkten Aufsicht des Staats über die Gemeindeadministration in vielen Fällen gar nicht mehr verträgt, und ein längerer Fortbestand nur zu störenden, auf den Geschäftsgang nachtheilig einwirkenden Collissionen Veranlassung geben muß. Wenn nun in solcher Lage die Commission anerkennen mußte, daß eine gänzliche Reform in der Verwaltung der Rechtspolizei dringend, eilig und den Anforderungen der Zeit eben so angemessen, als durch die neuere Gesetzgebung und künftige Gerichtsverfassung geboten sey, so wird hier nur noch kürzlich anzudeuten seyn, welches Institut an die Stelle der bisherigen Amtsrevisorate treten könnte — ich sage: andeuten, weil sich die Petitionscommission von ihrem Standpunkte aus nicht zur Aufgabe machen konnte, in eine gründlichere Ausführung einzugehen. Bei weitem der wesentlichste Theil der den Amtsrevisoraten zugewiesenen Geschäfte besteht in eigentlichen Rechtspolizei- oder Notariatsgeschäften, der geringere Theil derselben umfaßt einen Zweig der Administration. Zur Besorgung der Ersteren schlägt der Petent die in andern Staaten mit bestem Erfolg längst eingeführten Notariate vor, welche eine freie Stellung zwischen den Justiz- und Administrationsbehörden einnehmen. In den Geschäftskreis derselben gehören z. B. die Aufnahme der Urkunden über Geschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Verfassung erfordern, Wechselproteste, Schuldverschreibungen, Fertigung der Schenkungen unter Lebenden, der Testamente, der Heirathsverträge, Einkindschaften, der Uebergabsverträge, Erbtheilungen u. dgl. Alle diese Geschäfte, welche in unserm Landrecht zu den eigentlichen Staatsschreibereigeschäften aufgezählt werden, gehören zu den öffentlichen Acten der Notariate. Diese müßten nach dem Umfange dieser Geschäfte errichtet, und mit tüchtigen, erprobten Theilungscommissären besetzt, die jetzt noch bestehenden Amtsrevisoren aber theils für die größere und wichtigere Bezirke in gleicher Eigenschaft, theils zur Revision bei der Kreisregierung verwendet werden. Solche Notarien würden dann vom Staat zwar mit Staatsdienereigenschaft, aber ohne Besoldung angestellt, und ihnen statt letzterer der Bezug der für einzelne Geschäfte festzusetzenden Taxen und Gebühren überlassen. Das Gehässigste, welches an dem bisherigen Institut so allgemein und laut getadelt wird, bleibt immerhin der Tagegebührenbezug, weil der damit zur großen Belastung der Staatsangehörigen häufig verbundene Unfug nicht wohl ganz zu vermeiden ist, weil ferner der Staat, wie Petent richtig bemerkt, aus den Sporteln keinen Nutzen ziehen soll, da diese ihrer Bestimmung gemäß nur das Geschäftseinkommen der Notarien surrogiren. Der durch die Einstellung der Tagsgebühren für die Staatscasse sich ergebende Ausfall wird aber auch, theilweise wenigstens, wieder ersetzt. Denn nebst dem, daß mit der Verminderung des Staatsrechnungswesens eine bedeutende Ersparniß eintreten kann, fallen auch die zuletzt ausgesetzten Besoldungen hinweg. Aber auch abgesehen von diesen bloß finanziellen Rücksichten mußte sich die Commission mit den Aeußerungen des Petenten vollkommen einverstanden erklären, daß nämlich durch s c h l e u n i g e Abschaffung der Tagsgebühren nicht nur das Geschäft, sondern auch die Moralität befördert, der gewissenhafte und tüchtige Arbeiter dadurch ausgezeichnet, der Faule und Ungeschickte gebrandmarkt wird. In gleichem Sinne haben sich auch schon häufig die Stimmen aus allen Theilen des Vaterlandes über die Verwerflichkeit der Tagsgebühren vernehmen lassen, und eben so sind auf gegenwärtigem Landtag mehrere Petitionen, nämlich der Gemeinden des Bezirksamts Adelsheim, des Amts Hüfingen, des Amtsbezirks Altbreisach, der dortigen Theilungscommissäre, dann der Gemeinde Harheim eingekommen, welche ähnliche Anträge enthalten. Alle sind auf Aufhebung der sogenannten Fiscigebühren von Theilungsgeschäften, und zum Theil auch auf Verwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate gerichtet; alle führen dieselben wichtigen Gründe für ihre Anträge an; es bleibt also in dieser Beziehung über den Inhalt solcher Eingaben hier nichts weiteres zu sagen übrig. Auch diese Desiderien sind in der Sonntag'schen Eingabe enthalten, welche mit der ausgesprochenen Ueberzeugung schließt, daß ohne Errichtung unabhängiger Notariate, und ohne gleichbaldige Abschaffung der Tagsgebühren keine Maaßregel durchgreifend, und durch den Erfolg verbürgt sey. Da Ihre Commission, meine Herren! diese ausgesprochene Ueberzeugung theilt, da aber auch ferner, wie Eingangs bemerkt, die Vorstellung, über welche ich Ihnen Bericht zu erstatten die Ehre habe, einen Gegenstand behandelt, welcher die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfes umfaßt, so glaubte die Petitionscommission auf diese wenigen Hauptgrundzüge sich beschränken, und die etwa nöthig scheinende weitere Ausführung einer besondern Commission überlassen zu müssen; daher kann sich wohl der gegenwärtige Antrag geschäftsordnungsgemäß nur dahin erstrecken, die

Kammer möge beschließen, diese Sache an die Abtheilungen zur Berathung zu überweisen, damit eine eigene Commission gebildet, und von solcher sodann weiterer Bericht erstattet werden möge. Sollte demnach aber auch die Form der Berathung nach §. 56 der Geschäftsordnung eintreten, so bildet doch immer die angetragene gleichbaldige Abschaffung der Fiscigebühren einen besondern Theil der Petition, der sich zu dem Geschäftskreis der Budgetscommission eignen wird, und in dieser Beziehung macht Ihre Commission den weitern Vorschlag, diesen Gegenstand an diese Commission zur möglichsten Berücksichtigung zu verweisen.

Nach eröffneter Discussion nimmt Duttlinger das Wort, und spricht im Wesentlichen: Ich erkläre mich für beide Anträge der Commission, und enthalte mich vorderhand, jetzt weiter über die Hauptsache selbst zu sprechen, mich auf die Bitte an die Abtheilungen beschränkend, in möglichster Bälde die Berathung eintreten zu lassen, damit noch bei dem gegenwärtigen Landtage Bericht über den Gegenstand erstattet, und Berathung darüber gepflogen werden kann. Die Hauptsache ist mir der erste Vorschlag, welcher auf die Abschaffung der Amtsrevisorate, und Errichtung selbstständiger Notariate gerichtet ist. Ich bin nämlich ebenfalls überzeugt, daß hier keine theilweise Verbesserung vollkommen hilft, sondern daß es einer Aufhebung und andern Aufbauung der ganzen Anstalt bedarf. Meine Bitte um Beschleunigung stelle ich aber besonders aus dem Grunde, weil die großen Mängel der Anstalt, wie wir sie jetzt sehen, von jeher und allgemein anerkannt sind, und man muß sich nur wundern, daß, dieses allgemeinen Anerkenntnisses ungeachtet, das auch die Regierung theilte, gleichwohl von dem Justizministerium bis heute noch gar nichts geschehen ist um diesen Mängeln abzuhelfen, ungeachtet selbst ein vaterländischer Schriftsteller, der zur Zeit des Erscheinens seiner Druckschrift Mitglied vom Staatsministerium war, schon vor 12 Jahren in der nämlichen Schrift diese Anstalt in ihrer bisherigen Form für einen „Krebsschaden,“ für eine „Landplage des Großherzogthums Baden“ erklärt hat. Diese Betrachtung wird auch meine Bitte an die Abtheilungen rechtfertigen, für die baldmöglichste Erledigung der Sache zu sorgen.

Merk: Eine anderweitige Organisation der Amtsrevisorate ist eine der schwierigsten Aufgaben, die man nur der Gesetzgebung in dieser Hinsicht vorschreiben kann, und da ich gar nicht abzusehen vermag, daß es noch möglich ist, auf diesem Landtage die Sache zu berathen und auszuführen, so kann ich, weil ich kein Liebhaber davon bin, Vorschläge zu unterstützen, die keine Folge haben können, nicht für den ersten Antrag seyn. Diese Organisation kann nur im Wege einer Motion, oder was noch eher zu wünschen wäre, durch einen Gesetzesentwurf, der schon den Entwurf einer Organisation in sich enthält, erledigt werden. Denn mit blos allgemeinen Ansichten und Grundsätzen ist in dieser Sache durchaus nicht zu helfen, und die Abtheilungen werden sich in dieser Hinsicht ohne eine solche Vorlage nicht recht zu benehmen wissen. Daß große Fehler in der Einrichtung liegen, ist allerdings richtig, allein der Hauptfehler liegt mehr in der subjectiven als der objectiven Beziehung, besonders in persönlichen Einrichtungen, weil man bei den Anstellungen mehr darauf sieht, daß Einer den mechanischen Theil gut versteht, und die Formen recht inne hat, statt eine gründliche Kenntniß der Rechtslehren besitzt, die eigentlich dazu erforderlich sind. Wenn es auch nicht möglich ist, daß ein Amtsrevisor ein förmlich gebildeter Jurist ist, so muß er doch gründliche Kenntnisse von den wesentlichen Theilen des bürgerlichen Rechts haben. Denn in seinen Händen liegt fast mehr als in den Händen des Richters. Ganze Familien sind in dieser Hinsicht ihm anvertraut. Was die objective Einrichtung betrifft, so liegt ein Hauptfehler besonders darin, daß die Geschäfte durch die Theilungscommissäre in den Orten selbst behandelt werden, wodurch sie der Aufsicht der Amtsrevisoren besonders entgehen, indem sie, wie ehemals die Bettelmönche die Uebung hatten, von Ort zu Ort wandern, hierdurch zur Gemeinheit herabgezogen werden, und nicht auf dem Standpunkt stehen, auf dem sie sich halten sollten. Dieses Herumziehen ist zu Besorgung der Geschäfte nicht nothwendig, indem ein großer Theil sehr gut in dem Orte selbst, wo der Amtsrevisor ist, unter seiner unmittelbaren Aufsicht behandelt werden kann. Ein anderer großer Hauptfehler liegt besonders darin, daß die Gebühren bloß nach dem Tarif der Tagsverwendungen beurtheilt werden. Hier geht es, wie bei allen Taglohnarbeiten, die Geschäfte werden verzögert, und in der Regel schlecht gemacht, und darum ist die Einfachheit in der Behandlung der Amtsrevisoratsgeschäfte ganz verloren gegangen, sie sind in eine unnöthige Verschränkung gekommen, in deren Folge man nichts davon versteht, und besonders Diejenigen nicht, die sie verstehen sollten, nämlich die Betheiligten selbst. Darum glaube ich,

daß hinsichtlich der Gebühren blos auf den innern Umfang der Geschäfte gesehen werden sollte. Was die Errichtung von Notariaten betrifft, so will ich mich nicht gerade dagegen aussprechen, aber gegen ein Institut, wie es in einem Nachbarstaate besteht, nämlich gegen eine solche Unabhängigkeit muß ich mich erklären. Denn diese Unabhängigkeit dient nur dazu, auf Kosten der Gesammtheit reiche Leute zu schaffen. Wie die Notäre in Frankreich die Geschäfte zu behandeln wissen, ist allgemein bekannt. Unsere Fiscigebühren würden eine Kleinigkeit gegen jene Gebühren seyn, die diese Notäre abnehmen. Wenn Notariate errichtet werden, so will ich sie unter der Verrechnung der Gebühren an den Staat und unter der Aufsicht des Staats. Ich wünsche eigentlich nur kleinere Amtsrevisorate, so daß die Geschäfte selbst durch die Amtsrevisoren besorgt werden. Wir haben Amtsrevisorate von 30,000 Seelen, und dann wieder von 4000, in welch letzteren Bezirken der Beamte nicht einmal beschäftigt seyn kann, und er, wenn er sich nicht selbst Geschäfte machte, gar nichts zu thun hätte. Ich selbst war früher in einem Bezirk Amtsschreiber, ehe die Amtsrevisorate errichtet waren, und habe alle die Geschäfte, welche die Amtsrevisoren mit ihren vielen Theilungscommissären zu besorgen haben, ganz allein erledigt. Was den Vorschlag betrifft, der wegen der Vereinfachung des Geschäftskreises gemacht wurde, so muß ich doch bemerken, daß diese Zersplitterung mir nicht recht einleuchten will. Ich will meinen Blick blos auf die Revision der Gemeinderechnungen werfen, die man den Kreisrevisoren zuweisen will. Ich würde dieß nicht für gut halten, denn die Revision der Gemeinderechnungen soll eigentlich im Bezirk selbst oder an der Stelle selbst, und wenigstens eine Abhör mit dem Gemeinderath und Bürgerausschuß in dem Ort selbst geschehen. Dadurch würde die strengste Revision, die man sich denken kann, eingeführt, und gewiß allen Mängeln abgeholfen werden. Zu einer Gemeinderechnungsrevision gehören besondere Kenntnisse, nämlich gute Lokalkenntnisse, und es kommt gar Manches vor, das eine Bekanntschaft des Amtsrevisors mit allen Verhältnissen erfordert. Ein entfernter Kreisrevisor aber kennt die Sache nicht, und nimmt sie blos von der Rechnungsseite, nicht aber auch von der andern, wodurch die guten Folgen im Gemeindehaushalt herbeigeführt werden sollen, die man durch die Rechnungsrevision bezwecken will. Sodann hat die Zersplitterung der Geschäfte bald an Diesen, bald an Jenen, auch die Folge, daß keiner gut bezahlt werden kann. Es müßte denn gar zu viel Geld aufgewendet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Amtsrevisoren zu besolden, daß man ihnen auch diejenigen Geschäfte läßt, welche einen sichern Ertrag liefern. Wenn man diese ihnen abnimmt, so muß man ihnen ihre Gebühren auf der andern Seite erhöhen, oder sie müssen auf Mittel denken, ihr Einkommen zu vervielfältigen, was wieder nicht gut wäre. Der Gegenstand ist übrigens, wie schon bemerkt, von solchem Umfang, es sind so viele detaillirte Verhältnisse ins Auge zu fassen, wenn man eine andere Organisation einführen will, daß ich eine Erledigung während des Laufs dieses Landtags nicht mehr für möglich halte, und ich unterstütze daher nur den zweiten Antrag, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, eine Hauptplage, und dieses sind die Fiscigebühren, abzuhelfen. Im Ganzen aber glaube ich, daß sich die Sache viel zweckmäßiger dahin wird verweisen lassen, wo ohnehin die Trennung der Justiz von der Administration zur Sprache kommt, damit dann die ganze Organisation aus einem Guß geschehe, indem die Einrichtung des Amtsrevisoratswesens in genauer Verbindung damit steht.

Duttlinger: Es scheint mir, daß Alles, was gegen den ersten Antrag der Commission ausgeführt wurde, für denselben spricht, und besonders das erste Argument. Der Redner will nämlich nicht, daß man sich nur mit allgemeinen Grundsätzen beschäftige, sondern mit der Detailorganisation. Das will aber gerade auch die Commission, und trägt eben deßhalb darauf an, daß die Sache zur Berathung an die Abtheilungen gewiesen werde. — Es wurde bemerkt, der Fehler liege nicht in objectiver Einrichtung dieser Anstalt, sondern in der subjectiven Besetzung, weil die Theilungscommissäre wie Bettelmönche herumzögen! — Der Vorschlag der Commission will aber gerade eine Abänderung dieser Einrichtung, indem er haben will, daß nicht mehr Theilungscommissäre, für welche Niemand verantwortlich ist, sondern selbstständige Staatsschreiber aufgestellt werden sollen, und zwar in jedem Bezirk zwei oder drei oder in großen Bezirken noch mehrere, von denen jedoch nur Einer von dem Staat einen Gehalt beziehen würde, welcher die Officialsachen zu besorgen hätte, während alle übrigen vom Staat keine Besoldung bezögen, aber da wären, damit die Staatsangehörigen nach freier Wahl an Denjenigen sich wenden mögen, zu dem sie Vertrauen haben, und sie sich dann selbst zuschreiben müssen,

wenn sie in Schaden kommen und keinen Regreß an Demjenigen nehmen können, an den sie sich im einzelnen Fall gewendet haben. Die Anstalt ist für den Bürger von der größten Wichtigkeit, und eben deßhalb so einzurichten, daß er sich nach eigener Wahl an den Mann seines Vertrauens wenden kann. Ich glaube nicht, daß von einer andern Anstalt im Lande das Wohl und Weh der Einzelnen und der Familien, wenn von ihren Vermögensverhältnissen die Rede ist, so wesentlich abhängt, wie von eben dieser; vielmehr noch, als von der Anstalt der Gerichte. Es wurden viele Erinnerungen gegen die Notariate in Frankreich gemacht, die ohne Grund sind. — Ich will für jetzt nicht darauf antworten, sondern nur bitten, man möge die Franzosen fragen, ob sie geneigt seyen, ihr Notariatsinstitut zu vertauschen gegen die badischen Amtsrevisorate! —

Seramin: Bei diesem Anlaß erlaube ich mir einige Worte über die Revisionsgebühren der Amtsrevisoren, die ich nicht unter die billigen setze, und über die Fiscigebühren der Theilungscommissäre. Die Amtsrevisoren beziehen noch, wie man behauptet, gesetzlich bedeutende Revisionsgebühren für die Gemeinderechnungen, ja ich weiß Bezirke, wo der Amtsrevisor in mancher Zeit für die Stadt- und Gemeinderechnungsrevisionen mehrere 100 fl. bezogen haben soll. Diese Rechnungen mußten nachher an die Oberrevision eingeschickt werden, wo ein ganz anderes Resultat sich herausstellte. Ich frage deßhalb, ob die Revision der Gemeinderechnungen durch die Amtsrevisoren nothwendig ist? Ich frage ferner, ob der Amtsrevisor so viele Rechnungen revidiren kann? Man schlägt oft geringe Ausgaben dem Verrechner zur Last, selbst solche, die oft Jahre lang später an den Tag kommen, während man in anderer Hinsicht viel billiger ist. Ich erlaube mir daher, die Kammer auf diese Mißstände aufmerksam zu machen, und darauf anzutragen, daß die Amtsrevisoren in Zukunft gar keine Revisionsgebühren mehr, sondern fixe Besoldungen beziehen sollen. Der Staat bezieht 1 fl. 10 kr. Gebühr für jeden Tag, an welchem die Theilungscommissäre beschäftigt sind, und da nun Ganten und Theilungen das Hauptgeschäft sind, so hat der Arme zwei Drittel und noch mehr an dieser hohen Steuer zu bezahlen, und daher sollten diese Gebühren, wenn nicht ganz, doch zum Theil, abgeschafft werden.

Gerbel: Der Abg. Seramin findet die Revisionsgebühren zu hoch; sie sind aber zu 15 kr. für sechs Bogen gesetzlich normirt, was nicht zu viel ist, wenn man berücksichtigt, daß der Amtsrevisor mit 779 fl. besoldet ist. Wenn Fehler bei der Revision vorgegangen sind, so ist dieß überall möglich, und man kann sich dagegen beschweren. Ein Taggeld von 1 fl. 50 kr. für den Theilungscommissär ist auch keine große Bezahlung, und wenn man 1 fl. 10 kr. für den Staat zu hoch findet, so muß man in dem Nachbarstaat dreimal so viel bezahlen! — Es scheint nur in der Art der Erhebung zu liegen, was die Beschwerden gegen diese Gebühren veranlaßt, die man in Baiern, Rheinhessen und Frankreich weit höher bezahlen muß. Es läßt sich überhaupt über diesen Gegenstand nichts Neues mehr sagen, denn er ist seit 1819 auf allen Landtagen ins Breite und Länge besprochen worden, und wenn der Abg. Duttlinger hier dem Justizministerium einen großen Vorwurf macht, so ziehe ich diesen an der Apologie ab, womit er letzthin für diese Behörde aufgetreten ist....

Duttlinger: Der Abg. Gerbel hat damals wahrscheinlich nicht verstanden, was gesagt wurde, sonst könnte er diese Bemerkung nicht gegen mich machen! —

Gerbel: Die ganze Kammer hat es verstanden! — Ich habe in der Commission zwar den Antrag unterstützt, daß diese Petition mit dem Bericht an die Abtheilungen gewiesen werden möchte, allein es kann dieß jetzt allerdings nichts mehr helfen, denn wir sind am Ende des Landtags, und ich mache nun den Verbesserungsvorschlag, statt der Verweisung an die Abtheilungen, die Petition ans Staatsministerium zu geben, damit die Sache von dort der Gesetzgebungscommission überwiesen werde, um sie bei ihrer vorzunehmenden Gesetzgebungsarbeit, besonders der Gerichtsverfassung, zu berücksichtigen. Wir haben angefangen, die französischen Institutionen bei uns einzuführen. Durch die Proceßordnung haben wir die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhalten; gehen wir daher noch einen Schritt weiter, und führen wir auch die Notariate ein, die schon viel Gutes bewirkt haben, und wenn man sich über die Höhe der Taxen beschwert, so mache man sie eben niedriger. Die Unabhängigkeit ist sehr zweckmäßig. Denn wenn der Amtsrevisor in seinen Rechtspolizeigeschäften unter dem Amtmann steht, und sich Befehle von ihm geben lassen muß, so kann er unmöglich, wie es zu wünschen ist, wirksam seyn. Es fehlt uns von der überrheiner Verfassung auch noch das, daß wir keine Familienräthe haben. Bei uns ist der Amtsrevisor der Familienrath. Allein dieses kann nicht seyn. Denn dieser zieht bei, wen er für gut findet, und macht die Sache mit einem Protocoll

ab, ohne daß eine gehörige Controle vorhanden ist, die eigentlich für diesen wichtigen Staatsverwaltungsgegenstand nothwendig wäre. Eine Vorschrift, die das Justizministerium in dieser Hinsicht erlassen hat, kann ich auch nicht gerecht finden, wornach nämlich die Theilungscommissäre alle ihnen aufgetragenen Arbeiten außer den Kanzleistunden umsonst verrichten, und die ganzen Gebühren dem Fiscus verrechnet werden sollen. Dieß läßt sich mit der Gerechtigkeit nicht vereinigen, und ich weiß auch nicht, welcher Zwang angewendet werden, wie ein Theilungscommissär zu jeder Stunde in der Nacht gerufen werden kann, wenn er nicht bezahlt ist. Man muß gerecht seyn, und Denjenigen, der arbeitet, dafür belohnen. Daraus geht hervor, daß hier eine Abänderung dringend nothwendig ist, wenn die Theilungscommissäre in ihren Arbeiten nicht lässig werden sollen.

Seramin: Ich habe bloß von den Fiscigebühren, und nicht von dem Taggeld der Theilungscommissäre gesprochen. Was die Bemerkung betrifft, daß die Amtsrevisoren nur 15 kr. für sechs Bogen beziehen, so will ich darauf nicht eingehen, sondern bloß wiederholen, daß zuweilen in einem Jahr mehrere 100 fl. von ihnen bezogen werden.

Geh. Ref. Ziegler: Was der Abg. Gerbel zuletzt bemerkte, hat seinen Grund in der Controle, daß nicht zu viel erhoben werde, womit das Andere zusammenhängt, daß acht Stunden des Tags ausgefüllt, und nichts außer der Zeit als auf Privataufträge gearbeitet werden soll. Die Hauptfrage ist die, ob die mit Besorgung der Geschäfte Beauftragten solche unabhängig und ganz selbstständig, oder aus Auftrag und unter der Verantwortlichkeit eines Andern besorgen sollen? Die bejahende Beantwortung des ersten Theils des Satzes möchte wohl wenig Widerspruch finden, und die Gesetzgebungscommission, in deren Auftrag es liegt, auch darüber Vorschläge zu machen, hat, wenn ich nicht irre, sich fast einstimmig dafür erklärt. Indem ich dieses bemerke, will ich das Justizministerium dagegen entschuldigen, daß es selbst keinen Antrag dieser Art stellte. Es liegt dieß nämlich für jetzt nicht in seiner Competenz, sondern es ist eine andere Behörde, von der solche Anträge ausgehen müssen. Einen andern Tadel hätte man gegen das Justizministerium erheben können, wenn wirklich Grund dazu vorhanden gewesen wäre, nämlich, daß es Klagen über Mißbräuche nicht beachtet hätte. Von den großen Klagen aber gegen die Amtsrevisoren und Theilungscommissäre, die auf allen bisherigen Landtagen vorgekommen sind, habe ich nichts gehört. Die sorgfältigste Controle, und die genaueste Aufsicht ist seit einer Reihe von Jahren angewendet worden, und das Justizministerium macht es sich zum besondern Geschäft, dafür zu sorgen, daß die Einzelnen nicht durch unerlaubte Exactionen benachtheiligt werden können. Ich kann unmöglich glauben, daß irgend eine besondere Rücksicht eines oder das andere der Mitglieder bestimmt haben mag, solche Klagen nicht vorzubringen, wenn sie zur Kenntniß gekommen seyn sollten. Was die Fiscigebühren betrifft, so ist mit andern Worten die Frage die, ob für diese Art von Geschäften der Staat eine Gebühr beziehen soll? Man wird sagen: Ja, denn er bezahlt die Beamten. Daß aber die Belohnung nach den Stunden berechnet wird, und hie und da Einem mehr trifft, als dem Andern, liegt in der Einrichtung, die natürlicher Weise ganz aufhören wird, wenn selbstständige Personen diese Geschäfte besorgen. Ob darüber noch auf diesem Landtage ein Antrag gestellt werden will, ist Sache der Kammer.

Wetzel II.: Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation der Amtsrevisorate ist in dieser Kammer im Jahr 1831 viel gesprochen worden, so daß die Regierung Materialien genug in Händen haben wird, um hiernach die Reorganisation dieses Instituts zu bewerkstelligen. Auf diesem Landtage halte ich es auch nicht für möglich, eine ausführliche Organisation zu Stande zu bringen, und ich könnte um so weniger darauf antragen, weil die ohnehin bevorstehende Trennung der Justiz von der Administration nothwendig eine veränderte Organisation der Amtsrevisoratsgeschäfte herbeiführen muß, welche letztere wahrscheinlich alle an die Verwaltungsstellen werden gewiesen werden, wodurch dann die Amtsrevisorate von selbst aufhören. Andere Geschäfte, die sich zum Verwaltungsfach nicht eignen, können alsdann den Notaren übertragen werden. — Was den zweiten Punkt betrifft, so möchte ich auch nicht darauf antragen, alle Fiscigebühren aufzuheben, wohl aber solche, die für eigentlich willkuhrliche Geschäfte bezogen werden, wie z. B. für das Stellen von Gemeinde-, Stiftungs- rc. Rechnungen. Wenn die Verrechner nicht im Stande sind, diese Rechnungen selbst zu stellen, so wendet man sich, da in der Regel kein anderer Rechnungsverständiger in der Gemeinde ist, an den Theilungscommissär, und für diesen Zufall sollte dann keine Gebühr für den Fiscus bezogen werden. Für andere Ge-

schäfte dagegen, die wirklich eine Aufsicht des Staats nothwendig herbeiführen, wie z. B. Abfassung von Contracten, Inventarien rc. finde ich die Fiscigebühren nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig und gerecht. Ich würde daher wünschen, daß eine Commission niedergesetzt werde, um diejenigen Geschäfte aufzusuchen, für die noch Fiscigebühren bezahlt werden sollen, oder nicht.

Welcker: Ich unterstütze die beiden Anträge der Commission, und will mich, was das Institut der Amtsrevisoren und Theilungscommissäre betrifft, in eine Critic dieses durchaus morschen Gebäudes nicht einlassen. Nur glaube ich nicht, daß hier der Fehler in den Subjecten liegt, obwohl man über die herumziehenden Theilungscommissäre viele Klagen hört. Aber auch in anderer Hinsicht sind hier die Mängel so groß, daß nichts mehr Neues zu sagen ist, und die bessere Controle hat deßhalb auch nicht bewirken können, daß die Klagen aufhören. In Beziehung auf das Einzige, was ich glaube, daß hier der Natur der Sache nach an die Stelle treten muß, habe ich bloß zu bemerken, daß die Klagen über die Kostspielligkeit der französischen Notare eben so ungeeignet sind, als die bekannten Klagen in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozesses dadurch gerechtfertigt werden könnten, daß man sagt, die französischen Prozesse kosten außerordentlich viel. Seitdem bei uns die Mündlichkeit besteht, hat man die Advocaten sogar mit beschränkteren Taxen abgefunden, und die Prozesse sind durch die Mündlichkeit wohlfeiler geworden. Es ist damit nicht gesagt, daß wir damit auch das Enregistrement wollen. Weil aber die Sache von so großer durchgreifender Wichtigkeit für die Verhältnisse unserer Mitbürger ist, so wünsche ich, daß die Kammer allerdings noch auf diesem Landtage ihre Ansicht darüber aussprechen möchte, um so mehr, da eines Theils hier die Abänderung, wenn sie nicht durch die Kammer veranlaßt wird, von dem Justizministerium ausgehen müßte, von dessen Energie wir nach Allem, was bisher vorkam, keine besondere Veranlassung haben, große Dinge zu erwarten, wenn nicht ein äußerer Antrieb hinzukommt. Man kann sich um so weniger darauf verlassen, da man von diesem Justizministerium von Pontius an Pilatus, d. h. an eine Gesetzgebungscommission verwiesen wird, die nicht regelmäßig sitzt, und nicht zur rechten Zeit versammelt wird. Ich glaube, es ist genug, wenn auf diesem Landtage die Mitglieder der Kammer ihre Ansichten und Anträge in das Protocoll niederlegen. Denn die Regierung wird dadurch eine Erleichterung, und durch die öffentliche Meinung ein Compelle erhalten, in der ersten Zeit des nächsten Landtages eine Vorlage zu machen. Wenn nun auch diesem Antrage, der vielleicht eine große Sitzung ausfüllen wird, die Kürze des Landtags entgegengehalten werden wollte, so will ich mich ein für allemal von solchen Argumenten losgesagt haben. Wir haben eine Reihe von Gegenständen nicht so abgemacht, wie ich glaube, daß es gut und recht war, und so Vieles schon abgewiesen, was ein wesentliches Bedürfniß ist, obgleich unser Landtag durchaus noch nicht so lange dauert. So gerne ich auch den Landtag beendigt sehe, so bin ich doch nicht im Stande, die wesentlichen Interessen des Landes, die jetzt besonders dringend zur Sprache kommen, damit abzuspeisen, daß es heißt, der Landtag sey zu Ende. Ich weiß wohl, daß man von einer gewissen Seite her, die ich nicht bezeichnen will, auf kurze Landtage dringt! Allein das ist für mich kein Grund, und mit der Meinung von dieser Seite sympathisire ich so wenig, daß ich zum Voraus geneigt bin, entgegengesetzte Ansichten zu fassen. Ich wünsche also, daß die Sache nach dem Antrag der Petitionscommission an die Abtheilungen verwiesen werde.

Mördes: Auch ich bin weit von der Ansicht des Abg. Merk entfernt, wenn er glaubt, daß durch flickweise Verbesserung dieses gebrechlichen Instituts etwas Heilsames könne erzielt werden. Ich theile vielmehr auf das Vollkommenste die Ansicht des Abg. Duttlinger, deren Grundzüge er eben so beredt als eindringlich entwickelt hat, wie er dieß auch bei andern Gelegenheiten zu thun gewohnt ist. Wenn der Abg. Merk sich so sehr gegen das Institut der jenseitigen Notariate ereifert, so kennt er wohl diese Einrichtung nicht genau genug. Denn was den Kostenpunkt betrifft, so hat der Abg. Welcker bereits bemerkt, daß wir in dieser Hinsicht an die fremden Reglements nicht gebunden sind. Sodann bestehen die großen Auslagen in Rheinbaiern darin, daß die Notariate den bedeutenden Aufwand des dort bestehenden Enregistrement vorschießen, und sich wieder bezahlen lassen müssen, was in Rheinpreußen aufgehoben ist. Es liegt übrigens so nahe, wie tief dieses Institut in die persönlichen Verhältnisse der Familien eingreift, daß ich nur ein einziges Moment angeben will, um die Sache aufzuklären. In einem Sterbfall erscheint eine Theilungscommissär oft als ein sehr widriger Passagier, der nicht viel Credit haben würde, wenn er nicht mit dem Actenbund unterm Arm ins

Haus käme. Einem solchen Mann muß nun das ganze Familienglück, nämlich die Testamentsfertigung zugewiesen werden. Wenn nun ein solcher Mann mit einem Testament Mißbrauch treibt, wenn er es vernichtet oder solches abhanden bringt, was hat die Familie für eine Garantie? Der Grund, daß die Schattenseite dieses Institutes schon seit den Landtagen von 1819 bis heute so ausführlich erörtert wurde, hält mich ab, noch weitere Materialien zu liefern. Ich glaube übrigens auch, daß dieser Landtag zu kurz seyn dürfte, um diesen Gegenstand noch auf eine Weise zur Sprache zu bringen, wie es der erste Antrag der Commission fordern würde. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Gerbel, diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerum zu übergeben.

Müller: Der Abg. Merk war darum gegen die Notariate, weil ihre Arbeiten zu viel kosteten, und die Einzelnen sich auf Kosten der Allgemeinheit bereicherten. In Frankreich ist es allerdings theurer, allein andrerseits ist aber auch der Preis wieder nicht zu hoch, wenn man die Verantwortlichkeit, und dasjenige ins Auge faßt, was die französischen Notäre leisten müssen. Ich will lieber einem reichen Notär dreimal so viel bezahlen, als bei uns. Wenn ich in unserm Lande in einem Testament mit 20,000 fl. bedacht bin, und es ist ein Formfehler dabei vorgegangen, so ist das Testament ungültig, wodurch ich dann um meine Erbschaft gebracht werde. Ich frage aber, an wen ich mich alsdann halten solle? In Frankreich weiß ich, daß der Notär unter solchen Umständen das Geld ersetzen muß.

Knapp: Ich will nur noch hinzufügen, daß allerdings viele Mängel in unserem Amtsrevisoratswesen liegen. Allein es gibt auch keine Stellen im Staat, die eine so große Verantwortlichkeit auf sich liegen haben, und so schlecht bezahlt sind, als die Amtsrevisoren. Wenn ein anderer Beamter etwas thut, so ist es in 10 Tagen in Rechtskraft übergegangen, und seine Kinder können ruhig zu Bette gehen, während Kinder und Kindeskinder des Amtsrevisors noch angegriffen werden können. So ist ein Amtsrevisor vor einigen Jahren gestorben, der sein ganzes Vermögen Armen vermacht hat. Allein jetzt ist die ganze Verlassenschaft mit Regreßklagen behaftet. Kein Amtsrevisor kann sagen, er habe für seine Familie ein sicheres Vermögen. Man spricht von der Einführung des französischen Systems. Wenn man aber dieses einführen will, dann mag man nur gleich alle Aspiranten auf Amtsrevisorate ausstreichen. Denn nur sehr wenige werden im Stande seyn, die in Frankreich übliche Garantie von 40,000 Franken zu leisten. Nur dadurch ist die Garantie hergestellt. Man hat von Abschaffung der Fiscalgebühren gesprochen. Allein dieser Beschluß käme zu spät. Denn vor einigen Tagen hat man sie bewilligt, und es läßt sich dieß nicht mehr ändern. Das, was der Abg. Gerbel hinsichtlich der Justizministerialverfügung bemerkt hat, ist allerdings richtig, und es ist wirklich etwas Hartes, daß diese Leute bei der Nacht aus dem Bette heraus sollen, etwa wegen eines Testaments, ohne eine Bezahlung dafür zu erhalten. Ich könnte auch wirklich Fälle anführen, wo der Theilungscommissär, den man holen wollte, sagte: Er bleibe ruhig im Bett liegen (Gelächter). Ich glaube, daß es am besten wäre, wenn diese Verordnung zurückgenommen, oder auf andere Art abgefaßt würde, unterstütze aber den Antrag des Abg. Gerbel, weil dieser Gegenstand auf diesem Landtag nicht mehr berathen werden kann.

Magg: Ich glaube mit dem Abg. Gerbel, daß über die Sache selbst nach den vielseitigen Verhandlungen hierüber nichts Neues mehr gesagt werden kann, außer es müßte etwa ein einzelner Abgeordneter von dem Rechte des §. 67 der Verfassung Gebrauch machen wollen, um über die Mängel der subjectiven Einrichtung der Amtsrevisorate und die aus denselben entstehenden Mißbräuche in der Verwaltung Kenntniß zu geben. Ich will mich aber darauf heute nicht einlassen, sondern auf die einfache Unterstützung des Antrags des Abg. Gerbel mich beschränken, wodurch die Regierung insbesondere gebeten werden soll, auf die bei manchen Amtsrevisoraten bestehenden großen Mißbräuche Rücksicht zu nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 107. Karlsruhe 24. September.

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Duttlinger: Ich habe auf einige mir entgegengesetzte Einwendungen Weniges zu erwiedern. Das Mitglied von Sinsheim hat erstens geglaubt, eine heutige tadelnde Bemerkung, die ich mir gegen das Justizministerium erlaubte, stehe im Widerspruch mit einer von ihm so genannten Apologie, welche neulich der nämlichen Staatsstelle von mir gehalten worden sey. Wenn mich aber der Abg. Gerbel damals richtig verstanden hätte, so könnte er, ich wiederhole es, unmöglich der Meinung seyn, die er durch seine Bemerkung ausgesprochen hat. Ich habe damals mit Lob und Preis von einem Werke gesprochen, welches wir dem Justizministerium, und insbesondere dem verehrten Freunde verdanken, der heute wieder das Justizministerium in diesem Hause vertritt (Geh. Ref. Ziegler). Ich habe erklärt, daß jenes Werk, die jährlich erscheinende Statistik der Verwaltung der Strafrechtspflege im Großherzogthum, — nicht nur dem Justizministerium, nicht nur dem Gründer desselben, sondern dem Lande selbst zur Ehre gereiche. Diese Erklärung wiederhole ich auch heute wieder aus der tiefsten Tiefe meiner Ueberzeugung. Ich habe damals etwas gelobt und gepriesen, was das Justizministerium that. Heute habe ich etwas getadelt, was das Justizministerium unterlassen hat. Wo ist nun ein Widerspruch zwischen meiner damaligen Erklärung und meiner heutigen Bemerkung? Der Herr Regierungscommissär, der das Justizministerium repräsentiert, hat auf meine tadelnde Bemerkung geantwortet, der Tadel treffe nicht das Justizministerium, sondern die Gesetzgebungscommission. Ich darf aber darauf erwiedern, daß, wenn man das Datum der Klagen, welche die ersten Staatsmänner des Großherzogthums über die Anstalt der Amtsrevisorate geführt haben, mit dem Datum des Auftrags vergleicht, den die Gesetzgebungscommission in dieser Hinsicht erhalten hat, es sich alsdann zeigen wird, welche Behörde vom Tadel getroffen werden könne, — nicht zu reden von einem andern Umstande, nämlich davon, daß die Gesetzgebungscommission nicht zusammen berufen worden ist, weil davon zu reden jetzt nicht die Zeit und der Ort seyn würde. Der Abgeordn. Knapp hat geglaubt, daß, wenn der Commissionsvorschlag jetzt angenommen würde, alsdann die Aspiranten auf die Amtsrevisoratsdienste bei uns übel daran wären, nämlich um alle ihre Hoffnungen und Aussichten gebracht seyn würden. Darauf erwiedere ich, daß gerade das Gegentheil als Folge davon eintreten würde. Wie wollen ja die Staatsschreiber nicht abschaffen, sondern verdoppeln und verdreifachen. Man hat gesagt, es wäre jetzt nicht Zeit, die Anstalt in der Weise zu reorganisiren und zu reformiren, wie die Commission vorschlägt, diese Zeit werde erst dann gekommen seyn, wenn die große Maaßregel der Trennung der Justiz von der Administration vollzogen werde. Darauf antworte ich, daß diese Anstalt mit der Staatsverwaltung und der Justiz in gar keiner Verbindung steht, indem hier von einem Geschäftszweige die Rede ist, der selbstständig dasteht, und noch selbstständiger dastehen wird, wenn diejenige Reform ins Leben tritt, wovon man heute spricht. Man hat gesagt, die Mängel, die da seyen, kommen besonders von der Subjectivität her, oder seyen besonders den schlimmen Eigenschaften zuzuschreiben, welche die Staatsbeamten haben, mit denen diese Stellen besetzt seyen. Darauf muß ich erwiedern, daß ich eine große Zahl von ausgezeichneten Männern kenne, die gegenwärtig diese Stellen

im Lande bekleiden, und gerade diese ausgezeichneten Amtsrevisoren es sind, welche die Veränderung der Anstalt fordern, weil ihnen beim besten Willen und den vorzüglichsten Eigenschaften nicht möglich ist, bei der jetzigen Einrichtung allen gerechten Anforderungen zu entsprechen, weil sie die Geschäfte nicht selbst zu besorgen im Stande sind, sondern den größern Theil durch Andere, durch ihre Commissäre, besorgen lassen müssen. Ich bin übrigens jetzt mit dem Vorschlag ebenfalls einverstanden, die Sache nicht an die Abtheilungen zu verweisen, sondern dem Staatsministerium zu übergeben. Es bestimmen mich dazu die gleichförmigen Ansichten, die sich heute darüber hören ließen, und die alle mit der Grundidee der Petition übereinstimmen, so wie ferner die Erklärung, die der Herr Regierungscommissär gegeben hat, und welche beurkundet, daß die Regierung dieselben Ansichten hat, von denen der Commissionsantrag ausgegangen ist, und die von jeher auch die meinigen waren. Ich mache also den Verbesserungsvorschlag, daß die Petition ans Staatsministerium mit dem ausdrücklichen Wunsche überwiesen werde, daß die Reform der Anstalt der Amtsrevisorate in der Art bewirkt werden möge, wie sie der Grundidee nach von dem Petenten bezeichnet, und im Commissionsbericht weiter dargestellt worden ist.

Gerbel: Der Herr Regierungscommissär hat ausgesprochen, es müsse dabei bleiben, daß die Arbeiten der Theilungscommissäre, die außer den Kanzleistunden gefertigt werden, nicht bezahlt werden, und zwar wegen der Controle des Diariums. Dieß könnte ich für richtig annehmen, wenn der Staat garantirte, daß die Theilungscommissäre für ihre Zeit bezahlt werden, ohne Rücksicht auf dasjenige zu nehmen, was ihnen durch menschliche Zufälle zugewiesen wird.

Geh. Ref. Ziegler: Ich werde bewirken, daß dieser Punkt nochmals berathen, und wenn eine Abänderung gegründet gefunden werden sollte, solche getroffen werde.

Trefurt: Es geht mir in Beziehung auf die Notariate wie dem Abg. Merk. Ich will nicht gerade dagegen sprechen, muß aber einige Zweifel erheben. Man verspricht sich besonders viel Garantie von den Notaren, theils in Beziehung auf bessere Kenntnisse, theils rücksichtlich des Vermögensstandes. Beide Rücksichten sind aber nicht gehörig gegründet. Wenn auch der Notar für 40,000 Franken seine Stelle kaufen muß, so bürgt mir dieses noch nicht, daß meine Forderung an ihn befriedigt werde, denn er kann arm sterben. Eben so wenig bürgen mir die bessern Kenntnisse der Notare, wenn sie auch wirklich durch die Einführung der Notariate nach französischem Schnitt erzielt werden sollten, für die bessere Besorgung der Geschäfte, denn wir wissen aus den Nachbarstaaten, daß diese Notare, je reicher sie sind, um so mehr auch Geschäfte erhalten, die sie dann durch andere Leute besorgen lassen müssen, wie es unsere Amtsrevisoren auch thun. Es wird daher von dieser Seite vielleicht wenig gewonnen werden, und ich möchte mich daher eher mit der Ansicht des Abg. Merk vereinigen. Denn ich könnte nicht glauben, daß er flickweise abhelfen wollte, sondern es wäre eine gründliche Abhülfe, wenn wir mehrere selbstständige Notariate oder Amtsrevisorate, wie man es nun nennen will, erhielten. Es ist aber nicht nothwendig, daß sie jenem Institut nachgebildet werden. Der Herr Redner der Regierung hat das Justizministerium damit rechtfertigen oder entschuldigen wollen, daß, seitdem die ersten Klagen über die Theilungscommissäre hier vorgekommen seyen, Verbesserungen gemacht wurden. Es ist wahr, daß in dieser Hinsicht zweckmäßige Anstalten getroffen worden sind, wobei ich besonders auf die Vorschrift aufmerksam mache, daß die Theilungscommissäre ihre Gebühren nicht mehr selbst einziehen, und auf die weitere Vorschrift, daß sie nicht mehr als acht Stunden per Tag verrechnen dürfen. Diese Maaßregel hat aber eine andere üble Folge herbeigeführt, indem die Theilungscommissäre, die nun auf ihre acht Stunden des Tags unbedingt beschränkt sind, auch nur sieben und in diesen sieben Stunden viel weniger arbeiten, als sie bei gehöriger Anstrengung arbeiten könnten. Dadurch ist nun an vielen Orten die Nothwendigkeit entstanden, daß man die Hälfte mehr Theilungscommissäre anstellt, als früher, und der Fiscus alsdann auch die Hälfte Gebühren mehr bezog, so daß die Last weit drückender geworden ist, als früher. Sodann kommt es auch in neuerer Zeit häufig vor, daß die Theilungscommissäre nicht mehr so gebildet sind, als früher, wodurch dann schlechte Geschäfte entstehen, die auf Kosten der Unterthanen neu gefertigt werden müssen. Ich vereinige mich daher mit dem Antrag des Abg. Merk, und zur schnellen Abhülfe des Uebelstandes, daß nämlich die Theilungscommissäre für die Arbeit, die sie außer den vorgeschriebenen acht Stunden verrichten, nicht bezahlt werden, dürfte es vielleicht zweckmäßig seyn, wenn die Regierung auf die Ansichten der Commission Rücksicht nähme, d. h. mit einem Mal den Gehalt aller Theilungscommissäre gleich

dem der Amtsaktuare, doch versteht sich im höhern Maaße, fixirte. Alsdann werden auch sie sich nicht beschweren, wenn sie zu mehr als acht Stunden Arbeit angehalten werden.

Viele Stimmen: Abstimmung! — Abstimmung! —

Merk: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Erwiederung.

Duttlinger: Ich unterstütze dieses Gesuch, in der Erwartung, daß der Redner das erbetene Wort gegen mich zu gebrauchen die Absicht hat! —

Merk: Nein! — Ich werde nur auf etwas Persönliches antworten. Der Abg. Mördes hat mir geradezu zum Vorwurf gemacht, ich verstehe die Einrichtung des französischen Notariatswesens nicht. Ich kann darüber der Kammer kein Examen ablegen, und will ihr selbst überlassen, was sie davon denken mag. Ich will auch kein Urtheil über den Abg. Mördes fällen, weil er schon durch sein Aufstehen zeige, daß er in einem Zustand beständiger Aufregung, und eigentlich außer sich ist! —

Mehrere Stimmen gleichzeitig: Herr Präsident!.... (Lärm und große Bewegung im Saale).

Der Präsident ermahnt zur Ordnung, und erklärt den gehörten Ausdruck für ungeeignet und unpassend.....

Mördes (unterbrechend): Ich glaube, wenn wir den Zustand der Aufregung zwischen dem Abg. Merk und mir untersuchen, so kann er wahrlich mir keinen Vorwurf machen! —

Viele Stimmen: Zur Tagesordnung! —

Rutschmann: Ich habe früher den Schluß der Discussion gewünscht, und nachher, als der Abg. Merk erklärte, er wolle in persönlicher Beziehung das Wort nehmen, bin ich von meinem Begehren abgegangen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Schuld gegen den Abg. Mördes zu bezahlen, muß aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß man auch schuldig bleiben möge! —

Der Präsident: Die Empfindlichkeit und die Klage über Persönlichkeiten scheint doch von einigen Mitgliedern zu weit getrieben zu werden! Denn unter diesem Vorwand könnte man jeden Augenblick das Wort verlangen!

Rettig von Sch.: Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, die zum Theil vom Antrage der Commission abweichen, insbesondere der mehrfältig unterstützte Antrag des Abg. Gerbel, die Sache an das Staatsministerium zu verweisen. Ich bemerke dazu, daß schon im Bericht selbst in gleichem Sinne eine Andeutung enthalten ist, wo darauf aufmerksam gemacht wird, ob nicht von Seiten der Kammer etwa im Interesse der Zeit Veranlassung genommen werden möge zu einer empfehlenden Ueberweisung ans Staatsministerium. Allerdings hat die Commission bei Berathung des Gegenstandes darauf Rücksicht genommen, daß bei der vorgerückten Zeit und dem baldigen Schluß des Landtags dieser Gegenstand nicht mehr vollkommen erledigt werden könne, und dieses war der Grund, warum man sich dahin vereinigte, die Bemerkung mit in den Bericht aufzunehmen. Einen bestimmten Antrag zu stellen, hielt sie sich nicht für berechtigt, weil die Geschäftsordnung im Grunde dagegen ist, da nach §. 56 derselben der Gegenstand an die Abtheilungen verwiesen werden muß. Dieß ist der Grund, warum am Schluß der Antrag gestellt wurde, den ersten Punkt an die Abtheilungen zu verweisen, und das, was die Fiscigebühren betrifft, der Budgetcommission zu übergeben. Es wird übrigens die Petitionscommission in Rücksicht der gegenwärtigen Verhältnisse, besonders im Interesse der Zeit, wohl auch damit einverstanden seyn, daß nach dem Antrag des Abg. Gerbel der Gegenstand einstweilen an das Staatsministerium mit der Bitte verwiesen werde, auf die im Commissionsbericht bezeichneten Momente die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Es wird hierauf beschlossen, die Petition dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der weitere Antrag, wegen der Fiscigebühren, wird verworfen.

Rettig v. Sch. berichtet ferner über die Petition der Stadtgemeinde Geisingen, die Reform der Sporteln betreffend.

Die Petition wird nach dem Commissionsantrag dem Staatsministerium zur Berücksichtigung und zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr zur Discussion über den Bericht des Abg. Seltzam, hinsichtlich der Motion des Abg. Trefurt, das Beaufsichtigungsrecht der Stände rücksichtlich der Verwaltung der Stiftungen betreffend, übergegangen.

Herr: Meine Herren! wir sind im Begriff, über eine der wichtigsten Angelegenheiten unseres Landes Berathung zu pflegen, nämlich über die Verwaltung und die Erhaltung der sämmtlichen milden Stiftungen des Großherzogthums Baden. Ich achte dieses, wie ich glaube mit vollkommenem Recht, für eine der wichtigsten Angelegenheiten, die auf diesem Landtage und auf dem Landtage von 1831 vorgekommen

ist. Was ich darüber zu reden für nothwendig halte, bezieht sich jedoch nur auf den Antheil, der meine katholischen Confessionsverwandten betrifft, weil ich weit entfernt bin, je über etwas zu sprechen, was ich nicht genau verstehe, und worüber ich nicht gehörige Auskunft geben kann. Ueber das evangelische Kirchenvermögen wird wahrscheinlich mein Herr Nachbar (Fecht) das Nähere sagen. Wer meine Ueberzeugung theilt, der wird mich entschuldigen, weil ich alle Diejenigen, die Hand an die frommen Stiftungen zu legen wagen, zu denjenigen rechne, die sich an der Menschheit schwer versündigen, die darauf hinausgehen, Testamentsverordnungen, Stiftungen ꝛc. zu deuteln und denselben eine Auslegung und Anwendung verschaffen wollen, die durchaus nicht in ihnen liegt. Ich werde mich genau an die Ordnung des Commissionsberichts halten, und von Seite zu Seite das, was ich zu sagen habe, vorbringen. Zum Voraus danke ich dem Herrn Antragsteller, daß er diesen Gegenstand wieder zur Sprache brachte, und dem Herrn Berichterstatter für seinen tief gehenden Bericht, mit dem er uns erfreute, bitte aber beide zum Voraus, daß, wenn ich Eines und das Andere berichtigen muß, sie meine gute Absicht nicht verkennen mögen, die gleich der ihrigen dahin geht, das allgemeine Beste zu fördern und die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen. — Ich bin vollkommen damit einverstanden, was über die Vortrefflichkeit der Verordnungen gesagt ist, die wir in voriger Zeit über diesen hochwichtigen Gegenstand bereits erhalten haben. Ich freue mich sogar höchlich, wenn ich daran denke, daß auch dadurch wieder dem unvergeßlichen Carl Friedrich noch nach seinem Tod ein Denkmal gesetzt und anerkannt wurde, wie weise Er auch in dieser Hinsicht für das allgemeine Beste des Landes gesorgt hat. Jene Verordnungen, die über die milden Stiftungen bis zur Zeit der großen Veränderungen durch die Secularisation bestanden haben, sind wahrlich goldene und silberne Leuchter, die aber durch die Verhältnisse der Zeit und die großen Veränderungen im Staat und in der Kirche das Licht großentheils verloren haben. Von dort an trat für die Stiftungen eine trübe verderbliche Zeit ein, die sich aber jetzt wieder seit einigen Jahren zu erhellen scheint. Denn die neuesten Verordnungen, die in dieser Hinsicht getroffen worden sind, versprechen uns den Vorabend einer glücklichen Zukunft für die milden Stiftungen. Wenn es im Bericht heißt: „Nach den erstgenannten Materialien besteht vorerst gegen die Voraussetzung des Kammerbeschlusses vom 17. October 1831 noch **kein** allgemeines katholisches Kirchenvermögen,“ so will ich, so weit es in meiner Kraft liegt, und so weit ich Kenntniß davon habe, mich feierlich dagegen verwahrt haben. Es besteht allerdings ein **allgemeines katholisches Kirchenvermögen**, aber es besteht kein **abgesondertes**. Ob es in der Weisheit der Regierung und der Kammer liegt, diese **Absonderung** zu bewirken, das muß ich den drei Factoren der Gesetzgebung anheim stellen. Ich nenne Ihnen aber ein allgemeines Kirchenvermögen, nämlich dasjenige, das in dem **Reichsdeputationsschluß** niedergelegt ist, und die **Obligation** dafür ist dieser Reichsdeputationsschluß selbst — eine Urkunde, die durch nichts wird in Abgang gebracht werden können und wollen! — Es gehört zu diesem Vermögen das ehemalige fürstliche Stift **Säckingen**, das Fürstenthum **Konstanz**, St. **Blasien**, die Herrschaft **Schliengen**, die vormaligen Klöster St. **Peter**, **Schuttern** und **Allerheiligen**, die Herrschaften **Oberkirch** und **Ettenheim**, das Kloster **Thenenbach**, **Schwarzach**, **Frauenalb** ꝛc., das vormalige Reichsstift **Odenheim**, das Fürstenthum **Bruchsal** und die sämmtlichen Besitzungen des Domcapitels dießseits Rheins ꝛc.....

Staatsrath **Winter** (einfallend): Lauter Kirchenvermögen? —

Herr: Gott soll mich davor bewahren, daß ich die Kirche so reich machen wollte! (Gelächter.) Denn dadurch würde sie wieder in die große Gefahr stürzen, der sie kaum entgieng, ich würde aufs Neue die Lust zur Secularisation reizen, vor welchem Unheil der Allbarmherzige uns in Gnaden bewahren wolle! (Neues Gelächter.)

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 108. Karlsruhe 25. September.

LVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Herr fährt fort:

Der Reichsdeputationsschluß sagt aber, daß zuerst von diesen Gütern die katholischen Kirchenbedürfnisse bestritten werden müssen, und nur dasjenige, was alsdann übrig sey, gehe im secularisirten Zustand als Entschädigung an die weltlichen Herren über. Das wird Niemand widersprechen. Ich bezeuge auch durchaus nicht eine Unzufriedenheit, daß wir zu wenig empfangen hätten, oder daß es uns zu hart gienge! Ich danke im Gegentheil, sowohl der Regierung als der Kammer, für dasjenige, was sie schon bewilligt und gethan hat, und habe die vollkommenste Ueberzeugung, daß sie die Kirche nie wird darben lassen, weil sie dieselbe als ein Institut anerkennt, das für das allgemeine Beste des Volks und des Landes seit Jahrhunderten gesorgt und unumgänglich nothwendig ist. Ob sie es je für nothwendig und räthlich finden wird, das Kirchengut auszuscheiden, oder nicht, das muß ich Ihrer Weisheit überlassen. Wie hochwichtig aber diese Berathung für das bestehende Vermögen ist, kann man aus der im Berichte aufgestellten Berechnung entnehmen. Das eigentliche katholische Kirchenvermögen beträgt 28,544,860 fl., dazu die Allmosenfonds und die Localarmencassen mit 3,766,781 fl., macht zusammen eine Summe von 32,311,641 fl. Dabei ist aber noch nicht berechnet, was die einzelnen Pfarreien und Beneficien an Gütern und Renten besitzen, oder die Zehnten, die jetzt nach dem in Berathung befindlichen Gesetz aufgehoben werden sollen, die wahrscheinlich die Summe auf 50 oder etliche und 50 Millionen erhöhen. Allerdings ein großes Objekt, das nicht mehr so leicht sich mehren wird, wie es in vorigen Zeiten sich mehrte, und für dessen Erhaltung also auch um so mehr wird Sorge getragen werden müssen! Mit Hinzurechnung dessen, was der evangelisch-protestantischen Kirche gehört, gibt es nach dem Bericht eine Summe von 45,803,977 fl., ohne das Vermögen der Pfründen. Ich übergehe Alles, was ferner darüber im Bericht gesagt ist, und schließe mich demselben vollkommen an. In Beziehung auf dasjenige aber, was von der Stiftungsrevision gemeldet ist, muß ich doch der Kammer bemerken, daß dabei, vielleicht aber nur noch für jetzt, allerdings große Beschwerden vorliegen, weil — ich weiß nicht, ob zu wenig Stiftungsrevisoren angestellt sind, oder was sonst daran Schuld seyn mag — die an diese Revisoren abgegebenen Rechnungen eine sehr lange Zeit unerledigt liegen bleiben. Ich könnte hievon specielle Fälle anführen, die mich selbst betreffen. Alle Mitglieder, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, werden wissen, welche große Confusion entsteht, wenn man Rechnung auf Rechnung stellen muß, ohne daß die vorausgegangenen Revisions- und Receßbescheide erörtert sind. Man muß deßhalb dafür sorgen, daß die Revision der milden Stiftungsrechnungen mehr befördert wird. Die Art und Weise überlasse ich der Regierung, da ich dazu nichts beitragen kann. Wenn im Berichte gesagt wird: „als neuestes organisches Normativ hinsichtlich der Verwaltung sämmtlicher Stiftungen beider christlichen Religionstheile erscheint die höchste Verordnung vom 10. April d. J. ꝛc.,“ so kann ich für diese Verordnung nur meinen tiefgefühlten Dank aussprechen, und glaube, daß dasjenige, was die Localstiftungen betrifft, genügende Sicherheit für die Zukunft geben wird, hoffe aber auch, daß diese Einrichtung, die gegenwärtig bei den einzelnen Districtstiftungen und denen, die unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensection stehen, nachträglich noch werde getroffen

werden. Wenn bemerkt wird, daß es zu wünschen wäre, daß die größeren und bedeutenden Rechnungen, oder diejenigen, die unter der katholischen Kirchensection und der Regierung stehen, durch die Oberrechnungskammer der Superrevision möchten unterworfen werden, so stimme ich demselben ganz bei, und vereinige mich auch mit dem ausgedrückten Wunsch, daß bei der Kirchensection und den Kreisregierungen für die dort verwalteten Stiftungen die Verwaltungsräthe möchten eingeführt werden. Denn dadurch würde wahrscheinlich allen Beschwerden für die Zukunft auf eine leicht ausführbare Art vorgebeugt werden. Der Bemerkung des Berichts: „aus der Summe der angeführten bestehenden Anordnungen dürfte sich jedenfalls ergeben, daß man es auch schon bisher von Seiten der Regierung an Sicherheitsmaaßregeln für das Stiftungsvermögen nicht habe fehlen lassen,“ — stimme ich ganz bei, und wünsche nur, daß streng darauf gehalten werde, daß diese Maaßregeln zur Ausführung kommen. Niemand wird läugnen, daß viele und große Mißbräuche statt fanden! Allein sie gehören der Vergangenheit an, und wir stehen auf dem Punkte, wo wir hoffen können, weil wir zum Theil schon Erfahrungen haben, daß es künftig werde besser werden. Warum sollte ich sie mit vorgekommenen Fehlern, Gebrechen und Irrthümern, nicht gehörigen Verwendungen, Herausnahmen aus Fonds &c. unterhalten? Es nützt nichts! Denn es kann ja doch nicht mehr beigebracht werden, was verloren ist! — Diejenigen, die es verschuldet haben, sind meistens in die Ewigkeit gegangen, und die Andern könnten wahrscheinlicher Weise wenig oder gar keinen Ersatz leisten. Darum will ich dazu schweigen. Requiescant in pace! — Wenn es aber einige Zeilen weiter unten im Bericht heißt: „Es müßten aber dann die Stiftungsvorstände oder Kirchengemeinderäthe, Bezirksämter, Regiminal- und Kirchenbehörden sich wohl in die gleiche Schuld theilen,“ — so glaube ich doch, daß wenigstens die letzteren und auch die Gemeindevorstände davon ausgenommen werden müßten. Denn diesen gienge es nicht besser, als manchen Andern. Sie dachten: Werden wir nicht gefragt, so geben wir auch keine Antwort; (Gelächter.) Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man auch gefragt hat, man eine Antwort erhielt, die Einem die Lust zum Fragen auf längere Zeit benahm (Gelächter.) Der Bericht spricht von der Verwendung von 15000 fl. aus dem Studienfond in Rastatt auf den Seminariumsbau zu Freiburg. Darüber habe ich Ihnen schon im Jahr 1831 nachgewiesen, und meine Nachweisung ist zu den Acten genommen worden, daß diese 15000 fl. ganz richtig und pünktlich sind verrechnet und verwendet worden. Denn diese 15000 fl. gehören allerdings dort hin, wohin sie verwendet worden sind. Sie kamen von dem Seminarium von Baden und giengen an das Seminarium zu Freiburg über, aus dem natürlichen Grunde, weil dieses jetzt gibt, was das Seminarium zu Baden nicht mehr hat geben können, weil es eigentlich nie existirte, und jener Bau verkauft und der Erlös davon auf das Gebäude in Freiburg verwendet wurde. Sollten Sie darüber nähere Auskunft wünschen, so bin ich bereit, solche zu geben. Daß das Seminarium in Baden selbst nicht zu Stande kam, das ist richtig, und der nächste Grund mag außer den damals noch nicht vorhandenen Kräften in den bald darauf eingetretenen politischen Ereignissen und Veränderungen zu suchen seyn. Mittel waren durch die Schenkung der Frau Markgräfin Maria Viktoria im Jahr 1774 schon genug vorhanden. Denn sie hatte 100,000 fl. zur Unterhaltung des Seminariums angewiesen. Nach den damaligen Bedürfnissen des badischen Landes haben sechs junge Geistliche hingereicht, da die Herrschaft von Baden damals sehr wenig Patronatrechte in der Markgrafschaft hatte, da bei Weitem der größte Theil derselben den Klöstern und Stiften gehörte. Carl Friedrich hatte, weil die Markgräfin Maria Viktoria 100,000 fl. Geld anweisen wollte, das ehemalige Seminarium der Jesuiten dazu hergegeben. Das Hinderniß, warum das Seminarium in Baden nicht zu Stande kam, lag in den Zerwürfnissen, die damals einerseits zwischen der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria und dem Bischof von Speier, und andererseits mit der badischen Regierung entstanden sind, wegen des bekannten sogenannten Syndicatsstreites, wo die Frau Markgräfin einen Syndicus haben wollte, der die Katholika inspizire, die Landesregierung dieß aber nicht zugeben konnte. Die Sache kam an den Reichshofrath, blieb aber liegen, bis die Frau Markgräfin starb. Bei dem Tode derselben war aber schon die Revolution ausgebrochen, es entstanden Kriege, und es konnte abermals nichts in der Sache geschehen. Ich will heute von der Verlassenschaft der Frau Markgräfin Maria Victoria nicht weiter sprechen, weil sich noch auf diesem Landtage eine andere Gelegenheit dazu darbieten wird, sobald über die Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, worüber der Abg. Aschbach Bericht zu erstatten hat, verhandelt werden wird, wo ohnehin Alles wiederholt werden müßte, was auf die Victoria-Stiftung Bezug hat. Weiter

unten sagt der Herr Berichterstatter, daß zugleich von der Rente des Stiftungscapitals von 100,000 fl. — 2000 fl. für das Alumnat bestimmt wurden. Dabei wird bemerkt, daß nach dem Stiftungsausdruck hätte vielleicht noch eher mehr mit Rücksicht auf die bis dahin verfallene Rentensumme geschehen können. Es ist allerdings mehr geschehen, denn zu diesen 2000 fl. Renten zu 4 pCt. sind in dem Regierungsbl. vom 2. Juni d. J. noch die Renten von 75,000 fl. mit 3000 fl. gekommen. Dabei muß ich aber bemerken, daß allerdings dazu noch eine Rente von anderweiten 3000 fl. per Jahr, also ein Capital von 75,000 fl. gegeben worden ist, so daß also statt vorher 50,000 fl. jetzt für das Seminarium 120,000 fl. aus dieser Stiftung gegeben worden sind, was Sie mit mir allerdings für recht und billig anerkennen werden, weil die Markgräfin vor 40 Jahren starb, und die Zinse also von 50,000 fl. seit dieser Zeit zu dem Capital geschlagen worden sind, und noch mehr als 75,000 fl. betragen würden, wenn nicht zahlreiche Capitalien und Renten verloren gegangen wären. — Im Berichte heißt es weiter, daß 38,000 fl. auf die Universität Freiburg aus Mitteln des Rastatter Studienfonds verwendet worden seyen. Alle milden Stiftungen mußten in einer gewissen Zeit Beiträge für die Universität leisten, also auch dieser Fond. Ob die Rechtsverhältnisse dabei beobachtet wurden oder nicht, kann ich nicht bestimmen, und auch keine Auskunft darüber weiter geben. Weiter unten ist die Rede von der damaligen theologischen Schule zu Baden, und will daraus gefolgert werden, daß die vormalige Universität Heidelberg und dann Freiburg an mehr Ansprüche zu machen hätten, als für sie oben in Ausgabe gebracht worden ist. Weil ein vormaliges theologisches Collegium zu Baden bestanden hat, so glaubte der Herr Berichterstatter, sagen zu können, daß, da die Freiburger Universität, und zwar die theologische Facultät, dermalen den Dienst versehe, so solle sie auch beziehen, was die Schule zu Baden bezogen hat. Ich gönne von Herzen einem Jeden das Seinige, und so auch der Universität Freiburg, beklage aber, mich in der Lage zu befinden, bemerken zu müssen, daß sie ex hoc capite nichts anzusprechen hat, denn was der Herr Berichterstatter sagt, mag sich nicht so ganz in den Acten finden. Als die Jesuiten im Lande aufgehoben wurden, lag dem damals regierenden Markgrafen, Carl Friedrich, gleich am Herzen, für seine katholischen Unterthanen eben so väterlich zu sorgen, wie für seine protestantischen, und er legte damit den ersten großen Beweis ab, wie väterlich sein Herz für Alle schlug, sie mochten einer Confession zugethan seyn, welcher sie wollten, und hat besonders dadurch in Baden-Baden bewirkt, daß die schlimme Meinung, welche böse Leute zu verbreiten suchten, niedergeschlagen wurde, als würde es den Katholiken übel gehen. Von den damals aufgehobenen Jesuiten erhielten gleich mehrere den Auftrag, neben den Gymnasialclassen auch die Theologie vorzulesen. Es waren darunter Männer von Ruf, wie z. B. Thain und Gaden, die nachher nach Rußland gerufen wurden. Da jedoch damals für Baden-Baden die gefährliche Zeit war, daß der Syndikatsproceß anfieng, so fand man für räthlich, diese Jesuiten von der Professur zu entfernen und dafür an dem Collegiatstift solche Weltgeistliche anzustellen, welche zugleich als Professoren dienen könnten. Es wurde im Jahr 1783 der damals sehr berühmte Dr. Brandmaier nach Baden berufen, jener bekannte Mann, der die theologia dogmatica geschrieben hat, die so großes Aufsehen in Deutschland erregte. Es wurde ferner angestellt Professor Wirll, an den sich die gegenwärtigen Professoren von Freiburg noch dem Namen nach erinnern werden, da die dortige Universität in dessen Streit gegen den Fürst Bischof Styrum, ein in der Welt berühmt gewordenes Votum gegeben hat, welcher Proceß 7800 fl. kostete. Es wurde ferner angestellt, der erste Director von dem Präparandeninstitut, Altlo, ein Ex-Jesuit, Schwarz, und der Professor Hoffmann. Alle diese waren aber nicht als eigentliche Professoren der Theologie wegen dieser Wissenschaft allein angestellt, sondern man hat Dogmatik, Kirchengeschichte, Exegese, hebräische Sprache und die Moral den Fächern zugefügt, die sie an dem Gymnasium lehrten, und Jedem eine kleine Remuneration von 80 bis 100 fl. jährlich dazu gegeben. Diese Schule hatte sich bis zum Jahr 1796 und 1797 erhalten, wo sie einging, weil der Krieg dort wüthete, und manche Unordnungen entstanden waren. Im Jahr 1800 starb der Stiftsprobst von Harand, zu Baden, und der damalige Lyceumsdirector Hoffmann wurde zugleich als Stiftsprobst in das Kapitel gesetzt. Der damalige Respicient in Studiensachen, der um das Studium im Badischen so hoch verdiente Geheimerath Brauer, ließ sich besonders angelegen seyn, das theologische Studium in Baden wieder herzustellen, weil man nicht voraussehen konnte, daß zwei Jahre darauf die Secularisation eintreten und man mit Heidelberg eine Universität erhalten würde. Im Jahr 1800 wurde das dortige Collegiatstift und das

Lyceum vereinigt, und sämmtliche dignitarii canonici und Vicare des Collegiatstifts, welche die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kräfte besaßen, um Professoren zu seyn, wurden als Professoren sowohl für das Lyceum als für das Collegium theologicum angestellt, an welcher Anstalt auch ich zu dienen die Ehre hatte. Zwei von den damaligen Professoren der Theologie leben noch, der Geistl. Rath Prof. Werk zu Freiburg und Prof. Sailer zu Mannheim. So blieb es, bis die Universität Heidelberg an Baden fiel. Das theologische Studium hörte alsdann auf, und gieng auf Heidelberg und später auf Freiburg über, und das Lyceum wurde im Jahr 1808 nach Rastatt verlegt. Daraus wird hervorgehen, daß für die eigentliche Theologie wenig Aufwand gemacht wurde, denn die Professoren hatten Stiftspräbenden und der Studienfond Baden gab nur kleine Zulagen. Seite 15 des Berichts heißt es am Ende: „Die vom Rastatter Studienfond geschehene Entziehung von 20,000 fl. Erlös aus dem Jesuitencollegiumsgebäude in Baden betreffend.“ Darüber habe ich schon im Jahr 1831 vollständige Auskunft gegeben, daß sie richtig verrechnet und zu nichts Anderm verwendet worden sind, als zu demjenigen, wozu sie eigentlich bestimmt waren. Sie werden nicht fordern, daß ich dieses nochmals wiederhole. — Was die Ablieferung von jährlich 1100 fl. von den Rastatter Studienfondrevenuen an die Regiecasse der katholischen Kirchensection betrifft, so ist es eine allgemeine Klage, die diese Gelder getroffen hat, und schon im Jahr 1831 sollte Fürsorge getroffen werden, die aber bis jetzt noch nicht vollkommen zu Stande kam. Ich höre aber, daß sie nur noch bis zu Ende dieses Jahres eingezogen werden sollen. Dieß wäre dasjenige, was das Altbadische betrifft. Nun ist aber ferner im Berichte von der Stiftung des höchstseligen Fürstbischofs August v. Styrum zu Bruchsal die Rede. Der Hergang der Sache ist in dem Bericht selbst enthalten. Auf der Flucht nach Freisingen machte der Fürst Bischof v. Styrum ein Testament, und bestimmte unter Anderm wegen 20,000 fl., daß diese innerhalb der zehn Jahre nach dem allgemeinen Frieden dafür verwendet werden, daß zu Bruchsal oder zu Speyer ein Jesuitencollegium wieder errichtet werden solle. Sollte dieses nicht der Fall seyn, so sollten mit diesem Capital Freischulen im Hochstift unter der Queich errichtet werden. Der Fürst starb bekanntlich im Jahr 1796, und der Executor des Testaments war der Reichshofrath. Der Verfasser des Testaments lebt noch als ein 75jähriger rüstiger Greis, der noch vollkommen bei Kopf ist, und weiß was er geschrieben hat. Dieser hat mir auf meine Anfrage an ihn wegen des Landes unter der Queich unterm 5. Sept. l. J. geantwortet, daß meine Ansicht die richtige sey, und er könne mit einem Juramente bezeugen, daß dem so sey, nämlich in Beziehung auf die Beantwortung der Frage, was man unter dem Lande unter der Queich versteht. Es war im Speyerischen nie anders die Rede, als vom Lande unter der Queich, und von den sogenannten Souveränetätslanden. Was versteht man aber darunter? Unter dem Souveränetätslande verstand man dasjenige, was von dem ehemaligen Hochstift Speyer oder dem Stift Weissenburg jenseits der Queich unter der französischen Souveränetät stand, von der Zeit des Nymweger und Riswicker Friedens. Alles, was nicht zu dieser Souveränetät gehörte, hieß man das Land unter der Queich diesseits und jenseits des Rheins, und wenn man die bischöflichen Verordnungen und die Acten von Bruchsal, sowohl des Cabinets als der Hofkammer und des Vicariats nachschlägt, so wird man dieses gegründet finden. Nun hat der Reichsdeputationsschluß gesprochen, daß diejenigen Stiftungen und Capitale, die von jenseitigen Landen diesseits liegen, auch diesseits bleiben sollen. In neuester Zeit, da die Jesuiten nicht zu Stande kamen, haben die Zinsen sich gemehrt und das Capital ist bedeutend herangewachsen, welches jetzt 46,000 fl. betragen soll, außerdem, daß bedeutende Verwendungen hieher nach Karlsruhe und nach Durlach gemacht wurden. Nun fragt sich, wem gehört das Capital? Man wollte sagen, das Land unter der Queich liege drüben, was aber ein Irrthum ist. Vier Aemter lagen drüben unter der Queich, die zum Hochstift gehörten, allein das ganze diesseitige Hochstift war der größere Theil, besonders Bruchsal selbst, und der Fürst hat deutlich erklärt, daß er kein Jesuitenkloster für das Land unter der Queich drüben, sondern zu Bruchsal habe stiften wollen. Es wird also wahrscheinlicher Weise, da das Land diesseits noch da ist, kein Zweifel seyn, daß die Capitale nie hätten incamerirt werden können, denn die hochstiftischen Unterthanen und die diesseitigen Besitzungen haben das Recht dazu. Ich habe noch nie gehört, daß, wenn ein Vater drei Kinder hat, und er stirbt, und das Vermögen bleibt längere Zeit liegen, und eines der Kinder stirbt, ohne daß das Vermögen getheilt ist, alsdann Fremde zur Erbschaft berufen seyen, sondern die übrigen Geschwister oder Kinder, die noch da sind, treten ein. So wird es wahrscheinlich auch auf dem diesseits liegenden Theile des

Hochstifts Speyer zu halten seyn, und es werden justa mentem fundatoris diese Capitale zu dem ehemaligen Hochstift der diesseits Speyerischen Lande nun zu verwenden seyn, was auch kein Unglück seyn wird, denn wenn die Schullehrer dort aus jener Stiftung besser gestellt werden, so brauchen wir keine Mittel auf Kosten des Landes zu bewilligen. Wir haben einen solchen Fall im Altbadischen gehabt, womit es sich jedoch anders verhielt, und der daher auch ganz andere Wirkungen nach sich zog. Ich erinnere nämlich an die sogenannte Elisabethen-Stiftung. Die letzte Prinzessin von Baden-Baden, die im Jahr 1788 zu Freiburg starb, und zu St. Peter begraben liegt, machte schon in den sechsziger Jahren eine Stiftung für arme Pfarreien auf dem Hundsrücken. Glücklicherweise lag diese Stiftung diesseits des Rheins, und zwar zu Karlsruhe, und wurde früher von dem Rechnungsrath Bartz verwaltet. Somit ist jene Stiftung dem Verlust entgangen, sie blieb diesseits und war ganz erledigt, weil der ganze Hundsrücken verloren ging. Sie wurde zu Dotation der katholischen Pfarreien verwendet, was auch ganz füglich nach dem Reichsdeputationsschluß hat geschehen können, indem sie herrenfreies Gut war, und ihr daher auch eine andere Bestimmung ähnlicher Art durch die Gnade des Großherzogs Carl Friedrich gegeben wurde, — was aber bei der Styrumschen Stiftung nicht seyn kann, da diese nicht herrenloses Gut geworden war. Auf Seite 18 ist die Rede von der sogenannten Interims-Revennen-Rechnung, und es wird uns da gesagt, wie der Breisgau-Ortenauische-Religionsfond entstanden ist, der noch in Freiburg zum Segen besteht. Dieß geschah zu Kaiser Josephs Zeiten, wo die Revenuen gesammelt und vereinigt, und wovon, wie der Bericht sagt, sehr nützliche Verwendungen bis auf den heutigen Tag gemacht werden. — Auf Seite 19 heißt es, daß nach dem Muster dieses Religionsfonds auch gleiche für die übrigen Landestheile unter der Benennung: Pfarr-Interims-Revenuen-Hauptverrechnungen errichtet wurden. Dieß ist allerdings der Fall. Ob man aber Ursache hat, sich darüber mehr zu freuen oder traurig zu seyn, ist eine andere Frage. Es haben diese zwar eine Kasse gebildet, aus welcher sehr nützliche Zwecke befördert wurden, allein es hat dieß auf der andern Seite eine große Inconvenienz nach sich gezogen, denn nach dem jure canonico soll jedes Beneficium und besonders jedes beneficium curatum innerhalb einer gewissen Zeit wieder vergeben werden. Diese Interims-Revenuen-Kasse bezog aber die Revenuen der vacanten Benefizien und daher entstand die große Fatalität, daß manche sogar curata beneficia viel zu lange vacant gelassen wurden, was eines der größten Verderben der Kirche und der Kirchenadministration ist; denn man beobachtet nicht mehr die vormals wohlthätige Regel, die Beneficien so schleunig als möglich wieder zu besetzen, keine jungen Leute zu Verwaltung von Pfarreien zu bestellen. In der vorigen Zeit sind zu solchen Stellen Diejenigen gewählt worden, die zunächst an ihrer selbstständigen Versorgung standen, also im Dienst schon viele Jahre zugebracht haben. — Um die Revenuen zu gewinnen, läßt man oft Jahre lang die Pfarreien erledigt, und deckt sie damit auf lange Zeit. Wenn die badische katholische Kirche vollends ihre Organisation wird erhalten haben, so wird sich hoffentlich auch dieser Mißstand verlieren. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn ich von vollständiger Organisation spreche, denn sie hat sie wahrlich nicht. Wenn auch der Erzbischofssitz zu Freiburg errichtet wurde, so fehlt doch noch viel, bis man sagen kann, die katholische Kirche sey so organisirt, wie sie seyn soll und muß. Von dem Untersten an springt sie auf einmal auf das Oberste, und alle Mitteleinrichtungen fehlen bis auf den heutigen Tag. — „Der wirkliche Zustand," heißt es ferner auf S. 19, „ist also längst ein gesetzlicher. Das kann ich und mag ich nicht weiter beurtheilen." Mit dem Tafeltitel ist es auch so eine Sache. Wer in jure canonico bewandert ist, und das Capitel de educatione clericorum, so wie das Capitel de titulis und de patronatu liest, wundert sich, woher die jetzige Einrichtung kommen mag. Die Tafeltitel gehören keineswegs auf die Stiftungen, sondern sie gehören zu dem jus patronatus. Wer Patron seyn will, mag sich Titularen auf eigene Kosten verschaffen, da mit dem jure patronatus keine großen Lasten, sondern vielmehr große Utilitäten verbunden sind, wie denn auch die Herren, z. B. an der Universität Freiburg ihre juea patronatus für keine Last erklären werden. Es sind auch dort viele Pfarreien incorporirt worden, die sie durch Vicare versehen lassen, und was sie diesen nicht von den Pfarrrevenuen gegeben haben, haben sie zum Unterhalt der Universität behalten. Mit dem jure patronatus ist aber die Verpflichtung verbunden, Titulare zu halten, womit die Pfarreien jetzt besetzt werden, und nicht dem Staat soll man es zumuthen, die Geistlichen auf seine Kosten zu erziehen, und dann Patronatspfarreien damit zu besetzen, sondern jeder Patron soll sich auch seine Titularen anschaffen. Das wird in demselben jure canonico

stehen, wo alles Uebrige steht. — Was der folgende Satz des Berichts über den jetzigen Stand der Administration enthält, muß auch ich bestätigen, daß es nämlich in neuerer Zeit in allen diesen Zweigen der Verwaltung besser geworden ist, und nur zu wünschen wäre, daß Eigensinn und Rechthaberei eines oder des andern Subjects hie und da nicht so groß seyn möchte, daß, wenn man auch die allerbesten und wohlgemeintesten Vorschläge macht, es doch am Ende heißt: was geht es dich an? — Auf S. 20 wird gesagt: „in gleichem Sinn wird auch der §. 38 des höchsten Edicts vom 30. Januar 1830, dahin lautend: „Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden — aufzufassen seyn. Das wäre für die Kirche ein großer Trost, wenn es weiter ginge als auf die Bekanntmachung dieser Verordnung auf dem Papier. Lesen Sie aber diese Verordnung, so werden Sie selbst finden, was davon in Erfüllung gegangen ist und was nicht. Ueber alles Andere muß ich mich wegsetzen, weil es nicht hieher gehört, wie ich überhaupt nicht weiß, ob Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten eigentlich in diesen Saal gehören. Das Mitaufsichtsrecht des Bischofs und seiner untergeordneten Behörde erstreckt sich nicht weit; denn, was die Localfonds betrifft, so gehört der Pfarrer zwar mit zum Stiftungsvorstand in jeder Gemeinde, und damit hat er auch die Mitaufsicht über die Localfonds. Was aber jene Fonds betrifft, die die bedeutendsten sind, und durch die Kreisregierung oder gar durch die Kirchensection verwaltet werden, so weiß er nichts davon, und hat weder Ein- noch Aufsicht.

Staatsrath Winter: Allerdings weiß er davon. —

Herr: Allerdings weiß er nichts davon, — und da ich provocirt werde, so will ich mich auf ein Rescript vom 6. Sept. 1833 berufen, worin ich ersucht wurde, die Kammer zu bitten, sich der Kirche anzunehmen, damit ihr verschafft werde, was ihr gebührt. Wie die Kirchenfonds verwaltet werden sollen, darüber berufe ich mich auf die Kenntnisse der Juristen und Canonisten, die wissen werden, daß in jure canonico der Verordnungen genug sind, und nur dahin gewirkt werden darf, daß der Kirche eingeräumt werde, was ihr gehört. Ob ich gleich Geistlicher bin, so gestehe ich doch offen, in öffentlicher Versammlung, daß, wenn ich Weltlicher wäre, ich auch auf die Geistlichen sehen würde, daß sie nicht zu weit die Hände ausstrecken, aber ich würde ihnen auch geben, was ihnen gebührt, welch letzteres aus dem jure canonico deutlich zu ersehen ist. Wir wollen nicht regieren, aber unsere Schuldigkeit und Pflicht thun, und stehen in der Sorge für das allgemeine Beste und das Vaterland Niemand nach. Ist auch die Kirche gedrückt, so werden wir selbst unter dem Drucke und der Zurücksetzung unsere Schuldigkeit nach Möglichkeit thun, damit uns nicht der Vorwurf mit Recht gemacht werden kann, wir wollten nur gute Tage haben. Nein, wir wollen unsere Pflicht thun, und die besteht auch mit darin, darüber zu wachen, daß unser noch übrig gebliebenes Kirchenvermögen — erhalten werde. Indem ich nun um Verzeihung bitte, daß ich die Kammer so lange aufgehalten habe, schließe ich damit, daß ich dem Commissionsantrag beitrete, dabei aber noch zwei Wünsche ausspreche und Anträge stelle

1) Den Großherzog zu bitten, gnädigst dafür sorgen zu wollen, daß auch bei allen unter der Regierung und der Kirchensection unmittelbar stehenden Verwaltungen der milden Stiftungen die Verwaltungsräthe eingeführt werden;

2) den Großherzog zu bitten, gnädigst zu verordnen, daß dem Bischof und der Geistlichkeit das Mitaufsichts- oder wenigstens Einsichtsrecht nach dem gemeinen und nach dem besondern badischen kanonischen Recht eingeräumt werde;

womit ich nicht zu viel gefordert zu haben glaube.

(Fortsetzung folgt.)

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Discussion des §. 26 des Zehntablösungsgesetzes.)

Vor Eröffnung der Discussion des §. 26 des Gesetzentwurfs über die Zehntablösung nimmt der Abg. Herr das Wort. Wahrscheinlicherweise, spricht das hochwürdige Mitglied, geht die Verhandlung über den Zehnten heute zu Ende, und ich bitte daher nur um einen Augenblick ums Wort, um sowohl aus eigener Bewegung als von Außen veranlaßt, der Kammer zwei Punkte zur Erwägung vorzuschlagen:

1) daß irgendwo im Gesetze ausgesprochen werden möchte, daß, wenn für Geistliche und Schullehrer statt der Ablösungskapitale Güter angeschafft werden, der Ankauf derselben von dem Accis befreit werden möchte;

2) daß es der Kammer gefällig seyn möge, auch darüber Beruhigung zu ertheilen, daß, wenn durch die Ablösung des Zehnten irgend eine Pfarrei und Schulmeisterei so sehr benachtheiligt werden sollte, daß ihre Existenz gefährdet ist, oder die Congrua nicht bleibt, für dieselben von Staatswegen gesorgt werde. Bei den Katholiken ist wirklich die Gefahr vorhanden, daß deren nicht wenige, vielleicht 127 durch Aufhebung des Naturalbezugs in Curatien verwandelt werden müssen.

Staatsrath Nebenius: Was die verlangte Accisfreiheit betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der unabhängig von diesem Gesetze jederzeit in Antrag gebracht, und als besondere Motion berathen werden kann. Ich glaube also nicht, daß wir den Schluß der Discussion über das Zehntgesetz aus diesem Grunde noch verzögern sollten.

Was die Besorgniß des Herrn Abg. Herr betrifft, es möchte manche Pfründe so sehr benachtheiligt werden, daß die Congrua nicht übrig bleibe, so theile ich diese Besorgniß nicht, sofern nur die angemessene Periode zur Ausmittelung des wahren mittlern Ertrags des Zehnten in der heutigen Discussion angenommen wird.

Winter v. H.: Ich halte die beiden Anträge des Abg. Herr so wichtig, daß ich sie zur reiflichsten Prüfung empfehle. Insbesondere glaube ich, daß es billig ist, wenn doch für die Geistlichen und Lehrer Güter angeschafft werden sollen, ihnen von solchen Zwangskäufen keinen Accis abzunehmen.

v. Rotteck: Die Besorgniß, daß die Pfarr- und Lehrstellen durch die Abschaffung des Zehnten nach unserem Gesetz unter die Congrua gesetzt werden, steht in grellem Widerspruch mit der gestern aufgestellten Behauptung, daß durch einen Zwang zur Abzahlung des Zehntablösungskapitals die Zehntpflichtigen zu Tausenden von Haus und Hof gejagt werden würden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn über einen solchen Antrag in der Kammer eine Discussion Statt finden soll, solcher vorher an die Commission gewiesen werden müßte, indem so wichtige Zusätze nicht improvisirt werden können. Beide aber sind von der Art, daß sie unabhängig von den Gesetzen behandelt werden können.

Duttlinger: Ich unterstütze die Vorschläge in dem Sinne, daß ich wünsche, es möchten dieselben erwogen werden. Ich muß dieß insbesondere rücksichtlich des ersten Antrags wegen der Accisfreiheit wünschen, weil dort auch eine andere Ansicht möglich ist, wie z. B. ich eine andere Meinung von jener Accisgattung habe, und glaube, daß diese Abgabe nicht von dem Käufer sondern von dem Verkäufer bezahlt wird. Der Form nach wird sie freilich von dem Käufer bezahlt, aber der That nach von dem Verkäufer, und alle Diejenigen, die diese Ansicht haben, werden vielleicht dem Antrag, wenn er näher erwogen ist, nicht beitreten.

Hoffmann: Die beiden Anträge scheinen mir allerdings einer nähern Erwägung würdig zu seyn, allein sie gehören nicht in das Gesetz, sondern sollten ganz abgesondert behandelt werden. Ich wüßte nicht, wie man noch einen Artikel ins Gesetz bringen könnte, der diesen Anträgen entspräche.

Aschbach: Sie stehen mit der Zehntfrage in eben so enger Verbindung, wie mit dem Forstgesetz die Frage, über das Maß, in welchem das Holz aufgeklaftert werden soll.

v. Rotteck: Ich würde dann auch noch, was die Executionsmaßregel gegen die Zehntpflichtigen betrifft, vorschlagen, daß man bei dem Verkauf der den Zehntpflichtigen gehörigen Gründe keinen Accis zu bezahlen habe.

Staatsrath Nebenius: Diese beiden Fragen sind allerdings eine Folge der Zehntablösung aber sie stehen nicht in unzertrennlicher Verbindung damit, sondern können, wie gesagt, zur Sprache gebracht und erörtert werden, wenn das Gesetz erledigt ist; ja sie haben vielmehr erst dann praktisches Interesse, wenn die Zehntablösung beschlossen ist.

Präsident: Der Abg. Herr wird nach dem Gesagten ohne Zweifel die Sache geschäftsordnungsmäßig behandeln. Es bedarf vielleicht nur einer kurzen Begründung, worauf dann die Abtheilungen die Frage sehr bald erwogen haben würden.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr die Discussion über den §. 26 des Zehntgesetzes eröffnet.

Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Nebenius hat in der Sitzung vom Mittwoch in folgenden Punkten das Einverständniß der Regierung mit den Vorschlägen der Commission zu erkennen gegeben:

a) daß Quantum und Preis der Erzeugnisse für alle Zehntgattungen aus derselben Zeitperiode zur Basis der Berechnung gewählt werden sollen;

b) daß von jedem einzelnen Jahre der Geldwerth des Zehnten berechnet, und hiernach der Durchschnitt der Periode ausgemittelt werde;

c) daß die Marktpreise nach dem Antrag der Commission gesucht werden sollen.

Den wichtigsten Antrag der Commission aber, die Wahl der Zeitperiode, hat er noch nicht nachgegeben.

Die Rede des Hrn. Reg.Commissärs vertheidigt den Antrag der Regierung auf die Periode von 1811 bis 30, und bekämpft den Antrag der Commission auf die Periode von 1821 bis 30.

Ich will zuerst meine Ansicht über die Gründe aussprechen, welche den Antrag der Commission angreifen, und dann zu jenen übergehen, welche den Antrag der Regierung vertheidigen.

Die Gründe gegen den Vorschlag der Commission lassen sich kurz in zwei Sätzen aussprechen:

a) Die Periode von 10 Jahren ist zu kurz, um ein angemessenes Mittel aufzufinden; und

b) die Periode von 1821 bis 30 zeigt zum Theil ungewöhnlich niedere Preise, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden.

Ich widerspreche nicht, daß lediglich zu Ausmittlung eines angemessenen mittlern Preises eine Periode von zehn Jahren zu kurz ist, auch kann ich zugeben, daß eine solche Periode die Wechselfälle der Ernten in Beziehung auf Quantum und Güte der Erzeugnisse nicht ausgleicht, obschon der erste Vorschlag der Regierung in Beziehung auf den Getreidebau nicht davon ausgeht.

Allein es handelt sich gegenwärtig nicht gerade um diese Frage. Unsere Aufgabe ist nicht, das angemessene mittlere Quantum für sich allein oder den angemessenen mittleren Preis für sich allein aufzusuchen. Sie besteht darin, die angemessene mittlere Geldeinnahme der Zehntberechtigten zu erforschen: das angemessene mittlere Product aus Quantum und Preis auszumitteln; den mittlern Geldwerth des Zehnten zu berechnen.

Dazu ist aber eine längere Periode nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt, daß hierzu eine zehnjährige Periode genügt, zumal wenn keine ganz außergewöhnlichen Verhältnisse obwalteten.

Einfache Berechnungen beweisen nämlich, und die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Geldwerthe der Ernten der einzelnen Jahre viel näher aneinander stehen als einer Seits die Quantitäten der Ernten, und anderer Seits die Preise der Erzeugnisse. Wenn sie auch nicht das Mittel selbst bilden, so nähern sie sich doch sehr bedeutend gegen den Abstand der Quantitäten und der Preise.

Je näher sich aber die Resultate der einzelnen Jahre stehen, desto weniger Jahre sind erforderlich, einen angemessenen mittlern Durchschnitt zu bilden.

Die Wahl einer längern Periode erscheint mir daher nicht erforderlich, und würde in Beziehung auf die nöthig werdenden Abschätzungen große Schwierigkeiten hervorrufen.

Was den zweiten Hauptsatz betrifft, womit der Vorschlag der Commission angegriffen wird, nämlich daß die Periode von 1821 bis 30 zum Theil ungewöhnlich niedere Preise zeigt, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden, so habe ich Folgendes zu bemerken:

Auch hier muß ich im Voraus wiederholen, daß es sich gegenwärtig nicht darum handelt, den angemessenen mittleren Preis für sich allein aufzusuchen. Es kann der mittlere Preis einer Periode verhältnißmäßig zu gering seyn, und die Einnahme des Zehntberechtigten in dieser Zeit dennoch zu groß, oder wenigstens die gerechte Mitte eingehalten haben.

Es können nämlich die geringern Preise von der größeren Fruchtbarkeit der Jahre, von dem stärkern Anbau des betreffenden Products herrühren; in welchem Falle durch das größere Quantum der Ausfall am Preise mehr als hinreichend gedeckt ist, ich sage mehr als hinreichend, da das Fallen der Preise ein geringeres arithmetisches Verhältniß darbietet, als die Zunahme der Ernten.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 109. Karlsruhe 26. September.

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Hoffmann fährt fort:

Alle Gründe, welche blos dahin abzielen, zu beweisen, daß die Durchschnittspreise von 1821 bis 30 überhaupt nicht als angemessene Mittelpreise angenommen werden können, sind daher nicht genügend. Es muß bewiesen werden, daß außergewöhnliche, nicht von den Wechselfällen der Ernten abhängige Verhältnisse vorlagen, welche die Preise niederdrückten, und daß diese Verhältnisse nicht als dauernd, sondern nur als vorübergehend angenommen werden können, wenn bewiesen seyn soll, daß die Periode von 1821 bis 30 zur Ausmittlung der mittlern Einnahme der Zehntberechtigten nicht genügend erscheint.

Von den vier Gründen, welche der Herr Regierungscommissär pag. 10 und 11 seines Vortrags zum Beweis gegen die Annehmbarkeit der Periode von 21 bis 30 anführt, zerfallen demnach die zwei ersten, welche darthun, daß die Preise zu nieder seyn müssen, weil die Fruchtbarkeit der fraglichen Jahre ausgezeichnet war, und daß in Folge der Theurungsjahre die Production sich ausdehnte.

Diese Gründe liefern im Gegentheil den Beweis, daß die Einnahmen der Zehntberechtigten in den Jahren 1821 bis 30 eher zu groß als zu klein waren, da, wie bemerkt, die Preise nicht in gleichem Verhältniß sinken, als die Quantitäten zunehmen.

Der dritte Grund, welcher auf Verminderung der Preise gewirkt haben soll, wird aus den veränderten französischen Zollgesetzen hergenommen. Diese Wirkung muß ich mehr für fortdauernd, kann sie weniger für vorübergehend erkennen, weßhalb sie auch nicht in Anrechnung von einigem Gewicht gebracht werden darf. Wenn die Wirkung stark ist, wird sie freilich auf Verminderung der Production gehen, und die Preise werden im Anfang mehr gedrückt seyn als später. Aber das ist hier nicht der Fall. Unsere Ausfuhr nach Frankreich an Früchten war nur zeitweis von großer Bedeutung. Dagegen führte Frankreich auch Früchte nach der Schweiz aus. So wie es durch seine Zölle unsere Ausfuhr zu sich schmälerte, konnte es weniger nach der Schweiz ausführen, dagegen mehrte sich unsere Ausfuhr nach der Schweiz. Der beschwerlichere Absatz drückte freilich die Preise, aber nicht so sehr, daß die Production sich gemindert hätte. Und wenn auch die Production von Getreide sich gemindert hätte, so wäre die Production anderer Gewächse gestiegen. Das erfolgte Steigen der Getreidepreise hätte die Preise anderer Erzeugnisse gedrückt. Die französische Zollgesetzgebung hatte daher wohl einige nachhaltige drückende Wirkung auf die Einnahme der Zehntberechtigten, doch war sie nicht so groß, daß die vorübergehenden Folgen von Bedeutung hätten gewesen seyn können.

Der vierte Grund, welcher nach der Rede des Hrn. Regierungscommissärs nachtheilig auf die Preise von 1821 bis 1830 wirkte, war die Veränderung, welche sich seit dem Jahr 1818 auf dem Geldmarkt ergeben hatte.

Er führt namentlich an, daß die Papiercirculation von mehreren Staaten bedeutend vermindert wurde.

Der Hr. Regierungscommissär giebt aber selbst zu, daß die Hauptwirkung dieser Maßregel als dauernd betrachtet werden muß, und daher bei Bemessung des gerechten Mittels der Einnahme des Zehntberechtigten nicht beachtet werden kann. Dagegen muß auch ich zugeben, daß die plötzliche Entleerung des Geldmarkts Stockung des Um-

laufs, Schwächung des Credits und andere Folgen hatte, welche vorübergehend nachtheilig auf die Preise wirkten, ohne daß ein Ersatz in der größeren Production gewährt wurde.

Wie groß diese Wirkung auf die Einnahme der Zehntberechtigten war, läßt sich nicht berechnen, doch scheint sie nicht von großer Bedeutung gewesen zu seyn, wenn man bedenkt, daß die Durchschnittspreise von 1821 — 30 wegen der vom Herrn Regierungscommissär selbst zugegebenen größern Fruchtbarkeit und Erweiterung der Production auch verhältnißmäßig geringer seyn durfte, ohne daß die Einnahmen der Zehntberechtigten geschmälert wurden, und wenn man dabei eine Vergleichung mit den Gültablösungspreisen vornimmt.

		Kernen	Dinkel
Freiburg	1821 bis 30 . . .	11 fl. 43 kr.	4 fl. 40 kr.
	1780 bis 89 . . .	11 fl. 24 kr.	4 fl. 34 kr.
Durlach	. . . .		3 fl. 38 kr.
			3 fl. 35 kr.
Heidelberg	. . . .		3 fl. 40 kr.
			3 fl. 21 kr.

nur in Ueberlingen war die erste Periode geringer.

Die Gültablösungspreise waren für die Zeit von 1780 — 89 nicht gering, sondern wie der Verfasser des öffentlichen Credits vom Jahre 1820 sagt, eher zu hoch, weil das Jahr 1789 außergewöhnlich hoch war.

Nach der vom Herrn Regierungscommissär Seite 17 aufgestellten allgemeinen Regel des Steigens der Preise nach dem Fortschreiten der Zeit, sollten zwar die Preise von 1821 bis 30 in stärkerm Verhältniß höher seyn, als jene von 1780 bis 89. Allein einmal waren die Preise wegen der größern Fruchtbarkeit und Production geringer ohne Nachtheil für den Zehntberechtigten und dann hat die allgemeine Ursache des Ansteigens der Preise, welche aus der Vermehrung der edeln Metalle hergenommen ist, in den neuern Zeiten größtentheils ihre Wirkung verloren, wie der Herr Regierungscommissär Seite 7 selbst zugiebt. Das Wenige, was aus der geschicktern Production der edlen Metalle hervorgeht, verliert sich in dem ausgedehntern Gebrauch derselben bei zunehmender Bevölkerung.

Jedenfalls kann man den angegebenen allgemeinen Ursachen auf Erhöhung der Preise wegen Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der edeln Metalle die bereits angegebene Ursache der geringern Preise wegen größerer Fruchtbarkeit und ausgedehnterer Production, so wie den zu hohen Durchschnittspreis von 1780 — 89 entgegen setzen.

Die nachhaltige Wirkung der verminderten Papiercirculation in der Periode 1821 — 30 darf man bei Vergleichung der Preise von 1780—89 und 1821—30 nicht in Rechnung ziehen, da die Papiere erst in der Zeit von 1789 anfangend geschaffen wurden. Ein weiterer Umstand macht aber die vorübergehende Wirkung der verminderten Papiercirculation auf die Preise von 1821—30 zweifelhaft, nämlich der, daß mitten in der Zeit, wo diese Wirkung am stärksten seyn sollte, das Jahr 1822 bedeutend hohe Preise hatte; auf dem wohlfeilen Markt in Durlach das Malter Kernen nahe 11 fl.

Wenn der Herr Regierungscommissär ferner S. 12 durch eine Vergleichung der Preise von 1821—30 mit den Steuerperäquationspreisen die Behauptung der zu niedern Preise der ersten Periode unterstützen will, so hat er die Ursache außer Acht gelassen, welche er in seinem öffentlichen Credit für die hohen Preise pro 1800—1809 anführt. Er findet den Preisaufschlag dieser Periode bei weitem zum größten Theil in Ursachen gegründet, welche auf unnatürliche Weise vorübergehend die Geldmassen vermehrten, nämlich in der seit 1789 Statt gefundenen Creirung des Papiergeldes, in dem unterbrochenen Handel mit Asien, wohin aus Europa die edeln Metalle ihren regelmäßigen Abfluß haben, und in den Kriegen.

Aus den gleichen Gründen verschwindet das Resultat der Vergleichung der Preise in zwei französischen Departements, Seite 14. Es erscheint hiernach schon natürlich, daß die Preise von 1803—1812 um 38 pCt. höher sind, als die Preise von 1821—1826, wenn man nicht einmal eine wahrscheinlich auch dort stattgehabte größere Fruchtbarkeit der letzten Jahre anrechnet.

Die übrigen Beispiele, welche Seite 14 und 15 aufgeführt sind, beweisen allerdings, daß der verhältnißmäßig niedere Stand der Preise von 1820—1826 ziemlich weit verbreitet war, aber sie beweisen nicht geradezu, wie aus den bisherigen Bemerkungen hervorgeht, daß dabei die gerechte mittlere Einnahme der Zehntberechtigten des Großherzogthums zu gering war, da der Vorschlag der Commission von dem jährlichen Geldwerth ausgeht, also die Quantität mit berücksichtigt. Auf die Preise der Seeplätze mußte auch die Fruchtbarkeit von großem Einfluß seyn, weil der Ueberfluß der reichen Ernte sich dahin zieht.

Wenn man aber auch die verminderte Papiercirculation

in ihren vorübergehenden Wirkungen, die Störungen des Verkehrs und Credits als Mitgrund der niedern Preise anerkennen will, so kann doch nach den übrigen Ausführungen höchstens daraus gefolgert werden, daß man eine größere Zeitperiode, etwa 14 Jahre von 1819 bis 1832, mit Weglassung der höchsten und niedersten, annehme. Niemals aber kann man dadurch dahin gebracht werden, daß man die enormen Preise von 1811 bis 1818 einrechnen lasse.

Hiermit bin ich nun zu Beurtheilung der Gründe gekommen, welche der Herr Regierungscommissär zur Vertheidigung des Vorschlags der Regierung auf Annahme der Periode von 1811 bis 1830 vorgetragen hat.

Ich halte diese Vertheidigung für den schwächsten Theil des Vortrags.

Der Herr Regierungscommissär behauptet Seite 8, daß der Einfluß des Kriegs sich weniger in der Erhöhung der Preise als in der Verminderung der Vorräthe und somit in der Nachwirkung auf die Jahre 1816 und 1817 äußerte. Allein diese Behauptung wird durch die Erfahrung widerlegt, daß die Preise wirklich unverhältnißmäßig hoch waren, oder man muß annehmen, daß diese Preise durch andere ungewöhnliche Ursachen hervorgerufen worden sind, was dann das Gleiche ist. Zu diesen Ursachen gehören die bereits früher angegebenen Anhäufungen von Papier- und Metallgeld.

Die Preise waren auf dem wohlfeilsten der vier großen Märkte des Landes in Durlach in den Jahren 1811—15 auf der Höhe von 11 bis 12 fl. im Durchschnitt das Malter Kernen.

Der Herr Regierungscommissär theilt Seite 9—10 die Periode von 1811—30 in zwei Abschnitte von 1811—17 und von 1818—30, in welchen entgegengesetzte Ursachen auf die Preise einwirkten. In dem ersten Abschnitt Ursachen, welche die Preise über das gerechte Maß steigerten, und in dem zweiten Abschnitt Ursachen, welche die Preise unter das gerechte Mittel herabdrückten.

Ohne nun in die Stärke der verschiedenen Ursachen einzugehen, stellt er die Behauptung auf, daß diese Abtheilung schon zeige, daß die Durchschnittspreise von 1811 bis 30 eher zu nieder als zu hoch seyn werden, da die erste Periode nur 7, die letzte aber 13 Jahre in sich enthalte. Allein diese Behauptung ist unrichtig, sogar wenn man von der Stärke der gegenseitigen Ursachen absieht. Einmal gehört das Jahr 1818 noch der ersten Periode an, da die Theurung der vorhergehenden Hungerjahre hier noch nachträglich wirkte, und dann wirkten die Ursachen der ersten Periode auf jedes der 8 Jahre, während die entgegenstehenden Ursachen der zweiten Periode nach dem anderweiten Zugeständniß des Herrn Regierungscommissärs hauptsächlich nur auf 5 bis 6 Jahre von Einfluß war.

Betrachtet man aber die Stärke der gegenseitigen Ursachen, so kann man an eine Ausgleichung der beiden Perioden durchaus nicht mehr denken.

In der Periode von 11—18 wirkten die großen Vorräthe an Papiergeld, und wegen des unterbrochenen Handels mit Asien die großen Vorräthe von edeln Metallen, sodann die Kriege und die zwei enormen Hungerjahre, während man nach den obigen Ausführungen für die Periode von 19 bis 30 höchstens die vorübergehenden Wirkungen der Verminderung der Papiercirculation für einige Jahre in Anrechnung bringen kann.

Den stärksten Beweis von den beiderseitigen Wirkungen geben die Vergleichungen der Preise selbst, wobei man noch im Auge behalten muß, daß die Preise der zweiten Periode, unbeschadet der gerechten Einnahmen der Berechtigten wegen der Fruchtbarkeit noch geringer als das Mittel seyn sollen. Ich gebe nur eine Vergleichung der beiden Dezennien 1811 bis 20 und 1821 bis 30, was die Preise der ersten Periode von 1811—18 bedeutend herunterstellt.

		Kernen.	Korn.
Freiburg in der Periode von			
	1811—20	17 fl. 7 kr.	11 fl. 33 kr.
	1821—30	11 „ 43 „	7 „ 3 „
Ueberlingen		— „ — „	11 „ 3 „
			5 „ 28 „
Heidelberg		— „ — „	10 „ 17 „
			6 „ — „
Durlach		— „ — „	10 „ 47 „
			5 „ 46 „

Man sieht daraus, daß die Durchschnittspreise des ersten Dezenniums enorm, des zweiten aber nicht gering waren.

Ich wurde durch die nochmalige Untersuchung der Sache nur noch mehr in meiner Ansicht bestärkt, daß man ungerecht wäre, wenn man die Periode von 1811 bis 18 zur Basis der Berechnung des einfachen Betrags des Zehnten mitbe-

rücksichtigen wollte. Man würde dann weit mehr als den zwanzigfachen Betrag bewilligen.

Die Weglassung der zwei höchsten und zwei niedersten Jahre gleicht diese Ungerechtigkeit nicht aus. Auch die neuesten Gesetzgebungen anderer Staaten, Kön. Sachsen, Sachsen-Weimar, haben die Periode von 1811—18 nicht gewählt. Sie wählten die letzten 14 Jahre mit Weglassung der zwei höchsten und zwei niedersten Jahre.

Ich habe nun nur noch einige Bemerkungen zu beantworten, welche der Herr Regierungscommissär am Schluß seines Vortrags angefügt hat.

Seite 16 wird die besondere Stärke des Einflusses der Fruchtbarkeit auf die Minderung der Preise von 1820—25 aus dem Grunde beanstandet, weil die ausgezeichnete Fruchtbarkeit des Jahres 1832 gegen das Jahr 1831 die Preise nicht in annäherndem Verhältnisse minderte. Allein zum Theil liegt die Widerlegung schon in der eigenen Berechnung des Herrn Regierungscommissärs, indem der größte Theil der Güte der Ernte in dem innern Gehalt der Körner lag; die Güte der Frucht hinderte das allzustarke Sinken der Preise. Und dann wirkten in den Jahren 1831 und 1832 noch andere Ursachen auf das Steigen der Preise, und hoben daher die Wirkung der reichen Ernte von 1832 zum Theil auf. Es waren dieß die Unruhen in Belgien, die Aufstellung von Armeen am Rhein und in Tyrol, die Verproviantirung der Bundesfestungen 2c.

Sodann wirft der Herr Regierungscommissär einen Blick auf die Zukunft, indem er Erhöhung der Preise von der Zunahme der Bevölkerung und von etwaigen Kriegen erwartet. Allein diese Aussicht kann keinen Maßstab für die Entschädigung der Berechtigten geben, und die größeren Einnahmen in Kriegszeiten werden durch die größeren Ausgaben mehr als ausgeglichen.

Er widerspricht die Preisminderung in Folge der Zehntablösung, und fordert Diejenigen, welche auf ihrer Ansicht beharren, auf, die Erscheinung zu erklären, daß die Preise in Frankreich im Jahre 1816 und 1817, und in der neuern Zeit verhältnißmäßig höher stehen als bei uns, obgleich die Bevölkerung nicht ganz so rasche Fortschritte gemacht hat.

Diese Erklärung erscheint mir nicht sehr schwierig. Einmal veranlaßt die Zehntablösung nur in den ersten Dezennien geringere Preise in Folge der höhern Production, später aber, wenn die Bevölkerung mit der Production wieder ins Gleichgewicht gekommen ist, verschwinden sie. Für die spätern Zeiten veranlaßt die Zehntablösung sogar höhere Preise, weil dadurch der Anbau von schlechtern Ländereien veranlaßt wird, welche beim Zehnten nicht angebaut werden konnten, da sie keinen Reinertrag gewährten. Der Preis der Früchte richtet sich aber nach dem Aufwand für den Anbau des geringsten Terrains; dieser Aufwand muß wenigstens herausgeschlagen werden, sonst wird es nicht mehr angebaut. Da nun das geringere Terrain in der Regel größere Baukosten veranlaßt als das gute, und nach Aufhebung des Zehnten das geringere in Bau kommt, so ist die spätere Folge der Zehntaufhebung die Erhöhung der Preise der Früchte.

In Frankreich konnte man die ersten Wirkungen der Zehntabschaffung während der Revolution nicht bemerken. Nur die spätern zeigen sich jetzt. Allein es ist auch noch eine andere Ursache, welche die Preise in Frankreich in der neuern Zeit mehr als bei uns gesteigert hat, der größere Schutz der Zölle gegen auswärtige Einfuhr. Wohl nicht die hohen Preise waren die Veranlassung, das Land vor der Einfuhr aus den westlichen Zehntländern zu schützen, sondern der Schutz gegen diese Einfuhr war eine Mitursache des Steigens der Preise.

Den vom Herrn Regierungscommissär angeführten Grund für eine Erhöhung der Preise in Folge der Zehntablösung, daß die Domänenverwaltungen, kirchliche Recepturen 2c. die Speculation nicht mehr stören können, kann ich nur in soweit annehmen, als dadurch ein geregelterer Preis erzeugt werden wird. Er war bisher an dem einen Ort zu der einen Zeit verhältnißmäßig zu gering, an dem andern Orte oder zu einer andern Zeit verhältnißmäßig zu hoch. Die Durchschnittspreise im Allgemeinen konnten durch dieses Verhältniß nicht gedrückt werden, da die Masse der Producte dadurch nicht gemindert wurde.

Staatsrath Nebenius: Am Schlusse seiner Bemerkungen über die Gründe, womit ich den Vorschlag der Commission bekämpft habe, scheint der Abg. Hoffmann eine Capitulation vorschlagen zu wollen. Ich werde auf diese Bemerkungen zuletzt antworten, und mir zuvörderst einige Erwiederungen auf dasjenige erlauben, was der Herr Redner gesprochen hat, um, was ich zu Begründung des Regierungsentwurfs in einer der letzten Sitzungen vorgetragen, zu widerlegen. Ich habe in jener Sitzung, wie ich vor Allem erinnern muß, keineswegs behauptet, daß sich

bestimmt die Größe des Einflusses nachweisen lasse, den die verschiedenen von mir berührten außergewöhnlichen Ursachen auf die Preise in der Periode von 18¹¹/₃₀ ausgeübt haben. Ich habe nur behauptet, daß die außergewöhnlichen Ursachen, die geeignet waren, die Preise herabzudrücken, von längerer Dauer gewesen seien, als diejenigen Ursachen, welche geeignet waren, die Preise hoch zu halten. Es wird Niemand gefunden werden, der im Stande wäre, die Stärke solcher Ursachen genau zu berechnen und es bleibt nichts übrig, als eine ungefähre allgemeine Abwägung mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern gleichzeitig wahrgenommenen Wirkungen. Ich für meinen Theil würde wenigstens den Beweis, daß die unregelmäßigen Einflüsse entgegengesetzter Art, welche in der Periode von 1811—30 Statt gehabt haben, sich wechselseitig ausgeglichen hätten, daß daher die Jahre 1811—30 ganz genau den wahren mittleren Ertrag darstellten, zu übernehmen nicht bereit seyn. Aber wie gesagt, ein Umstand wenigstens sprach, bei der Annahme dieser Periode, gegen die Gefahr einer Ueberschätzung, nämlich die kürzere Dauer jener Ursachen, die den Maßstab zu erhöhen geeignet wären, und zwar um so mehr, da die Jahre, in welchen ihre Wirkungen in ihrer größten Stärke sich vereinigten, aus dem Maßstabe, als Extreme hinwegfallen sollen.

Der Herr Berichterstatter hat mir darin widersprochen, indem er ins Besondere behauptete, daß in den Kriegsjahren die Preise sehr hoch gewesen, und der stärkste Einfluß des Krieges sich nicht erst in der Theuerungsperiode gezeigt hatte.

Nach meiner Preisliste ist diese Behauptung nicht gegründet, denn Kriegsjahre für uns waren nur theilweise das Jahr 1813 und die Jahre 1814 und 1815, da nur in diesen Jahren die Heere in unserer Nähe waren. Nun stehen aber die Preise der Hauptfruchtgattungen auf dem Markte zu Durlach

im Jahr 1811	auf	20 fl. 37 kr.
„ „ 1812	„	17 „ 4½ „
„ „ 1813	„	15 „ 56 „
„ „ 1814	„	11 „ 11 „
„ „ 1815	„	14 „ 58 „

Diese Wirkung, namentlich der Preis von 1814, steht nicht im Verhältniß mit der außerordentlichen Consumtion, die die Armeen herbeigeführt haben, und die Preise, die früher Statt fanden, ehe die Heere sich unsern Grenzen näherten, sind, wie man sieht, weit bedeutender gewesen, so daß ich wohl recht hatte, wenn ich die Hauptwirkung der Kriege in den Jahren 1816 und 1817 mit den Einflüssen einer Fehlernte verbunden habe.

Es liegt dieß auch in der Natur der Sache, denn es wurde für die fremden Heere nicht, oder nur in sehr geringem Umfange durch Abkauf von Lebensmitteln gesorgt. Größtentheils fand die Verpflegung in den Wohnungen der Einwohner und durch Lieferungen Statt, die unmittelbar von den Gemeinden gemacht wurden. Der große Nachtheil, der dadurch herbeigeführt worden ist, bestand in der Verminderung unserer Vorräthe, wodurch die furchtbaren Wirkungen der Mißernte von 1816 so bedeutend verstärkt worden sind. Der Herr Berichterstatter behauptet weiter, daß eine Vergleichung mit den Durchschnittspreisen vom Jahr 1800 bis 1809 nicht eintreten könne, weil, wie ich an einem andern Ort selbst zugegeben hätte, jene Preise durch die starken Papieremissionen verschiedener Staaten, die während jener Periode und zum Theile schon früher Statt gefunden, in die Höhe getrieben worden seien. Ich habe allerdings diese Bemerkung und die Belege hiezu in einer Druckschrift niedergelegt; allein, wenn der Herr Berichterstatter dasjenige gelten lassen will, was ihm zur Begründung seiner Ansicht dienlich scheint, so wird er auch geneigt seyn, Anderes, damit Zusammenhängendes gelten zu lassen, was gegen ihn spricht. Die Behauptung, die ich vor 14 Jahren in jener Druckschrift aufgestellt, wiederhole ich noch heute. Es ist nicht zu läugnen, daß die behauptete Wirkung in den Jahren 1800 bis 1809 Statt gehabt; allein die aus dieser Thatsache gezogene Folgerung muß ich bestreiten, denn ein großer Theil der Papiere, die seit den 1780r Jahren creirt worden, und in der Periode von 1800 bis 1809 im Umlauf waren, ist auch jetzt noch in ursprünglicher oder veränderter Form im Umlauf. Oestreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich haben mehr Circulationspapier im Umlauf als in den 1780r Jahren, und es dauert also in Vergleichung mit dieser Periode jene Ursache der Preiserhöhung noch fort, wozu noch eine Reihe von andern Ursachen gekommen ist, die, wie das Wachsen der Bevölkerung einen ähnlichen Einfluß auf die Preise auszuüben geeignet sind. Wenn mir der Herr Berichterstatter die Ehre erwies, das, was ich im Jahr 1820 gesagt habe, zu citiren, so darf ich nicht anstehen, anzuführen, was ich damals schon über die nächste Zukunft vorhersagte. Damals schon hatte ich die Meinung, daß die Ursachen, die ich in meiner letzten Rede anführte, geeignet seien, für eine Reihe

von Jahren außerordentlich niedere Preise herbeizuführen, daß, abgesehen von dem Einfluß der Ergiebigkeit der Ernten, nothwendig alle Ackerbauproducte in ihrem Preise sinken, und der Werth der edlen Metalle steigen müsse, daß aber diese Wirkung nach einigen Jahren durch den Einfluß anderer Ursachen wieder allmählig aufgehoben werden, und namentlich jene Rückwirkungen nicht ausbleiben würden, die in den letzten Jahren des Decenniums von 1820 bis 1830 wirklich eingetreten sind, und deren Daseyn ich durch Thatsachen in meiner Rede nachgewiesen habe.

Das, was der Herr Berichterstatter sagte, um die Einwendungen zu beseitigen, die ich von dem Zustand von Frankreich gegen den behaupteten Einfluß der Zehntablösung auf die Preise der Ackerbauerzeugnisse entnommen habe, scheint ebenfalls nicht gegründet zu seyn. Wenn es richtig ist, daß die Ablösung des Zehnten einen Einfluß auf die Preise von der Art üben werde, wie er von mehreren Herrn Abgeordneten bezeichnet wurde, so müßte in zwei Ländern, in deren einem der Zehnte abgelöst worden ist, während derselbe in dem andern fortbesteht, bei gleichen Fortschritten der Bevölkerung sich jener Einfluß jederzeit offenbaren. Unter Voraussetzung einer gleichen Zunahme der Bevölkerung mußte in dem zehntfreien Lande offenbar der Preis des Getreides im Verhältniß zu den frühern Preisen niedriger seyn als in dem andern Lande. In Frankreich ist aber die Bevölkerung nur in dem Verhältniß von 6/10 bis zu 7/10 Prozent jährlich angewachsen, während dieselbe bei uns, wie in andern benachbarten Ländern um 1 Prozent bis 1 3/10 Prozent jährlich gestiegen ist. Da nun in Frankreich, ungeachtet der geringern Zunahme der Zahl der Consumenten, in Vergleichung mit früherer Zeit der Preis verhältnißmäßig höher steht wie bei uns, so ist dort die behauptete Wirkung nicht eingetreten, und die Gründe, die ich für die Behauptung angeführt habe, daß die Zehntmaßregel eher geeignet sei, das Getreide, und die übrigen Ackerbauerzeugnisse überhaupt preiswürdiger zu erhalten, sind nicht entkräftet, vielmehr unterstützt. Es ist auch an sich klar, daß der wohlhabende Landmann leichter und sicherer speculiren kann, wenn seine Berechnungen nicht gestört werden durch die unregelmäßigen Verkäufe der Staatsrezepturen, der standesherrlichen Verwaltungen und der Stiftungen.

Wenn der Herr Redner behauptet, ich hätte selbst zugegeben, daß das Fortschreiten der Metallproduction heut zu Tage keinen Einfluß mehr ausübe, so ist dieß ein Irrthum, denn ich behauptete, abgesehen von dem in frühere Jahrhunderte fallenden nächsten Einfluß der Entdeckung von Amerika das gerade Gegentheil, und aus statistischen Notizen, durch deren Mittheilung ich Sie nicht ermüden will, erhellt in der That, daß der jährliche Zuwachs, den die europäische Circulation in den neuesten Zeiten erhält, wirklich größer ist, als er vor dem Krieg war, denn der Abfluß der edlen Metalle nach Asien hat aufgehört, und das, was aus Amerika und aus Rußland uns zukommt, wird auf dem europäischen Markte festgehalten. Zugeben muß ich, daß die zunehmende Volksmenge einen Einfluß auf den Bedarf an Circulationsmitteln ausübt, allein diese Wirkung wird großentheils wieder neutralisirt durch die beschleunigte Circulation in dichter bevölkerten Ländern. Es ist eine bekannte Thatsache, daß das reichste Land der Welt verhältnißmäßig weniger edle Metalle und weniger Circulationsmittel im Ganzen besitzt, als manche Länder von weit geringerem Wohlstand, geringerer Production und minder lebhaftem Verkehr.

Ich wende mich nun zu den besondern Bemerkungen, wodurch der Herr Berichterstatter meine Einwürfe gegen den Vorschlag der Commission zu entkräften gesucht hat. Er behauptet, ein zehnjähriger Durchschnitt gewähre ein sicheres Resultat, wenn es sich um Ausmittelung des mittleren Ertrags des Zehnten im Geldwerthe handle, weil Quantität und Preise in einem Verhältniß zu einander stünden, welches die jährlichen Gelderträgnisse ziemlich genau ausgleiche. Diese Behauptung widerspricht der Natur der Sache und den Erfahrungen. Ich will in eine Entwicklung aus der Natur der Sache nicht eingehen, weil sie zu weit führen würde, ich will aber auch nicht wiederholen, was ich über diesen Punkt bereits in einer der letzten Sitzungen geäußert habe, auf die von dem großh. Finanzministerium über den Zehntertrag in mehreren Gemarkungen erhobenen Notizen mich stützend, allein, eine weitere Thatsache, die ich mir noch in den letzten Tagen verschafft habe, kann ich Ihnen mitzutheilen nicht unterlassen. Ich ließ mir von der hiesigen Domänenverwaltung, weil sie mir die nächste war, den Zehntertrag von den Jahren 1816 und 1817, 1831 und 1832 zusammenstellen. Man sollte nun glauben, daß nach demjenigen, was der Herr Berichterstatter sagte, wenigstens approximativ durch die Ungleichheit der Quantität die Verschiedenheit der Preise ausgeglichen werde, daß sich der mittlere Ertrag wenigstens annähernd gleich stellte, nämlich die Quantität in den Jahren 1816 und 1817 wenigstens in einem, dem Preisverhältnisse

sich nähernden Verhältnisse sich niedriger herausstelle, und umgekehrt in den Jahren 1831 und 1832 die reichern Ernten ein weit höheres Quantum gaben. Allein, es zeigte sich das auffallende Resultat, daß in 13 Orten der Zehntertrag in den ersten beiden Jahren 6581 Malter, und in den andern Jahren 6519 Malter gewährte. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß es, wie ich schon bemerkt habe, weit weniger auf die Quantität, als auf die Qualität des Getreides ankommt. Im Jahr 1816 hat man bemerkt, daß man von dem Dinkel, den man zum Enthülsen in die Mühle schickte, weniger Kernen, und aus einer gleichen Qualität Kernen weniger Mehl als in andern Jahren, und wenn man das Mehl verbackte, weniger Brod erhielt, und wenn man von diesem Brode gegessen hatte, sich weniger gesättigt fühlte.

Diese Thatsache widerspricht auch einer weitern Behauptung, die der Herr Berichtserstatter angeführt hat, daß nämlich das Jahr 1832 nicht zum Beweise einer Thatsache angeführt werden könne, wofür ich sie angeführt habe. Er sagt, man habe für das Getreide von 1832 nur wegen seiner guten Qualität ein Mehreres gezahlt. Ich habe von den Preisen gesprochen, die bis zum heutigen Tage in den Marktlisten notirt worden sind, der Preis des Getreides von 1833, der von der Ernte von 1832 influensirt wird, ist aber nicht so tief gesunken als das Getreide von 1823, 1824 und 1825. Daß aber das Getreide von 1832 auf die Ernte von 1833 besonders einwirken mußte, ist an sich klar. Ich habe, als ich die Thatsachen sammelte, die ich in meinem Vortrag mitgetheilt habe, rücksichtlich der Ernte von 1832 mir sogleich vorgestellt, daß der Fruchtpreis nicht schnell sinken werde, denn die Quantität war nicht so ungemein groß, daß der Landwirth, der weniger auf die entfernteren Wirkungen achtet, sich schnell zu einem Verkaufe um bedeutend wohlfeilern Preise zu entschließen geneigt seyn konnte. Während aber alle Bewohner des Großherzogthums gesättigt wurden, ging doch von den Vorräthen, weil das Getreide so gut war, viel weniger ab als in andern Jahren, und am Ende des Jahrs waren größere Vorräthe vorhanden, als am Anfang desselben vermuthet wurde.

Ich kann also durchaus die Behauptung nicht zugeben, daß sich Preis und Quantität compensiren, daß also die Einflüsse, die auf den Preis in einer Zeit von zehn Jahren bedeutend einwirken können, nicht auf den mittleren Ertrag influiren. Dieß ist eine durchaus unstichhaltige Behauptung.

Gegen den zweiten Grund, den ich in meiner Rede zu Widerlegung des Commissionsantrags angeführt habe, hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Thatsache, deren ich erwähnte, nämlich die Erweiterung der Production das Gegentheil von dem beweise, was ich zu beweisen versucht hätte. Angenommen, daß diese Erweiterung der Production in den Jahren 1818 — 1821 unmittelbar dem in den Theurungsjahren gegebenen Antriebe folgend, in dem Maß eingetreten sei, als sie sich in dem ganzen Dezennium ungefähr erhalten hat, so würde unter dieser Voraussetzung, der nach dem Dezennium von 1821 — 1830 berechnete mittlere Geldertrag aus dem Grunde unter dem wahren gegenwärtigen Ertrag stehen, weil ein anderer Einfluß, der die Quantität erst nach und nach preiswürdig machte, in seiner ganzen Stärke erst am Schlusse dieser Periode erscheint. Dieß ist die zunehmende Volksmenge. Nehmen Sie an, daß die Quantität in dem ganzen Dezennium gleich gewesen, die Bevölkerung aber am Anfang der Periode um 12 Prozent niedriger gewesen wäre als am Schlusse derselben, so mußte dieses Verhältniß bewirken, daß am Anfang die Preise niedriger waren und allmählig höher gestiegen sind, bis die Bevölkerung im ungefähren Verhältniß mit dem Angebot an Nahrungsmitteln stand. Auf solche Weise ist klar, daß der Durchschnitt für die Zukunft und die Gegenwart ein unrichtiges Resultat giebt; der künftige Mittelpreis wird eher derjenige seyn, der den Preisen der letzten Jahre dieses Dezenniums entspricht.

Das, was ich über den Einfluß der Gesetzgebung von Frankreich behauptete, muß ich wiederholen, denn ich halte diesen Einfluß durchaus nicht von Wichtigkeit in Beziehung auf den mittleren Durchschnitt der Preise. Die französische Gesetzgebung hat verhindert, daß ein regelmäßiger Abfluß des Getreides nach Frankreich Statt fand. Ich glaube, daß diese Maßregel kein wirksames Förderungsmittel für die Production Frankreichs war, aber eben deßhalb glaube ich auch, daß Frankreich in Beziehung auf den auswärtigen Handel, den Schutz, den es seiner Production angedeihen lassen will, theuer bezahlt. Ich glaube nicht, daß seit jener Maßregel die Ausfuhr des Großherzogthums nach Frankreich im Durchschnitt bedeutend gelitten hat; der Unterschied besteht nur darin, daß früher die Ausfuhr in wohlfeilen wie in theueren Jahren Statt fand, und sie jetzt nur in theueren Jahren

Statt findet. Der Geldwerth der Ausfuhr wird sich noch weniger vermindern, da die Preise während der Ausfuhr nach Frankreich immer hoch stehen. Was den letzten Punkt betrifft, so habe ich mich schon darüber erklärt, daß allerdings noch die Zunahme der Gold- und Silberproduction auf die Circulation und die Preise der Dinge einen Einfluß ausübt, und in dieser Hinsicht habe ich die Behauptung aufgestellt, daß sich für die Zukunft nur günstige Chancen für die Pflichtigen und die Ablösenden und nur ungünstige für die Berechtigten darbieten. Das Papier ist gegenwärtig, Rußland ausgenommen, in keinem größeren Lande weiter ausgedehnt, als so weit es der Handel bei dem freien Gebrauch der Creditpapiere gestattet. Behalten wir Friede, so wird eine Beschränkung nicht eintreten, und ereignen sich außerordentliche Fälle, so wird sich die Masse des Papiers eher vermehren als vermindern. Die Gold- und Silberproduction ist bekanntlich in Sibirien am meisten fortgeschritten, in Amerika hat der Bergbau in der letzten Zeit durch brittische Kapitale wieder an Ausdehnung gewonnen, und das was der europäische Markt nach statistischen Notizen jährlich erhält, ist nach Abzug dessen, was wieder abfließt, bedeutender, als der effective Zuwachs, den es in früheren Zeiten erhielt.

Merk: Es ist nicht zu verkennen, daß der gedruckte Vortrag des Herrn Regierungscommissärs eine umfassende Kunde und scharfsinnige Vergleichung der hier einschlagenden Verhältnisse enthält, daß er sich auf einen sehr feinen Probabilitätscalcul stützt, und dem ersten Anschein nach schwer zu widerlegen vorkommt. Der Herr Berichterstatter hat aber bereits diese Schwierigkeit so ziemlich überwunden und mir scheint auch, daß in diesem Vortrag etwas zu viel bewiesen werden wollte, und daß man besonders einigen Ursachen, die auf die Preisverminderung der Früchte Einfluß haben sollten, zu viele Einwirkung zuschrieb, wohin ich besonders die Vermehrung der Production und die Veränderung des Geldmarkts rechne. Sodann scheint mir, daß dasjenige, was von dem letzten Dezennium gesagt werden wollte, sich wohl mehr auf das erste Dezennium von 1811 — 1820 anwenden läßt. Ich glaube, daß dieses aus einfachen Betrachtungen hervorgehen wird und man sich in eine künstliche Combination nicht einzulassen nothwendig hat, nämlich aus der Betrachtung, daß das Dezennium von 1811 — 1820 acht Jahre enthält, die durchaus für Durchschnittsjahre nicht gelten können, d. h. acht Jahre eines außerordentlichen Kriegs und einer außerordentlichen Theurung. Man kann nicht nur die Jahre 1813, 1814 und 1815 als Kriegsjahre annehmen, sondern man muß die Jahre 1811 und 1812 als solche hinzurechnen, denn diese Jahre waren die Vorbereitungsjahre für einen Feldzug, wie ihn die neuere Geschichte nie vorhin sah. Es waren die Jahre, wo jene große Armee sich sammelte, von der Hunderttausende auf den Eisgefilden von Rußland erstarrten. Es kommt nicht darauf an, daß das Land selbst der eigentliche Kriegsschauplatz sei, um die Wirkungen des Kriegs fühlbar zu machen, sondern es erstreckt sich auch auf die Nachbarschaft, besonders dahin, von wo aus der Feldzug sein Beginnen hat, und wo zuerst die Heere sich concentrirten, die den Feldzug begannen. Diesen Jahren folgten die eigentlichen Kriegsjahre von 1813 bis 1815, wo uns, man kann nicht sagen, nicht blos Armeeen, sondern wandernde Völker überschwemmten, die gleich den Heuschrecken der Wüste Alles, was da war, verzehrten. Um das Maß voll zu machen, folgten die zwei unerhörten Theurungs-, man kann sagen Hungerjahre, von denen man sonst kein Beispiel aufzuweisen hat, und deren ähnliche man vorher nur in alten Chroniken erzählt lesen konnte, wir selbst aber keine Erfahrung davon hatten. Daß solche Jahre natürlich nicht geeignet sind, um in eine Durchschnittsperiode gezogen zu werden, folgt von selbst, und das, was der Herr Regierungscommissär über 1820 bis 1830 sagte, ist gewiß auf diesen Fall mehr anwendbar, daß nämlich hier im Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse, welche einen unnatürlichen Einfluß auf die Preise der Dinge ausgeübt, Statt hatte, wie es in Jahrhunderten nicht vorkam. Solche außerordentliche Jahre können nach den Regeln, die bei den Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu Grund gelegt werden müssen, nicht in Anwendung kommen, indem sie, wenn auch in späteren Jahren besondere Einflüsse auf die Preise bemerkbar sind, doch keine Ausgleichung gewähren, da sie von gar zu außerordentlicher Natur sind, und immer ein natürliches Uebergewicht erzeugen müssen. Sieht man auf die spätere Periode von $18^{20}/_{30}$, sieht man auf deren Zustand im Allgemeinen, so war dieß der Zustand der allgemeinen Pacification von Europa, der Zustand des Friedens und der Ruhe, für dessen Herstellung sich die Mächte alle Mühe gaben, ein Zustand, der nun stabil bestehen bleiben soll, so weit nämlich das Menschliche bestehend ist. Sehe ich aber auf die speziellen Gründe, die als außerordentlich betrachtet werden, und einen so niederen Fruchtpreis in dieser Zeitperiode herbeigeführt haben sollen, so ist zwar richtig, daß in dem Dezennium von $18^{21}/_{30}$ viele Jahre, jedoch nicht alle, sich durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet haben. Dieser Fruchtbarkeit aber steht zugleich ein Gegengewicht gegenüber, weil die nämlichen Jahre, die für die Preiserhebung sind, auch zur Erhebung des Ertrags des Zehntens dienen, und es kommt dann diese große Fruchtbarkeit der Ertragsberechnung des Zehnten zu gut, wodurch dann wieder einige Compensation entsteht, indem der Zehnte für dieses Jahr natürlich sich höher stellt.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nro. 110. Karlsruhe 27. September.

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Merk fährt fort:

Was den zweiten Grund betrifft, daß nämlich die Theurungsjahre zu einer Erweiterung der Production Veranlassung gegeben haben, so will ich dieses gewissermaßen zugeben, jedoch gewiß nicht in dem Grade, daß diese höhere Production sehr bedeutend gewesen seyn sollte. Wenn aber auch Anlaß dazu gegeben wurde, so ist diese vermehrte Production erst einige Jahre nach dieser Theurung eingetreten, denn eine bessere Cultur des Bodens wird nicht mit dem ersten Jahr bewirkt, sondern wird sich erst in späteren Jahren zeigen. Hier tritt aber auch wieder ein Ausgleichungszustand ein, indem sich nämlich zu gleicher Zeit auch die Bevölkerung vermehrte. In der gleichen Zeit, wo sich die Production vermehrte, ist auch eine vermehrte Bevölkerung hinzugekommen, was dazu diente, die einerseits herabgegangenen Preise wieder etwas höher hinauf zu bringen und auszugleichen.

Was dann den dritten und vierten speziellen Grund, nämlich die Abänderungen in der französischen Zollgesetzgebung und auf dem Geldmarkte betrifft, so muß ich gestehen, daß ich dieses nicht so ganz zu beurtheilen vermag, glaube aber, daß man hier besonders den Abänderungen, die auf dem Geldmarkt sich ergeben haben, viel zu großes Gewicht beigelegt hat, und solche auf die Fruchtpreise den Haupteinfluß nicht hatten, welchen man unterstellt hat. Wenn auch die französischen Gesetze den Absatz sperrten, so ist zu bemerken gewesen, daß in späteren Jahren ein Abzug der Früchte den Rhein hinab Statt fand, was wieder auf einen höhern Preis zurückwirkte. Auf jeden Fall sind diese Einwirkungen auf einen niederen Fruchtpreis nicht von so außerordentlicher Natur als jene besonderen Erscheinungen, die in dem früheren Dezennium Statt gefunden haben. Diejenigen, die auf die Jahre 1820 bis 1830 sich beziehen, sind von der Art, daß sie in einer gewissen Periode immer wiederkehren werden, und immer wieder in einem Hin- und Herschwanken sich zeigen, wobei man aber doch nicht voraussetzen kann, es werden in einer solchen Zeit wieder ähnliche Kriege entstehen, wie jene großen Befreiungskriege waren, oder Hungerjahre eintreten, gleich denen von 1816 und 1817, wobei ich noch bemerken muß, daß auch noch das Jahr 1818 bis Martini hinzu kommt, indem alsdann erst diese Preise aufhörten, übermäßig zu seyn, aber immer noch etwas hoch blieben. Ich sehe also nicht ein, wie die Jahre 1811 bis 1830 mit denen von 1820 bis 1830 zusammen geschmolzen werden können, ohne daß hier ein völliges Uebergewicht der theueren Jahre gegen die wohlfeilen und mittleren entstehen müßte, und ich halte also diese Jahre nicht geeignet, um in eine Durchschnittsperiode gezogen zu werden. Einräumen muß ich hingegen, daß es ganz in der Wahrheit gegründet ist, daß die ersten vier Jahre des zweiten Dezenniums von 1820 bis 1830 eine Wohlfeilheit der Früchte nachweisen, wie sie in sehr langer Zeit nicht Statt fand, welcher Umstand allerdings einige Beachtung verdient, weil die späteren Jahre desselben Dezenniums einen solchen Preis nicht lieferten, der einige Ausgleichung mit den ganz niederen Preisen der ersten Jahre gewährte. Dieses konnte aber nicht berechtigen, wie der Herr Berichterstatter schon richtig bemerkt hat, die Jahre 1811 bis 1820 hinein zu ziehen, sondern es könnte höchstens dazu dienen, daß man der zehnjährigen letzten Periode noch ein paar Jahre weiter bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt beifügte, und dann etwa noch auf das Jahr 1819 zurückgienge, um

dann einen fünfzehnjährigen Durchschnitt zu gewinnen, und auf den Drittelsbau auch Rücksicht zu nehmen, indem diese Jahre zugleich auch zur Erhebung des Ertrags des letzteren gültig wären. In Anerkennung dessen also, daß diese ersten Jahre außerordentlich wohlfeil sind, stelle ich den Antrag, statt einer zehnjährigen Periode eine fünfzehnjährige oder lieber noch zwölfjährige von jetzt an rückwärts zu nehmen, und aus diesen zwölf Jahren weder die wohlfeilsten noch die theuersten Jahre auszuscheiden. Ich glaube, daß man bei Bestimmung der Preise besonders auf die Verhältnisse der Gegenwart, zwar nicht der momentanen Gegenwart, sondern noch etwas rückwärts genommen, sein Auge richten sollte, weil die Momente, die bei Festsetzung dieser Preise zu berücksichtigen sind, in der Gegenwart sich näher zusammendrängen, und wenn zwölf oder fünfzehn Jahre angenommen werden, so wird man ohne große Mühe finden, daß hier eine ganz natürliche Ausgleichung Statt findet, und dieses ein besseres Verfahren ist, als wenn man selbst diejenigen Jahre annähme, die für die Steuerperäquation angesetzt worden sind.

Ich stelle also den Antrag, daß entweder zwölf Jahre ohne Ausscheidung, oder fünfzehn Jahre mit Ausscheidung des niedersten und höchsten Jahres zum Maßstab genommen werden.

v. Rotteck: Der Herr Regierungscommissär hat aus dem großen Vorrath seiner wissenschaftlichen und Erfahrungskenntnisse mit dem Scharfsinn und der dialectischen Kunst, die ihm eigen sind, uns in einer der letzten Sitzungen eine fast blendende Reihe von Betrachtungen vorgeführt, die nach ihrem ersten Eindruck eine dem Antrage der Commission nachtheilige Wirkung hätten herbeiführen können, und es ist daher ein glücklicher Beschluß der Kammer gewesen, der den vorläufigen Druck dieser Rede anordnete, wodurch den Mitgliedern der Kammer und besonders dem sachkundigen Herrn Berichterstatter die Muße gegeben wurde, diese blendenden Betrachtungen näher ins Auge zu fassen und auf ihren eigentlichen wahren Gehalt zurückzuführen.

Der Herr Berichterstatter hat durch seinen gleichfalls auf Erfahrung und Wissenschaft gebauten und dabei auch in die Einzelnheiten eingehenden Vortrag mir möglich oder zur Pflicht gemacht, mich kurz zu fassen. Das, was er gegen manche einzelne Ansichten und Betrachtungen des Redners der Regierung vorbrachte, hätte ich ohnehin nicht mit gleicher Klarheit und Gediegenheit wie er, vorbringen können. Es sei mir aber erlaubt, mich auf einen allgemeinen Standpunkt zu stellen, und von demselben, so viel an mir ist, die von dem Herrn Regierungscommissär aufgestellten Gründe zu würdigen, wobei ich jedoch demselben nicht auf die Marktpreise in dem fernen West und Ost, Süd und Nord, nicht in die verflossenen Jahrhunderte nachfolgen will, um vom 16. und 17. Jahrhundert an das Steigen der Getreidepreise zumal in aufblühenden Residenzen zu beobachten und zu berechnen, sondern ich werde mich nur auf die Beleuchtung der Hauptansichten und auf die Aufstellung einer entgegengesetzten Hauptansicht beschränken.

Der erste Hauptsatz des Herrn Regierungscommissärs ist der: es gebührt dem Zehntherrn volle Entschädigung. Der zweite ist: ein Durchschnitt von zehn Jahren ist nicht hinreichend, um den wahren mittleren Preis zu finden, am wenigsten sind es die Jahre 1820—30, weil hier außerordentliche Verhältnisse die Preise herabgedrückt haben und weil nach aller Wahrscheinlichkeit die Preise sich in dem folgenden Decennium schon, oder überhaupt in der künftigen Zeit wieder erhöhen werden.

Ich will diese Hauptgrundsätze wenigstens einigermaßen beleuchten. Allerdings ist einmal beschlossen und als Basis aufgestellt, daß dem Zehntherrn eine volle, dem ganzen Kapitalwerth des Zehntbezugs entsprechende Entschädigung gegeben werden soll. Es ist zwar dieser Beschluß und dieser Grundsatz aufgestellt worden gegen meine Ueberzeugung und gegen meine durchaus nicht widerlegten und meiner Ansicht nach auch nicht widerlegbaren Gründe; allein es ist dieß nun einmal geschehen, durch die Macht Derjenigen, deren Entscheidung oder deren Zustimmung nothwendig ist, um ein Gesetz zu machen. Es ist ein unbedingtes, ein absolutes Wort und Gebot, sowohl von Seiten der Regierung als auch von der andern Kammer, und die politischen Constellationen erlauben nicht wohl, etwas Weiteres hier zu erwarten oder zu hoffen. Die volle Entschädigung ist also unsere Basis und auf diese Basis muß ich mich stellen. Ich werde durchaus nicht, so wenig sie meinen Grundsätzen entspricht, daran rütteln, allein ich frage, was ist volle Entschädigung? Eine volle Entschädigung ist gewiß nichts Anderes, als der volle Kaufpreis, um den jetzt wirklich ein Zehntrecht gekauft werden könnte, der volle Kaufwerth, den jetzt ein Zehnt-

recht, wenn es in Verkehr käme, hätte, oder auch, es ist der volle Betrag der kapitalisirten Summe des Ertrags, den das Zehntrecht, wenn es fortbestünde, in der nächstfolgenden Zeit haben würde. Ich glaube, daß selbst der Herr Regierungscommissär mir die Wahrheit dieses Satzes zugeben und nicht behaupten wird, der Werth des Zehntrechts bestehe in der Kapitalsumme des Ertrags, den das Zehntrecht in 100 oder 200 Jahren haben kann. Wenn man so spräche, dann würde ich freilich sagen, daß es eine absolute Unmöglichkeit sei, etwas Weiteres zu erwiedern, aber auch sagen, die Herrn Regierungscommissäre seien in der Unmöglichkeit, auch nur approximativ zu bestimmen, wie hoch der Preis hiernach seyn solle. Das Zehntrecht wird abgekauft, oder soll es werden, nach dem Preise der nächstliegenden Jahre, und nicht nach dem, der nach einem oder mehreren Menschenalter Statt finden kann, denn das können wir gar nicht wissen, und daher kann es auf unsere Preisbestimmung keinen Einfluß haben. Wenn wir uns ein Grundstück anschaffen, so werden wir nicht darauf Bedacht nehmen, ob etwa nach der allgemeinen aus der Geschichte entnommenen und in gewissen Perioden eingetretenen Steigerung des Grundwerthes, dieser Grund nach 200 Jahren ein Mehreres werth seyn werde, sondern wir werden darauf sehen, was er jetzt werth ist und gilt, und was jetzt der muthmaßliche Ertrag davon ist. Es wird dieß bei der Zehntablösung um so mehr Statt finden müssen, da ja Diejenigen, die den Zehnten abzukaufen haben, ihn aus dem Ertrag der nächstfolgenden Jahre, aus demjenigen, was ihre Gründe in den nächstfolgenden Jahren ertragen werden, nicht aber aus demjenigen zu bezahlen haben, was ihre Gründe vielleicht in hundert Jahren bei größerem Anbau, bei besseren Handelsverhältnissen, bei vermehrter Masse des Geldes eintragen werden. Man kann die jetzige Generation nicht ein Mehreres als den jetzigen Werth bezahlen machen, indem man ihr für die folgenden Generationen die Hoffnung auf eine reichere Ernte oder auf einen größerrn Erlös vorspiegelt. Oder meint man etwa, das Zehntrecht sei ein vom Himmel ganz eigens privilegirtes Recht, so daß es durchaus keine Verringerung und, selbst wenn man es in der Art von Ausübung verändern wollte, durchaus keine Veränderung oder Verminderung im Ertrag bis in die fernste Zeit sollte erleiden dürfen? Glaubt man, daß für und für der Ertrag, der Statt gefunden hätte, wenn das Zehntrecht fortbestanden wäre, daß immer und ewig der gleiche Betrag dem Rechtsnachfolger des Zehntherrn zukommen müsse? alsdann müßte man eben das Zehntrecht gar nicht aufheben, denn es giebt kein anderes Mittel einen solchen gleichen Ertrag zu sichern, als das Zehntrecht in Gottes Namen fortbestehen und es von der Zeit abhängen zu lassen, ob es wirklich bis ans Ende aller Dinge nach seinem vollen Ertrage fortbestehen werde. Es giebt gar kein Eigenthum und Besitzthum, das diese Sicherheit gewährt, oder das bis ans Ende aller Dinge einen gleichen Ertrag abwirft. Der Ertrag selbst von Grund und Boden hängt von verschiedenen Verhältnissen ab, von den Verhältnissen des Landbaues und der Industrie und des Handels, von Kriegs- und Friedensjahren, von der Lebensweise, den Sitten und Bedürfnissen, so daß man nicht mit Gewißheit sagen kann, dieser Grund und Boden, der nach seinem Kaufpreis jetzt so viel Procente trägt, werde auch nach hundert Jahren eben so viel tragen. Alles unter der Sonne ist ungewiß und veränderlich, und der Ertrag des Zehntrechts wird doch wohl auch dahin gehören?

Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß die volle Entschädigung darin besteht, dem Zehntherrn ein solches Kapital zu geben, das ihm für die nächstfolgenden Jahre, etwa für das nächstfolgende Menschenalter, aber nicht auf künftige Menschenalter hinaus denjenigen Ertrag gewährt, den bis jetzt der Zehnte für ihn gehabt hat.

Was ist aber dieser Ertrag? Er soll nach der Behauptung des Herrn Regierungscommissärs nicht aus dem mittleren Ertrag des Dezenniums von 1820 bis 30 ermittelt werden können, denn diese Zeit sei zu kurz, um einen sichern Durchschnitt zu ziehen.

In England hat man aber bei der letzten Vorlage eines Gesetzes über den Zehnten für hinreichend gehalten, die letzten sieben Jahre zur Basis anzunehmen, und wenn die kundigen und praktisch-trefflichen Engländer sieben Jahre für hinreichend hielten, so werden wir wohl auch zehn Jahre für hinreichend halten können, was schon der Herr Berichterstatter so scharfsinnig und klar vor Augen gestellt hat, daß ich eine Sünde begehen würde, nur noch ein Wort darüber weiter zu sagen. Ich füge aber noch eine andere Betrachtung bei. Wenn wir eine größere Zahl von Jahren annehmen, so steigern wir dadurch noch die verdrüßliche, gehässige und kostspielige Mühe und Arbeit der Berechnung und erzeugen neue Zweifel, Verwirrung und Unsicherheit, deren Masse schon bei der Annahme von zehn Jahren

außerordentlich groß und abschreckend ist. Wie wollten wir noch frühere Jahre mit einiger Sicherheit schätzen und einen Durchschnitt herausbringen, wo keine besondere Rechnung vorliegt? Es wäre dieß eine herkulische Arbeit, vor der Jedem grauen müßte.

Die Preise, hat der Herr Regierungscommissär gesagt, haben eine fortwährende Neigung zum Steigen, also auch das Zehntrecht. Darauf habe ich schon geantwortet, indem ich bemerkte, daß auch bei Grund und Boden die fortwährende Neigung zum Steigen nicht in Betracht kommt; und wenn der Zehntherr den Kaufpreis oder das Kapital erhält, so kann er sich ja Güter anschaffen, und diese werden dann im Preise nach dem Verhältniß steigen, wie das Zehntrecht und noch auf eine sicherere Basis gebaut seyn, indem das Zehntrecht, wenn auch nach der positiven Gesetzgebung auf Grund und Boden gegründet, doch in der Natur und Wahrheit in der Luft schwebt.

Das Steigen des Grundpreises, das Steigen insbesondere der Naturalien, die das Zehnterträgniß ausmachen, ist durchaus ungewiß, und es sind die Gründe, die der Herr Regierungscommissär anführte, um die niederen Getreidepreise in dem letzten Jahrzehnt als etwas ganz Außerordentliches und nicht zum Maßstab Dienendes darzustellen, trüglich und nicht stichhaltig, wogegen andere Gründe vorliegen, die mir wenigstens wahrscheinlich machen, daß die Preise im Laufe der nächsten Generation nicht steigen sondern sinken werden. Der erste Grund freilich, daß nämlich in den Jahren 1820 bis 30 die Fruchtbarkeit außerordentlich und beispiellos gewesen sei, ist richtig, und es wären allerdings, wenn die Fruchtbarkeit der Jahre geringer gewesen wäre, die Preise mehr in die Höhe gegangen, aber daraus den Schluß ziehen zu wollen, dem Zehntherrn bei der Taxation des Zehnten die Preise zu erhöhen, geht über all mein Begreifen und Denken.

Weil der Zehntherr in den ersten Jahren des Dezenniums bei außerordentlicher und beispielloser Fruchtbarkeit außerordentlich viel Zehntgarben erhielt, darum soll nun ein höherer Preis als Basis der Berechnung aufgestellt werden. Hat er denn nicht für den geringeren Preis, den er damals für die Zehntfrucht erhielt, den reichen Ersatz durch die größere Menge erhalten? Ein Ueberfluß einerseits muß den Mangel anderseits ersetzen, und wie der Herr Berichterstatter bemerkte, es handelt sich nach unserer Basis und Rechnungsart nicht um seinen Durchschnitt des Quantums und des Preises aller zehn Jahre zusammengenommen, sondern um einen Durchschnitt des wirklich vorhanden gewesenen pekuniären Ertrags für den Zehntherrn in jedem einzelnen Jahr, welcher Ertrag in der Menge der Zehntgarben bestand, und wo sodann nach dem Marktpreis des betreffenden Jahrs berechnet wird, wie viel der Zehnte in jedem einzelnen Jahr werth war. Wenn man nun also sagt, ja da war ein niederer Preis, denn es war ein sehr fruchtbares Jahr und wir können diesen Preis nicht annehmen, so ist dieß ein Widerspruch. Ein Faktor ist kleiner, der andere größer geworden, und das Ganze gleicht sich aus. Wenn man aber die fruchtbaren Jahre zur Basis der Menge machte, und sagte, so viel habe der Zehntherr zu fordern, was in die Scheuer gebracht wurde, und er habe sodann auch das Recht, daß ihm die größere Quantität in dem Preise vergütet werde, der in jenen Jahren Statt fand, wo außerordentliche Unfruchtbarkeit war, oder andere den Preis erhöhende Verhältnisse obwalteten, so geht dieß abermals über mein Begreifen und mein Denken. Es betrübt mich aber und drückt mich nieder, wenn ich bemerke, daß die hier erscheinende Tendenz, oder wenigstens die unausbleibliche Wirkung solcher Rechnungsart ist, daß nicht nur der Staatszuschuß, den man ohnehin schon mit ziemlich karger Hand den Pflichtigen gewährte, zum blosen Schein oder zur baren Täuschung wird, sondern daß die Zehntpflichtigen dergestalt wirklich noch weit mehr als den vollen zwanzigfachen Betrag, vielleicht den dreißigfachen bezahlen müssen, und also unter dem Titel der Befreiung ihnen eine neue Last aufgelegt wird, die sie vollends zu Boden drücken muß.

Der Herr Regierungscommissär sagt ferner, das französische Zollsystem sei auch die Ursache von dem Sinken des Getreidepreises gewesen; dieses werde aber nicht fortdauern, also das Getreide später wieder im Preise steigen. Ich sage aber, es hat gar keinen Anschein, als ob jenes Zollsystem so bald aufhören werde, denn es geht aus Ursachen und Quellen hervor, die noch lange dauern werden. Dieses System wird noch lange nicht aus den Handelskammern weichen, wenn es auch gleich aus der Schule großen Theils verbannt ist. Wenn aber, wie der Herr Regierungscommissär weiter sagt, sich dann die Production den Verhältnissen anpassen, also, wenn die Zollsperre noch länger dauert, die Production sich entsprechend vermindern wird, so würde alsdann der Zehntherr dennoch verlieren,

er würde nämlich zwar höhere Preise, aber weniger Zehntgarben erhalten.

Auch die Veränderungen auf dem Papiermarkt, die das Hauptargument des Herrn Regierungscommissärs und wie eine mächtige Festung sind, wo ihn anzugreifen allerdings bedenklich seyn möchte, können auf mich keinen großen Eindruck machen. Es wird von dem Herrn Regierungscommissär selbst anerkannt, die Verminderung des Papiers müsse oder werde wahrscheinlich noch länger fortdauern. Wenn wir Frieden behalten, so wird noch außerordentlich viel Papier vertilgt werden, und wenig neue Staatsschulden entstehen, also die Verminderung der Preise fortdauern, und söllten wir Krieg und damit wieder mehr Papiere erhalten, so würden die Zehntherrn einen schlechten Gewinn davon haben, sie würden alsdann die Kriegslasten tragen müssen, die mit besonderer Schwere auf Zehntherrn wie auf Bauern fallen würden, außerdem daß Kriegsjahre noch ganz andere Gefahren für sie mit sich führen würden, die nicht nur auf die Zehntgarben und die Preise derselben, sondern auf den Fortbestand dieses Zehntrechts überhaupt von großem und sehr bedenklichem Einfluß seyn könnten. Die Aussicht auf Kriegsjahre und auf Emission von Staatspapieren sind demnach kein Titel für die Erhöhung der Taxation. Wenn diese Wahrscheinlichkeitsgründe des Hrn. Regierungscommissärs mir nach den aufgestellten Betrachtungen nicht sehr beweisend erscheinen; so will ich dagegen einige andere Wahrscheinlichkeitsgründe für fortwährendes Sinken, oder wenigstens Nichtsteigen der Naturalienpreise anführen.

Die erste Betrachtung bezieht sich auf den gegenwärtigen Zustand des Handels und der Industrie, auf die unermeßliche Vervollkommnung und Ausbreitung beider und das hiernach zu bemerkende Sinken aller Erzeugnisse in ihrem Preise, insbesondere auf die außerordentlichen Anstalten, mit denen man in den ältesten Zeiten nichts von ferne Aehnliches hatte, zur Beförderung des Transports der Waaren.

Die Wirkungen der Eisenbahnen, der Kanäle und der Dampfschifffahrt sind ganz unermeßlich; sie schneiden die entferntesten Distanzen ab, und verwandeln die ganze commerzielle Welt wie in einen einzigen Marktplatz, wonach die Fruchtbarkeit in den entferntesten und ärmsten Gegenden auf die Preise in den bevölkertsten und wohlhabendsten wirkt, so daß man jetzt gar nicht mehr vermuthen kann, die Preise des Getreides werden steigen. Fürwahr! auch die Weinpreise werden in unserem Lande nicht steigen, wenn die französischen Weine auf den Kanälen und Eisenbahnen mit sehr geringen Kosten in unsere nächste Nähe kommen. Ebenso wenig werden die Getreidepreise steigen, wenn auf demselben Wege französisches Getreide oder Getreide, das die Franzosen vom Ausland erhalten, in die Schweiz gebracht wird. Die neu eröffnete Schifffahrt nach dem schwarzen Meere, dessen Umgebung und Nachbarschaft die fruchtbarsten Getreideländer sind, insbesondere die nähere Verbindung mit dem südlichen Rußland, die bevorstehende Colonisation von Algier, der Verkehr mit den an Production aller Art reichen Ländern Amerika's weissagen uns ein Sinken der Naturalienpreise und keineswegs ein Steigen derselben. Diese Betrachtung ist von großer Wichtigkeit, und der rasche Aufschwung von Amerika in jeder Beziehung, in der Landwirthschaft und in der Industrie, nimmt uns auch die Hoffnung, daß die Gold- und Silberminen Amerika's für uns werden ausgebeutet werden. Nein, es wird vielmehr das europäische Gold allmählig nach Amerika kommen. Jetzt schon strömen große Geldkapitale europäischer Staatsbürger nach Amerika, weil sie eben das Glück in den europäischen Ländern nicht mehr zu ertragen vermögen und daher auswandern und sich in die neue Welt begeben, um alldort ein geringeres Glück zu suchen. Diese Geldkapitale werden rasche Fortschritte des Ackerbaues und rasche Fortschritte der Industrie und des Handels in Amerika herbeiführen. Es wird dort wohlfeiler fabrizirt werden, und diese überseeischen Bewohner werden uns den Rang ablaufen. Ich sage, wir werden unser Geld nach Amerika schicken. Wenigstens wird die Handelsbilanz für uns eine schlechte seyn. Will man uns auf das Gold und Silber aus Sibirien vertrösten, so werden noch mehrere Menschenalter hingehen, bis der Einfluß auf uns auch nur des Nennens werth ist, und dann wird Rußland vermöge des ungeheueren Umfangs seiner übrigen Macht auch eine Handelspräpotenz auf uns ausüben. Uns wird jenes Geld nicht zu gut kommen, sondern Rußland wird damit größere Armeen ausrüsten, die unsere Freiheit bedrohen, und wenn dieß geschieht, so wird auch unsere Production und unser Reichthum gewiß keinen Aufschwung nehmen.

Der dritte Grund, daß die Preise sinken werden, ist die Abschaffung des Neubruchzehnten, die unwiderruflich geschehen ist, und ich muß hier auf die Bemerkungen antworten, welche der Herr Regierungscommissär in

seinem Vortrag besonders gegen mich gerichtet hat. Er hat den Satz bestritten, daß durch Aufhebung des Zehnten ein Sinken der Naturalienpreise werde bewirkt werden, sich deßhalb besonders auf Frankreich berufend, weil dort dieses Sinken nicht Statt fand. Er hat aber hier vergessen oder übersehen wollen, welche Verhältnisse in Frankreich das Sinken der Getreidepreise nach Aufhebung des Zehnten verhindert haben. Es kam darauf der Sturm der Revolution mit allen seinen Schrecken, die jungen Leute wurden in die Feldlager abgerufen, und der Pflug blieb in den Händen der Weiber und der Greise. Dort wurde auch eine ungeheure Masse von Papiergeld emittirt, und dadurch auch die Preise künstlich gesteigert. Als dann später der Krieg eine andere Wendung nahm, machten sich die Franzosen durch ihre Eroberungen zum Herrn des europäischen Geldes, und wo viel Geld ist, sind die Waaren theuer. Diese Verhältnisse muß man allerdings in Betrachtung ziehen, und in der neuesten Zeit, nach der Restauration, hat die Grundaristokratie in Frankreich durch Zollgesetze künstlich ein Steigen der Naturalienpreise bewirkt. Im Interesse der großen Grundbesitzer in Frankreich wurde das fremde Getreide fast ganz ausgeschlossen und noch andere verschiedene Anstalten getroffen, die die Preise künstlich erhöhten. Frankreich ist überhaupt hinsichtlich der Naturalproduction namentlich des Getreides nicht so reich als wir, es hat daran durchaus keinen Ueberfluß, und wenn es nicht von Außen dergleichen erhielte, so würde es dort sehr theuer seyn. Dieß beweist besonders der Plan, den die Coalition am Anfang der Revolution machte, Frankreich auszuhungern, welchen Plan man mit Verstand nicht machen konnte, wenn man hätte glauben können, daß Frankreich selbst sehr viel producirt. Ich muß übrigens noch eines Mißverständnisses erwähnen. Wenn der Herr Regierungscommissär gegen meinen Satz, daß die Aufhebung des Zehnten die Getreidepreise sinken mache, auftritt, so vergißt er, daß jetzt nicht von dem Sinken des Preises von Getreide bei der Aufhebung des Zehnten überhaupt die Rede ist, sondern daß ich hier nur dasjenige Sinken in Anspruch nehmen kann, welches die nothwendige Folge der Aufhebung des Neubruchzehnten ist; denn die Frage, ob das Getreide nach der allgemeinen Aufhebung des Zehnten wohlfeiler oder theurer seyn wird, hat zwar Einfluß auf die Ansprüche der Pflichtigen an den Staat, ihnen einen größeren oder kleineren Beitrag zu geben, aber es hat keinen Einfluß auf die Frage, wie viel man dem Zehntherrn zu seiner Entschädigung geben soll. Wenn es auch hierauf von Einfluß wäre, so würde ich mich auch wirklich gegen den Herrn Berichterstatter auflehnen, der, freilich in Uebereinstimmung mit mehreren nationalökonomischen Schriftstellern, behauptet hat, daß die entferntere Wirkung der Zehntabschaffung die Preiserhöhung seyn werde, weil alsdann auch die schlechteren Felder angebaut würden, und nach dem Culturpreis der schlechtern Felder sich der Preis der Producte aller Felder richte. Dieses ist eine scheinbare, aber unrichtige Behauptung. Nach dem Preis der Früchte überhaupt richtet sich die Ausdehnung der Cultur. Wenn der Preis der Früchte einen gewissen Grad erreicht hat, so, daß er auch den Anbau eines schlechten Bodens lohnt, so wird dieser angebaut und wenn der Anbau eines schlechten Bodens nicht mehr die Arbeit und die schweren Vorauszahlungen zahlt, so läßt man denselben unbebaut. Es ist also umgekehrt. Nicht der hohe Preis ist die Wirkung des Anbaus von schlechten Gründen, sondern der Anbau der schlechten Gründe ist die Wirkung von hohem Preis. Nun aber ist der Neubruchzehnte abgeschafft, und ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär den Satz nicht umstoßen wird, daß die Abschaffung dieses Zehnten die Preise herabdrücken werde — ceteris paribus nämlich, weil noch andere Verhältnisse dabei ins Spiel kommen. Läugnen kann man diesen Satz, aber widerlegen nicht. Durch die Abschaffung des Neubruchzehnten ist eine Productionsgattung oder eine Klasse von Produzenten ins Leben gerufen, welche die außerordentliche Auflage des Zehntens nicht bezahlt, also auch wohlfeiler das Fabrikat, nämlich die Crescentien geben kann, und in Concurrenz mit diesem muß nun auch der zehntpflichtige Bauer sein Getreide wohlfeiler geben, und es würde also wohlfeiler werden, wenn wir auch den Zehnten im Allgemeinen nicht abschaffen. Man wird nicht sagen, die Menge der Neubruchzehntfelder sei nicht groß, denn ich kenne mehrere Gemeinden, wo einige 100 Morgen aus dem Neubruchzehnten gekommener Güter vorhanden sind, und andere Gegenden kenne ich, wo die Zahl noch von größerer Bedeutung werden kann, denn jetzt ist die Ermunterung da, nicht durch den höhern Preis, sondern durch die Befreiung von der unerschwinglichen Zehntlast, wodurch dann vergleichungsweise die Kosten geringer, oder der Ertrag größer wird, indem ohne jene Befreiung der Nettoertrag größtentheils oder ganz dem Zehntherrn gegeben werden müßte. Daher würde geschehen,

wenn man den allgemeinen Zehnten nicht abschaffte, daß eine Menge von jetzigen zehntbaren Gründen öde liegen gelassen, oder zu Wald angelegt würden. Ein Wechsel der Cultur würde entstehen; man würde die fluchbeladenen Felder verlassen, und die mit dem Segen der Freiheit begabten anbauen.

Aus diesen Verhältnissen geht sonnenklar hervor, daß die nothwendige Folge der Neubruchzehntabschaffung ein Sinken der Preise der Naturalien ist, und zwar nicht auf ganze kurze Zukunft, sondern auf ein Menschenalter und noch weiter hinaus, weßhalb also der Durchschnittspreis von den nächstverflossenen Jahren ein mehr als billiger ist.

Ich bin also weit entfernt, mich in irgend einen Vermittlungsvorschlag einzulassen, hier wo die Gerechtigkeit so laut spricht, hier, wo es sich um alle Klassen des Staats handelt, indem der hohe Preis, den man hier festsetzen wollte, von der Gesammtheit im Staatszuschuß auch mit bezahlt werden müßte. Hier sind also auch die Gewerbs- und Handelsklassen die Streitgenossen der Zehntpflichtigen. Will man wirklich einen übermäßig erhöhten vierfachen Betrag bezahlen, damit die Pflichtigen von der ganzen Ablösung keine Wohlthat, sondern eine Bedrückung erfahren, will man wirklich die Pflichtigen mit so hohem Betrage drücken, damit der Grundstock einen Zuwachs erhalte? Das ist eine ungerechte Vermehrung und ich behaupte, daß allerdings die Taxation, wie sie vorgeschlagen ist, eine solche ungerechte Vermehrung hervorbringen würde. Jetzt schon liegt das Gesetz in einer kümmerlichen Gestalt vor uns, besonders nach dem gestern gefaßten Beschluß, von dem ich übrigens hoffe, daß er in der andern Kammer eine Modification erfahren werde, indem er den Interessen der Zehntherrn selbst wesentlichen Nachtheil bringt, nämlich die Lust der Zehntabschaffung aufhebt, und sie selbst in der Eigenschaft als Zehntholde der größten Belästigung unterwirft, neben dem, daß ihnen die ganze Maßregel nichts nützt, sondern nur schadet. Das Gesetz ist also durch die Reihe von Beschlüssen, die wir gefaßt haben, in einem so kümmerlichen Zustand, daß ich sehr zweifle, ob ich mit gutem Gewissen, d. h. unbeschadet meiner Ueberzeugung, meine Zustimmung dazu noch geben kann. Sollte aber in Beziehung auf die Taxation des Durchschnittsertrags auch nur ein Vermittlungsvorschlag angenommen und von dem so billigen Vorschlag der Commission abgegangen werden, alsdann könnte ich wahrlich in der Maßregel der Zehntabschaffung keinen Ruhm mehr für die badische Gesetzgebung, und keine Wohlthat für die Zehntpflichtigen, so wie auch keine Wohlthat für die Gesammtheit mehr erkennen, sondern seufzend bei der Endabstimmung mein Nichteinverstanden aussprechen. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Staatsrath Nebenius: Vor Allem muß ich das zweideutige Compliment über die dialektische Kunst, die mir der verehrte Redner gegenüber beilegt, von mir ablehnen. Ich habe Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen die Thatsachen, die mir bekannt waren, mitgetheilt und aus diesen Thatsachen Folgerungen gezogen. Wenn man dasjenige, was ich sagte, genauer prüft, so wird man finden, daß ich mit Vorsicht mich ausgedrückt, und wohl unterschieden habe, zwischen den Folgerungen, die ich zog zur Unterstützung des Antrags auf Annahme der Periode von 1811 bis 1830, und zwischen den Folgerungen, die ich in Beziehung auf den Vorschlag Ihrer verehrten Commission gezogen habe.

Rücksichtlich des letzten Vorschlags kann ich mit vollkommener Ueberzeugung sagen, daß die Entschädigung, die auf diese Grundlagen hin bewilliget würde, zu nieder wäre. In Beziehung auf die Jahre von 1811 bis 1820 könnte ich als ehrlicher Mann nicht sagen, daß ich mit gleicher Sicherheit dafür bürgen möchte, daß jene Jahre gerade das rechte Maß geben. Es traten in dieser Periode allerdings so verschiedene außergewöhnliche Wirkungen ein, daß nur eine ungefähre Abwägung oder ein allgemeines Ermessen eintreten kann. Ich habe Ihnen nur die Gründe entwickelt, die darauf schließen lassen, daß die Wirkungen der außerordentlichen Ursachen entgegengesetzter Art sich ungefähr bilanziren. Ich sehe aber wohl ein, daß man eine andere Ansicht haben kann, weil die Sache kein Gegenstand einer mathematischen Berechnung ist.

Was nun die Einwendungen des Herrn Abg. v. Rotteck gegen meine Behauptungen betrifft, so habe ich vor allen Dingen anzuführen, daß ich lediglich eine gerechte Entschädigung für die Zehentberechtigten verlange, nach dem gegenwärtigen Zustande der Cultur und der Production, und durchaus nicht will, daß man Rücksicht nehme auf die mögliche Verbesserung der Preise und auf die Ausdehnung, die die Production unseres Landes noch erhalten werde. Nur das habe ich bestritten, daß es gerecht sei, Preise anzunehmen, die, wenn man auf die 40 letzten Jahre zurückgeht, die niedrigsten sind, die man finden kann. Ich habe nachge-

wiesen, daß die Einwirkung außerordentlicher Einflüsse in der Periode von 1821 bis 1830 angenommen werden müsse, und gezeigt, daß die außergewöhnlichen Ursachen, die, unabhängig von der Fruchtbarkeit der Ernten, in den Jahren 1821 bis 1826 auf die Preise eingewirkt haben, in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten sind. Ich brauche mich darüber nicht weiter ausführlich auszusprechen. Der Herr Redner gegenüber will den gegenwärtigen Zustand als Basis für die Berechnung des Ertrags anwenden. Ich würde aber die Pflichtigen sehr bedauern, wenn man nur die letztverflossenen Jahre, nämlich die Jahre 1831 und 1832 als Maßstab annehmen wollte.

Ich möchte auch den Herrn Abg. v. Rotteck fragen, ob er im Jahr 1821, wenn man damals die Ablösung des Zehenten der Kammer vorgeschlagen und die frühern 10 Jahre von 1811 bis 20 als Basis für die Berechnung des mittleren Ertrags vorgeschlagen hätte, es nicht für angemessen erklärt haben würde, Rücksicht auf die Ursachen zu nehmen, die in jener Periode eingewirkt haben, so wie auf die Ursachen, die wahrscheinlich in der nächsten Zeit ihre Wirkung äußern würden? Damals würde ich dieselbe Sprache geführt haben, die ich heute führe, und den Maßstab von 1811 bis 1820 für eben so verwerflich erklärt haben, als ich gegenwärtig die Annahme des Dezenniums von 1821 — 30 für unzulässig erkläre. Der Herr Redner hat richtig bemerkt, daß ich von einer fortwährenden Neigung der Preise zum Steigen gesprochen habe, aber unrichtig ist, daß ich, auf diese Thatsache mich stützend, gefolgert hätte, es müsse den Berechtigten eine höhere Entschädigung bewilligt werden, als ihnen nach dem gegenwärtigen Werthe des Zehnten gebühre. Ich habe aus jener Thatsache nur geschlossen, daß es um so ungerechter wäre, das niederste Dezennium unter vier Dezennien zu wählen, da nach durchschnittenen längeren Perioden ein Steigen der Getreidepreise nach dem natürlichen Gang der Dinge zu erwarten sei. Der Herr Redner ist in denselben Fehler gefallen, den er mir vorgeworfen hat; allein ich kann ihm diesen Fehler nicht vorwerfen, weil ich ihn für keinen halte. Er hat von den Ursachen gesprochen, die nach seiner Ansicht den Preis der Ackerbauerzeugnisse herabdrücken werden und dabei insbesondere auch der Wirkungen des französischen Zollsystems gedacht. Er hat mich aber mißverstanden, indem er voraussetzte, ich hätte behauptet, daß dieses System fallen werde. An den Fall des französischen Zollsystems in der nächsten Zeit glaube ich keineswegs; ich habe nur behauptet, daß dieses System auf unsere Getreidepreise im Durchschnitt mehrerer Jahre keinen wesentlichen Einfluß ausüben werde, aus dem ganz einfachen Grunde, weil durch ein System oder durch einen Act der Zollgesetzgebung kein Getreide geschaffen werden kann. Wenn das Getreide fehlt, wenn die Preise steigen, so müssen die Thore der Douanen geöffnet und das fremde Getreide hereingelassen werden. Die ganze Wirkung der französischen Gesetzgebung besteht nur darin, daß jetzt zeitweise geschieht, was früher regelmäßig geschehen ist, aber mit dem großen Nachtheil für Frankreich, daß es, wenn die Einfuhr gestattet wird, höhere Preise zahlen muß. Im Durchschnitt wird also diese Maßregel auf unsere Preise eher wohlthätig als nachtheilig einwirken, nämlich höhere Durchschnittspreise herbeiführen.

Ich muß noch auf ein weiteres Mißverständniß aufmerksam machen. Der Herr Redner gegenüber hat behauptet, ich hätte zugegeben, die Verminderung der Papiere schreite vorwärts. Im Gegentheil; nachdem der gezwungene Umlauf von Papier in mehreren Staaten aufgehört hat, nimmt die Menge der frei umlaufenden Bankpapiere überall zu. Betrübt hat mich, daß der Herr Abg. v. Rotteck bemerkt, ich hätte die Möglichkeit des Ausbruchs eines Kriegs als einen Titel für die Erhöhung der Entschädigung der Berechtigten betrachtet. Ich habe Ihnen, meine Herren, nur die Wechselfälle angegeben, die in der Zukunft eintreten können, um zu zeigen, daß alle solche Wechselfälle den Zehntberechtigten ungünstig, und den Zehntpflichtigen günstig sind, und daß es daher um so ungerechter wäre, ein Decennium anzunehmen, in welchem ganz ungewöhnliche Ereignisse die Preise drückten. Es scheint mir fast, daß bei der Anwendung, die der Herr Redner von meiner Behauptung in diesem Punkte machte, er eine kleine Probe jener Kunst hat ablegen wollen, die er mir zuschrieb.

Ich gehe über zu den Gründen, aus denen behauptet wird, daß in Zukunft die Preise der Ackerbauprodukte bei uns abnehmen. Meine Herrn! wenn dieß auch nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht werden könnte, so würde ich allerdings der Großherzogl. Regierung rathen, unter den gegenwärtigen Preisen stehen zu bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 111. Karlsruhe 29. September.

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Nebenius fährt fort:

Es wäre sehr bedauerlich, wenn ein Preis angenommen würde, der bedeutend höher wäre, als der Durchschnittspreis der nächsten 10 oder 15 Jahre. Diese Annahme ist aber, wie ich Ihnen ausführlich gezeigt habe und hier nicht wiederholen will, durchaus unzulässig, und die Gründe, die der Herr Redner angeführt hat, sind meiner Ansicht nach nicht geeignet, dasjenige zu entkräften, was ich früher vortrug. Er hat von dem Einfluß der Getreideproduction in der Krimm und von dem Einfluß des Aufblühens des Ackerbaus in den nordafrikanischen Küstenländern gesprochen. Diese Ereignisse, wenn sie auch eintreten, wirken auf uns nicht im Mindesten ein. Der Markt unserer Ackerbauerzeugnisse ist gegen Süden begrenzt durch den Jura und die Alpen. Das was Jenseits geschieht, hat auf uns einen kleinen, ich möchte sagen, gar keinen Einfluß, und ich brauche mich deßhalb nicht darauf einzulassen, nachzuweisen, daß wenn auch jene Erweiterung der Production eintritt, die Wirkung nicht entstehen wird, von der der Abg. v. Rotteck gesprochen hat. In Beziehung auf Amerika hat es mich überrascht, daß uns die Aussicht eröffnet wurde, wir würden künftig Amerika mit Gold und Silber versehen. Das wird so wenig geschehen, als daß jemals der Rhein von Holland nach den Alpen fließen wird. Ich habe allerdings davon gesprochen, daß bedeutende Capitale von Europa nach Amerika fließen. Der Herr Abgeordnete scheint aber zwei verschiedene Dinge zu verwechseln, das Geld, die edlen Metalle und die Capitale, Es bestehen in England verschiedene Compagnien, die bedeutende Capitale von 1, 2 und 3 Millionen Pfund Sterling verwenden, um den Bergbau in Amerika zu beleben, sie schicken aber kein Gold und Silber dahin, sondern wollen edle Metalle von dorther beziehen, und wissen, daß es andere Mittel giebt, einem Lande Capitale zu verschaffen, als durch Sendungen von Gold und Silber. Was die Vergleichung mit Frankreich betrifft, so bin ich zum zweitenmal mißverstanden worden, und ich muß deßhalb wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es, um über die Wirkung der Zehntablösung auf die Preise zu urtheilen, wohl kein sichereres Mittel giebt, als eine solche Vergleichung, die man zwischen zwei Ländern anstellt, wovon das eine den Zehnten verloren, und das andere solchen behalten hat, diese Vergleichung kann in der Art mit Sicherheit angestellt werden, daß man von dem Zeitpunkt an, wo diese Maßregel ausgeführt worden ist, und der Gegenwart, mit Rücksicht auf andere Ursachen der Preisveränderung, die Preisverhältnisse untersucht. Wenn in den 1780r Jahren die Getreidepreise im Elsaß und bei uns auf dem Niveau standen und jetzt die Getreidepreise im Elsaß viel höher stehen, als bei uns, so sage ich unter einer bestimmten Voraussetzung, daß die Zehentabschaffung im Elsaß die Preise nicht herabgedrückt hat, unter der Voraussetzung nämlich, daß im Elsaß oder in ganz Frankreich die Bevölkerung nicht in einem weit stärkern Maß gestiegen ist, als bei uns — und daß keine andere Einwirkung nachgewiesen werden kann, welche jene behauptete Wirkung der Zehntablösung aufheben konnte. Nun ist aber eine solche Einwirkung nicht nachgewiesen worden, und die Bevölkerung in Frankreich ist nicht nur nicht stärker, sondern weniger gewachsen als bei uns, und es hat daher die Aufhebung des Zehnten auf die Preise den behaupteten Einfluß nicht gehabt.

Was den Neubruchzehenten betrifft, so sind die Bemerkungen des Herrn Abg. v. Rotteck hierüber gegen den Herrn Regierungscommissär neben mir gerichtet, der ohne Zweifel die Sache besser zu vertheidigen wissen wird, als ich.

Buhl: Der Abg. v. Rotteck hat gesprochen und die Minen meiner Ansichten über die Sache so ausgebeutet, daß ich nichts mehr zu sagen weiß. Ich habe mir notirt gehabt „Kriegsjahre geben keine Regel." „Amerika, Schiffahrt, Neurott, Weinzoll rc." Ueber alles dieses hat der Abgeordnete v. Rotteck besser gesprochen, als ich es natürlich vermocht hätte. Ich halte mich daher nur an einzelne Thatsachen. Was den Weinzoll betrifft, so kann man den Unterschied zwischen zehntfreien und nicht zehntfreien Ländern rücksichtlich des Preises erst ganz erkennen, wenn man nach Rheinbaiern blickt und weiß, daß wir 90 fl. per Fuder Eingangszoll anlegen müssen, um uns vor den rheinbairischen Weinen zu schützen. Diese Anlegung des Weinzolls von 90 fl. ist in die Jahre 1820—1830 gefallen, und erhöht folglich den Durchschnittspreis für den Weinzehnten bedeutend. Daß die Neubrüche großen Einfluß auf die Preise in Zukunft haben müssen, ist, wenn je eine Neigung zum Steigen der Preise der Agriculturerzeugnisse vorhanden ist, unzweifelhaft, denn wenn die Bevölkerung nach der Meinung des Herrn Regierungscommissärs zunimmt, wie ich auch als wahr erkenne, so macht sie sich Platz und sie hat bei uns noch viel Raum. Die Wälder werden, wie in Rheinbaiern und Rheinpreußen, auf dem platten Lande der Bevölkerung weichen, und es wird der Weizen aufkeimen, wo jetzt noch Eichen stehen.

Was die Aussicht rücksichtlich der Wanderung der Kapitale nach Amerika betrifft, so hat der Abg. v. Rotteck gegen die Rede des Herrn Staatsraths Nebenius hierin erklärt, daß er den Abzug der Kapitale durch die Auswanderer meine. Ich muß aber hiezu bemerken, daß es jetzt schon hie und da Compagnien giebt, die ihre Blicke nach Amerika wenden und dort ihre Kapitale in Gütern anlegen, von denen sie hoffen, daß sie solche in der nächsten Zukunft mit großem Nutzen verkaufen können, und wie schnell in Amerika die Fortschritte sind, ist Ihnen Allen bekannt, und zwar in Hinsicht auf Dinge, die wir kaum zu denken wagen, und die in diesem Lande, welches man jetzt noch das Land der Wüste nennen kann, entstehen, so spricht Newhause von einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel, die Viele zu den sanguinischen Hoffnungen rechnen, während man in Amerika sich jetzt mit dem Unternehmen einer solchen Eisenbahn von Newyork bis Neuorleans beschäftigt, welche die Staaten von Nordamerika, beinahe auf ihrer ganzen Strecke von Norden nach Süden durchschneiden soll. Mir ist es nicht allein um die Getreidepflanzen, sondern mehr noch um die Weinpflanzen bange; da ich aus zuverläßigen Nachrichten weiß, daß aus einem Reborte Rheinbaierns ein Mann mit einer Ladung von Rebsetzlingen nach Amerika gieng, welche er mit gutem Gewinn, man sagte von 1700 fl., absetzte; dieser folgte eine Sendung um die andere, besonders aus einer großen Pflanzenhandlung im oberrheinischen Departement, von der noch immer Versendungen gemacht werden, und diese Masse von Reben sind dort angepflanzt, und werden in kurzer Zeit ihre Früchte tragen. Was die Concurrenz allein noch hindert, ist der Mangel an Händen, wodurch der Arbeitslohn noch theuer ist. Für diese Hände aber sorgen wir, denn wir schicken sie hin.

In Anbetracht dieser Umstände, muß ich den Preis der Ackerbau- und Weinbauproducte auf dem Culminationspunkt stehend erachten, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten sollten, die ihn noch höher hinauf treiben. Man sagt, die Veränderungen im Geldmarkte und die Messen des Geldes hätten besonders in der letzten Zeit die Früchte in die Höhe getrieben, allein Gleiches müßte mit den Colonialwaren der Fall seyn, während die Letzteren jetzt in einem Preise stehen, der noch nie eingetreten ist. Eben so ist es mit andern überseeischen Producten, die der Luxus fordert, und die trotz dem Geldüberfluß auf einem niederern Preise stehen als je. Die zehn Jahre, die die Commission zur Norm annahm, enthalten alle Chancen, die in einem stabilen Zustand möglich sind. Wir wurden von der Regierungscommission schon oft versichert, daß wir in dieser Hinsicht auf eine längere Zeit gesichert seien, und wenn diese Sicherheit da ist, so können auch für diese Zeit die Chancen nicht eintreten. Die Wechselfälle aber, die in den letzten zehn Jahren Statt fanden, waren reiche Ernten, welche niedrige Preise erzeugen mußten, aber auch weniger gute Jahre und Ausfuhren, die die Preise erhöht haben. Wir haben selbst einen gewissen Kriegszustand in diesen zehn Jahren gehabt, der auf die Preise einwirkte, nämlich die Verproviantirung der Festungen am Rhein, die Unruhen in Belgien und die großen Beobachtungsheere. Wir hatten Mißwachs in Frankreich und auch in der Schweiz war Mangel, wodurch die Ausfuhr dahin sich belebte, kurz ich kenne keine Chance, die bei diesem Zustande denkbar nicht vorgekommen wäre. Hinsichtlich des Weins selbst sind

Mißjahre eingetreten, und wir haben noch den unglücklichen Fall mit den Zöllen, die vielleicht sehr bald durch Handels- oder Zollverträge verändert werden, lauter Dinge also, die die Annahme dieser zehn Jahre rechtfertigen, welche die Commission in Vorschlag gebracht hat, auf deren Annahme ich stimme.

Seltzam: Die von den Herren Regierungscommissären einerseits und unserer Commission anderseits aufgestellten Grundsätze und Thatsachen halte ich für hinreichend erörtert und beleuchtet; ich will nur noch eine kurze Bemerkung zu der Hauptfrage machen. Ich theile die Ansicht des Abg. Merk, daß eine Durchschnittsperiode, die der Gegenwart am nächsten liegt, auch die angemessenste seyn dürfte, weil ich glaube, daß mit einer solchen Periode auch alle Wechselfälle der neuesten Zeit, besonders diejenigen Verhältnisse billig dargestellt werden, die, wie z. B. die so sehr influirenden steigenden Populationsverhältnisse, zu einer gerechten Preisermittlung auch einer gerechten Berücksichtigung zu verdienen scheinen. In dieser Richtung hatte ich mir vorgenommen, nach wiederholter Erwägung, den Vorschlag zu machen, die Periode vom Jahr 1823 bis 1833 zum Grunde zu legen, was dann auch ein Vermittlungsvorschlag hätte seyn können, weil dann einige von den sogenannten außerordentlichen wohlfeilen Jahren herausgefallen seyn würden. Diese Berechnungsweise schien auch zunächst mit der bisherigen Praxis befreundet, die bei den Gerichten bei Entscheidung ähnlicher specieller Entscheidungsfragen Statt fand. Bekanntlich wurden viele Reclamationen, besonders von grundherrlichen Beamten über Besoldungsverkürzung eingebracht; unter diesen Besoldungsverkürzungen waren auch größtentheils Naturalien, wo nun immer der Fiscus verurtheilt worden ist, deßfalls nachträglich und in Zukunft zu bezahlen, wurde die Durchschnittsperiode der letzten zehn Jahre, von dem laufenden Jahre rückwärts gerechnet, angenommen.

Ich würde mich aber auch entschließen, dem Antrag des Abg. Merk eventuell beizutreten, nämlich dieser Periode noch einige Jahre rückwärts beizufügen, oder in dieser Hinsicht mich mit der Bestimmung zu vereinigen, wie sie anderwärts Platz gefunden hat, z. B. in Sachsenweimar, im Königreich Sachsen, wo eine Durchschnittsperiode von den letzten vierzehn Jahren mit Auswerfung der zwei höchsten und niedersten Jahre adoptirt wurde, was ziemlich dasselbe Resultat haben dürfte.

Regenauer: Meine Herren, es sind hier drei verschiedene Gegenstände zu beachten. Es ist nämlich eine Durchschnittsperiode für das Getreide, eine zweite für die Gewächse des kleinen Zehnten, und eine dritte für den Weinzehnten zu bestimmen.

Was die Periode für das Getreide und die Gewächse des kleinen Zehnten betrifft, so wird man sie unter einem und demselben Gesichtspunkt betrachten können, denn die Preise des einen wirken gewöhnlich auf die Preise der andern, der Anbau des einen auf den Anbau der andern ein. Anders verhält es sich mit der Preisperiode für den Wein, wo überhaupt noch keine Gründe vorgebracht worden, die den Vorschlag der Regierung in irgend einer Weise bekämpfen oder gar entkräften, und ich glaube fast, daß der Vorschlag der Regierung, der in dem ersten Dezennium mehrere totale Fehlherbste hat, wirklich für die Pflichtigen milder ist, als der Vorschlag der Commission. — Die Regierung hat in Beziehung auf die Preisperiode die Jahre 1811 bis mit 1830 gewählt, aber, was nicht bemerkt wurde, und doch von großem Einfluß seyn wird, überall mit Ausscheidung der beiden höchsten und der beiden niedersten Jahre. Die Gründe für den Vorschlag der Regierung sind von dem Hrn. Regierungscommissär, Staatsrath Nebenius, auf eine so einleuchtende Weise dargethan worden, daß es wirklich überflüssig wäre, wenn ich sie nochmals entwickeln wollte.

Ich habe dagegen freilich verschiedene Bemerkungen vortragen hören.

Zunächst ist angeführt worden, daß das Argument, es gleiche die den Preisen nach geringere Periode von 1818 — 1830 die entgegengesetzten Wirkungen der höhern von 1811 — 1817 aus, nicht richtig sei; denn man müsse die Kriegsjahre von 1811 — 1815 ganz besonders ins Auge fassen.

Ich gebe das Letztere zu, bitte Sie aber, die Preisliste selbst anzusehen. Sie werden sich überzeugen, daß die Preise in diesen Jahren durchaus nicht so sehr ungewöhnlich, nicht außerordentlich hoch waren.

Es ist weiter behauptet worden, daß die erste höhere Periode eigentlich nicht von 1811 — 1817, sondern bis 1818 gehe. Diese Behauptung ist nicht richtig. Das Jahr 1818 war allerdings ein Uebergangsjahr, allein die Preise dieses Jahrs waren mäßig, mäßiger als die Preise des Jahrs 1831. Man hat gesagt, es hätten die Ursachen der ersten Periode constant gewirkt, die Ursachen bestanden in der

Theurung, herbeigeführt durch den Krieg in der Theurung, herbeigeführt durch die Vermehrung der Circulationsmittel. Aber auch die entgegengesetzten Ursachen haben in der folgenden Periode constant gewirkt, herbeigeführt durch Verminderung der Circulationsmittel, herbeigeführt ferner durch die höhere Fruchtbarkeit und vermehrte Production.

Man hat gesagt, daß der Durchschnitt von 1811 bis 1820 einen außerordentlich hohen Betrag liefere, während der Durchschnitt von 1821 bis 1830 nicht sehr tief herabgehe. Um dieses zu beweisen, hat man sich auf die Gültablösungspreise berufen, auf Preise, die 40 Jahre rückwärts liegen, auf Preise, die allerdings als sehr mäßig bisher überall anerkannt wurden. Man hat dabei ganz außer Acht gelassen, was doch allgemein angenommen werden kann, und in der Rede des Herrn Staatsraths Nebenius genügend dargestellt worden ist, wie die Fruchtpreise fortan — wenn auch sehr langsam — steigen, also im Gültablösungspreise unmöglich als rechtlicher Maßstab der Periode von 1821/30 betrachtet werden können. Man hat sich, um den Vorschlag der Regierung auf eine 20jährige Periode zu bekämpfen, auf mehrere der neusten Ablösungsgesetze berufen. Man hätte aber in dieser Hinsicht die Blicke noch etwas weiter ausdehnen sollen. Das neueste Gesetz ist das hanöversche, das einen 24jährigen Durchschnitt vorschreibt, und ein weiteres neues Gesetz ist das kurhessische, das ebenfalls einen 24jährigen Durchschnitt anordnet, und das dritte ist das des Kantons Freiburg, das einen 20jährigen Durchschnitt festsetzt. Freilich hat man, um zu beweisen, daß der 10jährige Durchschnitt genügend sei, auf England hingewiesen, allein hier hat man kein Allegat gewählt, das zu einem Beweise dienen kann. Die dem Unterhause vorgelegte Bill sagt allerdings, daß bei Verwandlung der Zehnten in Zehntrenten die Schätzer den Zehntertrag aus den letzten 7 Jahren erheben sollen, sagt aber auch, daß die hienach gebildete Naturalrente von 10 zu 10 Jahren veränderlich seyn, und jedesmal nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine neue Regulirung der Rente eintreten soll. Wenn die Kammer auf solche Bestimmungen eingehen wollte, dann könnte man freilich den Antrag der Commission weit eher annehmen. Man hat zuletzt gesagt, daß die Veränderungen auf dem Geldmarkte nicht von der Bedeutung seien, wie sie Herr Staatsrath Nebenius angeführt hat. Ich möchte hier den Herrn Abgeordneten, der diese Behauptung aufstellte, auf alle staatswirthschaftlichen Schriften hinweisen und er wird finden, daß dort seine Behauptung zur Genüge widerlegt ist.

Man hat, um den Vorschlag der Commission zu rechtfertigen, außer dem, was im Commissionsbericht gesagt ist, noch verschiedene Gründe angeführt und z. B. gesagt, die Fruchtbarkeit der Jahre 1821 bis 1830 seie außerordentlich gewesen, und diese höhere Fruchtbarkeit, die dem Zehntherrn im Durchschnittsertrag zu gut komme, gleiche die Wirkung der niedern Preise aus. Diese Behauptung ist theilweise richtig, theilweise falsch. Richtig ist sie, so weit die niederen Preise eine Folge der Fruchtbarkeit sind, aber falsch ist sie, so weit diese niederen Preise auch von andern Ursachen herkommen, von Ursachen, deren Einfluß auch die Commission nicht bestritten hat. Man hat angegeben, die Theuerungsjahre hätten die Production nicht sehr vermehrt. Wenn aber dieses der Fall ist, dann können die niedern Preise doch nicht vom hohen Ertrag herkommen, und dann ist das Argument, daß der Zehntherr durch Zuweisung dieses Ertrags in Verbindung mit den geringen Preisen genug erhalte, durch die Commission selbst widerlegt. Man hat bemerkt, daß das muthmaßliche Sinken der Preise, wie es nach der Ablösung des Zehnten eintreten werde, bei Bestimmung der Durchschnittsperiode eine bedeutende Beachtung verdiene. Ich kann indeß nicht glauben und muß wiederholt dem Abg. v. Rotteck widersprechen, daß nach der Zehntablösung ein Sinken der Fruchtpreise eintreten werde. Der Preis der Früchte wird, wie richtig bemerkt ward, allerdings nicht unmittelbar bestimmt durch den Aufwand, den der Bau des Getreides auf dem schlechtesten Felde veranlaßt, sondern er wird bestimmt durch das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot. Die Summe des Angebots wird durch die Zehntablösung selbst nicht gesteigert werden, vielmehr wird das Angebot der Landwirthe minder stark und zurückhaltender seyn, eben weil eine außerordentliche Concurrenz, die ihnen die Preise verdorben hat, nicht mehr vorhanden ist. Ich meine nicht die Domänenverwaltungen, nicht die übrigen Zehntherren, die wohl zuweilen auch zur Unzeit verkauft haben, sondern ich meine die Zehntpächter, die gar oft zur Unzeit verkaufen mußten, weil sie ihren Pachtzins in einer bestimmten Zeitfrist abzuliefern hatten, weil sie ferner in der Regel der ärmeren Klasse angehörten, und die Früchte nicht aufspeichern konnten. Es wurde zwar angeführt, die Abschaffung des Neu-

bruchzehnten werde besonders eines der Momente seyn, das die Preisminderung verursache. Ich kann indeß diese Meinung nicht theilen, denn die Zahl der Neubruchländer ist nicht so bedeutend, daß deren Anbau einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Preise der Früchte haben wird, und dann muß ich erinnern, daß, wenn in der Ebene bei den Fortschritten der Bevölkerung Waldungen ausgestockt und Oedungen beurbart werden, wieder viele Morgen Waldes da angelegt werden, wo bisher schlechtes Feld bestanden hat. Es ist mir dieser Umstand wohl bekannt, weil ich selbst mitgewirkt habe, daß die Forstverwaltung bedeutende Flächen zu diesem Zweck erworben hat. Wenn aber auch in der Ebene bedeutende Waldflächen zum Bau des Getreides verwendet werden, so mag erwogen werden, daß dieses in Folge der steigenden Bevölkerung geschieht, also das Moment, das dem Sinken der Preise vorzugsweise entgegenwirkt, schon vorhanden ist. Man hat gesagt, die Wirkungen des Ausfuhrverbots an der französischen Grenze seien dadurch ausgeglichen worden, daß desto mehr Getreide nach der Schweiz gekommen sei, und es müsse also auch auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden. Während aber der Herr Berichterstatter dieses Argument für sich geltend machte, scheint er übersehen zu haben, was schon in dem Vortrag des andern Herrn Regierungscommissärs enthalten ist, daß gerade in der Schweiz in Folge der Theuerungsjahre die Production zugenommen, also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, es werde sich die Ausfuhr des Getreides von Baden nach der Schweiz in der Periode von 1821/30 gar nicht oder doch nicht sehr erhöht haben.

Meine Herren, wenn es sich überhaupt um die Wahl einer Durchschnittsperiode handelt, so muß man doch eine ziemlich geräumige Periode annehmen, und eine Periode von 10 Jahren ist nicht geräumig genug. Man wird in statistischen Werken finden, daß man in der Vorzeit oft 10 und selbst mehrere, unmittelbar aufeinander folgende Jahre gehabt hat, die entweder fortwährend mehr als gewöhnlich fruchtbar, oder fortwährend mehr als gewöhnlich unfruchtbar, wenigstens nicht sehr ergiebig waren. Es muß also schon darum eine längere Periode gewählt werden, um nicht ein solches Mißverhältniß beim Zehntablösungsgesetze einzuführen. Dabei muß aber auch eine Periode gewählt werden, die die verschiedenen vorkommenden Wechselfälle möglichst compensirt, und in dieser Hinsicht ist die von der Regierung vorgeschlagene Periode doch in der That viel sachgemäßer, als die der Commission. Was den Körnerzehnten betrifft, so glaube ich, daß der Anschlag, wie er sich am Ende herausstellen wird, vom billigsten Mittel abweichen wird, weil nach dem Vorschlag der Regierung die Extreme ausgeschieden werden, und durch die Ausscheidung die hohen Preise wegkommen, die einen, für den Pflichtigen vorwiegend nachtheiligen Einfluß äußern. Die Periode für den Wein ist, wie ich schon bemerkte, auf jeden Fall weit zweckmäßiger als die von ihrer Commission proponirte, und vielleicht wird sie für die Pflichtigen eine geringere Größe herausstellen, als die Periode von 10 Jahren. Ich muß mich deßhalb wiederholt auf den Antrag der Regierung stützen, und kann mich besonders mit dem Vorschlag des Abg. Merk nicht einverstanden erklären, da dieser Vorschlag in der That nichts Anderes zur Folge hätte, als die für die Berechtigten ungünstigen Jahre um Eines und das Andere zu vermehren, indem das Jahr 1819 ganz in die Klasse der Jahre von 1820/26 gehört.

v. Tscheppe: Der Abg. v. Rotteck anerkennt selbst, daß die Berechtigten die Entschädigung für den mittlern Ertrag zu fordern haben, ich setze noch bei, nach dem Umfang des ihnen jetzt zustehenden Rechts, indem Alles, was sich auf die weitere Ausdehnung bezieht, dem öffentlichen Rechte angehört. Darum könnte die Brach, es könnten die Neubrüche und die bisher nicht üblichen Pflanzungen von dem Zehnten ohne Rechtsverletzung des Berechtigten befreit werden, und darum kann auch die Vermehrung des Zehnten, wie sie in der Folge von weiter ausgedehnter Cultur erwartet werden kann, den Berechtigten nicht zu gut gerechnet werden. Darum gebührt ihnen aber doch gewiß die volle Entschädigung für den Umfang ihres jetzigen Rechts. Daß eine Wohlfeilheit durch den erweiterten Anbau, oder eigentlich durch die Zehntfreiheit erzielt werde, kann ich darum nicht begreifen, weil verminderte Concurrenz die Preise nicht herabdrückt, und diese Concurrenz wird, wie schon der Herr Regierungscommissär bemerkte, nothwendig vermindert, und zwar in einem sehr auffallenden Maß, indem gewöhnlich die Zehntpächter, so wie auch die Domänenverwaltungen unter dem Preise verkauft haben. Uebrigens haben wir blos auf 15 Jahre Rücksicht zu nehmen, weil es sich nur fragt, ob in den nächsten 15 Jahren, in denen der Zehnte abgelöst seyn kann, der Preis so tief herabsinken werde, daß bei der Annahme des jetzigen Maßstabes der Zehntpflichtige Gefahr liefe, zu verlieren. Die zehn Jahre, die im Commissionsantrage bezeichnet sind, sind offenbar zu niedrig, indem in

diesen 10 Jahren solche Preise vorkommen, über die der Landmann allgemein klagte, daß er nicht mehr bestehen könne, daß er nicht einmal die Zinsen des Kapitals erhalte, viel weniger Fleiß und Mühe ihm bezahlt werde. Eben deßhalb ist auch ganz unrichtig, wenn man glaubt, durch das Quantum sei dasjenige ersetzt worden, was am Preis verloren gieng, denn, wenn dieß wahr wäre, so würden die Klagen nicht so groß gewesen seyn. Man hat deßhalb auch den Fruchtbau beschränkt, und sich auf Handelsgewächse oder andere Erzeugnisse gewendet. Wenn es richtig wäre, daß ein Verhältniß bestünde zwischen der Production und dem Preis, warum widerspricht man denn dem Gesetzentwurf der Regierung? Hier würde ja das Verhältniß ebenfalls eintreten, und die höheren Preise mit der geringern Quantität sich ausgleichen. Richtig ist die Bemerkung des Theilungscommissärs Schweizer, die uns heute mitgetheilt wurde. Es ist allerdings ein großer Unterschied unter den verschiedenen Fluren. Es kann ein Zehntberechtigter 100 Morgen in der einen und nur 50 in der andern besitzen. Wenn also hier die Berechnung nicht so gemacht würde, daß sie mit drei theilbar ist, so wäre man immer in Gefahr gesetzt, Jemand bedeutend zu beschädigen. Auf der andern Seite muß ich anerkennen, daß in den Jahren 1811 bis 1817 die Preise so außerordentlich hoch waren, daß man höchst ungerecht gegen die Pflichtigen wäre, wenn man diese Jahre in Rechnung nähme. Eine genaue Werthschätzung für die Zukunft läßt sich auch mit allem Scharfsinn nicht ausmitteln, sondern es wird immer nur approximativ seyn, ich sehe daher nicht ein, warum man hier gar zu ängstlich zu Werk gehen sollte.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, die Peräquationspreise, wie sie bei der Steuerregulirung angenommen worden sind, auf den Zehnten anzuwenden, wodurch eine bedeutende Kostenersparniß erzielt, das große Geschäft beschleunigt, und dabei noch einem Uebelstand ausgewichen wird, der sich da, wo Abschätzung eintreten muß, ergeben würde. Wenn man nämlich die Mittel nicht in der Hand hat, die Jahrsproduction zu erheben, und blos das Gutachten der Schätzer entscheiden muß, so können die Schätzer die Quantität, nicht aber die Preise bestimmen, wofür die Steuerperäquationspreise den Maßstab geben würden. Sollte aber dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so trage ich darauf an, den Durchschnitt vom Jahr 1818 bis 1832 anzunehmen, ohne Ausscheidung des höchsten oder niedersten Jahres, weil die höchsten Preise sich mit den niedersten compensiren werden. Dadurch würde Niemand beeinträchtigt werden — der Berechtigte nicht, indem er doch nicht mehr fordern kann, als den ermittelten Ertrag, die Pflichtigen aber werden es uns Dank wissen, wenn nur das Geschäft bald zu Stande kommt und eine Last abgewälzt wird, die schon so oft als unerträglich, ungerecht und abenteuerlich geschildert wurde.

Staatsrath Winter: Ich unterstütze diese beiden Vorschläge.

Staatsrath Nebenius: Es befinden sich unter Ihnen, meine Herren, viele erfahrne Männer, die, ohne in eine Analyse der einzelnen Ursachen und ihrer Wirkungen einzugehen, die in der fraglichen Periode Statt fanden, doch im Stande sind, nach einem, durch die Erfahrung gebildeten richtigen Takt über diese Frage gründlich zu entscheiden.

Zu diesem Zweck ist aber nothwendig, daß man Ihnen Resultate von Durchschnittsberechnungen vorlege, damit Sie ungefähre Vergleichung mit demjenigen anstellen können, was sich in ihnen als Resultat vieljähriger Erfahrungen gebildet hat. Ich will also von einigen Hauptmärkten die Resultate der Durchschnittsberechnungen mittheilen, die der Herr Regierungscommissär Regenauer berichtigen wird, wenn sie nicht genau mit den Finanzministerialnotizen übereinstimmen sollten. Der Durchschnittspreis von dem Markt in Durlach beträgt nach den von der Regierung vorgeschlagenen 20 Jahren nach Abzug der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahre 11 fl. 56 kr. von dem Malter Kernen, und nach dem von Ihrer Commission vorgeschlagenen Decennium von 1821 bis 1830 ohne Abzug der Extreme 9 fl. 12 kr. Nach dem Vorschlag, der so eben gemacht wurde, die Jahre 1818 bis 1832 ohne Abzug der Extreme anzunehmen, käme das Malter auf 9 fl. 53 kr. Ein Durchschnitt von 1817/32 mit Ausscheidung des höchsten und niedersten Jahrs würde 10 fl 7 kr. .geben, während der Steuerperäquationspreis 10 fl. 18 kr. beträgt. Diese beiden Durchschnitte stimmen ziemlich genau miteinander überein. In Freiburg betrugen die Preise von 1811/30 nach Ausscheidung der 4 Extreme, bei dem Waizen im Durchschnitt 13 fl. 42 kr., nach dem Durchschnitt der Jahre 1818/32 käme das Malter auf 12 fl. 22$^{4}/_{11}$ kr., und nach dem Preis von 1821/30 auf 11 fl. 43 kr., endlich nach dem Durchschnitt der Jahre 1817/32 mit Ausscheidung der beiden Extreme, nämlich

des höchsten und niedersten Jahres auf 12 fl. 37 kr. Der Steuerperäquationspreis beträgt 12 fl. 40 kr. Hier trifft also ebenfalls der Durchschnitt von 1817/32 nach Ausscheidung des Theuerungsjahrs 1817, und des wohlfeilsten Jahres mit dem Steuerperäquationspreis, d. i. mit dem Mittelpreis von 1780/89 und 1800/09 bis auf einige Kreuzer zusammen.

In Heidelberg war der Preis von 1811/30 nach Ausscheidung der vier Extreme 4 fl. 25 kr. für den Dinkel; in den Jahren 1818/32 3 fl. 54 kr. ohne Abzug der Extreme, und von 1821/30 3 fl. 40 kr. Nach dem Durchschnittspreis von 1817/32 nach Ausscheidung des Jahrs 1817 und des wohlfeilsten Jahres, nämlich des Jahrs 1823, würde sich der Preis auf 4 fl. 1 kr. stellen. Merkwürdig ist, daß auch dieser Preis mit dem Durchschnittspreis von 1780 bis 1790 und 1800 bis 1809 ganz nahe übereinstimmt, indem letzterer 4 fl. beträgt. Ein bedeutenderer Unterschied zeigt sich in Beziehung auf dieses Verhältniß bei Ueberlingen. Die Ursachen dieses Unterschieds lassen sich nachweisen. Es scheint, daß in den Jahren von 1800/09 gewisse Ursachen in dem Seekreise auf eine Erhöhung der Preise gewirkt haben. Die Armeeen waren dem Seekreis etwas näher, und die Preiserhöhungen in den ersten Jahren des Decenniums von 1800/09 sind im Durchschnitte fühlbarer geworden. Darum zeigt sich auch in den neueren Preisen bei Vergleichung mit den früheren Preisen bei Ueberlingen ein stärkerer Rückschlag. Auffallend bleibt aber, daß die Preise von 1817/32 nach Ausscheidung der Extreme so genau übereinstimmen mit dem Peräquationspreis auf den drei übrigen Hauptmärkten des Landes.

Rettig v. K.: Unsere heutige Discussion machte auf mich ungefähr denselben Eindruck, wie eine köstliche Mahlzeit. Es wurden der Schüsseln so viele, es wurden so künstlich zubereitete Gerichte, kurz ein solcher Reichthum ausgebreitet, daß statt des gehofften Wohlbehagens meine einfache Natur sich nach der gewöhnten Hausmannskost zurückgesehnt hat. Ich danke deßhalb dem Herrn Regierungscommissär für seinen letzten Vortrag, der mich wieder auf den Boden stellte, von dem ich doch bei Beurtheilung dieser Sache ausgehen muß, nämlich den Boden, der zu Beantwortung der Frage geeignet ist, was denn der Zehnte dermalen werth ist, und da, glaube ich, wird die Auswahl unter den Perioden ganz einfach seyn, die letzten Jahre werden den sichersten Maßstab abgeben. Ich schließe mich daher dem zweiten Vorschlag des Abg. v. Tscheppe an, nämlich die fünfzehn neuesten Jahre, die Jahre 1818—32 anzunehmen. Sie liegen uns am nächsten, sie repräsentiren den jetzigen Werth des Zehnten am besten, ihr Körnerertrag und ihre Preise lassen sich am leichtesten ausmitteln und wir werden weniger mit Schätzungen und andern Schwierigkeiten zu thun haben. Ich würde gerne den Vorschlag annehmen, zwei oder vier Jahre auszuscheiden, allein in Beziehung auf diejenigen Gegenden, die Dreifelderwirthschaft haben, ist dieses nicht ausführbar, selbst wenn man eine solche Zahl wählen wollte, daß durch die Ausscheidung von vier Jahren noch zwölf Jahre übrig blieben. Nur Eine Modification möchte ich dem Antrag des Abg. v. Tscheppe beifügen. Das Jahr 1818 ist nämlich ein sehr bedeutendes Jahr für unsere Rebbauern. Damals hat es viel Wein gegeben und der hohe Weinpreis der vorausgegangenen fünf Mißjahre wirkte nachhaltig sehr stark auf den Preis dieses Jahres ein: ich schlage daher für den Zehnten im Allgemeinen die Epoche von 1818—32 einschließlich, und für den Weinzehnten die von 1819—32 vor. Die Steuerperäquationspreise möchte ich nicht empfehlen, denn es wurde bereits bemerkt, daß diese Preise im Lande sehr ungleich waren und besonders die früheren politischen Beziehungen, die auf den Handel der Früchte so bedeutend einwirkten, hatten zur Folge, daß die Fruchtpreise im Seekreis in der Periode der Steuerperäquationspreise außerordentlich viel höher waren, als nach den gewöhnlichen Verhältnissen.

Herr unterstützt diesen Antrag.

Buhl: Ich habe früher, indem ich von dem Einfluß von Belgien sprach, um ein Jahr zu weit gegriffen, da ich nur den Einfluß von dem Jahre 1830 annehmen wollte. Was die Kriegsjahre betrifft, welche die Regierungscommission in dem Preisdurchschnitt haben will, glaubte ich, daß dieß nur auf einem Mißverständniß beruhe, allein mit Bedauern habe ich von dem Herrn Ministerialrath Regenauer gehört, daß es wirklich Ernst damit sei. Ich würde sie auch annehmen, wenn man alle diejenigen Lasten, die ein Zehntberechtigter durch den Krieg erlitten hat und hätte leiden sollen, aber unrechtmäßig auf andere Schultern geschoben hat, auch berücksichtigte. Dann würde ich diesen Durchschnitt zu Gunsten der Pflichtigen noch dem Jahr 1822 vorziehen, ja ich würde sogar das Jahr 1796 dazu nehmen, welches aber die Regierungscommission nicht mit hinein wird nehmen wollen, denn bekanntlich sind damals von den Feinden in den Zehntkellern nicht allein die Fässer

geleert, sondern selbst mit fortgenommen und die Speicher mit dem Kehrbesen ausgefegt worden.

Was die Eingabe des Theilungscommissärs Schweizer betrifft, so möchte ich doch die Regierungscommission fragen, ob die Dreifelderwirthschaft einen Einfluß auf die Bestimmung der Normaljahre habe und nothwendig seyn wird, deßhalb etwas zu bestimmen.

Ministerialrath Regenauer: Ich bedaure, daß ich vorhin diesen Punkt übersehen habe. Er ist allerdings nicht unbeachtet geblieben und besonders bei den Discussionen der ersten Kammer ein ähnlicher Vorschlag gemacht worden, mit Hinweisung darauf, daß auf dem Schwarzwald hauptsächlich die reine Dreifelderwirthschaft bestehe. Es hat sich aber die Mehrheit der Mitglieder dafür entschieden, davon Umgang zu nehmen, und verschiedene Stimmen, die auch meiner Ansicht entsprachen, haben bemerkt, es werde dieses im Ganzen nicht von hoher Bedeutung seyn, sondern wahrscheinlich nur auf wenige Gegenden des Landes sich beziehen, wo gerade die Dreifelderwirthschaft noch so rein ausgeübt werde. Es kann übrigens von Seiten der Regierung durchaus kein Anstand obwalten, daß statt einer in einer geraden Zahl von Jahren bestehenden Periode eine solche gewählt werde, die durch 3 theilbar ist. In dem letzten Fall wäre das Bedenken gehoben. Bei einer größeren Periode wird es übrigens nicht von Wichtigkeit und besonders nicht erheblich seyn, wenn man eine Periode von zwanzig Jahren wählte, wodurch sich alle diese Verschiedenheiten in jedem einzelnen Ort so ziemlich compensirten. Der Kriegsjahre habe ich vorhin nicht in dem Sinn erwähnt, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, denn ich bin auch nicht der Meinung, daß die Kriegsjahre in dieser Weise in Rechnung kommen sollten, sondern wollte nur bemerken, daß man auch auf die verschiedenen Wechselfälle sehen, und nicht gerade solche Jahre ausschließen müßte, wo ein höherer Preis in Folge einer stärkeren Concurrenz Statt fand.

Buhl: Gewiß ist für die Pflichtigen der Wechselfall eines Kriegs in große Betrachtung zu ziehen, denn nebst den Kriegslasten wird der Pflichtige, wenn er den Zehnten an sich kauft, alle Ortslasten mitleisten müssen, wodurch das Zehntrecht eine weit größere Last auf sich erhielte, als der Zehntherr bis jetzt hatte.

Mohr: Die verschiedenen Gründe und Gegengründe, die wir heute über die Ermittlung und Bestimmung der Preise der Zehntproducte gehört haben, scheinen aus den verschiedenen Ansichten hervorzugehen, von denen die Kammer und die Regierung bei diesem zur heutigen Berathung vorliegenden Gegenstand auszugehen hat. Nach dem Vortrag der Regierung scheint es wahrscheinlich, daß sie mehr davon ausgeht, zunächst und hauptsächlich die Herstellung eines Durchschnittspreises aus mehreren Jahrzehnten und auf diese Art die Ausmittlung der Preise der Zehntproducte zu erlangen, und für diesen Zweck dieselbe von außerordentlichen oder ordentlichen Zufällen abhängig zu machen, die etwa den Ertrag des Zehnten gehoben haben, während dagegen von der Kammer von dem allein richtigen Grundsatz ausgegangen wird, daß nicht so sehr die Ausmittlung der Preise der Zehntproducte, sondern vielmehr die Bestimmung des wahren oder zunächst wahren oder möglichst verläßigen Werths des Zehnten, den er für die Vergangenheit und Zukunft für den Erwerber desselben haben wird, den Gegenstand der Berathung ausmacht. Wenn wir in diesen verschiedenen Ansichten nach dem eigentlichen Zweck derselben für die richtige uns vereinigen, so werden wir zugeben müssen, daß wir, um den möglichst sichern Werth des Zehnten zu bestimmen, nicht außerordentliche Ereignisse in die Wagschale legen dürfen, sondern davon ausgehen müssen, daß außerordentliche Ereignisse und Zufälle möglichst beseitigt und nur Jahre von der Beschaffenheit aufgenommen werden, von denen wir die möglichst stabilen Verhältnisse anzunehmen berechtigt sind. Ich kann daher mit der Behauptung des Herrn Staatsraths Nebenius, daß wir außerordentliche Einflüsse bei der Preisbestimmung in die Wagschale aufnehmen müssen, mich nicht vereinigen, denn ich glaube, daß, wenn wir dieses annehmen, wir die Zehntpflichtigen bei der nun bezweckten Schätzung des Zehntwerths offenbar verletzen, wenigstens in so lange, als wir nicht behaupten können, daß diese außerordentlichen Einflüsse auch in der Zukunft bei den Preisen der Früchte eintreten müssen und eintreten werden. Wir würden auf diese Art den Werth des Zehnten in Folge solcher außerordentlichen Einflusse im Preise erhöhen, also einen Maßstab für die Berechnung desselben zu Grund legen, für dessen Richtigkeit wir nichts weniger als eine Garantie hätten. Ich glaube auch nicht, daß die Vermehrung der Bevölkerung, wenn diese auf die Erhöhung der Preise der Feldproducte Einfluß hat, bei der vorliegenden Ermittlung des Zehntwerths in Anschlag gebracht werden kann, denn da, wie wir von der Regierungsbank aus schon öfters gehört haben, durch die Vermehrung der Bevölkerung auch die Lasten und Bedürfnisse steigen, so müssen wir auch zugeben, daß, indem die Bevölkerung sich vermehrt, auch die Lasten auf dem Zehnten steigen und der Ertrag desselben damit herabsinken und solchergestalt Eines mit dem Andern sich ausgleichen wird. Um also hier keine Ungerechtigkeit für die Zukunft zu begehen, wird das sichere Verhältniß darin bestehen, daß wir solche Jahre wählen, in welchen am wenigsten außerordentliche Ereignisse in Beziehung auf die Preise eingetreten sind, wozu mir der Vorschlag des Abg. v. Tscheppe am passendsten zu seyn scheint, und dem ich dann gerne beistimmen würde, wenn die Jahre 1819—33 als die Ausmittlungsjahre für die Preise aller Zehntproducte festgesetzt werden, worauf ich antrage.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

No. 112. Karlsruhe 30. September.

LXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Gerbel: Ich habe die Absicht gehabt, dasselbe vorzuschlagen, indem der Antrag des Abg. v. Tscheppe mir das beste Auskunftsmittel zu Ausmittlung eines Durchschnitts zu seyn scheint. Ich möchte aber für den Weinzehnten keine Abweichung davon machen, sondern die fünfzehn Jahre von 1819—33 ohne Ausscheidung irgend eines Jahres der Ausmittlung des Zehntertrags zunächst zu Grund legen, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Mohr.

Duttlinger und Magg unterstützen ebenfalls den Antrag.

v. Rotteck: Ich will nur Einiges auf das bisher Gesagte erwiedern, weil ich in der That auch nur Eines hörte, das etwas Scheinbares für sich hat, nämlich die Frage, die der Herr Staatsrath Nebenius an mich richtete, ob ich wohl, wenn im Jahr 1822 von der Zehntablösung die Rede gewesen wäre, auch die zehn unmittelbar vorhergegangenen Jahre für die beste Basis erklärt haben würde? Hätte man mich damals gefragt, ob ich jene Jahre annehmen wolle, so würde ich darauf geantwortet haben, daß ich kein Recht von Seiten des Zehntherrn auf die Fortdauer der Kriegsjahre oder der Hungerjahre anerkenne, und daß ich ferner jedenfalls in Beziehung auf die Kriegsjahre die Abrechnung von den Lasten gemacht hätte, welche im Krieg nothwendig auf den Grund und Boden, also auch auf den Zehnten in höherem Maße fallen mußten und müssen, so oft wieder Krieg entsteht, durch welchen Lastenabzug alsdann der scheinbar höhere Geldertrag sehr tief herab sinken würde. Ich würde ferner gesagt haben, daß ich es für ungerecht halten würde, wenn die ganz außerordentlich hohen Fruchtpreise der betreffenden Jahre auch auf die übrigen Jahre übertragen oder gar kapitalisirt würden. Jetzt aber habe ich eine gerechte Basis, weil ich das Erträgniß der Jahre 1821 — 30 als den natürlichen oder ordentlichen Zustand darstellend betrachte. Da ich nämlich die niederen Preise von einigen Jahren, die einen Theil der Periode ausmachen, bloß als die Folge der hohen Fruchtbarkeit jener Jahre betrachte, sehe ich die Wohlfeilheit durch die Menge compensirt und halte hinsichtlich der Zukunft für wahrscheinlich, daß die Preise nicht steigen, sondern eher fallen werden, wodurch sich die Billigkeit und Gerechtigkeit meiner Annahme herausstellt. Ich könnte nicht sagen, wie hart unsere Gewissensbisse sey müßten, wenn wir, nachdem wir den zwanzigfachen Betrag für die Entschädigung festsetzten, jetzt noch eine so hohe Taxation des einfachen Jahresbetrags Statt finden ließen. Wie könnten wir jemals unser Gewissen beschwichtigen, wenn dann später die niedern Fruchtpreise fortdauerten und die Ueberschätzung, folglich der an den Zehntpflichtigen begangene Raub sich deutlich herausstellte? Die Sünde würde auf unsere Kinder und Enkel übergehen, wenn wir den Pflichtigen, statt sie zu erleichtern, noch eine größere Last aufgelegt hätten. Wenn der Abg. v. Tscheppe und auch der Herr Regierungscommissär läugn[illegible], daß durch die Abschaffung des Neuchbruchzehnten die Preise sinken werden, so mache ich blos darauf aufmerksam, daß nicht nur das Sinken an und für sich die nothwendige Folge davon seyn wird, sondern auch noch die Verminderung der Menge für die Zehntherrn, weil, wie Niemand läugnen wird, eine Menge von zehntpflichtigen Gütern in Unbau sinken, und andere bis jetzt noch öde Gründe dagegen in Anbau kommen werden, so daß also neben der Verminderung des Preises auch eine Verminderung der Menge der zehntbaren Erzeugnisse Statt finden wird.

Schließlich muß ich noch meine innigste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß wenn wir das Gesetz so annehmen, wie es einstweilen hergestellt ist, und wir auch den Vermittlungsvorschlag annehmen, wie er jetzt gestellt wurde, wir uns in die Lage setzen, wie im Jahr 1820, wo wir das Frohndablösungsgesetz gaben. Es wurde gegeben, hatte aber keine Folgen, weil es für die Leute zu hart war. Später hat man dann ein anderes Gesetz gegeben, das billiger und gerechter war, und so werde ich jetzt auch die Zehntpflichtigen trösten, und auffordern, ihre Blicke in die Zukunft zu richten, und zu warten, bis ein billigeres Gesetz für sie zu Stande kommt.

Ministerialrath Regenauer: Man hat den Unterschied zwischen dem Frohndgesetz und Zehntgesetz übersehen. Das Frohndgesetz hat keinen Staatszuschuß festgesetzt, während das Zehntgesetz einen solchen enthält.

Staatsrath Nebenius: Der Abg. v. Rotteck hat die Frage, die ich an ihn gestellt habe, gerade so beantwortet, wie ich sie beantworten würde; die Frage nämlich, ob es gerecht und billig gewesen wäre, im Jahre 1821 die Periode von 1811 — 20 zum Maßstab der Taxation des Zehntrechts anzuwenden. Eben deßhalb aber, weil ich diese Antwort für richtig halte, glaube ich auch, daß man auf die Gründe Werth legen muß, die ich angeführt habe, um zu beweisen, daß der Maßstab von 1821 — 30 nicht anwendbar sei.

Welcker: Ich bin zu sehr Laie in der Landwirthschaft, als daß ich meine Ansichten darüber der Kammer darlegen könnte, und will daher blos im Allgemeinen den Antrag der Commission und eventuell den Vorschlag auf die Periode von 1819 — 33 unterstützen, mit dem Wunsche, daß die Rede des Herrn Berichterstatters gedruckt werden möchte, um in der ersten Kammer gewissermaßen mit gleichen Waffen streiten zu können. Dort ist einzig und allein die gedruckte Rede des Herrn Regierungscommissärs vertheidigt von demselben Regierungscommissär für die Ansicht der Regierungscommission, die dort durchging, zu lesen, allein die gründliche Beleuchtung des Herrn Berichterstatters sollte auch gedruckt seyn.

Aschbach: Ich unterstutze nicht nur diesen Antrag, sondern trage auch auf den Druck der Rede des Abg. v. Rotteck an.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mohr und will nur kurz meine Gründe dafür angeben. Ich habe während des Laufes der Discussion die Ueberzeugung erhalten, daß die Jahre 1821 — 30 kein richtiger Maßstab sind, weil sie keinen mittleren Preis liefern. Es ist dafür und dagegen durch Berechnung der Zukunft und der wahrscheinlichen Ursachen gestritten worden, allein diesen Berechnungen kann ich nicht folgen, und ich zweifle überhaupt an der Möglichkeit, solche Berechnungen durchzuführen. Das ist aber wahr, daß die Preise von 1820—30 auf 50 Jahre rückwärts die niedrigsten sind; nehmen wir nun den unläugbaren staatswirthschaftlichen Satz an, daß die Preise immer mit der Bevölkerung steigen, so mußten eigentlich diese Preise die höchsten und nicht die niedrigsten seyn. Der Herr Regierungscommissär hat auf außerordentliche Ursachen hingewiesen, denen diese niederen Preise zuzuschreiben seien und das Wichtigste, was in dem Bericht und in der Rede des Abg. v. Rotteck dagegen gesagt wurde, besteht in dem Einwurf, daß hier die Resultate von zwei Factoren vorliegen, nämlich das Resultat des Preises und das Resultat des Ertrags, und daß sich diese zwei Resultate compensirten. Man hat aber bereits dagegen bemerkt, dieses sei nur dann wichtig, wenn die hohen Preise Folge der Unfruchtbarkeit und die niederen Preise eine Folge der Fruchtbarkeit seien. Der Abg. v. Rotteck hat dann wiederholt behauptet, es sei nichts Anderes, als die außerordentliche Fruchtbarkeit der Jahre 1821 — 30 die Ursache dieser niederen Preise. Ich kann aber in dieser außerordentlichen Fruchtbarkeit die Ursache nicht erkennen, ich kann diese außerordentliche Fruchtbarkeit nicht zugeben, und berufe mich hierin auf Dasjenige, was der Abg. Buhl, der gewiß von uns Allen als ein Sachverständiger anerkannt werden wird, bemerkt hat. Er hat in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter wiederholt versichert, daß nicht das ganze Decennium von 1821—30, sondern nur einige Jahre desselben durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet gewesen seien, er hat ferner gesagt, daß es alle Chancen darstelle, welcher Meinung ich beitrete. Der Beweis, daß in diesem Decennium diese so niedern Preise nicht ausschließlich durch die Fruchtbarkeit erzeugt wurden, liegt auch in dem von dem Herrn Staatsrath Nebenius angeführten Beispiel, daß gerade diese zwei niedersten Jahre dieses Dezenniums, was die Quantität der Fruchtbarkeit betrifft, gleichstehen mit den Jahren 1816 und 1817, die wir Alle für unfruchtbare Jahre halten. Da mir nun nicht möglich ist, solche allgemeine Ursachen zu finden, so suche ich die Ursachen in ihren Wirkungen zu erkennen und darum

bin ich überzeugt, daß diejenigen Preise, die sich in einem Zeitraum von fünf Decennien so außerordentlich auszeichnen, auch außerordentlichen Ursachen zugeschrieben werden müssen, weil ich Gewißheit habe, daß die außerordentliche Fruchtbarkeit dieses Resultat nicht herbeiführte. Wenn demnach die Jahre 1821 — 1830 keine richtige Mittelpreise zeigen, so muß ich andere suchen, und wenn ich diese suche, so folge ich dabei dem Abg. v. Rotteck, daß die Gegenwart und nicht die Zukunft und auch nicht die allzuferne Vergangenheit den wahren Maßstab liefert, der dadurch erreicht wird, wenn wir auf fünfzehn Jahre zurückgehen.

Staatsrath Winter: Man kennt die Preise von 1833 noch nicht, denn wir haben noch drei Monate und man kann nicht wissen, was in dieser Zeit noch eintreten wird.

Staatsrath Nebenius: Jedenfalls ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Preise vom November bis 1. März anzunehmen sind. Wenn man also die Jahre 1818 — 1832 vorschlägt, so schlägt man fünzehn Jahre vor, weil in das Jahr 1832 der Preis bis zum 1. März 1833 fällt. Ich kann mich auf dasjenige, was nun abermals gesagt wurde, nicht wieder einlassen, denn es würden Tage vergehen, bis wir uns verständigen könnten, und ich will daher nur noch das Eine bemerken, daß, wenn der Satz des Herrn Berichterstatters richtig wäre, daß nämlich Quantität und Preis im Verhältniß stünden, wir uns den Kopf über eine Periode nicht zu zerbrechen brauchten. Dem Zehntpflichtigen wäre aber damit nicht geholfen. Es ist dieß ein Satz so irrig als irgend Etwas. Ich habe Ihnen Thatsachen vorgetragen, die so klar sprechen, als der Tag, und es sind unter Ihnen sehr Viele, die im Allgemeinen die Sache ganz richtig beurtheilen, und sich sagen können, der Preis von so viel Gulden ist zu hoch, der andere zu nieder, dieser aber ungefähr der rechte, und auf andere Weise wird auch keine Entscheidung gegeben werden können.

Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär hat mich nicht verstanden oder nicht verstehen wollen.

Der Antrag des Abg. Rutschmann für Quantität und Preis und alle Zehntgattungen die nächstliegenden sechzehn Jahre von 1818 — 1833 anzunehmen, und davon die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre auszuscheiden, findet keine Unterstützung.

Seltzam: Ich will nur erklären, daß ich mich nach den inzwischen weiters gestellten Anträgen gleichfalls mit der Periode von 1819 — 1833 vereinige, weil ich dadurch meinen Hauptzweck, mit Berücksichtigung des neuesten Standes oder der Gegenwart, vollkommen erreicht glaube.

Körner: Erwarten Sie von mir keine Wiederholung statistischer oder cameralistischer oder mathematischer Berechnungen, da ich mich blos auf meine individuelle Ueberzeugung beschränken kann. Gerechtigkeit und Wahrheit sind die Grundsätze, die uns bei der Berathung dieses Gesetzes leiten sollen. Durch die Gerechtigkeit und Wahrheit hat man uns gesagt, sollen wir den zwanzigfachen Betrag dem Zehntberechtigten zukommen lassen, und den fünften Theil auf den Staat übernehmen. Ich glaube auch, wir haben der Aufgabe der Gerechtigkeit und Wahrheit mehr als Genüge geleistet, und ich würde meiner Ansicht nach diesem großen Grundsatze durchaus zu widersprechen meinen, wenn ich den von der Regierung uns vorgeschlagenen und von der ersten Kammer angenommenen Maßstab zur Ausmittlung des Durchschnittsertrags annehmen wollte, das Decennium nämlich, in welchem Krieg und Hungersnoth Statt fand. Es scheint mir, daß der Commissionsantrag sich weit mehr der Gerechtigkeit nähert, allein nach den gehörten verschiedenen Ansichten scheint mir dieser Antrag nicht durchzugehen, wonach mir in der Reihenfolge der Vorschlag des Abg. Merk der billigste zu seyn scheint. Ich stimme also vor der Hand für den Commissionsantrag, und wenn dieser nicht durchgeht, für den Antrag des Abg. Merk.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, und, nachdem man sich vereinigt hatte, über den Commissionsantrag zuerst abzustimmen, solcher zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Eben so der Antrag des Abg. Merk, der dahin geht, die zwölf Jahre von 1821 — 1832 einschließlich zum Grund zu legen, worauf der Antrag des Abg. v. Tscheppe, mit dem sich auch der Abg. Mohr vereinigte, zur Abstimmung gebracht und angenommen wird, der dahin geht: „die vierzehn Jahre 1819 — 1832 einschließlich für Quantität und Preis und ohne Ausscheidung der höchsten und niedersten Jahre zu Grund zu legen.“

Der Präsident bemerkt sodann, was den Antrag des Abg. Buhl, wegen des Punktes in Beziehung auf die Kriegskosten betreffe, dieser nach dem so eben gefaßten Beschluß auf sich beruhen werde.

Buhl erklärt sich beistimmend.

Als nun die Frage wieder auf den Druck mehrerer in der heutigen Sitzung gehaltenen Vorträge kam, und ein Mitglied

auch noch den Druck der Rede des Abg. Merk wünscht, wurde beschlossen, das ganze Protocoll sogleich dem Druck zu übergeben.

Es wird nunmehr zur Hauptabstimmung über das ganze Gesetz geschritten, wonach solches mit 44 gegen 6 Stimmen (Buhl, Herr, Hoffmann, v. Rotteck, Sander, Sonntag) angenommen wird.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Sept. 1833.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des von dem Abg. Kröll Namens der Schulcommission in der 68. Sitzung erstatteten Berichts über die Errichtung von höhern Bürger- und Gewerbschulen.

Nach einer allgemeinen Einleitung, welche an die frühere Motion des „um Kirche und Staat hochverdienten wahrhaft hochwürdigen Frhrn. v. Wessenberg" erinnert, die Errichtung von Gewerbschulen betreffend, dann dessen jetziger Petition erwähnt nebst der Druckschrift: „Ueber die Bildung der gewerbtreibenden Volksclassen überhaupt, und im Großherzogthum Baden insbesondere," sodann der Schrift: „Die Gewerbschulen im Großherzogthum Baden. Offenburg, 1833," endlich der vor Kurzem erschienenen Schrift des Staatsraths Nebenius: „Ueber technische Lehranstalten," eines Werkes, „das, mit Gründlichkeit und Klarheit abgefaßt, sich nicht nur ausführlich über die Art und Weise der in mehrern Ländern unseres Welttheils gegründeten Unterrichtsanstalten für die gewerbtreibende Classe verbreitet, sondern auch auf das Ueberzeugendste die Nothwendigkeit solcher Anstalten in unserm Großherzogthum und ihre mögliche Ausführung nachweist," — bezeichnet der ehrenwerthe Berichterstatter als Absicht der Regierung, nach dem Vorschlage der Kammern von 1831, solche Bildungsanstalten zu gründen, in denen die große Mehrheit des Volks die für die jetzige Zeit nothwendige, ja unentbehrliche Bildung erhalten soll, zu welchem Behufe in den größern und kleinern Städten des Landes höhere Bürgerschulen, und in den gewerbreichern Städten niedere Gewerbschulen errichtet werden sollen. Er fährt dann also fort:

Indem wir Ihnen, meine Herren! den Plan der hohen Regierung ausführlicher vorlegen, wollen wir

1) zuerst mit den höhern Bürgerschulen beginnen.

Es besteht in unserm Lande eine nicht unbedeutende Zahl sogenannter lateinischer Schulen, für deren Errichtung man dem Gründer derselben stets dankbar seyn muß, indem die Bildung aus den alten Klassikern, insbesondere in Bezug auf den reinen Geschmack und geistigen Schönheitssinn, immerhin von großem Werthe ist. Aber sie genügen in unserer Zeit nicht mehr. Vorzugsweise dem Studium der alten Spachen gewidmet, bezwecken sie mehr eine gelehrte Berufsbildung, als allgemeine Menschen- und Bürgerbildung. Diese Anstalten kränkeln mehr oder weniger. Diejenigen Schüler, welche sich dem gelehrten Studium widmen, erhalten, wenn nicht besonders durch Privatunterricht nachgeholfen wird, doch nur eine nothdürftige Elementaebildung in den alten Sprachen, und die übrigen Schüler, die sich einen andern Beruf wählen, entbehren in denselben des für sie nothwendigen Unterrichts. Außerdem sind diese Anstalten bisher die Quelle eines Uebels gewesen, das sich erst in neuerer Zeit in seiner ganzen Größe deutlich kund gegeben hat, nämlich des unverhältnißmäßig großen Zudrangs zum Studiren. Es setzte sich sogar die Meinung fest, es sei für einen Schüler solcher Anstalten beschimpfend, sich einem Gewerbe zu widmen, und der Berichterstatter weiß aus eigener Erfahrung, daß Schüler solcher Anstalten in großer Verlegenheit waren, welchen Beruf sie beim Austritt aus der Schule wählen sollten, eine Verlegenheit, die zum Theil in jenem thörichten Wahne ihren Ursprung hatte. Alle diese lateinische Schulen beabsichtigt nun die Regierung in höhere Bürgerschulen umzuwandeln, und dadurch, wie die Mittheilungen über die bei dem Ministerium vorliegenden Arbeiten sich ausdrücken, „das Bedürfniß eines gesteigerten Unter„richts für die mittleren und höhern Bürgerklassen in einem „angemessenen Umfange zu befriedigen. Wollte man," heißt es weiter, „sämmtlichen gelehrten Mittelschulen eine, aus„schließlich dem Zwecke einer Vorbildung zu akademischen „Studien entsprechende, Verfassung geben, so würde entweder „für ein allgemein verbreitetes Bedürfniß nur an wenigen „Orten gesorgt werden können, oder ein sehr bedeutender, „voraussichtlich nicht zu erlangender, Zuschuß zu Gründung „von 20—25 neuen Schulen verlangt werden müssen."

Ueber den Zweck dieser höhern Bürgerschulen sprechen sich die erwähnten Mittheilungen also aus: „die höhere Bürger„schule bezweckt, der Jugend, die sich einem höhern bürger„lichen Gewerbe widmen will, eine ihrem künftigen Lebens„verhältniß angemessene allgemeine Bildung, und zugleich

„Denjenigen, welche in eine höhere technische Unterrichtsan„stalt übergehen wollen, die hiezu erforderlichen Vorkennt„nisse zu geben.“ Wir glauben, daß diese Absicht gewiß allen Beifall verdient. In diesen Anstalten soll der künftige Staatsbürger, der den Beruf eines Gelehrten oder künftigen Staatsdieners nicht wählen will, die für ihn passende wissenschaftliche Bildung erhalten, und zwar in denjenigen Gegenständen, auf denen — bei aller Hochachtung gegen das klassische Alterthum sey es gesagt — hauptsächlich der Flor der Industrie, die Fortschritte der Aufklärung und der Wohlstand der großen Menge der Staatseinwohner beruhen. Gewiß werden sich, wenn dereinst diese Reform zu Stande gekommen ist, Viele zu diesen Anstalten hinzudrängen, um aus dieser reichen Quelle alle diejenige Kenntnisse zu schöpfen, ohne welche der Mensch weder vollkommen in seinem Berufe, noch überhaupt ein tüchtiger Staatsbürger werden kann. Ueberall spricht sich ein Verlangen nach solchen Schulen aus, und diese Erscheinung muß für den wahren Vaterlandsfreund, wie für jeden denkenden Menschen überhaupt, sehr erfreulich seyn. Denn, wie schon in den Berichten von 1831 gesagt ist, nur da ist Gewißheit vorhanden, daß keine Gefahr eines allgemeinen Umsturzes der Dinge drohe, wo Bildung sich durch alle Klassen des Volks hindurchzieht; sie ist der Heerd, auf dem die reine Flamme der Gottes-, Menschen- und Vaterlandsliebe in heiliger Dreieinigkeit auflodert; sie ist der wachende Schutzgeist, der den Bürger zurückhält, die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen, und sie ist endlich die nie versiegende Quelle des allgemeinen Wohlstandes. Auch dürfte die Geschichte den deutlichen Beweis an die Hand geben, daß nur da die beklagenswerthesten Verirrungen im politischen und religiösen Leben Statt gefunden habe, wo eine falsche Politik die Volksbildung unterdrückt und in eitelm Stolze geglaubt hatte, den aufstrebenden Genius der Menschheit niederhalten zu können. Noch überall hat sich die Vernachlässigung des Volksunterrichts schwer bestraft. Werden aber auf der einen Seite viele Schüler vom Studiren abgehalten, so ist doch demjenigen Schüler, der sich dem akademischen Studium widmen will, wie Sie aus dem unten folgenden Verzeichniß der Lehrgegenstände sehen werden, immer noch Gelegenheit gegeben, sich in diesen Schulen die nöthigen Vorkenntnisse zu sammeln. Sehr richtig heißt es hierüber in den uns gemachten Mittheilungen: „Wenn beide „Gattungen von Anstalten, nämlich für Gelehrten- und „allgemeine Menschenbildung, im Allgemeinen einen wesent„lich verschiedenen Character behaupten, so ist dieser doch in „den untern Stufen nicht so stark hervortretend, daß sie nicht „zugleich von solchen Knaben mit Nutzen besucht werden „können, welche sich später für gelehrte Studien bestim„men.“ Es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Unterrichtsgegenstände, die dem Studirenden nöthig sind, z. B. der Unterricht in den alten Sprachen rc., nur von diesen allein besucht werden, und höchstens noch von Wenigen, welche für alte Sprachen eine besondere Vorliebe haben. Bereits ist mit sehr gutem Erfolge schon vor mehreren Jahren eine Trennung der zu Studien bestimmten Jugend von dem übrigen Theile der Schüler an derjenigen Lehranstalt vorgenommen worden, an welcher der Berichterstatter als Lehrer angestellt ist. Durch diese Trennung des Formalunterrichts von dem Realunterricht werden jene zum Studiren bestimmte Schüler, bei denen man für den Unterricht in alten Sprachen in der Regel größere Fähigkeit und Liebe voraussetzen kann, weiter gebracht, indem sie durch die Menge der gegen diese Sprachen Gleichgültigen nicht aufgehalten werden, und die übrigen Knaben gewinnen für die ihnen mehr zusagenden Lehrgegenstände an der nöthigen Zeit. Auch wird in den Mittheilungen hierüber ausgedrückt: „In diesen Schulen „können Diejenigen, welche sich dem akademischen Studium „widmen wollen, eine Vorbereitung zum Besuche eines Gym„nasiums erhalten, und da die obern Lehrer aus der Klasse der „wissenschaftlich gebildeten Lehramtscandidaten genommen „werden, so finden sie bei solchen Anstalten auch Gelegenheit, „Privatunterricht im Griechischen zu erhalten.“

Es sind nun in dem Entwurfe für die höhere Bürgerschulen folgende Unterrichtsgegenstände vorgeschlagen: „Religion, „deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen, Geometrie, „Mechanik, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Weltgeschichte, Zeichnen, Kalligraphie, Declamation „und Gesang. Wo die Mittel reichen,“ heißt es weiter, „kann „in den größern Städten noch ein der ersten mathematischen „Klasse der polytechnischen Schule korrespondirender Jah„rescurs beigefügt werden.“

Es kann die Aufgabe Ihrer Commission nicht seyn, einen vollständigen Plan zu entwerfen, und die Art und Weise vorzuschreiben, wie diese Lehrgegenstände vorgetragen werden sollen. Dieß ist theils Sache der Verwaltung, theils des Lehrers, in dessen pädagogische Kenntnisse immer ein gewisses Vertrauen gesetzt werden muß, theils der obersten Studienbehörde. Der Entwurf wurde, da die höhere technische Anstalt oder die polytechnische Schule sich auf die höhere

Bürgerschule, als allgemeine Bildungsanstalt, stützen soll, der Direction der polytechnischen Schule zur Begutachtung mitgetheilt, und diese hat bereits das Resultat der umständlichen Berathung der Lehrerconferenz in einem abgeänderten Entwurfe dem Herrn Ministerialcommissär vorgelegt. Uebrigens wird es vergönnt seyn, einige allgemeine Andeutungen zu geben, die bei der Ausführung des Plans zu desto sicherer Erreichung des Zweckes der Berücksichtigung werth seyn dürften.

Der wichtige und segensreiche Unterschied konstitutioneller Staaten von absoluten, besteht hauptsächlich darin, daß die Liebe zum Allgemeinen durch die Theilnahme Aller an dem Allgemeinen, durch die thätige Mitwirkung Aller zum Besten des Staates, bedingt ist. Indem der Staatsbürger an dem öffentlichen Leben Antheil nimmt, bereitet er sich selbst das Wohl und Wehe, das über das Allgemeine ergeht. Je mehr das constitutionelle Leben in das ganze Wesen des Volkes übergegangen ist, desto reger wird auch unter dem Volke die Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten seyn. Dieß wird aber nur dann möglich, wenn schon in der Schule die Liebe zu diesem constitutionellen Leben auf die edelste Art geweckt und genährt wird. Wenn die Schule für das Leben bilden soll, so versteht es sich von selbst, daß der Unterricht darauf berechnet seyn muß; der Knabe muß in der Schule schon darauf hingeleitet werden, was ihn in seinem Berufe als Mitglied einer Gemeinde und des Staates zu einem tüchtigen Manne bilden kann; es muß in ihm die L i e b e z u r O r d n u n g in allen Geschäften, die zum glücklichen Fortkommen in allen Verhältnissen des Lebens so nöthig ist, genährt, der Schüler muß zur weisen Benutzung der Zeit hingeleitet werden; überhaupt muß der Lehrer, so viel es immer möglich ist, in allen seinen Fragen und Belehrungen auf das häusliche und bürgerliche Leben Rücksicht nehmen. Insbesondere aber möchten wir uns folgende Bemerkungen erlauben:

Es ist bisher über die meisten gelehrten Mittelschulen die nicht ungegründete Klage geführt worden, daß die Schüler eher in allem Andern unterrichtet würden, als in ihrer Muttersprache. Ja, ihre Vernachläßigung grenzt — wenn einzelne Beispiele, die der Berichterstatter gehört hat, richtig sind — ans Unglaubliche. Es ist aber nirgends nöthiger, daß dieser Unterricht gründlich ertheilt und besonders die R e d e k u n s t geübt werde, als in constitutionellen Staaten, wo der Bürger berufen ist, an den öffentlichen Verhandlungen Antheil zu nehmen. Sehr wahr sagt in dieser Beziehung ein deutscher Schriftsteller: „Es fehlte bisher nicht an Geschmack, die Redekunst anszuüben und auszubilden, sondern nur an der Gelegenheit. Der Boden der constitutionellen Monarchie ist dafür ein gesegneter Boden; er wird auch für die Literatur Früchte tragen. Die Kräfte unseres Volkes dürfen nur aufgeregt werden, und frisch strömt das Blut durch alle Adern und aus allen einzelnen Theilen zum Herzen des Ganzen. Die Morgenröthe der Freiheit braucht das Bild nur zu bestrahlen, und — es tönt.“ Diese Uebung im Vortrage wäre ein dringendes Bedürfniß, und wir glauben gerne, daß die hohe Regierung diesen Punkt im Auge gehabt hat, weil sie unter den Lehegegenständen die D e c l a m a t i o n aufgenommen hat. Dieß führt uns auf einen andern Gegenstand. Die deutschen Klassiker, deren das Vaterland eine große Zahl hat, und unter ihnen Männer von unsterblichem Namen, haben bisher großentheils nicht die Anerkennung gefunden, die sie verdienen. Während die Klassiker anderer Sprachen zur Lectüre in den Schulen eingeführt waren, blieben die Werke deutscher Schriftsteller nicht selten ganz unbeachtet. Dadurch hat sich die deutsche Nation eines großen Undanks gegen ihre verdienstvollsten Männer schuldig gemacht. Es ist Zeit, daß dieß anders werde. Darum möge ja die Lectüre der Meisterwerke unserer Nation, so weit es passend ist, in der Schule v o r g e s c h r i e b e n werden. Zugleich dürfte es auch nicht unpassend seyn, die aus fremden Sprachen in unsere Muttersprache aufgenommenen Wörter, die das Bürgerrecht erhalten haben, besonders die technischen Ausdrücke, in passenden Stunden zu erklären. Eine sehr bedauenswerthe Lücke wäre es ferner, wenn nicht in den höhern Bürgerschulen ein leicht faßlicher Unterricht der L a n d e s g e s e t z e, der G e m e i n d e o r d n u n g, der V e r f a s s u n g ertheilt würde. Wir geben gerne zu, daß der Knabe und Jüngling über Gegenstände der Art später noch Aufklärung genug erhält, aber es ist eben so wahr, daß er nicht selten diese Kenntnisse mit großen Opfern — nämlich mit unverschuldetem Schaden und Strafen erkaufen muß. Daß im Unterricht der Geschichte hauptsächlich auf die vaterländische und deutsche Geschichte, auf die Geschichte der Erfindungen und fortschreitenden Kultur wird Rücksicht genommen werden, müssen wir voraussetzen. Den Gesang betreffend, müssen wir gestehen, daß, da nicht Jeder dazu die erforderlichen Eigenschaften hat, nur sehr wenige Stunden dafür

bestimmt werden möchten, und daß man diejenige Zeit, die man etwa mehr darauf verwenden wollte, der deutschen Sprache widme.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage: „In „welchen Städten unseres Landes und aus welchen Mitteln „sollen diese höhern Bürgerschulen errichtet werden?"

Die erste Frage ist bereits durch die obige Bemerkung beantwortet, daß außer den, durch ihre Lage, Bevölkerung, Gewerbthätigkeit und sonstige Verhältnisse ausgezeichneten Städten, besonders diejenigen berücksichtigt werden sollen, in denen wirklich lateinische Schulen bestehen. Der Umfang aber des Unterrichts soll nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, namentlich in den kleinern Städten, Modifikationen erleiden. Wo in größeren Städten die Mittel reichen, kann sogar ein der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule entsprechender Jahrescurs ertheilt werden. In denjenigen Städten, in welchen Pädagogien bestehen, läßt sich diese Einrichtung leicht bewerkstelligen, und es kann wohl, wenn der für Pädagogien bisher bestandene Schulplan eine Aenderung erleidet, auch der Zweck der höhern Bürgerschule vollkommen erreicht werden.

In Beziehung nun auf die oben erwähnte Petition des Diakonus Zittel zu Lörrach, daß das dortige Pädagogium dahin erweitert werde, daß die für den Handel und die Gewerbe sich bildenden Schüler in Beziehung auf den ihnen nothwendigen Unterricht berücksichtigt würden, ist es nach dem bisher Gesagten klar, daß auch die Pädagogien eine solche Einrichtung erhalten sollen und können, so daß sie den Zweck der höhern Bürgerschulen, neben ihrer Bestimmung, die erste Vorbereitung zum akademischen Studium zu geben, erreichen. Was aber die Gewerbschulen betrifft, so können wir für eine Vereinigung derselben mit dem Pädagogium nimmermehr stimmen, denn die Pädagogien sollen theils den studirenden Jüngling für die höhere Gelehrtenschule vorbereiten, theils die Schulen für allgemeine Menschen- und Bürgerbildung werden, während die Gewerbschulen die bereits der Volksschule Entlassenen für ihren künftigen Beruf zunächst bilden. Es kann daher Ihre Commission auch keineswegs den Antrag stellen, daß für diese Anstalt ein Zuschuß von 250 bis 300 fl. bewilligt werde, indem noch auszumitteln ist, welche Beiträge die Stadt Lörrach selbst für Errichtung einer Gewerbsschule leisten will.

„Zur Umwandlung der lateinischen Schulen in höhere Bürgerschulen dürften die bereits vorhandenen Fonds hinreichen. Nur Mosbach, Gernsbach und Müllheim bedürfen eines Zuschusses."

„Die Aufnahme der Schüler geschieht mit dem zehnten Jahre, und der vollständige Unterricht erstreckt sich auf sechs Jahrescurse, so daß die austretenden Schüler in die erste Klasse der polytechnischen Schule übergehen können. Aber in den größeren Städten, oder, wo vollständige gelehrte Mittelschulen bestehen, darf es noch weniger an gut eingerichteten höhern Bürgerschulen fehlen. Diese Städte sind: Wertheim, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Konstanz. Die Mittel zur Erreichung jenes Zwecks liegen theils in den bereits vorhandenen Anstalten, theils in bereits gesammelten Fonds, theils sind sie in städtischen und Staatsbeiträgen zu suchen. Karlsruhe hat zwei mit dem Lyceum verbundene Realklassen, welche von dieser Anstalt zu trennen und mit den beiden Vorbereitungsklassen des polytechnischen Instituts zu einer Anstalt zu vereinigen wären. Es bedarf, um hier auf solche Weise eine vollständige höhere Bürgerschule zu bilden, nur eines weitern Lehrers. Freiburg besitzt bereits einen bedeutenden Fond. Ueberall können die Lehrmittel der untern Klassen der gelehrten Mittelschulen in geringerem oder weiterem Umfange benützt werden."

„Sobald der Lehrplan der höhern Bürgerschulen, in der bereits angeführten Weise erweitert und sodann höchsten Orts genehmigt seyn wird, werden, nach den gemachten Mittheilungen, die Städte über die Beiträge aus eigenen Mitteln vernommen werden."

„Das Maß ihrer Anstrengungen hängt von der Größe des zu erwartenden Staatszuschusses ab, wofür etwa ein Credit von 5000 fl. bewilligt werden könnte, um bis zum nächsten Landtage am Vollzuge nicht gehindert zu seyn."

Ihre Commission, meine Herren! überläßt sich der Hoffnung, daß alle Städte, in denen solche Bildungsanstalten errichtet werden sollen, sich gerne zu Opfern verstehen, die sie zunächst sich selbst bringen und für die sie durch den Besuch dieser Schulen von fremden, nicht einheimischen, Zöglingen wieder in einem Theile entschädigt werden. Sie findet ferner den zu bewilligenden Credit zur Ausführung einer solchen nöthigen und wohlthätigen Maßregel nicht zu hoch, und trägt daher darauf an,

den gewünschten Credit von 5000 fl. zu bewilligen.

Wir wenden uns nun

2) zu den technischen Lehranstalten oder Gewerbschulen. Für diese insbesondere, obgleich auch für die höhere Bürgerschule, erhebt sich die Stimme des Frhrn. v. Wessenberg. Jeder zweckmäßige Unterricht muß sich, sagt derselbe, nach den Bedürfnissen der Zeit richten. Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts errichteten Industrieschulen hatten den Fehler, daß sie noch zu sehr das Gepräge der gelehrten Fachbildung an sich trugen. Es ist für unsere Zeit nöthig, daß eigene, von den gelehrten Schulen getrennte Unterrichtsanstalten gegründet werden. Das alte Zunftwesen ist ausgeartet, in Zerfall, und ist somit mehr ein Hinderniß, als ein Förderungsmittel für die Produktion. Wir müssen ganz beistimmen, wenn der hochverehrte Herr Verfasser des Werks über technische Anstalten Seite 34 sagt, daß im Gebiete der Naturwissenschaften, wie der Mathematik, im weitesten Sinne des Worts fortgesetzte Forschungen und neue Entdeckungen und Erfindungen der Industrie eine Masse von Kenntnissen anboten, die eine nützliche Annwedung im Gebiete der Produktion finden konnten. Weder eigene produktive Unternehmungen des Staats, noch Unterstützungen, noch Prämienvertheilungen und Prohibitivmaßregeln, noch endlich hohe Zolltarife und polizeiliche Maßregeln waren die geeigneten Mittel, die Industrie zu heben und die Gewerbe zu befördern. Immer mehr sehen die Regierungen ein, daß für Gewerbe und die Produktion überhaupt nur durch „directe Maßregeln zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse „und durch die Thätigkeit der Verwaltung in den technischen „Zweigen des öffentlichen Dienstes gesorgt werde.“ Der Berichterstatter glaubt auf Ihre Nachsicht rechnen zu dürfen, wenn er aus dem mehrmals angeführten Werke eine Stelle anführt, welche in einem Ueberblick den großen Einfluß deutlich zeigt, den solche Unterrichtsanstalten für den Gewerb- und Handelsstand haben, für einen Stand, der — um die Worte des Freiherrn v. Wessenberg zu gebrauchen — in civilisirten Staaten das Bindemittel aller andern Stände ist.

„Die Regiernng,“ so heißt es am angeführten Orte, „befördert durch Gründung zweckmäßiger Unterrichtsanstalten die Fortschritte der Produktion in dreifacher Beziehung. Sie macht die bekannten Anwendungen nützlicher Kenntnisse, die beim Mangel zweckmäßiger Fürsorge für die Verbreitung derselben leicht nur in einem engen Kreise sich halten, zum Gemeingut der producirenden Klasse, und verstärkt daher den wohlthätigen Einfluß solcher Kenntnisse auf die Gesammtproduktion; bekannten Wahrheiten, die ihren Weg von der Theorie zur Praxis noch nicht gefunden, verschafft sie durch deren Verbreitung unter der produktiven Klasse eine fruchtbare Benutzung, und unterstützt daher auf die wirksamste Weise das, von der Liebe zum Gewinne geleitete, Streben der Producenten zur Verbesserung der Hervorbringungsmethoden; sie setzt diese Klasse, indem sie ihr Gelegenheit zu einem gründlichen Unterricht darbietet, endlich in den Stand, durch richtige eigene Beobachtungen bei ihren Berufsarbeiten, durch Nachdenken über das Beobachtete, so wie über zufällig wahrgenommene Erscheinungen und durch zweckmäßige Versuche, neue Wahrheiten zu entdecken, welche gleich unmittelbar ihre gewinnbringende Anwendung im Gebiete der Produktion finden. Wenn man erwägt, wie viele Erfindungen und Verbesserungen, wie manche Bereicherung der technischen Künste und selbst der Wissenschaft man den Beobachtungen und dem Nachdenken talentvoller Arbeiter verdankt, so darf man nicht zweifeln, daß gerade in dieser letzten Beziehung eine größere Sorgfalt für die producirende Klasse, welcher ihre täglichen Arbeiten so vielen Stoff zu Wahrnehmungen darbieten, sich reichlich belohnen und wesentlich zur Erweiterung der Kenntnisse und Wissenschaften beitragen wird, welche der Produktion mittelbar oder unmittelbar Nutzen bringen.“ Hierzu kommt noch, was auch in der Wessenberg'schen Schrift richtig bemerkt ist, daß die lächerliche Geringschätzung, mit welcher man bisher auf die Gewerbe herabgesehen hat, allmählig verschwinden, daß die große Zahl der zu den akademischen Studien sich Hinzudrängenden sich vermindern, daß durch Uebung und Entwicklung des Verstandes, wie durch Veredlung der Gesinnung, in den Schülern ein Trieb nach möglichst größter Vollkommenheit sich ausbilden wird. In Zukunft wird in der Regel nur der Unwissende über Mangel an Verdienst Klage führen können, und der Träge die selbst verschuldete Noth hauptsächlich sich beizumessen haben.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 113. Karlsruhe 1. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Sept. 1833.

(Beschluß.)

Der Abg. Kröll fährt fort:

Die Unterrichtsanstalten für die produktiven Klassen zerfallen nun in zwei Klassen: a) in die niedern Gewerbschulen und b) in die höhere polytechnische Anstalt.

ad a) „Die niedern technischen Anstalten sind zur Bildung tüchtiger Handwerker an Sonntagen und in Feierstunden bestimmt.“ Die Klasse der Handwerker bildet unstreitig die größte Zahl der Gewerbtreibenden. Verschiedene Hindernisse treten ihnen in den Weg, sich in den höhern Bürgerschulen oder gar in der polytechnischen Anstalt auszubilden. Für diese Klasse ist es nöthig, in den gewerbreichen Städten Handwerksschulen zu errichten. Dann wird auch für diese Leute das Wandern, ein in unserm deutschen Vaterlande noch immer bestehender, sehr lobenswerther Gebrauch, von großem Nutzen seyn. Wir wollen zwar gerne zugeben, daß der Handwerker, der auf seiner Wanderung die größeren Städte verschiedener Länder besucht, eine größere mechanische Ausbildung erhält; er sieht ab und bildet nach. Aber ausgerüstet mit denjenigen Kenntnissen, die für sein Fach unumgänglich nothwendig sind, wird er überall, wo sich Gelegenheit darbietet, mit eigenen Augen sehen, prüfen, nachdenken und so auf manche Verbesserungen und Fortschritte in seinem Fache aufmerksam werden, die dem weniger Unterrichteten entgehen. Er wird öfters Gelegenheit finden, in den für seinen Beruf gegründeten Anstalten in größeren Städten Zutritt zu erhalten, und so seine Wanderjahre recht nutzbringend für sich machen.

Nach den Mittheilungen, die wir erhielten, setzen diese Anstalten „die allgemeinen Kenntnisse voraus, welche die „Volksschule lehrt; sie nehmen junge Leute auf, welche nach „dem Austritt aus der Volksschule oder Fortbildungsschule „oder höhern Bürgerschule (die sie zur Erlangung einer „höhern allgemeinen Bildung besuchten) in die Lehre ge„treten sind, und lassen zu ihrem Unterricht auch Gesellen „oder Handwerker zu, welche sich über den Besitz der nöthigen „Vorkenntnisse ausweisen. Die Lehrgegenstände sind: Zeich„nen, Geometrie mit ihrer Anwendung auf Gewerbe, Me„chanik mit gleicher Anwendung und mit Beschreibung und „Construction einfacher Maschinen, Modelliren in Gyps „und Thon.“ Daraus folgt nun natürlich, daß in der Volksschule die Vorbegriffe in der Geometrie gelehrt, und in der Stadtschule ohnehin Unterricht im Zeichnen ertheilt werde, wenn die niedere Gewerbschule die gewünschten Resultate liefern soll. Daß Fertigkeit im Rechnen und einige Uebung in Verfertigung schriftlicher Aufsätze vorausgesetzt werde, versteht sich. Zu gleicher Zeit kann es nicht zweifelhaft seyn, daß der Schüler der höhern Bürgerschule um so eher in diese Anstalten eintreten kann, als der größere Umfang seines Wissens von ihm schnellere Fortschritte erwarten läßt. Endlich springt es in die Augen, daß an denjenigen Orten, wo sich das Bedürfniß darnach kund gibt, und die disponibeln Geld- und Lehrmittel hinreichen, auch Unterricht in der einfachen Buchhaltung, und — setzen wir hinzu — doppelten, in der industriellen Oeconomie und in der technischen Chemie ertheilt würde.

Schwieriger ist es, die Zahl der Jahrescurse und die Zeit, wann der Unterricht ertheilt werden soll, zu bestimmen. Das erste anlangend, würden wir einen zweijährigen Cursus vorschlagen. Gewöhnlich tritt der Schüler mit dem vierzehnten Jahre aus der Volksschule, und könnte somit, wenn er sich einem Gewerbe widmen will, sogleich in die erste Klasse der niederen technischen Schule

eintreten, in der er während eines Jahrs Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie überhaupt erhielte. Zugleich könnte auch noch auf Kalligraphie und deutsche Sprache Rücksicht genommen werden. In dem zweiten Jahre würde er alsdann in die obere Klasse der Anstalt vorrücken, wo dann das Weitere, wie es oben angegeben ist, gelehrt würde. Mit dem Ende des zweiten Jahrs könnte alsdann der Schüler wieder austreten. Allein vortheilhafter wäre es, und an manchen Orten wird sich dieß auch leicht thun lassen, daß er noch fernerhin den Unterricht, besonders im Zeichnen, benützt, und vielleicht dadurch den jüngern und schwächern Mitschülern noch durch Anleitung nützlich werden kann. Der Unterricht über einfache Buchhaltung, industrielle Oeconomie und technische Chemie könnte nur denen ertheilt werden, welche besondere Vorliebe dafür haben.

Die Mittheilungen, die Ihrer Commission gemacht wurden, finden das größte Hinderniß in dem Mangel an tauglichen Lehrern. Uebrigens sprechen dieselben die Hoffnung aus, „daß sich solche allmählig finden würden, da man nicht „unterläßt, talentvolle Jünglinge der polytechnischen Schule, „welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen wollen, zu „ermuntern, sich die erforderlichen Kenntnisse zur Uebernahme „einer Lehrerstelle neben ihrem künftigen bürgerlichen Berufe „zu erwerben. Einen schleunigeren Erfolg — heißt es weiter — „würden allgemeine Vorschriften über die Befähigung der „bürgerlichen Baumeister oder Maurermeister in den größern „Städten des Landes versprechen.“ Die zuletzt ausgesprochene Ansicht scheint uns, meine Herren! diejenige zu seyn, die bei verhältnißmäßig geringen Opfern schon sehr erfreuliche Resultate erwarten läßt. Ihre Commission geht nämlich von der Ansicht aus, daß jetzt schon in den nur einigermaßen bedeutenden Städten des Landes sich Handwerker finden, die in ihrem Fache solche Kenntnisse besitzen, daß sie, bis dereinst bei größern Geldmitteln auf das nothwendige Lehrpersonale mehr verwendet werden kann, wohl den von ihnen verlangten Unterricht ertheilen könnten. Der Berichterstatter wäre wenigstens in der Stadt, deren Abgeordneter er zu seyn die Ehre hat, nicht in Verlegenheit, mehrere Werkmeister zu finden, die zur Ertheilung eines solchen Unterrichts wohl befähigt seyn dürften. In Durlach besteht schon seit mehreren Jahren eine solche niedere technische Lehranstalt, an welcher ein kenntnißreicher und geschickter Werkmeister mit eben so schönem Erfolge, als unermüdetem Eifer den Unterricht ertheilt. Ja wir sind überzeugt, daß, wenn einmal ernstlich Hand ans Werk gelegt wird, es an Anerbietungen von Seiten der Handwerker nicht fehlen wird. Dann wird es auch der Behörde leicht seyn, die in ihrem Fache Geschickteren auszuwählen, und sie mit dem Unterrichte zu beauftragen. Zur Aufstellung von Handwerkern als Lehrer an solchen Gewerbschulen, wird man aber so lange genöthigt seyn, bis sich jene talentvollen Jünglinge der polytechnischen Schule, die sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen, finden werden, auf welche man mit Recht große Hoffnungen baut. Jedenfalls dürfte dieß noch geraume Zeit dauern. Erfreulich ist aber der rege Eifer, der sich für diese Sache überall kund gibt. So hat der Berichterstatter erst vor wenigen Tagen gehört, daß in einer kleinen Stadt unseres Landes ernstlich daran gedacht wird, in Verbindung mit der Stadtschule eine Gewerbschule zu errichten, und zu diesem Behufe eine nicht geringe Summe für einen Ingenieur- oder Baucandidaten zu bestimmen. Freilich dürften nicht viele Orte des Landes in dem gleichen Falle seyn, dieß thun zu können. Eben so hat sich der Gewerbverein der Residenzstadt Karlsruhe schon unter dem 12. Juni 1833 über Verbesserung des Schulwesens überhaupt und namentlich über Errichtung einer Gewerbschule ausführlichen Bericht erstatten lassen, der den Mitgliedern der hohen Kammer lithographirt ausgetheilt worden ist, und eben in Beziehung auf diesen Gegenstand sehr beherzigenswerthe Vorschläge enthält.

Die größte Schwierigkeit bietet, wie der Herr Verfasser des mehrfach angeführten Werkes richtig bemerkt, und Ihre Commission auch ganz mit einverstanden ist, der Mangel zweckmäßiger Lehrbücher dar. Diesem Mangel kann in der ersten Zeit nicht anders abgeholfen werden, als durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Lehrer an der polytechnischen Lehranstalt; und somit müssen wir von der Zukunft erwarten, was in den ersten Jahren zu leisten nicht möglich ist. Gibt sich heute noch in den industriellen Ländern Europa's dieser Mangel auf eine empfindliche Weise kund, warum sollten wir darüber klagen, da diese Art von Schulen bei uns erst ins Leben gerufen wird? Aber bei unserm Vertrauen auf die Gründlichkeit und den Reichthum des Wissens, wie auch die literarische Thätigkeit in dem deutschen Vaterlande, dürfen wir wohl hoffen, daß diesem Mangel bald abgeholfen seyn wird. —

Die Anschaffung der zum Unterrichte nothwendigen Hülfsmittel, als Instrumente, Vorlageblätter, Mo-

delle hängt von den disponibeln Mitteln ab. Auch mit geringen Hülfsmitteln läßt sich nach und nach Manches zu Stande bringen.

Die Kosten dieser Schulen werden hauptsächlich die Städte selbst zu tragen haben. Auf dem Landtage von 1831 wurden für diesen Zweck 3000 fl. bewilligt. Sofern diese Summe nur für die Handwerksschulen bestimmt wird, scheint eine Erhöhung vor der Hand schwerlich nöthig, es wäre jedoch nach der Meinung Ihrer Commission die Einwilligung der hohen Kammer wünschenswerth, zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses für die zahlreiche industrielle Klasse im Nothfalle diese Position bis auf das Doppelte überschreiten zu dürfen. Ihre Commission bedauert sehr, in den Mittheilungen kein Verzeichniß derjenigen Städte gefunden zu haben, in denen solche Gewerbschulen errichtet werden sollen.

Wenn nun Ihre Commisson, in der Voraussetzung, daß nur die gewerbreicheren Städte des Landes solche Lehranstalten erhalten sollen, Ihnen eine Anzahl Städte vorschlägt, in denen vorzugsweise dieser Plan realisirt würde, so ist sie damit keineswegs der Meinung, daß andere Städte davon durchaus sollten ausgeschlossen seyn. Sie will sich damit nur einen ungefähren Maßstab für die aus der Staatscasse erforderlichen Mittel verschaffen, ohne jedoch vorschlagen zu wollen, wie viel von der bewilligten Summe dahin oder dorthin verwendet werden will. Dieß hängt von den größern oder geringern Leistungen der einzelnen Städte ab, über deren Fähigkeit oder Bereitwilligkeit uns zur Zeit nichts bekannt ist. Die Errichtung solcher Anstalten scheint uns aber durchaus nothwendig in Lörrach, Waldshut, Konstanz, Markdorf, Ueberlingen, Donaueschingen, Villingen, Treiberg, Neustadt, Freiburg, Ettenheim, Lahr, Gengenbach, Zell, Offenburg, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Bretten, Sinsheim, Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Schönau, Eberbach, Mosbach, Buchen, Walldürn, Wertheim, Bischofsheim a. d. Tauber und Boxberg. Allerdings ist die Zahl dieser Orte groß, und da leicht noch mehrere Gemeinden des Landes mit gleichen Ansprüchen die Regierung angehen dürften,

so trägt Ihre Commission nicht allein darauf an, die Summe von 3000 fl. für diesen Zweck zu verwilligen, sondern die Regierung auch noch zur Ueberschreitung dieser Summe bis auf das Doppelte zu ermächtigen.

Uebrigens wäre es wünschenswerth, wenn zur Bestreitung für Nebenbedürfnisse etwa kleine Beiträge der Handwerksgesellen und allenfallsige Zuschüsse aus den Zunftkassen geleistet würden. Immerhin müßte aber der Unterricht für den Unbemittelten unentgeldlich seyn. Ja im Interesse der künftigen Handwerker möchten wir wünschen, daß der Besuch der Handwerksschule nicht in den freien Willen eines Jeden gestellt, sondern Jedem zur Pflicht gemacht würde; denn auch hierin bewährt sich der Satz: Gewisse Wohlthaten müssen aufgedrungen werden.

In dieser Hinsicht setzt Ihre Commission große Hoffnung auf Gewerbvereine. Ihnen verdanken in andern Ländern die Gewerbschulen ihre Entstehung; sie können zum segensreichen Wirken derselben viel beitragen. Aller Beherzigung werth ist ferner der Wunsch, der uns von einem hiesigen sehr ehrenwerthen Bürger und ausgezeichnetem frühern Mitgliede der Kammer ausgedrückt wurde, daß „ein Volksblatt für den Gewerbstand,“ etwa nach Art des Pfennigmagazins, gegründet, und, da dasselbe fast unentgeldlich ausgegeben werden müßte, der größte Theil der Kosten von der Staatskasse getragen würde.

Auch wird es wohl nicht unzweckmäßig seyn, hier den Wunsch auszusprechen, daß in denjenigen Orten, wo solche Anstalten errichtet werden, aus den gewerbtreibenden Klassen ein Vorstand gewählt werde, der unter dem Vorsitze eines wissenschaftlich gebildeten Mannes über das Gesammtinteresse dieser Anstalt wacht.

Die nöthigen Prüfungen wie die Leitung des ganzen Unterrichts steht unter der Aufsicht der obern Studienbehörde, zu welcher deßhalb von der polytechnischen Schule zu Karlsruhe ein oder mehrere Mitglieder beizuziehen wären.

ad b) Ueber die polytechnische Schule, welche sich auf die höhere Bürgerschule stützt, können wir uns kurz fassen, da ihre Einrichtung bekannt ist. Auch hier wird der Wunsch einer Erhöhung der Dotation um circa 1500 fl. ausgedrückt, damit hauptsächlich einige allgemein bildende Curse, die bereits ins Programm aufgenommen sind, aber wegen Mangel an Fonds ausgesetzt werden mußten, wirklich gegeben werden können.

In Bezug auf diesen Punkt glaubt Ihre Commission den Wünschen der Regierung entsprechen zu müssen, damit eine so höchst wichtige und ausgezeichnete Anstalt allen Forderungen, die an sie gemacht werden können, genüge.

Wir erlauben uns hier einer unter den Mitgliedern der hohen Kammer vertheilten Schrift, betitelt:

Kurzer Entwurf eines Lehrkurses für Gegenstände der populären Philosophie in höhern Realschulen, mit besonderer Hinsicht auf die polytechnische Anstalt zu Karlsruhe. Von Dr. K. L. Schmidt. Karlsruhe 1833

zu erwähnen.

Wenn wir in dieser mit Geist geschriebenen Schrift nicht sowohl einen Entwurf eines Lehrcurses, wie er sich ankündigt, als vielmehr nur eine Empfehlung des Unterrichts in der populären Philosophie an höhern technischen Anstalten erkennen können, so müssen wir dennoch gestehen, daß wir mit dem Herrn Verfasser derselben darin ganz einverstanden sind, daß die Ertheilung eines solchen Unterrichts nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig wäre.

Was nun die technischen Schulen betrifft, so gehen unsere Anträge dahin, daß es der hohen Kammer gefallen möge,

a) für die niedern Gewerbschulen die Summe von 3000 fl., und nöthigenfalls eine Erhöhung auf das Doppelte;

b) für die polytechnische Schule eine Erhöhung der Dotation um circa 1500 fl.

zu bewilligen.

Meine Herren! Sie sind mit uns von der Nothwendigkeit der Errichtung höherer Bürgerschulen und der technischen Lehranstalten überzeugt. Sie kennen die bei der Regierung vorliegenden Arbeiten, die, wenn sie auch noch nicht so weit vorgerückt waren, wie wir wünschen, dennoch allen Beifall verdienen. Bewilligen Sie die verlangten Summen, die nicht für eitle Zwecke, sondern für die schönsten, die wir kennen, gefordert werden! Es gilt Bildung, und somit Veredlung des Menschen. Fortan sei der großen Mehrzahl des Volkes, und nicht nur Wenigen, der Tempel der Wissenschaft geöffnet; aus ihrem Quell des Lebens möge der sinkende Wohlstand Einzelner, wie der Gesammtheit, neue Kraft und Stärkung schöpfen. Und wenn auch nicht alsobald die gehofften Erwartungen in Erfüllung gehen, so werden unsere Kinder und Enkel sich der hundertfältigen Früchte unserer Aussaat erfreuen!

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Oct. 1833.

Der Commissionsbericht über die Mittelschulen, erstattet von dem Abg. Grimm in der 67. öffentlichen Sitzung, lautet wie folgt:

Meine Herren!

Zu den fruchtverheißenden Blüthen des Landtags von 1831 rechnen wir auch die Motion des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor Dr. Zell, welcher in der ersten Kammer unterm 9. April jenen Jahres den Antrag begründete:

die hohe Kammer möge Se. Königl. Hoheit unterthänigst bitten, eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen) gnädigst vornehmen zu lassen.

Dieser Antrag fand in der Kammer, wo er begründet wurde, lebhafte Unterstützung, und in Folge der darüber gepflogenen Berathung wurde eine Adresse beschlossen, worin um Revision des gelehrten Unterrichtswesens gebeten wird. Es wird in jener Adresse zwar zugegeben, daß unsere gelehrten Mittelschulen in vielen einzelnen Beziehungen eine, alle Anerkennung verdienende, Thätigkeit zeigen, dabei aber die Ansicht ausgesprochen, daß zu ihrem allgemeinen sichern Gedeihen und zu ihrer geordneten und vollständigen Wirksamkeit mehrere Einrichtungen und Bestimmungen eben so wünschenswerth als nothwendig zu seyn scheinen.

Zu solchen wurde gerechnet:

1) ein gemeinsamer, alle einzelnen Anstalten der verschiedenen Landestheile umfassender Schulplan;

2) freie Concurrenz für alle Kandidaten des Lehramts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes;

3) ein für alle Kandidaten des Lehramtes gleichgeltendes, genau bestimmendes Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung;

4) möglichste Aufbesserung solcher Lehrstellen, bei welchen zwischen der Dienstleistung und der Besoldung ein zu ungünstiges Mißverhältniß besteht;

5) Festsetzung eines Minimums der Besoldung;

6) Theilnahme der patentisirten Professoren der Mittelschulen an den Rechten und Vortheilen der Staatsdienerpragmatik.

Auch in dieser Kammer fand diese Adresse denjenigen Anklang, den ein so hochwichtiger Gegenstand verdient, sie trat derselben bei und fügte nur zu den ausgeführten Bestimmungen noch zwei hinzu:

1) daß der zu entwerfende Schulplan zwar fortan den Uebergang auf die Hochschulen nicht bloß an den Lyceen, sondern auch unmittelbar von den Gymnasien aus zu gestatten, dabei aber ausdrücklich zu bestimmen habe, daß letztern Falles jene allgemeine Studien, die Lehrgegenstände

des Lyceums, nicht aber des Gymnasiums sind, auf der Universität selbst nachgeholt werden müßten;

2) daß die Bildung einer besondern Studiensection zur Leitung des gelehrten Unterrichtswesens nicht nur als höchst wünschenswerth, sondern auch als die nothwendige Bedingung des Gelingens aller weitern Verbesserung erachtet werde.

Im Beginn des gegenwärtigen Landtages gab die von dem für die wahre Volksbildung so gerne wirkenden, edeln Freiherrn von Wessenberg eingereichte Druckschrift über Errichtung von Gewerbsschulen der Kammer die Veranlassung, auf ihre frühern Beschlüsse über das gesammte Unterrichtswesen zurück zu kommen. Sie ernannte, in Erwartung der diesen Gegenstand betreffenden Vorlage, eine verstärkte Commission, welcher sie vorläufig die Berathung und Begutachtung aller in das Unterrichtswesen eingreifenden Gegenstände übertrug. Diese Commission hat sich in drei Sectionen getheilt, deren eine über die Elementarschulen, die andere über die Gewerbschulen und die dritte über die Mittelschulen, jede jedoch im Einverständnisse mit der ganzen Commission, Bericht erstatten wird.

Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, Ihnen über das Unterrichtswesen auf den gelehrten Mittelschulen und über diese Schulen selbst Bericht zu erstatten, — ein Auftrag, den mir der gründliche Bericht, welchen Ihnen der Abg. Regenauer im Jahre 1831 über denselben Gegenstand erstattet hat, wesentlich erleichtert.

Diesem, meinem Vorgänger folgend, unterlasse ich es, von der Wichtigkeit und dem Werthe guter Mittelschulen oder von dem Einflusse zu sprechen, welchen sie mittelbar oder unmittelbar durch die Vorbildung der Geistlichen oder Lehrer, der Richter und Administrativbeamten, der Aerzte und Cameralisten auf die gesammte Volksbildung, auf das Wohl der Staatesangehörigen und des Staates selbst ausüben.

Eben so unterlasse ich es auch, mich über den frühern Zustand der Mittelschulen und über das zu verbreiten, was alles für den gelehrten Unterricht bisher im Großherzogthum geschehen ist, sondern begnüge mich, Sie hierüber auf dasjenige zu verweisen, was der Bericht des Abg. Regenauer von 1831 enthält. Meine Aufgabe beschränkt sich lediglich auf das, was seit dem letzten Landtage in dieser Sache von der Regierung vorbereitet worden, und auf die von dem Herrn Regierungscommissär, Staatsrath Nebenius, über meinen Gegenstand gemachte Mittheilung, so wie auf die in der Commission darüber besprochenen Ansichten und Wünsche.

In den erhaltenen Mittheilungen finden wir, daß die zu Reorganisation der gelehrten Mittelschulen von dem Ministerium bereits früher angeordneten Arbeiten nach dem Landtage von 1831 möglichst beschleunigt und ein Entwurf darüber schon im August 1832 vorgelegt worden. Dieser von einer aus Mitgliedern der beiden Kirchensectionen bestehenden Commission ausgearbeitete Entwurf sei sodann den Lyceen und mehreren Gymnasien des Landes zur gutachtlichen Aeußerung übergeben, sofort mit Berücksichtigung der von 24 Schulmännern eingekommenen Gutachten revidirt, und in zwei Entwürfe abgetheilt, wenige Tage vor dem gegenwärtigen Landtage dem Ministerium vorgelegt worden. Der eine dieser Entwürfe soll umfassende Bestimmungen enthalten, über die Klasseneintheilung der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien; über die Lehrgegenstände, den Stufengang des Unterrichtes, über die Zahl der Lehrstunden, über Lehrbücher; sodann über Anfang und Ende des Schuljahrs, über Ferien, Aufnahme der Schüler, über Schulzucht, Prämien, Promotionen und Entlassung auf die Universität, endlich über die Anstellung der Lehrer, über die Direction und die Ephorate.

Aus einer spätern Mittheilung ersehen wir, daß der Lehrplan der Lyceen in seiner Abstufung zugleich der Normalplan für die Gymnasien und in vollständigen gelehrten Schulen bildet, so daß in dem Lehrkurse, von unten aufsteigend, eine Uebereinstimmung in sämmtlichen gelehrten Mittelschulen herrsche; daß die Lyceen zehn Jahreskurse enthalten, und ihre Schüler in der Regel mit dem zehnten Lebensjahre aufnehmen sollen. Als Lehrgegenstände werden genannt: 1) Religion, 2) lateinische Sprache, 3) griechische Sprache, 4) hebräische Sprache, 5) deutsche Sprache nebst Rhetorik und Declamation, 6) französische Sprache, 7) mathematische Wissenschaften, 8) Geographie, 9) Naturgeschichte, 10) Naturlehre, 11) Weltgeschichte, 12) Alterthumskunde, 13) Philosophie, Logik und Psychologie, 14) Zeichnen, 15) Kalligraphie, 16) Gesang.

Es sollen ferner die zwei letzten Jahreskurse, wodurch sich die Lyceen von den verschiedenen Gymnasien unterscheiden werden, neben dem festgesetzten Unterrichte in den alten Sprachen, in der französischen Sprache und Weltgeschichte, noch als Unterrichtsgegenstände umfassen: Rhetorik und Geschichte der klassischen Literatur der Deutschen, Fortsetzung der reinen Mathematik (ebene Trigonometrie), angewandte

Mathematik und Physik, Psychologie, Logik, Geschichte der römischen und griechischen Literatur (in zwei Jahren), außerdem für Theologen hebräische Sprache.

Wir sehen aus diesen Mittheilungen, daß die Regierung, in Uebereinstimmung mit der von der Kammer ausgesprochenen Ansicht („daß zu dem sichern Gedeihen und zu vollständig geordneter Wirksamkeit der Mittelschulen ein gemeinsamer, alle einzelnen Anstalten der verschiedenen Landestheile umfassender, Schulplan vor Allem wünschenswerth und nothwendig sey") für die Ausarbeitung dieses Schulplanes Sorge getragen hat, und halten uns, in dem Vertrauen, daß derselbe baldmöglichst ins Leben gerufen werde, dafür zu dankbarer Anerkennung verpflichtet.

Obschon die Vorlage des Schulplanes selbst einzelnen Mitgliedern der Kammer wünschenswerth erscheinen möchte, so muß doch einerseits erwogen werden, daß der bis jetzt vorhandene in dem Ministerium selbst noch nicht berathen, von der Regierung daher auch nicht genehmigt ist; andererseits scheint es in der That auch nicht Sache einer gemischten gesetzgebenden Versammlung, über die einzelnen Bestimmungen eines Schulplanes Berathung zu pflegen, die wir lieber Männern vom Fache überlassen wollen. Uns genügt es, seine Hauptmomente zu berühren, und unsere Wünsche darüber auszusprechen, welche Grundzüge wir bei demselben berücksichtiget wünschen.

1. Sowohl in dem Berichte, als bei der Discussion im Jahre 1831 wurde als ein Hauptmangel, der jetzt an unseren Mittelschulen bestehe, gerügt, daß bei allen lobenswerthen Verhältnissen der einen oder der andern, jede doch ihre eigene Verfassung habe, und daß keine der andern in äußerer oder innerer Einrichtung gleich sei, so daß ein Schüler ohne Nachtheil nicht von einer in die andere Anstalt übergehen könne.

Zu den Hauptgrundzügen des neuen Schulplanes rechnen wir daher vorerst, daß er alle gelehrten Mittelschulen des Landes in der Art umfasse, daß er eine völlige Gleichförmigkeit hinsichtlich der Lehrgegenstände, der Zahl der Lehrstunden für jeden Zweig des Unterrichtes, der Lehrbücher, des Stufenganges ꝛc. für alle Klassen gleicher Stufe enthalte, so daß z. B. in der untersten Klasse einer jeden Mittelschule (sie möge nun ein Pädagogium, Gymnasium oder Lyceum heißen) die gleichen Lehrgegenstände nach denselben Schulbüchern, in derselben Stundenzahl, in demselben Umfange und Stufengange behandelt werden, und eben so in den weitern Klassen, so daß ein Schüler, der auf irgend einer Mittelschule des Landes eine Klasse gehörig absolvirt hat, und mit einem Zeugnisse darüber entlassen wurde, in die folgende Klasse einer andern Anstalt auch ohne besondere Prüfung aufgenommen werden kann. Da aber nach den erhaltenen Mittheilungen in den Lehrkursen, von unten aufsteigend, eine Uebereinstimmung in sämmtlichen gelehrten Mittelschulen herrschen soll, so scheint dieser Wunsch durch den Entwurf des Schulplanes erfüllt zu werden.

2. In der Regel sollen die Schüler nach diesem Schulplan erst mit dem zehnten Lebensjahre aufgenommen werden, und da die Lyceen zehn Jahreskurse enthalten, so ist auch dafür gesorgt, daß die jungen Leute nicht zu früh auf die Universität kommen, daß sie vorher reif werden am Geiste, um mit Nutzen die wissenschaftlichen Vorträge über ihr Fachstudium zu hören, daß sie Liebe zur Wissenschaft schon auf die Universität mitbringen, und, von dieser Liebe geführt, gewiß auch die philosophischen Studien neben dem Fachstudium in größerem Umfange fortsetzen werden; daß sie ferner unter der väterlichen Aufsicht, oder unter beschränkenden Schulgesetzen mit den Jahren auch diejenige Festigkeit des Characters erhalten, welche sie vor dem physischen und moralischen Untergange in den größern Freiheiten des Universitätslebens allein zu schützen im Stande ist.

3. Wenn man früher häufig Klage geführt hat über die einseitige Richtung unserer gelehrten Schulen, daß sie dem Studium der alten Sprachen zu viele Zeit widmeten, daß sie viele Schüler jahrelang mit Erlernung dieser todten Sprachen quälten, von welchen sie in ihrem künftigen Lebensberufe gar keinen, oder doch nicht den verhältnißmäßigen Nutzen hätten; daß sie diejenigen Zweige menschlichen Wissens vernachlässigten; welche im Leben praktischen Nutzen gewähren könnten, so mag an manchen Anstalten die Vorliebe einzelner Lehrer für das philologische Studium den Anlaß zu gegründeter Beschwerde hierüber gegeben haben. Allein diese Klage über die einseitige Richtung dieser gelehrten Schulen rührte gewiß hauptsächlich daher, weil mit der Zeit Bedürfnisse erwacht sind, für welche keine der vorhandenen Anstalten Befriedigung gewähren konnte, für welche man in Ermangelung eigener Anstalten die Mittelschulen benützte, die aber, für einen ganz andern Zweck berechnet und bestimmt, natürlich diesem Bedürfniß nicht genügen konnten. Man hat seitdem eine wohl eingerichtete polytechnische Schule im Lande aufblühen sehen, andere technische Lehran-

stalten selber gegründet, die lateinischen Schüler der kleinen Landstädte können in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden — und damit ist jenem Bedürfnisse vorerst abgeholfen. Die gelehrten Schulen werden alsdann ihrem Zwecke ausschließender gewidmet bleiben. Deßhalb sollen sie nicht zu Zwitteranstalten umgewandelt werden, die gleiche Rücksicht auf Realkenntnisse, auf technische Wissenschaften, wie auf den gelehrten Unterricht nehmen, die den Fleiß des Lehrers und die Zeit des Schülers zersplittern, um in Allem etwas zu leisten, wobei aber im Ganzen nichts geleistet wird.

Nach der Ansicht Ihrer Commission soll daher ein weiterer Hauptgrundzug des Schulplanes der seyn, daß er unsern gelehrten Mittelschulen den ihnen eigenthümlichen Charakter philologischer Schulen läßt. Gründlich sollen auf ihnen die alten Sprachen gelehrt werden — in den untern Klassen als allgemeines Bildungsmittel für den Geist, als Sprache, um ihrer selbst willen; — in den obern Klassen aber möge sie als ein Mittel dienen, um durch sie die in ihnen niedergelegten Schätze menschlichen Wissens, um den Geist des klassischen Alterthums kennen und schätzen zu lernen, das uns immer und in so mannigfacher Beziehung als ein Muster edler und reiner Humanität vorleuchtet. Wenn wir aber wollen, daß unsere Mittelschulen tüchtige philologische Schulen seyen, so wollen wir damit nicht, daß in ihnen einzig und ausschließend die alten Sprachen gelehrt werden. Nein, wir wollen damit nur die Hauptrichtung bezeichnen, welche diese Schulen nehmen sollen, ohne zu verkennen, daß die allgemeine Bildung durch die Zeit eine andere Richtung zu nehmen angefangen hat, und daß auch die gelehrten Schulen, auf welchen unsere Geistlichen und Staatsbeamten aller Art ihre Vorbildung erhalten, diese Richtung nicht gänzlich unbeachtet lassen dürfen, wenn ihre Zöglinge nicht hinter ihrer Zeit zurückbleiben sollen.

Betrachten wir die ebengenannten für die Mittelschulen bestimmten Unterrichtsgegenstände, so kann beiden Anforderungen durch den neuen Schulplan Genüge geleistet werden; es kann durch ihn die Richtung, welche die allgemeine Bildung genommen, berücksichtiget und zugleich der philologische Unterricht in dem nöthigen Umfange ertheilt werden. Doch dürfte das Maß der Zeit für erstere nicht zu weit ausgedehnt, und für letztere nicht zu enge beschränkt werden.

Bei der Beschränkung, welche der Unterricht in den alten Sprachen einigermaßen nothwendig erleiden muß, indem auch andern Zweigen des Wissens eine ausgedehntere Stelle in dem Schulplane eingeräumt ist, wird übrigens um so nothwendiger darauf gesehen werden müssen, daß nicht zu viele Klassiker in einem und demselben Kursus in einer Klasse zumal, sondern daß nach sorgfältiger Auswahl nur wenige, diese aber desto gründlicher gelesen werden.

Außer dem Sprachunterrichte möchten wir vor Allem den Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, dieses vorzügliche Bildungsmittel des Verstandes (einer Wissenschaft, die auch für manchen künftigen Staatsbeamten nothwendig ist), und den Unterricht in der Geschichte, dieser großen Lehrerin, die zugleich das Gemüth ergreift und bildet, die den Jüngling zur Nacheiferung erhabener Vorbilder begeistert, einer besondern Berücksichtigung bei Vertheilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrgegenstände empfehlen.

4. Ueber die Frage, ob der Unterricht in unsern Mittelschulen klassenweise oder fachweise unter die Lehrer vertheilt werden soll, enthalten die erhaltenen Mittheilungen nichts, woraus wir entnehmen können, wie der Schulplan diese Frage löst. Für und gegen jede der beiden Methoden läßt sich mit Grund manches anführen, und ist von Sachverständigen darüber schon viel gestritten worden. Die Commissionsberichte der ersten und der zweiten Kammer vom Jahr 1831 sprechen sich im Ganzen mehr für die klassenweise Abtheilung des Unterrichtes aus; doch wird der fachweise Unterricht in der Naturgeschichte, Geschichte, Philosophie und Mathematik empfohlen. Wir fügen auch noch den Unterricht in der französischen Sprache, so wie natürlich auch in Kalligraphie, Zeichnen und Gesang hinzu. Es würde auf diese Weise eine wahrscheinlich sehr wohlthätige Verbindung beider Methoden zu Stande gebracht, und so nur die Vortheile einer jeden gewonnen, ohne ihre Nachtheile mit in den Kauf nehmen zu müssen. Für die untern Klassen wäre jedoch gewiß der klassenweise Unterricht dem fachweisen vorzuziehen, weil hier mit dem Unterrichte die Erziehung noch in engerer Verbindung steht und stehen muß, als in den obern Klassen, für welche dagegen wohl in der Regel mehr der fachweise Unterricht zu empfehlen seyn dürfte.

5. Mit Vergnügen sehen wir in den erhaltenen Andeutungen über den Schulplan, daß auch die bisher oft gehörte und mitunter begründete Klage über Vernachlässigung unserer schönen Muttersprache auf den gelehrten Schulen in demselben berücksichtiget werde, da er in den Lectionsplan für

alle Klassen den Unterricht in der deutschen Sprache aufgenommen hat, und für die obern Klassen auch Deklamation, Rhetorik und Geschichte der klassischen Litteratur der Deutschen. Es ist in der That auch eine dringend gebotene Anforderung an unsere Schulen, daß die Beredsamkeit einen Gegenstand des Unterrichts und Deklamation, worunter wir einen dem Gegenstande angemessenen richtigen Vortrag verstehen, einen Theil ihrer Uebung ausmache, da unsere Zeit und die Formen unseres Staatslebens sich immer mehr und mehr der Oeffentlichkeit zuneigen, bei welcher wissenschaftliche Bildung und ein Schatz von Kenntnissen durch diese Uebungen erst recht geltend gemacht werden kann.

6. Der verschiedene Umfang der Mittelschulen im Lande wird sich nicht ausgleichen lassen. Wenn auch die sogenannten lateinischen Schulen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden, so werden wir doch immer noch dreierlei Arten derselben behalten: Anstalten von geringerem, von mittlerem und von dem weitesten Umfange, oder, wie sie der Schulplan nennt, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen. Es ist begreiflich und natürlich, wenn manche Ortsbehörden den Wunsch hegen und zu realisiren suchen, daß ihre Anstalt die jungen Leute noch um eine Stufe, um einen Jahreskursus weiter führen möchte, als andere Anstalten gleichen Ranges. An einigen Anstalten des Landes scheint eine solche über die Kräfte derselben gehende Ausdehnung bereits zu bestehen. Man hat hier wohl geglaubt, durch zusammenwirkende größere Anstrengung der vorhandenen Lehrer könne dieser Wunsch realisirt werden. Allein es ist eine solche unnatürliche Ausdehnung immer für den guten Bestand der Anstalt gewagt und gefährlich. Wenn wir auch zugeben, daß durch außerordentliche Anstrengung auch Außerordentliches geleistet werden kann, so ist doch andrerseits auch die Wahrheit zu beherzigen, daß ein Mensch nur ein gewisses Maß seines Wirkungskreises auf die Dauer ganz erfüllen kann, daß auf eine solche außerordentliche Anstrengung auch frühere Abspannung erfolgt, durch welche dann auch das bescheidene Maß der Leistung leiden muß, welches er sonst ohne Abnahme erfüllt haben würde. Ihre Commission muß daher den Wunsch aussprechen, daß sich keine der kleinern Anstalten über die ihr nach ihrer Lehrerzahl und nach ihren Lehrmitteln verhältnißmäßig zu setzende Gränze ausdehnen möge, daß jeder Lehrer an seiner Anstalt dieselbe Stundenzahl für seinen Unterricht zugeschieden erhalte, wie der andere an einer andern Anstalt. — Nach den erhaltenen Mittheilungen scheint es in der Absicht der Regierung zu liegen, statt einer Vermehrung oder Erweiterung der gelehrten Schulen des Landes, lieber dafür zu sorgen, daß für jede Anstalt der Umfang des Unterrichts auf eine den vorhandenen Lehrmitteln entsprechende Weise bestimmt, d. h. ganz abgesehen von der herkömmlichen Benennung der Schule, festgesetzt werde, bis zu welcher Stufe des Unterrichtsplanes sie ihre Schüler zu führen haben, und daß, wo die Fonds nicht reichen, um die Lehrer anständig zu besolden, und wo man gesucht hat, durch eine größere Zahl schlecht besoldeter Lehrer den Unterricht zu erweitern, eine Reduction einzutreten habe, welche gestattet, die Besoldungen den gerechten Ansprüchen der Lehrer anzupassen. — Diese Ansicht stimmt also mit der eben ausgesprochenen Ansicht Ihrer Commission überein. Doch glauben wir, beifügen zu müssen, daß ein kleiner Zuschuß aus Staatsmitteln nicht gescheut werden sollte, wenn es sich etwa darum handelte, eine in einer gewissen Ausdehnung schon längere Zeit bestehende Anstalt dadurch in ihrer bisherigen Ausdehnung zu erhalten.

7. Zur Gleichstellung der Anstalten für den gelehrten Unterricht im Lande ist nächst dem bisher Gesagten noch ein Schritt wesentlich nothwendig, nämlich der, daß kein Unterschied künftig gemacht werde zwischen katholischen, evangelischen und gemischten Schulen. Mit Ausnahme des Religionsunterrichtes gehören alle Unterrichtsgegenstände der gelehrten Mittelschulen in Form und Inhalt keiner besondern Confession an; sie sind allgemeinen, keine Confessionslehre berührenden Inhalts. Und so sollen auch die Anstalten, an welchen sie gelehrt werden, nicht einer oder der andern Confession ausschließend angehören. Tüchtige Lehrer, sie mögen sich zu einer Confession bekennen, zu welcher sie wollen, sollen an jeder Mittelschule des Landes angestellt werden können.

Eben so soll auch, wie die Adresse von 1831 schon verlangte, eine freie Concurrenz für alle Kandidaten des Lehramtes, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, hergestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 114. Karlsruhe 2. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Oct. 1833.

Commissionsbericht über die Mittelschulen, erstattet von dem Abg. Grimm in der 67. öffentlichen Sitzung.

(Fortsetzung.)

Freilich muß für den Religionsunterricht beider Confessionen an jeder Anstalt gewissenhaft gesorgt und dieser für Katholiken von einem katholischen, für Protestanten von einem protestantischen Lehrer ertheilt werden. Unter mehrern Lehrern einer Anstalt werden sich immer zwei für diesen Unterricht geeignete Männer finden; nöthigenfalls kann bei Besetzung der Stellen hierauf Rücksicht genommen werden, und wo dieß aus unausweichlichen Hindernissen nicht anginge, wird doch etwa durch einen Geistlichen des Ortes die nöthige Aushilfe geleistet werden können.

Man hat wohl hier und da die Ansicht ausgesprochen, daß namentlich auch wegen des Religionsunterrichtes bei der Concurrenz der geistlichen und weltlichen Lehramtscandidaten um eine Schulstelle, wo es sonst an einem Lehrer geistlichen Standes an der Anstalt durchaus fehle, nothwendig der geistliche Candidat den Vorzug und somit die Stelle erhalten müsse. Ihre Commission ist dieser Ansicht nicht. Sie setzt bei jedem Candidaten des Lehramtes, sei er geistlichen oder weltlichen Standes, doch immer so viele wahre wissenschaftliche und religiöse Bildung voraus, daß er im Stande ist, auch diesen Zweig des Unterrichtes zum Segen für die Zöglinge zu besorgen, zumal wenn er ein sittlich religiöser Mann ist, was wir von Jedem fordern, der sich dem Berufe des Lehrers widmen will.

8. Die erhaltenen Andeutungen über den Schulplan berühren ebenfalls die Schulzucht. Es wäre sehr zu wünschen, daß für alle Mittelschulen des Landes gleiche Schul- oder Sittengesetze entworfen, und den Lehrern und Vorständen der Schulen zur Pflicht gemacht würde, diese Gesetze streng, gewissenhaft und mit Gerechtigkeit zu handhaben. Wahr ist es, daß örtliche Verhältnisse an verschiedenen Schulen auch verschiedene Bestimmungen nothwendig machen. Doch giebt es auch allgemeine Forderungen, die man an die Schulen jeder Anstalt machen darf. Letztere sollten für das ganze Land gleichmäßig gestellt, die besondern, durch örtliche Verhältnisse gebotenen, dürfen von den Schulconferenzen vorgeschlagen und durch die obere Schulbehörde genehmigt werden.

Die erste Bedingung einer guten Schulzucht liegt aber in der Persönlichkeit der Lehrer selbst. Bei den strengsten, mit der größten Umsicht abgefaßten Schulgesetzen, wird in einer Schule der Geist der Unordnung, des Unfleißes herrschen, wenn der Lehrer selbst nicht pünktlich ist in Einhaltung der bestimmten Unterrichtsstunden, des Lectionsplanes, sich nicht gehörig auf die vorkommenden Lectionen vorbereitet, kurz, wenn er selbst unordentlich in seinem Berufe ist. Keine Anstalt wird sich durch anständiges, sittliches Betragen der Zöglinge auszeichnen, wenn sie das Unglück hat, unter ihren Lehrern Individuen zu zählen, die, selbst bei den ausgezeichnetsten Kenntnissen, in ihrem Betragen den Mangel edlerer Bildung kund thun, oder die sich gar eines unordentlichen, unsittlichen Lebenswandels schuldig machen. Eine Anstalt hingegen, welche das Glück hat, lauter Lehrer von geistiger und sittlicher Bildung zu besitzen, die ordnungliebend und pünktlich in ihrem Berufe sind, und sich in ihrem Leben eines untadelhaften Wandels befleißigen, wird sich selbst bei gänzlichem Mangel an Schulgesetzen eines guten Geistes unter ihren Schülern zu erfreuen haben. Das Beispiel des Lehrers wirkt gar mächtig auf die Gemüther der Zöglinge.

Alle Vorschriften, auch die ins Einzelnste gehenden, helfen

nicht, wenn nicht die Lehrer in ihrer Anwendung, in Warnung und Strafe, in Ermunterung und Belebung, besonders auch in der Lokation der Schüler die strengste Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit ausüben. Man täusche sich hier ja nicht. Selbst Schüler von jüngerem Alter haben darin einen sichern Takt. Sie fühlen es genau, wo der Lehrer gegen sie oder gegen ihre Mitschüler die Gerechtigkeit verletzt, wo er sie gehandhabt hat. Es ließen sich Beispiele aufführen, wo Erfahrungen solcher Art Eindrücke auf die Gemüther einzelner Schüler hervorgebracht haben, die auf ihren Charakter entschiedenen Einfluß übten.

Es wäre darum sehr zu wünschen, daß durch Instruktionen für die Lehrer auch für diese wichtige Seite des Schulwesens, so viel als möglich Fürsorge getroffen würde.

9. Was die weitere Bestimmung betrifft, auf welche in der Adresse hingedeutet wurde, nämlich ein für alle Lehramtskandidaten gleichgeltendes, genau bestimmtes Normativ, der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung, so bezieht sich Ihre Kommission in dieser Hinsicht lediglich auf das, was in dem Commissionsberichte von 1831 darüber gesagt ist. Sie bemerkt nur, daß sie ein besonderes Gewicht darauf legt, daß die Candidaten des Lehramtes, nachdem sie durch eine Staatsprüfung ihre theoretische Bildung für ihren künftigen Beruf bewiesen haben, auch noch angehalten werden sollen, sich wenigstens ein Jahr lang praktisch im Unterrichtgeben zu üben, und sich auf diese Weise beschäftigt haben müssen, ehe sie auf Anstellung Ansprüche machen können. Ob diese praktische Vorübung an einer Staatsanstalt oder an einer Privatanstalt geschehe, gilt gleich; nur muß der Candidat über den Erfolg seiner Uebung glaubwürdige Zeugnisse vorlegen, die bei der Anstellung billig wesentlichen Einfluß ausüben sollten. Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß oft ein Mann von den ausgebreitetsten und gründlichsten Kenntnissen die Gabe der Mittheilung nicht besitzt, nicht im Stande ist, die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, ihre Thätigkeit und mit ihr ihre geistige Entwickelung anzuregen und weiter zu führen. Ein solcher wäre von dem Staate dann lieber auf andere Weise zu verwenden, da seine allgemeine Bildung in einem oder dem andern Fache sehr nützlich werden kann, während er an einer Schule nur hemmend wirken würde.

Vor Allem aber dürfte ein besonderes Augenmerk auf die Moralität, auf den sittlichen Lebenswandel der Lehramtskandidaten zu richten, und derjenige, der sich hierdurch auszeichnet, den minder sittlichen und soliden, wenn auch übrigens talentvolleren, vorzuziehen seyn. Denn jeder Lehrer ist zugleich auch mehr oder minder Erzieher seiner Schüler, und eine sittliche Erziehung ist doch wesentlich durch das sittliche Beispiel des Erziehers bedingt.

10. Der Umstand, daß so viele Lehrer an Mittelschulen noch äußerst schlecht besoldet sind, daß ihre Gehalte mit den zum Theile sehr großen Forderungen, die an sie gemacht werden, in dem größten Mißverhältnisse stehen, — ist eine bekannte, aber beklagenswerthe Thatsache, der abgeholfen werden muß. Man fordert von dem Lehrer mit Recht, daß er mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraut bleibe, daß er mit ihr fortschreite. Wie ist dieß aber möglich, wenn ihm nach Befriedigung der einfachsten leiblichen Lebensbedürfnisse nicht so viel übrig bleibt, um sich die Mittel zu seiner geistigen Fortbildung zu verschaffen? Er soll mit heiterem Geiste, ohne Befangenheit durch äußere Verhältnisse unter seine Schüler treten und mit Freudigkeit seinem Berufe leben. Wie ist dieß aber möglich, wenn die entmuthigendsten aller Sorgen, wenn Nahrungssorgen sein Gemüth niederdrücken?

Auch die mehrerwähnte Adresse wünscht möglichste Aufbesserung solcher Lehrstellen, bei welchen zwischen der Dienstleistung und der Besoldung ein allzuungünstiges Mißverhältniß besteht, und Festsetzung eines Minimums der Besoldung. Wir haben aber erwähnt, daß die Regierung beabsichtigt, an solchen Schulen, wo die Fonds nicht reichen, und wo man gesucht hat, durch eine größere Anzahl schlecht besoldeter Lehrer den Unterricht zu erweitern, eine Reduction eintreten zu lassen, welche die Mittel gewährt, die Besoldungen den gerechten Ansprüchen der Lehrer anzupassen. Natürlich dürfen hierbei die aus Kirchenmitteln und andern Fonds den Lehranstalten schon früher bewilligten Dotationen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, um diese Ausgleichung eintreten zu lassen; sondern es können nur die neuern Staatsbeiträge dazu verwendet werden.

Es ist zu hoffen, daß durch ein solches Verfahren die meisten schlecht besoldeten Lehrer an den Mittelschulen das Minimum einer Besoldung von 600 fl. erhalten, ohne daß außer den in den verschiedenen Schulfonds etwa noch aufzufindenden Mitteln, andere in Anspruch genommen werden müßten, als der im Jahre 1831 für die Mittelschulen bewilligte Zuschuß aus Staatsmitteln von 3000 fl.

Was die Besserstellung der Lehrer überhaupt und ihre finanzielle Gleichstellung mit anderen Staatsdienern betrifft, so müßten wir nur wiederholen, was bereits im Jahre 1831

in dem Berichte ausführlich behandelt ist. Es fehlt auch, um hierüber geeignete Anträge zu machen, der Commission an Vorlagen, die ins Einzelne gehen. Die erhaltenen beiden Tabellen geben nur eine allgemeine Uebersicht über die Mittelschulen. Die eine, welche die evangelischen Anstalten dieser Art umfaßt, nennt nur die Namen der Orte, wo sich solche befinden, und ihre Einnahme, ohne zu bezeichnen, wie viele Lehrer daran Theil nehmen, und wie die Summe der Einnahmen vertheilt ist; die zweite Tabelle, welche die katholischen Anstalten enthält, ist in sofern ausführlicher, als in derselben doch die Zahl der angestellten Haupt- und Nebenlehrer und der Ueberschuß der Dotationen angegeben ist. Allein es fehlt auch in dieser zweiten Tabelle die zur Beurtheilung nöthige Specialität. Ihre Commission würde es versucht haben, sich die Ergänzung dieses Mangels durch die beiden Kirchensectionen zu erbitten, wenn dieses zur Erreichung ihres Zweckes hätte führen können. Da sich aber durch die bevorstehende Reorganisation der Mittelschulen nothwendig, außer der objectiven, auch manche subjective Veränderung ergeben muß, da die oben berührte, von der Regierung beabsichtigte Reduction mancher Anstalten auf den ihren Mitteln angemessenen Stand hier ihren Einfluß üben wird, so läßt sich auch mit den detaillirtesten Nachweisungen über den jetzigen Stand kein Resultat erreichen, das zu gründlicher Heilung aller Gebrechen in Beziehung auf die finanziellen Verhältnisse der Lehrer führen könnte. Wir hoffen, daß die Regierung auch für diese Classe von Staatsdienern einen Normaletat aufstellen werde, der, wenn er künftig eingehalten wird, die billigen Forderungen derselben befriedigt.

11. Was die Vertheilung der Mittelschulen im Lande betrifft, so wäre es schwer, eine förmliche Gleichheit, nach Bedürfniß und Entfernung berechnet, herzustellen, wenn man nicht alle, oder doch die meisten der bisher bestehenden Einrichtungen aufheben, und sie nach einem aufzustellenden Maßstabe neu vertheilen wollte, obgleich dieß sehr wünschenswerth seyn müßte, indem dadurch den Aeltern jeder Gegend gleiche Gelegenheit zur wissenschaftlichen Vorbildung ihrer Söhne, die sich dem Universitätsstudium widmen wollen, gegeben werden könnte. Daß dieß nicht angehe, fällt in die Augen. Städte, die schon zum Theile Jahrhunderte lang im Besitz einer Anstalt sind, können solche nicht verlieren. Viele Städte haben ursprünglich selbst zu Gründung ihrer Lehranstalten Beiträge geleistet, Lokale hergegeben oder neu erbaut, andere fördernde Einrichtungen getroffen; in andern Städten hängen einzelne Lehrstellen mit pfarramtlichen Geschäften zusammen, und die Entfernung der Schule aus diesen Orten würde sehr viele Verhältnisse zerreißen oder stören, und dem Staate und den Fonds neue und große Opfer verursachen.

Die Versetzung einer Anstalt nach einem Orte, wo bisher keine von gleicher Ausdehnung war, würde Acquisitionen von Gebäuden, Lehrerwohnungen, Einrichtungen für die Bedürfnisse der Schule u. s. w. verursachen. Und wenn man auch voraussetzen darf, daß die Gemeinden, welche einen solchen Zuwachs ihrer Nahrungsquellen, als welche eine frequente Schule doch immer angesehen werden darf, erhalten, bereitwillig zur Aufnahme der Anstalt das Mögliche beitragen würden, so darf man dagegen doch mit Sicherheit rechnen, daß die erste Einrichtung ebenfalls bedeutende Kosten auf die Allgemeinheit werfen müßte.

Es bleibt deßhalb nichts übrig, als die bis jetzt bestehenden Anstalten in den Orten zu lassen, wo sie bis jetzt bestanden haben, und wenn auch alle Verhältnisse mit ihnen im Einklange stehen. Allein es kann bei der Reorganisation der Mittelschulen doch eine billige Rücksicht auf diejenigen Landestheile genommen werden, welche bis jetzt in Beziehung auf die Bildungsmittel den übrigen auffallend nachstehen.

Diese Rücksicht dürfte insbesondere für den ehemaligen Main- und Tauberkreis eintreten. Auf der ganzen Strecke von Heidelberg bis Wertheim befinden sich nur zwei Mittelschulen, nämlich die Lateinische Schule in Mosbach und das Pädagogium in Tauberbischofsheim, von welchen erstere zweckmäßig in eine höhere Bürgerschule umgewandelt werden dürfte.

Das Gymnasium zu Wertheim ist nach der bisherigen Trennung dieser Anstalten nach den Confessionen ein evangelisches, und aus diesem Umstande, daß es einer Confession allein angehörte, glaubten sich die größtentheils katholischen Einwohner der Umgegend genöthigt, ihre Söhne entweder erst, wenn sie das katholische Pädagogium in Tauberbischofsheim absolvirt hatten, oder oft sogleich, wenn sie den Anfang ihrer Vorstudien machen sollten, auf ein weit entferntes katholisches Gymnasium oder Lyceum in Bruchsal oder Rastatt senden zu müssen.

Diesen Mißstand haben zwei Petitionen besonders geltend gemacht, welche von der Stadt Tauberbischofsheim in Ihrer 44. Sitzung eingereicht worden sind. Die eine derselben ist unterzeichnet von dem Gemeinderath und Bürgerausschusse jener Stadt, die andere ist nur ein Beibericht des dortigen

Pädagogiumsdirectors und Dekans Binz, den er auf die Bitte des Gemeinderathes erstattet hat. Diese Petitionen wurden uns durch die Petitionscommission überwiesen, und ich ergreife diese Gelegenheit, ihrer zu erwähnen, und Sie mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Sie führen an, daß seit den ältesten Zeiten ein Gymnasium in Tauberbischofsheim bestanden, indem die Franziskaner des dortigen Klosters den Gymnasial-Unterricht in 6 Classen besorgt haben. Mit Auflösung des Klosters sey diese Anstalt zu Grabe gegangen. Es sey zwar im Jahre 1827 ein Pädagogium errichtet worden, dem das ganze Franziskanerkloster mit Gärten und andern Zubehörden zugewiesen worden, und dessen Fond ungefähr 40,000 fl. Lokal- und Stiftungsmittel stark sey. Nach dem der Errichtung des Pädagogiums zu Grunde gelegten Entwurfe der Regierung d. d. 1. Juni 1827 Art. 14 liege es schon im Willen der Regierung, diese Anstalt zu einem Gymnasium zu erheben. Es liege auch die Nothwendigkeit, daß ein katholisches Gymnasium baldmöglichst in jener Gegend errichtet werde, klar vor Augen. Denn es sey von der bayerischen Gränze bei Würzburg bis Heidelberg kein Gymnasium anzutreffen, als das zu Wertheim. Da dieß aber eine protestantische Anstalt sey, so befänden sich die katholischen Einwohner jener Gegend, welche doch bekanntlich die Mehrzahl ausmachten, in der Nothwendigkeit, ihre Söhne nach Absolvirung des Pädagogiums zu Tauberbischofsheim (also schon nach 3 bis 4 Jahren des begonnenen Studiums) auf eine andere, 30 bis 40 Stunden entfernte Mittelschule zu senden, bevor sie zu dem Universitätsstudium übergehen könnten. Dieß führe den Nachtheil größern Kostenaufwands und des gänzlichen Mangels der auch nur theilweisen väterlichen Aufsicht nach sich. Viele Aeltern schickten auch, um den Wechsel der Unterrichtsmethode zu vermeiden, ihre Söhne gleich zu Anfang ihrer Studien auf entfernte Anstalten, weil sie doch nur 3 bis 4 Jahre auf dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim bleiben könnten.

Die Petenten heben als weitere Empfehlung ihres Gesuchs heraus: die größere Wohlfeilheit der Lebensmittel in ihrer Gegend; den Umstand, daß sie zum Absatze derselben größerer Städte und Garnisonen entbehrten; daß der Verkehr bei ihnen durch die Mauthverhältnisse mit Bayern und Würtemberg gehemmt sey. Sie stützen ihr Gesuch auf die Bestimmung des §. 7 der Verfassungsurkunde, nach welchem die staatsbürgerlichen Rechte aller Badner gleich seyn sollen, und behaupten, da sie nach §. 8 der Verfassung zu allen öffentlichen Lasten beitragen, ein gleiches Recht auf intellectuelle Bildung (auf gleiche Gelegenheit hierzu), wie andere Landestheile, zu haben, weil sie hierdurch allein die nach §. 9 der Verfassungsurkunde ihnen zustehenden Ansprüche auf Civil-, Militär- und Kirchenämter geltend machen könnten. — Sie zeigen weiter, daß die Verwandlung des Pädagogiums in ein Gymnasium der Staatskasse keine großen Kosten verursachen werde, indem nur ein Lehrer seine Wohnung in der Stadt nehmen, und nur zwei weitere Professoren angestellt werden müßten. Sie verweisen auf ein bereits erhaltenes Vermächtniß für den Gymnasiumsfond und auf weitere versprochene und zu hoffende, auf die Erhöhung und Vermehrung des Schulgeldes u. s. w., und bitten am Ende um recht baldige Erhebung ihrer Anstalt zu einem Gymnasium, und um den nöthigen Zuschuß aus der Staatskasse, jedoch nur für so lange, bis sich durch milde Stiftungen ein hinreichender Fond gebildet habe.

In dem Beiberichte sind diese Sätze bestätigt und weiter herausgehoben, daß der Mangel an einer ausgedehnten gelehrten Schule und die mit dem vieljährigen Aufenthalte auf entfernten Gymnasien und Lyceen verbundenen Kosten die meisten Aeltern abschrecken, ihre Söhne studiren zu lassen, sie oft nöthigen, sie auf halbem Wege stehen zu lassen, und wenn nicht bald ein Gymnasium in Tauberbischofsheim gegründet werde, so würden nur sehr wenige Bürgersöhne aus diesem bedeutenden Landestheile eine höhere Stufe der geistigen Ausbildung erreichen, nur sehr wenige zu Staats- und Kirchenämtern gelangen, während Städte und Dörfer anderer Landestheile die Ihrigen in den verschiedenen Zweigen des Staats- und Kirchendienstes mit Ruhm und Nutzen wirken sähen.

Wir sind billig genug, die Gründe, welche von den Petenten geltend gemacht worden, gehörig zu würdigen, und müssen es aussprechen, daß es eine Forderung des Rechtes sey, für jene Gegend auf eine Weise zu sorgen, welche den katholischen Einwohnern derselben die Vorstudien für die Universität wesentlich erleichtert. Wir glauben dieses Ziel aber leichter auf einem anderen Wege zu erreichen, als auf dem von den Petenten vorgeschlagenen.

Schon oben unter Nr. 7 haben wir gezeigt, daß es ein Mißstand, daß es ein Hinderniß der Gleichstellung der gelehrten Mittelschulen sey, wenn man sie nach der Confession unterscheide. Wir haben behauptet, daß die Wissenschaft keiner

Confession angehöre, und daß somit auch die erste Pflegerin derselben, die Mittelschule, nicht einer oder der andern Confession ausschließend zugewiesen werden dürfe. Wir haben verlangt, daß tüchtige Lehrer jeder Confession an jeder Mittelschule des Landes sollen angestellt werden können, daß aber an jeder derselben auch für einen guten (gesonderten) Religionsunterricht für katholische und protestantische Schüler vorzügliche Sorge getragen werden müsse.

Wir sind daher mit der Regierung der Ansicht, daß das Gymnasium zu Wertheim jedenfalls zu einem Lyceum erhoben werden müsse. Da hierzu die Anstellung zweier weiterer Lehrer nöthig würde, so könnte bei Besetzung dieser Stellen, aus Rücksicht auf die noch bestehende Bezeichnung der Anstalten nach den Confessionen und zur Schonung der Gewissen der Eltern, zwei katholische Lehramtskandidaten ausgewählt, und so diese Anstalt nach dem bisherigen Sprachgebrauche in ein gemischtes oder gemeinschaftliches Lyceum umgewandelt werden. Diese Umwandlung würde keine bedeutende neue Geldverwilligung nöthig machen. Die beiden neuen Stellen würden dotirt: 1) aus denjenigen 500 fl., welche die evangelische Kirchensection im Jahre 1832 dieser Schule aus dem Staatszuschusse zugewendet hat, 2) aus 500 fl., welche hierzu in das gegenwärtige Budget von der Regierung bereits aufgenommen sind, und 3) aus einem weitern Zuschuß aus den der katholischen Kirchensection zugeschiedenen, noch nicht vertheilten, 1800 fl. von den im letzten Budget verwilligten 3000 fl.

Würde sodann außer diesem Lyceum das Pädagogium in Tauberbischofsheim gehörig reorganisirt, so daß seine Schüler nicht, wie jetzt nach der vorgenannten Petition der Fall ist, schon im dritten, längstens im vierten Jahre ihres Studiums diese Anstalt verlassen müssen, sondern daß sie wenigstens sechs Jahreskurse mit Nutzen darauf bleiben können, um dann, gehörig vorbereitet, in die zunächst über den mittlern Klassen stehende Lycealklasse in Wertheim einzutreten, und dort fortzufahren, so würde Alles gethan seyn, was für die wissenschaftliche Vorbildung der Söhne dieses Landestheiles geschehen muß, um billigen Forderungen zu entsprechen. Tauberbischofsheim liegt so nahe bei Wertheim, daß es in der That überflüssig scheint, Tauberbischofsheim zu einem Gymnasium zu erheben, und so zwei höhere Mittelschulen in so kleiner Entfernung von einander zu gründen.

Nach den erhaltenen Tabellen haben zwei an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim angestellte Lehrer geistlichen Standes zugleich die Verpflichtung, die Kaplaneidienste zu versehen, und nur der dritte Lehrer lebt ganz dem Berufe als Lehrer. Eine solche Verbindung verschiedener Geschäfte ist selten zu loben, selten ersprießlich. In wiefern gerade hier diese geistlichen Nebendienste den Unterricht beeinträchtigen, kann Ihr Berichterstatter nicht sagen, da ihm die dortigen Verhältnisse nicht genug bekannt sind. Sollte indeß aber zu Vervollständigung des Pädagogiums auch noch ein weiterer Lehrer angestellt werden müssen, so ist für die Dotation dieser Stelle schon gesorgt, indem von dem Pädagogiumsfond, der jährlich 2341 fl. 15 kr. erträgt, nur 1606 fl. 14 kr. und von dem sogenannten künftigen Gymnasiumsfond in jährlichem Ertrag von 670 fl. nur 250 fl. ausgegeben werden, von ersterm also 435 fl. 1 kr., von letzterm 420 fl., im Ganzen 855 fl. übrig bleiben, womit eine Anfangsstelle dotirt und noch ein Reservefond für Schulbedürfnisse gebildet werden kann.

Sehen wir auf die Austheilung dieser Lehranstalten in den übrigen Theilen des Großherzogthums, so muß es auffallen, daß auf der ganzen Strecke von Rastatt bis Konstanz kein Lyceum mehr zu finden ist.

12. Es war freilich den Schülern des Gymnasiums zu Freiburg bisher gestattet, von dem Gymnasium unmittelbar auf die Universität über zu gehen. Doch waren sie gehalten, noch einen zweijährigen philosophischen Kursus zu durchlaufen, ehe sie zu ihrem eigentlichen Fachstudium übergingen. Auf diese Weise war der Mangel eines Lyceums in jenem Landestheile ersetzt.

Bei Berathung der Adresse im Jahre 1831 wurde auch der Beschluß gefaßt, „daß der Schulplan auch ferner den Uebergang von den Gymnasien auf die Universität unter dem ausdrücklichen Vorbehalte gestatten soll, daß die allgemeinen Studien, welche Lehrgegenstände des Lyceums, nicht aber des Gymnasiums sind, auf der Universität nachgeholt werden müssen."

Es scheint diesen Beschluß hauptsächlich der Umstand herbeigeführt zu haben, daß zufällig in den beiden Universitätsstädten Freiburg und Heidelberg keine Lyceen, sondern nur Gymnasien sind; und weil man geltend machte, daß es ein Uebelstand wäre, wenn die Zöglinge dieser Anstalten, um ihre vorbereitenden Studien für die Universität zu vollenden, nachdem sie die Klassen der dortigen Gymnasien durchlaufen, noch vorerst ein auswärtiges Lyceum beziehen müßten, um dann nach dem zweiten Jahre an denselben Ort zu Fortsetzung ihrer Studien auf die Universität wieder zurückzukehren.

Es wurde eingewendet, daß es das Interesse derjenigen, die an dem Orte oder in der Nähe einer solchen Anstalt wohnen, räthlich mache, daß ihnen die völlige Vollendung ihrer Vorstudien da nicht verkümmert werde, wo es ihnen nach allen Verhältnissen am zuträglichsten sei. Man hat weiter eingewendet, es könne der Unterricht, welcher auf der obern Lycealclasse gegeben werde, eben so gut, ja noch vollendeter, gründlicher auf der Universität nachgeholt werden.

Wollte man aber die Verbindlichkeit zu einem zweijährigen philosophischen Kursus auf der Universität für die von den Gymnasien entlassenen Zöglinge im Allgemeinen festsetzen, so müßte zugleich verordnet werden, daß die Studienzeit auf der Academie wenigstens auf fünf Jahre ausgedehnt werde, weil für das Fachstudium doch kein geringerer Zeitraum, als der von drei Jahren, bestimmt werden dürfte. Es müßte zugleich auf die Beobachtung dieser Vorschrift ein sehr wachsames Auge geführt werden, damit sie nicht im einzelnen Falle umgangen werden könne. Ja, wir möchten zweifeln, daß alle aus dem Gymnasium in Freiburg auf die Universität übergegangenen Jünglinge diese zwei Jahre ihrer philologischen und philosophischen Fortbildung gewidmet haben; daß nicht einer oder der andere wenigstens einen Theil dieser zwei Jahre auch auf seine Fachstudien verwendet habe; daß nicht mancher durch Uebergang auf eine andere Universität diese Vorschrift ganz oder zum Theile eludirt habe. Wenn aber auch jene Verbindlichkeit ausgesprochen würde, so wäre durch diese Abweichung vom Schulplane, an dem wir gelobt haben, daß er Vorsorge treffe, daß die jungen Leute mit der gehörigen Verstandes- und Characterreife, die nur durch die Jahre hauptsächlich bedingt sind, auf die Universität kommen, doch wieder der Mißstand unvermeidlich, daß manche Jünglinge in allzu jugendlichem Alter die Universität beziehen würden. Und wenn auch bei der Berathung dieses Gegenstandes im Jahre 1831 gesagt wurde, daß die philosophischen Schüler in Freiburg sich keiner besondern Unsittlichkeit noch schuldig gemacht, oder Hang zur Ausschweifung kund gethan haben, so haben wir doch auch andere Stimmen gehört, welche darüber klagten, daß manche der jungen Leute, die ihren philosophischen Kursus in Freiburg machten, sich doch häufig einer tadelnswerthen Unthätigkeit überlassen.

Aus einer solchen Ausnahme entsteht immer der Nachtheil, daß Jünglinge von ganz verschiedener Vorbereitung auf den Universitäten in einem und demselben Collegium sitzen, welches von dem Professor doch in der Regel für die mit der erforderlichen Vorbildung versehenen Zuhörer berechnet ist. Denn wir setzen voraus, daß die von den Lyceen mit gründlichen und weiter geführten Vorkenntnissen kommenden Jünglinge auch auf der Universität nach allen ihren Fachstudien auch philosophische Collegien hören. Diese und die weniger vorbereiteten von den Gymnasien kommenden Zöglinge können doch unmöglich mit gleichem Nutzen eine und dieselbe nur für einen Theil berechnete Vorlesung hören.

Die Mehrheit Ihrer Commission hält es daher für besser, solche Ausnahmen der gedachten Gymnasien nicht zu gestatten, sondern den Bewohnern der beiden Universitätsstädte lieber den Vortheil zu gewähren, daß von der Elementarschule bis zur Vollendung der academischen Studien keine Lücke in ihren Unterrichtsanstalten bestehe, und dazu diese beiden Gymnasien in Lyceen zu verwandeln. Nach der erhaltenen Erläuterung wäre hierzu (außer den einmaligen Kosten für etwaige Erweiterung des Lokals in Heidelberg und für einige Anschaffungen) ein Zuschuß von 3000 fl. nöthig. Wenn wir hoffen dürfen, daß an beiden Universitätsstädten einige Professoren der Hochschule sich vielleicht gerne geneigt finden werden, gegen eine anständige Zulage den obern Lycealclassen in ihren Wissenschaften Vorträge zu halten, welche dem Kreise dieser Zuhörer allein bestimmt und angemessen wären, und daß sich durch den längern Aufenthalt des einzelnen Schülers auf diesen Anstalten nothwendig auch die Zahl der Schüler selbst im Ganzen, und mithin auch der Betrag des Didactrums vermehren würde, wodurch schon eine Quelle der Vermehrung der Einnahme gegeben wäre, und wenn wir diese Vermehrung nur zu 700 fl. an beiden Anstalten zusammen berechnen, so bedürfte es etwa nur eines Zuschusses von 2000 fl. aus der Staatskasse. Es würde dann an jeder dieser Anstalten ein jüngerer Lehrer mit dem Minimum von 600 fl., zusammen beide mit 1200 fl. besoldet werden können. Als Honorar für die Aushilfe durch die Professoren der Hochschule, welche in Vorträgen und damit verbundenen Examinatorien bestehen dürften, könnten etwa ebenfalls 1200 fl. verwendet und der Rest zu Aufbesserung der obern Lehrerstellen, wo diese derselben bedürfen, verwendet werden. Allein wir kennen aus einer neuen Eingabe der Conferenz der Lehrer an dem Gymnasium zu Heidelberg, welche sie im Julius d. J. dem Ministerium des Innern vorgelegt haben, die beengten Verhältnisse dieser Anstalt von einer Seite, die uns bewegen muß, auch für den Fall, daß jene Aushilfe durch Professoren der Hochschule etwa

nicht zu erlangen wäre, doch für die nöthigen Mittel zu sorgen, und um einer kleinen Summe willen den Bestand dieser schon so alten Anstalt nicht aufs Spiel zu setzen. Wir empfehlen daher der Kammer die Bewilligung des Credits von 3000 fl. für die Erweiterung der genannten beiden Gymnasien in Lyceen.

Eine Stimme erklärt sich für die Errichtung eines Lyceums in Freiburg mit Benutzung der in der philosophischen Fakultät daselbst vorhandenen Lehrmittel, aber gegen die Erweiterung des Gymnasiums in Heidelberg, weil in der kleinen Entfernung von 4 Stunden in Mannheim ein wohleingerichtetes Lyceum besteht, welches den Bedürfnissen jenes untern Landestheiles völlig genüge. Die Minorität der Commission hingegen erklärte sich gegen die Erweiterung der an den beiden Universitätsstädten befindlichen Gymnasien, und glaubt, die in und bei diesen Städten wohnenden Aeltern fänden schon eine sehr große Erleichterung darin, daß ihre Söhne nicht nur die längste Zeit ihrer Vorstudien, sondern auch die kostspieligste Zeit des akademischen Studiums in ihrer Familie zubringen können. — Sie hält es sogar in mancher Beziehung für wünschenswerth, daß die jungen Leute auch einige Jahre außer dem älterlichen Hause zubringen müssen.

13. Eine andere Einrichtung, auf welche die erhaltenen Mittheilungen hindeuten, nämlich alle Lyceen des Landes in Gymnasien zu reduciren, und eine einzige Anstalt für das Land zu gründen, die, mit keinem Gymnasium verbunden, nur die Lehrfächer der zwei obern Lycealklassen umfassen würden, dünkt uns, obgleich sie scheinbar wohlfeiler herzustellen wäre, als die vorhin angetragene Umwandlung der Gymnasien zu Heidelberg und Freiburg, da sie nur ein Zuschuß von 1000 bis 2000 fl. erforderte, indem ohne Verletzung des Dotationszweckes ein Theil von der Dotation des hiesigen Lyceums und der größte Theil der im vorigen Budget verwilligten Zuschüsse darauf verwendet werden könnte — doch nicht empfehlenswerth.

Sie würde in mancher Beziehung zwar zweckmäßig erscheinen. Es werden uns folgende Vortheile davon aufgezählt: 1) Sie würde eine bessere Bürgschaft dafür geben, daß die zu akademischen Studien übergehenden Zöglinge die erforderliche Vorbildung besitzen, und daß in dieser Hinsicht keine ungleichen Forderungen gestellt würden; 2) würden sie den obern Behörden, insbesondere den beiden Kirchensectionen, Gelegenheit zu Erwerbung wünschenswerther Personalkenntniß verschaffen. 3) Sie würde die Mittel zur Bildung einer Studiencommission darbieten, und 4) einen wohlthätigen Wetteifer über die Gymnasien erregen.

Wir finden diese Gründe nicht so erheblich, daß sie nicht durch andere aufgewogen werden sollten. — Was die bessere Bürgschaft für die erforderliche Vorbildung betrifft, so glauben wir, daß jedes wohleingerichtete und wohlbeaufsichtigte Lyceum eine durchaus gültige Bürgschaft leisten sollte und wirklich leistet, daß seine Zöglinge nicht anders, als wohl vorbereitet entlassen werden. Auch vermehren und sichern diese Bürgschaft die öffentlichen unter der Controle eines Regierungscommissärs zu haltenden Prüfungen, die man nöthigenfalls mit noch größerer Sorgfalt vornehmen könnte, wo man in die Lehrer und den Lehrgang irgend Mißtrauen zu setzen veranlaßt wäre, wo man zweifelte, ob sie den Kreis, der ihrer Thätigkeit angewiesen ist, auch redlich erfüllen. Es werden auch die Forderungen an die auf die Akademie zu entlassenden Jünglinge und ihre Leistungen ziemlich gleich gestellt werden, wenn der Schulplan die oben angedeutete Gleichheit bei allen Anstalten vorschreibt, und die beaufsichtigende Behörde darauf hält, daß diese Vorschriften in Wahrheit vollzogen werden.

Ein sehr großes Gewicht legen wir nicht auf die Personalkenntniß, welche die obern Behörden, namentlich die beiden Kirchensectionen dadurch erhielten. Es fragte sich vorerst, in welche Beziehung diese Behörden zu diesem Landeslyceum zu stehen kämen. Der bloße zufällige Aufenthalt an demselben Orte bringt, zumal in einer größern Stadt, noch wenig oder keine Personalkenntniß hervor; und dann würde sich bei der großen Anzahl von gleichalterigen jungen Leuten, die sich den Studien widmen, und bei der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes, da sie doch alle höchstens zwei Jahre auf dieser Anstalt bleiben, diese vorübergehende Personalkenntniß unter der Masse in der Regel wieder verlieren. Auch ist die Personalkenntniß der Jünglinge, welche ihre akademischen Studien noch nicht gemacht haben, sondern erst machen wollen, höchst unzuverlässig. Die Freiheit des akademischen Lebens wirkt hier wohlthätiger, dort hingegen nachtheilig; und es leuchtet ein, daß ein Urtheil über einen Jüngling, der sich den Wissenschaften gewidmet hat, mit Sicherheit erst dann fällen läßt, wenn er seine akademische Laufbahn zurückgelegt hat.

Von der größten Bedeutung für Ihre Commission ist die Erwähnung des Umstandes, daß ein solches Landeslyceum

zugleich die Mittel zur Bildung einer Studiencommission darbieten würde. Wie wünschenswerth, ja wie nothwendig diese sey, ist bei Berathung des Schulwesens im Jahre 1831 vielseitig, ja allseitig ausgeführt, so wie durch die gefaßten Beschlüsse anerkannt worden.

Wir hegen noch die Ansicht, daß die erwünschten Folgen, welche von dem Schulplane sowohl, als von allen die Verbesserung des Zustandes der Mittelschulen bezweckenden Anordnungen, überhaupt von der Reorganisation derselben erwartet werden, nicht eintreten, daß sie, wie ein schönes Traumbild verschwinden werden, wenn eine solche Schulbehörde nicht gebildet wird.

Ausdrücklich müssen wir aber hier bemerken, daß diese Ansicht durchaus kein nachtheiliges Licht auf die Männer werfen soll, welche jetzt bei den beiden Kirchensectionen das Schulwesen beaufsichtigen. Es sollen die Mängel, welche an der Leitung der Mittelschulen zu tadeln wären, durchaus nicht der Individualität jener achtungswerthen Männer zugeschrieben werden, sondern vielmehr dem schon ganz nahe liegenden Umstande, daß zwei verschiedene Corporationen diese Leitung besorgen, und daß daher weder an den sogenannten gemischten Anstalten unter ihren Gliedern, noch auf den verschiedenen Anstalten untereinander eine Uebereinstimmung oder Gleichheit in irgend einem Verhältnisse zu erwarten steht.

Die weitern Gründe, welche für die Ernennung einer eigenen obern Schulbehörde (Studiencommission, Studiensection) sprechen, übergehen wir, auf die Verhandlungen vom Jahre 1831 verweisend, wo dieser Gegenstand vielseitig erörtert wurde, und auf den Generalcommissionsbericht, welchen der Abg. Fecht Ihnen über das Schulwesen erstatten wird, und sprechen nur nochmals unsere Ansicht aus, daß wir den dort gefaßten Antrag und Beschluß noch aus voller Ueberzeugung festhalten. Allein wir wünschen, daß diese obere Studienbehörde auf andere Weise ins Leben gerufen und nicht durch eine solche Anstalt bedingt werde.

Als einen vierten Grund für die Errichtung eines solchen allgemeinen Landeslyceums führt uns die erhaltene Mittheilung die Hoffnung auf, daß dadurch ein wohlthätiger Eifer unter den Gymnasien entstehen werde, daß jedes die bessern Schüler werde senden wollen. Ein solcher edler Wetteifer kann aber auch bei den verschiedenen Lyceen bestehen und eben so wohlthätig wirken, wenn jedes Lyceum des Landes eine Ehre darein setzt, die sittlichsten und bestvorbereiteten Jünglinge den Universitäten des Landes zu senden.

Gegen diese Gründe kommt aber in Erwägung, daß es für die Aeltern der entfernteren Landestheile eine schwere Zumuthung wäre, ihre Söhne um zwei Jahre früher ihrer jetzt doch immer noch möglichen nähern Aufsicht zu entziehen; daß es für manchen Vater hart wäre, seinen Sohn, der jetzt vielleicht bis zum Bezuge der Universität, ohne große Kosten, in dem älterlichen Hause lebt, zwei Jahre lang in der theuern Residenz zu unterhalten, die durch vermehrte Gelegenheit zu erlaubten Genüssen mancher Art noch theurer wird. Auch möchte es manche Väter beunruhigen, ihre Kinder in einem noch jüngern, besonders empfänglichen Alter in einer größern Stadt zu wissen, wo ihre Sittlichkeit vielleicht gefährdet werden könnte. Mag sich auch Karlsruhe in Hinsicht der Sittlichkeit im Vergleiche mit andern Residenzstädten vortheilhaft auszeichnen, so ist doch nicht zu läugnen, daß diese Stadt das Schicksal aller größern Städte theilt, daß unter der größern Menschenmasse auch häufigere Gelegenheit zum sittlichen Verderben für junge Leute gefunden wird. Es ist dieß schon eine nothwendige Folge der größern Bevölkerung.

Diese Verlegung aller Lyceen in die Residenz wäre auch eine offenbare Beeinträchtigung für das Land. Jetzt vertheilen sich die Summen, welche durch die jungen Leute in den Jahren, die sie in den obern Lycealklassen zubringen, in Umlauf gesetzt werden, doch so ziemlich in allen Landestheilen, und werden sich künftig noch gleichmäßiger vertheilen, wenn auch Wertheim ein Lyceum erhält. Diese Summen würden künftig den übrigen Landestheilen entzogen, und der Residenz zufließen; ja es würden diese Summen mehr in vergrößertem Maße durch die Theuerung der Residenz, die ja alle Consumtion mit Octroi belegen muß, um ihre Gemeindebedürfnisse zu decken, den übrigen Landestheilen entzogen, ohne daß ein pekuniärer Vortheil auf sie zurückflösse. In früherer Zeit war es üblich, alles in der Residenz zu centralisiren; alles, was amovibel war, wurde den Provinzialstädten genommen und in der Residenz zusammen gehäuft. Wir möchten dieses unerfreuliche Andenken nicht durch neue Beeinträchtigung derjenigen Städte, wo sich jetzt Lyceen befinden, auffrischen. In keinem Falle könnten wir unsere Stimme dazu geben.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 115. Karlsruhe 3. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Oct. 1833.

Commissionsbericht über die Mittelschulen, erstattet von dem Abg. Grimm in der 67. öffentlichen Sitzung.

(Beschluß.)

Es würde eine solche Einrichtung auch noch den Uebelstand herbeiführen, daß mancher Vater seinen Sohn auf drei Anstalten bringen müßte, ehe dieser die Universität beziehen könnte. Nehmen wir an, er wohne z. B. bei oder in Tauberbischofsheim, so dürfen wie voraussetzen, daß er den Anfang seiner Studien in dem dortigen Pädagogium machen würde. Die Nähe des Gymnasiums in Wertheim machte es wieder räthlich, die Studien dort fortzusetzen. Da Wertheim aber ebenfalls kein Lyceum wäre, so könnte er erst in Karlsruhe seine Vorstudien beendigen. Solche Fälle würden nicht selten vorkommen. Wir halten aber ein solches Wandern von einer Anstalt auf die andere nicht für sehr föderlich.

Aus den angeführten Gründen glaubt sich Ihre Commission zu dem Antrage aufgefordert, die Kammer möge sich gegen die Reducirung aller Lyceen und Gymnasien, und gegen die Errichtung eines solchen einzigen Lyceums in der Residenz erklären.

Nach den erhaltenen Tabellen über die gelehrten Mittelschulen, welche unter Leitung der beiden Kirchensectionen stehen, und nach unsern Anträgen würden künftig folgende Anstalten im Lande bestehen:

I. Lyceen:

1) Mannheim, 2) Heidelberg, 3) Wertheim, 4) Karlsruhe, 5) Rastatt, 6) Freiburg, 7) Konstanz.

II. Gymnasien:

1) Bruchsal, 2) Donaueschingen, 3) Offenburg.

III. Pädagogien:

1) Tauberbischofsheim, 2) Pforzheim, 3) Durlach, 4) Baden, 5) Lahr, 6) Lörrach.

Eine nähere Prüfung wird der Regierung erst zeigen, in welcher Ausdehnung diese Gymnasien und Pädagogien nach den an denselben vorhandenen Lehrmitteln bestehen können.

14. Eine Bemerkung in der Tabelle, welche bei dem Gymnasium zu Freiburg die Verminderung des Ertrages an Schulgeld erwähnt, hat unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand geleitet.

Allgemein ist die Erscheinung in neuerer Zeit beobachtet worden, daß sich eine sehr große Zahl junger Leute den Studien widmet. So erfreulich es an und für sich dem Vaterlandsfreunde ist, wenn er sieht, daß wissenschaftliche Bildung sich immer mehr ausbreitet; so erwünscht es auch dem Staate seyn muß, wenn er seine Beamten aus einer großen Zahl von Candidaten auswählen kann, so hat dieses Zudrängen zu dem Studiren doch auch seine Schattenseite. Die wenigsten der jungen Leute, welche sich den Wissenschaften widmen, sind in der ökonomischen Lage, die wissenschaftliche Ausbildung um ihrer selbst willen zu suchen; die meisten benutzen sie nur als eine Vorbereitung zum Staatsdienste, in dem sie nach überstandener Staatsprüfung ihre Versorgung zu finden hoffen.

In der großen Zahl dieser Aspiranten auf den Staatsdienst liegt aber die Ursache, daß viele sehr zu Jahren kommen müssen, ehe sie eine Anstellung in ihrem Fache erhalten; daß manche gar nie eine Staatsanstellung erhalten können; zumal da es der Wunsch und das Streben der Regierung und der Stände ist, durch Vereinfachung der Administration in allen Zweigen in dem angestellten Personale, wo immer möglich, eine Minderung eintreten zu lassen.

Es sollte darum billig diesem Zudrang zu den gelehrten Schulen einigermaßrn entgegen gewirkt werden. Dieß geschieht zwae schon dadurch zum Theile wenigstens, daß auch dem Bürgerstande durch Einrichtung von höheren Bürgerschulen Mittel zu seiner Bildung grboten werden; daß diese Bürgerschulen und andere technische Anstalten die jungrn Leute von selbst auf technische Ausbildung hinleiten wrrden, daß künftig Manchrr durch das Bestehen der polytechnischen Schule auf dieser feine Ausbildung suchrn, und diese ihm eine gleich ehrenvolle und lohnende Stellung in dee bürgerlichen Gesellschaft bieten wird, als wenn er sich durch gekehrte Studien für den Staatsdienst vorbereitet hätte.

Allein noch auf eine andere Weise könnte dem Zudrange zum Studirru entgegen gewirkt werden. Viele von den jungen Leuten, die sich dem Studiren widmen, sind nämlich nicht so bemittelt, um den Aufenthalt auf den Schulen und der Akadrmie aus ihren Mitteln bestreiten und das Schulgeld und die Collegiengelder bezahlen zu können. Diese suchen sich durch Armuthszeugnisse von der Bezahlung des Didaktrums zu befreien, und bei den Einwohnern der Städte, wo solche Lehranstalten bestehen, Kosttage oder Freitische zu verschaffen. Wenn sie wahrhaft Talent besitzen, wenn sie gewissenhaft ihre Zeit und die Gelegenheit zu Ausbildung dieses Talentes benützen, so wäre es zu bedauern, wenn sie durch irgend ein Hinderniß von dem eingeschlagenen Wege verdrängt worden wären. Die Lehrer werden sich eines solchen Zuwachses ihrer Anstalt erfreuen, und die Unterstützung, welche ihnen freundliche Menschen reichen, ist eine wohl angewandte. Allein die Schulen werden durch solche Armuthszeugnisse, die nicht immrr mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, leider auch oft mit einee Masse von Schülern überhäuft, die alles Talentes entbehren, die, oft sittlich verwahrlost, den Lrhrern und der Schule eine Last sind. Die Anstalten werden durch sie überhäuft; die Sorgfalt, die der Lehrer auf andere Schüler mit Segen verwenden könnte, muß er fruchtlos an sie verschwenden, die Wohlthaten, die sie empfangen, sind sehr oft an Unwürdige hingegeben. — Es soll namentlich an dem Gymnasium in Freiburg duech häufige Beibringung von Armuthszeugnissen die Einnahme an Schulgeld sehr geschmälert werden.

Um hier eine Schranke zu setzen, die zwar den Talentvollen, den Würdigen nicht hindert, auf der Bahn seiner wissenschaftlichen Ausbildung forscheeiten zu können, die aber dem Talentlosen, dem Unwürdigen auch keine Begünstigung gewährte, die der Schule zum Nachtheile gereicht, sollte über solche Armuthszrugnisse eine eigene Verordnung ergehrn, welche bestimmt, wie sie abgefaßt seyn, was sie enthalten sollen. Sie müßte vorschreiben, daß sie sehr speciell in die Familien- und Vermögensverhältnisse des Befreiungsuchenden einzugehen, und selbst die bekannten Unterstützungen aufzuzählen haben. Denn es ist bekannt, daß solche Zeugnisse, die nue überhaupt angeben, daß der junge Mensch nicht vermögend sey, die nöthigen Mittrl nicht besitze, um den Aufwand auf der gelehrten Schule und Universität zu bestreiten, leichter gegeben wurden, und nicht immer so zuverlässig waren, als sie seyn sollten. Dann dürften solchr Zeugnisse nur von dem Didaktrum für eine gewisse Zeit, etwa für ein Viertel-, höchstens für ein halbes Jahr, befreien. Erst in dee Schulconferenz sollte nach Erwägung der Anlagen, des sittlichen Betragens und der Hoffnung, die man nach den gemachten Beobachtungen auf die Entwickelung des Schülers setzen kann, feine fernere Befreiung von Entrichtung dee üblichen Schulgelder ausgesprochen werden; diese Befreiung aber sollte immer eine widerrufliche bleiben, um auch für d e n Fall, wenn ein solcher junger Mensch im Laufe seiner Studienzeit erst unfleißig würde, oder sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machte, ein Besserungs- oder Entfernungsmittel durch Entziehung der bisher genossenen Wohlthat der Befreiung in Händen zu haben.

Es würde dieses einfache Mittel gewiß auch den Zudrang zu dem Studiren theilweise ableiten. Und — wie wiederholen es — es ist für das Wohl aller derjenigen, die sich zu der Vorbereitung zum Staatsdienst, wie zu einer Versorgungsanstalt zudrängen, höchst nothwendig, daß diesem Zudrange rinige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, weil Viele sonst erst dann, wenn es zu spät ist, sich einem anderen Geschäfte zu widmen, einsehen werden, daß sie vielleicht dem Mangel, statt einer Versoegung, entgegen sehen.

15. Wie haben nun noch einen Punkt zu berühren. Es ist dieses der in der Motion des Hen. Professors Z e l l gestellte Antrag auf die Thrilnahme der patentisirten Lehrer der Mittrlschulen an den Wohlthaten des Staatsdiener-Edikts. In dirser Kammer wurde dieser Theil der in der ersten Kammee beschlossenen Adresse im Jahr 1831 aus dem Grunde übergangen, weil bereits ein Gesetzesentwurf von der Regierung vorgelegt wae, welchee davon handelte. Allein dieses, in der Folge von den Kammern angenommene und von

Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog sanctionirte Gesetz ist noch sehr mangelhaft. Es spricht nichts weiter aus, als daß die nach dem Diener-Edikte den übrigen Staatsdienern zugesicherte Unterstützung ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen auch auf die Lehrer Anwendung erhalten soll.

Es fehlt immer noch eine klare Bestimmung über das Staatsdienerverhältniß der Lehrer; die Dienerpragmatik findet in ihrem vollen Umfange immer noch keine Anwendung auf sie, was doch für das Beste der Schulen, so wie zur Beruhigung der Lehrer zu wünschen wäre.

Diese Kammer hat daher in dieser Ueberzeugung auf den Antrag des Abg. Duttlinger in einer der letzten Sitzungen des Landtages von 1831 eine Adresse an Se. Königl. Hoheit beschlossen, worin gebeten wird: „die Dienstverhältnisse der Lehrer an den in dem Gesetzesentwurfe bezeichneten Anstalten in reifliche Erwägung ziehen, und dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches das Staatsdieneredikt mit den dem Interesse der Schulen und den besondern Verhältnissen des Lehrerstandes etwa angemessenen Modifikationen auf die erwähnten Lehrer für anwendbar erklärt wird."

Ein solches Gesetz ist auf diesem Landtage nicht vorgelegt worden. Wir fürchten nicht, daß diese Unterlassung etwa eine Folge der von der Regierung gewonnenen Ueberzeugung sey, als ob eine solche Anwendbarkeit des Dieneredictes auf die Lehrer nicht statt finden könne. Wir suchen die Ursache in dem kurzen Zwischenraum zwischen dem vorigen und dem gegenwärtigen Landtage, in welchem neben den angehäuften Rückständen in der Verwaltung, die ihre Erledigung forderten, neben Ereignissen, welche die Sorge der Regierung in besondern Anspruch nahmen, nicht die nöthige Zeit gegeben war, alle Vorarbeiten zu machen, um allen von den Ständen gemachten Anträgen und geäußerten Wünschen zu entsprechen. Eine weitere Ursache sehen wir in dem Umstande, daß die Nothwendigkeit einer Revision des ganzen Dieneredikts schon vielfach zur Sprache gebracht und anerkannt worden ist, bei welcher dann auch das Verhältniß der Lehrer im Einklange mit den übrigen Modificationen die gewünschte Berücksichtigung erhalten könnte.

Wir hoffen, daß der nächste Landtag nebst andern Wünschen auch diesem Befriedigung bringen werde.

16. Aus den in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Betrachtungen ergeben sich folgende Anträge, welche ich im Namen der Commission zu stellen die Ehre habe, nämlich die Kammer möge die Regierung bitten:

1) sie möge Sorge tragen, daß der bereits entworfene Schulplan unter Berücksichtigung der in dem Berichte unter Nr. 1 — 9 ausgesprochenen Ansichten baldmöglichst provisorisch ins Leben gerufen werde;

2) sie möge verordnen, daß künftig kein Unterschied mehr zwischen katholischen, protestantischen und gemischten Mittelschulen bestehe, daß keine mehr einer besondern Confession angehöre, und daß tüchtige Lehrer, ohne Rücksicht auf ihre Confession, so wie auf geistlichen oder weltlichen Stand künftig an jeder Mittelschule angestellt werden;

3) sie möge ein für alle Lehramtscandidaten gleichgeltendes Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung festsetzen und denselben auch practische Uebung und Befähigung vor der Anstellung im Staatsdienste zur Pflicht machen;

4) sie möge bei Reorganisirung der Mittelschulen durch die vorgeschlagene Reduction der über das Maaß ihrer Lehrmittel erweiterten Anstalten die Lehrer besser stellen, so daß auch die am geringsten besoldeten Hauptlehrer ein Minimum von 600 fl. erhalten;

5) sie möge die bisher gegen die Schüler mancher Gymnasien geübte Nachsicht wegen ihres unmittelbaren Ueberganges zur Universität nicht mehr üben, sondern verordnen, daß künftig nur solche Jünglinge mit der Hoffnung auf Anstellung im Staatsdienste die Universität beziehen, die sich über ihre gesetzliche Entlassung aus der obersten Klasse eines Lyceums ausweisen können, oder die sich, wenn sie ihre Vorstudien etwa nicht auf einem inländischen Lyceum gemacht haben, durch eine vor dem Beginnen ihres Fachstudiums zu bestehende sorgfältige Prüfung für fähig bewiesen haben;

6) sie möge das Gymnasium in Wertheim in ein Lyceum verwandeln, und eben so die Gymnasien zu Heidelberg und Freiburg, und zu diesem Behufe noch 3000 fl. nachträglich in das Staatsbudget aufnehmen;

7) sie möge zum Vollzuge der für das Schulwesen getroffenen und zu treffenden Anordnungen und zu künftiger Leitung des gesammten Schulwesens eine eigene obere Studienbehörde ernennen;

8) sie möge über die Formen und die gewissenhafte Aussertigung der Armuthszeugnisse und über ihre Wirkung auf Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes, und auf Ertheilung von Stipendien eine erneuerte und geschärfte Verordnung ergehen lassen; und endlich

9) sie möge bis zum nächsten Landtage ein Gesetz vorbereiten lassen, durch welches das Staatsdieneredict mit den dem Interesse der Schule und den besondern Verhältnissen des Lehrerstandes etwa angemessenen Modificationen auf die Lehrer für anwendbar erklärt wird.

Meine Herren!

Die Gegenwart muß Saaten für die Zukunft streuen. Was Sie für irgend einen Zweig des Unterrichtes thun, ist eine solche Saat, die sie ausstreuen im Interesse des wahren Volkswohles. Keine Verfassung bringt an sich schon alles Heil über das Vaterland. Sie muß von einem unterrichteten Volke verstanden, sie muß von einem sittlich gebildeten Volke geliebt und bewahrt werden. Dann erst sproßt aus ihr der Baum wahrer gesetzlicher Freiheit auf, und breitet schirmend seine Zweige über Alle, über Fürst und Volk, daß sie sicher und im Frieden in seinem Schatten ruhen.

Lassen Sie uns die Saat streuen, der Himmel wird ihr seinen Segen, und der Zukunft eine reiche und fröhliche Aernte schenken. (Lautes vielstimmiges Bravo!)

LXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

. Rindeschwender erstattet Namens der Petitionscommission folgenden Bericht über die Petitionen der Gemeinden a) Stadt Eberbach, b) Neckargerach, c) Lindach, d) Schollbrunn, e) Pleutersbach, f) Neckarwimmersbach, g) Igelsbach, sämmtliche zum Bezirksamte Eberbach gehörig, sodann h) der sämmtlichen Gemeinden des Bezirksamtes Salem, nämlich der Gemeinden i) Tüfingen, k) Mimmenhausen, l) Nußdorf, m) Owingen, n) Weildorf, o) Neufrach, p) Oberstweiler, q) Mittelstweiler, r) Bermatingen, s) Buggensegel, t) Mühlhofen, u) Oberuhldingen, v) Salem, endlich w) der Stadt Geisingen, wegen Wildschadens und Schutz dagegen.

Meine Herren!

Es ist ein schmerzliches Gefühl, womit ich heute vor Sie trete. Ich soll über die Petitionen von ein und zwanzig Gemeinden des Großherzogthums Bericht erstatten, die ich Ihnen so eben namhaft gemacht habe. Diese Petitionen haben einerlei Inhalt; sämmtlich erheben sie Klagen und Beschwerden über fortdauernden Wildschaden; über einen mitten in civilisirten Ländern fortbestehenden Zustand von Rechtlosigkeit. Wenn jüngst in der Deputirtenkammer eines Nachbarstaats gesagt wurde: „das Thier stehe dort höher als der Mensch, denn einen Felddieb dürfe man einfangen, nicht aber das Wild, welches eine ganze Flur verwüstet,“ so kann man dieß leider auch in mehreren Gegenden auf uns anwenden. Es gibt Mißbräuche, welche bloß den Verstand beleidigen, und wieder andere, die nur das Gefühl verletzen. Der Wildunfug empört beide zugleich, und es ist unbegreiflich, wie von so vielen untergegangenen Barbareien des Mittelalters sich gerade eine Einrichtung erhalten konnte, welche dem Zweck und den Grundprincipien der bürgerlichen Gesellschaft feindselig entgegensteht, indem durch sie die Heiligkeit des Eigenthums preisgegeben wird. Werfen wir einen Blick auf die in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Thatsachen, so werden diese allein hinreichen, die ganze Aufmerksamkeit dieses Hauses auf einen Zustand zu heften, welcher die Interessen der Regierung und der Regierten so unmitelbar und vielseitig berührt. Die Stadt Eberbach hat eine Gemarkung von ungefähr 10,000 Morgen, worunter bloß 2250 Morgen eigentliches Baufeld, auf dem sich 3000 Menschen nähren müssen. Der Boden ist gebirgig, fetig und von geringem Ertrag. Man benutzt darum die Hack- oder Niederwaldungen als Baufeld, welche districtweise nach dreizehn Jahren abgeholzt und zwei Jahre lang zum Anbau von Heidekorn und Roggen benützt werden. Aber umsonst ist alle Mühe und Anstrengung der unglücklichen Bewohner jener von der Natur wenig begünstigten Gegend. Heerden zahllosen Wildes zerstören nicht nur die Producte der Felder, Gärten und Wiesen, sie richten auch den Hochwald und den Niederwald zu Grunde, indem sie Keime und Sprößlinge abfressen; und der Fluch, der das erste Menschenpaar im Paradiese traf: „im Schweiße eures Angesichts sollt ihr euer Brod essen,“ lautet hier noch gräßlicher, denn er heißt: „im Schweiße eures Angesichtes sollt ihr den Acker für das Wild eures Grund- oder Standesherrn bauen!“ Man scheint die armen Grundholden des Wildes noch zu höhnen, indem man versichert, der Wildstand sey nicht zu groß; und doch haben bloß in der Gemeinde Eberbach binnen sechs Monaten auf dem Baufelde von 2250 Morgen sechshundert Wildschadenfälle statt gefunden! Dasselbe schädliche Verhältniß stellt sich in den übrigen Gemeinden des Amts Eberbach dar, nur zum Theil noch mit empörenden Nebenumständen; so z. B. sehen sich die Bewohner der Gemeinde Pleutersbach genöthigt, jährlich einen District Hackwald von Sr. Durchlaucht

dem Herrn Fürsten von Leiningen zu pachten; sie müssen noch einen Pachtschilling dafür entrichten, daß ihnen das Glück wird, für Aesung des fürstlichen Wildes sorgen und arbeiten zu dürfen. Ich darf nicht übergehen, daß die Gemeinden Schollbrunn, Neckargerach und Lindach, deren Gemarkung zum Theil in dem Wildbann ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen von Baden gelegen ist, mit Dank erkennen, wie sehr diese Fürsten sich angelegen seyn lassen, jeden Wildschaden, der in ihren Jagdbezirken entsteht, zu vergüten; allein diese humanen Bestrebungen sind fruchtlos, indem hier überall der Wildbann des Herrn Fürsten von Leiningen angrenzt, wo Gewild aller Art auf eine traurige Art gehegt und gepflegt wird. Die Gemeinden des Amts Salem sind gleichfalls billig genug, zu erkennen, daß die dortige Vermehrung des Wildstandes zum größten Nachtheil ihrer Feldmark keineswegs Folge der Gesinnungen ihrer verehrten Standesherren sey, sondern Ergebniß einer kläglichen Dienstbeflissenheit von Subalternen, wodurch sie freilich nicht minder leiden, als die Einwohner des Amts Eberbach. Die Stadt Geisingen, welche ihre Beschwerde nur auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, hat mehr die Perspective im Auge, da ihre Gemarkung als Hofjagd Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg vorbehalten ist, weßhalb, wie sie sagt, zu befürchten stehe, das Wild werde in ihrer Gemarkung ungewöhnlich stark gehegt werden und dem Landmanne über den Kopf wachsen. Alle diese Gemeinden aber stellen die Bitte um Ablösung des so verderblichen Jagdrechts, oder um strenge Gesetze, wodurch nicht bloß für wirklichen Schaden volle Entschädigung geleistet, sondern auch die Anrichtung solcher Beschädigungen möglichst verhütet würde. Hat je eine Bitte die Stimme der Gerechtigkeit für sich gehabt, so ist es diese.

Man sucht den Grund der Gährungen unserer Zeit so gerne in den Lehren der Schule, in politischen Meinungen; hier ist ein schlagendes Beispiel, daß er nur zu häufig in Gebrechen der Gesetzgebung und der Administration liege. Der Mensch fängt erst an, über sein Recht nachzudenken, wenn er lange genug Unrecht erlitten. Wo das Gesetz herrscht, das auf Gerechtigkeit gebaut ist, da gibt es keine Aufregungen; diese sind überall die Folge des Drucks, der Verarmung, der Unwissenheit. Auffallend ist es, daß nach den Lehren, die wir seit vierzig Jahren erhalten, man noch da und dort genöthigt wird, das Recht des Menschen gegen das Recht der Thiere zu vertheidigen. Hier stehen nicht einmal die materiellen Interessen der Parthien in Collission. Die Einkünfte von einer Jagd sind sehr unbedeutend im Vergleich mit den dabei erforderlichen Ausgaben; es ist bloß die Jagdlust, das Recht an ein Vergnügen, was den Rechten des Grundeigenthümers feindlich entgegen tritt. Man spricht von der einen Seite ein Recht an, ohne eine Pflicht anzuerkennen, die diesem Rechte gegenüber steht, und die Grenze desselben bezeichnet. In keinem civilisirten Staate, und am wenigsten in einem constitutionellen, dürfen irgend Personen, selbst nicht einmal Verbrecher, oder Sachen außer dem Schutze des Gesetzes gestellt werden, und eine Regierung hat nicht nur die Pflicht, dem Verletzer Ersatz zu verschaffen, nein, es ist auch ihres Amtes, allen möglichen Beeinträchtigungen, so weit es in ihren Hülfsmitteln liegt, gehörig vorzubeugen. Gegen Wildschaden gibt es bis jetzt keine solche Anstalten; das Feld des Reichen, wie der kleine mit Heidekorn angesäte Acker des Armen, auf dessen Erndte oft eine ganze Familie mit freudigen Hoffnungen wartet, ist noch in manchen Gegenden bei uns den wandernden Heerden des Hoch- und Schwarzwildes und der Rehe preisgegeben. Trifft man den Räuber an, so darf man ihn nicht tödten, ohne Gefahr, in das Correctionshaus gesperrt zu werden — ihn schützt ein Privilegium. Wo die Scholle des Armen nicht so sicher ist, als die Domänen des Reichen, wo der Willkühr nicht vorgebeugt wird, und dem schwachen Verletzten nichts bleibt, als der oft unsichere, zweideutige Weg der Beschwerde, da muß man das Gesetz als partheiisch anklagen, und die öffentliche Macht als unvermögend, den Uebertretungen zu steuern. Wenn ich in einem wohlgeordneten Staate lebe, so darf ich fordern, daß der Pflug auf meinem Felde geachtet werde und die Aehre auf meinem Halm; ich darf fordern, daß die Heerstraße gereinigt werde von liederlichem Gesindel und der Wald von Raubthieren. Wenn es erlaubt ist, auf Wölfe Jagd zu machen, welche bisweilen das Leben des Menschen und seiner Hausthiere bedrohen, warum nicht auch auf Wildschweine, Hirsche ꝛc., welche täglich die Subsistenz seines Lebens gefährden? Verdächtiges Volk wird über die Grenze gewiesen, aber die bekannten Räuber unserer Feldproducte dürfen frei umherziehen, und unser Eigenthum verheeren, ohne daß wir oder die sonst so wachsame Polizei wagen dürften, Hand an sie zu legen. Ich wiederhole es: Jeder Staatsbürger ist berechtigt, vom Staate Sicherheit zu fordern für das, was er ist und für das, was er hat, — für Person und Besitzthum, in wiefern der Staat diese Si-

cherheit geben kann. In dem vorliegenden Falle ist die Möglichkeit einer solchen Sicherheit vorhanden. Auf dem vorigen Landtage wurden in dem berathenen Jagdgesetze die hierher nöthigen Maßregeln in Antrag gebracht; das Schicksal jenes Gesetzes ist bekannt. Indessen ist die Sache von der höchsten Dringlichkeit. Die unglücklichen Gemeinden, die sich mit ihren gerechten Beschwerden an uns gewendet, dürfen nicht länger in diesem rechtlosen Zustande belassen werden, wenn nicht die Ehre der Regierung, wenn nicht die Ruhe einzelner Landesgegenden gefährdet werden soll. Könnte der Staat sie nicht schützen, so bliebe ihnen nur noch der Schirm der Nothwehr, das heilige und letzte Recht der Selbstvertheidigung; ein trauriges und in unsrer Zeit gefährliches, aber immer ein gutes Recht! Meine Herren! Die Bittsteller haben neben ihrem begründeten Rechte auch die gesammte öffentliche Meinung für sich. Zudem handelt es sich hier nicht blos um gekränkte Privatrechte, sondern um wichtigere Interessen und Pflichten der Regierung, des Vaterlandes. Das alte: homo homini lupus hat noch in der sogenannten Jagdberechtigung seine volle Bedeutung. Tausend Familien, die ihr Brod nicht nur dem kargen Boden, sondern auch den sorgsam gehegten Thieren des Waldes abkämpfen müssen, blicken mit der letzten Hoffnung untergehender Träume auf uns; die nie beachtete Klage geht durch ganz Deutschland. Es thut Noth, die nächsten Anforderungen der Humanität zu beachten, und wahrer Civilisation näher zu rücken; — es thut Noth, veralteter Vorurtheile Herr zu werden, und dem Rechte sein Ansehen und Stärke zu verschaffen, damit die angeborene Scheu vor Unrecht nicht im Volke untergehe. Unsere hohe Regierung hat darum, ihren wahren Standpunkt erkennend, ein Gesetz zur ständischen Berathung vorgelegt, welches beabsichtiget, dem durch das Wild Beschädigten einen schnellen und gerechten Ersatz zu garantiren. Diese Absicht ist, wie Sie von Ihrer betreffenden Commission gehört haben, mit möglicher Consequenz und mit Glück durchgeführt, und unserer Regierung gebührt mit Recht die laute Anerkennung, daß sie den Regierungen anderer Staaten hierin vorangeschritten sei, und Grundsätze aufgestellt habe, die dem Rechte näher kommen, als es anderwärts geschehen. Wenn dieses Gesetz nicht das Schicksal so vieler frommen Wünsche theilt, und den gewöhnlichen Weg des bedruckten Papiers, nämlich ad acta geht, so wird nach der Meinung Ihrer Petitionscommission den dringenden und gerechten Beschwerden der zahlreichen Bittsteller zum großen Theile abgeholfen werden; sie werden ihres Schadens und zwar mit möglicher Wohlfeilheit und Schnelligkeit beizukommen vermögen. Allein dem Staate kömmt, vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt, eben sowohl das Recht als die Pflicht zu, gemeinschädliche Uebel zu verhüten und abzuwenden, da eben hierin der Begriff der Polizeigewalt abgeschlossen ist. Unter den gemeinschädlichen Uebel gehören aber offenbar die Wildbeschädigungen, und darum müssen durch ein Jagdgesetz, welches auf keinem falschen Principe beruht, dem Rechte entsprechende Präventivmaßregeln angeordnet werden, um Rechtsverletzungen möglichst zuvorzukommen. Das Recht des Staates, einem Uebel vorzubeugen, bedarf wohl keines Beweises, oder man müßte auch nöthig finden, zu beweisen, daß das Recht des Einen da aufhöre, wo das Recht des Andern anfängt. Man kann auch von Seiten der Jagdberechtigten kaum entgegenhalten: „sie würden durch Präventivmaßregeln in der Ausübung eines Rechts verletzt, und seien nicht nur befugt, auf fremdem Eigenthum zu jagen, sondern auch das Wild ohne Einschränkung zu hegen.“ Obschon es nicht gerade befremdend wäre, Behauptungen der Art zu hören, so könnte man doch entgegen fragen, ob es denn unter Wesen, die auf Vernunft und Verstand Anspruch haben, ein Recht geben könne, Unrecht zu thun? Bestünde so etwas auch durch Vertrag, so wäre ja schon nach gewöhnlichen Rechtsbegriffen dieser Vertrag ungültig, weil er auf einer conditio turpis beruhte. Und sollte denn dem unvernünftigen Thiere allein die Censurbefreiung zugestanden werden müssen? „Sicherheit des Eigenthums,“ sagt einer unserer geistreichsten Schriftsteller (F. H. Jacobi), „Sicherheit des Eigenthums im ausgedehnten Verstand und schlechterdings im allerhöchsten Grade, so für Alle, wie für Einen, so für Einen, wie für Alle; unverletzliche durchgängige Gerechtigkeit, ohne irgend einen Zwang zu einem andern Ende, ist das Mittel, welches sicher, unveränderlich und offenbar, wie bei gesellschaftlichen Thieren der Instinkt, den Menschen dahin leiten muß, wo sich das Beste von Allen und das Beste eines Jeden unwidersprechlich vereinigen.“ Wenn diese große Wahrheit unmöglich bezweifelt werden kann, außer da, wo man den Staat als eine Familiendomäne mit zur Scholle gehörigen Grundholden betrachtet, wo die Seelen am Acker haften und damit verkauft werden, so wird es Sie, meine Herren! nicht befremden, wenn Ihre Petitionscommission durch das uns vorgelegte Wildschadensge-

setz die begeündeten Forderungen der Petenten und der Zeit nur theilweise befriedigt glaubt, indem damit die Heiligkeit des Eigenthums nicht durchgreifend beachtet ist, indem dieses Gesetz, am Alteethümlichen festhaltend, privilegirte Rechtsverletzungen in so feen anzuerkennen scheint, als es denselben weder Verhütungsmaßeegeln entgegensetzt, noch dem Hegen des Wildes oder der gefähedenden Art der Jagdausübung mit angemessenen Vorkeheungen begegnet. Man kann das Wild auf Kosten des Jagdbeeechtigten — nämlich zu Lasten dessen, von dem die Gefahr ausgeht, dee das Uebel will, weil ee die Ursache will — hüten lassen; man kann Schwaez- und Hochwild ganz ausrotten; man kann polizeiliche Streifjagden veranstalten; man kann auch dee Waheheit noch näher rücken, und das Jagdeecht aufheben, das Jagdrecht ablösen lassen, die Jagden den Grundeigenthümern freigeben u. d. gl. Von alle dem ist in dem Wildschadengesetz keine Spur aufzufinden. Mag auch mancher Jagdherr, die duech Entschädigungsklagen und deren Kosten bedrohte Kasse im Auge haltend, damit eine Warnung gegen übertriebenen Wildschaden erhalten — so ist dennoch dee Reiz des Jagdvergnügens zu geoß; die jedenfalls mit Umständlichkeit, Zeitaufwand und Verdruß verknüpften Indemnisationsbeschwerden in der entferntern Perspective; ihre glückliche Entscheidung zu ungewiß; der Beweis, daß der Schaden vom Wild herrühee, zu schwer; das Veehältniß des Beschädigten zum Jagdherrn in dee Regel zu ungünstig gestaltet, als daß ditech das Gesetz, das nur den erlittenen Schaden zum Gegenstand seinee Aufmeeksamkeit gemacht, dem Rechte und Eigenthume dee Staatsbürger der geeignete Staatsschutz gewähet würde und gewähet werden könnte. Das unverschrobene Naturgefühl und der gesunde Menschenverstand halten die Institutionen eines Staates für unzueeichend, die sich darauf beschränken, dem Bestohlenen wo möglich zu seinem entwendeten Gute zu verhelfen, statt gegen den Diebstahl zu schützen; und diese kurz angedeuteten Betrachtungen eechtfertigen gewiß das Dafürhalten Iheer Petitionscommission, daß für die unglücklichen Bittsteller, so wie für alle Grundbesitzer duech das Wildschadengesetz und seine Bestimmungen nicht vollständig das gethan sey, was die Gerechtigkeit vorscheeibt. Allein — da von jener Commission, welche über das eben allegirte Gesetz Bericht erstattete, ebenfalls Andeutungen auf angemessene Peäventivmaßeegeln zue möglichen Veehütung des Wildschadens gemacht worden sind, die vielleicht oder wahrscheinlich ein oder das andeee Mitglied der Kammer zur Stellung bestimmter sichernder Anträge veranlassen werden, da überhaupt von dem Zustandekommen eines Wildschadengesetzes im Allgemeinen und ins Besondere, oder von dessen Fehlschlagen sich erst ermessen läßt, welche anderweite Vorkehrungen und in welcher Ausdehnung solche zu treffen seien, so stellt Ihre Commission dermalen den Anteag: „Diese Petition einstweilen und zwar so lange auf sich beruhen zu lassen, bis auf diesem Landtage das Schicksal des uns vorgelegten Wildschadengesetzes entschieden seyn wird; solche abee alsdann und jedenfalls vor dem Schlusse des Landtags noch zur weiteen Schlußfassung mit geeignetem Antrage der Petitionscommission wieder voelegen zu lassen.“ Die Beschwerdeführer werden sich einstweilen dabei beruhigen dürfen, daß ihre Beschwerden und ihee Bitte um deren Abhülfe von der hohen Kammee füe vollständig begründet erachtet wurden, und deren fernerer Aufmerksamkeit und Beachtung nicht entgehen werden.

Nach eröffneter Discussion spricht Rettig v. K.: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, was den speciellen Theil seines Vortrags betrifft, dafür, daß er die einzelnen Fälle aus der Gegend des Neckars und des Bodensees unterschieden hat. Was das Verhältniß des Wildstandes am Neckar betrifft, so bin ich dessen nicht kundig; was abee das von Salem betrifft, so hielt ich mich für verpflichtet, durch das Erscheinen dee Petition mich näher zu instruiren. Ich habe mir die Acten des vormaligen Keeisdieectoriums erbeten, und daein keine Spur von Klagen über hohen Wildstand oder verweigerten Ersatz gefunden. Ich habe mie die Acten der Standesherrschaft verschafft, und daraus ersehen, daß wirklich einmal eine solche Klage vorkam, welche das Resultat hatte, daß Befehl gegeben wurde, das Wild, ohne Unterschied des Geschlechts, nieder zu schießen. Ein solcher Befehl konnte vielleicht nur eine papierene Schanze seyn, allein im gegenwärtigen Fall war dem nicht so, aus dem einfachen Grunde, weil zugleich befohlen wurde, jene Jagden, die Pachtjagden waren, aufzugeben. Wenn aber eine Pachtjagd aufhört, so ist kein Interesse mehr vorhanden, die Hegung des Wildes fortzusetzen, und darum können wir annehmen, daß jener Befehl ernstlich gemeint wae. Ich kann zufällig einen weitern Beleg für meine Vermuthung geben, daß jenen Petitionen, wenigstens einigermaaßen, einige Garulität zu Grund liegt, nämlich die Erfaheung. Ich bin im vorigen Sommer zu meiner Instruction oder zu

meinem Vergnügen im Seekreis zu Fuß herumgegangen, und beiläufig gesagt, ohne Anrechnung von Diäten. Ich kam zu einer Zahl von Bauern, die vom Jagen zurückgingen. Die Unterhaltung drehte sich darum, daß heute der Jäger einen schlimmen Tag haben werde, und auf meine Frage: warum? gaben sie mir zur Antwort: wir haben den ganzen Tag gejagt, und nicht Ein Reh angetroffen, was den Jagdherrn verdrossen hat. Daraus schließe ich, daß nicht die Größe des Wildstandes, sondern andere Verhältnisse es waren, die diesen Petitionen das Daseyn gegeben haben, und nachdem ich sie gelesen habe, war ich sogar versucht, zu glauben, daß ein Jagdliebhaber die Absicht habe, die deutlich ausgesprochen ist, diese Jagden selbst zu pachten. Was die Hauptsache betrifft, so bin ich allerdings mit der Commission einverstanden, daß zu wünschen wäre, daß die Jagdlust sich nur auf abgeschlossene Parke beschränkte, und das baubare Land ganz von der Jagd frei wäre, glaube aber, daß unser Wildschadengesetz wenigstens eine erwünschte Palliative bringen wird. Ich glaube auch nicht, daß dieses Gesetz gegen unsern Willen ad acta gehen wird, aus dem einfachen Grunde, weil es von der Regierung vorgelegt, und von der ersten Kammer genehmigt ist, und weil die Erinnerungen, die unsere Commission gemacht hat, zwar allerdings unsern Dank verdienen, aber nicht von der Bedeutung sind, daß die zweite Kammer das Gesetz pure verwerfen müßte, so daß es also jetzt in unsern Händen liegt, ein solches Wildschadengesetz ins Leben zu führen. Auch glaube ich, daß wir nicht ganz entblößt von weiterm Präventiv-Schutz gegen übermächtigen Wildstand sind, denn ich bin überzeugt, daß jetzt schon die Staatsregierung nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, in geeigneten Fällen, wo mit Grund wegen ungemessenen Wildstands geklagt wird, auch abgesehen von dem Vollzug des Wildschadengesetzes, Vorkehrungen zu treffen, und Maaßregeln anzuordnen, daß der übermäßige Wildstand reducirt werde. Was die Farben betrifft, die wohl mehr unserm Berichterstattrr als der Commission angehören, so muß ich doch bemerken, daß sie etwas stark aufgetragen sind. Insbesondere wird das, was er von der Nothwehr sagt, in einem constitutionellen Staate, wo die Behörden unter der Controle der Stände stehen, so leicht nicht eintreten. Jede Beschwerde hat ihre Instanz, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thut, so hat wenigstens das Staatsministerium die Verantwortlichkeit vor der Kammer, daß Abhülfe verschafft wird. Diese Farben erinnern mich daher etwas an gewisse ehrbare ältliche Frauen, die eine besondere Freude an dem Gebet haben, und von denen man annimmt, daß sie in ihrer Jugend andere Neigungen hatten — kurz, sie bringen mich auf die Idee, unser verehrter Herr Berichterstatter sey in seinen jungen Jahren ein rüstiger Jäger gewesen. Der Antrag der Petitions-Commission genügt mir nicht ganz, und daher schlage ich vor, diese Petitionen jetzt gleich dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben. Es ist nämlich durch den Vortrag eines Abgeordneten, der zu meinem Bedauern heute nicht da ist, uns versichert worden, daß der Schaden sehr groß sey, den die Neckargegend erleide, und jede Abhülfe je eher je lieber erwünscht seyn müsse. Ich zweifle nicht, daß das Staatsministerium von der Sache jetzt schon Kenntniß genommen hat, allein es wird gut seyn, wenn auch die Kammer dazu beiträgt, daß diese Notizen Früchte tragen.

Staatsrath Nebenius: Ich widersetze mich dem Antrag, die Petitionen ans Staatsministerium zu geben, keineswegs, muß indessen mein Bedauern darüber aussprechen, daß wirklich solche starke Ausdrücke in dem Bericht vorgekommen sind, wovon der Abg. Rettig so eben gesprochen. Was die Sache selbst betrifft, so halte ich den Gegenstand für eine besondere Discussion gar nicht geeignet, indem ja nächstens das Gesetz, das die Regierung vorgelegt hat, zur Discussion kommen wird, durch die Vorlage dieses Gesetzes hat die Regierung anerkannt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ganz genügend sey. Welches Gesetz auch aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgehen, und von der Regierung sanctionirt werden wird; Sie können darauf zählen, daß die Regierung ihm Achtung zu verschaffen wissen, und weder auf der einen, noch auf der andern Seite irgend eine Nachsicht eintreten wird, besonders dann nicht, wenn man versuchen wollte, mit Gewalt sich Recht zu verschaffen! —

Welcker: Ich glaube, daß der Hauptgesichtspunkt für Präventivmaaßregeln gegen den Wildschaden, der die Petitions-Commission besonders geleitet hat, seine Befriedigung bei unserm Wildschadengesetz nicht finden wird, — ja ich glaube, daß es unzweckmäßig seyn wird, auf diese Maaßregel nur einzugehen, weil doch dieses Wildschadengesetz glücklicherweise in so weit ein gutes Gesetz ist, daß man Bedenken tragen wird, durch Zusätze vielleicht dessen Schicksal in der andern Kammer in Gefahr zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 116. Karlsruhe 4. October.

LXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Abgeordnete Welcker fährt fort: Da aber in Beziehung auf diesen Gesichtspunkt die Petitions-Commission beschlossen hat, die Sache nochmals der Kammer vorzubringen, oder wenigstens eine nochmalige Discussion zu veranlassen, so enthalte ich mich, darauf weiter einzugehen, und will nur im Allgemeinen meine vollkommene Zustimmung zu denjenigen Ansichten aussprechen, die in dem Bericht enthalten sind. Ich gestehe, daß ich wirklich das Verletzende in diesem ganzen Verhältniß, das Verletzende dieses barbarischen Rechts des Mittelalters so tief empfinde, daß ich meines Theils im Berichte keine Farben gefunden habe, die etwa verletzend seyn könnten. Ich weiß nicht, wie die Stelle in Beziehung auf die Nothwehr lautet, allein es sind besonders von demjenigen Mitgliede, das diese entsetzlichen Klagen zum dritten Mal hier vorbrachte (Abg. Schaaff), ähnliche Ausdrücke gebraucht, und erinnert worden, was diese Leute in der Verzweiflung am Ende thun müßten. Daß die bestehenden Gesetze, die der Abg. Rettig für hinreichend hält, nicht genügen, um diesen Wildstand zu vermindern, oder auch nur einigermaaßen ihm kräftig Einhalt zu thun, das beweist die wiederholt vorgebrachte entsetzliche Klage aus diesem Distrikt. Es ist daher angemessen, in dieser Beziehung die Farben recht stark, und wenigstens so stark aufzutragen, wie es der gute Ton und die Schicklichkeit erlaubt.

Rindeschwender: Der Abg. Rettig wirft den Gemeinden des Amts Salem eine Garulität vor; ich bin nicht berufen, das, was sie rücksichtlich der factischen Verhältnisse vorgetragen haben, geradezu in Schutz zu nehmen! Allein ich weiß nicht, ob man dem Vortrag eines einzelnen Privatmanns, der seine Wahrnehmungen auf gemüthlichen Spaziergängen machte, und den Acten, die über diese Angelegenheit von der Standesherrschaft vorgelegt worden sind, mehr Glauben schenken soll, als 12 Bürgermeistern, die von den sämmtlichen Gemeinden aufgefordert worden sind. Wir in der Kammer werden wahrscheinlich annehmen müssen, daß solche Leute nicht unnöthigen Lärmen machen, und auftreten, wenn sie nicht beeinträchtigt sind. Denn sie haben mehr als sechsfache Abhaltungsgründe, die Wahrheit nicht in ihrer ganzen Kraft zu sagen, sondern zu verschweigen, wenn sie nicht auf das Aeußerste gebracht werden. Der Abg. Rettig glaubt, die Commission gehe von der unbedingten Ansicht aus, das Gesetz könne und werde verworfen werden. Das glaubt die Petitions-Commission nicht unbedingt, und darein allein setzt sie auch nicht ihr Bedenken, sondern darein, daß, wenn auch das Gesetz so, wie es von der ersten Kammer angenommen, und von der Regierung vorgelegt worden ist, in der zweiten Kammer durchgeht, doch die Präventivmaaßregeln, die angeordnet werden sollten, nicht gehörig angeordnet seyen, sondern zum Schutz gerade solcher einzelnen Distrikte, die hier besonders belästigt werden, andere Maaßregeln nothwendig sind, als im Gesetz liegen. Die Maaßregeln selbst werden bei der Discussion des Gesetzes, oder dann zur Sprache kommen müssen, wenn, nachdem das Gesetz discutirt ist, über diese Beschwerdeführung noch besonderer Bericht von der Commission erstattet seyn wird. Der Ausdruck des Bedauerns und der Klage, rücksichtlich meines Vortrags über die Nothwehr, ist wahrscheinlich grundlos, wenn man näher ins Auge faßt, was die Commission in dieser Hinsicht gesagt hat. Es heißt bloß, wenn der Staat keinen Schutz gewähren könne, dann wäre das Mittel der Nothwehr das einzige noch übrige. Nun wollen wir aber, wie die Commission dargestellt hat,

hoffen, er werde schützen, und daß er schützen kann, ist nicht zu bezweifeln; — allein die Commission mußte darauf aufmerksam machen, daß die Regierung Alles ergreifen möge, was unterlassen worden ist, um diesen Schutz zu gewähren. Von starken Aeußerungen des Berichts weiß ich nichts. Freilich greift ein Ausdruck eine Person mehr an, als die andere, und es kommt hier auf die eigenthümliche Constitution eines Einzelnen an, worüber ich nicht urtheilen kann. Wenn der Abg. Rettig glaubt, daß diese Petitionen ans Staatsministerium gegeben werden sollen, so sehe ich vor der Hand nicht ein, wie den Petenten damit geholfen werden kann. Denn ähnliche Vorstellungen sind auch im Jahr 1831, im Jahr 1819 und 1820 der Regierung übergeben worden, ohne daß von dieser zweckmäßige und kräftige Mittel angewendet worden sind, um ähnliche Beschwerden für die Zukunft zu verhüten. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, darüber definitiv zu beschließen, ehe wir wissen, was das Gesetz für einen Inhalt, und für eine Gestalt gewinnt. Darum möge nach dem Commissionsantrag die Sache vorläufig auf sich beruhen bleiben, bis das Gesetz erledigt ist.

Mördes: Ich bin zwar nicht in der Lage, mich, wie der Abg. Rettig, aus Actenstücken über den Umfang des Wildschadens orientiren zu können. Damit er aber nicht in der Meinung sey, die Petitionen, die hier vorliegen, könnten nur durch Garulität herbeigeführt worden seyn, will ich ihm bemerken, daß vom 38. Wahlbezirk, der dem Neckar rückwärts liegt, eine große Menge Petitionen durch mich hätten eingebracht werden können, wenn ich nicht in der zuversichtlichen Hoffnung, das Gesetz werde zu Stande kommen, die Leute selbst gebeten hätte, damit inne zu halten. Eine große Masse von Prozessen, die im Augenblick bei dem Hofgericht in Mannheim anhängig sind, können den Beweis liefern, wie groß dort die Klagen über Wildschaden sind. Von Nothwehr ist allerdings daselbst noch nicht die Rede gewesen, weil man klüglich die Androhungen, die ergangen sind, beachtet, und theilweise abgeholfen hat. Daß es aber nicht zu einem sehr bedenklichen Zustand in jener Gegend kommen könnte, wenn das Gesetz nicht bald in Wirksamkeit tritt, will ich nicht verbürgen.

Kutschmann: Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag des Abg. Rettig unterstützen. Denn ich war Ohrenzeuge von den großen und gegründeten Beschwerden des Abgeordneten des 37. Wahlbezirks, und glaube nicht, daß man warten kann, bis das Gesetz zu Stande kommt. Die Abhülfe ist höchst dringend, und ich nehme daher Veranlassung, der Regierungs-Commission die Sache auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Fecht: Es ist immer ein harter Vorwurf, wenn einer Gegend, die sich beschwert, der Vorwurf der Garulität gemacht wird. Jene Gegend trifft dieß nicht, und es scheint mir, daß der Abg. Rettig kein Fischer und kein Jäger ist! Denn, wäre er es, so müßt' er wissen, daß man in einem Wasser oft keine Fische fangt, wenn es auch davon wimmelt, und eben so ist es im Walde. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Schuß nicht richtig ist, welchen der Abg. Rettig machte. Denn, wenn der Jagdherr nur ein wenig ein gerechter Mann war, so durfte er nicht unwillig werden, daß sein Schütze kein Reh getroffen hat. Er mußte hiernach den Gedanken haben, daß Wildpret genug da sey, und sein Jäger nur keines getroffen habe. Ich unterstütze übrigens den Commissionsantrag, und wenn dem Bericht ein Vorwurf darüber gemacht worden ist, daß er von Nothwehr spricht, so verliert dieser viel von seiner Kraft, da erst kurz von der Regierungs-Commission gesagt wurde, wenn die Gesetze nicht reichten, so brauche man Gewalt! — Es ist unrecht, wenn der Unterthan dieses thut, und strafwürdig! Allein man sieht daraus, wie man sich in Acht nehmen muß, auf den Sitzen der Regierungs-Commission gefährliche Grundsätze aufzustellen, weil sie leicht Nachahmung finden könnten! —

Kroner: Ich habe mich gefreut, dieses Jahr ein Wildschadengesetz uns vorgelegt zu sehen, das uns die tröstliche Hoffnung gibt, daß für die Zukunft den Beschwerden der Petenten wenigstens einigermaaßen werde abgeholfen werden. Ich habe aber dabei doch in der Commission bedauert, daß nicht allem Schaden, besonders nicht jenem in den Waldungen, durch dieses Gesetz werde abgeholfen werden. Ich habe zwar die zuversichtliche Hoffnung, daß dieses Gesetz, wie wir es zur Berathung erhalten, und wie es in der ersten Kammer schon durchgegangen ist, mit aller Kraft werde vollzogen werden. Allein ich fürchte doch, daß nicht allen Beschwerden wird abgeholfen werden, weil in Beziehung auf den Schaden in den Waldungen noch kein hinreichender Schutz gegeben ist. Ich glaube deßhalb, daß, wenn der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag von Notwehr gesprochen hat, man sich nicht so sehr darüber aufzuhalten brauche. Denn es sind wirklich schon Fälle in jenen Gegenden vorgekommen, wo zur Nothwehr hat gegriffen werden müssen, weil gar

kein Ersatz erhalten werden konnte. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für den Commissionsantrag und gegen die Verweisung ans Staatsministerium, indem mit der einfachen Empfehlung nicht geholfen ist, sondern Vorschläge hinzugefügt werden müßten, auf welche Weise der Staat seinen Schutz, in dieser Hinsicht also Präventivmaaßregeln eintreten lassen solle.

Staatsrath Nebenius: Allgemeine Bestimmungen über Präventivmaaßregeln können jetzt nicht discutirt werden, sondern eignen sich zur Berathung des Gesetzes. Hier handelt es sich von einer Thatsache, von der Behauptung einer zu großen Zahl von Wild in einer einzelnen Gegend, und ich glaube, diese einzelnen Petitionen eignen sich zur Verweisung ans Staatsministerium, wenn man glaubt, daß die Behauptung gegründet oder der Untersuchung werth sey. Ich habe mich daher auch nicht dieser Verweisung widersetzt, da ich hier nicht behaupten kann, daß in einem einzelnen Wald zu viel Wild sey oder nicht, sondern nur so viel sagen kann, daß die Regierung ihren Schutz nirgends, wenn er angerufen wird, versagen wird. Ich will die Discussion über diesen Gegenstand nicht verlängern, da Alles dieses bei der Erörterung des Wildschadengesetzes zur Sprache kommen wird.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Rettig beschlossen, die Petitionen ans Staatsministerium zu überweisen.

Der Abg. v. Rotteck erstattete hierauf Namens der Petitionscommission folgenden Bericht über mehrere in der Sache der Zehntablösung eingekommene Petitionen: Zu den vielen, am vorigen Landtag eingekommenen Petitionen um Abschaffung der den Landmann erdrückenden Zehntlast sind, wie zu erwarten war, am gegenwärtigen Landtage noch mehrere neue gekommen, und es würden dergleichen wohl von allen Seiten herbeigeströmt seyn, wenn man nicht häufig die Regierungsverordnung vom 19. Mai v. J., wodurch (aus Anlaß der damals wegen Aufrechthaltung der Preßfreiheit von vielen Seiten eingegangenen Adressen an Seine Königliche Hoheit) von Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, von Theilnahme an denselben und Sammlung von Unterschriften abgemahnt und den Behörden befohlen wird, dagegen förmlich einzuschreiten, als auch gegen die an die Landstände einzugebenden Petitionen gerichtet betrachtet zu müssen glaubte, und in solchem irrigen, wenigstens mit der Verfassung in directem Widerspruch stehenden Glauben durch die Beflissenheit der Behörden selbst bestärkt würde. Die Natur der angeführten Verordnung hier zu erörtern, wäre nicht am Platze, auch bedarf die Sache der Zehntabschaffung einer weitern Unterstützung durch Petitionen nicht. Wir können, auch ohne schriftliche Documente darüber zu erhalten, für gewiß annehmen, daß alle auch nur halbweg verständigen Zehntpflichtigen den heißen Wunsch der Abschaffung — versteht sich unter billigen, ihren Rechtsansprüchen wenigstens annähernd entsprechenden Bedingungen — hegen, und daß auch durch alle andern Klassen der Bürger, soweit überall ein Nachdenken über den hochwichtigen Gegenstand statt fand, die Ueberzeugung von der unermeßlichen Wohlthätigkeit der Zehntabschaffung für die Gesammtheit und von der Dringlichkeit einer gesetzlichen Verwirklichung des ohne Gefahr nicht länger mehr zurückzuhaltenden gedrungen sei. Die vorliegenden Petitionen, neun an der Zahl, sagen uns größtentheils nichts Neues über die Sache, und es wird daher die Zehntcommission, an welche sie ordnungsmäßig zu verweisen sind, aus ihnen nur wenig oder Nichts für ihre eigene Berichtserstattung zu entnehmen haben. Auch die Petitionscommission, wiewohl sie darüber summarisch zu berichten hat, kann sich dabei füglich auf die Angabe der Orte und Personen, von welchen sie herrühren, und auf die Herausbebung der wenigen in einer oder der andern vorkommenden besondern Punkte beschränken. Außer der Gemeinde Berwangen, über deren Petition schon früher ein eigener Bericht erstattet worden, haben dieselbe Bitte um Beförderung und günstige Verwirklichung des Ablösungsgeschäfts gestellt: Die Gemeinden des Bezirksamts Adelsheim, dreizehn an der Zahl, und insgesammt repräsentirt durch ihre Bürgermeister. Die Gemeinden Unter-, Mittel- und Oberschefflenz, in einer von den Bürgermeistern, Gemeinderäthen und Ausschußmännern unterzeichneten Petition. Die Gemeinden Rohrbach, Adersbach, Steinsfurth und Reihen. Auch hier sind Gemeinderath und Ausschuß, und nebst ihnen eine Zahl von mehr als 150 Bürgern unterschrieben. Diese Petition verlangt insbesondere, daß der Zehent abgelöst werden solle, und nicht blos, — wie der vorgelegte Gesetzentwurf besagt — daß er es könne. Sie hebt auch die Gründe für einen ermäßigten Ablösungstypus heraus und meint, daß das Höchste, was man annehmen könne, der achtzehnfache Betrag des

reinen Erträgnisses sei, und daß davon der Staat wenigstens ein Viertheil übernehmen solle. Auch trägt sie zur Deckung auf eine Capitaliensteuer an. Die Gemeinde Hoffenheim, mit 80 Unterschriften, jene des Bürgermeisters an der Spitze. Die Gemeinde Neckarbinau, mit 34 Unterschriften, gleichfalls jene des Bürgermeisters und jene des Gemeinderaths an der Spitze. Endlich eine Anzahl Gemeinden des Oberamts Heidelberg, und des Bezirksamts Schwetzingen, namentlich Seckenheim, Neckarau, Schwetzingen, Ostersheim, Wieblingen, Kirchheim und Eppelheim, zusammen mit 846 Unterschriften. Eine Petition der Freiherrlich von Gleichensteinischen Familie in Rotweil geht dahin, dem §. 3 des Zehntablösungsgesetzes, welcher die mittlere jährliche Zehnteinnahme zur Basis der Ablösung bestimmt, beizufügen: „mit Vorbehalt der Einwendungen des Betheiligten gegen diesen Maßstab und mit Vorbehalt des Austrags dieser Einwendungen im Administrativ- und im Rechtswege.“ Der Grund dieses Verlangens ist der wirklich zwischen den Decimatoren in Rotweil und den Zehntpflichtigen daselbst darüber obschwebende Streit, ob der Weinzehent in den letzten Jahren wirklich so abgeführt worden sei, wie er hätte abgeführt werden sollen. Es behaupten nämlich die Decimatoren, die Pflichtigen hätten nur den zwanzigsten Theil der Trauben anstatt des Zehnten abgeliefert, und doch seien sie den zehnten Theil schuldig, und der Streit darüber sei bereits seit längerer Zeit bei den Behörden anhängig. Im Falle nun, daß die Decimatoren obsiegten, würde die wirklich bezogene jährliche Zehnteinnahme keineswegs der vom Gesetzgeber beabsichtigte Maaßstab seyn, sondern es müßte derselbe nach Maaßgabe dessen, was hätte bezogen werden sollen, rectificirt werden. Ihre Commission, meine Herren! hält diese letztere Behauptung allerdings für richtig und zugleich für so einleuchtend, daß kaum ein ausdrücklicher Vorbehalt im Gesetze nöthig seyn dürfte. Die Absicht des Gesetzes, wie sie zumal auch aus §. 27 und 28 des Entwurfs hervorgeht, ist sicherlich mit dem Verlangen der Petenten übereinstimmend. Es möge jedoch die Zehntcommission, an welche diese Petition sammt den übrigen zu überweisen seyn wird, darauf bei ihren Vorschlägen die geeignete Rücksicht nehmen. Noch eine Petition in Zehntsachen — wiewohl mit dem vorliegenden Ablösungsgesetz in keiner Verbindung stehend — möge hier wegen der Verwandtschaft des Gegenstandes ihre Erledigung finden. Es beschwert sich nämlich der Pfarrer Brehm in Helmsheim darüber, daß seine Gemeinde ihm fortwährend die Unterhaltung des Faselviehes zur Last lege, ungeachtet der Blutzehnte abgeschafft sey und er nicht nur geen auf denselben verzichtet habe, sondern auch auf das Stück Wiese verzichten wolle, welches die Gemeinde jener Last willen der Pfarrei sammt dem Blutzehnt überlassen habe. Vergebens jedoch habe er sich in dieser Sache an die katholische Kirchensection, an das Oberamt Bruchsal, und an die Kreisregierung in Rastatt gewendet; keine dieser Stellen habe, ungeachtet mehrerer Betreibungen, die erbetene Hülfe geleistet. Deßhalb nehme der Petent seine Zuflucht zu der zweiten Kammer mit der Bitte, „Hochdieselbe wolle sich gefälligst der Sache annehmen, sie betreiben und beendigen, ehe die Aufhebung alles Zehnts zu Stande kommt, damit nicht eine Unordnung und Verwirrung nach der andern zum Vorschein komme.“ — Es ist klar, meine Herren, daß dieser Gegenstand sich durchaus nicht zum Einschreiten der Kammer eigne. Der Petent zwar scheint, nach den von ihm angeführten Thatumständen, Recht und Billigkeit auf seiner Seite zu haben; aber er muß eben seine besondere Streitsache bei den competenten Behörden zur Entscheidung bringen. Verweigert ihm die Kreisregierung das Gehör, so steht ihm ja der Weg ans Staatsministerium offen; und befriedigt ihn die Entscheidung der Administrativstellen nicht, so kann er ja seine Zuflucht zu den Gerichten nehmen. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen über die letzte Petition ganz einfach die Tagesordnung vor. —

Die Anträge wurden ohne Widerspruch angenommen, und darauf die Berathung des Zehntgesetzentwurfs fortgesetzt, deren Ergebnisse wir bereits früher mitgetheilt haben. —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. October 1833.

In der 69. Sitzung erstattete der Abg. Fecht Namens der Studien- und Schulcommission Bericht über das Volksschulwesen. Nach einer Einleitung, welche die Unvollständigkeit der Regierungsvorlagen über die Elementarschulen beklagt, nebenbei jedoch dem Vortrage des Referenten bei der evangelischen Kirchensection, dessen Ausführungen und Anträge in den Theil des Berichts übergegangen seyen, welcher von Besserstellung der Schullehrer handle, Preis und Anerken-

nung zuwendet, behandelt derselbe folgende Gegenstände, deren Darstellung wir bei ihrer Wichtigkeit unsern Lesern vollständig mittheilen:

I. Einen Vorschlag zu einem Versuch mit Einführung der Kleinen-Kinderschulen;

II. Die Verbesserungsvorschläge der Schulbesoldungen, sich ganz anschließend an den Vortrag, erstattet in der evangel. Kirchensection;

III. Einen Antrag zur Uebertragung des Schulgeldes auf die Gesammtheit der Gemeinde;

IV. Einen Antrag zur Erhöhung des Pensionsfonds für mit und ohne ihre Schuld dienstunfähige Schullehrer;

V. Die Motivirung eines Vorschlags zur schleunigen Einführung eines allgemeinen Schullehrerswittwen- und Waisenfiscus und eine besondere Unterstützung der ärmsten Wittwen und Waisen dieses Standes;

VI. Einige Wünsche über die Organisation des ganzen Volksschulwesens.

I.

Ein Versuch zur Einführung Kleiner-Kinderschulen.

Ehe Baden noch eine landständische Verfassung hatte, die Gott uns und unsern Kindern erhalten wolle, war Deutschland gewohnt, solches besonders unter Karl Friedrichs humaner Regierung als eine Art Musterland zu betrachten, in welchem mit beschränkten Mitteln doch überall jede Volksbildung und Volkswohlfahrt überhaupt begründende und fördernde Idee, wenigstens versuchsweise, Eingang fand; und auch in unsern Tagen, unter den Wirren zweier sich bekämpfenden entgegengesetzten Principien, die nur durch Festhalten an constitutionellen Verfassungen in Einklang zu bringen sind, hat es diesen Ruf im Auslande bewährt. Unsere Aufgabe ist, dieses schöne Erbtheil treu zu bewahren und zu vermehren. Es soll uns kein deutscher Volksstamm irgend vorkommen. Eine solche ungemein glückliche und folgenreiche Idee sind die Kleine-Kinderschulen. Diese Kleine-Kinderschulen, welche in mehreren pädagogischen Schriften ausführlich nach ihrem Werth, ihrer Nothwendigkeit und Einrichtung beschrieben sind, sollten durch das Volk selbst mittelst Vereinen unter Begünstigung und Unterstützung der Regierung allmählig da, wo es nur immer die Lage und Verhältnisse erlauben, als die erste Grundlage aller Volksbildung eingeführt werden. Ihr Berichterstatter, ohne tiefer in diesen hochwichtigen Gegenstand hier eingehen, noch ihn erschöpfen zu wollen, muß Sie auf die betrübende Erfahrung, die ihm sein Beruf unzählige Mal darbot, aufmerksam machen, daß eine Menge Kinder, ehe sie die Schule besuchen, in den wichtigsten Dingen, welche meistens auf das ganze Leben die Richtung an Leib, Seele und Geist entscheiden, so verwahrlost und verdorben ist, daß auch der beßte Schulunterricht ohne segenvollen Erfolg bleiben muß. Tausend Stimmen von Geistlichen, Schullehrern und Beobachtern der Menschen und besonders des Landvolks werden durch ein lautes, wehmüthiges: „Ja, so ist's!" dieses bestätigen. Wie ist es auch anders möglich? So viele Eltern müssen, um ihr tägliches Brod verdienen zu können, ihre Kinder entweder einsperren, oder sie aufsichtlos im Freien herumziehen lassen, oder auf das Feld in Hitze und Wetter mitnehmen. Die jungen Thiere werden gehütet, aber die kleinen Kinder sind, aus Mangel an Aufsicht, der Lebensgefahr, der Verkrüppelung, und was noch schrecklicher ist, der Verdammung und moralischen Verderbniß, ehe noch die himmlischen Keime in ihrer Brust sich entfalten können, ausgesetzt. Vom ersteren Gesichtspunkt ging hauptsächlich die Regierung des Mittelrheins aus, welche ein höheres schönes Ziel ihres Strebens vor Augen zu haben scheint. Sie forderte sämmtliche Bezirksämter zum Gutachten über Errichtung solcher Kleiner-Kinderschulen auf, fand aber bei diesen ernsten Vielbeschäftigten mit der Untersuchung so vieler Verbrechen, die gewöhnlich ihren Ursprung in versäumter erster Erziehung haben, wenig Anklang. Dieses liegt in der Natur der Sache; da müssen hauptsächlich Geistliche einschreiten, welche in der frommen Brust die Ueberzeugung tragen, daß noch mancher im Christenthum liegende Keim erst der Entwicklung wartet, wie auch die Erfüllung des Wortes: Lasset die Kindlein zu mir kommen rc. — Auch zählt Ihre Commission auf die Mitwirkung edler Männer aller Stände, die, wie in Frankfurt und andern Städten in und außer Deutschland, als Aufseher, Rechner und Beförderer dieser großen Sache, die dem Senfkorn im Evangelium gleicht, sich im Kreise dieser durch ihre Mitwirkung gebildeten, lebensfrohen Kinder glücklicher fühlen, als der Egoist in seinen Lebensgenüssen und gehaltlosen Zerstreuungen.

Am meisten zählt man aber auf die Theilnahme und Mitwirkung edler Frauen, jener Frauen, die sich selbst emancipirt haben von dem sie und ihre Menschenwürde herabsetzenden Vorurtheile, als ob ihr stilles, häusliches Wirken sie

von aller Thätigkeit auch für die höchsten Zwecke der Menschheit in weiteren Kreisen ausschließen müsse. Was wir weiter hierüber sagen könnten, ist trefflich in einem öffentlichen Blatte ausgesprochen:

„Wenn man diese Anstalten (Kleinkinderschulen und Armenschulen) von einem ganz gewöhnlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, so wird man leicht einsehen, daß arme Leute, die alle ihre Bemühungen und alle ihre Mittel darauf verwenden müssen, sich ihr dürftiges Auskommen zu verschaffen, ihre Kinder beinahe während ihrer ganzen ersten Jugend ihrer Unwissenheit, ihrer Unbesonnenheit und ihrer Schwachheit überlassen müßten, daß das Herz dieser Kinder, das in diesem Alter so leicht den äußern Eindrücken offen steht, bei ihrem Müßiggang allen Lastern und dem Sittenverderbniß Raum geben würde, wenn sie nicht in diese Kleinkinderschulen aufgenommen, daselbst unter Aufsicht stehen, unterrichtet, an Ordnung, an Reinlichkeit und an sittliche Ideen gewöhnt würden. Dieß ist aber nicht das einzige Resultat dieser Anstalten. Sie bringen die privilegirten Classen und die fähigen Männer aus dem ärmsten und zahlreichsten Theil der Gesellschaft einander näher; sie weihen die Frauen zu einer gesellschaftlichen und öffentlichen Existenz ein; sie bereiten der ganzen Nation ein sittliches Leben. Laßt uns die Kleinkinderschulen und die unentgeldlichen Schulen aus unserer Stadt (Straßburg) als Beispiel nehmen. Es werden da mehr als 2000 Kinder erzogen, vom Alter von zwei Jahren an, bis sie in ihr reiferes Alter treten, unter der unmittelbaren Aufsicht von etwa hundert der vornehmsten Damen Straßburgs. Und diese Damen, die edelsten unserer Frauen, auf die wir stolz sind, verwenden wöchentlich einen Tag, und noch andere Augenblicke darauf, diese Kinder in ihrer Entwicklung, in ihrer Sittlichkeit, Schritt für Schritt zu beobachten, sich in die Wohnungen der Eltern zu begeben, und, indem sie die Wohlthaten ihrer Bemühungen und ihrer Einsicht verbreiten, bringen sie dabei noch eine genauere Kenntniß von den Leiden, den Entbehrungen, unter denen diese Unglücklichen seufzen, mit sich nach Hause zurück. Diese süßen Augenblicke einer wohlverstandenen und gewissenhaft angewandten Menschenliebe müssen gewiß eine gegenseitige Anhänglichkeit zwischen dem, der die Wohlthat verbreitet, und dem, der sie empfängt, gegenseitige Zuneigung und Einweihung in die wahren religiösen und gesellschaftlichen Liebesbande zur Folge haben. Alle diese Damen, so wie die edeln Männer, die ihnen in diesem schönen Geschäfte beistehen, werden die Vertheidiger der wahren Volksinteressen in den privilegirten Zirkeln. Und auf der andern Seite werden auch bei den unglücklichsten Klassen die Gefühle des Hasses und Mißtrauens gegen die wohlhabenden Klassen verschwinden u. s. w.

„Mit Vergnügen sehen wir auch durch diese öffentliche Wohlthätigkeit unsere Frauen aus ihrem engen Kreise heraustreten, und sich einer ihrer würdigern, und an persönlichen Vergnügen fruchtbarern Laufbahn nähern. Wir wünschen ihnen Glück zu ihrem edlen Geschäfte, und alle Menschen ohne Unterschied werden sagen, daß sie sich um das Vaterland verdient gemacht haben, wenn sie die Erzieherinnen der zahlreichsten Klassen werden. Dadurch werden sie in dem Staate die Wichtigkeit erlangen, die ihren Talenten und ihrem zarten Gefühle gebührt, ohne etwas von ihrer Anmuth und ihren Tugenden zu verlieren."

Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß diese in dem Nachbarland so schön realisirte Idee auch bei uns Anklang finden werde? Sollte es nicht an der Zeit seyn, daß auch dieser Keim unserer, auf Humanität gegründeten erhabenen Christus-Religion, sich mehr entfalte durch Erfüllung des Wortes: Lasset die Kindlein zu mir kommen.

Meine Herren! geben wir dem ersten Impuls, daß wenigstens versuchsweise diese Anstalt, da, wo das Bedürfniß am dringendsten erscheint und die Localität, so wie die Persönlichkeit der Einwohner förderlich sind, in das Leben trete. Erst wenn durch die Anschauung und Erfahrung an einzelnen solcher Anstalten ihr hoher Werth allgemeiner erkannt wird, und in der öffentlichen Meinung Wurzel gefaßt hat, werden sie die Ermunterung und Hülfe des Staats entbehren können, aber diese ist jetzt noch nothwendig.

„Ihre Commission schlägt daher vor, daß für diese „Budgetperiode jährlich 500 fl. zu Prämien für die „Einführung Kleiner-Kinderschulen in den Voranschlag „des Budgets möchten aufgenommen werden."

II.

Vorschläge zur Verbesserung der Schulbesoldungen mit dem Antrag:

„Daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog in einer Adresse unterthänigst gebeten werden möge:"

„Gnädigst zu gestatten, daß 26,100 fl. für die Aufbesserung der Schulbesoldungen in das nachträgliche Budget für die Jahre 1833 und 34 dürfen aufgenommen werden."

Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.
Heil. Schrift.

Nach einem Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1832, Ref. Nr. 2061, hat die zweite Kammer der Ständeversammlung von 1831 die hohe Regierung gebeten, auf dem künftigen Landtag

a) ein genaues Verzeichniß aller Schulen, ihrer Stärke und ihrer Lehrer;

b) eine Nachweisung der Beiträge aller Art, welche die Gemeinden, die Stiftungen und Kirchenfonds zu den Besoldungen und Bedürfnissen der Schule leisten, und ihrer Widmung nach beigezogen werden können;

c) ein Verzeichniß der Zuschüsse, welche der Staat, die Standesherrschaft oder andere Personen zu den Schulen geben; endlich

d) eine Uebersicht, ob und welche Mittel die betreffende Gemeinde besitze, aus denen sie Beiträge zu ihren Schulbedürfnissen leisten könne, vorlegen zu lassen.

Die Großherzogliche Ministerial-Section hat hierauf unterm 7. März 1832, Ref. Nr. 1978, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Plenum, erwiedert, daß mit Ausnahme ad d. die begehrten Notizen mit den neuen Schulcompetenzen eingehen werden, der Frage ad d. wegen aber, das Geeignete von der politischen Behörde zu erheben seyn dürfte.

Es wurden ferner die Regierungen aufgefordert, Nachweisungen darüber zu geben:

a) Wem in jedem Schulort die Stellung und Unterhaltung des Schullokals obliege,

b) wer das Schulholz, und

c) die Schulgeräthschaften zu stellen habe, und wie viel der Aufwand für die mobilen Bedürfnisse ad b. und c. in den drei letzten Jahren durchschnittlich betragen habe?

Ad d. des Wunsches der zweiten Kammer hat das Großherzogliche Ministerium des Innern dieselben Regierungen unterm 4. Juli 1832 Ref. Nr. 9004 beauftragt, eine Vorlage hierher zu machen:

1) in welchen Gemeinden eine Zulage zu der Besoldung der Schullehrer, oder ein Beitrag aus der Gemeindekasse zur Befriedigung von Schulbedürfnissen nöthig ist;

2) welche Gemeinden die Mittel hiezu und in welchem Verhältnisse besitzen;

3) welche Gemeinden bereit sind, einen Zuschuß aus ihren eigenen Mitteln zu leisten.

Wie nun die Notizen vor uns liegen, so beträgt das Einkommen, welches die evangelischen Volksschulen des Landes deren Inhabern competenzmäßig abwerfen sollen . 168,163 fl. 55 kr.
für Wohnung ist hierunter begriffen: nach Maaßgabe des altbadischen Schulwittwen-Fiskus à 8 fl. mit . . . . . 4328 fl. — kr.

ständig ist . . . . 163,835 fl. 55 kr.
Als persönliche Zulagen zu betrachten . . 5,305 fl. 29 kr.

169,141 fl. 24 kr.

Auf jenem Competenzanschlag ruhen aber:
ständige Lasten für Schulgehülfen rc. . . . . . 11,245 fl. 6 kr.
persönliche Abgaben an Pensionäre, Inhaber anderer Pfründen rc. . . . 5,125 fl. 17 kr.

16,370 fl. 23 kr.

152,771 fl. 1 kr.

Obiger Bruttoanschlag des Einkommens fließt:

a) aus eigenthümlichem Vermögen der Schulpfründen 18,456 fl. 32 kr.
b) aus der Staats- resp. Domänenkasse . . . . 19,936 fl. 48 kr.
hierunter von der Dotation ad . . . 6300 fl. — kr.
de 1820 ständige Vergabung 2178 fl. 2 kr.
persönliche . 2484 fl. 23 kr.
4962 fl. 25 kr.
c) von Standes- und Grundherrschaften . . . . . 1396 fl. 2 kr.
d) Patronatsherrschaften . 436 fl. 13 kr.
e) aus Distrikts-, Kirchen- und Schulfonds . . . 22,502 fl. 23 kr.
f) aus Orts-, Kirchen-, Schul- und milden Fonds 10,355 fl. 41 kr.
g) aus Almosenfonds insbesondere . . . . . 2271 fl. 1 kr.
h) aus Gemeindemitteln . 36,115 fl. 38 kr.
i) das Schulgeld erträgt . 48,275 fl. 44 kr.
k) die Accidenzien werfen ab 8534 fl. 29 kr.

168,280 fl. 31 kr.

l) Rechnet man hiezu, was Pfründinhaber einzelner Orte von Inhabern der Pfründen anderer Orte beziehen . . . . . 860 fl. 53 kr.

169,141 fl. 24 kr.

Zu dem letzten Posten und zu den vornen angeführten persönlichen Abgaben ist übrigens zu bemerken, daß in Ermanglung anderer Mittel die Inhaber mancher Schulstellen aus ihrer Pfründe Abgaben leisten müssen, damit die Ausgedienten ihres Standes eines Ruhegehaltes sich zu erfreuen haben, oder auch, damit Inhaber geringer Pfründen ihr Auskommen um so eher finden; die Abgaben zu ersterm Zweck betragen nicht weniger als 3991 fl. 16 kr., die Abgaben zu letzterm nicht weniger als 860 fl. 53 kr.

Jene 1500 fl. pr. Jahr, welche wir uns zur Pensionirung von Schullehrern zuletzt erbaten, reichen mithin nicht zu, den dermaligen Aufwand zu decken, und es ist nebenbei noch darauf abzuheben, daß noch mancher Lehrer seiner weniger gedeihlichen Leistungen wegen in den Ruhestand versetzt werden sollte.

a) Bei obigen Ansätzen über das Einkommen wie bei den Competenzen sind die Aufnahmen zur Steuerperäquation benutzt worden. Aus dem Gütersteuerkapital wurden 3 pCt. Netto-Ertrag gerechnet.

Der Zehntertrag wurde nach dem katastermäßigen Betrag in Auswurf gebracht.

Die Naturalien wurden nach den Steuerpreäquationspreisen in Geld berechnet.

All dieses um den willkührlichen Schätzungen zu begegnen.

b) Die Ansätze bei den einzelnen Stellen enthalten auch den Jahresbetrag des Allmend- und Gabholzgenusses der Lehrer, und dasjenige, was sie als Meßner beziehen. Erstere gehören in diese Rechnung, weil sie Genüsse betreffen, welche den Schullehrern als solchen stets zufließen; letztere sind aufgenommen worden, weil in vielen Fällen eine Ausscheidung unthunlich ist, indem im Lauf der Zeit eine völlige Vermischung des Lehrer- und Meßner-Einkommens eingetreten ist.

Die Ausscheidung ist auch dermalen von keinem practischen Werth, indem die Trennung der Volksschule von der Kirche, und damit die Abscheidung der kirchlichen Verrichtungen des Lehrers bei dem entgegenstehenden gewichtvollen Bedenken nicht in Ausführung kommen wird, und was dem Lehrer auf diesem Wege ohne alles zureichende Motiv, ja gegen gewichtvolle Gründe entzogen würde, auf andere Weise ersetzt werden müßte, ohne die Accidenzien zu beachten, allein bei den evangelischen Schullehrern eine Summe von circa 20 bis 25,000 fl.

c) Man hat auch die persönlichen Gehalte und Lasten in die Berechnung gezogen, um darzustellen, wie hoch dermalen das Einkommen jedes Pfründinhabers sich stellt; indessen zeigt die Tabelle zugleich, was dem Dienst ständig anklebt. Nach Voraussetzung dieses hat Referent zu bemerken:

	competenzmäßig		mit Rücksicht auf persönl. Zulagen und versch. Lasten
I. unter 100 fl. reinem Einkommen stehen sich	18	—	19
II. von 100 bis 200 fl.	210	—	206
III. „ 200 „ 300 „	177	—	183
IV. „ 300 „ 400 „	97	—	99
V. „ 400 „ 500 „	47	—	42
VI. „ 500 „ 600 „	17	—	18
VII. „ 600 „ 700 „	10	—	9
VIII. „ 700 „ 800 „	2	—	2
IX. „ 800 „ 900 „	4	—	4
X. „ 900 „ 1000 „	1	—	1
	583	—	583.

Die Stellen unter 100 fl. Einkommen betreffen theils solche Schuldienste, welche von dem Lehrer eines naheliegenden Orts aus versehen werden, wie z. B. Angelthurm, das nur fünf Schulkinder hat, theils Höfe, wie Reichenbuch, das nur 18, — Insultheimer Hof, der nur 12, — Rennhof, der nur 20 Schulkinder zählt, theils Dienste, die bei wenig zahlreicher Schule mit ihren Kräften gerade noch hinreichen, eine Aufbesserung aber eben so wenig verdienen, als sie deren bedürfen.

Unter den 177 resp. 183 Stellen in zweiter Klasse sind allein 86 resp. 79 begriffen, welche zwischen 175 und 200 fl. reines Einkommen haben, die mithin, wenn Güter, Zehnten und Naturalien nach ihrem neuen Ertragswerth in Rechnung kommen, fast durchgängig in die dritte Klasse übergehen.

Auf gleichem Weg rücken auch die Schuldienste anderer Klassen vor, unmöglich ist es aber, ohne die Mithülfe der Gemeinderäthe das wahre Maaß anzugeben; wir gelangen aber zu diesem, sobald die Zuschüsse der Gemeinden hiernach bemessen werden sollten.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 117. Karlsruhe 5. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Der Abg. Fecht fährt fort:

Nach den Localitäten betrachtet, wirft das reine Diensteinkommen dermalen ab in

	1. competenzmäßig.		2. mit Zurechnung der persönl. Zulagen und Leistungen.
a) Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Lahr nach Abzug der ständigen Lasten durchschnittlich .	591 fl. 57 kr.	—	591 fl. 57 kr.
mit Einschluß der Hülfslehrer und provisorischen Dienstverwalter	480 fl. 34 kr.	—	480 fl. 34 kr.
b) in Freiburg, Rastadt und Bruchsal	357 fl. 46 kr.	—	357 fl. 46 kr.
c) in Lörrach, Emmendingen, Durlach, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Wiesloch, Neckargemünd, Ladenburg, Weinheim, Mosbach und Wertheim	346 fl. 3 kr.	—	346 fl. 42 kr.
nach Abzug auch der persönlichen Abgaben	siehe sub. 2.		
d) in den übrigen Orten des Landes	263 fl. 38 kr.	—	263 fl. 36 kr.
nach Abzug auch der persönlichen Lasten	siehe sub. 2		

wozu Referent in Erinnerung bringt, daß hierbei für die ständigen Gehülfen die schon bemerkten 100 fl. für jeden in Abzug gebracht sind.

Wenn nun gleich dieses Resultat einen neuen Beweis gibt, daß die Volksschullehrer sich bisher schon von Seiten ihres erhabenen Landesherrn und seiner Regierung einer Berücksichtigung zu erfreuen hatten, um welche sie ihre Standesgenossen in vielen deutschen und andern Ländern beneiden könnten, so ist doch zugleich nicht zu verkennen, daß unter den evangelischen Schulstellen des Landes immer noch eine Zahl vorhanden ist, welche einer Gehaltsaufbesserung bedürfen, und es sind dieß fast durchgehends die in der Zeit von 1810 bis 1830 neu errichteten Schulstellen, deren Errichtung in eine Zeit fiel, in welcher Kriegs- und andere Calamitäten eine erheblichere Dotation nicht zuließen, oder doch nicht zuzulassen schienen, Dienste, die anfänglich durch bloße Schulgehülfen verwaltet wurden, und erst im Laufe der Zeit selbstständig geworden sind.

Daß eine ständige Aufbesserung bei diesen und andern Diensten, deren Ertrag dem Inhaber der Stelle ein angemessenes Auskommen nicht gewährt, eintrete, ist längst die höchste Absicht und das Streben derjenigen hohen Behörde, welcher Referent vorzutragen hatte. Inzwischen sind den eben so verdienten als bedürftigen Schulmännern zu oftmalen aus Staats-, Kirchen- und Stiftungsmitteln beträchtliche Unterstützungen gratialweise zugeflossen, und wenn dieses auch nicht öffentlich zur Sprache kam, wie so mancher bittere Tadel über einzelne Mängel und so manches und ausschweifendes Verlangen, so ist doch das Gute nichts destoweniger geschehen! Es ist ein unerfreuliches Zeichen der Zeit, daß das Gute, welches früher geschehen ist, und noch geschieht, so häufig verkannt wird, und dem ernsten Streben nach Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes, das wir zu ehren haben, von so mancher Seite bitterer Tadel sich beimischt.

Wenn nun jetzt eine ständige Aufbesserung zu gering bo-

tirter Stellen erfolgen soll, was wir ungetheilt und sehnlich wünschen, so entsteht vor allem die Frage, welcher Maaßstab hierbei zur Richtschnur dienen solle?

Auf dem Landtage von 1831 hat der Berichterstatter der zweiten Kammer der Landstände in Vorschlag gebracht:

ꝛc. ꝛc.

c) daß die Besoldung eines Schullehrers in den größern Städten von mehr als 3000 Seelen nicht unter . 500 fl.

d) die eines Schullehrers in Städten und Orten von 1500—3000 Seelen nicht unter . . . . . . 400 fl.

e) von 1000—1500 Seelen nicht unter . . . 300 fl.

f) in allen andern Orten nicht unter . . . . 250 fl.

g) in Nebenschulen von 20 bis 25 Schülern nicht unter 200 fl.

neben freier Wohnung betragen, und

h) der Gehalt für einen geprüften und angestellten Schulgehülfen. . . . . 150 fl.

seyn solle. Referent findet gegen dieses Normativ nichts zu erinnern, und erhalten die Vorschläge die Bewilligung der hohen Ministerialsection und Genehmigung der hohen Regierung, so sind nach der weitern Anlage für die evangelischen Schulstellen des Landes an Zuschuß erforderlich 34,980 fl. 46 kr.

Nothwendig sollte aber auf eine weitere Summe von etwa 1500 fl. abgehoben werden, um denjenigen Lehrern, welche ihrem Beruf in ausgezeichneter Weise nachkommen, eine außerordentliche Belohnung, und denjenigen, welche, durch Krankheiten veranlaßt, zeitweise, — und denjenigen Lehrern, welche bei vorgerückten Jahren ständige Gehülfen einstellen müssen, eine Unterstützung zu diesem Zweck zuzuwenden

Zur Frage, wer diese Zuschüsse zu leisten habe, bemerkt Referent:

Die Gemeinden wie die Schullehrer rufen zugleich: die Staatskasse! Wir werden die Entscheidung der Gesetzgebung anheim zu stellen haben.

Der bestehenden Gesetzgebung nach ruht die Verbindlichkeit zur Leistung des Schulaufwandes zunächst auf der betreffenden Gemeinde, und öffentliche Fonds können nur in sofern dazu angezogen werden, als sie hiezu gewidmet, und zugleich zureichend sind.

Solcher besonderer Schulfonds sind nur sehr wenige vorhanden, und der größere Theil dieser wenigen kann rücksichtlich der speciellen Lasten, die ihm bereits obliegen, z. B. Schullocale, Schulgeräthe, Schulmaterialien, ein Mehrerforderniß für dieselbe Schule nicht decken.

Die Ortsheiligenfonds sind fast durchaus mit Baupflichtigkeiten zu Kirchen, Pfarrhäusern ꝛc. behaftet, und die Ueberwälzung einer Zulage an Schuldienste ist stets abhängig von der Zustimmung der Subsidiärbaupflichtigen oder Anderer, an welche so lange nicht gedacht werden kann, als nicht die subsidiäre Baupflicht und Berechtigungen Dritter ausgeglichen seyn werden, oder aber ein offenbarer Ueberschuß, was selten der Fall, nachzuweisen ist.

Auf den Almosen ruhen bereits Schulgehalte neben der Last der Uebernahme des Schulgeldes armer Kinder und der Stellung der materiellen Schulbedürfnisse, häufig auch der Schulgeräthschaften.

In den wenigsten Fällen wird sich ein Ueberschuß finden der für Aufbesserung der Schuldienste verwendet werden könnte. Die Bestimmung desselben für diesen Zweck würde übrigens die ursprüngliche Widmung verletzen — die Verwendung für die Ortsarmen, deren zum Unentbehrlichen erforderlichen Genüsse zu schmälern, unverantwortlich seyn würde.

Es sind auch in einigen Landestheilen Districtsfonds, für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt, vorhanden; allein auf sie kann so unbedingt nicht abgehoben werden.

An sich nicht, weil für das kirchliche Bedürfniß vorzusorgen, heilige Pflicht ist, dann aber auch deßwegen, weil diese Fonds im Ganzen, oder doch für einzelne Schulgemeinden bereits leisten, was verhältnißmäßig nur immer an sie gefordert werden kann ꝛc.

Wo daher von einem Anspruch auf die Mittel der ungetrennten Kirchen- und Schulfonds zu Schulbedürfnissen die Rede seyn kann, immerhin darf dabei der kirchliche Zweck nicht gefährdet seyn, und es kann nach den achtbarsten Rücksichten, zur Verwendung auf die Volksschule nur dann etwas angesprochen werden, wenn ein Ueberschuß der Mittel nachgewiesen vorliegt, und mit Rücksicht auf die Zukunft nur in dem Verhältniß, als sich seit einer Reihe von Jahren (etwa 30) Kirche und Schule in den Ertrag des Fonds getheilt haben.

Zerreißt man nicht, was im genauesten Zusammenhang steht, das Band zwischen der Kirche und Volksschule, so wird stets die Pflege fortdauern, welche die erste der letztern widmete, und die Volksschule mit dem Volk davon den gewichtigsten Vortheil ziehen!

Was nun aber auch von solchen Distriktskirchen- und Schulfonds als Rate der Volksschule gefordert werden kann,

es läßt sich damit dasjenige nicht bestreiten, was nach dem berührten Vorschlag zur Aufbesserung der Schuldienste geschehen soll, die meisten Gemeindeschulen genießen bereits über ihr Betreffniß, wenn daher die Staatskasse nicht den gesammten Schulaufwand übernehmen soll, so werden die Gemeinden mit ihrem Einkommen nachhelfen müssen, überall, wo sie nicht zu beweisen vermögen, daß das vorhandene Schuleinkommen nachhaltig die betreffende Normalklasse bereits erreicht; da es dem Staat nicht gleichgültig seyn kann und darf, ob für den Schulzweck das Erforderliche verwendet wird oder nicht; die Staatskasse aber wird da zu Hülfe kommen sollen, wo das Einkommen dahin nicht zureicht, und eine Umlage nicht zuläßig ist.

Es ist übrigens überhaupt an der Zeit, an eine gerechte Ausgleichung des Schulaufwands aus Kirchen und Schuldistriktsfonds und aus der Staatskasse unter den Gemeinden selbst zu schreiten, da nicht zu verkennen ist, daß hierin das rechte Verhältniß bis jetzt nicht obwaltet.

Ein Blick in die Tabelle und die weitern Beilagen zeigt dieß. Es geht daraus hervor, daß manche bemittelte Gemeinde für ihre Schule weniger leistet, als manche unbemittelte, und manche bemittelte Gemeinde aus Staats- und Distriktsmitteln Zuschüsse erhält, die der unbemittelten noch ganz abgehen, oder doch nicht in entsprechendem Maß zufließen.

Soll hierin eine gerechte Ausgleichung eintreten, was ich für unerläßlich halte, so wäre vordersamst zu erforschen, was mit höchster Entschließung resp. Ermächtigung aus Staats- und Distriktsmitteln bereits ständig vergeben ist, da dieß, ohne gegen die gewichtigsten Rücksichten zu verstoßen, nicht mehr zu entziehen ist. Welche Gemeinde hienach bereits ihre gebührende Rate hat, bleibt bei weitern Zutheilungen unberücksichtigt. Widerrufliche Leistungen werden, so weit sie das Betreffniß übersteigen, zur bedungenen Zeit zurückgezogen.

Die Nachhülfe der Staatskasse für diejenige Schulgemeinde, welche aus eigenen Mitteln dasjenige nicht bestreiten kann, was es sie zu dem Schulaufwand trifft, ist subsidiär, d. h. an den Zustand der Unvermöglichkeit geknüpft, wenn diese cessirt, hört der Zuschuß selbst auf.

Wie groß nun die Summe seyn müsse, welche nach solchen Grundsätzen in das Budget aufzunehmen wäre, das jetzt genau zu bestimmen, ist unmöglich, und würde nicht vorzubereiten gewesen seyn, hätte auch die großherzogliche Ministerialsection inzwischen kein anderes Geschäft gehabt, als dieses.

In ihrem Etat sehr beschränkt, konnte die erforderliche weitere Geschäftshülfe nicht eingestellt werden.

Die von den Regierungen gelieferten Notizen sind nicht maßgebend genug, um mit Sicherheit darnach zu messen, sie beschränken sich in der Regel auf die Angaben der Gemeinden selbst und der Amtsrevisorate. Der Gemeinden Wille ist fast durchaus gegen eine Leistung aus der Gemeindekasse, wo sie auch eine Erhöhung der Gehalte von ihrem Standpunkt aus, noch begründet fanden; den großherzogl. Regierungen hat eben so, wie der großh. Ministerialsection die verhältnißmäßig kurze Frist nicht zugereicht, um von Gemeinde zu Gemeinde die Würdigung vorzunehmen, welche die erforderlichen Mittel, und bis zu welchem Belang sie solche besitzen, um den Schulgehalten beizulegen.

Sollte nun bis zu vollständiger Ermittlung all des Begehrten mit jeder Aufbesserung eingehalten werden, es wäre dieß sehr zu bedauern, es ist dieß aber auch nicht nothwendig. Jetzt schon kann man sich über die Grundsätze verständigen, welche bei der Aufbesserung leiten sollen, und eine annähernde Summe in das nachträgliche Budget aufgenommen werden.

Referent schlägt dafür unter den Voraussetzungen, wie sie bereits entwickelt worden sind, die Summe von 8700 fl. vor, so daß also die Leistung der Staatskasse für den evangelischen Theil einschließlich der 6300 fl. von 1820 auf 15,000 fl. sich erheben würde. Damit dürfte bei der bloßen subsidiären Verbindlichkeit der Staatskasse, ohne störende Strenge zu üben, und für die gedachten Aufmunterungen und Unterstützungen auszureichen seyn.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Aufbesserung nicht jedem Lehrer nach dem Normativ alsbald zufließe, sondern nur denjenigen derselben, welche nach Leistung und Betragen solche wirklich verdienen, und daß, was von jenem Staatszuschuß oder aus Distrikts- und Ortsmitteln der Stelle zugewendet werden soll, bis zur Entfernung oder dem Tod des untauglichen Lehrers zur Unterhaltung des Verwesers oder Gehülfen zu verwenden sei. Vornen schon wurde bemerkt, daß von den 6300 fl., welche seit 1820 zur Verbesserung der Schullehrergehalte ausgesetzt sind, 2478 fl. 2 kr. ständig vergeben, und 2484 fl. 23 kr. für persönliche Zulagen verwendet sind. Für welche Verwendung wird man fragen, sind denn die 1337 fl. 35 kr. einbehalten?

Um einem etwaigen Mißverständniß vorzubeugen, wird bemerkt, daß jener erhebliche Vorschuß die Folge sei von der Ueberladung aller Zuschüsse aus dem 6300 fl. Fonds auf Distrikts-, Kirchen- und Schulfonds von solchen Stellen, welche zu diesen Fonds theilweise berechtigt erscheinen.

Diese Ueberladung gieng seit 23. April 1832 vor sich, in der Unterstellung, daß die Ansprüche an jene Fonds den Ansprüchen an die Staatskasse vorgehen, und daß jene eher als diese die anderweite Ausgleichung abzuwarten haben, indem sie die Mittel hiezu nicht entbehren; wenn sie aber davon frei blieben, die Leistungen der Staatskasse an andern Stellen, die einen solchen Fonds nicht zum Rückhalt haben, schmälern würden.

Auf demselben Weg stellte sich dann auch noch in Aussicht, die Passiven zu decken und in einiger Zeit abzutragen, welche auf den 6300 fl. Fonds sich häuften, indem jenen Schulstellen, welche aus dieser Dotation ständige Zulagen zugewiesen erhielten um den Betrag derselben, das entsprechende Kapital ausgefolgt wurde, da, wo bei den betreffenden geringen Pfründen noch keine Güter vorhanden waren, oder doch nicht in der erforderlichen Ausdehnung; eine Maßnahme, welche den betreffenden Schulstellen sehr zu gut kommt, und darum auch auf dem vorigen Landtage von verschiedenen Seiten ausdrücklich und ohne Einspruch gut geheißen worden ist. Jene Passiven betragen dermalen noch 2660 fl. und dürften in Zeit von 2 bis 3 Jahren auf den angedeuteten Weg zur Berichtigung gelangen.

III.

Uebertrag des Schulgeldes auf die Gesammtheit der Gemeinde.

Was schon so oft und laut von einzelnen Mitgliedern der Kammern, und im Jahr 1831 von der großen Mehrheit der Kammer nach einem Beschluß gewünscht wurde, nämlich Aufhebung des Schulgeldes als Kinderkopfgeld, das brachte der ehrenwerthe Referent der evangelischen Kirchensektion in seinem erwähnten Vortrag gleichfalls zustimmend in Bewegung, er sagt;

Rücksichtlich des Schulgeldbezugs ist besonders zu bemerken:

Es wurde nachgewiesen, daß dasselbe im Ganzen die Summe von 48,275 fl. 44 kr. beträgt, die vorliegende Tabelle zeigt aber noch weiter, daß dasselbe sehr verschieden ist.

In einigen Gemeinden wird gar kein Schulgeld erhoben;

in andern per Kopf der Schulkinder	Gemeindezahl
10 kr.	1.
12 "	3.
15 "	5.
16 "	1.
18 "	2.
20 "	8.
23 "	4.
24 "	7.
25 "	2.
27 "	1.
28 "	1.
30 "	35.
32 "	2.
33 "	2.
34 "	4.
35 "	2.
36 "	42.
37 "	1.
38 "	1.
39 "	1.
40 "	53.
42 "	3.
44 "	4.
45 "	49.
48 "	67.
50 "	10.
52 "	1.
54 "	1.
1 fl. — "	150.
1 " 4 "	1.
1 " 12 "	10.
1 " 15 "	1.
1 " 18 "	14.
1 " 24 "	4.
1 " 28 "	1.
1 " 30 "	4.
1 " 36 "	13.
1 " 42 "	1.
1 " 44 "	1.
2 " — "	2.
2 " 24 "	2.
2 " 36 "	1.

des Schulgelds in den größern Städten nicht zu gedenken, das in der Regel in eine Schulkasse fließt, woraus die Lehrer fix dotirt sind.

Hie und da ist bei dem Schulgeld ein Unterschied zwischen Bürgers- und Taglöhnerskindern, zwischen Waisen und Kindern, deren Eltern noch leben.

Es ist der Antrag gemacht worden, dasselbe, eben solche Städte ausgenommen, auf 1 fl. per Kopf zu bestimmen, und durch die Gemeindekassen das Betreffniß hiernach an die Schullehrer auszahlen zu lassen.

Eine Erhöhung des Schulgeldes bis zu diesem Betrag dürfte da, wo sich die Gemeinde mit der betreffenden Schulstelle in einer andern Weise nicht bereits abgefunden hat, oder, unter vorwaltenden Rücksichten für die unbemittelte Klasse ihrer Bewohner, nicht selbst abfindet, eintreten sollen, wenn der Lehrer das normativmäßige Einkommen für sich und für seinen Gehülfen nicht hat, oder nach der begründeten Ausgleichung nicht anders woher erhält, sonsten aber nicht.

Daß aber der Betrag des Gehalts an Schulgeld auf die Gemeindekassen, und zwar auf die paratesten Einkünfte derselben überwiesen werde, dafür sprechen gewichtige Gründe. Der Schullehrer, ein so wichtiger Diener in der Gemeinde, sollte niemals abhängig seyn, in dem Bezug der zu seiner Subsistenz erforderlichen Mittel von dem guten Willen und dem Zahlungsvermögen der Einzelnen, niemals in den bedauerlichen Fall kommen, zur Einbringung des ihm zugemessenen Schulgeldes Einzelne klagbar belangen zu müssen, und solcherweise die Gemüther gegen sich zu erregen, oder aber das, was er für sich bedarf, zu entbehren.

Die Uebertragung des Einzugs an besondere Erheber, wie bestehende Verordnungen solches vorschreiben, beugt jenem Nachtheil nicht so weit vor, als es wünschenswerth, ja als es nothwendig ist, denn welche Maßregeln dieser Erheber auch zur Beitreibung vorkehrt, es geschehen solche doch nur auf Anregung des Lehrers, und ihr nachtheiliger Eindruck fällt immer auf diesen zurück.

Man erinnere sich bei dieser Gelegenheit an die Scandale, welche Pfarrer Ringer zu Willstett in einer Eingabe geschildert hat.

Im Interesse der Volksschulen ist daher wünschenswerth, daß die Leistung der Belohnung, je nach dem Betrag des Schulgeldes, auf die Gemeindekasse, und zwar auf die paratesten Einnahmen derselben überwiesen werden möchten, so wenig auf der andern Seite einige Nachtheile, welche im Geleite gehen, zu verkennen sind.

Der Gemeinde bliebe dann überlassen, die ganze Leistung aus ihren anderweiten Einkünften zu bestreiten, oder aber bei den Eltern der schulpflichtigen Kinder nach den bestehenden Regeln wieder für sich einzubringen.

Es dürfte wohl mehrere Gemeinden geben, welche hierauf gänzlich verzichten würden, hinwegsehend von dem Unterschied in der Zahl der Kinder der Einzelnen, und nur den großen Zweck der Gemeinde im Auge, daß alle Kinder ihrer Einwohner einen genügenden Unterricht, zum Heil des Ganzen, erhalten.

Ihr Berichterstatter, meine Herrn! weiß diesen Gründen wenig beizusetzen. Sollten auch einzelne Gemeinden aus meist unlautern Gründen auf dem alten drückenden Herkommen bestehen wollen, so liegt es in der Hand der Regierung im Verein mit beiden Kammern diesem wahren Unfug ein Ende zu machen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Der Zweck eines vernünftigen Volkes ist, daß nicht nur der Lehrer aller seinen Amtssegen zerstörenden Reibungen mit den Eltern der Schulkinder enthoben, sondern auch der Arme selbst wegen des Unterrichts seiner Kinder nicht gequält werde.

Ihr Berichterstatter behält sich vor, in der Discussion Aufschluß über das scandalöse Beispiel von Willstett zu geben, an welches er noch viele andere aus dem Gebiete seiner Erfahrungen anreihen kann. Was vor der Zeit in ihren gerechten Forderungen nicht besteht, muß untergehen, demnach auch das Kinderkopfgeld.

Ihre Commission trägt demnach darauf an: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, einen Gesetzesvorschlag vorlegen zu lassen, welcher bei Elementarschulen das Schulgeld auf den Kopf abschafft, und solches den Gemeinden auf ihre paratesten Mittel zuweist."

IV.

Antrag zur Vermehrung des Pensionsfonds für dienstunfähige und untaugliche Schullehrer.

Es ist ein untrügliches Zeichen einer tüchtigen Regierungsbehörde, wenn solche nicht nur die Mängel in den einzelnen Berufsfächern ihres Geschäftsresort auffaßt, sondern auch die Quellen derselben aufsucht, und hauptsächlich die mehr verborgenen Quellen, welche sich dem Auge des flüchtigen Beobachters entziehen. Die Regierung und Ihre Commission

treffen auch hier zusammen, nur darf sich der Berichterstatter der Letztern kein Verdienst daraus machen, weil auf dem Wege einer langen Erfahrung sich diese Quelle aus so vielem Unheil in Schulen sich vor seinen Augen von selbst aufschloß. In der Regierungsvorlage heißt es: Zur Schöpfung einer Sustentation für die zur Ruhe gesetzten Lehrer ist der Ertrag gar mancher Schulstellen des Landes in Anspruch genommen worden, um welchen dann freilich das Einkommen der Inhaber jener Stellen sehr geschmälert, oder auch eine Schulverwaltung durch Gehülfen eingeleitet wurde; ein anderer Theil wurde aus Kirchen- und Stiftungsfonds entnommen, weniges von den Gemeinden selbst zugelegt.

Wie soll es damit für die Folge gehalten werden?

Es ist ein schmerzliches Gefühl für jeden Pfründinhaber, das Einkommen, welches dem Dienst zugemessen ist, noch mit einem Andern theilen zu müssen, der außer Dienstthätigkeit sich befindet, und hat ein Schullehrer auch seine Stelle mit dieser Verbindlichkeit übernommen, so findet er sie doch bald unerträglich, und die Kirchenministerialsection wird mit Bitten um Erleichterung einmal ums andere angegangen, ohne in der Regel im Stand zu seyn, eine Erleichterung eintreten zu lassen, hier ab- und dort wieder aufzuladen.

Den Einen erlöst der Tod des Pensionärs frühe von seiner Last, der Andere stirbt früher als der Pensionär, oder er muß sehnsüchtig der Nachricht entgegen harren, daß Derjenige, welcher mit ihm von dem Ertrag des einen Dienstes zehrte, heimgegangen sei.

Schulen, welche durch Schulgehülfen versehen werden, leiden unter dem öftern Wechsel der Geübtern, welche zugleich in der Regel diejenigen sind, welche ihrer Anstellung nahe stehen; Schulen von Anfägern verwaltet, leiden unter der Unerfahrenheit oder an dem Mangel aller Autorität, welche oft tiefe Spuren zurücklassen!

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Unterhaltung der Pensionäre im Schulfach den Schulpfründen abgenommen würde, wie denn auch die persönlichen Abgaben von einem Dienst zum andern, resp. deren Inhabern, mit Ausschluß der Patronatsdienste, seit einigen Jahren eingestellt worden sind.

Wer soll aber die Pension des Pensionswürdigen für die Folge übernehmen?

Die betreffende Gemeinde?

Manche könnte so unglücklich seyn, nacheinander zwei oder drei solcher Pensionäre unterhalten zu müssen, und das Gegenstreben bei Besetzung einer Stelle mit einem Subject, dessen Umstände eine frühe Zuruhesetzung besorgen lassen, würde bald allgemein seyn.

Die Pensionirung eines Lehrers, wenn auch noch so begründet, würde von beharrlichen Einsprüchen der Gemeinde aufgehalten werden, welche die Last der Unterhaltung mehr fürchtete, oder schmerzlicher fühlte, als die Unzulänglichkeit der Leistungen ihres Lehrers mit ihren Folgen.

Es möchte darum im Interesse des Volksunterrichtes begründet und somit vorzuziehen seyn, die Last der Pensionirung auf den ganzen Staatsverband zu übernehmen, überall, wo besondere Fonds hiefür nicht angesprochen werden können, und wahrscheinlich würde eine Dotation von jährlichen 4000 fl. zu diesem Zweck künftig hinreichend seyn.

Mit dem Budget für 1831 und 1832 wurden zwar 4000 fl. aber nur als einmaliger Zuschuß verwilligt. Diese werfen, zu Kapital angelegt, per Jahr nicht mehr als 160 fl. Ertrag ab, welche bereits vergeben sind, und reichen nicht hin, einem einzigen Schulmann einen gehörigen Ruhegehalt auszusetzen, da weniger als 200 fl. durchschnittlich nicht zugemessen werden kann, ohne den Betreffenden einem sehr schmerzlichen Mangel auszusetzen, in einer Zeit und unter Umständen, wo er in der Regel einer kostspieligen Pflege bedarf, oder es doch nach treuem und eifrigem und damit erfolgreichem Wirken verdient, mit etwelcher Behaglichkeit den kleinen Rest seiner Lebenszeit hinzubringen.

Möchte man sich dazu entschließen, die Pensionslast auf die Staatskasse vorläufig mit obigem Betrag ad 4000 fl. per Jahr zu übernehmen; die Gemeinden mit dem Lehrstand würden sich hiezu Glück wünschen, und die großh. Ministerialsection eine solche Bestimmung mit Freude kommen sehen!

Ihre Commission würde glauben, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen nicht zu entsprechen, wenn sie nicht auch hier, wo es so dringend Noth thut, auf schleunige Abhülfe antragen würde.

Man muß den Scandal, Jammer und Elend, wie Ihr Berichterstatter, nur selbst gesehen haben, um die lebendige Ueberzeugung zu erhalten, wie alle unsere Vorsorgen für die Schulen in vielen Gemeinden ganz fruchtlos sind, wenn nicht auch von dieser Seite wenigstens dem schwersten Uebel abgeholfen wird. Doch vielleicht schwebt auch Ihnen aus dem Kreise Ihrer Erfahrungen das Bild eines greisen Schul-

lehrers vor, der bei aller Anstrengung seines letzten Restes von Kraft doch zum Lohne seiner frühern Verdienste der Kinder Spott wird. Gegen den Willen mancher zu eigennützigen oder armen Gemeinden wird der lebensmüde Greis endlich pensionirt; aber gerade in den Jahren, in welchen er besondere Erquickung und Pflege bedarf, muß er sein Brod, das kaum für seine dringende Bedürfnisse hinreicht, mit einem Adjunct theilen, und der Erzieher einer ganzen Gemeinde darben. Nur die Macht der Gewohnheit, auch das Gefühl abstumpfender Gewohnheit mag es erklären, warum diese Härte so lange bestund. Doch wir fassen nicht blos den einzelnen darbenden Greis, wir fassen die Gemeinden in das Auge, deren nachwachsende Generation im ersten Keim durch solche durch Alter entkräftete, oder auch durch untaugliche nicht gerade absetzbare Lehrer sittlich verdorben wird.

Wir beeilen uns daher, den Antrag zu machen:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänig zu bitten, auf die von dem hohen Ministerium des Innern mitgetheilten Notizen, die Bewilligung der Kammer zur Vermehrung des Pensionsfonds für Schullehrer jährlich, und zwar für die evangelischen Schulen mit 4000 fl. und für die katholischen mit 8000 fl. im Ganzen mit 12,000 fl. als vorläufiger Credit gnädigst zu genehmigen."

V.

Allgemeiner Schulwittwenfond.

Gerührt von dem Elend so mancher mit Noth und Mangel ringender Schullehrerwittwen und Waisen wurde schon früher von der Regierung im Altbadischen eine solche segenvolle Anstalt gegründet; auch einzelne andere angefallene Landestheile erfreuen sich derselben zum unsterblichen Ruhme ihrer Begründer.

Noch aber müssen so viele Schullehrer den Blick von Weib und unversorgten Kindern wehmuthsvoll gegen den Himmel richten, bei dem Gedanken: wenn Gott mich fordert, was werden die Meinigen essen, womit sich kleiden, wo ein Obdach finden? So wird so vielen dieser in einem mühevollen Beruf sich aufopfernden Männer auch noch das einzige Erholungs- und Erheiterungsmittel, die Freude im Kreise ihrer Familien, verbittert. Ihr Berichterstatter sah selbst die tiefen Falten des Kummers im blassen Angesicht solcher Schullehrer, und versprach, sie tröstend, ihnen die eifrigste Mitwirkung, daß auch die Ihrigen wenigstens vor den drückendsten Sorgen durch Allgemeinmachung der Schulwittwenkassen gesichert werden sollen. Ich löse hiedurch mein Wort, das nach der einstimmigen freudigen Zustimmung der ganzen Schulcommission, auch bei Ihnen Eingang finden wird.

Durch die höhere Ausbildung der jüngern Schullehrer auf den Seminarien, durch die gesteigerten Forderungen der Regierung und der Stände an die Lehrer in allen Beziehungen, Erwerb und Fortschreiten an Kenntnissen, größerer Aufwand an Zeit, äußerer Anstand, Verbindung mit einer Frau nicht ohne alle Bildung; durch diese Umstände wird es bei den geringen oder doch sehr mäßigen Schulbesoldungen fast unmöglich, daß ein Schullehrer, wenn er nicht selbst Vermögen hat oder erheirathet, sich auf ehrlichem Wege etwas erwerbe, wodurch er die Zukunft seiner Familie sichere. Einzelne Ausnahmen, ja wenn sie auch nicht selten seyn sollten, widerlegen diese Behauptung nicht.

Es wäre von Seiten des Staats eine auffallende Folgewidrigkeit, wenn er auf jenen gesteigerten Forderungen beharren, aber nicht die Schullehrer in solche ökonomische Verhältnisse setzen wollte, daß sie diesen Erwartungen mit Muth und Heiterkeit entsprechen können. Es genügt aber nicht, daß der Schullehrer, so lange er lebt, vor Mangel gesichert ist, — wollte Gott, wir könnten selbst nach dem, was bisher geschehen ist, sagen: sie sind gesichert, — die Angst vor dem Tod aus Liebe zu den hülflosen Seinigen, auch dieser drückende Stein muß abgewälzt werden von dem Herzen braver Lehrer. Es kamen deßhalb ergreifende Vorstellungen nicht nur von Seiten der Lehrer, sondern auch von andern Seiten ein, und es wurden der hohen Regierung ausführliche Plane über diesen wichtigen durch die Humanität geheiligten Gegenstand gemacht. Insonderheit verdient hier ehrenvolle Erwähnung und nähere Prüfung, ein mit vieler Einsicht und Fleiß ausgearbeiteter auch der zweiten Kammer übersandter Plan des Stiftungsrevisors Gebhard in Rastatt, über welchen besonderer Bericht durch die Petitionscommission wird erstattet werden. Ihre Commission überzeugte sich, daß, wenn auch die bereits bestehenden Schulwittwenfonds, jedoch unter strenger Befolgung der Rechtsgrundsätze, zusammengeworfen würden; wenn man ferner auch die Hoffnung hegen kann, daß durch gesetzlichen Beizug milder Stiftungen und Privatbeiträge der christlichen Barmherzigkeit eine nicht unbedeutende Summe zusammengebracht werde, doch der Staat, um nur der größten Noth dieser Wittwen und Waisen abzuhelfen, seine milde Hand öffnen müsse. Dieses geschah bei der Begründung des Wittwenfonds für die weltlichen Staatsdiener, und zwar durch einen selbst verhältnißmäßigen größern Beitrag, dieses geschieht noch durch besondere Unterstützungen ganz armer Wittwen und Waisen von Staats- und Kirchendienern. Bei den nur geringen Beiträgen und so schwer, oft fast unmöglich aufzubringenden Einkaufsgeldern vieler Schullehrer in den allgemeinen Schulwittwenfond wird, wenn die Wittwengehalte nicht gar zu dürftig ausfallen sollen, ein jährlicher Beitrag von Seiten des Staats nothwendig. Dabei schmachten aber im Augenblick so viele Wittwen und Waisen oft sehr verdienter Schullehrer in bitterer Armuth. Sie wagten es nicht, in einer Bitte an die Regierung und beide Kammern ihre Noth vorzustellen; aber die christliche Humanität sucht das Elend auf, um auch die Thränen der schüchternen Armuth zu trocknen.

Unser Antrag geht demnach dahin:

1) die hohe Regierung zu bitten, sie möge gleich nach Schluß des Landtages eine allgemeine Schullehrerwittwenkasse organisiren und provisorisch einführen;

2) Es möge ihr gefallen, in das nachträgliche Budget 2000 fl. als jährlichen Zuschuß, aber einstweilen nur für diese Budgetperiode, zu diesem allgemeinen Schulfond aufzunehmen.

3) Sie möge ihre Zustimmung dazu geben, daß 2000 fl. jährlich zur Unterstützung der allerdürftigsten und zugleich würdigen Schullehrerswittwen und unerzogenen Waisen aus Staatsmitteln verwendet werden.

VI.

Einige Wünsche über die Organisation des ganzen Volksschulwesens.

Nach den erhaltenen Notizen über die Organisation des Schulwesens überhaupt, und insbesondere über das Volksschulwesen, fand die früher ausgesprochene Ansicht der Kammer, daß nicht nur in den Gliedern, sondern in Haupt und Gliedern die Schulen einer Reform bedürfen, bei der hohen Regierung vor der Hand keinen Eingang. Ohne die großen Verdienste zu verkennen, welche die mit dem Kirchenwesen so viel beschäftigten beiden Kirchensectionen, sich um Verbesserung des Schulwesens erworben haben, müssen wir aus Gründen, welche am früheren Landtag ihre Entwickelung fanden, auf unsern Wunsch zurückkommen, daß eine besondere oberste Schulbehörde möchte errichtet werden, daß in dieses Collegium auch Geistliche gezogen würden zur Wahrung der Rechte der Kirche und ihrer geheiligten höchstwichtigen Sache würde ihre Commission selbst dringend fordern, wenn es sich nicht von selbst verstehen würde. Aber den Einwand, daß eine solche Stelle nicht hinreichende Beschäftigung finden würde, können wir nimmermehr als gewichtig anerkennen. Das Gesammtschulwesen erfordert eine solche stäte Aufmerksamkeit und Thätigkeit in so vielen Beziehungen, daß wir glauben behaupten zu dürfen, kaum irgend ein anderes Collegium werde seine Mitglieder so anhaltend beschäftigen, als gerade dieses. Eben so wenig Gewicht hat bei Ihrer Commission der von Vermehrung der Kosten abgeleitete Einwurf. Berechnet man die Kosten, welche bisher der Mangel an einer Centralschulbehörde verursachte; bringt man in Anschlag, wie viel Nachtheil für das Ganze daraus entstand, daß selbst hochwichtige Kirchengeschäfte und Einrichtungen versäumt werden mußten, weil das Wort: „Niemand kann zwei Herren dienen," bei den Kirchenbehörden seine Anwendung fand; bringt man in Anschlag, daß mit Verringerung der Geschäfte auch das Dienstpersonal bei den Kirchenbehörden reducirt werden kann, so verliert auch dieser Einwand bei einer Kammer, die jeden unnöthigen höheren Ausgaben sich widersetzt, aber freudig zu Geldopfern für große Zwecke stimmt, ihre Kraft.

Ist dieser Wunsch der Commission erfüllt, so werden es auch leicht alle übrigen. Es werden sodann von dieser Behörde nicht blos Dekane, sondern auch andere Geistliche, und nicht nur diese, sondern auch andere sachverständige Schulmänner und Schulfreunde zu Bezirksinspectoren erwählt werden.

Sollten wir das Institut der Landräthe, die auch heilsam auf das Schulwesen einwirken dürften, erhalten, so wird der obersten Schulbehörde sehr erleichtert werden, tüchtige Bezirksinspectoren aufzufinden.

Dann wird sich auch leicht der Wirkungskreis der Localschulaufseher bestimmen lassen, so wie die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes, der nichts mit dem Kirchengemeinderath gemein hat.

Doch wir enthalten uns, mehr über diese in der Natur der Dinge liegende Wünsche weiter zu verbreiten. Sie werden zu neuen Lappen auf ein altes Kleid, und führen zu keinem genügenden Resultat, so lange nicht auch unserem constitutionellen Staate das gewährt wird, dessen sich schon so manche, selbst absolute Staaten erfreuen, und worauf sie, weil die segenvolle Wirksamkeit einer solchen Organisation unverkennbar ist, stolz sind.

Ihre Commission trägt daher darauf an:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer Adresse „unterthänigst zu bitten, eine besondere Centralschul„stelle zu errichten."

Schlußworte.

Bei der harmonischen Zusammenstimmung des Willens der Regierung und der Stände, daß das Schulwesen als die Blüthe einer bessern Zukunft sich immer mehr entfalte und veredle, heben sich auch leichter die Bedenken und die Anstände, welche aus einer verschiedenen Ansicht über die Emancipation des Schulwesens hervorgehen, und meist auf Mißverständnissen beruhen. Denn es kann die Kirche als Kirche nichts angehen, was das Volk lernen will an weltlichen Kenntnissen, und durch welche Mittel der Staat diese Zwecke fördert, wenn sie nur in ihrem Einflusse hinsichtlich des Religionsunterrichtes und des kirchlichen Lebens nicht verkürzt wird, und ihr zu diesem heiligen Zweck das ihr zugehörige Feld in der Schule gesichert wird.

Ja sie wird sich freuen, wenn ihr der Staat so manche Schulsorgen und Mühen, die sie bisher fast allein zu tragen hatte, wenigstens zum großen Theil abnimmt.

Wie eine freundliche gute Mutter nahm die Kirche zuerst sich der Schule an, gleich einem Schäfchen aß diese aus jener Hand, trank aus ihrem Becher und schlief in ihrem schützenden Schooß; es wäre schändlich, wenn je das Kind dieses vergessen wollte; aber es ist erstarkt und strebt an der Hand des Vaters, der es fühlt und erkennt, daß jetzt an ihm es ist, dem Kinde zur Ausbildung für einen weitern Wirkungskreis zu helfen, zu einer Kraftentwickelung, die nur im Verband mit Freiheit möglich ist. Die weise Mutter hält es nicht zurück, sie versorgt es mit dem Nöthigen, behält sich ihr geheiligtes Mutterrecht, das keine Zeit aufheben wird, vor, und ruft dem ihrer Hand sich Entwindenden zu: Erreiche deine schöne Bestimmung, höre immer, auch jetzt noch auf meine warnende, leitende, liebevolle Stimme; zähle auf meinen fortgesetzten Beistand auch bei deiner jetzigen freiern Entwickelung. Eine Mutterstimme dringt tief in das Herz eines dankbaren Kindes.

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 118. Karlsruhe 6. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Oct. 1833.

Als Grundlage der Verhandlungen über das Einnahmen-Budget theilen wir den wesentlichen Inhalt des Berichts mit, welchen der Abg. Speyerer Namens der Budgetcommission über den „Voranschlag der Steuern für 1833 und 1834" erstattet hat. Nach einem kurzen Eingange rechtfertiget derselbe die Vorlage des Einnahms-Budgets vor dem der Ausgabe mit wenigen Worten, indem er es für genügend hält, lediglich die directe Steuer, und was mit ihr in Verbindung steht, als Schlußstein des Budgets unerledigt zu lassen, für räthlich aber alle übrige Steuern, deren Abänderung nicht vorgesehen werden kann, bis zur Beendigung anderer Budgetberichte, jetzt schon zu berathen, weil leicht gegen den Schluß des Landtags dazu die Zeit sehr beengt werden dürfte.

Er geht sodann über auf

Die Steuern im Allgemeinen.

Eine natürliche Folge der erhöhten Civilisation, die bei ihrem Glanze auch kleine Schattenpartheien wohl übersehen läßt, sind die Steuern, wie sie gegenwärtig auf allen cultivirten Völkern lasten. Nirgends geliebt, wo sie existiren, sind sie gleichwohl unvermeidlich, weil mit der Bevölkerung und mit den Bedürfnissen der Einzelnen in nothwendigem Zusammenhange auch die Bedürfnisse des Staats sich mehren, der, um den Ansprüchen der Gegenwart zu genügen, eines Aufwandes erfordert, den er früher nicht gekannt. Sie sind aber auch zugleich der Preis der Freiheiten, der wir theilhaftig sind, und verdienen darum im Allgemeinen nicht die Anfeindung, womit sie überall aufgenommen sind. Diese Betrachtungen sollen jedoch keineswegs bestimmt seyn, sie in jeder Ausdehnung in Schutz zu nehmen. Im Gegentheil bekennen wir gerne, daß ein Hauptbestreben ständischer Wirksamkeit, so weit höheres Interesse nicht leidet, auf ihre Verminderung gerichtet seyn muß. Gleich wichtig aber nennen wir zugleich auch ihre Vertheilung, oder die Art ihrer Umlage, weil sie das Wohl der einzelnen Staatsbürger bedingt, und hier bieten sie einen unerschöpflichen Stoff zum Nachdenken. Glaubt die Theorie in ihrem aufgestellten obersten Grundsatze ihre Aufgabe gelöst, so zeigt die Anwendung nur allzuoft die entgegengesetzte Wirkung. Versuche mit der Capitaliensteuer, bestimmt die Staatslast dahin zu führen, wohin sie die Prinzipien der Gerechtigkeit verweisen, haben die Capitalien, die eine gesunde Politik zu locken sich bestrebt, verscheucht, dadurch aber den Zinsfuß erhöht, und somit den belastet, den sie erleichtern sollte; — die Einkommensteuer, so sehr die Lehre für sie spricht, strebt vergebens nach dem gewünschten Ziele, weil, bei der allgemeinen Feindseligkeit gegen die Steuern, überhaupt keine menschliche Einrichtung, ohne die heillosesten Eingriffe in die Freiheit, das Einkommen des Einzelnen zu erforschen im Stande ist. Auf directe Weise allein des Staates Bedürfnisse herbeizuschaffen, hat man längst als unausführbar verzichtet, und so zeigt jetzt die Uebung aller Staaten, daß kein Weg dem Zwecke mehr entspricht, als der einer Vertheilung der Steuern in directe und indirecte. Auch unser Staat huldigt dieser Ansicht in dem vor Ihnen liegenden Budget, worin wir die indirecten Steuern bedeutend überwiegend sehen, wie es Ihre Comission selbst in erhöhtem Maaße nicht ungerne erblicken würde. Die größere Summe im ganzen Umfange desselben findet sich erläutert in dem Vortrage des Herrn Finanzministers. Sie beruht lediglich auf einer verbesserten Darstellung, welche einzelne Einnahmen jetzt mit ihrem Bruttoertrage aufgenommen hat, die früher nach Abzug der Verwaltungskosten, oder mit ihrem Nettobetrag vereinnahmt waren. In der, der ge-

genwärtigen Prüfung unterworfenen Einnahmsposition sind es insbesondere die Jurisdictionsgefälle, welche nach Ihren Wünschen dem Großh. Finanzministerium zugewiesen worden sind, und dadurch die Einnahme der Steueradministration erhöhen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, meine Herren! führe ich Sie auf die einzelnen Positionen, und zwar auf

Einnahme.

I. Direkte Steuern.

In keinem Staate wird diese Gattung von Steuer leicht fehlen, weil sie durch keine Vexation denen, die sie zahlen, gehässig ist, und sie wird auch in mäßigem Betrage die besten Gründe für sich haben, weil die Verbrauchsteuern, wenn sie auch auf alle Lebensgenüsse erstreckt werden könnten, dennoch alles nicht zu erreichen im Stande seyn würden, was der Staat ohne Nachtheil zur Steuer ziehen kann. Weil sie aber ihrer Natur nach auf Voraussetzungen gebaut ist, während die indirecten Steuern der Wirklichkeit sich anschließen, so wird sie in hohem Grade verderblich, wenn das ganze Staatsbedürfniß oder auch nur der größte Theil ihr zugewiesen werden wollte, weil ihr Fundament, menschliche Berechnung eines künftigen Ertrags, eine schwere Last nicht zu tragen vermag, oder weil die Voraussetzungen niemals ganz sich realisiren. Was insbesondere unsere directe Steuer betrifft, so nähert sie sich in dem im ersten Paragraphen aufgestellten Grundsatze, der sie auf den reinen Ertrag radicirt, der Einkommensteuern, und entfernt sich wieder von ihr, wenn sie auf die Schulden des Steuerpflichtigen keine Rücksicht nimmt. Sie verläßt aber auch den erst aufgestellten Grundsatz selbst wieder, mit Recht an der Ausführbarkeit solcher Berechnungen verzweifelnd, und hält sich zuletzt an den Kaufpreis als Werth, der, wenn er auch nicht immer als der richtige Maaßstab zur Ergründung des reinen Ertrages angenommen werden kann, dennoch zuverlässig sich ihm mehr nähert, als jede andere Berechnung. Es theilt sich unsre directe Steuer in verschiedene Unterabtheilungen, die wir einzeln zu berühren, nothwendig erachten.

Grund- und Häusersteuer.

Die größten Ungleichheiten förderte im Anfange die Ausmittelungen des Werths der Güter zu Tage, weil zufällig hohe einzelne Käufe in dem einen Orte einen hohen Tax bewirkten, während günstigere Zufälle in dem andern ihn weit unter den Werth herunterdrückte. Den unausgesetzten Bestrebungen der Großh. Finanzverwaltung in einer Reihe von Jahren ist es jedoch gelungen, die möglichste Gleichheit in Tax und Classification durch das ganze Großherzogthum herzustellen. Wenn aber auch alle Klagen niemals ganz verschwinden werden, so haben sie sich wenigstens groß vermindert, und selbst die wenigen, die noch vorkommen, dürfen bei der jetzigen Einrichtung an einer gerechten Würdigung nicht verzweifeln. Aber auch die Ausdauer, womit die Kammern seit ihrer Eröffnung die Befreiung des Grundes und Bodens von allen Lasten, welche mit der Grundsteuer unverträglich sind, betreiben, hat mächtig mitgewirkt, Zufriedenheit zu verbreiten. Konnte dabei das Mitleiden der Güterbesitzer nicht überall umgangen werden, so werden diese gleichwohl die Wohlthaten einer Verfassung nicht verkennen, die veranlaßt hat, daß sich die Blicke vorzüglich ihrem hochachtbaren Stande zugewendet, der seine Befreiung von der Leibeigenschaft lange genug zu theuer bezahlt hat, wenn er die Lasten der Herren überkam, ohne der Seinigen entledigt zu werden. Die letzte Hand an die gänzliche Befreiung des Bodens legt der gegenwärtige Landtag in dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe über Ablösung des Zehntens, der, auf die Prinzipien der Gerechtigkeit gebaut, der Zukunft den reinen Genuß von Erleichterungen verspricht, der auf anderem Wege, wie die Erfahrung lehrt, niemals erreicht werden kann. Zur Sache selbst zurückkehrend, so hat unsre Grundsteuer, was auch ihre Mängel seyn mögen, das hohe Verdienst, alle Befreiungen vom Staatsbeitrage, wie sie früher in Masse bestanden, aufgehoben zu haben. Die Rectificationen, die in Folge von Reclamationen eingeleitet, und auf dem letzten Landtage in der jetzt umlaufenen Finanzperiode erwartet worden sind, haben noch bis heute ihre volle Erledigung nicht gefunden, und werden auch in den beiden, jetzt zu dotirenden Jahren, von dem Großh. Finanzministerium nicht vollständig beseitigt vorgesehen, sondern lediglich der größere Theil in einem Capitalsteuerbetrag von 5 Millionen für das zweite Finanzjahr in Anspruch genommen, der Rest aber in das Jahr 1835 verwiesen.

Gewerbsteuer.

Auf weniger zuverlässigem Fundamente beruht die Gewerbsteuerordnung des Jahres 1815, wie es nach der Natur der Sache nicht anders seyn kann. Die Betriebscapitalien der Gewerbe, welche neben dem sogenannten persönlichen Verdienste, oder vielmehr neben dem Capitale, welches die

Kräfte des Gewerbsmannes repräsentiren soll, die Bestandtheile dieser Steuer bilden, liegen nicht zu Tage gleich den Gütern, oder sind einem beständigen Wechsel unterworfen, und lassen sich daher selbst nur mit einiger Zuverlässigkeit, vielleicht mit alleiniger Ausnahme der untersten Gewerbe, nicht wohl bestimmen. Erwägt man aber den ungeheuern Einfluß der Concurrenz bei jeder Ungleichheit, und die Einwirkungen der isolirten Lage unsres Landes in Beziehung auf die Mauthen, die auf so viele Gewerbe den wesentlichsten Einfluß üben, so können die vielen Klagen, die täglich über die Gewerbsteuer laut werden, nicht wohl mehr uns befremden. Aber auch hier müssen wir anerkennen, daß die stete Bemühung der Großh. Finanzverwaltung, überall eine gerechte Gleichheit in dem ganzen Lande zu erzielen, die Klagen überhaupt, oder wenigstens ihre Erheblichkeit, sehr gemindert hat. Eine strenge Anwendung der Grundsätze jener Gewerbeordnung auf alle Gewerbe würde unbestreitbar den Ruin manches derselben nach sich gezogen haben, weil sie weder Rücksicht auf die Zeit des Umschlags, noch auf den mindern Ertrag größerer Betriebscapitalien im Verhältnisse zu den kleinern nimmt. Wir gestehen aber eben so gerne, daß sie, wie sie angewendet worden ist, nicht mit dem Prädicate „streng“ belegt zu werden verdient, wenn wir den Gesammtumfang, wie ihn das Budget nachweist, ins Auge fassen, und einen Vergleich mit dem Grundsteuercapital anstellen. Im Gegentheile erkennen wir, daß der im Jahr 1825 um 4 kr. pr. 100 fl. erhöhte Ansatz, der eine weitläufige und kostspielige Erhöhung des Capitals in den Katastern, wo man eine bleibende Erhöhung nicht beabsichtigt, zu umgehen bestimmt war, auch heute noch angemessen erscheint, und uns daher nicht veranlassen könnte, eine allgemeine Herabsetzung schon jetzt in Antrag zu bringen. Dagegen sehen wir uns um so mehr verpflichtet, eine Erleichterung, wie sie auf dem letzten Landtage zwar nur als Ersatz für die verweigerte Salzpreisverminderung jedem Steuerpflichtigen zugeschieden worden war, auch nachdem das Salz jetzt heruntergesetzt worden ist, für die untern Gewerbsleute, wenn wir sie auch für die höheren, denen sie ohnehin kaum als Erleichterung erschienen seyn konnte, gerne zurücklassen, in Anspruch zu nehmen. Der Wunsch, eine einmal gewährte Erleichterung bei der ärmeren Classe nicht mehr zurückzunehmen, entspricht so sehr allen Ihren Bestrebungen, daß er kaum einer Begründung bedarf. Er ist hier um so dringender, als es eine Classe unserer Mitbürger betrifft, welcher so manchen Genuß der Mangel an Glücksgütern versagt, und die, weil der Vortheil des herabgesetzten Salzpreises wenigstens zum größten Theile durch die Erhöhung der Zölle absorbirt wird, offenbar bei dem Nachlaß von 300 fl. am Steuercapitale vortheilhafter sich standen. In dem vorgelegten Budget wird Ihnen zwar der ganze Nachlaß wieder vorgeschlagen, wie ihn das Jahr 1831 geschaffen hatte, eine nachträgliche Vorlage der hohen Regierung fordert jedoch den Nachlaß zurück, den Ausfall der Salzsteuer zu decken, und weil er ganz entbehrlich nicht wohl vorgesehen werden kann, so möchte eine Reduction desselben in der vorgeschlagenen Weise wohl zu empfehlen seyn. Die Ausdehnung aber, die wir von dem niedersten Personalsteueransatze wenigstens für einige Classen, wenn nicht mit 300 fl., doch nicht unter 200 fl. durchgeführt zu sehen wünschten, wird jetzt ausgesetzt bleiben müssen, bis das vollständig regulirte Ausgabenbudget den Grad der Ausführbarkeit bestimmt haben wird. Bis dahin wird dann auch unser Antrag auf die unter dieser Rubrik aufzuschlagende Summe im Budget verschoben werden müssen, um dann mit Rücksicht auf die bereits ausgeschriebene halbjährige Steuer erledigt zu werden.

Fluß- und Dammbaubeiträge.

Die früher den Gemeinden am Rhein und an Nebenflüssen, welche zu ihrer Erhaltung unerschwingliche Summen für Fluß- und Dammbauten aufzuwenden hatten, allein auferlegene Last hat eine billigere Staatsverwaltung jetzt zum größten Theile auf die Staatscasse übernommen, und sich beschränkt, dafür von jenen Gemeinden lediglich einen Präcipualbeitrag zu erheben, der zu vorstehender Rubrik Veranlassung gegeben hat. Schon öfter haben sich aber Stimmen erhoben, welche den ganzen Aufwand aus der Staatscasse reclamirt, und daher jene besondern Beiträge erlassen haben wollten, und insbesondere hat auf dem jüngsten Landtage der Antrag der Budgetcommission „die Regierung zu bitten, den Kammern auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch welches die seitherigen Präcipualbeiträge der Flußgebiete, so wohl an den Binnenflüssen als auch an dem Rheine aufgehoben, jedoch ausgemittelt und festgesetzt werde, in welchem Verhältnisse die Rhein- und Neckarbewohner zu den Dammbaukosten, und vorzüglich zu jenen, welche zugleich als Uferschutzdämme anzusehen sind, beizutragen hätten,“ Zustimmung erhalten. Ihre Commission sieht sich deßhalb, weil sie jenen Beschluß in dem gegenwärtig vorgelegten Budget nicht berücksichtigt findet, veranlaßt, den

Gegenstand abermals ins Auge zu fassen. In ihrer Meinung in dieser Beziehung getheilt, beruft sie sich hinsichtlich der Gründe, welche für Aufhebung jener Beiträge sprechen, auf die Ausführung in dem Commissionsberichte vom Jahr 1831 über den eigentlichen Staatsaufwand S. 414, welche den oben berührten Antrag hervorgerufen haben, und beschränkt sich, die Gründe, welche von den Gegnern der Aufhebung geltend gemacht werden, zur sorgfältigsten Erwägung beider Ansichten hier niederzulegen. Nach den Flüssen nämlich, so sagen diese, drängten sich die Menschen, bevor noch der Staat, wie er es jetzt zum größten Theile thut, zu ihrem Schutze gegen die Fluthen ins Mittel trat, weil der fruchtbarere Boden, die Lebhaftigkeit des Verkehrs Vortheile sind, worauf der Bergbewohner großentheils verzichten muß. Auch diesem hat übrigens die Natur andere Lasten, die man dort nicht kennt, zugetheilt. Die kleinen, aber wilden Bergwasser zerstören oft genug die Früchte seines Fleißes, sie führen die Ueberbesserung seiner Felder, und mit ihnen den ertragsfähigern Boden in die Thäler hinab, und zwingen ihn, jährlich mit unendlicher Mühe seinen Höhen das Entführte wieder zu bringen, will er nur irgend einen Ertrag ihnen abgewinnen. Was aber die Kräfte der hier in Frage liegenden Gemeinden übersteigt, hat der Staat bereits übernommen, wenn er sich auf einen Präcipualbeitrag von den Betheiligten beschränkt, und damit das Uebermaß des Aufwandes, der durch die Rheindurchschnitte insbesondere auf eine außerordentliche Höhe gestiegen ist, als Last der Gesammtheit anerkennt. Möge die hohe Regierung den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung werth erachten, um dem nächsten Landtage ein befriedigendes Resultat vorzulegen, das entweder jede weitere Reclamation beseitiget, oder zu Gunsten der Befreiung entscheidet. Ihre Commission schlägt Ihnen für diese Budgetsperiode die Beibehaltung der Beiträge in der bisher üblichen Weise neben dem Beitrag vom Dammbau ad 4000 fl. vor, und zwar einen Beitrag von 4 kr. per 100 fl. Steuerkapital für jene Rheinorte, ferner 2 kr. per 100 fl. für die Gemeinden an Nebenflüssen und endlich 1 kr. per 100 fl. für Gurtweil, weil es nur mit einem Theile seiner Gemarkung an die Wutach stößt. Die aufzunehmende Summe jedoch muß sie ausgesetzt seyn lassen, bis über den vorgeschlagenen Steuernachlaß bei den niederen Gewerben entschieden seyn wird.

Branntweinkesselgeld.

Aus einer ursprünglich indirecten Auflage hat auch hier das Gesetz vom 14. Mai 1828 durch die Beschränkung auf ein Kesselgeld eine directe Steuer gemacht, und durch eine einfachere, die Landwirthschaft berücksichtigende Bestimmung, einem Wunsche der Budgetcommission von 1820 wenigstens theilweise entsprochen, die keineswegs dadurch den Genuß eines Productes, dessen Uebermaß unstreitig die nachtheiligsten Folgen äußert, zu begünstigen, sondern die Landwirthschaft indirect bei einer Fabrication, die ihr wesentlichen Nutzen verschafft, zu unterstützen die Absicht hatte, wenn andre Gründe die gänzliche Befreiung in dieser Beziehung versagen. Ihre Commission ist des Dafürhaltens, daß diese Abgabe in ihrer jetzigen Gestalt billige Wünsche befriedigt, ohne der Ausdehnung eines Gewerbes im Wege zu stehen, das, wenn auch in der Art der Benutzung des gewonnenen Productes im Allgemeinen verwerflich, gleichwohl in der Verwendung als roher Stoff für Fabriken, und vorzüglich als Unterstützung der Landwirthschaft, jeder möglichen Begünstigung werth erscheint. Die Schwierigkeit der Besteuerung des Branntweins als Getränk müssen wir zwar beklagen, sie muß uns aber gleichwohl bestimmen, eine andere Einrichtung nicht hervorzurufen. Ein Zweifel darüber, ob das Kesselgeld auch auf die Fabrication von Läuthrung, wenn er zur Essigfabrication benutzt werden will, anwendbar sei, nachdem der frühere Accis auf Essig aufgehoben, ist durch eine Petition auf diesem Landtage aufgeworfen, den wir heute schon beseitigen, obgleich die Petition noch nicht zum Berichte gekommen, voraussehend, daß der Antrag der Petitionscommission sie uns überweisen wird. Wir glauben uns den Ansichten der hohen Staatsstellen, welche in dieser Angelegenheit gegen die Wünsche des Petenten entschieden haben, anschließen zu müssen. Die Gestalt einer Consumtionsabgabe nämlich hat dieselbe aus guten Gründen verlassen, weil sie, als solche erhoben, einer weit lästigeren und dennoch nicht entsprechenden Controle unterworfen seyn müßte. Jede ausnahmsweise Befreiung würde zu leicht zu Unterschleifen Veranlassung bieten, und darin liegt das Motiv, welches auch das sogenannte Rauhbrennen, abgesehen von einer weiteren Verwendung dieses Stoffes, der Abgabe unterlegt.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 119. Karlsruhe 7. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. October 1833.

(Fortsetzung.)

Der Abgeordnete Speyerer fährt fort:

Die Essigfabrikation wird sich darum, wie jede andre Fabrikation, auch wenn ihre Fabrikate von jeder Abgabe frei sind, der Entrichtung des Branntweinkesselgeldes billig unterwerfen müssen, wie sie sich einer andern Abgabe nicht zu entschlagen vermöchte, die etwa in Zukunft auf ihr rohes Material gelegt werden könnte. Die Summe im Budget stimmt mit jener der vorigen Finanzperiode überein, eine Vermehrung, auch wenn die Preise der Crescentien seit jener Zeit gewichen sind, beruht auf so unsicherer Grundlage, daß wir uns nicht veranlaßt sehen, sie in Vorschlag zu bringen, wir tragen daher ihre Beibehaltung mit 33,000 fl. jährlich hiermit an.

Klassensteuer und Nachtrag.

Eine Geburt des Jahres 1820, erscheint diese Rubrik seit dieser Zeit regelmäßig in unserem Staatsbudget, ob sie gleich damals nur als eine vorübergehende Steuer bezeichnet war, bestimmt, die Mittel zu gewähren, mehrere der drückendsten Abgaben den hart belasteten Steuerpflichtigen abzunehmen, zugleich aber auch ein richtiges Verhältniß der Besoldungen zu den tiefgesunkenen Preisen aller Lebensbedürfnisse herbeizuführen. In ihrer jetzigen Gestalt für die Dauer nicht gemacht, würde gleichwohl ihre Entfernung einen günstigen Eindruck nicht hervorzubringen geeignet seyn, obgleich man billig genug ist, ihre Höhe für die Diener im Dienste anzuerkennen, und eben so einsieht, daß sie in ihrer Abgeschlossenheit einen höheren Zweck verfehlt, den man vorzüglich dabei im Auge behalten zu haben wünscht. Eine Verminderung wird daher das Volk dann gewiß nicht ungerne vernehmen, wenn sie, ohne seine Last zu vermehren, in der Zukunft ausführbar erscheint, dabei aber auch einem höheren Zwecke dient, der die activen Diener, die alle staatsbürgerlichen Rechte mit den Bürgern theilen, auch in der Steuer ihnen dadurch zugesellt, daß ihre Besoldung nach einem billigen Maßstabe capitalisirt, der Gewerbsteuer einverleibt, und der directen Steuer, wie sie regulirt wird, unterworfen wird. Weil aber der beabsichtigte Zweck, der mit dem gleichen Interesse ein täglich wachsendes Vertrauen zu den Staatsdienern begründen soll, nur auf active Diener, Advocaten, Künstler ꝛc. Anwendung findet, so würde dieser Vorschlag zugleich die Beibehaltung der Apanagen- und Pensionssteuer mit sich führen. Mehr als dieser Andeutung glauben wir nicht, daß es bedürfen wird, um eine gründliche Prüfung des Vorschlages, der ohnehin nur auf die Zukunft berechnet ist, zu veranlassen. Für die gegenwärtige Periode dagegen genügt es uns, nur auf einen Mangel bei der Erhebung dieser Steuer aufmerksam zu machen, dessen Beseitigung eben so billig als geeignet seyn könnte, eine wesentliche Erhöhung des Betrages zu gewähren. So weit die Staatskasse nämlich die Besoldungen reicht, kann von einer Verkürzung überall nicht die Rede seyn, sie hält zurück, was ihr für die Steuer gebührt. So weit aber andere Kassen besolden, insbesondere aber, so weit andere Arten des Erwerbes dieser Steuer einverleibt sind, fehlt es bis heute noch an sichernden Einrichtungen, wie sie für die Gewerbsteuer längst bestehen. Was dort nämlich durch eine jährlich zusammentretende Commission regulirt wird, fatirt hier der Bürgermeister eines Ortes allein, oder nimmt vielmehr großentheils nur auf, was ihm angegeben wird, und man entzieht noch überdieß ganze Klassen solcher Steuerpflichtigen seiner Competenz und läßt sie sich selbst contro-

liren. Daß bei solcher fehlerhaften Einrichtung Mancher der Steuer ganz entgeht, zeigen die Revisionsbemerkungen jedes Jahr, der größere Schaden aber wegen allzuniederer Fassion entgeht auch dort, und der Staatskasse ein nicht unbedeutender Betrag. Solche Ungleichheiten zu beseitigen, möchte die Errichtung einer ähnlichen Steuercommission, wie bei der Gewerbsteuer, zweckmäßig seyn, der dann natürlich in einer Stadt auch die ganze Fassion zugewiesen werden müßte, und die nach gleichen Grundsätzen, wie dort aus der Klasse jener Steuerpflichtigen selbst gebildet, etwa wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse unter dem Vorsitze des Bürgermeisters größere Bürgschaft gewährte, als sie der Einzelne, insbesondere wenn ihm durch eine Beschränkung seiner Competenz überdieß noch der Blick auf das Ganze versagt ist, gewähren kann. Es würde diese Verbesserung nicht nur die bisherige höhere Besteuerung wirklicher Staatsdiener beseitigen, sondern zugleich auch dem Bürger die Ueberzeugung verschaffen, daß gleiche Grundsätze für alle Gattungen von Steuern aufgestellt und gehandhabt werden wollen. Consequent mit dem auf dem jüngsten Landtage beschlossenen Nachlasse an der Gewerbssteuer hat das damalige Finanzgesetz einen gleichen Nachlaß auch bei der Klassensteuer wenigstens so weit eingeräumt, daß es auf die Erhebung derselben bei allen Besoldungen bis zu 70 fl. verzichtete. In der Erwartung, daß jener Nachlaß mit der von uns vorgeschlagenen Modification auch bei der Gewerbssteuer für diese Finanzperiode eintreten werde, finden wir hier um so weniger etwas zu erinnern, als dabei schon nach jenen Grundsätzen verfahren worden ist, die wir dort jetzt anzuwenden vorschlagen. Einen erhöhten Ansatz wollen wir für das Budget heute nicht in Vorschlag bringen, bis die Erfahrung das aus oben erwähnter Verbesserung hervorgehende Maß bezeichnet haben wird, wir tragen vielmehr mit der Vorlage die Aufnahme von 180,000 fl. jährlich und zwar incl. des Steuernachtrags hiermit an.

II. Indirecte Steuern.

Unter der Masse von Steuerversuchen, denen unser Vaterland vor Einführung seiner Verfassung ausgesetzt war, haben vorzüglich die indirecten Steuern, insbesondere seit dem sie an Zahl gemindert worden sind, immer mehr Boden gewonnen, und die Einkünfte der Staatskasse bedeutend gehoben. Obgleich von denen nicht geliebt, welche sich von der Unmöglichkeit einer gleichen Besteuerung auf dem directen Wege noch immer nicht überzeugt haben, und von denen gehaßt, welche ihr Gewerbe mit ihrer vorschießlichen Bezahlung belastet sehen, hat gleichwohl die Wahrheit sich Bahn gebrochen, daß sie, mit Klugheit auserwählt, in ihrer Wirkung am nächsten erreichen, was jede gerechte Besteuerung fordert, und wenn sie sich gleich nicht, wie unsere directe Steuerordnung in ihrem ersten Paragraphen auf den reinen Ertrag gebaut zu seyn rühmt, so ruht sie gleichwohl — wenigstens so weit Consumtionssteuer — mehr darauf, als jede andere Steuer, weil in der Regel nur das reine Einkommen zu den Genüssen verwendet wird, die sie der Besteuerung unterwirft; und weil sie nicht früher fordert, als der Genuß das Daseyn der Mittel bezeichnet, eben daher auch zu ihrem Beitrieb keiner Zwangsmaaßregeln bedarf, wie sie bei der directen Steuer den Mindervermögenden vielfältig bedrücken. Alle Nachtheile, von denen auch diese Steuer nicht freigesprochen werden kann, stehen mit ihren Vortheilen außer Verhältniß, wenn vor allem die ersten Lebensbedürfnisse der Armuth möglichst verschont bleiben, und außerdem in der Wahl der Gegenstände, die sie belegt, mit Umsicht verfahren und im Maaße nicht überschritten wird. Sie gewährt zudem noch den besondern Vortheil, daß sie mit der Bevölkerung in sich selber steigt, und den erhöhten Betrag liefert, den die Verwaltung dafür in Anspruch nimmt. Die Gegenstände, auf die wir diese Steuer in unserem heutigen Budget beschränkt sehen, entsprechen im Allgemeinen unserer Forderung, ohne daß wir durch diese Anerkennung zu verzichten gemeint seyn könnten, was wir im Einzelnen auszusetzen uns veranlaßt sehen.

A. Accis und Ohmgeld.

Weinohmgeld.

Als eine Abgabe, die nicht den Genuß des Weines im Allgemeinen umfaßt, sondern sich auf jenen in Wirthshäusern beschränkt, können wir nicht umhin, das Ohmgeld als mit dem Prinzip der Gleichheit unverträglich zu erkennen. Sie trägt das Gepräge aller früheren Steuern der Vergangenheit in einem klar hervortretenden Drucke nach unten, den Ihre Commission überall zu bekämpfen sich zur Pflicht gemacht hat. Der Bürger, dessen Verhältnisse größere Quantitäten dieses Productes sich selber einzulegen nicht gestatten, wird für einen Genuß, den man in unserm weinreichen Lande wohl nicht als Luxus zu bezeichnen gemeint

seyn kann, höher besteuert, als der Bemitteltere. Alles, was man zur Vertheidigung dieser Gattung von Steuer auch anführen möchte, reicht nicht hin, den Gegengründen die Wage zu halten. Die Masse von Fremden, die unser schönes Land durchziehen, so hört man wohl zu ihrer Vertheidigung, werden ins Mitleiden gezogen; allein, wenn dieß auf keine Weise bewerkstelligt werden kann, als durch eine Last, die man zugleich auf den größten Theil einer minder begünstigten Classe unserer Bürger legt, so könnte dieser Grund unsern Beifall nicht gewinnen. Polizeiliche Gründe aber wird man selbst mit noch geringerem Scheine dafür geltend machen, weil diese Schranke offenbar alle Wirkung verfehlt. Die Ungleichheit wird aber noch vermehrt durch die mangelnde Rücksicht auf die Qualität des Weines, indem sie von einem Werthe von 3 kr. so viel erhebt, als sie von 30 kr. und mehr fordert. Neben dieser offenbaren Ungerechtigkeit ist darin zugleich die große Unsicherheit des Umfangs der Einnahme begründet, die für unser Budget eben kein Gewinn ist, und die durch Gradation wie bei der Accise meist entfernt würde. Ihre Commission verhehlt sich inzwischen, wenn sie diesen Gegenstand zur Sprache bringt, keineswegs die Schwierigkeiten, weil sie die Abgaben vom Wein im Ganzen nicht gemindert zu sehen wünscht. Die Berücksichtigung der Qualität giebt nahe liegend um so größere Veranlassung, sie in einem mindern Anschlage zu umgehen, je höher die Abgabe überhaupt zu stellen nöthig wird. Hat aber das hohe Finanzministerium eine Gradation bei der Weinaccise ausführbar erkannt, und eine Erhöhung der Zölle trotz vermehrtem Reiz zur Defraudation gewählt, so wird es auch hier, wir vertrauen der Umsicht dieser hohen Stelle, Rath zu schaffen wissen, wo die Gerechtigkeit so laut Abhülfe verlangt. Mit der gerechten Klage des minder vermögenden Bürgers werden auch jene der Wirthe verstummen, und die Zahl zufriedener Bürger sich mehren. Begreiflich erfordert indessen eine solche Veränderung Vorarbeiten, wie sie für die gegenwärtig schon im Laufe befindliche Periode nicht möglich sind. Unsere Ausführung möge daher nur die Aufmerksamkeit dahin lenken, um einer nahen Zukunft zuzuführen, was der Gegenwart versagt werden muß. Der Ansatz im Budget ist nach gleichen Grundsätzen wie beim Accis behandelt, und veranlaßt uns hier wie dort, nicht zu einem abändernden Vorschlage, obgleich hier natürlich die Einwirkung des Weinertrags ungleich größer ist, dagegen war aber auch hier in den vergangenen Jahren, in Fehlherbsten begründet, der Ertrag weit unter dem Durchschnitt, und es ist somit in dem Voranschlage, der darauf gebaut ist, eine bedeutend vermehrte Einnahme angenommen. Wir halten deßhalb jenen Durchschnitt vermehrt mit dem Verhältnisse der wachsenden Bevölkerung mit 349,000 fl. für 1833 und 353,000 fl. für 1834 angemessen.

Bieraccise.

Wie der Ertrag der Abgaben auf Wein in der jüngsten Vergangenheit abgenommen hat, so vermehrte sich hier derselbe, wenn er auch den ganzen Ausfall nicht zu decken im Stande war. Es läßt sich deßhalb hier mit gleicher Zuversicht, als dort eine Vermehrung vorausgesetzt worden ist, eine Verminderung erwarten. Von dem Durchschnitt, mit Zuschlag des auf die Zunahme der Bevölkerung begründeten Plus abzuweichen, sehen wir auch hier überall keinen Grund, und stellen unsern Antrag conform auf 170,500 fl. für 1833 und 172,200 fl. für 1834. Eine Verminderung dieser Abgabe, die wir als hoch betrachten, würden wir gerne in Vorschlag bringen, wenn wir die Möglichkeit der Ausführung vorzusehen im Stande wären. Wir begnügen uns deßhalb lediglich, einen Blick auf sie zu werfen, weil wir wünschen, daß es der großherzogl. Finanzverwaltung gelingen möge, ohne Verringerung der Einnahme gerechte Klagen zu beseitigen, welche durch eine höchst gehäßige Controle veranlaßt werden, ohne, wie uns scheint, ihren Zweck ganz zu erfüllen. War in den letzten Jahren die Brauerei blühend, so kehren mit einem gesegneten Herbste entgegengesetzte Resultate zurück, die unsere Sorge früher erheischen, als der Augenblick gekommen seyn wird. Eine andere Controle verlangen die Wünsche aller Brauer, und die Unsrigen vereinigen sich damit, wenn Sicherheit gegen Defraudation auf andere Weise erreicht werden könnte, als mit Versiegelung der Kessel, die bei der eingeräumten Zeit doch vor doppelter Benutzung nicht schützt. Wir aber gestehen gerne, daß uns ein Vorschlag gebricht, der auf weniger lästige Weise ein besseres vielleicht selbst nur ein gleiches Ziel erreicht. Weil wir aber die Grundursache aller gerechten Klage nur in der Defraudation zu erkennen vermögen, indem sie dem streng redlichen Manne die Concurrenz erschwert, so würden wir ohne anderes Auskunftsmittel selbst bei der bisherigen Controle in der nach Verhältniß der Größe des Kessels verkürzten Zeit eine Verbesserung erblicken, wenn zugleich die Abgabe mindestens um ein Drittel, ohne wesentlichen Einfluß auf

die Einnahme, zu vermindern möglich erachtet werden könnte. Ein großer Nachtheil für die Brauer, der einer oft übereilten Fabrication mit Recht zugeschrieben werden dürfte, würde dadurch zugleich entfernt, und gesünderes Getränke gewonnen. Eine andere gerechte Klage betrifft das Maaß der Vergütung am Kesselinhalte, das eine von 13 fl. auf 10 fl. herabgesetzte Abgabe nicht vollständig deckt, was einem wohlgebrauten Bier im Verhältnisse zu der ursprünglichen Masse abgeht. Wenn man aber im Allgemeinen schon anerkennen muß, daß die Abgabe hoch gehalten ist, so wird man eine indirecte Erhöhung durch diese Manipulation um so weniger billig erachten, und deßhalb auf eine der Wahrheit angemessenere Vergütung für das Einkochen Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen. Mehr als durch Umwandlung dieses Gefälls in ein Aversum, das keinem umsichtigen Urtheile Stich zu halten vermag, werden die vorgeschlagenen Veränderungen Zufriedenheit so weit zu verbreiten geeignet seyn, als nicht Vortheile auf verwerflichem Wege gesucht werden wollen.

Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Als ein Mißton unserer Finanzgesetzgebung, so weit insbesondere die Kaufaccise, füllt diese Abgabe fortdauernd eine Rubrik unsres Budgets, und läßt uns beklagen, daß ihre Entfernung noch immer nicht so nahe liegt, als von allen Seiten gewünscht wird. Ihre Verwerflichkeit zu begründen, überhebt uns die Verhandlung darüber auf dem vorigen Landtage, auf dem sie auch nicht eine vertheidigende Stimme für sich zu gewinnen vermochte. Der Unentbehrlichkeit der Summe, die sie verschafft, verdankt sie allein ihre Fortdauer, die auch wir in Antrag bringen zu müssen beklagen, nachdem eine andere Steuerverminderung, von dringender Veranlassung geboten, bereits eingetreten ist, und weitere Nachlässe wegen nicht minder wichtigen Bedürfnissen nicht gedenkbar sind. Der Zukunft zu empfehlen, was die Gegenwart in dieser Beziehung nicht zu thun vermag, bleibt Ihrer Commission unter solchen Umständen allein übrig, und das Wünschenswertheste zu bezeichnen, wenn alle Wünsche nicht erfüllt werden könnten. Nachdem nämlich die Erbschaftsaccise von ihren gehässigsten Theilen durch frühere Gesetze befreit steht, ist es zunächst die Kaufaccise, welche, im Princip ohnehin verwerflich, von nachtheiligem Einflusse erscheint. Wenn aber auch ihre gänzliche Entfernung sobald nicht möglich wäre, so würde wenigstens entweder ihre allgemeine Verminderung oder der Ausschluß aller Zwangsverkäufe in Vorschlag zu bringen seyn, damit theilweise geholfen werde, wenn man ganz zu helfen außer Stand sich sieht. In keinem Falle endlich würde eine authentische Interpretation dieses Gesetzes länger entbehrt werden können, nachdem die neue Prozeßordnung keine Adjudicationen mehr kennt. Der Trost allein bleibe uns für jetzt, daß wir diese Abgabe, fast wohin wir blicken, in allen Budgets anderer Staaten finden, wenn wir ihre Aufnahme in unser Budget nach einem zehnjährigen Durchschnitt mit 288,600 fl. für beide Jahre vorschlagen.

B. Zollgefälle.

Von ungleich höherer Wichtigkeit, als alle andern indirecten Steuern, sind die Zölle im Allgemeinen hinsichtlich des Einflusses, den sie auf den Handel und die Industrie unwidersprechlich üben. Wir glauben deßhalb nicht unterlassen zu dürfen, in kurzer Ausführung die Hauptmomente zu bezeichnen, von denen ein richtiges Urtheil über die Zölle überhaupt nach Lage der Dinge heute auszugehen hat, insbesondere aber auch, worauf sich zwei Systeme stützen, die wir im Kampfe begriffen sehen, wovon das eine den hohen Zöllen huldigt, während das andere niedere Sätze behauptet. Die Hauptfrage dagegen über die Entbehrlichkeit aller Zölle in staatswirthschaftlicher Beziehung, wie sie die Theorie uns lehrt, glauben wir um so mehr unberührt lassen zu dürfen, als sie uns offenbar zu weit führen würde, und überhaupt auf unserm Standpunkte die nicht widersprochene Unentbehrlichkeit in finanzieller Beziehung genügt. Einfach erscheint die Beurtheilung der Zölle, wenn sie sich lediglich auf überseeische rohe Producte beschränken, weil sie hier nichts sind und bleiben, als eine Verbrauchssteuer, die billig Producte des Auslandes, auch nachdem sie uns Bedürfniß geworden, nicht verschont, wenn sie jene des Inlandes nicht unberührt lassen kann. Niemand wird leicht beispielsweise Kaffee und Zucker einer Befreiung werth erachten, wenn unläugbar weit dringendere Lebensbedürfnisse, Producte des eigenen Landes, wie Fleisch, Bier, Wein und Salz nicht befreit bleiben können. Wer aber ihren Beizug billigt, hat zugleich auch für die Einführung von Zöllen sich entschieden, weil nicht leicht eine andere Art der Erhebung einer Abgabe darauf gedacht werden kann, als jene an der Grenze in der Gestalt der Zölle. Auf größere Schwierigkeiten dagegen stoßen wie in ihrer Ausdehnung auf Gegenstände der Industrie. Wir sehen sie hier in dem einen Lande Kräfte wecken, die Jahrhunderte geschlummert, und dadurch unversiegbare Quellen des Wohlstandes eröffnen, während sie in dem an-

dern Unternehmungen hervorrufen, die nimmer ihres Schutzes zu entbehren vermögen, eben deßhalb aber entweder eine bleibende Steuer zum Besten des Einzelnen bilden, die nur der Gesammtheit gebührt, oder im Falle einer veränderten Gesetzgebung den Ruin solcher Unternehmer nach sich ziehen, in beiden Fällen aber schädlich werden. Sie erscheinen uns deßhalb auch hier nicht absolut verwerflich, sondern bald nützlich, wenn ihre Bestimmungen mit Umsicht geleitet, bald nachtheilig, wenn sie ungeschickt angewendet werden. Aber sie fordern eine genaue Kenntniß der Fähigkeiten des Landes, und eine fortdauernde Berücksichtigung der Fortschritte der Industrie. Was dagegen die Höhe der Zollsätze betrifft, welche die Zölle in zwei Systeme theilen, so ist dieselbe neben der Rücksicht auf rohe Stoffe zur Beschäftigung der Fabriken lediglich abhängig von der Größe und Beschaffenheit des Landes, worin sie bestellt werden wollen. Einen ungleich höheren Tarif fordert das größere Reich, wenn es einer Einnahme, die ohne größern Schaden, als bei Accisen auf inländische Producte, aus Gegenständen des Luxus und überseeischen Erescentien gewonnen werden kann, nicht zu entbehren vermag. Mag auch der Tarif des großen Staates alle Bedürfnisse des Lebens umfassen, so wird sich die Abgabe im Ganzen doch nur auf jene wenigen schon berührten Gegenstände beschränken, weil alles Uebrige ein großes Land selbst im Ueberflusse zollfrei bietet, und Niemand vom Auslande mit schwerem Zoll zu beziehen Lust haben wird, was er in eigenem Lande ohne diese Last sich zu verschaffen vermag. Verwerflich aber, und selbst dem Zwecke nicht entsprechend, wird jeder höhere Zollsatz in dem kleinen Staate, weil er den nothwendigen Schutz gegen Defraudation, der mit dem steigenden Zollsatz sich vermehren muß, nicht leicht gewähren kann, oder der Ertrag mit dem Aufwande nicht in Verhältniß steht. Er wird darum unbestreitbar besser thun, statt einzelne Artikel hoch zu belegen, und darin seine Einnahme zu suchen, mit niederen Sätzen alles beizuziehen, und sich in der größeren Zahl der Bedürfnisse, die er vom Auslande zu holen sich genöthigt sieht, hinsichtlich der Staatskasse überflüssig entschädigt finden. Mehr als der große Staat, der in seiner Ausdehnung für eine größere Zahl von Industriezweigen ein günstiges Terrain erwarten läßt, wird er dadurch freilich vielfältig die Gesammtheit einer künstlichen Industrie beitributär machen, es wird ihm aber gleichwohl alleinstehend eine bessere Wahl nicht übrig bleiben. Auf diese Ansichten gründen sich die Abweichungen der beiden Zollsysteme. Huldigt der große Staat dem Prinzip hoher Zölle, so würde der kleine im isolirten Zustande seine Rechnung dabei gewiß nicht finden, und jeder hat in seiner Lage recht. Wir können uns aber eben deßhalb auch der Hoffnung nicht hingeben, die ein verehrtes Mitglied der andern Kammer in seinem Berichte über diesen Gegenstand niedergelegt hat, daß große Staaten die Vortheile, welche unser Zollsystem finanziell uns bringt, auf gleichem Wege suchen werden, und minder beschwerend erscheint uns das hohe Zollsystem, je größer das Land freie Bewegung in seinem Innern gewährt, minder belastend als es sich darstellt, weil die Höhe der Zollabgabe nicht in dem Tarif, sondern in dem Ertrage der Zölle gesucht werden muß. Ein Blick zuletzt auf die lange Grenze und Lage unsres Landes zeigt uns, daß keines mehr Veranlassung hat, niedere Zölle zu behaupten, als das unsrige, so lange es sich nicht in der Lage sieht, einem vortheilhaften Vereine sich anzuschließen. Die Erfahrung hat uns darüber belehrt, auf sie gründet sich unser gegenwärtiges Zollsystem. Auf seine Begründung im Einzelnen einzugehen, scheint uns um so überflüssiger, als Sie bereits bei Gelegenheit, der von der hohen Regierung vorgeschlagenen Veränderungen auf diesem Landtage darüber berathen haben. Schien uns eine allgemeine Betrachtung in der Wichtigkeit des Gegenstandes, der so verschiedene Urtheile erfährt, geboten, so bescheiden wir uns dagegen jetzt nur, die Ansätze zu beleuchten, welche die hohe Regierung auf Ihre Beschlüsse für das Budget in einer neuen Vorlage gebaut hat.

11. Eingangszoll.

Der ursprüngliche Budgetsatz von jährlichen 612,000 fl. gründet sich nach der gedruckten Vorlage der Regierung auf den Durchschnittsertrag der nach Einführung des bisherigen Zolltarifs zuletzt verflossenen 5 Jahre mit Berücksichtigung einiger gebotenen Berichtigungen.

Der Mehrertrag des von Ihnen genehmigten neuen Tarifs dagegen berechnet die Regierung, wie folgt:

Zollerhöhung nach den Durchschnitten von 1829, 1830 und 1831 für alle Artikel außer Kaffe und Zucker, wofür ein bedeutend niederes Quantum in Anrechnung gekommen ist, jährlich	225,540 fl.
Abzug für einen Monat, weil der neue Tarif erst nach dem ersten Monat des Steuerjahrs beginnt	18,800 fl.
Sie zieht ferner ab wegen wahrscheinlicher Minderverzollung 5 pCt. mit	10,340 fl.
und es bleibt für das Jahr 1833 ein Mehr von	196,400 fl.

Für das zweite Jahr fällt dagegen der bei dem ersten berechnete fehlende Monat hinweg, und der Betrag steigt dadurch auf 214,265 fl. Ihre Commission ist zwar mit der Regierung der Meinung, daß der erhöhte Zoll eine Mindereinnahme, als er sich nach der Durchschnittsberechnung der vergangenen Jahre bildet, veranlassen wird, und theilt die Ansicht, daß der Ansatz, der auf keine Erfahrung basirt ist, nicht zu hoch gegriffen werden darf. Inzwischen scheint ihr dann doch das Maaß der Mindereinnahme mit allzugroßer Vorsicht berechnet, wenn neben der Herabsetzung der Einfuhr von Zucker und Kaffee von dem Durchschnitt der drei letzten Jahre von 112,000 auf 75,000 Zentner auch noch im Allgemeinen 5 pCt. von der ganzen Einnahmsvermehrung abgeschlagen werden wollen, weil wir den Gerüchten eines Anschlusses an den Preußischen Mauthverband in den letzten Jahren einen so großen Einfluß nicht einzuräumen vermögen, sondern die vermehrte Einfuhr mehr dem größern Bedarf durch die gesunkenen Preise beizumessen geneigt sind. Nur eine in großem Maaße gesteigerte Defraudation, welche die Erhöhung der Zölle selbst in unsern Augen herabsetzen könnte, würde daher solcher Besorgniß Eingang zu verschaffen vermögen. Wir glauben aber erwarten zu dürfen, daß es den angestrengten Bemühungen unserer Finanzverwaltung, nachdem sie einer Erhöhung der Zölle sich zugewendet hat, insbesondere durch bessere Maaßregeln zur Beaufsichtigung der Transitgüter gelingen werde, solche Resultate entfernt zu halten, und glauben nicht zu überspannen, wenn wir die Einfuhr von 75,000 Zentnern auf ungefähr 100,000 oder den Gesammtbudgetsatz erhöhen, und zwar in runder Summe

für 1833 auf	850,000 fl.
für 1834 auf	870,000 fl.

III. Jurisdictionsgefälle.

Sie erscheinen hier zum erstenmale, nachdem sie, früher dem Ministerium des Innern zugetheilt, nach Ihren Wünschen aber dem Ministerium der Finanzen übertragen worden sind. Bei den vielfältigsten und nur allzugerechten Klagen über schreiende Ungleichheiten in der Erhebung dieser Gefälle scheint uns der Wunsch nicht voreilig, sie in dieser Gestalt zum letztenmale in unser Staatsbudget aufgenommen zu sehen. Die Gewalt einer höhern oder niedern Besteuerung, welche unsere bisherige, aller Klarheit ermangelnde, Tax- und Sportelordnung in die Hand des Beamten legt, die abgehende Gradation nach Verschiedenheit der eingeklagten Summen, und der Druck nach unten, der hier wie bei allen frühern Steuern nicht zu läugnen ist, sind Gebrechen, die jeder Landtag erneuert vorzubringen verpflichtet ist, wenn die Zeit bis zum nächsten Landtage abermals ohne Vorbereitung einer neuen, jene gerechten Klagen entfernende Vorlage verstreichen sollte. Bei einem Blicke auf die Zahl der Gegenstände, welche unser Staatsbudget als Einnahmsquellen in Anspruch nimmt, und bei einem Vergleich mit dem Aufwande, welchen die vorstehende Rubrik zu decken bestimmt ist, kann von einer Verminderung dieser Gefälle im Ganzen wohl nicht die Rede seyn, wichtiger aber als jede Verminderung einer Abgabe, die man ganz aufzugeben keine Veranlassung hat, ist ihre Vertheilung, und was in der gegenwärtigen Gestalt als drückend anerkannt werden muß, kann in gleicher Ausdehnung, vertheilt nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, vielleicht selbst noch mit einiger Erhöhung ohne Nachtheil für das Ganze erhoben werden, und verdient selbst in der Erhöhung Vertheidigung, so lange eine in ihren Prinzipien weit verwerflichere Abgabe von unserm Budget nicht verschwunden ist. Während andere Staaten vielfältig den ganzen Aufwand ihrer Rechtsanstalten aus dieser Quelle schöpfen, übersteigt derselbe bei uns die Einnahme um mehrere Hunderttausende, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß auch der, welcher die Hülfe der Gerichte nicht in Anspruch nimmt, aus ihrem Daseyn Nutzen zieht, und deßhalb billig ins Mitleiden gezogen werden kann, so folgt daraus noch keineswegs, daß es auch geschehen muß, wenn andre Lasten ihm auferlegt sind, bei denen er keines allgemeinen Beitrags sich erfreut, und es wird deßhalb die Höhe der Ansätze, wie bei allen Steuern mehr nach dem Einflusse derselben, ihren mehr oder minder nachtheiligen Folgen, zu beurtheilen seyn, als nach den Leistungen des Staates im einzelnen Falle. Gegenstand der gerechtesten Klage ist das Unverhältniß der Rechtspolizeiverwaltungseinnahme gegen jene der Rechtspflege, und deßhalb einer besondern Berücksichtigung werth. Die Fiscigebühren der Theilungscommissäre, ohne daß der Staat irgend eine Gegenleistung gewährt, die hohen Kaufbriefskosten neben der Liegenschaftsaccise vermögen unsern Beifall nicht zu gewinnen, und fänden als Einnahme in einer nach Maaßgabe des Objects gesteigerten Auflage bei der Rechtspflege einen angemessenen Ersatz. Zugleich müßte die Art der Erhebung auch hier, wie es bei den Amtsrevisoraten bereits geschehen ist, den Beamten eine un-

passende Last und Verantwortung entziehen, die zugleich auf den Ertrag nicht ohne Einfluß bleiben würde. Uebrigens hält sich Ihre Commission nicht berufen, die Grundsätze eines längst als nothwendig anerkannten neuen Gesetzes näher zu bezeichnen. Frühere Kammerverhandlungen enthalten dafür überflüssiges Material. Es genügt, das Zeugniß übereinstimmender Ansicht für eine Veränderung mit einigen Momenten anzudeuten, und darauf die Hoffnung zu bauen, daß einem allseitig anerkannten Bedürfnisse in der nächsten Zeit gerechtest entsprochen werde. Die Ansätze des Budgets in den einzelnen sieben Positionen, in welche sich die Hauptrubrik theilt, sind aus dem Ertrage der jüngsten Vergangenheit, mit Berücksichtigung eines Ausfalls bei den Gerichts- und Polizeitaxen und Sporteln, veranlaßt durch die den Aemtern entzogene Bürgerannahme, gezogen, und bieten uns keinen Grund zu irgend einem abweichenden Antrage. Wir unterlassen deßhalb, sie einzeln zu begründen, und es mag dieß um so mehr Nachsicht ansprechen, als eine Veränderung im Ganzen in Antrag gebracht wird. Es würde dieß aber auch eine unausführbare Arbeit für Ihre Commission seyn, der die Begründung der Vorlage von Seiten des hohen Finanzministeriums das Material aus dem einfachen Grunde versagt, weil diese hohe Stelle selbst erst zu neu in den Besitz dieser Verwaltung gekommen ist, um eine ausführliche Erörterung erwarten zu lassen. Unter dem Regimente der bisherigen Gesetze über diesen Gegenstand läßt sich mit Grund eine bedeutende Abweichung der Wirklichkeit von den Ansätzen nicht annehmen, und eine bedeutende Verbesserung in irgend einem Theile für die laufende Finanzperiode sind wir eben so wenig im Stande in Vorschlag zu bringen, als sie auf der andern Seite geeignet seyn könnte, mit einer Gesetzgebung zu versöhnen, über welche die lautesten Klagen der Kammern bereits den Stab gebrochen haben.

IV. Verschiedene Einnahmen.

Defraudationsstrafen.

Die Schattenparthie der indirecten Steuern, die ihnen so viele Gegner zuführt, bezeichnet Ihnen die vorstehende Rubrik. Wir erkennen sie als ein großes Uebel, gleichwohl aber nicht im Verhältnisse mit ihren Vortheilen. Auch der directen Steuer werden niemals Ungleichheiten fehlen, welche der Defraudation gleich zu achten sind, nur wird dort derjenige, dessen Betriebskapital nicht im Verhältniß mit jenem seiner Concurrenten steht, oder dessen Güter minder in der Steuer liegen, als andere gleichen Ertrags, in ruhigem Genusse eines ungerechten Vortheils leben, während hier ihn dafür überall Gefahr bedroht. Noch bis zur Stunde hat der Begriff, den die Repräsentativverfassung allein zu läutern greignet ist, nicht feste Wurzel in dem Volke gefaßt, daß jede Entziehung von irgend einer verfassungsmäßig bewilligten Abgabe als ein Frevel gegen die Gesammtheit angesehen werden muß. Strenge Strafen aber werden dadurch unentbehrlich, und eine eben so strenge Anwendung verlangt die Gerechtigkeit, gegenüber dem pflichtgetreuen Bürger, den kein Vortheil verführt, sich einer gesetzlichen Abgabe zu entziehen. Was auch in dem einzelnen Falle das Mitleid für die Milde sagen mag, es wird diese Betrachtung um so mehr weichen müssen, als es nicht allein der Betrag ist, der dem Staate mit Unrecht versagt wird, sondern der weit größere Nachtheil, den der Redliche von gleichem Gewerbe hinsichtlich der Concurrenz dadurch erleiden muß. Nur, wenn der Richter, der mit Recht eitle Chicanen des Aufsichtspersonales zurückweist, von dem Werthe ganz durchdrungen ist, wirkliche Defraudation zu erforschen, wird das Gesetz zu der Achtung emporsteigen, die ihm gebührt, und die dadurch vermehrte Wahrscheinlichkeit der Ueberweisung Andere bestimmen, den Weg der Pflicht nicht zu verlassen. Die niedere Summe unsres Budgets, in dieser Beziehung wollen wir gerne, statt in allzugelinder Anwendung der Gesetze, in unsern niederen Zöllen suchen. Von selbst wird aber daraus einleuchtend, daß eine Erhöhung dieser unerfreulichen Einnahme bei der Steigerung unsrer Zollsätze nicht ausbleiben wird. Gleichwohl sehen wir uns nicht veranlaßt, von dem Vorschlage der hohen Regierung abzuweichen, weil jeder Maßstab fehlt, und die Summe hoffentlich nicht so bedeutend ausfallen wird, daß sie einer Berücksichtigung werth erachtet werden könnte, ohnehin auf der andern Seite die Aufhebung der Ausgangszölle einen Theil des leicht zu erwartenden Mehrbetrags erschöpft. Wir nehmen deßhalb den Anschlag der hohen Regierung für beide Jahre mit 14,100 fl. in unsern Antrag auf.

Zusatz.

Durch die Beschränkungen aus unsrer Zollisolirung wird es dringend geboten, allen Nachtheilen so weit nur immer möglich entgegenzuarbeiten, denen ein einzelnes Gewerbe hinsichtlich seines Verkehrs mit dem Auslande ausgesetzt ist. Unser Zollsystem gewährt, ohne daß es darauf berechnet ist,

der Industrie so viel, als ihr unter solchen Verhältnissen zu gewähren möglich ist. Unberücksichtigt dagegen sehen wir das Gewerbe der Kutscher, das einer großen Zahl unsrer Mitbürger als Nahrungsquelle dient. Nachbarstaaten fordern eine nicht unbedeutende Abgabe, wenn unser Hauderer ihre Grenze überschreitet, und geben dadurch dem Inländer ein Uebergewicht, wofür der unsrige den Ersatz im eignen Lande entbehrt. Der Würtemberger Hauderer benutzt unsre Straßen nach allen Richtungen unangesprochen, während der unsrige dort eine bedeutende Abgabe an Straßengeld erlegt, die ihm fast jede Concurrenz unmöglich macht. Consequent mit unserm Zollsystem wird deßwegen auch hier ein verhältnißmäßiger Schutz nicht versagt werden können, der um so dringender ist, als durch die Erweiterung des für den Verkehr so wohlthätigen Instituts der Eilwagen jenes Gewerbe ohnehin sich vielfältig verletzt sieht, und deßhalb unsre Sorge in Anspruch nimmt. Ein Chausseegeld, wie in Würtemberg von fremdem Fuhrwerk an der Grenze erhoben, würde diesen Zweck auf eine einfache Weise erreichen, und es ist deßhalb der Wunsch Ihrer Commission, daß es auf diesem Landtage noch ins Leben gerufen werden möge. Sie stellt darauf ihren Antrag, um den Betrag, wenn von Seiten der hohen Regierung durch Vorlage eines Gesetzentwurfs entsprochen werden wollte, den nachträglichen Budgetsbestimmungen anzureihen.

Schluß der Einnahme.

Meine Herren! Ihre Commission ging bei Feststellung aller der Ansätze, welche sie in Vorschlag bringt, und wovon nur einer von der Vorlage der hohen Regierung abweicht, von der Ansicht aus, daß Sicherheit für die Realisirung des Voranschlags der Einnahme im Ganzen die erste Bedingung unserer Aufgabe ist. An der Stelle des Deficits, woran unser Budget in der Vergangenheit lange genug gelitten, sind wir seit vielen Landtagen in einen bessern Zustand getreten, und so möge auch unser Voranschlag der nächsten Versammlung lieber einen kleinen Ueberschuß zur Verfügung stellen, als ihre Sorge, ein Deficit zu decken, in Anspruch nehmen. Unsere Ansätze geben dieser Hoffnung Raum, sie sind auf Durchschnitte gebaut, so weit es immer möglich war, und zwar auf langjährige Durchschnitte, wo die Erfahrung größeren Wechsel gezeigt. Eine kleinliche Erhöhung hat Ihre Commission überall nicht gewählt, sie würde bei einigen Positionen leicht Gründe dafür aufgefunden haben, nur bei dem Eingangszoll schien ihr eine bedeutende Abweichung von dem Anschlage der hohen Regierung geboten, weil hier eine höhere Schranke zugleich den Zweck erreicht, die Großh. Finanzverwaltung anzuspornen, einem, bei den erhöhten Zöllen leicht zu erwartenden, bedeutenden Schmuggel mit aller Kraft entgegenzuwirken. Sollte aber auch der Umfang dieses Ansatzes wirklich überschätzt seyn, so fürchten Sie deßhalb gleichwohl keinen Ausfall, weil die Liegenschaftsaccise bei den höhern Preisen der Güter, das Weinohmgeld bei einem vorauszusehenden reichen Herbste, und andere Positionen mit großer Wahrscheinlichkeit eine Mehreinnahme hoffen lassen, die leicht den möglichen kleinen Ausfall anderer Rubriken überschreiten dürfte.

Ausgabe.

Der Staatscasse zur Bestreitung des Staatsaufwandes eine reine Einnahme von circa 5 Millionen in der so eben verhandelten verschiedenen Weise unserer Finanzgesetze zuzuführen, werden von der Steueradministration an Lasten und Verwaltungskosten in dieser Budgetperiode circa 750,000 fl. in Anspruch genommen, und deßhalb mehr von den Staatsbürgern erhoben. Einen Vergleich im Ganzen mit den Ansätzen des letzten Budgets unterlassen wir, oder behalten ihn einzelnen Positionen vor, weil bei weitem der größte Theil der Vermehrung in veränderten Rechnungsmanipulationen begründet ist, die eine Mehrausgabe nicht bilden, und weil es eine überflüssige Mühe seyn würde, diese von wirklichen höhern Ansprüchen zu sondern, die wir im Einzelnen ohnehin berühren. Bei den vielfältigen Veränderungen würde die Arbeit mit dem Nutzen nicht im Verhältniß stehen. Nur so viel glauben wir, um ein richtiges Urtheil über diesen Aufwand im Allgemeinen möglich zu machen, bemerken zu müssen, daß in der ganzen Ausgabssumme wenigstens 60,000 fl. außerordentliche Ausgaben begriffen sind, welche für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sind, und das Bedürfniß auf circa 690,000 fl. vermindern, das aber durch die gewünschte Veränderung bei der Erhebung der Jurisdictionsgefälle einer weiteren, nicht unbedeutenden Verminderung entgegensieht.

(Beschluß folgt.)

I. Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 120. Karlsruhe 8. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, drn 27. Sept. 1833.

Präsidrnt: Mittrrmaier.

(Inhalt: Verlängerung des Landtags. — Anfragen des Abg. v. Itzstein, und Anfang des Berichts der Budgetcommission über dir Ausgaben. — Berichte und Discussion über die Emancipation der Israeliten.)

Staatsrath Winter macht der Kammer folgende Eröffnung: Morgen geht der Termin zu Ende, an welchem Se. Königl. Hoheit beschlossen hatten, die Ständeversammlung zu schließen. Es sind aber noch mehrere der wichtigsten Gegenstände unerledigt, und ungeachtet der größte Theil der Mitglieder dieser Kammer nichts sehnlicher wünscht, und wünschen kann, als zu seinem Herde und seinen übrigen Berufsgeschäften zurückzukehren, so sieht sich doch die Regierung veranlaßt, noch diejenige Zeit hinzuzufügen, die nothwendig ist, um diese Gegenstände zu beendigen. Sie verbindet aber damit den dringenden Wunsch, daß es der Kammer gefällig seyn möge, sich ausschließlich mit den wichtigern Gegenständen, also mit denjenigen zu beschäftigen, welche die Regierung Ihnen vorgelegt hat, und die in jedem Fall ein Resultat haben müssen, und haben werden. Außer diesen Hauptgegenständen sind noch eine Menge Bittschriften unerledigt, und ich habe Ihnen deßwegen zur Erwägung geben wollen, ob es nicht gefällig seyn möge, diese Bittschriften in einigen Nachmittagssitzungen zu erledigen? —

v. Itzstein übergibt eine Petition der Gemeinde Rheinhausen, den Rheindurchschnitt betreffend, und bemerkt sodann: Ich nehme mir die Freiheit, zwei Fragen dem Herrn Regierungscommissär anzukündigen, damit er so gefällig seyn möge, in einer der nächsten Sitzungen, wenn er es heute nicht thun kann oder will, der Kammer Auskünfte darüber zu geben. Die erste Frage betrifft die Untersuchung gegen den Hrn. Garnier. Es beginnt Aufsehen zu erregen, daß in Baden ein Bürger sechs Monate lang im Arrest gehalten werden kann, ohne daß ein Erkenntniß gefällt, oder ein Urtheil gesprochen wird, und von dem Standpunkt der Obsorge, welche die Kammer für die persönliche Freiheit eines jeden Bürgers haben wird, reclamire ich das Recht, diese Frage an die Regierung zu stellen. Ich kenne Hrn. Garnier nicht, ich weiß nicht, was ihm zur Last fällt, aber es wird sowohl für seine Verwandten, als für die Kammer und das Publicum beruhigend seyn, wenn der Herr Regierungscommissär einige Auskunft über den Stand der Sache, so weit es geschehen kann, ohne demselben zu schaden, heute oder in einer der nächsten Sitzungen gibt. Wenn übrigens wahr seyn sollte, was man sich erzählt, daß das Hofgericht in Rastadt Garnier straffrei gesprochen, aber dieses Urtheil nicht bekannt gemacht worden sey, weil man es an das Justizministerium geschickt habe, um von diesem allein oder im Einverständniß mit dem Staatsministerium nähere Nachrichten bei der Untersuchungscommission in Frankfurt oder in Paris einzuziehen, ob dem Herrn Garnier noch andere Verschuldungen zur Last fallen: dann müßte ich allerdings den Zustand unserer Justiz bedauern. Wenn es möglich ist, ein Urtheil, wodurch Jemand von einem Gericht freigesprochen wird, den Betheiligten so zurückzuhalten, daß man ihn noch länger als Verbrecher und der Verbrechen beschuldigt im Arrest halten kann, ohne ihm das Urtheil der Richter „du bist frei, es liegt dir nichts zur Last,“ bekannt zu machen, dann möchte ich über den Traum der Selbstständigkeit unserer Gerichte klagen, indem ihnen alsdann nicht einmal vergönnt ist, ihr eigenes Urtheil, das ihnen Gesetz und Recht dictirt hat, dem Beschuldigten zu verkünden. Und wenn es auch möglich wäre, daß höhere Rücksichten des Staats geböten, den Mann noch im Arrest zu halten, dann gebührt

ihm doch, meiner Ueberzeugung nach, auch eine bessere Stellung, nicht mehr der Untersuchungsarrest, der ihm gegeben wurde, weil man ihn für schuldig, für einen Verbrecher hielt, — es gebührt ihm mehr Freiheit, Licht und Sonne, so zwar, daß man ihn in Gottes freie Natur führt, unter gehöriger Bewachung. Ich unterbreche mich einige Augenblicke selbst, um den Herrn Regierungscommissär zu fragen, ob es ihm gefällig ist, heute oder in einer der nächsten Sitzungen zu antworten.

Staatsrath Wintee: Ich habe schon vor längerer Zeit bemerkt, daß diese Untersuchung dem Gerichte übergeben ist, also das Ministerium des Innern nichts mehr angeht. Ich behalte mir aber vor, nachdem ich mich werde erkundigt haben, in zwei oder drei Tagen nähere Auskunft zu geben.

v. Itzstein: Meine zweite Frage betrifft die Eingabe einiger Bürgermeister wegen ihrer Stellung zu den Domänenverwaltungen und andern Behörden, eigentlich die Vorstellung wegen der Aufhebung des §. 41 der Gemeindeordnung, — eine Vorstellung, welche die Kammer fast einstimmig mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium gegeben hat. Seitdem dieser Beschluß gefaßt worden, ist es auch schon so lange, daß ich bei der Dringlichkeit dieses Gegenstandes erwarten darf, das Staatsministerium werde darüber einen Beschluß gefaßt haben. Die Kammer hat jene Vorstellung an das Staatsministerium verwiesen, und nicht eine, sondern mehrere Stimmen haben damals erklärt, daß, wenn gegen ihr Erwarten ihrem Wunsche nicht entsprochen werde, der Kammer nichts anderes übrig bleibe, als eine förmliche Beschwerde gegen jene Mitglieder des Staatsministeriums einzubringen, die eigentlich zu Abänderung dieses wichtigen Gesetzes gerathen haben. Ich glaube aber, daß das Staatsministerium, in welchem, so viel ich weiß, bedeutende Stimmen gegen diesen Beschluß sich erhoben haben, vielleicht mit dem Hindlick auf das Gesetz, und die Art, wie die Abänderung geschehen ist, einen den Wünschen der Kammer entsprechenden Beschluß fassen wird, worüber ich ebenfalls in einer der nächsten Sitzungen Auskunft erwarte. —

Derselbe betritt sodann die Rednerbühne und beginnt Namens der Budgetcommission die Berichterstattung über die Ausgaben des gesammten Staatshaushalts, vorerst bis zum Ministerium des Innern reichend. Wir theilen die Anträge und das Wesentliche der Begründung in unsern folgenden Blättern mit. —

Der Abg. v. Rotteck erstattet Namens der Majorität der Petitionscommission über mehrere von Israeliten eingekommene Petitionen, die Emancipation der Israeliten in Baden begehrend, folgenden Bericht:

Diese Petitionen sind:

1) Eine auf groß Imperialfolio geschriebene und mit 130 Unterschriften, wozu nachträglich noch einige weitere kamen, aus Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Ladenburg, Schwezingen und Leimen versehene. In derselben wird — mit Berufung auf behauptete allgemeine Rechtsgrundsätze und auf das von mehreren anderen Staaten gegebene Beispiel — die volle Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens mit den christlichen Staatsbürgern in allen politischen wie bürgerlichen Rechten verlangt, und der Beschluß der zweiten Kammer von 1831, wodurch die Aussicht auf solche Gleichstellung zwar eröffnet, doch zugleich an die Bedingung einiger von Seite der Judenschaft zu geschehenden Annäherung an die Sitten und Lebensweise der übrigen Staatsbürger gebunden ward, als ein die Rechtsansprüche der Israeliten nicht befriedigender dargestellt. „Der Beschluß der hohen zweiten Kammer," sagen die Petenten, „hat uns nicht weiter geführt — er konnte es nicht seiner Natur nach! — Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft! Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Concessionen, und doch schien diese Versuchung in dem Beschlusse einer hohen Kammer von 1831 mit zu liegen! Um solchen Preis können wir nicht wünschen, das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erhalten. Nicht darum haben die Juden zweitausendjährigen Druck erduldet, um am nahen Ziele ihrer Leiden — und da sind sie, — nachdem die freieren Volksvertreter in so vielen Ländern für sie sprechen — um ihr Recht zu feilschen, gleich um Kaufmannsgut. In solchem Geiste hat auch der großherzogliche Oberrath der Israeliten einer hohen Regierung geantwortet auf ihre Anfrage wegen einer Versammlung von Juden, und eben unsere erleuchtete Regierung hat bis zur Stunde Umgang von jener Versammlung genommen, sicher auf Gründe gestützt, die auf unserem Wohle beruhen.

2) Mit einer dieselben Ansichten aussprechenden Eingabe legt Doctor Ladenburg zwei von ihm herausgegebene Druckschriften der hohen Kammer vor, nämlich:

a. „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden.“ (Mannheim 1832. Schwan und Göz.) In dieser Schrift werden die verschiedenen ältern und neuern auf die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten sich beziehenden Landesgesetze, Regierungsverordnungen und andere Rechtsquellen zusammengestellt, und daraus der mit Kunst und Scharfsinn entwickelte Schluß gezogen, daß nach dem bereits bestehenden Recht zuvörderst „im Civilrecht durchaus kein Unterschied zwischen Christen und Israeliten statt finde und eben so wenig in den staatsbürgerlichen Rechten? Was dagegen die politischen Rechte anlangt, so finde sich hier die wichtige Beschränkung, daß die Israeliten nicht zu Abgeordneten bei dem Landtag gewählt werden können.“

In Bezug auf gemeindebürgerliche Rechte aber sey zu bemerken:

1) „daß Israeliten, welche sich vom Nothhandel ernähren wollen, sich im Lande gar nicht niederlassen dürfen;“

2) „daß, wenn ein Israelit an einem Orte, wo bisher noch keine Israeliten wohnten, das Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht erlangen will, er dazu die Erlaubniß des Regenten, so wie die Einwilligung der Ortsgemeinde bedarf;“

3) „daß es fernerhin wohl noch israelitische aber keine christliche Schutzbürger mehr giebt.“ —

Es ist nicht in der Aufgabe der Petitionscommission liegend, die Richtigkeit der in dieser Schrift aufgestellten Behauptungen anzuerkennen oder zu bestreiten. Sie enthält sich demnach einer näheren Erörterung der vielen Streitfragen, welche hier sich darbieten könnten, insbesondere auch der Entscheidung darüber, ob, ungeachtet des §. 13 der neuen Gemeindeordnung, welcher so lautet: „wählbar (zur Stelle des Bürgermeisters oder Gemeinderaths) sind alle Gemeindebürger christlicher Religion,“ ein Israelit, Bürgermeister oder Gemeinderath werden kann, nämlich in Gemäßheit des §. 54 des neuen Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, worin es heißt: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“ — Im Fall eines Streites werden die competenten Behörden die konkrete Frage entscheiden und die Verhandlungen der Kammer zur Grundlage der Auslegung nehmen; wird aber eine authentische Interpretation für nothwendig erachtet, so wird die gesetzgebende Gewalt dieselbe ertheilen.

b. Die zweite Schrift führt den Titel: „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern,“ (Mannheim 1833. Schwan und Göz.) und enthält neben einer ziemlich scharfen Kritik der Kammerverhandlungen von 1831 eine Reihe wohlüberdachter, zum Theil trefflicher Vorschläge zur Vorbereitung und Beförderung jener von der Kammer gewünschten Annäherung der Juden an die christliche Sitte, d. h. an die Sitte der übrigen Staatsbürger Badens. Wären diese Vorschläge von dem israelitischen Oberrath der Regierung gemacht, sodann einer jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation zur Genehmigung oder nähern Bestimmung und Ergänzung vorgelegt worden, so hätte dadurch die Erfüllung der von der Kammer gewünschten Reform herbeigeführt und dergestalt das Hinderniß der sogenannten Emancipation mögen beseitiget werden. Der Verfasser jedoch verlangt, daß die Emancipation vorangehe, und will also jene Reform nicht als Bedingung oder Voraussetzung, sondern nur als Folge der Emancipation oder als unabhängig von derselben eintretende Verbesserung geachtet und behandelt wissen. Er erhebt sich vielmehr mit Eifer gegen die von der Kammer ausgesprochene Forderung einer vorausgehenden Reform, d. h. gegen solche, von derselben für die Emancipation gesetzte Bedingung, und meint, daß Ehre und Gewissen den Israeliten verböten, auf solche Bedingungen einzugehen, wenigstens überall im Punkte der Religion auch nur das Mindeste nachzugeben zu dem Zweck der dadurch zu erlangenden bürgerlichen oder politischen Vortheile. Dasselbe ist auch der Sinn und Inhalt des Einbegleitungsschreibens, womit Doctor Ladenburg seine beiden Druckschriften uns vorlegt. Er verbindet damit noch die Klage über verschiedene Zweifel, welche durch das neue Gemeindegesetz in die Rechtsverhältnisse der Israeliten gebracht worden seien, Zweifel, in deren Erörterung Ihre Commission nicht eingehen kann, indem abermal deren Lösung in konkreten Fällen den Behörden und, wenn eine authentische Interpretation statt finden soll, der Gesetzgebung, d. h. den vereinigten drei Factoren derselben, nicht aber den einseitigen Beschlüssen blos einer Kammer zusteht. Wichtiger ist die in dem Einbegleitungsschreiben weiter enthaltene bestimmte Angabe dessen, was seit dem letzten Landtag in Bezug auf die von der Kammer gewünschte Be-

rufung einer Versammlung von Israeliten zum Zweck einer einzuleitenden Annäherung oder Reform von Seite der Israeliten selbst sowohl als von Seite der Regierung geschehen ist. Es wird dadurch die in der zuerst aufgeführten Petition nur summarisch berührte Thatsache uns genauer und umständlicher bekannt gemacht.

„Im Jahr 1831 — sagt Doctor Ladenburg — schien die Mehrheit dieser hohen zweiten Kammer von der Ansicht auszugehen, daß von unserer Seite vorerst gewisse, der Gleichstellung entgegen stehende Hindernisse zu beseitigen seien, welche Hindernisse übrigens in dem Beschlusse dieser hohen Kammer nicht näher bezeichnet wurden. Unsere hohe Regierung hat nun in dem Zeitraum zwischen dem letzten und dem dießjährigen Landtag den Beschluß dieser hohen Kammer dem Großherzoglichen Oberrathe mitgetheilt, und ihn aufgefordert, sein Gutachten über die Art der Zusammensetzung der von dieser hohen Kammer gewünschten Versammlung von Abgeordneten der Israeliten abzugeben. Der Großherzogl. Oberrath schien nun zu erwägen, daß die Zusammensetzung der Versammlung von der Vorfrage abhänge, zu welchem Zweck dieselbe berufen würde.“.... Deßwegen hat er im Wesentlichen folgendes erwiedert:

1) „Wenn die Versammlung berufen werden soll, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, so wird sie zu keinem Resultat führen. Denn keine Versammlung ist competent, Satzungen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, abzuändern.“

2) „Sollten aber in dieser Versammlung die Mittel berathen werden, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter unseren Glaubensgenossen verbreiten, wie man die Schulen heben, den Cultus verbessern könne u. s. w., so liegt eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsche, wie in dem Interesse unserer Glaubensgenossen.“

„Der großh. Oberrath begutachtete demnach, wie eine Versammlung der zweiten Art zusammen zu setzen wäre.“ „Unsere hohe Regierung hat auf diesen Bericht durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 6. Febr. d. J. Nr. 426 rückeröffnet, daß „unter den obwaltenden Umständen, wo vorerst kein befriedigendes Ergebniß von der Einberufung einer solchen Versammlung zu erwarten wäre,“ Umgang davon zu nehmen sey.“ — Dr. Ladenburg fährt fort: „Jedenfalls darf eine hohe Kammer überzeugt seyn, daß die Antwort des Großh. Oberraths vollkommen mit der Meinung der Mehrheit der Israeliten übereinstimmt, indem unsere Religionsgrundsätze es wohl den Einzelnen frei stellen, seiner Ueberzeugung gemäß die heiligen Schriften auszulegen, dagegen keineswegs einer Versammlung das Recht zuerkennen, über unsere Gewissen willkührliche Verfügungen zu treffen.“ — Bevor Ihre Commission einen prüfenden Blick auf diese Ansichten wirft, muß sie noch

3) eine dritte Eingabe aufführen, nämlich die von dem Lehrer J. Ullmann in Wangen eingereichte, mit der Ueberschrift: „Deduction, die Gleichstellung der Israeliten in den bürgerlichen Rechten, so wie die Verbesserung des israelitischen Schulwesens betreffend.“ Diese voluminöse schriftliche Abhandlung, welche, so wie die früher bemerkte, dahin gerichtet ist, die in Ansehung der Israeliten von der zweiten Kammer im Jahr 1831 gefaßten Beschlüsse, d. h. die noch einstweilige Verweigerung der vollständigen Gleichstellung als historisch, moralisch, rechtlich und politisch unbegründet darzustellen, und die Nothwendigkeit einer unverweilten gänzlichen Gleichstellung aus Gründen jener vierfachen Natur zu beweisen, enthält eigentlich nichts anderes, und konnte wohl nichts anderes enthalten, als was die erstgedachte Druckschrift auch besaget, und als die schon vor zwei Jahren eingereichten Petitionen und die zu Gunsten derselben von mehreren Rednern in der Kammer gehaltenen Vorträge theils angedeutet, theils ausgeführt haben. Auch der Vorschlag wegen der Schul-Verbesserung trifft mit dem in demselben Betreff von Dr. Ladenburg gemachten überein, und nimmt deßhalb, so wichtig und wohlbegründet die Sache an sich ist, keine gesonderte Beleuchtung in Anspruch. In Bezug auf den Hauptgegenstand, nämlich die Forderung der Gleichstellung liegen Ihrer Commission noch zwei andere Druckschriften vor, welche sämmtlichen Mitgliedern der Kammer persönlich übergeben wurden, weßwegen sie gleichfalls in diese allgemeine Berichtserstattung mit aufzunehmen sind. Eine dieser Druckschriften führt den Titel: „Denkschrift an die hohe Badische Ständeversammlung, eingereicht von Badischen Bürgern israelitischer Religion zur Begründung ihrer Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833.“ (Heidelberg, Aug. Oßwald.) Sie erscheint hiernach als Beilage zu der unter Zif. 1. aufgeführten Petition, und hat gleichfalls im Wesentlichen denselben Inhalt, so wie dieselbe polemische Natur, wie die unter Zif. 2 lit. b. gedachte Druckschrift des Dr. Ladenburg. Eine gesonderte Beurtheilung dieser Denkschrift wäre hiernach zu weit führend und zwecklos. Dasselbe ist der Fall mit der von dem

Oberrath Epstein verfaßten, (im Jahr 1831 eingereichten, jetzt aber wiederholt im Druck vorgelegten und mit einer neuen Eingabe (Nr. 368) begleiteten „gehorsamsten Vorstellung an die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte der Badner, israelitischer Religion. Mit einer Beilage, enthaltend den betreffenden Auszug Großh. Bad. Gesetzgebung." (Karlsruhe und Baden, Marx'sche Buchhandlung 1833.) Diese Vorstellung kömmt in der Hauptsache überein mit der unter Zif. 2 lit. a. aufgeführten ersten Schrift des Dr. Ladenburg, und stellt am Schlusse als Resultat der angeführten Gesetze folgende zwei auch dort zu findende Behauptungen auf:

1) „Daß die bürgerlichen und politischen Rechte der israelitischen Unterthanen, mit Einschließung der unbeschränktesten gleichen Gewerbsberechtigung, der Wählbarkeit der israelitischen Ortsbürger zu Gemeindeämtern, und der Fähigkeit zur Bekleidung von Staatsdienststellen, in vollkommene Gleichheit gesetzt sind mit jenen der übrigen Unterthanen, mit der im §. 8 des ersten Constitutions-Edikts über die kirchlichen Verhältnisse enthaltenen Ausnahme," und

2) „daß ihnen dagegen alle persönlichen und pecuniären staatsbürgerlichen und Gemeindsverbindlichkeiten, und zwar ohne alle Beschränkung auferlegt sind." — Die darin gestellte Bitte lautet dahin: „daß es der hohen Kammer gefällig seyn wolle, bei der hohen Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs anzutragen, worin die Gleichstellung auch der politischen Rechte der israelitischen Staatsbürger mit jenen der Staatsbürger anderer Confessionen, ausgesprochen werde. Es gereicht Ihrer Commission zum Vergnügen, das Anerkenntniß aussprechen zu können, daß diese letztgedachte Schrift des Oberrathes Epstein, neben der Eindringlichkeit der Darstellung — welche Eigenschaft auch den andern zukömmt, — noch durch die Mäßigung des Ausdrucks und durch den achtungsvollen Ton, welcher darin gegen die Kammer beobachtet wird, sich auszeichnet, während die übrigen Schriften mehr oder weniger den Character eines fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigenden Bitterkeit an sich tragen, wodurch das Gewicht der aufgestellten Argumente doch gewiß nicht verstärkt werden kann. Derselbe Character, und zwar in noch weit höherem Grade, kömmt einer andern Druckschrift zu, welche wenigstens einigen Mitgliedern der Kammer, und zwar mit Beziehung auf die vorliegenden Petitionen, gewissermaaßen als weiteres Unterstützungsmittel derselben, überreicht ward, und deren deßhalb die Commission hier gleichfalls Erwähnung thun muß. Sie führt den Titel: „Critische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden von Dr. Gabriel Riesser." Altona, Friedrich Hammerich 1833. Eine allerdings sehr gut mit Geist und Gefühl geschriebene und einen Reichthum von Kenntnissen, wie von Ideen verrathende Abhandlung, welche aber mit den beißendsten, selbst persönlichen Vorwürfen, und in einem theils ungebührlich heftigen, theils wegwerfenden Ton gegen die Beschlüsse unserer Kammer und gegen die von einzelnen Mitgliedern derselben gehaltenen Vorträge in der Judensache auftritt, und dennoch nichts weniger, als jene zur gegenseitigen Annäherung nothwendige leidenschaftlose, die Verhältnisse mit Ruhe würdigende Gesinnung verräth, welcher bei den Israeliten zu begegnen für uns so erwünscht und erfreulich wäre. Die Schrift des Dr. Riesser indessen ist nicht an die Kammer selbst gerichtet, sondern ein rein literarisches Product, eine Rede blos ans Volk oder an die allgemeine öffentliche Meinung, demnach nicht denjenigen Gesetzen unterstehend, welche in Bezug auf Anreden oder Vorstellungen an eine landständische Kammer die Klugheit nicht minder als die Zartheit vorschreibt.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Speyerer fährt fort: Um einen Ueberblick für die Zukunft zu gewähren, der heute nur nach mühseligen Ausscheidungen geschehen könnte, halten wir es wünschenswerth, wenn alle vorübergehenden oder außerordentlichen Ausgaben in dieser oder jener Rubrik im Budget selbst schon ausgeschieden werden wollten, damit der Erfolg der Bestrebung der Großh. Finanzverwaltung, die Steuern, so weit es ohne die Einnahme zu gefährden möglich ist, um geringen Preis in die Staatscasse zu liefern, mehr hervortrete. Nur wenn ihre Vorlagen überall einen solchen Ueberblick gestatten, darf die hohe Regierung erwarten, daß die Kammer mehr und mehr auf einen höhern Standpunkt auch bei dem Budget geführt werde, bei dem sie heute noch in Ermanglung solcher Tendenz bei der Vorlage mehr in mühselige Erörterungen im Einzelnen nothwendig eingehen muß, wenn sie sich einem

blinden Glauben an die Nothwendigkeit aller Ausgaben natürlich nicht überlassen will. Wir verkennen die großen Fortschritte hinsichtlich der klaren Darstellung des Budgets nicht, wenn wir auch diese Richtung ihr gegeben wünschen, die ihr nach unserer Ansicht noch bis heute fehlt. In Beziehung auf die Bestandtheile aller einzelnen Positionen dieser Ausgaben enthält der Bericht des Abg. Rutschmann vom Jahre 1831 alles, was Sie zu wünschen veranlaßt seyn könnten, und überhebt uns dadurch heute einer wiederholten Analyse. Wir verweisen Sie dahin, und begnügen uns lediglich, die Rubriken zu berühren, die eine bedeutendere Abweichung von den früheren Ansätzen enthalten, so weit die Begründung der hohen Regierung es uns noch nothwendig erscheinen läßt.

V. Gemeinsame Lasten.

Kosten des Aufsichtspersonals.

Genügendes Detail über die Bestandtheile dieser Ausgabsrubrik finden Sie in dem jüngsten Budgetberichte und in den Motiven der hohen Regierung eine Rectification des Bedürfnisses, welche dasselbe von 67,800 fl. auf 66,000 fl. jährlich herunterstellt, veranlaßt durch den Abgang mehrerer Inspectoren, die man nicht mehr ersetzen zu müssen glaubte. Die hohe Wichtigkeit einer strengen Aufsicht, sollen indirecte Abgaben nicht höchst verderblich werden, anerkennend, hat Ihre frühere Budgetcommission einer bessern Belohnung des Aufsichtspersonals das Wort gesprochen, und Ihr Beschluß demselben Folge gegeben, die nicht ohne wohlthätigen Einfluß bleiben wird, wenn von Seiten der hohen Regierung mit immer zunehmender Strenge der in früheren Jahren nur allzu vielfältig beurkundeten Demoralisation vieler solcher Diener entgegengearbeitet werden will. Wir verkennen nicht die großen Fortschritte in dieser Beziehung, wenn wir behaupten, daß wie von dem gewünschten Ziele noch weit entfernt sind, und würden selbst einen vermehrten Aufwand, so hoch derselbe auch schon steht, dem hohen Zwecke nicht versagt haben, der den redlichen Bürger gegen die Concurrenz der Defraudation in Schutz nehmen soll. Die Erhöhungen der Zölle geben dazu auf der einen Seite besondere Veranlassung, während sie auf der andern freilich schon eine Besserstellung des Personals in dem höheren Betrage ihrer Anzeigegebühren mit sich führen, die allerdings genügen mag, wenn neben der höhern Aufsicht, welche in den Obereinnehmern gebildeten Männern zweckmäßig anvertraut ist, gründliche Visitationen ergänzen, was diesen neben ihren andern Dienstgeschäften zu leisten unmöglich ist. Wir stellen auf Bewilligung geforderter 66,000 fl. jährlich unsern Antrag.

Kosten der Obereinnehmereien.

Unter der Bewilligung im Jahre 1831 steht die Forderung der hohen Regierung für diese Periode im Betrage von 57,900 fl. und 57,800 fl. Die Berechnung beruht in Ermanglung fixer Gehalte auf bestehenden Reglements, und ist sohin abhängig von der höhern oder niederern Einnahme. So weit demnach in einigen Positionen derselben ein definitiver Antrag ausgesetzt werden mußte, so lange müssen wir denselben auch hier verschieben, und dem Nachtrage vorbehalten, zu dem wir veranlaßt sind. Dem Wunsch Ihrer Budgetscommission vom Jahre 1831 um Festsetzung fixer Gehalte für die Obereinnehmer hat die hohe Regierung seither nicht entsprochen. So billig er auf der einen Seite erscheint, so verkennen wir gleichwohl die Gründe nicht, die ihm im Wege stehen. Zugleich Aufsichtsbehörde der indirekten Abgaben, wodurch sie sich wesentlich von jeder andern Verrechnungsstelle unterscheiden, kann das eigene Interesse, das in der bisherigen Weise betheiligt ist, wenn es auch entbehrlich gefunden werden dürfte, wenigstens nur nützen. Es würden aber auch im ganzen Umfange fixirte Besoldungen, die voraussichtlich bei den gegenwärtig angenommenen Matricularbesoldungen nicht stehen bleiben würden, höhere Pensionen nach sich ziehen, welche unwidersprechlich die Gewalt der höheren Finanzbehörde hier nicht leicht ohne Nachtheil schwächen, und wohl den Mehraufwand erschöpfen könnten, welcher durch die Veränderung etwa entfernt werden möchte. Wir glauben deßwegen, daß beide Meinungen dadurch vereinigt werden könnten, wenn etwa übertriebene Erträge einzelner Obereinnehmereien zu Gunsten der zu gering gestellten durch Herabsetzung der Bezüge jener ermäßigt werden wollten.

Centralverwaltungskosten.

Dem Effectivstande vom Jahre 1831, wofür der Betrag dort bewilligt worden ist, finden wir in der gegenwärtigen Anforderung 1600 fl. für einen durch die Steuerreclamationen nothwendig erkannten weitern Rath, und außerdem 1100 fl. für Besoldungserhöhungen beigefügt. Die erste Summe glauben wir um so weniger beanstanden zu dürfen, als wir die Absicht der Steueradministration, ihre Oberaufsicht durch Visitationsreisen eines Mitgliedes ihres Collegiums zu verbessern, nur anzuerkennen vermögen. Ob nach

Erledigung der Steuerreclamationen die Personalvermehrung entbehrlich erachtet werde, wird der Zukunft zu erwägen vorbehalten bleiben müssen. Zum Zwecke der Beurtheilung der für Besoldungserhöhung geforderten 1100 fl. verweisen wir Sie auf die den Motiven der hohen Regierung angefügte Vergleichung des Effectivbesoldungsstandes mit dem Normaletat, welche den letzteren noch immer um 500 fl. höher zeigt. Ihre Commission möchte nun zwar aus dem bis jetzt bloß projectirten Normaletat ihre Gründe für Besoldungserhöhungen nicht erheben, sondern sie wünscht bei den steigenden Anforderungen, welche mit vollem Rechte an diese auf das Wohl der Staatsbürger so tief einwirkende Geschäftsbranche gestellt werden müssen, den Vorwurf der Kargheit nicht auf sich zu laden, und dehnt deßhalb ihren Antrag auf den geforderten Mehraufwand aus.

Diäten und Reisekosten für allgemeine Zwecke.

Eben so wenig vermag Ihre Commission der Mehrforderung von 1000 fl. unter dieser Rubrik ihre Zustimmung zu versagen. Sie wird veranlaßt durch die in voriger Rubrik bereits erwähnten Visitationsreisen eines Raths der Steueradministration, von denen sie sich eine wesentliche Verbesserung der Einnahmen durch vermehrte gleichmäßige Beaufsichtigung der verschiedenen Theile des Landes versprechen zu dürfen glaubt.

Schluß der Ausgabe.

Die übrigen Rubriken, deren wir nicht Erwähnung gethan, sind entweder den früheren Bewilligungen vollkommen gleich, oder aber in den Motiven der hohen Regierung so klar erläutert, daß unser Vortrag nur wiederholen könnte, was Sie dort schon gelesen haben. Uebrigens haben wir Ihnen an keiner Position eine Verminderung in Vorschlag gebracht, weil wir der Ansicht sind, daß man mit den Mitteln nicht karg seyn darf, wenn man den höhern Zweck in Verminderung der Gesetzesübertretung und in Erhöhung der Einnahme nicht aus dem Auge gelassen haben will. Trotz dem anerkannt rühmlichen Streben der Großh. Steueradministration ist in Beziehung auf die indirecten Steuern noch viel zu wünschen übrig. Von ihrer Seite alles zur Bewilligung zu empfehlen, was die Verwaltung selbst nothwendig erkannt, um sie in den Stand zu setzen, die Einnahmen überall zu erhöhen, wo nicht unabwendbare Verhältnisse es anders gestalten, schien Ihrer Commission der Weg, jenes wohlthätige Bestreben immer mehr zu steigern, daß so oft allein ersetzen muß, was in der nach Lage unseres Landes geringen Zahl des Aufsichtspersonals vielfältig uns abgeht. Ihre Commission hat gethan, was an ihr war, um es der Großh. Steuerverwaltung an den Mitteln nicht fehlen zu lassen, das zu erreichen, was sie wünscht. Vollenden Sie, meine Herren, durch Ihre Genehmigung, und Sie schaffen Sich einen gerechten Anspruch auf günstigen Erfolg. Unsere Anträge sind mit jenen der hohen Regierung conform folgende:

I. An Lasten und Verwaltungskosten der directen Steuern.

A. Der allgemeinen directen Steuer

	1833.	1834.
1) Abgang und Rückersatz	87,400 fl.	87,400 fl.
2) Katasterkosten	59,400 fl.	59,400 fl.
3) Erhebungskosten	ausgesetzt.	
	146,800 fl.	146,800 fl.

B. Der Klassensteuer

	1833.	1834.
4) Abgang und Rückersatz	5,000 fl.	5,000 fl.
5) Katasterkosten	500 fl.	500 fl.
6) Erhebungskosten	1,100 fl.	1,100 fl.
	6,600 fl.	6,600 fl.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirecten Steuern.

A. Des Accises und Ohmgeldes.

	1833.	1834.
7) Abgang und Rückersatz	13,000 fl.	13,000 fl.
8) für die Constatirung und Erhebung	60,700 fl.	61,200 fl.
9) für die Controle	5,200 fl.	5,200 fl.
10) für Dienst- und Bureauerfordernisse	1,600 fl.	1,600 fl.
	80,500 fl.	81,000 fl.

B. Der Zollgefälle.

	1833.	1834.
11) Abgang und Rückersatz	60,000 fl.	60,000 fl.
12) für die Constatirung und Erhebung	40,500 fl.	40,000 fl.
13) für die Controle	7,800 fl.	7,800 fl.
14) für Dienst- und Bureauerfordernisse	3,500 fl.	3,500 fl.
15) Lasten und Verwaltung des Rheinoctroi	16,000 fl.	16,000 fl.
	127,800 fl.	127,300 fl.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Jurisdictionsgefälle.

16) Ersatz		
a. für Stempelpapier an die Amtsrevisoren	24,000 fl.	24,000 fl.
b) Sonstige Ersatzkosten	3,300 fl.	3,300 fl.
17) Gefällverlust	32,000 fl.	32,000 fl.
18) für Papier zum Stempeln und andre Erfordernisse der Stempelverwaltung	12,500 fl.	12,500 fl.
19) Extrahir- und Erhebungskosten	22,100 fl.	22,100 fl.
20) Besoldung der Stempelbeamten und Gehalt des Stemplers	3,250 fl.	3,250 fl.
	97,150 fl.	97,150 fl.

IV. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

21) Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle	2,800 fl.	2,800 fl.
22) für die Administration der Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten	9,500 fl.	9,500 fl.
23) Bauaufwand für diese Anstalt.		
a. Unterhaltung	3,000 fl.	3,000 fl.
b. Neue Gebäude, welche alte ersetzen	2,000 fl.	— — fl.
c. für sonstige Neubauten	4,000 fl.	4,000 fl.
	21,300 fl.	19,300 fl.

V. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

24) Ganggebühren der Untererheber	14,800 fl.	14,800 fl.
25) Zulagen der Untererheber	2,600 fl.	2,600 fl.
26) Kosten des Aufsichtspersonals	66,000 fl.	66,000 fl.
27) Gratificationen der untern Beamten	2,500 fl.	2,500 fl.
28) Kosten der Obereinnehmereidienste.		
a. für directe und indirecte Steuern	ausgesetzt.	
b. für die Jurisdictionsgefälle	7,100 fl.	7,100 fl.
29) Centralverwaltung.		
a. Besoldungen	32,800 fl.	32,800 fl.
b. Gehalte	6,220 fl.	6,220 fl.
c. Bureaukosten	2,600 fl.	2,600 fl.
	134,620 fl.	134,620 fl.
Uebertrag	134,620 fl.	134,620 fl.
30) Diäten und Reisekosten für allgemeine Zwecke	6,000 fl.	6,000 fl.
31) für Dienst- und Bureauerfordernisse im Allgemeinen	2,500 fl.	2,500 fl.
32) Baukosten ohne Hafen, Krahnen rc.		
a. Unterhalt	2,000 fl.	2,000 fl.
b. für neue Gebäude, welche alte ersetzen	—— fl.	—— fl.
c. für sonstige Neubauten	4,500 fl.	4,500 fl.
33) Kassendefecte	5,000 fl.	5,000 fl.
34) Außerordentliche Ausgaben	500 fl.	500 fl.
	155,120 fl.	155,120 fl.

Allgemeine Anträge:

1) Eine Verminderung am Personalsteuercapital der untersten Gewerbsclassen in so weit eintreten zu lassen, als die Summe am Schlusse des Budgets erübrigt werden kann.

2) In Beziehung auf die Classensteuer die hohe Regierung zu bitten:

a) Die Frage der Einverleibung dieser Steuergattung in die Gewerbsteuer, jedoch mit Ausschluß der Apanagen und Pensionssteuer, in Erwägung zu ziehen;

b) inzwischen aber die jährliche Fassion dieser Steuerpflichtigen in die Hände einer Steuercommission zu legen, wie sie für die Gewerbesteuer längst besteht.

3) In Beziehung auf das Ohmgeld vom Wein die hohe Regierung zu bitten, dessen Einverleibung mit der Accise in Erwägung zu ziehen.

4) In Beziehung auf die Tax- und Sportelordnung die hohe Regierung zu bitten:

a) Dem nächsten Landtage ein neues Gesetz vorzulegen, welches den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, Gradationen enthält, und insbesondere die Amtsrevisoratssporteln ermäßiget;

b) inzwischen aber die Erhebung der Tax und Sporteln bei der Rechtspflege und Polizeiverwaltung anzuordnen, wie sie für jene der Amtsrevisorate bereits besteht.

5) Die hohe Regierung zu bitten, zur Gleichstellung aller Landestheile die Aufhebung der bisher in einigen Theilen noch erhobenen Zunftgelder anzuordnen.

6) Die hohe Regierung zu bitten, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch eine Chausseegeldabgabe an der Grenze von ausländischen Hauderern, jedoch mit möglichster Berücksichtigung des Verkehrs, erhoben werde.

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 121. Karlsruhe 9. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

v. Rotteck fährt fort: Ihre Commission, meine Herren, geht daher gerne darüber hinaus; aber sie kann nicht umhin, die in den an die Kammer eingereichten Vorstellungen enthaltenen, zwar minder herben, doch immer unsanften Vorwürfe, und zum Theil selbst Persönlichkeiten, als solche zu bezeichnen, welche nach ihrem Dafürhalten nicht wohl zu billigen sind. Und, was ist denn im Grunde die Rechtfertigung jener Vorwürfe, die man gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer vom Jahr 1831 erhebt? — Die Kammer faßte damals in der Judensache die nachstehenden Hauptbeschlüsse:

1) Den Juden solle jetzt schon eine vollständige Gleichstellung in Hinsicht ihrer politischen Rechte mit den Christen nicht zu Theil werden.

2) Die Regierung soll gebeten werden, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten zu veranlassen, und dieser diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und sofort die der weitern Civilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen.

3) Das neue Gesetz über die Bürgerannahme und jenes über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vortheil noch zu ihrem Nachtheil, ändern, sondern sie sollen in dem ungeschmälerten Besitz aller derjenigen Rechte verbleiben, die sie bisher in den einzelnen Gemeinden besaßen. — Diese sämmtlichen Beschlüsse wurden einstimmig oder fast einstimmig — der erste nämlich bloß mit Ausnahme zweier Stimmen — gefaßt. Die Gründe, aus welchen sie gefaßt wurden, sind Ihnen Allen, theils als Theilnehmern, theils als Lesern der Verhandlungen, gegenwärtig. Ihre Commission wird jetzt nicht mehr darauf zurückkommen dürfen. Soll sie in die Prüfung der dagegen vorgebrachten Reclamationen eingehen? Meine Herren! Es wäre nöthig, ein Buch zu schreiben, um alle die Druckschriften und Petitionen, die oben angeführt stehen, umständlich zu beleuchten, und der Reihe nach zu zeigen, was darin Wahres und Falsches, Halbwahres und Mißverstandenes, Spitzfindiges und Uebertriebenes enthalten ist. Sie verlangen sicherlich dieses nicht von uns. Wir wollen bloß auf den Hauptpunkt einen ruhigen Blick werfen. Es sey „Religionshaß," sagt man, der in unsern Beschlüssen wehe; der Religion willen würden die Israeliten in denjenigen Rechten zurückgesetzt, welche nach unläugbaren Principien allen Staatsbürgern, sofern sie gleichen Lasten unterstehen und gleiche Pflichten erfüllen, auch gleichmäßig zu ertheilen sind. Und es sey ungeeignet und verwerflich, zur Bedingung solcher Gleichstellung ein Aufgeben von Religionsübungen oder Glaubensartikeln zu setzen, weil mit der Religion kein Handel getrieben, und Ueberzeugung oder Gewissenspflicht um keinen irdischen Preis verläugnet oder aufgeopfert werden dürfen. Daß hier Begriffsverwechslungen obwalten, ist jedoch leicht darzuthun. Wir anerkennen den Satz als vollkommen rechtsbegründet und unläugbar, daß wegen des Religionsglaubens oder der Religionsübung an sich durchaus keine bürgerliche oder politische Rechtsungleichheit statuirt werden dürfe. Wohl aber darf letzteres statt finden, wenn aus der Beschaffenheit eines bestimmten Glaubens oder Cultus eine der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten überhaupt, oder in einem bestimmten Staat, oder der wahren Befreundung mit den Gesellschaftsgenossen ab-

holde Gesinnung nothwendig oder natürlich hervorgeht, oder wenn jener Glauben sich auch in äußern Handlungen oder Unterlassungen, oder in Sitten und Lebensweise auf eine antisociale, die Gleichheit der Wechselwirkung oder das gegenseitige Vertrauen störende Art kund thut. Ob einer an Moses, Christus, oder Mahomed, ob er an Brama oder Confucius glaube, dieß ist an und für sich ohne Einfluß auf den Anspruch staatsbürgerlicher Gleichheit. Wenn aber eine Secte oder Religionspartei vermöge ihres Glaubens oder Cultus zur Verachtung oder Anfeindung der anders Glaubenden in demselben Staate getrieben wird, überhaupt, wenn sie ein die Uebrigen abstoßendes, eine aufrichtige Befreundung, ein ächt gesellschaftliches Zusammenseyn mit denselben kaum zulassendes Princip beherbergt, so wird zumal, falls die Letzten die Masse der Nation, den weitaus größten Theil der Staatsbürger ausmachen, die Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit — unter vorausgesetzter Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte — der Natur des Verhältnisses angemessen, und sonach nicht zu tadeln seyn. Man fragt dabei gar nicht nach der Quelle solcher laut bekannten oder in unzweifelhafter Erscheinung vorliegenden Gesinnung und Richtung, sondern statuirt das ihr Entsprechende, ohne Unterschied, ob sie von einem religiösen Glauben oder wo irgend sonst herstamme, bloß allein und unmittelbar in Bezug auf sie Selbst. Das Princip solcher Statuirung ist alsdann kein ungerechtes, weil es ein solches ist, welchem in ganz allgemeiner Fassung jeder billig Denkende in der Staatsgesellschaft seinen Beifall geben muß, und weil die Nichtgewährung eines politischen Rechtes (insbesondere jenes der Wählbarkeit) im Grunde nichts anders ist, als ein von der Gesammtheit ausgesprochener Entschluß, ihre Vorsteher nicht aus einer Classe zu wählen, an welcher sie solche, dem Vertrauen nachtheilige, Eigenschaften wahrnimmt. Es kömmt dabei alles auf die Motive solchen Entschlusses an, und wem z. B. die Ausschließung der Weiber, der Knechte, der Proletarier vom activen oder vom passiven Wahlrecht (nach Umständen auch von beiden) nicht als Unrecht erscheint, so kann eine ähnliche Ausschließung einer Secte oder Glaubensparteì, oder wie immer benannten Classe von Bürgern, welche nach der vorherrschenden Erscheinung einen Character, der kein Vertrauen oder nur ein geringeres Vertrauen zuläßt, an sich trägt, gleichfalls nicht Unrecht seyn. Es läßt sich hiernach bloß noch darüber streiten, ob wirklich die Israeliten in unserm Staate nach dem Grad ihrer Bildung, überhaupt nach der Art ihres Seyns und Thuns, und nach dem Verhältniß desselben zu jenem der wohl sechzigmal stärkern Zahl der Christen jenes Vertrauen eben so vollkommen oder minder vollkommen in Anspruch nehmen, als unter sonst gleichen Umständen unsere eigene Religionsgenossen, d. h. die Glieder der Christengemeinde. Bei dieser Frage verläßt man das Feld der theoretischen oder abstrakten Principien, und begibt sich auf jenes der factischen Erscheinung oder Erfahrung, und es ist dann freilich leicht erklärbar, daß die Israeliten die Frage anders beantworten, als wir, und daß sie es selbst mit jenem Eifer und jener Erbitterung thun, welche bei der Vertheidigung der eigenen Sache uns allzuleicht anwandeln. Wir haben das „Für" und „Wider" in der Verhandlung von 1831 so vielfach erörtert und erörtern gehört, daß das Urtheil eines Jeden von uns sicherlich fest steht, und daß wir auch mit Ruhe jenes der erleuchteten öffentlichen Meinung über unsere Beschlüsse können ergehen lassen. Haben wir denn wirklich, indem wir ein Entgegenkommen der Israeliten begehrten, und zu dessen Vorbereitung eine Versammlung von Männern ihres Glaubens zu veranstalten wünschten, etwas Unbilliges, dem Gewissen Gewalt, oder der Ehre Beleidigung Anthuendes verlangt? — Nach der schroffen Ansicht der gegenwärtigen Petenten haben wir es gethan, aber nach derselben müßte jede Hoffnung aufgegeben werden, unter den verschiedenen Confessionen oder Religionen jemals eine Aussöhnung oder ein freundliches Nebeneinanderseyn zu bewirken. Haben doch auch Protestanten und Reformirte, als sie vor Kurzem sich zu einer Kirche vereinigten, wechselseitig mancherlei zu und nachgegeben, und haben auch Katholiken und Protestanten sich überall, wo Aufklärung und Bürgersinn herrscht, in vielen Dingen, worin sie sonst feindlich sich abstießen, einander sich genähert, und sind doch gerade die Dinge, welche die Israeliten von uns noch am meisten entfernt halten, nicht einmal eigentliche Religions- oder Glaubenssachen, sondern bloße Sitte, Herkommen, bürgerliche Lebensweise, auch Vorurtheil, eingeschlichener oder veralteter Mißbrauch, höchstens außerwesentliches Formenwerk oder kirchliche Nebensache. Und es sollte tadelnswerth oder gar Beleidigung seyn, auch nur zu fragen: „Was oder wie viel könnt Ihr, ohne euerm Gewissen Zwang anzuthun, von solchen Dingen aufgeben, abschaffen, mildern, in den nöthigen

Einklang mit den Verhältnissen des Staates und der Zeit, worin Ihr lebet, setzen? Saget es uns, und wir werden alsdann freudig euch die Rechte, deren Ihr noch entbehrt, verleihen, so weit eure Erklärungen und Entschlüsse es uns möglich machen." — Wahrlich! die unbedingte, zum Theil selbst mit Vorwürfen begleitete Zurückweisung solcher Anfrage ist keine Widerlegung der im Jahr 1831 gegen die Emancipation in unserer Kammer gehaltenen Vorträge. Nach allem dem, meine Herren, glaubt Ihre Commission — in der Mehrzahl ihrer Mitglieder, *drei* jedoch sind der Willfahrung geneigt — nicht auf Gewährung des Verlangens der Petenten antragen, oder wenn sie es thäte, dabei die Zustimmung der Mehrheit in der Kammer erwarten zu dürfen. Die Sache ist noch ganz im alten Zustand, so wie sie im Jahr 1831 gewesen, die Gründe und Umstände, welche damals *sämmtliche* Mitglieder, mit Ausnahme von zweien, bewog, gegen die gleichbaldige Emancipation der Israeliten sich zu erklären, bestehen noch fort, ja durch die oben bemerkte ablehnende Beantwortung, welche die Einladung zur Veranstaltung einer israelitischen Versammlung von Seite des Oberrathes erhielt, ist noch ein längerer Fortbestand wahrscheinlich geworden. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen demnach die — *mit Beziehung auf die Verhandlungen von 1831 zu beschließende* — *Tagesordnung* vor.

Außer dem angeführten Hauptgrund sind es noch folgende Betrachtungen, welche sie zu solchem Antrag bestimmen:

1) Der *gegenwärtige Augenblick*, der mit so schweren Sorgen um die allgemeinen Nationalfreiheiten erfüllt ist, worin wir unsere heiligsten Verfassungsrechte bedroht, das Wort gefesselt, die Vaterlandsfreunde angefeindet, verdächtiget, zum Theil in Kerker geworfen sehen, ist nicht geeignet, neben der großen, das ganze Gemüth beherrschenden Angelegenheit, Bewahrung der Constitution, noch ein lebhaftes Interesse für einen untergeordneten, jedenfalls minder dringenden Gegenstand aufkommen zu lassen, und die Israeliten selbst, wofern sie wirklich treue Glieder der Nation sind, werden gerne die Verfolgung ihrer besondern Sache jener der allgemeinen nachsetzen, sie werden einsehen, daß nur die befestigte Constitution, die bekräftigte allgemeine Freiheit der Boden sey, welchem eine gesicherte und wahrhaft gedeihliche Frucht in irgend einer Sphäre des bürgerlichen Lebens entsteigen kann, sie werden also gerne zuwarten, bis über die *große* Frage entschieden ist.

2) Sie werden dieß um so williger thun, da ja, nach ihrer eigenen Ansicht, ihnen nur *sehr wenig* mehr fehlt, um der vollständigsten Rechtsgleichheit theilhaftig zu seyn, und es jedenfalls nur um einige Beschränkungen der *politischen*, zumal Wahlrechte (im Staat und in der Gemeinde) sich handelt, welche, wenn auch jetzt jene Schranken fielen, wahrscheinlich noch eine geraume Zeit ohne bedeutende factische Wirkung, d. h. ohne wirklichen Effect für die zu Emancipirenden bleiben würden, während die einstweilige Fortdauer der geringen Beschränkung durchaus kein Hinderniß den Fortschritten der Israeliten auf der Bahn der Civilisation und der socialen Tugenden entgegensetzt, vielmehr als ein Sporn zum raschern Fortschreiten wirken kann.

3) So wenig den Israeliten noch fehlt, um die volle Rechtsgleichheit mit den christlichen Staatsbürgern zu besitzen, so könnte doch auch dieses Wenige ihnen nicht ertheilt werden, ohne eine *Abänderung der Constitution* und eine wesentliche Abänderung des neuen *Gemeindegesetzes*. Eine Abänderung der Constitution werden wir nie anders als aus den dringendsten Gründen in Vorschlag bringen oder annehmen; und auch schon die Abänderung des Gemeindegesetzes würde ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes und mancherlei Bedenken unterliegendes Werk seyn. Eine allgemeine, oder zum Mindesten eine auf mehrere Hauptpunkte sich beziehende Revision dieses Gesetzes steht ohnehin für einen der nächsten Landtage bevor, und die Judensache möchte wohl ohne Nachtheil gleichfalls bis dahin zu vertagen seyn.

4) Jedenfalls, wenn wir auch eine dahin gehende Bitte an die Regierung beschließen, würden wir *wenig Hoffnung* haben, sie noch am *gegenwärtigen Landtag* realisirt zu sehen. Die Regierung scheint nicht geneigt zu noch mehreren Gesetzesvorlagen, deren Verhandlung den Landtag bedeutend verlängern würde, und wenn wir der Judensache willen gar noch Verzicht leisten müßten auf die unendlich dringlicheren, ja unerläßlichen Forderungen eines der Constitution wenigstens annähernd entsprechenden *Preßgesetzes* und eines die *persönliche Freiheit* gegen willkührliche Einkerkerung schützenden Gesetzes, — zweier Gesetze, wovon ja auch den Israeliten, wie den Christen die unermeßliche Wohlthat zu gut kommen würde, was würde wohl die *öffentliche* Meinung sagen zu der unserer Seits der Judensache erwiesenen besondern Vorliebe, oder so ganz vorzugsweis erzeigten Gunst? — Ihre Commission, meine

Herren, wiederholt den Antrag auf die Tagesordnung unter der ausdrücklichen Erklärung ihres, den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen, fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisirt zu sehen, so wie ihrer Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden. —

Der Abg. Gerbel erstattet hierauf den Bericht der Minorität der nämlichen Commission, welcher also lautet: Meine Herren! Sie haben aus dem Vortrag des Abg. v. Rotteck als Organ der Majorität der Petitionscommission vernommen, welche Vorstellungen und Druckschriften der hohen Kammer zum Zweck der Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsbürgern eingereicht wurden. Die Minorität Ihrer Commission ist zwar mit der gegebenen Darstellung dieser verschiedenen Petitionen und ihres Inhalts einverstanden, nicht aber auch mit den darauf gebauten Ansichten und dem Antrag der Majorität der Commission. Auf dem vorigen Landtag wurde zunächst auf den Grund des Antrags der Minorität der Petitionscommission von der hohen Kammer der Beschluß gefaßt: „Es solle der Petition der Israeliten vorerst noch keine Folge gegeben, und der bestehende Rechtszustand der Israeliten weder zu deren Vortheil noch zu deren Nachtheil abgeändert, aber die Regierung gebeten werden, eine Versammlung der Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und die der weitern Civilisation der Israeliten und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen." Damit verband die Kammer schwerlich den Sinn, daß die Israeliten zum Zweck dieser Annäherung eine Aenderung in der Religion vornehmen, und daß die Synode sich darüber berathe, welche Aenderung statt finden solle, sondern es konnte die Absicht keine andere seyn, als durch sie selbst unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissärs auszumitteln, auf welchem Weg ein besserer Unterricht in den Schulen, etwa mit Weglassung der hebräischen Sprache, eingeführt und die Israeliten zu den bürgerlichen Gewerben und dem Ackerbau besser herangezogen werden, um dadurch dem Hauptübel, worüber sich die Christen zu beklagen haben, nämlich dem Nothhandel, so viel möglich zu steuern. Denn neben der strengen Forderung der Gerechtigkeit, die Pflichten und Rechte aller Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf den Religionsglauben, in ein rechtes Ebenmaaß zu bringen, muß und darf das Ziel der Christen bei der von ihnen auszugehenden Emancipation der Juden kein anderes seyn, als Letztere ihnen näher zu führen, und das Zusammenleben mit ihnen nicht nur erträglich zu machen, sondern auch eine große Volksmasse für den Staat und dessen Kräfte moralisch und geistig zu gewinnen. Wenn nun der Großh. Oberrath auf den Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern zum Zwecke der beantragten Synode sich dahin äußerte: „daß, wenn die Versammlung berufen werden solle, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, sie zu keinem Resultat führen werde, da keine Versammlung competent sey, Satzungen, welche auf einer Offenbarung ruhen, abzuändern; wenn hingegen in dieser Versammlung Mittel berathen werden sollen, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter den Israeliten verbreite, wie man die Schulen heben und den Cultus verbessern könne rc., so liege eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsch, als auch in dem Interesse der Israeliten;" so scheint diese seine Ansicht ganz mit der der Kammer übereinzustimmen, und es hätte nur von der hohen Regierung abgehangen, auf diese Eingabe die weiter geeignete Verfügung zu erlassen, und damit der Absicht der Kammer zu entsprechen. Daß dieß nun aber unterblieben, das gereicht den Israeliten nicht zum Vorwurf, da es nicht in ihrer Macht lag, es zu bewirken, und wenn sie nunmehr von dieser Vorbereitung der Gleichstellung keinen Gebrauch zu machen bitten, weil sie dem Antrag die Absicht unterstellen, als solle in ihren religiösen Satzungen eine Aenderung als Bedingung der Gewährung ihrer Bitte vorgenommen werden, so scheint dieß nur auf einem Mißverstand und Irrthum über die Auslegung des auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlusses zu beruhen. Die Israeliten im Großherzogthum Baden, 19000 an der Zahl, verlangen nun aufs Neue eine völlige Gleichstellung in ihren bürgerlichen und politischen Rechten mit den Christen, und gründen diese Bitte auf die ihnen — gleich den Christen — obliegenden Pflichten gegen den Staat. Sie zeigen zwar in ihren verschiedenen Petitionen, und es that es auch die Minorität der Petitionscommission auf vorigem Landtag, daß ihnen nach dem Buchstaben der bestehenden Gesetze hieran nichts mangle, als die Wählbarkeit in die Ständeversammlung. Allein die Auslegung dieser Gesetze ist verschieden, je nachdem der Ausleger die Juden und ihre

Ansprüche mehr oder weniger in Schutz nimmt, und in der Wirklichkeit haben sie es noch nicht weiter gebracht, als daß hie und da eine Wahl in den Bürgerausschuß und in das Wahlcollegium eines Abgeordneten auf sie fiel, die Wählbarkeit in den Gemeinderath und zum Ortsvorsteher, so wie das Recht, Staatsdiener zu werden, wird ihnen bestritten, und so ist es nicht ohne Grund, daß sie durch authentische Interpretation der bestehenden Gesetze oder durch ein neues Gesetz ihren bürgerlichen und politischen Rechtszustand fest geregelt haben wollen. Sie geben übrigens selbst unumwunden zu, daß ihre untere Volksklasse, insbesondere die Nothhändler an dieser von ihnen sehnlichst verlangten Gleichstellung noch keinen Theil nehmen können, und daß man ihnen den Uebergang in ein bürgerliches Gewerbe, und die Probezeit, daß sie sich darin befestigt, zur Bedingung der Ausdehnung der Emancipation auf sie setze, und diese Aufgabe ist in dem erst kürzlich erschienenen, sehr umfassenden kurhessischen Gesetz über die Emancipation der Juden ganz trefflich gelöst, da es die Nothhändler von dieser Wohlthat so lange ausschließt, bis sie sich von diesem Erwerbszweig losgemacht, und ein volles Jahr sich einem bürgerlichen Gewerbe gewidmet haben. Hierdurch wird vorzüglich erreicht, was die Minorität der Commission schon auf dem vorigen Landtag, so wie auf diesem, sich zum Ziel gesteckt, nämlich den Juden in der Annäherung zu den Christen zu Hülfe zu kommen, und sie ihnen möglichst erträglich und nützlich zu machen, da sie einmal als Staatsbürger aufgenommen sind, und ein Zusammenleben mit ihnen durchaus geboten ist. In einer der Petitionen ist auch ganz richtig bemerkt:

„Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft."

Allerdings ist dieß eine gerechte Forderung der Minderzahl der Staatsbürger, daß sie die Mehrheit zu sich heranziehe, da es umgekehrt an der Möglichkeit scheitert. Betrachten wir näher, was die Juden von den Christen eigentlich verlangen? — Es ist nichts anderes, als die Christen sollen sich selbst für mündig erklären, und sich durch Gesetz das Recht beilegen, in ihren öffentlichen Angelegenheiten sich der geistigen Kräfte der Juden, die wohl nicht selten ganz ausgezeichnet sind, wie schon auch die angegebenen Druckschriften zeigen, dadurch zu bedienen, daß sie sie durch ihre eigene freie Wahl in Dienst rufen. Hier, so wie auch bei der Anstellung im Staatsdienst, ist das, was die Juden verlangen, durch eine Handlung der Christen bedingt, da von ihnen in jedem speciellen Fall die Beurtheilung vorauszugehen hat, ob sie die Israeliten zu jenem, was sie durch die Emancipation zu erlangen wünschen, geistig und moralisch für fähig halten. Die Christen legen sich also selbst Bande an, wenn sie sich das Recht vorenthalten, auch den tüchtigsten, gebildetsten und hochgeachtetsten Juden irgend einen Dienst im Staat zu übertragen, und sich somit dieser edeln Kräfte bedienen zu dürfen. Betrachten wir näher, was die Majorität ihrer Commission bestimmt, das so eindringlich gestellte Gesuch der Petenten dadurch auf die Seite zu legen, daß sie auf die Tagesordnung anträgt. Es soll dieß, wie sie in ihrem Bericht sagt, durchaus nicht Religionshaß seyn, sondern vorzüglich darin bestehen, daß die Juden vermöge ihres Glaubens oder Cultus zur Verachtung oder Anfeindung der anders Glaubenden angetrieben sind, was das Vertrauen zu ihnen mindere, und zu dem von der Gesammtheit ausgesprochenen Entschluß berechtige, ihre Vorsteher nicht aus einer Classe zu wählen, die solche — dem Vertrauen nachtheilige Eigenschaften besitze. Alles Weitere, was noch als Zusatz zu diesem Grund angeführt wird, ist theils außerwesentlich, theils erscheint es als Ableitung aus dem Angegebenen. Die Minorität Ihrer Commission kann jedoch dieses angegebene Motiv nicht für haltbar dazu erachten, um 19,000 Staatsbürger, welche an allen vorkommenden Lasten im Staat ohne alle Ausnahme ihren Antheil tragen müssen, die wichtigsten Rechte in demselben vorzuenthalten. Der angeführte Grund ist aber besonders deßhalb hierfür nicht ausreichend, weil er sich in der Wirklichkeit nicht als richtig darstellt. Man hat zwar in frühern Zeiten behauptet, es bestehe die Lehre im Talmud, dem Israeliten gereiche es zum Verdienst, die Christen oder überhaupt solche, die nicht ihres Glaubens sind, zu übervortheilen. Indessen wird dieß gegenwärtig nur noch für ein bloßes Vorurtheil angesehen, das seine andern versteckten Motive im Hintergrund hat. Jeder Katechismus aus einer jüdischen Schule könnte davon Zeugniß geben, daß gerade das Gegentheil, und nur die reine Moral gelehrt wird, die doch gewiß den angegebenen Satz nicht duldet. Auch hat sich schon die im Jahr 1806 veranstaltete Versammlung französischer Juden ganz unzweifelhaft darüber ausgesprochen. Das Verlangen an diese Versammlung richtete sich nur dahin, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religionsgrundsätze und Religionsgebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und diese Erklärungen sind nach

dem Ermessen der Regierung vollkommen befriedigend ausgefallen, ohne welche die Emancipation in Frankreich sicher nicht erfolgt wäre. Auch läßt sich nicht erwarten, daß andere Staaten, nämlich Nordamerica, Holland, Hannover, Curhessen und Sachsen sich für die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen hätten, wenn ein solch gefährlicher Abscheidungspunkt zwischen beiden Glaubensparteien in der Mitte läge. Daß noch weitere Hindernisse, nämlich das Feiern des Sabbaths, und die Ausscheidung mancher Speisen ꝛc. vorliegen, wird zwar angegeben, widerlegt sich aber von selbst durch die bisherige Erfahrung, da wohl alle jüdischen Kaufleute, Handwerker und Landwirthe mit den Christen concurriren können, auch die Juden am Samstag Militärdienst leisten müssen, und es überhaupt stillschweigende Bedingung für Jeden ist, den man in ein Gemeinde- oder Staatsamt ruft, daß er die Pflicht der Religionsübung vorausgehen läßt, als ihm sonst sein Amt wieder entzogen wird. Meine Herren! lassen Sie uns vollenden, was der in Baden unvergeßliche Carl Friedrich durch seine weise Gesetzgebung für die Juden begonnen hat. Der Geist der Zeit rückt unaufhaltsam vorwärts, und ihn aufhalten zu wollen, wäre eitles Unternehmen. In allen civilisirten Staaten Europas ist man von dem Unterschied der Bürger nach der Religion abgekommen, und insbesondere beschäftigt die Emancipation der Juden die gesetzgebenden Körper. Mehrere Staaten sind uns in freisinnigen und gerechten Aussprüchen in dieser Sache vorangeeilt, und wir sollten zurückbleiben oder stille stehen? — Der Antrag der Minorität der Petitionscommission geht dahin:

„Die eingekommenen Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Weg vorzubereiten.“ —

Nach Eröffnung der Discussion nimmt Merk das Wort und spricht also: Als ich im Jahr 1831 dafür stimmte, daß zwar nicht sogleich und geradehin die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen, sondern nur durchgreifende Vorbereitungen zu Erzielung derselben getroffen werden sollen, so dachte ich nicht daran, daß diesfalls gar nichts geschehen werde, zwar nicht in der Art, daß man von ihnen fordere, daß sie, in Hinsicht der äußern Gestaltung ihrer Religion und ihrer Ceremonialgesetze nachgeben, weil man dieses nicht verlangen kann, und von ihnen nicht zugegeben werden könnte, sondern nur in Beziehung auf die Modification gewisser Gebräuche und Gewohnheiten. Ich bedaure, daß deßhalb nichts geschehen ist, sehe aber nun ein, daß mit den Einleitungsmaaßregeln nicht gedient seyn wird, sondern es besser ist, wenn sich die Kammer geradehin für die Gleichstellung ausspricht. Ich glaube nämlich, daß dies nach der Idee des in seiner Einheit bestehenden Staats eine Staatspflicht sei, und daß in Beziehung auf dasjenige, was in andern Staaten geschieht, die Ehre von Baden es um so mehr fordere, einen entscheidenden Schritt dafür zu thun, als Baden sonst in diesem Theil der Gesetzgebung andern Staaten sogar vorangeschritten ist. Man sage nicht, daß die Israeliten der Regierung nicht entgegengekommen seien, und daß sie unterlassen hätten, eine Neigung zu zeigen, sich unsern bestehenden Einrichtungen zu assimiliren. Wäre dieses aber auch nicht geschehen, so glaube ich, daß man ihnen deßhalb mit Recht keinen Vorwurf machen kann. Der Impuls zur Verbesserung ihres Zustandes muß, meiner Ueberzeugung nach, von uns ausgehen, und es ist, psychologisch betrachtet, eine verkehrte Forderung, daß sie sich zuerst assimiliren sollen. Vielmehr glaube ich, daß der andere Weg naturgemäß sei. Der Unterdrückte ist nicht gerade in der Lage, sich selbst emancipiren zu können, sondern man muß ihm dazu helfen, und so lange der Israelite keine Gewißheit hat, daß er bei erreichter Bildung auch davon Nutzen haben werde, so lang er fürchten muß, ungeachtet dieser erreichten Ausbildung, doch von der Ausübung der allgemeinen öffentlichen Rechte zum Theil ausgeschlossen zu bleiben, kann er auch kein besonders Interesse daran haben, erst wenn er dessen gewiß ist und die Bahn sich freigegeben sieht, wird er auch in einem freieren Aufschwung das höhere Ziel des Staatsbürgerthums zu erstreben sich bemühen. Meiner Ueberzeugung nach bleibt also nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hinein zu werfen, damit sie vom Strome fortgerissen, gleich den im einem Flußbett hinrollenden Kieseln sich abrunden und dem Bestehenden sich anfügen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon hergestellt ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen Einer den Andern gleichsam zu erschrecken sucht. Es war auch nicht diese Besorgniß, die in England kürzlich die

Bill über die Emancipation der Israeliten scheitern machte, sondern es waren es die Grundsätze der Tories, die beharrlich darauf ausgehen, in dieser Zeit nichts an dem Alten zu ändern, und auch darum, weil in England kein positives Recht den Hebräer an der Ausübung der allgemeinen Rechte hindert, sondern diese Uebung in vielfacher Beziehung nur deßwegen nicht Statt findet, weil dieselbe dort an die Leistung eines besondern Eides gebunden ist, der so wörtlich genommen wird, daß die Israeliten ihn vermöge ihrer Religion nicht leisten können. Bei uns sollte wohl die Besorgniß eines so großen Nachtheils nicht vorherrschen, weil die Israeliten schon in dem Genuß der meisten bürgerlichen Rechte, besonders derjenigen stehen, die sich auf den Verkehr beziehen, und weil sich dieser Genuß in unserm Staatsrecht am frühesten in Deutschland gegründet findet, weßhalb wir auch schon in dieser Beziehung gar nicht zurückbleiben sollten. Schon das erste Constitutionsedict hat in dem §. 8 den Hauptgrundstein zu ihrer Emancipation gelegt, indem, nach dessen Hauptprincip keine Religion im Staat in dem Sinne herrschend seyn kann, daß die Mitglieder irgend einer solchen von der Theilnahme an dem Ausfluß der allgemeinen staatsrechtlichen Vortheile auszuschließen seien. Der zweite Hauptpfeiler, worauf die Forderung auf Gleichstellung beruht, ist der aus der natürlichen Billigkeit in das Staatsrecht eingegangene Satz, daß Derjenige, der gleiche Lasten zu tragen hat, auch den Mitgenuß an den gleichen correspondirenden Rechten haben solle. Eine andere und entgegengesetzte Folgerung aus der nämlichen Grundlage würde doch das Rechtsprincip verletzen, und man könnte eine solche Folgerung nicht durch das Vorgeben beschwichtigen, daß religiöse Sitten und Gewohnheiten es hindern, diese Rechte gehörig und in Einklang mit unsern Einrichtungen zu üben. Denn wenn die Israeliten diese Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn er keine Bedenklichkeit bei der Annahme dieser Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestattung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist meiner Ueberzeugung eine etwas schwere Unterscheidung gegen die Israeliten, rücksichtlich der Forderung zur Leistung ihrer Bürgerpflichten und rücksichtlich der Beschränkung der Ausübung ihrer Rechte gemacht, worin ich keineswegs irgend eine Consequenz finden kann und sie hat auch für sich eigentlich keinen Grund. Denn betrachtet man diejenigen Israeliten, die in ihrer Bildung fortgeschritten sind, so findet man nicht, daß ihre Religion und Sitten hierin ein besonderes Hinderniß sind. Der jüdische Arzt wird auch am Sabbat seine Kranken besuchen und der Advocat seine Processe führen. Es ist insbesondere auch nicht zu läugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden einen Stillstand in dem Gang der Civilisation bewirken würde, der mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaften genommen hat, in einem sonderbaren Contrast steht; man fühlt, daß das, was man für diese Lückenhaftigkeit noch anführt, daß nämlich die Staatspolitik es zur Zeit noch fordere, diese Kluft nicht auszufüllen, nicht genüge. Es ist nicht so gerade das materielle Uebelbefinden in der gegenwärtigen Lage der Israeliten, und andererseits die Besorgniß der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die ihr durch die Gleichstellung zugehenden Nachtheile, die bei der Frage über die sogenannte Emancipation ganz entscheidend wäre, sondern es ist das Unrecht, wodurch sie von dem entfernt gehalten werden, was doch allgemeinen Rechtens ist, daß sie Lasten tragen, und ihnen zum Theil die Rechte genommen bleiben sollen — ein Unrecht, das wenigstens die Staatspolitik nicht beschönigen kann, weil die Gründe, die für die Hinhaltung sprechen, diejenigen Gründe, die nach Recht und Vernunft und dem Geist der Verfassung die Emancipation anrathen, nicht überwiegen. Sie überwiegen sie besonders nicht, wenn man nach der Natur der Menschen voraussetzt, daß solche Mißstände, wie sie allerdings da sind und wie sie dem Judenthum seit Jahrtausenden ankleben, nicht in einer Generation untergehen können, daß sie sich überhaupt nicht eher heben werden, als bis die Entfesselung geschehen ist, denn gerade dasjenige, was ihnen noch fehlt, ist von der Art, daß darin der meiste Antrieb zu ihrer Vervollkommnung und zur Abstreifung dessen liegt, was in ihren Formen und Gewohnheiten ihrer Emancipation entgegen stehen soll, und zur Anpassung an unsere Civilisation. Sie können ohne eine solche Ausbildung nicht zur Uebung dieser Rechte kommen, und zum Behuf dieser Ausbildung ist es eben so nothwendig, daß sie dasjenige ablegen, was ihnen so sehr entgegen steht, kurz, daß eine gewisse Characterveränderung mit ihnen vorgeht. Es kann deßhalb auch nicht wohl die Rede von einem so oft gehörten, successiven Uebergang von einer successiven Gleichstellung die Rede seyn, weil sie ja die mei-

sten Rechte schon haben, und dasjenige, was noch übrig ist, gerade der Antrieb zu ihrer Vervollkommnung seyn, also vorausgehen muß. Ich weiß zwar wohl, daß die Meinung, es sollten die Israeliten jetzt schon, also vor der Gleichstellung so beschaffen seyn, ziemlich verbreitet ist, allein es ist deßhalb nicht minder widernatürlich, und darum ist auch von einer Seite ausgesprochen worden, daß der Widerspruch gegen ihre Emancipation in einer gewissen christlichen Popularität zu liegen scheine. Ich glaube auch, daß Viele, die dagegen sind, dieses für populär halten, allein ich möchte auf diese Popularität, das Beiwort „christlich" nicht anwenden, denn man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiösität, nicht wegen der Besorgniß eines Eintrags in das Christenthum selbst, viele Stimmen im Volke gegen die Emancipation sind, sondern wegen der Besorgniß eines Eintrags in die materiellen Interessen, wegen der Besorgniß, daß bei einer Gleichstellung die Thätigkeit der Christen noch überflügelt werde, und wegen der Besorgniß, daß bei einer Zulassung zum Staatsdienst theils ihre Gewandtheit, theils die von Vielen vorausgesetzte geringere Scheu in Anwendung unerlaubter Mittel die Christen verdrängen werde. Das ist es, was besonders im Volk den Widerstand gegen die Emancipation erhält. Es ist also eigentlich bei dem Licht betrachtet das Mißtrauen in unsere eigenen Kräfte, und sogar die Voraussetzung unserer eigenen Schwäche und Zugänglichkeit, weßhalb wir die Schranke gegen sie nicht niederreißen wollen. Es wäre aber eines Gesetzgebers unwürdig, von der Unterstellung eines solchen moralischen selbst verschuldeten Unterliegens bei einem Act der Gleichstellung auszugehen, und letzteren deßhalb nicht ergehen lassen zu wollen. Die Gesetzgebung steht höher; es ist ihre Aufgabe, die öffentliche Meinung zu berichtigen und die Vorurtheile zu vernichten. Es ist nämlich offenbar, daß bei der Frage über die Gleichstellung der Israeliten noch manches Vorurtheil im Spiele sey. Die Nachtheile und die schlimmen Folgen, die durch sie eintreten sollen, werden schon seit langer Zeit nacherzählt und zum Theil schrecklich hingestellt, obgleich in den Ländern, wo die Emancipation besteht, von allem dem nichts zu sehen ist. Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Widerspruch gegen ihre Gleichstellung sich weniger auf die Sache als auf die Persönlichkeit bezieht, welche Persönlichkeit aber in der Gleichstellung untergehen muß. Nur darf man nicht fordern, daß dieses sogleich geschehe. Es wird gewiß geschehen, aber es werden Generationen dazu nothwendig seyn. Man hat vor fünfzig Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, dasselbe Geschrei erhoben, und gleich wie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in fünfzig Jahren darüber wundern, daß heut zu Tage noch von Vielen ein so heftiger Widerspruch gegen diese Gleichstellung erhoben wird. Man richte die Blicke auf die junge Generation der Israeliten, besonders in den Städten, man betrachte die Art ihrer Erziehung und den Grad ihrer Ausbildung, so wird man doch finden, daß diese Zeit der Reife nahe sey. Schon das große Interesse, das sie in dieser Frage überall nehmen, und die aus ihrer Mitte erschienenen Vertheidigungsschriften voll Scharfsinn und Beredtsamkeit, freilich auch mit dem Ausdruck eines gewissen bitteren Gefühls, das aber meiner Ansicht nach etwas verzeihlich ist, beweisen doch hinreichend ihre Ausbildungsfähigkeit. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Theil des Volks betrachten, denn wenn wir unsere Civilisation auch nach dem untern Theil des Volks bemessen würden, so würde man auch manches dagegen zu erinnern haben. Auch die Einwendungen, die man dagegen in dem Berichte der Mehrheit der Commission macht, haben auf mich keinen besondern Eindruck geäußert, denn der Einwand, daß hier eine Verfassungsabänderung höchst bedenklich sey, wird verschwinden, weil es gewiß weniger auf eine Abänderung der Verfassung, als auf eine Erläuterung derselben ankommen wird, indem der §. 9 derselben, der festsetzt, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen Ansprüche auf alle Militär- und Civilstellen haben sollen, andere noch nicht positiv ausschließt, und der §. 37 bedarf nur einer in der frühern Gesetzgebung und dem Geist der Verfassung liegenden erläuternden Ausdehnung. Noch viel weniger ist mir der Einwand klar, daß nicht die Zeit dazu vorhanden sey. Gerade jetzt ist die Zeit zur Verbannung alles gesetzlichen Unterschieds wegen Religionsverschiedenheit, gerade jetzt ist die Zeit, einen Theil der Bevölkerung von 18,000 Seelen für das constitutionelle System zu gewinnen zu suchen, zu welchem sie, weil sie zurückgestoßen werden, keine besondere Liebe gewinnen können.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 122. Karlsruhe 10. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Merk fährt fort: Es ist überhaupt die Zeit, daß alle Staatsangehörigen sich in ein großes Bürgerthum consolidiren, um mit vereinter Kraft für die Erhaltung der Verfassung zu wirken. Ich bin also entschieden für die Gleichstellung der Israeliten, etwa in dem Sinn, wie das hessische Gesetz solche ausspricht, wobei es dann darauf ankommen wird, ob, wenn wir die Vorlage eines Gesetzes erhalten, für eine gewisse Uebergangsperiode einige Vorsichtsmaaßregeln zu treffen seyn möchten, worüber sich aber hier auszusprechen nicht der Ort seyn wird. — Meine Herren! ich glaube, daß es in dieser Sache nichts mehr taugt, zu zögern, und zu temporisiren, daß in Vergleichung dessen, was in fast allen andern constitutionellen Staaten geschehen ist, dieses Zögern uns in eine sonderbare Stellung bringt, daß man es in Vergleichung mit den Grundsätzen, die aus dem Vernunftrechte, aus dem Repräsentativsystem, aus den constitutionellen Staatseinrichtungen hier schon entwickelt worden sind, unerklärbar finden würde, diesen Stillstand zu behaupten. Ein Beschluß auf die Tagesordnung würde für Diejenigen in Deutschland, die die Harmonie der Gerechtigkeit lieben, als Dissonanz tönen. Ich stimme für den Antrag der Minorität.

Bekk: Im Jahr 1831 habe ich auch für den Beschluß gestimmt, den die Kammer dahin gefaßt hat, daß eine Versammlung der Israeliten veranstaltet werde, die, wie dieser Beschluß sagt, die Hindernisse aus dem Weg räumen sollen, die einer völligen Gleichstellung entgegenstehen. In der Zwischenzeit habe ich mich durch reiferes Nachdenken und selbst gemachte Erfahrungen in dieser Sphäre überzeugt, daß dieser Beschluß zu nichts führen könne. Es ist eigentlich nicht recht klar, welche Gattung von Hindernissen in dem Kammerbeschlusse gemeint sey. Es ist unentschieden, wenigstens durch den Beschluß nicht entschieden, wenn man die Verhandlungen nicht damit vergleicht, ob nur die bürgerlichen äußerlichen Lebensverhältnisse der Israeliten, oder auch die religiösen Uebungen und Gebräuche darunter verstanden seyen. Die Commission, in ihrer Majorität und Minorität, ist darüber selbst verschiedener Meinung. Ich bin aber der Ansicht, daß, man mag die einen oder die andern darunter verstehen, die Versammlung doch nicht an ihrem Ort ist. Wenn man nämlich blos die Absicht hat, daß die Versammlung Vorbereitungen treffen, oder Beschlüsse fassen soll, um die äußerlichen Lebensverhältnisse der Israeliten zu verbessern, ohne Rücksicht oder ohne Veränderung ihrer religiösen Uebungen, Meinungen und Gebräuche, so sehe ich nicht ein, wir hier irgend etwas nothwendig seyn könnte. Denn, wenn man diese Verhältnisse genau betrachtet, so wird man finden, daß die Sache noch lange nicht so schlimm steht, wie man sie, wenigstens von ferne, ansieht. Seit dem Jahr 1809 ist in dieser Beziehung sehr viel geschehen. Dieses Gesetz, das noch jetzt die Grundlage des Zustandes der Israeliten bildet, und überhaupt die Bemühungen des Oberraths und der Regierungsbehörden, um den Zweck, den jenes Gesetz sich setzte, zu erreichen, haben schon sehr gute Früchte getragen, und ich bin in der Lage, darüber statistische Notizen mittheilen zu können. Man darf sich nur zurückdenken, wie vor 20 — 30 Jahren das Schacher-Volk der Juden allgemein war. Damals hat man von einer Gewerbsthätigkeit in andern Dingen, als zum Schacher, gar keine Idee gehabt, während wir jetzt nach amtlichen Nachrichten den Beweis haben, daß unter den Israeliten schon gegenwärtig 570 Meister in Handwerken, ferner 341 Gesellen, 155 Lehrlinge,

206 Landwirthe, 26 practische Aerzte und Advocaten, und solche sind, die sich überhaupt wissenschaftlich bilden, ferner 21 Künstler, 148 Wirthe, sodann Handelsleute mit offenen Läden 630, mit Landesproducten 880, und in eigentlichen Mäklergeschäften und als Hausirer und Trödler 1090. Aus dieser Zusammenstellung des Ganzen sieht man, daß doch die seit dem Jahr 1809 getroffenen Maaßregeln gute Früchte trugen, und die Regierung und der Oberrath sind auch bemüht, hierin weiter zu schreiten. Die Zeit bringt dieß alles, allein ich wüßte nicht, was eine Versammlung in dieser Hinsicht thun könnte, was sie beschließen, und auf welche Weise sie etwas fördern sollte. Sodann bemerke ich, daß z. B. die israelitischen Schulen in sehr glänzendem Zustande sind, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß im Durchschnitt genommen die israelitischen Schulen besser bestellt sind, als die christlichen. (Zeichen der Verwunderung.) Wenn Sie officielle Beweise haben wollen, so kann ich sie mittheilen? Indessen scheint dem Beschluß von 1831 nicht eigentlich diese Idee zu Grund gelegen zu seyn, daß die äußerlichen Verhältnisse verbessert werden sollen, sondern man hat dabei Ablegung sogenannter religiöser Vorurtheile, also religiöser Formen, Entfernung religiöser Gebräuche und Uebungen und Meinungen im Auge gehabt. Der Beschluß sagt dieß zwar nicht, allein wenn man die Kammerverhandlungen damit vergleicht, so wird man ziemlich ins Klare kommen. Denn dort ist besonders die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag ꝛc. zur Sprache gekommen, und es war also natürlich, daß dieses keine blos äußerlichen, sondern Religionsverhältnisse betraf. Nun auch in Beziehung auf die religiöse Entwicklung ist schon Manches geschehen, obgleich weniger, als in den andern bürgerlichen Beziehungen. Man hat hier Abänderungen in dem Gottesdienst der Israeliten getroffen, und besonders dadurch, daß das Hebräische theilweise schon beschränkt wurde, und immer noch mehr beschränkt werden wird, einen großen Fortschritt gemacht. Vor 30 Jahren hätte man es für unmöglich gehalten, in einer israelitischen Synagoge deutsche Predigten zu hören. Jetzt hört man sie. Man sieht ferner sehr darauf, daß die Rabbiner wissenschaftlich gebildet werden, indem man sich überzeugte, daß dieß das beste Mittel seyn werde, religiöse Aufklärung zu bewirken. Denn wenn Diejenigen, welche die Religion zu lehren, die religiösen Gesetze zu interpretiren haben, aus wissenschaftlich gebildeten Menschen bestehen, so ist natürlich, daß sich auch unter Denjenigen, die sie lernen, dieselbe Aufklärung verbreiten muß. Indessen kann alles dieß nur stufenweise, und ohne Geräusch geschehen. Denn der innere Mensch läßt sich nicht durch ein Militärcommando beherrschen. Auch hinsichtlich dieser religiösen Reform scheint mir nun, daß die Versammlung einer Zahl von Israeliten, wenigstens in der Art, wie sie in Antrag gebracht ist, nicht passe. Schon im Allgemeinen muß ich bemerken, daß eigentlich die Israeliten keine Kirchengewalt kennen, die mit Autorität auftreten, und über Religionssätze entscheiden kann. Der Israelite glaubt, was ihn die heilige Schrift und die Traditionen lehren, und wenn tausend Andere sagen, es sey nicht wahr. Darum kann eine Versammlung über das Gewissen der Andern nicht gebieten und verfügen. Eine andere Schwierigkeit wirft sich hinsichtlich einer solchen Versammlung auf, die Frage nämlich, wer die Mitglieder zu wählen habe? Sollten sie gewählt werden von der Masse des Volks, so ist vorauszusehen, daß die Reform, welche die von Letzterer gewählten in Antrag bringen werden, doch nicht wesentlich seyn wird. Soll sie aber bloß aus den Gebildeten der Israeliten von der Regierung aus, auf Vorschläge des Oberraths, gewählt werden, sodann ist der andere Nachtheil vorhanden, daß die Masse der Israeliten kein Vertrauen in sie setzt, und eben deßhalb auch diese Versammlung nichts nützen kann. Dazu kommt noch, daß die Gewählten selbst, und wenn sie auch aus aufgeklärten Israeliten bestehen, doch immer etwas Bedenken tragen werden, Neuerungen selbst zu beschließen. Der fromme Israelit läßt eine Neuerung factisch geschehen, er sieht sie gleichsam als einen Act der Vorsehung an, wenn der historische Gang der Dinge, wenn gleichsam die Macht der Verhältnisse eine Neuerung herbeiführt, aber er will sich nicht vermessen, selbst Hand an das Heiligthum zu legen, und auch in dieser Hinsicht dürfte also von einer solchen Versammlung viel weniger zu erwarten seyn, als von dem gegenseitigen Ineinandergreifen der Regierung und der constituirten israelitischen Behörde. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß wir solche religiöse Gründe ehren und achten müssen. Wenn ich übrigens auf eine solche Versammlung für alle Verhältnisse nichts baue, so erscheint sie mir doch besonders verwerflich in der Art, in der sie hier zur Ausführung kommen soll. Man hat nämlich damit bezweckt, die Israeliten sollten religiöse Mißbräuche oder Gebräuche, wie man sie nannte, ablegen, um dadurch sich zu nähern, und es gewissermaßen zu verdienen, daß man ihnen vollkommene

Bürgerrechte gibt. Wenn man nun nach dem klaren Buchstaben oder Sinn diesen Antrag oder diese Forderung betrachtet, so ist es doch nichts anderes, als, wie der Oberrath sagt, eine Art von Tausch. Die Israeliten sollen gegen politische Vortheile religiöse Meinungen opfern, und ich erinnere mich wahrlich mit Erbauung an eine Bemerkung, die in der Versammlung des durch die auswärtigen Mitglieder verstärkten Oberraths, als er ihre vorliegende Frage berathen hat, gemacht wurde. Ein sehr ehrenwerthes Mitglied sagte nämlich am Ende: „Wenn gleich ein Schachervolk — doch mit unserer Religion wollen wir nicht schachern!" — Meine Herren, ich glaube, daß wir Alle überzeugt seyn werden, daß solche religiöse Gefühle, selbst wenn der Gegenstand, um den es sich handelt, irrig seyn sollte, bei Demjenigen, der solche religiöse Gefühle hegt, immer zu achten sind. Ich will nur noch eine kurze Stelle aus dem Vortrag vorlesen, den der Oberrath an das Ministerium des Innern in diesem Betreff erstattet hat, der Bericht ist verfaßt von dem wissenschaftlich gebildeten und sehr gelehrten Oberrath Epstein, welcher die Sache besser ausdrückt, als ich es zu thun im Stande wäre. „Wir halten nämlich dafür," heißt es in dem Berichte an das Ministerium des Innern vom 3. Nov. 1832, „daß solche Angelegenheiten, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer Verhandlungen eignen, und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrags werden können. Wohl mögen religiöse Meinungen und Gefühle, nach dem weltgeschichtlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes und Gemüths, ihren äußern Ausdruck verändern, und eine andere Gestalt annehmen. Es kann und darf aber dieß nur aus dem ewigen Streben der Menschheit, nach dem höchsten religiösen, in jeder Confession sich eigenthümlich darstellenden Ideale, hervorgehen. Eine Verläugnung der höhern Menschennatur, und der Todeskeim für alle religiöse Gefühle wäre es aber, wenn Aenderungen in dem Kirchen- und Religionssysteme, in der Absicht zur Erreichung zeitlicher Vortheile, und seyen sie auch von der höchsten politischen Wichtigkeit, vorgenommen würden. Sollten auf diese Weise Aenderungen in religiöser Beziehung irgendwo statt finden, so dehnen sie sich nothwendig weiter aus, als derjenige Theil, der sie veranlaßt, selbst wünscht, sie erschüttern nämlich die ganze religiöse Grundlage des Menschen, welche die Basis aller Sicherheit und Gedeihung der Staatsgesellschaft bildet. In ihrer Glaubenstreue erlangten auch die Israeliten in mehreren größern Staaten der alten und neuen Welt das vollkommene Staatsbürgerrecht. In einem Lande, in welchem Carl Friedrichs Geist beinahe ein Jahrhundert hindurch waltete, in welchem dessen Erlauchter Sohn den Thron ziert, und in dessen edlem Volke die Cultur und Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts ihre schönsten Blüthen entfaltet, werden sie auch gewiß nicht veranlaßt werden wollen, jene Bahn zu verlassen, um das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erringen." Aus allem diesem, was ich bemerkte, geht hervor, daß derjenige Weg, den die Kammer im Jahr 1831 wählen wollte, nicht zum Ziele führen kann, und es entsteht daher die Frage, was geschehen soll, wenn dieser nicht zum Ziele führt? Meine Meinung ist einfach, und geht dahin, man solle der natürlichen Entwickelung ihren Lauf lassen, und die Regierung bitten, diese Entwickelung nach Möglichkeit zu befördern, sodann aber soll man die Juden emancipiren. Diese Emancipation soll aber nicht, wie die Commission glaubt, eine Belohnung der Aufklärung, sondern das Mittel seyn, diese Aufklärung herbeizuführen. Man kann diesen Gegenstand vom Standpunkt der Gerechtigkeit und der Politik, von einer theoretischen und praktischen Seite ins Auge fassen. Wenn man sich in der erstern Beziehung im Allgemeinen auf den Satz beruft, daß von Natur aus jeder Mensch gleiche Rechte habe, so wird in dem Bericht der Mehrheit entgegengehalten, daß es sich hier nicht um die allgemeinen Menschenrechte, sondern um politische Rechte, von der Theilnahme an der öffentlichen Macht handle, und daß hierauf nicht jeder Einzelne einen Rechtsanspruch habe, sondern daß die Gesammtheit dieses bestimme, so wie es in ihrem Interesse liege. Ich muß darauf erwiedern, daß es sich einmal hier nicht lediglich um politische Rechte handelt, wie die Commission in ihrer Mehrheit es versteht, sondern auch von anderen staatsbürgerlichen Rechten und den pecuniären Rechten die Rede ist, worin noch Verschiedenheiten vorhanden sind. Ich erinnere nur daran, wie viel nicht für die Cultur der Christen aus der Staatskasse gethan, wie viel Zuschüsse aus derselben gegeben werden! — Der Israelite muß zu allen Staatslasten, also auch zu denjenigen beitragen, die durch die Kirchen und Schulen der Christen herbeigeführt werden. Dessen ungeachtet erhält er keinen Kreuzer für sich, sondern er muß die Kosten für seinen Cultus und seine Schulen allein bestreiten! Sehen wir ferner auf die Gemeinden. In vielen Gemeinden werden von der politischen

Gemeinde Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke gemacht. Viele besolden ihre Lehrer großentheils, und viele müssen zu dem Kirchenbau, oder zu andern kirchlichen Bedürfnissen beitragen. Hier wird der Israelite ganz nach seinem Steuerkapital beigezogen, wie wenn er ein Christ wäre, während er gehalten ist, seine eigenen Kirchenbedürfnisse, seine eigenen Schulbedürfnisse daneben selbst zu bestreiten! — Eben so ist es mit den Armen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen zu unterhalten. Die Zahlung geschieht aus der Gemeindekasse, wozu Alle ohne Unterschied, also auch die Israeliten, gleich beitragen müssen; dessen ungeachtet müssen die Israeliten ihre Armen besonders unterhalten. Daneben müssen sie sogar in einzelnen Gemeinden ein eigenes Schutzgeld bezahlen, und es ist also nicht nur, wie die Mehrheit der Commission glaubt, um eine Gleichheit politischer Rechte, sondern ferner auch um die Gleichheit anderer politischer und pecuniärer Rechte zu thun, worauf alles dasjenige, was die Mehrheit der Commission vorgetragen hat, gar nicht taugt und keine Anwendung findet. Wenn wir aber auch blos die politischen Rechte ins Auge fassen, so ist wenigstens der Grundsatz, den die Commission aufgestellt hat, immer etwas bedenklich, und ich möchte sagen, daß sich dieser Grundsatz in der That dem Absolutismus und dem Aristokratismus nähert (Gelächter). Wer hat nämlich, frage ich, zu entscheiden, wie weit das gehen, wie weit das Volk an der öffentlichen Macht Theil nehmen, wie weit man ihm politische Rechte geben, und auf welche Classen sich diese ausdehnen sollen? In Staaten, die eine aristokratische Regierung haben, eine Aristokratie, wie sie auch die Commission in ihrer Mehrheit hat, wird sagen: Es ist für das Wohl und die Interessen der Gesammtheit vortheilhaft, wenn wir allein regieren! — Es ist nicht gut, wenn die sogenannten bürgerlichen Classen mitregieren wollen! Und die Commission sagt, es ist nicht gut, wenn man die politischen Rechte weiter ausdehnt, wir wollen die Macht für uns allein behalten! (Neues Gelächter.) Diejenigen also, die im Augenblick im Besitz der Macht sind, verwechseln zu sehr ihre eigenen Vortheile mit denen der Gesammtheit, und dieses Resultat wird sich immer zeigen, so lange man nicht zu dem Grundsatz kommt, daß alle Menschen ohne Unterschied von Geburt aus gleiche Rechte haben, und kein anderer Unterschied unter ihnen bestehe, als eben wieder der natürliche, den die physischen und geistigen Kräfte jedes einzelnen Menschen bezeichnen, und welche Kräfte ihm schon die Bahn machen und zeigen werden. Wenn ich mich übrigens auch nicht unbedingt und allgemein gegen den Grundsatz, den die Commission aufgestellt hat, erkläre, so finde ich ihn doch nicht recht, wenn man eine bestimmte Religion als das Ausscheidungsmerkmal annimmt. Man hat sich darauf berufen, daß ja auch ein Census bestehe, daß man z. B. Denjenigen, der gar kein Vermögen habe, von dem öffentlichen Recht und der öffentlichen Macht ausschließe. Hier ist aber ein himmelweiter Unterschied vorhanden. Dort liegt der Grund darin, daß Derjenige, der mehr Vermögen hat, auch bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten mehr betheiligt ist, als Derjenige, der kein Vermögen hat, denn er hat mehr zu verlieren. Darum ist es naturgemäß, daß Derjenige mit mehr Vermögen auch mehr Theilnahme an der öffentlichen Macht und also auch mehr politische Rechte habe. Ein solches Verhältniß liegt aber hier, wenn die Religion als Unterscheidungsmerkmal angenommen werden will, in keinem Fall vor. Wenn nun noch im Commissionsbericht behauptet ist, daß eigentlich nicht die Religion der Grund sei, aus dem man die Rechtsgleichheit versage, sondern daß dieses äußeren Erscheinungen zuzuschreiben sei, die, wenn gleich eine Folge der Religion, doch von ihr unabhängig sich darstellen, so hat man hier wieder nicht den richtigen Standpunct aufgefaßt. Wenn nämlich die äußeren Erscheinungen von der Art sind, daß die Israeliten in ihrer großen Masse noch sehr ungebildet sind, und daß sie sich schlechten Gewerben, etwa dem Wucher und Schacher, blos überlassen, ohne einen ordentlichen bürgerlichen Beruf zu haben, und wenn man, wie der Commissionsbericht sagt, in diesem antisocialen Verhältniß der Israeliten gegen Andere einen Grund findet, sie von den politischen Rechten auszuschließen, so will ich nur darüber bemerken, daß das Resultat nicht weiter gehen sollte, als sein Grund. Man gibt diese äußeren Erscheinungen als den Grund der Ausschließung an; nun sollte man auch diese äußeren Erscheinungen als den Maaßstab für die Ausschließung annehmen. Man soll also nicht alle Israeliten ausschließen. Denn man anerkennt ja, daß viele Hochgebildete unter ihnen sind — man soll also nicht alle zurückweisen, sondern nur diejenigen, die eben diese äußeren Erscheinungen, wie sie hier behauptet werden, an sich tragen, nämlich den Wucherer und Schacherer. Betrachtet man aber nun noch die Sache von dem politischen oder practischen Standpunct, so wirft sich die Frage auf, was denn

eigentlich die Emancipation der Israeliten dem öffentlichen Wohl nützen und schaden werde? Ich glaube, daß sie nützen wird. Denn ich habe schon früher bemerkt, daß die Aufklärung der Israeliten durch die Emancipation befördert werden wird, worüber ich mich wohl auf dasjenige berufen kann, was von vielen Mitgliedern im Jahr 1831 auseinander gesetzt worden ist, ohne näher darauf einzugehen. Denn es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß der Druck und die Verachtung den Menschen selbst herabwürdigt, die Ehre dagegen stets ein Hauptsporn zum Guten ist. Man hat schon häufig auf die Christen in der Türkei hingewiesen, wo diese in demselben Zustand sind, wie bei uns die Juden, und doch wird Keiner unter uns der christlichen Religion Schuld geben, daß die Christen daselbst ein ungebildetes, niedriges Volk seien. Endlich kommt noch hinzu, daß mit der Emancipation der Israeliten immer ein großer Theil derselben Veranlassung und Gelegenheit hat, sich wissenschaftlich zu bilden, und ich bin überzeugt, daß dieses auf die große Masse einen sehr guten Eindruck macht. Denn je mehr wissenschaftlich gebildete Israeliten da sind, desto mehr werden sie sich bemühen, sofern es blos Vorurtheile sind, solche abzustreifen, und um so mehr wird also auch die Masse der Israeliten durch sie herangezogen. Diese Betrachtung ist es besonders, die viele Israeliten zu ganz entgegengesetzten Wünschen gestimmt hat, daß man nämlich die Israeliten ja nicht emancipiren möge. Ich weiß nicht, ob Petitionen dieser Art an die Kammer kamen. Wenn keine dahin kamen, so sind doch wenigstens bei der Regierung eingekommen und manche Mitglieder dieser Kammer haben gewiß Privatkenntniß davon, daß Viele dieses wünschen, worin für mich gerade ein Beweis liegt, daß sie selbst fühlen, die Emancipation werde weiter führen, als sie es in Beziehung auf ihre religiöse Aufklärung wünschen, ein Beweis also, daß wir, die wir die religiöse Aufklärung der Israeliten wollen, die Emancipation aussprechen müssen! — Frage ich nun aber noch, welches denn eigentlich die Nachtheile seyen, die der bürgerlichen Gesellschaft durch die Emancipation der Israeliten zugehen könnten, so finde ich lediglich keine. Denn nehmen wir einmal an, die Masse der Israeliten sey wirklich so schlecht, als behauptet wird, was folgt daraus in Beziehung auf die Emancipationsfrage? Wird diese Masse noch schlechter werden, wenn sie emancipirt wird? Dazu wird kein Grund vorhanden seyn! Oder wird sie durch die Emancipation schädlich werden? Dazu weiß ich mir auch keinen Grund zu denken! Im Gegentheil, es können in Beziehung auf diesen Punkt nur Vortheile eintreten, nicht aber Nachtheile! Nur den Edleren und Gebildeteren unter den Israeliten wird die Emancipation unmittelbare Vortheile bringen, und diesen kann man ja die andern Vorwürfe, deren ich erwähnte, nicht machen. — Was die bürgerliche Annahme der Israeliten betrifft, so ist dieß nur ein einzelner Punkt, der streng genommen mit der Emancipationsfrage gar nicht zusammenhängt. Ob ein bloßer Nothhändler bürgerlich angenommen werden soll, daß ist eine allgemeine Frage, die man hinsichtlich der Christen und der Israeliten gleich beantworten kann. Es kann dabei kein Unterschied gemacht werden. Ist es factisch und zufällig, daß eine große Masse der Israeliten sich diesem Gewerbe hingibt, so ist die natürliche Folge, daß, wenn eine große Masse den Vortheil der Bürgerannahme nicht erhalten wird, diese Ausschließungen bei den Christen nur in kleinerer Zahl da sind. Eben so scheint mir die Frage, ob da, wo noch keine Israeliten sind, dieselben aufgenommen werden sollen, mit der Emancipationsfrage auch nicht zusammenzuhängen. Denn die Frage, ob überhaupt da, wo noch keine Genossen der Religion desjenigen sind, der die Aufnahme sucht, Einer die Aufnahme fordern könne, ist eine allgemeine Frage, die nicht die Juden speciell berührt, und wenn sie auch häufiger bei ihnen zur Anwendung kommt, so ist sie doch allgemein. Sie gehört nicht zur Entscheidung hierher, sondern ins Bürgerannahmsgesetz. Man muß nachträglich das Bürgerannahmsgesetz ändern oder ergänzen, wenn über die Emancipation der Israeliten entschieden ist, weil dort ausdrücklich in dieser Hinsicht ein Vorbehalt gemacht wurde. Daß aber die Edleren unter den Israeliten auch zu öffentlichen Aemtern in den Gemeinden und in dem Staat zugelassen werden, davon sehe ich keinen Nachtheil ein, und mir gefällt in dieser Hinsicht ganz besonders die Idee der Minorität, welche sagt, daß in der Emancipation in dieser Hinsicht mehr nicht liege, als eine Emancipation der Christen, nämlich die Aufhebung einer Entmündigung der Christen. Weil viele Israeliten auf einer zu niedern Stufe stehen, so verwirft man die Emancipation, weil man den Christen das Erkenntniß nicht zutraut, daß sie zwischen den guten und schlechten Israeliten zu unterscheiden wissen. Wenn wir nun die Emancipation bewilligen, so sprechen wir damit aus, das badische christliche Volk besitze Fähigkeit genug, um zwischen einem guten und schlechten Juden zu unterscheiden. Endlich bemerke

ich, daß die Emancipation allerdings gute Folgen haben wird, auch für die verfassungsmäßige Bildung des Volks, weil durch die Entfernung dieser Rechtsungleichheit die Idee der Rechtsgleichheit sich immer mehr bestärkt.

Grimm: Fürchten Sie nicht, daß ich durch eine lange Rede Ihre Geduld auf die Probe stellen will. Die Frage, die uns zur Berathung vorliegt, ist in Druckschriften und in Ständeversammlungen anderer Länder und selbst in dieser und in der ersten Kammer so allseitig erörtert und besprochen worden, daß ich nichts Neues darüber zu sagen vermöchte, und bloße Wiederholung halte ich für eine Verschwendung unserer kostbaren Zeit. Ich erkläre daher bloß, daß ich in der Commission zur Minorität gehört, und den Antrag derselben unterstützt habe. Meine Meinung über die Sache selbst, und meine Ueberzeugung habe ich früher schon ausgesprochen, die sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat. Ich stimme daher für die empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium, ganz nach dem Antrag des von dem Abgeordneten Gerbel erstatteten Berichts der Minorität der Commission.—

Sander: Wenn man die Frage, die uns zur Berathung vorliegt, mit Ruhe prüfen will, so ist vor Allem nothwendig, daß man sich zuerst von zwei Empfindungen losmache, deren Einwirkung sonst die Frage trüben könnte. Man hört von Jenen, die die Emancipation der Juden vertheidigen, das Wort Rechtsgleichheit, Gewissensfreiheit aussprechen, man wirft Denjenigen, die die Emancipation verneinen, Aristocratismus vor, und so fürchtet man, da die ersten Worte, Rechtsgleichheit und Freiheit, Einem doch auch etwas geläufig sind, mit sich selbst in Widerspruch zu kommen, wenn man die Emancipation nicht will. Diese Worte aber sind an und für sich bedeutungslos, und man muß untersuchen, ob die Thatsachen und Begriffe, wofür man sie braucht, vorhanden sind, und wenn sie, wie es hier der Fall ist, nicht vorhanden sind, so muß man sich vom leeren Wort nicht täuschen lassen. Will ich nun diese Untersuchung anstellen, so stellen sich mir sodann allerdings mehrere persönlich bekannte und selbst befreundete Bekenner des Judenthums vor Augen, von denen ich mir sagen muß, sie seyen derselben politischen Rechte fähig, wie ich sie selbst besitze. Allein hier handelt es sich nicht von der Emancipation der Einzelnen, und ich darf mich deßhalb auch nicht durch individuelle besondere Eigenschaften Einzelner blenden lassen, sondern es handelt sich vom ganzen Volk, und in dieser Hinsicht muß ich die Merkmale Aller aufsuchen. Wenn ich aber dieß thue, so verneine ich die Emancipation der Juden als solcher vollkommen, und ich kann für meine Person sagen, für immer! Denn was mich betrifft, so habe ich nicht nothwendig, mich hier mit dem geliehenen Mantel des Liberalismus zu umgeben, und mit den erborgten Federn der Freisinnigkeit zu schmücken. Es handelt sich hier um die Frage, ob die Juden zur Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte in Baden zugelassen werden können und sollen, und um diese Frage zu entscheiden, muß ich den politischen Begriff des Großherzogthums Baden feststellen. Das Großherzogthum Baden ist ein christlicher deutscher Staat, unter der Form der volksrepresentativen Monarchie, und um die Verneinung der Emancipation darzuthun, muß ich beweisen, daß der Begriff des Judenthums als solchen mit diesem politischen Begriff des Großherzogthums Baden unvereinbar ist. Man hat nun häufig versucht, die Emancipation der Juden aus der Unverträglichkeit des Christenthums mit dem Judenthum zu verneinen. Ich gebe zu, daß das Christenthum und das Judenthum mit einander unverträglich sind, aber eben so entschieden gebe ich zu, daß aus dieser Unverträglichkeit die Emancipation der Juden nicht verneint werden kann. Das Christenthum ist nach der erhabenen Lehre seines Stifters nicht von dieser Welt, es hat mit dem Staat und dem politischen Recht nichts zu schaffen, es kann also auch aus ihm ein Verlust politischer Rechte nicht abgeleitet werden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Christenthum als äußere Kirche in allen europäischen Staaten in mehr oder weniger genaue Beziehung mit dem Staat selbst tritt, und daraus folgt offenbar, daß durch die Aufnahme der Juden in einen Staat eine Menge von Zerwürfnissen, Spaltungen und Hindernissen jeder Art entstehen müßte. Diese Aufnahme in einer Zeit, wo wir, wie der Commissionsbericht mit Recht sagt, Zerwürfnissen und Spaltungen genug haben, kann ich nicht für angemessen halten. Ich halte es nicht an der Zeit, die Juden zu emancipiren, allein ich gebe zu, daß damit der Beweis der rechtlichen Unmöglichkeit der Emancipation nicht geführt werden kann, denn wie gesagt, das Christenthum kann politische Rechte nicht geben, und nicht nehmen. Wenn aber sodann Baden ein deutscher Staat ist, und die Juden ihrer Abstammung nach gewiß keine Deutschen sind, so kann auch daraus allein und für sich doch die Emancipation der Juden nicht verneint werden, denn, meine Herren, in den Stürmen der Zeit ist die starre Abscheidung der Nationen ganz untergegangen, und man hat in allen Gesetzgebungen den Satz

aufgestellt, daß die Geburt im Lande mit mehr oder weniger Erfüllung gewisser Bedingungen und Formen zu den bürgerlichen und politischen Rechten des Inlandes berechtige. Da nun die Juden seit Jahrhunderten bei uns wohnen, sich fortpflanzen, und bald wie Sand am Meer vermehren, so ist richtig, daß aus ihrer fremden Abstammung allein ein Ausschluß von den politischen Rechten nicht bewiesen werden kann. Aber auch richtig ist, daß sie sich doch vorher gewisser Formen und Bedingungen unterwerfen müßten, weil sie ihrer Abstammung nach ein fremdes Volk sind. Wenn ich aber diese Formen erwäge, so finde ich besonders in dem politischen Merkmal des Begriffs des Großherzogthums Baden als volksrepräsentative Monarchie den Grund gegen die Emancipation. Nämlich in dem volksgebildeten Baden, in einer volksrepräsentativen Monarchie, ist der erste Grundsatz, und der erste Lebenssatz des Staats der, daß die gesetzgebenden Factoren zusammen, alle denkbaren weltlichen Vorkommnisse dieser Erde, und alle irdischen Verhältnisse des Menschen zu den ihn umringenden Thatsachen und Personen regeln und ordnen können. Sie sind souverain, und haben Niemand neben sich und über sich, der ihnen in dieses ihr Recht mit Grund und Fug eingreifen kann, und wenn deßhalb Jemand im Staat ist, der diesen Grundsatz nicht anerkennt, der noch einer weitern Autorität, noch einer höhern Gesetzgebung huldigt, so ist es offenbar, daß er damit dem Staat als solchem entgegentritt, und ihm da den Gehorsam verweigert, wo die vom Staat gegebenen Gesetze mit dem von seinem eigenen anerkannten Gesetzgeber in Widerspruch gerathen. In dieser Lage kann er nicht fordern, daß man seine eigenthümliche Gesetzgebung für den ganzen Staat anerkenne, und am wenigsten kann er fordern, in die Gesetzgebung des Staats selbst zugelassen zu werden, denn damit hätte er die Möglichkeit erhalten, der Gesetzgebung des Staats seinen eigenthümlichen Gesetzgeber aufzudringen. Er kann nicht verlangen, zur Ausübung der politischen Staatsbürgerrechte zugelassen zu werden; denn da diese Rechte zugleich die Pflicht des Gehorsams, und der unbedingten Unterwerfung unter das weltliche Gesetzgebungsrecht des Staats mit sich führen, so kann das Recht immer nur Jener ausüben, der auch die Pflicht übernimmt und anerkennt. In einer solchen Lage ist aber der Jude nicht. Er erkennt keineswegs und in keiner Beziehung dem Staat das Recht zu, alle gedenkbaren weltlichen Verhältnisse der Erde zu regeln und zu ordnen; er hat von seinem Gott, von seinem König — denn als solchen erkennt er ihn an — von seinem Gesetzgeber, Gesetze, Gebräuche und Verordnungen erhalten, die er achtet und befolgt, und in Beziehung auf welche er dem Staat unbedingt das Recht läugnet, sie zu ändern, und im Mindesten davon etwas abzuschaffen. Gerade dasjenige, was der Abg. Bekk aus dem Vortrag des Oberraths Epstein uns eben verlesen hat, beweist dieses. Denn dort wird gesagt, daß an den Religions-Gebräuchen, den Sitten und Geboten der Juden durch die Emancipation nichts geändert werden dürfe — ein Beweis also, daß der Jude dem Staate, mag er christlich oder muhamedanisch seyn, das Recht abstreitet, an seinen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen etwas zu ändern. Er ist ein Theokrat, d. h. er hat formell die Idee der Gottheit in den Staat, in die Gesellschaft der Menschen unter sich, heruntergezogen, und sich damit gegen unser unbedingtes weltliches Gesetzgebungsrecht, gegen den Staat selbst in den entschiedensten Widerspruch gesetzt. Dieß ist allein schon genug, um die Emancipation der Juden in einem Staat, der sich das unbedingte weltliche Gesetzgebungsrecht mit Recht einräumt, zu verneinen. Man wird mir aber vielleicht erwiedern, es werde dieß bei den Juden mit dem Fortschreiten der Zeit und den vorwärts gehenden Bewegungen der Cultur sich ändern, sie werden ihre Religion dieser Cultur anpassen, und diese werde sich in Beziehung auf den Staat insbesondere verändern. Das ist aber gerade einer der Hauptgründe gegen die Emancipation, daß der Jude nach seinem Glauben dieses nicht thut und nicht thun darf. Gerade schon deßwegen, weil er seine Gesetze von Gott, nämlich von einem überirdischen Wesen ableitet, ist ihm das Recht genommen, selbst daran mit irdischer Hand zu rütteln, und darum sagt auch der jüdische Oberrath, wir dürfen gar nichts daran ändern, sondern müssen es dem Gewissen der Einzelnen freistellen. Er erwartet insbesondere noch einen von seinem Gott geschickten Gesetzgeber, einen Messias, der ihn in sein gelobtes Vaterland zurückführen, und ihm wieder neue Gesetze religiöser und politischer Art, so wie die Herrschaft über die Cananiter und Amaliter geben werde. (Gelächt.) Damit nun, daß der Jude an seinem Glauben, seinen Gebräuchen und seinen Gesetzen nichts ändern darf, ist dieser Glaube zu einem stationären, zu einem festgerannten Glauben geworden. Damit ist das Judenthum in Beziehung auf Religion und Staat, und alle Verhältnisse von Gott in der Welt zu einem stationären Wesen gemacht, und wir, die wir den Bewegungen der Zeit folgen, und keine

Schranken in so weit anerkennen, wir sollten Jene unter uns aufnehmen, die, in sich fest gebunden als Männer des Widerstands, stets dasjenige, was besteht, aufrecht erhalten? Wir hätten damit einen Feind unserer Ideeen ins Haus gesetzt, wir hätten uns ein schweres, wenn auch von Gold strotzendes Gewicht gegen unser Fortschreiten angehängt. Glauben Sie nicht, daß dieses rein aus der Luft gegriffene Sätze seyen. Sie sind um so wahrer, als damit, und damit allein die seltenen Erscheinungen dieses auserwählten Volks aufgeklärt werden. Das Christenthum, diese an sich vollendete, und auf dieser vergänglichen Erde nichts mehr erwartende Religion, hat sich allen Nationen und Staaten angepaßt; das Christenthum in sich selbst vollendet, wird uns fortan zur Vollendung unserer selbst, unseres irdischen, unseres politischen Zustandes führen. Das Judenthum ist aber dasselbe geblieben, was es immer war, es ist durch die Stürme der Zeit, durch die Fortschritte der Bildung durchgegangen, und nicht anders geworden. Die einzige Veränderung, die uns der Abg. Bekk anführte, daß man jetzt die deutsche Sprache in den Synagogen lese, läßt sich durch die Nothwendigkeit erklären, denn man versteht nicht mehr vollkommen Hebräisch. Ich sage, es hat sich bei den Juden nichts verändert, er ist derselbe geblieben. Er ist überall ein Fremdling, und doch überall zu Haus, Alles hat sich in der Welt geändert, nur der Jude ist ein Jude geblieben, und starren Auges wendet er noch im Grabe seinen Blick nach Osten, von wo er seinen Erlöser erwartet. Daher auch die Erscheinung, daß der Jude in neuerer Zeit nicht und nirgends unter der Zahl Derjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen Ideeen und an ihrer Ausbildung Theil nahmen, daher kommt es, daß die Masse der Juden die politische Emancipation nicht will und nicht wünscht, denn sie weiß, daß sie ihre Nationalität, ihre Ausschließung von andern Völkern aufgeben müßte, wenn sie den durch die Emancipation übernommenen Bedingungen redlich und treu nachkommen, wenn sie diesen Boden als ihr ewiges Vaterland erkennen, und die Pflichten des Gehorsams gegen die unbedingte und unbeschränkte weltliche Gesetzgebung des Staats aufrichtig erfüllen wollte. Daher kommt es auch, daß seit Jahrhunderten und Jahrhunderten Niemand ein Jude geworden ist und keiner werden kann; nicht sie sind von uns ausgeschlossen, sondern sie schließen uns aus, und wenn wir unsere Stellung veränderten und die Rollen wechselten, wenn wir 18,000 Christen uns gegenüber von einer Million Juden stellen würden, so frage ich, ob sie uns wohl emancipirten? Nein, sie würden uns als die verhaßten Kinder Moabs mit Feuer und Schwert vertilgen! (Auf den Gallerieen: Bravo!) Glauben Sie nicht, daß dieses leere Worte sind. Wir Alle, und selbst Diejenigen, die die Emancipation der Juden vertheidigen, sind überzeugt, daß ein jüdischer Nationalstaat mit nicht jüdischen Glaubens- und Volksgenossen eine Unmöglichkeit wäre. Wie aber aus dieser Unmöglichkeit eine Möglichkeit werden soll, wenn man die diese Unmöglichkeit hervorbringenden Factoren in ihren Eigenschaften bestehen läßt, und nur ihre Stellung umdreht, wie es möglich seyn soll, daß ein Jude ein Badener wird, während es eine reine Unmöglichkeit ist, daß ein Badener ein Jude wird, das sehe ich nicht ein! Aber das sehe ich ein, daß man eine solche Religionssecte, wenn sie nicht schon da wäre, sondern erst entstehen würde, eher mit dem Gesetz über die schwärmerischen Secten verfolgen, statt sie zu Staatsämtern befördern und zu dem Recht der Gesetzgebung in diesem Hause zulassen würde. Es kann sich nun nach diesem nur noch fragen, ob man die Hoffnung haben kann, daß die Juden diese ihre Nationalität und alles dasjenige ablegen werden, was uns abhält, ihnen die politischen Rechte einzuräumen? Ich sage: „Nein" und sage mit dem jüdischen Oberrath selbst: „Nein;" sie wollen sie nicht aufgeben, sie wollen nichts desto weniger ein für sich bestehendes Volk bleiben, und können daher nicht an den politischen Rechten Theil nehmen. Man hat gesagt, der Mensch sey im Staat gleich berechtigt; ich sage „Ja," aber nur zu den allgemeinen Menschenrechten, und diese gehören den Juden. Sie werden ihnen überall gegeben, ihr Eigenthum ist geschützt, die Wege der Gewerbe sind ihnen weit offen, und ihre Person ist heilig wie die unsrige, aber die politischen Rechte, aber jene Rechte, die sich aus der Gesellschaft eines bestimmten Volks zum Zweck eines Staats ableiten, und gerade die Staatsbürger bilden, können wir einem fremden Volk nicht geben. Wir können sie einem Engländer, als solchem, als einem nicht zu unserer Staatsgesellschaft gehörigen Fremden, nicht geben, wenn er auch bei uns wohnt, also auch nicht einem Juden, denn er ist eben so ein Fremdling. Sodann aber glaube ich, daß selbst durch die Emancipation der Jude noch kein Badner wird. (Forts. folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 123. Karlsruhe 11. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Abgeordnete Sander fährt fort: Ich glaube nicht, daß der emancipirte Jude in diesen Thälern seine Heimath findet, er wird nie fürchten, wenn er dieses Land verläßt, ein Heimweh zu erhalten, er zieht umher, er zieht nach Frankreich, nach Italien, nach England, ohne auch nur eine Thräne um seinen heimathlichen Boden zu vergießen. Ich glaube nicht, daß ihm auch nur im Mindesten der Gedanke kommt, du hast Dein Vaterland verlassen und vergessen müssen, und warum nicht? Weil er überall sein Vaterland findet, denn überall findet er Glaubensgenossen, und diese nennt er Volksgenossen. Und, meine Herrn, wenn wir einstens die Idee einer deutschen Nationaleinheit hier berathen müßten, welche Stimme wird dabei der Jude abgeben? Ihn, dem die herzerhebenden Erzählungen unserer Heldensagen ein Mährchen sind, würde die hohe Idee eines deutschen Volksthums nicht begeistern, er würde die Frage nach der Erweiterung des Geldmarkts berechnen. Das sind meine Gründe, die mich dafür bestimmen, den Juden nicht zu emancipiren. Man wird mir entgegenhalten, daß das, was ich über seinen politischen und religiösen Glauben behaupte, nicht gegründet sei, allein ich frage Jeden nach seinen Kenntnissen, die er von der jüdischen Religion hat, und es steht uns Christen zu, solche Kenntnisse zu haben, denn wir können sie aus unserer Bibel schöpfen — ob er nicht glaubt, daß der Jude seine Gesetze von seinem Gott ableitet? Er glaubt dieses, und selbst der gebildete Jude glaubt es, und wenn nicht, so fordere ich von ihm, daß er es sage, daß er sich öffentlich ausspreche, er sei kein Jude mehr. Denn nur drei Gründe können ihn davon zurückhalten: Erstens, daß es ihm gleichgültig ist; alsdann hat er auch kein Recht auf die Emancipation und darf nicht verlangen, daß man ihn behandelt wie einen Menschen, dem politische Rechte im Staat theuer sind. Oder er thut es nur aus Schwäche des Characters, dann können wir ihn in diesem Saale am wenigsten brauchen, wo der moralische Muth, seine Meinung offen zu sagen, der Grundstock unseres ganzen Wesens und Bestandes ist, oder er thut es gar aus Berechnungen des Eigennutzes, dann wollen wir Denjenigen in diesem Saale noch weniger haben, der seine Ueberzeugung nach seinem Vortheil berechnet, und seine Stimme nach dem Geldkurs abgibt. In dieser Hinsicht bleibe ich darauf, daß die Emancipation der Juden, als eines fremden Volks in einem deutschen Staat nicht geschehen und nicht eher geschehen könne, bis sie erklären, daß sie sich weniger zum Christenthum als vielmehr zu unserer Nationalität hinneigen, und ihr Judenthum aufgeben. Sie sollen durch die Emancipation nicht Christen werden, sondern sollen nur nicht Juden bleiben. Um emancipirt zu werden, sollen sie das Christenthum nicht annehmen, aber sie sollen ihr Judenthum, ihre fremde Nationalität aufgeben, und dieses können sie, denn sie haben nichts zu thun, als sich zu erklären, daß sie ihre Gebräuche und Gesetze aufgeben, sie können sich für sich selbst emancipiren von ihren Gesetzen und Gebräuchen. Jetzt aber, wo sie sagen, wir wollen nichts von unseren Gesetzen, Meinungen und Gebräuchen aufgeben, sollen sie nicht emancipirt werden. Denn der Jude als solcher, als Fremdling im Staate, mit fremdem Gesetze, einen fremden Gesetzgeber anerkennend, kann zu den politischen Staatsrechten nie zugelassen, nie emancipirt werden. (Stimmen auf den Gallerieen: Bravo! Bravo!)

Welcker: Ich erkläre mich ganz wie im Jahr 1831

dafür, daß in Baden alle Bürger gleiche Rechte wie gleiche Lasten haben müssen, und ich wünsche und will sie auch für die Juden. Ich erkläre mich aber auch wie damals dahin, daß ich unterscheide, wenn von dem entschiedenen Grundsatz die Rede ist, so soll es seyn und muß es seyn, — nach den Forderungen der Gerechtigkeit — und, wenn es sich davon handelt, wie dieser Grundsatz unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig ausgeführt und ins Leben gerufen werden soll, um nicht störend in die bestehenden Verhältnisse und die Rechte Anderer einzugreifen. Ich will also erstens, daß die Verhältnisse der Juden zu den Christen vor einem Gesetz, das sie gleichstellt, gründlich geprüft und untersucht werden; zweitens, daß dann in diesem Gesetz die erforderlichen Vorkehrungen und Garantieen enthalten sind, damit keine Störung in den Staatsverhältnissen für unsere Mitbürger entstehe. In diesem Sinne habe ich für den Beschluß der Kammer von 1831 gestimmt, und so habe ich ihn verstanden. In diesem Sinne stimme ich auch jetzt für den Antrag der Minorität, der im Wesentlichen damit übereinstimmt. Ich fordere besonders folgende Vorbereitungen und Garantieen: Erstens wünsche ich, daß die Regierung die Mittel habe, nach allen Seiten die Verhältnisse der Juden zu den Christen officiell kennen zu lernen, und die erforderlichen Kenntnisse von dem, was besteht, sich zu verschaffen. Ich wünsche aber auch, daß zu diesem Zweck die Regierung das, was im Jahr 1831 gewünscht wurde, nämlich eine Versammlung der Vertreter der Israeliten noch jetzt Statt finden lasse. Dabei habe ich aber keineswegs im Auge, wie man dem Beschluß der Kammer von 1831 vorgeworfen hat, daß jemals Concessionen der wahren, religiösen Ueberzeugung der Juden verlangt werden. Es ist eine Folge der Leidenschaftlichkeit mit der nicht angemessen die Sache von mehreren jüdischen Schriftstellern behandelt worden ist, daß man diese Verwechslung macht. Wie kann man einen Beschluß der Kammer aus dieser oder jener Aeußerung einzelner Redner erklären? Der Beschluß der Kammer besteht für sich, und ich hatte nicht diese Ansicht, wie sie auch nach der Mehrheit der Kammer nicht gewesen seyn wird, und ich habe auch nicht die Meinung, die der Abg. Merk, so viel ich weiß, in diesen Beschluß der Kammer legt und gegen die er sich selbst erklärt; ich will nicht, daß zuerst die Juden civilisirt werden und hintennach ihnen erst die Bürgerrechte gegeben werden sollen. Wer, meine Herrn, wird so stolz seyn, sagen zu wollen, unsere christlichen Bürger seien alle gut und civilisirt, und bedürften nicht der Verbesserung und der Civilisation, und wer wird die Vorenthaltung der Rechte der Verfassung wünschen, bis die Menschen gut geworden und bis sie civilisirt sind? Ich glaube aber auch nicht, wie der Abg. Bekk, daß die Versammlung selbst ganz unnöthig sei, und auf jeden Fall schon jetzt für zwecklos erklärt werden könne. Der israelitische Oberrath erklärt sich selbst dahin, diese Versammlung höchlich zu wünschen, wenn sie nicht eine Veränderung der Religion, sondern Verbesserung der Schulen und Cultur, in Beziehung auf Gewerbsfähigkeit und Handel, bezwecke. Auch die Schriften, die auf das lebhafteste die israelitische Emancipation vertheidigen, besonders die von Dr. Ladenburg, machen eine Reihe von andern Vorschlägen, die sie als nothwendige und wohlthätige Reformen ins Leben gerufen wünschen. Sie wünschen die Rabbiner eines großen Theils der Gewalt entledigt und wünschen ferner, daß die jüdischen Kinder mit den christlichen gemeinschaftlichen Unterricht haben sollen. Sie haben noch eine Reihe anderer Wünsche, die doch wohl nicht zweckmäßig ins Leben gerufen werden können, ohne daß man die Meinung der Israeliten selbst gehört hat. Ein großes Hinderniß, das die Freunde der Rechtsgleichheit zu bekämpfen haben, besteht in Vorurtheilen über jüdische Ansichten, wie wir sie selbst heute hörten. Man hat in Frankreich den Sanhedrin zu diesem Zweck zusammen gerufen, um sich in dieser Hinsicht ins Klare zu setzen. Wenn ich einem mit Vorurtheilen gegen die Juden erfüllten Badner sage, gegen das Vorurtheil des Abg. Sander, wornach sie auf den Messias warten und sich als ein fremdes Volk ansehen sollen, der Sanhedrin habe das Gegentheil gesagt, so wirft er ein, die Juden glauben doch daran. Diese Vorurtheile sind aber nicht so allgemein und tief gewurzelt, als man glaubt, und daher halte ich es für den einfachsten Weg, daß ehe die Regierung durch gesetzliche Vorlagen bei den christlichen Bürgern zur Sprache bringt, wie die Verhältnisse der Israeliten zu bestimmen seyn werden, sie auf dieselbe Weise vorher auch die Sprache der Vertreter der Israeliten hört, und mit ihnen diejenigen Maaßregeln verabredet und bespricht, die am meisten geeignet sind, theils die Christen zu beruhigen, theils Bürgschaften zu geben für die Wegräumung der Hindernisse gegen die Emancipation. Eine zweite Bedingung oder nicht Bedingung (denn in diesem Sinne habe ich nicht meinen Grundsatz für die Gleichstellung ausgesprochen), also ein zweiter Punct, worauf ich wünsche, daß das von der Re-

gierung vorzulegende Gesetz der Gleichstellung besonders Rücksicht nimmt, ist die Verhinderung des Wuchers. Es liegt eine Motion in Beziehung auf das Viehverstellen vor, das besonders auch den jüdischen Wucher trifft, allein diese Motion geht nicht blos gegen die Juden, sondern auch gegen die Christen, und es ist also keine Verletzung der Gleichheit in Beziehung auf die Vorsorge vorhanden. Dieses Viehverstellen und der Wucher bei Viehhändeln und alles, was sich daran knüpft, so wie die meisten wucherlichen Geschäfte wirken höchst verderblich für große Klassen von Landleuten, und in dieser Beziehung sind zweckmäßige Gesetze nothwendig, die allgemein gefaßt sind und dazu dienen werden, eine große Störung und einen großen Mangel der Beruhigung zu entfernen. Ich will nicht ins Einzelne eingehen, glaube aber, daß das Gesetz dieses berücksichtigen und besonders eine Sicherheit dafür gewähren sollte, daß die Gemeindebürgerrechte nicht verletzt werden, durch Aufnahme von Juden, da wo noch keine sind. Es ist dies ein Punct, der in vielfacher Hinsicht durch zweckmäßige Vorkehrungen solche Bestimmungen erleiden kann, wobei unsere christlichen Mitbürger gewiß beruhigt werden. Der Abg. Bekk hat in dieser Hinsicht schon eine Ansicht aufgestellt. Es ist auch nicht absolut nothwendig, daß aus dem Princip der Emancipation gefolgert werde, daß eine rein christliche Gemeinde, vielleicht eine rein protestantische Gemeinde gezwungen werden solle, ein Mitglied einer andern Religion aufzunehmen. Wenn nicht noch viele Mängel in dem Gewerbswesen wären, so würde die ganze Ansicht, daß man die Aufnahme in den Gemeinden als Privatrecht der Corporationen betrachtet, gar nicht so viel gegen sich haben. Daß eine Gemeinde einen Bürger, der nicht bei ihr geboren ist, der fremd zu ihr kommt, an dem Gemeindevermögen Theil nehmen lasse, ist keine absolute Rechtsforderung und die Gesetzgebung wird in Beziehung auf diesen wichtigen und schwierigen Punct bei der Emancipation hinreichende Vorkehrungen treffen können. Für ein Gesetz in diesem Sinne stimme ich also und in dieser Tendenz trete ich auch der Minorität der Commission bei. Wenn ich aber dafür stimme, so bin ich genöthigt, gegenüber von so achtbaren Männern, die wir für die entgegengesetzte Meinung gehört haben, kurz meine Gründe anzugeben, so weit sie nicht schon in andern Reden angeführt worden sind. Für mich entscheidet natürlich der große Grundsatz, auf den die civilisirten deutschen Staaten der neueren Zeit beruhen — der doppelte Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit, und der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger unabhängig von der Religion, der Gleichheit vollends in den Rechten aller Gesellschaftsglieder, wenn die Gesellschaftslasten gleich sind. Ich glaube, diese Grundsätze sind nicht aus der Luft gegriffen, oder aus der Speculation genommen, sie sind keine allgemeine Ideale, sondern Aussprüche der Verfassung selbst. Nur wo ganz specielle Ausnahmen gemacht sind, sollen sie wirklich Statt finden. Die Badische Verfassung spricht den Satz aus: „alle Badner sind vor dem Gesetz gleich, sie haben gleiche Rechte, wenn nicht specielle Ausnahmen festgesetzt sind." Sie spricht aus, „alle Badner nehmen gleichen Antheil an der Steuerlast, an den Lasten für den Staat überhaupt;" sie spricht aus, die vollkommenste Gewissens- und Religionsfreiheit, und die Gesetzgebung hat bereits den Grundsatz ausgesprochen, die Juden seyen Staatsbürger, sie hat schon den Grundsatz anerkannt, daß die Juden in Baden kein fremdes Volk seyen. Wenn nun aber hier Ausnahmen statt finden sollen, dann müßten die gewichtigsten und stärksten Gründe obwalten, um solche Ausnahmen gegen diesen Grundstein unserer heutigen Freiheit und Bildung zu rechtfertigen, ich finde keinen Grund zu solchen Ausnahmen und glaube, wie der Abg. Bekk richtig bemerkte, daß nicht bloß im Interesse der Juden, sondern im Interesse der Christen die Emancipation von uns zu beschließen ist. Ich glaube, um nur einen Punkt zu erwähnen, daß es etwas der badischen Gesetzgebung durchaus Unwürdiges wäre, von den bei uns geborenen, wohnenden, aufgenommenen und bei uns als Staatsbürger anerkannten Israeliten zu fordern, sie sollen mit ihrem Blut das Vaterland mit uns vertheidigen, aber doch nicht gleiche Rechte mit uns haben. Wozu macht man unser Heer, unsern Militärstand, wenn man diesen Grundsatz ausspricht? Man führt ihn zurück auf diejenige Stufe, worauf er stand, als die Heere noch aus gezwungenen Knechten und nicht aus freien deutschen Bürgern gebildet waren. Ich glaube nicht, daß es einer edlen Gesetzgebung würdig ist, Menschen zum Tode für das Land zu zwingen, und ihnen keine gleiche Rechte einzuräumen. Wenn ich in dieser Hinsicht die Gründe weiter ausdehnen will, die mich bestimmen, so komme ich auf die Widerlegung derjenigen Einwendungen, die man gegen die Gleichstellung angeführt hat. Der erste Hauptgrund, den man gewöhnlich aufstellt, beruht auf den nachtheiligen Verhältnissen der Juden durch ihren Schacher, durch

ihre unter einem großen Theile von ihnen verbreitete niedrige Bildung, ihre Absonderung von uns, ihre Gegensätze, ihr gegenseitiges Zusammenhalten gegen die Christen. Wenn man aber diese Gründe entgegenstellt, so begeht man eine große Verwechslung. Man verwechselt nämlich diejenigen Nachtheile, die jetzt schon da sind und die kein Mensch wegbringen kann, man mag emancipiren oder nicht, und die durch die Emancipirung vermindert werden, mit denjenigen, die aus der Emancipation entspringen sollen. Bringen wir diese Nachtheile, die ich eben angeführt habe, weg, wie wie dieß können, aber die Emancipation wird sie nicht mehren, nicht festhalten, sondern mindern. Ein anderer Grundsatz, den wie mit so großrr Lebhaftigkeit als Gegengrund von dem Abg. Sandee aufstellen hörten, ist die Behauptung der fortwährenden eigenthümlichen Nationalität der Juden. Man hat aber hiee wohl Religion und Nationalität verwechselt. Fortwäheend halten die Juden an ihre Religion, abee eine Nationalität von der Art, die sie verhindert, mit voller freier Ueberzeugung ein badischer Bürger zu seyn, findet bei denjenigen Juden, die bei uns seit Jahrhunderten und Jahetausenden wohnen, nicht mehr statt. Man müßte sonst sagen, in Frankreich sey der Elsäßer kein Franzose; eben so wenig der alte Gallier, weil jener vom Stamm der Franken verschieden sey, und es wird nicht zu läugnen seyn, daß dort auch große Nationalverschiedenheiten zwischen dem Gascogner und dem Elsäßer, und Provencalen sich finden. Diese Nationalität ist aber kein Grund gegen die Gleichstellung der Juden, und wenn man nun gae sagt, wir würden einem Engländer odee Franzosen, der zu uns komme, nicht die staatsbürgerlichen Rrchte geben, so sage ich, daß, wenn er sich bei uns etablirt hat, und unsere bürgerlichen Leistungen erfüllt, wir ihm die vollen staatsbürgerlichen Rechte geben werden, Savigny, Thibaut, Ancillon haben sie erhalten, und man hat keinen Anstand daran genommen. Man hat ferner gesagt, die Gleichstellung könne nicht erfolgen, weil es den christlichen germanischen Staaten widerspreche. Mein Freund zu meiner Linken (Rindeschwender) hat auf dem Landtag von 1831 mit seinem gewöhnlichen Feuer und der Lebhaftigkeit und Scharfsinnigkeit seiner Darstellung diese Theorie entwickelt. Er wird überrascht worden seyn, daß in der andern Kammer sich ein eifriger Veeehrer des Berner Restaurators förmlich zu den Grundsätzen seiner Rede bekannte. Er mag aber dadurch erkennen, daß diese Theorie nicht ganz zu seiner Ueberzeugung paßt. Auch der Abg. Sandee hat sich von diesem Standpunkt aus ausgesprochen. Ich bin lebhaft überzeugt, daß unser Staat ein christlicher seyn soll, daß das Christenthum eine wesentliche Grundlage desselben ist, aber eben deßhalb glaube ich, daß von einer Zurückweisung der Gleichheit der Israeliten nicht gesprochen werden kann. Denn gerade dasjenige, was das Fundamentalprincip des Christenthums in Bezug auf die politischen Verhältnisse bildet, spricht für die Emancipation. Dieses Fundamentalprincip heißt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," und dieses Princip involvirt, daß von dem bestimmten Glauben das Aeußere des bürgerlichen Lebens unabhängig seyn solle. Dieses Fundamentalprincip hätte auch denjenigen Redner, der des Christenthums vorhin erwähnte, abhalten sollen, so zu sprechen, wie er gesprochen hat. Er hat unter Anderm gesagt: Emancipiet die Juden deßwegen nicht, weil die Juden Euch nicht emancipirt haben würden. Das ist kein christlicher Grundsatz! Allein ich wünsche, daß die cheistlichen Grundsätze unser Staatsleben duechdringen; sie sollen es aber nur thun durch das Mittel der Gesinnung und nicht duech die äußern Staatsgesetze. Daran knüpft sich auch das große Voruetheil, das der Abg. Sander mit so scheinbar staeken Gründen erneuerte, daß ich einen Augenblick dabei verweilen muß. Er hat gesagt, die bloße Abstammung wolle er den Juden nicht als Hinderniß entgegensetzen, und eben so wenig die bloße Religion an sich, aber der Umstand, daß sich die Religion bei den Juden mit der Nationalität zu einem ganzen bürgerlichen Leben verbinde, daß sie einen theocratischen Staat bildeten, und diesen fortsetzen wollten, sey der Grund der Ausschließung. Ich glaube, daß dieß auf Voeurtheilen und Täuschung beruht, indem ich mich nicht der Meinung hingeben kann, daß die Juden noch ernstlich daran glauben, sie werden einmal im gelobten Lande einen neuen Staat bilden, oder bei uns die Herrschaft erhalten, und auf diese Weise zu einem gemeinschaftlichen Staat zusammenkommen. Ich glaube, daß wir dieses Voeurtheil, wovon sich alle geistreichen Schriftsteller der Juden lossagen, ihnen nicht aufbürden, und einen solchen Wahn, eine solche Religionsschwärmerei, einen solchen religiösen Glauben nicht entgegensetzen dürfen; denn wohin würden wir alsdann kommen? Auch viele Christen haben Jahrtausende lang geglaubt, der Pabst habe das Recht, zu heerschen über Kaiser und Könige, und einzugreifen in alle weltlichen Rechte. Wollten wir aber darum die Katholiken ausschließen, weil man ihnen voewerfen kann, daß Viele noch an diesem alten Glauben festhalten? Man hat in neuerer Zeit, besonders in Nord-

deutschland viele Secten entstehen sehen, die eine neue Art von heiligen Geist, den Paraklet, erwarten, der sich an die Spitze stellen soll, und unter dessen Führung sie einen neuen Staat bilden wollen. Das tausendjährige Reich steckt in den Köpfen von manchen Schwärmern und Sectirern, aber ich habe noch nicht gehört, daß man ihnen die Gleichstellung deßhalb versagte! Wohin würden wir auch kommen, wenn wir nach dem Glauben des Einzelnen, der mit seiner Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nichts zu thun hat, die bürgerliche Freiheit bemessen wollten? Ich glaube aber auch, daß es für uns durchaus verletzend ist, wenn der Abgeordnete Sander meint, wir würden als Christen uns überall und jeder Staatsgesetzgebung unterwerfen. Denn gerade das Christenthum lehrt, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Die Stabilität, deren erwähnt wurde, ist gewiß bei den Juden nicht so groß, wie er meint. Denn das zeigen die Verhältnisse in Holland, wo die Juden sich auf eine Weise ausgebildet haben und fortgeschritten sind, wie wir es nur wünschen können, und dieß zeigt auch die Darstellung des Abg. Bekk über die Fortschritte, welche die Juden bei uns in kurzer Zeit machten. Man hat zuletzt noch bemerkt, die Juden wollten selbst die Emancipation nicht. Wer aber nicht will, den zwingt unser Gesetz nicht, man will keinen zur Stelle eines Amtmanns, oder zur Landstandschaft zwingen. Denjenigen aber, die Gleichstellung wollen, wollen wir freundlich die Hände reichen. Die Besorgniß, daß bei uns die halbe Kammer aus Juden bestehen, oder die Staatsämter in die Hände der Juden kommen würden, wird beseitigt durch die geschichtlichen Erfahrungen in denjenigen Ländern, wo seit langer Zeit die Juden gleiche Rechte haben. Ich glaube, durch diese Besorgniß beschimpfen wir uns selbst, und erklären uns selbst für unmündig. Ich schließe mich also der Ansicht der Minorität an, und indem ich diese mit einer entgegengesetzten Ueberzeugung kämpfen sehe, glaube ich doch nicht, daß die Mehrheit in der Art, wie jetzt der Beschluß gefaßt ist, den Sieg behaupten werde. Ja, ich glaube, daß dieser Beschluß der Mehrheit mit sich selbst im Widerspruch ist! Denn diese Mehrheit erklärt den dringenden Wunsch des Fortschreitens zu dem Ziele der Gleichstellung, und doch geht sie auf die Tagesordnung über! Das ist in der Form ein Widerspruch. Denn die Tagesordnung nach dem hergebrachten Style heißt Verwerfung der Bitte, und daß es in dem Inhalt anders gemeint ist, beweisen die Gründe, die man anführt. Man sagt, man habe andere Sachen zu thun. Wünscht die Commission lebhaft, ist es wahr, daß sie sich in dieser Beziehung an die Wünsche der Kammer von 1831 anschließt, so kann das ganz kurz geschehen. Sie muß ihren Wunsch anders fassen; sie hat ihre Absicht mit Worten ausgesprochen, die solche nicht ausdrücken, und die liberal scheinen, wo sie es nicht seyn will! — Ich glaube, daß diese Fassung durch ein späteres Besinnen in der Petitionscommission entstanden ist. — Denn ich habe früher den Bericht gelesen, wo die einfache Tagesordnung vorgeschlagen war, und durch die jetzige Abänderung ist ein Widerspruch entstanden. Ich will nun nur noch darauf aufmerksam machen, daß man keine Gefahr von dem Beschluß der Minorität zu fürchten hat, denn dieser Beschluß kann nicht ins Leben gerufen werden, ohne reifliche Berathung jedes einzelnen Artikels des Gesetzes, und in dieser Hinsicht fühle ich mich doppelt bestimmt, nach den Pflichten der Gerechtigkeit „Ja" zu sagen, weil jedes Hinderniß verschwunden ist, diesem großen staatsrechtlichen und gerechten Grundsatz zu huldigen. Ich schließe mit den Worten des edlen v. Rotteck, die er neulich aussprach: „Die Emancipation ist nothwendig, weil sie gerecht ist, und was gerecht ist, ist nothwendig und unvermeidlich." (Bravo.)

Bader: Ich war im Jahe 1831 Mitglied der Petitionscommission, und habe auch jetzt die Ehre, Mitglied derselben zu seyn. Ich war damals, als dieser Gegenstand verhandelt wurde, in dem Fall, mit der Minorität zu stimmen, und bin jetzt wieder in diesem Falle. Ich bekenne mich zu der Meinung Derjenigen, die nicht fordern, daß die moralische Verbesserung der Juden, das Anschließen an die christlichen Sitten und Gebräuche der Emancipation vorangehen solle, sondern zu der Meinung Derjenigen, die glauben, daß die Emancipation das Mittel zu dieser Verbesserung sey. Wenn man den Juden zumuthet, und von ihnen fordert, sie sollen vorher ihre Vorurtheile, ihre Gebräuche oder Mißbräuche ablegen, sie sollen sich vorerst auf eine höhere Stufe der Bildung stellen, dann werde man sie emancipiren, so erinnert mich dieses an die Fürsten, die den unterdrückten Völkern, welche Freiheit und Verfassung fordern, zurufen und antworten: „ihr seyd noch nicht reif dazu, ihr müßt euch zuerst durch Aneignung eines höhern Grades der Bildung dafür empfänglich machen," und ihnen dadurch Bedingungen setzen, die sie nie erfüllen werden, niemals erfüllen können. Die Erfahrung zeigt uns, daß da, wo politische Erniedrigung, wo politische Unterdrückung herrscht, auch die niedersten Grade der Cultur, und die größte

Unwissenheit sich zeigt, daß somit die Aufklärung durch die politische Erhebung bedingt sey. In dem Commissionsbericht ist gesagt, die Nichtgewährung eines politischen Rechts könne als ein von der Gesammtheit ausgehender Beschluß angesehen werden, wodurch so wenig ein Unrecht geschehe, als dadurch, wenn man die Weiber, Knechte u. s. w. von der Wählbarkeit zu Gemeinde- und andern Aemtern ausschließe. Der Abg. Bekk hat schon darauf geantwortet, und ich füge nur noch bei, daß auch dem christlichen Knechte nicht unmöglich gemacht ist, die Befähigung zu einer Beamten- oder Deputirtenstelle zu erlangen, allein der Jude ist auch davon ausgeschlossen. Was die Weiber betrifft, so werden wir freilich für die jüdischen Frauen nicht mehr Rechte reclamiren als die christlichen bereits haben. Ich wünsche übrigens, daß die vollständige Emancipation der christlichen wie der jüdischen Frauen bald vor sich gehen möge. Die übrigen sogenannten untergeordneten oder Nebengründe der Majorität haben die Abg. Merk und Bekk hinreichend widerlegt, und ich will nur noch bemerken, daß, wenn man die Juden mit der Emancipation auf das Ende des Kampfes für Erhaltung und vollständige Ausbildung der Verfassung vertröstet, dieses eine Vertröstung auf die Ewigkeit ist, die an den bekannten Conventsbeschluß erinnert, der lautet: „Die Todesstrafe wird abgeschafft, sobald der ewige Friede hergestellt ist." Der Kampf für die Verfassung wird und muß ewig dauern, denn der Kampf zwischen den democratischen und absoluten Elementen ist, möchte ich sagen, das Lebensprincip der Repräsentativverfassungen. Ich glaube, daß die politische Gleichstellung der Juden von der Menschlichkeit und Gerechtigkeit geboten ist, und daß der Grundsatz: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" überall in Anwendung kommen sollte. Ich will mich nicht in Einzelheiten einlassen um darzuthun, daß dieses bei den Juden nicht der Fall sey, sondern bloß auf dasjenige verweisen, was der Abg. Bekk in Beziehung auf die Beiträge zu den Schulen und Kirchen und zum Unterhalt der Armen gesagt hat. Ich glaube ferner, daß, wie auch schon mehrere Redner auseinandergesetzt haben, die Emancipation im Interesse der Gesammtheit, also in unserm eigenen Interesse liege. Wenn nämlich aus der gegenwärtigen Stellung der Juden eine Last für die Gesammtheit hervorgeht, so ist dieß deßwegen der Fall, weil die Juden so zu sagen eine Kaste bilden, eine isolirte Stellung haben, und diese Last wird immer größer werden, wenn die Scheidewand zwischen Juden und Christen nicht niedergerissen wird, und die Juden gezwungen werden, sich den christlichen Sitten und Gebräuchen zu nähern. Ich glaube übrigens nicht, daß eine Sache, die in allen constitutionellen Staaten, ja in allen denjenigen Staaten, wo nur eine einigermaaßen freisinnige Verfassung herrscht, so viel Theilnahme und Anklang gefunden hat, die in allen deutschen Ständeversammlungen die freisinnigsten und edelsten Mitglieder derselben unter ihre Vertheidiger zählt, in der badischen Volkskammer mit dem Beschlusse „zur Tagesordnung" abgefertigt werden sollte. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß in Nordamerika, Frankreich und Holland die Emancipation der Juden schon längst ausgesprochen und in Uebung ist, ohne daß man die Nachtheile kennt, die so Viele davon fürchten. Ferner bemerke ich, daß in England, während der letzten Parlementssitzung die angesehensten und ausgezeichnetsten Mitglieder des Unterhauses Petitionen zu Gunsten derselben einbrachten, und das Unterhaus auch diese Emancipation ausgesprochen hat. Weiter bemerke ich, daß in Würtemberg bereits die Verhältnisse der Juden sehr begünstigende Gesetze bestehen, und daß in den letzten Tagen, wo es sich in dortiger Kammer um die Geldbewilligung zu einer Anstalt der Israeliten handelte, die ausgezeichnetsten Mitglieder der Versammlung für die Sache gesprochen haben. Ferner bemerke ich, daß sich in Baiern die Volkskammer im Jahr 1831 für die Emancipation der Juden erklärt habe und dasselbe auch in der darmstädtischen Kammer geschehen sey; wie denn auch in dem Kurfürstenthum Hessen, auf Antrag und Verlangen der Kammer, den Ständen bereits ein Gesetz, das die Emancipation ausspricht, vorgelegt worden ist. Endlich kann ich anführen, daß vor vier Wochen in der ersten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen einstimmig eine Adresse an den König beschlossen wurde, wodurch die Emancipation der Juden verlangt wird, ungeachtet mehrere Petitionen gegen dieselbe bei der ersten und zweiten Kammer eingekommen waren, und daß auch in der neuesten Zeit die dortige zweite Kammer dem Antrag der ersten beigetreten. Diese Erscheinungen alle berechtigen zu dem Ausspruch: Die Emancipation der Juden wird und muß statt finden. Sie ist eine natürliche Folge der constitutionellen Verfassungen, eine unabweisbare Forderung der fortschreitenden Civilisation und des fortschreitenden Zeitgeistes, und es wäre wirklich zu beklagen, wenn dieser Geist der Zeit in dieser Beziehung seine Forderung nicht geltend

zu machen wüßte, indem dann angenommen werden müßte, er sey im Rückschreiten begriffen. Ich erlaube mir nun nur noch, auf den Vortrag des Abg. Sander, den der Abg. Welcker größtentheils widerlegt hat, einige Worte zu äußern. Er ist besonders davon ausgegangen, daß die Juden Fremdlinge seyen. Zur Widerlegung dieser Behauptung will ich ihn auf den Vortrag verweisen, den dasjenige verehrte Mitglied dieser Kammer, das gegenwärtig den Präsidentenstuhl einnimmt, in der Kammer von 1831 gehalten und wodurch dasselbe nachgewiesen hat, daß wir Alle, wo nicht selbst orientalischen Ursprungs, doch eines verwandten Ursprungs seyen. Die weitere Widerlegung in Beziehung auf dasjenige, was der Abg. Sander aus dem Vortrag des Oberraths zu entnehmen glaubt, meiner Ueberzeugung nach aber nicht daraus zu entnehmen ist, will ich meinem Nachbar, dem Abg. Bekk überlassen, er möge jenen Vortrag der Kammer noch einmal verlesen, damit sie sich von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugen könne.

Trefurt: Der Abg. Sander war der einzige, der aus Rechtsgründen gegen den Antrag der Minorität sprach. Er hat seine Rechtsgründe aus dem politischen Begriff unseres Staats entnommen, weil er ein deutscher Staat und ein christlicher Staat sey, aus welchem Grunde er glaubt, daß die Emancipation nicht nur nicht jetzt, sondern nie und nimmermehr statt finden könne. Ich glaube aber, er hat sich selbst in die Einwendungen verwickelt, die er sich machte. Wir sind der That nach kein christlicher Staat, wir sind zwar ein Staat, dessen Bevölkerung zum größten Theil aus Christen besteht, allein es befinden sich darin auch zugleich 18,000 Andere von mosaischer Religion. Die Folge aus seiner Deduction hat er aber selbst aufgegeben, und alle Folgerungen aus diesem Begriff widerlegen ihn auch. Wir können keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Bitte der Israeliten um rechtliche Gleichstellung eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und der Beweis dieser Behauptung geht ganz einfach aus dem Stande unserer Gesetzgebung hervor, wenn wir ihn anders richtig auffassen, richtiger als die Majorität der Commission ihn meiner Ansicht nach aufgefaßt hat; es ist nicht der Fall, daß unsere Gesetzgebung, wie die Mehrheit unserer Commission meint, ausspricht, die Israeliten seyen nicht um ihres Glaubens willen, sondern um ihrer politischen Unwürdigkeit willen von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen. So stellt sich nicht der Satz, wenn wir unsere jetzige Gesetzgebung auffassen, sondern er stellt sich so: Jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht, ob er der würdigste oder unwürdigste sey, ist von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen, sofern er sich zur mosaischen Religion bekennt. Der Grund der Ausschließung ist nicht die Thatsache der Unwürdigkeit, sondern die Thatsache des religiösen Glaubens. Also ist unsere Gesetzgebung nichts weniger als ein civilisirter Fanatismus der das Judenthum, wenn auch nicht mit Schwert oder Scheiterhaufen, verfolgt. Ob ein Staat aus Christen oder Mohamedanern besteht, so ist die Gesetzgebung immer barbarisch, die den Genuß politischer Rechte von religiösem Glauben abhängig macht. Dieser Satz steht fest, und es fragt sich also, ob politische Gründe und hinreichende politische Gründe gegen die Emancipation vorliegen, solche Gründe nämlich, die aus dem Gesammtwohl hergenommen sind, und auf welche sich die Mehrheit der Commission berufen hat. Ich gestehe, daß ich mich in dieser Hinsicht, besonders über unsern verehrten Herrn Berichterstatter, wundern mußte, daß er es ist, der eine Forderung der Gerechtigkeit aus solchem Grunde zurückweist, nachdem er, wie der Abg. Welcker bereits bemerkt hat, noch vor wenigen Tagen bei der Zehntdiscussion den Grundsatz ausgesprochen hat, alles, was die Gerechtigkeit fordere, sey eine Nothwendigkeit für die Gesetzgebung und eben deßhalb auch möglich. Ich habe diesen Satz damals bekämpft und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Gesetzgebung nur zu dem Grad von Gerechtigkeit verpflichtet sey, welcher unter Umständen und nach den Forderungen des Gesammtwohls zu erreichen möglich sey. Ich bekenne mich heute noch zu diesem Grundsatz und muß mich also auf die Frage einlassen, ob Gründe des Gesammtwohls vorhanden sind, die Emancipation zu verwerfen. Alles, was bisher sowohl in diesem Saale als außer ihm vorgebracht wurde, reducirt sich auf zwei Gattungen von Gründen, nämlich auf Gründe, welche hergenommen sind von der Unreife der Juden, und auf Gründe, welche hergenommen sind von der Unreife der Christen. Der Vorwurf der Unreife, so weit er einer Gesammtheit, sei es eine religiöse oder politische Gesammtheit, gemacht wird, ist immer unwahr und unstatthaft. Alles, was man in dieser Hinsicht denen entgegengehalten hat, welche man unter dem Vorwand der politischen Unreife den Völkern die politische Mündigsprechung verweigert, gilt auch für diesen Fall, wo man unter demselben Vorwand die gleiche Rechtsverweigerung üben will. Freilich gibt es unter den Israeliten viele

Unwürdige und Unreife, und es ist durch das allgemeine Interesse geboten, daß diese Unwürdigen von den politischen Rechten ausgeschlossen werden, für die sie noch unreif sind, allein die Gesetzgebung verfolge ihren Zweck durch die Einwirkung auf die Erziehung, sie verfolge ihren Zweck durch die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen, unter denen allein diese politischen Rechte gefordert werden können, so wird sie ihren Zweck sowohl gegen die Juden als gegen die Christen erreichen. Wenn das Gesammtwohl es fordern könnte, daß um der Unreifen willen auch die Reifen ausgeschlossen werden, dann müßten ja auch viele Christen ausgeschlossen werden. Die Gewerbe des Wuchers, des Nothhandels u. dgl. sind allerdings so, daß diese die Präsumtion der Unwürdigkeit gegen sich haben, und ich finde es für gut, daß eine Staatsverwaltung diese Gewerbe mit einer gewissen Ausschließung von den höhern Rechten bedroht, allein die Ausschließung sei alsdann gegen diese Gewerbe und nicht gegen die Religion gerichtet, sie sei allgemein ausgesprochen, damit sie auch gegen die Christen gelte, die gleiche Gewerbe treiben. Die israelitische Religion, hat man oft gehört, sei eine Religion, die wenigstens politische Uncultur und Unverträglichkeit mit den Christen in sich trage. Das, was hierüber Paulus und andere gesagt haben, ist durch geistreiche Schriften inzwischen widerlegt worden, und ich brauche dies nicht zu wiederholen. Es ist ohnehin meiner Ueberzeugung nach durch die Geschichte von der ältesten bis auf die neueste Zeit genügend widerlegt. Ich will die Kammer nicht auf die hohen Gestalten, die uns aus dem alten Testament entgegenschimmern, hinweisen, nicht hinweisen auf Spinoza und Mendelson, die unter dem Einfluß dieser Religion sich entwickelten, sondern auf die ausgezeichneten Staatsmänner und patriotischen Landesvertheidiger, welche in Frankreich und Holland aus dem Schooße dieser Confession hervorgingen. Ich weise Sie hin auf die achtbaren und gebildeten Männer, die wir in unserm eigenen Lande von dieser Confession haben, und die besonders dem gelehrten Stande angehören. — Einer Religion, der diese Männer selbst unter dem schweren Druck, der auf ihr lastet, treu blieben, ist keine unmoralische und staatsgefährliche. Die Gründe, die von der Unreife der Christen hergenommen sind, sind die wichtigsten, und es ist meines Erachtens nicht zu verkennen, wie auch mit vielem Scheine von den Verständigen behauptet wird, das Vorurtheil sei in der großen Masse noch zu fest gewurzelt, als daß nicht der Gesetzgeber ihm seine ganze Aufmerksamkeit schenken müsse. Ich werde nun zwar unsern badischen Bürgern nicht zu viel Ehre anthun, wenn ich behaupte, daß sie eben so aufgeklärt sind, als die andern badischen Bürger, wo man dieses Vorurtheil schon längst aufgegeben hat, allein ich gestehe, es ist die Pflicht der Abgeordneten, die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrheit im Volk offen und unumwunden auszusprechen, dagegen ist es aber tief unter ihrem Beruf, den Irrthümern der Menge zu huldigen. Vielmehr ist es Pflicht, mit unerschütterlicher Gerechtigkeit Allen voran zu leuchten. In diesem Sinne haben Sie gegen die Blödsinnigen gehandelt, die den Werth einer freien Verfassung nicht anerkannten, in diesem Sinne handeln Sie gegen die Thoren, die ihr eigenes Recht auf Preßfreiheit nicht achteten, in gleichem Sinne handeln Sie nun gegen die Verblendeten, die ihren eigenen Mitbürgern die Gerechtigkeit versagen und das heiligste Gut der Gewissensfreiheit nicht geben wollen. Wohl weiß ich zwar, daß auch das Vorurtheil der Menge eine Macht ist, der eine weise Staatsverwaltung nicht Hohn sprechen, aber auch den Einfluß nicht geben darf, ihr die Forderungen der Gerechtigkeit zum Opfer zu bringen. Ich halte dieses Vourtheil für eine Krankheit, die durch die Gesetzgebung zwar nicht plötzlich vernichtet, aber allmählig durch Belehrung, durch mildernde Bestimmungen geheilt werden kann, und insofern diese Belehrung noch nothwendig seyn sollte, wird sie am kräftigsten wirken, wenn sie von Ihnen ausgeht, und die mildernden Bestimmungen der Gesetzgebung werden den Forderungen der Gerechtigkeit in desto umfassenderem Maaße entsprechen können, je dringender sie von Ihnen unterstützt werden. Der düstere Blick, den der Herr Berichterstatter der Majorität auf die gegenwärtige Lage Badens und auf die Gefahr wirft, womit unsere verfassungsmäßige Freiheit bedroht ist, dieser Sorgen erregende Blick kann mich nicht bestimmen, seinem Antrag beizustimmen. Ich theile diese Besorgniß nicht, sondern bin überzeugt, daß durch die besonnene Haltung der Kammer und den loyalen Sinn der Regierung unsere verfassungsmäßige Freiheit einen festen Schutz gegen jede Gefahr hat, welche Unbesonnenheit oder Bosheit ihr drohen möchte, und müßte ich auch diese Sorge haben, so könnte sie mich nicht bestimmen, die Rechte der Bürger zu verkümmern. Der Mensch ist nur dann der höchsten Freiheit werth, wenn er das Recht auf das Höchste achtet. Achten wir es deßhalb, damit wir die uns immer noch vorgeworfene Unwürdigkeit zum vollen Freiheitsgenuß nicht dadurch selbst bekennen, indem wir unsern eigenen Mitbürgern die Gerechtigkeit versagen, die wir für uns in Anspruch nehmen. Ich stimme für den Antrag der Minorität.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 124. Karlsruhe 12. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Rindeschwender: Wäre es auch nicht die Wichtigkeit des heutigen Gegenstandes selbst, so würde mich schon mein Freund und Nachbar aufgefordert haben, einige Worte zu sprechen, da er mir die Ehre anthat, meinen Vortrag von 1831, wenigstens in einiger Beziehung, zu bekritteln oder zu widerlegen. Vor Allem muß ich gestehen, daß mich eigentlich in der Welt nichts überrascht; aber am wenigsten hat es mich überrascht, daß meine Meinung von 1831 auch in der ersten Kammer Anklang fand. Es bestätigt in mir vielmehr nur die Richtigkeit der alten Behauptung, daß Wahrheit in jedes Herz dringe. Ueberrascht es mich auch nicht einmal, heute ein jüdisches germanisches Recht kennen gelernt zu haben! Die Frage selbst über die Emancipation der Juden oder ihre durchgängige Gleichstellung mit den Christen kann meiner Ansicht nach nur ganz richtig von dem höhern politischen Standpunkt aus beurtheilt werden; denn sie ist ziemlich identisch mit der Frage: „Kann der Zweck des Staats nach allen Beziehungen erreicht werden durch ein strenges äußeres Recht ohne Anwendung anderer Motive?“ Der Staat muß den Menschen in seiner Totalität umfassen, denn er ist die Anstalt zur Erhaltung und Entwicklung unseres Geschlechts. In der Menschennatur vereinigt sich aber ein doppeltes Element, nämlich ein geistiges und ein sinnliches. Beide bilden feindliche Gegensätze, wodurch ein ewiger Kampf herbeigeführt wird — jener Krieg Aller gegen Alle. Die Gesetze sind zu schwach, um dem selbstsüchtigen Streben der Menschen und ihren brennenden Leidenschaften gehörige Schranken zu setzen, weßhalb auch alle großen Gesetzgeber, um den verderblichen Wirkungen zuvorzukommen, zu dem einzigen sichern Mittel, das sich ihnen darbot, ihre Zuflucht genommen haben; — sie haben im geistigen Element des Menschen die sittliche Kraft zu verstärken gesucht durch ein religiöses Princip. Dieses Princip stellt sich ohne Zweifel am reinsten im Christenthume dar. Denn die Lehre vom Kreuz ist es, die den Haß verdammt, und Liebe und Selbstüberwindung als die erste Pflicht gebietet. Sie knüpft das Irdische an ein Ueberirdisches, und anerkennt ein Todtengericht, wo der König, wie der Bettler, gleiches Recht nehmen, gleiches Recht geben muß. Was die Welt dem Christenthum verdankt, bedarf keines Beweises, und eben so wenig wird Jemand läugnen wollen, daß unser Staat eine kirchliche, und ich darf sagen, eine christliche Grundlage habe. Wer dieß läugnet, ist gewiß nicht tief genug in den Geist unserer Staatsverfassung eingedrungen. Sollen wir diese Grundlage hinwegnehmen, indem wir den Juden oder Türken, den Hindus oder Chinesen, neben der unbedingten Gestattung des freien Cultus, auch noch die nächste Einwirkung auf unser christliches Staatsleben einräumen? Ich bin, obgleich ein Christ, doch nicht so schauerlich christlich, um dieser politischen Logik beizupflichten, um so weniger, als ich überzeugt bin, daß wir einer moralischen Verwilderung entgegen giengen und dem Despotismus in die Hände arbeiten würden, wenn wir die große Masse durch nichts mehr in Ordnung zu halten vermöchten, als durch Polizeidiener, Gensdarmen, Zuchthäuser und Hochgerichte. Man wende nicht ein, daß im Judaismus auch ein Religionsprincip vorhanden sey; er ist von unserm Christenthum in seinem innersten Wesen verschieden, und bietet keine jener großen Ideen dar, die den Menschen über sich selbst erheben. Wenn ich hier den christlichen Staat in Schutz nehme, so bin ich weit von jenem Streben nach sogenannter christ-

licher Popularität entfernt, das in der andern Kammer den eifrigen Vertheidigern liberaler Ideen vorgeworfen wird. Der Begriff einer christlichen Popularität ist mir eigentlich nicht einmal klar; aber klar ist mir, daß bloße mechanische Formen unzulänglich sind, die widerstrebenden Kräfte und Neigungen der Menschen durch ein Band in Harmonie zu bringen, das nicht einmal die Sclaven einer Plantage in Ordnung zu halten vermöchte. Von dem Standpunkt der Philanthropie, die sich zeitweise vor alle Spiegel drängt, um sich selbst wohlgefällig zu belächeln, die das Gemüth bis zu den Sternen trägt, und sich kaum mehr auf die eigenen Füße herabläßt — von diesem Standpunkte aus, könnte ich leicht für die Emancipation der Juden stimmen; aber von dem ersten Standpunkte des verantwortlichen auf die Erde gestellten Gesetzgebers muß ich laut dagegen sprechen. Mit dem religiösen Elemente vernichten wir das Sittliche, und fallen der rohen Gewalt heim. Vermehren wir aber nicht den Brennstoff, den die Zeit gehäuft, anerkennen wir, daß der Staat ein bloßes Mittel ist, die höhern Zwecke sicherer zu erreichen! Gäbe es nichts höheres, als die Sicherheit der Straßen, die Interessen der Industrie, Gold und Handel, wäre die bürgerliche Gesellschaft ein bloßer Verband von Arbeitern und Kaufleuten: dann würde ich nicht das Wort über einen Gegenstand nehmen, der so tief in das Wesen des Staats eingreift. Da aber der Staat die nothwendige Bildungsschule ist, in welcher die Vorsehung das Menschengeschlecht erzieht, so muß ich mich gegen völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen erklären. Es gibt einen Indifferenzpunkt, der das Edelste im Menschen tödtet, der ihn wie einen Sclaven, in Zeit und Raum fesselt, und jede Kraft und allen Muth nimmt, die Mühen und Qualen des Lebens zu ertragen. Bedauernswürdig ist der Mensch, wenn er hier nichts mehr zu verlieren hat; wie dann aber, wenn wir ihm auch jenseits nichts mehr lassen? Vor Allem muß ich einigen Rednern vor mir zurufen: Nicht alles, was wir so nennen, ist Gerechtigkeit, die nicht auf der Wage des Richters zugewogen wird — eine Gerechtigkeit für den Gesetzgeber, deren Bestandtheile seyn müssen Güte, gezügelt durch Weisheit! Ich will mich nicht auf hohe Stelzen schrauben, um auf dieser schwindelnden Höhe vor lauter Wohlwollen, Duldung und christlicher Liebe unser Christenthum zusammt unsere Selbstständigkeit in die Schanze zu schlagen! —

Wolff: Auch ich bin der Meinung, daß die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, schon so vielfach beleuchtet und erörtert worden ist, daß wenig oder gar nichts Neues mehr darüber zu sagen übrig bleibt. Jeder von uns wird daher auch schon im Voraus mit sich darüber im Reinen seyn, ob er sich dafür oder dagegen aussprechen soll. Für meinen Theil hege ich schon längst die Ueberzeugung, daß die politische Gleichstellung der Israeliten eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit, der Humanität, der Politik und der Vernunft sey. Der hauptsächlichste Einwand, der von der Mehrheit der Commission, so wie von dem Abg. Sander gegen die Emancipation der Juden vorgebracht worden ist, will aus der vermeinten Unverträglichkeit ihres Glaubens mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, aus ihrer vermeinten feindseligen Gesinnung gegen die Bekenner jedes andern Glaubens hergenommen werden. Beim Lichte betrachtet, scheint aber dieser Einwand um nichts besser, um nichts erheblicher zu seyn, als derjenige, den man in England aus den Lehrsätzen des katholischen Glaubens, und aus dem Verhältnisse der Katholiken zu ihrem Kirchenoberhaupte gegen die Emancipation der irländischen Katholiken geltend machen wollte. Werfen wir einen Blick auf den gegenwärtigen Stand der Cultur der Israeliten, auf die raschen Fortschritte ihrer sittlichen Entwicklung in neuerer Zeit, erwägen wir insbesondere, daß die Tugendlehre aufgeklärter Israeliten dieselbe ist, zu der auch aufgeklärte Christen sich bekennen, so werden wir zugeben müssen, daß jene nicht weniger als diese des vollen Genusses aller staatsbürgerlichen Rechte würdig seyen. Aus diesen in Kürze angedeuteten Gründen stimme ich für den Antrag der Minorität.

Duttlinger: Der Grundsatz, oder der Wahlspruch jenes großen brittischen Staatsmannes, der für die Emancipation der Genossen desjenigen Glaubensbekenntnisses, dem ich selbst angehöre, so oft und kräftig gesprochen im brittischen Unterhause, der sich darum unsterbliches Verdienst erworben, wenn es ihm gleich nicht beschieden war, den Sieg der guten Sache selbst zu erleben, — der Wahlspruch von Canning: „Religiöse und politische Freiheit der ganzen Welt!" — hat mich bei der Berathung der Frage, die uns heute wieder beschäftigt, im Jahr 1831 geleitet, und leitet mich heute wieder, indem ich mich erhebe, um gegen den Vorschlag der Majorität, und für den Vorschlag der Minorität der Petitionscommission zu sprechen. Die Gründe, welche die Majorität für ihren Vorschlag angeführt hat, scheinen mir nicht genügend, um

denselben zu rechtfertigen. Man hat zuvörderst den Grund geltend gemacht, die Christen hätten Ursache, oder, wenn auch nicht Ursache, doch in den Verhältnissen liegende scheinbare Gründe, Mißtrauen in die Israeliten zu setzen, und darum sey der Ausspruch, sie seyen nicht zu emancipiren, nichts Anderes als der Ausspruch der Gesammtheit: Wir wollen uns von den Juden weder in der Kammer, noch in den Staatsämtern, noch in den Gemeinden beherrschen lassen. Der Bericht der Minorität hat treffend erwiedert, daß ein solches Zurückweisen der geforderten Emancipation in der That nichts Anderes sey, als ein Mundtodtmachen oder eine verweigerte Aufhebung der Entmündigung der christlichen Regierung und der christlichen Mitbürger, weil man der christlichen Regierung, die das Aemterrecht zu üben hat, nicht Verstand und Einsicht und Tugenden genug zutraut, wenn sie unter den Israeliten wählen dürfte, eine dem allgemeinen Interesse angemessene Wahl zu treffen, — ein Mundtodtmachen der christlichen Wähler, welche ihre Vertreter in dieses Haus schicken, weil man ihnen nicht Verstand und Tugenden genug zutraut, um würdige Vertreter an ihrer Stelle hieher zu schicken — eine Mundtodtmachung der Gemeinden, weil man ihnen nicht Einsichten und Tugenden genug zutraut, um ihre Vorstände auch auf angemessene Weise zu wählen. Wenn dieses Mißtrauen ein allgemeines wäre, wenn es die Regierung, die Wähler für die Kammer und die Wähler für die Gemeindeämter umfaßte, dann würde ich sagen: Es liegt gar nichts daran, ob wir die Israeliten emancipiren oder nicht! Denn es kann dieß weder schaden, noch nützen. Das Mißtrauen sorgt selbst dafür, daß der Unwürdige nicht gewählt werde. Man hat ferner gesagt, in der gegenwärtigen Zeit hätte man genug zu thun, um dafür zu sorgen, daß die Verfassung erhalten werde. Ich gebe dieß bis zu einem gewissen Punkte zu. Denn man wird in alle Ewigkeit dafür zu sorgen haben. Allein daraus, daß in der Gegenwart ein größeres Maaß von solchen Sorgen vorhanden seyn mag, folgt nicht, daß wir die Israeliten nicht emancipiren sollen, sondern es folgt eher gerade das Gegentheil, daß wir sie emancipiren sollen! Denn wir müssen dann der Verfassung neue Freunde und Vertheidiger erwerben. Wir werden aber den Israeliten, die die einzigen Bürger im Großherzogthum sind, welche durch die Verfassung nichts gewonnen, sondern verloren haben, nicht zumuthen, daß sie unsere Verfassung lieben, und vertheidigen, wenn wir ihnen alle Aussicht, alle Hoffnung abschneiden, daß ihnen je die Rechte und Wohlthaten dieser Verfassung zu Theil werden sollen! — Man hat ferner gesagt, es fehle in der That den Israeliten nur wenig an dem ganzen Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte, und eben dieses Argument als Grund dafür geltend gemacht, ihnen diese Emancipation zu verweigern. Wenn aber nur so wenig noch fehlt, so erwiedere ich, daß darin ebenfalls eher ein Grund dafür liegt, ihnen dieses Wenige zu geben, weil man in der Gewährung dieses Wenigen ein Mittel hat, sie zufrieden zu stellen. Man hat gesagt, die Emancipation aussprechen, heiße die Verfassung abändern. Ich antworte darauf, daß in unserer Verfassung drei Bestimmungen sind, von denen die eine lautet: „Die Rechte aller Badener sind gleich," und eine andere: „Zu den Staatsämtern sind vor der Hand nur berufen die Bekenner der christlichen Confessionen," und eine dritte: „Wählbar in dieses Haus sind nur Christen." — Der Ausspruch der Emancipation hat nun allerdings die Folge, daß zwei von diesen Artikeln unserer Verfassung abgeändert werden, aber abgeändert werden im Sinn und Geist und nach den Forderungen des ersten der angeführten Artikel, der den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit ausspricht. Diese beiden Abänderungen sind darum nicht bedenklich, weil sie eine Verbesserung und ein Fortschritt auf derselben Bahn sind, die unsere Verfassungsurkunde für unser öffentliches Leben bezeichnet hat. — Man hat gesagt, der Landtag wäre bald an seinem Ende, und auch dieses als Grund für den Antrag der Majorität geltend gemacht. Wenn man aber jetzt gleich im Augenblick den Vorschlag der Minorität annimmt, so wird der Landtag nicht verlängert, so wenig als er dadurch verlängert wird, wenn man den Antrag der Majorität annimmt! — Der Abg. Sander ist weiter gegangen, als der Commissionsantrag. Er hat sich gegen alle Emancipation für alle Zeiten ausgesprochen, — ein furchtbares „Jamais!" gegen alle Emancipation ertönen lassen! — Die Gründe, die er anführte, scheinen mir nicht unwiderlegbar zu seyn. Er glaubt, weil unser Staat ein christlicher Repräsentativstaat sey, so könnten die Juden nie emancipirt werden, das Judenthum sey nicht vereinbar mit einem Staat, der christlich sey. Ich gestehe, daß ich das Christenthum, zu dem ich mich aufrichtig bekenne, aus einem andern Standpunkte ansehe, daß ich immer glaubte, der richtigen Meinung zu seyn, wenn ich die Ansicht hatte, daß das Christenthum seinem Wesen nach gerade auf einem

Grundsatz beruht, der die Emancipation fordert, nämlich auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. „Ihr seyd Alle Brüder,“ sagt der göttliche Stifter unserer Religion, „Alle Kinder des nämlichen Vaters, der im Himmel ist.“ Auf trefflichere Weise ist nicht möglich, den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit auszusprechen. — Man hat gesagt, die Israeliten könnten nicht an der Vertretung des Volks in einem repräsentativen Staate Theil nehmen, weil sie sich zu Gesetzen bekennten, die sie von Gott selbst ableiteten. Wenn der Umstand, daß Jemand Gesetze anerkennt, die er von Gott ableitet, aus dieser Kammer ausschließen soll, so müssen wir Alle, wie wir hier sind, auf der Stelle dieses Haus verlassen, weil wir Alle Christen sind, und seyn müssen, indem wir sonst nicht das Recht hätten, hier zu seyn, weil wir als Christen eine Offenbarung annehmen, welche neben den Glaubenslehren zugleich praktische Regeln, Gesetze für die Handlungen aufstellt, die wir von Gott ableiten. Der Abg. Sander hat behauptet: Die Gesetzgebung vermöge „Alles“ in einem repräsentativen Staat, es gebe ein „unbedingtes“ Gesetzgebungsrecht. Darauf erwiedere ich, daß dieß nicht im vollen Umfange richtig ist, daß es im Großherzogthum Baden bei unserer Verfassung ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht nicht gibt. Es gibt nach unserer Verfassung kein Gesetzgebungsrecht, welches das Gewissen und die Religion erreicht, indem die Vefassung Gewissens- und Religionsfreiheit festsetzt; und dasjenige, was der Israelit allein der Gesetzgebungsgewalt für entrückt betrachtet, ist allein seine Religion, das System seiner Gesetze, die ihm Religionsgesetze sind. Der Herr Abgeordnete hat ferner bemerkt: „Die Israeliten hätten sich nicht geändert.“ Ich antworte darauf, daß diese Behauptung nur bis zu einem gewissen Punkte, daß sie nur wahr ist in Beziehung auf einen Theil der Israeliten, aber nicht wahr in Beziehung auf einen andern Theil, nicht wahr in Beziehung auf den größeren Theil der Israeliten in Baden. Ich verweise zum Beweise auf die Statistik, die der Abg. Bekk heute vorgelegt hat, und die hinreichend von großen Aenderungen zeugt. — Wenn wahr ist, was der Abg. Sander ferner bemerkt hat, daß die Juden sich nirgends an freisinnige Bewegungen angeschlossen haben, so kommt es vielleicht davon her, weil sie überall die Unterdrückten sind, und deßhalb jede Neuerung fürchten. Diese Erscheinung zeigt sich in der Geschichte für und für, und täglich im menschlichen Leben, daß die Unterdrückten Alles fürchten, Mißtrauen gegen Alles haben, was von den Unterdrückern, also den Mächtigern, kommt. Ich erinnere Sie an eine Erscheinung, die in früherer Zeit in Polen vorgekommen, als der König von Polen durch ein Edikt die Leibeigenschaft aufgehoben hat, da denn die Leibeigenen mit einer „unterthänigen Supplik“ eingekommen sind, das Edikt zurückzunehmen, und sie zu belassen bei ihrem alten hergebrachten Rechte, nämlich bei der Leibeigenschaft! (Gelächter.) Es erinnert dieß an die Worte des Dichters: „Timeo Danaos et dona ferentes!“— So sage ich hier auch von den Juden, die sich der Emancipation widersetzen, oder sich nicht an die freisinnigen Ideeen anschloßen: Timent Danaos —, sie fürchten, es liege für sie eine Schlange im Gras; — sie fürchten, es liege wenigstens für sie etwas Böses in dem Beginnen! — Man hat gesagt, die Juden hätten keine Heimath und kein Vaterland, sie zeigten nirgends Heimweh, wo sie auch hinkämen. Es ist aber kein Wunder, wenn sie keine Heimweh haben, das nur Derjenige empfinden mag, der ein Heimath, ein Vaterland kennt, in dem es ihm wohl ergeht. — Man hat ferner gesagt, daß, wenn wir, die Christen, bei den Juden um Emancipation zu bitten hätten, sie uns nicht emancipiren würden. Daraus folgt aber nicht, daß wir sie deßhalb nicht emancipiren sollen, weil wir die Christen sind. Das Gebot der Christen lautet nicht: „Was die Andern dir nicht thun, das sollst du ihnen auch nicht thun!“ — sondern es lautet das Gebot der Christen umgekehrt: „Was du willst, daß dir Andere thun, das thue ihnen auch!“ — Ich wiederhole, daß ich mich für den Vorschlag der Minorität erkläre: Die Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, damit dort ein Gesetz vorbereitet werde, wodurch die völlige Emancipation der Juden ausgesprochen wird, — ein Gesetz, das zugleich einige vorübergehende Beschränkungen ohne Zweifel aufzustellen haben wird. Zuvörderst wird vor der Hand eine Beschränkung nothwendig seyn in Beziehung auf das Einwandern von fremden Juden in das Großherzogthum, nämlich für so lange, als nicht die Juden in allen andern Nachbarstaaten, insbesondere in allen deutschen Staaten ebenfalls emancipirt sind. Würde diese Schranke nicht gesetzt, so würde die Maaßregel für das Land leicht verderblich, oder selbst staatsgefährlich werden. — Eine zweite vorübergehende Beschränkung wäre nach meinem Dafürhalten aufzustellen in Beziehung auf das Uebersiedeln in Gemeinden, in denen zur Zeit keine Juden sind,

weil ich kaum irren werde, wenn ich die Meinung ausspreche, daß, wenn hier nicht die Beschränkung gesetzt würde, daß eine solche Uebersiedlung nur statt finden dürfe mit Zustimmung der Gemeinde, man bei der Vollziehung der Maaßregel in solchen Gemeinden zur Zeit auf große, vielleicht kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. — Eine dritte Beschränkung wäre gegen die Nothhändler nothwendig, etwa in der Weise, wie das Gesetz in Kurhessen diese gegeben hat, indem die Individuen dieser Klasse von dem Vollgenusse der politischen Rechte zur Zeit ausgeschlossen bleiben müßten. — Wenn diese dreifachen Schranken gezogen sind, so wird der Ausspruch der unbedingten Emancipation im Uebrigen keine Gefahr bringen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist es besonders, der mich bei dieser Abstimmung leitet, so wie auch das Beispiel anderer Staaten und anderer Kammern, welches zeigt, daß diese Maaßregel ohne alle Gefahr durchgeführt werden kann, weil sie dort ohne alle Gefahr durchgeführt worden ist. Ich wiederhole es, die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen muß jenen gewährt werden, weil sie durch die Anforderungen und Fortschritte der Zeit geboten ist. Der Kampf, den die europäische Menschheit seit 44 Jahren gekämpft, und der die Gefilde unseres Welttheils in allen Richtungen mit Blut gedüngt hat, galt vorzugsweise dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, d. h. dem nämlichen Grundsatze, dessen Anwendung die Israeliten auf sich und ihre Rechtsverhältnisse in der Staatsgesellschaft bei dieser Frage in Anspruch nehmen. Eine Verweigerung auf die Dauer ist nicht möglich. Ich rufe ihnen getrost mit den Worten unsers großen Dichters zu:

„Es ist ein eitel und vergeblich Wagen,
Zu greifen ins bewegte Rad der Zeit!
Geflügelt fort entrollen es die Stunden!
Das Neue kommt, das Alte ist verschwunden!“ —

Speyerer: Meine Herren, ich muthe Ihnen jetzt nicht mehr zu, eine längere Rede von mir anzuhören, nachdem schon so treffliche Vorträge in meinem Sinn gehalten worden sind. Ich bestätige blos das, was ich im Jahr 1831 in dieser Beziehung sagte, und trete von ganzem Herzen dem Antrage der Minorität bei.

Rettig v. K.: Ich habe viel gelesen, ich habe viel gehört, aber, nehmen Sie mir nicht übel, ich habe nichts Neues gehört, und ich fürchte sehr, unsere Mittheilung an die Regierung würde ebenfalls die Antwort erhalten: „Wir haben nichts Neues gehört.“ Doch, wenn ein Gegenstand so lang und viel besprochen wurde, so ist es oft gut, wenn man ihn wieder von Neuem fest ins Auge faßt. Es ist mit den Modeworten ein schlimmes Ding. Das Wort: Emancipation ist ein solches, allein die verehrten Redner vor mir haben gewiß jeder seine eigene Idee daran geknüpft. Wenn ich von der Emancipation spreche, so verstehe ich darunter zwei Dinge: einmal das Verlangen der gebildeten Israeliten, an der Gesetzgebung und an der Vollziehungsgewalt Theil zu nehmen, und den allgemeinen Wunsch sämmtlicher Israeliten, daß alle Orte des Großherzogthums ihnen geöffnet werden. Dieß, meine Herren, und nichts Anderes ist es, um was es sich handelt. Was den ersten Punkt, nämlich die Forderung der Theilnahme an der Gesetzgebung und Vollziehungsgewalt, betrifft, so bin ich der Meinung des Abg. Sander. Ich glaube nämlich, es haben die Petenten selbst erklärt, daß sie in diesem Sinne, wie jetzt der badische Staat besteht, nicht Theil nehmen können und wollen. Sie haben frei durch den Oberrath wiederholt erklärt: Wir nehmen keine Vorschriften an, wir schließen keine Kapitulation, wir erkennen keine Kirchengewalt an. Diese drei Sätze sind der beste Beweis, daß wir im Grunde mit einander einverstanden sind, und nur über die Anwendung des Grundsatzes noch streiten. So viel ist richtig: Der badische Staat, und überall ein deutscher Staat, ist ein christlicher Staat. Das läßt sich nicht wegraisonniren; und wer die Geschichte der Entwicklung der deutschen Staaten kennt, kann nicht vergessen, daß unter Anführung des Christenthums sich eine neue Gattung von Civilisation, und durch diese dieß jetzige Staatensystem gestaltete; der weiß, daß die Verfassungen daraus hervorgingen, daß unser ganzer jetziger Zustand der Dinge nichts mehr und nichts weniger ist, als ein politisches Christenthum. Darüber kann ich die Augen nicht schließen, und sage ganz unverholen: Ohne diese Stütze würden unsere heutigen Staaten in kurzer Zeit in Trümmern liegen. Nun erklären aber die Petenten, wir können uns nicht darauf einlassen, wir können nicht auf Glaubenssachen und selbst nicht auf die äußerlichen Formen der Religion eingehen, wir erkennen nicht einmal in unsern Behörden einen Richter, sondern sehen dafür blos das Gewissen des Einzelnen an. Es war eine Zeit der Reformation, wo der sehr rasche Gang der Entwicklung ähnliche Grundsätze brachte, und Sie wissen wohl Alle, daß damals der erste Artikel des Friedensschlusses mit diesen neuen Secten der

war: „Ihr müßt eine feste Basis anerkennen, eine gewisse Kirchenordnung haben, und wer kein Kirchenregiment anerkennt, mit dem können wir auch keine politische Gemeinschaft haben." Es ist bekannt, in welche mißliche Lage die Reformation damals kam, und wie sich eine Parthei gefallen ließ, das Geforderte zu thun, um nur die Vertragsfähigkeit in politischer Hinsicht zu erlangen. Viel weiter werden die Ansprüche ausgedehnt, von denen wir heute sprechen. Man sagt: wir sind euch keine Rechenschaft schuldig, ob wir Juden sind oder nicht. Wir erkennen euer Christenthum als etwas Kirchliches, aber nicht als etwas Politisches an. Die Männer nun, welche so aufrichtig dieses Glaubensbekenntniß ablegen, erklären geradezu unserer Verfassung und dem ganzen Stande der Dinge den Krieg. Nun frage ich aber: was haben wir denn für einen Grund, einen solchen Krieg zu beginnen? Wenn ich mir ein Haus baue, und darin meine Geschäfte treibe, so habe ich darin natürlich das Hausregiment. Kommt nun ein Fremder, den ich freundlich aufnehme, folgt wohl daraus, daß ich schuldig bin, das Hausregiment mit ihm zu theilen? Liegt darin ein Unrecht, wenn ich es nicht thue? Ich glaube nicht. Man hat uns freilich das Beispiel von vielen Nachbarstaaten aufgeführt, und uns aufgefordert, in der Civilisation nicht zurückzubleiben; denn Baden habe ja die Ehre, in vielen Stücken vorangeschritten zu seyn. Nun, so mögen wir denn auch nicht gar zu stolz seyn, und auch andern deutschen Staaten die Ehre lassen, voranzuschreiten! Der Umstand, daß dieselbe Frage in andern Staaten angeregt ist, ist für uns sehr erfreulich, indem wir ja warten können, welche Resultate diese Schritte bringen werden. Sind sie gut und ausführbar, warum sollte der badische Staat nicht gerne annehmen, was von andern gescheiten Männern im Nachbarstaate für gut gefunden und bereits erprobt worden ist. Der Redner, der am meisten in der Lage ist, die jetzigen Verhältnisse der Israeliten zu beurtheilen, und den ein freundlicher Witz des Zufalls heute zu ihrem Vertheidiger macht, sprach von den vielen gewerbtreibenden Israeliten, die sich dem Ackerbau widmeten. Das ist wahr, und es liegt darin ein sehr großes, auch von mir anzuerkennendes Verdienst des israelitischen Oberraths, der unermüdet in der Ermunterung seiner Glaubensgenossen hiezu ist; allein jener Redner wird auch zugeben, daß die Revision des Verzeichnisses die trübe Erfahrung bringt, daß sehr viele von den ursprünglich Gewerbtreibenden später wieder davon zurücktraten, worin jedoch kein Vorwurf von meiner Seite gegen diese Leute liegt. Es ist außerordentlich, mit welchen Schwierigkeiten, sowohl von Seiten des Vorurtheils der Christen als der Verfassung des Landes, wo sie leben, sie zu kämpfen haben; und unter zehen israelitischen Handwerkern, welche das Geschäft aufgeben, sind vielleicht neun, die unverschuldet in diese unglückliche Lage kommen, die ihre Zeit und ihr Vermögen einem Versuch geopfert haben. Dieß hält mich aber nicht ab, auch aufmerksam zu werden auf die Ursachen, worin diese Erscheinung liegt, und ich erkläre unverhohlen, sie liegt in dem starren Festhalten dessen, was der Abg. Sander anführte. Es ist die Eigenheit des israelitischen Glaubens, es ist das wahre Princip des Israelismus, daß er starr an den Formen festhält, und davon ist absolut die Folge, daß, so lange dieser Glaube vorhanden ist, auch eine wahre Vermischung mit christlichen Einwohnern unseres Landes nicht möglich ist. Ich glaube auch wirklich, daß das Gleichniß, welches der Abg. Merk von den Kieselsteinen wählte, gut war. Der Kiesel ist ein harter Stein, und es bedarf manches harten Anstoßes, bis er rund wird. Sollen wir denn aber unsere Gemeinden dazu hergeben, die rauhen Kiesel glatt zu schleifen? Es wird uns besonders das Beispiel jener Staaten vorgehalten, wo die gänzliche Emancipation schon früher statt fand. Offenherzig gesprochen, ich glaube nicht ganz an die Aufrichtigkeit dieser Emancipation. Wenigstens finde ich in jenen Nachbarländern noch nicht sehr viele bedeutende Früchte, die sie getragen hätte. Ich weiß wenig von großen Staatsmännern, ich weiß wenig von andern Begünstigungen in Staatsstellen aus jenen Nachbarstaaten. Wenn es aber wirklich sich so verhält, so ist es doch eine auffallende Erscheinung, daß so wenige von unseren Israeliten von diesen glücklichen Verhältnissen in den Nachbarstaaten Gebrauch gemacht haben. In der Zeit, seitdem ich das Glück habe, dem badischen Staat activ zu dienen, sind wenigstens 18,000 Christen ausgewandert; aber ich versichere Sie, es sind mir wenige Ausnahmsfälle bekannt, wo Israeliten aus dem Großherzogthum in jenes Eldorado der Rechtsgleichheit gewandert sind. Umgekehrt aber weiß ich Fälle, daß fremde Israeliten aus Würtemberg und Rheinbaiern, besonders aus dem Elsaß, zu uns zogen, und sich gar nicht unglücklich schätzen, in dieses Land der israelitischen Sclaverei gekommen zu seyn. Zum Schluß erlaube ich mir noch, mit einem Wort nach der Vollmacht zu fragen. Ich zweifle sehr, ob die Pe-

tenten, wenn man es beim Licht betrachtet, nur in einem andern Namen als in ihrem eigenen ihr Gesuch vortrugen. Es ist darüber schon manche Bemerkung gemacht worden, die ich bestätigen kann, aber glauben Sie nicht, daß blos hartgläubige Juden, nur Nothhändler, den Wunsch mir ausgesprochen haben, man möge sie ungestört bei ihrem Cultus lassen, und versichern, diese Emancipation sei nichts Anderes, als der Versuch von Einzelnen, wodurch das Joch der Abhängigkeit von deren Wohlhabenheit, das jetzt noch zu ertragen sei, noch schwerer und drückender werde. Frage ich mich nach meiner eigenen Vollmacht, so bin ich sehr beruhigt. Die meisten von Ihnen haben nur Eine Vollmacht, die so lautet: Ihr lieben Freunde, bedenkt wohl, was ihr thut, ehe ihr einen entscheidenden Schritt unternehmt. Meine Committenten, die Stadt Constanz sehnt sich von Herzen nach der Rückkehr einer Garnison. Lassen Sie aber ein ganzes Regiment einmarschiren, und geben Sie ihm einen Nachtrab von einer einziehenden Judenfamilie, sie würde für dieses Geschenk danken. Man sollte also lediglich der Weisheit der Regierung überlassen, was in dieser Sache zu thun sey, und dieses Ueberlassen wird am besten in der Tagesordnung bestehen. Ich läugne nicht, daß der Regierung Mittel und Wege zu Gebot stehen, auf denen sich wenigstens einen bescheidenen Theil der Wünsche der Petenten wird erfüllen lassen. Einer der Petenten selbst hat mit ruhiger kalter Meinung diesen Weg großentheils bezeichnet; es ist die Erleichterung der gemischten Ehen, das allmählige Verschwinden des Hebräischen in den Schulen, und besonders die schon so rühmlich von dem Oberrath begonnene Verbesserung der israelitischen Schulen, mit einem Wort, das wahre Fortschreiten der Civilisation, das die gerechten Wünsche der Israeliten ihrem Ziele am sichersten näher führt.

v. Tscheppe: Religionshaß und Religionsintoleranz ist gewiß gegenwärtig nirgends vorhanden, und wenn wegen des Glaubensbekenntnisses gegen die Juden Einwendungen gemacht werden, so kommt es nicht auf die Religion an, in dem Sinn als Gottesverehrung betrachtet. Aber etwas Anderes ist die Religion bei den Juden. Sie hat wesentlichen Einfluß auf das Staatsleben, und schon die Erwartung des Messias und seines Reichs auf Erden macht sie bei uns zu Fremdlingen. Sie erwarten die Herstellung des irdischen Reichs, und ihr Aufenthalt ist also bei uns nur temporär. Sie sind auch in der That selbst nur Fremde. Denn unter allen Völkern sind sie zerstreut, und doch im innigen Zusammenhang. Es gibt freilich viele, die das Reich des Messias im geistigen Sinne nehmen. Allein diese sind keine ächten Juden mehr. Die Masse der Israeliten wird immer den Auszug Israels erwarten, und bei uns eigentlich nie zu Staatsbürgern werden, die sich mit den andern Bürgern vermischen. Inzwischen stehen ihnen alle Wege zu Wissenschaft und Kunst, zu Handel und Gewerben, so wie zur Anschaffung von Grundeigenthum offen, und die Verfassung schließt sie nur von der Kammer und den Staats- und Gemeindeämtern aus. Die große Menge ist auch nicht so beschränkt, und es sind die Hindernisse nicht da, über die geklagt wird. Sie tragen allerdings mit uns alle Lasten; haben aber auch alle nutzbringenden Rechte mit uns gemein, und ich sehe nicht ein, wie die Abänderung eines Gesetzes, die Abänderung der Verfassung, des Bürgerannahmsgesetzes oder der Gemeindeordnung so dringend seyn sollte. Der Antrag der Majorität geht auf Tagesordnung, und der Antrag der Minorität auf die Bitte ans Staatsministerium um ein Gesetz. Im Grunde sind aber wohl beide Anträge gleich; denn, tragen wir auf Tagesordnung an, so steht es bei der Regierung, ein Gesetz zu entwerfen, und tragen wir auf ein Gesetz an, so steht es bei der Regierung, die Sache liegen zu lassen. Eine Vorkehrung ist wohl nothwendig, und die größte Beschwerde besteht eigentlich darin, daß die Juden in Orte gebannt sind, und sich nicht frei bewegen können. Denn dadurch sind sie am Ackerbau und an den Gewerben gehindert, weil sie besonders in kleineren Orten durchaus ihre Gewerbe nicht treiben können. Andererseits ist aber nicht zu vergessen, daß einmal doch die große Mehrheit des Volks gegen die Juden eingenommen ist. Man sage nicht, daß wir dadurch, daß wir den ersten Schritt machen, voranleuchten und die Menge nach sich ziehen werden. Wir wissen nicht, was für Folgen die Emancipation haben wird. Was ist auch die Emancipation? Es hat schon der Redner vor mir bemerkt, daß die Lasten der Juden bei weitem nicht so groß sind, als man sich vorstellt; daß sehr viele Juden es gar nicht wünschen, weitere Rechte zu erhalten, wenigstens das Recht nicht, um bei der Gesetzgebung oder der Gemeindeverwaltung mitzuwirken. Sie sind auch bereits Wähler, und können daher auch ein Interesse an der Verfassung haben, besonders da sie auch in den Gemeinden in den Ausschuß gewählt werden können. Sie sind aber im Grunde doch immer Fremde, die, wie der Abg. Sander entwickelt hat, nach

ihren Verhältnissen für die Gesetzgebung höchst bedenklich sind. Die Regierung wird daher die Sache nach ihren verschiedenen Seiten erwägen, und je nach Bedürfniß einen Gesetzentwurf vorlegen. Für jetzt trage ich auf Tagesordnung an.

Fecht: Ich halte mich fest an die Tagesordnung, nämlich, meine Herren, an die Ordnung des Tages in einem besondern Sinne. Man rühmt allgemein die Aufklärung, und Christen und Juden rufen sich zu: Es ist Tag! Allerdings ging ein heller Tag an den Gestaden des Jordans auf, von wo durch die christliche Religion die Bedingungen aller Humanität und Cultur verbreitet wurden. Aber bald überzog sich diese Sonne mit Wolken, und darin finde ich einen Grund, warum mancher hochgebildete Jude, der die Sittlichkeit und die sittliche Tendenz des Christenthums tief empfindet, nicht zur christlichen Kirche übergeht. Wir wollen indessen auch in beiden Confessionen streben, daß es stets bei uns mehr Tag werde. Dieses Streben nach höherer Vollkommenheit liegt auch ganz im Geist unserer herrlichen Religion, und in ihr liegt die Kraft, daß wenig Mißbräuche sich einschleichen, und wenn auch zu Zeiten dunkle Wolken das Licht verhüllen, diese Rrligion in sich selbst die Heilmittel findet. Wenden wir uns indessen zu diesem jüdischen Volke. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen durch die ganze Geschichte ist die, daß es bei ihm noch nie Tag war, und noch nicht ist, wenigstens die Masse befindet sich in einem stabilen Dunkel, allein es soll auch für diese Tag werden. So wie aber der Tag nicht auf einmal kommt, so würde es auch übereilt seyn, wenn wir durch zu schnelle Anstrengung, oder auch selbst durch Erzeigung von irdischen Vortheilen diesen Tag gegen das ewige Gesetz der Natur — der allmähligen Entwicklung — auch in der geistigen Welt erzwingen wollten. Der Jude glaubt mit uns Christen, daß der Geist Gottes nicht bloß über dem Wasser schwebe, oder sich nicht blos in der physischen Natur geoffenbart habe, sondern seine herrliche Werkstätte im innern Heiligthum der Menschen besitze, und diesem Geist Gottes wollen wir traun. Er wird auch dieses Volk, dessen Religion einen großen innrren Werth hat, besonders für jene Zeit der ersten Entwicklung der Menschheit, das Wesen von der Form, und die Schale — eine harte Schale bei dem Judenthum — von dem Kern unterscheiden lehren, es wird sich überzeugen, daß das Christenthum und das Judenthum, beide in ihrem höhern Sinne aufgefaßt, nicht so ganz getrennt und entgegengesetzt sind, sondern vielmehr das Letztere eine Vorbereitung des Andern ist. Indessen wird diese höhere Ausbildung bewirkt werden nicht bloß durch Religionsunterricht, der oft dem Vorurtheil sich verschließt, sondern Gottes Geist wirkt durch manche andere Mittel, durch Lectüre, durch den Umgang, durch so manche nähere Verbindungen des jüdischen Volks, besonders mit edel denkenden Christen, wodurch sich im Laufe der Zeit so Manches ebnen wird, was wir jetzt nicht mit allem guten Willen und aller Anstrengung eben machen können. Die höhere Bildung der Juden, die ihrem Volk als Lehrer dienen sollen, besonders aber eine höhere Bildung des weiblichen Geschlechts dieser Nation, ist ein Hauptmittel, um näher zum Ziele zu gelangen. In unserer Zeit lernt man den hohen Einfluß des weiblichen Geschlechts und den großen Werth dieses Einflusses auf die Bildung der Menschen mehr kennen als je. So lange das jüdische Volk nicht bloß durch so manche seiner Pharisäer und Schriftgelehrten, die noch ganz das Bild der Schriftgelehrten der Urzeit sind, sondern auch durch die ganz vernachlässigte Erziehung des weiblichen Geschlechts in seiner Entwicklung gehindert wird, so lange wird für die Masse, wie ich lebhaft überzeugt bin, keine entscheidende Reform hervorgehen. Alle großen, edeln Männer — und ich berufe mich, meine Herren, auf Ihre Geschichtskenntniß — bekennen, daß ihre Richtung für das Höhere und Edlere selbst die Empfänglichkeit für Religion, die nicht bloß mit dem Geist, sondrrn mit dem Herzen aufzunehmen ist, ihren Müttern zu danken hatten. Ueberlassen wir — da jetzt aus der völligen Emancipation vielleicht Gefahren für dieses Volk hervorgehrn würden — die Entscheidung der Vorsehung, die auch da segnend einwirken wird. In unsern Tagen offenbart sie sich am herrlichsten in den gegen frühere Zeiten sehr verkürzten Zeiträumen die zwischen dem Vorbereiten und dem Vollführen lirgen, und darum wollen wir uns an die Tagesordnung haltrn, in der Hoffnung, es werde bei ihnen immer mehr Licht werden, dann aber auch, wenn es bei ihnen Tag geworden ist, und auch unser Volk manches seiner Vorurtheile gegen die israelitischen Gebräuche und Sitten abgelegt haben wird, den Antrag stellen, daß es mit uns in allen Rechten gleich gehalten werde. In diesem doppelten Sinn trage ich auf die Tagesordnung an.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 125. Karlsruhe 13. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Föhrenbach: Nach dem Vielen, was über die vorschwebende Frage bereits gesagt wurde, beschränke ich mich bloß auf die Erklärung, daß ich einem Gesetz unbedenklich meine Zustimmung geben werde, das die Bedingungen festsetzt, unter denen einzelne Israeliten dieser politischen Rechte theilhaftig werden können, die sie gegenwärtig noch nicht genießen. Einer unbedingten sogenannten Emancipation der Gesammtheit des Volks kann ich aber gegenwärtig nicht beistimmen. Ein Hauptgrund, aus dem ich einem solchen Antrag nicht beistimmen könnte, liegt darin, daß ich zu dem Vielen, was sich gegenwärtig bewegt, und die Staatsgesellschaft beunruhigt, nicht noch Neues hinzufügen möchte, und weil ich die Ueberzeugung habe, daß ein Beschluß, der eine unbedingte Emancipation jetzt ausspräche, bei unserm Volk eine sehr düstere, gewiß nicht günstige, Stimmung herbeiführen würde. Darum stimme ich für den Antrag der Majorität.

Mohr: Bei dem Gegenstand unserer heutigen Berathung, welcher die Reclamation der Israeliten auf Gleichheit der staats- und gemeindsbürgerlichen Rechte betrifft, werden die verschiedenen Ansichten von der Verschiedenheit des Standpunkts herkommen, den wir der Beurtheilung dieser Sache zum Grund legen. Wenn wir die Beurtheilung dieses Gegenstandes in eine Zeit vor vierzig Jahren zurückführen würden, dann würde diese Frage für uns leicht entschieden seyn; bedenklicher aber wird sie jetzt, wo wir uns auf dem Standpunkt des constitutionellen Lebens befinden, wo wir uns gestehen müssen, daß durch die Verfassung der oberste Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen eingeführt ist. Diese Verfassung ist bei uns kein Werk der Revolution, sie ist ein Werk der Gesetzlichkeit und der Ordnung, sie ist nicht als drastisches Mittel aus Volksbewegungen, Gewalt und Leidenschaft, sondern aus der reifen Prüfung hervorgegangen, daß das durch theuere Erfahrungen ausgerüstete, durch öffentliche und Privatanstalten, in Künsten und Wissenschaften, Sittlichkeit und Intelligenz, an Gesetzestreue und Ordnung gebildete badische Volk, längst der Unmündigkeit entwachsen und der wahren Theilnahme an der Gesetzgebung und Finanzverwaltung in allen Theilen fähig ist. Dieser erhebende Zustand ist Badens Stolz, und diesen zu erhalten, muß unser innigstes Streben und unsere heiligste Pflicht seyn. Es liegt dieser Verfassung, die auf dem Princip des Rechts und der Ordnung beruht, die Absicht zum Grunde, die möglichste Gleichstellung aller staatsbürgerlichen Rechte für das Großherzogthum Baden durchzuführen, zugleich aber auch dieses nicht unbedingt, sondern nach der sorgfältigsten Prüfung und erprobter Reife, und mit Umgehung aller gewaltsamen Wege zu bezwecken. Wir können eben so wenig verkennen, daß dabei die Absicht unserer Verfassung auch darauf geht, das bestehende Gute von den veralteten Irrthümern und Mängeln zu reinigen, dieses mit dem nothwendigen Neuen und Bessern zu einem zweckmäßigen Ganzen umzugestalten, und so die Verfassung selbst mit einer geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens bei uns einzuführen und zur Wahrheit zu erheben. Nehmen wir diese geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens aus unserm frühern Zustand herüber, so finden wir als solche unsere Grundverfassung der verschiedenen Stände, und unter dieser Grundverfassung die Verordnungen hinsichtlich der Juden, vermöge welcher ihnen gewisse staatsbürgerliche und gemeindsbürgerliche Rechte gegeben sind, und ihnen gestattet

ist, unter gewissen Bedingungen und Formen Gewerbe zu treiben, in Innungen aufgenommen zu werden, und überhaupt staatsbürgerliche und gemeindsbürgerliche Rechte zu erwerben, wenn sie die ihnen vorgeschriebenen Formen einhalten und befolgen. Würden wir nun diese Ausführung im Allgemeinen beschränken oder unbedingt verhindern, so würde uns der Vorwurf treffen müssen, daß wir offenbares Unrecht begehen, daß wir eine wahre Aristokratie gegen sie ausüben, und selbst dem Verfassungsprincip widerstreben wollten, welches die Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Pflichten fordert. Es versteht sich zwar von selbst, daß diese Gleichheit der Rechte die gesetzliche Befähigung und Empfänglichkeit der Rechtssubjekte voraussetzt, daß also Derjenige, der im Staatsleben unmündig oder minderjährig erscheint, der die Bedingungen und Formen, die das Gesetz vorschreibt, um der Rechtsgleichheit empfänglich zu werden, nicht in sich vereinigt, auch nicht in demselben Umfang und Ausdehnung an den staatsbürgerlichen Rechten Theil nehmen könne, wie Derjenige, der dazu fähig ist. Es kann z. B. derjenige, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, nicht fordern, daß er zum Canzlisten oder gar Director ernannt werde, es kann der im Recht oder in den Cameralwissenschaften unkundige Landmann oder Gewerbsmann nicht verlangen, daß er als Justizrath oder Finanzrath angestellt werde. Er erlangt den Grad seiner Rechte nach dem Grad seiner Befähigung, und größere Ansprüche kann Keiner machen. Davon ausgehend, darf ich zuversichtlich der Regierung den Entwurf eines künftigen Gesetzes in Beziehung auf die Gleichstellung der Juden und dessen gerechte Prüfung und Anerkennung den beiden Kammern überlassen, daher ich mich mit dem Antrag der Minorität der Commission einverstanden erkläre.

Buhl: Obgleich ich überzeugt bin, daß die Emancipation der Juden oder die Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen nicht ausbleiben kann, so sehe ich mich doch dazu veranlaßt, mit der Majorität zu stimmen, und halte mich für verpflichtet, meine Motive kurz zu sagen. Ich habe im Sinne des Beschlusses der Kammer von 1831 gestimmt, welche Kammer den Grundsatz anerkannt hat, daß die Emancipation im Recht liege, aber auch anerkannt hat, daß diese Emancipation, wenn sie keine Beunruhigung und kein Unrecht herbeiführen solle, nur dann geschehen könne, wenn die Israeliten durch Entgegenkommen eine Beruhigung für die Zukunft geben könnten, und geben würden. Die Kammer hat darauf angetragen, es möchte eine Versammlung veranlaßt werden, durch die sie Gelegenheit erhalten, sich in dieser Hinsicht zu erklären. Wie ich aber hörte, so ist von Seiten Israels diese Erklärung abgelehnt worden. Es hat sich keineswegs darauf eingelassen, während es doch an seinem Platz gewesen wäre, um endlich einmal zu hören, was man eigentlich fordert. Eine Abweichung von der Religion wird ihnen vernünftiger Weise Niemand zumuthen. Allein da gar nichts geschehen ist, so konnte die Commission meiner Ueberzeugung nach keinen andern Antrag stellen, da, wie der Abg. Rettig sehr richtig bemerkte, gar nicht einmal ausgewiesen ist, ob diese neueren Petitionen im Namen der jüdischen Einwohnerschaft von Baden, oder nur im Namen Einzelner von diesen Glaubensgenossen an die Kammer geschickt worden sind. Diese Petitionen konnten mich nicht veranlassen, von dem Beschluß von 1831 abzugehen, ob ich gleich ganz einverstanden gewesen wäre, den Wunsch dabei auszusprechen, daß in Beziehung auf jenen Beschluß die Emancipation der Juden sobald wie möglich erfolgen solle. Es liegt im Recht, zu fordern, daß die Israeliten von ihrer Seite eine Erklärung geben, wie weit sie sich vereinigen könnten, wenn sie Ansprüche an den Staatsdienst machen wollten. Es ist nicht eine Bewilligung von Rechten, die ihnen gehören, und in deren Besitz sie durch die Emancipation gesetzt werden, sondern eine nicht unbedeutende Abtretung von Rechten oder Zersplitterung derselben in manchen Gemeinden des Großherzogthums. Diese Abtretung oder diese Vertheilung von Rechten, die man wohl erworben nennen darf, fordert eine Beruhigung für Diejenigen, die abtreten sollen, und in dieser Hinsicht unterstütze ich den Antrag der Majorität. Der Abg. Duttlinger hat bemerkt, es sey die Besorgniß der Unterdrückten, die sie fortwährend zurückhalte, indem man diese Erscheinung überall erlebe. In unserm Lande herrscht aber eine sonderbare Verwechslung der Stellung, indem es da die sogenannten Unterdrücker sind, die sich fürchten, und es thut also Noth, diese zuerst zu beruhigen, zu welchem Behuf ich Erklärungen für nothwendig halte, worauf jetzt einzugehen nicht an der Zeit ist. Ich hätte selbst im Interesse der Israeliten von Baden gewünscht, daß sie mit ihrer Petition im Jahr 1835 gekommen wären.

Wetzel II.: Der Hauptanstand, den die christlichen Gemeinden gegen förmliche Gleichstellung der Israeliten haben, besteht nicht nur in der Vermehrung der Gewerbe, wo noch

gar keine solche bestehen, nicht nur darin, daß ihnen auch Arme zur Last fallen, sondern besonders auch darin, daß, sobald die Israeliten dieselben Rechte haben, sie auch an das Gemeindevermögen Anspruch machen können, das seit Jahrhunderten blos den Bürgern der christlichen Confession zugehörte. Blickt man auf die Kriegszeiten, und erwägt man, wie viele der Einwohner damals gelitten haben, und wie viele Schulden von dorther auf ihnen lasten, so findet man, daß zu jener Zeit die Israeliten entweder gar kein Steuerkapital besaßen, oder nur eine sehr unbedeutende Abgabe von ihrem Gewerbe bezahlt, also an diesen Lasten fast gar nichts beigetragen haben. Ich trage darauf an, daß diese Petitionen ans Staatsministerium verwiesen werden, und zwar aus dem Grunde, daß auch die andern Theile des Großherzogthums, von denen noch keine Petitionen und keine Wünsche eingekommen sind, gehört werden, indem von 19,000 Gliedern eines Glaubensbekenntnisses 300 nicht die wahren Vertreter seyn können. Jedenfalls mache ich aber zur Bedingung, daß keiner Gemeinde gegen ihren Willen eine israelitische Familie soll zugewiesen werden können.

Seramin: Schon auf dem vorigen Landtage habe ich bemerkt, daß die Juden in der gegenwärtigen bewegten Zeit die Emancipation nicht einmal wünschen können, sondern sie beruhigt seyn dürften, wenn sie nur in dem Besitz der bestehenden Rechte blieben, und ich bin fest überzeugt, daß man durch die Emancipation der Mehrheit der Juden selbst nichts weniger als eine Gefälligkeit erweisen würde. Ich stimme daher dem Antrag der Majorität bei. (Stimme auf der Gallerie: Bravo!)

Der Präsident erinnert, daß alle Zeichen des Beifalls wie der Mißbilligung untersagt sind.

v. Rotteck: Ich glaube, die Discussion hat schon so lange gedauert, daß wohl jetzt die Berichterstatter zu hören wären, wobei vielleicht ein Rangstreit zwischen mir und dem Abg. Gerbel entstehen könnte, wem das letzte Wort gebührt. Es würde eigentlich mir gebühren, da ich der Berichterstatter der Mehrheit bin, allein ich trete gern dieses letzte Wort dem Abg. Gerbel ab. Nach einer so großen Zahl vorbereiteter, glänzender und geistreicher Reden, die in dieser Kammer gehalten worden sind, würde es von mir den höchsten Grad der Unbescheidenheit und Anmaßung kund thun, wenn auch ich noch eine ausführliche Rede halten wollte. Vorbereitet bin ich ohnehin nicht auf entsprechende Erwiederungen; allein es ist eine Art von Ehrenpflicht für den Berichterstatter, daß er von demjenigen, was gegen seinen Bericht vorgetragen wurde, das Erheblichste aufgreife und Einiges darauf erwidere. Ich sage übrigens aufrichtig, daß, so schön und trefflich auch manche von den Reden waren, die ich hörte, ich sie doch, in so fern sie gegen den Antrag der Mehrheit lauten, mehr für blendend, als für beweisend halte, und glaube, daß das Blendende, das an ihnen ist, sich leicht heben lassen wird, wenn man nur die Sache ruhig und unbefangen betrachtet, und sich mehr an die Wahrheit als an das Blendende hält. Ich habe mich sehr gewundert, daß eine so große Zahl Abgeordneter unter dem Titel des Liberalismus und des fortschreitenden Zeitgeistes mit so vielem Eifer für die Emancipation der Juden gesprochen haben, die, ich sage es gewiß nicht mit Bitterkeit und ungünstiger Stimmung, sondern nur der Wahrheit zur Ehre, die allergetreuesten Repräsentanten des Systems des Stillstandes oder der Stabilität sind. Denn nach seinen Religionsgrundsätzen muß der Jude solches nothwendig seyn, wenn er nicht aufhören will, Jude zu seyn. Die getreuesten und hartnäckigsten Anhänger dieses Stabilitätsprinzips sind gewiß die Bekenner dieses Glaubens, die sich durch 2000jährige Anhänglichkeit an ihr veraltetes System auszeichnen, und eben deßhalb bei jeder Neuerung in Furcht seyn müssen, so lange sie diesem steifen und starren System der Stabilität anhängen, wovon wir zwar wünschen, daß es eine Aenderung erfahre, aber nach den Reden selbst Derjenigen, die für die Emancipation gesprochen haben, solches kaum hoffen können. Ich will die Sache nur auf wenige Punkte zurückführen, und einige Fragen aufstellen, die man mit ruhiger Stimmung ganz einfach und zweifellos beantworten kann, und aus deren Beantwortung dann hervorgeht, welche Ansicht hier die richtige ist, oder ob und wie viel Recht oder Unrecht durch den Beschluß der Mehrheit oder der Minorität in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand geübt wird. Ist denn wirklich, wie ich zuvörderst frage, das Motiv, das den Antrag der Mehrheit veranlaßt hat, Religionshaß, oder christlicher Fanatismus, oder wie andere harte Worte gelautet haben? Es ist wahr, daß, wenn man gegen die Emancipation spricht, man einen weit weniger guten Standpunkt oder Stellung hat, als wenn man für die Emancipation spricht. Es würde mir allerdings nicht schwer werden, unter den schönen und glänzenden Worten und im Allgemeinen preiswürdigen Ideen der Neuzeit auch solche aufzufinden, die für die allgemeine Gleichstellung und vollkommene Durchführung des Rechts der Vernunft, als dessen aufrichtigen und eifrigen Bekenner ich mich erkläre, und für die

Verwirklichung der Verfassung nach dem höchsten Princip „Gleichstellung aller Badner" sprechen; allein es paßt nicht zu dem vorliegenden Gegenstand, so viel ich auch dergleichen in meinen Vortrag hätte bringen können. Schon die Behauptung des Grundsatzes, daß wegen der Religionsmeinungen durchaus keine Rechtsungleichheiten statuirt werden können, involvirt einen großen Mißverstand, der zwar von der Commission angedeutet, ja klar dargestellt ist, allein man hat dieser Darstellung bei der versuchten Widerlegung ganz vergessen. Ich sage „Nein!" nicht wegen der Religion und des Glaubens hat man es bis jetzt für unthunlich gehalten, die Juden zu emancipiren, d. h. solche auch in den politischen Rechten den Christen gleichzustellen, sondern wegen desjenigen Thuns und Lassens, welches factisch als Folge jenes Religionssystems erscheint. Wäre es aber nicht zulässig, daß wegen eines Religionssystems oder eines religiösen Glaubens, aus dem ein gewisses Thun und Lassen hervorgeht, (mag es nun nothwendig oder blos factisch seyn) welches eine Antisocialität erzeugt, und eine innige Befreundung und eine gleichartige Wechselwirkung mit den andern Staatsbürgern nicht zuläßt, wenigstens nicht vollkommen zuläßt — einige Rechtsungleichheit statuirt werde? Ich sage: „Wer die Behauptung aufstellt, es sey ein solcher Glaube nicht ein Rechtfertigungsgrund einiger Beschränkung, oder könne mit Recht nicht ein Grund wenigstens einiger Beschränkung in politischen Rechten werden, der wirft das ganze Staatsrecht über den Haufen, und verliert sich in eitlen Chimären. Denn der Umstand, daß etwas aus religiösen Grundsätzen und Ideeen fließt, ändert die Natur des fraglichen Thuns und Unterlassens nicht, und der Grundsatz, daß man ohne Unterschied der eigentlichen Natur, der Handlungen oder Unterlassungen alles thun und unterlassen könnte, was einem beliebt, indem man sich blos auf Gewissenspflichten beruft, und dann sagt, man habe deßhalb ein Recht dazu, dieser Grundsatz würde zum Absurden führen. Denn nicht nur die Vorschriften, welche in tausendjährigen Büchern stehen, würden dergestalt zur Rechtfertigung alles gedenkbaren Thuns oder Lassens dienen, sondern es könnte sich Jeder selbst dergleichen Vorschriften bilden und sagen: „Wir wollen uns durch weltliche Rücksichten nicht abhalten lassen, unsere Gewissenspflicht zu erfüllen, und uns deßhalb ungleich behandeln, ist nichts Anderes, als Fanatismus und Intoleranz." Dieß mag genug seyn zur Widerlegung des Vorwurfs, den ich allzuoft gehört habe, und der mich äußerst in Verwunderung gesetzt hat. Die zweite Frage ist die: „Sind denn wirklich die Rechte, die wir den Israeliten einstweilen nicht gegeben haben, oder in deren Besitz sie noch nicht sind, von der Art, daß sie von wesentlichen Bedrückungen sprechen können? Sind sie von der Art besonders, daß man sagen kann, wenn sie diese Rechte nicht haben, so können sie nicht an Bildung voranschreiten? Sind sie von der Art, daß ihr einstweiliger Vorenthalt zu dem Ausdruck berechtigt: Ja! der Gebundene kann nicht heraus; Er kann nicht Hindernisse wegräumen, nur der Freie kann es?" Wenn der Jude in einem Zustand sich befände, der auch nur von Ferne der Sclaverei oder Leibeigenschaft ähnlich wäre, dann könnte man dieses sagen. Wenn sie die persönliche Freiheit mißten, wenn sie das Joch der Sclaverei zu tragen hätten, das sie freilich lange genug getragen haben, das aber auch vielfach auf den Christen bis in die neuesten Zeiten lastete, dann könnte man freilich sagen, ihre Sclaverei sei ein Hinderniß der Bildung und der Fortschritte in der Civilisation. Allein der Abg. Merk hat selbst anerkannt und gerühmt, wie mächtig die Fortschritte sich besonders bei der israelitischen Jugend gezeigt haben, so zwar, daß kein Unterschied mehr gefunden werden könne zwischen Juden und Christen. Wenn dies der Fall ist, so sage ich: Wenn diese Fortschritte ohne die Emancipation statt finden konnten, so werden die Juden wohl auch noch einige Schritte weiter gehen können, ohne daß die Emancipation vorangegangen ist. Wenn es nothwendig wäre, um in der menschlichen Bildung und Civilisation fortzuschreiten, und politische Mündigkeit zu erlangen, daß man Deputirter oder Bürgermeister werde, so würde der kleinste Theil des christlichen badischen Volkes eine solche Mündigkeit in Anspruch nehmen oder die Hoffnung haben können, die Mündigkeit zu erhalten. Es heißt doch mit den Worten ein arges Spiel treiben, wenn man zur Bezeichnung des jetzigen Zustandes der Juden von Sclaverei oder Verletzung der Menschenrechte spricht, und von einer Unmöglichkeit des Fortschreitens, so lang man gefesselt sei! Es handelt sich ja nach der eigenen Behauptung der Israeliten fast um nichts, als um die Wählbarkeit zu Deputirtenstellen oder zum Bürgermeister. Wenn aber die Juden alle Rechte, mit denen man in den Staat tritt, und deren Schutz man von dem Staat fordern kann, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte gleich den Christen haben und haben sollen, weil ihre Entziehung allerdings eine Beeinträchtigung und ein wahres

Unrecht wäre, so liegt nichts im Wege, was ihre weitere Fortbildung hindern könnte, und die Gründe ihrer noch einstweiligen Beschränkung in politischen Rechten fließen nicht aus religiösem Fanatismus oder religiösem Haß, sondern aus den bezeichneten Folgen und Wirkungen ihres Glaubens, die antisocial sind. Kein Unbefangener wird läugnen, daß in ihren Sitten und Gebräuchen und in ihrer Lebensweise manches ist, das eine ganz innige Vereinbarung mit den Christen unmöglich macht, und Niemand wird läugnen, daß bei ihnen das Bürgerliche mit dem Religiösen so innig vermischt ist, daß sich eine Absonderung schwer bewirken läßt. Diese schroff verschiedene Lebensweise, diese Begriffe und Sitten, diese offenbare Abneigung, diese den Christen selbst zugewendete, jede Familienverbindung hintanhaltende Scheu, sind nicht geeignet, unser Zutrauen gegen die Israeliten in dem Grad zu steigern und zu rechtfertigen, daß wir sie durchaus als ganz gleiche Genossen unseres staatsbürgerlichen Vereins im vollsten Sinne des Worts betrachten können. Ich will von Demjenigen, was man gegen den Commissionsantrag vorgebracht hat, jetzt nur noch Einiges in kurze Erwägung ziehen, und zwar besonders aus demjenigen Vortrage, von dem ich glaube, daß er den meisten Eindruck machte, da er wirklich auch Sachgründe enthält, und statistische und Erfahrungsdata aufstellt, die einigen Anspruch auf Neuheit machen können, während alles Andere, was die übrigen Redner vorbrachten, wie der Abg. Rettig richtig bemerkt hat, zwar gut gesagt, aber schon in den Verhandlungen von 1831 durchaus enthalten ist, und keine einzige neue Idee darstellt. Auch der Abg. Bekk, dessen klare und eindringliche Darstellung allerdings geeignet war, einen großen Eindruck zu machen, hat der Commission den Vorwurf gemacht, daß sie ein Aufgeben von Religionsgrundsätzen gefordert habe, was man Niemanden zumuthen könne. Darauf ist aber bereits geantwortet worden. Es ist nicht von der Religion als Religion, sondern als der Quelle eines gewissen Thuns und Lassens die Rede, dessen Abänderung der Staat aus allgemeinen Gründen fordern kann und muß, und wogegen er, wenn sie nicht statt findet, durch eine Verweigerung von politischen Rechten sich verwahren darf. Das, was der Abg. Bekk über das Zweckwidrige einer Versammlung von Juden sagte, um die Wege zu bahnen, oder die Hindernisse weg zu räumen, hat schon der Abg. Welcker widerlegt, und ich gestehe, daß dieser Theil von des Letzten Rede mir fast allein oder am meisten eingeleuchtet hat. Diese Widerlegung enthält eben jenes, was ich selbst habe sagen wollen. Er hat gezeigt, daß eine solche Versammlung weit mehr geeignet ist, die Israeliten auf denjenigen Weg zu führen, auf dem wir sie so gerne sähen, als irgend das Dictat einer Gewalt, die ihnen selbst fremd wäre. Wenn aber die Besten ihrer eigenen Nation sich zu einer Versammlung vereinigen, so werden alle übrigen Israeliten mit Vertrauen die Belehrung von jenen annehmen, und wenn diese Versammlung der Regierung Vorschläge macht, oder Letztere den jüdischen Glaubensgenossen selbst solche vorlegt und deren Zustimmung dafür erhält, dann wird weit geringeres Mißvergnügen unter den Juden entstehen, und die Ausführung wird weit leichter seyn. Wenn man auch nur diejenigen Vorschläge machen würde, die der Dr. Ladenburg in seiner Schrift selbst macht, so würde dieses dem Zweck vollkommen entsprechen oder man würde nicht einmal so viel gefordert haben. Der Abg. Bekk aber bleibt fest auf der Behauptung, es sei die Zumuthung, die man den Juden mache, eine ungerechte oder sehr herabwürdigende, denn das Nachgeben in Glaubenssachen, oder die Aufopferung von religiösen Gebräuchen und Uebungen, um politische Vortheile zu erwerben, sei jedenfalls ein unanständiger Kauf, weil hier Irdisches mit Geistigem verwechselt, oder in Verkehr gebracht werde. Das ist aber durchaus eine falsche Ansicht. Wir wollen nicht die politischen Rechte verkaufen gegen die Nachgiebigkeit der Juden, sondern blos eine Erklärung von Ihnen haben auf die Frage: Was könnt ihr nachgeben, oder was könnt ihr von euren Gebräuchen in nähere Uebereinstimmung mit den unsrigen bringen, wie weit geht eure Geneigtheit, oder eure eigene Gewissensfreiheit, damit wir wissen, woran wir mit euch sind? — Aus eurer Erklärung wollen wir sehen, ob ihr auf der Stufe der geistigen und politischen Mündigkeit und bürgerlichen Tugend steht, daß wir euch ohne Gefahr und Nachtheil oder Inconvenienz in unsere Rechte aufnehmen können, und auf eine solche in freundlicher Absicht geschehene Frage hätte eine entsprechende Antwort gehört, statt der bittern Aeußerung, man wolle sie auffordern, auf Unkosten ihres Gewissens die politischen Rechte zu erkaufen! — Mit Nichten! sie sollen selbst ausscheiden aus der Masse ihrer Gebräuche, diejenigen, die abgeändert werden können, unbeschadet des Gewissens, wir wollen hören, was sie ändern können, und sehen, was zu thun ist. Nicht mehr jene Israeliten sind es, die uns in der

Vorzeit in der starren Gestalt erscheinen. Sie haben sich dem Zeitgeist genähert, sie sind der Civilisation näher gerückt und politisch mündig, hat es geheißen. Das möchten wir aber von ihnen selbst hören. Es ist auch nicht wahr, daß daraus ein Eigennutz hervorgeht, wenn der Jude sagt, wir wollen die Vortheile der Emancipation gewinnen und dagegen einiges Jüdische aufopfern. Nein, die Emancipation sollen sie nicht blos in ihren individuellen Interessen fordern; sie gewinnen in dieser Beziehung nicht viel, sondern im Interesse der Gesammtheit, und jeder Israelite, weit entfernt eine eigennützige Gesinnung dadurch zu bezeugen, würde viel, mehr eine patriotische That dabei begehen, für sein Volk und das ganze badische Volk. Nur wenn er seiner eigenen Person zu Liebe ein Christ werden wollte, dann hätte er seinen Glauben verkauft. Uebrigens behauptet der Abgeordnete Bekk, es sei nicht blos von politischen Rechten, sondern auch von pecuniären Rechten die Rede, indem der Israelite auch zu dem Cultus und Kirchenbau der Christen beitragen müsse, und dafür keine Erwiederung erhalte. Damit kann es ihm nicht wahrer Ernst gewesen seyn! Denn der Abg. Bekk weiß doch gewiß, daß die Kosten des christlichen Cultus von dem christlichen Kirchenvermögen zehnmal bestritten werden können, und wenn dieses zu neunzehn Theilen in die Staatscasse gekommen ist, und nunmehr aus demselben die allgemeinen Staatsbedürfnisse, woran die Juden gleichen Theil wie die Christen haben, bestritten werden, so würde wohl, wenn eine Gegenrechnung statt fände, der Jude wegen seiner Beiträge zum Kirchenbau sicherlich sehr weit zurück stehen und also nichts von uns zurück erhalten, welche Gegenrechnung wir aber nicht anstellen wollen. Und wenn auch der Jude zu dem Bau der christlichen Kirche beitragen muß, so ist dieß nicht die Folge der religiösen Intoleranz der Christen, sondern die Folge unseres, meiner Ansicht nach allerdings mit gesunden Rechtsbegriffen nicht wohl vereinbarlichen Gesetzes über die Kirchenbaupflicht, eines Gesetzes, welches die Last, Kirchen zu bauen, nicht den Christen, nicht den Juden, nicht den Menschen überhaupt, sondern den Steuerstöcken oder Gründen auflegt. Dieß wird aber auch nicht ewig dauern, sondern es wird eine Aenderung statt finden, und zu Abschaffung des Kirchenbauedicts und Erlassung einer Verordnung, wornach nur Diejenigen zu den Kirchen beitragen müssen, um deren Willen die Kirchen da sind und erhalten werden, würde ich gleich jetzt freudig meine Stimme geben. Sodann sagt der Abg. Bekk, auch die politischen Rechte würden den Juden mit Unrecht vorenthalten, und der Grundsatz, von dem die Mehrheit der Commission ausgegangen, sey ein Ausfluß des Aristokratismus und des Absolutismus. Dieß ist nun freilich ein Vorwurf, den ich nicht auf mir liegen lassen kann. Ich kann ihn aber auf keine bessere Weise von mir ablehnen, als daß ich dem Abg. Bekk den entgegengesetzten Vorwurf mache, der freilich im Grund eben so ungerecht seyn mag, als der seinige gegen mich, aber doch in seinen Worten die Rechtfertigung findet. Wenn nämlich wirklich wahr ist, daß, wenn irgend eine Beschränkung in politischen Rechten statuirt wird, solche aus dem Aristokratismus und Absolutismus fließt, so bleibt nichts übrig, als die berüchtigte französische Verfassung vom Jahre 1793 anzunehmen, und die rothe Jacobinerkappe aufzusetzen, wogegen der Abg. Bekk gewiß sich erklären wird. Nur in dieser Verfassung war durchaus jeder Unterschied zwischen den Bürgern Frankreichs aufgehoben, da hatte man bloß Menschen in den Bewohnern des französischen Gebiets gesehen, lauter Einheiten, ohne Unterschied und mit gleichen politischen Rechten begabt. Wenn aber der Abg. Bekk eine so weit gehende republicanische Gesinnung, deren Princip und Wurzel zwar eine persönlich edle seyn mag, in sich trägt, so würde ich ihm doch zurufen, etwas Bedenken zu tragen, weil er dadurch den Stab über unsere eigene Verfassung zehnmal bricht, nämlich nicht nur in Beziehung auf die Israeliten, sondern in Bezug auch auf die für viele Klassen der christlichen Staatsbürger statuirten Rechtsungleichheiten und verschiedenen Rechtsbeschränkungen, die sich jedoch großentheils aus denselben Gründen rechtfertigen lassen. Es gibt freilich kein anderes Criterium für die Unrechtmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Ausschlusses einer Klasse vom activen oder passiven Wahlrecht, als das öffentliche Urtheil, und wenn man die Gründe einer Ausschließung ungescheut vor der vernünftigen öffentlichen Meinung aussprechen, und sich des Beifalls derselben getrösten darf, dann ist die Ausschließung nicht ungerecht, und hier, nämlich in Ansehung der Juden, ist die Sache allerdings so, daß sie die Prüfung der öffentlichen Meinung erträgt. Es wäre eine petitio principii, wenn der Abg. Bekk behaupten wollte, er habe Recht; ich kann darauf eben so bestimmt mit „nein" antworten, allein die Richter sind auswärts. Ich sage aber, daß das Motiv der einstweiligen Beschränkung der israelitischen Rechte einen sehr tief gehenden und durchaus unwiderlegbaren Grund hat, darum, weil der Staats-

verband, als ein inniger Verein, eine gewisse Gleichförmigkeit oder Verschmelzung der Gesinnungen und Neigungen fordert, und die Juden können diese ächt sociale Meinung und Gesinnung zu uns nicht haben. Nur dann können sie sie haben, wenn sie aufhören, Juden zu seyn, nach dem strengen starren Sinn des Worts, weil die jüdische Religion eine solche ist, die nach ihrem Princip eine Feindseligkeit, oder wenigstens eine Scheu gegen alle andern Völker enthält, und geltend macht, wogegen die christliche Religion den Character hat, daß sie eine allgemeine Verbrüderung aller Völker auf Gottes weiter Erde will. So lange die Juden nicht einigermaaßen diesem Princip, das nach dem heutigen Stande der Cultur und der fortgeschrittenen Vernunft und der besser ausgebildeten Humanität nicht paßt, und eine Feindseligkeit gegen die andern Völker in sich trägt, entsagen und nicht beweisen, daß sie ihm entsagt haben, so sind sie nicht zur Emancipation reif, und wenn der Abg. Bekk sagt, man solle nur diejenigen ausschließen, bei denen man dergleichen noch bemerke, die andern aber aufnehmen, so antworte ich ihm, daß es das Princip einer jeden politischen Absonderung ist, daß man sie nach Klassen und nicht nach Individuen scheide. Soll man jedesmals vor den Richter treten und fragen: Hat dieser Israelite in seinem Character oder in seinem Wandel die erforderlichen Eigenschaften gezeigt? Der Abg. Bekk ist ein guter Jurist, aber ich bin überzeugt, er wäre in großer Verlegenheit, aus juristischen Gründen darüber jedesmal eine Entscheidung zu treffen. Solche Angelegenheiten, wo kein juristisches Criterium im Einzelnen gegeben werden kann, müssen nach allgemeinen Gattungsbegriffen bestimmt werden, und es wird die Entscheidung getroffen nach demjenigen, was in einer Klasse vorherrschend ist. Die Christen in der Türkei, hat der Abg. Bekk gesagt, seyen auf gleiche Art gedrückt, wie die Juden bei uns, und auch sie könnten daher nicht vorwärts kommen. Ich glaube aber nicht, daß dieß ein einziger Israelite als Wahrheit behaupten und für sich geltend machen wird. Kein einziger, der nur einige Kenntniß von demjenigen hat, was in der Welt vorgeht, wird seinen Zustand in dem badischen Land mit dem Zustand der Christen in der Türkei vergleichen. Der Jude bei uns hat dasjenige, was in der Türkei der Türke selbst nicht hat, also viel weniger die unter dem Joch der Türken lebenden Christen haben können, und daraus will man folgern, daß die Juden nicht fortschreiten können, ehe man sie zu Bürgermeistern macht? Sodann hat der Abg. Bekk behauptet, die Emancipation könne auf keinen Fall etwas schaden, warum man also solche nicht gewähren wolle, und die Emancipation, — was auch ein scheinbares Hauptargument meines Freundes und heutigen Gegners ist, der allerdings scharfsinnig gesprochen hat, — sey bloß eine Emancipation der Christen, indem man ihnen dadurch so viel Verstand und Rechtschaffenheit zutraue, daß sie nur tüchtige Israeliten wählen werden. Dieß beweist aber zu viel und darum nichts. Es ist auch anwendbar auf die Ausschließung derjenigen, die nicht 10,000 fl. Steuerkapital haben, von der Wählbarkeit zur Deputirtenstelle. Alle Beschränkungen des passiven Wahlrechts gehen von demselben Princip aus, daß man denjenigen, die da wählen, nicht den geraden oder durchaus klaren und unbestechlichen Verstand und Character zutraut, eben deßhalb, weil nicht bloß Individuen, sondern ganze Klassen wählen, und man diesen das Wahlrecht ohne Unterschied und Einschränkung verliehen hat. Je mehr nämlich das active Wahlrecht unbeschränkt ist, desto nothwendiger ist die Beschränkung des passiven. Die Emancipation könnte dennoch allerdings schaden, wenigstens würde sie ein großes und nicht ganz ungerechtes Mißvergnügen der Christen erzeugen, nämlich bei denjenigen, die nach ihrer jetzigen Sinnesart und nach der Beschaffenheit der Verhältnisse und Interessen in einer solchen Emancipation eine wesentliche Beschränkung geistiger, moralischer und materieller Interessen erblicken. Wenn ferner die Emancipation nicht gleich jetzt ausgesprochen wird, so wird dieses ein Sporn für die Juden seyn, sich zu einer Emancipation zu qualificiren. Denn man sage was man will, das Pflichtmäßige des Strebens, die Emancipation zu fördern, muß von den Juden erkannt werden, und die Aussicht auf die Emancipation muß als Sporn von wohlthätiger Wirkung seyn. — Endlich muß ich noch gegen den Abg. Welcker meine Verwunderung aussprechen, daß er in seinem Eifer so weit ging, der Majorität der Commission eine Art von Unredlichkeit oder Heuchelei vorzuwerfen. Er meint, es sey eigentlich der Antrag nur auf die Tagesordnung gestellt, und das, was hintendran stehe, sey bloß ein Zusatz aus meiner Feder, der später gemacht worden, um den Antrag auf Tagesordnung zu beschönigen. Es ist nicht ganz gerecht und nicht ganz unbeleidigend, daß der Abg. Welcker dergleichen vermuthet und solche Vermuthung äußert, und wenn er den Bericht aufmerksam gelesen, oder wenigstens auf alle Stellen seinen Blick geworfen hätte, so würde er gefunden haben,

daß der Antrag schon in der Mitte des Berichts, allwo er zum erstenmal vorkömmt, eben so lautet wie am Schluß, nämlich zwar auf die Tagesordnung, jedoch mit ausdrücklichen Beziehungen auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Jahrs 1831, was dasselbe ist, wie der dem Schlußantrag beigefügte Satz, und dieser Antrag ist selbst nicht viel weniger als der Antrag der Minorität. Ja, meine Herren, ich behaupte, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen nicht so groß ist, daß er einen Kampf auf Leib und Leben oder mit allen Waffen der Beredtsamkeit und des Eifers veranlassen oder erklären könnte, und darum muß ich auch bemerken, daß diejenigen Mitglieder, die so glänzend und trefflich sprachen, mit sich selbst im Widerspruch stehen. Denn nach so hochtrabenden Worten sollte man wenigstens glauben, daß sie augenblickliche und unbedingte Emancipation fordern! Aber nein! sie machen Ausnahmen, insbesondere auch auf den Hauptpunkt, nämlich auf die Aufnahme der Israeliten in die Gemeinden sich beziehend, und im Uebrigen begnügen sie sich mit dem Antrag der Minorität, der dahin geht, die Regierung zu bitten, die Emancipation vorzubereiten. Wir haben dieses auch verlangt, wir wollen auch vorbereiten, wir wollen, daß die Regierung eine Versammlung veranstalte, und von dieser höeen, was zu diesem Zweck geschehen werde, könne und solle, überhaupt daß dadurch der Weg zum erwünschten Ziel gebahnt werde. Denn auf welche andere Art soll die Vorbereitung geschehen? Und dann wird nach unserem Vorschlag die Regierung von allem dem, was heute gesprochen worden ist, sicherlich Kenntniß nehmen, und wenn die Petition auch nicht an die Regierung übergeben wied, so können ja die Petenten selbst ein Duplicat derselben dort überreichen, und, was noch zweckmäßiger wäre, nämlich was dazu führen könnte, den Beschluß von 1831 zu realisiren, der Regierung die geeigneten Anträge vorlegen. Die alsbaldige Ueberreichung der Petition von unserer Seite an das Staatsministerium wäre inconsequent. Denn wir haben keine Hoffnung und keine Möglichkeit, daß während dieses Landtags etwas zu Stande komme, und die Vorbereitung, wovon die Minorität spricht, kann nichts anderes enthalten, als eine Wegräumung derjenigen Hindernisse, die im Wege stehen. Wenn wie aber jetzt schon die Petition übergeben, so würden wir kund zu thun scheinen oder kund thun, als seien die wesentlichen Hindernisse dadurch gehoben, daß die Israeliten sich erklärt haben: Wir geben euch auf eure Frage keine Antwort, wie wollen keinen Schritt thun! In Beziehung auf die Hauptsache ist also der Unterschied nicht groß, und es hätte darum dieses gewaltigen Streites nicht bedurft. Zum Schluß wiederhole ich, daß ich die Emancipation der Christen und die Emancipation der Deutschen zur Zeit noch für wichtiger halte, als die der Juden. Die letztere mag statt finden, wenn die erstere geschehen ist. Geschieht die erstere gar nicht, so ist auch die letztere nicht viel werth.

Gerbel: Da sich der Abg. v. Rotteck gleichsam mit der Minorität vereinigt hat, so kann ich mich kuez fassen. Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter, und habe heute die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß die Discussion eine andere Wendung nahm als damals. Es war nämlich nicht so viel Lieblosigkeit und Bitteekeit zu bemerken, mit Ausnahme einer einzigen Rede, die gehörig widerlegt wurde, und auf die ich daher auch nicht antworten werde. Wir dürfen uns doch wahrlich nicht verhehlen, daß das Resume aller Angriffe gegen die Minorität nur in zwei Sätzen besteht, nämlich Intoleranz und Popularität. Die Estere ergibt sich daraus, daß, wenn die Juden zum Christenthum übergehen, alle Anstände gehoben sind. Sodann will man die Popularität nicht auf die Seite setzen. Ich gestehe, daß ich viel auf die öffentliche Meinung halte, aber ich bringe ihr nicht meine Ueberzeugung zum Opfer, besonders wenn es sich von der Gleichheit vor dem Gesetz, und politischer Freiheit durch die ganze Welt handelt. Der Abg. Rettig fragt nach seiner Legitimation! Allein ich glaube, daß, wer hiernach fragt, schon auf dem irrigen Weg der Popularität ist. Er ist mandirt und legitimirt von den 18,000 Juden, die einen Theil der Staatsbürger ausmachen. Der Abg. v. Rotteck fragt: Was wollen denn die Juden durch die Emancipation? Am Ende gar die Wahlechte, die jetzt in seinen Augen etwas Geringes geworden sind! Wie oft hörte ich aber von ihm sagen: Das wichtigste, das heiligste Recht des Volks ist das der Wählbaekeit?! Hier herrscht also ein offenbarer Widerspruch. Die activen Wahlrechte haben sie. Da, wo eine Reflexion von Seiten der Juden nothwendig ist, wen sie wählen sollen, dürfen sie wählen.

(Beschluß folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 126. Karlsruhe 14. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der Abg. Gerbel fährt fort: Wenn aber die Christen ihre Reflexion anwenden, wenn sie zu etwas gerufen werden sollen, da soll es nicht statt finden! Hier herrscht also eine Unmündigkeit der Christen, was man sich nicht verhehlen kann. Wenn man von der Wählbarkeit spricht, so hat man gleich alle Rothhändler im Auge! Allein diese sind ja, mag das künftige Gesetz lauten, wie es will, eo ipso schon dadurch ausgeschlossen, daß sie nicht Ortsbürger sind. Alle Nichtortsbürger haben keine Wählbarkeit, d. h. sie sind nicht passiv wählbar, und wenn das kurhessische Gesetz, von dem in dem Bericht Erwähnung geschieht, sagt, die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Theilen erhalten gleiche Rechte mit den Staatsangehörigen anderer Confessionen, so wäre, wenn dies auch bei uns ausgesprochen würde, gesetzlich nichts weiter bestimmt, als daß auch eine Wählbarkeit in die Ständeversammlung zulässig sei. Denn alles Uebrige haben wir schon. Wenn ich von der Emancipation der Juden spreche, so denke ich nicht an die höhern Kreise, sondern an die untern Classen des Volks. Ich will dem Landvolk das Mitleben und Zusammenleben mit den Juden erträglich machen, und da muß ich durch irgend eine Aussicht, die diesen Rothhändlern gegeben ist, helfen. Wenn sie sich, wie das kurhessische Gesetz bemerkt, aus diesem Schlamme des Rothhandels heraussheben, und zeigen, daß sie sich einem bürgerlichen Gewerbe ergeben haben, dann steht ihnen die Aussicht offen, Bürger zu werden, wie Andere auch, und der Sporn der Ehre wird sie treiben. Die Mehrheit, die auf dem Landtag von 1831 mit der Minorität übereinstimmte, hat, wie ich jetzt aus ihrem Bericht vernommen, bei ihrem Antrag nicht die Absicht gehabt, irgend eine Religionsveränderung zu fordern. Das ist jetzt auch ausgesprochen, allein die Mehrheit der Commission sagt, ungeachtet sie auf die Tagesordnung anträgt, man soll im Sinne der Mehrheit der Commission von 1831 nicht stillstehen bleiben, sondern es soll fortgeschritten werden. Damit wird aber nicht fortgeschritten, daß man die Petitionen zur Tagesordnung verweist, sondern es kann nur auf demjenigen Wege etwas geschehen, den die Minorität in Antrag bringt. Sie sagt nicht, auf welche Weise es geschehen soll, und ich glaube mit dem Abg. Bekk, daß mit einer israelitischen Versammlung nichts erreicht werden wird. Es sollen nur auf geeignetem Wege, den die Regierung am besten beurtheilen kann, Vorbereitungen getroffen werden, damit endlich die Sache zu demjenigen Ziele komme, das ihr von Gott und Rechtswegen gebührt. Die Abstimmung mag nun ausfallen, wie sie will; die Initiative hat die Regierung, und sie wird thun, was das Recht und die Gerechtigkeit fordert. Sie ist in der Discussion selbst schon auf verschiedene Momente verwiesen worden, durch welche abgeholfen werden kann, wenn auch nicht gleich von einem förmlichen Gesetze die Rede ist. Man hat gesagt, es werde wahrscheinlich den Juden selbst schädlich seyn, wenn man sie gleich erheben wollte. Die Minorität will aber nicht, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorgelegt werden soll, und bis zu dem nächsten Landtage sind es zwei Jahre, wo dann die Köpfe über den Nutzen werden heller geworden seyn. Damit ist die Sache um zwei Jahre verbessert, und man kann also ganz gefahrlos dem Antrag der Minorität beitreten. Denn dieser Antrag will nichts anderes, als der der Majorität, und wenn man die Petitionen der Regierung zuweist, so kann man ihr nicht die Auflage machen, so oder

so zu verfahren, sondern man kann höchstens Wünsche aussprechen, und es bleibt dann dem Urtheil der Regierung heimgestellt, wie es gehalten werden soll. —

Viele Stimmen: Abstimmung! Abstimmung! —

Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen.

Der Abg. Seramin trägt auf Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs an. —

Stimmen von allen Seiten: Unterstützt! Unterstützt! —

Der Antrag wird durch allgemeinen Zuruf gut geheißen, und darauf der Vorschlag der Minorität zur Abstimmung gebracht, also lautend: „Die eingekommenen Petitionen an das Großh. Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Wege vorzubereiten."

Der Vorschlag wird von der Kammer mit einer Mehrheit von 35 gegen 15 Stimmen verworfen *).

Die Minorität bestand aus den Abgeordneten Bader, Bekk, Duttlinger, Gerbel, Grimm, Kröll, Lauer, Martin, Mohr, Speyerer, Trefurt, Waldner, Welcker, Wetzel II. und Wolff.

Die Mehrheit dagegen bestand aus den Abgeordneten Armbruster, Blankenhorn, Buhl, Dörr, von Dürrheimb, Fecht, Föhrenbach, Gläß, Goll, Grether, Köhler, Körner, Magg, Marget, Müller, Platz, Regenauer, Rettig von K., Rettig von Sch., Rindeschwender, v Rotteck, Rutschmann, Sander, Schaaff, Schinzinger, Seltzam, Seramin, Sonntag, Trötschler, v. Tscheppe, Vetter, Wetzel I., Weysser, Winter von H., Witzenmann.

Bei der dann erfolgten weitern Abstimmung wurde der Antrag der Majorität der Commission von der Mehrheit der Kammer angenommen, welcher dahin gieng: „Zur Tagesordnung überzugehen mit der ausdrücklichen Erklärung des den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 entsprechenden und fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisirt zu sehen, so wie der Hoffnung, daß ein solches Ziel, auf dem durch jenen Beschluß angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden." —

*) Merk, welcher für den Antrag der Minorität gesprochen, war bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 14. October 1833.

In der 67. Sitzung erstattete der Abg. Duttlinger über den Gesetzentwurf der Regierung, die Accisfreiheit bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften betreffend, folgenden Commissionsbericht: „Meine Herren! Die Accisordnung von 1812 bestimmt im §. 90 wörtlich Folgendes: „„Wenn einem Gläubiger ein verpfändetes Haus oder Grundstück gerichtlich zuerkannt wird, hat keine Accise statt."" — Der Gläubiger fand in der Befreiung von der Accise einen — wenigstens theilweisen — Ersatz der Differenz zwischen der Adjudicationssumme und dem in freier Concurrenz accispflichtiger Steigerer zu erreichenden Preise, oder des Verlusts, der aus dem Minderwerth der Unterpfänder entsprang; — der Schuldner tilgte in jener Differenz einen Theil seiner Schuld, der dem Betrage der nachgesehenen Accise gleichkam, oder nach Umständen ihn selbst überstieg."

„Diese Bestimmung der Accisordnung hat durch die Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung, welche jene unfreiwillige Erwerbungsart durch gerichtliche Adjudication nicht mehr kennt, ihre Anwendbarkeit verloren. Dagegen kann nunmehr häufig der Fall eintreten, daß Gläubiger die ihnen verpfändeten Liegenschaften nur deßhalb im Wege der Versteigerung an sich bringen, um dadurch Verluste von sich abzuwenden, oder weil kein anderer Käufer sich darstellt. In diesen Fällen liegt der Grund, aus welchem die frühere Gesetzgebung bei Adjudicationen jene Accisfreiheit gegeben hatte, in der Regel in ganz gleichem Maaße vor. Da nach dem Dafürhalten der Gesetzgebungscommission die Veränderung des Vollstreckungsverfahrens in dieser Hinsicht den Parteien nicht zum Nachtheil gereichen sollte, so hat sie in ihrem Berichte, mit dem die Vorlage des Entwurfs der Proceßordnung begleitet war, die Meinung ausgesprochen, daß die Accisbefreiung, welche in der frühern Weise, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erhalte, nicht mehr vorkommen könne, in irgend einer andern dem Zwecke entsprechenden Form fernerhin zu gewähren seyn werde."

„Der Gesetzentwurf, über welchen ich zu berichten die

Ehre habe, hat die Bestimmung, jene Befreiung in einer dem jetzigen Vollstreckungsverfahren entsprechenden Weise wieder herzustellen. Der einzige Artikel, aus dem er besteht, lautet wie folgt:

„„„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrag seiner Capitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse accisfrei.“““

„Ihre Wünsche, meine Herren, gehen eben so, wie die Wünsche der Commission, viel weiter, als der Entwurf. Sie gehen auf die dereinstige gänzliche Entfernung dieser Steuergattung, deren Verwerflichkeit bei Gelegenheit der Verhandlungen über meine beim Landtage von 1831 auf deren gänzliche Abschaffung gerichtete Motion so unbedingt allgemein anerkannt wurde, daß sie auch nicht eine einzige vertheidigende Stimme für sich zu gewinnen vermochte. Diese Ansichten haben sich seitdem nicht geändert. Sie sind aufs neue kräftig ausgesprochen in dem vortrefflichen Berichte der Budgetcommission über den Voranschlag der Steuern für 1833 und 1834, welchen mein verehrter Freund, der Abg. Speyerer, erstattet hat, mit dem beigefügten Bekenntnisse, daß dieser „Mißton“ unserer Finanzgesetzgebung, die liegenschaftliche Kaufaccise, ihre Fortdauer einzig und allein der Unentbehrlichkeit der Summe verdanke, die sie verschafft, und mit dem weitern ausgedrückten Wunsche einer entweder zu bewirkenden allgemeinen Verminderung, oder einer gänzlichen Aufhebung in allen Fällen der Zwangsversteigerung, damit theilweise geholfen werde, wenn man ganz zu helfen unter den gegebenen Verhältnissen nicht vermöge!“ —

„Der Entwurf geht nicht so weit. Die Befreiung, die er gibt, umfaßt nicht alle Fälle der Zwangsversteigerung, sondern nur die kleinere Zahl dieser Fälle, die Fälle allein nämlich, da der Unterpfandsgläubiger selbst es ist, der im Wege der Zwangsversteigerung die ihm verpfändete Liegenschaft erwirbt, und auch in diesen Fällen soll er nicht ganz, sondern nur bis zum Betrag der Capitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse accisfrei seyn. Die von der Budgetcommission und der Kammer selbst in den Verhandlungen über den Voranschlag der Steuern für die gegenwärtige Finanzperiode bereits anerkannte Unentbehrlichkeit dieser Steuergattung im Ganzen hindert Ihre Commission, den Kreis der Fälle selbst, in welchen die Befreiung eintreten soll, zu erweitern, wozu ferner kommt, daß keiner der mehrern Vorschläge dieser Art, die wir machten, die Zustimmung der Regierungscommission zu erhalten vermochte. Wir führen daher diese Vorschläge selbst bloß historisch an, in der nämlichen Ordnung, wie wir sie gemacht haben, in der Hoffnung, sie werden, wenn sie gut sind, in einer künftigen Zeit mit besserem Glück wieder aufgenommen werden. Sie giengen

a) zuerst auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise für alle Fälle der Zwangsversteigerung; dann

b) auf Abschaffung für alle Liegenschaftsversteigerungen in den Fällen der Gantmäßigkeit des Schuldners; endlich und wenigstens

c) auf Accisfreiheit für jeden Gläubiger, nicht bloß für den Unterpfands- sondern auch jeden andern Gläubiger, welcher im Wege der Zwangsversteigerung Liegenschaften seines Schuldners erwirbt, bis zum Betrag seiner Forderung.“ —

„Alle diese Vorschläge fanden entschiedenen Widerspruch wegen des größern Ausfalls in unentbehrlichen Einnahmen, den ihre Annahme zur Folge hätte. Alle traf die weitere Einwendung, daß sie weiter giengen, als die frühere Befreiung, welche, nach Abschaffung der gerichtlichen Adjudicationen, in anderer dem jetzigen Vollstreckungsverfahren anzupassender Form wieder herzustellen die einzige und ausschließliche Bestimmung des vorgelegten Gesetzentwurfs sey.“ —

„So viel ist nun allerdings anzuerkennen, daß der Entwurf dieser Bestimmung in soweit vollkommen entspricht, daß der Kreis der Befreiungen, die er gibt, dem frühern ziemlich gleich ist, und eher eine größere, als eine kleinere Zahl von Fällen der Accisfreiheit umfassen wird. Und wenn wir unter den gegebenen Verhältnissen den Entwurf lediglich von diesem Standpunkte aus zu betrachten haben, so werden wir eben deßhalb keinen Anstand nehmen dürfen, Ihnen dessen Annahme zu empfehlen, mit einer Verbesserung jedoch in Bezug auf den Umfang der Forderung, wofür die Accisfreiheit eintreten soll.“

Der Entwurf erklärt den Gläubiger für accisfrei bis zum Betrag der Capitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse. Nach der früheren Gesetzgebung und der früheren Praxis war aber der Unterpfandsgläubiger in den Fällen der gerichtlichen Adjudication seines Unterpfandes nicht blos accisfrei bis zum Betrage des Capi-

tals und der bevorrechteten Zinse, sondern bis zum Betrage der ganzen Forderung, mit Einschluß aller Zinse und aller Kosten. Es fehlt, wie wir glauben, an allem Grunde, in dieser Beziehung eine Abänderung eintreten zu lassen. Das Gesetz wird seiner Bestimmung nur dann vollkommen entsprechen, wenn es der Befreiung auch jetzt wieder den nämlichen Umfang einräumt."

„Ich habe daher die Ehre, Ihnen die Annahme des Entwurfs in folgender abgeänderter Fassung in Vorschlag zu bringen:

Einziger Artikel.

„„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei." "

„Die Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, wiederholt zum Schlusse die in einem früheren Berichte der Budgetcommission an Sie gerichtete Bitte: Ihre Aufmerksamkeit von dieser verderblichen Abgabe, von der liegenschaftlichen Kaufaccise, nicht abzuwenden, und dieselbe aus dem Staatsbudget zu entfernen, sobald es die Verhältnisse nur immer gestatten." —

Bei der nach Erstattung des Berichts sofort eingetretenen Berathung machte Bekk, unterstützt von Sander und Andern, den Vorschlag, die Befreiung nicht zu beschränken auf den Unterpfandsgläubiger, sondern sie auf jeden Gläubiger auszudehnen, welcher im Weg der Zwangsversteigerung Liegenschaften des Schuldners erwirbt.

Der Finanzminister v. Böckh, der Berichterstatter, die Abg. Merk, Wolff und Andere bestritten diesen Antrag im Wesentlichen mit den nämlichen Gründen, die in dem Berichte dagegen aufgeführt sind.

Bei der Abstimmung wurde der Verbesserungsvorschlag von der Mehrheit gutgeheißen, und der Entwurf in folgender abgeänderter Fassung angenommen:

„Einziger Artikel."

„Der Gläubiger, welcher im Wege der Zwangsversteigerung eine Liegenschaft des Schuldners erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei." —

Die erste Kammer hat in Folge ihrer darauf erfolgten Berathung den Entwurf abgeändert, und ihn in der Gestalt angenommen, wie er in Duttlinger's Commissionsbericht vorgeschlagen war, nämlich in der Fassung:

„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei." —

In der 79. Sitzung (11. October) erstattete der Abg. Duttlinger weitern Commissionsbericht über diese von der ersten Kammer beschlossene Abänderung. Er zeigte, daß der Entwurf zum Kreise der Finanzgesetzgebung gehöre, also unter die Regeln der Artikel 60 und 61 der Verfassungsurkunde*) falle, wornach der ersten Kammer das Recht nicht zukomme, Aenderungen mit der Wirkung zu beschließen, daß der zweiten Kammer nicht das Recht offen bliebe, auf Abstimmung über unveränderte Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen zu bestehen, und dann, erforderlichen Falls, die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammenzuzählen. Er brachte im Namen der Commission 1) die Annahme des Entwurfs in der von der ersten Kammer beschlossenen abgeänderten Fassung in Antrag, und schlug 2) weiter vor, damit nicht aus diesem Vorgang ein Präjudiz abgeleitet werden könnte, wodurch den verfassungsmäßigen Vorrechten der zweiten Kammer im Fache der Finanzgesetzgebung Eintrag geschehen würde, ferner zu beschließen: „Die Kammer erkenne den Gesetzvorschlag über die Befreiung von der Liegenschaftsaccise in Fällen der Zwangsversteigerung für einen Gesetzentwurf an, der zum Kreise der Finanzgesetzgebung und also unter die Regeln der Art. 60 und 61 der Verfassungsurkunde gehöre; sie erkenne darnach ein Recht der ersten Kammer nicht an, daran Abänderungen mit der Wirkung zu beschließen, daß der zweiten Kammer nicht das Recht zustünde, auf einer Abstimmung über unveränderte Annahme oder Nichtannahme in der ersten Kammer zu bestehen, und erforderlichen Falls nach den Bestimmungen der angeführten Art. 60 und 61 der Verfassungsurkunde die Stimmen beider Kammern durchzuzählen." —

Nach Eröffnung der Discussion spricht der Finanzminister v. Böckh: Ich habe nur wenige Bemerkungen zu den An-

*) Die beiden Artikel lauten: Art. 60 „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung, gebracht werden." Art. 61. „Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen." —

trägen der Commission, und zwar zu beiden zugleich zu machen, weil sie in dem innigsten Zusammenhang stehen. Die Regierung hat Ihnen einen Gesetzentwurf über den Immobilienaccis vorgelegt in der Ausdehnung, wie er früher gewünscht wurde, nämlich in derjenigen, die den §. 90 der Accisordnung vollkommen ersetzt. Die Commission hat sodann den Antrag gestellt, den Vorschlag der Regierung mit einer Abänderung anzunehmen, zu der ich die Zustimmung der Regierung ertheilt habe, mit der Abänderung nämlich, daß die Accisfreiheit nicht nur für den Betrag der Capitalforderung und der bevorrechteten Zinse, sondern den Betrag der ganzen Forderung eintreten soll. Die Commission hat in ihrem Bericht zugleich verschiedene Vorschläge über die Ausdehnung der Accisfreiheit gemacht gehabt, zugleich aber bemerkt, daß ihr von Seiten der Regierung die Erklärung gegeben wurde, daß sie zu einer solchen Ausdehnung ihre Zustimmung nicht geben könne. In dem Bericht, den wir so eben gehört haben, spricht Ihre Commission selbst aus, daß durch den letzten Beschluß hierin eine wesentliche Abänderung gemacht worden sey. Wesentliche Abänderungen aber, meine Herren, können nach unserer Geschäftsordnung in keinem Gesetze gemacht werden, ohne daß vorher eine Erörterung derselben mit der Regierungscommission Statt findet, ohne daß dasselbe Gesetz deshalb an die Commission zurückgewiesen wird. Es war diese Abänderung eine improvisirte, die ich nicht erwartet habe, denn sonst würde ich schon in der früheren Sitzung, wo die Sache vorkam, Ihnen die wiederholte Erklärung gegeben haben, daß die Regierung ihre Zustimmung zu diesem Gesetze nicht geben werde. Was nun den zweiten Antrag betrifft, so erkläre ich Ihnen, daß die Regierung, wenn sie einen Gesetzentwurf in die Kammer bringt, auch den Wunsch hat, daß er wirklich durchgehen und von beiden Kammern freiwillig angenommen werden möge, ohne den Zwang, der in dem Zusammenzählen der Stimmen liegt, und der bald zum Nachtheil der ersten, bald zum Nachtheil der zweiten Kammer ausfallen kann. Die Regierung sieht dieses Zusammenziehen der Stimmen als ein extremes Mittel an, und wenn die Sache nicht von großer Erheblichkeit ist, so wird sie vorziehen, lieber gar kein Gesetz zu geben. Sie wird lieber die Sanction einem solchen Gesetze verweigern, das bloß im Wege eines solchen Zwangs zu Stande käme. Ich glaube, meine Herren, Sie werden diese Ansicht der Regierung theilen, denn dieser Zwang muß jeder Kammer unangenehm seyn, da er bald diese, bald jene Kammer nachtheilig treffen kann. — Bei den Discussionen der andern Kammer war davon gar nicht die Sprache, ob es ein Finanzgesetz sei oder nicht, und ich muß gestehen, es wären noch Zweifel zu erregen, ob nicht selbst bei dem Anerkenntniß, daß ein Gesetz ein Finanzgesetz sey, die andere Kammer den Versuch einer Modification machen könnte, in der Erwartung, daß sie diese Kammer annehmen werde, so daß also die Frage über das Zusammenzählen erst bei der zweiten Communication, wenn nämlich diese Kammer auf ihrem früheren Beschluß bestände, zur wirklichen Anwendung kommen würde.

Staatsrath Winter: Dieß ist dieselbe Theorie, die ich neuerlich vertheidigt habe, wo es mir aufgefallen ist, wie damals mein verehrter Freund gegenüber (Duttlinger) so entschieden dagegen sprechen konnte. Wenn ein Finanzgesetz wirklich vorgelegt, in der zweiten Kammer in Berathung genommen, und mit großer Stimmenmehrheit angenommen würde, dann brauchte man nach der Theorie, die der Abg. Duttlinger aufstellte, es gar nicht mehr an die erste Kammer zu schicken, denn die Sache wäre abgemacht. Da aber kein Gesetz so vollständig vorgelegt werden kann, daß nicht auch andere Ansichten dabei Platz greifen können, und da, wie ich neulich bemerkt habe, es nicht bloß darauf ankommt, ein Gesetz zu machen, sondern ein wo möglich gutes Gesetz zu Stande zu bringen, so ist es doch wohl der Sache angemessen, daß die erste Kammer auch ihre Bemerkungen dazu macht, und wenn es zehnmal ein Finanzgesetz ist. Wenn die zweite Kammer eine solche Verbesserung für zweckmäßig anerkennt, so wird sie gewiß kein Wort mehr von Finanzgesetz sprechen, sondern zu der Ansicht der ersten Kammer übertreten. Davon wird die Regierung immer ausgehen, und nur in den äußersten Fällen der Erklärung der zweiten Kammer, es sey ein Finanzgesetz, beistimmen. Sie wird vielmehr ihr wohlthätiges Vermittlungsrecht so lange üben, als sie es üben kann.

Sander, Rettig v. K., Merk, Wetzel II., Buhl, v. Rotteck, Körner und Schaaff sprechen für die Annahme des ersten Antrags, und sämmtliche Redner sehen den Gesetzentwurf ebenfalls für einen solchen an, der zum Kreise der Finanzgesetzgebung und unter die Regeln der Artikel 60 und 61 der Verfassungsurkunde gehöre.

Bei der Abstimmung wurden beide Anträge der Commission, wie sie vom Berichterstatter gestellt sind, von der

Kammer mit allen Stimmen gegen zwei (Grether und Platz) angenommen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 15. Octbr. 1833.

Zur Vervollständigung der ständischen Verhandlungen über das Schul- und Unterrichtswesen theilen wir aus dem von dem Abg. v. Itzstein erstatteten Berichte der Budgetscommission den wesentlichen Inhalt des Theils mit, welcher den Titel „Höhere Lehranstalten," nämlich die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg behandelt. Er lautet wie folgt: „Für sämmtliche Lehranstalten des Staats ist in das Budget von 1833/35 die Summe von 246,618 fl. aufgenommen.

Davon sind zugetheilt

I. den höhern Lehranstalten, und zwar Heidelberg	98,408 fl.
Freiburg	41,543 fl.
	139,951 fl.
II. den mittlern Lehranstalten einschließlich der polytechnischen Schule zu Karlsruhe	65,211 fl.
III. den niedern Lehranstalten	41,456 fl.
Summa	246,618 fl.

Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß die wegen Errichtung von Realschulen und für die Verbesserung des Schulwesens überhaupt niedergesetzte Schulcommission der Kammer im Einverständniß mit der Regierungscommission nach Beendigung ihrer Arbeit noch besondere Anträge auf die Bewilligung weiterer Summen stellen wird. Allein! die Budgetscommission glaubt deßwegen die Berichterstattung über das Budget selbst nicht aufschieben zu dürfen, weil über jene Anträge der Schulcommission später noch besonders berathen, und die Resultate, so weit sie Geldbewilligungen nothwendig machen, entweder in dem Budget nachgetragen, oder, wenn dasselbe geschlossen seyn sollte, besonders bewilligt werden können. Die Commission wendet sich daher sogleich zu dem Aufwande, welcher für die Universität Heidelberg gefordert wird. Derselbe ist, wie das Specialbudget der Lehranstalten nachweiset, in folgenden vier Posten verzeichnet:

a) bisherige Dotation einschließlich 3,200 fl. für die Kuratel und den Reitstall	74,900 fl.
Uebertrag:	74,900 fl.
b) im Jahre 1831 bewilligte vorübergehende Unterstützung	6,358 fl.
c) weiterer jährlicher Zuschuß	3,000 fl.
d) einmaliger Zuschuß von 28,000 fl.	14,000 fl.
Summa	98,258 fl.

Um möglichst klar und verständlich zu seyn, und die verschiedenen Gegenstände nicht zu vermischen, wird die Commission der verehrten Kammer vordersamst

A. den laufenden Bedarf der Universität und die dafür erforderlichen Deckungsmittel vorführen. Nach dem Universitätsbudget, seinen Beilagen und dazu gehörenden Actenstücken erscheinen folgende Ausgaberubriken als gehörig begründet und nachgewiesen:

1) Die Besoldungen der angestellten Lehrer und jener des academischen Senates, einschließlich der Antheile Einzelner an den Immatriculationsgebühren	62,335 fl. 2 kr.
ferner der dem Budget der Universität nachzutragende Monturbetrag von drei Unterpedellen, mit jährlichen 58 fl. 21 kr. für Jeden, also im Ganzen mit	175 fl. 3 kr.
2) die Pensionen	1,827 fl. 30 kr.
3) für die verschiedenen Universitätsinstitute, einschließlich der frühern Dotation des Reitstalles ad 2000 fl.	18,570 fl. 50 kr.
4) für die Jahrbücher der Literatur, vertragsmäßig	250 fl. — kr.
5) für sogenannte unständige Ausgaben, z. B Staatssteuern, Preismedaillen, Baukosten, Buchdruckerlohn, Passivkapitalzinse, Feuerung und Beleuchtung, Bureaukosten u. dgl. mit einer gegen den Durchschnittsbetrag der Jahre 1831 und 1832 um 400 fl. erhöhten Summe von	4,420 fl. — kr.
6) Miethzinse für die bisherige Wohnung des Universitätsgärtners, und für das Marstallgebäude zu Gunsten der Domänenkasse 175 fl. und 40 fl.	215 fl. — kr.
7) der Betrag von 100 Meß Holz, welche bisher die Stadt Heidelberg, auf jährliche Bitte der Universität für die Institute und die Wachtzimmer des Oberpe-	
	87,793 fl. 25 kr.

Uebertrag: 87,793 fl. 25 kr.

dells und der Unterpedellen abgegeben hat, mit . . . . 780 fl. 35 kr.

Summe des wirklichen Bedarfes . . 88,574 fl. — kr.

Da die aufgeführten einzelnen Aufwandsrubriken nur den wirklichen Bedarf enthalten, mithin, nach Bestreitung desselben aus den bewilligten Mitteln gar nichts mehr erübriget für allenfallsige unvorhergesehene Ausgaben, wie sie in einem so bedeutenden Haushalte doch leicht vorkommen können, so erscheint der von der Verwaltung gestellte Antrag auf Beifügung eines Reservefonds um so mehr gerechtfertigt, als darin nach Ansicht der Commission zugleich die Mittel gegeben werden sollen, sich künftig selbst und ohne ferneren Zuschuß zu helfen, auch auf diese Art bei guter Verwaltung nach und nach manche Bedürfnisse zu decken, manche Einrichtung im Bauwesen zu treffen, wofür jetzt eine besondere Bewilligung nicht erfolgen kann. Die Universität hat auf 600 fl. bis 920 fl. jährlich angetragen. Indessen möchte, in Erwägung einer vollkommenen Deckung aller Bedürfnisse und der ferner zu bewilligenden außerordentlichen Aufbesserung einzelner Institute, endlich in weiterer Erwägung, daß schon der Budgetsatz der sogenannten unständigen Ausgaben um 400 fl. gegen den seitherigen Durchschnittsbetrag erhöht ist, und der darin befindliche Ausgabeposten für Passivkapitalzinse ohnehin durch die Bewilligung einer einmaligen Summe zur Zahlung aller Schulden wegfällt, ein Reservefond von jährlichen . . . . 500 fl. genügen, wodurch sich dann der bereits auf . 88,574 fl. berechnete ordentl. Bedarf erhebt auf die Summe von 89,074 fl.

Die Mittel zur Deckung dieses Aufwandes sind:

1) ein ständiger jährlicher Zuschuß des Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfonds mit . . . . . . 2,200 fl.

Die nähern Verhältnisse sind aus dem Budgetsberichte von 1831 zu ersehen.

2) Der Miethzins aus Keller und Speicher der Universitätsgebäude, welcher sich dermalen auf jährliche . . . . 133 fl. stellt.

3) der Betrag der Universitätsamtssporteln, welcher, obgleich er im Jahr 1832 die Einnahme von 629 fl. abgeworfen hat, für die laufende Finanzperiode nur angerechnet ist mit jährlichen . 500 fl.

2,833 fl.

Uebertrag: 2,833 fl.

4) Die Immatriculationsgebühren im jährlichen Betrage von . . . . 3,493 fl.

welche zum Theil von Einzelnen als Besoldung bezogen werden, zum größern Theile in den Etat der Universitätsbibliothek fließen, und zum andern Theile der eigentlichen Universitätskasse zukommen.

5) Vorschußersatz von Hebammen, welche in der Anstalt Wohnung und Schlafung haben . . 100 fl.

6) Dungerlös aus dem Reitstall . . . . . 25 fl.

im Ganzen: 6,451 fl.

Die Stadt Heidelberg hat zwar, wie bereits angeführt wurde, seit längerer Zeit die Bezahlung von drei Unterpedellen mit . . . . 540 fl. — kr.
ihre Montur mit . . . . 175 fl. 3 kr.
für die Schloßwache . . . . 300 fl. — kr.
übernommen und geleistet, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit, wobei noch der Umstand eintritt, daß die 300 fl. für die Schloßwache nie ganz zu dem bestimmten Zwecke, sondern für andere Bedürfnisse der Universität verwendet worden sind. Eben so hat die Stadt seither auf jährliches Bitten 100 Meß Holz an die Hochschule gegeben, als bloßen freiwilligen Beitrag. Sie bezahlt ferner an das academische Hospital, wozu sie ohnehin das Gebäude gestellt hat, 5,375 fl. 38 kr. gegen unentgeldliche Aufnahme ihrer Kranken, oder vielmehr sie erhält eine Anstalt ganz, welche nicht nur zur Aufnahme der Kranken, sondern auch zum practischen Unterrichte der Arzneibeflissenen gewidmet und als solche der Universität von hoher Wichtigkeit ist. — Endlich hat auch die Stadt für das chirurgische Clinicum das Haus unentgeldlich gegeben. Aber! sie ist nicht mehr gesonnen, jene Pedellenbesoldung und jenen Holzbeitrag fernerhin zu leisten. Sie hat dieß den Universitätsbehörden erklärt, dabei aber große Bereitwilligkeit zur Unterstützung der von der Universität als dringendes Bedürfniß empfohlenen Anlage des botanischen Gartens in Bezug auf den dazu erforderlichen Grund und Boden an Tag gelegt. Da nach dem Ermessen der Commission kein Rechtsgrund vorliegt, nach welchem von der Stadt Heidelberg die fernere Zahlung der Besoldung der Pedellen gefordert werden kann, die Abgabe des Holzes aber ohnehin nur auf jedesmalige Bitte und aus ganz freiem Willen der Stadt geschah, so dürfte dieser Aufwand um so eher für die Zukunft auf die Staatscasse zu nehmen seyn, als dagegen die Stadt bei der

Anlage des botanischen Gartens, und gewiß auch bei künftigen jeweils vorkommenden außerordentlichen Bedürfnissen der Universität, bereitwillig und werkthätig in das Mittel treten wird. Theilt hier die hohe Kammer die Ansicht der Commission, so ergiebt sich in Bezug auf den von dem Staate zu dem ordentlichen Bedarf der Universität zu leistenden Beitrag folgendes Resultat:

Der ordentliche Bedarf ist nämlich	89,074 fl.
die Zuschüsse aus andern Fonds sind	6,451 fl.
also bleiben vom Staate zu decken	82,623 fl.
und zwar	
a) durch die frühere Dotation mit	66,000 fl.
b) die aus dem reformirten Pfälzer Kirchenfond ehemals zugeschossenen	2,500 fl.
c) die für den Reitstall bewilligten	2,000 fl.
d) die als ständige Erhöhung gegebenen, der Kirchenschaffnerei Rheinbischofsheim und dem Lahrer Stiftsfond abgenommenen	2,800 fl.
e) die, wegen Erweiterung des Hebammenunterrichtes bewilligte ständige Erhöhung von	400 fl.
f) der Betrag der als vorübergehend bewilligten Unterstützung, nämlich	
1) außerordentliche Besoldungszulagen 3000 fl.	
2) die auf dem Heidelberger Kirchenvermögen gelegene Besoldung des Kirchenraths Daub . . . . . . 1158 fl.	
	4,158 fl.
endlich	
g) weiterer Zuschuß des Staats von jährlichen	4,765 fl.
Summe	82,623 fl.

Die hohe Kammer darf aber nicht diesen ganzen Zuschuß von 4,765 fl. als wirkliche Vermehrung des im Jahr 1831 bewilligten Staatsbeitrags betrachten; denn damals waren, wie ein Blick in das Specialbudget der Lehranstalten zeigt, bewilligt:

a) der erste als bisherige Dotation aufgeführte Posten einschließlich 1,200 fl. für die Curatel	74,900 fl.
und	
b) der zweite als vorübergehende Unterstützung bewilligte Posten von	6,358 fl.

	Uebertrag: 82,623 fl.
welcher neben 3000 fl. Besoldungszulagen und 1,158 fl. Kirchenrath Daubischer Besoldung auch das laufende Deficit mit 2,200 fl. umfaßte, mithin im Ganzen	81,258 fl.
also mehr wie im Jahr 1831	1,365 fl.
oder, wenn man den frühern Aufwand für die Curatel, welche nun unentgeldlich versehen wird, dazu rechnet, mit	1,200 fl.
im Ganzen	2,565 fl.

wobei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß darunter die der Stadt Heidelberg abgenommenen Lasten mit 1,798 fl. 38 kr. begriffen sind, welche die Universität künftig nunmehr aus der Staatskasse statt früher aus jener der Stadt, aber durch diese Veränderung nicht mehr empfängt.

B. Die Commission wendet sich zu dem außerordentlichen Aufwand, wofür auf den Grund der aus der Universität ausgegangenen Anträge von der Regierung ein jährlicher Zuschuß von 3000 fl. für die Besserstellung einzelner Institute der Hochschule verlangt wird.

Es werden nämlich gefordert:

für das medicinische Klinikum	800 fl.
„ chirurgische „	800 fl.
„ chemische Laboratorium	100 fl.
„ physikalische Kabinet	100 fl.
für den botanischen Garten	400 fl.
für das mineralogische Kabinet	500 fl.
für Anstellung eines Collaborators in der Bibliothek	300 fl.
Summe	3000 fl.

Das medicinische Klinikum ist nun jene Anstalt, welche von der Stadt Heidelberg, wie die Kammer vernommen hat, ganz unterhalten wird. Weil aber der demselben als Director vorstehende Professor und Arzt gerade durch dieß Verhältniß und durch den ausschließenden Anspruch der Stadt, ihre Kranken aufzunehmen, gebunden ist und eben deßwegen größtentheils nur kranke Handwerksgesellen und Dienstmägde in das Institut bekommt, die selten eine Abwechslung in der Krankheit darbieten, so fehlt es dadurch eigentlich an interessantern, verschiedenartigen Kranken, somit an Gelegenheit zum praktischen Unterrichte der Arzneibeflissenen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 127. Karlsruhe 15. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 15. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

v. Itzstein's Bericht fährt fort: Um nun neben den Kranken, welche die Stadt zuweist, auch noch andere wichtige Kranke aufnehmen, und um dadurch das medicinische Klinikum mehr zu einer Unterrichtsanstalt der Universität umbilden zu können, wird ein jährlicher Zuschuß von 1000 fl., den die Oeconomiecommission auf 800 fl. ermäßigte, aus Staatsmitteln gefordert. Ob und wie der Director der Anstalt und die Oeconomiecommission den Bedarf auf die verlangte Summe berechnet haben, liegt nicht vor. Der Betrag ist nur als wahrscheinliches oder mögliches Bedürfniß angesetzt worden. Es ist freilich schwer, einen solchen Aufwand auch nur annähernd zu bestimmen, weil zu einer Zeit möglicher Weise hinreichend Kranke zum Unterrichte unter denen aus der Stadt zugewiesenen Personen vorhanden seyn können, mithin die Aufnahme weiterer Kranken überflüssig wäre, weil aber auch zur andern Zeit gar keine interessante Kranke aus der Stadt in die Anstalt überwiesen seyn dürften, mithin mehrere andere aufzunehmen sind, endlich auch der Fall eintreten kann, daß es an solchen Kranken fehle, welche der Institutsdirector für den Unterricht in die Anstalt wünschen muß. Hier kann also die Commission nur durch die allgemeine Ansicht, welche für die Bewilligung eines Zuschusses für das medicinische Clinicum aufgestellt wurde und durch das Vertrauen auf die übereinstimmenden Versicherungen der Regierung, der Oeconomiecommission und der Institutsdirection geleitet werden, daß die Bewilligung der verlangten Summe sehr nöthig sey. Dieß bestätigten auch mehrere Erkundigungen, welche der Berichterstatter bei einigen mit den Verhältnissen bekannten Personen über den Gegenstand eingezogen hat. Ist die verehrte Kammer mit dem nämlichen Vertrauen erfüllt, dann bewilligt sie die verlangte Summe um so lieber, als das Geld zugleich für die leidenden Kranken verwendet wird. Für das chirurgische Klinikum wird ebenfalls ein jährlicher Zuschuß von 800 fl. angesprochen und das Begehren durch ein jährliches Deficit von 7 bis 800 fl. zu begründen gesucht, welches dieses Institut nach dem vorgelegten Specialbudget habe. Dieses Budget, etwas gespannt in seinen Ausgaben und nieder gehalten in den Einnahmen zeigt allerdings ein Deficit von 12 bis 1300 fl. Die Oeconomiecommission sagt in ihrem Berichte, „daß diese, für einen ansehnlichen Theil des Großherzogthums bestimmte Anstalt durch die große Thätigkeit des Directors den schönen Ruf erhalten habe, wonach selbst Zahlende eintreten und dadurch die Kosten des Instituts erleichterten. Dasselbe, ursprünglich nur auf 12 Betten berechnet, sey nun größtentheils durch das Hülfsmittel der zahlenden Kranken auf 25 Betten erweitert. — Die Einnahme reiche, obschon auch die Gemeinden des Unterrheinkreises jährlich 2220 fl. einzahlten, zur Deckung so vieler Bedürfnisse nicht hin und es habe seit den letzten zwei Jahren immer ein Deficit von 7 bis 800 fl. gegeben. — Jenes frühere seye gedeckt worden, das gegenwärtige könne vielleicht aus den Mitteln der Universitätscasse pro 1832/33 gedeckt werden. Das Institut müßte aber, um es auf seinem gegenwärtigen Standpunkte zu erhalten, einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 800 fl. bekommen.“ Der Director der Anstalt, dessen wirkliche Verdienste um dieselbe nicht zu verkennen sind, geht in seinem Berichte nach einer kurzen Entstehungsgeschichte der Anstalt und Ausführung dessen, was bisher vom Staate und von ihm für dieselbe geschehen, mit einem Blicke auf die stärkere Einnahme des medicinischen Klinikums, in welches auch gegen die Observanz in andern Orten der ganze Beitrag von Dienstboten und Handwerksgesellen fließe, obschon manche Kranken dieser Klasse in der

chirurgischen Klinik behandelt würden, auf die Nothwendigkeit über, sie zur Beförderung des Unterrichtes in ihrem dermaligen erweiterten Zustande zu erhalten, welches jedoch mit dem bisherigen Fond durchaus nicht geschehen könne, besonders da in den letzten Jahren die bedeutend höhern Preise der Kost und die Auslagen für die Unterhaltung der Betten ꝛc. den Aufwand sehr gesteigert hätten. Er trägt dann auf einen jährlichen Zuschuß von 1200 fl. an. Die Commission glaubt nun, daß bei dem wirklich nachgewiesenen und von den Behörden bestätigten jährlichen Deficit von 7 bis 800 fl. zum Besten der Kranken und zur Förderung der Wissenschaft ein weiterer, dem Deficit entsprechender Zuschuß zu bewilligen sey, damit eine Anstalt nicht sinke, die offenbar wohlthätig wirkt. Zwar deutet die Bau- und Oekonomiecommission darauf hin, daß das Deficit aus dem Cassenvorrathe vom 1. Juni 1833 gedeckt werden könnte, auch wird dasselbe überhaupt abnehmen, wenn die durch zufällige Verhältnisse etwas gesteigerten Kost- und andere Preise wieder sinken, und die Rechnungsresultate zeigen werden, daß die Voranschläge der Einnahmenrubrik: Ersatz der Verpflegungskosten der zahlbaren Kranken um einige hundert Gulden zu nieder angenommen sind. Indessen wird die Commission nicht vorschlagen, auf Kassenvorrath zu greifen, welcher nach der bei der großherzogl. Oberrechnungskammer eingesehenen Rechnung vom 1. Juni 1833 1139 fl. 8 kr. betrug, weil dieses wieder störend auf den ganzen Haushalt einwirken würde, und wenn auch durch die alsbaldige Bewilligung eines Zuschusses von jährlich 800 fl. etwas mehr als der augenblickliche wahre Bedarf gegeben würde, so betrachtet die Commission dieß als eine den kranken Mitbürgern bewilligte Unterstützung. Für das chemische Laboratorium wird ein jährlicher Zuschuß von 100 fl., für das phisicalische Kabinet ein gleicher Zuschuß von 100 fl. gefordert. In das chemische Laboratorium gab die Universitätscasse seither einen jährlichen Fond von 400 fl., den gleichen Betrag von 400 fl. zahlte sie auch an das phisicalische Kabinet. Davon ist aber bei jeder dieser Anstalten der Gehalt eines Gehülfen mit jährlichen 100 fl. abzuziehen, bleiben also für den eigentlichen Zweck 300 fl. Bei dem steten Fortschreiten der Wissenschaft, wodurch, um mitzugehen, fortwährend neue Anschaffungen nöthig werden und bei den zahlreichen Zuhörern, die auch eine starke Consumtion von Materialen herbeiführt, sind diese Mittel für die Anstalten einer Universität wirklich gering. Auf der hiesigen polytechnischen Schule ist nach dem Heidelberger Directionsberichte des chemischen Laboratoriums die Dotation reicher. Der auf die mäßige Summe von jährlich 100 fl. für jede der beiden Anstalten herabgesetzte Zuschuß ist von dem Senate und der Oeconomiecommission, wie von der hohen Regierung für nothwendig erkannt und die Commission findet keine Gründe, denselben zu beanstanden. Für den botanischen Garten enthält das Budget einen jährlichen Zuschuß von 400 fl. Die Commission muß über diesen Punkt folgende Aufschlüsse geben. Die Universität hat zwei botanische von einander getrennte Gärten und in denselben die erforderlichen Glashäuser, welche sich aber, wie die übereinstimmenden Berichte sagen, in einem, baldigen Einsturz drohenden Zustand befinden und deren zweckmäßige Herstellung einen Aufwand von mehreren tausend Gulden erfordern würde. Dieser starke Aufwand für die Herstellung alter Gebäude, vorzüglich aber der Umstand, daß die Stadt Heidelberg mit nicht unbedeutenden Kosten einen dicht vor dem Thore gegen Mannheim zu gelegenen, sehr unebenen und häßlichen Platz einebnen ließ, der zur Anlegung eines botanischen Gartens vorzüglich geeignet ist, erzeugte den Gedanken, hier einen solchen für die Universität anzulegen und, statt die alten Häuser zu repariren, neue zu erbauen. Die Idee gab der Garteninspektor zu Heidelberg nach seinem Berichte schon im Jahr 1830 der Stadt, welche ihn mit Gefallen aufgegriffen und deßwegen auch bisher den Verkauf des Feldes ausgesetzt haben soll. Ueber die Gartenanlagen selbst und über das dabei mitverflochtene Interesse der Stadt Heidelberg wird bei der Prüfung der Frage, ob der von der Regierung für diesen Zweck geforderte einmalige Zuschuß von 17,600 fl. bewilligt werden soll, das Nöthige vorgetragen werden. Hier handelt es sich nur um den für die Unterhaltung des neu anzulegenden Gartens geforderten jährlichen Zuschuß von 400 fl.

In der Voraussetzung, daß die Anlage des Gartens genehmigt werde, berechnet der Garteninspector die Kosten der Unterhaltung desselben auf jährliche . . . . 1,000 fl.

Von diesem Betrage bringt er in Abzug

die zur Unterhaltung des seitherigen Gartens bewilligten	300 fl.	
sodann für den Pacht des alten Gartens da der andere verkauft werden soll, jährlich	150 fl.	
		450 fl.
und verlangt noch jährlichen Zuschuß von . .		550 fl.

welchen die Oeconomiecommission auf 400 fl. ermäßigt hat. Ohne Sachverständiger zu seyn, darf man doch die auf jährliche 1,000 fl. berechneten Unterhaltungskosten eines Gartens von 5 Morgen Land um so mehr für überspannt erklären, als auf dieser Fläche noch die Gebäude, die Remisen, Wohnungen u. dgl. erbaut, ferner ein großer Theil des Landes zu einem Arboretum angelegt und ein anderer mit ausdauernden Staudengewächsen bepflanzt werden soll, Anlagen, welche weniger Unterhaltung wie andere Pflanzungen verursachen. Wollte man von den jährlichen Unterhaltungskosten zu 1,000 fl. für einen Garten von 5 Morgen Land, sammt einem warmen und kalten Gewächshause auf große Gärten mit bedeutendern Gewächshäusern einen Schluß ziehen, so müßten für diese ungeheure Kosten aufgewendet werden.

Der Berichterstatter erinnert sich noch aus seinem neunjährigen Aufenthalt in Schwezingen, daß der dortige 200 Morgen enthaltende Garten mit seinen großen warmen und kalten Häusern 6,000 fl. bis 6,500 fl. Unterhaltungskosten verursachte, und doch wegen der vielen ihn besuchenden Fremden stets in gutem Stande seyn mußte. Er soll zwar nicht als Maaßstab für den vorliegenden Fall gelten, doch mag er zum Anlehnungs- und Vergleichungspunkte dienen. Der Ueberschlag fordert nebst den schon vorhandenen Gartengehülfen für Besorgung des medicinisch-botanischen Gartens, für die Staudengewächse, für das Arboretum und für die Topfgewächse noch vier weitere Arbeiter und Gehülfen im Betrage von 538 fl. Zweckmäßiger dürfte es aber nach allen bei verschiedenen Sachverständigen eingezogenen Erkundigungen seyn, einen bestimmten Gartengehülfen mit monatlichen 15 fl. ad . . . . 180 fl.
aufzunehmen und für Taglöhne überhaupt, da auch der schon vorhandene Gehülfe mit arbeitet, die dem Aufwand angemessene Summe von . 260 fl.
anzusetzen.

Die für jährlichen Pflanzenankauf angerechneten 100 fl. können wegfallen, weil es bei allen botanischen Gärten eingeführt ist, sich die Pflanzen durch Tausch zu verschaffen, höchst selten wird etwas angekauft.

Dagegen erhöht sich der Ansatz für Porto von 30 fl. auf die Summe von . . . . . . 40 fl.
weil eben dieser Tausch mehr Porto verursacht.

480 fl.

Uebertrag: 480 fl.

Der übrige in mehreren kleinen Posten berechnete Aufwand von 301 fl. 20 kr. möchte wohl auf . . . . 220 fl.
ermäßigt werden können, weil die Ansätze größtentheils, z. B. bei der nöthigen Lohe, Dung, Laub und Stroh u. dgl. theils in dem Bedarfe, theils in dem Preise zu hoch gespannt sind.

Der jährliche Unterhaltungsaufwand stellt sich also nach der gegebenen, gewiß nicht zu scharf gegriffenen Ermäßigung auf . . . . 700 fl.
welches immer noch ein bedeutender Betrag ist, besonders wenn man erwägt, daß seither die beiden Gärten der Universität mit jährlichen 300 fl. unterhalten werden konnten und der Gartengehülfe ebenfalls 200 fl. nebst Wohnung bezieht, mithin der Garten, ohne die Besoldung des Garteninspectors, auf jährliche 900 fl. Unterhaltung zu stehen kommt.

Davon abgezogen den bisherigen Unterhaltungskostenbeitrag mit . . . . . 300 fl.
und den zu erwartenden Pacht des alten Gartens à . . . . 150 fl.

450 fl.

so wäre noch jährlich zuzuschießen . . . . . 250 fl.

Indessen ist es wohl klar, daß für die Unterhaltung eines Gartens, welcher erst geschaffen werden soll, noch keine Bewilligung nöthig ist. Es kann mithin von einem solchen für das Jahr 1833/34 gar keine Rede seyn und es ist höchst wahrscheinlich, daß auch für das Jahr 1834/35 ein Aufwand für die Unterhaltung des Gartens, der mit dem Bau der Häuser, mit der Einebnung einer Vertiefung durch Beiführung von 18,000 Lasten Erde, und mit der Bepflanzung bis zum Schlusse des Jahrs 1833/34 nicht vollendet seyn kann, überflüssig ist. Da es jedoch durch schnelle Erbauung der Häuser möglich werden könnte, daß die Glashäuser schon in dem Winter und Frühjahr 1834/35 benutzt und eingeraumt werden müssen, eben so auch schon einige Besorgung der jungen Anlagen nöthig werden könnte, so dürfte es der Vorsicht angemessen seyn, für das Jahr 1834/35 den Aufwand für die Unterhaltung des Gartens mit 250 fl. in den Antrag aufzunehmen. Dem mineralogischen Kabinete, oder eigent-

lich zur Begründung eines solchen, soll nach den Vorlagen der Regierung ein jährlicher Beitrag von 500 fl. aus der für außerordentliche Zuschüsse geforderten Summe von 3000 fl. gegeben werden. Nach dem Berichte der Oeconomiecommission ist seit langer Zeit nichts für diese Anstalt geschehen, sie soll sich daher in einem fast unbrauchbaren Zustande befinden und müßte erst durch bedeutende Anschaffungen gleichsam neu gegründet werden. Der ordentliche Professor der Mineralogie besitzt eine eigene sehr vollständige Sammlung und obgleich deßwegen die jungen Leute, welche diesen Zweig der Naturwissenschaft studiren wollten, den Abmangel eines mineralogischen Kabinets nicht empfanden, so ist doch die Universität selbst gewissermaaßen abhängig von dem Professor der Mineralogie, so lange sie ihr eigenes Kabinet nicht dem Zwecke gemäß vervollständigt. Die sämmtlichen vaterländischen Producte dürften ihr übrigens gewiß durch die Großherzogl. Direction der Forste und Bergwerke bereitwillig und unentgeldlich gegeben werden, sobald die Universität diesen Wunsch vorträgt. Dadurch wird schon etwas geschehen, um die Lücken in dem noch vorhandenen Universitätskabinet wenigstens in einer Beziehung zu ergänzen. Bei den dermaligen noch bestehenden besondern Verhältnissen glaubt aber die Commission die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses um so mehr noch aussetzen zu müssen, als selbst die Universitätsbehörden denselben nur unter die minder dringenden Bedürfnisse aufgenommen hatten. Uebrigens muß die Bemerkung hier niedergelegt werden, daß bereits nach den Versicherungen der Regierungscommission eine sehr wohlthätige Verfügung ergangen ist und bei neuen Anstellungen von Lehrern wirklich beobachtet wird, nach welcher künftig kein Professor einer solchen Wissenschaft eine eigene Sammlung auf der Universität besitzen darf. In den Commissionsverhandlungen hat der Herr Commissär der Regierung noch den weitern Antrag auf Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 500 fl. zur Gründung eines der Wissenschaft unentbehrlichen anatomischen Cabinets vorgebracht und die für denselben sprechenden Gründe auseinander gesetzt. Die Commission hat die Nothwendigkeit erkannt, einen jährlichen Zuschuß für den angegebenen Zweck zu bewilligen. Sie hat ihn aber auf die jährliche Summe von 250 fl. festgesetzt. Der letzte Posten der außerordentlichen jährlichen Zuschüsse ist für die Universitätsbibliothek bestimmt und soll zur Anstellung eines Collaborators mit jährlichen 300 fl. verwendet werden. Aus den Berichten und Vorlagen ergibt sich, daß die Anstalt der Bibliothek durch frühere Verwaltung sehr gelitten hat und durch den ihr zugemutheten und unternommenen Ankauf der Bibliothek zu Salem mit einer großen Schuld gedrückt ist. Deßwegen konnte in jüngerer Zeit nicht so viel auf die Anschaffung wissenschaftlicher Bücher verwendet werden, als wünschenswerth für Lehrer und Schüler war, die nicht im Stand sind, sich alle neuen Werke selbst anzuschaffen, und sie daher in den Bibliotheken suchen müssen. Die Budgetscommission muß übrigens, wie sie schon in ihren allgemeinen Bemerkungen ausgesprochen hat, hier wiederholen, daß der in den vorgelegten Acten befindliche Etat für die Universitätsbibliothek eine vollständige Uebersicht ihres Standes und Bedürfnisses nicht gewährt. Der in dem Bericht der Bau- und Oeconomiecommission vom 11. Februar 1833 angeführte Grund: „Daß man bei diesem Budget nicht habe wagen wollen, die eingeführte Ausgabe des eben abgelaufenen Etatsjahrs aufzunehmen, weil bei dem Wechsel in der Person des Oberbibliothekars, welche eben statt gefunden habe, noch manche Recherche nöthig sey und der gegenwärtige Oberbibliothekar unmöglich die Vergangenheit vertreten könne," vermag nicht zu rechtfertigen, daß nun in den Etat der Bibliothek gar keine Ausgaben des Jahrs 1832/33 aufgenommen, mithin auch bei dem Abmangel der neuesten Rechnungsresultate gar keine Voranschläge für das Jahr 1833/35 gebildet werden konnten. Die Commission kann aus den Acten nicht entnehmen, welche Summe für die wichtigste Ausgabe, nämlich für Anschaffung neuer Bücher, zu verwenden möglich ist. In den Jahren 1830 und 1831 wurden durchschnittlich 5,544 fl. ausgegeben; unerklärbar freilich, da man jetzt die ganze Einnahme an Dotation aus der Universitätscasse und an eignen Einnahmen nur auf 5422 fl. berechnet. Der Bericht des dermaligen Oberbibliothekars sagt: „daß für Fortsetzung angefangener Werke 1,500 fl. nach mäßigem Ueberschlage und dem bisherigen Stande angenommen werden könnte. Allein! in der von ihm gegebenen Uebersicht scheinen wieder so manche andere Ausgaben, welche in dem vorgelegten Etat vorkommen und stets wiederkehren dürften, nicht aufgeführt zu seyn, daß die Commission auch darauf nicht bauen kann. Die Einnahmen aus verkauften Büchern betrugen nach den Rechnungsresultaten der Jahre 1830 und 1831 durchschnittlich 888 fl. Für das Jahr 1833 ist, da es überhaupt an einem Voranschlag fehlt, gar nichts aufgenommen. Klarheit über den Haushalt der Universitätsbibliothek liegt

der verehrten Kammer noch nicht vor; wohl aber treten hier mit Gewißheit die Folgen einer jüngstvergangenen, ungeregelten, üblen Verwaltung und großer Ueberschreitungen des Etats der Bibliothek hervor, wo eine mit Kraft eingreifende Hand die Ordnung wieder zurückführen muß. Das hohe Ministerium des Innern hat in dieser Richtung schon entschiedene Schritte gethan. Ein Rescript vom 24. April 1833, an den engern Senat, welches sich mit Bedauern über die statt gehabte Ueberschreitung des Etats der Bibliothek ausspricht, verfügt zugleich, daß die noch vorhandenen Doubletten der Bücher, nach vorgängiger Prüfung, und mehrere zu Makulatur geeignete Bücher versteigert werden sollen, damit für die nächsten Jahre die Anschaffung der wichtigsten und unentbehrlichsten neuen Werke nicht unmöglich werde. Es werden dann ferner in besagtem Rescripte folgende sehr wohlthätige Anordnungen erlassen:

a) Die Mitunterzeichnung aller Anweisungen des Oberbibliothecars durch zwei Mitglieder der Bibliothecommission, und, um die Möglichkeit der Ueberschreitungen zu beseitigen,

b) die Aufstellung eines Voranschlags über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse, nach Ansätzen, auf deren Verwirklichung mit Bestimmtheit zu zählen ist, um dann die zur Anschaffung neuer Werke disponibel bleibende Summe ausmitteln zu können.

c) Die Ausscheidung des Bedürfnisses für Fortsetzung periodischer, aber noch nicht beendigter Schriften von jener Summe, damit nur der Rest als Fond zu neuen Anschaffungen bestimmt werde.

d) Die Aufstellung eines Verzeichnisses über alle gemachten Bestellungen und deren wahrscheinlichen Gesammtkostenbetrag, die Führung eines Journals über alle Zahlungsverfügungen.

e) Die regelmäßige Erhebung der Quartalstatus der Casse, damit bei unvorgesehenen Verminderungen der Einnahmen oder bei Eintritt unvorgesehener Ausgaben mit den Anschaffungen eingehalten werde.

f) Die Weisung, daß im Laufe des Jahres in keinem Falle durch ergehende Bestellungen die ausgemittelte Summe überschritten, jeder sich am Ende des Jahres allenfalls ergebende Ueberschuß aber als Reservefond für neue Anschaffungen auf das nächste Jahr übertragen werden soll. Diese, von dem hohen Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften werden die Ordnung zurückführen und jene unangenehmen Erscheinungen beseitigen, welche bei dem Etat der Universitätsbibliothek Heidelberg statt gefunden haben. Uebrigens geht aus Allem und selbst aus dem angezogenen Rescripte hervor, daß die Universitätsbibliothek einer Ausbesserung ihres Haushaltes bedürfe. Ob nun, wie die Oeconomiecommission und mit ihr die hohe Regierung glauben, das Mittel in der Anstellung eines Collaborators, also in der Vermehrung der Beamten und Angestellten eines Instituts liege, deren Besoldungen schon jetzt bei einer auf 5250 fl. berechneten Einnahme gegen 1578 fl. betragen, das möchte die Commission nicht unbedingt zugeben. Bei der Bibliothek sind angestellt, ein Oberbibliothekar, der für diesen Auftrag 300 fl. empfängt, übrigens seine Besoldung als Professor bezieht und ein Bibliothekar mit 900 fl. Besoldung, dann ein Diener. Der weiter anzustellende Collaborator soll aber, wie die Universitätsbehörden sagen, schon deßwegen nöthig seyn, weil, wenn der Bibliothekar erkrankt, Jemand das Ausgeben der Bücher besorgen müsse, indem der Oberbibliothekar seine Vorlesungen als Professor besorgen müsse. Auch soll der Collaborator im Schreiben, Revidiren u. s. w. aushelfen, wodurch viele Ausgaben der Art erspart würden. Diese Gründe rechtfertigen nach den Ansichten der Commission die Anstellung eines weitern Beamten nicht hinreichend. Zwar ist es möglich, daß der eigentliche Bibliothekar einmal erkranke und die Ausgabe der Bücher dadurch etwas aufgehalten wird. Indessen dürfte für solchen Fall der Oberbibliothekar sehr wohl und gewiß auch gern aushelfen, so wie sich denn auch Jene, welche Bücher verlangen, nach den Umständen, d. h. nach den Stunden, welche der Oberbibliothekar zum Ausgeben der Bücher bestimmen würde, zu richten hätten. Dann ist ja von der academischen Behörde selbst angegeben worden, daß sich die Schreibereien für die Bibliothek sehr vermindern müssen, weil der größte Theil des Catalogs fertig sey und nur noch Handschriften und Incunabeln zu catalogisiren wären. — Mithin zerfällt die Nothwendigkeit einer Aushülfe für Abschriften. Endlich will es der Commission scheinen, als wenn ein Oberbibliothekar und ein ganz besonders für das Geschäft angestellter Bibliothekar, dem seine übrigen Geschäfte an der Universität vielleicht nur wenige Zeit kosten werden, der sich also der Bibliothek ganz widmen kann, bei gehöriger und zweckmäßiger Eintheilung ihrer Stunden und ihrer Geschäfte im Stande seyn müssen, die Arbeiten ohne einen Collaborator zu bestreiten. Weit

nothwendiger ist der Bibliothek nach allen Andeutungen ein Zuschuß zum Ankauf von Büchern, um mit der fortschreitenden Wissenschaft ebenfalls fortschreiten zu können. Die Commission glaubt daher, daß zwar für die Bibliothek ein Zuschuß von 300 fl. in Antrag zu bringen, jedoch die Regierung zu bitten sey, die Verhältnisse der Bibliothek noch näher prüfen zu lassen und je nach Befund den Zuschuß zur Anschaffung von Büchern oder zur Anstellung eines Collaborators zu bestimmen. Die von der Commission aufgestellte Ordnung und das Specialbudget über die Lehranstalten führen nun

C. zu dem durch das Budget gefordertem einmaligen Zuschusse von 28,300 fl. oder jährlichen . . . . 14,150 fl.

Diese Summe ist gebildet:

1) aus dem Betrage alter Passivrückstände mit 7,700 fl.

2) aus dem für die Anlegung des botanischen Gartens und für die Erbauung der Häuser berechneten Aufwande von . . . . 17,600 fl.

3) Aus den, für Herstellung eines Bibliotheksals veranschlagten Kosten zu . . . . . . 3,000 fl.

Summa 28,300 fl.

Zu 1. Durch das Budget von 1831 hatte die Regierung zur Deckung des alten Defizits der Universität Heidelberg einen einmaligen Zuschuß von 7289 fl. gefordert, jedoch dabei bemerkt, daß die Verhältnisse noch nicht aufgeklärt genug seyen und das Defizit nach genauer Prüfung der Institutsrechnungen auch noch höher steigen könnte. Um die über solche Rechnungsgegenstände immer beschwerlichen Verhandlungen abzuschneiden, hatte die Kammer in ihrer Sitzung vom 10. Nov. 1831 den Vorschlag des Berichterstatters zum Beschlusse erhoben, das mit einem Betrage von 5300 fl. offen vorliegende alte Defizit unter dem weitern Anhange zu bewilligen, daß der Regierung die Ermächtigung ertheilt werde, das Defizit, falls es sich durch die genaue Rechnungsrevision höher herausstellen würde, auch mit diesem höhern Betrage zahlen zu lassen, voraussetzend, daß die erscheinenden Ausgaben selbst genehmigt werden könnten. Die Regierung hat indessen von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern nur die von der Kammer bestimmt bewilligte Summe von 5300 fl. auf Abschlag des Defizits an die Universitätscasse bezahlen, dabei aber auch aus der Rechnung jene am 1. Juni 1831 vorhanden gewesenen Rückstände erheben lassen. Die darüber von der Oberrevision des Ministeriums des Innern im Januar 1833 gestellte, unter dem 22. Febr. 1833 von der Großherzogl. Oberrechnungskammer als richtig beurkundete Berechnung wurde der Budgetcommission übergeben und weist nach, daß nach Inhalt der 1831r Heidelberger Universitätsrechnung die sämmtlichen, theils kleinern theils größern Ausgabsrückstände, einschließlich eines aufgenommenen Capitals von 1000 fl. für Beleuchtungskosten bei der Anwesenheit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs in Heidelberg und eines von der Kreiscasse in Mannheim auf das Budget von 1832 erhaltenen Vorschusses von 5000 fl.

die unerwartet starke Summe von . .	13,671 fl. 32 kr.
die Einnahmenrückstände aber . . .	664 fl. 9 kr.
betragen haben, nach deren Abzug . . Passivrückstände verblieben.	13,007 fl. 23 kr.
An diesen kommt nun in Abzug die durch die Kammer von 1831 für das alte Defizit bewilligte Summe von . .	5,300 fl. — kr.
so zeigt sich ein noch vorhandener Passivrest von	7,707 fl. 23 kr.

Eine von der Bau- und Oeconomie-Commission gefertigte und beurkundete Nachweisung vom 30. Januar 1833 über die Schulden der Universitätscasse führt auf:

Eine Capitalschuld bei N. N. . . .	1,000 fl. — kr.
Eine solche bei verschiedenen Professoren für Erweiterung der Gebäranstalt mit	1,500 fl.
sodann einen Vorschuß von der Kreiscasse Mannheim zur Tilgung der Passivrückstände der Haupt- und Institutscasse mit	5,207 fl. 23 kr.
wodurch sich ergiebt: Summa . . .	7,707 fl. 23 kr.

Die Commission hat sich durch Einsicht der Universitätsrechnung auf der Oberrechnungskammer überzeugt, daß die Universität, um ihren laufenden Aufwand bestreiten zu können, schon seit mehreren Jahren aus der Kreiscasse Vorschüsse erhielt, solche nach Möglichkeit wieder zurückzahlte und abermals, wie der Bedarf es geboten hat, aufnahm. — Der noch zurückzuzahlende Vorschuß betrug am 1. Juni 1833 wirklich noch 5207 fl. 23 kr. Bei diesen Umständen kann also die Bewilligung der zur Abtragung

der Rückstände geforderten Summe von 7700 fl. keinem Anstande unterliegen. Sie ist vielmehr eine nothwendige Folge oder der Vollzug des Kammerbeschlusses vom 10. November 1831, indem durch die Bewilligung der Mittel zur Deckung dieser Rückstände jetzt erst geschieht, was die Regierung nach dem Beschlusse schon früher hätte thun können. Die Kammer von 1831 verlangte, im Einklange mit der Regierung, die offene Vorlage aller Schulden und Rückstände, mögen sie nun aus Mangel hinreichender Mittel oder aus einer nicht geordneten Verwaltung oder aus Eigenmacht hervorgegangen seyn, um endlich einmal die Haushaltung regeln und ähnlichen Erfahrungen vorbeugen zu können. Die Budgetcommission wird daher unter obiger Voraussetzung auf die Bewilligung des einmaligen Zuschusses von 7,700 fl. zur Bezahlung der Passivrückstände antragen, kann jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß Schulden, wie jene Capitalaufnahme für die Beleuchtungskosten nicht mehr durch eine Art moralischen Zwang herbeigeführt werden möchten. Der bedeutendste Aufwand, für welchen ein einmaliger Zuschuß von 17,600 fl. verlangt wird, ist zur Anlegung eines botanischen Gartens bestimmt.

Der Bericht zeigt jetzt die Nothwendigkeit der Anlegung, untersucht die Größe des erforderlichen Aufwandes, und führt dann fort:

Durch diese Zusammenstellung wird ein Aufwand berechnet von	12,593 fl. 53 kr.
Für die zwei warmen und kalten Glaskasten, welche nach dem Plane 15 Schuh lang und 2½ Schuh breit, wahrscheinlich auch einige Schuh tief in der Erde ausgemauert sind, werden ohne alle nähere Angabe .	2,400 fl. — kr.
dann für eine Remise überhaupt	600 fl. — kr.
endlich für Umfassungsmauern mit Stacheten und zwei Thoren auf die ganze Breite des Gartens	648 fl. 56 kr.
und für ein gemauertes Bassin, mit Pumpbrunnen	400 fl. — kr.
im Ganzen	16,642 fl. 49 kr.

als Kostenbedarf aufgestellt.

Die Budgetcommission konnte sich aus Mangel förmlicher Bauüberschläge nicht mit sachverständigen Männern über den Bauaufwand berathen, kann also auch der verehrten Kammer nicht sagen, ob der geforderte Bauaufwand dem Bedarfe angemessen oder überspannt sei; sie würde sich daher in dem Falle befinden, auf Zurückweisung des ganzen Bauaufwandes wegen Mangel der zur Beurtheilung nöthigen Begründung antragen zu müssen, wenn nicht durch die zu erwartende Beiwirkung der Stadt Heidelberg die Möglichkeit gegeben wäre, mittelst Verwilligung einer Aversalsumme das aus der mangelhaften Vorlage entstandene Hinderniß zu umgehen.

In Erwägung aller Rücksichten und Gründe, welche für die Anlage des Gartens, und zwar eines größern und bessern Gartens selbst sprechen, mithin auch einen Staatszuschuß für die Ausführung des Planes gebieten, aber auch eine gedeihliche Mitwirkung der Stadt erwarten lassen, damit er auf eine Art ausgeführt werden könne, welche eben sowohl der Universität als auch der Stadt, ihrer Umgebung und der Bürgerschaft sichtbaren Nutzen bringe, glaubt die Commission ein billiges Maß einzuhalten, wenn sie in ihren Hauptantrag, die Bewilligung eines Staatszuschusses von 13,000 fl. vorschlagen wird, wodurch der Staat mit dem auf 2,000 fl. angenommenen Erlöse des Arboretums und jenem Erlöse aus den alten Glashäusern à 600 fl., die Summe von 15,600 fl. zu der Anlage beischießt. Daß der Erlös aus dem noch bleibenden Garten bei dereinstigem Verkaufe desselben in die Staatskasse fließe, wogegen diese den auf 150 fl. angenommenen Pacht, im Falle des Bedarfes, der Universitätskasse als jährlicher Beitrag zur Unterhaltung des Gartens zu geben hat, versteht sich wohl von selbst.

Die Commission wendet sich nun zu dem letzten Posten der außerordentlichen einjährigen Bewilligungen, nämlich zu der, für die Einrichtung eines Saales der Universitätsbibliothek geforderten Summe von 3,000 fl.

Der Kostenüberschlag des Baumeisters Wund geht auf 2,979 fl. und dürfte sich, wie kundige Männer versichern, durch Akkordbegebungen ziemlich herunterstellen.

Obgleich nun nach den geschehenen Vorlagen an der Nothwendigkeit einer Erweiterung des Raumes für die Bibliothek nicht zu zweifeln ist, so kann doch die Commission dem Antrag der Regierung nicht in seinem vollen Umfange beitreten. Der Saal im dritten Stock ist so groß, (er hat 20 Fenster) daß die Hälfte desselben für das Bedürfniß der Universitätsbibliothek hinreicht. Der Unterschlagung desselben mit einer leichten Wand steht kein Hinderniß entgegen und der übrig bleibende Raum wird auch jetzt schon zweckmäßig benutzt werden können.

In Erwägung, daß die Abtheilung des Saales einige weitere Kosten verursacht, wird von einer Herabsetzung der Summe von 3,000 fl. oder vielmehr 1,500 fl. für die Hälfte keine Rede seyn können.

Die Commission führt nun ihre sämmtlichen, die Universität zu Heidelberg betreffenden Anträge in folgender Ordnung auf:

„1) Die Kammer möge die geschehene Verwendung der für das Jahr 1832/33 verwilligt gewesenen Curatelbesoldung von 1,200 fl. für nachgewiesene Universitätszwecke nachträglich genehmigen."

„2) Sie möge auf den Grund des vorgelegten Universitätsbudgets und seiner Beilagen den gewöhnlichen Bedarf der Universität für die Finanzjahre von 1833/35 auf 89,074 fl. dagegen aber auch die eigenen Einnahmen mit dem Zuschusse von 2,200 fl. aus dem Rheinbischoffsheimer Dispensationsgelderfond auf den Gesammtbetrag von . . . . 6,451 fl. feststellen, und zur Deckung des nach Abzug dieser besondern Einnahmen bleibenden Aufwandes von 82,623 fl. folgende, schon auf dem Landtage von 1831 bewilligte Zuschüsse in das Staatsbudget von 1833/35 aufnehmen.

a) die ursprüngliche Dotation der Universität mit	66,000 fl.
b) die aus dem rheinpfälzer Kirchenfond ehemals erhobenen, dann auf die Staatskasse übernommenen . . .	2,500 fl.
c) den für den Reitstall im Jahr 1831 ermäßigten Zuschuß von	2,000 fl.
d) die als ständige Erhöhung bewilligten, der Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim und dem Lahrer Stiftsfond abgenommenen	2,800 fl.
e) die ständige Erhöhung wegen Erweiterung des Hebammeninstituts	400 fl.
f) die als vorübergehend bewilligte Unterstützung, nämlich:	
1) Außerordentliche Besoldungszulagen 3,000 fl.	
2) Die dem Heidelberger Kirchenvermögen abgenommene Besoldung des Kirchenrath Daub mit . . . . 1,158 fl.	
	4,158 fl.
endlich g) weiterer Zuschuß des Staates .	4,765 fl.
im Ganzen . .	82,623 fl.

3) die Kammer möge ferner der Universität folgende außerordentliche Zuschüsse bewilligen:

a) für das medicinische Klinikum	800 fl.
b) für das chirurgische Klinikum	800 fl.
	16,00 fl.
Uebertrag:	16,00 fl.
c) für das chemische Laboratorium	100 fl.
d für das phisikalische Kabinet	100 fl.
e) für Unterhaltung des botanischen Gartens .	250 fl.
Diesen Betrag jedoch nur von 1834/35 an:	
f) für das anatomische Kabinet	250 fl.
g) für die Bibliothek	300 fl.
also für das Jahr 1833/34 jährliche	2,350 fl.
für das Jahr 1834/35 jährliche	2,600 fl.

4) Sie möge endlich bewilligen an einmaligem Zuschuße:

a) Zur Deckung der Passivrückstände die Summe von	7,700 fl.
b) Zur Anlegung des neuen botanischen Gartens, Erbauung der Glashäuser und Wohnungen u. dgl. nach den vorgelegten Planen eine Summe von	13,000 fl.
in der Voraussetzung jedoch, daß die Stadt Heidelberg der Universität den bezeichneten fünf Morgen großen Platz unentgeldlich zum Gebrauche für den bestimmten Zweck und so lange dieser Zweck fortdauere, überlassen wolle.	
c) Zur Einrichtung eines Theils des Bibliotheksaales im dritten Stocke	1,500 fl.
Summa	22,200 fl.

oder jährlich 11,100 fl.

5) Die Kammer wolle ferner ihre Zustimmung aussprechen, daß der Erlös des zu verkaufenden Arboretums, so wie jener für die alten Glas- und Gewächshäuser zu erzielende Erlös zu der vorhabenden Gartenanlage und Ausführung der verschiedenen Baulichkeiten verwendet werde.

6) Sie möge eben so ihre Zustimmung aussprechen, daß der aus dem alten botanischen Garten zu erzielende Pacht zu den jährlichen Unterhaltungskosten des neuen botanischen Gartens beigezogen und verwendet werde.

7) Die Kammer möge endlich die hohe Regierung bitten, auf dem Landtage von 1835 ein vollständiges, nach den im Berichte bezeichneten Ansichten aufgestelltes, auch alle eigenen Einnahmen der verschiedenen Institute nachweisendes Universitätsbudget vorlegen, zugleich aber auch eine Nachweisung über die Verwendung der zum botanischen Garten verwilligten Summe von 13,000 fl. und über die Art der Ausführung dieses Planes, so wie über die Erlöse aus dem Arboretum und aus den alten Glashäusern beilegen zu lassen."

Durch die gestellten Anträge, wenn sie die Genehmigung der hohen Kammer erhalten, empfängt die Universität Heidelberg zu ihren eigenen und besondern Einnahmen aus der Staatskasse:

	1834.	1835.
1) für den gewöhnlichen Bedarf .	82,623 fl.	82,623 fl.
2) außerordentlicher jährlichen Zuschuß für verschiedene Institute . .	2,350 fl.	2,600 fl.
3) einmaligen Zuschuß	11,100 fl.	11,100 fl.
im Ganzen	96,073 fl.	96,323 fl.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 128. Karlsruhe 16. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 15. Octbr. 1833.

(Fortsetzung.)

v. Itzsteins Bericht fährt fort:

Für die Universität Freiburg sind als bisherige Dotation, einschließlich 400 fl. für die Curatel im Budget aufgenommen . . . . 41,343 fl.

Diese Summe zergliedert sich:

a) für die Curatel	400 fl.
b) frühere Dotation	15,000 fl.
c) Ohmgeldsentschädigung	4,845 fl. 42 kr.
d) als sogenannte Klosterrente . . .	1,297 fl. 19 kr.
e) Zuschuß statt des aus den verschiedenen katholischen Stiftungen geleisteten Beitrages	5,000 fl.
Summe . .	26,543 fl.
hiezu kommt der auf dem Landtage von 1831 in der 133. Sitzung bewilligte weitere jährliche Zuschuß mit	15,000 fl.
Summe . .	41,543 fl.

In dem Budgetberichte von 1831 und in den Verhandlungen vom 10. November desselben Jahres sind die Verhältnisse der Universität Freiburg und die einzelnen Posten des Aufwandes so ausführlich vorgetragen worden, daß die Commission für jetzt jede weitere Bemerkung umgehen kann.

Der dießjährige Budgetsatz ist jenem des vorigen Budgets gleich und die Commission darf annehmen, daß die Kammer die im Jahr 1831, nicht als vorübergehenden Aufwand, sondern für bestimmte dauernde Zwecke, z. B. zur Besserstellung der theologischen Facultät, für den Hebammenunterricht u s. w. bewilligte Summe für die laufende Budgetsperiode nicht zurücknehmen will.

Ausgenommen ist jedoch der für die Curatel bewilligte Posten von 400 fl., indem nach den im Jahr 1831 ausgesprochenen Grundsätzen, mit denen sich auch die gegenwärtige Commission vereinigt, für diesen Auftrag keine besondere Gratification gegeben werden soll.

Damals wurde ausgesprochen, daß der in Freiburg angestellte Kreisdirector diesen Auftrag gar wohl versehen könne und als Ehrensache betrachten müsse. Es kann dieß um so mehr geschehen, als die Universitätskasse ohnehin dem Curator für die Besorgung der Curatel und für allenfallsige damit verbundene Schreibereien u. dgl. noch eine besondere Vergütung von 200 fl. leistet.

Die Regierungscommission setzte aber damals entgegen, daß dem in jener Zeit ganz neu angestellten Kreisdirector Dahmen der Bezug dieses Honorars schon zugesichert worden sei und die Kammer bewilligte sofort in der von dem damaligen Berichterstatter ausgesprochenen Erwartung, daß bei eintretender Dienstveränderung auch diese Ersparniß eintreten würde, für die Curatel die angesetzten 400 fl.

Indessen wurde im Laufe der Budgetperiode der Kreisdirector Dahmen nach Mannheim und ein anderer Regierungsdirector mit einer Besoldung von 3,400 fl. nach Freiburg versetzt.

Der Fall ist also eingetreten, wo nach den Ansichten der Kammer die Bezahlung des Honorars aufhören muß und es wird Niemand zweifeln, daß der Staat von dem Diener, dem er 3,400 fl. Besoldung gibt, in dem Sitze seines Regierungsbezirkes auch noch die Besorgung dieser Curatel, wofür ihm die Universität noch besonders 200 fl. aus eigenen Mitteln gibt, fordern und ohne besondere abermalige Belohnung erwarten kann. — Als Bestätigung dieser Wahrheit liefert ein in der Residenz wohnender Staatsrath das schöne

Beispiel, die Curatel der Universität Heidelberg, nur gegen Ersatz der Reisekosten und Diäten, ohne alles Honorar zu versehen.

Die Commission kann daher unter ihren späteren Antrag zur Verwilligung des für die Universität Freiburg nöthigen Aufwandes jene 400 fl. für die Curatel zu Freiburg nicht aufnehmen. — Uebrigens hat die Regierung der Budgetcommission auch hier in Folge des auf dem letzten Landtage gefaßten Beschlusses ein förmliches Budget der Universität Freiburg für die Jahre 1833/35 vorgelegt, nach welchem die Gesammteinnahme der Universität, so wohl an Zuschüssen des Staates als auch aus eigenen Revenuen auf 73,512 fl. und die sämmtlichen Ausgaben auf die Summe

von	73,542 fl.
angeschlagen, somit ein Deficit berechnet wurde von	30 fl.
welches durch den Nachtrag von	400 fl.
für den Gehalt eines anzustellenden Assistenten in der thierärztlichen und geburtshülflichen Klinik und durch ein Aversum für Zeichnungsunterricht mit .	25 fl.
gesteigert wurde auf	455 fl.

Da für die Universität Freiburg in dem Budget keine größere Bewilligung gefordert wird, als jene des Jahres 1831, und da die Commission bereits ausgesprochen hat, daß sie einen Anstand gegen diesen Betrag nicht denkbar halte, so könnte eigentlich jedes nähere Eindringen in das Spezialbudget der Universität umgangen werden. Indessen fodert doch eine Stelle in dem Berichte der akademischen Plenarversammlung an das Ministerium des Innern zu einigen Gegenbemerkungen auf:

Es wird nämlich in dem Berichte ausgeführt, „daß die Professur für die Kirchengeschichte noch unbesetzt, jedoch für dieselbe 1,200 fl. in das Universitätsbudget aufgenommen seien, daß aber ein höchster Ministerialerlaß vom 13. Juli 1832 die Universität ermächtige, den Lehrer der Kirchengeschichte mit 1,200 fl. bis 2,400 fl. zu bezahlen. — Wenn also der Lehrer höher als mit 1,200 fl. bezahlt werden müsse, wenn ferner von dem effectiven Besoldungsstande ad 39,000 fl. im Laufe der Budgetperiode nur eine Erhöhung von 4 Proz. wegen Besoldungsverbesserungen oder neuen Gehaltsertheilungen mit 1,584 fl. angenommen würden, so zeige sich die Nothwendigkeit, der Universität noch beiläufig 1,000 fl. auszumitteln. Durch diese Summe und durch den im Budget angesetzten Reservefond von 1,000 fl. sollen dann das angeblich schon vorhandene Deficit von 455 fl. und jenes vorläufig angenommene Deficit von 1,584 fl. gedeckt werden." Sonderbar ist der Weg, auf welchem die akademische Plenarversammlung zu einem vorläufigen Deficit von 1,584 fl. dadurch gelangt ist, daß sie von dem Gesammtbesoldungsstande zu 39,000 fl. eine Erhöhung von vier Prozent, für Besoldungszulagen oder neue Gehalte im Laufe der Budgetsperiode angenommen hat. Es war zu erwarten, daß der reichliche Zuschuß, welchen die Kammer von 1831 der Universität Freiburg bewilligt hatte und wovon ein nicht unbedeutender Theil für Zulagen verwendet wurde, diesen Wunsch für längere Zeit befriedigt haben würde, und die Commission glaubt, daß es auch wirklich einmal an der Zeit sei, mit den auf jedem Landtage vorkommenden Zuschüssen zu enden.

Uebrigens will sie dem akademischen Senate wie der verehrten Kammer auch durch Thatsachen zeigen, daß ein wirkliches Deficit nicht vorhanden und die deßfallsige Furcht unbegründet sei.

1) Die Einnahmen an Fruchtzehnterträgnissen sowohl aus dem Breisgau, als aus den Besitzungen in Schwaben, sind dadurch niederer gehalten und in das Budget eingetragen, daß man den Ertrag des Jahres 1832 als ein außerordentliches nicht in die Durchschnittsberechnung aufnahm.

Der Fruchtpreis des Jahrs 1832 ist zwar ein hoher, aber kein außerordentlicher gewesen. Es hätte also das Erträgniß in die Berechnung mit aufgenommen werden sollen, wodurch sich die Einnahmsposition an Frucht höher gestellt haben würde.

2) Der Ertrag des Anzeigeblattes erscheint nur mit 2,660 fl. in der Einnahme. — Es ist aber verpachtet um jährliche 2,881 fl. und obgleich die Möglichkeit eines Nachlasses an dem Pachtschilling nicht zu bestreiten seyn mag, so müßte es doch, da die Einnahme durch einen festen Vertrag gedeckt ist, mit den wahren Einnahmen im Budget erscheinen.

3) In dem Ausgabenbudget finden sich, nach Eintragung des Gesammtaufwandes für Besoldungen ad 31,182 fl. 45 kr. noch zwei Suplementsgehalte mit 1,000 fl. eingetragen, deren Verwendung nicht immer unbedingt nöthig ist. — In dem Besoldungsetat selbst ist der Gehalt des Lehrers der Kirchengeschichte mit 1,200 fl. angesetzt und im Mai d. J. stand die Stelle noch leer.

4) Es sind weitere 150 fl. in das Ausgabenbudget gesetzt, welche vermöge Staatsministerialerlaß zu andern

Zwecken vorbehalten werden sollen, mithin jetzt noch disponibel sind, auf gleiche Weise finden sich in dem Etat der Juristenfacultät 300 fl. zur Verfügung vorbehalten.

5) Die Kriegspräftationen sind mit 267 fl. in Ausgabe gebracht, obschon sie durchschnittlich nur 107 fl. betrugen. Nur wegen der Möglichkeit des Anspruches einer Gemeinde werden, wie im frühern Budget 160 fl. weiter, also offenbar irrig in das Budget aufgenommen.

6) Unter den Ausgaben ist ein Reservefond von 1,000 fl. für unvorgesehene Fälle aufgenommen.

Diesen Bemerkungen, welche das angebliche Deficit von 455 fl. wohl verscheuchen dürften, wird noch beigefügt, daß der Fruchterlös des Jahres 1832 mehrere tausend Gulden über die gewöhnliche Einnahme stieg, daß aus dem Revenuenüberschusse vom 1. Juni 1830 bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1831/32 die Summe von 8,300 fl. Passivkapitalien abgezahlt worden sind, und die Universität am 1. Juni 1832 einen baaren Kassenrest von 12,821 fl. hatte.

Dagegen ersieht die Commission einen andern bedeutenden Posten von 3,194 fl. für die Pensionen der Hofräthe und Professoren von Rotteck und Welcker auf dem Budget der Ausgaben und dadurch diesen Betrag dem wahren Zwecke, dem Nutzen und Frommen der Universitätsanstalten und der Wissenschaft entzogen.

Die Budgetscommission muß ihr lebhaftes Bedauern aussprechen, daß die hohe Regierung diese Pensionirung verfügt oder geglaubt hat, sie in Anbetracht der Umstände und allenfallsigen äußern Einwirkungen verfügen zu müssen, weil dadurch Männer vom Lehrstuhle entfernt wurden, auf welche Freiburg mit Recht stolz seyn konnte und welche die literarische Welt unter ihre Zierden rechnet.

Beide Männer, kräftig und voll Eifer, werden, dem thätigen Lehramte wiedergegeben, der Universität Freiburg, wie den Jünglingen, welche ihre Vorträge hören, mehr Nutzen bringen, als in der unverdienten Ruhe, zu welcher man sie gezwungen hat.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag:

1) „die frühere Dotation der Universität Freiburg mit 26,143 fl.
sodann den im Jahr 1831 bewilligten jährlichen
Zuschuß von . . . . 15,000 fl.
im Ganzen mit 41,143 fl.
zu bewilligen,“ dagegen

2) „dem Ansatze von 400 fl. für die Kuratel die Bewilligung zu verweigern.“

Die Kammer von 1831 hatte noch einige weitere Beschlüsse in Bezug auf die Universität Freiburg gefaßt, nämlich:

a) eine Bitte an die Regierung, der Kammer die erforderlichen Urkunden und Nachweisungen in Betreff der aus dem Stipendiumsfond zur Universitätskasse Freiburg gezogenen jährlichen 3000 fl. vorlegen und

b) eine weitere Bitte: einen förmlichen Schuldentilgungsplan für Freiburgs Universität entwerfen zu lassen und dessen Befolgung anzuordnen.

Da hierüber eine Vorlage nicht erfolgt ist, so trägt die Commission an:

„Die Bitte auf diese Vorlage zu a und b zu wiederholen.“

Eine fernere Bitte der Kammer von 1831 ging dahin:

c) die Frage prüfen zu lassen, ob es nicht besser sei, sämmtliche Gefälle und Güter der Universität Freiburg im Badischen dem Staate durch einen Vertrag auf eine gewisse Reihe von Jahren gegen einen, dem mittlern Ertrage angemessenen Pacht zu übergeben.

Ueber diese Frage wurde die Universität mit Bericht gehört, der sich begreiflicher Weise gegen die Ausführung erklärte.

Es ist dabei merkwürdig zu lesen, wie sich die Wirthschaftsdeputation der Universität Freiburg in ihrem Berichte vom 22. April l. J. abmühet, den eigentlichen Zweck des von der Kammer zum Beschlusse erhobenen Antrages der Budgetcommission, der nach ihrer Meinung von dem Abgeordneten v. Itzstein ausging, zu errathen, während er doch ganz klar und einfach vorliegt und sich in der Ansicht der Budgetcommission wie der Kammer dahin ausspricht, daß das badische Finanzministerium besser zu wirthschaften verstehe, als die Universität Freiburg und eben deßwegen der Vorschlag nur das Beste der Universität bezweckte.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. October 1833.

In der 74. öffentlichen Sitzung erörterte die Kammer das Budget des Justizministeriums. Der Abschnitt des von dem Abg. v. Itzstein erstatteten Berichts der Budgetcommission, welcher die Grundlage der Verhandlung bildete, lautet wie folgt:

„Schon in dem Berichte der Budgetcommission des Jahres 1831, wie auch bei der Berathung über denselben war das Personale bei diesem Ministerium zu zahlreich gefunden worden. Es besteht nämlich aus einem Präsidenten, vier Räthen, einem Oberrevisor, einem Secretär, einem Registrator, einem Expeditor, einem Canzlisten, wozu noch ein besoldeter Rechtspracticant und außerordentliche Aushülfe kommen soll. Das im Jahr 1831 vorgelegte Gesetz über die Normaletats, so wie die Aussicht, daß die Justiz endlich von der Administration getrennt und ein neues Strafgesetzbuch mit einem weitern Gesetze über das Verfahren nicht länger vorenthalten werden könnten, gaben auch der Hoffnung Raum, daß dann wegen des Justizministeriums und seiner gänzlichen Umgestaltung wegen seiner Stellung, Wirkungskreis und Kostenbedarf die im Interesse des öffentlichen Wohls nöthigen Verfügungen erlassen werden könnten. Allein die ganze Budgetperiode verstrich, auch der dießjährige Landtag nähert sich seinem Ende und noch ist keine Spur von einem dieser Gesetze sichtbar. Nach den Ansichten der Commission war aber das Justizministerium, dessen Präsident freilich ein Mitglied der Gesetzgebungscommission seyn sollte, durch seine Stellung im Staate vorzüglich berufen, dahin zu wirken, daß diese unentbehrlichen und dringend nöthigen Gesetze endlich zu Stande kämen. Es mußte durch stete und fortgesetzte Vorstellungen und durch die Erklärung, daß die Ehre des Staats und die Pflicht die endliche Vorlage der Gesetze gebiete, dieses Ziel herbeizuführen suchen, damit nicht eine Budgetperiode nach der andern fruchtlos verstreiche. Allein das Justizministerium hielt sich dazu nicht berufen, und so bleibt, während bei allen andern Ministerien und in allen Verwaltungszweigen ein Vorschreiten zum Bessern auf dem Wege zeitgemäßer Gesetze und der Ausbildung unserer Verfassung bemerkbar ist, das Justizministerium seit Jahren stehen. So erklärt sichs, daß Baden neben so vielen schönen Einrichtungen und mit manchen Gesetzen, welche von den freisinnigen klaren Ansichten seiner Regierung zeugen, eine höchst mangelhafte oder eigentlich gar keine ordentliche Strafgesetzgebung und eben so wenig ein Gesetz über das peinliche Verfahren besitzt, daß hier noch Einrichtungen bestehen, welche der vorgeschrittene Geist der Zeit längst verworfen hat. — So begreift man endlich, wie in der fünfzehnten Sitzung der zweiten Kammer so viele und laute Klagen in Betreff der Justiz und der einschlagenden Gegenstände erhoben werden konnten und viele noch zurückgehalten wurden, um die Berathung nicht zu sehr auszudehnen. Die Budgetcommission weiß wohl, daß diese Bemerkungen nicht zu ihrer nächsten Aufgabe, zur Prüfung und Begutachtung des für das Justizministerium geforderten Aufwands gehören, allein eines Theils führt doch die geforderte Bewilligung des Geldes für eine Stelle auf geradem Wege zu der Betrachtung, wie diese Stelle in der ihr angewiesenen Sphäre zum Wohl des Landes wirke? andern Theils aber ist das Bedauern über die Vorenthaltung der oben erwähnten Gesetze, wodurch allein jenen tief gefühlten Mängeln in unserer Gerechtigkeitspflege abgeholfen werden kann, an deren Beseitigung das Justizministerium seine ganze Kraft setzen mußte, so allgemein, daß die Commission es für ihre Pflicht erachtete, diesen Betrachtungen hier Raum zu geben. Indem sie nun zu dem Budget selbst zurückkehrt, bemerkt sie, daß der für die Periode von 1831/33 bewilligte Aufwand im Ganzen einschließlich der Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten 22,000 fl. war; dagegen werden für jedes der beiden Finanzjahre 1833/34 und 1834/35 gefordert:

an Besoldungen	21,400 fl.
an Gehalten	1,300 fl.
an Bureaukosten	800 fl.
Summe	23,500 fl.

also 1500 fl. mehr als in voriger Budgetperiode.

Diese 1500 fl. sollen sich nach der von der Regierung vorgetragenen Auskunft Seite 2 des Justizministerialspecialetats vertheilen mit 700 fl. unter die angestellten Beamten, weil mehrere derselben die normalmäßige Besoldung entbehren, und mit 800 fl. unter die Gehalte, da für das Secretariat ein Rechtspracticant zur Aushulfe nöthig sey und für außerordentliche Aushülfe in der Canzlei wenigstens 200 fl. erforderlich seyen. Die Commission kann beide Erhöhungen nicht in ihrer vollen Ausdehnung anerkennen. Sie findet nicht, daß der Präsident mit 6000 fl. Besoldung und 250 fl. lebenslänglicher, von dem Staate zu zahlender Kloster Schutter'scher Pension zu gering stehe. Sie glaubt endlich, daß die Besoldungen der vier Räthe zu 2000 fl., 2400 fl. und 2800 fl., in Summa 10,000 fl. sehr anständig: jene des Oberrevisors und Registrators zu 1200 fl. angemessen und jene des Expeditors und Canzlisten mit 800 fl. und 700 fl. hinreichend sey. Nur für die Besoldung des einzigen, sehr in Anspruch genommenen Secretärs, welcher 800 fl. bezieht und dem in Erwägung dieser etwas zu geringen Besoldung

seither 200 fl. Remuneration aus dem außerordentlichen Fond des Justizministeriums gegeben wurden, rechtfertigt sich eine Erhöhung des Besoldungsetats um 200 fl., damit er auf 1000 fl. gestellt werden könne. Was nun die 800 fl. für außerordentliche Aushülfe und für einen besoldeten Rechtspracticanten betrifft, so ist von der Regierung behauptet worden, daß der Secretär nicht im Stande wäre, alle Arbeiten allein zu fertigen, daß daher die Aushülfe eines besoldeten Rechtspracticanten nöthig sey. Die Commission diesen Gründen nachgebend, wird daher den Gehalt eines besoldeten Rechtspracticanten mit 440 fl. beischlagen und sie stellt deßwegen den Antrag:

„Für das Justizministerium die Summe von 22,000 fl.
mit weitern . . . . 200 fl.
und fernern . . . . 440 fl.
im Ganzen 22,640 fl.
zu bewilligen und diesen Betrag in das Budget von 1833/35 aufzunehmen."

Nach Eröffnung der Discussion nimmt der Geh. Ref. Ziegler das Wort, und bemerkt: Ich glaube, daß die Discussion sich auf die einzelnen Punkte, sowohl auf die Besoldungen, als die Gehalte ausdehnen muß, und daß man im Ganzen die Verminderung der Budgetcommission ohne genauere Einsicht in das Bedürfniß nicht annehmen kann. An Besoldungen ist ein kleiner Betrag mehr gefordert worden, und dafür sind nun 200 fl. bewilligt. Es scheint aber doch, daß noch einige 100 fl. weiter bewilligt werden könnten. Ohne näher in die Sache einzugehen, will ich bloß bemerken, daß es theils Diener betrifft, die andere Dienste schon geleistet und immer den Beifall ihrer Vorgesetzten erhalten haben, und denen eben in einer älteren Periode ihres Lebens einige Erhöhung ihrer Besoldung statt anderer Beförderung wohl zu gönnen ist. Theils betrifft es aber auch einen sehr brauchbaren Mann, der mit einer kleinen Besoldung angestellt ist, die er schon hatte, als er einen geringen Dienst, nämlich den eines Canzlisten verwaltete, während er jetzt Expeditor ist, und aus andern persönlichen Verhältnissen es bedarf, und dessen Besoldung gegen alle anderen, die in einer gleichen Dienstlage sich befinden, zurücksteht. Diese Gründe möchten wohl eine Erhöhung rechtfertigen. Was die Gehalte betrifft, so hat Ihre Commission eine Erhöhung von 440 fl. zugegeben, und die Verschiedenheit ist nicht so erheblich, daß ich darüber noch etwas Näheres sagen möchte. Aber für Copialien bedarf man einen Betrag, und er muß verwendet werden, um die Geschäfte besorgen zu können. Dafür sind 200 fl. verwendet worden, und was hiezu in der nächsten Periode nöthig wird, muß aus irgend einem Fonds entnommen werden.

Bader: Ich erkläre mich zwar mit dem Antrag der Commission einverstanden, allein die Bemerkungen, die die Commission auf Seite 36 und 37 ihres Berichts über das Justizministerium machte, bestimmen mich, den Wunsch auszusprechen, daß diese Gebrechen bei dieser Stelle doch recht bald gehoben werden möchten, damit man in Zukunft nicht wieder dieselben traurigen Erscheinungen zu beklagen und zu bedauern hat, die man jetzt als Folgen dieser Gebrechen bedauern muß. Unter diese zähle ich besonders, daß wir bis jetzt das schon so lang entbehrte Criminalgesetzbuch und die eben so nothwendige Criminalprozeßordnung nicht erhalten haben. Jedermann kennt den schlimmen Zustand, in dem sich unsere Criminalgesetzgebung befindet; indem wir bloß eine Novelle über die Carolina haben, die vielleicht durch hundert verschiedene Verordnungen, welche mit einander in keinem Zusammenhang stehen, erläutert, abgeändert oder modificirt wurde, so daß überall kein System in diesem Theile der Gesetzgebung sich vorfindet, woraus wohl hervorgehen wird, daß ein neues Criminalgesetz, nämlich ein zusammenhängendes, auf bestimmten Grundsätzen beruhendes, Ganzes absolut nothwendig ist. Eben so nothwendig ist aber auch die Criminalproceßordnung, weil wir eigentlich gar keine haben, und darum wäre sehr zu wünschen gewesen, daß nach dem früheren Versprechen der Regierung solche auf gegenwärtigem Landtag vorgelegt worden wäre. Da dieß aber nicht geschehen ist, so stimme ich dem Bedauern der Commission, das sie in ihrem Bericht darüber ausgesprochen hat, vollkommen bei, und die ganze Kammer wird in dasselbe mit dem Wunsche einstimmen, daß beide Gesetzbücher auf dem nächsten Landtage sicher vorgelegt werden.

v. Itzstein: Indem ich mich erhebe, wiederhole ich vor allen Dingen das Bedauern, welches früher schon der Abg. Gerbel ausgesprochen hat, daß an dem heutigen Tage, wo die Berathung über die Etats des Justizministeriums, (gegen welches in dem Bericht allerdings mit starken Worten, weil die Sache stark ist, gesprochen wird), so wie über manche Mängel statt finden solle, nicht der Präsident des Justizministeriums selbst erschienen ist. Nicht weil ich glaube, wir würden durch seine Gegenwart eine klarere Auskunft er-

halten, als sie uns der anwesende Herr Regierungscommissäe gegeben hat und geben wird, sondern weil ich es dem Geiste und dem Sinne der Einrichtungen eines constitutionellen Staates angemessen finde, daß der Minister, der die Verantwortlichkeit für seinen Etat hat, auch zur Vertheidigung desselben erscheine, weil es zur parlamentarischen Sitte gehört, und von dieser parlamentarischen Sitte weder in England noch in Frankreich, noch in andern Repräsentativstaaten Ausnahmen gemacht werden, und weil derjenige Minister eines Repräsentativstaates, welcher nicht in den Kammern erscheinen kann, besser nicht Minister wäre. Wir haben in neuester Zeit Beispiele gesehen, daß Minister, welche ebenfalls nicht die Gabe und Kraft der Rede besitzen, dieses in der Kammer offen erklärt haben, aber doch in derselben erschienen sind, eben weil es Pflicht eines jeden Ministers ist, dieses zu thun, sobald er in einem Repräsentativstaate functionirt. Nach diesen Bemerkungen gehe ich zur Sache selbst, nämlich zu den Beschwerden wegen der fehlenden wichtigen Gesetze über, von denen der Abg. Bader gesprochen hat. Ich darf mich dabei auf den Bericht der Commission beziehen, und ich zweifle auch, ob der Herr Regierungscommissäe darüber eine uns ganz beruhigende Erklärung geben kann. Er wird mir vielleicht sagen, daß das Justizministerium gerade nicht die gesetzgebende Stelle sey, daß dieses nicht die Schuld allein trage, daß die Gesetze, die so nothwendig, ja die nothwendigsten sind, bei dem Justizministerium nicht zu Stande kommen. Ich muß zugeben, daß dieses etwas für sich hat, allein wenn die so dringend geforderten Gesetze gerade solche sind, welche die Justiz betreffen, wenn es, wie hier klar ist, daß ein neues Criminalgesetzbuch, wie überhaupt alles, was dahin einschlägt, das dringendste Bedürfniß des Landes ist, und laut und dringend auf allen Landtagen gefordert wurde, dann war es der Stellung des Justizministeriums angemessen, dann war es der Vorstand desselben seiner Pflicht schuldig, dieses mit aller möglichen Kraft zu fordern, und nie zu ruhen und zu rasten, bis die Regierung diesem Bedürfniß entsprochen hätte. Wenn das Justizministerium hier diejenige Stellung eingenommen hätte, die es einnehmen mußte, so würde die Regierung nicht haben widerstreben können. Wenn man sich in der Welt umsieht, wie sich jetzt Alles nach den neuen Ansichten und Begriffen, selbst in Beziehung auf die Gesetzgebung und die Bedürfnisse derselben neu gestaltet, wenn man sieht, wie alle Constitutionen auf diese neuen Einrichtungen und Ideen gebaut sind, mithin die Gesetze, die wir haben, gar nicht mehr damit im Einklange stehen, sondern, um mich eines Gleichnisses zu bedienen, wie verlegene Waare erscheinen, dann muß ich erklären, daß ich, falls mir die Regierung stets die Vorlage dieser Gesetze verweigert hätte, lieber nicht mehr Präsident des Justizministeriums geblieben wäre. Die Regierung würde dieß aber nicht gethan haben. Es ist an der Zeit, sich offen zu erklären. Ich nehme daher keinen Anstand, hier auszusprechen, daß eben die Stellung, die das Justizministerium im Lande eingenommen, oder vielmehr nicht eingenommen hat, das eisige Erstarren desselben bei allem Fortschreiten zu demjenigen, was die Zeit erfordert, der Grund ist, warum das Vertrauen zu dem Justizministerium im Lande gänzlich verloren ist, und sobald ein Ministerium das Vertrauen im Lande verloren hat, kann es nicht mehr wirken, wie es wirken sollte. Es ist dieß eine um so traurigere Erscheinung bei einer Stelle, wie das Justizministerium ist, weil vernichtetes Vertrauen in die wichtigsten Angelegenheiten schädlich einwirkt, daher erkläre ich unumwunden, daß nach meiner Ueberzeugung eine totale Regeneration des Justizministeriums mit wenigen Ausnahmen nöthig ist und die Regierung nur auf diesem Wege helfen kann. Ich habe Starkes gesprochen; aber ich that es, weil mir Pflicht und innigste Ueberzeugung es geboten. Um jedoch zu beweisen, daß nicht die Beschwerde — das Justizministerium habe für die Vorlage der nothwendigsten Gesetze nichts gethan, allein es ist, sondern daß noch andere Ursachen vorliegen, welche meine Behauptung rechtfertigen, muß ich einige weitere Bemerkungen vortragen und einzelne Fälle anführen. Nach allem dem, was ich erfahren habe, und was auch viele Mitglieder bestätigen werden, übt das dermalige Justizministerium wieder das Begnadigungsrecht, welches ich auf dem Landtage von 1822 so lebhaft und, mit kräftiger Unterstützung des Abgeordneten, jetzigen Staatsraths, Winter v. K., bekämpft habe, auf eine Art und in einem Umfange aus, den ich lieber einen Mißbrauch nennen möchte. Es schadet diese Art, das Begnadigungsrecht zu üben, der Würde der Gesetze und dem Ansehen der Gerichte. Das Justizministerium übt das Begnadigungsrecht bei Ehrenkränkungssachen aus, wo es, meiner Ansicht nach, offenbar unstatthaft ist, weil ich mir bei solchen gar keine Begnadigung denken kann. Es begnadigt in Criminalsachen oft ohne den bestimmten Antrag der Gerichte und sogar, wie ich gehört habe, selbst gegen den Antrag derselben. Es übt Begnadigung aus Rechtsgründen, und bezieht sich auf den §. 20 des Organisationsedicts, so

wie auf eine angebliche Cabinetsordre des Großherzogs Carl, wovon es sich, trotz aller Remonstrationen der Gerichte, nicht abbringen läßt. Es mischt sich aber auch in die Urtheile der Gerichte selbst ein, und glaubt sie nach seiner Meinung aufheben oder abändern zu können, wovon ich nur einen Fall vortragen will. Johann Samstag wurde durch das hofgerichtliche Erkenntniß vom 23. Sept. 1828 wegen wiederholten dritten Diebstahls zu fünf Jahren und zwei Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, und weil dieses Erkenntniß auf einen Indicienbeweis gefällt wurde, so verordnete das Justizministerium durch seinen Erlaß vom 3. Oct. 1828 eine nochmalige Berathung in pleno, deren Resultat war, daß das Hofgericht bei seinem Urtheil blieb. Nun bestätigte das Justizministerium am 28. Oct. 1828 das Urtheil zur Bekanntmachung. Das Oberhofgericht verwarf durch Erlaß vom 20. Mai 1829 den dorthin ergriffenen Rechtsrecurs als ungegründet. Nun erließ das Justizministerium, welches darauf die Wiedervorlage der Acten nach Erledigung des Recurses befohlen hatte, am 7. August 1829 folgende Verfügung an das betreffende Obergericht: „Da man sich bewogen findet, die in dem hofgerichtlichen Urtheile vom 23. Sept. v. J. gegen den Inculpaten erkannte Zuchthausstrafe von fünf Jahren zwei Monaten in einen Zuchthausverhaft von zwei Jahren und sechs Monaten zu verwandeln und gedachtes Urtheil nur in so weit zum wirklichen Vollzuge zu bestätigen, so wird dem Hofgerichte aufgetragen, hiernach die weitere Verfügung zu erlassen, und wie geschehen, binnen vier Wochen berichtlich anzuzeigen.

J. E. d. P.

Müller."

Nun werden sich die Juristen in dieser Kammer überzeugen, daß eine solche Abänderung, Milderung, Begnadigung, oder wie man es nennen will, durchaus nicht in der Competenz des Justizministeriums gelegen hat. Ich will aber auch noch einen andern, ebenfalls nicht uninteressanten Fall vorbringen, welcher zeigt, daß das Justizministerium sich nicht blos in die Angelegenheiten der Gerichte mischt, sondern auch in seinen eigenen Entschließungen hin und her wankt und schwankt. Es hatte nämlich ein gewisser Bürger von Homburg eine Beschwerde darüber erhoben, daß ihm bei einer auf eine Schuldforderung hin gemachten Auspfändung nicht blos zu viel gepfändet, sondern auch zugriffsfreie Gegenstände genommen worden seien. Das Hofgericht fand die Beschwerde nicht gegründet, die Sache kam aber höhern Orts und das Justizministerium zog sie zu seinem Resort und erklärte endlich, daß man Denjenigen, der die Pfändung angeordnet hatte, zur Verantwortung ziehen solle. Dieß wurde dem Beschwerdeführer eröffnet, der dann den ihm angewiesenen Weg benutzte und betrat. Das Justizministerium erklärte nun auf einen Bericht des Hofgerichts durch seine Entschließung vom 19. November die Sache, so weit sie den amtlichen Respicienten betreffe, für abgemacht, und der eigentliche Beamte wurde dadurch freigegeben. Der Querulant hatte unterdessen ein Erkenntniß von dem rechtsgelehrten Kreisrathe erhalten, womit er jedoch nicht zufrieden war; statt aber zu appelliren, wendete er sich wieder an das Justizministerium, und dieses, entweder nicht eingedenk, daß es schon die Beschwerde für abgemacht erklärt habe, oder aus anderen Gründen, befahl nun der Regierung des Unterrheinkreises, den Beamten in Beziehung auf sein in dieser Schuldsache beobachtetes ordnungswidriges und den Schuldner wesentlich belästigendes Vorfahren, in dienstpolizeilichem Wege zur Rechtfertigung (die er aber längst gegeben und worauf das Justizministerium die Sache schon für abgemacht erklärt hatte) zu ziehen und das ganze Verfahren desselben nun einer genauen dienstpolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen, und diese auch auf den Actuar auszudehnen. Davon wurde dem betreffenden Hofgerichte mit dem Auftrage Nachricht gegeben, für den Mann einen Armenanwalt zu bestellen. Das Hofgericht berichtete, es wäre sonderbar, daß das Justizministerium sich in diese reine Justizsache mische, und durch seine Verfügung die Regierung mit der Sache beauftragt habe. Es sagte ferner, daß dem Manne kein Armenanwalt gegeben werden könne, weil er gar nicht arm sei. Der Beschwerdeführer wurde unterdessen der Sache müde und zeigte an, daß er befriedigt sei. — So endigte sich dieser, rücksichtlich seines Gangs allerdings interessante Fall, der zum deutlichen Beweis dafür dient, daß das Justizministerium, statt sich mit den größern ihm obliegenden Gegenständen zu beschäftigen, sich in diese Angelegenheiten auf eine Art mischte, die dem natürlichen und reinen Gang der Justiz schadet. Ich sollte eigentlich hier endigen, allein der Herr Präsident wird mir erlauben, und die Kammer die Nachsicht haben, daß ich auf einen andern Gegenstand übergehe, der zwar, streng genommen, nicht zu dem Budget gehört, aber doch von solcher Wichtigkeit ist, daß ich den Vorsatz hatte, ihn zum Gegenstand einer eigenen Motion zu machen. Meine Krank-

heit hinderte mich aber, dies zu thun und nun ist die Zeit zu kurz dazu. Ich werde mich deßhalb auf einen einfachen Vortrag beschränken, der, wenn er den Beifall der Kammer findet, wenigstens der Regierung Anlaß geben wird, auf diesen hochwichtigen Gegenstand aufmerksam zu seyn. Es betrifft nämlich den Punct, wo das Justizministerium die Recurse, wenn ich es so nennen soll, von Urtheilen in Strafsachen, die ihm zu gering scheinen, selbst ergreift, um von dem Oberhofgerichte ein schärferes Urtheil zu erhalten. Ich wollte in meiner Motion den Antrag stellen: „Se. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz zu bitten, durch welches die Verordnung von 1809 und jene von 1816, kraft welcher das Justizministerium alle Urtheile in Strafsachen, die ihm zu mild scheinen, dem Oberhofgericht zur weitern Prüfung und Beurtheilung übergeben durfte, aufgehoben werden möge, daß die erlassenen hofgerichtlichen Strafurtheile also ohne Aufenthalt verkündet, dagegen den schon bei den Hofgerichten bestehenden Staatsprocuratoren entweder kraft einer ihnen zu gebenden allgemeinen Instruction oder kraft der bei jedem einzelnen Fall ihnen zu ertheilenden besondern Instruction der Auftrag gegeben werde, im Wege des Gesetzes und der Ordnung die Berufung von denjenigen Urtheilen, die zu milde schienen, einzulegen.

Es ist nämlich, so wie die Sache jetzt steht, dahin gekommen, daß das Justizministerium, wenn ihm das gefällte Urtheil zu mild, sei es nun, weil die Strafe wirklich zu gering ist, oder ihm nur zu gering vorkommt, solches dem Oberhofgericht vorlegt, welch letzteres entweder das hofgerichtliche Urtheil bestätigt oder schärft, von welchem letzten Falle wir in der neuesten Zeit manche auffallende Beispiele gesehen haben, worüber ich übrigens nichts zu sagen habe, weil das Gericht einmal gesprochen hat. Aus diesem Verhältniß geht nun hervor: daß Demjenigen, gegen den ein solches Urtheil am Hofgericht ergangen ist, solches gar nicht verkündet wird, also ein Urtheil vorhanden ist, welches schon im Wege des von dem Justizministerium ergriffenen Rekurses an das höhere Gericht zur Entscheidung kommt, wovon aber der Beschuldigte gar nichts weiß. Es ist dieß eine Erscheinung, von der ich glaube, daß sie in keinem deutschen Staat vorkommt, und ich behaupte nach meinem Gefühl, daß es einer der größten Flecken unserer Justizverwaltung ist. Gesetzt, es werde das dem Beschuldigten nicht verkündete Urtheil von dem Oberhofgericht erschwert, so erhält der Mann, blos weil das Justizministerium glaubte, das andere Urtheil sei zu milde; bereits ein Urtheil des obersten Gerichtshofes, während er noch nicht einmal von demjenigen Urtheile etwas weiß, welches das competente Gericht gegen ihn erlassen hatte! Dadurch wird ihm unmöglich gemacht, sich gegen das hofgerichtliche Urtheil zu vertheidigen und auszuführen, daß ihm Unrecht geschehen sei. Es ist ihm aber auch der Rekurs an das Oberhofgericht abgeschnitten, ja unmöglich gemacht (der ihm doch nach Recht und Gesetz nicht entzogen werden konnte), weil das oberste Gericht ja schon das Urtheil gegen ihn erläßt. Es ist überhaupt nach meinem Gefühl ein Mißstand, wenn ein Gericht als solches, ein Ministerium als solches, sich als Parthie hinstellt, wie dieß von unserm Justizministerium geschieht; denn es schadet dieß der Reinheit der Sache; dafür sind die schon aufgestellten Männer, nämlich die Staatsprocuratoren bei den Hofgerichten. Dort soll das Justizministerium, wenn es ferner nöthig ist, und die Gesetze es erlauben, sich hinwenden; von dort soll es durch die Staatsprocuratoren appelliren und den Rekurs einlegen lassen, wenn es glaubt, das Urtheil sei nicht so, wie es hätte seyn sollen. Alsdann ist der Weg der Ordnung betreten, es ist gethan, was die Gerechtigkeit gebietet. Dem Beschuldigten wird dann keine Instanz abgeschnitten, und er kann sich gehörig vertheidigen. Wie der Zustand aber jetzt ist, gehört er offenbar, ich wiederhole es, zu den schreiendsten Gebrechen unserer Justizverwaltung. Uebrigens kommt dabei noch ferner zu erwägen, daß das Justizministerium, ich weiß nicht mit welchem Recht und ob darüber eine besondere Verordnung besteht, alle Strafurtheile einfodert und selbst diejenigen Urtheile an das Oberhofgericht einsendet, wo Jemand klagfrei erklärt ist, während dem das Organisationsedict von 1809 und das Gesetz von 1816 sagt, daß nur diejenigen Strafurtheile, die zu mild scheinen, oder wie das Gesetz von 1816 ausdrücklich sagt, wenn die ausgesprochene Strafe zu gering sei, an das Oberhofgericht abgegeben werden sollen. Keineswegs darf also dann, wenn der Angeschuldigte von dem Hofgericht klagfrei gesprochen ist, solche Vorlage geschehen und das Justizministerium soll dadurch, daß es glaubt, es hätte hier eine Strafe ausgesprochen werden sollen, nicht die Befugniß erhalten, von dem Oberhofgericht ein anderes Urtheil zu bewirken.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 129. Karlsruhe 17. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

v. Itzstein fährt fort: Wir haben in der neuesten Zeit, besonders bei sogenannten politischen Vergehen, sehr viele Fälle von solchen abändernden Urtheilen erlebt, die Aufsehen erregten, und durchaus keinen guten Eindruck im Lande machten, und eben deßhalb bitte ich, daß die Kammer, wenn sie meine Ansicht billigt, den Wunsch im Protocoll niederlegen möge, daß die Regierung auf die Beseitigung dieses großen Mißstandes Rücksicht nehmen und dieses entweder alsbald durch ein provisorisches Gesetz oder aber durch die Vorlage eines wirklichen Gesetzes auf dem nächsten Landtag bewirken möge. Ich gehe nun kurz zu den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs über das Financielle über, und bemerke in dieser Beziehung, daß wir allerdings, in dem Gefühl, daß wir einer Stelle nicht gern Gelder bewilligen, die nicht in demjenigen Sinn und Geist handelt, den wir wünschen müssen, es bei dem Justizministerium mit der Bemessung der Mittel schärfer genommen haben, als sonst, und daß wir daher auch in Beziehung auf die Erhöhung der Besoldungen bloß 200 fl. bewilligt haben, weil diese einem Mann zukommen soll, der bis jetzt schon im Betracht seiner Dienste und seiner kleinen Besoldung aus dem außerordentlichen Fond des Justizministeriums jährlich 200 fl. als Remuneration erhalten hatte, so daß jetzt solcher auf 1000 fl. gestellt werden kann. Wir haben ferner unter den Gehalten 440 fl. für einen besoldeten Rechtspracticanten bewilligt, weil der Herr Regierungscommissär Ziegler uns vorgetragen hatte, daß dieses zur Anstellung eines besoldeten Rechtspracticanten nothwendig sey, um die Geschäfte des Secretariats zu erleichtern. Andere Bewilligungen zu geben, waren wir nicht veranlaßt, besonders nicht für einen Diurnisten, weil unter der Bewilligung für Gehalte und Bureaukosten bereits die Mittel hiezu liegen dürften, und weil, wenn das Justizministerium sich angewöhnt, nur dasjenige zu bearbeiten, was dasselbe angeht, und sich nicht in Dinge zu mischen, die es nicht angeht, kurz wenn es auf seinem Standpunkte bleibt, seine Schreiber nicht sehr in Anspruch genommen werden, wir auch überhaupt keinen großen und guten Erfolg seiner Arbeit sahen. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär von einem andern Beamten spricht, wo eine Erhöhung nöthig wäre, um Verdienste zu belohnen, so kenne ich das Verhältniß nicht so genau, glaube übrigens, daß die Kammer im Vertrauen auf den Herrn Regierungscommissär nicht abgeneigt seyn wird, statt 200 fl., 400 fl. zu bewilligen. —

Bader: Ich theile den Wunsch in Beziehung auf die Aufstellung von Staatsanwälten, und bitte die Kammer, solchen durch Beschluß zu dem Ihrigen zu machen.

Geh Ref. Ziegler: Ich will nur bemerken, daß nicht für einen ständigen Diurnisten 200 fl. gefordert werden, sondern nur, daß das Bedürfniß überhaupt befriedigt würde, indem das geschrieben werden muß, was beschlossen worden ist, und daß dazu eine mäßige Erhöhung bewilligt werde, indem sonst die Regierung in den Fall käme, keine Besoldungszulage geben zu können, sondern die Bewilligung für Abschriftsgebühren verwenden zu müssen. Der Herr Berichterstatter hat sich nun ausführlich gegen das Justizministerium ausgesprochen, und es wird nothwendig seyn, daß ich darauf, zwar so kurz als möglich, aber doch ohne etwas auszulassen, antworte. Der Herr Berichtserstatter hat zuvörderst tadelnd ausgesprochen, daß das Justizministerium die Gesetze, die er bezeichnet, nicht gemacht oder nicht vorgeschlagen habe. Es ist aber schon mehrmals in dieser

Kammer erklärt worden, daß nicht das Justizministerium, sondern die Gesetzgebungscommission den Auftrag hiezu habe, und ich sehe auch in Wahrheit nicht ein, wie darüber dem Justizministerium ein Vorwurf gemacht werden kann, daß es etwas nicht gethan habe, was doch nicht in dem Umfang seiner Functionen liegt. Bei dieser Gelegenheit sind auch Bemerkungen gegen die Person des Vorstands des Justizministeriums gemacht worden, der verhindert ist, in diesem Hause zu erscheinen. Ganz gewiß liegt die Ursache, daß er hier nicht erscheint, nicht darin, daß er entweder nicht will oder sich fürchtet, da zu erscheinen, sondern die Ursache liegt größtentheils in seinen Gesundheitsumständen. Er ist ein Mann, der nun seit bald 50 Jahren dem Staat dient, und dem man sehr wohl zu gut halten kann, wenn er in seinem Cabinet arbeitet, und einem Andern überträgt, in der Kammer das Wort zu führen, der dann in demselben Grade die Verantwortlichkeit auf sich hat. Ich wünschte, daß man immer nur darüber Tadel ausspräche, wenn Jemand etwas mit seinem Willen oder mit seiner Schuld versäumt hat, allein allgemeinen Tadel verdient besonders der Mann in Frage nicht und eben so wenig einen besondern. — Was den von dem Abg. v. Itzstein angeführten Criminalfall betrifft, so hat er die Jahreszahl von 1828 bezeichnet. Hier hat sich nun der Fall ereignet, daß das Justizministerium, nachdem das Hofgericht, auf Indicienbeweis hin, einen Mann für schuldig erklärt hat, das Urtheil mit dem Auftrag zurückschickte, die Sache nochmals zu prüfen, und daß, nachdem das Hofgericht seinem Urtheil treu blieb, und nachdem, wie ich glaube, der Verurtheilte einen Recurs an das Oberhofgericht genommen hat, der verworfen wurde, alsdann eine Herabsetzung der Strafe erfolgt ist. Der Fall ist mir übrigens ganz neu, allein ich wage die Behauptung hinzuzufügen, daß, wenn gesagt wurde, das Justizministerium habe sie gemindert, dieses so viel heißt, als der Großherzog habe im Weg der Gnade die Strafe herabgesetzt, wobei gewiß ein sehr zweckmäßiger Gebrauch von dem Begnadigungsrecht gemacht wurde. Denn wenn auf Indicienbeweis von zwei Gerichten Jemand für schuldig erklärt worden ist, so haben die beiden Gerichte gegen das Gesetz erkannt, und gerade dafür ist das Recht der Gnade, daß, wenn die Behörde oder die Räthe, die der Großherzog befragt, einsehen, das Gericht habe gefehlt, was auch zuweilen geschieht, der Irrthum alsdann nicht durch eine Einwirkung im Rechtswege sondern durch eine Begnadigung gut gemacht wird. Es ist dann noch ein geringerer Gegenstand vielleicht mit zu großer Ausführlichkeit vorgetragen worden, wo einem Mann Ackergeräthe gepfändet wurden, der sich beschwert hat, und dann auch Gehör fand. Es war dieß eine Sache, wo verschiedene Rücksichten zu nehmen waren, aber doch nicht von der Art, daß man dem Mann, der sich als beschädigt zeigte, nicht auf alle mögliche Weise zu seinem Recht zu helfen hätte suchen müssen. Die Sache endigte sich so, daß er seine Entschädigung von dem Gegentheil erhielt. Uebrigens war nicht hergestellt, daß dem Beamten etwas zur Last lag. In dem Gesagten habe ich nichts gefunden, was der beaufsichtigenden Stelle könnte vorgeworfen werden, sondern glaube vielmehr, daß die dabei stattgefundene Weitläufigkeit ganz in den Amtspflichten des Ministeriums lag und keineswegs unnöthige Schreiberei war. Es ist einer von denjenigen Gegenständen, worauf ganz besonders das Justizministerium Obsorge tragen muß. Dergleichen ist die tägliche Arbeit eines Ministeriums, und wenn es täglich wegarbeitet, was einkommt, und damit demjenigen entspricht, was man zu fordern berechtigt ist, so hat es seine Schuldigkeit gethan. Die Verbesserung der Gesetze ist nicht hauptsächlich dasjenige, was das Land fordert, sondern dieses verlangt, daß Jeder täglich seine Antwort auf sein Vorbringen erhält, und so die Bedürfnisse des Tags befriedigt werden. Sehr umständlich ist von einer gesetzlichen Bestimmung gesprochen worden, wornach nämlich das Justizministerium zuweilen Gegenstände zur Prüfung an das Oberhofgericht gibt. Das geschieht, aber ziemlich selten, und ist im Jahr 1831 nicht ein einzigesmal und im Jahr 1832 nur wenigemal vorgekommen. Bei politischen Vergehen tritt es übrigens öfter ein, und ich glaube mit Recht. Die Mehrheit dieser Kammer oder sämmtliche Mitglieder werden darüber einverstanden seyn, daß darum, weil ein politisches Verbrechen begangen wurde, der Angeklagte keineswegs das Recht hat, ungestraft zu bleiben. Ja man wird überzeugt seyn, daß man bei solchen Vergehen oft zu gelinde ist, daß man die hohe Wichtigkeit und die ungeheuren Folgen, die eine solche Handlung hat, gar zu leicht übersieht. Wenn Einer einem Andern schreibt und sich einstweilen vorbereiten will, um Schießbedarf zu haben, weil er hoffte, die Revolution werde mit der nächsten Diligence von Straßburg kommen, so ist es freilich lächerlich, wenn man das Einzelne betrachtet, aber Ernst, wenn man das Ganze erwägt, und daran denkt, wie oft ein Thor einen Andern anregen und dadurch großes Unglück

über Personen bringen kann, die eigentlich nicht einsehen, was sie thun. Man kann also keinen Vorwurf machen, wenn man auf politische Vergehen besondere Aufmerksamkeit richtet.

v. Itzstein: Ich habe bloß zur Berichtigung und Aufklärung der Redner, die nach mir zu sprechen haben, zu bemerken, daß in dem von mir angeführten Falle, wo der Geh. Rath Müller, oder was er ist, in dem Justizministerialrescripte unterzeichnet ist, von einer Begnadigung durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog nicht die Rede ist, sondern es heißt einfach: man finde sich bewogen, von Seiten des Justizministeriums die in jenem hofgerichtlichen Urtheil zuerkannte Zuchthausstrafe in 2½ Jahr Zuchthausverhaft zu verwandeln.

Geh. Ref. Ziegler: Ich kann hierüber keine bestimmte Auskunft geben.

v. Itzstein: Wenn der Regent begnadigt hätte, so wäre es Pflicht des Justizministeriums gewesen, dieses in seinem Erlasse auszusprechen, anstatt durch Nichtanführung dieses Umstandes das Begnadigungsrecht des Regenten an sich zu reißen. Man hat im Jahr 1822 schon ausgeführt, daß das Justizministerium solche Begnadigungen nicht aussprechen dürfe, und mit Recht wurde damals erklärt, das Justizministerium reiße die schönste Perle aus der Krone des Regenten an sich, wenn es das Begnadigungsrecht selbst ausübe!

Ministerialrath Frey: Ich muß doch die 200 fl. für die Copialien in Anspruch nehmen. Denn hier ist das Justizministerium nicht in der Lage, eine Ersparniß eintreten zu lassen. Es kann auch weder aus dem Bureauaversum, noch aus einem andern Fond die Mittel nehmen, und ich möchte deßhalb der Kammer empfehlen, die bezeichnete Summe zu bewilligen.

Winter von H.: Auch ich fühle mich gedrungen, nach dem vielfach ausgesprochenen Bedauern mehrerer Mitglieder der Kammer, meine Betrübniß darüber auszusprechen, daß es dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums nicht gefallen hat, die in andern constitutionellen Staaten übliche Achtung der zweiten Kammer zu erweisen, und auf den Bänken der Herren Regierungscommissäre zu erscheinen, weil auch mir wünschenswerth gewesen wäre, aus seinem eigenen Munde eine Aufklärung über eine Sache zu erhalten, zu deren Kenntniß ich aus guten Quellen kam. Es ist herkömmlich und üblich, wie man mich versichert hat, daß ein Individuum, das durch Urtheilspruch in ein Zuchthaus versetzt werde, und dort von einer bedeutenden Krankheit befallen wurde, auf ärztliches Zeugniß und auf Verlangen der Aerzte wenigstens einige Zeit freigegeben wird. Wie ich aber versichert wurde, ist durch ein ärztliches Zeugniß wirklich bewahrheitet worden, daß ein Individuum in einem Zuchthaus bedeutend krank wurde, und auf einige Zeit bis zu seiner Herstellung daraus entfernt werden sollte. Ein Gerichtshof hat sich für die augenblickliche Entfernung zum Behuf der Wiederherstellung allerdings ausgesprochen. Allein dem Justizministerium war es nicht gefällig, dieses zuzugeben, sondern es abzuschlagen. Ich kenne den Grund davon nicht, bin aber erbötig auf Verlangen die Sache näher nachzuweisen.

Geh. Referendär Ziegler: Ich wünsche dies sehr und werde dann actenmäßige Auskunft geben.

Winter v. H.: Ich gebe mein Wort darauf, und füge noch hinzu, daß dieses Individuum vielleicht gerade darum kurze Zeit darauf gestorben ist! —

Sander: Ich finde mich nicht berufen, die Vertheidigung des Justizministeriums gegen dasjenige zu übernehmen, was ihm der Herr Berichterstatter vorgehalten hat, und auch in Beziehung auf dasjenige nicht, was der Abg. Winter bemerkte, dagegen aber verpflichtet, die Bemerkungen des Abg. v. Itzstein in mancher Hinsicht zu bestätigen. Ich kann nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß das Begnadigungsrecht, wie es in unserer Justizverwaltung geübt wird, mir wenigstens ohne Grundsätze geübt zu werden scheint. Denn ich habe wenigstens noch keine solche Grundsätze finden können. Ebenso kann ich der weiteren Bemerkung des Abg. v. Itzstein, daß das Justizministerium sich in mancher Hinsicht in die Justizverwaltung einmische, in so weit allerdings wenigstens nicht widersprechen, daß besonders unter der Herrschaft des neuen Procesrechts die Gerichte oft in die Lage kommen, sich mit Berichtserstattungen auf Aufforderung des Justizministeriums über Beschwerden und Klagen in Civilprozessen zu befassen, die von angeblich Unterdrückten bei dem Justizministerium eingereicht werden. Ich zweifle gar nicht, und muß es sogar für sehr billigungswerth halten, wenn das Justizministerium solche Beschwerden bei sich prüft. Wenn es aber Gerichte in die Lage setzt, über solche Beschwerden weitläufigen Bericht zu erstatten, und wenn nun der Gerichtshof, der diese Berichte, wie er es für Pflicht hält, nur etwas kurz erstattet, noch

darüber tadelnde Bemerkungen erhalten muß, so geht dieß zu weit. Es ist bekannt, daß unsere jetzige Proceßordnung auf dem Grundsatz beruht, daß der Richter gar nicht ex officio einschreiten darf, und darum ist es wünschenswerth, daß man die Richter mit allen solchen Anforderungen vom Justizministerium für immer verschont. Denn sie kommen dadurch nur mit sich in Widerspruch. Sie müssen dann oft Anordnungen treffen, die sie nachher im Proceßweg, der auf Aufforderung des Justizministeriums eingeleitet wird, selbst wieder zurücknehmen müssen. Ich muß endlich insbesondere dasjenige von den Bemerkungen des Abg. v. Itzstein bestätigen, was sie von den Recursen enthalten, welche in neuerer Zeit das Justizministerium an das Oberhofgericht ergriffen hat. Der Herr Regierungscommissär sagt freilich, es sei dieß nicht so sehr zu verwerfen, indem Niemand ungestraft oder zu gelind bestraft durchkommen solle, und die Erfahrung spricht allerdings in so fern für ihn, daß beinahe in allen Fällen, wo ein solcher Recurs an das Oberhofgericht ergriffen wurde, eine bedeutend höhere Strafe in der Regel erkannt worden ist, allein gerade dieses glaube ich, ist für die ganze badische Gerichtsverwaltung kein wünschenswerthes Ereigniß. Wenn der Fall vorhanden ist, daß ein Gerichtshof ein Urtheil, insbesondere aber über ein politisches Vergehen ausgesprochen hat, und der oberste Gerichtshof nun in die Lage kommt, das Urtheil des untern Gerichtshofs zu verändern und die von ihm erkannte Strafe zu erhöhen, so kann die öffentliche Meinung dabei nur zwei Schlüsse ziehen, nämlich denjenigen, daß der untere Gerichtshof die Würde, das Ansehen der Regierung und die Rechte des Staats auf Bestrafung solcher politischer Vergehen nicht eben so gut wie bei der Bestrafung jedes andern Vergehens berücksichtigte, oder aber, daß bei jenem obern Gerichtshof, der bei politischen Vergehen zuweilen die Strafe verdoppelt, andere Grundsätze hinsichtlich der politischen Meinungen und Ansichten herrschen als bei den untern Gerichtshöfen. Es ist aber um so mehr zu beklagen, wenn bei höhern Gerichtsstellen in politischen Sachen solche Ansichten und Widersprüche bemerkbar sind, und darum ist sehr zu wünschen, daß dieses Rechtsmittel des Recurses an das Oberhofgericht, wenn man es so nennen könnte, so wenig wie möglich, und zwar noch viel weniger, als der Herr Regierungscommissär bemerkte, angewendet würde. Denn ich stehe nicht an, es zu sagen, daß es eine Barbarei und darum eine Barbarei ist, weil es die schrecklichste Durchführung des Grundsatzes ist, daß der Angeschuldigte nicht und nie gehört und doch immer bestraft wird. Es ist doch wohl bei jedem Urtheil das Recht für den Angeschuldigten vorhanden, und ihm eine Vertheidigung zu gestatten, allein diese Vertheidigung wird in manchen Fällen vor dem ersten Urtheil umgangen, weil man glaubt, daß die Richter selbst die natürlichen Vertheidiger der Angeklagten seyen. Wenn nun solche natürliche Vertheidiger des Angeklagten ihr Urtheil gegeben haben, so ist zu wünschen, daß die andere Justizadministrationsstelle, daß das Justizministerium dieses Urtheil auch für Recht halte und anerkenne. Wird dagegen dieses Urtheil einem andern höhern Richter vorgelegt, so fordert doch die höchste Billigkeit, daß man den Angeschuldigten davon in Kenntniß setze, und ihm das Recht der Vertheidigung darum gewähre, weil ihm selbst das Recht des Recurses gegen die zu hohe Strafe genommen ist, allein er darf sich gegen den gegen ihn ergriffenen Recurs, gegen ein gegen ihn angewendetes Rechtsmittel nicht vertheidigen, er erfährt nicht einmal etwas von dem gegen ihn ergriffenen Recurs, es wird ihm das erste Urtheil des Gerichtshofs, gegen welches der Recurs vom Justizministerium ergriffen wird, gar nicht eröffnet, sondern er erfährt nur das Urtheil des Oberhofgerichts, gegen welches er, eben weil es vom obersten Gerichtshof ausgieng, kein Rechtsmittel mehr einlegen kann. Aber nicht genug, daß ihm also das Recht des Recurses genommen ist, sondern es ist jene Stelle, die diesen Recurs eingelegt, und damit erklärt hat, daß das Urtheil, wie es gefällt worden, viel zu gelind und nicht streng genug gewesen sei, zugleich jene Stelle, die auch den Recurs zur Gnade verwaltet, nämlich das Justizministerium, und da frage ich, ob Derjenige, der in den unglücklichen Fall eines solchen Recurses kommt, ein Vertrauen zum guten Erfolg seiner Bitte um Gnade haben kann, wenn er den Recurs der Gnade bei derjenigen Administrationsstelle einzureichen hat, die ihm erklärte: dein früheres Urtheil war zu gelinde, du mußt für dein politisches Vergehen strenger bestraft werden? dadurch ist mit dem Recurs des Justizministeriums an das Oberhofgericht einem Angeschuldigten alles Recht, alle Hoffnung auf billige Strafe entzogen; er ist nicht ein von den Gerichten nach den wahren Grundsätzen eines menschenfreundlichen Gesetzes für sein Vergehen verurtheilter Verbrecher, sondern er ist ein Schlachtopfer unserer willkürlichen Gesetzgebung. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Itzstein.

Geh. Referendär Ziegler: Es ist der Fall vorgekommen, daß das Justizministerium eine Sache an das Oberhofgericht gab, und nachher doch auf die Begnadigung Antrag stellte, was wohl noch oft vorkommen wird. Es ist übrigens nicht meine Absicht, dieses ältere Gesetz als zweckmäßig zu rechtfertigen, sondern ich habe im Gegentheil schon früher erklärt, daß es bei einer neuen Proceßordnung seine Abänderung finden werde. Es ist an sich unzweckmäßig, und kann auch wohl geändert werden, halte dieses aber nur im Wege der Gesetzgebung für möglich. Hält übrigens aber die Kammer die Sache für so dringend, daß sie um ein provisorisches Gesetz bitten, oder den Wunsch aussprechen will, daß die Regierung anderwärts helfen möge, daß die Ergreifung des Recurses, der natürlich immer der Staatsbehörde zugelassen werden muß, dem Staatsanwalt übertragen werde, so zweifle ich nicht daran, daß die Regierung hierin die nöthigen Schritte thun wird.

Merk: Dieser Wunsch ist allerdings gegründet, denn das Verhältniß der Staatsprocuratoren ist so wenig angemessen, daß es nicht mehr länger bestehen sollte. Gewiß ist die Errichtung der Staatsprocuratur dazu bestimmt, daß besonders in einem constitutionellen Staate die Gesetze ihre richtige Anwendung finden, eine Gleichförmigkeit des Verfahrens, welches die Controlirung der Behörden erfordert, festgehalten werde, und dieses kann nicht in den Händen des Justizministeriums allein bleiben, wie schon von dem Herrn Regierungscommissär selbst anerkannt ist. Hiezu kommt aber noch, daß diese Function nicht in die Hände derjenigen Staatsanwälte kommen kann, die jetzt bestellt sind, indem nämlich Staatsanwälte nicht Mitglieder der Gerichte seyn können. Wenn Jemand die Staatsprocuratur versieht, so muß er in einer ganz unabhängigen Stellung, und darf nicht ein mitstimmendes Glied der Gerichte seyn. Er muß eine eigene Behörde bilden und es ist zu wünschen, daß, da es selbst noch ungewiß ist, ob wir auf dem nächsten Landtage ein Strafgesetzbuch erhalten werden, durch ein provisorisches Gesetz die Staatsprocuratur eingeführt, dabei aber eine sehr genaue Instruction rücksichtlich ihres Verfahrens erlassen werde, damit sie nicht glauben, sie seyen bestellt, um zu verfolgen. Sie sind bestellt zum Anklagen, aber nicht, wie Einige schon die Meinung haben, zum Verfolgen.

Duttlinger: Ich erkläre mich zuvörderst für den Vorschlag des Abg. v. Itzstein in Beziehung auf die Recurse, welche bisher das Justizministerium eingeleitet hat, trage aber zugleich auf eine Modification desselben an. Es wird der Vorschlag des Abg. v. Itzstein ganz gewiß zum Gesetz im Großherzogthum werden, sobald die Anstalt der Staatsprocuratur ins Leben gerufen wird. Allein ich glaube, es sind Gründe vorhanden, zu wünschen, daß schon früher, so weit es bei den jetzigen Einrichtungen möglich ist, diesem Uebelstand abgeholfen werde. Das Hauptübel liegt, wie schon bemerkt wurde, darin, daß hier in der That ein Angeschuldigter verurtheilt wird, ohne daß er gehört wurde, und zu seiner Vertheidigung Gelegenheit hatte. Dieses Hauptübel wird sich bei unserer jetzigen Einrichtung entfernen lassen, wenn die Bestimmung getroffen wird, daß künftig jedes Urtheil der Hofgerichte, das bisher dem Justizministerium einzuschicken war, von dem Justizministerium selbst in dem Fall, wenn es glaubt, es seyen Gründe zu einer Recursausführung vorhanden, an denjenigen Gerichtshof zurück zu schicken sey, der das Urtheil gesprochen hat, mit der Weisung, dasselbe vor Allem bekannt machen zu lassen, und mit einer Weisung an den Staatsprocurator, nach der Verkündung den Recurs anzuzeigen. Das Justizministerium wird alsdann die Pflicht haben, diesen Recurs nicht selbst auszuführen, sondern durch einen Staatsprocurator, ausführen zu lassen. Sofort wird diese Recursausführung dem Angeschuldigten mitzutheilen seyn, damit er Gelegenheit hat, sich darauf zu vertheidigen, und erst dann würden die Acten an das Oberhofgericht eingeschickt werden. Es scheint mir, daß diese Einrichtung leicht ausführbar sey, und dadurch alle Interessen gewahrt wären, das öffentliche Interesse, welches das Justizministerium nach seinem Aufsichtsrecht zu wahren hat, und das Interesse des Angeschuldigten, daß er nicht verurtheilt wird, ohne gehört zu seyn, und selbst die Gelegenheit erhält, von seiner Seite ebenfalls den Recurs gegen das nämliche Urtheil zu ergreifen. Ich schlage daher vor, daß die Kammer nicht bei dem Ausdruck eines bloßen Wunsches stehen bleibe, sondern in einer Adresse die Bitte des Inhalts beschließe: Es möge die Einrichtung, die ich besprochen habe, getroffen werden, ohne daß man die Errichtung der Staatsprocuratur abwarte. Der Abg. v. Itzstein wird, wie ich hoffe, dieser kleinen Modification, die nur die Form betrifft, und den Zweck hat, seine Absicht schneller zu erreichen, ebenfalls beistimmen.

v. Itzstein: Wenn ich nicht fürchten müßte, daß die erste Kammer nach der dort seit Kurzem eingeführten Praxis diese Bitte verwerfen würde, so könnte ich allerdings bei-

stimmen. Ich zweifle aber, ob eine solche Adresse beschlossen werden kann, da ich keine Motion gestellt habe, und keine zu stellen die Zeit hatte — deßwegen beharre ich auf meinem ersten Antrage.

Der Präsident: Auch auf dem Landtage von 1831 bei Gelegenheit der Discussion über die Wahrung des Postgeheimnisses wurde eine solche Bemerkung zur Motion erhoben, und namentlich von dem Abg. Aschbach Bericht erstattet.

Mördes: Wenn die Kammer die Bedenklichkeit des Abg. v. Itzstein theilt, so wird das gleiche Verfahren auch hier statt finden können.

Duttlinger: Was den eigentlichen Gegenstand unserer Berathung, nämlich den Etat des Justizministeriums betrifft, so finde auch ich mich nicht berufen, die Vertheidigung dieses Ministeriums zu übernehmen. Mein verehrter Freund, der das Justizministerium heute repräsentirt, hat in dieser Hinsicht bereits das Möglichste gethan, was wir Alle anerkennen werden. Ich muß aber ein Verdienst des Justizministeriums, das heute noch nicht besprochen worden ist, noch besprechen. Von diesem Ministerium nämlich können und müssen wir rühmen, was wie von keinem andern Ministerium rühmen können, daß dasselbe seinen Etat niemals überschritten hat, ja ich gehe noch weiter und wage zu behaupten, daß dieses Ministerium hier Ansprüche auf die Aufnahme von Summen in den Voranschlag macht, die theilweise wenigstens ein anderes Ministerium ohne weiteres verwendet haben würde, ehe diese Ansprüche zur Verwilligung der Kammer vorgelegt worden wären. Unter diesen Ansprüchen kommt der eines kleinen Gehalts für einen Gehülfen im Secretariat vor. Dieser Gehülfe hat, wie ich zufällig weiß, diese Aushülfe schon 1½ Jahre geleistet, ohne daß ihm das Ministerium einen Kreuzer Gehalt gegeben hat, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Ministerium immer den Grundsatz beobachtet, den Etat nicht zu überschreiten. Ich zweifle daran, ob bei einem andern Ministerium ein Fall dieser Art vorkommt, ob nicht ein anderes Ministerium den Muth gehabt hätte, den Arbeiter geradezu zu belohnen. Der Gehalt, der hier erforderlich wird, ist übrigens angemessen den gleichen Gehalten, die bei andern Ministerien vorkommen, ja ich glaube, daß bei andern Ministerien diese Gehalte 600 fl., oder wenigstens 500 fl. betragen. Das Ministerium hat einen Zuschuß von 1500 fl. begehrt. Ich schlage vor, zwei Drittheile davon mit 1000 fl., also im Ganzen 23,000 fl. für das Justizministerium zu bewilligen.

Mehrere Stimmen: Unterstützt!

Föhrenbach: Nach dem, was bis jetzt vorgekommen ist, habe ich nur noch Weniges zu bemerken. Das, was in Beziehung auf die Justizverwaltung bei dem Justizministerium vorgebracht worden ist, trifft nicht sowohl das Justizministerium als solches, sondern vielmehr die bestehende Gesetzgebung, besonders in Strafsachen. Ein Hauptgebrechen ist das, daß das Justizministerium gewissermaßen noch eine urtheilende Stelle in Strafsachen ist; denn bekanntlich müssen alle Urtheile des Hofgerichts, die ein gewisses Strafmaaß übersteigen, und, nicht zur Competenz des Oberhofgerichts gehörend, dem Justizministerium, zur Prüfung vorgelegt werden. Findet nun das Justizministerium das von dem Hofgericht ausgesprochene Urtheil etwas zu gelinde, so hat es verfassungsmäßig nach dem Organisationsedict von 1809 das Recht, oder es hat das Staatsministerium das Recht, auf den Vortrag des Justizministeriums solche Urtheile dem Oberhofgericht zuzuschicken, und sie zu prüfen, und nach Befund der Umstände zu verschärfen. Daß aber auch solche Urtheile der Hofgerichte, die Jemand für schuldlos oder straffrei erklärt haben, dem Oberhofgericht zugeschickt worden seyen, davon weiß ich nichts.

Geh. Ref. Ziegler: Ja, dieser Fall ist vorgekommen.

Föhrenbach: Es wird jedenfalls ein höchst seltener Fall seyn, und ich glaube mich erinnern zu können, daß das Oberhofgericht in solche vorgelegte Urtheile nicht eingegangen ist, und ich gebe es nur in dem Falle zu, wenn die Untersuchung mangelhaft gefunden würde, wenn Thatsachen nicht gehörig erhoben waren. Alsdann aber hat das Oberhofgericht nie verurtheilt, sondern die Acten wurden an das betreffende Hofgericht zurückgeschickt, um wieder zu urtheilen, um dasjenige zu verfolgen, wovon ich sprach. Es liegt freilich ein großes Unrecht darin, daß der Angeschuldigte blos den Unschuldsrecurs hat. Der Fehler liegt darin, daß er in andern Fällen keinen Recurs hat. Der Staat vertheidigt sich gegen einen Verbrecher, allein der Verbrecher hat nicht dasselbe Vertheidigungsrecht. Er muß, wie schon gesagt worden ist, ein Urtheil über sich ergehen lassen, das ihm, so zu sagen, wie vom Himmel herabfällt. Wenn Staatsanwälte aufgestellt werden, oder, wenn man es zulässig findet, den bestehenden Staatsanwälten dieses Geschäft übertragen wird, so ist dem Hauptgebrechen in so weit ab-

geholfen, allein doch müßte das Gesetz wesentlich verändert werden, indem man nämlich auch dem Angeklagten einen Recurs erlassen müßte, und das Justizministerium müßte die Einsicht, die ihm bis jetzt gesetzlich vorbehalten war, ausgeben. Ohne sie ist es nicht wohl zu vereinigen, daß die oberste Justizstelle zugleich Richter sey, was sie doch wirklich ist.

Ich muß nun noch auf eine Behauptung antworten, die von dem Herrn Regierungscommissär ausgegangen ist. In Beziehung auf den, von dem Abg. v. Itzstein vorgetragenen Fall, wo nämlich ein Angeschuldigter von dem Hofgericht und dem Oberhofgericht verurtheilt, dessen Strafe aber von dem Justizministerium im Weg der Gnade herabgesetzt wurde, hat der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß es deßwegen geschehen sey, weil beide Stellen, auf Indizienbeweis hin, ihr Urtheil ausgesprochen hätten, was gesetzwidrig sey. Ich kann und will dieses glauben, ...

Duttlinger: Ich glaube es auch! —

Föhrenbach (fortfahrend:) — aber ich kann es nicht als positive Rechtswahrheit aussprechen. Diese Behauptung stützt sich auf die Controversfrage unter den Criminalisten, ob durch den bekannten Art. 22 der Carolina der Indizienbeweis ausgeschlossen sey? Darüber wird noch viel gestritten und der Abg. Duttlinger selbst hat in dem bekannten Archiv seine Ansicht ausführlich darüber ausgesprochen, und bei den Gerichtstellen hat man so ziemlich allgemein die Meinung, daß auf Indicienbeweis erkannt werden könne, wie denn auch dieselben hauptsächlich durch die neuere Gesetzgebung unterstützt sind. Man wird mir freilich sagen, das Alte und Neue gehöre nicht zusammen, allein um mich nicht in weitere theoretische Fragen einzulassen, muß ich nur bemerken, daß auch das Alte sehr zweifelhaft ist, und es gibt gegenwärtig keine Gesetzgebung mehr, die nicht den Indizienbeweis zugelassen hat. Die Hauptbeschwerde betrifft also die Strafgesetzgebung, und was die Civilgesetzgebung betrifft, so ist gelegenheitlich auch erwähnt worden, daß sich das Justizministerium einmische. Ich kann darüber nicht viel sagen, allein man wird nicht zugeben, daß sich das Justizministerium etwas anmaaßt, wozu es kein Recht hätte.

Aschbach: Ich will die vorgerückte Zeit nicht mehr viel in Anspruch nehmen, und nachdem der Antrag des Abg. v. Itzstein mit so vielen einleuchtenden Gründen unterstützt worden ist, mich blos auf die Erklärung beschränken, daß ich ihm ebenfalls beitrete; aber auch denjenigen unterstütze ich, den er schon auf einem frühern Landtage in Beziehung auf das ganze Recurswesen in Criminalsachen gestellt hat. Ich wünsche, daß auch in dieser Hinsicht endlich einmal dem großen Uebelstand, der hier herrscht, und mit einer weisen Gesetzgebung nicht vereinbar ist, abgeholfen werde, was wohl im Wege eines provisorischen Gesetzes wird geschehen können, weil unsere ganze Criminalgesetzgebung nichts als ein provisorisches Gesetz, nach seinen Worten: ein provisorisches Regulativ ist, und die berühmten Erläuterungen von 1812 bekanntlich sogar Zweifel erregt haben, ob sie nur Gesetzeskraft ansprechen können, denn die wenigsten sind der Ausfluß wahrer Gesetze, und besonders ist dasjenige, was den Recurs betrifft, nur der Ausfluß dieser Erläuterungen. Ich wiederhole also meinen Wunsch, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möge, in diesem Punkte sobald als möglich, im Wege eines provisorischen Gesetzes dem Uebel abzuhelfen, und damit einen Theil der Vorwürfe zu beseitigen, die ihm heute gemacht wurden.

Sander: Zu den Bemerkungen des Abg. Duttlinger über den Recurs will ich nur beifügen, daß wenn man ein provisorisches Gesetz erlassen will, man bei der jetzigen Einrichtung sogar einem weitern Mißstand abhelfen kann. Man kann einen Recurs zu Recht eintreten lassen, so daß man bei solchen Urtheilen festsetzt, daß man sie nicht in pleno abzuhandeln braucht. Was den weitern Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, dem Justizministerium zwei Drittel des geforderten Zuschusses zu bewilligen, so wird die Kammer darum nicht eingehen können, weil er keine Gründe dafür angeführt hat. Er hat zwar angeführt, man möge für den Secretariatspractikanten die Summe von 600 fl. bewilligen, allein bei andern Ministerien beziehen sie blos 440 fl., und überdieß ist zwischen einem Practicanten bei dem Finanzministerium der Unterschied, daß der letztere mehr beschäftigt seyn wird. Das Justizministerium hat nicht die Geschäfte, wie das Finanzministerium; es hat einen Secretär, und man hat schon früher geglaubt, es könne mit einem Secretär reichen. Wenn man nun einen Practicanten für nothwendig hält, dem ich allerdings gern eine Besoldung bewillige, weil Jeder, der arbeitet, seines Lohnes werth ist, so glaube ich doch, daß er wie bei andern Ministerien, also mit 440 fl. anzustellen sey. Da nun aber der Herr Regierungscommissär in Betracht anderer Verhältnisse dieses schon selbst zugegeben hat, so ist kein Grund zu einer weitern Erhöhung vorhanden, und ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Duttlinger setzt die Gründe für seinen Antrag, welche der Redner vor ihm nicht vernommen haben wollte, nochmal auseinander.

Rindeschwender: Ich will nur mit wenig Worten den Antrag des Abg. v. Itzstein unterstützen, dessen Ausführung ich im Allgemeinen ebenfalls theile, und ein weiterer Grund, warum es durchaus nothwendig ist, hier etwas zu thun, liegt in der Vorschrift des §. 15 der Verfassung, welcher sagt, daß in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Nun ist doch so viel richtig, daß für bestimmte Criminalvergehen das Hofgericht der ordentliche Richter sey. Man kann nicht entgegenhalten, dem Justizministerium stehe es frei, je nachdem es eine Meinung über die zu große Gelindigkeit des Urtels hege, die Sache dem Oberhofgericht zur Entscheidung vorzulegen, und daß dieses alsdann der ordentliche Richter werde. Ich sage Nein, es ist kein bestimmter Fall ausgeschieden, welcher sagt, daß da und gerade da das Justizministerium die hofgerichtlichen Urtheile dem Oberhofgericht zur Entscheidung vorlegen müsse, sondern es ist in die Willkühr des Justizministeriums gestellt, und wenn wir den Geist der Verfassung aufgreifen, so können wir nicht zugeben, daß jetzt nach Einführung der Verfassung das Oberhofgericht noch das Recht haben könne, auf willkührliches Verlangen des Justizministeriums gegen den §. 15 der Verfassung anzustoßen, und wenn ich beim Oberhofgericht wäre, so würde ich jede solche Zumuthung geradezu von der Hand weisen, und mich dazu durch die Verfassung, ihre Worte, und mehr noch ihren Geist für aufgefordert und zugleich gerechtfertigt achten.

Geh. Ref. Ziegler: Das widerspricht der bestehenden Gesetzgebung. Dem ordentlichen Richter ist Niemand entzogen, dem nach den bestehenden Gesetzen ein Richter gegeben wird, und das Recht des Justizministeriums in dem Fall, wo es eine Strafe zu gelind erachtet, das Urtheil an das Oberhofgericht zu geben, ist durch ein der Verfassung vorangegangenes Gesetz ausgesprochen. Das Zweckmäßige dieses Gesetzes habe ich aber nicht vertheidigt, sondern ich bin vielmehr damit einverstanden, daß es abgeändert werden möge.

v. Itzstein: Ich freue mich dieser wiederholten Erklärung des Herrn Regierungscommissärs und hoffe, daß dadurch der große Uebelstand beseitigt werde, den ich dargestellt habe, bin aber auch noch mit dem Antrag des Abg. Aschbach einverstanden, daß zu dem nach meinem Antrage ins Protocoll niederzulegenden Wunsch auch noch der von mir im Jahr 1822 gestellte Antrag aufgenommen werde, auch hinsichtlich jenes Erkenntnisses den Recurs zum Recht zu gestatten, wenn der Bestrafte sich zu hoch bestraft glaubt. Ein solcher Recurs ist bis jetzt nicht erlaubt gewesen, denn wenn ich auf zehn Jahre ins Zuchthaus verurtheilt würde (wofür mich Gott bewahren wolle), so dürfte ich keinen Recurs darüber, daß ich zu hart gestraft sey, ergreifen, sondern ich müßte beweisen, daß ich ganz unschuldig sey, was doch oft nicht möglich ist. Es liegt darin die schreiendste Ungerechtigkeit, die dadurch noch auffallender wird, wenn man sie in Verbindung mit dem Rechte bringt, welches das Justizministerium ausübt. Dieses legt in Fällen, wo ihm eine ausgesprochene Strafe zu mild und zu gering scheint, die Acten dem Oberhofgerichte zur abermaligen Prüfung vor; aber der gestrafte Bürger darf, wenn ihm die Strafe zu hoch scheint, keine Berufung an den Richter nehmen. Man sieht, welche außerordentliche Widersprüche hier obwalten, und wie nothwendig es ist, daß das Justizministerium und die Regierung mit aller Kraft dahin wirke, damit wenigstens einiger Schutz für den Bürger geschaffen wird, dessen Mangel eine Trauer für ein Land ist, das sich sonst guter Gesetze rühmen kann.

Fecht: Der Zustand, wie er jetzt ist, ist nicht bloß ungerecht, sondern unvernünftig! —

Es wird hierauf der einstimmige Beschluß gefaßt, den von dem Abg. Duttlinger modificirten Antrag anzunehmen, so wie ferner den Wunsch ins Protocoll nieder zu legen, daß nach den vom Abg. v. Itzstein im Jahr 1822 entwickelten Gründen, auch rücksichtlich jener Erkenntnisse, bei denen der Angeschuldigte sich über eine zu harte Strafe beschwert, der Recurs zum Recht erlaubt werden möge.

v. Itzstein vereinigt sich mit dem Antrag des Herrn Regierungscommissärs, weitere 360 fl. als die Commission in Antrag gebracht hat, zu bewilligen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Duttlinger auf Bewilligung von 23,000 fl. für das Justizministerium angenommen. —

Ueber das Budget des Oberhofgerichts enthält der Commissionsbericht des Abg. v. Itzstein folgende Darstellung:

Für Besoldungen der Beamten	42,650 fl.
Gehalte der Angestellten	1,000 fl.
(30 fl. höher wie im Jahr 1831.)	
Bureauaufwand	1,100 fl.
Miethzinse für das Dienstlocale	500 fl.
in Summa .	45,250 fl.

Hier ist alles fest stehend; Veränderungen seit der letzten Budgetsperiode sind nicht eingetreten. Mit Zurückweisung auf das über diese Stelle S. 46—47 des Budgetsberichtes von 1831 Vorgetragene, schlägt die Commission vor: „Unter Tit. II. Oberhofgericht die jährliche Summe von 45250 fl. in das Budget von 1833/35 aufzunehmen."

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 130. Karlsruhe 20. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Octbr. 1833.

(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Discussion nimmt der Abg. Sander das Wort und spricht also: Wenn ich mir das Wort über das Oberhofgericht zu nehmen erlaube, so haben Sie nicht zu fürchten, daß ich es dazu brauchen werde, um das Vertrauen auf die Fähigkeit und Tüchtigkeit des höchsten Gerichtshofes zu erschüttern, oder das Ansehen und die Würde desselben zu untergraben. Ich bin selbst Mitglied eines höhern Gerichtshofs und weiß wohl, daß das Vertrauen, womit er vom Volk umgeben wird, die Hauptgrundlage seiner Wirksamkeit ist. Um aber dieses Vertrauen zu erhalten und zu erhöhen, halte ich für nothwendig, die Grundsätze zu beleuchten, wonach bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen verfahren wird, und wenn diese Grundsätze nicht angemessen scheinen, unter jeder Bedingung das Vertrauen zu diesem Gerichtshof zu erhalten, so wird der Wunsch in das Protocoll niederzulegen seyn, daß man diese Grundsätze abändern möge. In einem Lande, wo seit Jahrhunderten Protestanten und Katholiken untereinander und nebeneinander ruhig wohnen, und in einem Lande das aufgeklärte, weltliche und geistliche Regenten hatte, wie z. B. Kaiser Joseph, Fürst Dalberg, Carl Friederich, — sollte man bei Wiederbesetzung einer erledigten Staatsstelle, abgesehen von den Kirchendiensten, nicht fragen, ob der Competent ein Protestant oder Katholik ist, und doch gilt in diesem Lande der Grundsatz, daß bei dem Oberhofgericht die Stimmen der dort angestellten Räthe nach dem katholischen und evangelischen Glaubensbekenntniß gleich seyn sollen, und dieser Grundsatz besteht nicht nur auf dem Papier, sondern er wird heute noch ausgeführt. Ich halte aber diesen Grundsatz in der jetzigen Zeit für ein Vorurtheil, denn ich bin überzeugt, daß Niemand, wenn er ein Urtheil von dem Oberhofgericht erhält, fragen wird, ob es protestantische oder katholische Räthe gesprochen haben, und ein Protestant wird sich lieber ein gerechtes Urtheil von katholischen, als ein ungerechtes von lauter protestantischen Räthen wünschen. Ich halte es aber auch für, so zu sagen, eine Selbsttäuschung, denn man will damit doch wohl erreichen, daß die Urtheile, die vom Oberhofgericht ausgehen, von einer gleichen Zahl evangelischer und katholischer Räthe gegeben werden, so daß also Jeder gewiß ist, daß, welcher Confession er auch angehören mag, immer dieselbe Zahl von Räthen seines Glaubensbekenntnisses zu Recht saßen. Nun ist aber nach der Organisation des Oberhofgerichts gerade für Civilfälle, die die häufigsten und wichtigsten sind, der Grundsatz ausgesprochen, daß ungleiche Stimmführer in einem Senat seyn müssen, womit also der Grundsatz der gleichen Stimmführung nach dem Glaubensbekenntniß über den Haufen geworfen ist. Es sollen sieben Stimmführer in dem oberhofgerichtlichen Senat sitzen und jeder wird dann einsehen, daß wenn man nicht etwa eine Stimme halbiren will, es eine Unmöglichkeit ist, gleiche Stimmen protestantischen und katholischen Glaubens herauszubringen. Es hat aber auch schon dieser Grundsatz bei Wiederbesetzungsfällen nicht ganz vortheilhaft eingewirkt. Es könnte leicht vorkommen, daß bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle derjenige Competent, der des gleichen Glaubens wäre, wie Derjenige, der da starb, entweder nicht für alt genug erachtet würde, um die Stelle einzunehmen oder für zu alt gehalten würde, und man hat sich auch deßhalb, wie ich mich zu erinnern glaube, gerade einmal in der Lage befunden, nach einem Beamten zu greifen, der vielleicht, wenn dieser Grundsatz nicht bestanden hätte, nicht in das Ober-

hofgericht gekommen wäre, indem zu jener Zeit in dem andern Glauben, wie derjenige, der starb, ein Rath in einem Gericht saß, der durch das Vertrauen des Landes und der Justizstelle selbst dazu berufen war, in das Oberhofgericht zu kommen, und nun nicht eintreten konnte, weil er andern Glaubens war, als der gestorbene. Ich glaube deßhalb, daß in dieser Beziehung doch der Regierung der Wunsch auszusprechen wäre, sie möchte von diesem Grundsatz bei Wiederbesetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen. Außerdem habe ich aber noch einen andern Wunsch hinzuzufügen: man ist neuerlich besonders bei Besetzung der Richterstellen zu sehr von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Alter hauptsächlich die Fähigkeit dazu abgebe. Dafür mag man positive Gründe haben, aber wenn man nach legislatorischen fragt, so ist das Alter nicht immer eigentlich die Hauptbedingung zu einem guten Juristen, denn wenn ein junger Jurist zur Entscheidung einer Frage die Rechtslehre von 200 Jahren studirt hat, so ist er 200 Jahre, und mehr älter, als jener Jurist, der diese nicht studirt hat. Es sollte nur darauf ankommen, wer der fähigste ist, wer das meiste Wissen hat, und den größten Diensteifer besitzt, nicht aber auf das Lebensalter. Es ist aber hinsichtlich der Art der Besetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht noch zu bemerken, daß der Antrag dazu, so viel ich weiß, nur vom Justizministerium allein ausgeht, und dabei noch ein Gutachten des Oberhofgerichts vorher einverlangt wird. Nun ist es aber für jenen, der unsere Gerichtsverfassung kennt, eine bekannte Thatsache, daß bei dem Oberhofgericht das bürgerrechtliche Verfahren bei weitem das wichtigste ist, und die Criminalfälle dort seltener sind, weil nach unsern jetzt bestehenden Gesetzen nur jene Fälle dorthin gelangen, wo es sich um zehnjähriger Zuchthausstrafe handelt und wo Unschuldsrecurse oder die heute schon besprochenen Recurse von dem Justizministerium an das Oberhofgericht ergriffen werden. Nun ist aber das Justizministerium nach seiner Stellung gegen die Verwaltung des bürgerrechtlichen Verfahrens gar nicht in der Lage, diejenigen Mitglieder der Hofgerichte nach ihren Leistungen im Civilrecht kennen zu lernen, denn es erhält nur die Arbeiten, die criminalrechtlicher Natur sind. Wer nun die Verhältnisse kennt, weiß, daß auf diese Arbeiten der größte Aufwand der Zeit und Mühe verwendet wird. Man weiß, daß die Sache aus Justizministerium kommt, von wo die Gnaden und Beförderungen ausgehen. Ein solcher Vortrag wird dann ins Breite gezogen, mit gelehrten Citaten geschmückt, und Lehren großer Juristen als eigene Erfindung abgeschrieben, alsdann mehrmals in das Reine geschrieben, und das Justizministerium glaubt nach Durchlesung eines solchen Vortrags, dieß sei eines der besten Mitglieder, einer der ersten Arbeiter des Hofgerichts, während Andere da sitzen, die zufällig nicht das Glück hatten, Fälle zur Bearbeitung zu erhalten, die an das Justizministerium übergeben werden, aber bei Weitem in jeder Hinsicht, und in der für das Oberhofgericht wichtigsten Hinsicht, über ihnen stehen. In dieser Hinsicht wäre es nicht überflüssig, den weiteren Wunsch ins Protocoll nieder zu legen, daß das Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichtsvorstandes, sondern auch der Hofgerichtsvorstände, über Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen einholen möchte. Denn ich weiß auch einen Fall, wo ich überzeugt bin, daß, wenn die Hofgerichtsvorstände zum Bericht gezogen worden wären, ein gewisser Mann nicht empfohlen worden, und an das Oberhofgericht gekommen seyn würde! Meine Vorschläge reduciren sich demnach auf die drei Puncte: 1) daß das Justizministerium von dem Grundsatz der gleichen Stimmführung bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen; 2) daß es nicht so sehr auf Alter, sondern vielmehr auf Fähigkeit, Wissen und Talent Rücksicht nehmen und 3) in Zukunft auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgerichte erledigten Stellen einholen möge.

Merk: Was den ersten Vorschlag des Abg. Sander betrifft, so sind dessen Bemerkungen allerdings richtig. Allein so lang ich wahrnehmen muß, daß es nicht im Allgemeinen gleich gehalten, und überall keine Rücksicht darauf genommen wird, so bin ich nicht dafür, daß diese organische Bestimmung, die hinsichtlich des Oberhofgerichts besteht, aufgehoben werde.....

Geh. Ref. Ziegler (einfallend): Sie besteht nicht, diese Bestimmung! —

Merk: Ich sage, sie bestehe, und zwar schon seit langer Zeit, und besteht in so lang mit Recht, als ich bemerken muß, daß auch bei den höhern Stellen und bei den Mittelstellen weit mehr von demjenigen Religionstheil sich angestellt finden, dessen Bevölkerung nicht die überwiegende ist. Wenn man anfängt, durchaus keine Rücksicht mehr zu nehmen, dann will ich zugeben, daß der Vorschlag des Abg. Sander ausgeführt werde. Aber für jetzt wünsche ich,

daß es bei der jetzigen Uebung gelassen werden möchte, indem ich fürchte, daß sonst wenig Katholiken mehr in das Oberhofgericht kommen würden, und doch ist es gewiß eine zu beachtende Rücksicht, daß die Bevölkerung, welche die weit überwiegende ist, gewissermaaßen in einem solchen Gerichte auch Mitglieder aus ihrer Mitte besitze. Der alte Rechtsgrundsatz, den man aufgestellt hat, ist nicht so verwerflich. Das Volk ist noch nicht so weit gekommen. Daß das Volk zu einem solchen Gericht Vertrauen hat, hängt noch zur Zeit davon ab, daß darin auch Mitglieder von seiner Confession sitzen. — Was die übrigen Anträge betrifft, so sind sie sehr zweckmäßig, obgleich ich das nicht zugebe, daß, wer 200jährige Juristen studirt hat, schon ein gemachter Jurist sey. Vielmehr muß dieser durch die Erfahrung selbst sich bilden, und durch die Anwendung dessen, was er in diesen Juristen gelesen hat.

Aschbach: Ich kann die Ansicht des Abg. Merk nicht theilen, sondern erkläre mich für den Abg. Sander. So viel ich weiß, besteht die Einrichtung bei dem Oberhofgericht, wenigstens factisch, daß die Hälfte katholischer und die Hälfte evangelischer Confession seyn muß, was mit dem Geiste der Zeit nicht übereinstimmt. Ich fürchte nicht von dem Volk, daß es beunruhigt werde, wenn der Zufall es wollte, daß das Oberhofgericht meistens mit Protestanten besetzt wäre. Ein Theil des Volks, wohnend in einem abgesonderten Thale, hat davon ein schönes Beispiel gegeben, nämlich einen ehrenwerthen Abgeordneten, der evangelischen Confession angehörig und Priester, in die Kammer gewählt, und dieß ist mir ein Zeichen der Zeit, daß ein solches Mißtrauen, aus der Confession geschöpft, in unserm Lande nicht eintreten würde. Das Oberhofgericht soll aus den würdigsten und brauchbarsten Männern zusammen gesetzt seyn, das aber nur diejenigen seyn können, die sich durch wissenschaftliche Bildung und eine große Erfahrung auszeichnen. Das Vertrauen kann man aber nur zu jenen Leuten haben, die sich in den Gerichtshöfen längere Zeit gebildet, und hinreichende Erfahrung gesammelt haben. Ich erwähne daher noch eines weitern Uebelstandes, der aber in früherer Zeit mehr bemerkt wurde. Es ist der, daß erledigte Stellen im Oberhofgericht durch Administrativbeamte besetzt werden, durch Beamte sogar, die nicht einmal eine Advocatencarriere machten, geschweige denn in einem Gerichtshof die Eigenschaft eines Richters erworben haben. Ich halte dieß für eine große Gefährdung des Ansehens dieses höchsten Gerichtshofs, der allerdings zur Beruhigung im Lande dieses höchste Ansehen und Vertrauen haben soll. Ich will damit nicht sagen, daß nicht der Fall möglich sey, daß ein Verwaltungsbeamter doch ein ganz trefflicher Jurist sey, allein es ist nicht zu läugnen, daß wer lange von der Uebung der Rechtspflege entfernt war, sich gleichsam daraus verliert, und ihm die Grundsätze nicht geläufig sind, und wer sich immer nach Verwaltungsgrundsätzen und Geboten der Behörden zu handeln gewöhnt, verliert auch allmählig die Eigenschaft, welche die Grundlage von jedem Richteramt ist, nämlich die Eigenschaft einer gewissen äußern festen Selbstständigkeit, die in ihm die Empfänglichkeit für jede höhere Anregung verschließt. Auch ich spreche daher meinen Wunsch aus, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möge, auch in dieser Hinsicht auf eine zeitgemäße Weise den höchsten Gerichtshof zu besetzen, und ihn in ein höheres Ansehen zu bringen, damit der Ruf guter Rechtspflege in Baden wieder zu dem alten Ansehen komme.

Geh. Ref. Ziegler: Es liegt in der Natur der Sache, daß zu der Stelle eines Oberhofgerichtsraths der älteste Hofgerichtsrath den nächsten Anspruch hat. Der Grundsatz, daß eine gleiche Zahl von Räthen beider Confessionen in dem Oberhofgericht seyn solle, ist noch nie gesetzlich ausgesprochen, sondern unter der Leitung des Freiherrn v. Drais in Uebung gebracht worden. Ich müßte mich aber sehr irren, wenn er in diesem Augenblick noch beobachtet würde, wo die Katholiken um ein Mitglied stärker sind, indem der letztgenannte Oberhofgerichtsrath katholisch ist, und an die Stelle eines protestantischen kam.

Föhrenbach: Ich muß bestätigen, daß bisher sehr streng darauf gehalten wurde, daß gleichviel Katholiken und Protestanten im Oberhofgericht sitzen, und nur in der letzten Zeit sind die Katholiken avancirt, indem sie Ein Mitglied mehr darin haben, was aber bloß die Folge einer Zufälligkeit ist. Ich kann doch wohl die Beruhigung im Allgemeinen aussprechen, daß unter dem Personal des Oberhofgerichts Keiner etwas davon weiß, daß er katholisch oder evangelisch sey, — wir haben kein katholisches und kein lutherisches Recht, sondern machen die Sachen in freundlicher Collegialität aus. Wir hatten einen Protestanten unter uns, der jetzt gestorben ist, und ein Exzcanonist war. Er hat unsere katholische Kirchensection besser vertreten, als sie sich vielleicht selbst vertreten haben würde. Ich bin im Uebrigen mit dem Abg. Sander gerne einverstanden. Denn seine

Anträge werden zum Guten führen, ohne daß ich deßhalb die Administrativbeamten geradezu ausschließen möchte, wie der Abg. Aschbach angetragen hat, indem unter Administrativbeamten sehr tüchtige Rechtsmänner gefunden werden.

Sander: Dieß ist ein Grund weiter, um die Hofgerichtsvorstände zum Bericht zu ziehen, weil diese die guten Administrativrichter am besten kennen werden.

Es wird hierauf beschlossen, I. folgende Wünsche ins Protocoll niederzulegen:

1) daß von dem Grundsatz der gleichen Zahl von Räthen jeder Confession bei dem Oberhofgericht Umgang genommen,

2) bei der Besetzung der Stellen nicht mehr ausschließlich auf das Alter, sondern mehr auf Fähigkeit und Talent Rücksicht genommen, und

3) von dem Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichts, sondern auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der Stellen eingeholt werden möge.

II. Die Summe von jährlich 45,250 fl. für das Oberhofgericht in das Budget aufzunehmen. —

Ueber den Etat der Hofgerichte enthält der Bericht der Budgetcommission folgende Ausführungen und Anträge:

„Das Budget von 1833/35 enthält für die sämmtlichen Hofgerichte, einschließlich der Besoldungen, Gehalte, Bureaukosten und Miethzinse die Summe von . . . 123,515 fl.

In der Finanzperiode von 1831/33 betrug dieser Aufwand . . . . 110,933 fl.

Mithin werden dermalen mehr verlangt . 12,682 fl.

wozu nach einer spätern Mittheilung des Justizministeriums an die Budgetcommission noch . 200 fl.

für einen durch Staatsministerialbeschluß vom 27. Dec. 1832 angestellten Medicinalreferenten in Meersburg kommen würden.

Der wirkliche dermalige Aufwand nach dem Stande vom 1. Dec. 1832 ist übrigens aus folgender Zusammenstellung zu erkennen:

1) Hofgericht zu Meersburg für einen Director, fünf Räthe, einen Assessor und übriges Personale	17,650 fl.	
Gehalte	1,967 fl.	
Bureaukosten	1,024 fl.	
	14,641 fl.	14,641 fl.
		Uebertrag: 14,641 fl.
2) Jenes in Freiburg, Besoldung für einen Hofrichter, einen Director, eilf Räthe, einen Assessor, einen Medicinalreferent sammt übrigem Personale	30,738 fl.	
Gehalte	2,090 fl.	
Bureaukosten	1,200 fl.	
	34,028 fl.	34,028 fl.
3) Jenes in Rastatt, einen Hofrichter, eilf Räthe, ein Assessor, Medicinalreferent, ein Secretär	25,027 fl.	
Gehalte	3,688 fl.	
Bureaukosten	1,450 fl.	
Miethzins	200 fl.	
	30,365 fl.	30,365 fl.
4) Jenes in Mannheim einen Hofrichter, ein Director, neun Räthe, drei Assessoren, ein Medicinalreferent, ein Secretär, ein Registrator	27,531 fl.	
Gehalte	2,513 fl.	
Bureaukosten	1,550 fl.	
Miethzinse	700 fl.	
	32,294 fl.	32,294 fl.
		Summa 111,328 fl.

Die geforderte Erhöhung des Budgetsatzes von 1831 soll vorzüglich zur Besserstellung jener Beamten verwendet werden, „welche bisher nur deßwegen nicht gehörig besoldet waren, weil einige auf den Etats befindliche Personen bei weitem mehr Besoldung haben, als ihnen der Etat zuweisen würde." „Ohne Unbilligkeit könnten aber die schon längere Zeit zu nieder besoldeten Beamten nicht fortwährend vertröstet werden auf eintretende Veränderungen oder auf den Heimfall jener zu hohen Besoldungen." Vor der Hand hat die Regierung noch nicht bestimmt, wie viel von der anverlangten Erhöhung für jedes einzelne Hofgericht verwendet werden soll. Es kann indessen nicht unbemerkt bleiben, daß vorzüglich die Hofgerichte in Rastatt, Freiburg und Mannheim es sind, deren Etats mit einigen, aus frühern besondern Verhältnissen herrührenden, zu hohen Besoldungen zur Benachtheiligung der übrigen Räthe belastet sind. Indem auf die deßfallsigen Vergleichungen in dem Berichte von 1831 verwiesen wird, ver-

dient noch der Umstand zur Beachtung empfohlen zu werden, daß von 23 Beamten des Hofgerichtes in Mannheim, drei derselben, nämlich der Hofrichter, der Director und ein Rath fast ein Drittel aller Besoldungen beziehen, während die übrigen zwanzig sich in den Rest theilen müssen und daß unter diesen Beamten noch die aus der frühern Regierung herrührende sonderbare Erscheinung eines Assessors ohne Stimme vorkommt, mit dessen Besoldung also der Etat dieses Gerichtes ebenfalls nutzlos belastet ist. Wenn die Budgetcommission diese besonderen Verhältnisse erwähnt hat, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf dieselben zu lenken, so muß sie auch die Hoffnung aussprechen, daß das Justizministerium die Vorstände der Gerichtshöfe an die strenge, keine Person berücksichtigende Ausübung einer ihnen durch ihre Stellung gebotenen Pflicht erinnern werde, an die Pflicht nämlich, darauf zu wachen, daß alle Beamten des Collegiums ihre ganze Kraft mit vollem Fleiße auf die ihnen zugestellten Arbeiten verwenden, jene aber, welche sich, behaglich die Besoldung genießend, eine fortwährende Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen, zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen. Dadurch allein kann dem würdigen und fleißigen Manne die Rücksicht werden, die ihm vor dem Unthätigen gebührt, dadurch allein wird endlich dem sehr widrigen Mißstande vorgebeugt, daß arbeitsscheue Männer zum Schaden der Gerechtigkeitspflege durch die fleißigern Arbeiter oder gar durch außerordentliche Aushülfe auf dem Etat fortgeschleppt und vielleicht jeweils mit Zulagen beglückt werden, anstatt gegen sie die Vorschriften der Dienerpragmatik anzuwenden. Von diesen Bemerkungen übergehend zu dem für die Hofgerichte geforderten Geldbetrage und zu der Frage, ob derselbe und namentlich der nicht unbedeutende Mehraufwand gegen den Budgetsatz von 1831 zu bewilligen sey? so findet die Commission keinen Anstand, eine Erhöhung zu begutachten. Vordersamst muß aber bemerkt werden, daß nicht der ganze Mehraufwand für wirkliche Besoldungsaufbesserungen verlangt wird. Es sind vielmehr an das Hofgericht zu Rastatt, als demjenigen, welches den größten Bezirk hat und mit den meisten Arbeiten überladen ist, in neuerer Zeit ein weiterer Rath, der früher pensionirt war und ein Assessor beigegeben worden, so daß sich dermalen dort 14 Richter befinden, während dem der Etat nur 12 Räthe enthält. Endlich tritt bei demselben Hofgerichte der eigene Fall ein, daß dort einer der Richter, der einige Jahre, ohne eine Stimme zu haben, als Pensionär aushalf, nun seit geraumer Zeit als wirklicher stimmführender Rath angestellt ist, aber noch auf der Pensionsliste erscheint. Dort muß also seine Besoldung mit 1600 fl. aufhören und auf den Etat des Hofgerichts gehen, ohne einen neuen Aufwand zu verursachen. Die bei unsern Hofgerichten angestellten Beamten sind übrigens, wie ein Blick auf die Besoldungsetats und auf jene der andern deutschen Staaten zeigen wird, nicht zu hoch bezahlt; die den Räthen noch zufließenden Relationsgebühren werden sich ebenfalls durch die Vorschriften der neuen Proceßordnung vermindern und der Etat der Hofgerichte ist überhaupt seit Einführung der Verfassung fast immer derselbe geblieben, während jene der übrigen Stellen fast alle fortwährend gestiegen sind. Daß aber der Richter möglichst unabhängig gestellt, mithin auf eine Art besoldet seyn sollte, welche ihn der Nahrungssorgen und jeder Versuchung, sich die Mittel zur Besserstellung auf unedlem Wege zu verschaffen, enthebt, ist eine unbestreitbare Wahrheit. Wenn auch die wirkliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht aus dem Besitze einer hohen Besoldung allein, sondern aus der Kraft und Gediegenheit des Characters hervorgeht, so bleibt demohngeachtet wahr, daß Rücksichten auf zahlreiche Familie oder gar Nahrungssorgen den zu gering besoldeten Richter leicht bewegen und empfänglich gegen äußere Einwirkungen machen, mithin die Reinheit seiner Arbeiten und Abstimmungen, somit auch die Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege gefährden können. Darum besolde man die Justizbehörden zwar nicht zu reich, aber gut, damit sie frei und selbstständig sind. Ihren Händen ist das höchste Gut des Volkes anvertraut, eine unabhängige, wahrhaft selbstständige Gerechtigkeitspflege! In ihre Säle flüchtet sich dann auch in den Zeiten der Willkuhr und Gewalt das Recht, dort findet der Bürger noch Schutz gegen Verfolgung und Gewaltstreiche, und mit ruhiger, Achtung gebietender Würde, schirmt der, keinem andern Einflusse als jenem der Gesetze und des Rechtes nachgebende Gerichtshof die verfolgte Unschuld, die Verfassung und das Vermögen der Bürger. Was für die Unabhängigkeit, für die Selbstständigkeit der Gerichtsbehörden geschieht, was bewilligt wird zu diesem Zwecke, daß ist Samen, ausgestreut zur reichen beglückenden Ernte! Wenn übrigens die Commission der Kammer eine Erhöhung des Besoldungsetats zur Berücksichtigung empfiehlt, so will sie denselben keineswegs definitiv erhöhen und auf die zu bewilligende Summe festsetzen. Ihre Bewilligung kann nur

vorübergehend seyn, weil der vorzüglichste Grund für dieselbe es auch ist, nämlich die Belastung des Etats mit einzelnen aus älteren Verhältnissen herrührenden starken Besoldungen, wozu die Commission auch jene der Directoren rechnet, welche entbehrlich seyn dürften und auch in den Normaletats nicht vorgeschlagen sind. Durch den Abgang dieser zu hoch besoldeten Personen sey es nun durch Pensionirung, welche nicht zu scheuen ist, wenn die Leute zu alt oder arbeitsunfähig sind, oder durch anderweite Verwendung oder durch den Tod, werden die Etats wesentlich erleichtert, wo dann auch das Bedürfniß des jetzt geforderten Mehraufwandes wegfällt. Unter dieser ausdrücklichen Beschränkung trägt die Commission an: „Den für die Hofgerichte geforderten Mehraufwand von 12,624 fl. einschließlich weiterer 200 fl. für den Medicinalreferenten in Meersburg auf 10,000 fl. zu beschränken, sofort für die Hofgerichte die Summe von 120,700 fl. für jedes der Budgetjahre 1833/35 zu bewilligen.“

Nach eröffneter Discussion spricht Merk: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und will, ob ich gleich selbst Mitglied eines solchen Hofgerichts bin, nicht so delicat seyn, um darüber nicht sprechen zu wollen. Ich huldige der Wahrheit und Gerechtigkeit, und glaube, daß auf dem Standpunkt, worauf ich stehe, es meine Aufgabe sey, auf das Ansehen, die Würde und die Unabhängigkeit der Gerichte auch in Beziehung auf ihre Besoldungen möglichst hinzuwirken. Die Befriedigung dieses Anspruchs ist von dem Bedürfniß, wie mir scheint, ganz besonders geboten. Es wirkt auf die Erhöhung dieses Etats zunächst der allgemeine Grund ein, der bei allen Etatserhöhungen eingewirkt hat, nämlich das Steigen der Bevölkerung. Dieser Zuwachs der Bevölkerung führt eine große Verschiedenheit der Lebensverhältnisse mit sich, er erzeugt in der bürgerlichen Gesellschaft Collisionen, es wird das Haschen nach Besitz und Eigenthum um so stärker, und leider damit auch die Zahl der Verbrechen, wodurch der Geschäftszuwachs der Gerichte natürlich so groß werden muß, daß auch der Etat allmählig sich erhöht. Bei der Erhöhung dieses Etats muß man nicht blos den Blick auf die Erhöhung selbst werfen, sondern auch auf die andern Geschäfte, und in diesem außerordentlichen Anwachs der Bevölkerung muß man einen solchen Hauptgrund erkennen, wobei man aber auch ins Auge zu fassen hat, daß diese Bevölkerung durch die erhöhte Thätigkeit und Industrie und durch erhöhten Beitrag zu den Staatslasten andererseits wieder wohlthätig und ausgleichend einwirkt. Das Bedürfniß, welches sich schon lange zeigt, ist eigentlich von dem Justizministerium blos zurückgehalten worden. Es ist zwar löblich, den Geist einer solchen Sparsamkeit zu zeigen, allein sie führt dahin, am Ende doch auf einmal eine etwas stärkere Summe fordern zu müssen, was dann etwas auffallend ist. Wenn man auf die speciellen Gründe eingeht, so liegen sie besonders in dem Bedürfniß einer Ausgleichung, die diese Gerichte nothwendig haben. Denn mehrere ihrer Mitglieder sind bei dem frühern Länderzuwachs mit sehr großen Besoldungen übernommen, und erschöpfen damit den eigentlichen Normaletat, oder denjenigen Betrag, der sich ergeben würde, wenn eine normalmäßige Besoldung eingeführt würde. Dadurch ist dann entstanden, daß die später eingetretenen Mitglieder, oder die andern, die nicht schon hohe Besoldungen hatten, theils nicht einmal die Anfangsbesoldung erhielten, die ihnen vermöge ihres Amtes gehört hätte, oder daß diejenigen, die schon länger da waren, oder in der bisher bestandenen Gradation hätten nachrücken sollen, mit der größten Thätigkeit, den besten Kenntnissen und dem höchsten Eifer nicht dahin kommen konnten. Ihre Forderungen sind mit den Worten abgewiesen worden, der Etat sey erschöpft, was allerdings richtig war. Ein solcher Zustand hat natürlich nicht die beste Wirkung auf das Justizwesen überhaupt haben können, und es liegt offenbar eine gewisse Ungerechtigkeit darin. Ich glaube überhaupt, daß eine unabhängige Stellung der Gerichte von großer Wichtigkeit ist. Denn in einem constitutionellen Staate sind es die Magistraturen, zu denen oft schon die durch den Kampf der Meinungen und Partheien gedrängte Freiheit sich hat flüchten müssen, wie Frankreich schon häufig zeigte. Ueberhaupt ist die Magistratur in einem constitutionellen Staate diejenige Behörde, die schon durch den von ihr abfließenden Schutz für das Eigenthum und die persönliche Freiheit sehr auf die Erhaltung der Verfassung und die natürliche Stellung derselben einwirkt, und in der auch der Schutz gegen politische Verfolgungen und politische Verketzerungen allein oft noch zu finden ist. Darum ist es eine Hauptrücksicht, die Richter auch hinsichtlich der Besoldungen in eine solche Stellung zu setzen, daß sie unabhängig seyn können. Ich weiß zwar wohl, daß in dem Commissionsbericht bemerkt ist, daß diese Unabhängigkeit auch in den Gesinnungen, in dem Geiste und Charakter liegen müsse, allein man muß die Sache auch recht betrachten und den Richter nicht in die Lage setzen, daß er aus seiner

Besoldung nicht einmal diejenigen Bedürfnisse befriedigen kann, die nach seiner Stellung in der bürgerlichen Ordnung wirklich als dringend erscheinen, und auch als solche betrachtet werden. Es handelt sich auch hier nicht um eine Besoldungserhöhung in dem Sinn, daß die Besoldungen über das Maaß, das bisher bestand, erhöht werden sollen, sondern eigentlich nur um eine Ausgleichung, und darum, daß da nachgeholfen werden soll, wo bisher das erforderliche Maaß nicht eingetreten ist, was nach Alter und Verdienst hätte eintreten sollen und gefordert werden können. Ich unterstütze daher ganz den Antrag der Commission, der auf Erhöhung des Etats gestellt ist.

Aschbach: Die Selbstständigkeit des Richteramts, meine Herrn, garantirt ein Satz der Verfassung. Allein man hat schon gehört, daß es mit diesem Satz allein nicht gethan ist, sondern es bedarf wirksamer Einrichtungen in dem Justizwesen, um ihn ins Leben zu führen. Ein Mittel dazu ist das, den Richter auch in seiner Besoldung und in seinen Mitteln zu seinem Unterhalt so zu stellen, daß er in jeder Beziehung selbstständig seyn kann, daß eine Zugängigkeit von dieser Seite verhindert werde. Ich spreche der Budgetcommission meinen Dank dafür aus, daß sie so wahr und richtig diesen Standpunkt herausgehoben und zur Grundlage ihres Antrags gemacht hat, nämlich einen Zuschuß zu dem Etat für die Hofgerichte zu genehmigen, wodurch es möglich ist, den Richtern eine geeignete Besoldung zu geben. Wenn ein Redner vorhin es als ein Verdienst des Justizministeriums herausgehoben hat, daß es das einzige Ministerium sey, welches seit einer Reihe von Jahren seinen Etat nicht überschritten habe, so antworte ich darauf, daß ich dieses Verdienst nicht anerkenne, sondern gewünscht hätte, daß schon längst das Bedürfniß für die Justiz anerkannt und Anträge auf Erhöhung der Position gestellt worden wären, die es möglich gemacht hätten, die Richter besser zu stellen. Es gewährt in der That einen niederschlagenden Anblick, die Besoldungen der jüngern Hofgerichtsräthe zu sehen, wie sie auf 950 fl. und 1050 fl. standen, was anderwärts die Secretäre beziehen. Man hat den Leuten überlassen, die Bedürfnisse für ihre Familie durch angestrengte Arbeit, nämlich durch Relationsgebühren, zu decken, und wahrlich nicht zur Förderung der Justiz, diejenigen, die das Bedürfniß fühlten oder einen Hang zur Habsucht hatten, suchten, unbekümmert um die Erledigung der Geschäfte, blos ihr Tagwerk zu vollenden, um dann in den andern Stunden ihr Einkommen zu erhöhen. Ich hätte es wirklich nicht für zu viel gehalten, wenn die ganze von der Regierung angesetzte Position bewilligt worden wäre, allein ich will auch anerkennen, daß wir auch von der nächsten Zukunft die Mittel erwarten dürfen, um die gerechte Ausgleichung vollends herzustellen. Ich vereinige mich daher mit dem Antrag der Commission.

Sander: Es ließen sich gegen den Antrag der Budgetcommission, den Etat der Hofgerichte um 10,000 fl. zu erhöhen, doch noch manche Bedenklichkeiten erheben, die sich gerade auf den Bericht der Budgetcommission gründeten; denn wenn in diesem Bericht gesagt wird, der Grund liege darin, daß die Hofgerichte durch zu hohe Besoldungen einzelner Diener belästigt seyen, und dadurch Ungleichheiten hervorgebracht würden, so scheint mir, könnte diesem Uebelstand sehr gut mit Pensionirung solcher Leute abgeholfen werden, sofern nämlich unter denselben auch solche sind, die zu einer Pension schon längst zu bestimmen gewesen, was auch der Fall seyn wird. — Es ist überhaupt ein größeres Unglück, auf einem Hofgerichtsetat einen unbrauchbaren Mann mitzuschleppen, als wenn man ihn auf die Pensionsliste thut. Wenn sodann gesagt wird, daß durch die neue Prozeßordnung die Relationsgebühren der Richter vermindert worden seyen, so ist dem nicht so, sondern sie sind vermehrt worden, und es wird gegenwärtig nach der neuen Proceßordnung mehr an Relationsgebühren bezogen, schon aus dem einfachen Grunde, weil besonders nun bei Appellationen die Zwischenurtheile zulässig sind, die früher nicht zulässig waren, so daß also wenigstens unter drei Processen zwei sind, wo zwei Urtheile gegeben werden, statt daß früher nur eines gegeben wurde. Sodann hat auch die Proceßordnung manche Relationsgebühren mit sich führende Fälle, wie z. B. mehr Appellationen neu eingeführt, kurz, es werden mehr Relationsgebühren bezogen. Nichts desto weniger unterstütze ich aber den Antrag der Commission, besonders aus dem Grunde, weil ich darin den ersten Schritt zur Abschaffung der heillosen Relationsgebühren sehe. Ich kann mit Fug und Recht dagegen zu Felde ziehen, denn ich selbst beziehe jährlich deren gegen 800 fl. Allein ich sehe ihre Heillosigkeit in der Beziehung, weil man Demjenigen, der viel bezieht, stets Eigennutz unterlegt, und der fleißige Diener als eigennützig ausgeschrieen wird. Gerade der Bezug der vielen Relationsgebühren führt dahin, daß es heißt: Warum mehr Besoldungszulage, warum Beförderung, er bezieht ja mehr als ein älterer Rath? Und so wird

der Fleiß und Diensteifer gerade ein Grund zur Hintansetzung. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag der Commission, weil ich glaube, daß der erste Schritt zur Abschaffung der heillosen Relationsgebühren darin liegt, daß man die Räthe der Hofgerichte besser und wenigstens eben so stellt, wie sie bei andern Collegien auch gestellt sind. Ich kann nun nicht umhin, eine besondere Bemerkung zu machen, die sich an den Commissionsbericht da anreiht, wo von einem Pensionär die Rede ist, der früher bei einem Hofgericht aushalf, und jetzt auf den Etat des Hofgerichts gesetzt werden soll. Er ist nunmehr als stimmfähiger Rath ernannt und muß also mit seiner Pension auf den Etat des Hofgerichts übernommen werden, darüber kann kein Zweifel seyn, und gerade weil es jenes Collegium ist, worin ich selbst stehe, so verbietet mir dieses collegialische Verhältniß, meine Bemerkungen darüber zu machen! Allein sicherm Vernehmen nach ist bei jenem Hofgericht wieder zu fürchten, daß ihm abermals ein Pensionär zur Aushülfe aufgeladen werde, ein Mann, der das ganze Land in allen Richtungen durchwandert hat, der bei allen Stellen herumkam, weil ihn keine mehr dulden wollte, ein Mann, von dem in dieser Kammer schon gesagt worden ist, daß er einen Minister so anredete: „Ich unterwinde mich unterthänigst, Ew. Excellenz vorzustellen u. s. w." Einen solchen Mann will man zu einem Gerichtshof setzen in einer Zeit, wo man die Würde und das Ansehen der Gerichte zu heben suchen will, — einen Mann, der in seiner Stellung als Administrativ- und Gerichtsbeamter nirgends brauchbar war, und der bei keiner Stelle länger als zwei Jahre ausgehalten hat, — einen Mann, der von seinen Amtsuntergebenen gehaßt wurde, weil er sie mißhandelte, — einen Mann, der sich nicht entblödete, während der Versehung seines Dienstes zu erklären: Was braucht man Akten zu lesen, man fährt gerade durch! — Wenn dieß ein Mann von Genie und Talent sagt, so kann man sich dabei beruhigen, denn man weiß wenigstens, daß etwas Genievolles geschehen werde! Wenn es aber ein Mann sagt, der keine Kenntnisse besitzt, so ist es noch dazu ein Zeichen von Trägheit.

Fecht: Kriechend nach oben und trotzend nach unten — solche Leute gehören nicht in die Hofgerichte! —

Wetzel II.: Wenn man die Hofgerichte mit einer andern Mittelstelle vergleicht, so kann man allerdings nur den Commissionsantrag unterstützen. Allein ich wünsche dann auch, daß bei der Vertheilung auf die würdigen Männer Rücksicht genommen werde. Wenn übrigens der Abg. Sander bemerkte, man solle die alten Hofgerichtsräthe, die meistens untauglich seyen, entfernen, so erwiedere ich, daß diese vielleicht noch tüchtiger sind. Denn ich kenne alte Männer, die dieselbe Kraft besitzen, wie junge, und fühlt sich ein Hofgerichtsrath für zu alt, um seinen Dienst zu versehen, so wird er sich selbst durch sein Ehrgefühl getrieben fühlen, die Pension zu fordern.

Aschbach: In dem Sinn, wie der Abg. Wetzel sich ausgesprochen hat, wird es der Abg. Sander wohl nicht gemeint haben. Ich kann aber dem Abg. Sander darin nicht beistimmen, daß die Relationsgebühren in Folge der neuen Prozeßordnung sich sehr vermehren werden. Die Erfahrung ist zu gering und kurz, um dieses sagen zu können. Die Bemerkung, womit der Abg. Sander geschlossen hat, veranlaßt mich zu einer weitern Aeußerung: wenn unserm Hofgericht eine solche Gefahr droht, so droht sie nicht bloß dem Collegium, sondern dem ganzen Lande und der ganzen Justiz. Es wäre ein Zeichen, daß man in jene Zeit zurückschritte, wo man sagte, die Hofgerichte seyen Invalidenhäuser und Spitäler; weil man jeden unbrauchbar gefundenen Beamten noch bei den Hofgerichten glaubte unterbringen zu können, weil man sagen konnte, der Mann habe Jurisprudenz studirt, und zum Relationenmachen sey er noch gut genug. Durch die neue Prozeßordnung ist die Uebung der Rechtspflege etwas weit Höheres und Schwierigeres geworden, wir können nicht mehr diejenigen Referenten brauchen, die ihre Operation damit vollenden können, daß sie einen Bogen Papier mit Tinte überziehen, und deren Fleiß nach dem Maaßstab des Sitzens oder der Länge der Zeit, die sie sitzen, beurtheilt werden kann. Die Function eines Richters auf den Vortrag eines Advocaten ist jetzt eine weit schwierigere und höhere, und es wird, wenn die Justiz in der öffentlichen Meinung nicht zum Hohn werden soll, nothwendig seyn, daß die höhere Behörde eine sorgfältige Auswahl treffe, und nicht nur wissenschaftlich gebildete, sondern auch gewissenhafte Männer zu Richtern anstellt. Ich kann daher der Regierung nicht genug ans Herz legen, bei der künftigen Besetzung der Richterstellen die sorgfältigste Auswahl zu pflegen und keinem Antrag Gehör zu geben, wodurch ein Mann, der sonst unbrauchbar ist, am Ende in einen Gerichtshof gesetzt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 131. Karlsruhe 21. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

v. Tscheppe: Ich sehe den Seekreis, wie in so vielen andern Stücken, auch hier zurückgesetzt. Bei dem Hofgerichte daselbst befand sich sonst ein Hofrichter, der nun entfernt worden ist, und der jetzige Hofgerichtsdirector ist der geringst besoldete unter Allen. Ich wünsche, daß der Hofrichter im Seekreis wieder hergestellt werde, und glaube, daß der Director überall ganz entbehrlich wäre, so bald der Hofrichter seine Pflicht thut, wie denn auch bei der Behörde des Mittelrheins kein Director ist. Ich anerkenne wohl, daß die Seelenzahl des Seekreises die kleinste ist; allein er besteht doch aus 19 Aemtern, und das dortige Gericht hat im Verhältniß zu den andern zu wenig Räthe, was ich nicht recht finde, und deßhalb wiederholt den Wunsch ausspreche, diesen Gerichtshof verhältnißmäßig zu besetzen, wieder einen Hofrichter anzustellen, und den Hofgerichtsdirector eingehen zu lassen.

v. Itzstein: Die Commission hat durch ihren Bericht gezeigt, daß sie die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit der Gerichte zu schätzen wisse, daß sie darin das höchste Gut des Volks und eine der sichersten und festesten Garantieen gegen Unrecht, Willkühr und Verfassungswidrigkeit erkenne. Man dürfte sich daher vielleicht wundern, daß die Commission nicht auf die Bewilligung des ganzen von der Regierung geforderten Zuschusses zu Besoldungsaufbesserungen angetragen hat, und ich bin deßhalb schuldig, Ihnen zur Aufklärung eine kurze Mittheilung aus den Verhandlungen der Budgetcommission zu geben. Dort erheben sich viele Stimmen gegen die Bewilligung der in Antrag gebrachten Erhöhung, nicht weil diese Stimmen den Werth der Unabhängigkeit der Gerichte mißkannten oder nicht so anerkannten, wie die andern Mitglieder, die für die ganze Bewilligung stimmten, auch nicht weil sie glaubten, daß die Gerichte und die Unabhängkeit derselben kein schätzbares Gut seyen, sondern weil sie erklärten: die Stellen seyen durchaus nicht so besetzt, wie sie wünschten, daß sie besetzt seyn sollten. Wirklich hat die neueste Zeit der Meinung Stärke verliehen, daß es bei den Gerichtshöfen besser seyn könnte, wie dann auch die nähere Prüfung der Sache die Meinung jener Mitglieder vielfach bestätiget. Es ist nicht zu verkennen, daß immer noch viele Richter da sind, die nicht über sich gewinnen können, mit dem Geiste der Zeit zu wandeln, die sich nicht in die neuen Lehren und Ansichten und am wenigsten in den Gedanken schicken können, daß der Bürger ein größeres Recht habe, als ihm sonst von Oben herab gnädigst gegeben werden wollte, daß die Verfassung neue Rechte begründete, und die Richter schuldig sind, diese Verfassung bei ihren Erkenntnissen in das Auge zu fassen und darnach ihren Standpunkt zu nehmen. Man findet noch Richter, welche — wenigstens war dieß noch nicht so lange her der Fall — kaum die Verfassung gelesen hatten! Es ist wirklich an dem, daß manche Urtheile und Verfügungen in neuerer Zeit, wie vielen Mitgliedern dieser Kammer bekannt ist, Staunen erregten, und daß man nicht begreifen konnte, wie es möglich war, sie zu fällen. Ich will Ihnen nur einige mir bekannte Fälle angeben, um Ihnen zu zeigen, wie wenig System bei uns in diesem ganzen Wesen ist. Es wurde ein Polizeidiener einer Stadt wegen Mißhandlung eines Studenten zu sechs Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Mann wurde aber weder während der Untersuchung noch nach dem Urtheile in Verhaft genommen; man ließ ihn sogar während des von ihm ergriffenen Recurses seinen Dienst fortsetzen. Er hat den Recurs zur Gnade ergriffen, allein es erfolgte zur allgemeinen Verwunderung

der Leute keine Entschließung, so daß der Recurs lange Zeit unerledigt blieb. Ob nun eine Entscheidung folgte, weiß ich nicht. Während aber dieser Polizeidiener, der zum Zuchthaus verurtheilt war, sogar seinen Dienst versehen durfte, waren zwei junge Leute aus der nämlichen Stadt, denen man angeschuldigt hatte, daß sie politische Reden gehalten, und darin vielleicht freiere Ansichten ausgesprochen hatten, als man gerne hörte, und gegen die ein einziger entschieden sprechender Zeuge von Karlsruhe aufgetreten ist, der aber kurz darauf wegen Einbruch in den Wildpark zum Zuchthaus verurtheilt wurde, alsbald in das Gefängniß geworfen und zu einem Jahr Correctionshausstrafe verurtheilt worden. Sie appellirten an das höhere Gericht, allein auch über diese Appellation ist, obgleich sie schon lange angezeigt ist, noch nicht entschieden. Sie haben aber zugleich gebeten, sie einstweilen ihres Haftes zu entlassen. Ihr Gesuch wurde jedoch von dem Gerichte abgeschlagen. Abermals in dieser Stadt wurde nun ein Jude, dem die öffentliche Meinung, und ich kann sagen, die allgemeine Stimme, ein schlechtes Zeugniß gibt, wegen Meineid auf anderthalb Jahre Zuchthaus von dem Gerichte verurtheilt. Ihn, den Verbrecher, setzte man nicht fest, aber die beiden jungen Leute, die entweder aus übertriebenem Eifer oder aus Irrthum einige mißfällige Reden fallen ließen, wurden nicht freigelassen, müssen seit vielen Monaten ihre Freiheit entbehren, während dieser Jude, zum allgemeinen Staunen der Bürger, so wie zum Hohn der Justiz, frei herum spaziert. Er blieb selbst dann frei, als sein an das Großh. Oberhofgericht ergriffener Recurs verworfen, mithin das gegen ihn gefällte Urtheil bestätigt war. Nun betrat er den Weg zur Gnade, und sogar während dieser Zeit gieng er, der zum Zuchthaus verurtheilt war, frei herum, wogegen die mehr erwähnten jungen Leute fortwährend im Arrest behalten wurden. Ich frage, warum läßt man diesen Juden herumgehen? Wahrscheinlich weil er reich ist! — aber welche Consequenz? was hilft denn dieser Reichthum? will man vielleicht sein Vermögen confisciren? Erwägt man denn nicht, daß die Vermögensconfiscationen durch die Verfassung aufgehoben sind, daß man, falls er entweichen würde, nicht ins Vermögen eingreifen kann, daß also solche Ausnahmen der reinen Justiz offenbar wehe thun? Die jungen Leute, welche man nicht freilassen will, wohin sollen diese? Der Eine ist ein Rechtspracticant, der das badische Recht gelernt hat, kann er damit in Frankreich oder in der Schweiz sein Brod verdienen? Nein! er würde also, da ihm, wie seinen Gefährten, kein Verbrechen zur Last liegt, nicht entweichen. Aber sie sollen noch im Arrest verderben, während der mit Zuchthausstrafe belegte Jude herumgeht. Solche Gründe und Betrachtungen sind es, welche die Commission zur Ansicht bestimmten, daß, da die Richter noch nicht so seyen, wie man es wünsche, die für Gehaltserhöhungen bestimmte Summe auf 10,000 fl. herabzusetzen sei. Dabei bin ich schuldig, das, was schon im Bericht steht, der Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen, daß diese Bewilligung nur als vorübergehend und nicht als ständige Erhöhung des Etats gegeben werden will, weil die Verhältnisse, aus denen die Regierung die Erhöhung fordert, ebenfalls nur vorübergehend sind, indem sie sagt, es seyen einzelne Etats mit sehr großen aus ältern Verhältnissen herrüheenden Besoldungen belastet. Wenn also diese großen Besoldungen, die aus ältern Verhältnissen herkommen, aufhören, so hört auch die Nothwendigkeit auf, den Etat so hoch zu stellen, wobei noch weiter zu erwägen kommt, daß, wenn wirklich die Regierung die Pensionirung solcher Leute eintreten läßt, worauf sogar im Berichte hingedeutet ist, damit sie es nicht scheue, wenn die Leute pensionsfähig sind, sie durch diese erhöhten Besoldungen mehr erhält, als man jetzt bewilligt, weil die an die Stelle der Pensionirten tretenden Männer geringere Besoldungen als diese erhalten. — Der Regierung kommen für diesen Fall mehr wie 10,000 fl. zur Verfügung. Endlich muß ich den Herrn Regierungscommissär der Finanzen um einen Aufschluß bitten, falls er ihn geben kann. Es ist nämlich derjenige Hofgerichtsrath, der bei dem Hofgericht in Rastatt steht, und der vom Amt entfernt wurde, weil man glaubte, er könne das Amt nicht recht verwalten, der aber dann sonderbarer Weise ohne Stimme zu dem Hofgericht in Rastatt gesetzt wurde nun auf einmal, wahrscheinlich durch die seitherige Praxis, bei dem Gerichte fähig geworden, die Stimme geben zu können; denn seit einigen Jahren ist er wirklich als Rath angestellt. Dessen ungeachtet lag seine Besoldung stets auf dem Pensionsetat. Allein er hat nie gefehlt in der Reihe des Effectivetats, so daß in dem letzten Budget wirklich wieder die Besoldung für 12 Räthe bewilligt worden ist, während Einer von Ebendenselben auf dem Pensionsetat lag. Es ist also wahrscheinlich, daß diese weiter bewilligte Besoldung vielleicht höher besoldete Räthe erhalten haben, indem sonst der Regierung mehr gegeben worden wäre, als eigentlich derselben bewilligt werden wollte.

Ministerialrath Feey: Den Effectivstand habe ich nicht bei der Hand. Ich weiß nur, daß dieser Hofgerichtsrath einstweilen provisorisch dem Hofgericht beigegeben wurde. Mit dieser provisorischen Ueberweisung schließen sich die Acten des Finanzministeriums. Davon, daß er mit einer Hofgerichtsrathsbesoldung auf den Etat der Hofgerichte kam, zeigen die Acten nichts.

v. Itzstein: Allerdings! Allein der Etat hat 12 Personen enthalten, für 12 wurde die Besoldung bewilligt, und doch steht einer auf der Pensionsliste. Dieß ist es, was ich nicht begreife.

Aschbach: Von einer neuen Zulage, die in diese Periode fällt, und welche die älteren Räthe erhalten haben sollen, ist mir nichts bekannt. Allein bei dem Hofgericht zu Rastatt sind wegen vieler rückständigen Arbeiten mehrere Rechtspracticanten angestellt und beschäftigt worden, und es wäre möglich, daß ein Theil davon dorthin verwendet worden ist. Da ich nun aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine weitere Bemerkung hinzuzufügen. Es ist ebenfalls ein großer Uebelstand, daß Rechtspracticanten, die oft kaum von der Universität kommen, und kaum ihre zwei Jahre vollendet haben, gleich zu den Hofgerichten kommen, und die wichtigsten Interessen in ihre Hände gelegt werden, während diese Leute noch ein ganz unreifes Urtheil haben. Die Controle, die für sie vorhanden ist, ist ebenfalls nur unvollständig, und auf diese Weise ist schon manches Unrecht geschehen, weßhalb ich wünsche, daß dieses für die Zukunft unterbleiben möge.

v. Itzstein: Der Abg. v. Tscheppe hat vorhin bemerkt, daß das Hofgericht in Meersburg zu gering dotirt sei. Es ist zu erwarten, daß die Regierung, wenn es sich wirklich finden sollte, daß Richter in Meersburg unter dem Etat stehen, einen Theil der Bewilligung dahin verwenden werde. Das Bedürfniß eines Hofrichters kenne ich aber nicht, sondern wäre im Gegentheil froh, wenn nirgends Hofrichter oder nirgends Directoren wären. Denn ich sehe nicht ein, was diese Directoren neben den Hofrichtern nützen sollen. Wenn zuweilen eine Aushülfe eintreten muß, weil der Hofrichter verhindert ist, so kann dieses der älteste Rath versehen. Von dem Hofrichter als solchem haben wir weiter keinen Vortheil, als daß er größtentheils mehr Besoldung hat, wie wir geben möchten. Wir haben diesen Fall in Freiburg, wo der Etat auf diese Weise belastet wird. Das Hofgericht in Meersburg ist übrigens nur ein halbes Hofgericht der Zahl nach, bei dem noch der sonderbare Fall eintritt, daß, während wir hier Verordnungen und Gesetze haben, wornach mehrere Geschäfte im Senat und wieder in pleno oder im vollen Rathe abgehandelt werden müssen, am Hofgericht in Meersburg Alles in pleno abgeurtheilt wird, weil die Richter immer in pleno versammelt sind!

v. Tscheppe: Die Zahl der Räthe habe ich nicht im Auge gehabt, sondern nur gewünscht, daß man nicht immer im Seekreis sparen soll.

Merk: Das erbauliche Beispiel berühet mich nicht, das der Abg. v. Itzstein angeführt hat.

Aschbach: Ich muß dieselbe Erklärung geben.

Wolff: Ich wollte nicht als Cicero pro domo erscheinen, und habe daher bis jetzt nicht gesprochen. Ich würde mich auch gar nicht erhoben haben, um das Wort zu ergreifen, wenn mich der Antrag des Abg. v. Tscheppe nicht veranlaßte, ihm bemerklich zu machen, daß es wohl ganz einerlei seyn wird, ob der Vorstand eines Gerichtshofs Director oder Hofrichter heißt. Weil ich nun aber doch einmal das Wort habe, so will ich mir bei dieser Gelegenheit nur noch die Bemerkung erlauben, daß der älteste Rath bei dem Hofgerichte in Meersburg, der nun nahe an 30 Jahren in Diensten steht, nicht mehr als 1450 fl. bezieht; daß der zweite Rath, dem zugleich die Verrichtungen eines Staatsprocurators zugewiesen sind, nur eine Besoldung von 1350 fl. und der dritte endlich blos 1050 fl. bezieht. Alle diese Räthe sind ausgezeichnete und verdiente Männer, und die Kammer wird ersehen, daß diese weit weniger Besoldung beziehen, als manche Localbeamte, die ihnen im Dienstalter weit nachstehen.

Es wird hierauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. October 1833.

In der 85 Sitzung (18. October) wurden über den Gesetzentwurf, die Pensionen der Diener apanagirter Prinzen u. s. w. betreffend, zwei Commissionsberichte erstattet, und zwar von dem Abg. Duttlinger Namens der Mehrheit der Commission (bestehend außer dem Berichterstatter selbst aus den Abg. Grimm, v. Rotteck und Schaaff), und von dem Abg. Mohr Namens der Mi-

noität der Commission (bestehend aus ihm selbst und dem Abg. v. Dürcheimb).

Die Mehrheit, geleitet durch die nämlichen Motive, auf welchen die wiederholten Beschlüsse der Kammer beruhten, die Regierung um den Vorschlag eines Gesetzes über diesen Gegenstand zu bitten, nämlich durch den Wunsch, „durch mäßige, die billigen Ansprüche der Betheiligten von der einen Seite und die Interessen der Steuerpflichtigen und die Kräfte des Landes von der andern Seite berücksichtigende gesetzliche Normen das Rechtsverhältniß ein für allemal festzusetzen, und dadurch ein für allemal Erörterungen zu beseitigen, die sonst immer wiederkehren, und immer zu der Classe der unangenehmen gehören," — hat die Annahme der Vorschläge der Regierung in der Form und Fassung folgenden Gesetzentwurfs in Antrag gebracht:

§. 1.

„Die Diener derjenigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen, haben, wenn sie sich beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon zehn Jahre lang, und zwar ununterbrochen im Dienst derselben befinden, auf dauernde Verwilligung eines Theils ihres bisherigen Diensteinkommens Anspruch zu machen.

§. 2.

Der Umfang dieser Verwilligung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile seines jährlichen firen Diensteinkommens erreichen. Hiervon kommt jedoch nur in Betracht, was er schon seit einem vollen Jahre bezieht.

§. 3.

Diener, welche beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf, allein noch nicht zehn Jahre im Dienst derselben gewesen sind, erhalten eine Abfindung, die sich höchstens auf den doppelten Betrag ihres jährlichen firen Diensteinkommens belaufen kann.

§. 4.

Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft nicht übersteigen.

§. 5.

Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

§. 6.

Weder eine dauernde Verwilligung noch eine Abfindung haben diejenigen Diener anzusprechen, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke angestellt hat.

§. 7.

Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bereits bewilligten Pensionen der Diener der Hochseligen Frau Markgräfin Friedrich und auf die der hochseligen Frau Markgräfin Amalia keine Anwendung. —"

Der Bericht der Minorität dagegen führt aus, daß der Dienerschaft der Apanagirten Rechtsansprüche auf Abfindungen oder gar auf Pensionen gegen den Staat nicht zustehen, und schließt mit folgenden Anträgen:

Diese gegen die Diener der Apanagirten vorgetragenen Gründe finden in mehreren andern Rücksichten auch auf jene der Wittums- und Sustentationsberechtigten Anwendung, und die Minorität glaubt deßwegen behaupten und antragen zu müssen:

> „daß eine Verbindlichkeit des Staats zur Pensionirung der Diener der Apanagirten nicht bestehe, daher der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, so wie auch die neuern Vorschläge zu verwerfen seien."

Wird diese hohe Kammer diesem allgemeinen Antrag beizutreten, hinsichtlich der Diener der höchstseligen Frau Markgräfin Friedrich und jener der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie aus den besondern Rücksichten Bedenken tragen, weil bisher bei den eingetretenen Todesfällen deren Dienern gewisse Abfindungen oder Unterhaltsrenten im Gnadenweg bewilligt, und sie dadurch zur Meinung verleitet wurden, daß ein verbindliches Herkommen für derartige Bewilligungen vorhanden sei, daß daher diese Diener durch die strenge Anwendung der Rechtsgrundsätze brodlos und in großen Nothstand versetzt würden, so dürften unter den besondern Rücksichten, daß den Erben und überlebenden Familiengliedern zunächst die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Verlebten obliege, für den Staat aus Gründen der Billigkeit hier ausnahmsweise die Anträge zur Gnade sich empfehlen:

„1) den Dienern, welche beim Ableben derselben bereits fünf Jahre in dem Dienste standen, die Abfindung mit dem einjährigen Lohn,"

„2) jenen die zehn Jahre in dem Dienste waren die Abfindung mit dem zweijährigen Lohne" und

„3) jenen, welche über zwanzig Jahre im Dienste waren die Hälfte des bis dahin bezogenen Lohnes für ihre Lebensdauer alljährlich zu entrichten."

Die Discussion dieser Berichte findet in einer der nächsten Sitzungen statt.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 132. Karlsruhe 22. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

In der 82. Sitzung fand die Berathung des Budgets der beiden Landesuniversitäten statt. Wie haben den davon handelnden Theil des Berichts der Budgetcommission in Nr. 127 u. 128 der Landtagszeitung bereits mitgetheilt. Nach Eröffnung der Discussion über das Budget der Universität Freiburg nimmt Duttlinger das Wort, und spricht im Wesentlichen also: Meine Herren! Die Universität Freiburg ist Ihnen dankbar für die Bewilligungen, durch welche sie im Jahr 1831 die Mittel ihrer Wirksamkeit vermehrt haben. Sie ist dankbar für die Huld, womit Se. Königliche Hoheit unser Durchlauchtigster Großherzog Ihren Beschlüssen die höchste Sanction ertheilt hat. Es ist aber in der Zwischenzeit über diesen ehrwürdigen Musensitz ein schweres Schicksal hinüber gegangen. Erlauben Sie mir, daß ich davon schweige, weil es Dinge gibt, von denen es besser ist, nichts, als — wenig zu sagen, und weil ich mir nicht erlauben dürfte, Ihre Geduld und Ihre Zeit in Anspruch zu nehmen, um so viel darüber zu sagen, als der Gegenstand erfordern würde! — Nur Einen der herben Schläge, welche die Universität in jener Zeit getroffen haben, darf ich mit wenigen Worten besprechen, weil er von der Budgetcommission in dem Berichte selbst berührt ist, und weil er mich berechtigen wird, an den Ausdruck des Dankes im Namen der Universität Freiburg einen bescheidenen Vorschlag anzuknüpfen, an Sie, verehrte Herren, und an die Herren Commissäre, die wie auf den Sitzen gegenüber verehren, eine bescheidene Bitte zu richten. Der Schlag, von dem ich spreche, welcher der Facultät, zu der zu gehören ich die Ehre habe, zwei ihrer Zierden geraubt, und der zugleich von der Summe von 15,000 fl., welche Sie unsrer Anstalt bei dem vorigen Landtag bewilligt haben, einen bedeutenden Theil ihrem eigentlichen Zwecke wieder entzogen, — dieser herbe Schlag ist von der Budgetscommission in ihrem Berichte mit folgenden Worten besprochen: „Die Commission sieht einen bedeutenden Posten von 3194 fl. für die Pensionen der Hofräthe und Professoren von Rotteck und Welcker auf dem Budget der Ausgaben, und dadurch diesen Betrag dem wahren Zwecke, dem Nutzen und Frommen der Universitätsanstalten und der Wissenschaft entzogen. Die Budgetscommission muß ihr lebhaftes Bedauern aussprechen, daß die hohe Regierung diese Pensionirung verfügt oder geglaubt hat, sie in Anbetracht der Umstände und allenfallsigen äußern Einwirkungen verfügen zu müssen, weil dadurch Männer vom Lehrstuhle entfernt wurden, auf welche Freiburg mit Recht stolz seyn konnte und welche die literarische Welt unter ihre Zierden rechnet. Beide Männer, kräftig und voll Eifer, werden, dem thätigen Lehramte wiedergegeben, der Universität Freiburg, wie den Jünglingen, welche ihre Vorträge hören, mehr Nutzen bringen, als in der unverdienten Ruhe, zu welcher man sie gezwungen hat." — Die Budgetcommission, meine Herren, hat meine Gesinnungen ausgesprochen, sie hat die Gesinnungen der Facultät ausgesprochen, zu der ich gehöre, sie hat die Gesinnungen der academischen Behörden, der Gesammtheit der Universität selbst ausgesprochen. Es ist diese Maaßregel nicht mit dem Willen, nicht mit Zustimmung, sondern gegen die Wünsche, gegen die Bitten und Vorstellungen der Facultät, des academischen Senats, aller academischen Behörden, getroffen worden. Es ist also hier von einer Pensionirung die Rede, die ich nicht für eine academische halten kann. Eben darum werden Sie, meine Herrn, werden die Herrn Commissäre der Regierung mir die bescheidene Bitte erlauben, die Summe von 3194 fl. für so lange, bis die beiden

verehrten Herrn Collegen, von denen die Rede ist, dem frü- heren Wirkungskreise, den sie mit Ruhm erfüllt, wieder zurückgegeben seyn werden, der Universitätscasse aus der Staatscasse ersetzen zu lassen! — Es gehört wahrlich diese Ausgabe eben so wenig auf den Etat der Universität Frei- burg, als auf den Etat der polytechnischen Anstalt in Karlsruhe, oder auf den Etat des Hofgerichts in Ra- statt! — Sie gehört auf einen ganz andern Etat, den ich nicht näher bezeichnen will, Ihnen nicht näher zu bezeichnen brauche! — Ich darf daher darauf rechnen, daß Sie, ver- ehrte Herren, den Förderungen der Gerechtigkeit und Billig- keit Gehör geben, und meine ebenso bescheidene als wohlbe- gründete Bitte genehmigen werden, damit geschieht, was nach Ihren Intentionen bei Ihrer Bewilligung vom Jahre 1831 geschehen sollte, damit nämlich jener Anstalt wirklich und in der That eine Vermehrung der Mittel ihrer Wirksam- keit im Betrage von 15,000 fl. zu Theil werde, was nun nicht der Fall ist, nachdem die beklagenswerthe Maaßregel über den fünften Theil Ihrer Verwilligungen ihrem Zwecke entzogen hat. Indem ich mir vorbehalte, mich über die wei- tern Gegenstände der Commissionsanträge später auszuspre- chen, bitte ich den Herrn Präsidenten, über meinen ge- stellten Antrag zuvörderst die Discussion gesondert zu eröffnen.

Rutschmann, Speyerer, Bekk, Wolff, Kröll, Fecht und Andere unterstützen den Antrag des Abg. Dutt- linger.

Merk: Ich stimme ebenfalls diesem Antrag bei mit dem nämlichen Bedauern, das die Budgetcommission in ihrem Berichte über die Pensionirung von zwei berühmten Pro- fessoren der Universität Freiburg ausgesprochen hat. Von denselben Gefühlen, wie die Budgetcommission, wird wahr- scheinlich die ganze Kammer durchdrungen seyn, und das In- und Ausland theilt dieß Bedauern mit ihr. Dieser Act hat, wie bekannt ist, eine sehr ungünstige Sensation erregt, und er mußte besonders Diejenigen schmerzlich berühren, die als Collegen hier in diesem Saale gesehen haben, wie diese Männer so eifrig für das allgemeine Wohl mitwirkten. Ich weiß wohl, daß der Blitzstrahl aus den höchsten Höhen der Macht auf sie als Opfer der Zeit herabfiel, allein ob dieser Blitzstrahl nicht hätte abgewendet werden können, ist eine andere Frage! Der Sache, wegen der er erging, hat er nicht gefruchtet, denn der Eindruck, den er machte, hat auch selbst Diejenigen erschüttert, die sich sonst bei solchen Dingen eigentlich neutral halten. Er hat die Männer, die niederge- worfen werden sollten, in der allgemeinen Meinung eigent- lich höher gehoben; man sieht sie als politische Märtyrer an, und es ist nicht politisch, für eine Sache Märtyrer zu ma- chen, die man aufrecht erhalten will. Ich hoffe deßhalb, daß, sobald die durch den Sturm der Zeit verursachte Be- wegung sich etwas gelegt haben wird, kein Anstand mehr obwalten werde, diese Männer ihrer vorigen Bestimmung, die sie auf eine so ruhmwürdige Art erfüllt haben, wieder zu geben, und bin der Meinung des Abg. Duttlinger, daß der Betrag dieser Pensionen nicht auf der Kasse der Universität bleiben könne, weßhalb ich auch in dieser Hin- sicht seinen Antrag unterstütze.

Fecht: Ich danke der Commission und besonders auch dem ehrenwerthen Herrn Berichterstatter, daß er diesen Gegen- stand nicht blos von der Geldseite, sondern auch, was noch wichtiger ist, von der Ehrenseite zur Sprache ge- bracht hat. Wer, wie ich selbst, den Druck der Willkühr erfuhr, und sah, wie über die Kränkungen redlicher und vater- landstreuer Männer das moralische Lumpengesindel, das es in allen Ständen gibt, frohlockend in die Hände klatscht, und fühlte, wie wohl es dem Biedermann thut, in seinem Werthe erkannt zu werden, der weiß es besonders um so mehr zu schätzen, wenn von solcher Seite eine Aner- kennung geschieht. Das wenigste aber nun, was die Regierung und die Kammer thun könnte, ist die Gewährung des An- trags des ehrenwerthen Abg. Duttlinger. Denn noch bleiben diesen Männern, die nicht nur in Baden, sondern in ganz Europa geachtet werden, immer noch Nachtheile in ihrem Einkommen. Wir thun übrigens durch diesen Antrag den ersten Schritt, um ein Unrecht, das nicht nur Ihnen, sondern auch der Universität in ihrer Grundlage angethan wurde, wieder gut zu machen. Ich stimme ihm daher mit vollem Herzen und inniger Theilnahme bei, womit ich zugleich auch meine Achtung gegen diese Verfolgten ausspreche, eine Achtung, die ich nicht in mir behalten hätte, wenn ich gefun- den haben würde, daß sie auf den Umsturz der Verfassung oder die Trennung des Volks vom Regenten ausgegangen wären. Diese Achtung öffentlich und zwar hier auszusprechen, halte ich für eine heilige Pflicht! —

Knapp: Ich bedauere so sehr, als die Redner vor mir, daß die zwei verdienstvollen Männer in den Ruhestand ver- setzt wurden, gebe mich aber auch der Hoffnung hin, daß diese Ruhe die längste Zeit gedauert haben werde, und sehe

mit Freuden dem Tag entgegen, wo ich höre, daß sie ihrem Beruf als Professoren in Freiburg wieder gegeben seien. Dazu kann ich mich aber nicht verstehen, daß die Dotation der Universität Freiburg vermehrt werden solle. Bis jetzt war man gewohnt, die Universitäten abwechslungsweise zu unterstützen, während in diesem Jahre für beide Universitäten Alles in gleichem Schritt fortgehen solle. Der Antrag der Abg. Duttlinger und Fecht würde zu einer Vermehrung der Dotation von 3000 fl. führen. Allein es ist bekannt, daß im ganzen Lande die auf dem vorigen Landtag beschlossene jährliche Vermehrung der Dotation der Universität Freiburg Aufsehen erregte. Ich glaube auch, daß sie durch ihre wirkliche Dotation leicht im Stande ist, diese Pensionen selbst zu leisten, besonders wenn man bedenkt, daß die Verwaltung von Freiburg eine Abänderung erleiden, und dahin führen wird, daß der fragliche Aufwand leicht gedeckt werden kann. Es ist nicht mehr an der Zeit, Speicher- und Kelleranstalten von Seiten gewisser Staatskorporationen zu halten, sondern Geldrechnungen sollen eingeführt werden. Jeder Angestellte soll mit Geld bezahlt werden, da wir ja auch sehen, daß die Pensionäre weder Wein noch Früchte, sondern Geld beziehen. Eben so könnte der übrige Haushalt eingerichtet werden, und würden die Speicher und Keller verkauft oder verpachtet, und der Wein nebst den Fässern veräußert, so würde auf diese Art eine bedeutende Ersparniß herauskommen. Ich sehe mit Erstaunen am Schlusse des Commissionsberichts, was diese Verwaltung kostet, welche Kosten lediglich durch die eigenen Revenuen herbeigeführt werden, indem der von dem Staat zugeschossene Betrag gar keinen oder nur sehr wenigen Verwaltungsaufwand veranlassen wird. Indem ich mich also der Hoffnung hingebe, und mit Vergnügen dem Augenblick entgegen sehe, wo diese beiden Männer reactivirt seyn werden, erkläre ich mich gegen den Antrag, der Universität diese Pensionen abzunehmen, und der Staatskasse aufzulegen, sondern könnte nur dafür stimmen, daß die Pensionen überhaupt auf den Staat genommen, dagegen aber die Dotation um diesen Betrag herabgesetzt werde.

Duttlinger: Es ist von keiner Vermehrung der Dotation, sondern von einer temporären Lastenabnahme die Rede! . . .

Fecht (einfallend): welche wahrscheinlich nur sehr kurze Zeit dauern wird! —

Knapp: Ich glaube gerade, daß sie kurz dauern wird, wenn die Pensionen auf dem Universitätsetat bleiben! —

Kröll: Ich gestehe offen, daß mich die Nachricht von der Pensionirung der beiden in dieser Kammer, in unserm Lande, in Deutschland, und außer Deutschland hochgeachteten Männer tief betrübt, und mit gerechtem Schmerz erfüllt hat, und ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger aus voller Ueberzeugung. Man wird dieser Anstalt, welcher diese Männer zu früh entrissen wurden, nicht auch noch zumuthen wollen, die Pensionen aus ihrer Kasse zu bezahlen. Es ist für eine Universität schon ein höchst schmerzlicher Verlust, Männer, die Segen an derselben wirkten, sich durch den Tod entrissen zu sehen! — Um wie viel schmerzlicher muß es ihr fallen, wenn zwei ihrer Mitglieder, die gerne und mit Segen gearbeitet haben, und fortgearbeitet hätten, wenn ausländischer Einfluß es geduldet hätte, durch letzteren ihr entrissen werden!! — Ich kann nur bedauern, daß die badische Regierung zu einer Zeit diese Pensionen verfügt hat, wo König Ferdinand VII. in Spanien die wegen politischer Vergehen Verbannten wieder zurückgerufen hat. Die „Allgemeine Zeitung" gibt in demselben Blatte die Nachricht von der Pensionirung der Herren v. Rotteck und Welcker, und jenes Dekret des Königs von Spanien! Einen größern Gegensatz gibt es meiner Ansicht nach nicht, und ich hätte im Interesse der badischen Regierung gewünscht, daß es nicht geschehen wäre. Indem ich also für den Antrag des Abg. Duttlinger stimme, hoffe ich, daß die Regierung so bald als möglich diese beiden Ehrenmänner ihrem früheren Beruf zurückgeben werde. Ich hoffe dies im Interesse des Landes, im Interesse von Freiburg und im Interesse der Regierung! —

Welcker: Ich danke zuvörderst sehr herzlich der Budgetcommission und den Rednern, die sich ausgesprochen haben, für die ausgezeichneten Beweise der Theilnahme und des Wohlwollens, wovon ihre Vorträge erfüllt waren. Sie sind für mich in Beziehung auf eine Maaßregel, die tief mein Lebensglück verletzt hat, weil ich es immer in der Wirksamkeit als Lehrer suchte, eine süße Beruhigung. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich in Beziehung auf eine persönliche Angelegenheit, die mich so nahe berührt, etwa klagend und beschwerend gegen Diejenigen auftreten werde, von denen diese Maaßregel ausgegangen ist, allein zwei Rücksichten bestimmen mich doch, wenigstens einige Worte zu reden. Die eine ist eine Rücksicht der Ehre, die Sie nicht mißbilligen, sondern im Gegentheil unterstützen werden. Sie müssen wünschen, daß, wenn Pensionirungen erfolgen, der Pensionirte

das Bedürfniß empfinde, daß es im ganzen Lande klar werde, es sey diese Maßregel nicht durch seine Schuld erfolgt. Die andere Rücksicht ist die, daß mir die Sache weit hinaus über meine kleine Persönlichkeit von Bedeutung scheint. Das Schicksal der akademischen Lehrer, und damit auch die Lehrfreiheit derselben und die wissenschaftliche Wirksamkeit war früher in Deutschland so gesichert, daß diese Maßregel einen gewiß ohne alle Beziehungen auf die Persönlichkeit schmerzlichen Contrast bilden mußte, und es gilt also in Beziehung auf diese zwei Punkte, nicht blos meinen Freunden, sondern der Kammer, und so weit es geschehen kann, der Welt vorzutragen, daß ich nicht daran schuldig bin, daß eine Last auf dem Lande ruht, für welches ich nunmehr unmittelbar nicht dasjenige thun kann, was ich so gern thun möchte. Blos durch die Kraft der actenmäßigen factischen Wahrheiten in Beziehung auf diesen Hergang möchte ich dasjenige, was in dieser Hinsicht ein böses Beispiel für die Zukunft werden könnte, schwächen, und für die Selbstständigkeit und Freiheit der akademischen Lehrer und für ihr gutes Wirken, so viel an mir ist, sorgen. Ich bitte daher um ihre gütige Erlaubniß, aus einer actenmäßigen Darstellung über den Hergang der Sache nur Weniges vorzutragen, und dann kein Wort mehr hinzuzufügen. Es sind dieß die Seitrn XLIV — L einer Schrift, die ich vor einem Jahre herausgegeben habe*), welche actenmäßige Darstellung, da sie von keiner Seite her einen Widerspruch erfahren hat, öffentliche Glaubwürdigkeit an sich tragen wird. Der Redner verliest hierauf folgende Stellen:

In einer am 10. Oct. ohne Theilnahme der genannten Mitglieder**) von der Juristenfacultät beschlossenen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog wurde auf das Dringendste gebeten:

I. „Keinesfalls eine unangenehme Maaßregel eintreten zu lassen, ohne daß wenigstens die betheiligten Personen über die Thatsachen, welche veranlassende Gründe zu einer gegen sie zu treffenden Maaßregel werden sollten, vollkommenes Gehör erlangt haben, ohne welches selbst ein begründeter Antrag von Seiten des Curatoriums auf eine solche Maaßregel unter die undenklichen Dinge gehören würde. Im gegenwärtigen Falle erscheint dieses um so nothwendiger, als es sich um Männer handelt, deren Wirksamkeit eine Anzahl von Gegnern gefunden, wovon viele rastlos bemüht sind, Verläumdungen aller Art gegen dieselben, so wie gegen die Anstalt, welcher sie angehören, auszustreuen."

II. „Die Facultät erklärt es überdieß für ihre heilige Pflicht, den hohen und höchsten Behörden und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ehrerbietigste Vorstellungen darüber zu machen, wie außerordentlich bedeutend der Verlust wäre, den die Facultät und die ganze Hochschule durch Entfernung unserer drei erwähnten Collegen erleiden würde. Sie haben sämmtlich das Glück im gelehrten Publikum und bei den Zuhörern einer solchen Anerkennung eines hohen Grades von Meisterschaft für ihre wissenschaftliche Thätigkeit als Schriftsteller und Lehrer zu genießen, daß wir — nicht die Hoffnung hegen dürfen, durch Berufung anderer Lehrer auch nur einigermaaßen genügenden Ersatz für ihren Verlust zu finden."
(Dieses wird nun weiter ausgeführt.)

III. „Endlich sieht sich die Facultät verpflichtet, feierlich auszusprechen, daß so viel davon zu ihrer Kenntniß gekommen, ihr das Benehmen der erwähnten drei Collegen in ihrer lehramtlichen Thätigkeit niemals anders, als äußerst würdig erschienen ist, und daß sie insbesondere nicht das Mindeste je davon gehört hat, als hätte einer derselben die Tagespolitik in seine Vorlesungen eingemischt."

„Der nach dem besondern Zutrauen der Regierung auserwählte, neu gebildete academische Senat, erklärte in einer am 14. October beschlossenen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog einstimmig „für doppelt dringend zu bitten, keine solche Maaßregel ohne Untersuchung und Gehör der Betheiligten eintreten zu lassen, wegen der großen Verdienste, welche sich diese Männer um unsere Hochschule erworben haben, wegen des unersetzlichen Verlustes, den die Anstalt durch ihre Entfernung erleiden würde, so wie wegen des würdigen Benehmens, welches sie in ihrer amtlichen Stellung, so weit uns bekannt ist, immer beobachtet haben." Ich selbst hielt es für Pflicht in einem der Curatel übergebenen Promemoria vom 12. October, die Bitte um Gehör vor irgend einem etwaigen unangenehmen Beschluß noch besonders auszusprechen und sagte darin Folgendes: „Ich darf wohl sicher in unserm constitutionellen Staate unter unserer hohen Regierung im Jahre 1832 dieselbe Gerechtigkeit und Billigkeit zu finden hoffen, welche ich in dem nicht constitutionellen Preußen in der Zeit der furchtbarsten Reaction 1819 fand. Ich darf jetzt eben so auf den souveränen Staatsschutz gegenüber auswärtiger Verfolgung hoffen, wie unter der Regierung des Großherzogs Ludwig Königliche Hoheit im Jahre 1821 und 1822. In jenem Jahre 1819 wurde ich, nach der beiliegenden actenmäßigen Druckschrift, auf die entsetzlichsten Verläumdungen und Entstellungen meiner Grundsätze und Handlungen hin, von der absoluten preußischen Regierung wegen angeblicher demagogischer Umtriebe, auf die auffallendste Weise öffentlich verfolgt. Aber die preußische Regierung hatte die Gerechtigkeit, mich über jeden Punct der Verdächtigung, auch wenn er aus öffentlichen Druckschriften entnommen war, vollständig zu hören, und als sie sich überzeugen mußte von der Schuldlosigkeit und Gesetzlichkeit meines Lebens und Wirkens, mich meines

*) Unter dem Titel: Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfreiheit durch die Rechtsgutachten der Spruchcollegien von Heidelberg, Kiel und Tübingen über den Preßproceß des Hofraths Welcker und durch die Prüfung der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe in den Appellationsschriften des Geheimenraths Duttlinger und des Hofraths Welcker. Freiburg 1833 bei den Gebr. Groos.

**) v. Rotteck, Welcker und Duttlinger.

Dienstverhältnisses zu versichern und die Tadellosigkeit meiner politischen und staatsrechtlichen Grundsätze, — *derselben, die ich noch heute bekenne und lehre* — anzuerkennen. In den Jahren 1821 und 1822 aber wurde ich zweimal ungesucht und das erstemal *noch ehe* die in Preußen gegen mich begonnene schwere Verfolgung und Untersuchung irgend *beendigt* war, auf Beschluß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig und Höchst Ihres Staatsministeriums unter den ehrenvollsten Bedingungen in die Großh. Staatsdienste als Professor zurückberufen. Es geschah dieses gegenüber der mächtigen, mich leidenschaftlich als angeblichen Demagogen verfolgenden Regierung und zwar, zu einer Zeit, wo die Carlsbader Beschlüsse eben *neu*, und, was seit 1824 *nicht mehr der Fall ist*, im Großherzogthum *publicirt*, also im *Staat rechtsgültig* waren. Es geschah (nachdem der Großherzogliche Commissär bei der Mainzer Centralcommission uber meine ganze Untersuchung und die mit Beschlag belegten Papiere, Briefe, Collegheste u. s. w., berichtet hatte) mit der officiellen Staatsministerialerklärung, daß man „die gegründetste Ueberzeugung von meiner vorzuglichen Würdigkeit habe. Ich nahm nach *vertragsmäßigen Unterhandlungen* im natürlichen festen Vertrauen auf eine constitutionell gesicherte ehrenvolle Stellung und Wirksamkeit, auf ihre Verbürgung durch die bisher stets in Baden gegen die Lehrer der Wissenschaft bewahrte Humanität und Liberalität, auf *dieselben* liberalen constitutionellen und souveränen Regierunsgrundsätze, die *unter solchen* Umständen meine Berufung aussprach, meine gegenwärtige Anstellung an, und opferte ihr aus Dankbarkeit und Vertrauen zu der Großherzoglichen Regierung, zugleich mit dem Wirkungskreis auf der größern Lehranstalt eine jährliche Mehreinnahme von 2000—3000 fl. Ich habe seitdem nicht in dem kleinsten Punkte meine Dienstpflicht überschritten, nie auch nur einen Tadel oder nur einen tadelnden Wink erhalten, selbst nicht von irgend einem der drei Curatoren, welche nach einander hier am Ort wohnten. „Ich kann es, *sobald man mir dazu Veranlassung gibt, vollständig erweisen*, daß ich nicht bloß durch meine gemäßigten, gesetzlichen, politischen und staatsrechtlichen Grundsätze, durch ihre wissenschaftliche Entwicklung aus sittlichen, gesetzlichen und quellenmäßigen Grundlagen, sondern auch durch Rath und Ermahnung mäßigend und wohlthätig auf meine Zuhörer zu wirken suchte und wirkte. Ausdrücklich habe ich stets practische politische Bestrebung als unangemessen für die academischen Jahre erklärt. So wie selbst bei öffentlichen politischen Festen, so habe ich stets mit Entschiedenheit und Wärme gegen jede revolutionäre Bestrebung und für feste Treue zu wirken gesucht, und namentlich in den durch die Ereignisse aufgeregten Zeiten in den Vorlesungen und privatim meine Zuhörer als Freund um Ruhe und gesetzliche Ordnung und besonnene männliche Haltung gebeten.“ — Das Promemoria erwähnt nun die Unmöglichkeit der Berufung auf die Carlsbader Beschlüsse und vollends einer Ausdehnung dieser Beschlüsse, welche bloß *von der amtlichen Wirksamkeit* reden, auf die Wirksamkeit des Landesdeputirten, des constitutionellen Staatsbürgers und Schriftstellers, und fährt dann so fort): „Noch undenkbarer wäre vollends der Gedanke, daß unsere hohe Regierung je auswärtigen Anforderungen den rechtlichen Schutz und die gesicherte Wirksamkeit ihrer Staatsdiener und Landesvertreter preis geben werde, vielleicht auswärtigen Regierungen, welche, weil sie selbst den Bundesvertrag in einem wesentlichen Punkte nicht erfüllten, alle ständische Freiheit und Wirksamkeit hassen, und ihren Professoren selbst die Billigung einer constitutionellen Verfassung schon als Verbrechen anrechnen, — auswärtigen Regierungen vielleicht, welche diese Landesvertreter und constitutionellen Schriftsteller, *gerade durch die treueste Wirksamkeit für ihren Fürsten und ihren Staat zu Feinden sich gemacht hätten*.“ (Das Promemoria erinnert hier beispielsweise an das, was zeitungskundig geworden ist, von meinen eifrigen Bemühungen gegen den unter Preußisch-Würtembergischer Vermittlung zu Gunsten Bayerns vorbereiteten Abtretungsvertrag in Betreff Sponheims und gegen den Zollverein, so weit mir dessen Bedingungen für unsere besonderen badischen Verhältnisse nachtheilig und gefährlich schienen.) „Eben so wenig glaube ich, bemerken zu müssen, daß nie bloße Geldverhältnisse mir die vertragsmäßig erworbene, treu verwaltete amtliche Wirksamkeit ersetzen würden. — Sie könnten es nicht auch wenn mir nicht bloß — natürlich mit Berücksichtigung all meiner Dienstjahre seit 1814 — die gesetzliche Pension, sondern wie 1819 in *Preußen* dem Professor *Arndt* und später dem ebenfalls entlassenen Professor *Stein* der ganze vertragsmäßige Gehalt zugleich mit Entschädigung für die vertragsmäßige Nebeneinnahme zuerkannt würden. Für welchen würdigen Mann geh rt nicht diejenige Wirksamkeit, welcher er alle Kräfte seines Lebens gewidmet hat, zum Theuersten und Heiligsten? Seit ich hier lehre, hat sich wohl nicht ohne meine Mitwirkung die Anzahl der Juristen fast verdoppelt und fast in allen Staatsprüfungen haben sie die in Göttingen und Heidelberg gebildeten übertroffen.“ (Hier erwähnt das Promemoria das, was oben über Sittlichkeit, Fleiß und anständiges Betragen der hiesigen Studirenden erwähnt wurde, und fährt dann fort): „Untersuche man, und bestrafe man, wenn man von mir Verletzungen einer Dienstpflicht findet, dieselben als Nichtswürdigkeit und Meineid auf das Strengste. Aber die *Gerechtigkeit* der hohen Regierung wird *nimmer zugeben*, daß auf auswärtige Anforderung hin, daß auf die zahllosen Verläumdungen innerer und äußerer Feinde, welche mir meine offne Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit zuzog, und welche ich bisher auf das Tiefste verachtete, *ohne Gehör und Vertheidigung*, mein Lebensschicksal und meine amtliche Wirksamkeit verletzt werde, und *rein* wie ich *mein Leben weiß*, eben so rein wird mir auch eine gerechte Regierung, deren Schutz ich sie freudig anvertraute, meine Ehre lassen.“ Auf alle diese Bitten um Gehör erfolgte, *ohne dasselbe*, die einfache Quiescirung. Es ist also einleuchtend, daß dieselbe, ohne die Ehre der Regierung sehr zu beleidigen, nicht mit irgend einem Vorwurf in Verbindung gesetzt werden darf, da sonst, selbst bei den offenkundigsten Thatsachen, den Betheiligten ein Gehör nimmer versagt werden durfte, ein Gehör durch welches auch der scheinbar

unwiderleglichste Vorwurf eine gänzlich andere Gestalt erhalten kann. Auch wird dieses unterstützt durch das, was über den Hergang dieser Pensionirung allgemein im Publicum verlautete, und dessen Widerlegung ich nicht fürchten zu müssen glaube, nämlich daß, so wie Facultät und Senat, so auch der Herr Curator und der Herr Referent in Universitätssachen und alle Räthe des Ministeriums des Innern die Tadellosigkeit der ganzen Dienstverwaltung anerkannten, und gegen die Pensionirung antrugen und diese also nur — aus politischen Rücksichten — im Staatsministerium beschlossen wurde. Möchte sie — und was ich noch Größeres ihm zu opfern bereit wäre — heilsam seyn können dem Vaterlande meiner Wahl, für dessen Glück und Ruhm ich mir nur der reinsten und wärmsten Gefühle, der treuesten Bestrebungen bewußt bin!"

v. Rotteck: Es ist für mich eine gleich theuere als heilige Pflicht, sowohl der Budgetcommission als den Freunden und Collegen in der Kammer, die über diese Sache schon das Wort genommen haben, meinen innigst gefühlten Dank auszusprechen, für das gütige und wohlwollende Anerkenntniß meiner Pflichterfüllung, und derjenigen meines Collegen, der übrigens seine Danksagung darüber bereits ausgesprochen hat, und in dessen Namen ich also nichts weiter zu sagen habe. Es versteht sich, daß ich aus wohlbegründeter Bescheidenheit, wozu mein Bewußtseyn mich allerdings auffordert, die Lobsprüche ablehne, die Sie als Ausdruck Ihrer gütigen Gesinnungen mir zugewendet haben; allein, das kann ich unverholen sagen, und erkläre es laut, daß ich das Anerkenntniß meiner Pflichterfüllung und meines tadellosen Wandels in meinem Amt und außerhalb desselben, das Anerkenntniß meiner politischen und jeder andern Unbescholtenheit mit stolzem Selbstgefühl und aufrechtem Gemüth annehme, und überzeugt bin, daß dieses Anerkenntniß nicht nur in diesen Mauern, sondern auch außerhalb derselben mir gezollt wird. Darum habe ich auch, im Stolze dieses Bewußtseyns, die Maaßregel, die hinsichtlich meiner und meines Collegen getroffen wurde, nie als etwas betrachtet, das überhaupt für mich demüthigend oder kränkend seyn könnte. Ich bin dabei so unaufgeregt und heiter geblieben als vorher, und habe sie aufgenommen, wie der verständige Mann dasjenige aufnimmt, was er als eine Nothwendigkeit, als eine nothwendige Folge von einmal vorhandenen factischen Verhältnissen betrachtet, und war weit davon entfernt, der Regierung selbst darüber den mindesten Vorwurf auch nur in meinem Innern zu machen. Ich erkenne diese Maaßregel als eine nothwendige Folge ungünstiger auswärtiger Verhältnisse, ich habe sie anerkannt als eine Folge desjenigen Begriffs von Selbstständigkeit der Bundesstaaten, der in den neuesten Zeiten aufgekommen ist, und practisch geltend gemacht wurde. Ja ich habe dabei noch achtungsvoll diejenige Schonung und Mäßigung anerkannt, welche die Regierung in Beziehung auf unser persönliches Interesse dabei beobachtet hat. Nach den Beschlüssen des Bundestags vom 20. Sept. 1819 sind ja die Professoren an Hochschulen rechtlos, ohne daß ihnen irgend Etwas rettend oder helfend zur Seite steht. Sie können abgesetzt und für unfähig erklärt werden, in irgend einem Bundesstaate eine Lehrstelle zu erhalten, ohne daß einer solchen Maaßregel etwas anderes voranzugehen braucht, als der Bericht eines Regierungscommissärs, von dem nicht einmal gesagt ist, wie er lauten soll. Er kann günstig, empfehlend und lobpreisend lauten, und die Regierung kann dennoch thun, was sie will, sie kann nach den politischen Conjuncturen angemessen und politisch räthlich erachten, und wirksam beschließen, den besten, unbescholtensten Lehrer, wenn er mißfällig ist, vom Amt, und zwar ohne Pension, zu entfernen. Es hätte also nach äußerlich geltendem, obgleich nicht innerlich gültigem Recht unsere Entfernung vom Lehramt unter der härtesten Form, ohne alle Pension, statt finden können. Man hat aber, was ich mit gerechter Anerkenntniß aufnahm, dieses äußerliche Recht nicht in Ausübung gesetzt, man hat das Dieneredict im Punkt der Pensionirung beobachtet, einige Nebendinge abgerechnet, die hier nicht zur Sprache gebracht zu werden verdienen, und nach allem dem kann ich wohl sagen, daß, was meine Person, namentlich die Interessen der Ehre und selbst auch die materiellen Interessen betrifft, ich keinen Grund zur Beschwerde habe. Wenn einige verehrte Collegen die Hoffnung auf eine baldige Reactivirung geäußert haben, wodurch die auf die Universität gewälzte Last etwa wieder abgenommen werden könnte, so theile ich aus den eben berührten Betrachtungen diese Hoffnung nicht. Ich glaube nicht, daß nach Entstehung, nach Grund und Quelle, woraus die Pensionirung floß, eine Reactivirung bald statt finden werde oder könne. Diese Wasser, glaube ich, nach der höchsten Wahrscheinlichkeit, verlaufen sich so schnell nicht, es müßte denn seyn, was allerdings möglich, ja selbst leicht möglich ist, aber nicht voraus gesehen werden kann, daß ein Umschwung in der Gestalt und Richtung der politischen Verhältnisse im Ganzen statt fände, was zum Heil der Menschheit höchst wünschenswerth und für die Guten höchst erfreulich wäre. Darauf rechne ich aber nicht, und

glaube daher, daß die Kammer sich wird entschließen müssen, diese Pension zweier gegen ihren Willen unthätigen Männer auf einem oder dem andern Etat so lange zu tragen, als der liebe Gott uns das Leben schenkt, oder jene Ereignisse nicht eintreten. Ich will nur noch bemerken, daß, wenn etwa der Vorschlag auf Uebernahme dieser Pensionssumme auf die Staatscasse zur Sprache kommen sollte, ich für meine Person dagegen protestire, indem ich die Anweisung auf die Universitätscasse als ein wohl erworbenes und ein mir kostbares Recht betrachte, indem sie gewissermaßen noch das letzte Band ist, das mich an diese Universität knüpft, mit der ich nun schon seit 36 Jahren vereinigt bin, welche Vereinigung mir die schönste und theuerste Erinnerung ist. Indem ich aber von meiner persönlichen Angelegenheit unter wiederholtem Ausdruck meines Dankes für Ihre gütige und wohlwollende Anerkennung wegblicke, wende ich mich zu einem höheren und allgemeineren Interesse, das aber mit der zur Sprache gebrachten Sache auf das Innigste verbunden ist. Ich erhebe mich für die Sache der Universität selbst, der ich angehört habe, und noch angehöre, und nach Gefühl und Richtung angehören werde, so lange ich lebe; ich erhebe mich im Interesse der Stadt, worin sie seit Jahrhunderten blüht, und des ganzen Landes, welchem sie mannigfach wohlthätig ist, dann auch insbesondere aller Zöglinge dieser Hochschule, endlich im Interesse der Wahrheit und des Rechts, das überall zu vertheidigen und zu wahren, wo schickliche Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Pflicht jedes rechtlichen Mannes, und besonders jedes Deputirten ist. Wenn die vorgegangene Quiescirung als ein Act der Nothwendigkeit wegen politischer Constellationen betrachtet werden muß, oder als ein Tribut, der diesen äußerlichen Verhältnissen gezollt werden mußte, worüber demnach gegen die blos der Nothwendigkeit gehorchende Regierung keine Klage erhoben werden kann, so verhält es sich nicht so mit einem andern Act, den wenigstens ich nicht als einen wirklichen Act der Nothwendigkeit zu betrachten im Stande bin, und von dem mir noch unbegreiflich ist, von wannen er kam, und welches der eigentliche Beweggrund desselben seyn konnte. Weil ich aber nichts mehr scheue, als irgend einen Anlaß zu einer Aufregung oder Erbitterung zu geben, so will ich voraussetzen, oder annehmen, daß, obgleich ich es nicht begreife, dieser Act, von dem ich reden will, auch ein Act der Nothwendigkeit gewesen sey. Wenn ich aber auch davon ausgehe, so bleibt mir doch das Recht und die Pflicht, diesen Act und das, was er Nachtheiliges, Ehrenkränkendes und Rechtsverletzendes mit sich führt, durch eine laute Erklärung, so viel an mir ist, wieder gut zu machen. Ich rede von dem Manifest, das einige Zeit früher, als die Quiescirung gegen uns ausgesprochen ward, gegen die Universität Freiburg in die Welt ergieng, einem Manifest, bei dessen Lesung alle Unbefangenen im Lande in höchstes Staunen gerathen sind, weil urplötzlich vom heitern Himmel herab gegen eine Universität, die bis dahin in allgemeiner Achtung stand, sich Vertrauen von nah und fern erwarb, ein Bannfluch ergangen, oder ein Verdammungsurtheil ausgesprochen worden ist, wie wohl noch niemal eines gegen eine Staatsanstalt und gegen eine Corporation, oder gegen eine Summe von rechtlichen Männern und Zöglingen zugleich ergangen ist. Es wird darin von einem so tief gewurzelten Verderbniß der Hochschule gesprochen, daß man nothwendig habe, die Eltern zu warnen, ihre Söhne nicht nach Freiburg zu schicken, und daß eine ganz neue Reorganisation der Universität in sub- und objectiver Beziehung statt finden müsse. Es wird dem größern Theil der Professoren Berufsuntreue und Amtsuntreue vorgeworfen, daß sie mit Vernachlässigung dessen, was sie hätten thun oder erstreben sollen, sich andern und verderblichen Dingen gewidmet hätten, in Folge welcher Anklagen, wirkliche Strafen und ganz außerordentliche Maaßregeln verfügt wurden, nämlich die augenblickliche Schließung der Universität, und die plötzliche, nämlich innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden, zu geschehende Entfernung aller Studirenden, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben. Es wird sich in diesem Manifest auf ein Ereigniß berufen, das aber nach der actenmäßigen Darstellung desselben kaum des Nennens werth, und höchstens eine Uebereilung von einigen Individuen war, keineswegs aber etwas, das irgend nur eine ernste Rüge hätte veranlassen oder nur im Entferntesten mit Demjenigen verglichen werden können, was auf andern Universitäten geschah, und was allerdings schwerere Strafen, die von einzelnen Theilnehmern verdient waren, aber durchaus keine öffentliche Rüge oder Anklage nach sich zog, sondern worüber man einen verhüllenden Mantel deckte. Ich fühle mich berechtigt und verpflichtet, hier laut zu erklären, daß, obgleich ich voraussetzen will, daß auch dieser Act ein Act der Nothwendigkeit gewesen sei, ich ihn doch für einen solchen erkenne, der die Ehre der Universität und der Zöglinge derselben durchaus nicht antasten und beeinträchtigen kann. Ich erkläre,

daß nach meiner innigsten Ueberzeugung auf der Universität Freiburg nicht nur die Lehrer für und für eine wahre heilige Pflichttreue gezeigt und geübt, sondern auch die Zöglinge der Universität sich auf musterhafte Weise in sittlicher und wissenschaftlicher Sphäre benommen haben, und daß, obgleich es unmöglich ist, bei einer Anzahl von 600 Zöglingen durchaus jede Ausschweifung, jede Abweichung von dem strengsten Wege, jede Gelegenheit oder Anlaß zu Disciplinarstrafen zu vermeiden, doch im Ganzen und vorherrschend diese Hochschule als Muster unter den deutschen Universitäten aufgestellt werden kann, und also der Vorwurf, der in dem Manifest gegen Lehrer und Zöglinge gemacht ward, nicht den mindesten Grund hat. Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist die angeblich verwerfliche, dort beobachtete Richtung keine andere, als die constitutionelle Richtung; und wenn sie die absolute gewesen wäre, so würde sie von Außen mit Lobsprüchen überhäuft worden seyn. Ich werde aber immer dafür halten, daß die constitutionelle Richtung in einem constitutionellen Staate eine edle, eine lobenswerthe und eine solche sei, die der Regierung eben so vortheilhaft und ehrenvoll als dem Volke selbst, also auch den Universitätslehrern und den Zöglingen ziemend ist. Es ist nun freilich das, was auf das Manifest folgte, und was für die angekündete neue subjective und objective Organisation der Universität gelten sollte, nichts anderes gewesen, als die Quiescirung zweier Professoren, was für Alle, welche darüber nachdenken, schon für sich allein den Beweis davon mit sich führend ist, daß jenes Manifest oder die Beschuldigungen desselben nicht gegründet gewesen seyen. Ja es ist diese mit der drohenden Ankündung so in ganz und gar keinem Verhältniß stehende Folge wirklich als eine Zurücknahme jener Beschuldigungen zu achten; denn wenn diese gegründet gewesen wären, so hätte etwas ganz anderes statt finden müssen, als die ehrenvolle Quiescirung von zwei Professoren. Wenn aber auch Denjenigen, die die Verhältnisse im Zusammenhange überschauen, klar vorschwebt, daß jene Vorwürfe zurückgenommen seyen, so ist doch der Welt nicht Alles so vor Augen liegend. Sie hat das Manifest in dem Regierungsblatt und in den Zeitungen vor Augen, und weiß nicht, was die Folge davon war, und daß die stillschweigende Zurücknahme der Beschuldigungen geschehen ist. Darum halte ich für Pflicht, dieses laut und unumwunden hier auszusprechen: ich halte dafür, daß die Vorwürfe zurückgenommen sind, und die Universität auch wie sie früher bestand ohne Rücksicht auf die neue Organisation, und daß auch insbesondere die Summe der Zöglinge, die früher und im fraglichen Zeitpunkt da waren und studirten, rein und frei von jeder Beschuldigung und Makel, die ihnen durch das Manifest aufgebürdet wurden, da stehen. Es ist dieses Manifest bloß eine traurige Folge einer traurigen Nothwendigkeit, die ich für jetzt Niemand zur Last legen, sondern nur in ihrer wahren Gestalt darstellen will. Eine zweite Folge dieser Verhältnisse oder der für nothwendig erklärten Reorganisation der Universität hat in Aenderung der Verfassung derselben bestanden, eine Aenderung, wider welche ich aus dem Standpunkt unserer Landesconstitution wiederholt mein Bedenken erhebe, ohne jedoch deßhalb einen Antrag zu stellen. Ich will die Kammer nicht damit behelligen, und durchaus keine Aufregung veranlassen, sondern nur dasjenige, was die fast allgemeine Aufgabe des gegenwärtigen Landtags zu seyn scheint, auch meinerseits bei diesem Anlaß aussprechen, nämlich eine Rechtsverwahrung nieder legen. Es ist nämlich die Verfassung der Universität Freiburg wesentlich abgeändert worden, ohne daß man begreifen kann, in welchem Zusammenhang diese Abänderung mit ihren Anläßen steht, weil keine Motive angegeben wurden, aus welchen eine solche Verbindung erklärt werden könnte. Die wesentliche Aenderung besteht nämlich darin, daß das früher bestandene Collegialverhältniß der Professoren und Lehrer des academischen Körpers abgeschafft, und dagegen eine despotische Verfassung dieses ehemals freien und selbstständigen Körpers eingeführt wurde, wornach die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Universität, sowohl die wissenschaftlichen Angelegenheiten, als auch die vielen andern, die bei diesem Körper vorkommen, der nicht erscheint als eine bloße Staatsanstalt, sondern eine selbstständige Corporation ist, jetzt ausschließlich durch einen kleinen Ausschuß zu verhandeln und zu schlichten sind. Nicht nur die ökonomischen Angelegenheiten, sondern auch die Vorschläge für Lehrstellen, auch Stipendienverleihungen, die sonst von der Gesammtcorporation der Professoren abhiengen, und alles Andere, sind nun bloß einem von der Regierung ernannten Rector und vier Mitgliedern übertragen worden.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 133. Karlsruhe 23. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

Der Abg. v. Rotteck fährt fort: Die ehemaligen Collegen, die sonst mit gleichzählenden Stimmen in allen Angelegenheiten begabt waren, sind nun plötzlich ohne Angabe eines Grundes entfernt worden, es hat sogar eine Art von Ausweisung, von spöttlicher Ausweisung aus dem Consistorium in dem Augenblick statt gefunden, als das Decret dieser Verfassungsabänderung war verlesen worden. Hieran freilich ist nicht die Regierung schuld, sondern der Mangel an Delicatesse von Seiten Desjenigen, der auf eine solche verletzende Weise in der Generalversammlung sich benahm. Es ist aber hiedurch nicht nur gegen die einzelnen Professoren, die unter dem Titel einer gleichen und freien Berechtigung und zählenden Stimmgebung in allgemeinen Universitätsangelegenheiten ihre Stellen übernahmen, ein rechtskränkender Beschluß gefaßt worden, indem jetzt Alles blos von dem Machtgebot einiger wenigen Einzelnen, ihnen sonst Gleichen abhängt, wodurch die Freudigkeit in ihrem Beruf und ihr wohlthätiges Wirken ertödtet werden muß, sondern es liegt darin, dem Princip nach, auch der Anspruch, die Verfassung noch weiter und völlig nach Belieben zu verändern, namentlich etwa dadurch, daß nicht blos einer kleinern Gesammtheit, sondern wohl gar einem Einzigen die Macht gegeben würde, den academischen Körper zu beherrschen. Ich glaube aber, daß die Verfassung des academischen Körpers, als einer Anstalt und Corporation, die selbst einen verfassungsmäßigen Bestand hat, und nach der Landesverfassung einen Abgeordneten in die erste Kammer schickt, eine wichtige Angelegenheit ist, die nicht so ganz unbedenklich durch ein bloßes Regierungsdecret auf diese Weise zernichtet werden konnte. Es wird dadurch in verfassungsmäßige Rechte eingegriffen; und hätte eine solche wesentliche, in das innerste Leben der Universität eingreifende Veränderung rechtskräftig bewirkt werden sollen, so hätte es auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen müssen. Ich stelle jetzt übrigens dießfalls keinen Antrag, sondern begnüge mich damit, pflichtgemäß diese Worte gesprochen und damit eine Rechtsverwahrung niedergelegt zu haben, die vielleicht später von einiger Wirkung seyn oder Veranlassung geben kann, daß diese hochwichtige Sache, die so verschiedene Interessen berührt, wiederholt in Berathung gezogen, einer ruhigen Prüfung unterworfen, und sodann darüber ein Beschluß zu Stande gebracht werde, der allseitig befriedigt. — Ich schließe mit nochmals wiederholtem Danke für die freundliche und wohlwollende Anerkennung dieser hochverehrten Versammlung.

Winter von H.: Wenn große und mächtige Staaten, wie wir es jetzt nicht selten bemerken, Verhängnissen nachgeben, und thun, was sie im Gefühl ihrer vollständigen Freiheit gewiß nicht thun würden, so konnte wohl auch ein kleiner Staat, wie der badische, leicht in den Fall kommen, anzunehmen, daß er einer nicht in seinem Innern, sondern nur in seinen äußeren Verhältnissen begründeten Nothwendigkeit nachgeben müsse. Ich habe daher die Pensionirung der beiden ehrenwerthen Männer, von denen die Rede ist, nie anders betrachtet, als den dadurch zugegebenen Zwang einer eisernen Nothwendigkeit für die Regierung. Ich habe auch das Vertrauen nicht verloren, daß wenn sie wieder zu dem Gefühl ihrer vollen Freiheit und Selbstständigkeit zurückgekehrt ist, wenn sich nämlich jene Verhältnisse wieder geändert haben werden, sie in ihrem eigenen Character handeln, und alsbald Dasjenige gut machen werde, was sie nur mit Zwang und gegen ihren Willen vielleicht hat thun

müssen. Ich unterstütze gegen den Antrag des Abg. Knapp den Antrag des Abg. Duttlinger, indem ich es für einen Act der Gerechtigkeit halte, daß vorübergehend wenigstens die Staatscasse die Pensionen dieser ehrenwerthen Männer, deren Lob und Ruhm mein Mund wohl nicht mehr vergrößern kann, übernehme. Es wäre meiner Ueberzeugung nach eine wahre Ungerechtigkeit gegen die Universität Freiburg, denn man muß doch annehmen, daß die Stellen solcher Männer wieder besetzt und Andere dafür bezahlt werden müssen. Die Dotation ist aber nur für die activen Dienste gegeben, indem man sonst durch Pensioniren die ganze Universität leicht zu Grunde richten könnte. Man dürfte nämlich nur immer die Professoren pensioniren und die Pensionen auf die Universität wälzen, dann würde sie bald verderben müssen, weßhalb ich den Antrag des Abgeordneten Duttlinger unterstütze. Leider muß ich glauben, daß die Verhältnisse sich so schnell nicht ändern werden, als Mancher glauben dürfte. Eben deßhalb aber unterstütze ich gerade den Antrag des Abg. Duttlinger.

Staatsrath Winter: Die Pensionierung der Herren Abg. v. Rotteck und Welcker war eine Sache der unvermeidlichen Nothwendigkeit, und im höchsten Staatsinteresse geboten. Ich kann und werde mich in eine nähere Erklärung nicht einlassen, und zwar aus doppelten Rücksichten, die Sie vielleicht zu ehren die Gefälligkeit haben werden. Ich kann und darf übrigens sagen, daß die Regierung nur sehr schwer zu dieser Maaßregel geschritten ist, daß sie all das unangenehme Gefühl, das drückende Gefühl hatte, das sie immer hat, wenn sie sich genöthigt sieht, eine harte und strenge Maaßregel zu ergreifen, vor der sie aber auch nicht zurückbebt, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß sie ergreifen werden muß! — Was die Veränderungen betrifft, die in der organischen Einrichtung der Universität vorgegangen sind, so hat die Regierung die Ueberzeugung gehabt, daß die bestehenden Einrichtungen nichts mehr taugen. Man mag mir sagen, was man will, und wenn auch hier geradezu das Gegentheil behauptet wird, so wird an hundert andern Orten für mich gesprochen, und die Wahrheit dessen bezeugt werden, wenn ich sage: Die Bande der Disciplin in Freiburg waren aufgelöst! — und der Hauptgrund lag in den innern Einrichtungen, die nothwendiger Weise eine Schlaffheit im Vollzug der Gesetze herbeiführen mußten! — Man hat sich deßhalb genöthigt gesehen, die Einrichtungen zu treffen, die auf der andern Landesuniversität und auf allen Universitäten bestehen. Man hat die Executivgewalt mehr zusammengezogen, und sie dadurch wirksamer zu machen gesucht. Es lag darin gerade kein Vorwurf gegen die Mitglieder des ehemaligen Consistoriums, sondern es war eine Nothwendigkeit, die durch die Unzweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen geboten wurde.

Aschbach: Die Reihe der betrübenden Erscheinungen von 1832, die beeinträchtigend in unser constitutionelles Leben eingegriffen haben, und uns aus dem Traum einer selbstständigen verfassungsmäßigen Existenz unseres Staatslebens weckten, haben uns zur Erkenntniß der furchtbaren Wahrheit geführt, daß gegen die Dictate einer uns fremden Politik in unsern verfassungsmäßigen Garantieen keine genügende Schutzwehr mehr liege. Die Maaßregel, wovon jetzt die Rede ist, die alsbald nach den bekannten Bundesbeschlüssen und nach der Verstümmelung unseres Preßgesetzes erfolgte, und Männer getroffen hat, die die Zierde der Universität waren, wo sie lehrten, die die Zierde dieser Kammer und unseres Vaterlandes, ja von ganz Deutschland sind. Diese Maaßregel war lediglich der Schluß jener traurigen Erscheinungen, die uns Alle mit Betrübniß erfüllten. Sie mußte die Besorgniß erzeugen, daß das den ausländischen Mächten mißfällige politische Glaubensbekenntniß eines patriotischen Dieners des Staats jeder Art den Grund abgeben könne, im auswärtigen Interesse dessen Entfernung zu verfügen, und den Bannstrahl über ihn ergehen zu lassen. Ich glaube gern zur Ehre unserer Regierung, daß sie ungern zu diesen auffallenden Maaßregeln geschritten ist, allein ich möchte zur Herstellung des Vertrauens, das die Regierung immer als die Grundlage ihrer Wirksamkeit schätzen muß, auch wünschen, daß die Gründe ihres Nachgebens in einer geheimen Sitzung der Kammer bekannt gemacht würden. Im Interesse der Wissenschaft und im Interesse der Universität kann die Pensionirung nicht geschehen seyn, wie denn auch schon durch die uns von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Andeutungen außer Zweifel gesetzt ist, daß politische Nothwendigkeit die Ursache davon gewesen sey. Nun ist aber die Universität lediglich für wissenschaftliche Interessen gewidmet, es sind Unterrichtszwecke, denen die Fonds zugewiesen sind, und wollten wir den Universitätsfond mit dieser Pensionslast beschweren, so würden wir geradezu verlangen, daß die zum Theil aus Stiftungen bestehenden Fonds ihrem Zweck zuwider verwendet werden sollen. Das würde aber gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassung verstoßen, und ich

halte es deßhalb für eine rechtliche Nothwendigkeit, dem Antrag des Abg. Duttlinger Folge zu geben, nämlich diese Pensionen auf den Staat zu übernehmen. Das, was recht ist, kann diese Kammer nimmer mehr ablehnen, denn das Recht ist die Grundlage vom Staat und der Verfassung. Ich würde mich gern der Hoffnung überlassen, daß die Regierung diese verdienten Männer reactivirte; allein nach dem, was ich so eben aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs gehört habe, glaube ich, daß wir nicht so bald eine Erfüllung dieses Wunsches zu erwarten haben. An uns aber, meine Herren, an uns frei gewählten Volksvertretern, ist es, einem solchen äußern Einfluß kein Anerkenntniß zu gewähren. Wir haben solche Einschreitung bei andern Gelegenheiten nicht anerkannt, wir wollen sie auch hier nicht anerkennen, und darum glaube ich nicht, bei Hoffnungen und Wünschen stehen bleiben zu dürfen, sondern einen Schritt weiter gehen zu müssen, indem ich darauf antrage, daß die Kammer durch förmlichen Beschluß zu Protocoll aussprechen möge, daß sie eine rechtliche Nothwendigkeit zu einer solchen Maaßregel anerkenne, ja daß sie solche als in der Verfassung nicht begründet ansehe, und deßhalb von der Regierung erwarte, sie werde die Reactivirung dieser hochverdienten und für das Emporkommen unserer Wissenschaften so wichtigen Männer alsbald aussprechen. — Meine Herren! Ich bitte Sie, diesem Antrag Folge zu geben! Denn es ist einer derjenigen Momente, worin wir unsere verfassungsmäßigen Interessen zu wahren suchen müssen. —

Kröll und mehrere Andere unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Winter: Ich glaube, die Kammer hat hier nichts anzuerkennen. Diese beiden Männer sind nicht ihres Dienstes entlassen, sondern pensionirt worden, wie hundert Andere pensionirt worden sind. Das Recht der Pensionirung steht dem Landesherrn zu, und wenn Sie darüber irgend einen Beschluß fassen, so greifen Sie in die Rechte des Regenten ein, womit Sie zugleich Ihre eigenen Rechte überschreiten. Die Regierung wird auch einen solchen Beschluß nie anerkennen. Ich bestreite Ihnen das Recht nicht, Ihren Wunsch auszusprechen, daß die beiden Pensionirten bald wieder angestellt werden möchten. Allein eine Erklärung, daß sie dasjenige nicht anerkennen wollen, was die Regierung innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit gethan hat, steht der Kammer nicht zu! —

Aschbach: Alsdann modificire ich meinen Antrag dahin, daß hinsichtlich der begehrten Reactivirung die Kammer ihre Erklärung bloß als Wunsch zu Protocoll niederlegen möge.

Viele Mitglieder treten diesem Antrag bei.

Föhrenbach: Ich finde nicht nur billig, sondern gerecht, daß die betreffenden Pensionen der Universität abgenommen werden. Wenigstens sollte die Universität durch die eingetretene Maaßregel in ihren Geldmitteln und ihrer fernern ehrenhaften Existenz nicht leiden. Unbeschadet meiner persönlichen Achtung gegen unsere werthgeschätzten Collegen glaube ich, mich im Uebrigen jeder Aeußerung über die fragliche Maaßregel enthalten zu dürfen.

v. Itzstein: Meine Ansichten über die Pensionirung der beiden Professoren v. Rotteck und Welcker sind in dem Berichte niedergelegt. Die ganze Commission hat sie getheilt, und fast alle Redner vor mir haben noch lebhafter, als ich gethan, diese Ansicht ausgegriffen. Ich habe zwar die würdige Erklärung des Herrn Staatsraths Winter über die Nothwendigkeit dieser Pensionirung gehört, und achte sie, weil jede offene Erklärung achtenswerth ist; aber er wird mir nicht verargen, wenn ich als wahrer Freund des Vaterlandes, der auch nicht gern das Land mit Pensionen belastet sieht, die es fremden Verhältnissen zum Opfer bringen soll, und der nicht ertragen kann, daß die Selbstständigkeit eines Staats, gegründet durch die Verfassung des Bundes selbst, ein Traum sey, meinem schmerzlichen Gefühle Luft mache, und die Bitte an die Regierung wage, sie möge im Vertrauen auf die Treue aller Badener und überhaupt auf die Biederkeit dieses Volks, nicht so leicht äußerem Andrange nachgeben und dadurch ihre Selbstständigkeit gefährden. Es kann die Maaßregel, so wie sie jetzt vorliegt, gar nicht anders genommen werden, als bloß gegen zwei Männer gerichtet, weil diese Beide vielleicht in der Kammer oder auch außer derselben, — was ich mir ebenfalls recht gut denken kann — freiere Meinungen geäußert haben, als sie den Großen gefallen. Denn wäre die Maaßregel bloß eine Folge des Unternehmens des Freisinnigen gewesen, so hätten Alle pensionirt werden müssen, die daran Theil nahmen; allein es wurden nur die beiden benannten Männer ausgezeichnet. Was nun den Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, diese Pensionen auf den Staat zu übernehmen, so hat dieser Vorschlag sehr viel Gerechtes für sich, aber auch Vieles gegen sich. Er hat Gerechtes für sich, weil durchaus nicht zu verkennen ist, daß diese Männer nicht aus Gründen pensionirt wurden, aus denen sonst Diener pensionirt werden, sondern wegen höherer Interessen oder Verhältnissen des

Staats, und daß deßhalb also, wie in dem Commissionsbericht bemerkt ist, der Universität Mittel entzogen werden, die man ihr geben wollte. Es lauft aber gegen die bestehenden Grundsätze, die Pensionen der Universitäten auf die Staatscasse zu übernehmen, weil man durch das Liegenlassen der Pensionen auf dem Etat der Universität das Hindrängen zur Pensionirung beschwichtigen und beseitigen will. Es hat ferner noch den Anstand, daß, wenn wir diese Pensionen auf den Etat des Staats übernehmen, die Universität natürlicherweise die ihr dadurch zu Gebot kommenden Mittel verwenden muß, und zwar wahrscheinlich zu neuen Lehrstellen, und daß, wenn also nachher wieder eine Activirung dieser beiden Professoren eintritt, die getroffenen Einrichtungen, als für die Zukunft und Fortdauer berechnet, nicht wieder beseitigt werden können, also die vorgeschlagene Ueberweisung der Pensionen auf den Etat wirklich dasjenige ist, was der Abg. Knapp ausgeführt hat, nämlich eine Erhöhung der Dotation, wenn auch nicht augenblicklich, doch nothwendig für die Zukunft. Wie aber der Bericht zeigt, und wie auch wohl Niemand widersprechen kann, so reicht die jetzige Dotation des Staats an die Universität Freiburg zu den Bedürfnissen derselben und zur Deckung der Pensionen hin, und es möchte sich vielleicht ein Mittel finden lassen, diesen Act der Gerechtigkeit, wie ich ihn selbst als solchen anerkennen muß, zu üben, etwa in der Art, daß nur einstweilen und provisorisch oder mit der bestimmten Erklärung, daß dann die Dotation dahin zurück geführt werden könne und müsse, wie sie jetzt bestimmt ist, die Pensionen auf die Staatscasse übernommen werden.

Wetzel II.: Mir waren bis jetzt die Gründe nicht bekannt, aus denen diese beiden Gelehrten von ihren Stellen entfernt wurden. Allein ich kenne besonders den Abg. v. Rotteck schon längst als Gelehrten und in andern Verhältnissen, und ich sage es nicht aus Schmeichelei, wenn ich hier öffentlich ausspreche, daß er sich zu aller Zeit durch den edelsten Character und durch die gewissenhafteste Erfüllung seiner Pflichten ausgezeichnet hat. Den Antrag des Abg. Duttlinger unterstütze ich in so weit, daß die 3194 fl. für so lang auf die Staatscasse übernommen werden, bis diese beiden Männer wieder angestellt sind. Es entgeht durch diese Pensionen der Universität gerade die Besoldung, die zur Ausfüllung ihrer frühern Lehrfächer verwendet werden muß, so daß sich also ein Deficit ergibt, das auf keine andere Art gedeckt werden kann, als wenn solches auf die Staatscasse übernommen, und die 3194 fl. zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet werden. Es hat mich übrigens die Erklärung des Herrn Staatsraths Winter sehr erfreut, und mir die Hoffnung gegeben, daß, so wie es die Verhältnisse erlauben, auf diese würdigen Männer Rücksicht genommen werden wird, und solche der Universität wieder werden zurückgegeben werden.

Schaaff: Es kann der Wille der Kammer nicht seyn, die Universität Freiburg in ihren Mitteln so beschränkt zu sehen, daß sie nicht mehr mit Erfolg wirken kann, und in ihrer Thätigkeit gehindert wird. Wenn also, nachdem die Pensionen dieser beiden Professoren mit 3,194 fl. auf dem Etat lasten, es nicht möglich ist, mit den noch übrigen Mitteln die Fächer zu besetzen, die durch die Pensionirung dieser beiden Herrn erledigt worden sind, so wird die Kammer wohl den erforderlichen Zuschuß leisten, damit dasjenige, was gelehrt wurde, auch ferner gelehrt werden kann. Ich gestehe übrigens, daß ich zur Zeit noch nicht genügend unterrichtet bin, ob es nicht möglich ist, daß die Universität auch mit den noch bestehenden Mitteln diesen Zweck erreichen kann, und so bin ich in der Lage, jetzt weder für den Antrag des Abg. Duttlinger, noch für den des Abg. Knapp mit wahrer Ueberzeugung stimmen zu können, weßhalb ich darauf antrage, den Vorschlag des Abg. Duttlinger zur nähern Prüfung an die Commission zurückzuweisen, und nach vorangegangener, etwa im Einvernehmen mit der Regierungscommission statt gefundener Prüfung der Kammer das Resultat mitzutheilen. Was den Wunsch des Abgeordneten Aschbach betrifft, daß es der Regierung gefällig seyn möge, die beiden pensionirten Professoren dem activen Staatsdienst zurückzugeben, so stimme ich demselben bei.

Trefurt: Was die Commission gegen die Pensionirung der Abg. von Rotteck und Welcker gesagt hat, theile ich vollkommen, und ich würde mich auch veranlaßt finden, in Vorwürfe gegen die Regierung auszubrechen, die wir zum Theil gehört haben, wenn ich nicht von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel die Ueberzeugung hätte, die der Abg. v. Rotteck mit der seinem edeln Character eigenen Unbefangenheit selbst ausgesprochen hat. Diese Ueberzeugung ist es aber auch, die mich besonders veranlaßt, den Antrag des Abg. Duttlinger zu unterstützen, und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß es unserer Regierung bald möglich werde, die Gerechtigkeit auf eine andere Art zu üben, nämlich in der Art, daß diese würdigen Männer ihrem Berufe wieder zurückgegeben werden. Das, was der Abg. v. Itzstein gegen den Antrag des Abg. Duttlinger vorgebracht hat, kann uns nicht veranlassen, von diesem Antrag abzugehen. Denn wenn die Pensionen auf die Staatscasse übernommen werden, so ist meiner Ueberzeugung nach der Zweck des Abg. Duttlinger erreicht, indem dadurch der Universität ein für allemal die Last abgenommen wird, und wenn diese Männer wieder in den Dienst zurücktreten, so hört die Pension auf, wogegen sie mit ihren Besoldungen dort wieder eintreten.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 134. Karlsruhe 24. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

(Fortsetzung.)

Sander: Auch ich beklage, daß die Regierung sich in die Nothwendigkeit gesetzt sah, Männer zur Ruhe zu setzen, deren Wirken in der Vergangenheit ein gutes war, und deren Wirken in der Zukunft ein gutes gewesen wäre. Wenn es auch richtig ist, daß sich die Regierung durch äußere Verhältnisse dazu genöthigt sah, so muß ich doch dabei auf das tiefste beklagen, daß sie dieser äußeren Nothwendigkeit etwas hinzufügte, was wohl nur in ihrem Willen lag, daß sie nämlich diese Männer unter den Bestimmungen des Dieneredicts pensionirte, und zu ihrem Verlust, den sie als Professoren ohnehin haben, auch noch diesen hinzufügte, daß sie dieselben unter ihrer Besoldung von ihrem Dienste entfernte. Dieß ist um so trauriger, als sich die Kammer in der Lage sah, die Pension eines hohen Staatsbeamten, der wohl nicht durch ausländischen Einfluß pensionirt wurde, als gegen die Gesetze laufend zu beanstanden! Was den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, so war ich fest entschlossen, ihn zu unterstützen. Allein die Erklärung des Abg. v. Rotteck, der doch selbst hier auch eine Stimme zu führen hat, hat mich wankend gemacht, und die Bemerkung des Abg. v. Itzstein hat mein Wanken noch erhöht. Der Abg. v. Rotteck hat nämlich erklärt, daß er seine Pension aus dem Fond der Universität als ein persönliches Recht betrachte, und da der Abg. v. Itzstein die Kammer darauf aufmerksam machte, daß allerdings nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung die Pensionen der Professoren aus der Dotation der Universität zu bezahlen und zu bestreiten sind, so kann die Kammer nicht so geradezu aussprechen, daß nun bei den Pensionen unserer beiden Collegen eine Ausnahme gemacht werde. Es ist nicht zu verkennen, daß die Universität durch dieses Verhältniß, nämlich dadurch, daß sie von ihrer Dotation 3100 fl. Pensionen zu zahlen hat, sehr beschränkt wird. Allein ich theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abg. Schaaff, daß wohl noch zuvörderst von Seiten der Budgetcommission zu erheben wäre, ob nicht auf irgend einem andern Wege beide Rücksichten, nämlich die Rücksicht auf die Universität Freiburg, und die Rücksicht auf die Festhaltung eines allerdings wichtigen Grundsatzes zu vereinigen wären, und ob nicht etwa nach einer nähern Untersuchung des Etats der Universität Freiburg es vielleicht doch möglich wäre, diese Pensionen fortbestehen zu lassen, und durch Besetzung der Lehrstellen mit geringer besoldeten Professoren, oder durch Uebernahme des Lehrfachs durch Andere ein Auskunftsmittel zu treffen, oder ob es nicht etwa nothwendig ist, durch eine vorübergehende Aufbesserung der Dotation, die gerade nur so lang fortzudauern hat, als die Pensionen fortdauern, auszuhelfen? Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Schaaff in dieser Hinsicht, die Frage an die Commission zurückzuweisen, so wie ich auch dem Antrag des Abg. Aschbach beitrete.

Knapp: Der Wunsch des Abg. Aschbach reiht sich an meinen frühern Antrag an, und ich unterstütze ihn deßhalb. Allein im Interesse der beiden von uns gewiß hochgeschätzten Pensionäre muß es selbst liegen, daß ihre Pensionen auf dem Universitätsetat bleiben. Denn wenn sie auf die Staatscasse kämen, so müßten sie sich gefallen lassen, auf eine oder die andere Art activirt zu werden. Die vorliegende Rechnung der Universität Freiburg hat, Gott sey Lob und Dank! nicht, wie es bisher der Fall war, mit einem Deficit zu kämpfen, sondern es werden, auch wenn sie diese Pensionen bezahlt, Mittel ergriffen werden können, um doch mit der Dotation auszureichen. Was würde auch die

Folge seyn, wenn die Kammer diese Summen weiter bewilligte? — Keine andere, als daß höhere Besoldungen an die übrigen Professoren gegeben würden, — und sind diese einmal gegeben, so zeigt die Erfahrung, daß sie nicht mehr so leicht weggebracht werden können, — wie man denn auch sieht, daß von einem Landtag zum andern die Universitäten ihre Bedürfnisse steigerten. Die Pensionirung dieser beiden Herrn hat aber auch noch eine gute Seite. Denn sie sind als Männer von Ruf anerkannt, die keinem unserer Gelehrten nachstehen. Beide sind nun von der Universität abgetreten, und doch besteht solche, wie wir sehen, fort! Hin und wieder läßt sich aber ein Professor einen Ruf von auswärts schreiben; er droht die Universität zu verlassen, wenn ihm nicht so viel und so viel mehr gegeben werde, (Gelächter) — man hat Angst, die Universität möchte ohne sein Daseyn zu Grunde gehen, und legt ihm wirklich das Verlangte zu! — Lassen Sie sich, meine Herrn, in der Folge nicht mehr schrecken, wenn Einer oder der Andere mit solchen Anmuthungen kommt, sondern lassen Sie Jeden von denselben ziehen, wohin er will (Gelächter), und die Herren werden alsdann zuverlässig eine mildere Sprache führen!

Bekk: Der Abg. v. Itzstein hat gegen den Antrag des Abg. Duttlinger den Hauptgrund in dem Grundsatze gefunden, wornach im Allgemeinen die Pensionen auf der Universitätsdotation selbst zu lassen seyen, damit die Professoren nicht zu sehr verleitet würden, um Pensionen einzukommen. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen richtig, und ich anerkenne auch, daß es sehr zweckmäßig ist, aus jener Rücksicht die Pensionen in der Regel auf die Dotation zu übernehmen. In dem gegenwärtigen Fall ist aber bekannt, daß die beiden Herrn sich zur Pensionirung nicht hingedrängt haben, sondern daß hier nur höhere Staatsrücksichten die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Pensionirung auszusprechen. Es kann daher auch hier jener allgemeine Grund nicht einschlagen, der dem Antrag des Abg. Duttlinger entgegen gehalten wurde. Der Grund, den der Abgeordnete Schaaff angegeben hat, als sey vielleicht auch ohne diesen Betrag die Dotation noch hinreichend, die Bedürfnisse der Universität zu bestreiten, scheint hier nicht mehr zur Erörterung geeignet zu seyn, denn im Jahr 1831 wurde die Frage erörtert, wie viel die Universitat bedürfe. Man hat 15,000 fl. als nothwendig anerkannt, und man kann jetzt nicht mehr darüber discutiren, ob die Universität auch nicht mit weniger ausreichen könne......

Schaaff: Es liegt jetzt ein Mittel in der Veränderung der Administration! —

Bekk: Dieses hat man im Jahre 1831 auch vor Augen gehabt, und dennoch 15,000 fl. bewilligt, man würde daher den damaligen Beschluß vernichten, wenn man aus dem von dem Abg. Schaaff angegebenen Grunde sich dem Antrage des Abg. Duttlinger widersetzen wollte. Nur eine Rücksicht ist es noch, die Bedenken erregt, daß nämlich, wenn einmal die Pensionen auf die Staatscasse gekommen sind, etwa über die ganze Dotation definitiv auf andere Weise verfügt werden könnte, so daß eine Reactivirung der beiden Professoren ohne künftige Dotationserhöhung gar nicht mehr möglich wäre. Diese Rücksicht ist von Wichtigkeit, allein ich glaube, daß dieses Bedenken auch ohne Zurückweisung an die Commission immerhin gehoben werden könnte. Meine Meinung geht nämlich dahin, die Kammer sollte beschließen, daß über den fraglichen Betrag nicht definitiv, sondern nur zu vorübergehenden Ausgaben verfügt, also der Betrag gewissermaßen im Vorrath behalten werden solle. Wenn dieser Beschluß gefaßt wird, so verschwindet auch das einzige Bedenken gegen den Antrag des Abg. Duttlinger, das mir von Erheblichkeit zu seyn scheint.

Duttlinger: Ich danke zuvörderst meinen Freunden, denen es gefallen hat, meinen Vorschlag zu unterstützen, und danke zugleich dem Himmel, daß es ihm nicht gefallen hat, den beiden Landesuniversitäten meinen ehrenwerthen Freund, das Mitglied von Appenweier, zum Curator zu schenken! (Gelächter.) Ich erkläre mich gegen den Abg. Schaaff, welcher vorgeschlagen hat, meinen Antrag an die Commission zurück zu weisen, weil die Discussion, die dort statt finden könnte, schon im Jahre 1831 gepflogen worden ist, also dort nichts geschehen könnte, als eine Erneuerung der Untersuchung, die schon statt hatte. Die Einwendungen, die von dem Abg. v. Itzstein gegen meinen Vorschlag gemacht wurden, werden ihr Gewicht verlieren, wenn ich die Mitglieder darauf aufmerksam machen darf, daß bei einer Anstalt, wie eine Universität ist, zweierlei Ausgaben vorkommen, die zweierlei Zweckbestimmungen haben, nämlich ständige und unständige oder vorübergehende. Es wird allerdings, wenn die Summe von 3000 fl., von der hier die Rede ist, auf Bestreitung ständiger Ausgaben der Universität verwendet wird, die Bedenklichkeit eintreten, von der hier gesprochen worden ist, daß nämlich in der That die Annahme meines Vorschlags sich in eine Ver-

mehrung der ständigen Dotation verwandeln würde. Allein es würde, weil man die Intention nicht hat, die Dotation zu vermehren, die Einrichtung getroffen werden, daß die Summe nur zur Deckung von nicht ständigen Ausgaben und zur Schuldentilgung verwendet würde. Der Abg. v. Itzstein hat selbst aufs Neue den Antrag gestellt, die Regierung zu bitten, dafür zu sorgen, daß die Universität Freiburg einen Schuldentilgungsplan entwerfen und realisiren möchte. Ein solcher Plan aber wird leichter auszuführen seyn, wenn mein Vorschlag das Glück hat, die Annahme der Kammer zu finden, und die Staatscasse wird der Gefahr nicht ausgesetzt seyn, von der man sprechen wollte. Ich erlaube mir nun noch einen Umstand zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, der als ein weiterer Unterstützungsgrund für meinen Vorschlag erscheint. Sie haben im Jahr 1831 für nothwendig gehalten, die Mittel der Wirksamkeit der Universität um die Summe von 15,000 fl. zu vermehren. Aber das Schicksal wollte, daß von dieser Summe ein großer Theil nicht zum Mittel der Wirksamkeit der Universität werden sollte. Einmal sind es diese 3194 fl., die von der Summe abgeschnitten wurden, so wie noch ein weiterer außerordentlicher Sustentationsgehalt von 800 fl. durch längere Zeit den Zuschuß geschmälert hat. Ferner hat der Herr Finanzminister eine Forderung an die Universität zu realisiren angefangen, die früher zu realisiren keine Mittel da waren, nämlich eine Forderung von 6000 fl. mit einer fast eben so großen Summe rückständiger Zinse, eine Forderung, welche die Staatscasse an uns zu machen zwar ein formelles, aber, ich darf es als meine Ueberzeugung aussprechen, kein materielles Recht hat. Es ist dieß nicht nur die Ansicht der Universität, es ist auch selbst die Ansicht des Ministeriums des Innern, indem wir es dankbar anerkennen, daß das Ministerium des Innern uns in dieser Angelegenheit früher beigestanden, und zu allen Zeiten die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß das materielle Recht auf unserer Seite stehe......

Merk (einfallend): Das Hofgericht in Freiburg ebenfalls!

Duttlinger (fortfahrend): Ja! Das hofgerichtliche Urtheil hatte unser Recht ebenfalls anerkannt. Das formelle Recht ist aber auf der Seite des Herrn Finanzministers, nämlich der Ausspruch des obersten Gerichtshofs, der uns zur Zahlung verurtheilt, der aber ebenfalls nicht mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden ist, indem einzelne Mitglieder des obersten Gerichtshofs ebenfalls die Meinung hatten und noch haben, daß uns materiell Unrecht geschehe .....

Föhrenbach: Ich muß dieß bestätigen: —

Duttlinger: Von dem Geld, welches uns die Kammer bewilligt hat, ist uns wegen jener Anforderung ein großer Theil nicht ausbezahlt, sondern zur Amortisationscasse gezogen worden, was ein weiterer Grund für mich ist, Sie zu bitten, meinen Vorschlag, der bescheiden genug ist, gut zu heißen. — Ich will nun nur noch auf eine Bemerkung des Abg. v. Rotteck antworten, die er in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Professoren an den deutschen Universitäten gemacht hat. Er hat eine ganz trostlose Rechtstheorie aufgestellt, die trostlose Lehre nämlich, daß die Professoren an den deutschen Universitäten, Kraft der Carlsbader Beschlüsse, ganz rechtlos seyen. Ich halte diese Lehre für durchaus grundlos. Es ist dort nur so viel festgesetzt, daß unter gewissen Voraussetzungen die Regierungen sich gegen einander verbindlich machen, Universitätsprofessoren vom Lehramt zu entfernen. Davon aber ist keine Rede, daß Rechte, die ihnen durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener gegeben sind, ohne Urtheil und Recht ihnen entzogen werden könnten! Es hat auch bisher keine deutsche Regierung den Carlsbader] Beschlüssen jenen Sinn beigelegt, den der Abg. v. Rotteck ihnen heute beigelegt hat. Es ist z. B. im preußischen Staat der Fall vorgekommen, daß nach der Bekanntmachung dieser Beschlüsse Universitätslehrer vom öffentlichen Lehramt entfernt worden sind, aber man hat sie nicht wie Rechtlose entlassen, ja man hat denselben nicht nur Pensionen gegeben, sondern den ganzen Gehalt gelassen, so zwar, daß man ihnen selbst Entschädigung für die Honorare gab, die sie durch die Entfernung vom Lehramt verloren haben. Ich kenne zwei Fälle, in welchen es so gehalten worden ist, wenn ich gut unterrichtet bin. Der eine davon betraf einen Mann, dessen Namen zu den berühmten in Deutschland gehört. — Die provisorischen Beschlüsse von 1819 über die hinsichtlich der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln enthalten wörtlich nur die Bestimmung: „daß sich die Bundesregierungen gegen einander verpflichten, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht eine Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlage

der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, die Unfähigkeit der Verwaltung ihres Amts anverkennbar an den Tag legen, von den Universitäten und übrigen Lehranstalten zu entfernen." — Davon aber enthalten jene Beschlüsse nichts, was den Zustand der Universitätsprofessoren und anderer öffentlicher Lehrer in Deutschland zu einem Zustand der Rechtlosigkeit machen könnte! —

v. Rotteck: Die Interpretation steht dem Bundestag zu, und er kann die Bestimmung auf den rechtschaffensten Mann anwenden. —

Duttlinger: Ich widerspreche der Lehre nochmal auf das Bestimmteste, daß nach den Bundesbeschlüssen die öffentlichen Lehrer in Deutschland in einem Zustand der Rechtlosigkeit seyen! —

v. Rotteck: Factisch sind sie rechtlos! —

Fecht: Ich sehe die Sache so an, wie wenn die Universität um diese Summe gestraft werden sollte, weil sie freisinnige Professoren hat. Hier trifft es die Landesehre, und sobald es diese betrifft, darf man nicht bei kleinen Summen stehen bleiben. Durch eine kleine Wendung sind die Einwürfe des Abg. v. Itzstein beseitigt. Wir wollen das Geld nicht aus der Staatscasse nehmen, sondern für eine kurze Zeit der Universität einen Zuschuß bewilligen, um in diesem außerordentlichen Fall helfen zu können. Wenn es so weit kommt, daß selbst die Vorstände unserer Ministerien, ungeachtet sie sich mit großer Nachsicht und Geduld benehmen, sich kaum gegen äußere Gewalt in ihrer Stellung erhalten können, weil sie auch auf der andern Seite die verfassungsmäßigen Rechte des Volks vertheidigen, ich sage, wenn diese Minister durch ein Machtgebot von ihrer Stelle entfernt würden, so würde die badische Kammer aussprechen, daß sie nicht einen Kreuzer von ihren bisherigen Besoldungen verlieren sollen, und wir würden es aussprechen im Geiste des Volks, und unter seinem Beifall. Bei solchen Dingen muß man nicht an Kleinigkeiten, oder wenn es auch bedeutende Anstände wären, hängen bleiben, sondern die Sache von einem höheren Standpunct auffassen. Ich unterstütze daher wiederholt den Antrag des Abg. Duttlinger und wünsche nicht, daß er an die Commission zurückgewiesen werde.

Winter von H.: Es thut mir leid, daß ich als Mitglied der Budgetcommission den Antrag des Abg. Schaaff und meines Freundes Sander nicht unterstützen kann, sondern mich ihm widersetzen muß, so gut gemeint derselbe auch ist, und zwar weil er wirklich nicht die gute Folge haben würde, die ihre gute Absicht bewirken will, denn was soll die Commission hier entscheiden? die Wiederbesetzung jener Stellen doch wohl nicht? Der Herr Staatsrath Winter hat bereits erklärt, daß die Pensionirung dieser beiden Professoren nur im Drang der Umstände, und aus Rücksicht auf die politischen Verhältnisse des Staats mit dem Ausland geschehen, und daß sie gewissermaaßen ein Opfer der Staatspolitik seyen....

Staatsrath Winter: Das habe ich nicht gesagt!

Winter von H.: Doch gewissermaaßen wie ich bemerkt hatte; und ich will es nun einmal für mich so nennen. Auf jeden Fall ist mit demjenigen, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, klar ausgesprochen, daß hier nicht im Interesse der Universität, sondern geradezu diesem entgegen gehandelt worden sey, und die ganze Welt weiß, daß es zum größten Nachtheil des Ruhms und Flors der Universität Freiburg geschehen ist. Wie will man nun der Universitätscasse neben diesem großen Verlust solch ausgezeichneter Lehrer auch noch zumuthen, daß sie die Pensionen dieser beiden Professoren bezahlen soll? Wer von uns kann oder will bestimmen, wie diese Männer, ich will nicht sagen ersetzt, denn das werden sie nicht werden, sondern wie ihre Stellen wieder besetzt werden sollen? Geschehen muß es aber doch wohl, und dann müssen neue Besoldungen an andere Lehrer gegeben werden, wodurch die Universität also ein dreifaches Opfer bringen müßte, so daß jene Pensionirung, wie der Abg. Fecht mit Recht bemerkte, eine wahre Strafe für diese Anstalt wäre. Es würde keinen guten Eindruck in dem Publicum machen, wenn wir auf diese Weise gegen die Universität handelten. Wenn der Staat dem Ausland und seiner Politik ein Opfer bringt, so kann doch in der That nicht die Universitätscasse darunter leiden, und die Kosten zahlen sollen.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung.

In Nro. 116. Seite 869. Spalte 2. Zeile 19 von oben muß es heißen: „Verdummung" statt: „Verdammung".

Redacteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 135. Karlsruhe 26. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

Aschbach: Wir haben aus dem Munde des Herrn Staatsraths Winter gehört, die Pensionirung sey in höherem Interesse des Staats geschehen, und nun sollten wir der Universität zumuthen, daß eine Pensionirung, die nicht im Interesse der Universität, sondern vermöge ganz besonderer außerordentlicher Verhältnisse und Motive geschehen ist, aus dem Universitätsfond bestritten werde und dieser einen Verlust für seine Zwecke erleiden solle? Ich sehe diese Schuld als Ehrenschuld des Staats an, es widerstreitet aber dem Begriff von Ehre, eine Schuld, die man hat, von einem Andern zahlen zu lassen, der an sich hiezu nicht verbunden ist. Halten Sie an diesem Gesichtspunct fest, und Sie werden nicht einen Augenblick versucht werden, dem Antrag des Abg. Knapp Folge zu geben, der hier, ich kann es wohl sagen, nur an kleinlichen Finanzrücksichten klebt. Was den Antrag betrifft, die Sache zur reiflicheren Ueberlegung an die Budgetcommission zurückzugeben, so wird dieser keinen Anklang mehr finden, nachdem theils von dem Abg. Bekk, theils von dem Abg. Duttlinger das Nöthige entgegnet und erläutert worden ist, daß ohne die Besorgniß einer künftigen Vermehrung des Universitätsfonds die Sache regulirt werden könne. Ich wiederhole daher meinen Antrag, heute noch darüber abzustimmen.

Schinzinger: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, und bedaure lebhaft die unverdiente Zurruhesetzung dieser um Schule und Staat so hochverdienten Lehrer. Ich bedaure dieß nicht nur zunächst in wissenschaftlicher Beziehung, sondern auch in pecuniärer Hinsicht, weil diesen verdienten Lehrern, denen nach der Intention der Budgetcommission, so wie der Kammer von 1831, und nach dem Antrag der academischen Behörden eine bessere Stellung hinsichtlich ihres Gehalts zu Theil werden sollte, nun im Gegentheil mehrere 100 fl. entzogen sind. Dem Bedenken des Abg. Schaaff will ich nur entgegen halten, daß wegen dieser Pensionirung und der durch Anstellung neuer Lehrer entstandenen Mehrausgaben der Universitätscasse den verschiedenen Instituten (mit Ausnahme des klinischen) leider nur wenige 100 fl. zukamen. Wenn nun der von dem Abg. Duttlinger in Antrag gebrachte Ersatz der Universitätscasse so lange, bis diese beiden Herrn reactivirt sind, gegeben wird, so würde nach dem Antrag der Budgetcommission und der Intention der Kammer den verschiedenen Lehrinstituten dasjenige zu Theil werden, was man ihnen bei der Verwilligung von 1831 in der That geben wollte. Was die Bedenklichkeit des Abg. von Itzstein betrifft, in Betreff des einstweiligen Ersatzes, so will ich nur bemerken, daß die jetzige Besetzung der durch die Pensionirung vacant gewordenen Lehrstellen einen Aufwand von 2,400 fl. verursachte, und daß das für den möglichst bald eintretenden Fall der Reactivirung sofort Fehlende dadurch ersetzt werden könnte, wenn der von dem Ministerium des Innern bereits genehmigte Antrag, daß die etwa heimfallenden Wittwengehalte zur Schuldentilgung verwendet werden dürfen, nicht im ganzen Umfange vollzogen würde.

Martin: Ich habe so viele Stimmen gehört, die über den Vorgang, wodurch zwei um die Wissenschaft und den Wirkungskreis unserer Kammer so hochverdiente Männer in Ruhestand gesetzt wurden, das lebhafteste Bedauern ausgesprochen haben, und keine einzige dagegen vernommen, die dieses Bedauern nicht getheilt, und nicht den Wunsch ausgesprochen hätte, daß diese beiden verehrten Männer bald wieder reactivirt werden möchten. Was die Geldmittel

betrifft, so halte ich für eine Ehrensache der Kammer, nicht immer von den Summen zu sprechen. Ich würde das Dreifache bewilligen, wenn es sich davon handelt, Männern, die das Opfer von politischen Ereignissen geworden sind, eine Entschädigung zu geben. Ich würde es für eine dreifach-schmerzliche Last halten, wenn man diese Summe der Universitätscasse nicht ersetzte; denn immer würde der Vorwurf gehört werden: durch eure Pensionen sind wir dahin gekommen, unsere Ausgaben nicht bestreiten zu können! Ich stimme daher ganz bei, diese Angelegenheit nicht an die Commission zurückzuweisen, sondern ohne Weiteres diese Summe als Ersatz der Universitätscasse zu bewilligen, indem ich es ebenfalls nicht für gut hielte, die Pensionen auf die Staatscasse zu übernehmen, damit die Reactivirung auch zugleich unter Zugrundlegung finanzieller Motive um so eher geschehen könne.

v. Itzstein: Als ich auf dem Landtage von 1831 gegen die Erhöhung der Dotation von 15,000 fl. sprach, so habe ich die Gründe angegeben, warum ich sie für zu reich halte. Die Kammer hat aber einmal dieses beschlossen und ich ehre ihren Beschluß. Deßhalb war ich auch weit entfernt, durch meine Einrede gegen den Vorschlag des Abg. Duttlinger von diesen 15,000 fl. der Universität etwas zu nehmen, aber als Vorstand der Budgetcommission war es meine Pflicht, Sie, meine Herren, auf die finanzielle Folge des Vorschlages aufmerksam zu machen. Wenn man den Gegenstand als Ehrensache der Kammer betrachtet, so muß ich bemerken, daß, wenn man diese Pension auf die Staatscasse überträgt, oder der Universität weitere Zuschüsse giebt, dadurch den beiden Professoren kein Vortheil zufließt, denn sie werden keinen Kreuzer mehr oder weniger erhalten. Der Abg. Schaaff hat vorgeschlagen, die Sache an die Commission zurückzuweisen, und ich würde diesen Antrag, so viel auch diese arme Budgetcommission zu thun hat, unterstützen, weil er wirklich derjenige ist, der allein dahin führen kann, Ihnen vielleicht einen Vorschlag zu machen, der alle Interessen ausgleicht, und die Gefahr entfernt, daß die bewilligten Gelder von der Universität zu Zwecken verwendet werden, die, falls später diese beiden Herrn reactivirt würden, nicht mehr beseitigt werden können. Ich unterstütze ihn aber nicht, weil ich einen andern Vorschlag hörte, der vielleicht die Kammer bestimmt, dasjenige zu thun, was der Abg. Duttlinger wünscht, ohne Uebernahme der Pensionen auf den Staat, denn schon hat der Abg. v. Rotteck ausgesprochen, daß er dieses nicht wünsche, und sein Wunsch geht aus einem sehr ehrenwerthen Gefühl, aus dem Gefühl des Dankes und der Anhänglichkeit an die Universität hervor, mit welcher er in Verbindung bleibt, und von ihr die Pension erhalten will. Aber sein Wunsch hat noch eine andere wichtigere Grundlage. Setzen Sie die Pensionen der beiden Professoren auf den Pensionsetat des Staates, so werden sie dadurch, ich glaube dieß behaupten zu dürfen, wie so viele andre Pensionärs in das Meer der Vergessenheit sinken, während im anderen Falle die Regierung füglich an den Wunsch der Kammer gemahnet wird, diese Männer bald wieder zu reactiviren. Der Vorschlag, den ich nun zur Beseitigung aller Anstände mache, geht dahin, man möge einen Zuschuß in Verhältniß der Pensionen, jedoch nur vorübergehend und für so lange bewilligen, bis die Activirung der Herren v. Rotteck und Welker eintritt, ferner mit der ausdrücklichen Clausel, daß er zu keinem andern Zweck also nicht für Besoldungen vertheilt, sondern blos zur Tilgung der Schulden der Universität bestimmt werden soll. Zwar ersieht die Kammer aus dem Berichte, daß die Universität durch die Bewilligung von 15,000 fl. Mittel genug erhalten hat, und sogar im Jahr 1832 8,500 fl. Schulden bezahlen konnte; es zeigt Ihnen der Bericht ferner, daß alle Bedürfnisse der Universität sammt dem Aufwande für die Pensionäre gedeckt, und für alle Lehrer und Institute gesorgt ist, allein ich widerspreche nicht, daß, wenn man noch 15,000 fl. bewilligt, die Universität solche ebenfalls verwenden, und allerdings auch für die Wissenschaft oder für zweckmäßige Anstalten verwenden wird. Alle Menschen können übrigens nicht befriedigt werden, und wenn die Kammer den Beitrag zur Schuldenzahlung bewilligt, so thut sie dasjenige, was sie zu thun für Pflicht hält, sie übt einen Akt der Gerechtigkeit und bringt der Universität dadurch Nutzen, sorgt aber auch im Interesse der Steuerpflichtigen dafür, daß dieser Zuschuß aufhört, so wie die beiden Professoren wieder activirt oder die Schulden bezahlt sind.

Mördes: Ich glaube kaum, daß es noch eines Wortes bedarf, um den Antrag zu unterstützen, der in der Form, wie ihm der Abg. v. Itzstein und Bekk beigetreten ist, höchst wahrscheinlich die Zustimmung der Mehrheit der Kammer erhalten wird.

Mohr: Ich finde die Ansicht des Abg. Duttlinger gerecht und nothwendig. Gerecht, weil die beiden Professoren nicht auf natürlichem Wege, sondern als Staatsdiener

durch höhere Gewalt, durch höhere politische Einflüsse in Dienstunthätigkeit gesetzt wurden, während sie nach allen Zeugnissen und Erfahrungen, die wir machten, sowohl nach ihrer Fähigkeit als nach ihrer Thätigkeit noch lange der Universität nützlich seyn konnten. Nothwendig aber auch, weil derjenige Staatsdiener, der seiner Pflicht getreu, mit gehörigem Fleiße arbeitet, durch politische Einflüsse und Convenienzen nie in seinen Rechten verletzt werden darf. Dagegen scheint die Frage, ob deren Pension jetzt schon besonders von dem Staate übernommen und von der Staatscasse ersetzt werden soll, bedenklich. Wenn ich auf den Budjetcommissionsbericht zurückgehe, in welchem die Commission alles, was der Universität an Dotation und Zuschüssen zufließt, auch was zur Bestreitung der Etatspositionen nöthig ist, aufgenommen hat, so überzeuge ich mich, daß dadurch diese Universität die hinreichenden Mittel erhält, um alle Bedürfnisse mit Einschluß jener Pensionen daraus zu bestreiten. Sehe ich daher auch die Besoldungen der beiden Professoren als Ehrenschuld an, wie nicht zu zweifeln ist, so finden wir auf der andern Seite, daß die Ehrenschuld dadurch, daß der Staat die weitern Zuschüsse von 15,000 fl. forthin bewilligt, aus den Mitteln der Staatscasse von der Universität selbst bezahlt werden können. Wären diese Mittel nicht vorhanden, so würde der Staat die Verpflichtung haben, durch eine besondere Bewilligung die Schuld zu bezahlen. So lange aber diese Mittel reichen, und so lange uns die Commission nicht überzeugen kann, daß weitere Zuschüsse nothwendig werden, um diese Schuld zu tilgen, so können wir keine neuen Zuschüsse geben, und keine weitern Auflagen auf die Staatsbürger machen. Ich trage deßhalb darauf an, daß, sofern die Verhältnisse der Universität nicht von der Art sich bewähren, die bezeichneten Bedürfnisse mit Einschluß jener Besoldungen bestreiten zu können, die Regierung ermächtigt werde, der Universität für diese zwei Jahre noch dasjenige zuzuschießen, was zur Bezahlung der Ehrenschuld an diese Professoren nothwendig wird.

Schinzinger: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Universität durch diese Pensionen das nicht erhält, was die Kammer von 1831 gewünscht hat. Ich kann mich deßhalb dahin vereinigen, daß die Summe zu nicht ständigen Ausgaben verwendet, nicht aber auch damit, daß der Betrag zur Schuldentilgung bestimmt werden solle. In dem Anerkenntniß des Abg. v. Itzstein, daß die Universität 8,500 fl. Schulden bezahlt hat, liegt bereits ihr Bestreben, auf die Schuldentilgung hinzuwirken.

Staatsrath Winter: Ich habe gesagt, die gedachten Pensionirungen seyen eine Sache der Nothwendigkeit gewesen, und noch weiter beigefügt, daß ich mich in eine Erörterung der Gründe, die sie veranlaßt haben, nicht einlassen werde, noch könne. Diese Gründe können verschieden und auch von allgemeiner Art gewesen seyn, so, daß sie auch bei allen andern Professoren eintreten könnten. Es würde dann Niemand einfallen, diesen Betrag der Staatscasse zuzuweisen oder der Universitätscasse abzunehmen. Wenn aber indirect daraus gefolgert werden will, es sey diese Pensionirung durchaus ungerecht, und zugleich eine Strafe für die Universität gewesen, welche Strafe nun auf die übrigen Bürger, auf die Gesammtheit gewälzt werden solle, so muß ich mich gegen eine solche Folgerung durchaus verwahren. Ich anerkenne sie nimmermehr! — und könnte nur so viel zugeben, daß, wenn in Folge dieser Pensionirung nicht hinreichende Mittel vorhanden sind, um die Bedürfnisse der Universitäten zu bestreiten, alsdann der erforderliche Zuschuß geleistet werde. Ich glaube dieß aber nicht, und es ist schon von dem Herrn Berichterstatter der Commission nachgewiesen worden, daß immer noch hinreichende Mittel da sind, mit den 15,000 fl., die im Jahr 1831 nicht so genau abgewogen worden sind, auch diese Pensionen zu bezahlen. —

Duttlinger: Man hat, wie ich aus vielen Aeußerungen vernommen habe, geglaubt, mein Vorschlag gehe dahin, die Pensionen, von denen die Rede ist, auf die Staatscasse zu überweisen. Dieß ist aber nicht der Sinn meines Vorschlags, welcher bestimmt dahin gieng, die Kammer möchte beschließen, und die Regierung gut heißen, daß der Casse der Universität Freiburg bis zu der Zeit, wo die beiden pensionirten Professoren ihrem Wirkungskreise wieder zurück gegeben seyn werden, der Betrag der Pension aus der Staatscasse ersetzt werde, wobei mein Gedanke kein anderer war, als daß diese Summe zur Deckung nicht ständiger Ausgaben verwendet werden soll, weil ich sonst mittelbar von der Kammer begehrt haben würde, was der Abg. Knapp glaubt, daß ich in der That beabsichtigte, nämlich eine Vermehrung der ständigen Dotation. Ich stimme daher gern dem Vorschlag des Abg. von Itzstein und Bekk bei, daß der Betrag zur Schuldentilgungscasse und zur Bestreitung anderer nicht ständiger Ausgaben verwendet werde. Es wurde bezweifelt, ob die Universität einer solchen Summe bedürfe! Allein die Acten,

die in den Händen des Berichterstatters seyn werden, weisen dieses Bedürfniß genügend nach.

v. Itzstein: Keineswegs! denn ich müßte sonst meinem eigenen Bericht widersprechen.

Duttlinger: Wir haben von den 15,000 fl. 1,500 fl. für die armselig, ja erbärmlich dotirte Universitätsbibliothek verwenden wollen, sind aber in Folge dieser Pensionen dahin gebracht worden, daß wir nur 400 fl. verwenden können. Alle Diejenigen, die die Universität kennen, und die Acten gesehen haben, werden dieses bestätigen. Ein gleiches Verhältniß findet auch bei allen andern Anstalten statt. Wir dürfen eine Untersuchung nicht scheuen, allein ich halte sie für überflüssig, denn sie hat im Jahr 1831 statt gefunden, und dort hat man gesehen, daß man, um vollkommen zu helfen, und alle dringenden Bedürfnisse zu befriedigen, nicht die Summe von 15,000 fl., sondern die größere Summe von 29,000 fl. nöthig hätte.

Auf vielstimmiges Verlangen wird die Discussion geschlossen und zuvörderst der Antrag des Abg. Duttlinger: „daß die Summe von 3,194 fl. für die Pensionen der Professoren v. Rotteck und Welcker auf so lange, bis dieselben ihrem Wirkungskreise wieder zurück gegeben seyn werden, der Universitätscasse aus der Staatscasse ersetzt werden solle," zur Abstimmung gebracht und angenommen; darauf ebenso der Antrag der Abg. Bekk und v. Itzstein: „daß die oben bezeichnete Summe für die genannte Zeit von der Universität zur Schuldentilgung zu verwenden sey," — dagegen der weitere Zusatz: „oder zu Bestreitung anderer nicht ständiger Ausgaben" — verworfen.

v. Itzstein: Damit ist nur der Antrag angenommen, den ich gestellt habe, aber nicht weiter verfolgte, weil ich den Antrag des Abg. Mohr für den umfassendsten hielt. Denn er wollte alle Bedürfnisse der Universität decken, die nothwendig wären. Ich muß jetzt, weil mein Antrag angenommen ist, beifügen, daß ich ihn nur so verstanden habe, als beziehe er sich auf die Schulden, die da sind, und nicht auf diejenigen, die noch gemacht werden.

Schinzinger: Zur Beruhigung muß ich anführen, daß seit mehreren Jahren keine Schulden gemacht worden sind. Der Antrag des Abg. Aschbach: „daß die Kammer den Wunsch aussprechen möge, die Reactivirung der beiden Professoren in ihren bisherigen Beruf möglichst bald zu verfügen" — wird einstimmig (mit Ausnahme der Abg. von Rotteck und Welcker, welche nicht mitstimmten) angenommen; eben so hierauf auch der Antrag der Budgetcommission: „Die frühere Dotation der Universität Freiburg mit . . . . 26,143 fl.
sodann den im Jahr 1831 bewilligten ständigen jährlichen Zuschuß von . . . . 15,000 fl.
im Ganzen mit . . . . 41,143 fl.
zu bewilligen." —

Aschbach: Ehe die Discussion weiter schreitet, bitte ich um das Wort, um noch einen Antrag zu stellen. Es ist mir nämlich erst während dieser Sitzung bekannt geworden, daß die beiden ehrenwerthen Professoren an ihrer Pension nach Maaßgabe des Dieneredicts einen Abzug erlitten haben, und zwar wahrscheinlich einen Abzug, der bei beiden zusammen ungefähr die Summe von 7 bis 800 fl. ausmacht. Sie haben also an ihrer ständigen Besoldung eingebüßt, und dabei noch die Honorare verloren, die ebenfalls nicht unbedeutend waren. Zu gleicher Zeit habe ich in dieser Sitzung erfahren, daß in andern deutschen Staaten, wo aus ähnlichen Rücksichten Pensionirungen erfolgt sind, die davon getroffenen Personen ihren vollen Gehalt erhalten haben, und ich glaube nun im Sinne unseres braven Volks zu sprechen, wenn ich den Antrag stelle: „Diese Position um 700—800 fl. zu erhöhen," — damit diesen um unser Vaterland verdienten Männern wenigstens ihr ganzer Gehalt bezahlt werden könne. Wenn politische Rücksichten einen Mann im Kampfe für die Interessen des Vaterlandes so hart treffen, daß er zum Opfer derselben seinen Beruf aufgeben muß, so wird es auch Ehrensache seiner Nation seyn, seinen Gehalt nicht zu schmälern, und die Mittel zu dessen Vervollständigung beizuschaffen.

Winter v. H.: Ich unterstütze diesen Antrag, und halte ihn bloß für einen Act der Gerechtigkeit.

Schinzinger: Ich habe bereits mein lebhaftes Bedauern darüber ausgesprochen, und unterstütze daher mit Freuden den Antrag des Abg. Aschbach.

Sander: Ich habe auch über diesen Punct schon früher mein Bedauern ausgesprochen und dagegen einen Fall angeführt, wo eine Pension über den gesetzlichen Maaßstab ertheilt wurde, was nicht das Wohlgefallen der zweiten Kammer erregen konnte!

Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls, indem ich wünsche, daß unsere Regierung in dieser Hinsicht das Beispiel anderer deutschen Regierungen nachahmen möchte. Ich darf erinnern, daß ich zwei Beispiele aus einem andern deutschen Staat angeführt habe, wo zwei Universitätspro-

fessoren nicht nur ihren ganzen Gehalt behalten, sondern selbst auch für die Collegienhonorare Entschädigung erhalten haben.

Staatsrath Winter: Dort liegt kein Pensionsregulativ vor! —

Winter v. H.: Wir können das unsrige für diesen Fall aufgeben! —

Staatsrath Winter: Sie können einen Beschluß fassen und weiter nichts! —

Bekk: Es ist allerdings unangemessen und gegen das Gesetz, die vollen Procente zu bewilligen, allein das Dieneredict hat übersehen, die Collegiengelder in Berechnung zu bringen und aus diesem Grunde glaube ich, daß es selbst im Sinn und Geist des Gesetzes liegt, daß auf irgend eine Art eine Ausbesserung gemacht werde. Im Dieneredict heißt es unter anderem, es sollen alle Accidenzien in Anschlag gebracht werden, die mit dem Dienst in unmittelbarer Verbindung stehen. Nun weiß ich wahrlich nicht, was mit dem Dienst eines Professors mehr in Verbindung stehen soll, als die Collegiengelder, denn gerade für sein einziges Amtsgeschäft, nämlich für seine Vorlesungen, erhält er ja diese Gebühren, und darum ist es eigentlich im Sinne des Staatsdieneredicts, wenn auch nicht in den Worten und in der bisherigen Uebung gelegen, daß für verlorne Collegiengelder eine Entschädigung gebührt. Da aber die Berechnung zu weitläufig würde, und man gar keinen Maaßstab hätte, so möchte ein Aequivalent damit geleistet werden, daß man die Procente, die nach dem Dieneredict sonst abgezogen werden müßten, ausnahmsweise auf die Staatscasse nimmt.

Staatsrath Jolly: Das Dieneredict setzt als oberste Norm fest, es soll bei Bestimmung der Pensionen diejenige Summe zu Grunde gelegt werden, mit der ein Diener bei der Wittwencasse immatriculirt ist. Der Gegenstand ist übrigens bei der Regierung zur Berathung gekommen und man hat nach Erwägung aller Gründe, die ich im Augenblick, wo die Sache zur Sprache kommt, nicht in allen ihren Einzelheiten anführen kann, geglaubt, daß jene Bestimmungsart gesetzlich nicht zulässig sei, und die Regierung hat sich nicht für ermächtigt gehalten, etwas anderes zu thun, als das Gesetz vorschreibt

Bekk: Ich muß widersprechen, daß es dort heißt, es müsse der Diener mit der Besoldung aufgenommen werden, die in dem Wittwenfiscus eingetragen ist; es heißt dort nur: die unständigen Einnahmen sollen nach dem Anschlag, womit sie immatriculirt sind, angenommen werden, aber nicht, daß nur diejenigen Einnahmen, welche wirklich immatriculirt sind, aufgenommen werden dürfen. Das Gesetz sagt nicht, daß nur diese Gelder immatriculirt werden dürfen, sondern es gibt über diese Frage eine andere Bestimmung, daß nämlich alle Accidenzien, die unmittelbar mit dem Dienst zusammenhängen, in Berechnung kommen, und daß nur hinsichtlich der Berechnung sollte der Anschlag des Wittwenfiscus zum Maaßstab dienen. Wenn nun zufällig mit der Bestimmung dieses Gesetzes im Widerspruch die Professoren mit keinem Anschlag ihrer Collegiengelder immatriculirt sind, so ist dieß eben ein Fehler, der aber an ihrer Berechtigung zum Bezug des Aversums für die Accidenzien im Falle einer Pension nicht hindern kann.

Aschbach: Ich kenne Pensionen, die nach dem Grundsatz des Abg. Bekk, und nicht nach dem Grundsatz des Hrn. Staatsraths Jolly regulirt worden sind.

Merk: Ich bin auch damit einverstanden, und die Relationsgebühren, die als Theile der Besoldung gerechnet sind, müssen allerdings auch, in so weit solche als Theil der Besoldung gilt, in Aufrechnung zur Pension kommen. So viel ich mich erinnere, enthält auch das Dieneredict noch eine Clausel, welche bestimmt, daß wenn ein Diener im Dienst selbst verunglückte, und deßwegen pensionirt werden müßte, ihm noch eine Ausbesserung oder ein Zuschuß zu der normativmäßigen Summe gegeben werde. Wenn man nun annimmt, daß diese Pensionen im allgemeinen Interesse, also ohne Schuld der Männer geschehen ist, so kann annalog diese Bestimmung des Dieneredicts hier nicht angewendet werden.

Sander: Ich muß den Grundsatz, daß die Gebühren der Professoren aus den Collegiengeldern in ihre Pensionen einzurechnen seyen, völlig widersprechen, denn das wäre ein sehr gefährliches Punct. Wir haben Professoren, die sehr bedeutende Summen damit beziehen, und wenn wir sie mit ihren großen Besoldungen und bedeutenden Gebühren pensioniren wollten, so würden wir eine große Last für unsern Pensionsetat und damit auch eine große Last für die Universitätsdotation herbeiführen, die wir gerade für die Professoren heute in Schutz nehmen. Unser Dieneredict rechnet nur jene Accidenzien bei den Pensionen ein, die ausdrücklich in der Signatur als Theile der Besoldung bezeichnet sind, welches bei den Collegiengeldern der Professoren nicht der Fall ist. Es sind dieß z. B. die

Relationsgebühren der Richter, weil sie in der Signatur stehen, weil sie zu einem gewissen Betrag in Anschlag gebracht sind. Der Antrag des Abg. Aschbach wird daher nur dahin zu verstehen seyn, die Regierung zu bitten, den beiden Herren denjenigen Theil, den sie durch ihre Pensionirung verloren haben, zuzulegen, denn wenn die Regierung allerdings das Recht hat, dem Staatsdiener an seiner Pension nach den Bestimmungen des Dienerediçts Abzüge zu machen, so ist dieß nur ein Minimum, d. h. sie darf ihm nicht weniger geben, allein eine Pflicht der Regierung ist es nicht; denn sie kann ihm, wenn sie will, seine ganze Besoldung geben, so weit sie nicht 4000 fl. übersteigt. Da nun die beiden Mitglieder die Summe von 4000 fl. nicht beziehen, so kann die Kammer, in Anbetracht, daß die Pensionirung dieser Herren nothgedrungen geschah, daß sie es in keiner Weise verdienten, und daß die Kammer dieses durch ihren Beschluß als ihre wahre Meinung auszusprechen hat, die Regierung wohl bitten, von ihrem Recht, die Pension bis zum Betrag ihrer Besoldung zu erhöhen, Gebrauch zu machen; allein mehr wird die Kammer nicht thun können, weil der Regierung das unbedingte Recht zusteht, die Pensionen nach den Bestimmungen des Dienerediçts zu verfügen.

Staatsrath Winter: Die Bestimmung wegen der 4000 fl. kann nur das sagen, daß, wenn Jemand auch eine noch so hohe Besoldung hat, er nie mehr als 4000 fl. Pension erhalten soll. Dagegen heißt es nicht, daß, wenn er 3000 fl. Besoldung hatte, diese in der Pension auf 4000 fl. erhöht werden sollen!

v. Itzstein: Ich habe im Einklang mit allen Rednern erklärt, daß ich die Pensionirung dieser beiden Männer als die Folge höherer Nothwendigkeit ansehe, woraus hervorgeht, daß der Verlust, den sie durch ihre Pensionirung erleiden, ebenfalls eine Folge höherer Nothwendigkeit ist. Allein es führt mich auch hier wieder meine Stellung darauf hin, Sie auch auf die materiellen Interessen aufmerksam zu machen, ohne mich dem Vorwurf auszusetzen, daß ich am Geldhänge. Es sind weitere 800 fl. vorgeschlagen worden, um diese Männer zu entschädigen, und kaum erst hat die Kammer 3,194 fl. Zusatz bewilligt. Ich habe Ihnen in dem Bericht gezeigt, daß die Universität Freiburg hinreichend dotirt ist. . . . .

Duttlinger (einfallend) Nein!

v. Itzstein (fortfahrend) wie dieß der Herr Regierungscommissär selbst noch näher dargelegt hat. Dessenungeachtet bin ich mit dem Abg. Aschbach einverstanden, daß die Kammer sich in einer Bitte an die Regierung dahin aussprechen möge, diesen beiden Männern diejenige Aufbesserung zu geben, die ihnen abgezogen worden ist. Allein ich mache den Verbesserungsvorschlag, die Kammer möge die weitere Bitte an die Regierung richten, sie solle aus den so eben für die Universität bewilligten 3,194 fl. die Aufbesserung der beiden Pensionäre geben. Dadurch realisiren Sie den Act der Gerechtigkeit, den Sie üben wollen, und Sie sparen mit einem Hinblick auf die Steuerpflichtigen die Bewilligung einer weitern Summe!

Mehrere Stimmen: Unterstützt!

Winter v. H.: Ich habe den Antrag des Abg. Aschbach durchaus nur in dem Sinn unterstützt, daß wie mit unsern Beschlüssen keine neue Grundsätze über das Dienerediçt hier sanctioniren wollen; allein ich muß die Kammer noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der mich ebenfalls bewogen hat, jenen Antrag lebhaft zu unterstützen, nämlich, weil den beiden Männern nicht nur die Stellen entzogen und ihre Besoldungen geschmälert wurden, sondern auch noch Honorare genommen worden sind, die ich nicht näher andeuten, und nur mit dem Namen schriftstellerische Honorare bezeichnen will, wozu kein Recht und kein Beschluß vorlag.

Mohr: Ich bin auch damit einverstanden, daß wir diesen beiden Professoren eine gerechte und vollständige Entschädigung geben müssen, weil sie sowohl in ihrem Diensteinkommen, als in ihrem andern Einkommen verkürzt sind. Allein diese vollständige und gerechte Entschädigung sehe ich nur darin, in so fern sie durch das Gesetz regulirt wird. Wenn nun die Staatsdienerpragmatik als das hieher gehörige Gesetz im §. 9 ausdrücklich sagt: „Zufälliges Diensteinkommen, welches wie z. B. der Ertrag der Praxis der Aerzte nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, soll außer Berücksichtigung bleiben," so können bei diesen beiden Herren auch die Collegiengelder nicht in Betracht kommen. Es kommt in dieser Hinsicht bei dem Einkommen an Collegiengeldern der Professoren darauf an, ob die Zuhörer reich oder arm, ob viele oder wenige Zuhörer vorhanden sind, oder ob nach den Fähigkeiten und Thätigkeiten oder nach den Gesundheitsumständen mehr oder weniger Lehrvorträge von den Professoren gehalten werden können, dem zufolge dieses Einkommen rein vom Zufall abhängt, und in so

fern möchte es nicht im Gesetz liegen, daß auch das Einkommen an Collegiengeldern dem fixen Einkommen zugerechnet werden darf. Wenn übrigens die Kammer eine andere Ansicht hat, so bin ich mit dem Abg. v. Itzstein einverstanden. —

Es wird hierauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit beschlossen, die Regierung zu bitten: 1) daß den Professoren v. Rotteck und Welcker ihre Pension bis zum Betrage ihres frühern vollen Gehalts erhöht, und 2) die hiezu erforderliche Summe aus den der Universität von der Kammer bewilligten 3,104 fl. entnommen werden möge.

Welcker: Ich danke der Kammer für ihr gütiges Wohlwollen. Meine Grundsätze würden mich verpflichten, diese Gunst abzulehnen, wenn ich sie nicht als einen Act der Gerechtigkeit ansehen müßte. Als ich vertragsmäßig — und so ist es bei jedem Professor — in die badischen Dienstverhältnisse trat, konnte ich nicht denken, ohne meine Schuld das Einkommen, das mit dem Dienst verbunden ist, zu verlieren, wie es auch in Deutschland noch nie vorgekommen ist. Ich habe aber nicht bloß die bedeutenden Honorare in Collegiengeldern, sondern auch diejenigen Honorare verloren, die mit solchen schriftstellerischen Arbeiten verbunden sind, welche in unzertrennlicher Verbindung mit der Lehrstelle stehen. Mit einer zahlreichen Familie wäre ich ohne den vollen Gehalt in der Lage, in sehr beschränkten Verhältnissen leben zu müssen. Unter der Voraussetzung der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit für meine angemessene Existenz kann ich also diese Gunst annehmen.

v. Rotteck: Ich danke der Kammer einfach für ihr gütiges und wohlwollendes Anerkenntniß, das in diesem Beschluß gelegen ist, finde übrigens gar kein Recht darauf, und bin zufrieden, wenn der Beschluß auch nicht in Erfüllung geht. —

Es wird nun zur Discussion des zweiten Antrags der Budgetcommission übergegangen, der dahin geht: „Dem Budgetsatze von 400 fl. für die Universitätscuratel die Bewilligung zu verweigern."

Duttlinger nimmt zuerst das Wort, um den entgegengesetzten Antrag auf Bewilligung dieses Budgetsatzes zu begründen. Die Curatel, sagt er, ist nach der bestehenden organischen Einrichtung die Mittelstelle zwischen den akademischen Behörden und dem Ministerium. Mit dieser einfachen Bezeichnung der Stellung der Curatel habe ich nachgewiesen, daß es sich um ein Staatsamt handelt von großem Geschäftsumfang, besonders wenn von Freiburg die Rede ist, wo die Universität eine eigene Verwaltung hat und einen reichen Studienstiftungsfond, über dessen Verwaltung, wie über die Verwaltung der Universität selbst die Curatel die Aufsicht zu führen hat. Es ist also gewiß hier von einem Umfang von Geschäften die Rede, womit das kleine Honorar von 400 fl. in gar keinem Verhältniß steht. Ich stimme daher für die Bewilligung der verlangten Summe.

Schinzinger: Ich habe mich schon früher für die Bewilligung ausgesprochen, und stimme jetzt wieder aus den von dem Abg. Duttlinger vorgebrachten Gründen gegen den Commissionsantrag, und ich glaube, die Kammer dürfte diese Summe um so weniger beanstanden, als die Curatel in Heidelberg das Dreifache kostet.

v. Itzstein: Es ist dieß der alte oder vielmehr der neue Kampf um die Frage, ob ein Mann, welcher im Orte wohnt, und 3,400 fl. Besoldung hat, der noch überdieß 200 fl. von der Universität für die Curatel erhält, noch weitere 400 fl. dafür bekommen solle? Es ist die Frage, ob die Kammer den Beschluß, den sie im Jahr 1831 einstimmig und in der innigsten Ueberzeugung faßte, daß für die Curatel keine besondere Besoldung gegeben werden soll, zurücknehmen will? Es ist ferner die Frage, ob sie die Ungleichheit eintreten lassen will, daß, während ein Staatsdiener von Karlsruhe die Curatel in Heidelberg unentgeldlich besorgt, in Freiburg ein reich besoldeter Staatsdiener besonders für dieses Geschäft bezahlt werden solle? Ich blicke auf die Steuerpflichtigen, und wenn es auch nur 400 fl. betrifft, so sehe ich nicht ein, warum nutzlos Geld ausgegeben werden soll. Es ist leicht bewilligt, aber nicht so leicht bezahlt. Bleiben Sie daher Ihrem Beschluß und Ihrer frühern Meinung getreu, und verweigern Sie eine Bezahlung, die gegen den ausdrücklichen Beschluß der Kammer gegeben worden ist. Es wurde früher beschlossen, daß kein Curatel mehr bezahlt werden solle. Man hat aber entgegen gesetzt, daß der Regierungsdirector, der sich damals dort befand, bereits die Zusicherung des Honorars erhalten habe, weßhalb man es ihm lassen solle. Die Kammer hat diesem Billigkeitsgrunde nachgegeben, aber ausgesprochen, daß, wenn eine Veränderung eintrete, diese Curatelgelder nicht mehr ausgegeben werden sollen. Die Veränderung ist eingetreten, und doch sind sie wieder angewiesen worden, weßhalb ich den Antrag wiederholen muß, sie nicht zu bewilligen.

Staatsrath Winter: Sie sind mit Recht ausgegeben worden. Denn die Curatorstelle in Freiburg ist ein eigenes Amt. Er hat die Aufsicht über die Universität zu führen, er hat alle Berichte der Universitätsstellen mit seinem Beibericht zu begleiten, und die Aufsicht über ein Stiftungsvermögen von mehr als 300,000 fl. zu führen, und es ist keinem Menschen zuzumuthen, eine solche Stelle unentgeldlich zu übernehmen, wenn er es nicht will. Der hiesige Staatsbeamte, der zum Curator der Universität Heidelberg ernannt worden ist, hat allerdings die früher dafür verwilligt gewesenen 1,200 fl. nicht erhalten, und auch nicht gefordert. Allein hier ist ein wesentlicher Unterschied zu beachten. Er besorgt zugleich als Referent diese Geschäfte, und hat nicht nothwendig, Berichte hieher zu schicken, sondern die Berichte werden ihm unmittelbar zugeschickt, und er hat sie dann so zu behandeln, wie andere Gegenstände auch. Er hat von Zeit zu Zeit nach Heidelberg zu reisen, und dafür bezieht er Diäten. Ganz anders verhält es sich mit Freiburg, wo es eine förmliche Stelle ist, die wohl den vierten oder fünften Theil der Zeit in Anspruch nimmt, welche er besonders in der neuesten Zeit in der Eigenschaft als Regierungsdirector nöthig hat. Was seine Besoldung betrifft, so ist solche für einen Regierungsdirector in einem Kreise von 300,000 Seelen nicht so bedeutend, ja es sind vielleicht nirgends diese Stellen so gering bezahlt, als bei uns. Denn von diesen 3,400 fl. muß er seinen Hauszins noch bezahlen, während sonst überall die Regierungsgebäude als freie Wohnungen überlassen sind. Die Regierung hat die Sache wohl erwogen, und deßhalb mit gutem Grund 400 fl. ausgesetzt.

v. Itzstein: Ich frage den Herrn Regierungscommissär, ob er nicht selbst zwei Stellen hat, ob er nicht Staatsrath und Chef des Ministeriums des Innern zugleich ist, und ob er deßhalb eine Zulage erhält? Ich frage, ob der Staat von einem mit 3,600 fl. besoldeten Diener nicht fordern kann, daß er seine ganze Zeit ihm widme?

Staatsrath Winter: Die 200 fl., die er von der Universitätscasse erhält, sind für Schreibmaterialien. Meine Stellen übrigens, die ich bekleide, sind nothwendig mit einander verbunden, und können nicht getrennt werden. Die Curatorstelle aber ist eine solche, die mit der Regierungsdirectorstelle nicht im Mindesten zusammenhängt, und von der man nicht einmal Jemand zumuthen kann, sie zu übernehmen. Die verschiedenen Ehrenausgaben, die damit verbunden sind, erfordern nothwendig eine kleine Entschädigung.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Commissionsantrag, diese 400 fl. für die Curatel in Freiburg nicht zu bewilligen, natürlich nur in dem Sinne, daß sie auch die Universitätscasse nicht bezahlen dürfe, also nicht blos in dem Sinne, daß nur wir sie nicht auf den Etat nehmen, sondern daß sie überhaupt nicht bezahlt werden. Der fragliche Posten ist blos ein Geschöpf neuerer Zeit, indem wir früher diese Stelle an unseren Universitäten gar nicht gekannt haben. Sie ist nur eine Creatur des Bundestags. Ich bin also mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß, wenn Jemand, der jene Stelle versieht, ohnehin schon eine große Besoldung zieht, und eine solche Arbeit von der Regierung aufgetragen erhält, solche ohne besondre Besoldung versehen muß, wenn er kann und Zeit hat, und hat er diese, so ist er für seine Bemühungen sicher schon besoldet genug.

Duttlinger: Ich weiß es ebenfalls zu schätzen und zu ehren, daß der Curator der Universität Heidelberg seine Stelle ohne alle Entgeltung versieht. Allein es besteht, wie schon bemerkt worden, ein himmelweiter Unterschied zwischen den beiden Curatoren der beiden Universitäten, nicht nur in der Beziehung, die der Herr Regierungscommissär bereits berührt hat, daß der Curator der Universität Heidelberg, da er selbst Referent in Universitätssachen ist, seine Curatelberichte nur an sich selbst, also gar nicht erstattet, sondern auch noch in anderer Beziehung. Bei der Universität Heidelberg ist keine eigene Verwaltung, die eine große Masse von Geschäften veranlaßt, so wie auch nicht der reiche Studienstiftungsfond, der in Freiburg vorhanden ist. Diese beiden großen Geschäftszweige, die bei weitem den größten Theil der Curatelgeschäfte ausmachen, sind dort gar nicht vorhanden, und doch ist die dortige Curatel früher bekanntlich mit 2000 fl. bezahlt gewesen.

Sander: Die Berichte, die der Curator zu machen hat, werden nicht so häufig und umfassend seyn, daß sie eine Besoldungszulage von 400 fl. erfordern. Wenn freilich 200 fl. für Schreibmaterialien darunter sind, und sein Dienst so bedeutend wäre, daß er diese Summe nothwendig hätte . . .

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 136. Karlsruhe 27. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

(Beschluß.)

Sander: Die Berichte, die der Curator zu machen hat, werden nicht so häufig und umfassend seyn, daß sie eine Besoldungszulage von 400 fl. erfordern. Wenn freilich 200 fl. für Schreibmaterialien darunter sind, und sein Dienst so bedeutend wäre, daß er diese Summe nothwendig hätte ...

Duttlinger: Es sind auch die Gebühren für einen Schreiber damit zu bestreiten.

Sander: Der Curator wird seine Berichte auf der Canzlei des Kreisdirectoriums dictiren und schreiben lassen....

Duttlinger (einfallend): Nein! so ist's nicht! —

Sander (fortfahrend): — und das bezahlt der Staat, so daß eine Zulage von 400 fl. nicht nothwendig ist nebst 200 fl. für Schreibmaterialien. Es ist auch gerade so viel, als ein Assessor hat, und ein Assessor hat gewiß mehr zu thun, als der Curator der Universität Freiburg. Jedenfalls ist es ein Dienst, der im Interesse der Universität Freiburg geschieht, und da mag die Universität aus dem früher bewilligten Dotationszuschuß von 15,000 fl. dem Curator 400 fl. zulegen. Daß aber die Staatscasse zu den 15,000 fl. und den 3194 fl., die wir heute bewilligten, wieder 400 fl. zulege, dazu sehe ich keinen Grund ein.

Fecht: Ich auch nicht! —

Schinzinger: Es wäre überflüssig, dem, was der Herr Regierungscommissär und der Abg. Duttlinger ausgeführt haben, noch etwas Weiteres hinzuzufügen. Ich will nur auf eine Bemerkung des Abg. v. Itzstein, welcher angeführt hat, daß dieser Betrag 1831 unter der Bedingung bewilligt worden sey, daß er für die Zukunft aufhören solle, erwiedern, daß das Protocoll nichts hievon sagt! —

Rutschmann: Ich erinnere Sie an die Grundsätze, die auf dem Landtag von 1831 hinsichtlich der Cumulation der Besoldungen in vielfacher Hinsicht ausgesprochen worden sind. Ich erinnere Sie an Ihren kürzlich gefaßten Beschluß hinsichtlich der Functionsgehalte, welche die Mitglieder des Kriegsministeriums aus der Wittwencasse und der Einstandsgeldercasse bezogen haben und noch beziehen. Mit Zustimmung von den Bänken der Regierungscommission aus haben wir den Beschluß gefaßt, daß diese Cumulation aufhören solle, und wir werden uns consequent bleiben! —

Staatsrath Winter: Es könnten auch Grundsätze aufgestellt werden, die den Forderungen der gesunden Vernunft entgegen wären!

Fecht, Kröll, v. Itzstein und Andere bemerken, daß dieß wohl die Kammer nicht thun werde, und man erwarte es auch nicht von der Regierung! —

Winter v. H.: Dieß könne auch von anderer Seite her geschehen! —

Staatsrath Winter: Ich wollte blos sagen, es sey möglich, — und gerade dieser Grundsatz, daß gar keine Functionsgehalte gegeben werden, ist der verderblichste, denn es wird nichts dadurch gespart, sondern die Kosten vermehrt, weil ich, wenn ich für jede Stelle einen besondern Mann aufzustellen habe, ich ihm auch mehr bezahlen muß. Ich kann dagegen Jemand ein Geschäft auf einem Posten übertragen, das er gegen einen geringeren Gehalt übernimmt. Wenn man dieß in dem vorliegenden Fall nicht thut, so muß man eben einen besondern Curator aufstellen, und ihm dann mehr Besoldung geben. Man kann den Regierungsdirector nicht zwingen, die Curatel zu behalten, ohne daß man ihm für seine Mühe und Arbeit, und für die Mehrausgaben, die damit in Verbindung sind, und die er ohne diese Stelle nicht zu machen hätte, eine Entschädigung gibt.

Mördes: Ich antworte nicht auf die so eben von dem Herrn Regierungscommissär aufgestellte Präsumtion hinsichtlich der Kammerbeschlüsse, sondern verzichte auf das

Wort, und trage auf Abstimmung an, da die Kammer mehr als unterrichtet ist.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und der Antrag des Abg. Duttlinger zur Abstimmung gebracht, und verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen, welcher dahin gieng: „Den Budgetsatz von 400 fl. für die Universitätscuratel nicht zu bewilligen.“ —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. October 1833.

In der heutigen (89.) Sitzung erstattete Rettig von Konstanz Namens der zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Zehnten niedergesetzten Commission Bericht über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen. Die Commission tritt fast allen Abänderungen bei. Eine Ausnahme machen jedoch die Abänderungen des §. 26 (über die Durchschnittsjahre), und der §§. 62, 63 und 65 und 66 (über die Art der Ernennung der Schätzer u. s. w.). Es folgen hier die Einleitung des Berichts, und die Theile desselben, welche die Erörterung der eben angeführten Abänderungen und den §. 35 zum Gegenstande haben.

Der Abg. Hoffmann (so beginnt der Bericht), welchen Ihr wohlbegründetes Vertrauen zum Berichterstatter über das Zehntablösungsgesetz berufen hat, ist durch Krankheit verhindert, Ihren Berathungen beizuwohnen; hierdurch wurde mir die Ehre zu Theil, Ihnen die Resultate der weitern Berathungen Ihrer Commission, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, vorzutragen.

Die hohe erste Kammer ist in ihrer 60. öffentlichen Sitzung nur theilweise dem Entwurf des Gesetzes über Ablösung der Zehnten beigetreten, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 21. September gestaltet hatte, hat dagegen wesentliche Modificationen in den §§. 2, 5, 6, 15, 16, 18, 20, 23, 26, 27, 30, 31, 33, 35, 36, 38, 43, 57, 62, 63, 65, 66 beschlossen.

Die Berathung über diese Abänderungen war für die Commission eine sehr schwere Aufgabe.

Sie theilt die Ansicht der Commission der hohen ersten Kammer, daß durch die vorbereitenden Beschlüsse des Landtagsjahrs 1831 in Aufhebung des Blut- und Neubruchzehntens und verzinslicher Anlegung eines Reservekapitals, durch die Fortschritte der Zehntablösung in andern Staaten, vorzüglich aber durch Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfes über diesen seit vielen Jahren in allen Beziehungen und nach allen Richtungen erörterten Gegenstand durch die Regierung die frühern Wünsche und Bemerkungen nunmehr zu Forderungen an die Kammern, wenigstens zu gerechten Erwartungen an dieselben gesteigert wurden, sie verkennt nicht, daß etwas geschehen müsse, wenn diese Erwartungen nicht schmerzlich getäuscht, wenn nicht durch solche Täuschung ein Zustand hervorgerufen werden soll, der entmuthigender und in jeder Hinsicht schlimmer ist, als der früher bestandene; aber sie kann sich auch von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß Bestimmungen, welche allzunachtheilig auf die Verhältnisse der Zehntpflichtigen einwirken, selbst dann, wenn sie sich für die Ablösung aus eigener Wahl erklären, sei es im Unmuth über die durch den Zehnten der freien Entwicklung ihrer Industrie angelegten Fesseln, oder in der Hoffnung, durch vermehrte Betriebsamkeit die Opfer zu erschwingen, ohne welche sie das ersehnte Ziel nicht erreichen können, noch mehr aber, wenn sie durch eine Mehrheit oder durch Aufkündigung des Zehntberechtigten dazu gezwungen werden, zum Ruin vieler Familien gereichen, den Segen des Gesetzes in Verderben, die Zuschüsse der Staatskasse in eine nicht zu rechtfertigende Verwendung von öffentlichen Geldern verwandeln würde.

Die Schwierigkeiten und Bedenken bei der Berathung wurden noch vermehrt durch die Wahrnehmung, daß durch die einzelnen Abänderungen und Zusätze, welche das Gesetz erlitten hat, dessen Harmonie gestört, dem Beurtheiler die Basis einer folgerichtigen Prüfung geraubt, und er in die unangenehme Lage versetzt sei, sich auf Abwägung von Nebenumständen und Modifikationen einzulassen.

Wenn die Commission die Annahme der meisten, von den durch die hohe erste Kammer beschlossenen Abänderungen in Antrag bringt, und bei den übrigen §§. eine bedeutende Annäherung an jene Beschlüsse begutachtet, so geschieht dieß in der Voraussetzung, es werden viele Zehntberechtigte, wenn sie nur einmal die endlichen Resultate des Ablösungsgesetzes in einzelnen Fällen vor Augen haben, ihre jetzigen Besorgnisse aufgeben, und für dessen Realisirung mitwirken, es werde manche Erfahrung bei dem Vollzug die Gesetzgebung später veranlassen, nachhelfend da einzuschreiten, wo die Schwierigkeiten in der Ausführung die Mangelhaftigkeit des Gesetzes nachweisen, vor allem aber in dem zuversichtlichen Vertrauen, die hohe Regierung werde die Zehntablösung, deren Nothwendigkeit oder wenigstens anerkannte Nützlichkeit sie durch die Vorlage des Gesetzentwurfs proclamirt hat, in Schutz nehmen, sie werde bei Entwerfung

der Instructionen und bei dem Vollzug, zumal für die Domänenzehnten, so wie für jene der Corporationen auf das kräftigste dahin wirken, daß durch offenes, dem Ablösungsgeschäft günstiges Benehmen der Behörden Prozesse, Verzögerungen und Schwierigkeiten aller Art möglichst vermieden und die von der Ablösung unzertrennliche Belastung der Ablöser nicht durch unnöthige Kosten und Mühen vermehrt werden.

Wir wenden uns zu der Prüfung der einzelnen §§., indem wir zuerst die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 21. Septbr., dann jene der ersten Kammer, vom 15. October angeben, und jedem einzelnen §. unsere Anträge beifügen.

§. 26.

Derselbe lautete nach der Fassung der zweiten Kammer:

Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vordersamst der Zehntrohertrag eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis mit 1832 aufzusuchen. (§§. 27 bis mit 30.)
2) Der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn Jahre zu bestimmen (§§. 31 bis mit 34); dann
3) der Zehntertrag jedes Jahrs, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, und
4) der zehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort
5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben (§. 35); endlich
6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der **mittlere Reinertrag des Zehnten** zu bilden, dessen **Zwanzigfaches** als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

Fassung der ersten Kammer:

Bei Vornahme der Zehntablösung ist:

1) vordersamst der Zehntrohertrag eines jeden der zwanzig Jahre von 1811 bis 1830 aufzusuchen (§. 27 bis 30.)

2) Der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser zwanzig Jahre zu bestimmen (§. 31 — 34.)

3) Der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preis desselben Jahres in Geld zu verwandeln, und

4) nach Abstrich der gemäß Satz 3 sich ergebenden zwei höchsten und zwei niedersten Jahre, der sechzehnjährige Durchschnitt vom übrigen gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 35 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben; endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 — 4 berechneten Durchschnitte des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

Die Verschiedenheit unter beiden Anträgen beruht lediglich auf der Zahl und Auswahl der Normaljahre, alles andere, sowohl hier, als in den folgenden Paragraphen ist Sache der Redaction, als nothwendige Folge der gewählten Durchschnittsperiode.

Ihre Commission hatte Ihnen die Jahre 1821 — 30 vorgeschlagen, als die der Ablösung nächst gelegenen: Sie, meine Herren! sind bei der Abstimmung weiter gegangen, und haben die Jahre 1819 und 1820 und die Theurungsjahre 1831 und 32 beigefügt, Sie haben damit die Anzahl der Durchschnittsjahre und die Durchschnittspreise bedeutend erhöht. Die Commission der ersten Kammer ging noch einen Schritt weiter, indem sie für alle Zehnten, mit Ausnahme des Weinzehnten, das Jahr 1818 beifügte. Was sie zur Begründung ihres Antrages sagt, lautet allerdings für die Zehntpflichtigen nicht ermunternd, aber ihre Anträge erlangten die Zustimmung der Majorität der ersten Kammer nicht, welche vielmehr die Jahrgänge von 1811 bis 1830 für Quantum und Preis annahm.

Wir alle — die Herrn Commissäre der Regierung nicht ausgenommen, sind im Laufe der Unterhandlungen über die Preise, welche die verschiedenen Durchschnittsperioden liefern, und zumal über die Endresultate, welche die Zusammenstellung der Preise mit den Quantitäten der Zehnterträgnisse darstellen, nach und nach mehr zu einer klaren Anschauung gelangt.

Was den Weinzehnten betrifft, so bedarf die Annahme der Periode von 1819 — 32 kaum einer Motivirung. Es ist bekannt, daß gerade diese Periode — wenn gleich mäßigere Preise, so doch auch weniger Fehlherbste gehabt hat, als die Periode von 1811 — 1830. Es ist deßhalb auch begreiflich, daß — wie die Regierungscommission nach beispielsweise aufgestellten Berechnungen versichert — das Resultat der einen Periode von dem der Andern nur ganz unbedeutend (nur um 1 Prozent) abweicht.

Was die Periode von 1819 — 32 für den großen und kleinen Zehnten betrifft, so scheint dieselbe auch vom Standpunkt der Berechtigten aus, als eine durchaus angemessene betrachtet werden zu müssen.

Zwar sagt man, es seien hierbei eben nur die den Zehntberechtigten günstigen Jahre der letzten Dezennien ausgeschieden, die ihnen ungünstigen dagegen beibehalten worden.

Die Fruchtpreise der betreffenden Jahre bestätigen jedoch diese Behauptung nicht.

Es betrug nämlich — jeweils nach dem Durchschnitt vom 1. Novbr. bis 1. März jedes Jahrs — vom neubadischen Malter

	Waizen zu Freiburg.		Kernen zu Durlach.	
1819	12 fl.	45 kr.	9 fl.	42 kr.
1820	11 „	31 „	9 „	14 kr.
1821	9 „	44 „	7 „	39 „
1822	12 „	29 „	13 „	42 „
1823	8 „	55 „	7 „	13 „
1824	10 „	1 „	6 „	50 „
1825	9 „	7 „	6 „	14 „
1826	11 „	31 „	7 „	14 „
1827	11 „	29 „	11 „	83 „
1828	13 „	30 „	11 „	55 „
1829	12 „	52 „	9 „	1 „
1830	14 „	34 „	10 „	34 „
1831	17 „	37 „	13 „	24 „
1832	13 „	30 „	10 „	11 „

Wenn man nun auch zugibt, daß die Preise von 1821 1823, 1824, 1825, 1826 gering, ja zum Theil sehr gering waren, so läßt sich doch ohne Unbilligkeit auch nicht läugnen, daß die Preise der übrigen Jahre günstig, ja mitunter sehr bedeutend seien.

Es läßt sich ferner nicht läugnen, daß der Durchschnittspreis von 1819 — 32 mit 12 fl. 19 kr. für den Waizen in Freiburg und mit 9 fl. 36 kr. für den Kernen zu Durlach, doch wahrlich als annehmbarer, nichts weniger als zu niederer Mittelpreis angesehen werden muß, und ähnliches von den übrigen Durchschnittspreisen dieser Periode gilt.

Sieht man nun vollends auf die dermaligen Fruchtpreise hin, die zum Beispiel nach dem landwirthschaftlichen Wochenblatt vom 18. dieses, vom Waizen in Freiburg 10 fl. 30 kr., vom Kernen in Durlach 7 fl. 54 kr. betragen, wie könnten wir, ohne die Zehntablösung unmöglich und für die Pflichtigen erdrückend zu machen, die Periode von 1811 — 30 annehmen.

Vergleichen wir das Gesammtresultat der Preise der beiden Perioden von 1811 — 30 und von 1819 — 32, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die Summe des Durchschnittspreises der vier Fruchtgattungen beträgt

in der Periode	in Ueberlingen		Freiburg		Durlach		Heidelberg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1811 — 30	26	16	33	35	29	4	21	26
1819 — 32	23	11	29	29	23	49	18	18
Differenz .	3	5	4	6	5	15	3	8
	13⁹/₁₀ pCt.		13⁶/₁₀ pCt.		22 pCt.		17¹/₁₀ pCt.	

Durchschnitt der 4 Märkte

16⁶/₁₀ pCt.

Der Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich der Preise ist hiernach höher als der Beschluß der zweiten Kammer.

Nicht ohne große Bedenken und zum Voraus auf lebhaften Widerspruch in der Kammer gefaßt, schlägt Ihnen die Majorität der Commission vor, die Anträge der Commission der ersten Kammer zu adoptiren. Sie verkennt nicht, daß das Jahr 1818 mit seinem reichen Erträgniß und gleichzeitig mit einem Preis der Früchte, wie ihn nur die vorausgegangenen unerhörten Mißjahre erzeugen konnten, zu einem Normaljahr nicht geeignet ist, sie muß vielmehr zugestehen, daß dieses Jahr mit seiner nachhaltigen Einwirkung auf 1819 in Verbindung mit der künstlich erhöhten Theuerung der Jahre 1830, 1831 und 1832 den Zehntpflichtigen traurige Aussichten eröffne; allein sie hofft damit den Grundsatz zu retten, daß die letzten Jahre ohne Unterbrechung und in hinlänglicher Anzahl den sichersten Durchschnitt zu Ausmittlung des dermaligen wahren Werthes des Zehnten darbieten, sie wollte den Widerspruch beseitigen, daß die Jahre 1824 und 1825 wegen ungewöhnlich niederer Preise die Durchschnittzahlen all' zu sehr herabdrücken, sie wünschte endlich die zweite

Kammer in die Lage zu versetzen, jeden unbefangenen Beurtheiler durch die That zu überzeugen, daß ihr ernstes Streben dahin gerichtet sei, die Besorgnisse einzelner Zehntberechtigten vor Beeinträchtigung ihrer nächst gelegenen Interessen zu zerstreuen. Sie giebt sich der Hoffnung hin, daß sie in diesem redlichen Streben eine kräftige Unterstützung in der Regierung, welche in dem Besitz so vieler belehrenden Materialien ist, und in denjenigen Zehntberechtigten finden wird, welche bei einem Rückblick auf die Jahre 1811 — 17 nicht übersehen, daß die Kriegsjahre nicht blos hohe Preise, sondern auch sehr hohe Kriegsprästationen mit sich geführt haben, und daß eines ohne das andere nicht in Aufrechnung kommen kann; welche über den hohen Preisen der Mißjahre 1816 und 1817 die geringe Ausbeute derselben und die ins Große gehenden milden Gaben nicht vergessen, für welche sich die Speicher des Edeln hochherzig, aber auch des ängstlich Berechnenden damals nothgedrungen geöffnet haben.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Für den Weinzehnten der Jahre 1819 bis mit 1832, für alle übrige Zehntgattungen die Jahre 1818 bis mit 1832 als Normaljahre für Preis und Quantität anzunehmen.

§. 35.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

Satz 1 c und d also lautend:

c. „Der Aufwand für Aufspeicherung und Einkellerung, für die dazu erforderlichen Geräthschaften und für die Kastenknechte und Küfer nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830, so wie der Aufwand für Speicher und Keller, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerth der Gebäude, so wie im mittlern Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Alle diese Ausgaben kommen aber nur im Verhältniß des Quantums von Naturalien, welche vom Zehntertrag eingeheimst wurden, zu der Quantität, welche bei der ganzen Verwaltung eingieng, und der hiernach berechnete Aufwand für Einkellerung, Küfer und Keller nur mit dem vierten Theil davon in Anrechnung."

d. „Die Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen nach Verhältniß ihrer Einnahmen vom Zehnten gegen ihre Gesammteinnahmen;"

sollen nach dem Beschluß der ersten Kammer gestrichen werden.

Die Majorität der Commission trägt auf Genehmigung des Strichs dieser Zusätze an.

Dem Satz 2. a. lautend:

Die Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage;

wurde beigesetzt ⁴/₅tel. Dagegen

Satz 2. b. und c. also lautend:

b. Die Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungskassen, so wie andere nach dem Steuerkapital zu tragende Lasten im mittlern, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage;

c. Die Gemeindeumlagen nach Schätzung, begründet auf den neuesten Stand, die besondern Verhältnisse der Gemeinde und die Vorschriften der Gemeindeordnung;

ebenfalls gestrichen.

Durch diese Abänderungen wird das Ablösungskapital erhöht um das Kapital von

a) $1/5$ der Staatssteuer,

b) der Gemeindssteuer,

c) der Umlagen zu Bezirkskassen. Beide erstere zusammen werden nach der Notiz der Regierung wenigstens $3^2/_3$ Proz. betragen.

Nur eine kleine Majorität der Commission hat sich entschlossen, diesen Veränderungen beizutreten, indem sie ausdrücklich erklärt hat, sie könne die Gründe nicht anerkennen, welche für Weglassung von $1/5$ der Staatssteuern außer Berechnung angeführt worden, da die Kapitalisirung des Zehntertrages mit 25 zum Behuf der Besteuerung mit der Ablösung keinen Zusammenhang habe, und es sich nur um Herstellung des reinen Ertrags der Zehnten durch Abrechnung der darauf haftenden Lasten handelt.

Wenn auch in den Normaljahren die Zehntberechtigten nur theilweise Beiträge zu Gemeindsumlagen geleistet haben, so dürften sie doch erwägen, daß nach dem jetzt bestehenden Gesetz sie künftig nicht mehr frei davon bleiben, mithin der wirkliche Werth sich allerdings um das Kapital der Beiträge zu den Gemeindskassen mindert, daß endlich die Beiträge zu den Landschaftskassen großentheils aus Kriegslasten entstanden sind, mithin nur dann außer Berechnung bleiben können, wenn keine Kriegsjahre die Normalpreise bilden. Gleichwohl unterstellt die Commission der hohen Kammer:

den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten.

§. 62.

Lautete nach der Fassung der zweiten Kammer:

Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

Die erste Kammer hat folgende Fassung beschlossen:

„Ist eine Schätzung nothwendig, so hat der Zehntberechtigte und die zehntpflichtige Gesammtheit oder die Gemeinde, beziehungsweise der Zehntberechtigte und der, zu dessen Gunsten eine abzulösende Zehntlast besteht, jeder Theil für sich, einen Schätzer vorzuschlagen und sind die gegen solchen vom Gegentheil vorgebrachten Erinnerungen durch Bezeichnung anderer Sachverständigen gehoben, oder aber von Amtswegen verworfen, so wird das Amt einen dritten Schätzer als Obmann bestellen."

„Wenn die Parthien sich darüber vereinigen, so kann jeder Theil auch zwei Schätzer vorschlagen."

§. 63.

Lautete nach dem Beschluß der zweiten Kammer:

Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Von der ersten Kammer dagegen beschlossen:

Satz 1 unverändert anzunehmen.

Satz 2 dahin abzuändern:

Die Schätzer geben ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu Protocoll. Es wird nach der Ansicht der Mehrheit, und wo es sich um Größenangaben handelt, nach dem Durchschnitte der drei Angaben abgefaßt.

§. 65.

Lautete nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zuläßig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberappellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer würde derselbe also lauten:

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen.

Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit und ordnet, wenn eine neue Schätzung angetragen und zuläßig gefunden wird, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Zuläßigkeit der bei-

derseits vorzuschlagenden Schätzer an. Werden die vorgebrachten Erinnerungen durch Vorschläge anderer Schätzer beseitigt, oder von Gerichtswegen verworfen, so ernennt das Gericht den dritten Schätzer als Obmann, welche auf ihre Verrichtung in Gegenwart der Parthien beeidigt werden; andernfalls ernennt das Gericht selbst drei in gleicher Weise zu beeidigende Schätzer. Dasselbe läßt sich hierauf die neue Schätzung vorlegen und ladet die Parthien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberappellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

§. 66.

Lautet nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

„Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren."

Die erste Kammer hat folgenden Zusatz beschlossen:

„Sind Schätzungen nöthig, so werden sie (wenn es sich nicht von Baulasten handelt) den bereits aufgestellten Schätzern und wenn es sich von Baulasten handelt bauverständigen Experten übertragen, deren einen der belastete Zehntberechtigte, den andern der, zu dessen Gunsten die Last besteht, den dritten das Amt ernennt."

In Beziehung auf die §§. 62, 63, 65 und 66 ist die Commission einstimmig der Meinung, daß den Abänderungen nach den Beschlüssen der ersten Kammer nicht beizupflichten sei, da die dadurch bezweckten Abweichungen von den Vorschriften der Prozeßordnung mit der Besorgniß nicht gerechtfertigt erscheinen, daß die Partheien sich niemals über die Wahl der Schätzer vereinigen würden, eine Besorgniß, welche, wenn sie Grund hätte, bei allen streitenden Partheien Statt finden müßte, und welche durch die subsidiäre Bevollmächtigung des Richters und das Ablehnungsrecht der Partheien hinlänglich beseitigt ist. Dagegen würde die Bestimmung, daß da, wo es sich um Größen handelt, die von den Schätzern angegebenen Summen zusammengerechnet und die Durchschnittszahlen angenommen werden sollen, zu dem sonderbaren Resultate führen, daß in der Regel der Richter auf eine Summe erkennen müßte, für welche sich keiner der Schätzer, noch weniger eine Mehrzahl derselben entschieden hat; sie würde aber auch zur größten Gefährde der Partheien gereichen, weil derjenige Schätzer, welcher für die höhere Summe stimmt, seine Abstimmung ohne Beschränkung erhöhen kann, während derjenige, welcher den niedern Anschlag geeignet findet, in keinem Fall auf weniger als Nichts herabgehen, also auch die übermäßige Progression des erstern nicht ausgleichen kann. Dieses Bedenken findet für die Zehntpflichtigen bei Abschätzung des Zehntertrags und für die Zehntberechtigten bei Ausmittelung der Zehntlasten in gleichem Maße Statt, und die daraus hervorgehenden Ungleichheiten würden um so mehr auffallen, als den verletzten Partheien nicht begreiflich zu machen wäre, warum man nicht bei den schützenden Formen der Prozeßordnung stehen geblieben sei. Ihre Commission muß Ihnen daher vorschlagen, diese Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Meine Herren! Von den vielen ernsten Betrachtungen, welche sich dem Freund des Vaterlandes bei dem Studium der Geschichte unseres Zehntgesetzes aufdrängen, haben wir zu unserer großen Freude zwei in dem Commissionsbericht der hohen ersten Kammer angedeutet gefunden, deren Einwirkung auf den definitiven Entschluß beider Kammern zu wichtig ist, als daß wir uns versagen könnten, uns ebenfalls dafür zu bekennen.

Auf Seite 3 jenes Commissionsberichtes ist die große Wahrheit ausgesprochen, daß die Gesetzgebung, sobald sie sich in den Schranken der Verfassung beweget, keinen weltlichen (irdischen) Richter über sich erkenne; es ist daran die Warnung geknüpft, sich nicht durch das Gefühl eigener Machtvollkommenheit zur Nachgiebigkeit gegen vorgefaßte Meinungen und Ansichten hinreißen zu lassen, sich sorgfältig zu hüten, durch Verletzungen irgend einer Art das hohe Amt des Gesetzgebers zu entweihen; wir fügen hinzu, es seiner ersten und einzigen Stütze, des Stempels des göttlichen Rechtes zu berauben.

Eine zweite, auf Seite 4 jenes Berichtes angedeutete, sehr praktische Bemerkung erinnert daran, daß man den frühern Beschluß einer einzelnen Kammer nicht verwechseln dürfe mit einem durch beide Kammern unter Sanction der Regierung zu Stande gebrachten Gesetz; daß da, wo vorher Meinungsverschiedenheit unter beiden Kammern Statt gefunden hat, das starre Festhalten an frühern Beschlüssen durchaus zu keinem Resultat, wohl aber durch Vereitelung

eines Gesetzes zu großen Verletzungen der allgemeinen Interessen des Staates führen kann. Wir sind überzeugt, daß die Kammern niemals diese leitende Ansicht ganz aufgegeben haben, halten es aber für höchst wichtig, daß sie derselben im gegenwärtigen Augenblick mehr als je eingedenk seyn mögen. Nicht darin besteht die Consequenz des Gesetzgebers, daß er immer das will, was er zuerst erkannte, daß er seine einseitige Ansicht für die allein wahre und auszuführende annimmt und festhält, sondern darin, daß er, das göttliche Recht im treuen Busen bewahrend, das ungetrübte Auge fest auf das wahre Wohl des Vaterlandes richtet, Belehrung gibt und annimmt, bis unter dem Kampfe der Meinungen gefunden ist, was zum wahren Besten der Gesammtheit dient.

Möge dieses Wort, möge unser aufrichtiger Wunsch für das Zustandebringen des Gesetzes nicht verloren seyn. Wir hoffen es nicht; ein schwerer aber kräftiger Entschluß wird es zu Stande bringen, eine thätige, kräftige Ausführung wird es zur Wohlthat des Landes machen.

Sollte diese unsere Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, sollte auch bei den durch vorstehende Anträge so hoch gesteigerten Loskaufssummen noch Besorgnisse für die Besitzer von Privatzehnten der Zustimmung zu dem Gesetz unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, so schlägt Ihnen die Mehrheit der Commission zu Beseitigung jedes möglichen Bedenkens folgenden Zusatzartikel vor:

Vorstehendes Gesetz findet auf Privatzehnten nur alsdann Anwendung, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis (die Zehntrente und den Ablösungsfuß) vereinigen. Mit Ausnahme dieser, dem freien Uebereinkommen überlassenen Bestimmung bleiben jedoch in jedem Ablösungsfall alle andern Vorschriften des Gesetzes wirksam. Erbieten sich die einem Privaten gegenüber Zehntpflichtigen zur Ablösung nach den Bedingungen des Gesetzes, ohne daß eine solche Uebereinkunft vor dem 1. Jannar 1842 zu Stande kommt, so wird den Zehntpflichtigen der Staatszuschuß nach §. 12 nebst weiterem einfachen Zins vom 1. Januar 1842 in dem bei der Armortisationskasse jeweils üblichen Zinsfuße vorbehalten.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Discussion über das Budget der Universität Heidelberg räumt der Präsident Mittermaier den Präsidentenstuhl dem Vicepräsidenten Duttlinger ein, und spricht darauf im Wesentlichen also: Wenn ich heute in Beziehung auf höhere Lehranstalten Ihre gewohnte Bereitwilligkeit, mit der Sie alle großartigen Anstalten zu unterstützen geneigt sind, in Anspruch nehme, so thue ich es wahrlich nicht als Professor, sondern ich bin eingedenk des Eides, den ich als Deputierter geleistet habe, des Eides nämlich, das allgemeine Beste des Landes zu berathen und nach bester Ueberzeugung zu stimmen, ohne Rücksicht auf besondere Interessen. — Sie wünschen Alle, daß aus der Anstalt, die Sie unterstützen wollen, tüchtige Männer hervorgehen, die als Theologen gründliches Quellenstudium besitzen, und die durch historische und philosophische gründliche Bildung die Priester und Lehrer des Volks sind, aber auch das Ohr nicht den Forderungen der Zeit, in Beziehung auf religiöse Entwicklung verschließen. Sie wünschen, daß Aerzte gebildet werden, die nicht bloß gelehrt über die einzelnen Krankheiten sprechen können, sondern gründlich gebildet, mit reichen naturhistorischen Kenntnissen ausgestattet, auch am Krankenbette tüchtig sind, und, frei von einer bloßen Systemsucht, die Arzneikunde richtig anwenden. Sie wünschen, daß Beamte im Fach der Rechtsverwaltung, im Fach der Verwaltung überhaupt aus der Anstalt hervorgehen, die die treuesten Diener der Regierung sind, zugleich aber auch die Verfassung vertheidigen, und die Freiheiten des Volkes schützen, Männer, die mit einer gründlichen und practischen Bildung dafür wirken, daß das Bestehende treu und richtig angewendet werde, aber auch zugleich ihren Blick weiter richten, und dazu geeignet sind, das Bestehende zu verändern, und zweckmäßige Neuerungen und Umgestaltungen einzuleiten. Sie wollen aber auch vor Allem, daß aus den Heiligthümern der Wissenschaft eine Masse tüchtigen, für das Leben brauchbaren Wissens zu Tage gefördert werde; Sie wollen, daß neue Erfahrungen, sie mögen gemacht werden, wo sie wollen, geprüft und gesichtet, und jede Forschung, die in irgend einem Zweig gemacht wird, bald dem Leben angepaßt und weiter gebildet werde.

(Beschluß folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 137. Karlsruhe 28. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Mittermaier fährt fort: Sie wollen, daß in dem reichen Gebiete der Naturwissenschaft auch jene Ausbeute gemacht werde, die für die Gewerbe und die allgemeine Nationalindustrie wohlthätig wird. Ihr Blick ist aber auch auf das gemeinschaftliche deutsche Vaterland gerichtet, Sie wissen, daß unsere Universitäten die Zierden des Landes waren, und daß das Ausland uns um dieselben beneidet hat, Sie wissen, daß die Wissenschaft in keine Grenzen gebannt ist, daß diese Anstalten einem großen gemeinschaftlichen Vaterland angehören, und nur der Wetteifer, der zwischen den deutschen Universitäten statt findet, die Blüthe derselben bewirkt. Geben Sie nun dazu die Mittel, daß zweckmäßig gelehrt werden kann, und tüchtige Beamte hervorgehen, daß die Erfahrungen benützt und gesichtet, und die Masse der Bürger die Vortheile und Früchte der Forschungen genieße! Geben Sie die Mittel, daß auch die vaterländischen Anstalten wetteifern können mit den übrigen benachbarten deutschen Anstalten! Es liegt, meine Herren, in der Natur der Sache, daß im Reich der Wissenschaft ein ewiges Fortschreiten herrscht, und es ist gerade die schöne Aufgabe der Universitäten, daß sie zu diesem Fortschreiten der Wissenschaften beitragen, daß sie prüfend und sichtend die schönste Ausbeute liefern, daß sie sich dasjenige aneignen, was irgendwo geschieht, und selbst dieses weiter fördern. Ein Stillstand ist hier ein Rückschritt. Wenn einer Anstalt die Mittel zu diesem Fortschreiten fehlen, so ist ihr die Möglichkeit geraubt, mit andern Nachbarstaaten zu wetteifern. Zu dieser lebendigen fortschreitenden Bewegung gehören aber auch reiche Hülfsquellen, reiche naturhistorische Sammlungen. Nicht die Lehrer, und wenn sie auch noch so tüchtig und hoch gestellt wären, machen allein die Universität und die Blüthe derselben aus; es gehört etwas Anderes dazu — ich wiederhole es: reiche Sammlungen und Hülfsquellen, besonders in einer Reihe von Fächern, die von allgemeiner Bedeutung sind. Oft hört man: warum kosten denn die Universitäten von Jahr zu Jahr mehr? Wie oft werden Vergleichungen angestellt mit dem Etat der Universitäten vor 30 Jahren, mit demjenigen Etat, der jetzt von Jahr zu Jahr vorgelegt wird, und dann staunend gefragt: Warum steigen denn fortwährend die Forderungen? Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ehrlich außer dem einen Grunde, der mir im Augenblick beifällt, daß nämlich die Wissenschaft in stetem Fortschreiten ist, und eine Reihe neuer Entdeckungen gemacht werden, die neue Lehrzweige nothwendig machen, noch einen andern Grund anführe, der nur zu oft bei Beurtheilung der Universitäten nicht beachtet wird. Er besteht darin, daß die Universitäten allmählig erst dasjenige werden, was sie werden sollen, daß sie nämlich mehr practisch wirken. Es läßt sich nicht läugnen, daß, wenn man das frühere Wirken der Universitäten betrachtet, oft eine gewisse gelehrte Einseitigkeit statt fand, daß namentlich manche Lehrer sich einbildeten, es gehöre nur eine Masse von Gelehrsamkeit dazu, um auf Universitäten tüchtig zu wirken, daß man sich einbildete, nur durch ein philosophisches, philologisches und historisches Wissen allein wäre man ein tüchtiger Gelehrter, und es sey die Aufgabe einer Universität, eine Masse von Gelehrsamkeit zu entwickeln, und unbekümmert um das practische Leben nur gelehrte theoretische Erörterungen zu liefern. Nein! Es bedarf etwas Anderes, es ist besser geworden, und man anerkennt jetzt allgemein, daß vor Allem die Aufgabe der Universitäten darin bestehe, mehr für das Leben zu thun. Wenn man vor Jahrzehnten, wo oft auf der Universität einige Juristen oder gelehrte Theologen die Oberhand hatten,

und eine gewisse Herrschaft führten, sich nicht darum kümmerte, ob die naturwissenschaftlichen Sammlungen bedeutend wurden, ob sie blühten, ob die Krankenanstalten ausgezeichnet waren, so ist dieß zum Glück anders geworden. Jeder Lehrer fühlt allmählig, daß er berufen sey, nicht eine todte Masse von Gelehrsamkeit und Wissen inne zu haben, sondern solches Wissen zu Tage zu fördern, das bestimmt ist, im Leben zweckmäßig zu wirken und Früchte zu tragen. Da freut sich auch der Jurist, wenn z. B. die medicinischen Anstalten blühen, und trägt mit Freuden dazu bei. Er anerkennt das große gemeinschaftliche Interesse aller Facultäten, daß etwas Tüchtiges für das Vaterland und etwas Ersprießliches für das practische Leben geleistet werde. Wenn man daher den Etat und die Forderungen vergleicht, so sind die Positionen nicht auf höhere Besoldungen gerichtet, sondern beziehen sich auf Sammlungen naturwissenschaftlicher Forschungen, auf die Vervollkommnung der Krankenanstalten ꝛc. Wenn ich nun noch mit einigen weitern Worten Ihre Bereitwilligkeit, den Antrag der Budgetcommission zu unterstützen, in Anspruch nehme, so will ich Sie nur noch auf eines hinweisen. Sie Alle wissen ja, daß in der neueren Zeit es gerade das Hauptstreben einer gewissen Partei ist, die Universitäten und ihr Wirken zu untergraben, und unter oft heuchlerischen Vorwänden deren Umgestaltung zu verlangen. Der Grund ihres Hasses ist Ihnen auch bekannt. Es ist der Haß gegen die freie Entwicklung des Geistes. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die da glauben, daß die Formen, wie sie vor Jahrhunderten waren, beibehalten werden. Ich vertheidige nicht den gelehrten Zunftgeist und jenen Hochmuth, der im Reich der Wissenschaft so oft vorkommt; ich vertheidige nicht jenes Treiben Derjenigen, die Alle verachten, die nicht academische Bürger sind. Wie ist die academische Freiheit nicht Rohheit oder Anmaßung. Allein der Ernst der Zeit fordert ernstere Richtungen; er fordert die Umgestaltung der Universitäten. Gegen jene Vormundschaft aber, die so gern in das Gebiet des Geistes eingreifen und Alles am Gängelband führen möchte, werde ich mich eben so sehr erklären. In solchen Zeiten, wo, wie Sie Alle anerkennen, die freie Entwicklung des Geistes, wie sie auf Universitäten vorkommt, so leicht gefährdet und angegriffen werden kann, in solchen Zeiten, sage ich, werden diejenigen Männer, die die Freunde der wahren Freiheit sind, nämlich der Freiheit des Geistes, nicht wollen, daß da etwas zum Nachtheil der Universitäten geschehe oder die Blüthe derselben verkümmert werde. Sie werden aber auch den Feinden des constitutionellen Lebens nicht eine Freude machen, nämlich ihre Behauptung bestätigen wollen, daß die Stände für die Geistesentwicklung auf den Universitäten am wenigsten thun. Ihnen Allen ist ein gewisses Blatt bekannt, daß vor wenigen Wochen einen mit manchen hämischen Bemerkungen geschriebenen Aufsatz über Heidelberg enthielt, worin die Regierung und die Stände von 1831 sehr schwer angegriffen, und beschuldigt werden, daß sie für diese große Entwicklung der naturwissenschaftlichen Gegenstände, für die Entwicklung der Wissenschaft überhaupt, nichts zu thun geneigt wären. Wenn ich Sie speciell bitte, bei dem Antrag der Commission auf Heidelberg Rücksicht zu nehmen, so will ich nur noch einen Punct herausheben, nämlich den, daß gerade für die nächsten Budgetjahre die Unterstützung für die Universität ganz besonders nothwendig ist. Sie wissen, welcher Bannfluch die Universität getroffen hat, und es ist klar, daß in der nächsten Zeit die Zahl der Zuhörer um 150 abnehmen wird. Wenn Sie aber den Etat betrachten, so hängt manche Einnahmenquelle von der Größe der Zahl der Studirenden ab, da Vieles auf die Immatriculirungs- und Promotionsgelder angewiesen ist, und es läßt sich voraussehen, daß in Folge dieses Umstands eine Verminderung der Einnahmenquellen statt finden wird. Sie werden aber gerade in der Zeit, wo eine der beiden Universitäten von diesem Bannfluch getroffen ist, sehen, daß dieser Universität gar nichts Anderes übrig bleibt, als gewissenhaft, wie bisher, ihre Wirksamkeit fortzusetzen, redlich die Wissenschaft zu befördern und dadurch zu bewirken, daß am Ende doch die gute Sache siege. — Unter diesen Umständen darf Heidelberg nicht in seiner Wirksamkeit gehindert werden, und die Mittel dazu, daß Heidelberg nicht zurückbleibe, werden Sie gewähren. Ich werde mir erlauben, bei den einzelnen Anträgen, wenn sie zur Discussion kommen, falls Zweifel entstehen sollten, die erforderlichen Aufklärungen zu geben, danke aber der Commission recht aufrichtig, daß sie auf eine sehr gut berechnete Weise die Interessen vereinigte. Ich will nicht der Vertheidiger der Verschwendung, nicht der Vertheidiger des Luxus seyn, aber darum darf ich die Kammer bitten, gerecht und unparteiisch zu seyn, und zu bedenken, daß, wenn Sie die Blüthe der Universitäten — denn nicht von Heidelberg allein ist die Rede, sondern auch von ihrer Schwesteranstalt, welche beide in edlem Wetteifer sind, und deren Lehrer sich gegenseitig freuen, wenn es dem einen und dem andern Institut wohl ergehet — befördern, nicht bloß der Blüthe der Wissenschaften

emporhelfen, sondern auch auf die ökonomischen Interessen des Vaterlandes wirken und ehrende Früchte für dasselbe hervorbringen.

Staatsrath Nebenius schließt sich an die von dem Abg. Mittermaier entwickelten Ansichten an, und gibt der Kammer die Versicherung, daß man bei der Verwendung der von ihr bewilligten Summe in dem Haushalt der Universität die möglichste Sparsamkeit beobachten werde.

Knapp bedauert lebhaft, daß zwischen den beiden Landesuniversitäten ein wahrer Wetteifer darin bestehe, ihre Ansprüche an den Staat stets mehr zu erhöhen, indem bei einem Landtag diese, bei dem andern Landtag jene mit gesteigerten Ansprüchen auftrete. Der ehrenwerthe Abgeordnete weist auf die frühere Dotation der Universitäten hin, und beklagt sodann, daß man in Baden die Staatszuschüsse nie dahin gebe, wohin sie gehörten, nämlich zur Erleichterung des ärmern Theils, sondern sie stets dem reichern zukommen lasse, wie denn jetzt zu gleicher Zeit Freiburg mit einer Kirche, Karlsruhe mit einer polytechnischen Schule, Mannheim mit einem Hafen und Heidelberg mit einem botanischen Garten den Beutel der Gesammtheit in Anspruch nehme.

Mohr rügte es als einen Uebelstand, daß in Heidelberg keine Vorlesungen über das vaterländische Recht, namentlich über das Landrecht und über die neue Prozeßordnung gehalten werden.

Mördes findet es ebenfalls auffallend, daß auf allen vaterländischen Universitäten das Landrecht nicht vorgetragen werde. Was aber den Prozeß betreffe, so habe darüber in dem vorigen Semester der hochverehrte Herr Präsident dieser Kammer selbst Vorlesungen gehalten.

Staatsrath Nebenius bemerkt, daß für Vorträge über das Landrecht werde gesorgt werden.

Mittermaier: Auch er wünsche, daß diese Landesuniversität den Blick nicht allein auf das Ausland richte, sondern den Stolz in sich fühle, badische Universität zu seyn, und so wünsche auch er, daß das badische Recht — das badische Verwaltungssystem, die Verfassung und das Staatsrecht — daselbst mit allem Eifer gelehrt werde. Es wäre übrigens irrig, wenn man glaubte, daß in Heidelberg gar kein Landrecht gelehrt werde, indem seit drei Jahren von einem sehr talentvollen, mit vielem practischen Sinn ausgestatteten jungen Mann Vorlesungen hierüber gehalten würden, und ebenso habe Geheimerath Thibaut in jedem Jahr über den Code Napoleon, als der eigentlichen Grundlage des badischen Landrechts, zahlreich besuchte Vorlesungen gehalten.

Dörr wünscht, ehe er dem Commissionsantrag beistimme, von der Regierungscommission die Versicherung zu erhalten, daß die Kammer kein Deficit der Universität mehr zu decken habe, indem es damit nothwendig einmal ein Ende nehmen müsse.

Staatsrath Nebenius: Einer solchen Zusicherung stehe hauptsächlich der Umstand entgegen, daß die Frequenz der Universität sehr abnehme, daß daher zu erwarten stehe, daß der berechnete Ertrag der Immatriculationsgebühren nicht eingehe, wodurch kleinere, nicht in den Etat aufgenommene Bedürfnisse befriedigt würden. Er nehme aber gleichwohl keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn auch die Summe nicht reichen sollte, man das Fehlende, wo nur immer möglich, durch Ersparnisse zu bestreiten suchen werde.

Fecht klagt ebenfalls über eine Lücke bei dieser Universität, indem nämlich daselbst nicht gehörig gelehrt werde, wie man das Volk unterrichten solle. Es befänden sich zwar dort geachtete Lehrer, aber es geschehe viel zu wenig für das Praktische, welchen Gedanken der Redner noch weiter ausführt.

Buhl macht die Kammer darauf aufmerksam, daß, wenn man den Gesammtaufwand der beiden Landesuniversitäten als Bildungsaufwand der Staatsdiener betrachte, jeder Staatsdiener, der in Baden unterkomme, das Land auf 2,000 fl. —, oder, wenn 3 Jahre für Jeden auf der Universität gerechnet würden, auf 6,000 fl. zu stehen komme.

Die lebhafteste und ausführlichste Erörterung veranlaßten die Forderung für Anlegung eines botanischen Gartens u. s. w., und die mancherlei Bedenken, welche von Merk, Sander, Knapp, Rettig von K. und Andere dagegen zur Sprache gebracht wurden.

Staatsrath Nebenius, Mittermaier, Posselt, Speyerer und Mördes vertheidigten die Forderung der Universität. Es nahmen an der Erörterung über den botanischen Garten außer den genannten Rednern und dem Berichterstatter v. Itzstein ferner noch die Abg. Körner, Buhl und Rettig von Sch. Theil.

Das Ergebniß der Abstimmungen über sämmtliche einzelne Anträge, wie sie in Nr. 127 der Landtagszeitung mitgetheilt sind, ist folgendes: Das von der Regierung vorgelegte Budget hat für die Universität Heidelberg gefordert im Ganzen 98,408 fl., nämlich: a) bisherige Dotation,

einschließlich 3,200 fl. für die Curatel und den Reitstall . . . . 74,900 fl.
b) Im Jahr 1831 bewilligte vorübergehende Unterstützung . . . . 8,358 fl.
c) Weiterer jährlicher Zuschuß . . . . . . 3,000 fl.
d) Einmaliger Zuschuß von 28,300 fl. . . . 14,150 fl.

98,408 fl.

Die Kammer hat bewilligt:

1) als gewöhnlichen Bedarf	82,623 fl.
2) als außerordentlichen Zuschuß	2,600 fl.
3) als einmaligen jährlichen Zuschuß . . .	11,100 fl.
im Ganzen . .	96,323 fl.

4) der Bewilligung des einmaligen Zuschusses von jährlich 11,100 fl. oder von 22,200 fl. für die ganze Budgetperiode wurde die Bestimmung beigefügt, daß die darunter befindlichen 13,000 fl. zu Anlegung eines botanischen Gartens, Erbauung der Glashäuser und Wohnungen u. s. w. als Aversalsumme ein für allemal unter der Voraussetzung gegeben werden, daß die Stadt Heidelberg den etwa weiter erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln übernehmen, und zugleich den Bauplatz unentgeldlich zum Gebrauch für den bestimmten Zweck, und so lange dieser Zweck fortdauere, überlassen wolle.

5) Die Kammer gibt ihre Zustimmung dazu, daß der aus dem alten botanischen Garten zu erzielende Pacht zu den jährlichen Unterhaltungskosten des neuen botanischen Gartens beigezogen und verwendet werde.

6) Die Kammer genehmigt, daß der Erlös des zu verkaufenden Arboretums, so wie jener für die alten Glas- und Gewächshäuser zu erzielende Erlös zu der vorhabenden Gartenanlage und Aufführung der verschiedenen Bäulichkeiten verwendet werde.

7) Endlich beschließt die Kammer, die hohe Regierung zu bitten, auf dem Landtage von 1835 ein vollständiges, nach den im Berichte bezeichneten Ansichten aufgestelltes, auch alle eigenen Einnahmen der verschiedenen Institute nachweisendes Universitätsbudget vorlegen, zugleich aber auch eine Nachweisung über die Verwendung der zum botanischen Garten verwilligten Summe von 13,000 fl. und über die Art der Ausführung dieses Plans, so wie über die Erlöse aus dem Arboretum und aus den alten Glashäusern beilegen zu lassen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Oct. 1833.

Der IV. Titel des Budgets des Ministeriums des Innern enthält den Aufwand für die Sanitätscommission. Der Bericht der Budgetcommission erklärt sich darüber in folgenden Ausdrücken:

Das von der Regierung vorgelegte Budget enthält für das Jahr 1833/34 einen für die Sanitätscommission erforderlichen Aufwand von 4,850 fl. und für das Jahr 1834/35 einen solchen von 4,750 fl. Die Kammer von 1831 hatte dagegen auf den Grund des ihr erstatteten Berichtes (Seite 93—97) und der darüber am 21. October gepflogenen Berathungen mit Verwerfung des auf 5000 fl. gestellten Antrages nur die Summe von jährlichen 4,100 fl. bewilligt, mithin werden hier für die laufende Budgetsperiode jährlich 750 fl. resp. 650 fl. mehr gefordert als früher. Der verlangte Mehraufwand entsteht lediglich nur dadurch, daß die Regierung jene von der vorigen Kammer bestrittenen Besoldungen des Directors mit 300 fl., zweier Mitglieder jedes mit 200 fl., also 400 fl. und eines weitern Mitgliedes mit 100 fl. ohne Rücksicht auf die Nichtgenehmigung der Kammer von 1831, nebst ferneren 50 fl. Bureaukosten, wieder ansetzte. Die Kammer hatte aber diese Besoldungen nicht genehmigt, weil jene vier Aerzte bereits an sonstigen Besoldungen die Summe von 7,450 fl. beziehen, weil bis zum Jahre 1828 jene Besoldungen nicht bezogen worden sind, mithin der Beweis gegeben wurde, von den nämlichen Aerzten gegeben wurde, daß man es könne, weil ferner solche Kumulirung von Besoldungen gegen die vom Staate aufgestellten Grundsätze läuft und endlich auch noch jetzt andere Aerzte, ohne diese doppelten Besoldungen bei der Sanitätscommission Dienste leisten und gerne Dienste leisten werden. Während sich die Regierung bei allen andern Etats den von ihr aufgestellten Normaletats zu nähern sucht, geschieht dieß bei der Sanitätscommission, wo der Normaletat nur einen Secretär und einen Kanzlisten, und für diese den Aufwand von 2,000 fl. als nöthig erkennt, nicht. Dieser Normaletat enthält gar keine Räthe und ohne Zweifel nur deßwegen nicht, weil sie überhaupt den Grundsatz festhalten mußte, daß dergleichen Besoldungscumulirungen nachtheilig sind und daß sich unter denen in Karlsruhe angestellten und nicht gering besoldeten Aerzten immer Männer finden werden, welche den ehrenvollen Auftrag, als Mitglied der

Sanitätscommission dem Vaterlande nützlich werden zu können, bereitwillig und ohne jene ohnehin nicht bedeutende Aufbesserung von 100 oder 200 fl. übernehmen würden. Die Commission findet daher keinen haltbaren Grund, von dem Beschlusse der frühern Kammer abzugehen. Die Bureaukosten sind um 50 fl. also auf 400 fl. erhöht worden, und da in der Begründung versichert wird, daß der jüngste zweijährige Durchschnittsaufwand diesen Ansatz rechtfertige, so waltet dagegen kein Anstand vor. Das seither um jährlich 200 fl. gemiethete Dienstlocale wird wegen des Baues der neuen Finanzkanzlei nur noch für das erste halbe Jahr nöthig seyn; deßwegen werden nur 100 fl. angesetzt und zwar nur für das Jahr 1833/34. Es ist zu erwarten, daß, wenn der Einzug in das Finanzministerialgebäude geschehen ist, auch wegen des bei der Sanitätscommission befindlichen nur provisorisch beigegebenen Kanzleidieners eine andere Vorkehr getroffen werde. Die Bemerkungen, welche in den früheren Budgetsberichten gegen die Examinationskosten der Aerzte und Apotheker niedergelegt und in den Berathungen als gerechte Klage angeführt wurden, muß die Commission zur endlichen Abhülfe abermals hier niederlegen, sofort den Antrag stellen: „Für die Sanitätscommission die Summe von 4,050 fl. auf das Finanzjahr von 1833/34 und die Summe von 3,950 fl. für das Finanzjahr von 1834/35 zu bewilligen."

Nach Eröffnung der Discussion hierüber (in der 80 Sitzung) nimmt der Ministerialassessor Freihere v. Marschall das Wort, und spricht also: Es handelt sich hier um eine kleine Summe, nämlich um einen Betrag von 800 fl., aber doch um einen nicht unwichtigen Gegenstand, weil die Regierung überzeugt ist, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Summe nothwendig bedarf, indem sie glaubt, daß dieses wichtige Verhältniß gestört werden könnte, wenn ihr diese Summe entzogen würde. Die 800 fl., um welche die Kammer von 1831 ihre Bewilligung unter die Foderung der Regierung und zugleich auch unter den Effectivetat herabgesetzt hat, betrifft eine kleine Besoldung an vier Mitglieder der Sanitätscommission von 100 fl., 200 fl. und 300 fl., die schon seit fünf Jahren, zum Theil schon viel früher, bezogen wurden. Den Grund, der für die Nichtbewilligung dieser 800 fl. geltend gemacht wird, will ich näher beleuchten. Einmal wird gesagt, man müsse den Grundsatz festhalten, daß keine Cumulirung der Besoldungen statt finden solle. Dieser Grundsatz soll auch festgehalten werden. Allein damit ist nicht gesagt, daß man deßhalb jetzt sogleich Besoldungen, und zwar solche, die theilweise mit Staatsdienerrecht gegeben wurden, zurückziehen, damit ist nicht gesagt, daß man nicht für besondere Dienstleistungen auch hie und da widerrufliche Functionsgehalte geben könne. — Vielmehr ist anerkannt worden, daß durch solche Functionsgehalte hie und da werden Ersparnisse gemacht werden. — Der zweite Grund war der, daß der von der Regierung vorgelegte Normaletat keine solche Besoldung ausweise. — Dieß ist richtig, allein aus dem einfachen Grund, weil der Normaletat seiner Natur nach sich bloß über die mit Staatsdienerrecht gegebenen Besoldungen verbreitet, während hier nur Functionsgehalte gegeben werden sollen. Auf den Normaletat kann man also in dieser Hinsicht nicht hinweisen. — Ein dritter Grund war der, daß auch jetzt schon einige Mitglieder bei der Sanitätscommission keine Besoldung beziehen. Dieß ist richtig, allein keine nothwendige Folge ist, daß deßhalb die Besoldungen, die andere Mitglieder schon länger beziehen, zurückgezogen werden können, keine nothwendige Folge ist, daß nicht einige andere Mitglieder, denen die Erledigung der Geschäfte zur besondern Pflicht gemacht werden kann, solche Besoldungen beziehen können! — Als vierter Grund wurde angegeben, daß die Aerzte dieses Geschäft als Ehrenamt betrachten und versehen könnten. Sie betrachten es aber wirklich auch als ein Ehrenamt. Denn man kann nicht behaupten, daß sie durch die kleine Summe von 100 fl. und 200 fl. für ihre Geschäfte wirklich belohnt seyen. Ich erinnere nur an die vielen Gutachten, die sie zu machen haben, und das höchst undankbare und mühevolle Geschäft der Prüfung aller Rechnungen über die Medicinalkosten, die auf die Staatscasse fallen, wodurch den Amtecassen viele Tausende erspart werden. Sollte die Kammer diese kleine Ausgabe nicht bewilligen, so müßten die dazu Berechtigten wirklich auf die Meinung kommen, daß dieß ein Mangel an Anerkennung sey, und man könnte denselben nicht verargen, wenn sie, nicht wegen der Entziehung der Besoldung, sondern aus jenem Grunde, ihre Stellen niederlegen würden, wo sie sich dann diese kleine Besoldung durch vermehrte Praxis doppelt erwerben könnten. — Bei allem dem müssen wir aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß ein Theil dieser 800 fl. mit wirklichem Staatsdienerrecht vergeben wurde, und ein anderer Theil durch höchste Rescripte auf so lange, als die Bezieher als Mitglieder der Sanitätscommission ihre Ge-

schäfte verrichten können. Schon im Jahr 1831 haben sich viele Stimmen für diese 800 fl. erhoben, und ich glaube deßhalb mit Zuverlässigkeit hoffen zu können, daß sie diesesmal werden bewilligt werden.

v. Itzstein: Ich erlaube mir, noch einige weitere Gründe hinzuzufügen. Ein Grund, warum die Commission und die frühere Kammer ihre Einwilligung nicht gegeben hat, ist der, daß diese vier Aerzte bereits 7450 fl. Besoldung aus andern Mitteln ziehen, und ein weiterer Grund, daß nicht alle bei der Sanitätscommission angestellten Aerzte diese sogenannten Honorare erhalten haben, auch bis zum Jahre 1828 keiner der Aerzte sie bezog und der letzte Grund ist der, daß diese Herrn Aerzte bei der Sanitätscommission, gegen die bei allen übrigen Collegien bestehende Uebung, große Prüfungsgebühren beziehen. Es müssen nämlich alle jungen Leute, die in der Medicin, der Chirurgie und der Apothekerkunst geprüft werden, schwere Abgaben und Taxen bezahlen, während die Juristen, Cameralisten und Theologen nichts bezahlen. Die Prüfung eines Arztes, eines Chirurgen kostet 114 fl. 30 kr. und die eines Apothekers beiläufig 33 fl. Es sind in diesem Augenblick gegen 20 Aerzte bei dem Examen hier, es wird zweimal des Jahrs examinirt, und wenn wir annehmen, daß jährlich nur 50 volle Examina statt finden, so beziehen diese Aerzte, die wir hier bitten, ihre Stelle bei der Sanitätscommission als Ehrensache zu behandeln, über 5300 fl. Gebühren. Wenn sie nun wegen des Abzugs eines Honorars von 100 fl. ihr Amt niederlegen wollen, so werden andere Aerzte da seyn, die diese Stelle als Ehrenamt versehen, und der Regierung mit Rath und That an die Hand gehen. Aus diesen weitern Gründen stellte die Commission ihren Antrag.

Aschbach: Ich habe im Jahr 1831 für die Bewilligung dieser kleinen Gehalte gestimmt, und bin dieser Ansicht noch. Ich gehe vor Allem davon aus, daß diese Gehalte, so weit ich mich erkundigt habe, signaturmäßig den jetzigen Mitgliedern der Sanitätscommission zugewiesen sind. Sie haben dadurch einen Rechtstitel, und ich kann mich nie entschließen, Verhältnisse, die auf förmlichen Rechtstiteln beruhen, anzufechten. Den jetzigen Mitgliedern, die signaturmäßig in dem Bezug solcher Functionsgehalte sind, solche Gehalte nehmen, mit der Zumuthung, ihre fragliche Function nun unentgeldlich zu versehen, wäre nach meinem Gefühle eine Rechtswidrigkeit. Abgesehen davon betrachte ich die Sache aber auch noch von dem Standpunkte der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Einen Staatsdienst um der Ehre willen zu versehen, kann nach unserer organischen Einrichtung Niemand zugemuthet werden. Es wird erfreulich seyn, wenn künftig dem Staat viele Dienste um der Ehre willen geschehen, allein bis jetzt ist noch nicht darauf gerechnet worden, und ich kann auch nicht einsehen, wie man gerade bei einer Stelle fordern will, daß diese damit den Anfang machen soll. Man kann nun freilich sagen: Es werde vielleicht Andere geben, die dieses Geschäft um der Ehre willen versehen und dann entferne man Diejenigen, die da sind, und es nicht thun wollen. Allein darin sehe ich keinen großen Vortheil für das allgemeine Interesse. Diese Stellen bekleiden Männer von bewährten Kenntnissen und gereiften Erfahrungen, und wollte man diese auf einmal wegen der kärglichen Rücksicht auf die kleine Ersparniß von 800 fl. von ihren Stellen entfernen, und sie durch andere ersetzen, die, vielleicht am Anfang ihrer Laufbahn stehend, das Geschäft allerdings übernehmen würden, so wäre für das allgemeine Interesse nicht gut gesorgt, weil alsdann das gewisse Gute gegen ein Ungewisses um einer unbedeutenden Ersparniß willen aufgegeben würde. Ich glaube, wir sollten in gewissen Fällen nicht zu ängstlich Rücksicht auf financielle Vortheile nehmen, sondern es als Ehren- und Glanzpunkt der Kammer ansehen, daß wir dasjenige, was Einem rechtlich gebührt, zu erhalten und nicht zu nehmen suchen. Der Abg. v. Itzstein hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beamten schon eine große Besoldung beziehen, daß sie in dem Besitz großer Mittel seyen; allein ich erwiedere, daß sie diese Besoldung nicht für diese, sondern für andere Dienste beziehen. Zwei davon ruhen auf dem Hofetat und eben so viel auf dem Militäretat. Diese Männer beziehen solche zum Theil mit Rücksicht darauf, daß ihre besondere Stellung nachtheilig auf ihre Praxis wirkt. Denn ein Leibarzt kommt bekanntlich häufig in den Fall, daß er seinem Dienste ausschließlich obliegen muß, und dieses wird Manchen abhalten, ihn zu wählen. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Militärärzte, die ihr Beruf jeden Tag nöthigen kann von hier abwesend zu seyn. Wenn aber auch dem nicht so wäre, so ist einmal ihre Hauptbesoldung rein mit Beziehung auf diesen Hauptdienst und ohne Rücksicht auf diese Nebenbeschäftigung bemessen. Eine Pflicht, diese Nebenbeschäftigung zu übernehmen, haben sie nicht; und sollte diese Nebenbeschäftigung als Hauptdienst durch andere Aerzte versehen werden, so würde der Staat einen weit größern Aufwand haben. Diejenigen, die diese Stelle im Interesse der Ehre und um hinaufzukommen übernehmen, werden meistens junge Leute

seyn, die erst durch diese Passierstelle sich Anspruch zu erwerben suchen, um anderwärts seiner Zeit berücksichtigt zu werden. Ich gebe zu erwägen, ob bei einer so wichtigen Stelle, bei der oberen Sanitätsbehörde, es zweckmäßig sey, sie als Anfangs- und Passierstellen zu behandeln. Ich trage daher darauf an, diese 800 fl. für die Besoldungen zu genehmigen, indem ich glaube, daß dieses financielle Opfer sich durch die Vortheile ausgleichen wird, die der Allgemeinheit zugehen, wenn die bewährten Aerzte auf der Stelle bleiben, wo sie bis jetzt Gutes gewirkt haben.

Schaaff: Indem ich mich ebenfalls für den Etatsatz und gegen den Antrag der Commission erkläre, also den Antrag des Abg. Aschbach unterstütze, habe ich nach der Ausführung des Herrn Regierungscommissärs und des Redners vor mir zur Vertheidigung meiner Ansicht nur noch Weniges hinzuzufügen. Unter den neuen Gründen, die der Herr Berichterstatter der Budgetscommission angeführt hat, befindet sich auch der, daß diese Aerzte für das Examen der Mediciner und Apotheker Remunerationen beziehen, was allerdings bei Beurtheilung der vorliegenden Frage von großer Wichtigkeit zu seyn scheint. Richtig ist, daß darüber schon manche Klagen entstanden sind, daß diese Aerzte für die Prüfungen so bedeutende Remunerationen beziehen müssen, und es wäre allerdings sehr erwünscht, wenn diese jungen Männer den Andern gleichgestellt würden, die sich einem Examen unterwerfen müssen, wenn sie in den Staatsdienst treten, und für dieses Examen nichts zu bezahlen haben. Eine andere Frage ist aber die, ob Diejenigen, die das Examen vorzunehmen haben, nicht eine Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Mühe fordern können, und dieses wird allerdings der Fall seyn. Wenn sie solche nicht mehr von den Aerzten und Apothekern erhalten, die sie examiniren, so wird die Staatscasse eintreten müssen, um sie zu entschädigen, wie dieß auch bei andern Examinatoren der Fall ist, die entweder schon durch ihre Besoldung hinreichend dotirt sind, oder denen dafür eine besondere Belohnung gegeben wird, wie z. B. den Mitgliedern des Justizministeriums. Auf keinen Fall aber kann dieß auf die Bewilligung der kleinen Gehalte Einfluß haben, welche die Mitglieder der Sanitätscommission jetzt beziehen, und indem ich also den Antrag des Abgeordn. Aschbach unterstütze, füge ich noch den weitern Vorschlag hinzu, die Kammer möge die Regierung bitten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Remunerationen der Mitglieder der Sanitätscommission für die Besorgung der Examinationsgeschäfte in Zukunft eine Abänderung erleiden dürften? — Es wird da zu berücksichtigen seyn, in wie weit dann ihr fixer Gehalt, den sie aus Staatsmitteln beziehen, etwa erhöht werden solle, wenn sie diese Examinationsgebühren nicht mehr von den Examinanden beziehen. Man hat großen Werth darauf gelegt, daß dieser Dienst lediglich als Ehrenamt versehen werden soll, und wenn die jetzigen Mitglieder der Sanitätscommission abträten, leicht sich Andere finden würden, die dieses Geschäft mit Vergnügen übernehmen und sich gerne mit der Ehre begnügen würden! — Ich zweifle nicht, daß sich Aerzte genug für diese Stellen melden, und sich bereit erklären würden, ganz unentgeldlich, lediglich um der Ehre Willen, einzutreten. Sie würden aber die Stelle ein Jahr lang umsonst versehen, und dann würde entweder ihr Diensteifer erkalten, oder man würde ihn dadurch wieder aufwärmen müssen, daß man ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung gibt. Sie würden sagen: Ein Honorar verträgt sich recht gut mit der Ehre, denn es liegt schon im Wort! —

Ministerialassessor v. Marschall: Was die Examinationsgebühren betrifft, so wurde dieser Gegenstand schon mehrmals berathen; allein es kam aus dem Staatsministerium der Beschluß, daß es bei der bisherigen Uebung zu belassen sey, bis über die Prüfung der Staatsdiener überhaupt eine ausführliche Verordnung erscheinen werde. Diese Bezüge sind aber nicht so hoch, und beruhen auf einer Verordnung vom Jahr 1808. Die Gebühren für einen zu examinirenden Arzt betragen 73 fl., für einen Wundarzt 24 fl., für einen Apotheker 37 fl., wobei ich jedoch bemerken muß, daß diese Leistungen nicht alle zu Gunsten der Examinatoren gemacht, sondern theilweise auch auf die Bibliothek und die Instrumente verwendet werden, deren man bei der Prüfung bedarf. Ferner muß ich bemerken, daß die Mitglieder der Sanitätscommission nicht als solche die Gebühren beziehen, sondern als Examinatoren. Denn es befindet sich auch ein anderer Arzt dabei, der nicht Mitglied der Sanitätscommission ist, und es ist dieß also kein Anhang zu dieser Stelle. Wenn bemerkt wurde, daß diese Aerzte bedeutende Besoldungen aus andern Cassen beziehen, so muß ich erwiedern, daß eben deßhalb ihre Zeit schon sehr in Anspruch genommen ist, und für ihre Praxis wenig übrig bleibt. Wenn wir ihnen daher von dieser wenigen Zeit noch nehmen, so werden wir ihnen wohl eine Entgeltung dafür geben dürfen. Wenn angeführt wurde, daß vor dem Jahr 1828 solche Be-

soldungen nicht gegeben worden seyen, so muß ich bemerken, daß sich die Geschäfte bis jetzt sehr vermehrt haben, und gerade darin, daß Jemand lange Zeit eine Stelle ohne Belohnung versehen hat, dürfte ein weiterer Grund liegen, ihm endlich etwas zu geben.

Posselt: Ich bin mit Denjenigen einverstanden, die sich für die von der Regierung geforderte Summe erklärt haben, und will keine weitern Gründe dafür anführen. Was dagegen die wiederholt vorgebrachte Klage über die Examinationsgebühren der Aerzte und Apotheker betrifft, so muß ich dieser wie im Jahr 1831 beitreten. Es ist allerdings richtig, daß die Prüfungsgebühren für die Examinanden so hoch sind, und namentlich für einen Arzt in den drei Zweigen seiner Wissenschaft 114 fl. 30 kr. betragen. Ein solcher erhält nun die Erlaubniß, sich auf seine Faust zu ernähren, die wenigen Aerzte ausgenommen, die zu Physikatsbesoldungen kommen, welche ohnehin sehr klein und sparsam zugemessen sind. Wogegen die große Anzahl der examinirt werdenden Theologen, Juristen und Cameralisten keine Besoldungsgebühren zu entrichten haben, dagegen aber sogleich nach ihrer Prüfung um eine Staatsanstellung sich melden. Ich gebe gerne zu, daß die Männer, die gegenwärtig sich damit beschäftigen, da sie diese Gebühren von Rechtswegen zu beziehen haben, darin nicht geschmälert werden dürfen; aber wird alsdann nicht der Staat einzutreten haben, um diese Ungleichheit auszugleichen? Ich habe mich übrigens besonders deßhalb erhoben, um eine Bitte zu wiederholen, die ich auf dem Landtage von 1831 an die Regierung stellte, die vielfach unterstützt wurde, und worüber der damals anwesende Regierungscommissär, Herr Staatsrath Nebenius, erklärte, die Regierung werde den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen. Ich habe nämlich damals auseinander gesetzt, daß sich die Sanitätsbehörde eine Quelle eröffnen könnte, aus der sie vielfältige Erfahrungen und manche Winke schöpfen könnte, die für sie von hohem Werth seyn dürften, ohne daß es den Staat einen Kreuzer kostete, wenn nämlich die Sanitätsbehörde aus den verschiedenen Landestheilen tüchtige und redliche Aerzte, die nicht Physici sind, und Apotheker zu ihren correspondirenden Mitgliedern ernennte, die jeweils das Recht hätten, als solche ihre Bemerkungen und Vorschläge, etwa auch ihren bescheidenen Tadel gegen einzelne Verfügungen oder Einrichtungen, die getroffen worden, im unmittelbaren Wege an die obere Sanitätsbehörde kommen zu lassen, während gegenwärtig, wo diese Männer nur den Weg der Vorstellung durch das Physikat einschlagen können, dieser Zweck nicht erreicht werden kann. Durchdrungen also von der Nützlichkeit dieses Vorschlags, erlaube ich mir, solchen zu wiederholen, und die Regierung zu bitten, ihn nicht von der Hand zu weisen.

Viele Stimmen: Unterstützt! — Unterstützt! —

Staatsrath Winter: Was zuvörderst die Gebühren betrifft, welche die Aerzte für die Prüfungen beziehen, so kommen diese zunächst daher, weil früher die Aerzte auf der Universität geprüft wurden, die dort den Doctorgrad annahmen und dafür vielleicht 30 oder 40 Louisd'or bezahlen mußten. Allein man hat sie deren enthoben, und dagegen diese kleinen Gebühren festgesetzt. Das war der erste Grund, warum man dazu kam, den Sanitätsbeamten für ihre Prüfungen eine Gebühr zuzugestehen. Es wird nun die Frage entstehen, nicht ob man dieselben ganz aufheben, sondern ob man sie auch auf die Juristen und Kameralisten ausdehnen soll, wofür sich sehr viel anführen läßt. Es versteht sich, daß die Aermeren davon frei werden, die Uebrigen aber können es wohl bezahlen, und es liegt vielleicht auch darin ein Mittel, das Hinzudrängen zum Staatsdienst bei Einem oder dem Andern zu verhindern. — Was nun den Bezug der Gebühren betrifft, so fällt er nicht ganz, sondern nur zur Hälfte den einzelnen Examinatoren zu, und die andere Hälfte wird zur Anschaffung der Instrumente verwendet, die dann bei der Prüfung vorgezeigt, und über deren Gebrauch die Candidaten gefragt werden. Dieser Verzicht auf die Hälfte ist übrigens nicht die Folge eines Befehls, sondern es geschah freiwillig von Seiten der Mitglieder der Sanitätsbehörde, weil sie die Nothwendigkeit gefühlt haben, solche Instrumente, Bücher &c. anzuschaffen, und die Staatscasse deßhalb nicht in Anspruch nehmen wollten. Was nun die 800 fl. selbst betrifft, so ist Ihnen bereits gesagt worden, daß ein Theil derselben auf Signaturen beruht, daß die Bewilligung geschah, nachdem alle Mitglieder, die es betrifft, 10, 12 und 15 Jahre lang gar nichts bezogen haben. Dann aber hielt man für räthlich, ihnen nicht eine Remuneration, sondern gewissermaaßen als Anerkennung ihrer Thätigkeit diesen kleinen Betrag zu bewilligen, und ich muß freimüthig erklären, daß, wenn die Kammer solche nicht bewilligte, sie mich in eine höchst unangenehme Lage setzen würde. Ich trage darauf an, daß die Kammer sich für die Fortbezahlung ausspricht, weil ein Rechtsanspruch vorliegt, und weil diese Männer es als eine Kränkung ansehen müßten, wenn man ihrem Eifer und ihrem Verdienst und den schweren Arbeiten, die sie besorgen, nicht die gehörige Anerkennung zollen würde.

Ministerialassessor v. Marschall: Ich habe noch zu bemerken, daß unter einer dieser Signaturen „Carl Friedrich" steht! —

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 138. Karlsruhe 31. October.

XCV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Oct. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Neue Eingaben. — Mohr berichtet a) über die provisorischen Gesetze und Verordnungen, und b) über die Gesetzentwürfe, die Gemeinden Rhina und Gräuelsbaum betreffend. — Berichte der Petitionscommission.)

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der Adresse, die Bitte um Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars im obern Theile des Großherzogthums u. s. w. enthaltend, ebenfalls beigetreten ist. Die Adresse selbst lautet wie folgt:

„Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!"

„In der 16. öffentlichen Sitzung dieses Jahrs hat ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst dero getreuen Stände*) den Antrag: Auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars, und zwar im Seekreis begründet. Die Kammer hat diesen Antrag der Geschäftsordnung gemäß in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafur ernannten Commission in ihrer 55. öffentlichen Sitzung vom 10. v. M. sich Hauptbericht, und in ihrer 78. öffentlichen Sitzung vom heutigen sich Nachtragsbericht, insbesondere über den Kostenpunkt erstatten lassen, und nach den in den Sitzungen vom 28. v. M. und beziehungsweise vom heutigen stattgefundenen Discussionen:

I. In Erwägung der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums, der großen Präparandenzahl im katholischen Schullehrerseminar zu Rastatt, und des sowohl dadurch, als noch insbesondere durch das Verhältniß der Lehrer — als ihrer Hauptbestimmung nach der dortigen gelehrten Schule angehörig — erschwerten Unterrichts, so wie der weiten Entfernung der Bewohner der obern Landestheile von diesem Institut, durch Stimmenmehrheit beschlossen: Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: „die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars im obern Landestheil gnädigst anordnen, und — unter Anweisung der nöthigen Localität und Gebäulichkeit — zugleich die angemessenen Geldmittel in das Staatsbudget aufnehmen lassen zu wollen;"

II. in weiterer Erwägung: Daß auch nach Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars die dermalige Verbindung des Seminars zu Rastatt mit dem dortigen Lyceum, wornach jetzt zehn Lehrer zugleich an diesem Lyceum und an dem Seminarium Unterricht ertheilen, die meisten dieser Lehrer ihre Hauptrichtung für die gelehrte Bildung haben, und in der Regel wöchentlich nur in den wenigen Unterrichtsstunden mit den Schulpräparanden zusammentreffen, sofort eine nachhaltige Einwirkung auf dieselben nicht wohl haben können; sich durch Stimmeneinhelligkeit für die weitere unterthänigste Bitte ausgesprochen: „Eure Königliche Hoheit mögen die Reorganisation des katholischen Schullehrerseminars zu Rastatt — unabhängig von der dortigen Mittelschule — durch aufzustellende eigene Lehrer, nach Art des dahiesigen evangelischen, in möglichster Bälde huldreichst verfügen; wegen der dazu erforderlichen weitern Kosten, zunächst die in dieser Beziehung etwa noch aufzufindenden speciellen Stiftungsmittel, in Anspruch nehmen, so weit diese aber nicht hinreichen, den geeigneten Zuschuß gleichfalls aus der Staatscasse schöpfen lassen;"

III. in endlicher Erwägung: Wie es gleichzeitig wünschenswerth sey, daß die bisher bereits mit Erfolg supplirend wirksam gewesenen Lehrkräfte sich nebenbei — wenigstens bis zur vollständigen neuen organischen Einrichtung des katholischen Schulseminariumswesens — fernerhin thätig äußern, und vorzugsweise das in Constanz bisher so gut

*) Magg.

bewährte Provisorium des geistlichen Raths und Decans Straßer nicht unterbrochen werden möge; daß aber — nach den eingezogenen Notizen — in dieser Rücksicht einige Erleichterung und Unterstützung dieses bisher ganz unentgeldlich stattgefundenen Provisoriums durch transitorische Aufstellung eines Hülfslehrers und Anschaffung weiterer Lehrmittel, nicht wohl umgangen werden könne; sich in der ferneren ehrerbietigsten Bitte vereinigt: „Daß Eure Königliche Hoheit dem geistlichen Rath und Decan Straßer zu Constanz für seine provisorische Schullehrererziehungsanstalt zum Behuf der Anschaffung weiterer Lehrmittel, insbesondere zur Aufstellung eines Hülfslehrers, bis auf Weiteres einen jährlichen Beitrag von 700 fl. gnädigst auszusetzen geruhen wollen."

„Wir legen diese Bitten vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder." —

Der Secretär Ruschmann legt eine Eingabe des Dr. J. G. Heine von Würzburg vor, mit mehreren gedruckten Beilagen, das neue Heilsystem der Orthopädie und der Homöopathie betreffend.

Es werden ferner vorgelegt von dem Abg. v. Itzstein eine Beschwerde der Gemeinde Neudorf, Bezirksamts Philippsburg, wegen des Kostenbeitrags zum Entwässerungscanal in der Bruchgegend bei Rußheim, — und von Aschbach eine Bitte der Erblehenträger des Ottenhofes in Weitenung, Amts Bühl, um Allodification. —

Mohr erstattet folgenden Commissionsbericht:

Meine Herren!

Durch die Beschlüsse vom 23. August l. J. sind Ihren für die provisorischen Gesetze und Verordnungen gewählten Commissionen drei verschiedene Aufträge ertheilt worden, nämlich:

1) zu prüfen, ob die Verordnungen, welche auf dem Landtage vom Jahr 1831 zur Vorlage reclamirt wurden, alle vorgelegt seien;

2) zu demselben Zweck die Aufmerksamkeit auch auf die schriftlichen oder sonst in den Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen zu richten;

3) zu begutachten, ob und überhaupt bei welchen Gesetzen und Verordnungen, deren Vorlage durch die ergangenen Beschlüsse verlangt wurde, und die dessen ungeachtet nicht vorgelegt werden würden, der Zusatzbeschluß noch gefaßt werden soll, daß solche für rechtsungültig anzusehen seien.

Als Organ Ihrer Commission habe ich die Ehre, über diese Aufträge Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Zu 1.

Durch die in der 75. und 76. öffentlichen Sitzung des Jahrs 1831 von dieser hohen Kammer gefaßten Beschlüsse wurde angetragen, 24 verschiedene provisorische Gesetze und Verordnungen in Gesetzentwürfen zur ständischen Berathung zu reclamiren.

Davon stehen noch folgende zur Vorlage aus:

a) die Verordnung vom 13. August 1829 wegen Competenz über Almendstreitigkeiten;

b) die landesherrlichen Declarationen vom 28. Juni 1827 über die standesherrlichen Rechte Sr. K. Hoheit des Großherzogs Ludwig in Ansehung der Privatbesitzungen und vom 12. October 1829 wegen der für Grundherrschaften verliehenen standesherrlichen Rechte;

c) die Verordnung vom 1. October 1829, den Verlust der mit einem Realrecht versehenen Wirthschaftsgerechtigkeit wegen Einziehung des Schildes betreffend, und

d) die Verordnung vom 23. Januar 1822, die Zollordnung betreffend.

Wenn nach der Verfassung alle Gesetze nur unter Mitwirkung der bestimmten Factoren zu Stande kommen dürfen, so folgt daraus, daß auch Regierungsverordnungen, in welchen gesetzliche Bestimmungen enthalten sind, zur ständischen Competenz gehören.

So wie jeder Kammer in dieser Hinsicht ein gleiches, ein selbstständiges Recht zusteht, eben so möchte nach allgemeinen Grundsätzen auch dasselbe in dem Fall begründet seyn, wenn nach dem Ausspruch auch nur einer Kammer jene Bestimmungen in einer Regierungsverordnung vorhanden sind, deren Gesetzmäßigkeit durch die Mitwirkung der Kammern bedingt ist.

Da die Verfassung darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so glaubt Ihre Commission nach dem Inhalt ihres Auftrags auf diese Erörterung nicht näher eingehen und ihren Antrag am Schluß dieses Berichts auf die Verordnungen unter den Nrn. VI, VIII, IX und XXI beschränken zu müssen.

Zu 2.

Der weitere Auftrag, auch auf die schriftlichen oder sonst in Verordnungsblättern bekannt gemachten Verordnungen Rücksicht zu nehmen, scheint Ihrer Commission theils von zu allgemeinem Umfange, theils der Stellung

der Kammer nicht entsprechend, theils der beabsichtigten Wirksamkeit derselben vorgreifend.

Wenn Ihre Commission gerne anerkennt, daß unter den bezeichneten Verordnungen wohl solche seyn können, welche ihrem ganzen oder theilweisen Inhalt nach gesetzliche Vorschriften enthalten, so muß sie, abgesehen davon, daß derartige von den einzelnen Ministerien und nicht unmittelbar von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog oder in Höchstdessen Auftrag von dem Staatsministerium ausgehenden Bekanntmachungen niemal gesetzliche Wirksamkeit erlangen können, zugleich ihr Bedenken aussprechen, zur Sicherung der Gleichförmigkeit und der gesetzlichen Wirksamkeit der ergehenden Verordnungen diesen unzuverläßigen Weg der ständischen Prüfung zu wählen, auf welchem es für die Kammern blos von dem Zufall abhängt, zu deren Kenntniß zu gelangen, durch welchen aber auch den einzelnen Ministerien, welche auf diesem Weg zu regieren vorziehen, die Veranlassung gegeben würde, zum leichten Betrieb der geheimen und willkührlichen Regierungsweise sich lediglich der schriftlichen Verordnungen zu bedienen.

In sofern diese Verordnungen nicht durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet werden müssen, können sie keine allgemeine, keine gesetzliche Wirksamkeit ansprechen, auch liegt es außer der Möglichkeit der Kammern und ihrer Mitglieder, dieselben sämmtlich und vollständig zu erfahren, zu prüfen und zu begutachten; die zufälligen Wahrnehmungen werden dieses nur für Wenige möglich machen, und die Regierungen werden im Einverständniß mit ihren Beamten diese Willkührherrschaft fortzusetzen um so leichter vermögen, da die Beamten der Administrativ- und Justizbehörden zu deren Vorlage an die Kammern sich nicht verstehen, und die Kammern selbst dieses zu fordern nicht berechtigt seyn dürften.

Das zufällige und stückweise Auffinden solcher Verordnungen wird eine gehörige Prüfung derselben in ihrem Zusammenhang nach den Forderungen der Zeit und Umstände nicht gestatten, und eine theilweise Reclamation um so weniger räthlich machen, da eine Störung des Regierungssystems, ebenso, wie das willkührliche Verlassen der Regierungsgrundsätze nur störend und nachtheilig für den Staat und dessen Angehörige wirken kann.

Den Beweis dieser Behauptung wird Ihnen die zufällig zu unserer Kenntniß gekommene Staatsministerialverfügung vom 17. Juli 1833 liefern; sie lautet also:

„Se. Königl. Hoheit ertheilen auf den Vortrag des Kriegsministeriums vom 13. Juli d. J. Nr. 5,763, die Einführung der Oeffentlichkeit des Verfahrens bei den Militärgerichten betreffend, die höchste Entschließung dahin:"

„Nach der Natur der militärischen Einrichtungen und nach dem vorliegenden Gutachten ist es unverkennbar, daß die militärische Achtung und Disciplin wesentlich gefährdet würde, wenn der militärische Vorgesetzte öffentlich und vor den Augen seiner Subalternen vor Gericht stehen müßte. Es ist demnach der Fall vorhanden, wo nach §. 1098. der Prozeßordnung eine Ausnahme von der Oeffentlichkeit gestattet ist, weßhalb denn auch der §. 1097 der Prozeßordnung bei den Militärgerichten keine Anwendung findet."

„Nicht auf gleiche Weise verhält es sich mit der Mündlichkeit des Verfahrens. Für die Ausnahme von der Mündlichkeit des Verfahrens sprechen keine Gründe, und es sind auch solche in den vorliegenden Begutachtungen nicht angeführt."

„Hiernach hat also das Kriegsministerium die sämmtlichen Militärgerichte zu instruiren."

„Beschlossen Karlsruhe im großh. Staatsministerium den 17. Juli 1833."

„Reizenstein."

Sie werden nicht verkennen, daß durch diese Verfügung die im verfassungsmäßigen Weg zu Stande gekommene Prozeßordnung in ihren Grundlagen einseitig abgeändert ist.

Die neue Prozeßordnung ist als allgemeines Landesgesetz für das Großherzogthum Baden ohne Unterschied der Stände verbindlich, und sämmtlichen Gerichten als Norm des Verfahrens für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgezeichnet.

Eine Grundbestimmung derselben ist vermöge §. 1097 die Oeffentlichkeit aller Verhandlungen für alle Gerichte mit lediglicher Ausnahme der in dem §. 1098 bezeichneten Fälle.

Wenn nun unter diesen Fällen nicht die entfernteste Hindeutung auf eine Ausnahme in dem öffentlichen Verfahren für Militärpersonen zu finden, demungeachtet aber den Militärgerichten jene Staatsministerialentschließung zur Nachachtung schriftlich bekannt gemacht ist, so wird sich leicht ergeben, welche Störungen in dem gerichtlichen Verfahren durch diese einseitige und verfassungswidrige Aende-

rung für den verfassungstreuen Staatsbeamten und für die Staatsangehörigen sich ergeben, indem jener ohne Verletzung seines auf die Verfassung geschworenen Eides diese Aenderung nicht befolgen kann, der minder selbstständige Richter aus Rücksichten auf die vorgesetzte, seine Zukunft dominirende Staatsbehörde den Rechtsstreit vielleicht eher beruhen lassen und in die Länge ziehen wird, die Staatsangehörigen aber, welche in der Lage sind, von ihrem Recht Gebrauch machen zu können, gesetzwidrig entweder daran verhindert oder zur nachtheiligen Billigung der Abweichung gezwungen werden.

So klar die Gesetzwidrigkeit dieser Verordnung ist, eben so unrichtig und unzuläßig sind die in derselben aufgeführten Gründe. Wir erkennen die Erhaltung der militärischen Achtung und Disciplin gegen die militärischen Vorgesetzten gerne für wesentlich nothwendig an, sind aber weit entfernt, damit zuzugeben, daß eine geringere Achtung den bürgerlichen Vorgesetzten gebühre, daß jene militärische Achtung und Disciplin weiter als auf das Militärverhältniß, ja sogar auf die demselben fremden Rechtsverhältnisse und auf die durch die Verfassung ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetz sich erstrecke.

Diese Gleichheit vermag kein Stand, kein Orden und keine Farbe zu ändern; vor dem Gesetz und für jene, die dasselbe zu handhaben berufen sind, gilt in dieser Hinsicht kein Unterschied der Person oder des Dienstverhältnisses, hier kann nur der Berechtigte gegenüber dem Pflichtigen, der Gläubiger gegenüber dem Schuldner, der Kläger gegenüber dem Beklagten in Betracht kommen. — Müssen wir dieses als richtig annehmen, indem der §. 13 des Staatsgrundgesetzes in den Worten:

„Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung;“

dieses ausdrücklich bestimmt, so möchten die Militärgerichte, in so fern sie weiter als auf die Militärdisciplin sich erstrecken, als zwecklose und kostspielige Staatsanstalten endlich ihre Auflösung zu erwarten haben, da die Militärdiener so wie die Civildiener Angehörige desselben Verfassungsstaates sind, für welche der §. 7 der Verfassung festsetzt:

„Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“

Da nun eine Ausnahme für das Militär hinsichtlich der Gerichte sich nirgends in der Verfassung findet, so wird sich eine solche für die Militärgerichte weder im Allgemeinen, noch weniger für diese besonders verordnete Ausnahme rechtfertigen lassen, weil dieselbe hinsichtlich des Oberhofgerichts als eines allgemeinen Landes- und keines besondern Militärgerichts als nicht gegeben zu betrachten, daher in zweiter Instanz die Oeffentlichkeit versagt, in dritter aber dieselbe landesgesetzmäßig zuläßig seyn würde.

Prüft man selbst die aufgeführten Gründe näher, so möchte sich die Behauptung rechtfertigen, daß eher diese Verordnung als die gesetzliche Oeffentlichkeit die militärische Achtung und Disciplin zu gefährden vermögen. Ein Mann von gegründeter Achtung wird besorgt und im Stande seyn, sich vor Gericht gehörig zu vertheidigen, und dadurch nicht nur seine Achtung zu erhalten, sondern auch dieselbe zu befestigen; der Andere wird mit Vorsicht dieses zu erlangen oder zu verhüten suchen.

In keinem Fall wird sich diese Aenderung durch die Behauptung der Regierung, daß sie vermöge des Art. 66 der Verfassungsurkunde die Befugniß zu Verordnungen habe, und daß es vermöge derselben von ihr abhänge, ihre Erlasse für Verordnungen oder für Gesetze zu erklären, rechtfertigen lassen.

Allerdings steht es der Regierung zu, Verfügungen, Reglements und allgemeine Verordnungen zu erlassen, die Gesetzgebung aber, so wohl jene für das Auflagengesetz als auch jene zur Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde und anderer bestehender Gesetze oder zu allen andern, die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetze ist verfassungsmäßig an die Mitwirkung der beiden Kammern gebunden.

Sollen nun die Gerichtsbehörden, denen sowohl für die Form ihres Verfahrens, als auch für ihre materielle Entscheidung nur die Gesetze als Normen dienen können, und die darauf ebenfalls durch die Verfassung und durch ihren geleisteten Eid verpflichtet sind, ihrem Beruf getreu, im Vertrauen der Staatsgewalt und der Staatsangehörigen handeln und entscheiden, so dürfen nur die von den competenten Gewalten ausgegangenen Gesetze von ihnen angewendet und vollzogen werden.

Es ist daher ein in neuerer Zeit nicht selten eintretender großer Mißgriff der Gerichte, wenn sie sich Verhaltsregeln oder Verfügungen über das Verfahren oder über die zu

erlassenden Entscheidungen einholen oder geben lassen, wodurch sie nicht selten die höhern Administrativbehörden in Verlegenheit setzen, sondern sogar sich selbst compromittiren, indem sie dadurch zu erkennen geben, daß sie ihren Standpunkt als selbstständige Richter nicht kennen oder nicht beachten wollen, oder in kurzsichtiger Aengstlichkeit oder gefälliger Hingebung die wichtige Stelle des Richters mit der einer Staatsmaschine verwechseln.

Eine vernünftige und gerechte Auslegung über die Bestimmungen der Verfassung, welche als ein Werk vielseitiger Prüfungen und Erfahrungen ihre Entstehung erhalten hat, wird, wenn ein Zweifel bei aller Klarheit seyn könnte, zugegeben werden müssen, und diese kann doch nicht darin bestehen, daß ein Artikel der Verfassung dem badischen Volke gewisse Rechte gebe, der andere diesem dieselben wieder nehme und der Regierung zur beliebigen eigenmächtigen Uebung, etwa blos unter andern Benennungen einräume, was offenbar geschehen würde, wenn dieselbe, indem die Repräsentativverfassung als Grundlage eingeführt, die ständische Mitwirkung in der Gesetzgebung und Finanzverwaltung bestimmt und durch die §§. 55, 60, 64 und 65 ausdrücklich vorgeschrieben ist, des eigenen und selbstständigen Rechts der Gesetzgebung im Wege der Verordnungen nach den bisher behaupteten Grundsätzen sich aneignen dürfte.

Das Recht der Stände wäre in diesem Fall eine Illusion, und die Verfassung ein Grundgesetz von Widersprüchen und Täuschungen. Darin liegt die größte Bedenklichkeit, die gefährlichste Klippe für den gerechten Regenten, der im Vertrauen auf seine Minister und die obersten Staatsbeamten als seine nächsten Berather unter deren Vorgeben eines Angriffs oder einer Verletzung der Kronrechte dadurch irre geleitet und unrichtig berichtet wird, weil diese Berather unter verborgener Vorliebe für das Selbstregieren die Grenzen der Competenz zu überschreiten oder zu umgehen suchen, und dadurch Zerwürfnisse zwischen dem Fürsten und den Ständen, auch Verwirrung und Unordnung bei den Gerichten und Administrativbehörden so wie bei dem Volk herbeiführen.

Läßt sich doch letzteres für die Gesetzlichkeit und Ordnung willig bis zum Aeußersten belasten, sollten nicht alle Jene, die davon für die Verwaltung der Regierung, des Administrativ- und Justizwesens wohl besoldet werden, endlich erkennen, daß nicht der Kampf um Principien über Eigenmacht und Willkühr, nicht jener über den größern Umfang ihrer Regierungsrechte das Wesen der Verpflichtungen und der Volksinteressen ausmacht, daß ihre Aufgabe nicht weniger die Erhaltung der dem Staatsregenten zustehenden und von diesem auf sie abfließenden Regierungsrechte als die eigentliche Wohlfahrt des Staats, die Aufrechthaltung der Gesetzlichkeit und Ordnung ist, welche nur da mit Vertrauen bestehen und segnend wirken können, wo in den Grenzen der Gesetze mit Hintansetzung aller Willkühr und Eigenmacht regiert wird.

Um diesen Zustand zu erhalten und zu befestigen, glaubt Ihre Commission darauf antragen zu müssen:

die hohe Kammer möge bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen:

1) die auf dem vorigen Landtage in der 124. Sitzung beschlossene Adresse auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze zu erneuern, und Se. Königl. Hoheit den Großherzog um dessen Vorlage auf dem nächsten Landtage zu bitten;

2) Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Staatsministerialverfügung vom 17. Juli 1833, die Aufhebung der Oeffentlichkeit des Verfahrens bei den Militärgerichten betreffend, sogleich außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu 3.

Glaubt Ihre Commission Ihnen vor Allem jene Gesetze und Verordnungen, welche auf diesem Landtag in der 42., 43. und 44. öffentlichen Sitzung durch die Beschlüsse vom 19., 21. und 23. August zur Vorlage reclamirt, und jene, welche nach dem Beschluß der hohen ersten Kammer, als zur Vorlage an die Stände gehörig, anerkannt wurden, aufführen zu müssen. Sie sind:

I. Die Verordnung vom 17. Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend;

II. die Verordnung vom 21. April 1832, die organische Einrichtung der Obergerichte und deren Geschäftsgang betreffend;

III. die Verordnung vom 19. Mai 1832, das Verbot, Versammlungen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen, oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken;

IV. Die Verordnung vom 2. August 1833, das Adressen-

wesen und Unterschriftensammeln betreffend; — schriftlich erlassen an die Großh. Regierungen;

V. Die Verordnung vom 5. Juni 1832, wodurch das Halten öffentlicher Reden an das Volk bei üblichen Versammlungen unter Strafbedrohung gegen die Uebertreter verboten wird;

VI. Die Verordnung vom 10. Juli 1832 in Betreff der für die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Advokatentarordnung;

VII. die Verordnung vom 19. März 1833 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim und vom 22. Mai 1833 über die standesherrlichen Verhältnisse des Herrn Fürsten von Leiningen;

VIII. die Verordnung vom 3. Mai 1833, abändernde Anordnungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Die hohe erste Kammer ist in ihrer 43. und 44. öffentlichen Sitzung vom 14. und 17. September nur den Anträgen zu den unter Nr. I und VIII verzeichneten Gesetzen und Verordnungen beigetreten.

Vermög diesen abweichenden Beschlüssen der beiden Kammern dürfte sich vorderhand, nachdem durch den §. 67 der Verfassung ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage nur mit Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern an den Großherzog gebracht werden kann, die Frage über die Wirksamkeit der beiden Kammern nach dem für das Großherzogthum Baden bestehenden Zwei-Kammer-Systeme dahin beantworten lassen, daß derartige Verhandlungen und Beschlüsse einer Kammer ohne Mitwirkung und Zustimmung der andern Kammer nicht an den Großherzog gelangen können, so wie es überhaupt nach demselben §. entschieden ist, daß die verfassungsmäßigen Rechtsmittel der Kammern darin bestehen, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, gegen Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen sind, welche ihr Zustimmungsrecht kränken, Beschwerden zu erheben und die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Nur in diesen Formen und Rechtsmitteln kann und darf die Wirksamkeit der Kammern für die Gesetzgebung sich äußern, keineswegs aber durch eigene Entscheidungen Aussprüche über Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Regierungshandlungen unmittelbar auf das Volk wirken, um dieses verbinden oder freigeben zu wollen.

Die Kammern sind zwar wegen Verletzungen in ihren verfassungsmäßigen Rechten zur Beschwerde oder Anklage gegen die Mitglieder der Regierung berechtigt, allein so lange als diese selbst die Bestimmungen der Verfassung einseitig und zu ihren Gunsten auslegt, die Vorstellung und Beschwerdeführung der Kammern keine andere als die papierne Wirkung, sie vorgetragen und begründet zu haben, erzeugt, und die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten nur die Kraft eines Hirtenbriefes hat, den Jener beachtet, der da will, für welchen aber gegen Den, der nicht oder anders will, kein wirksames Gesetz und eben so wenig ein dieses mit Rechtserfolg anwendendes Gericht besteht, wird ein verfassungstreues Regierungssystem nicht eintreten.

Diese Betrachtung bestimmt Ihre Commission, den Wunsch zu wiederholen, daß auf dem nächsten Landtag der Gesetzentwurf über den für die Beschwerdeführung und Anklage der Minister und obersten Staatsbeamten competenten Gerichtshof und über die Form des Verfahrens vorgelegt werden möge.

In dieser Zuversicht und vertrauend auf die Zusicherung der hohen Regierungscommission, daß noch auf diesem Landtag ein die Verordnungen unter III, IV und V umfassender und modificirender Gesetzentwurf zur ständischen Berathung vorgelegt werden soll, glaubt Ihre Commission aus den angeführten Gründen auf den unterm 23. August ergangenen Zusatzbeschluß, daß und welche reclamirte Verordnungen für rechtsungültig anzusehen seien, nicht eingehen zu können, vielmehr darauf antragen zu müssen:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, die unter Nr. I und VIII während dieses Landtags und die frühern unter den Nr. VI, VIII, IX und XXI, während des vorigen Landtages bezeichneten provisorischen Gesetze und Verordnungen, durch welche die beiden Kammern ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, und deren Vorlage zur ständischen Berathung beschlossen haben, sogleich außer Wirksamkeit setzen zu wollen."

Mohr berichtet hierauf über die beiden in der gestrigen (94) Sitzung vorgelegten Gesetzentwürfe, wodurch die Orte Graulsbaum und Rhina zu eigenen selbstständigen Gemeinden erhoben werden. Er trägt auf unveränderte Annahme an.

Magg spricht für den Antrag.

Duttlinger schlägt eine andere Fassung vor, unterstützt von Bekk, und bestritten von Schaaff.

Die Kammer nimmt beide Entwürfe, mit der von Duttlinger vorgeschlagenen abgeänderten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit an. —

Es werden Namens der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

I. Von Aschbach:

1) Ueber die Bitte des pensionirten Rittmeisters Grafen von Sponeck um Pensionserhöhung. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Rindeschwender spricht eben so, wie der Berichterstatter, mit Wärme und Nachdruck für die Petition.

Von andern Seiten, namentlich von Mohr, Staatsrath Winter, Sander und v. Itzstein werden Einwendungen gemacht, und der Antrag auf die Tagesordnung gestellt. —

Der letztere Antrag wird von der Mehrheit angenommen. —

2) Ueber die Bitte der Gemeinde Auenheim, Nachlaß des Rückstandes an einer alten Abgabe betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

3) Ueber die Beschwerde des Alt Johannes Fichter zu Billigheim gegen das dortige Ortsgericht. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen.

4) Ueber die Vorstellung der Gemeinden des Gerichtsverbandes Appenweier, die Verwendung des St. Wendelin-Fonds zu Schulzwecken betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium. —

Glaß spricht für den Antrag und zu Gunsten der Vorstellung.

Staatsrath Winter gibt erläuternde Auskünfte über die Sache, um zu zeigen, daß die Verwendung des Fonds ganz in gesetzlicher Weise geschehen sey.

Die Kammer beschließt die Tagesordnung. —

5) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Billigheim, Gült- und Zehntablösung betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. —

Angenommen. —

II. Von dem Abg. v. Rotteck.

1) Ueber die Vorstellung der Gemeindevorsteher aus dem Amte Hüfingen, das Conscriptionsgesetz betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen. —

2) Ueber acht verschiedene Vorstellungen, das Begehren der Einführung einer Capitaliensteuer enthaltend. Die Mehrheit der Commission (der Berichterstatter gehört zur Minorität) trägt auf die Tagesordnung an.

Der Antrag veranlaßt lange und lebhafte Debatten.

Witzemann spricht für eine Capitaliensteuer, und trägt deßhalb auf Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Im nämlichen Sinn sprechen im Laufe der Discussion die Abgeordneten Welcker, Geramin, Winter v. H., Schinzinger, Mördes, Aschbach und besonders v. Rotteck.

Glaß setzt in ausführlicher Rede die Gründe aus einander, welche gegen die Capitaliensteuer sprechen, und stimmt für die Tagesordnung.

Die Abg. Bekk, Regenauer und Buhl sprechen ebenfalls mit Nachdruck theils gegen die Capitaliensteuer überhaupt, theils gegen die jetzige Einführung einer solchen, und daher für die Tagesordnung. —

Bei der Abstimmung wird Witzemanns Antrag mit großer Stimmenmehrheit verworfen, und der Commissionsantrag auf die Tagesordnung mit der nämlichen Mehrheit angenommen. —

3) Ueber die Vorstellung der Schullehrer in Heidelsheim, das Petitionsrecht betreffend. Antrag, die Vorstellung, weil der Gegenstand derselben bei Berathung der Provisorien u. s. w. seine Erledigung erhalten, zu den Acten zu legen. —

Angenommen. —

III. Von dem Abg. Posselt, bei dessen Abwesenheit die Berichte von dem Secretär Rutschmann verlesen wurden, und zwar

1) Ueber die Vorstellung der Gemeinden des Amts Triberg, das Decken der Häuser mit Schindeln betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Fecht, Wetzel II., v. Rotteck und Vetter sprechen mit Nachdruck für die Vorstellung, und schlagen die Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium vor.

Rettig v. Sch., Bekk, und Schaaff erklären sich dagegen, und für den Antrag auf die Tagesordnung.

Der letztere Antrag wird angenommen. —

2) Ueber die Bitte der Aemter Möskirch und Stetten am kalten Markt, um Wiederverlegung einer Garnison nach Konstanz. Antrag zu Gunsten der Vorstellung auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

3) Ueber die Bitte der Gemeinden des Amts Neustadt um Entschädigung für sogenannte Rothfrohnden zur Landstraße, nämlich für das Bahnen mittelst Bahnschlitten auf der Landstraße während der Winterzeit. Antrag auf die Tagesordnung.

Wetzel II., Duttlinger, Bekk, Sander und Winter v. H. sprechen nach einander ausführlich und nachdrucksam für die Gemeinden und die angesprochene Entschädigung, und verlangen die Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Staatsrath Winter, Sonntag, Dörr und v. Tscheppe erklären sich dagegen, und stimmen für die Tagesordnung. —

Der Antrag auf die Tagesordnung wird von der Mehrheit angenommen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

(Sanitätscommission. Fortsetzung.)

Walchner: Gerade die Rechtsgründe, womit Einzelne die Remunerationen beziehen, bestimmen auch mich, dem Commissionsantrag nicht beizutreten, sondern mich dem des Abg. Aschbach anzuschließen. Ich glaube, ob ich gleich kein Jurist bin, und die Sache nicht so gründlich einsehe, wie er, daß es nicht in der Macht der Kammer steht, signaturmäßige Gehalte, die auf Rechtsgründen beruhen, zu verweigern. Ich habe aber dabei noch ein anderes Bedenken, wenn ich erwäge, was dabei herauskommen würde, wenn man hier bei der Besetzung der Sanitätscommission einzig und allein die Ehre als Sporn wirken lassen wollte. Da liefe man mit dem ganzen Sanitätswesen sicherlich große Gefahr. Die Männer, welche das Sanitätscollegium bilden sollen, müssen nicht nur von verschiedenen Kenntnissen und von verschiedenem Talent, sondern auch Männer von vielen practischen Erfahrungen seyn. Mancher könnte wohl glauben, er würde auch vermögen, eine Stelle in demselben zu versehen; er könnte wohl auch geburtshülfliche, chirurgische u. s. w. Gutachten geben. Ist er aber dann auch ein practischer Geburtshelfer oder Chirurg? Ja Mancher dürfte dann mehr nach Büchern urtheilen, als nach der Erfahrung. Ich zweifle, ob, wenn ein solcher theoretischer Geburtshelfer, oder Chirurg eine Verordnung ausarbeitete, diese gut und zweckmäßig wäre. Die Sanitätscommission muß nicht nur aus theoretisch gebildeten, sondern wie eben bemerkt worden, aus eben so gut practisch ausgerüsteten Männern bestehen; sie muß practische Aerzte, einen practischen Chirurgen, Geburtshelfer, Pharmazenten, einen tüchtigen Naturforscher in sich schließen. Wenn die Männer, welche sie jetzt bilden, ihre Stellen niederlegten, — und dieß könnte aus Entrüstung von ihrer Seite dann geschehen, wenn man ihnen, die so viel Verdienst haben, keinerlei Anerkennung zu Theil werden ließe — man könnte wahrlich in eine schlimme Lage kommen. Freilich wird gesagt: „Diese Stellen werden bald wieder besetzt seyn;" aber ich frage auch, durch wen? Ich will darüber nicht weiter sprechen, wohl weiß ich, wie Manche sich, hinsichtlich ihrer Kräfte und Kenntnisse überschätzen, besonders wenn es sich um Erlangung einer geachteten, einflußreichen Stellung handelt und um die dazu erforderliche höhere Ausbildung. Jeder Arzt hört wohl seine Chemie, seine Botanik rc., allein darum ist er noch kein Chemiker, kein Botaniker, noch nicht tüchtig, allgemeine zweckmäßige Vorschriften zu entwerfen, gründlich zu examiniren, und in allen einschlagenden Verhältnissen auf eben so fester Basis zu arbeiten, wie der Mann des Fachs. Ausgezeichnete Aerzte treiben gewöhnlich irgend einen Zweig des ärztlichen oder naturhistorischen Wissens mit besonderer Vorliebe und mit besonderm Erfolg. Der Eine ist ein tüchtiger Chirurg, der Andere ein vorzüglicher Geburtshelfer, ein Dritter ein vorzüglicher Naturhistoriker, der Vierte ein vorzüglicher gerichtlicher Arzt u. s. w. Nur solche Männer können in der Sanitätscommission sitzen.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 139. Karlsruhe 1. Nov.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Hoffmann's Bericht über das Militärbudget.)

Die Sitzung beginnt wegen des Festtages erst um 11 Uhr, und ist ausschließlich der Anhörung des Berichts von Hoffmann über das Militärbudget gewidmet, welcher bei dessen fortdauernder Verhinderung durch Krankheit von dem Abg. v. Itzstein vorgelesen wird. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des gründlichen und umfassenden Vortrags.

Nach vorausgeschickten Bemerkungen über die Form der dermaligen Vorlagen der Regierung, worüber die Commission ihre Zufriedenheit ausspricht, fährt der ehrenwerthe Berichterstatter also fort:

Wenn wir uns nun von der Form der Vorlagen abwenden und die Hauptsache ins Auge fassen, den materiellen Inhalt der Vorlagen, so können wir hier unsere Zufriedenheit nicht zu erkennen geben. Die Forderung der Regierung zur Bestreitung des Militäraufwandes übersteigt bei weitem die Erwartungen der Commission; es sind die Hoffnungen der Kammer von 1831 nicht in Erfüllung gegangen.

Die Kammer von 1831 hatte nicht blos die Zuversicht, daß die in den Schranken der Mäßigung beschlossenen Bewilligungen keine Veranlassung geben würden zu einer Steigerung der Forderung, sondern sie hoffte auch, daß das nächste Budget eine bedeutend geringere Summe als ihre Bewilligungen enthalten werde. Sie stützte diese Hoffnung

1) auf den von beiden Kammern gemeinsam gefaßten Beschluß: Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, wenn Höchstdieselben den Zeitpunkt für angemessen halten, dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent für das Großherzogthum und insbesondere das Verhältniß der Cavallerie vermindert werde;
2) auf die weiter gestellte Bitte der II. Kammer zu einstweiliger Organisation von Landwehr als Vorbereitung für eine zeitgemäßere und weniger kostbare Heerbildung, welche Bitte in der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung kam;
3) auf die Andeutungen der damaligen Budgetscommission auf eine veränderte Formation des Armeekorps,
4) auf den zu erwartenden Heimfall, an dem, unter der bewilligten Summe enthaltenen, den Betrag von beinahe 100,000 fl. erreichenden vorübergehenden Aufwand.

In Beziehung auf die drei ersten Punkte ist uns eine Folge nicht bekannt geworden. Was den letzten Punkt betrifft, so hat sich die Erwartung auf theilweisen Heimfall realisirt, allein die dermalige Forderung für die Jahre 1833 und 1834 ist deßhalb nicht geringer gestellt, als die Bewilligung für das Jahr 1832, im Gegentheil sie ist wiederum sehr gesteigert.

Das neue Budget enthält für das Jahr 1833 die hohe Summe von		1,532,938 fl.
Das frühere Budget bewilligte für das Jahr 1832 in verschiedenen Positionen zunächst die Hauptsumme, wenn man die eigenen Einnahmen nicht abzieht, mit .	1,319,800 fl.	
Dann für Militärs aus den russischen und spanischen Feldzügen, wegen Aufhebung der Militärfrohnden, wegen Einführung der Ettappengelder	55,880 fl.	1,532,938 fl.

	55,880 fl.	1,532,938 fl.
und für die Landesvermessung zusammen	55,880 fl.	
	im Ganzen .	1,375,680 fl.
also werden jetzt mehr gefordert		157,258 fl.

Die Commission fühlte sich höchst unangenehm ergriffen, den harten Kampf der Kammer von 1831 wegen Minderung des Militäraufwandes erneuern zu müssen, sie fühlte dieß um so tiefer, als die Regierung die oben angegebenen Quellen zu Minderungen des Aufwandes unbenutzt lies, und wie wir später sehen werden, selbst von den Zusagen im Jahr 1831 wieder zurückgegangen ist. Die Commission sah sich in der Nothwendigkeit, abermals alle einzelnen Theile des Militärbudgets der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

Unter den geforderten Summen sind manche, von welchen die Regierung selbst anerkennt, daß sie wegfallen können, wenn die zum Bezug berechtigten Personen anderweit untergebracht oder durch Andere von geringeren Ansprüchen ersetzt seyn werden. Andere Summen sind darunter, von welchen die Regierung diese Ansicht zwar noch nicht ausgesprochen hat, von welchen die Commission aber die gleiche Meinung hegt. Diese Summen können nun zwar nicht gleich als Ersparniß in Anspruch genommen werden, weil es Besoldungen sind, die mit Staatsdienerrecht bezogen werden, oder weil sie auf andern Rechtstiteln beruhen. Damit aber einerseits der laufende Aufwand für die Militäradministration besser überschaut, und anderseits der vorübergehende Aufwand leichter einer Controle in der Beziehung unterworfen werden kann, daß bei Erledigungen von überflüssigen Stellen oder zu hohen Besoldungen nicht neue Anstellungen Statt finden, und keine zu hohe Besoldungen mehr bewilligt werden, und daß die überflüssigen Stellen und zu hohe Besoldungen möglichst bald durch Versetzungen ausgeglichen werden mögen, wird die Commission bei Beurtheilung des Aufwandes unter den einzelnen Titeln der Vorlagen der Regierung jene Summen ausscheiden, welche sie nur als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen vorschlägt, und sie unter einer besondern Abtheilung zusammentragen.

Damit jedoch nicht die Meinung entsteht, als wenn die Commission durch diese Ausscheidung alle nicht ausgeschiedenen Normalansätze gut heißen wollte, wiederholt sie hier ausdrücklich ihre schon im Allgemeinen ausgesprochene Beanstandung dieser Normaletats bis zur gesetzlichen Regulirung.

Abth. I. Aufwand für den laufenden Dienst.

Tit. I. Kriegsministerium.

Der Wunsch der Kammer von 1831, daß die Leitung sämmtlicher Militärangelegenheiten in einen einzigen Chef vereinigt werde, der Mitglied des Staatsministeriums ist, und von dem alle vom Regenten unmittelbar ausgehende Verfügungen unterzeichnet seyn müssen, ist durch das Edict vom 16. Febr. 1832, Reg. Bl. Nr. XI. wenigstens größten Theils in Erfüllung gegangen. Die Generaladjutantur ist aufgehoben, der Chef des Kriegsministeriums hat ausdrücklich die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen übertragen erhalten und hat allein alle vom Großherzog ausgehenden Verfügungen zu contrasigniren.

Dagegen wurde abgesondert vom Kriegsministerium, ihm jedoch untergeordnet, ein Corpscommando mit einem Generalstab errichtet, dessen Wirkungskreis, nach Art. 4 des fraglichen Edicts, das Taktische mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppenkörper nach den bestehenden Vorschriften umfaßt.

Nur darin erscheint das Edict mangelhaft, daß es die Leitung dieser Angelegenheiten durch den Chef des Kriegsministeriums nicht direct ausspricht, und den Wirkungskreis des Corpscommandos nicht direct auf den Vollzug und Vorschlag beschränkt. Es ist dieses jedoch indirect dadurch ausgesprochen, daß das Corpscommando nach den bestehenden Vorschriften handeln muß, welche nur von der höhern Behörde ausgehen können, daß alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militäretat haben, der Berathung des Kriegsministeriums unterlegt werden müssen, daß in allen Fällen, welche die höchste Entscheidung des Grosherzogs erfordern, an das Kriegsministerium zu berichten ist, und hauptsächlich darin, daß dem Chef des Kriegsministeriums die Verantwortlichkeit für alle Militärsachen übertragen worden ist.

Der Ministerialchef wird aus diesen Bestimmungen des Edicts erkennen, daß ihm die Leitung des ganzen Militärwesens anvertraut ist und darnach handeln.

Folgerungen aus einigen dunkeln Stellen des Edicts, daß dem Ministerialchef die Beaufsichtigung der Dienstführung des Corpscommandos in irgend einer Beziehung ent-

zogen, daß ihm nicht die Leitung aller Militärangelegenheiten, des Materiellen wie des Personellen übertragen sei, würden den Zweck des Edicts, den obersten Grundsatz desselben, die Verantwortlichkeit des Ministerialchefs für alle Militärsachen verletzen.

Was die Summe anbelangt, welche dermalen für das Kriegsministerium gefordert wird, so steht sie bedeutend höher als die dauernde Bewilligung für das Jahr 1832, wenn der Aufwand für die davon ausgeschiedenen Branchen in Abzug kommt.

Es war bewilligt:

für den Chef des Ministeriums . . .	8,047 fl. 39 kr.
für das Ministerium mit Einschluß der Bezüge des Revueinspectors, aber nach Abzug der Bezüge eines zweiten Generals und nach Abzug von 800 fl. am Bureauaversum	37,510 fl. — kr.
nachträglich die Obristenzulage des Revueinspectors	600 fl. — kr.
zusammen	46,157 fl. 39 kr.
kommt davon in Abzug der ausgeschiedene Aufwand für das Oberkriegsgericht mit 8,800 fl. (nämlich nach Abzug von 300 fl., welche der Assessor bisher schon vom Etat der Militärgerichtsbarkeit bezog) so wie der Aufwand für die Generalkriegskasse mit 3,500 fl.	
zusammen	12,300 fl. — kr.
so bleibt Rest . . . . als Bewilligung für das Jahr 1832.	33,857 fl. 39 kr.
Zieht man hiermit die jetzige Forderung von	40,650 fl. — kr.
in Vergleichung, so zeigt sich eine Mehrforderung von	6,792 fl. 21 kr.

Detaillirt besteht sie in folgenden Beträgen, wenn man dabei kleinere Verminderungen des Etats unberücksichtigt läßt.

Zulage des Revueinspectors durch das Avancement vom Obristen zum Generalmajor von 3,464 fl. auf 4,500 fl. Gage	1,036 fl. — kr.
Bezüge eines weitern Collegialmitglieds in Folge der Aufhebung der Generaladjutantur	
	1,036 fl. — kr.
Uebertrag:	1,036 fl. — kr.
tantur	2,174 fl. 40 kr.
Ueberweisung der Bezüge zweier Adjutanten auf den Etat des Kriegsministeriums	2,934 fl. 40 kr.
Diäten und Reisekosten	1,000 fl. — kr.
zusammen .	7,145 fl. 20 kr.

Die im Etat angegebene Erhöhung der Bezüge des Kriegsministers um 360 fl. für Holz, ist keine neue Bewilligung; sie war bisher unter den Bureaukosten mitbegriffen. Auch die Forderung von 1000 fl. für Diäten und Reisekosten kann wenigstens nicht ganz als neu betrachtet werden; so weit dergleichen Ausgaben bisher vorkamen, wurden sie ebenfalls unter den Massegeldern verrechnet; allein eine Vermehrung ist dadurch begründet, daß der Aufwand für die Revueinspection hierher überwiesen ist.

Die Ernennung eines zweiten militärischen Collegialmitgliedes wurde bei der Aufhebung der Generaladjutantur nothwendig. Es ist nur von dieser Stelle zum Kriegsministerium übergegangen.

Ueberhaupt erscheint nunmehr nach Ausscheidung des zahlreichen Personals des Oberkriegsgerichts, von welchem später die Rede seyn wird, der Etat des Ministeriums in Beziehung auf die Zahl der angestellten Personen nicht mehr in dem Grad ungünstig, wie im Jahr 1831. Doch wird noch Vieles zur Verminderung der Geschäfte dieser Stelle und der angestellten Personen geschehen können, wenn nach dem Wunsch der Kammer von 1831 die Competenz der Verwaltungsräthe der Regimenter erweitert, und die umständliche und gewiß zum großen Theil unnütze papierene Controle in eine lebendige durch Visitationen theilweis verwandelt wird. Auch müssen sich jetzt schon die Geschäfte vermindert haben, da die Militärbäckerei und die Militärapotheke aufgehoben worden sind, und würden sich noch weiter vermindern, wenn auch die Militärschneiderei aufgehoben und die Arbeiten der Ouvrieranstalt beschränkt würden.

Die Vermehrung des Personals durch die Ueberweisung von zwei Adjutanten kann man nicht für gerechtfertigt erkennen. Die Vorlage des Ministeriums enthält zur Begründung dieser Ueberweisung nur die Worte: „bisher auf der Rubrik Offiziere mit besonderer Verwendung.“ Sie scheinen keine, gewiß aber nicht hinreichende Beschäftigung zu haben, und sollten daher anderweit untergebracht werden. Bis dieß

geschehen kann, wird man die Bezüge mit 2,935 fl. als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen haben.

In Beziehung auf die Größe der Besoldungen muß sich die Commission hauptsächlich gegen die Anstellung von 2 Generälen mit 8,374 fl. und mit 4889 fl. aussprechen. Sie kann nur genehmigen, daß bei Vacaturen ein Präsident mit 6000 fl. und ein Staabsofficier mit 2500 fl. an die Stelle treten, und baut darauf den Antrag, nur 8500 fl. definitiv zu bewilligen, den Ueberschuß aber dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Hiernach stellt die Commission den Antrag, für jedes der beiden Jahre

a) die Summe von 7698 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und

b) die Summe von 32,952 fl. definitiv zu bewilligen.

Titel II. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Forderung von 4931 fl. für jedes der beiden Jahre besteht in den dermaligen Bezügen der zwei Adjutanten, welche, wie es scheint, lediglich zur militärischen Repräsentation des Großherzogs bestimmt sind. Den übrigen Adjutanten Sr. K. H. sind andere militärische Dienste übertragen. Die Forderung ist um 300 fl. Zulage für einen der Adjutanten höher als pro 1831.

Die Commission trägt auf die Genehmigung dieser Summe an.

Titel III. Armeekorps.

§. 1 und 2. Corpscommando mit dem Generalstab.

Bei Aufhebung der Generaladjutantur ist das ganze Personale mit Ausnahme eines Officiers, welcher, wie bereits bemerkt wurde, zum Kriegsministerium versetzt worden ist, hierher übergegangen, und dazu wurde noch weiter ein Obristlieutenant mit 2854 fl. und 3 Pferdsfouragen angestellt, und zwei Subalternofficiere mit Zulagen von 132 fl. und 1 Pferdsfourage für jeden commandirt. Es sind also nun im Ganzen, neben dem Corpscommandeur und seinem Adjutanten, bei dem Generalstab angestellt: ein Generallieutenant als Chef, ein Obristlieutenant als Unterchef und 4 Subalternofficiere. Wenn man nun beachtet, daß die Officiere für die Bildungsanstalten und für das topographische Bureau besonders aufgeführt sind, und daß die Geschäfte, welche von der Generaladjutantur an den Generalstab übergegangen sind, mit jenen, welche dem Kriegsministerium zugewiesen wurden, früher von einem Chef und drei Officieren versehen worden sind, so muß man sich zur nähern Auskunft aufgefordert fühlen, wozu das um 3 Officiere vermehrte Personal verwendet werden soll.

Die Vorlagen der Regierung enthalten hierüber nichts. Von der Regierungscommission aber wurde die Vermehrung des Personals im Allgemeinen durch die Errichtung des Generalstabs begründet, der nicht allein wegen der Geschäfte der bisherigen Generaladjutantur nothwendig sei, sondern zur vollständigen Organisation der obern Militärbehörden gehöre. Nicht gerade die Erledigung der Geschäfte im Frieden ist also die Ursache der Vermehrung des Personals, sondern, damit für einen etwaigen Krieg Officiere vorhanden sind, welche für die Geschäfte des Generalstabs sich ausgebildet haben.

Die Commission kann hier nicht die Zahl der Officiere, sondern nur die hohen Besoldungen beanstanden, welche unzweifelhaft bei Vacaturen sich mindern werden. Statt der Bezüge von 2 Generälen zu 17,695 fl. glaubt sie nur den Aufwand für den Divisionär und einen Obristen mit höchstens 8500 fl. zusammen als definitiv, und den Rest nur als vorübergehend beantragen zu dürfen.

Was das Subalternpersonal betrifft, welches in einem Secretär, zwei Kanzlisten und einem Divisionsschreiber besteht, so ist in den Vorlagen der Regierung selbst anerkannt, das dasselbe künftig durch zwei Stabsfouriere ersetzt werden soll, wodurch 1833 fl. 48 kr. erspart werden. Die Commission hofft, daß die Regierung in Bälde für die anderweite Unterbringung dieses Personals sorgen wird. Die zu ersparende Summe wird einstweilen als vorübergehender Aufwand zu bewilligen seyn.

Der Antrag der Commission geht dahin, für jedes der beiden Jahre

a) die Summe von 11,029 fl. dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen, und

b) die Summe von 19,768 fl. definitiv zu bewilligen.

Titel III. §. 3 bis 6. Brigaden und Regimenter.

Unter dieser Position vereinigen sich die Ausgaben von mehr als zwei Drittheilen der ganzen Forderung der Regierung für das Militär, und die Natur dieser Ausgaben ist

größtentheils von der Art, daß Ersparnisse, welche daran gemacht werden sollen, auch gleich ausführbar sind, während Ersparnisse bei den andern Positionen in der Regel erst mit der Zeit eintreten können.

Die Regierung begehrt für

das Jahr 1833	1,082,871 fl. ¼ kr.
„ „ 1834	1,081,665 fl. 24¼ kr.

Wenn man zum Behuf der Vergleichung mit der Bewilligung für das Jahr 1832 den Aufwand für das Brigadecommando im Betrag von 18,330 fl. 40 kr. von der Forderung für das Jahr 1833 in Abzug bringt, so zeigt sich folgendes Resultat:

Forderung für das Jahr 1833 . .	1,064,540 fl. 20¼ kr.
Bewilligung „ „ 1832 . .	937,048 fl. 4 kr.
also Mehrforderung . .	127,492 fl. 16¼ kr.

und wenn man berücksichtigt, daß unter der Bewilligung pro 1832 die Summe von 39,254 fl. 48 kr. vorübergehender Aufwand enthalten ist, nach Angabe der Regierung unter der Forderung pro 1833 aber nur 13,217 fl. 20 kr., so erhöht sich die dauernde Mehrforderung auf die Summe von 153,529 fl. 44¼ kr.

Sowohl diese unverhältnißmäßige Mehrforderung, als die Größe der Summe überhaupt, muß die Commission wiederum wie jene von 1831 zur genauesten Prüfung veranlassen. Bei welchen einzelnen Positionen diese Mehrforderung in Anspruch genommen wird, muß sich bei dieser Prüfung herausstellen.

Die Forderung ist aus zwei Hauptelementen zusammengesetzt, wie die Vorlage der Regierung ebenfalls ausspricht:

a) aus dem Stand des Armeecorps durch alle Chargen, und

b) aus der Gebühr einer jeden Charge.

Aus den Betrachtungen eines Jeden dieser beiden Elemente können Ersparnisse hervorgehen, und man kann diese Ersparnisse unabhängig von einander berechnen, wenn man im ersten Fall den veränderten Stand nach der Gebühr, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist, und im zweiten Fall die veränderte Gebühr nach dem Stand, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, in Rechnung zieht. Wenn man jedoch die Ersparnisse berechnet hat, welche aus der Betrachtung des einen Elements hervorgehen, so muß man dann bei der Betrachtung des zweiten Elementes die Veränderung des ersten Elementes in Rechnung ziehen.

I. Von dem Stand des Armeecorps durch alle Chargen.

Die Beilage No. 5 der Vorlage der Regierung gibt Auskunft über den Stand des Armeecorps, wie er als Basis zur Berechnung des Budgets benützt wurde.

Zunächst müssen wir dabei den completen Stand, die Stärke des Armeecorps im Allgemeinen und nach den Waffengattungen, so wie das jährliche Erforderniß an Recruten zur Complethaltung dieser Stärke ins Auge fassen, weil davon sowohl die Formation als der Dienststand abhängig ist. Dann werden wir die Formation des Armeecorps nach Brigaden, Regimentern rc. mit der Abtheilung der Mannschaft nach den verschiedenen Chargen betrachten, und zuletzt zum Dienststand des Armeecorps übergehen, dessen Prüfung für die Größe des Militäraufwandes bei weitem den wichtigsten Theil unserer Untersuchungen ausmacht.

A. Completer Stand des Armeecorps nebst Recrutirung.

Die Vorlagen der Regierung geben den completen Stand der Combattanten, wenn man den Stand des Corpscommando nicht in Rechnung zieht, an:

bei der Infanterie zu	8,029 Mann,
„ „ Cavallerie zu	1,498 „
„ „ Artillerie und Pionniere	845 „
zusammen	10,372 Mann,

nach den Bundesbestimmungen soll das ordentliche Contingent bestehen aus:

Infanterie	7,751 Mann,
Cavallerie	1,429 „
Artillerie und Pionniers .	820 „
Zusammen . .	10,000 Mann.

In Vergleichung des angegebenen completen Standes mit dem ordentlichen Contingent zeigt sich der erstere höher:

bei der Infanterie	278 Mann,
„ „ Cavallerie	69 „
„ „ Artillerie	25 „
Zusammen . .	372 Mann.

Ein weit günstigeres Resultat als im Jahr 1831, wo sich ein höherer Stand von 1366 Mann herausgestellt hatte! Ein höherer Stand als das ordentliche Contingent wurde schon im Jahr 1831 durch den §. 33 des Bundesgesetzes zu begründen gesucht, indem man behauptete, daß die Cadres der Reserve über das ordentliche Budget gehalten werden müß-

ten. Die Budgetcommission der Kammer von 1831 hat diese Auslegung des §. 33 ausdrücklich widersprochen, und jeden Falls den Abzug der Gensdarmerie in Anspruch genommen, aber durch ihren nachträglichen Bericht hat sie in der Hoffnung auf Gewährung ihrer Bitte wegen Minderung des Contingents im Allgemeinen einstweilen nachgegeben. Wenn man hierbei auch jetzt bleibt, so kann man den höheren Stand von 372 Mann für angemessen annehmen.

Es folgt jetzt eine ausführliche Erörterung über die jährlich erforderliche Recrutenquote, welche mit folgenden Anträgen schließt:

Aus allen diesen Betrachtungen gehen neue Gründe hervor, welche den schon öfters wiederholten Antrag der Kammer motiviren, die jährlichen Recrutenaushebungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken. Die Commission hofft, die Zukunft werde diesen Antrag realisiren. Vor der Hand bleibt ihr nichts übrig, als:

a) „Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Grundsätze, welche die Militäradministration bei Entlassungen aus dem Militär in Anwendung bringt, einer Revision unterwerfen und die zur gesetzlichen Regulirung etwa nöthigen Modificationen des Conscriptionsgesetzes in Vorschlag bringen zu lassen."

b) „Die Resultate der angestellten Untersuchungen zu benutzen, um die Größe des Dienststandes zu bemessen, so weit er davon abhängig ist, und auf diesen den erforderlichen Aufwand zu bauen."

Der Bericht geht dann über auf die

B. Formation des Armeecorps.

Da die Andeutungen der Budgetcommission vom Jahr 1831 auf Ersparnisse durch Veränderung der Formation und der Antrag der Kammer auf die Motion des Abg. Welcker zu einstweiliger Organisirung von Landwehr keine Beachtung fand, so sieht sich die dermalige Commission veranlaßt, ihre Ansicht über diesen Gegenstand etwas deutlicher auszusprechen.

1) Das Großh. Armeecorps besteht dermalen:

An Infanterie aus zwei Brigaden, wovon die eine drei, die andere zwei Regimenter umfaßt; jedes Regiment hat zwei Bataillons, und jedes Bataillon sechs Compagnien. Es existiren daher

2 Brigaden,
5 Regimenter,
10 Bataillons,
60 Compagnien.

Die Stärke einer Compagnie an Combattanten beträgt, nach dem completen Stand des Etats berechnet:

2 Officiere,
10 Unterofficiere,
4 Gefreite,
112 Soldaten,
2 Tambours.

Zusammen 130 Mann.

und die Stärke des Bataillons berechnet sich hiernach auf 783 Mann, wobei einige weitere Officiere und die Portepeefähnriche nicht in Rechnung gezogen wurden, weil später von ihnen die Rede seyn wird.

An Cavallerie aus einer Brigade zu drei Regimentern, wovon jedes vier Escadronen hat; also im Ganzen aus zwölf Escadronen. Die Stärke einer Escadron an Combattanten, nach dem completen Stand des Etats berechnet, beträgt

3 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
107 Soldaten,
3 Trompeter,

zusammen 123 Mann.

Die Formation der Artillerie will man vor der Hand nicht näher betrachten.

2) Bei der Infanterie ist die Stärke der Compagnie zu 130 Mann und der Bataillons zu 783 Mann offenbar zu gering. Die Kriegsverfassung des Bundes stellt 150 Mann per Compagnie als mittlere Stärke und 800 Mann per Bataillon als geringste Stärke auf. Würtemberg hatte bisher 66 Compagnien und nach dem jüngsten Beschluß der Stände wurde diese Anzahl auf 65 reducirt. Nach Verhältniß der Größe des Contingents von Würtemberg und Baden würde sich die Zahl der Compagnien der großh. Infanterie auf 47 mindern. Eine Vergleichung dieser Staaten ist um so eher zulässig, als in jedem zwei Offiziere per Compagnie etatmäßig sind, und fällt zu Gunsten von Baden aus, wenn man beachtet, daß Würtemberg auch im Frieden auf die ganze Reserve recrutirt, also auch bei einer Anzahl von Compagnien, welche im Verhältniß zum ordentlichen Contingent stehen, weit stärkere Compagnien hat als Baden.

Die Zahl der Bataillons und Regimenter, welche bisher in Würtemberg nach Verhältniß des ordentlichen Contingents größer war als in Baden, wurde durch einen jüngsten Kammerbeschluß auf das Gutachten der Commission, die aus gedienten Offizieren bestand, auf dreizehn Bataillons reducirt, wovon zwölf in vier Regimenter eingetheilt werden und das dreizehnte als Schützenbataillon bestehen bleiben soll.

Der Abg. v. Dürrheimb hat bei den Debatten im Jahr 1831 eine Eintheilung der großh. Infanterie zu vier Regimentern, jedes Regiment zu zwei Bataillons und jedes Bataillon zu sechs Compagnien vorgeschlagen. Hiernach wäre der Bestand der Compagnien 48 und der Bestand der Bataillons acht. Der Bestand der Compagnien wäre im Verhältniß mit Würtemberg.

Ein Mittelvorschlag wäre die Eintheilung der Infanterie in drei Regimenter, jedes Regiment in drei Bataillons und jedes Bataillon in sechs Compagnien, wonach der Bestand der Compagnien 54 und der Bestand der Bataillons neun wäre. Diese Reduction stünde in einigem Verhältniß mit der Reduction des completen Standes der Infanterie, wie ihn der jetzige Etat angiebt gegen jenen vom Jahr 1831. Diese Reduction beträgt 557 Mann.

Nach dem Vorschlag des Abg. von Dürrheimb würde die Stärke der Compagnie 163 Mann und die Stärke des Bataillons 981 Mann werden.

Nach dem andern Mittelvorschlag würde die Compagnie 148 Mann und das Bataillon 891 Mann stark werden.

3) Bei der Cavallerie ist die Stärke der Escadronen zu 123 Mann noch geringer als die Stärke der Infanteriecompagnie, obgleich die Kriegsverfassung des Bundes auch dafür 150 Mann als mittlere Stärke angiebt. Nach dem Beispiel von Hessendarmstadt, das nur ein Regiment zu sechs Escadronen hat, würde sich die Zahl der Escadronen bei uns auf zehn reduziren, die in zwei Regimenter eingetheilt werden könnten. Die Stärke der Escadronen würde hiernach, wie die Stärke der Compagnie Infanterie nach dem letzten Vorschlag auf 148 Mann zu stehen kommen.

4) Die Constituirung von Brigadecommandos neben den Regimentscommandos dürfte in Friedenszeiten ohne besondern Nutzen nur die Schreiberei vermehren. Entweder sollten die einen oder die andern aufgehoben werden. Neuere Schriftsteller halten die Organisirung von selbstständigen Bataillons in Brigaden vereinigt, sowohl für den Frieden als für den Krieg angemessener als die Zwischenvereinigung in Regimenter.

Nach der Kriegsverfassung des Bundes läßt sich zwar unser Armeecorps in eine Division zu zwei Brigaden Infanterie und eine Brigade Cavallerie eintheilen, allein darnach wären nur vier Generale im Ganzen erforderlich, wir haben dermalen sieben mit dem Präsidenten des Kriegsministeriums, welche Stelle in andern kleinen Staaten mit dem Corpscommandanten vereinigt ist. Die Einheit in der Leitung der Militärangelegenheiten dürfte eine solche Vereinigung sogar für sehr zweckmäßig erscheinen lassen.

So lange die Zahl der Generale sich nicht vermindert, könnten jeden Falls die andern Ausgaben, welche mit dem Bestehen der Brigadecommandos verbunden sind, erspart werden.

5) Die Kriegsverfassung des Bundes gestattet, daß die Hälfte des Contingents in Landwehr bestehen darf. Die Ausführung dieser Bestimmung bei uns könnte dadurch geschehen, daß man den Soldaten auf die drei ersten Jahre zum Liniendienste und auf die drei letzten Jahre seiner Capitulation zum Landwehrdienste verpflichtet, und daß man bei der Infanterie die Hälfte der Regimenter oder Bataillons zur Landwehr organisirt.

Wenn auch bei der Errichtung von Landwehr an der Bildungszeit der Truppen nichts gewonnen, und daher der Dienststand der Soldaten nicht vermindert werden kann, wenn dieser streng nach ersterer bemessen wird, so gehen doch aus der Verminderung des Dienststandes der Cadres, aus der erleichterten Administration, aus der geringern Anzahl Nichtstreitender rc. große Ersparnisse hervor.

Am bedeutendsten könnten die Ersparnisse werden, wenn auch Landwehrkavallerie eingeführt würde, wie dieß in Preußen der Fall ist. Die Verhältnisse sind bei uns wohl nicht weniger dafür geeignet als in vielen Gegenden von Preußen. Jeden Falls sollte eine nähere Untersuchung darüber gepflogen werden.

In eine Berechnung der Ersparnisse durch Einführung der Landwehr hat sich die Commission noch nicht eingelassen, weil man dabei in eine nähere Erörterung der Formation eingehen müßte, welche die Commission gerne den Untersuchungen der Regierung anheim stellen möchte.

6) Wenn man von der Organisirung der Landwehr vorläufig absieht, und nur die zu verändernde Formation der

Linientruppen ins Auge faßt, so gehen auch daraus schon bedeutende Ersparnisse hervor.

Nach dem Vorschlag zu Eintheilung der Infanterie in drei Regimenter, jedes Regiment in drei Bataillons und jedes Bataillon in sechs Compagnien, so wie die Eintheilung der Cavallerie in zwei Regimenter, und jedes Regiment in fünf Escadronen, berechnen sich folgende Ersparnisse:

Infanterie

2 Regimentsstäbe mit Musiken und Nichtstreitenden	20,220 fl.
1 Bataillonsstab	2,928 fl.
6 Compagnien, Offiziere nur zur Hälfte, Unteroffiziere und Spielleute	18,918 fl.
Infanterie zusammen	42,066 fl.

Cavallerie

1 Regimentsstab	11,531 fl.
2 Escadronen, Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute	14,550 fl.
Cavallerie zusammen .	26,081 fl.

Die Brigadestäbe kosten 18,330 fl. 40 kr., wenn man aber den Aufwand für die Generale in Abzug bringt, da die Beschränkung auf die bundesmäßige Anzahl durch anderweite Anträge bereits eingeleitet ist, so bleibt bei Aufhebung der Brigadestäbe nur noch die Ersparniß von . 2,330 fl.

Summe im Ganzen . 70,477 fl.

Von dieser Summe könnte nur ohngefähr 25,000 fl. sogleich erspart werden. Die Bezüge der Offiziere und nicht streitenden Staatsdiener würden allmählich heimfallen.

Schmerzlich fällt der Commission bei solchen Reductionen das Loos der länger dienenden Officiere, welche in ihrem Avancement aufgehalten werden. Allein die Commission wird im Verlauf ihres Berichts Vorschläge auf Alterszulagen machen, welche sie in ökonomischer Beziehung wohl mehr begünstigen, als ihnen durch Beschränkung der Aussicht auf Avancement entzogen wird. Keinen Falls aber darf das Staatswohl den Rücksichten auf Personen nachgesetzt werden.

Wenn auch bei Vermehrung der Stärke der Compagnien die Zahl der Unteroffiziere bei denselben sollte vermehrt werden müssen, die berechnete Ersparniß wird deßhalb nicht geringer, weil dermalen der complete Stand der Unteroffiziere im Dienste ist, dann aber theilweise Beurlaubung der Corporale Statt finden kann.

7) Die Commission will übrigens dermalen noch keinen Antrag zu Ersparnissen auf eine Veränderung der Formation bauen, weil sie wünscht, daß von der Regierung vorerst genau untersucht und erwogen werde, auf welche Weise die fraglichen Reductionen am zweckmäßigsten ausgeführt und in Verbindung gesetzt werden können mit der Organisirung einer Landwehr. Sie hofft, daß das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Landtag vorgelegt wird, wenn die hohe Kammer an Se. Königl. Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte richtet:

„näher untersuchen lassen zu wollen, auf welche Weise die Formation des Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet und die Organisirung von Landwehr damit in Verbindung gebracht werden könne: sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen den Kammern vorschlagen zu lassen."

Unabhängig von dieser Bitte sollte dann auch jene der beiden Kammern von 1831 wiederholt werden, welche die Verminderung des Contingents beabsichtigte.

C. Dienststand des Armeecorps.

Zur nähern Beurtheilung des Dienststandes, welchen die Regierung dermalen zur Basis ihrer Forderung gemacht hat, wird es am angemessensten seyn, denselben einmal mit den Zugeständnissen und Grundsätzen, welche die Regierung selbst im Jahr 1831 als Erforderniß des Dienststandes aussprach, und dann mit dem Resultat der Untersuchungen, welche den Bewilligungen der Kammer von 1831 zur Basis dienen, in Vergleichung zu ziehen, und den Minderaufwand, welcher aus dieser Vergleichung hervorgeht, zu berechnen. Dadurch werden wir auf den Standpunkt gestellt, der die freiere Beurtheilung des Gegenstandes zuläßt.

In eine Prüfung der Grundsätze, welche den dermaligen Vorschlägen der Regierung zur Basis dienen, können wir nicht eingehen, weil diese Grundsätze uns nicht mitgetheilt worden sind.

1) Bringen wir die Grundsätze und Zugeständnisse der Regierung vom Jahr 1831 in Vergleichung mit der Grundlage ihrer dermaligen Forderungen, so berechnet sich aus den erstern folgender Minderaufwand:

(Beschluß folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 140. Karlsruhe 2. Nov.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Bei der Infanterie.

a) Soldaten. Zur Ausführung des Militärsystems, welches von der Regierungscommission im Jahr 1831 in Aussicht gestellt wurde, begehrte sie für den Infanteristen eine Dienstzeit von 15 Monaten. Wird dieses Begehren auf die oben unter A berechnete, jährlich einzuübende Rekrutenzahl angewendet, so ergibt sich ein Durchschnittsdienststand von 1,595 Mann.

Die Regierung verlangt einen Durchschnittsdienststand von 1814 Mann, wenn man von den Gefreiten absieht, welche nachher zur Sprache kommen. Die Differenz beträgt also 219 Mann, und da der Kostenaufwand für einen Mann im Dienst auf 111 fl. 16¾ kr. von der Regierung berechnet ist, so zeigt sich eine Ersparniß von 24,370 fl.

b) Gefreite. Bei der hiernach beschränkten Dienstzeit der Soldaten sollte nach dem erwähnten Militärsystem, ein Theil der Soldaten immerwährend im Dienste seyn, um zu Unteroffizieren nachgebildet zu werden. Diese Unteroffizierszöglinge werden, wie es scheint, nun unter dem Namen Gefreite aufgeführt. Es sollen deren vier bei jeder Compagnie oder im Ganzen 240 Mann vorhanden seyn.

Allein diese Anzahl ist offenbar zu stark, um die abgehenden Unteroffiziere zu ersetzen. Man kann von den Gefreiten höchstens verlangen, daß sie ein oder zwei Jahre über die erste Uebungszeit von 15 Monaten im Dienste bleiben, bis sie Unteroffiziere werden. Nimmt man 1½ Jahr an, so müßten jährlich 160 zu Unteroffizieren avanciren. Da aber nur 600 Unteroffiziersstellen vorhanden sind, und man bei dem ausgebreiteten Einstandssystem wohl mit Zuverlässigkeit annehmen kann, daß im Durchschnitt ein Unteroffizier 7 bis 8 Jahre im Dienste bleibt, so werden jährlich nur ungefähr 80 Stellen frei, und man kann die Zahl der Gefreiten auf die Hälfte herabsetzen, ohne zu fürchten, daß die Zahl nicht hinreichte, die vakanten Unteroffiziersstellen zu besetzen. Man kann dieß um so mehr, als nach unserm spätern Antrage die Portepeefähnriche in die Unteroffiziersstellen einrücken sollen. Hieraus geht eine Ersparniß von 120 Gefreiten zu 111 fl. 19¼ kr. im Betrage von 13,358 fl. hervor.

c) Unteroffiziere. Die Zahl der Unteroffiziere ist auf 10 per Compagnie oder 600 im Ganzen festgesetzt. Allein sie sollen alle stets im Dienst behalten werden. Abgesehen von dem Erforderniß des Dienstes, einige Beurlaubung muß schon aus Privatrücksichten Statt finden; allein auch eine weitere Beurlaubung wird, unbeschadet des Dienstes, Statt finden können. Die Kriegsverfassung des Bundes gestattet die Beurlaubung von einem Drittel der Unteroffiziere.

Dagegen kann man nun freilich sagen, daß die Zahl der Unteroffiziere früher 14 per Compagnie, oder 840 im Ganzen war; allein diese Anzahl war offenbar zu stark im Verhältniß zum completten Stand der Gemeinen, der jetzt bei 14 Unteroffizieren 112 Mann per Compagnie betragen würde, so daß auf 8 Mann ein Unteroffizier gerechnet werden müßte.

Rechnet man nur 10 Mann auf einen Unteroffizier, was wohl das Wenigste ist, so würde die ganze Zahl 688 Unteroffiziere seyn; und wenn man davon ein Drittel beurlaubt nach der Kriegsverfassung des Bundes und dieses nur zum Exerziermonat einberuft, so ergibt sich ein Durchschnittsdienststand von 480 Unteroffizieren, und von dem

gegenwärtigen completen Stande wären 120 oder 2 per Compagnie zu beurlauben.

Eine ſolche Beurlaubung kann um ſo eher eintreten, als die Unteroffizierszöglinge (Gefreite) die Zahl der Unteroffiziere indirekt erhöhen.

Bleibt man aber auch bei der Beurlaubung von nur einem Mann per Compagnie ſtehen, ſo berechnet ſich eine Erſparniß von 60 Corporals zu 145 fl. 34¾ kr. auf 8735 fl.

d) Portepeefähnriche. Dieſe Charge war im Jahr 1831 nicht zur Sprache gebracht. Sie iſt in Folge der Aufhebung des Kadetteninſtituts entſtanden. Jene jungen Männer, welche das Examen zum Offizierskandidaten gemacht haben, erhalten das Recht, die Feldwebelsauszeichnung und den Offiziersdegen mit ſilbernem Portepee zu tragen, ſo wie den angegebenen Namen zu führen. Es ſollen zehn davon, alſo für jedes Bataillon einer, gleich den Sergeanten bezahlt werden.

Wenn die Commiſſion auch einige Auszeichnung Derjenigen, welche das Offiziersexamen gemacht haben, angemeſſen findet, ſo hält ſie doch eine völlige Abſonderung von den Unteroffizieren nicht von guter Wirkung, und keinen Falls eine Vermehrung der Unteroffiziere deßhalb für begründet. Jedem jungen Manne, der das Examen zum Offizierskandidaten gemacht hat, ſoll frei ſtehen, ſich um eine vacant werdende Unteroffiziersſtelle zu bewerben, und jeder gagirte Unteroffizier, der das Examen zum Offizierskandidaten gemacht hat, ſoll bis zum Avancement an ſeiner Stelle verbleiben können. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß recht viele Offizierskandidaten unter den Unteroffizieren erſcheinen mögen. Das Verhältniß der Portepeefähnriche werden wir im Tit. X., Bildungsanſtalten, näher auseinander ſetzen. Wir erlauben uns daher hier, dorthin zu verweiſen.

Bei der Nichtgenehmigung der Ausgaben für Portepeefähnriche berechnet ſich ein Minderaufwand von 1576 fl.

e) Offiziere. Der gegenwärtige Etat enthält den Aufwand für 21 Secondlieutenants mehr als der Normaletat im Jahr 1831 nachgegeben hatte. Wir können zu dieſer Vermehrung keinen Grund finden. Würtemberg, das, wie wir oben geſehen haben, verhältnißmäßig weit weniger Compagnien hat als Baden, unterhält auch nur zwei Offiziere per Compagnie. Die überzähligen Subalternoffiziere in Würtemberg kommen der Anzahl bei uns, welche aus der größern Anzahl Compagnien hervorgehen, nach Verhältniß nicht gleich. Aber wenn wir auch das Beiſpiel Würtembergs nicht anrufen wollen, die geringe Stärke unſerer Compagnien und das Zugeſtändniß im Jahr 1831 genügt zum Beweis, daß zwei Offiziere per Compagnie vollkommen hinreichen. Nach Abzug der 21 Lieutenants bleiben immer noch für jede Compagnie zwei Offiziere und außerdem drei Adjutanten per Regiment, wenn für das neu combinirte Regiment ein Adjutant noch beigegeben wird.

Der Minderaufwand für 20 Secondlieutenants beträgt 10,320 fl.

f) Spielleute. Nach dem nachträglichen Zugeſtändniß der Regierung vom Jahr 1831 ſollten 20 Hautboiſten weniger im Dienſt ſeyn, als jetzt vorgeſchlagen wird. Es läßt ſich aber jetzt dieſe Verminderung der Muſiken um ſo eher ausführen, als zwei ſelbſtſtändige Bataillons, wovon jedes eine Muſik hatte, in ein Regiment vereinigt worden ſind. Kommen noch zwei Hautboiſten weiter in Abzug, ſo bleiben an Spielleuten immer noch bei jedem Regiment 1 Regimentstambour, 1 Bataillonstambour, 20 Tambours, 5 Horniſten, 1 Kapellmeiſter und 25 Hautboiſten. Der Minderaufwand von 22 Hautboiſten zweiter Klaſſe zu 114 fl. 1¼ kr. berechnet ſich auf 2508 fl.

Geſammterſparniß bei der Infanterie:

aus Lit.	a) Soldaten	. .	24,370 fl.
„ „	b) Gefreite	. . .	13,358 „
„ „	c) Unteroffiziere	.	8,735 „
„ „	d) Portepeefähnriche		1,576 „
„ „	e) Offiziere	. .	10,320 „
„ „	f) Spielleute	. .	2,508 „
	Zuſammen	.	60,867 fl.

Bei der Cavallerie.

a) Pferdeſtand. Im Jahr 1831 wurde von der Regierung nachträglich ein Pferdeſtand von 64 Stück per Escadron mit drei weiter zugeſtanden, alſo ſollten im Ganzen 771 Stück im Dienſte ſeyn. Der Beſchluß der Kammer ging auf einen Pferdeſtand von 664 Stück. Dermalen wird ein Pferdeſtand von 951 Stück in Anſpruch genommen. Die Differenz der dermaligen Forderung gegen das Zugeſtändniß vom Jahr 1831 beträgt 180 Stück, wofür der Aufwand zu 120 fl. 10 kr. per Stück ſich auf 21,630 fl. berechnet, wobei der Minderaufwand für Remontirung noch nicht brachtet iſt.

b) Dragoner. Nach dem nachträglichen Zugeſtändniß im Jahr 1831 ſollten 612 Mann im Dienſte ſeyn, jetzt

wird aber, in Uebereinstimmung mit der Erhöhung des Pferdestandes ein Dienststand von 786 Mann begehrt. Der Minderaufwand für die Differenz von 174 Mann berechnet sich zu . . . . 119 fl. 48 kr. per Mann auf . . . . 20,845 fl. —

Ginge man bei Bestimmung des Dienststandes nicht von der Größe des Pferdestandes, sondern von der für den Cavalleristen erforderliche Bildungszeit aus und regulirte hiernach den Pferdestand, so würde sich eine weit stärkere Ersparniß herausstellen. Die Regierungscommission hat im Jahr 1831 zugegeben, daß eine Bildungszeit von zwei Jahren erforderlich sei. Wendet man dieß auf eine Rekrutenquote von 250 bis 260 Mann an, wie sie sich nach den Bemerkungen unter A. berechnet, so ergiebt sich ein Dienststand von 500 bis 520, und es wären demnach 100 Mann und Pferde weniger im Dienst zu belassen, was einen weitern Minderaufwand von 24,000 fl. zur Folge haben würde.

c) Unteroffiziere. Gegen den nachträglichen Vorschlag der Regierung vom Jahr 1831 sollen jetzt 6 Unteroffiziere, nämlich Portepeefähnriche mehr im Dienste seyn. Da auch ohne diese die volle Zahl von 10 Unteroffizieren oder 120 im Ganzen im Dienste bleiben, so erscheint eine Vermehrung nicht begründet.

Man würde eher wie bei der Infanterie eine Beurlaubung von 1 per Escadron angemessen finden, wenn sich hier nicht nach dem Pferdestand zu richten wäre. Eine Verminderung des Dienststandes der Unteroffiziere vermehrt den Dienststand der Gemeinen. Eine Kostendifferenz von Bedeutung zeigt sich nicht bei 12 Mann.

Der Minderaufwand für die 6 Portepeefähnriche berechnet sich nach dem Aufwand für einen Quartiermeister zweiter Klasse zu 175 fl. 44 kr. auf 1054 fl.

Gesammtersparniß bei der Cavallerie:

aus Lit. a) Pferde	. . . .	21,630 fl.
„ „ b) Dragoner	. . .	20,845 fl.
„ „ c) Unteroffiziere	. .	1,054 fl.
Zusammen	. .	43,529 fl.

Bei der Artillerie

wird nur der Aufwand für zwei Unteroffiziere (Portepeefähnriche) und 13 Pferde mehr begehrt als im Jahre 1831 zugestanden wurde, was die Summe um 3567 fl. erhöht, wenn man den Aufwand für 2 Sergeanten zu 219 fl. 56 kr., und für 13 Artilleristen zu Pferd zu 140 fl. 33 kr. berechnet.

Im Ganzen berechnet sich die Ersparniß

bei der Infanterie auf . . .	60,867 fl.
bei der Cavallerie auf . . .	43,529 fl.
bei der Artillerie auf	3,567 fl.
Summe . . .	107,963 fl.

2) Geht man lediglich von der Basis aus, welche den Bewilligungen der Kammer von 1831 zu Grund liegt, so berechnen sich gegen die dermaligen Forderungen die Ersparnisse wie folgt:

Bei der Infanterie.

a) Soldaten und Gefreite. Es sollten im Ganzen im Dienste seyn 1670 Mann, es wird aber jetzt ein Dienststand von 2054 Mann vorgeschlagen. Die Differenz von 384 Mann zu 111 fl. 16¾ kr. per Mann zeigt einen Minderaufwand von. . . . . 42,733 fl.

b) Unteroffiziere mit Einschluß der Fähnriche. Es sollten 101 Sergeanten weniger, aber 35 Corporale mehr im Dienste seyn nach der Bewilligung der Kammer von 1831 gegen die dermalige Forderung. Die Differenz des Aufwandes beträgt . . . . 10,833 fl.

c) Offiziere. Der Minderaufwand für 20 Secondlieutenants kommt wie oben Ziff. 1 mit in Anrechnung. 10,320 fl.

Zusammen . . 63,886 fl.

Bei der Cavallerie.

a) Dienstpferde. Es sollten 287 Pferde weniger gehalten werden, was einen Minderaufwand von . . . . 34,440 fl. veranlassen würde.

b) Dragoner. Der Dienststand sollte im Ganzen 521 Mann stark, also 265 geringer seyn, als jetzt, wofür der Aufwand . . . . . . 31,747 fl. beträgt.

c) Unteroffiziere. Es sollten 30 Quartiermeister weniger, aber 20 Corporale mehr im Dienste seyn; die Kostendifferenz berechnet sich auf . . . . 2,121 fl.

68,308 fl.

Uebertrag: 68,308 fl.

d) Spielleute. Es sollten 12 Trompeter weniger im Dienste seyn, wovon sich der Aufwand auf . . . . 1,947 fl. berechnet.

Zusammen . . . . 70,255 fl.

Bei der Artillerie

berechnet sich der Minderaufwand wie oben Ziff. 1 auf . . . . 3,567 fl.

Im Ganzen stellt sich die Ersparniß

bei der Infanterie auf	63,886 fl.
bei der Kavallerie auf	70,255 fl.
bei der Artillerie auf	3,567 fl.
Summe	137,708 fl.

3) Vergleicht man die unter Ziffer 1 und 2 berechneten Ersparnißsummen, so zeigt sich eine Differenz von 29,745 fl., welche auf die Basis der Bewilligung der Kammer von 1831 minder auszugeben wäre, als auf die Basis der Grundsätze und Zugeständnisse der Regierung von 1831.

Der Grund der Differenz liegt hauptsächlich darin, daß das Zugeständniß der Regierung im Jahr 1831 auf einen Pferdestand von 64 Stück per Escadron im Ganzen noch um 104 Stück höher sich stellt, als die Kammer von 1831 zur Basis nahm. Der Aufwand für 104 Dragoner mit Pferden zu 239 fl. 58 kr. berechnet sich nämlich auf 24,960 fl.

Abgesehen von dem Unterschied der beiden Resultate, jedes derselben ist von der Bedeutung, daß es den dermaligen Anforderungen auf Ersparnisse entspricht. Aber auch für das Erforderniß des Dienstes zur vollkommenen Ausbildung der Truppen geschieht dadurch mehr, als ein Militärsystem begehrt, das streng nach dieser Bildung bemessen ist. Für diese Meinung sowohl bei der Infanterie als bei der Cavallerie stehen der Commission die Schriftsteller der neuern Zeit und die Militärsysteme des benachbarten Würtemberg und Baiern zur Seite. Daß aber in dieser Beziehung genug geschieht, liefern die zur Basis der ersten Vergleichung genommenen Grundsätze und Zugeständnisse der Regierung vom Jahr 1831 den Beweis.

Wenn die Commission demohngeachtet auf eine Abänderung des von der Regierung vorgeschlagenen Standes des Armeecorps für die laufende Budgetperiode, mit geringer Ausnahme, keine Ersparnisse in Antrag bringt, so hat dieß lediglich in den gegenwärtigen politischen Zeitverhältnissen seinen Grund. Der Dienststand, welcher den Forderungen der Regierung zur Basis dient, ist der gegenwärtig bestehende; nicht eine Vermehrung des gegenwärtigen Standes wird daher in Vorschlag gebracht, aber es müßte eine bedeutende Reduktion eintreten, wenn die bei den obigen Vergleichungen angenommenen Grundlagen als Basis der Bewilligungen angenommen würden. Bei weitem am größten im Verhältniß zur ganzen Stärke müßte die Reduktion bei der Cavallerie seyn, bei welcher eine Ergänzung nicht so schnell wie bei der Infanterie Statt finden kann. Auf eine solche Reduktion glaubt nun die Commission bei den dermaligen politischen Verhältnissen ihre Anträge auf Bewilligung des Militäraufwandes nicht bauen zu dürfen. Sie glaubt die großen Ersparnisse, welche sowohl hieraus, als aus einer Veränderung der Formation, aus Errichtung von Landwehr, und aus der zu hoffenden Minderung des Contingents hervorgehen können, den Berathungen der Kammer von 1835 überlassen zu müssen, welche gewiß ruhigere Zeiten antreffen wird.

Die Commission wird sich in ihren Anträgen auf Ersparnisse für die laufende Budgetperiode in den Schranken der Militärverwaltung halten, und durch ein festes Budget die Mißbräuche abzuschneiden suchen, welche in frühern Zeiten hier gerügt werden mußten. Die Regierung hat hierüber zweckmäßige Vorarbeiten und hinreichende Materialien geliefert. Einen großen Nutzen verspricht sich die Commission von der schon im Jahr 1831 begonnenen, nunmehr aber vollständig durchgeführten, und von der Regierung gut geheißenen Ausscheidung des vorübergehenden Aufwandes von den laufenden Ausgaben.

In Beziehung auf den Stand des Armeekorps hat sie nur folgende Anträge zu stellen:

a) den Aufwand für die Portepeefähndriche bei der Infanterie mit . . . . 1576 fl.
bei der Cavallerie . . . . 276 fl.
(nach Abzug des Aufwandes für Gemeine, welche an ihrer Stelle die Pferde benutzen müssen).
bei der Artillerie . . . . 440 fl.

zusammen 2292 fl.

nicht zu genehmigen, und

b) den Aufwand für 20 Unterlieutenants mit 10,320 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Die Begründung dieser Anträge ist bereits oben gegeben. Wir fügen nur noch bei, daß der zweite Antrag nur neu

Anstellungen verhindert, und somit die in Folge einer veränderten Formation und des verminderten Contigents ohnehin eintretende Verminderung der Zahl der Officiere vorbereitet.

Die Zahl der Nichtstreitenden, wie sie am Schlusse der Beilage 5 der Vorlagen der Regierung angegeben ist, erscheint für Friedenszeiten allzugroß. Die Diener können unmöglich hinreichende Beschäftigung haben. Da übrigens dieser Gegenstand mit der Formation des Armeekorps zusammenhängt, so wollen wir gegenwärtig von einer nähern Erörterungen abstrahiren.

II. Von der Gebühr einer jeden Charge bei dem Armeecorps.

Die Beilage Nr. 6 der Vorlagen der Regierung zeigt die Gebühr einer jeden Charge des großh. Armeecorps nach den verschiedenen Rubriken des Etats.

Dabei sind aber auch noch einige Ausgabspositionen zu berathen, welche nicht nach der Gebühr für den einzelnen Mann berechnet, sondern summarisch angeschlagen sind.

Wie werden nur da Bemerkungen machen, wo die Regierung selbst gegen das Jahr 1831 Aenderungen vorgenommen hat, oder wo wir Aenderungen vorschlagen werden. Mit unsern Bemerkungen werden wir den Rubriken des Etats folgen.

Gage und Löhnung.

Bei den Verhandlungen im Jahr 1831 wurden die Gagen der Generale und Obristen für allzu hoch erkannt, und der Beschluß der Kammer bewilligte ausdrücklich die in späterer Zeit erst gegebene Zulage der Obristen von 600 fl. nur als vorübergehenden Aufwand für die im Besitz befindlichen Diener.

Die Beilage VII. des Berichts der Kammer von 1831 giebt eine Zusammenstellung der Gagen mit Würtemberg, Baiern und Oestreich, wonach die badischen Gagen der höhern Militärdiener viel zu hoch erscheinen. Ein gleiches Resultat gewährt eine Vergleichung mit Darmstadt und Nassau.

Der Etat für die Brigadecommandos, Beilage Nr. 8 der Vorlagen der Regierung, enthält zwar schon unter dem Normalstand eine Minderung der Summe von 2567 fl. allein die Gagen der Brigadiers erscheinen bei der Infanterie

I. Klasse . . . . 4500 fl.
bei der Infanterie II. Klasse . . . . 4000 fl.
nebst 4 Rationen;
bei der Cavallerie . . . . 4500 fl.
nebst 5 Rationen

noch immer zu hoch.

Der pro 1833/34 vorgelegte Gebührenetat enthält nur eine geringe Minderung der früheren Gagen der Obristen. Es sollen zwei Klassen gemacht werden

bei der Infanterie I. Klasse zu 3000 fl.
" " " II. " " 2800 fl.
bei der Cavalleri I. " " 3300 fl.
" " " II. " " 3000 fl.

Die frühere Gage ohne die Zulage von 600 fl. betrug nur 2550 fl. bei der Infanterie und 2840 fl. bei der Cavallerie.

Die Commission hält die angegebene Minderung nicht für genügend, und glaubt auf eine Aenderung des Beschlusses der Kammern von 1831 nicht antragen zu dürfen, sondern abermals den Mehraufwand nur als vorübergehenden Aufwand genehmigen zu müssen, bis ein gesetzlicher Normaletat den Gegenstand überhaupt fest regelt.

Die Gagen der Hauptleute der Infanterie erscheinen nach den Bewilligungen der Kammer von 1831 bei jenen I. Klasse auf 1500 fl. und bei jenen II. Kl. auf 1000 fl. regulirt. Der von der damaligen Commission ausgesprochene Wunsch auf eine Zwischenklasse mit 1200 fl. wurde nicht berücksichtigt.

Die Gagen der Lieutenants bei der Infanterie und Artillerie zu Fuß zu 600 fl. u. 546 fl., und bei der Cavallerie und Artillerie zu Pferd zu 696 fl. und 612 fl. erscheinen uns für die langen Friedenszeiten, wo das Avancement nur langsam voranschreitet, nicht angemessen regulirt. Wir sehen Lieutenanants in den Reihen unserer Offiziere, welche das mittlere Mannesalter erreicht haben, und ihnen zur Seite junge Männer von 18 bis 20 Jahren. Beiden sind die obigen Gehalte auf die gleiche Weise zugemessen. Es erscheint der Billigkeit nicht ganz angemessen, Staatsdiener von so verschiedenem Dienstalter gleichmäßig zu behandeln, wenn, wie beim Militär besonders in Friedenszeiten dem Einzelnen die Gelegenheit genommen ist, sich durch Auszeichnung auf höhere Chargen empor zu schwingen. Die Commission hält es für angemessen, die Gagen der Lieutenants nach der Zeit ihrer Anstellung als Officier zu reguliren, so daß der Diener etwa von 5 zu 5 Jahren in eine höhere Gage eintückt. Dabei kann die Anfangsbesoldung wohl geringer gestellt werden, wenn man bedenkt, daß der Officier in einem sehr frühen

Alter in den Staatsdienst tritt. Es könnte dabei etwa folgende Scala angenommen werden.

Wir wählen die Infanterie als Beispiel, die Gagen der andern Waffen könnten nach gleichen Verhältnissen regulirt werden.

Gage der Infanterielieutenants in den ersten fünf Jahren der Anstellung . . . . 400 fl.
in den zweiten fünf Jahren . . . . 520 fl.
in den dritten fünf Jahren . . . . 640 fl.
in den vierten fünf Jahren . . . . . . 800 fl.
in den fünften fünf Jahren . . . . . . 960 fl.

Bis er hiernach zu 800 fl. gelangt, wird er in der Regel das 35ste und bis er zu 960 fl. gelangt, das 40ste Lebensjahr erreicht haben, und in diesen Jahren gebühren ihnen gewiß auch die angegebenen Besoldungen.

Daran dürfte sich nach der Meinung der Commission zweckmäßig anschließen, daß die Capitains II. Klasse, welche das 25. Jahr nach ihrer ersten Anstellung als Officier zurückgelegt haben, eine Zulage von 200 fl. erhalten sollen.

Feldzüge wären bei dieser Berechnung nicht doppelt zu zählen, da in solchen Zeiten den Militairs ohnehin Gelegenheit zu Avancements gegeben ist.

Die Commission wünscht, daß die Regierung diese Vorschläge in nähere Berathung nehme, und hierüber, so wie über die Gehalte der Militärdiener überhaupt dem nächsten Landtag ein Gesetz vorlege.

Damit aber den länger dienenden Officieren auch jetzt schon eine gebührende Aufbesserung zu Theil werde, schlägt sie vor, der Regierung die nöthigen Fonds zu bewilligen, damit sie den Lieutenants, welche bereits 15 Jahre als Officiere angestellt sind, eine Zulage von 120 fl. jährlich, und jenen Lieutenants, welche 20 Jahre als Officiere angestellt sind, eine Zulage von 240 fl., so wie den Capitains und Rittmeistern, welche bereits 25 Jahre als Officiere angestellt sind, eine Zulage von 200 fl. ertheilen könne. Der Etat dürfte deßhalb um 3000 fl. zu erhöhen seyn.

Der Gehalt der Unterofficiere und Spielleute erscheint in dem gegenwärtigen Tarif bei allen Waffengattungen, wie bei dem Gemeinen, nach der Bewilligung der Kammer von 1831 um den Betrag von 5 Tagen erhöht. Eine weitere Erhöhung des Gehaltes erscheint nur bei den Regimentstambours von 78 fl. auf 146 fl. Der Gehalt war früher offenbar zu gering.

Eine Erhebung des Standes der Unterofficiere ist von dem wesentlichsten Einflusse auf den Geist und die Haltung des Armeecorps. Durch die Aufhebung des Kadetteninstituts und die Nichtbewilligung der Absonderung der Portepeefähnriche dürfte Vieles in dieser Beziehung gewirkt worden seyn. Ein weiteres Mittel dürfte darin bestehen, daß die bessern Unterofficiere durch Alterszulagen veranlaßt werden, beim Dienst zu bleiben. So wie die Commission auf der einen Seite eine Verminderung der Zahl der Unterofficiere durch eine veränderte Formation dringend wünscht, so bereit ist sie auf der andern Seite, durch Erhöhung des Gehalts die Erprobten und länger Dienenden zu belohnen. Sie schlägt vor, der Regierung eine Summe von 2000 fl. zu Verbesserung des Gehalts dieser Unterofficiere zu bewilligen.

Die Gagen der Nichtstreitenden sind nach dem Schluß der Beilage 6 der Vorlagen der Regierung neu und wie die Commission glaubt, zweckmäßig regulirt.

Die im frühern Etat pro 1831 enthaltenen drei Bereiter bei der Cavallerie erscheinen nicht mehr auf dem neuen Etat, sie wurden durch Zulage an Officiere mit 240 fl. ersetzt.

Der Aufwand für Nichtstreitende enthält eine Summe von 3,825 fl., um welche der Effectivetat höher ist, als der Normaletat und welche daher, dem angenommenen Grundsatz gemäß, dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen ist.

Den Vorschlägen auf Alterszulagen für Officiere und Unterofficiere, welche unter gegenwärtiger Rubrik entwickelt sind, und welche schon früher der Regierung mitgetheilt worden, ist diese bereits in einer frühern Sitzung durch die Vorlage eines neuen Gagentarifs entgegen gekommen. Wir werden darüber nachträglich einen besondern Bericht erstatten und können daher für jetzt mit unsern Anträgen zurückhalten.

Es bleibt nur noch der Antrag übrig, den Mehrbetrag des Effectivetats über den Normaletat bei dem Brigadecommando mit 2,567 fl. und bei den Nichtstreitenden mit 3,825 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Massengelder.

Die Beilage 9 der gedruckten Vorlage enthält das Detail dieser Rubrik. Wir haben nur Weniges zu bemerken.

Unter der Musikunterhaltungsmasse ist eine Summe von 1,300 fl. als Zulage für die Musik beim Gardebataillon. Es ist der Betrag, welcher aus den frühern Chefgagen Sr. K. H. des Großherzogs bewilligt waren, und welchen die hohe Kammer bei den Nachweisungen bereits für die Vergangenheit genehmigt hat. Die Commission glaubt,

daß diese Summe auch für die Zukunft, jedoch nur als vorübergehender Aufwand für die dermaligen Bezieher zu bewilligen sei, indem sie eine dauernde Ungleichheit in den Bezügen der Musiker der verschiedenen Regimenter nicht begründet findet.

Bei der Artillerie zu Fuß und den Pionnieren sind die Präsentmassen für jeden Mann um 40 kr. erhöht, damit ihnen alle drei Jahre Zwilchhosen zum Arbeiten angeschafft werden können. Die Commission findet diesen Mehraufwand von 180 fl. im Ganzen wohl begründet.

Bei der Cavallerie, reitenden und fahrenden Artillerie wurden die Präsentmassen von 9 fl. 36 kr. auf 12 fl. per Soldat und 13 fl. per Unterofficier erhöht, weil der Aufwand für Stiefel und Schuhe von der Rubrik „Montirung" hierher verwiesen worden ist.

Brod und Fourage.

Der Durchschnittspreis für Brod war bisher zu 3³⁰/₄₀ kr. per Portion angenommen, und ist nunmehr zur leichtern Berechnung auf 4 kr. gestellt. Nach den Durchschnittspreisen früherer Jahre wäre er eher höher als niederer zu stellen.

Der Durchschnittspreis für die schwere Ration wurde von 20⁷⁷/₂₀₀ kr. auf 21 kr. erhöht; die leichte Ration aber von 16⁴/₅ kr. auf 16 kr. gemindert.

In der Bewilligung von Fouragen an Officiere enthält der gegenwärtige Etat nur die Abänderung gegen früher, daß der älteste Capitän in jedem Regiment der Infanterie eine Pferdsfourage erhalten soll, weil er bei Ermangelung eines Stabsofficiers dessen Dienst zu versehen hat. Die Commission findet bei dieser Mehrausgabe von 517 fl. nichts zu erinnern.

Sowohl bei Brod als bei Fourage wird die bisherige Bestimmung wegen Abrechnung mit der Staatskasse, wenn die wirklichen Preise von den Etatpreisen abweichen, wieder aufzunehmen seyn.

Casernirung.

Die Casernirungskosten, die ebenfalls nach dem Dienststand auf den einzelnen Mann und das einzelne Pferd ausgeschlagen sind, erscheinen im neuen Etat von 10 fl. auf 11 fl. 4 kr. per Mann und von 3 fl. 36 kr. auf 3 fl. 50 kr. per Pferd erhöht. Die Begründung ist in der gedruckten Mittheilung des Budgets kurz dahin gegeben, daß diese Erhöhung auf dem Durchschnitt der fünf Jahre von 1827 bis 1831 beruhe.

Wir haben die Durchschnittsberechnung und die Acten darüber eingesehen, und können bei näherer Betrachtung der Sache die Erhöhung nicht genügend begründet finden.

Man hat sich durch Verbesserung der Durchschnittsberechnungen mit der Regierungscommission auf den Etatsatz von 10 fl. 19 kr. per Mann und 2 fl. 35 kr. per Pferd vereinigt, wodurch sich eine Ersparniß von 4614 fl. berechnet.

Medicinkosten.

Der Durchschnittsaufwand per Mann wurde von 2 fl. auf 2 fl. 27 kr. erhöht, und per Pferd wurde er von 4 fl. auf 2 fl. 8 kr. herabgesetzt.

Die Durchschnittsberechnung, worauf der Vorschlag der Regierung basiet ist, hat nicht den wirklichen Aufwand, sondern die idealen Aufrechnungen der Militärapotheke an die Regimenter zur Grundlage, welche über die wirklichen Ausgaben gestellt waren, damit die Apotheke im günstigen Lichte erscheinen konnte.

Die Commission glaubt, daß man bei dem bisherigen Etatsatz per Mann stehen bleiben, den Etatsatz per Pferd aber auf 2 fl. 8 kr. herabsetzen sollte, wodurch ein Minderaufwand von 1941 fl. erzielt wird.

Hospitalkosten.

Hier ist nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre eine Minderung von 3 fl. 36 kr. auf 3 fl. 26 kr. eingetreten.

Montirung.

Die Elemente, aus welchen der jährliche Aufwand zusammengesetzt ist, sind nunmehr

a) der Dienststand der einzukleidenden Mannschaft;
b) die Montuestücke, welche jeder Dienstmann zu bekommen hat;
c) der Preis eines jeden Monturstückes, und
d) die mögliche Tragzeit eines jeden Monturstückes.

Der Preis der anzuschaffenden Monturstücke ist zusammengesetzt aus den Stoffpreisen, aus dem Stoffquantum für die einzelnen Stücke und aus dem Macherlohn derselben. Gegen Quantum und Macherlohn haben wie nichts zu erinnern. Was den letztern anbelangt, so ist dieß der Lohn der noch bestehenden Militärschneiderei, von deren Vortheile oder Nachtheile wir unter der spätern Budgetposition Tit. IX. §. 3. Montirungscommissariat sprechen werden.

Die zur Basis der Berechnung genommenen Stoffpreise sind dagegen fast alle zu hoch angesetzt. Schon im Jahr 1831 wurde die Höhe dieser Preise gerügt (Seite 525 u. 526 des Berichts), und darauf eine Minderung des Aufwandes von 10 Procent gegründet; jetzt aber sind sie sogar noch weit höher gestellt, als im Etat von 1831.

	Rechnungsnachweis. im J. 1831.	Etat pro 1831.	Etat pro 1833.	
dunkelblau Kirsai ord.	1 fl. 40 kr.	1 fl. 54 kr.	2 fl. 6⅙ kr.	per Elle.
ditto halbfein	2 fl. 16 kr.	2 fl. 22 kr.	2 fl. 44 kr.	„
grüner Kirsai	1 fl. 41 kr.	1 fl. 54 kr.	2 fl. 6½ kr.	„
grauer „	1 fl. 18 kr.	1 fl. 26 kr.	1 fl. 34 kr.	„
weißer „	1 fl. 17 kr.	1 fl. 22 kr.	1 fl. 34 kr.	„
rothes Tuch	2 fl. 59 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 32 kr.	„
mittelblau „	1 fl. 49 kr.	2 fl. 12 kr.	2 fl. 18 kr.	„

Wir haben viele Acten über diesen Gegenstand mitgetheilt erhalten, allein Berechnungen der Durchschnittspreise nach dem Resultat der Rechnungen haben wir keine aufgefunden. Die gegenwärtig erhöhten Wollpreise können nicht als dauernd betrachtet werden und daher eine Abweichung von den Durchschnittspreisen nicht begründen.

Die Etatpreise pro 1831 berechnen sich um mehr als 10 Procent niederer als die Etatpreise pro 1833 und die Preise aus den Nachweisungen von 1831 stellen sich um beinahe 20 Procent niederer, als die Etatpreise pro 1833. Da nun der Macherlohn der Monturstücke im Verhältniß zum Kaufwerth der dazu erforderlichen Stoffe sehr gering ist, so geht schon aus der gegenwärtigen Betrachtung die Nothwendigkeit einer bedeutenden Minderung der Montirungskosten hervor.

Ein weiterer Umstand, der die Minderung der gegenwärtigen Ausgabsposition unterstützt, darf auch noch erwähnt werden, nämlich der, daß die Berechnung des Durchschnitts der Montirungskosten für einen Dienstmann zur Basis des Budgets nicht der Durchschnitt des für die verschiedenen Regimenter nicht ganz gleichen Preises der einzelnen Monturstücke, sondern in der Regel der höhere Preis eines Regiments angenommen wurde. So wurde z. B. als Preis der Aermelweste 4 fl. 26⅔ kr. zur Basis des Budgets genommen, was lediglich der Preis beim leichten Infanteriebataillon ist, während er bei den vier Regimentern nur in 3 fl. 39 kr. bis 3 fl. 42 kr. besteht; es wurde der Preis des Rocks zu 7 fl. 20⁴⁄₁₆ kr. angenommen, was der Preis beim ersten und dritten Regiment ist, während er bei den übrigen Regimentern von 6 fl. 56¹⁵⁄₁₆ kr. bis 7 fl. 8¹¹⁄₁₆ kr. differirt rc.

Das wichtigste Element bei Berechnung des Aufwandes für Montirung ist die Tragzeit der Monturstücke, die Zeit, wie lange ein Monturstück von einem Mann getragen werden kann, der wie unsere Soldaten mit verschiedenen Kleidungsstücken versehen ist, welche den gleichen Dienst nur unter verschiedenen Umständen leisten. Die über diesen Gegenstand uns mitgetheilten Acten zeigen, daß die in Oestreich Preußen und Frankreich angenommenen Tragzeiten dabei in Berathung gezogen worden sind. Der wichtige Umstand aber, daß auch bei uns bisher schon die Cavallerie nach dem Dienststande uniformirt worden ist, und daß die Erfahrung nicht zeigt, daß diese bisher nicht gut uniformirt war, ist in den uns mitgetheilten Acten nicht näher erörtert. So viel geht aber aus dem Resultate hervor, daß eine große Ersparniß eintreten würde, wenn die Tragzeit der Monturstücke der Cavallerie wie bisher belassen, und zugleich mit Rücksicht auf die verschiedene Kleidung, auf die andern Waffen angewendet würde. Die in Frankreich angenommene Tragzeit ist zwar kürzer, als die bisher bei unserer Cavallerie bestand, doch nähert sie sich derselben. Die jetzt für unser Armeecorps angenommene Tragzeit ist in allen Fällen weit kürzer, als in Frankreich, in den Hauptstücken in der Regel etwas kürzer, als in Oestreich, mit der Tragzeit in Preußen aber ohngefähr gleich, zuweilen etwas kürzer, zuweilen etwas länger. Wir stellen hier die Tragzeit einiger Hauptmonturstücke, wie die uns mitgetheilten Acten es angeben, zusammen:

	Oestreich. Monate.	Preußen. Monate.	Frankreich. Monate.	Baden. Monate. bisher.	Baden. Monate. künftig.
Cavallerie.					
Collet . . .	25	36	36	42	24
Aermelwesten	—	—	18	42	30
Stallröcke .	25	24	—	42	48
Mantel . .	72	120	108	108	96
Reithosen .	36	12	—	42	30
Pantalon .	12½	—	12	42	24
Stallhosen .	—	12	—	15	15

(Die Stallhosen in Baden beim Kleinmonturgeld.)

	Oestreich.	Preußen.	Frankreich.	Baden. bisher.	Baden. künftig.
Infanterie.					
Rock . . .	25	24	36		24
Aermelweste	—	24	—		30
Weste ohne Aermel u. Zwilchkittel . .	25	—	36		—
Mantel . .	75	48	36		72
Pantalon .	18⅔	12	12		12

(Dabei in Baden zwei Paar Sommerhosen.)

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.
Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 141. Karlsruhe 3. Nov.

Anzeige.

Die Verlängerung des Landtags und die sich am Schlusse noch häufenden, besonders wichtigen und interessanten Verhandlungen, namentlich über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten*), über das Militärbudget, über die Abänderung des Zehntgesetzes, über die Freiburger Deputirtenwahl, über das Budget der Kreisregierungen, über das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, über die provisorischen Gesetze gegen Volksversammlungen, öffentliche Reden ans Volk, über Welcker's Motion, die Gefahren des Vaterlandes betref. u.s.w. u.s.w, so wie die restirenden Mittheilungen aus früheren Sitzungen der beiden hohen Kammern, machen es nicht allein unmöglich, mit dem laufenden Abonnement die Landtagszeitung zu schließen, sondern nöthigen auch zur Herausgabe eines weitern Abonnements, welches in vier Tagen mit Nr. 145 beginnt und dem zugleich Register und Titel beigegeben wird. — In diesem Abonnement wird der Herr Herausgeber Alles liefern, was zur Vollständigkeit der Mittheilungen aus den Verhandlungen des dießjährigen Landtags nöthig ist, und das Ganze zu einem Werke macht, welches kein Freund des Vaterlandes und unseres constitutionellen Lebens unbefriedigt aus der Hand legen wird; zugleich wird er dafür sorgen, daß es vor Ablauf dieses Jahres vollständig erscheint.

Indem ich die Erscheinung dieses letzten Abonnements anzeige, bitte ich die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten, dasselbe möglichst schnell bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, indem wegen der bestehenden Posteinrichtung ohne ausdrückliche neue Bestellung die Zusendung desselben unterbleibt.

Die früheren Abonnements, so wie einzelne Nummern, sind fortwährend bei mir und in den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg gegen portofreie Briefe möglichst billig zu haben. —

Karlsruhe, 4. November 1833.

Ch. Th. Groos.

*) Worüber die stattgehabten interessanten Verhandlungen noch mitzutheilen sind.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

(Der Bericht über das Militärbudget fährt fort:)

Die Commission schlägt vor, die Tragzeit im Durchschnitt um ein Sechstel zu verlängern, was noch weit weniger ist, als das Mittel zwischen dem jetzigen Vorschlag der Regierung und der bisherigen Tragzeit bei der Cavallerie und weit hinter Frankreich zurückbleibt. Nur die Hosen, glaubt sie, könnten von einer Verlängerung ausgenommen werden. Dabei stellt sich die Tragzeit

vom Rock auf	28	Monate.
„ Collet auf	28	—
„ Ärmelweste auf	35	—
„ Mantel des Inf.	84	—
„ „ Cavallerie auf	112	—

Wenn man wegen der zu hohen Stoffpreise und wegen der verlängerten Tragzeit einen Abzug von 20 Procent im Ganzen jeden Falls begründet finden muß, so berechnet sich eine Ersparniß von 12,400 fl.

Remontirung.

Unter dieser Rubrik werden 24,400 fl. gefordert.

Die Forderung ist darauf basirt, daß der Preis des Pferdes 200 fl. und die Dauerzeit 9 Jahre ist, also von 9 Pferden eines jedes Jahr abgeht.

In Würtemberg ist derselbe Preis zu 160 fl. bei einer längern Dauerzeit, nämlich von 10 Jahren, zur Basis des Budgets genommen.

Die Commission glaubt bei dem Preis von 160 fl. stehen bleiben zu müssen, wodurch sich bei 1104 Pferden zu 123 Remonten eine Ersparniß von 4920 fl. berechnet.

Ausrüstung.

Die Etatsumme pro 1830 ist in den dießjährigen Nachweisungen auf 22,956 fl. angegeben. Nach Verhältniß des Dienststandes (5110. 4313.) berechnet sich die Etatsumme pro 1833 auf 19,300 fl., sie steht aber auf 22,083 fl., also um 15% höher.

Eine Vergleichung der Bewilligung pro 1832 mit der Forderung pro 1833 auf einen gleichen Dienststand reduzirt, zeigt, daß letztere um 22 Prozent höher steht.

Die Commission hält einen Abzug von 20 Procent für wohl begründet. Er berechnet sich auf 4416 fl.

Munition.

Die Forderung für Munition im Betrag von 8727 fl. 5 kr. ist geringer als die Bewilligung pro 1832 zu 10,295 fl. Die Commission findet an der detaillirten Berechnung Beilage Nro. 10 nichts zu erinnern.

III Abweichungen von dem etatmäßigen Stand und von der etatmäßigen Gebühr.

Unter dieser Position werden gefordert

für das Jahr 1833 bei der

Infanterie	5672 fl.
Cavallerie	7545 fl.
zusammen:	13,217 fl.

für das Jahr 1834 bei der

Infanterie	4948 fl.
Cavallerie	7064 fl.
zusammen:	12,012 fl.

Die Forderung ist zusammengesetzt aus folgenden Summen:

a) Commandeurs. Die ältern Obersten beziehen die alte Gage, welche die von der Regierung neu regulirte übersteigt, und zwar bei der

Infanterie um	1000 fl.
Cavallerie	1020 fl.
zusammen:	2020 fl.

b) Capitains I. Cl. Aeltere Zulagen, welche schon im Jahr 1831 zur Sprache kamen, jetzt noch 1050 fl.

c) Lieutenants bei der Cavallerie, welche über den completen Stand vorhanden sind 4417 fl.

d) Mannschaft beim Leibinfanterie-Regiment. Bei Vereinigung des Gardebataillons mit dem leichten Infanteriebataillon ist der Unterschied der Löhnung aufgehoben worden. Die ältern Leute beziehen aber ihre bisherigen Gehalte fort, und zwar

Unteroffiziere	1314 fl.
Spielleute	809 fl.
Soldaten	2223 fl.
	4346 fl.

davon ist für das erste Jahr ⅙ und für das zweite Jahr ²⁄₆ wegen gesetzlicher Ergänzung des Heeres in Abzug gebracht.

e) Mannschaft beim Dragoner-Regiment Großherzog. Hierbei hat eine doppelte Reduction des Gehalts Statt gefunden. Einmal in Folge der Auflösung

der Garde du Corps und dann in Folge der Statt gefundenen Gleichstellung des Garderegiments mit den übrigen Regimentern. Es sind aber noch Militärs von der Zeit vor dem Eintritt dieser Reductionen vorhanden, welche noch die ältere Löhnung beziehen, und zwar

Unteroffiziere	395 fl.
Spielleute	158 fl.
Dragoner	2336 fl.
	2889 fl.

auch davon ist für das erste Jahr 1/6 und für das zweite Jahr 2/6 wegen der gesetzlichen Ergänzung des Heeres in Abzug gebracht.

Diese Summen, gegen welche die Commission nichts zu erinnern findet, gehören zu dem vorübergehenden Aufwand, und müssen dorthin verwiesen werden.

III. Zusammenstellung der zu Tit. III. §. 3. bis 6. gehörigen Anträge.

Zur leichtern Uebersicht und zur systematischen Ordnung dieser verschiedenen Anträge erscheint es der Commission angemessen, dieselben hier zusammenzustellen.

1) An der Forderung der Regierung für das Jahr 1833 kommen nach dem Antrag der Commission folgende Summen in Abzug:

a) durch Ueberweisung unter den vorübergehenden Aufwand

die Gage von 20 Lieutenants mit	10,320 fl.
von dem Aufwand für Brigadekommandos . .	2,567 fl.
von dem Aufwand für Nichtstreitende	3,825 fl.
die Zulagen einiger Musiker aus den Chefsgagen	1,300 fl.
die Abweichungen von der Etatsgebühr . . .	13,217 fl.
Zusammen .	31,229 fl.

b) Durch Minderbewilligung

der Bezüge der Portepeefähnriche	2,292 fl.
an der Rubrik, Kasernirung	4614 fl.
an der Rubrik, Medicinkosten	1,941 fl.
an der Rubrik, Montirung	12,400 fl.
an der Rubrik, Remontirung	4,920 fl.
an der Rubrik, Ausrüstung	4,416 fl.
Zusammen .	30,583 fl.

Es bleiben demnach unter gegenwärtigem Titel pro 1833 . . . . 1,021,059 fl. zu bewilligen.

2) An der Forderung der Regierung für das Jahr 1834 kommen mit einer einzigen Ausnahme die gleichen Summen in Abzug, nämlich

die Abweichungen von der Etatsgebühr betragen nicht mehr 13,217 fl. sondern nur noch 12,012 fl. also 1205 fl. weniger.

Die abzuziehende Summe mindert sich demnach um 1205 fl. und es bleiben ganz gleich wie für das Jahr 1833 auch pro 1834 . . . . 1,021,059 fl. zu bewilligen.

3) Bei der Bewilligung für Brod ist zu bestimmen, daß die Fruchtmischung in zwei Malter Kernen, ein Malter Korn und ein Malter Gerste zu bestehen habe, und daß, wenn der wirkliche Brodpreis den Etatspreis von 4 kr. per Portion übersteigt, der Mehrbedarf der Kriegskasse zugeschossen, wenn er aber weniger beträgt, der Minderbedarf von der Kriegskasse ersetzt werde.

4) Bei der Bewilligung für Fourage ist zu bestimmen, daß der Mehrbedarf der Kriegskasse, wenn die wirklichen Fouragepreise die Etatspreise von 16 kr. per leichte Ration und von 21 kr. per schwere Ration übersteigen, zugeschossen, der Minderbedarf aber, wenn die wirklichen Preise geringer sind, von derselben ersetzt werde.

5) Die weitern Anträge der Commission sind unterthänigste Bitten an Se. Königl. Hoheit den Großherzog:

a) Die Grundsätze, welche die Militäradministration bei Entlassungen aus dem Militär in Anwendung bringt, einer Revision unterwerfen, und die zur gesetzlichen Regulirung etwa nöthigen Modificationen des Conscriptionsgesetzes in Vorschlag bringen zu lassen;

b) näher untersuchen lassen zu wollen, auf welche Weise die Formation des Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet und die Organisirung von Landwehr damit in Verbindung gebracht werden könne; sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen den Kammern vorschlagen zu lassen; und

c) die gemeinsame Bitte beider Kammern vom Jahr 1831 dringend zu wiederholen, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Zeitpunkt für angemessen halten, dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent für das Großherzogthum, und insbesondere das Verhältniß der Cavallerie, vermindert werde.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Ungerne erblickt die Commission diesen Titel, nicht allein wegen der bedeutenden Summe von 17,156 fl., welche für jedes Jahr gefordert wird, sondern auch, und hauptsächlich weil er ein Privilegium andeutet, den privilegirten Gerichtsstand der Militärpersonen, welcher mindestens weit mehr ausgedehnt ist, als die Natur der Sache mit sich bringt.

So lange übrigens keine gesetzliche Abänderung dieses Zustandes zu Stande gekommen ist, hat die Budgetcommission nur zu untersuchen, welche Mittel zur Ausführung des Zweckes erforderlich sind.

Hierbei mußte der Commission zunächst auffallen, daß für das Oberkriegsgericht allein 9,980 fl. gefordert werden, während für alle Auditorate zusammen 5,955 fl. 43 kr in Anspruch genommen werden.

Das Personal des Oberkriegsgerichts besteht in drei Collegialmitgliedern und drei Subalternbeamten. Es ist unmöglich, daß die wenigen Arbeiten, welche dem Oberkriegsgericht obliegen, dieses Personale auch nur einigermaßen hinreichend beschäftigen. Die Räthe sollen zwar auch die Rechtsgeschäfte des Kriegsministeriums mitbesorgen, allein diese, so weit sie wirkliche Rechtsfragen betreffen, können unmöglich von Bedeutung seyn, und für andere Arbeiten bedarf das Personale des Kriegsministeriums keine Aushülfe. Die Geschäfte, welche zwei Mitglieder des Oberkriegsgerichts bei der Verwaltung der Militärwittwenkasse und der Generaleinstandsgelderkasse zu besorgen haben, können sehr wohl noch dem Personale des Kriegsministeriums zugemuthet werden, ohne daß dafür Extrabelohnungen erforderlich wären.

Die Commission ist der Meinung, daß, so lange das Oberkriegsgericht noch zu bestehen hat, ein Rath als ständig angestellt belassen werden sollte, der zugleich Mitglied des Kriegsministeriums wäre, und daß die andern Räthe, welche zur Bildung eines Collegiums erforderlich sind, aus den Juristen bei andern Behörden ersetzt werden. Das Subalternpersonale kann ganz eingehen, indem das Personale des Kriegsministeriums zu dieser geringen Geschäftsvermehrung stark genug erscheint, oder höchstens einen Praktikanten weiter bedarf.

Da übrigens die Ausführung dieses Plans voraussetzt, daß das übrige Personale anderweit untergebracht werde, und dazu Zeit erforderlich ist, so wird für die bereits begonnene Budgetsperiode der ganze Aufwand, jedoch mit Ausnahme einer Rathsbesoldung nur als vorübergehend, zu bewilligen seyn.

Nur die Frage bleibt dabei noch zu erörtern, ob der Antrag der Regierung zu genehmigen ist, die Ausgabe um jene 880 fl. zu vermehren, welche zwei Räthe bisher aus der Militärwittwenkasse und aus der Generaleinstandsgelderkasse bezogen haben. Die hohe Kammer hat bereits beschlossen, die Regierung zu bitten, daß diese Kassen nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen. Es fragt sich daher nur noch darum, ob die beiden Räthe Ansprüche auf die fraglichen Bezüge zu machen haben. Rechtsansprüche werde keine vorliegen, wenigstens wurden der Budgetcommission keine nachgewiesen. Was aber Billigkeitsansprüche anbelangt, so muß die Budgetcommission wenigstens so viel anerkennen, daß die Bezüge aus der Kriegskasse des Einen zu 2,300 fl. und des Andern zu 2,100 fl. geringer sind als die Besoldungen anderer Ministerialräthe, welche mit diesen gleiches Dienstalter haben.

Allein die Commission kann da keine Zulagen genehmigen, wo sie das Personale für überflüssig erkennt. Die Besoldungen werden wegen der Geschäfte und nicht wegen der Personen gegeben. Wenn den in Frage stehenden Beamten ein Geschäftskreis angewiesen werden kann, der eine höhere Besoldung mit sich führt, so können sie auch in diese einrücken.

Was den übrigen Aufwand für die Militärgerichtsbarkeit anbelangt, so hat die Commission nur zu bemerken, daß es wohl nicht nöthig seyn dürfte, in den kleinern Garnisonen, wie Bruchsal, besondere Beamte zu Auditoren aufzustellen, es dürfte genügen, diesen Dienst einem Andern als Mitgeschäft zu übertragen. Mit Rücksicht darauf dürfte bei Wiederherstellung der Garnisonen im Oberlande keine bedeutende Mehrausgabe nöthig werden, da die Geschäfte selbst sich nicht vermehren.

Die Commission stellt den Antrag:

a) die Zulagen von 880 fl. nicht zu genehmigen;

b) den übrigen Aufwand für das Oberkriegsgericht, mit Ausnahme einer Rathsbesoldung von 2500 fl. im Betrag von 6600 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und nur

c) den Rest der Forderung für die Militärgerichtsbarkeit mit Einschluß der bemerkten Rathsbesoldung von 2500 fl. im Betrag von 9676 fl. definitiv zu bewilligen.

Titel V. Sanitätsdirection.

Der gegenwärtige Aufwand von 2895 fl. für den Generalstabsarzt und einen Feldapotheker ist ins Budget aufgenommen.

Die letzte Stelle erscheint jedenfalls im Frieden nicht nöthig, und wird als vorübergehender Aufwand zu bewilligen seyn

Die Commission bringt in Antrag:

a) die Besoldung des Feldapothekers mit 800 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, und

b) die übrige Forderung mit 2095 fl. zu bewilligen.

Titel VI. Recrutirung.

Das Recrutirungsgeschäft ist drei Stabsofficieren übertragen, welche ihren vollen Gehalt als Pension und für das fragliche Geschäft eine Zulage von 200 fl. und die geordnetrn Diäten beziehen.

Früher wurde das Geschäft von den activen Stabsofficieren allein gegen den Bezug der Diäten besorgt. Der Grund der Abänderung, daß diese keine Zeit mehr dazu haben sollen, seitdem die Reduction der Stabsofficiere vorgenommen worden ist, kann nicht für stichhaltig erkannt werden. Das Geschäft fällt in eine Zeit, wo die übrigen Geschäfte gering sind. Wenn es aber auch den gegenwärtigen Beamten belassen werden sollte, Zulagen neben den bisherigen vollen Besoldungen erscheinen für das einzige ihnen zugewiesene Geschäft nicht gerechtfertigt. Die Commission wünscht aber nicht, daß es diesen besondern Beamten belassen werde, da hierdurch drei neue überflüssige Stellen geschaffen werden, deren Beseitigung in Zukunft schwer fallen wird.

Die Commission kann auf die Genehmigung der Zulagen von 600 fl. den Antrag nicht stellen.

Nach Abzug dieses Betrags bleibt die Forderung auf 3197 fl. für jedes der beiden Jahre, deren Genehmigung von der Commission in Antrag gebracht wird.

Titel VII. Militärbauwesen.

Die Forderung von 19,625 fl. für jedes der beiden Jahre theilt sich in drei Summen:

a)	Verwaltungskosten	3,475 fl.
b)	Unterhaltung der Gebäude	14,000 fl.
c)	„ „ Schwimmschulen . .	2,150 fl.
	zusammen	19,625 fl.

Die erste Summe ist der Aufwand für die Baudirection, bestehend in einem Director, einem Baurevident und einem Bauconducteur. Schon die Kammer von 1831 hat den Aufwand für den Baudirector nur als vorübergehenden Aufwand, und für die beiden Gehülfen gar nicht bewilligt. Auch die Regierung hat die Absicht, den Baudirector nicht wieder zu ersetzen, wenn er anderswo angestellt seyn wird. Dagegen ist der Baurevident und der Bauconducteur mit ihren Gehalten von 1250 fl. zusammen in dem Normaletat vorgemerkt, ohne deren Nothwendigkeit gegen den Beschluß der Kammer von 1831 zu vertheidigen. Nachträglich bei den Berathungen mit der Regierungscommission wurde die Nothwendigkeit dieser beiden Personen wegen der zahlreichen Militärgebäude in Karlsruhe behauptet.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Baudirection sogleich und definitiv aufgehoben, und das Personale, so weit es nicht anderswo untergebracht werden kann, und Anspruch auf Pension hat, pensionirt werden sollte. Die allgemeinen Baubehörden sind überall auch in Karlsruhe genügend, zugleich die Baulichkeiten der Militäradministration zu besorgen. Für einen jährlichen Bauaufwand von 14,000 fl. aber 3,475 fl. Verwaltungskosten auszugeben, ist allzu unverhältnißmäßig. Zur Untersuchung der baulichen Kleinigkeiten bei den hiesigen Militärgebäuden ist ein Funktionsgehalt von 200 fl. bis 400 fl. an einen Bauverständigen eine gewiß vollkommen hinreichende Belohnung.

Der Aufwand für Unterhaltung der Gebäude ist geringer gestellt als der Durchschnitt früherer Jahre, weil man hofft, daß die gute Herstellung in der vergangenen Zeit die Ausgaben für die nächste Zukunft mindern werde, und weil ein Theil des Aufwandes dem Kasernirungsfond zugewiesen wurde.

Der Aufwand für Unterhaltung der Schwimmschulen umfaßt die Bauunterhaltungskosten und die Anschaffungskosten von Schwimmrequisiten. Er bildete früher mit der Belohnung der Schwimminstruktoren und dem Gehalt des Schwimmmeisters einen besondern Etatsatz, diese sind nun mit 495 fl. den Aversalmassen der Massengelder (Beil. Nr. 9 der Vorlagen) und dem Titel XI. Garnisonsschulen mit 636 fl. beigeschlagen. Der Gesammtaufwand steht der Bewilligung pro 1831 ohngefähr gleich.

Die Commission stellt den Antrag:

a) den Aufwand für das Bureauaversum der Baudirection von 100 fl. nicht zu genehmigen;

b) von den übrigen Verwaltungskosten nur 400 fl. definitiv zu bewilligen, und

c) den Rest mit 2975 fl. dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen; aber

d) die Forderung für Unterhaltung der Gebäude mit 14,000 fl. und für die Schwimmschulen mit 2150 fl. ganz zu bewilligen.

Titel VIII. Commandantschaften und Wachen.

Das Militärbudget begehrt für jedes Jahr die Summe von 9210 fl., welche gegen die Bewilligung der Kammer von 1831 zu 16,870 fl. pro 1832 im Ganzen und darunter 10,011 fl. von dauerndem Aufwand zurücksteht, weil der Stadtcommandant von Karlsruhe durch Tod und die Platzmajors von Karlsruhe und Mannheim durch Pensionirung abgegangen und Letzterer gar nicht, Ersterer aber durch einen pensionirten Stabsoffizier mit einer Zulage von 600 fl. ersetzt worden sind.

Die Commission trägt auf Genehmigung der Forderung an.

Titel IX. Verwaltungen.

§. 1. Generalkriegskasse.

Die Commission findet bei der Forderung von 3500 fl. zu erinnern, daß die Verminderung des in drei Beamten bestehenden Personals ausgeführt werden möchte. Die Regierung hat nicht die Ansicht, daß es zu stark sei, indem sie zwei Beamte und einen Scribenten mit 550 fl. in den Normaletat aufgenommen hat, so daß derselbe um 150 fl. den Effectivetat übersteigt. Die Commission aber glaubt, daß ein Beamter und ein Scribent für die Geschäfte der Kriegskasse genügen werden, wenn das Bureauaversum für Abschriften um 150 fl. erhöht wird; doch will sie dermalen auf diese Ansicht keinen Antrag bauen, sondern sie der näheren Würdigung der Regierung anheim stellen.

Sie stellt den Antrag, die Forderung von 3,500 fl. zu bewilligen.

§. 2. Zeughausdirection.

Die Forderung von 11,082 fl. ist in der Beilage Nr. 17 genau detaillirt. Die Commission findet den Aufwand zwar groß, weiß aber keine Verminderung in Vorschlag zu bringen, wenn die Ouvrieranstalt in ihrer dermaligen Ausdehnung fortbestehen soll.

(Nun folgen ausführliche Erörterungen hierüber, welche so schließen:)

Wenn diese Betrachtungen die Commission zu der Ueberzeugung führten, daß mit der übergroßen Ausdehnung der Ouvrieranstalt und insbesondere mit der Gießerei nicht unbeträchtliche öconomische Verluste des Staats verbunden sind, und daß die nothwendigen Rücksichten für die Militäradministration bei einer angemessenen Beschränkung nicht verletzt, daß aber dadurch die Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Gewerbe beseitigt werden, so muß sie sich mit dem Wunsch der Kammer von 1831 vereinigen, daß eine möglichste Beschränkung eintrete.

Zu einem Antrag auf Minderbewilligung für den Etat der Zeughausdirection sieht sich die Commission jedoch vor der Hand nicht veranlaßt, weil sie die Bestimmung der Grenzen der Beschränkung gerne der nähern Untersuchung der Regierung überläßt. Sie stellt die Anträge:

1) „für jedes der beiden Jahre die Normalforderung von 11,034 fl. definitiv zu bewilligen, und nur den Ueberschuß gegen den Effectivetat mit 48 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen."

2) „Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Beschränkung der Arbeiten der Ouvriers in Beziehung auf die gewöhnlichen Arbeiten der Handwerker, so wie die Aufhebung der Gießhausanstalt in nähere Berathung ziehen lassen zu wollen."

§. 3. Hauptmagazin- und Montirungs-Commissariat.

Auch hier, wie bei der Zeughausdirection, findet die Commission die in Beil. Nr. 18 detaillirte Forderung von 4808 fl. zwar hoch, weiß aber keinen Vorschlag auf Verminderung zu machen, wenn die Militärschneiderei nicht aufgehoben wird.

(Hier folgt im Bericht eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die Aufhebung der Militärschneiderei nicht vortheilhafter wäre, welche also schließt:)

Diese Betrachtungen überzeugten die Commission, daß öconomische Vortheile für den Staat mit dem Fortbestand der Schneiderei durchaus nicht verbunden sind, und daß triftige Gründe für die Beseitigung der Eingriffe des Staats in die bürgerlichen Gewerbe sprechen. Sie wurde jedoch dadurch nicht veranlaßt, eine geringere Summe für das Montirungscommissariat für die nächste Budgetperiode zu bewilligen. Sie erkennt die guten Arbeiten der Schneiderei an,

und glaubt, daß man nicht so schnell von einem sichern Guten zu einem nicht so sichern Bessern übergehen sollte, und stellt daher die Anträge:

1) für die laufende Budgetperiode die ganze Forderung mit 1808 fl. zu bewilligen, dann aber
2) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, durch Accordversuche mit bürgerlichen Meistern die Aufhebung der Militärschneiderei vorbereiten lassen zu wollen.

Tit. IX. §. 4. Casernverwaltungen und §. 5. Hospitalverwaltungen.

Es ist hier nur der Aufwand für das angestellte Personale und die Bureaubedürfnisse in Anrechnung gebracht. Die Beilagen 19 und 20 der Vorlagen der Regierung enthalten das Detail. Die Commission findet dabei nichts zu erinnern, und stellt den Antrag, für jedes der beiden Jahre die geforderte Summe

für Casernverwaltung . . . . 3472 fl.
für Hospitalverwaltung . . . . 4930 fl.
zu bewilligen.

Tit. X. Militärbildungsanstalten.

Unter diesem Titel ist der Aufwand für die **höhere Bildungsanstalt der Offiziere** und der Aufwand für die **allgemeine Kriegsschule der Freiwilligen**, wie sie genannt wird, vereinigt. Ehe wir in die Prüfung der Größe des Aufwandes eingehen, müssen wir den Zweck und die Einrichtung der Anstalten etwas näher betrachten.

Was die höhere Bildungsanstalt der Offiziere betrifft, so hat schon die Budgetcommission vom Jahr 1831 den Zweck ausdrücklich gebilligt, und die Kammer von 1833 hat bei Berathung der Rechnungsnachweisungen den ohne frühere Bewilligung statt gehabten Aufwand für die Jahre 1830 und 1831 nachträglich genehmigt, und damit den Zweck der Anstalt gut geheißen.

Was aber die zweite Anstalt, die allgemeine Kriegsschule der Freiwilligen anbelangt, so hat die Kammer von 1831 ausdrücklich nur dann eine Bewilligung angedeutet, wenn die Anstalt mit dem polytechnischen Institute verbunden würde. Dieß ist nun nicht der Fall, und das Edict vom 24. Juni 1832, Reg. Bl. Seite 337 bis 343, über die Ergänzung des Offizierscorps, welches damit in Verbindung steht, enthält zum Theil Bestimmungen, welche zu der verbreiteten Meinung Veranlassung gegeben haben mögen, daß das Cadetteninstitut nur den Namen verändert habe. Es sei zwar die Verpflegung der Cadetten auf Staatskosten weggefallen, sonst aber seien in Beziehung auf das Avencement zu Offizieren keine sehr wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Wenn auch diese Meinung der Berichtigung bedarf, indem allerdings eine größere Freiheit in der Concurrenz zu Offiziersstellen eingetreten ist, so kann sich die Commission doch nicht mit der gegenwärtigen Einrichtung überall einverstanden erklären:

1) Durch die Trennung der Anstalt von dem polytechnischen Institute wird der meiste Aufwand unnöthig veranlaßt, indem viele Fächer doppelt besetzt werden müssen. Und dann wird der Absonderungsgeist nicht genügend verbannt, welcher das Militär als eine besondere Kaste im Staate erscheinen läßt.

2) Die Zöglinge haben, wie es sich gebührt, vor der Aufnahme in die Bildungsanstalt ein Examen über die erforderlichen Vorkenntnisse zu bestehen. Allein das Erkenntniß, ob sie bestanden sind oder nicht, steht nicht den examinirenden Professoren zu, sondern es ist dieß dem Corpscommando bei seiner Erklärung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme im Allgemeinen vorbehalten. Es sollte der Ausspruch des Collegiums der Examinatoren die unabänderliche Norm der Zurückweisung seyn, beziehungsweise als Nachweisung einer der Haupterfordernisse der Aufnahme gelten. — Das Examen selbst dürfte in den wissenschaftlichen Erfordernissen eher etwas mehr als weniger begehren, als die Abth. II. des Edicts vorschreibt. Dagegen dürfte die Bestimmung übee die Kenntniß der französischen Sprache „seine Gedanken im Sprechen und Schreiben Andern klar zu machen" für Manche, welche nicht das Glück hatten, eine vornehme Erziehung zu genießen, etwas zu hart seyn, ohne daß der Abmangel sie untüchtig zum Offiziersdienste macht.

3) Für die Conscribirten ist das 22. Jahr als letzte Grenze zum Eintritt in die allgemeine Kriegsschule festgesetzt, eine andere Gelegenheit aber, sich zum Offiziersdienst tüchtig zu machen, ist ihnen nicht gegeben, und überdieß werden nur ausnahmsweise Individuen zu der Prüfung zum Offizierscandidaten zugelassen, welche nicht in der Militärbildungsanstalt waren. Dadurch sind nun einmal alle dermaligen Unteroffiziere für die Regel vom Offiziersstand ausgeschlossen und selbst die Neuconscribirten haben selten über 1½ Jahr, häufig nur ein Jahr, zum Theil noch weniger Zeit, sich die Vorkenntnisse zu verschaffen, welche zur Aufnahme in die

Kriegsschule qualifiziren. Da nun junge Leute häufig erst durch die Conscription selbst sich bestimmen lassen, dem Militärdienste ganz sich zu widmen, aber noch nicht gerade diejenigen Kenntnisse sich erworben haben, welche zur Aufnahme in die Kriegsschule qualifiziren, und neben den militärischen Uebungen keine Zeit zur weitern Ausbildung gewinnen können, so sind auch diese vom Offiziersstand ausgeschlossen, und es werden in der Regel nur Freiwillige dafür übrig bleiben. — Der einzige Grund, welcher für die Beschränkung auf ein gewisses Alter spricht, ist der Wunsch, daß die Offiziere früh in Dienst kommen, damit sie lange Zeit Dienste leisten können und nicht zu früh dem Pensionsfond anheim fallen. Allein auf der einen Seite ist es auch wieder nicht gut, wenn die angehenden Offiziere allzu jung sind, da sie ältere Leute, und zum Theil schon bejahrte Unteroffiziere zu commandiren bekommen. Und auf der andern Seite läßt sich der angeführte Grund auf Unteroffiziere nicht anwenden, weil auch diese Dienste leisten, wozu so gut wie zum Offiziersdienst Jugend erforderlich ist, und weil auch sie mit der Zeit Anspruch auf Pension haben; sie aber aus dem Grunde vom Avencement zum Offizier abhalten, weil sie als solche höhere Pensionen anzusprechen haben, ist ungerecht. — Zudem wird bei strengen Vor- und Nachprüfungen der Zudrang zu Offiziersstellen von Seiten der Conscribirten nie allzu groß werden; aber die Gelegenheit darf nicht abgeschnitten seyn, sonst verliert der Einzelne die Lust zu seiner fernern Ausbildung und überhaupt zum Militärstande, der bessere Geist im Corps der Unteroffiziere verschwindet und das Ganze erleidet den härtesten Verlust.

4) Dem Freiwilligen, welcher die Genehmigung des Corpscommandos erhalten hat, ist gestattet, vom siebenzehnten bis zum zwanzigsten Jahre bei einem Regiment einzutreten und wenn er ein halbes Jahr die Uebungen mitgemacht hat, avancirt er zum Corporal und tritt in die Kriegsschule ein. Wer darin den zweijährigen Cursus absolvirt und das Examen zum Officierscandidaten bestanden hat, wird zum Portepeefähnrich ernannt, der die Feldwebelsauszeichnung und den Officiersdegen mit Portepee trägt. — Die Portepeefähnriche, mögen sie aus Conscribirten oder Freiwilligen hervorgegangen seyn, werden in die Regimenter eingetheilt, aber nur der älteste beim Bataillon, und die zwei ältesten bei einem Cavallerieregiment, so wie bei der Artillerie, erhalten die Verpflegung eines Sergeanten oder Quartiermeisters. — Weitere Verpflegung sowohl während des Besuchs der Kriegsschule als bis sie die Stellen der ältesten Fähnriche erreichen, erhält eine Anzahl Conscribirter nach ihrer früheren Charge bei der Linie, nämlich einer bei jedem Bataillon, und zwei bei der Artillerie und bei jedem Cavallerieregiment. — Aus diesen Bestimmungen des Edicts gehen nach Ansicht der Commission mehrere Mängel hervor:

a) Die jungen Freiwilligen treten zu früh in höhere Dienstchargen. So lange sie noch die Kriegsschule besuchen, erscheint eine Ernennung zum Corporal nicht erforderlich, aber wegen der Rückwirkung auf die dienstthuenden Unterofficiere nicht angemessen.

b) Es erscheint der Natur der Sache gemäß, daß die Conscribirten und Unterofficiere, welche die Erlaubniß erhalten, die Kriegsschule zu besuchen, während dieses Besuchs keine Verpflegung erhalten, in so fern sie ihren Dienst nicht versehen können. Hiernach erscheint die Beschränkung der Zahl jener, welche ausnahmsweise auch während des Besuchs verpflegt werden sollen, nicht zu tadeln. Allein wenn der zweijährige Curs vorüber ist, und sie das Examen zum Officierscandidaten bestanden haben, sollten sie auch ohne Beschränkung in ihre frühere Verpflegung wieder eintreten, und sich um höhere Unterofficierschargen bewerben können. Diese Bewerbung um vacant werdende Unterofficiersstellen sollte dann auch bei jenen Officierscandidaten Statt finden, welche aus Freiwilligen hervorgiengen. So wie auf der einen Seite aus der untersagenden Bestimmung eine Beschränkung der Candidaten in Beziehung auf ihre Verpflegung hervorgeht, so dürfte

c) auf der andern Seite die allzu schroffe Trennung von den Unterofficieren, sowohl durch diese Stellung als durch den Namen und die vielseitigen äußern Auszeichnungen nicht die beste Aufnahme bei dem Unterofficiercorps finden, wogegen die Vereinigung der Officierscandidaten mit den Unterofficieren nur von dem besten Einfluß auf die Erhebung dieses Standes seyn kann, welcher so wesentlich auf den Geist des ganzen Armeecorps einwirkt.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 143. Karlsruhe 5. Nov.

XCIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 28. Oct. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

(Schluß der Rede des Abg. v. Rotteck): Es ist nicht möglich, daß wenn das Gesetz auch nicht zu Stande kommen sollte, der Zehente in Baden noch lange bestehe. Dieser Zehente kann nach den von allen Seiten gefallenen Aeußerungen in keinem Fall mehr fort bestehen, und die Betrachtungen, die ich nun aufzustellen gedenke, beziehen sich daher auf beide Fälle, ob nämlich das Gesetz zu Stande kommt oder nicht, im ersten Fall nämlich, auf die Möglichkeit der nachträglichen Verbesserung desselben, und im zweiten auf die ohne dasselbe hervorzubringende Durchführung der Sache. Ich glaube nämlich, daß, wenn das Gesetz, so wie es wirklich geschrieben steht und in die andere Kammer gieng, angenommen und sanctionirt wird, es ein Gesetz auf dem Papier seyn, und eben so wenig in Erfüllung gehen werde, als das Frohndablösungsgesetz von 1820, und da fragt es sich nun, welche Aussichten dann vorhanden sind, um es zu verbessern? — Gleich bedeutend damit ist aber die Frage, welche Hoffnungen vorhanden sind, den Zehenten abzuschaffen, wenn auch das Gesetz nicht zu Stande gebracht wird. — Der erste Weg wäre, die Idee der Abschaffung wenigstens der Hälfte dieses Zehnten auf dem Weg eines Finanzgesetzes. Ich will diese Idee nicht weitläufig aus einander setzen und rechtfertigen, sondern nur meine Ueberzeugung nackt hinstellen, daß jede Verfügung über die Verwaltung oder Verwendung des Nationalvermögens ein Finanzgesetz sey, und also eine Verordnung der obersten Staatsgewalt, wornach das Staatsärar den Domanialzehntpflichtigen die Erlaubniß oder das Recht ertheilt, gegen Erlegung des sechszehnfachen Betrags des einfachen Jahrsertrags sich von dem Zehnten frei zu machen, ein Finanzgesetz sey. Bei diesem Gesetz wäre es nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, von einem Staatszuschuß zu reden. Der Staat würde nicht sich selbst einen Zuschuß geben, sondern er würde sagen: ich gebe diesen Zehnten her, um den sechszehnfachen Betrag, weil ich durch solchen Preis nicht nur meine staatswirthschaftlichen Rücksichten, sondern auch meine finanziellen Interessen vollständig befriedigt sehe. Der Staat könnte auch auf dem Wege der Finanzgesetzgebung noch etwas Anderes thun, er könnte zuvörderst als Regierungsgewalt der kirchlichen Autorität, wie man sie immer bestimmen will, oder den Persönlichkeiten, die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind, die Erlaubniß ertheilen, das heißt, sich aller Einsprachen enthalten, wenn von dort aus der Zehnte unter den gleichen Bedingungen abgegeben würde. Sodann würde er in der weitern Eigenschaft als Hochbetheiligter bei dem Flor und Gedeihen der Kirchen und Schulen dasjenige, um was bei einem solchen Ablösungsfuß, die denselben zustehende Dotation vermindert wird, als Staat aus Staatsmitteln zuschießen, und könnte die Summe, die ein solcher Zuschuß erforderte, unter der Rubrik „für Kirchen und Schulen" in das Budget aufnehmen, was demnach gleichfalls ein Finanzgesetz wäre. Sodann könnte er auch noch die dritte Gattung von Zehenten unter derselben Firma aus der Welt schaffen, nämlich sagen: demjenigen Privatzehentherren, der für den sechszehnfachen Betrag seine Zehentholden für frei erklärt, gebe ich eine Prämie aus Staatsmitteln gleich dem vierfachen Werth des einfachen Jahrsertrags, und auch dieses könnte in das Budget aufgenommen werden und dergestalt ein Finanzgesetz seyn. — Ich weiß wohl, daß man eingewendet hat, daß mit dem Zehentgesetz noch andere Dinge, namentlich die Zehentlasten-Uebernahme u. a. in Verbindung stehen.....

Merk (einfallend): Ich glaube nicht, daß der Abg. v. *Rotteck* auf dasjenige zurückkommen kann, was ein Mitglied früher gesagt hat, weil Letzteres nicht darauf antworten kann....

v. *Rotteck*: Ich appellire von der unbefugten Einsprache des zweiten Vicepräsidenten an den Präsidenten!

Präsident: Der Abg. v. *Rotteck* hatte sogleich, wie die Sitzung eröffnet werden sollte, sich am Schluß derselben das Wort vorbehalten, wollte aber, nachdem die Sitzung so lange gedauert hatte, die Geduld der Kammer nicht mehr in Anspruch nehmen, und sich deßhalb für die nächste Sitzung das Wort erbeten. Ich habe ihn indessen ersucht, nicht am Anfang der Sitzung seinen Vortrag zu halten, weil Gegenstände zu erledigen waren, worauf die Herren Regierungscommissäre warteten, und ihm erklärt, am Ende der Sitzung das Wort zu geben. Der Vorbehalt war da, und ich durfte ihn also nicht unterbrechen; auch hat die Kammer keine Erinnerung dagegen gemacht.

v. *Rotteck*: Es ist gegen die Geschäftsordnung, daß ein Redner unterbrochen wird, und der zweite Herr Vicepräsident sollte mit dem guten Beispiel der Ordnungsbeobachtung den Uebrigen vorangehen. Ich habe übrigens gar nicht an den Abg. *Merk* gedacht, als ich vorhin sprach, sondern bloß angeführt, daß man diese Einwendung dagegen machen könne. Ich habe bemerken wollen, daß man übee jene Zehentlasten ein besonderes Gesetz machen, und inzwischen, bis solches neue Gesetz zu Stande kommt, die übrigen Fragen auf sich beruhen, d. h. die übrigen Verhältnisse noch beim Alten lassen könnte, und ich kann nicht begreifen, wie man dagegen Einsprache machen kann. Nun sage ich weiter, daß sogar auf dem Wege einer *langjährigen Verpachtung*, die unter gleichen Bedingungen zu Stande käme, wornach nämlich nue vier Fünftheile des bisherigen Pachtschillings von den Zehentholden bezahlt würden, dem dringendsten Bedürfniß großentheils Genüge geleistet und der Weg gebahnt werden könnte, auf dem in kurzer Zeit das Hauptgeschäft zu erledigen wäre. Ein anderer *Punkt*, den ich als Mittel vorschlage, um zum Zweck zu kommen, ist die Anordnung einer jedenfalls in kurzer Frist in allen Districten vorzunehmenden *Liquidation* und Darstellung des wirklichen und wahren Ertrags des Zehenten. Zu diesem Antrag habe ich bedeutende Gründe, ich setze aber dabei voraus, daß diese Liquidation auf Kosten der *Zehentheern*, so weit sie den Ertrag darstellt, gemacht werden müßte, und zwae deßwegen, weil die Pflichtigen gewiß zufrieden seyn werden, und nichts Anderes wünschen, als daß ohne eine solche Berechnung man die Taxation annehme, die schon bei der Steuerperäquation von den Zehentherrn selbst angenommen worden ist, daß also von dem hiernach berechneten, und zwar nach dem *fünfundzwanzigfachen* Beteag berechneten Steuercapital der *zwanzigste* Theil (eine die Zehentherren wesentlich *begünstigende* Annahme) als einfacher Jahresertrag angenommen würde. Wenn daher die Zehentherrn mit der Annahme des von ihnen selbst anerkannten, ja noch zu ihrem Gewinne berechneten Preises nicht zufrieden sind, und blos in ihrem eigenen Interesse eine neue Berechnung verlangen, so ist es auch billig, daß sie die Kosten bezahlen. Was dagegen die Kosten der Vertheilung der Ablösungssumme auf die einzelnen Inhaber der zehntpflichtigen Gründe betrifft, so müßte dieses natürlich auf Kosten der Pflichtigen geschehen. Der nächstliegende Grund aber, aus dem ich überhaupt eine solche alsbaldige Liquidation wünsche, ist der, weil sie, je später sie vorgenommen wird, um so schwieriger, kostspieliger und unzuverlässiger wird. Man denke an die vielen Erforschungen, Berechnungen und Schätzungen, die in dieser Hinsicht geschehen müssen, Schätzungen, welche blos auf die noch frische *Eeinnerung* an die in den früheren Jahren statt gehabten Veehältnisse sich gründen können, und die also ganz *unmöglich* werden, wenn nach dem Verlauf von vielen Jahren solche Erinnerungen verschwunden sind. Das Geschäft wird also Jahr für Jahr unsicherer und gibt immee weitere Ursache zu Zank und Streit. Der zweite Grund ist der, weil ja der jetzige Werth des Zehenten auszumitteln ist, und man nicht auf den Gedanken kommen kann, ihn zum Theil auch nach einer späteren Periode zu berechnen, indem dieß gegen die Gleichheit wäre, nämlich gegen die Gleichheit des Maaßstabes, welcher überall derselbe seyn muß. Alsdann wird man auch erst eine solche Klarheit in das Geschäft bringen, daß entweder, wenn das Resultat gut ausfiele, oder nicht zu drückend würde, man sich beeilte, die Wohlthat anzunehmen, oder wenn das Resultat ungünstig wäre, sich die Staatsgewalt überzeugen würde, daß das Gesetz nicht gut sey, und es anders gemacht werden müsse, um die Zehentholden zu befreien. Wenn man aber dieses nicht will, und etwa gar die jedesmal zuletzt verflossenenen Jahrgänge zur Basis der Berechnung bei einer künftigen Ablösung zu machen gedenkt, so ist dieß gleich einer *Kriegserklärung* zwischen Zehentholden und Zehentherren, weil, wenn die künftigen Jahreserträge die Basis

der Capitalisirung seyn sollen, das lebendigste Motiv den Zehentherrn gegeben ist, bei der Einheimsung des Zehenten rücksichtslos zu verfahren, und alle Mittel, die die bestehende Ordnung und Verhältnisse erlauben, anzuwenden, um die Pflichtigen noch mehr zu drücken. Eine einzige Garbe macht dann gleich 20 Garben, denn es wird capitalisirt, und dann werden auch die Zehentpflichtigen auf der andern Seite sich auf's Aeußerste vertheidigen, weil sie denken, daß jede Garbe künftig mit 20 multiplicirt werden wird. Das Interesse der Gesammtheit und der Regierung ist aber Friede und Ruhe. Sodann habe ich noch einen andern Gedanken oder vierten Vorschlag, nämlich eines Verbots der Zehntverpachtung außer an die Gemeinden und die Pflichtigen selbst. Wenn auch Einzelne das Zehntgesetz annehmen, so werden sie nach der gewählten Art der Zehentablösung, wornach nämlich, seltsam genug! die Zehentabschaffung geschehen soll durch Fortzahlung des Zehents, den Zehenten noch lange bezahlen müssen, aber weit Mehrere noch werden, durch die Härte des Ablaufsfußes abgeschreckt, sich gar nicht geneigt erklären, abzulösen. Ein Heilmittel erscheint also noch für lange Zeit nothwendig. Das Verbot der Zehentverpachtung, außer an die Gemeinde, ist aber durchaus gerecht und billig, und daß man das Gegentheil behauptet hat, ist offenbar ungerecht, denn obgleich das positive Recht in Bezug auf gemeine Schuldforderungen ein anderes statuirt, nämlich Cessionen und Eintreibungen durch Bevollmächtigte zuläßt, so giebt es doch Forderungen, die nach ihrem wesentlichen Gegenstand oder Inhalt streng persönlich sind, oder wo durch die Cession, oder den einem Andern ertheilten Auftrag des Einzugs der rechtliche und factische Zustand der Pflichtigen wesentlich beeinträchtigt wird, insbesondere wenn etwa Derjenige, dem man die Vollmacht gegeben hat, eben nach seiner factischen Lage, oder nach seiner persönlichen Eigenschaft oder Verhältnissen, mehr geneigt, geeignet und im Stande ist, als der Andere, mit ungebührlicher Härte zu verfahren, und den Pflichtigen zu beschädigen. Es ist ein großer Unterschied zwischen der jetzigen Erhebungsart des Zehenten und der ursprünglichen. Damals, als die Zehentsteuer eingeführt ward, und zwar meistens für die Kirchen, war nicht die Rede von raubgierigen Pächtern, sondern die Erhebung hat unmittelbar von Seite des Zehentherren auf eine billige und humane Weise statt gefunden. Es ist ein großer Unterschied, ob man einen Zehentherren hat, der von so humanen Gesinnungen durchdrungen ist, wie der Abg. Herr, oder eine Schaar roher und habsüchtiger Pächter, die etwa zum Gebot eines übertriebenen Pachtschillings sich verleiten ließen und nun auf jede Weise des Schadens los zu werden und den Ertrag zu steigern suchen. Endlich habe ich noch einen Wunsch, durch dessen Gewährung ebenfalls die schnellere Erreichung des Ziels befördert wird, indem ich nämlich glaube, daß nach dem vorliegenden Gesetze, wenn es auch zu Stande kommt, der Zehente gleichwohl noch eine lange Zeit fortdauern wird. Mein letzter Wunsch wäre nämlich eine Revision des Landrechts in Beziehung auf diejenigen Artikel, die von dem Zehenten handeln, und eine Revision aller derjenigen Verordnungen, Instructionen, überhaupt Ordonnanzen, die seit einer Reihe von Jahren zum Zweck der Steigerung des Zehentertrags also im einseitigen Interesse des Zehentherren gegeben worden sind. Seit dieser Zeit nämlich und zunächst durch das Landrecht ist eine gegen die früheren Verhältnisse außerordentlich erhöhte Strenge gegen die Zehentholden angewendet worden, die nun capitalisirt werden soll. Es ist dieß eines derjenigen Verhältnisse, die ich für die drückensten halte, und da nun die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt bisher zu Gunsten der Zehentherren viele Abänderungen getroffen hat, so hat sie auch das Recht, solche Abänderungen zu Gunsten der Pflichtigen und der Gesammtheit zu treffen, was besonders jetzt gefordert werden muß, wo der ganze Zweck unseres vorliegenden Gesetzes nur der zu seyn scheint, den Vortheil der Zehentherren möglichst zu steigern, ihnen den größtmöglichen Ertrag des Zehentens im Capital auf die sicherste und vollständigste Weise zu geben, also dasjenige, was sie in der nächsten Zukunft unter den obwaltenden Verhältnissen sicherlich nicht mehr hätten behaupten können, jetzt schon zum Voraus hinein zu geben, und dagegen die auf den Pflichtigen lastende Beschwerde, die man doch als unerträglich anerkennt, für sie zu vereinigen, d. h. ihnen den ganzen oder beinahe ganzen Kapitalbetrag davon auf die Schultern zu legen. Eine Revision des Landrechts ist also in Beziehung auf diese Punkte zu wünschen, worauf ich jedoch keinen besondern Antrag stellen, sondern nur den Wunsch ins Protocoll nieder legen will, daß solche Revision der betreffenden Paragraphen des Landrechts und aller derjenigen Verordnungen, die im einseitigen Interesse der Zehentherren erlassen worden sind, statt finde, und eine solche Modification derselben allmählig eintrete, welche die Sache auf den bessern und gerechtern Standpunkt zurückführt, und eben deßhalb das Ablösungs-

geschäft erleichtert, mag dasselbe früher oder später versucht werden, und mag es nach dem vorliegenden oder nach einem künftigen Gesetze geschehen. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, wie gesagt, ohne eine Schlußfassung darüber veranlassen zu wollen, sondern blos um dadurch meine Hoffnung auszusprechen, daß ohne Unterschied, ob das Gesetz, wie es jetzt ist, zu Stande komme oder nicht, doch im ersten Fall seine Härte nachträglich geheilt, und im zweiten Fall der Zweck des Gesetzes auf eine günstigere und entsprechendere Weise erreicht werden kann, wenn es der Regierung ernstlich darum zu thun ist, woran ich nicht zweifeln darf. (Zustimmung von vielen Seiten.)

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident Mittermaier.

(Fortsetzung.)

(Der Bericht über das Militärbudget fährt fort:)

So lange die unter 1. bis 4. aufgeführten Mängel nicht beseitigt sind, kann sich die Commission mit der neuen Einrichtung nicht befreunden. Sie hat zur Beseitigung dieser Mängel bereits oben den Antrag gestellt, den Aufwand für die Portepeefähnriche nicht zu bewilligen, und wird auch für die allgemeine Kriegsschule nur zu ihrer Vereinigung mit dem polytechnischen Institute das Erforderliche beantragen. Für Errichtung von Regimentsschulen zur Ausbildung der Unterofficiere würde die Commission ebenfalls gerne die Bewilligung der erforderlichen Mittel in Antrag bringen, wenn die Regierung einen Vorschlag dazu machen wollte.

Um nun von der Forderung der Regierung für die Bildungsanstalten zusammen jene Summe auszuscheiden, welche die Commission zur Bewilligung vorschlägt, müssen wir die Beilage 21 der Vorlagen der Regierung ins Auge fassen.

Für die Anstalten gemeinsam werden gefordert:

a) Für ständige Lehrer in den Militärwissenschaften, einen Oberst und zwei Capitäns, Gage und Fourage 5,492 fl.

b) Für einen Lehrer der französischen Sprache 600 fl.

c) für einen Diener . . . . 232 fl.

6,324 fl.

6,324 fl.

d) an Massengelder für Karten, Bücher, Schreibmaterialien, Heitzung, Beleuchtung rc. 880 fl.

e) außerordentliche Ausgaben . . . . . . 150 fl.

Für die höhere Kriegsschule der Officiere werden besonders begehrt:

f) Zulagen und Honorare für sechs besondere Lehrer . . . . 1,650 fl.

g) Diäten und Commandozulagen wegen praktischen Uebungen mit der Artillerie und für Instructionsreisen . . . . 1,200 fl.

Für die allgemeine Kriegsschule werden besonders begehrt:

h) Zulagen und Honorare für vier besondere Lehrer . . . . 800 fl.

i) Zulagen für einen Verrechner . . . . . 96 fl.

k) Diäten und Commandozulagen für praktische Uebungen . . . . 550 fl.

im Ganzen . 11,710 fl.

Unter der Summe lit. a ist nach dem Normaletat selbst die Gage des Obersten mit . . . . 2,330 fl.
und Zulage eines Capitäns . . . . 32 fl.

2362 fl.

als vorübergehender Aufwand zu betrachten.

Nach den bereits ausgesprochenen Ansichten kann die Commission nur folgende Anträge stellen:

a) für die höhere Bildungsanstalt der Offiziere, definitiv . . . . 5,180 fl.
und

b) für eine besondere Militärfachschule beim polytechnischen Institute . . . . 1,562 fl.
zu bewilligen.

c) die Summe von 2,362 fl. dem vorübergehenden Aufwande zuzuweisen.

Die erste Summe ist zusammengesetzt aus den Positionen a für ständige Lehrer in den Militärwissenschaften, nach Abzug des vorübergehenden Aufwandes, c für einen Diener, d u. e Massengelder und außerordentliche Ausgaben, jedoch nur zu drei Fünftel, und g Diäten und Commandozulagen. Den Aufwand b für einen Lehrer der französischen Sprache und f Honorare für sechs besondere Lehrer kann die Commission nicht zur Genehmigung vorschlagen, da die höhere Bildungsschule sich lediglich auf militärische Gegenstände be-

schränken kann. Wollen die Officiere sich auch in andern Wissenschaften und Sprachen ausbilden, so steht ihnen der Besuch des polytechnischen Instituts offen.

Die zweite Summe wird eher zu groß als zu klein seyn, weil die ständigen Lehrer, welche bei der höhern Bildungsschule ihre Gehalte beziehen, auch bei dem polytechnischen Institute Unterricht ertheilen können und werden. Die Summe ist zusammengesetzt aus zwei Fünftel der Massengelder und außerordentlichen Ausgaben lit. d u. e, aus den Diäten und Commandozulagen lit. k und aus Zulagen für zwei unständige Lehrer mit 600 fl. zusammen.

Für die allgemeine Kriegsschule der Freiwilligen nach ihrer dermaligen Einrichtung bringt die Commission keine Bewilligung in Antrag. Dagegen bringt sie folgende unterthänigste Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in Vorschlag:

„Das Edikt vom 24. Juni 1832 über die Ergänzung des Officiercorps einer Revision unterwerfen lassen zu wollen, hauptsächlich in der Beziehung, daß der Unterofficiersstand bessere Berücksichtigung finde."

Tit. XI. Gottesdienst und Garnisonsschulen.

Die Forderung der Regierung zu 3,469 fl. für jedes Jahr, ist in der Beilage 22 der Vorlagen der Regierung detaillirt.

Die Commission findet die Zulage von 500 fl. für den Feldprobst in Karlsruhe allzu stark, und kann für den Fall einer Veränderung der Person nur 200 fl. genehmigen. Die weitern 300 fl. sind dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Sodann kann sich die Commission weder von der Nothwendigkeit noch von der Zweckmäßigkeit einer abgesonderten Garnisonsschule für die Soldatenkinder in Karlsruhe überzeugen. Sogar in den Kindern wird durch diese Absonderung ein gewisser Grad von Kastengeist erzeugt, auf dessen Beseitigung allenthalben gewirkt werden sollte. Ist die Zahl dieser Kinder so bedeutend, daß die gewöhnlichen Stadtschulen einer Erweiterung bedürfen, wenn sie dieselben aufnehmen müssen, so kann der angestellte Lehrer da seine Unterkunft finden. Keinen Falls gehört seine Besoldung mit 612 fl. und der Miethzins für den Schulsaal mit 200 fl. auf den Militäretat.

Die Commission stellt den Antrag:

a) den Betrag von 300 fl. an der Zulage des Feldprobstes und 812 fl. von der Forderung für die Garnisonsschule in Karlsruhe, zusammen 1,112 fl. dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen, und

b) die Restforderung mit 2,357 fl. zu bewilligen.

Tit. XII. Für milde Zwecke.

Die Forderung ist zusammgesetzt aus folgenden Beträgen:

a) für Sterbquartalien	3,050 fl.
b) Gratialien	4,300 fl.
c) Badunterstützungen	600 fl.
	7,950 fl.

Die Forderung für Sterbquartalien ist nicht begründet, da nach den bestehenden Grundsätzen der Betrag durch eine dreimonatliche Vacantführung der Stellen verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten ausgeglichen wird.

Der Antrag der Commission geht daher dahin, für jedes der beiden Jahre im Ganzen die Summe von 4,900 fl. zu bewilligen.

Tit. XIII. Transportkosten.

Bei Aufhebung der Militärfrohnden im Jahr 1831 forderte die Militäradministration, um ja nicht zu kurz zu kommen, die große Summe von 15,000 fl. für jedes Jahr.

Die Budgetcommission begutachtete die Forderung für viel zu hoch, stellte aber bei der allgemeinen Mäßigung ihrer Vorschläge den Antrag auf 12,000 fl., und die Kammer genehmigte ihn.

Die Rechnung für das Jahr 1831 weist nun einen bedeutend geringern Verbrauch nach, obgleich die Administration wegen Höhe des Fuhrlohns, welcher erst mit der Zeit sich herabstellen würde, Klage führte. Nach den uns mitgetheilten Acten wurden nach den verschiedenen Zwecken der Transportkosten folgende Beträge ausgegeben, wenn man die außerordentliche Ausgabe wegen Verlegung der Garnisonen in Abzug bringt:

a) Reisekosten der Recrutirungscommission .	1,001 fl.
b) Transportkosten der Recruten und Beurlaubten, welche auf dem Marsch erkranken	2,857 fl.
c) Transportkosten der Effecten aus und nach den Militärmagazinen	1,603 fl.
zusammen	5,461 fl.

Die Forderung der Regierung für Transportkosten der Recruten 2c., geht auf 5,000 fl. also 2,143 fl. höher, und für

den Transport der Effecten auf 1000 fl. also 608 fl. weniger als der Aufwand pro 1831, weil die eingetretene Verlegung der Garnisonen den ersten steigern, den letztern aber herabsetzen wird. Da die Commission die Wiederherstellung der alten Garnisonen hofft, so wird sie, wie bereits früher bemerkt, weder auf die dadurch begründete Vermehrung, noch auf die dadurch begründete Minderung Rücksicht nehmen.

Dann fordert die Regierung wegen der alle drei Jahre eintretenden großen Herbstmanövres den dritten Theil des Voranschlags für diesen Aufwand mit . . . 1,000 fl. und wegen unvorhergesehener Fälle weitere . . 1,000 fl. Allein die erste Summe beläuft sich nach einer besondern Berechnung des Aufwandes für das große Herbstmanöver, welche den uns mitgetheilten Acten über außerordentliche Ausgaben beigeheftet ist, im Ganzen nur auf 768 fl., also im dritten Theil nur auf 256 fl. und die zweite Forderung hat keine Basis in der bisherigen Erfahrung.

Die Commission hofft die Ausgaben in künftigen Jahren noch geringer als im Jahr 1831 zu finden, nicht blos weil sie eine Ermäßigung der Fuhrlöhne erwartet, sondern auch, weil seit dem Jahr 1831 die Zahl der Recruten bedeutend vermindert wurde, und weil der Dienststand überhaupt nicht mehr so stark wie früher ist. Mit Rücksicht auf die Forderung wegen der Herbstmanövres und wegen etwaiger unvorhergesehener Fälle stellt sie jedoch den Antrag, für jedes der beiden Jahre 6,000 fl. zu bewilligen.

Bei den Berathungen mit der Regierungscommission wurde als neuer Grund zu Erhöhung dieser Position die Aufhebung des Cantonsystems zur Sprache gebracht. Es soll künftig jedes Regiment, es mag in Garnison liegen, wo es will, aus dem ganzen Lande seine Recruten beziehen, und nicht blos aus dem Bezirk, in welchem es garnisonirt ist. Dadurch erhöht sich unter gegenwärtiger Rubrik der Aufwand für Transportkosten der Recruten und Beurlaubten, welche auf dem Marsch erkranken, und der Aufwand unter dem folgenden Titel „Etappengelder." Die Commission kann diese Veränderung nicht gut heißen, einmal wegen des bedeutenden Mehraufwandes, dann wegen der größern Beschwerlichkeiten für den Soldaten und endlich, weil man sich dadurch von der Bitte der Kammer von 1831 zu Umwandlung der Hälfte des Armeecorps in Landwehr, in ein volksthümlicheres Wehrsystem mehr entfernt, als annähert.

Titel XIV. Etappengelder.

Auch hier wie unter dem vorhergehenden Titel forderte die Militäradministration im Jahr 1831 die unverhältnißmäßige Summe von 24,000 fl., welche von der Kammer auf 20,000 fl. herabgesetzt wurde. Jetzt werden 10,000 fl. begehrt, und die nachfolgenden Bemerkungen werden zeigen, daß auch diese Forderung noch zu groß ist.

Das Resultat einer Jahresrechnung kann noch nicht zur Basis des Voranschlags gemacht werden, da das Gesetz über die Etappengelder erst mit dem 1. März 1832 in Vollzug kam, und die Rechnung des Jahrs 1832 uns noch nicht mitgetheilt ist. Die Militäradministration hat eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über den Bedarf aufgestellt, indem sie zuerst bei der Annahme einer gleichmäßigen Verbreitung der Mannschaft im Lande mit Rücksicht auf die Entfernung von den Garnisonen den Durchschnittsbetrag des Etappengeldes per Mann auf 51 kr. ausmittelte und diesen sodann auf das dermalige Beurlaubungssystem in Anwendung brachte. Das Resultat dieser Berechnung beträgt 9,219 fl. 36 kr. und ist in der Beilage Nr. 25 detaillirt, nur die letzte Summe von 780 fl. 24 kr. ist ein Zusatz für unvorhergesehene Fälle.

In dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung sind nun die Garnisonen Freiburg und Konstanz nicht mit in Rechnung gezogen, sondern es ist der dermalige Stand der Garnisonen angenommen. Wird nach dem Standpunkt, von dem die Commission ausgeht, der Fortbestand der Garnisonen des Oberlandes zur Basis der Berechnung angenommen, so berechnet sich eine Ersparniß von wenigstens 3,000 fl., welche noch dadurch sich erhöht, daß der obige Zusatz von 780 fl. für unvorhergesehene Fälle nicht genügend begründet erscheint.

Die Commission will aber, weil der Calcul auf Wahrscheinlichkeit nicht auf der Erfahrung früherer Jahre gebaut ist, bei dem angegebenen Minderaufwand von 3,000 fl. stehen bleiben, und bringt daher für jedes der beiden Jahre die Summe von 7,000 fl. in Antrag.

Was die neu vorgebrachte Einwendung wegen Aufhebung des Cantonssystems betrifft, so beziehen wir uns lediglich auf die zum vorhergehenden Titel gemachten Bemerkungen.

Titel XV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Forderung unter diesem Titel kann man nach den eingesehenen Ministerialacten in drei Summen abtheilen:

a) Bestandzins für Exerzierplätze . . . . 1,430 fl.
b) Extraausgaben wegen der Herbstmanövres 6,716 fl.
c) unvorhergesehene Ausgaben . . . . . 1,845 fl.
zusammen 10,000 fl.

Die Commission trägt auf Genehmigung der Forderung von 10,000 fl.
für jedes Jahr an.

Abtheilung II. Aufwand für früher geleistete Dienste.

Titel XVI. Invaliden.

Dieser Etat ist wiederum wie im Jahr 1831 auf den Stand von 7 Officiere und 109 Unteroffiziere und Gemeine gebaut. Da aber die Nachweisungen für das Jahr 1831 nur einen Stand von 91 Mann angaben, so dürfte hier eine nähere Aufklärung erforderlich seyn.

Die Forderung steht um ohngefähr 600 fl. höher, als im Jahr 1831. Die Bemerkungen der Regierung geben hierüber keine Aufklärung; die Vergleichung des Etats mit jenem pro 1831 zeigt aber, daß die Casernirungskosten von 10 fl. auf 17 fl. 9 kr. per Mann erhöht worden sind, was die Commission bei diesen Leuten angemessen findet.

Schließlich glaubt die Commission die allgemeine Bemerkung machen zu müssen, daß es vielleicht angemessen wäre, die Invalidenanstalt allmählig ganz eingehen zu lassen, und damit zu beginnen, daß kein Zugang mehr statt findet. Den Leuten, welche sich durch den Dienst dazu qualificiren, wären angemessene Pensionen zu bewilligen. Es könnten dadurch nicht geringe Verwaltungskosten erspart werden, und den Leuten selbst wäre mit angemessenen Pensionen wohl besser gedient.

Die Commission stellt den Antrag:

a) die ganze Forderung mit 22,028 fl. für jedes Jahr zu bewilligen, und
b) die unterthänigste Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu richten, in nähere Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Invalidenanstalt eingehen zu lassen, und die Invaliden durch angemessene Pensionen zu belohnen.

Titel XVII. Militärpensionen.

§. 1. Ruhegehalte.

Unter dieser Position sind die allgemeinen Pensionen mit jenen der russischen und spanischen Militärs zusammengefaßt. Für das Jahr 1832 waren an solchen bewilligt 112,546 fl.
jetzt werden gefordert . . . . 162,594 fl.
für das Jahr 1833 also . . . . 50,048 fl.
mehr, und noch zudem unter §. 3. 4,713 fl. Wittwenpensionen.

Diese enorme Steigerung von beinahe 50 Procent wurde bereits bei den Nachweisungen zur Genüge gerügt. Es bleibt jetzt nur noch übrig, die ausgesetzte Frage zu entscheiden, welche von den dort angedeuteten Abzügen in Ausführung gebracht werden sollen. Von Seiten der Regierungscommission sind schriftliche Bemerkungen über die einzelnen Pensionen, welche zu den nach unserm Bericht über die Nachweisungen beanstandeten Pensionen gehören, übergeben worden. Wir sehen uns dadurch zu einigen Modificationen unserer früheren Anträge veranlaßt, und werden sie nach den Abtheilungen zur Sprache bringen, in welchen wir unsere früheren Anträge entwickelten;

1) Pferdfouragen einzelner Pensionärs. Der Antrag nach unserm Bericht über die Nachweisungen geht dahin, den Geldbetrag für die Zukunft nicht mehr zu genehmigen. Wir sind noch derselben Meinung. Der Geldbetrag ist aber nicht zu 102 fl., sondern nur zu 97 fl. 20 kr. per Ration bei der Forderung in Anrechnung gebracht, daher ist der Minderaufwand nur 1,849 fl.

2) Wartgelder und Pensionen junger Männer. Wir haben bereits unsere Meinung dahin ausgesprochen, daß diese Bezüge für die Zukunft wegfallen sollen. Die Erläuterungen der Regierungscommission enthalten die Zusage, daß für die Zukunft keine Wartgelder mehr bewilligt werden sollen, und daß über die dermaligen Bezüge Berathungen gepflogen werden. Was aber die darunter begriffenen definitiven Pensionen anbelange, so müßten diese nach den allgemeinen Grundsätzen der Pensionirung bemessen werden. Die Commission hat diese Behauptung nie bestritten, allein, wie schon früher bemerkt, das neue Gesetz versagt im Artikel 6 jeden Anspruch auf Pension, wenn die Entlassung aus andern Gründen, als wegen Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen nachgesucht wird. Die Liste, welche hierüber der Regierungscommission mitgetheilt wurde, enthält keinen derartigen Pensionär. Die Commission ist noch ihrer früheren Ansicht und stellt den definitiven Antrag, die entsprechende Summe von . . . . 5,216 fl.
für die Zukunft nicht zu genehmigen, für das Jahr 1833 aber noch dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen.

3) Pensionszulagen neben vollen Besoldungen und nicht gerechtfertigte Ueberschreitungen des gesetzlichen Normativs. Die Spezialerläuterungen der Regierungscommission haben unsern frühern Antrag nur um 200 fl. zu vermindern vermocht, weßhalb wir hier den definitiven Antrag auf einen Abzug von . . 1,655 fl. stellen, der für das Jahr 1833 noch dem vorübergehenden Aufwand zu überweisen ist.

4) Noch dienstfähige Pensionärs. Die Spezialerläuterungen der Regierungscommission haben unsere frühere Hoffnung auf einen Minderaufwand unter dieser Rubrik von 25,868 fl. auf 18,896 fl. herabgestellt. Die hier verzeichneten Pensionärs können aber nicht sogleich wieder activirt werden, weil die Stellen nicht frei sind, man kann nur auf eine allmählige Wiederactivirung hoffen. Diese Hoffnung findet Beachtung, wenn die berechnete Summe dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen wird, an dem ein angemessener Abzug jährlich in Anrechnung kommt.

Damit sind jedoch die Ersparnisse, welche an den Pensionen eintreten können und sollen, noch nicht erschöpft. Die Commission ist auch mit der Art und Weise, wie in den Vorlagen der Regierung der jährliche Abgang und Zugang berechnet wurde, nicht einverstanden.

Die Regierung berechnete nämlich von der ganzen Pensionslast, nach Abzug der russischen und spanischen Pensionen, einen Abgang von 9 Procent und einen Zugang von 8½ Procent, so daß die Hoffnung auf eine Verminderung der allzu drückenden Pensionslast nur sehr gering wäre. Sie würde sich jährlich um ½ Procent, also um ohngefähr 800 fl. mindern, was bei der Größe der Summe nicht in Anschlag zu bringen ist. Vergleicht man die Last unserer Militärpensionen mit denen anderer deutschen Staaten, so findet man nirgends verhältnißmäßig diese Höhe. Vergleicht man sie mit der Summe der activen Gehalte, so zeigt sich ein enormes Mißverhältniß. Die Summe der Gehalte der activen Officiere und Kriegsbeamten wurde im Jahr 1831 auf ohngefähr 300,000 fl. angegeben. Bringt man von der Summe aller Pensionen zu 162,594 fl. die Ruhegehalte der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine in Abzug, so bleiben noch 128,237 fl. übrig, welche sich auf 43 Procent aller activen Gehalte berechnen. Dieses enorme Mißverhältniß kann in Zukunft nicht bestehen bleiben, man darf der Natur der Sache nach wohl höchstens zwanzig Procent der activen Gehalte als Pensionen annehmen, was die ordentliche Pensionslast der Militärstaatsdiener auf 60,000 fl. herabstellt. Von dieser ordentlichen Pensionslast darf auch nur der Ordnung gemäß ein jährlicher Zugang berechnet werden, welcher dem jährlichen Abgang von dieser Summe gleich angenommen werden muß. Außerordentliche Verhältnisse, wie Organisationen, welche einen außerordentlichen Zugang der Pensionen veranlassen, dürfen bei der Berechnung des jährlichen Zugangs nicht angenommen werden, weil solche Verhältnisse am activen Aufwand größere Ersparnisse hervorrufen müssen, als der Mehraufwand an Pensionen beträgt. Die Rückwirkung der früheren Kriege kann jetzt nach 20 Friedensjahren den Zugang nicht in höherem Verhältnisse steigern, als er auch den Abgang erhöht.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes mit der Regierungscommission wurde von dieser angeregt, und von der Commission für zweckmäßig erkannt, daß auch hier, wie bei dem übrigen Aufwand für die Militäradministration eine Ausscheidung jener Summe, welche für die Zukunft als dauernd angenommen werden muß, Statt finden, und der Ueberschuß dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen werden soll. Zur Ausführung dieses Grundsatzes wollen wir nun zur Absonderung der Summen nach den einzelnen Theilen der Pensionsliste schreiten:

a) Die Ruhegehalte der Officiere und Kriegsbeamten betrugen am 1. Juni 1833 die Summe von 127,821 fl. Nehmen wir hievon nach der obigen Entwickelung 60,000 fl. als dauernden Aufwand an, so beträgt der vorübergehende Aufwand noch 67,821 fl., unter welchem jedoch auch jene Summen enthalten sind, über welche bereits im Anfang dieses Titels besondere Anträge gestellt wurden. Die angenommene Summe von 60,000 fl. als dauernder Pensionsfond zu 20 pCt. der Gehalte der Militärstaatsdiener ist etwas höher, als die Summe der neuen Pensionen der Civilstaatsdiener, in Vergleichung zu den Besoldungen derselben. Diese Pensionen zu 250,000 fl. berechnen sich nämlich zu 18½ pCt. vom ganzen Besoldungsaufwand für dieselben zu 1,340,000 fl.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nr. 144. Karlsruhe 6. Nov.

XCVII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

(Der Bericht über das Militärbudget fährt fort:)

b) die allgemeinen Pensionen der Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen betrugen am 1. Juni 1833. 21,502 fl. Diese Summe vertheilt sich unter 333 Individuen. Die große Anzahl Pensionärs muß auch hier mit der Zeit abnehmen, wenn wir uns noch etwas weiter von der Zeit der Kriege entfernt haben werden, allein auf eine Verminderung der Summe möchten wie den Antrag nicht stellen. In Friedenszeiten sollte man nur jene Individuen längere Zeit bei den Waffen lassen und Anspruch auf Pension geben, welche die Fähigkeiten besitzen, zum Sergeanten oder wenigstens doch zum Unterofficier überhaupt und zum Unterofficiers Rang habenden Spielmann zu avanciren. Es sollten daher künftig auch nur solche Personen dem Pensionsetat zugehen. Dagegen sollte ihnen auch die Aussicht eröffnet seyn, eine bessere als die bisherige Pension zu erhalten, welche bei einem Feldwebel oder Wachtmeister 122 fl. 24 kr., bei einem Sergeanten 86 fl. 24 kr. beträgt. Eine Erhöhung des gegenwärtigen Fonds ist jedoch deßhalb nicht erforderlich, wenn man bedenkt, daß der für Invaliden bewilligte Fond ebenfalls als Pensionsfond zu betrachten ist, und bei Aufhebung der Invalidenanstalt ganz wie dieser Fond benutzt werden kann. Die Commission ist der Ansicht, daß 20,000 fl. als dauernder Fond für Pensionen der Militärs, welche nicht Officiersrang haben, bewilligt und nur der Rest mit 1,502 fl. dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen werden sollte.

c) Die russischen und spanischen Pensionen im Betrage von 13,880 fl. müssen zwar noch auf mehrere Jahre als in gleichem Betrage fortdauernd betrachtet werden, da noch solche Individuen vorhanden sind, welche bei erledigten Pensionen einrücken; allein ihrer wahren Natur nach gehören sie doch dem vorübergehenden Aufwande an und sind dorthin zu verweisen *).

An den Pensionsfonds, welche hiernach als dauernder Aufwand ausgeschieden wurden, findet zwar ebenfalls ein Abgang im Laufe des Jahres Statt, wie beim vorübergehenden Aufwand, allein er wird durch den Zugang im Laufe des Jahres ausgeglichen. Dieser Zugang darf aber nicht größer seyn als der wahrscheinliche Abgang von dem dauernden Pensionsfond. Mit Ausnahme der russischen und spanischen Pensionen darf an den übrigen Pensionen, welche dem vorübergehenden Aufwand zugewiesen sind, ein Zugang durchaus nicht Statt finden. Um die Administration über die Größe des Zugangs zu controliren, ist es nothwendig, nach der bisherigen Erfahrung die Größe desselben zu bestimmen. Die Erfahrungen bei der Civilverwaltung lehren, daß man an einem angemessenen Pensionsfond einen Abgang und Zugang von 9½ pCt. annehmen kann. Diese Erfahrung auf die Militärverwaltung übertragen, regelt den Abgang und Zugang

bei dem dauernden Pensionsfond für Militärstaatsdiener auf . . . . 5,700 fl.

bei dem dauernden Pensionsfond für Unteroffiziere rc. auf . . . . 1900 fl.

Bei dem Antrag auf Bewilligung des dauernden Aufwandes darf auf diesen Abgang und Zugang keine Rücksicht genommen werden.

---

*) Nach neuern Notizen aus den Vorlagen der Regierung können der Wahrscheinlichkeit nach schon im laufenden Jahr alle Militärs des russischen Feldzugs in Pensionen einrücken.

Unter gegenwärtigem Titel haben wir nun noch einem Kammerbeschluß Genüge zu leisten, welcher drei Bittschriften von Militärs, die den spanischen Feldzug mitgemacht haben, der Budgetcommission mit der Empfehlung übergiebt, für die aus dem spanischen Feldzuge und für die aus andern Feldzügen rückgekehrten und in Armuth schmachtenden Soldaten, die am letzten Landtage bewilligte Summe möglichst auf die in Vorschlag gebrachte Summe von 4800 fl. zu erhöhen.

Da auf dem letzten Landtage für die spanischen Krieger eine Summe von 1200 bewilligt worden ist, so handelt es sich nach dem Kammerbeschluß jetzt noch um die Anweisung von 3600 fl., welche für alle armen Soldaten, welche einen Feldzug mitgemacht haben, bestimmt werden sollen. Die hohe Kammer hat bereits aus der Darstellung des Budgets ersehen, daß

an Invaliden, nach Abzug der Officiersgagen 14,400 fl.

Pensionen an Soldaten, Unterofficiere und Spielleute im Allgemeinen ohne Unterscheidung . . . . 21,502 fl.

an russische Militärs . . . . 12,680 fl.

an spanische Militärs . . . . . . 1,200 fl.

im Ganzen 49,782 fl.

jährlich bezahlt werden. Es ist dieß eine große Summe! Wollte man aber allen armen Soldaten, welche einen Feldzug mitgemacht haben, Pensionen bewilligen, so müßte sie noch sehr bedeutend gesteigert werden, die Summe von 3600 fl. reicht bei weitem nicht hin. Man würde damit nur die Administration in Verlegenheit setzen, an wen sie Pensionen bezahlen soll. Der Umstand, daß gewesene Soldaten jetzt arm sind, ist kein genügender Grund zu Bewilligung einer Pension, es müßte dargethan seyn, daß ein mitgemachter Feldzug körperliche Gebrechen zur Folge gehabt hat, welche nun seinen Arbeitsverdienst schmälern. Wenn die Regierung nach gehöriger Constatirung solcher Fälle eine Summe in Anforderung bringt, wird die Budgetcommission gerne den Antrag auf Genehmigung stellen. Auf allgemeine Klagen über Armuth aber, glaubt sie, sollte man nicht ohne nähere Constatirung mit Bewilligungen antworten.

Da übrigens die Regierung mit der Vorlage des neuen Gagentarifs auch über den in Frage stehenden Gegenstand eine Vorlage gemacht hat, so glaubt die Commission hier von einem Antrag Umgang nehmen zu können.

Die Anträge der Commission unter gegegenwärtigem Titel werden hier wie folgt zusammengestellt:

a) Als dauernde Pensionsfonds

für Militärstaatsdiener . . . . 60,000 fl.

für Unterofficiere rc. . . . . 20,000 fl.

zu bewilligen.

b) Folgenden Summen die Bewilligung zu versagen:

die Pferdefouragen der Pensionärs mit . . 1,849 fl. für jedes der beiden Jahre.

Die Wartgelder und Pensionen junger dienstfähiger Männer mit . . . . 5,216 fl. für das Jahr 1834.

Die Pensionszulagen neben vollen Besoldungen und nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Normativs mit . . . . 1,655 fl. für das Jahr 1834.

c) dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen:

pro 1833 die Wartgelder rc. mit . . . . . . 5,216 fl.

die Zulagen rc. . . . . 1,655 fl.

die Pensionen noch dienstfähiger Diener mit . . . . 18,896 fl.

den weitern Ueberschuß der Pensionen der Militär-Staatsdiener mit . . 40,205 fl.

den Ueberschuß der Pensionen der Unterofficiere rc. . . . . 1,502 fl.

die russischen und spanischen Pensionen 13,880 fl.

Summe: 81,354 fl.

pro 1834. Die gleichen Beträge mit Ausnahme der beiden ersten Posten zu 6871 fl. in Summe mit . . . . 74,483 fl.

§. 2. Ordenszulagen.

Der Stand am 1. Juni 1833 war: 37,842 fl.

Mit Zustimmung der Regierung ist der ganze Aufwand mit Ausnahme einer einzigen Summe von 4000 fl. Militär-Verdienstordenspensionen dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Medaillenzulagen sollen im Frieden keine neuere bewilligt werden.

Die Commission stellt daher den Antrag:

a) die Militärverdienstordens-Pensionen mit 4000 fl. definitiv zu bewilligen, aber

b) den Rest mit 33,842 fl. dem vorübergehenden Aufwande zu überweisen.

§. 3. Pensionen für Militärdienerrelicten.

Die Forderung ist pro 1833 4713 fl. und pro 1834 4430 fl.

Die spezielle Nachweisung zeigt, daß diese Forderung nur für jene Militärwittwen berechnet ist, welche bei der Nachweisung zur Sprache gebracht worden sind. Wir haben dort den Antrag gestellt, die Summe auf 2000 fl. zu mindern. Die schriftlichen Bemerkungen der Regierungscommission enthalten hierüber nichts.

Aber auch diese 2000 fl. sind dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen, da der gesetzliche Gnadenpensionsfond von 3000 fl. auf der Liste für Civilpensionen vorkommt.

Die Commission stellt den Antrag:

a) den Mehrbetrag der Forderung über 2000 fl. nicht zu genehmigen, und

b) diese 2000 fl. selbst dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen.

Abth. III. Landesvermessung.

Die Forderung für diese Anstalt ist um 4181 fl. gegen das Jahr 1831 gesteigert. Sie war damals 10,000 fl. und ist nun 14,181 fl. Der Grund der Erhöhung liegt einmal in der Entfernung des im Jahr 1831 zur Sprache gebrachten Mißbrauchs, wonach das Personal bei seinen auswärtigen Verrichtungen Fuhren und Quartier unentgeldlich in Anspruch nahm. Dann in der Wiederherstellung der im Jahr 1831 verkürzten Arbeitszeit für auswärtige Geschäfte und zuletzt in der Anstellung von drei ständigen Gehülfen mit 750 fl. zusammen, statt der bisherigen zeitweisen Aushülfe durch Soldaten.

Die Commission würde die Steigerung der Forderung nicht beanstanden, wenn sie überhaupt in den Stand gesetzt wäre, die vortheilhafte Wirksamkeit des Instituts zu beurtheilen. Schon im Jahr 1831 hat die Budgetcommission in ihrem Bericht niedergelegt, daß die öffentliche Stimme das dermalige System der Anstalt nicht überall lobe. Es werde der gewählte Maaßstab für zu klein gehalten zu einer genauen Detailcharte für Ortskataster und zu groß zu einer genügenden Landcharte. Letztere müsse aber für jetzt als Hauptzweck angesehen werden, weil die meisten Theile des Landes noch nicht genau aufgenommen wären. Die baldige Beendigung der Vermessung sei wünschenswerth und dazu der gewählte Maaßstab auch bei einem noch größern Personale nicht geeignet und nicht erforderlich.

Man hätte erwarten sollen, daß diese Bemerkungen eine Antwort erhalten, allein weder im Jahre 1831 wurde eine solche gegeben, noch enthalten die dermaligen Erläuterungen der Regierung irgend eine Auskunft darüber. Die Commission hofft, daß diese Auskunft noch nachträglich bei der Berathung in der Kammer gegeben werde.

Allein damit glaubt sie sich jetzt nicht mehr begnügen zu können. Die öffentliche Stimme soll bessere Gelegenheit haben als bisher über die Arbeiten der Anstalt zu urtheilen.

Die Commission wünscht, daß ein Theil ihrer bisherigen Arbeiten durch Steindruck vervielfältigt werde, und stellt nun die Anträge:

a) „für jedes der beiden Jahre die geforderte Summe von 14,181 fl. zu bewilligen."

b) „Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, einige von den Arbeiten des topographischen Instituts durch den Steindruck vervielfältigen zu lassen."

Abth. IV. Vorübergehender Aufwand.

Alle Beträge, welche unter den einzelnen Titeln als vorübergehender Aufwand ausgeschieden wurden, sind in der Beilage Nr. 2 des Berichts zusammen getragen. Im Ganzen berechnen sie sich auf die großen Summen

pro 1833 von 181,049 fl.

pro 1834 von 172,973 fl.

Diese Summen werden allmählig vom Militäretat verschwinden, und die Lasten des Landes mindern.

Es muß das Bestreben der Militäradministration seyn, so viel an ihr liegt, durch Wiederactivirung, anderweite Anstellung, Pensionsregulirung rc. auf Verminderung der Summen hinzuwirken, ohne den laufenden Etat dadurch mehr zu belasten. Ein Zugang zu diesem Aufwand darf nur dann statt finden, wenn dadurch der laufende Etat dauernd von einer Last befreit wird.

Der Abgang, welcher diesen Aufwand treffen wird, muß stärker seyn, als bei einfachen Pensionen, da nicht blos alle Ursachen auch hier einwirken, welche die Pensionen treffen, sondern auch noch andere Fälle eintreten, wie Avancement, anderweite Anstellung, Austritt aus dem Dienst, Abzug wegen Pensionirung rc. Allein da doch ein großer Theil dieses Aufwandes in reinen Pensionen besteht, ein anderer Theil hohe Staatsbeamte trifft, welche nicht mehr avanciren können, und auch eine Summe (13,880 fl. russische und spanische Pensionen) darunter ist, welche noch mehrere Jahre

keinem Abzug unterworfen seyn wird, so glaubt die Commission, den Abgang nicht höher als zu 10 pCt. jährlich anrechnen zu dürfen, wenn gleich der Abgang bei Pensionen sich schon auf 9½ pCt. nach gemachten Erfahrungen beläuft.

Dieser Abgang von 10 pCt. wirkt auf die Summe des Jahrs 1833 nur ein halb mal, weil die Ursachen nur allmählig im Laufe des Jahres eintreten. Auf die Summe des Jahrs 1834 wirkt er aber ein und ein halb mal mit Rücksicht auf die Veränderung des Standes am Schluß des Jahrs 1833.

Die Commission stellt daher den Antrag:

pro 1833 die Summe von 171,997 fl.
pro 1834 die Summe von 147,892 fl.

zu bewilligen.

Zur leichtern Uebersicht der Resultate der Commissionsanträge übergeben wir in der Beilage Nr. 1 ein neu berechnetes Budget der Militäradministration.

Der Gesammtaufwand beträgt hiernach

pro 1833 die Summe von 1,476,407 fl.
pro 1834 die Summe von 1,452,302 fl.

In Vergleichung mit der Forderung der Regierung zeigt sich eine Ersparniß

für das Jahr 1833 von 56,531 fl.
für das Jahr 1834 von 75,385 fl.

In Vergleichung mit der Bewilligung der Kammer von 1831 für das Jahr 1832 zeigt sich ein Mehraufwand

im Jahr 1833 von . . . . 100,727 fl.
im Jahr 1834 von . . . . 76,622 fl.

Dieser Mehraufwand ist kein erfreuliches Resultat, doch soll er nur die nächste Budgetperiode treffen. Die dermaligen politischen Zeitverhältnisse haben uns geboten, auf eine Verminderung des Dienststandes keine Ersparnisse zu bauen. Sie müssen diesen Mehraufwand, meine Herrn, nicht für das Resultat der bessern Belehrung gegen das Jahr 1831, sondern lediglich als ein Opfer der Zeit ansehen. — Für die Zukunft eröffnet Ihnen der Bericht eine glänzende Aussicht zu Verminderungen des Militäretats.

Der vorübergehende Aufwand, der durch die Genehmigung der Regierung über die Behandlungsweise mit Sicherheit seinem baldigen Ende entgegengeht, zeigt schon eine Verminderung des Militäretats bis auf die Summe von 1,304,410 fl.

Werden davon dann die Summen in Abzug gebracht, welche der Bericht durch eine Minderung des Dienststandes berechnet und durch eine Veränderung der Formation andeutet, und wird ferner auf die Summen Rücksicht genommen, welche aus der Einführung von Landwehr und insbesondere durch die endliche Gewährung unserer Bitte auf Verminderung des Contingents zu ersparen sind; so kann man mit Zuverlässigkeit erwarten, daß in nicht zu ferner Zukunft der Militäraufwand auf die Summe von einer Million herabgestellt seyn wird. Erst dann aber können wir sagen, daß dieser Aufwand mit den Kräften des Landes in Harmonie steht, daß die Anstrengungen zum Schutz gegen Außen als eine Wohlthat, nicht mehr als Plage erkannt werden wird.

Militärbudget nach den Anträgen der Commmission.

Abth. I. Für den laufenden Dienst.

Titel.	Rubriken.	pro 1833.	pro 1834.
I.	Kriegsministerium . .	32,952 fl.	32,952 fl.
II.	Adjutanten Sr. K. H. des Großherzogs	4,931 „	4,931 „
III.	Corpscommando und Generalstab	19,768 „	19,768 „
	Brigaden u. Regimenter	1,021,059 „	1,021,059 „
	Summa des Tit. III.	1,040,827 fl.	1,040,827 fl.
IV.	Militärgerichtsbarkeit .	9,676 fl.	9,676 fl.
V.	Sanitätsdirection . .	2,095 „	2,095 „
VI.	Recrutirung	3,197 „	3,197 „
VII.	Militärbauwesen . . .	16,550 „	16,550 „
VIII.	Commandantschaften und Wachen	9,210 „	9,210 „
IX.	Verwaltungen:		
	§. 1. Generalkriegskasse	3,500 „	3,500 „
	§. 2. Zeughausdirection	11,034 „	11,034 „
	„ 3. Hauptmagazin u. Montirungscommission . . .	4,808 „	4,808 „
	„ 4. Kasernverwaltungen	3,472 „	3,472 „
	„ 5. Hospital-Verwaltungen . . .	4,950 „	4,950 „
	Summa des Tit. IX.	27,764 fl.	27,764 fl.

Titel.	Rubriken.	pro 1833.	pro 1834.
X.	Militärbildungsanstalten	6,742 fl.	6,742 fl.
XI.	Gottesdienst und Garnisonsschulen	2,357 „	2,357 „
XII.	Für milde Zwecke . .	4,900 „	4,900 „
XIII.	Transportkosten . .	6,000 „	6,000 „
XIV.	Etappengelder . . .	7,000 „	7,000 „
XV.	Verschiedene und außerordentliche Ausgaben .	10,000 „	10,000 „
	Summa der Abth. I.	1,184,201 fl.	1,184,201 fl.

Abth. II. Für früher geleistete Dienste.

Titel.	Rubriken.	pro 1833.	pro 1834.
XVI.	Invaliden	22,028 fl.	22,028 fl.
XVII.	Pensionen:		
	§. 1. Ruhegehalte . .	80,000 „	80,000 „
	§. 2. Ordenszulagen .	4,000 „	4,000 „
	„ 3. Für Militärdienerrelicten	„	„
	Summa des Tit. XVII. . .	84,000 fl.	84,000 fl.
	Summa der Abth. II. . .	106,028 „	106,028 „
	Abth. III. Landesvermessung .	14,181 „	14,181 „
	Summa der 3 ersten Abth. .	1,301,410 fl.	1,301,410 fl.
	Abtheil. IV. Vorübergehender Aufwand.	171,997 „	147,892 „
	Summa im Ganzen . .	1,476,407 fl.	1,452,302 fl.
	Forderung der Regierung . .	1,532,938 „	1,527,687 „
	Ersparniß	56,531 fl.	75,385 „

Vorübergehender Aufwand nach den Anträgen der Commission zusammengestellt.

Abth. I. Für den laufenden Dienst.

Titel.	Rubriken, bei welchen die Ausscheidung Statt fand.	pro 1833.	pro 1834.
I.	Kriegsministerium . .	7,698 fl.	7,698 fl.
III.	Corpscommando und		
	Generalstab	11,029 „	11,029 „
	Brigaden u. Regimenter	31,229 „	30,024 „
	Summa von Tit. III.	42,258 fl.	41,053 fl.
IV.	Militärgerichtsbarkeit .	6,600 fl.	6,600 fl.
V.	Sanitätsdirection . .	800 „	800 „
VII.	Militärbauwesen . .	2,975 „	2,975 „
IX.	Verwaltungen. §. 2. Zeughausdirection . .	48 „	48 „
X.	Militärbildungsanstalten	2,362 „	2,362 „
XI.	Gottesdienst und Garnisonsschulen	1,112 „	1,112 „
	Summa von Abth. I.	63,853 „	62,648 „

Abth. II. Für früher geleistete Dienste.

Titel.	Rubriken.	pro 1833.	pro 1834.
XVII.	Pensionen:		
	§. 1. Ruhegehalte . .	81,354 „	74,483 „
	„ 2. Ordenszulagen .	33,842 „	33,842 „
	„ 3. Für Militärdienerrelicten . . .	2,000 „	2,000 „
	Summa von Abth. II.	117,196 fl.	110,325 fl.
	Summa im Ganzen	181,049 „	172,973 „

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Gesetzentwürfe a) über Volksversammlungen, und b) über Trennung des Orts Wölchingen von Boxberg. — Welcker's Motion über die Gefahren des Vaterlandes. — Discussion des Militärbudgets.)

Staatsrath Winter legt der Kammer zwei Gesetzentwürfe vor, welche also lauten: I. (Gesetzentwurf über die Volksversammlungen und die Reden an das Volk:)

Leopold von Gottes Gnaden rc.

„Wir finden Uns bewogen, statt der in dem Regierungsblatt vom 22. Mai v. J. Nr. XXVII. und in dem Regierungsblatt vom 7. Juni v. J. Nr. XXXI. enthaltenen Verbote, die Volksversammlungen und die Reden an das Volk betreffend, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu beschließen und zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Staatsregierung kann jede bevorstehende Volksversammlung, welche die Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Voraussetzung,

eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme veranlaßt, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißstrafe, die die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.

§. 3. Die Berufung gegen das Straferkenntniß geht an das Hofgericht.

Gegeben ꝛc.

II. (Gesetzentwurf über die Gemeinde Wölchingen:) Einziger Artikel. „Der mit der Gemeinde Borberg in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Wölchingen wird von der Gemeinde Borberg getrennt, und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben." —

Vor Eröffnung der Discussion über das Militärbudget erhält Welcker das Wort zur Entwicklung seiner Anträge, zu deren Begründung er früher eine eigene Motion (über die Gefahren des Vaterlandes) angekündigt hatte. Er spricht also:

Meine Herren!

Die von mir angezeigte Motion in Beziehung auf die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben, hat eine mehrfache Beziehung zu der heutigen Verhandlung über unsere Kriegseinrichtung.

Zu jenen Schutzmitteln gehört insbesondere auch die Errichtung einer zweckmäßigen Volksbewaffnung, welche auf meinen Antrag im Jahr 1831 bereits diese hohe Kammer als ihren Wunsch aussprach, und die der heute zu verhandelnde treffliche Commissionsbericht aufs Neue in Anregung bringt.

Mein übriger Vorschlag steht in Verbindung mit ihrer Verwirklichung, und seine Begründung enthält zugleich die allgemeine Erklärung über unsere ganze Budgetverwilligung, die ich mir früher ausdrücklich für diesen wichtigsten Theil des Budgets vorbehielt.

Ich glaube aber meinen heutigen Vortrag so entschieden durch meinen Eid geboten, daß mich selbst keine Besorgniß, die so sehr gewünschte baldige friedliche Beendigung dieses Landtags zu erschweren, hätte davon zurückhalten können.

Was wäre auch ein Volksvertreter, den irgend etwas abhalten könnte, dasjenige zu sagen und zu prüfen, was die beschworene Pflicht zur Würdigung und zur Abwendung von Gefahren für das Vaterland zu sagen und zu prüfen gebietet? Doch hier ist glücklicherweise auch für jene Besorgniß kein Grund.

Sie werden dieses aus dem Inhalt der Ihnen vorzuschlagenden Adresse entnehmen, deren Form und etwaige Abkürzung, falls Sie mir in der Hauptsache zustimmen, natürlich ganz die Sache der hohen Kammer ist, und die ich Ihnen lediglich darum in dieser vorläufigen Redaction vorlege, um meinen Vorschlag deutlicher zu machen.

Ihr wesentlicher Inhalt nun würde folgender seyn:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Berufen, das untrennbare Wohl und Recht von Fürst und Volk verfassungsmäßig zu bewachen und zu berathen, durften wir unsere Augen nicht vor den Gefahren verschließen, welche in dieser außerordentlichen bewegten Zeit unser deutsches und badisches Vaterland bedrohen.

Wir durften nicht durch den Schluß des Landtags das einzige noch freie Organ für die Ansichten und Gesinnungen unseres Volkes auf längere Zeit verstummen lassen, ohne vor dem Throne unsere Ueberzeugungen über diese Gefahren, über die Schutzmittel gegen sie, so wie über unsere und unserer Mitbürger Bereitwilligkeit zu jeder Mitwirkung für Abwendung derselben feierlich zu erklären.

Wir bitten Ew. Königl. Hoheit, dieses thun zu dürfen mit der offnen Sprache der Wahrheit, mit welcher man die reinen Absichten der Fürsten ehrt, welche Grundbedingung zugleich und Wirkung des Vertrauens ist, und welche, wo es die Abwendung von Gefahren gilt, eine heilige Pflicht wird.

Die großen Gefahren unserer Zeit können bei der heutigen Verbindung und Wechselwirkung der Regierungen und Völker für den einzelnen Staat schon allein aus jener Verbindung sich entwickeln. Sie lenken aber, in so weit sie gemeinschaftlich sind, unvermeidlich den Blick auf die gemeinschaftlichen Verhältnisse.

Die erste jener Gefahren scheint uns zu bestehen in dem nun fünfzigjährigen blutigen europäischen Principienkampf zwischen Volksfreiheit und schrankenloser Herrschergewalt, jenem Kampfe, dessen endlich

sich nahende Entwicklung entscheiden wird, über Freiheit oder Knechtschaft, Selbstständigkeit oder Zerstückelung, Cultur oder Verwüstung der Völker.

Die zweite Gefahr, welche für Deutschland besonders durch die erste erhöht wird, ist die Rechtsverweigerung, die leider verzögerte oder gehemmte Erfüllung der der deutschen Nation gemachten rechtlichen Verheißungen.

Die dritte ist die Wahrheitsunterdrückung, welche, wie nie zuvor, in ähnlichem tief betrübenden Grade unser wahrheitliebendes deutsches Volk und seine Ehre kränkt.

Wie sehen die vierte Gefahr in einer mit solchen Umständen sich leicht verbindenden Erschütterung des Vertrauens zwischen Regierungen und Völkern, des Vertrauens der Völker auf aufrichtige und gesicherte Erfüllung der Grundverträge und auf ungestörte selbstständige Entwicklung, des Vertrauens der Regierungen dagegen auf die Bewahrung der Mäßigung und festen Treue in den freien Bestrebungen der Völker.

Principienkrieg, Rechtsverweigerung, Wahrheitsunterdrückung und Vertrauensstörung sind die vier Grundelemente eines gemeinschaftlichen Ganzen, des Reactionssystems, des Grundübels unserer Zeit.

Mit einem vermessenen: Soweit und nicht weiter! oder auch: keine Concession, das heißt aber keine freie Entwicklung, mehr, ja sogae den Rückgang, den schon das Stillstehen begründet, eben so wie die Minister Carls X. durch unmittelbare Zerstörung erstrebend, wagt es die Reaction, einzugreifen in das gewaltige Rad der fortschreitenden Zeit, zu hemmen den ewigen Strom der freien Entwicklung des Menschengeschlechts. So erzeugt sie, wenn der gehemmte Strom die Ufer überfluthet und die Dämme durchbricht, selbst erst den Umsturz der Revolution. Ja es ruft dieses Reactionssystem zuletzt ein Revolutionssystem hervor. Gleich jenen verhängnißvollen Mitteln gegen vermeintliche Schicksalssprüche führt es gerade die Uebel, die es verhüten soll, selbst herbei. Mit dem Wahn und Frevel des Grundgedankens und mit der sittlichen Verwerflichkeit der Mittel, der Unwahrheit nämlich und der Ungerechtigkeit, verbindet es die kurzsichtige Verblendung über den Erfolg.

Es rathen die Reactionsfreunde den Regierungen, sich mit einander gegen ihre eigenen Völker zu verbinden, unter dem Schein der Beruhigung und der Erhaltung des Bestehenden einen listigen und gewaltsamen Krieg gegen freie politische Bestrebungen zu führen, vorerst unter scheinbarer Erhaltung der äußeren Formen, das wahre Wesen und Leben und die freie Entwicklung der beschworenen Verfassungen zu vernichten, und das politisch unmündig zu machende Volk durch die Censurlüge und vorgespiegelte materielle Güter um Freiheit und Ehre zu täuschen. Der höheren selbstständigen Geistesbildung und ihren Instituten, dem Stolz der deutschen Nation, rathen sie einen Vernichtungskrieg zu erklären, und theils durch Materialismus und gemeinen Eigennutz, welcher unter dem Namen der materiellen Interessen gepflegt wird, theils durch Aberglauben und Geistesdumpfheit die höheren Kräfte der Freiheit zu vernichten.

Schon allein aber der Blick auf jenen halbhundertjährigen blutigen Kampf, muß von jedem ähnlichen Rathe zurückschrecken, der Blick auf die trotz aller ungerechten Kriegsmittel, trotz aller Wahrheitsfälschung und Verfolgung, trotz aller Parteigerichte und Reactionsbeschlüsse stets fortschreitende Entwicklung, der Blick insbesondere auch auf die in dieser politischen Bewegung täglich mehr vorgeschrittene politische Bildung der Völker, der Blick endlich auf alle gerade durch jene unglückseligen Mittel stets neu erzeugten Revolutionen und Kriege, Thronumstürze, Mediatisirungen und Völkervertheilungen.

Sicher nie Deutschlands Fürsten und Völkern, sondern nur etwa Nebenbuhlern, welche auf ihre durch Freiheit und überwiegende Cultur wachsende Stärke eifersüchtig wären, oder Miethlingen und Verräthern oder endlich den Revolutionärs könnte ein ähnliches System frommen.

Für Deutschlands Fürsten und Völker aber ist nur Heil in Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue, und in dem durch sie geleiteten vereinigten gesetzlichen Fortschreiten, nur in diesem der Reaction und Revolution gleich entgegengesetzten gegen beide schützenden Systeme.

Die in ihm enthaltenen vierfachen Schutzmittel gegen jene vierfachen Gefahren der Reaction sind kräftige Volksbewaffnung, verteagstreue Rechtsbefriedigung, Wahrheits- oder Preßfreiheit und thatsächlich bewährtes und befestigtes Vertrauen. Sie stehen eben so, wie jene vier Uebel in völlig untrennbarer Verbindung und Wechselwirkung.

Wir verstehen aber unter Rechtsbefriedigung eine vollkommene Erfüllung der Grundverträge nach ihrem wahren ehrlichen Sinne.

Und wir meinen außer den Landesgrundverträgen den großen deutschen Nationalgrundvertrag zwischen allen deut-

schen Regierungen und Bürgern. Wir meinen jene auf die ewige Vernunft und auf unzerstörbare deutsche Nationalrechte gegründeten, vom Volke mit seinem Blute erkauften und besiegelten, vor den Befreiungskriegen und im Bundesvertrag ausgesprochenen, durch keine Sophistik je wegzudeutelnden fürstlichen Verbürgungen **der deutschen Nationalehre und Freiheit, der selbstständigen freien Landesverfassungen und der Preßfreiheit.**

Das Volk hat seinerseits treu seine Verpflichtungen erfüllt und wird es ferner thun, so lange es die Vorsehung vor der Verzweiflung an der Erhaltung eines grundvertragsmäßigen wahren Rechtszustandes und seiner Nationalehre bewahrt. Es will, so hat es durch den Mund aller seiner Vertreter und durch seine Handlungen stets ausgesprochen, treu seinen Fürsten, nur auf gesetzlichem Wege und in monarchischen Repräsentativverfassungen sich frei entwickeln. Es weist solche verläumderische Beschuldigungen, wie die, als suche es mit gleisnerischer Lüge jene Verfassungen zur Waffe gegen der Fürsten wahre Rechte, zum Uebergangspunkt zu deren Vernichtung zu gebrauchen, mit nicht minder empörtem Gefühle zurück, als unwürdige Deuteleien und Verdrehungen der fürstlichen Verheißungen. Es schützt durch seine Gesinnungen die fürstlichen Rechte besser, als alle einseitigen Dictate eines zweideutigen monarchischen Princips es zu thun vermöchten.

Aber schon um in der gegenwärtigen Sprachverwirrung solche ehrliche Erklärung der Treue zu bewahren vor einer Zerstörung ihrer moralischen Kraft, durch Vermischung derselben mit vaterlandsvergessener knechtischer Gesinnung und um der Gefahr der Zeit willen, ist es nöthig, Folgendes hinzuzufügen:

Das deutsche Volk, vor seinem neuern Unglück ein ganzes Jahrtausend lang durch Macht und moralische Geltung anerkannt das erste in der europäischen Völkerfamilie, ist endlich durch bittere Leiden und die Schaam über erlittene Schmach zum klaren Bewußtseyn dessen gekommen, was es war, was es ist und was es zu werden in Gefahr sich befindet, zum Bewußtseyn der heiligen Pflichten, die es seiner Ehre und seiner hohen Bestimmung schuldet, so wie der heiligen Rechte zur Ausübung dieser Pflichten. Es kann nicht zum Verräther werden an sich selbst und seiner Ehre, an seinen Pflichten und Rechten. Es fordert darum auch von seinen Regierungen männlich und offen, Wahrheit und Gerechtigkeit, oder die gleiche Treue und sein ganzes Recht. Es hält fest an dem ächten deutschen Wahlspruch: Recht um Recht! Treue um Treue!

Von solchen Ansichten und Gesinnungen geleitet, hat nun bisher — wir vertrauen hier sicher auf das Zeugniß Ew. Königl. Hoheit — stets das badische Volk die Rechte des Throns und der Verfassung heilig gehalten, mit Vertrauen und treuer Bereitwilligkeit zu jedem Opfer an den Thron sich angeschlossen.

In diesem Sinne und Streben, zugleich aber in der Ueberzeugung, daß das, was in anderer Zeit unbedenklich hätte geschehen können und sollen, doch möglicherweise in der gegenwärtigen mißtrauischen und gefährlichen Zeit hätte störend wirken, oder doch außerhalb den Schein einer Störung der vertrauensvollen Einigung zwischen dem Thron und dem Volk begründen können, handelten wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage.

Auch unser verfassungsmäßiger Rechtszustand wurde leider schon jetzt durch bewußte oder unbewußte Einflüsse des Reactionssystems schwer verletzt oder bedroht. Mit Verletzung unseres Rechts der Mitwirkung zu den Gesetzen wurden die Rechte der Preßfreiheit, der Volksversammlungen, der Reden ans Volk, der Adressen und Petitionen, und somit die **freie Volkssprache** zerstört und zugleich durch die ministerielle Aneignung einer beliebigen Urlaubsverweigerung gegen die Deputirten aus dem Beamtenstande und einer Richtergewalt über ihre ständische Wirksamkeit **die Selbstständigkeit auch der Volksvertretung** lebensgefährlich angegriffen. Dennoch aber setzten wir in jenem Streben jede unter andern Umständen durch die Pflicht der Verfassungsvertheidigung schon jetzt gebotenen, von der öffentlichen Meinung erwarteten strengeren Maaßregeln gegen das verantwortliche Ministerium aus.

Durch das glückliche Vertrauen in die reinen Absichten Ew. Königl. Hoheit dazu in den Stand gesetzt, durften wir es vorziehen, die angegriffenen oder bedrohten Verfassungsrechte unmittelbar unter den Schutz der persönlichen Gerechtigkeit und Verfassungstreue Ew. Königl. Hoheit zu stellen und von ihr zur Erwiederung unserer Rechtsachtung und unseres Vertrauens die völlige Herstellung unserer ohne dieselbe empfindlich verletzten Verfassung und die entschiedene Zurückweisung aller reactionären Rathschläge zu erwarten.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 145. Karlsruhe 7. Nov.

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Welcker fährt fort im Vortrag der Adresse:

Nur in solchem Sinn und Vertrauen können wir eben jetzt auch mit Ruhe die Verwilligung der Landesgelder den Händen Höchst-Ihres Ministeriums anvertrauen.

Nur in solchem Sinne und um in dieser gefahrvollen Zeit in der stärksten Wehrkraft, wie in ungestörtestem Vertrauen, vereint mit Ew. Königl. Hoheit, jeder Gefahr begegnen zu können, durften wir selbst in Beziehung auf den drückenden Aufwand für das stehende Heer, für diesesmal auf größere Ersparungen verzichten.

Wir erklären uns vielmehr noch außerdem zu einer einfachen zweckmäßigen Volksbewaffnung bereit, und sprechen ehrfurchtsvoll unsere Wünsche für eine baldige Einleitung derselben aus.

Durch die fürstliche Weise, wie Ew. Königl. Hoheit das volle Vertrauen und die Rechtsachtung ihres treuen Volkes erwiedern werden, wird sich die Welt überzeugen, daß ein Volk auch bei schwerer Rechtskränkung, einem edlen Fürsten, daß das Badische dem seinigen vertrauen darf, durch dessen Schutz auch ohne Anwendung störender Maaßregeln zur Herstellung seines Rechts gelangen zu können. Jeder schmerzliche Mißklang, so wie jeder Tadel gegen die Regierung und die Stände, wird alsdann in der Freude Ihres dankbaren Volkes verstummen.

Besonders beschwören wir Ew. Königl. Hoheit, durch das uns von Ihrem Ministerium bereits zugesagte provisorische Preßgesetz alsbald das Heiligste unserer Verfassungsrechte, in Gemäßheit der von uns nachgewiesenen unbestreitbaren Rechtsgründe, herzustellen, und die täglich neuen kränkenden Verletzungen unserer Verfassung, durch die täglich neue Willkühr und Wahrheitsunterdrückung der verfassungswidrig eingeführten Censur auszuschließen.

Eben so zwingen uns Pflicht und Ehre, jetzt, wo man abermals neue, bloß von fürstlichen Ministern geheim zu verhandelnde Beschlüsse und Veränderungen in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse unseres deutschen Gesammtvaterlandes ankündigt, Ew. Königl. Hoheit zu beschwören, vor Allem auch in dieser Hinsicht Ihren Ministern die strengste Achtung der allgemeinen und besondern Grundverträge anzubefehlen. Sie werden alsdann für eine allgemeine ehrliche Erfüllung der Bundesacte, insbesondere auch der Artikel 13, 18 und 19, ihre Stimme erheben, Veränderungen des grundvertragsmäßigen Rechtszustandes aber und alle Beschlüsse über innere wechselseitige Rechtsverhältnisse der Regierungen und Bürger nur mit Zustimmung ständischer Volksrepräsentation, entweder einer allgemeinen, oder der besonderen bewilligen, oder aber sie als Verletzungen der Grundverträge entschieden ablehnen.

Ein Volk hat aufgehört ein freies Volk zu seyn, einen Rechtszustand zu besitzen und seine Volksehre zu behaupten, wenn seine Rechtsverhältnisse, wenn seine Grundverträge ohne seine und seiner Vertreter Mitsprache und Beistimmung beliebig so und so verändert werden können. Jeder freie Mann und Volksvertreter hat eine heilige Pflicht und ein heiliges Recht, des Vaterlandes Ehre und Freiheit mit der Kraft der Wahrheit und Gerechtigkeit zu fordern und zu bewahren.

Hinwendend den Blick auf das, was geschah, und auf das, was zu geschehen droht, und eingedenk unserer in die Hände Ew. Königl. Hoheit geschworenen Eide mußten wie als treue Vertreter eines treuen deutschen Volksstammes das Unsrige thun, um in so schwerer Zeit des Vaterlandes Ehre

und Freiheit zu schirmen, und um jedenfalls unsererseits, frei von schwerer Verantwortlichkeit, unsere und unseres Volkes Ehre rein und die volle moralische Kraft seiner gerechten Sache ungeschwächt zu bewahren.

Wir mußten es thun durch unsere feierliche Berufung auf die vom Volke stets bewährte Treue und Rechtsachtung gegen den Thron und die Verfassung, durch die feierliche Ansprache des gleich unverletzten Rechts auch für das Volk, durch Erklärung unserer Bereitwilligkeit zu jedem nothwendigen Opfer, durch die Bitte endlich, Ew. Königl. Hoheit wolle durch Errichtung einer Volksbewaffnung, durch Wiederherstellung und Sicherung unseres Rechtszustandes nach Innen und Außen und insbesondere auch der Preßfreiheit das volle Vertrauen Ihrem Volke erwiedern und sich mit ihm zur Abwehr aller Gefahren auf das Innigste vereinigen.

Stark durch Eintracht und Gerechtigkeit, fest und muthvoll in den Gesinnungen gegenseitiger Liebe und Treue, begeistert für das Vaterland werden wir auf solche Weise, es wird, wenn, wie wir hoffen, Aehnliches im übrigen Deutschland geschieht, die deutsche Nation ihre Ehre und Freiheit gegen die drohenden Stürme bewahren.

Gönnen Sie mir nun, meine Herren, für die nöthige Begründung und Erläuterung meines Vorschlags — nicht um meinet- sondern um der Sache des Vaterlands willen, mit dem Wohlwollen, das Sie mir noch neulich auf eine mich Ihnen für immer verpflichtende Weise bewiesen, ein theilnehmendes Gehör!

Noch unvertheilt sind die Gewitterwolken, welche seit den französischen Julistürmen an dem politischen Horizont über unsern Häupteen schweben.

Wo in Europa und Deutschland steht der Thron oder die Hütte, wo findet sich das Verfassungsrecht, die in der nahenden Entwickelung des halbhundertjährigen schweren Principienkampfes sich nicht bedroht sähen?

Besonders gefährlich aber ist unbestreitbar die Lage unseres deutschen Vaterlandes.

Selbst bei der besten Bundeseinigung müßte stets die Zerstückelung schwächen.

Noch mehr ausgesetzt ist Deutschland durch die Collisionen der die größeren Bundesregierungen unvermeidlich zum Theil bestimmenden nichtdeutschen Interessen mit den deutschen, und durch den aus unvollständiger Erfüllung der verheißenen Volksrechte hervorgegangenen Principienkampf im Innern. Hierzu nun unseres zerstückelten Vaterlands Lage zwischen so großen vereinigten Massen, zwischen der im Westen, wohin natürlich Diejenigen vorzugsweise die besorgten Blicke wenden, welche der dort bestehenden Volksfreiheit feindlich gesinnt sind, und mehr die Verhältnisse der Vergangenheit, als die veränderten der Gegenwart und der Zukunft ins Auge fassen, und zwischen der stets ihre Grenzen und ihren Einfluß erweiternden großen Macht im Osten, wohin vorzüglich von der andern Seite die Besorgnisse sich wenden.

Am gefährlichsten aber ist in solcher Lage jeder auch nur moralische Kriegsstand im Inneren.

Doch, um für unsere Regierung keine Verlegenheit zu begründen, und um in Beziehung auf die neuesten Bundesbeschlüsse keine Ilias nach dem Homer zu versuchen, weise ich hier nur hin auf das, was früher 1831 und 1833 in dieser Kammer in Beziehung auf verschiedene Bundesmaaßregeln erörtert und anerkannt wurde.

Das unentbehrlichste Schutzmittel gegen innere und äußere Störungen, welche uns die bewegte Zeit bringen könnte, ist sicher eine zweckmäßige Volksbewaffnung.

Es ist eine längst von allen ehrenhaften freien Völkern anerkannte Wahrheit, daß für die ganze würdige Bildung eines Volks, so wie für den kräftigen Schutz seiner Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit, Volksbewaffnung unerläßlich sey. Ein freier Staat und keine Vertheidigung der Ehre und Freiheit durch die Bürger ist ein Widerspruch.

Volksbewaffnung aber ist vollends unentbehrlich für kleinere Staaten, bei welchen durch dieselbe das stehende Heer erst erst eine wahre Bedeutung für die Vertheidigung des Staats und seiner Selbstständigkeit erhält, bei welchen, da sie für eigenen Vortheil nur zur Vertheidigung des angegriffenen Vaterlands Krieg führen, das stehende Heer doppelt zweckmäßig großentheils durch Volkswehr ersetzt und ergänzt wird.

Müssen wie es uns denn nicht Alle mit bitterer Wehmuth gestehen, daß die ungeheueren Aufopferungen an Geld und Menschenkräften, welche wir Jahr aus Jahr ein für unser Militär verwenden, wie brav und ehrenhaft dieses auch ist, doch den wahren Zweck einer Kriegsmacht für uns gänzlich verfehlen, für unsere souveränen Staats- und Volksrechte gar keine wahrhafte Sicherung begründen.

Wenn aber im Nothfall durch Anschluß einer zur Vertheidigung des Vaterlands begeisterten Volkswehr an das stehende Heer, ein Armeecorps auch nur von 30,000 Mann gebildet werden kann, so begründet dieses eine militärisch selbststän-

dige Kraft, eine selbstständige Stellung in diplomatischen und militärischen Verhandlungen, ein Gewicht in der Wagschale ihrer Entscheidungen und mithin einen wahren Schutz der souveränen Würde des Fürsten und des Staats.

Eine bloße Parcelle eines fremden Armeecorps dagegen ist mit allen theueren Aufopferungen für sie, mit allem theueren Material, nur allzu oft die willenlose Beute der zuerst erscheinenden großen Macht. Sie wird so, wie leider allzutraurige Erfahrungen beweisen, oft ganz gegen das eigene Interesse des Staats verwendet.

So daß in der That ohne Aussicht auf eine Volksbewaffnung und ihre organische Verbindung mit dem stehenden Heere, welches alsdann selbst bundesgesetzlich um die Hälfte gemindert werden könnte, mein Gewissen mir gar nicht länger erlauben würde, jene ungeheueren Aufopferungen an Geld und Menschenkräften für eine so unnatürliche, unzweckmäßige, fast mehr fremden, als eigenen Interessen dienende Militäreinrichtung zu bewilligen.

Diese hohe Kammer der Volksvertreter möchte aber wohl am wenigsten in unseren gefährlichen Zeiten die Verantwortlichkeit auf sich laden, für jenes wesentliche Schutzmittel und wenigstens für eine alsbaldige zweckmäßige Vorbereitung desselben gar nicht oder zu spät ihre Stimme erhoben zu haben, zu spät, indem vielleicht die heiligsten Güter, welche mit demselben hätten gerettet werden können, bereits Preis gegeben wurden, oder so spät, daß es so wie früherhin erst im Augenblick der äußersten Gefahr in verderblicher Hast unnöthig kostspielig und unzweckmäßig gebildet wird.

Ein edler freiheitliebender Volksstamm von anderthalb Millionen Bewohnern wird, vereint mit gleichgesinnten Bundesgenossen, stark im Bewußtseyn seines Rechts, unterstützt von der öffentlichen Meinung aller freien Völker, seinen Fürsten und seine Freiheit ehrenvoll zu vertheidigen wissen.

Er wird vor Allem gerade durch eine tüchtige Volksbewaffnung dasjenige erwerben, was das unentbehrlichste Schutzmittel gegen eine für kleinere Staaten eigenthümliche große Gefahr ist.

Diese Gefahr besteht in einer, durch falsche Regierungsmaaßregeln immer mehr vermehrten, durchaus nicht länger zu übersehenden Mißstimmung gegen die kleinen Staaten als solche.

Diese Mißstimmung gründet sich auf die niederdrückenden Besorgnisse, alle hier meist sehr erhöhten Opfer könnten doch nimmer das höchste und erhebendste Gefühl des Bürgers, das Gefühl eines wahren Vaterlandsstolzes und eines wirklich selbstständigen, gesicherten freien Zustandes begründen, vielmehr würden hier Regierung und Staat auf die allerniederschlagendste Weise fremden Interessen dienstbar.

Dieses sind wahrhaft unglückselige, die Wurzeln des öffentlichen Vertrauens zernagende, die wirksame Vaterlandsliebe und begeisterte Aufopferung zerstörende Gefühle. Sie müssen vor allem andern durch alle nur möglichen Mittel ausgeschlossen werden, wenn die Zufriedenheit und Freiheit des Vaterlands gesichert seyn sollen.

Eine zweckmäßige Volksbewaffnung aber ist hierzu offenbar das wirksamste Mittel.

Doch kann sie nur alsdann ihre wohlthätige Kraft bewähren, ja sie wird nur dann in das Leben treten, wenn, so wie die Adresse es bezeichnet, Fürst und Volk zuvor gänzlich das Reactionssystem besiegen und vertrauensvoll und innig sich verbinden.

Zu dieser Besiegung des Reactionssystems ist die möglichst klare Einsicht seines Wesens und seines Wirkens, und deren möglichste Verbreitung, entschieden der erste und wichtigste Schritt. Unsere Waffe ist die Wahrheit und die öffentliche Meinung, die einst selbst Napoleons Despotismus stürzte.

Hier bedürfen zur Ergänzung der obigen allgemeinen Schilderung des Reactionssystems zunächst noch drei, leider auch bei uns practisch gewordene Gefahren desselben eine kurze Betrachtung.

Die erste ist die falsche Hauptrichtung, welche man dem Bundesverhältniß häufig in der Anwendung gibt.

Für eine gerechte Beurtheilung und Anwendung desselben muß durchaus nach der Natur der Sache, wie nach den historischen Rechtsgrundlagen, von zwei entgegengesetzten, leider so oft vermischten Hauptrichtungen, die eine aufgegeben und alsdann nur die andere folgerichtig durchgeführt werden.

Soll nämlich ein zwingendes Eingreifen der Bundesgewalt in die inneren verfassungsmäßigen Verhältnisse der souveränen Bundesstaaten, und somit ein staatsrechtlicher Nationalbund statt finden, wie dieses vorzüglich vor Abschluß des Bundes großentheils beabsichtigt wurde, z. B. bei der so vielfachen Forderung der Wiederherstellung des Reichs und des Kaiserthums, oder bei der K. Preußischen Forderung eines Bundesgerichts und einer Vertretung der Landstände am Bunde, alsdann wäre eine ständische Repräsentation

und Bewilligung bei Bestimmungen über die inneren Rechtsverhältnisse zwischen Regierung und Volk absolut unentbehrlich.

Die trotz aller feudalistischen Unform doch eben so wenig am Reichstag wie am Landtag je ganz zerstörte Idee einer Volksrepräsentation müßte auch am ersteren ebenso, wie am letzteren in zeitgemäßer Gestaltung wieder verwirklicht werden.

Ohne dieses, und wenn jene Bestimmungen lediglich von fürstlichen Ministern ausgehen, ja vollends ohne unparteiisches Gericht von ihnen allein einseitig und beliebig ausgelegt und gehandhabt werden sollten, fände ein offenbar rechtloses Verfügen über die Rechte Dritter, der Stände nämlich und der Bürger statt, eine Rechtsvernichtung, gegen welche die Gründer des Bundes sogar ausdrücklich ihren Abscheu erklärten.

Es läge darin eine Aufhebung der im Bundesvertrag an die Spitze gestellten Souveränetät aller Bundesstaaten, und zugleich eine Vernichtung ihrer Verfassung, ihres ganzen inneren Rechtszustandes, und zwar schon dem Begriffe nach, die schrankenloseste und unerträglichste despotische Rechtsvernichtung, die überhaupt nur gedacht werden könnte.

Verfassungs- und Rechtsvernichtung wären begründet durch die Aufhebung der vollen Gegenseitigkeit und Vertragsmäßigkeit des Rechtsverhältnisses zwischen der Regierung und dem Volk, oder durch die Gewalt des einen Theils mit seinen Verbündeten, ohne freie Beistimmung des andern Theils, über dessen Recht einseitig und beliebig zu verfügen. Solches widerspricht absolut schon aller Idee eines Rechtsverhältnisses.

Der allerschrankenloseste Despotismus aber wäre es, weil diese willkührliche Gewalt einer ganzen Reihe von fremden Regierungen über das innere Rechtsverhältniß eines einzelnen Staats selbst alle gegen den Despotismus des eigenen Regenten schützenden natürlichen Schranken und Milderungen ausschließt.

Diese Schranken und Milderungen bestehen nämlich in der Furcht und Schwäche des Regenten gegen die empörten Unterthanen, in den Gefühlen der Anhänglichkeit, der Liebe und des Vertrauens, und in der Gemeinschaftlichkeit der Interessen. Auch Vertrauen namentlich kann nur gegen die eigene Regierung erwartet werden. Gegen fremde Staaten und Regierungen wird wohl, wie Demosthenes ausführte, stets das Mißtrauen ein nothwendiger Wächter der Freiheit bleiben.

Die unerträglichste, empörendste Unterdrückung endlich wäre solcher Despotismus eben darum, weil hier alle sonstigen Schranken und Milderungen wegfallen, wogegen aber hinzukommen die furchtbare Kränkung der zerstörten Selbstständigkeit von Regierung und Staat, die Schmach, auswärtigen Interessen und fremder Willkühr dienstbar zu seyn, vielleicht zugleich mit der eigenen angeblich souveränen Regierung dienstbar zu seyn; zu allem dem endlich noch der marternde Gedanken absoluter Hülfslosigkeit.

Ein so durchaus naturwidriges, alle Gefühle und Besorgnisse verletzendes Verhältniß, könnte es wohl Bestand haben? Nein, jeder Freund des Friedens und seines Fürsten muß vielmehr dringend rathen, selbst jeden Schein eines solchen Despotismus auszuschließen, weil schon der Schein der Unterordnung des Staats und seines souveränen Rechtsverhältnisses unter fremden Einfluß, solches Preisgeben von Selbstständigkeit und Verfassung mehr, wie alles Andere die Zufriedenheit und das Vertrauen auch gegen die eigne Regierung untergraben müßte.

Soll also jene Nationalrepräsentation nicht statt finden, alsdann muß zugleich mit ihr der staatsrechtliche Character des Vereins aufgegeben werden, wie dieses auch die Wiener Schlußacte in ihrer ausdrücklichen Feststellung eines rein völkerrechtlichen Characters des deutschen Bundes thut. Es tritt, um juristisch zu reden, an die Stelle des Rechtsverhältnisses einer wahren moralischen Persönlichkeit, das Verhältniß eines freien und gleichen Gesellschaftsvertrags.

Alsdann müssen aber auch die einzelnen Bundesstaaten, Regierungen und Ständeversammlungen schon aus Pflicht der Selbsterhaltung absolut consequent diesen rein völkerrechtlichen Character durchführen und festhalten.

Sie müssen, was unser Ministerium bisher leider noch nicht that, jedes Eingreifen von Bundesbeschlüssen in die unter ständischer Mitwirkung stehenden inneren Verhältnisse ohne ständische Zustimmung durchaus als bundes- und verfassungswidrig abweisen.

Der in der Adresse im Zusammenhang mit diesen Grundsätzen ebenfalls ausgesprochenen Forderung einer Mitsprache der Nation bei etwaigen Abänderungen ihres allgemeinen grundvertragsmäßigen Rechtszustandes möchte vielleicht

Jemand das frühere Verfahren auf dem Wiener Congresse entgegensetzen.

Allerdings hat das deutsche Volk von allen Seiten her bittre Vorwürfe hören müssen, daß es damals allzu vertrauend und fahrläßig nicht auf einem Mitstimmen über seine Rechtsverhältnisse bestand, und so das spätere Unglück mit verschuldete.

Aber dennoch, wie so ganz anders waren damals die Verhältnisse? Die Fürsten hatten feierlich als Grundlage des neuen Rechtsverhältnisses zeitgemäße Herstellung des früheren vertragsmäßigen deutschen Rechtszustandes, also eine zeitgemäße Reichs- und Landstandschaft und unabhängige Reichsgerichte, verkündigt. Sie erklärten feierlich und wiederholt auch schon vorher die Nationalstimme vermittelst der öffentlichen Meinung, welche man damals noch nicht als angeblich krankhaft unterdrückte, beachten zu wollen. Sie ließen dieselbe wirklich in den Zeitblättern und tausenden von freimüthigen Flugschriften sich ganz frei aussprechen. Sie beachteten sie endlich nicht blos wörtlich, sondern thatsächlich, z. B. in den Artikeln 13, 18 und 19 der Bundesacte.

Förmlichere Organe des Volkswillens aber, oder zeitgemäße Volksrepräsentationen fehlten damals noch, und das noch ungetrübte Vertrauen schien, auch ohne förmlicheres Mitstimmen, der Nation Erhaltung früheren Rechts und Beachtung ihrer öffentlichen Stimme zu verbürgen.

Muß man es noch ausführen, wie völlig anders sich alle diese Verhältnisse gestaltet haben, und unter welchen Auspicien und Einflüssen die neuen Verhandlungen eingeleitet scheinen? So daß jetzt nicht einmal der Schein einer freien Nation übrig bliebe, bei einer etwaigen, völlig einseitigen beliebigen Verfügung über sie und ihr Recht, gleich der Verfügung über eine rechtlose Sache.

Nicht minder stark als das Recht fordert jetzt auch wohl die Politik von den Regierungen, die große deutsche Nation nicht für erstorben oder für rechtlos zu erklären. Von dem Volke aber fordert ebenfalls nicht blos die Ehre, es fordern auch die unglücklichen Erfahrungen, die es gemacht hat, den Ausdruck seines gerechten Anspruchs, daß man es zuvor höre, ehe man über seine Schicksale und Rechte verfügt.

Die zweite jener Gefahren besteht in der Zerstörung der Wahrheits- oder der Preßfreiheit. Die Zerstörung dieses ewigen Rechts aller freien Völker, dessen Unterdrückung der öffentliche Unwille selbst in die Absetzungsurkunde der Napoleonischen Dynastie, wie in die der Bourbone einschrieb, mußte gerade in der gebildeten, Wahrheit und Bildung liebenden deutschen Nation am allermeisten alle edlen Gemüther empören. Sie empört sie noch jeden Tag tiefer und immer tiefer.

Und nun und nimmermehr — die Pflicht gebietet, dieses feierlich auszusprechen — nimmermehr kann von erfülltem Recht und Fürstenwort, von moralischem Frieden und hergestellter Nationalehre in Deutschland die Rede seyn, so lange im Widerspruche mit heiligem Urrecht und feierlicher Zusage von Regierungs wegen die Wahrheit geknechtet und durch die schmachvolle Censurlüge gefälscht wird, so lange man nicht den Muth und das gute Gewissen beweist, Wort zu halten, und der Wahrheit ins Auge zu sehen, den Muth sein Wirken aus der Finsterniß hervortreten und das Volk im Lichte der Wahrheit fortschreiten zu lassen.

Nie wird die Reaction, nie die Revolution besiegt und das Vertrauen befestigt seyn, ehe die Wahrheit und die Verständigung durch sie wieder frei gegeben, ehe die unerträgliche Schmach der Geistessclaverei und die Herrschaft der Lüge zerstört sind.

Die Preßsclaverei zerstört auch nicht etwa bloß das Lebenselement der neuen Landesverfassungen; nein sie vernichtet zugleich auch das letzte Band und den letzten Schutz der deutschen Nation, welche ihr, statt der nicht hergestellten zeitgemäßen Reichsstandschaft und der Reichsgerichte, gerade nur die verheißene Preßfreiheit gewähren sollte und konnte.

Durch Wahrheitsunterdrückung und Censurlüge ist es bereits so weit gekommen, daß unsere deutschen Brüder in nicht constitutionellen Ländern uns und die Verhältnisse der constitutionellen Staaten durchaus nicht richtig kennen und durch tägliche Unwahrheiten und Mißverständnisse uns gänzlich entfremdet werden.

Alle irgend freien Blätter, alle treuen und vollständigen Nachrichten von den süddeutschen Verhältnissen und Ständeversammlungen sind dort verboten. Nur die aus blindem Parteihasse hervorgehenden täglichen Unwahrheiten und Wahrheitsentstellungen, wie sie die Reactionsblätter geben, nur sie werden täglich gelesen.

Ist es denn nun ein Wunder, daß durch solche Wahrheitsunterdrückung und tagtägliche Lüge Hunderttausende unserer deutschen Mitbürger gänzlich falsche und gehässige Ansichten über uns fassen?

Erlebten es nicht Viele von uns, daß einzelne Norddeutsche welche eine Reise hierher führte, sobald sie uns, unsere

wirklichen Verhältnisse, Verhandlungen und Bestrebungen kennen lernten, gar ihr Erstaunen nicht bergen konnten, uns so ganz menschlich zu finden?

So kommt es z. B. auch, daß Viele jenen Lügenblättern glaubten, es finde sich bei den süddeutschen Landständen eine fürstenfeindliche und revolutionäre Bestrebung.

Dennoch aber ist klar, wie die Sonne, die thatsächliche Wahrheit, daß auch nicht von einer einzigen Ständeversammlung, nicht von einem ihrer Beschlüsse oder dem Wirken eines ihrer Mitglieder dieses nachgewiesen werden kann, daß vielmehr bei allen Treue und Gesetzlichkeit, und gerade bei den liberalsten die Bestrebung, durch die Verwirklichung der Verfassung verkehrte Richtungen auszuschließen, Fürst und Land hoch zu stellen, der allgemeinste Charakter ist.

Auf eben dieselbe Weise wird auch die gleich grundverderbliche Unwahrheit verbreitet, die süddeutschen Constitutionellen seyen französisch gesinnt oder für einen neuen Rheinbund geneigt.

Und doch ist auch hier sonnenklar die solcher schmachvollen Verleumdung entgegenstehende Wahrheit, daß gerade die süddeutschen Constitutionellen mit warmer Liebe und Treue an dem allgemeinen deutschen Vaterland, an der deutschen Nationalehre und Unabhängigkeit festhalten, und einen leider von anderer Seite verhinderten innigen allgemeinen Nationalverband als das heiligste Recht aller Deutschen anerkennen

Und nur so viel ist wahr, daß sie auch treu ihren eigenen souveränen Regierungen und Verfassungen, gewisse dieser Treue entgegenstehende, sehr fälschlich für deutsch ausgegebene Bestrebungen durchschauen und verschmähen, und daß sie als Freunde constitutioneller Freiheit ganz natürlich nicht noch jetzt einen veralteten, man weiß nicht ob mehr listig oder fanatisch oder kindisch aufs Neue hervorgesuchten zelotischen Franzosenhaß gegen unsere freien Nachbarn hegen und predigen.

Auch mögen sie sich nicht die Augen verschließen lassen über die durch diese französische Freiheit und die veränderten Verhältnisse bewirkte große Minderung der Gefahren von dieser, so wie über die sehr gefährliche Einwirkung von einer entgegengesetzten Seite.

Die Natürlichkeit von Vorneigungenund Abneigungen der Völker oder auch nöthigenfalls von Bundesgenossenschaften richtet sich nicht nach veralteten Vorurtheilen und früheren Zuständen, sondern — wie es so eben auch die Verbindung der Engländer mit den Franzosen veranschaulicht — nach den gegenwärtigen Verhältnissen und Interessen.

Sie und die wirkliche Gefahr aus Feigheit oder Selbstsucht verbergen zu wollen kann in gefahrvollen Zeiten Vaterlandsverrath werden, heut zu Tage nicht minder als zu des Königs Philipp und des Demosthenes Zeit.

So begründet denn offenbar nicht die Preßfreiheit, sondern ihr Gegentheil, die Wahrheitsunterdrückung, ihre Verhinderung der Verständigung, ihre Begünstigung der Reaction und des fremden Einflusses, eine immermehr unheilbrohende Vertrauensstörung, Entfremdung und Veruneinigung zwischen den deutschen Bruderstämmen untereinander und zwischen den Bürgern und den Regierungen.

Und wer mag ermessen, wie schädlich diese tägliche Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit bereits auf Ansichten und Gefühle von Fürsten und Bürgern gewirkt habe?

Wer aber, wenn er die in den Jahren 1805, 1806 und 1809 auch für die großen deutschen Staaten lebensgefährlich gewordenen Bruderkriege, wenn er Polnische und Italienische Schicksale ins Auge faßt, sollte nicht schaudern und nicht warnen auch schon vor den Anfängen solcher Gefahren!

Eine dritte dem Reactionssystem angehörige Gefahr wird begründet durch die neuere Art der gerichtlichen politischen Verfolgungen.

Ich kann zwar auch jetzt, nach meinen stets unveränderten Grundsätzen, wahren Verbrechen das Wort nicht reden, selbst wenn sie auch nicht gerade unserer Freiheit schon so sehr geschadet hätten.

Täuscht mich aber nicht meine Auffassung einer ganzen Reihe von Erscheinungen, so sucht man jetzt politische Sicherung durch eine bisher in Deutschland ganz ungewöhnliche Härte der Verfolgung jeder angeblichen, wörtlichen und thätlichen politischen Verirrung und zwar durch eine Härte und Strenge, welche keineswegs allein von der Gerechtigkeit und unabhängigen Gerichten ausgeht, sondern welche man bewirkt durch ministerielle oder Cabinets-Einflüsse und Eingriffe, durch Hervorsuchung der schlechtesten unconstitutionellsten Gesetze und Gesetzauslegungen und selbst durch eine mehr und mehr jedem Regierungsbelieben dienstbare Besetzung und Einrichtung der Gerichte.

An sich schon könnte aber nichts gefährlicher den Friedens- und Rechtszustand in Deutschland erschüttern, die Zufriedenheit und das Vertrauen des rechtliebenden deutschen Volks untergraben, als wenn der Glaube an Gerechtigkeit

und Unabhängigkeit der deutschen Justizpflege noch tiefer sinken könnte, als er leider bereits gesunken ist.

Dieses Sinken war schon eine Folge der gänzlichen Zerstörung öffentlicher und volksmäßiger Gerichtseinrichtungen, sodann der Aufhebung der völlig unabhängigen Reichsgerichte, ihres wohlthätigen Einflusses auch auf die Landesgerichte und ihres Rechtsschutzes selbst gegen fürstliche Willkühr.

Es ist ferner eine Folge der täglich abhängiger werdenden Stellung aller Richter, welche früher weder durch Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung, noch weniger durch beliebiges Versetzen und Pensioniren ähnlich, wie jetzo, von der Willkühr der Regierungen abhiengen, welche vollends nicht wegen einer mißfälligen Lossprechung eines politisch Verfolgten mit ihrem ganzen Gerichtshofe in eine andere Provinz verwiesen, oder in Masse durch dienstbare Werkzeuge und Parteimänner ersetzt werden konnten.

Jetzt, wo solchergestalt die jahrtausend alte ehrwürdige Unabhängigkeit der deutschen Gerichte leider fast zerstört ist, kann in dem politischen Kampfe zwischen der Regierungs- und Volkspartei, es kann vollends da, wo noch besondere Regierungseinmischung in die einzelnen Processe sichtbar wird, der Glaube an die Gerechtigkeit solcher abhängigen geheim verhandelnden Beamtengerichte nicht groß seyn.

Unter solchen Umständen sollte doppelt jeder Schein von leidenschaftlicher kriegerischer Verfolgung wegen politischer Anschuldigungen, wobei der Verfolgte meist schon wegen aufopfernder Gesinnungen und nach den Ansichten Vieler als Märtyrer für Wahrheit und Volksrecht, Theilnahme findet, sorgfältig vermieden werden.

Sie erzeugt die Vorstellung eines Kriegsstandes. Sie begründet ein härteres Urtheil gegen die Regierungen und über ihre Fehler und ruft eine unzufriedene, feindselige Stimmung gegen sie gerade bei den kräftigeren Naturen hervor. Diese natürliche Gegenseitigkeit in den Rechtsverhältnissen, wird man sie denn niemals einsehen und für gewisse Fälle scheuen lernen?

Weit mehr aber als die rohe Gewalt empört das Unrecht, welches sich in den Mantel des Heiligen hüllt und seiner Hülle wegen äußere Achtung fordert.

Alle diese Nachtheile müssen um so stärker werden, je mehr man sich sagt, das Unrecht, die Nichterfüllung der Grundverträge von Seiten der Regierungen trage die erste Schuld an dem traurigen Zwiespalt, ihre Untreue habe die Vergehen hervorgerufen, oder wenn gar der Gedanke sich einmischte, eine Regierung wisse nur gegen schwache Unterthanen, nicht aber gegen fremde Anmaßung und Einmischung sich stark zu zeigen.

Auch bei uns in Baden, wie sehr auch manche Vergleichungen hier zu billigem Urtheile gegen unsere Minister stimmen mögen, hätte man doch wohl besser einige reactionäre Maßregeln unterlassen und eine Anzahl von Majestätsprozessen, wegen allerdings sehr bedauerlichen Aeußerungen, die der Unmuth über die entrissene Preßfreiheit hervorrief, weniger führen dürfen; beachtend zumal, das auch bei uns noch gültige Gesetz selbst eines römischen Imperators, welches mit ächt fürstlichen Motiven solche Aeußerungen, ohne besonderen ausdrücklichen Befehl des Regenten, zu übersehen gebietet.

Vollends aber durfte hier kein Schein einer ministeriellen oder s. g. Cabinets-Einmischung zur Bewirkung einer Verurtheilung oder ihrer Verschärfung eintreten und am allerwenigsten die, alle Gefühle empörende Verletzung des bisherigen deutschen und badischen Herkommens, nach welchem man bei rein politischen Vergehen gebildete Männer, wie jetzt bei uns, mit niedriger Verbrechern in schimpflichen Kerkern vermischt.

Möchten vielleicht in Ländern, wo drei-, viermaliger Thronumsturz und furchtbare Revolutionen alle alten Bande der Treue und Gesetzlichkeit zerrissen und einen gegenseitigen Kriegszustand erzeugten, wo aber zugleich die ausgedehntesten politischen Freiheitsrechte den Gegnern der Regierung zu statten kommen, harte Maßregeln theils zur Sicherung der öffentlichen Ruhe unvermeidlicher, weniger ungerecht, drückend und freiheitsgefährlich, überhaupt weniger gehässig erscheinen und wirken.

Aber bei uns in Deutschland, bei einer Nation, welche laut der feierlichsten fürstlichen Zeugnisse:

„durch edlen Character und tiefen Sinn, wie durch Achtung der gesetzlichen Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist"

hier sollte man doch sorgfältig alles vermeiden, was den Friedenszustand in einen Kriegszustand zu verwandeln, die Throne gleichsam auf revolutionären Boden zu stellen scheint, und den für die Regierungen am meisten gefährlichen Grundsatz verkündet: wo der friedliche gesetzliche Weg nicht zum Ziele führe, da gelte die kriegerische Gewalt.

Wir zweifeln aber sehr, daß der moralische Eindruck ein guter seyn werde, wenn diese „edle treue gesetzliche Nation" einmal gleichsam in einem Bilde überschaut, zuerst was zur Verwirklichung oder Verletzung ihres Rechtszustandes geschah, und nicht geschah, sodann aber alle Unterdrückungsmaaßregeln und alle Verfolgungen von Freiheitsfreunden, diese angefüllten Kerker, diese jahrelangen Untersuchungen und lebenslänglichen Zuchthaus- und Kettenstrafen, zum Theil bloß für übereilte Worte, — um hier noch nicht einmal zu reden von den nach öffentlichen Blättern durch schlechte Behandlung im Kerker sogar gegen Unschuldige bewirkten Ermordungen.

Solches sind neue Saaten in Deutschland, und wir fürchten sehr, es möchten eher Aussaaten von Drachenzähnen als gute Saaten seyn.

Wie viel und wie weit nun die Rathschläge des Reactionssystems überhaupt von den Regierungen bewußter oder unbewußter bereits aufgenommen wurden, soll hier nicht untersucht werden. Doch die bedenklichsten Zeichen über den Einfluß dieses Systems liegen vor.

Sie liegen vor in den dreifachen so eben hervorgehobenen Beziehungen. Sie liegen vor in den allgemeinen deutschen Beschlüssen, wie in den früher erwähnten besonderen, zunächst uns Badener kränkenden Regierungsmaaßregeln, Maaßregeln, von denen man trotz ihrer mildern Form, dennoch sagen könnte, sie schienen wie darauf berechnet, die Lebenskraft unserer freien Verfassung zu zerstören.

Oder man könnte mit andern Worten auch sagen, sie schienen wie berechnet auf den in einer berühmten ministeriellen Erklärung ausgesprochenen Zweck. Diese sicher nicht gering zu achtende, in der Vorrede zu Klübers Staatsrecht abgedruckte Erklärung des Ministers einer deutschen Hauptmacht nämlich, wagt es bekanntlich buchstäblich „als den vorzüglichen durch die thätigste Mitwirkung seiner Regierung geförderten Zweck der neueren Bundesgesetzgebung" anzugeben: „den in dieser während einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde liegenden demokratischen Principien entgegen zu wirken."

Dennoch aber sind diese Verfassungen, mithin vor Allem auch ihr Wesen, d. h. ihre Principien, von den Regierungen beschworen, und diese Principien aller nicht eben übereilten constitutionellen Verfassungen Deutschlands von 1814 bis zur neuesten Hannövrischen 1833, welche man hier demokratisch zu schelten beliebt, lagen entschieden allen fünf von derselben Hauptmacht ausgegangenen Entwürfen der Bundesacte und dieser selbst zu Grunde!

Zu jenen öffentlichen allgemeinen Beschlüssen und Verabredungen scheinen aber auch leider sogar noch geheime hinzuzukommen, wenn es richtig ist, was neulich zufällig verlautete von einem Bundesverbot der Züricher Hochschule.

Scheinen doch auch selbst für manche Maaßregeln unserer Minister, z. B. für die so unnöthig kränkenden Angriffe auf die Urlaubsfreiheit und Selbstständigkeit der Deputirten aus dem Beamtenstande, auf die Adressen und Petitionen, und selbst für jene strengeren politischen Verfolgungen, welche der in Baden einheimischen humanen Milde nicht zu entsprechen schienen, durchaus keine genügenden Veranlassungsgründe gefunden werden zu können, als etwa solche geheimen Beschlüsse oder Verabredungen und der Eifer, die Befolgung derselben darzuthun.

Die ganze verderbliche Wirkung des Reactionssystems nun aber, wie kann sie noch immer, so wie es leider geschieht, verkannt werden?

Bei einem nur einigermaaßen kräftigen beharrlichen Character der für Freiheit erwachten Völker, können durchaus nur moralische Einflüsse des Rechts und der Achtung gründlich beruhigen und die Bestrebungen für die Freiheit in den Schranken der Ordnung erhalten, nimmermehr freiheitfeindliche Beschlüsse und die physischen Leiden des Märtyrerthums, nimmermehr Lüge, List und Gewalt und ihr verderbliches Beispiel.

Sie regen vielmehr nur immer tiefer und bedenklicher auf. Sie bewirken die moralische Revolution, oder die Zerstörung aller Rechtsachtung und alles Vertrauens, die Verzweiflung an der Möglichkeit, die Freiheit und Volksehre auf gesetzlichem Wege zu sichern.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 146. Karlsruhe 8. Nov.

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident Mittermaier.

(Beschluß.)

Welcker fährt fort:

Die moralische Revolution aber ist die Mutter der politischen. Und die Momente, wo, so wie früher im Rheinischen Bunde und zum Theile 1830, die während der Unterdrückung verletzten Gefühle, wo alle die durch Preßsclaverei vermeintlich vernichteten bösen Eindrücke in gemeinschaftlichen Brennpunkt angesammelt zur hellen Flamme der Empörung auflodern, oder wo fremde Einmischung den unglücklichen Zustand zum Verderben von Fürst und Volk benutzt, diese können im bewegten Europa nie fehlen.

Groß freilich ist die Macht der Reaction. Aber war es die Macht Napoleons nicht noch mehr? Und war und ist die Kraft der zur Freiheit erwachenden Nationen und ihrer öffentlichen Meinung nicht noch größer?

Das Geheimniß der Kraft und der Freiheit der Nationen ist: — zu wollen. Die Reaction wird ihnen abermals dieses Geheimniß enthüllen.

Vor allem aber ist ein höchst gefährlicher Wahn zu bekämpfen, der nämlich, als würden etwa jene Gefahren der Zerstörung der Freiheit abgewendet durch eine täuschende Gewährung oder Erhaltung der äußeren Formen und Buchstaben der Verfassung.

Vielmehr würde das deutsche Volk nach seinem Character durch eine offene Rechtloserklärung noch weniger innerlich empört werden. Es würde doppelt erbittert werden, sobald es inne würde, daß man zugleich sein Wahrheitsgefühl und seinen Verstand verhöhne, und ihm hinterlistig das wahre Wesen seiner Verfassung, freie Volkswahl und Volkssprache, Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, ohne welche nach Schlözers Ausdruck die Landstandschaft zur privilegirten Landesverrätherei, zum dienstbaren Werkzeug der Willkühr wird, zerstören und ihm alsdann zumuthen wollte, diesen allein wesentlichen Bruch der Treue und der Verfassung zu übersehen, und hohle trügerische Formen für die wahren zeitgemäßen ständischen Verfassungen, so wie die Preßfreiheitsvernichtung der Censur für die verheißene Preßfreiheit zu nehmen.

Am besten aber ist wohl überhaupt eine nähere Betrachtung der besonderen gegenwärtigen Verhältnisse des deutschen Volkes und der Regierungen in den constitutionellen Staaten geeignet, über die Gefahren des Reactionssystems das ganze unentbehrliche und wohlthätige Licht zu verbreiten.

Das deutsche Volk kann jetzt nur in wirklich freien zeitgemäßen Repräsentativverfassungen Ersatz früherer Rechtsverhältnisse und Befriedigung seiner Bedürfnisse finden.

Es würde vollends durch die Verletzung und Zerstörung derselben allen moralischen Glauben an die Gesetze und die Regierung, denen es folgen soll, verlieren. Es würde unglücklich, und was mehr ist, es würde entsittlicht werden.

Unwiederbringlich zerstört sind, so wie die früheren Rechtsverhältnisse und Rechtsschutzmittel, so überhaupt die früheren Grundlagen der Zufriedenheit und sittlichen Ordnung, eine allgemeine religiöse Auffassung der Dinge, Kindesunschuld und patriarchalische Zustände, blinder Glaube an die Autorität und blinde Anhänglichkeit an das Bestehende und Herkömmliche.

Das Göttliche, ewig alt und dasselbe, und doch ewig neu und in anderer Gestalt, die Menschheit ihrer hohen Bestimmung zuführend, hat jetzt in der politischen Gestalt, in der Bestrebung nach selbstständigem freien Gemeinwesen der

Nationen, auch bereits das Gemüth des deutschen Volkes ergriffen. Die Morgenröthe der Freiheit ist auch ihm aufgegangen, ihre Sonnenstrahlen erwärmen immermehr deutsche Herzen, verbreiten mehr und mehr Licht über das Vaterland und seine Verhältnisse.

Zu aufgeklärt und mit Gedanken und Bestrebungen, mit den Bedürfnissen und Leistungen viel zu sehr auf die politischen Verhältnisse hingewiesen, sind bereits die Bürger, als daß sie da von Achtung und Vertrauen, von Zufriedenheit und Treue beseelt seyn könnten, wo sie im politischen Verhältniß statt wahrer Ehre und Gerechtigkeit ein hinterlistiges oder gewaltsames Trug- und Verfolgungssystem gegen die beschworene Freiheit, wo sie die Unwahrheit einer souveränen Fürstenwürde, die ihr Wort deutelte oder brache, oder gar sich und ihr Volk von den Fremden abhängig machte, und ein geschändetes Vaterland zu sehen glaubten.

Gar sehr haben sie auch bereits seit der Wiederherstellung wahrer ständischer Freiheit deren Werth und Nothwendigkeit begreifen lernen. Sie haben durch eigene Erfahrungen und vollends durch einen Blick auf Spanien, Portugal, Italien, Polen das furchtbare Unglück der Freiheitsvernichtung kennen gelernt. Sie beobachten mit tiefer Theilnahme die in der Unterdrückung stets sich erneuernden verzweifelten Todeskämpfe für die Freiheit und Selbstständigkeit der Völker, dieses höchste Gesetz der heutigen gebildeten Welt, und sie schaudern zurück vor dem Gedanken, ähnlichen Zuständen sich zu nähern. — Neben den abschreckenden Beispielen der Knechtschaft aber stehen die täglich mehr anlockenden Vorbilder der freien Völker, welche durch den unermeßlich sich erleichternden und vermehrenden Verkehr sich immer näher mit uns verbinden.

Gleichsam vor den Augen des deutschen Volkes stehen durch die Tausende unserer Auswanderer, welche jetzt leider so oft die Verzweiflung am Vaterlande aus demselben verscheucht, durch ihre Vorbereitungen und ihre Berichte, die blühenden Staaten Nordamerica's. Während der Despotismus, gewöhnlich z. B. in Spanien, allmählig weit den größesten Theil der moralisch versinkenden und verarmenden Einwohner mordete, sieht unser Volk umgekehrt in diesem freien Lande Volkszahl und Wohlstand sich jedes Menschenalter verdoppeln. Es bewundert und beneidet die bisher beispiellose Freiheit, welche nur in der eben so beispiellosen, ungestörten friedlichen Ordnung und in der steigenden Cultur ihr angemessenes Gegenbild findet.

Jedes Zeitungsblatt erinnert heutzutage auch das Volk an die Blüthe und Macht des freien Brittaniens, welches gerade seine Freiheit in den fünfzigjährigen europäischen Revolutionsstürmen allein unerschüttert erhielt, und welches jetzt seit seiner friedlich und ruhmvoll erkämpften, so sehr gefürchteten, großen Reform bei der allerausgedehntesten Volksfreiheit und bei regem Fortschreiten kein politisches Verbrechen aufzuweisen hat, während in unserm armen Deutschland die Kerker für dieselben nicht mehr ausreichen.

Zu seiner Seite endlich steht es in dem durch Freiheit blühend reich, und mächtig gewordenen französischen Volk, selbst mitten in den schwierigsten Verhältnissen und bei dem unruhigsten, wie man glaubte für die Freiheit ganz unfähigen Volkscharacter, doch täglich mehr die gesetzliche Ordnung befestigt, und auch hier, wie in America und England, die Gefahren ihrer Störung, durch Mißbrauch der Freiheiten, z. B. der Preßfreiheit, gerade durch die vollkommene Ausdehnung dieser Freiheiten selbst beseitigt.

So sieht es denn endlich auch der schlichte Bürgersmann ein, daß man bei uns mit Unrecht ewig das Uebel nur in der Freiheit und nicht im Drucke sucht. Auch für ihn enthüllt sich immer mehr das alte Geheimniß, daß man meist nicht, wie man vorgiebt, den Mißbrauch der Freiheit, sondern die Freiheit selbst und ihren guten Gebrauch haßt und fürchtet.

Wo daher irgend im deutschen Volke die Sprache und die Wahrheit frei sind, oder frei werden, da fordert es Freiheit. Wo sie es aber nicht sind, was ist da wohl anders der Grund ihrer ängstlichen Unterdrückung, als gerade das, daß man es weiß, das Volk werde auch dort laut seine Freiheit verlangen, sobald es nur einmal so glücklich ist, die Wahrheit frei hören und sprechen zu dürfen; daß man es ahndet, es werde alsdann eben so, wie schon mehrmals, z. B. eben so wie 1806, wie 1813 und 1830 seine Fürsten und die Welt enttäuschen, über die Täuschung durch die öffentliche Schmeichelei und Lüge, und ihre tief verderblichen Wirkungen.

Auf solchem Standpunkt der Bildung wird endlich unvermeidlich auch die gutmüthigste Duldung der deutschen Nation sich erschöpfen. Denn nicht Niedertracht und Stumpfsinn war ihr Wesen. Vielmehr erkennt und fühlt das deutsche Volk, daß man mit Recht zu allen Zeiten diejenigen Völker für nichtswürdig hielt, die für die Freiheit unfähig und gleichgültig waren.

Es fühlt und weiß, daß es keines von beiden, und daß es nicht weniger des Besitzes seiner Freiheit und Nationalehre

würdig ist, als Engländer und Franzosen, als Schweizer und Niederländer, als Schweden und Norweger.

Stets allgemeiner und stets tiefer bildet sich der Haß gegen die Schmach der Knechtschaft, vollends einer unter äußerem Einfluß stehenden Knechtschaft aus.

Wäre es denn nun nicht wahrhaft vermessen, gegen alle diese entschiedenen Bedürfnisse, Erkenntnisse, Gefühle und unter diesen Verhältnissen, einer großen Nation einen völlig unnatürlichen rechtlosen Zustand, einen rechtloseren, als sie je erduldete, aufzwingen, ihr der Menschheit herrlichstes Gut, die Freiheit, länger vorenthalten zu wollen?

Könnten noch andere Staatsmänner dazu rathen, als solche, welche in Polignac's System das Heil der Bourbone selbst noch am Tage zuvor erkannten, ehe es den ältesten Thron der Christenheit umstürzte, und drei Generationen von Königen landflüchtig machte, oder welche, wie jene Targowitzer Conföderirten, von ihrem Frevel und Wahnsinn noch nicht geheilt waren, als sie dem zur Unterstützung ihrer Parteileidenschaft benutzten russischen Einflusse bereits ihren König und ihr Vaterland preis gegeben hatten?

Und nun betrachte man vollends erst die besondern Verhältnisse der constitutionellen deutschen Regierungen!

Auf eine unnatürliche Weise in der Mitte stehend zwischen zehn- und fünfzigfach übermächtigen Regierungen, welche schon das Naturgesetz und stets neue politische Antriebe zur Anwendung ihrer Uebermacht und zur Machtvergrößerung anreizen, wo fänden sie hier in dem Prinzipien-Kampfe und den stets neuen politischen Verwickelungen dauernde Bürgschaften für ihre Erhaltung, wenn nicht in dem in der Adresse bezeichneten Systeme, wenn nicht in der heilig bewahrten moralischen Macht des Rechts und ihrer selbstständigen Fürstenwürde, in der Liebe freier, für ihr Vaterland begeisterter Bürger und in der Ehre und Freiheit der deutschen Nation, im innigen Anschluß an ihre gewaltige Kraft?

Nur so können die Fürsten ruhig Gott und ihrer guten Sache vertrauen. Nur wenn eine Regierung, und vollends eine minder mächtige, Recht und Ehre und ihr Volk auch nur zum Theil preis gibt, nur dann ist sie sicher verloren; sie hat bereits sich selbst aufgegeben.

Man kann Vieles glauben. Aber an den Verstand oder die Ehrlichkeit der Rathgeber, welche nicht vor jeder Abweichung von jenem Systeme, als vor einem Schritte zum nahen Verderben, zum Verderben bei jedem möglichen Ausgang des großen Prinzipienkampfes, mit aller Kraft abmahnen, werde ich nimmermehr glauben.

Wohl aber darf jeder treue Freund der deutschen Fürsten nach allen Erfahrungen über die Wirkungen wahrer gesetzlicher Freiheit bei gebildeten christlichen Völkern, so wie nach den Gesinnungen und Neigungen des deutschen Volks mit der entschiedensten Zuversicht den Rath wagen, es auch in bewegter Zeit endlich einmal mit der vollständigen Freiheit statt mit den ewig fruchtlosen und verderblichen Unterdrückungsmitteln oder, statt der nach allen Seiten hin unbefriedigenden Halbheit, zu versuchen.

Bewähren wird sich dann sicherlich das Wort, welches einer der einsichtsvollsten brittischen Staatsmänner, der edle Lord Erskine, an seinem Ehrenfeste als fünfzigjähriger Staatsmann, bald nach jenen fürstlichen Verheißungen in den Befreiungskriegen feierlich aussprach:

„Die Throne der deutschen Fürsten werden auf immer gegründet seyn, wenn sie sie nicht selbst umstürzen durch Verletzung des ihrem Volke gegebenen Worts."

Ja, erwählte Vertreter unseres Volks! ernst und schwer und für eine lange Zukunft entscheidend ist diese Zeit. Gefahren für Alles, was würdigen Männern theuer und zu vertheidigen Pflicht ist, Gefahren so groß, daß es für die Ehre des Verstandes eben so mißlich wäre, sie nicht einzusehen, als für die Ehre des Herzens, ihnen nicht mit aller Kraft entgegen zu streben — diese Gefahren lassen sich nicht läugnen.

Das Wesen unserer eigenen Verfassung, also unseres eigenen Hauptrechts und Hauptschutzmittels, ist bereits und zwar in dieser einzigen Landtagsperiode und unter unsern Augen, auch noch abgesehen von den Bundesbeschlüssen, schon durch einseitige Aufhebung oder Bestreitung jener ganzen Reihe von Verfassungsrechten — es ist dadurch zugleich, so ferne wir nicht mit der größten Anstrengung Wiederherstellung erstreben — der Glaube an die constitutionelle Verfassung selbst und unsere landständische Ehre auf eine so außerordentliche Weise bedroht, daß fürwahr nur die alleräußerste Selbstverblendung sich hierüber täuschen könnte.

Sicher also empfinden Sie mit mir das Bedürfniß, so wie durch die vorgeschlagene feierliche Adresse geschieht, mit der ganzen Kraft offener Wahrheit, und indem wir die persönliche Gerechtigkeit unseres wohlwollenden Fürsten als Bürgschaft ergreifen, Herstellung, Sicherung und Wahrung

der Ehre und des Rechts unseres Volkes zu erstreben, dem Reactionssystem und seinen drohenden Gefahren für das Vaterland entgegen zu wirken, und hierdurch, so wie durch die feierliche Erklärung, warum wir für jetzt andere Schutzmittel für unsere verletzten Verfassungsrechte auszusetzen für Pflicht hielten, auch unsere Ehre gegen jeden Schein der Lauigkeit und Schwäche in der Vertheidigung der beschwornen Verfassung zu schirmen.

Unermeßlich wirksam ist die feierliche öffentliche Sprache der Wahrheit für eine gerechte Sache. Gebrauchen wir sie, ehe es zu spät ist!

Glücklicher jedenfalls, als des Vaterlandes Elend und Schmach sogar durch eigene Feigheit oder Fahrlässigkeit mit zu verschulden, wäre es, im Kampfe gegen die Knechtschaft das eigene kleine Lebensglück in Trümmer sinken zu sehen, oder das Leben selbst auszuhauchen für das Vaterland und seine Freiheit!

Doch nur dann und so lange schiene jeder Stern der Hoffnung verdunkelt, als die Gefahr drohte, daß, was Gott verhüten wolle, unser jetzt zur Freiheit erwachtes Volk je wieder die Pflichten für seine Ehre gleichgültig oder kleinmüthig vergäße, daß es dann wiederum wie in schmach- und unglücksvoller Vergangenheit durch fremde Interessen und Grundsätze regiert, oder vollends unter fremden und freiheitsfeindlichen Panieren, im Gegensatze gegen seine eigenen heiligsten Gefühle und Rechte, im Gegensatze der fürstlichen gegen die Volksinteressen zum Kampfe geführt werden sollte.

Kein Gedanke faßte alsdann das entsetzliche Unheil!

Wo und sobald aber Fürst und Volk, so wie einst im ältesten deutschen Freiheitskampfe gegen Roms despotische Einmischung und Uebermacht oder wie im Befreiungskriege 1813, unter dem Paniere der Ehre und der inneren wie der äußeren Freiheit der deutschen Nation und in gemeinschaftlicher Volkswehr sich vereinigen, da und dann ist die Gefahr überwunden.

Alsdann trägt sicher den Sieg davon das, was das heiligste und höchste Recht ist auf Erden, und sobald es mit bewußtem Willen von einem edlen Volke ergriffen wird, die stärkste aller irdischen Mächte — die Nationalität, die Nationalehre und Freiheit.

Alsdann kann, wie klein auch zuerst seine Heereskraft seyn möchte, der neue deutsche Heerführer dem neuen Gegner deutscher Freiheit, woher dieser auch komme, so wie einst Herrmann im zweiten Feldzuge den Römern, mit der festen Zuversicht des Sieges entgegenrufen:

Ha, zum andernmale Varus, zum andernmale durch die gleiche Kraft besiegte Legionen! —

v. Rotteck nimmt das Wort, und spricht im Wesentlichen also: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, dessen Ausführung wir so eben gehört haben. Ich unterstütze denselben ohne viel Weiteres zur Rechtfertigung meiner Unterstützung beizufügen. Es haben die aus innerstem Gefühl hervorgegangenen Worte des Hrn. Antragstellers gewiß Ihrer Aller Ueberzeugung und Ihrer Aller Herzen angesprochen. Es ist überall nicht möglich, in unserer Zeit, daß ein Deutscher, daß ein freiheitsliebendes Gemüth sich den wirklichen Zustand des Vaterlandes vergegenwärtige, ohne von tiefster Betrübniß erfüllt zu werden, und ich füge dem aufgestellten Gemälde keine weiteren Züge bei. Denn wann sollte man damit zu Ende kommen, wenn man es im Einzelnen würdig, kräftig und vollständig ausmalen wollte? Die große Wahrheit geht sonnenklar aus seiner Darstellung und überall aus der Betrachtung unseres Zustandes hervor, daß gegenwärtig die europäischen und zunächst die deutschen Angelegenheiten eine in doppelter Beziehung verderbliche Richtung nehmen, eine Richtung, die zur Ertödtung der innern Freiheit der Völker, zur Vernichtung des Wesens und des eigentlichen Geistes der ständischen Verfassungen und der constitutionellen Prinzipien überhaupt führt, und eine andere Richtung, die zur Vernichtung der Selbstständigkeit und Freiheit der einzelnen Staaten, d.h. der kleinen Staaten durch das Machtwort einiger großen führt. Diese zweifache verderbliche Richtung steht Jedem klar vor Augen, Jedem ist sie deutlich erkennbar, der nicht blind ist oder seyn will. Leider aber scheinen die meisten Staatsmänner sie nicht zu sehen, oder vielmehr sie verschließen absichtlich die Augen wenigstens gegen die zweite Richtung, und sie wenden sich großentheils mit eigener Liebe der ersten dieser Richtungen zu. Es ist nicht zu läugnen, daß viele unserer Staatsmänner den ersten dieser Zwecke selbst wollen, daß sie mit selbsteigenem Eifer zu dessen Realisirung hinwirken, und daß sie, wenn sie vielleicht auch die zweite verderbliche Richtung erkennen, sich doch im Herzen damit trösten, daß, wenn einmal der erste Zweck erreicht ist, wenn die so verhaßte Freiheit des Volks, wenn das so beängstigende Aufstreben des freien und männlichen Geistes des Bürgerthums beschwichtigt, niedergeschlagen und ertödtet ist, dann Gott ihnen helfen, und sie in den Stand setzen werde, die zweite Richtung zu vermei-

den, d. h. die Selbstständigkeit nach außen für die kleineren Staaten zu bewahren, und uns der absoluten Gewalt der Großmächte zu entziehen — freilich eine falsche Hoffnung, indem die einzige Kraft, wodurch jenes Ziel erreicht werden könnte, in dem Vertrauen und in der geistigen und moralischen Kraft liegt, welche man so eifrig ertödtet, und welche mit der Freiheit nothwendig dahin stirbt. Es gibt wohl auch einige Staatsmänner, welche glauben, daß, wenn es auch der Freiheit der Völker und der Selbstständigkeit der Staatsangehörigen gelte, dieses wenigstens ihnen, die der bevorrechteten und privilegirten Classe angehören, den Todesstreich nicht gäbe. Sie denken: In den Strahlen eines weitgebietenden Throns können wir uns gleichfalls und eben so gut sonnen, wie in den Strahlen eines minder mächtigen Throns, und auch von jenem wird auf uns der Abglanz, die Herrlichkeit und die Erwärmung desselben herabfallen. Mit diesen Trostgründen aber kann das Volk nicht zufrieden seyn, sondern sie bewirken sogar noch eine Erschwerung seines Kummers, und es ist, meiner Ueberzeugung nach, durchaus unmöglich, daß irgend ein freigesinnter Deutscher auf den Zustand des gemeinschaftlichen Vaterlandes und der einzelnen Staaten anders als mit der tiefsten Beschämung und Entrüstung blicke. Darum ist es Pflicht eines Volksvertreters, überall da, wo sich irgend eine Gelegenheit oder Aufforderung zum Ausdruck seiner Gesinnungen darbietet, diese zu ergreifen und laut zu erklären, daß es eine dringend erhobene Rechtsforderung des Volkes sey, diesen Zustand zu heilen, und diejenigen Gefahren zu entfernen, denen wir geradezu entgegengehen, d. h. diese Erniedrigung und Herabwürdigung der deutschen Freiheit und des deutschen Rechtszustandes durch alle gesetzlich anwendbaren Mittel abzuwenden. Der Verstand der Deutschen wird sich nie dem Widerspruch unterwerfen, der heut zu Tage praktisch geltend gemacht wird, nämlich dem Widerspruch zwischen einer angeblichen Freiheit und Souveränetät der einzelnen Staaten und dann wieder dem Machtgebot von einer Zahl von Regierungen oder fürstlichen Gesandten oder aber auch dem Dictat fremder, auswärtiger Großmächte. Ich wenigstens fühle mich innigst durchdrungen von der Größe der wirklich vorhandenen Gefahren u. Bedrückungen, und durchdrungen von der Pflicht, so viel als möglich durch laute Erklärung die Gesinnungen und Gedanken des Volks, falls die Regierung noch nicht damit bekannt ist, kund zu thun, und zu zeigen, welche Stimmung im Volke herrscht, und wohin die Bestrebungen desselben gerichtet sind. Ich bin ganz einverstanden mit demjenigen, was der Abg. Welcker in seinem Vortrag und seinem Adresse-Entwurf gesagt hat, und wünsche recht sehr, daß die ganze Kammer diesen Inhalt sich zu eigen mache, indem es immer von imposanter Wirkung ist, wenn ein Volk durch das Organ seiner Vertreter seine Gesinnungen offenbart. Es kann für die Regierung, es kann für den Fürsten nichts kostbarer, nichts wichtiger und nichts dankenswerther seyn, als wenn diese Wahrheiten offenbar werden. Darum unterstütze ich die vorgeschlagene Adresse, anerkenne aber auch natürlich, daß ohne weitere, nähere Berathung eine solche Adresse, die man bloß verlesen hörte, nicht im Ganzen genehmigt werden kann.

Die Adresse eines Volks oder einer Kammer der Volksvertreter ist eine so wichtige Sache, wo jedes Wort, jeder Satz auf das Genaueste gewürdigt und erwogen werden muß, daß man natürlich hier nichts improvisiren kann, und darum wünsche ich, daß die Kammer beschließen möge, eine in der vorgeschlagenen allgemeinen Richtung abgefaßte Adresse an den Fürsten ergehen zu lassen, und den uns vorgelegten Entwurf zur nähern Prüfung an die Abtheilungen zu geben. Sollte auch der Schluß des Landtags uns übereilen, sollte es nicht mehr möglich seyn, diese Adresse vollständig zu berathen, d. h. solche im Wege der Geschäftsordnung an eine Commission zur nähern Erörterung und umfassenden Berichtserstattung zu verweisen, sodann über solche Berichtserstattung eine weitere Berathung und Schlußfassung und endlich auch die Mittheilung an die erste Kammer folgen zu lassen, so wäre doch schon durch den ersten Beschluß, der eine allgemeine Uebereinstimmung mit der Richtung und der Begründung des Antrags involvirte, ein großer Theil des Zwecks erreicht, und ich überlasse mich der Hoffnung, daß auch der andere Theil werde erreicht werden, nämlich daß diese Adresse auf dem vorgeschriebenen Wege wenigstens noch in dieser zweiten Kammer ihre Erledigung finden könne.

Merk: Die Motion des Herrn Antragstellers, die an sich betrachtet ein rühmliches Zeugniß seines patriotischen Eifers ist, zerfällt eigentlich in zwei Hauptgesichtspunkte, nämlich in die Darstellung der Besorgnisse und Gefahren, die dem constitutionellen Leben drohen sollen, und in den Vorschlag einer Beseitigung derselben, und sodann in den Antrag auf Volksbewaffnung. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so scheint mir doch, daß die Besorgnisse, von denen der Abg. Welcker bei seiner Begründung ausgegangen ist, etwas zu groß sind, und daß er auch in den Mitteln zur Beseitigung

dieser Gefahren etwas zu weit ging. Es ist in seiner Darstellung eine gewisse politische Melancholie, ein durch die Zeitereignisse gekränktes Gefühl sichtbar; seine Darstellung ist traurig, erreicht aber selbst dabei das Poetische. Ich will indeß nicht behaupten, daß für seine Besorgnisse kein Grund vorhanden, oder die Gefahren, von denen er gesprochen, erträumt seyen. Keineswegs! denn es sind allerdings Besorgnisse vorhanden, nicht nur, daß die Entwicklung des constitutionellen Systems gehemmt, sondern sogar, daß das Wesen derselben unterdrückt werden könnte. Ich anerkenne also im Ganzen die Gefahren, denn warum soll man sie nicht anerkennen? — Zeugen davon sind jene Blätter, die nicht nur begünstigt, sondern auch von den Machthabern sogar bezahlt sind, und täglich unverhohlener und lauter predigen, daß das Repräsentativsystem mit der Ruhe von Europa unverträglich sey, daß die Verfassungen in ihren Grundlagen modificirt werden müßten, und die Wirksamkeit der Stände auf eine bloß berathende reducirt werden müßte. Man lese ferner die in diesen Tagen erschienenen Pamphlete, die von Norden her so sehr gepriesen wurden, und die ganz bestimmt die volle Unterdrückung aller Universitäten in Deutschland, und die Unterdrückung der philosophischen Lehrcurse in Deutschland fordern, und überhaupt gegen alle freisinnigen Institutionen ganz laut zu Felde ziehen. Dazu kommen noch viele Erscheinungen des Tages, die gleich den Cometen allerdings unserer Verfassung selbst eine gewisse Gefahr drohen. Unter diese Erscheinungen rechne ich auch wirklich jenen Bannstrahl, der kürzlich von Rom aus gegen Schriften, die von geistlichen Conferenzen ausgegangen, und von Männern ächt religiösen Geistes geschrieben sind, angedroht wurde, so daß man im Hinblick auf diesen Bannstrahl ins Mittelalter sich versetzt zu sehen glaubt. So richtig es aber auch im Allgemeinen ist, daß man Gründe zu Besorgnissen hat, und so richtig es ist, daß wir von unserer Stellung aus insbesondere dazu berufen sind, auf diese Gefahren aufmerksam zu machen, und das Vertrauen der Regierung dießfalls in Anspruch zu nehmen, so glaube ich doch, daß dieß schon auf entschiedene Art bei Gelegenheit der Motion des Abg. v. Rotteck über den Zustand des Vaterlandes geschehen sey. In dieser Motion sind die Gefahren auch bezeichnet, diese Besorgnisse vollständig entwickelt worden, und wenn er auch hauptsächlich bloß die Bundesbeschlüsse im Auge hatte, so mußte er doch, um den Zustand des Landes zu schildern, auch jenen von Europa und von ganz Deutschland darstellen, und in so weit identificiren sich hinsichtlich dieser Besorgnisse und Gefahren die Motion des Abg. Welcker mit der des Abg. v. Rotteck, nur daß beide in der Exposition und Darstellung, so wie in ihrer Wendung verschieden sind. Nun haben wir aber auf diese Motion des Abg. v. Rotteck unsere Erklärung gegeben, wir haben unsern Beschluß gefaßt, wir haben die Gesinnungen des Landes und die unsrigen dießfalls kund gethan, wir haben das Vertrauen der Regierung laut zu unserm Schutze in Anspruch genommen, und dieses zu wiederholen finde ich eben nicht nothwendig, ja ich würde, da sich das Vertrauen, auf das wir uns damals berufen haben, auf ein großes Fürstenwort stützt, es nicht für zart halten, die Versicherung desselben nochmals reclamiren zu wollen, indem ich nicht finde, daß dazu wirklich ein neuer Grund vorhanden sey, und ich auch den Schein eines Mißtrauens vermeiden möchte, der dadurch entstehen könnte, wenn wir wiederholt eine derartige Adresse vor den Thron bringen würden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß diese Adresse im Allgemeinen weniger positiv, als gleichsam blos eine politische Erörterung über den gegenwärtigen Zustand der Dinge und eine Art von politischem Glaubensbekenntniß enthält, durchaus aber keine specielle und feste Anträge vorbringt, was doch in einer Adresse der Fall seyn sollte. Ich glaube also, daß es genügen wird, sich in Beziehung auf die von dem Herrn Antragsteller entwickelten Besorgnisse und Gefahren, die im Allgemeinen anerkannt werden können, und von der Kammer auch anerkannt werden, auf den Beschluß zurück zu beziehen, der über die Motion des Abg. v. Rotteck gefaßt wurde. Was den anderen Gesichtspunkt, nämlich den Vorschlag einer Volksbewaffnung, betrifft, so trete ich demselben in einer gewissen Beziehung bei, nämlich, daß die Bitte um ein Gesetz über Errichtung von Bürgergarden an die Regierung ergehe. Ich halte nämlich die Errichtung von Bürgergarden nach der ganzen politischen Weltlage, so wie nach den Verhältnissen der Staaten, wie sie sich jetzt gebildet haben, und nach der Natur des Verfassungszustandes für nothwendig, und sehe sie für einen Stützpunct für unsere Selbstständigkeit, so wie auch der Erhaltung unserer äußern und besonders unserer innern Sicherheit an, denn wenn ich auch nicht zu Denjenigen gehöre, die gleich den Ausbruch von Revolutionen fürchten, so ist doch die gegenwärtige Zeit eine Zeit großer Bewegungen, so daß leicht, zwar nicht bei uns, aber doch anderwärts tumultuarische Auftritte veranlaßt werden könnten, und veranlaßt wurden. Es gibt in

allen Staaten Menschen, die nichts zu verlieren haben, und die dann gerne jeden Anlaß benutzen, und jede Gelegenheit so weit zu führen suchen, um weiter gehen zu können, und wirklich Tumult und Spectakel zu erregen, wobei sie dann glauben, etwas fischen zu können. Die Erfahrung zeigt aber, daß das Einschreiten der militärischen Macht nicht so ganz zu deren Unterdrückung führt, daß sie leicht zu weit geht und überflüssiges Blutvergießen veranlaßt, während das Einschreiten einer Bürgergarde meistens solche Aufläufe und tumultuarische Zusammenrottungen leicht beschwichtigt, was auch in der Natur der Sache und in den näheren Verhältnissen der Bürgergarde zu der Bevölkerung liegt. Ueberhaupt halte ich nur diejenige Nation für selbstständig, die man auch wehrhaft nennen kann. Warum sollen wir auch weniger wehrhaft seyn, als die alten Deutschen, die sich dadurch allein von der römischen Unterjochung befreiten? und hätten deren Nachkommen nicht die Waffen hinter den Ofen geworfen, sondern in der Hand behalten, so würde auch die deutsche Gränze erhalten worden seyn. Die Errichtung einer Bürgergarde ist auch in drr Beziehung auf die Selbstständigkeit höchst wünschenswerth, und eignet sich besonders auch für die süddeutschen Staaten, da ein großer Nachbarstaat das nämliche Institut auch besitzt, und also ein Gegengewicht auch bei uns nothwendig ist. Sie ist aber auch in Beziehung auf die Verhältnisse in Deutschland selbst ein Bedürfniß. Der Bund besteht zum Theil aus großen Mächten, die außer dem Bundescontingent noch mächtige Armeen haben, und zur Ausgleichung dieses Verhältnisses kann lediglich die Errichtung von Bürgergarden dienen. Ich will nicht weiter in die Sache eingehen, so wie auch nicht die Einwendungen widerlegen, die gegen sie gemacht werden können, und ich trete also in so weit dem Antrag auf Volksbewaffnung bei, daß ein Bürgergardengesetz wenigstens für die Städte des Landes den Ständen vorgelegt werde. Hiezu möchte ich aber blos die Form eines ins Protocoll niederzulegenden Wunsches, nicht aber die einer Adresse, wählen, denn was die Adresse betrifft, so müßte sie natürlich, wie der Abg. v. Rotteck richtig bemerkte, in den Abtheilungen berathen werden, allein bei der Näherung des Landtagsschlusses sieht man wohl, daß dieser Beschluß nicht der richtige wäre, indem die Sache dort nicht mehr berathen, und auch in dieser Kammer nicht mehr discutirt werden könnte. Es würde zwar in dem Vorschlag, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen, ein Anerkenntniß liegen, daß man im Allgemeinen die Ansichten des Hrn. Antragstellers und seine Besorgnisse theile, allein ich glaube, daß in dem Vorschlag, den ich entwickelt habe, im Allgemeinen dasselbe Anerkenntniß liegt, und in dieser Hinsicht seiner Absicht Genüge geleistet, und auch dem Standpunct, den die Kammer in Beziehung auf seinen Antrag einzunehmen hat, entsprechen wird. Ich trage also darauf an, hinsichtlich der in der Motion entwickelten Besorgnisse und Gefahren für unsern verfassungsmäßigen Zustand sich auf den in der Motion des Abg. v. Rotteck rücksichtlich des Zustandes des Vaterlandes gefaßten Beschluß zurück zu beziehen, hinsichtlich der Volksbewaffnung aber dem in dem Budgetbericht enthaltenen Vorschlag noch den weiteren beizufügen, daß auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Errichtung von Bürgergarden in den Städten des Landes vorgelegt werden möchte.

Schaaff: Wenn der Abg. v. Rotteck bemerkt hat, er zweifle nicht, daß der Vortrag des Abg. Welcker zu Aller Herzen gedrungen und sich der Ueberzeugung Aller bemächtigt habe, so hat er sich, wenigstens was meine Person betrifft, geirrt. Der Abg. Welcker scheint mir die Verhältnisse durch das Vergrößerungsglas einer glühenden Phantasie zu betrachten. Er sieht Gefahren aus verschiedenen Rücksichten, Gefahren aus dem Peincipienkampf, der Vernichtung droht den Verfassungen, der den Umsturz der Throne, die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Staaten fürchten läßt; er hat in dieser Beziehung im Ganzen wohl nicht so unrecht, wenn auch die Gefaheen nicht so nahe sind, wie er vermuthet. Ich theile in dieser Hinsicht die Ansichten, die der Abg. Merk ausgesprochen hat. Der Abg. Welcker sieht feener Gefahren aus der Rechtsverweigerung, aus der Wahrheitsunterdrückung, allein er hat nicht näher dargestellt, worin diese Rechtsverweigerung, diese Wahrheitsunterdrückung bestehen soll, und ich kann also nur vermuthen, daß er sie darin findet, weil unsere Regierung sich veranlaßt gesehen hat, gegebene Gesetze zu modificiren, und manches, was von Volksvertretern gewünscht wurde, nicht zu gewähren. Ich finde aber dieses ganz in der Ordnung, denn es sind bestehende Verträge und Gesetze voehanden, die die Regierung in dieser Hinsicht binden, welche sie sogar verpflichten, so zu handeln, wie sie gehandelt hat. Der Abg. Welcker sieht weiter Gefahren in der Erschütterung des Vertrauens des Volks zu der Regierung, und umgekehrt; aber, meine Herren, ich glaube, wenn er sich in irgend einem Punkt seines Vortrags geirrt hat, so hat er sich hier geirrt. Niemals war das Vertrauen des Volks gegenüber

der Regierung mehr befestigt, als gerade in diesem Augenblick. Die Regierung hat dem Volk gegeben, was sie geben kann, und dieses Volk anerkennt es dankbar, daß die Regierung gemeinschaftlich mit seinen Vertretern auf dem letzten Landtag und dem gegenwärtigen ihm diejenigen Gesetze gegeben hat, welche nach den Verhältnissen gegeben werden konnten. Die Regierung aber anderseits hat durchaus keine Gründe, Mißtrauen gegen das Volk zu hegen, und — wenn ihr gefällt, die Verordnungen über das Adressenwesen, und die Reden ans Volk, die etwa einen solchen Anflug von Mißtrauen ausdrücken könnten, zurückzunehmen oder im Wege der Gesetzgebung entsprechend modificiren zu lassen, so wird sich die Ueberzeugung im Lande immer mehr befestigen, daß die Regierung kein Mißtrauen gegen das Volk hegt.

Welcker: Ich habe bloß im Allgemeinen gesprochen.

Schaaff: Wenn nun aber auch die Gefahren wirklich in so schauderhaftem Maaße vorhanden seyn sollten, wie der Abg. Welcker sie sieht und dargestellt hat, so frage ich, ob die Mittel, die er vorschlägt, um diesen Gefahren zuvorzukommen, und sie abzuwenden, hinreichen würden? Er führt in seinem Vortrag vorerst verschiedene Beschwerden gegen die Regierung auf, er wirft ihr unter Andern vor: einmal das Verbot der Reden ans Volk, das Urlaubsedict in Beziehung auf die Abgeordneten aus der Staatsdienerclasse, politische Verfolgungen, und die Verweigerung der Preßfreiheit, welche letztere zu erringen beinahe der Hauptzweck seines Vortrags gewesen zu seyn scheint, da wenigstens überall die Preßfreiheit wieder zum Vorschein kommt. Ueber alle diese Gegenstände ist aber schon in der Kammer speciell berathen, über alle sind Beschlüsse gefaßt worden, und es bedarf also in dieser Hinsicht jetzt nicht noch einer Generaladresse, wo alles wieder frisch aufgeführt wird, was die Kammer schon früher erledigt hat. Er weist ferner darauf hin, daß das Volk bei dem Bundestag nicht repräsentirt sey, und kommt also damit auf seine Lieblingsidee zurück. Ich zweifle nicht, daß die Vertretung des Volks bei dem Bundestag alsdann ihren Platz finden wird, wenn der Wunsch der Mediatisirten seine Erfüllung erhält, der neulich in einer Zeitschrift des Breitern auseinander gesetzt wurde, der Wunsch nämlich, daß ihnen Curiatstimmen bei dem deutschen Bunde gegeben werden möchten. Wenn aber jetzt schon nach der Organisation der deutschen Bundesversammlung die Geschäfte dort langsamen Schrittes gehen müssen, so würde, wenn die Wünsche des Abg. Welcker und der Mediatisirten in Erfüllung gingen, der Geschäftsgang daselbst so schwerfällig werden, daß die Wirksamkeit des Bundes am Ende ganz gelähmt seyn würde. Er weist endlich insbesondere darauf hin, daß eine Landesbewaffnung, wie er sie vorschlägt, dazu tauge, das badische Volk selbstständig zu machen, es gegen die Gefahren von Außen zu schützen, indem, wie er sagt, mit einer solchen Bewaffnung die Zahl der Streiter auf 30,000 Mann erhöht werden könnte. Aber, m. H., was wäre dann gewonnen, wenn das Großherzogthum Baden 30,000 Krieger jeden Augenblick ins Feld stellen könnte? Was wäre gegen unsere deutschen Nachbarn gewonnen? Haben sie nicht dieselben Mittel, ebenfalls eine Volksbewaffnung in demselben Maaßstab zu veranstalten? Steht es ihnen nicht auch zu, Landwehr neben dem stehenden Heere zu errichten, und zwar nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung in größerem Maaße als wir es vermögen? In dieser Hinsicht wäre also unser Aufwand neutralisirt durch die Mittel, die unsern deutschen Nachbarn zu Gebote stehen. Was wollen wir aber mit 30,000 Mann gegen das benachbarte Ausland ausrichten? Die Garnison von Straßburg reichte hin, das Großherzogthum Baden zu erobern.... (Viele Stimmen: Oh! Oh! gewiß nicht!) Ich wiederhole es, die Garnison von Straßburg wäre genügend, um Baden zu erobern, (neue Zeichen der Verwunderung und des Mißfallens. Fecht: Kein Mann käme über den Rhein zurück!) Ich wiederhole es nochmals, so wäre es, wenn Baden für sich allein isolirt stünde! Baden aber in Verbindung mit dem deutschen Bunde ist so mächtig, daß kein Nachbar es wagen kann, nur einen Bewaffneten über die Gränze zu schicken ohne Ahndung. Also bloß in der consolidirten Macht des deutschen Bundes ist das Großherzogthum mächtig und selbstständig gegen das Ausland, seine Stellung als Mitglied des Bundes muß es daher stets im Auge behalten. — Ich kann dem Antrage, daß die Regierung gebeten werde, eine Volksbewaffnung einzuführen, nicht beitreten, und stimme im Uebrigen dem Vorschlag des Abg. Merk bei, hinsichtlich der Motion des Abg. Welcker mit Bezugnahme auf den Beschluß über die Motion des Abg. v. Rotteck zur Tagesordnung überzugehen.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 147. Karlsruhe 16. Nov.

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Aschbach: Jeder sorgfältige Hausvater, der auf längere Zeit sein Haus verläßt, wird, besonders wenn drohende Gefahren dasselbe umschweben, nicht von seiner Familie oder von seinen Wohnungsgenossen scheiden können, ohne seine Besorgnisse über diese Gefahren auszusprechen, ohne seine Gedanken über die Mittel zur Abwendung derselben mitzutheilen. In einer ähnlichen Lage, meine Herren, glaube ich, sind wir jetzt bei dem herannahenden Schluß des Landtags. Der Mund der Volksvertreter wird auf länger als Jahresfrist verstummen, und was in dieser Zeit geschehen kann, wird Ihnen ein Blick auf jene ereignißreiche Periode zeigen, die zwischen dem letzten Landtage und dem gegenwärtigen liegt. Der Abg. Schaaff glaubt, es gehörten glühende Phantasie und Vergrößerungsgläser dazu, um so große Gefahren zu sehen, allein er scheint vergessen zu haben, mit welchen schönen Aussichten, mit welchem Vertrauen und welchen Hoffnungen wir von dem Landtag von 1831 schieden, und wer uns damals prophezeihte, daß geschehen werde, was geschehen ist, wäre vielleicht von dem Abg. Schaaff selbst ausgelacht worden.

Schaaff: Ich habe es ja prophezeiht.

Aschbach: Ich sage, jene Periode hat gezeigt, was möglich ist, und was für Besorgnisse statt finden können. Wenn wir nun weiter fast in jedem Zeitungsblatte neue Zeichen von fortwährender Entwickelung des Reactionssystems finden, wenn wir sehen, daß man alles Mögliche zum Theil mit den seltensten Ausflüchten aufzubieten sucht, um dem constitutionellen System den Todesstoß zu geben, oder es doch so zu verkümmern, daß es nach und nach hinsterbe, wenn wir, sage ich, dieses Getriebe in ununterbrochener consequenter Durchführung anschauen, und zugleich nicht vergessen, wie seit der Begründung der Motion des Abg. v. Rotteck der politische Horizont in Osten sich mit den finstersten Gewitterwolken immer mehr und mehr deckt, so würde wahrlich in solcher betrübten Lage ein großes Maaß sanguinischen Temperaments dazu gehören, wenn der Vaterlandsfreund nicht wirklich in eine politische Melancholie verfallen sollte. Es war in dem Ton, womit der Abg. Welcker seinen Vortrag hielt, allerdings der Ausdruck des Kummers zu bemerken, der den Vaterlandsfreund erfüllen muß, und es hat mir wehe gethan, eine Aeußerung hierüber zu hören, die beinahe wie Spott klang. Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Welcker, denn dieser Vorschlag spricht in würdevoller Aeußerung der Wahrheit und mit dem Ausdruck treuer verfassungsmäßiger Gesinnung gegen Fürst, Verfassung und Vaterland die vorhandenen Besorgnisse aus, und ich glaube, das Land, die Regierung und der Regent selbst wird uns Dank wissen, wenn wir unsere patriotischen Gesinnungen als Vertreter des Volks hier aussprechen, denn die von einer gemeinschaftlichen Gefahr Bedrohten stärkt nichts mehr, als der wechselseitige Ausspruch fester, muthvoller, gleicher Gesinnung; es erzeugt dieß eine große Macht, die Kraft des gegenseitigen Vertrauens. Wenn ein Redner, nämlich der Abg. Merk, bemerkte, wir dürften hier nur auf den Beschluß zurückweisen, den die Kammer gelegenheitlich der Motion des Abg. v. Rotteck faßte, so kann ich diese Ansicht nicht theilen, denn es sind inzwischen Ereignisse ganz anderer Art eingetreten, die nothwendig machen, daß die Ansichten der Volksrepräsentanten hierüber laut werden; es ist passend, daß sich die Stände, im Vertrauen auf die edlen Gesinnungen des geliebten Fürsten, der durch sein feierliches Fürstenwort,

in Beziehung auf gewisse drohende Beschlüsse uns schon beruhigt hat, wiederholt aussprechen und ihre Gesinnungen an die Stufen des Thrones bringen. Ich wiederhole also die Unterstützung dieses Antrags, und habe nicht die Aengstlichkeit, daß er, in Beziehung auf die kurz zugemessene Zeit, nicht mehr erledigt werden möchte. Die Thatsachen, die darin bezeichnet sind, sind notorisch und sprechend, sie bedürfen keines Beweises und schweben uns Allen vor. Jedoch halte ich für zweckmäßig, die Adresse abzukürzen, und ihr eine allgemeine Richtung zu geben, und wenn dieß geschieht, so wird die Sache bald erledigt seyn. Die Kammer hat dann das Ihrige gegen Volk, Regierung und Fürst gethan. Ich fürchte auch das Resultat dieser Adresse in der andern Kammer gar nicht, denn wenn auch dort abweichende Ansichten herrschen sollten, so hat doch diejenige Kammer, die aus gewählten Vertretern des Volks besteht, und die ihrem Ursprunge nach die Gesinnungen des großen Geists des Volks auszusprechen berufen ist, die Ehre des badischen Volks gewahrt!

Winter v. H.: Ich unterstütze die Motion des Abg. Welcker im Sinne des Abg. v. Rotteck. Wer seine Augen heutzutage nicht mit Leichtfertigkeit verschließt, wird zugeben, daß die Ansichten des Abg. Welcker und seine Besorgnisse meistens sehr gegründet erscheinen. Wenn man nun von einer gewissen Seite her behauptet hat, es herrsche in seinen Ansichten, die er in der Motion ausgesprochen hat, ein gewisser politisch-melancholischer Geist, so halte ich diesen Geist, hervorgegangen aus einem edlen, freien deutschen Gemüth, besonders in unserer Zeit, für weit ehrenwerther als den Geist der Frivolität und jenen feigen und schlechten Geist des uns immer lauter gepredigt werdenden seichten Moderatismus. Ich unterstütze den Wunsch, daß eine geschäftsordnungsmäßige Berathung der Motion in den Abtheilungen statt finden möge, ob ich gleich glaube, daß vielleicht in mancher Hinsicht die Adresse alsdann in Beziehung auf ihre Form einige Veränderungen erhalten wird. Jedenfalls halte ich aber eine solche Adresse, geschäftsordnungsmäßig berathen, der Ehre der Kammer und des badischen Staats, vor Allem aber auch der Ehre des Fürsten und seiner hohen Stellung angemessen, und schließe mit dem fernern Antrage, daß, da wahrscheinlich noch mehrere Mitglieder außer mir nicht Alles, was in der Motionsbegründung ausgeführt wurde, zusammenhängend und gehörig verstanden haben, dieselbe gedruckt werden möge zur gewöhnlichen Vertheilung an die Mitglieder der Kammer.

Trefurt: Die Discussion ist eigentlich nur über die Frage eröffnet, ob die Motion berathen werden soll oder nicht. Sie umfaßt übrigens nicht bloß die Gefahren, in denen das Land schweben soll, sondern auch noch andere Gegenstände, nämlich die Landesbewaffnung, worüber ebenfalls von der Budget-Commission ein Antrag gestellt ist, bei welchem also auch dieser Theil der Motion erledigt werden kann, und über diesen Punkt eine neue Berathung in den Abtheilungen um so weniger mehr nothwendig ist, da die Frage, ob eine Wehrverfassung eingeführt werden soll, schon auf dem Landtag von 1831 hinreichend erörtert wurde. Der Abg. Welcker hat über den gegenwärtigen politischen Zustand Deutschlands eine Schilderung gegeben, die unzweifelhaft viel Wahres enthält. Ich theile in dieser Hinsicht viele von seinen Ansichten, ob ich gleich nicht alles, was er gesagt hat, unterzeichnen möchte. Seine Darstellung und sein Antrag, der auf diese Schilderung des Zustandes gebaut ist, bezweckt, wenn ich die Sache richtig aufgefaßt habe, zunächst eine Belehrung über diesen Zustand, sowohl für diese Versammlung als die Regierung, sodann eine Berathung über die Maaßregeln, die von Seiten der Regierung rücksichtlich dieses Zustandes und der Reactionspartei gegenüber zu ergreifen seyn möchten, und endlich soll durch die Adresse die Regierung oder S. K. Hoheit von der Verfassungstreue und Anhänglichkeit Ihres Volkes und dieser Kammer versichert werden. Was die Belehrung betrifft, die hier ertheilt werden soll, so glaube ich, daß aus der Quelle, aus der der Antragsteller geschöpft, auch von der Regierung und von den Gliedern dieser Kammer geschöpft werden kann und geschöpft worden ist. Wir kennen diesen Zustand Alle, allein Jeder betrachtet ihn natürlicher Weise nach seiner Art und seiner Denkungsweise, und der Regierung zu rathen, welche Maaßregeln sie zu ergreifen, welche Stellung sie in diesen allerdings schwierigen Verhältnissen zu beobachten habe, halte ich nicht für nothwendig. Ich bin zwar weit entfernt, alles, was seit dem Landtage von 1831 von Seiten der Regierung geschehen ist, in jeder Hinsicht zu billigen, denn es befindet sich darunter wohl auch manches Tadelnswerthe, allein im Ganzen habe ich die Ueberzeugung — und ich glaube die Kammer wird vermöge der vielfachen Urtheile, die während dieses Landtages über das Benehmen und die Haltung der Regierung in diesem Saale ausgesprochen wurden, dieselbe Ueber-

zeugung haben — daß die Regierung durch ihre Haltung im Allgemeinen hinreichend bewährt hat, daß sie die Umstände und ihre eigene Stellung begreift, und den Verhältnissen gemäß sich zu benehmen weiß, und ich halte daher eine Berathung in dieser Hinsicht durchaus für unnöthig. Eben so wenig glaube ich, daß die Kammer selbst einer Berathung über ihre Stellung und ihre Haltung in der gegenwärtigen Zeit bedarf. Die Grundsätze, nach denen die Kammer handelt, lassen sich weder durch eine Rede, noch durch einen Kammerbeschluß beurkunden. Diese Grundsätze sind vielmehr durch die Reihe der bisherigen Kammerbeschlüsse während der Dauer dieses Landtags, so wie überhaupt durch das ganze Handeln der Kammer hinreichend und auf die allerzuverlässigste Art geoffenbart. Jeder kann sie hiernach beurtheilen, und nur daraus kann auch der Geist der Kammer beurtheilt werden. Wenn es nun die Absicht des Herrn Antragstellers ist, die Regierung des Großherzogs über den Geist des badischen Volks und den Sinn dieser Kammer zu verständigen, so wie von treuer Anhänglichkeit zu versichern, so bin ich überzeugt, daß sie dieser Versicherung nicht mehr bedarf. Dieser Geist des Volks muß der Regierung hinlänglich bekannt seyn; wenn sie ihn erst aus unserm Beschluß kennen lernen sollte, dann wäre sie unfähig, dieses Land zu regieren. Der Geist der Kammer hat sich in ihrer bisherigen Haltung hinreichend ausgesprochen, und nur dieser Geist der Kammer ist es höchstens, was etwa durch einen Beschluß der Regierung kund gethan werden könnte. Der Sinn des Volks soll freilich von uns repräsentirt werden, allein ich läugne, daß das, was die Kammer in einem Beschluß ausspricht, den sichern Maaßstab für die Gesinnungen und den Geist des Volkes ist, und ich halte also auch in dieser Hinsicht den Antrag des Abg. Welcker, und die Adresse, die er uns vorgeschlagen hat, durchaus für überflüssig, denn ich bin überzeugt, daß alles, was er will, schon erreicht ist, besonders aber erreicht ist durch die verfassungstreue Gesinnung unserer Regierung und durch die besonnene und mäßige, aber doch dabei feste Haltung, die die Kammer während dieses Landtags in allen ihren Beschlüssen zeigte. Wenn der Abg. Merk die Tagesordnung mit Rückweisung auf den frühern Beschluß über die Motion des Abg. v. Rotteck vorschlägt, so kann ich auch diesem nicht beitreten, denn ich weiß nicht, wozu diese Rückweisung auf jenen ominösen Beschluß, welcher uns so unangenehme Erörterungen herbeiführte, dienen soll. Halten wir entweder um jenes Beschlusses willen, oder aus den Gründen, die ich eben entwickelt habe, die Berathung des vorliegenden Antrags für überflüssig, so gehen wir zur Tagesordnung über; welche verschiedene Gründe wir auch nach unserer Ueberzeugung dafür haben können; diese in einem Beschlusse auszusprechen, halte ich für durchaus unangemessen, ja ich halte es auch für bedenklich, auf einen ominösen Beschluß zurückzuweisen, der uns, wie uns noch im frischen Andenken ist, unangenehme Erörterungen veranlaßt hat, die zu nichts führen, hiernach schlage ich in Beziehung auf diesen Antrag die unbedingte Tagesordnung vor, da ohnehin der andere Antrag, wegen Errichtung einer Wehrverfassung, an einem andern Ort zur Sprache kommen wird.

Sander: Bis jetzt haben alle Redner, die sich über diesen Gegenstand ausgesprochen, anerkannt, daß die Gefahren, die der Abg. Welcker nicht mit Melancholie, sondern mit dem tiefen Kummer eines ächten deutschen Vaterlandsfreundes dargestellt hat, vorhanden seyen, und wenn auch einige diese Gefahren für klein schildern, so enthält die Geschichte dafür eine große Lehre, nämlich diese, daß schon manche Staaten deßhalb zu Grunde gegangen sind, weil sie die Gefahren, die sie bedrohten, darum nicht erblickten oder verachteten, weil sie klein, also noch abweisbar waren, und weil sie zu der Zeit, wo sie die Gefahren in ihrem großen Wachsthum endlich sahen, ihnen nicht mehr abhelfen konnten. Man darf sich darum hinsichtlich solcher Gefahren nicht in der Sicherheit wiegen, und wenn man es thut, so wird daraus nie gegen die Gefahr selbst ein Grund geschöpft werden können. Denn der Blinde, der am Rande eines Abgrundes schläft, ist darum, weil er ihn nicht sieht, in keiner geringeren Lebensgefahr, sondern vielmehr in einer größern. Wenn also die vom Antragsteller geschilderten Gefahren drohen und vorhanden sind, so kann ich die Ansicht des Abg. Merk, daß diese solche Gefahren erwägende Frage schon bei der Motion des Abg. von Rotteck verhandelt worden sey, nicht theilen. Die Motion des Abg. v. Rotteck hat, so viel ich weiß, nicht die Zukunft, sondern die Vergangenheit im Auge gehabt. Sie hat bezweckt, den Zustand des Vaterlandes zu untersuchen, wie er sich vom Jahr 1831 an bis zum Anfang dieses Landtages gestaltete. Der Beschluß, den die Kammer damals faßte, ist auch nur für diese Vergangenheit gefaßt worden. Die Motion des Abg. Welcker hat dagegen die Zukunft und die in ihr drohenden Gefahren im Auge, und es kann sich also so wenig auf den Beschluß, den die Kammer über die Motion des Abg. von Rotteck faßte, bezogen, als überhaupt behauptet

werden, die Vergangenheit und die Zukunft seyen das Gleiche. Ich unterstütze daher in seinem Wesen den Antrag des Abg. Welcker, eine Adresse an den Großherzog zu erlassen. Wenn dagegen von dem Abg. Trefurt angeführt wurde, diese Adresse sey überflüssig, weil nämlich die Regierung von selbst schon jene Verfassungstreue bewahre, die sie nicht nur sich selbst, sondern auch dem Lande schuldig ist, und weil auch die Kammer schon in dieser Hinsicht ihre Verfassungstreue, die sie der Regierung und dem Lande schuldig ist, bewahre, so läßt sich doch dagegen auch das einwenden, daß wir die Zukunft im Auge haben und daß wir die Gefahren, die von dem Abg. Welcker geschildert wurden, als solche ansehen, die gerade jene Verfassung und jene Rechte und Thatsachen bedrohen, welche wir durch die Adresse schützen wollen. Man kann also nicht sagen, sie sey überflüssig, denn die Verfassung ist das heiligste Gut, und wenn auch darüber ein Wort zu viel gesagt werden sollte, so ist es besser als gar keines. Dunkel ist der Zukunft Schooß und wir wissen nicht, ob wir etwas und was wir später noch sagen können und dürfen. Ich trete daher dem Antrag des Abg. v. Rotteck vollkommen bei, die Adresse an die Abtheilungen gehen zu lassen, und durch diesen Beschluß schon zu beweisen, daß die Kammer ihrem Sinn und Geist und Willen sich anschließt. Man kann uns aber in dieser Hinsicht nicht vorwerfen, wie der Abg. Schaaff gethan hat, daß die Adresse, die wir berathen wollen, gegen die Regierung sey. Nein, m. H., sie ist für sie, sie ist zu ihrem Besten und zu des Landes Bestem.

Rindeschwender: Der Abg. Sander hat mir aus der Seele gesprochen, und ich füge dem von ihm Gesagten nur noch wenig bei. Ich blicke, wie jeder Vaterlandsfreund, mit tiefem Schmerze auf die Erscheinungen der Vergangenheit. Ich anerkenne die Fortwirkung dieser Erscheinungen in der Gegenwart dahin, daß uns zwar eine Verfassung gelassen worden ist, aber nur damit wir, und weil wir davon keinen Gebrauch machen, und wenn ich, um in der hohen Poesie des Abg. Merk zu sprechen, mich mit einem Maulwurf vergleichen müßte, der einen Begriff vom Lichte hat, aber die Gegenstände nicht zu erkennen vermag, die von diesem beschienen werden, falls ich die nahen Gefahren der Zukunft mir nicht anschaulich machen könnte, so muß ich den Antrag des Abg. Welcker in seinem vollen Umfang unterstützen, und zwar in der Art, wie es von dem Abg. v. Rotteck näher bezeichnet wurde. Ich trete auch zugleich dem Antrag des Abg. Winter v. H. bei, die Motion zu drucken und an die Mitglieder zu vertheilen. Wenn sich der Abg. Merk darauf beschränken will, unsere Wünsche, die sich bei dieser Gelegenheit erhoben, einfach ins Protocoll nieder zu legen, und uns dabei zu beruhigen, so möchte ich den Abg. Buhl bitten, uns von seinem ewigen Papier zu schicken, um darauf alle diese frommen Wünsche nieder zu schreiben, die nie erhört werden! Und wenn der Abg. Trefurt im vollen Vertrauen auf unsere Regierung und ihre Verfassungstreue ausspricht, daß sie thue, was sie könne, so darf ich beifügen, daß wenn dieß auch wahr ist, sie doch nicht könne, was sie wolle und solle. —

Fecht: Was in manchem edlen deutschen Herzen als bange Besorgniß sich bewegte, was der Gegenstand traulicher Unterhaltung bei manchem Freunde des Staats war, das sprach nun mit Wehmuth und sichtbar gepreßtem Herzen der Herr Antragsteller aus. Wir möchten ihn in seinem Sinne verstehen, und besonders auf die Lage von Europa und die Geschichte blicken. Meine Herren! Die zwei Principien: Absolutismus und Freiheit, sollten sich in dem constitutionellen Leben versöhnend die Hände bieten und in Deutschlands heiligem Bunde diese Hände in einander schlingen, denn kein Volk auf der Erde war so fähig zu dieser Vereinigung des monarchischen Princips auf der möglichsten bürgerlichen Freiheit als das deutsche. Bei seiner nie erlöschenden Anhänglichkeit an die Regentenstämme Deutschlands war es dennoch nie ein Sclavenvolk; die Freiheit ist ihm nicht geschenkt, sondern sie ist sein Erbtheil von den Vätern. Unser Volk war, wie von jeher, auch in unsern Tagen zu etwas Großem bestimmt, aber ein böser Dämon zeigte sich, denn als schon die Fürsten und Völker sich zu freuen anfingen, daß sie in Frieden und Eintracht mit einander leben und der Länder Wohl von Jahr zu Jahr mehr erhöhen könnten, erneuerte der Absolutismus mit der Freiheit den alten Kampf, und Diejenigen, die noch daran glaubten, daß eine Vereinigung möglich sey, wurden durch so manche schreckliche Erscheinungen unserer Zeit in ihrem Glauben erschüttert, so daß auch die Besten und Gemäßigsten in ihrem Glauben irre wurden. Daher so viel Jammer über Deutschlands schönen Gefilden, daher die gefüllten Gefängnisse, daher schmachten so viele Jünglinge in der Blüthe ihrer Jahre, getrennt von ihren Mitbrüdern, sie leiden nicht den Tod auf dem Schaffot, sondern sterben langsam in den düstern Kerkern dahin, daher so vieler Kummer in den Familien, daher das Bangen,

wohin alles dieses führen werde, wenn die beiden Colosse in ihren furchtbaren Kampf treten, nämlich der Absolutismus und am Ende die zügellose Freiheit, die um so furchtbarer toben wird, je gewaltsamer man ihre gerechten Forderungen zurückhält. Wir Deutsche stehen nun mit unsern Fürsten in der Mitte dieses schrecklichen Kampfes, und wir sollten, nachdem wir aus der Geschichte von Griechenland und mancher andern Völker wissen, daß sie durch ihre Kurzsichtigkeit untergegangen sind, ruhig zusehen, bis auch uns der Strudel hineingerissen hat, und man klagend ausruft: auch wieder ein zertretenes und ein unglückliches Volk! Nein, weil es noch Zeit ist, muß man den Gefahren ins Auge sehen, und weil es noch Zeit ist, muß man die Forderungen aufgeben, die den Frieden der Völker stören, Forderungen und Versuche, daß z. B. deutsche Minister den Absolutismus einführen möchten, oder diesem Verdacht sich wenigstens aussetzen, während sie die Verfassungen beschworen haben, und dieß immer unter dem Vorwand, als begegnen sie bloß revolutionären Gesinnungen in den Volkskammern, allein Revolutionen sind gerade durche solche ungerechte Behandlungen erzeugt worden. Wir scheiden nun nach unserm Wirken, wir scheiden von unserm Fürsten, und nie können wir würdiger noch einmal vor ihm und sodann vor dem Volk erscheinen, als wenn wir diese Motion unterstützen und dem Regenten dadurch sagen, nicht nur das stehende Heer stützt Deinen Thron — wenn die Gefahr droht, zähle auf Dein Volk. Die Volksvertreter schwören Dir noch in der letzten Stunde zu, daß sie niemals Dein Recht verlassen, so wie wir auch glauben, daß Du mit ächt fürstlicher Gesinnung und Kraft unsere Rechte und das, was Du uns feierlich versprochen hast, schützen werdest. Warum sollte hierin etwas Beleidigendes liegen, in einem solchen ächt deutschen Abschied, in einer solchen Zusicherung, die wir nicht von dem Regenten fordern, denn er wird sie uns doch geben, ohne daß wir sie fordern. Könnte er zürnen, wenn wir sagen, das Volk will selbst die Waffen führen, wenn es nothwendig ist, es bietet Dir alles an, Gut und Blut und Liebe und Treue, und was ihm heilig und theuer ist, erhalte nur Dein Recht und die Freiheit Deines Volks, denn ein Allemanne trägt die Sclaverei nicht.

Duttlinger: Die Rede, die wir zum Anfange der Sitzung gehört haben, und die Adresse, die uns durch dieselbe vorgeschlagen worden ist, enthalten neben manchen Ansichten, die ich nicht theile, neben manchen Schilderungen, die mir als Uebertreibungen erschienen sind, eine Reihe großer beherzigungswerther Wahrheiten, die in feierlicher Weise wieder auszusprechen zeitgemäß ist. Ich zähle hierher besonders die Bezeichnung der großen Gefahren, die dem gegenwärtigen Zustand der europäischen Gesellschaft drohen, ich zähle hierher die Betrachtungen des Redners über die erste Quelle der Gefahr, die er dargestellt hat, über den 50jährigen Kampf, der die europäische Gesellschaft in zwei große feindliche Lager getheilt hat, und der, wie dürfen es uns nicht verhehlen, in dem gegenwärtigen Augenblick nicht ausgekämpft, nicht beendigt ist, durch einen dauernden Friedensschluß, sondern nur durch eine Art von Waffenstillstand, welcher durch jedes kleine Ereigniß, das in einem Punkte von Europa sich zuträgt, bedroht erscheint — durch das Schließen von zwei Augen in einem Theile jener unglücklichen Halbinsel, durch den Kampf zweier Brüder in dem andern Theile, durch die Wirren in einem kleinen Cantone der Schweiz; jedes Ereigniß dieser Art erfüllt jeden denkenden Staatsmann, jeden Freund des Bestehenden mit Besorgniß! Wer wird dieß läugnen? — Der Redner hat als zweite Quelle von Gefahren die Rechtsverweigerung bezeichnet, die in einzelnen Staaten von Europa, in einzelnen deutschen Staaten wahrgenommen werde. Man hat diesem Theile seiner Rede vorgeworfen, er habe die behauptete Rechtsverweigerung nicht näher bezeichnet. Allein der Vorwurf scheint keinen Grund zu haben. Der Redner hat mit Klarheit als Rechtsverweigerung, von der er sprach, theils die Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtung der Regierungen gegen die Völker in einzelnen deutschen Staaten, theils die Nichterfüllung von Verheißungen bezeichnet, die die einzelnen deutschen Regierungen ihren Völkern gegeben hatten. Wer kann die Wahrheit dieser Behauptung läugnen? Ist denn nicht auch ein dreizehnter Artikel in der Bundesakte, und ist denn dieser Artikel in allen deutschen Staaten in dem Augenblick, in welchem ich zu Ihnen zu sprechen die Ehre habe, erfüllt? Ist denn alles das erfüllt, was in jenen verhängnißvollen Zeiten, wo Deutschland mit dem großen Unterdrücker desselben im Kampf war, den deutschen Völkern von deutschen Regierungen versprochen wurde? Und wenn große Ereignisse in Europa und in Deutschland wiederkehren, wird das Unterlassen dieser Erfüllung ohne Gefahr seyn, — ich sage nicht für unsere Verfassung — ich sage für die Throne in Deutschland, für den Bestand der Staaten selbst, für den ganzen bestehenden Zustand in Deutschland? — Der

Redner hat ferner als eine Quelle von Gefahren bezeichnet den fortdauernden Mangel einer Gesetzgebung in den deutschen Staaten, die der **Freiheit der Mittheilung des menschlichen Gedankens** günstiger wäre. Ich will mich nicht weiter darüber erklären. Denn es ist über die Wahrheiten, um die es sich in dieser Beziehung handelt, in diesem Saale und bei diesem Landtage so viel gesprochen worden, daß ich nicht auf Ihre Verzeihung rechnen, und sie nicht verdienen würde, wenn ich mich ausführlicher darüber verbreiten wollte. — Als weitere Quelle von Gefahren hat der Antragsteller auf die **Erschütterung des Vertrauens** hingewiesen, auf den Mangel an Vertrauen zwischen Regierungen und Völkern. Er hat nicht von einer Erschütterung solchen Vertrauens in **Baden** gesprochen. Denn wenn er von **Baden** gesprochen hätte, so würde ich dasselbe erwiedert haben, was von einem anderen Redner bereits erwiedert worden ist. Ich glaube, daß das Vertrauen zwischen der badischen Regierung, das Vertrauen zwischen unserm **durchlauchtigsten Großherzog** und **Seiner Regierung** von der einen Seite, und zwischen dem **badischen Volk** auf der andern, in keinem Augenblick mehr befestigt war, als in dem gegenwärtigen, und ich glaube, daß diese Kammer bei diesem Landtage zu dieser Befestigung wesentlich beigetragen hat! — Aber ich gestehe zugleich zu, die Kammer ist es nicht allein, welche dieß bewirkt hat, sondern mit ihr die wahrhaft **loyale Regierung Sr. Königlichen Hoheit**. — Ungeachtet ich nun diese großen Wahrheiten, die der Redner ganz zeitgemäß wieder ausgesprochen hat, vollkommen anerkenne, so glaube ich doch nicht, daß der Vorschlag, den er uns macht, die geeigneten Mittel bezeichnet, um diese Gefahren zu entfernen, d. h. ich glaube nicht, daß die Adresse, die er uns vorschlägt, diese Mittel enthält, mag ich auf ihre **Form** hinblicken, oder auf den **Inhalt** und den **Umfang** derselben. **Form, Inhalt** und **Umfang** scheinen mir gar nicht so beschaffen, wie sie es seyn müßten, damit der Entwurf, den wir gehört haben, zu einer Adresse werden könnte, bestimmt, von einer Repräsentantenkammer an den Regenten gerichtet zu werden, und ich theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abg. **Merk**. Die Hauptrichtung der Motion ist, wie dieser richtig bemerkte, ganz dieselbe, welche der Motion des Abg. v. **Rotteck** zu Grund lag. Man hat zwar entgegengehalten, die Motion des Abg. v. **Rotteck** habe von der **Vergangenheit** gehandelt, und die des Abg. **Welcker** handle von der **Zukunft**. Allein ich erwiedere darauf, daß der Abgeordnete v. **Rotteck** von der **Gegenwart** gesprochen hat, und der Abg. **Welcker** auch! Der Abg. v. **Rotteck** hat den gegenwärtigen Zustand von Deutschland und die Gefahren geschildert, die demselben drohen, und der Abg. **Welcker** auch! Und der Unterschied liegt nur darin, daß der Abgeordnete v. **Rotteck** einen ganz **allgemeinen** Vorschlag machte, die Kammer möge in Erwägung ziehen, was bei diesem Zustand zu thun sey, der Abg. **Welcker** aber einen Schritt weiter geht, und **specielle** Anträge stellt. Er geht in das **Specielle** ein, und schlägt **speciell** vor, was zu thun sey, indem er die Erlassung einer Adresse an Se. **Königl. Hoheit** in Antrag bringt. Darin liegt allein der Unterschied zwischen beiden Motionen. Ich betrachte demnach die Sache ganz wie der Abg. **Merk**, und unterstütze deßhalb den ersten Theil seines Antrags. Was den zweiten Theil desselben betrifft, der sich auf die Errichtung von Bürgergarden bezieht, so glaube ich, daß davon besser alsdann die Rede seyn wird und seyn muß, wenn derjenige Theil des Budgetsberichts zur Berathung kommt, wo von der Landesbewaffnung die Rede ist.

Rettig v. K.: Es war uns, meine Herren, auf dem Landtag von 1831 ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet. Es ist uns damals die Aufgabe geworden, unsere Verfassung ins Leben zu führen. — Und wir sind mit der getrosten Ueberzeugung nach Hause zurückgekehrt, daß wir das Möglichste gethan haben. — Wir dürfen hoffen, das Anerkenntniß unserer Mitbürger, das Anerkenntniß aller denkenden Männer in Deutschland erlangt zu haben! — Es war uns auf dem Landtage von 1833 eine **schwerere Aufgabe** geworden, nämlich **die Aufgabe**, die Grundsätze des Jahrs 1831 durch eine bewegte Zeit hindurchzuführen. Meine Herren! Ich sage Ihnen stolz: **Der Landtag von 1833 hat mehr, viel mehr, geleistet, als jener von 1831!** Wir haben den festen ernsten Willen wahrhaft verfassungstreuer Bürger durchgeführt, — wir haben uns bewährt, und darum, gestehe ich, ist mir nicht sowohl die Begründung der Motion selbst, als theilweise die Art, wie sie Unterstützung gefunden hat, von Herzen schmerzlich gewesen. Ich bin gewohnt, in ernsten Augenblicken eine freie Sprache zu führen, und geradezu meine Meinung auszusprechen. Ich glaube, diese Motionsbegründung und ihre Unterstützung ist nochmals ein Versuch, den Gang dieses Landtags, den ich

mit voller Ueberzeugung für einen glücklichen und richtigen halte, zu stören . . . . . .

Viele Stimmen: Nein! Gewiß nicht! —

Rettig fährt fort: Es ist nicht möglich, daß in einer größeren Versammlung alle Ansichten dieselben sind, aber auch Pflicht jedes Abgeordneten und jedes Mitglieds einer größern Versammlung, daß er dasjenige, was die Mehrheit einmal beschlossen, den Gang, den die Mehrheit einmal genommen hat, ehre. Vielfach schon ist bemerkt worden, und ich bestätige diese Ansicht, — das, was wir gehört haben, ist eine Zusammenstellung der Klagen und Anträge, die den ganzen Landtag über erklungen sind, und es wäre allerdings Vermessenheit, bestreiten zu wollen, daß manche dieser Klagen ihren guten Grund haben. Allein, meine Herren, wir wollen den Blick darauf richten, was in dem jetzigen Augenblick damit gewonnen werden soll? Der Antrag, diesen Vortrag in die Abtheilungen zu verweisen, kann doch unmöglich den Zweck haben, noch eine Adresse durch beide Kammern zu führen, und soll er bloß dasjenige ausdrücken, daß die Kammer alle darin ausgesprochenen Ansichten billige, so wäre dieses wahrlich ein großes Unrecht gegen Diejenigen unter uns, welche diesen Antrag entweder gar nicht, oder doch nur theilweise billigen können, denn ihnen wäre die Gelegenheit entzogen, sich über dasjenige auszusprechen, was sie nicht billigen. Die Berathung eines Antrages auf Bewaffnung des Landes ist nicht nothwendig. Es ist überflüssig, darüber ein Gesetz zu fordern, denn keiner Stadt und keinem Dorf im Lande ist verwehrt, Bürgergarden zu errichten, indem wir allgemeine Statuten besitzen, wornach sie sich bilden können, sobald sie wollen. Es wäre ein Unrecht gegen die Bürgergarden, die wir haben, wenn wir nicht anerkennen wollten, daß sie schon wesentliche Dienste geleistet haben und bei jeder Gefahr bereit seyen, diesen Dienst auch ferner zu leisten. Ich glaube deßhalb allerdings, daß der Zweck, den wir so mühsam jetzt erreicht haben, nur zerstört werden könnte, wenn wir von Neuem auf diesen Vorschlag eingehen wollten. Vertrauen der Regierung zu dem Volk kann nur gefordert und erwartet werden, wenn das Volk und auch die Kammer Vertrauen gegen die Regierung äußern, aber so kurzsichtig ist Keiner unter uns, der glauben könnte, eine solche Adresse, wie die in Antrag gebracht ist, werde Vertrauen zwischen dem Volk und der Regierung, oder Vertrauen der äußeren Regierungen, Vertrauen des deutschen Bundes zu unserer Regierung zu erwecken im Stande seyn. Die Fackel der Zwietracht in diese Versammlung, die Fackel der Zwietracht in die einzelnen deutschen Staaten und in Europa hinzuwerfen, das ist nicht unsere Aufgabe, und darum wünschte ich, daß die Motion nicht in Berathung gezogen werde.

v. Itzstein: Ich anerkenne mit dem Abg. Welcker und den Rednern vor mir, daß zwar für die Freiheit Gefahren vorhanden sind. Allein ich kann die Furcht vor diesen Gefahren nicht in dem Umfang theilen, wie der Abg. Welcker und andere Mitglieder solche aussprachen. Ich zähle und rechne auf die Gewalt und Kraft der öffentlichen Meinung. Trotz der Ankämpfung gegen die Freiheit hat die Liebe zu derselben zugenommen. Trotz des Rüttelns an den Verfassungen sind dieselbe den Völkern theurer geworden. Trotz des Unterdrückens der öffentlichen Meinung hat diese mehr Kraft errungen. Wäre dem nicht also, dann würde ganz Europa schon mit blutigen Kriegen überzogen seyn und mancher Thron wäre zusammengestürzt! Nur die Achtung vor der öffentlichen Meinung und vor dem übereinstimmenden Willen aller Völker hält das Schwert in der Scheide zurück. Ich gebe aber mit dem Abg. Duttlinger zu, daß ein einziges unerwartetes Ereigniß dasjenige, was bisher mühsam erhalten wurde, zusammenstürzen kann. Dadurch gewinnen die geschilderten Gefahren an Bedeutung, weßhalb allein ich den Antrag des Abg. v. Rotteck unterstütze, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen, damit dort der Adresse jene Form gegeben werden kann, die ich nach den Verhältnissen für die angemessene halte. Wenn einige Redner die Ansicht hatten, daß der Antrag des Abg. Welcker auf Volksbewaffnung derselbe sey, welchen die Budgetcommission in ihrem Militärberichte gestellt hat, so sind sie im Irrthum; denn der Antrag der Budgetcommission geht bloß auf Ergänzung eines Theils des stehenden Heeres durch Landwehr, nach Art der preußischen Landwehr, während der Antrag des Abg. Welcker auf allgemeine Volksbewaffnung geht. Wenn endlich der Abg. Rettig glaubt, diese bestehe schon, so gebe ich es zu, wenn davon die Rede ist, Processionen zu begleiten, oder in der Uniform Parade zu machen, wenn eine vornehme Herrschaft kommt, aber ein kräftige Volksbewaffnung, wie ich mir sie denke, besteht nicht.

Martin: Den herrlichen Gang dieses Landtags zu stören, wie sich der Abg. Rettig v. K. ausdrückte, war nicht meine Absicht, als ich durch einfachen Zuruf den Antrag des Abg. v. Rotteck unterstützte. Vielmehr hat mich die Liebe zum

Vaterland, die der Abg. Fecht so schön ausgesprochen hat, dabei geleitet. Ich habe in dem Vortrag des Abg. Welcker durchaus eine Vorsicht und eine Mäßigung bemerkt, die ich sonst bei dem Feuereifer, welchen er in ähnlichen Fällen und bei den in Frage stehenden Angelegenheiten an den Tag legte, nicht immer wahrgenommen habe. Ich danke ihm aber sehr dafür, ich danke ihm, daß er jede Aeußerung vermieden hat, die nur im Mindesten anstoßen oder verletzen könnte. Ich kann dem Antrag des Abg. Merk nicht beipflichten, der dahin geht, die Motion auf diejenige Art zu behandeln, wie die frühere Motion des Abg. v. Rotteck. Seit der Begründung jener Motion haben sich so viele Dinge in der Welt und auch bei uns anders gestaltet, es ist eine Zeit von mehreren Monaten darüber verflossen, in welcher Ereignisse statt hatten, die uns nöthigen, in einer Adresse wirklich unsere neueren Gefühle auszusprechen; wenn wir daher die Adresse an die Abtheilungen geben, so wird sie in der kürzesten Zeit erledigt seyn, und der Landtag dadurch um keinen Tag aufgehalten werden. Für nothwendig halte ich aber jedenfalls, daß die Kammer in einer bescheidenen Adresse ihre Gefühle noch kund gibt, und ihre redlichen Gesinnungen zu den Stufen des Throns am Ende des Landtags niederlegt. Ich halte es darum besonders für nothwendig, damit das Wiedersehen einst froh und ungetrübt statt finde.

Gerbel: Ich will nur einfach die Motion des Abg. Welcker nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck unterstützen, indem ich in derselben das düstere Bild nicht finden kann, das der Abg. Rettig davon entworfen hat. Das Glaubensbekenntniß, das der Letztere durch dieses Urtheil ausgesprochen, theile ich auf keine Weise. Denn ich finde in dieser Motion nichts weiteres, als einen heißen Wunsch der Harmonie zwischen Regierung und Volk, wie diese Harmonie nach dem Landtag von 1831 wahrhaft und redlich bestanden hat. Ich finde darin ferner eine volle Anerkennung der Verfassungstreue des Landesfürsten, ausgesprochen durch die Vertreter des Volks, und wenn dieser Antrag angenommen wird, so wüßte ich nicht, was Schlimmes davon zu erwarten wäre. Nein! meine Herren, nur Gutes läßt sich davon erwarten! Es ist die kräftigste Stütze der öffentlichen Meinung, wenn Harmonie zwischen der Regierung und den Ständen herrscht, und sollte auch wirklich diese Motion durch die Verweisung an die Abtheilungen wegen des nahen Schlusses des Landtags keine formelle Folge mehr haben, so ligt doch ein Beitritt der Kammer zu den Gesinnungen, die in der Motion entwickelt sind, in dieser Behandlungsweise. Ich erkläre dieß für einen der schönsten Abschiede, den die Volksvertreter von ihrem geliebten Landesfürsten nehmen können! —

Rutschmann: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, und schließe mich in jeder Beziehung den Aeußerungen des Abg. v. Itzstein an.

Welcker: Ich danke mit gerührtem Herzen denjenigen Mitgliedern, die mit so vielem Wohlwollen diese Adresse unterstützt haben. Sie haben mich der Mühe überhoben, die Beschuldigungen oder eigentlich die Mißverständnisse, die ich dagegen hörte, zu widerlegen. Ich habe nie eine Störung dieses Landtags gewünscht, und keinen Tadel gegen die Kammer aussprechen wollen. Ich hatte selbst an ihren Beschlüssen Theil und habe mich selbst von dem ersten Augenblick dieses Landtags an für verpflichtet gehalten, mit der größten Mühe den Frieden mit der Regierung zu bewahren. Ich habe keine feindseligen Beschlüsse in Antrag gebracht und keine unterstützt, kurz, ich habe keine Störung des friedlichen Verhältnisses herbeiführen wollen. Der Abg. Rettig weiß dieses selbst am Besten. Wenn er glaubt, daß die Kammer von 1831 überall die höchste Ehre genieße, so wird dieß gewiß nur in der Voraussetzung der Fall seyn, daß überall die Gesinnungen, die aus dem Munde der ehrenwerthen Redner geflossen sind, die Gesinnungen dieses Landtags waren, daß nämlich die Kammer, wenn sie nachgegeben hat, sie es gerade aus persönlichem Vertrauen zu dem Fürsten that, und ohne die großen constitutionellen Principien, ohne die ganze Heiligkeit der Verfassung aufzugeben. Ich will nur daran erinnern, daß im ganzen Zusammenhange damit mein Antrag steht. Der Abg. Duttlinger hat gesagt und zu meiner großen Freude anerkannt, es seyen die Gefahren für das Vaterland von der Art, daß der feierliche Ausdruck dieser Gesinnungen und Wünsche, wobei ich natürlich niemals die Form zur Ansicht der Kammer machen wollte, wünschenswerth sey. Ich, als einzelner Deputirter, kann sie nicht feierlich aussprechen, wohl aber kann dieß eine Kammer. Das, was aus meinem Munde nichts ist, gewinnt durch den Ausspruch der Kammer eine große Bedeutung. Ich habe das Meinige gethan, thun Sie das Ihrige.

Bader unterstützt den Antrag des Abg. v. Itzstein.

(Beschluß folgt.)

Redacteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 148. Karlsruhe 18. Nov.

C. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Nov. 1833.

Präsident: *Mittermaier*.

(*Beschluß*.)

Staatsrath *Winter* (welcher während der Verhandlung im Saale angekommen war): Ich bin durch Berufsgeschäfte abgehalten worden, den Inhalt der Rede des Abg. *Welcker*, so wie seine Vorschläge mit anzuhören. Allein ich kann mir, ohne daß ich ihn gehört habe, wohl im Allgemeinen, und aus seinen frühern Aeußerungen vorstellen, was er eigentlich beabsichtigt, und ich habe dieß auch im Wesentlichen aus einzelnen Aeußerungen in der Kammer vernommen. Ich glaube, der Abg. *Welcker* hat bei Anlaß des Budgets noch eine politische Herzensergießung an die Kammer ergehen lassen wollen. Der Vortrag enthält, so viel ich vernahm, zwei Gegenstände, nämlich *erstens* auf die *Gefahren* aufmerksam zu machen, die Europa überhaupt, und *Deutschland* insbesondere, oder die *einzelnen Bundesstaaten* bedrohen, und *zweitens* eine *Bewaffnung* des Landes in Vorschlag zu bringen, in größerem oder geringerem Umfang, als diejenige ist, die schon besteht, und mehr in Zusammenhang gebracht. Was den *ersten Punkt* betrifft, so glaube ich, daß derselbe eigentlich zu dieser Berathung nicht gehört. Denn auf der Tagesordnung steht die Discussion des Militärbudgets, und Alles, was der Abg. *Welcker* in Beziehung auf dieses sagen will, wird er bei den einzelnen Rubriken, in die es zerfällt, zur Sprache bringen können. Was aber die *Gefahren* betrifft, von denen *Europa*, *Deutschland* und die *einzelnen deutschen Staaten* bedroht seyn sollen, so ist dieß ein Gegenstand, der seit Jahren alle Gemüther ergreift. Denn diese Gefahren sind alle mehr oder weniger Jedem gegenwärtig! Wenn man aber glaubt, es sey der Wille irgend einer Regierung in *Europa*, auf den Umsturz der *bestehenden Verfassungen*, des *Bestehenden überhaupt*, hinzuarbeiten, ja sogar nur von den Ereignissen Gelegenheit zu nehmen, darauf hinzuwirken, so widersprechen die Ereignisse, wie sie sich in der neuesten Zeit gestaltet haben, durchaus! Ich glaube, zu keiner Zeit, und an keinem Ort von Europa waren je die Mächte so einmüthig, den Frieden und die Ruhe zu erhalten, als gegenwärtig, bei Ereignissen, die in früherer Zeit zu den furchtbarsten Kriegen Veranlassung gegeben haben würden, und die gegenwärtig wahrlich mit einer kaum erklärlichen Geduld, Mäßigung und Friedfertigkeit ausgeglichen werden, wovon wir in früherer Zeit nie ein Beispiel hatten! — Ich will allerdings glauben, was der Abg. v. *Itzstein* richtig bemerkt hat, daß die *öffentliche Meinung* einen großen Einfluß darauf hatte. Wenn wir aber auf Europa und besonders auf *Deutschland* sehen, so können wir uns die Sache unter zwei Gesichtspunkten vorstellen. Entweder wir betrachten *Baden* abgesondert von dem deutschen Bunde, oder wir betrachten es als einen Theil desselben. Betrachten wir Baden *abgesondert*, allen europäischen Mächten gegenüber, so glaube ich, sind alle die Vorschläge, die der Abg. *Welcker* machte, — Schaum, Dampf und Dunst! — *Baden* an und für sich betrachtet, ist ein kleiner Staat, und würde, wenn es abgesondert eine Rolle spielen wollte, kaum eine andere spielen können, als diejenige des Frosches in der Fabel! — Betrachten wir aber *Baden* als *Theil* des *deutschen Bundes*, dann gewinnt die Sache eine andere Form, und in dieser Hinsicht muß ich erklären, daß nichts übrig bleibt, als fest am deutschen Bunde zu hängen. Ich bin weit entfernt, die deutsche Bundesorganisation für die beste unter den möglichen Verfassungen zu halten, allein ich erkläre

hiermit ganz bestimmt, daß diese Bundesverfassung der einzige Anker und die einzige feste Grundlage ist, auf der unsere Selbstständigkeit beruht! — Mag man mir immerhin einwenden, daß größere Mächte in diesem Bunde sind, die vielleicht eine entschiedene Sprache darin führen und führen können, so enthält die Bundesverfassung doch ein urkundliches Recht. Sie hat die Unabhängigkeit der deutschen Staaten und ihr Verhältniß zum Bunde klar ausgesprochen, und wenn auch die größeren Mächte je die Absicht haben sollten, weiter zu gehen, als diejenigen Verbindlichkeiten, die wir übernommen haben, es gestatten, so ist die Kraft des Schwachen das urkundliche Recht, und auch der größte Despot muß dieses, wenn er sich nicht selbst sein Grab graben will, wovon wir Beispiele haben, heilig halten! — Die öffentliche Meinung, deren der Abg. v. Itzstein erwähnt hat, würde ihn verdammen. Er würde seinen eisernen Arm vielleicht eine Zeit lang ausstrecken, und auf eine kurze Zeit Alles erdrücken, aber die furchtbare Nemesis würde ihm auf dem Fuße folgen, wie wir es ebenfalls schon erlebt haben. Wenn also eine Adresse an den Großherzog gerichtet wäre, fest an dem Bunde zu halten, seine Bundespflichten getreu zu erfüllen und darauf hinzuwirken, daß auch alle übrigen Mitglieder ihre Bundespflichten erfüllen, was die politischen Verhältnisse des Gesammtbundes betrifft, — denn ich spreche nicht von den einzelnen Staaten und ihrer innern Einrichtung — dann würde ich glauben, daß dieß eine sehr wohlthätige Adresse wäre. Eine Adresse aber, die nur dahin gehen soll, dem Großherzog das Vertrauen auszusprechen, woran Er nie gezweifelt hat, Ihn zu ermahnen, die Verfassung zu halten, welche zu brechen Ihm nie in den Sinn kam, kann meiner Ansicht nach von keinem Nutzen seyn. Umgekehrt aber, wenn der Großherzog getreulich erfüllt, was Seine Pflichten gegen den deutschen Bund und Seine Verhältnisse gegen Außen überhaupt erheischen, und wenn alle Andern sie treu erfüllen, so weiß ich nicht, welche große Gefahren Deutschland drohen können. Ich glaube daher auch, daß die Kammer über diesen Gegenstand zur Tagesordnung gehen kann. Was die Pflichten der Regierung betrifft, die ja bei diesen Gefahren nicht weniger betheiligt ist, wie Sie Alle zusammen und jeder Einzelne bis in die kleinste Hütte herab, so erkennt sie diese Pflichten an, und wird sie immer getreu erfüllen. Die Kammer kann ihr in dieser Beziehung nicht mehr sagen, als sie schon weiß; und was im Schooß der Zukunft verborgen ist, wissen Sie nicht, und wir auch nicht! —

Mohr: Ich theile die Ansichten des Abg. v. Itzstein, nicht aus Furcht in Beziehung auf unsere Regierung, sondern vielmehr in Beziehung auf unsere äußeren Verhältnisse. Meine Besorgnisse haben besonders ihren Grund darin, daß wir uns nicht verhehlen können, sondern offen gestehen müssen, daß der ursprünglich gegründete völkerrechtliche Bund, der aus dem Gefühl der Freiheits- und der Rechtswürdigkeit des deutschen Volkes hervorgegangen ist, seine Natur zu verändern scheint, und in einen eigentlichen Fürstenverein verwandelt werden soll. Dieser eigentlich völkerrechtliche Verein beabsichtigte mehr die Bürgschaft für die Verfassungen, für die Gleichheit der Verfassungen der einzelnen Staaten, er beabsichtigte die Garantie der Souveränetät, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten, in welchen Grundlagen die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen ihren Schutz, ihre Aufrechthaltung finden müssen. Wenn wir nun Ursache haben, fürchten zu müssen, daß, statt diese Garantieen zu realisiren, die absoluten Mächte und deren Uebermacht, die in diesem Verein oft und furchtbar zu erkennen ist, immer beschränkend auf die Verfassungsstaaten einwirken, daß deren Streben den constitutionellen Grundsätzen störend und nachtheilig entgegenwirkt, daß die innern Gesetzgebungen und die innern Finanzverwaltungen der Verfassungsstaaten nicht mehr nach ihren individuellen Bedürfnissen handeln können, sondern sich im Geiste der absoluten Mächte Vorschriften unterziehen müssen, die störend auf die grundgesetzlichen Formen, auf das Vertrauen, dessen die Regierungen bedürfen, und auf deren freies selbstständiges Handeln einwirken, so wird es uns unbedingt nothwendig, auf der Hut zu seyn, daß das Streben der in dem Bunde selbst enthaltenen Reaction nicht endlich gänzlichen Untergang der ständischen Verfassungen und verfassungsmäßigen Rechte nach sich ziehe. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Itzstein.

Winter v. H.: Auch ich halte sehr viel auf die Macht der öffentlichen Meinung, auf die sich der Hr. Regierungs-Commissär im Einverständniß mit dem Abg. v. Itzstein bezogen hat. Gerade aber in Hinsicht auf diese öffentliche Meinung und ihre große Wirksamkeit trage ich auf namentliche Abstimmung über diesen Gegenstand an.

Mehrere Stimmen: Es wird sich Niemand dagegen setzen.

v. Rotteck: Es ist vielfach von dem Verhältniß gespro-

chen worden, in wechem die Motion des Abg. Welcker zu meiner Motion stehe, und es sey mir daher erlaubt, meine Ansicht hierüber auszusprechen. Ich finde allerdings eine Aehnlichkeit zwischen beiden. Die Richtung beider, d. h. die Gesammtrichtung, ist dieselbe. Dasselbe Gefühl der Verlorenheit unserer Lage, dieselbe Ueberzeugung von der schweren Gefährdung unseres Vaterlandes, hat den Herrn Antragsteller von heute und den frühern Antragsteller gelenkt. Unsere Wünsche und Gefühle und unsere Ueberzeugungen in der großen Hauptsache sind dieselben, und die Bemerkung des Abg. Sander ist nicht richtig, daß meine Motion sich auf die Vergangenheit, und die des Abg. Welcker auf die Zukunft beziehe. Eine Motion für die Vergangenheit gibt mir gar keinen Begriff, denn wer könnte auch einen Beschluß der Kammer anregen wollen, der sich bloß auf die Vergangenheit bezöge, oder bloß eine rückwirkende Kraft anspräche? Der Beschluß, den ich veranlassen wollte, bezieht sich allerdings auf die Zukunft; allein die Darstellung der in der Zukunft bevorstehenden Gefahren, so wie auch die Andeutung der geeigneten Mittel, konnte bloß aus der Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart hervorgehen. Der wesentliche Unterschied aber zwischen meinem Antrag und dem Antrag des Abg. Welcker liegt darin, daß ich kein bestimmtes Mittel vorschlug um den dargestellten Gefahren vorzubeugen, oder solche wo möglich zu beseitigen, sondern mein Antrag ging dahin, die Kammer möchte eine Commission ernennen, die den Zustand des Vaterlandes einer getreuen und sorgfältigen weitern Erwägung unterziehen, und der Kammer das Resultat derselben vorlegen möge, woraus dann die letztere Anlaß nehmen sollte, nach gepflogener Discussion die am zweckmäßigsten gefundenen Mittel zu wählen, und auf die ihr geeignet scheinende Weise zur Anwendung zu bringen. Der Vortrag des Abg. Welcker ist nun gewissermaßen der Commissionsbericht auf meine Motion, denn, wäre meine Motion in die Abtheilungen gegangen, und hätte man sie nicht durch einen unmittelbar darauf gefaßten, eine harmonische Gesinnung aussprechenden Beschluß erledigt, sondern an eine Commission verwiesen, so würde sich diese Commission ungefähr in demselben Sinne ausgesprochen haben, wie der Abg. Welcker, und der Berichterstatter würde aus der Betrachtung der traurigen und schreckenden Umstände und Ereignisse, die in meiner Motion vorgetragen sind, so wie aus denjenigen, welche ihr folgten, den Stoff zur weitern Ausführung und Begründung meiner Anträge und Wünsche entnommen haben. Ich betrachte also die fragliche Motion gewissermaßen als einen Commissionsbericht über meinen Antrag, und stimme von Herzen den speciellen Anträgen bei, die der Herr Proponent uns mitgetheilt hat; weil wirklich nach der Lage der Dinge, wie sie ist, nichts zweckmäßiger, geeigneter und wirksamer seyn kann, als eine Adresse, in dem Sinn und Geiste der uns vorgelegten verfaßt, eine Anrede an das Herz unseres besten Fürsten, der von unseren Gesinnungen, unseren Besorgnissen und unseren Ansichten überzeugt werden soll, eine Abschiedsrede am Schluß des Landtags, worin das Vertrauen zu dem Fürsten und seiner Regierung, aber auch die innigste Liebe für die Verfassung ausgesprochen ist. Ich möchte nun nur noch auf die Aeußerungen des Hrn. Regierungscommissärs Einiges erwiedern. Die Alternative nämlich, die er aufstellt, oder der zweifache Standpunkt, von dem aus es uns gegeben sei, den Zustand unseres Landes zu würdigen, läßt eine Berichtigung zu oder fordert dieselbe. Es ist nicht richtig, daß für Baden, möge es als isolirter Staat, oder als Mitglied des deutschen Bundes betrachtet werden, nichts anderes zu thun möglich ist, als was es bisher gethan hat. Selbst wenn man Baden als isolirt betrachten sollte, was ich aber nicht thun will, oder wogegen ich mich auf das Entschiedenste erkläre, indem ich Baden vielmehr aus innigstem Herzen als Theil des großen deutschen Vaterlandes betrachte, so würde durch das Festhalten an dem wahren und heiligen Recht, durch das wechselseitige Vertrauen zwischen Fürst und Volk, durch das Hegen und Pflegen derjenigen großen moralischen Kräfte, die in einem von Vaterlandsliebe erfüllten Volk wohnen, eine imponirende Stellung selbst gegen drohende Großmächte mit Hoffnung des Erfolgs können genommen werden, denn Baden würde in diesem Fall nicht ohne Alliirte bleiben. Ich betrachte es aber als Theil des deutschen Bundes, und wünsche und fordere, daß alles dasjenige von unserer Seite geschehe, was dieses Verhältniß zu dem deutschen Bund mit sich bringt. Keine wahre Pflicht gegen denselben soll verletzt, sondern jede heilig gehalten und beobachtet werden. Allein worin bestehen diese Pflichten? Diese Pflichten bestehen nicht darin, daß man sich unbedingt jedem Machtgebot hingebe, oder selbst noch seine eigene Stimme dazu gebe, daß Beschlüsse gefaßt werden, die unserer Verfassung und unseren heiligsten Rechten entgegenstehen. Die wahren und aus der Urkunde, die dem deutschen Bund Daseyn und nähere Bildung gaben, nach vernünftiger Auslegung hervorgehenden Ver-

pflichtungen sollen erfüllt werden; aber das nenne ich nicht die Pflicht eines deutschen Bundesstaats, unbedingt zu befolgen, was ein Dictat der Großmächte befiehlt; und wenn uns der Herr Regierungscommissär beruhigen will, mit Hinweisung auf das urkundliche Recht, das wir hätten, und das die Stütze des Schwachen gegen die Macht des Gewaltigen und die Festung sey, hinter der wir sicher ruhen könnten, so frage ich ihn, was denn das für ein urkundliches Recht ist, das eine Parthie allein zuerst einseitig erschafft, und sodann auch zu deuten und auszulegen, das ausschließliche Recht sich anmaßt, und welche Auslegung zu bekräftigen Schwerter und Bayonnette bereit stehen? Das ist kein ächtes urkundliches Recht mehr, das nur von einer Seite gegeben, gedeutet und ausgelegt werden kann. Ja! Ich berufe mich auf das urkundliche Recht; aber ich will, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt und in seinem ursprünglichen Geiste heilig gehalten, und daß die Auslegung dieses urkundlichen Rechts dem Verstand der Nation und dem Gemüth derselben, nicht aber den Dictaten der Gewalt anheim gegeben werde.

Staatsrath Winter: Der Abg. v. Rotteck hat sich auf eine Weise ausgesprochen, die eben so nothwendig angefochten werden muß, als er dieß von meinen Aeußerungen glaubte. Er behauptet, die Bundesbeschlüsse seyen lediglich das Dictat der Großmächte. Dieß ist durchaus unrichtig, und er kann mir für seine Behauptung nicht ein einziges Beispiel anführen. Was von dem deutschen Bunde beschlossen wurde, ist aus freier Ueberzeugung hervorgegangen, und es ist vielleicht diesen Regierungen und dem deutschen Bunde unangenehm genug gewesen, daß äußere Veranlassungen, die in den Augen aller Vernünftigen nicht nur Mißbilligung, sondern den bittersten Tadel erfuhren, ihn nöthigten, Maaßregeln zu ergreifen, um die entstandenen Besorgnisse zu beseitigen. Dergleichen Aeußerungen können nur geeignet seyn, Mißtrauen zu erregen, und der Abg. v. Rotteck hat hier schon mehrmals seine Stellung benützt, oder vielmehr mißverstanden, wenn ich mich recht ausdrücken soll, um, statt zum Frieden zu rathen, Mißtrauen hervorzubringen. Gerade solche Aeußerungen sind es, welche die Regierungen aufmerksam machen mußten, und ich halte mich überzeugt, daß die Abg. Welcker und v. Rotteck in allen ihren politischen Aeußerungen, die sie in und außer der Kammer gethan, gar nicht Baden und den badischen Staat im Auge gehabt, sondern sie haben sich unglücklicher Weise mehr auf den europäischen Standpunkt gestellt! — Wir sind aber keine europäische Kammer, wir haben nicht für das Wohl von Europa, sondern nur für das Wohl von Baden zu sorgen, und in dieser Hinsicht wird mir Niemand vorwerfen können, daß irgend etwas geschehen sey, was unserer Verfassung entgegen gewesen wäre, worüber ich mich auf das Zeugniß aller Derjenigen, die anwesend sind, berufen zu können glaube. Was die Beschlüsse des Bundes betrifft, die auf Einzelne nachtheilig wirkten, so waren es rechtsgültige Beschlüsse, rechtsgültige Gesetze, die zum Vollzug gekommen sind.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen, und nachdem der Antrag des Abg. Winter v. H. auf namentliche Abstimmung angenommen worden, der Antrag des Abgeordn. Teefurt, über die Motion des Abg. Welcker unbedingt zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Meek, in der Art zur Tagesordnung überzugehen, daß die Kammer sich in Beziehung auf die in der Motion des Abg. Welcker zur Sprache gebrachten Gefahren und Besorgnisse auf den Beschluß der Kammer bei Gelegenheit der Motion des Abg. v. Rotteck zurückbeziehe, wird mit 29 gegen 27 Stimmen ebenfalls abgelehnt, wogegen der Antrag des Abg. v. Rotteck, die Motion in Berathung zu ziehen und in die Abtheilungen zu verweisen, mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen wird.

Zum Schlusse wird der Antrag des Abg. Winter v. H., die Motion dem Druck zu übergeben, und unter die Mitglieder vertheilen zu lassen, zur Abstimmung gebracht, und verworfen. —

XCIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 29. Oct. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Berichte der Petitionscommission, erstattet von Aschbach, die Maria-Victoria-Stiftung u. s. w. betreffend. — Gesetzentwürfe, die Gemeinden Rhina und Gräuelsbaum betreffend. —)

Die heutige Sitzung ist dem Vortrag von Berichten der Petitionscommission gewidmet. Es wurden in ihrem Namen von Aschbach folgende Berichte erstattet: 1) über die Eingaben des Geheimeraths Frhrn. v. Wessenberg,

ano des Oberschaffners Gutsch in Baden, die Verwendung des Maria-Victoria-Fonds betreffend.

Der Schluß des Berichts, welcher die Commissionsanträge enthält, lautet also: „Meine Herren! Hätte der Beschluß, den die zweite Kammer auf die Motion des Abg. Trefurt faßte, zu dem beabsichtigten Gesetze geführt, so hätten diese Bemerkungen bis zu der ersten Prüfung des Stiftungsvermögens beruhen können. Allein diese schöne Erwartung ist an dem unerwarteten Widerstand der ersten Kammer leider gescheitert! — So bleibt also nichts übrig, als in Bezug auf diese specielle Stiftung, welche so lange nicht vollzogen war, noch nicht vollständig vollzogen ist, und welche sogar den Stiftungszwecken zuwider scheint behandelt zu seyn — vollständige Nachweisung darüber zu begehren, daß sie in keinem Theile den Stiftungszwecken zuwider, sondern in Gemäßheit derselben verwendet wird. Die Kundmachung im Regierungsblatt genügt nicht, sie ist nur eine summarische. Sie bezeichnet überdieß Substituirungen von Stiftungszwecken und Legattheilungen, die nicht einseitig von der Regierung, sondern nur mit dem Anerkenntniß der Stände vorgenommen werden können, zumal da Theilhaber daran gegen die Theilung und Bestimmungen reclamiren. Es ist hier ein Gegenstand in Frage von allgemeinem Interesse, eine Verfassungspflicht zu handhaben, die nämlich: darauf zu wachen, daß Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. Wegen der Enthörung kann daher hier kein Anstand gemacht werden, zumal da die im Namen des Ministeriums des Innern erfolgte Bekanntmachung im Eingange erwähnt, daß ihr eine höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Grunde liege. — Ihre Commission glaubt daher die von den Petitionen vorgetragenen Bemerkungen in dem Sinne eines Antrages behandeln zu können, der dahin auszusprechen wäre: daß sobald als thunlich, längstens auf dem nächsten Landtage, den Ständen ein vollständiger und detaillirter Nachweis über den Bestand des Maria-Victoria-Fonds, seiner bisherigen Verwaltung und Verwendung, und ein gehörig motivirter Entwurf über die Bestimmung des disponiblen Theils zu den von der Testirerin angezeigten Zwecken, — zur Einsichtsnahme vorgelegt und hiemit der endliche Vollzug dieser wichtigen und wohlthätigen Stiftung erreicht werde. Da aber wegen des nahen Endes des Landtages dieser Gegenstand nicht mehr im Wege einer Motion wird behandelt werden können, so stellt Ihre Commission ihren Antrag dahin: daß diese Sache dem hohen Staatsministerium übergeben werde, zur geeigneten Erledigung der Punkte, worin die Kammer die angezeigten Mängel für gegründet angesehen hat." —

2) Ueber die Eingaben mehrerer Petenten, Unterstützung aus demselben Fond betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Nach Eröffnung der Discussion über beide Berichte nimmt der Abg. Herr das Wort, stellt die Geschichte der Entstehung des Maria-Victoria-Fonds ausführlich dar, und schildert mit lebhaften Farben die seitherigen Schicksale der Verwaltung desselben. Er schließt seinen mit großem allgemeinen Interesse aufgenommenen Vortrag mit folgenden Anträgen; „Die hohe Regierung zu bitten, die Publication über die Verlassenschaft der Hochseligen Frau Markgräfin Maria Victoria im Regierungsblatt Nr. XXII. d. J. gnädigst revidiren zu lassen, und anzuordnen, daß

1) das Hauptlegat an das Seminar zu Freiburg, das Präparandeninstitut zu Rastatt, und die Gewerbs- und Landwirthschaftsschule zu Baden am Zins oder Zuschuß nach eben dem Repartitionsfuß vertheilt werde, als das Legat selbsten;

2) daß von den zum Seminarbau zu Freiburg Pflichtigen die 28,325 fl. dem Maria-Victorien-Verlassenschaftsfond, als zur Ungebühr vorgeschossen, wieder ersetzt werden;

3) daß die Gewerbs- und Landwirthschaftsschule zu Baden, sobald dieselbe nach Gebühr dotirt ist, hergestellt werde, was um so leichter möglich, da die Stadt thätig mitwirken wird;

4) daß die dem Fond zur Ungebühr aufgeladenen Pensionen, Gratialien und Almosen mit der Erledigung sistirt und keine neue angewiesen werden, weil im Testament keine angeordnet sind;

5) daß die an studirende Theologen gegebenen Stipendien, im Betrag von 7200 fl., mögen in Rechnung gestrichen und von dem Ersatz abgestanden werden, da Stiftung und Testament vom Wiederersatz nichts weiß;

6) daß die 12,000 fl. nicht vertheilte Schulprämien und Visitationsgebühren mögen zur Schullehrerwittwencasse abgegeben werden, sobald die Einwilligung des Herrn Erzbischofs wegen seines Antheils erfolgt seyn wird;

7) daß zur Ersparung der Administrationskosten, wozu 52,000 fl. Capital vorbehalten sind, die Verwaltung aufgehoben und die Fonds gegen Caution den Legatarien hinaus gegeben werden;

8) daß aus den aus diesen Arrangements hervorgehenden Mitteln im Betrag von circa 150,000 fl. bis 180,000 fl. ein

tüchtiges Schullehrerseminar dem Testament gemäß hergestellt oder das Bestehende erweitert werde." —

Müller unterstützt die Anträge, und preist die jetzige Regierung, die sich habe angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieses Stiftungsvermögen endlich den Stiftungszwecken wirklich gegeben, oder zurückgegeben werde.

Geheimerath Frhr. v. Weiler und Staatsrath Winter erheben Einwendungen gegen mehrere der gestellten Anträge.

Winter v. H. dankt dem Abg. Herr für die der Kammer gegebenen schätzbaren Aufklärungen über die wichtige Stiftungssache. Ganz vorzüglich erfreulich in der Darstellung sey ihm gewesen, zu ersehen, wie die edle Fürstin in jener Zeit auch für ihre zurückgebliebenen Diener aus ihrem eigenen Vermögen gesorgt habe. —

Duttlinger erklärt sich zuvörderst für den Vorschlag der Commission, die Eingabe des edeln Frhrn. v. Wessenberg nebst der Eingabe des Stiftungsverwalters Gutsch an das großherzogl. Staatsministerium zu überweisen, zur geeigneten Erledigung der Punkte, worin die Stiftung bisher unvollständig vollzogen, oder sogar den Stiftungszwecken zuwider behandelt worden sey. Er unterstützt sodann ferner die acht Anträge des Herrn Abg. Herr, mit der Modification, daß er wünscht, daß sich die Kammer zur Zeit nicht definitiv darüber ausspreche, weil ihr die erforderliche genaue Kenntniß der factischen Verhältnisse und der Verfügungen der Stiftungsurkunden, um ein definitives Urtheil fällen zu können, mangle, sondern daß diese Anträge ebenfalls dem großherzogl. Staatsministerium vorgelegt werden, mit der Bitte, sie in Erwägung zu ziehen, und zu berücksichtigen, wenn sich dieselben als gegründet darstellen.

Rettig v. K. und Buhl erklären sich ebenfalls für die Anträge.

Herr erklärt sich damit ebenfalls einverstanden.

Nachdem sich hierauf noch der Berichterstatter, und die Abg. Körner, Fecht und Schinzinger über einzelne Anträge besonders ausgesprochen, werden zuerst die Commissionsvorschläge, und dann die Anträge des Abg. Herr mit der von Duttlinger vorgeschlagenen Modification zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, — und eben so der Commissionsantrag auf die Tagesordnung in Bezug auf die Eingaben mehrerer Petenten um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond, jedoch (auf den Vorschlag von Schinzinger und Aschbach) mit dem in das Protocoll niedergelegten Wunsch, daß die Petentin Cäcilia Siegel in Baden in den Genuß ihrer frühern Unterstützung wieder eingesetzt werden möchte. —

3) Ueber 22 Vorstellungen verschiedener Gemeinden wegen Aufhebung und Ablösung verschiedener alter Abgaben. Antrag auf Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung bei der Bearbeitung des über Abschaffung oder Ablösung verschiedener noch bestehender alter Abgaben verheißenen Gesetzentwurfs. —

Schaaff, Mördes, Wetzel II., Welcker, Duttlinger, Merk und v. Rotteck sprachen ausführlich und nachdrucksam für die Ueberweisung, und klagen über die Fortdauer mehrerer drückender alter Lasten, die abgeschafft, oder in einer ähnlichen Weise, wie die Herrnfrohnden, ablösbar gemacht werden müßten, wie namentlich das Herdrecht, die Drittelspflicht, das Uebertriebsrecht, der Handlohn und andere.

Duttlinger macht ferner den Verbesserungsvorschlag, daß mit der Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium unter Berufung auf die Adresse gleichen Inhalts von 1831 die dringende Bitte verbunden werde, die Vorarbeiten in der Weise beschleunigen zu lassen, daß der verheißene Gesetzentwurf dem nächsten Landtag unfehlbar vorgelegt werden möge. —

Mördes unterstützt den Vorschlag.

Bei der Abstimmung werden der Commissionsantrag und Duttlinger's Verbesserungsvorschlag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

Staatsrath Winter legt der Kammer zwei Gesetzentwürfe vor, also lautend:

a) Einziger Artikel: „Die Bürgerschaft zu Rhina wird von dem politischen Gemeindsverband mit der Gemeinde Murg getrennt, und bildet künftighin eine eigene Gemeinde."

b) Ebenfalls einziger Artikel: „Der mit der Gemeinde Lichtenau in politischer Beziehung bisher verbundene Ort Gräueslbaum wird von der Gemeinde Lichtenau getrennt und zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde erhoben." —

Beide Entwürfe werden zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen. —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30. Oct. 1833.

Der Bericht der Budgetcommission enthält über den VI. Titel des Budgets des Ministeriums des Innern, den Aufwand für die Kreisregierungen betreffend, folgende Ausführungen und Anträge:

„Auch in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, sagt der ehrenwerthe Berichterstatter (v. Itzstein), wurde manchen Wünschen und Ansichten des jüngstverflossenen Landtags entsprochen; die Kreisdirectorien in Kreisregierungen umgewandelt, und auf vier vermindert, indem Durchlach und Wertheim eingingen. Es wird der hohen Kammer nicht ohne Interesse seyn, aus folgender Uebersicht den Flächeninhalt eines jeden Regierungsbezirks, seine Bevölkerung, die Zahl seiner Gemeinden und Aemter zu ersehen, welchen Notizen die Commission noch die Zahl der bei jeder Regierung angestellten Beamten, so wie des durch die Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten nach dem Stande vom 1. Dec. 1832 verursachten Aufwandes beigefügt hat.

Uebersicht.

	Größe nach Quad. M.	Zahl der Gemeinden	Bevölkerung nach der Zählung v. 1831	Zahl der Aemter	Zahl der bei der Regierung angestellten Beamten	Effectivetat vom 1. Dec. 1832.
Regierung des Seekreises zu Konstanz	61,50	415	171,229	19	15 einschließlich	17,850 fl. Besoldungen.
					1 Director	3,095 fl. Gehalte.
					3 Räthe	1,575 fl. Bureaukosten.
					1 Assessor	22,520 fl.
„ des Oberrheinkreises zu Freiburg	71,75	456	321,226	19	30 einschließlich	33,122 fl. Besoldungen.
					1 Director	2,599 fl. Gehalte.
					5 Räthe	2,075 fl. Bureaukosten.
					1 Assessor	37,796 fl.
„ des Mittelrheinkreises zu Rastatt	77,75	395	402,446	21	27 mit 1 Director	28,079 fl. Besoldungen.
					5 Räthen	2,988 fl. Gehalte.
					1 Assessor	3,750 fl. Bureaukosten.
						34.817 fl.
„ des Unterrheinkreises zu Mannheim	64,50	394	305,587	21	25 mit 1 Director	29,395 fl. Besoldungen.
					6 Räthen	3,444 fl. Gehalte.
						3,600 fl. Bureaukosten.
	275,50	1,660	1,200,488	80		36,439 fl.
						131,572 fl.

Der Aufwand für sämmtliche sechs Kreisdirectorien war auf dem abgewichenen Landtage mit 145,842 fl. bewilligt worden. In dem Budget von 1833/35 ist der Gesammtaufwand für die dermaligen Regierungen mit 135,500 fl. angesetzt, wobei bemerkt werden muß, daß der Etat für die Amtskassenrevisionen, bisher ein Theil der Lasten und Verwaltungskosten der Justizpolizeiverwaltung, mit dem Etat der Kreisregierungen vereinigt worden sey, wodurch sich schon der frühere Budgetsatz nach Seite 24 des Vortrages, mit welchem die Regierung das Budget übergeben hat, auf die Summe von 151,192 fl. rectifizirt und erhöht hatte. Vergleicht man mit diesem frühern Aufwande ad . 151,192 fl.
den dermalen geforderten Bedarf von . . . . 135,500 fl.
so zeigt sich eine Verminderung von . . . . 15,692 fl.
welche noch zur Zeit allerdings auf dem Pensionsetat oder vielmehr in der fast gleich starken Erhöhung desselben durch neue Pensionärs aus den Kreisdirectorien wieder zu finden ist. Dagegen ist der Budgetsatz doch um 4,068 fl. höher, als der wirkliche Aufwand nach dem Stande vom 1. Dezember 1832, wie ihn die gegebene Uebersicht darstellt. Diese Erhöhung wird begründet, durch die als Bedürfniß angegebene Anstellung eines weitern Assessors und eines weitern Revisors,

wozu jedoch diese Summe nie erforderlich wäre. Bei welcher Regierung diese Anstellungen für nöthig erachtet werden, ist in den Motiven, welche die Commission nicht so vollständig findet, wie es nöthig ist, um der Kammer Anträge auf Bewilligung stellen zu können, nicht angeführt. Auch bei den Gehalten beträgt der Mehraufwand 499 fl. ohne nähere Begründung desselben, wogegen der Bureaukostenaufwand im Ganzen um 1,126 fl. gegen den frühern geringer seyn soll, weil die Vereinigung zweier Kreise eine Verminderung erlaubt, und die Gebietsvergrößerung der Regierungsbezirke des Seekreises und des Oberrheines nur eine nicht bedeutende Aufbesserung herbeiführte. Die Commission bekennt, daß sie aus der Aufhebung zweier Kreise, die einen Aufwand von 26 bis 30,000 fl. verursachten, eine größere Ersparniß erwartet hätte, als nun vorliegt, und daß sie glaubt, es werde sich eine solche nach näherer Erfahrung und mit dem festen Willen, das Personale nicht allzusehr zu vermehren, aber überall arbeitsfähige und tüchtige Leute anzustellen, auch herbeiführen lassen. Die Anstellung von vier Registratoren, sechs bis sieben Revisoren und einigen Revisionsgehülfen, bei jeder der drei größern Kreisregierungen führt aber zu dem Bedenken, ob eine so starke Anzahl solcher Männer zur Besorgung der Geschäfte gerade nöthig sey? Die Budgetcommission glaubt diese Frage verneinen zu können. Die Revisonsgeschäfte an den Kreisregierungen haben sich abermals gemindert durch die mit dem 1. Juli 1833 eingetretene Ueberweisung sämmtlicher Jurisdictionsgefällrechnungen an die Steuerdirection. Die bleibenden Geschäfte, nämlich die Revision der wenigen Amtskasserechnungen, von denen, wie es scheint, mit unnöthiger Geschäftsvermehrung, Monatsrechnungen gestellt werden und die jeweilige Oberrevision einer Gemeinderechnung übersteigen die Kraft von vier bis fünf Revisoren nicht, wenn eine Vergleichung erlaubt ist mit den Arbeiten der Revisoren bei den Finanzbehörden. Die Budgetcommission setzt aber voraus, was sie thun darf, daß diese Revisoren tüchtige und fleißige Arbeiter seyen, daß sie dem Staate die Kraft widmen, welche er von ihnen fordern darf, und daß nach bestehenden ältern und sehr wohlthätigen Vorschriften einer der Räthe, ein humaner, aber strenger Mann, mit der besondern Aufsicht über die Revision und unter eigener Haftung für die pünktliche Ausarbeitung der Geschäfte beauftragt werde. So wie die Zahl der Revisoren bei den Regierungen zu groß scheint, so wird sich auch der Berichterstatter nicht irren, wenn er gleiche Behauptung wegen denen bei jeder der drei größern Regierungen angestellten vier Registratoren niederlegt. Bei dem Ministerium des Innern, wo gewiß viele Geschäfte zusammen laufen, bei der katholischen Kirchenlection, die sehr viele kleinere Gegenstände bearbeitet, bei der Steuerdirection, wo ebenfalls 25 Personen sich mit den mannigfaltigsten Geschäften befassen müssen, sind nur zwei Registratoren angestellt. Es dürften also bei jeder der Regierungen drei genügen, besonders wenn nach einiger Zeit die aus der Gemeindeordnung hervorgehenden Geschäftserleichterungen fühlbarer werden. Eine den Wirkungskreis, die Stellung und die Art der Geschäftsbehandlung der Regierungen festsetzende Verordnung oder vielmehr Organisation ist inzwischen noch nicht erfolgt und so muß denn noch zur Zeit die Organisation der Kreisdirectorien von 1809 und ihre ergänzenden Bestimmungen als Richtschnur angenommen werden, nach welcher den Kreisdirectoren in vielen Zweigen der Verwaltung die Befugniß zustand, ohne collegialische Berathung, allein, unter eigenem Namen zu handeln. Uebrigens sind in jüngerer Zeit einige Verordnungen, z. B. die schon erwähnte vom 10. April 1833 über die Verwaltung der Stiftungen, ferner die Verordnung über die Rekurse erschienen, durch welche, wenigstens in den erwähnten Beziehungen, festere und schärfer bezeichnete Grundsätze aufgestellt werden. — Der gegenwärtige Zustand der Verwaltung muß überhaupt, nach den Ansichten der Commission, nur als ein provisorischer in jeder Beziehung betrachtet werden. Denn die bevorstehende Trennung der Justiz von der Verwaltung, dieß von der Regierung selbst als dringend erkannte Bedürfniß, tief eingreifend in die Stellung und den Geschäftsumfang aller Behörden, wird unvermeidlich auch in Bezug auf die Regierungen, ihre Gestalt und Besetzung Veränderungen herbeiführen und dadurch eine umfassende, durchgreifende Organisation nöthig machen. Die Geschäfte der dermaligen Regierungen haben einen vorübergehenden Zuwachs erhalten durch die Einführung der neuen Gemeindeordnung, welche im Anfange begreiflicher Weise viele an die Regierung gelangte Anstände erzeugte; — sie werden eine bleibende Geschäftsvermehrung bekommen durch die neue Forstordnung, wofür ihnen aber auch ein weiterer forstwissenschaftlicher Rath zugegeben werden muß. Die Geschäfte müssen sich aber auch wesentlich und bleibend vermindern durch die Uebertragung der Injuriensachen an die Gerichte, durch gar manche erleichternde Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, durch die geänderte Einrichtung mit den Amtskassenrechnungen und dgl. Indessen wurde die Anstellung eines weiteren Raths zu Mannheim, der auf seinem bisherigen Dienste einen Gehalt von 1600 fl. bezog, und jene eines Assessors bei einer der oberen Regierungen mit 600 fl. für nothwendig erachtet und ist nach der von dem Herrn Commissär der Regierung gegebenen Versicherung schon vollzogen. Obgleich durch die Anstellung eines weiteren Rathes zu Mannheim bei dieser Regierung die Zahl der Räthe nun höher steigt als bei den größern Regierungsbezirken, ohne daß ersichtlich ist, ob die bisherigen Räthe die Arbeiten nicht zwingen konnten, so wird die Commission doch die Erhöhung des nachgewiesenen Gesammteffectivaufwandes um den Betrag der beiden Besoldungen von 1600 fl. und 600 fl. in Antrag stellen, findet aber keinen Grund, die geforderte Erhöhung von 499 fl. für Gehalte zu begutachten. Die Commission schlägt daher vor: „für die Kreisregierungen die jährliche Summe von 134,000 fl. zu bewilligen und in das Budget von 1833 — 1835 aufzunehmen." —

Der Commissionsantrag wurde von der Kammer ohne Discussion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. —

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 149. Karlsruhe 24. Nov.

XCVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

Die ganze Sitzung ist der Anhörung von Berichten der Petitionscommission gewidmet.

Posselt berichtet über folgende Vorstellungen:

1) Ueber die Bitte des J. Burkhard in Rastatt um Unterstützung. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen nach der von dem Abg. Müller ertheilten Auskunft, daß der Petent in Rastatt nicht bürgerlich sey.

2) Ueber die Vorstellung des Gendarmen Beckmann in Triberg, Pensionirung betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

3) Ueber die Bitte des vormaligen Kreisdiurnisten Scherb in Konstanz um Unterstützung. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

4) Ueber die Bitte mehrerer Thierärzte im Unterrheinkreis um fixe Gehalte.

Schaaff, Rutschmann, Wetzel II., Körner, Winter v. H. sprechen für das Gesuch der Petenten, und für Ueberweisung desselben an das Großherzogliche Staatsministerium.

Rettig v. K., Merk und Walchner hingegen vertheidigen den Commissionsantrag, welcher bei der Abstimmung von der Kammer angenommen wird. —

5) Ueber die Bitte der Wittwe Scholp in Pforzheim um Fortbezug eines Gratials. Antrag auf die Tagesordnung.

Witzenmann spricht für das Gesuch der Petentin.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

6) Ueber die Bitte des J. Heinrich in Odenheim, seine Klagsache gegen J. Bolich betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

7) Ueber die Bitte mehrerer patentisirter Stiftungsverwalter um Verleihung der Staatsdienerrechte. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

Rindeschwender erstattet über die Vorstellung von sechs Mitgliedern des Bürgerausschusses in Freiburg (P. Wetzel, Fähndrich, Joh. Pfersich, Eck, Krauß und Heim) die Anordnung einer neuen Deputirtenwahl für die Stadt Freiburg betreffend, Namens der Petitionscommission folgenden Bericht:

Diese erst am 11. October eingekommene Petition mit der Unterzeichnung: „die sämmtlichen Mitglieder des Bürgerausschusses," die aber nur mit sechs Namensunterschriften „Wetzel, Fähndrich, Joh. Pfersich, Eck, Krauß und Heim)" geziert ist, — gehört zu den merkwürdigen Erscheinungen im Bereiche der Landtagspetitionen. Die Bittsteller suchen, wie sie versichern, nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern nur im Interesse des Rechts und der Wahrheit, darzuthun, daß einer der Freiburger Wahlmänner für die jüngste Wahl der Abgeordneten dieser Stadt nicht die gesetzlichen Erfordernisse gehabt, daß somit seine Wahl zum Wahlmanne sich nichtig darstelle, wodurch folgeweise nun auch die Wahl der Freiburger Abgeordneten, Herr Wetzel I. und Schinzinger an einem unheilbaren Gebrechen leide, und durch eine neu anzuordnende ersetzt werden müsse. Bei der Wahl des neuen Bürgerausschusses habe sich nämlich entdeckt, daß der Wahlmann J. B. Schmitt nur der Gewerbsgehülfe seiner Mutter sey, denn er habe vor Amt selbst zu Protocoll erklärt: „daß seine Mutter noch im Besitz des Hauses und der Apotheke sey." Nun seyen aber nach dem klaren Ausspruch des §. 43 der Wahlordnung die Gewerbsgehülfen von der Stimmfähigkeit bei Ernennung der Wahlmänner ausgeschlossen. Die Wahl der Herren Schinzinger und Wetzel I. müsse daher um so mehr als ungültig erachtet werden, weil

1) Jeder derselben von den erschienenen 47 Wahlmännern nur 25 Stimmen erhalten habe, und somit in Anwendung der über die Auslegung des §. 27 der Wahlordnung von der hohen Kammer im Jahr 1831 aufgestellten Principien wirklich nur eine Stimme über die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden; sodann

2) weil gerade der Wahlmann J. B. Schmitt, da er trotz seiner Jugend von dem jetzigen Gemeinderathe am 25. Juli d. J. bei dem durch seine Oeffentlichkeit berühmt gewordenen Gastmahle im Pfauen zum öffentlichen Redner bestellt worden, als ein mit besonderer Influenz (so die eignen Worte der Petenten) Begabter sich darstelle, von dem allerdings anzunehmen sey, daß ohne sein Mitwirken und seine Anwesenheit das Ergebniß dieser Deputirtenwahl ein ganz anderes geworden seyn würde. Die Bittsteller erwarten nun mit Vertrauen von der Prüfung dieser hohen Kammer die Entscheidung dahin: „daß wegen Ungültigkeit der Wahl des Wahlmanns Schmitt für den künftigen Landtag eine neue Wahl der Abgeordneten der Stadt Freiburg, und zwar nach vorgängiger neuer Wahl der Wahlmänner, anzuordnen sey.“ Ihre Commission hat diese Petition unter die seltenen Ergötzlichkeiten ihres ernsten Berufes gezählt, da die Bittsteller auf eine der Naivetät verwandte Weise die Aufschläge ihrer Regimentsuniform verbergen möchten, aber darin nicht glücklich sind. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden darf, daß diese Petenten zum Ausschusse der Bürger gehören, so ist es nicht sehr gewissenhaft von ihnen, daß sie, um sich mehr Credit zu verschaffen, oder etwa um durch das fälschlich erborgte Gewand einer Gesammtheit zu imponiren, die Firma: „sämmtliche Mitglieder des Bürgerausschusses“ mißbrauchen, während dieses Collegium notorisch aus zwölf Personen zusammengesetzt ist. Aber auch die Begründung des Gesuchs, selbst in materieller Hinsicht, ist gleich fern von Wahrheit als dürftig nach Inhalt. Es ist zwar richtig, daß nach §. 43 der Wahlordnung Gewerbsgehülfen ausgeschlossen sind, nicht nur von der Fähigkeit zum Wählen der Wahlmänner, sondern auch von der Fähigkeit, als Wahlmänner gewählt zu werden. Allein aus der Erklärung des J. B. Schmitt, daß seine Mutter noch im Besitze des Hauses und der Apotheke sey, sofern man diese auch als richtig abgelegt unterstellt, was keineswegs durch eine unvidimirte Abschrift eines stadtamtlichen Erlasses an einen der Petenten vom 17. September 1833 bewiesen ist, und was von anderer Seite her mit Nichts bescheinigt ward, — läßt sich doch wahrhaft nicht von Weitem mit den Bittstellern die Folgerung ziehen und rechtfertigen, daß er nun auch der bloße Gewerbsgehülfe seiner Mutter sey. Kann ihm diese nicht Haus und Apotheke vermiethet oder nutznießlich überlassen, oder ihm activen Antheil an Gewinn und Verlust gegeben haben? Als Beständer oder Nutznießer und als Associé steht er aber nicht in der Klasse eines Gewerbsgehülfen; — ja selbst dann nicht, wenn er etwa ohne Gehalt, nur aus Sohnespflicht oder mit Rücksicht auf sein eigenes Interesse wegen künftigen Erbes u. dgl. seiner Mutter im Gewerbe Hülfe leistete; denn eine solche freie, selbstständige Stellung bildet jener Abhängigkeitsnexus nicht, der auf einem Verhältniß beruht, das die Existenz des Gehülfen sichert. Die Wahlordnung hat nur offenbar diesen letztern, der sein Bürgerrecht noch nicht angetreten hat, im Auge, und stellt ihn demjenigen gegenüber, der im Orte Bürger ist oder ein öffentliches Amt bekleidet. Der Artikel 3 des allegirten §. 43 der Wahlordnung sagt: Stimmfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger, der im Wahlorte als Bürger angesessen ist — und im Art 4 sind als Gegensatz ausgeschlossen: „Hintersaßen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente ꝛc.“ Nun hat J. B. Schmitt längst sein Bürgerrecht angetreten. Die Petenten sagen dieß selbst, und meinen nur — dieß ist nämlich ein zweiter hieher nicht gehöriger Kampf derselben — er sey mit Unrecht unter die höchstbesteuerten Bürger gerechnet worden, während die Apotheke und das Haus noch seiner Mutter angehöre, und daher von seinem eigenen einzurechnenden Vermögen abgezogen werden müsse. Es wird auch nirgend die Behauptung niedergelegt, daß J. B. Schmitt außer der Apotheke und dem Hause seiner Mutter sonst gar kein eigenthümliches Vermögen besitze, was übrigens nicht einmal etwas relevirte, da für die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit schon die Eigenschaft eines aktiven Bürgers genügt. — Wenn aber auch verständiger dargestellt zu werden vermöchte, daß J. B. Schmitt nicht als Wahlmann habe gewählt werden dürfen, so kann dieß nimmermehr die Ungültigkeit der Deputirtenwahl nach sich ziehen. Es genügt nämlich nach §. 67 der Wahlordnung zur Creirung eines Abgeordneten, wenn drei Viertel der gesammten Wahlmänner an dem Wahlakte Theil nehmen. Ein Viertel derselben kann unbeschadet der Gültigkeit der Wahl wegbleiben. Daraus folgt, daß, wenn die Zahl der unbeanstandeten Wahlmänner, welche wirklich wählen, nur noch drei Viertel des Collegii ausmacht, der Umstand, daß eines oder des andern Wahl beanstandet

werden könnte, nicht als Auflösungsgrund der Wahl gelten kann, denn solche Beanstandete stehen doch höchstens nur jenen gleich, welche bei dem Wahlakte nicht erscheinen; mindestens in dem Fall, wenn nach Abzug des Beanstandeten noch immer die gesetzliche Mehrheit bleibt. Daß dieß der Sinn unserer Wahlordnung sey, zeigt insbesondere der §. 59 derselben. Hiernach steht für den Fall, wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein Wahlmann mit Tod abgeht oder wegzieht, dem District zwar frei, denselben durch eine neue Wahl zu ersetzen, — aber es muß nicht gerade geschehen. Nur dann muß diese Ergänzung vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermin eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten vorgenommen wird, und die Anzahl der noch lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht. Diese Bestimmung für den Fall, wo das Wahlcollegium durch den Tod oder den Wegzug der einzelnen Glieder vermindert wird, begründet eine vollkommene Analogie für den Fall, wo der Abgang die Folge einer andern Ursache ist. Denn weder das Gesetz, noch die Vernunft, geben Gründe zur beschränkenden Interpretation. Nun soll gar die Wahl der Wahlmänner gänzlich renovirt werden!! In vorliegendem Falle ist aber zuvörderst die Darstellung des halben Freiburger alten Ausschusses unwahr, als seyen bei dem Wahlact 47 Wahlmänner erschienen. Nach Ausweis der Acten war dieß die Zahl aller Freiburger Wahlmänner, von denen nur 45 erschienen sind. Die Zahl 24 bezeichnete also nach der strengen Auslegung des §. 79 der Wahlordnung — wie es die Kammer von 1831 that, die Majorität, und nach der auf diesem Landtag von beiden Kammern beliebten mildern und auch richtigeren Auslegung hätte sie schon in der Zahl 23 gelegen. Wenn nun also jeder der beiden Freiburger Abgeordneten 25 Stimmen erhalten hat (laut Wahlakten) so bleiben ihm auch, wenn man die Stimme des J. B. Schmitt als zu seinen Gunsten gefallen unterstellt, und sie abzieht, immer noch 24 Stimmen, folglich immer noch die von dem Gesetz in seinem strengsten Sinne geforderte absolute Mehrheit; betrachtet man diesen Hrn. Schmitt als gar nicht mit erschienen, so stellt sich das Verhältniß wieder eben so heraus. In vielfacher Beziehung lächerlich ist es aber, wenn die Petenten in der Beredtsamkeit dieses Hrn. Schmitt einen Grund für die Anfechtung der Deputirtenwahl aufspüren. Es ist schon nach dem Geist unseres Wahlgesetzes gar nicht verboten oder verpönt, daß die Wahlmänner ihre Ueberzeugung über den würdigsten Candidaten durch Andere als ihre Collegen bestimmen lassen dürfen, so wie es vielleicht den Freiburger Ausschußmännern nicht übel angestanden hätte, sich bei einem Dritten vor Einreichung ihrer Petition guten Rathes zu erholen. Sodann ist es nicht ausgemacht, nicht einmal bescheinigt, daß Hr. Schmitt gerade unsere gegenwärtigen Collegen zur Annahme empfohlen oder auch nur für sie gestimmt habe. Es zeigt ferner das Wahlprotokoll unter der Zahl der verschiedenen 45 Wahlmänner nebst mehreren anerkannt tüchtigen Mitgliedern des Gemeinderaths, vier Professoren, drei Hofgerichtsräthe und drei Advokaten, und unter ihnen Männer von vielem parlamentarischem Talente, und man wird wohl annehmen dürfen, daß diese ein Gegengewicht gebildet haben würden, falls Hr. Schmitt ungeeignete Vorschläge zu Tage gefördert hätte. Endlich ist es doch eine seltene, mindestens gewagte Behauptung, die den sämmtlichen Freiburger Wahlmännern wenig empfehlend klingen mag, als habe es besonderer Zungenfertigkeit bedurft, um die Aufmerksamkeit auf zwei Männer zu lenken, welche auf dem Landtage von 1831 mit ehrenhafter Auszeichnung ihren Beruf als Abgeordnete des Landes erfüllten, und nebenbei die vertretbaren Interessen der Stadt Freiburg unermüdet im Auge hielten. Meine Herren! Diese wenigen Andeutungen mögen hinreichen, klar zu zeigen, daß die vorliegende Petition keine Berücksichtigung verdiene, — daß ihre Unterstellungen falsch und irrthümlich, ihr Fundament hohl, ihre materielle Begründung daher total verunglückt, und man darf wohl hinzufügen, besonders wenn man dem Treiben der Freiburger Factionsmänner in neuerer Zeit nur ein wenig mit Aufmerksamkeit gefolgt, ihre Tendenz unedel sey. Allein, nehmen wir auch einen Augenblick an, die Thatsache, worauf die Petenten ihre Bitte fußen, sey richtig; daraus folge die Ungültigkeit der Wahl des Hrn. Schmitt als Wahlmann, und dieser Umstand begründe die Ungültigkeit der Wahl der Deputirten selbst; geben wir ferner gerne zu, die abgeschilderten sechs Vorkämpfer der Musenstadt seyen in guter Absicht, und selbstständig, d. h. ihrem selbsteigenen Verstande vertrauend, aufgetreten, und gehörten nicht zur Klasse der Menschen, von denen man sagt, daß sie eigentlich nur menschliches Echo sind, und ihr Daseyn nur dem Geräusche verdanken, welches Andere machen; verbannen wir von der Schale den Kern alles Bösen — so sind wir nichts desto weniger immer in der Lage, dieser Petition den Stab zu

brechen, — da die Kammer bereits die Wahl der Deputirten Hrn. Schinzinger und Wetzel nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung als gültig anerkannt hat. Dieser Ausspruch ist inappellabel; — er ist von der zuständigen Behörde in letzter Instanz gegeben, und seine Aufrechthaltung ist eine Ehrensache der Kammer; sie liegt in der Natur der Sache, und ist geboten durch die Regeln der Consequenz und der Vernunft. Wohin, meine Herren! würde es führen, wenn durch jeden später entdeckten, oder auch nur in böswilliger oder unverständiger Meinung fälschlich und irrig aufgetischten Mangel in der Wahl eines Wahlmanns auch der Bestand der Wahl eines Deputirten streitig gemacht, oder mit Erfolg angefochten werden könnte — eines oder mehrerer Deputirten, die schon vielleicht, gerade wie in unserm Falle, seit Monaten, ja bis zum Schlusse des Landtags ihre Thätigkeit als Mitglieder der Kammer bewährt und durch ihre Stimmen deren Beschlüsse hervorgerufen haben? Wenn also in jeder Minute der ganzen Kammer selbst die quaestio status gemacht werden dürfte? Wie stünde es um die Glaubwürdigkeit dieses Factoren der Gesetzgebung, wie um die Legalität und den Werth unserer Beschlußfassungen, wie um unsere Achtung — wie um unsere Verfassung selbst?! Wir glichen dem leiblichen Saturn, der seine eigenen Kinder — statt wie dieser alle Jahre, alle paar Wochen — selbst verschlänge, und mit dem Werthe, den wir einer solchen, ob verschuldet oder nicht, doch immer verspäteten Reklamation beilegten, würden wir, wie jener zerstreute Secretär, unser eigenes Todesurtheil unterzeichnen, und damit einen unverantwortlichen Verfassungsbruch begehen. — Ihre Commission, meine Herren, hat sich nach diesen wenigen Betrachtungen somit nur noch darüber zu rechtfertigen, daß sie mit Aufopferung von Zeit den materiellen Gehalt der vorliegenden Petition näher prüfte, anstatt einfach den zuletzt angezogenen obersten Entscheidungsmoment vorzuführen — und sie thut dieses durch die Erklärung, daß keineswegs die Bittschrift selbst, die die Verwerflichkeit an der offenen Stirne trägt, sie zu diesem Ueberflüssigen vermocht habe — sondern lediglich die Achtung für ihre beiden würdigen Collegen.

Sie trägt sofort einstimmig darauf an, zur Tagesordnung überzugehn. —

Nach eröffneter Discussion nimmt der Abg. v. Rotteck das Wort, und spricht also: Facit indignatio versum. Dieser Satz mag als Kommentar des so eben verlesenen Berichtes dienen. Der Herr Berichterstatter hat darin die Sache zum großen Theil von der ergötzlichen Seite betrachtet, allein sie hat nicht nur eine solche ergötzliche Seite, sondern sie hat auch ihre ernsthafte, und ich fühle mich berufen oder aufgefordert, diese ernsthafte Seite etwas näher zu beleuchten. Es kann der Kammer, es kann der Regierung nicht gleichgültig seyn, zu wissen, wie die innern Verhältnisse in einer der wichtigsten Städte des Landes beschaffen sind, um sich durch die nähere Betrachtung dessen, was dort vorgeht, eine wichtige Beurtheilung von der Lage der Dinge daselbst möglich zu machen. Es ist wohl eine allgemeine Wahrnehmung, daß wie in der Natur so auch unter den Menschen gleiche Ursachen, Kräfte oder Anlagen in kleinern wie in größern Kreisen die nämlichen oder ähnlichen Erscheinungen, nur nach andern Maaßstäben, herbeiführen. So wie etwa in der Natur die anziehenden und abstoßenden Kräfte, die nach oben oder nach unten strebenden Potenzen, oder die gröberen und feineren Stoffe, wenn sie in gegenseitige Berührung treten, so auch bei den Menschen, die edlen und unedlen Triebe, die Richtung nach Gemeinwohl und Gesammtinteresse, und die Richtung nach selbst eigenem Interesse — alles dieß bringt im Kleinen wie im Großen die nämlichen oder ähnlichen Erscheinungen hervor. Darum ist auch die Erscheinung, die wir hier vor uns sehen, einfach zu erklären. Diese kleinlichte Beschwerde eines Theils der Ausschußmänner von Freiburg, oder diese frivole Anfeindung einer regelmäßigen durchaus ordnungsmäßig geschehenen Wahl von zwei ehrenwerthen Abgeordneten in diesem Sitzungssaal, läßt sich mit großen Erscheinungen in der Welt in Vergleichung setzen. Ich setze sie in parallele mit dem Treiben der Hochtoris in England gegen das reformirte Parlament, mit dem Treiben der Miguelisten in Portugal, mit dem Treiben der Karlisten in Frankreich und Spanien ......

Staatsrath Winter (einfallend): — und der Republicaner ... (Gelächter.)

v. Rotteck: Republicaner? Nein! dieß paßt nicht, und ich möchte nur etwas Passendes hier aufnehmen. Allein ich füge noch bei, daß auch das Treiben derjenigen Schweizer, die den berühmten Heereszug gegen Gelterkinden und gegen Liestal hervorgebracht haben, und derjenigen, welche die Sarner Conferenz gegen die gesetzmäßige Tagsatzung ins Leben riefen, also überhaupt gegen diejenigen, die eine freiere, den jetzigen Ideen mehr angemessene Ordnung der Dinge herbeizuführen suchten, mit der vorliegenden Sache in Vergleichung zu setzen ist. Kurz es ist überall das Treiben der

Reactionspartei gegen die gutbürgerlich gesinnte constitutionelle Partei! Das ist es und nichts Anderes. Ueberall ist es die Reactionspartei, überall die Unversöhnlichkeit gegen die liberalen Ideen und constitutionellen Principien, überall der Kampf gegen das allgemeine und vernünftige Recht, überall dieselbe Rastlosigkeit in Durchführung ihrer Pläne, überall eine Unerschöpflichkeit in Machinationen, theils der List, oft freilich der plumpen List, und, wo immer sie derselben habhaft werden, auch der Gewalt. Ich will hier nicht von bestimmten Personen reden, sondern rede bloß im Allgemeinen von einer Faction oder einer Partei, und anerkenne gern, daß auch unter dieser Partei viele rechtschaffene Menschen seyn mögen, die bloß aus Irrthum oder durch einzelne Häupter verleitet, dieselbe Richtung nehmen, und gegen welche ich durchaus nichts, was beleidigen könnte, vorbringen will, sondern ihnen gern meine Achtung und Liebe zolle. Aber Verachtung und Haß habe ich denjenigen gewidmet, die bloß nach Vorrechten streben, also die bürgerliche Rechtsgleichheit und die verfassungsmäßige Freiheit anfeinden, und die nach der einen Richtung hin knechtisch und nach der andern despotisch sind. Unsere Petenten in Frage sind ein Theil desjenigen Ausschusses, der noch unter der Herrschaft des alten Gemeindegesetzes, und unter dem Einfluß des alten Magistrats, zu seinen Stellen kam, sie sind also jenem alten Magistrat mit Liebe und Interesse zugethan, jenem Magistrat, der noch mit mehreren einflußreichen Männern, die nicht in seiner Mitte sich befinden, in inniger Verbindung steht, und überhaupt durch eine bedeutende Anzahl von Clienten und Patronen unterstützt und verstärkt wird. Diese alte Magistratspartei nun, d. h. ihren Geist, der auf das Ganze das nöthige Licht wirft, und ihre Richtung will ich mit der größten Ruhe und Wahrheitsliebe darstellen. Es sind in der allerneusten Zeit, noch außer den vorliegenden, mehrere andere Erscheinungen dieser Art zu Tag gekommen, ja es haben sich Indicien von weit ernsteren und daher höchst beachtenswerthen Dingen gesammelt, die aus derselben Quelle hervorgingen. Jener alte Magistrat, der sich früher durch selbsteigene Wahl ergänzte, und dessen Mitglieder dann ihre Stelle lebenslang behielten, hat naturgemäß nach diesem Verhältniß, worüber ich also Niemanden einen Vorwurf machen will, einen gewissen herrschsüchtigen Corporationsgeist angenommen, wonach er sich als eine regierende Kaste der regierten Bürgerschaft gegenüberstellte, und wirklich diese Bürgerschaft und die Verwaltung des gemeinen Wesens nach Willkühr beherrschte. Der Geist der Verwaltung, der da statt fand, ist der Regierung wohl bekannt, und ich fürchte keinen Widerspruch von dorther zu erfahren, denn aktenmäßig sind die vielen Beschwerden und die verschiedenen Aeußerungen, die über diese Verwaltung des gemeinen Wesens in Freiburg gefallen sind. Es liegen auch in öffentlichen Schriften und Blättern urkundliche Beweise genug dafür vor — Zahlen, gegen die sich nichts einwenden läßt, so daß die Sache klar am Tage liegt. Ich spreche übrigens nicht von dieser Verwaltung, sondern sage nur noch, daß dieser Magistrat es ist, der durch die in seiner Mitte zur Herrschaft gelenkte, zum Theil auch von Außen gelenkte Partei, sich von jeher, seit der Einführung der Verfassung insbesondere als den naturgemäßen Herrn der Abgeordnetenwahlen darstellte, oder diese Abgeordnetenwahlen als seine eigene Domäne betrachtete, und ganz aufrichtig und redlich glaubte, es sollten nach der Verfassung oder nach der Natur der Dinge **Magistrats**abgeordnete, nicht aber Abgeordnete der **Bürgerschaft** und **Einwohnerschaft** von Freiburg zum Landtag gehen. Ich sage dieses unbeschadet der Achtung und Liebe, die ich mehreren der Mitglieder des alten Magistrats zolle, und öffentlich zollte, und die mit mir selbst über diesen Punkt übereinstimmend denken und dachten. Ein vorherrschender Impuls, ein Corporationsgeist reißt allzuleicht auch diejenigen mit sich, die naturgemäß eine andere Richtung haben. Dieser Magistrat nun hat sich von jeher in den Besitz derjenigen Macht gesetzt, Wahlmänner nach seinem Willen zu ernennen, also zuvörderst seine eigenen Mitglieder, sodann noch so viele Anhänger und Clienten in das Wahlcollegium zu bringen, daß dadurch die entschiedene Mehrheit in dem Collegium gewonnen, und eine fest bestimmte Richtung hervorgebracht, und sodann auf die Andern mit Geringschätzung herabgesehen werden konnte, weil nämlich jene Majorität jedenfalls machen konnte, was sie wollte. Die Mehrheit dieses Magistrats ist es — und ich muß dieß in Erinnerung bringen, weil es der Schlüssel zu gar vielen Erscheinungen ist — welche im Jahr 1825 der verlangten Wahlbeherrschung mit so großem Eifer sich annahm, daß die damals in Freiburg befindlichen Staatsdiener, insbesondere der damalige Stadtdirector, gar nicht einmal Anlaß fanden, sich selbst in diese Wahlbeherrschung einzumischen. In andern Städten haben dieß bloß die Letzteren gethan, aber in Freiburg hat die städtische Obrigkeit mit so großer Geschäftigkeit und so sicherem Erfolge sich diesem Treiben ge-

widmet, daß gar keine weitere Einmischung nothwendig war. Der damalige Magistrat hat, durch den damaligen Bürgermeister dazu aufgefordert, als Magistratsversammlung, nämlich eigends in dieser Eigenschaft, Berathungen über die Wahl gepflogen, und dabei von seinen Mitgliedern das Handgelübde verlangt, bestimmte Personen zum Abgeordneten zu wählen, und nur ein einziges Mitglied hat sich dessen geweigert. Es war dieß der Vater desjenigen wackern Bürgers, Johann Baptist Schmitt, gegen welchen allernächst die Petition gerichtet ist, und ehemals, wie Sie wissen, ein würdiges Mitglied der zweiten Kammer. Dieser hat sich dagegen gesträubt, mit der Aeußerung, seine Pflichten und sein Eid brächten es mit sich, sich noch im Augenblick der Wahl nach freier Ueberzeugung zu bestimmen; durch einen Eid aber sich gegen eine Corporation zu verpflichten, sey gegen die Verfassung, die Ehre, und die Pflicht eines redlichen Bürgers. Hierüber fuhr der Bürgermeister ihn an, und nannte ihn einen Verräther, einen Judas — diesen nämlichen wackern Mann, der leider durch frühen Tod seiner Vaterstadt entrissen wurde. Aehnliches geschah dann, wie sich von selbst versteht, im Jahr 1828. Im Jahr 1831 aber leuchtete ein anderes Gestirn. Unter günstigeren Auspicien geschahen die damaligen Wahlen des ganzen Landes, und so auch in Freiburg. Die Bürgerschaft, ermuntert durch die unvergeßliche Erklärung des Großherzogs, daß die Wahlfreiheit im ganzen Lande vollkommen gehandhabt werden solle, erkannte ihre Stellung, aber auch freilich die Art und Weise, wie der Magistrat bis dahin seine Wahlbeherrschung geübt hatte. Die Bürgerschaft wählte also in das Collegium der Wahlmänner die alten Magistratsräthe nicht, mit Ausnahme jedoch des Bürgermeisters und des ältesten Rathes, wodurch sie ihre Achtung und den Geist der Mäßigung kund that. Die Anderen aber wählten sie billiger und gerechter Weise nicht hinein, weil bei den früheren Wahlen jene Wahlmänner das Recht nicht im Sinne der Gesammtheit ausgeübt hatten. Zur Ehre der Bürgerschaft wählte sie Männer, die in gutem und loyalem Sinne stimmten. Die Herren Wetzel und Schinzinger wurden zu Landtagsdeputirten gewählt. Die Partei des alten Magistrats hatte über solche Wahl den höchsten Verdruß. Schon als drei Viertheile der Wahlmännerwahl vorüber waren, erhob sich plötzlich ein stürmischer Angriff gegen dieselbe, unter den gehässigsten und frivolsten Vorwänden. Die Parteimänner brachten auch wirklich durch ihre Zudringlichkeit eine augenblickliche Suspension des Wahlakts hervor, die aber nachher durch die Behörden wieder aufgehoben wurde. Beleidigt aber in der stolzen Anmaßung, daß die Rathsherren geborne Wahlmänner seyen, legte der Magistrat in Corpore seine Stellen nieder, um dadurch die Bürgerschaft in Verlegenheit zu bringen, oder einen Zustand zu erzeugen, der ihrem Interesse vortheilhaft und den Bürgern nachtheilig sey. Die Abdankung wurde zwar nicht angenommen, allein später wurde sie erneuert, und die Bürgerschaft, durch Hülfe der damals noch fortbestandenen Fäden der Verbindung und Verführung, wählte eine große Zahl der alten Mitglieder abermals in den Gemeinderath. Die neue Gemeindeordnung war noch nicht ins Leben getreten, und die neue Form der Wahlen bestand noch nicht. Daher kommt auch die große Feindseligkeit gegen die Gemeindeordnung, die in Freiburg von jener Seite hervorklang. Sogar Drohbriefe kamen ein, wie sie von einer andern Seite her auch in neuster Zeit an mich selbst ergangen sind. Als die Abgeordneten vom Landtag heimkehrten und im ganzen Lande überall die herzlichste Aufnahme fanden, eine Aufnahme, die überall mit den Zeichen der Liebe und des Dankes gegen die treuen Abgeordneten, auch die Aeußerungen der innigen Anhänglichkeit, der Liebe und Ergebenheit gegen den edlen Fürsten und die Regierung verband, als überall in allen Gemeinden die Vorstände sich beflissen, in solchen Sinnesäußerungen die treuen Organe ihrer Mitbürger zu seyn, und ein Wetteifer sich zeigte, so edle Empfindungen an den Tag zu legen — was that der Magistrat zu Freiburg? — Er machte feindselige, ja Kriegsanstalten gegen die Feier der Heimkehr der Abgeordneten. Der Stadtdirektor, der von den Verhältnissen besser unterrichtet war, und den man nicht so zum Werkzeug solcher Umtriebe hätte machen können, war unglücklicherweise nicht anwesend. Andere Häupter aber wurden, als der Verhältnisse völlig unkundig, durch die Einflüsterungen der bezeichneten Partei aufgehetzt, und so wurde ein förmlicher Kriegsrath gegen den Einzug dieser Abgeordneten gehalten. Der Militärcommandant, der Bürgermeister, der Polizeiamtmann, der Kreisdirektor, kurz alle Machthaber in der Stadt waren berathschlagend und handelnd in Thätigkeit. Es wurden scharfe Patronen vertheilt, Militär und Bürgergarden, letztere zwar in Hinterhalt aufgestellt, um die Bürger, die etwa ihre patriotischen Gefühle zeigen wollten, anzugreifen, wenn es nach der damaligen Aeußerung jener Partei „zu Etwas kommen" sollte. Man fürchtete oder stellte sich an, als fürchtete man

eine Revolution. Wenn aber irgend etwas im Stande gewesen wäre, einen Impuls zu Spektakel hervorzurufen, so wären es gerade die von dem Magistrat getroffenen aufreizenden Anstalten gewesen. Die Freude des Tages aber verscheuchte alle bittern Gefühle, und die Feier fand ohne alle Unordnung oder Störung in der edelsten Weise statt. Ganz dieselbe Magistratspartei ist es auch, die ich laut und offen anklage, daß sie durch das Organ einiger ihrer Mitglieder für und für geheime Insinuationen, Anzeigen und Beschuldigungen gegen eine rein loyale, pflicht- und verfassungstreue Bürgerschaft an die Regierung ergehen lasse, und von unruhigen Auftritten, von gefährlichen Umtrieben, von Anregung einer Revolution oder revolutionärer Bewegung spreche, worüber alle Vernünftigen jeweils lachten, was aber nicht so zu belachen war, indem diese Anklagen nicht überall ohne Wirkung blieben, und leider nicht überall mit der gebührenden Verachtung oder Indignation aufgenommen wurden. Nun kam die neue Gemeindeordnung ins Leben und mit ihr ein anderer Geist. Der alte Magistrat wurde nicht wieder gewählt, und die Bürgerschaft that damals gegen meine Person ihr Vertrauen und ihre Liebe auf eine mir ewig unvergeßliche Weise kund. Der Anlaß, der auf mich gefallenen Wahl zum Bürgermeister, die mich in Verwunderung und fast Bestürzung setzte, war die Quiescirung, die mir eben damals zu Theil geworden. Diejenigen, die mich als treuen Bürger kannten, glaubten, daß, wenn auch meine anderen Verhältnisse mich nicht sonderlich zum Bürgermeister eigneten, ich doch jetzt willig meine Kräfte ihnen widmen würde. Sie gingen dabei von der Ueberzeugung aus, daß derjenige, dessen ganzes öffentliches Wirken sich stets im Sinne des Rechts und der Gesetzlichkeit darstellte, auch von Seiten der Regierung Achtung und Vertrauen genießen werde. Sie ahneten nicht, daß höhere politische Verhältnisse die Bestätigung einer solchen Wahl unmöglich machen könnten, und glaubten denjenigen durchaus nicht, die ihnen zumuthen wollten, anzunehmen, es sey diese Wahl der Regierung selbst als solcher höchst gehässig, und sie würden sich dadurch den Zorn und die Bestrafung von Seiten derselben zuziehen. Sie gingen in ihrer Verehrung und ihrem Vertrauen gegen die Regierung so weit, daß alle diese Einflüsterungen keinen Eindruck machten, und die entschiedenste Mehrheit mich wählte, welche Kundgebung des Vertrauens, verbunden mit den ehrenvollsten und rührendsten, mir ewig unvergeßlichen Aeußerungen der Liebe nur jener nach ihrer vollen Bedeutung zu schätzen im Stande ist, der sie mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört hat. Wer es aber mit angesehen hat, wird nie einen Zweifel haben, daß diese Wahl aus dem Geist der entschiedensten Majorität hervorging. Ich erklärte aber später öffentlich, daß, obschon ich die erste Wahl aus Bürgerpflicht und Dankbarkeit angenommen, ich dennoch, wenn mich die Bürger zum zweitenmal wählen würden, die Wahl nicht mehr annehmen könne. Die Bürgerschaft, abermals aus selbst eigenem Antrieb, wählte nun meinen Neffen, einen jungen Mann von dem redlichsten Gemüth und schönen und edlen Anlagen, was ich ohne Scheu öffentlich rühme, weil es Sünde wäre, wenn ich es nicht sagte. Sie wählte ihn und ich fordere Jeden auf, gegen seine Tüchtigkeit oder seinen Character den mindesten Vorwurf zu erheben, mit Ausnahme, versteht sich, solcher kleinen, hie und da etwa vorfallenden Versehen, deren Jeder sich zu Schulden kommen läßt; sie wählten meinen Neffen und zwar auf eine gleich glänzende Weise. Man hatte auch damals der Bürgerschaft weiß gemacht, die Regierung werde die Wahl meines Neffen oder meines Sohnes, welchen die Bürgerschaft gleichfalls im Auge hatte, nicht bestätigen, denn der Name Rotteck sey so verhaßt, daß keine auf einen Solchen fallende Wahl die Anerkennung finden werde. Es wurden sogar öffentliche Reden, dieses Sinnes, ans Volk gehalten, und eine zahlreiche Versammlung im Pfauen veranstaltet, und zwar namentlich von einem Manne, der einen ausgezeichneten Posten bekleidet und im Jahr 1831 ganz anders gesprochen und gehandelt hat. Es wurde mit dürren Worten behauptet, die Regierung werde die Stadt strafen, wenn sie meinen Neffen wähle, es wurde ein schreckliches Gemälde von der Lage entworfen, in welche die Stadt Freiburg gerathen könne, wenn sie neben der Garnison auch noch die Universität, das Hofgericht, die Regierung, kurz Alles und Alles verliere. Aber auch damals behielt die Bürgerschaft ihren treuen und festen Muth und ihr unerschütterliches Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Weisheit der Regierung bei, und ich Selbst habe laut und unverholen überall mit Verachtung und Indignation mich erklärt, wo immer ein solcher Verdacht gegen die Regierung ausgesprochen wurde. Der Erfolg hat auch die Wahrheit meiner Behauptung und des Vertrauens der Bürgerschaft bewiesen. Die Regierung nahm keinen Anstand, den neuen Bürgermeister zu bestätigen. Es ging nun die Wahl des neuen Gemeinderaths vor; allein

eingedenk der erfolgten beiden Bürgermeistwahlen, die durch die größte Mehrheit der Bürger geschehen war, verlor die bezeichnete Partei jetzt den Muth, ihr lang genug fortgesetztes Treiben zu erneuern. Die Resultate der beiden vorigen Wahlen hatten sie entmuthigt, und nun zog sie sich zurück und wählte größtentheils nicht mit, eigends in der Absicht, daß die Wahl nicht mit so großer Vollzähligkeit statt finde, als früher. Sie zog sich also zurück und nahm an der Wahl der ruhigen Bürger nicht Theil. Indessen hatte die eigentliche Bürgerschaft, die die Oberhand besaß, selbst so viel Mäßigung und Friedensliebe, daß sie gleichwohl drei oder vier Mitglieder des alten Magistrats wieder wählte, solche nämlich, die geeignet erschienen, in Liebe und Eintracht mit der Bürgerschaft zu leben, und den so lang gestörten Frieden von ihrer Seite befestigen zu helfen. Man wählte also auch Glieder des alten Magistrats. Diese aber, mit einer höchst ehrenvollen Ausnahme, schlugen die Wahl aus, oder legten gleich darauf ihre Stelle nieder, ohne Zweifel aufgefordert oder genöthigt, durch das Drängen ihrer angeblichen Freunde, die es als Corporationspflicht für sie ausgaben, sich von ihren früheren Collegen nicht zu trennen. Seit der Zeit ist nun ein fortwährendes Streben jener Partei, den Unfrieden in der Bürgerschaft aufs Neue zu entzünden. Sie zog sich auch von den Gemeindeversammlungen zurück, weßhalb es schwer war, auch nur eine vollzählige Gemeindeversammlung zu Stande zu bringen, und es ist nothwendig, dieses zu sagen, damit nicht auf die Mehrheit der Bürgerschaft ein Schatten falle. Sie zog sich auch von der Ausschußwahl zurück, die vorgenommen wurde, und gegen welche sie, als sie nicht nach ihrem Belieben ausfiel — denn auch hier traf mich die Ehre, erstes Ausschußmitglied und den Abgeordneten Schinzinger, zweites Mitglied zu werden — mit Protestationen auftrat, und einen Streit anhängig machte, der wahrscheinlich aus verschiedenen Gründen, worüber ich mich nicht näher erklären will, noch nicht entschieden ist. Das Resultat der Wahl war die Ursache der Protestation, einige angebliche Formfehler dienten bloß zum Vorwand und die Ermunterung, ja die Aufforderung dazu, kam von einer Seite, von welcher sie am wenigsten hätte kommen sollen. Nun folgte endlich noch die gegen die neuen Deputirtenwahlen erhobene Protestation, deren Gehässigkeit und Frivolität um so mehr ins Auge fallen muß, weil sie eine Enthüllung des Charakters derjenigen ist, die an der Spitze dieser Partei stehen. Viele wackere ehrenvolle Männer, wie ich gern anerkenne, befinden sich in derselben, die bloß aus Irrthum ihr anhängen, aber, ihrem Charakter und Geist nach, nicht dasjenige sind, womit man die Uebrigen zu bezeichnen hat. Es ist erst allerjüngst ein anonym und ohne Angabe des Verlegers oder Druckers erschienener Aufsatz, der offenbar und handgreiflich dahin gerichtet ist, das Ansehen des Bürgermeisters vor der Gemeinde zu untergraben, und eben so das Ansehen des Gemeinderaths herabzuwürdigen, und Zwietracht in den Schooß des Gemeinderaths selbst zu bringen, öffentlich vertheilt, d. h. von Haus zu Haus getragen worden, unter den Augen der Polizei und ohne die mindeste Einsprache derselben. Es ist nicht möglich, daß es ohne die Genehmigung der Polizei geschehen konnte, und es hätte ja auch ein Zettel seyn können, der zum Aufruhr aufforderte. Solche anonyme Aufsätze sollten nicht verbreitet werden. Daß es ganz offen geschah, ist zwar eine Milderung des Fehlers, allein immerhin ein gesetzwidriges Benehmen, und in Ansehung der Behörde, die es duldete, desto tadelnswürdiger. Unläugbar ist die Erscheinung traurig und zu fürchten, daß dergleichen fortdauern werde. Es steht übrigens in den Händen der Regierung, solchen Erscheinungen ein Ziel zu setzen, und die getreue und loyale Bürgerschaft von Freiburg, diejenige Bürgerschaft, die nach ihrer vorherrschenden Gesinnung gewiß das Vertrauen und die Achtung der Regierung verdient, vor solchen Angriffen zu schützen, dadurch nämlich, daß sie der Faktion keine Gunst bezeige, sondern durch Parteilosigkeit zum Frieden ermuntere. Unter den Friedliebenden verstehe ich jedoch nicht diejenigen, die etwa in Reden bei Bürgerversammlungen oder in Zeitungsartikeln lang und breit von Frieden sprechen. Es gibt solche, die den Frieden im Munde führen, und Zwietracht und Haß aussäen und im Herzen tragen. Die Regierung, sage ich, muß auch den leichtesten Schein entfernen, als ob sie jene Partei mit ihrer Gunst beehre. Sie rühmt sich dessen, und dieß macht dann die Andern schwankend, weil sie fürchten müssen, etwas zu thun, was der Regierung nicht angenehm ist.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 150. Karlsruhe 20. Dec.

XCVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

v. Rotteck fährt fort:

Die Regierung gebe den geheimen Anklagen von einer Partei kein geneigtes Gehör mehr, sondern untersuche streng und unparteiisch, und dann richte sie. Die Regierung besetze das Stadtamt mit Männern, die den Parteien in der Stadt fremd, und die weder durch besondere Freundschaft, noch durch andere Verbindungen oder nahe Verhältnisse mit den Factionsmännern in enger Verbrüderung stehen; denn, wenn auch ihr Privatcharacter noch so gut und achtungswerth ist, so ist es gleichwohl psychologisch nothwendig, und von dem, was nothwendig ist, kann man ohne Beleidigung aussprechen, daß sie in die Faction und ihre Tendenz hineingezogen werden. Wir haben zwei ehemalige Stadtdirectoren in diesem Saale, und keiner von ihnen war gewiß je geneigt, den Rechten und den Interessen der Regierung das Mindeste zu vergeben, aber unter keinem von ihnen durfte die Faction hoffen, sich bei einem Kriege gegen die Bürgerschaft ihrer offenen oder geheimen Unterstützung zu erfreuen. Ich bin auch überzeugt, daß unter keinem dieser beiden verehrten Männer die Petition, worüber wir heute den Bericht vernommen haben, zu Stande gekommen wäre. — Seit einer langen Reihe von Jahren habe ich mich von Seiten der Bürgerschaft Freiburgs vieler rührender und kostbarer Beweise der Liebe zu erfreuen gehabt, und ich darf auch wohl von mir selbst behaupten, daß ich es mir immer zur angelegentlichsten Pflicht machte, nach dem geringen Maaß meiner Kräfte und meinem eng gezogenen Wirkungskreise ihr dienstbar und nützlich zu seyn, und, so viel von mir abhieng, zur Beförderung ihres Wohles beizutragen. Wäre es mir aber verliehen, dazu beizutragen, den innern Frieden der Stadt wieder zu begründen, jenen innern Frieden, der nicht durch die Schuld der Bürgerschaft, sondern durch die Schuld einiger Wenigen schon so lange getrübt ist, wäre es mir vergönnt, zu solchem schönen Friedenswerke etwas Erfolgreiches beizutragen, dann würde ich glauben, die große Schuld, in der ich gegen meine Mitbürgerschaft stehe, bezahlt zu haben, und ich würde den Tag, an dem ich einen solchen Erfolg sehen könnte, zu dem glücklichsten meines Lebens rechnen.

Schaaff: Die Kammer scheint sich nach der geheimen Sitzung zu sehnen, und darum erlaube ich mir nur wenige Worte. Das Bild, das der Abg. v. Rotteck von dem Zustand der Stadt Freiburg entworfen hat, mag im Ganzen viel Wahres haben. Ich kann alle von ihm angeführten Details weder bestätigen, noch widerlegen, weil sie mir zum Theil nicht bekannt sind. So viel ist richtig, daß die Stadt Freiburg alle Arten von Parteien in sich zählt, von dem höchsten Hochtory bis zum äußersten Radikalreformer, und daraus läßt sich schon schließen, daß man dort nicht in der größten Einigkeit lebt. Das gewährt einem Fremden einen überraschenden Anblick, allein wer längere Zeit sich dort aufhält, gewöhnt sich daran und findet selbst in diesem Zwiespalt wieder eine gewisse Harmonie! Es stört die Einheit des Bildes im Ganzen nicht, und es fehlt zur vollständigen Aufführung des Schauspiels der Parteiwuth ein Sir Gottlieb Cooke, der dort nicht zu finden ist, und es hat also auch das ganze Treiben nichts zu sagen. Wenn der Abg. v. Rotteck bemerkte, daß zur Zeit der Heimkehr der Deputirten vom vorigen Landtage von Seiten der Behörden in Freiburg eine Aengstlichkeit und ein Bangen vor unruhigen Auftritten gezeigt wurde, wozu kein Grund vorhanden war, so muß ich dieß bestättigen, auch hat der Abg. v. Rotteck die Gesinnungen des damaligen Stadtdirectors errathen; allerdings, wäre

dieser anwesend gewesen, so würde der Rathshof nicht in ein trojanisches Pferd verwandelt worden seyn. Ferner fühle ich mich verpflichtet, dem jetzigen Bürgermeister in Freiburg, den ich aus mehrfachen Beziehungen kenne, das ehrenvollste Zeugniß zu ertheilen. Es ist ein Mann von redlichem Character und von den gründlichsten Kenntnissen, der die Gewandheit besitzt, sie gehörig anzuwenden. Er hat nur einen Fehler, der sich jedoch mit der Zeit von selbst heben wird, — sein jugendliches Alter. — Ich gehe zu der Petition selbst über. Es bedarf wohl keiner Beurtheilung, wie die Sache hätte betrachtet werden müssen, wenn zur Kenntniß der Kammer gelangt wäre, ehe die Wahl der beiden Abgeordneten geprüft worden ist, daß ein Wahlmann zur Zeit der Wahl unfähig gewesen sey. Jetzt handelt es sich bloß darum, wie die Sache nach dem jetzigen Standpunkt zu betrachten ist, und da theile ich ganz die am Schluß des Petitionsberichts ausgesprochene Ansicht, daß eine ordnungsmäßig geprüfte und gültig erkannte Deputirtenwahl hintennach nicht mehr angefochten und vernichtet werden kann, selbst wenn sich auch ein wesentliches Gebrechen dabei offenbaren sollte. Es kann also in dieser Sache wohl nichts Anderes beschlossen werden, als die Tagesordnung. Einen Wunsch aber kann ich nicht unterdrücken, daß es nämlich der Petitionscommission gefällig gewesen seyn möchte, den Bericht mit mehr Ruhe abzufassen, als es geschehen ist. Es scheint nicht ganz der Stellung einer ruhigen betrachtenden Commission angemessen, über Petenten die Geißel der Satyre zu schwingen, die doch wohl in keiner bösen Absicht eine Petition an diese Kammer richteten. Diese Behandlungsweise einer Petition dient wahrlich nicht dazu, die Staatsangehörigen aufzumuntern, ihre Angelegenheiten zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und sich die Unterstützung derselben zu erbitten. Sie müssen mit großer Aengstlichkeit dabei zu Werk gehen, und sich zum Voraus schon vergewissern, daß dasjenige, was sie in die Kammer bringen, auch im Sinne der Commission ist, die zufällig darüber zu berichten haben wird. Ich glaube, daß mein Wunsch auch von andern Mitgliedern getheilt werden wird. Zur Ehre dieser sechs Petenten muß ich übrigens sagen, daß es wackere tüchtige Bürger der Stadt Freiburg sind, und daß keine Gemeinde sie gerne missen würde, wo sie einmal angesessen sind. Ich glaube daher, daß man sie mit Unrecht in dem Commissionsbericht als Freiburger Factionsmänner dargestellt, und darnach behandelt hat.

Merk: Es ist den Petenten durch eine gewisse Art von Unvorsichtigkeit ein kleines Unglück bei dieser Petition begegnet, so daß man versucht ist, ihnen zuzurufen: „Herr verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie gethan haben.“ Sie haben das Concept einer Beilage der Eingabe statt der Abschrift eingeschickt, denn Derjenige, der solche verfaßt hat, hat gewiß nicht gewollt, daß seine Handschrift hier zur Kenntniß komme, wo Männer sind, die sie kennen, nämlich die Handschrift eines pensionirten Staatsdieners, der in bekannten Familienverbindungen steht, aus denen man schließen kann, woher diese Petition kommt. Es verräth sich dadurch wirklich das Resultat einer gewissen Partei, wenn es auch nicht durch den Ton selbst verrathen wäre, der darin ausgesprochen ist, ein Ton, der natürlich dasjenige herbeigeführt hat, was freilich in dem Bericht mit etwas starken Farben aufgetragen ist, aber keineswegs den Vorwurf verdient, den der Abg. Schaaff ausgesprochen hat, denn, wenn es allerdings richtig ist, daß Diejenigen, die ihre Angelegenheiten hier anbringen wollen, nicht durch den Ton zurückgeschreckt werden sollen, so muß doch ein Unterschied zwischen jenen Angelegenheiten statt finden, die doch offenbar nichts als das Product einer wahren Faction sind, und wer die wahren Verhältnisse kennt, oder sie nicht verläugnen will, die in Freiburg Statt finden, wird ganz im Klaren darüber seyn, und ich will nur noch den Wunsch hinzufügen, daß eifrig von Seiten der Regierung dahin gewirkt werden möchte, daß in Freiburg der Geist der Versöhnung einheimisch werde, was besonders dadurch bewirkt werden könnte, wenn der jetzige Bürgermeister, der gewiß in jeder Beziehung als ein vortrefflicher Mensch gelten kann, sich der Unterstützung der Regierung zu erfreuen hat, sobald die Bürgerschaft sieht, daß sein Verdienst, das er durch seine Geschäftsführung bald bewähren dürfte, von der Regierung anerkannt wird.

Fecht: Der ehrenwerthe Redner (Schaaff) hat seinen Tadel in das freundliche Gewand eines Wunsches gekleidet, seinen Tadel nämlich, daß der Commissionsbericht sich zu scharf und zu satyrisch über die Sache ausgesprochen habe, worüber wir gegenwärtig verhandeln. Er scheint mir dabei die Commission und den Berichterstatter verwechselt zu haben. Die Commission hielt sich an die Thatsachen, die in dem Berichte vorgetragen sind. Allein das ganze Benehmen der Freiburger mußte die Commission bestimmen, auch an der Form des Berichts nichts zu tadeln. Wie man in den Wald hineinschreit, so muß man auch herausschreien.

und zwar hier mit Kraft und Entschiedenheit, wo man zwei würdige Mitglieder der Kammer nach einer solchen Zeit zu entfernen sucht. — Der Berichterstatter hat die Geißel der Satyre mit Recht geschwungen, gleich wie der Abg. Schaaff, was wir auch nicht tadeln, sich ebenfalls in dieser Weise oft ausspricht.

Staatsrath Winter: Ich habe von dieser Vorstellung nichts gewußt. Ich kenne die Unterzeichner oder ihre Namen nicht, und bin durchaus unpartheiisch. Zugleich fühle ich mich aber auch verpflichtet, das Petitionsrecht in Schutz zu nehmen. Jeder Bürger des Landes hat das Recht, seine Bitten und Beschwerden hier vorzubringen, und die Commission, an welche diese Beschwerde oder Bitte gegeben wird, ist schuldig, das Faktum rein, wie es ist, darzustellen, die Gründe, die dafür und dagegen sprechen, anzugeben, dann ihren Schluß zu ziehen, und der Entscheidung der Kammer zu überlassen, was darauf geschehen soll. Ich glaube aber nicht, daß eine Commission oder ein Berichterstatter das Recht haben kann, in die Gründe, nämlich in die Motive, die im Innern der Personen wohnen, und die sie zu einer solchen Bitte veranlaßt haben mögen, einzugehen, am wenigsten Hohn oder Spott darüber auszusprechen, wie in diesem Bericht geschehen ist. Es ist Schuldigkeit der Regierung, aber auch Schuldigkeit der Kammer, über allen Partheien zu stehen, keine zu berücksichtigen, sondern lediglich nur die Sache ins Auge zu fassen. Der Abg. v. Rotteck hat für gut gefunden, bei diesem Anlaß seine politische Leidensgeschichte, die er seit Jahr und Tag in Freiburg erfahren hat, ausführlich vorzutragen! — Er hat bei diesem Anlaß eine Fluth von Anschuldigungen gegen den Stadtrath ergehen lassen, also gegen Personen, die nicht anwesend sind, und die sich nicht vertheidigen können.

v. Rotteck: Sie lesen es ja in der Zeitung, und mögen sich vertheidigen!

Staatsrath Winter: Hier aber sind sie nicht, und ich finde dieß nicht für billig, und gestehe es freimüthig, daß in Freiburg, wie in vielen andern Orten des Landes, besonders aber dort, hauptsächlich zwei Partheien einander gegenüber stehen, und der Abg. v. Rotteck hat nur das Getreibe der Einen Partei, nicht aber das der Andern dargestellt, und darum kann man auch nach dem, was hier vorgetragen worden ist, kein Urtheil fällen. In Freiburg gibt es zwei Parteien. — Die Partei der ruhigen Bürger, die nicht leicht in Bewegung kommen, die ihrem Geschäft nachgehen, ihre Angelegenheiten besorgen, und wenn sie gerufen werden, wohl auch ihre Stimme nach ihrem besten Wissen und Gewissen abgeben, sich übrigens vielleicht weniger um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern, weniger Verbindungen um solcher Willen eingehen, als dieses oder jenes etwa geschehen sollte. Dieser entgegen ist die Parthei der Bewegung die Quecksilber in allen Knochen hat (Gelächter), die von einem Haus zum andern läuft, und Alles in Bewegung setzt, wodurch die entgegengesetzte Parthei ebenfalls aufgeregt wird. Wenn jetzt die Einr Parthei dieses that, so hat die Andere zehnmal das Nämliche gethan. Ich möchte nun jene nicht gerade in Schutz nehmen, dabei aber die sogenannten ruhigen Bürger nur darum tadeln, daß sie zu ruhig waren, und nicht mehr Theil nahmen, daß sie sich nicht der andern Parthei entschieden entgegengesetzt, daß sie geschehen ließen, was geschehen ist, und jetzt, nachdem es geschehen ist, dagegen aufstehen! — Das ist mein einziger Vorwurf gegen jene. — Was die Sache selbst betrifft, so setzt der §. 55 der Wahlordnung darüber Maaß und Ziel. Er lautet also: „Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann." In dem eigenen Interesse der Kammer muß ich wünschen, daß über diese Sache zur Tagesordnung gegangen werde, denn auf dieselbe Weise, wie hier ein Zweifel erhoben wird, könnte auch von der andern Seite ein anderer Zweifel erhoben werden, und die Sicherheit der Abgeordneten wäre jeden Augenblick in Anspruch genommen. Ich wünsche auch sehr, daß in Freiburg Ruhe und Ordnung hergestellt werden möge, und von unserer Seite ist Alles und vielleicht mehr geschehen, als der Abg. v. Rotteck glaubt. Es ist nämlich das geschehen, daß die Regierung sich ruhig verhielt, daß sie weder die eine, noch die andere Parthei begünstigt, sondern hofft, daß die Zeit und der gesunde Menschenverstand von beiden gleich wohlthätig wirken werde.

v. Rotteck: Wenn der Herr Staatsrath Winter es nicht geneigt aufgenommen hat, daß ich auch von meinen Erfahrungen in Freiburg gesprochen habe, so glaube ich doch, daß er meinen Vortrag, in Beziehung auf die Art und Weise, wie ich von der Einwirkung der Regierung sprach, mit Wohlgefallen und Dank hätte aufnehmen sollen.

Staatsrath Winter: Ich anerkenne dieß, aber es ist nicht zu mißkennen, daß ein Geist in der Rede des Abg. v. Rotteck weht, der nicht geeignet ist, Einigkeit und Friede in Freiburg herzustellen. Denn, wenn ich mir das Urtheil, das er über den vorigen Magistrat gefällt hat, vergegenwärtige, und mir denke, daß es zur Kenntniß Derjenigen, die es betrifft, kommt, so dürfte dieß nicht geeignet seyn, den Samen des Friedens und der Eintracht auszustreuen! —

v. Rotteck: Sie rühmen sich immer, und auch diese Verhandlung wird ihnen Grund dazu geben, der Gunst der Regierung! —

Staatsrath Winter: Sie haben sich über nichts zu rühmen! Die Regierung steht über allen Partheien! —

v. Rotteck: Dieß wäre sehr gut; mehr wünschen wir nicht.

Rindeschwender: Gegen den Commissionsantrag hat sich Niemand erhoben, und darum habe ich auch über die Hauptsache selbst kein Wort zu verlieren. Der Entscheidungsgrund, den der Herr Regierungscommissär in dem §. 55 der Wahlordnung findet, wurde von der Commission darum nicht für entscheidend betrachtet, weil sie glaubte, daß der Kammer, wenn sie über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten zu entscheiden habe, auch über die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner zu entscheiden haben müsse, sofern es noch möglich ist. Der Vorwurf, den der Abg. Schaaff unrichtigerweise der Commission darüber machte, daß der Ton nicht glimpflich genug gewählt sey, um diese Vorstellung zu erledigen, trifft hier nicht die Commission, sondern den Berichterstatter. Diesem muß es aber überlassen bleiben, die Sache mit seiner Feder, mit seiner Darstellungsweise vorzutragen. Es mag seyn, daß das Gemälde unter der Malerkunst des Abg. Schaaff, der bekanntlich sehr zart zu malen versteht, anders ausgefallen wäre, allein ich will den Vorwurf, der mir gemacht wurde, gern auf mich nehmen, wenn nur die Wahrheit ausgesprochen wurde, wenn nur dieser kein Eintrag geschah, auf die Worte kommt es nicht an. Der Regierung gestehe ich übrigens nicht das Recht zu, die Vorträge der Berichterstatter und die Berichterstattung selbst zu tadeln. Das ist nur Sache der Kammer, und ich glaube nicht, daß diese gegen die Art des Vortrags irgend einen Tadel aussprechen wird. Wir ehren das Petitionsrecht gewiß noch weit mehr, als es von Seiten der Regierung geehrt worden ist, denn man darf sich nur die neueste Verordnung in scriptis ins Gedächtniß rufen, wodurch das Petitionsrecht in seinen Fundamenten erschüttert werden wollte. Wir ehren das Petitionsrecht, denn wir dürfen uns zum Ruhme nachsagen, daß wir keine Petition unberücksichtigt lassen, sondern bis auf den letzten Mann mit gewissenhafter Forschung über jede der Kammer Vortrag erstatten, und es wird auch keine einzige im Rückstand bleiben. Dasjenige übrigens, was die Petitionscommission schlecht findet, muß auch als schlecht geschildert werden, und für das Schlechte ist keine Farbe zu stark.

v. Itzstein: Ich freue mich der kräftigen Vertheidigung des Petitionsrechts in seinem vollen Umfange, die ich heute von der Regierung gehört habe, und erkenne darin eine vorläufige Zurücknahme jenes Rescripts des Ministeriums des Innern, welches ich vor einiger Zeit in der Kammer verlesen habe und welches das Petitionsrecht zu beschränken suchte. Uebrigens unterstütze ich den Antrag auf Tagesordnung, und glaube, daß dadurch die Kammer am besten ihre Ansicht über die vorliegende Petition aussprechen wird.

Staatsrath Nebenius: Wir müssen uns gegen die Ansicht des Herrn Berichterstatters erklären, daß nämlich Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der Wähler in eine Kammer gehören. Der §. 55, der verlesen worden ist, giebt hierüber bestimmtes Maaß und Ziel. Diese Bestimmung wurde aus sehr wohlerwogenen Gründen so getroffen. Denn man hat vorausgesehen, daß viele Streitigkeiten darüber vor die Kammer gebracht werden möchten, und diese in endlose Untersuchungen verwickeln könnten. Es ist auch kein Beispiel solcher Entscheidung vorgekommen.

v. Rotteck: Ich muß hier Widerspruch einlegen, mit Berufung auf den früheren Beschluß der Kammer, daß alle Acten auch über die Wahl der Wahlmänner vorgelegt werden sollen und alle Acten von Seiten der Kammer geprüft und entschieden werden müssen. Dieß ist ein Recht, das wir uns nicht werden nehmen lassen.

Staatsrath Winter: Wir selbst bei der Regierung kümmern uns nicht um die Prüfung jener Wahlen, wenn nicht besonders eine Beschwerde einkommt, und wir thun wohl daran.

v. Rotteck: Es sind ja wegen dieses Punkts schon Berichte erstattet und Wahlen für ungültig erklärt worden.

Staatsrath Winter: Wegen Formfehlern allerdings.

Duttlinger: Ich glaube auch, daß die Gültigkeit einer Wahl bedingt ist durch die Gültigkeit des Wahlacts in subjectiver Beziehung und in Beziehung auf die Procedur

und deren Formen. Es wird übrigens die Kammer von ihren Rechten nichts aufgeben, wenn sie auch über diesen Punkt zur Tagesordnung übergeht, d. h. heute keine Abstimmung darüber eintreten läßt. Ueber die Sache selbst, welche verhandelt wird, erlaube ich mir nur wenige Worte, und zwar zuvörderst über den jetzigen Bürgermeister in Freiburg. Der Abg. v. Rotteck hat an das Zeugniß Derjenigen appellirt, die ihn kennen, und dadurch sehe ich mich veranlaßt, mein Zeugniß über ihn ebenfalls auszusprechen. Ich bestätige zu dem Ende aus vollem Herzen die Wahrhaftigkeit und Treue der Charakteristik, die der Abg. v. Rotteck von demselben aufgestellt hat. Er zeichnet sich aus durch die schönsten Eigenschaften des Geistes, wie des Herzens, die ich bei ihm seit einer Reihe von Jahren, da ich ihn früher zu den Zuhörern zählte, kennen gelernt, geliebt und geehrt habe. Ich erlaube mir ferner auch über den Ton, der in dem Berichte herrscht, mich auszusprechen, und zwar der Kürze wegen so, daß ich die Ansicht, die der Herr Staatsrath Winter in dieser Beziehung aussprach, ganz zu der meinigen mache. — Drittens erlaube ich mir, die Wahrheit des Bildes von Freiburg zu läugnen, das der Abg. Schaaff aufgestellt hat, indem er bemerkte, daß in Freiburg zur Aufführung oder zum Ausbruch der Partheiwuth gar nichts fehle, als ein Sir Cooke! — Von dem Daseyn eines solchen Zustandes habe ich nichts bemerkt. Bei weitem die größte Mehrheit der dortigen Bewohner sind ruhig und zufrieden, um nichts besorgt, als um ihre Geschäfte. Allein so viel ist wahr, daß von dem ersten Hochtory bis hinunter zu dem letzten Radicalreformer es alle Nuancen politischer Meinungen daselbst giebt, aber gerade eben so in Karlsruhe, eben so in Rastadt, und überall in allen Städten, wo denkende Menschen sind. Ich glaube kaum, daß Freiburg der Ort seyn wird, wo die größte Aufregung Statt gefunden hat, sondern ich glaube, der Unterschied ist nur der, daß mehrere Anklagen, mehrere denuncirende oder anklagende Correspondenzen aus jener Stadt nach dem Sitze der Regierung gelangen, als aus zehn oder zwölf andern Städten zusammengenommen, aus Gründen, die ich nicht näher anführen will. Diejenigen aber, die in dieser Stadt wohnen, kennen diese Gründe! Endlich muß ich mich noch gegen die Wahrheit eines Grundsatzes aussprechen, der in dem Bericht aufgestellt ist, in Beziehung auf die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen, damit es nicht scheint, daß man denselben als gültig anerkenne. Der Herr Berichterstatter erinnerte an die Bestimmung der Wahlordnung, wonach es genügt, daß bei einer Wahlversammlung drei Viertel der Wahlmänner erscheinen, und wendet diesen Grundsatz analog auf diese Wahl an, und sagt, daß, wenn auch ungültig gewählte Wahlmänner da gewesen wären bis zu einer Anzahl, daß sie ein Viertel der sämmtlichen Wahlmänner ausgemacht hätten, die Wahl doch gültig seyn würde! — Dieser Grundsatz ist nicht wahr! —

Viele Stimmen: Nein! Gewiß nicht! —

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Commission auf Tagesordnung angenommen.

Bader erstattet folgende Berichte:

1) Ueber die Vorstellung der Stadt Konstanz und der katholischen Schulconferenz in Mannheim wegen Verwaltung der Localstiftungen. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. Angenommen, nachdem Geheimerrath Frhr. v. Weiler und die Abgeordneten Merk, Körner, Herr, Bekk, Martin, Wetzel II., Magg und Duttlinger sich dafür ausgesprochen oder Erläuterungen ertheilt haben.

2) Ueber die Bitte der Schmid'schen Töchter in Kappelrodeck, das Bosensteinische Erblehen betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

3) Ueber die Bitte des Müllers J. Brodscholl in Hüfingen, den §. 326 der östreichischen Executionsordnung betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen, nachdem Merk, Wetzel II., Bader und Aschbach sich über die Sache ausgesprochen haben.

4) Ueber die Vorstellung der Stadt Waldkirch, das Heimathsrecht der Kinder des Amtsdieners Pfaff betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium.

Sonntag spricht für die Gewährung des Gesuchs der Stadt Waldkirch.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

5) Ueber die Bitte des Müllers Heidinger in Baden, Mühlenbau betreffend. Antrag auf die Tagesordnung. Angenommen.

6) Ueber mehrere Vorstellungen, die Abschaffung der Bannrechte betreffend. Antrag auf Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, mit Erneuerung der Bitte von 1831, um einen Gesetzentwurf über Aufhebung oder Ablösung aller noch bestehenden Bannrechte. Angenommen, nach längern Debatten, an welchen die Abg. Duttlinger,

Merk, Schaaff, Sander, Bekk, Rettig v. K., Wetzel II., Regenauer, Staatsrath Winter, Dörr und Körner besondern Antheil genommen haben.

CII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Mohrs Bericht über die Gemeinde Wölchingen. — Berichte der Petitionscommission. — Bekks Bericht über den Gesetzentwurf, die Volksversammlungen betreffend).

Mohr berichtet über den Gesetzentwurf, die Trennung des Orts Wölchingen von der Gemeinde Boxberg betr. (mitgetheilt in Nr. 144 der Landtagszeitung). Er trägt im Namen der Commission auf die unveränderte Annahme des Gesetzvorschlags an.

Nach mehreren allgemeinen Bedenken und Einwendungen, welche der Abg. Knapp gegen das Trennen größerer Gemeinden in kleinere Gemeinden vortrug, wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Grimm berichtet Namens der Petitionscommission über die Bitte des Steindruckers Karl Lamina zu Mannheim, um Concession zu Errichtung einer Buchdruckerei, und trägt auf Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium an, daß ihm wenigstens die Concession zu Errichtung einer solchen Druckerei ertheilt werde, welche ihm die Erfüllung seines mit der großh. Steuerdirection geschlossenen Vertrags, für Lieferung der nöthigen Impressen, möglich macht.

Gerbel, Mohr und v. Itzstein tragen auf Empfehlung zu Gewährung unbedingter Concession an. Grimm bemerkt, daß die Commission diese Gewährung nicht ausschließen wollte, sondern nur wenigstens auf die bedingte Concession angetragen habe.

Die Kammer beschließt die Empfehlung zu Gewährung einer unbedingten Concession.

Bader berichtet ebenfalls Namens der Petitionscommission über mehrere Petitionen, die Revision der Gemeindeordnung und des Bürgerannahmsgesetzes betreffend, namentlich über folgende Vorstellungen:

1) Bitte mehrerer Bürger der Landschaft Baar, um Revision des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, namentlich über den Abschnitt der Berechtigung zum Allmendgenuß und der Gemeindeumlagen.

2) Vorstellung der Gemeinden des Amts Hüfingen, die Wandelbarkeit der Bürgernutzungen betreffend.

3) Bitte der Gemeinde Weingarten, um Erläuterung des Art. 60 der Gemeindeordnung, in Beziehung auf jene unter 85 und 92.

4) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses zu Bretten, um Abänderung des §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes, insbesondere in Bezug auf das Bürgerrecht der Schullehrerskinder.

5) Vorstellung der Vorgesetzten und Wahlmänner des Amts Neustadt, einen Zusatz zum §. 10 des Bürgerannahmsgesetzes dahin verlangend: „daß in jenen Gemeinden, wo nicht leicht Miethwohnungen zu finden sind, Jeder, welcher Behufs der Gründung einer Familie sein Bürgerrecht antreten oder ein solches erwerben will, und welcher nicht ein eigenes Haus hat, sich über ein Wohnungsrecht von wenigstens zehn Jahren ausweisen müsse."

6) Vorstellung der Stadt Wertheim, eine Bestimmung in dem Bürgerannahmsgesetze begehrend, welcher dem Mißbrauch entgegenwirke, welcher jetzt nach den Verordnungen des §. 17 und 20 bei Bürgeraufnahmen Statt finden könne.

7) Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Baden, die Regulirung der Bürgereinkaufsgelder, insbesondere für den nicht jährlich wiederkehrenden Bürgernutzen betreffend.

8) Vorstellung der Gemeinden des Amts Jestetten, um Erhöhung der Bürgerannahmsgelder, insbesondere um eine Bestimmung, wodurch den Gemeinden überlassen wird, nach Verhältniß ihres Gemeindevermögens und den daraus dem Bürger zufließenden Gemeindsvortheilen die Bürgereinkaufsgelder zu bestimmen.

Der Commissionsbericht verbreitet sich insbesondere über die unter 1 aufgeführte Petition aus der Baar. Diese wünscht, daß künftig durch einen Gemeindebeschluß von zwei Dritteln der Genußberechtigten über die Art der Benutzung des Almends da nichts Anderes mehr solle bestimmt werden können, wo schon früher gerichtliche Urtheile einen Unterschied festgesetzt haben, oder wo früher mit dem verfassungsmäßigen Klassenunterschiede auch besondere Berechtigungen oder Vorrechte der einzelnen Klassen bestanden haben. Der Bericht spricht sich über dieses Begehren folgendermaßen aus: Wollte man den Stand der Almendtheilung, wie er hie und da früher durch gerichtliche Urtheile bestimmt wurde, festhalten, so würde man an manchen Orten der

Gesammtheit großes materielles Unrecht zufügen und das Almendgut seinem Zwecke großentheils entziehen. Denn sehr häufig haben sich die Gerichte beigehen lassen, Streitsachen über Theilnahme am Gemeindsnutzen vor ihr Forum zu ziehen, die durchaus nicht dahin gehörten, und durch ihre Urtheile Bestimmungen über die Art der Benutzung des Almendguts zu geben, die zu geben doch nur der Gemeinde und den sie vertretenden Behörden vorbehalten bleiben muß. — Wollte man die Vorrechte, welche früher einzelne Klassen der Bürger in Bezug auf den Almendgenuß hatten, aufrecht erhalten, so würde man dadurch dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte zu sehr entgegenhandeln. Auf der einen Seite darf der Gesetzgeber keine Gesetze geben, welche es zulassen, daß das der Gemeinde (der die Gemeinde zu den verschiedenen Zeiten bildenden Gesammtheit der Bürger) gehörige Almend für ewige Zeiten in den ausschließenden Besitz einzelner Individuen oder einzelner Klassen kommen, auf der andern Seite ist es allerdings auch hart, wenn Denjenigen, welche größere Almendtheile seit langer Zeit inne gehabt und mit Kostenaufwand cultivirt oder verbessert haben, diese nun entzogen werden. Wäre ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Rechte der Gesammtheit erhalten, und zugleich die Beeinträchtigung der bisherigen Almendsinhaber vermieden werden könnte, so würde man bei der künftigen Revision der Gemeindeordnung auf ein solches Bedacht nehmen müssen. Aber wir zweifeln daran, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, ein solches aufzufinden. Es wird nichts Anderes erübrigen, als daß in den betreffenden Gemeinden die Widersprüche der Interessen der Gesammtheit gegen die der einzelnen Mitglieder der Gemeinde auf gütlichem Wege ausgeglichen werden. So könnte dieses z. B. in denjenigen Gemeinden, wo die Besitzer größerer Bauerngüter von jeher einen größeren Theil des Almends benutzten, dadurch geschehen, daß ein Theil des bis dahin benutzten Almends den Höfen unwiderruflich zugetheilt, der andern aber der jedesmaligen Verfügung der Gemeinde vorbehalten werde; d. h. daß er Almend bleibe, über dessen Benutzung die Gemeinde zu jeder Zeit auf gesetzlichem Wege verfügen kann. — In Bezug auf die Petition der Gemeinde Weingarten meint die Commission, daß dieselbe ihre bisherige Auflage auf den Gemeindsnutzen (in so weit er nicht Ersatz für Steuern ist, welche die Gemeinde bestreitet) nur dann fortbezogen werden könne, wenn alle Genußberechtigte dazu beistimmen, im andern Falle bleibe ihr nichts übrig, als einen dieser Auflage sich annähernden Umlagefuß zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse festzusetzen. Mit den Ansichten, welche in der Petition der Stadt Bretten ausgesprochen sind, ist die Commission einverstanden, sie glaubt mit der Petentin, daß eine Abänderung des §. 55 (über das Bürgerrecht der Staatsdiener und ihrer Kinder) nothwendig seye, wenn nicht einzelne Gemeinden zur Ungebühr und übermäßig belastet werden sollen. Was die Petition der Stadt Baden anbetrifft, so ist die Commission der Meinung, daß die dort bestehenden Bauhofsabgaben, bei Berechnung des Bürgereinkaufgeldes, ebenfalls in Anschlag gebracht werden müssen; sie glaubt übrigens, daß dergleichen Abgaben ganz aufhören sollten, indem nur die Reichern gewöhnlich davon Gebrauch machen können, die Aermern aber nicht, letztere somit verkürzt werden. Die Commission ist des Dafürhaltens, daß gegenwärtig noch keine Abänderung an der Gemeindeordnung oder dem Bürgerannahmsgesetze vorgenommen, sondern die Erörterung sämmtlicher in den vorliegenden Petitionen zur Sprache gebrachten Wünsche und Anträge bis zur allgemeinen Revision dieser Gesetze verschoben werden solle. Sie trägt demnach darauf an, sämmtliche Petitionen zu diesem Behufe an das großh. Staatsministerium zu überweisen. Dieser Antrag wird nach einer längern Discussion, woran nebst dem Berichtserstatter die Abg. v. Tscheppe, Dörr, Knapp, v. Rotteck, Bekk, Schinzinger und Vetter Theil nahmen, von der Kammer angenommen.

Bader erstattet Namens der Petitionscommission ferner folgende Berichte:

1) Ueber die Bitte des Joseph Traber in Zozneg, Amts Stockach, Allodificirung seines vormaligen Schupflehenhofs betreffend. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium.

v. Tscheppe spricht für Trabers Bitte.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

2) Ueber die Bitte der Stadt Mößkirch, Entschädigungsansprüche wegen entzogener Gefälle betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen.

3) Ueber die Vorstellung des Rothgerbers Leibrand zu Richen, Ertheilung einer Wein- und Bierschankconcession betreffend. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen.

4) Ueber die Bitte von Fidel Schneider und Consorten

von Kappel-Windeck, um Zulassung zur Allodification ihrer Erbbestände. Antrag auf die Tagesordnung, weil sich die Petenten nicht ausgewiesen haben, daß sie ihr Gesuch bereits an die Staatsbehörden gebracht, aber damit nicht gehört worden seyen.

Der Commissionsantrag wird ohne Discussion angenommen.

5) Ueber die Eingabe des Dr. Heinrich in Karlsruhe, seine Entschädigungsansprüche wegen erduldeter ungesetzlicher Freiheitsberaubung. Antrag auf die Tagesordnung, weil der Petent, welcher der Kammer für den frühern Beschluß danke, wodurch seine Angelegenheit empfehlend an das großh. Staatsministerium überwiesen worden sei, jetzt selbst kein Begehren stelle.

Aschbach, Duttlinger, Welcker und Winter v. H. sprechen sich lebhaft für den Petenten aus, mit dem Wunsche, daß seine Leidensgeschichte durch Erhörung seines Gesuchs endlich ihr Ziel finden möchte.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

6) Ueber die Vorstellung des Stiftungs- und Kirchenvorstands zu Oberschefflenz, Wiederersatz geleisteter Vorschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausreparaturen für die baupflichtigen Decimatoren, den Herrn Fürsten von Leiningen und die Freiherrn v. Rüdt und v. Adelsheim betreffend. Antrag auf die Tagesordnung, weil die Sache vor den Richter gehöre, und nur von diesem die gebetene Zwangsverfügung gegen die säumigen Decimatoren gegeben werden könne.

Angenommen.

7) Ueber die Bitte der Gemeinden Odenheim und Eichelberg, wegen Abschaffung der herrschaftlichen Schäferei oder Ueberlassung an die Gemeinden. Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium.

Angenommen.

8) Ueber die Bitte der Walburga und Barbara Jörger von Gegenbach, um Unterstützung. Antrag auf die Tagesordnung, weil die Sache eine reine Rechtssache sey, die nicht vor die Kammer gehöre.

Angenommen.

9) Ueber die Bitte der J. Georg Gräslinischen Eheleute von Maulburg, um Anordnung einer Untersuchungscommission in ihrer seit achtzehn Jahren anhängigen Beschwerdesache gegen die Vorgesetzten. Antrag auf die Tagesordnung.

Angenommen.

10) Ueber die Bitte der eilf Gemeinden des Amts Triberg, um Uebernahme der Landschaftsschulden dieser Aemter auf die großh. Staatskasse. Antrag auf die Tagesordnung.

Der Antrag wird, nach kurzer Debatte zwischen dem Berichterstatter und dem Abg. Wetzel II., welcher den früheren Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden betreffend, erstattet hatte, von der Kammer angenommen.

11) Ueber die Bitte der Stadtgemeinde Gaisingen, um Entschädigung für entzogenes Ohmgeld und Salzregal. Antrag auf die Tagesordnung, weil die Frage: Ob für das den Städten und Landgemeinden entzogene Ohmgeld vom Staate Entschädigung geleistet werden soll? auf dem Landtage von 1831 wiederholt und umständlich erörtert, und verneinend entschieden worden sey.

Angenommen.

12) Ueber die Vorstellung der Stadtgemeinde Möskirch, Entschädigungsansprüche an den Staat wegen des ihr von letzterem entzogenen Brücken-, Pflaster- und Weggelds betreffend. Antrag auf die Tagesordnung, wegen mangelnden Ausweises, daß sich die Petenten mit ihrem Begehren an das großherzogliche Staatsministerium gewendet, und von dieser Stelle damit nicht erhört worden seyen.

Angenommen.

(Beschluß folgt.)

Erklärung.

Ich fühle mich verpflichtet, hiedurch öffentlich zu erklären, daß die bisherige Unterbrechung im Erscheinen der Landtagszeitung lediglich aus Mangel an Manuscript veranlaßt wurde, und daß ich, als Drucker und Verleger derselben, keine Schuld daran habe.

Karlsruhe den 19. December 1833.

Ch. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 151. Karlsruhe 26. Dezbr.

CII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1833.
Präsident Mittermaier.

(Beschluß.)

Bekk erstattet über den (in Nr. 144 der Landtagszeitung mitgetheilten) Gesetzentwurf, das Verbot von Volksversammlungen und öffentlichen Reden an das Volk folgenden Commissionsbericht:

M. H.! Die Commission, welche Sie zur Begutachtung des in der vorgestrigen Sitzung von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Volksversammlungen niedergesetzt haben, beauftragte mich, Ihnen das Resultat der gepflogenen Berathung vorzutragen. Der Schluß des Landtags ist nahe, die Zeit drängt, ich muß mich daher kurz fassen. Ich kann dieß um so eher, als der Gegenstand des Gesetzentwurfs, um den es sich hier handelt, nicht nur einfach, sondern auch während des gegenwärtigen Landtags in dieser Kammer bei Gelegenheit der provisorischen Gesetze schon vielfach erörtert worden ist, und dabei von vielen Rednern gerade dieselben Grundsätze aufgestellt wurden, welche nun dem Entwurf zu Grunde liegen. Von allen Seiten wurde nämlich, als die beiden Verordnungen vom 19. Mai und vom 5. Juni v. J. zur Sprache kamen, getadelt, daß dadurch die Volksversammlungen und öffentliche Reden an solche Versammlungen im Allgemeinen untersagt sind. Man erkannte hierin eine für constitutionelle Staaten nicht passende Bevormundung, vermöge deren dem Volke ein natürliches Recht, die Befugniß sich zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten beliebig zu versammeln, entzogen werden sollte, blos weil dieses Recht da oder dort zu Störung der öffentlichen Ordnung oder auch zu andern Vergehen mißbraucht werden kann. Man erkannte darin eine Verkümmerung der freien Bewegung eines constitutionellen Volkes und zugleich eine Quelle mannigfaltiger Chikanen, da der ruhigste Bürger, ohne zu ahnen, daß die Gesellschaft, in der er sich befand, im Sinne jener Verordnungen als eine Volksversammlung, und ein etwa ausgebrachter Toast als eine öffentliche Rede anzusehen sey, mit Strafen verfolgt werden könnte. Wenn deßhalb jenes allgemeine Verbot aller Volksversammlungen und öffentlichen Reden aus Volk in dieser Kammer keinen Beifall finden konnte, so wurde doch von keiner Seite das Recht der Regierung bestritten, solche Versammlungen ausnahmsweise in einzelnen Fällen, wo sie wirklich die öffentliche Sicherheit bedrohen, zu untersagen oder aufzuheben. Es ist dieses Recht schon durch die Pflichten, welche die Regierung für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung auf sich hat, begründet und selbst in England anerkannt, wo doch die Volksversammlungen längst, man kann wohl sagen, ein eigentlich politisches Element bilden. Es ist nicht zu verkennen, daß solche Versammlungen, je nach den Verhältnissen der Zeit und des Orts, da oder dort wirklich gefährlich seyn können. Leidenschaftliche Parteigänger, die sich einer ungebildeten Menge bemächtigen, können dieselbe nicht nur zur Störung des öffentlichen Friedens, sondern auch zu wirklichen Verbrechen verleiten, und es ist oft schwer, die gestörte Ordnung wieder herzustellen oder das Fortschreiten eines verbrecherischen Treibens aufzuhalten, wenn man die Mittel zur Beilegung nicht sogleich im Beginne der Störung benutzte, oder nicht benutzen konnte. Eine Schwierigkeit ist und bleibt indessen bei der erwähnten Befugniß der Regierung immer übrig, nämlich die Möglichkeit, daß die Beamten oft Gefahren sehen, wo keine vorhanden sind, und daß sie daher oft Versammlungen verbieten werden, bei welchen ein solches Verbot nach den Voraussetzungen des Gesetzes in keiner Weise gegründet ist. Leer ist dieses Bedenken sicher nicht, aber die Commission kennt keinen

Weg, auf dem dasselbe ganz beseitigt werden könnte. Überall, wo es sich um ein Erkenntniß handelt, ist Irrthum oder auch wissentliches Fehlen möglich. Es gibt hiergegen kein Mittel, als Beschwerde bei den höheren Behörden, Beschwerde vor den Kammern, und endlich Beschwerde vor der öffentlichen Meinung. Eine längere Erfahrung wird übrigens in die Behandlung solcher Dinge einen richtigeren Takt bringen, die Wahrnehmungen, daß die Unterdrückung einer unschädlichen Versammlung selbst nur Erbitterung und Reaktion, und damit mehr Unruhe, als die man vermeiden wollte, erzeuge, werden die Behörden abmahnen, zu leicht, und in Fällen, wo es nicht Noth thut, einzuschreiten. Alle diese Betrachtungen bestimmten die Commission, Ihnen, meine Herren, die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs im Allgemeinen einstimmig anzurathen, und es bleibt mir nur noch übrig, über einzelne Bestimmungen desselben Einiges zu bemerken. Was zuerst den Eingang des Entwurfs betrifft, so enthält er die Erklärung, daß dieses Gesetz an die Stelle der in den gedachten Verordnungen enthaltenen Verbote von Volksversammlungen und öffentlichen Reden trete. Man könnte fragen, ob es nicht zweckmäßiger sey, diese Erklärung im Eingange des Gesetzes ganz wegzulassen und dafür einen eigenen §. aufzunehmen, wodurch jene Verordnungen als aufgehoben erklärt würden? Nach dem Vortrage des Hrn. Regierungscommissärs geschah dieses deswegen nicht, weil der größte Theil jener Verordnungen nicht eigentlich dispositiv ist, sondern nur in Erzählungen und in landesväterlichen Ermahnungen bestehe, welche die Regierung nicht zurücknehmen könne, und deren Zurücknahme sich so wenig als die Erlassung in ein Gesetz eignen würde. Richtig ist allerdings, daß bloße Wünsche und Ansichten in einem Gesetze (aber eben so auch in einer Verordnung) weder ausgedrückt noch zurückgenommen werden sollten, und daß nichts dahin gehört, als was gebietet, verbietet oder entscheidet. Einer solchen dispositiven Natur ist nun aber in der Verordnung v. 19. Mai 1832, R. Bl. Nr. XXVII., nur allein die Stelle, wodurch der Abmahnung, „Versammlungen zu Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen, oder daran Theil zu nehmen, oder durch Sammlung von Unterschriften dazu mitzuwirken,“ — die Klausel angehängt wird: „Unsern Behörden befehlen wir, dieses vorkommenden Falles ausdrücklich zu untersagen.“ In diesem allgemeinen Befehle, solche Versammlungen und das Sammeln von Unterschriften für dieselben in allen vorkommenden Fällen zu untersagen, liegt natürlicherweise ein allgemeines Verbot dieser Versammlungen und des Unterschriftensammelns dazu, so wie die Verordnung vom 5. Juni 1832, Reg. Bl. Nr. XXXI. neben vielen Erörterungen und Ermahnungen die einzige dispositive Stelle enthält, daß man sich veranlaßt sehe: „alle öffentlichen Reden an das Volk bei solchen Versammlungen zu verbieten, und den Polizeibehörden aufzutragen, Jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von 15 fl. nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesetze mit einer höhern Strafe bedrohen.“ An die Stelle dieser Bestimmungen soll nun das gegenwärtige Gesetz treten, und der übrige, nur Erzählungen oder Ansichten enthaltende Theil jener Verordnungen auf seiner Richtigkeit oder Unrichtigkeit beruhen. Ihre Commission, meine Herren, erklärt sich damit einverstanden und findet schon im Allgemeinen nicht passend, eine bloße Verordnung durch ein Gesetz ausdrücklich aufzuheben, da der Kreis der Verordnungen von jenem der Gesetze schon materiell verschieden ist, und das, was in den Kreis der Gesetzgebung gehört, nicht als durch bloße Verordnungen schon rechtsgültig bestehend angenommen werden darf, wonach es angemessener ist, das neue Gesetz nur an die Stelle der fraglichen Verordnungen treten zu lassen, als diese letztere durch eine besondere Bestimmung für aufgehoben zu erklären.

§. 1. Der §. 1 des Gesetzentwurfs enthält das Criterium, welche Volksversammlungen die Regierung zu untersagen befugt sey. „Es sind dieß diejenigen, welche die Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen.“ Es ist also das nämliche Criterium gebraucht, welches die Kammer bei dem Gesetze über die Vereine selbst beschlossen hat, außer daß in diesem letzteren die „Sicherheit des Staats“ als Merkmal bezeichnet, in dem vorliegenden Entwurf aber statt dessen nur der Ausdruck „Sicherheit“ gebraucht ist. Die Commission hält dafür, daß der Ausdruck „öffentliche Sicherheit“ den beabsichtigten Sinn richtiger bezeichne. Wenn übrigens in diesem Paragraphen gesagt ist, daß die Staatsregierung Volksversammlungen verbieten, oder eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern könne, so scheint der Commission, daß der Ausdruck „Staatsregierung“ nur auf einem Versehen beruhe, und daß es statt dessen heißen sollte „die Staatsbehörden.“ Der Staatsregierung, nämlich der Centralgewalt des Staats, wäre es offenbar in den seltensten Fällen noch physisch möglich, eine Versammlung, von welcher sie vielleicht unmittelbar vor ihrem

Beginnen die Nachricht erhielte, zu verbieten; und die Befugniß, eine bereits versammelte Volksmenge, deren Richtung gefährlich wird, zum Auseinandergehen anzuweisen, könnte, wenn sie nur der Centralregierung vorbehalten bliebe, vielleicht gar nie in Anwendung gebracht werden. Man muß diesen Fall von jenem, der in dem Gesetze über die Vereine gedacht ist, wohl unterscheiden, da es sich bei jenen Vereinen um etwas Bleibendes, um einen dauernden Zustand, hier aber um etwas Momentanes, um etwas schnell Vorübergehendes handelt, hier also die Einholung einer Instruction von der höchsten Staatsbehörde nicht eben so, wie bei den Vereinen in allen Fällen möglich wäre. Mit den hier angedeuteten zwei Aenderungen schlägt nun die Commission die Annahme dieses Artikels vor. Eben so empfiehlt die Commission den

§. 2, welcher die Strafbestimmung gegen Uebertretungen enthält, zur Annahme, mit der einzigen Ausnahme, daß statt der Worte „Andere zur Theilnahme veranlaßt“ gesetzt werde: „Andere zur Theilnahme auffordert,“ da man sonst etwa in der blossen Erzählung, daß eine Volksversammlung Statt haben werde, die Veranlassung, daß Andere daran Theil nehmen, finden und darum in einem solchen Erzähler schon den Uebertreter des Gesetzes erblicken möchte. Es wurde in der Commission die Frage aufgeworfen, ob es nicht angemessener sey, ein Minimum und ein Maximum der Strafe festzusetzen? Wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle und der Verschiedenartigkeit der Theilnahme fand die Commission aber für besser, es bei dem Entwurfe zu belassen, wonach nur ein Maximum der Strafe festgesetzt ist, dem Richter aber überlassen bleibt, damit in einzelnen Fällen so weit herunter zu gehen, als ihm beliebt. Wenn nämlich Diejenigen, welche durch Umtriebe aller Art eine verbotene Volksversammlung dennoch zu Stand zu bringen suchen, und dabei die Menge durch öffentliche Reden aufreizen, dem Gebote des Auseinandergehens keine Folge zu leisten, je nach den Umständen des einzelnen Falles so strafbar erscheinen, daß gegen sie eine Strafe bis auf 60 fl. oder gar bis auf zwei Monate Gefängniß erkannt werden darf, so sind auf der andern Seite andere blos passive Theilnehmer meistens nur so gering strafbar, daß eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder von 30 kr. oder selbst nur von 6 kr. gegen jeden derselben hinreicht. Wollte man daher auch ein Minimum der Strafe festsetzen, so müßte man damit so weit heruntergehen, daß dasselbe der völligen Straflosigkeit nahe käme, daher ist es angemessener, gar kein Minimum festzusetzen, und dem Richter in dieser Beziehung freie Hand zu lassen. Daß das Gefängniß übrigens, wenn es auch bis auf zwei Monate ansteigt, nie im Correctionshause, sondern nur im bürgerlichen Arreste bestehen dürfe, wird wohl keiner Erwähnung bedürfen, da zwischen dem einfachen Gefängnisse und dem Correctionshause schon der Gattung nach in allen Fällen ein wesentlicher Unterschied besteht. Der

§. 3, wonach die Berufung gegen Straferkenntnisse an die Hofgerichte geht, bedarf keiner Begründung. Die nämliche Bestimmung wurde von der Kammer auch in das Gesetz über die Vereine aufgenommen. Es liegt darin ein Schutzmittel gegen Willkühr und ein weiterer Schritt zu dem, der persönlichen Sicherheit so förderlichen, Grundsatze, daß nicht dieselbe Behörde, welche das Verbot gegeben hat und auf dessen Beachtung wacht, zugleich auch über strittige Fälle, nämlich über die Uebertretungen des Verbots selbst, und ohne Vorbehalt des Rekurses an den bei der Sache noch unbetheiligten Richter, endgültig entscheide.

Verhandlungen der I. Kammer.

Wir theilen hier im Zusammenhang die zweimaligen Verhandlungen mit, welche in der ersten Kammer über die Emancipationsfrage statt gefunden haben.

I. In der 31sten öffentlichen Sitzung nimmt Professor Zell das Wort und trägt folgendes vor:

Ich habe die Ehre, der hohen Kammer hiemit eine Petition um bürgerliche Gleichstellung der Juden vorzulegen, unterzeichnet von einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern dieses Glaubens aus den Städten Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg. Es sind unter den Unterschriften bekannte und geachtete Namen, und zugleich eine Reihe israelitischer Handwerker. Ohne in diesen Gegenstand näher einzugehen, was passender bei der darüber zu erwartenden Discussion geschehen wird, kann ich mir es dennoch versagen, auch jetzt schon den Inhalt der Petition kurz anzugeben, und dieselbe mit wenigen Worten der besondern Aufmerksamkeit der hohen Kammer zu empfehlen. Die Petenten erinnern in diesem, sowohl dem Inhalt als der Form nach, preißwürdigen Actenstücke, zuerst in kurzen Andeutungen an die allgemeinen Grundsätze des Rechtes und der Billigkeit, auf welche sich ihre Forderungen gründen. Sie weisen auf die Staaten hin, wo

ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl die bürgerliche Gleichstellung schon erfolgt ist, oder demnächst aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgen wird; sie berufen sich auf das, was in der neuesten Zeit in so vielen deutschen Staaten, namentlich in Würtemberg, Bayern, Kurhessen, Sachsen, und Hannover zur Anerkennung ihrer Rechte von Ständen und Regierungen geschehen ist. Sie erklären endlich, daß der Weg, den unsre zweite Kammer bei dem vorigen Landtag in dieser Sache eingeschlagen hat, nicht der geeignete war, daß sonach Gewissen und Ehre ihnen nicht erlaube, Koncessionen hinsichtlich ihrer Religion zu machen, um äußere Vortheile zu erlangen, auf welche sie überdies ein wohl begründetes Recht zu haben glauben. Die vorgetragene Bitte scheint gerecht, und ihre Erfüllung nicht minder im Interesse der Petenten als der Gesammtheit zu seyn. Mögen auch noch einzelne Modificationen und transitorische Maßregeln vielleicht nöthig erscheinen, so wird die Anerkennung und Durchführung des Princips der bürgerlichen Gleichstellung nicht länger verschoben werden können. Sie, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, haben schon während des vorigen Landtages bei der Berathung der Gemeindeordnung durch ihre, jedoch von der andern Kammer nicht angenommenen Beschlüsse, Ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Gerechtigkeit es erfordere, zur Entfernung der zwischen den christlichen und jüdischen Staatsbürgern bestehenden Rechtsungleichheit von Seiten der Gesetzgebung einzuschreiten. Sie werden in demselben Geiste der Gerechtigkeit auch dießmal diesen Gegenstand berathen. Was Sie aber auch beschließen mögen, so werden gewiß dabei unserer verehrten Petitionscommission sowohl, als der hohen Kammer, außer den allgemeinen Gründen der Sache selbst, immer gegenwärtig seyn jene vielen, hundertjährigen Bedrückungen und Mißhandlungen, die wieder gut zu machen, jene nicht unbedeutende Anzahl von Juden, die an Tugend, an Verstand, an Bildung den Besten unter den Christen gleich zu stellen sind, während der andere Theil nur durch gerechte, zweckmäßige Maßregeln der Gesetzgebung zu bessern und zu erheben ist. Die Commission und die hohe Kammer werden gewiß es nie vergessen, daß hier eine schwache Minorität im Staate, einer nicht bloß durch entgegengesetzte, auf Gründen beruhenden Ueberzeugung, sondern auch durch egoistische Interessen und Vorurtheile geleiteten Majorität gegenüber steht; es werden hier in diesem Saale zwar auch diese Vorurtheile Beachtung und Berücksichtigung erhalten, aber niemals aus einem falschen Streben nach Popularität zu bestärken, und zu vermehren, sondern um sie durch Belehrung und ruhige Beurtheilung immer mehr und mehr zu entfernen.

Geh. Hofrath Rau: Ohne in die Sache sogleich eingehen zu wollen, finde ich mich doch veranlaßt, zur Empfehlung dieser Eingabe Einiges zu bemerken, um so mehr, als der Urheber derselben einer meiner Mitbürger, einer der geachtetsten Bürger von Heidelberg, und überhaupt ein gebildeter, ehrenwerther Mann ist, daß, wenn alle Israeliten unseres Landes ihm glichen, diese, schon mehrmals hier zur Sprache gebrachte Frage über ihre Emancipation wohl sogleich entschieden wäre. Drei Sätze glaube ich hiebei, als vorzüglich der Beachtung werth, hier kürzlich herausheben zu müssen.

1) Die jetzige Stellung der Juden bei uns ist so ungünstig in rechtlicher, moralischer und oeconomischer Beziehung, daß für die Zukunft eine Umgestaltung dieses Verhältnisses durchaus wünschenswerth ist.

2) Bei der Ueberlegung, wie es anders werden solle, wäre es unfruchtbar und unbillig, seine Blicke auf die Vergangenheit zu werfen, und Anklagen und Vorwürfe zu machen, die füglich ein Theil dem andern zurück geben könnte. Nur zur Erklärung, wie der jetzige Zustand entstanden ist, mag es dienen, auf frühere Zeiten zurück zu gehen.

3) Damit die noch bestehende Scheidewand wegfallen könne, müssen natürlich Christen und Juden zusammenwirken, die einen die Hand reichen, die andern sie mit eifrigem Streben ergreifen. Wer hier den ersten Schritt zur Vereinbarung thun müsse, und in welcher Folge man überhaupt verfahren solle, ist eine schwierige Frage, für deren Erörterung in diesem Augenblicke nicht die Zeit ist. Ich beschränke mich deshalb darauf, die Petition im Allgemeinen der hohen Kammer zur sorgfältigsten Beachtung und Prüfung zu empfehlen.

Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch ich habe mich erhoben, um diese Angelegenheit der verehrlichen Petitionscommission so viel nur immer möglich an's Herz zu legen, da die hohe Kammer schon auf dem letzten Landtage bei Berathung der Gemeindeordnung ihre große Theilnahme und ihr inniges Interesse daran in ihren Beschlüssen förmlich ausgesprochen hat. Der Gegenstand verdient schon darum ein besonderes Augenmerk, weil hier eine so kleine Anzahl von Staatsbewohnern einer immensen Majorität gegenüber steht, denen man also, schon als der bedrückten und schwächeren Klasse, beizustehen und zu helfen sich gedrungen fühlt, sofern man sich überhaupt verpflichtet

hält, für Menschenwohl zu sorgen, und auf das Glück der Einzelnen im Staate eben so sehr, als auf das Gedeihen der Gesammtheit Bedacht zu nehmen.

Professor Zell fährt sodann fort: Ich habe den Auftrag und die Ehre, der hohen Kammer noch eine andere dem Gegenstand nach verwandte Eingabe vorzulegen. Es ist dieses eine Zuschrift des verdienstvollen und allgemein geachteten Mitgliedes des hiesigen israelitischen Oberrathes, Hrn. Eppstein, womit er der hohen Kammer mehrere Exemplare einer von ihm im Jahre 1832 herausgegebenen Druckschrift überreicht. Diese Druckschrift enthält eine sehr lesenswürdige in dem Jahr 1831 an die zweite Kammer gerichtete Petition für bürgerliche Gleichstellung der jüdischen Staatsbürger. Darauf folgt eine durch logische Konsequenz und durch Scharfsinn ausgezeichnete gedrängte Zusammenstellung und Erörterung unserer hierher gehörigen Gesetze, welche hier zuerst eine solche abgesonderte Behandlung gefunden haben.

Die Kammer beschloß, beide Eingaben der Petitionscommission zur Prüfung und Begutachtung zu überweisen.

Nach Erstattung mehrerer Berichte Namens dieser letztern Commission durch die Herren Prälat Hüffell, geh. Rath v. Berg und Oberforstmeister Freihr. v. Neven führte die Tagesordnung zur Discussion über das von der Regierung vorgelegte Wildschadengesetz, auf die wir demnächst zurückkommen werden.

II. In der 38. öffentlichen Sitzung fand folgende Discussion Statt:

Professor Zell: Der vorliegende Gegenstand steht mit der Religion, dem Recht und allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in so vielseitiger und mannigfaltiger Beziehung, daß er, ungeachtet der vielfältigen Behandlung, die ihm schon zu Theil geworden ist, dennoch hinreichenden Stoff zu neuen ausführlichen Erörterungen darbietet. Derselbe Gegenstand läßt sich aber auch, wenn man auf das Wesentliche und Entscheidende der hier vorliegenden Frage sich beschränkt, in gedrängter Kürze darstellen. Ich wähle diesen letztern Weg; ich werde mich bemühen, diese ganze Streitfrage auf ihren einfachsten Ausdruck zurück zu führen. Die Frage über die bürgerliche Gleichstellung der Badener israelitischen Glaubens gehörig stellen, ist zugleich so viel, als sie ihrer Lösung am besten entgegenführen. Die Entscheidung dieser Frage kann allein sicher und gerecht geschehen, wenn wir von zwei einfachen und großen Hauptgrundsätzen unseres Staatsrechts ausgehen. Es sind dieses die beiden Grundsätze der Religionsfreiheit und der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte. Nachdem der Redner die Bedeutung des ersten Grundsatzes für den vorliegenden Fall nachgewiesen, fährt er wörtlich fort: Damit sind denn zugleich alle Untersuchungen über den christlichen oder nicht christlichen Charakter unsers Staates abgeschnitten und die Gründe, welche man gegen die bürgerliche Gleichstellung von dieser Seite geltend machen wollte. Diese Verhältnisse sind durch unsre Gesetzgebung schon entschieden. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieser Gesetze verschiedene Ansichten haben; allein die Gesetze selbst bleiben darum nicht weniger bei Kraft, und es ist höchst sonderbar, wenn man Diejenigen, welche sich bei Entscheidung dieser Frage genau an die bestehende Gesetzgebung halten, und sich auf die Aussprüche Karl Friedrichs, der deutschen Bundesacte und unsere Verfassung berufen, mit allgemeinen Vorwürfen, als folgen sie einem mißverstandenen Liberalismus und unausführbaren philanthropischen Ideen, abfertigen zu können glaubt. Es ist übrigens offenbar, daß die Bekenner der christlichen Religion durch diesen Geist unserer Gesetzgebung für ihre religiösen Interessen nichts zu fürchten haben. Ich selbst bin mir bewußt, der Religion, zu welcher ich mich bekenne, aufrichtig zugethan zu seyn; allein ich kann durchaus nicht einsehen, wie die Wahrheit und Würde dieser Religion, oder wie die Erfüllung der Pflichten, die sie vorschreibt, dadurch etwas verliert, wenn die Bekenner derselben äußere bürgerliche Rechte und Vortheile mit den Bekennern eines andern Glaubens theilen. Der zweite Grundsatz, nach welchem die vorliegende Frage zu entscheiden ist, ist der Grundsatz der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen. Die Angehörigen desselben Staats sind durch die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen, der Glücksgüter, Beschäftigungen und gesellschaftlichen Stände so sehr getrennt und getheilt, daß das Band bürgerlicher Rechtsgleichheit um so wohlthätiger erscheinen muß. In einem Staate aber, der dem Grundsatz der Religionsgleichheit huldigt, und somit die Einheit einer Volksreligion aufgegeben hat, ist als Ersatzmittel die Einheit durch Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte gerade um so nothwendiger. Auch dieser Grundsatz ist nicht die Meinung einer einseitigen Doktrin: er ist vielmehr die Frucht der innern Entwicklung der Gesellschaft und das Resultat großer geschichtlicher Zustände und Ereignisse. Auch er ist in unsre Gesetzgebung übergegangen. Außer der Klasse der Standesherrn und des

grundherrlichen Adels, welchen theils in Folge von Staatsverträgen, theils im Interesse des allgemeinen Wohles gewisse politische Vorzugsrechte gegeben sind, gilt im Uebrigen bei uns Rechtsgleichheit der Staatsbürger. „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ So sagt die Verfassung §. 7. Die israelitischen Badner sind aber nicht minder Staatsbürger als die christlichen. Das sechste Konstitutionsedikt §. 19 ertheilt ihnen ausdrücklich das Staatsbürgerrecht, obgleich mit einigen, aber zum Theil nur bedingungsweise ausgesprochenen Beschränkungen, welche jedoch den ausdrücklich beigelegten Charakter des Staatsbürgerthums nicht aufheben können. Wie wenig dieß der Sinn des Gesetzgebers war, zeigt der Eingang des Ediktes vom 13. Januar 1809, wo Karl Friedrich unsterblichen Angedenkens erklärt: „Wir haben durch unser sechstes Konstitutionsedikt die Juden unsers Staates den Christen in den staatsbürgerlichen Verhältnissen gleichgesetzt.“ Die namentlichen und ausdrücklichen Ausnahmen, welche die Verfassung als Bedingung der Ungleichheit staatsbürgerlicher Rechte für einzelne Verhältnisse aufstellt, besteht hinsichtlich der jüdischen Religionsverwandten einzig und allein in dem Ausschluß von dem Rechte, Abgeordneter zu werden, weil hiezu die christliche Religionseigenschaft gefordert wird. Was aber die den staatsbürgerlichen Rechten entsprechenden Pflichten und Lasten betrifft, so besteht hierin die vollkommenste Gleichheit zwischen israelitischen und christlichen Staatsbürgern. Die erstern leisten gleich den letzten Kriegsdienst und Steuern. Gehen wir nun bei der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes von den eben erörterten zwei unbestrittenen und klaren Prinzipien unsers verfassungsmäßigen Staatsrechtes aus, so maß die jetzige Stellung der Bekenner des alten Bundes als eine auffallende Unregelmäßigkeit und als ein schreiender Widerspruch gegen unsere übrigen Grundsätze erscheinen, als ein Widerspruch, welcher sich weder mit der Gerechtigkeit und eben daher auch nicht mit einer weisen Politik verträgt. Von diesem höchsten und wahrsten Standpunkt aus betrachtet ist die hier zu entscheidende Frage einfach folgende: Warum wird badischen Staatsbürgern, die als solche gesetzlich, förmlich und feierlich anerkannt sind, und die alle staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten tragen, ein Theil der staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten; und zwar mehr als die Verfassung ausdrücklich verlangt, ungeachtet der durch unser Grundgesetz ausgesprochenen allgemeinen Religionsfreiheit und Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte? Es ist dieß also keine Frage der Humanität, sondern eine Frage des Rechts; es handelt sich hier nicht um eine Gnade, die willkührlich zu geben oder nicht zu geben, sonden von Rechtsansprüchen, welche zu befriedigen, oder deren Ungrund zu beweisen ist; es handelt sich nicht so wohl um die Ehre der Juden als um die Ehre der Christen, welche hier zeigen müssen, ob ihre Gesetzgebung Kraft hat, und ob es ihnen mit den so vielfach gepriesenen Grundsätzen der Civilisation Ernst ist. Wenn man nun freilich geradezu oder versteckt antwortet: Wir enthalten diese Rechte unsern Mitbürgern vor, weil wir die Gewalt haben, und weil dieß unser Vortheil ist; dann freilich kann von dem Rechte nicht weiter die Rede seyn. Dann könnte man nur noch an das Ehrgefühl Derjenigen appelliren, die so sprechen; man könnte auch noch zeigen, daß diese Rechtsungleichheit, wenn auch zum Vortheil Einzelner, doch nicht zum Vortheil der Gesammtheit gereicht. Allein solche Einwendungen werden hier in diesem Saale nicht zu widerlegen seyn. Es müssen also andere Gründe seyn, welche uns bestimmen könnten, diese Anomalie, diesen Widerspruch gegen unsre eigenen Grundsätze und gegen den Geist unsrer Gesetzgebung noch länger fortbestehen zu lassen. Indem ich mich nun anschicke, diese Gründe aufzusuchen, bin ich in einiger Verlegenheit, solche zu finden, welche nicht schon durch die im Voraus angeführten Grundsätze widerlegt wären. Ich will jedoch die Gründe, welche die Gegner vorbringen, kurz anführen. Sie sind in der trefflichen Denkschrift, welche der Petition beigelegt ist, so siegreich, wie ich glaube, widerlegt, daß eine umständliche Widerlegung nicht von mir versucht zu werden braucht. Man sagt, die Juden seyen Fremde und könnten deßwegen nicht mit den Einheimischen gleiche Rechte haben. Diese Einwendung verdient wohl kaum einer Widerlegung. Ein Blick auf unsere Gesetzgebung zeigt, daß sie keine Fremde, keine Schutzgenossen, sondern daß sie badische Staatsbürger sind. Wenn die Israeliten erst vor wenigen Jahren eingewandert wären und sie hätten jetzt nur den Rechtsstand, den unsere Gesetze ihnen geben, so wären sie nicht mehr als Fremde zu betrachten. Man spricht von ihrer Nationalabsonderung. Allein was man in dieser Beziehung anführt, gehört entweder zu ihrer, von dem Staate anerkannten Religion, theils sind es unschädliche Meinungen, größtentheils aber Folgen des Hasses und der Unterdrückung

der Christen. Zuweilen auch, obgleich jetzt weniger, wie sonst, beschuldigt oder verdächtigt man die Reinheit ihrer religiösen Moral, besonders in Bezug auf die Verhältnisse zu dem Staat, in dem sie wohnen, und zu den Christen. Eine Menge gründlicher Werke liegt vor, welche die Falschheit dieser Verdächtigungen beweisen. Es liegen vor die Auslegungen und Beschlüsse des zu Paris im Jahe 1807 versammelten Sanhedrins, welche über den Geist der Moral der israelitischen Religion im Allgemeinen und in diesen Beziehungen besonders keinen Zweifel übeig lassen. Für uns ist übrigens diese ganze Frage dadurch schon entschieden, daß die jüdische Religion nicht etwa zu den nur gebildeten, sondern zu den konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionen gehört. Ich habe mich umgesehen in den Lehebüchern, nach welchen die israelitische Jugend in der Religion unterrichtet wird, und ich finde hier überall die besten Grundsätze. Ich erlaube mir beispielsweise nur einige wenige Sätze aus einem solchen Lehebuch, dessen allgemeine Einführung bei dem israelitischen Oberrath in Antrag gebracht ist, anzuführen (Büdinger, Leitfaden in dem Unterricht in der israelitischen Religion für Knaben und Mädchen. Kassel 1831, S. 115 unten: „Die oberste Pflicht &c." S. 128, §. 89, 3 a b c &c.) Was die israelitischen Religionsgemeinden unseres Vaterlandes zur Förderung iheer sittlichen und intellektuellen Ausbildung thun, verdient alle Anerkennung, und ich halte mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam zu machen. In allen Orten, wo einigermaßen bedeutende israelitische Gemeinden sich befinden, sind israelitische Volksschulen. Die Lehrer dazu bilden sich in den beiden Schullehrerseminarien des Landes. Das Minimum der Besoldung eines Lehrers ist 150 fl. Die Schulen, nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande, wie ich aus authentischen Notizen mich überzeugt habe, zeigen im Ganzen sehr erfreuliche Resultate. Um das Gesagte zu bestätigen, habe ich die Ehre, zur beliebigen Einsicht ein authentisches, durch die besondere Gefälligkeit des so würdigen und so verdienten Hrn. Oberrathes Eppstein mir mitgetheiltes Verzeichniß aller israelitischen Schulen des Landes mit den nöthigen statistischen Notizen vorzulegen. Die Anregung und Leitung des so verbesserten Unterrichts verdankt man der Sorge unserer Regierung und der Thätigkeit des israelitischen Oberrathes; die Kosten werden mit Ausnahme der durch Zuschüsse aus Stiftungen der Vorzeit unterstützten Schulen zu Mannheim und Heidelberg lediglich durch Umlagen auf die Gemeindeglieder bestritten, da großmüthige Stiftungen zu diesem Zwecke in der neuern Zeit bei Israeliten, wie bei Christen, seltener als ehemals sind. Obgleich also die Israeliten ihren Antheil zu den Beiträgen, welche die christlichen Volksschulen aus dem Staatsbudget erhalten, steuern, so haben sie bis jetzt nichts aus diesen Staatsbeiträgen für ihre Schulen erhalten. Diese Anstrengungen der Israeliten muß man um so mehr anerkennen, wenn man erwägt, daß diese Last nicht etwa nur von den reichern ihrer Glaubensgenossen vorzugsweise übernommen, sondern durch allgemeine Besteuerung getragen wird, wenn man erwägt, daß sie zugleich ihre Armen allein zu unterstützen haben, daß sie die Kosten ihrer obersten Kirchenbehörde, die zugleich Staatsstelle ist, allein tragen. Die Gerechtigkeit und das Fortschreiten der Israeliten, welches man ja so sehr befördern will, scheint durchaus zu fordern, daß aus allgemeinen Staatsmitteln für ihre Schulen und ihre Kirchenbehörde in ihrer Eigenschaft als Staatsstelle ein Beitrag geleistet werde. Dieß scheint auch zugleich im Interesse der Wirksamkeit der zuletzt genannten Stelle zu liegen. In letzter Beziehung wäre es schon sehr wünschenswerth, wenn die sogenannten Oberrathsgelder durch die allgemeine Staatsverwaltung eingezogen und verwendet würden, was keine besondere Schwierigkeiten haben kann. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der sittliche Zustand und die Volksbildung unserer israelitischen Mitbürger, besonders wenn man die obwaltenden Verhältnisse betrachtet, im Ganzen durchaus nicht so ungünstig erscheine, als eine lieblose oder feindselige Beurtheilung sie vielleicht darstellen möchte. Allein angenommen, es gebe eine Anzahl verwahrloster Individuen unter den Badnern israelitischen Glaubens, wie kann man es mit dem Gesetze der Gerechtigkeit vereinigen, darum allen Staatsbürgern aus dieser Religionspartei ohne Unterschied einen Theil der Bürgerrechte und der Bürgerehre vorzuenthalten? Ueberhaupt aber, wenn man nur denjenigen Religionspartheien die vollen staatsbürgerlichen Rechte geben wollte, worin alle, oder auch nur die meisten gebildet und tugendhaft wären, welches unter den verschiedenen Glaubensbekenntnissen würde dann noch auf den Genuß derselben Anspruch haben? Zu den Hindernissen, welche der vollen bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten im Wege stehen sollen, rechnet man ferner ihre Ceremonialgesetze. Dieser Punkt läßt sich, ohne daß man in das Materielle der Sache einzugehen hat, auf einfache Weise erledigen, einmal durch

das Beispiel anderer Staaten, wo die Israeliten schon gleiche Rechte mit den Christen erlangt haben, sodann wenn man dabei von dem richtigen Grundsatze ausgeht, den unser erstes Konstitutionsedikt §. 1 also ausspricht: „Niemand kann zur Abwendung irgend einer Staatsforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen Religionsgrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche Religionsgrundsätze seine Staatsduldung erlangt hat.“

Indem der Redner zeigte, daß diese letztere Ausnahme auf die Juden keine Anwendung zulasse, schloß er seinen Vortrag auf folgende Weise: Alles, was das Ceremonialgesetz Vortheilhaftes oder Nachtheiliges hat, ist Sache der betheiligten Glaubensgenossen und — unbeschadet eines allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates — ihrem Gewissen und ihren Anordnungen zu überlassen. Ferne also sey es, daß wir den Glaubensgenossen einer nicht erst in unsern Staat einzuführenden, sondern schon längst anerkannten Religion Concessionen in ihren Instituten und Gebräuchen abdringen, um ihnen dafür staatsbürgerliche Rechte zu geben. Mit Recht haben die Israeliten auch nur eine entfernte Zumuthung dieser Art von sich gewiesen. Eine solche Maßregel wäre eben so unausführbar, als sie die moralischen und religiösen Interessen der Israeliten aufs Höchste gefährden würde. Denn müßte dieses Letztere nicht geschehen, wenn man Denjenigen, der vielleicht aus Leichtsinn oder Gewinnsucht die Sabathfeier verletzt, für einen würdigern Bürgern erklärte, als Denjenigen, der mit Aufopferung einem von ihm für heilig gehaltenen Gebote der Religion Folge leistet? Mögen unsere israelischen Mitbürger die äußern Formen ihrer Religion reinigen und veredeln, und ihre Ceremonialgesetze, so weit es geschehen kann, mildern, aber überlassen wir dieses der Zeit, ihrem Gewissen und der Einsicht ihrer Kirchenbehörden; und möge ihnen dieses gelingen, ohne durch oberflächliche Neuerungssucht den Charakter ihrer durch Alter und Ursprung so ehrwürdigen Religion zu entstellen, ohne die bewunderungswürdige und wohlthätige Kraft ihres Einflusses zu brechen und unglückliche Spaltungen hervorzurufen. Aber, sagt man ferner, wenn man auch die Ceremonialgesetze nicht als eine Hinderniß der bürgerlichen Gleichstellung gelten lassen will, so muß man doch zugeben, daß ein solches in der Art ihrer Beschäftigung, in ihrer Lebensweise liegt: denn obgleich ihnen Ackerbau und Gewerbe offen stehen, so treiben sie dennoch fast ausschließlich den Handel, und ein Theil von ihnen noch immer den sogenannten Nothhandel. Auch darauf kann die Antwort ganz kurz seyn. Entweder treiben die Juden Geschäfte, welche durch die allgemeinen Gesetze verboten sind, oder solche, welche erlaubt sind. Im erstern Fall strafe man Diejenigen, welche gesetzwidrig handeln, nach den für alle Bürger vorliegenden Strafgesetzen; aber entziehe nicht einer ganzen constitutionsmäßig anerkannten Religionsgesellschaft staatsbürgerlicher Rechte. Im andern Fall, wenn die Geschäfte, die sie betreiben, gesetzlich erlaubt sind, wie kann man dafür Einzelne oder die Gesammtheit mit Vorenthaltung von Bürgerrechten strafen? Jeder Staatsbürger hat das unbedingte Recht, sich einen Lebensberuf zu wählen, welchen er will, vorausgesetzt, daß es ein durch die Gesetze erlaubter ist. Ich könnte es bei dieser Widerlegung bewenden lassen; indessen betrachten wir diesen Vorwurf einmal genauer. Zuerst bemerke ich, daß Ackerbau und Handwerke nicht in dem Maße von den Juden vernachläßigt werden, als man glaubt. Ich habe hier eine der schon oben angegebenen, aus authentischen Quellen gefertigten Tabellen über die Gewerbsverhältnisse der Israeliten vor mir liegen. Darnach zählt man in unserem Lande 570 jüdische Handwerksmeister, 341 Gesellen, 155 Lehrlinge; darunter Handwerker aller Art. Man zählt ferner 206 Israeliten, die auf eigenen Gütern den Ackerbau treiben, und 22 Pächter und Knechte; 4 Scribenten, 26 Individuen, die dem gelehrten Stande angehören, 21 Künstler, 2 Kunstzöglinge, 630 Handelsleute mit offenen Läden, 880 freien Handel mit Landeserzeugnissen Treibende, 11 Fabrikinhaber, 10 Banquiers, 148 Wirthe. Dann aber frage ich, woher kommt diese einseitige Beschäftigung mit Handel und besonders mit einzelnen geringeren Theilen desselben? In ihrer Religion kann der Grund nicht liegen, denn es ist bekannt, daß in der mosaischen Gesetzgebung Alles auf Beförderung des Ackerbaus und Entfernung des Handels gerichtet war. In den spätern Lehren ihrer Schriftgelehrten gleichfalls nicht: denn es ist bekannt, daß der Talmud S. 58 die Beschäftigung mit Ackerbau und Handwerk auf das Nachdrücklichste anempfiehlt. Die Schuld tragen lediglich oder doch vorzugsweise die Christen, welche Jahrhunderte lang ihnen nur diesen einzigen Erwerbszweig, ihr Leben zu fristen, offen ließen, und in manchen deutschen Ländern noch allein offen lassen. Es ist wahr, in unserm Lande gab ihnen Karl Friedrich Gewerbe und Ackerbau frei; allein noch ist seit dieser Zeit kein volles Menschenalter verflossen und was ist ein Menschenalter, wenn es sich um eine solche das ganze Leben und die Sitten umgestaltende Reform handelt? dazu kommen noch besondere Hindernisse.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 152. Karlsruhe 2. Jannuar 1834.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung.)

Professor Zell fährt fort:

Man denke, welche Schwierigkeiten bei den immer noch bestehenden Vorurtheilen der christlichen Handwerker ein jüdischer Lehrling und Geselle zu überwinden hat; man bedenke, wie schwer es ihm wird, unter den Christen Kundschaft zu erhalten; man erinnere sich endlich, wie die allgemeine Klage verlautet, über die übersetzte Anzahl von Handwerkern in allen Gewerben, und was die Hauptsache, man vergesse nicht, daß der Israelite nur auf gewisse Städte beschränkt ist. Mancher Jude hat schon ein Handwerk gelernt, und war bei dem besten Streben genöthigt, es wieder aufzugeben, und Niemand wird verlangen, daß ein Mensch, um eine Nummer weiter in der Rubrik „Handwerker" einer statistischen Tabelle zu geben, den Hungertod sterben soll. Was den Ackerbau betrifft, so vergißt man ebenfalls bei den Vorwürfen, die man deßhalb in allgemeinen Ausdrücken den Israeliten zu machen pflegt, die wirklichen Verhältnisse. Der wohlhabende und reiche Theil der Israeliten wohnt in den Städten. Soll nun dieser die Stadt und ein gewinnreiches Geschäft verlassen und auf einmal Landmann werden? Die Israeliten, die auf dem Land leben, sind großentheils unbemittelt. Woher sollen diese die Capitalien nehmen, sich Grundstücke zu erwerben? — So ist ein großer Theil der Israeliten nicht durch ein besonderes Vergnügen an der Sache, sondern durch die Noth zu dem Kleinhandel oder sogenannten Nothhandel getrieben, zu einer Beschäftigung, wo sie durch Concurrenz den Christen nicht schaden, und dieß ist am Ende doch das, was man am meisten fürchtet. Endlich, um mehrere andere ungegründete Einwendungen zu übergehen, führt man noch gegen die Zulässigkeit der bürgerlichen Gleichstellung an, daß die Stimmung des christlichen Volkes gegen unsere israelitischen Mitbürger zu ungünstig sey, und daß man deßwegen bei dieser Sache nur mit großer Behutsamkeit zu Werke gehen müsse. Ich glaube daran nicht, oder nicht in dem Maaße, als es zuweilen will behauptet werden. Allein wenn dieß wäre, dann sollte die Geschichte nicht vergessen, auf ihre Tafeln aufzuzeichnen: das badische Volk, dessen Mündigkeit von den gefeiertesten seiner Repräsentanten so laut und so unaufhörlich gepriesen worden ist, hat nicht zugegeben, daß eine Anzahl von badischen Staatsbürgern, welche als solche gesetzlich längst anerkannt sind, und allen staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten sich unterziehen, in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte eintrete, ungeachtet der gesetzlich bestehenden Religionsfreiheit und ungeachtet der gesetzlich bestehenden Rechtsgleichheit aller Staatsbürger. — Die Geschichte wird dieses, hoffe ich, aber nicht aufzuzeichnen haben. Es muß dem gesunden Sinn des Volkes klar werden, daß die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten der Gesammtheit keine Nachtheile bringt, und daß, wenn sie Einzelnen mißfällig und Anfangs auch lästig seyn sollte, dieses nicht entscheiden kann, bei einer Maaßregel, welche Ehre und Gerechtigkeit gebieten. Ich stimme somit für den Antrag der Minorität der Commission.

Prälat Hüffell kommentirte die einzelnen in dem von ihm verfaßten Berichte enthaltenen Themate, indem er zeigte, daß die Religion der Juden kein Hinderniß für ihre rechtliche Gleichstellung mit den Christen abgebe, daß überhaupt, da sie einmal als Staatsbürger gesetzlich anerkannt seyen, nur Weniges noch zur Vollendung dieses Volkes zu thun übrig bleibe. Das Wichtigste und Schwierigste dieser Frage aber anlangend, nämlich ihre politische Seite, so sprach er sich darüber im Wesentlichen auf folgende Art aus: Rein, wie meine Absichten, soll auch der Ausdruck meiner Gesinnung

seyn; ich sage es öffentlich in diesem Saale: es herrscht ein Vorurtheil in den untern Klassen des christlichen Volkes gegen die untern Klassen der Juden; ich sage es öffentlich, es ist ein Unrecht, was von Seiten vieler Christen den Juden angethan wird, und ich kann es eben so hier bekennen, daß ich in einer gewissen Zeit, wo die Juden allgemeiner Gegenstand des Hasses und der Verfolgung waren, in der Gegend, wo ich damals lebte, aufgetreten bin, um mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln diesem Unfug so warm und kräftig als möglich entgegen zu wirken. Wir müssen die Sache nehmen, wie sie ist, und nicht wie sie seyn soll; ich bedauere, daß sie so ist, aber selbst im Interesse der Juden wünsche ich: man suche nicht zu eilig und zu sehr in einer vielfach bewegten Zeit, wie die unsrige, an diesem Gegenstand zu rütteln. Es kann seyn, daß Mancher nur auf die Gelegenheit wartet, um hierin etwas ganz Anderes zu suchen, und daher gehe man so successiv, wie es nur immer geschehen kann, zu Werke. Die fortschreitende Bildung der Israeliten muß sie, so möchte ich mich ausdrücken, von selbst emancipiren, und ich wiederhole, was ich im Jahr 1831 bei der gleichen Veranlassung sagte: der Staat sollte denjenigen Israeliten, die sich vortheilhaft auszeichnen, ohne Weiteres das volle Bürgerrecht ertheilen. Wir haben z. B. in Karlsruhe viele solche würdige Familien, denen man nicht einen Augenblick Bedenken tragen dürfte, alle bürgerlichen Rechte einzuräumen. Ob dieses aber bis auf die untersten Klassen auf einmal geschehen könne, glaube ich nicht, ich glaube, es liegt selbst nicht im Interesse der Juden. Es ist mir lieb, daß diese Angelegenheit in diesem Saale wiederholt zur Sprache gebracht wurde, weil durch öffentliche Besprechung allein sich die öffentliche Meinung berichtigen wird. Das Uebrige überlasse man der Sorgfalt der Regierung; diese wird nicht umsonst die Stimmen hier erschallen lassen, sie wird vielmehr dem Gehör schenken, was wir ausgesprochen haben, und wir werden dann bald einem Gesetze entgegen sehen dürfen, das die Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen im Stande ist.

Geh. Rath v. Rüdt sprach sich einleitend darüber aus, daß der Commissionsantrag zwar von dem durch die Israeliten gestellten Petitum formell abweiche, daß aber in der That deren Wunsch am zweckmäßigsten nur auf eine Art erreicht werden könne. Hierauf fuhr er fort: Es ist eine eigene Erscheinung, daß man, während in der neuern Zeit durch unsere liberale Verfassung hauptsächlich die Interessen des Volks befördert wurden, indem man den Unterschied der höhern und niedern Stände auszugleichen suchte, einem Theile des Volkes die Rechte verweigert, die ihm durch die Gesetzgebung ausdrücklich zugesichert sind. Es sind die Juden der einzige Theil des Volkes, der durch die Verfassung und in Folge derselben durch unsere neuere constitutionelle Gesetzgebung überhaupt verloren hat. Man kann sich diesen letztern Umstand kaum erklären, wenn man nicht überall in den Reden und vielfältigen Aeußerungen der Wortführer unserer Zeit den vorherrschenden Hang zur Erhaltung einer christlichen Popularität erblickte. Allein es werden hier blos Rechte reclamirt, die diesem Theile unseres Volkes gesetzlich längst gehören. Ich habe bereits im Jahr 1831 dieses behauptet, und es ist nirgends widersprochen worden, daß die Organisationsedikte von 1808 und 1809 meine Behauptung bestätigen. Der Redner durchgeht nun die einzelnen, den Juden so gut wie den Christen gebührenden staatsbürgerlichen Rechte, mit Ausnahme des Rechts der passiven Wählbarkeit in die Kammern. Die gemeindebürgerlichen Rechte anlangend, so bedauerte er die im Jahr 1831 getroffenen Beschränkungen um so mehr, als sie den damaligen Verhältnissen selbst nicht angemessen seyen, indem das Edict von 1809 zum Theil in Betreff der Juden schon in Vollzug gesetzt war. Ich glaube, so läßt er sich weiter vernehmen, daß namentlich zu erwägen seyn wird, ob die Israeliten die ihnen in jenem Edict gestellten Bedingungen, unter denen sie den Genuß gemeindebürgerlicher Rechte erhalten sollen, erfüllt haben und erfüllen können. Meiner Ueberzeugung nach sind sie von einem bedeutenden Theile derselben erfüllt worden, und von dem andern Theile, der sie nicht erfüllte, ist natürlich auch kein Anspruch auf eine höhere Stellung weder in gemeinds- noch staatsbürgerlichen Verhältnissen zu machen. Ich sage, daß jene Bedingungen von einem großen Theile der Juden erfüllt worden sind, und es ist dieses um so höher anzuschlagen, weil man anerkennen muß, daß ihnen große Hindernisse in dem Wege standen. Denn durch Jahrhunderte wurden sie durch die positive Gesetzgebung und durch Gewalt auf den Handel, und zwar auf den Handel der niedern Art, verwiesen; in den meisten Ländern bestanden und bestehen mitunter noch eigene Verbote, die ihnen den Erwerb von Liegenschaften untersagen. Wie ist es aber möglich, sich dem Feldbau zu widmen, wenn man nicht berechtigt ist, Grund und Boden zu besitzen? Es war ihnen überall der Eintritt in die Zünfte untersagt, und da nun die meisten Gewerbe zünftig waren, wie ist es ihnen möglich gewesen, Gewerbe zu

erlernen oder zu betreiben? Es wurden Abgaben von ihrer Person erhoben, und zwar oft so bedeutende, daß sie gezwungen waren, sich um jeden Preis einen Erwerb zu verschaffen. Erwäge ich dieses Alles, und vergleiche damit, wie in der neuern Zeit bei uns der Kulturstand der Israeliten sich gehoben hat, so darf ich mich wohl der Ueberzeugung hingeben, daß diese Klasse, die die Majorität bildet, sich durchaus der gleichen Rechte mit den übrigen Staatsbürgern würdig gemacht hat und machen wird. Es ist aus den Unterschriften der Petition zu ersehen, daß eine Reihe von Juden zu Gewerden, Wissenschaften und zum Feldbau übergegangen ist. Es bleibt ferner zu bedenken, daß sie ihre Bildungsanstalten aus eigenen Mitteln und Kosten bestreiten, und diese sehr zugenommen haben. Ich halte es für meine Schuldigkeit, hier öffentlich den Israeliten das Zeugniß auszustellen, daß ich stets einen ganz besondern Eifer unter ihnen gefunden habe, wo es galt, irgend ein gemeinnütziges oder solches Institut zu gründen, das ihr baldiges Einrücken in die gleiche Reihe der übrigen Staatsbürger befördern könnte. Der Redner bemerkte, daß auch in äußerer, geselliger Beziehung die Kluft zwischen Juden und Christen immer mehr schwinde; er führte aus, daß ihre Religion, weder materiell noch formell genommen, als irgend ein Hinderungsgrund ihrer Emancipation gelten könne, und was endlich den behaupteten Widerwillen gegen die Juden anlange, so verdiene es Beachtung, daß gerade diejenigen Gemeinden, in deren Schooß sich Israeliten befänden, keine Beschwerden über sie führten, daß z. B. gerade die Deputirten der größern Städte des Landes, wie Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, für die Aufrechthaltung der Rechte der Juden auf dem Landtage von 1831 gesprochen haben, während andere Gemeinden, die keine Juden zählen, und ihre Deputirte sich gegen die Juden erhoben. Es lasse dieß fast vermuthen, daß Brod- und Gewerbsneid dahinter verborgen liege, der überhaupt bei der Berathung der Gemeindeordnung und aus deren Veranlassung nicht völlig sich verschwiegen habe. Er drücke sich daher wiederholt dahin aus, daß denjenigen Mitbürgern mosaischer Religion, die den in unsern bestehenden Gesetzen enthaltenen Erfordernissen bisher entsprochen, und künftig entsprechen, die unbeschränkte Theilnahme an den vollen staats- und gemeindebürgerlichen Rechten nicht weiter versagt werden solle, daß dagegen die andern sich den Standpunkt auch fortan gefallen lassen müssen, den ihnen unsere Legislation anzuweisen für nothwendig erachtete, denn auch er müsse bedauern, daß der Nothhandel eine wahre Landplage sey, und daß durch das Vieheinstellen schon ganze Ortschaften zu Grunde gerichtet wurden. Uebrigens habe auch das neue kurhessische Gesetz, das völlig seinen Ansichten, so wie den Verheißungen unseres Edicts von 1809 entspreche, alle s. g. Schacherjuden von der allgemeinen Rechtsgleichheit ausgeschlossen. Aus allen diesen Gründen könne er nicht umhin, sich dem Antrag der Minorität anzuschließen.

Freiherr v. Andlaw findet den sprechendsten Beweis für die Wahrheit des Christenthums in dem traurigen Zustand, in dem sich die Juden befinden. Sie diesem Zustand zu entreißen, möge ein edles Werk seyn, stelle sich aber in dem Umfange, wie es verlangt werde, als unthunlich heraus, und ein großherziger Fürst unseres Landes habe bereits die Liaie bezeichnet, die man hiebei einzuhalten habe. Unter Berufung auf eine Stelle einer Rede des Abg. Rindeschwender aus den Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1831 über denselben Gegenstand, verwies der Redner auf die Gefahren, die den Christen von den Feinden des Christenthums durch plötzliche Emancipation aller Juden drohen. Werde letztere nicht blos dem todten Buchstaben, sondern dem belebenden Geiste nach von den Juden selbst bewirkt, so werde sie auch das Gesetz aussprechen. Man habe bisher blos die Lichtseite, d. h. die Fortschritte in der Civilisation der Juden herausgehoben, die Schattenseite aber nicht berührt. So besitzen die Juden an vielen Orten Liegenschaften, bauten sie aber nicht selber, sondern lassen sie durch Christen bauen; so hätten viele Juden Handwerke gelernt, den Betrieb derselben aber wieder aufgegeben, um dem Nothhandel nachzugehen rc. Er würde daher auf die Tagesordnung in Betreff der vorliegenden Frage antragen, wenn er den Antrag der Majorität der Commission nicht eben so bedenklich fände.

Grh. Rath v. Falkenstein sprach sich im Interesse der Humanität und Gerechtigkeit für eine in der Folge zu bewirkende Gleichstellung der Israeliten in bürgerlichen und politischen Rechten mit den andern Confessionen aus. Hierzu hätten jedoch die Juden selbst vor Allem die Hand zu bieten, indem sie, vielen Vorgängen unter ihnen folgend, sich allgemein auf eine höhere Stufe der Civilisation schwingen, und namentlich auch ihren antisocialen Einrichtungen und Gewohnheiten entsagen müßten. Damit aber Alles dieses vorbereitet und vermittelt werde, stimme er für den Antrag der Minorität.

Geh. Hofrath Rau erklärte sich in ähnlichem Sinne in einem längern Vortrag zu Gunsten der Israeliten, und eben so Oberst von Lassolaye.

S. D. der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach dem vielen Gründlichen, was ich vernommen habe, werde ich Ihre Geduld nicht lange mehr in Anspruch nehmen; da ich mich bereits im Jahe 1831 und auch neuerlich wieder bei der Ueberreichung der hier in Frage stehenden Petition im Allgemeinen für die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen ausgesprochen habe, so wie ich es heute thue. Gewissensfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetze sind Grundsätze unserer Verfassung, die ihr nicht blos zur Zierde gereichen, sondern die ihr so sehr zur Stütze dienen, daß ohne sie ihr Lebensprinzip dem unausweichlichen Untergange entgegen geben würde. Das Gesagte als unumstößliche Wahrheit vorausgesetzt, kann man es schwer begreifen, wie verfassungsliebende Ständemitglieder sich gegen eine bürgerliche Gleichstellung der Israeliten so entschieden aussprechen konnten. Ich für meinen Theil kann mich wenigstens ihnen nicht beigesellen, sondern muß mich vielmehr bei der vorliegenden Frage aus religiösen, rechtlichen und politischen Gründen mit voller Ueberzeugung und mit aller Wärme dahin aussprechen, daß diese hohe Kammer nach dem Antrag der Minorität der Commission beschließen möge, diesen hochwichtigen Gegenstand mit angelegentlicher Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben. Die in diesem Betreff theils schriftlich, theils mündlich geäußerten Einwürfe und Zweifel anlangend, so werde ich die Discussion darüber nicht in die Länge ziehen, weil es mir scheint, daß es eher dann der Ort seyn dürfte, sie zu beleuchten und zu beseitigen, wenn einmal ein Gesetz über diese Angelegenheit zur ständischen Berathung vorgelegt und auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebracht werden soll. Ich wenigstens spreche von einem derartigen Gesetze als einem Gegenstande meiner Hoffnungen und setze das zuversichtliche Vertrauen in die Regierung, daß sie einem Bedürfnisse der Zeit entgegenkommen werde. Schließlich glaube ich nur noch die einzige Bemerkung beifügen zu müssen, daß ich es als ganz dem Zweck und dem Gelingen dieses Unternehmens zuwiderlaufend betrachte, wenn man den Juden in religiöser Beziehung Concessionen abverlangt, die sie, gerade wenn sie der Gleichstellung mit den Christen in rechtlicher Beziehung würdig sind, am allerwenigsten zugeben können, denn jederzeit wird mir der Jude als der würdigste gelten, der fest an seinem Glauben hält.

Professor Zell und Freiherr v. Andlaw nahmen endlich nochmals das Wort zur Unterstützung ihrer gegenseitigen Ansichten, worauf die Abstimmung erfolgte, deren Resultat war: diesen Gegenstand nach dem Commissionsantrag mit (nach der Minorität: mit besonderer) Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen. Der Antrag der Minorität wurde von der Kammer vermittelst des durch das hohe Präsidium bei erfolgter Stimmengleichheit gegebenen Ausschlags zum Beschluß erhoben.

CII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Mit Zustimmung der Regierungscommission wird sofort zur Berathung des von dem Abg. Bekk erstatteten, und in Nr. 151 der Landtagszeitung mitgetheilten Commissionsberichts über das Verbot von Volksversammlungen und öffentlichen Reden an das Volk geschritten.

Nach Eröffnung der Discussion über den Eingang bemerkt

Welcker: Ich freue mich sehr und anerkenne dankbar, daß die Regierung in einem Punkte, wo die Kammer andere Ansichten hatte, auf diese Weise den Wünschen derselben entgegenkommt. Ich hoffe und wünsche, und habe auch das Vertrauen, daß in Beziehung auf den einzigen großen Gegenstand, wo noch eine betrübende Differenz zwischen unseren Wünschen und dem bestehenden Zustand Statt hatte, nämlich in Beziehung auf das Preßgesetz, durch das versprochene provisorische Preßgesetz eine ähnliche Ausgleichung Statt finden werde. Ich bin zwar nicht der Ueberzeugung, die der Hr. Berichterstatter ausgesprochen, daß dieses Gesetz geradezu den höchsten Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit entspreche, so wie auch nicht den Grundsätzen, die in England darüber gelten, denn es ist bekannt, daß dort, wenn gewisse Formen beobachtet sind, Versammlungen nicht verboten werden können, wenn sie nicht schon zu wirklichem Bruch des öffentlichen Friedens ausarteten, und daß nur durch ein besonderes Gesetz, das vom Parlament bestätigt seyn muß, die Regierung vorübergehend ein solches Recht erhält, wie z. B. hinsichtlich der Versammlungen in Irland. Inzwischen gestehe ich auch, daß unter Voraussetzung einer freien öffentlichen Meinung im Lande, die die beste Controle auch gegen Willkühr der Polizei ist, wenn man eine auch nur einigermaßen achtbare Polizeibehörde vor sich hat, Mißbräuche nicht oft vorkommen werden. Ich erkläre mich im Allgemeinen für das Gesetz, und was den Eingang betrifft, so will ich darum nicht hadern. Ich setze voraus, daß durch die Zustimmung der Regierungscommission in Beziehung auf das, was im Bericht bemerkt ist, diese Sache außer allen Zweifel kommt, und als ganz unbestreitbar betrachtet wird, daß alles Dispositive und Gesetzliche in jenen beiden Verordnungen, an deren Stelle dieses Gesetz treten soll, ganz außer Wirksamkeit kommt, also ein Verbot öffentlicher Reden, wenn sie nicht in einer verbotenen Volksversammlung vorkommen, jedes Verbot, sich zu versammeln, um legitime Adressen zu machen, null und nichtig ist. Ich setze dabei voraus, daß diese Verordnung den Widerstreit der Ansichten der Kammer und dem provisorischen Gesetze auszugleichen bestimmt ist, und daß auch darüber wohl keine Zweifel bestehen werden, daß jene in scriptis erlassene Verordnung in Beziehung auf die Petitionen als dasjenige erklärt wird, was sie schon ihrer Form nach ist, nämlich als rechtsungültig, und in dieser Voraussetzung kann ich meine Zustimmung geben.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 153. Karlsruhe 6. Januar 1834.

CII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Merk: Der Entwurf dieses Gesetzes reiht sich auf würdige Weise dem Gesetz über die Vereine an; er bringt der Regierung gewiß die höchste Ehre, und hebt unsere politische Gesetzgebung auf einen sehr hohen Stand. Kein Land in Deutschland erfreut sich eines solchen Gesetzes, selbst Frankreich nicht, und in England ist eben nicht viel mehr gegeben, als dieses; denn, wenn gleich zum Vorhinein gerade der Sheriff eine Versammlung nicht verhindern kann, so kann er doch solche auflösen, wenn sie gefährlich zu werden droht. Es wird ohne Zweifel dieses Gesetz, so wie jenes über die Vereine zum Muster in den constitutionellen Staaten über den nämlichen Gegenstand dienen. Was den Eingang betrifft, so ist klar, daß an die Stelle einer bloßen Verordnung ein bestimmtes Gesetz tritt, und das Jedem, der das Gesetz zu handhaben hat, deutlich zeigt, was er zu thun oder zu lassen habe, und eben so Denjenigen, der gehorchen soll, vollkommen belehrt. Ich will nun nur noch Weniges über den ganzen Geist des Gesetzes hinzufügen. Der erste Artikel spricht einen Grundsatz aus, der sich eigentlich freilich von selbst versteht, denn dasjenige, was dort der Regierung eingeräumt wird, liegt schon in ihrer Machtvollkommenheit, und es könnte auch wirklich kein Staat bestehen, wenn nicht die Regierung diese Macht hätte. Ich halte übrigens doch für gut, daß das Gesetz es bestimmt ausspricht, theils in Beziehung auf dasjenige, was vorhergegangen ist, theils aber auch deßwegen, daß in einem Gesetz ausgesprochen sey, wie weit die Regierung in einem Gegenstande, der doch so unbestimmte Grenzen hat, einschreiten dürfe, und die Schranken gezogen werden, innerhalb welchen sich das politische Leben frei bewegen kann. Die Verordnung zeichnet sich sodann auch hinsichtlich der Strafe durch große Humanität aus, denn während in England das Uebertreten dieses Gesetzes mit 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß bestraft wird, geht das unsrige nicht weiter als 60 Gulden und 2 Monate gemeines Gefängniß. Es ist auch das sehr vortheilhaft, daß nur ein Maximum der Strafe festgesetzt ist, und also dem erkennenden Richter die Anwendung eines Minimums überlassen ist. Man könnte freilich das Bedenken entgegensetzen, daß da, wo kein Minimum festgesetzt sey, die Polizeibehörde, welche zu strafen habe, glauben könnte, sie müßte sich immer an das Maximum oder nahe an dasselbe halten; allein ich glaube doch nicht, daß man von unsern Behörden eine solche Auslegung voraussetzen darf. Sie sehen wohl ein, in welchem Geist die Regierung handeln will, und werden also auch eine vernünftige Auslegung machen. Zudem geht die Berufung an eine Behörde, von der man doch sagen kann, daß, wenn eine Ueberschreitung Statt gefunden haben sollte, sie gewiß abhelfen wird. Die Natur der Sache bringt es auch mit sich, daß ganz kleine Strafen Statt finden können, da auch die Theilnahme ganz gering seyn kann, und darum auch eine ganz geringe Strafe Jemand treffen kann, der mit vielen Andern Theil nimmt. Ich halte auch nicht für gut, daß im Gesetz ein so ganz kleinliches Minimum bestimmt werde, da es seine Kraft dadurch schwächen würde, und es besser ist, daß das Maximum, und nicht das Minimum vor die Augen derjenigen gehalten werde, die das Gesetz zu befolgen haben. Eine vorzügliche Bestimmung ist die, daß die Berufung an die Gerichtsbehörde geht, wodurch die polizeiliche Willkühr und jede Uebertreibung beseitigt wird. Ich glaube, daß durch dieses Gesetz eine große Beruhigung gegen jene Besorgnisse

gegeben ist, die kürzlich hier geäußert worden sind. Ich glaube, daß dadurch die Regierung den Dank des Landes, so wie die Anerkennung des Auslandes verdient hat, welches beides ihr auch ohne Zweifel werden wird.

v. Itzstein: Das verfassungsmäßige Recht der Bürger, sich zu versammeln, ein Recht, das sich meiner Ueberzeugung nach aus der Natur der Sache begründet, sobald sich die Bürger zu einem Staat vereinigt haben, wird durch dieses Gesetz hergestellt, und darum stimme ich ihm nach den Abänderungen der Commission bei, und will nur noch anführen, daß ich im Sinne des Hrn. Staatsraths Winter und der Regierung selbst sprechen werde, wenn ich voraussetze, daß, so wie der Eingang dieses Gesetzes die Verordnungen über die Redefreiheit und Volksversammlungen aufhebt, auch jenes von mir in einer früheren Sitzung vorgetragene schriftliche Rescript über das Petitionsrecht aufgehoben sey.

v. Rotteck: Die Redner vor mir haben die Hauptstandpunkte und die Richtung bezeichnet, wonach wir das vorliegende Gesetz anzunehmen uns veranlaßt sehen werden, und zwar mit Freude und Dank annehmen werden. Die Commission hat darin allerdings als den umfassendsten Punkt betrachtet, daß dieses Gesetz zuvörderst die Zurücknahme der zwei Verordnungen ausspreche, die wir mit dem ganzen Volk beklagt haben, und deren Zurücknahme der verständige und freisinnige Theil des Volks mit Nachdruck von der Regierung gefordert hat. Die Commission sieht darin ein würdiges und den Dank verdienendes Entgegenkommen der Regierung gegen die billigen und gerechten Wünsche des Volks; sie sieht darin den Beweis des wiederhergestellten und neu befestigten Vertrauens zwischen der Regierung und dem Volke; sie sieht darin eine Art von Ehrenerklärung oder Ehrenrettung des badischen Volks, das jetzt wirklich als ein aus freien Bürgern bestehendes Volk und nicht etwa wie ein der Kriegsgewalt unterworfenes oder ganz unmündiges oder ein aus Knechten bestehendes behandelt werden soll! — Von diesem Standpunkt aus wird also der Vorlage des Gesetzes eine allgemeine dankbare Anerkennung im Inland und Ausland zu Theil werden! — Es ist aber auch der ganze Inhalt des Gesetzes durchaus denjenigen Grundsätzen angemessen, die der Abfassung eines solchen Gesetzes zur Grundlage dienen müssen. Der Herr Berichterstatter hat dieses schon klar entwickelt, und ich werde nichts weiter hinzuzufügen haben. Vollkommen stimme ich aber der von dem Abg. v. Itzstein gemachten Bemerkung bei, daß sich wohl von selbst versteht, es sey durch diese Zurücknahme der beiden andern Verordnungen auch die schriftliche Verordnung, die sich auf das Petitionsrecht bezieht, wieder aufgehoben. Was der Basis durchaus ermangelt, hört von selbst auf. Denn es würde eine in der Luft schwebende Verordnung seyn, deren Grundsätze im Widerspruch mit denjenigen stünden, die durch dieses Gesetz aufgestellt worden sind. Sie wird ferner um so weniger als in Kraft bestehend betrachtet werden können, da selbst nach der Auslegung, die man ihr zu geben geneigt war, sie in eines der heiligsten und kostbarsten verfassungsmäßigen Rechte, nämlich das Petitionsrecht, tief und verletzend eingegriffen hat. In Beziehung auf den Ausdruck öffentliche Sicherheit, in deren Interesse eine Versammlung verboten werden kann, muß ich bemerken, daß allerdings dieser Ausdruck schwankend und unbestimmt ist, und nach dem Urtheil irgend eines ängstlichen, vorurtheilsvollen oder übelwollenden Polizeimeisters eine Versammlung auseinander getrieben werden könnte, die ganz unschuldig und selbst gegemeinnützig seyn könnte. Es ist aber einmal unvermeidlich, daß man eine solche Möglichkeit der Anwendung eines Gesetzes läßt; es ist unmöglich, überall einer böswilligen Anwendung zuvorzukommen. Wir haben übrigens eine nahe liegende Garantie dafür, daß große Mißbräuche nicht eintreten. Denn es geht der Recurs an eine Behörde, die eine Versammlung, welche unschuldig ist, nicht verbieten wird. Es steht selbst die Beschwerde an die höhere und höchste Behörde frei, und wenn auch von dort aus nicht die erwartete Mißbilligung des Verfahrens der untern Behörde erscheint, die Beschwerde an den Landtag. Endlich kommt noch dazu die Garantie der öffentlichen Meinung. Denn wenn dem Richter oder der Behörde erlaubt ist, blos aus dem Titel der öffentlichen Sicherheit und Ruhe eine Versammlung zu untersagen, oder auseinander zu treiben, so muß man sich doch später vor der öffentlichen Meinung rechtfertigen, daß der Charakter, die Verhältnisse einer solchen Versammlung wirklich von der Art gewesen seyen, daß sie die öffentliche Sicherheit oder den allgemeinen Frieden und die Ruhe bedroht oder gefährdet hätte, und da wird man doch gewiß eine Versammlung, deren Zweck etwa der war, eine Petition an die Kammer oder eine Adresse an den Fürsten in allgemeinen Landesangelegenheiten zu entwerfen, oder eine Beschwerde wegen Rechtskränkung vorzubringen, nicht mit Indignation aufnehmen, oder für eine solche erklären können, die der öffentlichen Ruhe und Sicherheit

gefährlich war! — Ich hoffe also, daß das Gesetz wirklich so werde ausgelegt und angewendet werden, wie der vernünftige Sinn desselben es gebietet. Ich erlaube mir nun nur noch die Frage an den Hrn. Berichterstatter, ob die Worte: „bürgerliches Gefängniß" auch in das Gesetz aufgenommen worden sind? Denn so klar und einleuchtend es auch ist, was er in Beziehung auf die Interpretation sagte, so dürfte es doch zu Beseitigung jedes Zweifels und jedes Mißbrauchs besser seyn, wenn es ausdrücklich in dem Gesetz gesagt würde. Diese kleine Berichtigung findr ich zweckmäßig, und schließe nun mit der allgemeinen Abstimmung für das Gesetz, nach allen seinen Bestimmungen.

Bekk: Das was der Abg. v. Rotteck will, ist zwar in der Commission nicht ausdrücklich beschlossen worden, allein es wird keinen Anstand haben, zu Beseitigung alles Zweifels, solches ohne Weiteres in das Gesetz aufzunehmen.

Duttlinger: Ich nehme den Gesetzentwurf ebenfalls mit Freude und Dank an, ungeachtet ich der Meinung nicht bin, daß derselbe wirklich in einem solchen Grade von Vollkommenheit sich darstelle, daß er als Muster für alle constitutionellen Staaten dienen könne oder werde! — Ich habe diese Meinung darum nicht, weil in den ersten Artikel unter den Rechtfertigungsgründen des Verbietens einer einzelnen Versammlung etwas aufgenommen ist, was mir zu vieldeutig scheint, nämlich „die Gefährdung des allgemeinen Wohls", unter welchem Titel Alles möglich ist! — Wer dieß nicht wüßte, dürfte zu seiner Belehrung die Geschichte des Wohlfahrtsausschusses, und der Vorgänge nachlesen, die unter diesem Titel zu jener Zeit und in jenem Lande Statt fanden! — Das andere Merkmal, von der Gefährdung der allgemeinen Sicherheit hergenommrn, ist weniger dem Mißbrauche ausgesetzt. Es ist bestimmter, da es einen Zustand bezeichnet, der Jedermann erkennbar ist, und worunter Jedermann das nämliche begreift. Unter dem Begriffe des „allgemeinen Wohls" aber vrrsteht Jeder etwas Anderes, oder mag wenigstens Jedrr etwas ganz Anderes verstehen. Also nicht die Vollkommenheit des Gesetzentwurfs an und für sich, sondern vorzüglich nur die übrigen Einrichtungen in unserm Staat und in unserem ganzen Staatsleben sind es, die mich bestimmen, keinen bestimmten Verbesserungsvorschlag in dieser Hinsicht zu machen. Ich glaube, wenn dieses öffentliche Leben noch längere Zeit fortdauert, so werden alle Staatsbeamte auch zu der Erkenntniß kommen, daß solche Versammlungen, sobald sie nicht die öffentliche Sicherheit bedrohen, niemals schaden, nur nützlich sind, besonders für die Regierung selbst! — Solche Versammlungen sind nämlich immer eine Erkenntnißquelle für die Regierung, und für alle Parteien zugleich, eine Quelle der Erkenntniß des wirklich vorhandenen Zustandes und Treibens im Volke! — Zur Bestätigung dieser Wahrheit erinnere ich blos an die Hambacher Versammlung, die für die Regierungen und für alle Parteien zugleich eine Erkenntnißquelle solcher Art geworden ist. Sie hat nichts geschadet, sondern, von einem gewissen Standpunkte aus betrachtet, nämlich gerade von dem Standpunkte der Regierungen aus, denselben zuverlässig genützt! — Ferner bieten diese Versammlungrn auch zu andern Zeiten einen andern Nutzen dar. Sie sind, wie Burke sich ausdrückt, für die Staatsmaschine das Luftloch, durch das die bösen Dünste weggehen, welche ohne solchen Ausweg die Staatsmaschine selbst gefährden oder zerstören würden. Ich lege übrigens den Eingang des Gesetzes eben so aus, wie der Abg. v. Itzstein und andere Mitglieder, daß darnach namentlich auch das Verbot von Collectivadressen von jetzt an nicht mehr besteht, indem es kein Gesetz mehr gibt, das ein solches Verbot enthält.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und beschlossen, den Eingang des Gesetzes unverändert anzunehmen.

§. 1.

Knapp: Ich freue mich dieses Entwurfs, und hoffe, es werde in Zukunft keine Petition mehr in die Kammer kommen, worin man sich beklagt, daß es Abgeordneten untersagt worden sey, mit ihren Wahlmännern zusammenzutreten. Ich hoffe, daß die Bürger des Landes sich ordentlich, aber ungestört besprechen und berathen können. Auf der andern Seite aber glaube ich auch, daß es im Interesse der Allgemeinheit liegt, auf eine gewisse Klasse von Menschen Acht zu haben, damit nicht von ihnen Volksversammlungen veranstaltet werden. Ich nenne hier insbesondere verunglückte Schriftsteller und Zeitungsredactoren, deren Waaren nicht gehörigen Absatz finden, und die gerne an öffentlichen Plätzen solche an den Mann zu bringen, und überhaupt ihre Grundsätze geltend zu machen suchen, ferner Advokaten, die keine Prozesse zu führen haben, und die sich durch Anreden ans Volk auszuzeichnen wünschen. Endlich gibt es auch manche junge Leute, die sich vorher der Wissenschaft beflissen haben, und wenn sie von der Universität zurückkommen, den andern

Tag schon in den hohen Staatsdienst treten zu können glauben; Aerzte, denen man etwa nicht viel Zutrauen schenkt, und die sich durch Aufregung mittelst Volksversammlungen eine starke Praxis verschaffen zu können glauben; zuletzt aber noch eine Zahl verunglückter Candidaten der Rechtsgelehrtheit, die, nachdem sie ihre Zeit und ihr Vermögen durchgebracht, nun auf irgend eine andere Art sich ein solches wieder zu erwerben suchen, und bei jedem gegebenen Anlaß Reden ans Volk halten, welch letzteres dieselben nicht beurtheilen kann. — Es dürfte daher im Interesse der Allgemeinheit seyn, daß solche Volksversammlungen nur dann statt haben dürfen, wenn die Ortsbehörde davon Kenntniß hat, wodurch allem Unfug dieser Art vorgebeugt würde. Ich wünsche, daß nur Staatsbürger das Recht haben, eine solche Versammlung zu veranstalten, nicht aber Leute, die nicht im Staat angesessen sind.

Fecht: Der Redner hat mehrere Stände erwähnt, einen aber hat er vergessen, nämlich die Wirthe (Gelächter), die besondere Veranlassung haben, daß solche Versammlungen gehalten werden, und die erklärtesten Gegner von Versammlungen auf Bergen sind, da sie solche am liebsten im Wirthshaus haben.

Winter v. H.: Ich stimme für die Annahme dieses Artikels und drücke meine Freude aus, einmal darüber, daß dem badischen Volk ein constitutionelles Recht, das ihm entzogen worden ist, wieder zurückgegeben wird; sodann aber freue ich mich auch deßwegen, weil die Kammer sich überzeugt haben wird, wie gut es war, daß sie die Empfindlichkeit des Volks über die Beschränkung dieser verfassungsmäßigen Freiheit in Baden offen und frei vor dem Throne ausgesprochen hat. Insbesondere aber freue ich mich darüber, daß die Regierung zu dem Gefühl der Sicherheit zurückkam, das vielleicht durch Vorgänge im Ausland zu der Zeit gestört worden seyn mag, als sie jene Verordnungen erlassen hat.

Staatsrath Winter: Das Gesetz giebt der Regierung nicht mehr, als sie vorher hatte, und nimmt ihr nichts. Ich habe mich auch deutlich darüber ausgesprochen. Die Regierung hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, und die heilige Pflicht, solche Versammlungen zu verbieten, welche nachtheilig sind. Dieses Recht liegt in ihrer Macht, ob ein Gesetz besteht oder nicht. Wenn also die Kammer etwas Weiteres daraus folgern wollte, so lag dieß nicht in der Absicht der Regierung. Sie will nur dasjenige, was ihr zusteht, durch ein Gesetz allgemein aussprechen, aus Gründen, die ich ebenfalls angeführt habe.

Rindeschwender: Gerade dasjenige, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, ist der Grund, warum ich mich nicht so sehr freuen kann, als mancher Redner. Denn ich gestehe, daß ich in dem Gesetz weder einen größeren Schutz der Freiheit für unsere Versammlungen, noch für die Redner ans Volk erblicke, als vorher auch. Die Regierung hat es in der Hand, wenn sie glaubt, daß eine Volksversammlung irgendwo sich über allgemeine Landesangelegenheiten besprechen werde, unter der allgemeinen Rubrik, sie halte es für das allgemeine Wohl nicht angemessen, solche zu verbieten, und wenn sie dieß thut, so hat sie jetzt die kräftigere und nachdrücklichere Maßregel der Strafe. Wenn man also die Sache genau betrachtet, so sind wir noch etwas schlimmer daran, als vorher, und darum habe ich auch vorhin nicht für das Gesetz gestimmt.

Fecht: Ich habe auch absichtlich mein Lob zurückgehalten weil ich weiß, daß die Regierung es nicht gern sieht, wenn man sie viel lobt, und zwar aus guten Gründen! —

Mördes: Die Regierung erhält durch dieses Gesetz wirklich etwas, nämlich eine moralische Stütze, und diese moralische Stütze werden alle Gutgesinnten aufrecht zu erhalten sich bemühen. Es ist wohl richtig, daß nach strengen Rechtsbegriffen Manches könnte gegeben werden, was verweigert wird, aber es verdient Anerkennung, wenn man dasjenige erhält, was man verlangt.

Der Artikel wird unverändert angenommen, in folgender Fassung: „Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.“

§. 2.

Der Artikel 2 des Entwurfs lautet wie folgt: „Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 Gulden, oder eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft.“

Der Commissionsbericht verlangt, daß statt „Gefängnißstrafe“ gesetzt werde: „bürgerliche Gefängnißstrafe.“

Staatsrath Winter: Ich habe nichts dagegen, wenn „bürgerliches Gefängniß“ gesetzt wird. Denn nach unsern Strafbestimmungen wird unter Gefängniß niemals Correctionshausstrafe verstanden.

Bekk: Diese Erklärung des Hrn. Regierungscommissärs bildet eine zweckmäßige Erläuterung zum Injuriengesetz, wo auch nur bürgerliches Gefängniß angedroht wird, und nur aus Mißverständniß auf Correctionshaus erkannt wurde.

v. Rotteck: Eben darum, weil solche Mißverständnisse obwalten, möchte ich diese Bestimmung haben.

Staatsrath Winter: Es kann gar nicht anders seyn. Denn das Aequivalent der Geldstrafe würde ja gar nicht mit der Correctionshausstrafe correspondiren.

Welcker: Weil die Sache ganz klar ist, habe ich Bedenken, für den Zusatz zu stimmen. Ich habe die Erklärung des Hrn. Berichterstatters zu diesem Gesetz wohl gehört, wonach diese Verwechslung durchaus nicht statt finden kann, und weiß auch nicht, ob bei dem Injuriengesetz es oft vorkam, daß in der Praxis der Richter die entsetzliche Verwechslung begangen hat, daß eine dort bestimmte Gefängnißstrafe, weil sie über zwei Monate gieng in Correctionshausstrafe verwandelt wurde. Der Commissionsbericht, so wie jede dieser Erklärungen, und die Erklärungen der Herren Regierungscommissäre schließen jeden Zweifel darüber aus, wie ich es denn auch bloß als eine Meinung von Diesem oder Jenem gehört habe, daß die Strafe im Injuriengesetz, wenn sie über acht Wochen gehe, in Correctionshaus verwandelt werden könnte, weil wir eine sonderbare Bestimmung im Organisationsedict haben, welche besagt, daß Strafen, welche über acht Wochen hinaus gehen, im Correctionshaus gebüßt werden müßten; und nun haben wir im Injuriengesetz so wenig als bei diesem an die Möglichkeit gedacht, daß diese Strafe in Correctionshaus verwandelt werden könne. Da ich mich nun darüber freuen darf, daß dieser Zweifel durch öffentliche Erklärungen beseitigt worden ist, so wünschte ich zwar auch, daß dieses noch ausdrücklich bemerkt werde, allein ich habe das Bedenken dabei, daß, wenn wir es in dieses Gesetz aufnehmen, es auf das Injuriengesetz rückwirken, und Nachtheile herbeiführen könnte.

Merk: Es würde auch gar nichts nützen, da die Strafe nie über zwei Monate gehen soll, und unter zwei Monaten nie ins Correctionshaus verurtheilt werden kann.

Sander: Ich glaube auch, daß man das Wort „bürgerlich“ aus dem Gesetz lassen kann, weil, wie der Abg. Merk anführte, der Richter bloß in den Fällen, wo über acht Wochen erkannt wird, eine Correctionshausstrafe aussprechen wird, muß aber eine andere Bemerkung machen: Es ist bekannt, daß nach der jetzigen Competenz die Aemter nur auf vier Wochen Gefängnißstrafe erkennen dürfen, allein der Artikel 2 enthält den Fall, wo bis zu acht Wochen die Strafe ansteigen kann, und in diesem Fall müßte das Hofgericht die Strafe aussprechen, und die Berufung gienge an das Oberhofgericht, wenn nicht in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, daß bei diesen besondern Vergehen den Aemtern das Strafrecht überhaupt zusteht. Ich bin besonders deßwegen dafür, weil diese Versammlungen, wenn sie zur Strafe kommen, eine Masse von Mitschuldigen haben, wo nur Einer oder Zwei vielleicht die höchste Strafe erhalten, und die Andern ganz gering bestraft werden. Ich glaube, daß diese Competenz der Aemter begründet ist, weil ich überhaupt der Meinung bin, daß hier bei diesen Vergehen der zunächst stehende Richter auch der beste ist, und je weiter der Richter vom Ort entfernt wohnt, um so weniger Sicherheit dafür vorhanden seyn dürfte, so daß das Oberhofgericht als die höchste Behörde weniger geeignet ist, diese Strafe auszusprechen, als das Hofgericht, das näher steht. Es sollte dieß aber ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, damit für den Richter kein Irrthum entsteht.

Staatsrath Winter: Man wird sich erinnern, daß auch die Aemter eine Strafe bis zu zwei Monaten erkennen können, nämlich in Ehebruchssachen. Man hat deßhalb auch die Geldstrafe auf den Betrag herabgesetzt, der in Ehebruchsfällen statt findet, wo die Aemter ebenfalls in erster Instanz erkennen, und glaubte, daß, da in diesem Fall die Competenz gegeben sei, sie ihnen auch hier gegeben werden könne. Es kann auch darüber kein Zweifel seyn, weil es ja ausdrücklich heißt, die Appellation gehe an das Hofgericht.

Sander: Dieß ist nicht genug. Denn in dem Injuriengesetz heißt es auch, die Appellation gehe an das Hofgericht, und doch gehen alle Gerichte von der Ansicht aus, daß, wenn eine Injurie eine Strafe über vier Wochen nach sich ziehe, das Hofgericht die competente Behörde sey. Ich spreche aber wiederholt meine Ansicht dahin aus, daß das Amt die geeignete Behörde ist.

Bekk: Die Bemerkung des Abg. Sander könnte im §. 3 erledigt werden, wenn man dort sagte: „das Straferkenntniß wird von den Aemtern gefällt, und die Appellation geht an das Hofgericht," was jedenfalls die Absicht ist. — Was dagegen die Bedenklichkeit des Abg. Welcker betrifft, so könnte man am besten damit helfen, daß man sagt: „oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen darf." — Denn alsdann ist schon nach dem Strafedict keine Correctionshausstrafe möglich, weil dort ausdrücklich von Strafen über acht Wochen die Rede ist. Ich trage daher darauf an, das Wort „bürgerlich" aus den Gründen des Abg. Merk wegzulassen, und dann statt zwei Monat, acht Wochen zu setzen.

Wetzel II.: Ich kann die erstere Bedenklichkeit nicht theilen. Mir wenigstens ist noch kein Fall dieser Art bekannt geworden. Was den andern Punkt betrifft, so wünschte ich ebenfalls, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, daß ausdrücklich im Gesetz bemerkt werde, daß das Untergericht die erste Instanz bilde, d. h. ihm das Erkenntniß bis auf zwei Monate zustehe, wenn gleich bei Ehebruchsstrafen bereits das nämliche Strafmaaß den Aemtern gestattet ist.

Rindeschwender: Ich finde in diesem §. 2 zwei Bestimmungen, denen ich mich entgegensetze. Die erste betrifft die Dauer oder Zeit der Strafe, wo ich es für unverhältnißmäßig halte, bis auf acht Wochen hinauf zu gehen, wenn Einer aus Neugierde, oder aus sonstigen unschuldigen Motiven einer Volksversammlung beiwohnt, von der er hört, die Regierung habe sie verboten, von der er aber überzeugt ist, daß die Regierung Unrecht gehabt habe, sie zu verbieten. Ich kann auch das Vergehen, einer solchen Volksversammlung beizuwohnen, nicht gleich halten einem Ehebruch, der ja selbst nur mit 60 fl. bestraft wird. Ich trage daher darauf an, die höchste Strafe auf vier Wochen festzusetzen, und in gleichem Verhältniß auch die Geldstrafe herab zu setzen. Sodann kann ich auch nicht begreifen, wie man so unbedingt Denjenigen, der einen Dritten auffordert, in eine Strafe verfällen soll. Es steht Jedem frei, einer Aufforderung Folge zu leisten, oder nicht. Warum soll ich also, der ich vielleicht aus Scherz gehandelt habe, oder weil ich nicht glaubte, daß etwas Unangenehmes dort vorgehen könne, und wo vielleicht der Dritte, den ich aufforderte, nicht einmal die Versammlung besuchte, der Strafe unterliegen? Ich trage daher darauf an, diesen ganzen Satz zu streichen.

Staatsrath Winter: Wenn der Richter den Fall so findet, daß Einer vielleicht unschuldig dazu geführt worden ist, so wird er ihn ganz frei sprechen, und wenn er eine Strafbarkeit findet, so kann er ja auch 3 fl. ansetzen, und so im Verhältniß herab- oder hinaufsteigen. Glaubt der Gestrafte sich nicht dabei beruhigen zu können, so kann er an das Hofgericht recurriren.

v. Rotteck: Ich nehme meinen Antrag zurück, muß mich aber erklären, warum ich es thue. Ich thue es nämlich aus den Gründen des Abg. Welcker, und nicht aus denjenigen, die von einer andern Seite vorgebracht wurden. Ich nehme ihn auch zurück, weil aus den Aeußerungen mehrerer Mitglieder es hervorgeht, und durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs der Zweifel ohnehin beseitigt ist. Man kann sich auf diese offiziellen Verhandlungen berufen, und den Mißbräuchen dadurch vorbeugen. Sodann ist aber mein besonderes Motiv, daß es rückwärts auf das Injuriengesetz eine nachtheilige Wirkung haben könnte, wenn wir, um den Zweifel zu vermeiden, das Wort „bürgerlich" ins Gesetz aufnehmen wollten. Dieser Grund muß uns aber auch bestimmen, den Antrag des Abg. Bekk nicht anzunehmen. Denn wenn wir aus diesem Grunde, um Zweifel zu verhüten, statt zwei Monaten, acht Wochen ins Gesetz setzen, so geben wir ja zu erkennen, daß, wenn diese Abänderung nicht beliebt worden wäre, auch zwei Monate Correctionshausstrafe hätten erkannt werden können, wodurch dieselbe nachtheilige Wirkung für das Injuriengesetz entstehen würde. Darum, obgleich es mir leid thut, wenn Einer vier Tage länger im Gefängniß seyn muß, erkläre ich mich wegen der Gefahr der Rückwirkung dagegen, und glaube, daß wir uns beruhigen können, da durch die Aeußerungen mehrerer Mitglieder und die bestimmte Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, der Zweifel gehoben ist, und der Richter, der in einem andern Sinn interpretiren würde, ein ungerechter, oder schlechter Richter wäre.

Staatsrath Winter: Wenn man in dem Gesetz sagt, die Strafe werde von dem Bezirksamt erkannt, so versteht sich von selbst, daß keine andere Strafe statt finden kann, denn ein Unterrichter kann keine Correctionshausstrafe aussprechen.

Welcker: Ich erkläre mich gegen die Bestimmung eines Maximums. Denn das ist eine sehr unglückliche Bestimmung, wie die Ehrfahrung überall lehrt. Von dem Abg. Merk ist für das Maximum angeführt worden, es sey gut, daß Diejenigen, die den Versuch machen wollten, durch dasselbe abgeschreckt würden. Allein die Richter sind eben so

Menschen, und sehen bloß das Maximum, aber das Minimum nicht. Ich will nun keine große Veränderung und keine Ausdehnung in Vorschlag bringen, sondern bloß an den gesunden Menschenverstand appelliren, und wünschen, daß das Minimum besser ins Auge gefaßt werden möchte, als es zum Theil geschieht. Ich kann übrigens nicht anders, als nach der besten Ueberzeugung den einen Vorschlag des Abg. Rindeschwender unterstützen. Wer auffordert, ist allerdings der intellectuelle Urheber, und der Richter wird ihn vielleicht milder behandeln. Allein vier Wochen Gefängniß, und 30 fl. Geld wären genug. Die Regierung hat selbst bei dem Verbot der öffentlichen Reden ans Volk in einer gefahrvollen Zeit 15 fl. als Maximum angesetzt, und wenn jetzt 30 fl., und dabei noch die große Gefängnißstrafe von vier Wochen ausgesprochen wird, so wird es mehr als genug. Ich muß zu bedenken geben, daß es sich hier bloß von einer einfachen Ueberschreitung eines polizeilichen Verbots handelt. — Denn, so wie die Volksversammlung, von ihrer ursprünglichen Gestalt abweichend, einen andern strafbaren Character annimmt, so fällt ja ohnehin, nach dem klaren Inhalt des Gesetzes, jeder Uebertreter noch unter ganz andere Strafen, als die Ueberschreitung eines ganz einfachen polizeilichen Verbots mit sich führt.

Staatsrath Winter: Gerade dieser Uebertreter, der Andere auffordert, kann eine Menge Menschen ins Unglück bringen. Denn er ist es, der die Uebrigen mit hineinzieht, die vielleicht ohne ihn gar nicht daran gedacht hätten. Dieß ist der Hauptgrund der Regierung, und um eine Strafe von 15 fl. anzusetzen, braucht man die Stände nicht zu hören.

Bekk: Ich erkläre mich auch gegen die Herabsetzung der Strafe auf vier Wochen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen der Verordnung vom Juni 1832 und unserm Gesetz. Dort waren die Volksversammlungen im Allgemeinen verboten, und eine Uebertretung eines solchen allgemeinen polizeilichen Verbots darf nicht so streng bestraft werden, als da eine Strafe erfolgen muß, wo eine solche, die Sicherheit gefährdende, Handlung durch einen speciellen Act der Regierung verboten worden ist. Wenn aber der Abg. Rindeschwender glaubt, daß bloß Neugierige, die dazu kommen, mit acht Wochen Arrest bestraft werden könnten, so muß er den Richter für unsinnig halten. Denn, wenn Derjenige, der sich des höchsten Grades des Vergehens schuldig macht, der auf alle mögliche Weise zu intriguiren und alle Leidenschaften aufzuregen sucht, um die Versammlung, in directem Widerspruch mit der Erklärung der Regierung, zusammen zu bringen, nicht höher bestraft wird, als mit acht Wochen, so müßte der Richter wahnsinnig seyn, wenn er einen neugierigen Zuschauer ebenfalls mit acht Wochen bestrafen wollte. Der Unterschied zwischen den Theilnehmern an einer Versammlung ist so außerordentlich groß, daß die gewöhnlichen Theilnehmer höchstens mit einigen Gulden bestraft werden können, und vernünftiger Weise muß man dann doch die gehörige Gradation beobachten. Was den Antrag des Abg. v. Rotteck betrifft, daß man bei acht Wochen stehen bleiben solle, so bekenne ich, daß mir nicht viel daran liegt, indem ich glaube, daß durch den §. 3 jeder Zweifel beseitigt wird. Wenn übrigens in dieser Kammer die Ansicht ausgesprochen wurde, man anerkenne, daß die einfache Gefängnißstrafe nie dürfe im Correctionshaus erstanden werden, wolle aber, nur weil bei Andern Zweifel möglich seyen, die Strafe auf acht Wochen beschränken, so glaube ich nicht, daß man aus einer solchen Erklärung den Schluß ziehen könnte, daß jetzt wieder zweifelhaft sey, welche Ansicht die Kammer hinsichtlich der Frage überhaupt habe, ob eine Strafe von mehr als acht Wochen im Correctionshaus erstanden werden müßte? Darum ist es in dieser Beziehung gleichgültig, und man könnte es beim Entwurfe lassen.

Aschbach: Wir haben bei den Gerichten so verschiedene Beispiele besonderer Art aufzuweisen, daß ich nicht ganz die Beruhigung theilen möchte, die der Abg. Bekk geäußert hat. Aber auch nicht die Besorgnisse des Abg. Rindeschwender. Ich vertraue auf den gesunden Verstand der Leute, die von einer solchen Ungeschicklichkeit getroffen werden, daß sie sich an den höhern Richter wenden, und da kann ich doch nicht glauben, daß mehrere Richter nach einander dieselbe Ungeschicklichkeit an den Tag legen werden, wie gefürchtet wurde. Was nun den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so verdient dieser Unterstützung. Denn die Strafe von zwei Monaten ist sehr hart. Schon die Strafe von vier Wochen ist nicht gering, und wer davon erfaßt wird, hat bedeutenden Nachtheil, und ich glaube, daß letztere in Beziehung auf das polizeiliche Verbot genügend ist. Wer zur Ueberschreitung eines Gesetzes auffordert, erscheint mir zwar in einer strafwürdigen Stellung; allein nach der Gestalt der Umstände kann die Strafbarkeit sehr verschieden seyn, und ich glaube nicht, daß darüber das Gesetz sich auszusprechen hat. Es gilt der wissenschaftliche Satz, daß die Vergehen verschiedene Grade haben, und eben so auch die Aufforderung, und die Folge der Auf-

forderung in gleichem Verhältniß steht, wie bei dem Versuch. Wir können dieß der Wissenschaft überlassen, und werden sehen, daß auf diesem Wege dasselbe erreicht werden kann, was der Abg. Rindeschwender durch eine besondere gesetzliche Bestimmung erreichen will.

v. Rotteck: Gegen den Trostgrund des Abg. Aschbach, daß man sich an den höhern Richter wenden könne, möchte ich in Beziehung auf einige der neuesten Beispiele anführen, daß mir dieser Grund nicht genug ist. Was den Antrag des Abg. Welcker wegen der Strafe betrifft, so habe ich dieselbe Bedenklichkeit in der Commission geäußert, allein ich bin anders gestimmt worden, und die Gründe, die der Herr Berichterstatter entwickelte, wurden noch nicht angefochten. Uebrigens würde ich gern einem Antrag beistimmen, der dahin gienge, die Strafe herabsetzend von 1 fl. bis auf 30 fl. und von 1 Tag bis auf 30 Tag zu bestimmen. Wenn es auch möglich ist, daß ich im andern Falle nur um 6 kr. bestraft würde, so wäre dieses Glück bei weitem nicht so groß, als daß Unglück, wenn ich um 50 fl. bestraft würde, bloß darum, weil dem Richter nicht die einfache Strafe, oder das Minimum derselben vorschwebt.

Staatsrath Winter: Wenn zwei Personen mit einander in Streit gerathen, und der Eine aufgereizt und unwillig den Andern auf den Kopf schlägt, was ihm vielleicht leid thut, so kann er nach Umständen mit 3 bis 4 Wochen öffentlicher Arbeit, ja vielleicht sogar mit Correctionshaus bestraft werden. Wenn aber ein Mann, der nicht aufgeregt ist, oder wenn er aufgeregt ist, Zeit genug hat, zu sich zu kommen, der nicht in der Hitze, sondern mit voller Ueberlegung handelt, der außerdem noch eine Menge Menschen mit in die Strafe hineinzieht, mit zwei Monaten bestraft wird, so kann darin nichts hartes liegen, und die Barmherzigkeit ist hier am unrechten Ort! —

Rindeschwender: Er macht nur von einem natürlichen Recht Gebrauch. Derjenige aber, der mich verletzt, begeht ein wirkliches Vergehen. Allein es ist ein natürliches Recht des Bürgerthums, sich versammeln zu dürfen, und nur darum wird es zu einem Vergehen, weil die Regierung zufällig aus politischen Verhältnissen für gut findet, es zu verbieten! —

Staatsrath Winter: Die Regierung thut es, weil sie die Pflicht hat, die Ordnung und Ruhe im Lande zu erhalten, und dieß auch ein Recht ist, worauf der Bürger, gegenüber der Regierung, Anspruch machen kann.

Sander: Das Maximum der Strafe für das Anwohnen bei einer öffentlichen Versammlung scheint mir, wenn sie einmal von der Staatsbehörde nicht erlaubt ist, nicht zu hoch. Es ist gewiß, daß die Staatsbürger an und für sich das Recht haben, solche Versammlungen zu veranstalten, aber eben so richtig ist, daß der Staatsbehörde das Recht ertheilt werden muß, und daß sie das Recht eigentlich schon hat, Versammlungen zu verbieten, wenn sie solche für ihren Bestand für gefährlich hält. Dieß ist jeder Staatsregierung und jeder Staatsform entsprechend, und wird auch überall geübt, weßhalb ich glaube, daß das Maximum, das auf die Haupträdelsführer angewendet werden soll, nicht zu hoch ist. Den gezwungenen Theilnehmern könnte es allerdings zu hoch seyn, allein auf diese wird es wohl nicht angewendet werden. Ich glaube auch, daß die Zulässigkeit eines Recurses an das Oberhofgericht nicht zu sehr in Betracht kommt. Denn ich gehe davon aus, daß der Oberrichter kein besserer Richter sey, als der Unterrichter. Sie sind in allen Instanzen gleich, und ich möchte mich wirklich gegen die Ansichten verwahren, daß, weil höhere Richter da seyen, diese nun auch bessere seyn sollen! — Dagegen liegt ein Hauptgrund gegen die Bedenklichkeit des Abg. Rindeschwender darin, daß das Vergehen, worüber wir das Gesetz vor uns haben, jetzt in den Kreis der bürgerlichen Vergehen gezogen, und dem Kreise der polizeilichen entnommen ist. In dem Kreise der polizeilichen Vergehen ist der Richter weniger gewohnt, auf den Grad der Verschuldung zu sehen, allein in bürgerlichen Vergehen ist es seine erste Pflicht, alle Stufen der Verschuldung zu beachten, wie bei dem größten Verbrechen. Er wird also Denjenigen, der verleitet wurde, in jedem Fall geringer bestrafen, als den Verführer. Denn dieß ist ihm unbedingt zur Pflicht gemacht! Hinsichtlich der Strafbestimmung ist mir aber auffallend, daß man glauben könnte, es seye eine Strafverwechslung mit bürgerlichem Gefängniß und öffentlicher Arbeit zulässig. Die letztere kann in der Zeit von acht Wochen auch bestanden werden, und in dem Strafedikt stehen bürgerliches Gefängniß und öffentliche Arbeit gleich. Es wird aber nicht im Sinne der Kammer oder der Regierung liegen, für diese Vergehen öffentliche Arbeit zuzulassen. Es steht nicht in dem Gesetz, und genügt, daß in der Discussion bemerkt wurde, daß man diese Strafverwandlung nicht ins Gesetz hineinlegen wollte.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº 154. Karlsruhe 8. Jannuar 1834.

CII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 7. Nov. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Schaaff: Nach den Freudenbezeugungen, womit die Discussion über das Gesetz begonnen hat, glaubte ich wahrlich nicht, daß im Laufe der Discussion so große Zweifel und Bedenklichkeiten erhoben, und solche Amendements vorgebracht werden würden! Was den Vorschlag betrifft, in das Gesetz auch ein Minimum aufzunehmen, so gestehe ich, daß ich dieses für gleichgültig halte. Allein Diejenigen, die doch den Angeschuldigten bei der Berathung des Gesetzes im Auge haben, würden für denselben nichts Gutes machen, wenn sie ein Minimum hineinsetzten. Man könnte das Minimum, ohne daß das Gesetz selbst lächerlich würde, nicht in einem so geringen Maaße aufnehmen, als in vielen Fällen der Richter Diejenigen, die gegen das Gesetz handeln, bestrafen wird. Es wird oft der Fall seyn, daß der Richter den Uebertreter, der nichts Besonderes gethan hat, z. B. um 15 kr. straft. Allein man wird in dem Gesetz nicht mit 15 kr. anfangen, und bis auf 60 fl. steigen können. Ja es wäre alsdann ein Verweis ausgeschlossen, wenn wir ein Minimum aufnehmen wollten. Im Interesse Derjenigen also, die gegen das Gesetz handeln, könnte es bei dem Entwurf der Regierung bleiben. Eine andere Abänderung von großem Belange hat der Abg. Rindeschwender vorgeschlagen. Er findet nämlich das Maximum der Strafe von 60 fl., oder eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten zu hoch für Denjenigen, der gegen das Gesetz handelt, und will deßhalb beides auf die Hälfte herabgesetzt haben. Was ich darüber zu bemerken hätte, hat ein anderer Redner bereits ausgesprochen, und ich will daher nur noch auf zwei Aeußerungen des Abg. Rindeschwender zurückkommen. Es hat mich in Erstaunen gesetzt, aus dem Munde eines Juristen, der von seinen Kenntnissen oft genug schon Beweise abgelegt hat, Aeußerungen zu hören, von denen man glauben sollte, es sey ihm nicht recht Ernst damit. Einmal stellt er Denjenigen, der eine ganze Gesellschaft zu verführen sucht, ganz gleich mit Andern, und meint, er sey nicht weiter gravirt. Er giebt damit der Lehre, von dem entfernteren oder nähern Autor, den Todesstoß. Zweitens bemerkte er, daß Derjenige, der gegen das Gesetz gehandelt, von seinem natürlichen Recht Gebrauch gemacht habe. Ich glaube, sobald ein Gesetz etwas verbietet, so handelt es sich nicht mehr von natürlichem Recht, sondern dieses ist damit geopfert, d. h. es muß dem positiven Rechte weichen. Ich erkläre mich nun bestimmt dahin, daß ich, wenn es nicht bei dem Maximum der Strafe von 60 Tagen und 60 fl. bleibt, gegen das Gesetz stimmen werde. Denn die Regierung hätte alsdann wenigere Mittel, solche Frevel zu verhindern, als sie jetzt nach der ihr zustehenden Polizeigewalt schon wirklich besitzt. —

Aschbach: Der Abg. Sander hat mich mißverstanden, wenn er mir entgegensetzt, man habe zu dem Obergericht auch nicht mehr Vertrauen zu fassen, als zu dem Einzelnrichter. Ich gebe ihm diese Behauptung zu, wenn nur davon die Rede ist, ob eine Meinung die richtige sey oder nicht. Es kann allerdings der Fall seyn, daß der Einzelnrichter die richtige Meinung hat, und der Oberrichter auf die unrichtige kommt. Allein davon sprach ich nicht, sondern ich sprach von dem Fall wirklichen Unsinnes, von dem Fall solcher Verkehrtheit, daß sie die gesunde Vernunft empört, und hier ist doch Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß ein einzelner Mensch eher in solchen Irrthum kommt, als ein ganzes Collegium, und ich würde eine Regierung beklagen, die im Stande wäre, einem solchen Colle-

gium von Schwachköpfen das Richteramt anzuvertrauen, denen wir nicht zuzutrauen das Recht haben sollten, solche Irrthümer wieder gut zu machen.

Rindeschwender: Gegen meinen Vorschlag, das Maximum der Strafe höchstens auf vier Wochen zu setzen, hat der Abg. Sander einen Grund vorgetragen, womit es ihm, wenn ich mich in der „Laune" des Abg. Schaaff ausdrücken soll (Gelächter), fast nicht recht Ernst seyn kann. Sein Grund besteht nämlich darin, daß, nachdem wir das Gesetz eingeführt, nachdem Regierung und Stände eine solche gesellschaftliche Versammlung verboten haben, ein Theilnehmer daran zu einem Verbrecher werde. Ich gebe zu, daß wir heute einen solchen Beschluß fassen wollen. Allein darum stimme ich auch gegen das Gesetz, und habe keine große Freude daran. Denn dasjenige, was vorher nur ein Polizeivergehen war, ist jetzt zu einem Criminalverbrechen geworden, oder liegt so nahe an einem Criminalverbrechen, daß man es nur dadurch unterscheiden kann, daß man mit keiner Criminalstrafe belegt wird, so daß das früher polizeiliche Vergehen jetzt wenigstens zu einem bürgerlichen geworden ist, und wenn sich der Abg. Schaaff so sehr über meine Aeußerung wundert, daß hier Einer blos von seinem natürlichen Recht Gebrauch mache, so hat er nicht verstanden, was ich gesagt habe. Das Zusammentreten zu einer Gesellschaft ist doch ein natürliches Recht, eine an und für sich erlaubte Handlung, die nur erst durch eine positive Festsetzung des Staats zu einer verbotenen Handlung wird, während es schon an und für sich eine unerlaubte, schon natürlichem Menschenrecht nach eine unrechte That ist, wenn ich einem Andern mit dem Stock auf den Kopf schlage!

Bekk: Der Abg. Rindeschwender hätte Recht, was den Grundsatz betrifft. Wenn durch das Gesetz Volksversammlungen verboten, und die Uebertreter mit einer Strafe von so oder so viel belegt würden, dann könnte er sagen, das Gesetz verbiete ein natürliches Recht, und bedrohe den Gebrauch dieses natürlichen Rechtes mit einer Strafe, davon weiß aber das Gesetz nichts, sondern es setzt nur die Strafe fest, die eintreten soll, nicht wenn Jemand einer Versammlung beiwohnt, sondern wenn Jemand einer durch die Regierung verbotenen Versammlung anwohnt. Wenn man nun auf diesen Fall den allgemeinen Satz des Abg. Rindeschwender anwendet, so heißt dieß so viel, als es sey ein natürliches Recht, das Verbot der Regierung zu übertreten! Denn nur für diesen Fall wird die Strafe bestimmt, und nicht wegen der Anwesenheit bei einer Volksversammlung! Was den Antrag betrifft, ein Minimum festzusetzen, so muß ich wiederholt erklären, daß ich diesem Vorschlag nicht beitrete. Wir haben schon im Jahr 1831 in dem Gesetze über Ehrenkränkungen und in dem Preßgesetz den Grundsatz festgehalten, im Interesse einer milden Strafgesetzgebung und nicht im Interesse einer strengen, kein Minimum festzusetzen. Wenn wir kein Minimum annehmen, so heißt dieß mit andern Worten: die Strafe besteht in Null bis 60 fl. oder zwei Monaten Gefängniß. Wenn wir aber ein Minimum von 1 fl. 30 kr. festsetzen, so haben wir ja die Milde beschränkt, und ein strengeres Gesetz gemacht. Besonders bei einer solchen Versammlung gibt es Theilnehmer, die nicht mit einem Gulden bestraft werden können. Denn stelle man sich vor, daß 1000 Personen dabei betheiligt sind, so wird man doch nicht Jeden mit einem Gulden bestrafen wollen. Es wird hier nicht nur 1 fl. 30 kr., sondern auch zuweilen der Betrag von zwölf Kreuzer genügend seyn, und darum stimme ich für Beibehaltung des Entwurfs. Ob man „zwei Monate" oder „acht Wochen" Gefängnißstrafe setzen will, ist gleichgültig!

Nachdem die Discussion geschlossen worden, wird nach Verwerfung der übrigen Anträge beschlossen, statt „zwei Monaten" Gefängnißstrafe „acht Wochen" zu setzen, mit welcher Abänderung sodann der ganze Artikel angenommen wird.

Aschbach: Ich werde jetzt erst darauf aufmerksam, daß die Geldstrafe nicht mehr mit der Gefängnißstrafe in Verbindung steht, denn es ist für jeden Tag ein Gulden angenommen und jetzt muß daher der Betrag eine Abänderung erleiden.

Bekk: Eine Strafe von acht Wochen Gefängniß ist viel höher, als eine Strafe von 100 fl. und selbst 200 fl. in Geld!

Aschbach: Damit man nicht glaubt, es sei Mangel an Gesetzkenntniß von mir, daß ich diese Bemerkung gemacht habe, will ich blos erwiedern, daß in der Criminalgesetzgebung der Satz fest steht: „daß ein Gulden gleich einem Tag bürgerlichem Gefängniß stehe," und dieses Gesetz habe ich auch hier anwenden wollen.

Staatsrath Winter: Den Betrag von 60 fl. hat man blos deßwegen angenommen, weil nach unserer Ansicht der

Beamte eine höhere Strafe nicht erkennen kann. Die Geldstrafe steht mit der Gefängnißstrafe in keinem Verhältniß.

§. 3.

Wird unverändert angenommen in folgender Fassung: „Das Straferkenntniß wird von dem Bezirksamt gefällt. Die Berufung gegen das Straferkenntniß geht an das Hofgericht.“

Der Abg. Bekk bemerkte jetzt noch, es werde sich wohl von selbst verstehen, daß das Amt, in dessen Gerichtsbezirk die Versammlung Statt hatte, der zuständige Richter sei.

Es wird hierauf zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten und solches mit allen Stimmen gegen Eine angenommen.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

Wir haben von den Budgetverhandlungen noch die Erörterungen nachzutragen, welche über den Ausgabenetat des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Statt gefunden haben.

Der von dem Abg. v. Itzstein erstattete Bericht der Budgetcommission enthält darüber folgende Ausführungen und Anträge:

Für die sämmtlichen Zweige dieses Ministeriums, also einschließlich des Aufwandes für die Gesandtschaften, die Bundeskosten und die außerordentlichen Ausgaben werden für jedes der Budgetjahre gefordert . . . . 126,975 fl.
somit im Vergleiche zu dem rectificirten Budget
von 1832 . . . . 111,076 fl.
für jedes Budgetjahr mehr . . . . . . 15,899 fl.

Tit. I. Ministerium.

Der auf dem Landtage von 1831 für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verwilligte Aufwand von 27,650 fl. ist in dem neuen Budget für die Jahre 1833/35 um 1900 fl. gesteigert und soll nun 29,550 fl. betragen. In dem Berichte der Budgetcommission von 1831 sind wegen des bei diesem Ministerium angestellten starken Personals (einschließlich des Ministers eilf Personen) Bemerkungen vorgetragen worden, welche die Erwartung aussprechen, hier bald zweckmäßige und leicht ausführbare Verminderungen eintreten zu sehen. Die bei der Berathung dieses Gegenstandes in der 111. Sitzung von der Regierungscommission geschehenen Aeßerungen ließen auch hoffen, daß baldmöglichst diesem gerechten Wunsche entsprochen werde. Indessen zeigt der vorgelegte Effectivetat, daß der Stand der angestellten Personen wie jener ihrer Besoldungen noch unverrückt derselbe sei. Die angetragene Erhöhung des Budgetsatzes um 1900 fl. betrifft so weit allein die Besoldung und Repräsentationsgelder des Herrn Ministers. Um nun die von der Regierung geschehene Begründung dieser Erhöhung gehörig beurtheilen zu können, muß die Commission auf die früheren Anträge und Bewilligungen zurück gehen. Für die Budgetperiode von 1831/33 war unter dem für das Ministerium geforderten Betrage die Besoldung des Herrn Ministers auf 9000 fl., die Wohnung mit 900 fl. und die Repräsentationsgelder mit 4000 fl. festgesetzt, im Ganzen also 13,900 fl. verlangt worden. Die damalige Commission konnte sich mit diesen Vorschlägen und Bestimmungen nicht befreunden. Sie ging, das ihr damals vorliegende Gesetz über die Normaletats im Auge haltend, von der Ansicht aus, daß der in jenem Gesetzentwurf aufgestellte Grundsatz, jedem Angestellten, welchem eine Wohnung in Staatsgebäuden kraft seiner Besoldungsassignatur zusteht, dafür zehn Prozent seiner Besoldung in dieselbe einzurechen, auch auf den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Anwendung finden müsse. Sie konnte deßhalb zu der Besoldung nicht noch weitere 900 fl. für Wohnung bewilligen, sie mußte vielmehr dem besoldungsbeziehenden Minister überlassen, die ihm vom Staate gegebene Wohnung und Garten, nach dem hierüber für andere Diener vorgeschlagenen Systeme, aus der Besoldung zu bezahlen, wie dieß auch jene Diener thun müssen, welche nicht in Staatsgebäuden wohnen.

Die Commission von 1831 glaubte aber ferner, daß die Summe von 12,000 fl., welche sie für Besoldung und Repräsentationsgelder zusammen in Vorschlag gebracht hatte, hinreichen dürfte, den Minister Badens anständig zu besolden und den Aufwand für jeweilige Repräsentation, welche doch nicht häufig vorkommen kann, zu decken. Die Kammer erhob beide Anträge zum Beschluß und dieß mit so viel mehr Recht, als die Anstellung des Herrn Ministers erst im Laufe der Finanzperiode von 1831 bis 1833 und zwar zu einer Zeit erfolgt war, wo die Credite noch nicht bewilligt waren und am wenigsten eine dem eigenen Gesetzentwurf der Regierung widersprechende Besoldung gegeben werden konnte. Wenn der Effectivetat vom 1. Dez. 1832, welcher der Motivirung des Spezialbudgets des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

beigedruckt ist, demohngeachtet die Besoldung des Ministers mit 9000 fl., sodann ferneren 900 fl. für Wohnung und mit 4000 fl. für Repräsentation, im Ganzen mit 13,900 fl. aufführet, so muß die Commission bezweifeln, daß dieser Effectivetat wirklich ins Leben geführt worden sei, weil dieß schnurgerade den Beschlüssen der Kammer von 1831 entgegenlaufen und die bewilligten Mittel um 1900 fl. überschreiten würde. Die Berechnung, mit welcher die Regierung diesen Mehraufwand für die Zukunft zu begründen suchte, ist aber von der Art, daß ihr die Commission den Beifall nicht geben kann. Es werden nämlich durch die Regierung von den bewilligten 12,000 fl. die Besoldung von 9000 fl. und weiter 900 fl. für Wohnung abgezogen und der bleibende Rest von 2100 fl. als Repräsentationsgeld hingestellt, sofort behauptet, daß es unmöglich sei, mit dieser Summe den nöthigen Aufwand für Repräsentation zu bestreiten, weßhalb derselbe auf 4000 fl. erhöht werde. Mit gleichem, ja mit größerem Rechte könnte aber die Besoldungssteuer, der Wittwengehalt, und so manche andere Ausgaben, die ebenfalls aus der Besoldung bestritten werden müssen, von den Repräsentationsgeldern abgezogen werden. Offenbar ist es unrichtig, die 900 fl. für Wohnung, berechnet nach der Größe der Besoldung, von den Repräsentationsgeldern abzuziehen. Die Besoldung soll nur 9000 fl. ohne Wohnung seyn. 9000 fl. Besoldung und Wohnung läuft gegen die angenommenen Grundsätze; wo aber die Wohnung mit dem Dienste verbunden ist, da wird sie mit zehn Prozent der Besoldung an- oder vielmehr in die Besoldung eingerechnet. Nach diesen Ausführungen trägt die Commission darauf an: „für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Summe von 27,650 fl. einschließlich der auf 12,000 fl. angenommenen Besoldung und Repräsentationsgelder des Ministers zu bewilligen und diesen Betrag für die beiden Finanzjahre 1833/34 und 1834/35 in das Budget aufzunehmen, mit Wiederholung des Wunsches, auf bald thunlichste Verminderung des bei diesem Ministerium angestellten Personales."

Titel II. Gesandtschaften.

Auf dem letzten Landtage wurden über diesen Titel, welcher stets Klagen über die dabei vorkommenden zu starken Ausgaben verursacht hatte, Beschlüsse gefaßt, die auf einem, der Würde der Regierung und den Verhältnissen angemessenen Wege die dringend geforderten Ersparnisse nach und nach herbeiführen sollten. Der erste dieser Beschlüsse, die wesentlichste Grundlage und das sicherste Mittel zu den vorgeschlagenen Ersparnissen ging dahin: „den Grundsatz auszusprechen, daß die diplomatischen Geschäfte Badens bei den Höfen künftig nicht mehr durch Gesandte, sondern durch Geschäftsträger besorgt werden sollten." Diesen Grundsatz erkannte die Kammer einstimmig an. Die Ansichten, welche die damalige Commission über diesen wichtigen Gegenstand hatte, sind in ihrem Berichte Seite 25 bis 36, jene der hohen Kammer, so wie die Einwendungen der Regierung in den Verhandlungen vom 14. October 1831 ausführlich niedergelegt. Die dermalige Commission, die Grundsätze der Kammer von 1831 theilend, hat der verehrten Kammer vordersamst nachzuweisen, wie der frühere Beschluß vollzogen worden sey. Der Gesandte zu Paris war zur Zeit der Berathung in der Kammer schon verstorben; ein neuer Gesandte wurde nicht angestellt, sondern der dortige, neben dem Gesandten angestellte Geschäftsträger wird nun als Ministerresident, und statt früherer 6000 fl. Besoldung mit 10,000 fl. aufgeführt. Die Gesandtschaft in Wien ist noch beibehalten, eben so jene in Stuttgart, obschon auch diese seit längerer Zeit unbesetzt ist. Nach dem Wunsche der Kammer ist München mit Stuttgart vereinigt worden. Der Schweizer Gesandte war schon in einen Ministerresidenten umgewandelt. Die stete Anwesenheit dieser diplomatischen Person in der Schweiz scheint, wie die Commission von 1831 schon bemerkte, nicht nöthig. Deßwegen befindet sich der Ministerresident schon seit längerer Zeit in Karlsruhe und soll, so viel die Commission erfahren hat, auch die Schifffahrtscommission in Mainz besorgen. In Berlin bestand ebenfalls schon im Jahr 1831 ein Geschäftsträger, der noch dort ist. Die Anstellung eines bloßen Geschäftsträgers in der Schweiz, wodurch viel erspart wird, ohne der Sache zu schaden, so wie die gleiche Anstellung eines solchen in Paris, haben gezeigt, daß die Kammer den Gegenstand von der richtigen Seite aufgefaßt habe und daß in der strengen Durchführung dieses Grundsatzes, in dem Losreißen von der Idee, als könnten nur Gesandte und die als solche bezahlte Personen die Interessen des Staates bei den Höfen versehen, das sicherste Mittel liege, einen drückenden, die Kräfte und Verhältnisse des Landes übersteigenden Aufwand zu beseitigen.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 155. Karlsruhe 3. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

Die Kammer darf daher hoffen, daß die hohe Regierung die betretene und als wohlthätig erkannte Bahn verfolgen, und auch in München und Stuttgart, wenn dort überhaupt eine ständige Gesandtschaft nöthig ist, bei nunmehr eingetretener Erledigung dieses Postens einen bloßen Geschäftsträger anstellen, endlich auch, nachdem zu Berlin und Paris Geschäftsträger bestehen, zu Wien, im Falle der Veränderung in diesem Posten, eine gleiche Verfügung treffen wird. Was nun den Aufwand für die sämmtlichen Gesandtschaften und Geschäftsträgerstellen, mit Ausnahme der Gesandtschaftskosten an dem Bundestage betrifft, so hatte die Kammer von 1831 in ihrem zweiten Beschlusse, um den Uebergang von dem frühern hohen Budgetsatze nicht zu grell auszuführen und um der Regierung Zeit zu lassen, die erforderlichen Beschränkungen eintreten zu lassen, für das Jahr 1831/32 die Summe von 66,000 fl. und durch einen dritten Beschluß für das Jahr 1832/33 „die Summe von 50,000 fl. in der Art bewilligt, daß, so lange noch einzelne Gesandschaften in dieser Periode für unentbehrlich gehalten werden sollten, der Aufwand für eine einzelne Gesandtschaft den Betrag von 15,000 fl. nicht überschreiten möge."

Die Regierung fordert nun in dem vorgelegten Budget für jedes der beiden Finanzjahre

an Besoldungen und Gehalten	56,000 fl.
dann für Bureaukosten	4,000 fl.
im Ganzen	60,000 fl.

also jährlich 10,000 fl. mehr als für das Jahr 1832/33 bewilligt war. Sie stellt, um diesen Budgetsatz zu begründen, folgende Berechnung auf:

Gesandtschaft in Paris.

1 Ministerresident	10000 fl.	
1 Legationssecretär	1,600 fl.	
		11,600 fl.

Die Besoldung des zum Ministerresidenten beförderten Geschäftsträgers, der auch bei der vieljährigen Hinfälligkeit des vorigen Gesandten alle Geschäfte besorgte, war bisher nur 5,977 fl. 7 kr. Die Erhöhung auf 10,000 fl. — also auf die Besoldung eines Gesandten — läßt sich nur durch besondere Rücksichten auf die Treue und langjährigen Dienste des jetzigen Geschäftsträgers in Paris erklären. Bei einer eintretenden Vacatur würde dem angenommenen Grundsatze gemäß, nur die Besoldung eines Geschäftsträgers nöthig werden. Auch die Besoldung des Legationssecretärs à 1600 fl., eines ganz neu angestellten jungen Mannes, wäre als Anfangsbesoldung offenbar zu hoch, wenn nicht nach den Erklärungen der Regierungscommission hier wie bei allen gesandtschaftlichen Anstellungen ein Theil der Besoldung als besonderer Aufwand für den Aufenthalt im Auslande gegeben wäre, der bei der Anstellung im Lande wieder wegfällt.

In Wien.

1 Gesandter	18,000 fl.	
1 Legationsrath	1,200 fl.	
		19,200 fl.
		30,800 fl.

Uebertrag: 30,800 fl.

Es ist nicht nöthig, die verschiedenen Anstände zu wiederholen, welche über den bei der Wiener Gesandtschaft stattgehabten großen Aufwand, sowohl in dem Berichte über das Budget von 1831/33, als auch in den Rechenschaftsberichten und den gepflogenen Berathungen erhoben wurden. Es genügt hier anzuführen, daß nach den früheren Regierungsvorlagen die eigentliche Besoldung des Gesandten nur 12,000 fl. betrage, und alle andern früher ihm geleisteten Zuschüsse und Vorschüsse, Vergünstigungen waren, die für das Jahr 1827/28 einen Ersatzposten von 9278 fl. bilden. Es muß ferner hier bemerkt werden, daß nach Beschluß des jüngsten Landtages der höchste Gesammtaufwand einer Gesandtschaft 15,000 fl. nicht übersteigen solle.

In Berlin.

1 Geschäftsträger . . . . 6,000 fl.

In Stuttgart und München.

1 Gesandter	11,000 fl.	
1 Legationssecretär	1,200 fl.	
		12,200 fl.

Die Commission findet diesen Aufwand jedenfalls zu hoch. Die beschlossene Anstellung von Geschäftsträgern wird nun, da der Gesandtschaftsposten in beiden Städten erledigt ist, auch auf diesem Platze in das Leben treten und der Aufwand sich alsdann nicht höher stellen, als für die übrigen Geschäftsträger.

In der Schweiz.

1 Ministerresident mit Einschluß von 1200 fl. für Besuch der Tagsatzung . . . . . . 4,400 fl.

In dem Budget von 1831/33 hat die Regierung den besondern Aufwand für den Besuch der Tagsatzung auf 800 fl. angesetzt, was auch jetzt genügen wird, wenn nicht die Regierung besser findet, nach einem frühern Vorschlage der Commission die jeweiligen Geschäfte an der Tagsatzung durch einen der Regierungsdirectoren zu Constanz oder Freiburg in besonderm Auftrage besorgen zu lassen. Daß ein ständiger Gesandter in der Schweiz nicht nöthig ist, zeigt der dermalige lange Aufenthalt des jetzigen Geschäftsträgers zu Karlsruhe, ohngeachtet seit einigen Monaten große Bewegungen und wichtige Umgestaltungen in der Verfassung und der politischen Stellung der Schweiz statt haben.

53,400 fl.

Uebertrag: 53,400 fl.

In Rom.

Beitrag zum gemeinschaftlichen Geschäftsträger 1,500 fl.

Diese Ausgabe erschien in dem Budget von 1831 unter den außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Auswärtigen. Die Kammer hat damals die Ausführung der Commission, daß diese Ausgabe nach Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten, für die Zukunft überflüssig sey, dadurch genehmigt, daß sie ohne die geringste Gegenbemerkung von Seiten der Regierung den einstimmigen Beschluß faßte: „die Ausgaben für die besondere Gesandtschaft in Rom bis zum 1. Juni 1833 fortdauern zu lassen, und die Regierung zu ersuchen, den Posten, so weit er Baden angehe, aufzuheben."

Summe 54,900 fl.

Die Regierung setzt indessen in dem Budget für 1833 und 1834 an . . . . 56,000 fl.

also 1100 fl. mehr;

dann fügt sie bei für Bureaukosten . . . . 4,000 fl.

Summe des geforderten Aufwands 60,000 fl.

Dagegen wird folgende Uebersicht, welche mit jener von der Commission des Jahrs 1831 angenommenen Grundlage zusammenfällt, zeigen, daß die durch die Kammer von 1831 bewilligte Summe von 50,000 fl. den erforderlichen Aufwand hinreichend decke.

Gesandtschaft in Paris

nach dem eigenen Ansatze der Regierung . . . 11,600 fl.

jener in Wien, weil dort noch zur Zeit ein Gesandter ist, nach dem Kammerbeschluß . . . 15,000 fl.

Geschäftsträger in Berlin,

wie bisher, nach dem Regierungsbudget . . . 6,000 fl.

Stuttgart und München,

wie Berlin . . . . 6,000 fl.

Schweiz

nach dem Regierungsantrag mit . . . . . 4,400 fl.

Zusammen 43,000 fl.

Es erübrigen also durch die Verwilligung von 50,000 fl. noch 7000 fl., womit die Regierung nicht allein die von ihr mit dem starken Betrage von 4000 fl. angesetzten Bureaukosten bestreiten kann, sondern ihr noch 3000 fl. zur beliebigen Verfügung bleiben. Auf diese Art sind die Mittel so abgewogen, daß der dringend gebotene Zweck von Ersparnissen erreicht wird, ohne die Regierung in Verlegenheit zu setzen. Die Commission muß aber den von der Regierung geforderten Mehraufwand fortwährend bestreiten, weil sie durchaus keine Gründe finden kann, warum fernere Begünstigungen für den Wiener Gesandtschaftsposten eintreten, warum sie von dem frühern Beschlusse abgehen sollte, nur 15,000 fl. für jenen Posten zu verwilligen, wo noch ein Gesandter statt eines Geschäftsträgers belassen sei. Sie kann und darf auch nicht zweifeln, daß die Regierung, welche nach ihren Erklärungen vom Jahr 1831 selbst die Nothwendigkeit fühlte, in diesem Theile der Staatsausgaben bedeutende Beschränkungen eintreten zu lassen, bei der schon vor einem halben Jahre erfolgten Erledigung der Stuttgarter und Münchner Gesandtenstelle dorthin für die Zukunft nur einen Geschäftsträger senden werde, der dann gewiß eben so gut, wie jener in Berlin mit 6,600 fl. bestehen kann. Endlich wird es wohl nicht der wiederholten Ausführung bedürfen, daß der badische Staat, dessen kirchliche Angelegenheiten geregelt sind, nicht mehr nöthig habe, an einen in Rom von andern Staaten aufgestellten Geschäftsträger jährlich 1500 fl. zu bezahlen. Nach den Ansichten der Commission, welche sich gewiß nicht als gewagte und nur eine Verminderung der Summen bezweckende Behauptungen aussprechen, sondern auf dem Grunde der Sache selbst und auf reifen Erwägungen und sorgfältiger Prüfung beruhen, sind die Mittel, welche der Regierung nöthig sind, um die Gesandtschaftsposten auf eine der Würde des Staates und den Verhältnissen angemessene Weise versehen zu lassen, durch den von der Kammer von 1831 für das Jahr 1832 — 1833 bewilligten Budgetsatz hinreichend und so vollständig gegeben, daß ihr noch die oben berechnete bedeutende Summe von 7000 fl. zur Verfügung bleibt.

Die Commission stellt deßhalb den Antrag:

„den Aufwand für Gesandtschaften für die Jahre 1833 — 1834 und 1834—1835 auf die jährliche Summe von 50,000 fl. festzusetzen und in das Budget aufzunehmen."

Tit. III. Bundeskosten.

Die Commission wird die hohe Kammer schnell über diesen Gegenstand wegführen, denn die Verhältnisse sind geregelt und die frühern Beschlüsse werden nur dann verlassen werden, wenn überwiegende Gründe es gebieten.

In dem Budget sind als Bundeskosten aufgeführt:

a) Besoldungen und Gehalte	17,000 fl.
b) Bureaukosten	1,000 fl.
c) Beiträge zu Bundeslasten	7,425 fl.
Summe	25,425 fl.

Die Besoldungen sollen seyn für den Gesandten	16,000 fl.
für einen Kanzleisecretär	1,000 fl.
Summe	17,000 fl.

Die Kammer von 1834 hat statt der damals auf 16,000 fl. angesetzten Summe den frühern Besoldungsbetrag von 12,000 fl., sodann für einen Kanzlisten 1000 fl. und für Bureaukosten ebenfalls 1000 fl., im Ganzen 14,000 fl., unter die übrigen Bundeskosten aufgenommen. Zur Begründung der für diese Budgetperiode weiter verlangten 4000 fl. wird angeführt:

„Statt der jetzigen 18,000 fl. enthält das Budget für 1831 und 1832 nur 14,000 fl.; es waren für jene Periode gefordert 19,200 fl. und die Reduktion müsse sich bis jetzt auf 1200 fl. für einen Legationssecretär beschränken."

Die Commission ist nicht im Stande, in diesen Worten eine Rechtfertigung zur Abweichung von dem frühern Kammerbeschlusse zu finden, wird denselben daher bei Stellung ihres dießjährigen Antrages zum Grunde legen. Die übrigen Beiträge zur Bundeskasse, nämlich 7425 fl. erschienen mit demselben Betrage im Budget von 1831 — 1833. Damals wie jetzt entstand diese Gesammtsumme a) aus dem Beitrage für die Bundeskanzlei mit 2000 fl., b) aus jenem zur Bundesmatrikularkasse mit 994 fl. 35 kr., und c) aus dem Beitrage zur Unterhaltung der Bundesfestung mit 4,431 fl. 19 kr.

Die Commission stellt den Antrag:

„für das Jahr 1833, so wie für das Jahr 1834 unter dem Titel an Bundeskosten die Summe von 21,425 fl., nämlich 14,000 fl. für die Gesandtschaft einschließlich der Bureaukosten, und 7425 fl. für Beiträge zur Bundeskasse zu bewilligen."

Da die königl. würtembergische Regierung im Jahr 1833 und die großherzogl. hessische im Jahr 1834 die Stimmführung des achten Armeecorps besorgt, so fällt der Aufwand für die Bundesmilitärcommission in dieser Budgetperiode weg und jede weitere Bemerkung wäre überflüssig; was nun jene zwanzig Millionen Franken betrifft, welche Frankreich nach dem letzten Frieden in Deutschland zur Erbauung einer

Festung zahlte, so verweist die Commission für jetzt auf den frühern Kammerbeschluß vom 14. Oct. 1831 und auf die in verschiedenen Sitzungen über diesen Gegenstand Statt gehabten Verhandlungen.

Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Unter diesem Titel wurden in das Budget von 1831 — 1833 die Summe von 10,000 fl. aufgenommen. Die Regierung verlangt für die laufende Budgetperiode jährlich 12,000 fl., weil das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Grenzberichtigungskosten künftig auf seinen Etat genommen habe und schon der Aufwand für Vollendung und Unterhaltung der Rheingrenze in den verschiedenen nächsten zwei Jahren auf jährliche 1815 fl. berechnet sei. Es ist schon bei den frühern Berathungen über den Titel, Ausgaben, die Bemerkung vorgetragen worden, daß, sobald die ordentlichen Bedürfnisse eines Ministeriums gedeckt seien, es nicht nöthig scheine, auch noch große Summen für allenfalls mögliche andere Ausgaben zu bewilligen. Namentlich wurde bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wo jene Ausgaben größtentheils in Zugskosten der Gesandten, Diäten, diplomatischen Geschenken u. dgl. bestehen, der Wunsch ausgedrückt, daß letztere nach und nach aufgehoben werden sollten. In dem Jahre 1831 — 1832 haben die Ausgaben unter diesem Titel nur 4014 fl. betragen, und es ist anzunehmen, daß sie, da in dem Jahr 1832 — 1833 in dieser Beziehung nichts Ungewöhnliches vorfiel, nicht viel mehr betragen werden. Die Commission ist daher der Meinung, daß die Summe von 10,000 fl. um so mehr genügen werde, als für die Budgetperiode von 1831 — 1833 noch jene 1500 fl. für den Geschäftsträger zu Rom aus diesen Geldern bestritten wurden, welcher Posten für die Jahre 1833 — 1835 ganz wegfällt. Dadurch wird dann der Aufwand für die Grenzberichtigung und namentlich für jene der Rheingrenze gedeckt, welche Ausgabe freilich auffällt, weil mit dessen Beendigung ein früherer hoher Staatsbeamter besonders beauftragt war und schon so ungeheure Summen für das Geschäft in Ausgabe erscheinen.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Deckung der unter dem Titel verschiedene und außerordentliche Ausgaben vorkommenden Bedürfnisse die jährliche Summe von 10,000 fl. für die Finanzperiode 1833 — 1835 zu bewilligen."

Ueber den III. und IV. Titel: „Bundeskosten" und „Verschiedene und außerordentliche Ausgaben," — fand in der Sitzung vom 5. October folgende Verhandlung statt:

Tit. III. Bundeskosten.

Minister v. Türkheim: Die von der Commission vorgeschlagene Reduktion unter diesem Titel betrifft den Gehalt des Bundesgesandten; allein hier ist in dem gegenwärtigen Augenblick eine Reduktion nicht möglich. Nur in dem Fall ließe es sich ausführen, wenn mit der Person des gegenwärtigen Gesandten eine Aenderung vorgienge, und man alsdann den Gehalt niederer bestimmte, als er für den gegenwärtigen Gesandten bestimmt ist. Es wäre aber gegen die billigen und gerechten Ansprüche eines Gesandten, und gegen die Würde der Regierung, wenn man ihm auf dem Posten, den er viele Jahre bekleidet hat, die Besoldung, mit der er dorthin geschickt wurde, verkleinern wollte. Denn, da sich der Gehalt durchaus nicht bloß auf einen persönlichen Anspruch des Gesandten als Staatsdiener gründet, sondern nach dem Bedürfniß seines Platzes bemessen ist, so folgt daraus nothwendig, daß man ihm, so lange er auf diesem Platze ist, seinen Gehalt nicht verkümmern kann. Eben so wenig werden Sie die Absicht haben, der Entschließung der Regierung darin vorzugreifen, ob sie es angemessen findet, einen Beamten oder Staatsdiener, den sie auf einen solchen Posten schickte, dort zu belassen, oder abzuberufen. Wenn dieß eine Folge des Kammerbeschlusses seyn sollte, so wäre es ein Eingriff in die Prärogative der Regierung, die sie nie zugeben kann. Ich bin selbst überzeugt, daß sich die Kammer sehr darüber beschweren würde, wenn man sagen wollte, die Wirksamkeit, welche die Kammer überhaupt ihrer Thätigkeit gibt, sei mit den Rechten der Regierung, mit einer monarchischen Regierung, und dem monarchischen Prinzip unvereinbar. Wenn solche Bemerkungen gemacht werden, so würde man darin einen Vorwurf gegen das Wirken unserer Stände, gegen die Bestimmungen unserer Verfassung erkennen, und ich glaube nicht, daß Sie selbst Anlaß zu solchen Wahrnehmungen werden geben wollen, und etwa die Absicht haben, der Regierung hierin vorzugreifen! — Ich gebe die Versicherung, daß man stets darauf Bedacht nehmen wird, diese Kosten, so wie sich eine schickliche Veranlassung dazu darbietet, zu vermindern! Allein ich wiederhole nochmals: Ueberlassen Sie dieses der Zeit, und den Verhältnissen, und halten Sie sich an den Zustand, wie er gegenwärtig ist! Was hiernach nicht als willkührliche, sondern als nothwendige Folge erscheint, werden Sie auch bewilligen! —

(Beschluß folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 156. Karlsruhe 5. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(Beschluß.)

v. Itzstein: Die Erklärung des Herrn Ministers, daß die Herabsetzung des Gehalts des Bundesgesandten bei einer künftigen Veränderung geschehen könne, und die Regierung überhaupt darauf Bedacht nehmen werde, in diesem Fall Ersparnisse eintreten zu lassen, wurde schon der Kammer von 1831 durch den damals anwesend gewesenen Herrn Regierungscommissär Jolly fast mit denselben Worten gegeben. Die Kammer hatte unterdessen damals, wie jetzt die Commission, im Auge, daß die Besoldung von 16,000 fl. in Frankfurt im Verhältniß zu den Ausgaben, die alle übrigen Gesandten, mit Ausnahme desjenigen in Wien, haben, und selbst gegenüber von dem Aufwande, den die Herrn Minister machen, jedenfalls zu hoch sei. Sie hatte ferner im Auge, daß diese Gehalte nicht im Ganzen, sondern nur theilweise feste Besoldungen seien, die übrigen Theile aber als veränderlich und widerruflich erscheinen, wenn man den Aufwand für zu hoch anerkennt. Dieß waren die Ansichten, von denen die Kammer von 1831 ausgieng, und welche jetzt auch die Commission von 1833 bestimmt haben, denselben Antrag zu stellen.

Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, die Kammer auf das aufmerksam zu machen, was wegen des Aufwandes für die Bundesgesandtschaft schon geschehen ist. Dieser Aufwand belief sich im Jahr 1831 effectiv nach dem vorgelegten Budget auf 33,210 fl. Allein die Regierung hat die Möglichkeit eingesehen, hierin eine Minderung eintreten zu lassen, wodurch dann bewirkt worden ist, daß sich dieser Aufwand nur noch auf 25,425 fl. belauft. Diese Minderung hat die Bundesgesandtschaft selbst betroffen, indem ein Gehalt von 1200 fl., der darauf lastete, wegkam, ohne daß auf irgend einer andern Seite eine Erhöhung eingetreten wäre. Es ist ferner eine bedeutende Minderung an dem Aufwande, den die Theilnahme der Regierung an der Militärcommission veranlaßt, eingetreten. Diese beiden Positionen haben es möglich gemacht, die Summe so weit herabzubringen, als jetzt geschehen ist, und wenn nun die Regierung erklärt, sie werde auch künftig jede Veranlassung dazu benützen, eine weitere Minderung eintreten zu lassen, so, glaube ich, sollten Sie, in Berücksichtigung dessen, was von Seiten der Regierung schon geschehen ist, ihr nicht hinderlich entgegen treten, und etwas verlangen, was sie zu gewähren vor der Hand außer Stande ist! — Es ist gewiß überhaupt sehr wünschenswerth, daß auch über die Geldposition Uebereinstimmung zwischen der Kammer und der Regierung bestehe, damit man nicht auf künftigen Landtagen immer in unangenehme Discussionen darüber eingehen muß, was mehr ausgegeben worden ist. Es ist dieß eben so unangenehm für die Kammer als für die Regierung. Ich glaube, Sie sollten über diesen Einwand jetzt weggehen, und diejenige Summe, die im Ganzen gefordert ist, bewilligen. Denn es sind fast 8000 fl. weniger, als früher für diesen Zweck ausgegeben worden ist.

v. Itzstein: Ich bin schuldig, auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs Folgendes aufklärend zu erwiedern. Der Herr Regierungscommissär hat darzuthun gesucht, daß dieses Jahr ein Minderaufwand von 8000 fl. eintrete. Es sollte nach dieser Darstellung einem Jeden scheinen, als wenn dieß wirklich wahr wäre. Allein es ist dem nicht also! Es handelt sich nämlich um keine dauernde, sondern bloß um eine zufällige Ersparniß. Wie Sie aus dem Bericht von 1831 und dem dort bezeichneten Aufwande ersehen, betrugen die Ausgaben für die ständige Bundesmilitärcommission 6615 fl., was dieses Jahr darum nicht der Fall

ist, weil, wie die Regierung in ihren Motiven selbst sagt, dieses Jahr das Großherzogthum Baden nicht an der Reihe ist, einen Aufwand für die Bundesmilitärcommission zu machen, sondern es ist die Reihe an Würtemberg, und das nächste Jahr an Darmstadt, so daß also diese Ersparniß eine sehr zufällige, oder gar keine ist, und daß unter diesen Kosten als wirkliche Ersparniß die Zurückziehung jenes Rittmeisters, der täglich 11 fl. Diät hatte, bloß allein erscheint. Denn es ist dieß eine wirklich von der Regierung realisirte Ersparniß. Eine weitere Verminderung tritt ein durch das Wegziehen eines Secretärs, der aber selbst nach dem im vorigen Jahr vorgelegten Budget keine Besoldung hatte, sondern bloß mit Diäten bezahlt wurde, und dort als nicht nothwendig erschienen ist. Diese zwei Posten sind billig weggefallen. Allein der Aufwand für den Bundesgesandten selbst ist der nämliche geblieben, nämlich 16,000 fl., während er früher bloß 10,000 fl. bezog, die dann bei seiner Anstellung auf 12,000 fl. und später auf 16,000 fl. erhöht wurde, welche 4000 fl. Erhöhung aber die Kammer von 1831 nicht genehmigte, sondern es bei dem Satz von 12,000 fl. gelassen hat.

Staatsrath Jolly: Der Abg. v. Itzstein giebt die Ersparniß zu, und hat ferner bemerkt, daß auch bei der Militärcommission schon eine Ersparniß dadurch eingetreten sey, daß man einen ständigen Bevollmächtigten abgerufen hat, wozu aber noch kommt, daß auch bei demjenigen, der nur zeitweise dahin geschickt wird, eine Verminderung statt gefunden hat. Allerdings fällt der Aufwand für die Militärcommission in den beiden nächsten Jahren weg, weil an Baden nicht die Reihe ist, das achte Armeecorps zu vertreten, allein auch künftig wird diese Ausgabe nicht so viel betragen als früher, indem sie sich nur auf 2250 fl. für jedes Budgetjahr belaufen wird. Vorausgesetzt also, daß der Bundesgesandte denselben Aufwand nothwendig macht, so werden 27,600 fl., also immer noch 6000 fl. weniger, als ursprünglich verwendet wurde, ausgegeben werden.

v. Itzstein: Wenn der Herr Regierungscommissär erklärt, daß künftig nur 2250 fl. für die Militärcommission jährlich erscheinen, so wird gar nichts gespart, indem der Rittmeister allein 4015 fl. bezogen hat, und setzt man nun noch 2000 fl. hinzu, so hat man wieder dieselben 6000 fl.

Staatsrath Jolly: Wenn man vergleichen will, was nach dem ständigen Gehalte für die Absendung des eigentlichen Bevollmächtigten jedes dritte Jahr verwendet wird, so wird man finden, daß dieser Aufwand noch 6000 fl. bis 7000 fl. ausmacht.

Aschbach: Hier handelt es sich von keinem Gehalte, der signaturmäßig festgesetzt ist, sondern er ist nach dem wahrscheinlichen Aufwande bemessen, den der Gesandte in seiner Stellung zu machen berufen ist. Wenn nun aber die Regierung schon anerkannt hat, daß der angemessene Aufwand mit einer geringern Summe gemacht werden kann, so ist damit auch die Nothwendigkeit vorhanden, diesen Gehalt herabzusetzen. Denn der Gesandte hat keinen Anspruch, über das Nothwendige noch etwas zu beziehen. Der Gehalt steht meiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt von Diäten, und wenn Diäten in einem gewissen Betrag gegeben worden sind, so hindert dieß nicht, sie herabzusetzen, wenn man sie für zu hoch anerkennt, und Niemand, der in Zukunft ein besonderes Geschäft zu verrichten hat, kann sich beklagen, daß er nach dem ermäßigten Betrag seine Ausgaben ersetzt erhält. Ich bin daher mit der Commission einverstanden, daß diese Position herabgesetzt werde, und wünsche und hoffe, daß unser Gesandter sich dadurch nicht gekränkt fühlen, sondern diese Gelegenheit benützen wird, um auch einmal dem Lande eine Freude zu machen, und seine patriotische Gesinnung zu zeigen.

Minister v. Türkheim: Die Aeußerung, daß der Gehalt, wie ihn ein Gesandter und besonders ein Bundesgesandter gegenwärtig bezieht, kein signaturmäßiger Gehalt sey, beruht auf einem Mißverständniß, und einem falschen Begriff! Ich habe bereits angeführt, daß es sich bei allen diesen Anstellungen im Auslande nicht so ganz um einen Functionsgehalt handle, der nach dem Erforderniß der gegenwärtigen Anstellung des Gesandten bemessen sey, daß er aber auch nicht dasjenige ist, was der Beamte vermöge seiner Dienstkathegorie bei jeder Anstellung wieder verlangen kann. In dieser Beziehung ist allerdings der Gehalt nicht so signaturmäßig, wie bei einem im Inland angestellten Staatsdiener. Allein darum ist er doch in derselben Weise verliehen, und kann nicht wie eine bloße Anweisung von Diäten betrachtet werden, so zwar, daß der Gesandte, so lange er auf dem Posten steht, auf den ihm für denselben angewiesenen Gehalt Anspruch machen kann. Abgesehen aber auch davon, daß der Gesandte den Gehalt rechtlich fordern kann, so wäre es schon gegen die Würde der Regierung, einem Staatsdiener einen Gehalt, wornach er seine ganze Lebensweise eingerichtet hat, nachher wieder bedeutend zu schmälern. Die

Regierung kann und wird dieß nicht thun, sondern eher suchen, eine Veränderung eintreten zu lassen, da dem Gesandten unter der Bedingung, daß er den Posten versehen soll, sein Gehalt eben so gut und definitiv angewiesen worden ist, wie einem Jeden von uns, und wenn die Kammer alle diese Rücksichten erwägt, so wird sie selbst nicht fordern, daß man einen Staatsdiener, dem man eine auswärtige Mission anvertraut hat, auf diese Weise behandeln soll.

Meek: Es ist doch ein Unterschied zwischen der Frage der Unveränderlichkeit solcher Besoldungen und der Frage, ob es räthlich sey, sie unter gewissen Verhältnissen nicht zu vermindern? Was den ersten Grundsatz betrifft, daß der Gehalt für die Person, so lange sie auf dem Posten ist, unveränderlich sey, so kann ich diesen nicht anerkennen, wie er auch bisher nicht anerkannt war. Bloß von einem gewissen Theile der Besoldung hat man im Allgemeinen angenommen, daß ihn der Gesandte haben müsse, während man einen weitern Theil nach den Verhältnissen bemessen betrachtet hat. Es ist möglich, daß sich die Verhältnisse, nach denen der Gehalt bemessen wurde, verändern, und man es hiernach nicht nothwendig findet, ihm den ganzen Gehalt zu lassen. Ich verwahre mich also gegen den Grundsatz, daß, wenn einmal eine Besoldung gegeben sey, nichts mehr davon zurückgezogen werden könne.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Commissionsantrag, und füge noch zur Beruhigung des Herrn Ministers v. Türkheim bei, daß meiner Ansicht nach keinem Gesandten wird zugemuthet werden können, wenn ihm sein Gehalt herabgesetzt wird, dennoch auf seinem Posten zu bleiben! — Auch ein solcher Gesandter am Bundestag muß, wie jeder andere Minister, die Freiheit haben, seine Dimmission einzugeben, wenn er glaubt, daß er in Frankfurt mit 12,000 fl. nicht bestehen könne.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Minister v. Türkheim: Wenn man eine eigentliche Abtheilung zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung hier machen soll, so würde es nicht meines Amtes seyn, den Commissionsantrag auf eine Herabsetzung zu bekämpfen, sondern es würde dieß dem Herrn Finanzminister obliegen. Unvorhergesehene Ausgaben lassen sich nicht zum Voraus bestimmen, und es kann dem einzelnen Minister, der für seine Verwaltung verantwortlich ist, gleichgültig seyn, wie viel ihm ausgesetzt wird. Die Macht der Verhältnisse wird entscheiden, ob die Summe gebraucht, oder aber überschritten wird, und ich werde daher auch, wie vor zwei Jahren, gar nicht viele Worte darüber verlieren. Wenn man aber hierin zu weit geht, und bei allen Positionen auf dieselbe Weise verfahren will, so werden eben am Ende die Bedürfnisse des Staatshaushalts nur in der Idee gedeckt seyn, und eine Störung in den einzelnen Departements hervorgebracht werden. Die letzte Kammer hat nach genauer Erwägung und Erörterung geglaubt, daß die Summe von 10,000 fl. ungefähr dasjenige seyn werde, was dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dieser Position auszuwerfen sey. Nun ist aber eine neue Rubrik hinzugekommen, die nach einer genauen Durchschnittsberechnung auf 1800 fl. anzunehmen ist, und doch will die Commission auch jetzt nicht weiter bewilligen, als für die letzte Budgetperiode auch. Ich wiederhole übrigens, daß wir uns hier auf einem ganz willkührlichen Felde befinden.

Mördes: Dieses Feld scheint nicht so willkührlich, wie der Herr Minister glaubt, und ich finde eine weise Cautel der Kammer darin, wenn sie nach dem Durchschnitt früherer Jahre auch für die künftige Periode eine approximative Summe festsetzt. Ich finde darunter besonders eine sehr unnöthige Position, unter dem Titel „Grenzberichtigungskosten." Schon bei einem frühern Anlaß hatte ich Gelegenheit, auf den Strich einer solchen Position anzutragen, indem dabei oft sehr bedeutende Ausgaben gemacht werden. Sobald aber das Ministerium weiß, daß es, in Beziehung auf solche Posten, auf gewisse Grenzen beschränkt ist, so hütet es sich. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mag insbesondere erwägen, daß die Commission und die Kammer von der Ansicht ausgiengen, die 1500 fl. für den Gesandten in Rom würden erspart werden, so daß also damit der Budgetsatz vermehrt wird, und sich der Antrag der Commission vollkommen rechtfertigen läßt.

Minister v. Türkheim: Der Gesandte in Rom ist auf einen andern Posten übernommen worden.

v. Itzstein: Ich bin mit dem Herrn Minister darin einverstanden, daß die Position für außerordentlichen Aufwand sich nie scharf bemessen lasse, und natürlich ist, daß hier Ausgaben vorkommen können, die im Interesse des Dienstes gemacht werden müssen, obgleich ich nicht so ganz zugebe, daß man diese Ausgaben in gar keinen Schranken halten kann,

denn wir haben Erinnerungen daran, die uns belehrt haben, daß Ausgaben vorkamen, die die Kammer nicht zu genehmigen in die Nothwendigkeit versetzt war. Zu bemerken ist aber dennoch, daß die Verminderung um 2000 fl. durchaus nicht in der Absicht, um etwas zu mindern, sondern bloß darum geschehen ist, weil in dem letzten Jahre, wie der Abg. Mördes sagte, die Ausgabe für den Gesandten in Rom zufällig unter diesem außerordentlichen Aufwand begriffen war, der doch nicht dahin gehört, und auch jetzt nicht mehr da erscheint. Darum, und weil der Durchschnitt nur 4014 fl. beträgt, haben wir den Satz auf 10,000 fl. gestellt.

Ministerialrath Frey: Der Budgetsatz von 10,000 fl. von 1831/33 ist von einem dreijährigen Durchschnitt hergekommen. Die Jahre 1831 und 1832 weisen zwar nur 3040 fl., allein diese Ausgaben waren nicht vollständig aufgezeichnet, und wenn nun richtig ist, daß nach reiflicher Prüfung das Budget von 1831/33 sich auf so viel erhöht hat, und ferner richtig ist, daß ungefähr noch 2000 fl. dazu kamen, so rechtfertigt sich auch die neue Summe von 12,000 fl. so lange wenigstens, bis eine neue Erfahrung nachweist, daß man nach einem Durchschnitt von mehr Jahren mit einer geringern Summe reichen kann.

Rutschmann: Ich habe früher den Antrag auf Herabsetzung der Summe bis zu dem Betrag von 10,000 fl. gestellt. Der Abg. Bader hat mich darin unterstützt, und die Kammer solchen angenommen. Ich hatte zunächst die Abschaffung der diplomatischen Präsente im Auge, und wenn diese statt findet, so ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durchaus im Stande, mit der reichen Summe von 10,000 fl. auszureichen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Verhandlungen der II. Kammer.

83. öffentliche Sitzung vom 16. October 1833.

Der Abg. Buhl erstattet Namens der Budgetcommission folgenden Bericht über den Aufwand für Pensionen in den Jahren 1833 und 1834:

Auf dem Etat des Finanzministeriums sind unter Tit. VIII. zu Pensionen als Bedürfniß aufgestellt, pro 1833 782,100 fl., pro 1834 750,700 fl., wie Sie auf diesem Etat Seite 1, indem in Ihren Händen befindlichen Budget ersehen. Die Berechnung, aus welcher dieses Bedürfniß als Resultat hervorgieng, finden Sie in jenem Budget auf der Seite 13, Beilage Nr. 3, und die Erläuterungen zur Berechnung auf Seite 14 bis 17. Sie sehen aus jenen Erläuterungen und der dortigen Beilage Nr. 3, daß die Berechnung auf den Pensionsstand am 1. Februar 1833 gebaut, und diesem der Zugang bis 1. Mai 1833 nach der gewöhnlichen Wahrscheinlichkeitsberechnung zugeschlagen ist, dagegen, eben so berechnet, der Abgang abgezogen wurde, um den wahrscheinlichen Stand am 1. Mai, dem Normaltage des Budgets, herzustellen. Das Finanzministerium mußte diesen Weg einschlagen, da es vor Ablauf der letzten Budgetperiode das Bedürfniß für die Staatsausgaben und hier in specie für die Pensionen berechnen mußte, und auch wir wären im Fall gewesen, auf diese Berechnung bei unsern Bewilligungen hinsehen zu müssen, wenn nicht die Zeit den Ablauf der Budgetperiode herbeigeführt, und die im Laufe des Tages gehaltene Führung der Pensionslisten die Aufstellung des wirklichen Standes am 1. Mai des Jahrs möglich gemacht hätte. Wir dürfen uns nun nicht mehr an eine Wahrscheinlichkeitsrechnung halten, da wir das Positive der Wirklichkeit vor uns haben. Das Finanzministerium theilte uns die in der Beilage 1 zu unserm Berichte enthaltene Berechnung des Pensionsaufwandes für die Jahre 1833 und 1834 unter Zugrundlegung des Standes am 1. Mai 1833 mit, nachdem der Abschluß der Pensionslisten es möglich gemacht hatte, diesen wirklichen Stand zu Grunde zu legen. Wir haben diese Berechnung mit den Pensionslisten vom 1. Mai 1833 verglichen, und den darin aufgestellten Stand ganz mit der letztern conform gefunden. Der wirkliche Stand der Pensionen, wie sie von dem Finanzministerium anerkannt sind, betrug am 1. Mai 1833 . . . . 791,209 fl. 43 kr.
im Budget Beilage 2, Seite 13 ist derselbe
nach Wahrscheinlichkeitsberechnung angenommen zu . . . . 784,438 fl. 37 kr.
ersterer steht also höher um . . . . . 6,771 fl. 6 kr.

Die Ursache des höheren Standes liegt darin, daß, wie in den Erläuterungen zum Budget, die Pensionen betreffend, Seite 17, Absatz 4 bereits vorher gesagt wurde, der Zugang in dem letzten Quartal die Wahrscheinlichkeitsberechnung bedeutend und zwar über das Doppelte überstieg.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 157. Karlsruhe 7. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

83. öffentliche Sitzung vom 16. October 1833.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt, gehen wir zur Prüfung der einzelnen Positionen über, um durch diese die Ueberzeugung zu erhalten, in wie weit wir dieselben als begründet ansehen und darnach ermessen können, was wir als Bedürfniß für Pensionen für die Budgetperiode 1833 und 1834 zur Bewilligung Ihnen vorschlagen müssen; wir werden uns erlauben dürfen, in unserer Darstellung unter Hinweisung auf den Nachweisungsbericht, in dem manche das Budget berührende Erläuterung aufgenommen ist, so kurz zu seyn, als uns dieser Umstand es gestattet.

In der Berechnung des Pensionsaufwandes sind in dem Titel:

A. alte Pensionen

alle die Pensionen aufgestellt, welche früher in dem alten Pensionsbuch vorkamen, dann die Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821, und endlich die übernommenen Hofdienerpensionen von 1831. Die hier unter der Position alte Pensionen in fünf Unterabtheilungen aufgestellten Pensionen sollen nun für die Zukunft ein abgeschlossenes Ganzes bilden, da die Regierung keinen Zugang mehr dabei in Rechnung bringt. Es ist durch diese Behandlung in gewisser Hinsicht wieder einer unserer Wünsche von Seiten der Regierung berücksichtigt, nämlich der Wunsch, daß die alten Pensionen, welche ihrer Natur nach nicht wieder durch andere ersetzt werden, von jenen Pensionen, die aus der laufenden Staatsverwaltung herkommen, abgesondert gehalten werden, nur ist dieser unser Wunsch nicht ganz in dem Sinne, wie wir ihn uns dachten, durchgeführt, indem bei den neuen Pensionen unter Titel E, Abtheilung 4, die Zugänge zu alten Pensionen erscheinen, wodurch also wieder eine Vermischung von alten und neuen Pensionen entsteht, und dadurch in der Gesammtsumme der neuen Pensionen wieder der Zu- und Abgang derselben sich nicht ganz rein herausstellt. Diesem Umstande könnte dadurch einigermaßen abgeholfen werden, wenn aus Titel E 1) die Pensionen aus frühern Verhältnissen, 2) die Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse und 3) die Pensionen aus der heimgefallenen Apanage, in so weit sie von den Ständen verwilligt werden, ausgeschieden und unter einem besondern Titel aufgestellt werden. Wir glauben, daß die hohe Regierung diesem Vorschlage nichts entgegensetzen wird. Die erste Abtheilung der alten Pensionen enthält diejenigen Pensionen, welche aus frühern Verhältnissen herkommen, und die im Jahr 1819 übernommenen Hofdienerpensionen. Die zweite der rheinpfälzischen Concurrenzkasse, so wie die dritte, Beiträge zu fremden Kassen, beruhen auf gleichen Verhältnissen wie die alten Pensionen der ersten Abtheilung und gegen alle diese ist, in der Voraussetzung, daß die Regierung bei der noch fortdauernden Revision der sämmtlichen Pensionen auch auf diese ihr besonderes Augenmerk richte, um gerechte Reductionen herbeizuführen, vor der Hand nichts zu beanstanden. Dagegen bei der vierten Abtheilung, Pensionen von heimgefallenen Apanagen, welche in folgende Unterabtheilungen zerfällt:

1) Dienerschaft der Frau Reichsgräfin von Hochberg	2,860 fl. 36 kr.
2) Der Prinzessin Amalie, Hoheit . .	2,450 fl. — kr.
3) Frau Markgräfin Friedrich . . .	5,810 fl. — kr.
Zusammen	11,120 fl. 36 kr.

ist das Bedürfniß für die Letztern von der Kammer im Jahr 1831 definitiv nicht bewilligt worden und auch Sie haben die Ausgabe derselben für 1830 nicht genehmigt. Alle Gründe,

welche die Kammern zur Nichtbewilligung veranlassen mußten, sind in den frühern Berichten und Verhandlungen darüber erschöpfend dargelegt; wir weisen, ohne sie wieder anzuführen, darauf hin. Obschon alle Gründe und unsere Ueberzeugung für die Nichtbewilligung dieser Pensionen sprechen, so stellen wir doch vor der Hand keinen Antrag für Bewilligung oder Nichtbewilligung, da wir glauben, die Entscheidung müsse ausgesetzt bleiben, bis die von der Kammer zur endlichen Hebung des Streites über diesen Gegenstand erbetene und von der Regierungscommission vorgelegte Gesetzesvorlage geschehen ist, da die Verhandlungen über dieselbe ihren Entschluß bestimmen werden. Wir schlagen deßwegen vor, Sie möchten die Aussetzung der Bestimmung über diese Pensionen im Betrag von 5,810 fl. bis nach geschlossenen Verhandlungen über die geschehene Gesetzesvorlage beschließen. Wir aber erlauben uns, die Summe in eventu einstweilen in die Bedürfnißrechnung aufzunehmen, da es uns angemessener scheint, das höchste Bedürfniß in Voranschlag zu nehmen, und eintreffenden Falls die Summe zu mindern, als andernfalls dieselbe zu erhöhen. Die fünfte Abtheilung der alten Pensionen enthält die von den Ständen auf dem Pensionsetat im Jahr 1833 übernommenen Hofdienerpensionen; diese Pensionen, welche auf gesetzlichem Wege auf die Staatskasse übernommen wurden, sind um so weniger zu beanstanden, da, wie Sie aus unserem Nachweisungsberichte vernommen, auch dieselben der von der Kammer im Allgemeinen gewünschten Revision unterworfen wurden. Der Stand der alten Pensionen am 1. Mai 1833, den wir bei Berechnung des Budgets nach den vorangeschickten Bemerkungen zu berücksichtigen haben, beträgt . . . . . 389,673 fl. 26 kr.

im Fall der Nichtbewilligung aber hievon ab die Pensionen der Dienerschaft der Frau Markgräfin Friedrich . . . . 5,810 fl. — kr.

Zusammen 383,863 fl. 26 kr.

Die Berechnung des Bedürfnisses selbst unter Berücksichtigung des Zu- und Abganges für diese Position, so wie für alle folgenden stellen wir am Ende zusammen, um den Gesammtantrag der Bewilligung für den Pensionsetat darauf zu gründen. Die Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener bestehen aus zwei Unterabtheilungen, die erste enthält die Pensionen aller seit 1819 pensionirten eigentlichen Staatsdiener, die zweite jene der sogenannten Angestellten, wie sie die Pensionsliste am ersten Mai 1833 ausweist. Diese Position, welche auf den Pensionsetat in ihren Wirkungen den meisten Einfluß hat, ist auf eine von beiden Seiten nicht vermuthete Höhe angeschwollen, die Ursachen hievon sind in den vorangegangenen Berichten über die Nachweisungen genügend dargestellt. Der Stand derselben war am 1. Mai d. J. . . . . 298,472 fl. 34 kr.

Obschon wir die Ueberzeugung haben, daß diese Position es ist, welche am meisten die Forderung der Reduktion rechtfertigt, so müssen wir demungeachtet jetzt, da die Revision der Pensionen noch im Gange, die Untersuchung mancher Verhältnisse noch nicht geendet, manche Pension selbst noch nicht zur Untersuchung gekommen ist, den in der Pensionsliste ausgewiesenen obigen Stand, mit Ausnahme folgender zwei Pensionen, die sich auf dieser Position befinden, zur Basis des Bedürfnisses für die Budgetjahre 1833/34 und 1834/35 annehmen. Die erste ist die Pension eines Staatsdieners, welcher schon seit einigen Jahren bei dem Hofgerichte in Rastatt als Hofgerichtsrath functionirt, auf der Pensionsliste B aber unter Nr. 150 als Pensionär mit einer Pension von 1600 fl. eingetragen ist. Ihre Commission hat die Ueberzeugung, daß bei diesen Verhältnissen der Posten aus dieser Liste gestrichen werden muß, da functionirende Diener nicht als Pensionärs erscheinen können. Ob diese Pension nur irrthümlich hier aufgestellt, ist aus dem Etat der Hofgerichte, und dessen Motivirung nicht zu ersehen, da kein namentliches Verzeichniß des Personalstandes der Hofgerichte uns mitgetheilt ist; sollte daher dessen Gehalt auf jenem Etat nicht enthalten seyn, so müßte er auf denselben übertragen werden. Die zweite ist die in dem Nachweisungsberichte von diesem Jahr Seite 23 beanstandete Pension eines der abgetretenen Staatsminister, bei welchem das gesetzliche Maximum der Pensionen um 2000 fl. überschritten ist. Ihre Commission hat dort die Gründe auseinandergesetzt, welche ihr die Ueberzeugung gaben, daß die Bestimmung dieser Pension nicht in den constitutionellen Formen festgesetzt worden, und deßwegen dieselbe, auch abgesehen von andern Umständen, von dem Finanzminister nicht hätte zur Auszahlung angewiesen werden sollen; sie kann dieselbe unter den obwaltenden Umständen nicht als definitiv geordnet betrachten, und glaubt deßwegen in ihrer Pflicht, daß Sie die Bewilligung für dieselbe auf das gesetzliche Maximum von 4000 fl. beschränken, worauf wir unsern Antrag stellen. Wir halten diesen Antrag gerechtfertigt, da derselbe durch das, bei dem Pensionsstand so laut fordernde Gebot der Sparsamkeit überdieß hervorgerufen wird, daß wir dadurch

gewiß jeder weitern Ausführung überhoben werden, die Sie uns auch gern erlassen dürften.

Nach Feststellung dieser Pension auf 4000 fl. sind an dem Pensionsstand Position B. von . . . 298,472 fl. 34 kr.
abzuziehen die Ueberschreitung an dieser Pension mit . . . . . . 2000 fl.
ferner die oben angeführte Pension eines als Hofgerichtsrath wieder activirten Staatsdieners mit . . . . . . 1600 fl. 3,600 fl. — kr.
bleiben auf Position B . . . . 294,872 fl. 34 kr.
als Stand auf 1. Mai 1833, welche wir dem Bedürfniß für diese Position zu Grunde legen müssen; da wir mit Bestimmtheit keine Summe für die durch die Revision der Pensionen sich ergebende Ersparniß in Antrag bringen können, weil sich weder voraus bestimmen läßt, wie groß dieselbe seyn werde, noch in welcher Zeit die Abzüge eintreten können. Die Ersparnisse dürften wir besonders dadurch erwarten, wenn es der Regierung und besonders den Chefs der verschiedenen Branchen derselben gefällige Sorge seyn wird, bei Stellenbesetzungen, die wegen Organisationsverhältnissen pensionirte, aber dienstfähige Diener im Auge zu behalten; daß dieses geschehen werde, läßt uns eine erfreuliche Zusage des Herrn Finanzministers hoffen, die darin besteht, daß er den Auftrag gegeben, über die Verhältnisse sämmtlicher Pensionäre hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit Erkundigungen einzuziehen, und in Folge derselben eine Liste der noch Dienstfähigen entwerfen zu lassen, welche einen leichten und steten Ueberblick geben wird, wenn für Anstellungen Vorsorge getroffen werden muß. Die unter den Pensionen der wirklichen Staatsdiener nach den ältern Pensionsbüchern einzeln vorgekommenen Pensionen solcher Angestellten, welche ohne Anspruch auf die Rechte des Dienerebictes jedes gesetzlichen Anspruches entbehren, gleichwohl aber aus Gründen der Billigkeit und im Interesse des Dienstes von der Regierung bisher berücksichtigt worden, sind unter Position B, Abtheilung II. zusammengestellt, und dadurch ersehen wir den überraschenden Umfang derselben, der am 1. Mai 1833 die Summe von 43,312 fl. 54 kr. betragen hat. Den größten Theil dieser Summe beziehen Förster, Gensd'armen und Zollgardisten; außer diesen finden sich aber in dieser Abtheilung Amtsboten, Zuchtmeister, Spinnmeister, Rebbaumeister, herrschaftliche Küfer, zum Theil Hofküfer genannt, Salzsieder, Münzarbeiter, Schloßknechte, Bannwarthe, Frachtmesser rc. rc. Sie sehen, meine Herren, hieraus, daß eine große Mannigfaltigkeit auf dieser Rubrik herrscht. Ihre Commission erkennt in dieser Zusammenstellung, welche ein sonst entbehrter Ueberblick herbeigeführt hat, die Verbesserung in formeller Hinsicht gerne an, allein sie sieht sich dagegen veranlaßt, sich gegen eine Verpflichtung des Staates, solche Angestellte gleich den Staatsdienern zu pensioniren, wie sie etwa aus der Bildung einer eigenen Rubrik gefolgert werden könnte, ausdrücklich und zwar in so lange zu verwahren, bis etwa durch ein Gesetz ein solcher Anspruch förmlich sanctionirt seyn wird. Die bisherige Pensionirung in einzelnen Fällen mag in besondern Verhältnissen aus Gründen der Billigkeit und der Gnade allerdings gerechtfertigt erscheinen, als Regel aber muß sie auf einem Gesetze beruhen, bei dessen Entwurf große Vorsicht nöthig seyn dürfte. Wir mögen zugeben, daß im Interesse einzelner Verwaltungszweige gute Gründe gefunden werden, auch manche Angestellte ohne Staatsdienerrecht für ihre Zukunft in solchen Fällen zu sichern, wo sie unverschuldet dienstuntauglich geworden sind; keineswegs möchte es aber zu billigen seyn, wenn unglückliche Erfahrungen, wie wir sie aus dem Dieneredict geschöpft, hier unbenutzt bleiben sollten, oder wenn gar solche Ansprüche ausgedehnt werden wollten auf Leute, wie sie heute unter jener Rubrik vorkommen, die in ihren Verhältnissen zum Staate nicht anders zu betrachten sind, als wie Gewerbsleute zu Privaten, oder die keine Kenntnisse zu erwerben nothwendig hatten, die ihnen außer dem Staatsdienste ohne Nutzen seyn würden. Auch die Bestimmung der Pensionen rücksichtlich ihres Betrages scheint uns auf keinen festen Grundsätzen zu beruhen, da bei Förstern z. B. Pensionen von 200 fl. bis 700 fl., und bei Amtsdienern von 72 fl. bis 472 fl. vorkommen. Für diese Budgetperiode haben wir Ihnen unter dieser Rubrik keinen Abzug in Vorschlag gebracht, dagegen fordern uns die angeführten Verhältnisse auf, zur Sicherung der Zukunft in dieser Beziehung den Antrag zu stellen: „Seine Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch die Pensionirung der ohne Staatsdienerrecht Angestellten auf jene Dienste beschränkt werde, deren Interesse es fordert, dabei zugleich aber auch hier die höchste Ausdehnung der einzelnen Pensionen regulirt, und ungegründeten Pensionsgesuchen vorgebeugt werde." Der Pensionsstand der Civildienerrelicten in den zwei Unterabtheilungen beträgt zusammen 52,174 fl. 29 kr. Diese Pensionen sind gegebene Folgen der Bestimmungen des Dieneredictes, und wir wollen dieselben, so lange diese be-

stehen, nicht beanstanden, glauben aber, daß dieser Staatsbeischuß bei einer mäßigen Erhöhung des Beitrags der Staatsdiener zur Wittwencasse für die Zukunft überflüssig werden sollte.

Position D., Gnadenpensionen der Civildienerrelicten . . . . 13,581 fl. 46 kr. Auch diese Position ist auf das Dieneredict gegründet, und wir nehmen den aufgestellten Stand zur Grundlage des Bedürfnisses. Diese Pensionen wurden zwar bereits einer Revision unterworfen, und mehrere derselben reducirt. Wenn wir aber die Liste derselben durchsehen, so finden wir doch noch mehrere Posten aus früherer Zeit herkommend, welche wir nach uns bekannten Verhältnissen das wahre Bedürfniß übersteigend ansehen müssen, besonders solche, wo neben ansehnlichen Wittwenbeneficien und daraus folgenden gesetzlichen Pensionen noch Gnadenpensionen ertheilt sind. Wir glauben deßwegen, daß die Kammer den Wunsch ausdrücken dürfte, die hohe Regierung möge diese Gnadenpensionen nochmals näher prüfen, und sich über den Befund Bericht erstatten lassen.

Die Position E., Pensionen aus besondern Verhältnissen ist zusammengesetzt aus den Pensionen sechs verschiedenartiger Kathegorien.

1) Pensionen der Militärdienerrelicten zur Gleichstellung mit den Civildienerrelicten.

Diese Ausgabe wurde von Seiten der Stände bisher nicht beanstandet, da man es in der Billigkeit fand, daß die Relicten der Militärdiener nicht weniger Unterstützung als die der Civildiener erhalten sollen. Obschon dagegen eingewendet werden konnte, daß es nicht Obliegenheit des Staates sey, eine Prämie aufzubessern, welche aus einer, eigentlich auf Privatverhältnissen beruhenden Kasse herkömmt, zu welcher der Staat große Summen ohnehin zur Gründung beigeschossen, so hält doch aus den oben angegebenen Rücksichten Ihre Commission der Bewilligung des Bedürfnisses für das Jahr 1833/35 nichts entgegen; allein da die Einsicht der Rechnungen der Militärdienerwittwenkasse gezeigt hat, daß, wie Sie aus dem Berichte der, mit dieser Einsicht beauftragten Commission erfahren haben, bei dieser Kasse sehr große Summen abmassirt werden, und folglich, ohne Gefährde derselben, die Gleichstellungssumme für die Relicten um so eher auf dieselbe übernommen werden könnte, da durch das angenommene Militärdienergesetz die Wittwenkasse rücksichtlich der Sterbquartalien Vortheile erhält, weßwegen Ihre Commission darauf anträgt: „Die Kammer möge beschließen, Seine Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, durch welchen bei dem reichen Kapitalfond der Militärwittwenkasse die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit den Civildienerrelicten der Staatskasse abgenommen und auf die Militärdienerwittwenkasse gewiesen werde.“ Dadurch würde die Staatskasse des Zuschusses überhoben, ohne daß dadurch den Relicten des Militärs eine Beeinträchtigung geschehe, da ihnen die unnöthig hohe Admassirung der Kapitalien nicht zu Nutzen kommt.

2) Pensionen, die statt Wittwenbeneficien ertheilt werden.

Gegen diese, so wie gegen die dritte Abtheilung, Sustentationsgehalte für die Familien kassirter oder entlassener Diener, wollen wir, in so weit dieselben wirklich in der Liste aufgeführt sind, keinen Antrag auf Verminderung stellen, glauben aber den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß sich beide Abtheilungen nicht mehren, und die hohe Regierung erwägen möge, ob einige hochgestellte Sustentationen, die wir in der Liste erblicken, nicht vermindert werden können, da hier bei wegen eigener Schuld aus dem Dienste gewiesenen Personen hohe Pensionen bedauerlich sind.

4) Pensionen aus verschiedenen Titeln: enthält Pensionen aus früheren Verhältnissen, und Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse, dann die Pensionen aus den heimgefallenen Apanagen der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie. Die beiden Erstern sind eigentlich die Zugänge zu den alten Pensionen während der letzten Budgetperiode, und sollten nach unserer schon früher gegebenen Ansicht der Position A., alte Pensionen, zugeschlagen werden, um immer eine reine Uebersicht des Pensionswesens der neuern, d. h. der Zeit seit Einführung der Verfassung, zu haben, welches durch unsern bei den alten Pensionen gemachten Vorschlag erreicht würde, wenn derselbe von der hohen Regierung berücksichtigt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 158. Karlsruhe 8. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer

83. öffentliche Sitzung vom 16. October 1833.

(Fortsetzung.)

Auf den Bestand übergehend finden wir unter den Pensionen aus frühern Verhältnissen eine Pensionsvermehrung von 385 fl. an die Klostercommunität Berau, herkommend von der höhern Berechnung von 100 Klafter Holz. Die Abgabe dieses bedeutenden Quantums Holz mußte unsere Aufmerksamkeit erregen und uns zu näherer Untersuchung der Verhältnisse auffordern. Wir fanden nun, daß die auf dem Schwarzwalde im Kloster Berau bei Säkularisation desselben befindlichen Nonnen um die Erlaubniß baten, ihre Lebenstage in Gemeinschaft in dem Kloster zubringen zu dürfen; dieses wurde ihnen gestattet und ihre Sustentation zum Theil in Geld, zum Theil in Victualien und dem nöthigen Brennholz ausgeworfen. Im Jahr 1819, in welchem den Ständen die erste Pensionsliste übergeben wurde, befanden sich noch 17 Nonnen und Laienschwestern in dem Kloster, welche 100 Klafter Brennholz zu ihrem Bedarf erhielten, diese Frauen sind nun nach dem Stand von 1833 auf die Zahl von zehn reducirt, es kann daher unmöglich für diese kleine Zahl von zehn Personen, welche gemeinschaftlichen Tisch führen, das bedeutende Quantum von 100 Klafter Holz jährlich nöthig seyn. Wir haben diesen Umstand dem Finanzministerium bemerklich gemacht, und dasselbe wird die Sache näher untersuchen und die thunliche Reduction veranlassen. Die übrigen Zugänge auf dieser Rubrik bestehen großentheils in Erhöhungen durch Berichtigung alter Pensionsansprüche, vertragsmäßigen Erhöhungen wegen höheren Alters bei Klostergeistlichen, Wiedereinweisung in sistirte Pensionen ꝛc. Unter der Voraussetzung, daß der Zugang wegen Brennholz bei dem Kloster Berau auf das nöthige Quantum reducirt werde, welches aber vor geschehener Untersuchung auf den jetzigen Stand keinen vermindernden Einfluß haben kann, lassen wir diesen, so wie den Stand der Beiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse, welcher in einem einzigen Zugang von 80 fl. 15 kr. besteht, unbeanstandet. Die Unterabtheilung C. enthält die aus der heimgefallenen Apanage der Frau Markgräfin Amalie Hoheit herkommenden Pensionen mit 11,670 fl., über welche Ihnen der Nachweisungsbericht bereits gesagt, in welchem Verhältniß sie gegeben sind. Die Entscheidung hierüber werden Sie ebenfalls bis nach geschehener Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs aussetzen, worauf wir antragen. Einstweilen aber nehmen wir dieselben, wie die frühern von der Apanage der Frau Markgräfin Friedrich herkommenden in eventu in die Bedürfnißberechnung auf.

5) Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten.

Wir legen den Betrag dieser Gnadenpensionen unbeanstandet der Bedürfnißberechnung zum Grunde, müssen aber dabei den Wunsch ausdrücken, daß diese Militärrelictengnadenpensionen künftig entweder auf den Pensionsetat des Kriegsministeriums oder von jenem die Militärdienerrelictenpensionen auf den allgemeinen Pensionsetat herüber gewiesen werden, da hiedurch allein eine Uebersicht der, an diese Relicten abgegebenen Pensionen möglich ist, welche der Regierung und den Ständen die Ueberzeugung geben kann, ob die Hülfe der Gnade wirklich durch das Bedürfniß gefordert ist.

6) Pensionen der Kirchendienerrelicten.

Für diese wurde in der vergangenen Budgetsperiode die fixe Summe von 8000 fl. bewilligt, über deren Verwendung uns gelegenheitlich der Prüfung der Nachweisungen ein spezieller Ausweis mitgetheilt wurde, welcher zeigte, daß 6,704 fl. 16 kr. auf ständige und 1,295 fl. 44 kr. auf unständige

Pensionen verwendet wurden. Wir tragen auf die Bewilligung dieser Aversalsumme für die Kirchendienerrelicten für die Budgetsperiode von 1833/35 mit jährlichen 8000 fl. an. Wir kommen nun an die im Jahr 1831 beanstandeten Sterbquartalien, welche wieder mit 8400 fl. jährlich in dem Etat aufgenommen sind. Ihre Commission hegt die nämlichen Ansichten über diesen Gegenstand, welche in dem Commissionsberichte über die Nachweisungen und in dem Budgetsbericht über den Pensionsetat vom Jahr 1831, zehntes Beilagenheft Seite 640 bis 644 durch den Abg. Speyerer ausgesprochen wurden, indem sie ebenfalls überzeugt ist, daß diese, auf keinen definitiven gesetzlichen Bestimmungen beruhend, rein Sache des guten Willens oder der Gnade sind, bei deren Bewilligung die schwere Pensionslast im Ganzen, und ihre Größe in einzelnen Theilen, und endlich die Lage der Steuerpflichtigen, welche größtentheils aller Garantie für die Zukunft entbehren, mächtig entgegenstehen; sie hat ebenfalls die Ueberzeugung, daß die Verhältnisse bei den Pensionärs nicht vorhanden sind, welche bei Sterbfällen activer Staatsdiener für die Bezahlung eines Sterbquartals allenfalls sprechen; sie muß deßwegen bedauern, daß der in dem damaligen Commissionsbericht erbetene Gesetzentwurf, welcher diesen Gegenstand reguliren sollte, nicht vorgelegt wurde. Obschon sie in Anbetracht der in jenem Berichte enthaltenen Gründe, auf welche sie hinweist, die Abreichung der Sterbquartale an die Relicten von Pensionärs im ganzen Umfang nicht anerkennen kann, so mag sie doch zugeben, daß Fälle vorkommen können, in welchen Unterstützungen bei solchen Sterbfällen gerechtfertigt seyn können. Immerhin mögen aber jene Sterbquartalien unter andern nicht gerechtfertigt seyn, welche gegeben werden, wenn der Verstorbene keine Wittwe oder minderjährige, sondern nur großjährige Kinder hinterläßt. Mit uns werden Sie wohl dahin einverstanden seyn, daß auch rücksichtlich der Sterbquartalien gesetzliche Bestimmungen nöthig sind, welche, auf Billigkeit gegründet, die nöthige Unterstützung bestimmen, aber bei deren Festsetzung auch zugleich die Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden mögen. Ihre Commission glaubt deßwegen vorschlagen zu müssen, „die Kammer möge zwar die geforderte Summe von 8100 fl. für Sterbquartalien für jedes der beiden Budgetjahre bewilligen, aber zugleich an die hohe Regierung die Bitte beschließen: „Dieselbe möge bei Gelegenheit der Revision des Dieneredicts auch gesetzliche Bestimmungen zur Vorlage bei künftigem Landtage in Berathung nehmen, durch welche diese Sterbquartalien auf eine auf Billigkeit, unter Berücksichtigung der Steuerpflichtigen gegründete Weise für die Zukunft geordnet werden.“ Nachdem wir den Pensionsstand in seinen einzelnen Rubriken beleuchtet, und die wenigen, nach unserer Ansicht möglichen Minderungen vorgeschlagen haben, gehen wir auf die Berechnung des Bedürfnisses für die beiden Budgetsjahre über. Aus dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Staatsbudget für 1833 und 1834, Abtheilung Finanzministerium, Seite 15 bis 17 finden Sie in den Erläuterungen über die Berechnung des Pensionsaufwandes die Grundsätze angegeben, auf welche diese Berechnung gegründet ist. Diese Grundsätze sind die nämlichen, wie sie bei der letzten Budgetsperiode zur Grundlage genommen wurden, mit einer einzigen Ausnahme, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. Die hohe Regierung schlägt nämlich, wie früher, dem Pensionsstande am 1. Mai 1833 den muthmaßlichen Zugang bei, und zieht von der hiedurch gegebenen Summe den muthmaßlichen Abgang ab, in so weit beide, Zu- und Abgang, während des Jahres auf den Aufwand Einfluß haben, wodurch nun das Bedürfniß für das erste Budgetjahr erscheint. Bei der Berechnung des Zugangs ist bei A alte Pensionen, kein Zugang in Rechnung gebracht, da diese Position als geschlossen betrachtet wird, und die Zugänge derselben unter den neuen Pensionen, Rubrik E Pensionen aus besondern Verhältnissen, erscheinen. Bei den neuen Pensionen sind in der Berechnung des Aufwandes nach dem richtigen Stande am 1. Mai 1833 die nämlichen Summen für Zugang angenommen, wie Sie dieselben in den Erläuterungen auf S. 15 des gedruckten Budgets für die Berechnungen des wahrscheinlichen Standes der Pensionen am 1. Mai 1833 finden; nämlich Zugang bei:

B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener	24,000 fl.
C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten	5,300 fl.
D. Gnadenpensionen derselben	1,200 fl.
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen, und zwar:	
I. gesetzliche der Militärdienerrelicten . .	170 fl.
II. Pensionen statt der Wittwenbeneficien .	300 fl.
III. Sustentationsgehalte für Familien entlassener oder cassirter Diener	800 fl.
	31,770 fl.

Uebertrag:	31,770 fl.
IV. Pensionen aus verschiedenen Titeln . .	2,000 fl.
V. Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten	150 fl.
zusammen	33,920 fl.

Im Allgemeinen sind bei diesen Zugängen die Summen beibehalten, welche im letzten Budget nach Uebereinkommniß für Zugang angenommen wurden, nur bei den Sustentationsgehalten sind 200 fl. weniger angesetzt. Für die Zugänge bei den Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener, hat sich die hohe Regierung die Summe von 24,000 fl. als normirendes Ziel gesetzt, und diese Summe den verschiedenen Ministerien nach einem bestimmten Maßstabe zugewiesen. Damit wollte dieselbe dem Uebermaß des Pensionirens durch feste Regeln begegnen; die Erfahrung der vergangenen Jahre hat nun gezeigt, daß die bestimmte Summe für jene Pensionirungen, welche bei der großen Anzahl unserer Staatsdiener öfters vorkommen und vorkommen müssen, außerordentliche Fälle ausgenommen, hinlänglich zureichend sey, ja selbst dabei noch einige Minderung vorgeschlagen werden könnte. Bedenken wir aber, daß organische Veränderungen, Reductionen im Dienstpersonal und Purificationen bei den verschiedenen Ministerien in letzter Zeit vorgekommen, welche bedeutende Ueberschreitungen auf dieser Rubrik veranlaßten, und berücksichtigen wie weiter, daß solche Maßnahmen bei dem Justizministerium und den Gerichtshöfen noch nicht genommen sind, so glauben wir, daß wir auf Gutheißen der Summe von 24,000 fl. für diesen Zugang für jedes der beiden Rechnungsjahre unbedenklich antragen dürfen.

Die Zugänge auf den Positionen

C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten sind nach den bisher angenommenen Durchschnitten angesetzt, und bei

D. Gnadenpensionen der Civildienerrelicten ist die bestimmte Summe wieder angenommen, welche wie, da die Erfahrung gezeigt hat, daß sie zum Bedürfniß ausreichen können, in Rechnung bringen, so wie jene der Position

E. Pensionen aus besondern Verhältnissen.

Da 1) die Pensionen der Militärdienerrelicten zur Gleichstellung mit den Civildienerrelicten in dieser Budgetsperiode noch fortgegeben werden sollen, folglich auch die Zugänge bis zu einer Abänderung aufgenommen werden müssen,

2) die Pensionen statt der Wittwenbeneficien noch nicht geschlossen zu seyn scheinen,

3) die Summe für Sustentationsgehalte, so wünschenswerth es auch ist, wenn sie nicht gebraucht wird, doch auf unvorgesehene Fälle parat gestellt werden muß. Da

4) bei den Pensionen aus frühern Verhältnissen, welche eigentlich alte Pensionen sind, immerhin noch Zugänge vorkommen, die aus Vertragsverbindlichkeiten entstehen, durch welche bei vorgerücktem Alter oder Heimfall gewisser Pensionen, Pensionserhöhungen bedungen sind, und

5) bei den Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten der frühere Zugang ebenfalls wieder angenommen ist, so tragen wir darauf an:

„die hohe Kammer möge genehmigen, daß wir die Gesammtsumme für Zugang der Pensionen für das Jahr 1833/34 mit 33,920 fl. in die Bedürfnißrechnung aufnehmen."

Die in Abzug zu bringenden Abgänge stellen sich nach dem angenommenen Rechnungssystem in der Berechnung der Regierung auf 67,432 fl. 59 kr. Sie betragen aber nun unter Berücksichtigung der kleinen Minderungen, die wir an dem Stand der Position B vorgeschlagen wie folgt:

A. Alte Pensionen.

I. u. V. Vom Stand am 1. Mai 1833 aus 365,281 fl. 25 kr. à 8¼ pCt. . .	30,135 fl. 42 kr.
II. Vom Stand am 1. Mai 1833 de 12,190 fl. 25 kr. à 10 pCt. . . .	1,219 fl. 2 kr.
III. Vom Stand am 1. Mai 1833 de 1,081 fl. à 8 pCt.	86 fl. 29 kr.
IV. Vom Stand am 1. Mai 1833 de 11,120 fl. 36 kr. à 6 pCt.	667 fl. 14 kr.

B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener.

I. Vom muthmaßlichen Stande am 1. Mai 1833 der eigentlichen Staatsdiener — 251,559 fl. 40 kr. à 9½ pCt.	23,898 fl. 10 kr.
II. Muthmaßlicher Stand am 1. Mai 1833 der Angestellten — 43,312 fl. 54 kr. à 9½ pCt.	4,114 fl. 44 kr.
	60,121 fl. 21 kr.

Uebertrag: 60,121 fl. 21 kr.

C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten.

I. Von der muthmaßlichen Summe am 1. Mai 1833 der Relicten eigentlicher Staatsdiener 46,134 fl. 39 kr. à 6½ pCt. . . . . 2,998 fl. 45 kr.

II. Muthmaßlicher Stand am 1. Mai 1833 der Relicten von Angestellten, welche in der Wittwenkasse immatriculirt sind, 6,039 fl. 50 kr. à 6½ pCt. . . . 392 fl. 35 kr.

D. Gnadenpensionen der Civildienerrelicten.

Von der wahrscheinlichen Summe am 1. Mai 1833 ad 13,581 fl. 16 kr. à 6 pCt. . . . . 814 fl. 54 kr.

E. Pensionen aus besondern Verhältnissen und zwar:

I. und II. Von der Größe am 1. Mai 1833 von 6,006 fl. 44 kr. à 6½ pCt. 390 fl. 26 kr.

III. Sustentationsgehalte für die Familien kassirter oder entlassener Diener nach früherer Annahme . . . . . 1,000 fl. — kr.

IV. Von dem Betrage am 1. Mai 1833, Pensionen aus verschiedenen Titeln.

a. Pensionen aus frühern Verhältnissen und

c. Pension aus der heimgefallenen Apanage ad 15,013 fl. 52 kr. à 8¼ pCt. 1,238 fl. 39 kr.

b. Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse ad 180 fl. 13 kr. à 10 pCt. . . . . 8 fl. 1 kr.

V. Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten nach dem muthmaßlichen Stande am 1. Mai 1833 von 2,105 fl. à 6 pCt. . . . . 126 fl. 18 kr.

Summe des Abgangs 67,090 fl. 59 kr.

Um das Bedürfniß für die Budgetjahre aus den vorangegangenen Berechnungen zusammen zu stellen, hat die hohe Regierung früher zu der Totalsumme des Standes die Hälfte der Summe des Zugangs beigeschlagen und dann von der hiedurch herausgekommenen Summe die Hälfte der Summe des Abgangs abgezogen, und dadurch die Summe des Bedürfnisses für das erste Budgetsjahr formirt. Für diese Budgetsperiode wich die Regierung von diesem Verfahren darin ab, daß sie anstatt der Hälfte des Zugangs ⅔ desselben zugeschlagen hat, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß die meisten Zugänge in der ersten Hälfte des Jahres geschehen, folglich mit einem Zuschlag der Hälfte das Bedürfniß nicht gedeckt sey. Wir müssen diese Angabe als begründet erkennen und stellen deßwegen unsere Berechnung ebenfalls nach diesem Grundsatz, und so stellt sich das Bedürfniß für das Budgetjahr 1833/34 folgendermaßen heraus:

Stand am 1. Mai 1833	787,609 fl. 43 kr.
hiezu ⅔ des Zugangs de 33,920 fl. .	22,613 fl. 20 kr.
	810,223 fl. 3 kr.
hievon ab die Hälfte des Abgangs von 67,090 fl. 59 kr.	33,545 fl. 30 kr.
	776,677 fl. 33 kr.
hiezu für Sterbquartalien	8,400 fl. — kr.
Totalsumme des Bedürfnisses pro 1833/34	785,077 fl. 33 kr.
oder Rundsumme	785,000 fl. — kr.

Das Bedürfniß für das Budgetjahr 1834/35 ergiebt sich, indem wir zu dem Stand am 1. Mai 1834, welcher

	754,438 fl. 44 kr.
beträgt, von dem Zugang, 33,920 fl. betragend, ⅔ zuschlagen mit	22,613 fl. 20 kr.
und von der sich ergebenden Summe von den Abgang, ad 64,270 fl. 40 kr. betragend, zur Hälfte abziehen mit . . .	777,052 fl. 4 kr. 32,135 fl. 20 kr.
und dieser Totalsumme von . . . . die angetragene Summe für Sterbquartalien beifügen mit	744,916 fl. 44 kr. 8,400 fl. — kr.
die Totalsumme des Bedürfnisses mit .	753,316 fl. 44 kr.
oder Rundsumme	753,300 fl. — kr.

(Beschluß folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 159. Karlsruhe 17. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

83. öffentliche Sitzung vom 16. October 1833.

(Beschluß.)

Wir stellen nun, fährt Buhl fort, am Schlusse hier unsere Anträge zusammen, indem wie Ihnen vorschlagen:

1) „Für die Pension des abgetretenen Ministers, welche mit 6000 fl. im Etat steht, nur 4000 fl. zu bewilligen."

2) „Die Pension eines Staatsdieners, welcher als Oberamtmann auf dem Pensionsetat steht, aber als Hofgerichtsrath functionirt und welche Pension 1660 fl. beträgt, auf diesem Etat nicht zu bewilligen."

3) „Die hohe Kammer möge die Bitte an Seine Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, Höchstdieselben möchten dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, durch welchen die Pensionirung der ohne Staatsdienerrecht Angestellten auf jene Dienste beschränkt werde, deren Interesse es fordert, dabei zugleich aber auch hier die höchste Ausdehnung der einzelnen Pensionen regulirt und ungegründeten Pensionsgesuchen vorgebeugt werde."

4) „Möge die hohe Kammer den Wunsch aussprechen, daß die hohe Regierung die Gnadenpensionen der Civildienerrelicten einer nochmaligen Revision unterwerfen wolle."

5) „Die Kammer möge beschließen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, durch welchen, bei dem reichen Kapitalstande der Militärwittwenkasse, die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit den Civildienerrelicten der Staatskasse abgenommen, und auf die Militärdienerwittwenkasse gewiesen werde."

6) „Die Kammer möge die für die Sterbquartalien geforderte Summe von 8400 fl. für jedes der zwei Budgetjahre bewilligen, aber zugleich an die hohe Regierung die Bitte beschließen: dieselbe möge bei Gelegenheit der Revision des Dieneredictes auch gesetzliche Bestimmungen zur Vorlage bei künftigem Landtage entwerfen lassen, durch welche diese Sterbquartalien auf eine auf Billigkeit, unter Berücksichtigung der Steuerpflichtigen, gegründete Weise für die Zukunft geordnet werden."

7) „Die hohe Kammer möge das Bedürfniß für Pensionen für das Budgetjahr 1833/34 nach Abzug der obigen nicht genehmigten 3600 fl. mit . . . . 785,000 fl. und ebenfalls das Bedürfniß für Pensionen in dem Budgetjahr 1834/35 mit . . . . 753,300 fl. bewilligen."

Wie Sie ersehen, konnten wir in dieser Position, so groß sie in den Summen anläuft, nur eine unbedeutende Minderung vorschlagen, denn bei dem nachgewiesenen Stand der Pensionen und den Bestimmungen des Dieneredicts besteht für den größten Theil des Betrages so zu sagen mathematische Bestimmtheit, demungeachtet bleibt uns immerhin die Hoffnung, daß durch die Revision der Pensionen und besonders durch die zu hoffende Berücksichtigung der Pensionärs bei Vacaturen und Wiederbesetzung der Stellen wesentliche Ersparungen auf diesem Etat erfolgen werden, die wir aber als in Zeit und Betrag unbestimmt, nicht in Rechnrng bringen können, da wir die Regierung in den nöthigen Mitteln nicht beschränken wollen.

Bei der in der 89. Sitzung vom 23. October 1833 Statt gehabten Berathung dieses Berichts erhielten die sämmtlich vorstehenden Anträge der Commission, mit Ausnahme des fünften, auf die Militärwittwenkasse sich beziehenden Antrags, welcher auf die abgesonderte Behandlung dieses Gegenstandes ausgesetzt wurde, die Genehmigung der Kammer.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

In Folgendem theilen wir die in den 73, 74 und 75 Sitzungen vom 3., 5. und 7. October statt gehabte Discussion über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit: (Commissionsantrag siehe S. 1152 dieser Blätter.)

Minister v. Türkheim: Da die Bemerkungen und Anträge der Commission bei dem speciellen Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der Stelle beginnen, die ich gegenwärtig zu bekleiden die Ehre habe, so erlaube ich mir, bei Eröffnung dieser Discussion darauf aufmerksam zu machen, daß ich daran keinen Theil nehmen werde, ungeachtet ich, was meine Person betrifft, mit vollkommener Ruhe und Unbefangenheit ihr anwohnen kann.

Staatsrath Jolly: Die Differenz zwischen dem Antrag der Regierung und dem Antrag der Commission, hinsichtlich der für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu bewilligenden Summe, betrifft ausschließlich den Bezug des Herrn Ministers selbst, und ich erlaube mir zuvörderst in dieser Hinsicht einige Erwiederungen auf Aeußerungen, die der Commissionsbericht enthält. Es ist auf Seite 22 gesagt, für die Periode von 1831/33 sey nur die Summe von 13,900 fl. gefordert worden. Das ist allerdings, jedoch nur in so fern gegründet, als man ausschließend die letzten Verhandlungen, die im Jahr 1831 über das Budget statt gefunden haben, ins Auge faßt. Die ursprünglichen Vorlagen der Regierung lauteten statt auf 13,900 fl. vielmehr auf eine Summe von 17,197 fl., wie auf Seite 22 des damaligen Budgetsberichts zu ersehen ist; indem zur Zeit, wo das Budget für 1831 und 1832 entworfen wurde, die Ausgabe unter der fraglichen Position wirklich so viel betragen, oder mit andern Worten, der damalige Minister die 17,197 fl. effectiv bezogen hat. Diese Summe berechnete sich folgendermaßen:

1) Besoldung	9000 fl.
2) Holz in Anschlag von	700 fl.
3) Für Repräsentation	6000 fl.
4) Als Anschlag für die freie Wohnung . .	1500 fl.

Letzteres war ein bloß durchlaufender Posten, da die 1500 fl. bei der allgemeinen Kassenverwaltung wieder verrechnet wurden. Der vorige Minister wurde nun aber späterhin pensionirt, und die Stelle blieb eine Zeitlang unbesetzt, bis der jetzige Herr Minister an seine Stelle trat. In der Signatur desselben wurde ausgesprochen, es solle sein Diensteinkommen in 9000 fl. Besoldung und nebstdem in freier Wohnung bestehen. Zugleich wurde durch eine Nebenverfügung bestimmt, daß die früher für Repräsentation ausgeworfenen 6000 fl. zu demselben Zweck entrichtet werden sollten. Als die Sache hierauf zur Verhandlung kam, hat die damalige Budgetscommission denselben Antrag gestellt, den sie jetzt wiederholt, nämlich für die Besoldung des Herrn Ministers so wie für die freie Wohnung und die Repräsentation im Ganzen 12,000 fl. zu bewilligen. Die Commission hat damals wie jetzt geglaubt, es müsse die freie Wohnung in die 9000 fl. eingerechnet werden, giengen hiervon 900 fl. ab, so blieben nach ihrer Rechnung noch 3000 fl. für Repräsentation. In dieser Hinsicht komme ich jedoch auf die Bemerkung zurück, daß signaturmäßig die Besoldung in 9000 fl. nebst freier Wohnung besteht. Die Signatur ist zu einer Zeit erlassen, wo das Budget der Kammer bereits vorgelegt war und sowohl in dem Voranschlag der Regierung als in dem frühern Aufwand die Mittel existirten, die hierin ausgedrückte Bewilligung zu machen. Die Regierung erklärte deßhalb schon auf dem Landtag von 1831, es liege hier ein förmlicher Rechtsanspruch vor, der nicht beeinträchtigt werden könne. Dagegen hielt sie für möglich, den Repräsentationsaufwand zu vermindern, und hat darum auch der Kammer bemerkt, daß sie ihn von 6000 fl. auf 4000 fl. herabsetzen wolle. Der Beschluß der Kammer erfolgte aber nicht nach der Ansicht der Regierung, sondern es wurden statt 13,900 fl. nur 12,000 fl. bewilligt. Da nun 9900 fl. den signaturmäßigen Bezug des Herrn Ministers ausmachen, so blieben nur 2100 fl. für Repräsentationskosten übrig, ein Betrag, der dazu schlechthin ungenügend war, so daß der Herr Minister sich veranlaßt sah, auf das Ganze zu verzichten und zu bitten, man möge ihn von der Verbindlichkeit zur Repräsentation befreien. Die Regierung hatte aber die Ueberzeugung, und mußte sie haben, daß die Gewährung dieser Bitte mit der Stellung eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durchaus unvereinbarlich sey, indem irgend ein Staatsdiener da seyn muß, der die Repräsentation übernimmt, und gerade der Minister der auswärtigen Angelegenheiten (ohnehin der einzige, der bei uns zu repräsentiren hat) sich hierzu nach seinem Dienstverhältniß am besten qualificirt. Die Regierung hat deßhalb verlangt, daß derselbe sich dieser Verbindlichkeit unterziehe, hat aber, ihrer früheren Erklärung getreu, die dafür

nothwendige Summe auf 4000 fl. festgesetzt. So steht die Sache in diesem Augenblick, und die Regierung steht nicht ab, wie es möglich ist, davon zurückzukommen. Wenn deßhalb Seite 23 des Commissionsberichts gesagt ist, die Commission müsse bezweifeln, daß die geforderte Summe wirklich dem Effectivetat entspreche, so muß ich dagegen bestätigen, daß es sich allerdings so verhielt. Es ist dieß zwar nicht mit dem Beschluß der Kammer von 1831 im Einklang, allein die Regierung hat in Erwägung gezogen, daß sich mit 2100 fl. nicht repräsentiren lasse, und darum die Position um 1900 fl. erhöht.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Commissionsantrag, besonders den Seite 24 mit Bezug auf die Aussetzung der Besoldung und der Repräsentationsgelder des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Wenn gleich die Budgetscommission ohnehin bei ihren Berathungen gar keine Rücksicht auf Personen nimmt und zu nehmen hat, so war es doch erfreulich, daß eben dieser Minister selbst in der Budgetscommission die Bemerkung machte, man möge bei der Erwägung dieses Gegenstandes auf seine Person durchaus keine Rücksicht nehmen, sondern über ihn auch in seiner Gegenwart ganz frei berathen. Dieß ist geschehen, und ich habe mich auch dort schon mit gebührender Rücksicht auf die Sache ausgesprochen. Die Verhältnisse, die uns dort auseinandergesetzt worden sind, haben aber die Commission, wie im Bericht auch bemerkt ist, nicht veranlassen können, von ihrem Beschluß abzugehen. Ich habe dort ihren Antrag unterstützt, und scheue mich nicht, ihn auch hier zu unterstützen. Wenn ich eine Vergleichung anstelle zwischen der Besoldung der Minister in unserem Lande, und jenen in größeren Ländern, so finde ich, daß hier noch viele Rücksicht genommen worden ist, denn ganz in der Nachbarschaft sind die Besoldungen wenigstens um ein Drittel kleiner als bei uns.

Finanzminister v. Böckh: Was die Besoldungen der Minister in einem Nachbarstaat betrifft, so ist der Abgeordnete Winter nicht vollständig unterrichtet, denn die Besoldungen in dem Nachbarstaat, den er im Auge hat, betragen 8800 fl. nebst freier Wohnung, und in einem andern Nachbarstaat betragen sie 12,000 fl. Die Commission hat in ihrem Bericht bemerkt, es sey offenbar unrichtig, die 900 fl. für Wohnung, berechnet nach der Größe der Besoldung, von den Repräsentationsgeldern abzuziehen. Ihre verehrliche Commission wendet ein Gesetz hier an, das später ergangen ist, als die Signatur des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Es kann daher darauf keine Anwendung finden. Die Besoldung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beruht auf einer landesherrlichen Signatur, und wie ich Ihnen schon auf dem letzten Landtage bemerkt habe, kann die Kammer dem Recht des Regenten, die Besoldungen der Staatsdiener zu bestimmen, keine Schranken setzen, am allerwenigsten wenn sie innerhalb der Grenzen gegeben werden, die früher beobachtet wurden. Herr Staatsrath Jolly hat Ihnen auseinander gesetzt, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem der gegenwärtige Herr Minister folgte, eine weit größere Besoldung bezog. Warum sollte es also nicht in der Macht des Regenten gestanden haben, die Besoldung auf 9000 fl. und freie Wohnung festzusetzen. Auf diese Besoldung hat der Herr Minister ein klares Recht, und ich bin verbunden, sie ihm auszahlen zu lassen, und wenn ich mich dessen weigerte, so würde ich von den Gerichten dazu angehalten werden können und auch angehalten werden. Wenn also nur 9000 fl. in das Budget aufgenommen werden, weil dieses in Zukunft die normalmäßige Summe seyn soll, so wäre die natürliche Folge, daß ich die Einnahme von 900 fl., die einen Compensationsposten bildet, in der Einnahme weglassen müßte. Die Sache ist schon auf dem letzten Landtage klar auseinander gesetzt worden, und sie läßt sich nicht klarer machen. Die Rechtsverbindlichkeiten kann man nicht streichen. Anders verhält es sich mit andern Ausgaben wo ein Mehr oder Weniger auf bloßem Ermessen beruht.

v. Itzstein: Um eine Berathung abzukürzen, die nicht zu den angenehmen gehört, wird mir erlaubt seyn, in Beziehung auf die Gründe dafür und dagegen, mich auf den Bericht von 1831, und die damalige Discussion zu berufen, wo auseinander gesetzt wurde, daß die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl. und 900 fl. für Wohnung, so wie mit 4000 fl. Repräsentationsgeldern, wie sie uns vorgelegt wurde, zu hoch sey. Wir haben dort nachgewiesen, daß jene 900 fl. für Wohnung, in Gemäßheit des damals vorgelegten Gesetzes, von der Besoldung abgezogen werden müssen, daß es nämlich dem Besoldungsbezieher überlassen bleibe, aus dieser Besoldung die Wohnung zu bezahlen, die auch ein anderer Diener bezahlt, der eine herrschaftliche Wohnung hat, wie Derjenige, der keine hat. Der Herr Finanzminister sagt freilich der Kammer, daß jenes Gesetz nicht zu Stande gekommen sey, oder ein späteres Datum habe, allein wenn ich recht weiß, so ist doch die Praxis, 10 pCt. für Wohnung anzunehmen, von dem Herrn Finanzminister selbst in vielen, ja fast in

allen Fällen in Uebung gebracht, und wir haben daher auch das Recht, sie auf den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder überhaupt auf die neuen Minister anzuwenden. Es wurde im Jahr 1831 schon bemerkt, daß der Herr Minister die Besoldung patentmäßig habe. Die Thatsache mag richtig seyn, aber die Behauptung, welche daraus gezogen wurde, daß die Kammer nun nicht das Recht habe, etwas an dieser Besoldung zu ändern oder zu vermindern, haben wir früher widersprochen, und widersprechen sie auch jetzt. Ich widerspreche sie aus zwei Gründen:

1) weil damals, wo der Herr Minister angestellt wurde, die Budgetperiode abgelaufen, und noch gar kein Kredit bewilligt war, aus dem die Besoldung bezahlt werden konnte;

2) weil, wenn ich auch den Satz annehme, daß die Regierung das Recht habe, Besoldungen zu geben, doch Jedermann zugeben wird, daß dieses in gewisse Grenzen gebannt ist, also nicht die gegebenen Mittel überschreiten darf. Wollte man aber das Gegentheil behaupten, und das Recht der Regierung dahin ausdehnen, daß sie ohne Rücksicht auf die bewilligten Mittel und Etats beliebige Besoldungen austheilen könnte, so hätte die Kammer in Zukunft immer das Vergnügen, das zu bewilligen, was man zufälligerweise als Besoldung gegeben hat, mag nun diese Besoldung eine Etatsüberschreitung, und viel zu hoch seyn, oder nicht, mag sie nur eine oder 20 Personen betreffen. Das wäre, wenn der Grundsatz wahr seyn könnte, dasselbe, wie müßten es eben bewilligen, weil der Herr Minister uns sagt, der Regent habe diese Besoldungen schon im Patent gegeben. Dieß würde die Bewilligung der Kammer zu nichts machen, und das wird die Regierung nicht wollen und die Kammer nicht zugeben. Uebrigens hat gerade deßwegen, weil die Besoldungsertheilung für den Herrn Minister in die Finanzperiode fiel, wofür der Kredit noch zu bewilligen war, und worüber Eröffnungen in der Commission und in der Kammer statt fanden, die Idee und die einstimmige Meinung in der Commission, die auch nachher in der Kammer angenommen wurde, geherrscht, daß die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl. zu hoch sey, daß man überhaupt von der Ansicht ausgehe, die Besoldungen der Minister nicht mehr auf 9000 fl. zu setzen, und eben deßhalb auch hier bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Besoldung und Repräsentation zusammen genommen zu 12,000 fl. anzusetzen, wobei aber der Herr Minister seine Wohnung zu bezahlen habe. Wir glaubten auch, daß mit einer Summe von 3000 fl. die Repräsentation, wie sie jetzt im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorkommt, bestritten werden könne, denn es wurde auch erwogen, und es wird dieß auch richtig seyn, daß der Aufwand, den der Herr Minister für jeweilige Gäste zu machen hat, die der Verhältnisse und der Ehre wegen geladen werden müssen, nicht bloß aus den 3000 fl. Repräsentationsgeldern genommen werden müssen, sondern auch die Besoldung von 9000 fl. Mittel dazu biete. Denn ich frage, ob nicht, wenn zu Herrn Staatsrath Winter oder zu einem andern höhern Staatsbeamten, oder auch zu einem pensionirten Hofgerichtsrath jeweils Gäste kommen, die man des Dienstes und der Ehre wegen einladen muß, die eigenen Mittel, also die Besoldung oder Pension in Anspruch genommen werden müssen? Alle diese Personen erhalten keine Repräsentationsgelder, und doch müssen sie dem Dienste und ihren Verhältnissen dieses Opfer bringen. Es darf also auch ein Minister mit 9000 fl. Besoldung einmal 1000 fl. davon anwenden, um dem Dienste Ehre zu machen. — Diese Gründe zusammengenommen, waren die Veranlassung und die Ursache, warum die Kammer einstimmig für die 12,000 fl. sich aussprach, und warum die Commission von 1833 bei dem Beschluß stehen blieb. Dieselben Gründe sind es, welche mich auch noch jetzt zu dieser Meinung bestimmen.

Finanzminister v. Böckh: Die erste Frage ist: Wie viel für den Gehalt des Herrn Ministers zu bewilligen ist? Der Herr v. Itzstein hat bemerkt, daß nach meiner Aeußerung Besoldungen ganz ins Weite hinein ohne Grenze gegeben werden könnten, und daß die Kammer sie auch anerkennen müsse. Ich habe zum Voraus ausgesprochen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach dem früheren Etat eine höhere Besoldung zog, und auch in dem Budget, wie es vorgelegt wurde, war diese höhere Besoldung enthalten. Ich kann nicht zugeben, daß der Regent gehindert ist, in der Zwischenzeit von der Vorlage des Budgets bis zu dessen Genehmigung eine Besoldung zu geben. Denn in diesem Fall müßte die Regierung so lange still stehen, bis die Kammer die Vorschläge genehmigt hätte. Das kann nicht seyn, und dazu kann sich auch die Regierung nicht verstehen! Der höhere Gehalt war also schon im Budget, und der Gehalt, der dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschöpft wurde, überschritt diesen nicht, sondern blieb weit unter demselben. Gegen die signaturmäßige Aussetzung dieses Gehalts kann also nichts erinnert werden, und daß er bezahlt werden muß, daß es eine Rechtsverbindlichkeit ist, denselben zu bezahlen, so lange der Herr Minister diese Stelle inne hat, ist eine ausgemachte Sache. Die Kammer muß der Regierung die Mittel verwilligen, diese Rechtspflicht zu erfüllen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 160. Karlsruhe 18. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter: Es ist allerdings wahr, daß der übrigens höchst unglückliche Grundsatz besteht, 10 pCt. von der Besoldung für die Wohnung abzuziehen. Dieser Grundsatz, den ich früher und jetzt immer für sehr ungerecht gehalten habe, ist rückwärts auf alle diejenigen angewendet worden, die solche Wohnungen hatten, und wo der Hauszins nur nach Billigkeit regulirt war. Es ist uns aber nicht eingefallen, Jemand dadurch zu schaden, der signaturmäßig freie Wohnung hat. Darunter waren beinahe sämmtliche Beamte in den standesherrlichen Gebieten begriffen, denen zugleich mit ihrer Besoldung freie Wohnung angewiesen wurde. Um nun eine Gleichstellung zu machen, wurde diesen Besoldungszulagen gegeben. Sie wurden mit den übrigen auf gleiche Linie gesetzt, mit der Bedingung jedoch, daß ihnen dieses großentheils wieder für die freie Wohnung abgezogen werden sollte. Niemand also, der signaturmäßig freie Wohnung hatte, wurde angehalten, diese zu bezahlen.

Mohr: Ich erlaube mir die Kammer auch mit jenen Ansichten bekannt zu machen, die die Commission über den Normaletat von 1831 hatte. Dieses Gutachten lautet folgendermaßen:

„Es ist nicht zu verkennen, daß bei dem Ministerium des Auswärtigen besondere Rücksichten die Ernennung eines Ministers empfehlen; die Unterhaltung freundschaftlicher Verbindungen mit andern Staaten und deren Regenten, der Geschäftsverkehr mit denselben, erfordern zum Beweise größerer Ehrerbietung die Sendung der Staatsbeamten vom höhern und vom höchsten Range. Dieses, obgleich ein bloßes Ceremoniel, steht doch mit der Würde unseres Staatsregenten in jener engen Verbindung, daß wir dessen Beachtung nicht umgehen dürfen, daher die Commission dem Antrag der Regierung auf ständige Ernennung eines Ministers für das Ministerium des Auswärtigen zwar beitritt, dabei aber auch die Verschiedenheit ihrer Ansicht über den Dienst-, Functions- und Repräsentationsgehalt ausspricht."

„Die Herstellung des Gleichgewichts in unserm Staatshaushalte erfordert Sparsamkeit, und um diese zu bezwecken, ist eine feste Besoldungsnorm für die obersten Staatsdiener um so nothwendiger, weil es zunächst in deren Interessen und Befugnissen liegen würde, sich und ihre Zukunft reichlich zu versorgen."

„Das Maximum einer Staatsrathsbesoldung von 4000 fl. glauben wir als Grundlage des hier zu ernennenden Ministers annehmen zu können, demselben aber auch vermöge seiner höhern, mit besondern Convenienzen und Aufwänden verbundenen Stellung einen angemessenen Functionsgehalt bewilligen zu müssen."

„Wir berücksichtigen dabei, daß dieser Functionsgehalt den Minister für den durch die höhere Würde seiner Stelle nöthigen Aufwand entschädigen soll, und glauben in dieser Hinsicht die rechtliche Entschädigung auszusprechen, wenn wir für denselben zu dem Maximum der Staatsrathsbesoldung einen Functionsgehalt von 2000 fl. bis 3000 fl. bestimmen, die weitere, während des Activetats nothwendig werdende, Zulage in einem Repräsentationsgehalt zwar ebenfalls anerkennen, dessen Bestimmung der Summe und der Dauer nach aber der jeweiligen Regulirung des Budgets vorbehalten."

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Abg. Mohr hat uns eine Stelle aus dem Bericht über den Normaletat verlesen, den er seiner Zeit nicht erstattet hat, der erst im neunten Monat des vorigen Landtags zur Reife kam! —

Mohr: Ja, nachdem ich neun Monate lang keine Acten von dem Ministerium erhalten konnte.

Welcker: Rechtlich läßt sich an dem signaturmäßigen Gehalt und Wohnung nichts abziehen. In der Möglichkeit wäre es, daß die Kammer den Gedanken faßte, und den Beschluß dahin gienge, wenn sie glaubt, die Bewilligung sey rechtswidrig, denjenigen, der sie bewilligt hatte, verantwortlich zu machen, allein davon ist hier nicht die Rede. Da nun im Allgemeinen der Fürst das Recht der Anstellung hat, und hier keine bestimmte Summe voraus bestimmt war, so sehe ich nicht ein, wie man davon abgehen und eine andere Ueberzeugung fassen könnte, als daß der signaturmäßige eigentliche Gehalt, und die als Gehalt gegebene Wohnungsfreiheit, von der Kammer nicht entzogen werden kann, weil ich Rechtsansprüche bei demjenigen voraussetze, der sie erhalten hat. Etwas anderes ist es mit den Repräsentationsgeldern, die durchaus nicht als das bestimmte persönliche Gehaltsquantum, sondern den Beamten nur für einen bestimmten öffentlichen Zweck zugewiesen worden sind. Sie sind Gegenstand der Prüfung und der Bewilligung der Budgetscommission der Kammer, und da glaube ich auch, daß an dieser Summe ein Abzug gemacht werden könnte. Diese Summe kann zwar nicht sehr groß seyn, allein da doch der Gehalt des Herrn Ministers schon bedeutend ist, so wird hier eine geringere Ergänzung genügen, und wenn sich in Zukunft Nachtheile aus einem herabgesetzten Repräsentationsaufwand ergeben sollten, so hat man die Möglichkeit, später noch etwas zuzulegen. Bis jetzt ist mir aber nicht klar, daß für den Staat daraus ein Nachtheil erwachsen kann, wenn die Repräsentation kleiner ausfällt. Ich unterstütze daher in dieser Hinsicht den Commissionsantrag.

Staatsrath Winter: Wenn mir 6000 fl. und 9000 fl. gegeben würden, und ich sollte die Repräsentation dafür übernehmen, ich würde es nicht thun, und es ist dieß überhaupt ein Gegenstand, den wir hier nicht ausmachen können. Wenn ich als Privatmann Jemand einlade, so muß er mit dem zufrieden seyn, was ich ihm gebe. Wenn ich aber fremde Gesandte empfangen soll, so muß ich eine Einrichtung treffen, wie sie überall mehr oder weniger üblich ist, und ich begreife nicht, wie Jemand mit 4000 fl. heut zu Tage repräsentiren kann. Man kann sagen, dieses kostet das Land. Allein es gibt Gebräuche, die man ehren muß, Gesetze des Schicklichen, die man im Verhältnisse zu andern Staaten und deren Repräsentanten nicht unbeachtet lassen darf! — Man muß wissen, was alles dazu gehört, um dieses nur schicklicherweise thun zu können! —

Welcker: Da mehrere meiner Collegen es für billig halten, die ganze Sache dadurch auszugleichen, daß die 900 fl. für die Wohnung nicht an der Gesammtsumme abgezogen werden, so habe ich nichts dagegen, daß hierüber als über einen Antrag abgestimmt werde.

Wolff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker. Die rechtliche Ansicht, die derselbe zu dessen Begründung ausgesprochen hat, ist zu einleuchtend, als daß solche einer weitern Ausführung bedürfte. Diese Ansicht scheint sich aber nicht nur auf die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl. und auf die demselben signaturmäßig zugesicherte freie Wohnung, sondern in gewissem Betrachte auch auf die demselben bewilligten Repräsentationsgelder anwenden zu lassen. Ist nämlich demselben die Repräsentation zur Pflicht gemacht und ihm eine bestimmte Summe zur Bestreitung der dießfallsigen Kosten ausgeworfen, so wird ihm diese Summe auch nicht wieder entzogen werden können. In keinem Falle aber kann dem Herrn Minister zugemuthet werden, seine Besoldung oder auch nur einen Theil derselben zur Bestreitung solcher Kosten zu verwenden. Ob ich gastfrei seyn und einen Theil meiner Besoldung dazu verwenden will, Gäste zu laden und sie zu fetiren, das bleibt bloß meiner Willkühr überlassen; ich kann nicht dazu gezwungen werden. Hat nun aber der Regent dem Herrn Minister die fraglichen Repräsentationsgelder wirklich bewilligt, so würden wir in dessen Rechte eingreifen, wenn wir ihm solche entziehen, oder sie verweigern wollten. Ich unterstütze daher nicht nur den Antrag des Abg. Welcker, sondern dehne solchen auch noch auf die in Frage stehenden Repräsentationsgelder, die ich keineswegs für übermäßig halten kann, aus, und trage somit darauf an, nicht nur die Besoldung mit Einschluß der freien Wohnung, sondern auch die Repräsentationsgelder mit 4000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Buhl: Ich muß mich gegen die Ansichten der Abgeordn. Welcker und Wolff verwahren, daß es unmöglich sey, gegebene Besoldungen zu reduziren. Dadurch wird kein Recht des Regenten verletzt. Dieser hat das Recht, die Staatsdiener zu ernennen, und ihnen Besoldungen zu geben, aber die Stände haben das Recht, sie zu bewilligen, wenn die Verfassung nicht zu einer Null werden soll. Wenn das streng

wahr wäre, was der Abg. Welcker sagt, so läge es in der Möglichkeit, alle Etats zu neutralisiren, indem die ganze Bewilligung der Besoldungen dadurch aufgehoben würde. Nicht zwanzig Besoldungen werden vielleicht gegeben, so lange die Stände versammelt sind, und es bliebe also nichts übrig, als hintendrein das Gegebene zu bewilligen.

Staatsrath Jolly: Der Abg. Buhl wird sich vielleicht beruhigen, wenn er sich an die Schranken erinnert, wovon schon der Herr Finanzminister gesprochen hat. Es wurde hier keine Besoldung über das Maaß verliehen, sondern eine, die geringer war, als der bisherige Etat.

Staatsrath Winter: Wenn der vorige Minister geblieben wäre, so würde er die Besoldung fortbezogen haben. Nun hat aber die Regierung diese Besoldung innerhalb des Kreises des Budgets herabgesetzt, und zwar um beinahe 5000 fl. während des Laufs des Landtags, und es wird wohl nicht gegen die Rechte der Stände laufen, wenn sie solchergestalt weniger gibt, als vorher gegeben war, bloß weil der Landtag noch keinen Beschluß gefaßt hat.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Buhl befindet sich in Beziehung auf die Gewalt der Kammer in einem Irrthum. Die Kammer hat das Recht, die Steuern zu bewilligen, aber nicht das Recht, die Besoldung eines Staatsdieners zu bestimmen, nicht das Recht, einem Staatsdiener, der eine signaturmäßige Besoldung hat, diese zu reduziren.

Sander: Und doch ist die Ansicht des Abg. Buhl nicht so gehaltlos. Wenn man annimmt, daß der Fürst im constitutionellen Staat das Recht hat, die Staatsdiener anzustellen, und als Folge dieser Anstellung ihnen eine gewisse Besoldung als Ersatz für ihre Dienste zu geben, so kann man, meiner Ansicht nach, doch wohl auch den Grundsatz festhalten, daß dieses nur für den Lauf dieser Periode geschieht, in der eine Anstellung erfolgt, und daß aber für eine künftige Periode der Kammer doch das Recht zusteht, durch die Bewilligung der Staatsgelder folgeweise, nämlich eine Herabsetzung der Besoldungen der Staatsdiener, zu Stande zu bringen, denn wenn man dieses nicht annehmen wollte, so wäre der Erfolg doch gewiß der, daß am Ende einer Kammer das Bewilligungsrecht der Steuern zu nichte gemacht werden könnte. Man könnte immerhin Besoldungen oder sonstige Staatsausgaben für den Staatsdienst bewilligen, und die Kammer wäre in die Lage gesetzt, sie fortlaufend für die künftigen Perioden zu genehmigen. Es handelt sich hier um die Frage der Reduction der Staatsdienerbesoldungen, die von dem tiefsten constitutionellen Interesse ist, die in die Rechte der Stände auf das tiefste eingreift, und sie genau zu erforschen, ist hier nicht am Ort. Ich habe mich auch nur darum erhoben, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Ansicht des Herrn Finanzministers, als ob die 900 fl., die der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten für Wohnung bezieht, von den Gerichten so ganz ohne Anstand zugewiesen würden, doch, meiner Ansicht nach, noch etwas zweifelhaft ist. Ob es billig ist, dem Herrn Minister, in Anbetracht seiner Repräsentation, diese 900 fl. zu geben, oder nicht, ist eine Sache, die Jeder für sich zu entscheiden hat.

Finanzminister v. Böckh: Was die Verfassung betrifft, so ist hier zwischen einer Reduction sämmtlicher Besoldungen und zwischen der Reduction einer einzelnen zu unterscheiden. Der Abg. Sander wird gar nicht im Zweifel seyn, daß ein Staatsdiener, dem man seine signaturmäßige Besoldung nicht geben wollte, bei dem Hofgericht in Rastatt leicht ein Urtheil erwirken könnte, das dem Fiscus die Zahlung auflegt. Auf die allgemeine Frage, ob eine Reduction der Besoldungen überhaupt rechtlich eintreten könne, will ich mich jetzt nicht einlassen. Wir haben schon einmal eine solche Reduction, nur in einer andern Form, nämlich durch die Anlegung der Klassensteuer, vorgenommen.

Merk: Ich habe dasselbe bemerken wollen. Das System des Abg. Sander würde gegen die Verfassung seyn, indem der Staatsdiener ein ganz positives Recht auf seine Besoldung hat. Auch gegen die Ansicht des Abg. Wolff muß ich mich erklären, der den Grundsatz, den der Abg. Welcker hinsichtlich der fixen Besoldung aufgestellt hat, auch auf die Repräsentationskosten ausdehnte. Auf diese Repräsentationskosten, wenn gleich in der Anstellungssignatur verliehen, glaube ich nicht, daß der Staatsdiener einen ganz guten Rechtsanspruch zu machen hat, besonders was die Quantität betrifft. Diese Gelder werden für einen besondern Staatszweck gegeben, der sehr veränderlich seyn kann, indem Zeiten eintreten können, wo ein größerer oder geringerer Repräsentationsaufwand erforderlich ist, und dann steht der Regierung selbst das Recht zu, nach dem Bedarf dieser Repräsentationskosten hinauf und herabzusetzen. Wenn nun die Regierung das Recht hat, dieses zu thun, so wird auch kein Gericht entscheiden, selbst wenn in der Signatur ein höherer Betrag angenommen ist, daß dieser Repräsentationsaufwand ganz zu bezahlen sey. Geht man aber auf das Verhältniß hinsichtlich dieser Repräsentationskosten zurück, so beurtheilt die

Stelle die Frage, ob dieses Maaß größer oder kleiner seyn könnte, und wenn man nicht mehr bewilligt, als man glaubt, daß dazu erforderlich sey, so wird man der Regierung dadurch gleichsam den Fingerzeig geben, oder sie auf die Bahn führen, nach diesen Verhältnissen selbst dahin zu wirken, daß die Repräsentationskosten auf dieses Maaß zurückkommen, und wenn dieß geschieht, so werden die Gerichte erst darauf erkennen, wenn die Sache zur Sprache kommen sollte. In so weit also steht der Kammer eine Einwirkung auf die Repräsentationskosten zu, und dadurch geschieht kein Eingriff in die eigentliche Bestimmung, die durch die Anstellungssignatur gegeben wird. Es geschieht kein Eingriff in die Rechte des Regenten, sondern eine bloße Modification die aus den Verhältnissen hervorgeht.

Duttlinger: Ich kann der Ansicht des Abg. Buhl in dieser unbedingten Allgemeinheit nicht beipflichten, sondern glaube, daß eine Signatur in der Regel für einen Rechtstitel gilt, auf den jedes Gericht im Lande ein Urtheil gegen den Herrn Finanzminister bauen kann. Ich gebe zu, daß Fälle eintreten können, die eine Ausnahme begründen, Fälle nämlich, wo man von Verschleuderung der Staatsgelder sprechen könnte, von eigentlichen Verschwendungen, wegen welcher der Minister, der die Signatur mit unterzeichnet hätte, entweder angeklagt, oder gegen welchen doch Beschwerde erhoben werden könnte. Von einem solchen Fall ist hier aber nicht die Rede, und auch von keinem solchen Fall, wo wir sagen könnten, daß ein im Großherzogthum damals vorhandener gesetzlicher Normaletat überschritten wäre, sondern es ist von einer Signatur die Rede, die einen kleineren Gehalt aussetzt, als der damalige normalmäßige Gehalt betragen hat. Denn ich muß annehmen, daß der Gehalt, den der Vorgänger des Herrn Ministers bezogen hat, der normalmäßige für die Regierung war, und daß selbst, wenn dieser Gehalt ausgesetzt worden wäre, man von einer Anklage oder Beschwerde schwerlich hätte mit Erfolg sprechen können. Ich gehe aber weiter, und behaupte, daß selbst in denjenigen Fällen, in welchen Grund zu einer Beschwerde da wäre, man in der Regel nicht wird behaupten können, dem Staatsbeamten, der eine in aller gültigen Form ausgestellte Signatur in der Hand hat, könne der Gehalt entzogen werden, sondern es bliebe nichts übrig, als eine Anklage oder Beschwerde gegen den unterzeichneten Minister. Ich sehe die Signatur für einen Rechtstitel an, und glaube nicht, daß die Kammer das Recht hat, von dem Gehalt einen Abzug zu machen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Welcker, diese 900 fl. nicht abzuziehen, nämlich statt 2100 fl., 3000 fl. Repräsentationsgelder zu bewilligen. Die Ansicht des Abg. Wolff, in Beziehung auf Repräsentationsgehalt, kann ich nicht theilen. Denn Repräsentationsgehalte fallen nicht unter die Bestimmungen des Dienerediкts. Diese Gehalte sind eine durch eine Gegenleistung bedingte Leistung, und nach dem Maaß der Leistung einerseits, hat Derjenige, der das Geld bezieht, auch das Recht andererseits seine Gegenleistungen einzurichten.

Aschbach: Nur die Aeußerung des Abg. Sander, die von dem Grundsatz anderer Redner, die auch Richter sind, abweicht, hat mich veranlaßt, nochmals zu sprechen, um zu erklären, daß ich diesem Grundsatz nicht beistimmen kann. Die Herrschaft des Gesetzes überall herzustellen, die Gleichheit vor dem Gesetz Jedem überall zu geben, ist die Aufgabe des constitutionellen Staats. Auch ich erkenne in einer Signatur einen vollkommenen Rechtstitel an, der einem Vertrag gleich steht, und nach unserem Gesetz gelten Verträge, nachdem sie abgeschlossen sind, gleich den Gesetzen und müssen überall so geachtet werden. Das nähere darüber ist schon von dem Abg. Duttlinger auseinander gesetzt worden, und ich beschränke mich auf die Erklärung, daß ich seinem Grundsatz beitrete, und den Antrag des Abg. Welcker unterstütze. Auf die Bewilligung eines höheren Repräsentationsaufwandes einzugehen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Es ist sogar nicht im Interesse des Herrn Ministers, dem die Pflicht der Repräsentation obliegt, hier einen zu weiten Spielraum zu haben. Ueberall in der Welt kann zu weit gegangen werden, und wenn zu viele Mittel gegeben sind, so kommt man in die Versuchung, zu überschreiten, während man, wenn die Mittel kleiner sind, Grund hat, zu sparen und hiernach Zumuthungen zu begegnen. Man hat bereits bemerkt, daß, wenn ein ausserordentlicher Fall eintreten sollte, und es gerechtfertigt werden könnte, der Staat ja immer noch die Mittel habe, das Bedürfniß zu decken, und eine Ueberschreitung zu rechtfertigen. Ich sehe also in dieser Beziehung auch keine Gefahr für Fälle der Nothwendigkeit, und wiederhole meine Zustimmung zu dem Antrag des Abg. Welcker.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 161. Karlsruhe 19. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche, daß die beiden Gegenstände, nämlich die Besoldung und die Repräsentationskosten, von einander getrennt, und über jeden besonders abgestimmt werde.

Wolff: Man scheint mich mißverstanden zu haben, ich will daher zur Erläuterung meiner Ansicht und meines vorhin gestellten Antrags nur noch bemerken, daß ich dabei von der Unterstellung ausgieng, daß die Repräsentationsgelder dem Herrn Minister bereits bewilligt worden seyen, wobei es keineswegs in meiner Absicht liegen konnte, das Recht der Regierung und der Stände, den Betrag derselben nach Umständen jeweils zu mehren, oder zu mindern, zu bestreiten. Uebrigens muß ich wiederholt bemerken, daß ich die in Ansatz gebrachte Summe, im Verhältniß zu den damit zu bestreitenden Kosten, nicht für übermäßig halte.

Staatsrath Winter: Die Repräsentationsgelder sind ein Gegenstand, hinsichtlich dessen man mit dem Minister verhandeln muß, ob er die Repräsentation dafür übernehmen will, und wenn er erklärt, er könne es nicht, so kann er seine Rechnungen einschicken, und die Kammer hätte denn das Vergnügen, die Küchenzettel zu durchgehen, und zu sehen, ob nicht da oder dort, an dem Tisch oder an den Bouteillen könnte gespart werden. Der Herr Minister hat erklärt, er könne es nicht darum thun, und thue es nicht, und er hat Recht gehabt, dieses zu erklären. Es können Zeiten kommen, wo man mit 5000 fl. und 6000 fl. nicht reicht, während in andern Zeiten vielleicht nicht 3000 fl. gebraucht werden.

Wolff: Wenn dieser Bezug auf einem Vertrag mit dem Herrn Minister beruht, so kann auch nichts abgezogen werden.

v. Itzstein: Ich will die Berathung nicht aufhalten, sondern nur noch zwei Bemerkungen machen. Wenn die Abg. Duttlinger und Aschbach, die für die Bewilligung der 900 fl. stimmten, geradezu die zwei Stimmen sind, die im Jahr 1831 nicht mitgestimmt haben, dann kommen sie dermalen nicht in Widerspruch mit sich selbst. Uebrigens habe ich in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Sander zu erwiedern, daß ich als Gerichtsperson, wenn auch in dem fraglichen Falle das Patent die Besoldung bewilligt hätte, nicht dafür sprechen würde, und zwar deßwegen nicht, weil ich von der Verfassungsliebe und den Grundsätzen der Verfassung durchdrungen, die Ansicht festhalten dürfte, — daß die Besoldungsertheilung sich noch im Kreise der bewilligten finanziellen Mittel halten müsse, für jene Periode aber noch gar keine Mittel, noch weniger aber eine Besoldung von solchem Umfange bewilligt war, also deßhalb eine Ausfertigung des Patents, wie sie geschehen ist, vielleicht dem Minister ein Forderungsrecht giebt, aber nicht gegen den Staat, sondern gegen denjenigen verantwortlichen Minister, welcher voreilig ein solches Patent hat hinausgehen lassen, indem ich glaube, daß die Regierung und die Minister sich nach den ihnen gegebenen Mitteln zu richten haben. Was nun die Repräsentationsgelder betrifft, so ist alles gesagt worden, was darüber zu sagen ist. Herr Staatsrath Winter hat erklärt, es beruhe auch dieser Aufwand auf einem Vertrag, aber nach den Acten ist dieß nicht der Fall. Er hat ferner bemerkt: Wir könnten bei so spärlichen Bewilligungen in den Fall kommen, die Küchenzettel revidiren zu müssen. Allein diese würden nun jeweils groß und klein ausfallen können, ohne daß man sich darum zu bekümmern hätte! —

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Itzstein würde, ich bin es überzeugt, als Richter nicht anders entscheiden, als ich gesagt habe. Er würde das Dienerdict zur Hand nehmen, und sagen, ich kann nicht anders, wenn ich auch

gleich die Besoldung für zu hoch halte. Das kann aber höchstens für die Kammer eine Veranlassung geben, gegen denjenigen Minister aufzutreten, der die Signatur über eine Besoldung, die sie für zu hoch hält, unterzeichnet hat.

Winter v. H.: Ich bitte die Kammer, auf den Antrag, wegen abgesonderter Abstimmung, nicht einzugehen, denn nach der Hoffnung, die Herr Staatsrath Winter eröffnet hat, könnte dieser Posten auf 15,000 fl. kommen. Man würde behaupten, die 9000 fl. müßt ihr bewilligen, und die 900 fl. auch, und wenn der Minister die Repräsentation nicht um 4000 fl., sondern um 6000 fl. übernehmen will, so müßt ihr eben auch diese noch geben! —

Schaaff: Eine der vorhin von dem Präsidenten der Budgetscommission erwähnten Stimmen von 1831 gehört mir, und man wird mich also der Inconsequenz nicht beschuldigen, wenn ich mich heute dem Antrag anschließe!

Aschbach: Wie ich im Jahr 1831 über diesen Gegenstand abstimmte, weiß ich nicht. Es kann seyn, daß meine heutige Abstimmung mit jener im Widerspruch ist, aber meine heutigen Grundsätze sind mit den Grundsätzen von 1831 nicht im Widerspruch. Es sind die Grundsätze des Rechts, die ich überall für meine Ueberzeugung vorherrschen lasse, und wenn ich im Jahr 1831 nicht Gelegenheit hatte, dieses Verhältniß so scharf zu erkennen, wie heute, so muß ich dieß bedauern. Heute aber glaube ich es in der Weise erkannt zu haben, daß ich dem Abgeordn. Welcker beistimmen kann, den ich hiemit wiederholt unterstütze, und bin überzeugt, daß deßhalb kein Schatten auf mich fallen wird.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Welcker zur Abstimmung gebracht, wonach die Wohnung mit 900 fl. nicht an der Besoldung des Ministers abgezogen werden soll, und angenommen, worauf auch die übrige Summe die Genehmigung erhält.

Tit. 2. Gesandtschaften.

Antrag auf Seite 32 des Berichts: „Den Aufwand für Gesandtschaften für die Jahre 1833/35 auf die jährliche Summe von 50,000 fl. festzusetzen und in das Budget aufzunehmen".

Minister v. Türkheim: Die Regierung ist im Jahr 1831 der Kammer mit dem Anerkenntniß entgegengekommen, daß an der, nach dem damaligen Stande geforderten, Summe, durch eine einfachere Einrichtung Ersparnisse möglich seyn werden, allein sie hat fürs erste dazu Zeit und Gelegenheit gefordert, und dabei zugleich unumwunden auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht, diese Ersparnisse in dem Umfang, wie sie gefordert worden waren, eintreten zu lassen. Sie hat aber seit dieser Zeit ihr Möglichstes gethan, wenn sie es in einer zweijährigen Periode dahin brachte, statt der früher angenommenen Summe von 77,200 fl., nun mit 60,000 fl. auszureichen. Dieß ist wohl aller Ehren werth, und würde unter andern Verhältnissen wohl Anerkennung finden, wenn nicht, ich darf es wohl sagen, das ganz eigenthümliche Verhältniß hier obwaltete, daß dieser Zweig des Staatsdienstes noch mit einer besonderen, und bei uns, wie in mehreren andern Ländern, zur Mode gewordenen Ungunst betrachtet würde, und wenn nicht dieser Zweig des Dienstes großentheils auf Verhältnissen beruhte, die weniger der täglichen Beobachtung zugänglich sind, als der innere Staatsdienst. Man hat seit der letzten Periode nicht versäumt, den ökonomischen Gesichtspunkt ganz besonders bei allen eingetretenen Veränderungen, und möglich gewordenen Anordnungen, ins Auge zu fassen. Ihn einzig und allein zur Richtschnur zu nehmen, geht nicht an, und es könnte dieß sogar hier eine wahre Verschwendung werden. Denn jeder Aufwand, der dem Zweck nicht mehr entspricht, ist zu groß. Es liegt im Reich der Möglichkeit, daß, wenn man die einzelnen Ansätze durchgeht, sich hie und da solche finden, welche bei sich ergebender Gelegenheit noch etwas weiter herabgesetzt werden könnten, ohne den Zweck zu compromitiren. Allein ich bekenne offen, daß ich dieß nicht zu verbürgen vermag. Denn es hängt dieß von Verhältnissen ab, die sich nicht voraussehen lassen, und deren Resultat in keinem Fall von großem Belang seyn wird. Es ist dieß jedoch eine schwierige Aufgabe, und man wird gern geeignete Veranlassungen benutzen, um sie zu lösen, wie sie die Regierung auch bis jetzt nicht unbenutzt gelassen hat. Es hängt dieß aber von persönlichen und Zeitrücksichten ab, und die Regierung muß für alle Fälle gedeckt seyn, und wenn sie das Streben und den festen Willen, alle möglichen Ersparnisse zu machen, bei jeder Gelegenheit, und besonders bei diesem Zweig beurkundet hat, so wird sie auch auf die Bewilligung von Summen rechnen können, die auf eine höhere Berechnung gegründet sind. Die Commission will aber dessen ungeachtet auf der im Jahre 1831 aufgestellten Behauptung beharren, daß 50,000 fl. für die Gesandtschaften genug seyen, und es wird selbst aus demjenigen, was die Regierung seit dieser Zeit gethan, der Schluß gezogen, daß wohl eben so leicht auch noch mehr werde gethan werden können. Die Prüfung der Berechnung im Einzelnen wird

zeigen, ob diese Folgerung auf einer gründlichen Untersuchung beruht. Ihre Commission geht dabei zuvörderst von einer Wiederholung des Grundsatzes aus, daß die diplomatischen Verbindungen von Baden mit auswärtigen Regierungen künftig durch Agenten mit dem Charakter als Geschäftsträger unterhalten werden können. Dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit und Unbedingtheit ist schon auf dem vorigen Landtag beleuchtet worden. Wenn die Regierung diesen Grundsatz unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unbedingt gelten lassen und anwendbar erklären kann, so geschieht es nicht darum, weil sie dem Vorurtheil huldigt, als ob äußere Auszeichnung und Glanz den Vertretern von Baden an auswärtigen Höfen das erforderliche Gewicht geben könne, oder müsse, und auch nicht deßwegen, weil sie verkennt, daß oft gerade Männer in einer untergeordneten Stellung die eigentlichen Geschäfte besorgen. Sie gibt vielmehr zu, daß das Bestreben kleinerer Staaten sich auch in auswärtigen Verhältnissen mit größeren durchaus auf gleiche Linie zu setzen, in neuerer Zeit etwas zu weit geführt, und den Aufwand, besonders von Gesandtschaften, zuweilen etwas gesteigert hat. Allein sie hält es nicht für ausführbar, wenn man auch allmählig auf einfachere Einrichtungen zurückkommen kann, sich jetzt gleich mit andern Staaten, mit denen man sich in gleicher Linie erhalten muß, und auch besonderes Interesse dabei hat, dieses zu thun, in einen auffallenden Contrast zu setzen, wie dieß schon vor zwei Jahren erklärt wurde. Dieß ist eine Rücksicht, welche festzuhalten Baden ganz besondere Gründe hat, um in den Verkehr mit andern Staaten nicht zurück zu bleiben, denn wenn man sich, ich will nicht sagen gegen Großmächte, aber gegen diejenigen, mit welchen man in Rivalitätsverhältnisse kommen kann, zu sehr verkleinert, so wird man nicht nur in Gegenständen von idealem Werth, sondern auch in reellen Interessen hiernach behandelt. Die Gesandten besorgen nicht alle ihre Geschäfte, und verhältnißmäßig die wenigsten, durch Noten und im Wege der schriftlichen Unterhandlung, sondern die Hauptsache ist die Nachhülfe durch den persönlichen Verkehr. Daher gibt es auch oft Lagen, wo es sehr darauf ankommt, daß auch unsere Gesandten nicht zu sehr von Verbindungen ausgeschlossen sind, welche höher gestellten Gesandten anderer Staaten, mit denen sie möglicherweise in Collision kommen können, offen stehn. Ich wiederhole übrigens dabei, daß man, auch ohne die Anerkennung einer unbedingten Anwendbarkeit des Princips bloßer Geschäftsträger, stets darauf Bedacht nehmen wird, Gesandte von einem etwas höheren Rang wo möglich durch andere von geringerem Rang zu ersetzen. Daß dieß schon geschehen ist, ist aus den Erläuterungen zu ersehen, die der Commission mitgetheilt worden sind, bei welcher Gelegenheit ich übrigens eines kleinen Irthums erwähnen muß, der in dem Commissionsbericht eingeschlichen ist, und gerade auch zu irrigen Folgerungen führen könnte. Es ist nämlich gesagt, daß die Regierung bereits durch die Aufstellung eines bloßen Geschäftsträgers in Paris die Möglichkeit der Anwendung des Princips der Commission anerkannt habe. Hier muß ich daran erinnern, daß in Paris gegenwärtig kein Geschäftsträger, sondern ein Ministerresident angestellt, und bekannt ist, daß dieß in der diplomatischen Hierarchie einen sehr bedeutenden Unterschied macht, indem der Ministerresident dem Gesandten viel näher steht, als der Geschäftsträger. Ich bemerke dieß nur wegen der Folgerung, die daraus abgeleitet werden könnte, daß die Regierung selbst an einem der bedeutendsten Plätze dieses Princip zur Ausführung gebracht und dessen Unbedingtheit anerkannt habe. Wollte man übrigens bei uns und überhaupt in Staaten von unserer Größe, so wie es neulich in einem großen Nachbarstaat geschehen ist, ein allgemeines systematisches Normativ für alle Missionen im Auslande aufstellen, und den Rang und die Gehalte darin bestimmen, die überall die diplomatischen Agenten haben sollen, so käme gewiß ein die Finanzen drückenderes Resultat heraus, als bei unserer gegenwärtigen Einrichtung. Man berücksichtigt nämlich bei uns oft zeitige und vorübergehende Verhältnisse, so wie die Persönlichkeit der Gesandten selbst, und die Localverhältnisse, die bei den verschiedenen Höfen und Regierungen, die sonst auf gleicher Linie stehen, verschieden seyn können. Man nimmt darauf Rücksicht, ob der Gesandte Familie hat, oder nicht, so wie darauf, ob der diplomatische Agent dem Civilstand oder Militärstand angehört. Ich bedauere, daß Ihre Commission nicht von der Stellung ihrer Anträge Aufklärungen über solche Einzelnheiten und Verhältnisse gefordert hat, indem sie ihr mit Vergnügen gegeben worden seyn würden, da dieß ein Gegenstand von zarter Natur ist, worüber sich in der Kammer, ohne die Grenzen der Discussion zu überschreiten, nicht wohl ausführlich ausgesprochen werden kann. Ich erlaube mir daher jetzt auch nur wenige Bemerkungen über die einzelnen Ansätze, auf welche die Resultate, wozu Ihre Commission zu kommen glaubte, gebaut sind, und Berechnungen, aus denen sie zu Folgerungen kommt, die ich als irrig betrachte. Es befinden sich darunter

manche Berechnungen und Voraussetzungen, die in der That dahin führen müßten, diese Posten auf dem Wege der Sumission zu vergeben. Ich will mich bei meinen Bemerkungen bloß an dasjenige halten, was von der Regierung übergeben worden ist, und wo die Gesandtschaft in Paris oben an steht. Hier ist eine Veränderung und Verminderung als für den Augenblick nicht ausführbar dargestellt worden, und ich will nur noch beifügen, daß der angesetzte Betrag sowohl in Beziehung auf den Gehalt des gegenwärtigen Ministerresidenten, als den ihm beigegebenen Legationssecretär, ohne Rücksicht auf gewisse persönliche Verhältnisse, gar nicht möglich gewesen wäre. Denn ich frage, wie ein Legationssecretär in Paris mit 1600 fl. auskommen sollte? Nur besondere Verhältnisse und Rücksichten konnten also diesen Ansatz veranlaßt haben. Was den Posten in Wien betrifft, wo die Commission eine Verminderung für möglich hält, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß weder bei dem Gesandten noch bei dem ihm beigegebenen Legationssecretär etwas abgezogen werden kann, so lange beide auf dem gegenwärtigen Posten stehen. Denn es ist der Commission gezeigt worden, daß der Ansatz aus lauter solchen Bestandtheilen und Bezügen besteht, von welchen, so lange die gegenwärtigen Personen sich dort befinden, nichts zurückgenommen werden kann, und ich will nur noch bemerken, daß die Regierung, deren Beurtheilung es doch überlassen bleiben muß, es nicht im Interesse des Staats fand, eine Aenderung hier eintreten zu lassen. Die Verweisung auf einen früheren Beschluß der Kammer, worin sie 15,000 fl. als das Maximum eines Gesandtengehalts aufgestellt hat, ist in jedem Fall von der Art, daß sie nur bei einer Erledigung dieses Postens in Betracht kommen kann, welcher Fall aber gegenwärtig nicht da ist. Ich übergehe den Posten von Berlin, weil darüber keine Bemerkung gemacht wurde und werden kann, und begnüge mich mit der Bemerkung, daß wegen besonderer Verhältnisse der geringe Aufwand für diesen Posten nicht als unbedingte Norm und Maaßstab gelten kann. Was sodann die beiden Posten in Stuttgart und München betrifft, so könnte, in so fern man die Nothwendigkeit der Unterhaltung der diplomatischen Verbindung mit diesen beiden Nachbarstaaten, mit denen man in so vieler Berührung ist, anerkennt, wie sie auch nicht verkannt werden kann, eine Vereinigung dieser beiden Posten nur möglich werden, bei der Anstellung eines Gesandten unter Zuziehung eines während seiner Abwesenheit in dem einen oder andern Ort in einer gewissen Selbstständigkeit angestellten Legationssecretärs. Allein weder in diesem Fall, wenn auch die gegenwärtige zufällige Erledigung durch den Tod des Gesandten dazu benutzt würde, noch selbst nach dem Grundsatz der Commission, wäre eine Ersparniß in dem Ansatz möglich. Bei der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen übrigens und als Beleg, auf welcher Basis die Rechnungen der Commission beruhen, will ich dem allgemeinen Urtheil heimgeben, daß die Commission für zwei Gesandtschaftsposten einen Aufwand von 6000 fl. berechnet hat, und nichts weiter darüber bemerken, auf welche Art man die Gesandtschaft an beiden Höfen mit dieser Summe organisiren soll! — Was die Schweiz betrifft, so wird sich die Bemerkung der Commission einfach beantworten lassen. Es sind nämlich dem bei der Schweiz accreditirten Ministerresident statt eines Aversums von 800 fl. für den Besuch der Tagsatzung, 1200 fl. angewiesen worden. Er ist mit einer bedeutenden Ersparniß von einem ständigen Aufenthalt entbunden worden, allein die Reise von Karlsruhe in die Schweiz kommt doch höher, als wenn ein in Bern wohnender die Tagsatzung besucht. Endlich befindet sich noch in den Forderungen der Regierung ein gemeinschaftlicher Gesandter in Rom, worüber sich die Commission ebenfalls ausgelassen hat. Die Kirchenangelegenheiten sind zwar allerdings geordnet, allein dessen ungeachtet kommen zuweilen noch einzelne darauf bezügliche Geschäfte zur Besorgung vor, und darum haben die Regierungen, welche die oberrheinische katholische Kirchenprovinz bilden, es für angemessen gefunden, eine gemeinschaftliche Mission in Rom auch fernerhin zu behalten. Erwägt man dann noch, daß man zugleich durch einen solchen gemeinschaftlichen Geschäftsträger mittelbar eine Verbindung mit ganz Italien erhalten kann, was für der Regierung in vielen Fällen von Interesse ist, und nimmt man ferner darauf Rücksicht, daß eine bedeutende Zahl inländischer Künstler zum Behuf ihrer Ausbildung sich in Rom befindet, die häufig die Verwendung und Fürsprache und Unterstützung des Gesandten in Anspruch nehmen, so wird wohl die dafür ins Budget aufgenommene Summe von 1500 fl. nicht zu viel seyn. Aus all dem Gesagten dürfte sich nun wohl klar ergeben, daß die Regierung in ihren Anträgen und Forderungen nicht zu weit gieng, daß sie sich vielmehr vollkommen werden rechtfertigen lassen, und ich kann nur mit dem Bedauern schließen, daß man, nachdem man die frühere Summe um ein ganzes Fünftel herabgebracht hat, jetzt noch kämpfen muß, um die Unzulänglichkeit einer so bedeutend herabgesetzten Summe, wie sie die Commission in Antrag bringt, zu zeigen! —

(Beschluß folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 162. Karlsruhe 23. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

Ausgabenbudget.

(Beschluß.)

Welcker: Ich will der Commission überlassen, in Beziehung auf die einzelnen Punkte, wo sie besser unterrichtet ist, zu antworten, glaube aber im Allgemeinen doch, den Gesichtspunkt der Commission nicht fallen lassen zu dürfen. Denn gerade die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen der Herr Minister ausgegangen ist, kann ich nicht theilen. Ich wünsche, daß so viel als möglich die Gesandtschaftengeschäfte durch tüchtige Geschäftsträger besorgt werden, weil ich wirklich glaube, daß es dem Nachdruck unserer Verhandlungen, und der constitutionellen Durchführung unserer Interessen nicht vortheilhaft ist, wenn gerade im äußern Aufwande eine so große Rivalität mit den höheren Gesandten und Diplomaten eintritt. Ich glaube, daß die Rivalität unserer Gesandten sich darauf beschränken sollte, sich durch Sachkenntniß und angemessene Durchführung derjenigen Interessen des Landes und der Verfassung, die ihnen anvertraut sind, auszuzeichnen, nicht aber dadurch, daß sie sich auf gleiche Linie mit anderen vornehmen diplomatischen Herren zu stellen suchen. Als wir vor einigen Jahren unser Ministerium sich verändern, und eine constitutionelle Form annehmen sahen, glaubte ich mit Andern, daß auch hiernach, wie in andern Staaten, die auswärtigen Missionen eine constitutionellere Farbe erhalten würden. Dieß scheint aber nicht der Fall zu seyn, ja es scheint unser Ministerium selbst eher wieder eine andere Richtung genommen zu haben! Ich halte es in dieser Hinsicht von besonderer Wichtigkeit, nicht zu große diplomatische Agenten zu haben, und was die Verbindlichkeit gegen die schon bestehenden betrifft, so erinnere ich an den ersten Grundsatz, der namentlich auf dem vorigen Landtage von uns wiederholt anerkannt worden ist, daß die Summe, die ein Gesandter an einem auswärtigen Hof bezieht, sich zum großen Theil nicht als Gehalt betrachten lasse, sondern als Repräsentationsaufwand zu einem Staatszweck, wo nach den Verhältnissen eine Verminderung eintreten kann. Hier kann es sich um kein vertragsmäßiges erworbenes Recht des Gesandten handeln; er hätte freilich das Recht, den Posten aufzugeben. Allein der Staat muß sich immer nach seinen Verhältnissen richten, und hier, wo der Herr Minister besonders die Unhaltbarkeit der Ansicht der Budgetscommission beweisen will, kann ich ihm nicht beitreten, sondern unterstütze den Commissionsantrag.

Fecht: Ich verzichte auf das Wort, weil ich überzeugt bin, daß die 50,000 fl., ohne daß es zum Beweise vieler Worte bedarf, als hinreichend erscheinen. Ein Staat, der bei politischen großen Ereignissen keinen Einfluß hat, der, wenn auf Congressen über die großen Angelegenheiten entschieden wird, keine Einladung erhält, braucht für Gesandte keine größere Summe aufzuwenden! —

Aschbach: Die Rivalität im Aufwand der Gesandten ist ein trauriges Schauspiel für die Völker. Denn sie müssen es theuer bezahlen und haben nicht einmal die Ergötzlichkeit des Zusehens. Es sollte daher einmal an die Tagesordnung kommen, daß man in der Sparsamkeit und Einfachheit darin rivalisire, die Verfassung nach Wort und Geist, mit Kraft und Weisheit zu handhaben und ihre Interessen zu verbreiten. In dieser Hinsicht existirt aber überall noch eine große Lücke. Daß die Einfachheit und Sparsamkeit im Sinne einer freien Staatsverfassung und in der Richtung der Staatszwecke auch imponirt, das haben am Anfang der 1790r Jahre die nordamerikanischen Gesandten in Paris bewiesen. Nichts war imposanter, als die Einfachheit, aber auch die Weisheit, womit diese Männer in einer Stadt aufgetreten sind, wo alles an Aufwand und Pracht gewöhnt war. Unsere Regierung wird nicht gehindert seyn, auch hierin

voranzuleuchten, und Baden in der Reihe der constitutionellen deutschen Staaten einen neuen Ruhm zu erwerben. Ich erkenne mit Freude und Dank an, daß in der jetzt verflossenen Periode der Anfang mit einer bedeutenden Summe gemacht wurde, sehe aber auch die Möglichkeit des Fortschreitens. Der so reich dotirte Gesandtschaftsposten in Wien braucht nämlich nicht geradezu fortzubestehen. Denn keiner der Gesandten hat ein Recht, auf seinem Posten zu bleiben. Wenn er nicht geneigt ist, sich zu beschränken, wenn er glaubt, nicht mit Ehre einfacher dort leben zu können, so setze man einen andern dahin; es werden sich tüchtige Männer finden, die gern den Posten repräsentiren. Ich stimme deßhalb für den Antrag der Budgetscommission, verbinde aber damit den Wunsch, daß es sich die Regierung zur angelegentlichen Sorge machen möge, in diesem Punkt weitere Ersparnisse einzuleiten.

Staatsrath Jolly: Die Regierung hat, meiner Ueberzeugung nach, praktisch bewiesen, daß es ihr in der Rubrik, von der es sich handelt, mit dem Sparen Ernst sey. Noch im Jahr 1831 hat der Aufwand für Gesandtschaften mehr als 77,000 fl. betragen, und die Regierung hat seit dieser Zeit nicht nur jede Gelegenheit, die sich ergeben hat, benutzt, um den Aufwand zu reduziren, sondern außerdem noch zu gleichem Zweck positive Anordnungen getroffen. Die Ausgabe beträgt nach den gemachten Vorlagen jetzt nur noch 58,900 fl.; mit Rücksicht auf den frühern Aufwand ergibt sich also ein Unterschied von fast 18,000 fl., um die solche überhaupt vermindert worden ist. Die Regierung hat, um dieses Resultat herbeizuführen, nicht nur an die Stelle eines Gesandten, der gestorben war, keinen andern Gesandten, sondern bloß einen Ministerresidenten ernannt, der schon vorher neben diesen Gesandten functionirte, sondern sie hat eine andere Gesandtschaft völlig eingehen lassen, und zwei fernere Gesandtschaften vereinigt, was in finanzieller Hinsicht beinahe denselben Erfolg äußerte, als wenn eine von beiden aufgehoben worden wäre. Sie hat endlich einen Gesandten hieher einberufen, weil sie es für möglich hielt, daß er die Geschäfte in dem Lande, wo er accreditirt ist, auch durch bloß zeitweises Erscheinen besorgen könne, und besondere Fähigkeiten desselben der Regierung wünschenswerth machten, seine übrige Zeit im Lande selbst oder für sonstige auswärtige Geschäfte zu benutzen. Außerdem hat die Regierung das Personal bei einer der noch bestehenden Gesandtschaften, weil es ihr zu reichlich schien, um die Hälfte vermindert. Alle Reductionen haben aber ein gewisses Maaß, und wenn man unter dieses Maaß herabgeht, so tritt, wie schon der Herr Minister bemerkte, hiermit erst die eigentliche Verschwendung ein, weil alsdann das Geld für gar nichts ausgegeben wird. Man muß, wenn man durch diplomatische Agenten wirken will, denselben nach den Verhältnissen, wie sie in den verschiedenen Ländern statt finden, eine verschiedene Stellung geben, und die Geldmittel bewilligen, deren sie bedürfen, um sich in dieser Stellung zu erhalten. Ein Gesandter, der nicht in der Lage ist, gesellige Verbindungen in höhern Kreisen anzuknüpfen, hier zu beobachten und mündlich zu wirken, bleibt, wenn er übrigens auch die trefflichsten Memoiren abzufassen versteht, jedenfalls besser zu Haus, und jede Besoldung, die man ihm gibt, ist zu hoch. Die Erfahrung hat gleichwohl gezeigt, und die Erfahrung aller civilisirten Länder zeigt noch jetzt, daß man im Ausland diplomatisch vertreten werden muß, wenn man nicht Nachtheile der mannigfaltigsten Art erleiden will. Man kann auch das Gesandtschaftspersonal nicht gleichförmig auf Geschäftsträger beschränken, sondern muß sich hier nach gegebenen Verhältnissen richten. Die Regierung hat es nicht darauf angelegt, vornehm zu thun, denn wir haben nur einen einzigen Mann, der wirklicher Gesandter ist. Was die einzelnen Posten betrifft, auf die sich die Forderung der Regierung stützt, so hat Ihre Commission bei dreien selbst keine Bemerkung gemacht, nämlich bei den Posten in Paris, in Berlin und in der Schweiz; wo sie aber glaubt, daß noch Veränderungen statt finden könnten, das ist die Gesandtschaft in Wien, und die vereinigte Gesandtschaft in Stuttgart und München. Was den ersten Posten betrifft, so kostet er jetzt noch 19,200 fl., während er früher 23,000 fl. kostete, so daß hier bereits eine Ersparniß von 4000 fl. eingetreten ist. Den Aufwand für diesen Posten noch weiter zu reduziren, muß die Regierung aus Gründen, die nicht öffentlich bezeichnet werden können, zur Zeit für unausführbar erklären. Ich glaube jedoch, man kann der Regierung, nach dem Wege, den sie bisher eingeschlagen hat, vertrauen, daß sie auch fernere Beschränkungen eintreten lassen wird, wenn und sobald es die Verhältnisse erlauben. Die Commission ist zwar ferner der Meinung, man sollte für Stuttgart und München einen Geschäftsträger mit 6000 fl. ernennen. Diese Summe ist aber jedenfalls zu klein. Es kommt überhaupt darauf an, welcher Person man die fraglichen Posten überträgt, jedoch wird man Niemanden zumuthen können, beide Stellen mit dem angegebenen Gehalt zu versehen; denn

da der Gesandte abwechselnd an beiden Orten verweilen soll, so liegt wohl auf flacher Hand, daß er mit 6000 fl. nicht reicht, wenn er, was stets ein Haupterforderniß bleibt, anständig leben will.

Finanzminister v. Böckh: Ich kann nicht mit allen Reductionen einverstanden seyn, die bloß auf einem Etat erscheinen. Man kann streichen, man kann dadurch Ersparnisse auf dem Papier erzwingen, aber sie erscheinen als Ausgaben auf einem andern Papier. Man will an der Wiener Gesandtschaft sparen. Wenn aber die Regierung räthlich fände, aus andern Rücksichten diese Ersparniß bei dieser Position eintreten zu lassen, so würde sie auf einer andern Position 6000 fl. zu bezahlen haben.

v. Itzstein: Das mag Bezug auf geleistete Vorschüsse haben. Wie viel machen denn diese Vorschüsse aus?

Finanzminister v. Böckh: Die Vorschüsse werden dadurch nicht bezahlt, daß man eine Abänderung trifft. Man will bei der Gesandtschaft in Stuttgart und München 6000 fl. sparen; dieß könnte leicht dahin führen, daß die Regierung einen Mehraufwand machen müßte, denn man kann einen Gesandten wieder als solchen anstellen, aber nicht als Geschäftsträger. Die einzige reelle Ersparniß, die allenfalls möglich wäre, ist bei der Gesandtschaft in Rom vorgeschlagen worden, allein diese ist zu unbedeutend, und die Gründe, einen Gesandten in Rom gemeinschaftlich mit andern Staaten der Kirchenprovinz zu halten, sprechen so laut, daß ich auch für diese Ersparniß unmöglich stimmen könnte. Die katholischen Kirchenangelegenheiten so wie der Verkehr mit Italien und der Aufenthalt von Künstlern in Rom, rechtfertigen diese kleine Ausgabe gewiß.

Winter v. H.: Der Antrag der Commission hat keinen Widerspruch erfahren, und bedarf also nicht meiner Vertheidigung, allein die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß der Erfolg der Thätigkeit unserer Gesandten kein erfreulicher für uns war. Davon bin nicht nur ich, sondern gewiß die ganze Kammer überzeugt, und ich sehe mich daher nicht veranlaßt, noch größere Besoldungen zu bewilligen, als im Jahr 1831.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter ist gar nicht in der Lage, die Thätigkeit und den Einfluß unserer Gesandten zu beurtheilen.

Minister v. Türkheim: Ich war durchaus nicht der Meinung, daß unsere Gesandten im Aufwand mit den Gesandten größerer Mächte rivalisiren sollten, ja ich halte nicht einmal für nothwendig, daß sie gerade im Aufwand mit denjenigen Staaten rivalisiren, mit denen wir uns auf gleiche Linien zu setzen haben. Allein sie sollen so gestellt seyn, daß ihnen keine Thüre verschlossen wird, die andern geöffnet ist. Ich will auch nicht läugnen, daß eine größere Vereinfachung in diesem Zweig in der Möglichkeit liegt, und daß ein Staat, wie der badische, einen Schritt thun darf, wodurch man sich nach und nach dem Ziele nähert. Ich habe nur dagegen gesprochen, daß Baden ein neues System aufstellen, und sich in einen grellen Contrast mit andern setzen solle! —

v. Itzstein: Ich würde der Kammer über dasjenige Aufklärung geben, was Herr Minister v. Türkheim sehr siegreich gegen mich vorgebracht zu haben glaubt, allein da die Zeit schon so weit vorgerückt ist, und die Anträge der Commission die nämlichen sind, welche die Kammer im Jahr 1831 einstimmig zu den ihrigen machte, so halte ich eine weitere Auseinandersetzung nicht für nothwendig. Berichtigend bemerke ich noch dem Herrn Minister, der auf die Oeffentlichkeit hingewirfen hat, daß die Commission nicht gesagt hat, der Gesandte in München und Stuttgart soll mit 6000 fl. auskommen, sondern nur, daß die vereinigte Gesandtschaft nebst den Bureaukosten mit 6600 fl. bestritten werden könne. Der Herr Finanzminister bemerkte, die einzige mögliche Ersparniß sey bei der Gesandtschaft in Rom. Allein die Gesandtschaft in Stuttgart und München bietet ebenfalls Ersparnisse dar, weil dort ein Geschäftsträger genügt.

Minister v. Türkheim: Ich habe bloß meine Meinung gesagt, ohne zugleich auszusprechen, ob ich sie für siegreich halte, oder nicht. Die Sache muß für sich selbst sprechen, und ich überlasse die Beurtheilung Andern.

Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß der Abg. v. Itzstein sich eines Arguments bedient, das die Kammer nicht zu dem ihrigen machen wird. In der That wäre sehr zu bedauern, wenn die Kammer jeden einmal gefaßten Beschluß als Grund ansehen wollte, denselben bei jeder künftigen Veranlassung zu wiederholen. Es ist allerdings räthlich und dem Charakter eines Mannes angemessen, nicht ohne neue Gründe von einer einmal ausgesprochenen Meinung abzugehen; allein es ziemt dem Manne eben so, wenn er eine andere Ueberzeugung gewonnen hat, dieser anderen Ueberzeugung zu folgen. Was sollte auch daraus werden, wenn umgekehrt die Regierung sich fortdauernd darauf beriefe, sie habe dieß oder jenes einmal gesagt, und dabei müsse es bleiben? — Unser

ganzes constitutionelle Leben litte offenbar die höchste Gefahr und würde am Ende wohl zu Grunde gehen.

Merk: Daß wir uns nicht sclavisch an unsere Beschlüsse binden, haben wir vorhin bewiesen.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen. —

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

Bericht des Abg. Rindeschwender Namens der Commission: Meine Herren! Gewiß darf ich auf Ihre Zustimmung rechnen, wenn ich den Entwurf eines Wildschadengesetzes, über welchen Bericht zu erstatten, mir von Ihrer Commission der ehrenvolle Auftrag geworden ist, zu den wichtigern und wichtigsten Gesetzvorschlägen zähle, welche den hohen Kammern auf diesem Landtage vorgelegt worden sind. Diese Wichtigkeit haben Se. Königl. Hoheit Höchstselbst diesem Gesetzesvorschlage beigelegt, indem Höchstdieselben bei Eröffnung des Landtages in der Thronrede des Wildschadengesetzes ausdrücklich in den Worten gedachten:

„Ein Gesetzentwurf der Ihnen vorgelegt werden soll, bezweckt, die Erzeugnisse des Landmanns vor Wildschaden zu sichern, und falls er dennoch eingetreten ist, dafür schleunigen und gerechten Ersatz zu leisten."

Sie, meine Herren, werden die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gesetzes am wenigsten verkennen! Schon auf dem letzten Landtage wurde ein Gesetz über denselben Gegenstand den Kammern überreicht und ungetheilt war das Bedauern, es an einer Klippe scheitern zu sehen, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche. Seit dieser Zeit haben sich die Klagen über Wildschaden nicht vermindert, aber vermehrt. Eine Menge Petitionen ist an uns an dem jetzigen Landtage gelangt, in welchen diese Klagen wiederhallen; in welchen um Sicherheit oder um Vertheidigungswaffen gegen einen Feind gebeten wird, der sich besondern Schutzes zu erfreuen hat. Doch das vorliegende Gesetz hat noch eine tiefere Bedeutung. Es handelt sich nicht bloß um Geld und Gut. Der größere oder geringere Rechtsschutz, dessen bei einem Volke die Erzeugnisse des Bodens gegen die Thiere des Waldes genießen, ist ein sicherer Maßstab für den Grad der Kultur und Civilisation, zu welchem das Volk gelangt ist. Es gab eine Zeit, wo Bären, Wölfe, Auerochsen und andere wilde Thiere den vaterländischen Boden unwirthbar machten. Diese unheimliche Zeit ist nicht mehr, wenn sie auch noch in einigen Erinnerungen fortlebt. Der Mensch beurkundet sein Uebergewicht über die thierische Schöpfung überall zuerst dadurch, daß er die Thiere, welche seinem Leben offen Gefahr drohen, bekämpft und besiegt. Wo er diesen Sieg noch nicht errungen hat, ist er noch nicht das, was er seiner erhabenen Bestimmung nach seyn soll, theilt er noch die Herrschaft über die Erde mit den Thieren des Waldes, sey es, weil er selbst noch dem Thiere nahe steht, oder weil er noch nicht vermocht hat, die Wohnplätze der Thiere durch Anbau des Bodens zu beschränken. Doch als man den Boden von den dem Leben gefährlichen Thieren nach und nach säuberte, vergaß man eine andere Gefahr, der der Mensch durch das Thier ausgesetzt ist. Man vergaß, daß auch die Thiere Raubthiere sind, welche das, was der Mensch säet, pflanzt und pflegt, abweiden oder zerstören; daß dem Eigenthume der Menschen derselbe Rechtsschutz, wie ihrem Leben und ihrer Gesundheit gebühre. Was man dem Menschen nicht gegen den Menschen gestattet, das gestattet man den Thieren gegen die Menschen. Sie wurden priviligirte Diebe und Räuber. Das Jagdrecht wurde früher oder später fast in allen deutschen Ländern ein Regal oder ein Vorrecht der Grundherrn. Den Landleuten, der Volksklasse, welche der Kern und Schutz des Staates ist, war kaum gestattet, ihren Grund und Boden gegen das Wild zu schützen und zu bewachen; überall waren sie auf einige unzulängliche, lästige Vertheidigungsmittel beschränkt. Ueberschritten sie diese Schranken, so wurden sie mit einer Härte bestraft, welche nicht selten in Grausamkeit überging; gleichwohl wurden sie eben so wenig gehört, wenn sie wegen eines Wildschadens Ersatz forderten; denn man hielt ihnen entgegen, daß sie den Schaden durch Mangel an Wachsamkeit verschuldet hätten!! —

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 163. Karlsruhe 25. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Wer könnte wohl, fährt der Abg. Rindeschwender fort, bei Betrachtung jener Zeit, die aber noch nicht unter die vergangene gehört, ohne Scham und Aerger verweilen? Ist es nicht eine Umkehrung aller Rechtsbegriffe, dem Thiere gegen den Menschen gestatten, was dem Menschen verboten ist? Die Menschen, die Erzeugnisse ihrer Arbeit den Thieren preisgeben? Nicht gegen das Eigenthum allein, auch gegen die Person der Eigenthümer wird der Frevel geduldet; was die Arbeit des Menschen ihres verdienten Lohnes beraubt, macht den Arbeiter selbst zum Knechte. Vergebens würde man sich, zur Vertheidigung eines solchen Standes der Dinge auf ein wohlerworbenes Recht, auf das Recht zu jagen, berufen. Ein Recht, das den Berechtigten zu einer Ungerechtigkeit ermächtiget, ist seinem Wesen nach ein Widerspruch. Wie auch die einst Allen freie Jagd zu einem Eigenthumsrechte geworden seyn mag — allemal ist dieses Eigenthumsrecht auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen es mit den Eigenthumsrechten Anderer bestehen kann. Das edle Weidwerk würde seinen Adel verlieren, wenn es zur Herabwürdigung Anderer gemißbraucht würde. Doch wir nahen uns einer bessern Zeit; für Baden hat diese bessere Zeit wenigstens einigermaßen begonnen. Der Staat ist mit einem großen Beispiele vorangegangen, indem er seine Jagden verpachtet und so das traurige Jagdregal mindestens weniger gefährlich gemacht hat. Es wird bei uns immer allgemeiner anerkannt, daß das öffentliche Interesse eben so sehr, als das Interesse der Grundeigenthümer für die Beschränkung der Jagdgerechtigkeit spreche. Wir stehen hoffentlich auf einer Stufe der Civilisation, auf welcher die Jagd, als Beschäftigung und als Vergnügen, nicht mehr den Werth, oder den Reiz hat, den sie in den Zeiten der Barbarei hatte. Die Griechen versetzten ihren Herkules unter die Götter, weil er ein mächtiger Jäger gewesen war; in unsern Tagen läßt sich mehr als ein Herkules für Geld sehen, um sein irdisches Leben zu fristen. Der vorliegende Gesetzentwurf beurkundet dieses Fortschreiten zum Bessern. Wenn er Gesetzeskraft erhält, wird er nicht nur denen, welche von dem Wilde an den Erzeugnissen ihres Bodens beschädigt worden sind, für den Ersatz ihres erlittenen Schadens eine bessere Bürgschaft, als die bisherige Gesetzgebung leisten, sondern auch eben deßwegen, wenigstens zum Theil, die Jagdberechtigten vor der Haltung eines übermäßigen Wildstandes nachdrücklicher warnen. Ihre Commission hat mich daher beauftragt, im Allgemeinen auf die Annahme des Gesetzentwurfes anzutragen, wenn sie es auch für ihre Pflicht hält, bei einigen Artikeln des Entwurfs Veränderungen vorzuschlagen, welche nach ihrer Ueberzeugung wahre Verbesserungen sind. Es wird Sie nicht befremden, meine Herren, wenn Ihre Commission, ungeachtet des Lobes, welches sie dem Entwurfe im Allgemeinen ertheilt hat, ihm dennoch nicht in allen Einzelheiten beitreten könne. Die Aufgabe, ein Gesetz über den Ersatz des Wildschadens gehörig zu fassen, gehört, besonders aus zwei Gründen, zu den schwierigeren. Einmal, weil ein solches Gesetz die allgemeine Lehre vom Schadensersatze zu Hülfe nehmen muß; eine Lehre des Civilrechts, welche noch immer so manche Streitfrage darbietet; und dann, weil es zwischen zwei Rechten, welche, so lange sie von einander getrennt sind, nimmermehr vollkommen mit einander in Einklang gesetzt werden können — zwischen dem Jagdrechte und dem Rechte des Grundeigenthümers — einen Vergleich zu stiften und, daher das Schicksal eines jeden Vermittlers zu fürchten hat, daß beide Partheien sich für verletzt halten. Welches Interesse

wir vorzugsweise zu beachten haben, meine Herren, braucht Ihr Berichterstatter nicht erst anzudeuten; es ist aber nothwendig, den obersten Grundsatz nie aus dem Auge zu lassen, weil er nur bei zweifelhaften Entscheidungen die richtige Mitte bezeichnen kann. Indem ich jetzt zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs fortgehe, lege ich bei der Prüfung derselben den uns von der ersten Kammer mitgetheilten, und von ihr redigirten Entwurf, in Gemäßheit der Regeln parlamentarischer Verhandlungen, zu Grunde; und erlaube mir hier noch, ein für allemal zu bemerken, daß die Commission auf die unveränderte Annahme aller der Artikel antrage, bei welchen dieser Bericht weder eine Verbesserung vorschlug, noch den Antrag auf Verwerfung enthält.

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Art. 1. Dieser Artikel enthält den Grundsatz des Gesetzes. Er bedarf weder einer Erläuterung noch einer Vertheidigung.

Art. 2. Zufolge dieses Artikels hat der Eigenthümer der Jagd, welchem der Nutznießer oder usufructuarius einer Jagd unstreitig gleich zu achten ist, auch für seinen Pachter, jedoch nur in so fern zu haften, als dieser zahlungsfähig ist. Noch weiter zu gehen, und den Eigenthümer unbedingt zum Schadenersatze zu verpflichten, würde sich schwerlich mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vereinigen lassen. Zur Erläuterung des Artikels erlaubt sich der Berichterstatter noch Folgendes hinzuzufügen: Der Artikel spricht zwar nur von dem Pächter des Jagdrechtes. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß er eben so wohl von dem Falle gelten würde, da der Eigenthümer die Ausübung seines Jagdrechtes einem Andern nicht pachtweise, sondern mittelst eines andern Rechtstitels, z. B. unentgeldlich überlassen hätte. (Vergl. Art. 1 und Art. 3 §. 2.) Der Artikel macht den Rückgriff des Beschädigten gegen den Jagdeigenthümer nicht von der Bedingung abhängig, daß Jener diesem den Streit verkündet habe. Das Stillschweigen des Gesetzes wird als eine Freisprechung von der Verbindlichkeit der Streitverkündigung (litis denunciatio) zu betrachten seyn.

Der Art. 3 handelt von der Sammtverbindlichkeit derer, welchen zusammen das Jagdrecht in demselben Jagdbezirk als Eigenthum oder pachtweise rc. zusteht. Die von der ersten Kammer in diesem Artikel getroffene Veränderung bezieht sich nur auf die Redaction. In dem Entwurfe der Regierung folgt hier noch ein Artikel (Art. 4 des Regierungsentwurfs), welcher die Verzichtleistung des Jagdberechtigten auf sein Jagdrecht zum Gegenstande hat, von der ersten Kammer aber gestrichen worden ist. Die Majorität Ihrer Commission vereinigt sich mit der von der ersten Kammer getroffenen Veränderung, in der Voraussetzung, daß Fälle dieser Art nur höchst selten vorkommen dürften; ferner in der Erwägung, daß der Artikel bei der Vollziehung leicht zu Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben könnte. Die Minorität war dagegen für die Wiederherstellung des gedachten Artikels. Sie nahm an 1) (mit Beziehung auf die in der ersten Kammer dagegen erhobenen Zweifel) daß die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes dann noch nach dem gemeinen Rechte, z. B. was Stammgüter betrifft, zu beurtheilen und zu beschränken seyn würde. 2) Daß in dem Falle einer solchen Verzichtleistung das Jagdrecht kraft Gesetzes auf den Staat und zwar mit der Verbindlichkeit übergehen würde, künftigen Wildschaden zu ersetzen.

Die Art. 4 und 5 handeln von der Verzichtleistung der Grundbesitzer auf Schadensersatz für künftige Fälle. Wenn auch der Zweifel aufgeworfen werden könnte, ob nicht das Gesetz die Abschließung solcher Verträge für die Zukunft gänzlich verbieten sollte, in Betracht, daß die Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens zugleich auf einem öffentlichen Interesse beruhe, auch Verträge dieser Art gar leicht die Rechte dritter Personen, der Eigenthümer der benachbarten Grundstücke gefährden können, so dürfte doch ein solches Verbot zu tief in die bürgerliche Freiheit eingreifen, als daß es Billigung verdiente.

Zu dem Art. 6 welcher von den in einem Wildpark eingeschlossenen Grundstücken handelt, hat die erste Kammer den Zusatz zu dem Entwurfe der Regierung gemacht:

„Bereits bestehende Verträge über solche Einschließungen bleiben in Rechtskraft."

Ihre Commission aber stellt den Antrag:

„diesen Zusatz zu streichen,"

also den Artikel ganz so zu lassen, wie er in dem Entwurfe der Regierung steht. Wird dieser Antrag genehmigt, so hat er die Folge, daß nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 5) auch die in einen Wildpark eingeschlossenen Grundstücke unter dem Schutze des neuen Gesetzes stehen, wenn anders nicht der bestehende Vertrag nach Maßgabe des Art. 5 erneuert oder durch einen andern Vertrag ersetzt wird. Wenn auch Ihre Commission die Achtung nicht verkennt, welche bestehenden

und nach dem bisherigen Rechte gültigen Verträgen gebührt, und wenn sie auch recht wohl weiß, daß in der Regel ein Vertrag nicht schon deßwegen seine verbindende Kraft verliert, weil sich seit der Abschließung desselben die Umstände wesentlich verändert haben, so scheint ihr doch der vorliegende Fall von so eigenthümlicher Art zu seyn, daß er mit Fug und Recht von der Regel auszunehmen ist. Es ist nämlich in diesem Falle nicht von einer Veränderung äußerer Umstände und Verhältnisse die Frage. Vielmehr, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält, tritt ein in mehr als einer Beziehung neues Recht an die Stelle des bisherigen. Man würde einen dem Staate höchst gefährlichen Grundsatz aufstellen, wenn man abgeschlossene Verträge überhaupt der Herrschaft neuer Gesetze entziehen wollte. Und gleichwohl müßte man auf diesen Grundsatz zurückgehen, wenn man den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz vertheidigen wollte. Man müßte überdieß mit der Welt und mit ihrem Laufe sehr wenig bekannt seyn, wenn man behaupten wollte, daß der bisherige Stand unserer Gesetzgebung keinen zum Nachtheile der Grundeigenthümer wesentlich gereichenden Einfluß auf die Fassung der in dem Artikel bezeichneten Verträge gehabt habe.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

Der Art. 7 bestimmt die Bedingungen und den Umfang der Ersatzpflicht auf eine so billige Weise, daß die Commission einstimmig auf die Annahme dieses Artikels anträgt. Desto getheilter waren die Meinungen der Commissionsglieder über den

8. Artikel.

Man irrt sich wohl nicht, wenn man diesen Artikel für den schwierigsten in dem gesammten Entwurfe, d. i. in dem uns von der ersten Kammer mitgetheilten Entwurfe, (denn in dem Entwurfe der Regierung fehlt er gänzlich) erklärt. Hier stehen die Interessen der Partheien, hier stehen die Grundsätze am schroffesten einander gegenüber! Der Artikel geht offenbar von dem Grundsatze aus, daß in gewissen Fällen der Grundbesitzer verpflichtet seye, die auf seinem Grund und Boden wachsenden Erzeugnisse gegen die Angriffe des Wildes zu schützen, daß er daher, wenn er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt haben sollte, auf einen Ersatz des erlittenen Wildschadens keinen Anspruch machen könne. Damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Und man kann für diesen Grundsatz mit Rücksicht auf die unter denselben gebrachten Fälle allerdings anführen, daß man in diesen Fällen (namentlich bei einzelnen im Felde stehenden Obstbäumen) von den Jagdberechtigten das Unmögliche fordern würde, wenn man ihnen die Abwendung des Wildschadens zur Pflicht machen wollte, und daß man gleichwohl irgend eine Schuld von ihrer Seite voraussetze, wenn man sie zum Ersatze des Wildschadens verpflichte. Dieselben Fälle scheinen zugleich von der Art zu seyn, daß der Grundbesitzer den Wildschaden durch einige nicht eben kostbare Vorkehrungen leicht von sich abwenden kann. Endlich spricht für jenen Grundsatz noch der Umstand, daß er schon bisher in der Praxis befolgt worden ist, auch in einzelnen Theilen des Landes kraft besonderer Verordnung Rechtens ist. Auf der andern Seite kann man gegen die, kraft jenes Grundsatzes gemachten Ausnahmen anführen: Die Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens beruht keineswegs auf der Voraussetzung, daß ihnen wegen der Ausübung ihres Jagdrechts eine Schuld beizumessen seye, sondern lediglich und allein auf der wesentlichen Beschaffenheit ihres Rechts; denn was ist das Jagdrecht, wenn es von dem Grundeigenthum getrennt ist? Es ist das Recht, andern Leuten ungebetene Gäste zuzuschicken! Wenn sich diese Gäste mit Hausmannskost begnügen, nun so mag es hingehen; aber wenn sie Leckerbissen verlangen, oder sonst sich unnütz machen, so kann der Wirth nach Recht und Billigkeit denjenigen in Anspruch nehmen, welcher ihm diese unbescheidenen Gäste zugeschickt hat. Afflicto non est addenda afflictio. Wäre der in Frage stehende Grundsatz richtig, so müßte er auf den Ersatz des Wildschadens überhaupt anwendbar seyn. Dann würde er aber die Verbindlichkeit zum Ersatze dieses Schadens so gut, wie gänzlich aufheben, wie er sie in der That in den Fällen, auf welche ihn der Artikel anwendet, nicht bloß beschränkt, sondern gänzlich vernichtet. Denn entweder hat der Grundbesitzer die Erzeugnisse seines Bodens gehörig geschützt, oder er hat dieses zu thun unterlassen. In dem ersten Falle kann das Wild keinen Schaden thun, in dem letztern Falle kann der Grundbesitzer keinen Schadenersatz fordern. Die Majorität Ihrer Commission hat sich für die erstere Ansicht entschieden. Sie hat mich nun beauftragt, folgende zwei Verbesserungsvorschläge in Antrag zu bringen.

1) Bei dem Wort „Gärten" den Zusatz: Haus-Gärten, damit die Bedingung oder Ausnahme theils desto bestimmter hervortrete, theils nicht über ihr Ziel und Maaß ausgedehnt werde.

2) Bei den Worten: „wenn sie nicht gehörig eingezäunt wären“ — die Streichung des Wortes: „gehörig“ — damit dem schwer zu entscheidenden Streite über die Zulänglichkeit der Einfriedigung vorgebeugt werde; endlich in Erwägung, daß, wenn man unter einer gehörigen Einzäunung eine vollkommene verstehen wollte, eine Beschädigung durch das Wild ganz unmöglich seyn würde.

Alles dieses ist auch auf das gehörige Einbinden der Obstbäume anwendbar.

Die Minorität könnte nur auf die Weglassung des ganzen Artikels antragen. Die nun folgenden

Art. 9 — 14

enthalten, den Art. 13 §. 1 allein ausgenommen, Regeln für die Abschätzung der Wildschäden. Vielleicht sollte Ihre Commission die gänzliche Weglassung dieser Artikel in Vorschlag bringen! Denn wozu alle diese Regeln? Entweder enthalten diese Regeln nur Anwendungen der allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatze, oder sie enthalten Ausnahmen von diesen Grundsätzen. In dem erstern Falle war es unnöthig, sie aufzustellen, vielleicht sogar nachtheilig. Regeln dieser Art verwirren eher das Urtheil der Sachverständigen, als daß sie es leiten. Bei der Abschätzung eines Schadens kommt viel, nicht selten Alles auf die Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Falles an. Kein menschlicher Verstand aber kann alle diese Eigenthümlichkeiten voraussehen. In dem letztern Falle kann man sich von diesen Regeln schon im Voraus nichts Gutes versprechen. Ein Gesetz, das von dem gemeinen Rechte abweicht, schlägt allemal einen sehr unsichern und gefährlichen Weg ein. (Und es wird sich weiter unten, z. B. dem Artikel 12, der unter diesem Falle begriffen ist, zeigen, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wo er von dem gemeinen Rechte abweicht, am wenigsten gelungen seyn möchte.) Doch die Mehrheit Ihrer Commission trug Bedenken, irgend einen Antrag zu stellen, welcher die Annahme des Gesetzes mittelbar verhindern oder erschweren könnte. Der Bericht wird daher von den Art. 9—14 nur diejenigen herausheben, bei welchen Ihre Commission aus besondern Gründen Anstand gefunden hat.

Der Art. 11 welcher einer Modification oder Beschränkung der im Art. 9 aufgestellten Regel enthält, berücksichtiget nur das Interesse des Jagdberechtigten. Aber Recht und Billigkeit fordern, daß dieselbe Modification oder Beschränkung auch dem in seinem Eigenthum Beschädigten zu statten kommen. Ihre Commission schlägt daher vor, in der vierten Zeile nach den Worten: „so kann der Jagdinhaber“ — hinzuzusetzen: „oder der Beschädigte“ — und in der achten Zeile nach den Worten: „sich geringer“ — hinzuzufügen: „oder höher.“ —

Der Art. 12 enthält eine Beschränkung des im Art. 7 §. 2 aufgestellten Grundsatzes, daß sich die Ersatzpflicht auf einen jeden in Waldungen verursachten Schaden beziehe. Ihre Commission vermochte in ihrer Mehrheit nicht zu der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Beschränkung zu gelangen. Wenn es ein Eigenthum an Waldungen gibt (wie bei uns alle Waldungen Eigenthum sind), so ist dieses ebenso und in demselben Grade, wie ein jedes andere Grundeigenthum gegen seine Feinde, also gegen das Wild, zu schützen. Beschränkt man, was Waldungen betrifft, die Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens so, wie es in dem Entwurfe geschieht, d. i. auf den Fall, da er eine Kultur trifft, so tastet man mittelbar das Eigenthum an Waldungen selbst an. Denn man geht alsdann von der Voraussetzung aus, daß dieses Eigenthum nur in so fern ein vollgültiges Eigenthum sey, nur in so fern des Staatsschutzes vollständig genieße, als auf den Wald zugleich Arbeit verwendet worden ist. Allerdings kann man zur Vertheidigung der in Frage stehenden Beschränkung anführen, daß der Wald die Heimath des Wildes sey. Aber mit demselben Grunde könnte man die Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens in Waldungen überhaupt bestreiten. Ihre Commission ist daher der Meinung, daß der Artikel nur in so fern beizubehalten sey, als er eine Regel der Abschätzung enthält, in folgender Fassung:

„Wenn in Waldungen besamte oder angepflanzte Distrikte beschädigt worden sind, so eignen sich zum Ersatz

1) die Kosten rc. (das Uebrige wie im Entwurfe der ersten Kammer.)

2) rc.

Auf jeden Fall aber stellt Ihre Commission den Antrag, in der dritten Zeile das (von der ersten Kammer dem Entwurf der Regierung hinzugefügte) Wort: „künstlich“ zu streichen.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 164. Karlsruhe 26. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Der Art. 13, fährt der Abg. Rindeschwender fort, hat im Allgemeinen den Sinn und Zweck, daß wegen eines geringfügigen Wildschadens keine Ersatzforderung statt finden soll. So wenig nun auch Ihre Commission die heilsame Absicht verkennt, in welcher diese Vorschrift in den Entwurf aufgenommen worden ist, so darf sie doch nicht die Bedenklichkeiten mit Stillschweigen übergehen, welche gegen den Artikel (der ohnehin eine Abweichung von dem gemeinen Rechte ist) erhoben werden können. Läßt es sich immer, oder so leicht im Voraus übersehen, wie hoch sich der Schaden belaufe? Wird nicht also die Vorschrift in gar manchen Fällen die Folge haben, daß sie dem Beschädigten einen neuen Schaden — die Kosten — aufbürdet? Ist nicht ein jeder Schade auch in dem Verhältnisse groß oder klein, in welchem der Beschädigte ärmer oder reicher ist? Wenn daher Ihre Commission nicht auf die Verwerfung dieses Artikels anträgt, so geschieht es nur aus dem eben angeführten allgemeinen Grunde, aus welchem sie sich auf die dringendsten Anträge zu beschränken vorgesetzt hat.

Bei dem 14. Artikel schlägt Ihre Commission folgende Fassung vor, durch welche sich der Sinn bestimmter herausstellen dürfte:

„In so weit ein Wildschaden u. s. w. wieder eingebracht werden kann, ist hierauf bei der Abschätzung des Schadens Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Kultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.“

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadensersatzforderungen.

Erster Abschnitt.

Außergewöhnliches Verfahren.

Die sämmtlichen Artikel dieses Abschnittes die Art. 15 — 20 haben den achtungswerthen Zweck, die Zahl der Processe über Wildschadensersatz zu vermindern, indem sie dem Beschädigten ein Mittel an die Hand geben, wie er seinen Schaden außergerichtlich auf eine glaubhafte Weise in Gewißheit setzen, und so den Jagdinhaber veranlassen kann, den Schaden in der Güte zu ersetzen. Ob die Maschinerie des Gesetzes ihrem Zweck und den Erwartungen, welche man von ihr hegen darf, entsprechen, oder ob sie in der Mehrzahl der Fälle nur vergebliche Weiterungen und Kosten zur Folge haben wird, darüber kann lediglich und allein die Erfahrung entscheiden. Auch diejenigen, welche wegen des Erfolgs des vorgeschlagenen außergerichtlichen Verfahrens nicht die glänzensten Hoffnungen hegen, werden dennoch zugeben, daß der Vorschlag des Versuches werth seye. Sie werden, meine Herren, von Ihrer Commission nicht erwarten, daß sie auf eine Umgestaltung des vorgeschlagenen Verfahrens, im Ganzen oder im Einzelnen, antrage. Den Vorschlägen zur Verbesserung eines Gesetzentwurfs, welcher nur Formen und Regeln des Verfahrens enthält, fehlt es fast immer an einem sichern Boden. Auch ist der Abschnitt bereits in der andern Kammer vielseitig erwogen worden. Jedoch bei zwei Artikeln dieses Abschnitts glaubt sich die Commission nicht mit diesen allgemeinen Betrachtungen begnügen zu dürfen — bei dem Art. 16 und 20.

Nach dem Art. 16 ist der zu bestellende Schätzer (oder sind beziehungsweise die zu bestellenden Schätzer) eidlich zu

verpflichten. Sollte nicht ein Handgelöbniß dem Eide vorzuziehen seyn? Nicht nur, weil diese Schätzer bloß zum Behufe eines außergerichtlichen oder gütlichen Verfahrens bestellt sind, sondern auch aus dem allgemeinen und höhern Grunde, weil Eide überhaupt, Eide einer jeden Art möglichst vermieden oder vermindert werden sollen. Dem ehrlichen Manne ist sein Wort ein Eid, er kann sich sogar ein Gewissen daraus machen, ohne Noth einen Eid zu schwören. Ueberdieß ist es aber ein besonderes Verdienst unserer Gesetzgebung, daß sie bereits in vielen Fällen, in welchen nach dem gemeinen deutschen Rechte ein Eid zu leisten ist, die Verbindlichkeit zur Eidesleistung aufgehoben hat. Daher der Antrag der Minorität Ihrer Commission sofort dahin geht, daß in der 9. Zeile statt der Worte: „und eidlich" — gesetzt werde: „und handgelübdlich."

Aus dem Art. 20 (dem 19. des Regierungentwurfs) §. 2 scheint bestimmt hervorzugehen, daß die Schätzungsurkunde dem Jagdinhaber zugleich die Berichtigung der Schätzungs- und Einhändigungskosten aufzuerlegen habe. Hierbei dringen sich jedoch mehrere Zweifel auf. Zwar versteht es sich von selbst, daß die Schätzungskosten dem Beschädigten zur Last fallen, wenn dieser von der außergerichtlichen Schätzung keinen Gebrauch macht (Art. 18). Hat aber in allen andern Fällen der Jagdinhaber die Schätzungs- und Einhändigungskosten zu tragen? Der Vergleich komme zu Stande oder nicht? Oder nur in dem Falle, da sich der Jagdinhaber nicht auf die ihm eingehändigte Schätzungsurkunde in der gesetzlichen Frist erklärt? Es ist ein doch sonst allgemein angenommener Grundsatz, daß Vergleichskosten von der einen und von der andern Parthei zur Hälfte zu tragen sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel und nach Maßgabe dieses Grundsatzes bringt Ihre Commission folgenden Zusatz zum 20. Artikel in Vorschlag.

„Die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen, ausgenommen:

1) wenn ein Vergleich zu Stande kommt;

2) wenn sich der Jagdinhaber nicht auf die ihm eingehändigte Schätzungsurkunde in der gesetzlichen Frist erklärt."

„In dem ersten Falle sind die Kosten von der einen und von der andern Parthei zur Hälfte zu tragen; in dem letztern von dem Jagdinhaber."

„Die Schätzungsurkunde hat dem Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich nicht auf dieselbe, nachdem sie ihm eingehändiget worden, in der gesetzlichen Frist erklären würde, ausdrücklich die Kosten zur Last zu legen."

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

Dieser Abschnitt handelt zuvörderst von dem Gerichtsstande in Wildschadenssachen (Art. 21), dann von der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens (Art. 22 — 26 und 28), endlich von den Proceßkosten (Art. 27). Ueber den Gerichtsstand enthält er die, für die Beschleunigung des Rechtsganges höchst vortheilhafte Vorschrift, daß Klagen dieser Art schlechthin bei demjenigen Untergerichte angebracht werden dürfen und sollen, in dessen Bezirke der Schaden statt gefunden hat. Für das gerichtliche Verfahren ist und bleibt überall die neue Proceßordnung die Regel. Die Modificationen dieser Regel, welche der Entwurf enthält, haben ihren Grund theils in der eigenthümlichen Beschaffenheit der einen Wildschaden betreffenden Sachen, theils in dem Zwecke, das Verfahren möglichst abzukürzen. Ihre Commission hat sich von der Zweckmäßigkeit dieser Modificationen im Allgemeinen vollkommen überzeugt, und ist von dem Wunsche beseelt, nicht durch Verbesserungsvorschläge eines zweifelhaften Werthes zur Verlängerung der Berathung Veranlassung zu geben. Ihr Berichterstatter erlaubt sich aber folgende Bemerkungen über den processualischen Theil des Entwurfs:

Die Art. 22 und 23 handeln von einem Vertreter, welchen ein Jagdberechtigter in dem Untergerichtsbezirke, in welchem der Jagdbezirk liegt, aufzustellen hat, wenn er nicht in diesem Untergerichtsbezirke wohnt. Dieselbe Verbindlichkeit soll schon dann eintreten, wenn überhaupt Mehrere an der Jagd Theil haben, sollten sie auch insgesammt in jenem Untergerichtsbezirke ihren Wohnsitz haben. Ein von der ersten Kammer gemachter Zusatz dehnt diese letztere Vorschrift auch auf den Fall aus, da das Jagdrecht Mehreren in der Art zusteht, daß der eine die hohe, der andere die niedere Jagd hat. Ich bin nun mehr als zweifelhaft, ob diesem von der ersten Kammer gemachten Zusatz die Zustimmung zu ertheilen seyn möchte. Der Vertreter der Jagdberechtigten ist ihr Bevollmächtigter, ihr Anwalt. Da aber die Interessen beider, des Inhabers der hohen und des der niedern Jagd, gar oft, ja in der Regel mit einander collidiren, wie kann wohl das Gesetz, ohne unbillig zu seyn, von beiden fordern, ihre Vollmacht einer und derselben Person zu ertheilen? Oder wie kann man es wohl irgend Jemanden zumuthen, zwei Vollmachten zu übernehmen, welche ihm mit einander streitende Verbindlich-

keiten auslegen? Erinnert nicht der in Frage stehende Zusatz an die Lehre von der Prävarication? Mit diesem von der ersten Kammer gemachten Zusatze hängt ein anderer (Art. 22) zusammen, mit welchem dieselbe Kammer den Vorschlag der Regierung bereichert hat.

Er lautet so:

„Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz, oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seye.“

Auch diesen Zusatz trifft die Einwendung, welche gegen den obgedachten erhoben werden kann. Man kann überdieß fragen: Kann das Gesetz einen Kläger ermächtigen oder nöthigen, denjenigen zu beklagen, gegen welchen er, seiner Ueberzeugung nach, keine Klage hat? Das thut aber hier das Gesetz, indem es vorschreibt, sowohl den Inhaber der hohen, als den der niedern Jagd zu belangen, sollte selbst der Schaden nur von dem Wilde der hohen oder nur von dem Wilde der niedern Jagd verursacht worden seyn! Sollten Sie, meine Herren, diese Zweifel theilen, so würde der Entwurf der Regierung (ausgenommen, was die Worte „innerhalb sechs Wochen“ betrifft) wieder herzustellen und nur der von der ersten Kammer gemachte Zusatz, welcher mit den Worten anfängt:

„Wird von einem der beiden Inhaber der hohen und der niedern Jagd rc.“

beizubehalten seyn.

Bei dem Art. 27 scheint unter Bezug auf das, was oben zum 13. Artikel bemerkt ward, das weitere Bedenken am Orte, ob nicht dem Artikel eine, theils deutlichere, theils mit seinem Grunde besser übereinstimmende Fassung gegeben werden könnte und sollte.

Der Sinn des Artikels ist offenbar der:

„Der unterliegende Theil trägt die Proceßkosten. Diese sind jedoch zu compensiren, wenn der Kläger nur deßwegen mit seiner Klage abgewiesen wird, weil der Schade, zufolge der gerichtlichen Schätzung desselben, nicht die im Art. 13, §. 1 bestimmte Summe erreicht, gleichwohl aber, zufolge der über die außergerichtliche Schätzung aufgenommenen und dem Beklagten zugefertigten Urkunde der Schaden diese Summe überstieg.“

Denn der Grund der Ausnahme, welche der Artikel von der in der Proceßordnung aufgestellten Regel macht, ist der, daß der Kläger in dem Falle dieser Ausnahme der Schätzung eines von dem Staate in Pflicht genommenen Dieners vertraute. Zufolge dieses Grundes scheint nicht irgend ein anderer Umstand auf diese Ausnahme Einfluß haben zu können. Soviel zur Vollziehung des ehrenvollen Auftrages, welcher diese hohe Versammlung der Commission ertheilt hat. Der Berichtserstatter erlaubt sich jedoch noch folgendes Wenige hinzuzufügen: Ihre Commission war keineswegs der Meinung, daß durch das vorliegende Gesetz das Aeußerste erreicht werde, was die Zeit fordert und was sich in diesem Theile der Gesetzgebung erreichen läßt. Die Versammlung, zu welcher ich zu sprechen die Ehre habe, wird nie des Wahlspruchs vergessen, welchen eine jede Versammlung, die im Auftrage des immer voranschreitenden Volkes spricht, haben soll; des Wahlspruchs, den ein jeder Mensch zu dem seinigen machen wird, der da weiß, was seine Bestimmung ist; des Wahlspruchs: Plus ultra! Hätte Ihre Commission nicht einen jeden Vorschlag vermeiden wollen, welcher die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs verhindern oder verzögern könnte, so würde sie manchen andern, den Wildbeschädigungen vorbeugenden, z. B. den Antrag gestellt haben, ein jedes Thier, welches zur hohen Jagd gerechnet wird, für ein Raubthier zu erklären, und einem Jeden zu gestatten, die Thiere dieser Klasse, also Schwarz- und Hochwild, gleich als Todfeinde und wirkliche Räuber zu tödten. Dahin muß es kommen, und dahin wird es früher oder später kommen, daß alle diese Ungethüme nur noch in Wildparken gehalten werden dürfen. Es wird dahin kommen, daß das Jagdrecht als Regale aufgehoben, und in Gemäßheit des natürlichen oder Vernunftrechtes den Besitzern des Grundeigenthums frei gegeben werde. Es wird noch zu manchem Andern kommen, was mehr sichert, mehr beruhiget, als unser Gesetz, das vor uns liegt. Diese Aussicht oder Hoffnung glaubt Ihre Commission wenigstens aussprechen zu müssen, damit ihr nicht der Vorwurf gemacht werden könnte, als ob sie ihren Auftrag nicht begriffen und der mahnenden Stimme der Zeit das Ohr verschlossen hätte! oder als ob ihr verborgen geblieben wäre, daß alle deutschen Volksstämme in einem Wettlaufe begriffen seyen, in welchem das badische Volk nicht zurückbleiben kann — will — wird!

Redaction des von der ersten Kammer angenommenen Gesetzesentwurfs nach den im Commissionsberichte enthaltenen Vorschlägen.

Art. 1 und 2. Wie in dem Entwurfe der ersten Kammer.

Art. 3. Desgleichen.

Art. 4 und 5. Desgleichen.

Art. 6. Desgleichen; jedoch soll der Zusatz wegbleiben „Bereits bestehende Verträge über solche Einschließungen bleiben in Rechtskraft."

Art. 7. Unverändert.

Art. 8. Von Hausgärten und Baumschulen wird kein Schaden ersetzt, wenn sie nicht eingezäunt und von jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, wenn sie nicht während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

Art. 9 und 10. Wie im Entwurfe der ersten Kammer.

Art. 11. Desgleichen; doch sind einzurücken nach den Worten: „Jagdinhaber" (vierte Zeile) die Worte: „oder der Beschädigte," und nach dem Worte: „geringer" (achte Zeile) die Worte: „oder höher."

Art. 12. Wenn in Waldungen besamte oder angepflanzte Districte beschädiget worden sind, so eignen sich zum Ersatze 1) die Kosten der neuen Besamung rc. (Das übrige, wie im Entwurf der ersten Kammer.)

Art. 13. Unverändert.

Art. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Kultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Art. 15 bis incl. 19. Unverändert.

Art. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären. Die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen; ausgenommen, 1) wenn ein Vergleich zu Stande kömmt; 2) wenn sich der Jagdinhaber nicht auf die ihm eingehändigte Schätzungsurkunde in der gesetzlichen Frist erklärt. In dem erstern Falle sind die Kosten von der einen und
von der andern Parthie zur Hälfte zu tragen;
von dem Jagdinhaber. Die Schätzungsur
Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich ni
nachdem sie ihm eingehändigt worden, in
Frist erklären würde, ausdrücklich diese Ko
legen. Widerspricht die schriftliche Erklär
Regierungsentwurfe.)

Art. 21 bis incl. 28. Unverändert.

Nach Eröffnung der Discussion über vors
spricht

Merk: Wenn man in dem Bericht die
über den in früherer Zeit statt gefundenen
seine Verwerflichkeit und das Jagdunwese
Herr Berichterstatter sein starkes Bild von 1
frischte, und wenn man Seite 4 findet, e
eine bessere Zeit wenigstens einigermaßen beg
man in der Ferne auf die Meinung komm
Baden mit dem Wildstand etwa noch so a
oder 70 Jahren in mehreren Ländern von D
das Wild zur ungemessenen Lust gehegt wurd
man schon heftig geeifert hat. Es ist wahr,
kommene Petitionen beweisen, daß in einig
Landes noch eine Hegung des Wildes statt
großen Beschwerde des Grundeigenthums g
dem größeren Theile des Landes findet diese K
und so barbarisch sieht es nicht aus, als ma
gleichung jener Stellen des Berichts für sich a
schließen möchte. Eben so stark läßt sich der
die schuldlosen Thiere des Waldes aus. E
hieher gehörigen Bericht über die letzten Petiti
genannt. Allein das liebliche Reh und den leic
kann man nicht unter die Ungethüme rechnen
und der Auerochse schreitet nicht mehr du
Was überhaupt das Recht der Vertilgung d
den Menschen betrifft, der sich so gern in sein
der Schöpfung nennt, so hat es damit noch m
Ich will zugeben, daß er für seine Nahrung, u
seiner Nahrung selbst, die er producirt, diese T
kann. Allein da, wo nur ein zufälliger unbede
in sein Eigenthum dadurch erfolgt, die Vernic
rottung einer solchen Thiergattung auszusp
nicht im Plane der Schöpfung liegen. Man w
noch auf die zahmen Thiere greifen. Denn das
viel mehr Schaden gethan, als in vielen Gege

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Ch

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 165. Karlsruhe 30. April 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Merk fährt fort: Was das Gesetz selbst und seine Grundlage betrifft, so habe ich mich schon im Jahr 1831 dahin erklärt, es müsse den Hauptgrundsatz an der Spitze tragen, jeder Schaden, das Wild möge mäßig oder nicht mäßig gehegt werden — sey zu ersetzen. Diesen Grundsatz trägt nun auch das Gesetz an seiner Spitze, und macht dadurch dessen Annahme sehr empfehlenswerth. Denn in diesem Grundsatz erkenne ich denjenigen Rechtssatz, der hier, wenn man die Sache nicht gar zu übertrieben nehmen will, vollkommen genügen wird. Ich glaube, daß der Einwand keine Beachtung verdient, daß etwa die Beschädigten Anstand nehmen werden, ihre Entschädigungsklagen gegen die Höheren und Mächtigeren zu erheben. Denn es ist nicht mehr die Zeit, wo der Respekt und die Furcht gegen die Höheren den Niederen abhält, sein Recht zu verfolgen, und sich den Schutz des Gesetzes gegen die Beeinträchtigung Anderer zu verschaffen. Die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz hat überall Eingang gefunden, und hundert Urtheile unserer niederen und höheren Gerichte beweisen, daß diese Gleichheit vor dem Gesetz auch da in den Urtheilssprüchen gehandhabt wird, und Jeder das Vertrauen haben muß, daß ihm werde Recht werden. Wenn es bisher nicht geschah, wenn diese Entschädigungsklagen zurückblieben, so lag es nicht in jenem Umstand, sondern darin, weil kein Gesetz die Entschädigung aussprach, besonders aber, weil darüber gar kein Rechtsverfahren vorgeschrieben war, und man nicht wußte, wie man eigentlich in dieser Hinsicht daran sey. Jetzt aber, wo das Gesetz dafür sorgt, daß die Einrede des befreiten Gerichtsstandes nicht entgegen gehalten werden kann, jetzt, wo ein genaues Gerichtsverfahren vorgeschrieben ist, und noch andere Anstalten vorhanden sind, welche die Anstellung dieser Klagen auf außerordentliche Art erleichtern, zweifle ich nicht, daß da, wo sich ein Schaden ergiebt, der schätzungsfähig ist, auch die Entschädigungsklage werde verfolgt werden; und ich fürchte auch nicht, daß unserem Gesetz der Einwand entgegen stehe, daß es höchst schwierig sey, solchen Wildschaden zu erheben. Früher war dieß der Fall, weil die Art und Weise, wie dieß geschah, meistens sehr verkehrt war; aber jetzt, wo die Schätzung durch aufgestellte Sachverständige und auf einfachem Wege geschieht, finde ich keine Schwierigkeit mehr. Man muß hier nur nicht die Sache auf die Spitze treiben, und nicht für jedes Kleeblatt eine Entschädigung fordern, indem solche ganz unbedeutende Schäden nicht erkannt werden können; bedeutende Schäden aber werden ihren Ersatz finden. Ich glaube auch, daß das Gesetz hinreichenden Schutz gegen einen zu vermehrenden Wildstand nicht bloß wegen des Ersatzes gewährt, sondern ich glaube mehr wegen des Ersatzes der Kosten, die dann auf den Berechtigten fallen. Dieser Kostenersatz wird viel mehr abschrecken, als der Ersatz des Schadens. Das bittere Gefühl überhaupt, in manchen solchen Entschädigungsprocessen unterliegen zu müssen, und die Kosten zu bezahlen, wird die ungemessene Jagdlust sehr in ihre Schranken zurückdrängen. Es wird daher dieses Gesetz im Ganzen unseren Wünschen entsprechen, und sich in dieser Hinsicht vor vielen anderen Gesetzen auszeichnen. Der Mensch ist freilich wunderlich gesinnt; Laune und Eigensinn vermögen ihn oft zu Nichtbeachtung solcher Ersatzzahlungen, und ich habe deßhalb auch schon im Jahr 1831 die weitere Behauptung aufgestellt, daß damit gewisse Präventivmaßregeln verbunden werden sollten, glaube aber, daß man die Präventivmaßregeln dem Staat heimstellen muß, daß man sie nicht in dem Institut von Wildschützen, auch nicht in einer den Grundeigenthümern

im Einzelnen zu gebenden Selbsthülfe, sondern darin suchen muß, daß da, wo sich häufig in Folge eines fortwährenden übermäßigen Wildstandes Schäden ergeben, und auf die Aufforderung der Behörde nicht abgeholfen wird, der Staat dann selbst das Jagdrecht eintreten lasse, und den Wildstand vermindere. Ich glaube, daß diese Maßregel nothwendigerweise anzuordnen ist, und erkläre mich zum Vorhinein für die Annahme des Gesetzes, mit dem Vorbehalte, bei den einzelnen Artikeln Vorschläge zu machen.

Welcker: Was die Größe des Uebels betrifft, gegen welches das Gesetz Abhülfe verspricht, so ist diese bedeutend genug, um sehr strenge Worte zu rechtfertigen, was ich weiter nicht ausführen will, indem ich mich darauf berufe, was wir in 21 Petitionen aus verschiedenen Landestheilen von Ortsvorgesetzten haben vorbringen hören, und was der Abg. Schaaff früher, bei Gelegenheit der Uebergabe einer Petition, nach seiner Kenntniß von dem betreffenden Distrikt uns mitgetheilt hat. Was die Mittel betrifft, diesem Schaden abzuhelfen, so ist klar, daß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier zwei Hauptwege gegeben sind. Der beste Weg zur Verhinderung des Uebels ist der, welchen der Herr Staatsrath Winter in anderer Beziehung so häufig in dieser Kammer gelobt hat, nämlich der Weg der Präventivmaßregeln und der Weg der Entschädigung. Das vorliegende Gesetz umfaßt nur den letzteren Weg; allein ich glaube, daß durchaus nothwendig ist, daß auch Präventivmaßregeln statt finden, und es wird hier offenbar in Beziehung auf ein bloßes Vergnügen der Jagd oder zu Gunsten der wilden Thiere eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht. Bei dem Schaden von Menschen sind überall Präventivmaßregeln gegründet, und diese Ausnahme möchte hier am wenigsten angemessen und zweckmäßig seyn, weil es einerseits das Vergnügen und andererseits die wilden Thiere betrifft. Hier wird es weniger bedenklich seyn, die Freiheit zu beschränken, als wenn es die persönliche Freiheit unserer Mitbürger betrifft. Auch ist keine Frage, daß, wenn ich bei einer Beschädigung erst den Proceß beginnen muß, der bekanntlich hinsichtlich des Beweises und in Beziehung auf die richterliche Entscheidung immer ungewiß ist, ob ich an einem großen Uebel leide, wenn ich mein Feld da habe, wo wilde Thiere sind, und ich werde mich daher nicht damit trösten, daß das Gesetz bloß den Schadenersatz bestimmt, den ich in der Regel nur durch gerichtliche Hülfe erhalten werde. Es sind nun diese Präventivmaßregeln eine ganze Reihe denkbarer Maßregeln, von denen der Herr Berichterstatter in der Sitzung, wo wir über jene 21 Petitionen verhandelten, sehr viele benannt hat. Vor Kurzem hat auch die hessendarmstädtische Kammer beschlossen, daß neben der vollen Entschädigung, hinsichtlich der Fiscaljagden, Maßregeln, gerade von der Art, wie ich sie wünsche, statt finden dürfen. So sehr ich es aber für nöthig finde, daß neben dem Entschädigungsgesetz, das wir hier vor uns haben, und von dem ich gerne anerkenne, daß es sehr treffliche und vollkommene Bestimmungen enthält, das Gesetz in fraglicher Beziehung ergänzt werde, so halte ich doch für unangemessen, den Antrag darauf zu stellen, daß dieses hier geschehen solle, und zwar aus einem doppelten Grunde: Erstens müßte das Gesetz an die erste Kammer zurückgegeben werden. Es würde aber dadurch das Schicksal dieses Gesetzes etwas compromitirt erscheinen, was ich nicht wünschte. Wir hatten ein anderes Gesetz in der Thronrede des Großherzogs zugesagt erhalten, und auch Hoffnung gehabt, es zu bekommen, nämlich neben dem Wildschadengesetz ein Jagdgesetz, daß natürlich Präventivmaßregeln enthalten muß. Ich weiß nicht, ob wir auf diesem Landtage noch auf dieses Gesetz hoffen dürfen, bitte aber den Herrn Regierungscommissär, mir darüber Auskunft zu geben.

Staatsrath Winter: Ich werde nachher darauf antworten.

Welcker: Wenn wir es noch erhalten sollten, dann habe ich bloß zu wünschen, daß die Hauptpräventivmaßregeln, die dort gegeben werden können, auch dort gegeben werden, und beschränke mich im Uebrigen noch auf den Wunsch, daß aus Veranlassung der Petitionen, die neuerlich dem Staatsministerium dringend empfohlen worden sind, die Regierung in Erwägung ziehe, welche Präventivmaßregeln hier schützend und wohlthätig wirken können, und die sie dann theils provisorisch ins Leben rufen, und theils dem nächsten Landtage solche vorschlagen könnte.

Schaaff: Als Vertreter eines Bezirks, der bei dem zu berathenden Gesetze wesentlich betheiligt, und wo der Zustand in Beziehung auf das Wild, was die fürstlich leiningenschen Jägereien betrifft, allerdings noch so, ja wohl noch schlimmer ist, als es vor 60 Jahren in manchen Gegenden Deutschlands gewesen, sehe ich mich zu besonderem Danke gegen die Regierung verpflichtet, daß sie den dringenden Bitten des Landtags nachgegeben, und ein Gesetz vorgelegt hat, das, wenn es auch freilich nur den bescheidenen Wünschen der Güterbesitzer entspricht, doch in den meisten Beschädigungsfällen vollen

Schadenersatz zugesichert und den Weg eröffnet hat, auf dem der Beschädigte zu diesem Ersatz auch wirklich gelangen kann. Allerdings bleibt noch Manches zu wünschen übrig, allein die Präventiv- und Repressivmaßregeln, wovon gesprochen worden, wird man sobald nicht erhalten, und überhaupt alle Beschwerden nicht beseitigt werden können, wenn nicht ein Jagdablösungsgesetz ins Leben tritt, was man vielleicht von der nächsten Zukunft zu erwarten hat. Selbst wenn ein Jagdablösungsgesetz besteht, wird immer noch der Wunsch des Abg. Merk, die „guten wilden Thiere" hie und da in ihrer Gattung fortbestehen zu sehen, seine Befriedigung erhalten! Ich fühle mich übrigens auch aufgefordert, die Art und Weise anzuerkennen, wie in der ersten Kammer das Gesetz berathen und behandelt worden ist. Dort hat man den Grundbesitzer nicht weniger berücksichtigt als den Besitzer des Jagdrechts, und die erste Kammer verdient in dieser Hinsicht gewiß den Ehrentitel „Volkskammer," denn sie hat die Interessen der Gesammtheit zu wahren getrachtet und vertreten. Wenn nun auch die Commission der zweiten Kammer im Hinblick auf das stärkere Recht der Grundbesitzer noch einige Modificationen vorzuschlagen für nothwendig gefunden, und diese Kammer derselben ihre Zustimmung gibt, so überlasse ich mich der Hoffnung, daß die erste Kammer durch gleichmäßige Zustimmung sich wiederholt als „Volkskammer" bewähren wird.

Nachdem der Redner der Kammer gedankt, für ihren beruhigenden Beschluß, den sie auf die aus seinem Wahlbezirk eingelangten Petitionen wegen übertriebenen Wildschadens, in einer der letzten Sitzungen (während seiner Abwesenheit) gefaßt, fährt er fort:

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, und um dem ausdrücklichen Verlangen der Petenten Genüge zu leisten, muß ich bemerken, daß die in jenen Petitionen vorgebrachten Beschwerden, wie auch dort selbst erwähnt, keineswegs gegen die Herrn Markgrafen von Baden als Pächter einiger Jagden auf fürstlich leiningenschem Gebiet, sondern lediglich gegen die fürstlich leiningensche Standesherrschaft, so weit sie ihre Jagden selbst bewirthschaftet, gerichtet ist, indem in den markgräflichen eigenen und gepachteten Jagden in den letzten Jahren der Wildstand vermindert, und jeder gleichwohl vorkommende Schaden ohne Vexationen mit Bereitwilligkeit jeweils vollständig vergütet wurde; das von den Herrn Markgrafen eingehaltene System der Wildverminderung kann aber mit Erfolg nicht durchgeführt werden, so lange in den benachbarten fürstlich leiningenschen Revieren ein übermäßiger Wildstand besteht.

Rindeschwender: Das, was der Abg. Schaaff rücksichtlich der Petitionen mehrerer Gemeinden des Amts Eberbach in Beziehung auf das Verhältniß zu den Herrn Markgrafen bemerkt hat, ist schon in dem Commissionsbericht klar und deutlich niedergelegt worden. Es hätte also dieser Erläuterung nicht nothwendig bedurft. Ich danke übrigens gewissermaßen dem Abg. Schaaff, daß er mich gegen die Rüge, die mir von dem Abg. Merk über all zu große Strenge, die in meinem Bericht herrschen soll, widerfahren ist, in der That und praktisch in Schutz nahm, er, der sonst nicht zu denjenigen gehört, die mit den furchtbarsten Waffen gegen die bestehenden Verhältnisse ankämpfen. Der Abg. Merk hat mir Vorwürfe darüber gemacht, daß ich auf Seite 4 den Ausdruck gebraucht habe, es sey bei uns dem Zustand, dessen Schilderung ich vorausgehen ließ, nur theilweise abgeholfen rc.; allein gerade die Bestätigung, die wir so eben aus dem Munde des Abg. Schaaff hörten, muß seine Behauptung als irrig widerlegen, in Verbindung mit den eingekommenen Petitionen, worüber Bericht erstattet worden ist, bei welcher Gelegenheit der Abgeordnete Merk selbst angegeben hat, er würde aus seiner Gegend verschiedene Petitionen vorgelegt haben, wenn er nicht in der Hoffnung gewesen wäre, daß das Wildschadengesetz zu Stande käme, und dadurch künftigen ähnlichen Beschwerden abgeholfen werde. Das Gedächtniß schien ihm bei diesem Vorwurf für einen Augenblick ungetreu geworden zu seyn. Ich ging aber bei meiner Berichterstattung von der Ansicht aus, die schon zwei Redner vor mir getheilt haben, daß nämlich durch dieses Wildschadengesetz doch nicht vollkommen den gerechten und billigen Forderungen der Gutsbesitzer entsprochen werde, daß wir besonders in diesem Wildschadengesetz Präventivmaßregeln entbehren, die ganz gewiß nothwendig wären, um für die Zukunft Klagen zu beseitigen. Die Zukunft wird uns lehren, ob das, was ich hier bemerkt, in der Wahrheit gegründet sey oder nicht. Wenn der Abg. Merk behauptet, daß schon dadurch, daß überhaupt jetzt die Klagen gegen die Jagdberechtigten möglich gemacht sind, und in der Besorgniß, bei diesen Klagen zu unterliegen, ein Sporn liege, die Jagd so zu vermindern, daß sie künftig weniger wohlthätig wirkt, so will ich nur dagegen anführen, daß z. B. in dem leiningenschen Gebiet in der Zeit von einem halben Jahre einige hundert Wildschadenbeschwerden vorkamen, und in dem

letzteren Jahre weitere Hundert hinzugekommen waren, und nichts desto weniger ist dort der Wildstand noch nicht so herabgesetzt. Was übrigens die Schreibart im Allgemeinen betrifft, so überlasse ich einem Jeden, sie zu beurtheilen, hätte aber nicht geglaubt, daß ich aus dem Munde eines Volksvertreters hierüber Vorwürfe erhalten werde. Ich gehe davon aus, daß ein alter Dintenklecks nicht mit kaltem Wasser abgewaschen, und eben so wenig ein Rostfleck mit Löschpapier herausgemacht werden könne. Ueber das Allgemeine will ich nichts weiter bemerken, um die Hauptsache nicht aufzuhalten. Ich halte den Grundsatz für richtig gegriffen, und habe ja auch im Allgemeinen auf Annahme angetragen, gleich wie ich auch der Regierung das Zeugniß gebe, daß sie andern Regierungen vorangeschritten sey, und das Gesetz weiter gehe, als irgend ein ähnliches in einem andern deutschen Staate.

Wetzel: Ich halte das Gesetz allerdings, auch wie es jetzt gegeben, schon für wohlthätig, und bin nicht ohne Hoffnung einer guten Wirkung; aber ich glaube nicht, daß es zur Beruhigung der Unterthanen hinreichend sey, die im Fall sind, von dem Wild Schaden zu leiden, weil das Gesetz nicht auch für ihren Schutz zugleich Präventivmaßregeln enthält. Ohne solche Präventivmaßregeln ist es noch immer möglich, daß das Wild bis zu dem Grade überhand nehme, daß, ungeachtet aller Ersatzklagen, die Felderzeugnisse nicht in vollem Sinne des Eigenthumsrechts gewahrt erscheinen. Es kann auch dem einzelnen Gutsbesitzer nicht gleichgültig seyn, ob er sicher auf den Ertrag seines Eigenthums rechnen kann, oder ob er sich der Gefahr ausgesetzt sehen muß, daß dasselbe willkührlich beschädigt werde, und er nur einen Geldersatz auf weitem unsicherm Wege, der ihm nur Kosten macht, nachholen dürfe. Darum glaube ich, daß ein Jagdgesetz, dessen der Abg. Merk erwähnte, allerdings höchst erwünscht wäre. Da aber die Zeit zu kurz ist, um ein solches erhalten zu können, so will ich mich mit dem Antrag des Abg. Merk vereinigen, daß nämlich zur Beruhigung unserer Mitbürger ins Gesetz ausdrücklich aufgenommen werde: „und vorbehaltlich des Rechts der Staatsbehörde, gegen das Ueberhandnehmen des Wildes Vorkehrung zu treffen.“

Merk: Der Herr Berichterstatter hat dasjenige für eine Rüge genommen, was nur eine Erläuterung seyn sollte. Ich habe zugegeben, daß allerdings in einigen Landestheilen dieser Zustand so sey, daß eine übermäßige Hegung des Wildes statt finde. Damit man aber nicht in der Ferne, wo man das Land nicht näher kennt, glauben sollte, daß ein solcher Zustand im Allgemeinen herrsche, habe ich bloß diese Bemerkung gemacht, aber auch beigefügt, daß es Menschen gebe, deren Eigensinn und Launen sich über solche Entschädigungsurtheile hinaussetzten, also Präventivmaßregeln nothwendig seyen.

Staatsrath Winter: Es giebt freilich nur eine allgemeine Präventivmaßregel, allein diese würde auch in unserem Lande nur scheinbar wirken, nämlich alles Wild auszurotten. Ich sage, es wäre dieß scheinbar, denn wenn bei uns alles Wild ausgerottet wäre, so würde in einer Nacht ein ganzes Rudel Schweine und Hirsche über den Rhein herüberkommen, und dann hätten wir wieder Wild. So lange man das Wild haben will, giebt es keine vollständige Präventivmaßregel; denn wenn auch wenig vorhanden ist, wird es doch Schaden thun, und zu bestimmen, wie viel Wild auf einem bestimmten Areal von Waldung gehalten werden soll, ist, wie alle Kunstverständigen darüber urtheilen, unmöglich. Durch polizeiliche Maßregeln aber den übergroßen Wildstand zu verhindern, dieses liegt in dem Rechte der Regierung. Sie hat es immer geübt, und wird es auch fortwährend üben. Wenn in der Thronrede davon gesprochen worden ist, daß der Wildstand vermindert werden solle, so ist ein falscher Sinn in so fern unterlegt worden, als man glaubt, es werde ein besonderes Gesetz darüber erscheinen. Der Sinn war nur der, es soll die Besorgniß, daß ein großer Wildstand den Eigenthümer zu großen Entschädigungen nöthigen werde, ihn abhalten, einen zu großen Wildstand zu hegen, und das ist mit eine der Wohlthaten dieses Gesetzes, daß es wohl Jeden abhalten wird, wenn er nicht Lust hat, großen Schaden zu bezahlen, zu viel Wild zu halten, abgesehen davon, daß die andere Wohlthat darin liegt, daß Derjenige, der beschädigt worden ist, auch Ersatz des Schadens erhält. Eine andere Maßregel, die von großer Wichtigkeit ist, und die vielleicht auch künftig ins Leben treten wird, besteht in der Ablösung der Jagdrechte. So lange wir aber die Jagdrechte als bestehendes Eigenthum erkennen müssen, können wir auch keine andere Gesetze erlassen, als solche, die dahin gehen, Mißbräuche zu verhindern, und dafür zu sorgen, daß der Schaden ersetzt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 166. Karlsruhe 1. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Rindeschwender: Ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär ganz Recht hat, wenn er behauptet, daß die beste Präventivmaßregel, um gar keinen Schaden mehr zu haben, diejenige wäre, das Wild zu vernichten, dieses aber doch nicht hinreichte, weil von anderwärts Wild herüber käme. Es handelt sich aber nicht davon, für alle Zukunft gar keinen Schaden mehr entstehen zu sehen, sondern nur davon, ihn sehr selten zu machen, und um dieses zu bewirken, giebt es viele andere gute und zweckmäßige Mittel, deren zum Theil in dem Commissionsbericht über die verschiedenen Petitionen Erwähnung geschehen ist. Wenn aber der Herr Regierungscommissär weiter behauptet, daß das, was in der Thronrede über die Vorlage eines Jagdgesetzes gesagt wurde, irrig verstanden worden sey, so liegt der Grund dieses Mißverständnisses nicht in Denjenigen, die diese Thronrede gelesen, sondern in Denjenigen, die sie entworfen haben, da es ausdrücklich heißt, es soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der bezweckt, die Erzeugnisse des Landmanns vor Wildschaden zu sichern, und falls er dennoch eingetreten ist, dafür schleunigen und gerechten Ersatz zu leisten. Sehr klar und deutlich hat die Thronrede dieses Versprechen unterschieden, zwischen Sicherheitsmaßregeln von der Art, daß ein Schaden nicht eintreten könne, und zwischen der Möglichkeit, wenn er doch eingetreten ist, dafür gerechten Ersatz zu fordern. Es wird daher die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, gegen den Wunsch oder Antrag des Abgeordn. Welcker, nicht entscheidend seyn.

Hierauf wird zur Discussion über die einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1.

lautend:

„Der Inhaber einer Jagd, er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem anderen Rechtstitel besitzen, ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten."

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 2.

und zwar:

„Ist das Jagdrecht verpachtet, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den Pächter in der Art, daß er den Schaden- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist, von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde."

Aschbach: Der Commissionsbericht sagt: „der Artikel spricht zwar nur von dem Pächter des Jagdrechts. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß er eben so wohl von dem Falle gelten würde, da der Eigenthümer die Ausübung seines Jagdrechts einem Andern nicht pachtweise, sondern mittelst eines andern Rechtstitels, z. B. unentgeldlich überlassen hätte." Wenn man die Motive der Regierung zu dem §. 2 liest, so ist diese Folgerung des Commissionsberichts vollkommen richtig, denn es wird dort gesagt, diese Anordnung sey deßwegen geschehen, weil sonst der Jagdinhaber es in der Hand hätte, durch Verpachtung der Jagd an zahlungsunfähige Menschen, die Entschädigungsansprüche des Güterbesitzers zu vereiteln, und daß es dagegen dem Verpächter ein leichtes sey, sich durch Cautionsstellung von Seiten des Pächters, vor allem Nachtheil zu sichern. Dieselbe Erschleichung eines Vortheils mit Abwendung einer Entschädigungspflicht ließe sich auf dem Wege

einer maskirten Schenkung noch weit eher erreichen, und in so fern wäre also der Antrag, die Sache auch auf Schenkung oder andere Rechtstitel auszudehnen, vollkommen gegründet, allein ich glaube doch, daß die Verhältnisse sehr verschieden sind. Derjenige, der ein Recht verpachtet, stellt einen Vertreter auf, von dem er den Vortheil des Rechts in der Form eines Miethzinses bezieht, indem er ihm dagegen den Genuß des Gegenstandes überläßt. Die Sache ist also doch noch in seiner Hand, und es ist daher auch seine Sache, die fragliche Entschädigungspflicht entweder selbst, oder durch seinen Pächter zu erfüllen und dafür dem Dritten zu garantiren. Wer aber über ein ganzes Recht so verfügt, daß er es selbst und mit allem Nutzen abgiebt, wie der Schenker, der giebt auch die Pflicht zur Entschädigung definitiv mit ab. Ich würde daher, aus dem rechtlichen Standpunkt die Sache angesehen, für die beschränkte Fassung des Artikels stimmen, und in Beziehung auf die Möglichkeit, daß auf dem Wege der Schenkung dem Beschädigten Eintrag geschehen könnte, mich mit der Executionsordnung beruhigen, indem nämlich das Jagdrecht selbst ja Gegenstand der Execution werden kann. Wer also der Vexation wegen sein Jagdrecht an Einen schenkt, der keine Zahlungsmittel sonst hat, würde seinen Zweck doch nicht erreichen. Wenn nämlich der beschädigende Inhaber nichts hat, so greift man auf das Jagdrecht selbst und verfährt ganz nach der Proceßordnung, d. h. man verpachtet oder verkauft es. Damit aber hier kein Zweifel sey, könnte an einem geeigneten Ort, etwa in dem zweitletzten Paragraphen, eingeschoben werden: daß, wenn der Inhaber kein anderes Executionsmittel hat, der Zugriff auf das Jagdrecht selbst statt finde. Diesen Antrag mir vorbehaltend, trage ich darauf an, den Art. 2 so zu lassen, wie er im Regierungsentwurf steht.

Rindeschwender: Es ist von der Commission auch kein Antrag im Sinne des Abg. Aschbach gestellt worden, sondern die Commission hat die Annahme des Regierungsentwurfs unbedingt in Antrag gebracht. Wenn aber der Abg. Aschbach sich vorbehält, später einen Antrag zu stellen, so behalte ich mir vor, ihn auch später zu widerlegen.

Aschbach: Ich halte für nothwendig, wenn es im Sinne des Commissionsvorschlages liegt, daß hier die Schenkung dem Pacht gleichgehalten werden solle, die Redaction auch hiernach abzuändern, denn sonst würde es nicht daraus gefolgert werden können, weil der Eigenthümer, der Pächter und der Besitzer unter einem anderen Rechtstitel genannt worden sind, und der §. 2 nur in Beziehung auf den Verpachter eine Ausnahme macht.

Ministerialrath Bekk: Nach dem Entwurfe der Regierung, so wie ihn die erste Kammer annahm, ist nur allein von dem Pächter, und nicht von einem anderen Inhaber die Rede. Der Inhaber selbst ist nach dem §. 1 im Allgemeinen der Pflichtige, und nicht der Eigenthümer. Bei dem Pacht aber ist die specielle Bedingung gegeben, daß der Verpachter für seinen Pächter haften solle. Hier übt der Pächter im Namen des Verpachters das Jagdrecht aus, und es liegt ganz in den Händen des Verpachters, durch Bedingungen bei dem Pacht dafür zu sorgen, daß für allen Wildschaden Sicherheit geleistet werde, damit er nicht in den Fall kommt, aus seinen Mitteln bezahlen zu müssen. Bei diesen besonderen Umständen wollte also die Regierung eine Haftbarkeit des Verpachters eintreten lassen. Ohne sie ist dieses Verhältniß das häufigste, und andere werden selten vorkommen. Wenn das Jagdrecht verschenkt wird, so ist der Schenknehmer der Eigenthümer, und nicht mehr Derjenige, der geschenkt hat. Wäre die Nutznießung durch Schenkung verliehen, so wäre der Schenkgeber nicht für den Geschenknehmer haftbar, aber dann würde ein Executionsmittel auf das Nutznießungsrecht eintreten, worüber man jedoch keine Bestimmungen zu geben braucht.

Rindeschwender: Darauf hat der Berichterstatter aufmerksam machen wollen, weil das Verhältniß eintreten kann, daß man Jemand die Uebung des Jagdrechts umsonst überläßt, ohne daß man ihm das Jagdrecht selbst schenkt.

Mohr: Ich bin mit dem Commissionsbericht einverstanden, daß hier der Ausdruck zu eng sey, indem bloß des Pächters erwähnt wird, und somit jeder andere Stellvertreter nicht darunter begriffen zu seyn scheint. Eine weitere Bedenklichkeit finde ich aber in dem Satz, wo es heißt: „so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann." Es kann hier leicht der Fall eintreten, daß ein solcher Stellvertreter des Eigenthümers ein Mann ist, der nur von seiner Besoldung, einer Pension, oder einer jährlichen Rente lebt, ein Mann, der überhaupt in seinen Lebensverhältnissen nicht sehr geordnet ist, auf dessen Besoldung oder Pension gewisse Abzüge liegen, so daß kein weiterer gesetzlicher Abzug statt finden kann, und der Beschädigte gezwungen ist, sich auf das Ende des Jahres, auf einen in der Zukunft zu hoffenden Abzug anweisen zu lassen. Tritt nun der unglückliche Fall ein, daß dieser selbst stirbt, der die

Besoldung oder Pension genießt, so hat er das Zahlungsjahr doch nothwendig abwarten müssen, und der Rückgriff auf den Eigenthümer ist verloren. Darum trage ich darauf an, statt des Satzes, „von der Rechtskraft an,“ zu setzen: „wenn er innerhalb Jahresfrist, von der hergestellten Zahlungsunfähigkeit an ꝛc.“

Duttlinger: Ich würde dem Abg. Aschbach beistimmen, wenn wirklich nur das Jagdrecht selbst verstanden seyn und nicht auch der Fall eintreten könnte, daß man die Uebung des Jagdrechts einem Andern umsonst überläßt. In diesem Fall, wo man nicht das Jagdrecht selbst, sondern nur die Uebung einem Andern unentgeltlich überläßt, kann kein Grund vorliegen, etwas anderes festzusetzen, als das Gesetz festsetzen will, für den Fall, wo die Uebung verpachtet wird. Das Verhältniß des Beschädigten zu dem Eigenthümer des Jagdrechts ändert sich in der That durchaus nicht in dem Fall, wo Derjenige, dem dasselbe überlassen ist, einen Pachtzins bezahlt, und in jenem Fall, wo er einen Pachtzins nicht bezahlt. Darum muß auch für beide Fälle dasselbe als Gesetz gelten, nämlich gelten, daß zuletzt der Eigenthümer haftet. Es sollte daher der Art. 2 ganz in der Tendenz des Berichtserstatters so gefaßt werden: „Ist das Jagdrecht verpachtet, oder überhaupt die Uebung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art ꝛc.“

Rindeschwender: Ich habe diesen Antrag nicht selbst stellen wollen, weil ich Berichterstatter bin, und unterstütze ihn jetzt.

Wolff: Ich halte den Antrag des Abg. Duttlinger für ganz zweckmäßig, indem sonst leicht möglich werden könnte, daß der Jagdeigenthümer, um der Verbindlichkeit zum Schadenersatz zu entgehen, den Genuß seines Jagdrechts verschenkte. Bei dieser Gelegenheit muß ich, als Mitglied der Commission, noch eine weitere Bemerkung machen. Der Herr Berichtserstatter hat in Beziehung auf diesen Paragraphen eine Rechtsansicht ausgesprochen, von der ich nicht wünschte, daß sie als die meinige betrachtet werden möchte. Seite 7 des Commissionsberichtes heißt es nämlich:

„Das Stillschweigen des Gesetzes wird als eine Freisprechung von der Verbindlichkeit der Streitverkündigung zu betrachten seyn.“ Wäre wirklich nach der Natur der Sache eine Streitverkündung nothwendig, so würde das Stillschweigen des Gesetzes eher zu der entgegengesetzten Meinung führen müssen. Es würde nämlich nicht daraus gefolgert werden können, daß die Streitverkündung zu unterbleiben habe, sondern es würde die gemeine Regel eintreten. Uebrigens aber glaube ich, daß nach der Natur der Sache eine Streitverkündung nicht eintritt, indem diese nur dann nothwendig ist, wenn Einer im Unterlassungsfall eine Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt. Dieser Fall ist aber hier nicht möglich. Wenn der Beschädigte mit seiner Klage gegen den Pächter abgewiesen wird, so kann er nicht auf den Jagdeigenthümer zurückgreifen, weil dieser bloß für die Zahlungsfähigkeit des Pächters zu haften hat, falls dieser zu einem Ersatz verbunden ist.

Der Artikel wird hierauf mit der von dem Abgeordneten Duttlinger vorgeschlagenen Abänderung angenommen; der Antrag des Abg. Mohr aber abgelehnt.

§. 3. „Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich; die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.“

„Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagdpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.“

Rindeschwender: Ich berichtige hier bloß etwas, was unrichtig in den Commissionsbericht eingeflossen ist. Es wird nämlich dort gesagt, daß die von der ersten Kammer getroffene Aenderung nur auf die Redaction sich beziehe. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist eine wirkliche Veränderung. Der Regierungsentwurf nämlich macht die Theilhaber der höhern und niedern Jagd sammtverbindlich, während die erste Kammer durch ihren Beschluß diese Sammtverbindlichkeit in dem §. 3 aufgehoben, in einem andern Paragraphen aber wieder eine Anordnung getroffen hat, die ungefähr dasjenige ersetzen soll, was die Regierung im §. 3 beabsichtigt hat. Es wird übrigens darauf ankommen, ob die Kammer diese Abänderung im §. 22 für genügend und an ihrem Platz hält; ich bin wirklich in der Lage, zur Minorität der Com-

mission zu gehören, die geglaubt hat, daß der §. 3 herzustellen sey. Ich will aber absichtlich es umgehen, selbst einen Antrag zu stellen, solchen aber unterstützen, wenn er von einem Andern gestellt wird.

Aschbach: Ich bin auch der Ansicht des Abg. Rindeschwender, daß nämlich nach der Fassung der ersten Kammer in dem Fall, wo die hohe und niedere Jagd zwischen zwei Inhabern getheilt ist, die Sammtverbindlichkeit nicht besteht. Es ist dieß deutlich, wenn man die zwei ersten Zeilen annimmt, wie sie hier stehen, und das, was darauf folgt. Mir ist übrigens genug, daß durch den §. 22 zum Zweck der Verfolgung des Entschädigungsanspruchs ein Consortium hergestellt und ein gemeinschaftlicher Stellvertreter in jedem Bezirk ist, der den Inhaber der hohen und niederen Jagd repräsentirt. Es wird dadurch dem Beschädigten möglich, seine Ansprüche geltend zu machen, und es wird zugleich das Verfahren vor dem Richter vereinfacht, indem alsdann die Untersuchung, ob der Schaden von dem Hochwild oder niederen Wild herkommt, zugleich statt findet. Es wird sich bei diesem bezeichneten Verfahren zugleich ausmitteln lassen, mit welchem Antheil die Jagdinhaber selbst beizutragen haben. Daß eine Sammtverbindlichkeit in der Weise eintreten solle, daß, wenn z. B. der Inhaber der niederen Jagd unzahlbar wäre, der Andere dafür haften müßte; dieß würde ich dem Rechtsprincip zuwiderlaufend achten. In jenem Fall aber, wo sich nicht ausmitteln läßt, von wem der Schaden herkommt, ist es die gemeinschaftliche Sache der Jagdinhaber. Ich glaube, daß wir unter diesen Umständen der Fassung, wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, nachgeben können, in der Voraussetzung jedoch, daß der Art. 22 angenommen wird, weßhalb vielleicht zugleich die Discussion über diesen eröffnet, oder aber die Abstimmung über den §. 3 bis zur Erledigung des §. 22 ausgesetzt werden könnte.

Schaaff: Der Abg. Aschbach hat mich der Mühe überhoben, den §. 3 des Commissionsentwurfes zu vertheidigen, den der Herr Berichterstatter im Stich gelassen hat. Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß man, wo nur immer möglich, und wo es nicht sehr wesentliche Abänderungen betrifft, den Modificationen der ersten Kammer beitreten, und dadurch ein Hin- und Herschicken des Gesetzes vermeiden solle. Dieser Ansicht getreu, hat sie auch hier den Vorschlag der ersten Kammer angenommen, ob sie gleichwohl einsah, daß es etwas mehr als Redactionsveränderung ist. Der §. 22 aber, wonach der eine Stellvertreter die Zahlung leisten muß, ohne daß man fragt, ob er von dem Hochwild oder kleinen Wild angerichtet worden, gleicht alles aus, und darum glaubte die Commission auch, die vorliegende Modification annehmen zu können.

Der §. 3 wird hierauf angenommen.

Eben so die §§. 4 und 5, lautend:

§. 4. „Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5. „Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6, und zwar:

„Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sey, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dieß aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bedingungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anders festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung.“

Ministerialrath Bekk: Dieser Zusatz mag aufgenommen oder weggelassen werden, so wird in beiden Fällen das Resultat ganz dasselbe seyn. Wenn also die Weglassung diesen Sinn haben soll, so weiß ich nichts dagegen zu erinnern, die Regierung hat ihn auch nicht vorgeschlagen, sondern er wurde in der ersten Kammer aufgenommen, und ich habe dort schon erklärt, daß er gleichgültig sey. Es ist nämlich hier nicht von dem Fall des Verzichts die Rede, welchen Fall ein anderer Paragraph behandelt, sondern von einem speciellen Fall, das heißt, von dem in einem Park eingetretenen Schaden, für welchen der §. 7 eine eigene Vorschrift enthält.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 167. Karlsruhe 2. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Ministerialrath Bekk fährt fort: Man darf sich also hinsichtlich dieser Güterstücke nicht auf die vorhergehenden §§. 4 und 5 berufen, weil diese einen andern Fall unterstellen. Im Allgemeinen hat die Regierung geglaubt, die Parke seyen zu begünstigen, denn da, wo der Jagdherr große Parke errichtet, werden die Felder um so mehr geschont werden, und darum glaubte man nicht nothwendig zu haben, auch bei den Parken eine bestimmte Frist fest zu setzen, über welche hinaus ein Vertrag nicht eingegangen werden kann, sondern hier ist ein unbedingtes Verfügungsrecht den Partheien offen gelassen, und es können also Verträge auf dreißig oder mehr Jahre eingegangen werden. Es ist der ganze §. 6 nur darum aufgenommen, um die Formen zu bezeichnen, in welcher Verträge dieser Art zu Stande kommen sollen, und nicht um eine Dauer derselben festzusetzen. Diese Bedingungen und Verträge sollen nur in eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden, um damit zu verhüten, daß Gutsbesitzer zu leicht oder auf unerlaubtem Wege veranlaßt werden, einen solchen Vertrag einzugehen. Wenn es sich nun um einen früheren Vertrag handelt, so versteht sich von selbst, daß dieser frühere Vertrag nicht nach diesem Paragraphen bemessen werden kann, indem — er mag in Privat- oder öffentlichen Urkunden stehen — die Gültigkeit der Eingehung des Vertrags nur nach den Gesetzen beurtheilt wird, die zur Zeit der Schließung des Vertrags gegolten haben. Wenn also nichts gesagt wird, so versteht sich von selbst, daß die früheren, in anderer Form abgeschlossenen Verträge gültig bleiben, und dieses drückt der Zusatz der ersten Kammer wörtlich aus. Man könnte ihn deßhalb stehen lassen, um nicht unnöthigerweise einen Zusatz, den die erste Kammer beschlossen hat, zu streichen, da er nicht schadet.

Rindeschwender: Wenn die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs die richtige ist, daß dieser Zusatz unnöthig sey, so ist damit schon für den Commissionsantrag das Wort gesprochen, denn das Unnöthige muß der Gesetzgeber nie aufnehmen. Der Grundsatz superflua non nocent ist hier nicht richtig, denn das Ueberflüssige schadet besonders bei der Gesetzgebung, weil es verdunkelt, statt aufklärt. Wenn nun nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs dieser Satz unrichtig ist, so brauchen wir auch nicht zu fürchten, daß die erste Kammer ohne Grund nicht nachgeben werde, sondern ich bin überzeugt, daß die erste Kammer, wenn sie die Ueberflüssigkeit eingesehen hat, sich recht gern zur Weglassung verstehen wird. Dieser Zusatz ist aber nichts weniger als unbedeutend und unnöthig, denn der Art. 7 spricht durchaus nur von erst zu errichtenden Wildparksverträgen, und wenn man nun den Zusatz der ersten Kammer stehen läßt, so heißt dieß mit andern Worten, daß, wenn Grundstücke oder Waldungen in früheren Wildparksverträgen eingeschlossen sind, diesen nicht der Anspruch und das Beneficium zukomme, das der §. 6 für andere Verträge gewährt, die früher abgeschlossen worden sind. Wenn also in einen Wildpark Grundstücke einer Gemeinde aufgenommen worden sind, und es darin ausdrücklich heißt, der Jagdberechtige zahle für den Schaden, der in diesen Waldungen und Grundstücken verübt wird, nichts; so bliebe es, wenn wir den Zusatz der ersten Kammer stehen lassen, bei jener Bestimmung. Wenn wir ihn aber streichen, dann wird der Paragraph maßgebend, welcher sagt: ist ein Vertrag von der vorhin bezeichneten Art schon vor Verkündigung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als fünf Jahre eingegangen, so verliert er gleichwohl nach Ablauf von fünf Jahren seine Gültigkeit.

Duttlinger: Es scheint mir, daß das Argument, welches wir hörten, nicht richtig sey, und der Herr Berichtserstatter den Fall im Auge hat, wo ein Vertrag aus zwei Verträgen zusammengesetzt ist, nämlich aus einem Vertrag derjenigen Klasse, von der im §. 6 die Rede ist, und einem andern Vertrag, der zu der Klasse derjenigen gehört, von denen der Art. 4 handelt, und wenn ein solcher Vertrag vorliegt, so wird, wir mögen nun den Zusatz annehmen oder nicht, der eine dieser Verträge noch fünf Jahre gelten, und der andere nicht, und ich glaube auch mit dem Herrn Regierungscommissär, daß dasselbe in Zukunft statt findet, ob wir den Zusatz annehmen oder verwerfen. Wenn wir nämlich den Zusatz, der so lautet: „Bestehende Verträge bleiben in Rechtskraft" annehmen, so bleiben diese in Rechtskraft, und wenn wir ihn nicht annehmen, so bleiben sie auch in Rechtskraft. Darum ist dieser Zusatz ein Pleonasmus und von allen Pleonasmen habe ich die Meinung des Herrn Berichterstatters, daß sie nachtheilig sind, und leicht zu einer falschen Interpretation führen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, zu welchen falschen Anwendungen und Interpretationen dieser führen könnte. Es ist möglich, daß solche Verträge abgeschlossen sind, die an und für sich rechtsungültig sind, weil Betrug, Ueberlistung ꝛc. dabei vorgefallen ist, und da frage ich nun, ob diese nun Rechtskraft haben sollen? Ich antworte mit Nein; allein man wird Staatsbeamte und Vollzugsbeamte finden, welche die Meinung haben, man habe die Absicht gehabt, geradezu alle Verträge, welche bestehen, zu genehmigen, denn sonst, würden sie sagen, hätte man den Zusatz nicht aufgenommen. Wenn übrigens das Gesetz nicht ohnehin wieder an die andere Kammer zurückgehen müßte, so würde ich für Beibehaltung des Zusatzes stimmen. So aber stimme ich für dessen Weglassung.

Ministerialrath Bekk: Die Mißdeutung, die der Abg. Duttlinger von diesem Zusatz fürchtet, fürchte ich nicht. Der Hauptgrund des Abg. Duttlinger, warum er den Artikel weglassen will, ist der, weil er unnöthig sey. Wenn nun aber ein Jurist, wie der Abg. Rindeschwender, jetzt schon das Gegentheil behauptet, so möchte in der Praxis noch manchmal der Fall eintreten, daß Einer das Gegentheil behauptete. Wenn ich zu entscheiden hätte, so wäre er überflüssig, weil aber auch andere Leute zu entscheiden haben, so könnte er stehen bleiben.

Duttlinger: Diese Bemerkung bekehrt mich, und ich stimme jetzt für die Beibehaltung.

v. Tscheppe: Ich halte diesen Beisatz nicht nur für unnöthig, sondern für unrichtig, und trage daher darauf an, ihn zu streichen. Mancher Wildpark ist zu einer Zeit errichtet worden, wo die Gemeinden noch im Zwang und noch in der Leibeigenschaft lebten, und wo man gern Güter in den Wildpark nehmen ließ, nur um seine andern Felder zu schützen. Solche Verträge, die Jemand zwingen, können schon aus den besonderen Rücksichten, die selbst in unseren Gesetzen beachtet werden, nicht binden.

Rindeschwender: Der Abg. Duttlinger hat mich beispielsweise zu widerlegen gesucht; allein er hat irrige Beispiele gebraucht, oder unterstellt, ich sey in seine irrigen Beispiele eingegangen. Ich habe nicht die Verträge gewechselt, die der §. 4 und 5 im Auge hat, sondern unterstellt, daß dieselben Verträge auch in den §§. 6 und 7 des Regierungsentwurfs enthalten seyn können, denn die Verträge über Wildparkseinschließung können auch die Verträge über Ersatz von Entschädigung in sich enthalten, und wenn sie sie nicht enthalten, so tritt ein, was der §. 6 vorschreibt. Dabei muß ich übrigens noch bemerken, daß, wenn ja dieser Zusatz stehen bleiben sollte, mir der Ausdruck „Rechtskraft" unangemessen scheint, denn ein Vertrag kann nicht rechtskräftig abgeschlossen werden, und darum sollte es heißen: „in Wirksamkeit."

Aschbach: Ich bin gegen den Zusatz, aber nicht in der Tendenz, daß die früheren Verträge den jetzigen gleich gesetzt werden sollen, sondern in der Absicht, daß die früheren Verträge auch für die Zukunft bestehen bleiben sollen. Vertrag ist unter Partheien gleich Gesetz; es ist aber eine strenge Rechtsregel, daß kein Gesetz rückwärts wirkt, bei dieser Regel will ich überall stehen bleiben, denn von ihr hängt ab die Heiligkeit der Privatrechtsverhältnisse. In dem §. 6 wird einzig über die Freiheit verfügt, sein Grundstück von der Einschließung in Wildparke zu bewahren. Wer nun in früherer Zeit sich hat gefallen lassen, daß sein Grundstück davon eingeschlossen wurde, hat nach dem §. 5 nicht auf ewig verzichtet, sondern nach fünf Jahren hört die alte Bestimmung auf, und das neue Gesetz tritt ein. Die Besorgniß des Abgeordn. v. Tscheppe habe ich also nicht, denn wenn auch früher die Leute unter schlimmen Verhältnissen darauf verzichtet haben, so werden nach fünf Jahren bessere Zeiten kommen, und ich trage also darauf an, diesen Zusatz wegzulassen.

Körner: Der Beisatz, den die erste Kammer zu diesem Artikel machte, ist unnütz. Es ist schon hinreichend ausge-

führt, daß hier ein anderer Zustand eintritt, als er zu jener Zeit war, wo das Grundeigenthum in die Wildparke eingeschlossen worden. Ich habe dieselbe Besorgniß wie der Abg. v. Tscheppe; es war eine Zeit, wo man sich gerne die Einschließung hat gefallen lassen, um einen andern Schaden dadurch zu verhüten. Jetzt ist ein anderer Zustand eingetreten, und man muß Demjenigen, der sich in einen solchen Wildpark begeben hat, einräumen, daß dieser Vertrag, der damals aus Noth abgeschlossen wurde, aufgehört hat. Derjenige, der den Wildpark angelegt hat, muß ihn wieder aus dem Wildpark ausschließen, und aller Nachtheil ist gehoben.

Schaaff: Auch ich habe in der Commission beigestimmt, daß der Beisatz gestrichen werde, und zwar, wie ich offen bekenne, da wir überhaupt unsere Meinung nicht verheimlichen wollen, weil ich diejenigen Güter, die im Wildpark liegen, nicht auf ewige Zeiten von der Entschädigung ausgeschlossen wissen will. Ich theile die Ansicht Derjenigen, die, wenn ein solcher Fall vor den Richter käme, entscheiden werden, daß Entschädigung zu geben sey, auch bei denjenigen Feldern, die im Wildpark liegen, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt, es soll kein Wildschaden vergütet werden, wenn er also nicht zwei Verträge in sich schließt. Es giebt zwar nicht viele Wildparke, allein bei dem einen und dem andern ist vorgekommen, daß die Leute nur, um den größten Theil ihrer Felder zu retten, einen kleineren Theil preisgaben. Sie sprachen zum Jagdherrn: „nehme diese Felder in deinen Wildpark, und hege dort deine Hirsche, damit sie unsere übrigen Felder verschonen." Jetzt erscheint nun ein Gesetz, das vollen Ersatz des Wildschadens gewährt, und nun sind diese Leute in der traurigen Lage, daß sie, ohne eine genügende Vergütung, ihre Felder in den Wildpark gegeben haben, und letztere ohne Entschädigung preisgegeben sind. Damit also der Art. 6 auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo ein Wildpark besteht, hat die Commission die Streichung dieses Satzes vorgeschlagen. Wenn aber die Kammer auf diese Streichung nicht eingehen sollte, so möchte ich einen eventuellen Antrag stellen, damit es möglich werde, diese Felder wieder aus dem Park zu bringen, oder eine Entschädigung für den Schaden, den das Wild darauf machte, mit der Zeit zu gewinnen, ohne daß der Besitzer des Parks zu sehr beeinträchtigt werde, weil nicht zu verkennen seyn wird, daß die Anlegung eines solchen Parks mit großen Kosten verbunden war, und es ungerecht wäre, wenn dieser Park ohne Weiteres aufgehoben werden sollte. Darum trage ich darauf an, die Kammer möge beschließen, „daß innerhalb fünf Jahren die Aufhebung des Parks gegen Schadensersatz gefordert werden könne." Es kann seyn, daß ein Güterbesitzer es vorzieht, einen schon morschen Zaun dem Jagdherrn zu ersetzen, um dagegen das Recht der Wildschadensvergütungsforderung zu erwerben.

Wolff: Ich habe in der Commission auch für die Streichung des Zusatzes gestimmt, weil ich überzeugt bin, daß es in der Wirkung gleich ist, ob er dasteht oder nicht, allein ich muß hier noch weiter bemerken, daß es doch zweifelhaft seyn könnte, ob die Bestimmung des §. 5 überall und in jedem Fall auch auf diejenigen Verträge Anwendung leiden wird, von denen der §. 6 spricht, ob nämlich auch in diesen Fällen überall nach Verlauf von fünf Jahren der Verzicht auf den Ersatz des Schadens seine Wirksamkeit verliere. Hier möchte es zunächst auf den Inhalt des Vertrags und darauf ankommen, welche Gegenleistungen von dem Parkeigenthümer bewilligt wurden, damit der Grundeigenthümer seine Einwilligung gegeben hat, daß sein Grundstück einen Bestandtheil des Parks bilde. So schlechtweg wird sich nicht darüber absprechen lassen, daß die im § 5 aufgestellte Regel sich auch auf die im §. 6 berührten Fälle anwenden lasse, und zwar um so weniger, als das Gesetz diese, in so fern die Urkunde nichts anderes festgesetzt, von der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens ausgenommen wissen will.

Es wird hierauf beschlossen, den Zusatz der ersten Kammer abzulehnen, und den Artikel nach dem Vorschlag des Abg. Schaaff mit dem Beisatze: „Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke, von den Güterbesitzern verlangt werden," anzunehmen.

§. 7, lautend:

„Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet."

„Im Uebrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen."

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 8, lautend:

„Von Hausgärten und Baumschulen wird kein Schaden ersetzt, wenn sie nicht eingezäunt und von jungen Obstbäumen,

welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, wenn sie nicht während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren."

Aschbach: Dieser Artikel findet sich nicht im Regierungsentwurf. Der Commissionsbericht erklärt ihn für einen der schwierigsten, die das Gesetz enthält, und die Minorität hat auf dessen Weglassung angetragen. Ich stimme für den letzteren Antrag, aber nicht darum, weil ich glaube die Disposition des von der ersten Kammer vorgeschlagenen Artikels sey an sich ungerecht, sondern darum, weil ich ihn für überflüssig halte, indem schon vorhandene Gesetze dasjenige sichern, was damit erreicht werden soll. Es soll nämlich damit erreicht werden, daß Derjenige, der durch irgend ein Verschulden mit dazu beigetragen hat, daß ein gewisser Schaden nicht abgewendet wurde, von dem Andern, in dessen Handlungen auch Gründe des Schadens liegen, nicht eine Entschädigung soll fodern können. Dasselbe sagt aber auch schon unser Landrecht. Nun ist es in Beziehung auf eigentliche Gärten, nämlich umzäunte Landstrecken deren Bestimmung ist, feinere Produkte des Bodens zu ziehen, Sache eines jeden sorgfältigen Landwirths, für eine vollständige Umzäunung zu sorgen, um damit das Eindringen von Menschen und Thieren zu verhindern. Auch in Beziehung auf junge Fruchtbäume ist es eine Sache jedes sorgfältigen Landwirths, solche im Winter gehörig einzubinden, um das Benagen der Rinde zu verhindern. Ich hielte es für ungerecht, wenn wir auf die Seite der Jagdberechtigten, denen nicht die Pflicht aufgelegt ist, das Wild unbedingt zu vernichten, alle Entschädigung in dieser Beziehung aufbürden, nur wegen der Möglichkeit, daß noch ein Stück Wild Schaden in Gärten oder an Baumrinden anrichte. So lange den Jagdberechtigten die Pflicht zur völligen Vernichtung des Wildes nicht obliegt, ist auch in dem Unterlassen der gehörigen Einzäunung der Gärten und der Einbindung der Rinden eine Schuld gelegen, wie sie der Landrechtssatz bezeichnet. Wenn ich also darauf antrage, diesen Artikel zu streichen, so geschieht es aus dem Grunde, weil Gesetze nicht wiederholen sollen, was im allgemeinen Gesetz steht, und weil sich hier noch in der Redaktion eigene Schwierigkeiten zeigen, welche die Commission veranlaßt haben, eine eigene Fassung vorzuschlagen, die aber nicht ganz das Ziel erreicht, sondern zu neuen Verwicklungen Anlaß geben kann. Die Commission trägt z. B. darauf an, das Wort „Garten" in „Hausgarten" zu verwandeln, allein ich finde dieß nicht hinreichend, denn die eigentlichen Hausgärten werden vom Wilde gar nicht leicht besucht. Die Hausgärten sind auf dem Lande kleine Gärtchen für Küchenkräuter, wohin kein Wild kommen wird, bei Städten aber finden sich oft ganze Gartenfelder, wie z. B. bei Mannheim, wo nach der Redaction der Commission, wenn ein Wildschaden entsteht, ein Ersatz nicht zulässig wäre, was ich nicht mit der Billigkeit für vereinbar halte, weil dort nach der Bestimmung der Gärten Jedem die Pflicht obliegen muß, seinen Garten einzuzäunen. Sodann hat die Commission bei dem Wort „gehörig" Anstände gefunden, allein ich glaube, daß die Weglassung dieses einen Worts abermals zu Streitigkeiten führen könnte, denn wenn es bloß heißt, eine Einzäunung, so ist eine Einzäunung mit großen Lücken auch ein Zaun. Streichen wir den Artikel, so ist der Richter nicht gestört, nach den obwaltenden Verhältnissen den Grad des Fleißes oder der Nachlässigkeit, die sichtbar sind, anzuschlagen. Wenn man bei der Gesetzgebung Alles und Jedes durch ganz bestimmte Bedingungen dem Richter vorzeichnen will, so wird häufig gerade das Ziel verfehlt. Man setzt dadurch den Richter in eine ängstliche Lage, seine freie Bewegung und das gesunde Urtheil werden gefesselt, und in den vielen Wortstreitigkeiten geht dann oft die gesunde Vernunft unter. Ich trage deßhalb auf Streichung des Artikels an.

Merk: Ich habe in Hinsicht der Bestimmung wegen der Gärten auch einen Anstand, nicht weil ich glaube, es würde unnöthig seyn, wenn man diese Bestimmung aufnehmen wollte, denn im Landrecht ist nicht Vorsorge getroffen, und nirgends eine Verbindlichkeit ausgesprochen, dieses zu thun. Wenn ein Dritter in einem Garten mir etwas nimmt, so muß er dafür Ersatz leisten. In Beziehung auf Diejenigen aber, die ich besonders zu repräsentiren habe, bin ich gegen diese Bestimmung. In diesen Waldgegenden ist nicht der Mühe werth, angelegte Gärten zu haben und einzuzäunen, sondern der Landmann begnügt sich, ohne alle Vorsicht hinter seinem Haus etwas zu ziehen, und würde nun dasselbe Stück Feld mit Fruchtgattungen bewachsen seyn, und ein Schaden zugefügt werden, so müßte ein Ersatz dafür geleistet werden. Nun soll aber darum kein Ersatz erfolgen, weil Gartengewächse da stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

// Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 168. Karlsruhe 3. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Merk fährt fort: Man würde hiernach einen Grundsatz ins Gesetz hineinziehen, vermöge dessen der Unterschied der Früchte in der Beziehung wirksam wäre, ob die Entschädigungspflicht gegründet sey oder nicht, ein Unterschied, den ich nicht anerkennen kann. Sodann verliert sich auch diese Bestimmung etwas in das Subtile, und würde nur mehr Streitigkeiten nach sich ziehen, als diejenigen wegen des Ersatzes, der durch den Schaden entstehen könnte. Ich muß diese Streichung besonders auch darum in Antrag bringen, was die Gärten betrifft, weil diese Gärten meistens in der Nähe der Orte und fast immer hinter den Häusern sind. Wenn also das Wild bis dorthin Schaden thun könnte, so wäre der Beweis dadurch gegeben, daß eine übermäßige Hegung des Wildes statt findet, und würde nur dazu dienen, wenn auch hier Ersatz geleistet wird, den nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen, den das Gesetz will. Hinsichtlich der Obstbäume aber trete ich der Bestimmung bei, denn diese sind schon in entfernteren Gegenden, und es ist nicht zu verkennen, daß, wenn auch ein Jagdberechtigter die größte Vorsicht haben würde, für einen niederen Stand des Wildes zu sorgen, wenn er auch nur einige Stücke Wild hegte, doch der größte Schaden dadurch zugefügt und er in einen Entschädigungsersatz verwickelt werden könnte, der der Billigkeit nicht angemessen wäre, da es auch in anderer Hinsicht, z. B. rücksichtlich des zahmen Viehes sehr räthlich ist, solche Obstbäume zu schützen. Ich trage also darauf an, den ersten Theil zu streichen und den andern Theil stehen zu lassen.

Schaaff: Die Theorie des Abg. Aschbach wäre richtig, wenn ein positives Gesetz bestünde, wodurch vorgeschrieben würde, daß alle Gärten eingezäunt und alle Obstbäume eingebunden werden müssen. Da dieses aber nicht der Fall ist, so wird der Zweck nicht erreicht werden, den er beabsichtigt, wenn der Artikel vernichtet wird. Ich vereinige mich mit der Ansicht des Abg. Merk; so wie es in der Gegend, die er repräsentirt, mit den Gärten der Fall ist, so ist es auch im Odenwald, dort liegen diese Gärten am Haus, sind oft von großer Ausdehnung und auch bloß auf die Art eingefriedigt, daß sie mit Steinen von drei Schuh Höhe oder nur mit Planken umgeben sind. Sollten diese Gärten eingefaßt werden, so würde es einen großen Kostenaufwand für die Gutsbesitzer erfordern, und ich kann keine rechtliche Verpflichtung derselben dazu anerkennen. Sie sind nicht verpflichtet, sich zu schützen und Prohibitivmaßregeln zu ergreifen, sondern es ist Sache dessen, der das Wild hegt, solches unschädlich zu machen oder Schaden zu vergüten. Ich kann mich deßhalb mit dem ersten Theil des Artikels nicht vereinigen, sondern unterstütze den Antrag des Abg. Merk, auf dessen Streichung, wogegen ich für die Beibehaltung des zweiten Theils, wegen der Obstbäume stimme, jedoch auch nicht deßwegen, weil ich glaube, daß die Besitzer dieser Obstbäume eine rechtliche Verpflichtung haben, sie gegenüber dem Jagdberechtigten so zu schützen, daß dieser nicht in den Fall kommen soll, einen Schaden zu ersetzen, sondern darum, weil, wenn auch der Schaden für einen ruinirten jungen Obstbaum ersetzt wird, darum dieser Baum nicht wieder hergestellt ist, der Schadenersatz könnte jedes Jahr statt finden, und dabei niemals ein erwachsener Baum erzielt werden. Im Interesse der Obstkultur stimme ich also für die Beibehaltung des letzten Theils des Artikels.

Trefurt: Die verschiedenen Ansichten werden uns überzeugen, daß es nicht genügend ist, die Frage über die Selbst-

verschuldung des Eigenthümers, hinsichtlich des Schadenersatzes, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu überlassen. Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Aschbach nicht vereinigen, daß die Besitzer der Gärten die Verpflichtung zur Einfriedigung hätten, oder weil sie feinere Gewächse producirten, dazu verpflichtet seyen. Die Einfriedigung eines Gartens ist ein Recht, in Beziehung auf andere Felder, die nicht eingefriedigt werden dürfen, nach den ortspolizeilichen Vorschriften; allein nach den Letzteren hat nicht der Feldbesitzer das Recht der Einfriedigung, sondern nur der Gartenbesitzer. Der Feldbesitzer kann deßhalb auf seinem Feld bauen, was er will, wie der Gartenbesitzer auch. Der Abg. Merk hat bemerkt, daß es auf den Unterschied der Früchte, die gebaut werden, nicht ankommen könne, und darin hat er allerdings recht; es würde eine Ungleichheit entstehen, wenn wir wegen besonderer Fruchtgattungen die Gartenbesitzer etwa verpflichten wollten, mehr zu thun, als jeder andere Grundbesitzer zu thun schuldig ist. Der Grundbsitzer kann nur angehalten werden, diejenige Sorgfalt anzuwenden, die der gewöhnliche Hausvater für sein Eigenthum anwendet. Diese Sorgfalt kann aber meiner Ansicht nach bloß gefordert werden in Beziehung auf junge Obstbäume, und unabgesehen davon, ob solche in Baumschulen oder sonst wo sind. Auch in Beziehung auf Hausgärten kann dem Eigenthümer nicht zugemuthet werden, daß er eine Einfriedigung und besonders eine gehörige Einfriedigung mache, denn wenn diese Einfriedigung gehörig seyn soll, so müßte sie auch reichen, um die Hasen abzuhalten, die gerade in den Gärten die unwillkommensten Gäste sind, und ich wüßte keine andere Einfriedigung, als eine Mauer, und wie wollte man diesen Leuten zumuthen, um den Hausgarten eine Mauer zu ziehen? Die Bestimmung muß allgemein gegeben werden, und allgemein wird sie gegeben, wenn wir sagen, jeder Besitzer von jungen Obstbäumen ist verpflichtet, solche durch Einfriedigung oder durch Einbinden zu schützen.

Rettig v. Sch.: Ich stimme mit dem Abg. Merk für die Weglassung des ersten Theils dieses Paragraphen, und für die Beibehaltung des zweiten Theils, hinsichtlich der jungen Obstbäume oder der Einzäunung derselben, aber nicht aus den von dem Abgeordneten Aschbach angeführten Gründen, d. h. nicht auf den Grund des Landrechtsatzes 1148, denn ich glaube nicht, daß eine Verschuldung dem Grundeigenthümer schon zur Last gelegt wird, wenn er seine Bäume nicht einbindet, eine Verschuldung tritt hier nicht hinzu, allein anderer Seits glaube ich, ist es um deßwillen hier in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen nothwendig, weil sonst leicht Mißdeutungen entstehen, und man annehmen könnte, daß, wenn ein solcher junger Baum nicht eingebunden ist, die Anwendung hier statt finden könne. Es beruht ohnehin auf dem Herkommen, daß Jeder seine Bäume, so lange die Rinde noch zart ist, eingebunden hat, und zwar nicht bloß wegen des Wildes, sondern überhaupt wegen Beschädigung, und die Beibehaltung wird nothwendig seyn, denn wenn Einer, der solche Bäume nicht einbindet, zufällig Beschädigung erhielte, so könnte er leicht veranlaßt werden, Schadensersatz zu verlangen, was nicht im Sinn des Gesetzes liegen kann.

Aschbach: Ich muß mich zuvörderst über eine Ansicht des Abg. Merk aussprechen, der, wenn ich recht verstanden habe, meinen Antrag auf jedes Grundstück bezieht, das offen und mit gewöhnlichen Gartenpflanzen bepflanzt ist. In diesem Sinn habe ich das Wort Garten nie verstanden, und werde es nie verstehen, glaube aber auch nicht, daß es so verstanden werden kann. In dem Begriff von Garten liegt, daß eine Umzäunung des Grundstücks statt findet. Etimologisch schon ist es richtig und entspricht auch der Bedeutung des gewöhnlichen Lebens. Es werden z. B. in manchen Gegenden ganz offene Grundstücke mit Bohnen oder Spargeln angebaut. Wenn darin ein Wildschaden geschieht, so muß er ersetzt werden, denn der Pflanzer hat bei der Behandlung der Pflanzung in der Weise des Ackerbaues keine Ursache gehabt, den Pflanzen eine besondere Einfriedigung zu geben, vielleicht auch deßhalb nicht, weil er dem Grundstück keine ständige Bestimmung gab, in solchem Fall muß er geschützt werden. Wo aber ein eigentlicher Garten angelegt wird, dessen vielseitige Bestimmung den Garten charakterisirt, da ist es Sache eines guten Hausvaters, seinen Platz gegen Außen zu schützen, und wenn der Abg. Rettig sagt, es beruhe das Einbinden der jungen Bäume auf dem Herkommen, so ist dieses auch von dem Einzäunen der Gärten zu sagen. Die Theorie des Abg. Schaaff, daß keine Verschuldung möglich sey, ohne daß eine Thatsache im Gesetz geboten oder verboten sey, diese Theorie kann ich nicht anerkennen, denn wenn wir diese Schranke wollten gelten lassen, so würden eine Menge Handlungen aus dem Kreise der Verschuldung kommen. Das römische Recht hat schon die Vorsicht eines guten Hausvaters zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen. Und diese Regel widerstreitet nicht dem Geist unsers Land-

rechts; sie ist also noch gültig. Es wird aber jeder Landwirth, jeder Gartenbesitzer für einen nachläßigen Mann gehalten werden, wenn er den Garten nicht einzäunt oder den Zaun nicht gehörig unterhält.

Schaaff: Wenn er aber kein Geld hat?

Aschbach: Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. In dem Fall, den der Abg. Schaaff aufstellte, wird auch Derjenige, der nichts hat, um den Garten einzufriedigen, auch bei der gesuchten Entschädigung trostlos ausgehen, wenn der Andere auch nichts hat, um Entschädigung geben zu können. Ich kann deßhalb nicht anders als auf meinem Antrag bleiben. Da sich aber so verschiedene Ansichten zeigen, so sehe ich fast die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung ein, und würde also vorbehaltlich der Redaction dafür stimmen, daß dieser Satz stehen bliebe, indem die Streichung in einem andern Sinn gefordert wird, als ich es meine.

Winter v. H.: Ich unterstütze Diejenigen, die darauf angetragen haben, den ganzen Artikel zu streichen. Wenn ich bedenke, daß es jetzt vierzehn Jahre sind, daß der Abg. Buhl die erste Motion auf Vorlage eines Wildschadengesetzes machte, so muß ich mich wundern, daß man uns von Seiten der ersten Kammer den Entwurf mit Bestimmungen zurückgibt, die mit den Hauptforderungen im Widerspruch stehen, und ich möchte fast sagen lächerlich sind, wenn man nämlich erwägt, daß man uns auf jedem Landtage angeht, Summen für den landwirthschaftlichen Verein zu bewilligen, zu Emporbringung des Ackerbaues und der Obstkultur. Ich unterstütze also den Antrag auf Streichung des Artikels und glaube überhaupt, daß man es, wenn auch jetzt noch nicht, doch schon in fünfundzwanzig Jahren wenigstens lächerlich finden wird, daß wir in unserer Zeit noch ein Wildschadengesetz nur berathen, was doch offenbar mit allen andern Anordnungen zu Emporbringung des Ackerbaues, der Viehzucht und der Obstkultur, die wir sonst machen, im größten Widerspruch steht, und gewissermaßen bestätigen würde, daß man den Diebstahl strafe, aber zugleich die Diebe hegte, die alles verderben, was den Beutel der Unterthanen füllen sollte, nämlich auf den Feldern, in den Gärten und im Walde. Es ist auch im ganzen Gesetz kein Artikel, der klar ausspräche, wer eigentlich den Schadensersatz zu leisten habe.

Staatsrath Winter: Der Jagdherr.

Rindeschwender: Ich habe als Berichterstatter die etwas mißliche Ehre, sowohl die Ansichten der Mehrheit der Commission als der Minderheit zu vertreten. Die Mehrheit der Commission gieng bei der Abfassung dieses Artikels von Billigkeitsrücksichten aus, und wurde von der Ansicht geleitet, daß, wenn wir diesen Artikel nicht aufnehmen, wie ihn die erste Kammer aufgenommen hat, sondern bei dem Regierungsentwurf unbedingt bleiben, das Gesetz vielleicht dort scheitern würde. Man hat von Seiten der Majorität den Grundsatz angenommen, daß es doch hart wäre, wenn man den Jagdinhaber verpflichten wollte, auch überall hin den Schaden zu ersetzen, wo es gar nicht in seiner Macht lag, ihn zu hindern; denn der Wildstand mag noch so klein seyn, so wird Schaden entstehen, und im Winter werden besonders die Hasen die jungen Obstbäume benagen, und die Baumschulen wie die Gärten besuchen. Sie ist weiter davon ausgegangen, daß es ja schon in den Pflichten eines jeden guten Hauswirths liege, dafür Sorge zu tragen, daß seine Bäume, besonders die jungen, im Winter nicht verderben, also schon in dieser Hinsicht Aufforderung genug hat, demjenigen nachzukommen, was das Gesetz als Bedingung voraussetzt, daß er seiner Zeit Ersatz verlangen kann. Diese Umstände haben die Commission bewogen, auf Beibehaltung dieses Artikels in seiner jetzigen Fassung anzutragen. Sie hat aber den Artikel nicht ganz so aufgenommen, wie ihn die erste Kammer vorgeschlagen hat, indem sie einen Unterschied zwischen Gärten und Hausgärten machte, und dieser Unterschied ist allerdings praktisch, denn wir wissen, daß in manchen Gegenden mitten im Felde sogenannte Gärten angelegt sind. Wir können unmöglich den Begriff des Abg. Aschbach theilen, der behauptet, daß ein Garten durchaus nur dann existiren könne, oder nur dasjenige Grundstück ein Garten sey, das eingezäunt ist und zugleich feinere Feldprodukte erzeugt, sondern wir glauben, daß man im gewöhnlichen Sprachgebrauch Garten schon dasjenige heiße, wo nicht nur bloße Feldfrüchte, sondern Gemüse gebaut werden. Diejenigen Gärten also, die mitten im Felde sind, würden von dem Besitzer mit großem und unverhältnißmäßigem Kostenaufwande umzäunt werden müssen, wenn wir es ins Gesetz aufgenommen hätten, und darum haben wir es bloß auf Hausgärten beschränkt, weil jeder mehr oder weniger umzäunt ist, und gegen das Wild besser geschützt werden kann, rücksichtlich der Nähe des Eigenthümers. Sodann haben wir das Wort „gehörig" gestrichen, und

zwar aus dem gewiß klaren Grunde, weil sonst jede Entschädigung von selbst wegfällt; denn wenn man unter dem Wort „gehörig“ eine Einbindung oder Umzäunung versteht; wodurch es dem Wild unmöglich wird, diese Bäume zu beschädigen, so kann ja gar kein Schaden entstehen, und wir brauchen die Sache gar nicht ins Gesetz aufzunehmen. Wir hätten bloß zu erklären, es werde jeder Schaden an Obstbäumen und in Gärten nicht vergütet. Ferner würde auch das Wort „gehörig“ zu außerordentlichen Streitigkeiten führen, denn was heißt gehörig eingezäunt, und wer soll den Beweis führen, daß die Sache gehörig umzäunt war. Kann nicht ein Baum seiner Zeit verwahrt, und ein Garten umzäunt gewesen, und durch Regen, durch vorübergehende Leute, nach und nach zusammengefallen seyn? Soll man nun den Güterbesitzern zumuthen, täglich nachzusehen, ob etwas von diesem Gewahrsam abgelöst worden sey, oder ihn zum Beweise anhalten, daß durch die Schuld des Jagdeigenthümers etwas davon losgekommen sey? Beides würde zu Streitigkeiten führen, denen wir ausweichen wollen. Dieses waren die Gründe der Mehrheit der Commission, die zu der Fassung dieses Artikels Veranlassung gab. Die Minorität der Commission aber hat geglaubt, wir hätten den Grundsatz, den das Gesetz sehr zweckmäßig in §. 1 und auch wieder in §. 7 des Gesetzentwurfs aufgestellt hat, dadurch wieder wenigstens theilweise aufgehoben. Man soll nämlich, glaubt die Minorität, nicht den Güterbesitzern Präventivmaßregeln auflegen, und in dieser Hinsicht scheint mir der Antrag oder die Ausführung des Abg. Meek mit seinem gestrigen Antrage in Widerspruch zu stehen, denn gestern hat er geglaubt, es sey nothwendig, Präventivmaßregeln zu Gunsten der Güterbesitzer eintreten zu lassen, während er heute damit einverstanden ist, Präventivmaßregeln zum Nachtheile der Güterbesitzer einführen zu müssen. Jetzt sollen die Güterbesitzer dafür sorgen, daß sie keinen Schaden leiden, während wir geglaubt haben, daß den Jagdbesitzern es obliege, dafür zu sorgen, daß die Güterbesitzer nicht beschädigt werden. Darum glaubt die Minorität der Commission auf den Strich des Artikels antragen zu müssen.

Staatsrath Winter: Der Ausdruck Garten bezeichnet allerdings ein eingezäuntes Grundstück, sey es durch Scheiterholz, oder Latten, oder eine Mauer, und von Demjenigen, der Gartengewächse pflegen will, wird verlangt, daß er einzäunt. Die erste Kammer hat diesen §. besonders darum aufgenommen, um Streitigkeiten zu vermeiden. Sie mag zunächst Hausgärten im Auge gehabt haben, und in ihrem Vorschlag sind auch Hausgärten aufgenommen. In der Nähe der Hausgärten ist auch in der Regel das zahme Vieh, das eben so leicht und leichter in die Gärten einbrechen kann, als das Wild, und es mag dann häufig schwer auszumitteln seyn, ob durch zahmes Vieh oder durch wilde Thiere der Schaden herbeigeführt worden ist. Darum hat sie geglaubt, diese Bestimmung aufnehmen zu müssen, nicht gerade des Schadenersatzes wegen, denn der Schaden in einem Garten, besonders wenn er nicht häufiger geschieht, wird nicht so bedeutend, wohl aber werden die Streitigkeiten häufig werden. Was das Einbinden der jungen Bäume betrifft, so besteht schon eine Verordnung, die allen Landwirthen zur Pflicht macht, ihre jungen Bäume einzubinden, nicht gerade des Wildes, sondern der Kälte wegen. Nun glaubte man, da schon die Verordnung besteht, und im Interesse der Landeskultur besteht, daß man es auch in Beziehung auf das Wild ausdehnen könne, denn es hilft Eines zu dem Andern. Was nun das Wort „gehörig“ betrifft, so ist dieses eigentlich im Interesse der Gartenkultur und der Jagdberechtigten. Hinsichtlich der Letzteren soll damit so viel gesagt seyn, daß die Einzäunung so statt finden soll, daß kein Wild dahin kommt, was leicht geschehen kann. Der Garten aber kann gehörig eingezäunt seyn, und das Wild doch hineinkommen, besonders im Winter, wenn der Schnee sehr hoch liegt, und wo dann der Berechtigte dem Eigenthümer nicht entgegenhalten kann, er habe seinen Garten nicht gehörig eingezäunt, denn so kann man ihn nicht einzäunen, daß selbst der sich daran aufthürmende Schnee keinen Eingang zuläßt. Ich trage also darauf an, den §., wie er von der Commission vorgeschlagen ist, anzunehmen, denn ich sehe zum Voraus, daß in der ersten Kammer darauf bestanden werden wird, und wegen dieses §. wird man das Gesetz nicht fallen lassen wollen.

v. Tscheppe: Der Herr Regierungscommissär hat bereits dasjenige auseinandergesetzt, was ich bemerken wollte, um mich für Beibehaltung des §., wie er von der Commission vorgeschlagen worden ist, auszusprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 169. Karlsruhe 7. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Wolff: Die Mehrheit der Commission gieng, was die Baumschulen und jungen Bäume betrifft, besonders von der Ansicht aus, daß es in dem eigenen Interesse der Landwirthe liege, daß die Baumschulen gehörig eingezäunt und die jungen Bäume eingebunden werden, weil es sonst durchaus unmöglich ist, Bäume emporzubringen, denn wenn auch nur ein einziger Hase auf einer Gemarkung wäre, so würden alle unverwahrt gebliebenen jungen Bäume auf derselben von ihm verdorben werden können. Es würde überdieß aus deren unterlassener Verwahrung die Folge entstehen, daß die Jagdberechtigten den Schaden jährlich zu ersetzen hätten, und die Landwirthe doch keine Bäume erhalten würden. Die Commission glaubte daher, auf Beibehaltung des Artikels antragen zu müssen. Es möchte auch um so weniger räthlich seyn, diesen Artikel wegzulassen, als die Juristen, die, wie wir gehört haben, darüber, ob und in wie weit der Eigenthümer verpflichtet sey, die Verwahrung seiner Bäume zu besorgen, wenn ihn keine gesetzliche Bestimmung dazu anweist, sehr verschiedener Ansicht sind. Die Einen behaupten, es verstehe sich von selbst, und es könne deßhalb auch ohne dieses Gesetz schon der Landrechtsatz 1148 a angewendet werden, während die Andern dieses widersprechen. Welche von Beiden Recht haben, will ich nicht entscheiden, sondern nur so viel bemerken, daß vor allem eine Pflicht bestehen muß, ehe Jemand der Vorwurf gemacht werden kann, er habe durch Vernachlässigung derselben sich eine Verschuldung zur Last fallen lassen, vermöge der er den Schaden zu tragen habe. Bei diesen verschiedenen Ansichten halte ich die Beibehaltung des Artikels für nothwendig. Was die Gärten betrifft, so gieng man bei der Commission von der Ansicht aus, daß allerdings ein Unterschied zwischen Gärten im Allgemeinen und zwischen Hausgärten zu machen sey. Gärten werden im Odenwalde, im Schwarzwalde und überall alle diejenigen offenen Grundstücke genannt, auf welchen die Landwirthe ihre Gemüse pflanzen; und wenn man nun unter Gärten im Allgemeinen auch diese verstehen wollte, wie es leicht Einem einfallen könnte, so würde auch der vom Wilde darin angerichtete Schaden nicht ersetzt werden müssen, wenn sie nicht eingezäunt sind. Darum veränderte man das Wort „Gärten“ in „Hausgärten,“ weil in diese auch gewöhnlich die im Felde gepflanzten Gemüse gebracht werden, um den Winter über darin aufbewahrt zu werden, und hier würde natürlich dem Jagdberechtigten ein großer Schaden zugehen können, wenn der Eigenthümer des Gartens nicht dafür sorgte, daß die Einzäunung desselben gehörig geschieht.

Ministerialrath **Bekk:** Der Abg. **Winter** findet einen Widerspruch darin, daß man dem landwirthschaftlichen Verein zur Emporbringung der Landwirthschaft Summen bewillige, und auf der andern Seite ein Wildschadengesetz gebe. Ich finde beides sehr in Einklang, denn beides hat ja denselben Zweck. Sowohl die Summen für den landwirthschaftlichen Verein, als das Wildschadengesetz bezwecken beide die Beförderung der Landwirthschaft, die ersteren direkt und das letztere indirekt. Eben so findet er im Widerspruch, daß man hier eine solche Bestimmung für Gärten und Baumschulen aufnehmen wolle, während dem landwirthschaftlichen Verein Summen zur Emporbringung der Landwirthschaft bewilligt werden. Das finde ich abermals ganz im Einklang und nicht im Widerspruch. Die vorliegende Bestimmung, die die erste Kammer aufgenommen hat, befördert die Obstzucht und die Schonung der Gärten, und es ist also dieses ganz derselbe Zweck, den die Unterstützung aus Staatsmitteln für die

Landwirthschaft auch hat. Dieß vorausgesetzt will ich nur Einiges über den Hauptpunkt selbst bemerken. Man streitet darüber, ob im Allgemeinen der Güterbesitzer, wenn er die gehörige Sorgfalt zur Abwendung des Wildschadens nicht anwende, seiner Entschädigungsfoderung beraubt seyn soll. Wenn man dieses zweifelhaft fände, so wäre es, wie der Abg. Wolff bemerkt hat, sehr vortheilhaft, diesen §. aufzunehmen und per argumentum ex contrario auszusprechen, daß der Güterbesitzer im Allgemeinen eine solche Pflicht nicht habe. Das ist übrigens auch sonst schon die Absicht des Entwurfs. Es soll nämlich dem Güterbesitzer keine Präventivmaßregel im Allgemeinen zugemuthet werden, und man kann ihn also mit seiner Entschädigungsklage nie darum abweisen, weil er keine gehörige Vorsicht getroffen habe. Bei Gärten und Baumschulen waltet aber ein besonderes Verhältniß ob, und es sprechen dafür specielle Gründe, weßhalb es angemessen ist, hier eine Ausnahme zu machen, und eben durch die Bestimmung dieser Ausnahme ist die Regel um so mehr befestigt. Man sollte daher auf dem Paragraphen, wie er von der Commission redigirt worden ist, bestehen. Was insbesondere das Wort „gehörig" betrifft, so ist es gleichgültig, ob es dasteht oder nicht. Es bleibt in allen Fällen den Gerichten überlassen, zu beurtheilen, ob anzunehmen sey, daß eine wahre Einzäunung oder ein wahres Einbinden vorhanden war oder nicht, oder mit andern Worten, ob das Einzäunen und Einbinden gehörig geschehen sey oder nicht. So lange man nämlich nicht wirklich beschreiben wollte, daß es rings herum und bis zu einer gewissen Höhe gehen müsse, d. h., so lange man sich mit einem allgemeinen Ausdruck begnügt, ist die Ausnahme oder Weglassung des bloßen Worts „gehörig" ohne Folgen.

Körner: Man hatte bei diesem Artikel, so weit er die Einzäunung der Gärten betrifft, nicht die Gärten von Mannheim im Auge, die mit Mauern umgeben sind, sondern die Gärten in jener Gegend, wo eigentlicher Wildschaden sich ereignet, nämlich in Waldgegenden, wo die Verhältnisse ganz anders sind. Dort sind einzelne Bauernhöfe, an welche mehrere Morgen Güter als Gärten bei ihren Häusern liegen, die die Besitzer nicht einzäunen können, ohne außerordentliche Kosten aufzuwenden, die sie nicht aufbringen können. Darum hat man in der Commission geglaubt, daß, wenn man auch den Paragraphen aus den Gründen des Herrn Berichterstatters beibehalten wolle, man ihm doch eine nähere Bestimmung geben müsse, und hat also das Wort Hausgärten gebraucht. Allein auch dieser Ausdruck ist mir für jene Bewohner nicht genug schützend. Er ist mir zu allgemein, denn zu Hausgärten könnten alle jene Gärten, die in der Feldkultur liegen und zu diesen Höfen gehören, erklärt werden wollen, und darum schlage ich vor, zu setzen, „die an Häusern gelegenen Küchengärten." Was die Einbindung der Bäume betrifft, so haben verschiedene Gründe die Commission bestimmt, diese Bestimmung beizubehalten. Es ist sehr richtig, daß, wenn auch nur ein einziger Hase in einem Felde ist, er auf die Bäume zuläuft und, wenn sie nicht eingebunden sind, solche verdirbt, so daß man nie einen ordentlichen Baum erziehen könnte. Ein weiterer Grund war der, daß diese Bäume auch durch andere Thiere beschädigt werden können, da namentlich auch die Schafe die Bäume annagen, und man oft nicht genau unterscheiden kann, von wem der Schaden geschehen ist, wenn man die Fußstapfen nicht sieht. Es wird also am besten seyn, die Bestimmung beizufügen, daß der Eigenthümer seine Bäume einbinden solle. Das Wort gehörig oder nicht gehörig ist sehr relativ, denn auch einen eingebundenen Baum kann das Wild beschädigen, allein wenn der Baum einmal eingebunden war, so kann der Eigenthümer den Ersatz fodern.

Nachdem der Abgeordnete Aschbach seinen Antrag auf Streichung des Artikels zurück genommen, und der des Abg. Merk auf Weglassung des Worts Hausgärten verworfen worden, wird der Paragraph nach dem Vorschlag der Commission, jedoch in folgender verbesserter Fassung angenommen:

„Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur, wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren."

§ 9, lautend:

„Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

Wolff wünscht, daß statt des Worts „Umfang" das Wort „Ertrag" gesetzt werden möchte.

v. Tscheppe: Der Ertrag besteht aus zwei Theilen:

Erstens aus der Quantität, die gleich nach dem Schaden nach dem Preis der Ernte geschätzt werden soll.

Zweitens aus dem Ertrag, der nicht zu der Zeit berechnet wird, wo er eigentlich berechnet werden sollte, nämlich zur Zeit der Ernte, sondern es soll nach dem Preis im Augenblick des Schadens berechnet werden.

Dieß scheint ein Widerspruch, denn man will ja nichts, als daß er keinen Schaden leiden solle. Es soll ihm also dasjenige ersetzt werden, was er gewonnen hätte, wenn der Schaden nicht verübt worden wäre. Dieser Gewinn richtet sich aber nicht nach dem Zeitpunkt, wo der Schaden geschieht, sondern erst nach der Zeit der Ernte, wo das Getreide höher im Preise stehen kann. Es ist also entweder der Jagdberechtigte oder der Beschädigte dabei gefährdet.

Ministerialrath Bekk: Was den Antrag des Abgeordneten Wolff betrifft, so finde ich im Wesentlichen nichts dabei zu erinnern, will aber nur im Allgemeinen bemerken, daß mit dem Wort „Umfang" so viel als die Quantität hat bezeichnet werden wollen, während das Wort „Ertrag" sowohl die Quantität als den Werth umfassen möchte. Darum scheint mir doch angemessener, bei dem Wort „Umfang" stehen zu bleiben, da ohnehin weiter unten noch nachkommt, wie der Anschlag des Ertrags zu Geld berechnet werden muß. Was sodann die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe betrifft, so ist sie im Allgemeinen richtig, allein man hat hier absichtlich dem beschädigten Güterbesitzer einen kleinen Vortheil geben wollen, weil er nicht warten soll bis zur Ernte, wenn ihm die Frucht früher verdorben wird. Die Schätzung soll sogleich eintreten, und wenn es unbedeutende Beträge betrifft, so wird die Sache in der Regel leicht abzumachen seyn. Wenn man sagt, es soll nach dem Preis, der zur Zeit der Ernte gilt, die Vergütung geschehen, so würde einmal der Beschädigte damit hingehalten. In der Regel ist übrigens zur Zeit der Ernte der Preis wieder geringer als vorher. Für bedeutendere Fälle hilft indessen der §. 12, so viel als nothwendig ist, schon aus.

Der Paragraph wird hierauf nach dem Antrag der Commission angenommen.

Die §§. 10 und 11, lautend:

§. 10. „Von dem so berechneten Betrage kann in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparten Bau- und Einheimsungskosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf." Und

§. 11. „Wenn an dem im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen."

werden ebenfalls von der Kammer angenommen.

Zu §. 12:

„Wenn in Waldungen besamte oder angepflanzte Distrikte beschädigt worden sind, so eignen sich zum Ersatze:

1) die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung;

2) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden."

Ministerialrath Bekk: Das ist die wesentliche, man kann sagen, die einzig wesentliche Aenderung, welche die Commission der zweiten Kammer in dem Entwurf der Regierung vorschlägt. Der Ersatz des Wildschadens im Walde ist etwas ganz Neues, denn nicht nur im Großherzogthum Baden ist dieß bis jetzt nicht gewesen, sondern in ganz Deutschland nicht. In Nassau besteht ein Gesetz, das einige Entschädigungsverbindlichkeit ausspricht, es ist aber weit hinter dem unsrigen zurück, denn dort darf bloß der Aufwand für die neue Ansaat, aber unter keiner Voraussetzung der entgangene Holzgewinn ersetzt werden, was hier in dem Entwurf aufgenommen und von Bedeutung ist. Auch ist überdieß dort nur von dem Schaden durch Hochwild die Rede. In Hessenkassel wurde neulich ein Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach der Schaden in Waldungen ersetzt werden sollte, allein bei der Discussion des Entwurfs sind so verschiedene Bedenklichkeiten dagegen erhoben worden, und man hat theilweise die Unausführbarkeit behauptet, so daß die Kammer sich bewogen fand, den Paragraphen zu streichen und zu beschließen, daß über den Ersatz von Waldwildschaden ein besonderes Gesetz erfolgen solle. Hiernach ist also dieses der erste Entwurf, der eigentlich

einen Schaden in Waldungen ersetzen läßt. Schon darum möchte es räthlich seyn, etwas sorgfältig dabei zu Werk zu gehen, weil natürlich vorauszusehen ist, daß auf eine Abänderung, so fern sie wesentlich ist, von der ersten Kammer nicht eingegangen werden wird. Abgesehen aber davon, sind auch sonst Gründe vorhanden, die es nöthig machen, hier den Schaden nur dann zu ersetzen, wenn nicht nur einzelne Pflanzungen angegriffen sind, sondern eine ganze Strecke oder überhaupt ein solcher Umfang verdorben wurde, daß dadurch eine sogenannte Blöße entstand. Es ist bekannt, daß in den Waldungen der junge Anflug nicht ganz zum Aufwuchs kommt. Er wird naturgemäß zum großen Theil unterdrückt, und wenn er nicht von selbst abgeht, so muß er nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen durchforstet werden, um den Stämmchen, die übrig bleiben, hinreichend Luft zu geben, und ihr Emporkommen zu befördern. Schon darum kann man also, wenn nur einige Stämmchen verletzt sind, nicht sagen, daß wahrer Wildschaden vorhanden ist. Eine solche Behauptung ist im strengen Sinn nur dann gegründet, wenn eine ganze Reihe von solchen Stämmchen in der Art verletzt ist, daß dadurch, wenn nicht eine Nachpflanzung geschieht, seiner Zeit in dem Hochwald eine Blöße entsteht. Nur in diesem Falle kann man sagen, es ist ein wahrer Schaden vorhanden, denn der Wald wird, wenn er groß wird, nicht mehr das seyn, was er seiner Natur nach sonst seyn sollte; die Bäume werden weiter auseinander stehen als sonst. In einem solchen Fall will daher der Entwurf der Regierung und der ersten Kammer eine Entschädigungspflicht eintreten lassen, für alle andern Fälle aber nicht, weil mit Sicherheit von einem Schaden nicht die Rede seyn kann, und weil überdieß, wenn man das Wild nicht ganz ausrotten will, der Wald noch der geeignetste Aufenthalt für dasselbe ist. Nach dem Commissionsentwurf aber soll der Schaden überhaupt und allgemein vergütet werden, und wenn dieses ist, so müßte man auch näher bestimmen, wie er denn vergütet werden müßte, weil in vielen Fällen aus den angeführten Gründen gar nicht einmal erkannt werden kann, ob eine definitive Beschädigung da ist oder nicht. Man würde bei Aufsuchung genauerer Bestimmungen hierüber zu solchen Weitläufigkeiten kommen, daß man vielleicht auch zu dem nämlichen Resultat gelangte, wie in Kassel, daß man nämlich den Paragraphen in der ersten Kammer ganz streichen und sagen würde: wir wollen die Bestimmung über die Entschädigung in Wäldern einem künftigen Gesetze vorbehalten. Ich glaube daher, daß es sowohl politisch räthlich, als wirklich in der Natur der Sache gegründet ist, von einer allgemeinen Entschädigungspflicht in Waldungen Umgang zu nehmen und es bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs und der ersten Kammer zu lassen.

Staatsrath Winter: Die erste Kammer hat, wenn sie auch nicht gerade weiter gegangen ist, als der Regierungsentwurf, doch die Sache noch näher bezeichnet, nämlich den Unterschied zwischen den verschiedenen Waldungen genauer ausgesprochen, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, und ich muß gestehen, es war mir eine sehr angenehme Erscheinung, daß in jener Kammer noch eine weitere, wenigstens in jedem Fall klarere Darstellung gemacht worden ist.

Rindeschwender: Die Gründe, welche die Commission vermocht haben, die Ersatzpflicht hier höher zu steigern, als in der ersten Kammer geschehen ist, sind in dem Commissionsbericht angegeben. Sie bestehen in der Heiligkeit des Waldeigenthums, denn das Waldeigenthum fordert, daß jeder Schaden ersetzt werde. Nun kann bekanntlich in Waldungen nicht blos dadurch Schaden geschehen, daß die künstliche Besamung angegriffen wird, sondern auch bei demjenigen Holz, das, wie man sagt, den Thieren aus dem Maule gewachsen ist. Hier hat man besonders bei Aspen und Rothtannen die Erfahrung, daß im Winter das Hochwild und die Rehe ungeheuren Schaden anrichten. Sie schälen oft die Rinde ganz um den Stamm herum ab, und wir dürfen nur auf den Bestand im Hagelschieß zurückgreifen, um zu sehen, welche ungeheure Beschädigungen dort statt finden. Man hat daher auch dort wie in andern Orten die Uebung befolgt, diese Rothtannen umzuhauen, damit sie vom Wild im Winter benagt werden können, und das andere Holz geschont wird. Das kann man nun freilich in einem Bezirk, der der Regierung gehört, allein der Gutsbesitzer würde sich dafür bedanken, zum Besten des Wildes sich zu solchen Opfern zu verstehen. Das war der Grund, warum die Commission glaubte, daß jeder Schaden ersetzt werden müßte, und wenn im Regierungsentwurf der Unterschied gemacht wird, daß nur da ein Schaden ersetzt werden solle, wo große Blößen entstehen, die sich nicht selbst wieder durch Besamung regeneriren, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn man die einzelnen Blößen zusammenrechnen könnte, oft ein halber Morgen heraus käme, und ich sehe nicht ein, warum für solche einzelne Blößen kein Schaden ersetzt werden solle.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 170. Karlsruhe 8. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Ministerialrath Bekk: Sobald der Schaden bewirkt, daß die Bäume weiter auseinander kommen, als sie ihrer Natur nach stehen müßten, ist eine Blöße vorhanden.

Rindeschwender: Gegen das Recht und die Billigkeit finde ich keinen Grund in demjenigen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Was aber die Gründe der Politik betrifft, so sind diese anderer Art, und ich muß deren Würdigung der Kammer überlassen.

Forstrath Baier: Das Wild geht sehr selten ans Stangenholz und benagt es, so lange es noch junges Holz hat, und gerade in den jungen Pflanzen soll ja der Schaden ersetzt werden. Man hat auf den Hagelschieß hingewiesen, allein dort sind wenig Aspen, sondern lauter Roth- und Weißtannen, und ich wiederhole, daß nur im höchsten Mangel das Wild ans Stangenholz und namentlich ans Nadelholz geht, es kann also im Hagelschieß am Stangenholz kein Schaden angerichtet werden. Die erste Kammer ist weiter gegangen, als ursprünglich der Regierungsentwurf war, denn wenn es nach diesem gegangen wäre, so wäre in Hackwaldungen keine Entschädigung gegeben worden. Die Niederwaldungen und die Hackwaldungen gehören aber nicht dahin, und die erste Kammer hat besonders die letzteren im Auge gehabt.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Commission, denn das, was ich dagegen gehört habe, reducirt sich bloß auf den von der Kammer so oft gehörten Satz: nehmt es an, oder die erste Kammer verwirft es. Dieses Argument, wenn es oft wiederholt wird, hat für mich etwas Niederschlagendes, denn es könnte damit so weit kommen, daß, wenn der ersten Kammer zuerst ein Gesetz vorgelegt würde, uns die Discussion erspart und das Gesetz lediglich diktirt werden könnte. Ich habe aber kein so geringes Zutrauen zur ersten Kammer, daß sie da, wo die Gründe der Gerechtigkeit sprechen, ganz dagegen verschlossen sey. Wäre dieß aber auch der Fall, so will ich wenigstens der zweiten Kammer die Ehre retten, ihren selbstständigen Standpunkt zu behaupten, damit sie beschließt, was gerecht ist. Ich will ihr ferner die Ehre retten, daß, wenn ein Gesetz hier zwischen den zwei Kammern und der Regierung zu Stande kommt, und wie nachher bei der Unterhandlung mit den andern gesetzgebenden Faktoren nachgeben müssen, doch wenigstens in unsern Beschlüssen dasjenige niedergelegt sey, was das Recht gebietet, und dann mag die öffentliche Meinung richten, an die wir zu appelliren haben. Ich werde also zu Bestimmungen, die ich nicht für gerecht halte, nie aus jenem Argument meine Zustimmung geben; und wenn dann davon die Rede ist, daß der Landtag zu Ende gehe, so ist dieß noch weniger ein Moment, weil ich solche, in der Noth gemachte, Gesetze nicht mag. Was dagegen die Hauptsache betrifft, so ist meiner Ueberzeugung nach die Forderung der Gerechtigkeit hier dafür entscheidend, daß der ganze Schaden ersetzt werde. Wir haben vor nicht langer Zeit ein Gesetz über das Waldeigenthum mit einer Strenge durchgeführt, daß sie zum Theil für die ärmsten Bürger sehr nachtheilige Folgen haben kann, mit einer Strenge, worüber ich zuweilen erschrack, mit einer Strenge, sage ich, die von allen früheren Rechtsgrundsätzen abweicht. Wir haben das Waldeigenthum gegen die dringendsten Bedürfnisse der armen Bürger, die durch Gewohnheit manche Vortheile daraus zogen, auf eine Weise geschützt, daß es zum großen Theil im Interesse der ersten Kammer seyn wird, also in ihrem Interesse zu sehr geschützt, und jetzt, wo wieder ein Waldeigenthum zur Sprache kommt, da soll es vor dem Wildschaden nicht geschützt werden, und zwar abermals aus Rücksichten

für die erste Kammer. Das wird jene Versammlung selbst nicht billig finden. Es spricht aber auch noch ein besonderer Grund für den Antrag der Commission. Hier ist von einem Schaden die Rede, der nicht durch die unschuldigen Thiere der Jagd, nicht durch Hasen ꝛc., sondern durch Hochwild verübt wird, das billigerweise eingehegt werden sollte, worauf andere Gesetzgebungen ausgehen, wenn sie es nicht gar zu vernichten gebieten. Endlich ist noch bei unserem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, die wir auf diesem Landtage zu Stande bringen, unser Bedauern allgemein, daß wir uns nur auf ein Gesetz, das den nothwendigen Schaden ersetzt, beschränken müssen, und daß keine Präventivmaßregeln gegeben sind. Der Herr Regierungscommissär hat uns dadurch die Präventivmaßregeln als gegeben dargestellt, daß der Jagdeigenthümer durch die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, veranlaßt werde, das Wild zu vermindern. Ich wünsche auch, daß er durch das Interesse, keinen Schaden ersetzen zu dürfen, veranlaßt werde, das Hochwild zu vermindern, kann also um so weniger von der dringenden Forderung der Gerechtigkeit, daß der ganze Schaden ersetzt werde, abgehen.

Schaaff: Ich sehe hier zwei Rechte vor mir, jenes des Jagdherrn und jenes des Güterbesitzers. Beide Rechte sollen in unserem Gesetz geschützt werden. Das erstere wird geschützt, denn der Jagdherr kann die Jagd im größten Umfang üben, es ist ihm keine Schranke gesetzt. Wir haben keinen Artikel, welcher sagt, er soll diese oder jene Wildgattung ausrotten, oder das Wild müsse bis auf einen gewissen Stand reducirt werden; kurz, dem Jagdherrn ist in diesem Gesetze ein unbedingtes Recht gegeben. Nun tritt aber auf der andern Seite der Gutsbesitzer auf, und sagt, „wenn dein Wild, das du hegst, um dein Jagdvergnügen zu befriedigen, auf meinem Grund und Boden Schaden verübt, so will ich, daß du mir diesen Schaden ersetzest,“ und ich glaube, der Waldeigenthümer bedient sich hier eines guten Rechts. Die öffentliche Meinung hat sich darüber ausgesprochen, welches dieser beiden einander gegenüber stehenden Rechte das bessere sey, ob jenes der Jagdbesitzer oder jenes der Güterbesitzer. Ich habe von der Loyalität und der Ritterlichkeit der Mitglieder der ersten Kammer die Ueberzeugung, daß sie diesen Unterschied wohl erwogen haben, und wenn wir den Artikel nach dem Vorschlag der Commission beibehalten, das Gesetz hieran nicht scheitert. Sollte aber dieser Paragraph nicht angenommen werden, so muß ich auf jeden Fall eine kleine Modification zu dem Entwurf der ersten Kammer vorschlagen oder wenigstens eine Erklärung von der Regierungscommission fordern. Es heißt nämlich dort: in Waldungen wird nur derjenige Schaden ersetzt, der in angelegten Verjüngungsschlägen ꝛc. angerichtet wird. Hierunter scheinen die Hackwaldungen verstanden zu seyn, wie aus der Discussion der ersten Kammer hervorgeht. Da dieß aber doch einem Zweifel unterworfen werden könnte, so wünschte ich eine Erklärung hierüber.

Forstrath Baier: Wenn der Hochwald durch den Dunkelhieb abgetrieben wird, so ist der Besamungsschlag auch darunter begriffen.

Schaaff: Es wird weniger Mißdeutung veranlassen, wenn das Wort „angelegt“ gestrichen, und dann etwa in einer Parenthese die Hackwaldungen und Niederwaldungen genannt werden.

Forstrath Baier: Es ist entweder Dunkelhieb oder ein Abtrieb auf Stockausschlag, oder kahler Abtrieb.

Schaaff: Ich kann mir Verjüngungsschläge denken, die nicht künstlich angelegt sind, wo also kein Schaden ersetzt würde, und darum trage ich darauf an, das Wort „angelegt“ zu streichen.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Welcker spricht von Forderungen der Gerechtigkeit, und will einen ungerechten Artikel nicht aufnehmen. Einen ungerechten Artikel würde ich auch nicht aufnehmen, bloß darum, weil die erste Kammer es so haben möchte, allein von einer Ungerechtigkeit ist hier nicht die Rede. Es sind zwei Punkte, von denen es sich hier handelt. Bis jetzt wurde in Waldungen kein Schaden ersetzt, und nun soll er in gewissen Fällen ersetzt werden, und in anderen Fällen nicht. Der Abg. Welcker stimmt bei, daß er in diesem ersten Fall, den die Regierung und die erste Kammer angenommen hat, ersetzt werden solle, und hinsichtlich des andern bedarf es gar keines weiteren Beschlusses, denn dafür erhalten wir eben noch kein Gesetz und begehen demnach keine Ungerechtigkeit, sondern lassen die Sache nur, wie sie schon ist.

Wittenmann: Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß im Hagelschieß auch schon bedeutender Schaden durch das Hochwild geschehen sey. Davon habe ich wenig gehört, und ich muß die Richtigkeit dieser Bemerkung um so mehr bezweifeln, weil dort das Hochwild sehr selten geworden, allein das kann ich behaupten, daß in jungen Schlägen in schneereichen Wintern bedeutender Schaden durch Rehe angerichtet worden ist.

Winter v. H.: Die Bemerkungen, die der Herr Regierungscommissär gemacht hat, lassen sich eigentlich auf jeden Artikel, also auch auf diesen anwenden. Sie haben mich durchaus nicht überzeugt, denn sonst müßte ich mich wundern, daß nicht überhaupt ein Artikel im Gesetz steht, der so lautet: Jeder, der zu fürchten hat, daß sein Eigenthum durch das Wild beschädigt werde, soll so dafür sorgen und so verfahren, daß ihm daran gar kein Schaden zugefügt werden kann. Thut er dieses nicht, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Ich habe aber die Hoffnung zu den Fortschritten der Kultur der Menschen überhaupt, daß es nicht mehr so lange dauere und wir werden ein Gesetz erhalten, das nur aus einem einzigen Artikel besteht, welcher sagt: wer wilde Thiere hegen will, muß sie so einzäunen und solche Einrichtungen treffen, daß durch dieselbe seine Mitbürger nicht beschädigt werden können. Da wir aber jetzt noch in einer Zeit leben, wo man, wie die Regierungscommission sagt, zufrieden seyn muß, wenn man nur etwas erhält, so stimme ich auch für den Commissionsantrag, und fürchte nicht, daß er in der ersten Kammer werde verworfen werden, da sich dort doch auch noch Männer befinden, die eine solche gerechte Foderung nicht zurückweisen werden. Dabei ermuthigt mich auch der Geist der jetzigen Regierung und das Beispiel, das sie uns schon bei andern solchen Gelegenheiten gegeben hat, so, daß ich glaube, wenn es ihr überhaupt nur recht Ernst ist, sie immerhin auch in der ersten Kammer großen Gedanken Eingang verschaffen kann.

Aschbach: Aus dem Standpunkte des Rechts kann ich bloß für den Commissionsantrag stimmen. Auch die andere Kammer hat die Richtigkeit dieses Standpunkts anerkannt, denn sie läßt sich die Pflicht zur Entschädigung, jedoch modificirt, gefallen. Der bisherige Zustand, wornach für die Beschädigungen im Walde keine Entschädigung gefordert werden konnte, war kein rechtlicher, sondern ein faktischer, und die Nothwendigkeit diesen zu verändern, hat eingeleuchtet. Der Vorschlag der ersten Kammer ist gewissermaßen ein Vergleichsvorschlag, denn indem man das Recht anerkennt, soll es nur halb gewahrt werden, und zum Theil der faktische Zustand fortbestehen. Bei diesen Betrachtungen erinnere ich mich an den Zehnten. Im Jahr 1831 war der Vorschlag rücksichtlich der Ablösung des Zehnten auch ein Vergleichsvorschlag, allein er ist in der andern Kammer nicht durchgegangen. Man hat volle Entschädigung gesucht, und in diesem Jahre ist auch dieser Punkt des Zehntablösungsgesetzes berathen worden. Ich will auf demselben Boden mich festhalten und auf keinen Vergleichsvorschlag hier eingehen, sondern den Grundsatz des Rechts und der vollen Entschädigung hier durchgeführt wissen. Das Einzige, was hier Bedenken erregen könnte, wäre der politische Grund, nämlich die Besorgniß, daß dieses so dringend nothwendige Gesetz scheitern könnte an der Verwerfung dieses §. Ich kann aber diese Besorgniß nicht in der Größe theilen, wie es von andern Seiten geschehen ist. Insbesondere beruhigt mich die Aeußerung eines der Herrn Regierungscommissäre, welcher bemerkt hat, daß die Beschädigungen an dem Stangenholz nicht so häufig vorkommen könnten, besonders dann nicht, wenn auch noch andere Holzgattungen im Walde seyen, indem das Wild sich nur in der größten Noth an das Stangenholz mache. Wird nun bereits für die Hauptbeschädigungen Entschädigung zugestanden, so wird auf die Entschädigung für die geringeren Fälle nicht so sehr bestanden werden wollen, daß die andere Kammer davon das Schicksal eines so nothwendigen Gesetzes abhängig machen könnte, eines Gesetzes, auf das Tausende mit heißem Verlangen hinblicken, und dessen Versagen die größte Aufregung veranlassen könnte. Ich finde daher noch keinen Grund, diesen Betrachtungen der Politik Gehör zu geben, und stimme für den Commissionsantrag.

Staatsrath Winter: Es ist allerdings ein Vergleich, aber ein Vergleich, wo man $^{19}/_{20}$ hingiebt und $^{1}/_{20}$ behält. Was kann im Walde an hundertjährigen Eichen, oder an Buchen, oder auch am Stangenholz verdorben werden? Es giebt Stangenholz, an welches das Wild auch nicht geht, besonders wenn es harzig ist. Es ist nicht der Schaden, um den man sich streitet, sondern man will nur vor den Chicanen gesichert seyn, denen man unterworfen werden könnte. Es können Pflanzen ausgerissen, und dabei Wildspuren gesehen werden, man weiß aber nicht, wer es gethan hat, und dieß ist gerade die schlechteste Seite bei diesem Gesetz, daß man dem Schaden auf künstliche Weise zu Hülfe kommen kann. Es wird auch wohl der Fall seyn, daß Wildschaden ersetzt wird, der eigentlich gar nicht statt fand, und ich bitte daher nochmals, den Entwurf, wie er von der ersten Kammer herüberkam, anzunehmen.

Forstrath Baire: Ich habe nur noch das beizufügen, daß gerade in den Hochwaldungen, wo die Schäfer hin können, und wo die Weide statt findet, ein solcher Schaden nicht bloß dem Wilde zugeschrieben werden kann, indem die Schafe

eben so gut das junge Holz annagen können. Dasselbe kann durch Rindvieh und Geisen geschehen, und wie ist es also möglich, herauszubringen, ob dieser Schaden am Stangenholz durch Wild geschehen sey.

Rettig v. Sch.: Ich unterstütze den von dem Abgeordn. Schaaff eventuell gestellten Antrag, nämlich unter Nr. 2 das Wort „angelegt" wegzulassen, denn ich glaube, wir werden den Zweck vollkommen erreichen, wenn durch die Weglassung dieses Worts jeder Zweifel gehoben wird, ob unter solchen Verjüngungsschlägen die Niederwaldungen im Allgemeinen begriffen sind, also Niederwaldungen wo wirklich Stockausschlag ist, oder alle solche Schläge, z. B. Erlenschläge, darunter verstanden sind, wo allerdings das Wild sehr bedeutenden Schaden durch das Wegbeißen der Sprößlinge zufügen kann. Der Schaden in Hochwaldungen, der durch Abnagen der Rinde entstehen kann, wird sehr selten vorkommen, und wenn er vorkommt, so wird so schwer auszumitteln seyn, ob der Schaden wirklich von Wild herkommt, daß ich darauf gar kein Gewicht lege. Man wird sich dadurch gehörig gesichert finden, und jeder Waldbesitzer für solche Verjüngungsschläge und alle Niederwaldungen denjenigen Schutz haben; den der §. 12 nach der Fassung der ersten Kammer giebt.

Welcker: Ich will zuvörderst auf dasjenige antworten, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß wir nämlich kein ungerechtes Gesetz machen, weil dasjenige, was in dem Gesetz stehe, gerecht sey, indem darin der Schadensersatz zugesichert werde, und nur die weitere Ausdehnung fehle. Ich will aber den Herrn Regierungscommissär nur auf die Fassung des Artikels aufmerksam machen, wo es heißt, der Schaden anderer Art werde nicht ersetzt, und dieses halte ich für ungerecht. Ferner muß ich den Einwurf beseitigen, daß nach dem alten Zustand gar nichts ersetzt werde, daß dieser Ersatz also etwas Neues sey, und wenn wir dieses Gesetz nicht so annehmen, gar kein Schaden ersetzt werde. Das Bestehende ist aber nicht die Norm des Rechts, denn sonst hätten wir bis auf heute die Leibeigenschaft noch. Jetzt hat man sich aber auf den Standpunkt der Gerechtigkeit gestellt, und hiernach muß hier ein voller Ersatz statt finden. Die anderen Bemerkungen beziehen sich mehr auf politische Momente, die mich ebenfalls nicht irre gemacht haben. Es heißt, der Schaden ist gering; allein dann ist auch in dieser Hinsicht der Betrag der Entschädigung für die Jagdbesitzer nicht groß. Zweitens heißt es, es würde ungewiß seyn, ob nicht auch anderer Schaden, wie z. B. von Menschenhänden oder Schafen, für Wildschaden werde betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß dieses zu fürchten ist. Jedenfalls würde Berücksichtigung dieser Besorgniß zu weit führen. Auch in andern Fällen kann Schaden entstehen, wo ebenfalls dieser Zweifel obwaltet, allein wer einem Jagdeigenthümer Entschädigungspflicht aufbürden will, wird vor allen Dingen den Beweis herstellen müssen, daß es ein Wildschaden ist. Wenn dabei hie und da menschlicherweise ein Irthum vorgehen könnte, also durch eine schlechte Beweisführung oder durch eine unrichtige Beurtheilung der Beweisführung ein kleiner Schaden geschehen sollte, so mag er diesen gern tragen, gegen den tausendfachen Schaden, der dem Beschädigten zugeht, ohne daß er Ersatz dafür erhält.

Merk: Ich nehme die Sache von der praktischen Seite, und gehe davon aus, daß auch das Jagdrecht in den Waldungen durch den Wildschaden stärker ausgeübt werden wird. Ich glaube nicht, daß man wegen eines bloß unbedeutenden Schadens deßhalb einen Vertilgungskrieg gegen diese Thiere zu führen berechtigt ist, weil, im Verhältniß zu diesem kleinen Schaden, diese Thiere andererseits für Nahrung und Kleidung sehr nützliche Thiere sind. Wenn nun aller Schaden ersetzt wird, wo Blößen entstehen, was nicht der Fall wäre, wenn kein Jagdrecht existiete, dagegen der Schaden im Einzelnen nicht ersetzt wird, so entsteht eine Art von Ausgleichung. Man kann es ohnehin nicht so genau nehmen; der Ersatz des Schadens wird großen Schwierigkeiten unterliegen, und es wird manchmal, wie schon bemerkt wurde, dem Beschädigten etwas ersetzt werden, wo kein Schaden vorgegangen ist. Ich wünschte daher, daß man bei der Fassung der ersten Kammer bleiben möchte.

Sander: Ich unterstütze den Antrag, daß man es bei dem Beschluß der ersten Kammer lassen möchte. Mein Hauptgrund liegt darin, daß, wenn ich die Fassung der ersten Kammer, und die unserer Commission mit einander vergleiche, der Unterschied gerade darin zu liegen scheint, daß die erste Kammer zugegeben hat, daß jener Schaden ersetzt werde, der an künstlicher Kultur, d. h. durch Arbeit der Menschen entstanden, hervorgebracht wurde, während die Commission der zweiten Kammer auch jenen Schaden ersetzt haben will, der in den Waldungen, wie sie die Natur wachsen läßt, verübt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 171. Karlsruhe 13. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Der Abg. Sander fährt fort: Dieser Schaden geschieht nun durch das Wild, das die Natur in den Wald setzte, und dieß ist ein natüelicher Schaden, der nicht zu ersetzen ist. Die neuere Zeit hat auch die Wälder zu einem vollständigen Privateigenthum gemacht, welches durch die Mühen der vorgescheittenen Kultur den Weinbergen und Wiesen gleich steht. Dieses Waldeigenthum ist durch den Entwurf des Gesetzes nach der ersten Kammer vollkommen geschützt. Es ist dem Eigenthümer für seine Kultur genügender Schadensersatz eingeräumt, und der weitere Schaden am natüelichen Wald kann nicht groß seyn. Er wird sich stets mehr mindern, weil die Kultur in den Wäldern sich immer mehe ausdehnt, also der natürliche Aufwuchs in den Wäldern immer kleiner, somit auch weniger Gelegenheit zu Schaden gegeben wied. Ein weiterer Grund ist noch der, daß dieses Gesetz die kleinen Güterbesitzer voe Augen hat, die Waldbesitzer abee, die wie hier schützen wollen, sind, der Staat, die Gemeinden, und die Corporationen, und gerade jene Herren, die in der ersten Kammer das Gesetz, in dieser Hinsicht wenigstens, gemacht haben, wie der Abg. Merk es vorgeschlagen hat beizubehalten, sind es, die den Schaden leiden, den wir in der zweiten Kammer ersetzen wollen. Diese sind es, die am Ende die Ursache wären, daß das ganze Gesetz, das doch im Ganzen für die kleinen Gutsbesitzer, für die Landleute so gut ist, nicht zu Stande käme, und man würde sich in manchen Orten wundern, daß das Gesetz nicht zu Stande gekommen sey, weil wir in der zweiten Kammer einen Schaden einem reichen Herrn hätten mit Gewalt und gegen dessen Willen vergüten wollen. Der Abg. Merk hat angeführt, man habe das Forstgesetz so streng gemacht, man habe dort so sehr den Wald geschützt, daß man von ihm sagen kann, er sey mehr geschützt als die Menschen. Ich gebe dieß zu, und habe gegen das Forstgesetz gestimmt, allein daraus schöpfe ich einen Grund, der gegen den Commissionsbericht der zweiten Kammer spricht. Ich sage, weil der Wald schon so sehr geschützt ist, so können wie in diesem Punkte den Schutz etwas geringer machen.

Es wird hierauf die Fassung der ersten Kammer mit der Aenderung angenommen, daß im ersten Satze das Wort „künstlich," und im zweiten das Wort „angelegten" weggelassen werden solle.

Die §§. 13 bis 16, und zwar

§. 13. „Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als 5 fl., und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn."

„Zur Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen, noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen, und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen, oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzfoederung in Verbindung zu treten."

§. 14. „In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Kultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten."

§. 15. „Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen."

§. 16. „In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht nach eingeholtem Gutachten des Forstamts zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden."

„Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten."

„Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen, und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen."

„Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag."

werden unverändert angenommen.

Zu §. 17, also lautend:

„Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenscheine Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a) Die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns) an welchem der Schaden verübt wurde, —

b) den Namen, oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde, —

c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes, —

d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedenen Besitzern getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sey, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre,

e) die Schätzung und Berechnung des Schadens, nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und

f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 statt haben möge."

„Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruction erlassen werden."

Rindeschwender: Die Commission hat zu dem Art. 20 den Zusatz vorgeschlagen, die Schätzungsurkunde hat dem Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich nicht auf dieselbe, nachdem sie ihm eingehändigt worden, in der gesetzlichen Frist erklären würde, ausdrücklich diese Kosten zur Last zu legen. Die Commission gieng nämlich, unter Berücksichtigung des §. 19 des Regierungsentwurfs, von der Idee aus, daß diese Fassung undeutlich sey. Es heißt nämlich hier im zweiten Satz: „geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde rc. die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils." Nun ist hier nicht gesagt, daß die Schuldigkeit zur Zahlung der Schätzungs- und Einhändigungskosten auch in die Schätzungsurkunde aufzunehmen sey, und darum hat die Commission für nothwendig gehalten, zum §. 20 den Vorschlag zu machen, den ich verlesen habe. Er wird aber, meiner Ansicht nach, nicht sowohl dem §. 20 als dem §. 16 angehören.

Ministerialrath Bekk: Man könnte es dabei bewenden lassen, daß man sagt, der Schätzer habe seine Gebühr auf die Urkunde zu notiren. Ein gerichtliches eigentliches Androhen eines Präjudizes kann man dem Schätzer nicht zumuthen, und wenn er das Androhen unterließe, so könnte man sagen, der Beklagte dürfe nicht bezahlen. Das Gesetz spricht schon allgemein die Folge aus, und es ist nicht nöthig, in jedem einzelnen Fall dem Beklagten dieselbe nochmals besonders anzudrohen. Damit der Beklagte übrigens sogleich wisse, worin diese Kosten bestehen, wird es angemessen seyn, hier bloß noch zu bemerken: „in der Schätzungsurkunde hat der Schätzer zugleich seine Gebühr zu notiren."

Trefurt: Dieß habe ich eben bemerken wollen. Es wird nicht nothwendig seyn, ein Präjudiz hinsichtlich der Kosten zu setzen, denn wenn dieses nothwendig wäre, so wäre noch viel nothwendiger das ganze Präjudiz aufzunehmen. Es müßte dann auch dem Jagdberechtigten zugleich alles, was der §. 19 festsetzt, in der Schätzungsurkunde angedroht werden, daß nämlich das Ganze ein rechtskräftiges Urtheil erlange,

und es wird also genügen, wenn nur beigefügt wird, der Betrag der Kosten.

Wolff: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungscommissärs, denn es kann nicht in der Absicht der Kammer liegen, dem Schätzer das Recht einzuräumen, Präjudize anzudrohen, oder gar den Waldbesitzer in Kosten zu verurtheilen.

Rindeschwender: Allerdings liegt es im Sinn des Entwurfs, die Entscheidung darüber dem Schätzer zu unterstellen, wie hoch der Schaden sich belaufe, wie man denn auch den Schätzern überlassen muß, zu erklären, wer es bezahlen soll, denn ich frage Diejenigen, die den Antrag gestellt haben, wer nach §. 19 die Kosten zu zahlen habe, die hier unter Lit. c notirt werden sollen.

Teefurt: Darüber werden wir, nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters, im §. 20 die Bestimmung geben.

Es wird hierauf der §. mit der Aenderung angenommen, daß auf eine geeignete Weise noch beigefügt werden solle: „die Schätzer haben in der Urkunde den Betrag ihrer Gebühr zu bemerken."

Es kommt hierauf der hieher ausgesetzte §. 3 zur Abstimmung, und wird ebenfalls angenommen.

Desgleichen die §§. 18 und 19, also lautend:

§. 18. „Kann in einem einzelnen Falle der für die betreffende Gemeinde aufgestellte Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozeßordnung §. 56 vergl. mit §. 544) oder wegen augenblicklicher Hinderung, sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten."

§. 19. „Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplicat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein."

Zu §. 20, lautend:

„Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an, hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären. Die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen; ausgenommen:

1) wenn ein Vergleich zu Stande kommt;
2) wenn sich der Jagdinhaber nicht auf die ihm eingehändigte Schätzungsurkunde in der gesetzlichen Frist erklärt.

In dem erstern Falle sind die Kosten von der einen und von der andern Partei zur Hälfte zu tragen; in dem letzteren von dem Jagdinhaber."

„Die Schätzungsurkunde hat dem Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich nicht auf dieselbe, nachdem sie ihm eingehändigt worden, in der gesetzlichen Frist erklären würde, ausdrücklich diese Kosten zur Last zu legen. Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist."

Ministerialrath Bekk: Ich glaube, daß diese Bestimmung über die Kostenersatzpflicht eher weiter unten in das gerichtliche Verfahren aufgenommen werden sollte, wie auch im Regierungsentwurf geschehen ist. Dieß vorausgesetzt, bemerke ich zu der Bestimmung in materieller Hinsicht folgendes: wenn man sagt, die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von den Beschädigten zu tragen, ausgenommen in diesen beiden Fällen, so scheint man den Beschädigten nicht zu begünstigen; denn in dem Fall, wo der Beklagte die Schätzung anerkennt, und außergerichtlich sogleich Zahlung leistet, ohne es auf einen Prozeß ankommen zu lassen, muß er dessen ungeachtet zur Zahlung der Schätzungs- und Einhändigungskosten verbunden seyn, und nach dem §. 20 der Commission wäre er hiervon frei. Dieß wäre aber Unrecht, denn der Beklagte hat, wenn er ersatzpflichtig wird, jedenfalls die Kosten zu zahlen, die dem Beschädigten durch den Wildschaden veranlaßt worden sind, gleich viel, ob er alsbald nachgiebt oder nicht, nur daß er im ersten Falle weniger zu zahlen hat, als im letztern. Besser wäre daher, die vorliegende, jedenfalls unzureichende Bestimmung ganz wegzulassen, und den Entwurf der ersten Kammer anzunehmen, etwa noch mit einer Aenderung. Es steht bereits im Satz 2 des Regierungsentwurfs, wie er auch von der ersten Kammer angenommen wurde, daß der Beschädigte die Kosten der Schätzung und der Einhändigung zu fordern habe von dem Jagdherrn, weil der Schätzungsbetrag und die Schätzungs- und Einhändigungskosten auf dieselbe Linie gestellt sind, und auch in Hinsicht auf diese letzteren die Schätzungsurkunde die Wirkung eines

rechtskräftigen Urtheils erhält. Würde es sich übrigens um einen anderen Vergleich handeln, als von dem hier die Rede ist, der nämlich in der auf die außergerichtliche Aufforderung folgenden Anerkennung des Beklagten liegt, so bedarf es für einen solchen andern, gemeinen, Vergleich keiner besondern Bestimmung, denn entweder wird der Vergleich selbst festsetzen, wer die Kosten auf sich zu nehmen hat, oder dieselben werden, wenn er es nicht bestimmt, kraft Gesetzes compensirt.

Aschbach: Es wurde vorhin bemerkt, daß es mit der Stellung von Schätzern nicht wohl vereinbar sey, daß sie in der Schätzungsurkunde angeben, wer die Kosten zu tragen habe. Ich theile diese Ansicht, glaube aber auch nicht, daß der Vorschlag in diesem Sinn gegeben ist, sondern vielmehr in einem Sinn, der mit den Bestimmungen der Proceßordnung harmonirt, wonach überall den Betheiligten das Präjudiz bei der Insinuation soll verkündigt werden, für den Fall, daß er sich leidend verhält, und in dieser Hinsicht finde ich keinen Anstand, dem Vorschlag der Commission beizutreten, glaube aber, daß er anders abgefaßt werden müßte, denn dieses, was hier steht, ist schon durch das Gesetz bestimmt, und es könnte sonach heißen, in der Schätzungsurkunde muß bestimmt seyn, daß nach den Verfügungen dieses Gesetzes der Jagdherr für den Fall, daß er sich nicht erklärt, die Kosten tragen müsse.

Ministerialrath Bekk: Dem Gutsbesitzer sollte die Sache nicht so erschwert werden, denn der Jagdherr weiß besser als der Schätzer, was die gesetzlichen Wirkungen sind, wenn er sich nicht erklärt. Wenn man aber vorschreibt, der Schätzer habe dieses Präjudiz in seine Schätzungsurkunde aufzunehmen, um den strengen Regeln des Civilprozesses zu folgen, so kann er dieses vergessen, oder nicht einmal wissen, daß er es aufnehmen muß, und wenn die fünf Tage verstrichen sind, so kommt der Beklagte und sagt, die Urkunde habe einen Formfehler, und er sey nicht zahlungspflichtig. Man muß die Sache so leicht als möglich machen, und der Jagdherr soll sich durch solche Formalitäten nicht schützen können.

Merk: Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung, um ein Mißverständniß zu beseitigen. Die letzte Bestimmung, wobei er sodann nicht mehr an die außergerichtliche Schätzung gebunden ist, verstehe ich dahin, daß der Beschädigte, wenn er diese Beweismittel nicht geltend machen will, er nicht daran gebunden ist. Wenn er es aber will, so bleibt der andere Theil daran gebunden, so weit sich nicht allgemeine Einwendungen von Wichtigkeit dagegen machen lassen. Es wäre sonst der Beschädigte übel daran, weil ihm nicht leicht möglich wäre, den Schaden nachher erheben zu lassen. Es sollte daher diese erste Schätzung, sobald eine Parthei davon Gebrauch machen will, die Grundlage für das Erkenntniß bleiben müssen.

Ministerialrath Bekk: Die außergerichtliche Schätzung soll gar nichts gelten, außer für den Fall, daß die Partheien sich selbst vereinigen, daß nämlich der Beklagte seine Schuldigkeit nicht widerspricht. Wenn es zu wirklichen Prozessen kommt, so muß ein gerichtlicher Augenschein und eine gerichtliche Expertise vorgenommen werden, weil bei der ersten Schätzung die Partheien nicht einmal anwesend sind. Sie können also ihre Bemerkungen nicht einmal machen, und ohnehin ist das Verfahren dabei nicht so geordnet, wie es vor den Gerichten vorgeschrieben ist. Der Schätzer ist nicht im Stande, die Sache so pünktlich zu behandeln, und gerade darum, weil es Fälle giebt, wo dieses außergerichtliche Verfahren schon zu lange wäre, so daß dem Beschädigten das Mittel der gerichtlichen Expertise entgehen könnte, ist in dem §. 15 das ganze außergerichtliche Verfahren nur facultativ gestellt. Der Beschädigte kann davon Gebrauch machen oder nicht. Zieht der Beklagte die Schätzung, oder überhaupt seine Schuldigkeit in Widerspruch, so hat die außergerichtliche Schätzung auch keine Folge in Beziehung auf die Beweiskraft, weil diese nur statt finden kann, wenn eine ordnungsmäßige, nur nach gerichtlichen Formen gemachte Schätzung vorliegt, die aber nur der Richter selbst anordnen kann, und zu welcher die Partheien selbst zugezogen werden müssen. Der Schlußzusatz: „wobei er sodann ꝛc.“ beruht auf der Betrachtung, daß der Kläger oft, wenn die Beschädigung sehr wenig beträgt, sich mit der außergerichtlichen Schätzung begnügt, wenn sie gleich unter der Wahrheit geblieben ist, um nur keinen Prozeß anfangen zu müssen. Wenn nun aber der Beklagte dem Beschädigten auch den geringgeschätzten Betrag nicht bezahlen will, und ihn zwingt, mit einer Klage aufzutreten, so soll der beschädigte Güterbesitzer nun auch nicht mehr an seinen billigen Vergleichsvorschlag gebunden seyn, sondern nach seinem Belieben mehr fordern können, als außergerichtlich geschätzt und angefordert wurde. Er kann den Schaden nun selbst anschlagen, und die gerichtliche Expertise muß bestimmen, ob er zu viel gefordert hat oder nicht. Wenn aber der Schlußsatz unsers §. nicht da wäre, so könnte man glauben; daß, weil der Beschädigte zuerst nicht mehr als den außergerichtlich geschätzten Betrag gefordert hat, er nun auch später seine Forderung nicht steigern dürfe, was man durch den erwähnten Schlußsatz nur vermeiden wollte.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 172. Karlsruhe 14. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter: Im ersten Regierungsentwurf war ein schiedsrichterliches Verfahren angeordnet. Man hat die Bürgermeister zu Schiedsrichtern machen und die Experten aufstellen wollen, die den Schaden aufnehmen und zu Protocoll geben, und worüber der Bürgermeister sein Urtheil hätte geben sollen. Es hat sich aber gezeigt, daß dieses in vielen Gemeinden theils unausführbar, theils mit einem großen Zeitverlust verbunden wäre. Weil man aber die Ueberzeugung hatte, daß viele Jagdberechtigte, wenn sie wissen, daß Schaden zugefügt worden ist, wenn sie den Betrag kennen und besonders zu den Schätzern einiges Vertrauen haben, diesen Schaden unter zehnmal neunmal bezahlen werden, um nicht vor Gericht belangt zu werden, hat man dieses außergerichtliche Verfahren angenommen, wobei man jedoch keineswegs die Absicht hatte, daß, wenn diesem nicht Folge gegeben würde, diese Abschätzung von irgend einigem Gewicht oder Werth seyn sollte, in sofern der Gegenstand vor den Richter kommt.

Merk: Ich hätte sehr gewünscht, daß dieses Verfahren als die erste Expertise über den Schaden betrachtet worden wäre, und habe kein so großes Bedenken dagegen, denn diese Schätzer müssen Sachverständige, und ihr Verfahren muß dasselbe seyn, wie wenn der Richter selbst Sachverständige ernennen würde. Um also die Sache zu befördern, und kein weitläufiges Verfahren zu begründen, hätte ich für gut gehalten, wenn die Erhebung des Faktums in dieses Verfahren gekommen wäre.

Staatsrath Winter: Das wäre kein außergerichtliches Verfahren, und dann hat man nur einen Schätzer gewählt, während bei der gerichtlichen Abschätzung drei seyn müssen. Weil aber dieses viele Zeit fordert, und weil man die Ueberzeugung hat, der Schadensersatzpflichtige habe Zeit, nachzusehen, ob die Abschätzung richtig sey, so kann er diesen Betrag bezahlen oder sich mit ihm in einen Vergleich einlassen, weil zehnmal ein Schadensersatzpflichtiger sagen würde: wenn ich gewußt hätte, daß dieser Schaden zugefügt worden ist, so würde ich ihn bezahlt haben, ohne daß man vor die Gerichte zu gehen gebraucht hätte.

Wolff: Der Anstand des Abg. Merk ist zum Theil schon durch die Fassung des letzten Satzes gehoben, indem bloß gesagt ist, daß der Beschädigte im Falle des Widerspruchs von Seite des Jagdinhabers nicht mehr an die außergerichtliche Schätzung gebunden sey. Will er dessen ungeachtet davon Gebrauch machen, so wird es ihm unbenommen bleiben, sich derselben als einer vorläufigen Bescheinigung seiner Klage zu bedienen. Eben so wird die Bemerkung des Abg. Aschbach sich von selbst heben, wenn der zweite Satz des Entwurfs der ersten Kammer beibehalten wird, denn hier ist das Präjudiz, das der Herr Abgeordnete zu haben wünscht, dem Jagdinhaber wirklich schon angedroht. Es ist ihm nämlich angedroht, daß, wenn er sich nicht auf die Abschätzung erklärt, er solche als ein rechtskräftiges Urtheil gegen sich gelten lassen müsse, und zwar nicht nur rücksichtlich des Schätzungsbetrags, sondern auch hinsichtlich der Kosten. Es scheint mir überhaupt die Fassung der ersten Kammer besser als jene der Mehrheit unserer Commission. Im Entwurf der letztern wird z. B. gesagt:

„Die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen, ausgenommen u. s. w.“

Es wird also die Regel aufgestellt, der Beschädigte habe die Kosten der Abschätzung in jedem Fall zu tragen, wo nicht einer der beiden angeführten Ausnahmsfälle vorhanden ist,

und diese Regel sollten wir, glaube ich, nicht aufstellen, denn besteht solche einmal und es tritt keine der beiden Ausnahmen ein, so wird jedenfalls der Kläger die Kosten zu tragen haben, selbst in dem Fall, wo der Richter den Beklagten zum Schadenersatz verurtheilt.

Ministerialrath Bekk: Es sind zwei Fälle möglich, die in dem Commissionsentwurf hier bezeichnet sind, einmal wenn der beklagte Jagdinhaber innerhalb fünf Tagen sich bereit erklärt, die außergerichtliche Schätzung anzuerkennen. In diesem Fall hätte er nun nach dem Entwurf der Commission keine Schätzungskosten zu bezahlen, während er sie nach dem Entwurf der Regierung zu bezahlen hätte, und zwar mit vollem Recht, weil er ja zum Ersatz der Hauptforderung verpflichtet ist; zweitens, wenn er innerhalb fünf Tagen widerspricht, und der Kläger sich alsdann an den Richter wendet. Nach dem Entwurf der Commission hätte alsdann, der Richter möchte sprechen wie er wollte, der Gutsbesitzer die Kosten der außergerichtlichen Abschätzung auf sich zu behalten, da dieß dort als Regel aufgestellt ist, und der erwähnte Fall unter den bezeichneten Ausnahmsfällen nicht bemerkt ist. Mir scheint aber, daß, wenn der Beklagte verurtheilt wird, die Hauptforderung zu bezahlen, er auch verurtheilt werden müsse, die Schätzungskosten zu tragen.

Rindeschwender: Es ist dem Commissionsvorschlag eine Ausdehnung gegeben worden, die nicht darin liegt. Weil aber darüber zweierlei Auslegungen möglich sind, so wird die Commission kein Bedenken nehmen, diesem billigeren Vorschlag der Regierung beizutreten, und ich wenigstens finde keinen Anstand, auf Herstellung des Regierungsentwurfs anzutragen. Ich muß übrigens noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Einhändigungskosten können gar nie in der Schätzungsurkunde bezeichnet seyn, indem der Eigenthümer die Schätzungsurkunde bloß mit den im Gesetz §. 16 bezeichneten Notizen zugestellt erhält. Alsdann händigt er, oder läßt diese Schätzungsurkunde dem Jagdinhaber einhändigen, und es kann also in der Schätzungsurkunde selbst die Einhändigung aufgenommen seyn, so daß die Kosten wegbleiben und anders dafür gesorgt werden müßte, daß der Beschädigte die Einhändigungskosten auch bezahlt erhält. So aber, wie es hier steht, kann es nicht bleiben, weil es nie wahr ist, da die Schätzungsurkunde die Einhändigungskosten nicht enthält.

Ministerialrath Bekk: Es ist zwar der Betrag der Einhändigungskosten aus der Schätzungsurkunde nicht zu ersehen, allein das ist auch nicht nothwendig, denn wenn z. B. in den gewöhnlichen Prozessen ein Urtheil den Beklagten zum Ersatz der Kosten verfällt, so erhält dieß auch Rechtskraft, wenn gleich der Betrag der Kosten im Urtheil nicht angegeben ist. Auf gleiche Weise will man nun hier sagen, die Urkunde soll die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hinsichtlich der Einhändigungskosten haben.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Aschbach, indem damit der Zweck erreicht wird, daß kein Zweifel darüber obwalter, bei wem die Schätzer die Kosten zu erheben haben.

Mohr: Ich habe noch ein Bedenken für den Beschädigten, das in dem Fall eintritt, wenn der Jagdeigenthümer durch seine Erklärung der Schätzung widerspricht. Es ist auch möglich, daß während des Verlaufs der Sache entweder starkes Regenwetter eintritt oder durch Hinzuthun des Jagdeigenthümers die Spuren verwischt werden. In diesem Fall würde die Schätzung selbst vorgenommen werden können, allein der Beschädigte könnte nicht nachweisen, daß der Schaden durch das Wild verübt worden sey. Man sollte deßhalb durch eine dießfallsige Bestimmung helfen, man sollte die Thatsache, daß der Schaden durch das Wild verübt worden sey, als hergestellt annehmen, denn sonst hat im Laufe der Zeit der Beschädigte nichts mehr zu erwarten.

Ministerialrath Bekk: Es ist in diesem Fall durchaus unzulässig, die außergerichtliche Schätzungsurkunde als beweisgebend anzunehmen, denn es wurde ja der Beklagte zum Akt nicht einmal vorgeladen. Die Schätzung könnte möglicherweise an einem ganz andern Ort vorgenommen worden seyn, als auf dem Gut des Klägers, und so sind noch viele Irrungen möglich. Man muß alle Einwendungen hören, wenn es darauf ankommen soll, eine gerichtlich beweisende Expertise zu machen.

Schaaff: Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, und wenn wir solche Bestimmungen vermischen, dann müssen wir überhaupt die Vorschriften der Prozeßordnung gleich von Anfang an zum Maßstab nehmen. Es ist auch der Grundsatz, den der Abgeordnete Wolff ausgesprochen hat, daß die erste Expertise zur Grundlage der Klage gemacht werden darf, nicht zweifisch. Die im Rechtsverfahren ernannten Experten können auf jene erste Expertise diejenige Rücksicht

nehmen, die ihnen die Instruktion des Richters und ihr Eid gestattet.

Mohe: Dann machen wir ein Wildschadengesetz, wo die Beschädigten nie zum Ersatz kommen werden. Wenn mehrere Tage herum gehen, so verwischen sich die Spuren, und man wird nichts beweisen können.

Es wird hierauf beschlossen den §. 19 des Regierungsentwurfs herzustellen, mit der Aenderung, daß es statt dreimal 24 Stunden fünf Tage heißen solle, worauf dieser Paragraph also lautet:

„Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären."

„Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind."

„Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist."

Der §. 21, lautend:

„Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden statt gefunden hat."

„Fand der Schaden in mehreren Bezirken statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts."

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 22.

„Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks, oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd, und eben so die Theilhaber der hohen, und jene der niedern Jagd einen ständigen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen."

„Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb drei Monaten, von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt, und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

„Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen."

„Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen, oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seye."

„Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten, und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersatzes zu fordern."

Rindeschwender: Ich habe in dem Commissionsbericht auf einen Umstand aufmerksam gemacht, den ich wiederholen will, ohne deßhalb selbst einen Antrag zu stellen, wenn ihn nicht ein anderes Mitglied aufnehmen will. Ich habe geglaubt, es sey mit den Regeln des Rechts nicht vereinbarlich, daß man den Inhabern der hohen und niederen Jagd auflegen könne, einen gemeinschaftlichen Stellvertreter aufzustellen, aus dem Grunde, weil sie verschiedenartige Interessen haben, und weil Einer und Derselbe doch nie in der Lage seyn kann, in seiner Person zweierlei Interessen zu vertheidigen. Darum habe ich geglaubt, könne der Artikel nicht so stehen bleiben, und deßhalb gewünscht, daß der Art. 3 des Regierungsentwurfs hergestellt werde, womit dem Uebel abgeholfen worden wäre. Da nun aber die Kammer beschlossen hat, daß der dritte Artikel nach der Fassung der ersten Kammer bleiben solle, so wüßte ich nicht anders zu helfen, als daß wir hier wenigstens in sofern eine Abänderung treffen, daß wir nicht Jemand zumuthen, gegen sein Gewissen und seine Pflichten die Vertheidigung zweier verschiedener sich widersprechender Interessen zu übernehmen.

Ministerialrath Bekk: Die Bestimmung dieses Paragraphen

enthält allerdings etwas Singuläres, allein sie ist zum Vortheil der Güterbesitzer aufgenommen. Man muß nur erwägen, daß in der ersten Instanz eigentlich nur zwei Streitende vorhanden sind, nämlich einmal der Kläger, welcher sagt, hier ist Wildschaden, und ein Vertreter der Jagd, der vielleicht sagt, hier sey kein Wildschaden. Dabei wird nun nicht gestritten über die Frage, von welchem Wild, sondern nur über die Frage, ob von Wild der Schaden herkomme. Der Vertreter der beiden Beklagten ist also hier in keiner Collission von Pflichten; er bestreitet nur, daß Wildschaden da sey, oder gesteht nur, daß die Beschädigung von Wild herrühre. Das Uebrige wegen der Gattung des Wildes überläßt er den Experten und hiernach wird das Untergericht die beiderseitigen Verhältnisse der Jagdherren feststellen. Erst von hier an ergiebt sich auch ein Streitverhältniß unter den Jagdherren, erst hier geht der Prozeß unter diesen an, und in zweiter Instanz streitet der Gutsbesitzer gar nicht mehr mit, sondern überläßt es nach der Vorschrift unsers Paragraphen den beiden Jagdherren, unter sich die Sache abzumachen, und Jeder kann dann einen eigenen Vertreter aufstellen, wie sich von selbst versteht. Auf diese Art kann, ohne das Recht zu verletzen, der Vortheil, der für die Güterbesitzer darin liegt, gewahrt werden.

Forstrath Baier: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn jeder Jagdeigenthümer für die hohe und niedere Jagd einen besonderen Bevollmächtigten aufstellte, der Beschädigte vielen Vexationen ausgesetzt seyn würde. Bekanntlich ist nicht überall genau auszumitteln, von welcher Wildgattung der Schaden herrührt. In einem Weinberg z. B. geschieht Schaden, und nun geht der Eigenthümer zu dem Besitzer der kleinen Jagd, weil er glaubt, daß der Schaden von Rehwild verursacht sey, welches in manchen Gegenden zur kleinen Jagd gehört; allein dieser sagt, der Schaden ist vom Hochwild geschehen, und so würde er von einem zum andern herum geschickt. Es soll daher nur einer aufgestellt werden, und nachher Sache der Jagdherren unter sich seyn, es auszumachen.

Rindeschwender: Diese Bemerkung greift nicht durch, da ich darauf angetragen habe, den §. 3 des Regierungsentwurfs herzustellen, welcher sagt, daß die Inhaber der hohen und niederen Jagd sammtverbindlich sind, wenn man nicht sagen kann, woher der Schaden kommt.

Aschbach: Ich habe bei dem §. 3 erklärt, daß ich keine Sammtverbindlichkeit fordern könne, und mir genügt, daß das Gesetz andeutet, wer den Schaden zu bezahlen hat, und bestimmt, daß, wenn sich nicht herausstellen läßt, ob der Schaden von der hohen oder niedern Jagd herkomme, beide verbindlich sind. Hiernach läßt sich nichts anderes fordern, als daß beide einen Vertreter zum Behufe dieser Klage constituiren, wobei sich erst die Sache ausmitteln läßt. Der Mißstand tritt dabei gar nicht ein, daß das Interesse beider Schaden leidet, indem alsdann derselbe Repräsentant nur das Interesse vertritt, das beiden gemeinschaftlich ist, in dem Streit, den beide unter einander bekommen, werden sie durch andere Personen sich vertreten lassen müssen. Zwei Vertreter in Beziehung auf die Entschädigungsklage kann ich mir gar nicht denken, so lange die Frage, ob überhaupt ein Schaden geschehen sey, nicht ausgemacht ist, es müßte denn der Beschädigte seine Klage doppelt, nämlich gegen Jeden, anstellen. Ich nehme daher auch in Erwägung, daß über den Art. 3 schon abgestimmt sey, keinen Anstand, für den Commissionsantrag zu stimmen.

Es wird hierauf der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen, und die übrigen Paragraphen des Gesetzes, und zwar:

§. 23. „Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24. „Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringung der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen."

(Beschluß folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 173. Karlsruhe 15. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Wildschadengesetz.

(Beschluß.)

§. 25. „Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seyen, so werden sie nach Maßgabe des §. 537 der Prozeßordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16 im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer mit Ausschluß derjenigen, welche gemäß dem §. 17 in der Sache schon ein Gutachten abgegeben haben."

§. 26. „Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Actuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist."

§. 27. „Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung."

„Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt."

§. 28. „Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen statt, wie bei andern, zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung."

werden ohne Erinnerung genehmigt.

Welzel I.: Da keine Präventivmaßregeln in dem Gesetz enthalten sind, so wünschte ich, daß wenigstens am Schluß oder im Eingang dieses Gesetzes aufgenommen werde, daß insbesondere noch unter Vorbehalt der besondern Regierungsmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wildes hiermit dieses Wildschadengesetz gegeben werde.

Ministerialrath Bekk: Das besteht schon, ohne daß man es in das Gesetz aufnimmt. Es ist schon gestern von Präventivmaßregeln die Rede gewesen, so wie auch damals, als Bericht über viele deßhalb eingelangte Petitionen erstattet wurde. Ich glaube aber, daß man diese Frage gar nicht zweifelhaft machen und nicht einmal auf die Uebereinstimmung aller Faktoren der Gesetzgebung aussetzen sollte, weil es faktisch wenigstens schon entschieden ist. Die Regierung hält dafür, und ich bin überzeugt, daß sie recht hat, sie sey Kraft ihrer allgemeinen Polizeigewalt berechtigt, präventiv einzuschreiten, wenn Beschwerden über abermäßigen Wildstand einkommen, eine Untersuchung anstellen zu lassen, und die Verminderung des Wildes zu befehlen, d. h. durch Executionsmaßregeln selbst vollziehen zu lassen, und so ist es auch schon wirklich geschehen, und durch die Verordnung vom 28. October 1830 allgemein angeordnet worden. Dabei bemerke ich noch, daß im Jahr 1831, als wie alle Verordnungen durchgiengen, die sich zur Competenz der Kammer eignen, d. h., die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, wir diese Verordnung ausdrücklich als bloße Verordnung, wozu die Regierung allein competent gewesen sey, anerkannt haben.

Schaaff: Da ich kein Freund der wilden Thiere bin, wie der Abg. Merk, so würde ich mich verpflichtet fühlen,

den Antrag des Abg. Wetzel zu unterstützen, wenn ich nicht auch die vollkommene Ueberzeugung hätte, daß es in der Polizeigewalt der Regierung liegt, solche Anordnungen zu treffen, wenn sie es für nothwendig findet. Ja, ich hielte für gefährlich, eine solche specielle Bestimmung aufzunehmen, daß in dieser Beziehung die Regierung hier noch polizeilich einschreiten könne, indem damit ausgesprochen wäre, daß, wo nicht das Gesetz ausdrücklich es gestattet, die Polizeigewalt der Regierung in Beziehung auf das Wild ihre Endschaft erreicht hätte. Darum also, und nachdem die Sache in der Kammer zur Sprache kam, und nachdem die Kammer und die Regierung sich dahin ausgesprochen haben, daß die Polizeigewalt der letzteren durch das Wildschadengesetz auf keine Weise beschränkt sey, halte ich für überflüssig, diesen Antrag zu berücksichtigen.

Merk: Ich bin ein Freund der ganzen Schöpfung, also auch der wilden Thiere, und habe bereits den Antrag des Abg. Wetzel während des Laufs der Discussion gestellt, fühle mich aber bewogen, auf diesem Antrag nicht zu bestehen, nachdem diese Erklärung von der Regierung erfolgt ist, und füge nur noch einen Wunsch bei. Die vielen Petitionen, die über den Wildschaden eingekommen sind, beweisen doch, daß dieses Einschreiten etwas langsam statt findet, und es sollte daher in dieser Hinsicht kräftiger vorgefahren werden.

Forstrath Baier: Die Beschwerden bei der Oberforstdirection wurden erledigt, worüber ich mich auf das Zeugniß der Abg. Döer und Völcker berufen kann, da von mehreren Gemeinden ihrer Gegend Klagen über all zu hohen Rehstand und dadurch verursachten Schaden in den Gemeindswaldungen einkamen, und nach vorgängiger Untersuchung die Auflage an die Jagdpächter ergieng, den dritten Theil ihres Rehstandes wegzuschaffen, was auch sogleich geschehen ist.

Döre: Ich muß dieß bestätigen. In unserer Gegend weiß man sonst wenig von Wildschaden, und diese Verfügung ist schon im vorigen Jahre getroffen worden.

Aschbach: Man sollte doch wenigstens den Wunsch gegen die Regierung aussprechen, daß die polizeiliche Einschreitung schleunigst und mit möglichstem Nachdruck erfolgen möchte, in jener Gegend, aus der so viele Petitionen von dem Abg. Schaaff vorgelegt worden sind, die zum Theil ein schreckliches Bild von der Verwüstung darstellen, die das Wild anrichtet, und welche die von dem Abg. Merk als übertrieben angefochtene Darstellung des Herrn Berichterstatters vollkommen rechtfertigen. Wenn wir, was der Abg. Merk damals bezweckt hat, nicht im Auslande die Meinung erregen wollen, daß es in unserem Lande in dieser Hinsicht noch sehr übel aussehe, so wird es nothwendig seyn, schnell einzuschreiten, und nach der Versicherung der Regierung zweifle ich auch nicht daran, daß es geschehen werde.

Schaaff: Ich bin mit dem Wunsch des Abg. Aschbach einverstanden, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierung ihn berücksichtigen werde. Hätte ich diese Ueberzeugung nicht gehabt, so würde ich ihn schon früher selbst ausgesprochen haben. Da nun einmal das Jagdrevier des Abg. Völcker zur Sprache gekommen ist, so muß ich bemerken, daß, wenn alle Jagdherrn mit dem Ersatz des Wildschadens so freigebig wären, wie der Abg. Völcker, die zweite Kammer des Großherzogthums gestern und heute kein Wildschadengesetz zu erörtern gehabt hätte, denn es würden von keiner Seite Beschwerden, welche dieses Gesetz provozirt haben, eingekommen seyn, und die Jagdherrn könnten ihrem Vergnügen nach wie vor unbedingt obliegen.

Döer und Rindeschwender bestätigen diese Bemerkung, worauf das Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen wird.

Verhandlungen der II. Kammer wegen Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationscasse.

Gesetzesvorschlag der Regierung.

Art. 1. Die zu der vormaligen Landschaft Rothweil gehörigen Orte Dauchingen, Weilerbach und Fischbach mit Sinkingen erhalten aus der Amortisationscasse zur Abzahlung ihrer Betreffniß an den Schulden der Landschaft eine Beitragssumme von 9920 fl., welche als Staatsschuld anerkannt wird.

Art. 2. Die Amortisationscasse wird diese Summe in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit Zins zu 4 pCt. vom 1. Juni laufenden Jahres, die andern den 1. Juni 1834 und 1835, beide ohne Zins, baar bezahlen.

Art. 3. Von der Kriegskosten- und Contributionshauptcasse der vormaligen Markgrafschaft Baden übernimmt die Amortisationscasse sowohl die Passiven, als Activen, wovon die erstern 113,401 fl. 51 kr. betragen, die letztern aber auf liquide 27,209 fl. 51½ kr. und auf unliquide 17,731 fl. 29 kr.

annähernd berechnet sind, nach dem Stand vom 1. Juni des laufenden Jahrs.

Anteäge der Comission nach dem von dem Abgeordn. Wetzel II. erstatteten Berichte:

1) „daß von der durch die Gemeinden Danchingen, Weilersbach und Fischbach mit Sinkingen, im Jahr 1832 im Wege des Vergleichs übernommenen Schuldenmasse von 23,600 fl. (ohne Abzug der darunter sich befindenden Zinse) 45 pCt., also „10,620 fl." oder die runde Summe von 10,600 fl. als Staatsschuld anerkannt, und daß die Gemeinden diesen Betrag aus der Amortisationscasse zu 10,600 fl. zur Abzahlung ihres Betreffnisses an den Schulden ihrer Landschaft zu erhalten haben sollen."

2) „Diese Summe soll aus der Amortisationscasse in drei Jahresraten, die erste Rate nach Verkündung dieses Gesetzes mit 4 pCt. Zins, vom 1. Juni laufenden Jahrs, die anderen den 1. Juni 1834 und 1835, beide ohne Zins, baar an die Gemeinden bezahlt werden, (wobei wohl auch zu berücksichtigen sey, daß die Gemeinden den ihnen verbleibenden zu bestreitenden Antheil vom November 1832 an mit 5 pCt. verzinsen müssen, daß dieselben aber die zwei letzten Jahrestermine ohne Zins aus der Amortisationscasse erhalten).

3) „Hinsichtlich der altbadischen Contributionshauptcasse ganz nach Inhalt des Art. 3 des Gesetzvorschlags."

Die nach stattgehabter Berathung gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer entsprechen vollkommen den eben bezeichneten Commissionsanträgen.

Derselbe Berichterstatter erörterte hierauf die Petitionen:

1) der Stadt und Collectation Markdorf,

2) der Gemeinden Ittendorf und Ahausen, und

3) der Stadtgemeinde Constanz um weitere Schuldenübernahme in Folgendem:

1. Collectationscasse Markdorf.

Die Stadt und Collectation Markdorf fand sich mit der unterm 3. Dec. 1831 in der 149. Sitzung der hohen zweiten Kammer zuerkannten Abnahme 25,900 fl. Collectationscasseschulden auf die Amortisationscasse so sehr zufrieden gestellt, daß sie eine anerkennende Danksagung der hohen Kammer übersendete. Unterm 30. Sept. 1832 aber legte dieser Bezirk eine neuerliche Vorstellung an das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern ein, worin derselbe um Abnahme weiterer 9700 fl. Schulden auf die Staatscasse bat, und führte zur Begründung an:

„der Schuldenstand sey aus Irthum um 11,881 fl. 55 kr. ohne die Zinsen zu nieder angegeben worden."

Das Großherzogl. hohe Ministerium des Innern würdigte dieses Gesuch einer nähern Prüfung, communicirte darüber mit dem Großherzogl. hohen Finanzministerium, allein das Resultat hatte keinen günstigen Erfolg; es wurde sub Nr. 5880 den 24. Juni d. J. der Beschluß des Ministeriums des Innern dahin erlassen:

„man finde sich nicht veranlaßt, der Bitte gemäß auf Uebernahme eines weitern Theils der Schulden des Markdorfer Verbands auf die Staatscasse höchsten Ort einen Antrag zu stellen."

Mit diesem Beschlusse beruhigten sich die Gemeinden nicht, sondern übersendeten unterm 6. August dieses Jahrs an die zweite Kammer eine Bittschrift:

„um Uebernahme der zu wenig abgenommenen Schuld, moderirten jedoch die früher in Antrag gebrachte Summe von 9700 fl. auf 4940 fl. 35 kr. nach später erfolgter genauer Berechnung."

Das Petitum hat sich also im Betrage sehr verändert, und es fällt wohl eine nähere Untersuchung nothwendig, welche aber, da die Rechnungen der vormaligen Meersburger Hauptlandschaftscasse sich nicht mehr bei dem Großherzoglichen Ministerium befinden, und da überhaupt der Grund des veränderten Petitums näher geprüft und entwickelt werden sollte, zur Zeit nicht statt haben kann.

Ein Hauptgrund des abweislichen Ministerialbeschlusses vom 24. Juni d. J. ist in der Bemerkung aufgestellt:

„Es lasse sich keineswegs bestimmt sagen, daß die Collectation Markdorf eine jener Landschaften sey, welche vormals ein eigenes Kreisgebiet ausmachten, oder welche in der Besteurung nicht als untergeordnete Theile anderer Lande oder Landschaftskassen erschienen, sondern ein eigenes Besteurungsrecht selbstständig ausübten, und deßhalb die Abnahme einer Schuldenquote fordern könnten; auf der andern Seite aber seyen dieser Collectationscasse bei dem Landtag im Jahr 1831 die Billigkeits- und Staatsrücksichten in doppeltem Maße zu Theil geworden; denn nicht nur habe man über das so eben erwähnte entscheidende Verhältniß sich hinweg gesetzt, und die Collectation zur Berechnung der Quote ihrer Passiven überhaupt zugelassen, sondern man habe auch zur Steigerung ihres Guthabens sogar gestattet, daß die Hälfte der alten Activrückstände als solche nicht in Aufrechnung kamen; im Jahr 1801 seyen nämlich der

Hauptlandschaftscasse Meersburg die Hälfte ihrer Activrückstände in Umlagresten bei den Landschaftsgemeinden und bei den Steuerpflichtigen, bestehend in 48,791 fl. 30 kr., aus milden Rücksichten von dem Passivstand nicht abgezogen worden, an welchen Activrückständen die Markdorfer Collectationscasse ebenfalls schulde, was jedoch aus Abgang der Rechnungen nicht mit voller Zuverlässigkeit beurtheilt werden könne."

Zum Schluß bemerken wir, daß die reclamirenden Gemeinden den Weg an das Großherzogl. Staatsministerium noch nicht betreten haben.

In Erwägung dieser Verhältnisse stellt die Commission den Antrag:

„die Petition an's Großherzogl. hohe Staatsministerium zur gefälligen Anordnung einer nochmaligen Untersuchung und Schlußfassung zu übergeben."

2. Gemeinden Ittendorf und Ahausen.

Diese Gemeinden sendeten an die hohe Kammer eine Petition, welche an die Petitionscommission unterm 3. August d. J., sohin aber der wegen Untersuchung der auf die Staatscasse zu übernehmenden Landschaftsschulden ernannten Commission zugestellt wurde, da in der Begründung dieses Gesetzentwurfs „Landesschuldenübernahme betreffend" Seite 4 des bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern früher eingereichten Gesuchs dieser Gemeinden mit dem Beifügen erwähnt ist:

„daß solches nicht als gegründet erfunden worden, und daher keinen Anlaß zu einem Vorschlag im Wege der Legislation gebe."

Die vorliegende Petition enthält das Gesuch „um Abnahme der auf der Collectationscasse Ittendorf noch haftenden Staatsschulden nach neuerlicher Berechnung von 7900 fl. auf die Staatscasse.

Das Gesuch, welches diese Gemeinden den 25. Sept. v. J. durch das Bezirksamt Meersburg an die Regierung des Seekreises einsendeten, und durch diese Stelle mit anempfehlendem Beschluß vom 11. Dec. v. J. Nr. 16,533 an das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern vorgelegt worden ist, „spricht die Uebernahme einer höhern Summe, nämlich ad 9000 fl. an," und wurde mittelst Beschlusses des Ministeriums des Innern vom 10. Juni d. J. Nr. 6361 dahin erledigt:

„Der Regierung des Seekreises wird, auf das Gesuch der Gemeinden Ittendorf und Ahausen um Uebernahme eines Theils ihrer Schulden auf die Staatscasse, erwiedert, daß man sich nach vorheriger Communication mit dem Großherzoglichen Finanzministerium nicht bewogen finde, bei Sr. Königl. Hoheit auf Willfahrung des obgedachten Gesuches anzutragen."

Die Hauptmotive, auf welchen der Beschluß des hohen Ministeriums des Innern beruht, sind folgende:

a) man habe gewissermaßen als notorisch angenommen, daß die Collectationsdistrikte Meersburg und Markdorf kein eigenes Besteurungsrecht besaßen, daß sie in keinem unmittelbaren Verhältniß zu dem Reich oder zum Kreise standen, sondern daß dieses nur von der Gesammtlandschaft Meersburg gelte, und daß jenen Intermediarcassen im Jahr 1831 nur mit Zuhülfnahme von Billigkeitsgründen und Staatsrücksichten etwas zugewendet werden konnte. — Die Collectationscasse Ittendorf habe sich zu der Landschaft in dem gleichen Verhältniß wie die Collectation Markdorf oder von Meersburg befunden. Ittendorf spreche zwar von seinem Kreismatrikel, welcher sich zu jenen zu Markdorf oder Meersburg wie 44 fl. 10 kr. zu 90 fl. verhalte, allein diese Behauptung sey nicht erwiesen, und aus den Rechnungen keine Belege dafür zu finden, es walte wohl nur eine Verwechslung vor zwischen dem Anlagverhältniß zum Kreise, welches der Kreismatrikel ausdrücke.

b) Staatssteuern, so fern sie in einer Rechnung nur durchlaufende Posten sind, bilden keine Normalrubrik der Ausgaben, und können daher auf den Maßstab der Schuldentheilung nicht einwirken, es sey aber in dem vorliegenden Falle nachgewiesen, daß von solchen Staatsgeldern in den Jahren 1793 bis 1814 mehr eingenommen als ausgegeben worden, und ein Anleihen deßhalb niegend vonnöthen gewesen; der größte Theil der im Jahr 1792 bis 1800 aufgenommenen Gelder sey ausdrucklich zu Bestreitung von Kriegslasten verwendet worden, in den weitern Jahren bis 1815 seyen mehr alte Schulden abgetragen, als neue contrahirt worden, die letztern seyen also wieder an die Stelle der ältern Kriegsschulden getreten, und von den neuen Anlehen sey ein großer Theil als zur Deckung von Kriegsschulden aufgenommen worden und ausdrücklich zu diesem Endzweck bezeichnet; der Etat der Staatsausgaben zerfalle also in sich, und da der Distrikt nicht zu den verschuldeten gehöre, so könne man, in Ermanglung stärkerer Gründe, sich mit milden Rücksichten nicht behelfen, weil keine Ursache dazu vorhanden sey.

(Beschluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

№ 174. Karlsruhe 17. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer wegen Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationscasse.

(Beschluß.)

Gegen diese Ministerialentscheidung, womit sich die Gemeinden nicht zufrieden fanden, steht nun denselben der Weg an das Großherzogl. Staatsministerium offen, welcher auch wohl nicht mit ungünstigem Erfolge betreten werden dürfte, da die Gemeinden in der Petition nach unserer Ansicht ihre Behauptung näher begründen, daß sie im nämlichen Verhältnisse, wie Meersburg und Markdorf stunden, welchen ein Theil ihrer Schulden auf die Staatscasse im Jahr 1831 abgenommen wurde, und noch näher die Qualität ihrer Schulden als eigentliche Staatslasten ausweisen dürften. Das Amt Meersburg sowohl, als die Regierung des Seekreises, haben die Behauptung der Gemeinde Ittendorf rc. bestätigt, solche ist auch durch den Oberrevisor Poinsignon (welcher zur Untersuchung des Schuldenwesens der Hauptlandschaftscasse des Fürstenthums Meersburg, der Collectationscassen Meersburg, Markdorf, Ittendorf und Ahausen beauftragt war) als richtig und wohl nicht zweifelhaft aufgestellt. Da nun den Gemeinden Ittendorf und Ahausen noch gar keine Schulden abgenommen wurden, obschon sie in gleichem Verbande, wie Meersburg und Markdorf stunden, so dürfte wohl eine nochmalige nähere Erwägung ihrer Bitte zu gewähren seyn, um ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, die allenfallsigen Zweifel, welche das Großherzogl. hohe Ministerium in ihr behauptetes Verhältniß setzte, lösen zu können.

Ihre Commission stellt daher den Antrag auf Vorlage der Petition an das Großherzogl. hohe Staatsministerium zur nähern Prüfung und Würdigung.

Endlich

III. Stadtgemeinde Konstanz.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurfe, die Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationscasse betreffend vom 17. Juli d. J. ist das Gesuch der Stadt Konstanz um Schuldenübernahme wegen der verspäteten Eingabe bei dem Großherzogl. hohen Ministerium des Innern noch unerledigt und konnte deßhalb in dem Gesetzentwurf keinen Platz finden.

Die Commission schlägt daher die Tagesordnung vor.

Hinsichtlich aller drei Petitionen beschließt die Kammer: dieselben dem Großherzogl. Staatsministerium zur näheren Prüfung und Würdigung mitzutheilen.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

Auszug aus dem Budgetbericht des Abg. v. Itzstein in Bezug auf den Etat der Strafanstalten für 1833 und 1834.

Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Besserungsanstalten Badens ist bekanntlich, vom 1. Juni 1831 an, dem Großherzogl. Justizministerium übertragen worden. Bei der Bearbeitung des Budgets von 1831 war aber diese Stelle noch zu wenig in die Sache eingeweiht, um zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung der Anstalten und zur Beseitigung mancher Mängel derselben machen zu können. Sowohl der Budgetbericht als auch mehrere Redner der Kammer haben deßwegen die Zuversicht ausgesprochen, daß auf dem nächsten Landtage, also mit dem Jahre 1833, umfassende Vorschläge vorgelegt werden möchten, durch welche diese Anstalten nach und nach eine solche Einrichtung erhalten würden, wie sie der Staat seiner eignen Ehre, den Rück-

sichten für die verirrten und gefallenen Sträflinge, und den Pflichten für ihre Moralität und Gesundheit schuldig ist. Der Herr Regierungscommissär, welcher den damaligen Berathungen vom 14. Oct. 1831 beiwohnte, hatte diese Erwartungen durch seine zusichernde Erklärung bestärkt, und es ist der Commission eben deßwegen eine unangenehme Pflicht, der Kammer sagen zu müssen, daß das vorgelegte Budget nur einen etwas gesteigerten Aufwand, der hauptsächlich durch die Anstellung zweier Buchhalter begründet wird, fordert, daß aber Vorschläge zur Verbesserung der Strafanstalten selbst nicht übergeben wurden. Alles, was in dieser Beziehung geschehen zu seyn scheint, ist die in einem Erlasse des Justizministerialpräsidenten vom 23. März 1833 erwähnte und projectirte Anstellung eines Lehrers bei jeder Strafanstalt, welcher Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilen und auch sonst noch auf schickliche Weise zur Besserung der Sträflinge mitwirken soll. Uebrigens anerkennt jenes Schreiben, daß in dieser Beziehung noch sehr Vieles und Bedeutendes geschehen müsse, und daß deßwegen ein Vorschlag zur Erweiterung des Zuchthauses in Bruchsal (worin man das zweckmäßigste Mittel zu finden glaubt, um Verbesserung der Strafanstalten herbeizuführen) an das hohe Staatsministerium erstattet worden sey. Wohl mag dieß, wenn man beabsichtigt, aus Bruchsal eine wirkliche Besserungsanstalt zu machen oder dort alle schwere Züchtlinge zu vereinigen, und dann die Besserungsanstalt an einen andern Ort zu verlegen, ein wichtiger Schritt zum Ziele seyn, aber es war und ist noch viel anderes in Bezug auf die innere Einrichtung, auf Behandlung, Beschäftigung, Gesundheit und Moralität der Sträflinge zu thun, um die Anstalten den harten Vorwürfen, welche sie schon getroffen haben, zu entziehen. Die Commission muß voraussetzen, daß jener Vortrag über die Erweiterung der Anstalt in Bruchsal noch vor Kurzem an das Staatsministerium gegangen ist, sonst würde in dieser hochwichtigen Sache Entschließung erfolgt und Vorlage an die Kammern geschehen seyn. Sie muß aber auch, wenn ihre Voraussetzung richtig ist, bedauern, daß dem Justizministerium, welchem die zweijährige Budgetsperiode eine lange Zeit darbot, weder für diesen Vortrag noch für andere Verbesserungsvorschläge hinreichende Muße geblieben zu seyn scheint. Zur finanziellen Verwaltung der Strafanstalten übergehend, verkennt die Commission nicht die Hand, welche dieselbe dermalen leitet und jene Klarheit und Ordnung in das Rechnungswesen bringen wird, die unsre Staatsrechnungen auszeichnen. Es sind davon in der Folge wesentliche Verbesserungen des Haushaltes, Ersparnisse ohne Schaden der Sache und eine einfachere Uebersicht der ganzen Verwaltung zu erwarten. Die eigenen Einnahmen der Anstalten, welche früher von dem ihnen nöthigen Aufwande abgezogen wurden, sind nunmehr dem Staate zur Einnahme gegeben, woraus folgt, daß jetzt auch der Gesammtaufwand der Anstalten rein in dem Budget erscheinen wird.

Das Budget von 1831/33 hatte für die drei Anstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim aus der Staatscasse bewilligt . . . . 56,910 fl.
hiezu die eigenen Einnahmen mit . . . . . . 11,891 fl.
war also Totalaufwand . . . . 68,801 fl.

Die Regierung fordert für die Finanzperiode von 1833/35 jährlich . . . . 73,346 fl.

Verglichen mit dem Gesammtaufwande des frühern Budgets, zeigt sich also eine Erhöhung von . . . . 4,545 fl.

Dagegen bezieht die Staatscasse die erhöhten eigenen Einnahmen mit . . . . 13,564 fl.
wodurch sich die wahre Mehrausgabe auf . . 2,872 fl.
mindert.

Der Gesammtaufwand für die Zucht- und Correctionshausanstalten wird in dem Staatsbudget, welches gedruckt in den Händen der Deputirten liegt, und zwar in dem Spezialbudget des Justizministeriums Beilage Nr. 2 in 16 Rubriken verzeichnet, und die demselben beigefügten Begründungen gewähren einen ziemlich hellen Blick in den Stand der Sache.

Die Commission wird daher nur bei den wichtigsten Posten in einige Bemerkungen eingehen:

Zu § 1. Aufwand auf Gebäude, welcher für Freiburg und Mannheim mit 600 fl., für Bruchsal aber mit 900 fl. jährlich angesetzt ist, möchten sich Zweifel aufdringen, ob dieser jährliche Aufwand nicht zu hoch erscheine, da die Summe, als jährlich wiederkehrend, wirklich stark ist und Bruchsal nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1830 und 1831 nur 287 fl. gekostet hat.

Indessen zeigen die von dem Finanzministerium zur Einsicht mitgetheilten Voranschläge der einzelnen Anstalten, daß wenigstens der Bauaufwand der letzten Jahre in den drei Anstalten zusammengenommen die Summe von 1800 fl. beinahe erreichte. Da nun ferner Bruchsal nach einer Uebereinkunft mit dem Großherzoglichen Kriegsministerium an den

Unterhaltungskosten des Staatsgefängnisses in Kißlau jährlich 337 fl. 30 kr. dem Kriegsetat zu ersetzen hat, so werden für Bruchsal weitere 300 fl. also 900 fl. angesetzt. Diese Abgabe jährlicher 337 fl. 30 kr. soll ihren Grund darin haben, daß der Militäretat den ganzen Bauaufwand zu Kißlau auf sich genommen hat und daß, weil auch jeweils Civilgefangene in diesem militärischen Aufenthaltsorte untergebracht werden, der Etat der Strafanstalten den berechneten Beitrag zu dem Bauaufwand und den Unterhaltungskosten an die Militärverwaltung leisten soll.

Die Commission findet diesen Beitrag für die seltene Unterbringung eines Civilgefangenen hoch und zweifelt nicht, daß die Regierung aus dieser Bemerkung Anlaß nehmen werde, das Verhältniß des Beitrages näher untersuchen zu lassen.

ad 4. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die Kammer wird aus den Zusammenstellungen ersehen, daß die Zahl der Sträflinge am 1. Febr. 1833 stärker war, als in vier vorhergehenden Jahren, denn sie betrug

in Freiburg	209 Köpfe,
in Bruchsal	211 „
in Mannheim	173 „
Summa	593 Köpfe,

während sie früher zwischen 540 und 560 schwebte.

Nach diesem jüngsten Stande und nach dem seitherigen Verpflegungsaufwande kommen an Verpflegungs- und Heilkosten auf den Kopf:

in Freiburg	82 fl. — kr.
in Bruchsal	60 fl. 40 kr.
in Mannheim	65 fl. 34 kr.

Der Gesammtaufwand für die Verpflegungs- und Heilkosten ist nach den seitherigen Rechnungserfahrungen und Durchschnitten angesetzt und von den einzelnen Verwaltungen gehörig begründet.

Aus den Berichten derselben wird hieher bemerkt:

1) daß unter dem Bedarf von Bruchsal 300 fl. für Verpflegung allenfallsiger Civilgefangener in Kißlau begriffen seyen;

2) in der Begründung der Voranschläge für die Mannheimer Zuchthausverwaltung ist zu den Verpflegungs- und Heilkosten gesagt: daß die gegen andere Anstalten größere Zahl von Kranken den Aufwand ebenfalls vermehre.

Ist diese größere Anzahl von Kranken in dem Zuchthause zu Mannheim eine ständige Erscheinung, wie man nach dem Berichte glauben sollte, so darf man hoffen, daß die obern Aufsichtsbehörden untersuchen lassen, in welchen Verhältnissen der Grund liege? ob in ungesunden Wohnungen, in der Art der Arbeit oder in dem Mangel an Arbeit im Freien? Denn in Mangel an gesunder Kost dürfte der Grund bei einer auch nur halb guten Aufsicht nicht zu suchen seyn.

Der Aufwand ad 5 für Bekleidung ist in jeder Anstalt nach dem Durchschnittsaufwande der Jahre 1828 bis 1833 mit 1500 fl. angesetzt.

ad 9. Die Heizung der Anstalt zu Freiburg mit 1000 fl., zu Bruchsal mit 1100 fl. und zu Mannheim mit 1900 fl. gründet sich ebenfalls auf vierjährige Rechnungsdurchschnitte.

Indessen ist der Aufwand zu Mannheim wirklich hoch im Verhältniß zu den andern Anstalten, wo er doch ebenfalls nicht gering ist. Er stieg in Mannheim schon auf 1982 fl., und gefordert werden von der Verwaltung 2000 fl. Zwar mag das Gebäude kalt seyn, der Holzpreis auch etwas höher stehen. Demungeachtet ist das Mißverhältniß auffallend, und muß zur besondern Aufmerksamkeit auffordern.

ad 10. Die Beleuchtungskosten sind für Freiburg mit 900 fl., für Bruchsal mit 500 fl. und für Mannheim mit 480 fl. angesetzt, und wie der Aufwand für Heitzung in der Anstalt zu Mannheim unverhältnißmäßig hoch steht, so ist es der Fall mit den Beleuchtungskosten zu Freiburg, so daß schon in der besondern Begründung des Voranschlags für die Zuchthausverwaltung Freiburg darauf hingedeutet und angetragen wurde, die möglichste Einschränkung in diesem theuren Artikel zu empfehlen.

Die Commission schließt sich diesem Wunsche an, den die Regierung gewiß nicht unbeachtet lassen wird.

ad 13. Zur Belohnung braver Officianten, welche sich durch besondern Fleiß, gute Krankenpflege und dgl. auszeichnen, werden für jede Anstalt 200 fl. jährlich in Ansatz gebracht.

Die Ausgabe erscheint, wie es das Ansehen hat, zum erstenmale in diesem Budget, denn es wird sich durchaus nicht auf frühere Rechnungsresultate bezogen. Der Aufwand mag jeweils zweckmäßig seyn und die Officianten aneifern. — Ob jährlich 200 fl. nöthig sind, wird die Erfahrung lehren.

ad 16. Verwaltungskosten, und zwar:

a) Besoldungen der Verwalter und Buchhalter, wofür nach dem wirklichen Bedarfsetat für drei Verwalter und drei Buchhalter die Summe von 5550 fl. angesetzt ist, wie die specielle gedruckte Vorlage des Justizministerial-

budgets näher zeigt. Wegen dieser Buchhalter, deren erst einer in Bruchsal angestellt ist, ein anderer in Freiburg und ein dritter in Mannheim zum Zwecke einer angemessenen Controle angestellt werden soll, ist zu bemerken, daß durch ihre Anstellung die dermaligen Actuare bei den Anstalten überflüssig werden, daß also deren Besoldung von 365 fl. eingehet, oder vielmehr mit einer Vermehrung von 235 fl. auf die Besoldung eines Buchhalters ad 600 fl. erhöht wird.— Die Anstellung solcher Buchhalter mag jedenfalls zweckmäßig seyn, damit sich der Vorsteher noch mehr den übrigen Dienstgeschäften widmen kann, und der Dienst überhaupt versehen ist, wenn Krankheit oder Abwesenheit den Vorsteher verhindern. So wird auch diese Verfügung in der Mannheimer Anstalt wohlthätig werden, obschon dort, so viel vorliegt, das Kassen- und Rechnungswesen in Ordnung war.

b) Die Bureaukosten sind nach dem Durchschnitte für den materiellen Aufwand und

c) die Gehalte der Officianten nach dem Effectivetat berechnet. Gegen die Größe der einzelnen Gehalte aber ist nichts zu sagen.

Die Bemerkungen über die Auslieferung des Ertrages der Gewerbe dieser Anstalten in die Administrationscasse der Zuchthausverwaltungen, welche den zur Einsicht mitgetheilten Acten beiliegen, zeigen, daß Mannheim pro 1831 — 1832 am meisten abgeliefert habe, nämlich 4339 fl. 42 kr., daß aber Bruchsal und Freiburg weit unter diesem Maßstabe zurückblieben. Es bieten diese Bemerkungen ferner Stoff dar zur Beseitigung einiger noch bestehenden Mängel, namentlich bei der Marmorfabrik zu Freiburg, wo pro 1831 — 1832 die Ausgaben die Einnahmen um 2943 fl. übersteigen, wofür Waaren aufs Magazin verfertigt wurden, was wegen Mangel an Absatz nicht geschehen soll; dann wird ferner gerügt, daß die Rechnungen der drei Anstalten noch immer nicht in der Form übereinstimmen. Was nun den Budgetsatz à 73,346 fl. für die Zucht- und Correctionshäuser betrifft, so ist zwar die Commission überzeugt, daß der Aufwand hie und da zu hoch gestellt und der geforderte Mehraufwand durch die Anstellung einiger Buchhalter, gegen Einziehung der bisherigen Actuarsgehalte, keineswegs begründet sey. Sie ist indessen gar nicht der Meinung, einen Abzug in Antrag zu bringen, weil sie die Nothwendigkeit der Verbesserung dieser Anstalten erkennt, und eben deßwegen der Regierung die Mittel nicht beengen will.

Deßwegen stellt sie den Antrag:

„Für die Zucht- und Besserungshäuser die verlangte Summe von jährlichen 73,346 fl. der Regierung zu bewilligen und in das Budget von 1833/35 aufzunehmen."

Discussion dieses Berichts:

Buhl: Ich möchte die Regierungscommission fragen, in wie weit die Vorschläge oder Wünsche hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen von der Regierung berücksichtigt worden sind, und ob wegen der vorgeschlagenen Verpachtung etwas geschehen ist.

Geh. Referendär Ziegler: Es ist bekannt, daß nach Aufhebung der Staatsanstaltencommission die Strafanstalten der unmittelbaren Aufsicht der Regierung übergeben worden und das Justizministerium die obere Leitung erhalten hat. Man darf, ohne in Verdacht zu gerathen, eigenes Verfahren zu loben, mit Recht sagen, was von den Anstalten eines andern Staates neuerlich gesagt wurde, daß alles geschieht, was unter dem System, wie es jetzt besteht, möglich ist. Es wird hinreichende Nahrung gegeben, und eben so ist eine gute Aufsicht angeordnet, allein das System selbst leidet mit Recht Tadel, und nun hatte man die Aufgabe, am Bestehenden zu verbessern, was thunlich war, und dieß besteht darin, daß in den Strafanstalten von Mannheim und Bruchsal ein alter Uebelstand, wonach die Sträflinge zu zwei in einer Bettstelle lagen, abgeschafft worden ist, was aber in Freiburg wegen Mangels an Raum nicht vollständig geschehen konnte. Dagegen hat man große Vorsicht angewendet, um das Nachtheilige, welches aus diesem Zusammenschlafen in allen Strafanstalten auf dem Continent und ausser Europa wahrgenommen wurde, zu verhindern. Man beleuchtet nämlich selbst in der Nacht, und daher kommt in der Strafanstalt von Freiburg der höhere Aufwand für Beleuchtung vor. Man hat auch für den Unterricht gesorgt, und insbesondere in Bruchsal haben sich Lehrer zu dem einstweiligen unentgeldlichen Unterricht angeboten. Dagegen hat sich aber ergeben, daß die Klassenabtheilung, die man als eine wesentliche Verbesserung betrachten muß, nicht in unsern Strafanstalten statt finden kann, indem der Raum überall nicht reicht, und es läßt sich auch nicht denken, daß dieser Mangel nur vorübergehend wäre, indem ja nicht einmal genug Platz für die Sträflinge in ihrer jetzigen Zusammendrängung vorhanden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 175. Karlsruhe 23. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

Geh. Referendär Ziegler fährt fort: Ich will nicht sagen, daß die Verbrecher in unserem Land zunehmen, und es scheint mir dieß auch nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht mit Grund behauptet werden zu können, allein das behaupte ich, daß die Sträflinge in unsern Strafanstalten sich vermehren, wofür es zwei einleuchtende Gründe giebt, die man nicht als Uebel betrachten kann. Der erste ist der, daß die Todesstrafe immer seltener wird. Im Jahr 1829 sind drei Individuen hingerichtet worden, und in den drei Jahren der jetzigen Regierung wurde nur eine Todesstrafe vollzogen, obgleich zwölf Todesurtheile im Laufe des Jahrs 1832 gesprochen worden sind, denn in den übrigen Fällen wurde die Strafe in langjährige Zuchthausstrafe verwandelt. Wenn man also annimmt, daß zwei Individuen im Jahre jetzt zu 20jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, die sonst hingerichtet worden wären, so macht dieß eine Vermehrung in den Strafanstalten von 25 bis 30 Köpfen. Eine zweite Ursache ist die, daß wirklich durch sorgfältige Aufsicht auf Reinlichkeit und Nahrung der Gesunden und Pflege der Kranken, die sich aber nicht aus der neuesten Zeit, sondern von der vorigen Staatsanstaltencommission herschreibt, die Mortalität in den Strafanstalten verhältnißmäßig klein ist. Wenn man annimmt, daß in zehn Jahren die Strafanstalten, worin schwere Sträflinge sich befinden, sich erneuern, und wenn von 16 in den Strafanstalten in Frankreich Einer stirbt, so tritt bei uns nicht ein gleiches Verhältniß ein. Vom 1. Juni 1832/33 sind in unsern Strafanstalten überhaupt 17 Personen gestorben, bei einer Bevölkerung von nahe 600 Individuen. Es ändert sich und wechselt nach den Strafanstalten, aber ohne daß ich sagen möchte, daß ein besonderer Grund zu größerer Mortalität in einzelnen Strafanstalten läge. Es versteht sich, daß da, wo die Sträflinge nur für lange Zeit verwahrt werden, die Mortalität größer ist, als da, wo viele nur ein oder zwei Jahre verweilen. Man kann also nicht sagen, daß eine der Besserungsanstalten das Gebrechen habe, daß sie dem Leben gefährlich sey, allein es ist nicht zu verkennen, daß Mannheim und Freiburg in dieser Hinsicht nicht Alles leisten, was man fordern könnte, woran die Lage der Gebäude und die Gegend selbst Schuld ist, die nicht so ganz der Gesundheit heilsam sind, und daher kommen auch viel mehr Kranke in Mannheim vor, als in Bruchsal. Die Zunahme der Sträflinge, die man voraussieht, so wie die Nothwendigkeit eines bessern Systems, wozu wesentlich gehört, daß Jeder allein in seiner Schlafzelle die Nacht oder nöthigenfalls auch den Tag zubringe, haben die Regierung veranlaßt, ein Local zu suchen, wo man dieses System einführen konnte, und man ist bei Bruchsal stehen geblieben, das in vieler Hinsicht große Vortheile gewähret, nämlich gesunden Aufenthalt, wohlfeile Lebensmittel und hinreichend vorhandenen und leicht zu erwerbenden Raum, und man hat sich schon seit dem Anfang dieses Jahrs damit beschäftigt. Man glaubte den Zweck dadurch zu erreichen, daß man an das vorhandene Gebäude ein neues anschließt, das ein geschlossenes längliches Viereck bilden und den Aufenthalt für ungefähr 350 Sträflinge, für jeden mit einer eigenen Schlafzelle, gewähren soll. Außerdem soll in demselben Ort ganz nahe, jedoch gänzlich gesondert, ein Zuchthaus für Weiber, das von demjenigen der Männer getrennt würde, in einem schon vorhandenen Staatsgebäude errichtet werden. Die Situationsplane und Grundrisse liegen vor, allein die Regierung wollte den Gang der Sache nicht übereilen, sondern will erst auf dem nächsten Landtage eine

Vorlage machen. Die Kosten werden verhältnißmäßig nicht so groß seyn, als man es bei dieser Art der Einrichtung, vor der selbst größere Staaten zurückweichen, annehmen könnte, sobald man nur alles entfernt, was nicht nothwendig ist, wenn man nichts auf die Schönheit verwendet, kurz wenn von dem Baumeister nur auf das Zweckmäßige hingearbeitet wird. Unter diesen Voraussetzungen durfen wir annehmen, daß ohne den Boden, den man noch kaufen mußte, das ganze Gefängniß mit 120,000 fl. hergestellt werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Ihre Commission hat bemerkt, daß die Anstellung der Buchhalter bei den Zuchthäusern — einer ist in Bruchsal schon angestellt, und bei den andern sollen sie noch angestellt werden — zweckmäßig sey. Auf der andern Seite des Berichts bemerkt sie aber, daß der Mehraufwand durch die Anstellung einiger Buchhalter nicht gegründet sey. Ich vermuthe, daß sich hier ein Irthum eingeschlichen habe, denn wenn die Anstellung der Buchhalter zweckmäßig ist, so wird auch der Mehraufwand begründet seyn. Zweckmäßig ist sie, und ich muß besonders bemerken, daß das Finanzministerium auf die Anstellung solcher Buchhalter gedrungen hat, weil wir die Erfahrung machten, daß das Rechnungswesen bei den Zuchthäusern nicht mit der Ordnung und Pünktlichkeit geführt wird, wie es seyn sollte. Der Grund ist natürlich nur darin zu finden, daß ein Verwalter, dem die ganze Polizei des Hauses und die Aufsicht über die Beschäftigung der Sträflinge übertragen ist, sich mit dem Rechnungswesen nicht gehörig bekannt machen, und unmöglich jeden Augenblick dasjenige thun kann, was bei dem Rechnungswesen geschehen muß. Ich glaube also, daß bei der Nothwendigkeit dieser Buchhalter auch der Mehraufwand für dieselben — der übrigens unbedeutend ist, denn er beträgt nur 170 fl. — vollkommen begründet, und die Commission dieser meiner Bemerkung ihren Beifall schenken wird.

v. Itzstein: Etwas deutlicher hätte sich der Bericht vielleicht aussprechen können, allein geirrt hat man sich nicht. Ich hätte vielleicht nur sagen dürfen, der Aufwand sey nicht vollkommen begründet, denn der Mehraufwand beträgt 2872 fl., allein die angestellten Buchhalter, an deren Besoldung noch jene der Actuare abzuziehen ist, an deren Stelle sie traten, kosten nicht diese Summe von 2872 fl., und darum habe ich gesagt, der Aufwand sey nicht gehörig begründet, nämlich es sey nicht vollkommen nachgewiesen, wofür die ganze Summe verwendet werden soll; da man aber nicht der Meinung war, einen Abzug in Antrag zu bringen, so wurde dennoch auf die Bewilligung des Ganzen angetragen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn diese Bemerkung nicht speciell auf die Buchhalter geht, so bin ich befriedigt.

Geh. Referendär Ziegler: Diese Bemerkung wird auch die übrigen Kosten nicht treffen können, denn außer einer Summe für Lehrer beruht das Uebrige alles auf Durchschnittspreisen der Dinge und der Zahl der Gefangenen, worüber keine weitern Bemerkungen nothwendig sind. Der Abg. Buhl hat übrigens gefragt, wie es mit der Beschäftigung und besonders der Veraccordirung der Arbeiten gehalten werde. Ich antworte, daß diese Begebung in Accord der obern Verwaltungsbehörde darum zweckmäßig schien, weil man dadurch die Verwaltung mehr aus dem Verhältniß der Direction eines Fabrikgeschäftes bringt, so daß der Verwalter sich mehr dem eigentlichen Geschäft, wegen dessen er da ist, nämlich der Aufsicht auf das Benehmen der Gefangenen, und der Sorge widmen kann, ihre Verschlimmerung zu verhindern und auf ihre Besserung zu wirken. Wir haben zweitens auch die öconomische Rücksicht dabei bedacht, und die Erfahrung in allen andern Ländern, sowohl in der Nachbarschaft als auch in weiter Ferne zu Rath gezogen. Auch da, wo man auf die öconomische Beziehung nicht Rücksicht zu nehmen hat, wird überall die Arbeit wenigstens theilweise in Accord gegeben. In Freiburg hat man den Versuch gemacht, wovon hoffentlich der Erfolg gut seyn wird. Wenn sich Jemand findet, der die Arbeit übernehmen will, so wird der Accord mit ihm abgeschlossen, und dann möchte es sich auch in Mannheim, wo schon manche Arbeiten auf Bestellung von Kaufleuten gemacht worden sind, anwenden lassen. In Bruchsal wird es schwerer seyn, sowohl weil Diejenigen, die da verhaftet sind, größtentheils nicht auf längere Zeit da bleiben, und weil die Localität Hindernisse in den Weg legt. Man wird das Thunliche versuchen, und bis zur nächsten Budgetsperiode darüber ganz im Klaren seyn.

Buhl: Was Mannheim anbetrifft, so läge es vielleicht in der Möglichkeit, wenigstens für einige Zeit, mit Nutzen für die Anstalt und die Gesundheit der Sträflinge, sie beschäftigen zu können, wenn der Hafenbau ausgeführt wird, wo man im Freien arbeiten kann.

Geh. Referendär Ziegler: Sträflinge dieser Art können nicht mit andern unbescholtenen Personen zugleich arbei-

ten, sondern es müßte ihnen eine eigene Arbeit angewiesen werden.

Buhl: Daß solche öffentliche Arbeiten möglich sind, davon haben wir in einem Nachbarstaat ein gutes Beispiel, indem dort ganze Berge abgetragen worden sind.

Mohr: Ich muß die Kammer auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der hinsichtlich der Zuchthäuser besteht, und der meiner Ueberzeugung nach wenigstens von der höchsten Bedeutung ist, dem aber nun abgeholfen werden kann, indem nach der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs in den bestehenden Zuchthäusern eine Aenderung statt finden soll. Dieses Uebel besteht darin, daß nach den bei uns bestehenden Strafgesetzen der Verbrecher nach seiner That bestraft, und in eines der bestehenden Häuser zum Erstehen seiner Strafe verwiesen wird, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die That aus Vorsicht, aus wirklichem bösem Willen, oder aus Ueberreizung, aus Verwirrung vielleicht in der Trunkenheit geschehen sey. Auf diese Art wurden von mehreren jungen Leuten, in dem von mir bezeichneten Zustande, verbrecherische Handlungen begangen, die nun in eines dieser Correctionshäuser zu ganz verdorbenem Gesindel kamen, wo man auf keine Besserung mehr hoffen kann, sondern überzeugt seyn muß, daß diese Leute auf der Stelle wieder Verbrechen begehen, wenn sie auf freien Fuß kommen. Wenn wir bei solchen Correctionshäusern den Zweck der Besserung voraussetzen, so ist vorauszusehen, daß dieser nicht erreicht wird, und dann ist auch wieder zu erwägen, daß ein gewisser Makel darauf ruht, in solchen Häusern gewesen zu seyn, indem man nach erstandener Strafzeit von jeder bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen und zurückgedrängt wird, und nicht Hoffnung hat, je wieder aufzukommen. In dieser Hinsicht möchte ich in Folge der von dem Herrn Regierungscommissär gemachten Bemerkung über die bevorstehende Aenderung des Correctionshauses in Bruchsal den Wunsch aussprechen, man möchte darauf Rücksicht nehmen, für solche Personen eine abgesonderte Anstalt zu errichten, damit diese nicht, statt Besserung zu erhalten, ganz verdorben und für den Staat unbrauchbar werden.

Dörr: Ich unterstütze diesen Antrag, und finde es allerdings auffallend, daß junge Leute, wenn sie sich aus Uebereilung prügeln, in solche Anstalten kommen, wodurch sie für ihre ganze Zukunft von Gemeindeämtern ausgeschlossen werden, obgleich sie später die bravsten Bürger seyn können.

Geh. Referendär Ziegler: Die Gesetzgebung muß hier allerdings Einiges thun, damit der Richter einigen Spielraum hat, gewisse Vergehen, die ihrer allgemeinen Natur nach etwa mit peinlicher Strafe belegt sind, in einzelnen Fällen bloß mit bürgerlicher Strafe zu belegen. Es geschieht auch nicht selten im Wege der Gnade, daß Zuchthausstrafe in Correctionshaus- oder Arbeitshausstrafe verwandelt wird, und dieß ist alles, was nach der jetzigen Einrichtung möglich ist. Wenn aber eine neue Strafanstalt gegründet wird, so wird diese das eigentliche Zucht- und Bußhaus seyn, und dann werden die zwei andern Anstalten, die jetzt Zuchthäuser sind, in bürgerliche Strafanstalten verwandelt werden können, was auch zweckmäßig wäre. Eine peinliche und bürgerliche Anstalt in dem nämlichen Local zu haben, wird wohl Niemand für zweckmäßig anerkennen, allein man kann keine Abhülfe gewähren, als durch einen neuen Bau.

Schaaff: Die gewiß sehr wichtige Frage, die der Abg. Mohr wieder in Anregung gebracht hat, wurde gelegenheitlich der Discussion über die Nachweisungen bereits in der Kammer erörtert. Die Regierung hat einen Weg betreten, um dem hier allerdings gefühlt werdenden Bedürfniß abzuhelfen, so weit es ohne neue Gesetzgebung geschehen kann. Es ist dieß der Weg, daß sie dem Verein zur Verbesserung der Strafgefangenen die Strafanstalten geöffnet hat. Wenn dieser Verein, der seine Gründung unserem hochverdienten Herrn Präsidenten hauptsächlich verdankt, und von dessen Vorstand eines der thätigsten Mitglieder der Herr Regierungscommissär ist, den wir heute auf der Bank der Regierung verehren, seine volle Kraft, die ihm nach seinen Statuten zusteht, entwickelt, so wird zur Verbesserung sehr viel geschehen können.

Welcker: Ohne tiefer auf die Sache einzugehen, will ich nur im Allgemeinen die Ansicht des Abg. Mohr unterstützen. Auch ich halte für sehr wichtig, daß bei zweckmäßig eingerichteten Gefängnißanstalten durchaus nicht nach der Größe der Strafen, sondern der Art der Verbrechen abgesondert werden muß. Ich kann aber nicht umhin, über einen andern verwandten Punkt mein tiefes Bedauern auszusprechen, darüber nämlich, daß eine gewisse Absonderung, die früher den Grundsätzen der Humanität und einer edlen und würdigen Staatsverwaltung gemäß befolgt wurde, jetzt nicht mehr besteht. Es ist dieses eine Absonderung Derjenigen,

die wegen politischer Vergehen verurtheilt wurden, von Denjenigen, die wegen jeder möglichen Art von gemeinen und niederträchtigen Verbrechen ins Correctionshaus kamen. Auch unter der Regierung des Großherzogs L u d w i g und unter dem vorigen Ministerium hat der Grundsatz bestanden, der in Preußen, Würtemberg und fast überall besteht, daß in solchen Fällen nur auf Festungsarrest erkannt wurde. Solche Verbrecher wurden früher nach Kißlau gebracht, und gesetzliche Hindernisse können diesem Verfahren auch jetzt nicht im Wege stehen, sondern bei dem unbestimmten Zustande unserer Criminalgesetzgebung ist es nur eine harte, aus einem nicht guten Princip hervorgegangene Veränderung des früher bestandenen Herkommens, und ich bin überzeugt, daß nichts im Lande einen schmerzlicheren Eindruck machte, als dieses. Es würde selbst eine höhere Verurtheilung nicht so schmerzlich empfunden worden seyn, als wenn gebildete Männer in das Correctionshaus wegen Vergehen gesetzt wurden, und ich hoffe, daß in Zukunft, und besonders auch in der neuen Gesetzgebung für künftige Fälle die alte würdigere Ansicht bei uns wieder geltend werde gemacht werden.

T r e f u r t: Ich bin mit dieser Ansicht und auch mit der Ansicht des Abg. S c h a a f f einverstanden, daß der Verein zur Verbesserung der Strafgefangenen sehr viel wirken kann und wird, wenn er die Möglichkeit durch Erweiterung des Raums hat, denn bis jetzt ist, wie ich mich als Mitglied dieses Vereins überzeugt habe, diese Thätigkeit so gut als gelähmt. Bei diesem Mangel an Raum ist es nicht möglich, etwas zu thun, allein bei einer Vergrößerung des Raums wird man in der Lage seyn, die völlige Absonderung der Strafgefangenen zu bewirken. Ich bin hierin ganz der Ansicht des Abg. M o h r. Es ist für einen gebildeten Mann, der zu irgend etwas verleitet werden kann, viel härter, unter den Auswurf der Menschheit gebracht zu werden, wo er dann nicht bloß durch den Raub seiner Freiheit, sondern auch dadurch bestraft wird, daß er unter dieser verworfensten Klasse von Menschen leben, und ihr noch unterthänig seyn muß, denn Thatsache ist es, daß in den Gefängnissen die abscheulichsten Verbrecher einen wahren Despotismus ausüben, und da wir auf dem Landtag von 1831 die Stockschläge in den Correctionshäusern abgeschafft haben, und nicht durch größeren Raum dafür gesorgt ist, daß die Rädelsführer unter den Verbrechern im Zaum gehalten werden können, so ist der Mißbrauch auf den höchsten Grad gestiegen, und der Verwalter kann dem Unwesen nicht steuern.

M e r k: Der bisherige Festungsarrest hat einigermaßen die Mängel der Gesetzgebung compensirt, die der Herr Regierungscommissär selbst anerkannt hat. Es war ein Auskunftsmittel, um jene Absonderung bei gewissen Verbrechen zu bewirken, die in der Natur der Sache selbst liegt. Es ist deßhalb wirklich arg, wenn man diese Strafgattung verschwinden sieht, während man anerkennen muß, daß sie nothwendig war, um mehr Gradationen der Strafgattungen zu haben. Jene Trennung zwischen den eigentlich Bösartigen und den bloß Verirrten war zwar bis jetzt keine im Gesetz gegründete, aber doch durch die Uebung anerkannte Strafgattung, und ich glaube deßhalb, daß wirklich bis dahin, wo jene besprochene oder beabsichtigte Herstellung eines bürgerlichen Gefängnisses und damit auch die Trennung von den eigentlich peinlichen Verbrechen eintritt, die frühere Rücksicht beobachtet werden sollte. Auf die Absonderung kann übrigens der Verein keinen Einfluß üben, denn der Fehler liegt hier an dem Mangel an Raum.

S c h a a f f: Die Hauptaufgabe des Vereins ist, dafür zu sorgen, daß die Verbrecher nach ihren verschiedenen Eigenschaften abgesondert werden, und dieses kann der Verein ausführen.

Geh. Referendär Z i e g l e r: So lange kein Local da ist, kommt die Bemerkung des Abg. T r e f u r t in Anwendung.

Finanzminister v. B ö c k h: Eine solche Absonderung in den bestehenden Zucht- und Correctionshäusern würde den Zweck des Abg. M o h r nicht vollkommen erreichen; dieser allerdings sehr wichtige Zweck fordert ein eigenes, selbst in einem andern Ort befindliches Strafhaus, wo nur gewisse Vergehen gebüßt werden müssen, bei denen man besonders auf die Beweggründe, die den Verbrecher geleitet haben, Rücksicht nehmen müßte. Die Festungsstrafe ist allerdings ein Mittel, diesen Zweck einigermaßen zu erreichen, sie hat aber das gegen sich, daß sie immer nur im Weg der Gnade eintreten kann, indem die Gerichte nach unserer Criminalgesetzgebung nicht auf Festungsstrafe erkennen.

A s c h b a c h: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten W e l c k e r, und erinnere nur noch daran, daß wir schon aus einer ähnlichen Rücksicht bereits eine gesetzliche Bestimmung haben, wonach die Festungsstrafe in der Regel eintritt. Es ist dieß nicht eine Rücksicht auf die Art des Verbrechens, sondern die Rücksicht auf einen Stand, nämlich den Stand

der Offiziere. Der Offizier mag ein Verbrechen begehen, es sey noch so groß und empörend, und die Strafe sey noch so hoch, so ist der Strafort doch nur die Festung. Wenn nun ein Stand auf diese Weise privilegirt ist, so ist dieß eine Ungleichheit, und um so mehr sollte bei politischen Vergehen, die oft, genau untersucht, nur eine Parthie besonderer Ansichten bezeichnen, diese Rücksicht auch beobachtet werden. Sodann muß ich auch auf die allgemeine Wahrnehmung aufmerksam machen, daß Leute, die das Unglück haben, in eine Strafanstalt zu kommen, und einem gebildeten Stande angehören, am unglücklichsten sind. Die Verbrecher von der gemeinsten Bildung machen sich eine wahre Freude daraus, diese auf alle Weise zu quälen. Ich will hier keine nähere Schilderung geben, sondern verweise auf die interessanten Darstellungen aus den französischen Gefängnissen, in den Annalen von Hitzig, wobei man wahrhaft sich tief erschüttert fühlt über die Leiden, die ein Mann, der noch moralisches Gefühl hat, unter den Händen der entarteten Bösewichter erdulden muß. Es sollte daher bald etwas dafür geschehen, theils um eine gewisse Gleichheit herzustellen, theils auch, damit die Strafe nicht grausamer werde, als sie seyn soll.

Finanzminister v. Böckh: Schwierig wird es immer seyn, Rücksicht auf den Stand zu nehmen. Der gebildete Mann, der ein Dieb ist, ist zu bestrafen, wie der gemeinste Verbrecher.

Mohr: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß mein Wunsch nur im Wege der Gesetzgebung ausführbar sey. Der Herr Finanzminister hat dagegen schon die Art ausgesprochen, nach der ich denselben realisirt sehen möchte. Wenn ich sodann auf die bestehenden Zucht- und Correctionshäuser blicke, so finde ich selbst in diesen schon Sträflinge, die aus Rücksicht des Standes oder anderen Verhältnissen ihren besondern Aufenthalt dort haben. Wenn nun bei schweren Züchtlingen eine solche Absonderung gestattet werden konnte, so könnte dieses um so mehr bei Jenen angehen, wo nicht so sehr böser Vorsatz und Verdorbenheit der Seele das Verbrechen hervorrief. Es ist hier im allgemeinen Staatsinteresse eine solche Rücksicht sehr zu wünschen, und eine solche Absonderung wird um so mehr ausführbar seyn, da nicht eine geringere Strafe angesetzt, sondern nur hinsichtlich des künftigen Zustandes eine zweckmäßigere Einrichtung mit der Straferstehung getroffen werden soll. Ich glaube daher nicht, daß bloß im Wege der Gesetzgebung mein Wunsch ausführbar sey, sondern zu gleicher Zeit, wenn eine Veränderung in den Correctionshäusern selbst vorgenommen wird.

Rhedes: Wenn wir nicht die erfreuliche Hoffnung hätten, durch die bevorstehende Gesetzgebung diesen Gebrechen auf das Gründlichste abgeholfen zu sehen, so würde ich einige weitere Betrachtungen über dieses Thema anstellen, erlaube mir aber für jetzt nur Weniges zu bemerken. Zuvörderst beklage ich mit dem Abg. Aschbach, daß das Privilegium, auf eine minder demüthigende Weise die Strafe zu erstehen, nur dem Offizierstand verliehen ist. Ich glaube, daß ein sonst gebildeter, durch eine unglückliche That aber dem Strafgesetz verfallener Mann aus dem Bürgerstande diese Rücksicht ebenfalls für sich fordern könne. Es ist freilich schwer, wie die Gesetzgebung in Baiern zeigt, daß man bei den verschiedenen Arten der Verbrechen immer auf den Stand des Verbrechers Rücksicht nimmt, doch wird dieß bei einzelnen derselben sich wohl erreichen lassen. Wie leicht kann es einem im Uebrigen noch so achtbaren Mann aus dem Bürgerstand, dem das Blut etwas rascher durch die Adern strömt, und der sich schwer beleidigt fühlt, begegnen, daß er seinen Gegner im Affect todtschlägt, und nun soll er im Zuchthaus das Schicksal der gemeinsten Verbrecher theilen?! Der Zufall kann hier sein tückisches Spiel treiben, und schrecklich ist es dann, mit dem verwerflichsten Auswurfe der Menschen in eine Kathegorie gebracht zu werden.

Fecht: Es ist aber auch keine Kleinigkeit, wenn man Einen todtschlägt.

Dutlinger: Jede Strafgesetzgebung wird auf den Unterschied der Stände Rücksicht nehmen, weil dasselbe Strafübel, Mitgliedern von verschiedenen Ständen zugefügt, ein ganz anderes ist. Ich habe mich erhoben, um mich für die Meinung des Abg. Mohr und Welcker zu erklären. Es giebt, wie wir Alle wissen, zweierlei Klassen von Verbrechern — eine Klasse, die aus verbrecherischen Gesinnungen handelt, und eine andere Klasse, die mehr aus Gefallenen besteht, und deren Schicksal, wenn wir es genau kennen, uns zuzurufen scheint: wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle. Diese Gefallenen in unsern Strafanstalten sind nach den jetzigen Einrichtungen immer der Gefahr ausgesetzt, daß sie schlechter aus den Anstalten, als hinein kommen. Es werden vielleicht Mitglieder in dieser Kammer seyn, die Erfahrungen haben, daß wirklich Züchtlinge schlechter in ihre Heimath zurückgekehrt sind, als sie dieselbe verlassen haben. Man wird aber einräumen, daß, um hier vollständig abzuhelfen, der Anfang

damit gemacht werden muß, daß man für Zuchthäuser und Strafanstalten sorgt, die man nicht hat. Die Anstalten, die wir haben, sind nicht groß genug, und auch nicht so beschaffen, daß sie ihrem Zweck entsprechen können, weil sie zum Theil für ganz andere Zwecke erbaut sind. In Freiburg z. B. ist sie nicht für diese Bestimmung, sondern als ein Haus für Kranke gebaut, demnach als ein Haus, das möglichst viele Oeffnungen hat, und worin möglichst für frische Luft gesorgt ist, also gerade dem Zweck einer Strafanstalt entgegen, und ich frage daher den Herrn Regierungscommissär, ob die Kammer nicht in den Fall kommen wird, bei dem gegenwärtigen Landtag Summen zu bewilligen, damit der Bau eines Hauses in Bruchsal begonnen werden könne? Ich wünsche sehr, daß die Kammer jetzt schon die Gelegenheit habe, Summen hiefür zu bewilligen.

Geheimer Referendär Ziegler: Die Grundrisse sind schon früher vorgelegt, allein die detailirte Vorlage ist erst später geschehen, und es liegt nicht in der Tendenz der Regierung, solche auf diesem Landtage zu übergeben, indem sie noch nicht jene Reife der Prüfung erlangt haben, daß man mit Bestimmtheit sagen kann, so viel werde der Kostenaufwand betragen. Wenn es übrigens von der Kammer als ein so dringendes Bedürfniß betrachtet wird, und durch ein Creditvotum etwa die Beschleunigung der Arbeit möglich gemacht werden will, so wird die Regierung, besonders da die Arbeiten auf 6 Jahre vertheilt werden sollen, ganz gewiß den Anfang schon im künftigen Jahre machen. Ich habe übrigens keinen Auftrag zur Vorlage, sondern die Tendenz der Regierung ist, diese Vorschläge noch genauer zu prüfen, und dem nächsten Landtag vorzulegen. Ich glaube aber in ihrer Tendenz und in ihrem Geist zu sprechen, wenn ich sage, es werde nur erwünscht seyn, wenn durch ein Creditvotum der frühere Anfang der Arbeit möglich gemacht wird.

Finanzminister v. Böckh: Es wird sehr auf die künftige Criminalgesetzgebung ankommen, wie viel wir Strafhäuser haben müssen. Erst dann, wenn man das Ganze vollständig übersieht, dürfte es zweckmäßig seyn, zu bauen, denn man könnte sonst leicht in die Lage kommen, bedauern zu müssen, daß man zu früh baute.

Duttlinger: Unsere Strafgesetzgebung mag werden, wie sie will, so wird das Bedürfniß eines Hauses von der Art vorhanden seyn, wie nach dem Entwurf, von dem ich hörte, das Haus in Bruchsal werden soll, und es wird zweckmäßig seyn, die Sache nicht wieder auf zwei Jahre zu verschieben. Ich erkläre mich für die Ansicht des Abg. Welcker in Beziehung auf die Bestrafung der politischen Verbrecher. Politische Verbrechen, wenn nicht Privatverbrechen damit zugleich concurriren, und nicht die Mittel des Vollzugs zugleich bestanden haben, werden nach vernünftiger Gesetzgebung nur mit Tod, oder Verjagung aus dem Lande, oder mit Festung, aber nicht mit Zuchthaus oder Correctionshaus bestraft werden können. Was würde jedes edle Gemüth dazu sagen, wenn die Minister Karls X., wenn Polignac, Peyronet, Guernon-Renville ꝛc. wegen der Unterzeichnung jener Ordonnanzen mit Galeeren, oder Zuchthaus, oder Correctionshaus bestraft worden wären? In unserem Lande weiß ich wohl, daß der Fehler zum Theil in der Gesetzgebung liegt, daß andere unangemessene Strafen gegen politische Vergehen verhängt werden, allein der Fehler liegt nicht allein darin. Ich habe gesehen, daß politische Vergehen durch gerichtliches Urtheil mit Festung bestraft worden, und nicht erst die Strafverwandlung im Weg der Gnade geschehen ist, und darum glaube ich, daß es in der neuesten Zeit auch möglich gewesen wäre. Wenn man geringere politische Vergehen mit Correctionshaus bestraft, so lauft man Gefahr, das Correctionshaus zu Ehren zu bringen. Es ist häufig bei geringeren politischen Vergehen in der That von nichts Anderem die Rede, als von dem Fall, daß Einige aus Verirrung andere politische Ansichten hatten, als der Staat selbst und die Regierung und die Gesetzgebung des Staats, und solche Verirrungen an Orten büßen zu lassen, wo nur Strafen wegen gemeiner Verbrechen erstanden werden, setzt, wie gesagt, die Gesetzgebung und die Rechtspflege der Gefahr aus, die Strafanstalten zu Ehren zu bringen.

v. Rotteck: Der Gegenstand, von dem bis jetzt die Sprache gewesen, ist von so ernster Natur, daß ich die Form der bloßen Wünsche, die ins Protocoll kommen sollen, und selbst auch die Form einer bloßen Bitte für zu gelind halte. Hier ist der Fall einer ernsten Forderung, und wenn dieser Forderung nicht genügt wird, der Fall einer dringenden Beschwerde vorhanden, darum, weil jener Forderung, die nicht erst laut ausgesprochen zu werden braucht, sondern sich von selbst versteht, seit Jahren gar nicht genügt wurde, theils was die Einrichtung der Strafanstalten selbst betrifft, theils auch was die Gesetzgebung anbelangt. Es ist eine lange Zeit verflossen, in der man Grund hatte, zu hoffen, daß doch das Dringendste geschehen werde. Es ist aber nichts geschehen, sondern das Ganze ist verwahrlost geblieben. Man hat die

Sorgfalt auf andere Gegenstände gerichtet, und es ist der verwahrloste Zustand der Justiz heut zu Tage ein willkommenes Werkzeug in der Hand der Reactionsparthei geworden, die ihr Haupt gegenwärtig siegreich emporträgt.

Ich rede hier überhaupt von dem, was heut zu Tage die vorherrschende Erscheinung beinahe in ganz Europa ist, besonders aber jetzt in Deutschland.

Was hier von den politischen Verbrechen gesagt worden, ist von so tiefgehender Wahrheit, daß es nicht genug beherzigt und eingeschärft werden kann. Diese politischen Vergehen sind großen Theils nichts anderes, als angebliche Irrthümer. Es sind nämlich die Ansichten Derjenigen, die die Schwächeren oder die kleinere Zahl sind, und die bloß von den Stärkeren, oder Denjenigen, die die größere Zahl bilden, oder nur die Inhaber der Macht sind, als Verbrecher behandelt werden; es sind die Sünden Derjenigen, die unterlegen sind, Handlungen von der Art, daß sie für den Besiegten ein Verbrechen sind, und für den Sieger eine Tugend. Es giebt sogar politische Verbrechen, wo derjenige Charakter durchaus nicht zu finden ist, der wesentlich zum Charakter eines Verbrechens gehört, daß nämlich Derjenige, der eine Handlung begeht, wisse, es sey etwas der Strafe — wenn auch nicht eben Würdiges — doch gesetzlich Unterstehendes. Unter diese Rubrik gehören die meisten Preßvergehen, nämlich diejenigen, die nach dem Ton und Geist, der heut zu Tage herrscht, als solche behandelt und bestraft werden. In der besten, der reinsten Absicht von der Welt, um dem Rechte eine wahre Huldigung zu erweisen, wird eine etwas scharfe Aeußerung gegen ein Unrecht in einer Zeitschrift gethan, und dann wird diese Aeußerung, wenn sie eine Sache betrifft, deren Berührung den Dienern der Gewalt mißfällig ist, als Verbrechen behandelt. Eben so ist es bei andern politischen Verbrechen, die man mit allgemeinen Namen belegt, welche nicht passen, oder über deren Bedeutung eine drohende Dunkelheit herrscht, wie der Name der Majestätsbeleidigung und des Hochverraths, welcher damit begangen werden soll, daß einer im Unmuth über traurige Ereignisse der Gegenwart ein Wort, das die Empfindung oder das Urtheil von hunderttausend Andern bezeichnet, vor drei Personen, worunter ein schlechter Aufpasser ist, spricht — ein Wort, das im Munde von Hunderttausenden in allen Theilen des Landes schon erklungen ist, für das sich aber bei diesen eben kein schlechter Denunziant oder Anzeiger gefunden hat; und nun wird auf jenen einzelnen, gerade denunzirten Mann gegriffen. Er hat nichts gesagt, als was tausend und aber tausend Andere auch gesagt haben, aber er wird nun ins Gefängniß geschleppt, man übt an ihm Rache, und nennt es eine Strafe. Ich sage, der Zustand, in dem wir jetzt leben, ist beinahe zu vergleichen mit dem Zustand des Schreckensystems in Frankreich, denn nach meiner innersten Ueberzeugung, die gewiß von allen Edeldenkenden und Stolzfühlenden getheilt wird, ist das Unrecht, das an einem rechtschaffenen Mann begangen wird, indem man ihn mit Zuchthausstrafe belegt, zehnmal grausamer, als dasjenige, was auf das Machtwort von Robespierre der ihm entgegengesetzten Parthei widerfuhr. Was ist die schnelle Strafe der Guillotine gegen die Marter der Zuchthausstrafe, einem ehrlichen Mann zugefügt? — Dieser Gegenstand verdient nicht bloß vorübergehend besprochen zu werden, sondern es sey dieß der Anlaß zu einer mit energischer Entschiedenheit auszusprechenden ernsten Forderung, damit die Regierung sich bewogen und genöthigt fühle, dieser Forderung nachzugeben. Es thut mir leid, daß die Discussion über das Budget des Justizministeriums in einer Zeit vorgekommen ist, wo ich wegen Familienangelegenheiten abwesend war. Ich wollte über diesen Gegenstand wirklich eine Motion erheben, oder, weil bei der großen Hast, womit man die Landtagsangelegenheiten jetzt betreibt, eine Motion nicht mehr thunlich ist, wenigstens gelegenheitlich einen Antrag stellen, allein man hat über Hals und Kopf diese Discussion vorgenommen und durchgeführt. Darum kann ich meine Gesinnung jetzt bloß nachträglich erklären, und ich thue es darum, damit die Ursachen dadurch kund gegeben werden, warum ich es mit meiner innigsten Ueberzeugung nicht für vereinbar halte, für die ganze Justiz auch nur einen Kreuzer zu bewilligen, weil ich nämlich glaube, daß das Justizministerium oder die Rechtspflege, wie sie wirklich beschaffen ist, gar nicht, auch nicht einmal annähernd, demjenigen Zweck entspricht, für den sie eingesetzt ist. Ich wiederhole daher, und es ist dieses der Ausdruck meiner pflichtgemäßen Ueberzeugung, daß ich für das Justizministerium durchaus nichts bewillige.

Wetzel II.: Ich bin mit der Ansicht von der Nothwendigkeit einer Veränderung der Strafe mit den Rednern vor mir einverstanden, muß aber bedauern, daß wir nach sechs Jahren unsere Hoffnungen noch nicht erfüllt sehen, nämlich eine Absonderung der Sträflinge bewirken zu können. Wir haben aber drei Anstalten, und unter diesen drei Anstalten kann sehr füglich eine seyn, wo bloß die zum schweren Zucht-

haus Verurtheilten untergebracht werden, und dazu wird Mannheim besonders tauglich seyn, während für die mit leichtem Zuchthaus belegten Verbrecher Bruchsal oder Freiburg verwendet werden könnte. Es ist zu bedauern, daß ein Mann, der den dritten Diebstahl begeht, der nur 1 fl. 12 kr. beträgt, ins Zuchthaus kommt, wo die schwersten Verbrecher sitzen. Ein solcher Mann begeht sein Verbrechen aus Noth, und nun soll er wegen dieses geringen Verbrechens unter die schrecklichsten Verbrecher sitzen. Ich bitte hiernach die Regierung dringend, bis zu der Zeit, wo eine allgemeine Aenderung erfolgt, auf die etwa von mir angedeutete Weise eine Abhülfe zu treffen.

Finanzminister v. Böckh: Der Gesetzgebung über die Bestrafung des Diebstahls läßt sich nur der Vorwurf machen, daß man wegen geringen Diebstahls zu lange Strafen erkennt, allein die Strafgattung ist die richtige, denn die Niederträchtigkeit der Gesinnung muß durch das Zuchthaus bestraft werden.

Schaaff: Man ist vorhin von der Betrachtung des Zustandes unserer Strafanstalten auf die Betrachtung des Zustandes in unserem Lande überhaupt übergegangen, und ich fühle mich aufgefordert, ihr mit einigen Worten zu begegnen. Man hat gesagt, der Zustand, wie er bei uns gegenwärtig bestehe, weiche bei der gewaltäußernden Reactionsparthei wenig ab von dem Schreckenssystem, wie es in Frankreich seiner Zeit geherrscht hat. Ich meine aber, es sey doch noch ein ziemlich bemerkbarer Unterschied. Bei uns herrschen die Gesetze, und werden von den bestehenden Gerichten angewendet. Daß im einzelnen Fall Manchem, der nach unserer jetzigen Gesetzgebung wegen politischer Vergehen verurtheilt wird, zehnmal härter geschieht, als ihm eigentlich nach dem Vergehen, dessen er sich schuldig machte, hätte geschehen sollen, das ist richtig; allein die Ursache liegt in unserer Gesetzgebung, und es hängt von den Factoren derselben ab, darüber andere Bestimmungen zu treffen. Unser Zustand scheint mir aber doch immer noch etwas erfreulicher zu seyn, als er in Frankreich war, zur Zeit, wo der Abbé Schneyder im Elsaß herumzog, die Göttin der Vernunft im Arm, und die Guillotine hinter sich, wo Marat seine Freiheitspredigten erließ, und der Bierbrauer Santerre die Nationalgarde der Hauptstadt Frankreichs commandirte! —

Es wird hierauf der Beschluß gefaßt:

„Den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, daß die bezeichneten Verbrecher in eigenen Anstalten, aber jedenfalls abgesondert von den peinlichen, Bösartigkeit verrathenden Verbrechern, verwahrt, und besonders bei politischen Verbrechern die Festungsstrafe angewendet werden möge;“ worauf der Commissionsantrag selbst angenommen wird.

Mittlere Lehranstalten,

unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern stehend.

I. Polytechnische Schule.

Budgetssatz für 1833/34. 22,130 fl.
" " " 1834/35. 21,830 fl.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) daß der dereinstige Erlös aus dem Erhardschen Haus als Zuschuß des Staates für die Baukosten der neuen polytechnischen Schule verwendet werden dürfe.

2) Der polytechnischen Schule, die im Jahre 1831 bewilligte jährliche Dotation von 20,000 fl. auch für die Finanzjahre 1833/35 zu bewilligen.

3) Wegen Uebertragung der Pension eines Lehrers von dem Militäretat auf jenen der polytechnischen Schule weiter jährlich 350 fl., für die Erweiterung der Forstplantagen einen einmaligen Zuschuß von 900 fl., also in jedem der beiden Budgetsjahre 1833/35 eine Summe von 450 fl. zu bewilligen.

Obige Anträge wurden ohne längere Erörterung angenommen.

Die Regierung verlangte dann noch 1200 fl. zu Anstellung eines eigenen Lehrers für Landwirthschaft, worüber sich eine lebhafte Debatte entspann.

Staatsrath Nebenius, Rutschmann, Walchner, Tresuer, Welcker u. a. hoben die Nützlichkeit einer solchen Anstalt heraus, Baden sey ein ackerbauender Staat, und man beabsichtige hauptsächlich, denjenigen jungen Männern, die ein Gewerbe auf dem Lande treiben, daneben sich aber auch noch mit der Landwirthschaft beschäftigen wollten, nützlich an die Hand zu gehen. Die Landwirthschaft in Baden stehe noch nicht in dem Flor, daß nicht ein solcher Unterricht noch Besseres bewirken könnte und S. H. der Herr Markgraf Wilhelm haben Sich anerboten, ein sehr gelegenes Stück Gut zu einem Musterfeld an die Anstalt abzutreten.

Dagegen wird jedoch von den Abg. Sander, v. Itzstein, Körner, Dörr u. a. bemerkt, daß das Sandland in Karlsruhe nicht geeignet sey, Unterricht in der Landwirthschaft zu nehmen, da letztere an anderen Orten weit mehr blühe, als gerade in der Residenz, in deren Nähe noch Beobachtungen, die täglich gemacht werden könnten, gegen die ersten Grundsätze der Landwirthschaft verstoßen werden. Ein Professor dürfte ohnehin nicht geeignet seyn, in diesem Fache viel zu wirken, und es sey zu fürchten, daß, wenn man einmal diese 1200 fl. bewilligt habe, man später das Doppelte und Dreifache zuschießen müsse.

Der Antrag der Regierung wird abgelehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 176. Karlsruhe 26. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

II. Gewerbsschulen.

Budgetssatz und Commissionsantrag 3000 fl.

Angenommen.

Mittlere Lehranstalten, unter Leitung der katholischen Kirchensektion.

Budgetssatz und Commissionsantrag 11,393 fl.

Herr Assessor v. Marschall giebt die von der Commission gewünschte Auskunft über den Grund der Nichtverwendung von 1800 fl. an den für die katholischen Mittelschulen überwiesenen 3000 fl., dahin, daß deßhalb noch keine definitive auch für die Zukunft wirkende Bestimmung dieser Summe gegeben worden sey, weil man die Aenderungen im Auge gehabt habe, die dem ganzen Unterrichtswesen überhaupt bevorstünden, nach deren Eintritt sich erst mit Sicherheit eine zweckmäßige Verwendung treffen lassen werde.

Rettig v. Sch. beklagt das Faktum dieser Nichtverwendung, da so manche verdiente Lehrer mit Schmerz darauf geharrt hätten, und stellt den Antrag, diese 1800 fl. zur Besserstellung der Lehrer an den katholischen Mittelschulen, die schon bestünden, definitiv zu verwenden.

Der Antrag fand alsbald lebhafte Unterstützung, und wurde nebst dem Commissionsantrag von der Kammer angenommen, worauf Staatsrath Winter bemerkt: Jene 1800 fl. würden für den katholischen Unterricht in den Mittelschulen treu und ehrlich verwendet werden. Man werde die Lehrer besser stellen, wenn es aber nothwendig sey, für das Innere des Unterrichts selbst etwas zu verwenden, so werde dieß die Kammer gewiß billigen.

Mittlere Lehranstalten, unter der Leitung der evangelischen Kirchensektion.

Budgetssatz 22,168 fl.

Die Commission stellt folgenden Antrag:

„Die hohe Kammer möge die Dotation der unter der Leitung der evangelischen Kirchensektion stehenden mittleren Lehranstalten, einschließlich jener 1200 fl. aus den allgemeinen Besserstellungsgeldern mit . . . . 20,650 fl.
sodann an vorübergehendem Zuschuß für das Lyceum zu Mannheim . . . . 1,018 fl.
endlich für das Gymnasium zu Wertheim, wegen dessen Erhebung zum Lyceum . . . . . . 500 fl.

22,168 fl.

diese jedoch nur provisorisch und mit der wiederholt dringenden Bitte an die Regierung bewilligen, die Titel und Urkunden über die fundationsmäßige Widmung jener Fonds, aus denen bis jetzt das Gymnasium zu Wertheim unterhalten wurde, prüfen zu lassen und dem nächsten Landtage, falls es auf dem gegenwärtigen unmöglich seyn sollte, die nähere Vorlage zu machen.“

Plaz bemerkt in Bezug auf den Antrag wegen Wertheim, daß diese Stiftung sich ins graue Alterthum verliere und sich Urkunden schwerlich mehr werden finden lassen. Er trage daher, da auch die übrigen Fonds daselbst nichts weiter leisten könnten, darauf an, diese 500 fl. definitiv zu bewilligen.

Dieser Antrag, von dem Abg. Schinzinger unterstützt, wird abgelehnt und der Commissionsantrag, jedoch mit der Aenderung, angenommen, daß es statt „provisorisch“ mit dem Vorbehalt, heißen solle.

Für die Veterinärschule bringt die Regierung 3800 fl. in Ansatz, was von der Kammer auf den Antrag der Commission angenommen wird.

Eben so die Ansätze für das Taubstummen- und Blindeninstitut mit jährlich 7000 fl. und 5000 fl.

Niedere Schulanstalten, unter Leitung der katholischen Kirchensektion.

Budgetsatz und Commissionsantrag 20,618 fl.

Angenommen.

Sodann für die katholischen Schullehrerconvente 180 fl.

Nachdem Ministerialassessor v. Marschall den Zweck und die Nützlichkeit dieser Einrichtung auseinandergesetzt und namentlich angeführt hatte, daß viele Geistliche im Lande sich besonderes Verdienst in dieser Hinsicht erwerben, äußert Fecht, daß kein Stand einer größeren Gefahr unterliege, pedantisch zu werden und in dem Mechanismus seines Berufs unterzugehen, als der Lehrerstand, und diese Convente seyen ein erprobtes Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, wie sie dann auch dazu beitrügen, junge Lehrer zur Bescheidenheit zu gewöhnen. Ein Halbwisser sey gewöhnlich stolz, und mancher junge Mann, der aufgeblasen aus dem Seminarium komme, gehe, wenn er den Dekan oder einen braven, wackeren Schullehrer gehört habe, vom Convent bescheidener nach Haus.

Niedere Lehranstalten, unter der Leitung der evangelischen Kirchensektion.

Die Commission stellt conform mit dem Budgetssatz den Antrag:

1) „Für die unter der Leitung der evangelischen Kirchensektion stehenden niedern Lehranstalten, mit Einschluß jener 6300 fl., welche ihnen aus dem zur Aufbesserung der Schullehrergehalte früher bewilligten Betrage von 20,000 fl. zugeschieden wurden, die Summe von 8523 fl. und

2) für die evangelische Schullehrerconvente den Betrag von 135 fl. zu bewilligen."

Angenommen.

Tit. X. Künste und Wissenschaften.

Budgetssatz und Commissionsantrag 23,893 fl.

Angenommen.

Tit. XI. Kultus.

I. Katholischer Kultus.

1) Für das Erzbisthum.

Budgetssatz 35,492 fl. 48 kr.

Die Commission schlägt vor:

1) „die erzbischöfliche Dotation mit .	27,992 fl. 48 kr.
	27,992 fl. 48 kr.
Uebertrag:	27,992 fl. 48 kr.
2) für die erzbischöfliche Kanzlei die Summe von	6,000 fl. — kr.
3) für die gewöhnliche Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude	500 fl. — kr.
4) für vorübergehenden außergewöhnlichen Bauaufwand die Summe von 1000 fl., also für jedes Budgetsjahr . .	500 fl. — kr.
zu bewilligen und mit	34,992 fl. 48 kr.

in das Staatsbudget von 1833/35 aufzunehmen."

Die Regierung setzte für die Kanzlei 7000 fl. statt 6000 fl. an, und Ministerialassessor v. Marschall sucht deßhalb, ins Einzelne gehend, darzuthun, daß 7000 fl. der wirkliche Bedarf seyen und jede Bewilligung unter diesem Betrag eine Unzulänglichkeit des Etatssatzes herbeiführen würde.

v. Itzstein: Die Kammer könne nur bedauern, daß nicht schon in den letzten Jahren auf eine Verminderung dieses Aufwandes bis auf 6000 fl. hingewirkt worden, da diese Summe im Vergleich mit dem Aufwande für alle übrigen Kanzleien im Lande doch wahrlich groß genug sey.

Rutschmann bemerkt, daß er sich in der Minorität der Commission befinde, indem er auf 4000 fl. angetragen habe. Es sey hier durch überflüssige Anstellungen seiner Zeit Gefälligkeit geübt worden.

Staatsrath Winter macht dagegen die Kammer darauf aufmerksam, daß keine Dispensationsgelder bezahlt werden dürften, woraus für alle Diejenigen, die bei dem bischöflichen Hof etwas zu suchen hätten, jedenfalls ein großer Vortheil erwachse, und erinnert daran, daß die Kammer die Regierung nicht durch Versagung desjenigen, was absolut nothwendig sey, in Verlegenheit bringen möge.

Wetzel II. und Schinzinger stimmen für den Regierungsantrag, da die Angestellten auf der bischöflichen Kanzlei sämmtlich gehörig beschäftigt seyen.

Schaaff: Man könne diese Kanzlei nicht mit einem andern gewöhnlichen Geschäftsbureau vergleichen, da jene zugleich das hohe geistliche Gericht sey, wo die Untersuchungen gegen diejenigen Geistlichen gepflogen würden, die von dort in das Ergastulum nach Konstanz oder Mörsburg abgiengen, und eine Reduktion des Personals könne daher nicht wohl in dieser Kanzlei statt finden.

Magg: Es wäre entsetzlich, und er könne auch nicht glauben, daß alle Jahre so viele katholische Geistliche an den bezeichneten Ort wanderten, daß deßhalb eine Vermeh-

rung des Kanzleipersonals nothwendig sey, und stimme daher für 6000 fl.

Die Commissionsanträge werden sämmtlich angenommen, und für den katholischen Kultus und zwar für die im Spezialbudget unter 2 bis 14 verzeichneten Rubriken 9545 fl. 12 kr. jährlich bewilligt.

II. Evangelischer Kultus.

Budgetsatz und Commissionsantrag 20,096 fl.

Angenommen.

Hinsichtlich der im Commissionsbericht berührten Generalsynode bemerkt Staatsrath Winter, daß solche im nächsten Jahre statt finden werde. Man habe aber nicht für nothwendig gehalten, einen besonderen Ausgabesatz ins Budget deßhalb aufzunehmen, weil die Kosten aus verschiedenen Quellen zu bestreiten seyen, worüber man noch nicht genau im Reinen sey. Die Kosten würden genau aufgezeichnet werden, und die Kammer werde auf dem nächsten Landtage keinen Anstand nehmen, sie nachzubewilligen.

III. Israelitischer Kultus.

Commissionsantrag 1500 fl.

Die Regierung verlangte einige 100 fl. weiter.

Bekk stellt den Antrag auf die Bewilligung von 2000 fl., indem es sich hier bloß um einen Akt der Gerechtigkeit handle, und alles, was früher von der Fähigkeit oder Unfähigkeit der Israeliten, an der öffentlichen Macht Theil zu nehmen, hier nicht anschlage, auch der israelitische Oberrath lediglich im Interesse des Staats constituirt sey zur Aufklärung der Israeliten und zur Handhabung einer Gewalt des Staats gegenüber den Israeliten als Glaubensgenossenschaft.

Der Redner weist darauf hin, was in andern Ländern für diesen Zweck geschah, und führt namentlich an, daß im Verhältniß zu dem, was von der würtembergischen Ständeversammlung bewilligt worden, von der badischen Kammer 4800 fl. zu bewilligen wären.

Sander: Wenn er bei dieser Frage seiner persönlichen Ueberzeugung folgen wollte, so würde er vorschlagen, für den israelitischen Kultus gar nichts zu bewilligen, allein er sehe ein, daß man hiernach auf die Meinung kommen könnte, als wäre wirklich ein Haß gegen die Juden der Grund des neulichen Beschlusses gewesen. Einen Akt der Gerechtigkeit könne er in der Bewilligung nicht finden. Der Jude zahle als Jude in Baden keine Steuer, sondern er zahle nur dann, wann bei ihm die Gründe vorhanden seyen, aus denen die Steuer bezahlt werde, gleich wie auch der Ausländer, wenn er in Baden ein Gewerbe treibe. Der Staat habe allerdings durch die Errichtung des Oberraths dessen Nothwendigkeit anerkannt, allein das Interesse dieses Rathes sey doch mit den speciellen und individuellen Interessen der Juden zu sehr verbunden, als daß diese fordern könnten, die sämmtlichen Kosten desselben zu übernehmen. Er halte daher den Commissionsantrag für vollkommen genügend.

Schaaff: Der Commissionsantrag werde wohl keiner weiteren Vertheidigung bedürfen, nachdem selbst Derjenige dafür gesprochen, der neuerlich die Juden zur Eroberung des Landes Kanaan und zum Wiederbeginnen ihres Kampfes mit den Amalekitern aufgefordert habe. Die Juden zahlten allerdings ihre Steuer nicht als Juden, allein auch die Christen zahlten nicht als Christen, sondern aus dem gleichen Grunde, wie die Juden, weil sie badische Staatsbürger seyen. Der Redner stimmt für den Antrag des Abg. Bekk, rühmt die uneigennützige Thätigkeit und den Eifer mehrerer Mitglieder des Oberraths, und schließt damit, daß er jedenfalls nicht wünsche, daß die sogenannten Oberrathsgelder vermindert, sondern der Betrag derselben rein und ausschließlich zur Unterstützung der armen Israeliten verwendet werden möchte.

Welcker führt aus, daß die Sache so einfach sey, daß die Kammer nicht eine halbe Gerechtigkeit, sondern eine ganze üben, und den kleinern Betrag von 2000 fl. bewilligen werde, worauf der Abg. Bekk angetragen.

Rettig v. K. spricht sich ebenfalls für den Antrag des Abg. Bekk aus.

Seltzam findet den Commissionsantrag keineswegs ungerecht, sondern liberal, da, wenn es sich um das Zahlungsverhältniß handle, der Jude mit keinen großen Ansprüchen auftreten könne, da ein großer Theil der Einnahmen aus Domanialvermögen, aus Stiftungsvermögen ꝛc. herrühre, wozu die Israeliten nichts beizutragen hätten.

v. Rotteck verwahrt sich gegen die Aeußerung des Abg. Sander, wonach der üble Eindruck, den der letzte Kammerbeschluß in der Sache der Juden angeblich hervorgebracht, durch einen neuen Beschluß gewissermaßen beschwichtigt werden sollte. Bei verständigen und leidenschaftlosen Menschen habe jener Beschluß nicht den mindesten ungünstigen Eindruck hervorgebracht. Leidenschaftliche und Unverständige hätten sich mündlich und in öffentlichen Blättern darüber ausgelassen, was aber kaum einer Antwort werth sey.

Eben so verwahet sich der Redner gegen den Titel der Rechtsschuldigkeit, indem er unter diesem keinen Kreuzer zu bewilligen hätte, der christliche Kultus koste eigentlich den Staats gar nichts, indem aus dem Vermögen der christlichen Confessionen 6 Kultus dieser Art bestritten werden könnten, und wenn man hier ein Verhältniß beobachten wollte, so würde man, falls man für die Juden 2000 fl. bewilligte, für den katholischen und protestantischen Kultus 133,000 fl. bewilligen müssen. Er würde aber gerne 4000 fl. und 6000 fl. bewilligen, wenn er sich der Hoffnung hingeben könnte, daß der Oberrath in derjenigen Tendenz handeln werde, die der Beschluß der Kammer von 1831 gehabt, nämlich eine Annäherung an uns, nicht an die christliche Religion, sondern an die allgemeine badische staatsbürgerliche Sitte herbeizuführen suchte. Wenn man indessen durch die Bewilligung von 1500 fl. oder 2000 fl. einen Beweis davon geben könne, daß man nicht von Haß oder Vorurtheil oder Intoleranz gegen die Israeliten erfüllt sey, so stimme er allerdings auch dafür.

Der Antrag des Abg. Bekk wird abgelehnt, und der Commissionsantrag angenommen.

Tit. XV. Allgemeines Arbeitshaus.

Budgetsatz und Commissionsantrag 19,250 fl.

Fecht: Es sey anerkannt, daß die bisherige Anstalt dem Bedürfniß nicht genüge, und in manchen Orten sey es so weit gekommen, daß selbst die Vorstände eine Art Scheu hätten, ernstliche Maßregeln gegen träge Arme zu ergreifen. Man werde deßhalb auf zweckmäßige Arbeitshäuser in den Bezirken zurückkommen müssen, wozu man etwa nach Ablösung des Zehenten die Zehentscheuern benutzen könnte. Es liege ihm aber noch etwas Anderes auf dem Herzen. Ein großes Arbeitsland stehe offen — dieß sey Amerika, wohin so viele Tausende unserer deutschen Mitbrüder nicht aus Lust, sondern weil sie in ihrer Heimath keine Arbeit mehr fänden, auswanderten, denn schrecklich sey die Lage so Vieler, die sagen können, sie würden gern ihr Brod verdienen, wenn sie Beschäftigung hätten. Da nun so Viele Opfer theils von Betrügereien, theils anderer Unfälle wurden, so spreche er die Idee aus, ob es nicht thunlich wäre, daß die Regierung ein gutes Landstück in Amerika kaufte und diesen armen Leuten dadurch zu ihrem besseren Fortkommen die Hand böte. Der Fleißige bringe in Amerika bald etwas vor sich, und es könnten diese Leute vielleicht in kurzer Zeit wieder das ihnen vom ursprünglichen Vaterland gleichsam Vorgeschossene zurückbezahlen. Der Redner führt noch an, daß die erforderliche Summe außerdem noch durch Verminderung der Untersuchungskosten so wie des Aufwandes in den Strafanstalten, die durch eine solche Ausleerung überflüssiger Köpfe weniger Bevölkerung erhielten, allmählig wieder gewonnen werden könnte, und schließt mit rühmlicher Anerkennung des Beispiels, das die Gemeinde Legelshurst in dieser Beziehung gegeben habe.

Merk ist ebenfalls der Ansicht, daß das Arbeitshaus bei weitem nicht nach jenen Rücksichten eingerichtet sey, die man in andern Ländern beobachtet finde, daß manche Verbesserungen nur in gewöhnlicher Beziehung und nicht einmal nach den höheren Grundsätzen erforderlich seyen. Er wünsche deßhalb, daß die Regierung jedesmal vor Einberufung des Landtages den Verein über die Verbesserung der Sträflinge über den Zustand dieser Anstalt hören möchte, welch' Letzterer gewiß mit Liebe und Umsicht sein Gutachten geben werde. Was die Auswanderung betrifft, so glaubt der Redner, daß sie bei dem Andrang der Bevölkerung allerdings zu begünstigen sey, aber von der Regierung bereits dasjenige geschehen seyn dürfte, um die sichere Ueberbringung der Auswanderer zu bewerkstelligen.

Rettig v. Sch. greift die Idee des Abg. Fecht auf und spricht solche dahin aus, daß in jedem Kreise eine Anstalt zu Verbesserung der bloß Arbeitsscheuen errichtet werden möchte, die nach erstandenen Proben den Gemeinden in einem Zustande zurückgegeben werden könnten, in welchen sie als arbeitsam gewordene Bürger denselben nicht mehr zur Last wären.

Knapp erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und bemerkt rücksichtlich des Auswanderns nach Amerika, es sey hiebei hauptsächlich das zu beklagen, und daher um so mehr von der Regierung zu beherzigen, daß gerade die Mittelklasse mit einigem Vermögen jenseits des Meeres sich niederlasse, wodurch die Armen diesseits stets mehr zunehmen müßten. Zum Schluß erinnert der Redner an die 45,000 fl., die der Kinzigkreis zu dem Arbeitshaus in Pforzheim widerrechtlich bezahlt habe, und bittet die Regierung, dem dießfalls gegründeten Gesuche zu entsprechen.

Dörr bestätigt dasjenige, was der Abg. Fecht hinsichtlich der Auswanderung bemerkte. Die Leute fiengen jetzt an, zusammenzusitzen und so zu kalkuliren: „Wir haben bis jetzt so viel und so viel an unserem Vermögen eingebüßt.

Ehe wir den Rest vollends aufopfern und unsere Kinder nach unserem Dahinsterben dem Mangel Preis geben, wollen wir unsere übrige Habe zusammennehmen, in Amerika unsere Hauswirthschaft neu beginnen und das im Vaterland Verlorene durch unseren Fleiß dort wieder zu erwerben suchen.“

Aschbach spricht für die Ansicht des Abg. Rettig und bemerkt, auf die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Einrichtung übergehend, daß in Folge des Zusammenwerfens aller Klassen von mehr oder weniger verdorbenen Menschen, junge Pursche und Mädchen daselbst eine so ausgebreitete Bekanntschaft machten, daß die einen später das ganze Land durchziehen und überall bei guten Freunden unentgeldlich zehren und Nachtlager finden könnten, Frauenspersonen aber, wie schon der Fall gewesen, von Pforzheim aus direkt in das Accouchement nach Heidelberg hätten gebracht werden müssen.

Körner wünscht nicht, daß das Auswandern von der Regierung begünstigt werde, indem dadurch das Uebel nur noch vermehrt würde, da auch dann nur die Arbeitsamen auswanderten und die Arbeitsscheuen blieben; spricht sich dagegen ebenfalls für Kreisanstalten aus, um dergleichen Müßiggänger zu einer zweckmäßigen Beschäftigung zu leiten und denselben zu einem anständigen Erwerb für die Zukunft zu verhelfen.

Nachdem sich noch der Abg. Trefurt, der besonders darauf hindeutet, daß man dafür sorgen möchte, daß die Auswanderer in Gesellschaft zögen, indem sie auf diese Weise am besten vor Schaden gesichert würden — so wie die Abg. Wetzel II. und v. Itzstein über den Gegenstand ausgesprochen, äußert Staatsrath Winter: die Hauptsache werde immer seyn, daß den Gemeinden überlassen bleibe, für ihre Armen zu sorgen. Der Staat könne, was die bezeichneten Anstalten betreffe, mit dem besten Willen nicht mehr thun, als aufmuntern und die Sache in Bewegung bringen. Den Staat selbst koste alles gleich doppelt so viel, denn hier mischten sich alsbald Personen darein, die eine Anstellung dabei suchten und davon leben wollten, wofür denn am Ende mehr Geld aufgehe, als den Armen gegeben werden könne, das Geschäft werde weit besser und wohlfeiler besorgt werden, wenn die Ortsvorgesetzten guten Willen und Humanität genug besitzen und diese nicht mehr genöthigt seyen, sich den untern Volksklassen in die Arme zu werfen, um ihre Stelle zu erhalten (worauf der Abg. Knapp hingewiesen hatte.) Was die Auswanderung betreffe, so würde es eine unberechenbare Summe ausmachen, wenn der Staat mit Geldmitteln eintreten wollte, und es würde dadurch eine wahre Prämie auf das Auswandern gesetzt. Im Einzelnen habe man schon etwas gethan, wo die Gemeinden selbst mit größeren Unterstützungen vorangegangen. In Beziehung auf den Transport der Auswanderer bis an den Einschiffungsort könne der Staat ohnehin nicht viel thun, denn so wie dieselben die Gränze überschritten hätten, hängen sie lediglich von den Einrichtungen der betreffenden Staaten ab. Man habe übrigens die Sache schon bei verschiedenen Bundesgesandten in Anregung gebracht, sey aber zu keinem Resultat gekommen, wogegen Consuln in Havre, Bremen, New-York, Rotterdam, Hamburg ꝛc. aufgestellt seyen und so viel aus den Nachrichten der Auswanderer zu entnehmen sey, werde auch von diesen Männern für sie gehörig gesorgt. Mehr könne die Regierung nicht thun.

Es wird hierauf der Commissionsantrag angenommen und die Regierung auf den Antrag des Abg. Fecht gebeten, auf zweckmäßige Anordnungen hinsichtlich der Auswanderungen Bedacht zu nehmen.

Auf den Antrag des Abgeordneten Merk beschließt die Kammer, die Regierung zu bitten, die Rechnungen und Acten des Arbeitshauses zu Pforzheim dem nächsten Landtage vorzulegen.

Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.

Kapitel 1. Straßenbau.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen, die jährliche Summe von 196,000 fl., und für die früher durch die Straßenfrohnden bewirkten Arbeiten die jährliche Summe von 225,000 fl.

2) Für Neubauten nach dem ordentlichen Etat jährlich 50,000 fl., für die Beendigung der Waghäusler Straße jährlich 13,250 fl., für die Aenderung der Straße in Weinheim, also mit Belassung der Straße durch die Stadt, durch Abhebung der Straße selbst und durch eine, etwas veränderte Richtung der Straße auf dem Markte, jährlich 10,000 fl., endlich als Staatsbeitrag zu den drei Straßen a) von Aglasterhausen nach Mingolsheim im Ganzen 10,000 fl., b) vom obern Wiesenthal nach dem Breisgau 10,000 fl., und c) von Schopfheim nach Schwörstätt 5000 fl. also jährlich 12,500 fl. zu bewilligen.

3) Die hohe Regierung zu bitten: das Gesuch der Gemeinde des Prechthales, wegen ihrer Thalstraße und der auf derselben eingeführten Straßengelde näher untersuchen, und ihr eine angemessene Entschädigung zugehen zu lassen. Ebenso

4) das Gesuch der Gemeinde Mappach, wegen der Straße von Kaltenherberg nach Thumringen, und die von der Kammer aufgefaßte Frage, ob ein Präcipualbeitrag des Staates zur Unterhaltung dieser Straße aus den angeführten Thatsachen, so wie die Bildung einer Concurrenz für die künftige Unterhaltung billig sey, einer näheren Untersuchung unterwerfen und der Kammer von 1835 mit dem Budget über den Straßenbau deßfallsige Vorlage machen zu lassen;

5) die hohe Regierung zu bitten, für die Budgetsperiode von 1833/34 den Aufwand für die Straßenwarte auf der Straße von Muggensturm nach Rothenfels auf den Etat des Wasser- und Straßenbaues übernehmen, auf dem nächsten Landtage aber die Aufnahme dieser Straßenstrecke in den allgemeinen Verband mit der Budgetvorlage in Antrag bringen zu lassen;

6) die hohe Regierung dringend zu bitten, dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Eintheilung der Straßen in verschiedene Klassen und über die Ausscheidung der Provinz- oder Distriktsstraßen aus dem allgemeinen Verband, so wie über die Bildung einer grössern oder kleinern Concurrenz für ihre künftige Unterhaltung je nach der Wichtigkeit derselben vorlegen zu lassen, auch

7) die hohe Regierung ferner und wiederholt zu bitten, der Kammer von 1835 einen Gesetzentwurf über die Einführung von Landräthen nach den Grundzügen des rheinbaierischen Instituts vorlegen zu lassen.

Zu Nr. 1 der Commissionsanträge. (Die Regierung hatte in das Budget 250,000 fl. für die Straßenbaufrohnden aufgenommen, an welcher Summe die Budgetscommission 25,000 fl. gestrichen hat.)

Dieser Punkt veranlaßte eine umständliche Debatte, wobei namentlich Oberbaurath Rochlitz, die Forderung der Regierung vertheidigend, zu zeigen sich bemühte, daß die neuen Accorde sie sicher stellen werden, und wenn die Kammer den Antrag der Commission annehme, man ein nothwendiges Werk unterlassen, oder aber die Straßen überhaupt schlechter machen müsse, so daß bei dem nächsten Landtage die Mitglieder der Kammer vielleicht selbst im Koth in die Residenz zu fahren hätten.

Dagegen führte der Berichterstatter, der im Lauf der Debatte von vielen Mitgliedern unterstützt wurde, an, daß er auf keine andern Grundlagen hin arbeiten könne, als auf die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen, und nach den Vorlagen der Straßenbauinspektionen betrage der Aufwand nur 221,000 fl. Er könne nicht in die Geheimnisse der Straßenbaudirektion blicken, sondern sich bloß an dasjenige halten, was als wirkliches Bedürfniß erscheine.

Schaaff unterstützt den Antrag der Regierung. Baden dürfe stolz darauf seyn, sich bald rühmen zu dürfen, die schönsten Straßen zu haben. Diese müsse man zu erhalten suchen, und es sey besser, wenn an der Summe etwas übrig bleibe, was ja immer wieder der Staatskasse zu gut käme, als wenn die nächste Kammer in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, Gelder nachbewilligen zu müssen.

Wetzel II. stimmt diesem Antrage bei, da er das Vertrauen habe, daß nichts unnöthigerweise ausgegeben, sondern nur das dringendste Bedürfniß werde befriedigt werden.

Bader stellt noch den Antrag, den Wunsch der Budgetscommission zum förmlichen Beschlusse zu erheben, daß nicht der Vorstand des in Frage stehenden technischen Collegiums, sondern ein anderes technisches Mitglied vom Ministerium des Innern über die Vorschläge der Straßen- und Wasserbaudirektion zu referiren habe.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen, sofort auch der Commissionsantrag unter Nr. 1 genehmigt, der des Abg. Schaaff dagegen abgelehnt.

Zu Nr. 2.

Rettig v. K.: Die Stadt Weinheim sey ihm lieb und werth, allein die in Frage stehende Correktion scheine ihm nicht so dringend, daß sie vorgenommen werden müßte, noch ehe das lang ersehnte Werk, wonach man im Allgemeinen mit den Straßen ins Reine komme, vollendet sey. Jedenfalls sey es vor 40 Jahren eine einfältige Idee gewesen, eine Landstraße eine Viertelstunde über einen Berg umzuführen und dagegen die ebene Straße zu verlassen, bloß um einigen Wirthshäusern Nahrung zu verschaffen. Allein er halte ein Verfahren, wonach man willkührlich eine Straße aus dem Ganzen herausnehme und die anderen ad calendas graecas verweise, für ein unrichtiges, und er stimme gegen den Commissionsantrag.

Staatsrath Winter: Daß diese Straße, welches die erste Straße des Landes sey, einer Correktion bedürfe, darüber könne kein Zweifel seyn. Die Regierung sey auch in öffent-

lichen Blättern, und zwar mit Recht schon darüber angegriffen worden, daß man zu Gunsten des Verkehrs nicht diejenigen Einrichtungen treffe, die man zu treffen schuldig sey, und es handle sich bloß darum, ob die Straße unten an der Stadt Weinheim vorbei mit 30,000 fl. geführt, oder durch die Stadt mit 25,000 fl. corrigirt werden solle. Die Kammer werde hierin nicht lange wählen.

Grimm spricht in demselben Sinne und weist noch darauf hin, daß ein Viertel der Einwohner von Weinheim Gewerbe treibe, die aber durch die bestehenden Zollverhältnisse so beschränkt seyen, daß bloß auf den eignen Verbrauch der Stadt und der Reisenden, die dieselben besuchten, zu rechnen sey, und daß, wenn die Straße an der Stadt vorbei geführt würde, viele Güter hiezu nothwendig wären, welche die Bürger, eben weil sie durch diese Richtung der Straße in ihrem Nahrungsstand bedeutend Noth litten, nur um sehr hohe Preise abtreten würden, wodurch der veranschlagte Aufwand von 30,000 fl. ohne Zweifel weit überschritten werden müßte.

Fecht unterstützt den Antrag des Abg. Rettig und führt unter anderen auch den Grund an, daß Baden hinter anderen Nationen nicht zurückbleiben dürfe und solchergestalt vielleicht bald eine Eisenbahn auf dieser höchst frequenten Straße errichtet werde, wodurch diese Correction überflüssig würde. Er schlage daher vor, für jetzt nur das Allernothwendigste zu machen.

Staatsrath Nebenius: Er fürchte nicht, daß sich die Kammer durch die Aussicht auf eine Eisenbahn sich von dem Commissionsantrag entfernen werde, denn, wenn man auch eine solche erhalte, was noch im weiten Felde stehe, so lange nicht immer Güter in Quantitäten auf den badischen Straßen transportirt werden, wie man sie auf den Eisenbahnen von Frankreich, England und Amerika sehe, so lange man nicht Städte von hunderttausend Seelen mit einander in Verbindung zu setzen und Waaren in Seehäfen zu schicken habe, von wo diese in alle Weltgegenden wanderten — so werde doch die Straße durch Weinheim auf die vorgeschlagene Weise abgeändert werden müssen, indem ohnehin die Eisenbahn nicht durch die Stadt, sondern an der westlichen Grenze derselben vorbeigeführt werden müßte.

v. Rotteck: Es sey in dem geforderten Rechte der Stadt Weinheim, daß die Reisenden zum Vortheil der Gewerbtreibenden einen Weg fahren müßten, auf dem nicht nur ihre Wagen in Gefahr wären, sondern sie selbst Hals und Bein brechen könnten, eine Art von Leibherrlichkeit zu erkennen, und da das System der Entschädigung für dergleichen Rechte so sehr an der Tagesordnung sey, so möchte er darauf antragen, diese Leibherrlichkeit abzuschaffen, der Stadt aber — eine Entschädigung in 15fachem Betrag für dasjenige zu geben, was sie durch diesen Straßenzug gewinne, sodann aber die Straße dahin zu führen, wo man es für das Beste halte.

Nachdem noch die Abg. Winter und Posselt für den Commissionsantrag gesprochen, wird letzterer angenommen, und der des Abg. Rettig abgelehnt.

Gerbel stellt sodann den Antrag, für die Straßen unter a, b und c statt 12,500 fl. 25,000 fl. zu bewilligen, indem namentlich die Straße von Aglasterhausen nach Mingolsheim, als allgemein nützlich anerkannt sey, und bittet die Regierung was die von ihm genannten Straßen betreffe, in der nächsten Periode mehr Thätigkeit zu entwickeln, indem die Gemeinden sich bitter darüber beschwerten, daß nichts geschehe.

Oberbaurath Rochlitz: Die technischen Vorarbeiten hätten bedeutende Zeit erfordert, und es handle sich jetzt nur noch um die Errichtung einer Concurrenz unter den Gemeinden, die bis jetzt nicht zu Stande gekommen sey.

Nachdem noch die Abg. Sonntag, Walchner und Marget zum Theil in ausführlichen Darstellungen der örtlichen Verhältnisse auf die Nothwendigkeit der Herstellung einiger Straßen im Schwarzwald aufmerksam gemacht und dabei namentlich herausgehoben hatten, daß diese Leute, um ihre Produkte in der Ebene abzusetzen, zum Theil einen großen, Zeit und Geld erfordernden Umweg machen müßten, wird der Antrag des Abg. Gerbel angenommen.

Zu Nr. 3, wird ein Antrag des Abg. Sonntag angenommen, die Regierung zu bitten, die Kaiserstuhler Straße wieder in den Straßenverband aufnehmen zu lassen.

Zu Nr. 4, genehmigt die Kammer einen Antrag des Abg. Rutschmann, der Regierung die Errichtung der Brücke bei Hüningen zu empfehlen.

Die übrigen Commissionsanträge unter Nr. 5, 6 und 7 werden ohne längere Erörterung angenommen.

Kapitel 2. Flußbau.

Die Commission stellte folgende Anträge:

a) als Aufwand der gewöhnlichen Unterhaltung zu bewilligen:

1) für den Rheinbau jährlich . . . . 90,000 fl.
2) für den innern Flußbau . . . . 35,000 fl.
3) für die Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen jährlich . . . . 12,500 fl.

b) Neubauten auf gewöhnlichem Etat:

4) für den Rheinbau jährlich . . . . 118,000 fl.

5) für den innern Flußbau jährlich . . . . 30,060 fl.

c) Neubauten auf dem außerordentlichen Etat:

6) für die Fortsetzung der Rheinrectification für das Jahr 1833/34 . . . . 58,887 fl.

und zwar:

a) für den Rest des Geländes zum Ketscher Durchschnitt 20,521 fl. 35 kr.

b) für den Otterstädter Einlenkungsdurchstich . . 33,745 fl. 6 kr.

c) für Zurücklegung des Dammes bei dem Dettenheimer Durchstich . . . . . 4,620 fl. — kr.

58,886 fl. 41 kr.

mit Aussetzung des Mechtersheimer und Rheinhauser Durchstichs, über welche nähere Untersuchung statt finden soll, bis zum nächsten Landtage.

7) für den Mannheimer Hafenbau auf das Jahr 1833/34 . . . . 50,000 fl.

und auf das Jahr 1834/35 . . . . . . 100,000 fl.

d. Die hohe Regierung zu bitten, mit dem nächsten Budget nicht allein die Voranschläge für die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, sondern auch jene für die Neubauten auf dem gewöhnlichen und außerordentlichen Etat, für das erste Budgetjahr vollständig und für das zweite Budgetjahr, wenigstens so weit sie schon gegeben werden können, der Kammer vorlegen zu lassen.

Die Positionen unter 1, 2 und 3 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Unter Nr. 4 forderte die Regierung 125,000 fl., wovon die Commission 7000 fl. gestrichen hatte.

Oberbaurath Rochlitz bemerkte, daß die Summe von 7000 fl. eigentlich von der Art sey, daß er nicht viele Worte darüber zu machen brauche; die Unterlassung eines einzigen Baues am Rhein genüge, um diese Summe zu sparen; ob aber damit dem Lande ein Gefallen geschehe, sey eine andere Frage. Die sämmtlichen Mitglieder möchten sich übrigens an allen Orten im Lande erkundigen und man werde ihnen sagen, daß die Direction mit großer Umsicht und Oeconomie baue, wie denn auch Baden trotz des kleinen, der Behörde zu Gebot stehenden, Fonds neben seinen Nachbarn mit Ehren bestehe, und er glaube daher nicht, daß die Kammer durch allzukarge Bewilligung die Regierung in Verlegenheit setzen werde.

Schaaff bestätigt, daß die Direction keineswegs freigebig mit Bewilligung von Rheinbauten sey, sondern es vielmehr außerordentliche Mühe koste, bis es eine Gemeinde dahin bringe, daß ein solcher Neubau ausgeführt werde. Er müsse in dieser Hinsicht besonders für die Gemeinden in seinem Oberamtsbezirk die Gerechtigkeit der Regierung in Anspruch nehmen, indem er sich dort durch örtlichen Augenschein von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt habe. Unter diesen Umständen trage er aber auch darauf an, der Regierung die ganze Summe zu bewilligen.

Wetzel II. und Dörr schließen sich an diesen Antrag an, und letzterer macht die Regierung noch besonders auf die Nothwendigkeit aufmerksam, mit den Durchschnitten fortzufahren, indem dadurch der Wasserspiegel des Rheins sich senke und das Land vor Ueberschwemmungen geschützt werde.

v. Itzstein beklagt sich über die, wie er sagte, wegwerfenden Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs. Wenn man sage, man lasse eben einen Bau weg, so gewähre dieß noch keineswegs die Ueberzeugung, daß das, was gefordert, nothwendig sey. Der Zweck sey, sich in der Kammer zu vereinigen, und nicht einer Commission, die nach ihrer Ueberzeugung gehandelt zu haben glaube, auf diese Weise zu begegnen.

Oberbaurath Rochlitz: Man möge ihm dieß nicht übel nehmen, das Herz blute Einem oft, wenn man etwas nicht machen könne, was dringend gefordert werde, und das, was der Abg. Dörr angeregt, werde ein frommer Wunsch bleiben, wenn man der Regierung immer streiche.

v. Itzstein: Wenn etwas ganz Dringendes und Unabweisliches zu machen sey, so wisse die Regierung wohl, daß sie eine so billige Kammer antreffe, welche die Summe nachbewillige.

Der Antrag des Abg. Schaaff wird abgelehnt und der Commissionsantrag angenommen.

(Schluß folgt.)

Redakteur Dr. Dullinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 177. Karlsruhe 29. Mai 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

(Schluß.)

Zu Nr. 6 bemerkt Staatsrath Winter: Die hier versprochene Untersuchung sey angeordnet. Das Ganze beruhe übrigens auf einem Vertrag mit Baiern, gegen welches man dolos handeln würde, wenn Baden die Durchschnitte, die es zu machen habe, machen, Baiern aber nicht gestatten wollte, die seinigen zu machen.

Duttlinger macht sodann den Verbesserungsvorschlag, der Regierung für den Fall, daß bei der Untersuchung sich zeigt, daß bei der Ausführung des Vertrags kein Interesse des Landes verletzt werde, einen Credit von 54,393 fl., wovon in dem Commissionsbericht die Rede sey, zu Realisirung des Werkes zu bewilligen.

v. Itzstein setzt die Nachtheile auseinander, die aus diesem Vertrag mit Baiern für das badische Territorium hervorgiengen. Er bedauere, daß die Straßen- und Wasserbaudirektion dem Abschluß dieses Vertrags beigestimmt habe, sey aber der Ueberzeugung, daß, wenn auch ein Vertrag dieser Art von der technischen Behörde abgeschlossen worden, solcher doch der Berathung der Kammer unterworfen werden könne, und dann würde er auch die bairische Regierung für ungerecht halten, wenn er glauben müßte, daß letztere da nicht nachgeben würde, wo das dießseitige Gebiet offenbar Schaden leide.

Nach einigen weitern Bemerkungen wird der Antrag des Abg. Duttlinger angenommen, und sofort die weitern Positionen ohne Erinnerung genehmigt.

Verhandlungen der I. Kammer.

Rede des Professor Zell aus Veranlassung des Budgetsatzes: „Universität Freiburg.“

Ehe die Berathung über diesen Theil des Budgets verlassen wird, sehe ich mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer für die eine der beiden Landesuniversitäten noch besonders in Anspruch zu nehmen. Ich halte mich nämlich für verpflichtet, einen Blick zu werfen auf das Schicksal der Universität Freiburg während der verflossenen Budgetsperiode und darüber Folgendes zu erklären. Die großherzogl. Regierung hat sich bewogen gefunden, diese Universität in dem vorigen Jahre auf eine, wenn auch kurze Zeit zu schließen. Eine solche Maßregel gegen eine Universität war früher in Deutschland nie vorgekommen; in der neuesten Zeit wurde sie ergriffen gegen zwei Hochschulen, gegen die eine bei dem Ausbruch einer völligen Empörung in der Stadt, wo sie ihren Sitz hat, bei der andern, in Folge nicht unbedeutender unruhiger Auftritte und tumultuarischer Excesse. Darnach könnte Jemand, der die Sache nicht näher kennt, glauben, es sey dasselbe oder Aehnliches zu Freiburg geschehen, und es sey die Schließung der Anstalt als das letzte und äußerste Mittel, um die Ruhe und Ordnung herzustellen, nothwendig gewesen. Dem ist aber durchaus nicht also. Ich bin weit entfernt davon, den bekannten Exceß einiger Studirenden, welcher jene Maßregel unmittelbar zur Folge hatte, entschuldigen, oder dessen Strafbarkeit verringern zu wollen. Allein die aktenmäßige Aufklärung desselben zeigt, daß das Gerücht diesen Vorfall sehr entstellt, und ihm nicht bloß durch Uebertreibung sondern auch durch Erdichtung einen viel strafbareren und bedeutendern Charakter gegeben hat, als er wirklich hatte. Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß die Maßregel, welche man ergriff, unverhältnißmäßig stark,

hart und der Gerechtigkeit nicht gemäß war. Ich finde zu dieser Maßregel auch keinen hinreichenden Grund in dem vorhergehenden Betragen der Studirenden und dem gesammten Zustand der Universität. Ich will nicht in Abrede stellen, daß einzelne exaltirte junge Leute auch zu Freiburg waren, welche sich mehr und in andrer Weise mit politischen Dingen beschäftigten als ihnen zustand; allein ich behaupte und getraue mir nach dem, was öffentlich bekannt geworden ist, die Behauptung durchzuführen, daß diese verkehrte Richtung unter den Studirenden zu Freiburg in geringerem Maße und in viel wenigerer ernsthafter Weise als auf andern deutschen Universitäten herrschte. Es war verhängnißvoll für die Hochschule Freiburg, daß sie zu einer gewissen Zeit zu sehr die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigte. So kam es, daß jeder, zum Theil ganz unbedeutende Vorfall der Gegenstand feindseliger Angriffe oder auch einer unzeitigen Lobpreisung wurde; und es mußte ein ganz falsches Bild von dem Zustande der Universität sich entwerfen, durch die Geschäftigkeit ihrer Feinde, aber auch mancher ihrer Freunde. Nur so läßt sich die Möglichkeit jener unglücklichen Maßregel erklären. — Eine Folge dieser Maßregel war eine andre Organisation der akademischen Behörden. Früher war nämlich die Leitung der akademischen Angelegenheiten dem Consistorium anvertraut, worin alle ordentlichen Professoren ohne Unterschied das Recht zu erscheinen und Sitz und Stimme hatten. Diese auf Alter und Herkommen beruhende Einrichtung hatte manche entschiedene Vorzüge, namentlich wurde durch die gleiche Berechtigung und die fortwährende Theilnahme aller Professoren das Interesse derselben an der Anstalt stets rege erhalten, auch lag darin ein Mittel gegen alle nachtheilige Einseitigkeit in der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Dieselbe Einrichtung hatte aber auch ihre unverkennbaren Nachtheile. Die Zeit und das Interesse, welche für diese Geschäfte, worunter zum Theil sehr geringfügige Gegenstände der Verwaltung waren, aufgewendet werden mußte, gieng für die wissenschaftliche Beschäftigung verloren; es war ferner dadurch nicht selten Gelegenheit zu innern Zwistigkeiten gegeben; endlich war die Handhabung der akademischen Disciplin dadurch erschwert, weil die Entscheidungen darüber nach der wechselnden Zahl und Abstimmung der jedesmal anwesenden Mitglieder wechselten. Nach der jetzigen Einrichtung bildet der aus sechs Mitgliedern bestehende Senat die akademische Behörde. Das erstemal von der Regierung ernannt, wird er sich durch periodischen Austritt der Mitglieder und durch Wahl von Seiten aller Professoren erneuern. Die Berathung über das Budget der Universität ist ausdrücklich der Gesammtheit der Professoren vorbehalten, und die wichtigsten Geschäfte überhaupt werden unter gegebenen Umständen von der Gesammtheit behandelt. Wenn sich diese zuletzt erwähnte Bestimmung durch den Geschäftsgebrauch gehörig ausbildet, so möchte wohl für die Besorgung der laufenden Geschäfte die neue Einrichtung den Vorzug verdienen. Jedenfalls wird man sie nicht, wie in einer öffentlichen Versammlung geschehen ist, im Ernste „despotisch" nennen können; man müßte denn jede auf Wahl beruhende repräsentative Regierungsform gleichfalls so nennen. Auch ist mir von einer „Ausweisung" des akademischen Consistoriums, wovon in derselben Versammlung gesprochen worden ist, durchaus nichts bekannt.

So viel glaubte ich zur Aufklärung dieser Sache und zur Ehre der Universität Freiburg pflichtgemäß hier sagen zu müssen. Ich füge zum Schlusse noch folgende Bemerkung hinzu: der Zustand einer Universität hängt allerdings von dem Wirken ihrer Mitglieder großentheils — aber nicht allein und nicht ganz davon ab; vieles trägt dazu die Leitung der Regierungsbehörden bei, welcher die Universitäten untergeben sind. Wenn eine Regierung bei der Besetzung der Lehrstellen jedesmal die gewissenhafteste, umsichtigste Sorgfalt anwendet, wenn sie für die Unterhaltung und Vervollkommnung der Lehrmittel eifrig sorgt, wenn sie der Anstalt eine fortgesetzte wohlwollende Theilnahme schenkt — dann können die wohlthätigen Folgen für das Gedeihen einer Universität unmöglich ausbleiben. Möge unsere hohe Regierung stets in einem solchen Verhältniß zu der Universität Freiburg stehen.

Regierungscommissär Staatsrath Winter erwiederte hierauf ganz kurz im Wesentlichen Folgendes:

Wenn man frage, welches die beste Frau sey, so werde man die Antwort erhalten: diejenige, die von sich das Wenigste vernehmen lasse. Aehnliches, wenn auch im umgekehrten Verhältnisse, könne man auf die Universität Freiburg anwenden, und diese habe sich daher jedenfalls nicht zu beklagen; doch wolle er hier die fraglichen Ereignisse nicht weiter berühren, sondern eher mit einem Schleier bedecken. Nur in Betreff der innern Einrichtung der Universität bemerke er, daß die frühere nichts mehr getaugt habe; sie sey republikanisch gewesen, aber so morsch, daß es an aller Kraft zum Handeln fehlte. Man habe nun der Universität die Organisation verliehen, die die andere Landesuniversität seit Jahren

gehabt habe, und es habe diese Aenderung bereits ihre guten Früchte getragen.

Rede des Geh. Hofraths Rau die Universität Heidelberg betreffend:

„Ich finde in einer Stelle des Commissionsberichts eine sehr willkommene Veranlassung, das Wort zu nehmen und über die Bedürfnisse der Anstalt zu sprechen, deren Vertrauen ich den Sitz in dieser hohen Versammlung verdanke. Indem ich die Bewilligung des Etats für die Heidelberger Hochschule Ihnen, durchlauchtige hochgeehrteste Herren, zur geneigten Theilnahme anempfehle, glaube ich die Pflicht und den Standpunkt eines Abgeordneten nicht aus dem Auge zu lassen; ich glaube mit gutem Gewissen im Interesse der Gesammtheit zu handeln, indem ich mich eifrig für diese Bewilligung verwende. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man es in diesem Saale noch unternehmen wollte, den wichtigen Einfluß nachzuweisen, den eine blühende, thätige Universität auf den Staat äußert. Auch wird man es der Universität Heidelberg nicht zum Vorwurfe machen können, daß sie neben dem, was sie mit allen Kräften für die Bildung tüchtiger Staatsbeamten und Staatsbürger thut, noch das Glück hat, von einer bedeutenden Zahl von Ausländern besucht zu werden, ein Umstand, der, wenn man ihn auch nur von der materiellen Seite auffassen will, den nicht geringen Vortheil gewährt, daß 400,000 fl. bis 500,000 fl. von den Fremden im Lande verzehrt werden. In diesem Augenblick haben sich die Verhältnisse allerdings geändert, der Besuch der Ausländer hat abgenommen, hauptsächlich zufolge einer bekannten Maßregel, die in einem großen deutschen Staate ergriffen worden ist. Ich muß diese Maßregel schon aus allgemeinen Rücksichten beklagen, weil sie eine neue geistige Scheidewand, eine Entfremdung zwischen Nord- und Süddeutschland einzuführen droht, die wir so ziemlich niedergerissen dachten. Ich hoffe, daß diese Maßregel nicht von Bestand seyn könne, weil sie auf Voraussetzungen beruht, die theils schon damals, wo sie gemacht wurden, nicht aus der richtigen Auffassung der Verhältnisse hervorgiengen, theils wenigstens jetzt nicht mehr anwendbar sind. Im Jahr 1831 haben die Wünsche und Bedürfnisse der Universität Heidelberg nicht jene Berücksichtigung gefunden, welche die Lehrer derselben im Bewußtseyn ihres redlichen Bestrebens, und man darf es wohl sagen, im Gefühle dessen, was die Universität geleistet hat, erwarten zu dürfen glaubten. Ich will von dem schmerzlichen Eindruck nicht sprechen, den damals die Mitglieder der Universität empfanden, und den ich um so eher mit Stillschweigen übergehen kann, als die dermaligen Bewilligungen der zweiten Kammer, wenn sie auch nicht alle Wünsche befriedigen, doch von der Art sind, daß sie die Mitglieder der Universität entschieden zum Dank verpflichten, indem allerdings dem Hauptbedürfniß Genüge geleistet ist. Ich werde nur Weniges zu sagen haben, durchlauchtige hochgeehrte Herren, um Ihnen eine Vorstellung von dem Verhältnisse dieser Bewilligung zu machen, und Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß dasjenige, was für Heidelberg gewünscht und in Antrag gebracht wird, durchaus nichts Ueberflüssiges, nichts Luxuriöses enthalte, und daß es Bedürfnisse sind, die auch bei der sorgfältigsten Einrichtung der Verwaltung sich doch nicht haben abweisen lassen. Eine nähere Betrachtung der Institute wird zeigen, daß sie keineswegs splendid eingerichtet sind und daß ihnen gar Vieles fehlt, um mit den Anstalten anderer Universitäten auf gleichem Fuße zu stehen. Auf dem Landtag von 1831 waren für Heidelberg 81,258 fl. bewilligt. Wem diese Summe groß erscheint, der muß bedenken, daß diese Universität gar keine Einkünfte aus Grundeigenthum und überhaupt sehr wenige andere Einkünfte bezieht. Sie erhält nur einen geringen Zuschuß aus der Schaffnerei Rheinbischofsheim, dann aus Miethzinsen und unständigen Gefällen, die von den Immatriculirten erhoben werden. Unter obiger Summe sind aber noch 3000 fl. für jedes der beiden Jahre zur Deckung der ältern Rückstände vor dem Etatsjahre 1831/33 und zur Erweiterung der Gebähranstalt enthalten, es bleiben also demnach für die fortlaufenden regelmäßigen Bedürfnisse nur 81,258 fl. Jetzt sollen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer für das dermalige Bedürfniß nach dem Bericht 82,623 fl. bewilligt werden, also mehr 1265 fl. Nach dieser Mehrbewilligung sollte man glauben, die laufenden Bedürfnisse seyen größer geworden, aber so ist es nicht. Es sind nämlich der Stadt Heidelberg mehrere Leistungen, die sie bisher für die Universität getragen hat, im Betrage von 1798 fl. abgenommen worden und es ist eine andere Ausgabe von 175 fl. Miethzins an die Domänenkasse neu hinzugekommen. Nehmen wir diese beiden Posten zusammen, so ergiebt sich eine ganz neue Ausgabe von 1973 fl. — mehr bewilligt wurden bloß 1365 fl. — somit im Grunde weniger 608 fl. — wozu noch kommt, daß aus den genannten Hülfsmitteln ein Reservefond von 500 fl. jährlich gewonnen werden soll. Um auszureichen, hat man alle Mittel zu Hülfe genommen; man hat auf das

Sorgfältigste gespart, man hat Bauten hinausgeschoben, erledigte Stellen mit viel geringeren Gehalten besetzt, alle kleinen Nebenbezüge gesammelt ꝛc. — Im Jahre 1821 waren zur Deckung des laufenden Defizits auf die beiden Jahre, als vorübergehende Unterstützung, 2200 fl. bewilligt. Hätten wir bei Festsetzung des Budgets uns befugt halten können, diese 2200 fl. auch für die Zukunft sogleich mit in Einnahme zu bringen, so würden wir besser stehen, als nach dem jetzigen Ansatze. Da nun diese Summe nicht mit eingerechnet ist, so erklärt es sich, daß in der That unser laufendes Bedürfniß sich etwas geringer herausstellt, als es vor zwei Jahren schon war. Ich muß noch daran erinnern, daß auch die Bewilligungen vom Jahr 1831 durchaus nicht lauter Vermehrungen der Einnahmen sind; meistens betreffen sie Summen, die wir bisher aus andern Kassen bezogen hatten, und die nun auf die Staatskasse übernommen wurden, so:

2500 fl. vom Pfälzer Kirchenfond,
2800 „ „ Lahrer und Rheinbischofsheimer Fond,
1458 „ „ Heidelberger Kirchenfond.
6458 fl.

Es war dieß also nur eine Uebertragung ohne eine eigentliche Besserstellung.

Die zweite Kammer hat im Jahr 1831 beschlossen, daß alle Rückstände, die bis zu Anfang des Budgetjahrs 1831/32 sich gesammelt hatten, von der Regierung gedeckt werden sollen. Das Ministerium hat jedoch Bedenken getragen, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen; es hat nicht alle Rückstände, die durch die Großherzogl. Oberrechnungskammer constatirt wurden, zur Zahlung angewiesen, sondern sich nur darauf beschränkt, die Summe anzuweisen, die in der Bewilligung der zweiten Kammer in Zahlen ausgedrückt war.

Was den beantragten fortwährenden Zuschuß zur Verbesserung unserer Institute betrifft, so ist es wohl bekannt, daß der erste Lehrer der Welt in vielen Fächern nicht viel auszurichten vermag, wenn ihm nicht jene materiellen Hülfsmittel zu Gebote stehen, die er theils zu seinen Studien, theils zur Unterstützung seines Unterrichts nöthig braucht. Der Redner geht nun auf die einzelnen Institute über, die eines Zuschusses dringend bedürfen.

Das medizinische Klinikum sey eigentlich eine städtische Anstalt, werde aber von den Lehrern der Hochschule besorgt, und als Hülfsmittel für die Studirenden benützt. Seinem Zwecke gemäß sey es vorzüglich zur Aufnahme kranker Dienstboten und Handwerksgesellen bestimmt, weßhalb jede Dienstherrschaft zu einem jährlichen Beitrag angehalten werde; allein diesem Umstande sey es auch zuzuschreiben, daß in diesem Klinikum z. B. eine Menge von Hautkrankheiten sich vorfinden, während wichtigere Krankheitsformen nicht, oder selten zum Vorschein kommen. Deßhalb sey es gewiß nicht zu verargen, wenn auf den Wunsch der Lehrer auf 800 fl. angetragen worden sey, um auch andere lehrreiche Krankheitsfälle in dem Institut behandeln und den Schülern zeigen zu können. Der Bericht der zweiten Kammer bemerkte zwar, daß keine Rechnung über diesen Bedarf vorliege; es liege dieß aber in der Natur der Sache, denn es handle sich um eine zu verwilligende Summe, bis zu deren Betrag man Kranke aufnehmen werde.

Das chirurgische Klinikum erstrecke seinen Nutzen nicht bloß auf die Stadt, sondern in einer großen Ausdehnung auf die Umgegend. Die Gemeinden des Unterrheinkreises leisteten daher einen Zuschuß dazu, wofür ihre chirurgischen Kranken unentgeldlich aufgenommen und verpflegt würden. Nichtsdestoweniger leide dieses Institut an einem jährlichen Deficit, indem es stets mehr Kranke aufnehmen müsse, als die Mittel reichten. Uebrigens lasse sich wohl keine nützlichere Verwendung eines Staatszuschusses denken, als zur Unterstützung unbemittelter Kranken.

Ueber die Nothwendigkeit eines guten anatomischen Kabinets brauche er hier kein Wort zu verlieren; das Heidelberger sey viel zu schwach, und es werde das Mangelnde nur durch Exemplare ersetzt, die den Professoren eigenthümlich angehörten.

Die Bibliothek sey dermalen durch eine bedeutende Schuld gedrückt, von etwa 12,000 fl., so daß die Tilgung allein jährlich 1000 fl. und die Verzinsung etwa 600 fl. wegnehme. Hierdurch habe man sich wohl schon genöthigt gesehen, alle neuen Bücherankäufe zu sistiren, und er könne daher nicht anders, als den durch den Herrn Geh. Rath v. Rüdt gestellten Antrag, der ihn auf das Freudigste überrascht, unterstützen, nämlich daß diese Schuld auf die Staatskasse übernommen werde, wobei denn natürlich die Universität auf den für jetzt für die Bibliothek beantragten Zuschuß von 300 fl. verzichten könne. Es sey ein förmlicher Etat derselben nicht vorgelegt worden, weil sich die Sache von selbst mache. Die Bibliothek erhalte einen ansehnlichen Zuschuß aus den Beiträgen der inscribirten Studenten; hiervon werden die Fortsetzungen, Bureaukosten ꝛc. bestritten, der Rest zu neuen Anschaffungen verwendet, letztere seyen daher bald größer, bald kleiner, und die gegenwärtig verringerte Frequenz müsse natürlich auch hier störend einwirken.

(Schluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 178. Karlsruhe 3. Juni 1834.

Verhandlungen der I. Kammer.

Schluß der Rede des Geh. Hofraths Rau, die Universität Heidelberg betreffend:

Was den botanischen Garten anbelangt, so ließ sich der Redner hierüber etwas weiter aus. Es seyen bisher nur 300 fl. jährlich darauf verwendet worden, womit man denn, wie sich von selbst verstehe, nicht weit habe reichen können. Der so wackere Universitätsgärtner habe als pars salarii neben seiner spärlichen Besoldung sich mit dem Ertrag einer Wirthschaft behelfen müssen; da er jedoch dieses widrige und sogar unwürdige Geschäft nicht mehr fortsetzen gekonnt, habe er dasselbe verpachtet, und es zeige sich nun, daß die Mittel zur Unterhaltung der drei Gärten nicht mehr hinreichten. Ob übrigens der verwilligte Zuschuß von 250 fl. für die Zukunft genüge, dieß bilde dermalen nicht die Hauptfrage, sondern die Anlegung eines neuen Gartens, da der bisherige anerkannt zu klein sey, und seines armseligen Zustandes wegen seinem Zwecke nicht entspreche, indem es gar häufig an Pflanzen zum Demonstriren gebreche. Gegenwärtig stehe ein Platz, unmittelbar vor dem Thore gelegen, zu Gebot, der, ein Ueberbleibsel der Festungswerke, nun ausgefüllt und abgeebnet, sich zur Verlegung des Gartens ganz herrlich eignete, und zwar dermaßen, daß sich nach Heidelbergs Lage nicht sobald ein ähnlicher wieder finden dürfte. Es diente dieses zugleich zu einer Verschönerung, weßhalb die Stadt denn auch in Anspruch zu nehmen sey. Uebrigens habe er nicht nöthig, bei dem Anschlag dieses Unternehmens ins Einzelne einzugehen, da bereits aus Staatsmitteln 13,000 fl. hiefür angesetzt seyen; er wünsche sehr, daß dasselbe zu Stande komme, wolle aber doch im Voraus darauf aufmerksam machen, daß es ganz von den Umständen abhänge, ob man mit dieser Summe auslange oder nicht.

Diese flüchtigen Andeutungen, so schloß der Redner, werden hoffentlich zureichen, unsere Institute der Theilnahme der hohen Kammer zu empfehlen. Ich füge nur noch einige Worte in Betreff einer Bemerkung hinzu, welche man über die Verschiedenheit der Besoldungen gemacht hat, und erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß von der jetzt erbetenen Summe nicht das Mindeste für die Personalverbesserungen bestimmt ist, daß nicht ein Kreuzer davon den Lehrern der Universität zufallen soll.

Indem der Senat und die Oeconomiecommission ihre Anträge allein auf die Bedürfnisse der Institute richteten, setzten sie sich den Klagen der jüngern, theils zu gering, theils gar nicht besoldeten Lehrer aus. Sie haben sich lieber diesen Vorwurf gefallen lassen, der wenigstens den Beweis liefert, daß sie die Personen der Anstalt nachsetzten.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

Ministerium des Innern.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Gensd'armerie.)

Der von dem Abg. v. Itzstein dießfalls erstattete Commissionsbericht lautet: „Die Errichtung einer Sicherheitspolizei (Gensd'armerie) war im Jahre 1831 der Gegenstand einer besondern und vielseitigen Berathung, als deren Resultat die Genehmigung der Anstalt und die Bewilligung der damals nöthigen Geldmittel vorliegt. Die Commission wird daher jede weitere Ausführung über die Vortheile oder Nachtheile der Anstalt selbst und über die Räthlichkeit, dieselbe beizubehalten, um so mehr ersparen können, als sie noch auf den frühern Budgetbericht, so wie auf den über

das vorgelegte Gesetz, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, erstatteten besondern Bericht und darüber statt gehabten Berathungen hinweisen darf. Ehe sie zur Bearbeitung des Gegenstandes und zur Antragstellung über die für die laufende Budgetsperiode für die Gensd'armerie geforderten Mittel schreiten kann, muß sie aber den Grundsatz feststellen, daß, wie theils eigene Erfahrung, theils die in den angezogenen Aktenstücken und Verhandlungen entwickelten Gründe ihr sagen, die Errichtung einer allgemeinen Sicherheitspolizei (Gensd'armerie) eine dem Lande in vielfacher Beziehung sehr nützliche und für die öffentliche Sicherheit wohlthätige Anstalt sey und eben deßwegen der Regierung die Mittel zu ihrer Beibehaltung gegeben werden müssen. Die Commission glaubt voraussetzen zu dürfen, daß sie in diesem Punkte die Gesinnungen der Kammer ausgesprochen habe und falls sie sich hierin nicht irrt, so kann es sich für jetzt nur noch um die weitere Frage handeln, ob die Kammer auch die von der Regierung vorgeschlagene sehr ansehnliche Vermehrung der Gensd'armerie genehmigen und die Mittel dafür bewilligen wolle?

Zur Beleuchtung dieser Frage muß nun Folgendes angeführt werden.

In dem Budget von 1831 wurden für allgemeine Sicherheitspolizei bewilligt: 93,000 fl.

Das Staatsbudget von 1833/35 verlangt aber die Summe von 137,697 fl., also mehr 44,697 fl.

Nach den Regierungsvorlagen des Jahres 1831 und der damals vorgeschlagenen Vermehrung der Mannschaft sollte die Gensd'armerie bestehen: aus einem Commandeur, einem Regimentsquartiermeister, einem Staabsfourier, sechs Rittmeistern, nämlich einen für jeden Sitz eines Kreisdirektoriums, sechs berittenen Wachtmeistern, 46 Brigadiers zu Fuß und 238 Gensd'armen zu Fuß, im Ganzen 299 Mann. — Die gegenwärtige Stärke des Gensd'armeriecorps besteht aber nur, nebst den benannten Offizieren und Wachtmeistern, in 42 Brigadiers und 191 Gemeinen, zusammen in 251 Köpfen. Nach dem neuern Antrage der hohen Regierung soll eine Verstärkung von 24 Brigadiers und 96 Gensd'armen, im Ganzen also von 120 Mann eintreten, wodurch der Stand auf 371 Köpfe gebracht wird. Die Regierung macht in ihrer gedruckten Begründung des vermehrten Aufwandes für die allgemeine Sicherheitspolizei auf die eigene Lage des Großherzogthums aufmerksam, welches bei einem Flächeninhalt von 272 Quadratmeilen und mit 78 Aemtern, wovon nur achtzehn nicht an das Ausland stoßen, von einer 360 Stunden messenden Grenze umschlossen sey, viele Gebirgsgegenden und viele vereinzelte Höfe und Häuser enthalte, wodurch das Eindringen, wie der Aufenthalt von herumstreichendem Gesindel erleichtert, überhaupt aber der Dienst der Gensd'armerie erschwert werde. Sie deutet ferner darauf hin, daß, weil die Sicherheitswachen der benachbarten Staaten die von Baden oft um das Doppelte und Dreifache übersteigen, auch jene unseres Landes vermehrt werden müssen und daß in dieser Vermehrung das Mittel liege, späterhin den Aufwand für die Amtskassen und für die Localpolizei nach und nach zu vermindern, indem der Gensd'armerie auch in den größern Städten, innerhalb der gesetzlichen Befugniß, ein Theil der Sicherheitspolizei übertragen werden könne. Einiger und nicht unbedeutender Zweifel gegen die Nothwendigkeit der in diesem Jahre angetragenen abermaligen Vermehrung der Mannschaft erwächst aus dem Umstande, daß die Regierung im Jahr 1831, wo die nämlichen Localverhältnisse, wie im Jahr 1833 vorlagen, nur eine Vermehrung der Mannschaft auf 299 Köpfe für nöthig erachtete, um mit Kraft und Erfolg für die innere Sicherheit und gegen eindringende Vaganten wirken zu können. Die Commission kann sich nicht erklären, daß, nachdem man nicht einmal die projectirte und genehmigte Zahl der Gensd'armen angestellt hatte, nun nach kaum abgelaufenen achtzehn Monaten dieselbe Mannschaft nicht mehr hinreichen sollte, dasjenige auszuführen, was man früher möglich fand, daß im Jahr 1833 eine Vermehrung um die Hälfte der seitherigen Stärke erforderlich seyn soll, um die innere Sicherheit zu schützen, welche, so weit der Commission bekannt ist, weder durch vermehrtes Eindringen von Vaganten und herumstreichendem Gesindel, noch durch Excesse und Verbrechen der Bürger mehr gefährdet ist als im Jahr 1831, welche im Gegentheil erstarkt seyn muß durch das seitherige Wirken der Gensd'armerie, durch die Zurückweisung und Einfangung der Vaganten und Jauner, und durch die Unterdrückung der Verbrechen und Unordnungen. Denn sonst wäre der seitherige Aufwand verloren. Die Commission muß die nicht selten vernommene Bedenklichkeit von sich weisen, daß durch die starke Vermehrung der Gensd'armerie vorzüglich auch die Erhöhung der Polizeigewalt bezweckt werde, um die Bürger beobachten und bewachen zu können. In der bewegten Zeit, die an uns vorübergegangen ist und in der wir noch leben, haben die Badener bewiesen, daß sie, jeden gesetzwidrigen Schritt hassend, ihrem Fürsten

und der Verfassung mit Liebe zugethan sind und zwar die Heilighaltung wie die weitere Ausbildung der letzten erwarten, aber dieß Ziel nur auf der gesetzlichen Bahn und nicht auf jener der Unordnung und Complotte erreichen wollen. Es kann also die nach den vorgelegten Akten durch die Berichte der Aemter erbetene Vermehrung der Gensd'armerie von der Regierung nur in der Absicht begehrt werden, mit derselben besser, vollständiger den allenfallsigen Störungen der innern Sicherheit durch Verbrecher, Vaganten, Gesindel und Jauner begegnen zu können und mit der vermehrten Mannschaft auch auf die Polizeiverwaltung der vier größern Städte zu wirken, mithin dort nach und nach die Zahl der Polizeidiener zu vermindern, so weit dieß in den Städten ausführbar ist. Doch selbst wenn die Nothwendigkeit einer so bedeutenden Vermehrung der Mannschaft erwiesen vorläge, wie es nicht der Fall ist, so müßte die Commission aus manchen wichtigen Gründen nicht rathen, sie auf einmal zu vollziehen. Die Gensd'armen werden, so viel bekannt ist, alle aus den tüchtigsten Unteroffizieren und Soldaten unserer Regimenter entnommen. — Nicht alle, vielleicht die wenigsten derselben haben ihre Dienstzeit oder ihre neu angetretene Kapitulationszeit ausgedient; ihr Uebertritt zu der Gensd'armerie würde also den Rekrutenbedarf zur offenbaren Beeinträchtigung der in den Zug tretenden Altersklasse der jungen Leute um gleiche Zahl steigern; zu gleicher Zeit aber auch den stehenden Regimentern durch die Entziehung so vieler tüchtiger Männer tief und empfindlich schaden. Will die hohe Kammer eine Vermehrung der Mannschaft, deren Bedürfniß in den flachen Gegenden des Landes weniger gefühlt wird, beschließen, so glaubt die Commission, daß diese sich jedenfalls nur auf die Hälfte der angetragenen Zahl, also auf sechzig Mann erstrecken sollte. Es kann ohnehin, selbst nach den eigenen Erklärungen der Regierungscommission, die Anstellung der geforderten Vermehrung, wegen Mangel tüchtiger Leute nicht auf einmal und nur nach und nach geschehen. Sie mag sich also für diese, ohnehin schon weit vorgerückte Budgetsperiode vorerst auf sechzig Mann beschränken. Bewährt sich im Laufe derselben der Geist und die Wirksamkeit der Gensd'armerie eben so, wie er jetzt anerkannt werden muß; werden, wie dermalen durch die sorgfältige Auswahl der Commandeurs geschieht, nur tüchtige, brauchbare Männer angestellt und liegt dann die Nothwendigkeit weiterer Vermehrung für die innere Sicherheit noch vor, so wird die Kammer von 1835, ihre Pflicht erkennend, die Mittel zur fernern Vermehrung eben so bewilligen, wie die Kammer von 1833. Ohnehin hat die Gegenwart noch als Folge der frühern unglücklichen Auswahlen bei der Anstellung der Gensd'armerie und bei der Trennung des Zollgardenpersonales die Last der Pensionirung von 48 Gensd'armen und für sie eine jährliche Ausgabe von 5400 fl. bis 5500 fl. zu tragen. Bei einer Vermehrung der Mannschaft um 60 Köpfe, als die Hälfte der begehrten Zahl, kann aber nicht gerade auch die Hälfte des mit 44,697 fl. geforderten Mehraufwandes von dem Budgetsatze abgezogen werden, weil der vorgelegte gedruckte Kostenetat der Gensd'armerie, auf dessen Einsicht die Commission der Kürze halber verweisen muß, auch noch bei andern Rubriken Ausgabenerhöhungen enthält, z. B. bei Offiziers-, Stabsfouriers-, Wachtmeistergagen, Fourageentschädigungen u. dgl., welche keinen Bezug auf die Vermehrung der Mannschaft haben.

Der Aufwand, welcher nach dem von der Regierung vorgeschlagenen Maßstabe durch die Anstellung von 12 Brigadiers und 48 Gensd'armen, also 60 Mann, verursacht wird, berechnet sich für die 12 Brigadiers auf

	4,456 fl. 12 kr.
und für 48 Gensd'armen auf	15,155 fl. 24 kr.
im Ganzen	19,611 fl. 36 kr.

Nur diese Summe ist, wenn die Vermehrung der Gensd'armerie auf 60 Köpfe beschränkt wird, von dem geforderten Aufwande abzuziehen. Dagegen ist der Besoldungsaufwand der sechs Divisionäre, welcher nach dem Effectivetat 7150 fl. beträgt, um 650 fl. höher angesetzt und die Rubrik: verschiedene und außerordentliche Ausgaben mit der Summe von 3500 fl., namentlich auch die darunter begriffenen mit 1300 fl. angesetzten Zugskosten, außerordentlichen Ausgaben u. dgl. jedenfalls zu hoch gegriffen. Indessen wird die Commission, obschon sich einschließlich des Betrages für Besoldungserhöhung ein Abzug von 900 fl. bis 1000 fl. rechtfertigen läßt, nur eine Minderbewilligung von 586 fl. in Antrag bringen. Sie darf aber, in Erwägung, daß von dem Budgetsjahre 1833/34 bereits fünf Monate verstrichen sind und die Hälfte desselben ablaufen wird, ehe mit der Anstellung der neuen Mannschaft begonnen werden kann, für das Jahr 1833/34 nicht den für die Vermehrung der Mannschaft um 60 Köpfe berechneten ganzen Jahresaufwand von 19,611 fl., sondern nur 10,000 fl. zur Bewilligung vorschlagen, wodurch sich eine Minderbewilligung von 9611 fl. ergiebt.

Der für das Jahr 1833/34 geforderte Gesammtaufwand ist . . . . 137,697 fl.

Die von der Commission begutachteten Minderbewilligungen sind:

a) der berechnete Aufwand für 12 Brigadiers und 48 Gemeine, mit . . . 19,611 fl.

b) Die Minderbewilligung an Besoldungserhöhung und verschiedenen Ausgaben . . . . . 586 fl.

c) Die Minderbewilligung wegen umlaufenem halben Budgetsjahre 1833/34 . . . . . . 9,611 fl.

29,808 fl.

also Rest als Bewilligung für 1833/34 . . . 107,889 fl.

Durch diese Summe erhält die Regierung

1) den Aufwand, wie er nach dem Stande vom Jahr 1831 bewilligt wurde mit . . . . 93,000 fl.

2) den Aufwand für die Anstellung von 12 Brigadiers und 48 Gensd'armen, auf das halbe Jahr 1833/34 berechnet mit . . . . . 10,000 fl.

3) zur Erhöhung der Besoldungen der Staabsfouriere, Wachtmeister u. dgl. . . . . 4,889 fl.

Summa 107,889 fl.

oder rund 107,900 fl.

Für das Jahr 1834/35 werden aber noch weitere Ersparnisse vorgeschlagen.

Nach den Ansichten der Commission kann nämlich die Zahl der Offiziere vermindert werden. Sie ist auch bei der nunmehrigen Eintheilung des Landes in vier Kreisregierungen leichter ausführbar wie früher, weil es wohl nöthig war, an dem Sitz eines jeden Kreisdirektoriums einen Offizier zu haben. Folgerichtig müßten also jetzt vier Divisionäre, nämlich bei jedem Regierungssitze Einer genügen. Die Commission hat indessen in Erwägung gezogen, daß die Entlegenheit Wertheims von dem Regierungssitze Mannheim die bleibende Anwesenheit eines Offiziers an dieser Stelle räthlich machen dürfte. Dagegen findet sie nicht nöthig, daß in Karlsruhe neben dem Commandanten noch ein besonderer Offizier sammt dem Staabsfourier und einem Wachtmeister sich befinde, und zugleich in dem nahe liegenden Rastatt ein Divisionär wohne. Dieser kann auf den Fall, wo der Commandant eine Dienstreise macht, für die kurze Abwesenheit desselben entweder nach Karlsruhe berufen werden, um die Geschäfte, welche keine Verzögerung leiden, zu besorgen, oder es können ihm die einkommenden Schreiben und Erlasse nach Rastatt gesendet werden, und er sich auch in steter Verbindung mit dem Commandanten halten. Der Aufwand für den einen abgehenden Divisionär beträgt an Besoldung und allen andern Rubriken des Etats 1651 fl. Da die Commission keinen Antrag auf die Verminderung der Wachtmeister stellt, so ist dadurch die Verminderung der Offiziere noch mehr erleichtert. Es bleiben, da es deren sechs sind, zwei zur Verwendung des Commandanten an die wichtigsten Posten, wo sie, in der Voraussetzung, daß die Wachtmeister sehr oft die tüchtigsten Leute sind, wesentliche Dienste leisten werden. Der Regimentsquartiermeister, welcher eine Besoldung von 1000 fl. bezieht, wurde schon bei den frühern Berathungen für überflüssig erklärt und in dem Etat gestrichen. Die Obereinnehmereien zahlen die nöthigen Gelder unmittelbar in den Regierungsbezirken aus und die Schreibereien, welche an dem Sitze des Commandanten nöthig seyn sollten, besorgt der Staabsfourier, dessen Besoldung von früheren 438 fl. auf 700 fl. erhöht worden ist. Die Regierung erkennt in ihren Begründungen zu Kap. I. §. 3 die Entbehrlichkeit des Regimentsquartiermeisters selbst an, mithin kommt dessen Besoldung in Abgang mit 1000 fl. Die Summe der Ersparnisse wäre also 2651 fl.; da aber das Finanzjahr 1833/34 schon fast zur Hälfte umlaufen ist, so versteht sich von selbst, daß die Commission die zuletzt angedeuteten Ersparnisse erst mit dem Anfange des nächsten Budgetjahres beabsichtigt.

Der Bedarf für das Jahr 1834/35 berechnet sich nun folgendermaßen:

a) die im Jahr 1831 bewilligte Summe von . 93,000 fl.

b) für die Vermehrung der Mannschaft um 60 Köpfe berechnete Summe von . . . . 19,611 fl.

112,611 fl.

und nach Abzug des nicht zu bewilligenden Aufwands für einen Divisionär und den Quartiermeister mit . . . . 2,651 fl.

109,960 fl.

oder rund 110,000 fl.

Die Commission stellt nun den Antrag:

„die Kammer möge unter Beschränkung der vorgeschlagenen Mannschaftsvermehrung der Gensd'armerie auf 12 Brigadiers und 48 Gemeine für die allgemeine Sicherheitspolizei die Summe von 107,900 fl. für das Budgetjahr 1833/34, dagegen für das Budgetjahr 1834/35 die Summe von 110,000 fl. bewilligen."

Die Kammer **beschließt**, die von der Commission vorgeschlagene Mannschaftsvermehrung um 60 Köpfe mit der Ermächtigung für die Regierung zu genehmigen, daß nach den von der Commission gegebenen Notizen die Berechnung mit Zuziehung des Berichterstatters und eines andern Commissionsmitglieds eintrete.

Nach hierauf statt gehabten Berechnung stellte sich der Budgetsatz:

pro 1833 auf 109,049 fl.
— 1834 auf 115,429 fl.

Tit. XVII. Landesgestüt.

Bericht des Abg. v. Itzstein Namens der Budgetcommission:

Die Frage, ob das Landesgestüt in seiner bisherigen Gestalt noch ferner beizubehalten und die von der Regierung zur Bestreitung des Aufwandes geforderten stärkern Geldmittel zu bewilligen seyen, war auf dem Landtage von 1831 der Gegenstand vielseitiger Berathungen. Neben den Erörterungen über die in das Budget aufzunehmende Summe gab ein von mehreren Landwirthen aus der Mitte der Kammer über das Landesgestüt und seine Einwirkung auf die Pferdezucht, wie auch über seine Umwandlung der damaligen Budgetcommission erstattetes Gutachten den Anhaltspunkt bei den Discussionen über diesen wichtigen Gegenstand.

Die Kammer faßte nach Verwilligung einer jährlichen Summe von 56,000 fl. den weitern Beschluß:

1) „Die Regierung zu bitten, das in dem Commissionsberichte enthaltene Gutachten mehrerer sachverständigen Landwirthe einer näheren Würdigung zu unterwerfen, die zur vollständigen Erörterung und Aufklärung dieses hochwichtigen Gegenstandes erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen und die Resultate sammt den statistischen Notizen über den bisherigen Einfluß der Gestütsanstalt auf die Pferdezucht des Landes der Kammer von 1833 vorlegen zu lassen, bis dahin aber auch

2) solche vorbereitende Einleitungen zu treffen, damit der Aufhebung des Landgestütes, in seiner dermaligen Form als Staatsanstalt, wenn sich die Kammer von 1833 dafür aussprechen sollte, in der nächsten Budgetsperiode kein Hinderniß in dem Wege stehe. Eben deßwegen auch

3) die Regierung weiter zu bitten, für diesen Fall zweckmäßige Vorschläge über die Verwerthung der Hengste und über die Art, wie die Pferdezucht ohne Zwang der Bürger möglichst erhalten und befördert werden könne, vorzulegen." —

Es ist somit die Pflicht der Budgetscommission von 1833, sich über diesen Gegenstand etwas weitläufiger auszusprechen. Die Akten, welche die hohe Regierung über das Landesgestüt mittheilte, weisen nach, daß dasselbe von dem herrschaftlichen Marstalle, mit dem es stets vereinigt war, getrennt, die bisherige Verwaltung aufgehoben, eine eigene Commission zur Besorgung der Geschäfte ernannt und die ganze Anstalt unter das Ministerium des Innern gestellt worden ist. Die Pferde wurden theils in den Ställen des Schlosses zu Bruchsal, theils im hiesigen Baufuhrstalle, die Fohlen aber zu Waghäusel untergebracht. Bei der Herannahung des Landtages von 1833 gab ein Rescript des Ministeriums des Innern vom 1. April d. J. der Landesgestütscommission unter alsbaldiger Mittheilung der Nachricht, „daß die Regierung von der Nützlichkeit des Landgestütes überzeugt sey, und statt einer Aufhebung vielmehr beschlossen habe, eine erhöhte Dotation für dasselbe in das Budget aufzunehmen," den Auftrag, eine Abhandlung zur Aufklärung aller von der Kammer gegen das Gestüte erhobenen Einsprachen zu fertigen und mit statistischen Notizen, auch sonstige Thatsachenn zu begleiten. Ehe diese Abhandlung einkam, war durch die Regierung des Mittelrheinkreises eine Vorstellung der Gemeinden des Amtes Kork um Fortbestand des für sie so wohlthätigen Landesgestütes dem Ministerium des Innern eingeschickt worden, worin neben einigen Lehren für die Landstände auch als ein Grund für Beibehaltung des Landgestütes die seltsame Stelle zu finden ist: „Zehntausend Seelen des cultivirten flachen Landes hiesiger Gegend geben dem Staate mehr Abgaben als vielleicht hunderttausend Seelen des Schwarzwaldes, also u. s. w." Diese Vorstellung gab Veranlassung zu einem Rescripte an die Regierung zu Rastatt, worin vorderfamst das Wohlgefallen über diese Theilnahme des Korker Amtsbezirkes an der Landgestütsanstalt ausgesprochen und dann der Regierung der Auftrag gegeben wurde, alle übrigen Aemter zum gutächtlichen Berichte über Nutzen und Einfluß der Landgestütsanstalt aufzufordern. Was nun die sehr ausführliche Abhandlung der Gestütsdirektion, so wie einige andere in den Acten befindliche umfassende Gutachten betrifft, so wird sich die Commission zwar darauf beschränken, nur das Wesentlichste auszuheben; aber sie erachtet zugleich für ihre Pflicht, der hohen Kammer alles dasjenige mitzutheilen, was nöthig ist, um über die auf dem Landtage von 1831 gegen das Landgestüt erhobenen Anstände und über die Wirkungen und den Nutzen desselben absprechen zu können.

Es wird die Frage: ob sich seit dem Bestehen des Landgestütes die Pferdezucht vermehrt habe, in der Ausführung bestimmt verneint.

Im Jahre 1822 war die Gesammtzahl der Pferde 73,050, im Jahre 1831 nur 71,106 Stück, wovon 68,072 in jenen Bezirken, auf welche sich das Landgestüt ausdehnte, und 2034 auf den Main- und Tauberkreis kamen, wohin keine Hengste ausgeschickt wurden. Hinsichtlich der Brauchbarkeit oder Fehlerhaftigkeit der Pferde zeigt sich folgendes Resultat:

Im Jahre 1822 sind als brauchbare Pferde aufgeführt 41,340
als fehlerhaft 17,668
Im Jahre 1831 als brauchbar 44,572
und als fehlerhaft 19,151

Die Gestütecommission erkennt, daß nach diesen Erscheinungen der Zweck der Gestüteanstalt verfehlt wäre, sie behauptet aber auch, daß man hier durchaus nicht von dem numerischen Bestande ausgehen dürfe. Seit dem Jahre 1820 bis zum Jahre 1831 einschließlich sind im Durchschnitte 27,000 Fohlen und mit Zurechnung jener, von den Hengsten der Privaten, die ebenfalls großentheils aus dem Gestüte hervorgegangen sind, erzeugten Fohlen noch weit mehr gezogen worden.

Die Gestütedirektion stellt hier selbst die Frage auf: wo sind denn alle diese Pferde, und was hat der Staat als bleibenden Vortheil von der Anstalt aufzuweisen?

„Die Antwort, sagt die Gestütdirektion, muß um so weniger genügend ausfallen, als solche zugleich das Bekenntniß enthält, daß der beabsichtigte und erwartete Erfolg nicht vollkommen eingetreten ist und selbst die für das großherzogl. Militär jeweils erforderlichen Pferde nicht immer dem ganzen Bedarf nach im Inlande aufgebracht werden konnten."

Eine tabellarische Uebersicht zeigt, daß von 687 aus den verschiedenen Aemtern vorgeführten Pferden nur 60 Stück für das Militär brauchbar gefunden und erkauft werden konnten. Auffallend ist dabei, daß gerade aus jenem Amte Kork, welches den Nutzen der Anstalt für seine Pferdezucht vorzüglich hervorgehoben hatte, nur 28 und aus Rheinbischofsheim nur sechs Pferde vorgeführt, und kein einziges gut gefunden wurde. — Es ist zu vermuthen, daß die übrigen entbehrlich gewesenen guten Pferde schon in das Ausland verkauft waren. Auffallend ist ferner, daß unter 25 Durlacher Pferden nur eines, unter 40 Rastatter nur eines, unter 90 Pferden aus Kenzingen, Lahr, Offenburg und Gengenbach, unter 65 Ettlinger und Bruchsaler, unter 119 Rheinbischofsheimer, Möskircher, Brettener, Ladenburger und Neckargemünder Pferden nicht ein einziges zur Cavallerie oder zur fahrenden Artillerie brauchbares Pferd befindlich war, theils weil sie unter dem Maße, theils weil sie zu viel und zu früh gebraucht oder nicht fehlerlos sind. Dagegen wurden unter 125 Pferden des Amtes Karlsruhe 47 Stücke und aus 40 Amt Philippsburger Pferden vier Stücke gewählt, indem die daselbst gezogenen Pferde sich vorzüglich zur Cavallerie eignen sollen. Auch bei dem neuesten, im Laufe dieses Jahres unternommenen Pferdeankauf im Innern für das Militär hat nach jener Abhandlung der Gestütedirektion die Anstalt den Erwartungen nicht genügend entsprochen. Nachdem sich die Gestütecommission in ihrer Darstellung über die verschiedenen Bemerkungen, welche der Budgetbericht von 1831 gegen einige Budgetsätze enthält, mit etwas scharfer Feder geäußert hat (worüber man jetzt weggehen kann, weil die Commission am Schlusse ihres Vortrags auf die neuern ganz geänderten Budgetsätze zurückkommen wird) geht sie auf den in dem Gutachten der landwirthschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer von 1831 angeregten Kauf von Hengsten aus dem Leibgestüt über, und zeigt, daß die frühere Reise eines Stallmeisters nach Oestreich, Ungarn und Siebenbürgen, um Hengste zu kaufen, ganz erfolglos geblieben sey, weil die guten Hengste viel zu theuer, die angebotenen aber weit geringer, als jene zu Stutensee gewesen wären. Nach dem Pferdeankaufe bei Brandes und Wolf stehe jedes Stück um 60 fl. höher und doch gebe es nicht selten in Stutensee und in den Hardorten bessere Pferde. Zwar sey zu erwarten, daß der nun angelegte Fohlenhof seiner Zeit tüchtige Hengste liefern werde, aber es wäre auch zu bezweifeln, ob sie bis zur Brauchbarkeit wohlfeiler als 600 fl. per Stück zu stehen kämen. So werde es, wird behauptet, unerläßlich bleiben, jeweils außerordentlicher Weise einige vorzügliche ausländische Hengste zu kaufen, die freilich immer sehr theuer wären. Die Abhandlung enthält dann die Nachricht, daß Sr. Königl. Hoheit der Großherzog einige ausgezeichnete englische Hengste in Höchstdero eigenes Gestüte zu Stutensee hätten kaufen lassen und zu gleicher Zeit gestattet hätten, daß die vorzüglichsten Stuten aus der Umgegend unentgeldlich zum Belegen nach Stutensee gebracht würden, was auch mit 94 Stück geschehen wäre. So würde also theils dadurch, theils durch die Nachzucht aus diesen Hengsten in dem Leibgestüte dem Fohlenstalle die Aussicht zum billigen Ankaufe sehr guter

Fohlen eröffnet und durch die Erlaubniß, die vorzüglichen Stuten zu diesen Hengsten zu führen, würden zugleich drei Hengste des Landgestütes zur Verstellung auf andere Beschälplätze erübrigt. Die Gestütecommission beschäftigt sich nach diesen Bemerkungen mit der Beleuchtung jener Fragen, welche im Jahre 1831 Gegenstand der Berathung waren und um deren nähere Prüfung die Kammer gebeten hatte. Die erste Frage: steht der Vortheil, welchen die Gestüteanstalt dem Lande bringt, im Verhältniß mit dem dadurch veranlaßten jährlichen Staatsaufwande? wird ohngeachtet aller Gebrechen der Pferdezucht von der Commission der Gestüteanstalt bejaht. Es fehlen zwar, theils weil sie schwer zu erhalten sind, theils weil man früher nicht sehr dafür sorgte, auch die Ortsvorstände nicht vielen guten Willen zeigten, die erforderlichen statistischen Notizen über Preise und Menge der verkauften, aus der Landgestütezucht hervorgegangenen Pferde, doch wird nachgewiesen, daß vom Jahr 1825 bis 1832/33 einschließlich 1017 Pferde mit einer Summe von 131,143 fl. für Rechnung der Großherzogl. Kriegskasse im Lande gekauft worden seyen. Indessen soll, nach den Versicherungen der Gestütecommission, der größte Verkauf der badischen Pferde in das Ausland und namentlich nach Frankreich statt finden, wo man, wie in der Darstellung gesagt wird, Pferde nicht zu ziehen verstehe, und wo auch die Gestüteanstalten, namentlich jene im Elsaß ein klägliches Bild gegen die von Baden darböten. Es wird sogar in dem Gutachten behauptet, daß in den noch nicht lange verflossenen Jahren die Pferdebesitzer im Murg- und Pfinz-, wie auch im ehemaligen Kinzigkreise durch den Verkauf von Pferden beinahe einzig in Zahlungsfähigkeit erhalten worden seyen. Auch im Seekreise finde, wie das Gutachten sagt, ein beständiger Verkauf von Pferden in die Schweiz statt. Daß die Bezirke und Ortschaften unter andern auch jene des Neckarkreises nun mehr Beschälplätze forderten, daß in Villingen, wo früher nur sehr wenig Stuten zugeführt worden seyen, nun 218 eingezeichnet wären, möge zum Beweise dienen, wie die Landgestüteanstalt der Privatpferdezucht vorgezogen und dieses von den Pferdebesitzern anerkannt werde. Auch zeige der Umstand, daß die gezogenen Pferde, trotz aller Vernachlässigung durch manche Besitzer und ohngeachtet des Schadens, welcher den Pferden durch zu frühe oder übermäßige Arbeit zugehe, noch immer gut in das Ausland verkauft werden könnten, daß die Landgestüteanstalt hier pecuniären Vortheil bringe. Die Gestütscommission führt endlich zur weitern Bestätigung des Nutzens der Anstalt *die ganz auffallend verschiedene Stärke und Lebensdauer der aus dem Landgestüte abstammenden Pferde gegen jene von der Bauernzucht* an und sucht dieß durch mehrere Thatsachen, z. B. daß man ehemals in Villingen 6 Stück Vieh an einen einzelnen Pflug gespannt habe, während man jetzt mit zwei Pferden diese Arbeit verrichten könne, darzuthun."

Die zweite in der Kammer von 1831 angeregte Frage war:

„Nehmen alle Kreisbezirke einen ihrer Beitragspflicht wenigstens annähernden Theil an der Anstalt?"

„Die Commission der Gestüteanstalt beantwortet diese Frage dahin, daß kein Kreis, kein Amt und kein Ort von der Theilnahme an dem Landsgestüte ausgeschlossen sey, und daß überall hin, wo die Localität es gestatte, Hengste ausgestellt würden. Selbst für den Main- und Tauberkreis seyen zwei Beschälplätze zu Hundheim und Gerlachsheim bestellt worden, allein, nachdem keine oder nur sehr wenige Stuten zugeführt worden wären, hätte man sie aufgeben müssen. Gleicher Fall seye in Lörrach und in Müllheim eingetreten. Die vorgeschlagene Ausstellung einzelner Hengste wäre aber nicht ausführbar, vorzüglich auch wegen der vielen dazu nöthigen Leute. Die Gestütscommission stelle begreiflicher Weise die meisten Hengste da auf, wo die Pferdezucht wirklich und mit Erfolg betrieben werde. Aber, kein Bezirk werde begünstigt. Man habe sogar die Bezirke hiesiger Gegend in jüngster Zeit schwächer besetzt, um mehr für andere thun zu können, so seyen für dieses Jahr in dem vormaligen Kinzigkreis 39 und in dem Seekreis 33 Hengste ausgestellt worden. Eine *gleiche* Besetzung aller Gegenden ohne alle Rücksicht auf Zahl und Eigenschaft der Pferde wäre aber weder zu rechtfertigen, noch würde sie allen Orten willkommen seyn. Was endlich die dritte Frage von 1831 betrifft, ob das Fortbestehen der Anstalt mit dem jährlichen Aufwande, wie ihn das Budget fordere, noch nöthig sey, um die Pferdezucht zu heben, so erklärt sich die Gestütecommission hierüber bejahend, besonders wenn man jene Bezirke, welche mit allem Rechte Ansprüche auf eigene Beschälplätze machen könnten, denen man sie aber aus Mangel der nöthigen Mittel bis jetzt nicht habe gewähren können, ebenfalls bedecken wolle. Das Gutachten wendet sich nun zu der Nachweisung, warum, wie es sagt, die Früchte der Anstalt großentheils dem Auslande zukämen (abgerechnet das Geld, welches dafür in das Land gezogen würde). Es sucht zu zeigen, wie dem häufigen und der Pferdezucht schädlichen Verkaufe der Pferde in das Aus-

land, schon im Jahre 1823 und auch später jedoch erfolglos begegnet worden sey und daß dermalen der Verkauf der besten Pferde in das Ausland in dem Murg- und Pfinzkreise so sehr überhand nehme, daß wenn nicht auf irgend eine Weise eingeschritten würde, die Pferdezucht nothwendig zurück gehen müsse. Das Gutachten der Gestütscommission geht endlich zu der Frage über, ob die Anstalt aufzuheben sey? und rathet noch nicht zu diesem äußersten Mittel. Sie meint vielmehr, man solle zur bessern Belehrung, daß die Pferdezucht in Privathänden unmöglich so gedeihen könne, wie in den Händen des Staats, einige Distrikte, wo die besten Pferde wären, ausscheiden von der allgemeinen Anstalt, solle ihnen Hengste nach dem Verhältniß ihrer Pferdezahl geben, und man werde sich in einigen Jahren von den Vortheilen und Nachtheilen einer solchen Maßregel, als künftigen Maßstab für das Ganze vollkommen überzeugen können."

Endlich wird bemerkt:

„daß ein Theil der Hengste besser seyn könne. — Indessen würden große Summen erfordert, um nur ganz fehlerfreie zu erhalten. Es wird zugegeben, daß jeweilige Mißbräuche durch die ausgeschickten Leute hie und da herbeigeführt würden, denen man aber streng entgegen trete. Es wird ferner zugegeben, daß die vorhandene Hengstzahl bei weitem nicht ausreiche, alle und jede Theilnahme zu befriedigen, daß auch für die in diesem Jahre angemeldete, ungewöhnlich starke Anzahl Stuten (7600 Stück) die vorhandenen 160 Hengste unmöglich hinreichen konnten. Allein! das Landgestüte könne nicht alles thun. Auch die Pferdebesitzer müßten beiwirken, durch bessere Beobachtung der bestehenden Vorschriften, durch Schonung der jungen Pferde, durch verminderten Verkauf in das Ausland, durch alljährliche Vorführung der Privathengste (beiläufig 1500) wo dann die Tauglichen mit Patenten versehen und die übrigen kastrirt werden sollten, endlich durch Einrichtung von Tummelplätzen für junge Pferde. Gegen den Antrag: durch Prämien auf die Verbesserung der Pferdezucht hinzuwirken, erklärt sich die Gestütscommission geradezu, unter Beziehung auf die neuesten Zeitschriften und die Erfahrungen in Frankreich, Dänemark und mehreren deutschen Staaten, wobei noch weiter bemerkt wird, daß solche Prämien jedenfalls sehr groß seyn müßten, um den Verkauf eines vorzüglichen Pferdes in das Ausland zu verhindern, und daß doch nur Einzelne und zwar nur die Bemittelten sie erhalten würden.

Am Schlusse des Gutachtens wird noch darauf hingewiesen, daß der ohnehin nicht begründete Vorwurf, das Landgestüt bringe nur einzelnen Distrikten und nicht dem ganzen Lande Nutzen, deßwegen keine Anwendung finde, weil derselbe Einwand auch gegen manche andere Staatsausgabe, z. B. jene für Wasser- und Straßenbau erhoben werden könnte, indem die Bewohner der Gebirgsgegenden von den Flußbauten und jene der Nebenorte von den Hauptstraßen keinen direkten Vortheil hätten. Ein anderes, von dem Phisicate Kenzingen und von der Großherzogl. Sanitätscommission empfohlenes Gutachten des Thierarztes Linz aus Herbolzheim behauptet: „es sey hinsichtlich der Wartung und Pflege so wie der weitern Ausbildung der Fohlen von der Geburt bis zum Pferdealter alles versäumt, was zur Nothwendigkeit und Vollständigkeit eines Landgestütes gehöre, und wenn man die bisherige Einwirkung dieser Anstalt auf die Pferdezucht, den Aufwand für dieselbe und den Werth der gezogenen Pferde zu einander vergleiche, so werde das Resultat weder für den Staat noch für den Landmann ein erfreuliches seyn." Namentlich wird in dem Gutachten auch die Erscheinung hervorgehoben, daß die gezogenen Pferde gar häufig fehlerhafte Füße hätten.

Das Gutachten verbreitet sich sofort hauptsächlich über drei Punkte: 1) die Nothwendigkeit des Kastrirens aller zum Beschälen nicht tauglichen Privathengste; 2) die Anschaffung tüchtiger schöner Zuchtstuten in den Gemeinden; und 3) vorzüglich die Herstellung oder Einrichtung eines allgemeinen Weidganges für zwei- und dreijährige Pferde. Dieses Gutachten, manches Zweckmäßige enthaltend, von dem Physicate Kenzingen und von der Großherzogl. Sanitätscommission der Landesgestütecommission zur Berücksichtigung der auf den Wohlstand der Gemeinden und auf die Minderung des erforderlichen Aufwandes abzielenden Vorschläge empfohlen, wurde auf ein etwas schroff abgefaßtes Promemoria eines Mitgliedes der Gestütecommission, als längst hinlänglich berücksichtigt, zu den Akten gelegt. Noch mehrere theils schriftliche theils gedruckte Gutachten, Ausführungen und Schriften über Vortheil und Nutzen des Landesgestüts werden von der Gestütedirektion angeführt und sind den Akten beigegeben.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 179. Karlsruhe 6. Juni 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

(Fortsetzung.)

Die Commission müßte aber, wollte sie tiefer in die Sache eingehen, ebenfalls ein Werk schreiben, wozu sie wohl nicht berufen ist. Sie glaubt ihre Pflicht erfüllt zu haben, indem sie der hohen Kammer die getreuen Auszüge derjenigen Darstellung mittheilte, welche die Gestütecommission in Gefolg des ihr von der Regierung ertheilten Auftrages zur Erledigung und Genügung des Kammerbeschlusses von 1831 gefertigt hat.

Ein weiterer, von der hohen Regierung der Budgetcommission mitgetheilter Aktenband enthält aber:

a) Die Berichte sämmtlicher Aemter der Regierung des Mittelrheins über den Einfluß der Gestüteanstalt auf die Verbesserung der Pferdezucht, durch welche die Wohlthätigkeit dieses Einflusses von den unterzeichneten Beamten bezeugt wird.

b) Die Berichte der Aemter des Seekreises, mit gleichen Ansichten, ausgenommen jedoch das Amt Hüfingen, in welchem sich bei einer auf Veranlassung des Stallmeister Hirtes von dem Amte eingeleiteten Vernehmung aller Ortsvorstände nur 7 Ortschaften für den ferneren Fortbestand des Landgestütes und 20 Ortschaften für die Aufhebung der Anstalt erklärten. Das Amt Hüfingen erhob späterhin noch ein Gutachten von dem fürstlich Fürstenbergischen Oberstallmeister in Donaueschingen, welches in seiner Hauptrichtung dahin ging, „daß man von der Absicht, durch Aufstellung möglichst vieler Beschälhengste die Pferdezucht im ganzen Lande zu verbessern ganz abgehen solle und zuvörderst mittelst Auswahl der wenigen zur Zucht tauglichen Bauernstuten eine sogenannte Stammzucht durch Anschaffung edler Hengste in jenen Gegenden zu bilden suchen solle, wo vorzüglich Pferdezucht getrieben werde und wo es auch nicht an passenden Fohlenweiden fehle. — Auf diesem Wege würde sich die bessere Pferdezucht leichter im ganzen Lande verbreiten. — Die Distrikte, wo Stammzucht getrieben würde, dürften nicht unbedeutenden Gewinn davon haben und die Regierung werde der Anfangs kostspieligen Anschaffung edler Hengste nach und nach ganz enthoben. Die große Anzahl der jetzt vorhandenen Gestütehengste dürfte sich wegen Mangel guter Stuten auf ein Drittheil vermindern, man könne also um so leichter edle Hengste kaufen, ohne die dem Staate bestimmte Summe zu überschreiten. Die Pferdezucht habe seit dem Bestehen der Gestüteanstalt in dortiger Gegend nur wenige Fortschritte gemacht. Die Ursache liege im Mangel der zur Nachzucht tauglichen Stuten und in dem Mangel wirklich edler Hengste. Auf diese Weise werde niemals eine verbesserte Pferdezucht im Lande zu Stande kommen und wenn man dieser Sache keine andre Gestalt geben wolle, so sey es am Ende besser, die Gestüteanstalt ganz aufzuheben und die 56,000 fl. besser zu verwenden. Indessen werde diese Maßregel dem Landmann in jeder Beziehung schaden, wenn man auch nicht die vortheilhafte Lage des Bodens zum Verkaufe seiner Pferde nach der Schweiz, Italien und Frankreich betrachten wolle. Daher könne über die Vortheile der Selbstnachzucht und der Pferdezucht überhaupt kein Zweifel bestehen." — Nur über die Wege, dieß Ziel zu erreichen, schienen die Ansichten verschieden.

c) Auch die Beamten des Oberrheinkreises erklärten sich in den eingeforderten Berichten für die Fortdauer des Landgestütes, obschon sich auch einzelne Ortschaften dagegen aussprachen.

d) Aus dem Unterrheinkreise liegen die Berichte der Aemter Neckarbischofsheim, Schwetzingen, Philippsburg, Ladenburg

und Sinsheim vor. — Sie sind gleichen Inhaltes, wie jene aus andern Regierungsbezirken.

In vielen Berichten wiederholt sich übrigens die Behauptung, daß die große Entfernung der Beschälplätze gar schädlich auf die Stuten, auf die Nachzucht und auf den guten Willen der Landleute einwirke. Die verehrte Kammer hat übrigens der Budgetcommission ebenfalls mehrere bei ihr eingekommene Petitionen um Fortbestand des Landgestütes zur Berücksichtigung mitgetheilt, welche man durch Anführung derselben zu erledigen glaubt, da sie sonst nichts Neues enthalten. Es sind die Vorstellungen des Bezirkes Lahr, des Oberamtes Rastatt, der Aemter Offenburg, Rheinbischofsheim, Bühl, der Stadt Eppingen und mehrerer Gemeinden des Unterrheinkreises aus den Aemtern Weinheim, Neckargemünd, Ladenburg, Wiesloch und Schwetzingen, welche das Verlangen stellen, daß jedem Amtsbezirke eine Beschälstation gegeben werden möge.

Die Budgetcommission wendet sich nun zu dem von der Regierung in dieser Finanzperiode für das Landgestüt geforderten Betrage.

Derselbe ist für das Jahr 1833/34	75,553 fl.
und für das Jahr 1834/35	82,560 fl.
	158,113 fl.

Da die Kammer von 1831 die Summe von 56,000 fl. und mit Zuschlagung der nach damaliger Einrichtung dem Etat der Gestütsanstalt überlassenen, auf 2540 fl. berechneten, Einnahme die Summe von 58,540 fl. bewilligt hatte, so übersteigt der geforderte Aufwand den früheren für das Jahr

1833/34 um	17,010 fl.
und für das Jahr 1834/35 um	20,020 fl.
also in der Budgetsperiode um	37,030 fl.

Die Commission verweist, um sich kürzer fassen zu können, auf die ausführlichen gedruckten Motive der Regierung und führt daraus als Hauptgrund des erhöhten Aufwandes an, daß die Zahl der Hengste auf 180 Stücke vermehrt und noch fünf weitere Beschälplätze errichtet werden sollen. Eben so wird die Anlegung eines Fohlenhofes als nothwendig erkannt, dafür die nöthige Bewilligung gefordert, und in Aussicht gestellt, daß sich nach Ausführung dieses Planes bis zur nächsten Budgetsperiode der Aufwand wieder auf 68,000 fl. oder 70,000 fl. herabsetzen würde. Bei den Ansichten, welche die Budgetscommission über diese Sache hat, glaubt sie das Eingehen in die einzelnen Ausgaberubriken des Etats umgehen zu können. Wenn es sich aber um die Verwilligung von 158,113 fl. auf eine Finanzperiode handelt, so muß sich doch zuerst die Frage aufdrängen: ob der Zweck, welcher damit erreicht werden soll, überhaupt im Verhältniß mit dem Aufwande stehe, ob er nöthig und nicht auf eine andere minder kostspielige Art erreicht werden könne? Wer ein größeres Unternehmen beginnt, oder dasselbe erweitern soll, wird sich diese Frage stellen, und so wird also auch hier die Frage einer vordersamsten, vielseitigen, durch sachkundige Männer zu bearbeitenden Prüfung bedürfen: ob für Baden und für seine besonderen Verhältnisse die Pferdezucht überhaupt von solcher Wichtigkeit sey, daß der Staat zu ihrer Verbesserung eine so theuere Anstalt, welche seit ihrem Entstehen bis zum Ablaufe dieser Budgetsperiode schon über eine Million kostet, unterhalten müsse, oder ob derselbe Zweck auf andere Art erreicht werden könne. Diese Frage ist, wie die Akten und alle Gutachten zeigen, noch nicht entschieden. — Und doch ist gewiß, daß ein Land, wie Baden, in welchem die Landwirthschaft und die Kultur so hoch gestiegen sind, seinen Grund und Boden besser und nutzbarer verwendet zu Aeckern, als zu Pferdeweiden, daß ihm eben deßwegen Rindviehzucht wichtiger seyn muß, wie Pferdezucht, und daß Baden seinen größten Reichthum im Ackerbau, dagegen Länder, welche ausgedehnte Weiden und Matten, aber keinen guten Ackerboden besitzen, solchen mit Recht in Pferde- und Schafzucht suchen, welche aus Ländern verschwinden müssen, wo alles sorgfältig angebaut ist. Der Pferdekenner wird nicht zu bestreiten vermögen, daß, um recht tüchtige und gute Pferde zu ziehen, den jungen Pferden eine Weide nöthig ist, um Glieder und Knochen zu stärken und flüchtigen Lauf zu sichern. Das edelste Fohlen wird diese guten Eigenschaften nicht bekommen, wenn es im Stalle erzogen wird und in demselben bleiben muß. — Die Budgetcommission kann es nicht wagen, die aufgeworfene Frage zu entscheiden, obschon die so eben vorgetragenen kurzen Bemerkungen zeigen, daß sie eine gründliche Würdigung verdient und jedenfalls der angetragenen Erweiterung der Gestütsanstalt vorausgehen sollte. Wenn erwogen wird, daß nach den eigenen Angaben der Gestütscommission eines unserer Fohlen, bis es zum brauchbaren Hengste erzogen ist, höher als 600 fl. zu stehen kommt, wenn ferner erwogen wird, daß die für das Militär erkauften Pferde bis jetzt nach 13jähriger Dauer der Gestütsanstalt noch nicht alle im Lande erkauft werden können, und ein Verbot des Verkaufes in das Ausland schwerlich gerecht und gut seyn möchte, so dürften auch diese Rücksichten bei der

Beurtheilung der aufgeworfenen Hauptfrage in die Wagschale gelegt werden. Aber! auch angenommen, der Staat solle aus überwiegenden Gründen eine Landesgestüteanstalt unterhalten, so bieten die verschiedenen Gutachten und so manche Betrachtung über das bisherige Wirken der bestehenden Anstalt noch gegründete Zweifel dar, ob dasselbe in der Form und Einrichtung, welche es dermalen hat, und welche man ihm durch Vermehrung der Hengste geben will, dem Zwecke entspreche, oder ob es umgestaltet werden soll? Es ist zu wünschen, daß die hohe Regierung auch diese Zweifel durch unbefangene Sachverständige genau prüfen lasse, ehe der Anstalt eine Ausdehnung gegeben wird, welche selbst schon in den vorliegenden Gutachten nicht für zweckmäßig erkannt wird. -- Die Commission hat durch das Gutachten der Gestütedirektion und durch die übrigen Gutachten nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Einfluß des Landgestütes nach seiner jetzigen Einrichtung auf die Verbesserung der Pferdezucht so entschieden gewesen sey, wie es hätte erwartet werden können. Die eigene Ausführung der Landesgestütecommission, so wie die statistischen Notizen und die übrigen Gutachten bestätigen dieß. Manche Vorschläge von Sachverständigen, berücksichtigenswerth und wichtig zur Umgestaltung der Anstalt liegen vor — ihnen schließen sich die in dem Gutachten der Budgetscommission von 1831 enthaltenen Bedenklichkeiten an. Eine vorzügliche Berücksichtigung scheint der Vorschlag zu verdienen, nur eine S t a m m gestütezucht in einzelnen dazu tauglichen Distrikten zu erhalten und dorthin die Kräfte zu verwenden. Der Einwand, daß dann nicht alle Distrikte gleichen Vortheil davon hätten, kann davon nicht abhalten. — Wollte man ihn in der vollen Ausdehnung gelten lassen, so könnte keine Anstalt irgend einer Art im Staate gegründet werden. Aber gewiß ist, daß sich die Pferdezucht nicht in allen Distrikten erzwingen läßt, und daß eine Ausdehnung der Gestüteanstalt auf das ganze Land die Kräfte zersplittert und zu viel Geld kostet. Endlich ist die Thatsache, daß es an guten, zur Nachzucht tauglichen Stuten fehle, nicht zu bezweifeln, und, obgleich man entgegnen wird, die guten, brauchbaren Stuten müßten nach und nach gezogen werden, so ist doch klar zu sehen, welchen tiefen Einfluß dieser Mangel auf die Veredlung der Pferdezucht habe. Mit Vermehrung der Hengste allein dürfte also nicht geholfen werden. Eben so ergiebt sich aus den Gutachten und aus gar vielen Berichten, daß, wie die Commission schon bemerkte, der Mangel an guten Weiden, ja die Unmöglichkeit, solche in den meisten Gegenden, wegen der hochgestiegenen Landeskultur, zu erhalten, ein Haupthinderniß zur Erziehung ganz vorzüglicher Pferde sey. Indessen sprechen sich nach den vorliegenden Akten die Wünsche für den Fortbestand des Landesgestütes aus, und die Commission selbst möchte bei dem unverkennbaren Eifer, welcher die jetzige Landesgestütecommission beseelt, und bei ihrem Streben, der Anstalt allen möglichen Erfolg zu geben, einen Antrag auf die Aufhebung nicht stellen. Aber! sie kann auch aus den schon entwickelten Gründen dermalen noch nicht für die angetragene Erweiterung und Vermehrung stimmen, ehe die hohe Regierung jene Fragen und Anstände der genauesten Prüfung unterworfen und die Resultate der nächsten Kammer vorgelegt haben wird. Eben so kann die Commission nicht einsehen, warum bei der Pferdezucht die Maßregel, Preise und Prämien zu geben, zu nichts taugen solle, während doch der landwirthschaftliche Verein dieses bei der wichtigen Rindviehzucht als wohlthätig befolgt. Die Stände des Königreichs Würtemberg haben in ihrer dießjährigen 47. Sitzung die von der Regierung für das Landgestüt geforderte Summe von jährlich 81,000 fl. nicht bewilligt, sondern den Aufwand auf 75,000 fl. ermäßigt.

Die überwiegende Mehrheit der Budgetcommission glaubt, der hohen Kammer den Antrag stellen zu müssen, „für das Landgestüt auf die Finanzperiode 1833/35 die jährliche Summe von 60,000 fl. zu bewilligen.“

D i s c u s s i o n über diesen Bericht:

v. R o t t e c k: Ich trage darauf an, daß die Summe auf 70,000 fl. erhöht werde, und will diesen Antrag durch die Betrachtung unterstützen, daß durch diese Erweiterung es möglich wird, das Gestüt auch den übrigen Theilen des Landes nützlich zu machen. Ich sage dieses nicht, weil ich Oberländer bin, sondern als Badener, in welcher Eigenschaft ich die Pflicht habe, nicht nur mit Worten, sondern auch mit meiner zählenden Stimme, d. h. hier mit der That, auf möglichste Gleichstellung der Vortheile des Staatsverbandes in allen Landestheilen zu wirken und weil ich die Ehrenpflicht anerkenne, den Wohlstand des Landes in allen Theilen zu fördern und daher Allen das gleiche Maß von Staatswohlthaten zukommen zu lassen. Als ein Badener also stimme ich, meine Gesinnungen durch die That bewährend, für 70,000 fl.

v. T s c h e p p e unterstützt den Antrag des Abg. v. R o t t e c k, nennt die von der Commission vorgeschlagene Erhöhung um 4000 fl. eine halbe Maßregel und verlangt jährliche 10,000 fl.

Magg: Ich stimme mit dem Abg. v. Rotteck für die Erhöhung der Position von 60,000 fl. auf 70,000 fl., und zwar besonders deßwegen, weil ich glaube, daß, wenn man ein Institut von so hoher Wichtigkeit, wie dieses, gründen will, man nicht so ängstlich auf die Summe sehen soll. Dabei bitte ich die Regierung, bei dieser Position wenigstens auch den Seekreis berücksichtigen zu wollen, damit von dem Meer der bewilligten Gelder doch auch ein Tropfen diesem armen Bezirk zu gut komme.

Staatsrath Winter: Der Seekreis ist einer von denjenigen, die sich sehr für die Pferdezucht interessiren, und es sind in Pfullendorf, Mößkirch, Salem und Hüfingen Beschälplatten errichtet, und ich muß weiter bemerken, daß gerade wegen des Seekreises und einem Theil des Neckarkreises neuerlich Hengste in Meklenburg von größerer Raçe gekauft wurden, weil diese Gegenden größere Pferde fordern.

Sonntag: Auch ich stimme für den Antrag des Abg. v. Rotteck, und hoffe zugleich, daß der zu diesem Zweck errichtete neue Stall in Emmendingen benutzt werde. In den vorigen Zeiten, wo die Frohnden existirten, hat es immer geheißen, diese Leute haben die meisten Pferde und können am meisten leisten. Jetzt hat man aber seit einigen Jahren der Stadt Emmendingen die Pferde wieder genommen und der der neu gebaute Stall steht leer.

Staatsrath Winter: Diese Frohnden haben wirklich die Leute abgeschreckt, ihre Pferde abzuführen, und auch bei Emmendingen war der Fall, daß man glaubte, es sey nicht der Mühe werth, eine Platte zu errichten Wenn es aber nicht so ist, so wird wieder eine errichtet werden.

Sonntag: Es waren vielleicht besondere Umstände daran schuldig, daß die Platte weggenommen wurde. Kein Mensch kann sich dieß erklären.

Merk: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, den Satz zu erhöhen. Es ist zwar richtig, daß, im Allgemeinen betrachtet und in Beziehung auf den Nutzen der Vermehrung, die Rinderzucht mehr Berücksichtigung verdient als die Vermehrung der Pferdezucht, und die Anerkennung dieses landwirthschaftlichen Grundsatzes hat auch bewirkt, daß weniger Pferde bei uns sind, als früher. Wohl hat aber auch auf diese Verminderung der Pferdezahl die Aufhebung der Weiden durch die Cultur des Bodens eingewirkt, denn gerade wo ich wohne, haben große Weiden bestanden, wo die Pferde gezogen wurden, allein diese Güter sind jetzt cultivirt worden. Wenn übrigens auch die Heranziehung der Pferde etwas kostspielig ist, und am Ende bei dem Verkauf, wenn man alles berechnen will, wenig Gewinn herauskommen wird, und man deßhalb eben nicht so gerade auf die Vermehrung der Pferde zu dringen hat, so muß man doch auch auf die Veredlung der Pferde, soweit es nothwendig ist, denken, weil das Pferd von edlerer Raçe ein dauerhafteres ist, und weil, wenn der Landwirth nebenbei ein Pferd von edlerer Raçe ziehen kann, er auf einmal durch den höheren Preis ein bedeutenderes Capital in die Hand erhält, wodurch er dem Betrieb seines Gewerbs plötzlich einen größeren Schwung geben kann. Daß das Institut bis jetzt gerade nicht die Vortheile hatte, die man sich Anfangs davon versprach, kommt daher, daß man den Zeitraum zu kurz annimmt. In 13 Jahren kann der Nutzen nicht so ausgedehnt seyn, als man glaubt. Daß aber ein großer Nutzen daraus entspringen wird, beweist der Verkauf vieler Pferde von guter Raçe und der Erlös, der daraus erzielt wurde. Man darf auch nur einen Blick auf unsere Cavallerie und Artillerie werfen, die meistens mit inländischen Pferden versehen ist, was früher nicht möglich gewesen wäre. Man muß auf Zeiten rechnen, die eintreten können, wo man Pferde nothwendig hat, die man nur mit ganz großen Capitalen aus dem Auslande würde erhalten können. Alle diese Rücksichten bestimmen mich, auf einen Zuschuß anzutragen, damit dieses Institut auch in jene Landestheile verpflanzt werden kann, die bisher weniger im Genuß desselben waren. Ob der Vorschlag eines Stammgestüts nach Bezirken einer Hauptanstalt vorzuziehen sey, kann ich nicht beurtheilen, obgleich das Gutachten des Oberstallmeisters in Donaueschingen sehr gründlich zu seyn scheint, worauf die Regierung besonderen Werth legen sollte.

Walchner: Es ist bereits bemerkt worden, daß die Früchte des Gestüts noch nicht diejenigen seyen, die man, wohl etwas zu schnell, erwartet hat; aber nicht zu läugnen ist, daß es Früchte getragen hat. Ich will mir erlauben, auf Einiges aufmerksam zu machen, was mir bei vielfacher Begehung der Gegenden, wo die Pferdezucht cultivirt wird, aufgefallen ist. Besonders ist mir aufgefallen, daß man weniger auf starke Pferde zum Ackerbau, als auf solche Pferde Rücksicht nahm, die als Reitpferde benutzt werden können, und darum habe ich mit Vergnügen von Herrn Staatsrath Winter gehört, daß man stärkere Hengste habe kommen lassen. Eine Hauptrücksicht wird immer seyn müssen, in einem Ackerbau treibenden Staat auf kräftige, starke

Pferde hinzuarbeiten. Es werden diejenigen, die die Sache verstehen, wie ich sie keineswegs verstehe, einen starken Schlag für den Ackerbau zweckmäßig aus den Niederlanden erhalten können, indem ich weiß, welch' ein sehr kräftiger Schlag von Pferden in den fruchtbaren Gegenden von Limburg sich befindet. Sodann wünschte ich, daß man besonders auf die Localverhältnisse Rücksicht nehmen möge, die der Pferdezucht hauptsächlich angemessen sind, indem ich eine allgemeine Verbreitung derselben nicht für zweckmäßig halte. Es ist anerkannt und Jeder kann sich überzeugen, daß nur gewisse Gegenden zur Pferdezucht geeignet sind. Dort wird man nicht nur starke Pferde für den Ackerbau, sondern auch gute Reitpferde von edler Race ziehen können. Wir haben die Haardgegend als Beispiel und als eine der Pferdezucht sehr günstige Gegend, auch die Baar, sodann die Gegend von Pfullendorf, Mößkirch ꝛc. Auch im Oberland sind sehr gut gelegene Plätze, wo große Fohlenweiden angelegt werden können. Fohlenweiden, Tummelplätze sind absolut nothwendig; allein dazu bedarf es besonderer Localverhältnisse. Diese finden sich in den bezeichneten Gegenden, dort sind die günstigen Bedingungen beisammen. Es wird gut seyn, wenn auf die Localverhältnisse des Landes in der Weise Rücksicht genommen wird, daß man mehr auf Bezirksanstalten hinarbeitet, weil hierdurch auf den geeigneten Punkten die Anstalt sehr befördert werden kann. Wenn es aber besonders nothwendig ist, noch einige Anschaffungen, und wie ich so sehr wünsche, von Pferden stärkerer Race für den Ackerbau und den Zug zu machen, so wünschte ich sehr, daß man die Position auf diejenige Summe erhöhte, wohin der Abg. v. Rotteck seinen Antrag gestellt hat.

Staatsrath Winter: Es interessirt Sie vielleicht, zu erfahren, wo gegenwärtig solche Platten bestehen. Es bestehen 41 in folgenden Orten: Mößkirch, Pfullendorf, Salem, Münchhof, Hilzingen, Geisingen, Hüfingen, Freiburg, Kenzingen, Ringsheim, Friesenheim, Meissenheim, Altenheim, Offenburg, Appenweyer, Kork, Achern, Bischofsheim, Schwarzach, Favorite, Rastatt, Bietigheim, Malsch, Ettlingen, Mörsch, Durlach, Darlanden, Knielingen, Neureuth, Eggenstein, Blankenloch, Friedrichsthal, Graben, Liedolsheim, Bruchsal, Sinsheim, Ladenburg, Sandhofen, Schwezzingen, Waghäusel und Huttenheim.

Im Plan liegt, auch in Ueberlingen, Villingen, Bonndorf, Zaisenhausen und Helmstadt noch Beschälplätze zu errichten.

Wenn ich mir nun einen Vorschlag erlaube, von dem ich wünschte, daß es Ihnen gefällig wäre, solchen zu unterstützen, so ist es der, daß Sie für das erste Jahr 70,000 fl. und für das zweite Jahr 75,000 fl. bewilligen möchten. Es hängt dieß mit dem Ankauf von Hengsten zusammen, und wenn diese da sind, so wird im dritten Jahr auf 70,000 fl. herabgegangen.

Sonntag unterstützt diesen Antrag.

Rutschmann: Wer die Begründung des Budgetsatzes, wie ihn die Regierung vorgelegt, und dasjenige, was der Commissionsbericht aus dem Gutachten der jetzigen Gestütsdirektion herausgehoben hat, mit Aufmerksamkeit liest, der wird sich überzeugen, daß ein neuer Geist in diese Direktion gekommen ist, und mit mir die Hoffnung nähren, daß wir von dieser Direktion, an deren Spitze ein vorzüglicher Staabsoffizier der Cavallerie steht, viel erwarten können, allein ich bin nicht mit der Procedur einverstanden, die hier von der Regierung eingeleitet worden ist. Wir lesen nämlich im Commissionsbericht: „es sey der Landesgestütsdirektion von dem hohen Ministerium des Innern bemerkt worden, daß die Regierung, von der Nützlichkeit des Gestüts überzeugt, statt einer Aufhebung desselben, vielmehr beschlossen habe, eine erhöhte Dotation für dasselbe in das Budget aufzunehmen.“ Wir erblicken hier ferner den Auftrag an die Gestütsdirektion: „eine Abhandlung zur Aufklärung aller von der Kammer von 1831 gegen das Gestüt erhobenen Einsprachen zu fertigen und mit statistischen und sonstigen merkanten Thatsachen zu begleiten.“ Sie finden sofort im Berichte, daß eine Vorstellung der Gemeinden des Amts Kork, in welcher gebeten wurde, man möge auch dort eine Platte errichten, von dem Ministerium des Innern wohlgefällig aufgenommen worden ist, und zu einem Rescript an die Regierung in Rastatt Veranlassung gab, worin vordersamst das Wohlgefallen über diese Theilnahme des Korker Amtsbezirks an der Landgestütanstalt ausgesprochen und dann der Regierung der Auftrag gegeben wurde, alle übrigen Aemter zum gutächtlichen Berichte über Nutzen und Einfluß des Landesgestüts aufzufordern. Ich glaube nun, daß diese Procedur sehr viele Petitionen aus Landesgegenden hervorgerufen hat, die sich durchaus nicht für die Pferdezucht eignen. Ich möchte sagen, es sey von dem Ministerium ein Impfstoff ausgegangen, und die Wirkung dieses Impfstoffs in mehreren Berichten der Localstellen hierher zurückgekommen. Ich besorge, daß die Gestütsdirektion, deren Leistung, wie ich schon

bemerkte, unsere Anerkennung verdient, nur zu viele Rücksicht auf diese Petitionen genommen habe. Ich glaube nicht, daß man das Gestüt nach Maßgabe der eingekommenen Petitionen auszudehnen, sondern in dieser Beziehung dem competenten Urtheil der Techniker, gegründet auf die Localverhältnisse, die der Pferdezucht angemessen sind, zu vertrauen habe. Ich kann nur mit den drei Localitäten des Landes, die der Abg. Walchner angeführt hat, einverstanden seyn. Ich erwähne ferner eines Desideriums, das der Abg. Walchner vorgetragen hat, daß nämlich die Gestütsdirektion ihr Augenmerk auch auf einen starken Wagenschlag richten möge, und muß sodann noch, was die Localverhältnisse betrifft, aufmerksam machen, daß die Weiden nach und nach und besonders durch die Aufhebung des Neubruchzehenten, zu einem großen Theil umgebrochen werden, so daß in vielen Gemeinden eines der wesentlichsten Beförderungsmittel der Pferdezucht hinwegfällt, und daß es in der Regel gerade der ärmere Theil der Gemeindeglieder ist, der auf den Umbruch der Weiden dringt, während nur die Reicheren Pferdezucht treiben. Wenn nun die Lichtseiten von den Localstellen vorgetragen werden, so giebt sich die Regierung einem sehr gefährlichen Unternehmen hin. Sie muß nothwendigerweise auch die Schattenseiten hören, wenn es sich darum handelt, ein Institut, dessen große Vortheile ich nicht verkennen will, in so ausgedehntem Maße zu vermehren. Ich glaube, daß die Commission in Erwägung dieser Verhältnisse und in der Ueberzeugung, daß die Sache von der Regierung noch nicht gehörig aufgeklärt ist, nicht Unrecht gethan hat, indem sie den Antrag der Regierung auf 60,000 fl. reduzirte. Ich hatte übrigens nicht viele Gelegenheit, mich in der Budgetscommission über die Sache auszusprechen, und erst später, nach näherer Prüfung der Berechnung, habe ich mich überzeugt, daß eine weitere Summe nothwendig seyn werde. Die Mehrbewilligung der Budgetscommission, die sie in Antrag bringt, deckt nämlich kaum die Kosten, die nun durch die Trennung des Gestüts von dem Hofmarstall entstanden sind. Ich habe berechnet, daß diese Trennung allein einen Mehraufwand von 5975 fl. verursacht, während die Budgetscommission nur 4000 fl. zugiebt; ich trage daher darauf an, 62,000 fl. für jedes der folgenden Jahre zu bewilligen. Die Regierung mag dann untersuchen, in welchen Landesgegenden Beschälplatten zu errichten sind, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Techniker die Sache unbefangen beurtheilen, wenn sie nicht glauben, diese Petitionen zu sehr berücksichtigen zu müssen, sie sich für einige der vorgeschlagenen Localitäten nicht aussprechen werden. Ich wünsche auch, daß die für uns so hochwichtige Rindviehzucht mehr befördert und über die Mittel zur Erreichung des Zweckes auch der landwirthschaftliche Verein zu Rath gezogen, und nicht ausschließlich auf das Urtheil der Localbeamten provocirt werden möchte, die nicht selten gewohnt sind, jedem Vorschlage, wenn er von oben herab kommt, recht bereitwillig beizustimmen und zu sagen: „ja wohl, wir sind vollkommen damit einverstanden,“ wenn sie gleich nicht in der Lage sind, die Sache gehörig zu beurtheilen, oder weil es kürzer und bequemer ist, ja zu sagen, als näher über die Sache nachzudenken. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Vorschlag.

Staatsrath Winter: Was die Petitionen betrifft, so muß man zweierlei unterscheiden. Es giebt eine Menge solcher, die nur sagen oder weiter nichts fodern, als daß das Gestüt nicht aufhöre, sondern fortbestehen solle, wie bisher. Nun sind aber, wie ich schon gesagt habe, von vielen Gegenden, wo wirklich Pferdezucht getrieben wird, außerdem noch Bittschriften eingekommen, worin sie sagen, daß sie sich mit der Pferdezucht mehr abgeben wollen. Dabei muß ich übrigens noch bemerken, daß es nicht möglich ist, den Fohlenstand, der mit 10,000 fl. aufgenommen wurde, zu erhalten, und nur Einige von Denjenigen, die doch auch ein Recht haben wie Andere, zu unterstützen, wenn nicht wenigstens die Summe von 70,000 fl. und 75,000 fl. bewilligt wird. Es ist möglich, daß es nach zehn Jahren nur noch nothwendig ist, 40 und 50 Hengste zu halten, denn wenn die Masse von den Vortheilen durchdrungen ist, so wird sie sich selbst mehr darauf legen. Der landwirthschaftliche Verein ist gegenwärtig in der Lage, Sämereien und Kartoffeln kommen zu lassen, um Versuche zu machen, und wenn diese Beifall gefunden haben und verbreitet sind, so wird der landwirthschaftliche Verein nichts mehr damit zu thun haben, sondern es werden sich Speculanten damit beschäftigen, solche Dinge kommen zu lassen, wenn sie wissen, daß sie ihren Abgang finden, allein die Regierung muß überall voranschreiten, selbst wenn auch hie und da Versuche gemacht werden, die mißlingen. Wenn die Gemeinden die Ueberzeugung erhalten, daß bei ihnen keine Pferdezucht nöthig ist, so hat dieß auch seinen Werth, indem dann die Gemeinden ruhig bleiben und nicht glauben, man wolle sie bloß nicht berücksichtigen. Alles dasjenige, was der Abg. Rutschmann angeführt, hat übri-

gens die Gestütsdirektion schon ins Auge gefaßt, und wird es auch künftig nicht aus den Augen verlieren.

Martin: Man wird mir keine Untreue gegen die Budgetscommission vorwerfen, wenn ich für eine Erhöhung des Satzes stimme, indem ich schon dort zur Minorität gehörte und auf 70,000 fl. antrug, weßhalb ich auch gänzlich dem Antrag des Abg. v. Rotteck beitrete. Die Petitionen, die eingekommen sind, verwahren sich allerdings nur der Mehrzahl nach gegen die völlige Aufhebung des Gestüts und sind durch den Bericht auf dem letzten Landtag veranlaßt worden, wonach die Leute glaubten, man gehe damit um, diese Anstalt ganz aufzuheben. Sie haben sich also besondere Mühe gegeben, den Nutzen herauszuheben, den das Landgestüt für ihre Gegend brachte. Außer diesen sind aber auch noch andere aus dem Unterrheinkreis, aus der Gegend, die etwas weit vom Rhein entfernt ist und mehr an das Würtembergische stößt, eingekommen, welche wünschen, daß das Gestüt mehr ausgedehnt werde und auch ihnen einige Vortheile gewähre. Die Pferdezucht hat sich noch nicht auf diejenige Stufe erhoben, daß man sagen könnte, man soll das Fortschreiten derselben den Landwirthen allein überlassen, sondern es wird die Regierung noch mehrere Jahre lang bedeutende Opfer bringen müssen, um diese Veredlung zu bewerkstelligen. Ich glaube wohl, daß man in andern Staaten, wo schon mehr dafür geschehen ist, dem Landmann allein die Fortsetzung der begonnenen Veredlung überlassen kann, allein bei uns ist es noch nicht so weit. Keine Anstalt hat übrigens so sehr den Beifall der Landwirthe erhalten, als die gegenwärtige, und die Regierung hat nie eine Maßregel vorgenommen, die so viel Anklang fand, als die gegenwärtige, und ich stimme daher für 70,000 fl.

Schaaff: Ich wollte der Gestütsanstalt das Wort reden, allein die Redner vor mir haben mich der Mühe überhoben, viel darüber zu sprechen. Nur ein Abgeordneter, der gegenwärtig seinen Platz verlassen (Rutschmann), hat einige unfreundliche Blicke auf dieses Institut geworfen. Er glaubt, die eingekommenen Petitionen seyen von den Beamten aus Auftrag des Ministeriums geimpft worden. Auf einmal also ist das edle kostbare Recht der Petitionen zu nichts geworden, auf einmal also gelten diese Petitionen nichts mehr. Es ist, was die Petitionen verlangen, nicht der Wille der Petenten, nicht die Meinung jener Bezirke, aus denen diese Petitionen eingekommen sind, sondern weil es nun eben gerade in dem Kram dieses Herrn Abgeordneten taugt, müssen diese Petitionen geimpft worden seyn! Man hätte, hieß es, sich nicht der Beamten bedienen sollen, um die Ansichten und Wünsche jener Gegenden zu hören, denn wenn ein Beamter einen Auftrag von der Regierung erhalte, so beeile er sich, auf das schnellste dessen beifällige Erledigung zu besorgen. Ich glaube, daß dieses mitunter in der Dienstpflicht der Beamten liegt. — Wenn übrigens der Herr Abgeordnete den Wunsch ausgesprochen hat, daß dem landwirthschaftlichen Verein auch einige Einwirkung auf dieses Gestütswesen gestattet werden möge, so hat er ganz meine Meinung ausgesprochen. Es dürfte dieß allerdings sehr nützlich seyn, allein ich glaube nicht, daß wir, wenn der landwirthschaftliche Verein mit seinem Gutachten gehört wird, hieraus Stoff entnehmen können, einen Antrag auf Abbruch am Budgetsatz zu begründen, wir werden alsdann vielmehr zusetzen müssen. Man hat im Commissionsbericht unsern Aufwand für das Gestüt mit jenem in Würtemberg verglichen. Dort hat die Kammer einige tausend Gulden gestrichen und es werden nur 80,000 fl. verwendet, allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß in Stuttgart der König selbst außerordentlich viel für das Landgestüt thut. Es ist dieß eine königliche Liebhaberei, die dem Lande zu gut kommt, die man aber nicht überall voraussetzen kann, und wozu nicht überall die Mittel dargeboten sind. In dem herrschaftlichen Harras zu Stuttgart findet man Hengste zu 15,000 fl. Ankauf, da kann man freilich viel veredlen, auch wenn das Landesgestüt sparsamer dotirt wäre, als bei uns. Wir Alle haben übrigens gewiß mit Vergnügen aus dem Commissionsbericht ersehen, daß auch der Großherzog nach den Kräften der Civilliste selbst sehr viel für das Gestüt thut, indem er englische Hengste angeschafft und solche zur Verfügung der Pferdebesitzer gestellt hat. Da ich überzeugt bin, daß durch den Antrag der Commission den gerechten Wünschen gewisser Bezirke, die zur Pferdezucht geeignet sind, nicht entsprochen werden kann, so erkläre ich mich für den Vorschlag des Herrn Staatsraths Winter, für das erste Jahr 70,000 fl. und für das zweite Jahr 75,000 fl. zu bewilligen, und bemerke noch schließlich, daß der Abg. Rutschmann auch wieder den Beweis lieferte, daß das Mißtrauen, das früher bestand, als habe der Hof Vortheile gezogen, dadurch, daß das Landgestüt mit dem Hofgestüt vereinigt war, nach und nach ganz zu schwinden scheint, indem der Herr Abgeordnete bemerkt hat, daß durch die Trennung des Landgestüts von dem Hofgestüt ein Mehraufwand von 5970 fl. veranlaßt worden sey.

Ministerialassessor v. **Marschall**: Auf die Bemerkung, daß der landwirthschaftliche Verein gehört werden möge, habe ich bloß zu erwiedern, daß dieser Verein sich schon für die Sache interessirt hat. Er hat alle Kreisabtheilungen darüber gehört, und diese haben wieder einzelne Sachverständige ihres Bezirks vernommen. Alle diese Gutachten wurden dem Ministerium vorgelegt und sind gegenwärtig bei der Gestütsdirektion, um ihre Ansichten darüber abzugeben.

Rutschmann: Es hat dieß der Verein für sich gethan, eine Aufforderung von dem Ministerium ist ihm, so viel mir bekannt, nicht zugekommen.

Ministerialassessor v. **Marschall**: Diese Aeußerung überrascht mich von demjenigen Herrn Abgeordneten, der so eben eine derartige an die Kreisregierungen ergangene Aufforderung wenig gebilligt hat. Ich will nun nur kurz auseinander setzen, welche Folgen die Annahme des Antrags ihrer Commission auf das Gestüt unvermeidlich haben müßte. Sie haben aus den Vorlagen der Regierung und dem Commissionsbericht vernommen, daß ein Fohlenstall errichtet wurde. Ein solcher war höchst nothwendig, wenn man nicht fortwährend einen größern Aufwand für die Anstalt haben wollte, als nothwendig ist. Dieser Fohlenstall, der gerade in den zwei nächstfolgenden Jahren noch gar keinen Nutzen für die Anstalt gewährt, sondern nur Kosten verursacht, verlangt für das erste Jahr über 9000 fl. und für das zweite Jahr über 11,000 fl. — Zieht man nun diese Summen und den Aufwand für die Direktion mit 4200 fl. von der Summe ab, die die Regierung für die Anstalt überhaupt in Antrag gebracht hat, so bleibt für den Hengststall nur die Summe von 61,691 fl. übrig. Schlägt man nun diese Summe auf die dermalige Hengstzahl aus, die in 165 Stück besteht, so stellt sich heraus, daß ein Hengst jährlich 373 fl. kostet. Wenn daher, nach dem Antrag ihrer Commission, jetzt an der Forderung der Regierung allein für das erste Jahr 15,353 fl. gestrichen werden, so zeigt sich, weil doch der Fohlenstall fortbestehen muß, die Nothwendigkeit, im Augenblick 41 Hengste abzuschaffen, die Zahl derselben also auf 124 zu reduciren. Nur langsam könnte die Zahl nach und nach aus dem Fohlenstall wieder ergänzt werden. Die Anstalt würde also für die ganze Periode in eine sehr traurige Lage versetzt werden.

Wetzel II.: Ich wünsche, daß das Gestüt eine wahre Anstalt für das Land werde, indem sie bisher bloß Bezirksanstalt war, wenn man mir diesen Ausdruck nicht übel nehmen will. Es sind mir Nachrichten zukommen, worin das Bedauern ausgesprochen wird, daß Gegenden ganz vergessen seyen. Der Abg. **Rutschmann** hat eine Schattenseite übersehen, die bis jetzt das Gestüt hatte, daß es nämlich nicht gehörig wirken konnte. Ich habe hier eine Vorstellung des ganzen Bezirks Thiengen und Klettgau rc. vor mir, der sich dieser Anstalt bis jetzt nicht erfreut hat, und selbst in dem Verzeichniß des Herrn Regierungscommissärs vermisse ich diesen ganzen Bezirk. Sodann hat die ganze Gegend des Schwarzwaldes, der so viele treffliche Waiden hat, diese Anstalt nicht benutzen können, denn wenn der Pferdeeigenthümer 12 Stunden weit gehen soll, so ist dieß eine Beschwerde für ihn und die Pferdezucht kann da nicht gedeihen, weil bekanntlich durch ein zu weites Gehen der Nutzen wieder verloren geht, und ich stimme hiernach ebenfalls für das erste Jahr für 70,000 fl. und für das zweite Jahr für 75,000 fl.

Dörr: Auch ich erkläre mich für das Fortbestehen dieser Anstalt und trete dem Antrag des Abg. v. **Rotteck** bei, daß die Summe auf 70,000 fl. erhöht werde, und zwar darum, weil unsere Anstalt in einzelnen Theilen des Landes noch nicht errichtet ist, und damit die Regierung die Mittel erhält, da, wo sie es für zweckmäßig findet, diese Anstalt hin zu verpflanzen. Bei dieser Gelegenheit habe ich übrigens auch gehört, daß die eingekommenen Petitionen eingeimpft worden seyen, wovon wahrscheinlich auch die Commission ausgegangen ist. Dieß ist aber nicht der Fall, denn unsere Einwohner wissen was sie wollen, weil ihnen die Anstalt Vortheile gewährt hat, und weil sie glaubten, man wolle auf die Aufhebung dieses Instituts hinwirken, haben sie der Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben, daß es beibehalten werden möchte, und es thut mir für jene Bewohner leid, daß man ihnen jetzt dieses nachsagt. Es heißt unter anderem sie hätten erklärt, 10,000 Seelen auf dem flachen Lande zahlten mehr als 100,000 im Schwarzwald. Damit wollten aber die Bewohner des Korker Bezirks bloß sagen, daß sie außerordentlich viel beitragen und sie von allen Anstalten, die so viel Geld kosten, keinen Vortheil ziehen.

(Schluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 180. Karlsruhe 10. Juni 1834.

Verhandlungen der II. Kammer über das Ausgabenbudget.

(Schluß.)

Der Abg. Dörr fährt fort:

Sie haben sich vielleicht gedacht, daß sie für die Bewohner des Schwarzwaldes, besonders für diejenigen in den standesherrlichen Bezirken, außerordentlich viel zu dem Abkauf der Leibeigenschaftsabgaben beitragen müßten, während sie dieses aus ihrem Beutel bestritten haben. Man wird ihnen daher verzeihen, wenn sie in jenem Augenblick für ein Institut sich aussprachen, woran sie Antheil haben, und das vielleicht dem Schwarzwald nicht so sehr zum Vortheil gereichen kann. Es wurde ferner bemerkt, daß sich dieses Amt so sehr habe angelegen seyn lassen, diese Anstalt hervorzuheben und doch dort keine Pferde seyen, die die Remontecommission für gut gefunden habe. Dieser Fall kann einmal vorgekommen seyn, allein wenn man die Notizen durchgegangen hätte, so würde man eines andern belehrt worden seyn. Man hat einmal dort keine gefunden, weil man Gelegenheit hatte, beinahe die doppelte Zahl ins Ausland zu verkaufen, und ich sehe nicht ein, warum man ihnen jetzt dieses zur Last legen will. Ich will nicht glauben, daß die Commission dieses aus bösem Willen that, denn die Bewohner jener Gegend haben bis jetzt noch keine Veranlassung zu dergleichen Aeußerungen gegeben. Ich stimme hiernach für den Antrag, die Summe um 10,000 fl. zu erhöhen, und bemerke nur noch, daß es allerdings mit dieser Anstalt wie mit allen übrigen geht. Es werden manche solche Anstalten errichtet, woraus einer oder der andere Landestheil nicht eben so großen Vortheil ziehen kann, als dieser oder jener; diese Anstalt ist aber die einzige, die Allen zu gut kommt, besonders den Landleuten, die so viel zu andern Anstalten beitragen müssen, und es würde mir sehr leid thun, wenn diese einzige Anstalt aufgehoben oder auch nur verkümmert würde.

Bekk: Auch ich erkläre mich für den Antrag des Abg. v. Rotteck und habe nicht nothwendig, noch viele Gründe dafür anzuführen. Wenn nämlich gleich anerkannt ist, daß das Landesgestüt nicht für alle Theile des Landes gleiche Vortheile bringt, nicht allen gleich nützlich ist, so ist doch auch anerkannt, daß noch in einem großen Theile des Landes dieses Gestüt mit großem Vortheil verwendet werden kann. Wenn man nun, wie der Abg. Dörr bemerkte, selbst darüber klagt, daß viele Pferde ins Ausland geführt werden, so scheint mir gerade hierin wenigstens der Beweis zu liegen, daß dieses Institut für die Emporbringung der Pferdezucht große Vortheile gewährt, denn Alles, was der Staat in der Art producirt, daß er es ins Ausland verkaufen kann, vermehrt den Nationalreichthum. Darum liegt hierin immerhin ein Beweis, daß das Institut, von dem die Rede ist, den Wohlstand des Landes vermehrt, und aus diesem Gesichtspunkt unterstütze ich kurz den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Blankenhorn: Ich hätte geglaubt, daß es im allgemeinen Interesse gelegen wäre, die Gestütsanstalt zu centralisiren, d. h. eine Stammzucht zu gründen, wo sie sich hiezu eignet und von wo aus man Hengste und Stuten für andere Landestheile zur Zucht hätte ziehen können, allein dieses scheint in der Kammer keinen Anklang zu finden. Pferde muß man halten, und es ist gewiß weit vorzuziehen, wenn man edle und kräftige Pferde statt andern zieht, und darum unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck, weil ich nicht wünsche, daß man etwas Halbes thue. Den Wunsch möchte ich übrigens noch beifügen, daß mehr darauf gesehen werde, schwere Pferde zu ziehen. Wenn der Abg. Walchner sagt, daß durchaus Fohlen würden nothwendig seyn, so muß ich dieses widersprechen, denn anderwärts werden im Stall

die schönsten Pferde gezogen. Endlich wird im Commissionsberichte gesagt, daß in gewissen Gegenden die Anstalt kein Gedeihen gefunden hat. Der Grund ist aber einfach der, weil dorthin bloß abgelebte Hengste geschickt worden sind. Die Fohlen, die davon gefallen sind, taugen nichts und die Anstalt konnte also auch nicht gedeihlich wirken. Wenn also die Anstalt ausgedehnt werden solle, so wünsche ist, daß besonders mein Bezirk und der des Abg. Grether bedacht werden möchte.

Föhrenbach: Ich werde die Gründe nicht wiederholen, welche die Redner vor mir für die bessere Dotation des Landgestüts vorgetragen haben, sondern nur kurz den Grund angeben, der mich bestimmt, für eine Erhöhung der Dotation zu sprechen. Unter den Gründen, aus denen diese Anstalt bis jetzt den Erwartungen nicht überall entsprochen hat, wurde auch der angeführt, daß es ihr an den erforderlichen Mitteln gemangelt habe. Ich wünsche, daß dieser Grund wenigstens für jetzt, so weit es seyn kann, beseitigt werde, und stimme also dafür, daß für das erste Jahr 70,000 fl. und für das zweite Jahr 75,000 fl. bewilligt werden. Ich kann übrigens doch auch aus meiner eigenen Erfahrung anführen, daß einzelne Landestheile großen Nutzen von der Anstalt zogen, und ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche glauben, daß die einzelnen Provinzen oder die einzelnen Landestheil so streng mit einander rechnen sollen, so daß ein Vortheil, der dem Einen zu Theil wird, auch dem Anderen gleich unmittelbar zu gut kommen soll. Der Staat ist eine große Familie, deren Mitglieder sich gegenseitig unterstützen müssen, und wenn es so geschieht, so werden am Ende auch alle Einzelnen dabei ihre Rechnung finden.

Winter v. H.: Wenn man bloß die außerordentlichen Opfer ins Auge faßt, die der Staat schon für diese Anstalt brachte, und den bisherigen Erfolg damit vergleicht, so möchte man allerdings eher auf die Aufhebung dieses Instituts antragen, allein bei vielen Anstalten, und auch bei diesen, muß man nicht bloß den augenblicklichen Erfolg ins Auge fassen, sondern bedenken, daß dieser sich erst im Laufe einer längeren Zeit zeigen kann. Ich habe deßhalb nach Erwägung aller Verhältnisse in der Commission für 60,000 fl. gestimmt, allein der Abg. Rutschmann, dessen Berechnung ich ganz traue, hat mich veranlaßt, seinen Antrag zu unterstützen, so wie ich auch in allen andern Beziehungen demjenigen beitrete, was er über dieses Institut und seinen bisherigen Erfolg so wie über die Erwartungen von der neuen Ordnung der Dinge gesprochen hat.

Körner: Ich höre heute abermals in diesem Saale so viel günstige Stimmen für die Beibehaltung der Gestütsanstalt und eben so vernehme ich aus dem Commissionsbericht und der Discussion, daß so viele Petitionen die Wünsche für die erweiterte Beibehaltung dieser Anstalt ausdrücken. Auch hat die hohe Regierung seit dem letzten Landtage von den Aemtern aus dem Großherzogthum Gutachten und protocollarische Vernehmungen der Gemeindsvorsteher über die Nützlichkeit der Anstalt erhoben. Ich will nicht untersuchen, wie es sich damit verhält, und ob alle die Wünsche und Gutachten so volles Vertrauen verdienen, daß sie die Gesinnungen der Allgemeinheit aussprechen. Es sind aber auch in mehreren Berichten Beschwerden darüber enthalten, daß in vielen Landestheilen an der Gestütsanstalt nicht Theil genommen werden könne, weil für manche die Beschälplätze zu weit entfernt sind. Bei so manchen vortheilhaften Aeußerungen für die Anstalt kann es mir gleichgültig seyn, ob die Kammer sich für 60,000 fl. oder 62,000 fl. jährlichen Aufwand ausspricht; allein mit dem System der Regierung, das bei der Gestütsanstalt eingehalten wird, kann ich mich nicht befreunden. Die Regierung beabsichtigt nämlich bei dieser Anstalt die Erreichung zweier Zwecke, nämlich die Veredlung und die Beförderung der Pferdezucht. Diese beiden Zwecke werden aber nicht erreicht, denn indem man die Veredlung bezwecken will, wird, meiner Ansicht nach, die Vermehrung der Pferdezucht unterdrückt. Es geht daraus deutlich hervor, daß nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden können, weil so viele Bezirke in der Pferdezucht nachstehen und viele Pferdebesitzer die Anstalt nicht benützen, weil der Beschälplatz zu weit entfernt ist, und wenn die Regierung auch fünf weitere Platten errichtet, so wird das Bedürfniß doch nicht befriedigt werden, denn es werden stets neue Forderungen kommen. Den Bedürfnissen wird nur dadurch ganz abgeholfen werden können, daß in jeder Gemeinde, wo Pferde sind, ein Hengst gehalten wird, was aber nicht auf Kosten des Staats ausführbar ist. Daß die Pferdezucht durch die bestehende Anstalt nicht vermehrt und das Bedürfniß nicht befriedigt wird, geht daraus deutlich hervor, daß wenn, wie aus den Akten der Regierung ersichtlich ist, 71,000 Pferde in dem Lande sich befinden, und man die eigentliche Dauer eines Pferdes zum Dienst auf zwölf Jahre annimmt, sich ein jährlicher Ersatzbedarf von 5917 Pferden berechnet. Die

Gestütsanstalt hat aber in den Jahren 1820 bis 1830 nur 27,000 Fohlen geliefert, nach welchem Resultat auf ein Jahr 2450 Fohlen kommen, und da durch die Privathengste nur wenig Pferde mehr erzeugt werden, weil kein Privatmann mehr einen Beschälhengst halten kann, indem er ihn nicht wie der Staat unentgeldlich hergeben kann, so ergiebt sich, wenn man die Zahl der ergänzten 2450 Fohlen, die auf das Jahr kommen, von 5917 abziehet, noch ein Bedarfsrest von 3467 Pferden, wenn auch alle Fohlen im Lande verbleiben würden, welcher Rest dann aus dem Ausland mit großen Geldsummen angeschafft werden muß. Dieses Resultat wird den Beweis liefern, daß die Pferdezucht durch diese Anstalt nicht vermehrt wird. Was aber die Veredlung betrifft, so muß ich zwar dankbar anerkennen, daß man sich in dieser Hinsicht viele Mühe gab. Ich bin selbst ein Freund von der Veredlung der Pferde; allein die Befriedigung des Bedarfs durch eigene vermehrte Zucht im Lande und möglichste Erhaltung des Nationalvermögens sollte eine der vorzüglichsten Angelegenheiten und Sorgen der Regierung seyn, und zwar mit möglichster Rücksicht auf Veredlung, in so weit sie ohne Beschränkung der Zucht erreichbar ist. In unsern friedlichen Zeiten und in einem ackerbautreibenden Staat sollten doch von einer Zahl von 71,000 im Lande befindlichen Pferden (hiervon die Hälfte als Mutterpferde, und von diesen den fünften Theil zur Zucht bestimmt und empfänglich angenommen) jährlich eine Zahl von 7000 Fohlen erzeugt werden, während die Anstalt jährlich nur 2450 geliefert hat. Dieses auffallende Mißverhältniß wird unverkennbar darthun, daß die Anstalt der Pferdezucht, wie sie besteht, mehr hindernd als befördernd ist. In den Jahren 1820 bis 1831 sind für den Gewinn von 27,000 Fohlen 592,000 fl. Staatsgelder für die Anstalt aufgewendet worden, wonach ein jedes Fohlen den Staat beinahe 22 fl. kostet. Um eine reine edle Raçe zu erzielen, wäre mir dieser Preis nicht zu theuer, wohl aber für Bastarte von gemeinen nicht edlen Stuten, und zum Theil noch unedlern Beschälern, wie sie auf manchen Beschälplätzen vorkommen, ist der Preis zu theuer. Edle Raçen werden nicht allein durch Beschäler, sondern durch diese von edlen Stuten erzeugt, und ich finde das in den Regierungsakten befindliche Gutachten eines Stallmeisters von Donaueschingen, welcher die Staatsanstalt auf eine Stammzucht von edlen Beschälern und Stuten beschränkt, sehr zweckmäßig. Zu diesem Zwecke ist auch die Umgegend von Karlsruhe, in Gemeinden, allwo sich Pferdeweiden vorfinden und kein schwerer Ackerbau besteht, bei welchen Verhältnissen nur allein eine veredelte Pferdezucht zulässig ist, vorzüglich geeignet. Gerne gönne ich diesen Orten den Vortheil der Anstalt einer Stammzucht mitunter als einen Erwerbszweig. Mit 60 Beschälhengsten und einer verhältnißmäßigen Anzahl edler Stuten wird eine Stammzucht förderlich und, aus dieser von Zeit zu Zeit die entbehrlichen edlen Beschäler in den übrigen Gemeinden des Landes in billigen Preisen vertheilt, sodann eine ausgezeichnete Zucht mit Prämien belohnt, sicherer die Zucht veredlen und vermehren, und der Staatskasse so wie auch dem Lande bedeutende Ersparniß und Gewinn herbeiführen, indem dadurch ersterem eine kostspielige Unterhaltung von 100 Hengsten weniger zu Last fällt, welche um dreimonatliche Dienstleistung drei Vierteljahre nutzlos kostspielig unterhalten werden.

Ich glaube, daß diese Ansicht einer Beachtung würdig seyn dürfte.

Staatsrath Winter: Man muß das Eine thun und das Andere nicht lassen. Sodann ist es auch in gewisser Hinsicht möglich, daß durch das Gestütswesen hie und da auf Verminderung der Pferde hingearbeitet wird, denn ich habe gestern die Berichte durchgelesen und besonders von den Vorgesetzten im Amt Oberkirch die Bemerkung gefunden: durch diese Veredlung unserer Pferde sind wir nun in dem Fall mit zwei Pferden gerade so viel leisten zu können, als früher mit dreien, indem wir dergleichen aufkaufen mußten, wo wir sie bekommen konnten. Dabei glaube ich übrigens, daß am Ende vielleicht wieder allerdings auf Stammzucht wird zurückgegangen werden. Wenn nämlich der größte Theil des Landes das Institut hat genau kennen lernen, und viele Stuten vorhanden sind, dann wird es hinreichen, wenn Einzelne sich wieder auf die Pferdezucht legen. Gegenwärtig muß aber der Staat einwirken, und zwar so lange, bis Alle von dem guten Erfolg überzeugt sind.

Köner: Ich muß jene Gegend bedauern, die so schlechte Pferde hatte, daß man mit den neuen ein Pferd sparen kann.

Kutschmann: Bei der vorgerückten Tageszeit will ich dasjenige nicht mehr sagen, was ich dem Abg. Schaaff zu erwiedern hätte, sondern nur bemerken, daß ich, weit entfernt, unfreundliche Blicke auf die Anstalt zu werfen, die ergangene Aufforderung zur Gedankenäußerung über die Ausdehnung des Gestüts im Allgemeinen billige, aber die Form nicht, in welcher die Aufforderung concipirt

worden ist. Ich würde sie anders verfaßt haben, um zu vermeiden, daß **befangene** Antworten einkommen.

Schaaff: Ich möchte wissen, was für ein Interesse die Regierung haben sollte, Impfstoff hinauszuschicken.

Staatsrath **Winter:** Der Abg. **Rutschmann** ist eben vielleicht klüger, als wir.

Buhl: Ich habe aus mehreren Gründen für den Commissionsantrag gestimmt und bin mit denjenigen Ansichten einverstanden, die die Abg. **Blankenhorn** und **Koener** vorgetragen haben. Ich glaube, daß die Veredlung der Pferde eher durch Stammzucht geschehen kann, als jetzt, und glaube ferner, daß die wirkliche Veredlung der Pferde im Lande nur dann auszuführen ist, wenn die Platten nicht ausgedehnt, sondern eher beschränkt werden, indem durch Vermehrung dieser Platten dem Lande kein Vortheil, sondern Nachtheil zugeht. Die Pferdezucht ist nur dort lucrativ, wo Weiden sind und Futter wächst, welches das Rindvieh nicht braucht. Nur hier erhält man dauerhafte Pferde, während in andern Gegenden, wo mehr die Rindviehzucht begünstigt werden sollte, die Begünstigung der Pferdezucht schädlich ist. Ich habe Petitionen um Vermehrung von Beschälplatten aus Gegenden gelesen, für die es das beste wäre, wenn sie gar keine Pferde hätten. Mit der Pferdezucht, besonders von veredelten Pferden, ist es eine eigene Sache. Sie wirkt da oft, wie ein gewonnenes Loos, denn oft hat Einer in zehn Jahren das Glück, ein schönes Fohlen zu erhalten, für das er zwanzig Louisd'or erhält. Dadurch werden dann Alle aufgereizt, während, wenn sie zusammenrechnen, was sie für verunglückte Pferde zu wenig erhalten haben, und damit den Erlös vergleichen, den ihnen schönes Rindvieh hätte abwerfen können, der Gewinn sich zu Gunsten des letzteren herausstellen wird. Dieß sind die Gründe, die mich für den Commissionsantrag bestimmen, indem ich glaube, daß mit Aufhebung der Beschälplatten, da wo keine Weiden sind und die Rindviehzucht mehr am Platze ist, mit der angetragenen Summe ganz gut gereicht werden kann.

Marget: Auch ich kann mich von der Nützlichkeit der Ausdehnung des Gestüts nicht überzeugen. Ich betrachte die ganze Anstalt mehr als Liebhaberei, denn als eine ganz nützliche Gewerbsanstalt. Das letztere ist sie jedenfalls und es nehmen an ihr höchstens zwei Drittel der Staatsangehörigen Antheil. Ich erinnere mich hier an dasjenige, was der Abg. **Dörr** bei Gelegenheit der Discussion über das Volksschulwesen gesagt hat, und dahin ging, es sey ungerecht, daß Gemeinden, die ihre Lehrer aus eigenen Mitteln bezahlten noch neben diesem zu anderen Schullehrerbesoldungen beitragen müßten. Von diesem Grundsatz gehe ich hier aus und sage, wenn die Anstalt so nützlich und zweckmäßig ist, wie sie hier allgemein geschildert wurde, so sehe ich nicht ein, warum der Staat noch jetzt, nachdem er schon zwölf Jahre lang Beiträge leistete, solche fortleisten soll. Wenn die Anstalt so nützlich und zweckmäßig ist, so sollten die Gegenden, wo sie besteht, schon längst die Früchte davon haben und der Zuschuß gar nicht mehr nothwendig seyn. Ist die Anstalt so nützlich, so finde ich auch billig, daß man sie behandelt, wie andere Anstalten, und die Gemeinden einen Präcipualbeitrag leisten läßt.

Rettig v. K.: Ich freue mich, daß die Bemerkung, die ich im Jahe 1831 über das Gestüt machte, heute so vielfache Anerkennung findet, nämlich diese, daß das Landgestüt etwas Rechtes seyn muß oder gar nichts. Ich freue mich über die Bemerkung des Abg. **Dörr**, daß man sich nicht irre machen lassen soll durch Verminderung der Anzahl der Pferde. Das ist aber gerade, was wir wollen. Unsere Pferdezucht soll auf dem Standpunkt stehen, daß der Ausländer begierig ist, unsere Pferde zu kaufen. Mag auch Einer dadurch unangenehm genirt seyn, — die Hauptsache ist, daß die Pferdezüchter reichlichen Lohn haben, und es ist wahr, daß die Aufkäufe in Baden außerordentlich überhand nahmen, was kein Unglück ist. Ich bestätige aber auch die Bemerkung des Abg. **Walchner**, daß ein schwerer Zug im Lande seyn möchte, und darum anerkenne ich mit Freuden die Anstalten, welche getroffen worden sind, um diesem zu entsprechen, und ich fürchte mich nicht, daß die Anstalt deßhalb mehr kostet, weil sie jetzt getrennt ist, was den Beweis liefert, daß die Klagen von 1831 über Vortheile des Hofs nicht gegründet waren. Ich bin deßhalb der Meinung, wir sollten der Regierung vertrauen, daß sie diejenigen Stellen suchen werde, wo die größeren Weiden Gelegenheit geben, auch dem Institut einen größeren Umfang zu verschaffen, und der Regierung nicht die Mittel nehmen auch für diejenigen Gegenden, die schon längst die Nothwendigkeit anerkannt haben, auch wirklich etwas zu thun. Es ist hier nicht von einer oder der andern Gegend die Rede, sondern hier ist der glückliche Zufall, daß alle Theile gleich interessirt sind. Auch diejenigen Orte, die nicht besonders günstig zu der Pferdezucht gelegen sind, werden, wenn die Leute gelegenheitlich auf dem Fruchtmarkt ein schönes Pferd sehen, darauf aufmerksam werden und ihr

Augenmerk auf stärkere Pferde richten, wodurch dann ein mittelbarer Vortheil für die bessere Pferdezucht bewirkt wird. Ich stimme daher für den Antrag des Herrn Staatsrath Winter, den der Abg. Schaaff aufgenommen hat.

Körner: Ich freue mich, daß der Abg. Rettig durch seine Erfahrung eine andere Ueberzeugung erhalten hat, als diejenige ist, die er im Jahr 1831 aussprach.

Kienle: Indem ich den Antrag des Abg. v. Rotteck unterstütze, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Verkauf der zur Zucht bestimmten Stuten wenigstens in so weit beschränkt werden sollte, bis solche drei Fohlen geworfen haben, denn wendet der Staat viel auf, um die Pferdezucht zu befördern, so muß Derjenige, der die Pferde zieht, doch auch etwas dazu beitragen. Man könnte zwar sagen, ein Mann werde selbst so vernünftig seyn und seinen Vortheil einsehen, allein es werden, wenn die Stuten schön sind, oft so hohe Preise geboten, daß die Leute dadurch verleitet werden und gegen ihren eigenen Vortheil die Augen zuschließen. Wer nicht vernünftig ist, muß zur Vernunft gezwungen und dadurch beschränkt werden, daß man sagt, er dürfe seine Stute nicht eher verkaufen, als bis sie das zweite oder dritte Fohlen geworfen habe. Dadurch werden die Pferde 7 Jahre alt, und der Preis würde immer noch hoch genug seyn.

Körner: Dieß wäre eine Beschränkung des Eigenthums.

v. Itzstein: Die Zeit ist schon vorgerückt und ich werde daher sehr kurz seyn. Zuvörderst antworte ich auf eine Bemerkung des Abg. Dörr, weil mir leid wäre, wenn der Commissionsbericht diesem Ehrenmann wehe gethan hätte. Er sprach von einer scharfen Feder, allein ich habe sie nicht gebraucht, sondern nur einen Auszug aus der Vorstellung gegeben, um zu zeigen, welche leere Gründe zu solchen Dingen oft benutzt werden. Ich mußte dieser Vorstellung erwähnen, um einmal über die Aufforderung der Regierung die Kammer aufzuklären und dann die Sache selbst dadurch deutlicher zu machen. Es wäre von meiner Seite Vermessenheit und Spiel mit der Zeit, wenn ich alles wiederholen wollte, was in dem Bericht und während der Verhandlung gesagt worden ist. Die Mitglieder wissen selbst zu urtheilen, allein ich muß mich doch Namens der Budgetscommission von dem Vorwurf reinigen, als ob wir bloß von dem Ansatz der Regierung hätten streichen wollen. Die Commission hat vielmehr berathen und geprüft und sich folgende Fragen gestellt:

Was ist der Zweck des Gestüts? Der Zweck ist Veredlung der Pferdezucht. Wird dieser Zweck durch die jetzige Anstalt erreicht? Hier lagen der Budgetscommission, die nicht lauter Sachverständige oder nur sehr wenige enthält, viele Gutachten für und gegen vor. Die Einen sagten: man soll eine Stammzucht halten und die Hengste vermindern, und die Andern: man soll sie vermehren. Die Regierung will die Hengste vermehren und glaubt damit die Veredlung zu bewirken, während die Commission glaubte, die Regierung hätte, ehe sie mehr Geld forderte, sich durch Gutachten von unbefangenen sachverständigen Männern und nicht bloß von der hier bei dieser Angelegenheit immer befangenen Direktion überzeugen sollen, ob der Weg, den man betreten und auf dem man die Steuerpflichtigen und die Staatscasse noch mehr in Anspruch nehmen will, der rechte Weg ist? Ich für meinen Theil urtheile doch nach der Kenntniß, die ich im Allgemeinen von diesen Dingen besitze, dahin, daß dieses der rechte Weg nicht ist, sondern neige mich zu der Ansicht des Abg. Körner, und glaube, daß dieser Weg der bessere wäre, wenn man sich auf einzelne zur Pferdezucht besonders geeignete Distrikte beschränkte, und die Mittel verwendete, um ganz edle Hengste zu kaufen und nicht so viele und darunter solche, die zuweilen, wie aus einigen in den Acten liegenden Andeutungen hervorgeht, erbliche Fehler haben, wobei man nicht nothwendig hätte, so viel Geld zu fordern, als man jetzt gebraucht hat oder verlangt. Wenn auf diese Art der Zweck erreicht werden kann, so glaubte die Commission genug zu thun, wenn sie den bisherigen Budgetsatz beibehielt, und in Rücksicht des Fohlenstalls 2000 fl. weiter bewilligte, wobei sie übrigens dachte, daß die einzelnen Positionen von der Gestütedirektion auch einer näheren und ermäßigenden Prüfung unterworfen werden können. Die Regierung will mehr Hengste aufstellen und nach den Bitten der Ortsvorgesetzten noch mehr Beschälplätze anlegen, wodurch sie das Ziel zu erreichen glaubt, allein, wie schon bemerkt, so erreicht dieß den Zweck ebenfalls nicht, und ich bin überzeugt, daß, wenn man das System befolgte, in allen Orten, die Petitionen einsendeten, Beschälplätze anzulegen, man auf dem nächsten Landtage abermals Petitionen erhielte, worin weitere Plätze verlangt würden, so daß am Ende jeder Ort einen wollte, weil es bequemer und nützlicher ist, die Stuten am Ort zuzuführen, als sie in der Sonnenhitze weiter zu treiben. Wenn nun daraus hervorgeht, daß es unmöglich ist, ohne zu großen Geldaufwand überall solche Beschälplätze

anzulegen, wenn ferner daraus hervorgeht, daß die fünf Plätze, die man jetzt mehr fordert, nicht hinreichen würden, so wird sich der von der Budgetscommission gestellte Antrag als gegründet darstellen. So wenig der Weinbau und die Obstzucht überall eingeführt ist und eingeführt werden kann, so wenig wird die Pferdezucht und die Veredlung derselben in alle Gegenden passen. Ich erlaube mir nun noch eine Bemerkung auf die Aeußerung des Abg. Rutschmann, wonach die Beschwerde ungegründet seyn soll, die man zur Zeit der Vereinigung des Gestüts mit dem Hofmarstall über die dem letzteren dadurch zugehenden Vortheile führte. Es ist begreiflich, daß, wenn man eine solche Anstalt trennt, einige tausend Gulden Verwaltungskosten mehr verursacht werden, allein ob nicht andere Schäden damit geheilt werden, ist hier unnöthig auszuführen, weil es schon oft vorkam. Ich will daher nur bemerken, daß aus dieser Vereinigung früher manche unangenehme Folgen hervorgiengen, die jetzt beseitigt sind.

Staatsrath Winter: Ich will nicht auf diesen Punkt antworten, denn es ist natürlich, daß bei einer Trennung die Kosten doppelt seyn müssen, und wenn sie Jemand vorher für sich allein getragen hat, so ist dieß ein Vortheil, der der Gesammtheit zugegangen ist. Ich muß übrigens noch auf die Lage des Großherzogthums aufmerksam machen. Wenn man hier noch so gute Hengste zieht, so kommt doch niemals einer in den Seekreis hinauf, sondern sie werden hier verkauft, und wir sind also schuldig, das Bedürfniß jedes Landestheils, so weit wir können, zu befriedigen, indem, wenn wir dieses nicht thun, die Folge davon seyn würde, daß wir gar nichts mehr thun könnten, denn die Landestheile, die entfernt sind, würden dann sagen, warum sollen wir denn immer nur für diejenigen zahlen, die man besonders zur Pferdezucht für geeignet hält oder die man begünstigen will, während wir gar nichts davon erhalten. Dadurch aber, daß in verschiedenen Landestheilen diese Hengste aufgestellt werden, können wir wenigstens zur Beruhigung der Unterthanen, die alle gleiche Ansprüche haben, beitragen, indem wir sagen, wir sorgen für euch Alle, so weit es in unserer Kraft liegt.

Ministerialassessor v. Marschall: Ich erlaube mir nur noch einen weiteren Grund anzuführen, warum der Antrag: für das erste Jahr 70,000 fl. und für das zweite Jahr 75,000 fl. zu bewilligen, die ganz besondere Berücksichtigung der Kammer verdient. Der Fohlenstall, der uns noch keinen Nutzen gewährt, kostet im ersten Jahre ungefähr 10,000 fl. und im zweiten 15,000 fl., eine neue Ausgabe, die in früheren Jahren nicht vorkam, indem der Fohlenstall erst errichtet worden ist. Wenn Sie also 70,000 fl. für das erste und 75,000 fl. für das zweite Jahr bewilligen, so genehmigen Sie als Aufwand eigentlich nur die Summe, die Ihre verehrliche Commission in Antrag gebracht hat, nämlich 60,000 fl., und ferner für den Fohlenstall insbesondere im ersten Jahr 10,000 fl. und im zweiten Jahr 15,000 fl., und zwar genehmigen Sie mit diesen letzten Summen nicht einen weiteren Aufwand, sondern Sie legen ein Kapital an, das reiche Zinsen tragen wird.

Es wird hierauf nach dem von dem Abg. Schaaff aufgenommenen Antrag des Staatsraths Winter der

Beschluß

gefaßt, für das erste Jahr 70,000 fl. und für das zweite Jahr 75,000 fl. zu bewilligen.

Verhandlungen der I. Kammer.

Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, das gesammte Schulwesen betreffend.

Im Allgemeinen wies Prälat Hüffell, als Berichterstatter, auf dasjenige hin, was in der Zwischenzeit vom vorigen bis zu diesem Landtage von der Regierung in dieser Beziehung vorgearbeitet wurde; er bat ferner die hohe Kammer, im Interesse der guten Sache auf diese Gegenstände einzugehen und der Adresse zuzustimmen.

Professor Zell bemerkte vorzüglich, es sey ein Uebelstand, daß bei der großen Sorgfalt, die man heut zu Tage auf den Unterricht verwende, die Erziehung immer mehr vernachlässigt werde, so wie daß man sich die Aufgabe bei dem Unterricht selbst zu hoch setze, indem z. B., um nur von den Mittelschulen zu reden, die Lehrplane sehr glänzend aussehen, während, wenn man der Sache auf den Grund gehe, die Ausführung derselben nicht so splendid erscheine.

Geh. Rath v. Rüdt sprach seine Ansicht dahin aus: die Adresse sey eigentlich, da sie nichts neues enthalte und als bloße Wiederholung der Adressen vom Jahr 1831 sich darstelle, überflüssig, um so mehr, als die Regierung sich die allerdings höchst wichtige Sache so ernstlich habe angelegen seyn lassen, und da selbst die Regierungsvorlagen zu dieser Adresse benützt worden seyen. In die Klage wegen des Verfalls der Erziehung stimme er ebenfalls ein, besonders sey dieß auch auf dem Lande der Fall, wo die Lehrer nach gehal-

ternen Schulstunden die Kinder sich selbst überlassen; nicht minder suchten auf Mittelschulen die Lehrer immer mehr sich, so viel möglich, von ihren Zöglingen frei zu machen, und überhaupt in jeder Beziehung unabhängiger zu seyn, um sich mit fremdartigen Dingen, mit Politisiren u. dgl. befassen zu können.

Das Ergebniß der sehr sorgfältig über die einzelnen Punkte gepflogenen Berathung, an der die Mehrzahl der Kammermitglieder Antheil nahm, bestand in dem Beitritt zu der Adresse unter einigen, mehr die Fassung betreffenden Modificationen.

Bericht des Professors Zell über die Adresse der II. Kammer wegen Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Volksschulen sind, außerdem, daß sie für den zahlreichsten Theil der Staatsangehörigen bestimmt sind, auch deßwegen von besonderer Wichtigkeit, weil gerade in diesem Kreise die Wirkung der Schule auf das Leben viel durchgreifender und stärker ist, als in andern Kreisen des Unterrichts. Diejenigen Zöglinge, welche zu irgend einem Lebensberuf auf einer höhern oder niedern wissenschaftlichen oder technischen Lehranstalt vorbereitet werden, erhalten dadurch zugleich Gelegenheit und Veranlassung mancherlei Art, um theils während ihrer Lehrzeit, theils und besonders nachher durch Lectüre, durch eigenes Nachdenken, durch andere Mittel die Eindrücke und Vorstellungen, die ihnen die Schule gegeben hat, zu verstärken oder wieder aufzuheben, jedenfalls auf die verschiedenste Weise zu verändern. Bei demjenigen Theil der Bevölkerung dagegen, der nicht zu den eben bezeichneten Classen der Gesellschaft gehört, haften die Eindrücke und Richtungen, die sie in der Schule erhalten, um so mehr, je weniger ihnen ihr Beruf und der enge Kreis ihrer täglichen Beschäftigung andere geistige Anregungen und Belehrungen zuführt. Eben daraus folgt, wie sorgfältig auf den Zustand und den rechten Geist der Volksschulen zu wachen ist. Das sicherste und wichtigste Mittel, dieses Ziel mit Erfolg zu erreichen, sicherer und wichtiger als alle Mittel, welche Methoden, Lehrbücher, Einrichtung und Leitung des Schulwesens geben, ist die zweckmäßige Bildung einer hinreichenden Anzahl guter Schullehrer.

Die vorliegende Adresse hat den Zweck, diese Hauptbedingung guter Volksschulen in einem höheren Grade zu sichern, als bisher geschehen ist, und sie würde an und für sich schon Ihre Aufmerksamkeit, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in vollem Maße verdienen, wenn auch nicht, (was ihr noch zur besonderen Empfehlung gereichen wird), schon auf dem vorigen Landtage derselbe Gegenstand von einem damaligen hochverehrten Mitgliede der ersten Kammer in Anregung gebracht worden wäre.

Die vorliegende Adresse enthält drei Bitten an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, nämlich:

1) auf Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars im obern Landestheile;

2) auf eine neue Organisation des schon bestehenden katholischen Schullehrerseminars zu Rastatt, und endlich

3) auf einen jährlichen Beitrag zu der in Konstanz bestehenden Privatanstalt zur Bildung von Schullehrern.

Wir wenden uns zur Beurtheilung einer jeden dieser drei Bitten, ohne dabei in das Technische des Schulwesens einzugehen, jedoch auch ohne eines der wichtigeren Momente zur Beurtheilung des Gegenstandes zu übergehen. In Bezug auf den ersten Punkt bemerken wir, daß nach den neuesten Notizen 1330 katholische Elementarschulen gezählt werden, mit 1400 selbstständigen Lehrern und 300 Schulgehülfen, also im Ganzen mit einem Lehrpersonale von 1700 Individuen (Heunisch, Beschreibung des Großherzogthums Baden S. 152). Das Schullehrerseminarium zu Rastatt, welches bis jetzt allein die katholischen Schulcandidaten bildet, hatte in den zwei jüngst verflossenen Jahren einen Stand von 112 Zöglingen. Das jährliche Bedürfniß an neuen Schulcandidaten wird auf 50 — 60 angeschlagen, und so viel ungefähr hat also die Anstalt jährlich als befähigt zu entlassen. Das Hauptmoment zur Entscheidung der vorliegenden Frage wird nun von der Beantwortung der weitern Frage abhängen, ob eine einzige Lehranstalt bei zweckmäßiger Einrichtung im Stande ist, jährlich 50 — 60 wohl erzogene und wohl unterrichtete Schulcandidaten zu liefern. Obgleich diese Frage nicht absolut verneint werden kann, so ist es doch außer Zweifel, daß, je größer die Anzahl von Zöglingen in einer Lehranstalt ist, der Unterricht und die Erziehung um so schwieriger ist, und daß bei einer gewissen gegeben Anzahl diese Schwierigkeit in völlige Unausführbarkeit übergeht. Dieser allgemeine, aus der Natur der Sache hervorgehende Satz findet bei Schullehrerseminarien ganz besonders seine

Anwendung. Hier handelt es sich nämlich doch nicht davon, den Zöglingen nur eine gewisse Summe von einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern sie sind zugleich und zwar vorzugsweise in moralischer und religiöser Hinsicht zu erziehen und zu bilden, nicht allein für sich, sondern auch zugleich als künftige Leiter und Lehrer von Andern. Dieß kann, wenn es mit Erfolg geschehen soll, nicht wohl gleichsam massenweise geschehen, sondern es muß so viel als möglich jeder einzelne Eleve außer dem allgemeinen Unterricht und der gemeinschaftlichen Anleitung noch nach seiner besondern Individualität beaufsichtigt und behandelt werden. Dazu kommt, daß der Unterricht der Schulcandidaten vorzugsweise praktischer Art seyn muß, und daß sie unter Anleitung schon während des Lehrcurses selbst im Unterrichten der Kinder sich üben müssen. Ist die Anzahl der Seminaristen zu groß, so wird die Reihe dieser so nöthigen praktischen Uebungen in demselben Verhältniß seltener den Einzelnen treffen. Kurz, je größer die Anzahl der Zöglinge in solchen Anstalten, desto zweifelhafter ist die Erreichung des gewünschten Zieles, je kleiner die Zahl der Zöglinge ist, desto gediegener wird der Unterricht und die Erziehung, desto sicherer das Resultat seyn. Es ist also außer allem Zweifel, daß zwei Schullehrerseminarien, wovon jedes 50 bis 60 Zöglinge bildet, viel geeigneter sind, den Zweck, welchen man bei solchen Anstalten hat, zu erreichen, als eine Anstalt mit der doppelten Zahl von Zöglingen. Wenn es also die äußeren Verhältnisse irgend möglich machen, so wird man keinen Anstand nehmen, der Theilung der einen überfüllten Anstalt in zwei Anstalten von mäßigerem Umfang den Vorzug zu geben. Dieses auf pädagogischen und didaktischen Grundsätzen beruhende Moment scheint Ihrer Commission hier vorzugsweise zu berücksichtigen zu seyn, und zur Entscheidung der vorliegenden Frage für sich allein hinreichend. Die anderen Gründe, welche man für und wider noch sonst anführen kann, sind von untergeordneter Bedeutung und heben sich zum Theil gegenseitig auf. So kann man für die Beibehaltung des einen Seminars und für die Unterlassung der Errichtung eines zweiten anführen: die geringeren Kosten, ferner die größere Sicherheit, die man bei einer gemeinschaftlichen Anstalt hat, den Schulcandidaten das Gepräge zu geben, das man für das beste hält, da bei zwei Anstalten diese Einheit schwerer zu erreichen wäre; endlich den Umstand, daß für die aus entfernteren Landestheilen gebürtigen Schulcandidaten das Heraustreten aus dem engen Kreise ihrer Heimath bildend und vortheilhaft sey. Auf der andern Seite steht diesen Gründen entgegen, die Betrachtung, daß die erhöhten Kosten durch die Vortheile des verbesserten Unterrichts weit aufgewogen werden, ferner, daß die zweckmäßige Einwirkung einer mit Umsicht und Kraft leitenden Oberbehörde hinreichende Mittel hat, beide Anstalten in einem Geiste wirken zu lassen, und daß bei zwei Anstalten sich Gelegenheit zu einem edlen Wetteifer zeigt, endlich ist es für die Ausbildung zum höheren Geschäftsleben oder zu einem wissenschaftlichen Berufe zwar sehr ersprießlich und zum Theil nothwendig, Belehrung auch außerhalb des engen Kreises der Heimath zu suchen, dagegen ist es für unsere künftigen Schullehrer von keinem Nachtheil, wenn sie die Mittel zu ihrer Bildung nicht so weit herzuholen genöthigt sind. Ist man einmal damit einverstanden, daß noch ein zweites katholisches Schullehrerseminarium nebst dem zu Rastatt bestehenden nothwendig ist, so kann über die Gegend unseres Landes, in welcher dasselbe zu errichten seyn dürfte, kein großer Zweifel obwalten. Es wird ein Landestheil seyn müssen, der nicht in der Nähe des schon bestehenden Instituts dieser Art ist, und der eine vorherrschende katholische Bevölkerung hat. Als solcher erscheint der Seekreis, und nach der Meinung und weitern Ausführung des Antragstellers in der andern Kammer, wäre die Stadt Mersburg hierzu besonders geeignet. Ihre Commission glaubt nicht in Beurtheilung der zu diesem Zweck etwa am meisten tauglichen Localität eingehen zu dürfen, indem sie dieses der hohen Regierung überläßt. Sie trägt aber in Folge der oben angedeuteten Gründe darauf an, dem ersten Theile der Adresse beizutreten, wornach Se. Königliche Hoheit unterthänigst gebeten wird: die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars im obern Landestheil gnädigst anordnen — und unter Anweisung der nöthigen Localität und Gebäulichkeit — zugleich die angemessenen Geldmittel in das Staatsbudget aufnehmen lassen zu wollen. Nicht minder zweckmäßig als die Errichtung eines neuen katholischen Schullehrerseminars dürfte die Reorganisation des einen jetzt schon bestehenden zu Rastatt erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 181. Karlsruhe 14. Juni 1834.

Verhandlungen der I. Kammer.

Bericht des Professors Zell über die Adresse der II. Kammer wegen Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars.

(Fortsetzung.)

Diese Anstalt ist mit dem an demselben Ort befindlichen Lyceum in der Art verbunden, daß die meisten Lehrstunden des Schullehrerseminars von Lehrern des Lyceums gegeben werden. Diese Einrichtung ist durch locale Bedürfnisse und durch beschränkte Mittel eingeführt und bis jetzt fortgeführt worden. Allein es bedarf keiner weiten Auseinandersetzung, um den Nachtheil derselben zu zeigen. Dieser Nachtheil beruht auf folgenden zwei Mißständen: einmal nämlich steht zu befürchten, und ist kaum zu vermeiden, daß die Lehrer des Lyceums die Lehrgegenstände, welche sie an dem Schullehrerseminarium zu besorgen haben, in einer gleichen Weise hier wie dort behandeln; dennoch aber sind die dem Namen nach gleichen Lehrgegenstände in einem andern Geist, in einer andern Methode und zu einem andern Zweck den Schülern der einen Anstalt, als den Schülern der andern zu lehren. Ferner entsteht aus dieser Verbindung der andere Mißstand, daß die Lehrstunden für Zöglinge des Schullehrerseminars unter eine zu große Zahl von Lehrern getheilt sind, was das stetige und nachhaltige Einwirken auf sie erschwert, wogegen weniger Lehrer, welche beständig und ungetheilt sich mit den Zöglingen beschäftigten, gewiß viel wirksamer arbeiten würden. Es wird also sehr zweckmäßig, ja nothwendig seyn, noch einige zu diesem Beruf speciell gebildete Lehrer für das Lehrerseminar anzustellen, und die Lehrer des Lyceums dieser zuletzt genannten Anstalt ungetheilt zu überweisen, eine Trennung, welche auch bei dem hiesigen Schullehrerseminar besteht. Wenn dieses geschehen ist, dann wird zugleich eine Revision der jetzt bestehenden Einrichtungen und des bisherigen Unterrichts vorzunehmen seyn. Es wird sich dann ergeben, ob nicht in manchen Zweigen der Unterricht noch mehr dem individuellen Bedürfniß und dem künftigen Beruf der Zöglinge wird angepaßt werden müssen; namentlich ob nicht bei manchen Lehrgegenständen die Grenzen etwas enger gezogen werden sollen, ob nicht die Aufgabe bei manchen etwas niederer zu stellen, aber dann auch um so sicherer zu erreichen sey. Besonders wird auch in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht ein zweckmäßig eingerichtetes Convict vor der jetzigen Einrichtung den Vorzug verdiene. Es entgehen zwar der Commission die Nachtheile und Gefahren solcher Convicte nicht; allein die Nachtheile lassen sich durch eine zweckmäßige Einrichtung heben, und den möglichen Gefahren in den Convicten stehen die wirklichen Gefahren gegenüber, welchen die Zöglinge außer denselben so leicht preisgegeben sind. Immerhin wird es aber bei der Convictseinrichtung viel ausführbarer seyn, auf die Gesammtbildung, auf den Charakter, die Gesinnung und das äußere Betragen der jungen Leute einzuwirken, als im andern Falle. Bei den Schulkandidaten erhalten die Gründe, die für ein Convict sprechen, durch ihre individuelle Lage noch besonders Gewicht. Der größte Theil hat nicht die Mittel, um bei der Wahl der Familien, bei denen sie Wohnung und Pflege suchen, immer an diejenigen sich anschließen zu können, wo sie für ihre innere und äußere Erziehung etwas gewinnen können; im Gegentheil, sie sind nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt, in solche Häuser zu gerathen, die auf ihre Bildung und ihre Sitten nicht gut einwirken. Wenn wir hier die Vortheile eines Convictes hervorheben, so wird jedoch immer ein solches vorausgesetzt, wo eine passende Localität, eine geringere Zahl von Zöglingen, eine zweckmäßige, aber die Zöglinge nicht zu sehr beengende Hausordnung, genaue Aufsicht und Leitung,

und die Thätigkeit von verständigen und ihrem Beruf mit Liebe sich widmenden Lehrern zusammen trifft. Wenn diese günstigen Umstände nicht vorhanden sind, dann möchte es allerdings besser seyn, die Errichtung von Convicten zu unterlassen. Daß durch zweckmäßige Einrichtung die Vortheile solcher Convicte von den befürchteten Nachtheilen sich trennen lassen, beweist übrigens das hier blühende protestantische Schullehrerseminar.

Aus diesen Gründen trägt Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, darauf an, der zweiten Bitte der Adresse die Beistimmung zu ertheilen.

Ueber den Inhalt der dritten, in der Adresse ausgesprochenen Bitte haben wir die Ehre, Folgendes zu berichten.

Der geistliche Rath und Dekan Straßer zu Konstanz, als Kenner und Freund der Pädagogik, durch schriftstellerische Arbeiten und thätiges Wirken in seinem Berufe längst bekannt und geachtet, leitet seit einer Reihe von Jahren eine Anstalt zur Erziehung von Schullehrern. Es ist dieses eine Privatanstalt, aber gebilligt und anerkannt von der betreffenden Behörde, der katholischen Kirchensektion. Denn mit Wissen und Genehmigung dieser Stelle werden die aus dieser Anstalt hervorgehenden Zöglinge von dem Vorsteher derselben mit Beiziehung eines andern Dekans geprüft, und nach Befinden in die Candidatenliste aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge dieser Anstalt beträgt im Durchschnitt ungefähr 20, und wie schon die Autorisation der höheren Behörde zeigt, sie erhalten die gehörige Ausbildung zu ihrem Beruf. Der Gründer und bisherige Leiter der Anstalt hat nicht nur mit voller Uneigennützigkeit, sondern sogar mit Aufopferung sich diesem schönen Unternehmen gewidmet. Es liegt demnach gewiß in dem öffentlichen Interesse, durch einen Beitrag das gedeihliche Wirken dieser Anstalt zu sichern, und ihrem verdienten Gründer und Leiter die öffentliche Theilnahme und Dankbarkeit zu beweisen. Die Commission trägt auf Beitritt zu diesem dritten Theile der Adresse und somit auf unveränderte Annahme der ganzen Adresse an.

Schließlich bemerken wir, daß die Commission nicht so glücklich war, eine übereinstimmende Ansicht aller Mitglieder zu erreichen. Die bisher entwickelten Anträge sind vielmehr nur die der Majorität. Das verehrte Mitglied, welches die davon abweichende Minorität der Commission bildet, hat sich vorbehalten, bei der Discussion seine Ansicht geltend zu machen.

Hierauf wurde die Discussion über diesen Bericht vorgenommen. Wir theilen die Rede des Freiherrn v. Andlaw, als des die Minorität bildenden Mitglieds der Commission, mit:

In der Hauptsache bin ich mit Ihrer Commission, durchlauchtige, hochgeehrteste Herren, einverstanden, und zuverlässig mit allen Gliedern dieses Hauses. Es wird von Ihnen Allen anerkannt, daß der gegenwärtige Stand der Bildungsanstalt für angehende katholische Schullehrer in unserem Lande ungenügend sey, und daß es dringend Noth thue, dem Uebelstande zu begegnen, der aus der mangelhaften Einrichtung des Seminars in Rastatt hervorgeht. Dieses anerkannt, kann nur über die Art und Weise, diese Verbesserungsvorschläge in's Leben zu rufen, Meinungsverschiedenheit obwalten. Die Majorität Ihrer Commission glaubt in Gründung zweier Institute nach dem Antrag des Motionsstellers der zweiten Kammer dieses Ziel zu erreichen. Die Minorität schließt sich den Ansichten der Commission der zweiten Kammer zum größern Theile an, und hält die Errichtung einer zweiten Anstalt in diesem Augenblick nicht nur überflüssig, sondern auch dem Zweck, den man gemeinschaftlich zu erreichen wünscht, nicht entsprechend.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat die angegebene Zahl des jährlichen Bedarfs von Schullehrern auf ungefähr 50 ermäßigt; nach weiteren mir von glaubwürdiger Quelle zugekommenen Notizen erreicht der wirkliche Bedarf nur die Zahl 40. Der Commissionsbericht gibt die Zahl der gegenwärtig in Rastatt befindlichen Präparanden auf 112 an, also um 28 geringer als die Motionsbegründung sie berechnet; folglich sprechen die Gründe, welche die Majorität geltend macht, bei einer geringern Zahl von Zöglingen nicht in dem Grade gegen eine einzige Anstalt, wie es nach den aufgestellten größern Berechnungen der Fall gewesen wäre.

Wenn sich im Allgemeinen allerdings nicht verkennen läßt, daß die Aufsicht über eine große Zahl von Schülern mit manchfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, so werden Sie, durchlauchtige, hochgeehrteste Herren, mir erlauben, Sie auf einige Vortheile einer einzigen Anstalt aufmerksam zu machen, die meiner Ansicht nach die Nachtheile vollkommen aufwägen.

Es kann nicht übersehen werden, daß eine Anstalt dieser Art, schlecht geleitet, die schädlichsten Folgen auf die Menschen übt. Eine Schule des Unglaubens, des Lasters, die jährlich eine Anzahl verderbter Jünglinge als Volkslehrer

aussendet, müßte allmählig die ganze Bevölkerung dem sittlichen Untergang entgegen führen. Und würde auch die höchste Intelligenz aus dieser Schule hervorgehen, ich würde den Gewinn für nichts achten, wenn er nicht auf den Grundlagen ruhte, die allein allem Menschlichen Dauer verschaffen, auf Religion und Tugend. Wenn nun bei einer einzigen schlechten Anstalt die nachtheiligen Folgen nicht verkannt werden können, so darf auch der Segen nicht übersehen werden, welcher für das ganze Land auf gleiche Weise aus einer einzigen gut geleiteten Anstalt hervorgehen muß. Man wird mir entgegnen, derselbe Geist könne in zwei abgesonderten Instituten ausgebildet werden. Es kann geschehen, durchlauchtige, hochgeehrteste Herren, aber wird es so leicht geschehen? wird derselbe Geist beide gleich beleben können, da so viele Elemente zusammentreffen müssen, um diesen Geist stets wirksam zu erhalten? werden zwei Direktoren, mit demselben Sinn, derselben Fähigkeit begabt, gleichen Schritt zu halten vermögen? werden so vielfältig verschiedene und getrennte Lehrer auf denselben Zweck hin fortzuwirken im Stande seyn, als wenn eine Anstalt sie vereinigt, ein tüchtiges Haupt ihnen vorsteht?

Täuschen Sie sich nicht, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, über die Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens in diesem wichtigen Gegenstande. Mehr als andern Ständen sind dem Stande der Schullehrer Eigenschaften nöthig, die leichter zu verlangen, als zu besitzen sind.

Der Schullehrer ist oder soll vielmehr nebst dem Seelenhirten ein Musterbild seyn in Wort und Beispiel, in dem sich die heranwachsenden Geschlechter spiegeln.

Religion und Sittlichkeit müssen selbst die Grundlagen seines Charakters bilden, soll er auf die zarten Gemüther diese Grundbedingungen des irdischen und ewigen Wohls überzutragen im Stande sey. Nemo dat, quod non habet.

Der Beruf der Schullehrer gehört zu jenen, welche, wenn sie tüchtig ausgefüllt werden, unmöglich in dem Grunde belohnt werden können, wie sie es verdienen, und die mit der geringsten Summe, die das Gesuch bestimmt, übermäßig bezahlt sind, erfüllen sie nicht mit Treue ihre Pflicht. Denn welche Pflicht ist die ihrige! Der 20jährige Jüngling treibt dasselbe Geschäft, wie der 80jährige Greis, dieselbe mühsame Arbeit, die sich jährlich wiederholt. Er hat alljährlich mit denselben Hindernissen zu kämpfen, dieselbe Geduld, der Unwissenheit, der Rohheit, der Bosheit der Kinder nicht allein, auch der Eltern oft, dieselbe Liebe entgegenzusetzen für kärgliches Brod.

Im Innern muß der edle Lehrer also die Kraft suchen, die ihm äußere Verhältnisse im glücklichsten Falle nur kümmerlich gewähren können. Diese innere Kraft giebt aber nur eine religiöse sittliche Erziehung. Ihre Pflicht können sie nur dann erfüllen, wenn die höchste Menschenliebe sie leitet, eine Menschenliebe, die den eigenen Vortheil geringer achtet, als das Streben, Gutes zu wirken, die sich selbst vergißt für Andere, eine Liebe, wie sie die Religion verleiht, wie sie im Christenthume ihre Vollendung findet. Uneigennützigkeit, Genügsamkeit, Bescheidenheit sind also nebst der gehörigen wissenschaftlichen Ausbildung, die weitern Eigenschaften, die ein Schullehrer besitzen soll.

Wird diese Richtung in zwei Instituten mit gleichem Eifer verfolgt werden können, wenn nicht eine entsprechende Anzahl von Lehrern unter zwei Direktoren sie einzuhalten bemüht ist?

Die Regierung mag die Wahl schon eines Direktors schwierig gefunden haben, sonst würde sie nicht seit Jahren ein Provisorium in Rastatt bestehen lassen. Allein diese Schwierigkeit ist doppelt groß, wenn es sich um einen zweiten handelt, der einem zweiten Seminar vorstehen soll, welcher Bürde ein 65jähriger Greis, auf den man zu rechnen scheint, wohl schwerlich mehr gewachsen ist.

Es gesellen sich aber für meine Ansicht zu dem Angeführten noch weitere Gründe, welche, wenn schon im Ganzen untergeordnet, hier mit den frühern zusammenwirkend, entscheidend werden dürften. Diese Gründe sind finanzieller Natur. Der Aufwand würde jedenfalls ein doppelter seyn. Es ist anerkannt, daß das Seminarium in Rastatt eine nothwendige Veränderung erleiden muß, soll dasselbe dem dringend gefühlten Bedürfniß des größten Theils der katholischen Einwohnerschaft entsprechen, selbst abgesehen von der Errichtung eines zweiten Seminars im Seekreise. Die Errichtung dieses zweiten würde einen ferneren bedeutenden Aufwand, der die Summe wohl weit übersteigen dürfte, welche der Motionssteller angibt, und noch überdies wahrscheinlich den Ankauf eines Gebäudes nöthig machen.

Ob in dem gegenwärtigen Augenblicke eine solche bedeutende Mehrausgabe zweckmäßig erscheinen dürfte, wenn auf geeignetere Weise derselbe Zweck ohne Aufwendung von Staatsmitteln erreicht werden könnte, überlasse ich der hohen Kammer zu beurtheilen.

Dieser Zweck wäre aber zu erreichen möglich, sobald be-

schlossen würde, den Maria-Victoria-Fond in der Absicht zu verwenden, in welcher er von der erhabenen Markgräfin gestiftet worden ist; allein er darf nur in jenen Landesgegenden verwendet werden, welche unter markgräflich badischer Herrschaft standen.

Dieser Fond soll, sicherm Vernehmen nach, so bedeutend seyn, daß die reichlichste Dotation daraus hervorgehen könnte, eine Dotation, welche dem Bedürfnisse des Augenblicks mehr als genügend entspräche und dem Lande keine neuen Opfer kosten würde.

Mein Antrag gienge also dahin, für jetzt von der Errichtung eines zweiten Seminars Umgang zu nehmen, oder, unabhängig von dem Lyceum zu Rastatt, daselbst oder in einem andern markgräflich badischen Orte, etwa zu Offenburg, Gengenbach oder Ettlingen, unter Verwendung des Maria-Victoria-Fonds und so viel als möglich mit Convictseinrichtung dem katholischen Schullehrerseminar die Ausdehnung zu geben, welche dem Landesbedürfniß in jeder Weise entspräche.

Da jedoch, dem Vernehmen nach, die Stelle eines Seminariumsdirektors ganz kürzlich vergeben wurde, so wird es geeignet seyn, daß die Regierung über die Art der zu verbessernden Einrichtung die Ansichten des neu ernannten Direktors vernehme.

Geh. Rath v. Rüdt erklärte sich in einer ausführlichen Rede, unter Aufzählung einer Reihe von Gründen, für Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminars.

Geh. Rath Kirn führte folgende thatsächliche Bemerkungen an:

Das katholische Schullehrerseminar in Rastatt wurde bekanntlich schon im Jahre 1809 errichtet. Es war die erste Anstalt dieser Art in dem Großherzogthum, vorher mußten die Candidaten des Schulfachs, gleich den Handwerkszöglingen ihren Unterricht bei einem Meister suchen. Ganz auf jene wenigen Mittel beschränkt, welche der Oberaufsichtsbehörde zur Disposition standen, konnte die Anstalt nicht sogleich jenen Grad von Vollkommenheit erreichen, welchen man eigentlich an solche Institute zu fordern hat. Man mußte das Amt eines Direktors und Hauptlehrers sogar mit der Pfarrstelle daselbst vereinigen, obgleich eine Pfarrei von mehr als 5000 Seelen ihrem Inhaber schon an und für sich gewiß reiche Beschäftigung gewährt. Erst im Jahre 1825 wurde ein jährlicher Staatsbeitrag von 2500 fl. bewilligt, eben so viel erhielt das evangelische Schullehrerseminar zu Karlsruhe. Dieser Beitrag war es eigentlich, wodurch die Anstalt bis jetzt noch aufrecht erhalten wurde. Er diente vorzüglich zur Unterstützung mittelloser Zöglinge, ohne welche es unmöglich seyn würde, die für den Dienst erforderliche Zahl von Schulcandidaten nachzuziehen. Indessen reichten die Mittel doch noch nicht hin, um einen eigenen Direktor und Hauptlehrer der Anstalt anstellen und besolden zu können. Daher, und nicht aus der von dem Freiherrn v. Andlaw angegebenen Ursache entstand das bisherige, in der andern Kammer berührte, mehrjährige Provisorium. Erst in diesem Jahr ist es gelungen, auch hierin durch Beiziehung weiterer geeigneter Stiftungsmittel Rath zu schaffen, und es ist wirklich ein theoretisch praktisch gebildeter, in sehr gutem Ruf stehender, Schulmann, der, obgleich ein Staatseingeborner, seine Talente und seine Thätigkeit seit Jahren dem Ausland gewidmet hat, für diese Stelle in Vorschlag gebracht worden. Die Beihülfe der Lehrer am Lyceum, deren gegenwärtig nebst den Zeichnungs- und Musiklehrern fünf bei dem Präparandeninstitut beschäftigt sind, kann eher nicht entbehrt werden, als bis man die Fonds beigeschaft hat, um zwei weitere, eigene Lehrer bei dem Institut anzustellen und einen jeden mit wenigstens 600 fl. zu besolden. Daß es für den Zweck der Anstalt sehr ersprießlich wäre, durchaus ihre eigenen Lehrer zu haben, die sich zugleich in die Aufsicht theilen, ist noch nie bezweifelt worden. Aber ohne die erforderlichen Mittel konnte und kann diese Einrichtung nicht getroffen werden. Das Gesammteinkommen des Instituts beträgt gegenwärtig ungefähr 4000 fl., welche aber auch schon durch die unvermeidlichen Ausgaben ganz aufgezehrt werden. Unter den letzen befinden sich 2400 fl. Unterstützungsgelder für arme Zöglinge des Schulfachs. Die jährliche Unterstützung ist auf 100 fl. den Kopf berechnet; es genießen sie also 24 Individuen, wozu unter den Aermern jederzeit die Würdigsten gewählt werden. Vormals und bis zu dem gegenwärtigen Jahr bestand bei dem Institut auch ein kleines Convict für 20 Individuen. Dringende ökonomische Ursachen erforderten aber dessen Aufhebung, welche dann auch mit höchster Genehmigung erfolgte. An dessen Stelle traten demnächst die eben erwähnten Unterstützungen. Da das Convict vielleicht nur den siebenten oder achten Theil der Zöglinge aufnehmen konnte, so war um so weniger Bedenken, dem Drang ökonomischer Verhältnisse nachzugeben und es aufzuheben. Das seit mehreren Jahren bestehende Institut des Dekans und Stadtpfarrers Straßer in Konstanz ist ein Privatinstitut, lediglich hervorgegangen aus dem edlen und uneigennützigen Eifer dieses würdigen

und bewährten Schulmannes für die gute Sache. Es genießt zur Zeit gar keine Unterstützung außer dem Vertrauen seiner Oberbehörde und des Publicums. In dem letzten Jahr wurden 44 Candidaten darin unterrichtet und die unter der Aufsicht eines landesherrlichen Commissärs abgehaltenen Prüfungen lieferten ein befriedigendes Resultat. Da das Seminar zu Rastatt ohnehin schon überfüllt ist, indem es in dem letzten Jahr 112, in den Jahren 1831 und 1832 aber 127 und 137 Zöglinge hatte, so ist dieses Unternehmen eine höchst schätzbare, des Dankes wahrhaft würdige Aushülfe.—

Indem nun der Redner zwar zeigte, daß trotz der unvollkommenen Einrichtung und der unzureichenden Mittel die Leistungen des Rastatter Seminars sich bisher als sehr nützlich bewährten, so pflichtete er dennoch der Ansicht bei, daß die Errichtung eines zweiten Seminars und eines mit beiden Anstalten zu verbindenden Convicts ein dringendes, fast unabweisbares Bedürfniß sey.

Geh. Rath v. Falkenstein: Die allgemeine Frage, ob es nämlich im Interesse des Staates liege, die Errichtung solcher Anstalten zu befördern, worin tüchtige Volkslehrer gebildet werden können, bedarf wohl nach dem, was hierüber sowohl von dem Herrn Antragsteller, als auch von unserm Herrn Berichterstatter gesagt wurde, keiner fernern Erörterung, denn es ist unverkennbar, daß die religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung des Volkes die sicherste und beste Grundlage der Wohlfahrt eines Staates ist, und daß also alles, was dahin einwirken kann, einer besondern Unterstützung bedarf. Dieses vorausgesetzt, so wird sich auch die andere Frage: ob es nämlich zweckmäßig und nothwendig sey, dem Mangel solcher Anstalten abzuhelfen, von selbst entscheiden. Daß aber ein solcher, sehr fühlbarer Mangel an Schullehrerseminarien für den Bedarf der katholischen Schulen bestehe, springt in die Augen, wenn man bedenkt, daß für 500 protestantische Schulen ein Seminar besteht, und daß die bereits um zwei Drittheile größere Anzahl katholischer Schulen ebenfalls nur aus einem einzigen Seminar, das, wie es schon in der andern Kammer bemerkt wurde, an einer mangelhaften Einrichtung leiden soll, ihre Lehrer erhalten. Was den Ort betrifft, wo das zweite Seminar zu errichten ist, so halte ich den obern Landestheil ebenfalls dafür am zweckmäßigsten, einmal, weil dadurch in Beziehung auf die Entfernung der katholischen Landestheile von beiden Seminarien die möglichste Gleichheit hergestellt würde, und dann aber auch, weil ich glaube, daß die schon mit so gutem Erfolg bestehende provisorische Anstalt des geistlichen Raths Straßer in Konstanz auf die Bildung und den Fortgang des neuen Instituts einen vortheilhaften Einfluß ausüben wird.

Ich stimme daher für den Beitritt zu dem Antrage der andern Kammer. —

Die hohe Kammer beschloß, die Adresse der zweiten Kammer unverändert zu genehmigen.

Ausgabenbudget.

Das Ergebniß der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern besteht darin, daß die hohe Kammer die einzelnen Budgetsätze mit folgenden Ausnahmen genehmigte, in dem sie beschloß:

zu Tit. II. Lehranstalten.

I. höhere.

B. Universität Freiburg.

„Der ersten Position nach dem Ansatz der zweiten Kammer mit 41,143 fl. nicht beizutreten, sondern unter Beifügung weiterer, dort verweigerten 400 fl., als nöthigen Aufwands für die Kuratel, den Ansatz der Regierung mit 41,543 fl. in's Budget aufzunehmen; ferner die von der zweiten Kammer als vorübergehender Zuschuß für die Dauer der Pensionirung zweier Professoren einseitig und gegen das der Staatsregierung zustehende Recht der Initiative in das Budget aufgenommene Bewilligung von 3194 fl. aus der Staatscasse nicht anzuerkennen, jedoch die Regierung für ermächtigt zu erklären, die aus diesen Pensionirungen etwa hervorgehende Vermehrung der Ausgaben und Etatsüberschreitung, wenn sie unvermeidlich ist, durch einen entsprechenden Zuschuß aus Staatsmitteln zu decken, Beziehungsweise den Etat verhältnißmäßig zu erhöhen.“ (Diese Position wurde später dadurch erledigt und in's Reine gebracht, daß sich die Regierung bewogen fand, diese 3194 fl. in's Budget aufzunehmen.) Eben so

Zu Tit. VI. Kreisregierungen,

und

zu Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

I. Justiz- und Polizeiverwaltung.

1) Besoldung der Beamten.

„Den Ansätzen der zweiten Kammer, als zu nieder gegriffen, nicht beizutreten, sondern dem Antrage der Regierung gemäß dort 135,500 fl., also mehr: 1500 fl., hier 210,000 fl., somit mehr: 6300 fl. in's Budget aufzunehmen.

Zu Tit. IX. Lehranstalten.

I. Höhere.

A. Universität Heidelberg.

a) „Die hohe Regierung möge die auf der Bibliothekscasse der besagten Hochschule wegen des Ankaufs der Salemer Bibliothek zur Zeit noch ruhende Schuldenlast auf das Staatsbudget, und sofern es thunlich, schon auf das nächste übernehmen."

b) „Die hohe Regierung möge zur Errichtung eines evangelischen Predigerseminars die geeigneten vorbereitenden Anordnungen bald möglichst treffen und überhaupt diese Sache sich dringendst angelegen seyn lassen."

B. Universität Freiburg.

a) „Der Bitte der zweiten Kammer, die hohe Regierung möge die erforderlichen Urkunden und Nachweisungen, in Betreff der aus dem Stipendiumsfond zur Universitätscasse gezogenen jährlichen 3000 fl. vorlegen," — so wie:

b) „der ferneren Bitte, die hohe Regierung möge einen förmlichen Schuldentilgungsplan für die Universität entwerfen, — beizutreten."

c) „Von der durch die zweite Kammer erbetenen Pensionserhöhung zweier Professoren aus dem Grunde Umgang zu nehmen, daß diesseits die Ansicht feststehe, es sey außer dem Wirkungskreise der Kammern, Anträge auf Erhöhung von Dienst- und Ruhegehalten zu stellen."

II. Mittlere.

A. Unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums.

1) Polytechnische Schule.

a) „Der Genehmigung der zweiten Kammer, daß der dereinstige Erlös des Erbaedischen Hauses als Zuschuß des Staates für die Baukosten der neuen Schule verwendet werde, — beizutreten."

b) „Hätte nach der Ansicht der ersten Kammer die Bewilligung von 1200 fl. zur Anstellung eines Lehrers für die Landwirthschaft wohl statt finden können."

III. Niedere.

A. Unter unmittelbarer Leitung des Ministeriums.

2) Blindeninstitut.

„Die hohe Regierung möge eine der Wichtigkeit dieser Anstalt entsprechende, durch deren gegenwärtig beschränkte Verhältnisse nothwendig bedingte Erhöhung ihrer Dotation in's nächste Budget aufnehmen."

B. Unter Leitung der katholischen Kirchensektion.

2) Für katholische Schullehrerconvente.

„Die hohe Regierung möge bei der anerkannten Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, mit Umgehung des bisher aus milden Fonds zu schöpfenden Kostenzuschusses, den ganzen Aufwand für dieselben auf das nächste Staatsbudget übernehmen."

Zu Tit. X. Künste und Wissenschaften.

„Die hohe Regierung möge die einer Unterstützung von Seite des Staats theilhaftigen, außer Landes sich aufhaltenden Kunstschüler und Künstler durch die betreffenden Gesandtschaften gehörig beaufsichtigen lassen, um stets in Gewißheit zu seyn, daß sie sich durch ihr sittliches Benehmen eben so sehr, als durch ihre Anlagen und Leistungen der ihnen gewährten Beihülfe würdig erweisen."

Zu Tit. XI. Kultus.

1) Katholischer.

„Dem Abzug der zweiten Kammer im Betrag von jährlichen 1000 fl. an dem Bedarf der erzbischöflichen Kanzlei nicht beizutreten."

Veranlassung zu diesem Beschluß gab Oberst v. Lassollaye, indem er bemerkte: es dürfte wohl in der höchst bedauerlichen Abwesenheit des Herrn Erzbischofs, dieses ehrwürdigen Prälaten, eine stillschweigende Aufforderung an die Mitglieder dieser hohen Kammer liegen, den Budgetsatz des Erzbisthums, wie ihn die Regierung beantragt habe, aus allen Kräften in Schutz zu nehmen. Ueberhaupt frage es sich, ob diese Dotation auf jedem Landtage einer neuen Prüfung und Untersuchung unterworfen werden solle, oder ob es nicht besser wäre, sie wenigstens für eine längere Periode, etwa für die Lebensdauer des jeweiligen Erzbischofs unangefochten zu lassen und als feststehend von einem Budget in das andere zu übertragen. Sie beruhe denn doch auf Verträgen und er wolle, um sie zu rechtfertigen, nur auf den großen Zuwachs verweisen, den das Staatsgut in den letzten Decennien durch das Kirchengut erhalten habe.

Professor Zell und Freiherr v. Andlaw erklärten ausdrücklich, daß diese Ansicht auch die ihrige sey.

Zu Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Von der Bitte der zweiten Kammer um Revision des

Wittwencassenedicts, als hier am ungeeigneten Orte, lediglich Umgang zu nehmen.

Zu Tit. XIV. Irrenanstalt.

Auf die Bitte der zweiten Kammer um Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Bedingungen und das Verfahren bei der Aufnahme in diese Anstalt, als nicht hieher gehörig, nicht einzugehen.

Zu Tit. XV. Allgemeines Arbeitshaus.

a) Der Bitte der zweiten Kammer wegen Vorlage der Rechnungen über das frühere Arbeitshaus und der dazu gehörigen Akten sich zwar nicht zu widersetzen, jedoch dieselbe, als bereits von der Regierung zugestanden, nur dafür dienlich zu erklären, um die geschehenen Mißgriffe besser ans Licht zu ziehen, nicht aber, sie in ihren Folgen ungeschehen zu machen.

b) Der weitern Bitte der zweiten Kammer, Bedachtnahme auf die Auswanderer betreffend, sich gleichfalls nicht zu widersetzen, jedoch beizufügen, daß nach der Ansicht der ersten Kammer sich dieser Gegenstand wohl zu besonderer Verhandlung geeignet hätte.

Zu Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.

I. Straßenbau.

1) Neubauten.

a) Die hohe Regierung möge der Angelegenheit der neuen Straßenanlagen überhaupt sich besonders annehmen.

b) Von der Bitte der zweiten Kammer, die Herstellung der Rheinbrücke bei Hüningen betreffend, aus dem Grunde Umgang zu nehmen, weil die Regierung diesem Gegenstande bereits vielfache Thätigkeit und Aufmerksamkeit zugewendet habe.

II. Flußbau.

2) Neubauten auf außerordentlichem Etat.

Der Bitte der zweiten Kammer wegen Vorlage der Voranschläge nicht allein für die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, sondern auch für die Neubauten auf gewöhnlichem und außerordentlichen Etat, als unthunlich, nicht beizutreten.

Ferner beschloß die hohe Kammer: „Den Budgetssatz der zweiten Kammer mit 58,887 fl. für das Jahr 1833 zwar zu genehmigen, überdieß jedoch 54,393 fl. nach dem Voranschlag der Regierung wegen Ausführung des Mechtesheimer und Rheinhäuser Durchstichs, unbeschadet der hierauf bezüglichen Bitte der zweiten Kammer, in das Budget pro 1834 aufzunehmen."

Zu Tit. XVII. Landesgestüt.

Den ehrerbietigsten Dank der Kammer gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog für die diesem Institut gnädigst geschenkte, dasselbe so sehr fördernde Aufmerksamkeit auszusprechen, so wie den vielfach bewährten Nutzen und die volkswirthschaftliche Wichtigkeit dieser Anstalt anzuerkennen.

Endlich beschloß die hohe Kammer, im Allgemeinen noch den Wunsch auf Antrag des Generallieutenants v. Stockhorn beizufügen: „Die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht bei den diesem Ministerium untergeordneten Behörden und Anstalten nach Analogie der bei dem Finanzministerium bestehenden und als gut bewährten Einrichtung, ebenfalls jährliche Visitationen nach einem angemessenen Turnus vorgenommen werden könnten; sie möge ferner den hierdurch erwachsenden Kostenpunkt feststellen, und wenn sich die Sache als nützlich und thunlich erweise, dieselbe bei der nächsten Budgetsvorlage berücksichtigen.

Generallieutenant v. Stockhorn erstattete über den Ausgabenetat des Kriegsministeriums für 1833/35 Bericht, welcher in summarische Berathung gezogen wurde.

Finanzminister v. Böckh vertheidigte und erläuterte die einzelnen Budgetsätze.

Im Allgemeinen äußerte sich Generallieutenant v. Freystedt dahin: Ich habe bis jetzt die Ehre und das Glück gehabt, unsern sämmtlichen Landtagen beizuwohnen, und somit bei Berathung des Militäretats eine sonderbare Erscheinung stets und auch jetzt sich wiederholen sehen, worauf ich mir erlaube, die hohe Kammer mit so wenig Worten als möglich aufmerksam zu machen. Ich meine damit die vielen Militärorganisationen, die bereits aus der zweiten Kammer hervorgegangen sind. So viele wissenschaftliche und technische Kenntnisse aller Art ich auch unserer zweiten Kammer zutrauen muß, so wenig Vertrauen kann ich dagegen — in Folge ihrer Zusammensetzung, in ihre militär-wissenschaftlichen Kenntnisse setzen. In andern constitutionellen Staaten, z. B. in England, sehen wir im Hause der Gemeinen auch Offiziere und Militärbeamte sitzen, und ihren Stand mit Sachkenntniß beurtheilen. Bei uns ist das anders. In Folge der Wahlordnung, wenigstens der bisherigen Observanz, war bis jetzt noch kein einziges Mitglied aus dem Militärbeamten- oder Offiziersstand Mitglied der zweiten Kammer, und doch sehen wir auf jedem Landtag neue Militärorganisationen — von Professoren, Civilbeamten und andern Dilettanten vorschlagen, und gegen die gewichtigen Gründe der

Sachverständigen ganz ernsthaft als vorzüglich behaupten. Wenn die hohe Regierung auf diese so verschiedenen Anträge jedesmal bereitwillig eingegangen wäre, jeder Landtag hätte dem Armeecorps eine neue Organisation, oder vielmehr Desorganisation aufgedrückt. Der Unbefangene könnte über ein solches unglückliches Herumtaumeln in dem Gebiet der Kriegswissenschaft allenfalls lachen, der badische Patriot aber müßte innigst bedauern, wenn die hohe Regierung jemals zugeben könnte, daß Ruhm und Ehre des Landes auf einer so unsichern Basis beruhen sollten. Die Kriegführung hat sich durch theuer bezahlte Erfahrungen, durch das Blut von Jahrtausenden endlich zur Wissenschaft erhoben, sie kann aber freilich dem Unglück anderer Erfahrungswissenschaften auch nicht entgehen, dem Unglück nämlich, daß Dilettanten, nach Ansicht einiger Paraden und Friedensübungen, sich bereits für hinlänglich, wohl gar vorzüglich befähigt halten, über sie und ihre Theile kategorisch abzuurtheilen, während es doch gewiß unerlaubte und nutzlose Zeitverschwendung wäre, wenn Männer anderer Fächer ihre kostbare Zeit dem Studium dieser ihnen so fremden Wissenschaft in der Art widmen wollten, um darüber ein sachgemäßes Urtheil von solchem Umfang, wie der Organisation und Ausrüstung eines Armeecorps, fällen zu können. Was von einem solchen Verfahren zu halten sey, lasse ich dahin gestellt, nur so viel ist mir aber klar, daß man eine Sache gründlich kennen müsse, um gründlich darüber zu urtheilen. Auch jetzt haben wir dieselbe Erscheinung wieder, auch jetzt fehlt es nicht an Linien- und Landwehrorganisationen, die zweckmäßiger und wohlfeiler seyn sollen, als die bestehende, und abermals wird mit solchen Waffen in der Hand der Militäretat im Ganzen und in seinen Theilen angegriffen, während doch die hohe Regierung dem allerdings sehr löblichen Bestreben des Ersparungssystems der andern Kammer bereits bis auf die äußerst mögliche Grenze entgegen gekommen war, was beiläufig gesagt, unser braves Offiziercorps seit vorigem Landtag schmerzlich zu empfinden hat. Möchte doch endlich einmal eine Vereinbarung über diesen Etat, aber nach richtigen militärischen Grundsätzen zu Stande kommen, damit dieses Zeit und Geld kostende Streiten über Theorien und Organisiren, für die folgenden Landtage wenigstens, abgekürzt würde.

Die Kammer beschloß, ohne übrigens die Unterscheidung der zweiten Kammer zwischen ständigen und vorübergehenden Ausgaben zu beachten, die einzelnen Budgetsätze nach dem Ansatz der letztern zu genehmigen, jedoch mit nachstehenden Abweichungen, nämlich bei Titel III.: „Regimenter“ für Montirung und Ausrüstung gegen die niedrigeren Ansätze der zweiten Kammer die Voranschläge der Regierung wiederherzustellen; ferner unter demselben Titel für Remontirung, und unter Titel XIV.: „Etappengelder“ den Voranschlägen der zweiten Kammer nur unter dem Vorbehalt beizutreten, daß, wenn die Regierung nicht ausreiche, die Ueberschreitung für gerechtfertigt erscheine; endlich unter Titel IV.: „Militärgerichtsbarkeit,“ und unter Titel VI.: „Recrutirung“ für jedes der beiden Budgetsjahre die gleiche Summe nach dem Ansatz der Regierung in's Budget aufzunehmen.

Ueberdieß legte die hohe Kammer den Beschluß zu Protocoll nieder:

„Die hohe Regierung für ermächtigt zu erklären, die einzelnen Pensionären früher verwilligten Pferderationen, sofern sie auf rescriptmäßigen und vor Einführung der Verfassung geschehenen Verleihungen beruhen, auch fortan ungeschmälert zu bezahlen.“

Geh. Hofrath Rau berichtete hierauf über das Einnahmebudget des Kriegsministeriums. Dasselbe wurde ohne allen Anstand genehmigt.

Geh. Rath v. Rüdt erstattete den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurf, die Pensionen der Diener apanagirter fürstlicher Personen betreffend. — Wir entnehmen diesem Berichte Folgendes:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, über welchen ich aus Auftrag der Commission zu berichten die Ehre habe, bildete in seiner ursprünglichen Fassung den §. 29 des Appanagengesetzes, welches den Kammern von 1831 zur Berathung vorgelegt, aber wegen verschiedener Anstände und Aenderungen von der Regierung zurückgenommen wurde. Die zweite Kammer hatte, ausgehend von der Ansicht, daß keine Verbindlichkeit zur Versorgung oder Pensionirung der nachgelassenen Diener appanagirter fürstlicher Personen anerkannt werden könne, diesen §. gestrichen, die erste Kammer, geleitet von einer entgegengesetzten Ansicht, dessen unveränderte Herstellung beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 182. Karlsruhe 21. Juni 1834.

Verhandlungen der I. Kammer.

(Fortsetzung.)

Geh. Rath v. Rüdt fährt fort:

Es scheint angemessen, den Gesichtspunkt aufzusuchen und herzustellen, von welchem die Frage, ob und wie weit die Staatscasse eine Verbindlichkeit gegen solche Diener treffen könne, richtig betrachtet und beantwortet werden kann, und dieses führt uns auf einige allgemeine Bemerkungen. Die Geschichte der deutschen Staaten weist es unumstößlich nach, daß das Besitzthum der fürstlichen Häuser an Land und Leuten, soweit es nicht zu Lehen getragen wurde, in der ältern Zeit gleich anderm unbeschränktem Privatgut vererbt, vertheilt und veräußert werden konnte, und männliche wie weibliche Glieder jener fürstlichen Häuser in der Erbfolge nicht ausgeschlossen waren. Die von Fürsten getragenen Lehen vererbten nach Lehenrecht. In dieser Weise sind Theile der altbadischen Stammlande an andere Fürstenhäuser übergegangen, so wie solche in gleicher Weise vergrößert wurden. Erst später, als man sich von der Nothwendigkeit überzeugte, die Besitzungen der fürstlichen Häuser unzertrennt zu erhalten, gieng man darauf über, zuerst das Erbrecht der weiblichen Descendenz auf den Fall des Erlöschens des Mannsstammes zu beschränken, und durch Abfindung in Geld gegen Verzichte oder durch lebenslängliche Renten die fürstlichen Töchter zu befriedigen, bis das Recht der Erstgeburt im Mannesstamme in seinem ganzen Umfange eingeführt, und in Folge desselben auch die fürstlichen nachgebornen Söhne gegen lebenslängliche Renten oder Zuweisung bestimmter fürstlicher Hauptgüter zum Genuß, mit Vorbehalt des Nachfolgerechts in Erstgeburtweise, von der Theilnahme an der Regierung durch Theilung oder gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der Fürstenthümer ausgeschlossen wurden. Die Geschichte unseres Vaterlandes ergibt z. B., daß bis zur Regierung des Markgrafen Georg Friedrich nach unbeerbtem Abgang der Markgrafen Ernst Friedrich und Jacob die fürstlichen Lande unter die Prinzen des Hauses vertheilt werden konnten und vertheilt waren, und daß erst von diesen die Untheilbarkeit und Primogenitur bleibend eingeführt wurde. Dieser Einrichtung verdanken die Länder und die Angehörigen derselben eben so wichtige als wohlthätige Folgen, die bleibende und dauernde Vereinigung, durch welche allein die innere Kraft der Staaten gesichert und immer mehr erhöht wird, durch welche eben so die Staatseinrichtungen wie die Regierungsgrundsätze eine feste und nutzbringende Richtung erhalten konnten, eine weniger veränderliche Stellung und die Beseitigung aller der Nachtheile, welche unausbleibliche Folge der Ländertheilungen oder Regierungsgemeinschaften sind. Indem aber den Gliedern der Regentenfamilie zum Wohl des Staats Rechte und Genüsse entzogen wurden, die das gemeine Erbrecht und zum Theil das Lehenrecht ihnen zuerkannte, indem sogar das eigenthümliche liegenschaftliche Familienvermögen, nämlich die Kammergüter, den Bedürfnissen des Staats gewidmet wurden, erforderte nicht nur die Würde des Regentenhauses, die moralische Pflicht der Dankbarkeit, für solche dem Besten des Staats gebrachte Opfer, sondern auch das Recht, daß den Prinzen und Prinzessinnen des Regentenhauses und den Wittwen der erstern, die nicht minder durch jene Verzichte größere Genußrechte verlieren, ein angemessenes Einkommen, so wie den Prinzessinnen, wenn sie sich verehelichen, eine würdige Ausstattung gesichert werden müsse. Dieses Einkommen, worunter wir Appanage, Sustentation, Bewittum und Nadelgelder begreifen, ist vermöge des Staats- und Fürstenrechts aber wieder allgemeinen beschränkenden Regeln dahin unterworfen, daß es in seinem statutarisch oder verfassungsgemäßen Betrag nur für die Person der Berechtigten,

theils auf Lebensdauer, theils bis zu der Verheirathung geht, sodann, daß es höchstens auf die standesgemäßen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf das Einkommen des Staats oder der Domäne bemessen ist, und sich mit Vermehrung der fürstlichen Familie oder Entfernung des Verwandtschaftsgrades mit dem Regenten individuell mindert. Beschränkungen, wodurch denselben bei Lebzeiten die Sammlung eines Vermögenscapitals in der Regel unmöglich wird, und auf den Fall des Ablebens jede fernere Verfügung über das Einkommen im Ganzen oder theilweise entzogen ist, weßhalb solches nicht ohne Grund Standesgehalt genannt wird. Dessenungeachtet aber erfordern die Verhältnisse des hohen Standes einen ihm angemessenen Aufwand, ja man ist unbillig genug, zu verlangen, daß der Standesgehalt immerhin wieder aufgewendet werde, damit er wieder den Bürgern zufließen muß, und eine nicht ferne Veranlassung zeigte, wie man Ersparnisse in dieser Beziehung zu beurtheilen geneigt ist. Sie ersehen daraus, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß die Lage der fürstlichen Familienglieder eine ganz eigene ist. Auf der einen Seite sind ihnen zum Wohl des Staats Erb- und Genußrechte entzogen, und dafür nur lebenslängliche beschränkte Einkünfte zugewiesen, auf der andern Seite aber fordert ihre Geburt und Stellung, ja die Gesammtheit einen angemessenen Aufwand, der dem Einkommen gleichkommen solle, und jede Einschränkung entweder unzulässig machen, oder der Mißdeutung aussetzen würde. Es scheint sicher nicht ungeeignet, sich über diese Verhältnisse öffentlich auszusprechen, um die Staatsbürger hierüber aufzuklären, und die ungerechte Behauptung, daß in den Appanagen- rc. Bezügen eine Staatsbelastung liege, zu widerlegen, da sie nichts anderes als sehr beschränkte Entschädigungen für die Hingabe größerer Ansprüche, und besonders für den Mitgenuß der Domänen sind, deren Ertrag in die Staatscasse fließt. Unter die bedeutendsten Ausgaben einer Hofhaltung oder eines Haushalts von Personen höhern Standes gehört die Bezahlung der Dienerschaft, da früher, wie jetzt noch, in deren größern Zahl ein nothwendiges Erforderniß gefunden wird. Die fürstlichen Familienglieder können sich solcher nicht entschlagen, vielmehr sind sie genöthigt, ihrer Verhältnisse wegen, zur nähern Umgebung auch noch Diener mit höherem Rang und Gehalt zu unterhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn auch eine Appanage, Wittum oder Sustentation hinreicht, diesen gebotenen Aufwand, nebst den weitern unvermeidlichen Ausgaben, zu welchen das Standesverhältniß und sonst vielfältige Ansprüche die Veranlassung geben, zu bestreiten, den fürstlichen Personen durch den Heimfall ihrer Bezüge mit ihrem Ableben die Mittel versagt sind, daraus auch fernerhin für ihre Dienerschaft nur einigermaßen zu sorgen; es ist dieß aber wahrlich nicht ihre Schuld, sondern die Folge einer im Interesse des Staats getroffenen Einrichtung. Aber sicher ist es im hohen Grade hart, zu den schon großen Opfern auch noch das hinzuzufügen, daß sie ihre Diener, welche treu und eifrig ihre Pflicht erfüllten, durch langjährige Dienste entweder einem andern Beruf fremd, oder überhaupt zu einer andern nährenden Beschäftigung untauglich geworden sind, und die Hoffnung ihrer Versorgung in die besten Hände gelegt zu haben vermeinten, dem Zufalle zurücklassen, und daß diese der Hoffnung jeder Vorsorge entbehren sollen. Kein nur einigermaßen bemittelter Mann wird einen langjährigen oder gar alt und arbeitsunfähig gewordenen Diener unbedacht zurücklassen, und grausam würde man seine Erben nennen, wenn sie einer Vorsorge sich entschlagen wollten. Man sah es daher in unserm Lande als eine aus den Hausverträgen unbezweifelt hervorgehende Verbindlichkeit des Regenten an, daß er eine angemessene Vorsorge für solche zurückgelassene Diener eintreten lasse, und es haben die ältern und neuern Akten, so wie die in den Verhandlungen von 1831 über die Pensionen der Diener der höchstseligen Frau Markgräfin Christiane von Baden vorgekommenen Nachweisungen unläugbar hergestellt, daß hiernach und mit Unterlegung eines nach Alter und Dienstzeit bemessenen Maßstabes bis zur neusten Zeit verfahren wurde, so wie es an Urkunden nicht mangelt, welche die Anerkennung von Seiten der Regenten unumwunden aussprechen. Die durch die Verfassung den Ständen eingeräumte Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwilligung der Staatsbedürfnisse zog auch den Aufwand für Pensionen in ihr Bereich, und schon seit längerer Zeit wurde in der zweiten Kammer diese Vorsorge für Diener der verlebten Prinzen und Prinzessinnen als nicht gesetzlich bestehend beanstandet, besonders im Jahr 1831, was die Vorlage und Wiedervorlage des Gesetzentwurfs veranlaßte, wiewohl wir noch behaupten, daß die anerkannte Verbindlichkeit einer angemessenen Vorsorge für solche Diener durch die Formen der Verfassung materiell nie verändert, oder aufgehoben worden ist, auch bei der unbezweifelt vorliegenden Uebung und der solche anerkennenden Ansicht der ersten Kammer der Widerspruch wohl in anderer Weise erfolglos geworden wäre.

Bei der Prüfung des Gesetzentwurfs muß nach dem bisher Gesagten der Gesichtspunkt feststehen, daß die Beschränkungen, welchen die Prinzen und Prinzessinnen des großherzogl. Hauses, so wie folgeweise die Wittwen der erstern, zum Frommen des Staats hinsichtlich ihrer Erb- und Genußrechte unterworfen wurden, die Vorsorge für ihre Diener ihnen nicht gestatten, sondern solche dem Staats- und Familienhaupte, als Folge ersterer zukommt, daß diese Vorsorge bisher geübt und anerkannt worden, also auch fernerhin in vorkommenden Fällen nach den angewendeten Regeln statt finden solle, und der Gesetzentwurf nur die Absicht haben kann, dieses in Bezug auf die durch die Verfassung eingetretenen Aenderungen bleibend festzustellen.

Der Redner setzte hierauf den Inhalt der einzelnen Artikel auseinander, und trug auf Annahme des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung an, womit sich die hohe Kammer nach sofort vorgenommener Berathung in abgekürzter Form, mit Ausnahme von zwei Stimmen (Prälat Hüffell und Freiherr v. Andlaw) einverstanden zeigte.

Commissionsbericht des Herrn Geh. Raths Freiherrn v. Neveu über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesvorschlag über Wildschaden.

Der von dieser hohen Kammer angenommene Entwurf des Wildschadengesetzes hatte in der zweiten Kammer ein ziemlich günstiges Geschick, indem letztere bis auf einige, meistens unbedeutende, Abweichungen beigetreten ist.

Alle 28 Paragraphen des diesseitigen Entwurfs wurden beibehalten, und nur 8 derselben, nämlich die §§. 2, 6, 8, 11, 12, 14, 17 und 20 haben Veränderungen erlitten, worüber ich aus Auftrag Ihrer Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe.

§. 1. wurde von der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 2. Nach dem diesseits beibehaltenen Regierungsentwurfe haftet der Eigenthümer der Jagd für den Pächter in der Art, daß er den Schaden und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der letztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils dazu aufgefordert wurde.

Die zweite Kammer hat nun diesen Paragraphen zwar in seiner Wesenheit beibehalten, hingegen den Zwischensatz eingeschaltet, daß der Eigenthümer des Jagdrechts, wenn er dasselbe verpachtet, oder überhaupt einem Andern überlassen hat, für den, der sein Jagdrecht ausübt, auf die eben bezeichnete Weise zu haften habe.

Ihre Commission glaubt, unbedenklich auf Annahme dieses Beisatzes anrathen zu dürfen, indem er nur jenes bestimmt, was die hohe Regierung in ihrem Entwurf beabsichtigt hatte, nämlich, daß der Eigenthümer des Jagdrechts für jenen, der dasselbe ausübt, zu haften habe, sey er auf dem Wege der Pachtung oder auf sonstige Weise in den Besitz der Jagd gelangt.

§. 3, 4 und 5 haben keine Veränderung erlitten.

§. 6. Hier ist wohl die wichtigste Veränderung eingetreten. Die erste Kammer hatte dem ursprünglichen Regierungsentwurf §. 7, der von dem Verfahren wegen Einschließung von Grundstücken in Wildparken handelt, den Beisatz hinzugefügt:

„bereits bestehende Verträge über solche Einschließungen bleiben in Rechtskraft."

Dieser wurde von der zweiten Kammer gestrichen, hingegen folgender angehängt:

„gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güterbesitzern verlangt werden."

Hierdurch ist also die Möglichkeit herbeigeführt, daß verschiedene bis jetzt im Parke eingeschlossene Grundstücke von diesen ausgeschieden werden könnten.

Die Commission setzt voraus, daß die Entschädigung vollständig seyn und die Vergütung aller auf den Park verwendeten Kosten umfassen müsse; sie glaubt daher, daß den Inhabern der Parke kein wirklicher Nachtheil zugehen könne, und setzt voraus, daß nur die wenigsten Güterbesitzer von der ihnen einzuräumenden Befugniß Gebrauch machen werden, in welcher Erwägung auf den Beitritt zu dem gedachten Beisatz angetragen wird.

§. 7. Ist unverändert geblieben.

§. 8. Hier, wo es sich von Vergütung des Wildschadens in Gärten und an Obstbäumen handelt, ist eine kleine Veränderung eingetreten; die zweite Kammer hat nämlich statt „Gärten" „Hausgärten" gesagt, sodann das Wort „ge-

hörig“ wo es in diesem Paragraphen vorkommt, gestrichen, und dem Eingang eine andere Fassung gegeben.

Da anzunehmen ist, daß die hohe Kammer in ihrer ersten Fassung nur Hausgärten verstanden hat, das Wort „gehörig“ füglich hinwegbleiben kann, und die eingetretene Veränderung des Eingangs mit dem früheren gleich bedeutend ist, so dürfte die Bestimmung keinem Anstand unterliegen.

§. 9 und 10 sind keiner Veränderung unterlegen.

§. 11. Durch diesen wurde festgesetzt, daß, wenn in dem (§. 9) gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheine, der Jagdinhaber verlangen könne, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer herausstelle.

Die zweite Kammer räumt nun diese Befugniß auch dem Beschädigten ein, und bestimmt weiter, daß bei der zur Zeit der Reife vor sich gehenden Abschätzung auch erhoben werden solle, ob der Ertrag höher seye.

In der Voraussetzung, daß dieses letztere sich einzig auf die schon vorangegangene Aufnahme des Schadens beziehe, findet Ihre Commission hierbei weiter nichts zu erinnern, und trägt auf Aufnahme an.

§. 12. Wo es sich um Vergutung des Wildschadens in Waldungen handelt ist unter

1) das Wort „künstlich“ und unter

2) das Wort „angelegten“ gestrichen worden.

Die Commission kann sich hierbei gar wohl beruhigen, indem unter dem Satz „besamten oder angepflanzten Districten“ nur künstliche Waldanlagen und unter Verjüngungsschlägen nur angelegte Holzschläge in der technischen Sprache verstanden werden, und glaubt daher, auf den Beitritt antragen zu dürfen.

§. 13 ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

§. 14. Der von der ersten Kammer unverändert angenommene Regierungsentwurf §. 13

„in soweit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, fällt die Ersatzpflicht ganz oder theilweise weg, mit Ausnahme der Kosten für die wiederholte Kultur“

ist von der zweiten Kammer bis zu den Worten „eingebracht werden kann“ beibehalten, nachher aber beigesetzt worden:

„soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Kultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.“

Da diese Fassung mit der frühern gleichbedeutend ist, so möchte wohl nichts zu erinnern seyn.

§. 15 und 16 haben keine Veränderung erlitten.

§. 17. Hier ist einzig die Veränderung eingetreten, daß die Schätzer der über ihre Schätzung auszustellenden Urkunde auch den Betrag der Schätzungskosten beisetzen sollen, und hiernach ein weiterer Beisatz unter Lit. g. hinzugefügt worden.

Obgleich diese Bestimmung Gegenstand der zu erlassenden Vollzugsverordnung wäre, und die Schätzer wohl auf keinem Fall den Ansatz ihrer Gebühren übersehen haben würden, so ist dieser Beisatz unschädlich, und möchte beizubehalten seyn.

§. 18 und 19 sind unverändert geblieben.

§. 20. Der erste Absatz dieses Paragraphen hat keine Aenderung erlitten.

Der zweite, wo es sich von der Rechtskraft der Schätzungsurkunde handelt, und welcher nach dem Regierungsentwurf in folgender Fassung dahier angenommen worden:

„geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde sowohl hinsichtlich des Schätzungsbetrags, als hinsichtlich der Schätzungs- und Einhändigungskosten die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils;“

lautet nun nach der Fassung der zweiten Kammer:

„geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind.“

Da im Grunde hierdurch das nämliche, wie in der früheren Fassung, ausgedrückt wird, so dürfte unbedenklich beizutreten seyn.

§. 21 — 28 sind von der zweiten Kammer gleichlautend mit den diesseitigen Beschlüssen angenommen worden.

Ihre Commission entledigt sich hiermit der ihr gewordenen ehrenvollen Auftrage, und schließt mit dem Antrage, die hohe erste Kammer möge nun den Entwurf des Wildschadengesetzes, wie er von der andern Kammer herübergelangt ist, ihre Beistimmung ertheilen.

Discussion über diesen Bericht, so weit er sich auf die von der zweiten Kammer abgeänderten §§. bezieht.

Zu §. 2. Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene,

Fassung dieses §. wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

Zu §. 6.

Regierungscommissär Ministerialrath Bekk: Ich glaube, die in der zweiten Kammer beschlossene Fassung des Zusatzes zu diesem §. dürfte keinem Anstand unterliegen, wie dieß auch Ihre verehrliche Commission in ihrem Berichte sagt.

Die Commission der zweiten Kammer wollte denselben ganz gestrichen wissen, und hatte dabei die Absicht, damit auszusprechen, daß es mit den Parken gehalten werden solle, wie mit dem Verzicht auf den Ersatz künftigen Wildschadens, nämlich, daß die Besitzer von in Parken gelegenen Gütern keine Entschädigung ansprechen dürften, und nach Umlauf von fünf Jahren der Vertrag dennoch Kraft Gesetzes seine Wirksamkeit verliere, weil er indirekt einen Verzicht auf Ersatzanspruch enthalte, der immer nur auf fünf Jahre einzugehen erlaubt sey. Diese Meinung war aber unrichtig, und daher ist es gut, daß der Zusatz so gefaßt worden ist, gegen die Absicht der Commission der zweiten Kammer, wie er jetzt lautet. Dadurch wird e contrario gesagt, daß die Güter, die im Park eingeschlossen sind, durch den Vertrag nichts verlieren, und bei einer Aufhebung desselben den Besitzern eine volle Entschädigung werden muß.

Freiherr v. Göler: Es ist nicht zu verkennen, daß, in sofern es sich von Grundsätzen handelt, die Sache allerdings bedenklich ist, weil durch den Vorschlag der andern Kammer Verträge durch ein Gesetz gewissermaßen aufgehoben werden, indem demjenigen, der einen Vertrag geschlossen hat, wornach Grundstücke in Parke eingeschlossen sind, das Recht zusteht, den Vertrag aufzukündigen, was nur in Folge der Bedingungen des Vertrags geschehen kann. Indessen hat dieser §. eigentlich keine Wirkung, weil, so viel ich weiß, im ganzen Lande nur ein Park vorhanden ist, worin solche fremde Grundstücke aufgenommen, und dort die Verhältnisse so sind, daß der Parkinhaber keinen Nachtheil zu erwarten hat. Aus diesem Grunde habe ich dem Antrag der Commission, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, beigestimmt.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin auch der Meinung, daß diese Fassung unbedenklich angenommen werden kann, indem durch die ausgesprochene Berechtigung zur Entschädigung das Interesse des Inhabers eines solchen Parks hinlänglich gewahrt ist. Es möchte vielleicht etwas schwierig seyn, die Entschädigung auszumitteln, aber diese Schwierigkeit wird uns auch nicht abhalten können, da dieser Fall nur bei einigen wenigen Gemeinden des Landes vorkommt.

Freiherr v. Andlaw: Da es sich hier um einen Grundsatz handelt, so glaube ich doch Bedenken tragen zu müssen, davon abzugehen. Der Umstand, daß nur ein einziger Park im Lande ist, auf den diese Bestimmung anwendbar wäre, bestimmt mich gerade zu einer umgekehrten Folgerung, nämlich die frühere Bestimmung, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, beizubehalten.

Regierungscommissär Ministerialrath Bekk: Derselbe Grundsatz, der hier angefochten wird, ist schon im §. 5 des dermaligen Entwurfs ausgesprochen, und da also beide Kammern, so wie die Regierung ihn bereits angenommen haben, so wird es consequent seyn, ihn auch hier wieder gelten zu lassen.

Die Kammer nimmt, auf den Antrag der Commission, diesen §. nach dem Beschluß der zweiten Kammer an.

Die §§. 8 und 11 werden nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert beibehalten.

§. 12.

Geheimer Hofrath Rau: Der in der zweiten Kammer gemachten Abänderung können wir unbedenklich beistimmen. Wenn sie in der Meinung vorgenommen worden ist, daß durch den Strich des Wortes „künstlich" dem ersten Satz eine allgemeinere Geltung gegeben werden solle, so könnte man höchstens sagen, daß dann diese Ausdehnung des Satzes nur gerade das enthalte, was schon im zweiten Satz ausgesprochen ist, so daß dieser als überflüssig erscheint.

Freiherr v. Göler: Es gibt auch keine andere als künstlich angelegte Verjungungschläge. Die natürlichen können höchstens in Urwäldern und zwar in Amerika vorkommen.

Oberforstmeister v. Neveu: Unter Verjüngungsschlägen versteht man nur Holzschläge. Die Urwaldungen sind gegenwärtig sehr selten, wenigstens in Europa, und wenn die Kultur in Amerika so zunimmt, wie es gegenwärtig der Fall ist, so werden die Urwaldungen auch dort bald aufhören.

Der §. 12 wird nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zu §. 14, 17 und 20 wird nichts erinnert, und dieselben nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

Bevor zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten wird, erklärt Freiherr v. Andlaw, daß, obwohl er mit §. 6 desselben nicht einverstanden sey, er doch nicht anstehe,

sich für das ganze Gesetz überhaupt auszusprechen, weil er es in seiner jetzigen Gestalt im Uebrigen für gerecht und wohlthätig erachte, während jener Paragraph, dessen Grundsätze er nicht anerkenne, hier von keinem praktischen Belang erscheine.

Nach namentlichem Aufruf der Mitglieder wird der Gesetzesvorschlag in der Fassung, wie er zuletzt von der zweiten an die erste Kammer gekommen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Das Resultat dieser Wahl ist, daß aus der ersten Kammer Geh. Rath Freiherr v. Rüdt, Geh. Hofrath Rau und Freiherr v. Göler, — sodann aus der zweiten Kammer die Abg. Bekk mit 45, v. Itzstein mit 36, Buhl mit 35, v. Rotteck mit 34, Hoffmann mit 31, und Winter v. H. mit 23 Stimmen in denselben gerufen wurden. Winter v. H. loosete mit dem Abg. Speyerer, der die gleiche Stimmenzahl erhalten hatte.

Verhandlungen der II. Kammer.

CV. Sitzung vom 11. November.

Die Kammer erledigt folgende Petitionen:

1) Beschwerde der Gemeinde Reinsheim, Rheinrectificationsarbeiten betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

2) Petition des Thierarztes Hänrich in Mosbach, den schlechten Zustand der Nachzucht des Rindviehs in den Aemtern Mosbach, Eberbach rc. betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

3) Bitte des Soldaten Mayer von Radolphzell um Fortbezug seines Invalidengehalts.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium.

4) Bitte des Friseur Müller in Freiburg, die Schmälerung seiner Gewerbsbefugniß betreffend.

Beschluß: Ueberweisung ans Staatsministerium.

5) Petition der Gemeinde Oehningen, die Erleichterung der Rebbauern durch Aufhebung der Weinaccise betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

6) Bitte des Traiteur Jörger in Baden, die Benutzung eines Stahlbades betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

7) Bitte der Gemeinden Steinen, Hölstein, Hüfingen, Hägelberg, Schlechthaus und Hofen, um Aufnahme der sogenannten Klosterstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Beschluß: Tagesordnung.

8) Bitte der Gemeinden Eichstetten rc., wegen Rectification der Dreisam und Elz.

Beschluß: Tagesordnung.

9) Beschwerde des ehemaligen Landwehrcapitäns Schubert, wegen verweigerter Anstellung im Staatsdienst.

Aschbach spricht für das Gesuch des Petenten, bedauert, daß man ihn, der früher durch die Bemühungen eines humanen Oberbeamten ganz auf den Weg eines geordneten Lebenswandels gekommen, wieder fallen lasse, und bittet die Regierung, dem Bittsteller, der früher als Offizier dem Staat gedient, auf irgend eine geeignete Weise eine Versorgung zu verschaffen.

Rindeschwender: Es dürfte hier wohl nichts anderes übrig seyn, als den Petenten wieder demjenigen Oberbeamten zuzuschicken, der ihn durch seinen freundlichen Ernst wieder auf den rechten Lebenswandel gebracht habe.

Schaaff: Er habe nichts dagegen, falls dadurch das Bureauaversum nicht belästigt werde.

Beschluß: Tagesordnung.

10) Bitte der Handwerksmeisterschaft der Stadt Freiburg, die dortigen zünftigen Gewerbe betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

11) Beschwerde der Ortenauschen Gemeinden wegen Erhebung eines Competenzconflicts in einer Streitsache mit der Amortisationscasse, Forderung von 62,000 fl. Kriegskostengelder betreffend.

Rindeschwender, Sander, Duttlinger, insbesondere der Abg. Knapp sprechen lebhaft für den Commissionsantrag auf Verweisung ans Staatsministerium; worauf solcher angenommen wird.

12) Bitte der Gemeinden Stühlingen, Bonndorf, Waldshut und Jestetten, um die Einführung einer allgemeinen Bürgerbewaffnung.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium.

Aschbach berichtet ausführlich über die Bitte einiger Freiburger Hofgerichtsadvocaten, die Erhebung der hofgerichtlichen Sporteln von den Advocaten betreffend.

Nachdem sich Geh. Referendär **Ziegler**, sodann die Abg. **Sander, Merk, Wolff, Wetzel II., Rindeschwender, Gerbel** und Andere über den Gegenstand ausgesprochen, und Finanzminister v. **Böckh** die Zusicherung gegeben hatte, daß die Erhebung der Taxen und Sporteln, auch diejenigen, die bei den Gerichten eingeführt seyen, künftig der Finanzverwaltung übergeben und diejenigen Anordnungen getroffen werden, die einerseits im Interesse der Justiz, und andererseits im Interesse der Finanzen liegen, so daß füe die Zukunft wenigstens keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden vorhanden seyn werde — wird die Verweisung ans Staatsministerium beschlossen.

13) Meheere Beschweeden in Rechtsangelegenheiten.

Beschluß: Tagesordnung.

14) Verschiedene Beschwerden der Mehlhändler Adam'schen Eheleute in Karlsruhe.

Beschluß: Tagesordnung.

15) Bitte der Gemeinde St. Peter um Abänderung des bestehenden Conscriptionsgesetzes durch gleiche Repartienung der Militärpflicht.

Beschluß: Tagesordnung

Rindeschwerder berichtet über die Vorstellung des Rechtspraktikanten Hammer in Rastatt,

1) Besoldung der Rechtspraktikanten,

2) das Schriftverfassungsrecht derselben betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

Wir theilen hier den von dem Abg. v. **Rotteck** als Mitglied und Präsidenten der Petitionscommission am 12. Nov. 1833 erstatteten Bericht mit über die Erledigung der am vorigen Landtage an das hohe Staatsministerium übergebenen Petitionen:

Am Schlusse des vorigen Landtags hat die Petitionscommission den, sofort durch allgemeine Zustimmung zum Beschluß der Kammer erhobenen, Wunsch und die Bitte ausgesprochen, daß es der hohen Regierung gefallen möge, jeweils am nächstfolgenden Landtage der Kammer über die Art der Erledigung der am vorausgegangenen Landtag an das hohe Staatsministerium überwiesenen Petitionen eine Mittheilung vorzulegen, welche uns und das Volk darüber belehre, von welcher Wirksamkeit das empfehlende Einschreiten der Volksvertretung rücksichtlich der Beschwerden, Anliegen und Wünsche derjenigen einzelnen Staatsbürger oder Gemeinden und Bezirke gewesen, welche sich damit verfassungsmäßig an die Kammer gewendet; eine Belehrung, welche höchst nothwendig ist, um dem kostbaren Petitionsrecht der Staatsbürger und dem entsprechenden Rechte der Kammern, sich der in verfassungsmäßigen Rechten Gekränkten anzunehmen, seine volle Bedeutsamkeit und Kraft zu bewahren und dadurch rückwirkend manchem Mißbrauch oder Mißgriff zu steuern oder vorzubeugen. Die hohe Regierung hat dieser wohlbegründeten Bitte entsprochen und am gegenwärtigen Landtag uns ziemlich vollständige Verzeichnisse der an das hohe Staatsministerium im Jahr 1831 überwiesenen Petitionen sammt Angabe der darauf erfolgten Erledigungen oder Beschlüsse voegelegt, welche Willfahrung die Kammer sicherlich als dankenswerth anerkennen wird.

Wir sagen „ein **ziemlich** vollständiges" Verzeichniß, weil es **ganz** vollständig allerdings **nicht** ist. Es sind uns nämlich zugekommen:

1) Ein mit den Ordnungszahlen des von dem Archivariat der zweiten Kammer verfaßten Verzeichnisses sämmtlicher überwiesenen Petitionen (147 Nummern enthaltend) versehenes, vom Ministerium des **Innern** ausgefertigtes Verzeichniß, welches, weil es auch mehrere Hinweisungen auf die Verzeichnisse der anderen Ministerien enthält, auf den ersten Anblick als ein ganz vollständiges erscheint, bei genauerer Peufung aber sich gleichwohl mangelhaft zeigt. Es fehlen nämlich darin 29 Nummern völlig, und bei 5 andern ist zwar eine Hinweisung auf das Finanzministerialverzeichniß vorhanden, welche jedoch laut nachträglich beigesetzter Bemerkung als irrig erscheint.

2) Drei mit eigenen Ordnungszahlen versehene Verzeichnisse dee Ministeeien dee **Finanzea**, der **Justiz** und des **Kcieges**, wovon das ceste 28, das zweite 10 und das dritte 2 Nummern enthält. (Von dem Ministerium der **auswärtigen Angelegenheiten**, an welches gleichfalls zwei Nummern überwiesen wueden, echielten wir die Anzeige der Erledigung **aicht**.)

Vergleichen wir die von den verschiedenen Ministerien uns mitgetheilten Erledigangsverzeichnisse mit unserem eigenen Verzeichniß der an's hohe Staatsministerium überwiesenen Petitionen, so zeigt es sich, daß über **sechzehn** Petitionen uns keine Mittheilung gegeben ist, was jedoch, wie es scheiat, auf bloßem Versehen beruht. Es sind die Ordnungsnummern

13, 24, 25, 27, 29, 33, 37, 38, 40, 41, 43, 46, 82, 92, 106 und 131.

Die Erledigungsweise betreffend, haben wir freilich, neben vielen willfahrenden Entscheidungen, auch eine bedeutende Zahl einfacher Abweisungen, oder Decretueen ad acta oder auch die bloße Bemerkung: „liegt bei diesem oder jenem Ministerium (oder einer andern Stelle) in Bearbeitung" aus den erhaltenen Mittheilungen zu ersehen. Doch kann dieses an und für sich noch kein Grund zu neuen Reclamationen seyn. Ueber die noch in der „Bearbeitung" oder „Untersuchung" befindlichen Gegenstände können wir die endliche Erledigung am nächsten Landtag erwarten, und was die Abweisungen betrifft, so wird die Kammer sich, falls die Petenten selbst dabei sich beruhiget haben, zur Erneuerung der Empfehlung nicht wohl veranlaßt fühlen, wenn nicht die besondere Natur eines Gegenstandes ihn als hauptsächlich dem allgemeinen Interesse angehörig darstellt.

Von den abgewiesenen oder ohne Vorbescheidung gebliebenen Petenten haben sich, wie die früheren Berichte Ihrer Commission darthun, allerdings mehrere wiederholt an die Kammer gewandt, und es ist darüber meistens die wiederholte Empfehlung an's hohe Staatsministerium beschlossen worden. Wir mögen annehmen, daß diejenigen, welche es nicht gethan haben, von der Unstatthaftigkeit ihrer Gesuche durch die Gründe der Abweisung überzeugt worden sind. Wir wollen also bloß noch auf einige dem allgemeinen Interesse näher liegende Petitionen einen flüchtigen Blick werfen; denn ein Mehreres erlaubt der bevorstehende Schluß des Landtages nicht.

Die Bitte, den Gemeinden die Bepflanzung der Vicinalstraßen mit Obstbäumen zu überlassen und die Plantagen-Inspektoren abzuschaffen (Nr. 22.), wurde lediglich abgewiesen.

Die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen um Aufhebung des Standesherrlichkeitsedikts vom 12. Dec. 1823, erhält keine Berücksichtigung. (Nr. 41.)

Als „nicht berücksichtigt" wird eigens im Verzeichnisse aufgeführt, die Bitte mehrerer Akademiker zu Heidelberg um Verwendung für gleich verbindliche öffentliche und förmliche akademische Gesetze. (Nr. 72.)

Die mit besonderer Empfehlung und Bitte um Untersuchung übergebene Beschwerde des Dr. Ludwig Snell gegen das Amt Lörrach, wegen verletzter Hospitalität, ist ohne Erledigung geblieben. (Nr. 24.)

Eben so eine Beschwerde der Güterbesitzer in den Aemtern Schwetzingen und Philippsburg, die Zehentverleihung betreffend. (Nr. 43.)

Die Bitte einer Anzahl katholischer Einwohner von Freiburg, unter Zustimmung von 156 katholischen Geistlichen, um Aufhebung des Priestercölibats, gieng, laut Verzeichniß, lediglich „ad acta." (Nr. 74.)

Diese Beispiele mögen genügen zum Beweise, daß für die Wirksamkeit unserer empfehlenden Petitionsüberweisungen noch vieles zu wünschen übrig bleibe. Doch der bevorstehende Schluß des Landtags erlaubt uns kein Eingehen ins Einzelne mehr. Auch während der Dauer desselben verschlang oder überwältigte die Sorge für die ganz großen vaterländischen Interessen die Aufmerksamkeit auf vergleichungsweis minder allgemeine und dringende. Indessen hoffen wir, daß zumal die zuletzt angeführte Bitte, nämlich die auf Aufhebung des Priestercölibats gerade, nicht für lange bloß den Akten beigelegt bleiben werde.

Eben so ist zu hoffen, daß die bisher unberücksichtigt gebliebenen vielen Petitionen wegen Aufhebung alter Abgaben wenigstens nach und nach werden erhört werden. Die Bannrechte insbesondere werden wohl nicht lange mehr in Wirksamkeit bleiben. Die vielen wegen Waldbenützung, als Leseholz, Laub rc., sodann wegen der Schupflehenverhältnisse, wegen Aufhebung der Zehnten eingegangenen und überwiesenen Petitionen haben durch die hier vorgelegten und zu Stande gekommenen Gesetze, die letzten freilich nach des Berichterstatters Dafürhalten nicht auf befriedigende Weise, ihre Erledigung erhalten.

Ihre Commission, meine Herren, trägt schließlich darauf an, es möge der hohen Regierung der Dank der Kammer für die gemachte Vorlage und die Bitte um gleiche, wo möglich vollständigere, am nächsten Landtag zu machende Vorlage ausgedrückt werden.

Beschluß:

Um eine möglichst vollständige Vorlage hinsichtlich der Petitionen zu bitten und für die geschehene der Regierung den Dank der Kammer auszusprechen, sodann, auf den Antrag des Abg. Duttlinger, die auf dem Landtage von 1831 wegen des Cölibats gestellte Bitte zu erneuern.

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N°. 183. Karlsruhe 26. Juni 1834.

Verhandlungen der II. Kammer.

In der 106. Sitzung vom 12. Nov. wurden von der Petitionscommission folgende Berichte erstattet:

Rindeschwender berichtet

a) über die Vorstellung des Instrumentenmachers Fidel Vogel in St. Blasien, Forderung an den ehemaligen Domänenverwalter Vogel in Tengen betreffend;

b) über die Bitte des vormaligen Domänenverwalters Vogel in Tengen, um Erledigung verschiedener bei der Regierung beruhenden Reclamationen.

Die Commission trug zu a auf Tagesordnung, zu b auf Verweisung ans Staatsministerium, Regenauer dagegen, in Bezug auf letztere auf Tagesordnung an, da der Petent schon mehrmals abgewiesen worden sey.

Der Antrag des Abg. Regenauer wird angenommen.

Derselbe berichtet über die Petition der Maria Josepha Bek in Bruchsal, Anspruch an milde Stiftungen betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

Derselbe berichtet über die Petition der Gemeinden des Bezirksamts Adelsheim, Einführung einer Controle über die Amtsführung der Beamten betreffend.

Nachdem die Abg. Merk, Schaaff, Winter v. H., Martin, Gerbel, Walchner u. A. die Zweckmäßigkeit eines Instituts, worauf die Petenten angetragen, anerkannt und zum Theil ihre Ansicht mit Beispielen unterstützt hatten, wird beschlossen, die Petition ans Staatsministerium mit der Bitte zu verweisen, die Amtsvisitation wieder einzuführen.

Fecht berichtet:

1) Ueber die Bitte des Dr. Wolff, israelitischen Oberlehrers in Mannheim und der israelitischen Lehrer des Amtsbezirks Radolphszell, die Verhältnisse der israelitischen Lehrer Badens hinsichtlich deren Gleichstellung mit den christlichen Lehrern betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

2) Ueber die Vorstellung der Johann Klingelschen Eheleute, Heimathsverhältnisse und Beschwerde gegen den Stadtrath von Baden betreffend.

Auf den Antrag des Abg. v. Rotteck mit dringender Empfehlung ans Staatsministerium.

3) Ueber die Vorstellung der Dienerschaft der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie, Pensionirung betreffend.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium.

4) Ueber die Petition der katholischen Einwohner von Hoffenheim (Amts Sinsheim), Religionsverhältnisse betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

5) Ueber die von dem hessischen Professor und Director des Seminariums in Bensheim, Ries, überschickte Schrift „Grundzüge zur Organisation deutscher katholischer Schulen.“

Beschluß: Dankbare Anerkennung des Geschenks.

6) Ueber die Eingabe des Professors Kuhn zu Offenburg, wegen Wiederersatz von Stipendien aus milden Fonds.

Herr spricht lebhaft für das Gesuch des Petenten und wird darin von den Abg. Winter v. H. und Gläß unterstützt.

Beschluß:

Verweisung ans Staatsministerium, mit der Bitte, von der Zurückbezahlung zu abstrahieren, oder den Bittsteller auf möglichst milde Weise zu behandeln.

7) Ueber die Petition der Ortsvorgesetzten von Bettmaringen, die Unterhaltung unehelicher Kinder auf Staats- und Gemeindekosten betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

8) Die Vorstellung der katholischen Gemeinde Heinsheim (Amts Mosbach), Schul- und Kirchenangelegenheiten betreffend.

Beschluß: Ueberweisung ans Staatsministerium.

9) Ueber die in der Eingabe des Stiftungsrevisors Gebhardt und in mehreren andrren Petitionen enthaltenen Vorschläge, die Errichtung einer Schullehrerwittwencasse betreffend.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium.

Aschbach berichtet:

1) Ueber die Bitte der Freiburger Hofgerichtsadvocaten um Abänderung der Arrha.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium.

2) Ueber die Petition der Hofgerichtsadvocaten in Mannheim und Freiburg, Verbesserung des Advocatenstandes und Einführung einer neuen Taxordnung betreffend.

Duttlinger, Grebel, Mohr u. A. sprechen zum Theil ausführlich für das Gesuch und suchen die Nothwendigkeit einer möglichst baldigen und durchgreifenden Verbesserung in dieser Hinsicht darzustellen.

Beschluß:

Die Petition und den Commissionsbericht ans Staatsministerium mit der Bitte zu verweisen, den Beschwerden durch ein provisorisches Gesetz abzuhelfen und zweckdienliche Untersuchungen anzustellen, um auf dem nächsten Landtage einen geeigneten Gesetzesentwurf der Kammer vorlegen zu können.

3) Ueber die Bitte des pensionirten Rittmeisters v. Sponeck, Pensionserhöhung betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

4) Bitte der Gemeinden Mudau, Schloßau rc., Uebernahme eines Frohndablösungscapitals von Seite der Staatscasse betreffend.

Merk trägt auf Ueberweisung ans Staatsministerium an, worin ihn Schaaff unterstützt.

Die Kammer aber beschließt die Tagesordnung.

5) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Neudorf, Beitrag zu den Kosten eines Entwässerungskanals betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

6) Ueber die Petition des Johann Krämer und Konsorten von Kappel, Ansprüche an eine Rheinmatte betreffend.

Rettig v. Sch. schlug, nachdem er auf die obwaltenden Verhältnisse näher eingegangen, die Tagesordnung vor.

Die Kammer aber beschließt die Verweisung ans Staatsministerium.

Grimm berichtet:

1) Ueber die Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Neckarzimmern, den Abkauf des Theilweins von Weinbergen betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

2) Ueber die Bitte des Dorfes Steinsfurt um Erhebung zu einer eigenen Gemeinde.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

3) Ueber die Beschwerde des Franz Ulrich von Kuppenheim, in Untersuchungssachen gegen ihn selbst wegen Zinswuchers.

Beschluß: Tagesordnung.

4) Die Bitte der Gewerbsleute zu Helmstadt um Herabsetzung der erhöhten Gewerbsteuer.

Körner trägt auf Verweisung ans Staatsministerium an.

Die Kammer beschließt die Tagesordnung.

5) Ueber die Eingabe des Dr. Weil in Freiburg, womit er der Kammer das erste Heft des von ihm redigirten deutschen Ständesaals übersendet.

Beschluß:

Unter dankbarer Anerkennung in der Bibliothek der Kammer aufzustellen.

6) Ueber die Bitte der katholischen Gemeinde Steinsfurt, Amts Sinsheim, um Errichtung einer eigenen Pfarrei.

Beschluß: Tagesordnung.

7) Ueber die Vorstellung der Gemeinden des Bezirksamts Blumenfeld, Kriegskostenentschädigungsgelder betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

8) Ueber die Bitte der Wittwe des in Konstanz verstorbenen Gefangenwärters Lachenmaier um Unterstützung.

Beschluß

auf den Antrag des Abg. Buhl: Ans Staatsministerium, um zu untersuchen, welche Gemeinde die Verbindlichkeit zur Unterstützung habe.

9) Ueber die Eingabe des Dr. Heine, womit er der Kammer einen Aufsatz über Orthopädie und Homöopathie übergibt.

Beschluß: Unter Anerkennung zu den Akten zu nehmen.

10) Ueber die Bitte der Gemeinde Krautheim um Uebernahme einer Straße in den Chausseeverband.

Beschluß: Tagesordnung.

11) Ueber die Bitte der Gemeinde Rollingen, Untersuchung ihres Gemeinderechnungswesens betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

12) Ueber die Bitte des Accisors Fink in Altenheim, Oberamts Offenburg, Rückersatz zu viel bezahlter Steuer betr.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

Martin berichtet:

1) Ueber die Bitte des Orgelbauers Halfermann in Bruchsal 2c.

Beschluß: Tagesordnung.

2) Ueber die Petition von Wein- und Bierwirthen hinsichtlich der Belästigung und der Plackereien bei Erhebung und Controlirung der Getränkesteuer.

Beschluß: Tagesordnung.

3) Ueber die Bitte des Franz Xaver Stukle von Hüfingen, Forderung betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

Bader: berichtet:

1) Ueber die Vorstellung des Friedrich Geißendörfer zu Schlierbach, Verpfändung seiner Erbbestandsmühle betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

2) Ueber die Bitte der Gemeinden Riedöschingen 2c., Allodification der Erblehen betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

3) Ueber die Bitte der Maria Mitternacht.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

4) Ueber die Vorstellung des Hofgerichtsadvocaten Assessor Molitor in Mannheim wegen einer ihm angesetzten Strafe.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

5) Ueber mehrere Petitionen, den Hausierhandel betreffend.

Beschluß: Ans Staatsministerium.

6) Ueber die Bitte der Gemeinden Dorf Kehl und Suntheim wegen Ersatzes des durch Gebäudezerstörung erlittenen Verlustes.

Beschluß:

Ueberweisung ans Staatsministerium mit dem Wunsche, daß die Regierung den Gemeinden eine entsprechende Unterstützung geben und auf dem nächsten Landtage die geeignete Vorlage machen möge.

Fecht berichtet:

1) Ueber die Beschwerde mehrerer Schullehrer in Rheinbischofsheim und des Bezirks Kork, Herabsetzung des Schulgeldes betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

2) Ueber die Eingabe der Gemeinde Badenweiler, Unterstützung armer Familien betreffend.

Beschluß: An das hohe Staatsministerium.

3) Des Hirschwirths Philipp Gerner in Uffingen, um Einpfarrung der evangelischen Einwohner auf dem Helmsheimer Hof in die evangelische Pfarrei zu Hochstadt.

Beschluß: Tagesordnung.

4) Des Lehrers Magnus Grömminger in Hoppenzell, um Unterstützung.

Beschluß: Tagesordnung.

Der Abg. Trefurt berichtet über die Eingabe der Zunftgenossen zu Zell am Harmersbach, Veränderung ihres Zunftverbandes betreffend.

Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das hohe Staatsministerium.

Der Abg. Gerbel berichtet über die Eingaben in Betreff der Vormundschaft und Unterbringung der Maria Herz Werthheimer aus Rastatt.

Beschluß: Tagesordnung.

Der Abg. Buhl berichtet:

1) Ueber die Eingaben des Maurermeisters Riesterer in Grunern, das von ihm erfundene Mittel gegen den fliegenden Holzschwamm in Gebäuden betreffend.

Beschluß: An das hohe Staatsministerium.

2) Des Commerzienrathes Newhouse in Mannheim, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim bis Basel betreffend.

Beschluß:

a) dankbare Anerkennung der verdienstlichen Arbeit des Verfassers, b) Uebergabe an das hohe Staatsministerium.

Verhandlungen der I. Kammer.

Rede des Durchlauchtigsten Präsidenten, Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit, am Schlusse der letzten Sitzung, 12. Nov. 1833.

„Nach sechsmonatlicher Anstrengung sind wir heute endlich an das Ziel unserer Bestrebungen gelangt. In 77 Sitzungen haben Sie, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, 26 Gesetze und 10 Adressen mit der größten, unausgesetzten Thätigkeit erledigt; es geleitet Sie nun das frohe Bewußtseyn nach

Hause, im wahren Interesse des Vaterlandes und des Regenten dieses Alles zum allgemeinen Wohle gewirkt zu haben. Gewiß wird die öffentliche Stimme aller Gutgesinnten stets in dankbarer Anerkennung gegen Sie verbleiben, und ich vermag deßhalb, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, nur persönlich Ihnen meinen innigen Dank auszusprechen für die freundschaftlichen Gesinnungen, die Sie mir im Laufe dieses Landtages bezeugt, und für die thätige Unterstützung, die Sie mir bewiesen haben. Es wurde dadurch mein ehrenvoller Beruf wesentlich erleichtert, und stets wird das Andenken euwer Zeit in meinem Herzen leben, wo mir der nähere Umgang mit so ausgezeichneten Männern zu Theil wurde. Ich füge das Eine noch bei, daß ich beim Wiederbeginne unserer ständischen Wirksamkeit Sie Alle in diesem Saale auch wieder vereinigt zu sehen wünsche."

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: „Erlauben Sie, daß ich in meiner Eigenschaft als Vicepräsident dieser hohen Kammer, womit die Gnade und das Vertrauen des geliebtesten Regenten mich bekleidet hat, Ihnen, meine Herren, als Organ diene, um unserm hochverehrten Präsidenten unsern wärmsten, lebhaftesten Dank auszudrücken für den beharrlichen Eifer und die ausgezeichnete Umsicht, womit er die zahlreichen und wichtigen Geschäfte dieses Landtags, der morgen sein Ende erreicht, geleitet hat. Mögen die Früchte unseres Wirkens den beglückenden Absichten entsprechen, welche den weisen und edlen Bestrebungen unseres Landesfürsten eigen sind. Möge die Fülle des göttlichen Segens auf alle Folgen dieses Landtages sich niedersenken und der Fülle der Empfindungen gleichen, die unsere, von unbegränzter, ehrfurchtsvoller Ergebenheit und Treue gegen den Fürsten, so wie von der reinsten Vaterlandsliebe durchdrungenen Herzen beseelte, die unwandelbar und ungeschwächt bei allem Wechsel der Zeiten uns innewohnen werden."

Sämmtliche Mitglieder drückten sofort durch Erhebung von ihren Sitzen ihren Dank aus; Staatsminister Freiherr v. Türkheim und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin dankten überdies in kurzen Reden, da sie als grundherrliche Abgeordnete nebst den Freiherren v. Röder und v. Venningen das Loos des Austritts getroffen hatte.

Verhandlungen der II. Kammer.

Rede des Präsidenten Mittermaier am Schlusse der letzten Sitzung, 12. Nov. 1833.

„In dem ernsten Augenblick des Abschieds, wo der Blick eines Jeden von uns die Reihe der Freunde durchschweift und fragend verweilt, werden wir uns und wie werden wir uns wieder sehen? fühlt sich der Geist getrieben, rückwärts auf die Vergangenheit zu schauen, Rechenschaft zu geben, über die Leistungen und die Pflichterfüllung in den letzten Monaten, in denen wir in diesem Saale vereinigt sind, während zugleich der geistige Blick zwischen Furcht und Hoffnung schwebend und versuchend den Schleier der Zukunft zu lüften, vorwärts schaut, und nun das Schicksal des geliebten Vaterlandes theilt. Fragen wir, ob wir uns mit reinem Gewissen dem unbestechbaren Urtheil des Volks über uns unterwerfen können, so erklären wir wohl Alle: uns kümmert das Urtheil Derjenigen nicht, deren Losungswort nur ist, keine Concessionen, die immer nur an der Gegenwart und an dem Bestehenden festhalten wollen, weil sie einen Anhaltspunkt gerne suchen, um bei guter Gelegenheit rückwärts gehen zu können; wir geben auch zu, daß wir vielleicht nicht ganz das beistimmende Urtheil aller Ungeduldigen erhalten werden, die Blüthe und Früchte zugleich gerne sehen möchten, die oft ohne Erwägung der Verhältnisse der Zeit im Sturmschritt voran eilen und manche wohl schöne und gut gemeinte Träume für das höchste Ideal der Menschheit halten. Aber meine Herren, uns kümmert das Urtheil der Vaterlandsfreunde, jener Männer, die mit besonnenem Ernst und kräftig dem System des allmähligen Fortschreitens und dabei aber auch dem Geist des constitutionellen Lebens huldigen, jener Vaterlandsfreunde, meine Herren, die, die Schwierigkeit des Landtags von 1833 wohl erkennend, so gerecht seyn werden, die Haltung und den Geist des Landtags von 1833 nicht nach einzelnen im Feuereifer und Fluß der Rede vielleicht vorgekommenen Aeußerungen, sondern nach dem Beschluß der Kammer zu würdigen.

Diesen Freunden des Vaterlandes sagen wir, daß wir in unserer Kammer keine feindselige systematische Opposition hatten, keine Opposition, die aus persönlichen Absichten alles verdächtigte und angriff, bloß weil es von der Regierung kam. Wir sagen ihnen aber auch, daß die ganze Kammer da eine feste Opposition war, wo es darauf ankam, Unrecht zu rügen, Mißbräuchen entgegen zu treten, oder die ver-

fassungsmäßigen Rechte unseres Volks zu wahren. Diesen Freunden des Vaterlandes sagen wir, daß wie im Laufe von beinahe sechs Monaten in 106 Sitzungen mit Aufopferungen von Lebensfreuden, Gesundheitsrücksichten und mancher äußeren Vortheile mit dem reinsten Gewissen die Interessen des Vaterlandes berathen haben, daß wir 23 Gesetzentwürfe, 13 Motionen und 491 eingekommene Petitionen erledigt haben.

Wir schauen, wenn von den Früchten des Landtags von 1833 die Rede ist, auf jene Gesetze zurück, wodurch die verfassungsmäßigen Rechte unserer Mitbürger garantirt wurden, das Recht der Bürgervereine zu schließen — das Recht der Bürger in Versammlungen die gemeinschaftlichen Interessen zu berathen.

Wir sagen diesen Freunden des Vaterlandes, daß das Gesetz, das durch Vereinigung zu Stande kam, das Princip jener Freiheit auf eine Weise ausspricht, wie es kein Gesetz in den deutschen Staaten thut, während zugleich der Regierung die nothwendige Kraft gegeben ist, gefährlichen Versuchen entgegen zu treten.

Durch die Vereinigung zwischen den gesetzgebenden Factoren, ist ein Zehentgesetz zu Stande gekommen, das Zehentablösungsgesetz, das die Freiheit des Bodens ausspricht, das die Fesseln der Landwirthschaft und damit auch eine der drückendsten Fesseln der Ueberbleibsel des Feudalismus bricht.

Es ist in dieser Kammer viel über den Preis gerechnet worden. Welche Berechnung die richtige sey, wird die Zeit lehren, aber Eines wissen wir jetzt schon, daß nämlich die moralischen und politischen Folgen dieses zu Stande gekommenen Gesetzes unberechenbar sind.

Es ist der erste Versuch in diesem Gesetz ausgesprochen worden, der erste Versuch in irgend einem Theile von Europa, daß die Gesammtheit, indem sie den Zehentpflichtigen zu Hülfe kommt und ihr größtes Interesse an der Zerstörung dieser Fesseln ausspricht, die Pflichtigen erleichtert, und die Ablösung ihnen möglich macht.

Ein vollständiges Forstgesetz, ein Gesetz, bestimmt den großen Schatz, den die Natur unserem Lande gegeben hat, zu vermehren, zweckmäßig zu verwalten, eine Quelle des Nationalwohlstandes zu erweitern, ist auf diesem Landtage zu Stande gekommen.

Der Fleiß des Landmannes ist durch das zu Stande gekommene Wildschadengesetz geschützt gegen die übermäßige Jagdlust und räuberische Thiere.

Das Schicksal eines großen Theils unserer Mitbürger, der sogenannten Schupflehenleute, ist durch ein Gesetz gesichert. Wenigstens ist der größern Willkühr, wenn sie irgendwo einheimisch werden wollte, vorgebeugt. Durch die Aufhebung mancher Taxen, Zunftgelder ꝛc. ist eine möglichst gleiche Besteuerung eingeführt und ein Hinderniß derselben beseitigt worden, und durch die Herabsetzung des Salzpreises wurde das Schicksal dürftiger Familien erleichtert. Wir würden Unrecht haben, wenn wir, frohlockend und anpreisend unsere Weisheit, diese Gesetze als Ideale betrachten, und solche für die besten erklären wollten. Eines aber sind sie — sie sind die besten, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erreichen waren, und wir überlassen der Zeit und der Kraft unserer Nachfolger, diese Gesetze noch mehr zu verbessern. Auch bei der Berathung des Budgets, meine Herren, hat sich überall das Streben geäußert, nicht auf Kosten der Kultur Ersparnisse zu machen, und den größeren Nachtheilen, die daraus entstehen könnten, sich auszusetzen. Ueberall sind mit großer Freigebigkeit die Interessen des Handels, die Interessen des Verkehrs, vor Allem aber die Interessen der Bildung des Volks erwogen worden. Sie haben einen Weg gewählt, nachahmungswürdig, nämlich den Weg der Ersparnisse, deren Realisirung der Zukunft vorbehalten werden mußte, anzubahnen, weil es unklug gewesen wäre, sie mit einemmal herbeizuführen, da man die Verhältnisse nicht plötzlich zu ändern in der Gewalt hatte.

Während so die großen materiellen Interessen des Vaterlandes berathen wurden, haben wir die geistigen und die großen Verfassungsfragen nicht unberührt gelassen. Die Kammer hat sich nicht gescheut, das Verhältniß der Verfassung zu den Beschlüssen des deutschen Bundes ernst und männlich auszusprechen und zu erwägen, und die Rechte der Verfassung zu sichern. Sie hat überall, wo die Rechte der Verfassung in Beziehung auf provisorische Gesetze und Verordnungen, Urlaubsverweigerungen für Beamte, Ausdehnung der Rechte der Regierung in dieser Hinsicht in Frage waren, sich in ernster Weise ausgesprochen, um die verfassungsmäßigen Rechte zu garantiren. Ueberall, so sagen wir den Freunden des Vaterlandes, haben wir mit Klugheit das Erreichbare zu erreichen gesucht. Wir haben den Verlust wichtiger Interessen nicht auf die Spitze gestellt, aber nie die Klugheit so weit getrieben, daß sie Feigheit gewesen wäre, oder, daß wir, was dasselbe ist, die Ehre gering geachtet hätten. Nur ein Punkt ist es, bei dem wir freilich am wenigsten

mit Freude verweisen, den kurz zuvor der Abg. v. Itzstein in Anregung brachte, nämlich die Preßfreiheit und den Verlust, den wir in Bezug auf dieses kostbare Gut erlitten haben. Aber auch hier scheuen wir nicht das Urtheil des gerechten Vaterlandsfreundes, der alle Verhältnisse erwägt.

Wir werden dem redlich Prüfenden sagen, daß die Kammer die Zurücknahme des Preßgesetzes als eine einseitige, verfassungswidrige Handlung der Regierung erklärt habe. Wir verweisen diesen Freund des Vaterlandes auf die bei uns hervorgerufene Erklärung der Regierung, daß der jetzige Zustand der Preßgesetzgebung nicht fortdauern könne. Wir haben dabei freimüthig geprüft, welche Pflichten der Regierung durch die Bundesgesetze aufgelegt sind. Wir haben ausgesprochen, daß wir wenigstens die Herstellung der Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten, wenigstens die Herstellung der Oeffentlichkeit verlangen, und daß wir uns mit der Zusicherung der Regierung nur in der Art beruhigen können, wenn in dem zugestandenen provisorischen Gesetze diese Wünsche, nein diese Forderungen der Kammer erfüllt seyn werden. Der Landtag von 1835 wird Diejenigen, von denen die Erlassung dieses Gesetzes abhieng, und die dafür verantwortlich sind, zur ernsten Rechenschaft ziehen, und dafür sorgen, daß der Beschluß der Kammer und die Erklärung derselben nicht eine papierne und das zu erlassende provisorische Gesetz nicht eine Vereitlung des Kammerbeschlusses sey.

Verschiedene Wünsche sind, wie Sie wissen, für die Verbesserung der Justiz, für die bessere Einrichtung der Verwaltung, für den größeren Schutz der persönlichen Freiheit, für die Abänderung der bestehenden Rekursverhältnisse, für die Einrichtung des Staatsdienerwesens von Ihnen ausgesprochen worden, sie werden nicht auf dem Papier begraben seyn. Es sind diese Wünsche ein Saamen, der ausgestreut wird, ein Saamen, der, von der Sonne der Civilisation erwärmt und durch die Macht der öffentlichen Meinung gepflegt, von einer verfassungstreuen weisen Regierung zur Reife gebracht wird.

Es ist ein stolzes Gefühl, an die Spitze einer Kammer durch das Vertrauen derselben gerufen gewesen zu seyn, die mit solchen Leistungen schließen darf, und es liegt mir nur noch die heilige Pflicht ob, Ihnen mit tief gerührtem Herzen für das Vertrauen zu danken, mit dem Sie mich beehrt haben, für das Wohlwollen, mit dem Sie freundlich meine Worte hörten, und für die Nachsicht, womit Sie meinem Wunsche, den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, entgegen kamen. Mich hat dabei nur das Streben geleitet, daß auf dem schnellsten Wege unser Volk das möglichst Beste und Erreichbare erhalte.

Ja, meine Herren, ich habe mich oft geirrt, oft Fehler gemacht, aber Eines weiß ich, und darauf bin ich stolz — nie habe ich die Interessen der Kammer, nie irgend ein Recht derselben verrathen, oder gering geachtet. Ich habe den Werth und den Stolz gefühlt, der Erste unter Ihnen, der frei gewählte Vorstand einer frei gewählten zweiten Kammer zu seyn.

Wenn wir nun das Urtheil über die Vergangenheit nicht zu scheuen haben, so sey mir nur noch vergönnt, einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Es würde von Blindheit zeugen, wenn man die schweren Wolken, die sich zusammenziehen, verkennen und läugnen wollte, wie die Feinde des constitutionellen Lebens nicht müde werden, die Bestrebungen selbst der Redlichsten zu verdächtigen, und gerade die Gemäßigsten für die Gefährlichsten zu erklären.

Ein großer Bund von Feinden des constitutionellen Lebens, bestehend aus Gutmüthigen, aus Verblendeten und aus Bösartigen ist gegen die Vertreter des Volkes geschlossen. Die Willkühr kämpft in krampfhaften Zuckungen gegen Verfassungen, gegen verfassungsmäßige Freiheit, und was dasselbe ist, gegen Gesetzesherrschaft, aber, meine Herren, unsere Blicke dürfen sich erhellen, bei der Ueberzeugung, wie stark und kräftig schon die öffentliche Meinung geworden ist, die öffentliche Meinung, die alle Fortschritte zur Reife bringt. Es erhellen sich diese Blicke durch das Vertrauen auf ein Volk, das seine Rechte begreift, seine Verfassung ehrt, damit aber auch streng der Gesetzlichkeit huldigt, und von gesetzwidrigen Bestrebungen sich ferne hält; — durch das Vertrauen auf einen edlen Regenten, der die Liebe zu seinem Volke in sich trägt, der von diesen Gesinnungen auch auf diesem Landtage so viele Beweise uns gegeben hat, und der wohl erkennt, daß ein Thron am festesten steht, wenn er auf die Liebe seines Volkes gegründet ist. Es erhellen sich die Blicke durch das Vertrauen auf die Rathgeber des Regenten, die die Forderungen der Zeit hören und erkennen werden, daß nur dann die Verfassung kräftig steht, wenn eine edle Selbstständigkeit und Beharrlichkeit die Freiheit Badens und seine Verfassung gegen Angriffe von Außen vertheidigt; — durch das Vertrauen auf jene Rathgeber, die selbst zu jeder Stunde aus der Verfassung wissen, daß sie verantwortlich sind, und Rechenschaft dafür geben müssen. Vor allem aber richten sich unsere

Blicke aufwärts zu demjenigen, ohne dessen Segen kein Menschenwerk gedeiht. Seinem Segen verdanken wir seit Jahrtausenden die Fortschritte der Menschheit, den Sieg der Civilisation, den Sieg der Freiheit. Wo ist je, wie die Geschichte lehrt, eine Idee untergegangen, die der Freiheit, der vernünftigen Freiheit, angehörte. Wo ist ein Versuch mißlungen, der die Fesseln der geistigen Entwicklung brechen wollte? Hier war göttliches Gedeihen, und alle Menschenmacht war fruchtlos. Mit diesem Gefühle werden Sie wohl mit mir den Saal verlassen, mit dem Gefühle, das sich in ein Gebet auflöst: möge die Fülle des höheren Segens auf unserem theuern Vaterlande, auf unserem geliebten Fürsten, auf seinen erleuchteten Rathgebern, auf unserem edlen biedern Volke ruhen, damit unser Streben, unsere schwache Kraft, die wir seit Monaten verwendeten, heilbringend werden, damit unsere Verfassung zu einem starken kräftigen Baum empor wachse, unter dessen Schatten ein edles Volk die Früchte der Verfassung, die Früchte edler Freiheit, die Früchte der Gesetzesherrschaft genieße. (Allgemeines Bravo.)

Auf den Antrag des Abg. v. Itzstein, wird dem Präsidenten für seine Bemühungen der Dank der Kammer durch allgemeines Erheben von den Sitzen ausgesprochen.

Aus derselben Sitzung theilen wir noch Folgendes mit:

Merk spricht, wie er bemerkt, im Gefühl der Freude über den glücklichen Schluß dieses Landtages und in der reinen Absicht eines wirklich patriotischen Herzens, den Wunsch aus, daß die hohe Regierung, nicht zufrieden mit dem alle Gutgesinnten befriedigenden glücklichen Schlusse dieses Landtags, noch einen Akt der Milde ausüben, und Denjenigen, die wegen politischer Vergehen schon bestraft seyen, im Wege der Gnade ihre Strafe erlassen, und diejenigen Untersuchungen, die über die sogenannten politischen Vergehen noch obschweben, ganz ohne alle Ausnahme abolirt und für abgemacht erklärt werden möchten.

Wenn eine so treu gesinnte Kammer, wie die badische, welche schon so verschiedene Proben von Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland an den Tag gelegt habe, einen solchen Wunsch ausspreche, so glaube er nicht, daß er auf einen unfruchtbaren Boden fallen werde.

v. Rotteck erklärt diesen Wunsch für einen edlen, zeitgemäßen und höchst kostbaren, er unterstützt ihn mit sichtbarer inniger Theilnahme und Rührung, und schließt mit der Bitte, daß die badische Regierung auch diesen Ruhm sich erwerben und das schöne Wort Amnestie aussprechen möge, jenes Wort, das ein wechselseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Volk verstärken und manche Wunde heilen werde, die noch im Verborgenen schmerze.

Staatsrath Winter: Wenn bloß davon die Rede gewesen wäre, eine Bitte an das Herz des Großherzogs zu legen, er möge seine Gnade, die ohne Gränzen sey, eintreten lassen, so würde er dieses vielleicht nicht ganz am unrechten Ort gefunden haben. Wenn aber damit eine Entschuldigung oder Rechtfertigung von solchen Handlungen ausgesprochen, wenn ein Unterschied zwischen politischen und andern Verbrechen gemacht, wenn zwischen Verbrechen, die das Wehe der Gesammtheit bezweckten, und anderen Verbrechen, die doch nur den Einzelnen Nachtheile zuzogen, ein Unterschied zu Gunsten der ersteren und zwar nur darum gemacht werden solle, weil diese Unternehmungen nicht in die That übergegangen, so antworte er, daß der Zweck des Gesetzes der sey, daß ein Anderer ein Beispiel daran nehme. Eine Begnadigung könne also bloß aus milden Rücksichten für jeden Einzelnen oder aus andern Gründen, aber nie darum eintreten, weil die Regierung etwa anerkennen werde, ein solches Verbrechen sey nicht strafbarer, wie jedes andere.

Merk erwiedert unter der Beistimmung von vielen Mitgliedern, daß er sich nur an das großmüthige Herz des hochgesinnten Fürsten gewendet habe.

Sander: Die Regierung habe nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht gehabt, zur Zeit der politischen Aufregungen mit den ihr in die Hand gegebenen Gesetzen einzuschreiten, allein diese Zeiten seyen vorüber, und gleichwie zur Zeit froher Ereignisse — bei der Thronbesteigung eines Regenten, bei der Niederkunft einer Fürstin — zuweilen eine Strafmilderung selbst bei gemeinen Verbrechern eintrete, so sey auch bei der glücklichen Beendigung eines Landtags die Bitte an den Fürsten gerechtfertigt, er möge aus der Fülle seiner Gnade einen Theil auf die politischen Verbrecher herabfallen lassen.

Fecht: Je höher ein Regent stehe, desto geneigter sey er, den Verirrungen der Menschen zu vergeben. Friedrich der Große habe die Pasquillen gegen ihn niederer hängen lassen, damit sie alle Leute hätten sehen und lesen können, und ein großer Römer habe, als ihm ein Verzeichniß von Mißvergnügten übergeben worden, solches mit der Aeußerung zerrissen, daß er nichts davon wissen wolle. Der Regent und die Regierung könne dieses Ereigniß nicht würdiger feiern,

als durch die Worte: „Es ist vergessen — Ein Herz und Eine Seele!"

Welcker spricht ebenfalls für den Antrag. „Milde und Humanität war der Charakter der badischen Staatsmänner. Bewahre dieser Staat diesen Charakter. Er wird wohlthätig wirken für alle Interessen des Vaterlandes!"

Nachdem sich auch der Abg. Winter v. H. für den Antrag ausgesprochen, wird einstimmig beschlossen:

Den Wunsch auszusprechen, daß es Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gefallen möge, politischen Verbrechern, die schon verurtheilt sind, im Wege der Gnade die Strafe nachzulassen, und Untersuchungen, die noch abschweben, zu aboliren.

v. Itzstein erinnert sodann noch an die Preßfreiheit, die dem Volke entzogen worden sey. In dieser letzten und heiligen Stunde des Beisammenseyns der Stände lege er der Regierung den dringenden Wunsch ans Herz, daß sie diese große Angelegenheit mit Berücksichtigung der öffentlichen Meinung erwägen, das Volk beruhigen und sich dadurch auf eine Stufe heben möge, auf der er und alle wohlgesinnten Freunde des Vaterlandes die Regierung so gerne sehen möchten.

Welcker: Es habe die Kammer mit einem in den Annalen des constitutionellen Lebens beispiellosen Vertrauen das wichtigste und heiligste Recht in die Hände der Regierung gelegt. Er bitte sie sehnlichst in dieser letzten Stunde, diesem Vertrauen zu entsprechen.

Fecht: Darüber sey nur eine Stimme, nur eine Gesinnung in der ganzen Kammer.

Vor dem Schluß der Sitzung setzte der Präsident die Kammer in Kenntniß, daß eine Deputation Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog folgende Gesetzesentwürfe und Adressen (Abends 7 Uhr fand die Ueberreichung statt)

1) wegen Wiederverleihung der Schupflehen,
2) das Zehntablösungsgesetz,
3) den Hauptfinanzetat,
4) wegen Abänderung des Zolltarifs,
5) wegen der Zollprivilegien,
6) über das Holzhandlungsinstitut,
7) über die Errichtung eines zweiten Seminariums,
8) mehrere Adressen über Einrichtung des Schulwesens überhaupt,

überbracht habe, wobei Seine Königliche Hoheit in Beziehung auf die Gesetze geäußert hatten, daß Sie besonders wegen des Zehentgesetzes Sich sehr über den Geist der Mäßigung freuten, der sich bei der Berathung und Schlußfassung über das Zehentgesetz in der Kammer geäußert, und nur wünschen, daß dieß Alles heilbringend für das Land seyn möchte.

Somit, fährt der Präsident fort, glaube er nun im Sinne der Gefühle, die die Kammer belebten, diese letzte Sitzung schließen zu dürfen mit dem Rufe:

Möge der Landtag von 1835 den Saamen, der durch unser Wirken auf den Landtagen von 1831 und 1833 ausgestreut worden ist, in Früchte verwandelt finden, möge das constitutionelle Leben, möge das Princip constitutioneller Freiheit überall siegen!

Gott segne unser Vaterland und unseren Fürsten. Hoch lebe der Großherzog!

Ein dreimaliges Lebehoch erschallte in der Kammer und von den gefüllten Gallerien, und die letzte Sitzung dieses Landtages war geschlossen.

Protocoll über den feierlichen Schluß des Landtages 1833.

Am 13. Nov. Morgens um halb 11 Uhr versammelten sich die Mitglieder beider Kammern in ihren Sitzungssälen. Die Mitglieder der zweiten Kammer nahmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Um dreiviertel auf 11 Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an ihrer Spitze, von dem Ober-Ceremonienmeister in den Saal der zweiten Kammer eingeführt, wo sie die für sie vor den Sitzen der Abgeordneten der zweiten Kammer im Kreise bereit stehenden Sessel einnahmen.

Um 11 Uhr begab sich der Großherzog in Begleitung der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der General- und Flügel-Adjutanten, unter Abfeuerung der Kanonen und dem Geläute aller Glocken, in das Ständehaus, in dessen Vorhalle Ihn eine, von einem Ceremonienmeister geführte, aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer bestehende Deputation, und der versammelte Hof empfing, und in Höchst Ihre Appartements begleitete.

Die Gallerien des Sitzungssaales waren schon seit dem Morgen gedrängt angefüllt. Die Loge des diplomatischen Corps war besetzt.

(Schluß folgt.)

Redakteur Dr. Duttlinger. Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N° 184. Karlsruhe 2. Juli 1834.

Protocoll über den Schluß des Landtages 1833.

(Schluß.)

Als die Frau Großherzogin Sophie mit der Prinzessin Alexandrine und den Prinzen in der Hofloge Sich zeigte, erscholl Ihr ein dreimaliges Lebehoch!

Hierauf erschien der Zug in dem Saale.

Voraus traten die Hof- und Kammerfouriere, die Kammerjunker, die Kammerherren, die Oberhof- und Hofchargen, zwei Ceremonienmeister und die Deputationen der beiden Kammern.

Bei dem Eintritte des Großherzogs erhob sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen und es erscholl Höchstdemselben ein dreifaches Lebehoch.

Er erschien, umgeben von den General- und Flügel-Adjutanten und den Prinzen des Hauses, ihnen folgten die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums.

Die Fouriere stellten sich links und rechts auf die Stufen der Estrade; die Hof- und Militärchargen nahmen ihre Plätze links, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums rechts vom Throne auf der Estrade ein; die Mitglieder der Deputationen begaben sich auf ihre Sitze.

Der Großherzog bestieg den Thron, und nachdem Er durch den Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath Winter, den Mitgliedern der Ständeversammlung erlaubt hatte, sich niederzusetzen, hielt Er folgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

„Indem Ich den gegenwärtigen Landtag schließe, freue Ich Mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen Ich denselben eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben Unser Werk in Eintracht beendigt.

Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen, Erklärungen, immer offenen Eingang in Ihren vaterländischen Herzen gefunden, und die Besorgnisse schnell zerstreut.

Ich kann Ihnen nur Meine große Zufriedenheit ausdrücken über den Eifer, womit Sie die vorgelegten Gesetzentwürfe berathen haben. Vor allem erkenne Ich die Sorgfalt an, die Sie dem wichtigsten unter denselben, dem Gesetz nämlich über die Ablösung des Zehnten gewidmet, die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Sie die Interessen aller Betheiligten abgewogen haben. Der von Ihnen ausgegangene Vorschlag, die unbedingte Wirksamkeit dieses Gesetzes noch einige Jahre zu verschieben, um jedem Theil Zeit zu genauen Berechnungen seiner Anerbietungen oder Forderungen zu gönnen, sodann einstweilen nach Anleitung des Gesetzes über die Ablösung friedlich übereinzukommen, beweist Ihre hohe Achtung für das Eigenthum. Er beurkundet ferner Ihren lobenswerthen Wunsch, daß eines der ältesten Institute, auf welchem der Bestand der Kirchen und so vieler anderer wohlthätigen Anstalten, das Einkommen so vieler Familien großentheils ruht, nicht in stürmischer Eile zerstört, sondern allmählig, im Wege der wechselseitigen Uebereinkunft, aufgelöst werde. Möge die Absicht, aus welcher Ich dieses Gesetz vorzulegen befohlen, mit allseitiger Unbefangenheit gewürdiget, Ihr aufrichtiges Streben, die zahllosen Schwierigkeiten zu heben und auszugleichen, Ihre wechselseitige Mäßigung und Nachgiebigkeit anerkannt, und möge dieses große Unternehmen, das Grundeigenthum von einer bedeutenden Last ohne Störung, ohne Nachtheil irgend eines der Betheiligten zu befreien, mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt werden.

Nicht mindere Aufmerksamkeit haben Sie auf das Forstgesetz, so wie auf das über den Ersatz des Wildschadens

gerichtet; sie beweist, daß Sie deren hohe Wichtigkeit anerkannt haben.

Durch die Zustimmung zu den Gesetzen über Vereine und Volksversammlungen haben Sie zugleich ausgesprochen, wie sehr jede ordnungswidrige Einwirkung in die öffentlichen Verhältnisse Ihren Gesinnungen entgegen ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, bei dem guten Geist Meines Volkes nicht in die Lage zu kommen, von diesen beiden Gesetzen Gebrauch machen zu lassen.

Den geordneten Zustand Unserer Finanzen haben Sie mit Freude anerkannt. Es konnte dadurch Mein längst gehegter Wunsch in Erfüllung gehen, den Preis des Salzes zu vermindern.

Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu den reichlichen Unterstützungen des öffentlichen Unterrichts in allen seinen Zweigen.

Auf gleiche Weise hat Mich die bewilligte Erhöhung des Aufwands für das Sicherheitspersonale und für das Landgestüt gefreut: Meine Sorge wird es seyn, auch dem letzteren die Einrichtung zu geben, welche für das Bedürfniß des Landes die zweckmäßigste ist.

Zu Meiner Zufriedenheit gereicht es, daß Sie bei dem Militäretat die Pflichten, die Mir als Mitglied des deutschen Bundes obliegen, gewürdiget, und Ihre Vorschläge zu Ersparnissen auf solche Gegenstände gerichtet haben, die mit den ersteren in keiner nothwendigen Verbindung stehen. Diese Ersparnisse sollen statt finden, wo und soweit die Möglichkeit dazu sich darlegt.

Besonders angenehm war es Mir, daß Sie die Gerechtigkeit und Billigkeit anerkannt haben, einigen Militärgraden eine angemessene Gehaltserhöhung bei längerer Dienstzeit nach Meinen Vorschlägen zu bewilligen.

Indem Ich so die wichtigsten Ihrer Arbeiten noch einmal vor Unseren Blicken habe vorübergehen lassen, vieler anderer von minderem Umfange nicht zu erwähnen, darf Ich die Ueberzeugung hegen, Mein Volk werde in das Zeugniß einstimmen, welches Ich öffentlich ablege, daß Sie die Pflichten Ihres Berufs treu erfüllt haben.

Befestigen Sie nach Ihrer Rückkunft in Ihrer Heimath forthin die Bande des Vertrauens und der Liebe zu Fürst und Vaterland.

Ich entlasse Sie, edle Herren und liebe Freunde, mit herzlichem Wohlwollen."

Der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath Winter, erklärte hierauf, auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, den Landtag für geschlossen.

Als der Großherzog in derselben Begleitung und Ordnung, wie Er gekommen war, den Saal verließ, erschallte dreimal und mehrmal der einstimmige laute Ruf: „**Hoch lebe der Großherzog!**"

Register zur Landtags-Zeitung 1833.

Abtheilungen der zweiten Kammer.

Accise. (Zweite Kammer.)

Adressen. (Zweite Kammer.)

Amnestie. (Zweite Kammer.)

Amortisationscasse. (Zweite Kammer.)

Ausschuß, ständischer.

Auswanderungen. (Zweite Kammer.)

Bezirksschulden. (Zweite Kammer.)

Brandversicherung. (Zweite Kammer.)

Budget. (Erste Kammer.)

(Zweite Kammer.)

Bundestag. (Zweite Kammer.)

Deputationen. (Zweite Kammer.)

Dienerpragmatik. (Zweite Kammer.)

Domänen. (Zweite Kammer.)

Etappengelder. (Zweite Kammer.)

Ehrenkränkungen. (Zweite Kammer.)

Flußbau. (Zweite Kammer.)

Forstgesetz. (Zweite Kammer.)

Gefahren des Vaterlandes. (Zweite Kammer.)

Gemeindeordnung. (Zweite Kammer.)

Gensd'armerie. (Zweite Kammer.)

Gerichtsverfassung. (Zweite Kammer.)





